Verhandlungsheft

83.043 s Steuerharmonisierung. Bundesgesetze

Cahier des délibérations

83.043 é Harmonisation fiscale. Lois

Quaderno delle deliberazioni

Parlamentsdienste
Services du Parlement
Servizi del Parlamento

Finanzdepartement

× **167/83.043** *s* **Steuerharmonisierung. Bundesgesetze**

Botschaft und Gesetzesentwürfe vom 25. Mai 1983 (BBl III 1) über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie über die direkte Bundessteuer.

N *Reichling,* Auer, Biel, Bundi, Carobbio, Cavadini, Columberg, Coutau, Ducret, Eggenberger Georges, Feigenwinter, Hänggi, Matthey, Müller-Wiliberg, Nebiker, Pidoux, Rebeaud, Reich, Rüttimann, Salvioni, Spoerry, Stucky, Uchtenhagen (23)

S *Reichmuth,* Béguin, Cavadini, Cottier, Danioth, Ducret, Küchler, Kündig, Miville, Piller, Schiesser, Schoch, Zimmerli (13)

A. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

1986 19. März. Beschluss des Ständerates: (Artikel 1 bis 67) abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

1986 7. Oktober. Beschluss des Ständerates: (Artikel 68 bis 75) abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

1989 1. Februar. Beschluss des Nationalrates abweichend vom Beschluss des Ständerates.

1989 5. Oktober. Beschluss des Ständerates abweichend vom Beschluss des Nationalrates.

1990 15. März. Beschluss des Nationalrates abweichend vom Beschluss des Ständerates.

1990 27. September. Beschluss des Ständerates abweichend vom Beschluss des Nationalrates.

1990 28. November. Beschluss des Nationalrates abweichend vom Beschluss des Ständerates.

1990 11. Dezember. Beschluss des Ständerates: Zustimmung.

1990 14. Dezember. Beschluss des Ständerates: Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

1990 14. Dezember. Beschluss des Nationalrates: Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt III, 1745; Ablauf der Referendumsfrist: 28. März 1991

B. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

1986 20. März. Beschluss des Ständerates abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

1987 16. Dezember. Nationalrat: Die Artikel 1–33 sind durchberaten.

1987 17. Dezember. Beschluss des Nationalrates: Der Vierte Titel des Zweiten Teils wird an die Kommission zurückgewiesen.

1988 2. März. Beschluss des Nationalrates abweichend vom Beschluss des Ständerates.

1988 7. Dezember. Beschluss des Ständerates abweichend vom Beschluss des Nationalrates.

1989 7. Juni. Beschluss des Nationalrates abweichend vom Beschluss des Ständerates.

1989 Oktober. Beschluss des Ständerates abweichend vom Beschluss des Nationalrates.

1990 15. März. Beschluss des Nationalrates abweichend vom Beschluss des Ständerates.

1990 27. September. Beschluss des Ständerates abweichend vom Beschluss des Nationalrates.

1990 28. November. Beschluss des Nationalrates abweichend vom Beschluss des Ständerates. Der Beschluss ist endgültig gemäss Art. 17 des Geschäftsverkehrsgesetzes.

1990 11. Dezember. Beschluss des Ständerates: Zustimmung.

1990 14. Dezember. Beschluss des Ständerates: Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

1990 14. Dezember. Beschluss des Nationalrates: Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt III, 1674; Ablauf der Referendumsfrist: 28. März 1991

C. Bundesbeschluss über die direkte Bundessteuer
(Anträge der Kommission des Nationalrates vom 9. September 1987)

Bundesblatt 1987 III, 256

× **167**/83.043 *é* **Harmonisation fiscale. Lois**

Message et projets de lois du 25 mai 1983 (FF III, 1) sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes ainsi que sur l'impôt direct. (Message sur l'harmonisation fiscale).

N *Reichling,* Auer, Biel, Bundi, Carobbio, Cavadini, Columberg, Coutau, Ducret, Eggenberger Georges, Feigenwinter, Hänggi, Matthey, Müller-Wiliberg, Nebiker, Pidoux, Rebeaud, Reich, Rüttimann, Salvioni, Spoerry, Stucky, Uchtenhagen (23)

E *Reichmuth,* Béguin, Cavadini, Cottier, Danioth, Ducret, Küchler, Kündig, Miville, Piller, Schiesser, Schoch, Zimmerli (13)

A. Loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (LHID)

1986 19 mars. Décision du Conseil des Etats (articles 1 à 67) modifiant le projet du Conseil fédéral.

1986 7 octobre. Décision du Conseil des Etats (articles 68 à 75) modifiant le projet de Conseil fédéral.

1989 1er février. Décision du Conseil national avec des divergences.

1989 5 octobre. Décision du Conseil des Etats avec des divergences.

1990 15 mars. Décision du Conseil national avec des divergences.

1990 27 septembre. Décision du Conseil des Etats avec des divergences.

1990 28 novembre. Décision du Conseil national avec des divergences.

1990 11 décembre. Décision du Conseil des Etats: Adhésion.

1990 14 décembre. Décision du Conseil des Etats: La loi est adoptée en votation finale.

1990 14 décembre. Décision du Conseil national: La loi est adoptée en votation finale.

Feuille fédérale III, 1669; délai d'opposition: 28 mars 1991

B. Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct (LIFD)

1986 20 mars. Décision du Conseil des Etats modifiant le projet du Conseil fédéral.

1987 16 décembre: Le **Conseil national** traite les articles 1 à 33.

1987 17 décembre. Le **Conseil national** décide de renvoyer à la commission, pour examen, le Titre 4e, 2e partie.

1988 2 mars. Décision du Conseil national avec des divergences.

1988 7 décembre. Décision du Conseil des Etats avec des divergences.

1989 7 juin. Décision du Conseil national avec des divergences.

1989 5 octobre. Décision du Conseil des Etats avec des divergences

1990 15 mars. Décision du Conseil national avec des divergences.

1990 27 septembre. Décision du Conseil des Etats avec des divergences.

1990 28 novembre. Décision du Conseil national avec des divergences (cette décision est définitive).

1990 11 décembre. Décision du Conseil des Etats: Adhésion.

1990 14 décembre. Décision du Conseil des Etats: La loi est adoptée en votation finale.

1990 14 décembre. Décision du Conseil national: La loi est adoptée en votation finale.

Feuille fédérale III, 1598; délai d'opposition: 28 mars 1991

Projet de la commission du Conseil national, du 9 septembre 1987

C. Arrêté fédéral concernant l'impôt fédéral direct

Feuille fédérale 1987 III, 247

Ständerat
Conseil des Etats

Sitzung vom 17. - 20. März 1986
Séance du 17 au 20 mars 1986

83.043

Steuerharmonisierung. Bundesgesetz
Harmonisation fiscale. Loi

Botschaft und Gesetzentwürfe vom 25. Mai 1983 (BBl III, 1)
Message et projets de lois du 25 mai 1983 (FF III, 1)

Antrag der Kommission
Eintreten

Antrag Hefti
Rückweisung an die Kommission
mit dem Auftrag, die Vorlage in dem Sinne zu ergänzen, dass die nach Artikel 42quinquies BV den Kantonen vorbe-

haltenen Kompetenzen besser gewahrt werden und demzufolge weniger Eingriffe in das materielle Steuerrecht der Kantone erfolgen.

Proposition de la commission
Entrer en matière

Proposition Hefti
Renvoi à la commission
en la chargeant de compléter le projet de telle sorte que les compétences réservées aux cantons en vertu de l'article 42quinquies cst soient mieux respectées et, partant, que la Confédération empiète moins sur le droit fiscal des cantons

Binder, Berichterstatter: Ich schlage Ihnen vor, sowohl für das Harmonisierungsgesetz als auch für das Gesetz über die direkte Bundessteuer getrennte Eintretensdebatten zu führen. Beide Vorlagen sind Gegenstand derselben Botschaft; sie sind jedoch so verschieden, dass wir zwei Eintretensdebatten führen müssen. Ich nehme an, Sie sind damit einverstanden.

Präsident: Der Kommissionspräsident schlägt uns getrennte Eintretensdebatten vor. Der Bundesrat wäre eher der Meinung, man könnte eine gemeinsame Eintretensdebatte führen.
Kann sich der Bundesrat der Meinung des Kommissionspräsidenten anschliessen?

Bundesrat **Stich:** Ich kann mich immer Ihrer Auffassung anschliessen.

Präsident: In diesem Falle führen wir zwei getrennte Eintretensdebatten durch, zuerst diejenige zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.

A
Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)
Loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (LHID)

Binder, Berichterstatter: Der Gedanke der Steuerharmonisierung ist in der Schweiz nicht neu. Schon im Jahre 1920 forderte der hochgeschätzte und allseits anerkannte Steuerexperte Prof. Dr. Blumenstein, dass in der Schweiz die Hauptsteuern vom Einkommen und vom Vermögen aufgrund einheitlicher Grundsätze veranlagt und bezogen werden sollten. Dieses Anliegen stiess damals mehr auf wissenschaftliches als auf politisches Interesse. Nach dem Zweiten Weltkrieg, im Jahre 1945, wurde eine Zürcher Standesinitiative eingereicht, wonach der Bund ein Steuerharmonisierungsgesetz erlassen sollte. Das Parlament gab der Zürcher Standesinitiative keine Folge.
Die ersten praktischen Vorarbeiten für die Steuerharmonisierung gehen mehr als zwei Jahrzehnte zurück. Im Jahre 1964 erteilte der Bundesrat der Kommission Bühlmann den Auftrag, ein den zeitgemässen Anforderungen entsprechendes Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer zu entwerfen. Dieses Gesetz lag 1970 vor: Im Jahre 1968 setzte die Finanzdirektorenkonferenz eine aus Wissenschaftern und Praktikern zusammengesetzte Expertenkommission ein und erteilte ihr den Auftrag, ein Mustergesetz für die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden auszuarbeiten. Diese Expertenkommission wurde vom späteren Bundesrat Ritschard präsidiert. Um die Arbeiten dieser beiden Kommissionen Bühlmann und Ritschard aufeinander abzustimmen, bildeten der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes und die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren die sogenannte Koordinationskommission (Koko).
Nach jahrelangen Arbeiten lagen sowohl ein Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie ein Entwurf zu einem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vor. Es erfolgte ein breit angelegtes Vernehmlassungsverfahren. In Jahre 1980 verabschiedete die Finanzdirektorenkonferen den bereinigten Entwurf für das Steuerharmonisierungsge setz zuhanden des Bundesrates.
Die verfassungsrechtliche Ausgangslage: Neben diesei geschilderten Vorarbeiten der verschiedenen Expertenkom missionen wurde gestützt auf parlamentarische Vorstöss und Volksinitiativen auch eine verfassungsmässige Grund lage für die Steuerharmonisierung vorbereitet. Am 21. Mär 1976 und am 12. Juni 1977 wurden Verfassungsvorlagen, di eine eigentliche materielle Steuerharmonisierung anstreb ten, von Volk und Ständen verworfen. Hingegen stimmte ebenfalls am 12. Juni 1977, also vor bald zehn Jahren, Voll und Stände dem Artikel 42quinquies BV zu, der den Bun beauftragt, grundsätzlich eine formelle Steuerharmonisie rung zu verwirklichen.
Dieser Verfassungsartikel lautet – und ich möchte ihn gan bewusst zitieren, damit Sie die Ausgangslage für die beide Gesetze sehen –:
Absatz 1: «Der Bund sorgt in Zusammenarbeit mit den Kan tonen für die Harmonisierung der direkten Steuern vor Bund, Kantonen und Gemeinden.»
Absatz 2: «Zu diesem Zweck erlässt er auf dem Wege de Bundesgesetzgebung Grundsätze für die Gesetzgebung de Kantone und Gemeinden über Steuerpflicht, Gegenstanc und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht unc Steuerstrafrecht und überwacht die Einhaltung. Sache de Kantone bleibt insbesondere die Bestimmung der Steuerta rife, Steuersätze und Steuerfreibeträge.»
Absatz 3: «Bei der Grundsatzgesetzgebung für die direkter Steuern der Kantone und Gemeinden sowie bei der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer hat der Bund auf die Bestrebungen der Kantone zur Steuerharmonisierung Rücksicht zu nehmen. Den Kantonen ist eine angemessene Frist für die Anpassung ihres Steuerrechts einzuräumen.»
Absatz 4: «Die Kantone wirken bei der Vorbereitung der Bundesgesetze mit.»
Artikel 42quinquies BV geht davon aus, dass die kantonalen Hoheitsrechte und die kantonale Souveränität nur soweit eingeschränkt werden sollen, als dies zur Erreichung des angestrebten Harmonisierungszieles notwendig ist. Der Bund soll und kann nur Grundsätze für die Gesetzgebung der Kantone aufstellen. Die Grenzen zwischen formeller und materieller Steuerharmonisierung sind allerdings etwas fliessend. So schreibt Privatdozent Dr. Paul Richli im Archiv für Schweizerisches Abgaberecht, September 1985, Seite 112 ff.:
«Nach verbreiteter Auffassung verleiht diese Bestimmung (das heisst Artikel 42quinquies BV) dem Bund eine Kompetenz überwiegend formellen Gehaltes. Doch griffe zu kurz, wer darin lediglich eine Kompetenz zur formellen Steuerharmonisierung sehen wollte. Steuerpflicht und Steuergegenstand sind wesentliche materielle Fragen. So betreffen etwa Abschreibungen, Rückstellungen, Verlustabzüge die steuerliche Behandlung von Rabatten, Steuern und Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen den Steuergegenstand. Hierzu kann der Bund also Grundsätze für die Gesetzgebung der Kantone und Gemeinden erlassen.»
Unsere Kommission hat immer wieder versucht und sich ernsthaft bemüht, innerhalb der formellen Steuerharmonisierung zu verbleiben. Eine eigentliche materielle Steuervereinheitlichung und Steuerharmonisierung ist in unserem föderalistischen Staat völlig undenkbar und auch unnötig. Es darf aber andererseits nicht übersehen werden, dass Artikel 42quinquies der Bundesverfassung nicht etwa nur eine Kann-Vorschrift enthält. Der Bund «hat» gemäss Verfassungstext für die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden «zu sorgen». Dies ist ein verbindlicher Auftrag an den Bund, das «harmonisierungsrechtliche» Minimum zu verwirklichen. Ich verweise auf den Kommentar zur Steuerharmonisierung Zuppinger, Böckli, Locher, Reich, Seite 3.
Die Kernfrage geht auch in unserer Beratung dahin, ob sich der Bundesrat und die Kommission an diese beschränkte Aufgabenstellung gehalten haben. Diese Frage ist zu beja-

hen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Bundesrat in seinem Entwurf weiter gehen wollte als die Finanzdirektorenkonferenz, so etwa beim Uebergang zur einjährigen Postnumerando-Besteuerung, beim Steuerstrafrecht, usw.

Wir werden in der Detailberatung auf diese Probleme stossen. Jedenfalls kann die Kommission für sich in Anspruch nehmen, dass sie die bundesrätliche Vorlage in verschiedener Hinsicht abgeändert, vereinfacht und entlastet hat. Es ist deshalb unangebracht, wenn im Zusammenhang mit der Steuerharmonisierung von «Misstönen aus dem Bundeshaus» gesprochen oder geschrieben wird.

Zu den Beratungen der Kommission: Unsere Kommission besteht aus 13 Mitgliedern. Darunter befinden sich fünf ehemalige oder amtierende Finanzdirektoren. Schon dadurch ist eine gewisse Mitwirkung der Kantone bei der Ausarbeitung des Steuerharmonisierungsgesetzes sichergestellt. Verfassungsrechtlich genügte jedoch diese Mitwirkung der Kantone offenbar noch nicht. Die Bundesverfassung selber schreibt nämlich – wie ich bereits zitiert habe – in Artikel 42quinquies Absatz 4 vor:

«Die Kantone wirken bei der Vorbereitung der Bundesgesetze mit.»

Das ist wohl eine einmalige Verfassungsbestimmung; aber weil die Steuerharmonisierung primär die Steuerhoheit der Kantone betrifft, ist es verständlich, dass das Mitspracherecht der Kantone verfassungsrechtlich gewährleistet worden ist. Auf Wunsch der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren waren an allen unseren Sitzungen die beiden Experten Professor Dr. Cagianut und Professor Dr. Zuppinger anwesend und standen uns in allen Beratungen mit ihrer grossen wissenschaftlichen und praktischen Sachkenntnis zur Verfügung.

Die beiden Herren Professoren und Vertreter der kantonalen Finanzdirektoren sorgten auch dafür, auch wenn sie formell kein Stimmrecht in unserer Kommission besassen, dass wir vom föderalistischen Pfad des Artikels 42quinquies nicht abwichen.

In der zweiten Sitzung vom 9. Januar 1984 beschloss die Kommission trotz einiger Vorbehalte einstimmig, auf die Beratung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden einzutreten. In insgesamt 23 Sitzungen mit total 28 Sitzungstagen haben wir beide Vorlagen – das Harmonisierungsgesetz und das Gesetz über die direkte Bundessteuer – durchberaten. Wir begannen gemäss Botschaft mit der Diskussion und Beschlussfassung über die Hauptfragen der beiden Gesetzesentwürfe, führten dann eine erste und zweite Lesung beider Gesetze durch und stimmten in unserer letzten Sitzung vom 13. Februar 1986 – bei Abwesenheit eines Kommissionsmitgliedes – mit 10 zu 2 Stimmen dem Harmonisierungsgesetz, wie es von uns formuliert worden ist, zu.

Zu den Hauptfragen der Steuerharmonisierung:

1. Die Rationalisierung der schweizerischen Steuerordnung. Gemäss geltendem Recht erheben Bund, Kantone und Gemeinden direkte Steuern nach Massgabe ihrer Bedürfnisse und im Rahmen ihrer eigenen Gesetzgebungskompetenz. Dies hat, wie Prof. Dr. Zuppinger schreibt, der schweizerischen Steuerordnung den Vorwurf eingetragen, sie sei unübersichtlich, verwirrend und nicht rationell. Nur hochspezialisierte Steuerexperten besitzen überhaupt noch einigermassen den Ueberblick über das ganze schweizerische Steuersystem. Dabei hat die Mobilität unserer Bevölkerung in den letzten Jahren stark zugenommen. Der Bürger, der von einem Kanton in den andern zieht oder der in verschiedenen Kantonen steuerpflichtig ist, verliert den Ueberblick, versinkt unter einem Berg von Steuerformularen, kommt nicht mehr draus und ist – auch bei einfachen Verhältnissen – nur noch selten in der Lage, seine Steuererklärung selber auszufüllen. Durch die Steuerharmonisierung soll eine Vereinfachung, ein Angleichen, ein gegenseitiges Abstimmen und Synchronisieren der verschiedenen kantonalen Steuerordnungen, also in erster Linie eine formelle Rechtsvereinheitlichung, nicht aber eine Rechtsreform angestrebt werden (vgl. Kommentar Zuppinger, Böckli, Locher, Reich, Steuerharmonisierung, Seite 3). Diese Vereinfachung soll primär dem Bürger helfen. Er soll in Zukunft für Bund, Kanton und Gemeinde, ganz gleichgültig, wo er in der Schweiz wohnt und steuerpflichtig ist, nur eine einzige und gleichartige Steuererklärung mit gleichen Steuerformularen ausfüllen müssen. Die angestrebte Rationalisierung und die formelle Rechtsvereinheitlichung werden aber auch die Steuerbehörden administrativ entlasten und durch vermehrte Transparenz die Grundlage für einen «gerechten» Finanzausgleich bilden. Eine übersichtliche und rationelle Steuerordnung ist demnach das Hauptziel der Steuerharmonisierung, wobei sich die Vereinheitlichung auf die horizontale und die vertikale Ebene in unserem Staatswesen zu beziehen hat. Dieses Hauptziel kann selbstverständlich nur erreicht werden, wenn im Steuerwesen ein gewisser Abbau der kantonalen und kommunalen Souveränitätsrechte erfolgt. Diese Konsequenz müssen wir klar sehen; sie ergibt sich schon aus dem Verfassungstext.

2. Erfüllung des Harmonisierungsauftrages. Das Steuerharmonisierungsgesetz ist – dem Verfassungsauftrag entsprechend – ein Grundsatzgesetz. Es soll und muss sich auf die wesentlichen und notwendigen Bestimmungen beschränken, um die gewünschte Harmonisierung zu erzielen. Der eidgenössische Gesetzgeber wendet sich an die Kantone und – nötigenfalls – an die Gemeinden, er schreibt ihnen vor, welche Steuern sie zu erheben haben und welche Grundsätze bezüglich Steuerpflicht, Gegenstand und zeitlicher Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht einzuhalten sind. Das Harmonisierungsgesetz weist deshalb – trotz gegenteiliger Behauptungen – eine relativ geringe Normendichte auf und enthält «lediglich» 75 Artikel, während – zum Vergleich – das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer 213 Gesetzesartikel aufweist. Unsere Kommission hat versucht, das Gesetz noch zu straffen, was ihr vor allem durch die Streichung der Beteiligungsgewinnsteuer auch gelungen ist. Wer eine weitere «Verdünnung» des Harmonisierungsgesetzes wünscht, kann in der Detailberatung entsprechende Anträge stellen. Er muss deswegen nicht einen Rückweisungsantrag an die Kommission einreichen. Wir wollten durch unsere Zustimmung zum Harmonisierungsgesetz etwas mehr Klarheit und Licht in den schweizerischen Steuerdschungel bringen.

3. Zeitliche Bemessung. Die Harmonisierung der Bemessungs- und Steuerperioden gehört zu den wichtigsten Anliegen der Rechtsvereinheitlichung. Die Kommission hat sich hier ihre Aufgabe nicht leicht gemacht. Es fanden verschiedene Abstimmungen statt. In der entscheidenden Abstimmung, als alle Kommissionsmitglieder anwesend waren, entschied sich die Kommission mit acht zu fünf Stimmen für die einjährige Postnumerando-Besteuerung der natürlichen und juristischen Personen. Wie der Bundesrat ist die Kommissionsmehrheit davon überzeugt, dass diese einjährige Gegenwartsbesteuerung dem Gleichheits- und Gerechtigkeitsgebot besser entspricht als die bisher in den meisten Kantonen übliche zweijährige Pränumerando-Besteuerung. Es liegt aber zur zeitlichen Bemessung ein Minderheitsantrag unseres Kollegen Meier vor.

4. Familienbesteuerung. Wie der Bundesrat sprach sich die Kommission ausdrücklich für die Familienbesteuerung aus und lehnte die getrennte Besteuerung der Ehegatten ab. Die Ehe ist nicht nur eine rechtliche, sie ist auch eine wirtschaftliche Einheit. In Artikel 12 des Harmonisierungsgesetzes wird die Tarifhoheit der Kantone statuiert. Den Kantonen wird jedoch vorgeschrieben, dass für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, die Steuer tiefer anzusetzen ist als für alleinstehende Personen. Das kantonale Recht legt allerdings fest, ob die Ermässigung in Form eines frankenmässig begrenzten Prozentabzuges vom Steuerbetrag oder durch besondere Tarife für alleinstehende und für verheiratete Personen erfolgt.

5. Die steuerliche Behandlung der Vorsorge. Der Entwurf des Steuerharmonisierungsgesetzes geht vom Drei-Säulen-Prinzip aus. Wie der Bundesrat übernimmt die Kommission die Lösung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

(BVG). Das bedeutet dem Grundsatze nach, dass die entsprechenden Beiträge vollumfänglich zum Abzug zugelassen, die späteren Leistungen vollumfänglich zur Besteuerung herangezogen werden.
6. Die Besteuerung der Kapitalgewinne. Die bundesrätliche Vorlage sieht die Besteuerung der Kapitalgewinne auf wesentlichen, zum Privatvermögen gehörenden Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften vor. Als wesentlich gelten Beteiligungen von mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder der Stimmrechte. Die Kommissionsmehrheit lehnt diese vom Bundesrat vorgeschlagene Beteiligungsgewinnsteuer ab. Erst zwei Kantone wenden diese Steuer an. Die Kommission hatte auch verfassungsrechtliche Bedenken, den Kantonen die neuartige Beteiligungsgewinnsteuer zwingend vorzuschreiben.
7. Steuerliche Förderung ausserfiskalischer Zielsetzungen. Die Kommission geht mit dem Bundesrat einig, dass mit der Steuergesetzgebung möglichst wenig ausserfiskalische Zielsetzungen verfolgt werden sollten. Die meisten Steuergesetze lassen aber gewisse Ausnahmen zu. Auch der bundesrätliche Entwurf des Steuerharmonisierungsgesetzes sieht zum Beispiel in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g die Abzugsfähigkeit der Zinsen von Sparkapitalien vor. Dies bedeutet eine echte Massnahme zur Förderung des Sparens und des Eigentums. Die Massnahme kann praktisch von allen Steuerpflichtigen ergriffen werden und ist deshalb auch rechtsgleich, schreibt Professor Zuppinger. Was nicht akzeptiert werden kann, sind ausserfiskalische Massnahmen, welche die Grundsätze der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Rechtsgleichheit verletzen.
In unseren Beratungen spielte die Frage der Eigenmietwertbesteuerung eine wichtige Rolle. Die Behandlung dieser Frage beanspruchte viel Zeit. Im Kommentar zur Steuerharmonisierung heisst es auf Seite 62: «Es trifft zu, dass die Eigenmietwertbesteuerung eine Ausnahme von der steuerlichen Regel darstellt, wonach derjenige, der eine in seinem Eigentum stehende Sache nutzt, kein Einkommen erzielt.» Andererseits stellen die gleichen Autoren auf Seite 64 ihres Kommentares fest: «Die Steuergerechtigkeit fordert, dass bei der Schätzung des Eigenmietwertes die gleichen Grundsätze zur Anwendung gelangen wie bei der Festsetzung des Mietzinses.» Ihre Kommission schlägt Ihnen deshalb – auch aus verfassungsrechtlichen Bedenken – im Harmonisierungsgesetz keine Aenderung von Artikel 8 Absatz 1 StHG vor, wonach auch «die Eigennutzung von Liegenschaften» der Einkommenssteuer unterliegt. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Artikel 17 Absatz 1 StHG bei der Vermögenssteuer auch «der Ertragswert angemessen» berücksichtigt werden kann. Das ist namentlich für die Eigentümer von Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen wichtig (vgl. Botschaft, Seite 50).
8. Die Besteuerung nach dem Aufwand (Pauschalsteuer). Die Pauschalsteuer war bereits im Vernehmlassungsverfahren umstritten. Viele Kritiker sehen in dieser Steuer ein Privileg für reiche Ausländer. Die Kommission liess sich jedoch davon überzeugen, dass die Pauschalsteuer «kein Privileg, sondern eine aus praktischen Gründen gebotene Art der Ermessensveranlagung» darstellt (vgl. Botschaft, Seite 51). Vor allem die Kantone der welschen Schweiz haben das Argument vorgebracht, dass sie ohne die Pauschalsteuer ein erhebliches Steuersubstrat verlieren würden. Herr Fürsprecher Jung, Vizedirektor der Eidgenössischen Steuerverwaltung und Chef der Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, hat zu dieser Pauschalsteuer in der Kommission wie folgt Stellung genommen: «Die Aufwandbesteuerung lässt sich, so wie sie jetzt im Rahmen des Beschlusses über die direkte Bundessteuer umschrieben ist, sachlich sicher vertreten. Vom Ausland her ist eigentlich keine Kritik gegen diese Regelung bekanntgeworden, zumal auch das Ausland diese Besteuerungsart kennt. Es gab einzig Schwierigkeiten auf der Stufe der Kantone, die bestimmte Steuerpflichtige zu stark privilegierten. Deshalb ist das Bestreben in den Harmonisierungsentwürfen, die Aufwandbesteuerung in einen sachlich zu rechtfertigenden Rahmen zu stellen. Die Lösung, die hier vorgeschlagen ist, basiert auf dem Text des interkantonalen Konkordates über das Verbot von Steuerabkommen.»
9. Die Besteuerung der juristischen Personen. Bei den juristischen Personen, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, ergeben sich viele wichtige steuerrechtliche Probleme, die zu lösen sind. Gemäss Botschaft, Seite 52, sind von besonderem Interesse:
– die Abzugsfähigkeit der Steuern,
– die Neuregelung der Tarifstrukturen,
– die Frage der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung,
– die Genossenschaftsbesteuerung,
– die Behandlung der Beteiligungs-, Holding- und Domizilgesellschaften.
Die Kommissionsmehrheit schlägt Ihnen vor, bei all diesen Fragen grundsätzlich den Anträgen des Bundesrates zu folgen. Gemäss Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a StHG gehören eidgenössische, kantonale und kommunale Steuern, nicht aber Steuerbussen zum geschäftsmässig begründeten Aufwand. Die Kantone können jedoch bestimmen, dass diese Steuern nicht abzugsfähig sind. Aus verfassungsrechtlichen Gründen und aus Gründen der grossen Steuerausfälle hat man also bei der Abzugsfähigkeit der Steuern bei den Kantonen auf eine einheitliche Lösung verzichtet. Dies mag harmonisierungsrechtlich zu bedauern sein.
Auf die Harmonisierung der Tarifstrukturen im Bereich der kantonalen Steuern muss aus verfassungsrechtlichen Gründen verzichtet werden.
Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung hat uns während unseren Beratungen eigentlich nie ganz in Ruhe gelassen. In der ersten Lesung des Harmonisierungsgesetzes beschlossen wir etwas kühn gemäss Artikel 27bis StHG einen Normaldividendenabzug bis zu 3 Prozent vom steuerbaren Eigenkapital. Im Rahmen der weiteren Beratungen kamen wir jedoch vor allem wegen der gewaltigen Steuerausfälle auf diesen Beschluss zurück und hoben den Normaldividendenabzug wieder auf. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass zum Beispiel Herr Prof. Dr. Zuppinger in seiner Schrift «Die Steuerharmonisierung», herausgegeben von der Wirtschaftsförderung im Jahre 1984, auf Seite 36 folgendes schreibt:
«Die überzeugendste Alternative liegt in der allgemeinen Reduktion der Steuersätze sowohl bei der juristischen als auch bei der natürlichen Person. Diese Lösung bringt administrativ keine zusätzlichen Erschwerungen.»
Und in der Kommission hat Professor Cagianut erklärt:
«Wir dürfen nicht vergessen, dass es auch eine grosse Zahl von Personenunternehmen gibt, deren steuerliche Belastung heute etwa derjenigen von Kapitalgesellschaften entspricht. Wenn Sie jetzt einseitig die Gesellschaften begünstigen, dann gefährden Sie die Wettbewerbsfreiheit.» (Protokoll der Sitzung vom 27. Januar 1986, Seite 16)
Bei der Genossenschaftsbesteuerung und bei der Behandlung der Beteiligungs-, Holding- und Domizilgesellschaften folgte die Kommission grundsätzlich den Anträgen des Bundesrates, wobei allerdings gemäss einem Minderheitsantrag Andermatt/Hefti das Holdingprivileg bereits bei 50 Prozent – nicht erst bei 70 Prozent – der gesamten Aktiven oder Erträge erteilt werden soll. Wir werden uns mit diesem schwierigen eidgenössischen und föderalistischen Thema in der Detailberatung befassen.
10. Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht. Im Verfahrensrecht hat sich der Bund, wie in der Botschaft behauptet wird, bewusst zurückgehalten, «um die Eigenständigkeit der Kantone in dieser Materie nicht über Gebühr einzuschränken» (Botschaft, Seiten 67 und 68). Umstritten ist vor allem die verfahrensrechtliche Stellung der Ehegatten. Wir werden in der Detailberatung auf dieses wichtige Thema näher eintreten. Im Steuerstrafrecht beabsichtigt der Bundesrat, weitgehend Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes zu übernehmen. So umschreibt er den Begriff des Steuerbetruges neu und führt insbesondere das sogenannte «Arglist-Modell» ein. Ferner soll – nach Vorschlag des Bundesrates – auch im Steuerstrafrecht der Tatbestand der Urkundenfälschung eingeführt werden. Unsere beiden Experten, Prof.

Dr. Zuppinger und Prof. Dr. Cagianut, kritisierten das vom Bundesrat vorgeschlagene Steuerstrafrecht recht heftig. So erklärte zum Beispiel Prof. Dr. Cagianut in seiner klaren Sprache: «Jene Herren, die das neue Steuerstrafrecht geboren haben, haben sicherlich noch nie Arbeit an der Steuerfront geleistet, denn sonst hätten sie nicht eine praktisch undurchführbare Regelung vorgeschlagen. Die Ordnung ist auf dem Papier schön erklärbar, sie widerspricht jedoch jeglicher vernünftiger Handhabung des Fiskalstrafrechts.» Die Kommission folgte deshalb in Beachtung dieser professoralen Vorschläge im Steuerstrafrecht nicht den Vorschlägen des Bundesrates, sondern den Vorschlägen der Finanzdirektorenkonferenz. Dabei behielt sie die Erbenhaftung für rechtskräftig festgesetzte Bussen bei, weil sie darin eine nützliche, präventive Massnahme gegen die Steuerhinterziehung erblickte.

Damit habe ich versucht, Sie nur mit den Grundproblemen der Steuerharmonisierung vertraut zu machen. Im Eintretensreferat zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) werde ich dann wesentlich kürzer sein, weil sich dort sehr oft die gleichen Probleme stellen wie bei der Steuerharmonisierung und weil im Sinne von Artikel 42quinquies BV der Bund in seiner eigenen Steuergesetzgebung «auf die Bestrebungen der Kantone zur Steuerharmonisierung Rücksicht zu nehmen» hat.

Ich komme zum Schluss: Die Kommission ist davon überzeugt, dass ihre Vorschläge dem Verfassungsauftrag entsprechen und insbesondere dem berechtigten föderalistischen Anliegen sehr weit entgegenkommen. Natürlich trennen sich in vielen Fragen – wie dies bei der Beratung eines Steuergesetzes selbstverständlich ist – die Kommissionsmehrheit und die Kommissionsminderheit. So ist es doch begreiflich, dass zum Beispiel die Finanzdirektoren ihr bisheriges zweijähriges Pränumerandosystem verteidigen oder dass die Zuger Standesvertreter – wenn sie wiedergewählt werden wollen – ihr besonderes Holding-Privileg beibehalten wollen. Ich bitte nur um eines: Wie auch immer die Einzelentscheide ausfallen mögen, Sie, meine Damen und Herren, sollten den Blick aufs Ganze nie verlieren!

In der Kommission haben wir recht harmonisch zusammengearbeitet und immer wieder nach besseren Lösungen gesucht. Sicher haben wir da und dort noch nicht die besten Lösungen gefunden. Wir mussten ja auch Ihnen und dem Nationalrat einige Denkaufgaben überlassen. Ich möchte aber schon jetzt Herrn Bundesrat Stich und dem verstorbenen Herrn Bundesrat Ritschard, den beiden Experten Prof. Dr. Cagianut und Prof. Dr. Zuppinger, aber auch den sehr hilfsbereiten Herren der Eidgenössischen Steuerverwaltung, den Protokollführerinnen und Protokollführern und meinen lieben Kollegen der Harmonisierungskommission für die wirklich anspruchsvolle, zeitraubende und harte Arbeit danken. Hie und da habe ich gestöhnt, ich würde – wenn ich am Anfang alles gewusst hätte – sicher dieses Präsidium nicht mehr übernehmen. Heute bin ich jedoch wieder in versöhnlicher Stimmung. Ich verstehe nun wenigstens wieder etwas vom Steuerrecht. Das hat vielleicht auch gewisse positive Auswirkungen auf meine eigentliche berufliche Tätigkeit. So trete ich denn in den nächsten Tagen in zuversichtlicher Stimmung hier an und überlasse die Hauptentscheide Ihrer Klugheit und Ihrer Weisheit.

In diesem Sinn bitte ich Sie, auf die Beratung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und der Gemeinden (StHG) einzutreten.

Andermatt: Der Kommissionspräsident hat Ihnen in vorzüglicher Art und Weise das Steuerharmonisierungsgesetz erläutert und auf die verschiedenen Punkte, die in der Kommission diskutiert wurden und die zu Kritiken Anlass gaben, aufmerksam gemacht. Ich kann mich daher kurz fassen.

Wenn man die beiden Gesetze – das Steuerharmonisierungsgesetz und das Gesetz über die direkten Bundessteuern – einander gegenüberstellt, ist festzustellen, dass dem Harmonisierungsgesetz im Hinblick auf die Zukunft eindeutig mehr Gewicht zukommt. Dieses Gesetz richtet sich nämlich nicht nur an den Steuerzahler, sondern vor allem an die Kantone und Gemeinden, da es eine grosse Anzahl von Bestimmungen enthält, die die Steuergesetze der Kantone direkt beeinflussen werden, so dass ein gutes Stück kantonaler Souveränität geopfert werden muss.

Neben den juristischen und fiskaltechnischen Belangen müssen daher auch staatspolitische Beurteilungskriterien in unsere Ueberlegungen einbezogen werden.

Bei der Beratung des Verfassungsartikels im Parlament und auch im Rahmen der Abstimmungsdiskussionen wurde immer klar zum Ausdruck gebracht, dass das Ziel des neuen Verfassungsartikels nur eine formelle Harmonisierung – unter Wahrung der Steuerhoheit der Kantone – sein könne. Man erwartete daher vom Bundesrat eine enge, zurückhaltende Auslegung des Verfassungsartikels.

Es bleibt nun zu prüfen, ob das vorliegende Steuerharmonisierungsgesetz diesen Erwartungen entspricht oder ob es zuviel bzw. zuwenig zu regeln versucht. Die Gefahr besteht, dass durch eine materielle Harmonisierung der Steuergesetze ein zu grosser Souveränitätsverlust der Kantone eintreten könnte und diese damit einmal mehr nur noch zu Ausführungsorganen des Bundes degradiert würden. Diese staatspolitischen Bedenken wiegen um so schwerer, als mit einer starken Einmischung der Bundesgesetzgebung die Möglichkeit der Einflussnahme der Bürger auf die Steuergesetzgebung von den Kantonen weg auf die eidgenössische Ebene entrückt wird.

Der Bundesrat unterbreitet mit dem Harmonisierungsgesetz nach meinem Dafürhalten einen Harmonisierungsvorschlag auf hoher Stufe, und es gibt darin verschiedene Punkte – der Herr Kommissionspräsident hat es erwähnt –, die eindeutig über das Formelle hinausgehen und materiellen Charakter haben. Ich denke hier an die Beteiligungsgewinnsteuer wie auch an die Verschärfung des Steuerstrafrechtes, durch die nicht nur eine Rechtsvereinheitlichung, sondern eine Schaffung neuer Rechtsnormen angestrebt werden. Diese beiden Vorschläge des Bundesrates sind abzulehnen.

Das zentrale Anliegen des Harmonisierungsgesetzes ist die Festlegung einer einheitlichen zeitlichen Bemessung der Steuern. Soll für die Zukunft von der mehrheitlich angewendeten zweijährigen Pränumerando-Methode auf die einjährige Postnumerando-Methode, die Gegenwartsbesteuerung, gewechselt werden? Es ist unbestritten, dass heute mit den verschiedenen Bemessungsperioden in den Kantonen vor allem für jene Steuerpflichtigen, die von einem Kanton zum andern Kanton zügeln, oder für diejenigen, die in verschiedenen Kantonen steuerpflichtig sind, Erschwernisse auftreten. Der Herr Kommissionspräsident hat Ihnen dies sehr gut erläutert.

Was für diese kleine Zahl von Steuerpflichtigen gilt, gilt selbstverständlich auch für die Steuerbehörden. Einheitliche Bemessungsperioden für die ganze Schweiz würden sicher administrative Vereinfachungen bringen.

Es stellt sich somit die Frage: Wie soll vereinheitlicht werden? Soll der Schweizer nun alle zwei Jahre oder alle Jahre eine Steuererklärung abgeben? Das Verarbeiten der jährlichen Steuererklärung erfordert mit Sicherheit mehr Personal als die zweijährige Vergangenheitsbesteuerung mit relativ vielen Zwischenveranlagungen. Bei der einjährigen Veranlagung wird der Bürger zudem am kürzeren Steuerzügel geführt, und er wird – so wie ich meine – darauf auch entsprechend reagieren. Wir sollten deshalb für die natürlichen Personen bei der zweijährigen Pränumerando-Methode bleiben. Anders verhält es sich bei den juristischen Personen. Für diese Steuerzahler ist der administrative Aufwand einer jährlichen Steuererklärung weniger gross und eine Gegenwartsbesteuerung sogar erwünscht.

Ich fasse nochmals zusammen: Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Steuergesetze der Kantone und Gemeinden entspricht, so wie es vom Bundesrat vorgelegt wird, einer zu extensiven Interpretation des Verfassungsartikels. Mit diesem Gesetz würden die Kantone einmal mehr zuviel Souveränität an die Zentralgewalt abgeben. Eine bürgernahe, den regionalen und auch volkswirtschaftlichen Belangen Rechnung tragende Steuergesetzgebung durch

die Kantone würde in Zukunft sehr erschwert, wenn nicht verunmöglicht.
Aus föderalistischen und damit auch aus staatspolitischen Ueberlegungen lehne ich das Gesetz in dieser Form ab und unterstütze deshalb den Antrag von Kollege Hefti auf Rückweisung des Geschäftes an die Kommission.

Stucki: Ein Rückblick in die lange Vorgeschichte der Steuerharmonisierungsvorlage zeigt, dass sie in einem grösseren Gesamtzusammenhang gesehen werden muss. Ausgangspunkt verschiedener Grundsatzdiskussionen in den sechziger Jahren war der Wunsch nach besserer Transparenz im Rahmen einer Neubesinnung auf unser staatspolitisches Gefüge. Eine Reihe von anerkannten Anliegen fand damals Eingang in die politischen Diskussionen.
Die Steuerharmonisierung sollte zum einen mehr Transparenz schaffen, ohne die Finanzautonomie der Kantone und Gemeinden in ihrem Kern zu beeinträchtigen oder sogar aufzuheben.
Zum zweiten hat man mit der damals schon diskutierten Aufgabenneuverteilung zwischen Bund und Kantonen auch die Aufgabenerfüllung übersichtlicher machen und den föderativen Gedanken stärken wollen.
Zum dritten schliesslich sollte mit einer Haushaltreform – Stichwort: neues Rechnungsmodell – das Anliegen, die Finanzwirtschaft von Bund, Kantonen und Gemeinden übersichtlicher zu gestalten, einen Schritt im Sinne einer Harmonisierung weitergebracht werden.
Was hat man davon realisiert? Inzwischen – das haben wir noch in bester Erinnerung – ist ein erstes Paket der Reform der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen beschlossen worden. Es bringt allerdings kaum den ursprünglich beabsichtigten grossen staatspolitischen Wurf, stellt aber immerhin einen beachtlichen Schritt in die richtige Richtung dar.
Zum zweiten sind die Kantone auf echt föderalistische Weise und auf freiwilliger Basis damit beschäftigt, ein harmonisiertes Rechnungsmodell für die öffentlichen Haushalte einzuführen. Das ist zum grossen Teil bereits abgeschlossen.
Drittens schliesslich haben Volk und Stände 1977 die Verfassungsgrundlage geschaffen, auf der nunmehr – ausgerichtet auf den formellen Bereich – eine Harmonisierung im Steuersektor erreicht werden soll. Sowohl der Steuer- als auch der Rechnungswesenharmonisierung lag insbesondere die Absicht zugrunde, einen Beitrag zur Verbesserung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu leisten. Dem aufmerksamen politischen Beobachter fällt zweifellos auf, dass in allen erwähnten Gebieten die ursprüngliche staatspolitische Begeisterung deutlich abgeklungen ist. Die Reform der Aufgabenteilung konnte nur teilweise über die Hürden des Referendums gebracht werden; bei der Harmonisierung des Rechnungswesens entschloss sich der Bund – leider, möchte ich sagen – zum Abseitsstehen, bei der Steuerharmonisierung ist mit etwelchen Widerständen zu rechnen.
Nun gehört es zur politischen Tradition in unserem Lande, selbst bei ursprünglich begeisternden politischen Ideen, die hernach entdeckten Kanten und Spitzen abzufeilen, um eine Vorlage über die politischen Hürden bringen zu können. Dabei geht selbstverständlich auch die ursprüngliche politische Leuchtkraft der Ideen etwas verloren, wobei wir uns allerdings auch daran gewöhnt haben, mit dieser geringeren Leuchtkraft zu leben.
Nicht nur weil wir uns jetzt mit dem Vollzug eines verbindlichen Verfassungsauftrages befassen, sondern auch weil dahinter ein politisch überzeugendes Gesamtkonzept steht, sind nach unserer Meinung alle Kräfte darauf zu konzentrieren, diese Steuerharmonisierung einem erfolgreichen Ziel im Sinne des Verfassungsartikels entgegenzuführen. Es ist praktisch unbestritten, dass die Steuerharmonisierung, ähnlich wie etwa die Harmonisierung des Rechnungswesens, die Transparenz verbessert, die für unsere direkte Demokratie doch wesentlich ist. Wir können zwar den bundesstaatlichen Steuerkraftindex, von dem man spricht, beispielsweise ohne Zweifel auch auf statistischem Wege erstellen. Er zählt aber zu den komplexesten Schlüsseln und kann nur mehr von einem kleinen Kreis von Experten im Detail nachvollzogen werden. Allein aus der Sicht der Vereinfachung des interkantonalen Finanzausgleichs, d.h. dieses Finanzausgleichsschlüssels, ist eine Vereinfachung auf diesem Gebiet der Steuern wünschbar.
Ein Hauptnutzniesser der Steuerharmonisierung soll zweifellos auch der Steuerpflichtige sein, dem die heutige Vielfalt, vor allem beim Wohnsitzwechsel, einiges zumutet. Eine gute und sinnvolle Steuerharmonisierung kann damit ein Stück weit zum Abbau der Staatsverdrossenheit beitragen, liegt doch u. a. im Ausfüllen der Steuererklärung ein nicht unbedeutender Berührungspunkt des einzelnen mit dem Staat, im weitesten Sinne mit der öffentlichen Hand. Soweit einige allgemeine Betrachtungen.
Wenn wir den Antrag der Kommission im einzelnen mit dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates vergleichen und eine generelle Wertung vornehmen, dürfen wir mit Fug und Recht feststellen, dass durch die beantragten Modifikationen, Ergänzungen oder auch Streichungen insgesamt nunmehr eine Vorlage zur Beratung kommt, die, in den grossen Linien gesehen, unterstützt werden kann. Das entspricht auch der Haltung der grossen Mehrheit der Kantone, deren Finanzdirektoren in den Vorgesprächen immer wieder zu Worte kamen.
Zunächst ist vor allem positiv zu werten, dass die Kommission die Abgrenzung zwischen der formellen Harmonisierung einerseits und dem rein Quantitativen andererseits noch klarer vornimmt als der Bundesrat in seiner Botschaft. Die formelle Harmonisierung bezieht sich streng auf die Steuerpflicht, die Steuerarten, zeitliche Bemessung, Verfahren, Strafbestimmungen; das rein Quantitative, also die Tarife und Abzüge, und selbstverständlich auch die Festsetzung der Steuerfüsse sollen nach wie vor im alleinigen Kompetenzbereich der Kantone und Gemeinden bleiben. Die Freiheit der Kantone, das Quantitative im Steuerbereich unterschiedlich festzulegen, ist auch deshalb nach wie vor gerechtfertigt, weil der Finanzbedarf von Kanton zu Kanton unterschiedlich ist.
Ein zweiter Punkt. Nach meiner Auffassung sind die Anträge der Kommission berechtigt, welche darauf abzielen, den Kantonen noch einen gewissen Spielraum zu belassen. Zu diesen gehört zum Beispiel, dass die Aufzählung der steuerlich zulässigen Abzüge im Rahmen der Einkommensermittlung nicht messerscharf abschliessend zu sein hat oder dass etwa – im Gegensatz zur bundesrätlichen Vorlage – in den kantonalen Steuergesetzen unter bestimmten Bedingungen im Rahmen der Grundstückgewinnsteuer für bestimmte Veräusserungen ein Steueraufschub vorgesehen werden kann.
Zum dritten ist positiv zu vermerken, dass die Kommission aufgrund der entsprechenden Verfassungsvorschrift über die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Rahmen der bisher üblichen Familienbesteuerung eine gute, zweckmässige und vor allem praktikable verfassungsrechtliche Norm vorschlägt, welche ohne allzu grossen administrativen Aufwand zur Anwendung gelangen kann.
Schliesslich ist anderseits zu bedauern – der Kommissionspräsident führte es aus –, dass zur sogenannten Doppelbelastung Aktiengesellschaft/Aktionär keine Lösung vorgeschlagen werden kann. Nicht etwa deshalb, weil in der Kommission die Problematik dieser Doppelbelastung nicht erkannt worden wäre, sondern einfach wegen des beachtlichen zusätzlichen administrativen Aufwandes auf der einen Seite und den daraus entstehenden grossen Steuerausfällen auf der anderen Seite. Bei der Beurteilung dieses Doppelbelastungsproblems darf man nicht übersehen, dass die in Aussicht stehenden Milderungen den Steuerdruck sowohl bei den natürlichen als auch bei den juristischen Personen ganz allgemein verringern helfen. Damit wird auch die Doppelbelastung geringer.
Als richtig und durchaus angebracht betrachten wir die Streichung des ganzen Abschnitts zur Beteiligungsgewinnsteuer. Es widerspräche eindeutig dem Verfassungstext,

wenn der Bund durch eine Beteiligungsgewinnsteuer etwas für alle Kantone vorschreiben würde, was die überwiegende Mehrheit der Kantone nicht kennt. Auch materielle Gründe sprachen gegen eine solche Beteiligungsgewinnsteuer; wir werden zweifellos im Rahmen der Detailberatung darauf zurückkommen.
Ein zentrales, schwergewichtiges Problem – Herr Andermatt wies vorhin darauf hin – ist die Harmonisierung des Einschätzungsturnusses bzw. der Bemessungsgrundlage. Nebst der Tatsache, dass die zeitliche Bemessung ausdrücklich im Verfassungstext als Harmonisierungsobjekt genannt wird, kann eine Uebereinstimmung der Bemessungsgrundlagen bei Bund und Kantonen wohl den eindrücklichsten und nachhaltigsten Rationalisierungseffekt bringen. Gerade hier zeigt sich, was auch unschwer in den Kommissionsverhandlungen zu erkennen war: Nach unserer Meinung können nämlich nur Harmonisierungsvorschläge zum Tragen kommen, welche schon in der überwiegenden Zahl der Kantone bekannt sind. Sie haben die grösstmögliche Chance, politische Hürden zu nehmen. Deshalb unterstützen wir auch den Minderheitsantrag von Herrn Kollege Meier, der in dieser zentralen Frage die politische Machbarkeit am stärksten berücksichtigt. Aus sachlichen Gründen könnten wir durchaus der Kommissionsmehrheit zustimmen; die politische Machbarkeit hat aber hier Priorität.
Zusammenfassend und abschliessend. Wir halten die Kommissionsvorlage für eine gute Diskussionsgrundlage. In den grossen Linien folgt dieser Entwurf dem verfassungsrechtlichen Leitsatz: Es sollen einerseits die kantonalen Hoheitsrechte so wenig wie möglich tangiert werden, andererseits soll so viel vereinheitlicht werden, wie zu einer Vereinfachung der schweizerischen Steuerordnung notwendig ist. Selbstverständlich werden wir nach abgeschlossener Detailberatung nochmals beurteilen müssen, ob sich das Resultat auch wirklich an den erwähnten Leitplanken orientiert und vor allem auch, ob die Kosten/Nutzen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen.
In diesem Sinne werden wir für Eintreten stimmen. Ich bitte Sie, darauf zu verzichten, die Vorlage an die Kommission zurückzuweisen, wie das ein Antrag von Herrn Kollege Hefti fordert.
Herr Kommissionspräsident, den Blick auf das Ganze, den Sie fordern, haben auch die Finanzdirektoren.

Hefti: Ich bin für Eintreten, denn meines Erachtens haben wir einen Verfassungsauftrag, durch welchen Eintreten gegeben ist. Wenn der Herr Präsident und Ihr Rat einverstanden sind, würde ich aber bereits in der Eintretensdebatte zu meinem Rückweisungsantrag Stellung nehmen. (*Präsident: Einverstanden!*)
Ich möchte darauf hinweisen, dass sich mein Antrag nur auf die Steuerharmonisierung bezieht. Wir können die beiden Vorlagen ohne weiteres auseinanderhalten. Bis jetzt hatten wir nämlich auch eine direkte Bundessteuer ohne jegliche Harmonisierung. Diese direkte Bundessteuer haben wir schon verschiedentlich geändert, ohne dass uns dabei die unabhängigen kantonalen Steuergesetze in die Quere gekommen wären. Wir haben auf Antrag unseres Herrn Präsidenten beschlossen, die beiden Vorlagen getrennt zu behandeln. Grundlage ist Artikel 42quinquies der Bundesverfassung. Schon in der Vorlage des Bundesrates von 1976 war nur von Harmonisierung und von Grundsätzen die Rede. Die Steuertarife, Steuergesetze und Steuerfreibeträge blieben ein Reservat für die Kantone. Diese Voraussetzungen hält die heutige Vorlage nicht mehr ein. Steuerfreibeträge, worunter die Abzüge fallen, werden nun plötzlich limitiert, obschon die Verfassung keine Limitierung vorsieht. Die Vorlage bringt auch mehr als Grundsätze. Diese Vorlage ist nämlich mit wenigen Ausnahmen bereits ein ausgewachsenes Steuergesetz, und zwar ein perfektes. Damit wird Harmonisierung zur Zentralisation.
Gleichzeitig mit der Beratung dieser Vorlage, ja schon viel früher, wurde das vorliegende Gesetz unter enger Mitwirkung der kantonalen Finanzdirektoren ausgearbeitet. Diese Verbindung hatte ihren Einfluss auf die heutige Vorlage – im guten und auch weniger guten Sinne. Dann fand später die Beratung im Rat statt, in der die bundesrätliche Vorlage geändert wurde. Das Reservat der Kantone hinsichtlich Steuertarife, Steuergesetze, Steuerfreibeträge wurde noch durch das Wort «insbesondere» erweitert. Damit ist der Rahmen zugunsten der Kantone nochmals weiter gezogen worden, als es nun die heutige Vorlage wahrhaben möchte. Man kann daher nicht mehr sagen, sie entspräche dem Willen von Volk und Ständen. Die Bundesverfassung würde ein viel föderalistischeres Gesetz zulassen als das, was heute vorliegt; nicht nur zulassen, sondern sogar verlangen. Ich kann mich daher den Ausführungen unseres verehrten Herrn Kommissionspräsidenten sowie meines Vorredners Herrn Stucki nicht anschliessen, dass es hier nur um eine formelle Harmonisierung gehe und nur ein gewisser Abbau des kantonalen Bereiches vorliege. Die Vorlage ist zentralistisch, und sie weicht in einem Gebiet, das ein eigentlicher Lebensnerv für die – wenn auch nur beschränkte – Souveränität der Kantone ist, derart von den föderalistischen Grundsätzen ab, dass von einer grundlegenden Weichenstellung gesprochen werden muss.
Nun kann man sich fragen, in Anbetracht der Präsenz der kantonalen Finanzdirektoren in der Kommission, wieso es dazu gekommen ist. Wir hatten daneben Kollegen sozialdemokratischer Observanz, die natürlich gewissermassen von Natur aus – leider! – etwas Richtung Zentralisation neigen. Die Finanzdirektoren waren etwas befangen aufgrund ihrer bisherigen Mitwirkung, und sie wurden dabei von den beiden Experten unterstützt, die vielleicht sogar auch zur Ueberprüfung da waren, ob die Finanzdirektoren auch wirklich im Sinne der seinerzeitigen Beschlüsse handeln würden. Ich möchte aber nichts irgendwie unterschieben.
Konkret: Worum geht es mir? Die Botschaft – das wurde auch vom Herrn Kommissionspäsidenten gesagt – verpönt Abzüge mit ausserfiskalischem Zweck. In Artikel 42quinquies BV, den uns der Herr Kommissionspräsident vorgelesen hat, steht von einer solchen Einschränkung nichts. Nun sind hier auf sehr wichtigen Gebieten die Abzüge verunmöglicht worden. Ich denke an den wirtschaftlichen Bereich, an das Risikokapital. Es besteht zwar die Möglichkeit, einem neuen Unternehmen Steuererleichterungen zu gewähren, und es besteht bei den juristischen Personen die Möglichkeit, Verluste, die sie bei fehlgehenden Innovationen erleiden, in ihrer Gesamtrechnung abzuziehen. Keine solche Möglichkeit haben die natürlichen Personen. Ich glaube, auch für sie sollte eine solche Möglichkeit geschaffen werden. Anlässlich der Innovationsrisikogarantie war unbestritten, dass das Risikokapital gefördert werden sollte, da Investitionen, die im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegen, aber besonders risikoreich sind und deshalb von den Privaten – vor allem bei der heutigen hohen Steuerbelastung und im Hinblick auf die verhältnismässig starke Verlustchance – je länger, je weniger gemacht werden.
Ich möchte bitten, dass man nicht aufgrund seinerzeitiger Differenzen bezüglich der Innovationsrisikogarantie hier nun plötzlich das Kapitel der Förderung des Risikokapitals als vom Tisch gefallen betrachtet. Denn auch bei der Innovationsrisikogarantie hatte ursprünglich der Bundesrat von der Kommission den Auftrag, diesen Aspekt mit in die Vorlage einzubauen. Der Bundesrat ist dann diesem Auftrag nicht nachgekommen, und weil man rasch etwas tun wollte, wurde die Sache nicht weiterverfolgt. Ich möchte aber hier doch bitten, in Anbetracht der Wichtigkeit und der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieses Problems nicht allzu kleinlich und nachtragend zu sein, sondern eben das Ganze im Auge zu haben, wie es der Herr Kommissionspräsident gesagt hat.
Letzten Endes sind diese Abzüge auch gar nicht so ausserfiskalisch. Denn für die Mittel, die der Staat erhält, sind zwei Dinge nötig: einmal die Steuergesetze, welche die Steuern beschaffen; dann aber auch eine prosperierende Wirtschaft, die imstande ist, dank ihrer Geschäftsgänge Steuern zu bezahlen. Wir haben die genau gleiche Situation wie letzte Woche beim Finanzplatz Schweiz, wo wir auch dem Bun-

desrat in einer etwas breiteren wirtschaftlichen Betrachtungsweise etwas nachhelfen mussten. Hier wird es mehr um den Werkplatz Schweiz gehen. Aber ich glaube, auch den Werkplatz Schweiz, Herr Bundesrat, dürfen wir nicht zu stark vernachlässigen.

Es steht im weiteren die Frage der Doppelbesteuerung bei den Aktiengesellschaften zur Diskussion. Der Herr Kommissionspräsident hat gesagt, dass man sich hier etwas schwer getan habe, und aus dem Votum von Herrn Kollega Stucki hat fast durchgeschimmert, dass hier auf die Dauer noch nicht das letzte Wort gesprochen sein könnte. Ich verstehe, dass man hier keine obligatorische Bestimmung schaffen wollte. Meines Erachtens läge das auch nicht im Sinne der Verfassungsbestimmung. Dass man aber den Kantonen verbietet, in dieser Hinsicht etwas zu versuchen, geht entschieden zu weit. Nicht nur besteht dies bereits in einigen Kantonen, sondern andere beginnen in der gleichen Weise vorzustossen, wenn auch massvoll, was ich durchaus begreife. Unter diesen Umständen würde das Gesetz direkt einen Rückschritt bringen.

Schliesslich zur Frage der Domizilgesellschaften. Man will sie vereinheitlichen, d. h. jeder Kanton soll sie nicht oder nur gering besteuern. Auf der anderen Seite will man sie einschränken, was zu Steuerausfällen führen wird, denn verschiedene Gesellschaften werden von der Schweiz abwandern. Was die Gleichbehandlung betrifft: Warum soll ein grosser Kanton dank seinem Angebot, namentlich wenn er über eine grosse Stadt verfügt, was auch estimiert wird, hier nicht etwas weiter gehen können, während eine kleinere, weniger günstig gelegene Randregion halt etwas tiefer geht? Ich glaube, beide, der Grosse und der Kleine, konnten beim bisherigen System sehr wohl leben. Warum soll man das nun ändern, wobei es die Randgebiete bedeutend härter trifft und den anderen Gebieten aufgrund der heutigen Vorlage mit dem allgemeinen Nulltarif auch nicht mehr einbringen kann?

Ein weiterer Aspekt ist das ganze Wohnungseigentum, die Wohnungsförderung. Ich glaube, auch hier sollte den Kantonen grössere Beweglichkeit gelassen werden. Ist es richtig, dass wir in den angeführten Kantonen eine Gleichmässigkeit haben? Ich glaube: nein. Die Unterschiede von Ort zu Ort sind viel zu gross, als dass hier eine schematische Lösung Platz greifen kann. Ich möchte dazu aus dem Amtlichen Bulletin von 1980 zitieren, wonach der Vorgänger von Herrn Bundesrat Stich, Herr Ritschard, gesagt hat: «Denn der Bund kann nur Gesetze für alle machen. Er kann nicht ein Gesetz machen für den Kanton Appenzell, eines für den Kanton Basel und eines für den Kanton Genf. Daher kommt es auch, dass so viele Leute in diesem Lande unzufrieden herumlaufen. Jeder muss Konfektion tragen, niemand hat mehr einen Massanzug.» Das war staatsmännisch gedacht. Heute bietet man nur noch die Konfektion. Doch würde auch dem Nachfolger keine Perle aus der Krone fallen, wenn er die Möglichkeit der Abzüge etwas weiter gestaltete, als es nun der Fall ist. Die Verfassung, Artikel 42quinquies, so wie er gefasst ist, will ja gerade dem Gesetzgeber diese Möglichkeit einräumen, ja schreibt sie ihm vor, indem die Abzüge nicht limitiert werden.

Ein Punkt, der nur am Rande erwähnt sei: Wir beklagen uns periodisch über die Ueberlastung des Bundesgerichtes. Mit der vorliegenden Vorlage schaffen wir eine grosse Zahl zusätzlicher Fälle für Lausanne, und das Bundesgericht hat vor dieser Vorlage gewarnt. Ich glaube, auch darüber dürfen wir nicht einfach hinweggehen.

Nun mag mir vielleicht der Herr Kommissionspräsident sagen, man könne ja Abänderungsanträge stellen und damit sei mein Anliegen erfüllt. Ich bin aber der Auffassung, dass die Probleme doch etwas vielschichtiger liegen, namentlich in bezug auf die Abgrenzung, so dass sich die sofortige Beratung im Rat nicht empfiehlt, sondern zuerst eine nochmalige Beratung in der Kommission angezeigt wäre. Dieser Rückweisungsantrag soll auch einen gewissen Wink an die Kommission bedeuten, sich etwas flexibler zu verhalten und etwas mehr den Verfassungsrahmen auszuschöpfen, damit wir uns dann einigen können und die Vorlage am Schlus ohne Gegenanträge passieren könnte.

Ich weiss, dass es ein Kommissionspräsident nicht lieb wenn ein Rückweisungsantrag gestellt wird, wobei ich abe bemerken möchte, dass es hier nicht um eine Rückweisun an den Bundesrat, sondern an die Kommission geht, i einem Rahmen, den wir durchaus selber, zuammen mit de Verwaltung und dem Bundesrat, die natürlich dabei sei müssen, werden bewältigen können. Nötigenfalls könnt man einen Einzelpunkt an den Bundesrat weisen, wie da bei den Kommissionsberatungen ja immer möglich ist; o das nötig ist, lasse ich offen. Ich glaube aber, in gewisser Sinne darf mir der Herr Kommissionspräsident direkt dank bar sein, dass ich diesen Rückweisungsantrag stelle.

Ich möchte wieder das Amtliche Bulletin – aus dem Jahr 1982 – zitieren. Da hat bei der Aufgabenteilung Bund/Kar tone der damalige Berichterstatter, der auch der heutige is besorgt gefragt: «Ist der Föderalismus notleidend gewo den?» Und weiter: «Wir müssen immer wieder das staatspc litische Ziel einer Stärkung des Föderalismus ins Zentrur aller unserer Ueberlegungen stellen. Schon Napoleon he gesagt: ‹Die Natur hat euer Land zum Föderalismu bestimmt.› Wir müssen am Ende dieses Jahrhunderts au passen, dass wir das Subsidiaritätsprinzip, den Föderalis mus, in unserem Land nicht zerstören oder unglaubwürdi machen. Wir müssen vielmehr immer wieder fordern un daran festhalten: Was der einzelne in seiner Eigenveran wortung tun kann, das soll er tun, was die Gemeinde ir Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten tun kann, das soll si tun, was der Kanton mit seiner eigenen Kraft tun kann, da soll er tun, und nur was der einzelne, was die Gemeinde, wa der Kanton nicht zweckmässig tun können, soll der Bund i sein eigenes Pflichtenheft übernehmen.» Dann: «Als ic (also Herr Binder) im Jahre 1971 die Motion über die Neuve teilung der Aufgaben einreichte, stand ganz eindeutig da staatspolitische Ziel, den Föderalismus als Grundpfeile unserer Eidgenossenschaft zu stärken, im Vordergrund alle Motive.»

Ich möchte Herrn Kollega Binder nicht weiter zitieren, abe ich möchte ihm folgendes entgegenhalten: Wenn die Kar tone diese Eigenverantwortung haben sollen, wenn si gestärkt sein sollen, wenn sie Initiative entfalten sollen, dan muss man ihnen in Anbetracht der heutigen starken Steue belastung im allgemeinen doch hier eine gewisse Möglich keit geben, auch wirtschaftliche und andere Förderungs ziele mit zu berücksichtigen, sonst werden wir gerade in de Randregionen, die auf gewisse zusätzliche Vorteile geger über den grossen Vorteilen im Dreieck Basel-Bern-Züric angewiesen sind, stärker zurückfallen. Auch die Idee, de Finanzausgleich könnte durch diese allzu grosse Zentrali sierung und Einschränkung für die grossen Kantone wen ger gravierend werden, dürfte eher ins Gegenteil umschla gen, indem dann die Begehrlichkeiten dort, wo man ir Willen zur Selbsthilfe allzu sehr eingeschränkt ist, auc entsprechend steigen werden. Vergessen wir nicht: Wen die Schweiz die Krise vor ungefähr zehn Jahren im Produl tionssektor befriedigend bis gut überwinden konnte, s sicher dank der verständigen Haltung der Arbeitnehmer, de Initiative der Arbeitgeber und der Hilfe des Bundes, abe auch dank den Unterstützungen seitens der Kantone un Gemeinden, was nicht ausser acht gelassen werden da und was zum Teil durch Mittel erfolgte, wie man sie nu gerade zukünftig mit diesem Gesetz verbieten möchte.

Ich glaube auch, die Transparenz, so wichtig sie ist, ha doch von der Sache her ihre Grenzen; auch die Transpa renz, die Herr Stucki angeführt hat, dürfen wir nicht übe steigern. Ich glaube, dass alle Kantone das Bestrebe haben, höher zu kommen, damit die früheren Verschieder heiten nicht mehr derart gravierend sind, wie es ehemals de Fall war.

Hemmen wir diese Entwicklung nicht! Gerade auch di finanzkräftigen Kantone laufen damit auf die Zukunft hinau auf das beste, sie werden weniger zum Finanzausgleic beitragen müssen.

Noch etwas: Man hat in der Kommission seitens der Finan:

direktoren auf die guten Beziehungen zwischen ihnen und der Eidgenössischen Steuerverwaltung hingewiesen. Das mag heute der Fall sein, weil die Finanzdirektoren etwas gelten; denn sie haben noch gewisse Kompetenzen und damit auch einen gewissen Einfluss. Nach diesem Gesetz werden sie von der Bundessteuerverwaltung viel abhängiger. Sie werden eine *caputis diminutio* erhalten, die sich bei ihnen sukzessive auswirken wird. Es wird immer mehr dazu kommen, dass steuerliche Fragen je länger, je weniger mit den kantonalen Steuerverwaltungen besprochen, sondern stattdessen direkt mit der Steuerverwaltung des Bundes behandelt werden. Ich glaube, diese Entwicklung kann auch nicht im Interesse der Kantone sein.
Herr Kollega Schmid hat zu Beginn dieser Session den Antrag gestellt, das heutige Geschäft von der Traktandenliste dieser Session abzusetzen. Man habe zu wenig Zeit gehabt, die Sache zu studieren. Ich halte dieses Anliegen für richtig in Anbetracht der grossen Bedeutung, die dieses Geschäft hat, und zwar der grossen Bedeutung vor allem hinsichtlich des Status der Kantone. Gerade wir – für unseren Rat bildet die Berücksichtigung der kantonalen Interessen eine Existenzgrundlage – sollten hier nicht zu rasch darüber hinweggehen, sondern sollten die Mahnung von Herrn Kollega Schmid beherzigen, d. h. im Hinblick auf meine Ausführungen die Sache in der Kommission, und zwar etwas aufgeschlossener Richtung Kantone, nochmals behandeln und dann das Geschäft in der Juni-Session – ich glaube, dass wir einen Termin finden – oder sonst in der Herbst-Session zur Beratung bringen. Mit den direkten Bundessteuern, habe ich das Gefühl, werden wir für diese Sessionswoche auch schon genügend beschäftigt sein.
Also: Ich erachte es von der Stellung des Ständerates her fast als notwendig, dass wir uns dieses Geschäft reiflicher überlegen, als es jetzt der Fall sein kann.

Piller: Nach meiner Beurteilung ist das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und der Gemeinden in unserer Kommission nicht gerade auf sehr viel Begeisterung gestossen. Nicht genug damit: Bevor noch die Kommission des Erstrates die Beratungen abgeschlossen hat, erscheint eine Kampfschrift gegen das Gesetz, und mehrere eidgenössische Parlamentarier kündigen bereits das Referendum an, bevor das Gesetz in der Fassung des Parlamentes vorliegt.
Nun liegt noch ein Rückweisungsantrag unseres Kollegen Hefti vor, obwohl unsere Kommission bereits total 23 Sitzungen hinter sich hat; die erste Sitzung fand noch in Anwesenheit des leider inzwischen verstorbenen Bundesrates Willi Ritschard statt. Sie sehen, wie lange die Kommission schon daran arbeitet.
Es zeigt sich, dass man einmal mehr dem Volkswillen wenig Rechnung tragen will – für mich wahrlich eine sehr schlechte Situation. Im Juni 1977 stimmten Volk und Stände dem Harmonisierungsartikel 42quinquies deutlich zu. Der Bundesrat schrieb damals im Abstimmungsbüchlein: «Mit dieser Reform sollen die Steuergesetzgebungen über die direkten Steuern (Einkommen und Vermögen) von Bund, Kantonen und Gemeinden einander angeglichen werden, jedoch nicht die Steuerbelastungen und die Steuersätze.» Es wurde ganz deutlich gesagt: die Steuergesetzgebungen. Aufgrund dieser Erklärung haben Volk und Stände zugestimmt und sich dabei wohl sicher etwas mehr darunter vorgestellt, als das, woran die Autoren der Kampfschrift «Steuerharmonisierung, Misstöne aus dem Bundeshaus» oder Kollege Hefti denken. Würde es nämlich nach ihnen gehen, sollten nur die Steuererklärungen vereinheitlicht werden. Dazu braucht es aber keinen Verfassungsartikel und sicher auch kein Bundesgesetz mit 75 Artikeln.
Mit Verlaub gesagt: Das Schweizervolk kann doch nicht für so dumm verkauft werden, wie es die Gegner jeglicher Harmonisierung heute zu tun versuchen. Wenn schon an einem sommerlichen Junitag die Bürgerinnen und Bürger zur Urne gerufen werden, um über einen Verfassungsartikel zu befinden, werden sie sicher mehr erwarten als das gegenseitige Angleichen von 26 kantonalen Steuerformularen. Eine solche Abstimmung müsste meines Erachtens als kaum zu überbietender Leerlauf eingestuft werden. Ich möchte deshalb zu Beginn der Beratungen einen Appell an alle richten, den Volkswillen zu respektieren und die Erwartungen, die 1977 in den neuen Verfassungsartikel gesteckt wurden, nicht zu enttäuschen.
Für mich bringt das Harmonisierungsgesetz, wie es der Bundesrat vorschlägt, einen bedeutend grösseren Schritt in Richtung mehr Steuergerechtigkeit. Es kann u.a. für den notwendigen Finanzausgleich unter den Kantonen objektivere Bemessungskriterien schaffen. Nicht alle Kantone schöpfen heute ihre Steuerressourcen wirklich aus, so dass begreiflicherweise in finanzstarken Kantonen gelegentlich kritische Stimmen gegenüber dem Finanzausgleich ertönen. Als Vertreter eines finanzschwachen Kantons habe ich für diese Töne etwelches Verständnis und begrüsse deshalb die Absicht des Bundesrates, hier objektivere Kriterien zu schaffen.
Ich glaube, wenn wir dem Harmonisierungsartikel 42quinquies nachleben wollen, müssen wir mit dem Gesetz folgendes realisieren:
1. Die zeitliche Bemessung für natürliche und juristische Personen ist zu vereinheitlichen.
2. Die Abzüge sind abschliessend festzulegen.
3. Das Veranlagungsverfahren ist zu vereinheitlichen.
4. Die Unterstellung unter die Steuern – d.h.: wer wird steuerpflichtig, was an Einkommen und Vermögen muss versteuert werden? – ist klar zu umschreiben.
5. Das Steuerstrafrecht ist einheitlich zu regeln und soll erlauben, die Steuerhinterziehung in allen Kantonen und beim Bund wirksam zu bekämpfen.
Die Kantone ihrerseits behalten ihre volle Freiheit, was die Steuerbelastung und die Steuersätze anbelangt.
Ich glaube, der Bundesrat hat mit seinem Vorschlag diese Forderungen erfüllt. Wir sollten eigentlich keine Mühe bekunden, ihm zuzustimmen.
Ich bin für Eintreten und möchte nun noch kurz auf zwei, drei Problemkreise etwas näher eingehen, ohne allerdings der Detailberatung vorzugreifen: Das Harmonisierungsgesetz will an der sogenannten Familienbesteuerung festhalten. Nach Bundesrat und Kommission können die Kantone zwar Splitting-Systeme einführen, nicht aber die getrennte Ehegattenbesteuerung. Dies wird sicher noch innerhalb und ausserhalb des Parlaments zu diskutieren geben, sehen doch nicht wenige darin eine Verletzung des Gleichheitsartikels unserer Verfassung.
Bei der Frage Familienbesteuerung oder getrennte Besteuerung müssen meines Erachtens zwei berechtigte Forderungen gegeneinander abgewogen werden:
1. Das Begehren nach einer eigenständigen und unabhängigen Steuerveranlagung jedes Einkommensbezügers und Vermögenbesitzers, unabhängig von seinem Zivilstand (hier beruft man sich heute auf Artikel 4 der Bundesverfassung);
2. Die Forderung nach einer gerechten Besteuerung eines Mehrpersonenhaushaltes, wie er zur Hauptsache in Form der Familie in unserem Lande vorherrscht.
Für mich steht die angemessene Berücksichtigung der Belange der Familie im Vordergrund. Wollen wir beide Forderungen erfüllen, verlangt dies eine grundlegende Neugestaltung unserer Steuergesetzgebung, denn die Einführung der getrennten Ehegattenbesteuerung bringt Bund und Kantonen derart hohe Ausfälle, dass diese nur mit einer massiven Erhöhung der Steuersätze zu kompensieren wären. Um die Belange der Familie dabei zu berücksichtigen, müssten die Sozialabzüge neu überlegt werden. Die Vernehmlassung ergab, dass kein Kanton diese Neuorientierung wünscht, und ich glaube, dass das politische Klima für solche grundlegende Neuerungen in unserem Lande gegenwärtig nicht günstig ist.
Aus diesem Grunde kann ich mich der Lösung des Bundesrates anschliessen, gebe aber der Hoffnung Ausdruck, dass Bund und Kantone die Möglichkeiten des Gesetzes ausschöpfen, um den Belangen der Familien voll Rechnung zu tragen. Dabei sollen Massnahmen zugunsten der Familien mit Kindern den Vorrang haben.

Ich glaube, dass in letzter Zeit der sogenannte Konkubinatseffekt hochgespielt wird. In unserem Lande gibt es prozentual gar nicht so viele Konkubinatspaare. Ein Blick über die Grenze zeigt, dass auch bei getrennter Besteuerung, wie beispielsweise in Oesterreich, das Konkubinat bestehen bleibt, und zwar prozentual etwa in gleicher Höhe wie bei uns. Es scheint sich hier um ein gesellschaftliches Phänomen zu handeln.
Es ist bei all diesen Diskussionen auch zu bedenken, dass es weitere Wohngemeinschaften gibt, wie das Zusammenleben von Geschwistern, von älteren Leuten usw., die steuerlich genauso profitieren wie die Konkubinatspaare. Als viel gravierender stufe ich die Tatsache ein, dass der Unterschied hinsichtlich steuerlicher Belastung zwischen Familien mit Kindern und Familien ohne Kinder derart minim ist. Hier liegen hinsichtlich Steuergerechtigkeit die stossendsten Fälle.
Wir haben heute über ein Gesetz zu befinden, das zur Steuergerechtigkeit beiträgt, und nicht über einen Moralkodex. Wir werden betreffend Familienbesteuerung ja noch in der zweiten Vorlage dieser Botschaft zu befinden haben. Insbesondere ist bei den direkten Bundessteuern der Konkubinatseffekt sekundär. Er wirkt sich hauptsächlich bei den Kantons- und Gemeindesteuern aus, denn meistens leben jüngere Leute im Konkubinat, die normalerweise in Einkommensklassen gehören, bei denen selbst bei Addition der Einkommen die Bundessteuer noch nicht stark ins Gewicht fällt.
Zum Holding-Privileg: Insbesondere die Kantone mit vielen sogenannten Briefkastenfirmen sind bereits auf scharfem Oppositionskurs gegen die Absicht, im Bereich des sogenannten Holding-Privilegs etwas Ordnung zu schaffen. Hier geht es darum, bei der Besteuerung der Holding- und Domizilfirmen eine Harmonisierung vorzunehmen, wie dies im Verfassungsartikel klar zum Ausdruck kommt. Es ist wirklich nicht so wie behauptet wird, dass der Bundesrat gegen die Verfassung handle, im Gegenteil. Bis heute war in diesem Bereich praktisch alles erlaubt. Mit der Lösung Bundesrat/Kommissionsmehrheit, eine 70prozentige Beteiligung als Minimum vorzusehen, lässt sich endlich die Unterstellung unter die Steuern harmonisieren. Die Kantone behalten weiter ihre volle Freiheit im Tarif, wie das die Verfassung vorsieht.
Ich gebe bei diesen Ausführungen unumwunden zu, dass ich kein Freund der Briefkastenfirmen bin, auch wenn mein Kanton davon einige besitzt. Ich habe etwas gegen Geschäftsleute, die – wie die Bienen von Blume zu Blume – von Steueroase zu Steueroase fliegen und vielfach nur einen Briefumschlag benutzen. So leicht sollten wir, und insbesondere die Kantone, nicht käuflich sein.
Nachdem die Beteiligungsgewinnsteuer kaum Aussicht auf Erfolg haben wird, bleibt als wohl wichtigstes Element des Gesetzes die Einführung der einjährigen Postnumerando-Methode. Diese sogenannte Gegenwartsbesteuerung, wie sie bereits in wenigen Kantonen bei neueren Gesetzesrevisionen eingeführt wurde, ist sicher positiv zu werten, wenn wir den effektiv erzielten Reingewinn und das effektive Einkommen besteuern wollen. Auch kann es administrativ zu wesentlichen Vereinfachungen führen, fallen doch die Zwischenveranlagungen weg. Für mich ist aber eines klar: Die Gegner jeglicher Steuerharmonisierung werden leichtes Spiel haben, wenn sie das Gesetz mit dem Argument der jährlichen Steuererklärung bekämpfen.
Wir haben mit unseren vielen Abstimmungen ja Erfahrung, und es zeigt sich dort, dass nicht immer die wahren Gründe dargelegt werden, wenn man gegen etwas ist. Es wird im Falle eines Referendums eine grosse Aufklärungskampagne brauchen, um allen Bürgerinnen und Bürgern die administrativen Vorteile der einjährigen Veranlagung zu demonstrieren. Es gibt administrative Vorteile. Unsere Bürgerinnen und Bürger kennen bis heute eben nur die zweijährige Veranlagung mit zum Teil sehr komplizierten Formularen, und ich habe das leise Bedenken, dass es dem Bundesrat nicht gelingen würde, die nötige Aufklärungskampagne zu führen. Ich appelliere hier an die Gegner der Harmonisierung, nicht falsche Argumente zu nennen. Die Postnumerando-Methode ist kein Argument gegen dieses Gesetz. Andere Argumente stehen im Hintergrund; man würde das wahrscheinlich einfach vorschicken.
Wenn die Gegenwartsbesteuerung wegfällt, sollten wir eigentlich bereits hier im Rat die Uebung abbrechen. Man müsste sich dann wirklich fragen, was von der Harmonisierungsidee noch übrigbleibt. Persönlich würde ich auf alle Fälle darauf verzichten, ein derart gerupftes Gesetz noch zu unterstützen.
Ich bitte Sie, auf diese Vorlage einzutreten und den Bundesrat in seinen Bemühungen um mehr Gerechtigkeit im Steuerwesen zu unterstützen.

Reichmuth: Im Vorfeld der Verfassungsabstimmung vom 12. Juni 1977 war in weiten Kreisen so etwas wie eine Harmonisierungseuphorie ausgebrochen. Vom Gemeindesäckelmeister bis zum Bundesfinanzminister war alles begeistert, und man setzte grosse Hoffnungen in die Idee der Steuerharmonisierung. Es ist daher nicht verwunderlich, dass der Artikel 42quinquies der Bundesverfassung damals mit grosser Mehrheit sowohl der Stände wie des Volkes angenommen worden ist.
Obwohl ich damals zu diesem Glanzresultat nicht beigetragen habe, bin ich heute der Meinung, dass der Bund einem klaren Verfassungsauftrag nachzukommen hat oder mindestens den Versuch dazu unternehmen muss. Dieser Meinung waren auch in ihrer grossen Mehrheit die kantonalen Finanzdirektoren, denn sie haben sich in den Jahren nach dem Inkrafttreten des Verfassungsartikels noch intensiver als vorher mit Entwürfen eines Harmonisierungsgesetzes und auch mit einem Gesetz über die direkte Bundessteuer befasst. Man darf heute kaum mehr an die aufwendige Arbeit denken, die insbesondere in einer Koordinationskommission, zusammengesetzt aus Fachleuten des Bundes und der Kantone sowie aus Fachexperten, während Jahren geleistet worden ist. Wenn in der Folge und in letzter Zeit vermehrt das Harmonisierungsgesetz als Werk der Bundesfiskalisten und Zentralisten dargestellt wird, so muss immerhin gerechterweise darauf hingewiesen werden – Herr Stucki hat das vorhin ebenfalls getan –, dass der Entwurf dazu mit dem Segen der Kantone bzw. namhafter Exponenten derselben, genannt Finanzdirektoren, zustande gekommen ist und dem Bundesrat eingereicht wurde.
Nicht wenige der heute vorgebrachten Beanstandungen an den vorliegenden Gesetzentwürfen gehen nicht auf das Konto des Bundesrates, wie z. B. die Regelungsdichte und die Beteiligungsgewinnsteuer. Beides wurde von den Finanzdirektoren ausdrücklich gebilligt, was für die Ueberzeugungskraft der Fachexperten spricht. In anderen Punkten freilich trägt der Bundesrat die Verantwortung für die Verschlechterung, z. B. hat er gegen die Mehrheit der kantonalen Finanzdirektoren die einjährige Postnumerando-Methode in die Vorlage aufgenommen. Aber selbst dafür fällt es schwer, dem Bundesrat Vorwürfe zu machen – angesichts der Tatsache, dass auch die Mehrheit unserer Kommission in diesem Punkt den Bundesrat unterstützt. Ein Nachbar hat mir unlängst erklärt, ihm spiele es zwar keine Rolle, wenn der Bund die Postnumerando-Besteuerung einführe, er bezahle seine Steuern heute schon per Post!
Damit komme ich auf die Arbeit unserer Kommission zu sprechen, die Anfang 1984 einstimmig, wenn auch mit gewissen Vorbehalten zu einzelnen Punkten, Eintreten auf die beiden Gesetzentwürfe beschlossen hat.
Das Ziel der Kommission war es, die Vorlage auf einer rechtlich und politisch vertretbaren Stand zu bringen, vor dem man annehmen konnte, dass sie damit auch die Zustimmung einer Mehrheit des Parlamentes und, wenn nötig, einer Mehrheit des Volkes finden würde. Wenn Sie die Fahne studieren, so werden Sie feststellen, das in sehr vielen Punkten ein gemeinsamer Nenner gefunden werden konnte. In anderen Punkten, allerdings in sehr entscheidenden, konnte keine oder keine vollständige Uebereinstimmung erreicht werden. Ueber alle divergierenden Meinungen und Anträge hat die Kommission ausgiebig beraten und

diskutiert. Die Vorlage konnte, zum Teil natürlich nur mit Mehrheitsbeschlüssen, bereinigt werden, und in den umstrittenen Punkten liegen ausformulierte Minderheitsanträge vor, so dass sie meines Erachtens zur Behandlung im Plenum des Rates reif ist.
Die Parallelität der beiden Gesetzesvorlagen in verschiedenen Punkten ist offensichtlich und war auch der Grund der gemeinsamen Botschaft des Bundesrates und der gemeinsamen Beratung in der Kommission. Viele Bestimmungen in den beiden Vorlagen sind identisch. Herr Hefti stellt nun einen Antrag auf Rückweisung an die Kommission. Ich möchte ihm dabei nicht unterstellen, dass sein Antrag einem bekannten Ausspruch Bismarcks nachempfunden ist. Dieser hat nämlich einmal gesagt: «Ganz bequem sitzt der Steuerrock niemals; es ist immer besser, man hat keinen!» Eine Rückweisung an die Kommission betrachte ich unter den gegebenen Umständen als nicht sinnvoll; sie würde nichts bringen, höchstens dem Ständerat eine sitzungsfreie Woche. Die Kommission ihrerseits könnte morgen um acht Uhr mit der Arbeit neu beginnen, getreu dem Gesellengrundsatz «Meister, das Werk ist fertig, kann ich es gleich flicken?» Etwelche der von Herrn Hefti gewünschten Verbesserungen liegen übrigens bereits heute in der Form von Minderheitsanträgen vor.
Die Entscheide, die gefällt werden müssen und die jetzt fällig sind, müssen hier im Plenum getroffen werden, wobei wir uns unsere Stellungnahme für die Schlussabstimmung je nach Ausgang der Bereinigung der Vorlagen selbstverständlich vorbehalten können. Es sind relativ wenige Differenzen, die das Schicksal der Entwürfe entscheidend beeinflussen werden. Sodann könnten die Vorlagen durch die Behandlung im Zweitrat wiederum Aenderungen erfahren. Es wird bestimmt noch viel Wasser die Aare hinunterfliessen, bis endlich die Schlussabstimmungen in diesem Hause durchgeführt werden können.
Trotz allen Vorbehalten, die in letzter Zeit gegenüber den beiden Gesetzentwürfen vorgebracht wurden, betrachte ich diese nach Abschluss der Kommissionsberatungen als eine gute Diskussionsgrundlage für das Plenum. Es geht dabei darum, ein seit langem anstehendes Problem zu lösen, eine Aufgabe, die uns durch die Verfassung aufgetragen worden ist.
Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, auf die Vorlagen einzutreten und diese zu behandeln.

Meier Hans: Bei der Diskussion über die Steuerharmonisierung wird vielfach so getan, als könne man diese Frage ganz nach eigenem Gutdünken regeln. Man übersieht die Tatsache, dass die Bundesverfassung zwingend vorschreibt, es seien zur Vereinheitlichung der kantonalen Gesetzgebung Grundsätze hinsichtlich Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrens- und Steuerstrafrecht aufzustellen. Im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden müssen also in diesen Bereichen einheitliche Regelungen getroffen werden. Offen bleibt die Frage, wie weit oder wie wenig weit man gehen kann, um im Rahmen der Verfassungsbestimmung zu bleiben. Weiterhin Sache der Kantone bleiben unbestrittenermassen Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge. Diese Gegebenheiten sind bei der gesetzlichen Ausgestaltung zu berücksichtigen. In diesem Rahmen muss die Lösung getroffen werden. Streng zu beachten sind die Grenzen dessen, was einerseits mindestens im Gesetz geregelt werden muss und was andererseits unter voller Berücksichtigung der Verfassungsbestimmung im Aufgabenbereich der Kantone verbleibt.
Von der Notwendigkeit her, eine grössere Einheitlichkeit unter den Kantonen zu erreichen, kann eine Harmonisierung nicht bestritten werden. 26 teils sehr unterschiedliche Regelungen sind für ein so kleines Land ein unbefriedigender Zustand. Es gilt, auch auf dem Gebiet der Steuern, nicht nur auf dem der Schulkoordination, der grossen Mobilität der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Auch die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung zwingt zu Angleichungen. Allzu oft werden Kantone gegeneinander ausgespielt. Man verlangt Revisionen, weil zum Beispiel in anderen Kantonen neue oder zahlreichere Möglichkeiten für Abzüge bestehen. Man übersieht, welche Vorteile andere Regelungen im eigenen Kanton bieten.
Auch unter dem Gesichtspunkt des Finanzausgleichs bei der direkten Bundessteuer und der Subventionen wie aus weiteren Gründen ist eine gewisse Vereinheitlichung im Rahmen der Verfassungsbestimmungen durchaus notwendig. Von entscheidender Bedeutung bleibt, dass man sich nur auf eine formelle Harmonisierung beschränkt, abgedeckt durch die Verfassung, und dass man keine materielle Harmonisierung, auch nicht auf Umwegen, einführen will.
Man wirft den Finanzdirektoren vor, sie stünden in vorderster Front, wenn es darum ginge, kantonale Souveränität preiszugeben. Es gilt für sie aber nur, den Verfassungsauftrag zu erfüllen. Kann man ihnen überhaupt ankreiden, dass sie sich noch zum Ziel der Harmonisierung, zum Ziel einer grösseren Einheitlichkeit im Steuerwesen der Kantone und Gemeinden, bekennen, nachdem sie seit 1968 dauernd nach Mitteln und Wegen gesucht haben, vertretbare Lösungen hierfür zu finden? Man darf auch nicht den Eindruck haben, es herrsche in diesen Kreisen nur eitel Freude über das zu beratende Gesetz. Trotzdem kann das nicht heissen, sich jetzt möglichst unauffällig davonzuschleichen. Dies geschieht heute leider allzu oft auf anderen Gebieten, wenn sich jeweils zum Zeitpunkt der Beratung Absetzbewegungen allzusehr häufen. So kann man nicht zu entscheidenden Lösungen kommen.
Die Kantone müssen sich bewusst sein, dass mit dieser Vorlage die bisherigen, vollständig freien Gestaltungsmöglichkeiten in wesentlichem Masse eingeschränkt werden. Das ist der Preis für die Vereinheitlichung; er wird durch die von Volk und Ständen beschlossene Verfassungsbestimmung verlangt. Es dürfte selbstverständlich sein, dass bei Vorlagen von solcher Tragweite trotz der klaren Bereitschaft für Eintreten nicht zum vornherein auch vorbehaltlose Zustimmung zum ganzen Gesetzeswerk erwartet werden kann. In der Detailberatung wird Gelegenheit bestehen, über abweichende Anträge zu diskutieren und zu entscheiden.
Grundsätzlich ist zu bedauern, dass in das Harmonisierungsgesetz bei den vorgeschriebenen Steuern nicht auch die Erbschafts- und Schenkungssteuer einbezogen wurde, und dies nur in Anbetracht der unklaren Rechtslage. Der Bundesrat schreibt in seiner Botschaft auf Seite 84 und 85: «Andererseits ist im Vernehmlassungsverfahren zum Ausdruck gebracht worden, in die Aufzählung von Artikel 2 seien auch die Erbschafts- und Schenkungssteuern einzubeziehen. Nun ist aber umstritten, ob diese zu den direkten Steuern zu zählen sind. Hinzu kommt, dass die Kantone eine Vereinheitlichung dieser ausschliesslich kantonalen Steuern auf dem Konkordatsweg anstreben. Deshalb erachtet der Bundesrat die Prüfung der Frage, ob diese Steuern ebenfalls in die Harmonisierung einzubeziehen wären, zurzeit nicht als geboten.» Nur deshalb wurde auf den Antrag verzichtet, auch diese Steuer in Artikel 2 aufzunehmen. Man kann sich allerdings fragen, ob diese Begründung genügt, um dem verfassungsmässigen Auftrag zur Harmonisierung der direkten Steuern in diesem Punkt keine Folge zu geben, vor allem, nachdem das Bundesgericht die Erbschaftssteuer ebenfalls als eine direkte Steuer bezeichnet hat.
Wenn in der Frage der Familienbesteuerung nicht eingehender nach einer neuen Lösung gesucht wurde, so geschah dies, weil alle bis jetzt bekannten und diskutierten möglichen Systeme neue, schwerwiegende Probleme und Nachteile beinhalten, so dass sie gegenüber der heute gültigen Regelung keine tatsächliche Verbesserung darstellen könnten. Dass die Steuerperiode eine Frage von ganz besonderer Bedeutung und politischer Tragweite darstellt, sei lediglich im Hinblick auf die Detailberatung erwähnt.
Am Dienstag der ersten Sessionswoche diskutierte man engagiert über die Frage, ob die Beratung der beiden Vorlagen – oder zumindest derjenigen zur Harmonisierung – überhaupt verantwortet werden könne. Zu diesem Punkt muss beim Eintreten noch eine Bemerkung angebracht werden: Unser bewährter Kommissionspräsident hat sich sehr

bemüht, die Beratungen so rechtzeitig zu beenden, dass die Behandlung der Geschäfte in dieser Session möglich wurde – in Kenntnis der Terminprobleme für die Sommersession. Die Verwaltung hat sich ebenso bemüht, die Fahne in kürzestmöglicher Frist abzugeben, wie wir überhaupt sehr speditiv während den Kommissionsverhandlungen mit allen verlangten Berichten bedient wurden. Hierfür hat der Kommissionspräsident zu Recht der Verwaltung gedankt.
Die knappe Frist für das Studium der Fahne, die Tatsache, dass Nichtkommissionsmitglieder über die Beratungen der Kommission nicht orientiert sind, sind allgemeine Erscheinungen und hängen mit unserem System zusammen. Die Botschaft des Bundesrates lag immerhin ungefähr seit zwei Jahren bei allen Mitgliedern. Bei den nun zu beratenden Gesetzen ist doch nicht alles Neuland. Alle Ratsmitglieder sind auch Steuerzahler, sie haben allein schon unter diesem Gesichtspunkt eine Reihe von Kenntnissen und wissen bestimmt im wesentlichen, worum es geht.
Man sprach von «Mehrheitsbeschaffern» und ähnlichem. Wie war das bei der Beratung des internationalen Privatrechts? Wer konnte da, ausser den Juristen, überhaupt mitsprechen und in voller Kenntnis der Verhältnisse mitentscheiden? Und wie war es bei der Beratung der sehr wichtigen Vorlage des BVG, der zweiten Säule? Waren es nicht fast ausschliesslich Kommissionsmitglieder, die diese noch schwierigere Materie im Rat diskutierten und vertraten?
Da wir alle Steuerzahler sind, sollte der Stoff der beiden Gesetze doch nicht allzu fremd, vielleicht aber unbequem sein. Entscheide, selbst für Nichtkommissionsmitglieder, dürften in den weitaus meisten Fällen nicht nur im Sinne von «Mehrheitsbeschaffern» möglich sein.
Zweifellos bringt das Harmonisierungsgesetz eine wesentliche Einengung der bisherigen kantonalen Zuständigkeit. So will es die Verfassung, und es ist auch der Preis für die Vereinheitlichung des Steuerwesens. Eine Voraussetzung muss in allen Teilen erfüllt sein: Der Gesetzentwurf darf den verfassungsmässigen Auftrag nicht überschreiten. Diese Bedingung scheint mir erfüllt.
Ich stimme für Eintreten.

M. **Ducret:** Nous voici enfin devant le Conseil des Etats après avoir passé de nombreux mois en commission et participé à de longues discussions. Je constate que celles qui reprennent aujourd'hui sont les mêmes que celles que nous avons déjà connues. C'est normal.
Il faut se souvenir que ce projet était souhaité par tous les cantons. La Confédération avait été d'accord d'accomplir cet effort en collaboration avec ces derniers dans un esprit de solidarité. On avait trop souvent fait des remarques au sujet des profondes différences de la fiscalité de canton à canton, tant en ce qui concerne les taux des impôts – encore que cette loi ne les touche pas, car dans le cas contraire elle aurait des conséquences matérielles – que sur la façon de l'appliquer. D'ailleurs, dans les considérants qui accompagnent le message de 1983, le Conseil fédéral précise bien les raisons pour lesquelles ce projet a été mis sur pied. C'était une époque où les gens changeaient facilement de canton et où les entreprises exerçaient leur activité dans plusieurs d'entre eux. Il fallait donc développer les mêmes conditions fiscales. Cela était la démonstration d'une grande solidarité entre les cantons. Même si ces derniers ne se sont pas mis d'accord sur tous les points de la loi sur l'harmonisation, il n'en demeure pas moins qu'ils ont déterminé des options.
Que s'est-il passé ensuite? Le projet d'harmonisation sur lequel les cantons s'étaient mis d'accord lors d'une assemblée des directeurs des finances à Lucerne a été transmis au Conseil fédéral qui l'a modifié sur certains points. Or, il faut constater que c'est sur ces derniers qu'aujourd'hui la discussion est la plus vive, notamment sur l'un des éléments – qui n'est pas majeur, mais important – de la taxation annuelle. La Conférence des directeurs cantonaux des finances n'a plus rediscuté ce projet. Elle en débattra probablement cet été si ce conseil vote l'entrée en matière et adopte les articles qui composent cette loi tels qu'ils ressortent de la commission. Les membres de la conférence se prononceront à nouveau et se détermineront. Durant les discussions au sein de la commission du Conseil national, puis dans la Chambre du peuple et très probablement à l'occasion de l'élimination des divergences de la commission du Conseil des Etats et de la Chambre des cantons, nous aurons le temps de voir sur quels points l'opposition des cantons sera la plus forte ou plutôt sur lesquels on n'obtient pas un assez large consensus. C'est bien là le but de l'opération. Il serait complètement inutile d'établir une loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons si elle allait à l'encontre de leur désir. Il faut la faire avec les cantons. C'est essentiel et important. Quelques-unes des remarques qui ont été faites par M. Andermatt, reprises par M. Hefti et d'autres encore, montrent bien qu'une des craintes est de subordonner les cantons à une loi d'harmonisation sans leur appui.
Pourtant, cette loi sur l'harmonisation n'est pas tellement extraordinaire. Outre le problème de la taxation annuelle, il est difficile de trouver une véritable nouveauté. Il y en avait une, mais la commission du Conseil des Etats l'a supprimée: l'imposition des gains de participations. Il reste tout de même ce problème de la taxation annuelle *post-numerando*. Si on demandait aujourd'hui quel est le meilleur système de taxation, la réponse d'un technicien serait la suivante: «C'est la taxation annuelle *post-numerando*». Tout autre système présente des lacunes et des vices qui sont effacés par ce dernier. La taxation annuelle *post-numerando* est une sorte de taxation à la source sur le revenu réel au lieu d'être un calcul sur un revenu factice dans une époque où les situations changent beaucoup. Lorsque l'on prend sa retraite, il est difficile, voire impossible d'être taxé l'année suivante sur les mêmes revenus que celle où l'on était en pleine activité. La plupart des cantons ont dû introduire des mesures permettant d'éviter la taxation *pre-numerando* et d'appliquer, au moment de la retraite, la taxation *post-numerando*. Alors, pourquoi ne pas généraliser? Actuellement, les chômeurs sont dans la même situation. On taxe ces derniers sur des revenus anciens. Force est au service compétent de revoir la taxation, car personne n'ose prétendre qu'il n'y a pas changement de revenu dès l'instant où l'on est au chômage. Il y a des modifications dans le revenu quand les situations changent; si l'épouse cesse de travailler ou même si l'on prend un autre emploi. Il y a aussi toutes les interruptions d'activité, même si elles ne sont pas suivies de retraites ou si ces dernières sont insuffisantes.
Par conséquent, on voit bien que la taxation *pre-numerando* est fausse. Toutes les lois fiscales de tous les cantons ont dû tenir compte de ces gros inconvénients. On dit: «La taxation *post-numerando* va être terriblement difficile à appliquer». Rassurez-vous, ce n'est absolument pas le cas. Elle est beaucoup plus simple à mettre en oeuvre que la *pre-numerando*, puisqu'elle ne nécessite plus de correction. Je ne veux pas vous imposer le système genevois de la perception de l'impôt par mensualité, mais il suffit de percevoir l'impôt dans l'année en prenant pour base celui de l'année précédente, en acceptant qu'il soit réduit si on prévoit une modification de la situation. L'année suivante, on rétablit la taxation comme nous le faisons actuellement, à la différence qu'aujourd'hui cela est faux. Avec le système *post-numerando* ce sera juste. Il est erroné de prétendre que cela demandera plus de travail.
La taxation doit-elle être annuelle ou biennale? Cela est un grand problème, car effectivement presque tous les cantons suisses appliquant le système de la taxation biennale, comme l'impôt fédéral direct, ce serait un grand changement. On nous dit: «Il nous faudra beaucoup plus de personnel». Pourquoi faudrait-il plus de personnel pour taxer chaque année, alors qu'aujourd'hui on en fait deux en une seule?
Si encore on taxait de deux en deux ans, si l'on décidait que tous les citoyens dont le nom de famille commence par A jusqu'à M seraient taxés les années paires et que ceux dont le nom commence par N jusqu'à Z seraient taxés les années impaires, on réaliserait une économie de personnel, puisque l'on ne taxerait chaque année que la moitié des contribua-

bles. Je précise en l'occurrence que ce n'est pas le cas actuellement, ni de la part de la Confédération ni de celle des cantons: les cantons qui appliquent la méthode de la taxation biennale taxent tous les deux ans tous les contribuables. Le travail est donc exactement le même que s'ils taxaient chaque année tout le monde, ni plus ni moins.
L'inconvénient de la taxation biennale réside dans le fait qu'il faut réexaminer beaucoup trop de cas. Nous vivons dans une société en évolution constante; la population change sans cesse de lieu de résidence. Ainsi les cantons avaient dû introduire l'impôt à la source parce que, précisément, trop de gens partaient sans avoir payé leurs impôts. Il est évident que la méthode de la taxation biennale – à savoir par exemple quand on impose 1985–1986 sur la base de 1983–1984, de l'eau a le temps de couler sous les ponts – fausse un peu le problème. Tant que le revenu est ascendant, ce système est très avantageux pour les contribuables, mais cela l'est moins pour les caisses publiques. En effet, on perçoit des impôts sur d'anciens revenus, alors que nous devons supporter des charges actuelles. Dans ce sens, la taxation annuelle apportera un certain avantage aux collectivités publiques, sur le plan financier. Cependant, rien n'empêche celles-ci de réduire proportionnellement leurs impôts. Je crois d'ailleurs que nous sommes tous d'accord à ce sujet: la taxation annuelle pourrait entraîner comme conséquence des réductions fiscales ou des allégements fiscaux importants.
Un autre point n'est assurément pas bien traité dans la loi sur l'harmonisation fiscale et dans le projet de loi d'impôt fédéral direct, à savoir celui de l'imposition des couples. Depuis 1977, le Tribunal fédéral a pris une décision qui conduit la plupart des cantons à revoir leur loi fiscale au chapitre de l'imposition des couples. Actuellement, et le projet d'harmonisation le prévoit, les revenus des deux conjoints sont additionnés pour ne former qu'un revenu taxable. Les cantons admettent parfaitement cette façon de procéder et ils ont tous maintenu jusqu'à présent cette ligne de conduite, en refusant la taxation séparée qui était largement réclamée par les milieux féministes et le Parti socialiste. Nous en restons donc au système de la taxation du couple, mais je reconnais qu'il est impossible d'oublier complètement ce hiatus qui se produit entre les couples mariés et les couples de concubins. Nous devons prendre cette notion en considération. D'ailleurs, nous verrons que le projet d'impôt fédéral direct en tient compte en instituant un système de double barème. Les cantons ont presque tous l'intention de se pencher sur ce sujet et beaucoup ont déjà présenté des doubles barèmes. Le Tessin a été le premier à le faire. Genève connaît une loi fiscale qui depuis longtemps comprend le principe du double barème, lequel ne donne pas malgré tout entièrement satisfaction.
Il est dès lors vrai que l'article 12 – M. Andermatt me le faisait remarquer en aparté tout à l'heure – de la loi sur l'harmonisation fiscale empêche l'application du splitting, il ne permet que des déductions ou un système de taxation. Or, je crois vraiment que ce serait être moderne que d'en arriver au système du splitting, ou en tout cas à une forme de splitting qui pourrait progressivement se rapprocher du principe de la taxation séparée. Fribourg vient de choisir cette forme et je crois que c'est là une heureuse décision.
Les lois fiscales, comme toutes les autres lois d'ailleurs, doivent évoluer en fonction de la façon dont nous appréhendons la société. Aujourd'hui, il est communément admis que beaucoup de gens travaillent. Il est aussi réel que beaucoup de retraités bénéficient de deux retraites. Si nous maintenons le système du double barème, soit celui des déductions accordées, nous n'obtiendrons pas de résultats satisfaisants. Ce n'est vraiment qu'en divisant en deux, ou dans la proportion 60 pour cent/40 pour cent, ou 65 pour cent/35 pour cent, ou encore 55 pour cent/45 pour cent les revenus du couple, pour déterminer le taux de l'impôt, que nous moderniserons sérieusement nos lois fiscales. Malheureusement, pour l'instant, l'article 12 de loi sur l'harmonisation y fait obstacle.
Je ne pense pas non plus que l'on doive arriver à une égalité complète entre l'imposition des couples et celle des concubins. En effet, pour des célibataires ou des personnes qui vivent comme tels mais en communauté, les charges et surtout les droits de succession sont différents. Il ne faut pas prendre en considération la situation du couple uniquement à l'échelon de l'impôt direct annuel sur le revenu, mais aussi au niveau des droits de succession ou à celui des avantages d'une retraite qui retombent sur le veuf ou sur la veuve. En l'occurrence, les concubins ne sont évidemment pas concernés ici. Toutefois, dans ce domaine, la loi sur l'harmonisation fiscale met une entrave trop importante aux cantons.
Je ne voterai pas en faveur d'un renvoi à la commission, souhaité par M. Hefti. En effet, la commission a accompli un travail considérable, nous nous sommes posé toutes les questions susmentionnées, nous y avons peut-être imparfaitement répondu, mais il me paraît difficile d'étudier encore une fois ce projet au sein de la commission. De plus, nous pouvons être persuadés que le Conseil national nous renverra un projet sensiblement différent du nôtre; nous pourrons, à ce moment-là, reprendre nos travaux sur certains points qui le nécessiteraient.
Certes, nous avons voulu éviter que les cantons ne soient pris dans un corset trop serré. Il est possible que nous soyons allés trop loin; cela nous sera confirmé par l'entremise de la Conférence des directeurs cantonaux des finances et des remarques nous seront alors communiquées. Nous pourrions attendre ces observations avant de renvoyer aux Calendes grecques une discussion sur un projet d'harmonisation fiscale qui répond à un principe de solidarité bien établi et qui a déclenché des travaux importants.
Il y a lieu de souligner ici l'excellence de la présidence de M. Binder ainsi que la collaboration étroite, constructive, de tous les membres de la commission. Nous avons eu la chance de pouvoir compter sur des personnes qui, en matière juridique – je citerai ici M. Aubert – étaient très compétentes. La collaboration de M. Stich, conseiller fédéral, a également été importante, puisque sa présence fut permanente, pendant 23 séances. Je me permets de vous demander, Monsieur le Conseiller fédéral, de transmettre nos remerciements à vos collaborateurs, que nous avons surchargés de travail, en leur demandant je ne sais combien de barèmes, d'études. Tout a été mené à satisfaction pour aboutir à un projet qui, aujourd'hui, heurte peut-être les défenseurs du fédéralisme, mais qui, pour l'essentiel, répond bien aux voeux que les directeurs cantonaux des finances avaient placés en lui.

M. **Aubert:** J'aimerais répondre à une remarque que M. Ducret a faite tout à l'heure. Non pas à ses compliments, dont je le remercie, mais aux doutes qu'il a exprimés au sujet de l'article 12. Il est vrai que, si ces doutes étaient fondés, il y aurait là une objection assez grave à l'égard du projet de loi qui nous est proposé.
La discussion sur l'imposition des couples sera reprise dans la délibération de détail, singulièrement dans celle de la loi sur l'impôt fédéral direct, où le Conseil fédéral et la commission proposent un système de double barème. Mais la remarque que M. Ducret faisait tout à l'heure était que la loi sur l'harmonisation fiscale, avec ses articles 3 et 12, limitait à l'excès la compétence législative des cantons. A l'article 3, c'est vrai, la loi fédérale empêche les cantons de pratiquer l'imposition individuelle à l'égard des couples mariés. En revanche, l'article 12 n'empêche pas le splitting pour la détermination de l'impôt.
Je dirai à M. Ducret que j'ai eu les mêmes doutes que lui. Je suis allé tout à l'heure m'informer auprès des représentants de l'administration, ces mêmes représentants auxquels nous ne saurions ménager nos remerciements. Ils ont été pour nous de la plus grande utilité et du plus grand dévouement. Et ils viennent de me dire très clairement que l'article 12 n'empêche pas les législateurs des cantons de pratiquer, comme une variété de double barème, le splitting total ou partiel et même la prise en compte d'un quotient familial. Mais je conviens avec M. Ducret qu'il serait utile que le chef du département et le président de la commission nous

confirment ce point-là. M. Ducret conviendra que, si ce point est confirmé, une importante objection aura été levée.

Hophan: Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen zu diesen Voten. Wenn gesagt wird, es müsse bei der Steuerharmonisierung der Wille des Volkes respektiert werden, so bin ich ganz dieser Meinung. Ich glaube aber, dass man im Vorfeld der Abstimmung ausdrücklich gesagt hat, es gebe nur eine formelle Harmonisierung, keine materielle.
Die Vorlage, die Sie heute vor sich haben, hat die formelle Harmonisierung sehr weit getrieben, für meine Verhältnisse fast etwas zu weit. Aber wir haben noch einige Ungereimtheiten, und die möchte ich auch ansprechen, damit nicht die ganze Arbeit umsonst gewesen wäre und dem Referendum zum Opfer fallen würde. Ich bin, entgegen meinem Kollegen Ducret, nach wie vor für eine zweijährige Veranlagung. Der Ertrag ist bei der einjährigen Veranlagung im Verhältnis zum Aufwand minim. Dann sollte auch die Besteuerung der Holding- und Domizilgesellschaften, die aus dem modernen Wirtschaftsleben nicht mehr wegzudenken sind, den Kantonen überlassen bleiben. Nach wie vor glaube ich, der materielle Spielraum der Kantone sollte auch im Holding- und Domizilprivileg ausgenutzt werden können.

Bundesrat **Stich:** Ich möchte Ihnen für die doch gute Aufnahme dieser Vorlage danken, obwohl sie, wie Sie wissen, nicht unter meiner Leitung, sondern unter der Leitung meines Vorgängers entstanden ist. Herr Ritschard hat ja noch der ersten Sitzung der Kommission beigewohnt.
Die Vorgeschichte des heute zur Diskussion stehenden Gesetzentwurfes geht – wie das bereits angeführt worden ist – auf das Jahr 1968 zurück. Damals beauftragte die Finanzdirektorenkonferenz eine aus Wissenschaftern und Praktikern zusammengesetzte Kommission mit der Schaffung eines kantonalen Mustergesetzes, um dadurch eine grössere Einheitlichkeit in das Steuerwesen der Kantone und Gemeinden zu bringen: die damalige «Kommission Ritschard».
Unabhängig davon hatte eine vom Eidgenössischen Finanzdepartement eingesetzte Expertenkommission 1970 einen Vorentwurf für ein neues Gesetz über die direkte Bundessteuer erstellt. Das war für das Eidgenössische Finanzdepartement und die Finanzdirektorenkonferenz der Anlass, noch im gleichen Jahr diese beiden Kommissionen zusammenzulegen und sie zu beauftragen, ihre Entwürfe zu einem Mustergesetz über die direkten Steuern der Kantone und zu einem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer aufeinander abzustimmen. Die in der Folge erarbeiteten ersten harmonisierten Entwürfe bilden die Ursprünge für die beiden jetzt zur Diskussion stehenden Gesetze.
Das Steuerharmonisierungsgesetz und das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer sind insofern aufeinander abgestimmt, als für die Steuerpflicht, den Gegenstand, die zeitliche Bemessung der Steuern und das Verfahrens- und Steuerstrafrecht die gleichen Grundsätze gelten. Während jedoch das Steuerharmonisierungsgesetz es dem kantonalen Gesetzgeber überträgt, die betreffenden Grundsätze im kantonalen Steuergesetz zu konkretisieren, werden im Bundesgesetz über direkte Bundessteuer – entsprechend seiner Funktion als unmittelbar anwendbares Gesetz – diese Grundsätze im einzelnen ausgeführt.
Zu beachten ist auch, dass das Steuerharmonisierungsgesetz, entsprechend dem Verfassungsauftrag, keine Bestimmungen über Steuersätze, Steuertarife und Steuerfreibeträge enthält. Auf Vorschriften, die bei den juristischen Personen wenigstens die Tarifstrukturen vorschreiben wollten, ist im Steuerharmonisierungsgesetz aus verfassungsrechtlichen Gründen verzichtet worden.
Mit Artikel 42quinquies der Bundesverfassung als massgeblicher Verfassungsbestimmung wird keine materielle, sondern eine formelle Steuerharmonisierung angestrebt. Doch ist darauf hinzuweisen, dass das seinerzeitige Volksbegehren zur Steuerharmonisierung, zur stärkeren Besteuerung des Reichtums und zur Entlastung der unteren Einkommen – eine Vorlage also mit verschiedenen Komponenten der materiellen Steuerharmonisierung – in der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1977 immerhin rund 46 Prozent der Stimmen auf sich vereinigte. Vor diesem Hintergrund erhält das Anliegen einer konsequenten formellen Steuerharmonisierung, so scheint mir, noch vermehrtes Gewicht. Ich möchte insbesondere auch Herrn Hefti in Erinnerung rufen, dass man also neben diesem Verfassungsauftrag schon Vorlagen hatte, die bedeutend weitergingen. Deshalb wäre natürlich nicht auszuschliessen, dass wieder solche Begehren gestellt würden, falls man hier mit einer formellen Steuerharmonisierung zu wenig erreichte.
Ich spreche jetzt zu den einzelnen Punkten, die uns auch beim Gesetz über die direkte Bundessteuer noch beschäftigen werden.
Zur zeitlichen Bemessung: Die Harmonisierung der zeitlichen Bemessung, d. h. die Vereinheitlichung von Steuer-, Veranlagungs- und Bemessungsperioden, bildet ausdrücklich Gegenstand des verfassungsmässigen Auftrages. Es handelt sich dabei, wie auch im Vernehmlassungsverfahren von 1978 deutlich zum Ausdruck kam, um ein zentrales Anliegen der Steuerharmonisierung. Es geht vor allem darum, zwischen dem in der Schweiz vorherrschenden System der zweijährigen Pränumerando-Besteuerung und dem der einjährigen Postnumerando-Besteuerung zu wählen.
In der Bilanz- und Steuerwissenschaft gilt die Postnumerando-Methode als das sachlich bessere System. Die Vorteile gegenüber der zweijährigen Pränumerando-Methode bestehen namentlich in der rascheren Anpassungsfähigkeit der Besteuerung an konjunkturelle Schwankungen in den Einkommensverhältnissen sowie im Wegfall der zeitaufwendigen Zwischen- und anderen Sonderveranlagungen.
Wohl haben nach diesem System die Steuerpflichtigen jährlich eine Steuererklärung auszufüllen, doch ist dies eine viel einfachere Arbeit als heute, weil der Steuerpflichtige nur noch Angaben über ein Jahr machen muss und er die entsprechenden Unterlagen somit leichter zusammenbringt als bei einer zweijährigen Veranlagung. Die für Steuerpflichtige und Steuerbehörden gleichermassen zeitaufwendigen und unangenehmen Zwischenveranlagungen, die beim Pränumerando-System nötig sind, entfallen beim Postnumerando-System gänzlich. Angesichts dieser Vorteile gegenüber der herkömmlichen, schwerfälligen Pränumerando-Methode halten der Bundesrat und eine deutliche Mehrheit Ihrer Kommission jetzt den Zeitpunkt für gekommen, einen notwendigen Systemwechsel zu vollziehen.
Eine Kommissionsminderheit will demgegenüber bei natürlichen Personen an der zweijährigen Pränumerando-Veranlagung festhalten bzw. diese Methode für alle Kantone als verbindlich vorschreiben, während sie für die juristischen Personen ebenfalls die Postnumerando-Methode einführen möchte. Dieser Antrag hat meines Erachtens nicht zuletzt den grossen Nachteil, dass Unternehmungen, je nachdem, ob sie als Einzelfirmen oder Personengesellschaften einerseits oder als juristische Personen andererseits organisiert sind, einer unterschiedlichen zeitlichen Bemessung unterliegen würden. Eine solche Massnahme wäre daher von vornherein nicht wettbewerbsneutral. Ganz zu schweigen davon, dass jene Kantone, die bereits die einjährige Veranlagungs- und Steuerperiode kennen, einen solchen ihnen aufgezwungenen Wechsel wohl als massiven Rückschritt empfinden müssten.
Die für diesen Antrag geltend gemachten referendumspolitischen Bedenken lassen sich meines Erachtens widerlegen: Wie erwähnt, ist es leichter, jedes Jahr eine Steuererklärung auszufüllen, weil die Unterlagen viel rascher beigebracht sind.
Den Bedenken organisatorischer Art tragen die Entwürfe ohnehin dadurch Rechnung, dass den Kantonen für den Systemwechsel eine achtjährige Vorbereitungszeit ab Inkrafttreten sowohl des Harmonisierungsgesetzes als auch des Gesetzes über die direkte Bundessteuer eingeräumt wird.
Schliesslich steht auch nicht die Absicht nach Mehreinnahmen dahinter, wie fälschlicherweise gelegentlich behauptet

wird, weil Artikel 208 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer ausdrücklich vorbehält, die durch den Systemwechsel bedingte Erhöhung des steuerbaren Einkommens durch eine gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge auszugleichen. Aus all diesen Gründen unterstützt der Bundesrat den vorgeschlagenen Systemwechsel nachdrücklich. Eine Harmonisierung wäre ohne Uebergang zur einjährigen Veranlagung kaum zu vertreten.

Zur Versteuerung von Kapitalgewinnen: Zur umfassenden Einkommenssteuer gehören neben den wiederkehrenden auch die einmaligen Einkünfte aller Art, so namentlich die Gewinne, die der Steuerpflichtige bei der Veräusserung oder Verwertung von Vermögensteilen erzielt. Diese Forderung ist bezüglich des Geschäftsvermögens nahezu vollständig verwirklicht. Ebenso verhält es sich mit der Besteuerung der Grundstückgewinne, die in den Kantonen in der Regel mit einer Sondersteuer erfasst werden.

Für die Besteuerung der Kapitalgewinne auf dem beweglichen Privatvermögen hatte der Bundesrat eine Mittellösung in Form der sogenannten Beteiligungsgewinnsteuer aus wesentlichen Beteiligungen beantragt. Ihre Kommission ist dem Bundesrat in diesem Punkt jedoch nicht gefolgt und lehnt eine Besteuerung der Kapitalgewinne auf dem beweglichen Privatvermögen sowohl in der Form der Beteiligungsgewinnsteuer als auch in einer anderen Form ab. Zur Begründung wird vor allem geltend gemacht, dass die Erfassung solcher Gewinne einen verhältnismässig grossen Verwaltungsaufwand erfordere und fiskalisch wenig abwerfe. In den wenigen Kantonen, die solche Gewinne noch besteuern, gehe die Tendenz denn auch auf Abschaffung der Kapitalgewinnbesteuerung, zum Beispiel in St. Gallen und Bern.

Der Bundesrat kann sich mit dem Verzicht auf die Beteiligungsgewinnsteuer abfinden, obwohl dadurch ungerechtfertigte Lücken entstehen. Im Interesse einer gerechten Besteuerung sollte aber den Kantonen in Artikel 2 des Harmonisierungsgesetzes gestattet werden, solche Gewinne aufgrund des kantonalen Rechtes zu besteuern. Darin läge u. a. gerade auch ein geeigneter Ansatzpunkt für die steuerliche Erfassung der Gewinne, die bei der Veräusserung der in letzter Zeit stark aufkommenden sogenannten Zerobonds realisiert werden, bei denen bekanntlich der Zinsertrag nicht während, sondern am Schluss der Laufzeit erstattet wird.

Ihre Kommission sprach sich – wie der Bundesrat – ausdrücklich auch für die Familienbesteuerung aus und lehnte die getrennte Besteuerung der Ehegatten ab, weil eine solche nach ihrer Ansicht im Widerspruch zur rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit der Ehe steht. Insoweit sind beide Gesetzentwürfe gleich. Bei der Frage der Entlastung der Ehegatten auf dem Gebiet der kantonalen Steuern sind dem Bundesgesetzgeber hingegen von der Verfassung her enge Grenzen gesetzt, da es sich hier um Fragen des Tarifes und der Freibeträge handelt. Das Harmonisierungsgesetz beschränkt sich deshalb darauf, in Artikel 12 anzuordnen, dass die Verheirateten tiefer zu besteuern sind als die Alleinstehenden, und überlässt es den Kantonen, ob sie zu diesem Zweck einen Doppeltarif oder einen Prozentabzug vom Steuerbetrag wählen wollen. Ferner haben die Kantone einen Abzug für den mitverdienenden Ehegatten zu gewähren. Die Kommission ist diesen Anträgen gefolgt.

Zu den juristischen Personen: Der Entwurf zur direkten Bundessteuer lässt den Abzug der Steuern, ausgenommen Steuerbussen, zu und übernimmt damit die im geltenden Steuerrecht bestehende Lösung. Im Entwurf zum Steuerharmonisierungsgesetz ist zwar diese Regelung ebenfalls als Grundsatz aufgeführt, doch wird den Kantonen das Recht eingeräumt, die Steuern nicht zum Abzug zuzulassen. Aus Harmonisierungsgründen wäre zwar eine einheitliche Lösung sehr erwünscht. Die Frage ist indessen eng mit der Tarifgestaltung für juristische Personen verbunden. Diejenigen Kantone, die heute den Abzug für Steuern nicht zulassen – das ist rund die Hälfte –, müssten die mit der Einführung der Abzugsfähigkeit verbundenen Steuerausfälle irgendwie kompensieren, was vor allem den Bergkantonen Schwierigkeiten bereiten würde. Dazu kommt, dass es sich um eine Frage handelt, die indirekt die den Kantonen in Artikel 42quinquies der Bundesverfassung vorbehaltene Tarifhoheit berührt. Aus diesen Gründen sieht der Entwurf zum Steuerharmonisierungsgesetz diesbezüglich von einer einheitlichen Lösung ab. Ihre Kommission hat sich diesen Ueberlegungen angeschlossen.

Entsprechend dem Vorbehalt in Artikel 42quinquies der Bundesverfassung, wonach die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge Sache der Kantone bleibe, enthält der Entwurf zum Steuerharmonisierungsgesetz keine Vorschriften über die Berechnung der Gewinn- und Kapitalsteuer. Vorgeschrieben wird lediglich, dass Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nach dem gleichen Tarif besteuert werden und allfällig erhobene Minimalsteuern auf Ersatzfaktoren an die Gewinn- und Kapitalsteuern anzurechnen sind.

Die kantonalen Privilegien für Holding- und Domizilgesellschaften sind seit längerer Zeit Gegenstand in- und vor allem ausländischer Kritik geworden. Diese Kritik ist zum Teil berechtigt. Andererseits anerkennen Bundesrat wie Finanzdirektorenkonferenz, dass sich eine gewisse steuerliche Sonderbehandlung dieser Gesellschaften aus dem Umstand rechtfertigt, dass das interne schweizerische Steuerrecht bis heute keine umfassenden Massnahmen kennt, welche die internationale Doppelbesteuerung auch ohne den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen vermeiden. Der Entwurf zum Steuerharmonisierungsgesetz räumt daher diesen Gesellschaften bei der Gewinnsteuer für das kantonale Recht gewisse Steuererleichterungen ein. Diese sind jedoch in klar umschriebene Grenzen verwiesen, die für alle Kantone gleichermassen gelten. Dadurch sollen die Steuerkonkurrenz unter den Kantonen auf diesem Gebiet ausgeschaltet und die Steuererleichterungen auf ein sachlich vertretbares Mass beschränkt werden.

Ihre Kommission hat diesen Vorschlägen zugestimmt. Es ist nicht denkbar, Herr Hefti, dass man für kleine und für grosse Kantone unterschiedliche Lösungen schafft, denn sonst verliert die Harmonisierung ihren Zweck. Ich glaube nicht, dass es sinnvoll wäre, hier den Ausgleich zu schaffen. Wir können beim Finanzausgleich für die verschiedenen Kantone korrigieren. Abgesehen davon klingt es gelegentlich etwas merkwürdig, wenn man behauptet, bei der Steuergesetzgebung werde der Föderalismus arg tangiert. Meines Erachtens ist der Föderalismus, die Selbständigkeit der Kantone, mehr bedroht, wenn diese zum Bund gehen und dort die hohle Hand machen müssen, als wenn man ihnen vom Bund aus ermöglicht, alle Steuerzahler gleichmässig zur Kasse zu bitten.

Noch ein Wort zum Bereich des Verfahrens- und Steuerstrafrechtes: Zur Steuerharmonisierung gehört auch die Vereinheitlichung des Verfahrens- und des Steuerstrafrechtes. Beim Verfahrensrecht ist besonders zu erwähnen, dass die Ehegatten entsprechend der in der Bundesverfassung eingeführten Gleichberechtigung von Mann und Frau einander verfahrensrechtlich gleichgestellt werden, das heisst die Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam ausüben. Ihre Kommission übernahm diesen Grundsatz, legte aber im Hinblick auf die Bedürfnisse der Praxis zusätzlich fest, dass rechtzeitige Handlungen nur eines Ehegatten auch für den anderen wirken, der innert der vorgeschriebenen Frist nicht handelt. Der Bundesrat kann dieser Ergänzung zustimmen.

Im gleichen Zusammenhang gilt es noch, die Frage der Haftung der Ehegatten für Steuerschulden zu erwähnen. Die bundesrätliche Vorlage sieht für die direkte Bundessteuer die anteilige Haftung der Ehegatten vor. Unter Berücksichtigung einer anderslaufenden Tendenz bei kantonalen Gesetzesrevisionen hat die Kommission, im Einvernehmen mit dem Bundesrat, dem Grundsatz nach die solidarische Haftung beschlossen, allerdings mit einer wichtigen Einschränkung: Beträgt das Erwerbseinkommen des einen Ehepartners weniger als einen Drittel des Erwerbseinkommens des anderen Ehepartners, so haftet er nur bis zum Betrag des auf sein eigenes Einkommen entfallenden Steueranteils.

Von der Steuerharmonisierung erwarten Bürger und Ver-

waltung nicht zuletzt auch administrative Vereinfachungen. Unter diesem Gesichtspunkt leistet die Vorlage insoweit einen wichtigen Beitrag, als künftig die Steuerpflichtigen für die Veranlagung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden nur eine einzige Steuererklärung ausfüllen müssen, und zwar für die ganze Schweiz eine gleiche. Auch die dazu gehörenden Beilagen sollen vereinheitlicht werden. Wer die heutige Vielfalt der schweizerischen Steuerformulare kennt, weiss den grossen Vorteil dieser Lösung sicher zu schätzen.

Im Bereich des Steuerstrafrechtes enthält die bundesrätliche Vorlage einerseits zwei Neuerungen: Der Steuerbetrug, im geltenden Recht der direkten Steuern als Gebrauch gefälschter, verfälschter oder inhaltlich unwahrer Urkunden zum Zwecke der Steuerhinterziehung umschrieben, wird in der bundesrätlichen Vorlage in Anlehnung an das Verwaltungsstrafrecht des Bundes erweitert. Zunächst soll die Urkundenfälschung als solche unter Strafe gestellt werden. Sodann soll wegen Steuerbetrugs bestraft werden, wer die Steuerbehörden sonstwie, also ohne Gebrauch gefälschter, verfälschter oder inhaltlich unwahrer Urkunden, durch arglistiges Vorgehen täuscht. Andererseits ist in der bundesrätlichen Vorlage auf die Erbenhaftung für Bussen des Erblassers bei Steuerhinterziehung aus strafrechtsdogmatischen Gründen verzichtet worden.

Ihre Kommission stimmte weder diesem Verzicht auf die Erbenhaftung noch der Erweiterung der Vergehenstatbestände zu. Die Erbenhaftung erachtet sie als notwendige Präventivmassnahme gegen die Steuerhinterziehung. Den Steuerbetrug will sie im herkömmlichen Sinn umschrieben haben, vorab weil sie befürchtet, die Prüfung, ob der Steuerpflichtige arglistig vorgegangen ist, würde die kantonalen Veranlagungsbehörden überfordern und die Abgrenzung zur gewöhnlichen Steuerhinterziehung wäre heikel.

Während der Bundesrat sich der Kommission hinsichtlich der Erbenhaftung anschliessen kann, hält er an seiner erweiterten Umschreibung der Vergehenstatbestände fest. Die langjährige, gefestigte Praxis des Bundesgerichtes zum gemeinstrafrechtlichen Betrug erlaubt es, entsprechende Tatbestände klar abzugrenzen. Auch der Hinweis in der Botschaft, dass ein zum Zwecke der Steuerhinterziehung begangenes Urkundendelikt grundsätzlich ebenso strafwürdig sei wie der Steuerbetrug selbst, ist nach wie vor zutreffend.

Bei den Uebergangsbestimmungen hat die Kommission im wesentlichen den bundesrätlichen Anträgen zugestimmt, vorab auch der den Kantonen für die Anpassung ihrer Gesetzgebung gesetzten Frist von acht Jahren.

Auf verschiedene Probleme werden wir in der Detailberatung zurückkommen: Zu den wichtigsten Punkten sind ohnehin Anträge gestellt. Ich werde mir erlauben, später darauf einzugehen.

Ich bitte Sie also, auf die Vorlage einzutreten und den Rückweisungsantrag von Herrn Hefti abzulehnen: Die Kommission hat sich mit dieser Vorlage eingehend beschäftigt. Der Rat sollte in der Lage sein zu beschliessen!

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Präsident: Wir kommen zum Rückweisungsantrag von Herrn Hefti. Ich frage Herrn Hefti an, ob er sich zum Antrag noch äussern will.

Hefti: Ich habe ihn bereits begründet.

Binder, Berichterstatter: Herr Hefti hat sich getäuscht, als er erklärt hat, ich sei wahrscheinlich noch dankbar, dass er diesen Rückweisungsantrag gestellt habe. Ich glaube, nachdem wir derart lange an dieser Materie gearbeitet haben, sind wir nun sicher der Auffassung, dass der Rat die Vorlage durchberaten sollte. Ich bin Herrn Hefti hingegen dankbar, dass er mich zitiert hat und dass selbst er die Richtigkeit einiger meiner Ausführungen bei der Aufgabenteilung anerkennt. Ich stehe zu dem, was ich damals über den Föderalismus gesagt habe; ich stehe dazu, dass wir alles tun müssen um den Föderalismus zu stärken, und ich bin der Auffassung, dass uns das im Verlaufe der letzten Jahre auch gelungen ist. Die Gemeinden und die Kantone sind heute wieder viel selbstbewusster als zu Beginn der siebziger Jahre und auch viel finanzkräftiger als damals. Das zu diesem Punkt.

Zweitens bin ich erstaunt, dass Herr Hefti diesen Rückweisungsantrag stellt. Er war ein wichtiges, eloquentes Mitglied der Kommission. Er hat ausserordentlich viel in die Debatte eingegriffen und viele Anträge gestellt, ist nicht mit allen Anträgen durchgedrungen, hat einige auch wieder, in Kenntnis der besseren Gegenargumente, zurückgezogen aber er hat nie einen Rückweisungsantrag gestellt. Heute, da wir eigentlich Eintreten beschlossen haben, stellt er ihn hingegen. Ich weiss nicht, warum er es tut. Er hatte innerhalb der Kommission alle Gelegenheit, dafür zu sorgen, dass dieses Harmonisierungsgesetz noch mehr gestrafft würde. Aber in gewissen Fragen wollte er das Gesetz sogar noch erweitern, insbesondere bei den ausserfiskalischen Zielsetzungen. Herr Hefti hat in diesem Zusammenhang vom Risikokapital und von dessen Förderung gesprochen. Ich möchte nur auf Artikel 6 StHG hinweisen. Dort heisst es ausdrücklich, dass die Kantone ermächtigt sind, den jungen Unternehmen, die noch kein Risikokapital haben, Steuererleichterungen zu gewähren. Ich möchte ferner auf den Antrag Hefti bei Artikel 10 Absatz 2bis Buchstabe d hinweisen. Dort heisst es, dass bei den jungen Unternehmen, die in neue Technologien einsteigen, die Verluste teilweise abgezogen werden. Ich glaube, wir haben genügend Gelegenheit, in der Detailberatung diese Anträge zu prüfen und zu behandeln.

Eine weitere Begründung für den Rückweisungsantrag Hefti liegt in der Doppelbelastung. Ich habe schon erklärt, dass die Kommission dieses Problem sehr ernsthaft und in vielen Sitzungen diskutiert hat. Herr Prof. Zuppinger hat erklärt, die beste Methode, diese Doppelbelastung etwas abzubauen, bestehe darin, dass man die Steuertarife bei den natürlichen und juristischen Personen senke. Herr Stucki hat heute auch diese Auffassung übernommen. Solche Vorschläge macht die Kommission. Herr Hefti weiss auch, dass wir – ich habe das im Eintretensreferat gesagt – einmal in der ersten Lesung beschlossen haben, es sei eine Normaldividende in Abzug zu bringen. Wir waren damals auf diesen Entscheid sehr stolz. In der zweiten Lesung ist uns die Rechnung präsentiert worden. Da hiess es, wenn wir an diesem Antrag festhielten, seien allein wegen dieses Abzuges der Normaldividende die Steuerausfälle um 275 Millionen Franken grösser, als sie es ohnehin schon sind. Da hatten wir keinen Mut mehr, an diesem Antrag festzuhalten. Aber es steht natürlich Herrn Hefti durchaus frei, diesen Antrag in der Detailberatung wieder zu stellen.

Zum Problem der Domizil- und der Holdinggesellschaften besitzen wir Anträge der Kommissionsmehrheit und der -minderheit. Wir können diese schwierigen Fragen ohne weiteres beraten, ebenso das Problem der Eigentumsförderung. Ich sehe also keinen sachlichen Grund, diese Vorlage an die Kommission zurückzuweisen, nachdem wir gewisse zentrale Probleme zwei-, drei- und viermal in der Kommission diskutiert haben, und zwar auch in Anwesenheit der beiden sachverständigen Steuerrechtsprofessoren, die uns immer darauf hingewiesen haben, welche Konsequenzen gewisse Anträge haben.

Ein dritter Gesichtspunkt: Herr Hefti hat ausdrücklich gesagt, sein Rückweisungsantrag beziehe sich nur auf das Harmonisierungsgesetz. Dazu muss ich Herrn Hefti, der ein guter Jurist ist, sagen: Ein solcher Rückweisungsantrag ist unlogisch und inkonsequent und widerspricht meines Erachtens sogar dem Artikel 42 Absatz 2 der Bundesverfassung, der lautet: «Zu diesem Zweck erlässt er (der Bund) auf dem Wege der Bundesgesetzgebung Grundsätze für die Gesetzgebung der Kantone und Gemeinden über Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht und überwacht die Einhaltung.» Weiter heisst es in Absatz 3: «Bei der Grund-

satzgesetzgebung für die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie bei der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer hat der Bund auf die Bestrebungen der Kantone zur Steuerharmonisierung Rücksicht zu nehmen.» Also hier heisst es in Absatz 3 *expressis verbis*, dass der Bund bei der direkten Bundessteuer auf die Bestrebungen der Kantone zur Steuerharmonisierung Rücksicht zu nehmen hat. Das heisst doch im Grunde genommen, dass wir zuerst das Steuerharmonisierungsgesetz behandeln müssen. Nur dann kann der Bund bei der Behandlung der direkten Bundessteuer auf die Bestrebungen der Kantone zur Steuerharmonisierung Rücksicht nehmen.
Zum letzten Punkt: Ich glaube, dass es sinnlos ist, diesem Rückweisungsantrag zuzustimmen. Herr Hefti, es ist völlig illusorisch zu glauben, nach einer Rückweisung könnte die Kommission innert ein paar Wochen ein ganz neues Steuerharmonisierungsgesetz ausarbeiten und dieses in der Junisession zur Beratung bringen.
Ich möchte Sie also bitten, den Rückweisungsantrag unseres verehrten Kollegen Hefti abzulehnen.

Hefti: Der Herr Kommissionspräsident hat die Punkte richtig und abschliessend aufgezählt, an denen es mir liegt. Damit ist auch bereits gesagt, dass es keineswegs darum gehen kann, ein ganz neues Steuerharmonisierungsgesetz auszuarbeiten. Mein Rückweisungsantrag ist viel limitierter und konkreter, sonst hätte ich Rückweisung an den Bundesrat und nicht an die Kommission beantragen müssen. Was Absatz 3 der Bundesverfassung betrifft, so befasst er sich mit den Bestrebungen der Kantone. Hier geht es aber um eine Vorlage des Bundes.

Binder, Berichterstatter: Ich möchte Herrn Hefti nochmals sagen: Die Einzelfragen, die er aufgeworfen hat – Risikokapital, Doppelbelastung, Domizilgesellschaften, Eigentumsförderung –, haben wir in der Kommission mehrmals diskutiert, und wir haben entschieden. Herr Hefti ist mit gewissen Anträgen durchgedrungen, mit andern nicht. Ausserdem hat er für das Plenum Minderheitsanträge eingereicht. Diese werden wir in der Detailberatung sehr breit behandeln können. Ich sehe gar nicht ein, dass Herr Hefti nun die Kommission zwingen will, ihre Meinung zu ändern. Die Kommission hatte alle Anträge von Herrn Hefti auf dem Tisch und hat oft stundenlang über einen solchen Antrag diskutiert und darüber abgestimmt. Die Anträge der Kommission sind jetzt da, und das Plenum soll entscheiden, ob es der Kommissionsmehrheit oder der Kommissionsminderheit folgen will. Was soll die Rückweisung beinhalten? Das kommt fast einem Affront gegenüber der Kommission gleich. Herr Hefti, Sie können uns durch einen solchen Rückweisungsantrag doch nicht zwingen, die Arbeit, die wir wirklich nicht hektisch durchgeführt haben – sonst hätten wir nicht 28 Sitzungen abgehalten –, in Wiedererwägung zu ziehen. Bei einer Rückweisung kämen wir nicht weiter. Wahrscheinlich würden alle unsere Mehr- und Minderheitsbeschlüsse wieder bestätigt.

Bundesrat **Stich:** Ich kann mich dem Kommissionspräsidenten anschliessen. Die Punkte wurden in der Kommission wiederholt diskutiert, und es wurde entschieden. Mit einer Rückweisung an die Kommission würde ganz sicher nichts anderes herauskommen.
Ich glaube allerdings nicht, Herr Binder, dass die Kommission keinen Mut mehr gehabt hat. Die Kommission ist gelegentlich sehr mutig gewesen, hat dann aus eigener Einsicht auf Verschiedenes verzichtet, beispielsweise darauf, die sogenannte wirtschaftliche Doppelbelastung aufzuheben. In jenem Bereich muss man zwar feststellen, dass das Ausland sie kennt (auch einzelne Kantone kennen sie), aber insgesamt ist natürlich die steuerliche Belastung der juristischen Personen im Ausland wesentlich höher als in der Schweiz. Ich habe deshalb auch in der Kommission gesagt: Wenn man die Steuersätze einführt, die das Ausland für die Besteuerung der juristischen Personen kennt, könnte ich einer solchen Entlastung durchaus zustimmen.
Ich wiederhole: Die Fragen, die Herr Hefti heute als Begründung angeführt hat, sind in der Kommission eingehend diskutiert worden, und ich glaube nicht, dass sie durch eine Rückweisung an die Kommission anders behandelt würden. Deshalb beantrage ich Ihnen ebenfalls, den Rückweisungsantrag Hefti abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Rückweisungsantrag Hefti	10 Stimmen
Dagegen	26 Stimmen

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Binder, Berichterstatter: Wir hatten bereits bei Titel und Ingress eine sehr einlässliche Diskussion. Es wurde insbesondere die Frage aufgeworfen, an wen sich eigentlich das Gesetz wende: nur an die Kantone und damit indirekt auch an die Gemeinden oder direkt an die Kantone und die Gemeinden? Der Verfassungsartikel gibt über diese Frage meines Erachtens eine eindeutige Antwort. In Artikel 42quinquies BV heisst es wörtlich: «Der Bund sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden.» Damit werden die Gemeinden, was in der Bundesverfassung eher unüblich ist, vom Bund direkt angesprochen. Der Bundesgesetzgeber kann und soll auch Harmonisierungsgrundsätze für die Gemeinden aufstellen. Von dieser Frage ist jedoch die ganz andere Frage zu trennen, ob die Kantone vom Bund direkt verpflichtet werden können, den Gemeinden vorzuschreiben, ob und allenfalls welche direkten Steuern sie erheben müssen. Diese zweite Frage ist verfassungsrechtlich eher zu verneinen, auch wenn der Verfassungstext an sich verschiedene Interpretationsmöglichkeiten offenlässt. Die Steuerhohheit der Gemeinden wird von der Steuerhohheit der Kantone und nicht von der Steuerhohheit des Bundes abgeleitet. Aus diesem Grunde könnte ein Kanton zum Beispiel erklären, dass die Gemeinden überhaupt keine direkten Steuern erheben müssen oder dürfen. Das ist allerdings eine nur sehr theoretische Betrachtungsweise. In diese kantonale Freiheit wollte der Bundesgesetzgeber offenbar nicht eingreifen. Wenn jedoch die Gemeinden – bevollmächtigt und delegiert vom kantonalen Recht – Steuern erheben, müssen sie sich an die Grundsätze – ich betone: an die Grundsätze – des Harmonisierungsgesetzes halten. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Verfassungsauftrag von Artikel 42quinquies Absatz 1 und noch mehr aus dem Verfassungstext von Artikel 42quinquies Absatz 2, aufgrund dessen der Bund Grundsätze für die Gesetzgebung der Kantone und der Gemeinden zu erlassen hat.
Schon heute halten sich im übrigen die Gemeinden an diese bundes- und kantonsrechtlichen Grundsätze. Nach dieser rechtlichen Klarstellung, die in der Kommission durch die beiden Experten Prof. Dr. Cagianut und Prof. Dr. Zuppinger vorgenommen worden ist, beantragt Ihnen die Kommission, Titel und Ingress nicht zu ändern.

Angenommen – Adopté

Art. 1
Antrag der Kommission
Abs. 1
Dieses Gesetz bestimmt die von den Kantonen zu erhebenden direkten Steuern ....
Abs. 1bis
Das Gesetz gilt auch für die Gemeinden, wenn und soweit ihnen das kantonale Recht die Steuerhoheit für vorgeschrie-

bene Steuern der Kantone gemäss Artikel 2 Absatz 1 einräumt.
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 1
Proposition de la commission
Al. 1
.... les cantons doivent prélever ....
Al. 1bis
La loi s'applique également aux communes si et dans la mesure où le droit cantonal leur accorde la compétence fiscale pour les impôts que les cantons doivent prélever en vertu de l'article 2, 1er alinéa.
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Binder, Berichterstatter: Der Text des bundesrätlichen Vorschlages ist zunächst etwas missverständlich. Wie bereits erwähnt, kann der Bundesgesetzgeber nicht bestimmen, ob und welche Steuern die Gemeinden zu erheben haben. Tatsächlich sind die Gemeindeverhältnisse – das ist in der Kommission klargestellt worden – von Kanton zu Kanton sehr verschieden. Die Steuerhoheit der Gemeinden leitet sich primär nicht von der Steuerhoheit des Bundes, sondern von der Steuerhoheit der Kantone ab. Da die Gemeinden nicht von sich aus eine eigene Steuerhoheit besitzen, haben wir den Wortlaut von Artikel 1 Absatz 1 StHG geändert. In Artikel 1 Absatz 1 wird von der Kommission die Formulierung vorgeschlagen: «Dieses Gesetz bestimmt die von den Kantonen zu erhebenden direkten Steuern und legt die Grundsätze fest, nach denen die kantonale Gesetzgebung sie auszugestalten hat.» Die Gemeinden werden bewusst in diesem Gesetzestext weggelassen, denn sie beziehen ihre eigene Steuerhoheit nicht vom Bund, sondern von ihrem Kanton.
In Artikel 1bis wird dann jedoch klargestellt – um dem Verfassungsauftrag von Artikel 42quinquies zu genügen –, dass das Harmonisierungs-Gesetz auch für die Gemeinden gilt, «wenn und soweit ihnen das kantonale Recht die Steuerhoheit für vorgeschriebene Steuern der Kantone gemäss Artikel 2 Absatz 1 einräumt.»
Ich möchte Sie bitten, den Abänderungsanträgen der Kommission in Artikel 1 zuzustimmen.

Hefti: Ich glaube, wir müssen präzisieren, dass wir in der Kommission der Auffassung waren, dass auch in dem Fall, da der Kanton eine Gemeinde zur Erhebung einer gewissen Steuer ermächtigt, die Gemeinde nicht verpflichtet ist, diese Steuer zu erheben.

Binder, Berichterstatter: Ich glaube, der Artikel 1 Absatz 1bis stellt das klar. Sie können es im Protokoll nachlesen, Herr Hefti. Wir haben ganz eindeutig gesagt: Die Grundsätze des Steuerharmonisierungs-Gesetzes gelten auch für die Gemeinden. Das betrifft diejenigen Fälle, in denen der Kanton den Gemeinden eine gewisse Steuerhoheit einräumt und in denen die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a bis e aufgeführten direkten Steuern auch von den Gemeinden erhoben werden. Diese Konsequenz ergibt sich auch aus dem Verfassungstext. Dort heisst es: Der Bund sorgt für die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Hefti: Wir haben uns etwas missverstanden, Herr Präsident. Dass die Gemeinde, wenn sie eine Steuer erhebt, die hier aufgezählt ist, verpflichtet ist, sich an dieses Gesetz zu halten, darüber sind wir uns einig. Aber die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Steuer zu erheben, auch wenn sie an sich die Möglichkeit hätte, dies zu tun. Ich glaube, da waren wir uns auch einig, und das ist ein anderer Punkt.

Binder, Berichterstatter: Das ist an sich richtig. Die Gemeinde ist dann nicht verpflichtet, wenn zumindest der Kanton eine solche Steuer erhebt. Aber Artikel 2 sagt, dass diese Steuern erhoben werden müssen, sei es von den Kantonen, von den Gemeinden oder von beiden zusammen. Also insofern haben Sie teilweise recht.

Angenommen – Adopté

Art. 2
Antrag der Kommission
Abs. 1
Ingress
Die Kantone erheben folgende Steuern:
Mehrheit
Bst. b
Streichen
Für den Rest von Abs. 1:
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Streichen
Minderheit
(Piller, Miville, Weber)
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Die Kantone können anstelle ....
Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Eventualantrag Weber
(falls die Minderheitsanträge Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 abgelehnt werden)
Art. 2 Abs. 2
Die Kantone können eine Kapitalgewinnsteuer erheben.

Art. 2
Proposition de la commission
Al. 1
Préambule
Les cantons prélèvent les impôts suivants:
Majorité
Let. b
Biffer
Pour le reste de l'alinéa 1:
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Biffer
Minorité
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Les cantons peuvent percevoir ....
Al. 3
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition subsidiaire Weber
(si les propositions de minorité pour le 1er al. let. b et le 2e al. sont rejetées)
Art. 2 al. 2
Les cantons peuvent percevoir un impôt sur les gains en capital.

Binder, Berichterstatter: Der Artikel 2 ist ein sehr wichtiger Artikel. In dieser Bestimmung werden nämlich die vom Bund vorgeschriebenen Steuern aufgeführt. Zunächst schlägt Ihnen die Kommissionn im Sinne der Abänderung von Artikel 1 StHG vor, dass nur die Kantone, nicht aber die Gemeinden direkt angesprochen werden. Das ist der Abänderungsantrag unter Artikel 2 Absatz 1. Dieser Abänderungsantrag ist eine logische Konsequenz des Beschlusses, den Sie unter Artikel 1 gefasst haben.
Bei der Diskussion über Artikel 2 Absatz 2 des StHG lautete die zentrale, alles beherrschende Frage: Kann verfassungsrechtlich der Bund den Kantonen überhaupt die Erhebung bestimmter Steuern vorschreiben? In der Literatur werden

gewisse Zweifel angemeldet. Im Steuerharmonisierungs-Kommentar Zuppinger/Böckli/Locher heisst es unter anderem zu diesem Problem auf Seite 8: «Soweit es um die Harmonisierung von in allen kantonalen Steuergesetzen verankerten Steuern geht, wie dies bei der Einkommens- und der Vermögenssteuer der natürlichen Personen, der Reinertrags- und Kapitalsteuer der juristischen Personen und den Steuern auf den anlässlich der Veräusserung unbeweglichen Vermögens erzielten Kapitalgewinnen (Grundstückgewinnsteuer) der Fall ist, liegt mehr ein formales, redaktionelles Problem vor. Brennend wird das Problem der Verfassungsmässigkeit aber überall dort, wo der StHG-Entwurf die Kantone zur Einführung neuer, bisher im Bund völlig, in den Kantonen überwiegend unbekannter Steuern verpflichtet, wie dies bei der Beteiligungsgewinnsteuer der Fall ist.»
In der Kommission haben sowohl die beiden Experten als auch unser Kollege und Staatsrechtslehrer Aubert ganz eindeutig die Meinung vertreten, dass der Bund, gestützt auf den Wortlaut von Artikel 42quinquies BV, nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht hat, den Kantonen (nicht direkt den Gemeinden) die Erhebung gewisser Steuern vorzuschreiben. Ohne diese Bundeskompetenz sei eine formelle Steuerharmonisierung überhaupt nicht möglich. Herr Bundesrat Stich erklärte: «Wenn wir der Meinung sind, der Bund sei nicht kompetent zu bestimmen, dass die Kantone Steuern erheben müssen, dann können wir die Uebung vergessen.» (Protokoll der Sitzung vom 23. und 24. Februar 1984, Seite 43.)
Schliesslich verweise ich Sie auf die Botschaft zur Steuerharmonisierung, Seite 83. Gestützt auf diese sehr umfassenden Abklärungen wurde die Bundeskompetenz, den Kantonen die Erhebung bestimmter Steuern, vor allem allgemein anerkannter direkter Steuern, vorzuschreiben, eindeutig bejaht. Dabei wurde klargestellt, dass die Kantone neben den in Artikel 2 Absatz 1 StHG vorgeschriebenen Steuern von sich aus und gestützt auf ihre eigene kantonale Steuerhoheit weitere Steuern erheben dürfen, so zum Beispiel die Erbschafts- und Schenkungssteurn, Handänderungssteuern, Hundesteuern usw.
In der Aufzählung der von den Kantonen zu erhebenden Steuern war die Kommission einem föderalistischen Reflex entsprechend zurückhaltend. So waren zum Beispiel einige Kommissionsmitglieder fast etwas enttäuscht – Herr Meier hat das auch ausgedrückt –, dass die Kantone nicht auch verpflichtet werden, Erbschafts- und Schenkungssteuern zu erheben. Gerade auf diesem Gebiet herrscht doch ein gross angelegter und ärgerlicher Steuertourismus, vor allem von älteren Frauen und Männern, die in einem Kanton ihr Geld verdient haben und dann im Alter in einen anderen Kanton ziehen, in welchem keine oder nur sehr geringe Erbschafts- und Schenkungssteuern bezahlt werden. Ich gestehe offen, dass diese Situation auch mich nicht befriedigt. Aber die Kommissionsmehrheit hat sich mit der Erklärung in der Botschaft abgefunden. Dort heisst es auf Seite 84 unten: «Andererseits ist im Vernehmlassungsverfahren zum Ausdruck gebracht worden, in der Aufzählung von Artikel 2 seien auch die Erbschafts- und Schenkungssteuern einzubeziehen. Nun ist aber umstritten, ob diese zu den direkten Steuern zu zählen sind. Hinzu kommt, dass die Kantone eine Vereinheitlichung dieser ausschliesslich kantonalen Steuern auf dem Konkordatsweg anstreben. Deshalb erachtet der Bundesrat die Prüfung der Frage, ob diese Steuern allenfalls auch in die Harmonisierung einzubeziehen wären, zur Zeit als nicht geboten.» Persönlich zweifle ich allerdings daran, dass dieses Konkordat über die Erbschafts- und Schenkungssteuern je zustande kommen wird.
Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen mit 6 zu 3 Stimmen bei einer Enthaltung ferner, die Beteiligungsgewinnsteuer in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b zu streichen. Massgebend für diesen Antrag waren vor allem folgende Ueberlegungen:
1. Die Beteiligungsgewinnsteuer ist praktisch eine neue Steuer. Sie wird heute erst in ein bis zwei Kantonen erhoben, vor allem im Kanton St. Gallen. Selbst dort besteht vielfach die Absicht, diese Beteiligungsgewinnsteuer wieder aufzuheben. Weil die Beteiligungsgewinnsteuer praktisch eine neue Steuer wäre, wurden in unserer Kommission verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht, ob der Bund überhaupt zuständig und befugt sei, den Kantonen die Erhebung dieser neuen, noch unbekannten Steuer vorzuschreiben. Ich verweise auf das bereits angeführte Zitat aus dem Kommentar über die Steuerharmonisierung, Seite 8.
2. Die Beteiligungsgewinnsteuer bringt dem Staat keine grossen Einnahmen (zirka 50 Millionen Franken), verursacht jedoch erhebliche und kaum überblickbare administrative Umtriebe.
3. Die Beteiligungsgewinnsteuer würde vor allem die Klein- und Mittelbetriebe, die in die Rechtsform der Familienaktiengesellschaft gekleidet sind, treffen und in diesen Betrieben innovationshemmend wirken. Dies kann nach unserer Auffassung nicht das Ziel unserer gegenwärtigen Wirtschafts- und Finanzpolitik sein.
4. Die Kommissionsmehrheit wollte von einer Verpflichtung, dass die Kantone eine Kapitalgewinnsteuer allenfalls in der abgewandelten Form einer Beteiligungsgewinnsteuer erheben müssen, überhaupt nichts wissen. Wohl kann nicht bestritten werden, dass realisierte Kapitalgewinne, zum Beispiel auf Wertschriften und Aktien usw., die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen erhöhen. Wenn hingegen die Besteuerung der Kapitalgewinne mit der Rechtsgleichheit und/oder der Steuergerechtigkeit begründet wird, muss logischerweise auch die unbeschränkte Verrechnung von Kapitalverlusten zugelassen werden (vergleiche Kommentar über Steuerharmonisierung, Seite 100 und 101); es ist ja selbstverständlich, dass man, wenn man einerseits die Kapitalgewinne besteuert, andererseits auch die Kapitalverluste in Abzug bringen kann, denn sonst wäre Steuergerechtigkeit nicht gewährleistet. Je nach Schwankung der Börse kann also hier der Staat Gewinner oder Verlierer sein. Die Kapitalgewinnsteuer ist zudem administrativ sehr aufwendig, bringt dem Fiskus relativ wenig und wird deshalb auch nur von wenigen Kantonen erhoben. Der Kanton Zürich, der eine hervorragende Steuergesetzgebung kennt, führte die Kapitalgewinnsteuer im Jahre 1952 ein, hat sie aber im Jahre 1971 wieder ersatzlos aufgehoben, vor allem weil die Umtriebe zu gross, die Gewinnberechnung zu kompliziert und der Steuerertrag zu gering waren. Ich bitte Sie deshalb, in Artikel 2 Absatz 1 den Buchstaben b, das heisst die Beteiligungsgewinnsteuer, und damit auch Artikel 2 Absatz 2 des Steuerharmonisierungsgesetzes zu streichen.

Weber, Sprecher der Minderheit: Meine Intervention betrifft Artikel 2 und die Artikel 13 und 14 des Steuerharmonisierungsgesetzes. Sie würde auch die Artikel 40 bis 50 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer betreffen. Vermutlich wird bei Artikel 2 des Steuerharmonisierungsgesetzes, den wir soeben behandeln, der Grundsatzentscheid fallen. Deshalb hole ich hier im Zusammenhang mit der Frage der Kapitalgewinnsteuer etwas aus.
Die Minderheit Ihrer Kommission, die ich hier repräsentiere, schlägt Ihnen vor, an der Fassung des Bundesrates festzuhalten und eine Besteuerung der Beteiligungsgewinne auf schweizerischer Ebene einzuführen und den Kantonen die Möglichkeit zu geben, dies ebenfalls zu tun. Im folgenden möchte ich Ihnen kurz meine Gründe für diese Haltung aufzeigen. Gestatten Sie mir, dass ich meine Ausführungen mit einem Beispiel beginne.
Der Name Werner K. Rey dürfte Ihnen allen noch in Erinnerung sein. Beim Verkauf seiner Bally-Aktien an Bührle kassierte er 27 Millionen Reingewinn. Doch Gewinn- oder Einkommenssteuer zahlte er keinen Rappen, und das, gemäss geltender Rechtssetzung, völlig legal. Das Vorgehen Herrn Reys ist verhältnismässig einfach. Er verkaufte die Bally-Aktien nicht direkt an Bührle, sondern für 70 Millionen an einen privaten Mittelsmann. Dieser verkaufte sie für 97 Millionen an Bührle weiter und machte dabei einen Kapitalgewinn von 27 Millionen Franken. Da der entsprechende Kanton für Privatpersonen keine Kapitalgewinnsteuer kennt und auch die Wehrsteuer den Kapitalgewinn privater Personen nicht belastet, blieben die 27 Millionen steuerfrei. Wären die

fraglichen Bally-Aktien direkt von Rey an die Syndikats-AG, an Bührle, verkauft worden, hätte der Bund von der Syndikats-AG rund 2,5 Millionen Wehrsteuern einnehmen können. Durch den Verkauf an einen Mittelsmann konnten aber die 27 Millionen steuerfrei eingestrichen werden.
Als damals durch die Medien bekannt wurde, dass der Riesengewinn nicht besteuert worden war, wandten sich entrüstete Mitbürger an mich und fragten mich, ob das stimme. Als Solothurner konnte ich ruhigen Gewissens sagen, im Kanton Solothurn wäre Herr Rey zur Kasse gebeten worden, was aber im Kanton Zürich nicht der Fall gewesen ist.
Dieses Beispiel zeigt mit aller Deutlichkeit, dass die nicht vorhandene Möglichkeit, Kapitalgewinnsteuer auf beweglichem Privatvermögen zu erheben, eine schwerwiegende Lücke im System der Einkommensbesteuerung darstellt. Diese Lücke veranlasst Steuerpflichtige, mittels einer geschickten Wahl der juristischen Form zu ihrem eigenen Vorteil aufgelaufene Erträge in ihre Unternehmungen umzulenken, indem sie sie als Erträge auf dem Privatkapital erscheinen lassen, welche der Steuer nicht unterliegen. In Tat und Wahrheit handelt es sich jedoch aus ökonomischer Sicht um eine Ausschüttung dieser Erträge.
Durch die Besteuerung des Kapitalgewinns können diese Umgehungsmöglichkeiten der Steuer in verhältnismässig grossem Masse unterdrückt werden. Dieses Ziel scheint mir wichtig genug, um die Fassung und die Vorschläge des Bundesrates zu unterstützen. Tatsächlich ist es nicht angebracht, für einige wenige Kapitalbesitzer die Steuerumgehung zu akzeptieren, während andere, insbesondere Lohnempfänger, aufgrund ihrer Steuererklärung ihre Steuern bis auf den letzten Franken bezahlen müssen. Ich widersetze mich der zunehmend spürbar werdenden Tendenz in unserem Lande, das Kapital zum Schaden der Einkommensabhängigen zu bevorzugen. Das ist ungesund und ungerecht. Ich bin für eine gerechte Besteuerung des Kapitals.
Andererseits gilt es zu berücksichtigen, dass Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken mit einer besonders bezeichneten Steuer, nämlich mit der Grundstückgewinnsteuer, belegt sind, und zwar sozusagen in allen Kantonen. Die schweizerische Steuergesetzgebung ist sehr formalistisch, was die Besteuerung der erzielten Unternehmensgewinne der Steuerpflichtigen anbelangt. Warum sollte man also ausgerechnet bei der Besteuerung der Gewinne aus dem beweglichen Privatvermögen eine Ausnahme machen? Ich rufe Ihnen in Erinnerung, dass die Mehrheit der Kantone und politischen Gruppierungen diese Steuer begrüsst. Sie haben sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens von 1974 und 1978 in diesem Sinne ausgedrückt. Herr Reichmuth hat Ihnen heute bestätigt, dass die Beteiligungsgewinnsteuer auf Vorschlag der Finanzdirektoren in die Vorlage aufgenommen wurde. Es scheint nun, dass bei vielen der Mut wieder geschwunden ist, so dass sie in diesem Punkt 1 des Harmonisierungsgedankens kneifen.
Die Logik des Systems und die Steuergerechtigkeit verlangen, dass man alle Gewinne auf dem Kapital besteuert. Dabei spielt es keine Rolle, aufgrund welcher Elemente diese Vermögenserträge erwirtschaftet worden sind. Es kann sich also um Wertpapiere, um Gegenstände der Goldschmiedekunst, um Bildersammlungen oder um anderes handeln. Aus praktischen Gründen, die Botschaft des Bundesrates weist darauf hin, sollen nur jene Kapitalgewinne einer Besteuerung unterstellt werden, welche aus erheblichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften erfolgen, an denen der Steuerpflichtige teil hat. Das vorliegende Gesetz (Artikel 2 Absatz 2 Steuerharmonisierung), ermöglicht es jedoch den Kantonen, die bereits eine Besteuerung aller Kapitalerträge kennen, eine mehr generelle Besteuerung der Kapitalerträge zu erheben. Die vom Bundesrat in seiner Botschaft vorgeschlagene Lösung stellt daher einen sinnvollen und gangbaren Kompromiss zwischen einer notwendigen Effizienz der Steuererhebung, dem Respekt vor dem Föderalismus und der Steuergerechtigkeit dar.
Als Zugeständnis an die Gegner der Beteiligungsgewinnsteuer ist in die Entwürfe ein Besitzabzug eingeführt worden. Der Steuerharmonisierungsgesetzentwurf räumt dem kantonalen Gesetzgeber die Möglichkeit ein, den steuerbaren Beteiligungsgewinn bei längerer Besitzdauer bis auf 40 Prozent zu verringern. Damit glaube ich, ist man der Einwänden der Gegner wesentlich entgegengekommen. Der Vorschlag des Bundesrates trägt daher in grossem Masse den Vorhaltungen der Gegner dieser Rechtssteuer Rechnung, noch weiter gehen würde allerdings heissen, die Steuerhinterziehung zu begünstigen.
Sollte der Rat dem Minderheitsantrag nicht zustimmen – was ich sehr befürchte –, müsste wenigstens das Recht für die Kantone im Gesetz Eingang finden, wonach sie solche Kapitalgewinnsteuern erheben dürfen. Daran werden vor allem jene Kantone ein Interesse haben, die diese Steuerart schon kennen.
In einem Eventualantrag habe ich Ihnen eine Minimallösung vorgeschlagen. Es müsste in Absatz 2 von Artikel 2 heissen: «Die Kantone können eine Kapitalgewinnsteuer erheben.» Wenn man dem Minderheitsantrag nicht zustimmen würde und auch nicht bereit wäre, eine Minilösung gemäss Eventualantrag zu schaffen, ergäbe zudem die Streichung dieser Steuer eine sehr kuriose Logik in der Frage der Steuerharmonisierung. Sie würde einerseits jene Kantone, die diese Besteuerung bereits kennen, dazu anregen, sie ebenfalls zu streichen; andererseits einen Kanton, dem sich diese Möglichkeit nicht anböte, dazu, eine solche einzuführen. Ausserdem würde sie dem Steuerharmonisierungsgesetz noch mehr Substanz entziehen.
Ich lade Sie deshalb ein, nicht nur der Einführung der Kapitalgewinnsteuer ins Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer zuzustimmen, sondern das entsprechende Prinzip auch in das Gesetz über die Steuerharmonisierung aufzunehmen. Allein auf Bundesniveau würde diese Steuer gestatten, Steuererträge in der Grössenordnung von 50 Millionen pro Jahr zu erhalten. Der Kommissionspräsident hat diesen Betrag zwar etwas bagatellisiert. Trotzdem finde ich: 50 Millionen sind immerhin 50 Millionen. Wir sprechen dabei noch nicht von den Beträgen in den Kantonen und vor allem nicht von der Steuergerechtigkeit, die damit geschaffen würde. Dies ist nicht zu vernachlässigen. Das würde auch gestatten, die im Rahmen der Erleichterungen für die Familienbesteuerung zu erwartenden, durchaus gerechtfertigten Steuerausfälle wenigstens etwas kompensieren zu können.

Stucki: Selbst wenn man die Kapital- oder Beteiligungsgewinnsteuer aus Gründen befürworten würde, wie sie der Kommissionspräsident nannte, nämlich aus solchen der Rechtsgleichheit, der Steuergerechtigkeit usw., so muss man einfach sagen, dass bei beiden Steuern die doch gravierenden rechtlichen, administrativen und finanzpolitischen Hindernisse und Nachteile gegenüber den Vorteilen, die sie noch haben könnten, überwiegen.
Ich möchte zur Frage der Verfassungsmässigkeit nicht nochmals Stellung nehmen. Der Kommissionspräsident hat dies ausgeführt. Wir sind aber seitens der Kantone der Meinung, dass dem Bund die Kompetenz nicht zusteht, uns eine Kapitalgewinnsteuer oder eben eine Beteiligungsgewinnsteuer vorzuschreiben. Nach unserer Meinung gibt es hierzu keine verfassungsmässige Grundlage. Es kann lediglich darum gehen, Steuern, die in den meisten Kantonen bekannt sind, in der Ausgestaltung entsprechend zu harmonisieren. Hauptargument für die Ablehnung ist, dass man doch relativ bescheidene Steuereinnahmen über eine längere Frist gesehen deklarieren kann, weil bei der Verlustverrechnung schliesslich die Kapitalgewinne über eine längere Zeitdauer betrachtet auf einen verschwindend kleinen Betrag zusammenschmelzen. Das mag im Jahr 1985 vielleicht aufgrund der Entwicklung der Börsenpapiere, der grossen Gewinne etwas verlocken. Aber man muss natürlich auch sehen, dass umgekehrte Trends ebenso möglich sind. Wir sind der Meinung, dass es, wenn ein umgekehrter Trend im Rahmen der Verlustverrechnung zu berücksichtigen ist,

ein ganz erhebliches Risiko für die Einnahmen der öffentlichen Hand bedeutet.
Sie haben, Herr Weber, das Beispiel von Herrn Rey als Argument für die Einführung der Kapitalgewinnsteuer oder Beteiligungsgewinnsteuer angeführt. Es ist ein denkbar schlecht gewähltes Beispiel, weil nämlich Herr Rey in der Schweiz gar nicht steuerpflichtig war. Im übrigen haben wir seinerzeit auch – der Kommissionspräsident führte es an – im Kanton Zürich diese Kapitalgewinnsteuer gehabt. Wir haben sie aufgegeben, weil die Erträge in keinem vernünftigen Verhältnis zum administrativen Aufwand standen. Auch auf die kleineren Unternehmer und Aktionäre wirkt sie sich sehr ungünstig aus. Vor allem bedeutet sie eine Benachteiligung von Klein- und Mittelbetrieben. Die Beteiligungssteuer wirkt sich als eine steuerliche Diskriminierung der Kapitalanlage in kleineren Aktiengesellschaften und als Begünstigung der Kapitalanlage in Publikumsgesellschaften aus. Sie fördert auch aus allgemeinen Erwägungen einen unerwünschten Trend zu Lasten von kleineren und mittleren Betrieben.
Aus diesen Gründen bin ich der Meinung, dass man der Kommissionsmehrheit in diesen Positionen zustimmen müsste. Es sollte auch der Kann-Variante, die Sie, Herr Weber, hier als Eventualantrag vortragen, nicht zugestimmt werden.

Miville: Ich kann noch nicht wissen, wie Sie über Absatz 1 befinden werden. Absatz 2 sagt, die Kantone und Gemeinden können anstelle der Beteiligungsgewinnsteuer eine weitergehende Kapitalgewinnsteuer erheben. Das wird von der Kommissionsmehrheit zur Streichung empfohlen. Herr Weber, den ich in dieser Sache natürlich unterstütze, möchte – je nachdem – einfach sagen, die Kantone können eine Kapitalgewinnsteuer erheben. Nun muss ich Ihnen als Baselstädter sagen: Es wäre doch geradezu merkwürdig, wenn ich mich nicht wenigstens für die Aufrechterhaltung dieses Absatzes 2 von Artikel 2 wehren würde.
Ich schaue nun nach Herrn Hefti, der sich nicht mehr im Saal befindet – doch, doch! *(Heiterkeit)*. Ich danke Ihnen, Herr Kollege, dass Sie mir die Gelegenheit verschaffen, Sie anzuschauen, und ich bitte Sie und alle anderen ausgesprochenen Föderalisten dieses Rates, jetzt auch in dieser Frage den Grundsätzen treu zu bleiben, die Sie schon einige Male in der heutigen Debatte vertreten haben, nämlich den Kantonen einen gewissen Spielraum einzuräumen.
Der Kanton Basel-Stadt jedenfalls kennt die Kapitalgewinnsteuer, und unser Grosser Rat hat vor wenigen Monaten einen Anzug auf Abschaffung dieser Kapitalgewinnsteuer abgelehnt. («Anzug» ist im Basler Grossen Rat ein Mittelding zwischen Motion und Postulat). Es kann keinem Zweifel unterliegen – meine ich und meinen wir in dem Kanton, den ich hier vorläufig noch vertrete –, dass das Zuwachsgewinneinkommen aus der Veräusserung von Vermögensgegenständen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöht. Im Unternehmungssteuerrecht unterliegen diese Gewinne der vollen Einkommensbesteuerung. Ich erinnere mich aus unserer Kommissionsberatung daran, dass der Experte, Professor Zuppinger, gesagt hat: «Persönlich bin ich der Auffassung, dass die vollständige Kapitalgewinnsteuer der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit am besten entsprechen würde». Bei nächster Gelegenheit wiederholte er: «Schon das letzte Mal habe ich ausgeführt, dass nach meiner Auffassung die integrale Kapitalgewinnbesteuerung, also die Besteuerung jedes Kapitalgewinnes auf beweglichem Vermögen, der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit am besten entspreche.»
Ich muss zugeben, dass Herr Zuppinger in der Folge in seinen Voten an dieser grundsätzlichen Einstellung Abstriche vorgenommen hat, die ihn schliesslich dazu bewogen, sich doch nicht für diese Kapitalgewinnsteuer zu wehren. Aber sein Grundsatz ist mir in Erinnerung geblieben, und ich wehre mich jetzt dafür – wenigstens insoweit, als man den Kantonen, die diese Steuer wollen, diese Möglichkeit nicht geradezu verbieten und verbauen soll. Gewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen werden in den meisten Kantonen nur dann besteuert, wenn sie aus Grundbesitz resultieren. Nur noch wenige Kantone besteuern hingegen Veräusserungsgewinne aus beweglichem Vermögen.
Drei Argumente, welche die meisten Kantone dazu bewogen haben, auf die Besteuerung privater Kapitalgewinne zu verzichten, sind auch heute in der Debatte geltend gemacht worden:
Erstens sagt man, die Steuer sei zu wenig ertragreich. Das ist aber ausschliesslich eine Frage der gesetzlichen Ausgestaltung. Wenn einerseits für die Bemessung der Gewinne die Besitzdauer massgeblich berücksichtigt wird und nach einer bestimmten Zeit eine Besteuerung von Gewinnen gänzlich entfällt, so ist dieser Steuer relativ leicht auszuweichen; wenn andererseits der Geldentwertung Rechnung getragen wird, so ist die Ergiebigkeit der Steuer ebenfalls sehr in Frage gestellt. Das wird eingewendet.
Zweitens führt man an, das System einer Kapitalgewinnbesteuerung lasse keine unbegrenzte Verlustverrechnung zu. Deshalb ist die Forderung erhoben worden, derartige Verluste sollten auch mit dem Einkommen verrechenbar sein, wenn andererseits die Kapitalgewinne einer Besteuerung unterworfen würden. Eine solche Verlustverrechnung mit dem Einkommen würde erhebliche Ausfälle bringen. Die Verlustverrechnung ist aber weder im Unternehmersteuerrecht noch im Einkommenssteuerrecht zeitlich unbegrenzt möglich.
Drittens wird gesagt, die Gefahr der Steuerhinterziehung sei relativ gross. Diese Argumente und selbst gewisse Probleme bei der Durchführung einer Kapitalgewinnsteuer sind zwar unbestritten. Bei der heutigen, relativ hohen Belastung des Einkommens mit Steuern ist aber nicht einzusehen, warum teilweise sehr bedeutende Kapitalgewinne keiner Besteuerung unterliegen sollen, obwohl die Steuergerechtigkeit eine Erfassung erforderlich machen würde. Die Frage der Möglichkeiten zur Hinterziehung einer Steuer sollte kein Kriterium für deren Erhebung sein. Ebensowenig ist der Administrativaufwand von Bedeutung. Dies ist eine reine Frage des Verzichtes auf die Besteuerung von relativ geringfügigen Gewinnen. Jedenfalls sollte die Steuerharmonisierung eine Steuer, die aus Gründen der Steuergerechtigkeit als geboten erscheint, nicht für alle Kantone ausschliessen. Es sollte den Kantonen – wie im bisherigen Entwurf – belassen sein, ob sie eine Kapitalgewinnsteuer auf beweglichem Vermögen erheben wollen oder nicht.

M. **Aubert:** Nous menons parallèlement deux discussions: une sur la proposition principale de la minorité socialiste, l'autre sur sa proposition subsidiaire. Nous en avons entendu les deux développements. A mon avis, il vaudrait mieux régler d'abord le sort de la proposition principale: voulons-nous que le législateur fédéral impose au législateur des cantons un système d'impôt sur les gains de participations? Ensuite seulement, à supposer que la question principale reçoive une réponse négative, nous discuterions la proposition subsidiaire de M. Weber. Je regrette que l'on ait mélangé les deux discussions; je vais pourtant vous parler des deux.
Premièrement, sur la question principale, je pense que le législateur fédéral ne doit pas imposer au législateur des cantons la perception d'un impôt sur les gains de participations. M. Stucki l'a très bien démontré tout à l'heure. Nous ne pouvons pas imaginer que le législateur fédéral impose à 23 cantons ce qui n'est connu que de trois cantons. Cela serait même politiquement impossible. Je vous invite donc à rejeter la proposition principale de la minorité.
J'aimerais encore préciser ceci: à l'alinéa 2, la proposition principale de la minorité n'est que la conséquence logique de ce qu'elle propose à l'alinéa premier, lettre b.
J'en viens maintenant à la proposition subsidiaire de M. Weber, que M. Miville a développée tout à l'heure. Si je suppose que la proposition principale de la minorité soit écartée, faut-il laisser ensuite les cantons libres de percevoir un tel impôt? Ma réponse est oui, évidemment. Il faut les laisser libres de percevoir un tel impôt. Je pense que l'on a raison de dire qu'il s'agit ici d'une de ces questions dont dépend le

sort même de la loi. Si la loi fédérale empêche certains cantons de faire des expériences législatives, des expériences fiscales et notamment d'imposer les gains en capital, je pense qu'elle est dangereusement menacée.
Il ne faut cependant pas le dire dans l'alinéa 2. La commission s'est laissée conduire par un grand principe: ce que le législateur fédéral n'impose pas aux cantons, les cantons peuvent l'introduire facultativement. Je vais vous lire un extrait de la délibération de la commission, il s'agit de la séance du 9 janvier 1984, il y a plus de deux ans, et M. Cagianut, qui était un de nos experts, nous a dit qu'au-delà des impôts que le législateur fédéral leur prescrit les cantons demeurent libres: «doch sind die Kantone frei, weitere Arten von direkten Steuern zu erheben». Cela a été dit très clairement, nous avons toujours raisonné ainsi. Nous n'avons jamais pensé, dans la majorité de la commission, interdire aux cantons de percevoir un tel impôt. Nous n'avons voulu ni les y obliger ni le leur interdire.
Si nous suivons la proposition subsidiaire de M. Weber, développée par M. Miville, nous modifions complètement le système. Votre proposition est juste quant au fond, dans la forme elle est superflue. Elle est même trompeuse, car elle a l'air de dire que les cantons ne peuvent, à la liste des impôts que la Confédération leur prescrit de percevoir, ajouter que l'impôt sur les gains en capital et aucun autre impôt.
Je vous recommande donc, premièrement, de rejeter la proposition de la minorité socialiste sur l'imposition des gains de participations et, deuxièmement, et ceci est fondamental pour la compréhension du projet, d'écarter la proposition subsidiaire de M. Weber, non pas parce que nous ne serions pas d'accord avec lui sur le fond, mais parce qu'elle n'a pas sa place dans le système de la loi.

Binder, Berichterstatter: Nach diesem Votum von Herrn Aubert kann ich sehr kurz sein. Ich habe bereits einleitend erklärt: Artikel 2 enthält lediglich, wie es der Titel sagt, die sogenannten vorgeschriebenen Steuern. Das sind diejenigen direkten Steuern, die die Kantone und allenfalls die Gemeinden erheben müssen. Es ist aber in der Kommission ganz klar und eindeutig gesagt worden, dass selbstverständlich die Kantone, gestützt auf ihre Steuerhoheit, nach wie vor berechtigt sind, weitere Steuern nach ihrem Ermessen zu erheben. Ich habe auf Beispiele hingewiesen: Erbschafts- und Schenkungssteuer. Das Bundesgericht sagt, es sei eine indirekte Steuer. Sodann habe ich auf die Handänderungssteuer, weiter auf die Hundesteuern hingewiesen. Ich hätte weiter anführen können: Kapitalgewinnsteuern.
Es ist ganz selbstverständlich, dass die Kantone weitere Steuern erheben können. Deshalb, Herr Weber, ist Ihr Eventualantrag erstens unnötig, weil der Kanton Solothurn nach wie vor Kapitalgewinnsteuern erheben kann. Zweitens ist er verwirrlich; denn wenn wir dieser Bestimmung zustimmen, könnte die Meinung aufkommen, die Freiheit der Kantone, weitere Steuern zu erheben, gelte nicht mehr.
Ich möchte bitten, den Antrag Weber abzulehnen.

Weber: Ich möchte, dass aufgrund des Minderheitsantrages der Rat entscheidet, ob man sich für eine Beteiligungsgewinnsteuer erwärmen kann – gemäss den Vorschlägen der damaligen Finanzdirektorenkonferenz. Der Rat soll entscheiden. Hinsichtlich meines Eventualantrages habe ich diesen Ausgang erwartet. Aber ich wollte damit erreichen, dass im Rat erklärt wird, die Kantone seien frei im Entscheid, welche Steuern sie erheben wollen. Es soll nicht nur in der Kommission, sondern auch im Rat festgehalten werden. Damit kann ich den Eventualantrag zurückziehen. Ueber den Minderheitsantrag soll der Rat entscheiden.

Miville: Es geschieht natürlich nur mit grössten Hemmungen, wenn man in juristischer Beziehung Zweifel in etwas setzt, was hier von unserem Kollegen Aubert geäussert worden ist, gar noch verstärkt durch den Kommissionspräsidenten Binder. Aber ich bin durch diese Auslegung nicht ganz beruhigt.
Herr Kollega Aubert, Sie haben sich in hochinteressanter Weise auf Materialien bezogen, aber ausschliesslich auf Materialien. Was wir jetzt diskutieren, die Debatte in einem gesetzgebenden Parlament, stellt für einen Richter, der später zu entscheiden hat, ebenfalls Material dar. Aber nicht mehr als Material. Abstützen wird sich der Richter auf den Wortlaut, und der heisst: «Die Kantone und Gemeinden erheben». Ich bin nicht ganz sicher, ob nicht später ein Richter zur Auffassung kommen wird, das sei eine abschliessende Formulierung. Was sie nicht erheben, dafür gilt: *«Quod non est in literis, non est in mundo»*.
Ich schliesse mich dem Hauptantrag von Herrn Weber an, aber ich bin über das zukünftige Schicksal dieser Materie nicht beruhigt. Ich bin immerhin froh, dass es heute in dieser Weise festgehalten worden ist. Das ist besser als nichts.

Hefti: Ich kann Herrn Kollega Miville beruhigen. Das ist nicht die einzige Unklarheit in diesem Gesetz. Aber Sie waren ja auch nicht für Rückweisung.

Bundesrat **Stich:** Ich kann bestätigen, was ich beim Eintreten gesagt habe, nämlich dass sich der Bundesrat damit abfinden könnte, auf die Beteiligungsgewinnsteuer zu verzichten, weil es für die meisten Kantone ein Zwang wäre. Es wäre die Einführung einer neuen Steuer. Ausserdem ist es richtig, dass hier festgelegt ist, welche Steuern erhoben werden müssen. Aber es ist nicht gesagt, dass die Kantone keine anderen Steuern erheben können.
Würde man den ursprünglichen Eventualantrag, der zurückgezogen worden ist, aufnehmen, so könnte man daraus schliessen, die Kantone dürften keine anderen Steuern mehr erheben. Das wäre natürlich falsch. Die Kantone sind frei, weitere direkte Steuern zu erheben. Diejenigen, die am Anfang aufgeführt sind, müssen aber erhoben werden.

Abs. 1 Bst. a, c – e, Abs. 3 – Al. 1 let. a, c – e, al. 3
Angenommen – Adopté

Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 – Al. 1 let. b, al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	32 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	5 Stimmen

Präsident: Herr Weber hat seinen Eventualantrag nach den Erklärungen, die im Rate abgegeben wurden, zurückgezogen.

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 18.50 Uhr
La séance est levée à 18 h 50

Zehnte Sitzung – Dixième séance

Dienstag, 18. März 1986, Vormittag
Mardi 18 mars 1986, matin
8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Gerber

83.043

Steuerharmonisierung. Bundesgesetz
Harmonisation fiscale. Loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 105 hiervor – Voir page 105 ci-devant

Art. 3
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben oder wenn sie sich ....
Abs. 2
Einen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat ....
Abs. 3
....ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Gewalt werden dem Inhaber dieser Gewalt zugerechnet. Erwerbseinkommen der Kinder sowie Grundstückgewinne werden selbständig besteuert.

Antrag Ducret
Abs. 3
Einkommen und Vermögen der Ehegatten und Konkubinatspartner, die in rechtlich ...

Art. 3
Proposition de la commission
Al. 1
.... personnel, lorsqu'au regard du droit fiscal, elles ont leur domicile dans le canton ou lorsque, ...
Al. 2
Une personne a son domicile dans le canton, au regard du droit fiscal, lorsqu'elle y réside ....
Al. 3
.... s'additionnent, quel que soit le régime matrimonial. Le revenu et la fortune des enfants sous autorité parentale sont ajoutés à ceux du détenteur de cette autorité. Le produit de l'activité lucrative des enfants ainsi que les gains immobiliers sont imposés séparément.

Proposition Ducret
Al. 3
Le revenu et la fortune des époux et des concubins qui vivent ....

Abs. 1 – Al. 1
Binder, Berichterstatter: Zu Artikel 3 Absatz 1 schlägt Ihnen die Kommission eine redaktionelle Anpassung des Steuerharmonisierungsgesetzes an das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vor. In Artikel 3 Absatz 1 DBG wird vom steuerrechtlichen Wohnsitz gesprochen. Im Sinne einer gegenseitigen Koordination zwischen dem Harmonisierungsgesetz und dem Gesetz über die direkte Bundessteuer soll hier eine Angleichung erfolgen. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, auch im Harmonisierungsgesetz den Begriff des steuerrechtlichen Wohnsitzes zu übernehmen.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2
Binder, Berichterstatter: Auch hier wird vom steuerrechtlichen Wohnsitz und nicht einfach vom Wohnsitz gesprochen. Ich bitte um Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3
Binder, Berichterstatter: Bei Absatz 3 liegt ein neuer Antrag von Herrn Ducret vor. Ich werde zu diesem Antrag Ducret Stellung beziehen, wenn er ihn begründet hat.
Die Kommission schlägt Ihnen eine redaktionelle Anpassung insbesondere an Artikel 9 DBG vor. Es werden die Worte eingefügt: «Ohne Rücksicht auf den Güterstand». Ferner wird hier von minderjährigen Kindern gesprochen. Wir schlagen Ihnen vor, von Kindern unter elterlicher Gewalt zu sprechen.
Im letzten Satz von Artikel 3 Absatz 3 wird Ihrem gestrigen Beschluss entsprechend die Beteiligungsgewinnsteuer gestrichen.

M. **Ducret:** Je suis un peu ennuyé de présenter cet amendement seulement dans le plénum et de ne pas l'avoir fait auparavant dans les séances de commission. Je vous prie de m'en excuser, mais comme je vais sans doute introduire cette proposition dans la loi fiscale genevoise, il m'a fallu un peu de temps pour examiner si elle était possible.
Quelle est la raison de cette suggestion? La plus importante est que nous allons avoir un double barème. Dans la situation actuelle et même avec le régime du double barème, s'il est vrai que les concubins paient moins d'impôts, cela ne se vérifie que lorsqu'ils ont deux salaires. Si l'on considère des concubins où il n'y a qu'un seul revenu, les propositions qui sont faites, soit dans cette loi d'harmonisation, soit dans celle sur l'impôt fédéral direct, entraîneront une surimposition considérable de ceux-ci puisque le barème «célibataire» leur sera appliqué. Par conséquent, face au Tribunal fédéral, nous nous retrouverons dans la même situation que les mariés qui, jusqu'à présent, payaient plus que les concubins. Maintenant, si nous introduisons un double barème, ces derniers qui n'auront qu'un seul revenu paieront plus que les précédents. On est en train de corriger une injustice en en fabriquant une autre. Le deuxième problème se rapporte aux arguments du Tribunal fédéral qui s'appliquent effectivement uniquement aux cantons et qui veulent absolument faire un parallèle entre les concubins, dont on dit qu'ils seraient 3 pour cent, et tous les autres contribuables. Avec cette adjonction, il n'y a plus de problème. Les concubins sont traités comme les mariés. Il n'y a plus d'injustice. Ils ont les mêmes impôts.
On me rétorquera que le fisc devra dépister les concubins. Or, les revenus des ménages sont déclarés sans qu'une police soit nécessaire. Il y a longtemps que les pénalités prévues par la loi suffisent pour que la très grande majorité des habitants de ce pays déclarent correctement leurs impôts. Les contrôles existent, mais ils sont rares. Ils n'aboutissent pas toujours à des reprises. Les contrôles sont très souvent effectués dans des situations qui attirent notre attention. Dans les cantons, nous constatons que les gens se soumettent correctement à l'impôt en déclarant leur revenu et leur fortune. Je suis persuadé que, si nous introduisons dans l'imposition des personnes physiques les concubins, nous aurons de leur part la même spontanéité de déclaration qu'avec les autres contribuables. D'ailleurs, si tel n'était pas le cas et qu'ils se fassent surprendre ensuite à vivre en ménage commun, il ne sera pas difficile de déterminer leur situation.
Le Tribunal fédéral et les commissions de recours dans les cantons, comme à Soleure par exemple, ont parfaitement réussi à définir un concubin. Tout le monde sait ce que c'est

puisque l'on s'y réfère. Il ne viendrait à l'idée de personne de comparer des cygnes blancs avec des cygnes rouges. Ces derniers n'ont jamais été aperçus sur nos lacs. Il y en a des noirs et des blancs. Dans le cas présent, les concubins existent et ne doivent pas être difficiles à trouver. Nos commissions de recours et les tribunaux les ont découverts. Si la loi les contraint, ils se soumettront spontanément à une déclaration particulière. Ainsi, tous nos problèmes seraient réglés. Il faut continuer à soulager l'imposition des couples par le splitting, le double barème et des déductions. Cela est un processus. Mais il faut traiter de la même façon les concubins, c'est-à-dire que, dans tous les cas où ils n'auront qu'un revenu, il s'agit de leur donner les mêmes avantages qu'aux couples mariés dans la même situation. Remplacer une injustice par une autre serait lourd de conséquences. Cette proposition qui a l'air extrêmement simpliste est certainement la solution au problème de comparaison entre les différents groupes de notre population. Si véritablement il n'y a pas de concubins ou si l'on n'en trouve pas, cela signifie que le problème avait été très exagéré par les tribunaux. Par conséquent, je vous demande d'accepter cette suggestion. Hier, M. Hänsenberger, en juriste qu'il est, a fait remarquer que si ma proposition jouait avec le texte français elle correspondait mal au texte allemand. Je crois que nous avons des spécialistes qui sont capables de faire concorder les deux textes. Pour une fois – c'est bien rare – ce serait le texte français qui commanderait l'allemand. Je vous suggère de suivre ma proposition.

Frau **Bührer:** Ich meine, dass Artikel 3 Absatz 3 nicht kommentarlos hingenommen werden darf. Wir schreiben hier die Familienbesteuerung fest, als ob es niemals und nirgends Bestrebungen in Richtung getrennte Besteuerung der Ehegatten gegeben hätte.
Gestern beim Eintreten hörten wir Kollege Stucki, auf den Gleichheitsartikel hinweisend, feststellen, dass bezüglich Familienbesteuerung eine gute, praktikable Lösung gefunden worden sei. Das mag, was die Steuergerechtigkeit anbelangt, durchaus ein vertretbarer Standpunkt sein. Wir werden darüber beim Gesetz ja noch diskutieren. Aber die Selbstverständlichkeit, mit der hier an einer unterschiedlichen steuerrechtlichen Behandlung für Ledige und für Verheiratete festgehalten wird, ist fragwürdig, ich meine sogar bedenklich. Die getrennte Ehegattenbesteuerung ist keineswegs etwas derart Exotisches, dass man im Steuerharmonisierungsgesetz die Türe endgültig zuschlagen dürfte. Mit Annahme von Artikel 3 Absatz 3 tun wir aber gerade das. Den Kantonen wird damit jede Möglichkeit genommen, die getrennte Ehegattenbesteuerung überhaupt ernsthaft zu diskutieren und allenfalls einzuführen. Wir nehmen keine Rücksicht darauf, dass in verschiedenen Kantonen dieses Steuersystem zur Beratung stand und steht. Ich erinnere an die Kantone Genf und Zürich und an den Kanton Bern, wo anlässlich der Steuergesetzrevision die getrennte Ehegattenbesteuerung erst in der zweiten Lesung wieder aus der Vorlage herausgenommen worden ist. Ein Auftrag zum Studium der Praktikabilität wurde erteilt. Dieser Bericht liegt nun vor und zeigt, dass das System weit besser ist oder sein kann als sein Ruf. Die Diskussionen werden und sollen mit Sicherheit weitergehen.
Der Bundesrahmen, der in diesem Gesetz abgesteckt wird, sollte mögliche Entwicklungen nicht abblocken. Möglicherweise wird man sich schon bald über den Bundesgesetzgeber wundern, der den verheirateten Frauen die selbständige Steuerpersönlichkeit abspricht. Es ist abzusehen, dass dieser Standpunkt auf die Dauer nicht haltbar sein wird. Dass gemäss Artikel 12 dieses Gesetzes das Splitting möglich ist, tröstet zumindest diejenigen ganz und gar nicht, für welche die Entlastung der höheren und hohen Einkommen kein lohnendes Ziel darstellt – ich gehöre dazu. Im Gegenteil, das Splitting ist, was den sozialen Ausgleich betrifft, wohl das schlechteste System.
Die Gründe, die vom Bundesrat gegen die getrennte Besteuerung angeführt werden, sind meines Erachtens nicht stichhaltig. Zugegeben, einfach ist es nicht, mit der getrennten Ehegattenbesteuerung Steuergerechtigkeit und sozialen Ausgleich herzustellen. Aber will jemand behaupten, dies sei mit unserem heutigen System der Familienbesteuerung einfach? Taxierte nicht das Bundesgericht in einem nicht allzu weit zurückliegenden Urteil das Steuersystem eines grossen Kantons als nicht im Einklang mit der Verfassung stehend? Dieses Bundesgerichtsurteil hat in zahlreichen Kantonen die Steuergesetzesfront in Bewegung gebracht. Sie haben den Antrag Ducret gehört, der von Ungerechtigkeiten spricht, und das in einem System, in dem wir nun wirklich lange und reiche Erfahrung haben.
Ich beantrage Ihnen keine Aenderung von Artikel 3 Absatz 3. Ich zähle da auf den Nationalrat. Ich erwarte auch nicht, dass im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer der Bund Vorreiterdienste leisten soll. Das wäre ja ganz und gar unüblich.
Es ging mir darum, festzuhalten:
1. Ein gerechtes und soziales Steuersystem, das insbesondere die Situation der Familie mit Kindern berücksichtigt, aber ebenso die Ledigen nicht über Gebühr belastet, wird auch mit der getrennten Ehegattenbesteuerung möglich.
2. Die Kantone sollten freie Hand behalten, die getrennte Ehegattenbesteuerung einzuführen, wenn ihre Bevölkerung dies wünscht.
Ich kann mir nicht helfen, aber es scheint mir ein Anachronismus, dass die steuerrechtliche Situation einer Frau von ihrem Zivilstand abhängen soll.

M. **Aubert:** Deux réflexions ont été présentées, en ce qui concerne l'alinéa 3 de l'article 3. Il y a d'abord Mme Bührer qui regrette que la loi fédérale interdise aux cantons de pratiquer l'imposition individuelle des époux. Nous aurons l'occasion de revenir sur cette question lorsque nous débattrons de la loi fédérale sur l'impôt direct. Mais disons d'emblée qu'il nous paraît que l'effet de synergie du mariage - excusez l'expression pédante – ne peut pas être négligé. C'est pourquoi le législateur fédéral a posé le principe de l'imposition commune même à l'adresse des cantons.
La réflexion de M. Ducret va dans le sens contraire et vise à inclure dans le traitement fiscal commun non seulement les époux, mais aussi les concubins. Deux objections peuvent être opposées à cette proposition: son auteur a déjà souligné la première, qui est la difficulté du contrôle. La deuxième objection me paraît encore plus décisive: M. Ducret ne va pas assez loin. Pour suivre son idée, ce sont tous les groupes qui vivent ensemble qui devraient être frappés d'une taxation fiscale commune; non seulement les concubins, mais aussi les frères et soeurs, les mères et leurs enfants, tous ceux à propos desquels se dégage l'effet de synergie. Finalement, si le législateur ne prescrit l'imposition commune que pour les seuls cas de synergie qui sont enregistrés à l'état civil, il doit bien y voir une raison à cela, et c'est la stabilité du couple marié, que ne connaissent ni les concubins, ni la communauté d'un frère et d'une soeur ou d'une mère et de son enfant.
C'est pourquoi je pense que, malgré l'intérêt de la proposition de M. Ducret, elle n'apporte qu'une réponse théorique et partielle a notre problème et qu'elle doit être écartée.

Binder, Berichterstatter: Zunächst zum Votum von Frau Bührer. Ich habe bereits im Eintretensreferat darauf hingewiesen, dass die Kommission fast geschlossen der Familienbesteuerung zugestimmt hat – ich glaube, aus guten Gründen. In der Steuerwissenschaft wird praktisch von allen Steuerrechtlern die Auffassung vertreten, dass die Familienbesteuerung die gerechte Art der Besteuerung ist. Ich verweise übrigens bezüglich der verschiedensten Möglichkeiten bei der Familienbesteuerung auf die Botschaft, Seite 249. Es lässt sich nun einmal nicht bestreiten, dass, wenn zwei Personen heiraten, ein sogenannter Synergieeffekt eintritt.
Frau Bührer, ich lese Ihnen aus dem Kommentar Zuppinger, Steuerharmonisierung, Seite 35, vor: «Der Synergieeffekt: Eingehende Untersuchungen haben ergeben, dass ein Ehepaar wirtschaftlich stärker ist als zwei Einzelpersonen je mit

dem halben Einkommen. Die Begründung für dieses als Synergieeffekt bezeichnete Phänomen liegt darin, dass die gemeinsame Haushaltführung eine Senkung der Lebenshaltungskosten bewirkt. Candrian kommt aufgrund eines Vergleiches der Existenzminima zum Schluss, dass die gemeinsame Haushaltführung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit um 25 Prozent steigere.» Gestützt darauf schlagen wir Ihnen den Doppeltarif vor.
Ich glaube, das ist schon eine Grundsatzentscheidung, die Sie hier fällen müssen. Praktisch kennen alle Kantone und der Bund die Familienbesteuerung. Frau Bührer stellt hier ja auch keinen Antrag; sie hat einfach Kritik an unserer Lösung geübt.
Nun zum Antrag des Herrn Kollegen Ducret. Herr Ducret hat eine sehr originelle, aber nicht praktikable Idee entwickelt. Zunächst: Was sind Konkubinatspartner? In der Kommission haben wir uns lange darüber unterhalten. Wir können doch nicht polizeistaatlich von Wohnung zu Wohnung untersuchen, ob Konkubinatspartner zusammen leben oder ob zwei Geschwister, z. B. ein Bruder und eine Schwester, einen gemeinsamen Haushalt führen. Rein schon die Frage zu beantworten, wann ein Konkubinatspaar zusammen lebt, ist ausserordentlich schwierig zu beantworten. Nun schlägt Herr Ducret vor – und Sie müssen das beachten –: «Einkommen und Vermögen der Ehegatten und Konkubinatspartner, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden zusammengerechnet.» Er macht hier eine juristische Konstruktion, die völlig unmöglich ist. Konkubinatspartner sind zwei alleinstehende Personen und nicht Ehegatten. Die Formulierung, die Herr Ducret vorschlägt, ist rechtlich ein Unikum. Er stellt die Konkubinatspartner praktisch der Familie gleich. Dazu kommt: Gestern haben Sie vielfach die Normendichte dieses Gesetzes kritisiert, und Sie haben das Hohelied des Föderalismus gesungen und erklärt, es handle sich hier um ein Harmonisierungsgesetz, der Bund solle sich auf das harmonisierungsrechtliche Minimum beschränken. Nun können Sie doch heute nicht den Kantonen von Bundes wegen vorschreiben, wie sie das Konkubinatsproblem lösen müssen. Das Bundesgericht hat ein Urteil gefällt. Die Kantone müssen sich an dieses Urteil halten. Ein Kanton nach dem anderen führt jetzt Steuergesetzesrevisionen durch und nimmt grosse Steuerausfälle in Kauf. Ich erinnere beispielsweise an den Kanton Zürich, wo die Steuerausfälle über 500 Millionen Franken betragen sollen. Die Kantone müssen sich also an dieses Bundesgerichtsurteil halten; aber auch wir als eidgenössisches Parlament können das Bundesgerichtsurteil betreffend Konkubinatseffekt nicht einfach übersehen.
Ueberlassen wir es somit den Kantonen, dieses Konkubinatsproblem zu lösen. Sie können dies auch viel besser und mit kleinerem Aufwand tun, weil die Kantone einen wesentlich weniger steilen Tarif besitzen als der Bund. Bei uns bietet dieses Problem ganz besonders grosse Schwierigkeiten; wir werden das bei der Beratung der direkten Bundessteuer und insbesondere bei der Beratung des Tarifes feststellen.
So originell Ihre Idee auch ist, Herr Ducret, auf diese Weise lässt sich dieses Problem nicht lösen. Sie können nicht ein Konkubinatspaar der Familie gleichstellen; das sind zwei paar Stiefel. Ein Konkubinatspaar besteht aus zwei Alleinstehenden, die auch alleinstehend bleiben wollen; sonst heirateten sie eben und werden ein Ehepaar.
Ich bitte Sie, den Antrag des Herrn Kollegen Ducret abzulehnen.

Stucki: Ich möchte mich zum Votum von Frau Bührer äussern, zum Grundsatz der Familienbesteuerung. Ich glaube, dieser Grundsatz trägt der Auffassung Rechnung, dass die Ehe nicht nur eine sittliche und rechtliche, sondern auch eine wirtschaftliche Gemeinschaft darstellt. Es wäre noch beizufügen, dass diese Besteuerungsart deshalb vorteilhaft ist, weil aus ihr die Aufhebung der steuerlichen Schranken im Familienverband resultiert. So werden einerseits Einkünfte der Familienmitglieder innerhalb der Gemeinschaft nur einmal, nämlich bei ihrem Eintritt, besteuert, ungeachtet ihrer weiteren Verwendung im Haushalt. Andererseits folgt nach diesem Prinzip aus der Einkommenszusammenrechnung auch die Verlustverrechnung bei der Einkommens- und der Vermögenssteuer, also etwas Positives zugunsten der Eheleute.
Ein weiterer Vorteil der Familienbesteuerung liegt natürlich für die Familien und die Steuerbehörden in der relativ einfachen verwaltungsmässigen Abwicklung. Erforderlich ist nur eine einzige Steuererklärung und eine einzige Veranlagung. Ein aufwendiges und vielfach unmögliches Feststellen der internen Zugehörigkeit der einzelnen Einkünfte und Vermögenswerte nach den einzelnen Güterständen entfällt bei einer Familienbesteuerung. Das sollte man beachten. Ich möchte darauf hinweisen, dass in verschiedenen Kantonen Initiativen gestartet wurden, die Familienbesteuerung durch eine getrennte Besteuerung der Ehegatten zu ersetzen; interessant ist, dass in den Volksabstimmungen diese Zielsetzungen aber alle abgelehnt wurden, zum Beispiel auch in unserem Kanton.

M. **Ducret:** Je voudrais formuler deux remarques, après l'intervention de M. Binder.
A l'évidence, je pense que vous ne suivrez pas ma proposition. Toutefois, je voudrais apporter quelques précisions concernant l'évolution de notre société et de nos lois face au concubinage. Ce dernier était interdit dans de nombreux cantons. Je ne sais pas si tous ont supprimé cette interdiction, mais certaines lois ont été modifiées dans ce sens. En ce qui concerne les prestations de l'AVS, cette assurance se livre souvent à une recherche du concubin, parce qu'elle prétend que, si l'on vit avec quelqu'un, on doit lui remettre un salaire. Il est vrai que, dans le cadre du concubinage, cette sorte d'épouse qui est à la maison peut être considérée comme une employée. Dans certains cas, les services fédéraux de l'AVS ont imposé la création d'un salaire et le prélèvement de primes. Ce que je propose est donc possible.
Dans les cas de succession, nos caisses de pension sont en train de prévoir, sinon une retraite pour le concubin, au même titre qu'une pension pour le veuf ou la veuve, tout au moins la possibilité de céder au concubin le libre passage du capital acquis au retraité qui décéderait sans avoir reçu sa retraite. La notion de concubin, sur le plan fédéral, est donc bien une réalité.
En ce qui concerne les enfants, je ne suis pas un spécialiste du droit de la famille, mais il me semble que de grands changements sont intervenus, quant à la responsabilité des parents non mariés, quant au nom de l'enfant, quant à la reconnaissance de l'enfant par le concubin. N'est-il pas extraordinaire que ces concubins, qui semblent tellement fantomatiques dans le débat de ce matin, coûtent à l'ensemble des cantons suisses près d'un milliard? Le canton de Soleure, à lui seul, a dû rembourser 45 millions de francs, tout cela à cause de concubins fantomatiques que l'on ne peut saisir par le seul biais de la loi; en l'occurrence, il faudrait avoir recours à la police. N'est-ce pas formidable que, dans notre pays, le concubinage entraîne des conséquences aussi considérables sur le plan fiscal? Personnellement, je n'ai jamais vu qu'un principe, un état de fait que l'on ne peut donc saisir, provoque de telles pertes fiscales pour l'ensemble des cantons. Et je ne parle pas ici de son incidence sur les recettes de la Confédération, car le projet que nous allons examiner ces prochains jours au sujet de l'impôt fédéral direct ne représente qu'une simple correction partielle de l'inégalité qui existe entre les concubins et les personnes mariées. Dans le cas d'une éventuelle correction totale, il faudrait compter non pas quelques centaines de millions, mais sans doute près d'un milliard de francs de pertes de recettes.
Par conséquent, face à une telle situation, je pense qu'il convient de réagir dans une nouvelle perspective, comme cela fut le cas pour d'autres lois. C'est pourquoi ma proposition doit être acceptée.

Bundesrat **Stich:** Ein Steuergesetz ist immer Ausdruck gesellschaftspolitischer Vorstellungen. Dass diese Vorstellungen sich im Lauf der Zeit ändern, ist gewiss. Dass wir heute in einer Phase starker Veränderungen leben, ist ebenso bekannt. Bei der Familienbesteuerung haben wir das Recht der Gleichstellung der Geschlechter gegen andere Gerechtigkeitsempfindungen abzuwägen, die bisher vorhanden gewesen sind.
Man muss sich zwischen einer getrennten Besteuerung der Ehegatten und einem Splitting entscheiden. Das Ergebnis führt in jedem Fall zu grossen Steuerausfällen. Ich weiss, dass die Ueberzeugung, wonach Rechtsgleichheit wichtiger sei, keine Begründung ist. Umgekehrt darf man gerade bei der Ehegattenbesteuerung feststellen, dass beide – Mann und Frau – eine Partnerschaft eingegangen sind. Wenn man eine Partnerschaft eingeht, ist es eigentlich selbstverständlich, dass man zugunsten der Partnerschaft einzelne individuelle Ansprüche zurückzustecken hat. Das heisst nicht, dass man auf die Dauer vielleicht nicht doch zu anderen Lösungen kommen kann und wird, aber es ist ganz klar, dass man damit andere Probleme schafft und diese lösen muss. Der Kommissionspräsident hat bereits dargelegt, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Ehepaars grösser ist als diejenige eines Ledigen (gemeinsame Haushaltführung). Andererseits sollen zwei Personen, die vom selben Einkommen leben, gegenüber Alleinstehenden mit gleichem Einkommen eine reduzierte Steuerbelastung haben. Ich bin froh, dass Sie hier keinen Antrag stellen. Wenn man diesem Begehren Folge geben würde, müsste man alle diese Konsequenzen von Anfang an beim direkten Bundessteuergesetz neu regeln.
Zum Antrag von Herrn Ducret: Ich bin auch der Auffassung, dass man ihn in dieser Form sicher nicht akzeptieren kann. Er ist im deutschen Text jedenfalls nicht vertretbar. Man könnte höchstens sagen: Konkubinatspaare werden den Ehepaaren gleichgestellt. Die Ueberprüfung einer solchen Forderung ist jedoch schwierig. Es ist, wie Herr Ducret sagte, anzunehmen, dass eine gewisse Anzahl ohne weiteres eine solche Deklaration machen würde. Wenn man aber die Schweizer gut kennt – wir kennen sie seit dem letzten Sonntag viel besser –, so weiss man, dass sie immer sehr exakt rechnen, ob es sich lohnt oder nicht. Gerade bei Steuerfragen wird zumeist besonders gut gerechnet. Es gibt allerdings zugegebenermassen auch Leute, die steuerliche Nachteile in Kauf nehmen, wenn sie andere Vorstellungen haben. Der Antrag ist insofern recht interessant, als er aufzeigt, dass es auch hier Ungerechtigkeiten gibt. Das ist selbstverständlich, denn wenn zwei Konkubinatspartner zusammen leben und nur ein Einkommen haben, so sind sie ebenfalls benachteiligt.
Es zeigt, dass wir kein Steuergesetz machen können, das jedem Einzelfall gerecht wird. Das ist auch eine Schlussfolgerung, die man aus diesem Antrag ziehen kann. Insgesamt halte ich ihn aber für verfehlt. Letztlich möchten wir unsere Steuerinspektoren für die Kontrolle der Einkommen und nicht für diejenige der Moral einsetzen.

Frau **Meier** Josi: Ich hätte gerne vom Kommissionspräsidenten eine Texterläuterung zu Absatz 3. Im Kommissionstext wurde offensichtlich bewusst beim Vermögen von Kindern das Wort «minderjährig» weggelassen. Ich gehe davon aus, dass die Kommission aber minderjährige Kinder meinte. Meine Frage stellt sich deshalb, weil in letzter Zeit bei Vormundschaftsentscheiden vermehrt die Rede davon ist, dass geistig behinderte Kinder «unter die elterliche Gewalt zurückgestellt» werden, obwohl sie volljährig sind. Dabei wird also zu einem Zeitpunkt von elterlicher Gewalt gesprochen, zu dem man eigentlich nach Vormundschaftsrecht nicht mehr davon sprechen dürfte. Deshalb möchte ich genau wissen, ob Absatz 3 im Sinne des heutigen Vormundschaftsrechtes interpretiert wird: Geht es wirklich nur um die minderjährigen Kinder?

Binder, Berichterstatter: Ich kann die Frage von Kollegin Meier eindeutig bejahen. Wir haben die Situation, dass einerseits bei der direkten Bundessteuer unter Artikel 9 der Terminus «Ehegatten; Kinder unter elterlicher Gewalt» verwendet wird; andererseits hiess es hier im Absatz 3 ursprünglich «Einkommen und Vermögen von minderjährigen Kindern». Mit dem Begriff «Kinder unter elterlicher Gewalt» meinen wir nach wie vor die minderjährigen Kinder; aber wir wollten den Text des Harmonisierungsgesetzes dem Text des Gesetzes über die direkte Bundessteuer angleichen. Eine materielle Differenz zwischen «minderjährigen Kindern» und «Kindern unter elterlicher Gewalt» besteht nicht.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Ducret	5 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	21 Stimmen

Art. 4
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Ingress
Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt ....
Bst. a – d
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Bst. e
für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes, ausgenommen Hochseeschiffe, oder eines Luftfahrzeuges oder ....

Art. 4
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Préambule
Les personnes physiques qui, au regard du droit fiscal, ne sont ni domiciliées ni en séjour ....
Let. a à d
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Let. e
.... à bord d'un bateau, excepté des navires de haute mer, d'un aéronef ....

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2
Bst. a bis d – Let. a à d
Binder, Berichterstatter: Die Kommission beantragt in Absatz 2 eine redaktionelle Aenderung: Sie will hier ebenfalls den Begriff des steuerrechtlichen Wohnsitzes verwenden.

Angenommen – Adopté

Bst. e – Let. e
Binder, Berichterstatter: Dieser Antrag wurde von Herrn Kollege Miville eingereicht. Als Standesvertreter des Kantons Basel-Stadt, der Sitzkanton unserer Reedereien ist, empfand es Herr Miville mit den Betroffenen zusammen als stossend, dass auch die schweizerischen Seefahrer auf den Hochseeschiffen der schweizerischen Steuerhohheit unterstellt werden sollten. Herr Miville erhielt Schützenhilfe von Herrn Professor Cagianut, der u. a. erklärte: «Es gibt praktisch niemanden, der diese Seeleute heute besteuert. In den meisten Kantonen fehlt eine gesetzliche Grundlage. Der Seefahrer meldet sich bei seiner Wohngemeinde meistens ab. Dann weiss kein Mensch mehr, dass er irgendwo auf dem Meer herumgondelt. Eine Art Einwohnerkontrolle führt der Schiffseigner nicht. Daher ist faktisch eine Besteuerung unmöglich.» Gestützt auf diese Erläuterungen fragte ich Herrn Professor Cagianut: «Unterstützen Sie den Antrag

Miville?» Herr Cagianut erwiderte: «Ja, ich finde es herrlich, dass irgendwo im Bereich des Steuerrechtes eine Oase des Friedens bestehen soll.» (Vergleiche Protokoll 23./24. Februar 1984, Seite 70 und 71.) Gemäss dieser seefahrerfreundlichen Haltung stimmte die Kommission dem Antrag Miville mit 6 gegen 3 Stimmen zu.
Ich bitte Sie, diesem Antrag ebenfalls zuzustimmen.

Bundesrat **Stich:** Der Bundesrat hat an «friedlichen Oasen» dieser Art keine besondere Freude, denn er ist grundsätzlich für die allgemeine Steuerpflicht, also für die Rechtsgleichheit. Er hält an seinem Antrag fest, weil grundsätzlich alle besteuert werden sollen. Auch wenn es in der Praxis gelegentlich schwierig ist, überhaupt zu wissen, wo sich die Leute aufhalten, lässt sich unseres Erachtens keine Ausnahme rechtfertigen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	20 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	7 Stimmen

Art. 5
Antrag der Kommission
Abs. 1
Wechselt der Steuerpflichtige seinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz, so ....
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 5
Proposition de la commission
Al. 1
Si le contribuable change de domicile à l'intérieur de la Suisse, au regard du droit fiscal, il ne sera imposé ....
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abs. 1 – Al. 1
Binder, Berichterstatter: Die Kommission schlägt erneut dieselbe redaktionelle Aenderung (steuerrechtlicher Wohnsitz) vor.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté

Art. 6
Antrag der Kommission
.... vorsehen. Eine wesentliche Aenderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden.

Antrag Hefti
Abs. 2 (neu)
Die Kantone können auf dem Wege der Gesetzgebung die Doppelbesteuerung im Verhältnis zwischen Aktionär und Aktiengesellschaft vermindern.

Art. 6
Proposition de la commission
... neuf années suivantes. La modification importante de l'activité de l'entreprise peut être assimilée à une fondation nouvelle.

Proposition Hefti
Al. 2 (nouveau)
Les cantons peuvent réduire, par voie législative, la double imposition entre actionnaire et société anonyme.

Binder, Berichterstatter: Das ist eine wichtige Bestimmung. Es wird von Steuererleichterungen gesprochen. Schon das ist sympathisch. Die Kantone können Unternehmen, die neu gegründet werden, für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen gewähren.
In der Kommission wurde die Idee vertreten, dass man diese Steuererleichterungen auch bereits bestehenden Unternehmen, die sich in einem eigentlichen Umstrukturierungsprozess befinden, gewähren sollte.
Deshalb schlagen wir Ihnen in Artikel 6 einen zweiten Satz mit folgendem Wortlaut vor: «Eine wesentliche Aenderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden.» Diese auch für bereits bestehende Unternehmen möglichen Steuererleichterungen sind für die Innovationsförderung wichtig. Die Kommission beantragt Ihnen, dieser Abänderung zuzustimmen.

Hefti: Mit meinem Antrag habe ich das Problem der Doppelbesteuerung Aktionär/Aktiengesellschaft angeschnitten, das bereits der Herr Kommissionsreferent in seinem einleitenden Votum erwähnt hat. Worin liegt hier die Doppelbesteuerung? Die Aktiengesellschaft ist eine juristische Person und damit Steuersubjekt. Sie wird für ihr Vermögen und ihr Einkommen besteuert. Die Aktiengesellschaft besteht aus Aktionären. Die Aktien sind die Anteile am Vermögen der Aktiengesellschaft. Die Aktionäre versteuern ihre Aktien, und sie versteuern ebenfalls den Gewinn der Aktiengesellschaft, soweit dieser Gewinn als Dividende oder Bonus ausgeschüttet wurde. Wir haben also hier den Fall, dass dasselbe Einkommen und dasselbe Vermögen zweimal besteuert werden, einmal bei der Gesellschaft und dann beim Aktionär.
Nun kann man freilich sagen, das sei eine exakte Doppelbesteuerung. Es mag kleinere Differenzen geben. Das Vermögen der Gesellschaft und die Summe des Steuerwertes sämtlicher Aktien mögen nicht unbedingt genau zusammenfallen. Auch bringt die Aktiengesellschaft Vorteile im Hinblick auf die Beschränkung der Verantwortung. Aber diese speziellen Punkte haben doch nur ein geringes Gewicht gegenüber der Tatsache, dass hier eine Doppelbesteuerung besteht, die je länger, je mehr der Kritik ruft.
Nun hat Ihnen der Herr Kommissionspräsident gesagt, dass unsere Kommission eine Milderung dieser Doppelbesteuerung tatsächlich vorgesehen hatte in Form des Abzuges einer Normaldividende, indem ein Teil des Ertrages der Aktiengesellschaft, nämlich was bis zu einem bestimmten Betrag als Dividende ausgeschüttet wird, gewissermassen wie ein Zins behandelt worden wäre und damit bei der Aktiengesellschaft, bei Ermittlung des Ertrages, zum Abzug gekommen wäre.
Die Kommission – wie Ihnen Herr Kollega Binder sagte – hat zunächst diesem Antrag bei der direkten Bundessteuer zugestimmt. Nun hat sich ergeben, dass damit für den Bund ein grosser Ausfall – im Umfang von etwa 265 Millionen – entstehen würde. Diese Zahl wurde jedenfalls letztes Mal genannt. Da habe auch ich nachher dagegen gestimmt, dass diese Milderung der Doppelbesteuerung bei der direkten Bundessteuer Platz greife, nicht weil an und für sich die Milderung im Hinblick auf die Steuergerechtigkeit nicht voll gerechtfertigt gewesen wäre, sondern aus fiskalischen Ueberlegungen, die mir auch nicht ganz ferne liegen, da ich einfach nicht sehen konnte, wie der Bund einen solchen Ausfall hätte verkraften können.
Nun sind wir aber hier bei der Steuerharmonisierung der Kantone. Wenn es beim Bund im Hinblick auf die Einnahmenausfälle nicht möglich ist, hier etwas zu tun, so bedeutet das keineswegs, dass man dieses echte Problem der erwähnten Doppelbesteuerung in solchen Fällen nicht mindestens den Kantonen zur Lösung überlässt, d. h. diesen wenigstens die Möglichkeit dazu bietet. Man kann das auf die verschiedensten Arten tun, sei es bei der Gesellschaft oder beim Aktionär. Das muss uns hier aber nicht weiter beschäftigen. Tatsächlich kennen heute auch schon einige Kantone hier Bestimmungen, welche diese Doppelbesteuerung mildern. Noch in der vorletzten Woche hat zum Beispiel der glarnerische Landrat eine solche Lösung verabschiedet; in massvoller Weise, aber es wurde doch etwas getan.
Wenn nun das Harmonisierungsgesetz diese kantonalen Regelungen nachträglich aufheben oder den Kantonen ver-

bieten will, sie neu einzuführen, wäre das ein ausgesprochener Rückschritt. Ich glaube, wir dürfen hier nicht zurücktreten, sondern müssen den Kantonen diese Möglichkeit belassen.
Der Herr Kommissionspräsident hat sich auf einen Experten – ich glaube, Herrn Zuppinger – berufen, welcher gesagt habe, es sei besser, man habe allgemein niedrige Steuern. Das mag zutreffen – Herr Zuppinger kommt aus dem Kanton Zürich – für Kantone mit sehr vielen Aktiengesellschaften, die über sehr grosse Aktienkapitalien verfügen. Bei Kantonen, die mehr ländlich-gewerblich orientiert sind, liegen die Dinge aber anders. Wir missgönnen Zürich seine grosse Steuerkraft, die es durch die Aktiengesellschaften hat, sicher nicht. Auf der andern Seite sollte aber auch dort das Verständnis bestehen für Kantone, wo die Verhältnisse etwas anders liegen. Es scheint mir im vorliegenden Fall schwierig, irgendwie eine generelle Lösung vorzuschreiben. Da sind die Verhältnisse zu verschieden. Aus diesen Ueberlegungen beantrage ich Ihnen, den mutigen Schritt, den man zuerst bei der direkten Bundessteuer machen wollte, dann aber aus begreiflichen Ueberlegungen von den Bundeseinnahmen her unterliess, den Kantonen, die vielleicht dazu in der Lage sind, nicht zu verbieten.
In diesem Sinne beantrage ich Ihnen Zustimmung zu meinem Antrag. Gezwungen wird kein Kanton.

Binder, Berichterstatter: Dieser Vorschlag lag der Kommission nicht vor. Persönlich bin ich der Meinung, dass dieses Problem der Doppelbelastung ein Tarifproblem ist, d. h. dass die Kantone ohnehin solche Doppelbelastungen mildern oder verhindern können. Aus diesem Grund wäre eine solche Bestimmung meines Erachtens – ich lasse mich korrigieren, ich habe zwar noch bei einem Experten nachgefragt – nicht notwendig. Hingegen wäre eine solche Bestimmung auch nicht nachteilig, sondern brächte eine gewisse Klarstellung, dass die Kantone, weil es sich hier um Tariffragen handelt und der Bund sich in Tariffragen nicht einmischen darf, frei sind, solche Doppelbelastungen von Aktiengesellschaft und Aktionären zu mildern oder auszuschalten. Herr Hefti hat recht; es gibt heute bereits verschiedene Kantone, die solche Bestimmungen kennen. Auch der Kanton Aargau hat ins neue Steuergesetz eine solche Bestimmung aufgenommen. Dort werden allerdings solche Privilegien nur denjenigen Steuerzahlern gewährt, die Aktien von Gesellschaften mit Sitz im Kanton Aargau besitzen. Man hat diese Bestimmung den «Heimatschutzparagraphen» genannt. Persönlich ist mir der Antrag von Herrn Hefti sympathisch. Ich glaube, es wäre eine Klarstellung, die nichts schaden kann und die doch den Kantonen ein Signal gibt, dass sie vielleicht in dieser Richtung etwas tun sollten. Ich sage das jedoch nur in persönlichem Namen und nicht im Namen der Kommission.

Bundesrat **Stich:** An sich bin ich über diesen Antrag etwas erstaunt. Denn hier geht es ja nicht um die Bundessteuer, sondern um kantonale Steuern. Das ist ganz eindeutig eine Tariffrage, für deren Lösung ohnehin die Kantone zuständig sind. Deshalb ist dieser Antrag von Herrn Hefti schlicht und einfach überflüssig.

Hefti: Ich glaube nicht, dass es hier um eine Tariffrage geht, denn Sie müssen nach diesem Gesetz das Einkommen voll besteuern, und Abzüge sind nur zugelassen, soweit sie das Gesetz vorsieht. Es heisst, weitere Abzüge sind unzulässig. Sie müssen das Vermögen voll besteuern, ausser den vom Gesetz vorgesehenen Abzügen. Weitere Abzüge sind unzulässig. Wenn Sie die Doppelbesteuerung mildern wollen, gibt es folgende Wege: Sie gestatten dem Aktionär von der Dividendeneinnahme einen gewissen Abzug. Das ist nur aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung möglich. Der andere Weg – es können auch beide kombiniert werden – ist der, dass Sie in der Vermögenstaxation vom Wert der Aktien einen gewissen Abzug gestatten. Das ist auch nur aufgrund einer Gesetzesbestimmung möglich. Ein dritter Weg ist, dass Sie auch bei der Aktiengesellschaft selber den Abzug zulassen. Dort mag es offen sein, ob man allenfalls mit der Frage des Steuertarifes durchkommt. So ganz klar scheint es mir auch nicht. Aber lassen wir das offen.

In den beiden andern Fällen – die meisten kantonalen Regelungen gehen in Richtung der beiden andern Fälle – trifft das aber nicht zu. Denn Sie, Herr Stich, haben immer vehement den Grundsatz verfochten, dass zusätzliche Abzüge – ausser den im Gesetz vorgesehenen – nicht zulässig seien. Man kann also nicht aufgrund der Tarifhoheit der Kantone sagen, dass generell dieses Anliegen erfüllt werden kann. Das kann es höchstens, wenn der Abzug bei der Aktiengesellschaft selber vorgenommen wird, wie man es in der Lösung bei den direkten Bundessteuern ursprünglich tun wollte. Aber in den Kantonen werden vielfach andere Wege eingeschlagen. Darum habe ich diese Bestimmung hier vorgeschlagen, und zwar im allgemeinen Teil, wo sie sich sowohl auf Einkommen wie Vermögen beziehen kann.

Bundesrat **Stich:** Wenn die Meinung besteht, dass aufgrund dieses Artikels in den Kantonen die Dividenden grundsätzlich nur zur Hälfte zu besteuern seien, wäre das natürlich harmonisierungswidrig. Das ist ganz klar. Ich glaube, es wäre auch keine zweckmässige Lösung. Das wäre wirklich «Heimatschutz»; denn ich glaube nicht, dass Sie diese Regelung für alle Dividenden vorsehen würden, woher sie auch immer kommen.
Man müsste sich auch fragen, ob hier nicht die Rechtsgleichheit verletzt wäre; denn ob die Dividende aus dem Kanton Zürich oder aus dem Kanton Glarus kommt, kann letztlich wohl kaum eine Rolle spielen. Es ist so oder so eine Dividende, und die soll an sich als Einkommen versteuert werden. Das andere aber ist eine Frage des Tarifes. Wenn Sie bei der Aktiengesellschaft wirklich eine Ermässigung für die Normaldividende vorsehen wollen, steht das dem Kanton frei. Wenn Sie aber das andere wollen, muss der Vorschlag von Herrn Hefti ganz klar und eindeutig abgelehnt werden. Wir könnten sonst auf die Harmonisierung verzichten, wenn man einfach Einkommensteile herausnehmen und sagen kann, sie seien nicht zu besteuern.

Hefti: Die meisten Kantone gehen meines Wissens im Sinne des Abzuges bei der Dividende oder beim Kapital vor, aber beschränken das auf Aktiengesellschaften im Kanton und Aktionäre, die im Kanton wohnhaft sind. Solange wir das nicht von Bundes wegen haben – und das wollen Sie ja auch nicht –, gibt es für die Kantone kaum eine andere Lösung. So war auch der Weg in Glarus, wie ich orientiert bin, und wir haben hier ja auch Vertreter aus den Kantonen Thurgau und Aargau, die vielleicht dazu noch Stellung nehmen können.

Präsident: Der Kommissionspräsident steht dem Antrag Hefti positiv gegenüber. Herr Bundesrat Stich lehnt ihn ab.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Hefti	21 Stimmen
Dagegen	12 Stimmen

Art. 7
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der ....
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
.... ordentlichen Tarif berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag:
a. des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;

b. der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
c. des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
d. der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
e. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
f. der Einkünfte, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

Art. 7
Proposition de la commission
Al. 1
.... sans y exercer d'activité lucrative, ... la période fiscale en cours ....
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
.... le barème ordinaire sur l'ensemble des éléments bruts suivants:
a. La fortune immobilière sise en Suisse et les revenus qui en proviennent;
b. Les objets mobiliers se trouvant en Suisse et les revenus qui en proviennent;
c. Les capitaux mobiliers placés en Suisse, y compris les créances garanties par gage immobilier, et les revenus qui en proviennent;
d. Les droits d'auteur, brevets et autres droits semblables exploités en Suisse et les revenus qui en proviennent;
e. Les retraites, rentes et pensions de source suisse;
f. Les revenus pour lesquels le contribuable requiert un dégrèvement partiel ou total d'impôts étrangers en application d'une convention conclue par la Suisse en vue d'éviter les doubles impositions.

Abs. 1 – Al. 1
Binder, Berichterstatter: Im Artikel 7 schlagen wir Ihnen neue Formulierungen vor. Bei der Formulierung von Artikel 7 Absatz 1 wurde in der Kommission vor allem erwähnt, dass es auch Schweizer gibt, die vielleicht vor 20 bis 30 Jahren in der Schweiz gearbeitet haben, dann ins Ausland zogen, im Alter aber wieder in die Schweiz zurückkehren und hier keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben. Sie könnten sich nicht auf Artikel 7 Absatz 1 berufen. Deshalb wurde hier der Zusatz gestrichen, sie dürften in der Schweiz nie eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Ich bitte Sie, diesem Abänderungsantrag Artikel 7 Absatz 1 zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3
Binder, Berichterstatter: Dieser Vorschlag des Bundesrates gemäss Artikel 7 Absatz 3 wurde in der Kommission kritisiert. So wird hier zum Beispiel nur «vom schweizerischen Vermögen» gesprochen. Für die Auslegung dieses Begriffes verweist die Botschaft (Seite 89) auf die analoge, aber sehr ausführliche Bestimmung von Artikel 14 Absatz 3 im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. In der Kommission herrschte die Meinung vor, dass im Steuerharmonisierungsgesetz selber umschrieben werden soll, was unter «schweizerischem Vermögen» zu verstehen sei. Gestützt darauf arbeitete die Eidgenössische Steuerverwaltung eine Neuformulierung von Artikel 7 Absatz 3 aus, die sich praktisch an die Formulierung im DBG anlehnt und auch identisch ist mit dem Konkordat über den Ausschluss von Steuerabkommen (vergleiche Protokoll vom 1. Juli 1985, Seite 2). Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen. Es handelt sich hier ebenfalls um eine Harmonisierung zwischen dem Harmonisierungsgesetz einerseits und dem Gesetz über die direkte Bundessteuer andererseits.

Angenommen – Adopté

Art. 8
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 1bis
Einkünfte aus Leibrenten und andere wiederkehrende Einkünfte aus Wohnrecht, Nutzniessung oder Verpfründung sind zu 60 Prozent steuerbar, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind. Den Leistungen des Steuerpflichtigen sind die Leistungen von Angehörigen gleichgestellt; dasselbe gilt für Leistungen Dritter, wenn der Steuerpflichtige den Anspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erhalten hat.
Abs. 3
b. ....; vorbehalten bleibt Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a und d;
d. Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ...
g. .... erhaltenen Unterhaltsbeiträge; *(Rest des Buchstabens streichen)*
Für den Rest von Abs. 3:
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 8
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 1bis
Les revenus provenant de rentes viagères et les autres revenus périodiques provenant de droits d'habitation, d'usufruits ou de contrats d'entretien viager sont imposables à raison de 60 pour cent, si les prestations sur lesquelles se fonde la prétention ont été assumées exclusivement par le contribuable. Sont assimilées aux prestations du contribuable les prestations de ses proches; il en est de même des prestations de tiers, si le contribuable a acquis sa prétention par dévolution d'hérédité, legs ou donation.
Al. 3
b. ....; Est réservé l'article 15, 2e alinéa, lettres a et d;
d. Les versements provenant d'assurances de capitaux privées susceptibles de rachat, à l'exception des polices de libre-passage;
g. .... obtient pour lui-même; *(Biffer le reste de la phrase)*
Pour le reste de l'al. 3:
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 1bis – Al. 1bis
Binder, Berichterstatter: In Artikel 8 sind auch die Leibrenten zu behandeln. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat uns über diese wichtige Frage ein umfassendes Exposé vom 11. März 1985 unterbreitet. Für die Leibrenten wollte man ursprünglich ebenfalls das sogenannte «Waadtländer System» verwenden, d. h. voller Abzug der Beiträge und volle Besteuerung der Leistungen. Diese Lösung wurde jedoch heftig kritisiert, so etwa im Kommentar «Steuerharmonisierung» der Herren Zuppinger, Böckli, Locher und Reich. Vor allem bei den privaten Leibrenten- und Verpfründungsverträgen ist die volle Besteuerung der Leistungen beim Berechtigten nur soweit vertretbar und angemessen, als die hiefür aufgewendeten Mittel auch steuerlich zum Abzug gelangten. Aus diesen Gründen schlug uns die Eidgenössische Steuerverwaltung vor, die Prämien für Leibrentenverträge nur im Rahmen des allgemeinen Versicherungsabzuges als abziehbar zu erklären. Auf der andern Seite soll jedoch auch nur eine beschränkte Besteuerung der Leistungen, nämlich zu 60 Prozent wie im geltenden Bundessteuer-

recht, erfolgen. Diesen Ueberlegungen entspricht der Wortlaut von Artikel 8 Absatz 1bis des Steuerharmonisierungsgesetzes.

Angenommen – Adopté

Abs. 2, 3 Bst. a – Al. 2, 3 let. a
Angenommen – Adopté

Abs. 3 Bst. b – Al. 3 let. b
Binder, Berichterstatter: In Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b haben wir durch die Streichung von Artikel 13 klargestellt, dass bei der Steuerbefreiung der Kapitalgewinne die Beteiligungsgewinnsteuer nicht vorbehalten wird. Dieser Antrag entspricht Ihrem Beschluss, die Erhebung der Beteiligungsgewinnsteuer nicht vorzuschreiben.

Angenommen – Adopté

Abs. 3 Bst. c, e, f, h – Al. 3 let. c, e, f, h
Angenommen – Adopté

Abs. 3 Bst. d – Al. 3 let. d
Binder, Berichterstatter: In Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d ist die Kommission, gestützt auf einen Antrag der Eidgenössischen Steuerverwaltung, wieder auf die ursprünglichen Entwürfe zurückgekommen. Demgemäss sind nur die rückkaufsfähigen privaten Kapitalversicherungen steuerfrei, da nur sie einen Vermögenssteuerwert bilden.

Angenommen – Adopté

Abs. 3 Bst. g – Al. 3 let. g
Binder, Berichterstatter: Gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe g werden die von geschiedenen oder getrennten Ehegatten erhaltenen Unterhaltsbeiträge sowie die Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder erhält, beim Leistungsempfänger besteuert. Nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c kann der Leistungspflichtige die entsprechenden Beträge von seinem Einkommen abziehen. Durch diese Lösung können Ungerechtigkeiten entstehen. Der Familienvater kommt schlechter weg als der geschiedene; denn der Kinderabzug ist in aller Regel niedriger als die Unterhaltsbeiträge für Frau und Kinder. Zusätzlich muss die Frau, welche die Kinder unterhält, die vom Vater für die Kinder bezahlten Alimente versteuern. Ausgerechnet bei ihr, der im Normalfall eher schwächer gestellten Ehefrau, liegt also die Steuerpflicht. Gestützt auf diese Konsequenzen der Vorschläge des Bundesrates stellte Herr Kollege Stucki den Antrag, die Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder erhält, seien steuerfrei zu erklären. Andererseits sollen die Unterhaltsbeiträge für Kinder durch den Leistungspflichtigen nicht vom Einkommen abgezogen werden dürfen. Ich verweise auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c des Steuerharmonisierungsgesetzes.
Diesem Antrag Stucki stimmte die Kommission mit acht zu fünf Stimmen zu.

Bundesrat **Stich:** Der Bundesrat möchte an seinem Antrag festhalten, da es uns inkonsequent erscheint, bei den Alimenten zwischen solchen an den Ehegatten und solchen an die Kinder zu unterscheiden und unterschiedliche Lösungen zu treffen. Wir möchten also hier am Antrag des Bundesrates festhalten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	26 Stimmen
Dagegen	8 Stimmen

Art. 9
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2, 3 Ingress Bst. a, b
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3 Bst. c
.... von in sich geschlossenen Betriebsteilen auf ....
Abs. 4
.... Anlagevermögens können die stillen Reserven innert angemessener Frist auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion übertragen werden; ausgeschlossen ....

Art. 9
Proposition de la commission
Al. 1, 2, 3 préambule let. a, b
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3 let. c
En cas de scission d'une entreprise de personnes, par transfert de parties distinctes de celle-ci à d'autres ....
Al. 4
Lorsque des biens immobilisés nécessaires à l'exploitation sont remplacés, les réserves latentes de ces biens peuvent être reportées, dans un délai raisonnable, sur des éléments acquis en remploi qui remplissent la même fonction; le report ....

Abs. 1, 2, 3 Bst. a, b – Al. 1, 2, 3 let. a, b
Angenommen – Adopté

Abs. 3 Bst. c – Al. 3 let. c
Binder, Berichterstatter: In Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c beantragt Ihnen die Kommission eine nicht unwesentliche Abänderung. Es handelt sich hier um die Nichtbesteuerung von stillen Reserven bei der Aufteilung einer Personenunternehmung durch Uebertragung von in sich geschlossenen und selbständigen Betriebsteilen auf eine andere Personenunternehmung oder auf juristische Personen, wenn die übernommenen Geschäftsbetriebe unverändert weitergeführt werden.
Herr Kollege Hefti kritisierte die vom Bundesrat vorgeschlagene Bestimmung und erklärte, sie sei zu eng, berücksichtige die dynamische Entwicklung der Wirtschaft zu wenig, man müsse das Wort «selbständig» streichen. Darauf fand eine sehr einlässliche Diskussion über die Bedingungen einer Betriebsteilung statt, die keine Abrechnung über die vorhandenen stillen Reserven auslöst. Man einigte sich schliesslich auf einen vernünftigen und meines Erachtens tragbaren Kompromiss, der auch in der Praxis hilfreich sein sollte.
In unserem Antrag sprechen wir nicht mehr von «in sich geschlossenen und selbständigen Betriebsteilen». Diese Formulierung enthält nämlich fast eine Tautologie, d.h. es wird praktisch zweimal das gleiche gesagt, was zu Interpretationsschwierigkeiten führen könnte.
Ich beantrage Ihnen deshalb, das Wort «selbständig» zu streichen.

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4
Binder, Berichterstatter: In Artikel 9 Absatz 4 wird das schwierige Problem der Ersatzbeschaffung behandelt. Vor allem das Adjektiv «gleichartig» gab zu verschiedensten Interpretationen Anlass. Schliesslich einigte man sich darauf, dass die Funktionsgleichheit bei der Ersatzbeschaffungstheorie gegeben sein muss. Damit die Reserven bei der Ersatzbeschaffung nicht besteuert werden, muss das Ersatzgut grundsätzlich die gleiche betriebliche Funktion erfüllen wie das ausgeschiedene Vermögensobjekt. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, Artikel 9 Absatz 4 wie folgt zu formulieren: «Beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens können die stillen Reserven innert angemessener Frist auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion übertragen werden; ausgeschlossen ist die Uebertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.»
Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 10 Abs. 1, 2
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
c. .... tatsächlich getrennten Ehegatten, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung....
d. .... und Invalidenversicherung sowie an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; *(Rest des Buchstabens streichen)*
e. .... aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, bis zu einem bestimmten Betrag;
f. die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und für die obligatorische Unfallversicherung;
g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, Kranken- und nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien....
Für den Rest von Abs. 2:
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 10 al. 1, 2
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
c. La pension alimentaire versée au conjoint divorcé, séparé judiciairement ou de fait, à l'exclusion toutefois ....
d. .... de prévoyance professionnelle; *(Biffer le reste)*
e. .... des droits contractuels dans des formes reconnues de la prévoyance individuelle liée, jusqu'à ....;
f. Les primes et cotisations versées en vertu de la réglementation sur les allocations pour perte de gain, l'assurance-chômage et l'assurance-accidents obligatoire;
g. Les versements, primes et cotisations d'assurances-vie, maladie et ceux d'assurances-accidents ne tombant pas sous le coup de la lettre f, ainsi que les intérêts des capitaux....
Pour le reste de l'al. 2:
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 10 Abs. 2bis
Antrag der Kommission
Mehrheit
Die Kantone können Abzüge vorsehen:
a. für Umweltschutz;
b. für Energiesparmassnahmen;
c. für Denkmalpflege.
Minderheit I
(Hefti, Aubert)
d. bis höchstens die Hälfte der Verluste auf Kapitalinvestitionen, welche mit vorgängiger Zustimmung des Kantons zu Zwecken entsprechend Artikel 6 erbracht worden sind.
Minderheit II
(Piller, Miville, Weber)
Die Kantone können für Energiesparmassnahmen Abzüge vorsehen.

Antrag Hefti
Abs. 2bis Bst. e (neu)
zur Verminderung der Doppelbesteuerung im Verhältnis zwischen Aktionär und Aktiengesellschaft.

Art. 10 al. 2bis
Proposition de la commission
Majorité
Les cantons peuvent prévoir des déductions:
a. Pour la protection de l'environnement;
b. Pour les mesures d'économie d'énergie;
c. Pour l'entretien des monuments historiques.
Minorité I
(Hefti, Aubert)
d. Allant jusqu'à la moitié au plus des pertes en capital essuyées sur des investissements entrepris, avec l'accord préalable du canton, à des fins décrites à l'article 6.
Minorité II
(Piller, Miville, Weber)
Les cantons peuvent prévoir des déductions pour des mesures d'économie d'énergie.

Proposition Hefti
Al. 2bis let. e (nouveau)
Pour réduire la double imposition entre actionnaire et société anonyme.

Binder, Berichterstatter: In Artikel 10 Absatz 3 wird vorgeschrieben, dass andere Abzüge, das heisst Abzüge, die in Artikel 10 Absatz 2 nicht genannt sind, nicht erhoben werden dürfen.
Diese Frage hat die Kommission sehr einlässlich diskutiert, und man ist zur Auffassung gelangt, dass im Grundsatz das System wohl richtig sei. Die Abzüge müssen eigentlich umfassend vom Bundesgesetzgeber genannt werden, weil gerade bei diesen Abzügen ja eine interkantonale Konkurrenz besteht.
Hingegen wollten wir diese Bestimmung dann etwas lokkern, indem wir im Artikel 10 Absatz 2bis den Kantonen die Möglichkeit einräumen, für gewisse Aufwendungen Abzüge fakultativ vorzusehen. Die Kommission hat sich geeinigt, dass diese Abzüge erhoben werden können für Umweltschutz, Energiesparmassnahmen, Denkmalpflege. Es sind in der Kommission auch noch weitere Anträge eingereicht worden. Diese Anträge wurden jedoch abgelehnt.
Herr Kollege Hefti hat hier ebenfalls einen Antrag gestellt bei Artikel 2bis Buchstabe d. Vielleicht ist Herr Hefti so freundlich, diesen Antrag zunächst zu begründen.

Hefti, Sprecher der Minderheit I: Man hat in der Schweiz bedauert, dass die Innovationskraft zurückgehe, weil vielfach nicht das notwendige Kapital zur Verfügung stehe. Mein Antrag möchte dem etwas abhelfen.
In seinen gestrigen Ausführungen – wenn ich sie richtig verstanden habe – hat der Herr Kommissionspräsident gesagt, weshalb dieser Absatz nicht nötig sei. Man habe ja den Artikel 6, der neue Unternehmen in einem gewissen Sinne bevorzuge.
Bei Artikel 6 ist es nun so, dass ein neues Unternehmen, welches im wirtschaftlichen Gesamtinteresse des Kantons liegt, oder die wesentliche Umstellung eines solchen Unternehmens dadurch begünstigt werden kann, dass im Maximum bis zu zehn Jahre vollständiger Steuererlass gewährt werden kann.
Der vorliegende Antrag betrifft etwas anderes. Auch wenn einem Unternehmen Steuererlass zugesichert ist, besagt das noch nicht, dass die notwendigen Gelder fliessen, und berücksichtigt ist natürlich auch nicht die Situation, wo das Unternehmen mit Verlusten arbeitet und allenfalls untergeht.
Warum hat von der finanziellen Seite her die Bereitschaft, in risikohaften Anlagen und Betrieben zu investieren, abgenommen? Hinsichtlich der juristischen Personen stellt sich das Problem weniger, sie können die Verluste abziehen. Wenn das aber eine Privatperson macht – und darum wird dieser Antrag auch nur hier, bei den Privatpersonen, und nicht sonst gestellt –, ist die Situation anders. Hier kommt das Geld, das investiert wird, aus dem bereits versteuerten Ertrag, und wenn, wie es bei einem risikohaften Unternehmen eben durchaus üblich und möglich ist, der Verlust eintritt, ist die Anlage ganz oder teilweise verloren.
Nehmen Sie folgenden Fall: Für Selbständigerwerbende – wenn man die AHV hinzurechnet, wie dies im internationalen Vergleich notwendig ist – ist man in vielen Fällen heute bei Belastungen des Einkommens, unter Berücksichtigung der Vermögenssteuer, zwischen 50 und 60 Prozent, so dass noch 40 bis 50 Prozent verbleiben: Wenn jemand in einer gewissen Zeit 400 000 Franken ersparen konnte, muss er – in den meisten Fällen – damit rechnen, dass ihm zum vorneherein die Hälfte durch Steuern weggeht, dass ihm

also effektiv noch ungefähr 200 000 oder noch weniger Franken bleiben. Das führt natürlich dazu, dass die Leute vorsichtiger werden, was sie dann mit diesem verbleibenden Geld machen. Man kann ihnen nicht verargen, dass sie vor allem auf Anlagen ausgehen, die bezüglich Sicherheit und Ertrag ein Optimum darstellen. Das trifft auf die Zurverfügungstellung von Mitteln für Innovationen natürlich vielfach nicht zu. Hier haben wir einen der Gründe – ich möchte sagen, den wesentlichen Grund – weshalb man sich beklagt hat, dass die Gelder für Innovationen weniger fliessen, als das früher der Fall war.
Mein Antrag sucht hier eine Lösung zu finden, indem der Kanton in solchen Fällen erlauben kann, einen eingetretenen Verlust im Maximum bis zur Hälfte vom Einkommen abzuziehen, wozu übrigens eine juristische Person ohne weiteres berechtigt ist.
Es besteht Uebereinstimmung mit Artikel 6 in dem Sinne, dass jemand nicht einfach sagen kann, er ziehe nun das und das ab, weil er das dort und dort verloren habe, sondern es bedarf zuerst einer Genehmigung des Kantons, welcher sagt: Die Investition, die Sie hier machen, ist im Gesamtinteresse, und da lasse ich Ihnen gegebenenfalls einen Abzug vom Einkommen zu, wenn Verluste eingetreten sind, wobei dieser Abzug allerdings bis zur Hälfte limitiert ist. Der Kanton hat es selbstverständlich in der Hand, den Abzug, wenn er ihn überhaupt gewähren will, noch mehr zu reduzieren, sagen wir nur bis zum einem Drittel.
Das sind die Ueberlegungen, welche mich zu diesem Antrag geführt haben. Er gibt den Kantonen, namentlich den wirtschaftsgeographisch ungünstiger gelegenen, eine gewisse Möglichkeit, mit anderen Gebieten eher gleichzuziehen. Aber auch in den Kantonen, die an sich wirtschaftlich günstiger liegen, kann diese Regelung von Vorteil und von Nutzen sein. Man hat das übrigens seinerzeit, anlässlich der Innovationsrisikogarantie, allgemein anerkannt, wollte dann aber den anderen Weg einschlagen. Nun ist das nicht gelungen. Das sagt aber nicht, nachdem das Problem anerkannt ist, dass man es nun nicht mit diesem Weg versuchen soll. Man sagt zwar, das sei ungünstig, es könnte zwischen den Kantonen eine gegenseitige Konkurrenz geben. Die werden Sie aber wegen der verschiedenen Steuertarife ohnehin haben.
Des weiteren würde die Verwerfung meines Antrages einfach dazu führen, dass die Kantone mehr gezwungen wären, selber direkt durch Beiträge zu fördern, wie ja Ansätze dazu auch bereits vorhanden sind. Aber ich glaube, es ist an sich auch von den Finanzen her günstiger, wenn diese Mittel von Privaten kommen und gegebenenfalls verloren werden, als wenn der Kanton direkt fördern muss.

Piller, Sprecher der Minderheit II: Mit Artikel 10 soll abschliessend festgehalten werden, welche Abzüge abgesehen von den Sozialabzügen zulässig sind. Diesem Artikel kommt eine sehr grosse Bedeutung zu. Mit der von der Kommission vorgeschlagenen Erweiterung auf die Bereiche Umweltschutz und Denkmalpflege kann sich die Minderheit II nicht einverstanden erklären. Einmal durchlöchert dieser Zusatz die Griffigkeit des Artikels sehr stark. Zweitens sind die Bereiche Umweltschutz und Denkmalpflege zu weit interpretierbar, so dass der Artikel zu Ungerechtigkeiten führen kann.
Einige Beispiele: Ein Hausbesitzer legt einen grossen, kostspieligen Garten an. Ist das eine Massnahme im Umweltschutzbereich? Ein Besitzer eines kostspieligen Kunstschatzes lässt diesen für teures Geld aufbessern. Ist das Denkmalpflege? Zwei Hausbesitzer müssen ihre Häuser renovieren – das eine Haus ist im Inventar schützenswerter Objekte, das andere nicht. Welche Ungerechtigkeiten können da entstehen?
Im Bereich Energiesparmassnahmen liegen die Dinge anders. Hier geht es darum, für alle Bürgerinnen und Bürger dieses Landes Anreize zu schaffen, um diesbezüglich etwas zu tun. Mieter und Hausbesitzer können davon profitieren. Zudem haben mehrere Kantone diese Abzüge in ihrer Steuergesetzgebung eingeführt, so dass es kaum verstanden würde, wenn diese wiederum rückgängig gemacht werden müssten.
Einer wirksamen Harmonisierung zuliebe bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit II zuzustimmen.

M. **Aubert:** Nous arrivons ici à un texte extrêmement important de la loi, un de ces textes qui pourraient déterminer de son sort.
Vous êtes en présence de quatre positions. Celle du Conseil fédéral n'a pas encore été expliquée, mais on peut imaginer que notre gouvernement voudrait limiter, par une énumération exhaustive, les déductions que les législateurs cantonaux doivent apporter aux revenus, et ne pas leur permettre de déductions facultatives. Autrement dit, il ne faudrait pas d'alinéa 2bis.
Le président vient de commenter le texte de la majorité de la commission. Ce texte réclame une certaine souplesse pour les législateurs cantonaux, qui doivent pouvoir, outre les déductions qui leur sont imposées, en instituer d'autres dans certains domaines. Il y a un assouplissement supplémentaire dans la version de M. Hefti, à laquelle d'ailleurs je souscris. En revanche, la proposition de la minorité II, défendue par M. Piller, restreint l'assouplissement et s'approche de la thèse du Conseil fédéral.
Je soutiens le texte de la majorité, augmenté par la proposition de M. Hefti. Je m'oppose à la version du Conseil fédéral et à celle de M. Piller.
M. Piller présente deux arguments à l'appui de sa thèse. Tout d'abord, l'alinéa 2bis affaiblit la portée de l'article 10. Ensuite, cet alinéa contient des notions trop vagues.
Il est vrai que l'alinéa 2bis affaiblit la portée de l'article 10, mais c'est ce que nous voulons, car nous désirons que les législateurs des cantons puissent, aux déductions que le droit fédéral leur impose, en ajouter d'autres qui leur paraissent politiquement justes. Nous en faisons même une affaire de principe.
J'admets qu'on ne laisse pas aux cantons une liberté totale. Je vous rappelle que l'article 42quinquies prévoit que le législateur fédéral doit définir l'objet de l'impôt. Or, l'objet de l'impôt, c'est bien le revenu, y compris les déductions qu'on peut lui apporter. Mais nous demandons une marge de manoeuvre, c'est pourquoi nous tenons à l'insertion de cet alinéa 2bis. Si celui-ci vous paraît un peu circonstanciel, influencé par les problèmes politiques d'aujourd'hui, il pourra être complété plus tard. Quoi qu'il en soit, nous réclamons une soupape et certains d'entre nous en font une condition de l'acceptation de la loi.
Le deuxième argument de M. Piller consiste à dire que les textes ne sont pas assez précis. S'ils figuraient dans la loi cantonale, je lui donnerais raison. Mais maintenant, nous faisons la loi fédérale, nous accordons des possibilités aux législateurs cantonaux qui ne seront pas enclins à en abuser, de peur de réduire leurs recettes. C'est donc à eux de prendre des dispositions précises. Ils répondront aux exemples que M. Piller nous a produits tout à l'heure, ils spécifieront lesquels justifient des déductions. Vous pouvez attendre de la précision de leur part. Ce que nous voulons, ici, c'est que le législateur fédéral leur ouvre la porte. Je vous invite donc à rejeter la version de la minorité II.
M. Stich n'a pas encore développé son point de vue, mais je suppose qu'il est semblable à celui du message du Conseil fédéral. Et alors je me permettrai de relever que le point de vue du Conseil fédéral est extrêmement théorique. Il consiste à déclarer que l'impôt ne peut avoir qu'une finalité fiscale, qu'il ne peut pas poursuivre de buts extrafiscaux. Mais voilà bientôt un siècle que les impôts du monde entier poursuivent des buts extrafiscaux, ne serait-ce que la redistribution des revenus. Ce point est tout à fait clair.
D'ailleurs, je remarque que, dans la liste des déductions obligatoires qui figure à l'alinéa 2 de l'article 10, le Conseil fédéral poursuit aussi des buts extrafiscaux. Sinon, je serais heureux que M. Stich m'explique le contenu de la lettre i de l'alinéa 2, sur les prestations bénévoles à des personnes morales d'utilité publique. Il me semble qu'il s'agit bien là

d'extrafiscalité. Votre dogme – il n'y a pas d'autre terme – n'a même pas été respecté par le Conseil fédéral.
Par conséquent, nous vous demandons, au nom de la liberté des cantons, de leur laisser le droit de pratiquer certaines politiques non fiscales dans leurs lois d'impôts.
En résumé, nous vous prions de voter en faveur de la thèse de la majorité de la commission, avec la lettre d que nous propose M. Hefti.

Jagmetti: Als Nichtmitglied der Kommission möchte ich dieser danken für die Ausweitung auf die drei wesentlichen Anliegen: Energie, Umweltschutz und Denkmalpflege.
Herr Piller will die Energiepolitik ebenfalls aufnehmen und dort die Abzüge nicht verbieten. Bei den anderen beiden Bereichen (Umweltschutz, Denkmalpflege) beabsichtigt er dagegen eine engere Lösung als jene der Kommissionsmehrheit.
Vergessen wir aber nicht, dass es sich hier nicht darum handelt, Abzüge zuzulassen, dass es sich nicht einmal darum handelt, den Kantonen Abzüge vorzuschreiben, sondern dass es ausschliesslich darum geht, die Kantone zu ermächtigen, solche Abzüge überhaupt vorzusehen. Mir scheint, dass bei den beiden Themenkreisen, die Herr Piller ausschliessen will, diese Abzüge von den Kantonen durchaus zweckmässigerweise vorgesehen werden könnten.
Nehmen wir zunächst den Umweltschutz: Umweltschutz kann doch nicht ausschliesslich auf behördlichen Anordnungen beruhen. Umweltschutz muss in ganz erheblichem Masse auch auf Freiwilligkeit beruhen. Sollen wir denn diese Freiwilligkeit abblocken? Sollen wir den Kantonen verbieten, diese Freiwilligkeit durch zweckmässige Erleichterungen zu fördern?
Da lautet meine Antwort schlicht und einfach: nein. Nehmen wir doch dieses Anliegen ernst und beachten wir, dass seine Verwirklichung nicht ausschliesslich von hoheitlichen Massnahmen, sondern zum Teil auch vom Verhalten jedes Einzelnen abhängt! Hier Anreize zu schaffen, das scheint mir sinnvoll zu sein. Jedenfalls dürfen wir die Gesetzgebungsbefugnis der Kantone nicht einschränken und den Kantonen nicht verbieten, das zu tun, was sie für richtig halten.
Bei der Denkmalpflege verhält es sich ähnlich. Ich erinnere Sie an Artikel 24sexies BV, wonach der Natur- und Heimatschutz Sache der Kantone ist. Sollen wir nun durch Fiskalmassnahmen den Kantonen verbieten, Anordnungen zu treffen, die sie im Interesse des Natur- und Heimatschutzes für richtig halten? Auch da geht es darum, die Hoheit der Kantone, ihre Gesetzgebungsbefugnis, zu wahren. Wenn die Kantone dank diesen Erleichterungen eine Möglichkeit sehen, die Denkmalpflege sinnvoll zu fördern, dürfen wir ihnen das nicht verbieten.
Es scheint mir, dass in der Formulierung dieser Vorschrift mehr liegt als nur die Umschreibung der Abzüge in den Bereichen Umweltschutz und Denkmalpflege: Es liegt hier ein ganz erhebliches Problem im Hinblick auf die Kompetenzen der Kantone. Wenn wir über die Steuerharmonisierung eingreifen und den Kantonen die Gesetzgebungshoheit nehmen, dann nehmen wir ihnen einen Teil der Verantwortung für Denkmalpflege und Umweltschutz.
Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit und nicht jenem von Herrn Piller zuzustimmen.

Knüsel: Erstens: Wenn ich mich richtig erinnere, hat die Kantonale Finanzdirektorenkonferenz seinerzeit eine Weisung erlassen, gemäss der ein Hauseigentümer, der in Energiesparmassnahmen macht, zwei Drittel der technischen Einrichtungen und einen Drittel der zusätzlichen Gebäudeisolationen abschreiben kann. Ich weiss, dass diese Weisung in einigen Kantonen gut spielt; es gibt aber andere, in denen sie nicht spielt. Ich persönlich vertrete die Auffassung, dass wir den Kantonen ihren Spielraum lassen sollen. Es wird aber wieder Zeiten geben, in denen wir mit Energien enorme Schwierigkeiten haben werden.
Zweitens die Denkmalpflege: Ich nehme ein Beispiel aus dem ländlichen Raum: Die alten, bestandenen Bauernhäuser aus dem 18. und 19. Jahrhundert sind bei der heutigen Mechanisierung in der Landwirtschaft dreimal zu gross – eine schwere Hypothek für den Liegenschaftsbesitzer. Wenn hier der Kanton, zusammen mit dem Bund, der Denkmalpflege und dem betreffenden Hauseigentümer, den Weg und den «Rank» nicht findet, dann kommt der Besitzer eines unter Denkmalschutz stehenden Hauses möglicherweise in einen Sachzwang, den er von Gesetzes wegen erfüllen sollte, dem er aber finanziell nicht gewachsen ist.
Drittens gibt es, wie Herr Kollega Jagmetti richtigerweise sagte, in Sachen Umweltschutz Vorschriften, bei denen der einzelne Steuerpflichtige in eine unglaublich schwierige finanzielle Zwangssituation hineinkommt. Das kann aber nur der Kanton an Ort und Stelle feststellen. Er kann es in Zusammenarbeit mit der Gemeinde.
Ich komme zum Schluss, dass wir hier den Spielraum der Kantone wahren sollten. Die Kantone werden nicht weiter gehen als unbedingt notwendig. Ich sähe es lieber, wenn in bezug auf Energiesparmassnahmen bei den amtlichen Schatzungen – dort, wo eine grössere Investition zugunsten von Energiesparmassnahmen getroffen wird – das gegenseitige Sich-finden besser spielen würde, statt dass man über das Giesskannensystem jährlich bestimmte Sozialabzüge zulässt!
Ich stimme der Mehrheit zu.

Meier Hans: Der Minderheitsantrag Hefti/Aubert hat einiges für sich. Die Kantone haben in gewissen Fällen ein grosses Interesse an Kapitalinvestitionen, z. B. zur Rettung bedrohter Unternehmen. Die vorgängige Zustimmung, die vorliegen muss, schränkt die Anwendung auf wichtige Fälle ein. Ausserdem heisst es in Absatz 2bis ausdrücklich: «Die Kantone können ...». Es besteht also keine Verpflichtung, so dass jeder Kanton in seiner Gesetzgebung das festhalten kann, was ihm zusagt.
Wenn ich den Minderheitsantrag nicht mitunterzeichnet habe, so aus drei Gründen:
1. In der Kommission wurde eine solche Lösung diskutiert. Die Höhe des Abzugs ist jetzt gegenüber den damaligen Vorschlägen reduziert worden, geht aber meines Erachtens heute noch etwas zu weit.
2. Die Regelung spielt nur, wenn Kapitalgeber und -nehmer im gleichen Kanton steuerpflichtig sind. Wenn also ein Kapitalgeber einem Unternehmen in einem anderen Kanton Mittel zur Verfügung stellt und es zu Verlusten kommt, dann kann er sie nicht in seinem Kanton, in dem er steuerpflichtig ist, geltend machen. Eine solche Regelung ist nur innerhalb des gleichen Kantons möglich.
3. Bei der IRG – Herr Hefti hat darauf hingewiesen – hat man seinerzeit vehement steuerliche Entlastung für das Risikokapital verlangt. Man schlug damals den Verzicht auf den Emissionsstempel für Risikokapital vor, und man sah einen maximalen Abzug bei der direkten Bundessteuer vor. Wie diese Erleichterungen in der Abstimmungskampagne gewertet wurden, ist allen noch in bester Erinnerung. Die Frage, ob für die heute vorgeschlagene Lösung der Minderheit mehr Verständnis aufgebracht wird, ist offen. Ich könnte ihr zustimmen, wenn das Ausmass auf höchstens einen Drittel der Verluste reduziert würde.

Piller, Sprecher der Minderheit II: Nur kurz zu den Ausführungen von Herrn Jagmetti. Ich bin schon etwas erstaunt über seine Argumentation. Wenn nämlich der Umweltschutz nur dann ernst genommen wird, wenn man steuerlich entlastet wird, dann frage ich mich, ob das noch Umweltschutz ist ... Wir verlangen von den 2,5 Millionen Automobilisten, dass sie wirklich etwas für den Umweltschutz tun, wir schreiben Katalysatoren vor, wir haben den Benzinpreis um 2 Rappen erhöht, scheinbar um den öffentlichen Verkehr zu finanzieren; wir verlangen von den Hausbesitzern, dass sie ihre Oelbrenner periodisch kontrollieren (das bezahlt der Hausbesitzer selber). Das sind griffige Massnahmen im Umweltschutzbereich. Und nun kommen Sie und sagen, für gewisse Kategorien, beispielsweise für Landbesitzer, seien steuerliche Erleichterungen zu schaffen, und der Kanton müsse sie

gewähren können, weil sonst der Umweltschutz ins Wanken gerate. Das kann ich einfach nicht begreifen.
Der Umweltschutz ist eine Sache, die alle etwas angeht, und wir verlangen von allen Schweizer Bürgerinnen und Bürgern Opfer. Ich wehre mich dagegen, dass man eine gewisse Kategorie Steuerzahler privilegiert, indem man ihnen Steuererleichterungen zugesteht, aber auf der anderen Seite die grosse Masse, beispielsweise die Automobilisten, zur Kasse bittet. Ich finde, Umweltschutz betreibt man nicht über die Besteuerung, Umweltschutz macht man ganz anders, wenn man damit Erfolg haben will.
Aehnliche Ausführungen könnte man auf dem Gebiet der Denkmalpflege machen. Ich habe Verständnis für dieses Anliegen. Aber bitte – wir können doch nicht einfach kleine Kategorien von privilegierten Steuerzahlern schaffen!
Auch die Denkmalpflege geht alle etwas an: Die neunzig Prozent der Leute, die sich – auch hier – im Kleinen engagieren, erhalten keine steuerliche Entlastung. Man kann nicht behaupten, dass ich mit meinem Minderheitsantrag gegen den Umweltschutzgedanken antrete; Sie wissen, ich setze mich sehr dafür ein. Aber bitte – tun wir es mit griffigen Massnahmen und schaffen wir nicht Privilegien!

Jagmetti: Dass Umweltschutz nicht ausschliesslich auf diesem Wege getätigt werden kann, darüber sind wir uns alle im klaren. Deshalb sind wir auch für die Grenzwerte und andere Massnahmen eintreten. Aber warum soll man denn zusätzliche Leistungen im Sinne der Freiwilligkeit erschweren? Warum soll man den Kantonen verbieten, solche Vorkehren zu erleichtern, wenn ein Mehreres noch getan werden kann? Das gilt für Umweltschutz und Denkmalpflege.

Hefti, Sprecher der Minderheit I: Zurück zu unserem Minderheitsantrag: Ich kann entsprechend der Anregung von Herrn Meier Hans den Abzug statt auf «höchstens die Hälfte» auf «höchstens einen Drittel» beschränken.

Binder, Berichterstatter: Ich möchte diese sehr interessante Diskussion nicht mehr wesentlich verlängern. Die Kommission legte Wert darauf, dass dieser Katalog der fakultativen Abzüge – ich betone fakultativen Abzüge – der Kantone nicht zu weit, aber auch nicht zu eng gefasst wird.
Der Antrag der Kommissionsminderheit II ist sicher zu eng. Umweltschutz ist eine umfassende Staatsaufgabe, und wir wollen doch den Kantonen nicht verbieten, dass sie Umweltschutzmassnahmen mit steuerlichen Anreizen fördern. Das gleiche gilt für die Denkmalpflege. Deswegen bin ich der Meinung, wir sollten den Minderheitsantrag II ablehnen.
Nun hat Herr Hefti noch einen weiteren Antrag gestellt, nämlich diese Abzugsmöglichkeit für Verluste unter Artikel 2 Buchstabe d. Ich bin Herrn Hefti dankbar, dass er seinen Antrag abgeändert hat. Persönlich kann ich diesem Antrag jetzt zustimmen. Wenn schon jemand bereit ist, solch neuen Betrieben mit wenig Eigenkapital Kapital zu geben, und dann grosse Verluste erleidet, sollten wir den Kantonen die Möglichkeit geben, allenfalls etwas davon zu übernehmen.
Ich möchte Sie also bitten, dem Antrag der Kommissionsmehrheit – ergänzt mit dem Vorschlag von Herrn Hefti und Herrn Aubert – zuzustimmen.

Bundesrat **Stich:** Darf ich Sie bei dieser Gelegenheit daran erinnern, dass wir grundsätzlich ein Harmonisierungsgesetz behandeln? Die Harmonisierung lässt für die Bestimmung des Einkommens keine Kann-Vorschriften zu. Aus diesem Grund ist es für den Bundesrat ganz selbstverständlich, dass er alle Minderheitsanträge ablehnen muss.
Ein Steuergesetz hat den Zweck, Steuern zu beschaffen; man soll keine ausserfiskalischen Zwecke damit zu erreichen versuchen. Ein Steuergesetz wird für einige wohl angenehmer, wenn sie sehen, dass man gewisse Abzüge machen kann! Aber das widerspricht dem Grundsatz der Gerechtigkeit, denn etwas abziehen kann nur der, der etwas hat!
Ganz generell ist zu sagen, dass man nach dem Giesskannensystem verfährt, wenn man ausserfiskalische Zwecke irgendwelcher Art verfolgt. Hier stehen öffentliche Mittel, Steuergelder, zur Diskussion, und man überlässt es gemäss Ihren Anträgen jedem einzelnen Steuerpflichtigen selber, wie er dieses Geld einsetzen möchte. Er muss also nicht die Oeffentlichkeit fragen, ob dieser Zweck tatsächlich erreicht werden soll. Die Kantone müssen zwar im Detail umschreiben, was unter den Abzügen zu verstehen ist. Aber nehmen Sie unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes z. B. die Oelbrennerkontrolle. Soll das abzugsfähig sein? Man kann eine Gartenanlage erstellen und sie gut unterhalten; man kann auf einem bisherigen Parkplatz einen Rasen anlegen. Das ist auch etwas für den Umweltschutz. Soll es abzugsfähig werden? Die Schwierigkeiten für die Kontrolle werden gross.
Zu den Energiesparmassnahmen: Wenn Energiesparmassnahmen getroffen werden, hat derjenige, der spart, an sich schon einen Vorteil. Es wäre also nicht sinnvoll, Subventionen für etwas zu bezahlen, was sich ohnehin bereits lohnt. Aus dieser Sicht müssen wir auch den Minderheitsantrag II ablehnen.
Bei der Denkmalpflege ist die Frage auch klar zu beantworten: Es gibt Objekte, die dem Denkmalschutz unterstellt sind. Es gibt aber andere, die auch wertvolle Bausubstanzen darstellen und ihm nicht unterstellt sind. Soll der eine, der eine Liegenschaft besitzt, die dem Denkmalschutz untersteht, belohnt werden und der andere, der aus eigenem Verantwortungsbewusstsein eine wertvolle Bausubstanz erhält, nichts bekommen? Wie ist abzugrenzen? Die Frage ist schwierig zu beantworten.
Zum Antrag von Herrn Hefti: Dieser Antrag hat mit Innovationsfreudigkeit nichts zu tun, es geht rein um eine Sozialisierung der Verluste. Ich bin jedoch überzeugt, dass niemand einen Kapitaleinsatz wagen dürfte, nicht einmal im eigenen Kanton, nur weil er daran denkt, dass er allenfalls die Hälfte oder einen Drittel seiner Verluste bei den Steuern abziehen kann! Ein Unternehmer wird diesen Einsatz nur wagen, weil er glaubt, dass er Erfolg hat. Wenn er keinen Erfolg hat, hat er Pech gehabt. Aber ihm in diesem Fall eine besondere Entlastung zu gewähren, den Staat am Verlust zu beteiligen, das ist etwas viel verlangt.
Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, die Minderheits- und die Mehrheitsanträge abzulehnen und dem Bundesrat zuzustimmen.

Muheim: Wenn ich Sie als den Vertreter des Bundesrates richtig verstanden habe, dann haben Sie erklärt, dass eine solche Abzugsberechtigung, die man den Kantonen für ihre Gesetzgebung ermöglichen will, vom System des Gesetzes her nicht möglich sei. Ich frage Sie daher: Wie ist es denn mit diesem Grundsatz zu vereinbaren, dass der Bundesrat selbst in Artikel 28 bezüglich der Abzugsberechtigung bei den Steuern auch zwei Varianten erwähnt, nämlich den Grundsatz der Abzugsberechtigung in Absatz 1 und dann in Absatz 4 die Ermächtigung an die Kantone, in ihrem kantonalen Steuerrecht die Steuern als nicht abzugsberechtigt zu erklären? Ich sehe hier einen grundsätzlichen Widerspruch und möchte den Herrn Bundesrat bitten, diesen Widerspruch zu klären.

Bundesrat **Stich:** Ich habe mich beim Eintreten bereits dazu geäussert. Wir haben eine Konzession gemacht, weil wir festgestellt haben, dass hier schon sehr unterschiedliche Situationen bestehen. Deshalb haben wir uns den faktischen Verhältnissen gebeugt.

Präsident: Wir kommen zur Bereinigung. Ich schlage Ihnen folgendes Vorgehen vor:
In einer ersten Eventualabstimmung stelle ich den Minderheitsantrag I dem Mehrheitsantrag gegenüber. Das Resultat stelle ich in einer zweiten Eventualabstimmung dem Minderheitsantrag II gegenüber. In der Hauptabstimmung stelle ich das Resultat dem Antrag des Bundesrates gegenüber.

Miville: Herr Präsident, einverstanden! Aber mit der Bitte, dass dann beim Antrag der Mehrheit gesondert abgestimmt wird über die Buchstaben a, b und c. Bei mir ist es beispielsweise so, dass mich im Hinblick auf den Umweltschutz nach wie vor Herr Piller überzeugt, während mir bei der Denkmalpflege Herr Jagmetti einen gewissen Eindruck gemacht hat. Ich möchte gesondert abstimmen können über diese Punkte.

Präsident: In diesem Fall ist es wohl am besten, wir bereinigen vorerst den Mehrheitsantrag und schliessen dann den bereinigten Mehrheitsantrag in das Eventualabstimmungsverfahren ein. Könnten sie sich dem anschliessen?

Hefti: Dann kann man auch gleich Litera d einschliessen.

Präsident: Damit hätten wir die erste Eventualabstimmung bereits erledigt.

Bst. a – Let. a

Abstimmung – Vote

Für die Annahme von Buchstabe a	25 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

Bst. b – Let. b

Abstimmung – Vote

Für die Annahme von Buchstabe b	27 Stimmen
Dagegen	1 Stimmen

Bst. c – Let. c

Abstimmung – Vote

Für die Annahme von Buchstabe c	31 Stimmen
Dagegen	6 Stimmen

Bst. d – Let. d

Abstimmung – Vote

Für den modifizierten Antrag der Minderheit I	28 Stimmen
Dagegen	8 Stimmen

Präsident: Damit sind die Minderheitsanträge I und II erledigt. Wir können den Entscheid, den wir jetzt gefasst haben, dem Streichungsantrag des Bundesrates gegenüberstellen.

Abstimmung – Vote

Für den bereinigten Antrag der Mehrheit (inkl. Antrag Hefti)	31 Stimmen
Dagegen (Streichen)	6 Stimmen

Art. 10 Abs. 3
Antrag der Kommission
Andere Abzüge sind nicht zugelassen, ...

Art. 10 al. 3
Proposition de la commission
D'autres déductions ne sont pas admises ....

Binder, Berichterstatter: Dieser Absatz 3 ist eine sehr wichtige, notwendige, wenn auch harte Bestimmung. Wir haben in der Kommission lange über die verfassungsrechtliche Frage diskutiert, ob der Bundesgesetzgeber die Frage der zulässigen Abzüge überhaupt abschliessend regeln dürfe und ob man nicht auch die Kinderabzüge und die Sozialabzüge des kantonalen Rechtes hätte vereinheitlichen sollen. Wir haben dieser verfassungsrechtlichen Frage – wie bereits erwähnt – unsere besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Herr Professor Zuppinger hat erklärt: «Wenn da bei der Zulässigkeit der Abzüge die Möglichkeiten für die Kantone offenbleiben, dann kann von einer Harmonisierung nach ein paar Jahren nicht mehr gesprochen werden. Denn gerade dies ist das Tummelfeld, das sowohl den Regierungen als auch den Steuerverwaltungen am meisten Mühe macht ... Ich bin kein Fiskalist, sondern ein überzeugter Föderalist. Aber hier geht es um das Interesse eines praktikablen Steuergesetzes. Es ist ohne Zweifel im Interesse aller, wenn hier nun einmal ein Punkt gesetzt wird.» Ich möchte ferner unseren Kollegen Meier zitieren. Er hat erklärt: «Es erscheint tatsächlich hart, wenn die Abzüge nun in diesem Gesetz von Bundes wegen abschliessend aufgezählt werden. Das ist aber einer der Eckpfeiler der ganzen Harmonisierung. Wenn wir hier keine Lösung finden, dann können wir zusammenpacken. Es hat grosse Anstrengungen gebraucht, um die Kantone auf diesen gemeinsamen Nenner zu bringen.»
Ich möchte Sie also bitten, Artikel 10 Absatz 3 zuzustimmen. Sie haben diese Bestimmung jetzt etwas gelockert, indem Sie dem Absatz 2bis zugestimmt haben, d. h. einer Bestimmung, die den Kantonen einige fakultative Abzüge ermöglicht.

Angenommen – Adopté

Art. 11 Abs. 1
Antrag der Kommission
a. ausgewiesene Abschreibungen des Geschäftsvermögens;
b. .... oder für unmittelbar drohende Verlustrisiken;
Für den Rest:
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 11 al. 1
Proposition de la commission
a. Les amortissements justifiés d'éléments de la fortune commerciale;
b. ...., ou d'autres risques de pertes imminentes;
Pour le reste:
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Bst. a – Let. a
Binder, Berichterstatter: In Artikel 11 Absatz 1 des Harmonisierungsgesetzes schlagen wir Ihnen eine neue Formulierung vor. Der Begriff «Wertverminderungen» gemäss Vorschlag des Bundesrates kann zu Missverständnissen Anlass geben und unter Umständen eine grosszügige und flexible Abschreibungspraxis, insbesondere Sofortabschreibungen, verunmöglichen. Gestützt auf einen Antrag Stucki haben wir deshalb das Wort «Wertverminderungen» gestrichen. Ich bitte Sie, diesem Antrag zu Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a zuzustimmen.

Bundesrat **Stich:** Ich bitte Sie, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen. Die Abschreibungspraxis ist von grosser Bedeutung, und wir müssen daran festhalten, dass Abschreibungen eben nur zulässig sind für tatsächliche Wertverminderungen. Man soll nicht beliebig Abschreibungen vornehmen können, sondern es muss eine Wertverminderung vorliegen, damit die Abschreibung gerechtfertigt ist. Ich bitte Sie also, hier dem Bundesrat zu folgen und den Antrag der Kommission abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	23 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	3 Stimmen

Bst. b – Let. b
Binder, Berichterstatter: In Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b haben wir Rückstellungen ganz allgemein für unmittelbar drohende Verlustrisiken zugelassen. Diese Verlustrisiken können sich auf die Zukunft hin abzeichnen und müssen nicht schon im Geschäftsjahr eingetreten sein. Deshalb haben wir eine andere Formulierung gewählt als der Bun-

desrat. Wir sprechen von unmittelbar drohenden Verlustrisiken. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Bst. c und d – Let. c et d
Angenommen – Adopté

Art. 11 Abs. 2
Antrag der Kommission
Mehrheit
.... nicht berücksichtigt werden konnten.
Minderheit
(Meier Hans, Andermatt, Hophan, Reichmuth, Stucki)
Vom durchschnittlichen Einkommen der Bemessungsperiode (Art. 18 Abs. 2) können Verlustüberschüsse aus höchstens drei vorangegangenen Bemessungsperioden abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht berücksichtigt werden konnten.

Art. 11 al. 2
Proposition de la commission
Majorité
.... à condition qu'elles n'aient pas pu être prises en considération ....
Minorité
(Meier Hans, Andermatt, Hophan, Reichmuth, Stucki)
Les pertes des trois précédentes périodes de calcul au plus peuvent être déduites du revenu moyen de la période de calcul (art. 18, 2e al.), à condition qu'elles n'aient pas pu être prises en considération lors du calcul du revenu imposable des années précédentes.

Binder, Berichterstatter: Zu Artikel 11 Absatz 2 StHG ist ein Minderheitsantrag Meier und Mitunterzeichner eingereicht worden. Dieser Minderheitsantrag ergibt sich aus dem Minderheitsantrag der Bemessungs- und Steuerperiode gemäss Artikel 18 StHG, wenn ich das richtig sehe. Ich möchte Ihnen deshalb vorschlagen, dass dieser Minderheitsantrag erst behandelt wird, wenn wir bei der Beratung von Artikel 18 grundsätzlich über die Steuerperiode abgestimmt haben.

Präsident: Ist der Rat mit diesem Vorgehen einverstanden? – Es ist dies der Fall.

Art. 11 Abs. 3
Antrag der Kommission
.... mit Einkommen verrechnet werden konnten.

Art. 11 al. 3
Proposition de la commission
.... qui n'ont pas encore pu être déduites du revenu, peuvent ....

Angenommen – Adopté

Art. 12
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die Kantone bestimmen die Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge.
Abs. 2 – 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(Die Aenderungen in Abs. 3 und 4 betreffen nur den französischen Text)

Art. 12
Proposition de la commission
Al. 1
Les cantons fixent les barèmes, taux d'imposition et montants exonérés d'impôt.
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
Lorsque le revenu comprend des versements de capitaux remplaçant des prestations périodiques, le calcul de l'impôt sera effectué, compte tenu des autres revenus, au taux qui serait applicable si une prestation annuelle correspondante était servie en lieu et place de la prestation unique.
Al. 4
...., ainsi que les sommes versées ....

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2
M. **Aubert:** C'est ici que nous attendons du représentant du Conseil fédéral une explication précise sur le sens de la deuxième phrase de l'alinéa 2. La première phrase est tout à fait claire: pour les époux vivant en ménage commun, l'impôt doit être réduit. Mais comment cette réduction sera-t-elle opérée? C'est là que les opinions peuvent diverger. Nous voudrions savoir, en particulier, si la deuxième phrase permet au législateur cantonal d'adopter des procédés tels que le splitting intégral ou partiel ou la prise en compte d'unités de consommation ou d'un quotient familial.
J'en viens même à me demander si l'autre Chambre ne devrait pas envisager de supprimer tout à fait la deuxième phrase, de façon à ne donner aux cantons que l'obligation d'une réduction, en leur laissant le choix de la manière.
Je ne fais pas de proposition ici, mais il pourrait être opportun que l'autre Chambre s'occupe de cette question.

Bundesrat **Stich:** Ich kann bestätigen, dass hier nach der Meinung des Bundesrates das Splitting an sich zugelassen wäre. Aber ich bin mit Herrn Ständerat Aubert der Meinung, dass man im Nationalrat noch einmal prüfen sollte, ob dieser Satz nicht geändert werden müsste. Es stellt sich zudem die Frage: Wenn man schon das Splitting zulassen würde, müsste man dann den Kantonen nicht auch die Möglichkeit der getrennten Besteuerung einräumen? Das wäre dann eine andere Art der Besteuerung mit anderen Konsequenzen. Dessen müsste man sich ebenfalls bewusst sein. Ich bin aber der Auffassung, diese Frage wäre im Hinblick auf Beratungen in der nationalrätlichen Kommission nochmals zu prüfen.

M. **Reymond:** M. le conseiller fédéral n'a pas répondu à une partie de la question de M. Aubert. Il a affirmé que le splitting était implicitement compris dans la deuxième phrase de l'alinéa 2. Mais M. Aubert s'est également informé au sujet du système du quotient familial, lequel devrait être assez prisé par le Parti démocrate chrétien, cela au vu de sa politique familiale, ainsi que par le Parti libéral. J'aimerais donc savoir si le quotient familial est inclus ou non dans la deuxième phrase de l'alinéa 2.

Bundesrat **Stich:** Das ist auch unter dem Begriff «Splitting» zu verstehen.

Präsident: Absatz 2 ist in der Fassung des Bundesrates genehmigt, wobei sich der Bundesrat vorbehält, die Formulierung zuhanden des Nationalrates noch einmal zu überprüfen.

Angenommen – Adopté

Abs. 3, 4 – Al. 3, 4
Angenommen – Adopté

Art. 13, 14
Antrag der Kommission
Mehrheit
Streichen
Minderheit
(Weber, Miville, Piller)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 13, 14
Proposition de la commission
Majorité
Biffer
Minorité
(Weber, Miville, Piller)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Präsident: Als Folge unseres Entscheids bei Artikel 2 sind die Artikel 13 und 14 zu streichen.

Art. 15
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2, 3, 4
Abs. 1bis
Die Kantone bestimmen die Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge.
Abs. 3bis
Die Kantone können bestimmen, dass bei der Ersatzbeschaffung privaten Wohneigentums die Besteuerung aufgeschoben wird.

Art. 15
Proposition de la commission
Al. 1, 2, 3, 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 1bis
Les cantons fixent les barèmes, taux d'imposition et montants exonérés d'impôt.
Al. 3bis
Les cantons peuvent prévoir un report de l'imposition en cas d'acquisition en remploi d'une habitation privée.

Binder, Berichterstatter: Artikel 15 enthält eine sehr rudimentäre Regelung der Grundstückgewinnsteuer; aber die Ausnahmen sind abschliessend und verbindlich geregelt. Zu diesen Ausnahmen gehören die Steuerbefreiungs- und die Steueraufschubstatbestände. In der Kommission wurde die Auffassung vertreten, den Kantonen sei die Möglichkeit – ich betone: die Möglichkeit – einzuräumen, dass bei Ersatzbeschaffung privaten Wohneigentums die Besteuerung aufgeschoben wird. Tatsächlich ist die Förderung des privaten Wohneigentums ein wichtiges politisches und rechtliches Anliegen. Viele Kantone kennen denn auch bereits den Steueraufschub bei Ersatzbeschaffung von privatem Wohneigentum. Die Kommission beantragt Ihnen, dem Artikel 15 Absatz 3bis zuzustimmen, der es den Kantonen ermöglicht, bei der Ersatzbeschaffung privaten Wohneigentums die Besteuerung aufzuschieben.

Angenommen – Adopté

Art. 16
Antrag der Kommission
Abs. 1bis
Die Kantone bestimmen die Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge.
Für den Rest von Art. 16:
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 16
Proposition de la commission
Al. 1bis
Les cantons fixent les barèmes, taux d'imposition et montants exonérés d'impôt.
Pour le reste de l'art. 16:
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 17
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 18
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(Die Aenderung in Abs. 2 betrifft nur den französischen Text)
Minderheit
(Meier Hans, Andermatt, Hophan, Reichmuth, Stucki)
Titel
Steuer- und Bemessungsperiode
Abs. 1
Die Steuern vom Einkommen und Vermögen werden für eine zweijährige Steuerperiode (zwei Kalenderjahre) festgesetzt und für jedes Steuerjahr (Kalenderjahr) erhoben.
Abs. 2
Für die Einkommenssteuer ist das durchschnittliche Einkommen der beiden der Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahre oder das durchschnittliche, auf zwölf Monate berechnete Ergebnis der in diesem Zeitraum abgeschlossenen Geschäftsjahre massgebend.
Abs. 3
Bei Beginn der Steuerpflicht wird das Einkommen bemessen:
a. im Falle des Zuzuges aus einem andern Kanton: nach Absatz 2;
b. in allen übrigen Fällen: nach dem seit Beginn der Steuerpflicht erzielten, auf zwölf Monate berechneten Einkommen.
Abs. 4
Für die Vermögenssteuer sind Stand und Wert zu Beginn der Steuerperiode oder der Steuerpflicht massgebend. In der Schweiz gehandelte Wertpapiere mit Kurswert werden nach dem Durchschnitt der Kurse im letzten, dem Beginn der Steuerperiode oder der Steuerpflicht vorangehenden Monat bemessen.
Abs. 5
Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird der diesem Zeitraum entsprechende Betrag erhoben. In solchen Fällen bestimmt sich der Steuersatz für die Einkommenssteuer nach dem auf zwölf Monate berechneten Einkommen.

Antrag Miville
Abs. 1
Die Steuern vom Einkommen werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Das steuerbare Vermögen wird in zweijährigen Perioden nach dem Vermögensstand zu Beginn der Periode oder zu Beginn der Steuerpflicht bemessen.

Art. 18
Proposition de la commission
Majorité
Al. 1, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
La période fiscale correspond à l'année civile.
Minorité
(Meier Hans, Andermatt, Hophan, Reichmuth, Stucki)
Titre
Période fiscale et période de calcul
Al. 1
Les impôts sur le revenu et sur la fortune sont fixés pour une période fiscale de deux ans (deux années civiles) et prélevés chaque année fiscale (une année civile).
Al. 2
L'impôt sur le revenu est calculé sur la base du revenu moyen des deux années civiles précédant la période fiscale ou du résultat moyen, calculé sur douze mois, des exercices commerciaux clos pendant ces deux ans.
Al. 3
Au début de l'assujettissement, le revenu est calculé:
a. Lorsque le contribuable vient d'un autre canton: selon le 2e alinéa;
b. Dans tous les autres cas: sur la base du revenu acquis depuis le début de l'assujettissement, calculé sur douze mois.

Al. 4
L'impôt sur la fortune est calculé d'après l'état et la valeur de la fortune au début de la période fiscale ou de l'assujettissement. Les papiers-valeurs cotés qui font l'objet de transactions en Suisse sont estimés à leur cours moyen du mois qui précède le début de la période fiscale ou de l'assujettissement.
Al. 5
Lorsque l'assujettissement n'a duré qu'une partie de la période fiscale, seul est perçu le montant d'impôt correspondant à cette durée. Le taux de l'impôt sur le revenu se détermine alors d'après le revenu calculé sur douze mois.

Proposition Miville
Al. 1
Les impôts sur le revenu et la fortune sont fixés et prélevés pour chaque période fiscale. La période fiscale correspond à l'année fiscale. La fortune imposable se détermine pour une période de deux ans d'après l'état de la fortune au début de la période ou de l'assujettissement.

Binder, Berichterstatter: Dieser Artikel 18 ist ein Schlüssel- und vielleicht auch ein Schicksalsartikel dieses ganzen Gesetzes. Sie haben einen Mehrheitsantrag und einen Minderheitsantrag der Kommission, ferner den Antrag Miville, der jedoch meines Erachtens nur zum Tragen kommen kann, wenn Sie bezüglich Einkommenssteuer der einjährigen Postnumerando-Besteuerung zustimmen, also dem Antrag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit.
Die Kommission schlägt Ihnen mit 8 gegen 5 Stimmen den Uebergang zur einjährigen Gegenwartsbesteuerung vor. Ich will die wichtigsten Gründe für den Antrag der Kommissionsmehrheit, nachdem ich mich bereits zu diesem Thema im Eintretensreferat geäussert habe, nochmals kurz wie folgt zusammenfassen:
1. Die einjährige Gegenwartsbesteuerung entspricht der sachlichen Logik. Es wird das in der Steuerperiode effektiv erzielte Einkommen versteuert und nicht das Einkommen, das man in früheren Jahren erzielt hat. Damit kommt man näher an das Steuersubstrat heran, was im Vorteil des Steuerzahlers und des Fiskus liegt. Bemessungs- und Steuerjahr fallen gemäss diesem Vorschlag zusammen. Dadurch tritt eine fundamentale Vereinfachung ein, die immer wieder übersehen wird.
2. Durch die einjährige Gegenwartsbesteuerung fallen die vielen interkantonalen Ausscheidungsverfahren und die zahllosen Zwischenveranlagungen weg. Das bringt für die Steuerverwaltungen wesentliche administrative Entlastungen.
3. Der Bürger muss gemäss unserem Vorschlag jährlich nur noch eine einzige Steuererklärung für Bund, Kanton und Gemeinde ausfüllen, ohne Rücksicht darauf, wo er in der Schweiz wohnt und ob er von einem Kanton in den andern zieht oder nicht.
Dabei kann er immer die gleichen Formulare und die gleichen Beilagen verwenden. Das ist eine ganz wesentliche Vereinfachung, die in diesem Steuerharmonisierungsgesetz angestrebt wird.
4. Das heutige Hin und Her zwischen Vergangenheits- und Gegenwartsbemessung – die Gegenwartsbemessung erfolgt ja, wenn man in einen anderen Kanton zieht – führt zu Rechtsungleichheiten und einem bürokratischen Papierkrieg zwischen den Kantonen und zwischen Steuerpflichtigen und Staat.
5. Die einjährige Gegenwartsbesteuerung entspricht dem Grundsatz von Steuergleichheit und Steuergerechtigkeit. Sie nützt dem Bürger und dem Staat. Ich bitte Sie deshalb, dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen, obschon ich mir, da ich die Fraktionserklärungen studiert habe, keine grosse Illusionen mache, wie die Abstimmung ausgehen wird.

Meier Hans, Sprecher der Minderheit: Dem jetzt zur Beratung anstehenden Artikel kommt eine grosse politische Bedeutung zu. Die Kommissionsmehrheit will hier, in Uebereinstimmung mit dem Bundesrat, für natürliche Personen eine jährliche Veranlagung beschliessen. Die Minderheit beantragt Ihnen im Gegensatz dazu, bei Artikel 18 die zweijährige Steuer- und Bemessungsperiode ins Gesetz aufzunehmen.
Es wird nicht bestritten, dass die Postnumerando-Besteuerung Vorzüge aufweist und sachlich, steuerrechtlich und konjunkturpolitisch Vorteile mit sich bringt. So wird eine rechtsgleiche Behandlung der im ordentlichen Verfahren und der an der Quelle besteuerten Personen erreicht. Auch fällt eine grössere Zahl von Zwischenveranlagungen weg. Diese Vorzüge sind unbestritten.
Ihnen stehen aber nach Ansicht der Mehrheit der Finanzdirektoren grössere Nachteile gegenüber. Diese gründen vorab darin, dass eine grosse Mehrheit der Kantone ihre Rechtsgrundlagen hinsichtlich der Bemessung von Einkommen und Vermögen zu ändern hätten, woraus ein Mehraufwand an Personal und Raum sowie unliebsame Konsequenzen im Steuerbezug entstehen würden.
Die Kantone, die heute das Pränumerando-System mit Vergangenheitsbemessung kennen, können eine Mehrzahl der für das Hauptveranlagungsverfahren getroffenen Einschätzungen ohne Korrekturen auch für das folgende Zwischenjahr übernehmen. Die jährliche Veranlagung brächte demgegenüber eine erhebliche Vergrösserung der Anzahl von Einschätzungen, auch wenn sie etwas einfacher ausfielen, und würde zusätzliches Personal bedingen.
Aufgrund einer Erhebung im Jahre 1982 wurde der Personalmehraufwand von den einzelnen Verwaltungen auf 10 bis 70 Prozent geschätzt. Wenn auch anerkannt wird, dass die Einführung der Postnumerando-Besteuerung eine erhebliche Verminderung der Zwischenveranlagungen zur Folge hätte, so wird nach Auffassung der Mehrheit der Finanzdirektoren der Mehraufwand für Veranlagungen im allgemeinen für den Steuerbezug bei weitem nicht wettgemacht.
Herr Bundesrat Stich hat gestern mit Recht auf die Unterschiede hingewiesen, die für Unternehmen bestehen, wenn sie als juristische Personen organisiert oder als Personenunternehmungen geführt sind. Aber fällt die Doppelbelastung Aktiengesellschaft–Aktionär nicht wesentlich mehr ins Gewicht als hier die unterschiedliche Steuerperiode? Die Botschaft des Bundesrates stellt allerdings auf Seite 59 fest: «Der ganze Bericht 1982 enthält kein einziges Beispiel, das nachweisen würde, dass die Steuerbelastung der Körperschaft einschliesslich Beteiligte höher ist als diejenige einer vergleichbaren Personenunternehmung. Dazu kommt die Feststellung, dass die Rechtsform der Aktiengesellschaft nach wie vor die verbreitetste Unternehmensform darstellt; fortlaufend werden neue Aktiengesellschaften gegründet.» Dann folgen Vergleichszahlen, und später heisst es: «Die wirtschaftliche Doppelbelastung scheint mithin kein ins Gewicht fallendes Hindernis für die Wahl dieser Rechtsform darzustellen.» Wenn das zutrifft, dürfte auch die ungleiche Regelung bei der Steuerperiode nicht derart schwer wiegen.
Wie wenig opportun die Einführung einer echten Postnumerando-Besteuerung ist, muss ebenfalls in die Ueberlegungen einbezogen werden. In weiten Kreisen betrachtet man einen Systemwechsel vor allem deshalb als fragwürdig, weil eine Mehrheit der Stimmbürger veranlasst würde, alle Jahre, statt wie bisher alle zwei Jahre, eine Steuererklärung auszufüllen. Das würde eine Steuervorlage ohne Zweifel belasten und könnte den populärsten Grund für ein Referendum bilden. Wenn man weiss, wie ungern viele Steuerpflichtige alle zwei Jahre ihre Formulare ausfüllen, kann man ermessen, wie erfreut sie wären, diese Arbeit nun alle Jahre tun zu müssen, selbst wenn sie etwas einfacher wäre. Es gibt zahlreiche Steuerpflichtige, denen das Ausfüllen der Erklärung ein grösseres Aergernis bedeutet als das Bezahlen der Steuern! *(Heiterkeit)*
Warum will man nicht die Harmonisierung an einer Regelung ausrichten, die heute schon bei der Mehrzahl der Kantone besteht? Warum will man die grosse Mehrheit der Kantone zur Aenderung ihrer Gesetze zwingen? Ich wage zu behaupten: Wer eine Steuerharmonisierung will, kann

unmöglich eine einjährige Steuer- und Bemessungsperiode befürworten.
Ich bitte Sie daher, den Minderheitsantrag zu unterstützen. Eine Annahme des Minderheitsantrages erfordert einige Ergänzungsbestimmungen. Der Kommissionspräsident hat vorhin bereits darauf hingewiesen. Sie sind ebenfalls in der Fahne als Minderheitsanträge enthalten und bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

Präsident: Herr Miville hat das Wort zur Begründung seines Antrages.

Miville: Vorläufig geht es mir noch nicht vor allem um meinen Antrag bezüglich einer Vermögensbesteuerung; denn wie der Herr Kommissionspräsident zu Recht ausgeführt hat, muss, je nachdem, darüber zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Es geht mir jetzt um das Hauptthema einer Pränumerando- oder Postnumerando-Besteuerung des Einkommens. Es wäre merkwürdig, wenn ich als Baselstädter der einjährigen Gegenwartsbesteuerung nicht das Wort reden würde; denn unser Kanton hat diese am konsequentesten durchgeführt. Er hat mit ihr so ausgezeichnete Erfahrungen gemacht, dass ich mit grosser Ueberzeugung für die Vorlage und gegen die Minderheit votieren möchte.
Die Pränumerando-Besteuerung arbeitet mit der Fiktion gleichbleibender Verhältnisse. Bei einer zweijährigen Veranlagungsperiode wird die Steuer immer auf derjenigen Einkommenshöhe berechnet, wie sie in der Vorperiode bestanden hat. Bei der direkten Bundessteuer werden die Steuern für die Steuerjahre 1985/86 aufgrund des geltenden Rechtes nach den Einkommensverhältnissen der Jahre 1983 und 1984 bemessen. Steigen die Einkommen, so sind für die Steuern eines bestimmten Steuerjahres nicht die Einkommensverhältnisse dieses Steuerjahres massgebend, sondern diejenigen einer Vorperiode. Unter ganz bestimmten und jeweils im Gesetz genannten Tatbeständen findet aber eine Gegenwartsbesteuerung statt. Bei der direkten Bundessteuer sind dies nach dem geltenden Recht die Aufgabe oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, der Berufswechsel (vornehmlich der Wechsel von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder umgekehrt), die Scheidung, die gerichtliche Trennung der Ehe oder der Vermögensanfall von Todes wegen. Die Pränumerando-Besteuerung kann also einerseits zu erheblichen Steuerlücken führen, sie kann andererseits aber auch Steuerbelastungen bringen, die durch die tatsächlichen Einkommensverhältnisse nicht gegeben wären.
Demgegenüber entspricht das im Kanton Basel-Stadt durchgeführte und hier empfohlene System der Postnumerando-Besteuerung absolut der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, weil immer nur die tatsächlichen Einkommen der Besteuerung unterliegen. Von der Steuergerechtigkeit her gesehen gibt es keinen sachlichen Grund für die Pränumerando-Besteuerung. Gegen die Postnumerando-Methode wird etwa eingewendet, sie führe durch die Bemessung der Steuer nach den tatsächlichen Einkommensverhältnissen zu einer Steuererhöhung. Diese Befürchtung kann ich nicht teilen. Der Finanzbedarf eines Staatswesens ist durch die Ausgestaltung und den Umfang der staatlichen Aufgaben gegeben. Bei gleichbleibenden Tarifen und steigenden Einkommensverhältnissen könnte bei einer Umstellung auf die Postnumerando-Methode der Steuerertrag vielleicht kurzfristig ansteigen. Es wird aber niemand bereit sein, dem Staat Mittel zur Verfügung zu stellen, die dieser für seinen laufenden Finanzbedarf gar nicht braucht. Die Folgen der Umstellung wären dann Tarif- oder Steuerfussreduktionen, wie wir sie in letzter Zeit in vielen Kantonen und Gemeinden beobachten konnten oder als Absicht vernahmen. Wo Ueberschüsse getätigt werden, warten Bürger, Parteien und Behörden im allgemeinen nicht lange mit dem Begehren auf fiskalische Entlastung.
Weiter wird behauptet, die jährliche Postnumerando-Besteuerung belaste die Steuerpflichtigen und die Verwaltung. Da verfügen wir im Kanton Basel-Stadt über andere Erfahrungen. Die Mehrbelastung entsteht dann, wenn man entgegen dem baselstädtischen System auch die Vermögenssteuer der einjährigen Postnumerando-Methode unterwirft. Damit hat unter Umständen mein Antrag etwas zu tun, denn das ist im Harmonisierungsgesetz so vorgesehen.
Zurück zur Einkommenssteuer. Nach dem System der Postnumerando-Besteuerung entfallen die Zwischenveranlagungen, weil es sich bei der Einkommenssteuer um die Besteuerung eines in einer bestimmten Zeitdauer erzielten Einkommens handelt. Bei der Veranlagung ist die Höhe des in dieser Periode erzielten Einkommens grundsätzlich endgültig gegeben. Die Veranlagung erfolgt am Ende dieser Zeitdauer, und sämtliche Gegebenheiten sind bekannt. Der wesentliche Unterschied zwischen der Einkommens- und der Vermögensbesteuerung besteht eben darin, dass für die Vermögenssteuer das Vermögen eines bestimmten Stichtages und für die Einkommenssteuer die im Verlaufe einer bestimmten Periode erzielten Einkommen massgeblich sind.
Was die Arbeit der Verwaltung betrifft, so hat bei einjähriger Postnumerando-Besteuerung die Verwaltung jährlich die Einkommenssteuer eines Jahres zu prüfen. In den Kantonen mit zweijähriger Pränumerando-Besteuerung sind hingegen alle zwei Jahre die Einkommensfaktoren zweier Jahre zu prüfen. Beide Systeme erfordern genau gleich viel Zahleneintragungen des Steuerpflichtigen, ob er nun die Zahlen alle zwei Jahre für die beiden vergangenen Jahre aufführt oder ob er die Einkommenszahlen jährlich deklariert. Mit der jährlichen Deklaration ist er zeitlich näher bei den Grundlagen, und die Einkommensdeklaration fällt ihm aus diesem Grunde leichter.
Ein gewisser Effekt mag darin liegen, dass die Veranlagung von Deklarationsjahren in einem Zuge erfolgen kann. Mit diesem Effekt handelt man sich aber eine ganze Reihe von Zwischenveranlagungen ein, die eine erhebliche Mehrbelastung bringen. Es ist indessen zu beachten, dass die Steuerpflichtigen in der Regel nicht willens sind, mehr als ein Jahr auf die Veranlagung zu warten. Kantone mit zweijähriger Veranlagungsperiode müssen also danach trachten, dass innerhalb der zweijährigen Veranlagungsperiode der Hauptteil der Veranlagungen im ersten Jahr erfolgt. Um einen gewissen Ausgleich zur Arbeitsbelastung zu finden, wird man zwangsläufig Einsprachen und Zwischenveranlagungen auf das zweite Jahr verschieben.
Es wäre zu untersuchen, ob die Arbeitsintensität über eine zweijährige Veranlagungsperiode wirklich so kontinuierlich ist wie bei einer einjährigen Veranlagungsperiode. Meiner Meinung nach führt die einjährige Veranlagungsperiode zu einer kontinuierlicheren Auslastung der vorhandenen Arbeitskapazitäten.
Aus diesen Gründen trete ich mit Ueberzeugung für den Antrag des Bundesrates ein.

Stucki: Der mit dieser Harmonisierungsgesetzgebung gewünschte und verbundene Rationalisierungseffekt kann zweifellos nur erreicht werden, wenn Steuerperioden und Einschätzungsgrundlagen in den kantonalen Gesetzen, aber auch im Gesetz über die direkte Bundessteuer übereinstimmen. Zudem ist zu beachten, dass in der Verfassungsgrundlage die zeitliche Bemessung, über die wir jetzt reden, ausdrücklich als Harmonisierungsobjekt genannt ist, also quasi als obligatorisch zu erfüllen ist.
Nach den langen Diskussionen in der Kommission und nach den heutigen Voten stehen zwei Varianten zur Auswahl: einerseits die zweijährige Vergangenheitsveranlagung nach dem Vorbild des geltenden Bundessteuerrechtes (entsprechend der Kommissionsminderheit) und andererseits die jährliche Gegenwartsbesteuerung (Mehrheitsantrag der Kommission und Entwurf des Bundesrates). Eine Würdigung unter sachlichem Aspekt zeigt klar – das muss man neidlos anerkennen –, dass der Mehrheitsantrag eigentlich die allein überzeugende Lösung darstellen würde.
Einige Gründe, weshalb man diese sachlichen Vorteile anerkennen muss:

1. Es ergäbe sich quasi eine gleiche Regelung für natürliche und juristische Personen.
2. Es würde eine rechtsgleiche Behandlung mit den Quellen des Steuerpflichtigen erzielt.
3. Es würde eine wesentliche Vereinfachung im internationalen Verhältnis erreicht, insbesondere im Hinblick auf die pauschale Steueranrechnung.
4. Man hätte – wie Herr Miville vor allem betont hat – die zeitnahe Steuererhebung; d. h. die Diskrepanz, die wir heute vor allem bei den Bundessteuern haben, wo wir eine zeitliche Distanz zwischen dem Steuerjahr und den Bemessungsgrundlagen von bis zu vier Jahren haben, würde eliminiert.
5. Die Zwischentaxation würde wegfallen.

Alle Steuerexperten empfehlen uns deshalb – ich glaube ohne Ausnahme –, die einjährige Gegenwartsbesteuerung einzuführen.

Ich meine, dass trotz diesen sachlich überzeugenden Argumenten in dieser Frage auch eine politische Würdigung der anderen Weichenstellung vorgenommen werden muss. Es ist nicht zu übersehen, dass 22 Kantone auf ein neues System umstellen müssten, vor allem im Zusammenhang mit der Besteuerung der natürlichen Personen. Ich möchte Ihnen die Kantone in Erinnerung rufen, die davon betroffen sind: Bern, Jura, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, die beiden Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Wallis; dann auch Zürich und Basel-Landschaft, wobei die beiden letztgenannten Kantone gewisse Spezialitäten bei dieser zweijährigen Vergangenheitsbemessung aufweisen. Ich meine, bei dieser Situation bekommt die politische Wertung einen höheren Stellenwert als die durchaus anzuerkennenden sachlichen Argumente der Steuerexperten. Es ist deshalb trotz der Ausgewiesenheit der Lösung der Kommission diesem politischen Aspekt mehr Gewicht beizumessen.

Ich möchte noch beifügen, dass es nicht ein zürcherisches Problem ist, weil bei uns von diesen rund 600 000 Steuerveranlagungen schon jetzt ungefähr 350 000 durch Zwischeneinschätzungen erledigt werden müssen, da wir eine relativ tiefe Limite beim Einkommens- und Vermögensbereich haben, nach deren Ueberschreiten eine Zwischentaxation erfolgen muss. Für uns würde also dieser Schritt zur Gegenwartsbesteuerung nicht mehr so gross sein. Trotzdem schätzen wir, Herr Miville, dass doch Dutzende von Beamten neu eingestellt werden müssten, wenn man diese «Einjährigkeit» zeitgerecht realisieren möchte.

Aus all diesen Gründen bin ich der Meinung, dass man der Kommissionsminderheit zustimmen und die zweijährige Vergangenheitsbemessung einführen sollte. Ich gebe zu, dass das für den Kanton Basel-Stadt natürlich erhebliche Schwierigkeiten mit sich brächte. Aber ich glaube, dass sich in den vorgegebenen Uebergangsjahren (bis zu acht Jahren) eine vernünftige Uebergangslösung zweifellos auch für Basel-Stadt ergeben würde.

Reichmuth: Ich unterstütze ebenfalls den Minderheitsantrag auf Beibehaltung der zweijährigen Pränumerando-Besteuerung, wie sie heute fast alle Kantone kennen. Auch wenn der Bundesrat und die Experten den Uebergang zur einjährigen Einschätzungsmethode materiell als einzig richtige Lösung bezeichnen, wofür ich ein gewisses Verständnis habe, muss diese Methode als politisch unakzeptabel angesehen werden, wie dies Herr Stucki soeben eingehend begründet hat. Herr Piller hat in seinem Eintretensvotum erklärt, ohne diese einjährige Postnumerando-Methode könnte die Uebung der Steuerharmonisierung abgebrochen werden. Ich bin eher der Meinung, dass bei Aufnahme dieser Methode die Harmonisierungsübung abgebrochen werden könnte. Wenn wir einen Volksentscheid provozieren wollen, der an Deutlichkeit denjenigen vom letzten Sonntag noch übertreffen würde, dann müssen wir in der Vorlage die einjährige Einschätzung der natürlichen Personen einbauen. Davor möchte ich aber warnen.

Uebrigens ist die zweijährige Einschätzungsmethode nicht ungerecht, weil alle Steuerpflichtigen damit gleich behandelt werden. Die mit der zweijährigen Methode entstehenden Steuerausfälle entfallen proportional auf alle Steuerkategorien und müssen auf der anderen Seite auch von allen Steuerpflichtigen durch höhere Tarife wettgemacht werden. Schliesslich möchte ich auch darauf hinweisen, dass die Kantone nicht daran interessiert sind, den Personalbestand ihrer Steuerverwaltungen aufzustocken, um den vermehrten Aufwand durch die einjährige Veranlagung zu bewältigen. Der Wegfall der Zwischeneinschätzungen kompensiert den durch eine allgemeine jährlichen Veranlagung entstehenden Mehraufwand keineswegs.

Auch der Aufwand für den Steuerpflichtigen ist bei der aktuellen Regelungsdichte in der Steuergesetzgebung mit der Kompliziertheit und Komplexität der Steuerfaktoren bei der einjährigen Steuererklärung nicht viel geringer als bei der zweijährigen. Auch bei der einjährigen Steuererklärung wären viele Steuerpflichtige auf den Beizug eines Treuhänders angewiesen, was mit nicht unbedeutenden Kosten verbunden ist.

Ich bitte Sie deshalb, dem Minderheitsantrag von Herrn Kollega Meier zuzustimmen.

M. **Ducret:** Nous avons le choix entre le respect de la tradition et la nouveauté. Il y a cinquante ans, pas plus, plusieurs cantons de notre pays percevaient le même impôt pendant six ans. Les périodes n'étaient pas de deux ans, mais de six. Aujourd'hui le problème est le suivant. Entrons-nous dans l'époque de l'ordinateur ou en restons-nous encore à la plume d'oie? Vous allez sans doute répondre à cette question que nos traditions comptent plus que le modernisme. Personnellement, je serais heurté qu'on oblige à revenir en arrière de plusieurs années les cantons les plus modernes, notamment Bâle-Ville qui a choisi le système d'imposition annuel *post numerando*. Si la minorité qui, comme l'a très justement dit notre président, va certainement l'emporter tout à l'heure veut que l'on accepte son point de vue, parce qu'il y a plus de cantons qui appliquent un système biennal qu'annuel, elle devrait au moins laisser la liberté. Sur ce point, la loi d'harmonisation devrait soit rester muette, soit laisser la porte ouverte aux cantons désireux d'être un peu plus modernes et plus avancés.

Je ne critique pas les traditions. Nous sommes précisément dans un pays où elles sont vivaces et utiles, car elles nous protègent contre certains modernismes qui n'ont pas que des avantages. La conservation notamment de nos chemins de fer, alors que d'autres pays les démobilisent, montre bien aujourd'hui qu'une certaine tradition peut rendre de grands services. Dans les familles également, elle est sans doute meilleure que les excès de modernisme. Ici nous sommes en face d'un autre problème. Le système de taxation tous les deux ans impose les gens sur des revenus qu'ils ne réalisent pas. Il est faux et le message du Conseil fédéral le dit très clairement au chiffre 141.2. Il y a de nombreuses reprises à faire dans tous les cas où la situation du contribuable a changé. J'en parlais dans le débat d'entrée en matière en évoquant justement cet article 18 qui est peut-être le principal et celui qui pourrait faire échouer – on a parlé de référendum – cette loi devant le peuple, parce qu'un certain nombre de cantons ne veulent pas accepter le changement. Or, celui-ci est possible et n'est pas si difficile à introduire. Vous me rétorquerez qu'il n'est pas non plus difficile pour les cantons minoritaires de revenir au système biennal. Mais cela serait très franchement dommage.

Je confirme les affirmations de M. Hans Meier qui précisait que la Conférence des directeurs des finances n'était pas d'accord sur ce point. En effet, sa majorité a voulu maintenir une taxation biennale. Le Conseil fédéral, d'entente avec ses conseillers financiers et fiscaux, a choisi la taxation annuelle. Très franchement, je pense que notre gouvernement a eu raison.

Tout à l'heure, nous allons voter. Je suis quasiment certain qu'une majorité va proposer le maintien du système biennal. Si tel est le cas, laissons aux cantons appliquant un système annuel toute latitude de le maintenir. Je vous rappelle leurs

noms, car ils ne sont pas nombreux: Bâle-Ville, Neuchâtel, Soleure et Genève.

Bundesrat **Stich:** Mit der Frage der zeitlichen Bemessung sind wir vermutlich bei der wichtigsten Frage der Steuerharmonisierung angelangt. Sie wissen: Nach dem Verfassungstext ist es obligatorisch, dass sich der Gesetzgeber zur zeitlichen Bemessung ausspricht. Es gibt also hier keine Wahl. Ich bin sehr froh, dass auch die Leute, die grundsätzlich für die zweijährige Steuerperiode, die Vergangenheitsbesteuerung, votiert haben, anerkannt haben, dass die einjährige Postnumerando-Besteuerung die einzig sachgerechte Besteuerung ist.
Was wir heute mit der zweijährigen Pränumerando-Besteuerung haben, lässt sich unter keinem Titel mehr vernünftig vertreten. Es ist schwer verständlich, dass man für Einkünfte Steuern bezahlen muss, die man drei, vier oder fünf Jahre vorher erzielt hat. Das heutige System führt auch dazu, dass sehr viele Zwischenveranlagungen durchgeführt werden müssen. Herr Stucki hat das bestätigt. Ich selber war einmal in einer kantonalen Expertengruppe für ein neues Steuergesetz tätig. Dort hat sich uns auch die Frage einer gewissen Harmonisierung gestellt.
Ich bin Bürger eines Kantons mit einjähriger Veranlagung. Hier sagt man, wenn wir zur einjährigen Veranlagung übergehen würden, brauche das mehr Beamte – weil man im Prinzip natürlich gegen die einjährige Veranlagung ist. Uns hat damals der betreffende Steuerverwalter erklärt: Wenn Sie zur zweijährigen Veranlagung übergehen, muss ich mehr Beamte haben, und zwar aus dem einfachen Grund, weil der Ablauf nicht mehr kontinuierlich ist. Es wiederholt sich alles erst alle zwei Jahre wieder, und wenn man termingerecht arbeiten will, entstehen natürlich in der Zwischenzeit Lücken. Zudem sind die sogenannten Zwischenveranlagungen arbeitsaufwendiger als normale Veranlagungen. Deshalb kann man das Argument, es brauche mehr Aufwand für den Kanton, es brauche mehr Beamte, nicht gelten lassen. Wahrscheinlich werden die Beamten bei der einjährigen Veranlagung besser eingesetzt, weil sie effizienter arbeiten können.
Ich erinnere Sie noch an etwas weiteres: Wenn man Einkommen hat aus Vermögen mit Verrechnungssteuerabzug, ist die einjährige Veranlagung sicher auch zweckmässiger als die zweijährige Veranlagung, weil die Kontrolle automatisch funktioniert und fortlaufend erfolgen kann.
Konjunkturpolitisch muss man sagen, dass unser System heute sicher nicht mehr dem entspricht, was man sich eigentlich wünschen möchte. Nehmen wir an – was wir nicht hoffen –, dass wir wieder einmal in eine Rezession kämen, mit sinkenden Einkommen. Dann hätten die Steuerpflichtigen gleichwohl die Einkommen zu versteuern, die sie in der guten Periode – vor zwei, drei Jahren – erzielt hatten, und nicht das aktuelle, niedrigere Einkommen. Das bedeutet dann unter Umständen natürlich auch Abschreibungen für die Gemeinde, für den Kanton, für den Bund. Das ist sicher nicht das Schlimmste.
Schlimmer ist, dass dann von den Leuten mit kleineren Einkommen unverhältnismässig mehr aufgewendet werden muss, um die Steuern zu bezahlen. Gerade in einem Moment, da man froh wäre, wenn die Wirtschaft angekurbelt würde, entstehen durch das falsche Steuersystem noch Effekte, die die Wirtschaftsbelebung hemmen, statt sie zu fördern. Das allein wäre meines Erachtens ein genügender Grund, um von der Vergangenheitsbesteuerung auf die Gegenwartsbesteuerung überzugehen.
Aber letztlich entscheidet der Steuerzahler. Ich bin überzeugt, dass es für den Steuerzahler leichter ist, jedes Jahr eine Steuererklärung auszufüllen. Meistens ist es auch relativ schwierig, sich die Unterlagen aus längst vergangenen Zeiten zu beschaffen. Das fördert zweifellos auch das Vergessen. Die Förderung des Vergessens gehört nicht in ein Steuergesetz, sondern dort ist man im Gegenteil sehr froh, wenn die Leute nicht allzu viel vergessen, nicht einmal bei den Abzügen.
Es wird argumentiert, in einem Fall müssten 22 Kantone umstellen, im andern bloss 4 Kantone. Hier darf aber nicht einfach die zahlenmässige Mehrheit den Ausschlag geben; meines Erachtens ist es den Kantonen, die heute bei der einjährigen Veranlagung sind, nicht zuzumuten, etwas Schlechteres einzuführen. Wenn sich andererseits 22 Kantone umstellen müssen, können diese sich immerhin sagen, dass sie zu einer besseren Lösung kommen; zu einer besseren Lösung für den Steuerzahler, zu einer besseren Lösung für die Steuerverwaltung, für den Kanton, für die Gemeinden und letztlich auch für den Bund.
Vielleicht ist hier auch noch einmal daran zu erinnern, was ich bereits in der Eintretensdebatte gesagt habe: Dass man bei einer einjährigen Veranlagung tiefere Steuersätze anwenden muss als bei einer zweijährigen. Das ist für die Bundessteuer bei der Umstellung auch so vorgesehen, damit man nicht sagen kann, der Staat wolle sich bereichern. Aber es ist sicher richtig und hilft auch, die strukturellen Mängel der heutigen Bundesfinanzen etwas zu bereinigen, wenn man in Zukunft das Geld dann bekommt, wenn es verdient worden ist. Der Bund seinerseits muss ja auch Löhne und Preise nach dem heutigen Stand bezahlen, er kann sie nicht mit Geld bezahlen, das einem Niveau entspricht, das drei bis vier Jahre zurückliegt.
Aus diesen Ueberlegungen bitte ich Sie mit Ueberzeugung, für die einjährige Veranlagung einzutreten. Ich weiss, das ist in unserer Zeit sehr, sehr schwierig. Die Gefahr ist gross, dass man einfach überlegt: Was sagen die Leute draussen, und was sagen die Medien? Ob es richtig ist oder falsch, spielt keine Rolle, wenn man nur bei der Mehrheit ist! Das kann indessen nicht der Führungsaufgabe des Parlamentes und des Bundesrates entsprechen, sondern wir haben die Aufgabe, für das einzutreten, was wir als richtig und sachgerecht erachten.
Deshalb bitte ich Sie, sich für die einjährige Veranlagung zu entscheiden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	11 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	28 Stimmen

Präsident: Damit wird der Antrag von Herrn Miville hinfällig.

Arnold: Der grundsätzliche Entscheid über die Steuerperiode ist im Absatz 1 von Artikel 18 gefallen. Als Nichtkommissionsmitglied habe ich eine Frage zum Absatz 2 in der Fassung der Minderheit. Absatz 2 lautet: «Für die Einkommenssteuer ist das durchschnittliche Einkommen der beiden der Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahre oder das durchschnittliche, auf zwölf Monate berechnete Ergebnis der in diesem Zeitraum abgeschlossenen Geschäftsjahre massgebend.»
Nun wissen Sie vielleicht, dass dieser Grundsatz der zweijährigen Bemessungsperiode bei jedem Wohnsitzwechsel von einem Kanton in einen anderen durchbrochen wird; und Wohnsitzwechswel von einem Kanton in einen anderen sind heute recht häufig. Nach heutiger Praxis muss die Behörde im neuen Wohnsitzkanton die Augen schliessen und sagen: Ich weiss nicht, wieviel der Steuerpflichtige in den beiden Vorjahren verdient hat. Der neue Wohnsitzkanton darf das Einkommen der beiden Vorjahre nicht berücksichtigen, sondern muss wieder mit eigenen Berechnungen beginnen. Das ist die heutige Praxis.
Nun haben wir uns für die zweijährige Periode entschieden. Die Botschaft sagt auf Seite 15: «Nach den bundesrechtlichen Doppelbesteuerungsregeln darf das während der Vorjahre im früheren Kanton erzielte Einkommen nicht zur Steuerbemessung herangezogen werden, wenn es höher war als das im neuen Wohnsitzkanton selbst erzielte. Die Kantone haben dieser Praxis bei Steuergesetzrevisionen in dem Sinne Rechnung getragen, dass sie nun in der Regel bei den Zuzügern allgemein auf das mutmassliche Einkommen der ersten Steuerperiode abstellen, was einen zusätzlichen Einbruch in die Pränumerando-Methode bedeutet.»
Ich stelle die Frage an die Kommission: Empfinden Sie es

nicht auch als unrealistisch, wenn der neue Wohnsitzkanton die Augen davor schliessen muss und nicht berücksichtigen darf, wie das Einkommen in den beiden Vorjahren ausgesehen hat? Warum spielt beim Wohnsitzwechsel der Grundsatz, dass auf das Einkommen der beiden vorangegangenen Jahre abzustellen sei, nicht? Hat die Kommission darüber gesprochen? Wäre nicht vielleicht die heutige Gesetzesrevision eine Gelegenheit, um hier eine realistischere und für Behörden und Bürger einfachere Lösung zu treffen? Stehen wirklich wichtige Rechtsgrundsätze oder Verfassungssätze einer solchen Lösung entgegen?
Das sind ein paar Fragen, die ich zum Wohnsitzwechsel, einem Problem aus der Praxis, aufwerfen möchte.

Binder, Berichterstatter: Ich finde dieses Votum interessant. Die Kommission hat darüber nicht diskutiert.
Das ist die Konsequenz. Wenn sie beim bisherigen zweijährigen Pränumerando-System bleiben, treten beim Wohnsitzwechsel diese Folgen ein, das heisst, es findet eine Art Gegenwartsbesteuerung statt. Ich habe in meinem Votum auf diesen Nachteil hingewiesen. Es ist in der Kommission lediglich über die Bemessungs- und Steuerperiode abgestimmt worden. Ich würde daher wünschen, dass dieses Problem, das Herr Arnold genannt hat, im Zweitrat einlässlich diskutiert wird. Vielleicht sind jedoch die Anhänger des Minderheitsantrages in der Lage, Herrn Arnold eine zufriedenstellende Erklärung zu geben.

Bundesrat **Stich:** Bis heute ist es tatsächlich so gewesen, wie Herr Arnold gesagt hat. Das hat natürlich auch gewisse Vorteile gehabt. Deshalb ist das heutige Steuersystem unter anderem auch beliebt. Es ermöglicht nämlich die legale Steuerumgehung. Wenn man einmal ein grosses Einkommen hatte, im nächsten Jahr aber nicht mehr, hat man den Wohnsitzkanton wechseln können und wurde mit der Gegenwartsbesteuerung besteuert. Die Vergangenheit war erledigt. Man hat also durch einen Wohnsitzwechsel dank «unserem» bewährten System Steuern sparen können.
Nach dem Vorschlag der Kommissionsminderheit soll das allerdings geändert werden. In Artikel 18 Absatz 3 heisst es: «Bei Beginn der Steuerpflicht wird das Einkommen bemessen: im Falle des Zuzuges aus einem anderen Kanton: nach Absatz 2.» Und bei Absatz 2 heisst es: «Für die Einkommenssteuer ist das durchschnittliche Einkommen der beiden der Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahre oder das durchschnittliche, auf 12 Monate berechnete Ergebnis der in diesen Zeitraum abgeschlossenen Geschäftsjahre massgebend.» Das heisst: Neu berücksichtigt man jetzt das, was Herr Arnold berücksichtigt haben möchte. Das ist so im Minderheitsantrag formuliert, so dass wenigstens diese Lücke geschlossen werden könnte.

Präsident: Herr Arnold ist von dieser ergänzenden Antwort zu Artikel 18 befriedigt.

Art. 19
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Meier Hans, Andermatt, Hophan, Reichmuth, Stucki)
Streichen

Art. 19
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Meier Hans, Andermatt, Hophan, Reichmuth, Stucki)
Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 19a
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Meier Hans, Andermatt, Hophan, Reichmuth, Stucki)
Titel
Zwischenveranlagung
Text
Eine Zwischenveranlagung für Einkommen und Vermögen wird durchgeführt bei:
a. Heirat, Scheidung oder dauernder rechtlicher oder tatsächlicher Trennung der Ehegatten;
b. Mündigkeit von Kindern, Entzug oder Wiederherstellung der elterlichen Gewalt über unmündige Kinder;
c. dauernder und wesentlicher Aenderung der Erwerbsgrundlagen zufolge Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Berufswechsels und Uebernahme oder Aufgabe eines Geschäftes;
d. Aenderungen im Bestand des Vermögens zufolge Vermögensanfalls von Todes wegen, Erbvorbezuges, Schenkung sowie Begründung oder Wegfalls einer Nutzniessung;
e. Aenderung der für die Besteuerung im interkantonalen oder internationalen Verhältnis massgebenden Grundlagen.

Art. 19a
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Meier Hans, Andermatt, Hophan, Reichmuth, Stucki)
Titre
Taxation intermédiaire
Texte
Le revenu et la fortune font l'objet d'une taxation intermédiaire en cas:
a. De mariage, de divorce ou de séparation durable de droit ou de fait des époux;
b. De majorité des enfants, de retrait ou de rétablissement de l'autorité parentale sur des enfants mineurs;
c. De modification durable et essentielle des bases de l'activité lucrative, d'un changement de profession et de la reprise ou de la remise d'un commerce;
d. De modification de la fortune ensuite d'une dévolution pour cause de mort, d'une donation, de la constitution ou de l'extinction d'un usufruit;
e. De modification des bases de répartition intercantonale ou internationale.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 20
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(Die Aenderung in Abs. 1 betrifft nur den französischen Text)
Minderheit
(Meier Hans, Andermatt, Hophan, Reichmuth, Stucki)
Abs. 1
Die bei Beendigung der Steuerpflicht oder bei Zwischenveranlagungen nicht....
.... allein ergibt. Die nach diesem Absatz besteuerten Einkünfte werden bei der Hauptveranlagung nicht berücksichtigt. Bereits vorgenommene Hauptveranlagungen sind zu revidieren.

Art. 20
Proposition de la commission
Majorité
Al. 1
.... les versements de capitaux remplaçant ....
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité
(Meier Hans, Andermatt, Hophan, Reichmuth, Stucki)
Al. 1
A la fin de l'assujettissement ou lors d'une taxation intermédiaire, les bénéfices en capital, définis à l'article 9, 1er alinéa, les versements de capitaux remplaçant ....
.... à ces seuls revenus. Les revenus imposés conformément au présent alinéa ne sont pas pris en considération lors de la taxation ordinaire. Les taxations ordinaires déjà effectuées doivent être révisées.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 21
Antrag der Kommission
Mehrheit
Titel
Grundstückgewinne
Text
Die Grundstückgewinnsteuer wird für die Steuerperiode festgesetzt, in der die Gewinne erzielt worden sind.
Minderheit
(Piller, Miville, Weber)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 21
Proposition de la commission
Majorité
Titre
Gains immobiliers
Texte
L'impôt sur les gains immobiliers est fixé pour la période fiscale au cours de laquelle le gain a été réalisé.
Minorité
(Piller, Miville, Weber)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Binder, Berichterstatter: Hier haben wir im Titel die Beteiligungsgewinnsteuer gestrichen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 22
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Meier Hans, Andermatt, Hophan, Reichmuth, Stucki)
Streichen

Art. 22
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Meier Hans, Andermatt, Hophan, Reichmuth, Stucki)
Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 23 – 25
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 26
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2, 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
.... Steuererleichterungen vorsehen. Eine wesentliche Aenderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden.

Antrag Hefti
Abs. 3bis
Die Kantone können auf dem Wege der Gesetzgebung die Doppelbesteuerung im Verhältnis zwischen Aktionär und Aktiengesellschaft vermindern.

Art. 26
Proposition de la commission
Al. 1, 2, 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
.... neuf années suivantes. La modification importante de l'activité de l'entreprise peut être assimilée à une fondation nouvelle.

Proposition Hefti
Al. 3bis
Les cantons peuvent réduire, par voie législative, la double imposition entre actionnaire et société anonyme.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 27
Antrag der Kommission
Abs. 2 Bst. b
...., eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ....
Abs. 3 Bst. c
.... von in sich geschlossenen Betriebsteilen auf andere ....
Für den Rest von Art. 27:
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Cavelty
Abs. 5 (neu)
Leistungen an Gesellschafter oder nahestehende Personen sind zum wirklichen Wert zu bewerten.

Art. 27
Proposition de la commission
Al. 3 let. c
.... de parties distinctes de celle-ci à d'autres ....
Pour le reste de l'art. 27:
Adhérer au projet du Conseil fédéral
(La modification à l'al. 2 ne concerne que le texte en allemand)

Proposition Cavelty
Al. 5 (nouveau)
Les prestations fournies à des associés ou à des proches sont imposées à leur valeur réelle.

Abs. 1 – 4–Al. 1 – 4
Angenommen – Adopté

Abs. 5 – Al. 5

Cavelty: Entschuldigen Sie bitte, wenn ein Nichtmitglied der Kommission einen Antrag wagt und damit die Kommissionsberatung im Rat etwas sprengt.
Die Formulierung des Antrages stammt vom Rechtsdienst des Finanzdepartementes des Kantons Graubünden. Der Antrag wurde in Zusammenarbeit und Unterstützung mit den Herren Kollegen Gadient und Lauber ausgearbeitet.
Mit dem vorliegenden Antrag zu einem neuen Absatz 5 von Artikel 27 betreten wir ein Gebiet, das in der Kommission nicht zur Sprache kam. Es geht um die Frage der Kraftwerkbesteuerung. Diesem Anliegen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:
Den Kraftwerkkantonen bereitet die Besteuerung der Partnerkraftwerke der Elektrizitätswirtschaft seit jeher grosse

Schwierigkeiten. Als Aktiengesellschaften sind die Partnerwerke wie jede andere Aktiengesellschaft zwar steuerpflichtig. Charakteristisch ist aber, dass als Aktionäre vorwiegend ausserkantonale Gesellschaften auftreten, die mit Strom handeln, ein bestimmtes Gebiet mit Strom versorgen oder selber Strom verbrauchen. Sie sind natürlich an einem möglichst billigen Strombezug beim Produktionswerk interessiert. Gestützt auf vertragliche Abmachungen beziehen sie den Strom lediglich zu den Selbstkosten inklusive einer Dividende, die in der Regel einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung entspricht. Sie beziehen Strom zu sogenannten Jahreskostenvergütungen. Das Produktionswerk wird dadurch zu einem bis zu 80 Jahre im Dienste ausserkantonaler Gesellschaften stehenden Hilfsbetrieb, der zur möglichst billigen Stromerzeugung bestimmt ist. Dadurch werden Gewinne, die organisch den Partnerwerken gehören, auf die Partner ausserhalb des Produktionskantons verschoben. Während die gleichbleibenden Selbstkosten faktisch mit der Geldentwertung von Jahr zu Jahr kleiner werden, steigt der unversteuerte Wert der jährlichen Stromproduktion.
Zur vorgeschlagenen Lösung: Das Bestreben der Kraftwerkkantone besteht darin, den wirklichen Wert des erzeugten Stromes zu ermitteln und zu besteuern, das heisst, eine Gewinnberichtigung vorzunehmen. Aktiengesellschaft und Aktionär sind beide selbständige Steuersubjekte. Das hat zur Folge, dass bei beiden das steuerbare Einkommen richtig ermittelt werden muss. Der zu besteuernde wirkliche wirtschaftliche Wert des erzeugten Stroms sollte sich nach dem Preis bemessen, den Dritte bereit wären, für dieses Erzeugnis auf einem freien und offenen Markt zu bezahlen. Hier wollen wir nun mit dem Antrag einhaken.
Zunächst noch ein Ueberblick über die bisherige Entwicklung:
Der Kanton Graubünden strebte in enger Fühlungnahme mit anderen gleichgelagerten Kantonen eine solche Besteuerung schon seit Jahren an. Er reichte deshalb im Jahre 1981 eine Standesinitiative auf Schaffung der entsprechenden bundesrechtlichen Grundlagen ein. Bundesrat, Ständerat, 16 Kantone, die grossen Parteien und zahlreiche Verbände anerkannten die Gewichtigkeit des Anliegens. Man gelangte jedoch im Verlaufe der Beratung zum Schluss, das Problem bedürfe keiner Lösung auf der Ebene eines Bundesgesetzes, sondern könne auf dem Wege der Praxisänderung bei der Veranlagung gelöst werden. So endete das Verfahren vor dem Ständerat mit der Feststellung von Bundesrat Ritschard: «Persönlich bin ich sicher, dass, wenn der Weg über die Steuerrechtsinstanzen und schliesslich über das Bundesgericht nicht zum Ziele führt, der Bundesrat irgendwie aktiv werden wird.»
Der Kanton Graubünden beschritt dann den vorgezeichneten Weg der Veranlagung, die Kraftwerke rekurrierten in einem Musterrekurs dagegen und bekamen vor Bundesgericht recht. Das Bundesgericht schützte eben das Vorgehen der Veranlagung nicht, sondern verlangte dafür eine bundesgesetzliche Grundlage. Damit wäre der Kreis geschlossen, und wir sind wieder gleich weit wie am Anfang.
Es geht jetzt um die Schaffung dieser bundesrechtlichen Grundlage durch Gutheissung des beantragten Absatzes 5, wonach Leistungen an Gesellschaften oder nahestehende Personen zum wirklichen Wert zu beziffern sind. Graubünden und den anderen Kraftwerkskantonen liegt natürlich sehr viel an einer solchen Möglichkeit, denn Graubünden könnte der vorgesehenen richtigen Lösung des Steuerabzugs nur zustimmen, wenn hier mit einer besseren Grundlage für die Gewinnermittlung eine Kompensation geschaffen werden könnte.
Wie Sie dem Antrag entnehmen können, reichen wir auch zu Artikel 32 einen im gleichen Rahmen stehenden Antrag ein. Das Verhältnis zwischen diesen beiden Anträgen ist so, dass man beides gutheissen sollte und es dann den Kantonen freistellen würde, ob sie die Lösung über Artikel 27, über die Gewinnberichtigung, oder aber über die Besteuerung des Kapitals wählen wollen.
Warum gelangen wir erst jetzt mit diesem Antrag an Sie? Wir warteten auf die Begründung des Bundesgerichtsurteils; wir konnten vorher nicht in ein laufendes Verfahren eingreifen, und zudem ist durch dieses beschleunigte Vorgehen, wie wir es hier jetzt kennen, die Sache erst im letzten Moment an uns herangetragen worden.
Zusammen mit den erwähnten beiden Herren Kollegen bitte ich Sie um Gutheissung dieses Antrages. Damit kann die Kommission ihre Offenheit gegenüber neuen Anträgen aus der Mitte des Rates kundtun, so wie sie es versprach, als es um die Entscheidung ging, das Geschäft jetzt zu behandeln oder auf eine nächste Session zu verschieben. Wichtig wäre, dass dieser Antrag jetzt in die Beschlüsse gelangen würde, damit der Nationalrat dann im Besitz dieser Unterlagen wäre. Sonst besteht die Gefahr, dass auch die nationalrätliche Kommission dieses wichtige Kapitel überhaupt nicht behandelt und wir zwischen Stuhl und Bank geraten.
Ich bitte Sie um Gutheissung dieses Antrages.

Bundesrat **Stich:** Ich möchte Ihnen beliebt machen, diese beiden Anträge abzulehnen.
Zu Artikel 27 Absatz 5 muss man zum vornherein sagen, dass ohnehin schon nach heutiger Praxis Leistungen an Gesellschaften oder diesen nahestehende Personen zum wirklichen Wert zu bewerten sind.
Ganz generell ist festzustellen, dass solche Präzisierungen sicher nicht in ein Harmonisierungsgesetz gehören. Ein Harmonisierungsgesetz ist ein Rahmengesetz, das Grundsätze aufstellen, aber nicht Details regeln soll.
Auch mit dem von Herrn Cavelty erwähnten Antrag zu Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b kann ich mich nicht anfreunden. Wer kann beweisen, dass jemand zum vornherein auf die Erzielung von höheren Gewinnen verzichtet? Das ist im Einzelfall nicht zu beweisen, und deshalb kann man damit auch nichts anfangen.
Aus diesen Ueberlegungen bitte ich Sie, diese beiden Anträge abzulehnen.

Stucki: Ich bin etwas überrascht über diesen Antrag, und auch über die Ueberlegungen von Herrn Kollege Cavelty. Wir haben uns vor einiger Zeit im Zusammenhang mit der Neufestsetzung der Wasserzinse über die ganze Problematik der materiellen Ausgleiche zwischen den stromproduzierenden und den stromkonsumierenden Kantonen unterhalten. Es wurde damals eine sehr grosszügige Lösung bestimmt. Wir haben uns damit abgefunden.
Wir sind der Meinung, dass die Sache dort realisiert wurde, und ich möchte auch die Feststellung machen, wie Herr Bundesrat Stich, dass es sich hier um ein Sonderproblem handelt, das nach unserer Meinung nicht in die Steuerharmonisierung hineingehört, sondern als Sonderproblem gelöst werden muss. Es wird als Umweg empfunden, nun über dieses Steuerharmonisierungsgesetz eine derartige Problematik lösen zu wollen. Bei allem Verständnis für das Anliegen von Herrn Kollege Cavelty gehört die Sache nicht in diese Steuerharmonisierungsgesetzgebung.
Ich beantrage Ihnen, diesen Antrag abzulehnen.

Cavelty: Zu den Ausführungen von Herrn Bundesrat Stich: Diese wären bis vor einem Jahr richtig gewesen. Das ist das, was wir auch damals im Rat bei der Behandlung der Standesinitiative hörten: Es sei nicht Sache des Bundesgesetzes, sondern der Veranlagungspraxis, diese Situation zu korrigieren. Dann kam aber der berühmte Entscheid des Bundesgerichtes, der die bisherige Praxis über Bord warf. Das Bundesgericht verlangt jetzt eine bundesgesetzliche Grundlage, damit man den wirklichen Wert besteuern kann.
Zum Artikel 32 wollte ich nachher reden; aber ich kann dazu hier kurz folgendes sagen: Natürlich kann man beweisen, dass jemand von vornherein auf die Erzielung höherer Gewinne verzichtet. Das tun nämlich diese Gesellschaften gemäss ihren eigenen Statuten. Sie sehen als Gewinn nur die Jahreskosten vor, plus eine prozentuale Dividende, meistens 1 Prozent über der durchschnittlichen Rendite von Kantonsanlagen. Mehr wollen sie richtigerweise nicht, weil sie nicht die Aufgabe haben, Geld zu verdienen, sondern

weil es ihre Aufgabe ist, die Stromversorgung für ihre Partner so billig und günstig wie möglich zu besorgen.
Auch das, was Herr Stucki gesagt hat, ist richtig. Man hat tatsächlich einen Ausgleich in dieser Frage gefunden, und zwar auf freiwilliger, vertraglicher Basis. Nur steht am Schluss dieses Vergleiches: «Dieser Vergleich ist nur gültig bis zum Inkrafttreten der Steuerharmonisierung, längstens bis im Jahre 1997.» Natürlich ist das eine lange Zeit. Aber wir hoffen alle, diese Zeit noch zu erleben. Wir wollen eine Gesetzgebung schaffen, die diese Zeit überdauert.
Zum Vorwurf, es gehöre nicht hierher: Das Bundesgericht sagt, es braucht eine Lösung auf der Ebene des Bundesgesetzes. Ja, wo gehört es denn hin? Wollen Sie denn ein eigenes Gesetz dafür machen? Das haben Sie auch abgelehnt. Wir sind der Meinung, hier sei die Gelegenheit, die zwingend vorschreibt, diese Möglichkeiten einzubauen.
Ich bitte um Zustimmung.

Hefti: Die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden unterliegt hier einem Irrtum. Es gibt zwar Fälle, da eine Gesellschaft ihren Ertrag vom einen Kanton in den andern verschieben will, weil im andern Kanton die Besteuerung günstiger ist. Hier aber entsteht kein zusätzlicher Gewinn bei den Partnern, denn die Partner machen eine Mischrechnung mit dem Strom. Der Strom liegt heute in einem nationalen Verbund, und der Gewinn, der am einen Ort entstehen mag, kompensiert sich mit teurern Preisen am anderen Ort, und Nutzniesser sind alle Konsumenten. Es liegt nicht das Problem der Gewinnverschiebung vor, wie die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden meinte, da aller Gewinn weitergegeben wird dank der Mischrechnung.
Nun ist es nicht das böse Bundesgericht, das hier die Bedürfnisse im Sinne des Antrages Cavelty durchkreuzt hat, sondern das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden selbst hat anerkannt, dass man bei den Kraftwerken aufgrund der tatsächlichen Situation nicht in diesem Sinne vorgehen kann. Es war dann die Eidgenössische Steuerverwaltung, die den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden an das Bundesgericht weiterzog; das Bundesgericht hat jedoch dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden recht gegeben. Ich glaube, man muss auch die Erhöhung der Wasserzinse berücksichtigen, die im Hinblick darauf vorgenommen wurde. Dazu kommt nun, dass die Kraftwerke Hand geboten haben zum Vorschlag des Kantons Graubünden, ein Steuerabkommen zu schliessen, und zwar ein Steuerabkommen im umgekehrten Sinn als sonst üblich, mit dem Inhalt, dass die Kraftwerke höhere Steuern bezahlen, als sie nach Gesetz verpflichtet wären, so dass der Kanton Graubünden die Steuern allgemein senken konnte. Der Vorschlag, dass diese Abmachung bis zum Inkrafttreten des Steuerharmonisierungsgesetzes gilt, stammt vom Kanton Graubünden selbst. Eine Verlängerung wäre dort vielleicht möglich. Was hier jedoch vorgeschlagen wurde, geht schon von der Sache her nicht an. Es resultierte eine bedeutende Stromverteuerung in der Schweiz, wenn man auf diese Art vorgehen wollte. Die Steuern würden zum Teil verdreifacht, was natürlich auf den Strompreis durchschlagen würde.
Aus diesen Ueberlegungen empfehle ich, besonders weil man auch in anderer Weise entgegengekommen ist, dem Vorschlag des Bundesrats zu folgen.

Jagmetti: Es scheint mir hier eher ein Problem der Fiskalabgrenzung als der Steuerharmonisierung vorzuliegen, also der Zuständigkeit über die Kantonsgrenzen hinweg. Das Problem, das uns Herr Cavelty dargelegt hat, illustriert er mit den Wasserkraftwerken. Ich sehe es eigentlich an keinem anderen Ort, sondern glaube, dass ein Problem vorliegt, das sich aus der spezifischen Situation ergibt.
Warum stellt es sich? Nicht, weil der Fiskus an verschiedenen Orten zuständig ist, sondern weil die Wasserkraftnutzung als Ausdruck dieser Gewässerhoheit erscheint. Letztlich haben wir es gar nicht so sehr mit einem Problem der Steuerharmonisierung zu tun als mit einem Ausfluss der Gewässerhoheit und der damit verbundenen Abgabeerhebung, die sich nicht auf den Wasserzins beschränkt, sondern auch die Steuererhebung am Ort der Produktion einschliesst. Die Frage sollte daher ins Gesamtsystem der Abgaben für die Wasserkraftnutzung hineingestellt werden. Demgemäss sehe ich eine Regelung viel eher in einem revidierten Bundesgesetz über die Nutzung der Gewässer. Sie haben seinerzeit entschieden, dass von diesem Gewässernutzungsgesetz ein Teil vorgezogen werde, nämlich jener über den Wasserzins. Aber es ist offensichtlich Auffassung des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes, dass damit die Sache nicht *ad acta* gelegt ist, sondern weiter bearbeitet werden soll.
In diesem Sinne möchte ich davor warnen, nun aus dieser ganz spezifischen Situation, die sich bei der Wasserkraftnutzung ergibt und dort von Bedeutung ist, eine allgemein und abstrakt formulierte Lösung herzuleiten und diese ins Steuerharmonisierungsgesetz aufzunehmen. Meines Erachtens wäre es besser, wir würden die Frage im Zusammenhang mit den Wassernutzungsabgaben regeln.

Piller: Ich werde für den Antrag Cavelty stimmen, und zwar aus folgenden Ueberlegungen: Ich war damals in der Kommission, als wir diese Standesinitiative behandelt haben. Auch damals hat man gesagt, man anerkenne die Problematik. Aber man hat immer wieder verschoben. Jetzt, drei, vier Jahre später, haben wir eine Gelegenheit, eine gewisse Korrektur anzubringen.
Ich bin mit Herrn Hefti nicht einverstanden, wenn er sagt, dass Mischrechnungen gemacht werden, dass letztlich der Konsument allein profitiere. Das stimmt nicht ganz. Die BKW beispielsweise sind an den Hinterrhein-Kraftwerken beteiligt. Ich glaube, der Preis, der von den BKW bezahlt wird, ist 3,5 Rappen pro KWh. Dieser Preis wird verdoppelt bis verdreifacht, bis der Strom zum Konsumenten kommt. Ein grosser Teil dieses Betrages fliesst in die Reservenbildung, die heute nötig ist wegen den Atomkraftwerken. Hier liegt meines Erachtens eine stossende Ungerechtigkeit, weil die hydraulischen Werke, die in den fünfziger Jahren gebaut wurden, sehr stark dazu beitragen müssen, diese neue Technik zu finanzieren und diese riesigen Reserven zu bilden.
Ich bin dafür, dass man diesen Schritt machen sollte. Ich frage nicht so sehr, ob das rechtlich hundertprozentig einwandfrei ist. Wir wurden derart oft vertröstet, dass es für mich einfach die logische Konsequenz ist, hier ja zu sagen.

Hefti: Erstens lässt Herr Piller den ganzen Transport der Energie ausser acht.
Zweitens lässt Herr Piller ausser Acht, dass heute eben auch neue hydraulische Werke über 15 Rappen pro KWh kosten. Teilweise geht das bis zu 20 Rappen, je nach Qualität der Energie. Auch die alten Werke, die noch zu diesem Preis produzieren können, müssen früher oder später erneuert werden, und diese Erneuerung jagt den Preis natürlich auch hinauf.
Ich habe kürzlich bei einem Werk die folgende Erfahrung gemacht: Man hat ein Teilstück der Druckleitung erneuern müssen, und das hat mehr gekostet als 1930 das ganze Werk.

Lauber: Erlauben Sie mir, dass ich den Antrag von Herrn Kollege Mathias Cavelty unterstütze. Die Gewinnbesteuerung der Partnerwerke der Elektrizitätswirtschaft bedarf einer Berichtigung. Ich glaube, dass niemand allen Ernstes dieses Postulat bestreiten kann.
Die Standesinitiative der Bündner Regierung vom Mai 1980 betreffend eine gerechte Besteuerung der Partnerwerke hatte eine breite Diskussion ausgelöst. Bundesrat, Ständerat, vorberatende Kommission des National- und des Ständerates, die überwiegende Mehrheit der Kantone, der Parteien und Verbände hatten damals das Vorhandensein des Problems anerkannt und Lösungen verlangt. Die Mehrheit der Kantone hatte in ihren Vernehmlassungsantworten klar und deutlich signalisiert, dass die Elektrizitätswirtschaft kein Anrecht auf eine fiskalische Privilegierung hat.

Anlässlich der Behandlung der Initiative in diesem Rat im März 1982 hiess es jedoch, zur Lösung des Problems bedürfe es keines speziellen Bundesgesetzes, sondern lediglich einer Praxisänderung im Veranlagungsverfahren. Wie Herr Kollege Cavelty ausgeführt hat, hat der Kanton Graubünden diesen Weg eingeschlagen. Das Bundesgericht hat anders entschieden. Mit diesem Entscheid ist das Problem der korrekten Kraftwerkbesteuerung auf die Ebene der Politik verlagert worden. Der Ball ist bei uns. Die Lösung des Problems muss nunmehr auf Gesetzesstufe gefunden werden. Die erste Möglichkeit, die sich dazu bietet, ist heute und hier. Die Lösung des Problems für die Kraftwerkkantone ist aber auch aus einem anderen Grund von kapitaler Bedeutung. Ich möchte darauf kurz eingehen.
Die Bestimmung in Artikel 28 Absatz 1 litera a des Harmonisierungsgesetzes, wonach die Steuern zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören, ist sachlich richtig und auch aus der Sicht der Kraftwerkkantone zu begrüssen. Für die Kraftwerkkantone ist diese Lösung jedoch nur realisierbar, sofern gleichzeitig – ich betone das – eine gesetzliche Grundlage für die richtige Gewinnbesteuerung der Partnerwerke geschaffen wird. Die aus der Abzugsfähigkeit der Steuer für die Gebirgskantone mit Kraftwerken, die als Partnerwerke organisiert sind, entstehenden Millionenausfälle könnten nämlich nicht durch eine entsprechende Tarifgestaltung korrigiert werden.
Ich erwähne hier den Bericht der Koordinationskommission für Steuerharmonisierung über die Auswertung der Vernehmlassungen zum Entwurf über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom April 1980. Der Bericht dieser Kommission hält wörtlich fest: «Es ist begreiflich, dass diese Kantone einen Ausgleich verlangen.» Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren verdeutlicht dies in ihrer Eingabe an den Bundesrat, indem sie sehr deutlich darauf hinweist, dass für die Kraftwerkkantone ein Zwang zur Anerkennung der Steuern als Aufwand nur dann möglich sei, wenn für die Besteuerung der Wasserkräfte gesamtschweizerisch eine Lösung im Sinne der Standesinitiative des Kantons Graubünden gefunden wird. Ein Zwang zur Anerkennung der Steuern als Aufwand liegt nun aber durchaus im Interesse der Kraftwerkkantone.
Es wäre deshalb falsch, diese wichtige Frage nicht im Harmonisierungsgesetz zu regeln. Die Kraftwerkkantone können schon aus Konkurrenzgründen nicht gegen eine Anerkennung der Steuern als Aufwand sein. Sind die Steuern nicht abzugsfähig, ist ein Kanton im interkantonalen Vergleich als Standort für Unternehmungen irgendwelcher Art nicht mehr attraktiv. Es gilt zu verhindern, dass die Kraftwerkkantone, wegen der ungelösten Gewinnbesteuerung der Partnerwerke, in Zukunft weiterhin die Steuern nicht als Aufwand anerkennen können und somit für die übrigen juristischen Personen wettbewerbsschädigende Steuerverhältnisse beibehalten. Es gilt, das allseits anerkannte Problem der korrekten Gewinnbesteuerung der Partnerwerke wegen der Abzugsfähigkeit der Steuern sowohl im Harmonisierungsgesetz als auch im Gesetz über die direkte Bundessteuer zu lösen.
Ich bitte Sie daher, dem Antrag von Herrn Cavelty zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Cavelty	10 Stimmen
Dagegen	22 Stimmen

Art. 28
Antrag der Kommission
Abs. 1, 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
.... nicht berücksichtigt werden konnten.
Abs. 3
.... mit Gewinnen verrechnet werden konnten.

Art. 28
Proposition de la commission
Al. 1, 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
....., à condition qu'elles n'aient pas pu être prises en considération lors du calcul du bénéfice net imposable de ces années.
Al. 3
.... qui n'ont pas encore pu être déduites du bénéfice ....

Angenommen – Adopté

Art. 29
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die Mitgliederbeiträge an die Vereine ....
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 29
Proposition de la commission
Al. 1
Les cotisations versées aux associations par ....
Al. 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 30
Antrag der Kommission
Abs. 1'
Die Kantone bestimmen die Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge.
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 30
Proposition de la commission
Al. 1'
Les cantons fixent les barèmes, taux d'imposition et montants exonérés d'impôt.
Al. 1, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 31
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Andermatt, Hefti)
Abs. 2
.... mindestens 50 Prozent der gesamten Aktiven ....
Minderheit
(Hefti, Andermatt, Meier Hans)
Abs. 3
Die Kantone können Domizilgesellschaften, welche in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, von der Reingewinnsteuer befreien. Einkünfte aus der Schweiz sind jedoch zum ordentlichen Tarif zu besteuern, mit Ausnahme der Beträge aus Beteiligungen im Sinne von Absatz 2 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinnen aus solchen Beteiligungen.

Art. 31
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Andermatt, Hefti)
Al. 2
.... au moins 50 pour cent ....

Minorité
(Hefti, Andermatt, Meier Hans)
Al. 3
Les cantons peuvent exonérer de l'impôt sur le bénéfice net les sociétés de domicile qui exercent en Suisse une activité d'administration, mais pas d'activité commerciale. Les revenus de source suisse sont toutefois imposables selon le barème ordinaire, à l'exception des montants provenant de participations au sens du 2e alinéa ainsi que des bénéfices en capital et de réévaluation comptable réalisés sur de telles participations.

Binder, Berichterstatter: Ich möchte zu den zentralen Fragen, die in diesem Artikel behandelt werden, kurz gesamthaft Stellung nehmen. Wir haben es hier mit den Beteiligungs-, den Holding- und Domizilgesellschaften zu tun. Sie wissen, dass das ein heisser Boden ist.
Der Bundesrat schlägt Ihnen eine Lösung vor, die mit den Kantonen ausgehandelt worden ist, die die Steuerkonkurrenz auf diesem Gebiet unter den Kantonen reduziert und die die Steuererleichterungen auf ein sachlich vertretbares Mass beschränkt. Bei den Beteiligungsgesellschaften gemäss Artikel 31 Absatz 1 des Harmonisierungsgesetzes bestehen zwischen der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit keine Differenzen.
Von den Beteiligungsgesellschaften sind jedoch die Holding- und die Domizilgesellschaften gemäss Artikel 31 Absatz 2 und Absatz 3 zu unterscheiden.
Unter reinen Holdinggesellschaften sind gemäss Botschaft des Bundesrates (Seite 62) Kapitalgesellschaften und -genossenschaften zu verstehen, die sich ausschliesslich oder doch hauptsächlich mit der Verwaltung von Beteiligungen befassen. Als Domizilgesellschaften gelten im allgemeinen Körperschaften, die in der Schweiz lediglich ihren Sitz haben, aber keine eigentliche Geschäftstätigkeit ausüben.
Es ist selbstverständlich, dass wir durch Gewährung von Steuervergünstigungen diese Holding- und Domizilgesellschaften in der Schweiz behalten möchten. Ich will das zu Beginn dieser Diskussion klarstellen.
Diese Gesellschaften liefern unseren Kantonen und unserem Staat überhaupt erhebliche Steuern ab. Bei den Differenzen zwischen Bundesrat und Kommissionsmehrheit einerseits und der Kommissionsminderheit andererseits geht es nur um eine Frage des Masses: Wieweit sind Steuererleichterungen sachlich gerechtfertigt und überhaupt vertretbar? Bei den Holdinggesellschaften müssen gemäss Antrag des Bundesrates die Beteiligungen oder – ich weise darauf hin: oder – die Erträge mindestens 70 Prozent der gesamten Aktiven oder 70 Prozent der Erträge ausmachen, damit auf dem Reingewinn keine Steuer entrichtet werden muss. Die Kommissionsminderheit möchte den Prozentsatz auf 50 Prozent herabsetzen. Unter solchen Umständen kann sicher nicht mehr von einer reinen Holdinggesellschaft gesprochen werden.
Damit mein Votum etwas mehr Kompetenz bekommt, zitiere ich zu dieser Frage Herrn Prof. Cagianut, der ein grosser Spezialist in diesen Fragen der Holding- und Domizilgesellschaften ist, wie er sich in der Kommission geäussert hat: «In Artikel 31 Absatz 2 geht es um die Holdinggesellschaften, welche lediglich Beteiligungen verwalten und nur Erträge aus Beteiligungen aufweisen. Es ist zweckmässig und sachlich gerechtfertigt, dass man die Dreifachbelastung vollständig ausschaltet. Die Kernfrage ist nun die des zu wählenden Prozentsatzes, um den Begriff der Holdinggesellschaft zu umschreiben. Dieser liegt in den Kantonen heute etwa zwischen 70 und 80 Prozent. Die Limite, die Herr Andermatt wünscht,» (Herr Andermatt hat sich damals in der Kommission zu diesem Thema geäussert) «lässt sich mit meiner Ueberzeugung nicht vereinbaren. Stellen Sie sich einmal vor, Sie setzen die Grenze bei 51 Prozent fest.» (Gemäss Vorschlag der Minderheit jetzt nur 50 Prozent.) «Sie haben nun die Möglichkeit, Fabrikations- und Dienstleistungsbetriebe aufzuziehen, um auf die 51 Prozent zu kommen. Das wäre an und für sich für mich noch kein Grund, eine solche Steuerordnung abzulehnen. Eine solche Regelung würde jedoch meines Erachtens zu einer völlig rechtsungleichen Behandlung der anderen schweizerischen Unternehmen führen, die ihren vollen Ertrag versteuern müssen. Persönlich betrachte ich 70 Prozent als unterste Grenze, obwohl 80 Prozent sachgerechter wären. Man hat aber an der Finanzdirektorenkonferenz natürlich auch etwas politisch überlegt, um eine Basis zu finden, bei der alle Kantone zustimmen konnten.»
Die Kommissionsminderheit geht auch bei den Domizilgesellschaften sehr weit, indem sie diese Gesellschaften überhaupt steuerfrei erklärt, wenn sie in der Schweiz nur eine Verwaltungstätigkeit, nicht aber eine Geschäftstätigkeit ausüben (vergleiche Minderheitsantrag zu Artikel 31 Absatz 3). Einer so weitgehenden Privilegierung der Domizilgesellschaften konnte die Kommission bei allem Wohlwollen gegenüber den «betroffenen» Kantonen nicht zustimmen. Sodann – und das ist sehr wichtig – enthält der Vorschlag der Kommissionsminderheit bei den Domizilgesellschaften eine sogenannte Kann-Vorschrift. Damit geht gerade hier bei diesen Domizilgesellschaften ein Stück Steuerharmonisierung verloren.
Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, bei Artikel 31 Absatz 2 sowie Absatz 3 den Anträgen der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und die Anträge der Kommissionsminderheit abzulehnen.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2
Andermatt, Sprecher der Minderheit: Der Kommissionspräsident hat Ihnen ausgeführt, dass die Holding-Privilegien, wie sie genannt werden, dazu da sind, um Doppel- und Dreifachbelastungen von gewissen Gesellschaften zu vermeiden. Das Mindestverhältnis der Beteiligungen zu den gesamten Aktiven beziehungsweise des Beteiligungsertrages zum Gesamtertrag wird durch den Bundesrat auf 70 Prozent festgelegt, und die Kommissionsmehrheit empfiehlt Ihnen, bei diesen 70 Prozent zu bleiben.
In verschiedenen Kantonen ist es üblich, unter diesen Prozentsatz zu gehen. Es gibt verschiedene Kantone, die eine Grenze bei 51 Prozent kennen. Der Bund kennt diese Regelung für seine Steuer nicht, d. h. es werden alle Gewinne der Holding-Gesellschaften zum normalen Tarif besteuert wie bei Aktiengesellschaften. Wenn wir nun die Grenze bei 70 Prozent festlegen, so könnte man meinen, dass etwas getan würde zur Ausschaltung der Konkurrenz unter den einzelnen Kantonen. Ich bin überzeugt, dass die Ausschaltung der Konkurrenz unter den einzelnen Kantonen, was Holding-Gesellschaften betrifft, nicht durch eine Anhebung des Prozentsatzes für die Beteiligungsgewährung erreicht werden kann. Denn bei der Konkurrenz unter den Kantonen spielt die Standortfrage – ich möchte sogar sagen: vielleicht ab und zu auch persönliche Beziehungen – eine viel grössere Rolle.
Wenn wir nun den höheren Ansatz akzeptieren, wie ihn der Bundesrat und die Kommission vorschlagen, treffen wir nur diese Gesellschaften, und für sie bedeutet dies eine bedeutende Verschärfung der Besteuerung. Für diese Gesellschaften kann sich dann die Frage stellen, ob sie nicht ihren Sitz von der Schweiz weg ins Ausland verlegen wollen; denn im Ausland werden ihnen an sehr vielen Orten ebenso günstige Bedingungen offeriert.
Die Kantone würden, da sie ja von diesen Holding-Gesellschaften relativ kleine Steuern beziehen, ebenfalls kleine Steuerverluste in Kauf nehmen müssen, und es würden in den Kantonen einige Arbeitsplätze wegfallen. Die grossen Steuerverluste müsste eindeutig der Bund in Kauf nehmen. Ich bitte Sie aus diesem Grunde, dem Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Bundesrat **Stich:** Ich bitte Sie, dem Bundesrat und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Es geht nicht an, dass man die schweizerischen Firmen, die hier voll steuerpflichtig sind, gegenüber anderen diskriminiert.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	20 Stimmen
Für den Antrag Minderheit (Andermatt)	13 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Hefti, Sprecher der Minderheit: Zuerst stelle ich fest, dass der Antrag der Kommissionsminderheit nicht weiter geht, als was heute in einigen Kantonen gilt. Des weiteren hängt Absatz 3 keineswegs mit Absatz 2 zusammen. Die Abstimmung bei Absatz 2 ist daher ohne Präjudiz für die Abstimmung bei Absatz 3.
Die Aenderungen, welche der Bundesrat bringen will, sind zweifacher Natur: Erstens will er die Vergünstigungen für diese Domizilgesellschaften gegenüber dem heutigen Stand einschränken. Das Resultat wird sein, dass einige abwandern, die für den Fiskus interessant sind, namentlich für den Bundesfiskus. Entsprechend muss dann auch von der Allgemeinheit mehr versteuert werden, um diese Löcher zu füllen. Dessen müssen wir uns bewusst sein. Kann das im Interesse des schweizerischen Steuerzahlers liegen?
Ein weiterer Punkt ist, dass bis jetzt die Kantone frei waren, ob sie solche Vergünstigungen gewähren wollen. Nun soll diese Vergünstigung obligatorisch werden. Es ist aber heute durchaus möglich, dass einige Kantone mit wirtschaftsgeographisch günstiger Situation solche Gesellschaften erhalten, auch wenn sie dort etwas besteuert werden. Warum das diesen Kantonen nicht ermöglichen? Der Effekt der vorgeschlagenen Lösung wird sein, dass sich diese Gesellschaften, soweit sie überhaupt noch in der Schweiz bleiben, in Grossstädten konzentrieren, mit dem Erfolg, dass man andernorts das Nachsehen hat. Das ruft natürlich nach zusätzlichen Finanzausgleichen.
Aus diesen Ueberlegungen, scheint mir, sollten wir hier am bestehenden System nichts ändern. Das kommt sowohl den wirtschaftlich weniger günstig gelegenen Kantonen zugut wie auch dem Steueraufkommen in der Schweiz im gesamten. Und es ist keineswegs so, dass die Minderheit die Kantone verpflichten möchte, wie vorher gesagt wurde, hier diese Vergünstigungen zu gewähren, sondern sie gibt ihnen die Möglichkeit dazu, während – und da lag ein gewisser Widerspruch – die Kommissionsmehrheit mit umgekehrten Vorzeichen das Obligatorium will.

Bundesrat **Stich:** Ich beantrage Ihnen auch hier, dem Antrag der Mehrheit und des Bundesrats zuzustimmen, denn letztlich geht es ja darum, ein Harmonisierungsgesetz zu machen, und ein Harmonisierungsgesetz hat man ursprünglich machen wollen, um den gröbsten Unfug etwas zurückzudämmen. Wenn wir überall alles ermöglichen, brauchen wir kein Harmonisierungsgesetz.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	17 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Hefti)	17 Stimmen

Präsident: Sie haben 17 zu 17 Stimmen abgegeben. Als Präsident entscheide ich für die Kommissionsmehrheit und den Bundesrat.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 4, 5 – Al. 4, 5
Angenommen – Adopté

Art. 32
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Hefti)
Abs. 2 Bst. b
.... worden wäre; sodann steht es den Kantonen frei, von der Kapitalsteuer einen Abzug zu gewähren.

Antrag Cavelty
Abs. 2 Bst. c
Bei den auf die Erzielung von höheren Gewinnen zum voraus verzichtenden Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen ....

Art. 32
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Hefti)
Al. 2 let. b
.... était prélevé; les cantons sont habilités à accorder une déduction sur l'impôt sur le capital;

Proposition Cavelty
Al. 2 let. c
Pour les sociétés de capitaux et les sociétés coopératives renonçant par avance à réaliser des gains plus élevés ainsi que pour les associations, ...

Abs. 1, 2 Bst. a – Al. 1, 2 let. a
Angenommen – Adopté

Abs. 2 Bst. b – Al. 2 let b
Hefti, Sprecher der Minderheit: Nach der vorgehenden Abstimmung erübrigt sich mein Antrag.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 Bst. c – Al. 2 let. c
Cavelty: Unser Antrag geht vom gleichen Tatbestand aus wie bei Artikel 27 Absatz 5. Ich mache mir keine Illusionen über den Ausgang einer allfälligen Abstimmung, möchte aber dennoch am Antrag festhalten, damit man abstimmt und diesen Antrag dem Nationalrat übermittelt, wenn auch als abgelehnten Antrag.

Präsident: Die Begründung wurde bereits bei Artikel 27 abgegeben. Gibt es Wortbegehren zum dem Antrag Cavelty?
Der Bundesrat hat diesen Antrag abgelehnt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Cavelty	8 Stimmen
Dagegen	17 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3
Angenommen – Adopté

Art. 33
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die Kantone bestimmen die Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge.
Abs. 2
Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden nach dem gleichen Tarif besteuert.

Art. 33
Proposition de la commission
Al. 1
Les cantons fixent les barèmes, taux d'imposition et montants exonérés d'impôt.
Al. 2
Les sociétés ....

Binder, Berichterstatter: Die Kommission schlägt lediglich redaktionelle Aenderungen vor.

Angenommen – Adopté

Art. 34
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Vierter Titel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

1. Kapitel
Antrag der Kommission
Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton

Titre quatrième
Proposition de la commission
Imposition à la source des personnes physiques et morales
Chapitre premier:
Proposition de la commission
Personnes domiciliées ou en séjour dans le canton, au regard du droit fiscal

Angenommen – Adopté

Art. 35, 36
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 37
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
.... gesamthaft mehr als einen vom kantonalen Recht festzulegenden Betrag, so wird nachträglich eine Veranlagung im .... Steuer durchgeführt.

Art. 37
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
... excèdent, pour l'année civile, un montant à déterminer par le droit cantonal, une taxation est faite ultérieurement selon la procédure ordinaire; l'impôt retenu à la source est imputé sur l'impôt perçu selon la procédure ordinaire.

Binder, Berichterstatter: Hier schlagen wir eine kleine Aenderung vor: Wir sprechen nicht von einem Fixbetrag von 30 000 Franken, sondern von einem «vom kantonalen Recht festzulegenden Betrag». Wir sind nämlich der Meinung, es gehöre kein bestimmter Betrag ins Gesetz.

Angenommen – Adopté

2. Kapitel
Titel
Antrag der Kommission
Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Chapitre 2
Titre
Proposition de la commission
Personnes qui ne sont ni domiciliées ni en séjour en Suisse, au regard du droit fiscal

Angenommen – Adopté

Art. 38
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... wenn sie keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt ....
b. Künstler, Sportler und Referenten für Einkünfte aus ....
.... dem Künstler, Sportler oder Referenten, sondern ....
....., der seine Tätigkeit organisiert hat;
g. .... an Bord eines Schiffes, ausgenommen Hochseeschiffe, oder eines Luftfahrzeuges oder ....
Für den Rest von Abs. 1 und Abs. 2:
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 38
Proposition de la commission
Al. 1
.... séjour en Suisse, au regard du droit fiscal:
b. Les artistes, sportifs et conférenciers, sur ....
.... l'artiste, sportif ou conférencier lui-même, ...
g. .... bateau, excepté des navires de haute mer, d'un aéronef ....
Pour le reste de l'al. 1 et de l'al. 2:
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abs. 1 Bst. b – Al. 1 let. b
Binder, Berichterstatter: Die Kommission hat in Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b neben den Künstlern und Sportlern die «Referenten» angeführt. Es gibt auch Referenten, die für ihr Referat allenfalls relativ hohe Einkommen beziehen.

Bundesrat **Stich:** Auf die Einführung der Kategorie der Referenten sollte verzichtet werden, und zwar weil sie im Widerspruch zum OECD-Musterabkommen und zu den neueren Doppelbesteuerungsabkommen steht. Wir wären also dankbar, wenn Sie darauf verzichten würden.
Im übrigen stimmen wir Ihrer Formulierung zu.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	18 Stimmen
Dagegen	6 Stimmen

Abs. 1 Bst. a, c–g – Al. 1 let. a, c–g
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté

Art. 39 – 41
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.25 Uhr
La séance est levée à 12 h 25

Elfte Sitzung – Onzième séance

Mittwoch, 19. März 1986, Vormittag
Mercredi 19 mars 1986, matin
8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Gerber

83.043

Steuerharmonisierung. Bundesgesetz
Harmonisation fiscale. Loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 127 hiervor – Voir page 127 ci-devant

Art. 11 Abs. 2 – Art. 11 al. 2

Präsident: Ich schlage Ihnen vor, dass wir, nachdem Artikel 18 gemäss Antrag der Minderheit bereinigt worden ist, nun noch auf den Artikel 11 zurückkommen und den auch noch gerade bereinigen. Wünscht sich der Vertreter der Minderheit, Herr Meier, noch zu äussern?
Sind Sie einverstanden, dass wir uns bei Artikel 11 Absatz 2 gemäss Antrag der Minderheit entscheiden?

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 42
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
.... erforderlich sind. Sie können diese Behörden von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie ....

Art. 42
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
.... Elles peuvent spontanément signaler à celles-ci les cas ....

Angenommen – Adopté

Art. 43
Antrag der Kommission
Abs. 1
Ehegatten ....
Abs. 2
Rechtzeitige Handlungen nur eines Ehegatten wirken auch für den Ehegatten, der innert Frist nicht handelt.

Art. 43
Proposition de la commission
Al. 1
Les époux ....
Al. 2
Les actes introduits en temps utile par un seul des époux sortissent également des effets à l'endroit de l'époux qui n'a pas agi dans les délais.

Binder, Berichterstatter: Aus praktischen Gründen schlagen wir Ihnen vor, dass Artikel 43 Absatz 2 wie folgt geändert wird: «Rechtzeitige Handlungen nur eines Ehegatten wirken auch für den Ehegatten, der innert Frist nicht handelt.» Die Ehegatten bilden eine Gemeinschaft. Die Handlungsfähigkeit dieser Gemeinschaft muss nach unserer Meinung auch steuerrechtlich sichergestellt sein. Diese Vorschrift ist im Hinblick auf die Bedürfnisse der Praxis notwendig. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 44 – 46
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 47
Antrag der Kommission
.... müssen auf Verlangen den Steuerbehörden über ihr Rechtsverhältnis ....

Art. 47
Proposition de la commission
.... doivent donner à la demande des autorités fiscales des renseignements ....

Binder, Berichterstatter: In Artikel 47 schlagen wir Ihnen eine kleine Aenderung vor, d. h. es sollen die Worte «auf Verlangen» beigefügt werden. Der Text würde dann lauten: «Gesellschafter, Miteigentümer und Gesamteigentümer müssen auf Verlangen den Steuerbehörden über ihr Rechtsverhältnis zum Steuerpflichtigen Auskunft erteilen.»

Angenommen – Adopté

Art. 48
Antrag der Kommission
Bst. d
einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über ....
Für den Rest des Artikels:
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 48
Proposition de la commission
Let. d
Les sociétés simples et les sociétés de personnes, sur ....
Pour le reste de l'article:
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Binder, Berichterstatter: In Artikel 48 haben wir unter dem Buchstaben d zur Klarstellung auch die einfachen Gesellschaften aufgeführt.

Angenommen – Adopté

Art. 49, 50
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 51
Antrag der Kommission
Abs. 1, 3, 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Eine Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen kann der Steuerpflichtige nur ....

Art. 51
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral
(La modification ne concerne que le texte allemand)

Angenommen – Adopté

Art. 52
Antrag der Kommission
Mehrheit
Streichen
Minderheit
(Piller, Miville, Weber)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 52
Proposition de la commission
Majorité
Biffer
Minorité
(Piller, Miville, Weber)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Präsident: Hier wäre entsprechend unserem Entscheid in Artikel 2 gemäss Mehrheit der ganze Artikel 52 zu streichen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 53, 54
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 55
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2, 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
....., spätestens aber innert sechs Jahren seit Eröffnung ....

Art. 55
Proposition de la commission
Al. 1, 2, 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
.... dans les six ans qui ....

Abs. 1, 2 und 4 – Al. 1, 2 et 4
Angenommen Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Bundesrat **Stich:** Im Artikel 55 geht es um die Einleitung des Revisionsbegehrens und die Entscheidung darüber. Hier hat der Bundesrat vorgeschlagen, dass innert zehn Jahren seit Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides das Revisionsbegehren eingereicht werden muss. Uns scheint, dass man hier an diesen zehn Jahren festhalten sollte; übrigens auch an den nachfolgenden Terminen, weil sonst die Frist ganz eindeutig zu kurz ist. Ich mache Sie darauf aufmerksam, Sie haben ja zudem noch die zweijährige Veranlagung beschlossen, dann wäre die Kommissionsfrist entschieden zu kurz.
Ich bitte Sie also, hier dem Bundesrat zuzustimmen und nicht der Kommission.

Binder, Berichterstatter: Wir haben diese Fristen besprochen, und wir waren durchwegs der Meinung, dass aus Gründen der Rechtssicherheit und der Klarheit auch für die Steuerpflichtigen alle diese Fristen verkürzt werden müssen. Sie sehen das in diesem Artikel 55 Absatz 3 StHG. Hier gehen wir von zehn auf sechs Jahre, und die gleiche Situation haben wir dann im Artikel 57; dort gehen wir in Absatz 2 von zehn Jahren ebenfalls auf sechs Jahre und in Absatz 3 von 15 Jahren auf 12 Jahre. Wir sind der Meinung, dass es durchaus möglich sein wird – nachdem wir jetzt doch viele Vereinfachungen beschlossen haben –, diese Fristen einzuhalten.
Ich beantrage Ihnen deshalb, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	32 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	5 Stimmen

Art. 56
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 57
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
...., erlischt sechs Jahre nach ....
Abs. 3
...., erlischt zwölf Jahre nach ....

Art. 57
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
.... s'éteint six ans après ....
Al. 3
.... s'éteint douze ans après....

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Bundesrat **Stich:** Hier geht es um das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten. Die Kommission schlägt vor, dass diese Möglichkeit sechs Jahre nach Ablauf der Steuerperiode erlöschen soll. Diese Frist ist nach unserer Erfahrung eindeutig zu kurz. Wenn Sie hier auf sechs Jahre gehen, helfen Sie mit, dass nachher so und so viele Nachsteuerverfahren nicht durchgeführt werden können. Wir haben dann ein Gesetz, das nicht dazu führt, Missstände beheben und entsprechend handeln zu können.
Ich bitte Sie also dringend, hier dem Bundesrat zuzustimmen.

Binder, Berichterstatter: Bei Artikel 57 Absatz 2 handelt es sich um die Einleitung des Nachsteuerverfahrens. Wir sind der Auffassung, dass dafür eine Frist von sechs Jahren genügt.
In Absatz 3 geht es darum, innert welcher Frist diese Nachsteuer festzusetzen ist. Hier wird eine Frist von 15 Jahren angesetzt, das ist eindeutig zu lang. Deshalb schlagen wir Ihnen 12 Jahre vor. Eine Steuerverwaltung kann diese Aufgaben sicher innerhalb dieser Frist erledigen. Der Steuerpflichtige sollte Gewähr haben, dass die Nachsteuer nicht erst 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode erhoben wird!

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	33 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	5 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3
Angenommen – Adopté

Art. 58
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

1. Kapitel
Antrag der Kommission
Titel
Streichen

Chapitre premier
Proposition de la commission
Titre
Biffer

Binder, Berichterstatter: Ich möchte mich ganz allgemein zum Steuerstrafrecht äussern und werde nachher nur noch selten das Wort ergreifen.
Bereits in meinem Eintretensvotum habe ich erklärt, dass die Kommission mehrheitlich beschlossen hat, das Steuerstrafrecht gemäss Vorschlag der Finanzdirektorenkonferenz zu übernehmen, und nicht das Modell des Bundesrates.
Unsere Kommission ist mit der Kriminalisierung des Steuerstrafrechtes nicht einverstanden. Sie hat praktisch unverändert das Modell der Finanzdirektorenkonferenz übernommen. So wird im Steuerbetrug, Artikel 63, die bisher gebräuchliche Formulierung übernommen (der Gebrauch gefälschter, verfälschter oder inhaltlich unwahrer Urkunden zum Zwecke der Steuerhinterziehung). Die Abklärung der Arglist ist eine schwierige Aufgabe und würde die kantonalen Veranlagungsbehörden vor grosse juristische Probleme stellen. Dies würde ein rasches Verfahren und rasches Vorgehen bei der Steuerhinterziehung und beim Steuerbetrug erschweren oder verunmöglichen. Sehr oft müssten – das haben die Experten und auch die Finanzdirektoren erklärt – die Strafverfolgungsbehörden und der Strafrichter angerufen werden. Dagegen besteht für den herkömmlich formulierten Tatbestand des Steuerbetruges eine bereits während vieler Jahre interkantonal gefestigte Praxis. Die Urkundenfälschung als solche soll nicht zu einem neuen Steuerstraftatbestand werden. Sie soll wie bisher straflose Vorbereitungshandlung bleiben. Artikel 64 muss deshalb gestrichen werden.
Ich darf vielleicht nochmals darauf hinweisen, dass insbesondere die Experten sehr Wert darauf legten, dass wir das bisherige Steuerstrafrecht beibehalten. Herr Professor Cagianut hat erklärt: «Jene Herren, die das neue Steuerstrafrecht geboren haben, haben sicherlich noch nie Arbeit an der Steuerfront geleistet; denn sonst hätten sie nicht eine praktisch undurchführbare Regelung vorgeschlagen. Die Ordnung ist auf dem Papier schön erklärbar, sie widerspricht jedoch jeglicher vernünftiger Handhabung des Fiskalstrafrechtes.»
Aus diesen zentralen Gründen bitte ich Sie, dem Modell der Finanzdirektoren zuzustimmen.

Bundesrat **Stich:** Hier haben wir eine sehr wichtige Differenz der Kommission zum Bundesrat. Der Bundesrat schlägt Ihnen in Artikel 63 des Harmonisierungsgesetzes vor: Wer durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt, um eine günstige Veranlagung zu erwirken, wird bestraft. Die Kommission sagt: Wer mit Hilfe einer Urkundenfälschung Steuerhinterziehung begeht, wird bestraft.
Die Formulierung des Bundesrates entspricht dem Betrug gemäss Strafgesetzbuch Artikel 148 und dem Abgabebetrug gemäss Verwaltungsstrafrecht Artikel 14. Die Fassung der ständerätlichen Kommission basiert auf dem bisherigen Artikel 130bis, Bundesratsbeschluss direkte Bundessteuer. In der Mehrzahl der Fälle dürfte die Differenz keine Rolle spielen, weil mit Hilfe einer Urkunde irregeführt wird. Es gibt aber auch Fälle, in denen arglistig irregeführt wird, ohne dass dabei eine Urkunde gefälscht wird. Insofern geht die Fassung «Bundesrat» weiter.
Nach Fassung «Bundesrat» ist Urkundenfälschung – das zu Artikel 64 – zur Erreichung eines unrechtmässigen Steuervorteils ein selbständiger Straftatbestand. Nach Kommission «Ständerat» bleibt die Urkundenfälschung im Steuerrecht straflos, solange der Steuerpflichtige nicht mindestens versucht, damit eine Steuer zu hinterziehen. Nach der Fassung der Kommission bleibt auch der Dritte, der eine Urkunde fälscht, zum Beispiel einen Lohnausweis, straflos, solange der Steuerpflichtige diese Urkunde noch nicht zum Zwecke der Steuerhinterziehung verwendet hat. Mit der Streichung der Urkundenfälschung im Harmonisierungsgesetz entfallen auch in jenen Kantonen, die bisher einen selbständigen Urkundenfälschungstatbestand kannten, die entsprechenden Strafbestimmungen.
Die ständerätliche Kommission integriert die Veruntreuung von Quellensteuern in Artikel 65 des Harmonisierungsgesetzes in den Steuerbetrugstatbestand. Damit werden in diesem Artikel drei verschiedene Tatbestände zusammengelegt. Das ist gesetzessystematisch sehr unbefriedigend, allerdings wird damit im Falle der Veruntreuung von Quellensteuern keine inhaltliche Veränderung gegenüber der Fassung «Bundesrat» vorgenommen. Erstaunlicherweise wird dann aber im Gesetz über die direkte Bundessteuer die Veruntreuung von Quellensteuern als separater Tatbestand belassen. Eine Logik, die nicht ohne weiteres einsichtig ist.
Nun noch einige Worte zu den Gründen für die Fassung des Bundesrates. Wenn jemand betrügt oder Urkunden fälscht, soll es keinen Unterschied machen, ob dies zum Nachteil eines Privaten oder eines Gemeinwesens wie Kanton oder Gemeinde geschieht. Die Schuld und der Vermögensnachteil sind beide Male die gleichen. Man soll nicht den Anschein erwecken, man dürfe sich gegenüber dem Gemeinwesen eher gewisse Betrügereien oder Fälschungen erlauben als gegenüber Privaten. Deshalb hat der Bundesrat dies zu Recht gleich formuliert wie im Strafgesetzbuch. Wenn gemäss Strafgesetzbuch zwei selbständige Tatbestände nebeneinander geschaffen werden, so soll Gleiches auch im Steuerrecht geschehen.
Für die übrigen Steuern des Bundes, also Zölle, Warenumsatzsteuer, Stempelabgaben, Tabaksteuer, Biersteuer, Alkoholabgaben, Verrechnungssteuer gelten schon heute die Artikel 14, Abgabebetrug, und Artikel 15, Urkundenfälschung, des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht. Die beiden Tatbestände werden für alle diese Steuern gleich umschrieben wie die entsprechenden Tatbestände im Strafgesetzbuch. Wenn man die Steuern harmonisieren will, sollte man auch innerhalb der Bundessteuern harmonisieren, sonst ist die Harmonisierungsübung etwas einäugig. Es ist also ein Gebot der konsequenten Harmonisierung, aber auch der Rechtsgleichheit, dass die Straftatbestände bei allen Bundessteuern gleich umschrieben werden.
Nun vielleicht aber doch noch einige praktische Beispiele für die unterschiedliche Umschreibung. Erstes Beispiel: Computerauszüge oder Buchungsbelege ohne Visum gelten nicht als Urkunden. Wer also mit solchen Auszügen die Behörden irreführt und dadurch eine falsche Veranlagung erwirkt, begeht nach der Fassung «Kommission» keinen Steuerbetrug, auch wenn er den Steuerbehörden ein ganzes Lügengebäude auftischt und sie dank der Computerauszüge davon abhält, die Tatbestände näher abzuklären. Nach Fassung «Bundesrat» wird er jedoch wegen Steuerbetrug bestraft, weil er arglistig irreführt.
Zweites Beispiel: Jemand erwirbt aufgrund eines Arztzeugnisses, zum Beispiel wegen eines Rückenleidens, eine Taggeldzahlung seiner Krankenversicherung. Er arbeitet aber nach kurzer Zeit bereits wieder und lässt die Krankenversicherung trotzdem weiter Taggeld bezahlen. In der Steuererklärung gibt er diesen Verdienst nicht an, hingegen legt er das Arztzeugnis bei und deklariert die wesentlich tieferen Krankentaggelder. Ein solcher Täter wird wegen Betruges

gegenüber der Krankenversicherung bestraft. Nicht bestraft würde er jedoch wegen Steuerbetrugs nach der Fassung der ständerätlichen Kommission, da er ja keine Urkunde gefälscht hat. Die ungleiche Behandlung des gleichen Verhaltens gegenüber Privaten und dem Staat ist hier besonders augenfällig.
Ein letztes Beispiel: Jemand gründet eine Scheinfirma zum Zwecke der Steuerhinterziehung. Obwohl die Steuerbehörden irregeführt werden, ist zur Gründung einer solchen Scheinfirma keine Urkundenfälschung nötig, weshalb nach der Fassung der Kommission keine Bestrafung wegen Steuerbetrugs möglich wäre.
Aus diesen Ueberlegungen bitten wir Sie, auch in der Gesetzessystematik der Fassung des Bundesrates zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 59
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 60
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... wird mit einer Busse entsprechend seinem Verschulden bestraft, die einen Drittel bis das Dreifache,....
Abs. 2
Wer vorsätzlich eine Steuerhinterziehung im Sinne von Absatz 1 zu begehen versucht, wird mit einer Busse bestraft, die zwei Drittel der im Falle von Absatz 1 auszufällenden Busse beträgt.
Abs. 3
Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter des Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt....
.... mit einer Busse bis zu 10 000 Franken,....
Abs. 4
.... Nachlasswerte, für deren Bekanntgabe....
.... beiseite schafft, in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, sowie wer vorsätzlich hierzu anstiftet, Hilfe leistet oder eine solche Tat begünstigt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit einer Busse bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50 000 Franken bestraft.

Art. 60
Proposition de la commission
Al. 1
...., est puni d'après sa culpabilité d'une amende ....
Al. 2
Celui qui, intentionnellement, tente de se soustraire à l'impôt, au sens du 1er alinéa, est puni d'une amende correspondant aux deux tiers de celle qui serait infligée selon le 1er alinéa.
Al. 3
Celui qui, intentionnellement, incite à une soustraction d'impôt, y prête son assistance, la commet en qualité de représentant....
Al. 4
...., celui qui, intentionnellement, incite à un tel acte, y prête son assistance ou le favorise, ...
.... est puni d'une amende fixée, indépendamment ....

Art. 61
Antrag der Kommission
Titel
Besondere Fälle
Abs. 1
Werden....
Abs. 2
Die Erben des Steuerpflichtigen, der eine Steuerhinterziehung nach Artikel 60 Absatz 1 begangen hat, haften ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für die rechtskräftig festgesetzten Bussen solidarisch bis zum Betrag ihres Anteils am Nachlass mit Einschluss der Vorempfänge. Ist das Hinterziehungsverfahren beim Tod des Steuerpflichtigen noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, oder ist es erst nach dem Tode des Steuerpflichtigen eingeleitet worden, so entfällt die Erhebung einer Busse, sofern die Erben an der unrichtigen Versteuerung kein Verschulden trifft und sie das ihnen Zumutbare zur Feststellung der Steuerhinterziehung getan haben.
Abs. 3
Der verheiratete Steuerpflichtige, der mit seinem Ehegatten in gemeinsamem Haushalt lebt, wird nur für die Hinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Jedem Ehegatten steht der Nachweis offen, dass der andere Ehegatte die Hinterziehung ohne sein Wissen begangen hat oder dass er ausserstande war, die Hinterziehung zu verhindern. Gelingt dieser Nachweis, wird der andere Ehegatte wie für die Hinterziehung eigener Steuerfaktoren gebüsst.

Art. 61
Proposition de la commission
Titre
Cas particuliers
Al. 1
Lorsque ....
Al. 2
Les héritiers d'un contribuable qui a commis une soustraction d'impôt au sens de l'article 60, 1er alinéa, répondent, solidairement et indépendamment de toute faute de leur part, des amendes fixées par une décision entrée en force jusqu'à concurrence de leur part héréditaire, y compris les avancements d'hoirie. Lorsqu'au décès du contribuable, la procédure en soustraction n'est pas encore close par une décision entrée en force ou qu'elle n'est introduite qu'après son décès, aucune amende n'est perçue, pour autant que les héritiers ne soient en rien responsables de l'imposition inexacte et qu'ils assistent les autorités fiscales dans toute la mesure du possible pour établir les éléments soustraits.
Al. 3
Le contribuable marié qui vit en ménage commun avec son conjoint ne répond que de la soustraction de ses propres éléments imposables. Chacun des époux peut apporter la preuve que son conjoint a commis la soustraction à son insu ou qu'il n'était pas en mesure d'empêcher la soustraction. S'il y parvient, l'autre époux sera puni comme s'il avait soustrait des éléments imposables lui appartenant.

Binder, Berichterstatter: In Artikel 61 schlagen wir Ihnen vor, neu einen Absatz 2 aufzunehmen, nämlich die sogenannte Erbenhaftung. Diese Erbenhaftung soll beibehalten werden, aber nur für die beim Tod des Erblassers bereits rechtskräftig festgesetzten Bussen. Für solche Bussen besteht ohnehin schon eine erbrechtliche Haftung der Erben.

Präsident: Wir hätten schon beim Artikel 60 einen Grundsatzentscheid vornehmen sollen. Der Bundesrat hält grundsätzlich an seiner Formulierung fest. Bei Artikel 60 schlägt uns die Kommission Abänderungen vor. Das Wort dazu hat Herr Stucki.

Stucki: Es ist in der Tat so, dass in diesem Titel 6, Steuerstrafrecht, die Weichen gestellt werden, um entweder in die Richtung des Bundesrates, hier vertreten von Herrn Bundesrat Stich, oder in diejenige der Kommissionsmehrheit zu fahren. Deshalb einige grundsätzliche Bemerkungen dazu. Ich bin der Meinung, dass man in dieser Frage der Kommissionsmehrheit folgen sollte und nicht dem Bundesrat.
Es ist ja so, dass zurzeit auf verschiedenen Ebenen, vor allem auf der der Kantone, Bestrebungen zur sogenannten Kriminalisierung der Steuerhinterziehung laufen. Das soll nach Meinung des Bundesrates auch hier getan werden. Die vorsätzliche Steuerhinterziehung, die in allen kantonalen

Gesetzen und nach dem bisher geltenden Recht der direkten Bundessteuer ausschliesslich mit einer Fiskalstrafe geahndet wird, soll zusätzlich mit einer vom Richter zu fällenden Gefängnisstrafe oder Busse geahndet werden. Das ist beim Artikel 63 ganz ausdrücklich anvisiert. Zudem wird vorgeschlagen, Steuerbetrug gleich wie gemeinrechtlichen Betrug des Strafgesetzbuches zu behandeln. Diesem Trend des Bundesrates entspricht auch die teilweise Uebernahme des Gesetzes über das Verwaltungsstrafrecht in den Rahmen dieses sechsten Titels.
Die Befürchtungen der Kommission und der Kantone – teilweise spürt man das auch aus Aeusserungen in der eidgenössischen Steuerverwaltung – gehen dahin, dass vor allem mit dem vorgeschlagenen «Arglist-Modell» – der Herr Kommissionspräsident hat dieses Wort im Rahmen der Eintretensdebatte gebraucht – eine genaue Abgrenzung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug nicht mehr sichergestellt ist, denn in der Praxis ist es den Steuerbehörden nicht möglich zu unterscheiden, wann eine bloss vorsätzliche und wann eine arglistig vorsätzliche Hinterziehung vorliegt. Hier wären die Steuerbehörden überfordert. Die Folge davon wäre, dass praktisch jede vorsätzliche unrichtige Versteuerung, jede Steuerhinterziehung den Strafuntersuchungsbehörden, also den Bezirksanwälten, gemeldet werden müsste. Dies würde zu einer verschärften Kriminalisierung führen. Die Folgen wären nach unserer Meinung unabsehbar.
Schon heute haben die Strafuntersuchungsbehörden, die sich in der Regel in der steuerlichen Problematik nicht auskennen, in Steuerbetrugsfällen grosse Mühe. Im Ergebnis würden zahlreiche Fälle jahrelang bei den Strafuntersuchungsbehörden liegen, so dass die Steuerveranlagungsbehörden mit den folgenden Einschätzungen nicht weiterfahren könnten. Es würde klar eine Erschwerung, letztlich auch der Einschätzungstätigkeit überhaupt, erfolgen.
Für eine Kriminalisierung der Steuerhinterziehung besteht unseres Erachtens kein Grund. Mit der bisherigen Regelung und ihren hohen Steuerstrafen im Falle von Vorsatz sind wir anerkanntermassen auch im internationalen Vergleich sehr streng, und das hat sich bewährt. Deshalb hat die Kommissionsmehrheit Ihnen beantragt, insgesamt an der bisherigen Regelung festzuhalten. Die bisherigen Grundsätze sind beizubehalten.
Ich bitte Sie, in all diesen Fragen der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Weber: Ich hätte an und für sich bei den Artikeln 63, 64 und 65 Minderheitsanträge zu vertreten. Weil aber das Ganze eine Einheit bildet und bei den zur Diskussion stehenden Artikeln die Grundsätze festgelegt werden, erlaube ich mir, zum Ganzen zu reden und vor allem auch die Details zu den Artikeln 63 bis 65 hier anzubringen.
Unter dem Titel «Steuervergehen» unterscheidet die bundesrätliche Vorlage drei Tatbestände. Sie regelt in Artikel 63 den Steuerbetrug, in Artikel 64 die Urkundenfälschung und in Artikel 65 die Veruntreuung von Quellensteuern. Die Trennung dieser drei Tatbestände tritt dort viel besser hervor. Diese Trennung wird mit gutem Recht vorgenommen, wenn ernstlich – auch in anderen Bereichen – an den Harmonisierungsgedanken angeknüpft wird. Insbesondere das Bundesamt für Justiz, das in diesem Bereich bei der Legiferierung mitgewirkt hat, strebte eine Angleichung an Strafbestimmungen in anderen Teilen unseres Lebens an. Es wird darauf verwiesen, dass heute schon für andere Bundessteuern wie Zoll, Stempelabgaben, Tabaksteuern, Verrechnungssteuer, Alkoholabgaben usw. nach dem Verwaltungsstrafverfahren einerseits und dem Strafgesetzbuch andererseits die gleichen Rechtsgrundsätze wie im bundesrätlichen Vorschlag gelten. Wir meinen, was unter Bürgern als Betrug gilt, sollte auch dem Staat gegenüber nicht verniedlicht werden. Was bei anderen Steuern Gültigkeit hat, sollte nicht bei den direkten Steuern verharmlost werden. Das Argument, die Arglist sei schwer nachzuweisen, lasse ich nicht gelten, da es überall sonst nicht ausgespielt wird.
Damit wir sichergehen, erlaube ich mir, den entsprechenden Artikel 148 im Strafgesetzbuch zu zitieren: «Wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder den Irrtum eines anderen arglistig benutzt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt», usw. Oder im Verwaltungsstrafrecht Artikel 14: «Wer die Verwaltung, eine andere Behörde oder einen Dritten durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder deren Irrtum arglistig benützt und so für sich», usw. Sie sehen also, was in Artikel 63 vom Bundesrat hier vorgeschlagen wird, hat bereits heute in der Rechtsprechung Gültigkeit.
Es ist auffällig, dass man bestrebt ist, Steuerbetrug weiterhin als Kavaliersdelikt zu qualifizieren. Das kommt auch durch das Streichen des Titels zum Ausdruck. Was in anderen Lebensbereichen als qualifizierter Betrug gilt, soll nach der Kommissionsmehrheit erst mit kombinierten Tatbeständen zum Betrug werden. Artikel 63 Absatz 1 heisst: «Wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden zur Täuschung gebraucht» usw. Er muss also den Willen haben und in die Tat umsetzen, den Staat zu betrügen. Aber nur wenn er verfälschte oder gefälschte Urkunden dazu verwendet, wird es zum Betrug. Das finde ich etwas an den Haaren herbeigezogen.
Nach der Fassung der Kommissionsmehrheit braucht es den Tatbestand der Steuerhinterziehung plus Urkundenfälschung, um von Betrug zu sprechen. Dabei ist zu bedenken, dass Steuerhinterziehung auch mit falschen mündlichen Aussagen, durch Schweigen, Verheimlichen oder durch Täuschung durch Dritte, erwirkt werden kann. Im übrigen Strafrecht lässt man sowohl arglistige Hinterziehung (Betrug) als auch Urkundenfälschung als zwei Tatbestände nebeneinander gelten. Mit Recht! Im einen Fall werden Urkunden gefälscht, im anderen werden gefälschte Urkunden zur Erwirkung von Vorteilen missbraucht. Nach dem Vorschlag der Kommission wird nur bestraft, wer gefälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden gebraucht. Nach der Botschaft soll in Artikel 64 strafbar sein, wer sich oder einem anderen unrechtmässige Vorteile durch Urkundenfälschung verschaffen will.
Also, wer solche Fälschungen erstellt und wer sie verwendet – das möchte der Bundesrat –, soll so behandelt werden, wie das sonst im Leben auch rechtsüblich ist. Was in Artikel 65 als Veruntreuung der von der Quelle erhobenen Steuern geregelt werden sollte, wird nach Kommissionsmehrheit auch in Artikel 63 gedrängt. Damit werden drei in der Rechtsprechung gebräuchliche Delikte – Betrug, Urkundenfälschung, Veruntreuung – nicht nur vermischt, sondern auch verwischt. Urkundenfälschung wird zur straflosen Vorbereitungshandlung «degradiert». Gut, das hat bis heute Gültigkeit, aber ich sehe nicht ein, warum es weiterhin gelten soll.
Die Kommissionsmehrheit verunmöglicht mit der von ihr vorgeschlagenen Fassung in wichtigen Fällen, dass vom Ausland wegen offensichtlichem Steuerbetrug Rechtshilfe verlangt oder gewährt werden kann. Damit können sich viele ins Fäustchen lachen; es wird sich für sie lohnen, unter dem Schutz des Gesetzes den Staat zu betrügen. Wir beantragen Ihnen deshalb, die Artikel 63, 64 und 65 in der Fassung des Bundesrates zu belassen. Damit wird nicht nur dem Rechtsempfinden des Volkes Rechnung getragen, sondern es werden zugleich die strafrechtlichen Bestimmungen im Steuerrecht denjenigen im Verwaltungsstrafrecht und im Schweizerischen Strafgesetzbuch angeglichen. Auch das ist Harmonisierung!
Im übrigen: Der Zufall will es, dass im «Nebelspalter» dieser Woche folgender Vorschlag gemacht wird: «Der einfachste Weg zur Sanierung der Staatsfinanzen wäre ein Steuerlotto. Den Jackpot gewinnt, wer auf seiner Steuererklärung am meisten richtige Zahlen einsetzt.» Man könnte glauben, dass die Kommission mit ihren Vorschlägen bestrebt ist, dass jene gewinnen sollten, die am meisten falsche Zahlen einsetzen.
Nach meinen Ausführungen möchte ich Sie bitten, auch in den Punkten, die von Herrn Bundesrat Stich vorgetragen

worden sind, der bundesrätlichen Lösung zuzustimmen. Wir schaffen damit Steuergerechtigkeit und möchten zudem auch die Steuerehrlichkeit fördern.

Binder, Berichterstatter: Nachdem Herr Bundesrat Stich und weitere Kollegen zu diesem Thema Stellung genommen haben, möchte ich noch zwei, drei Worte sagen. Herr Weber, es geht natürlich nicht darum, die Steuerhinterzieher oder die Steuerbetrüger irgendwie privilegieren zu wollen. Diesen Vorwurf lässt sich die Kommissionsmehrheit nicht gefallen. Ich habe bereits erklärt: das Modell des Bundesrates – übrigens wurde es heute von Herrn Bundesrat Stich viel härter vertreten als damals in der Kommission – ist nicht praktikabel und führt zu grossen Verzögerungen. Dieses Modell ist zwar theoretisch sehr schön, sehr klar und sehr eindeutig; aber wir müssen in dieser Frage auf diejenigen hören, die an der Front stehen. Ich habe Ihnen bereits Herrn Prof. Cagianut zitiert, sicher einen Mann, der die Steuerwissenschaft, aber auch die Steuerpraxis fundamental kennt. Nach seiner Ueberzeugung ist das System des Bundesrates nicht durchführbar. Herr Kollege Stucki hat Ihnen das nach Rücksprache mit seiner grossen Steuerverwaltung im Kanton Zürich ebenfalls bestätigt. Das heutige System ist relativ einfach; die Steuerbehörden können selber Steuerstrafverfahren durchführen. Wenn Sie hingegen dem Bundesrat zustimmen, führt das dazu, dass ein Strafverfahren, welches wegen Steuerhinterziehung oder Steuerbetrug eingeleitet werden muss, an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben wird. Sie wissen, wie lange es dann dauert, bis diese Fälle behandelt sind; denn die Strafverfolgungsbehörden, auch die Strafjustiz, die Strafgerichte sind doch schon heute wahnsinnig überlastet. Wenn Sie dem Modell des Bundesrates zustimmen, garantiere ich Ihnen, dass diese Gerichte mit solchen Steuerstraftatbeständen überhäuft werden. Das wird zur Folge haben, dass Sie den ganzen Apparat unserer Gerichte in den Kantonen erheblich ausbauen müssen. Das sind praktische Gründe, die man auch bedenken muss. Ich gebe Herrn Weber, der sehr engagiert diskutiert hat, theoretisch recht. Natürlich wäre es wunderbar, wenn wir in unserem ganzen Recht den Tatbestand des Betruges vereinheitlichen könnten. Aber das Arglist-Modell ist selbst für den Juristen, Herr Weber, ein sehr schwieriges Modell. Jeder Strafverteidiger weiss, dass man, wenn ein Betrugstatbestand vorliegt und das Gericht urteilen muss, ob nun Arglist vorliegt oder nicht, sehr lange und breit argumentieren kann.
Vor allem aus Gründen der Praktikabilität schlägt Ihnen daher die Kommissionsmehrheit vor, bei Artikel 60 und den folgenden Artikeln dem Modell der Finanzdirektoren zuzustimmen.

Piller: Die Ausführungen von Herrn Stucki und diejenigen unseres hochgeschätzten Kommissionspräsidenten veranlassen mich doch zu einer kurzen Stellungnahme. Ich bin nämlich etwas überrascht. Herr Stucki spricht auf der einen Seite von unabsehbaren Folgen; auf der anderen Seite von zahlreichen Fällen.
Das ist ja noch schlimmer, als ich es mir vorgestellt habe. Die Steuerhinterziehung scheint ein Volkssport zu sein, und dennoch beginnt man zu bagatellisieren. Man sagt, die Gerichte seien überlastet. Ja, bitte: Für mich ist Steuerhinterziehung ein Diebstahl am Staat. Wegen Bagatellverkehrsunfällen werden die Gerichte sehr oft überlastet. Entlasten wir doch die Gerichte von solchen Bagatellfällen, und führen wir ihnen Fälle zu, die wirklich gravierend sind. Steuerhinterziehung ist meines Erachtens wirklich etwas Gravierendes.
Herr Stucki sprach von unabsehbaren Folgen, zahlreichen Fällen. Das gibt mir zu denken. Ich glaube nämlich, dass das Volk in diesem Punkte sehr sensibel ist. Hier denkt es wirklich anders als die Kommissionsmehrheit. Sehen Sie: Eine Person, die im öffentlichen Leben steht, ein Politiker, der wegen Steuerhinterziehung überführt wird, wird nicht mehr gewählt. So einfach wird das vom Volk nicht angeschaut; es ist da sehr, sehr sensibel. Das Volk stuft Steuerhinterziehung als mindestens so gravierend ein wie beispielsweise einen Ladendiebstahl.
Wir sollten deshalb diesen Schritt einmal tun und die Steuerhinterziehung wirklich bestrafen, weil das Volk sonst sieht, dass man mit zwei Massen misst. Ich kann die Ausführungen von Herrn Stucki und vom Kommissionspräsidenten nicht verstehen. Will man Steuerhinterziehung auch künftig als eine Art «Volkssport» weitertreiben?
Ich bitte Sie, das zu bedenken und der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Art. 60

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	29 Stimmen
Dagegen	8 Stimmen

Art. 61

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	29 Stimmen
Dagegen	6 Stimmen

Art. 62
Antrag der Kommission
Abs. 1, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
.... verjährt sechs Jahre nach dem ....
...., oder sechs Jahre nach Ablauf ....,

Art. 62
Proposition de la commission
Al. 1, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
.... par six ans .... par six ans ....

Bundesrat **Stich:** Finden Sie nicht auch, sechs Jahre seien keine passende Frist für die Verjährung von strafbaren Handlungen? Sollte man nicht doch wenigstens auf die zehn Jahre gemäss Vorschlag des Bundesrates eingehen? Denn sonst ist es praktisch unmöglich, noch etwas zu erreichen. Ich habe hier beispielsweise einen Bericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 28. Mai 1985; man hat zum viertenmal – seit es eine besondere Untersuchungskommission gibt, die auf Wunsch des kantonalen Finanzdirektors vom eidgenössischen Finanzdirektor eingesetzt werden kann – eine Untersuchung durchgeführt! Man hat für eine Privatperson, die gleichzeitig noch eine Gesellschaft gehabt hat, die Geschäftsjahre ab 1975 untersucht. Von 1975 bis 1982, bis zu dieser Steuerperiode also, hatte der Betreffende überhaupt nie ein Einkommen deklariert. Steuerbares Einkommen war 1975/76 351 000 Franken, 1977/78 961 000, 1978/79 315 000, 1980 1 000 019 und 1981/82 1 700 000. Bei seiner Firma hat er in der ersten Periode aber einen Verlust von 14 000 Franken ausgewiesen, in der zweiten Periode von 0, in der dritten Periode von 4000 Franken, in der vierten Periode von 13 000 Franken und in der letzten Periode von 31 000 Franken. Der steuerbare Reinertrag war in diesen Jahren im ersten Fall 182 000, im zweiten Fall 768 000, dann 238 819, schliesslich 1 317 000 Franken.
Sollen sich solche Leute wegen Verjährung aus der Verantwortung schleichen können?

Binder, Berichterstatter: Ich habe mich bereits dazu geäussert: In der Kommission bestand die Meinung, dass man diese Verfahren beschleunigen soll. Wenn im Rahmen der Differenzbereinigung die Steuerverwaltung den Nachweis leisten kann und wird, dass diese Fristen zu kurz sind, wird man auf diese Frage nochmals zurückkommen können. Aber es sind hier immerhin sechs Jahre vorgesehen. Da bereits das Allgemeine Strafrecht zitiert worden ist, mache

ich auf folgendes aufmerksam: Bei den Uebertretungsdelikten haben Sie eine Verjährung von nur einem Jahr. Sechs Jahre für die Verjährung der Strafverfolgung sind schon relativ viel.
Aber vielleicht ist da noch nicht das letzte Wort gesprochen. Wir wollten einfach, dass diese Strafverfahren beschleunigt werden und nicht Jahr und Tag in den Schubladen liegen bleiben.

Muheim: Lesen Sie bitte im selben Artikel auch noch den Absatz 3 betreffend Verjährungsunterbrechung: Mit jeder Handlung der Steuerverwaltung wird diese Verjährung unterbrochen, im Maximum erhöht es sich um die Hälfte. Die Hälfte von sechs sind drei Jahre; die Totalverjährung beträgt somit neun Jahre.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	28 Stimmen
Dagegen	7 Stimmen

2. Kapitel
Antrag der Kommission
Titel
Streichen

Chapitre 2
Proposition de la commission
Titre
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 63
Antrag der Kommission
Mehrheit
Titel
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 1
Wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden zur Täuschung gebraucht,
wer als zum Steuerbezug an der Quelle Verpflichteter abgezogenen Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet,
wird mit Gefängnis ....
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)
Abs. 3
Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind anwendbar, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.
Minderheit
(Piller, Miville, Weber)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 63
Proposition de la commission
Majorité
Titre
Fraude fiscale
Al. 1
Celui qui, dans le but de commettre une soustraction d'impôt, fait usage de titres faux, falsifiés ou inexacts quant à leur contenu,
celui qui, tenu de percevoir l'impôt à la source, détourne les montants perçus à son profit ou à celui d'un tiers,
est puni de l'emprisonnement ou d'une amende de 30 000 francs au plus.
Al. 2
La répression de la soustraction d'impôt demeure réservée.
Al. 3
Les dispositions générales du code pénal suisse sont applicables, sous réserve des prescriptions légales contraires.
Minorité
(Piller, Miville, Weber)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	28 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	8 Stimmen

Art. 64, 65
Antrag der Kommission
Mehrheit
Streichen
Minderheit
(Piller, Miville, Weber)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 64, 65
Proposition de la commission
Majorité
Biffer
Minorité
(Piller, Miville, Weber)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 66
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... nach Ablauf von sechs Jahren, seitdem ....
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 66
Proposition de la commission
Al. 1
.... par six ans, ...
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 67
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Siebenter Titel – Titre septième

Muheim: Vollzugsvorschriften eines Gesetzes ermöglichen einen vertieften Einblick in die Rechtsnatur des betreffenden Gesetzeserlasses. An den Vollzugsvorschriften lässt sich auch erkennen, ob und wieweit ein Gesetz den verfassungsrechtlichen Vorschriften tatsächlich entspricht. Das gilt hier in doppeltem Masse.
Wie Herr Binder in seinem Einleitungsreferat und andere Redner während der Debatte mehrfach deutlich gemacht haben, kennt unsere Verfassung die Regel, dass das Parlament auf dem Gesetzgebungsweg Grundsätze an die Adresse der Kantone festlegt. Wenn Sie den Abschnitt Durchführung analysieren, sehen Sie schon bei Artikel 68, dass die Kantone gemäss Marginale lediglich zur Mitwirkung, nicht zum alleinigen Vollzug aufgerufen sind. Artikel 69 besagt, dass dieses Bundesrecht in den wesentlichen Titeln, 2 bis 6, das heisst praktisch in allen Vorschriften direkt zur Anwendung gelangen soll, wenn sich die Kantone in ihrem kantonalen Recht nicht bundesrechtskonform verhalten sollten.
Aus diesen beiden Vorschriften erkennen Sie, dass das, was wir in mühsamer und interessanter Detailarbeit bis heute

hinter uns gebracht haben, im Grunde genommen ein eigentliches Steuergesetz ist. Niemand in diesem Rat kann das bestreiten. Der Antrag des Bundesrates sagt deutlich, die Titel 2 bis 6 können als solche direkt auf den Steuerpflichtigen angewandt werden. Das ist nur möglich, wenn die Vorschriften dieses Gesetzes so detailliert sind, dass sie durch kantonale Konkretisierung angewendet werden können, was hier der Fall ist. Aus den Vollzugsregeln erkennen Sie, dass wir hier also – mit Ausnahme einiger Kernanliegen, die den Kantonen verbleiben – ein Steuergesetz im eigentlichen Sinne und mit allen Einzelheiten zu beschliessen haben.

Es bleibt die ernsthafte Frage, ob die Vollzugsregeln, d. h. die Vorschriften über die Art, dieses Bundesgesetz anzuwenden, überhaupt noch mit der Verfassung übereinstimmen. Ich war bei den Verfassungsberatungen Kommissionsmitglied. Ich habe daher in den letzten Tagen die Kommissionsprotokolle und die Protokolle der Beratungen im Rat durchgeschaut. Sie wären überrascht darüber, was damals Herren wie Ständerat Honegger, der Berichterstatter, Ständerat Bürgi, Ständerat Bourgknecht, Bundesrat Chevallaz, usw. *unisono* zum Vollzug geäussert haben. All diese Herren haben in den Sitzungen vom 30. September 1976 und 8. Dezember 1976 hier im Rat deutlich gemacht, dass in den Fällen, in denen die Kantone in ihren Gesetzeserlassen diese Grundsätze des Harmonisierungsgesetzes des Bundes nicht pflichtgetreu vollziehen, der sogenannte Bundesvollzug, also die Exekution, erfolge. Sie können einen roten Faden durchs Ganze hindurch verfolgen, durch den Artikel 85 Ziffer 8 betreffend die allgemeine Bundesexekution anwendbar wird.

Es kam zwischen National- und Ständerat zu einem Hin und Her darüber, ob Absatz 3 in der heutigen Verfassung notwendig sei. Es gibt eine unbestrittene, geschlossene Kette von Protokollerklärungen darüber, dass Absatz 3 des Artikels 42quater besagt, der Bund habe die Anwendung als Bundesexekution im allgemeinen Sinn zu verstehen, mittels derer er Mittel und Wege finden könne, die Kantone als Staatswesen zum gesetzestreuen Verhalten zu zwingen. Es wurde immer wieder sichtbar, dass es nie darum gehen könne, Bundesrecht zu schaffen, das so detailliert und konkretisiert ist, dass man es einfach anwenden könne.

Was ich Ihnen vortrage, bringt deutlich zum Ausdruck, dass wir auch im Vollzugsabschnitt Dinge beraten, die den ursprünglichen Ueberlegungen des Verfasssungsgebers nicht mehr entsprechen. Es ist damals hier im Saal erklärt worden, der Bund werde auf dem Wege der Gesetzgebung entscheiden müssen, wie säumige Kantone zum richtigen Verhalten zu zwingen seien. Entweder werde im Gesetz, das wir nun heute beraten, der Bundesrat beauftragt, stellvertretend für solche Kantone ein Gesetz zu erlassen. Oder es ist die Variante diskutiert worden, für solche Kantone direkt vom Bundesrat die direkte Bundessteuer anwendbar erklären zu lassen. Man hat schliesslich deutlich gemacht, dass darüber im Zeitpunkt der Beratungen, d. h. also heute, zu entscheiden sei.

Wir sollten heute beschliessen, dass die Abschnitte 2 bis 7 direkt zu kantonalem Recht werden, falls sich ein Kanton dem Bundesrecht nicht unterziehen sollte. Ich komme zu ganz klaren Schlussfolgerungen und stelle fest, dass die Beratungen 1976 zur Verfassung klar ergeben haben, dass der Bund im Gesetz, das wir heute vor uns haben, nur Grundsätze erlassen kann, dass diese Grundsätze an die Kantone gerichtet sind und dass die Vollzugsfrage gegenüber säumigen Kantonen offen ist und im jetzigen Gesetzgebungsverfahren geregelt werden müsse.

Die heutige Lösung im Abschnitt «Vollzug» bringt mich zur Ueberzeugung, dass unser Rat, nach Meinung des Bundesrates, die ursprünglichen Verfassungsideen nicht übernehmen soll. Ich habe schwere Bedenken, dass wir Dinge beschliessen, die in der Oeffentlichkeit und von der Presse zwar als «Zahnziehen» und «Entschärfen» etikettiert werden, dass wir aber unter dieser Etikette prinzipiell das Falsche tun. Es bleiben Zweifel, ob wir hier einen Gesetzeserlass beraten, der der damaligen verfassungsmässigen Idee entspricht. Wie Sie wissen, haben diejenigen, die die Verfassung vor Volk und Ständen vertraten – ich gehörte zu den Befürwortern –, es dem Volk so dargelegt. Wir sind jedoch heute daran, den Bund sozusagen zum Vollzieher seines Gesetzes zu erheben. Das geht aus dem Marginale hervor, das ich zitiert habe. Das ist aber auch ersichtlich aus Artikel 72. «Der Bundesrat erlässt die Vollzugsbestimmungen.» Der Bundesrat muss also den Vollzug praktisch machbar machen. Ich hoffe gerne, dass Sie diese Ausführungen nicht überhören. Für mich wird das bei der Gesamtabstimmung heissen, dass ich mir zu überlegen habe, ob ich überhaupt zustimmen darf.

Ich könnte mir auch vorstellen, dass dieses Gesetz das Schicksal der damaligen Raumplanungsgesetzgebung Variante I haben könnte. Wenn Sie heute das gültige Raumplanungsgesetz Variante II sehen, erkennen Sie: Das ist ein Gesetz, das Grundsätze aufstellt. Dort heisst es im Vollzugsabschnitt: «Die Kantone vollziehen das Gesetz.» Die Kantone bestimmen daher im Rahmen der raumplanerischen Grundsätze die konkreten Lösungen.

Sie verstehen, dass ein ehemaliges Kommissionsmitglied diese schweren Bedenken hier vortragen musste, damit Sie mindestens die Stimme jener nochmals hören, die dieses Problem «formelle Steuerharmonisierung» in einer anderen Art gelöst haben wollten. Das Volk und die Stände haben der damaligen, grundsätzlich völlig anders gelagerten Idee zugestimmt.

Ich bedaure, dass ich zu diesen Schlüssfolgerungen kommen muss. Aber das Gesetz mit den genannten und jetzt zur Debatte stehenden Durchführungsvorschriften zeigt, wie begründet meine Ausführungen sind.

Schmid: Ich bin Herrn Kollege Muheim ausserordentlich dankbar, dass er an dieser Stelle seine Ausführungen gemacht hat. Es ist die richtige Stelle. Genau an der Frage der Durchführung lässt sich die Rechtsnatur dieses Gesetzes am besten zeigen. Ich teile seine Ausführungen in allen Teilen – ausser seine Schlussfolgerung. Seine Ueberlegungen führen nicht dazu, dass man sich bei der Gesamtabstimmung überhaupt noch zu überlegen hat, ob man zustimmen darf, sondern sie führen zwingend dazu, dass man nein zu sagen hat!

Ich weise darauf hin – und das hat Herr Muheim schon getan –: der Verfassungstext ist eindeutig. Der Verfassungstext von Artikel 42quinquies Absatz 2 spricht von Grundsätzen. Diese Grundsatz- oder Rahmengesetzgebung hat man richtigerweise bis zum heutigen Tag immer so verstanden, dass der Bund bestimmte Leitplanken nach links, nach rechts, nach vorn und hinten setzt; aber innerhalb dieser abgesteckten Reviere haben die Kantone eigenes Recht zu setzen. Sie haben im Rahmen dessen tätig zu sein, was ihnen der Bund an Spielraum gibt; aber er muss ihnen einen ganz substantiellen Spielraum geben.

Was haben wir hier getan? Wir haben im Prinzip – bezogen auf bestimmte Fragen – bereits ein fixfertiges Steuergesetz. Ich erinnere Sie an die «Strafbestimmungsdebatte», die wir vor etwa zehn Minuten geführt haben. Von Grundsätzen zum Steuerstrafrecht ist doch hier nicht mehr die Spur vorhanden, Herr Binder! Das ist Steuerstrafrecht. Herr Binder, sagen Sie mir bitte, was soll ich im Kanton tun, wenn ich dieses Gesetz vollziehe? Wo habe ich noch eine Freiheit der Wahl? Mit diesem Entwurf kommen wir zu einer ganz neuen Figur eidgenössischer Rechtssetzung. Wir kommen zu einem ähnlichen Gebilde wie bei der Uebernahme internationaler Verträge in das interne Recht. Wir müssen nur noch Transformationsbeschlüsse erlassen und haben in den Kantonen zu beschliessen, dass wir den Vorschlag der Bundesversammlung tel quel als kantonales Recht übernehmen. Selbst wenn wir das unterlassen, kommt Artikel 69 zum Tragen, der besagt: Auch wenn ihr das nicht tut, dann stimmt es halt trotzdem!

Ich habe schon die klare Auffassung: Irgendwo gibt es noch Rechtspositionen der Kantone, auf die sie sich berufen dürfen. Und so eine Rechtsposition der Kantone ist Artikel 42quinquies der Bundesverfassung. Die haben Sie in Ihrer

Kommission in ganz unverständlicher Weise missachtet. Es ist eine Vorlage, die in ihrer Anlage nicht mehr heilbar ist. Ich bedaure daher, dass sie nicht an die Kommission zurückgewiesen worden ist.
Ein Nein in der Gesamtabstimmung ist das einzige, was hier einigermassen vernünftig ist. Alles andere stimmt bereits mit dem Buchstaben, nicht nur mit dem Sinn, der Bundesverfassung nicht überein.

Schoch: Ich muss Ihnen gestehen, ich habe an sich eine kurze Erklärung vorbereitet, die ich vor der Schlussabstimmung vortragen wollte. Nachdem Herr Muheim und Herr Schmid aber bereits jetzt eine Kerbe für das geschlagen haben, was auch ich Ihnen vortragen wollte, halte ich es für richtig, meine Ausführungen ebenfalls jetzt vorzutragen.
In der Sache geht es mir genau gleich wie Herrn Schmid und Herrn Muheim. Ich bin nicht in der Lage, diesem Gesetz, das ein Steuergesetz ist, zuzustimmen, und das gleich aus mehreren Gründen. Die Gründe sind im wesentlichen durch die Herren Schmid und Muheim dargelegt worden. Es liegt mir aber daran, in ganz knappen Worten noch drei Positionen festzuhalten:
Mir ist das, was uns vorliegt – dieses Steuergesetz –, zu perfektionistisch, zu weitschweifig; es bringt mir eine zu grosse Regelungsdichte; es entspricht nach meinem Verständnis nicht dem Verfassungsauftrag von Artikel 42quinquies. Ich habe daher meinerseits bedauert, dass der Rückweisungsantrag vor zwei Tagen abgewiesen worden ist. Der Perfektionismus, dem wir hier huldigen, entspricht meiner Auffassung nicht.
Ein zweiter Gedanke: Hier treffe ich mich mit Herrn Muheim, wobei ich allerdings sagen muss, dass ich von einer etwas anderen Interpretation ausgegangen bin als er. Er weiss es aber besser, er war in den siebziger Jahren bei der Beratung von Artikel 42quinquies BV dabei, ich nicht. Das hat den Vorteil, dass ich die ganze Verantwortung für diese Verfassungsbestimmung nicht mittragen muss! Ich bin nämlich davon ausgegangen, dass der Wortlaut von Artikel 42quinquies auf dem Boden der Reglementierungsfreude, der Reglementierungslust der siebziger Jahre gewachsen ist. Ich war der Meinung, dass man damals in keiner Weise daran dachte, der Normenflut, die sich unablässig über uns ergiesst, irgendwo Schranken zu setzen. Ich glaube daher, dass wir wenigstens im Zusammenhang mit dem Ausführungsgesetz jetzt versuchen müssen, diese Normenflut einzudämmen und nicht mehr der Reglementierungssucht nachzuleben, wie sie vor 10 oder vor 15 Jahren gang und gäbe war.
Ein dritter und letzter Punkt: Es ist unbestritten, dass das vorliegende Gesetz massive Einbrüche in die Souveränität der Kantone bringt; das ist Ihnen allen längst bekannt.
Diese Einbrüche sind gerade dort ganz besonders gravierend und nicht mehr erträglich, wo es um den Vollzug geht. In diesem Sinne – meine ich – hat Herr Muheim natürlich den Finger auf die richtige Stelle gelegt, auf die Stelle, die uns tatsächlich schmerzt, nämlich dorthin, wo die direkte Anwendbarkeit des Harmonisierungsgesetzes vorgeschrieben werden soll. Damit kann ich mich aus meiner föderalistischen Grundauffassung heraus nicht einverstanden erklären. Das zwingt mich zu einem Nein in der Schlussabstimmung, unabhängig davon, was jetzt im Zusammenhang mit dem Vollzug noch beschlossen werden wird.

Piller: Ich werde in der Schlussabstimmung auch nein stimmen, aber aus ganz anderen Ueberlegungen. Für mich ist dieses Gesetz einfach nicht mehr annehmbar, weil es in den wesentlichen Punkten einen Rückschritt bringt.
Nun zu den Ausführungen von Herrn Muheim und Herrn Schmid. Wir sind immer sehr beeindruckt, wenn eine Anzahl von Juristen hier ein Seminar abhalten. Ich möchte aber gerade Herrn Schmid einmal fragen, ob er glaubt, dass 1977, als Volk und Stände diesem Artikel zugestimmt haben, das Volk und die Stände diese Ueberlegungen angestellt haben? Es sind im Volk ja nicht alle Juristen.
Ich möchte Ihnen vorlesen, was der Bundesrat dem Volk geschrieben hat; denn ich glaube, aufgrund dieser Schrift hat das Volk ja oder nein gestimmt und nicht, nachdem die Leute ein juristisches Seminar besucht haben. Hier heisst es: «Mit dieser Reform sollen die Steuergesetzgebungen über die direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden einander angeglichen werden.» Im weiteren: «Die Angleichung der Gesetzgebung des Bundes, der Kantone und der Gemeinden betrifft also das Verfahren und das Strafrecht in Steuerangelegenheiten.»
Nun, was heisst das für die gewöhnlichen sterblichen Bürger? Das heisst doch, dass man ein einheitliches Strafrecht im Steuerwesen schafft. Und um das letzte Beispiel zu nehmen: Ich glaube, wir müssen davon ausgehen, dass unsere Stimmbürger eben nicht sechs oder acht Jahre die juristische Fakultät einer Hochschule besucht haben. Sie überlegen bei ihrer Stimmabgabe etwas anders; sie lesen dieses Büchlein und stellen sich etwas vor. Leider Gottes will man hier dem Volkswillen einfach nicht Rechnung tragen.
Ich betone noch einmal und sage das abschliessend: Ich werde in der Schlussabstimmung gegen dieses Gesetz stimmen, weil es in wesentlichen Punkten einen Rückschritt zur heutigen Gesetzgebung bedeutet. Nehmen Sie die einjährige Postnumerando-Besteuerung: Wir werden also mit diesem Gesetz die Kantone, die die einjährige Veranlagung eingeführt haben, zwingen, auf die zweijährige Veranlagung zurückzukommen. Ich habe gestern gehört, dass man gesagt hat, im Grunde genommen sei die einjährige Veranlagung ein modernes, zeitgerechtes System. Und jetzt müssen wir diese Kantone zwingen, zur zweijährigen Veranlagung zurückzukehren. Also dann will ich lieber kein Harmonisierungsgesetz. Dann lassen wir doch alles beim alten. Das sind die Ueberlegungen, weshalb ich nein stimme; es sind keine juristische Ueberlegungen. Ich danke Ihnen.

Masoni: Wir haben es hier mit einer verspäteten kleinen Eintretensdebatte zu tun – oder vielleicht mit einer Austretensdebatte! *(Heiterkeit)*
Ich muss Ihnen offen sagen, ich habe am Anfang für die Rückweisung an die Kommission gestimmt – in voller Ueberzeugung, dass das Gesetz mit dem damaligen Verfassungsartikel nicht mehr vereinbar ist. Man hat damals ganz klar in beiden Räten, in allen Kommissionen von einer rein formellen Harmonisierung gesprochen. Heute will man viel mehr. Ich nenne nur ein kleines Beispiel; denn einige Kollegen sind sich noch nicht ganz bewusst, was das für das Volk bedeuten wird. Herr Kollege Piller, wir werden es sehen, wenn es zu einer Volksabstimmung über ein solches Gesetz kommt.
Stellen Sie sich vor, wir haben gesagt: materiell nein, formell ja. Aber dann sehen wir gewisse Steuern als Pflicht für die Kantone vor. Die Kantone, unter Umständen auch die Gemeinden, haben gewisse Steuern einzuführen. Das ist eine klar materielle, keine formelle Bestimmung. Die Wirkung ist unglaublich gross, da die ganze Referendumsdemokratie der Kantone und Gemeinden in Steuersachen einer grossen Aenderung unterworfen wird. Wir haben eine «Revolution»: die Bürger, die bis jetzt in Gemeinden und Kantonen das Recht haben, selber zu bestimmen – durch Referendum, durch Initiative –, welche Steuern zu erheben und welche nicht zu erheben sind, würden das nun nicht mehr tun können. Sie würden dann nur über das Ausmass der Steuer entscheiden können: die Steuern als solche wären nun auch für Gemeinden und Kantone bundesrechtlich festgelegt. Das ist eine grosse Aenderung, eben eine eigentliche «Revolution», die wir jedoch mit dem Verfassungsartikel nie gewollt haben. In keinem der damaligen Protokolle finden Sie die Idee, dass vom Bund aus gewisse Steuern für alle eingeführt werden müssen. Das war nicht der Sinn.
Etwas anderes, das mit einer formellen Harmonisierung nicht vereinbar scheint, ist das Rekursrecht der eidgenössischen Steuerverwaltung: das ist ein materieller Eingriff nicht nur in die Gesetzgebung oder in die Ausführungsbestimmungen der Kantone. Das ist vielmehr auch ein Eingriff in

die einzelne Steuererklärung, ins einzelne Steuerdossier, in den einzelnen Steuerfall. Man geht viel weiter als bis zu einer formellen Harmonisierung. Die dichte und perfektionistische Regelung – das wurde hier schon gesagt – an vielen Stellen, bei Domizilgesellschaften, beim Steuerstrafrecht usw., ist nicht nur mit der rein formellen Harmonisierung, sondern auch mit der pragmatischen Natur der Steuergesetze unvereinbar.
Die Kantone müssen mit den Steuergesetzen ihre Erfahrungen machen, und wenn etwas nicht geht und vielleicht sich eine Gegenwirkung manifestiert, sollen sie die Möglichkeit haben, zurückzubuchstabieren. Aber hiermit geht es nicht mehr. Die Kantone, für die dieses Gesetz spürbare Wirkungen erzeugen wird, können auch nach einer schlechten Erfahrung von sich aus und allein nicht mehr zurückbuchstabieren, nicht mehr nach den festgestellten Wirkungen auf pragmatische Art andere Lösungen suchen und versuchen. Die Lage wird praktisch schwer abzuändern sein, da aufgrund des Bundesrechtes zu viel bis in die Einzelheiten in einer Art geregelt ist, die nicht mehr mit der rein formellen Harmonisierung vereinbar ist. Deswegen, das müssen Sie verstehen, erfolgt heute diese Austretensdebatte: sie ist hier insbesondere beim Punkt der direkten Anwendbarkeit gewisser Artikel bei Säumnis der Kantone ausgelöst worden. Dieser Punkt ist besonders heikel: bei der damaligen Beratung des Verfassungsartikels gehörte ich, mit einer etwas anderen Begründung, der Minderheit – Honegger, Bourgknecht, Debétaz, Krauchtaler, Kündig, Masoni, Muheim, Vinzenz – an, die der sogenannten Durchsetzungsklausel opponierte. Die Minderheit setzte sich im Ständerat durch; der Nationalrat wollte festhalten, wir gaben aber auch nicht nach. Nach dreimaligem Hin und Her ist die Durchsetzungsklausel im Verfassungsartikel gestrichen worden. Ist das ein qualifiziertes Schweigen des Artikels? Das wollen wir nicht vorwegnehmen. Sicher ist aber, dass wir damals darin nicht einig waren, ein für die Kantone direkt anwendbares Gesetz zu schaffen. Wir wollten bei der allgemein zurückhaltenden Praxis der Bundesvollstreckung bleiben. Es wundert einen zu hören, dass man nun versucht, aus dem Verfassungsartikel das herauszulesen, was wir damals aus dem Text gestrichen haben. Uns trifft somit der Vorwurf nicht, mit dem Verfassungsartikel «spielen» zu wollen.
Aus diesen Ueberlegungen melde ich bereits jetzt, wie einige Vorredner, meine gegenteilige Stimme in der Schlussabstimmung an, aber auch hier, in diesem Titel, sage ich nein gegenüber der direkten Anwendbarkeit einer Reihe von Bestimmungen bei Säumnis der Kantone.

Piller: Nur ganz kurz. Ich entschuldige mich, aber ich möchte den letzten Satz dieses Artikels 42quinquies noch vorlesen: «Sofern die Kantone innert dieser Frist die Anpassung ihrer Gesetzgebung nicht vorgenommen haben, erklärt der Bund die Bestimmung der Bundesgesetzgebung als anwendbar.»
Ja, was bedeutet das für den einfachen Bürger? Das ist doch absolut klar: Wir haben 1977 diesen Bundesverfassungsartikel angenommen und keinen anderen! Ich muss dies zur Präzisierung hier deutlich zu Protokoll geben.

Meier Hans: Es wird im Zusammenhang mit der Durchführung der Bestimmungen darauf hingewiesen, dass eigentlich die Rückweisung an die Kommission der richtige Antrag gewesen wäre. Ich möchte hierzu feststellen: Wenn das die Meinung ist, hätte man bei der Eintretensdebatte Rückweisung an den Bundesrat beantragen müssen. Das wäre meines Erachtens der konsequente Schritt gewesen. Ich glaube auch, wir sind weit gegangen. Wir können sogar die Frage aufwerfen, ob das eine Gratwanderung ist. Aber wenn man sagt, wir hätten jetzt ein Steuergesetz, möchte ich andererseits auch fragen: Wie würden Sie denn das Problem lösen? Wollen Sie mit ein paar generellen Grundsätzen die Harmonisierung erreichen, die allgemein als notwendig anerkannt ist?
Hier liegt der entscheidende Punkt. Wir haben uns bei der Entscheidung über die Mehrheits- oder Minderheitsanträge in verschiedenen Fragen in diesem Sinne auseinandergesetzt. Es war sicher notwendig, extreme Regelungen zu eliminieren. Hier verstehe ich Herrn Kollege Piller nicht. Ich glaube, wir haben sehr viel harmonisiert, obwohl die Anträge der Mehrheit weitgehend übernommen wurden. Wir machen einen ganz entscheidenden Schritt im Sinne des Verfassungsartikels.
Allein schon die Auseinandersetzung zwischen den beiden Seiten – dem einen ist es viel zu viel; dem anderen viel zu wenig – scheint mir die Richtigkeit der getroffenen Lösungen zu bestätigen. (*Heiterkeit*)

Binder, Berichterstatter: Ich muss Ihnen gestehen, dass ich über diese Debatte wirklich etwas erstaunt bin. Wir haben zuerst über Eintreten beschlossen. Wir haben dann über den Rückweisungsantrag beschlossen. Und seither haben wir auch verschiedene prinzipielle Abstimmungen durchgeführt. Bei all diesen Abstimmungen ist praktisch die Mehrheit den Anliegen, wie sie hier insbesondere von Herrn Muheim vertreten worden sind, entgegengekommen.
Herr Muheim hat sehr eindrücklich aus seiner Erinnerung zitiert, wie dieser Verfassungsartikel geboren wurde. Ich war damals nicht dabei. Aber ich möchte Sie bitten: Lesen Sie doch diesen Artikel! Dieser Artikel geht meines Erachtens relativ weit. Sie müssen auch die damalige politische Situation sehen; es waren noch andere Volksinitiativen vorhanden, die eine eigentlich materielle Steuerharmonisierung verlangten.
In Absatz 1 heisst es ganz klar: «Der Bund sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden.» Das ist ein Verfassungsauftrag, den wir als Parlament zu erfüllen haben.
In Absatz 2 heisst es weiter, dass der Bund Grundsätze über die Steuerpflicht aufstellt. Wenn er Grundsätze über die Steuerpflicht aufstellen muss, muss er zumindest einmal sagen, welche Steuern zu erheben sind. Wir haben darüber debattiert und haben eigentlich nur diejenigen Steuern erwähnt, die heute praktisch in allen Kantonen bereits erhoben werden. Ich erinnere Sie insbesondere daran, dass wir die Beteiligungsgewinnsteuer gestrichen haben; ich erinnere Sie daran, dass wir die Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht einbezogen haben.
Im weitern: Wenn man über den Gegenstand der Steuern spricht und diese einzelnen Steuer harmonisieren will, ist es ganz selbstverständlich, dass man auch erklären muss, welches die Abzüge sind. Wir haben darüber eine lange Diskussion geführt. Gegenüber dem Antrag des Bundesrates haben wir die Schleusen geöffnet und den Kantonen sehr föderalistisch die Möglichkeit gegeben, ihre Souveränität weiterhin auszunützen und weitere Steuern zu erheben.
Dann heisst es in der Verfassung weiter, der Bund habe Grundsätze über das Verfahrensrecht aufzustellen. Sie werden doch nicht behaupten, dass wir im Verfahrensrecht zu dicht legiferiert haben. Wir müssen ferner Vorschriften über die zeitliche Bemessung aufstellen. Hier hat eine lange Debatte stattgefunden. Das ist ja eines der Hauptanliegen der Steuerharmonisierung überhaupt, dass einmal in diesem Land die Bemessungs- und die Steuerperioden vom Bund und von allen 26 Kantonen gleich sind. Das gehört zur Vereinfachung des Steuersystems. Es heisst in der Verfassung: Es müssen Vorschriften über das Steuerstrafrecht aufgestellt werden. Das haben wir jetzt gerade getan.
Wir haben aber sicher nicht ein eigentliches und umfassendes Steuergesetz erlassen. Nehmen Sie Ihre kantonalen Steuergesetze; Sie werden feststellen, dass diese Gesetze im Durchschnitt 200 oder noch mehr Paragraphen aufweisen. Unser Gesetz hat lediglich 75 Paragraphen. Und dann kommt dazu: «Der Bund überwacht die Einhaltung dieser Steuerharmonisierung.» Das steht wortwörtlich in der Verfassung. Wie kann der Bund die Steuerharmonisierung überwachen, wenn Sie diese minimalen Vorschriften nicht ins Harmonisierungsgesetz aufnehmen? Herr Muheim:

Wenn das, was Sie heute sagen, Ihre Verfassungsinterpretation ist, haben Sie ursprünglich einem Verfassungstext zugestimmt, der nicht Ihren Absichten entsprach.
Es wird in der Presse von einem gerupften Huhn berichtet. Wir haben wirklich aus dem föderalistischen Reflex heraus sehr viel Ballast abgeworfen; praktisch überall, wo die Kommission Anträge gestellt hat, Ballast abzuwerfen, sind Sie ihr gefolgt.
Ich verstehe wirklich nicht, was unsere ganze Arbeit soll, wenn jetzt so eine Art unheilige Allianz entsteht: Die einen sagen, das geht uns zu weit, die anderen sagen, das geht uns zu wenig weit, und deshalb sind alle dagegen.
Wir haben den Auftrag, dieses Gesetz zu erlassen. Keine Kollegin und kein Kollege haben bis heute erklären können, wie denn dieses Gesetz aussehen soll. Auch Herr Hefti hat es nicht sagen können; er hat in der Detailberatung viele Anträge gestellt; Sie sind zum Teil diesen Anträgen gefolgt.
Ich möchte Sie bitten, jetzt nicht zu dramatisieren und diese ganze Arbeit, die geleistet worden ist, am Schluss mit einem Nein zu desavouieren, weil Sie vielleicht mit dem einen oder anderen Antrag nicht durchgekommen sind. Das ist doch keine Politik! Man muss das Ganze sehen. Und man muss auch sehen, dass das Gesetz an den Nationalrat weitergeht und wieder an den Ständerat zurückkommt; dann sollen die Herren, die jetzt kritisieren, antreten und entsprechende Streichungsanträge oder Verbesserungsanträge stellen.
Ich möchte Sie bitten, als Erstrat für einmal dieser Vorlage zuzustimmen und zu schauen, was der Nationalrat macht. Die Vorlage kommt ja wieder an Sie zurück. Es war auch wirklich erstaunlich, dass das Referendum praktisch schon angekündigt wurde, bevor wir mit unseren Beratungen begonnen haben. Auf diese Weise kann das Parlament Verfassungsaufträge nicht erfüllen.

Stucki: Ich möchte mich den warnenden Worten des Herrn Kommissionspräsidenten anschliessen. Herr Muheim hat zweifellos einige interessante grundsätzliche Ueberlegungen zur direkten Anwendbarkeit von Bundesrecht usw. in die Diskussion gebracht. Aber man kann den Pelz nicht waschen, ohne dass er nass wird. Mit anderen Worten: Man wird in dieser ganzen Problematik Bund/Kantone und Fiskalrechtsvereinheitlichung nicht darum herumkommen, letztlich Rechtsnormen, die nötig sind, zu schaffen, um nachher überhaupt die Realisierung sicherzustellen. Herr Meyer hat das in seinem Votum auch gesagt.
Ich bin der Meinung, dass wir die Beratungen nun ruhig weiter und zu Ende führen sollten. Der Zweitrat wird ja Gelegenheit haben, dieser Frage noch etwas mehr Beachtung zu schenken, als das vielleicht unsere Kommission getan hat, nachdem offenbar auch noch Fragen des Verfassungstextes auftauchen. Ich habe gehört, dass sich jemand noch zu dieser Frage äussern will.
Ein zweiter Punkt: Ich vermute, dass es hier nicht nur um die Fragen geht, die Herr Muheim aufgeworfen hat, sondern dass in dieser sogenannten zweiten Eintretensdebatte vorsorglich Voten abgegeben worden sind, um sich die Möglichkeit zu verschaffen, schlussendlich nein zu stimmen.
Wenn in dieser Diskussion von einzelnen Herren Voten aus vor allem föderalistischer Sicht abgegeben wurden, müsste man eigentlich die Gegenfrage stellen, wo jeweils dieser Föderalismus, diese Autonomie, diese jetzt sorgfältig gepflegte Eigenständigkeit bleiben, wenn es um die Zusprechung von zweckgebundenen Bundesbeiträgen geht, welche von Finanzausgleichselementen überlagert sind. Ich meine, dass wir uns hier auch an jene Diskussionen erinnern sollten.
Ich verstehe eigentlich nicht recht, dass vor allem meine lieben Appenzeller Kollegen aus dem Hinterhalt versuchen, diese Harmonisierung vorsorglich abzuschiessen, wenn man bedenkt, wie sehr andererseits diese Eigenständigkeit bei den ganzen Finanzausgleichsdiskussionen strapaziert ist.

Schoch: Es gilt hier, ein grosses Missverständnis klarzustellen, dem offensichtlich sowohl der Bundesrat wie die Kommission zum Opfer gefallen sind. Ich auch, ich muss es gestehen, und auch Herr Piller; er hat nämlich vorhin zweifellos in guten Treuen aus diesem grünen – in der französischen Ausgabe gelben – Büchlein vorgelesen, und zwar den dritten Satz von Absatz 3 von Artikel 42quinquies.
Das ist ein Satz, der auch von Herrn Binder zweimal zitiert worden ist, der aber überhaupt nicht Verfassungsrecht ist. Der Satz figuriert in dieser Ausgabe zu Unrecht, denn massgeblich ist die amtliche Sammlung, und in der fehlt der dritte Satz von Artikel 42quinquies Absatz 3.
Was Ihnen Herr Ständerat Masoni gesagt hat, stimmt also: Dieser Satz, wonach die Bundesgesetzgebung direkt anwendbar erklärt werden soll, ist offensichtlich seinerzeit nicht in die Verfassung aufgenommen worden, und die Kommission ist demgemäss von ganz falschen Voraussetzungen ausgegangen. Daraus ergibt sich mindestens – ich sage jetzt einfach einmal: mindestens – die Schlussfolgerung, dass es dem Artikel 69 unseres Gesetzes an der erforderlichen Verfassungsgrundlage fehlt. Wir können also diesem Artikel keinesfalls zustimmen.
Noch eine letzte Schlussbemerkung. Wenn Herr Stucki seine lieben Appenzeller Kollegen erwähnt und darauf hingewiesen hat, dass diese aus dem Hinterhalt geschossen hätten, dann mag immerhin gesagt sein, dass die Appenzeller Frauen schon 1406 am Stoos mit der Aktion aus dem Hinterhalt gute Erfahrungen gemacht haben. (*Heiterkeit*)

Muheim: Ich kann leider nicht mit derselben witzigen Denkensart aufwarten wie unsere Kollegen aus dem Appenzellerland. Ich möchte aber meine Position kurz und sachlich wie folgt untermauern: Meine Bemerkungen beziehen sich auf den gesamten Abschnitt «Vollzug», also genau auf das, was wir uns jetzt zu beraten anschicken.
Ich habe weder eine zweite Eintretensdebatte noch eine Austretensdebatte gewünscht. Aber der Moment ist gekommen, sich zu diesem Titel zu äussern. Und da sind es drei Artikel, die ich nochmals in Erinnerung rufen muss: Artikel 68: Mitwirkung der Kantone; Artikel 69: Unmittelbare Anwendung des Bundesrechts, und Artikel 72: Der Bundesrat erlässt die Vollzugsbestimmungen.
Darf ich Sie daran erinnern, dass in der damaligen Verfassungsdebatte Herr Bundesrat Chevallaz als Vertreter des Bundesrates erklärte: «La démonstration des juristes et leur unanimité», – und er bezieht sich dabei auf die Juristen «de la couronne et de l'administration» – «assez rare pour qu'elle soit soulignée, nous ont convaincu de ce que cette disposition» – «était inutile, car elle faisait double emploi.» Was Herr Binder und Herr Piller zitieren, das ist gerade die Streitfrage in der Entstehungszeit des Verfassungssatzes gewesen; und ob dieser fragwürdige Satz darin steht oder nicht, er beinhaltet nichts anderes als das, was Artikel 85 Ziffer 8 ohnehin regelt: die allgemeine Bundeskompetenz nämlich, und zwar eine der Bundesversammlung, wonach «widerspenstige Kantone» zur Erfüllung einer Bundespflicht anzuhalten sind.
Darf ich aber die heutige Botschaft des Bundesrats zur Hand nehmen. Lesen Sie doch bitte Seite 145 zu Artikel 69! Im Vernehmlassungsverfahren von 1978 wurde diese Bestimmung, unmittelbare Anwendung des Bundesrechts, von einigen Autoren als verfassungwidrig qualifiziert, da Artikel 42quinquies dem Bund nur die Kompetenz gebe, die Einhaltung der bundesrechtlichen Grundsätze zu überwachen. Der Bundesrat schreibt weiter: «Wir teilen diese Auffassung nicht!» Es ist vom heutigen Bundesrat nicht ausgeführt, warum er diese ganz wichtige Streitfrage einfach und kurzerhand anders beurteilt. Wahrscheinlich gibt es Gründe. Aber sie sind für Nichtkommissionsmitglieder nicht genannt.
Ich wünsche, dass wir ein «Harmonisierungsgesetz» nach Artikel 42quinquies BV erlassen. Ich wünsche, dass «Grundsätze» festgelegt werden. Aber ich halte fest, dass beim Vollzug nur die Kantone die Adressaten sind und daher es auf ihrem Gesetzgebungsweg in kantonales Recht umsetzen und dass der Bund sich ein Instrument verschaffen muss, die Kantone hierzu anzuhalten. Die direkte Anwen-

dung dieser bundesrechtlichen Normen gemäss Vorlage des Bundesrates und der Kommission setzt voraus, dass detaillierte und konkretisierte Normen, also nicht mehr lediglich Grundsätze legiferiert sind.

Bundesrat **Stich:** Ich beantrage Ihnen, dass wir den siebenten Titel zurücknehmen und die ganze Frage der Durchführung noch einmal vom Nationalrat beraten lassen. Es ist bedauerlich, wenn Sie von einer Fassung des Artikels im Handbuch ausgegangen sind, die sachlich nicht richtig ist. Aber im offiziellen Text steht dieser letzte Satz tatsächlich nicht. Die offizielle Ausgabe der Bundesverfassung ist richtig, nicht das Handbuch. Deshalb ist es sinnvoll, dieses Kapitel auszuklammern und Anträge für den Nationalrat zu stellen.
Im ganzen muss man sehen, dass die Durchführung für die Zukunft einige Bedeutung hat. Die Harmonisierung ist nicht ein Selbstzweck, weil man im Parlament etwa die Auffassung hat, man möchte etwas Kompliziertes vorschlagen, da es in der Schweiz noch zu wenig Paragraphen gebe, sondern die Harmonisierung soll verschiedene Missstände beseitigen. Heute wurde auch schon über die Entstehungsgeschichte diskutiert. Mit der formellen Harmonisierung wurde ursprünglich ein Gegenvorschlag gemacht, um gegen die Initiative der Sozialdemokratischen Partei, die eine materielle Harmonisierung verlangte – an ihr war ich damals wesentlich beteiligt –, ein Gegengewicht zu haben. Die Leute wollten, dass man im Steuerbereich etwas vereinfache und dass man beim heute häufigeren Wohnsitzwechsel in den verschiedenen Kantonen die gleichen Formulare benützen könne. Man wollte auch gewisse Unstimmigkeiten beseitigen. Dieses Begehren ist nach wie vor gegeben.
Umgekehrt haben wir neben den kantonalen Steuerangelegenheiten noch eine direkte Bundessteuer. Die direkte Bundessteuer sollte automatisch in allen Kantonen gleichermassen angewendet werden. Dafür sollte der Bund die Möglichkeit haben, gewisse aufsichtsrechtliche Massnahmen zu treffen.
Die ganze Frage ist von grosser Bedeutung, deshalb schlage ich vor, dass wir dieses Kapitel zuhanden des Bundesrates zurücknehmen.

Präsident: Nach Artikel 64 des Geschäftsreglementes kann der Rat während oder nach Schluss der Beratungen einzelne Artikel oder die Vorlage an die Kommission oder an den Bundesrat zurückweisen.

Jagmetti: Diesen Antrag möchte ich Ihnen stellen. Der Präsident hat mir erlaubt, es mündlich zu machen, ohne dass ein entsprechender schriftlicher Antrag ausgeteilt werde.
Herrn Bundesrat Stich habe ich dahingehend verstanden, dass er zur Rücknahme dieser Vorlage oder dieses Teiles der Vorlage bereit wäre. Wenn ich richtig gehört habe, war er der Meinung, die Ueberprüfung zwischen der Beratung im Ständerat und der Beratung im Nationalrat vorzunehmen. Hingegen scheint mir das Problem nun doch von solchem Gewicht zu sein, dass wir hier nicht abschliessend entscheiden sollten, ohne diese Frage geprüft zu haben. Demgemäss möchte ich Ihnen den Antrag stellen, den siebten Titel an den Bundesrat zurückzuweisen.
Noch einige Ausführungen zur Begründung: Unsere Debatte hat sich vom rechtspolitischen Bereich zunehmend auf die verfassungsrechtliche Frage ausgedehnt. Das ist nicht zufällig und sehr wohl verständlich, und zwar deshalb, weil die hier zur Diskussion stehende Frage über den Bereich der Steuerharmonisierung hinaus von Bedeutung ist. Dieser Verfassungsartikel 42quinquies ist nicht der einzige, der von der Grundsatzgesetzgebung spricht. Wenn wir hier ein bestimmtes Verständnis der Grundsatzgesetzgebung entwickeln, hat das natürlich Rückwirkungen auch auf andere Bereiche.
Ich hatte mit Kollege Aubert vor etwa 15 Jahren Gelegenheit, die Frage der Tragweite von Artikel 22quater zur Raumplanung etwas näher zu betrachten. Darf man, gestützt auf einen solchen Verfassungsartikel, nur Vorschriften von hohem Abstrahierungsgrad aufstellen? Darf man im Gegenteil auch einzelne unmittelbar anwendbare Vorschriften aufstellen, und darf man bundesrechtliche Bestimmungen erlassen, die direkt als subsidiäres kantonales Recht gelten? Bei der Raumplanung haben wir einzelne wenige Bestimmungen ins Gesetz aufgenommen, die unmittelbar anwendbar sind, sonst aber nur abstrakte Regeln erlassen, die nachher von den Kantonen noch in Gesetzesrecht umgesetzt werden. Eine unmittelbar anwendbare Bestimmung des Bundes ist etwa das Verbot des Bauens ausserhalb der Bauzone.
Bei der Steuerharmonisierung gehen wir wesentlich weiter als darin, bloss einzelne solcher Vorschriften aufzustellen. Die Frage, ob Bundesvorschriften auch als subsidiäres kantonales Recht gelten können, wenn ein Kanton sein Gesetz nicht aufstellt, muss man nach der Verfassungsregel beurteilen. Wir haben festgestellt, dass wir in der kleinen Ausgabe einen anderen Text haben als den offiziellen, so dass sich hier sicher eine genauere Prüfung aufdrängt.
Die genaue Prüfung muss sich aber nicht nur auf diese Frage erstrecken, sondern auch auf die Durchführungsbestimmungen. Kann das Bundesrecht vorsehen, dass seine Grundsatzgesetzgebung vom Bund direkt angewendet wird? Wir haben das in Artikel 68 Absatz 1: Die Bundesbehörden sind offenbar auch zur Verwaltungstätigkeit aufgerufen, wenn auch nicht allein, sondern in Zusammenarbeit mit den Kantonen.
Hinweisen möchte ich weiter auf die Bestimmung in Artikel 70, wonach die Anwendung des Bundesrechts, das wir hier beschliessen, auch wenn es als subsidiäres kantonales Recht gilt, der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht untersteht. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht kann aber nur der Ueberprüfung von Bundesrecht und nicht derjenigen von kantonalem Recht dienen. So haben wir auch in dieser Beziehung eine näher zu prüfende Frage.
Bei dieser Sachlage halte ich dafür, dass es nicht Aufgabe des Ständerates ist, heute einen abschliessenden Beschluss zu fassen, ohne dass diese Probleme noch einmal sorgfältig geklärt werden. Ich hätte Schwierigkeiten, die sich stellenden Fragen einfach aus dem Aermel geschüttelt definitiv zu beantworten.
Demgemäss bitte ich Sie, dem Antrag auf Rückweisung des siebenten Titels an den Bundesrat zuzustimmen.

M. **Aubert:** C'est vrai que l'attaque de M. Muheim est inopinée et que nous étions plusieurs à ne pas nous y attendre. Je voudrais faire ici quelques remarques sur le texte de la constitution. Il est tout à fait clair que le texte de la constitution n'est pas celui qui figure dans le *Manuel des Chambres fédérales*, mais bien celui qui se trouve dans le *Recueil officiel* et dans le *Recueil systématique*. La dernière phrase de l'alinéa 3 de l'article 42quinquies n'y est pas. Sur ce point, M. Schoch a fait une utile découverte. La dernière phrase de l'alinéa 3 n'est pas dans la constitution. Par conséquent, la phrase: «Si les cantons n'ont pas adapté leurs législations dans ce délai, la Confédération déclare applicables les dispositions de la législation fédérale de base» n'appartient pas au droit constitutionnel écrit.
L'histoire de cette phrase, qui a figuré un certain temps dans le dépliant de l'Assemblée fédérale et qui en a ensuite disparu, c'est l'histoire d'un Conseil national qui voulait mettre les points sur les «i» et d'un Conseil des Etats qui disait que c'était inutile. Voilà comment les choses se sont passées en septembre et en décembre 1976. De sorte que, si je suis d'accord avec M. Schoch lorsqu'il dit que la phrase n'existe pas dans le droit constitutionnel écrit, je ne suis pas d'accord avec lui lorsqu'il prétend que ce n'est pas du droit constitutionnel. C'est du droit constitutionnel implicite.
Je vais maintenant l'attester par quelques phrases qui sont tirées du *Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale*, Conseil des Etats, de septembre et de décembre 1976. Je vous rappelle que, le 30 septembre 1976, le Conseil des Etats s'occupait de la version du Conseil national qui contenait la

fameuse phrase. La majorité de la commission, représentée par M. Bürgi, était d'accord avec la phrase. M. Honegger l'a combattue dans les termes suivants: «Ich möchte Ihnen beantragen diesen Satz zu streichen und zur Fassung des Bundesrates zurückzukehren. Ich gehe davon aus, dass es nicht notwendig ist, dem Bund ausdrücklich die Kompetenz einzuräumen, im Falle der fehlenden Anpassung innerhalb einer angemessenen Frist anstelle von kantonalem Recht Bundesrecht anzuwenden». «Nicht notwendig, nicht notwendig», disait-il. Parce que cela va de soi, cela fait partie du droit constitutionnel implicite. C'est d'ailleurs ce que M. Muheim, qui a parlé après lui, a confirmé en se fondant sur les meilleurs auteurs. Je cite MM. Burkhardt et Giacometti. Après quoi, M. Bürgi a dit qu'il était convaincu. M. Bourgknecht l'a confirmé et la version, épurée de la phrase parce qu'elle était superflue, a été votée par 26 voix contre 2.
Mais ce qui m'intéresse tout particulièrement, c'est ce qui s'est passé dans la deuxième étape, c'est-à-dire au mois de décembre. Le Conseil national, lui, a persisté en disant que cette phrase n'était peut-être pas nécessaire juridiquement, mais qu'elle était utile politiquement. Donc, dans la navette, le Conseil national a remis la phrase et maintenu la divergence.
Nous arrivons maintenant à la délibération du 8 décembre 1976, que vous avez sans doute sous les yeux. M. Bürgi, qui était cette fois-ci tout à fait convaincu de l'inutilité de la phrase, parce que la règle existe implicitement, disait:
«Der Nationalrat möchte auf Verfassungsstufe eine Vollzugskompetenz statuieren. Für uns stellt sich die Frage: Ist das überhaupt notwendig, besteht nicht schon eine solche Kompetenz? Wir sind der Meinung, dass Artikel 85 Ziffer 8 der Bundesverfassung die notwendige Grundlage bereits gibt». Je vous passe la démonstration, M. Bürgi avait tout à fait raison. Il continue en disant: «Der Bund hat eine Verfassungskompetenz; er kann gegen säumige Kantone gegebenenfalls vorgehen. Wie das konkret im Falle der Steuergesetzgebung gemacht werden soll, ist Aufgabe der Grundsatzgesetzgebung.» Nous devons donc régler ceci maintenant. Il ne fallait pas le régler en 1976. Voilà ce qu'a précisé M. Bürgi avec beaucoup d'autorité et de raison, me semble-t-il. M. Muheim a ajouté: «Bei der Beratung dieser Frage scheinen Irrtümer aufkommen zu wollen, die im staatsrechtlichen Bereich ohne Zweifel sehr einfach zu klären sind. Herr Kommissionspräsident Bürgi hat bereits dargetan, dass die Wissenschaft der Auffassung ist, dass unsere Verfassung eine solche Vorschrift über die Bundesexekution besitzt».
Ainsi tous ceux qui ont parlé, et pour le texte du Conseil national et contre ce texte, savaient et ont admis, en 1976, que la Confédération avait déjà la compétence d'obliger les cantons à respecter le droit fédéral. La seule question, que M. Bürgi a très bien su poser, était de savoir s'il fallait encore le dire expressément dans la constitution ou si ce n'était pas un principe assez général pour n'être pas mis dans la constitution à propos de la seule harmonisation fiscale. Je crois que ce Conseil a bien fait d'enlever la phrase parce que, s'il l'avait laissée à l'article 42quinquies, alinéa 3, on aurait pu se demander si, dans les autres domaines, la Confédération jouissait d'un pouvoir aussi fort. Je conclus, à l'adresse de M. Schoch, qu'en enlevant la disposition le Conseil des Etats a rendu au principe sa généralité. Ce principe n'a été nié ni par Burckhardt, ni par Giacometti, ni, ce qui me paraît encore plus important, par aucun des membres du Conseil des Etats qui ont participé à la délibération de 1976. Voilà pourquoi j'estime que la base constitutionnelle de l'article 69 du projet est donnée. Que, du point de vue politique, la disposition soit heureuse ou malheureuse, c'est une autre question.
Il y a un autre point sur lequel M. Jagmetti a attiré notre attention, c'est la part que la Confédération prend à l'exécution du droit fédéral dans les cantons selon l'article 68 du projet. Mais M. Jagmetti aura remarqué, dans l'alinéa 2 de l'article 42quinquies, une phrase qui n'est pas usuelle. «A cet effet, la Confédération édicte une loi, etc. – elle en contrôle l'observation». On s'est donné la peine de mettre «elle en contrôle l'observation», «und überwacht ihre Einhaltung...». C'est assez rare que l'on ait ce genre de phrase, mais on l'a pour l'harmonisation fiscale. Je n'aurais donc pas autant de souci que M. Jagmetti pour l'article 68.
En conclusion, j'ai le sentiment que l'article 68 est couvert par la constitution et que l'article 69 l'est également. Il y a peut-être un problème pour le recours de droit administratif à l'article 70. Finalement, si vous voulez renvoyer quelque chose, renvoyez le titre VII, et renvoyez-le à la commission plutôt qu'au Conseil fédéral.

Cavelty: Es steht fest, dass die Kommission und offenbar auch der Bundesrat aufgrund eines unrichtigen Wortlautes beraten haben. Ich glaube nicht, dass wir mit gutem Gewissen den Wortlaut in einer spontanen Interpretation – mag sie noch so gescheit und wohlwollend sein – korrigieren bzw. ergänzen können. Infolgedessen ist die Meinung sicher richtig, die Herr Jagmetti und auch der Herr Bundesrat ausgesprochen haben, nämlich: es soll zurückgenommen werden. Die Frage ist nur: was soll zurückgenommen werden?
Herr Bundesrat Stich will nur diesen Artikel zurücknehmen, und zwar zuhanden des Nationalrates bzw. der nationalrätlichen Kommission. Das scheint mir nicht richtig zu sein. Unser Rat muss doch seine Vorlagen zunächst selbst bereinigen, bevor wir mit ihnen überhaupt an den Nationalrat gelangen.
Herr Kollege Jagmetti möchte das 7. Kapitel an die Kommission zurückgeben. Ich selbst bin der Meinung, es genüge auch dies nicht. Nicht nur das 7. Kapitel soll zurückgenommen oder zurückgewiesen werden, sondern die ganze Vorlage. Ich erinnere Sie daran, dass es nicht nur eine Frage der Durchführung im engeren Sinne ist, was wir hier beraten, sondern es geht – und ich bin Herrn Muheim, Herrn Schmid und Herrn Schoch besonders dankbar, dass sie uns darauf aufmerksam gemacht haben – um das Verhältnis Bund/Kantone in einer ausserordentlich heiklen und wichtigen Angelegenheit. Es geht darum, wie weit der Bund mit seinen Vorschriften gehen und wie stark er die Kantone einengen kann. Das kommt nicht erst im 7. Kapitel zum Ausdruck, sondern vor allem am Anfang des Gesetzes, bei den Titeln 2 bis 7, in denen die Grundsätze festgelegt werden. Es wäre also unvollständig und meines Erachtens unrichtig, wenn wir nur ein Kapitel herausnähmen und zurückwiesen. Zudem brächte uns das praktisch auch nichts, denn die ganze Verabschiedung muss doch in einem Zuge erfolgen. Das kann nur geschehen, wenn alles bereinigt ist.
Ich beantrage deshalb die Rückweisung der ganzen Vorlage an die Kommission.

Präsident: Wir haben jetzt drei Ordnungsanträge. Ich glaube, wir sollten uns jetzt auf diese konzentrieren. 1.) Ein Ordnungsantrag Jagmetti möchte den siebenten Titel an den Bundesrat zurückweisen. 2.) Ein Ordnungsantrag Aubert möchte, wenn ich richtig verstanden habe, den siebenten Titel an die Kommission zurückweisen. 3.) Ein Ordnungsantrag Cavelty möchte die ganze Vorlage an die Kommission zurückweisen.
Wir sollten uns jetzt über diese Ordnungsanträge unterhalten und dann beschliessen.

Schmid: Ich unterstütze den Antrag von Herrn Cavelty aus folgendem Grund: Es geht ja nicht nur darum, dass wir im siebten Kapitel bestimmte Verbesserungen machen oder uns im Rahmen dieses Kapitels fragen, was in der Durchführung erlaubt ist, sondern es geht darum, noch einmal zu prüfen, ob wir vom zweiten bis zum sechsten Kapitel tatsächlich nur Grundsätze erlassen bzw. erlassen haben oder ob wir weiter gegangen sind. Es ist ganz eindeutig: wir sind weiter gegangen! Damit hängt nun zusammen, dass man zu ganz anderen Schlüssen kommt, je nachdem, ob dieser Satz – Herr Aubert, da muss ich Ihnen leider meine etwas abweichende Auffassung mitteilen –, den Herr Piller vorgelesen hat, in der Verfassung steht oder nicht.
«Sofern die Kantone innert dieser Frist die Anpassung ihrer Gesetzgebung nicht vorgenommen haben, erklärt der Bund

die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung als anwendbar.» Steht dieser Satz so in der Verfassung? Das wäre natürlich eine Relativierung der Grundsatzgesetzgebung. In dem Fall muss man zu einem schönen Teil in Einzelheiten gehende Bestimmungen im Gesetz vorfinden, sonst kann dieser Satz als solcher nicht vollzogen werden. Steht der Satz aber nicht in der Verfassung, haben wir die Grundsatzgesetzgebung *in optima forma* von der Verfassung her vorgeschrieben.
Es war 1976 der Sinn, dass hier Artikel 85 Ziffer 8 der Bundesverfassung zum Zug kommt. Es heisst dort, der Bund setzt die Grundsätze bei den Kantonen durch. Was heisst das anderes, als dass er darauf zu achten hat, dass die Kantone beim Erlass ihrer Steuergesetze grundsatztreu bleiben. Es kann niemand die Auffassung haben, dass die Grundsätze kantonales Recht werden. Das wäre ein Unfug. Es hängt ausserordentlich stark davon ab, ob dieser Satz in der Verfassung steht oder nicht. Nur unter der Voraussetzung können wir entscheiden, ob bei den Kapiteln 2 bis 6 der richtige Weg eingeschlagen worden ist. Er steht nicht in der Verfassung, und deswegen müssen wir zugeben, dass die Kapitel 2 bis 6 viel zu dicht geregelt sind. Auch diese müssen zurück an den Bundesrat. Ich empfehle Ihnen darum, dem Ordnungsantrag Cavelty zuzustimmen.

Arnold: Ich gehöre zu denjenigen, die die Sache nicht zurückgewiesen, sondern im Abschnitt über die Durchführung noch Korrekturen im Sinne meiner Anträge vorgenommen hätten. Deshalb möchte ich zu diesem Rückweisungsantrag sprechen.
Es ist schade, dass Sie meine Anträge nicht mehr behandelt haben, denn diese hatten gerade das Ziel klarzustellen, wo in Zukunft kantonales Recht und wo Bundesrecht gilt. Wenn Sie meinen Anträgen zugestimmt hätten, hätten Sie noch die Gewichte zugunsten des kantonalen Rechtes verschieben können. Damit hätte für viele Kollegen im Rat die Möglichkeit bestanden, der Vorlage doch zuzustimmen. Ich skizziere nur die Grundzüge meiner Anträge, ohne dass ich sie begründe, damit bei einer Rückweisung diese Ideen auch einbezogen werden können.
Herr Kollege Schmid und ich beantragen übereinstimmend, den Artikel 70 über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu streichen. Warum? Herr Jagmetti sagte es bereits: Wenn die kantonalen Steuergesetze, auch wenn sie dem Harmonisierungsgesetz angepasst wurden, weiterhin als kantonales Recht zu betrachten sind, ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde in ihrer allgemeinen Form hier nicht am Platz. Sie ist systemwidrig, weil die Verwaltungsgerichtsbeschwerde dazu dient, Bundesrecht durch das Bundesgericht zu überprüfen. Wenn das Steuergesetz des Kantons aber kantonales Recht ist, dann ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde fehl am Platz. Deshalb hatten wir die Idee, sie zu streichen. Ich habe aber gesehen, dass ein anderes Anliegen in der Botschaft enthalten ist. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird in der Botschaft damit begründet, sie diene dazu, dass die kantonalen Vorschriften mit den eidgenössischen Harmonisierungsvorschriften verglichen werden können. So könnte das Bundesgericht allenfalls feststellen, dass bestimmte Vorschriften des kantonalen Rechts dem Bundesrecht widersprechen. Aehnlich wie bei der Ueberprüfung auf Verfassungsmässigkeit würde das Bundesgericht hier prüfen, ob die kantonalen Steuergesetze den Grundsätzen des Harmonisierungsgesetzes widersprechen. Darum habe ich nicht nur die Streichung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde in meinen Anträgen vorgesehen, sondern als Ersatz ein Rechtsmittel an das Bundesgericht, bei dem nur die Frage überprüft wird, ob eine kantonale Vorschrift mit dem Bundesrecht im Harmonisierungsgesetz übereinstimme.
Es handelt sich also um den Entscheid über eine Vorfrage – wie bei der Verfassungsmässigkeit einer kantonalen Vorschrift. Meine Anträge wären darauf hinausgelaufen, dass man in der Vorlage diese Ueberprüfung durch das Bundesgericht vorsieht. Wenn der Bund Bundesrecht schafft, bricht es ohnehin das kantonale Recht. Aber ich möchte keine allgemeine Verwaltungsgerichtsbeschwerde, bei der in jedem Fall das Bundesgericht angerufen werden könnte und das Bundesgericht von Amtes wegen zu überprüfen hätte, ob die Vorschrift des kantonalen Rechts mit dem Harmonisierungsgesetz übereinstimme.
Nach meinen Anträgen wäre das Recht, das die kantonalen Parlamente in Ausführung von Artikel 73 schaffen, kantonales Recht. In unserer Vorlage ist die Rede davon, die Kantone würden ihre Gesetzgebung anpassen. Es ist zweifellos Erlass von kantonalem Recht, was die Kantone hier tun. Die Kantone können gar kein Bundesrecht schaffen. Wenn ein Kanton innert acht Jahren die Anpassung nicht vornimmt, vielleicht weil der kantonale Souverän die Vorlage ablehnt, kommt Bundesrecht zur Anwendung. Ich könnte mir vorstellen, dass man dieses ausdrücklich als subsidiäres kantonales Recht bezeichnen würde. Wir wären dann wieder im Bereich des kantonalen Rechts, und die Ueberprüfung dieses kantonalen Rechts wäre vorerst Sache der kantonalen Steuerrekurskommissionen und Verwaltungsgerichte, und nur im Willkürfall könnte man – wie heute – an das Bundesgericht gelangen. So hätte man das Bundesrecht doch zurückdrängen können auf das, was eigentlich gewünscht wird, auf Leitplanken – wie Herr Schmid sagte –, auf Grundsätze.
Das wäre die Verwirklichung der Harmonisierungsidee gewesen. Beim Rechtsschutz, beim Weiterzug an das Bundesgericht, entscheiden sich solche Fragen.
Wenn Sie zurückweisen, könnte man diese Gedanken noch einbeziehen. Für mich selber hätten diese Lösungen genügt, um zu sagen: Wir schaffen doch nicht einfach ein Bundesrecht über die Kantone hinweg, sondern dieses Bundesrecht kommt nur zur Anwendung entweder als subsidiäres kantonales Recht oder wenn das kantonale Recht dem Bundesrecht widerspricht, was nicht in jedem Fall zu überprüfen wäre, sondern nur auf Antrag, vorfrageweise. In dieser Form hätte ich persönlich der Vorlage wahrscheinlich zugestimmt.

Präsident: Zur Ordnungsfrage haben sich noch Herr Ducret, Herr Binder, Herr Debétaz und Herr Bundesrat Stich gemeldet. Sind Sie einverstanden, dass wir dann die Diskussion schliessen und über die Ordnungsfrage abstimmen?

M. **Ducret:** Personnellement, je souhaite que le projet soit renvoyé en commission. Pourquoi? Jusqu'à présent, ce projet était malade du fédéralisme qui contrariait. Tout à l'heure, il était également malade de fiscalisme, parce que l'on a estimé que les modifications contenues déplaisaient sur le plan fiscal, et maintenant il est malade de juridisme. Avec ces trois maladies, Monsieur le Conseiller fédéral, votre projet est condamné à mort. Toutefois, cela ne serait pas raisonnable de le condamner si vite. Si l'on pouvait le guérir de la troisième maladie, puisqu'un excellent médecin s'est exprimé à ce sujet tout à l'heure, et que le problème juridique du titre septième pourrait trouver une réponse en séance de commission, alors renvoyons-le à cette dernière.
Je fais partie de ceux qui ne seront pas prêts d'accepter ce projet tel quel tout à l'heure, car il est vraiment devenu presque incolore, inodore et insipide comme l'eau qui est pourtant bonne à boire. Néanmoins, je voudrais essayer de le sauver. Pourquoi?
Ce projet a été demandé par les cantons, alors même que le Conseil des Etats est en train de le rejeter. Il a été désiré par le peuple, alors que l'on prétend que n'importe quel référendum le détruirait. De plus, je rappelle que c'est une protection, notamment pour les cantons faibles. Or, c'est parmi ces derniers que l'on trouve le plus d'opposants. Je souligne que ce projet entend ouvrir la voie à des solutions au problème de la péréquation, qui exprime la solidarité entre les cantons. Ceux-ci sont quelquefois bien peu solidaires quant à l'application des lois fiscales et tentent les uns ou les autres d'attirer une clientèle en offrant des tarifs très bas ou, ce qui est encore plus grave, en utilisant très mal l'assiette fiscale. Cette dernière n'est pas traitée comme elle devrait l'être. Je ne vous donnerai qu'une seule preuve. Le

canton de Fribourg a un impôt sur les holdings tout à fait raisonnable; c'est l'un des plus élevés de Suisse. Toutefois, il ne l'applique que sur le capital versé et non sur les réserves. Par conséquent, dès que vous avez un holding avec d'importantes réserves vous courez à Fribourg où vous payerez beaucoup sur le capital versé et rien sur le reste, ce qui diminuera sensiblement le montant global de l'imposition. On constate donc que l'assiette fiscale est un sujet plus important que les barèmes et même que le cadre défini par la loi sur l'harmonisation.
Dans ces conditions, c'est facile de demander aux autres cantons d'être solidaires. D'ores et déjà, je peux vous dire – les cantons de Zurich et de Genève viennent d'en faire la démonstration – que si l'on n'arrive pas à une harmonisation et si cette loi n'entre pas en vigueur, la bataille continuera. Dans cette optique, la dernière conséquence a été la division par six de l'impôt sur les holdings à Zurich et à Genève. Ces cantons en ont les moyens. Ils peuvent se battre et continuer la concurrence. On peut continuer à jouer au chat et à la souris, mais dans ce genre de jeu les souris ne gagnent que dans les dessins animés. Dans la vie, seuls les premiers gagnent. Or, ce n'est pas ce que nous voulons. Il faudrait parvenir à accepter cette loi, car l'harmonisation réelle – M. Hans Meier l'a déjà dit tout à l'heure – entre les cantons est déjà très avancée. Nous sommes déjà allés loin sur le chemin sur lequel nous devrions nous engager avec cette loi. C'est donc dire qu'elle ne heurtera pas. Cependant, pour toutes les raisons exposées ce matin et ces derniers jours, je ne souhaiterais pas que l'on renvoie le projet purement et simplement au Conseil fédéral. Je préfère que la commission s'en occupe une nouvelle fois. C'est la raison pour laquelle j'appuie la suggestion de renvoi en commission du titre septième, voire de l'ensemble du projet.

M. **Debétaz:** Avant qu'un nouveau débat général ne s'institue à propos du titre septième et, finalement, de l'ensemble du projet, j'avais informé notre président que je ferais une brève déclaration avant le vote d'ensemble. J'entendais rejeter le projet tel qu'il ressort de nos délibérations.
On a beaucoup évoqué le fédéralisme lundi, mardi et ce matin. Le projet n'exprime pas ce fédéralisme dans une mesure me permettant d'approuver la nouvelle loi. Malgré les améliorations apportées par la commission et par notre conseil, le projet va au-delà de l'harmonisation formelle. La loi reste détaillée, le transfert de compétences subsiste, la substance des impôts est touchée.
L'article 42quinquies, alinéa premier dit expressément – et non pas seulement implicitement -: «La Confédération s'emploie, avec la collaboration des cantons, à harmoniser...». L'interprétation extensive donnée à l'article constitutionnel conduit à la contrainte. Les cantons seront liés, ils dépendront du droit fédéral, celui que nous examinons aujourd'hui; ils dépendront aussi des modifications qui pourront être apportées à ce droit par le législateur fédéral. Revenons au projet de loi; dès le début on est fixé: «les cantons doivent...».
Plusieurs propositions de renvoi nous sont présentées. Je vous invite à soutenir la proposition de M. Cavelty; renvoi à la commission, oui, mais avec le souhait exprimé de façon pressante, que le réexamen de l'ensemble du projet se fasse avec une volonté fédéraliste plus affirmée.

Binder, Berichterstatter: Die Welt ist voller Ueberraschungen! Wir haben jetzt während fast 3 Tagen eine Vorlage sehr einlässlich beraten. Sie alle hatten Gelegenheit, Anträge zu stellen. Herr Kollege Schmid zum Beispiel, der nicht immer anwesend war, hätte ebenfalls Anträge stellen können, hätte sagen können, wie das Gesetz nach seiner Idee aussehen sollte. Aber wir haben von ihm nichts gehört. Er hat nur den einen Antrag gestellt, Artikel 70 sei zu streichen. Herr Arnold hat ebenfalls Anträge zu Artikel 69 und zu Artikel 70 gestellt. Persönlich wäre ich der Meinung gewesen, wir hätten die ganze Vorlage durchberaten können. Wenn Herr Muheim jetzt fundamentale föderalistische Bedenken hat, hatte er sie offenbar bei der Formulierung des Verfassungsartikels noch nicht so intensiv wie heute.
Ich verstehe nicht, weshalb man jetzt praktisch am Schluss unserer Beratungen kommt und eigentlich alles, was wir sehr oft mit grossen Mehrheiten beschlossen haben, wieder in Frage stellt. Als Präsident dieser schwierigen Kommission, die harmonisch zusammengearbeitet hat, stelle ich fest, dass jeder sich zum Föderalismus bekennt, aber die Steuern doch harmonisieren möchte. Wie aber diese Steuerharmonisierung aussehen sollte – ohne dass die kantonale Souveränität betroffen würde –, das konnte bisher niemand sagen, es ist völlig schleierhaft.
Wenn Sie die Vorlage nicht abschliessend behandeln wollen – ich habe Verständnis für Ihre tiefsitzenden Skrupel und Bedenken –, möchte ich Sie jedoch bitten, den Antrag von Herrn Cavelty abzulehnen. Denn dieser Antrag ist ja bereits einmal von Herrn Hefti eingereicht worden. Wir haben damals über den Antrag diskutiert. Sie hatten schon damals die ganze Vorlage. Die Vorlage ist seither noch ganz erheblich entlastet worden. Man ist insbesondere den Kreisen entgegengekommen, denen Herr Hefti nahesteht. Wir haben in unseren Beratungen die Vorlage entlastet, die Beteiligungsgewinnsteuer gestrichen, bei der Veranlagungsperiode die zweijährige Periode gewählt und beim Steuerstrafrecht dem Modell der kantonalen Finanzdirektoren zugestimmt.
Sie machen sich wirklich unglaubwürdig und – ich sage das offen – in der Oeffentlichkeit fast etwas lächerlich, wenn Sie während drei Sitzungen eine Vorlage beraten, die Möglichkeit haben, Anträge zu stellen, und dann am Schluss Rückweisung der gesamten Vorlage an die Kommission beschliessen. Ich möchte Sie daher bitten, den Antrag Cavelty abzulehnen.
Hingegen hätte ich Verständnis dafür, dass der 7. Titel an die Kommission zurückgewiesen wird, weil es hier u. a. zentral um die Mitwirkung der Kantone und um die Verwaltungsgerichtsbeschwerde geht. Die Kommission wird dann den Bundesrat bitten, nochmals verfassungsrechtliche Ueberlegungen anzustellen und auch die Frage zu prüfen, ob es opportun ist, in diesem Sinn zu legiferieren, wie das hier vorgeschlagen wird. Also, wenn schon Rückweisung – und ich glaube, nach dem Geschäftsreglement ist sie möglich –, möchte ich Sie doch bitten: Weisen Sie nur diesen 7. Titel zurück, sonst haben wir jetzt wirklich während drei Tagen umsonst Arbeit geleistet. Sie wissen ja ganz genau: Die Vorlage kommt wieder an Sie zurück. Der Nationalrat wird ebenfalls zwei, drei Jahre beraten. Vielleicht liegt dann ein noch etwas schlankeres Modell dieses Gesetzes vor. Persönlich wäre ich auch daran interessiert. Nur hat mir bis jetzt niemand das Rezept dazu geben können. Man kann doch nicht einfach deklarieren, wir müssten ein schlankeres Gesetz haben, ohne zu sagen, wie das zu geschehen hat. Sonst wechseln Sie bitte die Kommission aus. Herr Schmid war ja übrigens am Anfang in der Kommission. Nachher ist ihm wahrscheinlich die Arbeit zu aufwendig geworden, und er hat sich deshalb zurückgezogen.
Zusammengefasst folgendes: Die Vorlage soll fertig beraten werden. Aber ich habe Verständnis für den Ordnungsantrag, dass dieser 7. Titel an die Kommission zurückgewiesen wird. Wir werden in dem Fall die schwierige Arbeit fortsetzen.

Bundesrat **Stich:** Nach dem Votum von Ständerat Aubert, der die Verfassungsmässigkeit in den Ausführungsbestimmungen ausdrücklich bestätigt hat, habe ich selber auch noch kontrolliert, von welcher Fassung der Bundesrat ausgegangen ist. Wenn Sie die Botschaft konsultieren, können Sie feststellen, dass der Bundesrat von der geltenden Verfassung ausgegangen ist. Es heisst auf Seite 143 unten: «Der Bund hat dessen Einhaltung nach ausdrücklicher Anordnung in Artikel 42quinquies Absatz 2 Bundesverfassung zu überwachen.» Das heisst also, dass er tatsächlich von der geltenden Verfassung ausgegangen ist. Der Bundesrat wird auch an diesen Vollzugsbestimmungen festhalten. Deshalb scheint es mir richtig, wenn Sie heute diese

Vorlage weiterberaten. Angesichts der Stimmung, die hier im Ständerat herrscht, kann es nur recht sein, wenn der Nationalrat bald Gelegenheit bekommt, sich ebenfalls zu diesem Gesetz zu äussern.
Ich muss zu Herrn Ducret sagen, so wie das Gesetz aussieht, werde selbst ich, obwohl ich relativ sensibel bin, diesem Gesetz keine Träne nachweinen.

Präsident: Ich habe Sie gefragt, ob wir die Diskussion nach den Rednern, die jetzt gesprochen haben, schliessen können. Nachträglich hat sich wieder jemand gemeldet. Sind Sie einverstanden, dass ich ihm das Wort erteile? – Nein.
Wir kommen jetzt zur Bereinigung. Wir haben drei Ordnungsanträge. Ich wiederhole: Ordnungsantrag Jagmetti: Rückweisung des siebten Titels an den Bundesrat. Herr Jagmetti wünscht eine kurze Erklärung zu seinem Antrag.

Jagmetti: Ich verlängere die Debatte nicht, sondern verkürze einfach das Verfahren. Gern hätte ich die Bereitschaft von Herrn Bundesrat Stich zur Ueberprüfung der Frage genutzt. Ich hätte mich auch über eine Debatte im Bundesrat über das Wesen der Grundsatzgesetzgebung gefreut, bin aber bereit, das Verfahren zu vereinfachen, und ziehe meinen Antrag zugunsten des Antrags von Herrn Aubert zurück. Also Rückweisung des siebten Titels an die Kommission.

Präsident: Es liegen noch zwei Anträge vor. Antrag Aubert, Rückweisung des siebten Titels an die Kommission, und Antrag Cavelty, Rückweisung der ganzen Vorlage an die Kommission. Wir stimmen ab.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Aubert	20 Stimmen
Für den Ordnungsantrag Cavelty	14 Stimmen

Präsident: Da der achte Titel zum Teil auch noch vom siebten Titel abhängt, schlage ich Ihnen vor, dass wir hier die Verhandlungen unterbrechen und die Vorlage im Sinne Ihres Beschlusses an die Kommission zurückweisen.

An die Kommission – A la commission

B
Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DGB) Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct (LIFD)

Binder, Berichterstatter: Obwohl wir die Harmonisierungsvorlage noch nicht endgültig zu Ende beraten haben, können wir meines Erachtens die direkte Bundessteuer behandeln.
Bereits in meinem Eintretensreferat zum Harmonisierungsgesetz habe ich Sie über die Grundsatzentscheide, die für das Harmonisierungsgesetz und das Gesetz über die direkte Bundessteuer wegleitend sind, umfassend informiert. Ich möchte mich deshalb bemühen, bei dieser Eintretensfrage kurz zu sein.
Verfassungsrechtliche Ausgangslage: Die heutige direkte Bundessteuer beruht immer noch auf dem Vollmachtenrecht aus der Zeit des letzten Weltkrieges. Gemäss Artikel 41ter BV, angenommen von Volk und Ständen am 6. Juni 1971, soll der Bund ein Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer erlassen, um das Vollmachtenrecht in ein ordentliches Gesetzesrecht überzuführen. Dabei hat der Bund im Sinne von Artikel 42quinquies Absatz 3 BV auf die Bestrebungen der Kantone zur Steuerharmonisierung Rücksicht zu nehmen. Dies ist auch der eigentliche und innere Grund dafür, dass der Bundesrat in der gleichen Botschaft vom 25. Mai 1983 das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden und das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vorgeschlagen hat.
Die Kommission hat in der Sitzung vom 9. Januar 1984 einstimmig – ich möchte darauf hinweisen: einstimmig – Eintreten auf die Vorlage beschlossen.
Hauptanträge der Kommission: Nach zweimaliger Beratung stellt Ihnen die Kommission folgende Hauptanträge:
1. Die Vorlage des Bundesrates sieht vor, dass Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, für den auf sie entfallenden Anteil an der Gesamtsteuer haften. Unter Berücksichtigung einer entsprechenden Tendenz bei den kantonalen Gesetzesrevisionen hat die Kommission jedoch beschlossen, auf Antrag des Bundesrates, dem Grundsatz nach die solidarische Haftung der Ehegatten einzuführen. Dabei ist allerdings eine wichtige Einschränkung beschlossen worden. Beträgt das Erwerbseinkommen des einen Ehegatten weniger als ein Drittel des Erwerbseinkommens des andern Ehegatten, so haftet er nur bis zum Betrag des auf sein eigenes Einkommen entfallenden Steueranteils.
2. Entgegen der bundesrätlichen Vorlage, wonach Zinsen aus Kapitalanlagen zur Finanzierung rückkaufsfähiger Kapitalversicherungen steuerbaren Vermögensertrag darstellen, will die Kommission an der bisherigen steuerlichen Privilegierung dieser Anlageform bei rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen festhalten (Artikel 20 Absatz 1 BBG).
3. Die Behandlung des sogenannten Eigenmietwertes gab viel zu diskutieren. Die Kommission hat sich in erster Lesung dafür entschieden, vom marktgerecht festzusetzenden Eigenmietwert einen Abzug von 30 Prozent, höchstens jedoch von 5000 Franken, zuzulassen. In zweiter Lesung wurde dieser Abzug von der Kommissionsmehrheit wieder gestrichen. Herr Kollege Reichmuth hat hingegen einen Minderheitsantrag eingereicht.
4. Bei Liegenschaften im Privatvermögen können neu auch Kosten für gesetzlich oder behördlich angeordnete Aufwendungen im Bereich des Umweltschutzes und des Energiesparens abgezogen werden.
5. Viel zu diskutieren gab der neue Tarif für natürliche Personen. Der von der Kommissionsmehrheit schliesslich gewählte Doppeltarif hat zur Folge, dass Verheiratete mit unteren und mittleren Einkommen gegenüber dem geltenden Recht durchwegs ganz erheblich entlastet werden. Hingegen werden die Alleinstehenden etwas mehr belastet. Gleichzeitig wird die Belastungsdifferenz zwischen verheirateten Doppelverdienern und Konkubinatspaaren gegenüber dem geltenden Recht und auch gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates erheblich herabgesetzt. Hier berücksichtigt die Kommission den Entscheid des Bundesgerichts. Gemäss dem Tarif der Kommissionsmehrheit belaufen sich die Mindererträge auf 505 Millionen Franken. Im Rahmen der Tarifdiskussion für natürliche Personen sind zwei Minderheitsanträge eingereicht worden. Gemäss Minderheitsantrag I (Andermatt, Ducret, Hefti) erfolgt für Alleinstehende keine Mehrbelastung. Hingegen wird der Konkubinatseffekt vor allem bei den unteren und mittleren Einkommen zu wenig gemildert, und die Mindererträge belaufen sich nicht auf 505 Millionen Franken – wie beim Antrag der Kommissionsmehreit –, sondern auf rund 595 Millionen Franken. Der Minderheitsantrag II (Piller, Miville, Weber) enthält einen im Steuerrecht völlig neuartigen Mietzinsabzug für Verheiratete und setzt den Kinderabzug degressiv nach der Höhe des Reineinkommens von 4000 Franken bis 1000 Franken fest (Mehrheitsantrag 4000 Franken). Die Mindererträge belaufen sich hier auf 550 Millionen Franken. Im Rahmen der Detailberatungen werden wir die drei Tarifvarianten und ihre Auswirkungen im Detail darstellen.
6. Bei der Frage der Beteiligungsgewinnsteuer und der zeitlichen Bemessung hält die Mehrheit der Kommission an ihren bei der Grundsatzdiskussion gefassten Entscheiden fest. Die Beteiligungsgewinnsteuer ist gestrichen worden. Ferner beantragt die Kommission die einjährige Postnumerando-Besteuerung.
7. Für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften hat der Bundesrat bei der Gewinnsteuer neu einen proportionalen Satz von 8 Prozent des Reingewinnes vorgeschlagen. Die Kommissionsmehrheit entschied sich hingegen für den

herkömmlichen Dreistufentarif, wobei sie allerdings die Progression im Vergleich zum geltenden Recht um ca. 10 Prozent verringert hat. Dadurch entstehen Mindererträge von 145 Millionen Franken.
8. In der ersten Lesung hat die Kommission vom steuerbaren Eigenkapital einen Normaldividendenabzug bis zu 3 Prozent beschlossen. In der zweiten Lesung ist dieser Normaldividendenabzug vor allem wegen der steuerlichen Ausfälle von ca. 275 Millionen Franken wieder gestrichen worden.
9. In der Frage des Steuerstrafrechtes hat die Kommission, wie bei der Steuerharmonisierung, dem Modell der Finanzdirektoren, nicht dem Modell des Bundesrates, zugestimmt.
10. Die bundesrätliche Vorlage geht von vor allem durch das BVG verursachten Ertragsausfällen von 300 Millionen Franken aus. Die Entscheide der Kommissionsmehrheit führen dagegen zu Mindereinnahmen in der Höhe von 650 Millionen Franken. In diesen Zahlen sind auch die Ausfälle infolge des Gesetzes über die berufliche Vorsorge enthalten. Von den genannten 650 Millionen Franken gehen 30 Prozent oder rund 195 Millionen Franken zu Lasten der Kantone, so dass der Bund schliesslich Ausfälle in der Grössenordnung von 455 Millionen Franken zu tragen hätte.
Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Ausfälle im Rahmen einer allgemeinen, umfassenden, strukturellen Finanzreform zu kompensieren sind. Sie hat sich überlegt, ob sie den Bundesrat mit einer Motion verpflichten soll, Kompensationsmöglichkeiten aufzuzeigen. Da schon Vorstösse vorliegen (vergleiche insbesondere Motion Muheim vom 8. März 1983), die den Bundesrat zu einer Prüfung der gesamten Finanzordnung und zu strukturellen Reformen auffordern, hat die Kommission davon abgesehen, eine weitere Motion einzureichen. Es kann nicht Aufgabe unserer Kommission sein, konkret aufzuzeigen, welche Kompensationsmöglichkeiten zu wählen sind. Hingegen sind die Mitglieder der Kommission der Auffassung, dass die direkten Bundessteuern im Laufe der letzten Jahre sehr stark angestiegen sind, viel stärker als die indirekten. Deshalb drängen sich bei der direkten Bundessteuer, wie sie Ihnen die Kommission vorschlägt, sowohl bei den natürlichen als auch bei den juristischen Personen gewisse Entlastungen auf. Die Kompensationsmöglichkeiten müssen allenfalls bei den Verbrauchssteuern gesucht werden.
11. In der Schlussabstimmung vom 13. Februar 1986 hat die Kommission bei Abwesenheit eines Kommissionsmitgliedes mit 11 zu 0 Stimmen (und einer Enthaltung) der Vorlage über die direkte Bundessteuer zugestimmt. Sie können daraus entnehmen, dass die Kommission sehr einig ist.
Ich bitte Sie, auf die Beratung einzutreten.

M. **Ducret:** Puisque nous avons divisé notre débat d'entrée en matière en deux, celui sur l'harmonisation fiscale a eu lieu lundi, je serai bref en ce qui concerne l'impôt fédéral direct. En effet, beaucoup de choses qui ont été dites au sujet de l'harmonisation ne doivent pas être répétées aujourd'hui.
Que trouve-t-on d'essentiel dans les propositions présentées par le Conseil fédéral et que la commission a adoptées ou que nous suggérons de modifier par le biais d'amendements? Le changement essentiel réside dans le nouveau barème à l'intention des personnes mariées face à la situation actuelle qui taxe de la même façon les célibataires et les couples mariés.
Il y a longtemps que ce problème aurait dû être résolu. Cela n'était pas très grave en ce qui concerne l'impôt fédéral tel qu'il existait jusqu'il y a quelques années, car celui-ci était assez léger, mais aujourd'hui cet impôt devient lourd dès que les contribuables disposent de plus de 50 000 francs de revenus. Il se calcule du reste au même titre que les impôts communaux ou que certains impôts cantonaux. Il s'agit donc de supprimer cette grave inégalité entre les couples mariés et les concubins.
On s'y est employé et les propositions du Conseil fédéral sont un pas en avant. Toutefois, à mon avis, ce pas n'est pas suffisant. En effet, au moment où les cantons, qui connaissaient le double barème, sont affrontés au problème du traitement des concubins et des personnes mariées, plusieurs d'entre eux choisissent le nouveau système qui s'oriente plutôt vers le splitting, c'est-à-dire le partage du revenu en deux tranches pour trouver le taux d'imposition. Or, la Confédération, qui ne connaissait pas de système de réduction pour les couples mariés, nous propose d'appliquer le double barème. Ce dernier a des avantages par rapport à la situation actuelle, mais il maintient des différences difficilement supportables et qui ne seraient pas acceptées sur la base de l'arrêt du Tribunal fédéral, puisque celui-ci nous a fait savoir qu'entre des concubins et des couples mariés l'écart devait être réduit au maximum de 10 pour cent. Les divers barèmes établis et les calculs fournis par l'administration comportent encore des différences de 30, 40, 50, voire 60 pour cent. Une amélioration a certes été apportée, mais pas à titre définitif. Ainsi, si la loi est acceptée comme telle par les Chambres, l'avantage sera sensible, sans être concluant. Il faudra à nouveau la modifier.
Je regrette que l'on n'ait pas assez modernisé la loi en ce qui concerne la taxation des couples mariés. Là était l'occasion. Il faut toutefois dire que le Conseil fédéral a une bonne excuse, et je comprends parfaitement ses réserves. En effet, on n'a pas trouvé aux Chambres, entre les partis politiques qui forment le gouvernement et ceux qui pourraient nous appuyer, un consensus au sujet des recettes de la Confédération. On arrive à s'entendre assez bien sur les dépenses, pour les limiter, mais, en ce qui concerne les recettes, nous ne connaissons que des propositions de diminution. On veut diminuer l'impôt sur le chiffre d'affaires, notre conseil vient de décider de proposer au Conseil fédéral une diminution de l'impôt sur les banques, on nous propose de diminuer l'impôt sur les personnes physiques et morales – l'amendement de M. Hefti à ce sujet a été accepté – et on ne nous propose aucune compensation.
Il faut donc être bien clair. Tant que les partis politiques, dont son issus les hommes du gouvernement de ce pays, n'auront pas trouvé un consensus sur le plan des recettes fédérales, nous rencontrerons les plus grandes difficultés à modifier les lois. En effet, il n'est pas possible de priver la Confédération de 300 millions, sans lui proposer d'autres recettes. Personne n'est capable d'établir un budget sain, équilibré – ce qui devrait être – seulement en ôtant des recettes, sans en trouver de nouvelles.
C'est la raison pour laquelle il ne faut pas s'étonner que le Conseil fédéral, peut-être brutalement, recherche, par une majoration des droits de douane sur les combustibles, des recettes nouvelles afin de compenser celles dont nous le privons.
Je pense en l'occurrence que les contribuables devraient se rendre compte que nous ne pouvons pas demander à la Confédération, aux cantons et aux communes les services que nous en attendons et, en même temps, priver ces différentes collectivités qui gèrent le pays à des échelons différents des recettes qui leur sont nécessaires.
Par ailleurs, toute modification fiscale doit absolument reposer sur un consensus. Si nous n'y arrivons pas, nous ne réussirons rien. Un de nos collègues me faisait tout à l'heure remarquer que nous ne sommes pas à l'époque des grands changements législatifs. Je crois que cela est vrai aussi pour les lois fiscales. Ni notre Parlement, ni notre gouvernement, ni même notre peuple ne seront unanimes aux fins de réaliser de grands changements. Nous serons contraints à n'apporter que de petites modifications. Cela est dommage mais nous devons nous rendre à cette évidence.
Personnellement, je souhaite que les modifications proposées soient acceptées, que l'issue que nous donnerons à ce projet soit meilleure que celle que nous venons d'accorder à l'harmonisation fiscale. La Confédération en a besoin. Si nous ne le faisons pas en 1991 ou en 1992, les finances fédérales en subiront les conséquences et j'espère que nous trouverons tous assez de volonté pour nous entendre sur un projet acceptable par la majorité.

Piller: Nach meinen längeren Ausführungen zum Eintreten auf die Harmonisierungsvorlage kann ich mich hier relativ kurz fassen. Ich bin für Eintreten und hoffe, dass im wichtigsten Teil, nämlich bei den Tarifen, eine familiengerechte Lösung gefunden wird. Erlauben Sie mir nur noch einige ganz kurze Erläuterungen:
In letzter Zeit ist festzustellen, dass immer mehr nach Entlastung der Kapitalbesteuerung gerufen wird. Ich mache auf die Motionen der Herren Feigenwinter und Bürgi sowie auf die Vorstösse des Kollegen Hefti bei den Beratungen des Harmonisierungsgesetzes usw. aufmerksam. Herr Kollege Ducret hat vorhin darauf hingewiesen. Er hat gesagt: «On nous propose». Er hätte sagen müssen: «Nous avons décidé avec une majorité nette». Das wäre eigentlich die Wahrheit gewesen.
Wollen wir der Sanierung der Bundesfinanzen eine hohe Priorität einräumen? Ich hoffe, dass dies immer noch die Absicht der Mehrheit dieses Parlamentes ist. Dann möchte ich aber auch einmal alle Karten auf dem Tisch haben. Wie sollen diese Ausfälle kompensiert werden? Ueber die Ausgaben? Dann, bitte, wo? Dies möchte ich einmal hören. Sollen die Einnahmen anderweitig erhoben werden? Ueber die Erhöhung der indirekten Steuern? Dann verstehe ich die Kritik an den letzten Finanzbeschlüssen des Bundesrates nicht. Oder soll letztlich die grosse Masse, d. h. die Steuerzahler mit kleinen und mittleren Einkommen, zur Kasse gebeten werden, nachdem auch die FDP mit ihrer Initiative die oberen Einkommen entlasten will?
Für mich bedeuten diese Tendenzen ein ernst zu nehmendes Alarmsignal.
Es ist klar, dass solche Absichten, auf die Spitze getrieben, zwangsläufig zu einer harten politischen Auseinandersetzung führen müssen, wobei vermutlich das Volk das letzte Wort zu sprechen hätte. Ich glaube, wir sollten alle eine gewisse Opferbereitschaft an den Tag legen. Es ist für mich schlicht und einfach unannehmbar, dass das Kapital derart privilegiert werden soll.
Wieweit heute bereits die Privilegierung des Kapitals und des Vermögens bei gewissen Leuten zur Selbstverständlichkeit geworden ist, möchte ich an einem Beispiel zeigen. Kürzlich beklagte sich ein Baulandbesitzer, dass er beim Verkauf von Bauland zirka 12 Prozent an Steuern und Abgaben auf die Gewinne zu entrichten habe. Dieser Mann hatte vor wohl mehr als zwanzig Jahren für dieses damalige Landwirtschaftsland zirka 50 Rappen pro Quadratmeter bezahlt. Heute verkauft er ihn jedoch für gute 100 Franken. Ihm scheinen 12 Prozent auf einen Wertzuwachs, dem er ja nur zuschauen konnte, zuviel. Auf der anderen Seite zahlen heute Lohnbezüger 30 bis 40 Prozent ihres Reineinkommens an Steuern, also auf ein Einkommen, für das sie nicht selten hart arbeiten mussten.
Ich bitte Sie, bei den Beratungen des Gesetzes über die direkten Bundessteuern dieser Tatsache Rechnung zu tragen und überall dort, wo es möglich ist, die Opfersymmetrie wieder etwas anzugleichen. Wir werden in der Detailberatung noch darüber zu diskutieren haben. Insbesondere bitte ich Sie, gelegentlich auch den Artikel 2 der Bundesverfassung zu beherzigen. Hier wird dem Staat die vornehme Aufgabe zugeteilt, für die Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt aller zu sorgen. Das heisst dort nicht, das Kapital sei zu privilegieren. Die Schöpfer der Verfassung rückten ganz klar den Menschen ins Zentrum ihrer Ueberlegungen. Ich habe das Gefühl, dass diese Optik in letzter Zeit etwas trübe geworden ist.

Bundesrat **Stich:** Beim Harmonisierungsgesetz ist es um Grundsätze gegangen. Hier beim Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer geht es um Geld. Sie sehen das schon am Umfang des Harmonisierungsgesetzes, obwohl man vorher argumentiert hat, es gehe viel zu weit ins Detail. Aber insgesamt hat die Vorlage des Bundesrates 74 Artikel, das Gesetz, das die tatsächliche Ausführung ermöglichen soll, hat hingegen 213 Artikel.
Ich sagte, hier gehe es ums Geld, deshalb ist es sicher auch richtig, wenn ich einige Ausführungen über die Perspektiven des Bundeshaushaltes mache. Wichtige Fragen im Zusammmenhang mit der Tarifgestaltung bei der direkten Bundessteuer müssen vor dem Hintergrund der Entwicklungsaussichten der Bundesfinanzen erörtert werden. Trotz der nicht zu übersehenden Besserung seit Anfang der achtziger Jahre sind die Haushaltprobleme des Bundes nicht gelöst. Die bisherigen Entlastungsmassnahmen haben die Finanzlage des Bundes wesentlich entschärft. Der Schritt zu einer nachhaltigen Sanierung steht uns indessen noch bevor. Von einer solchen kann erst dann gesprochen werden, wenn insbesondere bei guter Konjunktur für eine längere Periode ein Gleichschritt zwischen Einnahmen- und Ausgabenentwicklung sichergestellt werden kann. Die längerfristigen Perspektiven des Bundeshaushaltes mahnen diesbezüglich zur Vorsicht. Sie lassen nach der erfreulichen Aufhellung im Voranschlag 1986 eine Rückkehr zur defizitären Haushaltsentwicklung erwarten. So muss gegen Ende der achtziger Jahre erneut mit einer Haushaltlücke in der Grössenordnung von gegen 1 Milliarde Franken gerechnet werden.
Anlass zur Besorgnis geben dabei insbesondere die Entwicklungsaussichten der Einnahmen. Mit einer durchschnittlichen Zuwachsrate von 3,5 Prozent bleibt das mutmassliche Wachstum für die Periode 1986/89 deutlich hinter der angenommenen Wirtschaftsentwicklung zurück. Die sich damit abzeichnende strukturelle Schwäche ergibt sich aus einem handfesten Mangel der bestehenden Einnahmeordnung. So entfallen rund 30 Prozent der Gesamteinnahmen auf Einnahmequellen, die mit dem Wirtschaftswachstum und der längerfristigen Ausgabenentwicklung nicht Schritt halten. Einfuhr- und Treibstoffzölle, Tabaksteuern, Verkehrs- und Lenkungsabgaben beruhen allesamt auf einer Belastung nach Gewicht und Menge und verlieren damit im Ausmass der Teuerung stetig an Bedeutung.
In den vergangenen Jahren liess das dynamische Wachstum einiger weniger Steuern die strukturelle Schwäche des Haushaltes in den Hintergrund treten. Stichhaltige Gründe sprechen indessen dafür, dass die Hauptträger des bisherigen Einnahmenwachstums – direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben und Warenumsatzsteuer – in den kommenden Jahren erheblich an Dynamik einbüssen und bloss noch im Gleichschritt mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zunehmen werden. Es sei hier bloss an folgende Punkte erinnert: die Ausfälle bei der direkten Bundessteuer infolge Ausgleichs der kalten Progression und der Auswirkungen des neuen Berufsvorsorgegesetzes, die hohe Unsicherheit bei den Stempelabgaben, deren explosionsartiges Wachstum der letzten Jahre leicht durch Einbrüche im Umfang von mehreren 100 Millionen Franken beendet werden könnte, ganz abgesehen davon, dass eine Mehrheit Ihres Rates diese Einnahmen ohnehin reduzieren möchte. Dazu kommt das inskünftig bescheidenere Wachstum der Warenumsatzsteuer, die kaum mehr wie in der Vergangenheit von namhaften Satzerhöhungen profitieren wird.
Es besteht deshalb die begründete Gefahr, dass das ungenügende Wachstum wichtiger Einnahmequellen des Bundes in Zukunft nicht mehr aufgefangen werden kann und damit das Einnahmenwachstum insgesamt hinter der Wirtschaftsentwicklung zurückbleiben wird.
Auf der Ausgabenseite besteht wenig Aussicht, die Entwicklung auf die zu erwartenden bescheidenen Zuwachsraten der Einnahmen zurückzuführen. Gemäss dem geltenden Finanzplan wird sich zwar das Wachstum bis 1989 im Rahmen der mutmasslichen Wirtschaftsentwicklung halten. In den kommenden Jahren wird der Bund indessen mit gewichtigen Mehrbelastungen konfrontiert werden, für die im Finanzplan keine Reserven «eingestellt» sind: Stichworte hierzu sind: verstärkte Anstrengungen bei der Ausbildung und Forschung im Bereich neuer Technologien, Probleme bei der Krankenversicherung, dringliche Massnahmen für den Umweltschutz sowie zur Förderung des öffentlichen Verkehrs und neue Vorhaben im Bereich der Landesverteidigung. Es wird erheblicher Anstrengungen und grosser Selbstdisziplin bedürfen, den Mittelbedarf für diese Vorha-

ben andernorts freizuspielen und nicht einfach auf das Bestehende aufzustocken. Nur wenn strenge Prioritäten gesetzt werden – unter den neuen wie unter den angestammten Aufgaben –, wird es gelingen, die Ausgabenentwicklung tatsächlich auf das Wirtschaftswachstum zu beschränken. Weitergehende Ziele entbehren einer realisitischen Basis. Forderungen nach Steuererleichterungen treffen somit auf einen potentiell überlasteten Haushalt, dessen Einnahmen aller Voraussicht nach mit der Wirtschafts- und Ausgabenentwicklung nicht mehr Schritt halten werden.
Meine Zurückhaltung gegenüber solchen Anliegen sowie meine Frage nach Kompensationsmöglichkeiten entspringen deshalb ausschliesslich der Sorge um geordnete Finanzen. Einzige Alternative hiezu ist die Rückkehr zur Schuldenwirtschaft mit all ihren negativen Konsequenzen. Daran möchte ich Sie auch im Zusammenhang mit der Beratung des vorliegenden Gesetzesentwurfes erinnern.
Nun noch zu einzelnen Punkten.
Bei der direkten Bundessteuer stand im Rahmen der Festlegung des neuen Tarifs für natürliche Personen für Ihre Kommission wie für den Bundesrat das Problem der sachgerechten Entlastung der Ehepaare und vorab der Familie im Vordergrund. Hinzu kam auch die Frage der in der Oeffentlichkeit unter dem Eindruck des bekannten Bundesgerichtsentscheides vom 13. April 1984 viel zitierten Belastungsdifferenz zwischen Doppelverdienerehepaaren und Konkubinatspaaren. Vorrangig war in dieser Tarifdiskussion, ein angemessenes Belastungsverhältnis zwischen Ehepaaren und Alleinstehenden festzulegen. Ihre Kommission bediente sich dafür – wie schon erwähnt – der auch vom Bundesrat vorgeschlagenen Methode des sogenannten Doppeltarifs, d. h. eines Tarifes für Alleinstehende und eines ermässigten Verheiratetentarifs. Das Splitting-Verfahren als Entlastungsmethode wurde abgelehnt, da dadurch vor allem die hohen Einkommen zu stark entlastet würden. Der von der Kommission schliesslich gewählte Doppeltarif hat zur Folge, dass Verheiratete mit unteren und mittleren Einkommen gegenüber dem geltenden Recht durchwegs entlastet, Alleinstehende mehr belastet werden. Gleichzeitig würde die Belastungsdifferenz zwischen Ehe- und Konkubinatspaaren, der sogenannte Konkubinateffekt, gegenüber dem geltenden Recht und auch gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates noch herabgesetzt. Eine weitergehende Entlastung der Ehepaare und damit auch eine Milderung des Konkubinatseffektes ist ein berechtigtes Anliegen, aber es resultieren daraus hohe Steuerausfälle, wenn man die Alleinstehenden nicht noch stärker belasten will. Der Bundesrat hat deshalb Bedenken, dem von Ihrer Kommission vorgeschlagenen Tarif zuzustimmen, hält aber andererseits nicht unbedingt am Tarif der Botschaft fest. Er behält sich vor, im Zweitrat auf die Tarife – je nach anderen Entscheidungen – zurückzukommen.
Zustimmen kann der Bundesrat hingegen der von Ihrer Kommission im gleichen Zusammenhang vorgenommenen Aenderung des Zweitverdienerabzuges. In der bundesrätlichen Vorlage ist dieser Abzug als fester Abzug angeführt. Ihre Kommission hat ihn als Prozentabzug ausgestaltet und mit einer Minimal- und Maximalgrenze versehen.
Auch den von Ihrer Kommission auf je 4000 Franken angehobenen Sozialabzügen für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen kann sich der Bundesrat anschliessen.
Bei den juristischen Personen schlägt der Bundesrat für die Gewinnbesteuerung der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, in Abkehr vom geltenden Dreistufentarif, einen proportionalen Tarif vor. Der vorgesehene Satz von 8 Prozent ergäbe ungefähr den gleichen Steuerbetrag wie der jetzige Dreistufentarif. Allerdings würde der neue Tarif eine gewisse Umschichtung der Belastung mit sich bringen, weil Gesellschaften mit Renditen bis zu 13 Prozent stärker belastet, Gesellschaften mit höheren Renditen dagegen entlastet würden. Ihre Kommission hat die Einführung eines solchen proportionalen Tarifes abgelehnt, einerseits im Hinblick auf die eben genannte Umschichtung in der Belastung, andererseits als Hindernis für die Bildung von Eigenkapital. Sie schlägt den herkömmlichen, renditeabhängigen Dreistufentarif vor, wobei sie die Sätze – ausgenommen den Höchstsatz – um rund 10 Prozent milderte. Nach Auffassung des Bundesrates hat jedoch der Dreistufentarif den gewichtigen Nachteil, die kapitalintensiven gegenüber den arbeitsintensiven, bzw. die alteingesessenen, mit grossen Reserven versehenen gegenüber den neuen Unternehmen zu bevorzugen. Das führt zu sachlich nicht gerechtfertigten Belastungsunterschieden bei den einzelnen Unternehmungen. Abgesehen davon scheint mir auch ein gewisser Widerspruch darin zu liegen, auf der einen Seite mit Blick auf die erleichterte Gründung von Unternehmen zwar eine Herabsetzung der Emissionsabgaben zu verlangen, auf der andern Seite aber den Dreistufentarif, der anerkanntermassen die bestehenden gegenüber den neuen Unternehmungen bevorzugt, gleichwohl beibehalten zu wollen. Aus diesen Gründen hält der Bundesrat an seinem Vorschlag zur Einführung eines proportionalen Tarifes fest.
Für Beteiligungsgesellschaften, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die mit mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften beteiligt sind oder deren Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens zwei Millionen Franken aufweist, ermässigt sich nach dem Gesetzesentwurf die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettobeteiligungsertrages zum gesamten Reingewinn. Mit dieser Regelung soll die wirtschaftliche Dreifachbelastung beseitigt werden, die sich sonst aus der kumulierten Besteuerung der Gesellschaft, an der die Beteiligung besteht, der Beteiligungsgesellschaft und der Teilhaber ergäbe. Im Gegensatz zum geltenden Recht in Bund und mehreren Kantonen, wird jedoch der Beteiligungsertrag nicht mehr zum Rohertrag, sondern zum Reingewinn in Beziehung gesetzt. Damit wird der berechtigten Kritik an der ungenügenden Ermässigung, die sich mit der sogenannten Rohertragsmethode ergibt, Rechnung getragen.
Ihre Kommission hat hier zugestimmt. So bitte ich Sie, auf diese Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen. Es ist bekanntlich seit 1848 das erste Mal, dass man ein eidgenössisches Steuergesetz für eine direkte Steuer überhaupt im Parlament behandelt.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1
Antrag der Kommission
Mehrheit
Bst. a
Eine Einkommenssteuer von den natürlichen Personen;
Für den Rest des Artikels:
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Piller, Miville, Weber)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 1
Proposition de la commission
Majorité
Let. a
Un impôt sur le revenu des personnes physiques;
Pour le reste de l'art. 1:
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Piller, Miville, Weber)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Binder, Berichterstatter: Sie werden bei der Beratung feststellen, dass dieses Gesetz, wie das ja auch die Verfassung vorschreibt, Rücksicht nimmt auf die Harmonisierungsbestrebungen der Kantone. Gestützt auf die Beschlüsse, die wir jetzt im Harmonisierungsgesetz gefasst haben – die Schlussabstimmung vorbehalten –, ist dieses Gesetz über die direkte Bundessteuer angepasst worden. Es wäre nicht sehr rationell und von Ihnen auch nicht gewünscht, wenn ich Ihnen bei jeder Bestimmung wieder eine lange Begründung geben würde. In Artikel 1 haben wir – im Sinne des Harmonisierungsgesetzes – die Beteiligungsgewinnsteuer gestrichen.

Präsident: Die Minderheit teilt mir soeben mit, dass sie sämtliche Anträge zur Beteiligungsgewinnsteuer zurückziehe, so dass sich hier eine Abstimmung erübrigt. Sie haben Artikel 1 im Sinne des Antrages der Mehrheit beschlossen, sofern der Herr Bundesrat nichts einzuwenden hat.

Angenommen – Adopté

Art. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 3
Antrag der Kommission
Abs. 1 – 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 5
.... steuerpflichtig. Die Steuerpflicht erstreckt sich auch auf den Ehegatten und die Kinder im Sinne von Artikel 9.

Art. 3
Proposition de la commission
Al. 1 à 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 5
.... employeur. L'assujettissement s'étend également au conjoint et aux enfants, au sens de l'article 9.

Angenommen – Adopté

Art. 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 5
Antrag der Kommission
Abs. 1 Bst. e
.... eines Schiffes, ausgenommen Hochseeschiffe, oder eines Luftfahrzeuges ....
Für den Rest von Art. 5:
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 5
Proposition de la commission
Al. 1 let. e
.... , à bord d'un bateau, excepté des navires de haute mer, d'un aéronef ....
Pour le reste de l'art. 5:
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Binder, Berichterstatter: In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e finden Sie wieder den Beschluss, den Sie beim Harmonisierungsgesetz gefasst haben. Ich bitte Sie, diesem Beschluss zuzustimmen.

Bundesrat **Stich:** Ich bin grundsätzlich gegen Steueroasen, ob sie sich auf Einzelpersonen beziehen oder auf juristische Personen. Deshalb ist auch hier der Bundesrat für Festhalten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	18 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	4 Stimmen

Art. 6 bis 8
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 9
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
Mehrheit
Streichen
Minderheit
(Piller, Miville, Weber)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 9
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
Majorité
Biffer
Minorité
(Piller, Miville, Weber)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abs. 1 und 2 – Al. 1 et 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Binder, Berichterstatter: In Absatz 3 beantragen wir Ihnen wiederum, die Beteiligungsgewinnsteuer zu streichen.

Präsident: Das entspricht unserem Entscheid und den zurückgezogenen Anträgen. Damit wäre der Mehrheitsantrag in Artikel 9 Absatz 3 beschlossen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 10 – 12
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 13
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Beträgt das Erwerbseinkommen des einen Ehegatten weniger als einen Drittel des Erwerbseinkommens des andern Ehegatten, so haftet er nur bis zum Betrag des auf sein eigenes Einkommen entfallenden Steueranteils. Ferner haften sie ....

Abs. 2, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 13
Proposition de la commission
Al. 1
Les époux qui vivent en ménage commun répondent solidairement du montant global de l'impôt. Lorsque le revenu de l'activité lucrative d'un époux s'élève à moins d'un tiers du revenu de l'activité lucrative de l'autre époux, le premier époux n'engage sa responsabilité qu'à concurrence de la part d'impôt frappant son propre revenu. Ils sont en outre solidairement responsables de la part de l'impôt total qui frappe les revenus des enfants.
Al. 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Binder, Berichterstatter: Zu Artikel 13 habe ich bereits in meinem Eintretensreferat Stellung genommen. Es handelt sich um eine relativ wichtige Bestimmung: Haftung und Mithaftung für die Steuer. Wenn ich es richtig beurteile, besteht hier keine Differenz zwischen dem Bundesrat und der Kommission. Die Bestimmung entspricht der vorherrschenden Tendenz in den Gesetzesrevisionen der Kantone. Sie entspricht auch dem Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung von Mann und Frau gemäss Artikel 4 Absatz 2 BV, schützt aber anderseits denjenigen Ehegatten, der erheblich weniger als der andere verdient. Sowohl Kommission wie Bundesrat haben gefunden, es sei ein sinnvoller Vorschlag, den wir Ihnen unterbreiten. Ich bitte um Zustimmung.

Jagmetti: Ich habe nur eine Frage an den Kommissionspräsidenten: Wird ganz bewusst zwischen Erwerbseinkommen und Einkommen unterschieden? Kommt es also im zweiten Satz darauf an, ob der andere Ehegatte einen Drittel des Erwerbseinkommens hat, und gilt, wenn das zum Massstab genommen wird, nachher die Haftung nach Massgabe des Einkommens im allgemeinen und nicht des Erwerbseinkommens im besonderen? Ich nehme an, diese Differenzierung sei gewollt.

Binder, Berichterstatter: Der Vorschlag ist in diesem Sinn von der eidgenössischen Steuerverwaltung unterbreitet worden, und wir haben ihm zugestimmt!

Bundesrat **Stich:** Es ist so!

Angenommen – Adopté

Art. 14
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der ....
Abs. 3
b. der Einkünfte aus der in der Schweiz gelegenen Fahrnis;
b bis. der Einkünfte aus dem in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögen, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen;
e. .... Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.
Abs. 2, 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(Die Aenderung in Abs. 2 betrifft nur den französischen Text)

Art. 14
Proposition de la commission
Al. 1
.... , sans y exercer d'activité lucrative, ... période fiscale en cours, au lieu des ....
Al. 2
.... sur la dépense est accordé ....
Al. 3
b. Les revenus des objets mobiliers se trouvant en Suisse;
b bis. Les revenus des capitaux mobiliers placés en Suisse, y compris les créances garanties par gage immobilier;
e. Les revenus pour lesquels le contribuable requiert un dégrèvement partiel ....
Al. 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abs. 1 – Al. 1
Binder, Berichterstatter: Hier haben wir eine Abänderung, da wir Ihnen beantragen, die Worte «noch je ausgeführt haben» zu streichen. Dieser Antrag entspricht Ihrem Beschluss im Steuerharmonisierungsgesetz.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3
Binder, Berichterstatter: In Absatz 3 handelt es sich praktisch um redaktionelle Anpassungen an das Harmonisierungsgesetz. Die entsprechenden Vorschläge sind uns von der eidgenössischen Steuerverwaltung unterbreitet worden. Die Kommission hat zugestimmt.

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4
Angenommen – Adopté

Art. 15
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 16
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
Mehrheit
Die Kapitalgewinne aus Veräusserung von Privatvermögen sind steuerfrei. *(Rest des Absatzes streichen)*
Minderheit
(Piller, Miville, Weber)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 16
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
Majorité
.... ne sont pas imposables. *(Biffer le reste de l'alinéa)*
Minorité
(Piller, Miville, Weber)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Binder, Berichterstatter: In Artikel 16 haben wir wiederum die Beteiligungsgewinne in Absatz 3 gestrichen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 17
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 17
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Les versements de capitaux provenant d'une institution de prévoyance en relation avec une activité pour le compte d'autrui et les versements de capitaux analogues de l'employeur ....

Angenommen – Adopté

Art. 18
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 19
Antrag der Kommission
Abs. 1 Bst. c
.... von in sich geschlossenen Betriebsteilen auf andere ....
Für den Rest
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 19
Proposition de la commission
Al. 1 let. c
.... de parties distinctes de celle-ci à d'autres ....
Pour le reste de l'art. 19:
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Binder, Berichterstatter: In Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c haben wir das Adjektiv «selbständig» wie bei der Steuerharmonisierung gestrichen.

Angenommen – Adopté

Art. 20
Antrag der Kommission
Abs. 1 Bst. a
Zinsen aus Guthaben; *(Rest des Buchstabens streichen)*
Für den Rest von Abs. 1 und Abs. 2:
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
Mehrheit
Streichen
Minderheit
(Piller, Miville, Weber)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 20
Proposition de la commission
Al. 1 let. a
Les intérêts d'avoirs; *(Biffer le reste de la lettre)*
Pour le reste de l'al. 1 et l'al. 2:
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
Majorité
Biffer
Minorité
(Piller, Miville, Weber)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abs. 1 – Al. 1
Binder, Berichterstatter: Zu dieser Frage habe ich bereits im Eintretensreferat Stellung genommen und unsere Begründung gegeben. Die Zinsen aus Kapitalanlagen zur Finanzierung rückkaufsfähiger Kapitalversicherungen stellen entgegen dem Antrag des Bundesrats keinen steuerbaren Vermögensertrag dar. Damit bleibt es beim geltenden Recht, übrigens im Einklang mit Artikel 34quater Absatz 6 BV, der die Förderung der Selbstvorsorge durch Massnahmen der Fiskal- und Eigentumspolitik vorschreibt. Die von der Steuerverwaltung befürchteten Missbräuche lassen sich nach Auffassung der Kommission durch die Praxis zur Steuerumgehung bekämpfen. Wir beantragen Ihnen, diesen Passus zu streichen.

Miville: Ich habe diesen Antrag in der Kommission gestellt. Da ich weiss, dass Herr Bundesrat Stich ihn bekämpfen wird, gestatte ich mir mit der Bitte, diesen Antrag der Kommission gutzuheissen, noch einige Bemerkungen dazu.
In weiten Kreisen besteht ein echtes Bedürfnis, Kapitalversicherungen gegen Bezahlung einer Einmalprämie abschliessen zu können. Es ist nicht einzusehen, weshalb diese Versicherungsform steuerlich benachteiligt werden soll. Sollten Steuerpflichtige versuchen, das Institut der Einmalprämienversicherung missbräuchlich zu verwenden, zum Beispiel durch Finanzierung der Einmalprämie mittels Darlehen und ohne eigenes Vermögen, stehen den Steuerbehörden ausreichende Mittel zur Verfügung, um solchen Missbräuchen beizukommen. Im übrigen ist die vorgeschlagene Besteuerung von Zinsen aus sogenannten Kapitalanlagen zur Finanzierung rückkaufsfähiger Kapitalversicherungen systemwidrig.
Wie das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 23. Dezember 1981 festgestellt hat, erzielt der Versicherte während der Dauer der Lebensversicherungspolice kein Einkommen, da die technischen Zinsen bloss theoretische Berechnungsgrössen sind und ihre Auszahlung nur durch den Rückkauf der Versicherung gefordert werden kann.
Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, der vorgeschlagenen Kommissionsfassung – dieser Streichung also – zuzustimmen.

Bundesrat **Stich:** Wir halten am Antrag des Bundesrates fest, weil nicht begründet werden kann, weshalb Zinsen aus Kapitalanlagen zur Finanzierung rückkaufsfähiger Kapitalversicherungen nicht ebenfalls als Einkommen versteuert werden sollen. Es gibt keinen Grund, hier eine Differenzierung zu machen, und auch keinen, diese besondere Anlageform zu begünstigen. Aus diesen Ueberlegungen bitten wir Sie, hier dem Bundesrat zuzustimmen.

Abs. 1 Bst. a – Al. 1 let. a

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	21 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	3 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 21
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Reichmuth, Binder, Ducret, Hefti)

Abs. 2 (neu)
Für die Festlegung des steuerbaren Eigenmietwertes der durch den Steuerpflichtigen an seinem Wohnsitz selbstbewohnten Wohnung wird der marktgerechte Eigenmietwert um 30 Prozent, höchstens jedoch um 5000 Franken ermässigt.

Antrag Knüsel
Abs. 2 (Text der Minderheit)
.... selbstbewohnten Wohnung wird der nach kantonalem Recht ermittelte Eigenmietwert um 30 Prozent ermässigt.

Art. 21
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Reichmuth, Binder, Ducret, Hefti)
Al. 2 (nouveau)
Pour la fixation de la valeur locative imposable du logement occupé par le contribuable à son domicile, la valeur locative conforme au marché est réduite de 30 pour cent, mais au plus de 5000 francs.

Proposition Knüsel
Al. 2 (texte de la minorité)
.... la valeur locative fixée selon le droit cantonal est réduite de 30 pour cent.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2
Reichmuth, Sprecher der Minderheit: In Uebereinstimmung mit dem bisherigen Recht wird nach dem soeben beschlossenen Buchstaben b von Artikel 21 Absatz 1 der Eigenmietwert von Liegenschaften als Einkommen besteuert. Entgegen anderen und immer wieder vorgebrachten Argumenten ist die Erfassung des Eigenmietwertes grundsätzlich richtig; denn es handelt sich um den effektiven Ertrag eines Vermögensbestandteils, um ein Naturaleinkommen, nicht um ein fiktives Einkommen. Allerdings muss die Höhe dieses Naturaleinkommens bewertet und festgelegt werden.
Wenn nun vom Mietwert der eigenen Wohnung gesprochen wird, so ist dabei nichts anderes als der Marktwert zu verstehen. Dies ist nicht nur im gültigen Bundesbeschluss über die direkte Bundessteuer, Artikel 21 Absatz 2, festgehalten, sondern auch in der geltenden Bundesverordnung ist die Bewertung der Grundstücke genau umschrieben. In Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung heisst es: «Als Rohertrag gilt der erzielbare Ertrag ohne Abzug der Kosten des Unterhaltes, der Verwaltungskosten, der Passivzinsen, der Abschreibungen und der Steuern. Zum Rohertrag gehören auch die dem Eigenbedarf des Eigentümers dienenden Nutzungen des Grundstückes. Diese Nutzungen sind zum Marktwert anzurechnen.» Das ist bisheriges Recht.
In der Tat berücksichtigen bereits heute alle Kantone bei der Einschätzung der Eigenmietwerte grundsätzlich den Marktwert, wobei allerdings bei der Berechnung dieses Marktwertes unterschiedliche Systeme und Praktiken angewendet werden. In einzelnen Kantonen wird der Marktwert in Prozenten des Gebäudeversicherungswertes, des Katasterwertes oder des Steuerwertes festgelegt. Andere Kantone wenden die Vergleichsmethode an oder bewerten nach Raumeinheiten. Mit allen diesen Schatzungsmethoden kann ein dem effektiven Marktwert identischer Eigenmietwert ermittelt werden. Infolge der unterschiedlichen Anwendungspraxis liegen jedoch nach Angaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung die Eigenmietwerte in gewissen Kantonen etwa 25 bis 30 Prozent unter den effektiven Marktwerten. Im Kanton Zürich zum Beispiel soll die Differenz, wie von massgebender Seite nicht bestritten wird, rund 30 Prozent betragen.
Diese Unterschiede gelten auch für die Veranlagung der direkten Bundessteuer, bei der doch gerechterweise in der ganzen Schweiz die gleichen Veranlagungskriterien angewendet werden müssten. Hier handelt es sich nicht um eine Frage der Harmonisierung, sondern um direkt anwendbares Bundesrecht!
Mit dem Grundsatz, dass der Eigenmietwert der selbst benutzten Wohnung im Sinne der Förderung des privaten Wohnungseigentums in der Schweiz mässig angesetzt werden soll, bin ich vollumfänglich einverstanden. Die Förderung des Erwerbs von Wohnungs- und Hauseigentum wird durch die Bundesverfassung, Artikel 34sexies, ausdrücklich zur Bundesaufgabe erklärt. Eine mässige steuerliche Belastung des Eigenmietwertes bildet zweifellos einen Anreiz zum Erwerb von Wohnungseigentum.
Auch unter gesellschafts- und staatspolitischen Gesichtspunkten ist eine breite Streuung des Wohnungseigentums zu begrüssen. Der Besitz der eigenen vier Wände und eines eigenen Daches über dem Kopf ist heute immer noch der sehnliche Wunsch vieler junger Leute und Familien, die oft auch bereit sind, dafür zu sparen und grosse Opfer zu bringen. Ich meine, der Staat hat alles Interesse daran, solche Bestrebungen zu unterstützen. Eine etwas entgegenkommende Steuerpolitik ist dabei das bessere Mittel als die Ausschüttung von Subventionen.
Dem Ziel der Förderung des privaten Wohnungseigentums will der Antrag der Kommissionsminderheit Rechnung tragen, in dem vorgeschlagen wird, den marktgerechten Eigenmietwert der durch den Steuerpflichtigen an seinem Wohnsitz selbst bewohnten Wohnung um 30 Prozent, höchstens um 5000 Franken, zu ermässigen. Es geht dabei, wie Sie sehen, eindeutig nicht um Steuervorteile für Luxusvillen – und Zweitwohnungsbesitzer, da erstens nur für die selbstbewohnte Wohnung am Wohnsitz eine Ermässigung gewährt werden soll und zweitens diese Ermässigung auf 5000 Franken limitiert wird, womit Eigenmietwerte, soweit sie 16 600 Franken im Jahr übersteigen, nicht mehr davon profitieren können. Dass dabei vom marktgerechten Eigenmietwert ausgegangen werden muss, ist selbstverständlich. Es wird damit eine rechtsgleiche Behandlung bei der Veranlagung für die ganze Schweiz erreicht.
Die Ausfälle für die Bundeskasse werden von der Eidgenössischen Steuerverwaltung als sehr minim betrachtet, wenn sie nicht sogar auszuschliessen sind. Das mag auf den ersten Blick erstaunen, weil sich sonst höhere Abzüge für den Fiskus immer in mehr oder weniger grossen Ausfällen auswirken. Wenn das hier nicht der Fall ist, so deshalb, weil – wie gesagt – in der Praxis schon bis heute weitgehend Eigenmietwerte veranlagt worden sind, die um die 30 Prozent unter dem Marktwert gelegen haben. Es handelt sich also beim Minderheitsantrag, der eine Ermässigung von 30 Prozent vorsieht, effektiv um die Legalisierung der bisher willkürlich angewandten Praxis und um die Gewährleistung des gleichen Rechtes für alle.
Ich bitte Sie deshalb, dem Minderheitsantrag, den die Kommission in erster Lesung übrigens gutgeheissen hatte, zuzustimmen.

Knüsel: Ich muss vorwegnehmen: Ich bin in zwei sozialen Wohnbaugenossenschaften aktiv tätig. Gerade in diesen sozialen Wohnbaugenossenschaften kommt es recht häufig vor, dass ein junger Mieter im Verlauf der Jahre in die Lage versetzt wird, eine solche unterstützte Wohnung als Eigentum übernehmen zu können. Das wäre immer ein erfreulicher Akt, wenn das «Aber» nicht wäre.
In der Botschaft wird auf Seite 164 – das ist das, was mich etwas beunruhigt – klar festgehalten: «Die Regelung entspricht grundsätzlich geltendem Recht. Dazu gehört vorab auch die in Buchstabe b vorgesehene Besteuerung des sogenannten Eigenmietwertes zum Marktwert.» Ich möchte festhalten, dass – wie Kollega Reichmuth bereits gesagt hat – sowohl der Marktwert wie der Schätzungswert oder der Katasterwert Ermessensfragen sind.
Es kommt vielleicht noch etwas weiteres dazu: Gerade eine junge Familie, die selber baut oder die ein Eigenheim übernehmen kann, kann in späteren Jahren in einen Konflikt geraten: Bei der anfänglichen Steuerveranlagung lässt sie sich möglicherweise auf einen fixen Abzug betreffend den durchschnittlichen Gebäudeaufwand für den Verlauf von 10 bis 15 Jahren ein. Später entdeckt sie, dass es weiser gewesen wäre, sie hätte gegenüber der Steuerbehörde die Angaben des jeweils effektiven Aufwandes für den Gebäudeunterhalt gewählt, und zwar aus der Ueberlegung heraus, dass der Baukostenindex in den letzten Jahren in der Regel stärker gestiegen ist, als das beim Landesindex der Konsumentenpreise der Fall gewesen ist.
Ich habe versucht, in der Bundesverfassung Hinweise zur Wohnbauförderung zu finden und habe sie auch gefunden!

Da ist einmal Artikel 34sexies, der in Absatz 1 ebenfalls umschreibt, dass der Bund Massnahmen zur Förderung, besonders auch zur Verbilligung des Wohnungsbaues sowie des Erwerbes von Wohnungs- und Hauseigentum trifft. Ein zweiter Artikel, 34quater Absatz 6, zielt in die gleiche Richtung.
Wenn nun der Eigenmietwert – er variiert je nach Kanton und Gegend: in ländlichen Gegenden und Vorortsgemeinden zwischen 5,5, in Städten bis über 7 Prozent – auf den jeweiligen Marktwert festgelegt wird, gibt es in verschiedenen Kantonen Probleme. Es kommt dazu, dass wir hier eine Barriere zum Erwerb und zum Halten von Wohneigentum schaffen. Man liest ja immer und immer wieder, dass in unserem Lande ungefähr 25 bis 27 Prozent der Bevölkerung Eigenheimbesitzer und alle anderen Mieter sind. Das sind doch nicht normale Zustände für ein ganzes Land! Wenn ich also davon überzeugt bin, dass wir das Wohneigentum in unserem Lande attraktiver gestalten müssen, dann deshalb, weil ich glaube, dass das eine gesellschaftspolitische und soziale Verpflichtung ist.
Es macht den Anschein, als ob der von der Kommissionsminderheit vorgeschlagene Text mit dem meinigen identisch sei. Er ist es - aber eben mit Ausnahme dieser Grenze von maximal 5000 Franken. Dieser Vorschlag, wie ich bereits erwähnt habe, erweckt auf den ersten Blick den Eindruck, dass er dem Anliegen einer massvollen Eigenmietwertbesteuerung voll Rechnung trägt. Bei näherer Betrachtung stellt sich aber heraus, dass das nicht zutrifft. Eine solche Lösung würde in den meisten Fällen zu einer Heraufsetzung der Eigenmietwerte führen, würde also ebenfalls den Bestrebungen zur Förderung des privaten Wohneigentums zuwiderlaufen. Es kann doch nicht die Meinung des Bundesgesetzgebers sein, eine derartige einseitige Mehrbelastung des Eigenheimbesitzers herbeizuführen! Diese Fixierung auf den Marktwert wäre keineswegs sachgerecht und würde in der Praxis häufig dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widersprechen.
Darf ich darauf hinweisen, dass auch die vom Bundesrat unter Staatsrat Masset eingesetzte Expertenkommission bei der Bestimmung des Eigenmietwertes die Orientierung am Marktwert abgelehnt hat.
Ich möchte Ihnen daher empfehlen, meinem Antrag zuzustimmen. Wir werden auch da gegenüber den Kantonen eine gewisse Flexibilität erhalten und vermeiden können, dass Sprünge in die Hunderttausende hinein tatsächlich Wirklichkeit werden. Mein Vorschlag zielt darauf ab, im Ermessensbereich einen Willkürentscheid der Veranlagungsbehörden zu verhindern.

Stucki: Ich habe durchaus Verständnis für beide Anträge, die ja die Zielsetzung haben, einen weiteren Beitrag zur Förderung des Eigentums zu leisten. Nun haben wir im Rahmengesetz im Artikel 8 für die Kantone auch den verbindlichen Grundsatz aufgestellt, dass die Eigennutzung von Liegenschaften der Einkommenssteuer unterliege. Wir haben dort also nur den Grundsatz festgehalten. Die Kantone sollten – ohne Ansehen dessen, was auf Bundesstufe festgelegt wird – in der Bemessung wie auch in der Methode der Wertbestimmung frei sein.
Ich bin deshalb nicht ganz glücklich über diese Anträge, vor allem nicht über denjenigen von Herrn Reichmuth. Wenn wir auf der Bundesstufe bei der direkten Bundessteuer einige Grundsätze hineinnehmen, dann besteht die Gefahr, dass diese auf die Kantone übertragen werden. Und für die Kantone, welche diese Eigenmietwertbesteuerung ja eigentlich bereits erheblich unter dem Marktwert vornehmen, würde letztlich aus einem Antrag, wie er von Herrn Reichmuth oder Herrn Knüsel vertreten wird, eine Verschärfung der heute praktizierten Eigenmietwertbesteuerung resultieren. Deshalb bin ich nicht ganz glücklich über diesen Antrag.
Ich möchte auch ganz offen bekennen: Wir haben im Kanton Zürich eine Eigenmietwertregelung, die es gestattet, dass wir einen Einschlag über 30 Prozent geben können, in etwa um 40 Prozent. Wenn Sie heute eine solche Norm auf der Bundesstufe aufnehmen, dann habe ich etwelche Bedenken, dass dies letztlich zu einer Verschärfung der Situation in den Kantonen führt. Auch wenn man mit einer entsprechenden Umrechnungszahl den Rank zu dem finden könnte, was dann die Kantone festgelegt haben: Die gleichen Werte müssten ja von den Kantonen auch auf der Bundesstufe zur Verfügung gestellt werden.
Ich meine deshalb, dass wir auf der Bundesstufe gar nichts festlegen sollten.
Wir finden den Rank dann nachher auf der Stufe der Kantone, und der Bund wird ihn auch finden. Aber ich möchte hier nicht eine Norm, die eigentlich letztlich zu einer Verschärfung der Situation führen würde. Ueberdies ist zu sagen, dass diese Eigenmietwertfrage immer eine Frage des Masses ist. Wir stellen das auch in den Kantonen fest. Und wenn man eine vernünftige Anwendung dieser Grundsätze vornimmt, also nicht zu hoch geht gegenüber dem Marktwert, findet man auch das Verständnis für diejenigen, die sich diesen Eigenmietwert anrechnen lassen müssen.
Im übrigen möchte ich folgendes zu bedenken geben: Wenn Sie die Sache in dieser konkreten Art mit diesen 30 Prozent, mit dieser Limitierung auf 5000 Franken, festlegen, werden Sie eine Diskussion bei den Mietern auslösen. Es ist nicht zu verkennen, dass sich dann die Mieter bei Gelegenheit zu Wort melden und ebenfalls in einer gewissen Parallelität Erleichterungen für sich wünschen.
Aus all diesen Gründen komme ich zum Schluss, dass man gar nichts festlegen sollte und wir durchaus damit leben können.

Miville: Ich gestatte mir, hier noch eine ganz kurze Bemerkung zu machen. Was die Formulierung dieses Minderheitsantrages anbelangt, so würde ich eher dem Vorschlag von Herrn Knüsel zustimmen, weil ich es für ungeschickt erachte, in Gesetzen Frankenbeträge einzusetzen. Das führt auch bei nur ansatzweisem Eintreten einer Geldentwertung bald zum berechtigten Verlangen nach Revisionen.
Ich werde aber gegen diesen Minderheitsantrag überhaupt stimmen, sei es in der Formulierung Reichmuth oder in der Formulierung Knüsel. Denn Herr Knüsel hat gesagt, es gehe ihm mit dieser Politik um eine Förderung des Eigenheimbaus. Ihm gefalle es nicht, dass 75 Prozent der Schweizer in Mietwohnungen ihr Dasein fristen. Es nimmt mich nur wunder, wie er zum Beispiel im Kanton Basel-Stadt den Eigenheimbau fördern will. Es ist ja ganz schön, im Kanton Luzern solche Grundsätze zu verkünden. Aber ich mache Sie darauf aufmerksam, dass es in der Schweiz auch noch Städte gibt, Städte mit ihrem Platzmangel, in denen es einfach unmöglich ist, den Leuten zu einer grossen Zahl von Häusern in Eigentum zu verhelfen.
In diesem Rat wird es wahrscheinlich umgekehrt sein. In diesem Rat, nehme ich an, sind die Eigenheimbesitzer in der Mehrheit. Darum wird dieser Antrag hier auch etwelche Chancen haben. Ich wende mich aus der Perspektive der Leute, die ich hier zu vertreten habe, nämlich der Mieter, gegen diesen Antrag, und zwar aus dem Grund, den Herr Kollega Stucki am Ende seiner Ausführungen erwähnt hat: Wenn man Hausbesitzer privilegiert, wird man nicht darum herumkommen, sich auch mit den Forderungen der Mieter nach entsprechenden Mietzinsabzügen von der Steuer auseinanderzusetzen. Ich frage mich am Ende nur, wer schliesslich noch die Steuern bezahlen will, die unser Gemeinwesen braucht und auf die es angewiesen ist?

Reichmuth: Gestatten Sie mir einige Bemerkungen zu den bisherigen Voten. Ich möchte nochmals festhalten, dass es hier um ein Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer geht. Meines Erachtens muss dieses Bundesgesetz für die ganze Schweiz gleiche Massstäbe setzen, was die Bewertung des privaten Wohneigentums betrifft.
Wir haben in der Kommission vernommen – wie ich vorhin erwähnt habe –, dass bisher unterschiedliche Bewertungskriterien angewandt und unterschiedliche Eigenmietwerte festgesetzt wurden – in der Grössenordnung von 30 Prozent unter dem Marktwert! Heute hören wir von Herrn Kollega

Stucki, dass diese Unterbewertung gegenüber dem gesetzlich vorgeschriebenen Marktwert im Kanton Zürich sogar 40 bis 45 Prozent beträgt. Damit ist der Wildwuchs, den wir in der Schweiz haben, klar dokumentiert. Wenn Diskussionen auf seiten der Mieter entstehen, so können diese Diskussionen schon gestützt auf die heutige Situation entfacht werden.
Als der Kanton Schwyz vor einigen Jahren diese Lösung, nämlich Marktwert abzüglich 30 Prozent, als Kompromiss gegenüber einer lancierten Volksinitiative in das Gesetz aufnahm, bekam ich, damals als Finanzdirektor, von der Steuerverwaltung des Bundes einen höflichen Brief, in dem man mich darauf aufmerksam machte, dass es von Bundesrechts wegen nicht angängig sei, diese Reduktion von 30 Prozent vorzunehmen, weil selbstverständlich der Marktwert für die Bewertung des Mietwertes angenommen werden müsse.
Ich frage mich nur, ob ein solcher oder ähnlicher Brief auch nach Zürich oder in andere Kantone, die heute ebenfalls schon einen geringeren Eigenmietwert besteuern, abgeschickt worden ist.
Wir haben hier also – wenn wir schon ein Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer erlassen – dafür zu sorgen, dass in der ganzen Schweiz gleiches Recht angewandt wird. Wenn wir diesen vorgeschlagenen Abzug von 30 Prozent gewähren, so kann er verantwortet werden, auch wenn die Mieter nicht ein ähnliches Entgegenkommen für sich beanspruchen können.
Nun noch zwei Bemerkungen zum Antrag von Herrn Knüsel: In den Grundgedanken sind wir uns selbstverständlich einig. Es geht um die attraktivere Gestaltung des Wohneigentums. Wenn Sie aber jetzt den Antrag Knüsel betrachten, der den Eigenmietwert für die selbstbewohnte Wohnung nach kantonalem Recht ermitteln und noch zusätzlich 30 Prozent Abzug will, dann haben wir *per saldo* eben eine Reduktion in der Grössenordnung von 60 Prozent, weil er bis heute bereits ungefähr 30 Prozent unter dem Marktwert veranlagt worden ist. Ich glaube, das wäre schon eine Vergünstigung, die zu grossen Diskussionen Anlass geben würde.
Aus all diesen Ueberlegungen möchte ich Ihnen nochmals empfehlen – im Sinne der Rechtsgleichheit für die gesamte Schweiz –, meinem Minderheitsantrag, der ursprünglich von der Kommission akzeptiert worden war, zuzustimmen. Ich bin ja in der glücklichen Lage, dem Herrn Finanzminister gegenüber zu erklären, dass damit praktisch keine Steuerausfälle für die Bundeskasse entstehen, weil es sich dabei effektiv um die Legalisierung der bereits heute widerrechtlich angewandten Praxis handelt.

Knüsel: Ich gehe weitgehend mit den Ueberlegungen von Herrn Kollega Reichmuth einig. Aber Herr Kollega Reichmuth, vergessen Sie eines nicht: Auf Seite 164 der Botschaft steht *expressis verbis*: «Dazu gehört vorab auch die in Buchstabe b vorgesehene Besteuerung des sogenannten Eigenmietwertes zum Marktwert.» Das sagt der Bundesrat. Es kommt dazu, dass wir ebenfalls vom marktgerechten Eigenmietwert ausgehen, so dass diese Doppelreduktion auf 60 Prozent nicht stattfinden kann.

Bundesrat **Stich:** Ich danke Ihnen sehr herzlich für die soeben geführte Debatte: Es gibt wohl kaum ein Beispiel, das besser zeigt, wie notwendig die Harmonisierung des Steuerrechtes in der Schweiz ist. Hier geht es nicht um kantonale Steuern, die zu harmonisieren wären, sondern um eine Bundessteuer. Herr Reichmuth hat bestätigt, dass er einen Brief zur Frage der 30 Prozent bekommen hat. Herr Stucki hat sicher auch solche Briefe und Vorhaltungen bekommen wegen der 30- bis 45-prozentigen Ermässigung, die der Kanton Zürich den Hauseigentümern zulasten des Bundes gewährt.
Die Frage, ob keine Steuerausfälle entstehen, Herr Reichmuth, ist noch einmal eine ganz andere Frage: Wenn Sie das aufnehmen, ändern Sie an der Ausgangsbasis nichts, aber Sie nehmen dann noch einmal 30 Prozent weg. Das wird die Konsequenz sein; und es ist zu bezweifeln, ob das alles unter den Titel Eigentumsförderung gehört, und das, obwohl es einen Verfassungsartikel gibt. Aber die Leute, die Hauseigentümer sind, haben in der Regel auch Grundeigentum: Sie müsste man eigentlich nicht mehr zwingend fördern. Aber wie gesagt worden ist, sind 70 bis 80 Prozent der Einwohner unseres Landes Mieter, die kein Hauseigentum haben. Ihnen müsste man helfen, dass sie zu Hauseigentum kommen. Es ist hier von einer etwas falsch verstandenen Eigentumsförderung die Rede. Bei der Abstimmung über den Eigentumsförderungs-Artikel ging man wohl kaum von der Annahme aus, dass bloss diejenigen zu fördern sind, die schon Eigentum haben, sondern es wurde auch an die anderen gedacht. Es gibt offensichtlich gelegentlich solche Missverständnisse in der Demokratie! Aber wir sollten den Hauseigentümer jetzt nicht zusätzlich belohnen, denn er hat – ganz abgesehen von diesem zusätzlichen Steuervorteil – auch noch andere gewaltige Vorteile. Er hat Grundeigentum, er hat Sachkapital, das sich trotz Inflation nicht entwertet. Wenn er Hypotheken abzahlt, entsteht für ihn ein viel grösserer realer Gegenwert. Hingegen hat der Mieter, der Miete bezahlt, am Schluss eben nur die Miete bezahlt und weiter nichts, obwohl er heute möglicherweise als Mieter manchmal mehr bezahlen muss als ein Hauseigentümer.
Aus diesen Gründen sollte man diese beiden Anträge nicht annehmen, also auch den Antrag von Herrn Knüsel nicht, der hier im Bundesrecht noch das kantonale Recht einführen möchte: Wir haben überhaupt keine eidgenössische Regelung mehr, wenn wir von dem nach kantonalem Recht ermittelten Verkehrswert noch 30 Prozent abziehen.
Das wäre etwas sehr Grosszügiges für die Kantone. Aber wir sollten nicht vergessen, dass wir ein eidgenössisches Steuergesetz machen. Bei diesem eidgenössische Steuergesetz sollten sich weder im Kanton Schwyz, noch im Kanton Zürich, noch in irgendeinem anderen Kanton bei der Erfassung des Eigenmietwertes auf der Basis des effektiven Verkehrswertes Abweichungen ergeben. Nur so haben wir eine vernünftige Vergleichsbasis und zudem mindestens in diesem Punkt eine gerechte Besteuerung innerhalb der Schweiz.
Deshalb bitte ich Sie, sowohl den Minderheitsantrag als auch den Antrag Knüsel abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire	
Für den Antrag der Minderheit	21 Stimmen
Für den Antrag Knüsel	12 Stimmen
Definitiv – Définitivement	
Für den Antrag der Mehrheit	14 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	24 Stimmen

Art. 22
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... und Invalidenversicherung sowie aus beruflicher Vorsorge, mit Einschluss von Kapitalabfindungen ....
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2bis
Einkünfte aus Leibrenten und andere wiederkehrende Einkünfte aus Wohnrecht, Nutzniessung oder Verpfründung sind zu 60 Prozent steuerbar, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind. Den Leistungen des Steuerpflichtigen sind die Leistungen von Angehörigen gleichgestellt; dasselbe gilt für Leistungen Dritter, wenn der Steuerpflichtige den Anspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erhalten hat.

Art. 22
Proposition de la commission
Al. 1
.... et de l'assurance-invalidité ainsi que de la prévoyance

professionnelle, y compris les prestations en capital et le remboursement des versements, primes et cotisations.
Al. 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2bis
Les revenus provenant de rentes viagères et les autres revenus périodiques provenant de droits d'habitation, d'usufruits ou de contrats d'entretien viager sont imposables à raison de 60 pour cent, si les prestations sur lesquelles se fonde la prétention ont été assumées exclusivement par le contribuable. Sont assimilées aux prestations du contribuable les prestations de ses proches; il en est de même des prestations de tiers, si le contribuable a acquis sa prétention par dévolution d'hérédité, legs ou donation.

Abs. 1 – Al. 1
Binder, Berichterstatter: Bei Artikel 22 Absatz 1 handelt es sich um eine Anpassung an das Harmonisierungsgesetz. Im Harmonisierungsgesetz haben wir die Leibrenten- und Verpfründungsverträge in einer Bestimmung getrennt geregelt. Es wird hier die gleiche Lösung vorgeschlagen; gemäss unserem Vorschlag werden die Leibrenten- und Verpfründungsverträge nicht mehr in Artikel 22 Absatz 1 behandelt. Wir schlagen hingegen in Artikel 22 Absatz 2bis eine spezielle Formulierung vor. Diese Lösung stammt direkt von der eidgenössischen Steuerverwaltung. Sie hat uns diesen Vorschlag unterbreitet, weil bei den Leibrenten- und Verpfründungsverträgen spezielle Gegebenheiten vorliegen.

Angenommen – Adopté

Abs. 2, 2bis, 3 – Al. 2, 2bis, 3
Angenommen – Adopté

Art. 23
Antrag der Kommission
Bst. f
.... Trennung für sich erhält. *(Rest des Buchstabens streichen)*
Für den Rest von Art. 23:
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(Die Aenderung in Bst. b betrifft nur den französischen Text)

Art. 23
Proposition de la commission
Let. b
Les sommes uniques ou périodiques versées ensuite de décès, de dommages corporels permanents ou d'atteinte durable à la santé;
Let. f
...., par le contribuable divorcé ou séparé judiciairement ou de fait. *(Biffer le reste)*
Pour le reste de l'art. 23:
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Binder, Berichterstatter: Bei Artikel 23 haben wir lediglich eine Aenderung vorgeschlagen, und zwar bei Buchstabe f: dort haben wir gestrichen «sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder erhält». Diese gleiche Regelung haben Sie bereits im Harmonisierungsgesetz beschlossen.

Angenommen – Adopté

Art. 24
Antrag der Kommission
Bst. b Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen;
Für den Rest von Art. 24:
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 24
Proposition de la commission
Let. b
.... privées susceptibles de rachat, à ....
Pour le reste de l'art. 24:
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Binder, Berichterstatter: Bei Artikel 24 schlagen wir Ihnen in Buchstabe b eine Anpassung an das Harmonisierungsgesetz vor. Auch dort sprechen wir von «Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung».

Angenommen – Adopté

Art. 25, 26
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 27
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Bürgi: Ich möchte das Problem der Doppelbelastung im Rahmen einer Aktiengesellschaft noch einmal kurz aufgreifen. Ich habe gehört, dass sich die Kommissionsmitglieder um dieses Problem sehr gekümmert und einen Beschluss zur Milderung dieser Doppelbelastung gefasst haben, den sie in der zweiten Runde allerdings fallenliessen.
Ich stelle keinen Antrag in der Art eines Hüftschusses; es ist mir einfach daran gelegen, einige Ueberlegungen zuhanden der Beratungen im zweiten Rat festzuhalten. In diesem Sinne möchte ich darauf hinweisen, dass – übrigens schon bei der Behandlung des Harmonisierungsgesetzes im Rahmen eines Antrages Hefti – gesagt worden ist, dass im Rahmen einer Aktiengesellschaft offenkundig eine Doppelbelastung besteht: einerseits wird der Gewinn der Gesellschaft, andererseits die an den Aktionär ausgeschüttete Dividende fiskalisch erfasst.
Besonders gravierend ist dies im Rahmen einer Familienaktiengesellschaft. Ich darf hier auf die grosse Bedeutung von Familienaktiengesellschaften für die schweizerische Wirtschaft hinweisen. Die Doppelbelastung bedeutet auf jeden Fall keine Ermutigung zur Vermehrung des Risikokapitals, aber Risikokapital ist für die Weiterentwicklung der Wirtschaft und der damit zusammenhängenden Arbeitsplätze notwendig. Wenn die Risikokapitalbeschaffung erschwert wird, kommt es zu einem Ausweichen auf Fremdkapital, das verzinst werden muss. Die Zinsen sind abzugsfähig. Deshalb fand ich den Beschluss der Kommission, eine Normaldividende von 3 Prozent als abzugsfähig zu erklären, sehr interessant.
Wie gesagt, ich stelle keinen Antrag. Es wäre mir aber daran gelegen, dass der ganze Problemkreis der Doppelbelastung im Rahmen der Aktiengesellschaft noch einmal sorgfältig vom Zweitrat überprüft wird.

Binder, Berichterstatter: Ich möchte Herrn Bürgi erklären: Unsere Kommission hat ursprünglich recht mutig den Abzug einer Normaldividende von 3 Prozent des Eigenkapitals beschlossen, um diese Doppelbelastung zu mildern. Als wir dann in der zweiten Lesung erfahren mussten, welche finanziellen Konsequenzen dieser Beschluss auslösen würde, haben wir diesen Mut wieder verloren! Der Steuerausfall wäre nämlich ein solcher von 275 Millionen Franken. In der Kommission ist von den Experten auch die Meinung vertreten worden – ich habe es im Eintretensreferat zum Harmonisierungsgesetz bereits gesagt –, man sollte sowohl bei den natürlichen Personen wie auch bei den juristischen Personen die Tarife so tief ansetzen, dass eine gewisse Steuerentlastung eintritt. Das schlagen wir Ihnen auch vor, wenn wir zur Tarifdiskussion kommen. Wir schlagen bei den natürlichen Personen einen Tarif vor, der eine Steuerentlastung bringt. Wir schlagen Ihnen auch eine Tarifreduktion

bei den juristischen Personen vor. Diese zweite Tarifreduktion, bei den juristischen Personen, bringt Steuerausfälle von plus/minus 145 Millionen Franken.
Wir mussten auf die Bundesfinanzen doch auch etwas Rücksicht nehmen. Das war der zentrale Grund, warum die Kommission in zweiter Lesung den Abzug der Normaldividende gestrichen hat. Selbstverständlich sollte sich der Zweitrat dieses Themas nochmals annehmen. Ob eine andere Lösung gefunden werden kann, weiss ich nicht.

Bundesrat **Stich:** Wir haben uns gegen diese Ausfälle natürlich gewehrt. Wir müssen auch ganz klar feststellen, dass die juristischen Personen in der Schweiz nicht übermässig belastet sind. Die Bundesrepublik Deutschland beispielsweise hat einen «gespaltenen Satz». Sie verlangt für den nicht ausgeschütteten Gewinn 56 Prozent und für den ausgeschütteten 36 Prozent. Wenn Sie mir also 56 Prozent für den nicht ausgeschütteten Gewinn zubilligen, bin ich bereit, Konzessionen zu machen.

Präsident: Herr Bürgi hat keinen Antrag gestellt, aber das Problem zuhanden des Zweitrates noch einmal aufgegriffen.

Angenommen – Adopté

Art. 28
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 29
Antrag der Kommission
Abs. 1 Bst. c
andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen.
Für den Rest von Abs. 1 und Abs. 2:
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 29
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral
(La modification ne concerne que le texte allemand)

Art. 30
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... Anlagevermögens können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion übertragen werden; ausgeschlossen ....
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 30
Proposition de la commission
Al. 1
.... sont remplacés, les réserves latentes de ces biens peuvent être reportées sur les éléments acquis en remploi qui remplissent la même fonction; le report ....
Al. 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Binder, Berichterstatter: Artikel 29 und 30 bringen eine Angleichung an das Harmonisierungsgesetz.

Angenommen – Adopté

Art. 31
Antrag der Kommission
Mehrheit
Abs. 1
.... nicht berücksichtigt werden konnten.
Abs. 2
.... mit Einkommen verrechnet werden konnten.
Minderheit
(Meier Hans, Andermatt, Hophan, Reichmuth, Stucki)
Abs. 1
Vom durchschnittlichen Einkommen der Bemessungsperiode (Art. 53) können Verlustüberschüsse aus drei vorangegangenen Bemessungsperioden abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht berücksichtigt werden konnten.

Art. 31
Proposition de la commission
Majorité
Al. 1
.... n'aient pas pu être prises en considération ....
Al. 2
.... antérieurs, qui n'ont pas encore pu être déduites ....
Minorité
(Meier Hans, Andermatt, Hophan, Reichmuth, Stucki)
Al. 1
Les pertes des trois précédentes périodes de calcul peuvent être déduites du revenu moyen de la période de calcul (art. 53), à condition qu'elles n'aient pas pu être prises en considération lors du calcul du revenu imposable des années précédentes.

Binder, Berichterstatter: Die Frage hängt ebenfalls mit der Bemessungs- und Steuerperiode zusammen. Wir haben im Harmonisierungsgesetz darüber abgestimmt. Wir werden auch hier wieder darüber abstimmen. Ich schlage vor, dass dieses Thema nachher bei der Hauptabstimmung behandelt wird.

Präsident: Herr Meier Hans, Sprecher der Minderheit, ist damit einverstanden.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 32
Antrag der Kommission
Abs. 1, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
.... denkmalpflegerischer Arbeiten sowie von Massnahmen der Umwelt- und Energiepolitik, die der Steuerpflichtige ....

Antrag Jagmetti
Abs. 2
.... denkmalpflegerischer Arbeiten sowie von Massnahmen der Umwelt- und Energiepolitik, die der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat.

Art. 32
Proposition de la commission
Al. 1, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
.... historiques et ceux résultant de mesures de protection de l'environnement et de politique énergétique que le contribuable ....

Proposition Jagmetti
Al. 2
.... historiques et ceux résultant de mesures de protection de l'environnement et de politique énergétique que le contribuable entreprend en vertu de dispositions légales, d'en-

tente avec les autorités ou sur ordre d'une autorité administrative.

Abs. 1, 3 – Al. 1, 3
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2
Jagmetti: Bei Absatz 2 möchte ich wiederholen, was ich schon bei der Steuerharmonisierung gesagt habe. Ich freue mich, dass die Kommission die Massnahmen für Umweltschutz und Energiepolitik neben denen über Denkmalpflege eingebaut hat. Der Bundesrat hatte nur die Denkmalpflege vorgesehen. Die Kommission hat die Bestimmung also in diesem Sinne erweitert.
So, wie die Formulierung jetzt aber lautet, habe ich Zweifel, ob die Vorschrift ganz zum Tragen kommt, und zwar aus folgendem Grund: Die Kommission schlägt uns vor, diese Abzüge dort vorzunehmen, wo der Gesetzgeber sie vorschreibt oder wo sie durch eine Behörde angeordnet werden. Es geht um Gebäude. Bei solchen haben wir indessen nicht Vorschriften über den Bestand, sondern eigentlich nur Vorschriften über den Bau und die Aenderung. Das gilt sowohl für das eidgenössische als auch für das kantonale Recht.
Wenn wir darauf abstellen, ob eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder eine Anordnung getroffen werden kann, kommen wir kaum zum Ziel, weil in den wenigsten Fällen eine gesetzliche Verpflichtung zur Aenderung bestehener Gebäude besteht, beispielsweise zu besserer Isolation oder zu anderen Massnahmen im Interesse der Umwelt- und Energiepolitik. Wenn keine solche gesetzliche Verpflichtung mit Bezug auf bestehende Gebäude gegeben ist, wird auch keine behördliche Anordnung erlassen werden.
Das veranlasst mich dazu, den Kreis etwas auszuweiten und ausser jenen Massnahmen, die sich aus der gesetzlichen Ordnung oder aus behördlichen Anordnungen ergeben, jene weiteren zu berücksichtigen, die freiwillig, aber im Einvernehmen mit den Behörden ergriffen werden. Das gilt zunächst für die Energie- und Umweltpolitik, wo ich nicht einfach eine beliebige Privilegierung, dafür aber die Bestimmung wirklich zum Tragen bringen möchte: Dort, wo eine solche Massnahme im Einvernehmen mit den Behörden erfolgt, soll sie ermöglicht werden, ohne dass zuerst eine Verfügung ergehen muss.
Bei der Denkmalpflege haben wir in den Kantonen sehr unterschiedliche Regelungen. Der Kanton Zürich kennt unter bestimmten Voraussetzungen eine Verpflichtung zur Renovation. Das ist aber nicht überall so. Gerade bei Renovationen wird es sehr häufig so sein, dass der Eigentümer mit den Behörden verhandelt und sich dabei ergibt, was getan werden soll oder nicht. Ich möche die Sachverhalte, bei denen keine gesetzliche Verpflichtung und keine Verfügung besteht, miterfassen und damit auch eine grössere Flexibilität erreichen.
Natürlich können wir nicht Tür und Tor beliebig öffnen und alles als abzugsfähig zulassen, was irgend jemand vornimmt. Das anerkenne ich. Deshalb entstand die Idee des Einvernehmens mit den Behörden. Ich hätte gerne eine etwas präzisere Formulierung gewählt. Ich sah aber keine Möglichkeit, eine genauere Fixierung vorzunehmen, weil die Sachbereiche unterschiedlich sind und weil wir es teils mit eidgenössischem, teils mit kantonalem Recht zu tun haben.
So komme ich zu dieser Lösung. Es sind drei Voraussetzungen, die alternativ nebeneinander stehen: gesetzliche Verpflichtung, Vorkehren im Einvernehmen mit Behörden oder Verfügung. Eine dieser Voraussetzungen muss gegeben sein, damit der Abzug statthaft ist. Die Idee ist also die, dass man nicht abwarten muss, bis etwas angeordnet wird, oder die Anordnung gar noch provozieren muss, sondern dass man im Interesse der Umwelt und Energiepolitik sowie des Denkmalschutzes von sich aus etwas tun darf und dort, wo es im Einvernehmen mit den Behörden geschieht, auch die hier vorgesehenen Erleichterungen haben kann. Damit besteht ein Anreiz, mehr zu tun als gesetzlich vorgeschrieben ist.

Binder, Berichterstatter: Dieser Vorschlag lag der Kommission nicht vor. Persönlich könnte ich der Formulierung zustimmen. Es wird Sache der Differenzbereinigung sein, ob noch eine bessere Formulierung gefunden werden kann; aber mir erscheint diese gewisse Ausweitung einleuchtend.

Bundesrat **Stich:** Ich fordere Sie auf, sowohl den Antrag der Kommission als auch den Antrag Jagmetti abzulehnen.
Beim Antrag der Kommission ist zuerst einmal festzuhalten, dass es nicht zulässig ist, ausserfiskalische Zielsetzungen zu begünstigen, für die keine Verfassungsgrundlage besteht. Das ist gar nicht denkbar.
Zum zweiten möchte ich Sie doch daran erinnern, wie unterschiedlich schon der Verkehrswert in den Kantonen ausgelegt wird, und das bei einem eidgenössischen Gesetz. Man muss sich nur einmal vorstellen, wie es aussehen würde, wenn die Kantone letztlich entscheiden würden, welche Massnahmen der Umwelt- oder Energiepolitik beispielsweise abzugsfähig sind. Ist es abzugsfähig, wenn einer seinen Wagen mit einem Katalysator ausrüstet oder wenn er seine Heizung revidieren lässt? Zweifellos tut er damit etwas für den Umweltschutz, vielleicht sogar noch auf amtliche Anweisung. Sie wissen, es werden weitere Vorschriften für die Luftreinhaltung kommen. Sollen, müssen wir das alles von vornherein bei den Steuern als abzugsfähig erklären? Das ist eine ganz konkrete Frage. Und glauben Sie, dass es richtig ist, das nach dem Antrag von Herrn Jagmetti im Einvernehmen mit der Zürcher Regierung, mit der Schwyzer Regierung, mit der Basler Regierung oder mit irgendeiner anderen zu machen? Ich halte dies bei einem eidgenössischen Gesetz für undenkbar. Deshalb bin ich Ihnen sehr zu Dank verpflichtet, wenn Sie klare Lösungen treffen und beim Antrag des Bundesrates bleiben, wonach man denkmalpflegerische Kosten aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen abziehen kann. Er ist also sehr eng begrenzt und überblickbar. Aber auch der Umfang ist begrenzt, denn wenn Sie dem Mehrheitsantrag oder dem Antrag Jagmetti zustimmen, wissen wir am Schluss nicht, wieviel Steuern wir tatsächlich noch bekommen werden. Es sind Anträge, die sehr weit gehen, und deshalb bitte ich Sie, hier daran zu denken, dass Sie auch als Vertreter der Kantone zugleich Vertreter des Staates, unserer Eidgenossenschaft, sind.

Jagmetti: Noch eine kurze Bemerkung zu Bundesrat Stich: Der Antrag des Bundesrates geht davon aus, dass die denkmalpflegerischen Massnahmen, die vorgeschrieben oder angeordnet werden, abzugsfähig sind. Ich erlaube mir den Hinweis darauf, dass diese Vorschriften kantonale Vorschriften und die Verfügungen kantonale Verfügungen sind, so dass wir damit ohnehin eine Abhängigkeit von dem haben, was an kantonalen Massnahmen getroffen wird. Nun mag ein Kanton dort sehr wohl eine Verfügung treffen, wo ein anderer Kanton in Verhandlungen mit dem Eigentümer – gleichsam mit diesem in einem Konsens – eine Lösung sucht. Mir scheint es nicht notwendig, jedes Mal wegen des Bundesrechts eine Verfügung provozieren zu müssen, nur damit diese Bestimmung zur Anwendung kommt. Das war meine Idee.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire	
Für den Antrag der Kommission	14 Stimmen
Für den Antrag Jagmetti	15 Stimmen
Definitiv – Définitivement	
Für den Antrag Jagmetti	24 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	7 Stimmen

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

83.058

Publikationsgesetz
Loi sur les publications

Siehe Seite 84 hiervor – Voir page 84 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 18. März 1986
Décision du Conseil national du 18 mars 1986

Differenzen – Divergences

Art. 1, 3 Abs. 1, 9 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1, 3 al. 1, 9 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

M. **Meylan,** rapporteur: Hier, en fin de matinée, il est arrivé quelque chose d'extrêmement rare. Notre commission s'est réunie avec, pour objet, de traiter deux mots exclusivement. Il s'agit des dernières divergences qui nous séparent dans cette affaire du Conseil national. Ceux d'entre vous qui se sont intéressés à ce projet de loi se souviennent que le Conseil fédéral, dans l'article premier, nous parlait de droit interne (Landesrecht) et que nous avons accepté un amendement de M. Hefti qui a voulu remplacer «droit interne» par «droit fédéral» (Bundesrecht). Nous avons eu tort.
Les recherches juridiques qui ont été entreprises ont bien montré que le droit interne par rapport au droit international se nommait «Landesrecht» et non pas «Bundesrecht» qui, lui, recouvre toute la matière. M. Hefti a été convaincu. Il est absent en ce moment mais je puis vous dire qu'il se rallie à la proposition du Conseil national de maintenir ce mot de «Landesrecht» (droit interne).
Puis, à l'article 3 de ce projet de loi, il est question du droit intercantonal. Comme nous l'a fait observer le Conseil national, ce droit intercantonal n'est ni du droit fédéral ni du droit international ni du droit communal. De sorte qu'il y a lieu, pour le bon ordre des choses, de mentionner qu'à l'article 3: «Sont également publiés dans le *Recueil officiel*» on ajoute le mot «également». On aurait aussi pu dire «en outre» à mon avis, cela aurait été meilleur en français comme l'équivalent de l'allemand «zudem». Voilà pourquoi nous nous sommes réunis hier en séance de commission.
Nous vous proposons d'adopter les deux mots qui ont fait l'objet de nos délibérations.

Bundeskanzler **Buser:** Ich will die Sitzung auch nicht verlängern, nachdem man ja über diese welterregende Differenz eine Einigung gefunden hat! Ich möchte vor allem die Anstrengungen der Redaktionskommission bestens verdanken, die sich einmütig hinter diese Anträge stellt. Der Nationalrat ist ihnen gefolgt.
Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie ebenfalls den Antrag Ihres Kommissionspräsidenten unterstützen und damit dieses neue Rechtskraftgesetz so weit bringen würden, dass es selbst in Rechtskraft erwachsen kann.

Angenommen – Adopté

Schluss der Sitzung um 12.30 Uhr
La séance est levée à 12 h 30

Zwölfte Sitzung – Douzième séance

Donnerstag, 20. März 1986, Vormittag
Jeudi 20 mars 1986, matin
8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Gerber

83.043

Steuerharmonisierung. Bundesgesetz
Harmonisation fiscale. Loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 153 hiervor – Voir page 153 ci-devant

Art. 33 Abs. 1
Antrag der Kommission
Ingress, Bst. a, b, d, h, i
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Bst. c, e, f, g
c. .... tatsächlich getrennten Ehegatten, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung ....
e. .... aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge; der Bundesrat ....
f. die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und für die obligatorische Unfallversicherung;
g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, Kranken- und nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen ....
– 2000 Franken für verheiratete Personen, ...
– 1000 Franken für die übrigen ....
diese Abzüge erhöhen sich um 400 Franken für jedes Kind, ...
Bst. k
Mehrheit
Streichen
Minderheit
(Piller, Miville, Weber)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Bst. l
Minderheit
(Piller, Miville, Weber)
l. die Mietzinskosten des verheirateten Steuerpflichtigen bis zu 30 Prozent der Jahresmiete, höchstens 4800 Franken.

Art. 33 al. 1
Proposition de la commission
Préambule, let. a, b, d, h, i
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Let. c, e, f, g
c. La pension alimentaire versée au conjoint divorcé, séparé judiciairement ou de fait, à l'exclusion ....
e. .... des droits contractuels dans des formes reconnues de la prévoyance individuelle liée; le Conseil fédéral ....
f. .... perte de gain, l'assurance-échômage et l'assurance-accidents obligatoire;
g. Les versements, primes et cotisations d'assurances-vie, d'assurances maladie, d'assurances accidents ne tombant pas sous le coup de la lettre f, ainsi que ....
– 2000 francs pour les personnes mariées ....
– 1000 francs pour les autres ....
Ces montants sont augmentés de 400 francs pour chaque enfant ....
Let. k
Majorité
Biffer

Minorité
(Piller, Miville, Weber)
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Let. l
Minorité
(Piller, Miville, Weber)
l. Les frais de location du contribuable marié, jusqu'à concurrence de 30 pour cent du loyer annuel, mais de 4800 francs au plus.

Bst. a, b, d, f, h, i – Let. a, b, d, f, h, i
Angenommen – Adopté

Bst. c – Let. c
Binder, Berichterstatter: Zu Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c schlagen wir Ihnen eine Angleichung an das Harmonisierungsgesetz vor.

Angenommen – Adopté

Bst. e – Let. e
Binder, Berichterstatter: Auch hier geht es um eine Angleichung an den Beschluss im Harmonisierungsgesetz.

Angenommen – Adopté

Bst. g – Let. g
Binder, Berichterstatter: In Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe g schlägt Ihnen die Kommission vor, dass die abzugsberechtigten Beträge für verheiratete Personen von 1800 Franken auf 2000 Franken erhöht, für die übrigen Steuerpflichtigen von 1500 Franken auf 1000 Franken herabgesetzt werden und dass die Abzüge pro Kind um 200 Franken auf 400 Franken erhöht werden.

Cavelty: Zu diesem Buchstaben g habe ich eine Frage: Vorgesehen sind, wie der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, Abzüge für verheiratete Personen von 2000 Franken und für übrige Personen von 1000 Franken. Nun die Frage: Sind diese 2000 Franken gesamthaft für ein Ehepaar, oder sind 2000 Franken pro Person vorgesehen? Wenn gesamthaft, was ich vermute, sehe ich den Unterschied zwischen Verheirateten und Nichtverheirateten nicht. Gesamthaft 2000 Franken für Verheiratete würde heissen: 1000 Franken pro Person. In der nächsten Zeile schreiben wir aber für die übrigen 1000 Franken pro Person. Wieso unterscheiden wir dann noch zwischen Verheirateten und Nichtverheirateten?

Binder, Berichterstatter: Die Frage ist eindeutig. In Buchstabe g wird zunächst gesagt, für verheiratete Personen 2000 Franken, weil hier mindestens zwei Personen in Frage kommen, und nachher wird vorgeschlagen für Alleinstehende 1000 Franken. Bei den Kindern haben wir die Beträge erhöht im Sinne der allgemeinen Tendenz. Ich werde beim Tarif darauf zu sprechen kommen, dass wir die Kinderabzüge gegenüber dem heutigen Recht erhöhen müssen. Deshalb dieser Vorschlag.

Cavelty: Ich halte meine Frage für nicht beantwortet. Vielleicht kann das der Nationalrat noch «ausbrüten».

Bundesrat **Stich:** Von mir aus gesehen ist die Frage wirklich beantwortet worden. Es heisst hier: verheiratete Personen 2000 Franken.

Cavelty: Für verheiratete Personen zweimal 1000 Franken, total 2000 Franken, für Nichtverheiratete je 1000 Franken; und wenn es zwei sind, auch zweimal 1000 Franken. Also in jedem Fall pro Person 1000 Franken, gleichgültig, ob verheiratet oder nicht.

Binder, Berichterstatter: Bei den «übrigen Steuerpflichtigen» ist immer nur eine Person steuerpflichtig. Beim Konkubinatspaar haben Sie z. B. wohl zwei Personen, aber jede Person ist steuerpflichtig und kann 1000 Franken abziehen (zusammen also 2000 Franken). Bei Verheirateten hingegen haben Sie wegen der Familienbesteuerung nur eine steuerpflichtige Gemeinschaft, bestehend aus zwei Personen (Abzug 2000 Franken). Deshalb diese Differenzierung von 2000 Franken und 1000 Franken.

Angenommen – Adopté

Bst. k – Let. k
Binder, Berichterstatter: Zu Buchstabe k beantragt die Kommission Streichung. Nachdem wir die Beteiligungsgewinnsteuer gestrichen haben, können wir auch nicht die Verluste aus der Veräusserung von Vermögensrechten aus wesentlichen Beteiligungen vom Einkommen abziehen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Bst. l – Let. l
Binder, Berichterstatter: Diese Bestimmung gehört bereits zur Frage des Steuertarifes. Sie können der Fahne entnehmen, dass es eine Kommissionsminderheit II gibt, die einen Tarif mit einem Mietzinsabzug vorschlägt. Weil der Tarif ein Ganzes bildet, schlage ich vor, diese Frage im Zusammenhang mit den Tarifen zu behandeln *(Zustimmung)*.

Art. 33 Abs. 2
Antrag der Kommission
Mehrheit
Leben Ehegatten in ungetrennter Ehe, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, 20 Prozent, mindestens 2000 Franken, höchstens 5000 Franken, abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten.
Minderheit
(Piller, Miville, Weber)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 33 al. 2
Proposition de la commission
Majorité
Lorsque les époux vivent en ménage commun, 20 pour cent, au minimum 2000 francs, mais au maximum un montant de 5000 francs, sont déduits du produit du travail le plus bas qu'obtient l'un des conjoints ....
Minorité
(Piller, Miville, Weber)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Binder, Berichterstatter: In Absatz 2 macht Ihnen die Kommission neue Vorschläge. Anstelle des pauschalen Zweitverdienerabzuges schlagen wir Ihnen, gestützt auf einen Antrag Andermatt, einen Abzug von 20 Prozent, also zunächst einen Prozentabzug, vor, und zwar mindestens 2000 Franken und höchstens 5000 Franken.
Der Bundesrat hat sich dieser Lösung in der Kommission angeschlossen.

Piller, Sprecher der Minderheit: Nur ganz kurz. Wir von der Minderheit sind der Meinung, dass sich ohne nennenswertes Resultat hier ein grosser administrativer Aufwand ergibt. Wenn Sie in einer Steuerkommission gearbeitet haben, wissen Sie, dass sehr viele Zweitverdiener darunter fallen, die beispielsweise gelegentlich irgend etwas arbeiten und zum Teil nicht einmal einen Lohnausweis beilegen. Das hat sehr viel administrativen Aufwand ohne eigentlichen Nutzen zur Folge. Das ist der erste Punkt.
Der zweite Punkt: Wir sehen nicht ganz ein, warum man hier bei sehr bescheidenen, kleinen Zusatzeinkommen prozentuale Abzüge vorsieht und so den kleinen Verdienst noch reduziert. Das lohnt sich wirklich nicht.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	26 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	5 Stimmen

Art. 34
Antrag der Kommission
Ingress, Bst. a – d
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Bst. e
Mehrheit
Einkommens-, Grundstückgewinn- und Vermögenssteuern ....
Minderheit
(Piller, Miville, Weber)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 34
Proposition de la commission
Préambule, let. a à d
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Let. e
Majorité
.... sur le revenu, sur les gains immobiliers et sur la fortune, ...
Minorité
(Piller, Miville, Weber)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Bst. a – d – Let. a – d
Angenommen – Adopté

Bst. e – Let. e
Binder, Berichterstatter: Bei Buchstabe e handelt es sich ebenfalls um eine Anpassung an das Harmonisierungsgesetz.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 35
Antrag der Kommission
Abs. 1 Ingress, Bst. c
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Bst. a, b
Mehrheit
a. .... sorgt, 4000 Franken;
b. .... beiträgt, 4000 Franken; ....
Minderheit
(Piller, Miville, Weber)
a. für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgt, bei einem Reineinkommen

bis 60 000 Franken	4000 Franken
von 60 100 Franken bis 90 000 Franken	3000 Franken
von 90 100 Franken bis 120 000 Franken	2000 Franken
von 120 100 Franken und mehr	1000 Franken;

b. für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt, bei einem Reineinkommen

bis 60 000 Franken	4000 Franken
von 60 100 Franken bis 90 000 Franken	3000 Franken
von 90 100 Franken bis 120 000 Franken	2000 Franken
von 120 100 Franken und mehr	1000 Franken;

der Abzug kann nicht beansprucht werden für die Ehefrau und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a gewährt wird;
Antrag der Kommission
Abs. 2
.... Verhältnissen am Ende der Steuerperiode (Art. 51) ....
Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 35
Proposition de la commission
Al. 1 préambule, let. c
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Let. a, b
Majorité
a. .... l'entretien, 4000 francs;
b. .... de la déduction, 4000 francs; ...
Minorité
(Piller, Miville, Weber)
a. Pour chaque enfant mineur, ou faisant un apprentissage ou des études, dont le contribuable assure l'entretien, pour un revenu net

jusqu'à 60 000 francs	4000 francs
de 60 100 francs jusqu'à 90 000 francs	3000 francs
de 90 100 francs jusqu'à 120 000 francs	2000 francs
de 120 100 francs et plus	1000 francs;

b. Pour chaque personne totalement ou partiellement incapable d'exercer une activité lucrative, à l'entretien de laquelle le contribuable pourvoit, à condition que son aide atteigne au moins le montant de la déduction, pour un revenu net

jusqu'à 60 000 francs	4000 francs
de 60 100 francs jusqu'à 90 000 francs	3000 francs
de 90 100 francs jusqu'à 120 000 francs	2000 francs
de 120 100 francs et plus	1000 francs;

cette déduction n'est pas accordée pour l'épouse, ni pour les enfants pour lesquels la déduction selon la lettre a est accordée;
Proposition de la commission
Al. 2
.... existant à la fin de la ....
Al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Binder, Berichterstatter: Diese Frage hängt an sich auch mit der Frage des Tarifes zusammen. Ich möchte es Ihnen überlassen, ob Sie diese Beratung zurückstellen wollen. Die Kommissionsmehrheit schlägt vor, dass unter Buchstabe a ein Kinderabzug von 4000 Franken zulässig ist. Die Kommissionsminderheit Piller/Miville/Weber, die auch die Minderheit II beim Tarif ist, schlägt einen degressiven Tarif vor. Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass der Kinderabzug nicht degressiv ausgestaltet werden sollte. Sie können die Frage meines Erachtens jetzt schon oder im Zusammenhang mit der Tarifdiskussion entscheiden. Diese Sozialabzüge hängen innerlich mit dem Tarif zusammen.

Präsident: Sind Sie damit einverstanden, dass wir wie bei Artikel 33 Absatz 1 diesen Abschnitt nach dem Entscheid über die Tarife beschliessen? – Das scheint der Fall zu sein.

Art. 36
Antrag der Kommission
Mehrheit
Abs. 1
Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

– bis 8 000 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	1 Fr.
– für 20 500 Fr. Einkommen	125 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	3 Fr. mehr
– für 33 000 Fr. Einkommen	500 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	4 Fr. mehr
– für 43 000 Fr. Einkommen	900 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	6 Fr. mehr
– für 49 000 Fr. Einkommen	1 260 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	7 Fr. mehr
– für 63 000 Fr. Einkommen	2 240 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	9 Fr. mehr
– für 80 000 Fr. Einkommen	3 770 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11 Fr. mehr
– für 105 000 Fr. Einkommen	6 520 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	13.20 Fr. mehr
– für 431 700 Fr. Einkommen	49 644.40 Fr.
– für 431 800 Fr. Einkommen	49 657.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr

Abs. 2
Für verheiratete Personen, die in ungetrennter Ehe leben, beträgt die jährliche Steuer

– bis 12 000 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	–.50 Fr.
– für 23 000 Fr. Einkommen	55 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	1.50 Fr. mehr
– für 34 000 Fr. Einkommen	220 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2.80 Fr. mehr
– für 44 000 Fr. Einkommen	500 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	4.20 Fr. mehr
– für 50 000 Fr. Einkommen	752 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	5 Fr. mehr
– für 65 000 Fr. Einkommen	1 502 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	9 Fr. mehr
– für 85 000 Fr. Einkommen	3 302 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	13.20 Fr. mehr
– für 465 700 Fr. Einkommen	53 554.40 Fr.
– für 465 800 Fr. Einkommen	53 567.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr

Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit I
(Andermatt, Ducret, Hefti)
Abs. 1
Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

– bis 8 300 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	–.77 Fr.
– für 18 100 Fr. Einkommen	75.45 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	–.88 Fr. mehr
– für 23 700 Fr. Einkommen	124.70 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2.64 Fr. mehr
– für 31 600 Fr. Einkommen	333.25 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2.97 Fr. mehr
– für 41 500 Fr. Einkommen	627.25 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	5.94 Fr. mehr
– für 44 700 Fr. Einkommen	817.30 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	6.60 Fr. mehr
– für 59 300 Fr. Einkommen	1 780.90 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	8.80 Fr. mehr
– für 77 100 Fr. Einkommen	3 347.30 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.00 Fr. mehr
– für 100 800 Fr. Einkommen	5 954.30 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	13.20 Fr. mehr
– für 432 400 Fr. Einkommen	49 725.50 Fr.
– für 432 500 Fr. Einkommen	49 737.50 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr

Abs. 2
Für verheiratete Personen, die in ungetrennter Ehe leben, beträgt die jährliche Steuer

– bis 16 200 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	1.– Fr.
– für 29 100 Fr. Einkommen	129 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2 Fr. mehr
– für 33 400 Fr. Einkommen	215 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	3 Fr. mehr
– für 43 100 Fr. Einkommen	506 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	4 Fr. mehr
– für 51 700 Fr. Einkommen	850 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	5 Fr. mehr
– für 59 200 Fr. Einkommen	1 225 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	6 Fr. mehr
– für 65 700 Fr. Einkommen	1 615 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	7 Fr. mehr
– für 71 100 Fr. Einkommen	1 993 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	8 Fr. mehr
– für 75 400 Fr. Einkommen	2 337 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	9 Fr. mehr
– für 78 600 Fr. Einkommen	2 625 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	10 Fr. mehr
– für 80 800 Fr. Einkommen	2 845 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11 Fr. mehr
– für 81 900 Fr. Einkommen	2 966 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	12 Fr. mehr
– für 83 000 Fr. Einkommen	3 098 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	13 Fr. mehr
– für 512 800 Fr. Einkommen	58 972 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr

Minderheit II
(Piller, Miville, Weber)
Abs. 1
Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

– bis 8 300 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	–.75 Fr.
– für 18 100 Fr. Einkommen	73.50 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	–.85 Fr. mehr
– für 23 700 Fr. Einkommen	121.10 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2.50 Fr. mehr
– für 31 700 Fr. Einkommen	321.10 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	3 Fr. mehr
– für 41 700 Fr. Einkommen	621.10 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	6 Fr. mehr
– für 46 700 Fr. Einkommen	921.10 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	7 Fr. mehr
– für 56 700 Fr. Einkommen	1 621.10 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	9 Fr. mehr
– für 73 700 Fr. Einkommen	3 151.10 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.00 Fr. mehr
– für 93 700 Fr. Einkommen	5 351.10 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	13.20 Fr. mehr
– für 412 700 Fr. Einkommen	47 459.10 Fr.
– für 412 800 Fr. Einkommen	47 472.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr

Abs. 2
Für verheiratete Personen, die in ungetrennter Ehe leben, beträgt die jährliche Steuer

– bis 20 000 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	1.30 Fr.
– für 26 400 Fr. Einkommen	83.20 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2.10 Fr. mehr
– für 35 300 Fr. Einkommen	270.10 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2.80 Fr. mehr
– für 39 700 Fr. Einkommen	393.30 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	4.80 Fr. mehr
– für 48 600 Fr. Einkommen	820.50 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	6.50 Fr. mehr
– für 57 400 Fr. Einkommen	1 392.50 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	9 Fr. mehr
– für 66 300 Fr. Einkommen	2 193.50 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	9.60 Fr. mehr
– für 75 800 Fr. Einkommenn	3 105.50 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	12.10 Fr. mehr
– für 85 800 Fr. Einkommen	4 315.50 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	13.20 Fr. mehr
– für 412 300 Fr. Einkommen	47 413.50 Fr.
– für 412 400 Fr. Einkommen	47 426.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr

Art. 36
Proposition de la commission
Majorité
Al. 1
L'impôt dû pour une année fiscale s'élève:

– jusqu'à 8 000 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	1 fr.
– pour 20 500 fr. de revenu, à	125 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	3 fr. de plus
– pour 33 000 fr. de revemu, à	500 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	4 fr. de plus
– pour 43 000 fr. de revenu, à	900 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	6 fr. de plus
– pour 49 000 fr. de revenu, à	1 260 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	7 fr. de plus
– pour 63 000 fr. de revenu, à	2 240 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	9 fr. de plus

– pour 80 000 fr. de revenu, à	3 770 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	11 fr. de plus
– pour 105 000 fr. de revenu, à	6 520 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	13 fr.20 de plus
– pour 431 700 fr. de revenu, à	49 644.40 fr.
– pour 431 800 fr. de revenu, à	49 657.– fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	11 fr.50 de plus

Al. 2

Pour les époux vivant en ménage commun, l'impôt annuel s'élève:

– jusqu'à 12 000 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	–.50 fr.
– pour 23 000 fr. de revenu, à	55 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	1 fr.50 de plus
– pour 34 000 fr. de revenu, à	220 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	1 fr.80 de plus
– pour 44 000 fr de revenu, à	500 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	4 fr.20 de plus
– pour 50 000 fr. de revenu, à	752 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	5 fr. de plus
– pour 65 000 fr. de revenu, à	1 502 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	9 fr. de plus
– pour 85 000 fr. de revenu, à	3 302 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	13 fr.20 de plus
– pour 465 700 fr. de revenu, à	53 554.40 fr.
– pour 465 800 fr. de revenu, à	53 567.– fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	11 fr.50 de plus

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité I

(Andermatt, Ducret, Hefti)

Al. 1

L'impôt dû pour une année fiscale s'élève:

– jusqu'à 8 300 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	–.77 fr.
– pour 18 100 fr. de revenu, à	75.45 Fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	0 fr.88 de plus
– pour 23 700 fr. de revenu, à	124.70 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	2 fr.64 de plus
– pour 31 600 fr. de revenu, à	333.25 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	2 fr.97 de plus
– pour 41 500 fr. de revenu, à	627.25 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	5 fr.94 de plus
– pour 44 700 fr. de revenu, à	817.30 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	6 fr.60 de plus
– pour 59 300 fr. de revenu, à	1 780.90 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	8 fr.80 de plus
– pour 77 100 fr. de revenu, à	3 347.30 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	11 fr. de plus
– pour 100 800 fr. de revenu, à	5 954.30 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	13 fr.20 de plus
– pour 432 400 fr. de revenu, à	49 725.50 fr.
– pour 432 500 fr. de revenu, à	49 737.50 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	11 fr.50 de plus

Al. 2

Pour les époux vivant en ménage commun, l'impôt annuel s'élève:

– jusqu'à 16 200 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	1.– fr.
– pour 29 100 fr. de revenu, à	129 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	2 fr. de plus
– pour 33 400 fr. de revenu, à	215 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	3 fr. de plus
– pour 43 100 fr. de revenu, à	506 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	4 fr. de plus
– pour 51 700 fr. de revenu, à	850 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	5 fr. de plus
– pour 59 200 fr. de revenu, à	1 225 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	6 fr. de plus
– pour 65 700 fr. de revenu, à	1 615 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	7 fr. de plus
– pour 71 100 fr. de revenu, à	1 993 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	8 fr. de plus
– pour 75 400 fr. de revenu, à	2 337 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	9 fr. de plus
– pour 78 600 fr. de revenu, à	2 625 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	10 fr. de plus
– pour 80 800 fr. de revenu, à	2 845 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	11 fr. de plus
– pour 81 900 fr. de revenu, à	2 966 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	12 fr. de plus
– pour 83 000 fr. de revenu, à	3 098 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	13 fr. de plus
– pour 512 800 fr. de revenu, à	58 972 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	11 fr.50 de plus

Minorité II

(Piller, Miville, Weber)

Al. 1

L'impôt dû pour une année fiscale s'élève:

– jusqu'à 8 300 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	–.75 fr.
– pour 18 100 fr. de revenu, à	73.50 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	0 fr.85 de plus
– pour 23 700 fr. de revenu, à	121.10 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	2 fr.50 de plus
– pour 31 700 fr. de revenu, à	321.10 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	3 fr. de plus
– pour 41 700 fr. de revenu, à	621.10 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	6 fr. de plus
– pour 46 700 fr. de revenu, à	921.10 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	7 fr. de plus
– pour 56 700 fr. de revenu, à	1 621.10 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	9 fr. de plus
– pour 73 700 fr. de revenu, à	3 151.10 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	11 fr. de plus
– pour 93 700 fr. de revenu, à	5 351.10 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	13 fr.20 de plus
– pour 412 700 fr. de revenu, à	47 459.10 fr.
– pour 412 800 fr. de revenu, à	47 472.– fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	11 fr.50 de plus

Al. 2

Pour les époux vivant en ménage commun, l'impôt annuel s'élève:

– jusqu'à 20 000 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	1.30 fr.
– pour 26 400 fr. de revenu, à	83.20 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	2 fr.10 de plus
– pour 35 300 fr. de revenu, à	270.10 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	2 fr.80 de plus
– pour 39 700 fr. de revenu, à	393.30 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	4 fr.80 de plus
– pour 48 600 fr. de revenu, à	820.50 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	6 fr.50 de plus
– pour 57 400 fr. de revenu, à	1 392.50 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	9 fr. de plus
– pour 66 300 fr. de revenu, à	2 193.50 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	9 fr.60 de plus
– pour 75 800 fr. de revenu, à	3 105.50 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	12 fr.10 de plus
– pour 85 800 fr. de revenu, à	4 315.50 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	13 fr.20 de plus
– pour 412 300 fr. de revenu, à	47 413.50 fr.
– pour 412 400 fr. de revenu, à	47 426.– fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	11 fr.50 de plus

Binder, Berichterstatter: Das ist einer der wichtigsten Entscheide, den Sie treffen müssen. Die Artikel 35 und 36 stehen in einem inneren Zusammenhang. Wie ich bereits im Eintretensvotum festgestellt habe, beschäftigte uns die Tariffrage während allen unseren Beratungen über die direkte Bundessteuer. Die Experten und die Eidgenössische Steuerverwaltung haben uns unzählige Vorschläge unterbreitet – ich glaube, es waren mehr als 20 Tarifvorschläge und Varianten.

Es muss festgestellt werden, dass wahrscheinlich der absolut gerechte Steuertarif für alle Steuerpflichtigen nicht zu finden ist. Das war auch die Auffassung der Experten. Die meisten von uns sind keine Spezialisten für gerechte Steuertarife. Damit Sie jedoch einigermassen einen Ueberblick gewinnen, habe ich veranlasst, dass Ihnen die Zusammenstellung und die Gegenüberstellung der jetzt noch zur Diskussion stehenden Abzüge und Tarife (Artikel 33, 35 und 36) der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 21. Februar 1986 und ferner die Tabelle vom 10. März 1986 über die Auswirkungen der Abzüge und Tarife auf den Beginn der Steuerpflicht, die Zahl der Steuerpflichtigen sowie auf die Steuerbelastung ausgeteilt werden. Ich darf wohl annehmen, dass Sie alle in den Besitz dieser für die Tarifdiskussion wichtigen Unterlagen gelangt sind.

Bei unserer Diskussion über die Tarife mussten wir von folgenden Rahmenbedingungen ausgehen, die an sich unbestritten blieben. Deshalb haben wir uns am Schluss auch auf drei Varianten geeinigt, die gar nicht so sehr verschieden voneinander sind.

1. Im heute geltenden Steuertarif werden die Alleinstehenden zu wenig, die Verheirateten zu stark belastet, wenn man die wirtschaftliche Leistungskraft berücksichtigt – und das ist der wichtigste Indikator für die Steuergerechtigkeit. In dieser Frage waren wir uns einig.
2. Die Kinderabzüge waren bis heute aus fiskalischen Gründen zu gering. Die Familie mit Kindern wurde zu stark belastet. Professor Zuppinger hat dies schon an unserer zweiten Sitzung vom 9. Januar 1984 festgestellt.
3. Der Entscheid des Bundesgerichtes vom 13. April 1984 in Sachen Hans und Sarah Hegetschwiler weist wohl einige Fehlüberlegungen auf und ist dementsprechend auch von den Experten und den Finanzdirektoren kritisiert worden. Er ist jedoch für die Kantone verbindlich und kann auch vom Bundesgesetzgeber nicht einfach übersehen und vollständig übergangen werden. Auch der Bundesgesetzgeber muss den Konkubinatseffekt mindestens gegenüber dem heutigen Recht mildern.
4. Das BVG bringt dem Bund und den Kantonen erhebliche Steuerausfälle, die allerdings – das darf man nicht übersehen – später durch die Besteuerung der Renten wieder kompensiert werden.
5. Im Raume steht eine angekündigte FdP-Volksinitiative, die ganz erhebliche Tarifänderungen anstrebt und für den Bund sehr hohe Steuerausfälle verursachen würde.

Gestützt auf diese fünf Rahmenbedingungen stellte die Kommission folgende Leitsätze für die Sozialabzüge und für den Tarif auf. (Vergleiche Aufstellung der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 21. Februar 1986 auf der ersten Seite.)

1. Grundsatz: Familienbesteuerung mit Doppeltarif als Korrekturverfahren.
2. Belastungsdifferenz zwischen Verheirateten und Alleinstehenden bis 50 Prozent für untere und mittlere Einkommen.
3. Belastungsdifferenz zwischen verheirateten Doppelverdienern und Konkubinatspaaren im Rahmen von 20 bis 40 Prozent bis zu einem Einkommen von 100 000 Franken. Diese Rahmenbedingung berücksichtigt den Entscheid des Bundesgerichtes. Aber das Bundesgericht sagt, die Differenz dürfe nur 10 Prozent betragen. Wir haben feststellen müssen, dass wir niemals auf 10 Prozent gehen können, weil sonst allzu grosse Steuerausfälle entstehen würden. Der Konkubinatseffekt kann nur sukzessive im Verlaufe der nächsten Jahrzehnte vollständig beseitigt werden.
4. Fester Kinderabzug von 4000 Franken, wobei hier aber ein Minderheitsantrag vorliegt.
5. Zweitverdienerabzug von weniger als 8000 Franken.
6. Belastungsstruktur: Für Verheiratete ist keine Mehrbelastung vorzusehen, sondern vor allem eine Entlastung bis zu einem Einkommen von plus/minus 100 000 Franken. Alleinstehende müssen allenfalls eine gewisse Mehrbelastung in Kauf nehmen, weil – vor allem von den Experten – die These aufgestellt worden ist, das heutige Verhältnis der Besteuerung zwischen Familien und Alleinstehenden entspreche nicht dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit.
7. Ertragsausfälle: Auch damit mussten wir uns befassen. Die Kommission setzte die Ertragsausfälle auf höchstens 600 Millionen Franken inklusive BVG fest.

Das waren Vorgaben, die die Kommission nach langen Diskussionen aufgestellt hat. Gestützt auf diese Vorgaben hat dann die Eidgenössische Steuerverwaltung – ich möchte das betonen – in Zusammenarbeit mit unseren beiden Experten einen Tarif ausgearbeitet. Die Herren Professoren Cagianut und Zuppinger sind ja nicht nur Steuerrechtsprofessoren, sondern auch ehemalige Vorsteher der Steuerämter der Kantone Zürich und St. Gallen und besitzen grosse praktische Erfahrung.

Der Tarif entspricht unseren Vorgaben. Es entsteht z. B. eine Entlastung (siehe Tabelle, Seite 2) bis zu 72 Prozent bei einem Einkommen von 30 000 Franken für verheiratete Alleinverdiener. Der Konkubinatseffekt wird ganz erheblich gemildert, vor allem bei den unteren und mittleren Einkommen (vgl. Tabelle vom 21. Februar 1986, Seiten 2 und 3). Der Zweitverdienerabzug beträgt 20 Prozent, mindestens 2000 Franken, höchstens 5000 Franken. Der einzige «Nachteil» dieses Kommissionstarifes mag darin bestehen, dass die Alleinstehenden etwas mehr belastet werden müssen. Aber die Beträge bleiben relativ bescheiden. Bisher haben die Alleinstehenden im Verhältnis zu den Verheirateten eben etwas zu wenig Steuern bezahlt. Die Kommission zieht die entsprechenden Konsequenzen. Die Alleinstehenden müssten 100 Franken bis 200 Franken mehr Steuern bezahlen, allerdings erst bei einem Einkommen von mehr als 30 000 Franken. Als Gegenleistung werden die Verheirateten mit Einkommen von mehr als 30 000 Franken bis 100 000 Franken ganz erheblich entlastet. Das war die Absicht der Kommission. Diese Lösung entspricht dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit und ist familienfreundlich.

Bezüglich der Steuerausfälle möchte ich Ihnen auch noch die wichtigsten Zahlen angeben: Wenn Sie dem Antrag des Bundesrates zustimmen, dann betragen die Steuerausfälle (inkl. BVG) 300 Millionen Franken, beim Antrag der Kommissionsmehrheit 505 Millionen Franken, beim Vorschlag der Kommissionsminderheit I 595 Millionen Franken, beim Vorschlag der Minderheit II 550 Millionen Franken, bei der FdP-Initiative 750 Millionen Franken.

Ich möchte Sie bitten, die Tabellen entsprechend durchzusehen, und schlage Ihnen vor, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Andermatt, Sprecher der Minderheit I: Der Kommissionspräsident hat Ihnen die Anträge der zwei Minderheiten und den Vorschlag der Kommissionsmehrheit bereits erläutert. Ich möchte bei der Besprechung der Tarife vom geltenden Recht ausgehen. Das geltende Recht kennt für die Alleinstehenden und für die Verheirateten einen Einheitstarif. Dieser Einheitstarif wird durch einen Verheiratetenabzug von 4300 Franken gemildert. Dieser Abzug bewirkt bei einem Einkommen von 30 000 Franken eine Minderung der Steuerbelastung um zirka 38 Prozent, bei einem Einkommen von 60 000 Franken eine Minderung um 23 Prozent und bei 90 000 Franken eine Minderung um 13,5 Prozent.

Wie der Kommissionspräsident bereits ausgeführt hat, haben uns die Steuerexperten erklärt, dass zwischen Alleinstehenden und Verheirateten, was die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit betrifft, ein Unterschied von zirka 30 Prozent besteht. Anders ausgedrückt: Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines kinderlosen Ehepaares ist um etwa 30 Prozent geringer als die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Alleinstehenden bei gleichem Lohn. Bundesrat und Kommission entschieden sich, um die erwünschte Differenzierung zwischen Ehepaaren und Alleinstehenden zu erreichen, zu einem sogenannten Doppeltarif, das heisst zu einem Tarif für die Alleinstehenden und einem ermässigten für die Verheirateten. Die Vorschläge der Minderheit I und II haben diesen Doppeltarif übernommen. Die aus den Vorschlägen des Bundesrates, der Kommissionsmehrheit und der Minderheit I resultierenden Belastungskurven für Allein-

stehende und Verheiratete verhalten sich in etwa gleich zueinander. Immerhin ist zu sagen, dass beim Vorschlag der Kommissionsmehrheit die Belastungsdifferenz bei den Einkommen von 30 000 bis 80 000 Franken 71 bis 23 Prozent beträgt, während sich die Schwankungen beim Vorschlag des Bundesrates und bei der Minderheit I zwischen 49 und 23 Prozent respektive 45 und 30 Prozent bewegen.
Der Vorschlag der Minderheit I liegt demnach für die Einkommen zwischen 30 000 und 80 000 Franken am nächsten bei der Idealvorstellung von etwa 30 Prozent.
Wo liegen nun die weiteren Unterschiede? Ich beschränke mich auf die Unterschiede zwischen der Kommissionsmehrheit und der Minderheit I. Die Kommissionsmehrheit schlägt für die Alleinstehenden eine Mehrbelastung gegenüber dem geltenden Recht vor. Der Herr Kommissionspräsident hat gesagt, es sei keine bedeutende Mehrbelastung. Ich würde meinen, dass sie doch relativ gross ist. Sie beträgt ausgerechnet in den unteren und mittleren Einkommensbereichen, das heisst in denjenigen zwischen 30 000 und 60 000 Franken, bis gegen 70 Prozent. Diese Kategorie Steuerzahler umfasst nicht nur junge Leute, eventuell Konkubinatspaare, sondern in ihr finden wir auch sehr viele ältere Alleinstehende, Witwen und Rentner.
Wir von der Minderheit I meinen, dass der bisherige Tarif in der Progression schon jetzt sehr stark ist und dass es nicht angeht, die Progression für die Alleinstehenden im neuen Tarif nochmals zu verschärfen. Ich wiederhole: Es ist im Bereich von 30 000 Franken ein Belastungszuwachs von 70 Prozent, der dann bis zum Einkommen von 60 000 Franken auf 13 Prozent absinkt. Wir von der Kommissionsminderheit I meinen, dass das eine zu hohe neue Belastung für die Alleinstehenden bedeutet.
Die Minderheit I möchte entsprechend der Steuerinitiative der Freisinnig-demokratischen Partei für die Alleinstehenden keine Mehrbelastung, das heisst, sie möchte für die Alleinstehenden beim heute geltenden Tarif bleiben. Die Entlastung der Verheirateten soll, ausgehend von diesem Tarif, in etwa der Steuerinitiative der Freisinnig-demokratischen Partei entsprechen und zwischen den Einkommen von 30 000 und 90 000 Franken eine Entlastung von 45 bis 25 Prozent bringen. Wir sind nicht der gleichen Meinung wie die Kommissionsmehrheit. Der Herr Präsident hat dazu nämlich ausgeführt: Die Alleinstehenden hätten bis jetzt zuwenig bezahlt. Wir hingegen sind der Meinung, dass die Alleinstehenden bis jetzt genug, dass aber die Verheirateten bis jetzt zuviel bezahlt haben.
Noch ein Wort zu den Kosten. Der Vorschlag der Minderheit I ist der teuerste, da er keine Mehrbelastung der Alleinstehenden vorsieht. Er soll rund 385 Millionen kosten. Von diesen 385 Millionen entfallen aber rund 180 Millionen auf den erhöhten Kinderabzug, auf den wir später noch zu sprechen kommen werden, und 205 Millionen fallen auf die effektive Entlastung der Verheirateten gegenüber den Alleinstehenden. Die Differenz zum Vorschlag der Kommissionsmehrheit von 85 Millionen sollen die Alleinstehenden bezahlen. Wir sind damit nicht einverstanden. Der geltende Tarif – ich wiederhole es nochmals – für die direkte Bundessteuer ist heute schon sehr steil, steiler als jeder kantonale Tarif, und es geht nicht an, die notwendige Entlastung der Verheirateten auf dem Buckel der Alleinstehenden durchzuführen.
Ich empfehle Ihnen deshalb, der Kommissionsminderheit I zuzustimmen.

Piller, Sprecher der Minderheit II: Mit dem Entscheid, grundsätzlich an der Familienbesteuerung festzuhalten, wurde gleichzeitig klar gesagt – dies von unserem Kommissionspräsidenten und von fast allen übrigen Votanten –, dass der Familie mit Kindern speziell entgegengekommen werden soll.
Wenn wir beurteilen wollen, welche Tarifvariante dieser Forderung am besten gerecht wird, müssen wir die Artikel 33, 35 und 36 als Gesamtes betrachten. Sie haben denn auch von der Steuerverwaltung die Auswirkungen der Abzüge und Tarife in Tabellenform ausgeteilt erhalten, so dass Sie vergleichen können. Ich erlaube mir, alle drei Minderheitsanträge gemeinsam zu begründen, damit sie dann erledigt sind.
In den Kommissionsberatungen hat sich mit der Zeit die Ansicht durchgesetzt, man sei bereit, zirka 500 Millionen weniger Einnahmen in Kauf zu nehmen, dies im Gegensatz zur ursprünglichen Variante des Bundesrates. Die Frage stellt sich, wer wieviel davon profitieren darf. Die Minderheit II, die ich vertreten darf, legt ihre Hauptakzente einerseits auf die Familien und andererseits auf die Ledigen mit bescheidenen bis mittleren Einkommen. Eine Komponente dazu bildet der Mietzinsabzug. Wir haben gestern dem Antrag Reichmuth zugestimmt, der den marktgerechten Eigenwert für die Steuern um 30 Prozent reduzieren will. Wenn wir dieser Forderung zustimmen, sollten wir, glaube ich, auch in Artikel 33 den Zinsabzug gewähren, wobei wir den Abzug auf verheiratete Steuerpflichtige beschränken, was den sogenannten Konkubinatseffekt mildert. Für viele junge Familien ist es heute schwierig, eine der Familiengrösse angepasste Wohnung zu mieten. Wegen der hohen Mietzinse besteht für viele der Ausweg nur darin, in einer zu kleinen Wohnung zu bleiben. Wir sprachen gestern davon, dass der Abzug auf den marktgerechten Eigenmietwert für die Eigentumsförderung wichtig sei. Ich komme nicht darauf zurück, weise aber darauf hin, dass ein Mietzinsabzug jungen Familien die Möglichkeit gibt, etwas für ein Eigenheim zu sparen. Wenn wir schon im Energiesparbereich, im Umweltschutz, bei der Denkmalpflege, für die Wirtschaft usw. steuerliche Anreize schaffen, sollten wir auch nicht zögern, Anreize zugunsten unserer Familien zu schaffen. Familienpolitik ist eine vielschichtige Politik. Wie in allen Parteiprogrammen und allen Familienberichten nachzulesen ist, bildet dabei die steuerliche Begünstigung einen wichtigen Pfeiler. Heute haben wir Gelegenheit, Familienpolitik zu verwirklichen. Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen, nicht zuletzt deshalb, weil wir gestern eine analoge Geste gegenüber den Hausbesitzern gemacht haben.
Nun zu den Kinderabzügen: Die Minderheit begrüsst es sehr, dass sich die Kommission zur Verdoppelung der Kinderabzüge hat durchringen können. Es ist ein echter Schritt in Richtung steuerlicher Entlastung der Familie. Nun ist aber nicht zu übersehen, dass wegen der Progression bei steigendem Einkommen auch die effektiven Steuerermässigungen zunehmen. Dies wird auch im Familienbericht kritisiert. Die Minderheit glaubt, dass dem Rechnung getragen werden sollte, d. h. dass ab 60 000 Franken Reineinkommen die Abzüge reduziert werden könnten. Die dabei entstehenden Mehreinnahmen würden aber in den Tarif eingebaut, so dass im Endeffekt, wie schon ausgeführt, die Gesamtausfälle bei den drei Tarifvarianten nicht sehr unterschiedlich sind. Dieser Antrag liegt ganz auf der Linie verschiedener Organisationen, die sich ernsthaft mit Familienpolitik befassen. Im Familienbericht steht zu lesen, falls am bestehenden System der Familienbesteuerung festgehalten wird, ist bei der Berücksichtigung der Kinderlasten ein Wechsel beim Korrekturverfahren vorzunehmen, welcher im Gegensatz zu den geltenden konventionellen Kinderabzügen vom Einkommen Abzüge vom Steuerbetrag vorsieht. Auch eine wirksame Entlastung der Ehepaare ist mit Hilfe des Prozentabzuges vom Steuerbetrag zu bewerkstelligen. Hier ist zu bemerken, dass es psychologisch wohl falsch wäre, die Abzüge auf den Steuerbetrag zu machen, weil dieser Betrag frankenmässig doch bescheiden ausfällt. Den gleichen Effekt erzielt man aber, wenn die Abzüge nach Einkommen gestaffelt werden, wie dies die Minderheit vorschlägt. Dieser Vorschlag liegt auch ganz auf der Linie der CVP-Familienpolitik. Ich habe hier eine Broschüre «La famille, notre avenir». Die CVP schreibt hier:
«Il est nécessaire d'introduire une déduction de 25 pour cent au minimum et de 30 pour cent au maximum pour le couple et une déduction supplémentaire de 5 pour cent au minimum et de 10 pour cent au maximum pour chaque enfant. Ces déductions ne doivent pas dépasser un certain

montant afin d'éviter de trop gros abattements pour les hauts revenus.»
Wenn ich ein Letztes zitieren darf, die BRD hat auf den 1. Januar 1986 das sogenannte Kindergeldgesetz in Kraft gesetzt, nach welchem die Beiträge und Abzüge ebenfalls gestaffelt nach Einkommen eingeführt wurden. Ich zeige an einem Beispiel, dass die Staffelung, die wir für die Kinderabzüge vorschlagen, doch vernünftig ist. Bei unserem Vorschlag würde die steuerliche Entlastung für zwei Kinder bei 60 000 Franken Reineinkommen 720 Franken ausmachen. Bei einem Reineinkommen von 90 000 Franken und zwei Kindern wäre der steuerliche Abzug 780 Franken. Das Reineinkommen von 90 000 Franken hat trotzdem noch einen Mehrabzug auf den Steuerbetrag von 60 Franken. Sie sehen, dass unser Antrag eigentlich ganz auf der Linie aller Familienberichte und diesbezüglichen Aeusserungen der politischen Parteien liegt. Ich bitte Sie, bei den Kinderabzügen der Minderheit zuzustimmen.
Zu den Tarifvarianten: Hier geht es um die Frage, wer in unserem Staate steuerlich in welchem Masse entlastet werden soll. Die Minderheit II will – ähnlich wie die Kommissionsmehrheit – für Verheiratete bis zu 100 000 Franken Entlastung. Mehr erachten wir als nicht gegeben, insbesondere auch deshalb, weil die Progressionskurve in diesem Bereich bereits wieder etwas an Steilheit verliert. Wir finden, dass die Minderheit I, die eine Entlastung bis zu 500 000 Franken Einkommen vorsieht, den Forderungen nach einer familiengerechten Besteuerung nicht nachkommt. Im Gegensatz zur Kommissionsmehrheit glauben wir aber, dass man die Ledigen im Bereich unteres und mittleres Einkommen nicht zusätzlich belasten darf. Ich glaube, hier geht man von der irrigen Annahme aus, es handle sich bei dieser Kategorie Steuerzahler lediglich um gutverdienende junge Leute, die kaum an eine Heirat denken, höchstens an ein Konkubinat. Unter die Kategorie fallen jedoch über 700 000 Steuerpflichtige. Es sind zum Teil junge Leute, die sich auf die Gründung einer Familie vorbereiten. Es sind relativ wenig überzeugt Ledigbleibende, aber sehr viel alleinstehende Rentner. Die Rentner dürfen wir nicht noch zusätzlich steuerlich belasten. Sie haben sehr oft schon heute Mühe, mit der AHV und einer bescheidenen Rente über die Runde zu kommen. Wir finden, dass der Minderheitsantrag II den Forderungen nach einer ehe- und familiengerechten Besteuerung am besten gerecht wird. Dieser Antrag entlastet aber auch diejenigen, deren Einkommen sich heute im steilsten Ast der Progressionskurve befinden und die meistens auch bei Kantons- und Gemeindesteuern am stärksten unter der Progression zu leiden haben. Ich bitte Sie, der Minderheit II zuzustimmen und gleichzeitig auch den Mietzinsabzug und die Staffelung der Kinderabzüge zu beschliessen.

M. **Aubert:** Comme nous arrivons ici à l'un des points importants du projet de loi, j'aimerais expliquer en détail pourquoi la commission vous recommande un double barème de préférence à des solutions qui ont la faveur de certains milieux de l'opinion publique, telle que l'imposition séparée des époux, l'imposition globale des couples non mariés ou la détermination du taux de l'impôt par un fractionnement du revenu.
La commission est partie de deux constatations.
Première constatation: un couple marié qui a un revenu de 00 000 francs est moins à l'aise qu'une personne seule qui en gagne autant. Il convient donc que le couple paie moins l'impôt. Ce résultat peut être atteint par une déduction pour charges de famille, par un double barème ou par une combinaison des deux moyens.
Deuxième constatation: un couple marié qui a 100 000 francs de de revenu est plus à l'aise que deux personnes seules qui gagnent chacune 50 000 francs. C'est précisément cela que l'on appelle l'effet de synergie. Il est donc juste que le couple paie davantage d'impôt. On y arrive, dans un système d'impôt progressif, par l'addition des revenus des deux partenaires et l'imposition globale du couple comme une unité économique.
Cela, nous l'avons décidé, pour les cantons, avant-hier en adoptant l'article 3, alinéa 3, de la loi sur l'harmonisation fiscale. Nous l'avons décidé hier, pour la Confédération, en adoptant l'article 9, alinéa premier, de la loi sur l'impôt direct.
La question est donc tranchée, mais j'aimerais tout de même dire aux partisans de l'imposition séparée des époux que leur méthode est une arme à deux tranchants. Selon les ciconstances, elle peut avantager indûment les couples mariés ou, au contraire, leur être franchement préjudiciable. Si les deux partenaires gagnent chacun 50 000 francs, il est évident qu'avec l'imposition séparée, ils sont indûment avantagés, car on ne tient pas compte de l'effet de synergie, tandis que si le rapport est de 100 000 francs pour l'un et de 0 pour l'autre parce qu'il tient le ménage, l'imposition séparée leur coûte cher.
Les difficultés commencent, pour les articles que nous examinons maintenant, quand certaines personnes se mettent à faire ménage commun sans être mariées. Il y a le cas des concubins, mais ce n'est pas le seul. Il y a aussi le cas d'un frère et d'une soeur, d'une mère et d'un enfant majeur ou simplement de deux amis qui décident de vivre ensemble: l'effet de synergie n'a aucun rapport ave les relations sentimentales des partenaires. Ce qui compte, c'est le ménage commun. Nous ne parlerons donc pas de concubins, mais plutôt de «couples» non mariés.
Une certaine idée de l'égalité pourrait conduire à traiter ces couples non mariés comme des couples mariés, c'est-à-dire comme une unité économique. C'était un peu la proposition que M. Ducret a faite l'autre jour. Elle était intéressante, mais je pense que nous avons bien fait de l'écarter. Entre un couple marié et un couple non marié, je remarque tout de même trois différences.
D'abord, l'existence du couple marié s'établit facilement par l'état civil. L'existence d'un couple non marié se démontre plus difficilement.
Ensuite, le couple marié est plus stable, plus durable et plus sûr. Le mariage est une institution, on ne peut pas le nier, tandis que la cohabitation, même fondée sur l'amour ou l'amitié, n'en est pas une.
Enfin, une différence qui me paraît déterminante: la législation positive fait aux couples mariés un traitement assez avantageux du point de vue matériel. Par exemple, chacun des conjoints a droit à l'entretien de la part de l'autre, ce que l'on ne peut pas dire dans le cas du concubinage. Et puis le fisc ne s'intéresse pas à leurs rapports internes: il n'y a pas d'impôt, ni de cotisations sociales sur la rémunération en nature, voire en espèces, que la personne qui tient le ménage peut obtenir de son conjoint. En cas de décès, le conjoint survivant a droit à des prestations dans beaucoup de systèmes de sécurité sociale, ce qui n'est pas le cas du partenaire survivant d'un couple non marié. J'ajouterai, mais cette remarque ne vaut que pour le droit cantonal, que l'impôt successoral est en général léger pour le conjoint survivant et lourd pour le survivant d'un couple qui n'était pas marié. Je crois donc que nous avons eu raison de refuser l'imposition globale du couple non marié et d'accepter l'imposition globale du couple marié. Mais cette décision entraîne un certain nombre d'inégalités. Elles doivent être corrigées; non pas supprimées, puisqu'elles sont compensées partiellement par certains avantages matériels de l'institution du mariage, mais réduites. Et c'est ce que la commission a cherché à faire.
Avant de passer très brièvement en revue les moyens de correction, j'aimerais faire ici deux observations statistiques.
La première concerne les catégories de contribuables. Les chiffres peuvent varier selon les cantons, mais il me semble qu'en moyenne, en Suisse, environ 65 pour cent des contribuables sont mariés, 30 pour cent sont des personnes seules et 5 pour cent sont des personnes qui vivent ensemble sans être mariées. Tel est à peu près le rapport qu'on obtient lorsqu'on fait la moyenne des cantons. Il ne faudrait pas que, pour améliorer le rapport entre 65 et 5, on détériore le rapport entre 65 et 30. Cela me paraît important.

La deuxième observation statistique concerne les cas où les deux partenaires exercent l'un et l'autre une activité lucrative. L'inégalité entre le couple marié et le couple non marié est la plus considérable lorsque les deux partenaires gagnent exactement le même revenu. Dans ce cas, il est vrai, elle est assez sensible. Seulement c'est une hypothèse d'école, la plupart du temps les revenus ne sont pas partagés par moitié. La moyenne suisse, bien que M. Stucki nous ait dit qu'elle est un peu plus serrée dans le canton de Zurich, est à peu près de 70 pour cent pour l'un des partenaires et de 30 pour cent pour l'autre. En d'autres termes, le rapport entre les revenus n'est pas de 50 à 50, mais plutôt de 70 à 30. Dans ce dernier cas, réfléchissez-y, l'inégalité est moins sensible. On peut même dire qu'elle devient insensible à compter du rapport 85 à 15, si on tient compte des déductions pour charges de famille. Enfin, si vous avez un partenaire qui travaille à l'extérieur et l'autre qui tient le ménage, si donc le rapport est de 100 à 0, c'est alors le couple non marié qui est le plus frappé et non pas le couple marié.

Et maintenant, quels moyens de correction s'offrent à la commission?

Il y a d'abord la division du revenu par deux pour la détermination du taux de l'impôt, ce qu'on appelle le splitting intégral. Le splitting intégral favorise toujours le couple marié par rapport à la personne qui vit seule, puisqu'il ne tient pas compte de l'effet de synergie. Par comparaison avec le couple non marié, le splitting intégral est juste dans un cas, lorsque le revenu est identique de part et d'autre, mais cette situation n'est pas fréquente. Dans tous les autres cas, le splitting intégral est injuste, et d'autant plus que la courbe du barème est plus forte. Il ne faut pas oublier que, dans certaines parties du barème, lorsqu'on double le revenu, le taux d'imposition est triplé, voire quadruplé. Dans le rapport 100 à zéro, si l'un des partenaires travaille à l'extérieur et que l'autre tienne le ménage, le splitting intégral n'est rien d'autre qu'une forme spécieuse de l'injustice; il a pour effet que le couple marié paiera trois ou quatre fois moins d'impôt que le couple non marié. C'est inacceptable.

Il y a aussi le splitting partiel, mais il a les mêmes défauts que l'autre système, en plus atténué. Une chose surtout me paraît essentielle: quel que soit le mode de fractionnement, il perd sa justification à mesure qu'on arrive dans les hauts revenus, parce qu'alors l'élément «charge de famille» tend à disparaître.

Telles sont les raisons pour lesquelles le Conseil fédéral et la commission dans toutes ces tendances ont adopté l'idée d'un double barème. Un barème un peu plus élevé pour les célibataires, l'autre qui l'est un peu moins pour les couples mariés. Ce second barème est difficile à établir, mais, en en prenant la peine, et l'administration n'a pas ménagé la sienne, on peut le faire assez flexible et nuancé. Finalement, le Conseil fédéral et les trois tendances de la commission ne sont divisés que sur le profil de la courbe de leurs barèmes respectifs.

Ceux que proposent la majorité de la commission et que je vous invite à retenir sont un peu plus élevés qu'aujourd'hui pour les personnes vivant seules et donc pour les couples non mariés, et plus bas pour les couples mariés, du moins jusqu'à un revenu assez important. Nous avons été contraints de hausser un peu le barème des célibataires, sinon il aurait été nécessaire de réduire davantage celui des personnes mariées, au détriment des finances de la Confédération. Je vous rappelle que notre projet lui coûte déjà 300 millions de francs.

Pour le cas de deux partenaires qui travaillent avec le système que vous propose la majorité de la commission, combiné avec la déduction pour le salaire du conjoint, le couple marié paie moins d'impôts que le couple non marié jusqu'à un revenu global d'environ 70 000 francs, mais il paie de 0 à 30 pour cent d'impôt de plus entre 70 000 et 100 000 francs.

Vous le voyez, la règle jurisprudentielle que le Tribunal fédéral avait annoncée avec un certain fracas au mois d'avril 1984 n'a pu être suivie intégralement. D'abord, nous avons refusé le principe du splitting intégral, qui nous paraît injuste. Ensuite, nous n'avons pas voulu que la courbe fasse disparaître entièrement la différence de traitement entre les couples mariés et les couples non mariés, car cela se serait fait au détriment des personnes qui vivent seules ou des finances de la Confédération. Enfin, et contrairement au Tribunal fédéral, nous sommes convaincus que le mariage présente, même du point de vue matériel, des avantages qui lui sont propres.

Encore quelques mots concernant les autres propositions. Le barème du Conseil fédéral marque une trop grande différence entre l'imposition des couples mariés et celle des couples non mariés, nous n'avons pas pu l'adopter.

Le barème des socialistes est social, on pouvait s'y attendre. Il opère une certaine redistribution du revenu, surtout s'il est combiné avec ce qui est suggéré à l'article 35, c'est-à-dire ces déductions pour enfants, qui sont elles-mêmes dégressives. Cette dégressivité nous semble fausse. Si un enfant coûte 4 000 francs par année, la somme est la même pour une personne qui a 100 000 francs de revenu que pour celle qui en a 50 000.

Enfin, le barème des radicaux me tente un peu. Mais il a tout de même deux défauts: comme il n'élève pas la courbe pour les personnes qui vivent seules, il coûte davantage à la Confédération, près de 100 millions de francs si l'on tient compte de la prévoyance professionnelle. Et il maintient un écart plus grand entre les couples mariés et les couples non mariés.

Voilà pourquoi je pense qu'il y a lieu de suivre la version de la majorité de la commission.

M. **Ducret:** Je souscris à peu près à 90 pour cent aux affirmations de M. Aubert. Je constate avec une certaine satisfaction que depuis nos travaux de commission où j'avais été vif quant à la décision du Tribunal fédéral, il s'est partiellement rallié à mon avis. N'oublions pas que cette décision assez inouïe du Tribunal fédéral à propos du traitement des couples par rapport aux concubins s'applique pleinement aux cantons, même si nous n'y sommes pas soumis sur le plan fédéral et que nous pouvons faire un peu ce que nous voulons, d'ailleurs avec passablement de bon sens sans trop vouloir nous vanter, et avec beaucoup de conseils de la part du gouvernement et des fonctionnaires. La Confédération est concernée à raison de 5 milliards d'impôt, mais les cantons qui sont touchés par la décision du Tribunal fédéral le sont à proportion de 20 milliards. Je ne sais si le Tribunal fédéral se regardant dans la glace le matin ne pourrait pas prendre une décision différente sans qu'il soit besoin de recourir à une nouvelle procédure, mais il est tout de même inquiétant de constater que cette décision coûtera aux cantons des sommes considérables et qu'elle remplace «une injustice» par une autre. La prise de position du tribunal de Lausanne est extrêmement néfaste et nous causera des problèmes durant de nombreuses années.

Pourquoi trois membres radicaux, MM. Andermatt, Hefti et votre serviteur, ont-il présenté une proposition de minorité? C'est parce que nous estimons que le traitement des couples mariés doit être amélioré par rapport aux concubins. Cependant, nous ne pouvons pas accepter une surcharge des célibataires, même si cela coûte 100 millions à la caisse fédérale. Je rappelle que seule une minorité d'entre eux vivent en concubinage. Les autres sont des veufs, des veuves, des divorcés et, des gens qui ne se sont pas encore mariés ou qui ne le seront pas. Pour tous ceux-là et toutes celles-là, une augmentation d'impôt, sous le prétexte de corriger une différence entre les concubins et les mariés, est tout de même déraisonnable! Pensons un instant aux femmes seules avec enfant. Jusqu'à présent, elles étaient traitées sur pied d'égalité avec les couples ayant des enfants. Désormais, cela ne sera plus le cas. Si vous suivez la proposition du Parti radical ou de la minorité II, elles seront traitées à un tarif différent, mais sans augmentation. En revanche, si vous suivez l'opinion de la majorité de la commission, les femmes seules avec enfant paieront un supplément d'impôt. Cette situation ne vous étonne-t-elle

pas, ne vous surprend-elle pas, ne vous paraît-elle pas injuste? Elle est la conséquence du double barème. Ce système comporte cet inconvénient pour un certain groupe de célibataires. Si, tout à l'heure, vous acceptez la proposition radicale, soit l'amendement présenté par MM. Andermatt, Hefti et Ducret, les femmes célibataires avec un enfant n'auront pas trop de problèmes, car elles seront traitées comme aujourd'hui, aux mêmes conditions. Elles ne bénéficieront pas de la réduction que nous allons accorder aux couples mais on peut encore dire à ce propos qu'il n'y a pas de changement. Si vous adoptez la suggestion de la majorité de la commission, vous devrez prévoir une disposition spéciale pour le traitement des femmes célibataires avec enfant ou des hommes vivant dans la même situation, car il y en a malheureusement aussi. Nous attendons donc avec intérêt la décision. Si vous suivez la minorité I ou la minorité II, le problème ne sera pas trop aigu, mais si vous vous prononcez en faveur de la majorité, vous surchargerez les femmes ou les hommes célibataires avec enfant. Alors, il faudra prendre une disposition spéciale, à moins que ce Conseil n'estime la chose normale, ce qui me surprendrait tout de même.
Personnellement, je pense que le Conseil fédéral a manqué d'audace et j'aurais réellement préféré que l'on arrive au système du splitting. Je ne suis absolument pas d'accord avec la taxation séparée, car elle pose des problèmes incroyables sur le plan technique par rapport à ma proposition de taxer les concubins comme les mariés, que certains ont voulu voir comme injuste et compliquée. Imposer séparément les deux membres d'un couple qui n'ont d'autre revenu que celui de leur travail devient une opération impossible. Il suffit de se tourner vers les notaires et les avocats qui savent bien que lors des divorces ou des décès, le partage des biens ou des revenus est quelque chose d'extrêmement difficile. En revanche, le système du splitting déjà connu dans d'autres pays et introduit, notamment à Bâle-Ville, est très intéressant. Il permet non seulement de prendre en compte la situation des couples dont les deux membres bénéficient d'un revenu, mais également celle des couples dont l'un des deux est par exemple retraité, ou au bénéfice d'une rente invalidité ou encore ne travaille pas. Nous aurions pu et nous aurions dû essayer d'introduire ce système moderne au moment de cette modification. Je peux faire une prédiction sans risquer de me tromper beaucoup. Dans dix ans, le système du splitting sera introduit dans la plupart des cantons et probablement aussi dans la législation fédérale. Nous devons tout de même saluer un élément des propositions présentées par la majorité de la commission et par le Conseil fédéral. C'est la réintroduction du double barème qui, je vous le rappelle, avait été supprimé en 1959. Ceci est un pas en direction des couples et des familles. Il faut donc au moins voter soit la proposition de la majorité de la commission, soit celle de l'une des deux minorités, car elles constituent un progrès important par rapport à la situation actuelle.

Reichmuth: Der Tarif für die natürlichen Personen bildet, wie der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat, eines der Kernstücke des Gesetzes. Die Kommission hat es sich nicht leicht gemacht, einen Tarif zu finden, der in Berücksichtigung aller Umstände verantwortet werden kann.
Die Steuerverwaltung hat gegen 30 Varianten ausgearbeitet, und dabei hat es sich gezeigt, wie schwierig es ist, den verschiedenen Intentionen und Interessenlagen einigermassen Rechnung zu tragen. Die unterschiedlichen Meinungen kommen auch in den verschiedenen Minderheitsanträgen, wie sie uns heute vorliegen, zum Ausdruck.
Der Antrag der Kommissionsmehrheit entspricht meines Erachtens einem vernünftigen Kompromiss, der in der letzten Phase der Kommissionsberatungen unter dem besonderen Einsatz der Experten und der Verwaltung zustande gekommen ist.
Der Tarif muss, wie hier richtig ausgeführt wurde, auch im Zusammenhang mit den Sozialabzügen, vorab mit den Kinderabzügen und dem Abzug für verheiratete Doppelverdiener, gesehen werden.
Von einem degressiven Kinderabzug gemäss Minderheitsantrag möchte ich eher abraten; denn dem höheren Einkommen ist im Tarif durch die Progression Rechnung getragen. Sozialabzüge sollten meines Erachtens nicht einer Degression unterworfen werden. Der Minderheitsantrag beinhaltet vier verschiedene Kinderabzüge. Ich glaube, schon aus rein administrativen Gründen müsste eine solche Lösung abgelehnt werden.
Gesamthaft gesehen wird mit dem vorgeschlagenen neuen Doppeltarif, unter Berücksichtigung der erwähnten Abzüge, eine wesentliche Verminderung der höheren Belastung der Ehepaare gegenüber den Konkubinatspaaren erreicht. Eine gänzliche Aufhebung oder weitergehende Milderung des Konkubinateffekts, etwa nach den in Fachkreisen nicht unbestrittenen Thesen des Bundesgerichtes, wäre nur unter Inkaufnahme enormer Steuerausfälle möglich gewesen.
Der von der Kommission beantragte Doppeltarif führt gegenüber dem geltenden Recht zu einer ganz erheblichen Entlastung der Verheirateten mit unteren und mittleren Einkommen und der Familien mit Kindern, während Alleinstehende dagegen etwas mehr belastet werden, allerdings sehr minim, wenn man die Frankenbeträge, die sich ergeben, in Betracht zieht. Mit der Variante der Kommissionsmehrheit werden die Familien relativ stark entlastet.
Die ganze Tariffrage musste auch unter dem Aspekt der Steuerausfälle betrachtet werden. Auch die CVP-Fraktion wäre an sich glücklich, wenn die Abzüge für Familien und Kinder noch höher angesetzt werden könnten. Aber auch Forderungen der Sozialpolitik, selbst wenn sie in Schriften festgehalten sind, dürfen nicht ohne Rücksicht auf die Gesamtsituation erhoben werden, insbesondere nicht ohne Rücksicht auf die Steuerausfälle. Mit dem vorliegenden Gesetz betrachten wir die familienpolitischen Forderungen doch in sehr erheblichem Masse als erfüllt.
Bei der Variante der Kommissionsmehrheit werden die Steuerausfälle mit 325 Millionen Franken, ohne Berücksichtigung des BVG, beziffert. Die Kommission ist der Meinung, dass Ausfälle in dieser Grössenordnung zwar nicht verharmlost, aber in Kauf genommen werden können. Grössere Ausfälle, wie sie die Tarifvarianten der Minderheiten ergeben, sind nach Auffassung der Kommissionsmehrheit nicht zu rechtfertigen. Ich bitte Sie daher, den Tarifvarianten gemäss der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Sie stellen, wie gesagt, einen Kompromiss dar, der nach langen Bemühungen in der Kommission schlussendlich zustande gekommen ist.

Binder, Berichterstatter: Weil es sich um eine schwierige Materie handelt, möchte ich einige zusätzliche Angaben machen und versuchen, die drei Varianten einander gegenüberzustellen.
Die Tarifgestaltung ist auch von Bedeutung für die Zahl der Steuerpflichtigen überhaupt. Wir haben heute nach geltendem Recht 2,7 Millionen natürliche Personen, die steuerpflichtig sind. 600 000 Personen bezahlen schon heute keine direkte Bundessteuer. Nach dem Vorschlag des Bundesrates würde die Zahl der Steuerpflichtigen um 5 Prozent oder um 135 000 Personen reduziert. Nach dem Vorschlag der Kommission würde die Zahl der Steuerpflichtigen ebenfalls um 5 Prozent oder um 135 000 Personen reduziert. Nach dem Vorschlag der Minderheit I beträgt die Reduktion der Steuerzahler 8,5 Prozent; das heisst weitere 230 000 Personen müssten überhaupt keine direkte Bundessteuer mehr bezahlen. Nach dem Vorschlag der Minderheit II würde sich die Zahl der Steuerpflichtigen sogar um 16 Prozent reduzieren, d. h. es würden weitere 430 000 Personen überhaupt keine direkte Bundessteuer mehr bezahlen müssen. Gesamthaft würden also nach diesem Tarifvorschlag der Minderheit II mehr als 1 Million Personen überhaupt keine direkte Bundessteuer bezahlen!
Ferner ist festzuhalten: Steuerpflichtige mit 100 000 Franken und mehr Einkommen haben einen Anteil von drei Prozent am Total der Steuerpflichtigen. Sie liefern aber insgesamt

46 Prozent der Steuererträge der natürlichen Personen ab. Nochmals eine kurze Charakterisierung der drei Vorschläge.
Kommission des Ständerates:
1. Sehr starke Entlastung der Verheirateten bis zu einem Einkommen von 100 000 Franken.
2. Starke Beseitigung des Konkubinatseffektes.
3. Massvolle Mehrbelastung der Alleinstehenden. Die Mehrbelastung der Alleinstehenden beträgt beim Bruttoeinkommen von 20 000 Franken gegenüber dem geltenden Recht lediglich 18 Franken. Bei keiner Einkommensstufe überschreitet die Mehrbelastung den Betrag von 200 Franken.
Zu den Nachteilen des Antrages der Minderheit I. Erstens: zu kleine Differenzierung zwischen Alleinstehenden und Verheirateten bei unteren und mittleren Einkommen. Sie sehen das genau in den Tabellen. Hier liegt der Vorschlag der Mehrheit deutlich besser. Zweitens: zu geringe Beseitigung des Konkubinatseffektes, vor allem bei Einkommen bis zu 100 000 Franken. Drittens: Mindererträge von rund 600 Millionen Franken statt 505 Millionen gemäss Vorschlag der Mehrheit.
Zur Minderheit II. Hier ist ein Mietzinsabzug vorgesehen. In der Kommission ist erklärt worden, wir sollten nun nicht auch noch Mietzinsabzüge einführen. Wenn wir das tun würden, hätte dies in den Kantonen eine Signalwirkung, d. h. es würden dann auch in den Kantonen immer mehr und mehr Vorstösse in dieser Richtung unternommen. Dieser Vorschlag enthält ferner eine zu starke Entlastung der unteren Einkommen und eine zu starke Mehrbelastung der höheren Einkommen. Schliesslich sind die Mindererträge hier ebenfalls höher als nach Vorschlag der Kommissionsmehrheit, nämlich 550 Millionen statt 505 Millionen Franken.
Damit habe ich versucht, Ihnen diese drei Varianten nochmals kurz einander gegenüberzustellen.

Bundesrat **Stich:** Ein Steuergesetz hat zum Zweck, Einnahmen zu sichern. Infolgedessen ist es ganz selbstverständlich, dass es bei den Entscheidungen gerade hier zu berücksichtigen gilt, was tatsächlich eingeht beziehungsweise nicht eingeht. In der Kommission wurde bekanntlich sehr lange über die Steuerausfälle diskutiert, wobei auch Vorschläge mit Ausfällen von mehr als 1 Milliarde zur Diskussion standen. Die heute unterbreiteten Anträge liegen insgesamt relativ nahe beieinander: Die Steuerausfälle betragen im Falle der Mehrheit 300 Millionen, in dem der Minderheit I 385 Millionen, in dem der Minderheit II 320 Millionen. Wir werden nachher bei den juristischen Personen noch Entscheidungen treffen, die möglicherweise, wenn Sie gemäss Mehrheit entscheiden, weitere Ausfälle bringen. Die von mir erwähnten Zahlen sind natürlich nur diejenigen Zahlen, die sich aus der Aenderung des Gesetzes, nicht aber infolge des BVG ergeben. Dort kommen noch weitere hinzu. Sie haben zudem entschieden, dass Hauseigentümer einen Rabatt von 30 Prozent auf dem Eigenmietwert bekommen. Man hat erklärt, das bringe keine Steuerausfälle. Wenn ich jetzt aber die Herren, die in den Kantonen zuständig sind, frage, ob sie, wenn das Gesetz rechtskräftig wird, den Eigenmietwert zuerst erhöhen (um 30 bis 45 Prozent) und dann die Reduktion geben, so werden sie mir kaum mit Ja antworten können. Aber nur so hätten wir keine Steuerausfälle!
Es ist dem Bundesrat und dem Finanzminister klar, dass gewisse Ausfälle ganz generell in Kauf genommen werden müssen. Ein Steuergesetz hat ja nicht nur dem Zweck, Geld einzutreiben, sondern auch, sozial gerecht zu sein.
Seit der Bundesrat diese Botschaft vor etwa drei Jahren veröffentlicht hat, ist ein Bundesgerichtsentscheid herausgekommen, der eine heftige Diskussion entfacht hat, weil er die Kantone praktisch zwingt, Anpassungen vorzunehmen. Trotzdem hält der Bundesrat am Doppeltarif fest. Ich will nicht alle Argumente wiederholen, die zum Splitting dargelegt worden sind. Immerhin lässt sich sagen, dass der Entscheid des Bundesgerichtes zu einer Verbesserung der Stellung der Ehepaare im Steuerrecht führt. Er hat zur Folge, dass man entweder die Belastungssätze bei Ledigen (besonders mit tiefen Einkommen) erhöht oder bei den Verheirateten mit hohem Einkommen starke Reduktionen vornimmt. Wir haben ungefähr 70 Prozent Verheiratete als Steuerpflichtige und etwa 30 Prozent Ledige, die ihrerseits wieder in unzählige Unterkategorien aufgeteilt sind. Etwa 1 bis 3 Prozent der Steuerpflichtigen leben als unverheiratete Paare zusammen. Man kann nicht Gerechtigkeit für 1 bis 3 Prozent schaffen, wenn dabei für die anderen eher mehr Ungerechtigkeit entsteht. Oder umgekehrt: wenn man die 70 Prozent Ehepaare wesentlich entlasten will, ohne andere mehr zu belasten, ist dies ohne hohe Steuerausfälle nicht möglich. Neben den eigentlichen Konkubinatspaaren gibt es beispielsweise auch zwei Geschwister, die zusammenleben, oder die erwachsenen Kinder, die bei ihren Eltern wohnen. Sie haben wirtschaftlich die gleichen Vorteile wie ein Konkubinatspaar. Es wäre also sicher nicht richtig, eine Ungerechtigkeit – es handelt sich um eine solche – zu beseitigen, wenn damit neue Ungerechtigkeiten geschaffen werden. Insofern muss man auch verhindern, dass beispielsweise die Ledigen übermässig stärker belastet werden. Das ist auch der Grund, weshalb der Bundesrat bereit ist, gewisse Steuerausfälle in Kauf zu nehmen.
Zu den drei Anträgen: Der Antrag, dem Sie jetzt zugestimmt haben, das heisst der Vorschlag, Hauseigentümern und Besitzern von Eigenwohnungen 30 Prozent Rabatt zu gewähren, ist schon in der Kommission diskutiert worden. Ich habe die Frage dem Bundesrat damals vorgelegt, der dazu klar folgende Meinung vertrat: Wenn man für Hauseigentümer Ermässigungen vorsieht, ist es nicht zu vertreten, dass man für Mieter keine vorsieht. Mieter sind immerhin etwa 70 Prozent aller Einwohner. Ich habe gestern beim Eintreten schon dargelegt, man müsse auch hier eine gewisse Gleichbehandlung gewährleisten. Wir dürfen nicht mit dem Argument der Eigentumsförderung diejenigen Leute fördern, die bereits Eigentum haben, und den anderen – die nicht darüber verfügen – nichts geben.
Das ist der Grund, weshalb sich der Bundesrat heute insbesondere für den Mietzinsabzug einsetzt. Wie ich beim Eintreten bereits gesagt habe, hat sich der Bundesrat noch nicht definitiv auf einen Tarif festgelegt, weil er nicht gewusst hat, wie – es wird ja noch weitere Entscheidungen geben – diese ausfallen werden. Wir würden dazu im Zweitrat noch einmal Stellung nehmen. Für den Mietzinsabzug setzt sich der Bundesrat ein, weil der Abzug von 30 Prozent für den Eigenmietwert bereits gewährt wurde. Ich glaube, dieser Mietzinsabzug bringt ausserdem etwas mehr Gerechtigkeit ins Steuerwesen: Während die Mietzinse bei Liegenschaften, die vor zwanzig Jahren gebaut wurden, relativ günstig sind, zahlen Sie dagegen, falls Sie eine eine neue Wohnung mieten müssen, sehr viel.
Hier ist natürlich die Leistungsfähigkeit bei gleichem Einkommen nicht gegeben, obwohl man – im Einzelfall – vielleicht sagen kann, dass die neuere Wohnung mehr Komfort bringt. Möglicherweise wären die Leute jedoch auch mit etwas weniger zufrieden, wenn sie dafür günstigere Mietzinse hätten. Hier könnte durch den Vorschlag der Minderheit II etwas mehr Gerechtigkeit herbeigeführt werden. Ich bitte Sie, das zu berücksichtigen.
Ich selber würde es vorziehen, zuerst die Sozialabzüge und nachher den Tarif zu behandeln. Beim Kinderabzug habe ich erklärt, dass sich der Bundesrat mit dem Abzug von 4000 Franken einverstanden erklären kann. Das ist ein relativ grosszügiges Entgegenkommen. Die Differenzierung: Ich kann natürlich sagen, 4000 Franken sind für alle Kinder gleich. Das ist richtig. Nur werden natürlich 4000 Franken für ein Kind nicht reichen. Umgekehrt ist auch zu sehen, dass der effektive Abzug für die Steuerzahler um so grösser wird, je weiter oben auf der Steuerskala sie sich befinden, wobei die Steuerzahler der höheren Stufen wegen der Progression erheblich mehr bezahlen – wie Herr Reichmuth schon ausgeführt hat -.
Also insgesamt: Mit diesen 4000 Franken kann sich der Bundesrat einverstanden erklären. Er würde sich auch mit dem Mietzinsabzug einverstanden erklären. Bei der Wahl des Tarifs sind Sie frei – je nach Ihrer Vorstellung von Gerechtigkeit –, die Ledigen stärker zu belasten oder oben

eine stärkere Entlastung vorzunehmen: Da können Sie wählen.

Präsident: Im Einvernehmen mit der Minderheit II schlage ich Ihnen vor, dass wir vorerst die Tarifabstimmung durchführen und anschliessend die Sozialabzüge bereinigen.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire	
Für den Antrag der Minderheit I	30 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	10 Stimmen
Eventuell – A titre préliminaire	
Für den Antrag der Minderheit I	14 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	27 Stimmen
Definitiv – Définitivement	
Für den Antrag der Mehrheit	36 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	2 Stimmen

Präsident: Damit sind Absatz 1 und 2 bereinigt.

Abs. 3 – Al. 3
Angenommen – Adopté

Art. 33, 35

Präsident: Herr Piller hat mir mitgeteilt, dass er den Antrag in Artikel 35 zugunsten des Mehrheitsantrages, dem der Bundesrat zustimmt, zurückziehe.
Dagegen hält er am Antrag in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe I fest.

Piller, Sprecher der Minderheit: Ich möchte erklären, dass dem Artikel 35 unseres Antrages nicht etwa Neid zu Gevatter gestanden ist. Wir wollten eine Umlagerung. Da Sie beim Tarif anders entschieden haben, ist es uns natürlich gleich, wenn die hohen Einkommen stärker profitieren. Uns ging es darum, hier zu verteilen und nicht einfach die hohen Einkommen zur Kasse zu bitten. Wir bedauern, dass man sich dazu nicht durchringen konnte. Ich bin erstaunt, denn diese Forderung steht seit zwanzig Jahren im Parteiprogramm der CVP. Aber sie kommt hier nicht zum Tragen. Der Mietzinsabzug aber ist nach dem Entscheid von gestern eine derart wichtige Sache, dass ich doch bitten möchte, hier zuzustimmen.

Art. 33 Abs. 1 Bst. I – Art. 33 al. 1 let. I

Binder, Berichterstatter: Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass es einen Einbruch ins ganze Steuersystem bedeuten würde, wenn wir jetzt auch noch Mietzinskosten in Abzug bringen könnten. Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen aus diesen und auch aus generalpräventiven Gründen, diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	8 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	26 Stimmen

Art. 35 Abs. 1 Bst. a und b – Art. 35 al. 1 let. a et b
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 35 Abs. 1 Bst. c, 2 und 3 – Art. 35 al. 1 let. c, 2 et 3
Angenommen – Adopté

Art. 37, 38
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 37
Proposition de la commission
Titre
Versements de capitaux remplaçant des prestations périodiques.
Texte
Lorsque le revenu comprend des versements de capitaux remplaçant des prestations périodiques, le calcul de l'impôt sera effectué, compte tenu des autres revenus et des déductions autorisées, au taux qui serait applicable si une prestation annuelle correspondant était servie en lieu et place de la prestation unique.

Art. 38
Proposition de la commission
Al. 1
Les prestations en capital selon l'article 22, ainsi que les sommes versées ensuite de décès, de dommages corporels permanents ou d'atteinte ....
Al. 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 39
Antrag der Kommission
Abs. 1
Bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen voll ausgeglichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.
Abs. 2
Der Bundesrat beschliesst die Anpassung, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit Inkrafttreten des Gesetzes oder seit der letzten Anpassung um 7 Prozent erhöht hat. Massgeblich ist der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode, erstmals am 31. Dezember des Jahres des Inkrafttretens.
Abs. 3
Der Bundesrat orientiert die Bundesversammlung über die beschlossene Anpassung.

Art. 39
Proposition de la commission
Al. 1
.... personnes physiques seront compensés intégralement par une adaptation égale des barèmes et des déductions ....
Al. 2
Le Conseil fédéral décide l'adaptation lorsque l'indice suisse des prix à la consommation a augmenté de 7 pour cent depuis l'entrée en vigueur de la présente loi ou depuis la dernière adaptation. Est déterminant l'indice en vigueur une année avant le début de la période de taxation, la première fois au 31 décembre de l'année de l'entrée en vigueur.
Al. 3
Le Conseil fédéral informe l'Assemblée fédérale de l'adaptation qu'il a décidée.

Binder, Berichterstatter: Wir haben zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression die Anpassung an das geltende Recht vorgeschlagen. Der Ausgleich erfolgt von einer Teuerung von 7 Prozent an. Der Artikel 39 ist also bereits im geltenden Recht enthalten. Sowohl die Kommission als auch der Bundesrat sind der Meinung, wir sollten diese Bestimmung bezüglich Beseitigung der Folgen der kalten Progression nun in dieses Gesetz aufnehmen.

Angenommen – Adopté

Dritter Titel, Art. 40 bis 50
Antrag der Kommission
Mehrheit
Streichen

Minderheit
(Piller, Miville, Weber)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Troisième titre, art. 40 à 50
Proposition de la commission
Majorité
Biffer
Minorité
(Piller, Miville, Weber)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Binder, Berichterstatter: Ueber diese Frage haben wir gestern entschieden. Sie haben die Beteiligungsgewinnsteuer im Harmonisierungsgesetz abgelehnt. Es ist deshalb logisch und konsequent, dass diese Beteiligungsgewinnsteuer auch hier abgelehnt wird. Deshalb wird Streichung sämtlicher Artikel über diese Beteiligungsgewinnsteuer, das heisst bis Artikel 50, beantragt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

1. Kapitel
Titel, Art. 51
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Meier Hans, Andermatt, Hophan, Reichmuth, Stucki)
Titel
Steuerperiode, Steuerjahr
Art. 51
Abs. 1
Die Einkommenssteuer wird für eine Steuerperiode festgesetzt und für jedes Steuerjahr erhoben.
Abs. 2
Als Steuerperiode gelten zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre. Die Steuerperiode beginnt mit dem ersten Tag jedes ungeraden Kalenderjahres.
Abs. 3
Als Steuerjahr gilt das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils des Steuerjahres, so wird der diesem Zeitraum entsprechende Teilbetrag der Steuer erhoben.

Chapitre premier
Titre, art. 51
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Meier Hans, Andermatt, Hophan, Reichmuth, Stucki)
Titre
Période fiscale, année fiscale
Art. 51
Al. 1
L'impôt sur le revenu est fixé pour une période fiscale et perçu chaque année fiscale.
Al. 2
La période fiscale comprend deux années civiles consécutives. Elle commence le premier jour des années impaires.
Al. 3
L'année fiscale correspond à l'année civile. Lorsque l'assujettissement n'a duré qu'une partie de l'année fiscale, l'impôt est perçu proportionnellement à la durée de l'assujettissement.

2. Kapitel
Antrag der Kommission
Mehrheit
Art. 52
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Meier Hans, Andermatt, Hophan, Reichmuth, Stucki)
Titel
Hauptveranlagung

Art. 51a
Titel
Zeitpunkt
Text
Eine Hauptveranlagung wird durchgeführt:
a. bei Beginn der Steuerpflicht für den Rest der laufenden Steuerperiode;
b. während der Dauer der Steuerpflicht zu Beginn jeder Steuerperiode.

Art. 52
Titel
Bemessung des Einkommens. Regelfall
Abs. 1
Die Steuer vom Einkommen wird nach dem durchschnittlichen Einkommen der beiden letzten der Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahre bemessen.
Abs. 2
Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist das durchschnittliche Ergebnis er in der Bemessungsperiode abgeschlossenen Geschäftsjahre massgebend.
Abs. 3
Umfasst ein Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, so wird das Ergebnis auf ein Jahreseinkommen umgerechnet.

Art. 52a
Titel
Bei Beginn der Steuerpflicht
Abs. 1
Bei Beginn der Steuerpflicht wird das Einkommen bemessen:
a. für die laufende Steuerperiode nach dem seit Beginn der Steuerpflicht bis zum Ende der Steuerperiode erzielten, auf 12 Monate berechneten Einkommen;
b. für die folgende Steuerperiode nach dem seit Beginn der Steuerpflicht während mindestens eines Jahres erzielten, auf 12 Monate berechneten Einkommen.
Abs. 2
Ausserordentliche Einkünfte und Aufwendungen werden nur für die auf den Eintritt in die Steuerpflicht folgende Steuerperiode berücksichtigt.
Abs. 3
Die Vorschriften über die Bemessung des Einkommens bei Beginn der Steuerpflicht gelten auch für das Kind, das erstmals Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu versteuern hat oder das bei Wegfall der elterlichen Gewalt selbständig steuerpflichtig wird.

Chapitre 2
Proposition de la commission
Majorité
Art. 52
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité
(Meier Hans, Andermatt, Hophan, Reichmuth, Stucki)
Titre
Taxation ordinaire

Art. 51a
Titre
Moment
Texte
Une taxation ordinaire est faite:
a. Au début de l'assujettissement, pour le reste de la période fiscale en cours;
b. Pendant la durée de l'assujettissement, au début de chaque période fiscale.

Art. 52
Titre
Calcul du revenu, règle générale
Al. 1
L'impôt sur le revenu est calculé sur la base du revenu moyen des deux années civiles précédant la période fiscale.
Al. 2
Le revenu de l'activité lucrative indépendante est déterminé d'après le résultat moyen des exercices commerciaux clos pendant la période de calcul.
Al. 3
Lorsque l'exercice commercial comprend plus ou moins de 12 mois, le résultat est converti en un revenu annuel.

Art. 52a
Titre
Au début de l'assujettissement
Al. 1
Au début de l'assujettissement, le revenu est calculé:
a. Pour la période fiscale en cours, sur la base du revenu acquis du début de l'assujettissement à la fin de la période fiscale, converti en revenu annuel;
b. Pour la période fiscale suivante, sur la base du revenu acquis dès le début de l'assujettissement et pendant une année au moins, converti en revenu annuel.
Al. 2
Les recettes et dépenses extraordinaires ne sont prises en considération que dans la période fiscale suivant celle au cours de laquelle l'assujettissement a pris naissance.
Al. 3
Les prescriptions concernant le calcul du revenu au début de l'assujettissement s'appliquent aussi à l'enfant qui est imposé pour la première fois sur le revenu de son activité lucrative ou qui devient un contribuable indépendant lorsque cesse le régime de l'autorité parentale.

3. Kapitel
Titel
Zwischenveranlagung

Art. 52b
Titel
Sachliche Voraussetzungen
Text
Eine Zwischenveranlagung wird durchgeführt bei:
a. Heirat, Scheidung oder dauernder rechtlicher oder tatsächlicher Trennung der Ehegatten;
b. Mündigkeit von Kindern, Entzug oder Wiederherstellung der elterlichen Gewalt über unmündige Kinder;
c. dauernder und wesentlicher Aenderung der Erwerbsgrundlagen zufolge Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Berufswechsels und Uebernahme oder Aufgabe eines Geschäftes;
d. Aenderungen im Bestand des Vermögens zufolge Vermögensanfalls von Todes wegen, Erbvorbezuges, Schenkung sowie Begründung oder Wegfalls einer Nutzniessung;
e. Aenderung der für die Besteuerung im internationalen Verhältnis massgebenden Grundlagen.

Art. 52c
Titel
Wirkungen
Abs. 1
Die Zwischenveranlagung wird auf den Zeitpunkt der Aenderung vorgenommen.
Abs. 2
Der Zwischenveranlagung wird die bisherige Hauptveranlagung, vermehrt oder vermindert um die durch die Aenderung neu hinzugekommenen oder weggefallenen Teile des Einkommens, zugrunde gelegt.
Abs. 3
Die zufolge Zwischenveranlagung neu hinzugekommenen Teile des Einkommens werden nach den Regeln bemessen, die bei Beginn der Steuerpflicht gelten.
Abs. 4
Bei der nachfolgenden Hauptveranlagung werden die in der Zwischenveranlagung weggefallenen Teile des Einkommens nicht mehr berücksichtigt; die neu hinzugekommenen Teile werden nach den Regeln bemessen, die bei Beginn der Steuerpflicht gelten.

Chapitre 3
Titre
Taxation intermédiaire

Art. 52b
Titre
Conditions objectives
Texte
Le revenu fait l'objet d'une taxation intermédiaire en cas:
a. De mariage, de divorce ou de séparation durable de droit ou de fait des époux;
b. De majorité des enfants, de retrait ou de rétablissement de l'autorité parentale sur des enfants mineurs;
c. De modification durable et essentielle des bases de l'activité lucrative ensuite du début ou de la cessation de l'activité lucrative, d'un changement de profession et de la reprise ou de la remise d'un commerce;
d. De modification de la fortune ensuite d'une évolution pour cause de mort, d'un avancement d'hoirie, d'une donation, de la constitution ou de l'extinction d'un usufruit;
e. De modification des bases de répartition internationale.

Art. 52c
Titre
Effets
Al. 1
La taxation intermédiaire est faite au moment de la modification.
Al. 2
La taxation intermédiaire est fondée sur la taxation ordinaire en vigueur, augmentée ou diminuée des éléments du revenu qui ont été modifiés.
Al. 3
Les éléments qui s'ajoutent au revenu ensuite de la taxation intermédiaire sont déterminés selon les règles applicables au début de l'assujettissement.
Al. 4
Lors de la taxation ordinaire suivante, les éléments qui ont été exclus du revenu ensuite de la taxation intermédiaire ne sont pas pris en considération; les éléments qui ont été ajoutés sont déterminés selon les règles applicables au début de l'assujettissement.

4. Kapitel
Art. 53
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)
Minderheit
(Meier Hans, Andermatt, Hophan, Reichmuth, Stucki)
Titel
Sonderveranlagungen
Art. 53
Titel
Bei Beendigung der Steuerpflicht oder bei Zwischenveranlagung
Abs. 1
Die bei Beendigung der Steuerpflicht oder bei Zwischenveranlagungen nicht oder noch nicht für eine volle Steuerperiode als Einkommen besteuerten Kapitalgewinne nach Artikel 18 Absatz 2, Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, Einkünfte aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen, Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit oder für die Nichtausübung eines Rechtes unterliegen für das Steuerjahr, in dem sie

zugeflossen sind, gesamthaft einer vollen Jahressteuer zu dem Satze, der sich für diese Einkünfte allein ergibt.
Abs. 2
Die Sozialabzüge nach Artikel 35 werden nicht gewährt.
Abs. 3
Die nach Absatz 1 besteuerten Einkünfte werden bei der Hauptveranlagung nicht berücksichtigt. Bereits vorgenommene Hauptveranlagungen sind zu revidieren.
Abs. 4
Die Jahressteuer nach Absatz 1 wird für das Steuerjahr .... Einkünfte zusammengerechnet.

Art. 54
Antrag der Kommission
Mehrheit
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Streichen
Minderheit
(Meier Hans, Andermatt, Hophan, Reichmuth, Stucki)

Titel
Bei gesondert zu besteuernden Einkünften
Abs. 1
Die Steuern auf Kapitalleistungen aus Vorsorge und auf andern Zahlungen nach Artikel 38 werden für das Steuerjahr festgesetzt, in dem die entsprechenden Einkünfte zugeflossen sind.
Minderheit
(Piller, Miville, Weber)
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Chapitre 4
Art. 53
Proposition de la commission
Majorité
Al. 2 let. b
Les versements de capitaux remplaçant ....
Pour le reste de l'art. 53:
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Meier Hans, Andermatt, Hophan, Reichmuth, Stucki)
Titre
Taxation spéciale
Art. 53
Titre
En cas de fin d'assujettissement ou de taxation intermédiaire
Al. 1
A la fin de l'assujettissement ou lors d'une taxation intermédiaire, les bénéfices en capital définis à l'article 18, 2e alinéa, les versements de capitaux remplaçant des prestations périodiques, les gains de loterie et d'autres institutions semblables, les indemnités obtenues lors de la cessation d'une activité ou de la renonciation à celle-ci ou lors de la renonciation à l'exercice d'un droit, qui n'ont pas été imposés comme revenu, ou qui ne l'ont pas encore été pendant une période fiscale entière, sont soumis ensemble, l'année fiscale au cours de laquelle ils ont été acquis, à un impôt annuel entier perçu au taux correspondant à ces seuls revenus.
Al. 2
Les déductions sociales prévues à l'article 35 ne sont pas autorisées.
Al. 3
Les revenus imposés conformément au 1er alinéa ne sont pas pris en considération lors de la taxation ordinaire. Les taxations ordinaires déjà effectuées doivent être révisées.
Al. 4
L'impôt annuel prévu au 1er alinéa est fixé pour l'année fiscale ....

Art. 54
Proposition de la commission
Majorité
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Biffer
Minorité
(Meier Hans, Andermatt, Hophan, Reichmuth, Stucki)
Art. 54
Titre
Pour les revenus imposés séparément
Al. 1
Les impôts sur les prestations en capital provenant de la provoyance et sur les autres sommes dont il est question à l'article 38 sont fixés pour l'année fiscale au cours de laquelle ces revenus ont été acquis.
Minorité
(Piller, Miville, Weber)
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Binder, Berichterstatter: Gestern haben Sie bei der Beratung des Harmonisierungsgesetzes die einjährige Gegenwartsbesteuerung abgelehnt. Deshalb müssen wir jetzt offenbar keine lange Debatte mehr führen. Ich glaube nicht, dass hier plötzlich ein ganz anderes System einzuführen ist. Es wäre auch entgegen den Grundsätzen der Harmonisierung. Leider müssen die Anhänger der einjährigen Gegenwartsbesteuerung nun den Entscheid der Mehrheit akzeptieren. Demnach kommen hier überall die Anträge der Kommissionsminderheit – auch bei der Hauptveranlagung – zum Tragen.

M. **Ducret:** Après la décision d'hier, il est absolument impossible de demander aux cantons de taxer chaque année pour l'impôt fédéral direct et tous les deux ans pour l'impôt cantonal. Ce serait pourtant intéressant et j'approuve la proposition du Conseil fédéral. En revanche, le contraire serait facilement envisageable. Les cantons qui pratiquent la taxation annuelle recueillent les renseignements chaque année pour ensuite les regrouper. L'inverse ne serait administrativement pas possible. Il faut se rendre à l'évidence. Franchement, c'est la mort dans l'âme que je me range à l'avis selon lequel il faut maintenir les choses en l'état actuel.

Art. 51 – 54
Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 31
Binder, Berichterstatter: Ich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass wir in diesem Zusammenhang auch noch den Artikel 31 zur Verlustverrechnung bereinigen sollten. Wir haben diesen Artikel gestern in der Meinung zurückgestellt, es müsse zuerst über die Steuerperiode entschieden werden. Nachdem das passiert ist, würde ich sagen, dass hier offenbar auch der Kommissionsminderheit zuzustimmen ist.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 55 – 58
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 59
Antrag der Kommission
Abs. 1
Juristische Personen, die nur für einen Teil ihres Gewinns

und Kapitals in der Schweiz steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die in der Schweiz steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Gewinn und Kapital entspricht.
Abs. 2
.... in der Schweiz mindestens zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Gewinn und dem in der Schweiz gelegenen Kapital entspricht.

Art. 59
Proposition de la commission
Al. 1
Les personnes morales qui ne sont assujetties à l'impôt en Suisse que sur une partie de leur bénéfice et de leur capital doivent l'impôt sur les éléments imposables en Suisse aux taux correspondant à la totalité de leur bénéfice et de leur capital.
Al. 2
Les contribuables qui ont leur siège et leur administration effective à l'étranger et qui sont imposables en raison d'une entreprise, d'un établissement stable ou d'un immeuble sis en Suisse doivent l'impôt au moins au taux correspondant au bénéfice réalisé en Suisse et au capital qui y est investi.

Binder, Berichterstatter: Artikel 58 Absatz 4 und Artikel 59 sind miteinander verknüpft. Bei einem proportionalen Gewinnsteuersatz könnte man allenfalls auf die Formulierung des Artikels 59 verzichten. Professor Cagianut hat jedoch in der Kommission die Meinung vertreten, dass wir im Hinblick auf die Praxis unbedingt auf den neuformulierten Artikel 59 angewiesen sind. In diesem Sinn hat die Kommission ihren Entscheid gefällt. Sie haben bei den natürlichen Personen im bereits genehmigten Artikel 7 DBG eine analoge Vorschrift beschlossen.

Angenommen – Adopté

Art. 60
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 61
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... Vermögens der juristischen Person. Die Haftung entfällt, wenn der Haftende nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.
Abs. 2 bis 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 61
Proposition de la commission
Al. 1
.... de la personne morale. Ils sont libérés de toute responsabilité s'ils prouvent avoir pris tous les soins commandés par les circonstances.
Al. 2 à 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abs. 1 – Al. 1
Binder, Berichterstatter: In Artikel 61 hat die Kommission noch den letzten Satz hinzugefügt. Die Haftung wird ja relativ weit getrieben in diesem Gesetz. Deswegen schlägt die Kommission Ihnen vor, es sei noch der folgende Satz aufzunehmen: «Die Haftung entfällt, wenn der Haftende nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.» Ich glaube, das ist vernünftig und entspricht den allgemeinen Haftungsgrundsätzen. Wenn jemand diesen Nachweis leisten kann, sollte er von der Haftung befreit werden.

Angenommen – Adopté

Abs. 2-4 – Al. 2-4
Angenommen – Adopté

Art. 62, 63
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 64
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Antrag Cavelty
Abs. 1 Bst. b
.... offene und verdeckte Gewinnausschüttungen, Gewinnverschiebungen, Gewinnvorwegnahmen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte;
Abs. 1bis
Leistungen an Gesellschafter oder nahestehende Personen sind zum wirklichen Wert zu bewerten.

Art. 64
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Proposition Cavelty
Al. 1 let. b
.... les distributions ouvertes ou dissimulées de bénéfice, les transferts de bénéfice, les prélèvements par avance de bénéfice et les avantages procurés à des biens ....
Al. 1bis
Les prestations fournies à des proches sont imposées à leur valeur réelle.

Präsident: Der Antrag Cavelty wurde zurückgezogen. Sind Wortbegehren zum Artikel 64? – Das ist nicht der Fall.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 65, 66
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 67
Antrag der Kommission
Abs. 1 Bst. c
.... von in sich geschlossenen Betriebsteilen auf andere Kapitalgesellschaften oder ....
Für den Rest von Art. 67:
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 67
Proposition de la commission
Al. 1 let. c
.... par transfert de parties distinctes de celle-ci à d'autres ....
Pour le reste de l'art. 67:
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 68
Antrag der Kommission
Abs. 1
Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie ....
Abs. 2
In der Regel werden die Abschreibungen nach dem tatsächlichen Wert ....
Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 68
Proposition de la commission
Al. 1
Les amortissements des actifs, justifiés par l'usage commercial, sont autorisés, à condition que ceux-ci ....
Al. 2
En général les amortissements sont calculés ....
Al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Binder, Berichterstatter: Bei Artikel 68 handelt es sich um eine Anpassung an das Harmonisierungsgesetz. (Vgl. Art. 11 StHG.)
Der Bundesrat formuliert in Artikel 68 Absatz 2: «Die Abschreibungen werden nach dem tatsächlichen Wert der einzelnen Vermögensstücke berechnet oder nach ihrer voraussichtlichen Gebrauchsdauer angemessen verteilt.» Die Kommission schlägt vor – ebenfalls mit Blick auf das Harmonisierunsgesetz –: «In der Regel werden die Abschreibungen...» Damit soll insbesondere auch hier ermöglicht werden, dass Einmalabschreibungen unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen sind.

Angenommen – Adopté

Art. 69
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 70
Antrag der Kommission
Abs. 1
Beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens können die stillen Reserven innert angemessener Frist auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion übertragen werden; ausgeschlossen ....
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 70
Proposition de la commission
Al. 1
Lorsque des biens immobilisés nécessaires à l'exploitation sont remplacés, les réserves latentes de ces biens peuvent être reportées, dans un délai raisonnable, sur des éléments acquis en remploi qui remplissent la même fonction; le report ....
Al. 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abs. 1 – Al. 1

Binder, Berichterstatter: Das ist eine Anpassung an das Harmonisierungsgesetz.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 und 3 – Al. 2 et 3
Angenommen – Adopté

Art. 71
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 72
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die Mitgliederbeiträge an die Vereine und ....
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 72
Proposition de la commission
Al. 1
Les cotisations versées aux associations ....
Al. 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 73
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... nicht berücksichtigt werden konnten.
Abs. 2
.... verrechnet werden konnten.

Art. 73
Proposition de la commission
Al. 1
.... à condition qu'elles n'aient pas pu être prises en considération lors du calcul du bénéfice net ....
Al. 2
.... qui n'ont pas encore pu être déduites du bénéfice ....

Binder, Berichterstatter: In Artikel 73 Absatz 1 und 2 schlagen wir die Anpassung an das Harmonisierungsgesetz vor.

Angenommen – Adopté

Art. 74
Antrag der Kommission
Mehrheit
Abs. 1
Die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten von ihrem Reingewinn für ein Steuerjahr:
eine Steuer von 3,3 Prozent als Grundsteuer;
einen Zuschlag von 3 Prozent auf dem Teil des Reingewinnes, der 4 Prozent Rendite übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50 000 Franken betragen, auf dem Teil des Reingewinnes, der 2000 Franken übersteigt;
einen weiteren Zuschlag von 4 Prozent auf dem Teil des Reingewinnes, der 8 Prozent Rendite übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50 000 Franken betragen, auf dem Teil des Reingewinnes, der 4000 Franken übersteigt.
Abs. 2
Die Steuer ist in allen Fällen auf 9,8 Prozent des gesamten Reingewinnes begrenzt.
Abs. 3
Rendite im Sinne von Absatz 1 ist das in Prozenten ausgedrückte Verhältnis des steuerbaren Reingewinnes zum durchschnittlichen Betrag des einbezahlten Grund- oder Stammkapitals und der Reserven in dem während der Berechnungsperiode abgeschlossenen Geschäftsjahr.
Minderheit
(Miville, Aubert, Piller, Weber)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 74
Proposition de la commission
Majorité
Al. 1
L'impôt dû pour une année fiscale sur le bénéfice net des sociétés de capitaux et des sociétés coopératives est fixé de la manière suivante:
un impôt de base de 3,3 pour cent;
une surtaxe de 3 pour cent sur la partie du bénéfice net qui excède un rendement de 4 pour cent ou, si le capital et les

réserves sont inférieurs à 50 000 francs, sur la partie du bénéfice net qui excède 2000 francs;
une autre surtaxe de 4 pour cent sur la partie du bénéfice net qui excède un rendement de 8 pour cent ou, si le capital et les réserves sont inférieurs à 50 000 francs, sur la partie du bénéfice net qui excède 4000 francs.
Al. 2
Dans tous les cas, l'impôt est limité à 9,8 pour cent du bénéfice net total.
Al. 3
Le rendement, au sens du 1er alinéa, est la proportion exprimée en pour cent cent entre le bénéfice net imposable et le montant moyen du capital-actions ou du capital social versé et des réserves durant l'exercice clos au cours de la période de calcul.
Minorité
(Miville, Aubert, Piller, Weber)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Binder, Berichterstatter: Ich darf darauf aufmerksam machen, dass Artikel 74 eine sehr wichtige Bestimmung dieser Vorlage enthält. Es handelt sich nämlich um die Tarifbestimmung für juristische Personen.
Zu unserem Antrag möchte ich folgende Begründung geben: Das heute geltende Recht beruht auf dem sogenannten Dreistufentarif. Der Bundesrat schlägt eine proportionale Gewinnbesteuerung von acht Prozent vor. Es lässt sich nicht bestreiten, dass der proportionale Tarif vor allem junge Unternehmen mit relativ wenig Eigenkapital erheblich weniger belasten würde als der heutige Dreistufentarif, der oft als etwas innovationsfeindlich bezeichnet wird. Dabei darf allerdings nicht vergessen werden, dass junge Unternehmen gemäss Steuerharmonisierungsgesetz – ich verweise auf Artikel 6 – erhebliche Steuervergünstigungen erhalten können.
Das bisherige Dreistufensystem hat vor allem die Eigenkapitalbildung gefördert. Die Förderung des Eigenkapitals oder des Risikokapitals ist in der heutigen Zeit nach Auffassung der Kommissionsmehrheit dringend notwendig. Unsere Unternehmen benötigen möglichst viel Risikokapital, um den Umstrukturierungsprozess am Ende dieses Jahrhunderts bestehen zu können.
Die Kommission hat der Förderung der Eigenfinanzierung der Unternehmen grösste volkswirtschaftliche Bedeutung zugemessen. Dazu kommt, dass eine Aenderung des Tarifes zu ganz erheblichen Umschichtungen der Steuerbelastung führen würde. Ich verweise auf die Tabelle Seite 278 der Botschaft. Bis zu einer Renditenstufe von vier Prozent wird die Mehrbelastung 118 Prozent betragen. Herr Stucki hat in der Kommission ausgeführt, dass bis zu 65 Prozent der Unternehmungen mehr belastet würden, wenn wir diese Aenderung der Tarifstruktur vornähmen. Das lässt sich praktisch überhaupt nicht durchsetzen. In der Kommission hat insbesondere Professor Cagianut darauf hingewiesen, dass eine so massive Aenderung der Belastung der juristischen Personen zu einem gewaltigen Widerstand führte und in einem Schritt überhaupt nicht durchgesetzt werden könnte.
Die Kommission schlägt Ihnen deshalb vor, den Dreistufentarif des geltenden Rechts, unter Milderung der Sätze von zehn Prozent, beizubehalten. Dadurch entsteht ein Steuerausfall – das müssen Sie auch sehen – von zirka 145 Millionen Franken. Es soll in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass in den Jahren 1982 und 1983 die juristischen Personen allein im Jahresmittel rund 1,2 Milliarden Franken Ertrags- und Kapitalsteuern an den Bund abgeliefert haben. Die Kommission ist deshalb der Meinung, dass eine gewisse Entlastung bei den juristischen Personen angemessen sei.
Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Miville, Sprecher der Minderheit: Lassen Sie mich den Antrag der Minderheit, nämlich die Lösung des Bundesrates zu genehmigen, folgendermassen begründen. In unserer Kommission hat Prof. Cagianut zu dieser Frage unter anderem gesagt – ich sage: unter anderem, damit man mir nachher nicht den Vorwurf macht, ich hätte ein Zitat aus dem Zusammenhang gerissen. Er sagte also: «In der Wissenschaft ist man sich weitgehend einig darüber, dass man die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer juristischen Person nicht nach der Rendite und nicht nach der Höhe des Einkommens messen kann. .... Als Praktiker muss ich aber sagen, dass wir im Kanton St. Gallen festgestellt haben, dass bei dieser Besteuerung die kapitalschwachen Unternehmen benachteiligt werden, insbesondere die lohnintensiven Unternehmen, und dass die neu gegründeten Unternehmen bei der Bildung des Eigenkapitals behindert werden.» Das führte er zum Mehrstufentarif aus, der nun Gegenstand des Antrages der Kommissionsmehrheit ist.
Wir bevorzugen die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung, weil der Dreistufentarif anerkanntermassen – das ist in der Kommission von den Experten an sich zugegeben worden – arbeitsintensive Betriebe mit wenig Eigenkapital benachteiligt. Der Dreistufentarif schützt niedrige Renditen, aber diese sind nicht durchwegs schützenswert. Es handelt sich hier zum Teil um grosse Gesellschaften mit viel eigenem und investiertem Kapital. Die moderne Steuerwissenschaft spricht sich für einen proportionalen Tarif aus. Ich verweise auf das Zitat, das ich Ihnen soeben vorgetragen habe.
Wenn man in der von der Mehrheit vorgeschlagenen und dem geltenden Recht entsprechenden Art vom Verhältnis Rendite einerseits zu Kapital und Reserven andererseits ausgeht, so fördert man die kapitalintensiven Unternehmen – im grossen und ganzen die alteingesessenen – zulasten der arbeitsintensiven und derjenigen mit wenig Eigenkapital – vielfach die Newcomers –, die wir eigentlich fördern sollten. An ihnen haben wir nämlich, wenn wir an das gegenwärtige Bild unserer Wirtschaft denken, ein ganz besonderes Interesse. Die Besteuerung nach dem Dreistufentarif ist in diesem Sinne nicht wettbewerbsneutral. Wir halten es nicht für richtig, den Steuersatz nach dem Eigenkapital beziehungsweise nach dessen Verhältnis zum Reingewinn zu bemessen, sondern wir sind der Meinung, dass aus all den Gründen, die ich hier angeführt habe, die Proportionalsteuer die bessere Lösung darstellt.

Stucki: Es handelt sich, wie der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, um eine sehr wichtige Grundsatzfrage in der Besteuerung der juristischen Personen. Ich möchte Sie meinerseits bitten, dem Mehrheitsantrag der Kommission zuzustimmen.
Der Dreistufentarif, welcher die Ertragsintensität berücksichtigt, bedeutet eine progressive Besteuerung des Gewinns unter Berücksichtigung der Rentabilität. Dies entspricht einer Besteuerung gemäss dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der vom Bundesrat vorgeschlagene lineare Einheitstarif kennt keine Progression und widerspricht damit meines Erachtens diesem Grundsatz. Ein progressiver Steuersatz sei – laut Theorie – nur dort angebracht – das kann man in der Botschaft nachlesen –, wo Einkommen zur Befriedigung von persönlichen Bedürfnissen zur Verfügung stehe. Da juristische Personen naturgemäss keine persönlichen Bedürfnisse hätten, sei eine Progression fehl am Platz.
Dem ist entgegenzuhalten, dass der allgemein anerkannte Verfassungsgrundsatz der Besteuerung gemäss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auch für juristische Personen gilt. Im Volke dürfte es schwer verständlich sein, warum eine leistungsfähigere Unternehmung nicht entsprechend progressiv besteuert werden soll.
Der wichtigste Vorteil der Ertragsintensitätsmethode gemäss dem Antrag der Mehrheit liegt in der tendenziellen Begünstigung der Eigenkapitalbildung. Die Förderung der Selbstfinanzierung ist der volkswirtschaftlich wichtigste und angestrebte Nebeneffekt dieser Steuerberechnungsmethode. Unternehmen mit gesunder Eigenkapitalbasis sind – das wissen wir – flexibler und offener für Innovationen und Investitionen. Die letzten Rezessionen in den siebziger Jahren haben bewiesen, dass Unternehmen mit hohem Eigenkapital widerstandsfähiger und anpassungsfähiger sind und

somit auch zur Arbeitsplatzsicherung beitragen. Die eingesetzten Mittel sollen auch in Zukunft eine Rendite abwerfen, bevor sie wegbesteuert werden. Ein prozentualer Satz, wie er eben vorgeschlagen wurde, könnte dies glattweg verhindern.
Die bisherige Orientierung am Gewinn als auch am Kapital führt zu einem Verbundsystem, wonach Unternehmen mit viel Kapital und wenig Ertrag bei der Ertragssteuer als weniger leistungsfähig eingestuft werden und relativ wenig Ertragssteuer bezahlen, dafür um so mehr Kapitalsteuer. Unternehmen mit hohem Ertrag und geringer Eigenkapitalbasis sind – wie die hohe Verzinsung des eingesetzten Risikokapitals immer wieder zeigt – sehr leistungsfähig und müssen entsprechend mehr Ertragssteuer bezahlen. Dafür bezahlen solche Unternehmen wenig oder fast keine Kapitalsteuer.
Das Modell des Bundesrates ist auch deshalb inkonsequent, weil es dieses Verbundsystem aufgibt und trotzdem völlig systemwidrig eine Kapitalsteuer vorsieht. Unter dem Gesichtspunkt der Harmonisierung ist auch zu beachten, dass 17 Kantone das bisherige Modell kennen – also die Ertragsintensitätsmethode – und als Hauptmerkmal entsprechend auch berücksichtigen, 4 Kantone in einem gemischten System teilweise das Verhältnis Gewinn/Eigenkapital berücksichtigen und 5 Kantone eine reine Gewinnbesteuerung kennen, allerdings ausnahmslos als progressive Steuer ausgestaltet. Die Vorlage des Bundesrates mit einem proportionalen, also linearen Tarif steht damit zu allen kantonalen Steuergesetzen im Widerspruch.
Gemäss Antrag der Mehrheit der Kommission ist gegenüber dem geltenden Recht eine Reduktion von 10 Prozent auf den Steuersätzen vorgesehen. Das ergibt Steuerausfälle von 140 bis 145 Millionen. Ich meine, dass das im Blick auf die gestern diskutierte Doppelbelastung Aktiengesellschaft/Aktionär verantwortbar ist, indem wir auch hier bei den Unternehmen eine gewisse Reduktion vornehmen, die zusammen mit der Reduktion bei den natürlichen Personen die steuerliche Doppelbelastung auf eine relativ einfache Art und Weise auf ein erträgliches Mass bringt. Ich bitte Sie deshalb, in diesem Punkt dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Cavelty: Letzte Woche haben wir der Motion Bürgi zugestimmt. Ich war ebenfalls bei den Befürwortern. Dies hat uns angesichts der guten Bankabschlüsse wegen angeblicher Bevorzugung der Banken einige Kritik eingebracht. Die Kritik war unbegründet, denn mit der Motion Bürgi und der Motion Feigenwinter haben wir nichts anderes getan, als den Banken ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem internationalen Markt zu gewährleisten.
Ich selbst habe in der Annahme und Erwartung zugestimmt, dass die Banken und die anderen kapitalkräftigen juristischen Personen dafür bei der Besteuerung nach einer normalen Progression zur Kasse gebeten werden. Der Bundesrat schlägt dies auch vor. Nach der Kommissionsmehrheit wird aber der Dreistufentarif beibehalten, was eine gewaltige und meines Erachtens nicht zu rechtfertigende Privilegierung der kapitalkräftigen Unternehmungen bedeutet, und damit zugleich eine Benachteiligung junger, aktiver, aber weniger reicher, dafür jedoch arbeitsintensiver Unternehmen. Jemand muss schliesslich die Rechnung bezahlen. Ich bin im Interesse der weniger Grossen, in dem der Kleinen und Mittleren, für den bundesrätlichen Antrag. Was ich bei der Kommissionsmehrheit vollends nicht verstehen kann, ist, dass sie gar noch beim Dreistufentarif die von Herrn Stucki eben erwähnte 10prozentige Reduktion vorschlägt, also eine doppelte Privilegierung der kapitalintensiven Unternehmen. Dies macht gegenüber dem heutigen Zustand eine Verschlechterung der Bundesfinanzen um rund 145 Millionen Franken im Jahr aus. Mich überzeugt die dafür gegebene Begründung, dass die Wirtschaft vor einer kritischen Phase stehe, ganz und gar nicht. Betrachten Sie doch bitte die eben bekanntgewordenen Bank-, Versicherungs- und sonstigen Abschlüsse. Gönnen wir unserer Wirtschaft diese ausserordentlich guten Abschlüsse, seien wir froh darum. Aber sehen wir vor, dass dafür auch gerecht Steuern bezahlt werden. Ich bin für den Antrag der Kommissionsminderheit.

M. **Aubert:** J'ai signé la proposition de minorité. Elle a été si bien défendue par M. Miville, puis par M. Cavelty, que je n'ai plus qu'à ajouter un argument.
J'ai de la peine à comprendre la justice du système actuel, que la majorité de la commission propose de reconduire. Le système actuel, c'est que la société qui gagne 1 million de francs avec un capital de 10 millions paie plus d'impôt que la société qui gagne 1 million de francs avec un capital de 100 millions de francs. Mais, si cette justice existait pour les personnes morales, je ne vois pas pourquoi on ne l'introduirait pas aussi pour les personnes physiques.
Je m'explique. De deux personnes qui gagnent 50 000 francs, l'une en travaillant cinq heures par semaine et l'autre en travaillant 50 heures, pourquoi n'imposerait-on pas alors davantage la première que la seconde? Ainsi, il y aurait la même justice.
Vous n'avez pas voulu de cette justice pour les personnes physiques, je ne vois pas pourquoi vous la voudriez pour les personnes morales.
Je constate d'ailleurs que le maintien du système actuel est encore aggravé par une réduction. Une réduction qui coûtera 150 millions de francs à la Confédération. Nous devons aussi avoir le sens de la responsabilité financière dans ce conseil. Nous avons pris des décisions qui coûtent cher à la Confédération, je crois que le moment est venu d'y mettre un frein. Je vous prie de vous rallier à l'opinion du Conseil fédéral et de la minorité de la commission.

Bundesrat **Stich:** Ich bitte Sie eindringlich, dem Bundesrat wenigstens einmal zu folgen. Sie möchten hier wieder Steuerreduktionen im Ausmass von 145 Millionen Franken beschliessen. Ich habe von niemandem gehört, wer diese 145 Millionen nachher aufbringen soll. Sind das die Mieter, die Konsumenten oder wer? Ich erinnere daran, dass Sie letzte Woche die Motion des Nationalrates (Motion Feigenwinter) überwiesen haben, weil Sie der Auffassung waren, man müsse die kleinen und mittleren Betriebe fördern, man solle wenn möglich keine Emissionsabgabe haben. Dieser Antrag hätte einen Einnahmenausfall von über 400 Millionen Franken zur Folge. Dann kommen die Anträge von Herrn Bürgi mit Ausfällen von über einer Milliarde. Ich frage Sie: Wer soll das bezahlen?
Herr Stucki hat mit der Steuergerechtigkeit operiert, vor allem mit der Leistungsfähigkeit. Ich bin mit Ihnen völlig einverstanden, dass wir nach der Leistungsfähigkeit besteuern sollten. Aber die Frage ist, was unter Leistungsfähigkeit zu verstehen ist. Ist eine Gesellschaft im Kanton Nidwalden, die 128 000 Franken Kapital hat und einen Reingewinn von 139 000 Franken erzielt, leistungsfähiger als eine Firma in Zürich, die über 4,739 Milliarden Eigenkapital verfügt und in der zwanzigsten Periode einen Reinertrag von 334 Millionen Franken erwirtschaftet hat? Die eine hat eine Rendite von weit über 100 Prozent, die andere eine von 7,8 Prozent. Ist nun die zweite Firma mit einem Reingewinn von 334 Millionen Franken tatsächlich weniger leistungsfähig als die erste? Die eine bezahlt nach geltendem Recht 9,8 Prozent, die andere 5,0 Prozent. Eine andere Firma in Zürich mit 3,8 Milliarden Eigenkapital und 122 Millionen Reingewinn müsste bei einer Rendite von 3,4 Prozent 3,2 Prozent bezahlen. Der Uebergang zum proportionalen Tarif ist wirklich eine Hilfe für kleine, neue, finanzschwache Unternehmungen. Der heute geltende Dreistufentarif begünstigt die kapitalstarken Unternehmungen. Je grösser das Eigenkapital, desto kleiner ist natürlich die Rendite, auch wenn sie einige hundert Millionen Franken beträgt. Das ist die ganz einfache Ueberlegung. Sie müssen sich klar werden, dass Sie entscheiden müssen, was Sie wirklich wollen: Wollen Sie den kleinen Unternehmungen helfen oder die kapitalstarken Unternehmungen entlasten? Was die Kommissionsmehrheit beschlossen hat, bringt nur den kapitalstarken eine Entlastung.

Man sagte mir, man könne nicht eine so starke Veränderung vornehmen. Natürlich ist das eine starke Veränderung. Aber uns hat sich schon früher – ich war noch im Nationalrat – die Frage gestellt, ob wir zum Zweistufentarif übergehen wollen. Es gab auch hier Vorschläge für einen Uebergang zum Zweistufentarif. Auch diese Vorschläge sind abgelehnt worden. Der proportionale Tarif bringt eine faire Besteuerung und erleichtert auch die Besteuerung. Es spielt nicht mehr eine so grosse Rolle, ob die Abschreibungen in einem Jahr grösser oder kleiner sind, weil am Schluss proportional besteuert wird. Eine Verschiebung von einem Jahr zum andern ist bei diesem System weniger wichtig. Wenn Sie also weniger Staat wollen, müssen Sie hier dem Bundesrat zustimmen. Ich bitte Sie, das zu tun und wenigstens hier einmal dem Bundesrat zu folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	13 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	23 Stimmen

Art. 75
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 76
Antrag der Kommission
Abs. 1
Der Nettoertrag aus Beteiligungen nach Artikel 75 entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungs- und Finanzierungskosten. Als Finanzierungskosten gelten Schuldzinsen, damit zusammenhängende Aufwendungen sowie weitere Kosten, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind.
Abs. 2
Keine Beteiligungserträge sind:
....
Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 76
Proposition de la commission
Al. 1
Le rendement net des participations au sens de l'article 75 correspond au revenu de ces participations diminué des frais d'administration et de financement y relatifs. Sont réputés frais de financement les intérêts passifs, les charges liées à ceux-ci ainsi que les frais de financement les intérêts passifs, les charges liées à ceux-ci ainsi que les autres frais qui sont économiquement assimilables à des intérêts passifs.
Al. 2
Ne font pas partie du rendement des participations:
....
Al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abs. 1 – Al. 1
Binder, Berichterstatter: In Artikel 76 schlagen wir Ihnen anstelle des pauschalen Abzuges von 10 Prozent den Abzug der effektiven Verwaltungs- und Finanzierungskosten vor, um ungerechtfertigte Entlastungen der Beteiligungsgesellschaften zu vermeiden. Mit diesem Vorschlag ist der Bundesrat meines Wissens einverstanden, denn er stammt von der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 und 3 – Al. 2 et 3
Angenommen – Adopté

Art. 77 – 80
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 81
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hefti: Hier habe ich zwei Fragen. Wenn Fremdkapital aufgrund von Absatz 1 zum Eigenkapital geschlagen wird, dann nehme ich an, dass derartiges Fremdkapital bei der Bewertung des Steuersatzes auch massgebend ist. Ist das richtig? Meine zweite Frage geht dahin: Welches sind die Kriterien, nach denen entschieden wird, ob Fremdkapital wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital hat?

Bundesrat **Stich:** Ich werde Herrn Hefti die Antwort durch die Steuerverwaltung zukommen lassen.

Hefti: Ich will sie hier im Saal haben!

Binder, Berichterstatter: Das ist eine technische Frage, die an sich die Eidgenössische Steuerverwaltung beantworten müsste.

Präsident: An und für sich wäre in der Kommission Gelegenheit gewesen, diese Fragen zu stellen.

Angenommen – Adopté

Art. 82
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 83
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Antrag Cavelty (zurückgezogen)
Als steuerbares Eigenkapital der auf die Erzielung von höheren Gewinnen zum voraus verzichtenden Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen ....

Art. 83
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Proposition Cavelty (retiré)
Le capital propre imposable des sociétés de capitaux et des sociétés coopératives renonçant par avance à réaliser des gains plus élevés ainsi que des associations, ...

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 84 – 88
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Erster Titel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Titre premier
Proposition de la commission
Personnes physiques domiciliées ou en séjour en Suisse, au regard du droit fiscal

Angenommen – Adopté

Art. 89 – 95
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 96
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
...., im Kalenderjahr gesamthaft mehr als einen vom Eidgenössischen Finanzdepartement festzulegenden Betrag, so wird nachträglich ....

Art. 96
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
.... excède par an un montant à fixer par le département fédéral des finances, une taxation ....

Binder, Berichterstatter: In Artikel 96 Absatz 2 schlagen wir Ihnen vor, keinen fixen Betrag ins Gesetz aufzunehmen, sondern dieser Betrag soll vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgesetzt werden.

Angenommen – Adopté

Zweiter Titel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Titre deuxième
Proposition de la commission
Personnes physiques et morales qui ne sont ni domiciliées ni en séjour en Suisse, au regard du droit fiscal

Art. 97
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 98
Antrag der Kommission
Titel
Künstler, Sportler und Referenten
Abs. 1
...., sowie Sportler und Referenten sind für Einkünfte aus .... dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Dritten zufliessen, der seine Tätigkeit organisiert hat.
Abs. 2 bis 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 98
Proposition de la commission
Titre
Artistes, sportifs et conférenciers
Al. 1
... ainsi que les sportifs et conférenciers, qui sont .... l'artiste, sportif ou conférencier lui-même, ...
Al. 2 à 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Binder, Berichterstatter: Hier handelt es sich um Anpassungen an unsere Beschlüsse im Harmonisierungsgesetz.

Angenommen – Adopté

Art. 99 – 101
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 102
Antrag der Kommission
.... eines Schiffes, ausgenommen Hochseeschiffe, oder eines Luftfahrzeuges ....

Art. 102
Proposition de la commission
.... à bord d'un bateau, excepté des navires de haute mer, d'un aéronef ....

Binder, Berichterstatter: Wir schlagen wiederum eine Anpassung an das Harmonisierungsgesetz vor.

Angenommen – Adopté

Art. 103 – 109
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 110
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)
Minderheit
(Meier Hans, Andermatt, Hophan, Reichmuth, Stucki)
Abs. 1
.... den natürlichen Personen, die zu Beginn der Steuerperiode ....
Abs. 2
.... Doppelbesteuerung zu Beginn der Steuerperiode oder ....

Art. 110
Proposition de la commission
Majorité
Al. 1
.... l'assujettissement. Les articles 3, 5e alinéa et 112 sont réservés.
Al. 2 à 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Meier Hans, Andermatt, Hophan, Reichmuth, Stucki)
Al. 1
.... dans le canton au début de la période fiscale ou de l'assujettissement. Les articles 3, 5e alinéa, et 112 sont réservés.
Al. 2
.... ce revenu au début de la période fiscale ....

Binder, Berichterstatter: Es geht hier wiederum um die Frage der Steuerperiode und die damit zusammenhängenden Fragen, weshalb wir im Sinne unserer früherer Beschlüsse den Anträgen der Minderheit zustimmen sollten.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 111
Antrag der Kommission
Abs. 1
Mehrheit
.... in dem die in den Artikeln 4 und 57 genannten ....
Minderheit
(Meier Hans, Andermatt, Hophan, Reichmuth, Stucki)
.... zuständig, in dem die für natürliche Personen in Artikel 4 genannten Voraussetzungen zu Beginn, die in Artikel 57 für juristische Personen genannten Voraussetzungen am Ende der Steuerperiode ....
Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 111
Proposition de la commission
Al. 1
Majorité
.... aux articles 4 et 57 à la ....
Minorité
(Meier Hans, Andermatt, Hophan, Reichmuth, Stucki)
.... est perçu par le canton où se trouvent réalisées, au début de la période fiscale ou de l'assujettissement, les conditions mentionnées à l'article 4 pour les personnes physiques et par le canton où se trouvent réalisées, à la fin de la période fiscale ou de l'assujettissement, les conditions mentionnées à l'article 57 pour les personnes morales.
Al. 2
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 112
Antrag der Kommission
Abs. 1 Bst. b
die Künstler, Sportler oder Referenten ihre Tätigkeit ausüben.
Für den Rest von Art. 112:
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 112
Proposition de la commission
Al. 1 let. b
Les artistes, les sportifs ou les conférenciers exercent leur activité.
Pour le reste de l'art. 112:
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Binder, Berichterstatter: In Absatz 1 Buchstabe b erfolgt wiederum eine Anpassung an das Harmonisierungsgesetz.

Angenommen – Adopté

Art. 113 – 116
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 117
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... erforderlich sind. Sie können diese Behörden von sich aus ....
Mehrheit
Für den Rest von Abs. 1:
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit I
(Miville, Hefti)
.... unvollständig ist. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die AHV-Organe.
Minderheit II
(Hefti, Miville)
.... unvollständig ist. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Organe der AHV und der beruflichen Vorsorge.
Abs. 2, 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 4
Minderheit
(Hefti)
Vorbehalten bleiben weitere Vorschriften, welche die Auskunfts- und Mitteilungspflicht ausschliessen.

Art. 117
Proposition de la commission
Al. 1
Elles peuvent spontanément signaler à celles-ci les cas ....
Majorité
Pour le reste de l'al. 1:
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité I
(Miville, Hefti)
.... d'une imposition incomplète. Les autorités de l'AVS ne sont pa soumisses à cette obligation.
Minorité II
(Hefti, Miville)
.... d'une imposition incomplète. Les autorités de l'AVS et les organes de la prévoyance professionnelle ne sont pas soumis à cette obligation.
Al. 2, 3
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 4
Minorité
(Hefti)
Demeurent réservées les autres prescriptions excluant l'obligation de renseigner et d'informer.

Abs. 1 – Al. 1
Binder, Berichterstatter: Bei Absatz 1, Amtshilfe anderer Behörden, haben Sie gemäss Vorschlag des Bundesrates am Schluss den Satz: «Sie machen diese Behörden von sich aus darauf aufmerksam, wenn sie vermuten...». Wir schlagen Ihnen vor, hier eine Kann-Vorschrift einzuführen. Von dieser Kann-Vorschrift sollen nach Meinung der Kommissionsminderheiten die Organe der AHV und allenfalls der beruflichen Vorsorge ausgenommen sein.
Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen, die Anträge der Minderheit abzulehnen, und zwar sowohl der Minderheit I wie auch der Minderheit II.

Miville, Sprecher der Minderheit I: Im modernen Parlamentsbetrieb schätzt man es aus verständlichen Gründen wenig, wenn Betroffene sich zu einer Frage äussern. Ich gehöre als Leiter einer kantonalen Ausgleichskasse hier zu den direkt Involvierten.
Ich habe festgestellt, dass Frau Meier sich zu diesem Antrag äussern wird, und verzichte daher auf eine Begründung.

Hefti, Sprecher der Minderheit II: Mein Antrag bringt einfach eine Ergänzung zum Antrag von Herrn Miville. Herr Miville unterstützt übrigens ebenfalls meinen Antrag, der dahin geht, dass nicht nur AHV und IV ausgenommen sein sollen,

sondern auch die berufliche Vorsorge, nachdem zwischen diesen beiden Institutionen heute ein ziemlich enger Zusammenhang besteht. Ich werde mich gerne nochmals nach den Ausführungen von Frau Kollega Meier zum Wort melden.

Frau **Meier** Josi: Ich unterstütze in der Tat die Minderheitsanträge zu Artikel 117, vor allem aus der Sicht der AHV-Organe, dies nachdem ich mich in meinem Kanton über die Folgen der Amtshilfe informiert habe. Das zu Lasten der Ausgleichskassen vorgesehene Meldeverfahren widerspricht nach meiner Auffassung der Schweigepflicht und ist zudem wertlos.
Natürlich besteht die Auskunftspflicht von Ausgleichskassen genauso wie von Banken in Straffällen. Wenn aber kein Anlass besteht, deliktisches Handeln anzunehmen, sollte auch nicht ohne Not an der bewährten Schweigepflicht der AHV-Organe nach Artikel 50 des AHV-Gesetzes gerüttelt werden. Vergessen wir nicht: Bei der Gründung der Kassen wurde seinerzeit die Zusicherung abgegeben, Versicherungsdaten dürften nicht für fiskalische Zwecke verwendet werden, was ein Zugeständnis an die Wirtschaft war. Vor allem aber bringt die Durchlöcherung der Schweigepflicht nichts, wenn Sie folgendes überlegen:
Schon auf der Beitragsseite ist nichts Neues zu erfahren. Die Arbeitgeber sind ja bekanntlich daran interessiert, alle abgerechneten Beiträge als Gewinnungskosten auszuweisen. Dadurch besitzt die Steuerbehörde in der Regel schon alle Informationen über die Arbeitnehmer. Die Selbständigerwerbenden werden von den Ausgleichskassen nach den Steuermeldungen taxiert. Das bedeutet, dass die Steuerämter ohnehin mehr wissen als die AHV-Organe und es erst noch früher wissen.
Schliesslich ist auch nichts zu holen mit einem Meldeverfahren auf der Leistungsseite. Ob nämlich eine Altersrente fällig ist, ist schon aus der blossen AHV-Nummer ablesbar, wobei diese Nummer gleichzeitig meist mit der Steuerregisternummer identisch ist. Das Steueramt kann die AHV-Zahlungsabschnitte vom Steuerpflichtigen einfordern und, wenn darauf keine Antwort erfolgt, wird es ihn halt entsprechend höher einschätzen, worauf er sich dann erneut mit seinen Ausweisen wehren wird.
Im besten Falle fliesst denkbar wenig durch die Bresche, die man hier in eine datenschützende Schweigepflicht schlägt, nämlich einzig einige Auskünfte über Gelegenheits- und Schwarzarbeitseinkommen, wobei diese Leute bisher mindestens bei der AHV (und wahrscheinlich auch nur mit ihr) abgerechnet haben. Wegen unverhältnismässigen Aufwandes werden bekanntlich Nebeneinkommen von unter 2000 Franken von der AHV nicht mehr erfasst. Mancher Gelegenheitsarbeiter rechnet aus fiskalischen Gründen heute schon nicht einmal mit der AHV ab. Jene, die es nun noch tun, würden bei Einführung dieser Meldepflicht sukzessive auch noch wegfallen, und in diesem Umfang würden dann die Kassen ihr primäres Ziel, dem Arbeitnehmer einen Schutz der Sozialversicherung zu verschaffen, total verfehlen. Das wäre sehr zu bedauern, um so mehr als kaum ein grosser Verlust auf der Steuerseite eintreten kann, weil ja die nicht deklarierten Löhne bekanntlich auch nicht auf der Ausgabenseite als Gewinnungskosten abgezogen werden können.
Ich komme daher zum Ergebnis, dass wir hier viel bürokratischen Aufwand einführen, ohne den entsprechenden Ertrag zu erzielen. Die Lösung erscheint mir zudem auch anachronistisch. Gleichzeitig betonen wir ausgerechnet die Schweigepflicht der Banken neu, obwohl erfahrungsgemäss beim Vermögen und Vermögensertrag noch viel leichter Hinterziehungstatbestände versteckt werden können als bei einem Erwerbseinkommen.
Schliesslich jedenfalls, wenn ich nach der Botschaft gehe, die auf Seite 205 einseitig von der AHV spricht, läuft diese Regelung auch quer zu den Harmonisierungsbestrebungen für alle Sozialversicherungen. Wenn schon eine Meldepflicht unumgänglich wäre, gehörte sie eher genau abgegrenzt in die betreffenden Sozialversicherungsgesetze und wäre auf jene Fälle zu beschränken, bei denen auf andere Weise die Steuergerechtigkeit nicht zu realisieren ist. Bis dahin aber brauchen wir sicher den Minderheitsantrag I. Zum Minderheitsantrag II wird sich Herr Hefti ja noch zusätzlich äussern wollen.

Hefti, Sprecher der Minderheit II: Ich kann mich meiner Vorrednerin voll anschliessen. Dieselben Ausführungen gelten auch für die zweite Säule, die betriebliche Vorsorge. Es liegt nichts vor, was ich noch ergänzen möchte. Herr Kollega Miville sagte, er sei als Verwalter der kantonalen AHV etwas befangen; nun, er verwaltet sie ja nicht für sich selber, sondern für uns alle. Ich wäre auch etwas befangen, weil ich drei oder vier Pensionskassen in Betrieben vorstehe, und da hielt ich mich einfach im Interesse der versicherten Betriebsangehörigen für verpflichtet, einen solchen Antrag einzubringen.

Bundesrat **Stich:** Zuerst zum ersten Abschnitt: Dort schlägt die Kommission vor, man mache diese Behörden von sich aus darauf aufmerksam (also eine Kann-Formulierung gegenüber dem Bundesrat), wenn man vermute, dass eine Veranlagung unvollständig ist.
Die Variante der Kommission, scheint mir, geht in die Richtung von Willkür, was mir nicht richtig zu sein scheint. Man sollte nicht bei der Meldepflicht einer Behörde eine Kann-Formel haben, sondern eine ganz klare Verpflichtung.
Ich bitte Sie also, hier dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen und nicht der Kommissionsmehrheit.
Bei den beiden anderen Vorschlägen bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen. Es ist nicht einzusehen, wenn der gleiche Staat bei den Steuern nur einseitig orientiert, also wenn er beispielsweise die AHV orientiert, die AHV die Möglichkeit haben soll, von der Steuerverwaltung die Akten zu bekommen, umgekehrt aber nicht. Das ist nicht sehr zweckmässig.
Den Vorschlag der Minderheit II mit dem Einbezug der beruflichen Vorsorge, Herr Hefti, kann man nicht hier unterbringen, denn hier geht es um die Amtshilfe anderer Behörden. Die berufliche Vorsorge ist in der Regel kein Amt, es ist keine öffentlich-rechtliche Einrichtung, die auskunftspflichtig wäre, es sei denn, Sie denken bereits an Artikel 131 und damit an den Fall, dass ein Steuerpflichtiger die Bescheinigungen nicht beibringt, worauf die Aemter dort direkt diese Bescheinigungen verlangen können.
Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zuzustimmen.

Präsident: Wir kommen zur Bereinigung. Wir stimmen vorerst über Artikel 117 Absatz 1 ab, die Frage der Kann-Formel für die Behörden. Hier schlägt uns die Kommission eine Kann-Formel vor, die der Bundesrat ablehnt.

Binder, Berichterstatter: Ich möchte darauf hinweisen, dass wir bereits eine ähnliche Bestimmung im Harmonisierungsgesetz, Artikel 42 Absatz 3, angenommen haben.

Bundesrat **Stich:** Im Harmonisierungsgesetz haben Sie verschiedene Dinge angenommen, die Sie nicht hätten annehmen sollen.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	23 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen

Präsident: Wir kommen nun zur Bereinigung der Minderheitsanträge I und II gegenüber dem Antrag der Mehrheit und des Bundesrates.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Minderheit I	12 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	13 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag der Mehrheit 13 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II 14 Stimmen

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3
Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4
Hefti, Sprecher der Minderheit: Hier wird eine weitere Ausnahme von der Mitteilungspflicht statuiert, nämlich für die Fälle, wo das ausdrücklich durch eine andere Vorschrift vorgesehen wird. Wenn also der Bund in einer Vorschrift vorsieht, dass keine Mitteilungspflicht besteht – und so ist es bis jetzt –, dann soll es weiterhin dabei bleiben.
Ich denke hier auch an folgende Situation: Der Bund ist ein grosser Auftraggeber. Es ist richtig, dass der Bund hier je länger, je mehr die Kalkulation überprüfen will. Dann sollten aber diejenigen, die überprüft werden, auch die Gewissheit haben, dass diese Ueberprüfung absolut geheim bleibt, und zwar nicht, weil sie etwas zu verstecken hätten, sondern weil es da vielfach um wirtschaftliche Dinge geht, für die die heutige Steuerverwaltung vielleicht etwas weniger das Gefühl hat als die frühere, und man diesbezüglich Umtriebe vermeiden möchte.

Binder, Berichterstatter: Meines Wissens hat Herr Hefti diesen Minderheitsantrag erst in der letzten Sitzung eingereicht. Die Kommission hat darüber keine Aussprache geführt. Ich möchte es Ihnen überlassen, wie Sie über diesen Antrag abstimmen.

Bundesrat **Stich:** Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 20 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Hefti) 8 Stimmen

Art. 118
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2, 3, 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2bis
Rechtzeitige Handlungen nur eines Ehegatten wirken auch für den Ehegatten, der innert Frist nicht handelt.

Art. 118
Proposition de la commission
Al. 1, 2, 3, 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2bis
Les actes introduits en temps utile par un seul des époux sortissent également des effets à l'endroit de l'époux qui n'a pas agi dans les délais.

Binder, Berichterstatter: Hier handelt es sich um eine Anpassung an das Harmonisierungsgesetz.

Angenommen – Adopté

Art. 119
Antrag der Kommission
Abs. 1
Steuerpflichtige sind berechtigt, in die von ihnen eingereichten oder von ihnen unterzeichneten Akten Einsicht zu nehmen. Gemeinsam zu veranlagenden Ehegatten steht ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht zu.
Abs. 2 bis 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 119
Proposition de la commission
Al. 1
Les contribuables sont habilités à consulter les pièces du dossier qu'ils ont produites ou signées. Les époux qui doivent être taxés conjointement ont un droit de consultation réciproque.
Al. 2 à 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Binder, Berichterstatter: In der bundesrätlichen Fassung wurde als selbstverständlich vorausgesetzt, dass das gegenseitige Akteneinsichtsrecht der Ehegatten besteht. Beide Ehegatten sind ja steuerpflichtig. Auf Antrag von Herrn Stucki wurde diese Akteneinsicht aber noch *expressis verbis* ins Gesetz aufgenommen, damit diese Klarstellung erfolgt. Ich bitte um Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 120, 121
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 122
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
Haben Ehegatten, welche in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, keinen gemeinsamen Vertreter oder Zustellungsberechtigten bestellt, so ergehen sämtliche Zustellungen an die Ehegatten gemeinsam.
Abs. 4
Zustellungen an Ehegatten, die in tatsächlich oder rechtlich getrennter Ehe leben, erfolgen an jeden gesondert.

Art. 122
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
Lorsque les époux vivant en ménage commun n'ont pas mandaté de représentant commun ou n'ont pas désigné conjointement une personne autorisée à recevoir le courrier, toute notification doit être adressée aux deux époux conjointement.
Al. 4
Les notifications doivent être adressées à chaque époux lorsqu'ils vivent séparés de fait ou de droit.

Binder, Berichterstatter: Wir unterbreiten Ihnen diese Vorschläge aus praktischen Gründen. Bei Ehegatten, die in tatsächlich oder rechtlich getrennter Ehe leben, erfolgen Zustellungen an jeden Ehegatten gesondert. Das ist wohl die Lösung, die auch der Kanton Zürich eingeführt hat. Es ist einfach eine Klarstellung. Wenn Ehegatten getrennt leben, stellen sich ja Probleme für die Steuerverwaltung, wem die Formulare usw. zugestellt werden sollen. In diesem Fall muss getrennte Zustellung erfolgen.

Angenommen – Adopté

Art. 123 – 130
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 131
Antrag der Kommission
Abs. 1
Der Steuerpflichtige muss bei der Veranlagung mitwirken.
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 131
Proposition de la commission
Al. 1
Le contribuable doit collaborer à la taxation.
Al. 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 132
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Hefti)
.... bleibt vorbehalten, ebenso die Meldungen von Versicherungsleistungen nach Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer.

Art. 132
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Hefti)
.... Le secret professionnel protégé légalement ainsi que les déclarations des prestations d'assurances selon l'article 19 de la loi fédérale du 13 octobre 1965 sur l'impôt anticipé demeurent réservés.

Binder, Berichterstatter: Hier liegt ein Minderheitsantrag von Herrn Hefti vor. Die Kommission beantragt Ihnen, diesen abzulehnen.

Hefti, Sprecher der Minderheit: Dieser Minderheitsantrag entspricht dem, was heute gilt und Recht ist: Es besteht eine gewisse Gefahr, wenn man eine Bestimmung aus dem bisherigen Recht unterdrückt, nämlich dass man dann glaubt, sie sei aufgehoben.
In der Kommission wurde erklärt, es verhalte sich nicht so. Das, was mein Minderheitsantrag bezwecke und dem bisherigen Recht entspreche, gelte auch weiterhin. Dadurch, dass man die Formulierung im Bundesgesetz für die Verrechnungssteuer nicht vorbehalte, sei trotzdem nichts daran geändert, dass das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer in diesem Punkt genau wie bisher gelte.
Es bestand also in der Kommission keine materielle Differenz. Man war in der Kommission einig, dass die Bestimmung im Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer weiter gelte. Mein Antrag diente lediglich der Präzisierung. Wenn Herr Bundesrat hier im Plenum erklären kann, dass, was in der Kommission und dort auch von Herrn Direktor Jung erklärt wurde, richtig sei und dass Artikel 19 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer weiterhin auch vor dem vorliegenden Gesetz Bestand habe, dann bin ich zufrieden.

Bundesrat **Stich:** Von mir aus gesehen können Sie den Antrag Hefti ablehnen oder zurückziehen. Ich kann bestätigen, was Herr Hefti gesagt hat.

Hefti, Sprecher der Minderheit: Aufgrund der Erklärung von Bundesrat Stich ziehe ich den Antrag zurück.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 133
Antrag der Kommission
.... müssen auf Verlangen den Steuerbehörden ....

Art. 133
Proposition de la commission
.... doivent donner à la demande des autorités fiscales des renseignements ....

Angenommen – Adopté

Art. 134
Antrag der Kommission
Abs. 1 Bst. d
einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über ....
Für den Rest von Art. 134:
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 134
Proposition de la commission
Al. 1 let. d
Les sociétés simples et les sociétés de personnes, sur ....
Pour le reste de l'art. 134:
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 135, 136
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 137
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
Eine Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen kann der Steuerpflichtige ....

Art. 137
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral
(La modification ne concerne que le texte allemand)

Angenommen – Adopté

Art. 138
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 139
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
.... beteiligten Steuerbehörden eingestellt werden.

Art. 139
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
.... de toutes les autorités fiscales qui sont ....

Angenommen – Adopté

Art. 140
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Vierter Titel, Art. 141, 142
Antrag der Kommission
Mehrheit
Streichen
Minderheit
(Piller, Miville, Weber)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre quatrième, art. 141, 142
Proposition de la commission
Majorité
Biffer
Minorité
(Piller, Miville, Weber)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 143 – 154
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 155
Antrag der Kommission
.... innert sechs Jahren ....
Proposition de la commission
.... dans les six ans ....

Binder, Berichterstatter: Bei Artikel 155 liegt wiederum die Verkürzung der Frist vor, über die wir bereits beim Harmonisierungsgesetz diskutiert haben. Ich nehme an, der Bundesrat wird an seinem Antrag festhalten. Die Kommission schlägt Ihnen eine Verkürzung von 10 Jahren auf 6 Jahre vor.

Bundesrat **Stich:** Hier kann ich mich anschliessen. Aber nachher, bei den nächsten Differenzen, werde ich wieder an unserem Standpunkt festhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 156 – 158
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 159
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... , erlischt sechs Jahre nach ....
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
.... , erlischt zwölf Jahre nach ....

Art. 159
Proposition de la commission
Al. 1
.... s'éteint six ans après ....
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
.... s'éteint douze ans après ....

Binder, Berichterstatter: Bei Artikel 159 geht es wiederum um die Verkürzung der Fristen: anstatt 10 Jahre 6 Jahre und anstatt 15 Jahre 12 Jahre.

Bundesrat **Stich:** Hier hält der Bundesrat an den 10 Jahren fest. Wir haben Ihnen diese Woche einmal dargelegt, wie lange es gelegentlich dauert, bis ein solches Verfahren überhaupt erst angestrengt und dann noch abgeschlossen werden kann. Deshalb scheint mir, dass das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, nicht schon nach 6 Jahren, sondern erst nach 10 Jahren verjähren soll.
Ich bitte Sie, dem Bundesrat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	21 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	6 Stimmen

Art. 160 – 167
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 168
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2, 4, 5
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3 Bst. c
Mehrheit
Streichen
Minderheit
(Piller, Miville, Weber)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 168
Proposition de la commission
Al. 1, 2, 4, 5
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3 let. c
Majorité
Biffer
Minorité
(Piller, Miville, Weber)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 169
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 170
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die Steuer muss innert 30 Tagen seit der Fälligkeit entrichtet werden. Vorbehalten bleibt der ratenweise Bezug der Steuer (Art. 168 Abs. 1).
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 170
Proposition de la commission
Al. 1
.... l'échéance. La perception par acomptes des impôts est réservée (art. 168 al. 1).
Al. 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 171 – 173
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 174
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2, 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
.... Bei Beträgen bis zu einer vom Eidgenössischen Finanzdepartement festzulegenden Höhe entscheidet die zuständige kantonale Amtsstelle endgültig.

Art. 174
Proposition de la commission
Al. 1, 2, 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
.... n'excède pas un montant à fixer par le Département fédéral des finances, la décision est prise, ...

Binder, Berichterstatter: Bei Artikel 174 haben wir lediglich unter Absatz 3 eine Aenderung. Wir möchten auch hier keinen fixen Betrag festsetzen und schlagen deshalb vor, dass bei Beträgen bis zu einer vom Eidgenössischen Finanzdepartement festzulegenden Höhe die zuständige kantonale Amtsstelle endgültig entscheidet.

Angenommen – Adopté

Art. 175 – 181
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 182
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... wird mit einer Busse entsprechend seinem Verschulden bestraft.
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 182
Proposition de la commission
Al. 1
.... est puni d'une amende proportionnée à sa culpabilité.
Al. 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 183
Antrag der Kommission
Abs. 1
Wer vorsätzlich eine Steuerhinterziehung ....
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 183
Proposition de la commission
Al. 1
Celui qui, intentionnellement, tente ....
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 184
Antrag der Kommission
Abs. 1
Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter des Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt ....
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 184
Proposition de la commission
Al. 1
Celui qui, intentionnellement, incite à une soustraction d'impôt, y prête son assistance, la commet en qualité de représentant ....
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 185
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... wer vorsätzlich hierzu anstiftet, Hilfe leistet oder eine solche Tat begünstigt, wird ohne ....
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 185
Proposition de la commission
Al. 1
.... celui qui, intentionnellement, incite à un tel acte, y prête son assistance ou la favorise, est puni ....
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 185a
Antrag der Kommission
Titel
Erbenhaftung
Abs. 1
Die Erben des Steuerpflichtigen, der eine Steuerhinterziehung begangen hat, haften ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für die rechtskräftig festgesetzten Bussen solidarisch bis zum Betrag ihres Anteils am Nachlass mit Einschluss der Vorempfänge.
Abs. 2
Ist das Hinterziehungsverfahren beim Tod des Steuerpflichtigen noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, oder ist es erst nach dem Tode des Steuerpflichtigen eingeleitet worden, so entfällt die Erhebung einer Busse, sofern die Erben an der unrichtigen Versteuerung kein Verschulden trifft und sie das ihnen Zumutbare zur Feststellung der Steuerhinterziehung getan haben.

Art. 185a
Proposition de la commission
Titre
Responsabilité des héritiers
Al. 1
Les héritiers d'un contribuable qui a commis une soustraction d'impôt répondent, solidairement et indépendamment de toute faute de leur part, des amendes fixées par une décision entrée en force jusqu'à concurrence de leur part héréditaire, y compris les avancements d'hoirie.
Al. 2
Lorsqu'au décès du contribuable la procédure en soustraction n'est pas encore close par une décision entrée en force ou qu'elle n'est introduite qu'après le décès, aucune amende n'est perçue, pour autant que les héritiers ne soient en rien responsables de l'imposition inexacte et qu'ils assistent les autorités fiscales dans toute la mesure du possible pour établir les éléments soustraits.

Art. 185b
Antrag der Kommission
Titel
Steuerhinterziehung von Ehegatten
Abs. 1
Der verheiratete Steuerpflichtige, der mit seinem Ehegatten

in gemeinsamem Haushalt lebt, wird nur für die Hinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren gebüsst.
Abs. 2
Jedem Ehegatten steht der Nachweis offen, dass der andere Ehegatte die Hinterziehung ohne sein Wissen begangen hat oder dass er ausserstande war, die Hinterziehung zu verhindern. Gelingt dieser Nachweis, wird der andere Ehegatte wie für die Hinterziehung eigener Steuerfaktoren gebüsst.

Art. 185b
Proposition de la commission
Titre
Al. 1
Le contribuable marié qui vit en ménage commun avec son conjoint ne répond que de la soustraction de ses propres éléments imposables.
Al. 2
Chacun des époux ne peut apporter la preuve que son conjoint a commis la soustraction à son insu ou qu'il n'était pas en mesure d'empêcher la soustraction. S'il y parvient, l'autre époux sera puni comme s'il avait soustrait des éléments imposables lui appartenant.

Binder, Berichterstatter: Bei diesen Artikeln handelt es sich um Steuerstrafrecht und die Anpassung an das Harmonisierungsgesetz.

Angenommen – Adopté

Art. 186 – 188
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 189
Antrag der Kommission
Abs. 1 Bst. b
.... sechs Jahre nach ....
.... oder sechs Jahre nach ....
Für den Rest von Art. 189:
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 189
Proposition de la commission
Al. 1 let. b
... , par six ans après ....
... , ou par six ans après ....
Pour le reste de l'art. 189:
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Binder, Berichterstatter: Bei Artikel 189 Absatz 1 Buchstabe b haben wir wiederum eine Verkürzung der Fristen vorgesehen.

Angenommen – Adopté

Art. 190
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 191
Antrag der Kommission
Mehrheit
Abs. 1
Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung im Sinne der Artikel 182 – 184 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht,
wird mit ....
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)
Minderheit
(Weber, Miville, Piller)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 191
Proposition de la commission
Majorité
Titre
Usage de faux
Al. 1
Celui qui, dans le but de commettre une soustraction d'impôt au sens des articles 182 à 184, fait usage de titres faux, falsifiés ou inexacts quant à leur contenu, tels que des livres comptables, des bilans, des comptes de résultat ou des certificats de salaire et autres attestations de tiers, dans le dessein de tromper l'autorité fiscale.
est puni ....
Al. 2
.... d'impôt demeure réservée.
Minorité
(Weber, Miville, Piller)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Binder, Berichterstatter: Artikel 191 enthält eine Anpassung an Ihre Beschlüsse im Steuerharmonisierungsgesetz.

Weber, Sprecher der Minderheit: Ich mache mir keine Hoffnung auf Erfolg, will aber hier mindestens anmelden, dass wir das Schicksal des Steuerharmonisierungsgesetzes nicht kennen. Wenn das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer das Parlament allein verlässt, sollten wir uns noch einmal überlegen können, ob nicht diese gerechte Lösung – diese drei Tatbestände – im Gesetz Eingang finden sollte, wie das der Bundesrat vorschlägt. Ich bedaure nach wie vor, dass man nicht bereit ist, hier ein einheitliches Recht zu schaffen, etwa durch eine Anpassung an das Strafgesetzbuch oder das Verwaltungsstrafrecht. Ich verzichte auf eine Begründung. Ich möchte auch keine Abstimmung bewirken, weil ich das Schicksal einer solchen Abstimmung kenne. Ich möchte aber mindestens fragen, ob diese Lösung bei der direkten Bundessteuer nicht gefunden werden müsste, wenn das Steuerharmonisierungsgesetz vor dem Parlament keine Gnade findet.

Binder, Berichterstatter: Ich begreife an sich die Bemerkung von Herrn Weber. Ich kann ihm erklären, dass dieses Problem im Rahmen der Weiterbehandlung geprüft wird, weil wir den Ausgang des Steuerharmonisierungsgesetzes tatsächlich noch nicht kennen.

Weber, Sprecher der Minderheit: Ich ziehe meinen Antrag nicht zurück, verzichte aber darauf zu drängen, dass darüber abgestimmt wird.

Präsident: Wir müssen eine Abstimmung durchführen, um die Sache zu bereinigen.

Bundesrat **Stich:** Ich möchte nur sagen, auch ich würde den Minderheitsantrag unterstützen und mich nicht einfach der Mehrheit anschliessen. Es ist nämlich nicht einzusehen, warum wir ausgerechnet bei der Einkommenssteuer andere Rechtsmittel haben sollen als bei allen anderen eidgenössischen Steuern. Deshalb ist es in jedem Fall gerechtfertigt, ungeachtet Ihrer Entscheide beim Steuerharmonisierungsgesetzes, dass man hier – wie bei allen anderen Steuern – eine klare, saubere und gleiche Ordnung hat.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	8 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	19 Stimmen

Art. 192
Antrag der Kommission
Mehrheit
Streichen
Minderheit
(Weber, Miville, Piller)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 192
Proposition de la commission
Majorité
Biffer
Minorité
(Weber, Miville, Piller)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Binder, Berichterstatter: Da ergibt sich die gleiche Situation. Im Harmonisierungsgesetz haben wir logischerweise die Urkundenfälschung gestrichen. Die Minderheit hat beantragt, dem Bundesrat zuzustimmen.

Präsident: Zieht Herr Weber den Antrag zurück?

Weber, Sprecher der Minderheit: Logischerweise muss ich ihn zurückziehen. Es gibt kein Gemisch von Lösungen. Und Sie haben entschieden. Ich bedaure das ausserordentlich. Es wird also in Zukunft möglich sein, dass man Urkunden fälschen kann und straflos bleibt.

Binder, Berichterstatter: Ich möchte schon klarstellen: Der Bundesrat schlägt ein ganz neues Steuerstrafrecht vor und definiert den Steuerbetrug ganz anders, als das bisher der Fall war. Er führt hier das Arglistmodell ein; dieses Modell kennen meines Wissens heute weder der Bund noch die Kantone. Die Behauptung, dass durch unsere Beschlüsse der Steuerbetrug ganz anders behandelt werde als bisher, ist nicht richtig.

Weber, Sprecher der Minderheit: Nach geltendem Recht ist eine Urkundenfälschung, also ein Schaffen von falschen Unterlagen, eine Vorbereitungstat, die bis jetzt straflos war. Das bleibt sie auch. Das ist aber in andern Strafrechtsbereichen nicht der Fall. Urkundenfälschung bleibt Urkundenfälschung.

Binder, Berichterstatter: Strafrechtlich entspricht die Lösung, wie sie die Kommissionsmehrheit vorschlägt, der heutigen Regelung in Bund und Kantonen.

Präsident: Herr Weber hat seinen Antrag zurückgezogen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 193
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 194
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 1bis
Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Strafprozessrechtes.

Art. 194
Proposition de la commission
Al. 1, 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 1bis
La procédure est réglée conformément aux dispositions légales cantonales de procédure pénale.

Angenommen – Adopté

Art. 195
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... von sechs Jahren, ...
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 195
Proposition de la commission
Al. 1
.... par six ans, à compter ....
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Binder, Berichterstatter: Hier handelt es sich wiederum um eine Verkürzung der Frist von zehn auf sechs Jahre.

Angenommen – Adopté

Art. 196
Abs. 1
Antrag der Kommission
Mehrheit
.... so kann auf Ersuchen der Kantone der Vorsteher des ....
Minderheit
(Weber, Miville, Piller)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 196
Al. 1
Proposition de la commission
Majorité
...., le chef du Département fédéral des finances, sur demande des cantons, peut autoriser ....
Minorité
(Weber, Miville, Piller)
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Binder, Berichterstatter: Der Artikel 196 ist vor allem für die kantonale Souveränität eine wichtige Bestimmung. Sie hat deshalb in unserer Kommission zu längeren Diskussionen Anlass gegeben. Die Kommission schlägt vor, dass die bisherige Lösung grundsätzlich beibehalten wird, d. h. dass der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes nicht einfach von sich aus gewisse Untersuchungsmassnahmen in Gang setzen kann, sondern nur auf Ersuchen der Kantone.
Ich bitte Sie, dieser Formulierung zuzustimmen.

Weber, Sprecher der Minderheit: Ich habe keine grosse Lust, bei diesem Gesetz noch einmal einen Minderheitsantrag zu begründen. Ich habe vorhin nicht eigens ausgeholt, weil ich schliesslich beim Steuerharmonisierungsgesetz genau ausgeführt hatte, was ich wollte. Das hätte ich jetzt nicht wiederholen müssen.
Man ist überhaupt nicht bereit, auf Anliegen von Minderheiten einzugehen, geschweige denn, etwas am bestehenden Zustand zu ändern. Warum auch? Man ist schliesslich in diesem Rat einer elitären Schicht unserer Gesellschaft ver-

pflichtet, die sich im bestehenden System genau auskennt und auf jegliche Schützenhilfe verlassen kann. Dabei möchte das bescheidene Anliegen des Bundesrates in Absatz 1 von Artikel 196 lediglich darauf hinwirken, dass potentielle Steuerhinterzieher und Steuerbetrüger, oder was sie sind – von Betrügern darf man bei diesen Kavalieren wohl nicht einmal mehr sprechen –, rechtzeitig zur Pflichterfüllung geführt werden können. Danach sollte der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes beim Verdacht einer schweren Steuerwiderhandlung – ich wiederhole: einer schweren Steuerwiderhandlung – selber Untersuchungen anordnen können. Diese müssten in Zusammenarbeit mit den Kantonen erfolgen.
Nach der Kommissionsmehrheit soll der eidgenössische Finanzminister nur handeln dürfen, wenn ihn die Kantone dazu ersuchen: Bitte, Herr Bundesrat Stich, seien Sie so gut usw.! Ich frage mich, ob die kantonalen Finanzdirektoren nicht manchmal froh sein könnten, wenn ihnen jemand die Kastanien aus dem Feuer holen würde, wenn jemand handeln würde, der etwas weiter vom Geschütz entfernt ist. Kantonale Verantwortliche sind doch so oft befangen, weil sie die betroffenen Persönlichkeiten kennen, weil Wahlen bevorstehen und sie vielleicht nicht der richtigen Partei angehören, der Mehrheitspartei z. B., weil politische Verbindungen ihnen einen mutigen Entscheid erschweren, weil regionale Interessen mithineinspielen. Dazu dürfte man wohl auch die Ueberlegung anstellen, ob nicht der Bund schon deshalb die Kompetenz der eigenen Initiative erhalten sollte, weil er ja schliesslich eigene Steuern erhebt. Der Bund müsste auch ein korrektes Verfahren anstreben, weil er nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, das Bundesgesetz durchzusetzen. Der Bund besitzt auch Organe, die für diesen Zweck eingesetzt werden könnten und die geeigneter sind als jene der Kantone. Wenn rasch gehandelt wird und man nicht in den kantonalen Gremien wochenlang diskutieren muss, ob der Bund berechtigt sei, das Verfahren einzuleiten, hat man auch mehr Aussicht auf Erfolg.
Ich bitte Sie, wenigstens hier der Lösung des Bundesrates zuzustimmen.

Arnold: Ich möchte ein Wort zugunsten der Justiz einlegen, vor allem der kantonalen Justiz. Wenn Verdacht auf schwere Steuerwiderhandlungen besteht, kann jedermann eine Strafanzeige erstatten. Auch der Bund kann Strafanzeige bei der kantonalen Justiz erstatten, sei es der Departementsvorsteher oder die Verwaltung. Sie wird nach den Grundsätzen der Gewaltenteilung behandelt. Die Justiz fragt nicht bei der kantonalen Regierung oder irgend jemandem, ob eine Strafuntersuchung genehm sei oder nicht. Nach den Grundsätzen des Strafrechts und der Strafprozessordnungen wird durch eine Strafanzeige eine Strafuntersuchung in die Wege geleitet. Sie wird nicht abgeblockt, sondern sie wird in der Verantwortung der Justizbehörden durchgeführt.
Herr Bundesrat Stich wird bestätigen, dass das richtig ist, aber hier geht es wahrscheinlich um etwas anderes. Herr Weber hat die Situation etwas verzerrt dargelegt. Es geht offenbar darum, ob die Eidgenössische Steuerverwaltung zusammen mit den kantonalen Strafuntersuchungsbehörden oder neben diesen eigene Untersuchungen durchführen kann. Man kann sich fragen, ob das zweckmässig ist. Ich würde sagen, in den Bereich der Strafjustiz sollte sich die Eidgenössische Steuerverwaltung nicht einmischen. Sie kann Strafanzeige erstatten. Wenn aber daneben im Bereich der Verwaltung Abklärungen nötig sind, ist es eine Frage der Zweckmässigkeit, wie weit man der Eidgenössischen Steuerverwaltung eine Zusammenarbeit mit der kantonalen Verwaltung einräumen will.

Binder, Berichterstatter: Dieser Vorschlag ist in der Kommission gemacht worden. Ich steige nicht auf die Barrikaden. Ich bin nur erstaunt, dass die Föderalisten, welche die Beratung des Harmonisierungsgesetzes gestern abgeblockt haben, jetzt schweigen. Hier kann man in guten Treuen beide Auffassungen vertreten. Ich habe die Kommissionsmehrheit zu vertreten.
Es ist in der Kommission gesagt worden, die Zusammenarbeit zwischen der Eidgenössischen Steuerverwaltung und den kantonalen Steuerverwaltungen spiele heute sehr gut. Es sei aber nicht richtig, wenn der Vorsteher des Finanzdepartements von sich aus solche Untersuchungsmassnahmen einleiten könne. Hier soll der Rat entscheiden.
Ich muss mich als Kommissionspräsident hie und da für Anträge schlagen, die gar nicht meiner persönlichen tieferen Ueberzeugung entsprechen; die Unterstützung jener, die die Anträge in der Kommission gestellt haben, ist relativ klein. Ich darf vielleicht auch einmal eine solche Bemerkung machen.

Bundesrat **Stich:** Ich habe Ihnen diese Woche einmal dargelegt, wie diese Sonderkommission gewirkt hat und was das Ergebnis war: Es war keine Einmischung in die kantonale Justiz.
Hier geht es darum, zuerst abzuklären, ob der Verdacht tatsächlich begründet ist oder nicht. Es wird wahrscheinlich kaum jemand verstehen, wenn der Chef des Eidgenössischen Finanzdepartements oder die Eidgenössische Steuerverwaltung eine Strafanzeige gegen irgend jemanden machen würde, ohne handfeste Beweise zu haben. Die Untersuchung muss vorausgehen. Ich bin erstaunt, dass man in diesem Punkt immer wieder die kantonale Autonomie anruft. Es geht letztlich um eine eidgenössische Steuer, und der Bund ist verantwortlich dafür, dass die Steuer überall eingetrieben wird, und zwar gleichmässig eingetrieben wird. Dass das nicht immer leicht ist, erfahren wir ab und zu. Von den Kantonen und den kantonalen Finanzdirektoren wurden relativ wenig Begehren gestellt. Die jetzt gültige Regelung ist seit 1978 in Kraft, und seither wurden erst fünf Begehren gestellt. Ich möchte daraus nicht schliessen, dass es keine Steuerhinterziehung gebe, denn ich selbst wüsste, wo ich solche Untersuchungsorgane einsetzen müsste und einsetzen würde. Deshalb bitte ich Sie, hier dem Bundesrat zuzustimmen und dem Eidgenössischen Finanzdepartement die Möglichkeit zu geben, im Fall des begründeten Verdachts, dass schwerwiegende Widerhandlungen geschehen sind, diese Sonderkommission einzusetzen, um abzuklären, ob tatsächlich etwas vorliegt oder nicht. Die Justiz ist nachher Sache der Kantone und nicht der Steuerverwaltung. Ich bitte Sie, hier daran zu denken, dass das mit der Autonomie der Kantone nicht viel zu tun hat. Die Kantone haben nur den Vollzug eines eidgenössischen Gesetzes. Dass dieses Gesetz überall richtig vollzogen wird, dafür sollte letztlich der Bund geradestehen und auch dafür sorgen können.

Hefti: Wir haben uns mit diesem Problem vor etwa acht Jahren eingehend befasst. Wir sind damals mit grosser Mehrheit zum Schluss gekommen, dass der Bundesrat hier zuweit geht. Es hat sich in der Zwischenzeit nichts ergeben, dass etwas ändern könnte; im Gegenteil. Es wurde in der Kommission gesagt, die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen auf diesem Gebiet habe sich verbessert und sei gut, wie das jetzt auch angetönt worden ist. Aus diesen Gründen möchte ich beantragen, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Bundesrat **Stich:** Ich muss auf das Votum von Herrn Hefti, wonach alles bestens sei, etwas entgegnen. Ich habe am letzten Montag im Nationalrat eine Frage wegen der Steuersituation im Kanton Obwalden beantwortet. Ich habe dort gesagt: «Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit auf dem Gebiet der direkten Bundessteuer hat die Eidgenössische Steuerverwaltung seit 1980 gravierende Mängel bei Veranlagungen bestimmter Steuerpflichtiger im Kanton Obwalden festgestellt. So sind zum Beispiel zu erwähnen: Missachtung gesetzlicher Bestimmungen, Einräumung ungesetzlicher Steuervorteile, Verzicht auf die Einleitung von Hinterziehungsverfahren, Erteilen von falschen Auskünften, Verzicht auf das Erfordernis des Einreichens der Steuererklärung,

Nichtvornahme von Veranlagungen. Diese Mängel konnten nicht behoben werden, obwohl der kantonale Finanzdirektor die Eidgenössische Steuerverwaltung in ihrer Aufsichtstätigkeit unterstützt hat.»
Aus diesen Ueberlegungen scheint es mir doch richtig zu sein, dass man hier dem Finanzdepartement die Möglichkeit gibt, wenn es nötig erscheint, direkt einzugreifen; denn sonst ist es möglicherweise sogar für einen kantonalen Finanzdirektor nicht möglich, sich durchzusetzen.

Hefti: In Obwalden handelt es sich um die Verwaltung, und nicht um die Steuerpflichtigen. Das ist ein Unterschied. Ich glaube, gerade Obwalden hat gezeigt, dass dann der Kanton gehandelt hat.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	13 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	12 Stimmen

Art. 197 – 207
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 208
Antrag der Kommission
Abs. 1 bis 3
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Meier Hans, Andermatt, Hophan, Reichmuth, Stucki)
Streichen
Abs. 4
Mehrheit
Für die Quellensteuern gelten die Absätze 1 – 3 nicht.
Minderheit I
(Piller, Miville, Weber)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit II
(Meier Hans, Andermatt, Hophan, Reichmuth, Stucki)
Streichen

Art. 208
Proposition de la commission
Al. 1 à 3
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Meier Hans, Andermatt, Hophan, Reichmuth, Stucki)
Biffer
Al. 4
Majorité
Les alinéas 1 à 3 ne s'appliquent pas aux impôts à la source.
Minorité I
(Piller, Miville, Weber)
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité II
(Meier Hans, Andermatt, Hophan, Reichmuth, Stucki)
Biffer

Binder, Berichterstatter: Bei Artikel 208 handelt es sich wiederum um die Anpassung an das Harmonisierungsgesetz. Wir sollten hier der Minderheit Meier zustimmen.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit II
Adopté selon la proposition de la minorité II

Art. 209
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Meier Hans, Andermatt, Hophan, Reichmuth, Stucki)
Streichen

Art. 209
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Meier Hans, Andermatt, Hophan, Reichmuth, Stucki)
Biffer

Binder, Berichterstatter: Hier gilt die gleiche Bemerkung.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 209a, 209b
Antrag der Kommission
Art. 209a
Titel
Renten und Kapitalabfindungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge
Abs. 1
Renten und Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind wie folgt steuerbar:
a. zu drei Fünfteln, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
b. zu vier Fünfteln, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozenten vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
c. zum vollen Betrag in den übrigen Fällen.
Abs. 2
Den Leistungen des Steuerpflichtigen im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a und b sind die Leistungen von Angehörigen gleichgestellt; dasselbe gilt für die Leistungen von Dritten, wenn der Steuerpflichtige den Versicherungsanspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat.

Art. 209b
Titel
Einkauf von Beitragsjahren
Text
Beiträge des Versicherten für den Einkauf von Beitragsjahren sind abziehbar, wenn die Altersleistungen nach dem 31. Dezember 2001 zu laufen beginnen oder fällig werden.

Art. 209a, 209b
Proposition de la commission
Art. 209a
Titre
Rentes et versements de capitaux provenant de la prévoyance professionnelle
Al. 1
Les rentes et prestations en capital provenant de la prévoyance professionnelle, qui commençaient à courir ou devenaient exigibles avant le 1er janvier 1987 ou qui reposaient sur un rapport de prévoyance existant déjà au 31 décembre 1986 et commencent à courir ou deviennent exigibles avant le 1er janvier 2002, sont imposables comme il suit:
a. A raison de trois cinquièmes, si les prestations (telles que dépôts, cotisations, primes) sur lesquelles se fonde la prétention du contribuable ont été faites exclusivement par le contribuable;
b. A raison de quatre cinquièmes, si les prestations sur lesquelles se fonde la prétention du contribuable n'ont été

faites qu'en partie par le contribuable, mais que cette partie forme au moins 20 pour cent des prestations;
c. Entièrement, dans les autres cas.
Al. 2
Sont assimilées aux prestations du contribuable au sens du 1er alinéa, lettres a et b, les prestations de ses proches; il en est de même des prestations de tiers, si le contribuable a acquis le droit à l'assurance par dévolution, legs ou donation.

Art. 209b
Titre
Rachat d'années d'assurance
Texte
Les contributions de l'assuré pour le rachat d'années d'assurance sont déductibles, pour autant que les prestatioons de vieillesse commencent à courir ou deviennent exigibles après le 31 décembre 2001.

Binder, Berichterstatter: Die beiden Artikel 209a und 209b sind miteinander zu betrachten. Es handelt sich hier um eine Uebergangsbestimmung für die altrechtlichen Leistungen aus Vorsorge, wie sie im geltenden Recht bereits geregelt sind. Der Vorschlag ist uns von der Eidgenössischen Steuerverwaltung unterbreitet worden.

Angenommen – Adopté

Art. 210
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Meier Hans, Andermatt, Hophan, Reichmuth, Stucki)
Titel
Wechsel der zeitlichen Bemessung für juristische Personen
Abs. 1
.... erste Steuerperiode nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird nach altem und ....

Art. 210
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Meier Hans, Andermatt, Hophan, Reichmuth, Stucki)
Titre
Modification de l'imposition dans le temps pour les personnes morales
Al. 1
Pour la première période fiscale suivant l'entrée en vigueur de la présente loi, l'impôt sur le bénéfice net des personnes morales fait ....

Binder, Berichterstatter: Auch hier geht es wieder um eine Anpassung an die Beschlüsse StHG.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 211
Antrag der Kommission
Titel
Steuerermässigung bei Liquidation von Immobiliengesellschaften
Abs. 1 bis 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 211
Proposition de la commission
Titre
Réduction de l'impôt en cas de liquidation de sociétés immobilières
Al. 1 à 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 212
Antrag der Kommission
Mehrheit
Streichen
Minderheit
(Piller, Miville, Weber)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 212
Proposition de la commission
Majorité
Biffer
Minorité
(Piller, Miville, Weber)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Binder, Berichterstatter: Hier wird wieder beantragt, die Beteiligungsgewinnsteuer zu streichen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 213
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
Es tritt mit dem Wegfall der Verfassungsgrundlage ausser Kraft.

Art. 213
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
La suppression de sa base constitutionnelle emporte son abrogation.

Binder, Berichterstatter: Hier haben wir in Absatz 3 eine an sich selbstverständliche Konsequenz der Gesetzgebung doch noch ausdrücklich festhalten wollen. Die Geltungsdauer dieses Gesetzes ist beschränkt. Mit dem Wegfall der Verfassungsgrundlage tritt auch dieses Gesetz ausser Kraft.

Angenommen – Adopté

Präsident: Wir kommen zur Gesamtabstimmung.

Binder, Berichterstatter: Ich stelle fest, dass die vorhandene Präsenz relativ klein ist. Ich möchte die Frage stellen, ob Sie diese Schlussabstimmung nicht morgen früh vornehmen können.

Jagmetti: Ich habe eine Frage: Wenn wir jetzt die Gesamtabstimmung durchführen, geht die Vorlage B an den Nationalrat, noch bevor wir die Vorlage A behandelt haben. Ist das die Meinung? Oder sollten wir nicht eher die Gesamtabstimmung aussetzen, bis die Vorlage A bereinigt ist? Ich stelle keinen Antrag, nur eine Frage.

Binder, Berichterstatter: Es besteht schon die Meinung, dass wir diese Abstimmung durchführen sollten; dann ist dieses Thema bei uns für einmal erledigt; und es ist nachher Sache des Nationalrates, ob die nationalrätliche Kommission bereits mit der Beratung beginnen will. Ich mache darauf aufmerksam, dass beide Vorlagen einen inneren Zusammenhang aufweisen und in einer Botschaft behandelt sind. Von mir aus gesehen, könnte die nationalrätliche Kommission durchaus schon jetzt mit den Beratungen beginnen und z. B. zunächst die Grundsätze behandeln, so dass ich

eher vorschlagen würde, wir sollten die Gesamtabstimmung heute durchführen, denn das Gesetz ist von unserem Rat jetzt durchberaten worden.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	20 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

Schluss der Sitzung um 11.35 Uhr
La séance est levée à 11 h 35

Ständerat
Conseil des Etats

Sitzung vom 7. Oktober 1986
Séance du 7 octobre 1986

Ständerat, Sitzung vom
Conseil des Etats, séance du

83.043

Steuerharmonisierung. Bundesgesetz
Harmonisation fiscale. Loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 182 hiervor – Voir page 182 ci-devant

A
Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
Loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes

Binder, Berichterstatter: Anlässlich der Sitzung vom 19. März dieses Jahres hat dieser Rat den 7. Titel «Durchführung» des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, gestützt auf den Ordnungsantrag unseres Kollegen Aubert, mit 20 zu 14 Stimmen zur nochmaligen Beratung an Ihre Kommission zurückgewiesen. Wir haben demnach heute die Artikel 68 bis 75 des Steuerharmonisierungsgesetzes zu behandeln. An der dem Ordnungsantrag vorausgehenden, rückblickend betrachtet notwendigen und kritischen Debatte haben sich sehr viele Kollegen, insbesondere die Kollegen Muheim, Schmid, Schoch, Piller, Masoni, Meier, Stucki, Jagmetti, Aubert, Cavelty, Arnold, Ducret, Debétaz, Herr Bundesrat Stich und der Kommissionspräsident, beteiligt. Die zentralen Fragen konzentrierten sich – ich möchte hier nicht alle Argumente aufzählen – vor allem auf folgende Themenkreise: Hält sich der Bund im Steuerharmonisierungsgesetz ganz allgemein und insbesondere im 7. Titel – also bei der Durchführung des Gesetzes – an die verfassungsrechtlich vorgeschriebene Grundsatzgesetzgebung? Liegt nicht ein fixfertiges Steuergesetz vor? Ist das Steuerharmonisierungsgesetz nicht zu perfektionistisch, zu weitschweifig konzipiert worden? Lassen sich im 7. Titel nicht allenfalls gewisse Bestimmungen streichen oder zumindest zugunsten der Kantone abschwächen? Ist das Steuerharmonisierungsgesetz – das war die andere Seite, die sich an der Diskussion beteiligt hat – im Verlaufe unserer Beratungen nicht zu stark verwässert worden, insbesondere durch die Beibehaltung der bisher in den meisten Kantonen üblichen zweijährigen Praenumerando-Besteuerung und durch die Streichung der Beteiligungsgewinnsteuer?
Die Kommission hat diese Einwände und diese Bedenken sehr ernsthaft geprüft, und zwar in aller Objektivität und in

aller Sachlichkeit. Von den Kollegen Muheim und Arnold wurden, weil sie an unserer ersten Kommissionssitzung nicht teilnehmen konnten, schriftliche Anregungen und kritische Bemerkungen eingeholt. Ferner hörte die Kommission – neben dem kompetenten Kommissionsmitglied Aubert – Herrn Jagmetti als staatsrechtlichen Experten an. Schliesslich verlangten wir von der Eidgenössischen Steuerverwaltung einen Zusatzbericht zu den Anträgen des Kollegen Arnold und vom Bundesamt für Justiz einen speziellen Bericht – dieses Bundesamt hatte sich schon während unserer früheren Beratungen zweimal zu verfassungsrechtlichen Fragen geäussert – über die rechtliche Tragweite der Grundsatzgesetzgebung und über die Verfassungsmässigkeit der direkten Anwendung von Bundesrecht bei Säumnis der Kantone.

Gestützt auf diese zusätzlichen Abklärungen gelangte die Kommission zu folgenden Ergebnissen:

1. Das Steuerharmonisierungsgesetz hält sich an den verfassungsrechtlichen Auftrag der Grundsatzgesetzgebung. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff Grundsatzgesetzgebung nicht allein und auch nicht erstmals bei der Aufnahme von Artikel 42quinquies BV über die Steuerharmonisierung im Jahre 1977 in die Verfassung aufgenommen worden ist. Es sei in diesem Zusammenhang vor allem auf den Raumplanungsartikel 22quater BV hingewiesen, der bereits im Jahre 1969 Eingang in die Bundesverfassung gefunden hat. In unserer Kommission vertraten alle Experten die einhellige Auffassung, dass das Steuerharmonisierungsgesetz sich an den Verfasssungsauftrag hält und nicht über die Grundsatzgesetzgebung hinausgeht.

2. Ein fixfertiges eidgenössisches Steuergesetz stellt das Steuerharmonisierungsgesetz nicht dar. Das können Sie schon daraus ableiten, dass z. B. das Harmonisierungsgesetz, in welchem wir übrigens noch einige wesentliche Bestimmungen gestrichen haben, z. B. die Bestimmungen über die Beteiligungsgewinnsteuer, lediglich 75 Gesetzesbestimmungen aufweist, während das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer 213 Gesetzesartikel enthält. Die Normendichte der beiden Gesetzesvorlagen liegt also im Verhältnis 1 zu 3. Aber es war auch immer, schon in früheren Sitzungen, das besondere Anliegen der Kommission, da wir ja nicht eidgenössische Fiskalisten sind, das Steuerharmonisierungsgesetz so schlank wie möglich zu gestalten. Wir haben deshalb dieses Problem nochmals den Experten unterbreitet. Herr Professor Dr. Zuppinger, der als langjähriger Vorsteher des Steueramtes des Kantons Zürich bestimmt kein Anhänger eines zentralistischen Steuerharmonisierungsgesetzes ist, hat die Frage nach einer weiteren Straffung des Gesetzes wie folgt beantwortet. Ich zitiere: «Die Grundsatzbegriffe der Steuergesetzgebung können nicht in jedem Bereich gleich behandelt werden. Der Begriff Grundsatz muss interpretiert werden im Hinblick auf die Zielsetzungen der Harmonisierung: bessere Transparenz, bessere Vergleichbarkeit im Hinblick auf den Finanzausgleich. Beispielsweise muss bei den Begriffen Steuerpflicht und Gegenstand der Steuern klar definiert werden, wer und was steuerpflichtig ist. Erst damit wird erreicht, was die Verfassung verlangt. Hingegen muss beim Verfahren die Normendichte nicht so gross sein. Beim Steuerstrafrecht könnte ich mich mit den Vorschlägen von Herrn Muheim einverstanden erklären. Das Strafrecht ist aber bereits eidgenössisch geregelt und hat in viele kantonale Gesetzgebungen Eingang gefunden.»

Aus dieser sicher kompetenten Darstellung der Rechtslage ergibt sich nach Auffassung der Kommission die Schlussfolgerung, dass allenfalls im Verfahrensrecht Artikel 42ff. und im Steuerstrafrecht Artikel 59ff. noch gewisse Kürzungen erreichbar sind.

Die Kommissionsmehrheit hat mich deshalb ermächtigt, dem Bundesrat und dem Nationalrat den Wunsch zu unterbreiten, im Rahmen der weiteren Gesetzesberatung nochmals mit aller Sorgfalt zu prüfen, ob nicht noch gewisse Straffungen des Harmonisierungsgesetzes möglich sind. Herr Bundesrat Stich steht diesem Wunsch positiv gegenüber. Wir möchten jedoch mit diesem Wunsch nach einer weiteren Straffung des Steuerharmonisierungsgesetzes, wie sich unser Kollege Weber ausdrückte, keineswegs etwa den Eindruck erwecken, dass unsere Arbeit nicht seriös und umfassend gewesen sei. Wir selber haben im Sinne der Straffung des Gesetzes getan, was wir tun konnten; aber es ist bekanntlich ein grosser Vorteil des Zweikammersystems, dass im Zweitrat das berechtigte Anliegen, der Bund habe sich im Steuerharmonisierungsgesetz an die wirklich notwendige Normendichte zu halten, nochmals in aller Objektivität und Sachlichkeit überprüft wird.

3. Am subsidiär direkt anwendbaren Bundesrecht muss festgehalten werden, sonst kann das eidgenössische Harmonisierungsrecht gar nicht durchgesetzt werden. In dieser Hinsicht weise ich auf den viel weitergehenden Artikel 37 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 hin. Dort heisst es, ich zitiere: «Sind besonders geeignete Landwirtschaftsgebiete, besonders bedeutsame Landschaften oder Stätten unmittelbar gefährdet und werden innerhalb einer vom Bundesrat festgesetzten Frist die erforderlichen Massnahmen von den Kantonen nicht getroffen, so kann der Bundesrat vorübergehende Nutzungszonen bestimmen. Innerhalb solcher Zonen darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung nachteilig beeinflussen könnte.»

Unsere Kommission wollte bewusst nicht so weit gehen, wie es im Raumplanungsgesetz geschah. Sie hat die Idee von Herrn Kollege Arnold übernommen und beantragt Ihnen, Artikel 69 des Steuerharmonisierungsgesetzes zu streichen und in Artikel 73 Absatz 2 die Formulierung aufzunehmen: «Nach Ablauf dieser Frist findet das Bundesrecht direkte Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht.»

Ferner soll gemäss Artikel 73 Absatz 3 Steuerharmonisierungsgesetz bei Säumnis eines Kantons für den Erlass der vorläufigen Vorschriften bewusst nicht – wie beim Raumplanungsgesetz – der Bundesrat, sondern die Kantonsregierung handeln. Durch die Aufnahme in die Schlussbestimmungen erfährt der Grundsatz der subsidiären Anwendung von Bundesrecht eine gewisse Relativierung. Die Kommission ist einhellig der Ueberzeugung, nun eine gute, föderalistische Lösung gefunden zu haben.

4. In der Debatte vom 19. März 1986 ist auch die umfassende Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss Artikel 70 des Gesetzesentwurfes kritisiert worden. Die Kommission hat den vorgebrachten Bedenken – vor allem der Herren Kollegen Arnold und Schmid – Rechnung getragen und einer Subkommission, bestehend aus den Herren Professor Aubert, Professor Zuppinger und Herrn Jung von der eidgenössischen Steuerverwaltung, den verbindlichen Auftrag erteilt, für Artikel 70 eine neue, für die Kantone tragbarere Lösung vorzuschlagen. Ich werde in der Detailberatung die Neuformulierung von Artikel 70 Steuerharmonisierungsgesetz eingehender erläutern.

5. In Artikel 74 haben wir die Uebergangsbestimmungen unseren früheren Beschlüssen angepasst, wonach wir nicht zur einjährigen Postnumerando-Besteuerung (Gegenwartsbesteuerung) übergehen wollen, sondern die bisher in den meisten Kantonen übliche zweijährige Praenumerando-Besteuerung (Vergangenheitsbesteuerung) beibehalten.

6. Auf die Frage der Steuer- und Bemessungsperiode ist die Kommission nicht mehr zurückgekommen. Der Rat hat hier einen Entscheid gefällt. Dieses Problem der ein- oder zweijährigen Steuerperiode wird ganz sicher auch den Zweitrat und auch unseren Rat weiterhin beschäftigen.

7. In der Kommission hat Herr Kollege Hefti drei Rückkommensanträge eingereicht, nämlich zu Artikel 31, 32 und 60. Er hat diese Rückkommensanträge jetzt hier im Plenum wieder eingereicht. Ohne eine weitere Diskussion zu führen, hat die Kommission diese Rückkommensanträge mit 7 zu 1 Stimme abgelehnt; einerseits weil wir unsere Arbeit nun nach 31 Sitzungen einmal beenden möchten und andererseits, weil die gleichen Anträge des Herrn Kollegen Hefti entweder in der Kommission oder im Plenum des Rates bereits abgelehnt worden sind – zum Teil allerdings mit knapper Mehrheit.

8. Da wir das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

am 20. März 1986 mit 20 zu 2 Stimmen verabschiedet haben, da die nationalrätliche Kommission dieses Bundesgesetz bereits berät und das Differenzbereinigungsverfahren beim Steuerharmonisierungsgesetz allenfalls noch einige Zeit beanspruchen wird, schlagen wir Ihnen in Artikel 75 Steuerharmonisierungsgesetz – gestützt auf einen Antrag Reichmuth – vor, eine Entkoppelung der beiden Steuergesetze vorzunehmen. Demnach kann der Bundesrat jedes der beiden Gesetze, unabhängig vom anderen Gesetz, in Kraft setzen. Wir halten diesen Vorschlag für notwendig, sinnvoll und realistisch.
9. In der Schlussabstimmung hat die Kommission mit 9 zu 2 Stimmen dem nach den neuen Vorschlägen bereinigten Steuerharmonisierungsgesetz zugestimmt.
Es lag mir daran, Sie einleitend über dieses Gesamtpaket unserer Vorschläge zu informieren. Ich kann mich dementsprechend in der Detailberatung kürzer fassen.

Art. 68
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 69
Antrag der Kommission
Streichen
Proposition de la commission
Biffer

Bundesrat **Stich:** Der Bundesrat hält im siebten Titel, bei der Durchführung, grundsätzlich an seinem Konzept fest. Die Formulierungen, die wir hier gewählt haben, sind in jahrelanger Beratung – unter anderem mit den kantonalen Finanzdirektoren – entstanden, und uns scheint, dass Sie hier grundsätzlich entscheiden sollten – entweder für den Bundesrat oder insgesamt für die Kommission. Der Bundesrat selber hält an seinem Konzept, das er Ihnen unterbreitet hat, fest. Er erachtet es als notwendig.
Die ganze Diskussion zum Verfassungsartikel – materielle Harmonisierung, formelle Harmonisierung – liegt mehr als 10 Jahre zurück. Damals hat man sich entschieden, die formelle Harmonisierung vorzusehen und die materielle Harmonisierung auszuklammern. Entsprechend sollte man dafür sorgen, dass die formelle Harmonisierung auch tatsächlich möglich ist und nicht ein Gesetz schaffen, das nachher auch die formelle Harmonisierung nicht ermöglicht. Einverstanden sind wir mit der bei Artikel 75 von der Kommission vorgeschlagenen Entkoppelung der beiden Gesetze. Wir erachten das als sinnvoll, denn voraussichtlich wird das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer doch früher in Kraft gesetzt werden können, was – auch im Interesse der Reform der Bundesfinanzen – sehr zu hoffen ist. Ich benütze hier die Gelegenheit, dem Kommissionspräsidenten für seine Ausführungen zu danken. Er hat die Haltung sehr deutlich dargelegt. Wir selber sind der Auffassung, dass man im Rahmen der Beratungen im Zweitrat noch einmal überprüfen sollte, ob nicht trotz allem gewisse Straffungen möglich sind, damit der Haupteinwand, der gegen die einjährige Veranlagung ins Feld geführt wird – der Steuerpflichtige werde zu sehr belastet, was unseres Erachtens allerdings nicht stimmt –, wenn möglich reduziert oder beseitigt werden kann.
Ich habe Ihnen schon bei den früheren Beratungen dargelegt: Ein Steuerharmonisierungsgesetz, das für alle Kantone die zweijährige Veranlagung obligatorisch erklären würde, wäre gegenüber dem heutigen Stand ein Rückschritt.
Ich bitte Sie, hier dem Bundesrat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	27 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen

Art. 70
Antrag der Kommission
Titel
Beschwerde
Abs. 1
Gegen Entscheide der letzten kantonalen Instanz, die eine in den Titeln 2 bis 5 und 6 Artikel 59 bis 62 geregelte Materie betreffen, steht dem Steuerpflichtigen, der nach kantonalem Recht zuständigen Instanz und der Eidgenössischen Steuerverwaltung eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zu. Mit der Beschwerde, die innert 30 Tagen seit Zustellung des angefochtenen Entscheides einzureichen ist, kann nur Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Ueberschreitung oder Missbrauch des Ermessens geltend gemacht werden.
Abs. 2
Erweist sich die Beschwerde als begründet, so hebt das Bundesgericht den Entscheid auf und weist ihn zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurück.
Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 70
Proposition de la commission
Titre
Recours
Al. 1
Le contribuable, l'autorité compétente selon le droit cantonal et l'Administration fédérale des contributions ont le droit d'interjeter un recours de droit administratif contre les décisions cantonales de dernière instance qui portent sur une matière réglée dans les titres 2 à 5 et 6, articles 59 à 62. Le recours, qui doit être déposé dans les 30 jours qui suivent la notification de la décision attaquée, ne peut être formé que pour violation du droit fédéral, y compris l'excès et l'abus du pouvoir d'appréciation.
Al. 2
En cas d'acceptation du recours, le Tribunal fédéral annule la décision attaquée et renvoie l'affaire pour nouvelle décision à l'autorité inférieure.
Al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Binder, Berichterstatter: Bei dieser umstrittenen Bestimmung über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde schlägt Ihnen die Kommission, nicht zuletzt gestützt auf die wertvollen Anregungen des Herrn Kollegen Arnold, eine neue – und ich möchte sagen – originelle Lösung des notwendigen Beschwerderechtes vor. Diese neue Lösung ist von der Arbeitsgruppe Aubert, Zuppinger und Jung ausgearbeitet worden. Die Beschwerde gemäss Artikel 70 Steuerharmonisierungsgesetz liegt – juristisch gesprochen – sozusagen zwischen der umfassenden Verwaltungsgerichtsbeschwerde, wie sie der Bundesrat vorgeschlagen hat, und der staatsrechtlichen Beschwerde. Die Beschwerde, wie wir sie vorschlagen, geht weniger weit als die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, aber sie geht weiter als die sogenannte Willkürbeschwerde. Das Bundesgericht besitzt nach diesem Vorschlag keine volle Kognitionsbefugnis. Die Kognitionsbefugnis des Bundesgerichtes beschränkt sich auf die Rechtskontrolle, ob Bundesrecht verletzt worden ist, oder ob Ueberschreitung oder Missbrauch des Ermessens vorliegt. Erweist sich eine Beschwerde als begründet, kann das Bundesgericht nicht weitere Abklärungen vornehmen und nicht selber entscheiden, sondern es hat den Entscheid aufzuheben und ihn zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese Lösung ist im schweizerischen Recht an sich nichts Revolutionäres, sondern entspricht vielfach den Vorschriften, die einige Kantone bereits für ihre eigene zweite kantonale Instanz in ihren Steuergesetzen vorgeschrieben haben. Damit wir nicht neue Begriffe und neue Formulierungen, die allenfalls zu Interpretationsschwierigkeiten führen könnten, verwenden mussten, haben wir in Artikel 70 im zweiten Satz genau den Text übernommen, wie er in Artikel 104 Litera a OG bereits enthalten ist.

Ich möchte auch an dieser Stelle den Herren Aubert, Zuppinger und Jung danken, dass sie uns den Weg gewiesen haben, wie wir das Beschwerderecht an das Bundesgericht im sensiblen Bereich des Steuerharmonisierungsrechtes ausgestalten können. Es scheint uns nicht angebracht, hier die volle Kognitionsbefugnis des Bundesgerichts einzuführen. Ich bitte Sie, dem Vorschlag der Kommission zuzustimmen.

Schmid: Es ist mir als Vertreter eines finanzschwachen Kantons letzten Sommer recht unsanft zu verstehen gegeben worden, ich hätte bei diesem Geschäft am besten geschwiegen, und es wäre auch gut, wenn ich in Zukunft schweigen würde. *(Heiterkeit)* Ich will mich in dieser Hinsicht befleissigen, aber zu Artikel 70 trotzdem das Wort noch ergreifen.
Ich begreife nicht, warum bei der Ueberarbeitung dieses Titels Artikel 70 überhaupt geblieben ist. Es ist nach wie vor die Auffassung, dass hier ein Rahmengesetz bestehen soll. Ein Rahmengesetz gibt den Kantonen eigene Rechtssetzungskompetenz, und über eigene Rechtssetzungskompetenzen sollte man in gewohnter Manier verfügen können, d. h.: Unser eigenes kantonales Recht ist letztinstanzlich für das Bundesgericht auf dem Weg der staatsrechtlichen Beschwerde zu überprüfen, aber niemals auf dem Weg einer auch modifizierten Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Das ist ein fundamentaler Fehler dieser Vorlage, auch wenn er nun tatsächlich den Kantonen in etwa näher kommt. Hier im Artikel 70 liegt einfach der Einbruch in die kantonale Hoheit. Ich muss Ihnen sagen: Die Kantone werden nicht besser regiert, wenn ihnen das Bundesgericht ununterbrochen hineinredet!

M. **Aubert:** Théoriquement, M. Schmid a tout à fait raison. L'interprétation du droit cantonal relève des tribunaux cantonaux et, au besoin, du Tribunal fédéral dans le recours de droit public. Celle du droit fédéral dépend des tribunaux cantonaux et du Tribunal fédéral dans le recours de droit administratif. M. Schmid a très bien montré la différence, mais il s'est simplement emporté contre un texte qu'il n'avait pas lu. Celui qui est sous vos yeux dit: «kann nur Verletzung von Bundesrecht». Nicht von kantonalem Recht.
Cela signifie que, si le recourant se plaint de la mauvaise application du droit cantonal, il n'a que le recours de droit public, comme M. Schmid l'a dit très justement. En revanche, s'il se plaint de la mauvaise application du droit fédéral, il a le recours de droit administratif. C'est une fourchette bien connue en droit suisse.

Muheim: Ich habe im Zusammenhang mit dem letzten Votum von Herrn Aubert eine Frage. Es wird vom Text her deutlich, dass auf dem Wege dieser Beschwerde nur Verletzung von Bundesrecht gerügt werden kann. Die Kantone passen ihre Gesetzgebung den Vorschriften dieses Gesetzes an (Artikel 73). Dieser Anpassungsbeschluss der zuständigen kantonalen Instanz schafft offenkundig kantonales Recht. Was bleibt noch zur Ueberprüfung des Bundesrechtes übrig, wenn nicht ausschliesslich jene Fälle, in denen ein Kanton das kantonale Recht dem Bundesrecht nicht genügend anpasst? Das wäre für mich der noch offene Rechtsraum, der Bundesrecht bestehen lässt. In allen übrigen Fällen ist aber die korrekte Umsetzung dieses Koordinationsrechts in kantonales Recht kein Bundesrecht, das der Ueberprüfung durch das Bundesgericht unterstellt werden könnte. Könnten Sie mir darüber eine Stellungnahme abgeben?

M. **Aubert:** Eine verbindliche Stellungnahme kann ich natürlich nicht abgeben. Je peux vous faire part de mon sentiment, car il est vrai que le problème se pose. A mon avis, je comprends les choses comme ceci. Lorsque le droit cantonal reprend exactement le droit fédéral et que le choix n'est pas possible, cela reste du droit fédéral justiciable d'une cour de droit administratif. Dès l'instant où le canton a la faculté de choisir (par exemple, pour l'imposition des époux), il édicte du droit cantonal et les violations de celui-ci relèvent d'un recours de droit public.

Binder, Berichterstatter: Ich danke nochmals den Experten, die uns diesen Vorschlag gemacht haben. Ich glaube auch, Herr Schmid hat diesen Vorschlag nicht ganz genau gelesen. Dieses Steuerharmonisierungsrecht ist Bundesrecht. Als Bundesgesetz wendet es sich an die Kantone, und die Kantone müssen das Bundesrecht in kantonales Recht umsetzen.
Wenn Bundesrecht geschaffen wird, muss es auch durchgesetzt werden können. Die Kantone haben eine Anpassungsfrist. Wenn sie innert der Frist dann nichts machen, muss die Regierung freilich vorläufige Vorschriften erlassen.
Wenn dieses Bundesrecht durch die kantonalen Vorschriften verletzt wird, also das Steuerharmonisierungsgesetz von den Kantonen nicht eingehalten wird, ist eine Beschwerde möglich. Das Bundesgericht besitzt nur eine Rechtskontrolle. Zweitens geht das Geschäft, wenn die Beschwerde gutgeheissen wird, wieder zurück an die Vorinstanz, und diese muss den Entscheid materiell fällen. Wenn Sie Bundesrecht schaffen, müssen Sie auch die rechtliche Durchsetzung des Bundesrechtes gewährleisten. Es ist wahrscheinlich erstmalig – Herr Aubert kann das beantworten –, dass wir überhaupt eine Formulierung gewählt haben, die derart zugunsten der Kantone ausgefallen ist. Die Herren Experten haben sich wirklich angestrengt, die Bedenken ernstzunehmen, die die Herren Arnold und Schmid mit Recht das letzte Mal vorgebracht haben.

Schmid: Die Frage, die ich angesprochen habe, geht darauf hinaus, genau zu wissen: Was bleibt letztlich noch kantonales Recht? Bei den Titeln 2 bis 5 und beim Titel 6 Artikel 59 bis 62 bleibt praktisch überall keine Wahl für die Kantone; da müssen wir das übernehmen.
Zur Frage, die Herr Muheim gestellt und Herr Aubert beantwortet hat: Wo wir keine Wahl haben, handelt es sich um Bundesrecht! Das hat aber zur Folge, dass nach dieser Auslegung, sofern sie richtig ist – was ich nicht bezweifle, Herr Aubert –, praktisch alles vor Bundesgericht über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde justitiabel ist. Ob das richtig ist, bezweifle ich. Da vertrete ich die Auffassung, es werde nicht besser, wenn wir dem Bundesgericht Tür und Tor öffnen, den Kantonen hineinzureden.

M. **Aubert:** La discussion est assez théorique, parce que la différence des pouvoirs d'examen dans le recours de droit public et dans le recours de droit administratif n'est finalement pas toujours très grande. Rares sont les cas où l'on peut dire: «Si ç'avait été un recours de droit public, il aurait dû être déclaré mal fondé, mais puisque c'est un recours de droit administratif, il peut être déclaré bien fondé». Toutefois, j'admets que nous discutions de cette question théorique et je conviens qu'il y a passablement de domaines où le droit fédéral est précis.
Je donne un exemple à M. Muheim. On a déterminé une période de taxation de deux ans. Cependant, il ne suffit pas qu'un canton introduise la période de deux ans dans sa loi pour que cela devienne du droit cantonal. Sinon, tout le système est une farce. Nous pouvons faire nos valises et arrêter nos délibérations. Cette période de deux ans reste du droit fédéral. Sur ce point, le canton n'a aucun choix, de sorte que, si l'administration cantonale, par aberration, s'avisait de taxer chaque année, elle ne violerait pas tellement le droit cantonal qui reproduit la règle des deux ans, mais bien le droit fédéral qui l'a établie. Vous devez admettre cette interprétation, sinon il ne fallait pas accepter l'article 42quinquies.
J'aimerais encore dire à M. Schmid que, si nous reprenions toute la loi tranquillement, en dehors des débats devant le plenum, je pourrais le convaincre qu'il y a davantage de possibilités de choix qu'il ne le prétend maintenant.

Hefti: Ich will zu dieser gesetzes- und verfassungsmässigen Frage nicht weiter Stellung nehmen. Aber das Resultat auch

der Kommissionslösung wird sein, dass bedeutend mehr Fälle als jetzt an das Bundesgericht in Lausanne gelangen. Wie ist dort die Situation? Wir wissen, dass das Bundesgericht sehr überlastet ist. Es selber hat davor gewarnt, ihm durch dieses Gesetz mehr Fälle zuzuhalten. Was tun wir gegen die Ueberlastung des Bundesgerichtes? Entsprechende Reformen sind bis jetzt nur in sehr geringem Masse erfolgt. Auf der anderen Seite erlassen wir ständig neue Gesetze – nur schon diesen Vormittag –, die das Bundesgericht zusätzlich belasten. Das geht auf Kosten einer seriösen Rechtssprechung. Wenn Sie mit Bundesrichtern sprechen, sagen Ihnen diese heute schon, sie könnten die Fälle vielfach nicht mehr studieren, sondern hätten auf den Referenten abzustellen. Das liegt sicher nicht im Interesse des Rechtsstaates.
Hier wird der Benachteiligte vor allem der Steuerpflichtige sein, falls die Fälle in Lausanne nicht mehr mit genügender Sorgfalt abgeklärt werden.
Ich stelle keinen Antrag, aber ich wollte auf dieses Problem, vor dem wir nicht mehr die Augen schliessen dürfen, hinweisen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	27 Stimmen
Dagegen	4 Stimmen

Art. 71, 72
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 73
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die Kantone ....
Abs. 2
Nach Ablauf dieser Frist findet das Bundesrecht direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht.
Abs. 3
Die Kantonsregierung erlässt die erforderlichen vorläufigen Vorschriften.

Art. 73
Proposition de la commission
Al. 1
Les cantons ....
Al. 2
A L'expiration de ce délai, le droit fédéral est directement applicable, si le droit fiscal cantonal est en contradiction avec lui.
Al. 3
Le gouvernement cantonal promulgue les dispositions provisoires nécessaires.

Binder, Berichterstatter: Ich habe diese Bestimmung bereits einleitend erklärt. Die subsidiäre Anwendung des Bundesrechtes liegt beim Regierungsrat des säumigen Kantons.
Ich schlage vor, dieser Formulierung, die nicht zuletzt auch von Herrn Arnold angeregt worden ist, zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 74
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die Reingewinnsteuer der juristischen Personen für die erste Steuerperiode nach dem Wechsel der zeitlichen Bemessung wird nach altem und nach neuem Recht provisorisch veranlagt. Ist die nach neuem Recht berechnete Steuer höher, so wird diese, andernfalls die nach altem Recht berechnete Steuer geschuldet. Vorbehalten bleibt die Besteuerung ausserordentlicher Erträge nach altem Recht.
Abs. 2
Soweit in den Fällen von Absatz 1 das im Kalenderjahr n zu Ende ....
Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 74
Proposition de la commission
Al. 1
Pour la première période fiscale suivant la modification apportée à l'imposition dans le temps, l'impôt sur le bénéfice net des personnes morales fait l'objet de taxations provisoires ....
Al. 2
Si, dans les cas visés par le 1er alinéa, l'exercice commercial s'étend à la fois sur les années civiles n-1 et n, ...
Al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abs. 1 – Al. 1
Binder, Berichterstatter: Hier geht es um die Anpassung an die von uns beschlossene zweijährige Praenumerando-Besteuerung.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 und 3 – Al. 2 et 3
Angenommen – Adopté

Art. 75
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens

Art. 75
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

Binder, Berichterstatter: Auch diese Bestimmung habe ich bereits erklärt. Realpolitisch drängt sich die Entkoppelung der beiden Steuervorlagen auf. Herr Bundesrat Stich hat vorhin auch darauf hingewiesen: Das Gesetz über die direkte Bundessteuer liegt bereits beim Nationalrat und wird dort beraten. Es ist durchaus möglich, dass dort ein rascheres Tempo eingeschlagen wird als in dieser schwierigen Materie der formellen Steuerharmonisierung. Deswegen schlagen wir Ihnen vor, dass der Bundesrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens für dieses Gesetz bestimmt.

Angenommen – Adopté

Antrag Hefti
Es sei auf die Artikel 31 Absatz 3 und 32 Absatz 2 Buchstabe b zurückzukommen.

Proposition Hefti
Revenir sur les articles 31, 3e alinéa, et 32, 2e alinéa, lettre b.

Präsident: Wir kommen nun zum Rückkommensantrag von Herrn Hefti.

Binder, Berichterstatter: Herr Hefti hat diesen Rückkommensantrag bereits in der Kommission gestellt. Die Kommission war der Meinung, wir hätten den Auftrag, den siebten Titel nochmals durchzuberaten. Wir sind grundsätzlich der Auffassung gewesen, jetzt auf keine Rückkommensanträge mehr einzutreten. Mit 7 zu 1 Stimme ist dieser Rückkommensantrag von Herrn Hefti abgelehnt worden.

Ich möchte Ihnen ebenfalls beantragen, diesen Rückkommensantrag abzulehnen. Der Rückkommensantrag bezieht sich auf die Bestimmungen über die Domizilgesellschaften; wir haben uns in der Kommission und nachher hier im Rat lang und breit darüber unterhalten; der Rat hat dann entschieden. Dieses Thema sollte heute nicht wieder neu aufgerollt werden, sondern der Zweitrat wird sich ganz sicher intensiv mit diesen Holding- und Domizilgesellschaften befassen! Es ist nicht unsere Aufgabe, nun auf all diese Fragen, über die wir bereits abgestimmt haben, wieder zurückzukommen.
Ich beantrage Ihnen, diesen Rückkommensantrag abzulehnen.

Hefti: Nachdem Rückkommen an sich bestritten, die Zeit etwas vorgerückt und das Geschäft auch noch für morgen traktandiert ist, frage ich den Herrn Präsidenten an, ob wir die Beratungen hier unterbrechen können.

Präsident: Es ist noch nicht zwölf Uhr. Ich möchte Ihnen beliebt machen, über diese Frage noch zu entscheiden.

Hefti: Mein Rückkommensantrag bezieht sich auf zwei, nicht auf drei Anträge; sie betreffen die Domizilgesellschaften. In der Kommission sind diese Anträge gestellt worden; sie befanden sich als Minderheitsanträge auf der Fahne; die Kommission hatte sie mit grosser Mehrheit abgelehnt, aus welchen Gründen, war mir nicht ersichtlich. Im Plenum konnte ich dann die beiden Minderheitsanträge begründen, und dieses hat mit 17 zu 17 Stimmen entschieden, worauf der Herr Präsident den Stichentscheid – wie das üblich ist – zugunsten der Kommission gab. Dieses Zufallsergebnis dürfte es erlauben, einen Rückkommensantrag als begründet zu erachten.
Es kommt noch etwas dazu: Ich habe damals im Plenum zu den Ausführungen von Herrn Bundesrat Stich nicht mehr Stellung nehmen können. Herr Bundesrat Stich hat damals gesagt, meine Minderheitsanträge widersprächen ihrer Natur nach einem Harmonisierungsgesetz. Ich möchte Ihnen nachher zeigen, dass meine Minderheitsanträge sowohl vom Verfassungsauftrag wie auch von der Systematik dieses Gesetzes her durchaus gerechtfertigt sind.
Da man sich jetzt nur über Rückkommen oder nicht zu entscheiden hat, möchte ich mich nicht weiter äussern.

Abstimmung – Vote

Für den Rückkommensantrag Hefti	8 Stimmen
Dagegen	19 Stimmen

Präsident: Bevor wir zur Gesamtabstimmung kommen, erteile ich Herrn Reymond das Wort zu einer kurzen Erklärung.

M. **Reymond:** Je reconnais que la commission et le Conseil des Etats ont considérablement amélioré le projet du Conseil fédéral sur la loi d'harmonisation fiscale. Il n'en demeure pas moins que ce qu'il en reste dépasse considérablement le mandat constitutionnel qui prévoyait une harmonisation formelle, alors que nous sommes, très souvent, en présence d'une harmonisation matérielle.
Je me réfère aux articles 1 et 2 de la loi que nous avons examinée. L'article 2 fixe, en les énumérant très exactement, les impôts obligatoires que devront prélever les cantons. Une telle exigence n'est pas admissible, pas plus d'ailleurs que certains principes qui s'imposeraient à chaque canton et qui définissent, dans leur rigueur fédérale, le revenu, la fortune et même certaines déductions admises. Ainsi, par exemple, le problème de l'impôt locatif du propriétaire de son propre logement est traité de telle manière qu'un certain nombre d'initiatives cantonales, voire des propositions gouvernementales cantonales, seraient inopérantes puisque, selon la loi d'harmonisation, le revenu doit absolument inclure le produit du logement du propriétaire dans son propre immeuble.
Ainsi, alors qu'à l'origine les cantons étaient seuls compétents pour prélever des impôts directs, désormais, avec la loi d'harmonisation proposée, les cantons ne bénéficieront plus que de compétences déléguées par le pouvoir fédéral. La controverse de tout à l'heure entre M. Muheim et M. Schmid d'une part et M. Aubert d'autre part, en était l'éclatante illustration. C'est donc un renversement total, d'autant plus que le message du Conseil fédéral ne cache pas – ch. 147.3 – que ce n'est qu'une première étape.
Mis à part la question des barèmes – dont je ne nie pas l'importance – la loi d'harmonisation institue un véritable cartel des fiscalités cantonales. Elle exclut ou, en tout cas, diminue fortement la concurrence fiscale intercantonale, qui est une institution éminemment utile et nécessaire, car elle justifie les politiques cantonales qui peuvent être différentes, parce que conformes au génie respectif, aux priorités diversement admises et, enfin, au caractère économe ou, au contraire, dispendieux de nos Etats confédérés. Voilà la raison qui me poussera, quant à moi, à rejeter au vote sur l'ensemble la loi que nous venons d'examiner.

Meier Hans: Eines steht fest: der verfassungsrechtliche Auftrag muss erfüllt werden. Die Kommission hat sich alle Mühe gegeben, ihm in allen Teilen Rechnung zu tragen, nicht zu übermarchen und keine Regelungen zu treffen, die nicht durch den Verfassungsauftrag abgedeckt sind. Wohl haben sich Widerstände geltend gemacht. Konkrete Anträge, wie zu ändern sei und wie trotzdem den Bestimmungen der Verfassung nachgelebt werden kann, wurden nicht gestellt. Die zurückgewiesenen Artikel 68 bis 75, die wir jetzt behandelt haben, wurden, wie der Kommissionspräsident erwähnte, in der Zwischenzeit nochmals mit Fachleuten im Sinne der Diskussion in diesem Rat durchberaten. Die vorgeschlagenen Aenderungen fanden auch die Zustimmung durch die Kommission.
Wie der Kommissionspräsident heute erklärte, sollen Bundesrat und Zweitrat nochmals ernsthaft prüfen, ob noch eine weitere Straffung möglich ist, was die Arbeit unserer Kommission in keiner Weise abwertet. Zu erwähnen ist auch, dass zahlreiche Kantone diese Strafbestimmungen schon in ihrem Steuergesetz verankert haben, denn es handelt sich um die Vorschläge der viel kritisierten Finanzdirektorenkonferenz, entstanden im Einverständnis mit den Kantonsregierungen. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmungen nicht so weit gehen wie die Anträge des Bundesrates.
Die Erfüllung des Verfassungsauftrages, aber auch realistische Ueberlegungen erfordern, dass wir zustimmen, wenn wir nicht riskieren wollen, einer materiellen Steuerharmonisierung den Weg zu ebnen. Eine solche Gefahr darf nicht zu gering eingeschätzt werden.

M. **Aubert:** Personne ne contestera à M. Reymond le droit de voter non et ensuite, celui de s'en expliquer préalablement. S'il s'en était tenu à des considérations politiques, je les aurais comprises et j'en aurais même apprécié la substance.
Cependant, M. Reymond est allé plus loin. Il accuse la commission et la majorité du conseil d'avoir outrepassé les limites de la constitution. Je ne suis pas d'accord avec lui et je tiens à le lui dire expressément.
Je rappelle à M. Reymond que le message rédigé par le Conseil fédéral en 1976, à l'appui de la disposition constitutionnelle, disait ceci: «Compte tenu de la structure fédérative de notre pays, il serait préférable – c'est ce qui va être proposé – de réaliser l'égalisation visée en améliorant la péréquation financière intercantonale, ce qui suppose toutefois une harmonisation préalable des principes d'imposition. Ce n'est qu'au moment où tous les cantons percevraient les mêmes impôts, selon les mêmes principes, qu'il serait possible de faire des comparaisons valables» (p. 103). Une des idées de l'harmonisation fiscale, c'est bien la péréquation financière intercantonale. Le Conseil fédéral, dans son message, annoncait donc déjà que la législation fédérale prescrirait un minimum d'impôts directs à percevoir.

Néanmoins, je comprends l'attitude de M. Reymond. Lorsqu'il nous dit que le projet fourmille de règles matérielles, je lui répond que ce n'est pas juste. Mais, lorsqu'il affirme que les articles 1 et 2 font problème, je trouve qu'il a raison. Au fond, je regrette deux choses. Tout d'abord, que M. Reymond ne s'en soit pas avisé au moment où nous avons délibéré de ces articles. Ensuite, qu'il n'ait pas suivi l'exemple de M. Hefti. Je ne sais pas s'il aurait eu plus de succès que lui, mais, puisqu'il tient les articles 1 et 2 pour inconstitutionnels, pourquoi n'a-t-il pas demandé un réexamen de ces dispositions?
Les adversaires de cette législation, ceux qui pensent comme M. Reymond, proposaient à peu près ceci: «La présente loi fixe des principes que doit respecter la législation cantonale, pour autant que les cantons et les communes prélèvent les impôts directs correspondants». L'idée était facile à présenter. Je regrette qu'elle ne l'ait pas été, cela aurait été plus juste et plus normal.
Il est possible qu'au Conseil national quelqu'un s'élève pour adopter la même attitude et faire cette proposition.
Pour ma part, je prétends que le projet est constitutionnel et que nous pouvons l'adopter dans le vote sur l'ensemble.

M. **Debétaz:** Lors du débat que nous avons eu en mars, j'ai déclaré que je rejetterais le projet d'harmonisation fiscale lors du vote sur l'ensemble. J'en ai indiqué les raisons: elles étaient de caractère essentiellement fédéraliste. Je ne veux pas allonger le débat en les répétant.
Les quelques modifications que nous venons d'apporter au titre septième relatif à l'exécution de la loi ne me font pas changer d'avis. Je voterai donc non dans un instant.

M. **Ducret:** Je ne veux pas allonger le débat mais, comme les directeurs des finances ont été très directement mêlés à toutes ces discussions, je rappellerai l'origine de la loi d'harmonisation: M. Ritschard, Conseiller d'Etat alors chargé des finances du canton de Soleure, et à la tête de la Conférence des directeurs des finances, avait proposé une loi d'harmonisation, dont le but essentiel et principal était d'éviter cette concurrence excessive, effrénée, que se livraient entre eux les cantons.
On parle de fédéralisme. C'est un mot très vaudois. Je remarque qu'hier on n'a guère fait de fédéralisme lorsqu'on a adopté 45 millions pour la réalisation d'un tramway seulement dans un canton. Vous voyez que la Confédération fait parfois passer les intérêts d'un seul par dessus les intérêts de tous. Mais il faut se rendre compte que maintenant cette loi d'harmonisation est bien «démolie», déstructurée, profondément modifiée par rapport à ce qu'elle était au départ, elle aura relativement peu d'effets. Il ne faut pas la craindre.
En revanche, je peux dire que ce qui n'est plus dans la loi reste dans la réalité politique. Ce ne sera plus possible que certains cantons continuent à prélever des impôts insuffisants, que certains autres prennent des assiettes fiscales trop réduites – il ne s'agit pas seulement des taux et des barèmes, il s'agit aussi de savoir comment on applique l'impôt et à quoi on l'applique. C'est peut-être le plus important, et les cantons pas plus que les communes entre elles ne se laisseront faire. L'exemple a déjà été donné. On avait dit et répété que les cantons qui accordaient trop de facilités aux «holdings» devaient changer leurs méthodes. Ils ne l'ont pas fait. De ce fait, les cantons qui n'en accordaient aucune sont à leur tour devenus plus prodigues. Je pense ici à Zurich et à Genève. Il n'y a donc quasiment plus de problème. La concurrence existe. En outre, vis-à-vis de l'étranger, la situation actuelle est la suivante: les pays étrangers se sont bel et bien rendu compte qu'il y avait en Suisse, sinon d'une manière générale mais en tout cas dans un certain nombre de cantons, des endroits où la fiscalité était très favorable. Il est inutile que je les cite, chacun les connaît, des affaires retentissantes, sur le plan mondial, les ont révélés. Or, aujourd'hui, cet état de fait va changer car la plupart des pays étrangers introduisent dans leur législation et dans leur fiscalité la prise en compte des impôts payés au lieu du domicile «fictif», c'est-à-dire que nos cantons pourront accorder les réductions d'impôts qu'ils voudront, cela n'attirera plus le contribuable étranger, il n'y aura plus aucun bénéfice pour le contribuable américain, canadien, français ou hollandais. Exception sera faite pour l'Allemagne qui, elle, au contraire, est en train de nous faire de la concurrence puisqu'elle est en voie de supprimer la double imposition dans le cadre des sociétés par actions. Loi d'harmonisation ou pas, les cantons et les communes vont être obligés de s'aligner et la concurrence va se mettre en place.
Un mot encore au sujet des communes. Notre loi d'harmonisation ne touche effectivement que les cantons, non les communes. Mais il faudra aussi que dans ce pays soit réalisée une péréquation intercommunale. Sinon, il va se créer des injustices entre les communes de domicile et les communes de travail. Il faut dès maintenant s'occuper de ce problème. En effet, la fiscalité insuffisamment harmonisée nous amène entre autres exemples à des aberrations telles que celles qui obligent nos enfants ou les élèves de nos écoles à faire des kilomètres inutiles, sous prétexte que l'école la plus proche n'est pas sur le même territoire communal ou cantonal.
Je vais tout à l'heure voter cette loi sur l'harmonisation, bien que je sois personnellement conscient qu'elle a perdu beaucoup de son contenu, et peut-être même l'essentiel.

Hefti: Da ich im Gegensatz zu meinem Vorredner eine Gesamtabstimmung, bei welcher kurze Erklärungen abgegeben werden dürfen, nicht mit einer Eintretensdebatte verwechsle, will ich auf die zum Teil unzutreffenden Ausführungen meines Vorredners nicht mehr näher eingehen.

Präsident: Können wir damit die Debatte abschliessen? – Das scheint der Fall zu sein.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfs	19 Stimmen
Dagegen	12 Stimmen

Abschreibung – Classement

Präsident: Der Bundesrat beantragt gemäss Seiten 1–3 der Botschaft die Abschreibung verschiedener persönlicher Vorstösse.

Zustimmung – Adhésion

An den Nationalrat – Au Conseil national

Schluss der Sitzung um 12.05 Uhr
La séance est levée à 12 h 05

Nationalrat
Conseil national

Sitzung vom 23. September 1987
Séance du 23 septembre 1987

Dritte Sitzung – Troisième séance

Mittwoch, 23. September 1987, Vormittag
Mercredi 23 septembre 1987, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: M. Cevey

Ad 83.043

Direkte Bundessteuer (Aenderung beim Tarif und den Sozialabzügen)
Impôt fédéral direct (modification du barème et des déductions sociales)

Die folgende Uebersicht wird verteilt:

1. Befristeter Bundesbeschluss betreffend Familienbesteuerung

Eintreten – ja oder nein?

2. Entscheid über das Konzept

Kommission (C. Bundesbeschluss über die direkte Bundessteuer, Fahne mit Ergänzungen) gegen
Bundesrat (D. Bundesratsbeschluss zur Aenderung des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer direkten Bundessteuer, separate Anträge von Mehrheit, Minderheit und Bundesrat)

3. Entscheid über den Tarif

Doppeltarif (Kommission und Bundesrat) gegen
Einfachtarif mit Teilsplitting (Minderheit)

4. Detailberatung

Höhe des Kinderabzuges
Mehrheit/Bundesrat (4000 Fr., Art. 2 und 25) gegen
Minderheit Bundi (5000 Fr.)

Nur bei Doppeltarif: Tarifabstufung
Kommission gegen Bundesrat

Nur bei Konzept Kommission:
Bestimmung über Anpassung an Teuerung (Mehrheit Art. 4 und Minderheit Art. 5)
ja oder nein?

5. Gesamtabstimmung

Le résumé suivant est distribué:

1. Arrêté fédéral de durée temporaire sur l'imposition de la famille

Entrer en matière – oui ou non

2. Décision sur le système

Commission (C. Arrêté fédéral concernant l'impôt fédéral direct, dépliant et propositions complémentaires) contre
Conseil fédéral (D. Arrêté fédéral modifiant l'arrêté du Conseil fédéral concernant la perception d'un impôt fédéral direct, propositions séparées de la majorité, de la minorité et du Conseil fédéral)

3. Décision sur le tarif

Double tarif (Commission et Conseil fédéral) contre
Tarif unique et splitting partiel (minorité)

4. Discussion de détail

Montant de la déduction pour enfant
Majorité/Conseil fédéral (4000 fr., art. 2 et 25) contre
Minorité Bundi (5000 fr.)

Uniquement si le double tarif est accepté:
Barème commission contre barème Conseil fédéral

Uniquement si le système de la commission est accepté:
Disposition sur l'adaptation au renchérissement (art. 4 majorité et art. 5 minorité)
oui ou non

5. Vote sur l'ensemble

Uebersicht über die Anträge

C. Bundesbeschluss über die direkte Bundessteuer
– Mehrheit
– Minderheit
– Neue Anträge der Kommission
– Bundesrat

D. Bundesbeschluss zur Aenderung des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer direkten Bundessteuer
– Mehrheit
– Minderheit
– Bundesrat

Antrag der Kommission

Mehrheit

Titel
C. Bundesbeschluss über die direkte Bundessteuer

Ingress
Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 41ter der Bundesverfassung, beschliesst:

Art. 1
Bei der direkten Bundessteuer gilt für die in Artikel 2 aufgeführten Sozialabzüge und für den Tarif der natürlichen Personen die nachfolgende Regelung.

Art. 2
Abs. 1
Vom Einkommen werden abgezogen:
a. für jedes minderjährige oder in der Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgt, 4000 Franken;
b. für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt, 4000 Franken; der Abzug kann nicht beansprucht werden für die Ehefrau und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a gewährt wird;
c. für verwittwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen (Bst. b) zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, 3200 Franken;
d. leben Ehegatten in ungetrennter Ehe, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, 20 Prozent, mindestens 2000 Franken, höchstens

5000 Franken, abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten.
Abs. 2
Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Sozialabzüge anteilsmässig gewährt.

Art. 3
Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

– bis 8 300 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	0.77 Fr.
– für 18 100 Fr. Einkommen	75.45 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	0.88 Fr. mehr
– für 23 700 Fr. Einkommen	124.70 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2.64 Fr. mehr
– für 31 600 Fr. Einkommen	333.25 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2.97 Fr. mehr
– für 41 500 Fr. Einkommen	627.25 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	5.94 Fr. mehr
– für 44 700 Fr. Einkommen	817.30 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	6.60 Fr. mehr
– für 59 300 Fr. Einkommen	1 780.90 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	8.80 Fr. mehr
– für 77 100 Fr. Einkommen	3 347.30 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.00 Fr. mehr
– für 100 800 Fr. Einkommen	5 954.30 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	13.20 Fr. mehr
– für 432 400 Fr. Einkommen	49 725.50 Fr.
– für 432 500 Fr. Einkommen	49 737.50 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr

Abs. 2
Für verheiratete Personen, die in ungetrennter Ehe leben, beträgt die jährliche Steuer:

– bis 16 200 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	1 Fr.
– für 29 100 Fr. Einkommen	129 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2 Fr. mehr
– für 33 400 Fr. Einkommen	215 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	3 Fr. mehr
– für 43 100 Fr. Einkommen	506 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	4 Fr. mehr
– für 51 700 Fr. Einkommen	850 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	5 Fr. mehr
– für 59 200 Fr. Einkommen	1 225 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	6 Fr. mehr
– für 65 700 Fr. Einkommen	1 615 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	7 Fr. mehr
– für 71 100 Fr. Einkommen	1 993 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	8 Fr. mehr
– für 75 400 Fr. Einkommen	2 337 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	9 Fr. mehr
– für 78 600 Fr. Einkommen	2 625 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	10 Fr. mehr
– für 80 800 Fr. Einkommen	2 845 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11 Fr. mehr
– für 81 900 Fr. Einkommen	2 966 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	12 Fr. mehr
– für 83 000 Fr. Einkommen	3 098 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	13 Fr. mehr
– für 512 800 Fr. Einkommen	58 972 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr

Abs. 3
Steuerbeträge unter 25 Franken werden nicht erhoben.

Art. 4
Der Bundesrat passt den Beschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer diesen Aenderungen an.

Art. 5
Abs. 1
Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich. Er untersteht dem fakultativen Referendum.
Abs. 2
Er tritt auf den 1. Januar 1989 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, längstens bis zum 31. Dezember 1992.

Minderheit
(Uchtenhagen, Biel, Bundi, Fehr, Jaggi, Nauer, Vannay)

Titel
C. Bundesbeschluss über die direkte Bundessteuer

Ingress
Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 41ter der Bundesverfassung, beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich
Bei der direkten Bundessteuer gilt für die Sozialabzüge und für den Tarif der natürlichen Personen die nachfolgende Regelung.

Art. 2 Ehegattenbesteuerung
Abs. 1
Leben Ehegatten in ungestrennter Ehe und gehen beide Ehepartner einer Erwerbstätigkeit nach, so wird jeder Ehepartner für sein Erwerbseinkommen bis zu einer Höhe von 20 000 Franken getrennt besteuert.
Abs. 2
Alle übrigen Einkünfte der Ehegatten werden unabhängig vom Güterstand stets zusammengerechnet.
Abs. 3
Auch Ehegatten, die gemäss Absatz 1 getrennt besteuert werden, reichen nur eine einzige Steuererklärung ein.

Art. 3 Abzüge
Abs. 1
Vom Einkommen werden abgezogen:
a. ein Alleinverdienerabzug von 4000 Franken für Ehegatten, welche in ungetrennter Ehe leben und in welcher ein Ehegatte allein ein Erwerbseinkommen erzielt;
b. für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgt, 5000 Franken;
c. für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in die Höhe des Abzuges beiträgt, 5000 Franken. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den nichterwerbstätigen Ehepartner und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe b gewährt wird;
d. für verwittwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen (Bst. c) zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, 3200 Franken.
Abs. 2
Die Sozialabzüge werden auf dem Erstverdienereinkommen abgezogen.
Abs. 3
Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen bei Beginn der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.
Abs. 4
Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt.

Art. 4 Tarif
Abs. 1
Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

– bis 10 800 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	1 Fr.
– für 21 600 Fr. Einkommen	108 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2 Fr. mehr
– für 32 400 Fr. Einkommen	324 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	4 Fr. mehr
– für 43 200 Fr. Einkommen	756 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	6 Fr. mehr
– für 54 000 Fr. Einkommen	1 404 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	8 Fr. mehr
– für 64 800 Fr. Einkommen	2 268 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	10 Fr. mehr
– für 75 600 Fr. Einkommen	3 348 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	12 Fr. mehr

– für 86 400 Fr. Einkommen	4 644 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	14 Fr. mehr
– für 298 000 Fr. Einkommen	34 268 Fr.
– für 298 100 Fr. Einkommen	34 281.50 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr

Art. 5 Anpassung BdBSt
Der Bundesrat passt den Beschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer diesen Aenderungen an.

Art. 6 Uebergangsbestimmungen
Abs. 1
Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich. Er untersteht dem fakultativen Referendum.
Abs. 2
Er tritt am Tag nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, längstens aber bis zum 31. Dezember 1992.

Minderheit
(Bundi, Biel, Fehr, Jaggi, Nauer, Uchtenhagen, Vannay)

Art. 2 Abs. 1
(Text der Mehrheit)
a. .... sorgt, 5000 Franken;
b. .... beiträgt, 5000 Franken; ....

Neue Anträge der Kommission

Art. 4 (Mehrheit) und Art. 5 (Minderheit)
Abs. 1
Der Bundesrat passt den Beschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer dieser Aenderung an.
Abs. 2
Für die Abzüge gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und d gilt der Ausgleich der Folgen der kalten Progression auf den nächsten Anpassungstermin als vollzogen, für alle übrigen Positionen erfolgt die Anpassung gemäss Artikel 45 BdBSt.

Antrag des Bundesrates

Titel
C. Bundesbeschluss über die direkte Bundessteuer

Art. 2 Abs. 1 Bst. c und d
Streichen

Art. 3
Abs. 1
Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

– bis 10 800 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	1 Fr.
– für 21 600 Fr. Einkommen	108 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2 Fr. mehr
– für 32 400 Fr. Einkommen	324 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	4 Fr. mehr
– für 43 200 Fr. Einkommen	756 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	6 Fr. mehr
– für 54 000 Fr. Einkommen	1 404 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	8 Fr. mehr
– für 64 800 Fr. Einkommen	2 268 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	10 Fr. mehr
– für 75 600 Fr. Einkommen	3 348 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	12 Fr. mehr
– für 86 400 Fr. Einkommen	4 644 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	14 Fr. mehr
– für 298 000 Fr. Einkommen	34 268 Fr.
– für 298 100 Fr. Einkommen	34 281.50 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr

Abs. 2
Für verheiratete Personen, die in ungetrennter Ehe leben, beträgt die jährliche Steuer:

– bis 13 500 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	0.80 Fr.
– für 27 000 Fr. Einkommen	108 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	1.60 Fr. mehr
– für 32 400 Fr. Einkommen	194.40 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2 Fr. mehr
– für 38 900 Fr. Einkommen	324.40 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	4 Fr. mehr
– für 49 700 Fr. Einkommen	756.40 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	6 Fr. mehr
– für 60 500 Fr. Einkommen	1 404.40 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	8 Fr. mehr
– für 71 300 Fr. Einkommen	2 268.40 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	10 Fr. mehr
– für 82 100 Fr. Einkommen	3 348.40 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	12 Fr. mehr
– für 92 900 Fr. Einkommen	4 644.40 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	14 Fr. mehr
– für 334 400 Fr. Einkommen	38 454.40 Fr.
– für 334 500 Fr. Einkommen	38 467.50 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr

Abs. 3
Steuerbeträge unter 25 Franken werden nicht erhoben.

Art. 4 (Mehrheit) und Art. 5 (Minderheit)
Abs. 2
Für die Abzüge gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b gilt der Ausgleich der Folgen der kalten Progression auf den nächsten Anpassungstermin als vollzogen, für alle übrigen Positionen erfolgt die Anpassung gemäss Artikel 45 BdBSt.

Mehrheit

Titel
D. Bundesbeschluss zur Aenderung des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer direkten Bundessteuer

Ingress
Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 41ter der Bundesverfassung, beschliesst:

Ziff. I
Der Bundesratsbeschluss vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer direkten Bundessteuer wird wie folgt geändert:

Art. 22
Abs. 1
Vom rohen Einkommen werden abgezogen:
....
k. die Prämien für die Lebens-, Kranken- und Kautionsversicherung und die nicht unter Buchstabe g fallenden Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen-, Invaliden-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung für den Steuerpflichtigen und für die von ihm unterhaltenen Personen, sowie die während der Berechnungsperiode fällig gewordenen Zinsen von Sparkapitalien des Steuepflichtigen und der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen bis zum Gesamtbetrag von:
1. 2200 Franken für verheiratete Personen;
2. 1100 Franken für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige.
Diese Abzüge erhöhen sich um 400 Franken für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Abzug nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b geltend machen kann.
Als Sparkapitalien gelten Bankguthaben jeder Art, in- und ausländische Obligationen sowie Hypothekar- und andere Darlehensforderungen;
l. 20 Prozent vom niedrigeren Erwerbseinkommen, das ein in ungetrennter Ehe lebende Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, mindestens 2000 Franken, höchstens 5000 Franken; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten.

Art. 25
Abs. 1
Vom reinen Einkommen werden abgezogen:
a. ein Betrag von 3500 Franken für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die zusammen mit Kindern (Bst. b) oder unterstützungsbedürftigen Personen (Bst. c) einen Haushalt führen;
b. ein Betrag von 4000 Franken für jedes Kind unter 18 Jahren, für das der Steuerpflichtige sorgt; befindet sich das Kind in der Berufslehre oder im Studium, so kann der Abzug auch nach Vollendung des 18. Altersjahres gemacht werden;
c. ein Betrag von 4000 Franken für jede vom Steuerpflichtigen unterhaltene unterstützungsbedürftige Person.
Abs. 2
Die nach Artikel 3 Ziffer 3 steuerpflichtigen Personen haben keinen Anspruch auf die Abzüge nach Absatz 1.

Art. 40
Abs. 1
Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

– bis 9 000 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	0.77 Fr.
– für 19 600 Fr. Einkommen	81.60 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	0.88 Fr. mehr
– für 25 600 Fr. Einkommen	134.40 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2.64 Fr. mehr
– für 34 100 Fr. Einkommen	358.80 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2.97 Fr. mehr
– für 44 800 Fr. Einkommen	676.55 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	5.94 Fr. mehr
– für 48 800 Fr. Einkommen	884.45 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	6.60 Fr. mehr
– für 64 100 Fr. Einkommen	1 927.25 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	8.80 Fr. mehr
– für 83 300 Fr. Einkommen	3 616.85 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.00 Fr. mehr
– für 108 900 Fr. Einkommen	6 432.85 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	13.20 Fr. mehr
– für 467 100 Fr. Einkommen	53 715.25 Fr.
– für 467 200 Fr. Einkommen	53 728.00 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr

Abs. 2
Für verheiratete Personen, die in ungetrennter Ehe leben, beträgt die jährliche Steuer:

– bis 17 500 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	1 Fr.
– für 31 400 Fr. Einkommen	139 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2 Fr. mehr
– für 36 000 Fr. Einkommen	231 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	3 Fr. mehr
– für 46 500 Fr. Einkommen	546 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	4 Fr. mehr
– für 55 800 Fr. Einkommen	918 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	5 Fr. mehr
– für 63 900 Fr. Einkommen	1 323 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	6 Fr. mehr
– für 70 900 Fr. Einkommen	1 743 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	7 Fr. mehr
– für 76 700 Fr. Einkommen	2 149 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	8 Fr. mehr
– für 81 300 Fr. Einkommen	2 517 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	9 Fr. mehr
– für 84 800 Fr. Einkommen	2 832 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	10 Fr. mehr
– für 87 200 Fr. Einkommen	3 072 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11 Fr. mehr
– für 88 400 Fr. Einkommen	3 204 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	12 Fr. mehr
– für 89 600 Fr. Einkommen	3 348 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	13 Fr. mehr
– für 553 300 Fr. Einkommen	63 629 Fr.
– für 553 400 Fr. Einkommen	63 641 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr

Abs. 3
Steuerbeträge unter 25 Franken werden nicht erhoben.
Abs. 4 bis 6
(Bisherige Abs. 2 bis 4)

Ziff. II
Die vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1987 eingetretenen Folgen der kalten Progression sind in den obigen Tarifstufen und den in Frankenbeträgen festgesetzten Abzügen vom Einkommen berücksichtigt.

Ziff. III
Abs. 1
Dieser Beschluss ist allgemein verbindlich und untersteht dem fakultativen Referendum.
Abs. 2
Er tritt auf den 1. Januar 1989 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, längstens bis zum 31. Dezember 1992.

Minderheit
(Uchtenhagen, Biel, Bundi, Fehr, Jaggi, Nauer, Vannay)

Titel
D. Bundesbeschluss zur Aenderung des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer direkten Bundessteuer

Ingress
Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 41ter der Bundesverfassung, beschliesst:

Ziff. I
Der Bundesratsbeschluss vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer direkten Bundessteuer wird wie folgt geändert:

Art. 13
Abs. 1
Die Steuerfaktoren der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden bei der Veranlagung ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Vorbehalten bleibt Absatz 1bis.
Abs. 1bis
Sind beide Ehegatten erwerbstätig, wird der zweitverdienende Ehegatte für ein steuerbares Erwerbseinkommen bis zu 21 600 Franken getrennt besteuert.

Art. 22
Abs. 1
Vom rohen Einkommen werden abgezogen:
....
k. die Prämien für die Lebens-, Kranken- und Kautionsversicherung und die nicht unter Buchstabe g fallenden Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen-, Invaliden-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung für den Steuerpflichtigen und für die von ihm unterhaltenen Personen, sowie die während der Berechnungsperiode fällig gewordenen Zinsen von Sparkapitalien und der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen bis zum Gesamtbetrag von:
1. 2200 Franken für verheiratete Personen;
2. 1100 Franken für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige.
Diese Abzüge erhöhen sich um 400 Franken für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Abzug nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c geltend machen kann.
Als Sparkapitalien gelten Bankguthaben jeder Art, in- und ausländische Obligationen sowie Hypothekar- und andere Darlehensforderungen;
l. Streichen

Art. 25
Abs. 1
Vom reinen Einkommen werden abgezogen:
a. ein Betrag von 4300 Franken für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wenn nur einer von ihnen erwerbstätig ist;

b. ein Betrag von 3500 Franken für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die zusammen mit Kindern (Bst. c) oder unterstützungsbedürftigen Personen (Bst. d) einen Haushalt führen;
c. ein Betrag von 5000 Franken für jedes Kind unter 18 Jahren, für das der Steuerpflichtige sorgt; befindet sich das Kind in der Berufslehre oder im Studium, so kann der Abzug auch nach Vollendung des 18. Altersjahres gemacht werden;
d. ein Betrag von 5000 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehepartner und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe c gewährt wird.

Abs. 2
Unverändert

Abs. 3
Bei getrennter Besteuerung gemäss Artikel 13 Absatz 1bis werden die Sozialabzüge nur beim grösseren Einkommen berücksichtigt.

Art. 40

Abs. 1
Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

– bis 11 700 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	1 Fr.
– für 23 400 Fr. Einkommen	117 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2 Fr. mehr
– für 35 100 Fr. Einkommen	351 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	4 Fr. mehr
– für 46 800 Fr. Einkommen	819 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	6 Fr. mehr
– für 58 500 Fr. Einkommen	1 521 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	8 Fr. mehr
– für 70 200 Fr. Einkommen	2 457 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	10 Fr. mehr
– für 81 900 Fr. Einkommen	3 627 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	12 Fr. mehr
– für 93 600 Fr. Einkommen	5 031 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	14 Fr. mehr
– für 322 900 Fr. Einkommen	37 133 Fr.
– für 323 000 Fr. Einkommen	37 145 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr

Art. 86

Abs. 4
Auch Ehegatten, die gemäss Artikel 13 Absatz 1bis getrennt besteuert werden, reichen nur eine einzige Steuererklärung ein.

Ziff. II
Die vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1987 eingetretenen Folgen der kalten Progression sind in den obigen Tarifstufen und den in Frankenbeträgen festgesetzten Abzügen vom Einkommen berücksichtigt.

Ziff. III

Abs. 1
Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich und untersteht dem fakultativen Referendum.

Abs. 2
Er tritt auf den 1. Januar 1989 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, längstens bis zum 31. Dezember 1992.

Antrag des Bundesrates

Titel
D. Bundesbeschluss zur Aenderung des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer direkten Bundessteuer

Ingress
Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 41ter der Bundesverfassung, beschliesst:

Ziff. I
Der Bundesratsbeschluss vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer direkten Bundessteuer wird wie folgt geändert:

Art. 22

Abs. 1
Vom rohen Einkommen werden abgezogen:
....
k. die Prämien für die Lebens-, Kranken- und Kautionsversicherung und die nicht unter Buchstabe g fallenden Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen-, Invaliden-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung für den Steuerpflichtigen und für die von ihm unterhaltenen Personen, sowie die während der Berechnungsperiode fällig gewordenen Zinsen von Sparkapitalien des Steuepflichtigen und der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen bis zum Gesamtbetrag von:
1. 2200 Franken für verheiratete Personen;
2. 1100 Franken für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige.
Diese Abzüge erhöhen sich um 400 Franken für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Abzug nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b geltend machen kann.
Als Sparkapitalien gelten Bankguthaben jeder Art, in- und ausländische Obligationen sowie Hypothekar- und andere Darlehensforderungen;
l. ein Betrag von 4700 Franken vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten; arbeitet ein Ehegatte regelmässig und in beträchtlichem Masse im Beruf oder im Geschäfts-, Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieb des andern Ehegatten mit, so kann dieser Betrag von dessen Einkommen abgezogen werden.

Art. 25

Abs. 1
Vom reinen Einkommen werden abgezogen:
a. ein Betrag von 3500 Franken für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die zusammen mit Kindern (Bst. b) oder unterstützungsbedürftigen Personen (Bst. c) einen Haushalt führen;
b. ein Betrag von 4000 Franken für jedes Kind unter 18 Jahren, für das der Steuerpflichtige sorgt; befindet sich das Kind in der Berufslehre oder im Studium, so kann der Abzug auch nach Vollendung des 18. Altersjahres gemacht werden;
c. ein Betrag von 4000 Franken für jede vom Steuerpflichtigen unterhaltene unterstützungsbedürftige Person.

Abs. 2
Die nach Artikel 3 Ziffer 3 steuerpflichtigen Personen haben keinen Anspruch auf die Abzüge nach Absatz 1.

Art. 40

Abs. 1
Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

– bis 11 700 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	1 Fr.
– für 23 400 Fr. Einkommen	117 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2 Fr. mehr
– für 35 100 Fr. Einkommen	351 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	4 Fr. mehr
– für 46 800 Fr. Einkommen	819 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	6 Fr. mehr
– für 58 500 Fr. Einkommen	1 521 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	8 Fr. mehr
– für 70 200 Fr. Einkommen	2 457 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	10 Fr. mehr
– für 81 900 Fr. Einkommen	3 627 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	12 Fr. mehr
– für 93 600 Fr. Einkommen	5 031 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	14 Fr. mehr
– für 322 900 Fr. Einkommen	37 133 Fr.
– für 323 000 Fr. Einkommen	37 145 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr

Abs. 2
Für verheiratete Personen, die in ungetrennter Ehe leben, beträgt die jährliche Steuer:

– bis 14 600 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	0.80 Fr.
– für 29 200 Fr. Einkommen	116.80 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	1.60 Fr. mehr
– für 35 000 Fr. Einkommen	209.60 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2 Fr. mehr
– für 42 000 Fr. Einkommen	349.60 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	4 Fr. mehr
– für 53 700 Fr. Einkommen	817.60 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	6 Fr. mehr
– für 65 400 Fr. Einkommen	1 519.60 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	8 Fr. mehr
– für 77 100 Fr. Einkommen	2 455.60 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	10 Fr. mehr
– für 88 800 Fr. Einkommen	3 625.60 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	12 Fr. mehr
– für 100 500 Fr. Einkommen	5 029.60 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	14 Fr. mehr
– für 361 600 Fr. Einkommen	41 583.60 Fr.
– für 361 700 Fr. Einkommen	41 595.50 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr

Abs. 3
Steuerbeträge unter 25 Franken werden nicht erhoben.
Abs. 4 bis 6
(Bisherige Abs. 2 bis 4)

Ziff. II
Die vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1987 eingetretenen Folgen der kalten Progression sind in den obigen Tarifstufen und den in Frankenbeträgen festgesetzten Abzügen vom Einkommen berücksichtigt.

Ziff. III
Abs. 1
Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich und untersteht dem fakultativen Referendum.
Abs. 2
Er tritt auf den 1. Januar 1989 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, längstens bis zum 31. Dezember 1992.

Résumé des propositions

C. Arrêté fédéral concernant l'impôt fédéral direct
– Majorité
– Minorité
– Nouvelles propositions de la commission
– Conseil fédéral

D. Arrêté fédéral modifiant l'arrêté du Conseil fédéral concernant la perception d'un impôt fédéral direct
– Majorité
– Minorité
– Conseil fédéral

Proposition de la commission

Majorité

Titre
C. Arrêté fédéral concernant l'impôt fédéral direct

Préambule
L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu l'article 41ter de la constitution, arrête:

Art. 1
Pour l'impôt fédéral direct, la réglementation suivante s'applique pour les déductions sociales mentionnées à l'article 2 ainsi qu'en matière de barème pour les personnes physiques.

Art. 2
Al. 1
Sont déduits du revenu net:
a. Pour chaque enfant mineur, ou faisant un apprentissage ou des études, dont le contribuable assure l'entretien, 4000 francs;
b. Pour chaque personne totalement ou partiellement incapable d'exercer une activité lucrative, à l'entretien de laquelle le contribuable pourvoit, à condition que son aide atteigne au moins le montant de la déduction, 4000 francs; cette déduction n'est pas accordée pour l'épouse, ni pour les enfants pour lesquels la déduction selon la lettre a est accordée;
c. Pour les contribuables veufs, séparés, divorcés ou célibataires qui font ménage commun avec des enfants ou des personnes à charge (let. b) dont ils assurent l'entretien pour l'essentiel, 3200 francs;
d. Lorsque les époux vivent en ménage commun, 20 pour cent, au minimum 2000 francs, mais au maximum un montant de 5000 francs, sont déduits du produit du travail le plus bas qu'obtient l'un des conjoints pour une activité indépendante de la profession, du commerce ou de l'entreprise de l'autre; une déduction analogue est accordée lorsque l'un des conjoints seconde l'autre de façon importante dans sa profession, son commerce ou son entreprise.
Al. 2
En cas d'assujettissement partiel, les déductions sociales sont accordées proportionnellement.

Art. 3
Al. 1
L'impôt dû pour une année fiscale s'élève:

– jusqu'à 8 300 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	0.77 fr.
– pour 18 100 fr. de revenu, à	75.45 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	0.88 fr. de plus
– pour 23 700 fr. de revenu, à	124.70 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	2.64 fr. de plus
– pour 31 600 fr. de revenu, à	333.25 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	2.97 fr. de plus
– pour 41 500 fr. de revenu, à	627.25 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	5.94 fr. de plus
– pour 44 700 fr. de revenu, à	817.30 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	6.60 fr. de plus
– pour 59 300 fr. de revenu, à	1 780.90 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	8.80 fr. de plus
– pour 77 100 fr. de revenu, à	3 347.30 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	11 fr. de plus
– pour 100 800 fr. de revenu, à	5 954.30 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	13.20 fr. de plus
– pour 432 400 fr. de revenu, à	49 725.50 fr.
– pour 432 500 fr. de revenu, à	49 737.50 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	11.50 fr. de plus

Al. 2
Pour les époux vivant en ménage commun, l'impôt annuel s'élève:

– jusqu'à 16 200 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	1 fr.
– pour 29 100 fr. de revenu, à	129 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	2 fr. de plus
– pour 33 400 fr. de revenu, à	215 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	3 fr. de plus
– pour 43 100 fr. de revenu, à	506 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	4 fr. de plus
– pour 51 700 fr. de revenu, à	850 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	5 fr. de plus
– pour 59 200 fr. de revenu, à	1 225 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	6 fr. de plus
– pour 65 700 fr. de revenu, à	1 615 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	7 fr. de plus
– pour 71 100 fr. de revenu, à	1 993 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	8 fr. de plus
– pour 75 400 fr. de revenu, à	2 337 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	9 fr. de plus

– pour 78 600 fr. de revenu, à	2 625 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	10 fr. de plus
– pour 80 800 fr. de revenu, à	2 845 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	11 fr. de plus
– pour 81 900 fr. de revenu, à	2 966 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	12 fr. de plus
– pour 83 000 fr. de revenu, à	3 098 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	13 fr. de plus
– pour 512 800 fr. de revenu, à	58 972 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	11.50 fr. de plus

Al. 3
Les montants d'impôt inférieurs à 25 francs ne sont pas perçus.

Art. 4
Le Conseil fédéral adaptera l'arrêté concernant la perception d'un impôt fédéral direct à ces modifications.

Art. 5
Al. 1
Le présent arrêté est de portée générale. Il est sujet au référendum facultatif.
Al. 2
Il entre en vigueur le 1er janvier 1989 et déploie ses effets jusqu'à l'entrée en vigueur de la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct mais au plus tard jusqu'au 31 décembre 1992.

Minorité
(Uchtenhagen, Biel, Bundi, Fehr, Jaggi, Nauer, Vannay)

Titre
C. Arrêté fédéral concernant l'impôt fédéral direct

Préambule
L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu l'article 41ter de la constitution, arrête:

Art. 1 Champ d'application
Pour l'impôt fédéral direct, la réglementation suivante s'applique en matière de déductions sociales et de barème pour les personnes physiques.

Art. 2 Imposition des couples
Al. 1
Lorsque les époux mariés ne sont pas séparés et que les deux conjoints exercent une activité lucrative, chaque conjoint sera imposé séparément, jusqu'à concurrence de 20 000 francs, pour le revenu de son travail.
Al. 2
Tous les autres revenus des conjoints seront toujours additionnés indépendamment du régime matrimonial.
Al. 3
Les conjoints qui, conformément à l'alinéa 1, sont imposés séparément, ne remettent qu'une seule déclaration.

Art. 3 Déductions sociales
Al. 1
Sont déduits du revenu net:
a. Pour les époux dont un seul exerce une activité lucrative et qui ne sont pas séparés, 4000 francs;
b. Pour chaque enfant mineur, ou faisant un apprentissage ou des études, dont le contribuable assure l'entretien, 5000 francs;
c. Pour chaque personne totalement ou partiellement incapable d'exercer une activité lucrative, à l'entretien de laquelle le contribuable subvient à condition que son aide atteigne au moins le montant de la déduction, 5000 francs; cette déduction selon la lettre b est accordée;
d. Pour les contribuables veufs, séparés, divorcés et célibataires qui vivent avec des enfants ou des personnes à charge (let. c) ou à l'entretien desquels ils subviennent pour l'essentiel, 3200 francs.
Al. 2
Les déductions sociales sont accordées au revenu le plus élevé.
Al. 3
Les déductions sociales seront fixées, selon les cas, lors du début de la période fiscale ou de l'assujettissement.
Al. 4
En cas d'assujettissement partiel, les déductions sociales sont accordées proportionnellement.

Art. 4 Barème
Al. 1
L'impôt dû pour une année s'élève:

– jusqu'à 10 800 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	1 fr.
– pour 21 600 fr. de revenu, à	108 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	2 fr. de plus
– pour 32 400 fr. de revenu, à	324 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	4 fr. de plus
– pour 43 200 fr. de revenu, à	756 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	6 fr. de plus
– pour 54 000 fr. de revenu, à	1 404 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	8 fr. de plus
– pour 64 800 fr. de revenu, à	2 268 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	10 fr. de plus
– pour 75 600 fr. de revenu, à	3 348 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	12 fr. de plus
– pour 86 400 fr. de revenu, à	4 644 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	14 fr. de plus
– pour 298 000 fr. de revenu, à	34 268 fr.
– pour 298 100 fr. de revenu, à	34 281.50 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	11.50 fr. de plus

Art. 5 Adaptation de l'AIFD
Le Conseil fédéral adapte l'arrêté concernant la perception d'un impôt fédéral direct aux modifications ci-devant.

Art. 6 Dispositions transitoires
Al. 1
Cet arrêté est de portée générale. Il est sujet au référendum facultatif.
Al. 2
Il entre en vigueur le jour qui suit l'expiration du délai référendaire ou après acceptation par le peuple et déploie ses effets jusqu'à l'entrée en vigueur de la loi fédérale sur l'impôt direct mais au plus tard jusqu'au 31 décembre 1992.
Minorité
(Bundi, Biel, Fehr, Jaggi, Nauer, Uchtenhagen, Vannay)

Art. 2 al. 1
(Texte de la majorité)
a. .... l'entretien, 5000 francs;
b. .... de la déduction, 5000 francs; ....

Nouvelles propositions de la commission

Art. 4 (majorité) et art. 5 (minorité)
Al. 1
Le Conseil fédéral adaptera l'arrêté concernant la perception d'un impôt fédéral direct à ces modifications.
Al. 2
S'agissant des déductions selon l'article 2, 1er alinéa, lettres a, b et d, la compensation des effets de la progression à froid jusqu'à la prochaine adaptation est réputée avoir eu lieu; pour les autres positions, l'adaption intervient conformément à l'article 45 AIFD.

Proposition du Conseil fédéral

Titre
C. Arrêté fédéral sur l'impôt fédéral direct

Art. 2 al. 1 let. c et d
Biffer

Art. 3
Al. 1
L'impôt dû pour une année fiscale s'élève:

– jusqu'à 10 800 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	1 fr.
– pour 21 600 fr. de revenu, à	108 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	2 fr. de plus
– pour 32 400 fr. de revenu, à	324 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	4 fr. de plus
– pour 43 200 fr. de revenu, à	756 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	6 fr. de plus
– pour 54 000 fr. de revenu, à	1 404 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	8 fr. de plus
– pour 64 800 fr. de revenu, à	2 268 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	10 fr. de plus
– pour 75 600 fr. de revenu, à	3 348 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	12 fr. de plus
– pour 86 400 fr. de revenu, à	4 644 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	14 fr. de plus
– pour 298 000 fr. de revenu, à	34 268 fr.
– pour 298 100 fr. de revenu, à	34 281.50 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	11 fr. 50 de plus

Al. 2

Pour les époux vivant en ménage commun, l'impôt annuel s'élève:

– jusqu'à 13 500 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	0.80 fr.
– pour 27 000 fr. de revenu, à	108 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	1 fr. 60 de plus
– pour 32 400 fr. de revenu, à	194.40 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	2 fr. de plus
– pour 38 900 fr. de revenu, à	324.40 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	4 fr. de plus
– pour 49 700 fr. de revenu, à	756.40 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	6 fr. de plus
– pour 60 500 fr. de revenu, à	1 404.40 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	8 fr. de plus
– pour 71 300 fr. de revenu, à	2 268.40 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	10 fr. de plus
– pour 82 100 fr. de revenu, à	3 348.40 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	12 fr. de plus
– pour 92 900 fr. de revenu, à	4 644.40 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	14 fr. de plus
– pour 334 400 fr. de revenu, à	38 454.40 fr.
– pour 334 500 fr. de revenu, à	38 467.50 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	11 fr. 50 de plus

Al. 3

Les montants d'impôt inférieurs à 25 francs ne sont pas perçus.

Art. 4 (majorité) et art. 5 (minorité)

Al. 2

S'agissant des déductions selon l'article 2, 1er alinéa, lettres a et b, la compensation des effets de la progression à froid jusqu'à la prochaine adaptation est réputée avoir eu lieu; pour les autres positions, l'adaptation intervient conformément à l'article 45 AIFD.

Majorité

Titre

D. Arrêté fédéral modifiant l'arrêté du Conseil fédéral concernant la perception d'un impôt fédéral direct

Préambule

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu l'article 41ter de la constitution, arrête:

Ch. I

L'arrêté du Conseil fédéral du 9 décembre 1940 concernant la perception d'un impôt fédéral direct est modifié comme il suit:

Art. 22

Al. 1

Sont déduits du revenu brut:

....

k. Les primes d'assurances-vie, maladie, cautionnement, les cotisations aux assurances-vieillesse et survivants, invalidité, chômage et accidents ne tombant pas sous le coup de la lettre g, que le contribuable a versées pour lui-même et pour les personnes à l'entretien desquelles il pourvoit, ainsi que les intérêts échus durant la période de calcul des capitaux d'épargne du contribuable et des personnes qu'il représente dans leurs obligations fiscales, jusqu'à concurrence d'un montant total de:

1. 2200 francs pour les personnes mariées;
2. 1100 francs pour les contribuables veufs, séparés, divorcés ou célibataires.

Ces montants sont augmentés de 400 francs pour chaque enfant pour lequel le contribuable peut faire valoir la déduction prévue à l'article 25, 1er alinéa, lettre b.

Sont considérés comme capitaux d'épargne les avoirs en banque de toute nature, les obligations suisses et étrangères, de même que les créances hypothécaires et autres créances de prêts;

l. Lorsque les époux vivent en ménage commun, 20 pour cent, au minimum 2000 francs mais au maximum un montant de 5000 francs, sont déduits du produit du travail le plus bas qu'obtient l'un des conjoints pour une activité indépendante de la profession, du commerce ou de l'entreprise de l'autre; une déduction analogue est accordée lorsque l'un des conjoints seconde l'autre de façon importante dans sa profession, son commerce ou son entreprise.

Art. 25

Al. 1

Sont déduits de revenu net:

a. Un montant de 3500 francs pour les contribuables veufs, séparés, divorcés ou célibataires qui font ménage commun avec des enfants (let. b) ou des personnes nécessiteuses (let. c);

b. Un montant de 4000 francs pour chaque enfant au-dessous de 18 ans dont le contribuable a le soin; si l'enfant fait un apprentissage ou des études, la déduction peut aussi avoir lieu après qu'il a atteint 18 ans;

c. Un montant de 4000 francs pour chaque personne nécessiteuse à l'entretien de laquelle le contribuable pourvoit.

Al. 2

Les personnes assujetties en vertu de l'article 3, chiffre 3, n'ont pas droit aux déductions selon le 1er alinéa.

Art. 40

Al. 1

L'impôt dû pour une année fiscale s'élève:

– jusqu'à 9 000 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	0.77 fr.
– pour 19 600 fr. de revenu, à	81.60 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	0.88 fr. de plus
– pour 25 600 fr. de revenu, à	134.40 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	2.64 fr. de plus
– pour 34 100 fr. de revenu, à	358.80 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	2.97 fr. de plus
– pour 44 800 fr. de revenu, à	676.55 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	5.94 fr. de plus
– pour 48 300 fr. de revenu, à	884.45 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	6.60 fr. de plus
– pour 64 100 fr. de revenu, à	1 927.25 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	8.80 fr. de plus
– pour 83 300 fr. de revenu, à	3 616.85 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	11.00 fr. de plus
– pour 108 900 fr. de revenu, à	6 432.85 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	13.20 fr. de plus
– pour 467 100 fr. de revenu, à	53 715.25 fr.
– pour 467 200 fr. de revenu, à	53.728.00 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	11 fr. 50 de plus

Al. 2

Pour les époux vivant en ménage commun, l'impôt annuel s'élève:

jusqu'à 17 500 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	1 fr.
– pour 31 400 fr. de revenu, à	139 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	2 fr. de plus

– pour 36 000 fr. de revenu, à	231 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	3 fr. de plus
– pour 46 500 fr. de revenu, à	546 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	4 fr. de plus
– pour 55 800 fr. de revenu, à	918 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	5 fr. de plus
– pour 63 900 fr. de revenu, à	1 323 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	6 fr. de plus
– pour 70 900 fr. de revenu, à	1 743 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	7 fr. de plus
– pour 76 700 fr. de revenu, à	2 149 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	8 fr. de plus
– pour 81 300 fr. de revenu, à	2 517 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	9 fr. de plus
– pour 84 800 fr. de revenu, à	2 832 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	10 fr. de plus
– pour 87 200 fr. de revenu, à	3 072 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	11 fr. de plus
– pour 88 400 fr. de revenu, à	3 204 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	12 fr. de plus
– pour 89 600 fr. de revenu, à	3 348 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	13 fr. de plus
– pour 553 300 fr. de revenu, à	63 629 fr.
– pour 553 400 fr. de revenu, à	63 641 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	11 fr. 50 de plus

Al. 3
Les montants d'impôt inférieurs à 25 francs ne sont pas perçus.
Al. 4 à 6
(anciens al. 2 à 4)

Ch. II
Les effets de la progression à froid survenus depuis le 1er janvier 1984 jusqu'au 31 décembre 1987 sont déjà pris en considération dans les paliers des tarifs et dans les déductions en francs opérées sur le revenu.

Ch. III
Al. 1
Cet arrêté est de portée générale. Il est sujet au référendum facultatif.
Al. 2
Il entre en vigueur le 1er janvier 1989 et demeure applicable jusqu'à l'entrée en vigueur de la loi sur l'impôt fédéral direct, au plus tard cependant jusqu'au 31 décembre 1992.

Minorité
(Uchtenhagen, Biel, Bundi, Fehr, Jaggi, Nauer, Vannay)

Titre
D. Arrêté fédéral modifiant l'arrêté du Conseil fédéral concernant la perception d'un impôt fédéral direct

Préambule
L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu l'article 41ter de la constitution, arrête:

Ch. I
L'arrêté du Conseil fédéral du 9 décembre 1940 concernant la perception d'un impôt fédéral direct est modifié comme il suit:

Art. 13
Al. 1
Les éléments imposables des époux qui vivent en ménage commun s'additionnent, quel que soit le régime matrimonial. Demeure réservé l'alinéa 1bis.
Al. 1bis
Lorsque les deux époux exercent une activité lucrative, le conjoint qui réalise le revenu d'appoint est imposé séparément, jusqu'à concurrence de 21 600 francs, sur le revenu de son activité lucrative.

Art. 22
Al. 1
Sont déduits du revenu brut:
....
k. Les primes d'assurances-vie, maladie, cautionnement, les cotisations aux assurances-vieillesse et survivants, invalidité, chômage et accidents ne tombant pas sous le coup de la lettre g, que le contribuable a versées pour lui-même et pour les personnes à l'entretien desquelles il pourvoit, ainsi que les intérêts échus durant la période de calcul des capitaux d'épargne du contribuable et des personnes qu'il représente dans leurs obligations fiscales, jusqu'à concurrence d'un montant total de:
1. 2200 francs pour les personnes mariées;
2. 1100 francs pour les contribuables veufs, séparés, divorcés ou célibataires.
Ces montants sont augmentés de 400 francs pour chaque enfant pour lequel le contribuable peut faire valoir la déduction prévue à l'article 25, 1er alinéa, lettre c.
Sont considérés comme capitaux d'épargne les avoirs en banque de toute nature, les obligations suisses et étrangères, de même que les créances hypothécaires et autres créances de prêts;
I. Biffer

Art. 25
Al. 1
Sont déduits de revenu net:
a. Un montant de 4300 francs pour les époux qui vivent en ménage commun, lorsqu'un seul des deux exerce une activité lucrative;
b. Un montant de 3500 francs pour les contribuables veufs, séparés, divorcés ou célibataires qui font ménage commun avec des enfants (let. c) ou des personnes nécessiteuses (let. d);
c. Un montant de 5000 francs pour chaque enfant au-dessous de 18 ans dont le contribuable a le soin; si l'enfant fait un apprentissage ou des études, la déduction peut aussi avoir lieu après qu'il a atteint 18 ans;
d. Un montant de 5000 francs pour chaque personne totalement ou partiellement incapable d'exercer une activité lucrative à l'entretien de laquelle le contribuable pourvoit, à condition que son aide atteigne au moins le montant de la déduction; cette déduction n'est pas accordée pour le conjoint, ni pour les enfants pour lesquels la déduction selon la lettre c est accordée.
Al. 2
Inchangé
Al. 3
En cas d'imposition séparée selon l'article 13, alinéa 1bis, les déductions sociales sont défalquées du revenu le plus élevé.

Art. 40
Al. 1
L'impôt dû pour une année fiscale s'élevè:

jusqu'à 11 700 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	1 fr.
– pour 23 400 fr. de revenu, à	117 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	2 fr. de plus
– pour 35 100 fr. de revenu, à	351 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	4 fr. de plus
– pour 46 800 fr. de revenu, à	819 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	6 fr. de plus
– pour 58 500 fr. de revenu, à	1 521 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	8 fr. de plus
– pour 70 200 fr. de revenu, à	2 457 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	10 fr. de plus
– pour 81 900 fr. de revenu, à	3 627 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	12 fr. de plus
– pour 93 600 fr. de revenu, à	5 031 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	14 fr. de plus
– pour 322 900 fr. de revenu, à	37 133 fr.
– pour 323 000 fr. de revenu, à	37 145 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	11.50 fr. de plus

Art. 86
....
Al. 4
Les époux qui sont imposés séparément selon l'article 13, alinéa 1bis déposent également une seule déclaration d'impôt.

Ch. II
Les effets de la progression à froid survenus depuis le 1er janvier 1984 jusqu'au 31 décembre 1987 sont pris en considération dans les paliers des tarifs et dans les déductions en francs opérées sur le revenu.

Ch. III
Al. 1
Cet arrêté est de portée générale. Il est sujet au référendum facultatif.
Al. 2
Il entre en vigueur le 1er janvier 1989 et demeure applicable jusqu'à l'entrée en vigueur de la loi sur l'impôt fédéral direct, au plus tard cependant jusqu'au 31 décembre 1992.

Propositions du Conseil fédéral

Titre
D. Arrêté fédéral modifiant l'arrêté du Conseil fédéral concernant la perception d'un impôt fédéral direct

Préambule
L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu l'article 41ter de la constitution, arrête:

Ch. I
L'arrêté du Conseil fédéral du 9 décembre 1940 concernant la perception d'un impôt fédéral direct est modifié comme il suit:

Art. 22
Al. 1
Sont déduits du revenu brut:
....
k. Les primes d'assurances-vie, maladie, cautionnement, les cotisations aux assurances-vieillesse et survivants, invalidité, chômage et accidents ne tombant pas sous le coup de la lettre g, que le contribuable a versées pour lui-même et pour les personnes à l'entretien desquelles il pourvoit, ainsi que les intérêts échus durant la période de calcul des capitaux d'épargne du contribuable et des personnes qu'il représente dans leurs obligations fiscales, jusqu'à concurrence d'un montant total de:
1. 2200 francs pour les personnes mariées;
2. 1100 francs pour les contribuables veufs, séparés, divorcés ou célibataires.
Ces montants sont augmentés de 400 francs pour chaque enfant pour lequel le contribuable peut faire valoir la déduction prévue à l'article 25, 1er alinéa, lettre b.
Sont considérés comme capitaux d'épargne les avoirs en banque de toute nature, les obligations suisses et étrangères, de même que les créances hypothécaires et autres créances de prêts;
l. Un montant de 4700 francs sur le revenu du travail du conjoint, lorsque les deux époux exercent une activité lucrative; si l'un des conjoints seconde l'autre dans sa profession ou dans son exploitation commerciale, artisanale ou agricole, régulièrement et dans une mesure importante, ce montant peut être déduit du revenu de l'autre.

Art. 25
Al. 1
Sont déduits de revenu net:
a. Un montant de 3500 francs pour les contribuables veufs, séparés, divorcés ou célibataires qui font ménage commun avec des enfants (let. b) ou des personnes nécessiteuses (let. c);
b. Un montant de 4000 francs pour chaque enfant au-dessous de 18 ans dont le contribuable a le soin; si l'enfant fait un apprentissage ou des études, la déduction peut aussi avoir lieu après qu'il a atteint 18 ans;
c. Un montant de 4000 francs pour chaque personne nécessiteuse à l'entretien de laquelle le contribuable pourvoit.
Al. 2
Les personnes assujetties en vertu de l'article 3, chiffre 3, n'ont pas droit aux déductions selon le 1er alinéa.

Art. 40
Al. 1
L'impôt dû pour une année fiscale s'élève:
s'élève:

jusqu'à 11 700 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	1 fr.
– pour 23 400 fr. de revenu, à	117 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	2 fr. de plus
– pour 35 100 fr. de revenu, à	351 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	4 fr. de plus
– pour 46 800 fr. de revenu, à	819 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	6 fr. de plus
– pour 58 500 fr. de revenu, à	1 521 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	8 fr. de plus
– pour 70 200 fr. de revenu, à	2 457 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	10 fr. de plus
– pour 81 900 fr. de revenu, à	3 627 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	12 fr. de plus
– pour 93 600 fr. de revenu, à	5 031 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	14 fr. de plus
– pour 322 900 fr. de revenu, à	37 133 fr.
– pour 323 000 fr. de revenu, à	37 145 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	11.50 fr. de plus

Al. 2
Pour les époux vivant en ménage commun, l'impôt annuel s'élève:

– jusqu'à 14 600 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	0.80 fr.
– pour 29 200 fr. de revenu, à	116.80 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	1.60 fr. de plus
– pour 35 000 fr. de revenu, à	209.60 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	2 fr. de plus
– pour 42 000 fr. de revenu, à	349.60 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	4 fr. de plus
– pour 53 700 fr. de revenu, à	817.60 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	6 fr. de plus
– pour 65 400 fr. de revenu, à	1 519.60 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	8 fr. de plus
– pour 77 100 fr. de revenu, à	2 455.60 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	10 fr. de plus
– pour 88 800 fr. de revenu, à	3 625.60 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	12 fr. de plus
– pour 100 500 fr. de revenu, à	5 029.60 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	14 fr. de plus
– pour 361 600 fr. de revenu, à	41 583.60 fr.
– pour 361 700 fr. de revenu, à	41 595.50 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	11.50 fr. de plus

Al. 3
Les montants d'impôt inférieurs à 25 francs ne sont pas perçus.
Al. 4 à 6
(anciens al. 2 à 4)

Ch. II
Les effets de la progression à froid survenus depuis le 1er janvier 1984 jusqu'au 31 décembre 1987 sont déjà pris en considération dans les paliers des tarifs et dans les déductions en francs opérées sur le revenu.

Ch. III
Al. 1
Cet arrêté est de portée générale. Il est sujet au référendum facultatif.
Al. 2
Il entre en vigueur le 1er janvier 1989 et demeure applicable jusqu'à l'entrée en vigueur de la loi sur l'impôt fédéral direct, au plus tard cependant jusqu'au 31 décembre 1992.

Reichling, Berichterstatter: Am 25. Mai 1983 – vor fast viereinhalb Jahren – verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zu den Bundesgesetzen über die Steuerharmonisierung und über die direkte Bundessteuer. Der Ständerat wurde Prioritätsrat. Nach dreijähriger, sehr eingehender Kommissionsverhandlung gelangte das Paket im Sommer 1986 vor den Ständerat. Dort stellten sich unerwartete Probleme bei der Beratung des Harmonisierungsgesetzes, so dass vorerst nur das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer zu Ende beraten und an den Nationalrat überwiesen werden konnte.
Unsere Kommission nahm die Beratung dieses Gesetzes am 28. August 1986 auf und steht nun nach 17 Sitzungstagen kurz vor dem Abschluss der Beratungen zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Der Abschluss wird vor Ende dieser Legislatur erfolgen. Die Behandlung des Bundesgesetzes über die Steuerharmonisierung soll in der neuen Legislatur sofort und losgelöst vom Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer in Angriff genommen werden.
Zufolge der Entkoppelung der beiden Gesetze durch den Ständerat kann die Beratung über die direkte Bundessteuer beschleunigt werden. Trotzdem wird dieses Gesetz auch bei optimaler Abwicklung nicht vor der Herbst- oder Wintersession 1988 von beiden Räten verabschiedet werden können. Ein allfälliges Referendum könnte dem Volk erst im Jahre 1989 vorgelegt werden. Das heisst, die Inkraftsetzung wird vor 1991 nicht mehr möglich sein. Damit kommen einige Zielsetzungen des Gesetzespaketes in Verzug. Am störendsten wird seit längerer Zeit die starke steuerliche Mehrbelastung von Doppelverdiener-Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren empfunden. Dies ist um so gravierender, weil das Bundesgericht in den zurückliegenden Jahren verschiedene Kantone angewiesen hat, analoge Mängel in ihren Steuergesetzen zu beheben. Auf Bundesstufe ist diese richterliche Ueberprüfung nicht möglich, obwohl die Auswirkungen zufolge der scharfen Progression bei der Bundessteuer im unteren und mittleren Einkommensbereich besonders hart sind.
Alle drei bürgerlichen Bundesratsparteien haben angesichts der zeitraubenden Verhandlungen beim Bundesgesetz über die direkten Steuern auf verschiedene Weise eine rasche Steuerentlastung für die Familien angestrebt. Die freisinnig-demokratische Partei hat eine Initiative mit einem familienfreundlichen Doppeltarif eingereicht. Die christlichdemokratische Volkspartei hatte im Ständerat durch Kollegin Meier und im Nationalrat durch die Fraktion eine Motion zur vorzeitigen Einführung eines familienfreundlichen Doppeltarifes für die direkte Bundessteuer eingereicht. Die Schweizerische Volkspartei hatte im Ständerat durch Kollege Gadient und im Nationalrat durch die Fraktion eine Motion zur sofortigen Einführung eines Steuerrabattes für Familien eingereicht.
Die Beratung dieser Vorstösse ist nicht vorangekommen, und die Auswirkungen wären nicht vor der möglichen Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer zu erwarten. In dieser terminlich unbefriedigenden Situation haben sich nun die drei Fraktionen zusammengefunden, um im Rahmen der Beratung über die direkte Bundessteuer einen Bundesbeschluss vorzulegen, der als befristete Uebergangsregelung eine rasche und wirksame Steuerentlastung für die Familie bringt. Es wird dabei auf Elemente zurückgegriffen, die bekannt und gut überschaubar sind. Die Kommission konnte sich hingegen nicht auf einen Vorschlag einigen, so dass der Rat über den einzuschlagenden Weg wird entscheiden müssen.
Weitgehend einig ist die Kommission hinsichtlich der Erhöhung der Kinder- und Erwerbslosenabzüge. Sie sollen von bisher 2200 Franken auf 4000 Franken erhöht werden. Ein Minderheitsantrag will auf 5000 Franken erhöhen. Beim Tarif schlägt die Mehrheit einen Doppeltarif für Ledige und Verheiratete gemäss Minderheit Ducret in der Ständeratsverhandlung über die direkte Bundessteuer vor. Eine Kommissionsminderheit will an einem Einfachtarif festhalten und die Entlastung, neben erhöhten Kinderabzügen, durch eine teilweise getrennte Besteuerung herbeiführen.
Die Verhandlungsgrundlage für heute ist wesentlich kompliziert worden durch den Entschluss des Bundesrates, nach langem und äusserst zähem Widerstand gegen eine befristete Uebergangslösung nun selbst seinen ursprünglichen Tarif aus der Botschaft als Gegenvorschlag einzubringen. Gleichzeitig beantragt der Bundesrat für den zu fassenden Bundesbeschluss ein grundsätzlich anderes Konzept. Damit liegen insgesamt je drei verschiedene Varianten in zwei verschiedenen Konzepten vor, über welche wir in der Folge zu beraten und zu entscheiden haben. Um diesen Entscheid zu erleichtern, haben Sie einen Vorgehensplan mit den Unterlagen erhalten.
Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf einen Bundesbeschluss für eine befristete Entlastung der Familienbesteuerung, welche vor Ablauf durch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer abgelöst werden soll, einzutreten. Der Bundesrat wird voraussichtlich gewisse Bedenken anmelden, dem Eintreten aber – wie ich erfahren habe – nicht opponieren.

M. **Salvioni,** rapporteur: Votre commission, qui a siégé plusieurs fois depuis le début de cette année, avait toujours refusé d'entrer en matière sur les propositions formulées au début des discussions, visant à une mise en vigueur anticipée des allègements fiscaux prévus pour les couples mariés et les familles. Votre commission avait également renvoyé la discussion de deux motions du Conseil des Etats qui allaient dans le même sens. La raison en était simple. La commission désirait – et elle espérait pouvoir le faire – vous soumettre le projet de loi complet avec les allègements mais aussi avec quelques innovations – par exemple la taxation annuelle unique post numerando qui avait été votée par la commission – et elle pensait achever ses travaux en temps utile.
Lors de la séance du 27 août, on s'est rendu compte qu'il était impossible de parvenir au terme des débats à temps pour faire entrer en vigueur la loi au 1er janvier 1989. En effet, on n'aurait pu commencer la deuxième lecture qu'en septembre et même au prix des tours de force imposés à la commission par son président, M. Reichling, il eût été impossible de terminer cette deuxième lecture pour discuter de cette loi pendant la session d'automne. Par ailleurs, les divergences avec le Conseil des Etats sont relativement importantes, ce qui laisse supposer des délais assez longs pour les éliminer.
Si on tient compte du délai de référendum de trois mois, du temps nécessaire à une votation éventuelle et de la nécessité pour l'administration de préparer la documentation et les formulaires y relatifs, il paraît évident que l'entrée en vigueur de la loi devrait être renvoyée au 1er janvier 1991. D'autre part, l'arrêt du Tribunal fédéral qui sanctionnait la violation du principe de l'égalité entre hommes et femmes par une taxation plus lourde des époux avec deux revenus par rapport aux couples non mariés avec deux revenus nous imposait de trouver une solution le plus tôt possible.
C'est pourquoi votre commission a décidé d'accepter le principe d'une norme transitoire, mise en vigueur le 1er janvier 1989, qui prévoit un allègement général pour les couples mariés, grâce à un barème plus favorable, et pour les familles, grâce à des déductions plus importantes pour les enfants et autres personnes à charge ainsi que sur le revenu d'un conjoint quand il y a deux revenus.
Dans un système comme le nôtre avec plusieurs partis politiques, une solution de ce genre requiert un accord préalable. Cet accord a été trouvé en adoptant le barème proposé au Conseil des Etats par MM. Ducret, Andermatt et Hefti, qui était resté minoritaire pour quelques voix. Il est évident que pour un thème aussi complexe et discutable que le barème fiscal et les déductions, il fallait trouver un accord afin d'éviter des discussions sans fin et les tentatives de surenchère. Aucune solution ne pourra satisfaire tout le monde, mais il est possible – et c'est ce que l'on a fait – de trouver des compromis raisonnables.
Le Conseil fédéral insiste en faveur de son barème, qui avait été formulé en vue d'une solution définitive et non d'une

solution transitoire. C'est pourquoi la majorité de la commission a décidé de maintenir le barème sur lequel les trois parties avaient trouvé un accord. Une minorité Bundi a proposé une augmentation des déductions, qui a également été refusée pour des raisons dont il sera question ultérieurement. Il est opportun de souligner qu'il n'y a pas eu d'opposition à l'entrée en matière au sein de la commission ni au principe d'un arrêté obligatoire transitoire prévoyant un allègement pour les couples mariés et les familles. Les différentes solutions proposées ont pour conséquence une diminution des rentrées fiscales qui peut se chiffrer comme suit: la proposition que la commission vous soumet – celle de la majorité – occasionnera une perte de 365 millions; la proposition Uchtenhagen, 470 millions; celle du Conseil fédéral, 212 millions. Je ferai remarquer, au passage, que la compensation de la progression à froid va causer une perte des recettes fiscales de 550 millions à partir de 1990.
La commission vous propose d'accepter l'entrée en matière.

Martignoni: Im Dezember des letzten Jahres reichte die SVP-Fraktion in beiden Räten – Ständerat und Nationalrat – zwei gleichlautende Motionen ein, welche einen sofortigen Steuerrabatt für Verheiratete rückwirkend ab 1. Januar 1987 verlangten.
Wir verlangten diese Lösung, weil in bezug auf die direkte Bundessteuer etwas geschehen muss. Die Motion im Ständerat wurde im März angenommen; hier im Rate blieb sie – wie der Kommissionspräsident darlegte – aus zeitlichen Gründen stecken.
Unsere Fraktion geht von der Ueberlegung aus, dass bei der Besteuerung der Verheirateten im Vergleich zu der der Konkubinatspaare sehr grosse Ungleichheiten bestehen. Das Bundesgericht hat die Kantone angewiesen, diese Ungleichheiten zu beseitigen oder zumindest zu mildern. Beim Bund sind diese Ungleichheiten in ganz besonders krasser Weise vorhanden und zwar deshalb, weil bei der direkten Bundessteuer die Progression die derartig ungleiche Behandlung noch verschärft.
Laut Botschaft des Bundesrates vom Jahre 1983 ist es in den Extremfällen so, dass Konkubinatspaare um 60 Prozent weniger besteuert werden als Doppelverdiener-Ehepaare mit dem gleichen Einkommen. Im Durchschnitt dürfte die Entlastung der Konkubinatspaare bei rund 40 Prozent liegen. Im konkreten Falle bedeutet das, dass bei einem steuerbaren Einkommen von 50 000 Franken ein Konkubinatspaar 500 Franken weniger direkte Bundessteuer bezahlen muss als ein verheiratetes Paar mit Doppelverdienst. Das Bundesgericht hat denn auch in seinem bekannten Entscheid vom 13. April 1984 von einer verfassungsrechtlich gebotenen Nichtbenachteiligung der Ehepaare gegenüber den individuell besteuerten Konkubinatspaaren gesprochen. Trotz intensiver Bemühungen der Kommission für die Steuerharmonisierung und die direkte Bundessteuer wird eine Korrektur dieser verfassungswidrigen Situation für den Steuerzahler frühestens auf 1992 möglich sein. Deshalb drängt unsere Fraktion auf eine Uebergangslösung.
Eine solche Uebergangslösung hat nach unserer Auffassung drei Bedingungen zu erfüllen:
1. Sie soll so rasch wie möglich erfolgen. Das heisst natürlich auch, dass diese Ubergangsordnung möglichst einfach sein soll.
2. Die Uebergangsordnung sollte keine Präjudizien für die definitive Regelung im Bundesgesetz schaffen. Das heisst also, dass Aenderungen im systematischen Aufbau vermieden werden müssten, wie beispielsweise eine vollständige Neuerung bei der Ehegattenbesteuerung oder die Einführung einer einjährigen Postnumerando-Veranlagung.
3. Es sollten keine Mehrbelastungen für irgendwelche Steuerzahler entstehen.
Wenn man die drei Varianten, die kurz vom Präsidenten vorgestellt worden sind, nach diesen Rahmenbedingungen begutachtet, stellt man fest, dass nur eine einzige ihnen entspricht. Das ist die Lösung, die Ihnen die Kommissionsmehrheit vorschlägt.
Der Minderheitsantrag schafft hingegen Präjudizien durch einen Systemwechsel bei der Ehegattenbesteuerung und würde ausserdem für einzelne Kategorien von Steuerzahlern Mehrbelastungen bringen. Ebensowenig entspricht der heute vom Bundesrat unterbreitete Antrag den Rahmenvorstellungen unserer Fraktion, weil nämlich auch durch ihn Mehrbelastungen für einzelne Kategorien von Steuerzahlern entstehen.
Unsere Fraktion wird deshalb auf der ganzen Linie, sowohl materiell wie formell, die Mehrheitsanträge unterstützen. Sie hat sich auch gegen die Absicht des Finanzdepartementes ausgesprochen, das Steuergeschenk, das ja eigentlich nichts anderes als eine verfassungsmässige Pflicht ist, durch die interimistische einjährige Steuerveranlagung gleichsam zu kompensieren.
Noch eine Bemerkung formeller Art: Unsere Fraktion zieht die Form eines Bundesbeschlusses gegenüber der Variante eines Bundesbeschlusses zur Abänderung des Bundesratsbeschlusses vor. Damit sind nämlich die Kompetenzen zwischen Exekutive und Legislative besser auseinandergehalten.
Ein Wort zu den zu erwartenden Steuerausfällen: Lässt man die ohnedies fälligen und in den Finanzplänen mitberücksichtigten Mindererträge zufolge Teuerungskorrektur beiseite, dürfte der Minderertrag gemäss Kommissionsmehrheit bei 360 bis 400 Millionen Franken liegen. Im ersten Halbjahr 1987 haben Sie selber feststellen können, dass ein Mehreingang gegenüber dem ersten Halbjahr 1986 von 1 Milliarde Franken zu verzeichnen war, obschon es sich um ein schwaches Jahr bei der direkten Bundessteuer handelt. Man darf erwarten, dass im nächsten Frühjahr wiederum ganz erhebliche Mehrerträge aufgrund der neuen Veranlagung eintreffen werden. Sowohl der Bund wie die Kantone, welche ja mit 30 Prozent beteiligt sind, dürften aufgrund dieser Sofortübung kaum mit effektiven Mindererträgen rechnen, sondern eher mit weniger Mehrerträgen. Das steht schon heute fest, Herr Bundesrat Stich. Wir können dann später darüber sprechen.
Deswegen wird auch der Finanzhaushalt der Kantone und des Bundes nicht leiden müssen.
Die SVP-Fraktion legt ganz besonderes Gewicht auf einen Umstand, der in den Diskussionen um Tarife und Systeme eine entscheidende Rolle spielt. Die direkte Bundessteuer ist eigentlich als Besteuerung der mittleren und höheren Einkommen eingerichtet worden. Die Progressionskurve beginnt bei steuerbaren Einkommen von etwa 40 000 Franken und behält ihren steilen Verlauf bis etwa 90 000 Franken. Nun zeigt sich durch die wirtschaftliche Entwicklung, dass immer neue Kategorien von Steuerzahlern in diese steile Progression hineingerutscht sind.
Aus diesem Grunde müsste der Progressionsanstieg um 20 000 bis 30 000 Franken weiter nach oben verschoben werden. Wir sind der Auffassung, dass auch unter diesem Gesichtspunkt – will man keine Mehrbelastungen auf der anderen Seite – die Lösung der Kommissionsmehrheit tauglich ist.
Zusammenfassend möchte ich festhalten, dass die SVP-Fraktion Ihnen empfiehlt, die Kommissionsmehrheit zu unterstützen, dass sie sich bei der Motion Gadient des Ständerates, weil es ihr eigenes Kind ist, der Stimme enthalten wird, und dass die Fraktion bereit ist, ihre eigene Motion hier zurückzuziehen, sofern sich die Uebergangslösung auf guten Wegen befindet.

Frau **Gurtner:** Noch rechtzeitig vor den Wahlen musste das Sofortprogramm für familienfreundliche Steuern behandelt werden. Mit anderen Worten: In aller Eile muss noch ein werbewirksames Geschenk seitens der bürgerlichen Parteien an die Stimmberechtigten her.
Gemäss den vorgeschlagenen Aenderungen der Kommissionsmehrheit muss zum Beispiel ein verheirateter Alleinverdiener mit zwei Kindern mit einem Bruttoerwerbsverdienst zwischen 30 000 und 40 000 Franken im Vergleich mit der jetzigen Regelung etwa 50 Franken weniger direkte Bundessteuern zahlen. Bei einem Verdienst von 60 000 Franken macht die Minderbelastung etwa 200 Franken aus usw. Für

ledige Steuerpflichtige bleibt mit geringfügigen Anpassungen alles beim alten.
Die Anträge der Kommissionsminderheit sehen für Doppelverdiener-Ehepaare eine getrennte Besteuerung bis zu einem Erwerbseinkommen von 20 000 Franken, also das sogenannte Teilsplitting, vor. Die Fraktion der Poch/PSA/PdA unterstützt den Minderheitsantrag der SP sowie den weiteren Minderheitsantrag, der verlangt, dass Sozialabzüge für Kinder oder unterstützungsbedürftige Personen 5000 Franken anstatt 4000 Franken betragen sollen, wie das die Kommissionsmehrheit verlangt.
Falls das Parlament heute die Vorschläge der Kommissionsmehrheit annimmt, würde das für den Bund einen Steuerausfall von etwa 450 Millionen Franken bedeuten. Rund 450 Millionen Steuergeschenke ist also den bürgerlichen Parteien der Wahlgag wert. Gleichzeitig wird wieder die Werbetrommel für die Militärausgaben der nächsten Jahre von 11 000 Millionen Franken gerührt. Ueber das Schicksal der inzwischen 400 000 Armen in der Schweiz schweigen sich die Vertreter und Vertreterinnen der grosszügigen Steuergeschenke aus, denn Stimmen bringen solche Themen bestimmt nicht.
Das Sofortprogramm möchte die Benachteiligung von Verheirateten gegenüber Konkubinatspaaren ausgleichen. Auch die folgenden Motionen, die wir heute noch behandeln (Steuerrabatte für Verheiratete), gehen in diese Richtung. Immer wieder bildet das Konkubinat in der Steuerdebatte Stein des Anstosses. Immer wieder wird von Ungerechtigkeit oder gar von einer Unterhöhlung der Ehe und Familie durch die Steuervorteile der Konkubinatspaare gesprochen. Hierzu möchte ich im Rahmen dieser Debatte grundsätzlich etwas sagen. Ich bestreite nicht, dass im Konkubinat lebende Paare durch die Steuerprogression Vorteile gegenüber den Ehepaaren haben. Diesen Vorteilen stehen aber zahlreiche Nachteile gegenüber. So kommen Verheiratete in den Genuss höherer Sozialabzüge, höherer Abzüge für Versicherungsprämien, Abzüge für die erwerbstätige Ehefrau, Prozentabzüge vom Steuerbetrag. Dies relativiert die Progressionsvorteile bereits zu einem grossen Teil. Mitberücksichtigt werden müssen aber auch die sozialpolitischen Massnahmen, die mit diesen Steuermitteln finanziert werden. Diese sind in der Regel auf verheiratete Familien ausgerichtet, zum Beispiel beim sozialen Wohnungsbau.
Im Konkubinat Lebende gelten als Alleinstehende und kommen so nicht in den Genuss dieser Vorabzüge. Auch die Sozialversicherungen sind auf Ehepaare ausgerichtet. Die im Konkubinat lebende Partnerin hat zum Beispiel beim Tod des Mannes keinen Anspruch auf eine Witwenrente der AHV. Auch hier also gravierende Nachteile für Konkubinatspaare. Natürlich sind auch praktisch alle privaten Versicherungen und sozialen Institutionen auf verheiratete Paare ausgerichtet. Gesamthaft betrachtet ist das Konkubinat also keine finanziell privilegierte Lebensform, und wenn gewisse Vorteile auf der einen Seite aufgehoben werden, müssen im gleichen Atemzug die ebenso gravierenden Nachteile an die Hand genommen werden.
Das Sofortprogramm für familienfreundliche Steuern ist zudem ein Schritt in die falsche Richtung im Hinblick auf eine echte Gleichberechtigung. Im Gegensatz zum neuen Eherecht und ehelichen Güterrecht vertritt in der Steuergesetzgebung vielfach noch allein der Mann die Familie. Gleichberechtigung ist in unserer Gesellschaft aber nur möglich, wenn Frauen und Männer sozial- und fiskalpolitisch unabhängig und gleichberechtigt behandelt werden und auch gratis geleistete Arbeit miteinbezogen wird. Am dringensten sind hier einerseits die zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung, auf der anderen Seite die zivilstandsunabhängige AHV.
Weder bei der Finanzierung von Sozialleistungen noch bei deren Ausschüttung sollen Zivilstand oder Geschlecht unterschiedlich gehandhabt werden. Was jedoch dringend miteinbezogen werden muss, ist die unentgeltlich geleistete Arbeit. Die gesellschaftlich gesehen wohl wichtigste Aufgabe, die in verantwortungsvoller Gratisarbeit erbracht wird, ist doch die Kindererziehung. Was liegt also näher, als künftig – statt der Versorger-Ehepaare – jene Personen steuerlich zu entlasten, die ihre Berufstätigkeit aufgeben oder stark einschränken müssen, weil sie Betreuungspflichten gegenüber minderjährigen Kindern wahrzunehmen haben. Auch die Betreuung von Behinderten, Kranken oder alten Menschen muss steuerlich privilegiert werden und soll ebenfalls zu einem Rentenanspruch führen. Wenn diese Grundsätze beachtet werden, spielt es keine Rolle mehr, ob die betroffene Person männlich oder weiblich, ledig, geschieden oder verheiratet ist.
Die wirklich Benachteiligten sind in diesem Steuersystem heutzutage die ledigen Frauen, alleinerziehende Eltern und ganz besonders alleinerziehende Mütter. Da ihnen ein Versorger fehlt, müssen sie die materiellen Lebensgrundlagen und die soziale Sicherheit für sich und ihre Kinder selbst erarbeiten. Da es an Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder fehlt, sind sie zumeist zu harten Einschränkungen oder extremer Doppelbelastung gezwungen.
Der Kommissionsminderheitsantrag ist gegenüber demjenigen der Kommissionsmehrheit ein sozial- und frauenpolitisch vertretbarer kleiner Schritt in die Richtung, die eine zeitgemässe Fiskalpolitik eigentlich einschlagen müsste. Wir stimmen diesem Kommissionsminderheitsantrag zu. Tatsache bleibt aber, dass die ganze Vorlage eher ein wenig durchschaubares wahltaktisches Flickwerk ist.

Feigenwinter: Seit langem postuliert die CVP eine Entlastung der Familien in steuerlicher Hinsicht. Der Entscheid des Bundesgerichts vom 13. April 1984 hat mindestens für das kantonale Recht verbindlich festgestellt, dass Verheiratete gegenüber im Konkubinat Zusammenlebenden zu stark belastet werden. Die Familie zahlt demnach auch im Steuerrecht des Bundes zuviel, die Ledigen zuwenig. Der Bundesgesetzgeber kann zweifellos an dieser unbefriedigenden Situation nicht tatenlos vorbeigehen. Der Ständerat hat bereits Korrekturen in dieser Richtung beschlossen. Er schlug vor, einen zweigeteilten Tarif für Alleinstehende und Verheiratete einzuführen und die Kinderabzüge wesentlich zu erhöhen. Diesem Vorschlag ist auch die vorberatende Kommission des Nationalrates gefolgt. Weil aber in vielen Punkten erhebliche sachliche Differenzen zum Ständerat vorhanden sind, bestand von Anfang an das Risiko, dass das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer nicht termingerecht auf den 1. Januar 1989 in Kraft treten könnte. Aus diesem Grund hat der Ständerat auf Antrag der CVP-Fraktion einer Motion zugestimmt, welche die vorzeitige Inkraftsetzung des Tarifs und der Sozialabzüge forderte. Die CVP-Vertreter in der Nationalratskommission haben von Anfang an gefordert, dass diese vorzeitige Inkraftsetzung geprüft werde. Der Zeitdruck hat uns am Schluss recht gegeben. Wir konnten unsere bürgerlichen Regierungspartner davon überzeugen, dass es im Interesse des verstärkten Familienschutzes nötig ist, jetzt – und nicht in zwei oder vielleicht vier Jahren – einen entscheidenden Schritt zu tun.
Die SP-Vertreter in der Kommission haben sich dieser Forderung heftig widersetzt und sich nicht gescheut, in ihren Pressediensten von einem Raubzug auf die Bundesfinanzen zu sprechen. Trotzdem bringen sie heute einen Minderheitsantrag ein, der mit 550 Millionen Franken die weitaus grösseren Ausfälle ergibt. Der Vorwurf der Plünderung müsste demnach logischerweise auf die Urheber zurückfallen. Weil aber Politik leider selten etwas mit Logik zu tun hat, wollen wir es bei einer Feststellung bewenden lassen.
Der Vertreter des Bundesrates hat sich mit fast nicht zu überbietender Hartnäckigkeit gegen unsere Vorlage gewendet. Das ist an sich sogar seine Aufgabe, soweit er die Vorlage des Bundesrates als Ganzes und nicht die Staatskasse allein vertritt. Noch folgerichtiger würde sein Verhalten im Grunde genommen erscheinen, wenn er heute bei einem Nein geblieben wäre. Wir nehmen für uns in Anspruch, die Architekten dieser heutigen Vorlage zu sein. Die Bauherren waren die bürgerlichen Fraktionen der FDP, der SVP und der Liberalen zusammen mit der CVP, und zwar aufgrund unserer Vorstösse auf dem Motions- oder Initiativweg.

Ausgangspunkt waren für uns drei Ueberlegungen:
Erstens sollte eine Sofortlösung keine strukturellen Aenderungen im Steuersystem bewirken; zweitens sollten für niemanden Steuererhöhungen erfolgen; drittens sollte eine derartige Lösung auf die nächste Periode in Kraft treten.
Die Vorlage der Kommissionsmehrheit trägt diesen Ueberlegungen Rechnung. Die Einführung eines Doppeltarifes für Ledige und Verheiratete bringt zwar die von uns immer wieder geforderte Entlastung der Familie, hält aber am Prinzip der gemeinsamen Besteuerung der Ehegatten fest. Demgegenüber geht der Vorschlag der Kommissionsminderheit von einem weitgehenden Splitting aus und bringt für die Einkommensschichten zwischen 80 000 und 150 000 Franken die allergrössten Entlastungen. Gerade diese Schichten bezeichnet der SP-Pressedienst sonst lauthals als nicht entlastungswürdig.
Zweitens vermeidet der vorgeschlagene Tarif eine Mehrbelastung von Steuerpflichtigen, insbesondere von alleinstehenden Ledigen und Verwitweten, und bringt nur eine Tarifentlastung für Verheiratete. Der vom Ständerat seinerzeit beschlossene Tarif erfüllt diese Voraussetzungen klarerweise nicht, und der bundesrätliche Tarif geht sogar in der Mehrbelastung von Alleinstehenden noch weiter.
Der heute vorgeschlagene Tarif entspricht dem im Ständerat vorgetragenen Tarif der Minderheit I, welcher fälschlicherweise mit dem in der freisinnigen Bundessteuerinitiative geforderten Tarif als identisch erklärt wird. Es wird aber schon bei den Steuerausfällen ersichtlich, dass das keineswegs der Fall ist.
Für die Initiative gehen die Schätzungen der Steuerausfälle von 600 bis 700 Millionen Franken aus; für die beschlossene Vorlage betragen sie schätzungsweise 360 bis 400 Millionen. Hingegen bringt der vorgeschlagene Tarif eine massive Steuerentlastung bei Bruttoeinkommen zwischen 35 000 und 100 000 Franken für Verheiratete mit Kindern, wobei die Entlastung bei Einkommen zwischen 35 000 und 50 000 Franken 60 bis 40 Prozent beträgt.
Dass für Bruttoeinkommen über 100 000 Franken überhaupt keine Entlastung eintrete, wie das die SP fordert, obwohl sie sich damit gegen ihre eigenen Anträge stellt, ist in keiner Hinsicht gerechtfertigt. 3 Prozent der Steuerzahler verdienen mehr als 100 000 Franken; sie bezahlen aber ganze 46 Prozent der Steuereinnahmen für natürliche Personen. Der bundesrätliche Vorschlag würde auch hier eine zusätzliche Belastung erbringen, was abzulehnen ist.
Bei der Frage nach steuerlichen Erleichterungen müssen immer auch die Interessen des Staates als Fiskus berücksichtigt werden. Die CVP-Fraktion ist entschieden der Auffassung, dass nur ein finanziell starker Staat auch die Möglichkeit hat, die grossen Aufgaben der Zukunft, insbesondere im Sozial-, Umwelt- und Verkehrsbereich, aber auch in den klassischen Staatsbereichen, zu erfüllen. Es ist mit dieser Vorlage auch darauf zu achten, dass Handlungsfreiheit für die definitive Gesetzeslösung sowie für die Regelung der Bundesfinanzordnung per 1994 besteht. Diese Voraussetzungen sind nach unserer Auffassung erfüllt. Es handelt sich nur um eine vierjährige Uebergangslösung, so dass eine definitive Gesetzeslösung unumgänglich ist.
Die Bundesfinanzordnung als Ganzes ist nicht in Frage gestellt, und wir sichern hier unsere volle Mitarbeit zu, auch wenn der Finanzminister lacht. Vor allem sind aber auch in finanzieller Hinsicht die entstehenden Ausfälle zu verkraften. Angesichts der sich abzeichnenden Ueberschüsse in Milliardenhöhe für 1987 und 1988 – Herr Martignoni hat bereits darauf hingewiesen – und der dadurch verbesserten Aussichten für die folgenden Jahre scheinen uns Ausfälle in der Grössenordnung von 365 Millionen verkraftbar zu sein. Da der Kinderabzug massiv von jetzt 2200 Franken auf 4000 Franken erhöht wird, widerstehen wir auch dem aus allzu durchsichtigen Gründen gestellten Antrag der SP, ihn noch auf 5000 Franken zu erhöhen. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Steuerausfälle von 100 Millionen halten wir im Rahmen der vorgelegten Verständigungslösung für nicht verkraftbar.
Die zur Diskussion stehende Sofortlösung soll selbstverständlich der generell bestehenden Vorschrift auf Ausgleich der kalten Progression unterliegen. Der Bundesrat hat diesen Ausgleich jedesmal anzuordnen, wenn die Teuerung seit dem letzten Ausgleich 7 Prozent übersteigt. Das ist für die ab 1989 beginnende Steuerperiode mit Sicherheit der Fall, da ein ungefährer Ausgleich von 8 Prozent per Stichtag 31. Dezember 1987 vorzunehmen ist. Dieser Teuerungsausgleich sowie – und wir betonen *sowie* – allenfalls derjenige per 31. Dezember 1989 für die Periode 1991/92 ist Sache des Bundesrates und untersteht nicht dem fakultativen Referendum. Dadurch entstehen zusätzliche Steuerausfälle von rund einer halben Milliarde, was die beschlossenen Erleichterungen für Familien, insbesondere in den unteren und mittleren Bereichen, noch verstärkt. Der Ausfall dieser 500 Millionen ist aber bereits in den Finanzplänen enthalten. Dagegen ist der Beschluss über den Tarif und die Sozialabzüge Sache des Parlamentes. Dieser Beschluss ist auch dem fakultativen Referendum unterstellt. Die Trennung der Kompetenzen sowie die unterschiedliche Stellung des Referendumsgegenstandes sprechen eindeutig für einen eigenen einfachen Bundesbeschluss, der überdies nur für eine kurze Frist von vier Jahren gilt. Schon aus diesen verfassungsrechtlichen Ueberlegungen halten wir es für richtig, die Form des Bundesbeschlusses zu wählen und den Bundesrat anzuweisen, den noch aus der Zeit des Vollmachtenregimes stammenden Bundesratsbeschluss zu ändern.
Die CVP-Fraktion ist überzeugt, dass mit dieser Vorlage ein grosser Schritt in Richtung der von ihr seit langem geforderten steuerlichen Entlastung der Familie getan wird. Das ist eindeutig eine Anerkennung der Familie als stärkster Grundzelle unserer Gesellschaft. Wir sind entschlossen, der Familie auch in anderen Bereichen jene Vorzugsbehandlung zukommen zu lassen, die sie wirklich verdient. Auch weitere steuerliche Erleichterungen sollen in Zukunft nicht ausgeschlossen sein. Sie müssen aber klarerweise im Einklang mit dem jeweils Möglichen stehen. Wir sind überzeugt, dass die jetzige Vorlage diesen Möglichkeiten Rechnung trägt und unterstützen deshalb einstimmig die Vorschläge der Kommission.

Fehr: Der Kommissionspräsident hat Ihnen dargelegt, wie die Kommission das Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern seit dem letzten August beraten hat. Ziel war seit Beginn – und der Präsident hat das an praktisch jeder Sitzung bestätigt –, die Arbeiten so zu fördern, dass in dieser Legislatur die Kommissionsarbeiten abgeschlossen werden und – wenn möglich – auch die Behandlung im Rat erfolgen könne. Damit hätten bis im nächsten Frühjahr auch die Differenzen bereinigt und in beiden Räten die Schlussabstimmungen erfolgen können.
Die Kommission hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass sie die Vorlage als Ganzes behandeln wolle, weil es gefährlich sei, aus einem solchen Gesamtpaket einzelne Stücke herauszunehmen. Denn ausser um Tarife, um Sozialabzüge gehe es um weitere zentrale Punkte. Ich nenne nur deren zwei: die zeitliche Bemessung, also die jährliche Veranlagung, und die Besteuerung der juristischen Personen, aus unserer Sicht um die Proportionalsteuer.
Es geht auch darum, über den Tag hinauszublicken. Eine künftige Finanzordnung, die nach 1994 die geltende ablöst und die strukturellen Probleme des Bundeshaushalts beseitigt, ist nur möglich, wenn eine Gesamtschau die Debatte leitet. Sie braucht auch den Konsens möglichst vieler Parteien, die sie mittragen. Mit sektoralen Korrekturen, wie sie jetzt wieder vorgesehen sind, besteht die grosse Gefahr, dass es dabei bleibt, weil die Rosinen vorweg herausgepickt worden sind, und dass nie – aus einer Gesamtschau heraus – auch nur ein Element, auch nur eine Säule einer künftigen Finanzordnung tragfähig wird. Dabei gälte es ausser der direkten Bundessteuer auch die Probleme der indirekten Steuern, vor allem der Wust, in einem Gesamtkontext zu lösen.
Besonders schlecht sieht es auch für die Steuerharmonisierung aus. Ein einheitlicher Wirtschaftsraum wie die Schweiz

sollte seine Steuern eigentlich auch materiell harmonisieren. Heute muss man befürchten, dass trotz Verfassungsauftrag selbst eine bescheidene formelle Harmonisierung in absehbarer Zeit nicht Realität wird. Hätte man ebensoviel Zeit und Kraft in die Behandlung der Gesamtvorlage investiert wie in die Diskussionen von Ordnungsanträgen im Zusammenhang mit pendenten Motionen und in die Expressbehandlung des nun vorliegenden Bundesbeschlusses, dann hätte meines Erachtens die Möglichkeit bestanden, die Gesetzesberatung in der Kommission abzuschliessen und die Vorlage als Ganzes in dieser oder der nächsten Session im Rat zu behandeln.
Ich unterstelle damit nicht, die Kommissionsarbeit sei mit Absicht verzögert worden, aber ich bin überzeugt, es stört jene Kreise nicht, die an einer umfassenden neuen Finanzordnung wenig interessiert sind, dass sich die Lage heute so präsentiert, dass wir sektoral handeln müssen.
Ich habe in der Kommission einmal gesagt, das für die Beratung des vorliegenden Bundesbeschlusses gewählte Vorgehen bewege sich an der Grenze der Seriosität. Diese Aeusserung hat mir wenig Lob eingetragen. Wäre das vorgelegte Tempo Ausdruck der üblichen Arbeitsweise unseres Rates und Zeichen von Effizienz, so wäre ich in meiner Kritik zweifellos zurückhaltender gewesen. Dem ist aber nicht so. Die Gesamtvorlage steht seit vier Jahren in Beratung im Parlament. Ihre Beratung wird sich über drei Legislaturperioden hingezogen haben. So bleibt eben trotz aller gegenteiligen Beteuerungen der Eindruck, der bevorstehende Wahltermin habe den Terminkalender der Kommissionsmehrheit zumindest mitdiktiert.
Vor Monatsfrist stand das Geschäft nämlich noch nicht einmal auf der Traktandenliste der Kommission. Es wurde erst am 27. August mit einem Ordnungsantrag eingebracht, am 9. September im wesentlichen materiell beraten, endgültig verabschiedet am ersten Sessionstag, also vorgestern abend. Daher erhielten Sie auch erst gestern nachmittag die letzten Akten. Das Eiltempo in der Behandlung bringt die Gefahr mit sich – das ist offensichtlich –, dass sich nicht alle Ratsmitglieder mit der gewohnten Sorgfalt ihre Meinung bilden können.
So wie die Regie in den letzten Wochen geführt worden ist, steht heute für uns fest – auch für den Bundesrat, der ja eine eigene Variante präsentiert –, dass die zügige Beratung der Gesamtvorlage leider nicht mehr möglich ist, so dass ein separater Bundesbeschluss mit einer Uebergangslösung unausweichlich wird. Wir wehren uns daher nicht grundsätzlich gegen ein Sofortprogramm, sondern treten auf die Beratung des Bundesbeschlusses ein.
Wenn schon punktuell vorgegangen werden muss, wollen wir uns aber mit unseren Anträgen in der Detailberatung für einen Schritt in die richtige Richtung bzw. für mehr soziale Ausgewogenheit einsetzen. Wir werden aber auch unverändert – ungeachtet der aktuellen Vorlage – zur Schaffung einer Finanzordnung beizutragen versuchen, die von ihren Strukturen her dem Bund eine gesunde Haushaltführung auf Dauer erlaubt.
Zum Formellen noch eine Bemerkung: Wir unterstützen die Variante des Bundesrates, einen Bundesbeschluss zur Abänderung des Bundesratsbeschlusses zu fassen, weil wir sie für sachlich richtig halten; sie ist auch bereits beim Bundesbeschluss zur Elimination der kalten Progression und zur Anpassung an das BVG praktiziert worden; wir halten sie für die Steuerpflichtigen und für die Verwaltung, die unsere Beschlüsse ja anwenden müssen, auch für verständlicher und übersichtlicher.
Nun zur materiellen Würdigung. Die «Väter» oder «Mütter» der Mehrheitsvorlage sind bereits genannt worden. Wie sind die Anliegen der verschiedenen Vorstösse, die dem Beschlussentwurf der Mehrheit zugrunde liegen, befriedigt worden?
Die SVP verlangte einen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der ordentlichen Gesetzgebung befristeten Steuerrabatt. Von diesem Vorschlag bleibt die Befristung. Das übrige SVP-Modell ist fallengelassen worden. Wir bedauern das allerdings nicht; denn wir hätten dem Vorschlag nicht zustimmen können, weil der Alleinerziehende und Quellensteuerpflichtige diskriminiert würde.
Die CVP verlangte einen besonderen Bundesbeschluss, der die vom Ständerat beschlossenen Sozialabzüge und Tarife beinhalten sollte. Für die Sozialabzüge ist das Ziel erreicht. Ganz anders sieht es beim Tarif aus. Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit orientiert sich weder am Beschluss des Ständerates noch am Beschluss der nationalrätlichen Kommission, die auf den Tarif des Bundesrates zurückgekommen ist, sondern an einem sowohl vom Ständerat als auch von der nationalrätlichen Kommission abgelehnten Minderheitsantrag, welcher der FDP-Initiative recht nahekommt.
Herr Feigenwinter hat vorhin gesagt, Politik habe oft wenig mit Logik zu tun. Das kann man sehr wohl auf seine Partei beziehen. Der CVP-Pressedienst hat nach Lancierung der FDP-Steuerinitiative am 2. September 1985 unter dem Titel «Fragwürdige Steuergeschenke» diese Initiative äusserst kritisch aufgenommen, weil sie der sozialen Gerechtigkeit nicht Rechnung trage und zu einer einseitigen Entlastung hoher und höchster Einkommen führe. Ich zitiere: «Volksinitiative für eine Senkung der Bundessteuer auf hohen und höchsten Einkommen wäre sachlich zutreffender als die Bezeichnung ehe- und familiengerechte Bundessteuer.»
Bleibt die Feststellung, dass die CVP heute ihre frühere Haltung aufgibt und auf den FDP-Zug aufsteigt. Dass die FDP zufrieden ist, kann man ihr nicht verargen. Ich entnehme einem Communiqué über ihre Fraktionssitzung in der «NZZ» vom 16. September, dass sie mit Genugtuung festgestellt habe, der von der Kommissionsmehrheit präsentierte Doppeltarif entspreche weitgehend der im Februar 1987 eingereichten FDP-Initiative. Diese erst vor kurzer Zeit zustande gekommene Initiative wird im Rekordtempo materiell realisiert, bevor sie formell auch nur zur Behandlung gekommen ist. Mit dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit hat sich die FDP-Konzeption praktisch auf der ganzen Linie durchgesetzt. Das ist nicht der FDP anzukreiden, aber möglich wurde es nur, weil SVP und CVP mitmachten.
Ein Wort noch zur Ehepaarbesteuerung. Wir verkennen nicht, dass eine Korrektur nötig ist, wobei gleich beizufügen ist, dass wir vor allem eine Begünstigung von Ehepaaren mit Kindern für dringlich halten. Eine wirklich befriedigende Lösung der Besteuerung der Ehepaare wird sich aber erst finden lassen, wenn auch die Schweiz zur getrennten Besteuerung übergeht.
Dafür gibt es verschiedenste Gründe. Ich bin davon überzeugt, dass man dieser Lösung um so näher kommen wird, je mehr die Konkretisierung von Artikel 4 der Bundesverfassung durch die Gesetzgebung fortschreitet. Heute ist die Zeit dafür noch nicht reif. Nicht nur wären die entstehenden Steuerausfälle für den Bund untragbar; es gilt auch, auf die gesellschaftliche Entwicklung Rücksicht zu nehmen. Noch leben viele Ehepaare in traditioneller Rollenteilung. Man kann sie nicht ohne weiteres und auf einen Schlag einem neuen Regime unterstellen, ohne dass völlig neue Tarifstrukturen geschaffen werden. Auch die gesellschaftliche Bewertung und finanzielle Abgeltung der Hausarbeit muss einen anderen Stand erreicht haben, bevor die integrale getrennte Besteuerung möglich wird. Insofern teile ich die Auffassung, dass eine Uebergangslösung vorläufig nötig ist. Die Frage ist, wem sie entgegenkommen soll.
Nach Meinung der SP wäre es wichtig, bereits bei der heute zu beschliessenden Uebergangslösung einen Schritt in die richtige Richtung zu machen, einen Ansatz wenigstens im Hinblick auf eine getrennte Besteuerung zu beschliessen. Der Antrag der Minderheit trägt diesem Anliegen Rechnung. Er will wenigstens kleine Zweiteinkommen der separaten Besteuerung unterwerfen, wobei wir nicht übersehen, dass infolge der Progression auch Doppelverdiener in höheren Einkommensklassen daraus Nutzen ziehen können. Die Steuerausfälle sind ziemlich genau gleich hoch wie beim Vorschlag der Mehrheit. Wir nehmen sie in Kauf, wenn eine Bresche geschlagen werden kann, und finden uns auch mit gewissen Unebenheiten ab.
Sollten wir mit dem Minderheitsantrag nicht durchdringen,

bevorzugen wir die Variante des Bundesrates, die – über alles gesehen – als sozial bezeichnet werden kann. Im Gegensatz zum Vorschlag der Mehrheit begrenzt der Bundesrat die Entlastung auf Einkommen bis ungefähr 100 000 Franken. Nach Aeusserung von Bundesrat Stich in der Kommission kostet die Variante der Mehrheit allein für die Entlastung von Einkommen über 100 000 Franken rund 100 Millionen Franken. Dieser Preis ist zu hoch, wenn nicht eine grundsätzlich neue Steuerstruktur, wenigstens im Ansatz, angeboten wird. Bleibt es beim integralen System der Familienbesteuerung, kann die Entlastung dort aufhören, wo sie durch die Rücksichtnahme auf die Familie nicht mehr zu begründen ist. Es gilt auch zu beachten, dass der vom Bundesrat als Fixbetrag ausgestaltete Zweitverdienerabzug den Bezügern kleiner Einkommen weit mehr entgegenkommt als der Prozentabzug mit Minimum/Maximum, den die Mehrheit vorschlägt.
Ein Wort noch zur Familienbesteuerung: Wir haben davon auszugehen, dass die Familie möglicherweise weiterhin als Einheit besteuert wird, daher spielt die Definition des Begriffs «Familie» eine wichtige Rolle. Der Bericht «Familienpolitik in der Schweiz» – 1982 erschienen – liefert folgende Definition: «Familie in der Gegenwart lässt sich umschreiben als ein primär in den Beziehungen zwischen Eltern und Kindern begründete Gruppe.» Familie setzt nach dieser Umschreibung also Kinder voraus. Wenn eine Vorlage als familienfreundlich deklariert wird, muss sie demnach vor allem kinderfreundlich sein. Die Entlastung Verheirateter ohne Kinder stellt zwar eine vertretbare Massnahme dar; sie kann aber nicht unter der Etikette «Familienfreundlichkeit» verkauft werden. Eine familienfreundliche Vorlage muss nach unserem Dafürhalten in erster Linie auf die gesellschaftliche Bedeutung der Kindererziehung Rücksicht nehmen.
Leider ist in der Kommission unser Antrag, den Kinderabzug zu erhöhen, abgelehnt worden. Eine Minderheit nimmt ihn wieder auf. Ich möchte Ihnen empfehlen – gleichgültig für welche Variante Sie sich im übrigen entscheiden –, diesem Antrag auf jeden Fall zuzustimmen. Es ist uns bewusst, dass dadurch ein zusätzlicher Ertragsausfall von rund 100 Millionen entsteht. Aber wir halten dies aus zwei Gründen für tragbar:
1. Neueste Berechnungen der Steuerverwaltung – sie basieren auf aktuelleren Statistiken – zeigen, dass die durch den vorliegenden Bundesbeschluss nach Variante Mehrheit oder Minderheit entstehenden Ausfälle um rund 80 Millionen geringer sind, als noch vor kurzem angenommen wurde. Der Ausfall wird demnach unter Berücksichtigung eines auf 5000 Franken erhöhten Kinderabzuges nur unwesentlich höher, als noch vor kurzem beim Abzug von 4000 Franken geschätzt wurde.
2. Die ganze Vorlage wird seit Wochen als familienfreundliches Sofortprogramm dargestellt. Wenn diese Etikette auch nur einigermassen stimmen soll, muss die Uebergangslösung wenigstens grosszügige Kinderabzüge enthalten.
Ich fasse die Haltung unserer Fraktion zusammen: Wir votieren trotz Vorbehalten für Eintreten. Wir unterstützen den Antrag der Minderheit der Kommission, weil er einen Schritt in die richtige Richtung ermöglicht. Sollten wir damit nicht durchdringen, möchten wir den Antrag des Bundesrates unterstützen. Wenn schon keine strukturelle Korrektur vorgenommen wird, stellt dieser Antrag eine insgesamt soziale Uebergangslösung dar. Schliesslich befürworten wir in allen Fällen einen erhöhten Kinderabzug gemäss Antrag der Kommissionsminderheit.

M. Coutau: Certains affectent à l'égard de la fiscalité un profond ennui, voire un certain mépris. Ils se laissent rebuter par les aspects techniques, assez rébarbatifs il est vrai, et par une terminologie peu usuelle, assortie de chiffres auxquels ils se sentent souvent un peu allergiques.
Et pourtant, la fiscalité est en réalité le pur reflet des échelles de valeur d'une société. Elle est l'expression des rapports entre l'individu et l'Etat. Elle traduit les innombrables conceptions d'une inatteignable justice fiscale et elle définit les multiples conflits d'intérêts, voire les contradictions propres à toute organisation sociale. Quoi de plus politique, dans ces conditions, que la fiscalité?
Dès lors, on comprend mieux la difficulté et les divergences qui caractérisent les débats fiscaux, même quand il s'agit d'un aspect bien limité comme celui que nous traitons ce matin: la fiscalité familiale.
L'intérêt du ministre des finances, c'est compréhensible, n'est pas celui des contribuables, et nous avons eu l'occasion de nous en apercevoir à l'évidence pendant nos travaux de commission. Les conceptions que les uns et les autres se font de la famille, des rôles respectifs des conjoints, divergent. L'équité perçue par un père de famille nombreuse ne ressemble pas nécessairement à celle qu'imagine un célibataire replié dans une solitude involontaire.
Faut-il construire une fiscalité dans l'idée de modifier le comportement de certains contribuables ou, tout au contraire, se soucier d'abord de l'ajuster à l'évolution des moeurs? Autant de questions, autant de réponses souvent divergentes.
Dès lors, il n'y a aucune raison de s'étonner que l'élaboration d'une nouvelle loi fédérale prenne du temps et suscite des débats ardus. Néanmoins, sur un point, tous sont d'accord: il faut réviser la fiscalité familiale. Les questions que nous avons à résoudre restent de savoir quand, comment et à quel prix.
Sur la première question, il est facile de donner une réponse. Il faut modifier la fiscalité familiale aujourd'hui. Après de nombreuses réticences, chacun a fini par s'en convaincre.
Certes, on peut douter de l'opportunité de dissocier cet aspect précis de l'élaboration d'une nouvelle loi fiscale générale. Cet allégement à l'égard d'un nombre assez élevé de contribuables constitue un atout dont nous ne disposerons plus pour faire admettre, plus tard, d'autres modifications souhaitables, mais pas nécessairement aussi attrayantes. Dès lors, on comprend les tentatives de M. Stich de profiter de l'occasion pour introduire simultanément une mesure beaucoup moins populaire pour de nombreux contribuables, la déclaration et la taxation fiscales annuelles. Il y a finalement renoncé à juste titre. Mais, pour leur compte, les libéraux estiment justifié de dissocier la fiscalité familiale du projet de loi sur l'impôt fédéral direct et d'anticiper la mise en vigueur de cette future loi en édictant un arrêté fédéral transitoire consacré à l'impôt familial.
D'abord, la loi nouvelle ne pourra très vraisemblablement pas entrer en vigueur pour la prochaine période fiscale 1989–1990. Il n'y a pas là de négligence, mais je l'ai dit, la fabrication d'une loi fiscale soulève légitimement de sérieuses difficultés. Or, les modifications à apporter à l'impôt familial sont de plus en plus urgentes. Les moeurs ont fortement évolué à cet égard depuis l'élaboration des règles actuellement en vigueur. La famille s'est en partie transformée. Les conjoints sont de plus en plus nombreux à exercer une activité lucrative. La vie commune, non consacrée par un mariage en bonne et due forme, s'est en quelque sorte banalisée. Ces transformations de société ont créé des distorsions par rapport au modèle classique de la famille, qui avait servi de référence aux auteurs de l'arrêté actuel.
Ces distorsions ont été mises en évidence assez crûment par le Tribunal fédéral. Même si certains doutent du bienfondé de tous les aspects de l'arrêt Hegetschweiler, il a entraîné la modification des lois fiscales de presque tous les cantons. Or, dans la totalité des cas, les fiscalités cantonales, avant révision, ne favorisaient pas autant les couples non mariés que ne le fait l'arrêté fédéral actuel. Les différences de traitement peuvent atteindre des proportions énormes, insupportables dans un nombre élevé de situations. La Confédération est donc tenue, à nos yeux, de corriger ces situations, une fois encore plus choquantes que dans maints cantons qui les ont, quant à eux, déjà modifiées.
Par conséquent, il est légitime d'apporter, dès la prochaine période fiscale, les corrections indispensables, quitte à les intégrer par la suite, avec ou sans amendement supplémen-

taire, dans la loi générale sur l'impôt fédéral direct qui sera mise au point entre-temps. D'ailleurs, le Conseil des Etats a adopté des motions qui nous invitent à aller rapidement de l'avant dans ce sens.
Quant à la forme, nous estimons qu'il est préférable d'édicter un arrêté fédéral distinct et limité dans le temps, plutôt que d'amender l'arrêté du Conseil fédéral actuellement en vigueur. Nous estimons qu'en procédant de cette façon nous montrerons mieux notre volonté de traiter la révision de la fiscalité familiale pour elle-même. Il s'agit d'un chapitre nouveau, distinct, qui n'a pas de raison de s'intégrer dans un arrêté destiné à disparaître d'ici peu.
En revanche, les dispositions prévues trouveront tout naturellement leur place dans la systématique de la future loi. Nous appuyons donc la majorité sur ce point. Nous nous y rallions également pour ce qui est des déductions prévues. Elles reprennent les décisions judicieuses du Conseil des Etats. Nous nous réjouissons qu'elles soient sensiblement plus généreuses que les propositions initiales du Conseil fédéral et nous ne souhaitons pas créer de divergence sur ce point.
Enfin, nous admettons en l'état le système du double tarif tel qu'il ressort des débats de la commission. Nous aurions, certes, préféré une autre solution, à la fois plus simple, plus proche de la réalité familiale, et qui donne de bons résultats dans les pays qui l'appliquent. Je veux parler du système du quotient familial. Mais, en l'état d'urgence actuel, le passage à ce système entraînerait une modification peut-être trop profonde d'habitudes trop anciennes. En outre, la grande majorité des cantons ont adopté le système du double tarif. C'est un facteur qu'il faut prendre en compte dans une perspective d'harmonisation.
Quant au tarif lui-même, pour définir d'emblée notre position sur ce point essentiel, nous préférons nettement celui que la majorité nous suggère. Le tarif proposé, par exemple, par Mme Uchtenhagen nous semble ambigu: ni taxation séparée des époux, ni taxation unique, ni double tarif. Nous en voyons les inconvénients dans les complexités qui en résultent, dans son inadéquation aux solutions adoptées par la plupart des cantons et dans les distorsions choquantes qui en résultent pour de trop nombreuses situations.
Quant au tarif décidé par le Conseil des Etats, nous lui reprochons les surcharges qu'il fait peser sur les contribuables seuls pour compenser en partie les allégements offerts aux couples. La solitude n'est pas toujours un choix et il ne nous semble pas équitable d'ajouter, dans ce cas, au poids de cette solitude celui d'une surcharge, même limitée, de l'impôt.
Certes, nous créerons ainsi une divergence mais nous espérons que le Conseil des Etats pourra se rallier à notre point de vue. En effet, le tarif proposé correspond à celui auquel une minorité importante du Conseil des Etats s'était déjà ralliée.
D'autre part, les nouvelles estimations des conséquences financières pour la Caisse fédérale de ce tarif sont sensiblement inférieures à celles qui avaient déterminé, en partie, le Conseil des Etats. Dès lors, ces légitimes scrupules financiers n'auront plus le même poids que naguère.
Je conclurai en me félicitant du fait qu'après des années d'alourdissement insidieux de la charge fiscale fédérale directe, nous décidions enfin de corriger un peu la tendance. Nous l'avons déjà fait en imposant au Conseil fédéral la compensation périodique de la progression à froid et en obtenant un allégement d'impôt sur les sommes consacrées à la prévoyance-vieillesse. Il est temps que le tour des familles vienne enfin.
Nous n'avons pas l'impression pour autant d'enlever à la Confédération le pain de la bouche. Les résultats brillants enregistrés ces dernières années, par les recettes de la Confédération, nous permettent ces allégements. Je dirais même qu'ils nous les imposent. Nous faisons également un petit pas dans la bonne direction en corrigeant un peu le déséquilibre excessif qui caractérise la répartition de la charge fiscale fédérale entre impôts direct et indirect.
Si ces corrections souhaitables sont possibles, sans priver pour autant la Confédération des recettes dont elle a besoin, c'est à l'activité économique soutenue et prospère du pays que nous le devons. C'est elle qui produit les recettes publiques abondantes. Sachons le reconnaître et nous en souvenir. Mais cette prospérité reste précaire et vulnérable. Ne cédons donc pas à ceux qui voudraient la casser délibérément.

Biel: Wenn man die heutige Morgendiskussion verfolgt hat, hat man bald das Gefühl, Steuern seien eine Institution zur Volksbeglückung. Dabei haben Steuern die sehr traurige Aufgabe, uns Geld aus der Tasche zu holen, um den Staat zu finanzieren. Das hat man offensichtlich etwas vergessen. Dass man gewisse Grundsätze befolgt, wenn man uns das Geld aus der Tasche lockt, so dass wir das Gefühl haben, wir bekämen noch etwas dazu, ist Finanzpolitik, und dieser widmen wir uns ausgiebig. Dies musste doch wieder einmal in Erinnerung gerufen werden.
Des weiteren hat man die Ausgangslage etwas vergessen. Wir haben einen Verfassungsauftrag, die Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden zu harmonisieren. In diesem Zusammenhang soll endlich einmal der archaische Bundesratsbeschluss, der keiner ist, in ein Bundesgesetz umgewandelt werden. Zugleich sollten einige längerfristige Reformen durchgeführt werden. Davon hören wir auch wieder nichts. Auch das muss wieder in Erinnerung gerufen werden. Wir haben einen Auftrag, und diesen haben wir bis heute nicht erfüllt.
Schliesslich kommen wir zur aktuellen Entwicklung. Wir kennen die Struktur des geltenden Steuertarifs mit der Progression. Wir haben eine gesellschaftliche Entwicklung, wir haben eine wirtschaftliche Entwicklung; beides passt nicht mehr zueinander. Immer mehr Einkommensbezüger sind in den Bereich des steilsten Anstieges der Progression hineingerückt, was ursprünglich, als man aus politischen Gründen die Progression konstruiert hat, nicht die Absicht war. Also gibt es hier Probleme mit den Korrekturen.
Es gibt aber auch das Problem der Ungleichbelastung von Verheirateten und sogenannten Konkubinatspaaren. Diese Lebensform hat zugenommen, und damit stellt sich auch das Problem der steuerlichen Gleichbehandlung. Das sind unsere Probleme. Ferner haben wir den Beschluss des Ständerates, der einer Motion zugestimmt hat, um hier korrigierend einzugreifen. Wir haben zwei Motionen vor unserem Rat, die zum Teil das gleiche wollen. Wir sind dadurch so oder so zum Handeln gezwungen.
Wir haben nun eine Sofortvorlage in drei Varianten vor uns. Das ist immer das Schöne: dass wir auswählen können. Das macht einen glücklich und gibt Gelegenheit zu ausgiebigen Wortwechseln. Wir haben die Kommissionsmehrheit, die Kommissionsminderheit und die Variante Bundesrat. Diese drei Möglichkeiten bieten unterschiedliche Korrekturmöglichkeiten mit unterschiedlichen Entlastungen. Es gibt aber auch einen sehr unterschiedlichen Steuerausfall.
Ich gebrauche das Wort «Steuerausfall» nicht gerne in diesem Zusammenhang, denn ein Ausfall entsteht dann, wenn wir etwas korrigieren wollen, das eigentlich falsch läuft. Das würde bedeuten, dass der Bund heute von Einkommensbezügern Steuern bezieht, die ihm eigentlich gar nicht zustehen, wenn man vom politischen Willen damals ausgeht.
Aber wir kommen nicht darum herum, festzuhalten, dass in Franken – und diese zählen letztlich – die Auswirkungen unterschiedlich sind. Das geht von etwas über 200 Millionen Franken bis zu 470 Millionen Franken. Ich möchte jetzt nicht in die grosse Discountpolitik eingreifen und würdigen, wieviel es ausmacht. Es ist in der Beratung der Kommission etwas chaotisch zugegangen, wie Sie gehört haben, so dass niemand jetzt so ganz genau weiss, was eigentlich berechnet worden ist.
Ich nehme an, die Zahlen, die man uns vorgelegt hat, würden all das genau berücksichtigen und seien aufgrund der neuesten Unterlagen des Steuersubstrats berechnet worden. Ob das der Fall ist, kann ich nicht nachprüfen.
Hinzu kommt – das dürfen wir nicht vergessen – auf den 1. Januar 1989 noch der Ausgleich der kalten Progression.

Man hat von 550 Millionen gesprochen. Was dies ausmachen wird, wissen wir noch gar nicht, weil wir den Stand der Teuerung dannzumal noch nicht kennen. Immerhin, es geht um einige Millionen.
Ich versuche, eine Würdigung dieser Möglichkeiten vorzunehmen. Wir haben ziemlich viel Bedingungen aufgestellt. Es sollte möglichst wenig Steuerausfall geben. Man möchte möglichst die Familie entlasten. Man möchte Konkubinatspaare und Verheiratete in der steuerlichen Behandlung einander möglichst gleichstellen, und man möchte keine Einkommenskategorie schlechter stellen, also mehr belasten. Keine der drei Varianten ist in der Lage, diese schönen Dinge miteinander zu vereinbaren. Wir kommen dennoch nicht darum herum, eine Gewichtung vorzunehmen.
Unsere Fraktion neigt zur Variante der Kommissionsminderheit. Es ist zum einen die einzige Neuerung, die dazu führt, dass etwa 20 000 Franken, vielleicht etwas mehr, vom Einkommen bei Verheirateten von jedem Partner separat besteuert werden.
Es ist ein altes Postulat der Steuerpolitik; ich habe es schon vor bald 20 Jahren in diesem Saal vertreten. Damals allerdings bin ich bös attackiert und kritisiert worden, auch von sozialdemokratischer Seite. Ich bin um so erfreuter, dass man dort in der Zwischenzeit gemerkt hat, dass eine getrennte Veranlagung nicht so ungeschickt ist.
Ich will nicht wiederholen, was ich alles zu hören bekam, als ich zum ersten Mal – als wirklich noch junges, unverfrorenes Ratsmitglied – diesen Antrag gestellt habe. Heute sieht man immerhin, dass es ein Weg ist, wie man das Problem lösen könnte.
Was es bringt, ist unbezweifelt. Der Antrag der Kommissionsminderheit bringt für untere und mittlere Einkommen eine Gleichstellung von Verheirateten und Konkubinatspaaren, wenn beide Ehepartner einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Das ist immerhin nicht wenig, nachdem man ständig dieses Bundesgerichtsurteil zitiert und darauf hinweist, wie die Kantone korrigieren müssen.
Es ist ein wichtiger Schritt, und wir sollten ihn tun. Selbstverständlich hat er auch gewisse Nachteile. Wie gesagt, wir können nicht alle Postulate erfüllen, aber unter den uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten scheint mir der Antrag der Minderheit immer noch am sinnvollsten. Nach allem, was ich gesehen habe – wir haben noch eine weitere juristische Variantenauswahl –, neige ich heute doch beim Weg im Verfahren, den man gehen möchte, eher zur Vorlage der Kommissionsmehrheit. Er ist wahrscheinlich richtig.
Kommen wir nun zum Ausblick. Auf die Steuerharmonisierung können wir noch lange warten. Wenn das über die Bühne geht, was hier beschlossen wird, haben zahlreiche politische Gruppen nämlich kein Interesse mehr an der Steuerharmonisierung, so dass noch mehr Sand im Getriebe sein wird. Wir haben indessen keine andere Wahl, als hier etwas zu tun. Mir liegt jedoch an der Steuerharmonisierung. Das ist etwas vom Dringlichsten, was wir innerhalb des ganzen Besteuerungswesens der Schweiz zu tun haben. Mit diesem Beschluss haben wir wahrscheinlich allerdings einen entscheidenden Sargnagel in die Steuerharmonisierung eingeschlagen.

Frau **Spoerry**: Ich äussere mich zu folgenden vier Punkten:
1. Zur generellen Frage eines Sofortprogramms.
2. Zur Frage des von der Kommissionsmehrheit gewählten Tarifs.
3. Zum Formalen.
4. Zu den Ausfällen.

Zur Frage eines Sofortprogramms: Die FDP-Fraktion steht einstimmig hinter dem Sofortprogramm in der von der Kommissionsmehrheit beschlossenen Fassung. Zwar sind wir uns einig, dass es grundsätzlich wünschbar wäre, das gesamte Gesetz über die direkte Bundessteuer als Gesamtvorlage zu verabschieden. Aber andererseits besteht kein Zweifel, dass im Rahmen dieses Gesetzes die Fragen um die Familienbesteuerung zu den brisantesten und dringendsten gehören. Aus diesem Grunde hat die FDP Schweiz eine entsprechende Volksinitiative eingereicht. Dennoch ist dieses Problem nicht das einzige, das wir bei der Revision der direkten Bundessteuern zu lösen haben. Ich erinnere an andere wichtige Fragen, beispielsweise die Besteuerung der Alimente – dass man die Alimente, die man seinem getrennt lebenden Ehegatten ausbezahlen muss, vom Einkommen abziehen kann -; zweitens die verfahrensrechtliche Stellung der Frau, die als Folge von BV Artikel 4 Absatz 2 verbessert werden muss; zum dritten und sehr wichtig, der Abbau der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Besteuerung des Gewinns von juristischen Personen – einerseits bei der Firma, andererseits beim Aktionär.
Das alles sind Fragen, die wir gelöst haben wollen. Aber wir mussten einsehen, dass wir diese komplexen Fragen nicht so rasch behandeln können, wie es wünschbar wäre. Es handelt sich beim Gesetz über die direkten Bundessteuern um eine ausserordentlich wichtige Weichenstellung. Wir machen nicht mehr und nicht weniger als die Bundessteuern in ordentliches Gesetzrecht zu überführen. Dabei müssen alle Fragen gründlich geprüft werden. Wir haben sehr lange Diskussionen geführt, und wir haben viele Differenzen zum Ständerat geschaffen. Aus diesem Grunde ist das Ende der Beratungen im Moment nicht mit Sicherheit abzusehen. Als dies klar wurde, war der Kommission auch klar, dass bei der Familienbesteuerung jetzt gehandelt werden muss, nicht zuletzt deshalb, damit der von der FDP-Initiative verlangte Inkraftsetzungstermin eingehalten werden kann. Die Probleme rund um die Familienbesteuerung stehen zu lange im Raum. Alle Kantone mussten ihre Gesetze anpassen, aber der Bund besteuert weiterhin die verschiedenen Gruppen von Steuerpflichtigen mit der gleichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in verfassungswidriger Weise ungleich. Weil das schon so lange pendent ist, müssen wir jetzt handeln.
Mit der Befristung des Sofortprogramms wurde eine kluge Lösung getroffen. Sie zwingt uns, die nach wie vor offenen Fragen in diesem Bundessteuergesetz, die ich zum Teil vorhin erwähnt habe, speditiv weiterzubehandeln, um dann, wenn dieses Sofortprogramm ausläuft, eine ausgewogene Gesamtlösung in Kraft setzen zu können.
Damit komme ich zum zweiten Punkt, zum gewählten Tarif: Die Kommission hat verschiedene Tarifvarianten studiert und diskutiert. Wir haben Papiere dazu erhalten, die Ordner füllen. Zum Schluss hat die Kommissionsmehrheit mit 16 zu 6 Stimmen ganz klar zu dem jetzt vorliegenden Tarif Stellung bezogen. Es handelt sich bei diesem Tarif um den Minderheitsantrag Ducret, Andermatt, Hefti aus dem Ständerat. Es ist ein Tarif, der die massgeschneiderte Umsetzung des Grundsatzes bedeutet, den die Volksinitiative der FDP auf Verfassungsstufe verankern will; es ist die Umsetzung dieses Grundsatzes in einen Doppeltarif.
Dieser Tarif entspricht allen Anforderungen, die die Kommissionsmehrheit an den neuen Tarif stellt. Zum ersten belastet dieser Doppeltarif keine Gruppe von Steuerpflichtigen mehr als dies heute der Fall ist, insbesondere auch nicht die Alleinstehenden, wie das bei der Fassung des Ständerates noch in einem untragbaren Ausmass der Fall war. Zum zweiten verflacht er die überaus steile Progression der direkten Bundessteuer. Dieser steile Tarif ist historisch bedingt. Sie erinnern sich alle, dass die Wehrsteuer als Provisorium eingeführt wurde – als befristetes, vorübergehendes Sonderopfer – und damit einen steilen Tarif aufweist, wie kein kantonales Steuerrecht ihn auch nur annähernd kennt. In der Zwischenzeit bringt dieses Provisorium dem Bundesfiskus fast 6 Milliarden Franken ein. Es hat sich leider Gottes zur Dauerinstitution entwickelt und soll in ordentliches Gesetzesrecht überführt werden.
Jetzt, in diesem Zeitpunkt, ist der Moment gekommen, um die Weichen zu stellen und endlich eine gewisse Verflachung zu erreichen: Der steile Tarif ist das Hauptübel und der Hauptgrund für alle heutigen Unebenheiten in der Familienbesteuerung bei der direkten Bundessteuer. Zum dritten bringt dieser Tarif eine gerechte Differenzierung zwischen der Belastung von Alleinstehenden und Verheirateten, wie das gemäss verfassungsrechtlichem Grundsatz der

Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit notwendig ist.
Alle diese Vorteile kann man den beiden anderen zur Diskussion stehenden Varianten, dem Tarif des Bundesrates und dem Tarif der Minderheit Uchtenhagen, nun wahrlich nicht attestieren. Diese beiden Varianten führen zu einer Verschärfung der Progression. Der Maximalsatz wird bei beiden Varianten von heute 13,2 Prozent auf 14 Prozent angehoben. Die Tarifstufen folgen sich rascher, und der Maximalsatz setzt noch früher ein, als dies heute unter dem geltendem Recht der Fall ist. Dies geht nun eindeutig in die falsche Richtung.
Der Tarif der Minderheit Uchtenhagen wird zudem kombiniert mit einer getrennten Veranlagung, das heisst mit einer ein bisschen getrennten Veranlagung, bis zu einem bestimmten Einkommen nämlich. Wir kommen in der Detailberatung eingehender darauf zurück.
Hier immerhin die folgenden kurzen Bemerkungen: Herr Biel hat gesagt, es sei die einzige Neuerung, die erfolge, und sie sei daher zu unterstützen. Neuerungen sind gut, wenn sie durchdacht sind und sich nachher in der Praxis bewähren. Aber man muss bei einer Neuerung die praktischen Auswirkungen überprüfen, und diese sind nun wirklich unerwünscht. Der Tarif der Minderheit Uchtenhagen bringt nämlich folgendes Resultat: Bei Einkommen ab 50 000 Franken würde ein doppeltverdienendes kinderloses Ehepaar weniger Steuern bezahlen als eine Familie mit zwei Kindern mit gleichem Einkommen, bei welcher der Verdienst von einem Ehegatten für vier Personen ausreichen muss. Unter dem Titel «Familienentlastungen» ist das eine untragbare Lösung. Auch Alleinstehende mit niedrigem Einkommen – darunter fallen häufig Frauen und Rentner – sowie Ehepaare ohne Kinder mit niedrigem Einkommen würden mehr zur Kasse gebeten, als das heute der Fall ist. Es geht nicht an, eine solche Lösung als soziale Verbesserung darzustellen. Fazit: Wir lehnen die Varianten des Bundesrates und der Minderheit Uchtenhagen als verfehlt ab.
Ich komme zum dritten Punkt: zum Formalen. Wir unterstützen die von der Kommission gewählte formale Ausgestaltung des Bundesbeschlusses. Wir müssen dazu festhalten, dass die Kommission diese Form dem Rechtsdienst unterbreitet und der Rechtsdienst diese Rechtsform als korrekt akzeptiert hat.
Der letzte Punkt: die Ausfälle. Der Antrag der Kommissionsmehrheit bringt Ausfälle von 365 Millionen Franken. Das sind gut 6 Prozent des heutigen Aufkommens aus der direkten Bundessteuer. In diesem Zusammenhang muss man hervorheben, dass die Zunahme der direkten Bundessteuer seit 1970 im Schnitt jährlich 10,2 Prozent betragen hat und dass der Zuwachs der direkten Bundessteuer von 1985 bis 1986 sogar 17,4 Prozent ausmachte. Ausfälle von 6 Prozent sind angesichts dieser Entwicklung also zu vertreten.
Dann hat Herr Biel noch gesagt, es sei bezüglich der Ausfallberechnung in der Kommission chaotisch zu- und hergegangen. Dazu ist folgendes festzuhalten: Richtig ist, dass in der Kommission mit noch höheren Ausfällen operiert wurde, als sie die heute vorliegenden Berechnungen ergeben. Der Grund dafür liegt einzig und allein darin, dass sich die Bevölkerungsstruktur geändert hat. Die statistischen Grundlagen für die Berechnungen in der Kommission waren noch nicht nachgeführt. Jetzt wurden die neuesten Grundlagen über die Bevölkerungsstruktur beigezogen, die zeigen, dass wir deutlich weniger Familien haben als noch vor wenigen Jahren. Deswegen machen die Entlastungen für die Familien weniger Ausfälle aus. Ein Grund mehr, um das Sofortprogramm rasch in Kraft zu setzen und den Familien anständige steuerpolitische Rahmenbedingungen zu bieten.
Ich fasse zusammen: Das Sofortprogramm ist aus den angeführten Gründen sachlich notwendig. Der Tarif der Kommissionsmehrheit bringt allen Steuerpflichtigen etwas, im schlechtesten Fall die Besitzstandsgarantie, indem sie nicht mehr zur Kasse kommen als heute. Die Ausfälle sind angesichts der Finanzlage und der weit überproportionalen Zuwachsraten bei der direkten Bundessteuer vertretbar.
Im Namen der geschlossenen FDP-Fraktion bitte ich Sie, das Sofortprogramm in der Fassung der Kommissionsmehrheit zu genehmigen.

Columberg: Wir sind gezwungen, die Steuerbelastung den veränderten Umständen und den neuen Erkenntnissen anzupassen. Das ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtes und entspricht dem Gebot einer möglichst gerechten Steuerverteilung. Steuerentlastungen sind vor allem für die Familien unerlässlich. Wir können nicht länger warten, bis das Gesetz über die direkten Bundessteuern behandelt und bereinigt ist. Das geht leider zu lange.
Nun könnte man einwenden – und wir haben den Einwand bereits gehört –, mit der zur Beratung stehenden Massnahme würden wir die Vorteile des Projektes vorziehen und damit die eigentliche Vorlage, das Steuergesetz, gefährden. Dieser Einwand ist nicht richtig, denn das Sofortprogramm ist auf vier Jahre befristet. Anschliessend fallen die Steuerreduktionen dahin. Darum steht das Parlament nach wie vor – auch nach der Verabschiedung des Sofortprogramms – unter dem Druck, möglichst rasch das Gesetz über die direkten Bundessteuern und indirekt auch das Steuerharmonisierungsgesetz beförderlich zu behandeln.
Die Befristung ist deshalb ein sehr wesentliches Element dieser Vorlage. Sie verhindert nicht die Weiterbehandlung der Steuerreform, im Gegenteil. Durch die zeitliche Befristung wird das Parlament angespornt, die endgültige Lösung möglichst rasch vorzubringen.
Unter diesen Umständen kann man mit ruhigem Gewissen der Kommissionsmehrheit zustimmen.

M. **Robbiani:** Le Parti socialiste n'est pas le parti des impôts mais le parti de la justice fiscale. La comparaison des déductions, Monsieur Reichling, prévue dans les trois versions: majorité, proposition Uchtenhagen et Conseil fédéral ne me fait pas sourire, comme vous êtes en train de le faire, mais démontre mieux que des mots où se situe la justice fiscale, et ce n'est pas chez vous.
Cette législature qui a commencé sous le signe de la politique de la concordance, après notre décision de maintenir notre participation au gouvernement, se termine par une confrontation inutile et dangereuse, car c'est bien d'une confrontation qu'il s'agit, Monsieur Salvioni, et non pas d'un accord entre les quatre partis gouvernementaux.
Sans me laisser entraîner dans une polémique électorale, j'aimerais vous rappeler un certain nombre de faits qui démontrent le sens des responsabilités des socialistes.
Par une motion, il y a quatre ans, M. Franz Muheim, Conseiller aux Etats, avait demandé: «une conception globale des finances fédérales.». M. Otto Stich, Conseiller fédéral, a soumis aux partis gouvernementaux les objectifs, la procédure et le calendrier d'une réforme structurelle globale. Le résultat de la discussion entre les partis gouvernementaux a été le suivant:
1. Pas de déficits en période de bonne conjoncture économique, donc l'équilibre budgétaire garde sa validité et la croissance des dépenses reste sous contrôle.
2. Le frein aux dépenses à lui seul ne suffit pas, il faut éliminer les faiblesses structurelles de l'actuel régime financier.
3. Une réforme des finances n'est pas une simple révision comptable, c'est pourquoi il faut se placer aussi du côté des contribuables. C'est la raison pour laquelle dans le paquet de réformes structurelles on a mis la simplification des déductions fiscales et la taxation annuelle. L'objectif était de simplifier la déclaration fiscale et de réduire ainsi le clivage entre les citoyens et l'administration.
4. La réforme négociée entre les partis gouvernementaux prévoyait cette procédure par étapes, harmonisation fiscale, impôt fédéral direct, révision de l'imposition du couple et de la famille, modification constitutionnelle.
Un groupe de travail des partis gouvernementaux a eu pour tâche d'arriver à un large consensus sur la conception globale de la réforme des finances. Pour l'imposition du couple et de la famille on a considéré toutes les solutions possibles. Les préoccupations électorales, l'utilisation

opportuniste d'un terme à la mode, «la famille», le retour du bloc bourgeois opposé à la gauche ont balayé la conception globale de la réforme. Ceux qui avaient refusé la majoration des droits de douane sur les carburants, car il s'agissait d'une mesure séparée ne faisant pas partie d'un projet plus vaste, soutiennent actuellement un projet partiel, relevant plutôt d'une «Nacht und Nebel» que d'une action réfléchie et responsable.
La politique de concordance, pour fonctionner, implique un rapport entre égaux, le respect des règles du jeu, le soutien des solutions négociées. Monsieur Salvioni, vous le savez, et vous avez raison, il y a encore une marge pour un compromis raisonnable. Le compromis raisonnable, c'est la proposition du Conseil fédéral.

Eggli-Winterthur: Vorerst möchte ich eingehen auf die Referate der Herren Martignoni und Feigenwinter, dass es eigentlich komisch sei, wenn man heute dem Bund vorwerfe, dass er Ueberschüsse habe. Wir haben vor einigen Jahren hier in diesem Saal miteinander diskutiert, dass es tragisch sei, dass die Bundesschuld 28 Milliarden betrage, immer weiter ansteige und damit unsere heutige Jugend später die Schulden abzahlen und die entsprechenden Zinsen aufbringen müsse.
Wenn heute der Bund einen Ueberschuss zu verzeichnen hat und die Schulden abtragen kann, reduzieren wir nicht nur die Zinsbelastung des Bundes, sondern wir verfolgen damit auch das Ziel, unsere Generation für die Schulden aufkommen zu lassen, die sie verursacht hat. Das sollten wir auch berücksichtigen und nicht nur einfach sagen: Wir haben Ueberschüsse, jetzt können wir Geld verteilen.
Diese Vorlage, die Steuerreform, wird nun seit 1983 diskutiert. Wenn man hier nicht derart in Verzögerungstaktik gemacht hätte, könnte heute über eine Gesamtvorlage diskutiert werden, ohne dass wir ein Präjudiz schaffen und bei späteren Steuergesetzrevisionen unter Umständen wieder zurückbuchstabieren müssten. Wir sollten das neue Gesetz endlich vorantreiben und nicht mehr weiter Zeit verlieren.
Es erscheint mir auch fragwürdig, von einem Antrag zur steuerlichen Entlastung der Familien zu sprechen, wenn Familien mit einem Einkommen von über 100 000 Franken die grösste Entlastung erfahren und alle anderen die kleinere. Darum bin ich, wenn schon entlastet werden muss, für den Antrag der Minderheit. Sollte dieser unterliegen, bin ich für den Antrag des Bundesrates und für Ablehnung des Antrags der Kommissionsmehrheit, denn mit dem Antrag des Bundesrates werden Familien mit über 100 000 Franken Einkommen weniger stark entlastet.

M. **Butty:** En prenant la parole, je tiens à intervenir non seulement sur les propositions qui nous sont faites mais également sur la motion que j'ai déposée devant le Conseil national, le 20 mars 1986, concernant l'imposition des couples, soit il y a plus de dix-huit mois.
En effet, nous estimons que l'imposition fiscale doit répondre à des principes de justice et d'équité et que chaque contribuable doit être placé dans une situation comparable. Ces principes doivent dès lors s'appliquer aux couples mariés qui doivent être taxés comme les concubins.
Ces principes d'équité sont également dans l'intérêt de la famille. Ils devraient par conséquent s'étendre aux enfants pour assurer une application globale d'une authentique politique familiale. On devrait aller jusqu'à introduire le «quotient familial» selon notre avis. Cela serait la seule solution valable, comme certains l'ont rappelé tout à l'heure. Malheureusement, il faut parer au plus pressé et il faut trouver une majorité pour introduire des changements aussi importants dans la politique fiscale fédérale. C'est pourquoi plusieurs d'entre nous ont estimé qu'il fallait éliminer au plus tôt une injustice considérable dans l'imposition des couples et des familles.
Le Tribunal fédéral a d'ailleurs reconnu ces principes et a contraint les cantons à s'y conformer. Par un arrêt du 13 avril 1984, il a dégagé deux grands principes: 1) la charge fiscale des couples mariés ne doit pas être plus élevée que celle des célibataires ou concubins disposant chacun de la moitié des revenus; 2) le dégrèvement prévu doit être applicable à tous les couples, indépendamment du fait qu'un seul conjoint ou les deux exercent une activité lucrative.
Cela a remis en cause les systèmes fiscaux de presque tous les cantons. La plupart ont revisé leur loi – je me bornerai à citer mes voisins: Neuchâtel, Vaud, Soleure, ainsi que mon canton, Fribourg. L'impôt fédéral direct doit appliquer ces mêmes principes car il s'agit des mêmes contribuables.
Plusieurs systèmes étaient possibles: déduction en francs sur le revenu, réduction du taux d'imposition en cas d'activité des deux conjoints, imposition séparée, barème double ou séparation complète des revenus.
Dans ma motion, j'ai suggéré que ce soit sur le barème que l'on porte l'effort et que les couples, indépendamment du fait que l'un ou les deux conjoints travaillent, soient imposés à 60 pour cent et que 40 pour cent soient soustraits à la progression, et non pas 50 pour cent comme certains l'auraient souhaité. Ce 60 pour cent résulte des statistiques concernant le revenu des couples dans la moyenne suisse. C'est la raison de ma proposition.
J'avais d'ailleurs voulu l'échelonner en proposant une solution transitoire pour les années 1989 et 1990, à 80 pour cent – soit les quatre cinquièmes – et 60 pour cent – soit les trois cinquièmes – par la suite, afin de ménager les finances fédérales.
Je constate aujourd'hui que la majorité de la commission fait une proposition qui va dans ce sens. Malheureusement, elle n'a pas pu retenir – et nous le regrettons encore je le souligne – le «quotient familial». Elle a dû parer au plus pressé et elle propose d'ailleurs de doubler les déductions sociales pour les enfants qui passent de 2000 à 4000 francs, ce qui constitue un effort.
Je relèverai ici que Mme Uchtenhagen, dans sa première proposition à la commission, articulait elle-même ce chiffre de 4000 francs comme déduction, et non pas de 5000 francs selon la nouvelle version qui a été distribuée au plénum. Cela démontre bien qu'à l'époque elle estimait que 4000 francs représentaient déjà un effort important concernant les déductions pour les enfants, au vu des conséquences financières qui en résultaient pour la Confédération.
Je tiens à déclarer ici que si la proposition de la majorité de la commission – qui nous permet d'agir rapidement avec ce «Sofortprogramm», en le sortant de l'ensemble du projet aussi bien de révision de l'impôt fédéral direct que de l'harmonisation dont l'examen va durer encore des années malheureusement – est admise par notre assemblée, je retirerai ma motion, afin de ne pas retarder une imposition plus juste du couple et de la famille, même si elle n'est pas complète ni pleinement satisfaisante selon les principes qui sont toujours chers aux démocrates-chrétiens.
Enfin – et ce sera ma dernière remarque – vous avez,Monsieur le Conseiller fédéral, cité des chiffres importants qui auront effectivement des conséquences de moins-values sur les recettes de la caisse fédérale, c'est vrai. Nous en sommes conscients et c'est là un grave problème. Mais plus les chiffres que vous citez sont importants, plus il est évident qu'il faut rectifier cette grave injustice en appliquant au plus tôt les principes d'équité pour l'imposition des couples et de la famille. C'est pourquoi je vous demande de soutenir la proposition de la majorité de votre commission et si le Conseil des Etats l'acceptait, je retirerais ma motion.

M. **Carobbio**: Aujourd'hui, nous sommes appelés à nous prononcer sur des propositions qui soulèvent des questions importantes. Elle concernent la politique financière de la Confédération, son régime financier, la politique fiscale en faveur des couples qui travaillent et des familles. Vous devez admettre que nous sommes obligés de débattre de ces questions – c'est le moins que l'on puisse dire – dans des conditions qui ne sont guère propices, en particulier pour les groupes qui n'ont pas de représentants au sein de la commission et pour les députés qui n'en sont pas membres.
Nous avons reçu les dernières propositions, dont nous devons discuter aujourd'hui, hier après-midi et les pre-

mières ont été portées à notre connaissance il y a environ dix jours. Vous devez admettre qu'une telle façon de pratiquer est pour le moins discutable pour ne pas dire très peu sérieuse. J'ai l'impression – peut-être serai-je démenti par les rapporteurs – que les calculs électoraux de certains partis, qui ont peur de perdre des voix par rapport aux «verts», ont donné la priorité à ce problème et aux questions délicates concernant les finances fédérales. En effet, c'est un changement de direction complet par rapport à ce qui s'est toujours fait au cours de ces années durant lesquelles on a toujours dit, avant d'adopter un projet, qu'il fallait tenir compte de la situation des finances fédérales. Toutefois, malgré les conditions, les propositions étant là nous devons bien nous déterminer.

En renvoyant des considérations particulières au débat de détail et en sus des affirmations du porte-parole de notre groupe, je me permets de faire trois remarques. La première, d'ordre général, concerne le problème du régime financier de la Confédération, la seconde le principe des rabais en faveur des couples et des familles, c'est-à-dire le programme d'urgence, et la troisième les variantes qui nous sont proposées. Premièrement, notre groupe et moi-même ne sommes pas opposés au principe d'une révision des dispositions fiscales et du régime financier, notamment des barèmes et des déductions sociales. Il y a quelques années, lorsque nous avions discuté d'une modification du régime financier – nous étions alors représentés au sein de la commission – j'avais déjà fait des propositions allant dans le même sens mais qui, à ce moment-là, avaient évidemment été repoussées. Mais nous avons toujours estimé que toute modification des lois fiscales ne peuvent pas être entreprises en dehors de considérations et d'évaluations précises des perspectives et des problèmes financiers de la Confédération. Ceci revient à dire que toute modification, qui automatiquement aura des effets sur les recettes, c'est-à-dire sur les moyens financiers dont dispose la Confédération, devrait être évaluée attentivement et sérieusement dans le cadre d'une proposition globale concernant tous les aspects du régime financier. Le risque est de prendre aujourd'hui des mesures que le contribuable acceptera peut-être très volontiers et de lui faire payer la facture demain dans d'autres domaines. De toute façon, la manière dont a procédé la commission à partir du mois d'août est très discutable, car elle a pris des décisions en dehors d'un projet global. Je peux comprendre les motivations et les raisons qui militaient en faveur de mesures pour la famille, mais si l'on tient compte de l'existence de propositions du Conseil fédéral depuis 1983, je comprends mal cette opération. Je le répète une nouvelle fois, on a l'impression que l'échéance électorale a joué un rôle essentiel dans cette décision si hâtive.

Deuxièmement, en ce qui concerne la nécessité de procéder à une correction de la situation de l'imposition des couples par rapport aux personnes seules en tenant compte de l'arrêté du Tribunal fédéral et de modifier les déductions sociales en faveur de la famille, je suis en principe favorable sous réserve de quelques conditions. Tout d'abord, il faut absolument éviter que de telles modifications aillent dans le sens d'un rabais général pour tous, sans distinction par rapport au revenu. Cette méthode, adoptée par la commission, finit par favoriser particulièrement les gros revenus. Ensuite, la modification devrait tendre à résoudre des problèmes dans le cadre de la réforme du régime financier, comme celui de l'imposition séparée des conjoints qui travaillent, dans l'optique de favoriser notamment les petits et moyens revenus des personnes habitant ensemble. La solution proposée par la majorité de la commission ne semble pas tenir compte de ces nécessités.

Troisièmement, en ce qui concerne les variantes qui nous sont soumises, je dirai que je suis en principe favorable à la proposition du Conseil fédéral visant à introduire la modification dans le cadre de la loi et non dans celui d'un arrêté particulier. S'agissant des variantes à proprement parler, pour les motifs exposés ci-dessus, je me prononce en faveur des propositions de la minorité, même si quelques-unes pourraient faire l'objet de quelques réserves. Je voterai donc l'entrée en matière et soutiendrai les propositions de la minorité. En cas de rejet de ces dernières, je me prononcerai en faveur de celles du Conseil fédéral.

Hubacher: Als Nichtkommissionsmitglied möchte ich einige Bemerkungen zum Vorgehen machen, dann zum politischen Aspekt und zum Verhältnis Parlament/Bundesrat.

Ich weiss nicht, wie es Ihnen ergeht, aber wenn man nicht Mitglied dieser Kommission ist, dann bereitet es etwelche Mühe, mit diesen mageren Unterlagen sich einigermassen informiert und beschlusskompetent zu fühlen. Die Kommission hat ja im gestreckten Galopp, sozusagen handstreichartig, Beschlüsse gefasst. Wir sind zwar mit zwei, drei Tabellen bedient worden, aber ich fühle mich – ich muss das sagen – als Nichtkommissionsmitglied nicht umfassend genug über das informiert, was in dieser Kommission beschlossen worden ist.

Man kann daraus schliessen, das Parlament sei durchaus fähig, effizient zu handeln. Der Vorwurf geht ja meistens in die Gegenrichtung, dass wir zuviel Zeit, zuviel Leerlauf haben. Aber wenn eine Kommission schon jahrelang an der Arbeit ist, dann wirkt es zumindest merkwürdig, wenn am Schluss dann in diesem Tempo, nicht gerade mit dem Eindruck besonderer Seriosität, eine Vorlage diskutiert wird, die ja nicht nur um 100 000 Franken herum liegt, sondern einige 100 Millionen Franken kosten wird.

Die zweite Bemerkung: der politische Aspekt. Ich glaube, man darf zweifellos der Freisinnig-Demokratischen Partei attestieren, sie habe eine neue Methode erfunden, nämlich die Methode, eine Volksinitiative nicht mehr vor das Volk zu bringen, sondern eine Volksinitiative hier im Parlament, und das auch nicht nach vier Jahren, sondern in relativ sehr kurzer Zeit zu realisieren. Das ist durchaus ein Weg. Dazu braucht es die nötigen Stimmen, Frau Spoerry hat es recht deutlich gesagt, zumindest, wenn man gut zugehört hat. Hier wird über die freisinnige Steuerinitiative entschieden. Das war nur möglich, weil zwei weitere Parteien auf diesen Zug gestiegen sind. Die Freisinnige Partei hat sich ausgeweitet, und die FDP wird jetzt die FBP. CVP und SVP spielen da nur noch Zubringerdienste für Stimmen.

Das ist das Problem dieser beiden Parteien. Auf den ersten Blick sieht es so aus, als ob von dieser Steuerverteilungsaktion jedermann ein bisschen profitiere: die einen weniger und die anderen sehr viel mehr. Aber nach Angaben der eidgenössischen Steuerverwaltung verfügen 1,2 Prozent der Steuerpflichtigen über etwa 36 Prozent des Vermögens und 50 Prozent der Steuerpflichtigen über ein halbes Prozent des Vermögens. Zu Vermögen kommt man nur, wenn man Einkommen hat, oder vielleicht eine Tante, die man beerben kann; aber die musste das auch mal verdient oder bekommen haben. Das heisst, freisinnige Politik ist immer für die oberen Einkommensbezüge bestimmt gewesen. Es erstaunt mich sehr, dass vor allem die CVP hier vollständig auf diese Linie eingeschwenkt ist. Das ist ihr Problem, aber es muss gesagt sein.

Letzter Punkt: Parlament und Bundesrat. Die Märchen beginnen immer mit: Es war einmal, oder es gab einmal eine Zeit, da hat man Steuerpolitik gemacht und versucht, einen Konsens herzustellen. Die Schweiz zeichnet sich dadurch aus, dass auch die Minderheit respektiert wird. Wir stellen fest: hier hat die bürgerliche Einheitspartei, FDP-CVP-SVP, rücksichtslos von ihrer Mehrheit Gebrauch macht, um im Grunde genommen auf Kosten dieses Staates zu möglichst billiger Wahlpropaganda zu kommen.

Das nennt man dann seriöse Politik. Auf diese Weise kann sie zudem die Vorlage als solche, nämlich die Harmonisierungsvorlage, beerdigen. Die Geschenke sind vergeben. Die Rosinen sind weg; der Rest interessiert sie nicht. Man muss es ganz deutlich sagen: Von einer gesamten Vorlage Harmonisierung wollen Sie nichts wissen! Sie sind zufrieden, dass Sie schnell noch mit Ihrer Mehrheit, ohne Rücksicht auf andere, ohne Rücksicht auf diesen Staat, ohne Rücksicht auf bisherige staatspolitische Aspekte, einfach zugunsten der hohen Verdiener viel Geld verteilen. Das nennen Sie Familienpolitik!

Mme **Jaggi:** Quel est le sens des travaux d'une commission préparatoire? Justement de préparer l'examen d'un objet par l'assemblée plénière, afin que cette dernière puisse se prononcer sur des principes et sur des détails clairement formulés. Ce processus de clarification, de maturation, peut prendre passablement de temps, surtout si le texte examiné comprend des chiffres, pire des barèmes, que l'on peut discuter, recalculer, simuler, rééchelonner à l'infini pour établir autant de modèles et de variantes que l'on veut.

Quel est le sens d'un débat au plénum? Tout simplement de se prononcer sur un projet bien préparé et mûr pour la discussion en conseil. Or, que faisons-nous aujourd'hui? Nous avons les résultats des travaux d'une commission qui a procédé, ces derniers jours, dans une précipitation malsaine et par moment dans une confusion, heureusement pour notre réputation, couverte par le secret des débats. Le résultat est ce qu'il pouvait être, c'est-à-dire difficile à comprendre; résultat encore aggravé par les divers papiers qui ont été distribués hier après-midi et ce matin, avec force variantes et correctifs de dernière heure.

La tenue – ou le manque de tenue – de notre discussion ne fait que refléter le sérieux – ou le manque de sérieux – du travail préparatoire de la commission. Pour la deuxième fois cette année, après l'assurance-maladie, nous sommes appelés à nous prononcer sur un sous-projet, sur un élément, concret certes, mais non représentatif de l'ensemble d'un projet. Dans les deux cas, les auteurs du modèle réduit se recrutent, on l'a rappelé, dans les rangs de la majorité bourgeoise de ce Parlement, démocrates-chrétiens et radicaux en tête.

Qu'il concerne la réforme d'un système d'assurance sociale ou celle d'un régime d'imposition fiscale, un projet de loi tel que présenté et pensé par le Conseil fédéral forme un tout, concernant les différentes catégories d'assurés ou de contribuables, les différents types de cotisations ou de recettes, les différents modes de financement ou de taxation. Faire éclater un tel projet, c'est, à coup sûr, perdre de vue l'ensemble. Or, nous autres élus, sommes mandatés pour aborder les problèmes avec sérénité, globalement, dans toute leur dimension, et pas seulement du point de vue de telle ou telle situation ou préoccupation particulière. Si nous perdons la vision d'ensemble, il ne nous reste qu'à nous enfermer dans des discussions de détail. Au lieu d'envisager l'impôt fédéral direct dans son ensemble, nous nous limitons à l'imposition de la famille, aspect réputé plus attrayant de la fiscalité directe fédérale.

Si nous en sommes là, prenons au moins une option d'avenir et non une décision reposant sur un modèle social en rapide régression. Le mariage n'est plus le passage obligé au départ de la vie adulte, et encore moins par la suite. Le nombre des familles au sens strict du terme, c'est-à-dire des couples avec enfants, a diminué. On peut diverger d'opinion à propos de cette évolution sociale, mais on peut difficilement la nier.

Dans ces conditions, il nous faut en tenir compte et viser l'imposition séparée, qui constitue le seul système conforme à l'évolution sociale et démographique, comme d'ailleurs à l'égalité des droits et de traitement entre les contribuables, indépendamment de leur sexe et de leur état-civil. Il faut tenir compte, non pas de cet état-civil, mais de la situation familiale, pratique, c'est-à-dire de la présence d'enfants ou de personnes à charge du ou de la contribuable – d'où l'augmentation nécessaire des déductions sociales du revenu net. Il serait préférable, bien sûr, d'effectuer ces déductions du montant du bordereau, mais c'est pour la prochaine réforme fiscale qui, on peut le parier d'avance, ne fera pas l'objet d'un paquet urgent.

Les corrections sociales les plus fortes et les plus efficaces sont non seulement compatibles, mais s'harmonisent sans peine avec un barème unique, ainsi que le système du quotient familial introduit récemment dans le canton de Vaud le démontre bien.

Donnons à ce débat, mal préparé, une conclusion d'avenir, votons en faveur du système préconisé par la minorité de la commission que va défendre Mme Uchtenhagen, en soutenant la proposition Bundi qui y est d'ailleurs incorporée.

M. **Pidoux:** Avec un petit sourire, je dirai que la proximité des élections peut donner du talent! Les commissaires démocrates chrétiens, UDC, libéraux et radicaux, ont fait oeuvre de législateur. Ils ont établi un arrêté fédéral, qui a peut-être surpris M. Stich, rappelant ainsi au gouvernement que le propre du Parlement était de poser des normes sans suivre forcément un projet de l'exécutif.

En raison de la complexité du problème, votre commission a déjà tenu plus de quinze journées de travail. Ce n'est pas, comme le soutenait une oratrice précédente, parce que l'on perd devant la commission que l'on peut qualifier son travail de léger et dire que les débats sont mal préparés.

Au début de l'année, la commission avait procédé à un «Endkupplung», comme on dit en français! au désaccouplage du wagon de l'impôt fédéral direct du train de l'harmonisation fiscale que nous traiterons lors d'une prochaine législature. En son temps, nous ne nous opposerons donc pas à l'accomplissement par le Parlement du mandat constitutionnel mais à l'harmonisation matérielle que nous propose l'administration.

Le mois dernier, la commission a fait un second désaccouplage en sortant du paquet général de l'impôt fédéral direct la question spécifique de l'imposition des contribuables physiques. Elle mettait ainsi en pratique l'avis du Tribunal fédéral dans l'arrêt Hegetschweiler qui s'était prononcé au sujet d'impôts cantonaux violant l'égalité de traitement entre contribuables mariés et célibataires.

Dans l'établissement d'un nouveau système, on aurait pu recourir à la méthode du quotient familial pratiqué dans le canton de Vaud et à l'étranger mais cette idée est encore trop neuve dans notre pays. Le double barème, frappant différemment les contribuables célibataires et mariés, que l'on connaît dans bien des cantons, a recueilli une majorité.

Le père exact de l'arrêté que nous vous proposons, est, à mon avis, inconnu. S'agirait-il d'un radical puisque l'arrêté fédéral reprend les taux Andermatt, Ducret, Hefti, défendus au Conseil des Etats et proches de ceux de l'initiative du Parti radical? Ou s'agirait-il d'un démocrate-chrétien puisque la proposition reprend des idées du Parti démocrate-chrétien dont des déductions sociales? Ou s'agirait-il encore d'un démocrate du centre puisque l'arrêté fait suite à des motions de l'UDC. En fait, la question de la paternité est théorique. Tous les députés de ce conseil qui recherchent vraiment une équité dans l'imposition de la famille peuvent se reconnaître dans le texte que nous vous présentons. Peuvent également se rallier au projet de la commission, ceux qui pensent que les impôts directs sont trop élevés dans notre pays par rapport aux impôts indirects. Et enfin, tous ceux qui estiment que la Confédération, gavée de ressources, est capable de supporter cette diminution des rentrées fiscales.

Puisque l'on peut mal réduire les dépenses, on doit agir sur les flux financiers d'apport d'argent si l'on veut recréer l'équilibre entre les moyens des individus et ceux de la Confédération. Voilà une preuve de responsabilité même si elle ne concorde pas avec la logique étatique. Conforme à une vision politique précise, cet arrêté, qui n'entraîne aucune augmentation d'impôt pour aucun citoyen, est équitable.

Je vous invite donc à entrer en matière et à soutenir les propositions de la majorité.

M. **de Chastonay:** Il y a quelques jours, la commission de notre conseil chargée de traiter la nouvelle loi fédérale sur l'impôt direct a annoncé qu'à une large majorité elle avait mis sur pied un arrêté fédéral nouveau traitant des déductions sociales en faveur des enfants mineurs et autres catégories de contribuables, tout en instaurant un système à double tarif pour l'imposition des époux vivant en ménage commun et celle des autres sujets fiscaux.

Dans certains commentaires ayant suivi immédiatement le faire-part de la naissance du nouvel arrêté, comme d'ailleurs

aujourd'hui même, à cette tribune, j'ai pu entendre, non sans une certaine surprise, que l'arrêté en question procédait d'une démarche électoraliste ou opportuniste, étant donné la proximité du prochain renouvellement des Chambres, qu'il constituait une sorte d'emplâtre sur une jambe de bois et que, somme toute, la formule choisie constituait une solution de facilité.
Ces commentaires sont d'autant plus étonnants que la motion du groupe démocrate-chrétien demandant l'allégement rapide de la charge fiscale de la famille date du 20 mars 1986 déjà, et que la détermination du Conseil fédéral à son sujet remonte au 28 mai 1986. C'est dire que les reproches que l'on entend formuler à l'encontre d'une proposition qui ne fait que suivre, sur le plan fédéral, une récente jurisprudence de la Haute Cour de Lausanne à propos de l'imposition des couples mariés par rapport aux concubins, s'avèrent bien légers, voire partisans, et en tout cas infondés pour ne pas dire davantage.
Je rappelle en effet que notre motion de mars 1986, en demandant des adaptations immédiates de tarif et des déductions sociales plus étendues, émettait déjà des doutes sérieux quant à la réussite de tout l'exercice consistant à refondre complètement la loi sur l'impôt fédéral direct. Compte tenu de la difficulté et de la complexité de la matière, ainsi que de son caractère controversé, il est aisé de prévoir que les délibérations parlementaires, aussi bien au sein de la commission qu'en plénum, seront difficiles et que leur résultat devra encore affronter le cap du référendum facultatif éventuel dont personne ici ne peut prédire l'issue positive ou négative.
Devant cette situation, le groupe démocrate-chrétien a estimé qu'il n'était plus admissible que soient perpétuées encore longtemps les injustices criardes subsistant dans la fiscalité fédérale directe en matière de barème d'imposition des couples mariés par rapport aux concubins, et également en matière de déductions sociales. Il devenait et il est toujours urgent de ne plus tergiverser.
Dès lors, le projet d'impôt fédéral direct du 9 septembre 1987, présenté par la majorité de la commission, correspond bien au sens profond de la motion du groupe démocrate-chrétien de cette assemblée. En effet, tout en étant limité à quatre ans, il est censé déployer des effets quasiment immédiats dans une diminution significative de la fiscalité directe pour les époux vivant en ménage commun par rapport aux autres contribuables ainsi que dans le volume des déductions sociales. Ces diminutions peuvent être chiffrées à environ 365 millions de francs, ce qui n'est pas négligeable pour le contribuable, mais tout à fait supportable pour la Caisse fédérale au vu des fortes augmentations des recettes de ces dernières périodes fiscales.
Ainsi, au nom du groupe démocrate-chrétien de cette assemblée, je suis en mesure de vous faire savoir qu'en cas d'acceptation de l'arrêté de la majorité de la commission, pour laquelle personnellement je voterai, je retirerai la motion du 20 mars 1986, dans la satisfaction de pouvoir accepter une solution d'impôt fédéral direct enfin plus favorable à la famille et qui trouve peut-être son principal mérite dans la vaste adhésion qu'elle a rencontrée auprès de tous les partis bourgeois composant ce conseil.

Begrüssung – Bienvenue

Le président: J'ai l'honneur et le plaisir de saluer à la tribune diplomatique une délégation de la Chambre des représentants du Royaume du Maroc. La délégation, dirigée par le président de la Chambre des représentants, M. Ahmed Osman, est invitée par l'Assemblée fédérale à passer quatre jours dans notre pays. Elle est accompagnée par M. l'Ambassadeur du Maroc en Suisse.
Nous souhaitons un séjour intéressant à nos hôtes du Maroc. Nous ne doutons pas que cette visite contribuera à resserrer les liens entre nos Parlements et, partant, à entretenir des rapports amicaux entre le Royaume du Maroc et la Confédération helvétique. Bienvenue cordiale à nos hôtes de quelques jours. *(Applaudissements)*

Bundi: Ich gestatte mir ein paar Bemerkungen zum Vorgehen der Kommission. Dabei schicke ich voraus, dass wir Sozialdemokraten selbstverständlich die Grundsätze der steuerlichen Gleichbehandlung von Ehepaaren mit dem Konkubinatspaaren und der Entlastung von Familien mit Kindern gutheissen und auch möglichst rasch verwirklichen wollen. Die Frage ist nur, ob die ganze Sache auf diese Weise, das heisst rasch vor den Wahlen, übers Knie gebrochen werden muss. Rechtfertigt das wahlpolitische Kalkül wirklich dieses Vorgehen? Ist es einer seriösen parlamentarischen Aufgabe würdig, kurz vor Abschluss der Kommissionsarbeiten, kurz vor der definitiven Bereinigung der ganzen Vorlage, die schönste Rosine aus dem Kuchen herauszupicken und dieselbe ohne Blick auf das Ganze gierig zu verzehren?
Die Kommission hatte lediglich noch die zweite Lesung des Gesetzes zu beenden, worauf das ganze Gesetzeswerk dem Nationalrat hätte unterbreitet werden können. Es war vorgesehen, die Kommissionsarbeiten bis Ende Oktober abzuschliessen.
Wie soll in der Folge der Rest des Gesetzes über die Bühne gebracht werden? Diese Frage kümmert diejenigen offenbar nicht viel, die heute aus recht opportunistischen Gründen das Herzstück aus der Vorlage herausgelöst haben. Es gibt da eine interessante Parallele, nämlich die Behandlung der Vorlage über die Restwassermengen durch den Ständerat. Dort hat man auch ein wichtiges Anliegen aus einem Gesetz herausgenommen und vorweg behandelt. Diese Art der Behandlung ist von denjenigen, die sie heute befürworten, dort mit folgenden Argumenten bekämpft worden: Man sagte, auf diese Art und Weise könne man nicht eine Einzelfrage aus einem Gesetz ausklammern und präjudiziell regeln. Dies sei gesetzgebungspolitisch höchst bedenklich und überdies unnötig, weil die Behandlung des Gewässerschutzgesetzes speditiv vorangetrieben werde. Hier, in unserem Fall, war es so, dass die Behandlung des Gesetzes wirklich vor dem Abschluss stand. Das Ende dieser Behandlung war absehbar.
Noch etwas zum Verfahren und zur Behandlung der Vorlage im Rat: So wie wir es heute machen, ist es meines Erachtens einfach nicht seriös. Die meisten Mitglieder unseres Rates besitzen kaum einen genügenden Ueberblick über die zum Teil erst im letzten Moment unterbreiteten Materialien. Wir haben vor einiger Zeit eine Fahne erhalten, versehen mit Mehrheits- und Minderheitsanträgen der Kommission; das war am 9. September. Nachher haben wir einen Ergänzungsantrag der Kommission zu den Anträgen der Kommissionsmehrheit und -minderheit erhalten, dann einen alternativen Antrag des Bundesrates zur Kommissionsmehrheit und -minderheit und schliesslich ein neues Konzept des Bundesrates zu allen drei Hauptanträgen. Dazu ist noch zu sagen, dass wir heute einen korrigierten Antrag des Bundesrates erhalten haben, der ausgeteilt werden musste, weil die Parlamentsdienste offenbar einen falschen Tarif abgeschrieben hatten. Diese letzten Unterlagen waren erst gestern knapp vor 15 Uhr auf unseren Pulten, und im Rat herrscht kaum Gewissheit über den Stellenwert all dieser Papiere. Hätte man eingewilligt, diese Vorlage in der Wintersession zu behandeln – das wäre auch noch früh genug gewesen –, hätte die Kommission Zeit gehabt, alle Anträge sauber und übersichtlich auf einer neuen Fahne darzustellen.
Was wir heute tun, ist meines Erachtens kein Glanzstück einer gesetzgeberischen Arbeit.

Zbinden: Ich spreche nur zum politischen Umfeld dieser Vorlage, da ich nicht Kommissionsmitglied war. Es geht darum, ohne Verzug eine familiengerechte und eine kinderfreundliche Besteuerung zu bewerkstelligen. Die Vorlage der Kommissionsmehrheit mit einem separaten Bundesbeschluss ermöglicht es uns, dieses Ziel zu erreichen.

Von sozialdemokratischer Seite wurde der Vorwurf der Wahltaktik gemacht. Ich weise darauf hin, dass die CVP im März 1986 genau in dieser Richtung eine Motion eingereicht hat und dass im Juni 1986, also vor mehr als einem Jahr, der Ständerat eine gleichlautende Motion überwiesen hat.
Wir wollen nicht warten auf Godot! Wir wollen nicht warten auf die Gesamtvorlage, die noch einiges zu reden gibt! Wir, auch die CVP, wollen ein politisches Versprechen einlösen und einen Wahlauftrag erfüllen. Nicht mehr, aber auch nicht weniger! Wenn man behauptet, die Sache sei aus der Hüfte geschossen, muss ich doch darauf hinweisen, dass die Kommission während 15 Sitzungstagen getagt hat und das Problem kennt. Wir werden heute nachmittag ein anderes Geschäft – ebenfalls ein sehr schwieriges Geschäft – behandeln, wo die Kommission nur sechs Stunden getagt hat.
Wer in der Sache behaupten sollte, es handle sich hier nicht um eine familien- oder kinderfreundliche Vorlage, steht, milde gesagt, im Widerspruch zur Wahrheit und muss als bösgläubig bezeichnet werden. Wer behauptet, die Vorlage begünstige nur hohe Einkommen, sagt die Unwahrheit. Die unteren Einkommen werden sehr stark entlastet, teilweise zwischen 30 und 60 Prozent, die hohen Einkommen werden entlastet mit 0,0 bis etwa 4 Prozent. Das ist die Wahrheit.
Es wurde der CVP der Vorwurf gemacht, sie sei auf den FDP-Zug aufgestiegen. Vorerst möchte ich festhalten, dass hier die Initiative der FDP noch nicht zur Diskussion steht. Wenn es schon um die Vaterschaft geht, habe ich bereits erklärt, wer diesen Weg schon vor einem Jahr vorgeschlagen hat. Wir haben dann einfach verschiedene Lokomotiven aneinandergekoppelt. Wir haben die Wagenladung koordiniert. So sind wir vor das Parlament gekommen. Ich lade die SP ein, auf diesen Zug aufzusteigen. Sie haben immer noch die Möglichkeit dazu.
Die Idee und der Weg entsprechen genau der CVP-Motion des letzten Jahres, nur die Tarife wurden einander angenähert und die Nachteile – meiner Auffassung Nachteile beider Tarife – wurden ausgemerzt. Es ist eine Partnerschaft von vier Fraktionen, und das sollte niemanden stören. Gönnen Sie uns doch diesen Erfolg, wieder einmal eine echte sozialpolitische Steuermassnahme ohne – oder allenfalls gegen – die SP getroffen zu haben.
Ein Wort zum Verhältnis Parlament/Bundesrat. Ich finde, wenn in einer Kommission und in Fraktionen eine derart deutliche Mehrheit zustande kommt, wenn im Parlament ein Gesetz zustande kommt, sollte sich der Bundesrat nicht derart sperren. Für diese Gesetzgebung – auch für diese – ist letztlich das Parlament vor dem Volk verantwortlich, und es ist auch dafür zuständig. Die Konfrontation zwischen Bundesrat und Parlament wäre nicht nötig.
Ein Wort zum finanzpolitischen Kern dieser Vorlage. Es trifft zu, dass diese Steuererleichterungen für den Bund einen Einnahmenausfall von 365 Millionen mit sich bringen. Ich habe persönlich immer die Idee verfochten, dass unsere Bundesfinanzen und unser reiches Land diesen Ausfall ertragen können und dass wir uns dies im Interesse der Familie und der Kinder ausnahmsweise – ich sage deutlich: ausnahmsweise – ohne Kompensation leisten können. Bei allen anderen Ausfällen habe ich immer nach Kompensation gerufen.
Ich möchte die grosse Mehrheit dieses Rates aufrufen, geschlossen hinter der Kommissionsmehrheit zu stehen. Vielleicht folgt der Ständerat noch in dieser Session, und das wäre ein Leistungsausweis für unser Parlament.

Fierz: Ich stelle im Namen der grünen Gruppe erstens mit Befriedigung fest, dass jetzt offenbar Steuergeschenke verteilt werden sollen, weil man Angst vor den Grünen hat, was doch zeigt, dass wir auch finanzpolitische Auswirkungen haben und nicht nur in der Umwelt.
Zweitens stelle ich fest, dass man nicht uns allein chaotischer Zustände zeihen kann, weil – wenigstens wenn man nicht an den Kommissionssitzungen vertreten war, wie wir es eben noch nicht sind – es tatsächlich schwierig ist, sich einen Ueberblick über das zu verschaffen, um was es geht. Soweit wir die Situation überblicken, schliessen wir uns der Kommissionsminderheit an, dem Standpunkt, den Herr Fehr und Herr Biel vertreten haben. Uns scheint, dass dieser Vorschlag die Benachteiligung der Ehepaare gegenüber den Konkubinatspaaren am konsequentesten aufhebt. Es scheint uns auch, dass das Teilsplitting ein Schritt in die richtige Richtung ist. Ich kann gar nicht verstehen, wieso Herr Martignoni für die SVP sagt, das sei ein Systemwechsel. Wenn ein System besser ist, dann kann man doch dafür sein; man muss nicht, nur weil ein Systemwechsel nötig ist, diesen gar nicht in Betracht ziehen.
Drittens scheint uns, dass die soziale Komponente in diesem Minderheitsantrag wichtig ist. Es ist doch so: Wir leben in einer Wohlstands-, ja in einer Ueberflussgesellschaft, die Vieles wegwirft, was sie nicht braucht, die von Vielem zuviel hat. Man fährt zu grosse Autos, man hat zu grosse Fernseher, wir drohen im eigenen Abfall zu ersticken. Das kann ich Ihnen als Arzt sagen – das sehen vielleicht die Vertreter der Liberalen und der Freisinnigen weniger –: aber als Arzt sehe ich, dass es eine Neue Armut in diesem Land gibt und die nicht selten ist. Es ist für mich unerträglich, wenn ich denke, dass Leute am Existenzminimum oder darunter leben oder darum kämpfen müssen, damit sie genug Geld verdienen, und dass sie dabei ihre Gesundheit ruinieren. Das sind Realitäten.
Es ist für uns Grüne und vielleicht für andere auch ein Luxus, den wir uns gerne gönnen, nämlich die Gewissheit zu haben, dass es allen in diesem Land einigermassen gut geht. Das ist uns auch etwas wert.
Wir bitten Sie deshalb, dem Minderheitsantrag zuzustimmen, insbesondere auch der Erhöhung des Kinderabzuges auf 5000 Franken.

Mme **Vannay:** Il a fallu moins d'un quart d'heure au président de la commission et au rapporteur de langue française pour passer comme chat sur braises sur les difficultés et les contradictions des trois propositions en présence et sur les incidences financières, économiques et sociales de chacune de ces propositions. En effet, on ne peut guère défendre l'indéfendable et se satisfaire d'un projet fait à la va vite, dans la précipitation préélectorale, après un forcing qui a vu le PDC reprendre la proposition radicale d'une minorité du Conseil des Etats et réaliser ainsi la sainte alliance des droites, il y a à peine un mois.
Notre conception en matière d'imposition du couple et de la politique familiale ne trouve absolument pas son compte dans cette précipitation. Une loi fiscale devrait au moins tenir compte de la réalité vécue par les citoyennes et les citoyens au moment où elle est mise sur pied et, si possible ne pas être déjà largement dépassée au moment où elle entrera en vigueur. C'est ainsi, par exemple, que l'on devrait enfin admettre que chaque personne est imposée pour elle-même, indépendamment de son état-civil. Le nouveau droit matrimonial entrera en vigueur le 1er janvier 1988 et il n'y a plus de raison de ne pas arriver à l'imposition séparée de l'homme et de la femme. Dans un premier temps on aurait au moins pu admettre l'imposition séparée des revenus du travail et des rentes de la femme à l'intérieur du couple avec encore un seul bordereau. Il faudrait aussi savoir de quoi on parle lorsqu'on parle de famille, de politique familiale, de fiscalité familiale. Accorder des primes au mariage, ce n'est pas faire de la politique familiale. Pour nous, il y a famille au moment où il y a enfant et enfant à charge, mais pas au moment où il y a couple. C'est à ce moment-là que la situation du couple se dégrade fortement et qu'il y a lieu d'accorder une aide financière capable de compenser quelque peu la charge que représente l'enfant. Or, accorder des déductions sur le revenu, que ce soit 4000 ou 5000 francs, ce n'est pas la meilleure mesure que l'on puisse prendre en la matière. Il faut accorder les déductions sur le montant de l'impôt sur le bordereau et non pas sur le revenu. En effet, l'abattement tel que pratiqué actuellement profite avant tout aux hauts revenus, puisque la différence d'impôt est d'autant plus élevée que le revenu imposable est haut. Or, c'est bien le contraire qui devrait se passer. L'abattement devrait être plus fort pour les bas revenus, ou au moins égal pour

chaque enfant. C'est donc à une déduction forfaitaire sur le montant de l'impôt qu'il faut arriver. Je suis étonnée que ceux qui parlent si souvent de saupoudrage ici, ou par exemple, pour combattre l'assurance-maternité ne montent pas à la tribune aujourd'hui pour parler aussi de saupoudrage ou de cadeau inadmissible, puisqu'ici c'est par centaines de francs que l'on allège les hauts revenus pour chaque enfant et cela chaque année. L'imposition des personnes physiques, du couple, de la famille mérite mieux que ces quelques replâtrages. Il faudrait avoir le courage de revoir et de repenser à fond toute cette fiscalité et je dois, malheureusement, douter qu'il existe aujourd'hui une volonté quelconque de mettre sous toit une loi fiscale moderne et plus juste ou au moins cohérente. Dans ces conditions il ne me reste qu'à appuyer la proposition de la minorité qui fait au moins quelques pas dans la bonne direction, ce que je vous invite à faire vous aussi.

Feigenwinter: Ich kann hier eine Behauptung von Herrn Hubacher nicht unwidersprochen im Raum stehen lassen. Herr Hubacher hat sinngemäss gesagt: Die CVP und die SVP seien ja wie üblich den Freisinnigen auf den Leim gekrochen, und die freisinnige Initiative habe sich auf der ganzen Linie durchgesetzt.
Herr Hubacher, wir haben keine Abgrenzungsängste gegenüber den Freisinnigen, wenn diese ein gutes, von uns seit Jahren verfochtenes Gedankengut aufnehmen. Wir haben auch keine Abgrenzungsängste gegenüber den Sozialdemokraten, wenn sie auf unsere Linie einschwenken. Wir sind sogar bereit, gewisse Konzessionen zu machen. Das als Vorbemerkung.
Wenn Sie diese Behauptung aufstellen, die Initiative habe sich auf der ganzen Linie durchgesetzt, dann möchte ich fast eine Wette eingehen: Sie haben diese Initiative noch gar nie gelesen. Ich verliere diese Wette gerne, Herr Hubacher; dann wäre es nämlich noch viel schlimmer für Sie: Sie haben sie dann nicht verstanden, denn sonst könnten Sie nie – und hier politisieren Sie klarerweise ohne Unterlagen und nur mit Behauptungen – die Behauptung aufstellen, diese Initiative sei vollumfänglich in dem jetzt beschlossenen Vorschlag verwirklicht. Sie ist teilweise verwirklicht, was den Bereich unter 100 000 Franken angeht, aber sie ist zurechtgestutzt, zurechtgebogen worden – richtigerweise –, was den Bereich für Einkommen über 100 000 Franken angeht.
Die freisinnige Initiative hat verlangt, dass ein Teilsplitting eingeführt werde und für verheiratete und unterstützungspflichtige Leute 80 Prozent ihres Einkommens für den Tarif von 100 Prozent ihres Einkommens gelten. Das hätte zur Folge gehabt, dass auch Einkommen über 100 000 Franken mit mindestens 20 Prozent entlastet worden wären; das ist hier nicht der Fall. Die Initiative hat auch festgehalten, dass der Kinderabzug um ein Fünftel oder ein Viertel zu erhöhen sei; er wurde um 100 Prozent, von 2000 auf 4000 Franken erhöht.
Herr Hubacher, Ihre Behauptung stösst ins Leere. Sie konnten – das ist richtig – aufgrund der Unterlagen, die Sie haben, sich kein vollständig verzerrungsfreies Bild über die Beschlüsse der Kommission machen. Aber das ist nicht Sache der Kommission; sie hat diese Verwirrung nicht zu verantworten. Diese Verantwortung – das sei hier einmal klar und deutlich gesagt – liegt beim Finanzdepartement. Man kann dazu Hamlet zitieren: Ist es auch Unsinn, hat es doch Methode.
Wir werden uns, Herr Hubacher, von dieser guten Lösung nicht durch Ihre falschen Behauptungen auseinanderreissen lassen.

Leuenberger Moritz: Wir haben jetzt wieder das Hohelied auf die Familie gehört. Dieser Wettbewerb innerhalb der bürgerlichen Parteien um die Gunst vermählter Ehepaare schwappt für mich langsam ins Unerträgliche über. Ich habe alles Verständnis, wenn irgend jemandem Steuern erspart werden sollen. Aber ich wehre mich gegen diese Ideologie: «Je verheirateter, ein desto besserer Mensch!» und gegen den umgekehrten Schluss: Wer nicht verheiratet ist, ist mindestens so dubios, dass er zur Kasse gebeten werden muss! Es gibt gegen eine Million Haushalte mit einer Person, und diese Zahl nimmt zu. Es gibt jährlich über 10 000 Ehescheidungen. Es gab 1980 60 000 Konkubinatspaare, heute sind es viel mehr, mindestens 60 001, das weiss ich. Diese Leute leben nicht so, um Steuern zu sparen. Es sind Verwitwete, die aus Pietät nach dem Tod ihres Partners nicht wieder heiraten. Es sind Konkubinatspaare, die miteinander Kinder aufziehen, aus einer geschiedenen Ehe oder von einer ledigen Mutter. Es sind Alleinstehende, die nach der Scheidung nicht sofort in das nächste Abenteuer hineinrennen und wieder heiraten, damit sie nach zwei Jahren wieder beim selben Scheidungsanwalt sind, wie ich es aus beruflicher Erfahrung kenne. Es sind Alleinerzieher; die Alleinerzieher sind nicht einfach der Promiskuität huldigende Wüstlinge, sondern sie nehmen eine grosse gesellschaftliche Verantwortung wahr. Was hier wieder vorgeschlagen und gepredigt wird, das ist eine Vergoldung der Verheirateten; das ist ein Zivilstandsrabatt, den Sie hier einführen wollen. Manchmal habe ich das Gefühl, Sie führen eine Art Genugtuung für Verheiratete ein, weil Sie eigentlich eifersüchtig sind auf diejenigen, die allein leben. *(Heiterkeit)*
Das hat System: Das Bundesgericht beispielsweise hat kürzlich in einem Entscheid einer verwitweten – ich betone: verwitweten – Aerztin nicht gestattet, die Kosten für das Kindermädchen von den Steuern abzuziehen, mit dem Erfolg, dass diese Aerztin ihren Beruf aufgeben und der Fürsorge anheim fallen muss. Die Doppelverdiener dagegen sollen vergoldet werden. Das ist eine Mentalität, die eine Hatz zulasten der Singles zum Ausdruck bringt: Je Familie desto Glück, je Glück desto Familie!
Mit Mühe haben wir zum Beispiel die Anrede «Fräulein» abgeschafft, dafür geht jetzt die fiskalische Hatz auf die Alleinstehenden los. Das ist ein Rückschritt in das Mittelalter, hinter Friedrich den Grossen zurück, der noch sagte: «Ein jeder soll nach seiner eigenen Façon selig werden.» *(Teilweise Beifall)*

Bundesrat **Stich:** Der Bundesrat widersetzt sich dem Eintreten nicht, auch wenn Herr Feigenwinter enttäuscht ist, dass der Finanzminister keinen solchen Antrag gestellt hat.
Aber ich muss Herrn Feigenwinter sagen: Als ich in der Kommission feststellte, dass Herr Feigenwinter den Antrag der Minderheit im Ständerat – vertreten durch Herrn Ducret, Herrn Hefti und Herrn Andermatt – eingereicht hat und dafür auch die Zustimmung der SVP bekommen hat, habe ich als Finanzminister einfach zur Kenntnis nehmen müssen, dass dies keinen Sinn hat.
Die Diskussion, die Sie vorher geführt haben, ist vermutlich auf ein Missverständnis zurückzuführen. Es ist sicher nicht die freisinnige Initiative, die hier zur Diskussion steht, sondern es ist der freisinnige Minderheitsantrag, der im Ständerat auch von Ihrer Fraktion zusammen mit dem Bundesrat abgelehnt worden ist. Aber ich bitte Sie um Verständnis, dass ich hier trotz allem keinen Antrag stelle, nicht einzutreten; denn das Problem der Familienbesteuerung ist ja nicht neu, und es ist nicht erst durch das Bundesgerichtsurteil geschaffen worden.
Wenn Sie die Botschaft des Bundesrates von 1983 ansehen, dann stellen Sie fest, dass der Bundesrat dort bereits Vorschläge gemacht hat, die auch heute noch zu vertreten sind. An diese Vorschläge von 1983 hält sich der Bundesrat, auch wenn die Zahlen heute natürlich durch den Ausgleich der kalten Progression geändert haben.
Nun darf man feststellen, dass das Finanzdepartement immer davon ausgegangen ist – der Bundesrat übrigens auch –, dass es innerhalb von vier bis fünf Jahren möglich sein sollte, ein Gesetz zu beraten und durchzubringen. 1989 hätten diese Probleme gelöst sein können. Wir sind auch der Auffassung, dass nicht nur die Familienbesteuerung ein Problem ist, sondern die Steuerstruktur insgesamt auch, aber nicht ganz in der gleichen Fassung, wie Sie sich dies vorstellen, Frau Spoerry. Wenn wir in der Zukunft einen ausgeglichenen Haushalt haben und eine Strukturreform

bei den Finanzen durchführen wollen, so ist die allererste Voraussetzung, dass wir die einjährige Veranlagung einführen. Das ist die allererste Voraussetzung. Wenn wir nicht dazu kommen, kann man heute schon klar und deutlich sagen: Alles übrige ist vergeblich, und wir haben keine Chance, eine vernünftige Lösung zu finden.
Natürlich gibt es andere Probleme; sie sind zum Teil hier auch angeführt worden. Aber es sind beispielsweise eben nicht nur Probleme der Entlastung. Frau Spoerry hat heute gesagt, dass auch das Problem der Doppelbesteuerung bei den juristischen Personen unbedingt gelöst werden müsse. Sie hat auch einen entsprechenden Antrag in der Kommission eingereicht. Dieser Antrag, der dort ebenfalls angenommen worden ist, kostet den Bund noch einmal 250 Millionen Franken.
Man muss vielleicht heute auch noch ein Wort zur finanziellen Situation sagen. Wir haben letztes Jahr ein gutes Ergebnis gehabt. Wir werden in diesem Jahr auch ein gutes Ergebnis haben. Aber wenn Sie hier Zahlen aus dem ersten Halbjahr – eine Milliarde Ueberschuss – zitieren, hat das bis zum Ende des Jahres keine Bedeutung. Ich möchte Sie nur darauf hinweisen, dass wir beispielsweise im letzten Jahr für eine einzige Rückerstattung Verrechnungssteuer 536 Millionen Franken zurückbezahlt haben. Sie sehen hier, wie rasch eine Milliarde zusammenschmelzen kann und wie rasch sie auch verschwinden wird. Wenn Sie jetzt die Zahlen vom August ansehen, stellen Sie fest, dass wir sehr, sehr viel zurückbezahlt haben und die Situation anders aussieht, aber trotzdem noch nicht schlecht.
Für nächstes Jahr werden wir Ihnen sicher auch ein gutes Budget vorlegen. Was nachher kommt, hängt im wesentlichen von Ihnen ab. Vermutlich werden wir 1989 und noch 1990 eine knapp ausgeglichene Rechnung haben, aber dies nur, wenn es uns gelingt, die Eingaben, die für die nächste Legislaturperiode gemacht worden sind, noch um einige hundert Millionen zu kürzen.
Ausgleich, Erleichterung für die Familien ist unbestritten. Aber man sollte auch die anderen Probleme sehen. Wir sollten endlich dazu kommen, unser Steuersystem zu überarbeiten.
Zur Frage der Entlastung für die Familien: Wenn man einfach von den Kosten ausgeht, stellt man fest: Nach dem Vorschlag der Mehrheit betragen die Kosten 365 Millionen, nach dem Vorschlag der Minderheit 470 Millionen und nach dem Vorschlag des Bundesrates 210 Millionen. Hinzu kommen in allen drei Varianten 550 Millionen für den Ausgleich der kalten Progression. Das heisst: Wir werden im Jahre 1989 so oder so um 900 Millionen weniger einnehmen.
Wer bekommt diesen Steuerausfall? Wenn wir die Einkommen bis 50 000 Franken nehmen, so beträgt der Ausfall nach Antrag der Mehrheit 150 Millionen, nach Antrag der Minderheit 205 Millionen und nach Antrag des Bundesrates 180 Millionen. Wir liegen mit unserem Antrag also dazwischen.
Für die Entlastung bei Einkommen zwischen 50 000 und 100 000 Franken setzt die Mehrheit 185 Millionen ein, die Minderheit 265 Millionen und der Bundesrat 105 Millionen. Ueber 100 000 Franken Einkommen setzt die Mehrheit noch 30 Millionen ein, die Minderheit nichts mehr, und der Bundesrat würde dort 75 Millionen bekommen. Daraus ergibt sich bei dieser Einkommenskategorie eine Differenz von 100 Millionen zwischen Bundesrat und Mehrheit.
Wieweit wird dem Konkubinatsprinzip Rechnung getragen? Bei der Mehrheit ergeben sich keine Unterschiede mehr bis zu einem gemeinsamen Einkommen von gegen 40 000 Franken. Beim Bundesrat liegt diese Grenze etwas über 50 000 Franken, und bei der Minderheit – ihr Antrag ist in dieser Beziehung eindeutig am besten – liegt die Grenze bei gegen 90 000 Franken.
Für den Bundesrat kann ich sagen, dass wir bis zu 50 000 Franken Einkommen diesen Effekt beim Konkubinat völlig eliminieren wollen. Das betrifft immerhin 83,1 Prozent sämtlicher Steuerpflichtigen. Wenn man davon ausgeht, dass man den Familien helfen will, kann man sagen: Wenn wir 83 Prozent erreichen, haben wir ein sehr gutes Ergebnis. Aber was wir darüber hinaus geben, über 100 000 Franken Einkommen hinaus, hat mit Entlastung der Familie nichts mehr zu tun. Man tut dann eben das, was man nach Aussage einer Partei nicht will: Man nimmt in der Uebergangsordnung eine Strukturänderung vor. Genau diese Strukturänderung wird mit dieser Uebergangsbestimmung vorgenommen, wenn Sie der Kommissionsmehrheit oder der Kommissionsminderheit zustimmen. Sie schaffen damit eine völlig neue Struktur.
Gelegentlich ist auch angeführt worden, dass die Zahl der Verheirateten massiv abgenommen habe. Wir haben in der Kommission dargelegt, dass es in der Veranlagungsperiode 1981/82 1,83 Millionen verheiratete Steuerpflichtige gab. Aber als Steuerpflichtige sind damals alle angesehen worden, die den Verheiratetenabzug geltend machen konnten, und das waren damals auch die Geschiedenen und die Verwitweten. Heute ist es nicht mehr so. Ledige haben wir damals 830 000 gehabt, total Steuerpflichtige 2,66 Millionen. In der Periode 1983/84, wo wir den Geschiedenen und den Verwitweten den Verheiratetenabzug nicht mehr gewährt haben, gibt es jetzt nur noch 1 503 000 Steuerpflichtige, die den Familienabzug geltend machen können. Dort gibt es dann 82 000 Halbfamilien und 1 200 000 Ledige, Verwitwete und Geschiedene ohne Kinder. Das ist die Verschiebung, die stattgefunden hat.
Es ist also nicht so, dass sich die Bevölkerungsstruktur – wie das hier behauptet worden ist – so rasch verändert hätte, wenn möglich noch wegen der Steuern, sondern es ist ganz einfach eine Aenderung der Statistik bzw. eine Folge des Umstandes, dass Geschiedene und Verwitwete keinen Familienabzug mehr machen können.
Der Bundesrat beantragt Ihnen auch ein anderes formelles Vorgehen als die Kommission. Nach Auffassung des Bundesrates sollten Sie hier den Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer direkt durch einen Bundesbeschluss abändern, und zwar aus dem ganz einfachen Grund, weil wir das bis jetzt immer so gemacht haben: als man die Bestimmungen über die kalte Progression eingeführt hat, und ferner als man die Vorschriften des BVG in den Bundesratsbeschluss integrierte.
Wir sind davon überzeugt, dass es verwaltungstechnisch besser ist, wenn Sie uns folgen als der Kommission. Es ergibt sich auch eine grössere Transparenz; wenn Sie der Kommission folgen, haben wir nachher feste Zahlen in diesem Gesetz, die einer anderen Anpassung unterliegen als andere Zahlen, die im Bundesbeschluss aufgeführt sind. Im einen Fall sind die Tarife bereits angepasst, und im anderen Fall nicht. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie für etwas Vereinfachung sorgen und mindestens hier dem Bundesrat folgen. Der Vorschlag des Bundesrates ist aber auch materiell besser. Er erreicht das Ziel, das Sie vorgeben erreichen zu wollen, nämlich die Entlastung der Familien, besser.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Entscheid über das Konzept – Décision sur le système

Reichling, Berichterstatter: Es ist in der Eintretensdebatte verschiedentlich darauf hingewiesen worden, dass es sich um eine schwierige Materie handle, dass die Ratsmitglieder, welche nicht der Kommission angehörten, Schwierigkeiten hätten, alle diese Details zu verstehen; sogar von einem Kommissionsmitglied ist das hier behauptet worden. Es ist zuzugeben, dass die Steuermaterie schwierig ist, um so mehr, als der Bund zum ersten Mal seit der Existenz ein Steuergesetz berät, und es sich deshalb hier für alle um Neuland handelt.
Ich möchte aber darauf hinweisen, dass über sämtliche Elemente, die auch in diesem befristeten Bundesbeschluss vorgelegt werden, prinzipiell in der Botschaft des Bundesrates zur direkten Bundessteuer Auskunft gegeben wird. Diese Boschaft haben Sie seit 1983. Wer sich in diese Materie vertiefen wollte, der konnte das tun. Es hat zum Bundesge-

setz über die direkte Bundessteuer auch die Beratung im Ständerat stattgefunden, d. h. sämtliche Fraktionen haben über alle Elemente dieses Steuergesetzes schon einmal beraten, nämlich vorgängig der ständerätlichen Verhandlungen. Deshalb glaube ich, es sei nicht unangemessen, dass wir erwarten dürfen, dass mindestens die Interessenten hier wissen, worüber gesprochen wird.
Zuerst muss ich erklären, was Sie für Unterlagen haben, damit wir nachher beim weiteren Vorgehen alle wissen, wovon gesprochen wird.
Wir haben das Konzept der Kommission. Es ist aufgeführt auf der Fahne. Diese Fahne ist ergänzt um einen Minderheitsantrag Bundi, der die Erhöhung der Abzüge für Kinder und erwerbsunfähige Personen betrifft. Diese Anträge werden ergänzt um den Antrag des Bundesrates. Weil uns der Bundesrat seinen Antrag nur gemäss seinem Konzept unterbreitet hat, mussten wir das auch umschreiben, damit es gemäss Konzept der Kommission hier zur Sprache und Diskussion kommen kann. Eine weitere Ergänzung betrifft eine Neufassung des Artikels 4. Sie finden auf der Fahne zuunterst die Bemerkung: «Bezüglich Anpassung der Teuerung wird das Departement den Text noch ergänzen.» Es handelt sich hier um diese Ergänzung. Der Text stammt zwar nicht vom Departement, sondern von unserem Generalsekretariat. Es handelt sich aber sinngemäss um diese Ergänzung.
Das Konzept, das der Bundesrat vorschlägt – ich werde anschliessend über diese Konzepte sprechen –, finden Sie in drei Doppelblättern, betitelt: «Antrag der Kommission», «Antrag des Bundesrates», «Antrag der Kommissionsminderheit».
Im nächsten Schritt müssen wir nun entscheiden, ob wir nach dem Konzept der Kommission oder nach dem Konzept des Bundesrates vorgehen wollen. Wenn dieser Entscheid gefällt ist, können Sie die Hälfte der Unterlagen beiseite legen.
Die Kommission beantragt Ihnen, einen Bundesbeschluss zu fassen, welcher den Bundesrat beauftragt, seinen Bundesratsbeschluss in dem Sinne abzuändern, dass gewisse Abzüge am Einkommen erhöht werden und ein Doppeltarif für Ledige und Verheiratete zur Anwendung kommen soll, welcher die Steuerunterschiede zwischen Familien und Konkubinatspaaren entschärft. Sodann wird der Bundesrat beauftragt, den Ausgleich der Folgen der kalten Progression auf den nächsten Termin, d. h. auf den 31. Dezember 1987, vorzunehmen, soweit diesem Anliegen bei den fixen Frankenbeträgen nicht schon durch den Kommissionsantrag Rechnung getragen wurde.
Die Kommission erachtet es als die bessere Lösung, den zeitlich befristeten Bundesbeschluss ohne direkten Eingriff in den Bundesratsbeschluss zu fassen. Das ist der Unterschied gegenüber den früheren Beschlüssen, die im Zusammenhang mit dem BVG und mit dem Ausgleich der kalten Progression gefasst worden sind. Dort ging es um zeitlich unbefristete Beschlüsse, die Dauerrecht wurden, solange diese Finanzordnung in Kraft ist.
Der Bundesrat beantragt, einen Bundesbeschluss zu fassen, der direkt seinen Bundesratsbeschluss abändert und gleichzeitig auch dem Ausgleich der Folgen der kalten Progression bis 1987 Rechnung trägt. Bei einer Abänderung des Bundesratsbeschlusses auf Gesetzesstufe durch einen Bundesbeschluss sind Schwierigkeiten beim Auslaufen oder bei einer allfällig notwendig werdenden weiteren Anpassung an die Teuerung auf den übernächsten Termin – das ist der 31. Dezember 1989 – nicht auszuschliessen. Die Kommission beantragt Ihnen deshalb, einen selbständigen Bundesbeschluss zur direkten Bundessteuer zu fassen, wie er auf der Fahne aufgeführt ist. Nur auf diese Weise kann sich der Rat ganz klar auf jene Punkte beschränken, welche der steuerlichen Entlastung der Familie dienen. Mit dem Vorschlag des Bundesrates werden auch Elemente der zeitlichen Befristung unterstellt, welche einer solchen nach dem Willen der Kommission nicht unterliegen sollen. Die Konzeption des Bundesrates schliesst Elemente ein, die nicht Inhalt unseres Kommissionsantrages sind; diese würden dann auch dieser vierjährigen zeitlichen Befristung unterliegen.
Wir beantragen Ihnen aus diesen Gründen, unserem Konzept, demjenigen der Kommission, zuzustimmen und das Konzept des Bundesrates abzulehnen. Ich muss aber sagen: die materiellen Auswirkungen auf den nächsten Veranlagungstermin werden von diesem Konzeptentscheid überhaupt nicht betroffen. Es geht also nicht um materielle Unterschiede, sondern nur um das formelle Vorgehen.
Ich bitte Sie, diesen Entscheid zu fällen, damit wir wissen, auf welcher Basis wir nachher weiterberaten müssen.

Begrüssung – Bienvenue

Le président: J'ai le plaisir de saluer à la tribune diplomatique M. Bernard Pellarin, sénateur-maire de Cruseilles et président du Conseil général de Haute-Savoie, qui est accompagné notamment de son vice-président, M. Malgrand. Je souhaite à nos hôtes un bon séjour à Berne. *(Applaudissements).*

M. **Salvioni,** rapporteur: La majorité de la commission vous a proposé l'adoption de l'arrêté fédéral qui remplace provisoirement les articles actuellement en vigueur et introduit un barème pour les couples, des déductions pour les familles et, en particulier, pour les enfants, pour les personnes à charge et pour le deuxième revenu. Si cette proposition est acceptée, à partir du 1er janvier 1989, ce ne seront pas les articles du code fiscal en vigueur qui seront applicables mais, pour ce qui concerne le barème des déductions pour famille, cet arrêté fédéral que nous votons aujourd'hui. Cette solution est transitoire; elle restera en vigueur jusqu'au moment de l'introduction du nouveau droit sur l'impôt fédéral direct, ou bien, au plus tard, jusqu'au 31 décembre 1992. Si, d'ici là, le nouveau droit sur l'impôt fédéral direct n'est pas encore en vigueur, cette solution arrivera à échéance et la solution du droit actuel sera encore applicable. Cela signifie que le Parlement et les partis seront soumis à la pression de trouver cette solution avant l'échéance, c'est-à-dire avant le 31 décembre 1992.
En revanche, le Conseil fédéral vous propose une autre solution. Il suggère de modifier les articles 22, 25 et 40 de la loi sur l'impôt fédéral direct. Le Conseil fédéral déclare que l'arrêté demeure applicable au plus tard jusqu'au 31 décembre 1992 mais il n'est pas clair quant à ce qui arrivera au terme fixé car les articles antérieurs, c'est-à-dire les articles qui sont actuellement en vigueur, sont substitués par le nouvel article. A l'échéance fixée, on ne peut pas penser que les articles qui sont actuellement en vigueur entreront automatiquement en vigueur; il y aura alors un vide juridique.
En tout cas, la situation actuelle sera abolie si l'on accepte la solution du Conseil fédéral. Il faudra donc à ce moment-là traiter encore cet objet et soumettre au Parlement une proposition de renouvellement provisoire ou bien d'un autre genre.
Du point de vue juridique, la solution proposée par la majorité de la commission reste plus claire et obligera le Parlement à mettre en vigueur la nouvelle loi sur l'impôt fédéral direct avant l'échéance pour ne pas retourner à l'imposition actuelle. Par ailleurs, le Département des finances a résolu le problème de la compensation de la progression à froid par une méthode qui ne correspond pas exactement à la volonté de la majorité de la commission. En effet, celle-ci préconise l'adoption de l'article 4 qui prévoit que l'adaptation des barèmes intervient conformément à l'article 45 de la loi sur l'impôt fédéral direct. Pour les déductions opérées conformément à l'article 2, premier alinéa, lettres a, b et d, la compensation des effets de la progression à froid est déjà considérée avoir eu lieu jusqu'à la fin de cette année.
Par contre, le Conseil fédéral a adapté directement les barèmes en tenant compte de la progression jusqu'à la fin de 1987. Il a tenu compte du renchérissement, il a donc

adapté tous les chiffres. Je ne dirai pas laquelle de ces solutions est la meilleure mais les barèmes proposés ont été étudiés pendant une année et il serait très déroutant de les changer au dernier moment. Le résultat final restera le même pour ce qui concerne le système mais pas le barème. Aussi vaut-il mieux en rester à la solution proposée par la majorité, c'est-à-dire au barème que l'on connaissait avec l'adaptation jusqu'à la fin de 1984. Pour ce qui concerne par contre les déductions, le renchérissement est considéré déjà compensé jusqu'à la fin de cette année.
La majorité de la commission vous invite donc à en rester à la proposition formulée dans le dépliant avec les modifications intervenues et à ne pas accepter les propositions du Conseil fédéral.
Je dois une petite réponse à M. Bundi qui a accusé la commission de ne pas avoir travaillé sérieusement. Je ne veux pas entrer dans les discussions politiques qui ont eu lieu ici. Il n'appartient pas aux rapporteurs de le faire mais je ne peux pas accepter que l'on dise que la commission n'a pas travaillé sérieusement. La commission a travaillé très assidûment. Elle a examiné d'une façon approfondie et minutieuse cette loi et ces propositions en tenant compte de toutes les discussions qui ont eu lieu au Conseil des Etats et est arrivée à certaines conclusions. Les données de cette loi dont nous discutons maintenant étaient déjà connues au début de cette année. Donc il n'y a rien de nouveau, il n'y a pas d'improvisation. Simplement une décision se justifie du fait que la nouvelle loi ne pourra pas entrer en vigueur avant le 1er janvier 1989 et qu'il est nécessaire de tenir compte de la jurisprudence du Tribunal fédéral et d'alléger l'imposition des familles. Quant aux considérations émises sur les familles et les personnes seules, le brillant plaidoyer de M. Moritz Leuenberger aurait dû être tenu au Tribunal fédéral mais pas dans cette enceinte. En effet, nous sommes obligés d'appliquer une décision que le Tribunal fédéral a rendue. Nous ne pouvons nous permettre aucune fantaisie à ce sujet. Par ailleurs, le Tribunal fédéral a appliqué l'article constitutionnel voté par le peuple. C'est donc à cette autorité qu'il faudrait adresser les critiques de M. Leuenberger.

Bundesrat **Stich:** Ich beantrage, hier im formellen Bereich dem Bundesrat zuzustimmen.
Ich habe Ihnen vorher schon dargelegt: Die Kommission sagt, die Lösung des Bundesrates sei nicht zweckmässig, weil es sich um eine Uebergangslösung handle, und wenn die hinfällig werde, stimme das ganze Gesetz nicht mehr. Ich muss Ihnen offen gestehen: Ich selber glaube nicht mehr, dass das Bundesgesetz einmal das Licht der Welt erblickt. Aber selbst wenn dem so wäre, wäre es wohl nicht vernünftig. Wir gehen nun davon aus, dass diese sogenannte Uebergangslösung eben weiterhin funktionieren muss.
Es ist völlig undenkbar, meine Herren Kommissionsreferenten, dass diese Uebergangslösung eines Tages aus Abschied und Traktanden fallen würde; denn Sie glauben doch nicht, dass man plötzlich die Kinderzulagen wieder von 4000 oder 4700 auf 2200 Franken zurückbuchstabieren könnte, nach dem alten Gesetz. Das ist doch nicht denkbar! Hier würde genau das gleiche passieren wie bei der Bundesverfassung. Man ist sich seit 1941 bewusst, dass man zwar direkte Bundessteuern erheben muss, aber man ist nie bereit, sie definitiv zu verankern, und deshalb verlängert man die Uebergangslösung einfach wieder. Wenn Sie diesen Entwurf jetzt nicht ins Gesetz direkt integrieren, bedeutet das nichts anderes, als dass wir Ihnen halt in einigen Jahren wieder eine Vorlage unterbreiten, welche diese Uebergangslösung verlängert. Das ist schlechter Stil in der Gesetzgebung!
Ich bitte Sie, dem Bundesrat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	103 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	50 Stimmen

Entscheid über den Tarif – Décision sur le tarif

Reichling, Berichterstatter: Wir verhandeln nun weiter nach der Fahne, mit Ergänzungen.
Ich möchte doch noch ein Wort vorausschicken. Es ist verschiedentlich erklärt worden, man glaube nicht mehr an die Verwirklichung eines Bundesgesetzes über die direkten Steuern. Als Präsident dieser Kommission möchte ich dieser Auffassung in aller Form opponieren. Ich bin überzeugt, dass der weitaus grösste Teil der Mitglieder dieses Rates und der durch sie vertretenen Bevölkerung und Wirtschaft ein neues Gesetz über die direkten Bundessteuern nicht nur will, sondern auch nötig hat. Es werden hier auch keine Rosinen herausgepickt; wenn hier etwas vorweggenommen wird, wird es wieder wegfallen, falls das neue Bundesgesetz nicht zustande kommt.
Wir behandeln mit dieser Uebergangslösung nur die natürlichen Personen. Auch die schweizerische Wirtschaft hat Interessen an einer Steuergesetzgebung. Glauben Sie nicht, dass dort Kräfte am Werk sind, die das verhindern wollen; denn auch dort sind Anpassungen an die neuere Zeit dringend notwendig.
Ich bitte Sie also, nicht in diesem Pessimismus zu verharren. Die Beratungen in der Kommission zeigen ein ganz anderes Bild, nämlich, dass mit Interesse und grossem Einsatz über diese Fragen beraten wird.
Nun kommen wir zum zweiten Grundsatzentscheid. Es geht um die Art des Tarifes. Bundesrat und Kommission schlagen vor, dass die Erleichterungen in der Familienbesteuerung mittels eines Doppeltarifs gelöst werden sollen. Es ist dies das System, das auch der Botschaft des Bundesrates über die direkte Bundessteuer entspricht. Es ist das System, das im Ständerat unbestritten war, und es ist das System, das in der nationalrätlichen Kommission mit grosser Mehrheit beschlossen worden ist. Es ist auch das System, das – ich glaube, mit einer oder zwei Ausnahmen – in allen Kantonen der Schweiz entweder schon verwirklicht ist oder in naher Zukunft verwirklicht werden wird. Ich glaube, nur der Kanton Basel hat ein Teilsplitting-System, genau habe ich es nicht im Kopf. Alle anderen Kantone kennen ein ähnliches System nicht.
Wenn nun die Beratungen günstig verlaufen, muss diese Uebergangsordnung während einer einzigen Einschätzungsperiode gültig sein. Nachher kann das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer in Kraft gesetzt werden. Wir finden es aus diesem Grunde nicht zumutbar, dass für eine zeitlich befristete Lösung ein derartiger Systemwechsel zu einer teilweise getrennten Besteuerung vorgenommen wird. Wir wissen, es ist ein politischer Entscheid; das haben Sie auch aus der Diskussion gemerkt. Sie dürfen aber nicht verkennen, dass dort, wo man das Splitting kennt – beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland –, es in erster Linie zur Entlastung der hohen Einkommen dient. Das ist dort möglich, weil in jenem Land die Staatsfinanzen über eine ausserordentlich starke Mehrwertsteuer eingebracht werden und nicht über die direkten Steuern. Hier bei uns in der Schweiz muss sich der Bund doch sehr stark auf die direkten Bundessteuern abstützen. Deshalb glauben wir in der Kommission, dass einem System der getrennten Besteuerung, des Teilsplitting oder vollständigen Splitting, für die Zukunft kein Erfolg beschieden sein wird. Das zeigen auch die Resultate der Abstimmungen in der Kommission, wo wir in der ersten Lesung diese Systeme sehr eingehend behandelt haben.
Sie finden übrigens die Ueberlegungen Splitting oder Doppeltarif auch in der Botschaft des Bundesrates dargelegt. Der Bundesrat sagt dort, aus welchen Gründen er nicht auf ein Splitting oder Teilsplitting eintreten will.
Wir beantragen Ihnen also, in dieser Uebergangslösung keine Experimente zu machen. Das fällt der Kommission auch aus einem anderen Grunde leicht: Die teilweise getrennte Besteuerung, welche die Minderheit vorschlägt, bringt viel grössere Steuerausfälle mit sich, zudem auch respektable Mehrbelastungen vor allem für die Ledigen, aber auch für die Verheirateten mit hohen Einkommen. Demgegenüber kann über den Doppeltarif eine Lösung vorgeschlagen werden, die für keine Steuerpflichtigen Mehrbe-

lastungen, sondern nur Entlastungen bringen wird, allerdings zum Teil nur in einem bescheidenen Ausmass.
Wir beantragen Ihnen also, einem Doppeltarif zuzustimmen und den Minderheitsantrag getrennte Besteuerung mit Einfachtarif abzulehnen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Le problème sur lequel nous allons voter a trait aux deux systèmes proposés. Le système du Conseil fédéral, adopté également par la majorité de la commission, est celui des deux barèmes: l'un pour les célibataires, l'autre pour les couples mariés. Ensuite viennent les déductions. L'autre système, proposé par la minorité Uchtenhagen prévoit une imposition séparée des revenus des couples jusqu'à 21 600 francs et ensuite un cumul des deux revenus.
Le système de la séparation des revenus est un sujet de discussions depuis quelques années. Encore récemment, une revue de droit publiait l'article d'un juriste qui soutient que la solution doit être celle de la séparation totale des revenus. Ce n'est pas le moment maintenant d'entamer une discussion sur ce problème, et la commission a jugé qu'il valait mieux s'en tenir actuellement au système déjà en vigueur et ne pas introduire un «splitting» partiel qui compliquerait les choses sans résoudre pour autant le problème car il faudrait alors en arriver au «splitting» total. Finalement, la commission estime que le système du «splitting» partiel ne faciliterait pas les choses, dans ce cas précis, même pour les cantons. Un canton, en effet, ou un canton et demi, pratique le «splitting» partiel, tous les autres appliquant le système du cumul des revenus des époux. Cela compliquerait également le travail administratif des cantons. C'est la raison pour laquelle la majorité de la commission vous propose d'en rester à la situation actuelle, et de maintenir – comme l'a fait par ailleurs le Conseil fédéral – les deux barèmes différents, l'un pour les personnes seules, l'autre pour les couples mariés.

Frau **Uchtenhagen,** Sprecherin der Minderheit: Die Kommissionssprecher haben eigentlich ihren Antrag nicht dargelegt. Ich nehme an, dass die meisten für ihn stimmen, ohne ihn zu kennen. Wenn man nicht in der Kommission war, dürfte es relativ schwierig sein zu beurteilen, was die Mehrheit vorschlägt. Der Präsident hat sich darauf kapriziert, gegen den Minderheitsantrag anzutreten, der noch gar nicht begründet war, und dabei auch noch falsche Aussagen zu machen.
Wir haben ständig das Wort «Familienentlastung» gehört. Ich richte mich hier speziell an die CVP, die mich tatsächlich enttäuscht: Wenn es wirklich um die Entlastung der Familie gehen würde, müsste man doch ganz gezielt die Erziehung, Betreuung und Ausbildung der Kinder und Jugendlichen in den Vordergrund stellen. Mit dem Geld, das wir hier verteilen, könnte man sehr wahrscheinlich für jedes Kind den Eltern – respektive dem Elternteil, welcher dieses Kind erzieht – zwischen 400 und 500 Franken bar auf den Tisch legen! Das wäre eine Entlastung!
Bei unseren Kinderabzügen verhält es sich folgendermassen: Ein Arbeitnehmer mit 30 000 Franken Einkommen hat für ein Kind 40 Franken Entlastung; wenn er 50 000 Franken verdient, hat er 155 Franken Entlastung, und bei 100 000 Franken bekommt er 520 Franken für ein Kind. Mit anderen Worten: der kleine Arbeitnehmer kann bei unseren Kinderabzügen seinem Kind ein paar Turnschuhe kaufen, die anderen eine teure Skiausrüstung. Um das geht es doch! Aber auch die Kinder der weniger Begüterten müssen Skiausrüstungen haben, und sei es nur für das Schullager. Das ist das eine.
Man müsste sich ebenfalls folgendes überlegen: Wenn wir von Entlastung der Familie reden, muss doch von der heutigen Wirklichkeit ausgegangen werden. Es gibt 1,5 Millionen Ehepaare, welche steuerlich mit dem Doppeltarif als Familien entlastet werden. Von diesen 1,5 Millionen Ehepaaren haben 900 000 ein bis zwei Kinder, selten mehr. 600 000 Ehepaare haben keine Kinder – aber sie werden jetzt «familienentlastet».
Zu diesem Familienbild gehören aber auch einige andere Daten: Wir kennen sie, wir reden nicht darüber, wir nehmen bei der Gesetzgebung keine Notiz davon. Zwischen den beiden letzten Steuerperioden haben wir 300 000 weniger Ehepaare; die Zahlen mussten deswegen nach unten korrigiert werden. Vielleicht überlegt sich die CVP auch einmal, wieso sich die Leute nicht mehr trauen lassen. Wir haben nämlich wirklich eine Progressionswirkung des Ja-Wortes. Bei jungen Ehepaaren sind in der Regel beide Partner berufstätig; sie rutschen dadurch in höhere Progressionen hinein. Wir müssen ehrlich sein und zur Kenntnis nehmen, dass es heute bei Jungen absolut üblich ist, unverheiratet zusammenzuleben. Wenn ein Kindchen kommt, heiratet man – aber auch da nicht mehr immer. Diese Tendenz kommt nur sehr ungenügend in Statistiken zum Ausdruck. Alle Konkubinatsstatistiken sind geradezu lächerlich neben den Schuhen.
Wie Moritz Leuenberger ausführte, nimmt die Zahl der Alleinerzieher ebenfalls deutlich zu. Gegen 100 000 alleinstehende Väter und Mütter werden ebenfalls nicht entlastet – aber die Familienlasten dürfen sie tragen! Sie dürfen auch das Geld verdienen gehen. Das sind doch Fakten.
Ein weiterer Punkt: Die Zahl der Ehen, in denen beide Partner berufstätig sind, nimmt ständig zu. Wir nehmen aber keine Notiz von diesem Tatbestand. In der Schweiz sind durchschnittlich 35 Prozent der Ehefrauen berufstätig; in der Romandie sind es 40, in der Region Genf sogar 50 Prozent. Diese Zahlen werden weiterhin ansteigen, weil es immer mehr zur Selbstverständlichkeit wird, dass man berufstätig ist, wenn man keine Kinder hat oder wenn die Kinder grösser werden.
Das hat dazu geführt, dass beispielsweise die Zahl der verheirateten berufstätigen Frauen in den USA innert 20 Jahren von etwa 20 auf über 50 Prozent angestiegen ist. Genauso verhält es sich in Frankreich und in vielen anderen europäischen Ländern. In Schweden ist die Zahl der berufstätigen Frauen praktisch gleich hoch wie jene der Männer. Davor kann man die Augen verschliessen und sagen: «Doppelverdiener!» und Strafen austeilen. Tatsache ist aber doch, dass es sich nicht um Doppelverdiener, sondern um Doppelarbeiter handelt. So wie heute die Familien aufgebaut sind – man muss nur an die unsinnigen Stundenpläne in den Schulen denken – hat das doch zur Folge, dass man als Zuverdiener eine Doppelbelastung auf sich nimmt.
Die meisten Frauen – in der Regel sind es, obwohl heute von «Ehepartnern» gesprochen wird, die Frauen, welche zuverdienen gehen – sind nicht Grossverdienerinnen, sondern Verkäuferinnen, Hilfsarbeiterinnen, Bürolistinnen, die arbeiten gehen, weil der Lohn des Mannes zu klein ist. Diese Frauen strafen wir. Das muss doch einmal überlegt werden.
Es gibt auch andere Sachzwänge:
1. Die Höherqualifizierung der Mädchen und ihre bessere Ausbildung führt dazu, dass sich die Wirtschaft heute geradezu darum rauft, Frauen in die Berufstätigkeit hineinzubringen. Es fehlt überall an qualifizierten Leuten, und die Frauen werden immer mehr gebraucht.
2. Jede dritte Ehe wird geschieden. Die Sicherheit, die meine Generation noch mehr oder weniger kannte, gegen die Unbill des Lebens und im Alter abgesichert zu sein, wenn man einen Ehemann hat, trifft heute nicht mehr zu. Frauen, welche keine eigene berufliche Tätigkeit ausüben, fallen durch die Maschen des Gesetzes, weil sie keine eigenständige AHV, keine eigenständige zweite Säule haben. Deshalb überlegen sich immer mehr Frauen – besonders wenn die Ehe kriselt –, wie es um ihre Altersvorsorge steht, und werden dann auch berufstätig.
Aber noch einmal: die meisten Frauen, welche arbeiten gehen, arbeiten nicht des berühmten Luxus wegen, den man immer wieder zitiert, sondern sie arbeiten, weil der Lohn des Mannes zu klein ist für die teure Wohnung, weil er nicht ganz reicht für das, was man den Kindern bieten will oder was deren Ausbildung kostet.
Sie brauchen von gesellschaftlichen Veränderungen nicht Kenntnis zu nehmen; die meisten von Ihnen sind davon offensichtlich einfach nicht berührt. Vielleicht denken Sie an

Ihre Kinder. Beobachten Sie, wie Ihre Kinder leben. Sie lernen dann vielleicht, dass sich die Gesellschaft verändert. Wenn Sie von diesen Veränderungen nicht Kenntnis nehmen wollen, nehmen Sie zumindest von juristischen Tatbeständen Kenntnis. Als Gesetzgeber sind wir dazu aufgerufen, juristische Tatbestände zu berücksichtigen:
Es besteht ein Verfassungsauftrag für die Gleichstellung von Mann und Frau, nach dem auch eine verheiratete Frau ein Anrecht darauf hat, als eigenständige Rechtspersönlichkeit – auch bei Steuern – behandelt zu werden.
Es gibt einen Bundesgerichtsentscheid, der fordert, dass Ehepaare steuerlich nicht deutlich schlechter gestellt werden dürfen als Konkubinatspaare. Er wurde heute zwar ständig zitiert, aber niemand hat gesagt, dass es damals um den Steuervergleich zwischen einem berufstätigen Ehepaar und einem berufstätigen Konkubinatspaar ging.
Der Mehrheitsantrag bringt eine kleine Entlastung für die Verheirateten gegenüber den Konkubinatspaaren mit bis zu 40 000 Franken Einkommen. Wenn beide verdienen, dürfte es eher eine Ausnahme sein, dass sie zusammen nur 40 000 Franken verdienen. Dort bringt der Minderheitsantrag eine viel höhere Entlastung, nämlich 10 Prozent. Bei 50 000 Franken Einkommen – immer aufgeteilt 30 Prozent Frau, 70 Prozent Mann – bezahlt das verheiratete Paar gemäss Mehrheitsantrag 338 Franken, das unverheiratete aber nur 272 Franken. Bei 80 000 Franken gemeinsamem Einkommen werden sie bei der Verheiratung 32 Prozent mehr Steuern bezahlen müssen. Sie zahlen nämlich statt 1140 Franken 1447 Franken.
Weiter oben wird es noch grotesker. Bei 200 000 Franken Einkommen zahlen die Verheirateten gemäss Mehrheitsantrag 45 Prozent mehr Steuern. Das sind fast 5000 Franken Unterschied! Es ist ganz klar, dass schon bald wieder Klagen beim Bundesgericht hängig sein werden, denn wenn beispielsweise zwei Lehrer, von denen heute in der Region Zürich jeder 100 000 Franken verdient, sich verheiraten, zahlen sie 45 Prozent mehr Steuern. Der Mehrheitsantrag erfüllt den Verfassungsauftrag nicht.
Ein dritter Punkt bezieht sich auf die europäische Ebene: Es gibt eine EG-Entschliessung, die fordert, dass die Berufstätigkeit der Ehefrau neutral zu behandeln ist, dass diese also nicht bestraft werden darf für Berufstätigkeit. Praktisch alle europäischen Länder haben ihre Steuergesetzgebung angepasst oder sind im Begriff, es zu tun. Wieso können wir als einzige es eigentlich nicht? Man müsste natürlich – und das scheint unmöglich in diesem Rat! – ein anderes Steuersystem anwenden, wenn es nicht neue Ungerechtigkeiten, z. B. zu grosse Entlastungen «oben», schaffen soll.
Wir sind uns bewusst, dass die Forderung nach Gleichstellung der Frau im Steuerbereich nicht einfach ist. Wenn man all die Forderungen, die an eine sogenannte gerechte Neugestaltung der Steuern gestellt werden – Familien sollen entlastet werden, Konkubinatspaare sollen nicht besser als Verheiratete fahren, Ledige oder Alleinerziehende nicht schlechter gestellt werden –, erfüllen will, dann sucht man nach der Quadratur des Zirkels. Das geht nicht auf. In der Tat, bei unserer Art der Familienbesteuerung und Tarifgestaltung gibt es keine Lösung für diese Frage. Es gibt sie einfach nicht! Sie können sie noch so sehr suchen.
Nur wenn man vom Prinzip der getrennten Besteuerung ausgeht, lassen sich diese verschiedenen «Gerechtigkeitsansprüche» weitgehend verwirklichen, auch da nicht vollkommen. Aber dann kann man der tatsächlichen Belastung durch Kinder und unterstützungsbedürftige Personen Rechnung tragen. Man könnte auch jene Mütter, die mehrere Kinder grossgezogen haben und deshalb nicht mehr berufstätig sein wollen oder können, berücksichtigen. Man könnte ganz gezielt dort Steuergeschenke machen, wo sie hingehören, wenn man schon von der Familie spricht.
Wir haben keinen solchen Antrag unterbreitet. Ich habe das Prinzip der getrennten Besteuerung in der Kommission verlangt, aber angesichts der Kommissionszusammensetzung war das völlig sinnlos, und die volle getrennte Besteuerung dürfte auch hier vorläufig keine Chance haben. Denn die meisten Politiker können wahrscheinlich nur politisieren, weil ihre Frauen die traditionelle Arbeitsteilung auf sich nehmen. Sie haben also wenig Verständnis für die jüngere Generation, wo die Frauen eben unter Umständen berufstätig bleiben. Ich gebe gerne zu: das würde einen ganz anderen Tarif brauchen. Es braucht höhere Freigrenzen, andere Abzüge; das ganze Steuersystem müsste geändert werden. Das kann natürlich nicht in Kommissionsarbeit von einer Minderheit erarbeitet werden!
Was wir gemacht haben, ist, ein paar Pflöcke einzuschlagen, indem wir Ihnen vorschlagen, einen ersten, ganz bescheidenen Schritt in Richtung Gleichberechtigung und Anerkennung der Leistung des zuverdienenden Ehegatten zu tun. Wenn man Ihnen zuhört, auch in der Kommission, hat man das Gefühl, bei Ehepaaren ohne konventionelle Rollentrennung handle es sich um zwei Profiteure, die beide verdienen gingen, und daheim machten wohl die Heinzelmännchen die Arbeit. Dabei sind dies zwei Menschen, die Mehrbelastungen auf sich nehmen – in der Regel die Frau –, um gewisse Ziele zu erreichen: zum Beispiel um die Ausbildung der Kinder zu finanzieren.
Unser Vorschlag will – übrigens handelt es sich nicht um ein Splitting und auch nicht um ein Teilsplitting, Herr Präsident! –, dass der zweitverdienende Ehegatte bis zu 20 000 Franken Einkommen separat besteuert wird. Damit das nicht allzu revolutionär wird, verzichten wir auf den bis jetzt gültigen Zweitverdienerabzug. Herr Auer hat schon wieder herausgefunden, dass man damit in bestimmten Fällen wieder etwas schlechter fährt. Wir gehen noch einen Schritt weiter. Wir geben dem Alleinverdiener einen Abzug. Wir sagen also: Wenn einer der Ehegatten daheim bleibt – zum Beispiel für die Kindererziehung – soll ein Abzug von 4000 Franken gewährt werden. Die Differenz ist dann nicht mehr 20 000 Franken, sondern sehr viel kleiner. Das wäre unser Vorschlag.
Wir sind damals vom Minderheitsantrag des Ständerates ausgegangen, von dem wir wussten, dass er von den Freisinnigen eingebracht und von CVP und SVP unterstützt wurde. Er kostet ungefähr gleich viel wie der Mehrheitsantrag, nämlich 370 Millionen Franken (der Mehrheitsantrag 365 Millionen). Wir haben aber den Antrag Bundi bereits eingebaut: Wenn die Mehrheit überall Steuergeschenke gibt – sie hat in der Kommission auch einen Normaldividendenabzug beschlossen, der 450 Millionen kostet, eine Entlastung der Grossbanken –, dann, haben wir gefunden, können wir zumindest noch etwas für die Kinder verlangen. Wir wollen einen Kinderabzug von 5000 Franken. Das kostet 100 Millionen mehr, so dass wir auf 470 Millionen Franken Entlastung kommen.
Ich bitte Sie, den Antrag der Mehrheit abzulehnen, der Minderheit zuzustimmen und damit einen ersten Schritt in eine Richtung zu tun, die wir früher oder später so oder so einschlagen müssen, weil die Gesellschaft sich verändert hat, weil unsere Vorstellungen sich verändert haben. Und dies spiegelt sich eben auch in der Stellung der Frau wider.

Stucky: Ich will mich auf einen Tarifvergleich konzentrieren. Dabei ist davon auszugehen, dass unser bisheriger Tarif schon eine ausgesprochen steile Progression kennt. Die beiden Vorschläge – ich nenne sie «Uchtenhagen» und «Bundesrat»- verstärken diese Tendenz noch. Nach Vorschlag Bundesrat und Uchtenhagen bezahlt ein Lediger bei einem steuerbaren Einkommen von 46 800 Franken 6 Prozent, beim doppelten Einkommen ist er bereits beim Maximalsatz von 14 Prozent angelangt. Die Tarifstufen folgen sich etwa im Abstand von 11 000 Franken mit zusätzlich 2 Prozent. Die Verhältnisse bei den Verheirateten sehen nicht viel besser aus. Die Folgerungen:
1. Wir haben wohl eine der steilsten Progressionskurven der Welt, wenn man noch die kantonalen und gemeindlichen Steuern dazuzählt.
2. Den stärksten Anstieg der Progression haben wir ausgerechnet bei den mittleren Einkommen.
3. Wir haben eine Reichtumssteuerinitiative vors Volk gebracht; sie wurde abgelehnt, aber offenbar ist die Nachricht davon im Bernerhof noch nicht eingetroffen.

4. Unsere Steuererträge sind kopflastig. 85,4 Prozent der Steuerpflichtigen – meine Zahlen basieren auf der 21. Steuerperiode – mit einem steuerbaren Einkommen bis zu 50 000 Franken bringen 47 Prozent des gesamten steuerbaren Einkommens auf und bezahlen dafür 28 Prozent der Steuererträge. Die nächste Kategorie umfasst noch rund 12 Prozent der Steuerpflichtigen mit Einkommen von 50 000 bis 100 000 Franken und 22,3 Prozent steuerbarem Gesamteinkommen; sie bezahlen ebenfalls 28 Prozent der Steuererträge. In der höchsten Kategorie finden wir die 2,7 Prozent Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von über 100 000 Franken und einem Anteil am Gesamteinkommen von 14,9 Prozent; sie bringen 44 Prozent der Gesamtsteuer auf. Eine eindeutige Kopflastigkeit, die auch Einfluss auf die Kantone hat; denn das ist Steuersubstrat, auf das eigentlich auch die Kantone zurückgreifen müssen.
Nun zu einzelnen Ungereimtheiten des Tarifs Uchtenhagen, der hier sehr vehement verteidigt wurde. Ledige, Frau Uchtenhagen, besteuern Sie im Prinzip stärker, und das nicht einmal gleich. Am meisten betroffen wird in Ihrem Vorschlag ausgerechnet die tiefste Einkommenskategorie bis 30 000 Franken, nämlich mit einer Zusatzbelastung von 13 Prozent. Zu dieser Kategorie, Frau Uchtenhagen, gehören alle alleinstehenden Rentner, die nur die AHV beziehen. Bei Einkommen von 40 000 Franken werden die Ledigen um 7 Prozent entlastet, bei Einkommen von 50 000 Franken findet eine Mehrbelastung um fast 7 Prozent statt, und bei 60 000 Franken heben sich Mehr- und Minderbelastung praktisch auf.
Aehnlich sind die Verzerrungen bei den Verheirateten. Bei verheirateten Doppelverdienern mit Einkommen bis zu 40 000 Franken beträgt die Mehrbelastung sage und schreibe 26,5 Prozent! Also belastet die Tarifkurve, die Frau Uchtenhagen vorgeschlagen hat, genau die Ehepaare, wo beide Partner arbeiten müssen. Sie haben vorhin das Hohelied auf die Doppelverdiener bzw. Doppelarbeiter gesungen; aber Sie handeln ja genau umgekehrt. Ich verstehe nicht recht, wie zum Beispiel der Chef der SP-Fraktion sagen kann, es handle sich hier um «justice fiscale».
Der Webfehler in Ihrem Tarif, Frau Uchtenhagen, kommt daher, dass Sie zwar eine getrennte Besteuerung vorschlagen, aber nur bis zu einem gewissen Betrag; dann stellen Sie um. Eine solche Plätzchendecke aber kostet 100 Millionen Franken mehr.
Beim Tarif Bundesrat werden die Ledigen ebenfalls unverhältnismässig belastet. Es bestehen aber Unterschiede, zum Beispiel – ich greife heraus – bei den Auswirkungen auf Konkubinatspaare. Bis 50 000 Franken werden Familien besser gestellt als Konkubinatspaare. In diesem Punkt ist der Vorschlag Bundesrat etwas besser als derjenige der Mehrheit. Aber bei höheren Einkommen kommen Verzerrungen bis zu 60 Prozent vor. Und jetzt sagen Sie mir, wie wir mit einer solchen Abweichung vor dem Bundesgericht bestehen wollen, vor allem was die Einkommen in der Grössenordnung zwischen 50 000 bis 100 000 Franken anbelangt? Das haben offenbar auch die Herren Biel und Fierz übersehen.
Zum Schluss möchte ich nur noch die verschiedentlich wiederholte Behauptung widerlegen, dass vor allem die Familien mit hohen Einkommen entlastet werden. Herr Eggli hat das zum Beispiel gesagt. Diese Behauptung ist so lapidar wie falsch.
Die Entlastungen für Familien mit Doppelverdienern mit zwei Kindern betragen im Bereich der mittleren Einkommen 25 bis 42, im Bereich der hohen Einkommen noch 2 bis 3 Prozent. Es ist also eine deutliche Verflachung der Kurve bis fast zu Null festzustellen. Der Vorschlag der Mehrheit ist also ein Vorschlag, der vor allem die Steuern der Normalverdiener, der grossen Zahl der mittleren Einkommen, die unseren Staat tragen, abbaut.
Zum Schluss wende ich mich an Sie, Herr Hubacher. Sie haben sich über die Zusammenarbeit der bürgerlichen Parteien aufgehalten. Ich habe wirklich vollstes Verständnis für Sie! Absolut. Warum sollen aber die bürgerlichen Parteien nicht zusammenarbeiten? Wir repräsentieren schliesslich immer noch die Mehrheit der Bevölkerung, und ich nehme an, dass das auch nach dem 18. Oktober so bleiben wird, zum Wohle unseres Staates.

Auer: Ich spreche zu einem Detail des Minderheitsantrages zu Artikel 3 Absatz 1 Litera a: Abzüge. Dort ist ein Alleinverdienerabzug von 4000 Franken für Ehegatten vorgesehen, wo nur der Ehemann ein Erwerbseinkommen hat. Dieser Antrag entspricht dem Ideal der Familie, nach dem der Mann allein das Geld heimbringt und die Frau im Heim am Herde steht und für die Kinder sorgt, entspricht also dem, worüber sich Herr Leuenberger vorher etwas lustig gemacht hat. Aber alles, was bei den Steuern jemandem zugute kommt, muss irgend jemand bezahlen. Das sind dann genau die Leute, die Herr Leuenberger hochgejubelt hat: die sturen Junggesellen und Jungfrauen und all jene, die angeblich eine zweite Ehe fürchten wie der Teufel das Weihwasser.
Es fällt etwas schwer, die Logik dieses SP-Antrages mit der Logik des anderen SP-Sprechers auf einen Nenner zu bringen. Aber das ist ja in einer liberalen Gesellschaft auch nicht nötig und im übrigen im Steuerrecht, ganz unabhängig von ideologischen Zwistigkeiten, gar nicht möglich. Hier kann Gerechtigkeit nicht erreicht, höchstens angestrebt werden.
Nun zu diesem Alleinverdienerabzug. Er mag gut gemeint sein, aber er ist zu wenig durchdacht. Hier ein Beispiel – ich komme leider nicht um Zahlen herum –: Ein Chemiearbeiter beispielsweise verdient 54 000 Franken. Dann muss er nach dem jetzigen Tarif des Bundesrates 1404 Franken direkte Bundessteuern bezahlen, gemäss dem 4000-Franken-Abzug noch 1164 Franken. Er hat also eine Ersparnis von 240 Franken. Aber der Haken: Viele Frauen – Frau Uchtenhagen hat das vorher dargelegt – gehen einem kleinen Nebenverdienst nach, als Putzfrau, als Verkäuferin, als Teilzeitsekretärin usw. Nehmen wir einmal an, das Nebenerwerbseinkommen der Gattin betrage 4000 Franken. Dann entfällt der Abzug von 4000 Franken, und das steuerbare Einkommen des Ehepaares erhöht sich um 8000 Franken, die Steuer damit auf 1724 Franken, das heisst um 560 Franken.
Dann kommen auf den 4000 Franken Fraueneinkommen aber noch die Kantons- und Gemeindesteuern dazu. In dieser Einkommensklasse beträgt die marginale Steuerquote dafür ungefähr 21 Prozent. Also sind auf diesen zusätzlichen 4000 Franken Einkommen der Ehefrau 1220 Franken Kantons- und Gemeindesteuern zu bezahlen, mit den zusätzlichen Bundessteuern von 560 Franken zusammen 1780 Franken, das heisst, es resultiert eine marginale Steuerquote von 44 Prozent.
Wenn Sie nun aber fast die Hälfte eines kleinen Nebenverdienstes wegsteuern, besteht einfach kein Anreiz mehr, einer solchen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Wenn dieses Fraueneinkommen sogar nur 1000 Franken beträgt, ist die zusätzliche Steuer über 50 Prozent, bei 10 000 Franken wäre sie noch etwa 30 Prozent davon.
Wenn die Entschädigung beispielsweise einer Frau, die in der Schulpflege sitzt, als Erwerbseinkommen betrachtet wird – und nach dem jetzigen Steuerrecht ist das ebenfalls Erwerbseinkommen, in gleicher Weise wie Ihre Entschädigung als Nationalrat –, dann bestraft der Fiskus sogar einen solchen Einsatz einer Frau im Dienst der Oeffentlichkeit.
Ich habe bereits in der Kommission auf diese Widersprüche hingewiesen. Ich bedaure, dass die Kommissionsminderheit nicht wenigstens diesen sachlichen Mangel behoben hat.

Mme **Christinat:** Ma préoccupation qui date depuis longtemps, d'introduire la taxation séparée, trouve son éventuel début de réalisation dans la proposition de minorité Uchtenhagen. L'idée d'une telle mesure fait son petit bonhomme de chemin, mais à la vitesse bernoise! Je voudrais vous rappeler que j'avais déjà exprimé ce voeu il y a un certain nombre d'années. Toutefois, à ce jour, il n'a trouvé aucune concrétisation légale. Le regretté conseiller fédéral Willi Ritschard avait décidé, en son temps, de réunir un certain nombre de gens concernés autour des représentants de son administration, pour une journée d'étude sur ce sujet. Les trois femmes parlementaires présentes à cette séance de travail étaient à l'époque Mmes Eva Segmüller, Cornelia Füeg et

moi-même. Si nous avons divergé quant à la voie à suivre, nous étions par contre d'accord dans son principe et dans sa finalité. Vous avez aujourd'hui, grâce à la proposition de minorité Uchtenhagen, la possibilité de faire un petit pas dans la direction d'une reconnaissance de la personnalité de la femme, comme nous avons déjà tenté en grande partie de le réaliser dans la révision du droit matrimonial. Que vous le vouliez ou non, cette taxation séparée de la femme mariée se fera un jour ou l'autre, malgré les coups de boutoir du style Stucky ou Auer. Genève a déjà pris de bonnes dispositions dans ce domaine. Je vous invite à lui emboîter le pas et vous demande de voter la proposition de minorité Uchtenhagen.

Martignoni: Nach dem Zahlenkrieg, der hier nun eröffnet worden ist, erlaube ich mir doch nochmals, auf die materielle Basis und den materiellen Sinn dieses Bundesbeschlusses einzutreten, und zwar unabhängig von den politischen Nebengeräuschen, die hier nun laut geworden sind. Es geht um die verfassungsmässige Nichtbenachteiligung der Ehepaare – und nicht nur der Doppelverdiener-Ehepaare – gegenüber den Konkubinatspaaren, wie das das Bundesgericht in seinem Entscheid vom Jahre 1984 begründet hat. Das ist – Herr Leuenberger ist leider nicht da – kein Zivilstandsrabatt, sondern das ist ganz schlicht und einfach das getan, wozu die Kantone vom Bundesgericht gezwungen worden sind.
Diese Korrektur ist mit Einnahmenausfällen verbunden. Man sollte sich aber nicht über diese Einnahmenausfälle beklagen und auch nicht über die fehlende Möglichkeit, entsprechende Schulden zu tilgen, wenn aus den eigenen Reihen Anträge vorgebracht werden, die noch viel weiter gehen als alle anderen Anträge.
Ueber die Entlastungen und zur Frage, wer damit am besten fährt, sind widersprüchliche Behauptungen aufgestellt worden. Sicher ist, dass die hohen Einkommen praktisch nicht entlastet werden, wie dies Herr Hubacher glauben machen wollte. Der Tarif und die Abzüge für verheiratete Alleinverdiener ohne Kinder würden bei einem Bruttoarbeitseinkommen von beispielsweise 40 000 Franken zu folgenden Beträgen führen: Das geltende Recht würde 1989 195 Franken Steuern verlangen und der Antrag der Kommissionsmehrheit 163 Franken; Entlastung 16,5 Prozent. Bei 100 000 Franken würde das geltende Recht 1989 3539.80 Franken verlangen und der Kommissionsmehrheitsantrag 3062 Franken; Entlastung noch 13 Prozent. Bei 300 000 Franken ist die Differenz noch 300 Franken respektive 1 Prozent. Ich glaube, man kann da einfach nicht behaupten, die Grossen würden hier entlastet.
Wie man dazu kommt, zu behaupten, die Kommissionsmehrheit wolle zugunsten der hohen Verdiener viel Geld verteilen, das ist völlig schleierhaft. Aber wahrscheinlich ist die Optik so eingestellt, dass keine Mehrbelastung offenbar bereits als Steuergeschenk betrachtet wird.

Frau **Spoerry:** Ich ergreife das Wort vor allem deswegen nochmals, weil ich zuhanden des Stenografischen Bulletins eine Präzisierung abgeben möchte.
In der Hitze des Gefechtes ist in der Diskussion, die eben stattgefunden hat, die getrennte Veranlagung des Ehepaares mit dem Splitting verwechselt worden. Dabei sind das zwei ganz verschiedene Systeme. Das, was Frau Uchtenhagen verlangt, ist die getrennte Veranlagung. Dagegen geht das Splittingverfahren von der Familienbesteuerung aus. Beim Splittingverfahren wird das gesamte Einkommen des Ehepaares als Grundlage für die Bemessung genommen, unabhängig von den Quellen, aus denen sich dieses Einkommen zusammensetzt; das heisst, dass ein doppelverdienendes und ein alleinverdienendes Ehepaar gleich behandelt werden. Das gesamte Einkommen des Ehepaars wird zu einem Satz besteuert, der für ein um einen bestimmten Prozentsatz reduziertes Einkommen gelten würde. Das ist Splitting. Splitting ist demnach ein Familienbesteuerungsverfahren, und die zusätzliche Entlastung für das doppelverdienende Ehepaar erfolgt in diesem System über den Miterwerbsabzug.
Was Frau Uchtenhagen verlangt, ist die getrennte Veranlagung. Die getrennte Veranlagung kommt nur dem erwerbstätigen Ehepaar zugute; denn nur ein Ehepaar, das zwei Erwerbseinkommen hat, kann getrennt veranlagt werden.
Das führt dazu, dass Ehepaare mit den gleichen gemeinsamen Mitteln unterschiedlich besteuert werden, je nachdem aus welchen Quellen sich diese Mittel zusammensetzen. Daraus resultieren ungerechte Lösungen zulasten der Einverdienerfamilie. Deshalb kennen wir die getrennte Besteuerung nirgends in der Schweiz. Der Antrag von Frau Uchtenhagen führt dazu, dass der Familienvater, der mit seinem Einkommen vier Personen unterhalten muss, deutlich schlechter fahren würde als das kinderlose, doppelverdienende Ehepaar. Deshalb lehnen wir diesen Antrag ab.
Herr Bundesrat Stich: Beim Antrag Uchtenhagen handelt es sich um eine Strukturänderung in einem Sofortprogramm – nicht beim Antrag der Kommissionsmehrheit. Die Kommissionsmehrheit geht vom heute geltenden Tarif aus und nimmt eine angemessene Verflachung der Progression vor. Auch Sie, Herr Bundesrat, nehmen eher eine Strukturveränderung vor: Sie erhöhen nämlich den Maximalsatz von heute 13,2 Prozent auf 14 Prozent. Wenn man schon von Strukturveränderung sprechen will, dann bei Ihrem Antrag, nicht bei unserem.

Le président: Je donne la parole à Mme Uchtenhagen pour une déclaration personnelle.

Frau **Uchtenhagen,** Sprecherin der Minderheit: Etwas mehr als eine «déclaration personelle» ist es. Ich möchte einige Dinge, die hier falsch gesagt wurden, richtigstellen. Natürlich handelt es sich in unserem Antrag nicht um Splitting, sondern um den Beginn einer getrennten Besteuerung, Frau Spoerry, aber nur für die Kleinen. Sie gilt für die ersten 20 000 Franken des hinzuverdienenden Ehegatten.
Herr Stucky, etwas hat mich besonders schockiert: Sie haben behauptet, dass bei unserem Vorschlag auch die Zweitverdiener schlechter fahren, und haben 26,5 Prozent zitiert. Das ist bei sämtlichen Berechnungen die einzige Zahl, wo die Besserstellung nicht funktioniert, weil das zusammengezählte Einkommen 30 000 Franken ist und die separate Besteuerung nicht voll ausgenützt werden kann. Im übrigen sind 26,5 Prozent 7.75 Franken. Solche Sachen müssen auch mitgeteilt werden.
Herr Auer: Wenn Ihre Frau noch in einer Behörde tätig ist, muss sie die 4000 Franken separat versteuern, aber dafür muss sie praktisch keine Steuern mehr bezahlen, weil es ein sehr kleines Einkommen ist. Sie können dafür nichts mehr abziehen, müssen jedoch weniger Einkommen versteuern; es kommt ungefähr auf das Gleiche hinaus.

Le président: Je donne la parole à M. Stucky pour une déclaration personnelle.

Stucky: Frau Uchtenhagen, ich habe nur immer von Ent- und Belastungen gesprochen, und nicht von Frankenbeträgen. Frankenbeträge sind in der tiefen Progressionsstufe immer niedriger als oben. Was ich zeigen will, ist, dass ihr Strickmuster in ihrem Tarif falsch ist. Wenn Sie weitere Beispiele haben wollen: Ein Doppelverdiener-Ehepaar hat bei 40 000 Franken praktisch keine Entlastung, bei 80 000 Franken aber eine Entlastung von fast 40 Prozent. Machen Sie mir doch nicht weis, dass Sie Doppelverdiener bei kleinen Einkommen entlasten wollen; es stimmt einfach nicht.

Le président: Je donne la parole à M. Eggli-Winterthur pour une déclaration personnelle.

Eggli-Winterthur: Herr Stucky hat mir vorgeworfen, ich hätte unrecht, wenn ich sage, Einkommen über 100 000 Franken würden mehr entlastet als Einkommen unter diesem Betrag. Er hat schon recht. Es geht um Prozente, die unten höher sind – Sie haben die Rechnung gehört: 26 Prozent ergeben

7.75 Franken -; wenn Sie die Einkommen von über 100 000 Franken nehmen, ist das betragsmässig sehr viel mehr.
Es ist aber so, dass die unteren Einkommen mit Franken leben müssen, während man oben ruhig mit Prozenten leben kann.

Reichling, Berichterstatter: Ich muss mein erstes Votum tatsächlich berichtigen. Ueberall dort, wo ich den Begriff «Splitting» gebraucht habe, muss es heissen «ganze oder teilweise getrennte Besteuerung».
Dem Votum von Frau Uchtenhagen konnte man entnehmen: Es geht hier um ein politisches Engagement – es sei ihr in keiner Weise abgesprochen! Frau Uchtenhagen, diese Diskussion gehört aber in die Beratung des Bundesgesetzes über die direkten Bundessteuern, nicht in die einer Uebergangslösung. Hier sollten wir am System möglichst wenig ändern, weil wir es nur für zwei, allenfalls vier Jahre in Kraft setzen müssen.
Steuerstatistiken sind eine Fundgrube von Berechnungen. Je nachdem, ob man mit Prozenten oder Franken rechnet, kann man ganz unterschiedliche Effekte erzielen. Einer davon wurde hier dargelegt. Dort, wo die Entlastung so dringend notwendig sein soll – bei den Steuerpflichtigen aller Kategorien unter 50 000 Franken Einkommen –, machen die Veränderungen, die hier diskutiert worden sind, im Maximum 57 Franken aus. Alle anderen Veränderungen bewegen sich im Bereich der Kosten für eine Flasche Wein oder weit darunter. Das ist das Ausmass von Entlastung oder Belastung im Bereich unter 50 000 Franken steuerbarem Einkommen. Deshalb sollten wir diese Punkte nicht überbewerten.
Ich bin der Auffassung, dass die Diskussion über die Aenderung des Steuersystems bei der Gesetzesberatung unbedingt zum Tragen kommen soll. Sie, sehr geehrte Ratsmitglieder, können sich aber auch vorstellen, in welcher Weise Sie sich auf eine solche Beratung vorbereiten müssen, wenn Sie, ohne Kommissionsmitglied zu sein, an diesen Diskussionen tatsächlich mitwirken wollen. Es wird sehr kompliziert.
Die Kommission ist der Auffassung, dass wir jetzt diesen Systemwechsel zur getrennten oder teilweise getrennten Besteuerung nicht vornehmen sollen, sondern mit einem reinen Doppeltarif und der Erhöhung der Abzüge für Kinder und erwerbsunfähige Personen das Ziel erreichen sollen.
Zum Minderheitstarif ist auch zu sagen, dass wohl in gewissen Kategorien starke Entlastungen vorkommen. Es sind vor allem die Doppelverdiener-Ehepaare mit und ohne Kinder, die zweifelsohne ausserordentlich stark entlastet werden. Viele andere Kategorien erfahren daneben aber ganz wesentliche Mehrbelastungen. Es sind erstens die Ledigen mit Einkommen über 100 000 Franken, aber auch Ehepaare mit und ohne Kinder in den hohen Einkommenskategorien. Hier ist also ein ganz deutlicher Schritt zu einer ausgesprochenen Reichtumssteuer beabsichtigt.
Wir sind der Auffassung, dass bei der Bundessteuer, die mit einer Steuerpflicht sehr spät einsetzt, eine starke Entlastung im tiefen Einkommensbereich bei gleichzeitiger Mehrbelastung im hohen Einkommensbereich nicht angemessen ist. Wenn wir diesen Weg beschreiten würden, wird in wenigen Jahren nur noch ein kleiner Teil der natürlichen Personen in der Schweiz direkte Bundessteuern bezahlen müssen, und die ganze Last verschiebt sich auf die hohen Einkommen. Es scheint mir wichtig zu sein, dass der grössere Teil der Bevölkerung auch an den Staat Schweiz – nicht nur an die Kantone – mittels direkter Steuern einen Beitrag leisten soll. Deshalb ist die Frage der Steuerbelastung in den verschiedenen Einkommensbereichen im Rahmen der Steuergesetzgebung, nicht hier bei der Uebergangslösung, mit aller Sorgfalt zu beraten.

M. **Salvioni,** rapporteur: J'ai l'impression que l'on oublie une chose ici, que je considère comme très importante, à l'instar de la commission, c'est qu'on est en train de discuter d'une solution provisoire pour quatre ans. Il est donc, selon moi, hors de question que l'on puisse modifier les structures ou faire des innovations, malgré toute la sympathie que l'on peut avoir pour les raisons avancées avec beaucoup de véhémence par Mme Uchtenhagen car ces modifications n'ont pas le temps d'être examinées pour être insérées dans cette solution transitoire.
La commission est partie de considérations très simples qu'il faut répéter ici pour éviter des discussions inutiles. Il était nécessaire d'alléger l'imposition des familles. En outre, il ne fallait pas charger plus lourdement une autre catégorie de contribuables. Ce fut là une proposition de la majorité. En regardant la «Beilage 4» qui vous a été distribuée, vous verrez à la tabelle 1 que la proposition de la majorité ne comporte pas de modifications pour les contribuables qui vivent seuls. Par contre, des allégements sensibles sont proposés pour les couples mariés ainsi que pour les couples mariés avec enfants. Des allégements sont aussi prévus pour les couples bénéficiant de deux revenus. C'était le but que visait la commission et je pense que c'est la seule solution qui permet de le faire. Si l'on commence à discuter de changements de structures, de systèmes, on n'en finit plus, car il n'y a plus de vérité, chacun a la sienne et aucune solution ne sera possible. Je vous demande donc, au nom de la commission, d'appuyer la solution de la majorité en ce qui concerne le système de double barème ainsi que le barème proposé.

Bundesrat **Stich:** Der Bundesrat lehnt eine Systemänderung ab, das sehen Sie aus der Botschaft. Insbesondere wenn sich bewahrheiten sollte, dass das nur eine Uebergangslösung ist, wäre es gar nicht zweckmässig. Der Bundesrat hat den Antrag aufrechterhalten, den er mit der Botschaft eingebracht hat und dem die Kommission im April auch zugestimmt hat. Deshalb, Frau Spoerry, haben wir hier in einer Uebergangslösung keine Reichtumssteuer eingeführt, sondern konsequenterweise – wenn man davon ausgeht, dass dieses Problem zwingend ist – gesagt, wir nehmen den Teil, den die Kommission beschlossen hat, einmal voraus und wählen keinen anderen neuen Tarif. In dem Sinn kann man nicht von Strukturänderungen sprechen, sondern wir halten uns genau an das, was in den Rahmen des zukünftigen Gesetzes hineinpasst.
Dass beim Tarif der Höchstsatz nach oben verschoben wurde, hängt mit dem Entscheid des Bundesrates von 1983 zusammen. Sie verändern nun in Ihrem Antrag den Höchstsatz nach unten – das ist die Differenz zwischen Bundesrat und Mehrheit.
Wenn man schon in einer Uebergangsbestimmung keine weiteren Aenderungen vornehmen will, sollte man sehen, dass die Kommissionsmehrheit doch eine weitere Systemänderung vorsieht, nämlich beim Abzug für die Ehefrau (20 Prozent). Dort wollen Sie etwas Neues einführen, nämlich das, was der Ständerat bereits einmal beschlossen hat. Das ist wirklich auch eine Systemänderung, die der Bundesrat ebenfalls ablehnt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	109 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	55 Stimmen

Detailberatung – Discussion par articles

Anträge siehe vorne – Propositions voir ci-devant

Titel und Ingress, Art. 1
Titre et préambule, art. 1

Angenommen – Adopté

Art. 2

Bundi, Sprecher der Minderheit: Die Minderheit der Kommission beantragt Ihnen, den Kinderabzug und denjenigen für eine unterstützungsbedürftige Person auf 5000 Franken festzusetzen, ähnlich wie das im Gesamtkonzept der Kommissionsminderheit vorgesehen war.

Warum dieser Antrag? Im Zentrum aller Diskussionen um Steuererleichterungen, die in der letzten Zeit stattfanden, stand immer das Stichwort der familiengerechten Besteuerung. Niemand bestritt, dass die Familien erheblich entlastet werden sollten. Was heisst das nun aber in der Praxis? Das bedeutet einerseits, dass Ehepaare, wie es auch das Bundesgericht verlangt, den Konkubinatspaaren in der Besteuerung gleichgestellt werden oder mindestens nicht benachteiligt werden. Dieses Ziel haben wir versucht, mit den Tarifen, die vorgelegt wurden, zu erreichen. Andererseits heisst das aber, und das ist wohl der wichtigste Punkt, dass diejenigen, welche Kinder aufziehen und ausbilden, Ehepaare und andere Gemeinschaften, steuerlich in besonderem Masse begünstigt werden sollen. Es ist zuzugeben, dass der Ständerat und die Kommissionsmehrheit die Kinderabzüge angehoben haben, aber nach unserer Meinung nicht genügend.
Die Statistik zeigt für das Jahr 1980, dass es in der Schweiz 1,452 Millionen Ehepaare gab, davon hatten aber nur knapp zwei Drittel Kinder. Etwas mehr als ein Drittel hat Kinder bis zu 16 Jahren und etwa ein Viertel Kinder über 16 Jahren. Nur jedes fünfte Paar hat mehr als zwei Kinder und nur jedes zwanzigste Paar hat mehr als drei Kinder. Eine neueste Erhebung der eidgenössischen Steuerverwaltung für die Periode 1983/84 zeigte überdies, dass die Anzahl der verheirateten Steuerpflichtigen drastisch abgenommen hat. Diese Zahlen beleuchten die Situation eindrücklich. Ein relativ kleiner Teil von Steuerpflichtigen trägt mit den anfallenden Kosten für Erziehung und Ausbildung eine grosse finanzielle Belastung. Dafür sollte ihn ein Sozialstaat auch bei den Steuern grosszügig entlasten.
Unser Antrag ist vor allem gerechtfertigt, wenn man einen Blick auf die Statistik der Haushaltsrechnungen von Unselbständigen – bezogen auf das Jahr 1985 – wirft. Da ist unter anderem ersichtlich, dass ein Familienhaushalt mit dem Durchschnitt – die Statistik spricht hier von Durchschnitten – von 2,4 Kindern 13 000 Franken Mehrausgaben pro Jahr hat als der Durchschnitt aller Haushalte über drei Personen. Bei den Anteilen an den Ausgaben entfällt die grösste Quote auf die Versicherungen, darunter der grösste Posten auf die Krankenkassenprämien, dann auf die Auslagen für Miete oder Eigenheimkosten, an dritter Stelle diejenigen für Nahrungsmittel und an vierter Stelle die Aufwendungen für Bildung und Erholung. Diese vier Posten zusammen machen etwa 55 Prozent aller Haushaltausgaben der Schweizer Familie aus.
Auch der Bericht über die Familienpolitik in der Schweiz 1982 – aufgrund der Arbeit einer Kommission des Departementes des Innern herausgegeben – wies ganz besonders darauf hin, dass bei der Familienbesteuerung die Priorität der Entlastung der Familie mit Kindern zukomme. Gerechte Besteuerung bedeute in erster Linie Berücksichtigung der vermehrten Ausgaben einer Familie.
Nachdem auf absehbare Zeit hinaus im übrigen das ungerechte System mit den Kinderprämien bei den Krankenkassen andauern dürfte, die Kosten des Gesundheitswesens also um so stärker die Familien belasten, ist es wohl gerechtfertigt, bei den Steuergesetzen grosszügige Kinderzulagen anzusetzen. Unser Antrag hätte zur Folge, dass ein verheirateter Alleinverdiener mit zwei Kindern und einem Einkommen von 50 000 Franken um 51 Prozent entlastet würde – anstatt um 42 Prozent oder noch weniger, wie es gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit der Fall ist. Man darf auch die Beträge, die aus diesem Antrag für die kleineren Einkommen resultieren würden, nicht bagatellisieren, weil man nicht einfach die Ein-Kind-Familie als Grundlage der Berechnungen nehmen darf.
Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, dem Kinderabzug gemäss Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Reichling, Berichterstatter: Ich nehme an, dass sich auch Herr Bundesrat Stich zu dieser Frage noch äussern wird. Nach seinem Antrag zu schliessen, würde auch der Bundesrat dem Abzug von 4000 Franken den Vorzug geben.
Die heute gültigen Ansätze betragen 2200 Franken für ein Kind unter 18 Jahren, für ein in Ausbildung begriffenes Kind oder für eine erwerbsunfähige Person. In der ständerätlichen Debatte und in der Kommissionsberatung des Nationalrats wurden nun diese Beträge auf 4000 Franken heraufgesetzt. Es handelt sich hier also um eine wesentliche Erhöhung gegenüber dem geltenden Recht, und sie wurden unverändert gemäss den Beschlüsen Ständerat/Nationalratskommission in diese Uebergangslösung übernommen. Bei diesem Abzug von 4000 Franken wäre die Teuerung bis Ende 1987 schon abgegolten; er würde sich also nicht mehr erhöhen.
Es ist eine Ermessensfrage, wie Sie hier entscheiden wollen. Wenn Sie dem Antrag der Minderheit folgen, sind die Ausfälle sowohl nach Variante Kommission als auch nach Variante Bundesrat 100 Millionen Franken höher als gemäss Kommissions- und Bundesratsantrag.

M. **Salvioni,** rapporteur: La proposition de M. Bundi a été rejetée par la majorité de la commission. En réalité, toutes les opinions sont possibles quant à ces déductions et on pourrait même soutenir à juste titre 3000, 4000, 5000 ou 6000 francs. Il s'agit de normes quelque peu arbitraires, au fond. La raison pour laquelle on est arrivé à 4000 doit être recherchée dans le fait qu'actuellement la déduction est de 2200 et si l'on calcule l'augmentation à la suite de l'adaptation au renchérissement, cette déduction atteindrait 2360. On a voulu la porter à 4000 parce que, pensait-on, c'était tenir compte amplement des dépenses qu'une famille a normalement pour un enfant. La majorité est donc d'avis qu'il faut en rester à ce chiffre de 4000 et vous propose de voter dans ce sens et de repousser par conséquent la proposition de M. Bundi qui, il faut le souligner, aurait pour conséquence une diminution de recettes supplémentaires de 100 millions de francs à charge de la Confédération; ce qui est loin d'être négligeable.

Bundesrat **Stich:** Der Bundesrat lehnt den höheren Kinderabzug ebenfalls ab. Man muss sich bewusst sein – es ist auch bereits gesagt worden –, dass man von 2200 jetzt auf 4000 Franken geht. Bei so starken Erhöhungen gibt es natürlich zugleich auch weitere Unterschiede, wenn man Kinderabzüge nicht vom Steuerbetrag macht: Die Entlastung wird dabei oben auch entsprechend grösser.
Weiter sollten Sie bedenken, dass die Kantone auch darauf achten müssen, was Sie als Kinderabzüge gewähren. Wenn der Bund zu weit geht, ist es denkbar, dass die Kantone selber gelegentlich in Schwierigkeiten kommen, weil sie eine ganz andere Bevölkerungsstruktur haben als der Bund und dann unter Umständen nicht mitziehen können. Deshalb bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	88 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	59 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2
Bst. d – Let. d
Reichling, Berichterstatter: In Artikel 2 hat es noch eine Differenz zwischen der Kommission und dem Bundesrat bezüglich dem Zweitverdienerabzug. Die Kommission beantragt Ihnen, die vom Ständerat beschlossene Fassung zu übernehmen, wonach vom zweiten Einkommen 20 Prozent steuerfrei sind, im Minimum 2000 Franken, im Maximum 5000 Franken. Der Bundesrat beantragt Ihnen, bei der heutigen Regelung zu bleiben. Bei der heutigen Regelung ist der Abzug pauschal 4300 Franken, sofern dieses zweite Einkommen überhaupt erreicht wird. Dieser Pauschalabzug müsste dann per Ende Jahr noch der Teuerung angepasst werden auf 4700 Franken.
Materiell: Ich glaube, Steuerausfälle/Mehreinnahmen halten sich ungefähr die Waage. Man wird hier nicht mit Sicherheit sagen können, welche Variante dem Bund fiskalisch etwas einbringt oder Verluste verursacht.
Ich beantrage Ihnen, der Kommission zu folgen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Il s'agit d'une différence mineure entre le Conseil fédéral et la majorité de la commission. A l'article 2, lettre d, la commission vous propose, pour les conjoints qui vivent en ménage commun et qui ont deux revenus, de déduire du deuxième revenu, le plus bas, un montant de 20 pour cent, se situant dans une fourchette de 2000 francs au minimum et 5000 au maximum. Actuellement, la loi prévoit une déduction de 4700 francs si l'on tient compte de l'adaptation au renchérissement. La différence est donc minime. La commission vous demande d'accepter sa proposition qui est plus flexible et qui tiendrait mieux compte des différentes situations possibles.

Bundesrat **Stich:** Ich beantrage Ihnen, dem Bundesrat zuzustimmen. Materiell ist die Differenz unbedeutend. Wenn wir die geltende Ordnung aufrechnen, kommen wir mit dem Ausgleich der kalten Progression auch auf etwa 4700 Franken. Die Kommission schlägt im Maximum 5000 Franken vor.
Nach der Fassung des Bundesrates sind kleine zusätzliche Einkommen bevorzugt, weil man nicht auf diese 20 Prozent und auf einen Mindestbetrag von 2000 Franken abstellt.
Insgesamt habe ich mich bei der Beratung des neuen Steuergesetzes allgemein für eine Vereinfachung eingesetzt. Deshalb wäre ich froh, wenn Sie jetzt in dieser Uebergangsordnung nicht zusätzlich neue Schwierigkeiten und Rechnungsaufgaben für die Steuerpflichtigen einführen würden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	93 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	48 Stimmen

Art. 3

Reichling, Berichterstatter: Wir kommen hier nun zur eigentlichen Kerndifferenz zwischen dem Vorschlag der Kommission und dem Vorschlag des Bundesrats bezüglich Ausgestaltung des Doppeltarifes. Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen einen Tarif, der folgende Charakteristika aufweist: Der Ledigentarif bleibt praktisch unverändert, d. h. eine Mehrbelastung für Ledige soll nicht erfolgen. Dasselbe gilt für die Konkubinatspaare; ihre Steuersituation bleibt nach dem Tarif der Kommissionsmehrheit unverändert. Eine starke Steuerentlastung bis zu 30 Prozent erfolgt für Familien mit Kindern im Bereich der mittleren Einkommen. Bei tieferen Einkommen sind die prozentualen Entlastungen noch höher, möglicherweise aber nicht die Frankenentlastungen. Sie fallen aber frankenmässig deshalb nicht gross ins Gewicht, weil die direkte Bundessteuer sehr spät einsetzt und bis zu einem Einkommen von 50 000 Franken sehr niedrige Ansätze (im Bereich von 1 bis 1,5 Prozent) anwendet.
Die Kommissionsmehrheit hätte den Belastungsunterschied zwischen den Ehepaaren und den Konkubinatspaaren sehr gerne noch kleiner gemacht. Dies ist aber nur mit grossen Steuerausfällen möglich wegen der steilen Progression im mittleren Einkommensbereich: Es handelt sich ja nicht um Millionäre, wenn beide arbeiten, sondern es kommen zwei mittlere Einkommen zusammen, und in diesem Bereich haben wir bei der direkten Bundessteuer die stärkste Progression. Wenn wir in diesem Bereich entlasten wollen, gibt es die entsprechenden Millionenausfälle an Steuereinnahmen.
Wir sind hier in einer Zwangslage. Es ist darauf hingewiesen worden, dass es sich um ein traditionelles Erbe aus der ursprünglichen Wehrsteuer handelt. Wir hoffen aber durchaus, dass die noch bestehenden Unterschiede im Verlaufe der Jahre bei gleichbleibender Wirtschaftslage in der Schweiz schrittweise ausgeglichen werden können. Es ist eine Ermessensfrage, wieweit man hier angleichen muss.
Es ist aber in diesem Saale auch schon deutlich gesagt worden, dass Ehepaare auch von Vorteilen anderer Art profitieren; erinnert sei etwa an die Altersvorsorge usw. In diesem Sinne erachtet es die Kommission als absolut zulässig, dass bei den Steuern, vor allem im höheren Bereich, noch gewisse Differenzen vorhanden sind.
Der vom Bundesrat vorgeschlagene Tarif hat andere Charakteristika. Er bedeutet für Ledige mit mittleren und hohen Einkommen eine Mehrbelastung bis zu 8 Prozent. Für alle Kategorien ergibt sich eine Mehrbelastung bei den hohen Einkommen, auch für Familien mit und ohne Kinder. Bei hohen Einkommen bringt der Bundesratstarif für alle Kategorien Mehrbelastungen. Die Kommission wollte ohne diese Mehrbelastungen auskommen. Das ist auch der Grund, weshalb die Ausfälle bei der Bundesratslösung kleiner sind als bei der Kommissionslösung.
Nach Kommissionsmehrheit vermag der Bundesratstarif den Anforderungen einer familienfreundlichen Besteuerung im Vergleich zu den Konkubinatspaaren nicht zu genügen, weil die Unterschiede noch wesentlich grösser bleiben als im Kommissionsantrag. Deshalb sind wir der Auffassung, dieser Tarif könne nicht zur Anwendung kommen.
Die Kommission beantragt, ihrem Vorschlag zuzustimmen.

M. **Salvioni,** rapporteur: On a déjà parlé de barème, je peux donc m'en tenir aux éléments essentiels.
Vous devez décider maintenant entre deux barèmes: celui proposé par le Conseil fédéral et qui avait été accepté par la commission du Conseil national lors d'une votation en avril de cette année, mais comme barème définitif et non pas provisoire, et le barème proposé par la commission comme barème provisoire dans la votation du 9 septembre.
Les caractéristiques des deux barèmes ont déjà été exposées. Le barème que vous propose la majorité de la Commission des finances repose sur le principe qu'il ne faut pas taxer plus lourdement certains contribuables, aucun contribuable ne doit payer pour les allégements. Ces derniers iront en pure perte sur les finances de la Confédération. Si vous examinez la «Beilage 4» dans le «Sofortprogramm» 1989 que vous avez reçu, vous pouvez constater que les célibataires ne subissent aucune augmentation d'impôts, les personnes qui vivent en concubinage non plus. Les couples mariés, par contre, bénéficient d'allégements remarquables, et notamment en ce qui concerne les bas revenus.
Il n'a pas été possible d'aller plus loin car le cumul se joue surtout entre 40 000 et 100 000 francs. C'est là évidemment que la perte la plus importante aurait été enregistrée. La commission a dû par conséquent limiter les allégements pour éviter que la perte ne devienne excessive et insupportable pour la Confédération. C'est la raison pour laquelle la commission a finalement admis que cette solution était la meilleure qu'elle pouvait vous soumettre.
Le barème du Conseil fédéral, lui, partait d'un autre point de vue. Il change le mode d'imposition, et prélève auprès de certains contribuables une partie des allégements dont bénéficient d'autres. La perte de recettes est donc inférieure puisqu'on impose plus lourdement certaines catégories de contribuables. C'est une question de principe. La commission refusait cette solution. C'est pourquoi nous insistons et nous vous demandons de voter en faveur de la proposition de la majorité qui est la seule à permettre des allégements sans grever les autres contribuables.

Bundesrat **Stich:** Ich beantrage Ihnen hier trotz allem, dem Bundesrat zuzustimmen. Die Kommission selber hatte diesem Vorschlag des Bundesrates im April ihre Zustimmung erteilt. Sie war mehrheitlich mit dem Bundesrat einverstanden. Für mich ist es immer noch erstaunlich, dass man nun in einer Uebergangslösung etwas völlig Neues schafft und dann noch behauptet, es sei nicht präjudizierend. Ich weiss ja nicht, wann der Ständerat zu diesem Sofortprogramm Stellung nimmt. Wenn er das im Dezember tut, wird Ihre Kommission noch im November zum definitiven Gesetz Stellung nehmen müssen. Ich glaube nicht, dass Sie dann im Gesetz einen anderen Tarif vorschlagen können als im Sofortprogramm.

Deshalb ersuche ich Sie, dem Bundesrat zuzustimmen, damit wir wenigstens in diesem Punkt eine Lösung haben, die dem zukünftigen Gesetz entspricht.
Zur Sache selber: Ich habe Ihnen bereits beim Eintreten gesagt, mit dem Vorschlag des Bundesrates werde der Konkubinatseffekt bei 83,1 Prozent der Steuerpflichtigen beseitigt. Das heisst: Bis zu 50 000 Franken Einkommen gibt es eine Bevorzugung der Familie gegenüber dem Konkubinat. Das ist im Grunde genommen doch ein sehr hoher Anteil. Beim Vorschlag der Kommissionsmehrheit erreichen wir nur einen Ausgleich bis gegen 40 000 Franken Einkommen. Bei Einkommen über 40 000 Franken beginnt der Konkubinatseffekt wieder zu spielen.
Wenn man demnach an Familienbesteuerung denkt, müsste man hier dem Bundesrat zustimmen und nicht der Kommissionsmehrheit. Es ist richtig, das kostet unten natürlich mehr. Die Kommissionsmehrheit gibt bei Einkommen bis zu 50 000 Franken 150 Millionen Franken aus, der Bundesrat 180 Millionen Franken.
Insgesamt möchte der Bundesrat diesen Betrag wieder hereinholen, zum Teil bei den Einkommen über 100 000 Franken. Dort haben wir Mehreinnahmen von 75 Millionen Franken vorgesehen. Aber wir sehen nicht, dass dort eine Steuerermässigung zugunsten der Familien notwendig ist. Deshalb bitte ich Sie, dem Bundesrat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	121 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	53 Stimmen

Art. 4

Le président: De nouvelles propositions de la commission vous ont été distribuées. Elles peuvent être considérées comme la conséquence des décisions que vous avez prises jusqu'à maintenant. La commission et le Conseil fédéral renoncent à s'exprimer.

Angenommen – Adopté

Art. 5
Angenommen – Adopté

Le président: Avant le vote sur l'ensemble, M. Fehr entend faire une déclaration au nom de son groupe.

Fehr: Ich habe im Namen meiner Fraktion eine kurze Erklärung abzugeben. Es wird Sie nicht überraschen, dass wir dem so bereinigten Bundesbeschluss nicht zustimmen, nachdem sämtliche unserer Anträge abgelehnt worden sind, nachdem auch die von uns in zweiter Linie gewünschte Variante des Bundesrates sich nicht durchsetzen konnte. Ein Teil unserer Fraktionsmitglieder wird sich der Stimme enthalten, der Rest die Vorlage ablehnen.
Wesentlich für uns ist vor allem auch, dass unserer Auffassung nach – darüber hörte man auch andere Meinungen – mit diesen Beschlüssen Pflöcke eingeschlagen werden, so dass eine Gesamtlösung für das Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern jedenfalls sehr erschwert, für die Steuerharmonisierung sogar aufs äusserste gefährdet wird. Das wollen wir nicht mittragen.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes	105 Stimmen
Dagegen	31 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr
La séance est levée à 13 h 00

Ständerat
Conseil des Etats

Sitzung vom 7. Oktober 1987
Séance du 7 octobre 1987

hat der Menschheit sehr viel Positives gebracht, weit mehr als Negatives. Jede technische Entwicklung, ja selbst die Atombombe ist – vom ethischen Standpunkt aus gesehen – wertneutral. Erst in der Hand des Menschen kann die technische Entwicklung zur Gefahr werden. Die Gefahr, die Bedrohung kommt, wenn überhaupt, somit nicht von der Technik, sondern vom Menschen, einmal, weil der Mensch über die technischen Mittel nicht mehr frei verfügt, sondern in ihre Abhängigkeit gerät, etwa wenn er meint, Waffen produzieren zu müssen, um Arbeitsplätze zu erhalten, ferner, wenn er glaubt, das technisch Mögliche um jeden Preis verwirklichen zu müssen. Dies bahnt sich in der Gentechnik mit ihren fast unbegrenzten Möglichkeiten an. Hier sind wir an einem Punkte angelangt, an dem wir rasch gesetzgeberisch handeln müssen. Es geht nicht mehr um die Herstellung oder Entwicklung technisch und technologisch hochstehender Güter aus toter Materie, beispielsweise Computer oder Supraleitungselemente, sondern es geht um Manipulation an lebenden Zellen, bis hin zur Manipulation am menschlichen Leben.
Der Kommissionspräsident hat sehr eindrücklich gezeigt, was da möglich ist, und Weiteres wird noch dazukommen. Beim Ueberlegen, was alles möglich sein soll und wohl auch sein wird, kann einem ein kalter Schauer den Rücken hinaufsteigen. Ich glaube, die Verantwortlichen in unserem Staate haben die Aufgabe, darüber zu wachen, dass nur das technisch Mögliche realisiert wird, das ethisch auch vertretbar ist. Deshalb bin ich dafür, dass wir dieser Standesinitiative Folge geben und rasch eine restriktive gesetzliche Regelung herbeiführen. Die Freiheit in der Forschung und in der Lehre halte ich für sehr wichtig und ich kämpfe dafür; doch darf sie nicht grenzenlos sein. Die Ehrfurcht vor dem menschlichen Leben bedeutet für mich eine unüberwindbare Barriere. Ich habe schon heute grösste Mühe zu akzeptieren, was an Manipulationen an der Tier- und Pflanzenwelt vorgenommen wurde und immer noch wird. Dabei denke ich insbesondere auch an die unnatürliche und ethisch fragwürdige künstliche Besamung bei den Kühen und die fast verantwortungslose Hochzüchtung gewisser Nutztierrassen. Das nun solche Techniken auch noch beim Menschen ihre Anwendung finden sollen, finde ich geradezu ungeheuerlich.
Es wird heute sehr viel von den individuellen Rechten gesprochen, auch in der Zeugung menschlichen Lebens, beispielsweise das Recht der Frau, ein Kind zu haben, dessen Vater anonym bleiben soll, also beispielsweise Zeugung mit Sperma aus der Samenbank. Für mich hat aber auch jedes gezeugte Kind Rechte: beispielsweise das Recht darauf, nach Möglichkeit seine biologischen Eltern zu kennen. Deshalb lehne ich bereits anonym angelegte Samenbanken grundsätzlich ab. Es gibt ethisch-moralische Grundwerte, die jedem Zeitgeist unverrückbar zu widerstehen haben und auch der Freiheit in der Forschung übergeordnet sein müssen. Dazu gehört die Ehrfurcht vor dem Leben. Technischer Fortschritt sollte deshalb weder über die Waffentechnik noch über die Gentechnik zur Bedrohung des Lebens werden.

Schönenberger: Wenn der Grosse Rat des Kantons St. Gallen am 16. Februar 1987 den Regierungsrat beauftragt hat, der Bundesversammlung eine Standesinitiative des Inhalts einzureichen, die Bundesversammlung möge unverzüglich Vorschriften über die künstliche Befruchtung beim Menschen erlassen, dann hat er damit auf ein Gebiet hingewiesen, das ungeahnte Möglichkeiten in sich schliesst und zu unvorhersehbaren Folgen für die menschliche Gesellschaft, ja sogar zu deren Untergang, führen kann. Ich bin überzeugt davon, dass der Mensch nicht beliebig und vor allem nicht ungestraft in die Schöpfung eingreifen darf. Nicht alles, was technisch möglich ist, ist deshalb moralisch auch schon annehmbar. Auf den ersten Blick könnte man mir vielleicht entgegenhalten, es handle sich bei der modernen Fortpflanzungs- und Gentechnologie lediglich um ein medizinisch-wissenschaftliches Problem. Dies ist aber bei näherem Zusehen nicht der Fall; denn es stellen sich eine ganze Reihe von Fragen, die andere Gebiete betreffen, nämlich solche auf religiös-sittlicher, ethischer und rechtlicher Ebene. Aerzte, Biologen, Juristen, Wirtschaftskreise, Politiker und Regierungen sind gleichermassen angesprochen. Die Akademie der medizinischen Wissenschaften hat zwar schon 1981 Richtlinien über die artifizielle Insemination und 1985 über die In-vitro-Fertilisation und den Embroytransfer erlassen. Diese sind aber nicht verbindlich, ganz abgesehen davon, dass sie selbst nach dem Urteil von Fachleuten wichtige Fragen offen lassen und zum Teil recht fragwürdig sind. So vertritt denn auch die Akademie der medizinischen Wissenschaften die Auffassung, dass Eingriffe in das Erbgut menschlicher Keimzellen, organisierte Leihmutterschaft, Handel und Missbrauch von Embryonen für pharmazeutische Zwecke der richterlichen Normierung bedürfen. Persönlich bin ich der Auffassung, dass hier der Staat durch eine umfassende Gesetzgebung einzugreifen hat. Deshalb ist der Kanton St. Gallen im Begriff, einen neuen Grossratsbeschluss über die Eingriffe in die Fortpflanzung beim Menschen zu erlassen. Andere Kantone tun es ihm gleich oder haben es gar schon getan. Trotzdem dürfte wohl kaum jemand bestreiten, dass hier der Bund tätig werden muss, handelt es sich doch ganz eindeutig um ein gesamtschweizerisches Problem. Um dem Bund aber die Möglichkeit des Einschreitens zu geben, muss ihm die nötige Kompetenz auf Verfassungsebene eingeräumt werden.
Ich verkenne nicht, dass die sanktgallische Standesinitiative in der Form der allgemeinen Anregung gefasst ist. Der Bund kann also inhaltlich frei legiferieren. Es erübrigt sich bei dieser Rechtslage, sich heute schon materiell zu den sich stellenden Fragen zu äussern, und wir haben dies denn auch in der Kommission nicht getan. Immerhin fühle ich mich zum Hinweis verpflichtet, dass ich nur einer sehr restriktiven Gesetzgebung auf diesem Gebiete zustimmen werde. Wir werden uns davor hüten müssen, nur auf die Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Eltern abzustellen; vor allem ist auch das Kindeswohl zu beachten. Das Kind hat ein Anrecht darauf, seine Abstammung zu kennen. Zweifellos werden die materiellen Fragen – die heutige Diskussion bestätigt es bereits – in bezug auf moderne Fortpflanzungsmethoden und Gentechnologie noch viel zu reden geben, und zweifellos werden sich die Geister in diesen Fragen ähnlich wie bei der Regelung der Abtreibung scheiden. Bedenken wir aber bei all unseren Entscheiden, dass sich der Mensch nie die Rolle des Herrschers über Leben und Tod anmassen darf, weil dies der gottgewollten Ordnung widerspricht.
Ich bin mir auch voll bewusst, dass beim Justizdepartement weitere Vorstösse sowie auch die «Beobachter»-Initiative, die in die gleiche Richtung gehen wie die St. Galler Standesinitiative, anhängig sind. Ich weiss auch, dass der Bundesrat bereits eine Expertenkommission mit der Abklärung der sich stellenden Probleme betraut hat. Wenn auch die Standesinitiative den Bundesrat beauftragt, unverzüglich tätig zu werden, kann dies nicht den Sinn haben, dass in diesem Fall ohne Rücksicht auf die bereits eingeleiteten Arbeiten zu legiferieren sei. Vielmehr vertrete ich mit der einstimmigen Kommission für heute die Ansicht, dass die hängigen Fragen gesamthaft abgeklärt und alsdann in einem Paket dem Parlament vorgelegt werden. Ich halte aber ausdrücklich fest, dass die vorberatende Kommission ihren Beschluss, der Standesinitiative Folge zu geben, in keiner Art und Weise mit Hinweisen auf die künftige Gesetzgebung versehen hat. Es ist also weder in diese noch in jene Richtung etwas vorprogrammiert.
In diesem Sinne beantrage ich Ihnen ebenfalls, der Standesinitiative Folge zu geben.

M. Flückiger: Nous sommes parfaitement conscients des incidences personnelles et collectives que l'évolution de la science comporte dans une technologie à risques multiples. Dès lors, je me bornerai à exprimer mon sentiment s'agissant de la question précise posée à notre conseil. L'Etat central doit-il ou non légiférer?
En premier lieu, je constate que l'absence d'une législation

Neunte Sitzung – Neuvième séance

Mittwoch, 7. Oktober 1987, Vormittag
Mercredi 7 octobre 1987, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Dobler

Ad 83.043

Direkte Bundessteuer
Impôt fédéral direct

Fortsetzung – Suite

Siehe Jahrgang 1986, Seite 182
Voir année 1986, page 182

Beschluss des Nationalrates vom 23. September 1987
Décision du Conseil national du 23 septembre 1987

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

Binder, Berichterstatter: Am 23. September 1987 hat der Nationalrat mit 105 gegen 31 Stimmen den Bundesbeschluss über die direkte Bundessteuer angenommen. Es handelt sich bei diesem Bundesbeschluss um das sogenannte «Sofortprogramm», gemäss welchem der Familientarif mit den erhöhten Sozialabzügen vor Abschluss der Beratungen zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, nämlich am 1. Januar 1989, in Kraft treten soll. Der Bundesbeschluss soll als Uebergangslösung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, längstens jedoch bis 31. Dezember 1992, gelten.
Diese Thematik ist für unseren Rat nicht neu. Nach einlässlichen Beratungen in der Kommission und im Plenum haben wir in der Märzsession 1986 das Gesetz über die direkte Bundessteuer verabschiedet und in der Herbstsession 1986 auch dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden zugestimmt.
Der Nationalrat hat zuerst die Beratungen über das Gesetz betreffend die direkte Bundessteuer aufgenommen. Nach 17 Sitzungstagen konnte die nationalrätliche Kommission die Beratungen noch nicht endgültig abschliessen. Das Differenzbereinigungsverfahren würde, auch bei aller Beschleunigung des Verfahrens, nach Lagebeurteilung der nationalrätlichen Kommission sicher nicht vor der Herbst- oder Wintersession 1988 abgeschlossen sein. Eine allfällige Referendumsabstimmung wäre deshalb frühestens im Jahre 1989 möglich. Damit könnte das Ziel nicht erreicht werden, dass die Senkung der direkten Bundessteuer bereits auf den 1. Januar 1989 in Kraft tritt.
Das Parlament steht vor allem in der Frage der Familienbesteuerung unter einem gewissen Handlungsbedarf. Ich verweise auf das Urteil des Bundesgerichtes vom 13. April 1984, wonach die Kantone verpflichtet werden, die Ehepaare steuerlich grundsätzlich nicht schlechter als die Konkubinatspaare zu stellen. Die meisten Kantone haben seit 1984 den sogenannten Konkubinatseffekt ganz oder teilweise beseitigt.
Der Bundesgesetzgeber untersteht wohl nicht der Bundesgerichtsbarkeit. Aber auch der Bundesgesetzgeber kann der unbefriedigenden Situation nicht einfach tatenlos zusehen,

dass die Familien gemäss Bundesgerichtsurteil vom 13. April 1984 zu viele Steuern bezahlen müssen. Unser Rat hat deshalb bereits Korrekturen in der richtigen Richtung beschlossen, so den sogenannten Doppeltarif für Alleinstehende und Verheiratete sowie eine wesentliche Erhöhung der Kinderabzüge. Wir haben zudem der Motion unseres Kollegen Hans Meier am 3. Juni 1986 zugestimmt, wonach der familienfreundliche Tarif vorzeitig in Kraft gesetzt werden soll.
Im Nationalrat hat die christlichdemokratische Fraktion eine gleichlautende Motion eingereicht. Ferner hat unser Rat der Motion des Kollegen Gadient über den Steuerrabatt für Verheiratete am 5. März dieses Jahres zugestimmt. Auch hier hat die nationalrätliche Fraktion der Schweizerischen Volkspartei eine gleichlautende Motion eingereicht. Schliesslich ist auf die Volksinitiative der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz hinzuweisen, die eine Steuersenkung, namentlich für Familien, verlangt.
Es steht demnach fest, dass gerade unser Rat wiederholt, vor allem zur Beseitigung des Konkubinatseffektes, ein sogenanntes Sofortprogramm verlangt hat. Der Nationalrat übernahm diese Idee und schlägt nun einen separaten Bundesbeschluss über die direkte Bundessteuer vor.
Gemäss Artikel 11 Absatz 1 des Geschäftsverkehrsgesetzes dürfen Verfassungsartikel, Bundesgesetze und nicht dringliche allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse nur ausnahmsweise erstmals von beiden Räten in der gleichen Session beraten werden. Gestützt auf diese Bestimmung hat unser Kollege Aubert in der Kommission den Antrag gestellt, die Vorlage des Nationalrates sei erst in der Dezembersession zu beraten. In der Kommission wurde gegen diesen Antrag eingewendet, dass wir jetzt handeln müssen. Wir seien, gestützt auf unsere früheren Beratungen, mit der Materie des Bundesbeschlusses vertraut. Zudem entspreche der Tarif des sogenannten Sofortprogrammes weitgehend dem ursprünglichen Minderheitsantrag I Ducret. Verschiedene Mitglieder der Kommission würden aus dem Ständerat ausscheiden und wären bei der Beratung der Vorlage im Dezember 1987 nicht mehr anwesend. Vor allem aber müsse dem Bund und den Kantonen hinreichend Zeit eingeräumt werden, damit der neue Tarif mit den erhöhten Sozialabzügen wirklich am 1. Januar 1989 problemlos eingeführt werden könne. In diesem Sinne ist daran zu erinnern, dass der Bundesbeschluss gemäss Artikel 5 dem fakultativen Referendum untersteht und dass eine allfällige Referendumsabstimmung noch stattfinden müsste.
Die Kommissionsmehrheit liess sich von diesen Argumenten überzeugen und schlägt Ihnen mit 6 zu 4 Stimmen vor, den Bundesbeschluss in dieser Session zu behandeln.
Methodisch stehen zwei Wege für die Senkung der direkten Bundessteuer offen: Der Bundesrat schlägt vor – ob er heute noch an diesem Vorschlag festhält, weiss ich nicht –, das Parlament solle den Bundesratsbeschluss vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer direkten Bundessteuer entsprechend ändern und anpassen. Der Nationalrat hat einen anderen Weg gewählt und, gestützt auf Artikel 41ter der Bundesverfassung über die direkte Bundessteuer, einen separaten Bundesbeschluss gefasst.
Grundsätzlich sind beide Konzeptvarianten rechtlich zulässig. In einem Kurzgutachten des Rechtsdienstes des Generalsekretariates stellt Herr Lanz zu Handen der nationalrätlichen Kommission insbesondere fest: «Die Kommission ist unseres Erachtens berechtigt, dem Nationalrat den vorgesehenen Bundesbeschluss über die direkte Bundessteuer zu beantragen.»
Mit 8 zu 4 Stimmen hat sich unsere Kommission dem Konzept des Nationalrates angeschlossen. Durch einen separaten Bundesbeschluss werden die Kompetenzen zwischen Legislative und Exekutive besser als mittels einer direkten Anwendung des Bundesratsbeschlusses durch das Parlament gewahrt. Dazu kommt, dass durch einen separaten Bundesbeschluss eindeutig signalisiert wird, dass es sich hier um eine befristete Uebergangslösung handelt. Das waren die Hauptgründe, weshalb wir dem Vorgehen des Nationalrates zugestimmt haben.

Nach Klärung dieser Vorfragen ist die Kommission auf den Bundesbeschluss des Nationalrates mit 8 zu 3 Stimmen eingetreten. In der Schlussabstimmung wurde die Vorlage mit 8 zu 2 Stimmen angenommen.
Namens und im Auftrag der Kommission beantrage ich Ihnen, auf den Beschluss über die direkte Bundessteuer gemäss Vorschlag des Nationalrates einzutreten.

Stucki: Seit langem wird die berechtigte Forderung erhoben, dass eine Entlastung der verheirateten Steuerzahler im Vergleich zu den Alleinstehenden und zu den Konkubinatspartnern erfolgen sollte. Das wurde auch durch zwei Motionen in unserem Rat dokumentiert. Herr Meier und Herr Gadient haben in dieser Richtung Motionen eingereicht, welche entsprechend überwiesen wurden.
Nachdem das Bundesgericht die Kantone in diesem Bereich der Konkubinatsbesteuerung zu entsprechenden Entlastungen der Verheirateten gezwungen hat, ist es nur logisch und konsequent, wenn diese Korrekturen auch auf Bundesebene durchgeführt werden. Man erwartet allgemein zu Recht und mit einer berechtigten Ungeduld die entsprechenden Schritte. Darum ist es auch durchaus zu verantworten, wenn man dieses Problem aus der Gesamtvorlage des Bundesgesetzes herauslöst, um es eben in wünschbarer Frist zum guten Abschluss zu bringen.
Die Gefahr, es könnte deswegen die Weiterbearbeitung des übrigen Gesetzes an Zügigkeit verlieren, sollte man meines Erachtens in Kauf nehmen, wird doch dafür mit der Ehepaarentlastung jetzt schon ein Schritt zur verfassungskonformen Besteuerung möglich.
Es ist auch zu bedenken, dass eine Anzahl von kleinen Schritten – die Entlastung der Verheirateten ist ein solcher – zu guten Geamtlösungen führt. Mitunter ist es nicht zu verantworten, wenn im Hinblick auf ein noch entfernt liegendes Ziel berechtigte und dringende Anliegen auf die lange Bank geschoben werden, ungeachtet des aktuellen Nutzens.
Dass die Entlastung der Ehepaare nun unter einem gewissen Zeitdruck in die Tat umgesetzt werden soll, bei der Vorlage des Nationalrates diese und jene Kritik angebracht wurde und scheinbar formale Unebenheiten entdeckt wurden, mag etwas störend wirken. Dennoch sind wir mit der ganzen Materie doch sehr gut vertraut. Der Herr Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen. So jungfräulich ist die Angelegenheit für uns auch wieder nicht. Die Kommission hat sich seinerzeit sehr eingehend – tagelang kann man sagen – über Abzüge und Tarifkonzeptionen unterhalten. Auch der Gesamtrat hat sich eingehend mit diesen Fragen befasst.
Wie sehen die Tarife, diese beiden Vorschläge, die zur Beurteilung stehen, im einzelnen aus? Nach allen massgebenden Varianten wird die Mehrbelastung des Ehepaars – im Vergleich zum im Konkubinat lebenden Paar – gemildert, allerdings etwas unterschiedlich. Da auch auf die Alleinstehenden Rücksicht genommen werden muss, soll die Mehrbelastungsgrenze schrittweise erreicht werden. Das war auch die Leitlinie der seinerzeitigen Beratungen im Ständerat. Was wir nun tun, ist ein erster Schritt. Auch viele Kantone haben diesen Weg der schrittweisen Annäherung und Milderung eingeschlagen. In vielen Kantonen beträgt die Mehrbelastung in diesem Konkubinatsvergleichsbereich noch etwa 5 bis 8 Prozent.
Der Vorschlag des Bundesrates bringt unseres Erachtens keine befriedigende Lösung. Besonders zu beachten ist, dass eine wesentliche Milderung der Mehrbelastung von Ehepaaren – im Vergleich zu den unverheirateten Zusammenlebenden – nur im Einkommensbereich bis knapp 80 000 Franken erreicht wird. Diese Spanne der Milderung ist entschieden zu klein, wenn man bedenkt, dass man bei dieser Frage von zwei Einkommen ausgehen muss. Wenn beim bundesrätlichen Vorschlag das Einkommen von 100 000 Franken betrachtet wird, das aus zwei Teilen besteht, dann haben wir dort immer noch eine Minderbelastung des Konkubinatspaares von gegen 53 Prozent. Das ist einfach zuviel.

Im übrigen, meine ich, sollten wir uns davor hüten, den allgemeinen Steuerdruck auf den Bürger noch zu verstärken. Im Vergleich zu den kantonalen Steuern haben wir bei der direkten Bundessteuer bereits heute eine überhöhte Progression bei den Tarifen. Die Stufenbelastungen müssen nach unserer Meinung gesamthaft betrachtet werden, also Bundesstufe und Kantonsstufe zusammen.
Die volle Unterstützung verdient dagegen der Versuch des Nationalrates, der wirklich einen echten Ausgleich bei Steuerausfällen anstrebt, was sich durchaus verantworten lässt. Hier die wichtigsten Fakten:
Für Ledige ergeben sich gegenüber dem geltenden Recht praktisch keine Mehrbelastungen. Ehepaare mit einem Einkommen bis zu 100 000 Franken werden erheblich entlastet, besonders diejenigen mit Kindern. Dagegen wird die Steuerersparnis von Konkubinatspaaren gerade in den Einkommensbereichen, wo sie am stärksten vertreten sind, erheblich abgebaut. Bei den niedrigsten Einkommen werden die Konkubinatspaare sogar höher belastet als Verheiratete.
Schlussendlich bringt die nationalrätliche Vorlage für keine Kategorie von Steuerpflichtigen eine Zunahme der Steuerbelastung, was sehr zu begrüssen ist.
Der Vorschlag des Nationalrates ist auch sozial ausgerichtet, ohne nochmals progressionsverschärfend zu wirken. Nach der Steuerstatistik der Periode 1983/84 – leider stehen noch keine jüngeren Zahlen zur Verfügung – befinden sich 79 Prozent aller Steuerpflichtigen in den Einkommensbereichen bis 50 000 Franken und 18 Prozent zwischen 50 000 und 100 000 Franken. Diese Steuerpflichtigen erbrachten 20 bzw. 33 Prozent des Steuerertrages; das sind 676 Millionen bzw. 1,115 Milliarden Franken. Die restlichen 47 Prozent des Steuerertrages wurden von den rund 3 Prozent der Steuerpflichtigen erbracht, die mehr als 100 000 Franken Einkommen versteuern.
Ich erwähne das deshalb, weil bei der Ausfallquotenaufstellung beachtet werden muss, dass die Grössenordnung des Steuerertrages auf den verschiedenen Stufen recht erheblich divergiert. In den unteren Einkommensbereichen erfolgt prozentual die grösste Entlastung.
Ich bin für Eintreten auf diese Vorlage und für Zustimmung zur Variante des Nationalrates. Sie bietet Gewähr, dass die Sache auf die Einschätzung 1989 realisiert werden kann. Im übrigen ist es eine Illusion zu glauben, dass wir in bezug auf die Abzugs- und Tarifgestaltungen jemals volle Einigkeit erzielen können. Dazu sind der politische Standort und die politische Optik, aus der heraus wir diese Dinge beurteilen, eben doch zu unterschiedlich.
Ich bin für Eintreten und Zustimmung zur nationalrätlichen Fassung.

Piller: Ich bin vom Vorgehen etwas überrascht und auch enttäuscht. Wir haben in zirka dreissig Kommissionssitzungen über diese Gesetzesrevision diskutiert. Wir haben einen Tarif erarbeitet – dies auch mit Blick auf die knapp zustande gekommene FDP-Steuerinitiative. Wir haben damals in der Kommission ganz klar den Tarif der FDP-Steuerinitiative abgelehnt, weil wir ihn als unsozial und gar nicht familienfreundlich taxiert haben. Wir haben damals in der Kommission, so jedenfalls habe ich das eingeschätzt, sehr seriöse Arbeit geleistet und hier im Rate noch einmal von einem Kompromiss gesprochen, was den Tarif anbelangt.
Im CVP-Pressedienst war damals eine harte Kritik an der Steuerinitiative der FDP zu lesen. Man hat von «Etikettenschwindel» gesprochen, weil auch aus CVP-Sicht diese Steuerinitiative in keiner Weise als familienfreundlich taxiert werden konnte. Was wir aber heute mit dem nationalrätlichen Beschluss haben, ist mehr oder weniger der Tarif der FDP-Steuerinitiative. Das hat Frau Spoerry auch im Nationalrat ausgeführt, und es stimmt.
Der Kommissionspräsident hat in der Kommission und auch heute von einem Kompromiss gesprochen. Man kann Kompromisse mehrmals hintereinander schliessen und auf diese Weise auf einen Extremwert zusteuern beziehungsweise das Ziel erreichen. In der Mathematik nennt man das iteratives Annäherungsverfahren an einen Extremwert. Welche Gründe werden vorgelegt?
1. Die Verfassung und der Bundesgerichtsentscheid. Darüber haben wir in der Kommission diskutiert und sind zum Schluss gekommen, dass unser Tarif wie auch der Bundesratstarif verfassungskonform sind.
2. Haben wir in einigen Gebieten den Verfassungsauftrag bis heute nicht erfüllt? Ich denke beispielsweise an die zehnte AHV-Revision. Wir haben viel krassere Fälle – ungleiches Pensionierungsalter zwischen Mann und Frau, eine klar verfassungswidrige Bestimmung, die wir mit der zehnten AHV-Revision Schritt für Schritt ausmerzen wollten – ebenfalls aus finanziellen Gründen auf die lange Bank geschoben.
3. Die steuerliche Entlastung der Familie. Die FDP hat dieses Motto als Aufhänger ihrer Initiative gewählt. Herr Binder hat das Motto hier wieder aufgeführt. Wie sieht die Entlastung aber tatsächlich aus?
Ich bin etwas über die Journalisten erstaunt, die das Motto kritiklos in den Zeitungen – beispielsweise in der «Berner Zeitung» – wiedergeben. Ist dem nun tatsächlich so? Wir wissen, dass die Gesamtsteuerbelastung, die eine Familie zu tragen hat, immer wieder überprüft werden muss.
Heute werden in unserem Land vier Steuern erhoben: die Gemeindesteuern, die Pfarreisteuern, die Kantonssteuern und die Bundessteuer. Und wenn man von steuerlicher Entlastung spricht, muss man das Gesamte sehen. Die meisten Familien werden durch die direkten Bundessteuern nicht sehr stark belastet, sondern durch die Kantonal- und Gemeindesteuern. Wie sieht das aus?
Ich habe über das Wochenende viel Zahlenmaterial studiert. Ich möchte Sie nicht mit vielen Zahlen belästigen, aber ich muss Ihnen zwei, drei Beispiele nennen. Im Kanton Freiburg, also in meinem Kanton, hatten bei der letzten Erhebung 83 Prozent aller Steuerzahler ein steuerbares Einkommen unter 40 000 Franken und 92 Prozent unter 50 000. Bei den Familien sieht es noch etwas krasser aus.
Ich habe die Steuerstatistiken genommen und habe mir angeschaut, welche Kantone ungefähr gleich oder noch schlechter dran sind. Ich möchte die hier zitieren und alle Standesvertreter dieser Kantone einladen, diese Ueberlegungen auch einmal zu machen: Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, Thurgau, Tessin, Neuenburg und Jura. Diese Kantone haben ungefähr die gleiche, wenn nicht noch eine schlechtere Verteilung und damit sehr viele Steuerzahler mit bescheidenem Einkommen.
Wenn man eine Steuerrevision will, die familienfreundlich ist, muss man an die Familien denken und nicht an die drei Prozent sehr gut verdienende Familien und dann sagen, es sei familienfreundlich, wenn man diesen entgegenkomme. Für mich ist das einfach eine Augenwischerei, und es grenzt an Etikettenschwindel, wenn man hier von Familienentlastung spricht.
Man kommt dann mit Prozentrechnungen und sagt: Wir entlasten uns um etwa 40 Prozent. Was heisst das konkret? Das heisst, dass diese 85 bis 90 Prozent der Familien eine Entlastung von zwischen 50 bis 80 Franken haben werden. Mit Prozenten kauft sich der Arbeiter kein Brot und keine Milch; er braucht Franken dazu. Und wenn Sie dann die Frankenbeträge anschauen, sehen Sie, wie krass hier die Unterschiede sind und wie unsozial diese Entlastung tatsächlich ist.
Wir haben einen ausgezeichneten Bericht zur Familienpolitik. Ich bin immer wieder erstaunt, wenn man von Familienpolitik und Familienentlastung spricht, dass man den überhaupt nie zitiert. Dieser Bericht wurde vom Bundesrat verabschiedet und ist von einer Kommission unter dem Präsidium von Frau Höchle erarbeitet worden. Frau Höchle hat für ihre Arbeiten auf dem Gebiet der Familienpolitik den Ehrendoktor der Universität Freiburg erhalten. Man nimmt aber den Bericht einfach nicht zur Kenntnis, wenn es darum geht, ihn im politischen Alltag umzusetzen.
Nur zwei, drei Sätze daraus: «Bei jeder Steuergesetzänderung mit dem Ziel, den einzelnen Pflichtigen oder doch

zumindest einzelne Einkommensgruppen zu entlasten, hat sich der Gesetzgeber auch mit der Frage der Kosten auseinanderzusetzen.»
Was bringt zum Beispiel eine grosszügige Entlastung der Familien – wir machen ja nicht einmal eine grosszügige –, wenn das Gemeinwesen andererseits Einnahmen einbüsst, die nicht zuletzt für Einrichtungen zum Wohle der Familie aufzuwenden sind? Dieses Vorziehen der Gesetzesrevision ist nicht vordringlich, sondern nur ein «wunderbares» Wahlgeschenk. Man nimmt dem Bund gegen 400 Millionen Franken Einnahmen weg; hinzu kommt der Ausfall durch die kalte Progression: das sind zusätzliche 500 Millionen. Sie erinnern sich, als wir die Krankenkassenbeiträge reduzieren mussten. Die gleiche Familie, die Sie heute mit 40 Franken entlasten, wurde wegen der Reduktion der Krankenkassenbeiträge durch den Bund um über 200 Franken mehr belastet. Was man auf der einen Seite als familienpolitische Entlastung einstuft, fällt dann auf diese Familie drei- bis vierfach zurück. Einer solchen Politik kann ich nicht zustimmen. Ich habe die Ehre, die parlamentarische Gruppe Familienpolitik mit Frau Eva Segmüller zusammen zu präsidieren. Viele von Ihnen sind Mitglied dieser parlamentarischen Gruppe. Wir haben dort viele Diskussionen geführt. Familienpolitik beinhaltet für mich mehr als den Karren für eine Gesetzesrevision zu spannen, die meines Erachtens den Begriff «familienfreundlich» nicht verdient. Es ist letztlich gar eher eine familienfeindliche Revision. Ich möchte gerade die Presse bitten, dass sie aufzeigt, wer hier wirklich und mit welchen Frankenbeträgen entlastet wird, und auch aufzeigt, was der Bund gemacht hat, um diese Ausfälle zu kompensieren.
Ich komme zum Schluss: Wir haben hier im Rat – gleich wie der Nationalrat – beschlossen, diese Tarifgeschichte vorzuziehen. Es wurden Motionen überwiesen, und ich bin demokratisch genug eingestellt, um dies zu akzeptieren. Darum stelle ich auch keinen Nichteintretensantrag, obwohl ich grundsätzlich immer dagegen war, dass man das vorzieht. Aber wenn wir jetzt schon diese Geschichte an die Hand nehmen, müssen wir doch einen Tarif schaffen, der den Namen, zumindest etwas sozial, etwas familienfreundlich zu sein, verdient, und das kann meines Erachtens wirklich nur der Bundesratstarif. Wenn wir das nicht tun, sagen wir doch ganz offen und ehrlich: Wir wollen eine Steuerreduktion der hohen und höchsten Einkommen.
Ich betone noch einmal: Kommen Sie nicht immer nur mit Prozentrechnungen und betrachten Sie nicht einseitig stets nur die direkte Bundessteuer. Es geht um die gesamte Steuerbelastung einer Familie, und da werden Sie sehen, dass die Entlastung frankenmässig so wenig ausmacht, dass die Durchschnittsfamilie – ich sage: die Durchschnittsfamilie – damit in diesem Lande gerade einem Kind ein Paar Turnschuhe kaufen kann, aber nicht einmal zwei Kindern. Dem sagen Sie familienfreundliche Steuerrevision!
Ich bitte Sie, geben Sie dem Bundesratstarif den Vorzug; denn dieser Tarif ist durchdacht, er wurde nach langen Diskussionen erarbeitet. Springen Sie nicht auf einen Schnellzug auf, bei dem im Eilverfahren ein Tarif ausgearbeitet wurde, der letztlich meines Erachtens nur negative Auswirkungen haben wird.

M. **Ducret:** Je vous propose de suivre l'avis du président de notre commission, celui de M. Stucki qui s'est exprimé tout à l'heure et la suggestion du Conseil national. On a pu lire dans la presse: «Les Chambres votent d'une façon hâtive cette modification fiscale.» Or, cette opération a commencé en 1983 et n'est pas encore terminée. Elle ne le sera pas encore pour l'ensemble de l'impôt fédéral direct avant 1990-1991. C'est véritablement un «hâte-toi lentement», un jeu auquel nous avons tous joué dans notre enfance. Nous n'avons pas été très vite et nous avons avancé sérieusement. Le double barème qui nous est soumis aujourd'hui a été longuement étudié dans la commission du Conseil des Etats et au sein du Parti radical, puisqu'il était intégré à une initiative radicale qui était déposée. Certains ont demandé, en commission, la raison de cette hâte et la raison pour laquelle on n'attendrait pas le mois de décembre. Il faut être réaliste. Si nous attendons décembre, alors il faudra aller jusqu'en mars, car on ne peut pas, à la fin de cette année, avec un Conseil des Etats dont la moitié de l'effectif sera probablement renouvelé, recommencer un débat auquel les membres n'auront pas participé en commission. Si on ne veut pas décider aujourd'hui, il faut effectivement renvoyer, non pas en décembre, mais en mars, voire en juin. Or, les périodes de taxation d'impôt fédéral direct portent sur deux ans. Elles commencent toujours par une année impaire. Actuellement, la taxation 1987-1988 est en cours et sera suivie de celle de 1989-1990, puis 1991-1992. Si nous renvoyons au mois de mars, cela signifie qu'un nouveau tarif ou des déductions sociales n'entreront pas en vigueur avant la période 1991-1992, c'est-à-dire au moment où nous espérons – M. Stich le souhaite et nous faisons tout ce qui est en notre pouvoir pour l'aider – avoir révisé l'ensemble de la législation concernant l'impôt fédéral direct. A ce propos, je répète d'emblée – bien que le sujet ne fasse pas l'objet du vote d'aujourd'hui – que nous devrons suivre le Conseil fédéral dans sa proposition de taxation annuelle. Je m'emploierai à la soutenir.
En outre, pour répondre à quelques objections de M. Piller, nous devrons, pour compenser certaines diminutions de cet impôt direct, réexaminer les impôts indirects. Dans ce domaine, il faut modifier la façon de penser des Chambres fédérales, des partis politiques et, également, peut-être du mien.
En ce qui concerne les propositions qui nous sont présentées, dans les grandes lignes il y a tout de même un effort en faveur de la famille dans le sens où la déduction pour enfant – cela est incontestable – passe de 2200 francs à 4000 francs. Lorsqu'on sait que les allocations familiales ne sont pas imposables, une famille obtient, par rapport à son revenu total, une déduction de 4000 francs plus 1000 ou 1500 francs par enfant. C'est beaucoup plus qu'aujourd'hui, puisque cela représente le double. D'autre part, pour tous les couples qui sont tout de même des groupes familiaux non négligeables car ils hébergent et accueillent souvent des petits-enfants ou des grands-parents – il serait souhaitable que cette pratique se généralise encore plus dans notre pays – nous proposons un double barème qui va tout à fait dans le sens, notamment, de ce qui été demandé par le Parti socialiste à propos de la taxation séparée et de «splitting». C'est une façon de traiter les couples différemment des célibataires.
Quelle est la position du Parti radical, de la majorité de la commission, du Parti démocrate-chrétien, du Parti libéral au Conseil national et de l'Union démocratique du centre à ce propos? Ils veulent bien diminuer l'imposition des couples à la condition de ne pas augmenter celle des célibataires. Nous divergeons sur ce point. Lorsque nous avons étudié les barèmes en commission, une proposition du Conseil fédéral demandait un accroissement de l'impôt des célibataires. Or, qui sont-ils? Ils ne sont pas tous employés de banque, qui ont de gros salaires et qui mènent grande vie. Ce sont aussi des retraités et, pour la majorité, des femmes. Alors, veut-on faire supporter aux célibataires la relative baisse d'impôts que l'on veut accorder aux couples? La réponse est non. Vous imaginez qu'une telle proposition ferait probablement l'objet d'un référendum et que, à juste titre, notre peuple devrait la refuser. Aujourd'hui nous nous retrouvons donc avec un projet de baisse d'impôts dont la plus grande part – 150 millions – est destinée aux personnes ayant moins de 50 000 francs de revenu brut, 185 millions aux gens dont il se situe entre 50 et 100 000 francs et qui sont ceux ayant été le plus touchés par les augmentations des revenus et la fiscalité très pointue de l'impôt fédéral direct. Il y a encore 30 millions d'abattement pour les revenus au-dessus de 100 000 francs. La proposition du Conseil fédéral, qui se trouve actuellement sur nos pupitres, souhaite un abattement de 180 millions jusqu'à 50 000 francs de revenu et 105 millions pour la catégorie 50 000–100 000. On veut que ceux qui ont été le plus chargés ces dernières années continuent à l'être. En revanche, pour se rattraper,

on prévoit 75 millions d'impôts supplémentaires pour les gens ayant plus de 100 000 francs. Je sais que le discours socialiste affirme qu'il faut prendre l'argent là où il se trouve, mais il ne faut pas exagérer. Dans notre pays, en ce qui concerne les impôts cantonaux, communaux et fédéraux, la progressivité est importante et ne devrait pas aller jusqu'à décourager les contribuables de travailler plus, de gagner plus et de prendre des initiatives, notamment chez les indépendants. Le barème proposé par le Conseil national correspond parfaitement à ce dont nous avons discuté en commission. Il est vrai que cette dernière, dans sa majorité, et notre plénum, l'année dernière, n'avaient pas accepté toutes ces propositions. Mais, nous savions que le Conseil national allait se prononcer et que des attitudes différentes allaient certainement être exprimées. Je pense que nous constaterons les mêmes divergences à propos de l'harmonisation fiscale intercantonale. Le Conseil national adoptera probablement une autre attitude. En ce qui concerne les barèmes, il a été alarmé par le fait que le Tribunal fédéral avait pris une décision qui n'est certes pas applicable aux Chambres, puisque nous sommes «au-dessus» de lui, mais qui avait tout de même son importance. Si on admet que la décision du Tribunal fédéral était fondée, si on ne conteste pas sa justesse et si elle s'applique à l'ensemble des communes et des cantons de notre pays, il faut accepter qu'elle s'applique également à l'impôt fédéral direct. Il n'est pas sage d'essayer de retarder la date à partir de laquelle il sera harmonisé avec les impôts cantonaux. Il faut remercier M. Hans Meier d'avoir déposé une motion devant notre Conseil, qui l'a acceptée, demandant d'accélérer l'introduction d'un barème pour les couples. Le Parti démocrate chrétien a pris une décision sage en appuyant sur le fait qu'il fallait extraire du projet de loi de modification de l'impôt fédéral direct, qui est vaste, cet élément qui est urgent.

Une nouveauté a soulevé des questions en commission. L'article 2, lettre d, *in fine* concerne la fameuse déduction pour le second revenu. A ce propos, on pense notamment à celui des indépendants qui est difficile à déterminer, le boulanger dont la femme tient le magasin – ce qui est heureusement fréquent – l'agriculteur dont la femme, non seulement prête la main aux travaux, mais accueille à sa table tous ceux qui participent aux vendanges, le médecin dont la femme remplace souvent la réceptionniste durant les vacances et répond au téléphone, même durant la nuit.

Au Conseil national, on a voulu exprimer dans cet article ce qui n'était pas visible dans les chiffres. Chaque fois qu'un salaire n'est pas versé, on peut se référer à cette phrase qui est claire: «Une déduction analogue (20 pour cent, minimum 2000 francs et maximum 5000) est accordée, lorsqu'un des conjoints seconde l'autre d'une façon importante dans sa profession, son commerce et son entreprise». A l'échelon de l'impôt fédéral, c'est une découverte parce qu'il n'y avait aucune déduction sur le deuxième revenu. Beaucoup de cantons la connaissent. Dans l'administration fédérale, on se demande comment une notion diffuse et qui n'est pas, juridiquement, contenue dans des chiffres précis pourra être appliquée.

Il n'y a aucun problème. En 1972 déjà, le Tribunal administratif de mon canton avait dit la même chose. Il suffit de demander au contribuable la façon dont les charges se répartissent dans son entreprise, son commerce ou sa ferme. On doit accepter ce partage de charges. D'ailleurs, les refuser serait incroyablement absurde. Dans les milieux paysans, qui peut nier le rôle important de la femme dans l'exploitation, même si elle n'est pas salariée? Actuellement, un conjoint peut avoir plusieurs qualités, comme celle d'employé de l'autre conjoint, ce qui lui permet de toucher un salaire. Dès l'instant où une déduction sur le deuxième revenu est introduite, n'importe quel commerçant peut le faire. Il y trouve même un avantage. Comme son conjoint est employé, l'assurance-accidents peut être totalement ou partiellement à la charge de l'entreprise, c'est-à-dire déductible. Il devra également payer l'AVS, mais ce sera en déduction de sa propre contribution. Le conjoint peut aussi faire partie d'une association; c'est la constitution d'une société de personnes en nom collectif en général, d'une société simple ou issue d'un accord tacite.

En pratique, notre administration fiscale cantonale n'a jamais rencontré de difficultés dans l'application de cette disposition. Si la personne est employée de son conjoint, le contrat de travail ou le certificat de salaire nous servent de base. Si la personne forme, avec son conjoint, une société en nom collectif, ses droits pécuniers sont déterminés par le contrat et les dispositions permettent de fixer le montant de la déduction. Si, par exception, le contrat ne règle pas expressément les rapports pécuniers – c'est le cas qui peut nous inquiéter – l'administration fiscale, par exemple à Genève, admet que les époux contribuent chacun pour moitié à la prospérité de l'entreprise, pour autant qu'ils exercent la même activité ou une activité d'importance similaire, que le temps de travail soit le même. Si les conjoints ne sont pas formellement constitués en société de personnes, ils sont liés par les règles de la société simple. Il n'y a donc aucune difficulté, car le fisc apprécie dans chaque cas la contribution des époux à la marche de l'entreprise. Genève n'a eu aucun problème depuis 1972.

Si l'impôt fédéral direct devait en connaître, l'administration fiscale genevoise serait entièrement à la disposition de M. Stich pour lui décrire l'application de cette procédure. Il ne faut donc pas se cacher derrière cette impossibilité.

Je suis persuadé que les quelques mots que j'ai exprimés vous auront convaincus, ainsi que ceux qui nous écoutent qui sont ouverts à ces problèmes et qui savent chaque fois, dans le domaine de l'administration fiscale fédérale, traiter justement et humainement les personnes et appliquer nos lois avec rigueur, mais également avec intelligence.

Aujourd'hui, suivons le Conseil national et votons ce barème qui n'est pas antisocial. Il est correct et honnête pour les couples. De plus, faisons un geste en passant de 2200 à 4000 francs de déductions pour les enfants.

Meier Hans: Da ich der Kommissionsmehrheit angehöre, bin ich für Eintreten und Zustimmung zu den Beschlüssen des Nationalrates.

Zu den immer wieder vorgebrachten Behauptungen, bei dieser Uebergangslösung handle es sich um Wahlgeschenke und Steuergeschenke, sind noch einige Bemerkungen notwendig.

Wahlgeschenke: Der Herr Kommissionspräsident hat bereits darauf hingewiesen, dass unser Rat am 3. Juni 1986 meine Motion überwies, die verlangte, die vom Ständerat bei der direkten Bundessteuer beschlossenen familienfreundlichen Tarife und Sozialabzüge seien vorweg in Kraft zu setzen, also vor mehr als einem Jahr. Am 5. März 1987 überwies unser Rat eine Motion Gadient, die einen Steuerrabatt für Verheiratete bei der direkten Bundessteuer, rückwirkend auf den 1. Januar 1987, verlangte.

Da die Kantone seit dem Bundesgerichtsurteil von 1984 ihre Revisionen weitgehend vorgenommen haben, ist es an der Zeit, dass auch der Bund rasch einen Schritt tut; denn die Gesamtbelastung der Steuern ist ausschlaggebend. Das muss jetzt geschehen und nicht erst im Dezember dieses Jahres oder anfangs des nächsten Jahres.

Was führte man nebst anderen Gründen gegen die Motion Gadient ins Feld? Die Zeit sei zu kurz, Bund und Kantone müssten genügend Zeit haben, die Lösung vorzubereiten. Wir stellen aber nicht auf den 18. Oktober 1987 ab. Der entscheidende Termin ist der 1. Januar 1989, Wahlen hin oder her. Nicht die Wahlen bestimmen den jetzigen Zeitpunkt der Beschlussfassung, sondern das rechtzeitige Inkrafttreten auf den 1. Januar 1989, den nächstmöglichen Termin.

Steuergeschenke: Wenn jemand während Jahren für eine Ware einen zu hohen Preis bezahlt hat, deshalb vorstellig wird und nun eine Reduktion wenigstens in Richtung eines angemessenen Preises erhält, würde man dies dann als Geschenk bezeichnen? Nie und nimmer! Genauso verhält es sich mit der Uebergangslösung bei der direkten Bundessteuer. Nach längeren Bemühungen stellt sie eine fällige und gerechte teilweise Korrektur der verfassungswidrigen

Mehrbelastung der Ehepaare dar. Hier kann man wirklich nicht von Geschenken sprechen. Leute, die dies tun, laufen Gefahr, dass man ihnen unterstellt, sie würden Wert darauf legen, die krasse und ungerechtfertigte Besserstellung der Konkubinatspaare noch möglichst lange aufrechtzuerhalten.
Ich begreife Herrn Bundesrat Stich. Er will auch eine Korrektur der Mehrbelastung der Ehepaare, aber im Zusammenhang mit der Gesamtrevision der direkten Bundessteuern, im Zusammenhang mit der einjährigen Veranlagung, der Besteuerung der juristischen Personen und «anderen heissen Eisen».
Die einjährige Veranlagung wird so oder so umstritten sein, und die Besteuerung der juristischen Personen steht meines Erachtens in einem engen Zusammenhang mit der Frage, wie Lösungen hinsichtlich der Taxe occulte bei der Warenumsatzsteuer gefunden werden können, was möglicherweise bei der Stempelsteuer vorgenommen werden kann usw. Je nachdem ist die eine oder andere Lösung im Rahmen der direkten Bundessteuer zu diskutieren.
Aber die Revision dieses Gesetzes – das wurde hier wiederholt gesagt – wird nicht so rechtzeitig stehen, dass per 1. Januar 1989 bereits Entlastungen möglich werden. Seit 1984 unterziehen sich die Kantone dem Entscheid des Bundesgerichtes. Für 1989 sind auch beim Bund die Korrekturen fällig. Meines Erachtens wird es auch im Zusammenhang mit der Diskussion der unbefristeten Verankerung der direkten Bundessteuern eine ganz entscheidende Frage sein, wie und wie rasch notwendige Korrekturen erfolgen.
Zur Uebergangslösung: Der Beschluss des Nationalrates basiert auf einem Kompromiss der bürgerlichen Gruppen. Hier möchte ich Herrn Piller sagen, nachdem er auf die Aeusserungen des CVP-Pressedienstes zur freisinnigen Initiative hingewiesen hat, dass er sich nur bezüglich der Tarife ausgesprochen hat, die in etwa übereinstimmen. Aber den entscheidenden Punkt hat er wohlweislich gänzlich verschwiegen, nämlich dass der Kinderabzug gegenüber dem gleichbleibenden Ansatz in der FDP-Initiative (wie nach heutigem Recht) auf 4000 Franken erhöht wurde. Das ist eine ganz wesentliche familienfreundliche Entlastung.
Wenn Sie darauf hinweisen, wir hätten noch mehr verfassungsmässige Verpflichtungen, z. B. in der AHV mit der Gleichstellung von Mann und Frau, dann kann man sagen: Diese Gleichstellung lässt sich auf sehr einfache Weise erreichen: Man erhöht das Rentenalter der Frau auf 65, dann ist die Gleichstellung da, und die Probleme sind behoben. Aber weder sie noch ich wollen eine solche Revision, und Sie wissen ganz genau, dass eine andere Revision derartige Mittel erfordert, dass das Problem nicht leicht zu lösen ist, auch wenn eine verfassungsmässige Verpflichtung besteht. Im Gegensatz dazu darf man doch feststellen, dass die gestiegenen Einnahmen bei der direkten Bundessteuer mithelfen, diese Entlastungen zu verkraften. Dieser Kompromiss ist also eine gute, vertretbare Lösung, und ich glaube, man sollte nicht versuchen, durch irgendwelche Feststellungen oder Vorwürfe die bürgerlichen Parteien auseinanderzudividieren.
Man hat seinerzeit die ständerätliche Lösung kritisiert, weil sie eine bescheidene Mehrbelastung vor allem der alleinstehenden Personen gebracht hat. Auch das ist ein Grund, weshalb wir nun für diesen Kompromiss der bereits erwähnten, entscheidenden Verbesserung einstehen.
Wenn das rasche Tempo beklagt wird, so muss darauf hingewiesen werden, dass die Behandlung dieser Vorlage für den Ständerat eine Art Differenzbereinigung bedeutet. Bei der Beratung des Gesetzes haben wir uns längere Zeit über Tarife und Sozialabzüge unterhalten; damals wurde ebenfalls eine solche Lösung diskutiert. Der Tarif und die Sozialabzüge wurden ausgiebig beraten. Es muss zudem beachtet werden, dass die heute aufgrund aufdatierter Daten errechneten Ausfälle nicht mehr die gleiche Grössenordnung erreichen, wie das zum Zeitpunkt der ersten Beratung im Ständerat noch der Fall war. Herr Ducret hat bereits auf diese Tabelle hingewiesen.
Wenn man dartut, die Regelung sei nicht sozial, so stelle ich immerhin fest: In der Kategorie bis 50 000 Franken steuerbares Einkommen belaufen sich die Entlastungen auf 150 Millionen, in der Kategorie 50 000 bis 100 000 Franken Einkommen auf etwa 185 Millionen (Herr Ducret hat auf diese starke Progression hingewiesen).
Die Entlastung von 30 Millionen Franken für die Kategorie der steuerbaren Einkommen von 100 000 Franken und mehr scheint auch ein Stein des Anstosses zu sein. In diesem Zusammenhang muss aber gesagt werden, dass das wohl nur ungefähr 3 Prozent der Pflichtigen sind, dass diese aber 45 Prozent des Ertrages erbringen.
Wenn Sie diese Tabellen weiter konsultieren, stellen Sie fest, dass nach Recht 1989 bei Bruttoarbeitseinkommen von 200 000 Franken 14 953 Franken Steuern geschuldet werden, nach dem Beschluss des Nationalrats 14 853 Franken. Bei einem Bruttoarbeitseinkommen von 200 000 Franken beträgt also die Entlastung ganze 100 Franken. Diese Grössenordnung fällt doch gar nicht ins Gewicht. Selbst wenn Sie 300 000 Franken Arbeitseinkommen eines verheirateten Alleinverdieners ohne Kinder konsultieren, kommen Sie nach dem Recht 1989 auf 27 493 Franken und nach dem Beschluss des Nationalrats auf 27 203 Franken, d. h. auf einen Unterschied von 290 Franken. Angesichts dieser Zahlen darf doch nicht behauptet werden, die grossen Einkommen würden auf eine ungebührliche Weise entlastet.
Ganz allgemein wurde der Grundsatz erhoben, dass keine höheren Steuerbelastungen akzeptiert werden. Wenn bei dieser Kategorie nach Antrag des Bundesrats, den die Kommissionsminderheit vertritt, 75 Millionen Franken mehr erhoben werden, tangiert das wieder in wesentlichem Masse das kantonale Steuersubstrat. Diese Ueberlegungen müssen angebracht werden. Es stimmt, dass der Ausgleich der kalten Progression 550 Millionen Franken erfordert; sie sind im Finanzplan bereits berücksichtigt. An dieser beschlossenen Sache können wir nicht rütteln.
Diese Vorlage ist bedeutend besser als der Ruf, den sie in gewissen Kreisen geniesst. Sie verdient Zustimmung.

Miville: Unter welchen Umständen sich die Beratung der zur Diskussion stehenden Vorlage abgespielt hat, geht unter anderem daraus hervor, dass unsere Kommission eine Terminfestsetzungssitzung am Donnerstag, 24. September, abhielt. Es wurde uns klargemacht, dass die Steuerentlastung unter allen Umständen noch in dieser Session behandelt werden müsse. Im Sinne der Machtdemonstration der vorherrschenden Mehrheit wurde als Termin der 6. Oktober (nach Schluss der Ständeratssitzung) festgesetzt. Es wurde uns zugesichert, dass die Akten Ende der vorhergehenden Woche, spätestens aber am Dienstag der folgenden Woche, zu unserer Verfügung stehen würden. Die Akten wurden uns am Tag vorher auf die Pulte gelegt – und am anderen Tag musste dazu Stellung bezogen werden!
Dieses Vorgehen zeigt bereits, wie aussergewöhnlich die Pressur ist, unter der gearbeitet werden musste, eine Pressur, die sich gerade der Ständerat im allgemeinen nicht gefallen lässt.
Die Botschaft des Bundesrates über die Steuerharmonisierung datiert vom 25. Mai 1983. Der Ständerat hat die beiden Gesetzesentwürfe in der Frühjahrssession 1986 behandelt. Die nationalrätliche Kommission hat die erste Lesung des Entwurfs zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer abgeschlossen und die zweite Lesung begonnen. Das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer war für den 1. Januar 1989 vorgesehen. Das uns vorliegende Sofortprogramm soll ebenfalls am 1. Januar 1989 in Kraft treten. Man muss sich fragen: Wieso denn überhaupt ein «Sofortprogramm»? Wieso machen wir mit der Behandlung des Gesetzes nicht vorwärts und gewähren die vorgesehenen Steuererleichterungen in dessen Rahmen?
Der Entwurf zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer enthält, neben den Steuererleichterungen für Familien, wichtige Vorschläge für Reformen, so bei der Besteuerung der juristischen Personen, auf dem Gebiet der Sozial-

abzüge oder beim Veranlagungssystem. Der Gesetzesentwurf bildet also ein Ganzes.
Es ist unverantwortlich, einfach die Rosinen herauszupicken und den Rest des Kuchens liegenzulassen. Ein solches Vorgehen gefährdet das Gesetzeswerk an sich und fördert eine provisorische und unbefriedigende Lösung. Hinzu kommt, dass damit keine günstigen Startbedingungen für die Diskussion um eine neue Finanzordnung, welche im Bundesrat und im Parlament stattfinden sollte, schafft.
Dieses Sofortprogramm trägt die Züge einer Machtdemonstration und nicht diejenigen eines überlegten Handelns. Der dem Ständerat unterbreitete Vorschlag des Nationalrates entspricht genau dem seinerzeitigen Vorschlag der Herren Ducret, Hefti und Andermatt. In der Frühjahrssession 1986 wurde er von unserem Rat mit 27 zu 14 Stimmen abgelehnt, und zwar hauptsächlich aus folgenden Gründen: erstens wegen des für die Bundeskasse zu hohen Einnahmenverlustes von 365 Millionen Franken, zweitens weil Steuererleichterungen nicht nur für Bezüger kleinerer, mittlerer, sondern auch für Bezüger hoher Einkommen in diesen Anträgen Ducret usw. vorgesehen waren.
Der Vorschlag des Nationalrates übernimmt ungefähr alle Schwachpunkte der FDP-Initiative für Steuerabbau. Sie war es, die dem Vorschlag Ducret/Hefti/Andermatt zugrunde lag. Der Vorschlag des Bundesrates hingegen bringt Steuererleichterungen für Familien mit kleinen und mittleren Einkommen, ohne die Steuerbelastung der Ledigen zu erhöhen. Er strebt zudem die Ausmerzung der ungerechtfertigten Steuerprivilegien der Konkubinatspaare an.
Damit ist gleich gesagt, dass ich in der Detailberatung dem Vorschlag des Bundesrates zustimmen werde, ohne dass ich mich dann noch einmal zum Wort melden muss. Die beiden Ziele, die es nun zu verwirklichen gilt, nämlich die Steuererleichterungen für Familien und der Abbau der Steuerprivilegien von unverheirateten Paaren, werden mit dem Vorschlag des Bundesrates besser erreicht. So legt die Variante des Bundesrates das Gewicht auf die Einkommensklassen bis zu 50 000 Franken steuerpflichtiges Einkommen. In diesen Klassen befinden sich 83,1 Prozent aller Steuerpflichtigen. Der Ertragsausfall nach Variante Bundesrat beträgt hier 180 Millionen, nach Variante Nationalrat bloss rund 150 Millionen Franken.
Der Vorschlag des Nationalrates legt den Akzent auf den vergleichsweise kleinen Teil von 13,7 Prozent der Steuerpflichtigen, die zwischen 50 000 und 100 000 Franken steuerbares Einkommen erzielen. Nach Variante Nationalrat ist hier ein Ertragsausfall von 185 Millionen vorgesehen, nach Bundesrat bloss 105 Millionen Franken.
Von meinem Standpunkt aus wird die Sache noch schlimmer: Der Nationalrat schlägt Steuererleichterungen im Umfang von 30 Millionen Franken für die höchsten Einkommen vor, während der Bundesrat für diesen kleinen Teil von 3,7 Prozent der Steuerpflichtigen nur eine leichte Steuererhöhung von rund 75 Millionen Franken vorsieht. Ich würde den bürgerlichen Parteien, wenn ich ihr Sekretär und Stratege wäre, empfehlen, ihre Anstrengungen vor den Wahlen nicht auf diese 3,7 Prozent der Bevölkerung zu konzentrieren.
Zudem werden im Antrag des Bundesrates die Privilegien der Konkubinatspaare auch bei Einkommen über 50 000 Franken eliminiert, während dies der Vorschlag des Nationalrates nur bei Einkommen um 40 000 Franken erlaubt. Die bessere und gerechtere bzw. weniger ungerechte Lösung des Bundesrates kostet 210 Millionen Franken. Jene, die uns der Nationalrat vorschlägt, belastet die Bundeskasse hingegen mit 365 Millionen Franken. Diese Differenz von 155 Millionen Franken kann für das Gleichgewicht des Haushalts ausschlagebend werden. Denn wie wir auch entscheiden werden, ab 1989 müssen noch 550 Millionen Ertragsausfälle unter dem Titel «Ausgleich der kalten Progression» abgebucht werden. Das Loch in der Bundeskasse ist nicht nur bereits sichtbar, sondern es vergrössert sich schon.
Damit komme ich noch einmal zur kurzen Bemerkung zurück, die ich letzte Woche nach der Verabschiedung des Rüstungsprogramms gemacht habe: Man kann einmütig ein Rüstungsprogramm in der Höhe von 1,8 Milliarden Franken gutheissen, wie wir es getan haben. Dieses Rüstungsprogramm gehört nicht gerade zu meinen politischen Prioritäten. Aber ich habe ihm zugestimmt, und ich stehe dazu. Und ich will, dass dem Bund, wenn wir so etwas beschliessen, auch die Mittel zur Verfügung stehen, um es zu finanzieren. Es gibt da Zusammenhänge – auch wenn ich an die gewaltigen Anstrengungen finanzieller Art, die unserer Eidgenossenschaft unter dem Titel «Bahn 2000» bevorstehen, denke, und überhaupt an die Förderung des öffentlichen Verkehrs. Ich halte es unter diesen Gesichtspunkten erst recht für verfehlt, hier einer Lösung das Wort zu reden, die auch Einkommen über 100 000 Franken entlasten will.
Ich schliesse mit der Bemerkung, dass der Antrag des Bundesrates übrigens auch den Vorteil hat, dass ihm die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission seinerzeit zugestimmt hat, während der Vorschlag des Nationalrates von unserem Rat seinerzeit abgelehnt worden ist.

Reichmuth: Herr Miville beklagt sich über das Tempo, das wir bei der Bereinigung dieser Vorlage an den Tag legen. Ich glaube nicht, dass die Mitglieder der Kommission durch die Behandlung dieses nationalrätlichen Vorschlages überfordert wären. Was uns hier präsentiert wird, ist in keinem Punkt etwas Neues. Die Sozialabzüge, die vorgeschlagen werden, entsprechen genau den Beschlüssen des Ständerates.
Es ist richtig, dass der Antrag zum Steuertarif Artikel 3 identisch ist mit dem seinerzeitigen Minderheitsantrag Ducret/Hefti/Andermatt. In diesem Punkt gebe ich Herrn Miville vollkommen recht. Es ist auch richtig, dass dieser Minderheitsantrag seinerzeit von unserem Plenum abgelehnt worden ist. Aber ebenso richtig ist es, dass der Tarif, den uns heute die Kommissionsminderheit vorschlägt – zu der auch Herr Miville gehört –, seinerzeit von unserem Plenum grossmehrheitlich abgelehnt worden ist.
Die Kommission hat sich mit diesen Problemen des langen und breiten befasst. Es ist deshalb keine grosse Zumutung, wenn wir diese Vorlage angesichts der Verhältnisse in etwas schnellem Tempo in der Kommission behandelt haben.
Es gibt gute Gründe dafür, dass uns der Nationalrat diesen Kompromissvorschlag unterbreitet. Einerseits sind mehrere Motionen erheblich erklärt worden, die eine vorzeitige Inkraftsetzung dieser Regelung verlangt haben. Andererseits ist wohl auch der Bundesrat selber überzeugt, dass, bis die Vorlage über die direkte Bundessteuer im Differenzverfahren bereinigt ist – immer unter der Berücksichtigung, dass die Kommissionen nach den Wahlen zum Teil neu zusammengesetzt werden –, die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1989 sehr in Frage gestellt ist. Es handelt sich nämlich um den seinerzeitigen Antrag des Bundesrates.
Ich erachte den heutigen Kompromissvorschlag der nationalrätlichen Kommission und des Nationalrates als sozialer als die vom Ständerat seinerzeit beschlossene Fassung. Von den 140 Millionen Franken, welche diese Vorlage gegenüber der vom Ständerat seinerzeit beschlossenen Version mehr kostet, kommen sage und schreibe 130 Millionen Franken den steuerbaren Einkommen unter 50 000 Franken zugute und nur 10 Millionen Franken den höheren Einkommen.
Ich meine, dass unter diesen Gesichtspunkten gerade die sozialdemokratischen Kollegen diesem Kompromissvorschlag zustimmen sollten.

Miville: Ich muss mich in einem Punkt korrigieren. Die zweite, die eigentliche Kommissionssitzung fand nicht am 6. Oktober, sondern am 1. Oktober statt. Das war vorhin missverständlich. Meine Bemerkung bezog sich also auf die Kommissionssitzung vom 1. Oktober, und ich beklagte mich darüber, dass die Unterlagen erst am 30. September zugestellt wurden.

Letsch: Ueber das richtige Mass sowie über die Art und Weise von Steuererleichterungen kann man immer streiten.

Heute ist für mich entscheidend, und dies allen Detaileinwänden zum Trotz, dass wir eine relativ rasch wirksame und im grossen und ganzen doch ausgewogene Lösung verabschieden können, die dem Gros der Steuerzahler endlich einige Erleichterungen bringt. Und Steuererleichterungen sind heute wirklich überfällig.
Dies gesagt, sei nun allerdings nicht verschwiegen, dass ich die Sorge unseres Finanzministers über die Schmälerung des Steuerertrages teilweise verstehe. Er sieht dadurch seine Bemühungen um die Sanierung des Bundeshaushaltes gefährdet, weil er gleichzeitig erleben muss – und deshalb sage ich hier einige Worte –, wie schlecht es um die Ausgabendisziplin von Bundesrat und Parlament bestellt ist. Wenn wir heute den vorgeschlagenen Steuererleichterungen zustimmen, so sollten wir in der Tat dreierlei bedenken:
1. Die Flut parlamentarischer Vorstösse hat in den letzten Sessionen – im Nationalrat ausgeprägter als im Ständerat – einen Höchststand erreicht. Die meisten dieser Vorstösse lösen unmittelbar oder mittelbar neue Ausgaben aus, von denen viele bestenfalls erwünscht, aber kaum dringlich erscheinen.
2. Immer wieder geht das Parlament über Anträge des Bundesrates hinaus und beschliesst Mehrausgaben. Diese mögen im Einzelfall zwar bescheiden anmuten; sie summieren sich aber. Nach einer Zusammenstellung der Eidgenössischen Finanzverwaltung haben wir allein im Jahr 1986 bei der Beratung von Einzelvorlagen oder im Rahmen der Budgetbereinigung Mehrausgaben gegenüber den Anträgen des Bundesrates in der Grössenordnung von 380 Millionen Franken in Kauf genommen, und im laufenden Jahr geht dieser Reigen weiter.
3. Besonders problematisch, nicht nur wegen der direkten finanziellen Auswirkungen, sondern wegen der mannigfaltigen Folgekosten, sind die sich häufenden Stellenbegehren, mit denen sich der Finanzminister vor allem im Bundesrat konfrontiert sieht.
Das Parlament hat seinerzeit sehr unkonventionell im Rahmen einer Budgetberatung die Stellenplafonierung gegen den Willen des Bundesrates durchgesetzt und während etlichen Jahren eingehalten. Dann glaubten wir in unserer gesetzgeberischen Euphorie und im Glauben an institutionelle Schranken, hierfür nachträglich eine spezielle Rechtsgrundlage schaffen zu müssen. Das entsprechende Bundesgesetz trat am 1. November 1983 in Kraft. Was ist seither geschehen? Seither wird Jahr für Jahr entgegen den klaren Bestimmungen des Gesetzes der Stellenplafond schrittweise angehoben, zum Teil sogar auf dem Weg der Nachtragskredite.
Da bemühen sich das Finanzdepartement und mit ihm eine grosse Zahl von Beamten in allen Departementen um sinnvolle Analysen und Aktionen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der Aufgabenerfüllung. Sie weisen erfreuliche Einsparungspotentiale aus, die bei entsprechenden Stellenverschiebungen innerhalb und zwischen den Departementen ohne weiteres die Einhaltung des Gesamtplafond ermöglichen würden. Der Bundesrat aber verweigert die Gefolgschaft, widersetzt sich einer wirkungsvollen Stellenbewirtschaftung, fordert einfach neue Stellen an, und das Parlament gibt nach.
Dieses Beispiel zeigt deutlich, dass Ausgabendisziplin nicht eine Frage institutioneller und gesetzlicher Sicherungen, sondern eine Frage der politischen Grundhaltung und ökonomischen Vernunft ist.
Ich weiss, dass diese drei Hinweise keinen direkten Zusammenhang mit der Revision der direkten Bundessteuer haben. Es lag mir aber daran, einerseits Verständnis für gewisse Bedenken von Herrn Bundesrat Stich gegenüber der Schmälerung des Steuerertrages zu zeigen; andererseits möchte ich Bundesrat und Parlament bitten, durch eine konsequentere Ausgabendisziplin dafür zu sorgen, dass trotz der jetzt überfälligen Steuererleichterungen der Finanzhaushalt des Bundes nicht bald wieder aus den Fugen gerät. Meines Erachtens kann ein kleiner Aderlass – und hier befinde ich mich in Gegensatz zu Herrn Miville – sogar dazu beitragen, allzu üppige Begehrlichkeiten auf der Ausgabenseite wieder etwas zu dämpfen und echte Prioritäten zu setzen.
Ich werde deshalb für Eintreten und Annahme der Anträge der Kommission stimmen.

Belser: Ich beantrage Ihnen, heute nicht auf diesen Bundesbeschluss einzutreten. Darf ich zurückblenden auf die Debatte zur Erneuerung der Bundesfinanzordnung, die wir hier im Juni 1981 geführt haben? Nach zwei klaren Absagen durch das Volk hat man sich damals zu einem von allen Seiten mitgetragenen Weg durchgerungen. Wir beschlossen sogar den vollen Ausgleich der kalten Progression gegen den Willen des Bundesrates. Diesen Weg haben wir geöffnet. Ich habe damals auch zugestimmt. Heute ist von der wirtschaftlichen Situation her eine Steuersenkung bei den natürlichen Personen in den betroffenen Einkommensschichten nicht vordringlich, eigentlich fehl am Platz. Der Konsum bewegt sich auf höchster Ebene. Ich erlebe das als Zuständiger im Kanton für die Entsorgung. Allen Deklamationen zum Umweltschutz zum Trotz stiegen die Abfallmengen im ersten Halbjahr beachtlich an.
Demgegenüber ist nach mehr als einem Dutzend Jahren Defizitwirtschaft im Bundeshaushalt erst ein Anfang zur Besserung gemacht. Darüber dürfen die jüngsten Rechnungsabschlüsse nicht hinwegtäuschen. Die in Artikel 42bis der Verfassung geforderte Abtragung des Fehlbetrages der Bilanz ist noch lange nicht erfüllt und wird es vielleicht auch nie sein.
Ich will nicht die soziale Gerechtigkeit und die Steuergerechtigkeit dieser Vorlage weiter erörtern. Die Standpunkte bleiben in diesem schmalen Bereich, in dem wir über Gerechtigkeit reden, kontrovers. Eine Annäherung bei diesem isolierten Schritt ist kaum möglich. Mit allen vorgeschlagenen Varianten schaffen wir nur begrenzt Gerechtigkeit. Ein Entscheid in dieser Sache wird aber auch die Wahlchancen einzelner Kolleginnen und Kollegen kaum merklich beeinflussen. Hingegen wird die weitere Steuer- und Finanzgesetzgebungsarbeit, die in den nächsten Jahren geleistet werden muss, politisch übermässig schwer belastet. Das ist diese Uebung nicht wert. Der Ständerat sollte für diese mittel- und längerfristigen Ziele des politischen Handelns doch auch Verständnis haben.
Ich bitte Sie, nicht auf diesen Bundesbeschluss einzutreten.

Binder, Berichterstatter: Es ist in der Diskussion vor allem vom Tarif gesprochen worden. Ich werde mich in der Detailberatung dazu äussern.
Zum Nichteintretensantrag von Herrn Belser möchte ich lediglich sagen: Dieser Rat hat zweimal beschlossen, wir müssten ein Sofortprogramm bezüglich der steuerlichen Entlastung der Familien erlassen. Wir werden wirklich unglaubwürdig, wenn wir auf diese Vorlage jetzt nicht eintreten.
Ich bitte Sie, einzutreten.

Bundesrat **Stich:** Der Bundesrat stellt Ihnen keinen Antrag auf Nichteintreten, und zwar aus mindestens zwei Gründen: Auf der einen Seite hat der Bundesrat Ihnen, dem Parlament, 1983 Familienentlastung vorgeschlagen, also lange vor diesem Bundesgerichtsurteil. Es wäre also denkbar gewesen, diese Probleme hier ohne Sofortprogramm in aller Ruhe zu lösen. Wenn die nationalrätliche Kommission nicht so viel Zeit dafür verwendet hätte, die unzähligen Motionen und Vorstösse zu diskutieren, wäre es möglich gewesen, das Gesetz so voranzutreiben, dass man es 1989 hätte in Kraft setzen können.
Das ist der Grund, weshalb der Bundesrat keinen Antrag stellt. Wir hätten an sich auch gewünscht, dass die Familien ab 1990 oder – nach dem Willen des Bundesrates – wenn möglich schon ab 1989 wirksam entlastet worden wären.
Das Gesetz, das wir Ihnen vorgeschlagen haben, enthält bekanntlich die einjährige Veranlagung. Mit diesem Gesetz wäre die Familienentlastung tatsächlich schon ab 1989 wirksam geworden. Jetzt wird sie aber erst im Jahre 1990 wirksam.

Der Bundesrat und ich selbst haben keinen Antrag gestellt, weil ich schlicht und einfach gesehen habe, dass das völlig sinnlos ist. Es war nicht möglich, auch nur über die Form zu diskutieren. Die jetzt vorliegende Form, die Sie wählen, ist meines Erachtens keine gute Form; denn bis jetzt haben wir solche Beschlüsse, die diesen berühmten Bundesratsbeschluss und diesen Bundesbeschluss über die direkte Bundessteuer abändern, immer in der Weise gefasst, dass das Parlament direkt diesen Bundesbeschluss abändert und nicht, wie es hier in Artikel 4 heisst, dass man dem Bundesrat den Auftrag gibt, diesen Bundesbeschluss zu ändern.
Ich erinnere Sie an die Einführung der kalten Progression. Dort hat das Parlament direkt diesen Bundesbeschluss geändert. Bei der Anpassung des Gesetzes an das BVG, zweite Säule, dritte Säule, Sozialabzüge, hat das Parlament ebenfalls direkt diesen Bundesbeschluss geändert.
Was hier in Artikel 4 steht, ist sicher keine Meisterleistung der Gesetzgebung. Wenn es in Artikel 4 heisst: «Der Bundesrat passt den Beschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer diesen Aenderungen an. Für die Abzüge gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a, b und d gilt der Ausgleich der Folgen der kalten Progression auf den nächsten Anpassungstermin als vollzogen. Für alle übrigen Positionen erfolgt die Anpassung gemässe Artikel 45 des Bundesbeschlusses über die direkte Bundessteuer.» Das ist meines Erachtens nicht schön.
Wir hatten Ihnen vorgeschlagen, den Tarif auf das Jahr 1989 direkt anzupassen. Dann hätte man eine grössere Transparenz hergestellt. Der Bürger hätte sogar im Gesetz nachsehen können, was er tatsächlich für Steuern zahlen muss. Diesen Antrag – das möchte ich dem Herrn Kommissionspräsidenten sagen – nehme ich nicht mehr auf, und zwar ganz einfach deshalb, weil ich sehe, dass es keinen Sinn hat. Wenn ich bedaure, dass man dieses Gesetz in dieser Art beschliesst, so einfach deshalb, weil hier etwas aus dem Gesetz über die direkte Bundessteuer herausgebrochen wird und dadurch natürlich die grosse Gefahr besteht, dass es nachher nicht mehr möglich ist, ein gutes neues Gesetz über die direkte Bundessteuer durchzubringen.
Dazu kommt, dass wir ja verschiedene Aufträge zur Beseitigung der Taxe occulte haben. Wir haben auch Aufträge in bezug auf die Stempelsteuer. Gleichzeitig wird auch immer verlangt, man solle die indirekten Steuern erhöhen und die direkten reduzieren. Sie reduzieren jetzt die direkten Steuern. Sie haben aber damals, als wir einen kleinen Versuch machten, die indirekten Steuern zu erhöhen – beim Heizölzoll –, wohl darüber diskutiert, aber so, dass wir genauso wenig Chancen hatten, wie wir sie hier haben; Sie haben sie abgelehnt.
Da muss man sich überlegen, welche Signale hier gesetzt werden. Es ist mit Recht gesagt worden: Der Vorschlag des Nationalrates beziehungsweise Ihr ursprünglicher Minderheitsantrag I bringe bei Einkommen von über 100 000 Franken und mehr nur eine Entlastung von 30 Millionen. Aber gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates ergibt sich hier eine Differenz von 105 Millionen. Hier kann man sich fragen: Welche Chancen haben wir bei einer Revision der Warenumsatzsteuer, bei der der Einzelne ohnehin annimmt, es treffe den Kleinen – zu Recht oder Unrecht bleibe dahingestellt –, wenn wir gleichzeitig die oberen Einkommen entlasten? Dabei handelt es sich zwar nicht um gravierende Beträge, aber es ist das Signal, das gesetzt wird. Das lässt die Zukunft der Bundesfinanzen nicht rosig erscheinen.
An sich hat man immer davon gesprochen, dass wir eine sehr gute Ertragslage haben. Das ist richtig. Wir haben das letzte Jahr einen sehr grossen Ueberschuss gehabt. Sie müssen keine Angst haben: dieses Jahr ist er nicht so gross. Nächstes Jahr werden wir Ihnen – weil es wieder ein gerades Jahr ist – ein sehr gutes Budget vorlegen, aber – das muss ich Ihnen hier ganz klar sagen – nach unserem jetzigen Planungsstand, den wir für die Legislaturziele haben, entscheiden Sie heute über das Vorzeichen der Staatsrechnung von 1990.
Gemäss den Vorschlägen des Nationalrates werden wir 1990 ein Defizit von 50 Millionen Franken ausweisen. Wenn Sie hingegen dem Bundesrat folgen, wäre auch 1990 das Budget noch ausgeglichen. Jedenfalls ist das der Stand der heutigen Planung. Ob es morgen, übermorgen und im Jahre 1990 tatsächlich so aussieht, kann ich natürlich nicht garantieren. Mir scheint es trotz allem symptomatisch für die Zukunft, dass man jetzt, im Moment, in dem Ueberschüsse bestehen, relativ rasch und grosszügig entscheidet, was man vorher während Jahren zurückgehalten hat.
Es ist wiederholt gesagt worden: Die Botschaft des Bundesrates stammt vom 25. Mai 1983. Sie wird also immerhin während drei Legislaturperioden und mindestens mit zwei Finanzministern behandelt werden, denn der ersten Kommissionssitzung hat noch Bundesrat Ritschard beigewohnt. Deshalb ist es für uns etwas erstaunlich, dass man nachher mit Sofortprogrammen kommt. Das ist zur Situation zu sagen.
Deshalb ist der Bundesrat nach wie vor der Auffassung, Sie sollten mindestens dem Antrag des Bundesrates zustimmen, damit das Vorzeichen nicht ändert. Wir möchten einen ausgeglichenen Haushalt behalten. Das wird ohnehin nicht möglich sein mit dem bisherigen Steuersystem, mit der zweijährigen Veranlagung und der Teuerung.
Gerade die Teuerung wird sich auswirken, weil wir sehr viele Einnahmen haben, die sich nicht der Teuerung anpassen, wie die Zölle, die Treibstoffzollbelastung und die Schwerverkehrsabgabe usw. Die sind alle festgelegt, und die Einnahmen entwerten sich real mit der Teuerung jedes Jahr. Sie haben also jedes Jahr Steuererleichterungen, ohne dass wir das beschliessen und ohne dass das viele Leute merken.
Im nächsten Jahr, also im Jahre 1988 – das haben die meisten auch wieder vergessen –, ist es immerhin so, dass eine Steuerentlastung von mindestens 400 Millionen Franken eintritt, weil neu die Kosten der zweiten und dritten Säule abgezogen werden können, steuerfrei werden. Das ergibt auch eine wesentliche Entlastung der doppelverdienenden Familien, gerade dort, wo der Vergleich mit dem Konkubinat gemacht wird. Denn der Vergleich Konkubinat und Verheiratete spielt im Wesentlichen dort, wo es sich um Zweitverdiener-Ehepaare handelt. Dort ist dieser Vergleich angebracht. Hier ist die Lösung des Bundesrates die bessere.
Es ist bereits gesagt worden: Nach Vorschlag Bundesrat wird der Konkubinatseffekt bis zu steuerbaren Einkommen von über 50 000 Franken völlig beseitigt. Alle diese Zahlen, die Sie heute richtig zitiert haben, betreffen immer steuerpflichtiges Einkommen und nicht etwa das Bruttoeinkommen. Das heisst, wenn wir hier von 50 000 Franken steuerpflichtigem Einkommen reden, dann beträgt das Bruttoeinkommen heute gut und gern mit allen Abzügen 70 000 Franken. Bis zu diesem Betrag – und darunter fallen immerhin 83 Prozent sämtlicher verheirateten Steuerpflichtigen – tritt bei der Bundesratslösung eine vollständige Beseitigung des Konkubinatseffekts ein, während bei der Lösung, wie sie der Nationalrat vorgeschlagen hat, das nur bei steuerbaren Einkommen bis gegen 40 000 Franken zutrifft.
Die Entlastungen legt der Bundesrat schwergewichtig auf die Kategorie bis zu 50 000 Franken, wo die Steuerlast am meisten drückt. Dort ist die Entlastung durch den Bundesrat 180 Millionen, derjenige der Kommissionsmehrheit 150 Millionen. Aber bei der Kategorie mit einem Einkommen zwischen 50 000 und 100 000 Franken will das Parlament, der Nationalrat, mit 185 Millionen mehr entlasten als der Bundesrat, der 105 Millionen vorschlägt.
Bei steuerbaren Einkommen von über 100 000 Franken, das sind etwa 120 000, 130 000 Franken Bruttoeinkommen, möchte der Bundesrat keine Entlastung mehr geben, weil er findet, das hätte mit Familienbesteuerung tatsächlich nichts mehr zu tun. Umgekehrt ist der Bundesrat ebenfalls damit einverstanden, dass man den Kinderabzug auf 4000 Franken erhöht. Das gibt dann nach Antrag des Bundesrates insgesamt Ausfälle von 210 Millionen und nach Antrag des Nationalrats von 365 Millionen Franken. Diese Differenz ändert natürlich das Vorzeichen. Und hier setzt Ihre Verantwortung ein. Sie übernehmen die Verantwortung dafür, und Sie übernehmen damit auch die Verantwortung für die Entscheide in

den weiteren Revisionen, für das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, für die Stempelsteuer, für den Ausgleich der Taxe occulte und was alles damit verbunden ist. Man kann nicht einfach etwas nur so leicht herausnehmen und beliebig grosszügig sein. Man muss auch an den nächsten und den übernächsten Tag denken. Ursprünglich wollte der Bundesrat eigentlich – ich wollte das auch – mit allen übrigen Steueränderungen abwarten, bis das ganze Gesetz einmal stehen würde, damit man weiss, woran man ist.
Ich habe in der Kommission des Nationalrats auch den Vorschlag gemacht, die einjährige Veranlagung miteinzuführen, damit wenigstens etwas Wesentliches damit verbunden sei. Das ist aber abgelehnt worden. Deshalb kann man sich fragen, was am Schluss noch herausschaut. Wenn es uns nicht einmal gelingt, die einjährige Veranlagung definitiv zu verankern, ist die Reform des Steuersystems des Bundes gescheitert, und wir werden eben dauernd die gleichen Probleme zu bewältigen haben, wie wir sie seit etwa 40 Jahren haben, weil unser System schlecht ist und nicht sehr gut funktioniert. Aber die Hoffnung wäre eigentlich doch, dass es gelingen sollte, bis 1991 – bis zur Siebenhundertjahrfeier – ein vernünftiges Steuergesetz zu erarbeiten. Das wäre vielleicht besser als grosse Feiern.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission (Eintreten)	33 Stimmen
Für den Antrag Beiser (Nichteintreten)	5 Stimmen

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis c
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 2 al. 1 let. a – c
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 2 Abs. 1 Bst. d
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Piller, Miville, Weber)
Streichen

Eventualantrag des Bundesrates
(falls der Minderheitsantrag abgelehnt wird)
d. ein Betrag von 4700 Franken vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten; arbeitet ein Ehegatte regelmässig und in beträchtlichem Masse im Beruf oder im Geschäfts-, Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieb des anderen Ehegatten mit, so kann dieser Betrag von dessen Einkommen abgezogen werden.

Art. 2 al. 1 let. d
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Piller, Miville, Weber)
Biffer

Proposition subsidiaire du Conseil fédéral
(au cas où la proposition de la minorité est rejetée)
d. Un montant de 4700 francs sur le revenu du travail du conjoint, lorsque les deux époux exercent une activité lucrative; si l'un des conjoints seconde l'autre dans sa profession ou dans son exploitation commerciale, artisanale ou agricole, régulièrement et dans une mesure importante, ce montant peut être déduit du revenu de l'autre.

Binder, Berichterstatter: Bei Artikel 2 Absatz 1 Litera d handelt es sich um den sogenannten Zweitverdienerabzug. Die nationalrätliche Formulierung von Artikel 2 Absatz 1 Litera d entspricht genau der Fassung, wie sie ursprünglich von unserem Rat beschlossen worden ist. Unser Beschluss geht meines Wissens ursprünglich auf einen Antrag Andermatt zurück. Gemäss diesem Vorschlag werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, 20 Prozent, mindestens jedoch Fr. 2000.- und höchstens Fr. 5000.-, abgezogen.
Sie können der Fahne und dem heutigen Eventualantrag des Bundesrates entnehmen, dass eine Kommissionsminderheit diesen Buchstaben d streichen möchte und dass der Bundesrat eine andere Formulierung vorschlägt. Die Kommissionsminderheit wie der Bundesrat möchten bei der heutigen Regelung verbleiben, wonach ein Pauschalabzug von Fr. 4700.- gewährt wird.
In der nationalrätlichen Beratung hat Herr Bundesrat Stich erklärt, es handle sich hier materiell um eine unbedeutende Differenz, hingegen bringe der Beschluss des Nationalrates, der unserer früheren Formulierung entspricht, gewisse administrative Umtriebe und Schwierigkeiten. Man solle deshalb bei der bisherigen Regelung bleiben.
Da die Formulierung von Artikel 2 Absatz 1 Litera d nach einer längeren Diskussion ursprünglich von unserem Rat selber stammt, hatten wir keinen Anlass, uns nun dem Bundesrat anzuschliessen und gegenüber dem Nationalrat unnötigerweise eine Differenz zu schaffen. Wir konnten uns dies erlauben, weil Herr Bundesrat Stich selber erklärt hat, es handle sich materiell um eine unbedeutende Differenz. Unsere Kommission lehnte den Antrag des Bundesrates mit 6 zu 3 Stimmen ab und schlägt Ihnen vor, auch in Artikel 2 Absatz 1 Litera d dem Nationalrat zuzustimmen. Allfällige administrative Probleme und Rechnungsaufgaben können sicher im Zeitalter des Computers gelöst werden. Ich möchte darauf hinweisen, dass auch sehr viele Kantone eine flexible Regelung besitzen.
Ich bitte Sie, dem Nationalrat zuzustimmen.

Piller, Sprecher der Minderheit: Die Minderheit zieht ihren Antrag zugunsten des Eventualantrages des Bundesrates zurück. Es handelt sich hier ja nicht um eine Sache, die materiell stark ins Gewicht fällt, es geht um eine administrative Angelegenheit.
Ich glaube, wir sollten hier dem Bundesrat zustimmen.

Bundesrat **Stich:** Ich bitte Sie, hier sicher nicht der Mehrheit zuzustimmen, denn jetzt beschliessen Sie eine Uebergangsbestimmung, die für einige wenige Jahre gelten soll. Ob sie länger gelten wird, ist natürlich wieder eine andere Frage. Wir kennen ja solche Lösungen in der Bundesverfassung hinsichtlich Steuern mit Befristungen – wie hier beim Gesetz – seit vierzig Jahren. Möglicherweise wird dieser Beschluss einfach wieder verlängert. Aber im Moment gilt die Voraussetzung, dass es sich um eine Uebergangsbestimmung handelt, die einmal wieder wegfällt.
Nur für eine Uebergangsbestimmung die Programme in allen Kantonen zu ändern, ist etwas viel verlangt. Hinzu kommt, dass hier natürlich die Steuerpflichtigen betroffen werden, wenn sie ihre Steuererklärung ausfüllen. Diese müssen die Prozentrechnungen anstellen, um zu sehen, ob sie 2000 oder bis 5000 Franken abziehen können. Das ergibt also eine zusätzliche Erschwerung für den Steuerpflichtigen. Der Bundesrat ist in dieser Hinsicht mit den Doppelverdienern grosszügiger. Er lässt nämlich auf jeden Fall

4700 Franken als Abzug zu, sofern tatsächlich bis 4700 Franken Einkommen durch den Zweitverdiener verdient worden ist.
Zum Zweiten: Es heisst bei Buchstabe d, dass bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehegatten in Beruf, Geschäft oder Gewerbe der gleiche Abzug zu machen sei. Aber vorher heisst es, wenn Ehegatten in ungetrennter Ehe leben, so werde dieser Abzug vom niedrigeren Erwerbseinkommen gemacht. Wie soll die Steuerverwaltung herausfinden, welches das niedrigere Einkommen ist, wenn in einem kleinen Unternehmen Mann und Frau zusammen arbeiten? Hier gibt es nur unnötige Diskussionen mit Steuerpflichtigen, obwohl es sich sachlich, materiell, nicht lohnt.
Materiell ist der Antrag des Bundesrates trotz allem der grosszügigere. Es spricht heute nur ein einziges Argument dafür, dem Bundesrat nicht zuzustimmen: nämlich dass Sie keine Differenz zum Nationalrat schaffen wollen. Dazu ist allerdings zu sagen: Von der Abwicklung her ist dieses Geschäft gar nicht dringend, selbst wenn Sie es im Dezember verabschieden, ist das immer noch früh genug für das Jahr 1989.
Es gibt hier keinen Grund, der Mehrheit zuzustimmen, und ich bitte Sie, den Eventualantrag des Bundesrates anzunehmen.

Reichmuth: Ich gestatte mir trotzdem, Ihnen zu beantragen, bei der Fassung des Nationalrates und dem Mehrheitsbeschluss unserer Kommission zu bleiben.
Die bisherige Formulierung im Gesetz und der neue Eventualantrag des Bundesrates sind relativ starr. Die Regelung lässt zum Abzug einen fixen Betrag zu; bis 1984 waren es 4000 Franken, seit dem 1. Januar 1985 sind es 4300 Franken, und nach dem neuen Vorschlag des Bundesrates sollen es 4700 Franken sein. Der Abzug nimmt keine Rücksicht auf die unterschiedliche Höhe der Zweitverdiener-Einkommen. Es ist zuzugeben, dass diese Fixierung administrativ einfach zu handhaben ist. Auf der anderen Seite sind flexible Lösungen gerechter. Dass auch sie administrativ zu bewältigen sind, beweisen die kantonalen Steuergesetze.
Die meisten Kantone haben materiell ähnliche Regelungen für den Abzug des zweitverdienenden Ehegatten, wie ihn die heutige Vorlage vorsieht; gemeint ist ein Abzug in Prozenten des Zweiteinkommens, verbunden mit einem Minimum und einem Maximum. Es gibt Kantone, die sogar noch kompliziertere Regelungen bewältigen können, zum Beispiel Basel-Stadt, wo für den Verdienst des Zweitverdieners das Teilsplittingverfahren angewendet wird. Alle diese Regelungen haben sich in den Kantonen durchgesetzt und bewährt. Es ist nicht einzusehen, warum die kantonalen Steuerverwaltungen nicht auch die direkte Bundessteuer nach einem solchen Verfahren einschätzen könnten. Jedenfalls drängt es sich nach meiner Meinung in diesem Punkt nicht auf, eine Differenz zum Nationalrat zu schaffen. Die Lösung geht ja in der Richtung, wie in einem künftigen Gesetz über die direkte Bundessteuer wahrscheinlich auch das Definitivum aussehen wird.
Ich empfehle Ihnen deshalb, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Bundesrat **Stich:** Darf ich dazu einfach sagen, dass wir uns bemühen, die Steuerveranlagung für den Steuerpflichtigen zu vereinfachen. Es geht hier nicht um die Verwaltung. Die Verwaltung kann am Schluss alles! Die Frage ist nur, wie viele Beamte man braucht, um es zu können.
Im Prinzip aber geht es um den Steuerpflichtigen. Er ist wichtiger. Er muss rechnen, wieviel abziehbar ist beim Zweitverdiener, sofern das Einkommen zwischen 10 000 und 25 000 Franken liegt. Der Steuerpflichtige muss die 20 Prozent ausrechnen. Die Frage ist: Lohnt sich das tatsächlich? Oder sollen wir einfach die 4700 Franken belassen, die dem bisherigen Recht entsprechen? Der Betrag ist nur erhöht, weil wir die kalte Progression ausgeglichen haben.
Wäre es nicht etwas vornehmer, wenn wir sagen würden: wir sind bei diesen kleinen Einkommen zwischen 10 000 bis 25 000 Franken etwas grosszügiger und lassen im Maximum 4700 Franken abziehen, sofern der Zweitverdiener tatsächlich so viel verdient hat? Wenn er natürlich nur 3000 Franken verdient, darf er nicht 4700 Franken abziehen. Das ist auch klar. Aber wenn er mindestens 4700 Franken verdient hat, dann darf er so viel abziehen, und zwar unbekümmert, wieviel das Einkommen über 4700 Franken liegt.
Es wäre eine Vereinfachung, und es wäre eine gewisse Grosszügigkeit. Und wenn schon, dann sollten Sie das heute so beschliessen.

Präsident: Wir bereinigen Litera d. Ich stelle zur Abstimmungssituation fest: Der Antrag der Mehrheit deckt sich mit dem Beschluss des Nationalrates. Herr Piller hat namens der Minderheit den Antrag zugunsten des Eventualantrages des Bundesrates zurückgezogen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	32 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	6 Stimmen

Art. 2 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 2 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 3
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit
(Piller, Miville, Weber)
Abs. 1
Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

– bis 10 800 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	1 Fr.
– für 21 600 Fr. Einkommen	108 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2 Fr. mehr
– für 32 400 Fr. Einkommen	324 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	4 Fr. mehr
– für 43 200 Fr. Einkommen	756 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	6 Fr. mehr
– für 54 000 Fr. Einkommen	1404 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	8 Fr. mehr
– für 64 800 Fr. Einkommen	2268 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	10 Fr. mehr
– für 75 600 Fr. Einkommen	3348 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	12 Fr. mehr
– für 86 400 Fr. Einkommen	4644 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	14 Fr. mehr
– für 298 000 Fr. Einkommen	34 268 Fr.
– für 298 100 Fr. Einkommen	34 281.50 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr

Abs. 2
Für verheiratete Personen, die in ungetrennter Ehe leben, beträgt die jährliche Steuer:

– bis 13 500 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	0.80 Fr.
– für 27 000 Fr. Einkommen	108 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	1.60 Fr. mehr
– für 32 400 Fr. Einkommen	194.40 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2 Fr. mehr
– für 38 900 Fr. Einkommen	324.40 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	4 Fr. mehr
– für 49 700 Fr. Einkommen	756.40 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	6 Fr. mehr

– für 60 500 Fr. Einkommen	1404.40 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	8 Fr. mehr
– für 71 300 Fr. Einkommen	2268.40 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	10 Fr. mehr
– für 82 100 Fr. Einkommen	3348.40 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	12 Fr. mehr
– für 92 900 Fr. Einkommen	4644.40 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	14 Fr. mehr
– für 334 400 Fr. Einkommen	38 454.40 Fr.
– für 334 500 Fr. Einkommen	38 467.50 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr

Art. 3

Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité
(Piller, Miville, Weber)
Al. 1
L'impôt dû pour une année s'élève:

– jusqu'à 10 800 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	1 fr.
– pour 21 600 fr. de revenu, à	108 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	2 fr. de plus
– pour 32 400 fr. de revenu, à	324 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	4 fr. de plus
– pour 43 200 fr. de revenu, à	756 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	6 fr. de plus
– pour 54 000 fr. de revenu, à	1404 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	8 fr. de plus
– pour 64 800 fr. de revenu, à	2268 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	10 fr. de plus
– pour 75 600 fr. de revenu, à	3348 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	12 fr. de plus
– pour 86 400 fr. de revenu, à	4644 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	14 fr. de plus
– pour 298 000 fr. de revenu, à	34 268 fr.
– pour 298 100 fr. de revenu, à	34 281.50 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	11.50 fr. de plus

Al. 2
Pour les époux vivant en ménage commun, l'impôt annuel s'élève:

– jusqu'à 13 500 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	0.80 fr.
– pour 27 000 fr. de revenu, à	108 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	1 fr. 60 de plus
– pour 32 400 fr. de revenu, à	194 fr. 40
et, par 100 fr. de revenu en plus,	2 fr. de plus
– pour 38 900 fr. de revenu, à	324 fr. 40
et, par 100 fr. de revenu en plus,	4 fr. de plus
– pour 49 700 fr. de revenu, à	756 fr. 40
et, par 100 fr. de revenu en plus,	6 fr. de plus
– pour 60 500 fr. de revenu, à	1404 fr. 40
et, par 100 fr. de revenu en plus,	8 fr. de plus
– pour 71 300 fr. de revenu, à	2268 fr. 40
et, par 100 fr. de revenu en plus,	10 fr. de plus
– pour 82 100 fr. de revenu, à	3348 fr. 40
et, par 100 fr. de revenu en plus,	12 fr. de plus
– pour 92 900 fr. de revenu, à	4644 fr. 40
et, par 100 fr. de revenu en plus,	14 fr. de plus
– pour 334 400 fr. de revenu, à	38 454 fr. 40
– pour 334 500 fr. de revenu, à	38 467.50 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	11 fr. 50 de plus

Binder, Berichterstatter: Hier liegt das eigentliche Zentrum des Bundesbeschlusses, und hier liegt auch die Kerndifferenz der Kommissionsmehrheit zum Bundesrat. Verschiedene Kollegen haben bereits zum Tarif gesprochen; sie werden es mir erlauben, dass ich den Standpunkt der Kommissionsmehrheit auch noch einmal grundsätzlich darstelle. Schon in früheren Beratungen haben unsere Kommission und dieser Rat festgestellt, dass es eine Unzahl von Tarifen gibt, und wir haben auch eine Unzahl von Tarifen beraten, geprüft, angenommen, verworfen usw. Die entsprechenden Unterlagen füllen ganze Aktenordner. Wir müssen uns darüber im klaren sein – das ist heute auch schon gesagt worden –: Einen absolut gerechten Steuertarif findet niemand.

Vorab ist festzuhalten – ich möchte bitten, dies zu beachten, es ist nämlich in der Diskussion etwas zu wenig hervorgehoben worden –, dass heute bei allen Tarifvarianten die sogenannten Steuerausfälle kleiner sind als bei den früher diskutierten Varianten. Der Grund liegt einzig und allein darin, dass sich die Bevölkerungsstruktur im Verlaufe der letzten Jahre erheblich geändert hat. Die früheren statistischen Unterlagen waren noch nicht nachgeführt. Jetzt wurde bei der Berechnung der neuesten Ergebnisse der Bevölkerungsstruktur Rechnung getragen.

Wir besitzen heute – was bedenklich stimmen mag – bedeutend weniger Familien als noch vor einigen Jahren. Deswegen verursachen die Entlastungen für Familien nicht mehr wie in früheren Varianten Steuerausfälle von 500 bis 600 Millionen Franken, sondern bedeutend weniger.

Der vom Nationalrat vorgeschlagene Tarif ist eine Kompromissformel. Alle Parteien mussten etwas vor- und nachgeben, damit überhaupt sofort eine Lösung gefunden werden konnte. Es wurde jedoch nicht einfach – wie oft fälschlicherweise behauptet wird – der Tarif der freisinnigen Steuerinitiative übernommen. Der vom Nationalrat beschlossene Tarif nähert sich weitgehend dem Minderheitsantrag I, den Herr Kollege Ducret in unseren Tarifberatungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vorgeschlagen hat.

Der nationalrätliche Tarif weist insbesondere folgende Merkmale auf:

1. Der heute noch gültige Tarif besitzt vor allem bei den mittleren Einkommen von 40 000 bis 100 000 Franken eine sehr steile Progression. So zahlt zum Beispiel ein Lediger bei einem Einkommen von 46 800 Franken rund 6 Prozent des Einkommens als direkte Bundessteuer. Bei einem doppelten Einkommen liegt der Steuerpflichtige bereits bei einem Maximalsatz von rund 14 Prozent. Wir besitzen bei den mittleren Einkommen wahrscheinlich den steilsten Progressionstarif auf der ganzen Welt. Diese Progressionskurve soll nach Vorschlag des Nationalrates und nach Antrag der Mehrheit unserer Kommission bewusst verflacht werden.

2. Der vom Nationalrat vorgeschlagene Tarif belastet keine Gruppe von Steuerpflichtigen mehr als das heute noch gültige Recht. Das ist vor allem politisch ein wichtiges Argument. Der von unserem Rat früher beschlossene Tarif hätte die Alleinstehenden prozentual zum Teil etwas mehr belastet als das geltende Recht. Obwohl diese Mehrbelastung frankenmässig kaum ins Gewicht gefallen wäre, wurde der von uns gewählte Tarif in der Oeffentlichkeit erheblich kritisiert.

3. Der Tarif des Nationalrates bringt eine gerechte Differenzierung zwischen der Belastung von Alleinstehenden und Verheirateten. So wird zum Beispiel ein verheirateter Alleinverdiener mit zwei Kindern gemäss Beschluss des Nationalrates vom 23. September 1987 wie folgt entlastet; ich gebe die Prozentzahlen an, Herr Piller, diese sind entscheidend. Sie können nicht immer mit Frankenbeträgen rechnen. Dort, wo ein Steuerpflichtiger frankenmässig fast nichts bezahlt, kann er frankenmässig auch nicht zu 100 oder zu 150 Prozent entlastet werden. Ich gebe also die prozentuale Entlastung bekannt, weil Sie, Herr Piller, behauptet haben, die Familien würden durch unseren Tarif nicht entlastet:

Bei einem Bruttoeinkommen von 30 000 Franken beträgt die Minderbelastung 100 Prozent, bei 40 000 Franken 41,23 Prozent, bei 50 000 Franken 42,29 Prozent, bei 60 000 Franken 25,91 Prozent, bei 70 000 Franken 25,68 Prozent, bei 80 000 Franken 28,17 Prozent, bei 90 000 Franken 27,51 Prozent und bei 100 000 Franken 25,7 Prozent. Diese Entlastungen beziehen sich immer auf den verheirateten Alleinverdiener mit zwei Kindern. Da dürfen Sie, Herr Piller, doch nicht sagen, dieser Tarif sei nicht familienfreundlich.

Zu den berühmten hohen Einkommen: Bei 200 000 Franken findet noch eine Entlastung von 3,73 Prozent statt und bei

300 000 Franken eine Entlastung von 2,69 Prozent. Bei Einkommen über 100 000 Franken betragen die Entlastungen also lediglich noch 0 bis 4 Prozent.
Unter solchen Umständen kann niemand behaupten, die Vorlage des Nationalrates begünstige vor allem die hohen Einkommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass lediglich etwa 3 Prozent – merken Sie sich das! – der Steuerzahler rund 46 Prozent der Steuern für natürliche Personen entrichten.
4. Die Steuerausfälle nach Beschluss des Nationalrates betragen rund 365 Millionen Franken. Das sind zirka 6 Prozent der Gesamteinnahmen aus der direkten Bundessteuer. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zunahmen der direkten Bundessteuer seit 1970 im Schnitt jährlich 10,2 Prozent betragen haben. In den Jahren 1985 und 1986 betrug der Zuwachs der direkten Bundessteuer sogar 17,4 Prozent. Unter solchen Umständen sind Ausfälle von rund 6 Prozent sicher vertretbar.
Es ist Ihnen eine sehr interessante Tabelle über die Steuerausfälle ausgeteilt worden, der Sie entnehmen können, wo wir entlasten: nämlich unten und nicht oben. Bis zu einem Einkommen von 50 000 Franken haben wir eine Entlastung von 150 Millionen. Hier steht der Bundesrat etwas besser da, das gebe ich zu, mit einer Entlastung von 180 Millionen. Dann kommt aber die grosse Zahl der Steuerzahler, die ein Einkommen von 50 000 Franken bis 100 000 Franken erzielen. Hier entlasten wir bei unserem Tarif mit 185 Millionen Franken, der Bundesrat jedoch lediglich mit 105 Millionen Franken. Dann haben wir die Steuerpflichtigen, die mehr als 100 000 Franken verdienen: Hier entlasten wir noch mit 30 Millionen Franken, während der Bundesrat vorschlägt, diese Steuerpflichtigen seien mit 75 Millionen Franken mehr zu belasten. Das ist die Situation.
Der Bundesrat entlastet also die Einkommen bis 50 000 Franken etwas mehr als der Nationalrat. Bei Einkommen von 50 000 Franken bis 100 000 Franken machen die Entlastungen des Bundesrates jedoch erheblich weniger aus als diejenigen der Kommission.
Der Hauptfehler des bundesrätlichen Tarifes liegt darin, dass er für Alleinstehende mit mittleren und hohen Einkommen eine Mehrbelastung bis zu 8 Prozent bringt. Und bei den hohen Einkommen werden – gemäss Antrag des Bundesrates – überhaupt alle Steuerpflichtigen (die Alleinstehenden, die Verheirateten mit oder ohne Kinder) mehr belastet als bisher. Unsere Kommissionsmehrheit lehnt – wie der Nationalrat – diese Mehrbelastungen grundsätzlich ab.
5. Die Mehrheit unserer Kommission ist der Meinung, dass in den letzten Jahren die direkten Bundessteuern überproportional angestiegen sind. Das Gleichgewicht zwischen indirekten und direkten Steuern ist nicht mehr vorhanden. Auch beim Bund ist die Zeit gekommen, im Sinne des Bundesgerichtsentscheides vom 13. April 1984 durch die Einführung eines Doppeltarifes die steuerrechtlichen Ungleichbehandlungen von Ehe- und Konkubinatspaaren zu beseitigen.
Wenn wir jetzt nicht handeln, wird der Konkubinatseffekt auf den 1. Januar 1989 nicht beseitigt werden können. Wir müssen jetzt die Weichen richtig stellen. Das hat mit Steuer- oder mit Wahlgeschenken meines Erachtens überhaupt nichts zu tun. Wenn wir dem Bundesbeschluss über die direkte Bundessteuer zustimmen, dann erfüllen wir lediglich unsere verfassungsmässige Pflicht, und das ist auch in Wahlzeiten erlaubt.
Unsere Kommission hat deshalb mit 8 zu 3 Stimmen den Tarif des Nationalrates angenommen.
Die Herren Kollegen Piller, Miville und Weber haben einen Minderheitsantrag eingereicht, wonach dem Tarif des Bundesrates zuzustimmen sei.
Namens der Kommissionsmehrheit möchte ich Sie bitten, in Artikel 3 dem Tarif des Nationalrates zuzustimmen.

Piller, Sprecher der Minderheit: Erlauben Sie mir doch noch zwei, drei Ausführungen, obwohl ich eigentlich den Minderheitsantrag mehr oder weniger ausführlich begründet habe. Ich muss dagegen protestieren, dass hier der Eindruck erweckt wird, als ob jetzt bei Einkommen von 30 000 Franken brutto die grosse Entlastung – 100 Prozent – stattfinden würde. Bis heute hat man hier eine Belastung von Fr. 34.65. Diese Fr. 34.65 werden gestrichen.
Wir kennen bei der Belastung durch die Bundessteuern direkte und indirekte Steuern. Es ist falsch, wenn behauptet wird, wir hätten Gratisbürger. Diese Leute zahlen indirekte Bundessteuern. Ein Familienvater mit zwei Kindern zahlt für jedes Paar Jeans, das er für die Kinder kaufen muss, indirekte Bundessteuern. Das muss man doch auch in Rechnung ziehen. Ich betone noch einmal: mit Prozenten kauft eine Familie keine Nahrungsmittel und keine Kleider. Es braucht Geld.
Ich sage jetzt die faktischen Zahlen der Entlastung. Herr Binder, Sie haben die Prozente genannt.
Diese Familie (Alleinverdiener mit zwei Kindern) erhält auf 30 000 Franken eine Einsparung von Fr. 34.65. Bitte denken Sie daran: diese Familie zahlt noch indirekte Bundessteuern. 40 000 Franken Fr. 44.–; 50 000 Franken Fr. 123.–; 60 000 Franken Fr. 143.–; 70 000 Franken Fr. 230.–; 80 000 Franken Fr. 444.–; 90 000 Franken Fr. 622.–; 100 000 Franken Fr. 733.– usw.
Diese Zahlen muss man sich doch einmal vergegenwärtigen. Ich komme noch einmal darauf zurück und sage: Wir müssen, wenn wir das als familienfreundlich einstufen, doch immer wieder berücksichtigen, wie die Belastungen der Familie aussehen; wie wir die Familie belasten, weil der Bund seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, beispielsweise bei den Krankenkassensubventionen. Das muss doch heute jeder einsehen, dass das so nicht weitergeht.
Es geht nun nicht mehr um die Diskussion, ob dieser Revision zugestimmt werden sollte, sondern es geht um den Tarif. Der Bundesratstarif erfüllt die familienpolitischen Postulate besser. Erstens bestehen so genau die gleichen Kinderabzüge. Man kann also nicht behaupten, dass man hier grosszügiger als der Bundesratsvorschlag ist. Der Bundesrat bietet ebenfalls 4000 Franken Abzug. Er bringt der Familie mehr; Sie können das ausrechnen; Sie haben die Unterlagen; ich will nicht alles wiederholen. Er belastet die Ledigen nicht zusätzlich.
Herr Bundesrat Stich hat ausgeführt, dass sogar der Verfassungsauftrag mit Blick auf den Bundesgerichtsentscheid durch den Bundesratstarif besser erfüllt wird. Es gibt keinen einzigen Grund – weder sozialpolitisch noch verfassungsmässig, noch familienpolitisch –, den Nationalratstarif vorzuziehen. Es gibt nur einen einzigen Grund: Der nationalrätliche Tarif lehnt sich sehr stark an die freisinnige Initiative an, die die hohen Einkommen zusätzlich entlasten will. Es gibt keinen einzigen anderen Grund, der für den Nationalratstarif spricht.
Aus sozialpolitischen, familienpolitischen und auch aus verfassungsmässigen Gründen gebe ich dem Bundesratstarif den Vorzug. Er ist gerechter, er ist besser und schont zudem auch die Bundeskasse.

Bundesrat **Stich:** Ich beantrage Ihnen, hier der Minderheit zuzustimmen. Das entspricht auch dem Antrag des Bundesrates vom Jahre 1983. Demgegenüber gibt es insgesamt einen Unterschied: Dort hat man die Kinderzulagen nicht so stark erhöht, aber dies hat im Moment nichts mit diesem Artikel zu tun.
Es ist natürlich richtig, Herr Kommissionspräsident, dass 3 Prozent der Bevölkerung immerhin 46 Prozent der Steuern bezahlen. Aber Sie müssen auch bedenken, dass es andere Leute gibt, die gerne mehr Steuern bezahlen würden, wenn sie mehr Einkommen hätten und diese Einkommensverteilung etwas anders läge.
Es ist natürlich zwiespältig, wenn man sich mit solchen Zahlen herumschlägt. Man kann dann umgekehrt argumentieren, die 150 Millionen, die Sie geben wollen, oder die 180 Millionen, die der Bundesrat gibt, kämen 83 Prozent der Steuerpflichtigen zugute. Das verteilt sich also wieder auf einen grossen Teil.
Die Differenzen an sich sind relativ gering, mit 100 Franken

für ein Jahr nicht so weltbewegend. Es ist aber ein Signal, das Sie setzen. Das ist das Entscheidende.
Sie müssen sich einer Tatsache bewusst sein: In dem Jahr, da diese Reduktion den Steuerpflichtigen tatsächlich zugute kommt, werden wir wieder ein Defizit ausweisen, wenn Sie der Kommissionsmehrheit folgen. Sicher aber wird dann, wenn es nicht gelingt, vorher eine Revision durchzuführen, die Frage wieder gestellt werden: Was soll mit den Bundesfinanzen geschehen?
Hier ist es sicher richtig, dass man immer wieder die Aufgaben überprüft und sorgfältig überlegt, was man tun kann. Aber man darf auch nicht vergessen: Man kann nicht dauernd Aufgaben neu zuschreiben, ohne dass man mindestens die reale Kaufkraft der bisherigen Einnahmen aufrechterhält. Das ist eben in unserem System nicht der Fall. Deshalb wäre eine Lösung dringend nötig, und deshalb sollten Sie hier die Weiche nicht falsch stellen. Richtig stellen Sie sie, wenn Sie hier dem Bundesrat zustimmen, denn er schlägt vor, bei Einkommen von über 100 000 Franken keine Entlastung vorzusehen, sondern eine zusätzliche Belastung, wohlwissend, dass eben in jenem Jahr wieder finanzielle Probleme auftauchen werden.
Sie können sich jetzt schon vorstellen, dass es – wenn wir diese Diskussion wieder aufnehmen müssen –, nicht ganz so einfach sein wird, einen Konsens zu finden. Hier, glaube ich, hat der Bundesrat eine gute Lösung vorgeschlagen, die es verdient, unterstützt zu werden.
Ich möchte noch wegen der Aenderung der Bevölkerungsstruktur eine Bemerkung machen. Das ist vermutlich ein Irrtum. Die Bevölkerungsstruktur hat sich nicht so massiv geändert, wie diese Zahlen glauben machen können. Die Veränderung dieser Zahlen beruht auf der Anpassung des Gesetzes an das BVG, als man – auch im Zusammenhang mit der Rechtsgleichheit – entschieden hat, dass man den Geschiedenen und Verwitweten den Verheiratetenabzug nicht mehr gewährt. Deshalb gab es früher 1,8 Millionen Steuerpflichtige, die den Verheiratetenabzug geltend machen konnten, und jetzt sind es nur noch 1,5 Millionen Steuerpflichtige. Die veränderte rechtliche Grundlage hat die Reduktion bewirkt. Deshalb macht heute eine Veränderung für die Verheirateten etwas weniger aus als damals. Das wollte ich noch beifügen.
Ich empfehle Ihnen, hier dem Bundesrat zuzustimmen und damit dem Antrag der Kommissionsminderheit.

Meier Hans: Ich verstehe die Sorge von Herrn Bundesrat Stich vollauf. Es ist verdienstvoll, dass er sich dafür einsetzt, die Bundesfinanzen im Lot zu behalten. Aber nachdem wir nun hier so hart um die Mehrentlastung von rund 150 Millionen Franken diskutieren, dürfen wir selbstverständlich die Ausgaben, die zu diesem von Ihnen erwähnten Defizit führen werden, auch nicht unbesehen hinnehmen. Ich glaube, Herr Letsch hat bereits darauf aufmerksam gemacht.
Hier geht es um eine Differenz bei den Mehrentlastungen, aber diesen stehen doch die Ausgaben für 1989 und die folgenden Jahre gegenüber: Ob diese in der vorgesehenen Grössenordnung alle realisiert werden können und sollen, wird auch noch in den Räten diskutiert werden müssen!

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	31 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	5 Stimmen

Art. 4
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
Abs. 2
Für die Abzüge gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b gilt der Ausgleich ....

Art. 4
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
Al. 2
.... lettres a et b, la compensation des effets ....

Präsident: Der Minderheitsantrag entfällt zufolge des Resultates der Abstimmung bei Artikel 2 Litera d.

Binder, Berichterstatter: Es besteht hier keine Differenz zum Nationalrat. Ich möchte lediglich darauf hinweisen, dass hier das Problem der sogenannten kalten Progression behandelt wird. Mit Annahme dieses Bundesbeschlusses ist der Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei den Kinderabzügen, bei den Abzügen für unterstützungsbedürftige Personen und beim Zweitverdienerabzug bereits erfolgt. Für alle übrigen Positionen gilt das bisherige Recht.
Ich möchte Sie bitten, dem Nationalrat zuzustimmen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 5
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes	33 Stimmen
Dagegen	4 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

Ständerat
Conseil des Etats

Sitzung vom
Séance du 9.10.1987

Schlussabstimmung - Vote final

Ad 83.043

Steuerharmonisierung.
Bundesgesetze
Harmonisation fiscale. Loi

Siehe Seite 522 hiervor – Voir page 522 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 23. September 1987
Décision du Conseil national du 23 septembre 1987

Bundesbeschluss über die direkte Bundessteuer
Arrêté fédéral concernant l'impôt fédéral direct

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes	37 Stimmen
Dagegen	6 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

Nationalrat
Conseil national

Sitzung vom
Séance du 9.10.1987

Schlussabstimmung - Vote final

Ad 83.043

Steuerharmonisierung.
Bundesgesetze
Harmonisation fiscale. Loi

Siehe Seite 1115 hiervor – Voir page 1115 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 9. Oktober 1987
Décision du Conseil des Etats du 9 octobre 1987

C.
Bundesbeschluss über die direkte Bundessteuer
Arrêté fédéral concernant l'impôt fédéral direct

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes	128 Stimmen
Dagegen	12 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Nationalrat
Conseil national

Sitzung vom 14. - 17. Dezember 1987
Séance du 14 au 17 décembre 1987

83.043

Steuerharmonisierung. Bundesgesetze
Harmonisation fiscale. Lois

Botschaft und Gesetzesentwürfe vom 25. Mai 1983 (BBl III, 1)
Message et projets de loi du 25 mai 1983 (FF III, 1)
Beschluss des Ständerates vom 9. Oktober 1987
Décision du Conseil des Etats du 9 octobre 1987

B. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct

Antrag der Kommission
Eintreten

Antrag Haller
Rückweisung an den Bundesrat
mit dem Auftrag, eine zivilstandsunabhängige Regelung der direkten Bundessteuer im Sinne der getrennten Ehegattenbesteuerung vorzulegen, welche durch eine entsprechende Ausgestaltung von Tarif und Abzügen die folgenden Bedingungen erfüllt:
1. Gesamthaft keine Umverteilung der Steuerbelastung von höheren zu niedrigen Einkommen.
2. Im Vergleich zum Bundesbeschluss 1987 über die direkte Bundessteuer keine Mehrbelastung von Familien mit kinderabzugberechtigten Kindern.
3. Im Vergleich zum Bundesbeschluss 1987 über die direkte Bundessteuer keine Mehrbelastung vom Reineinkommen bis 30 000 Franken.

Proposition de la commission
Entrer en matière

Proposition Haller
Renvoi du projet au Conseil fédéral
en l'invitant à présenter une réglementation de l'impôt fédéral direct qui fasse abstraction de la situation de famille et qui prévoie une imposition séparée des époux, le tarif et les déductions étant aménagés de manière à satisfaire aux conditions ci-après:
1. La nouvelle répartition de la charge fiscale globale ne doit pas se faire au détriment des revenus inférieurs.
2. Les familles ayant des enfants qui donnent droit à des déductions ne doivent pas être davantage grevées que ce n'est actuellement le cas en vertu de l'arrêté fédéral de 1987 sur l'impôt fédéral direct.
3. Les revenus nets jusqu'à concurrence de 30 000 francs ne doivent pas être davantage grevés que ce n'est actuellement le cas en vertu de l'arrêté fédéral de 1987 sur l'impôt fédéral direct.

Präsident: Zur Beratung dieses Gesetzes wird Herr Vizepräsident Iten den Vorsitz übernehmen, weil ich als Kommissionssprecher zu amten habe.

Vizepräsident **Iten:** Diejenigen, die sich bei diesem Geschäft als Redner einschreiben möchten, bitte ich, folgende Mitteilungen entgegenzunehmen:
Bei Wortmeldungen – sofern Sie zum Eintreten reden wollen – bitte ich Sie anzugeben, ob Sie als Fraktions- oder als Einzelsprecher reden wollen. Diejenigen, die sich für die Detailberatung melden, mögen bitte angeben, zu welchem Artikel bzw. – bei den einzelnen Artikeln – zu welchem Absatz oder zu welchem Buchstaben sie sprechen.
Eintreten auf die Vorlage ist offenbar nicht bestritten. Es liegt aber ein Rückweisungsantrag vor. Wir werden ihn im Rahmen der Eintretensdebatte begründen lassen und gleich anschliessend darüber diskutieren.

Diejenigen Damen und Herren, die sich zum Thema der Beteiligungsgewinnsteuer aussprechen möchten, mache ich darauf aufmerksam, dass die Diskussion darüber bereits bei Artikel 1 Buchstabe a stattfindet. – Sie sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Reichling, Berichterstatter: Zuerst kurz zur Vorgeschichte. Unabhängig vom Bund befassten sich in den sechziger Jahren die kantonalen Finanzdirektoren mit der Frage der Vereinheitlichung des Steuerwesens von Kantonen und Gemeinden. Eine Expertenkommission wurde mit der Ausarbeitung eines Mustergesetzes beauftragt. Fast gleichzeitig erarbeitete auch eine Kommission des Eidgenössischen Finanzdepartements einen Entwurf zu einem Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern. Die beiden Kommissionen wurden zusammengelegt. Ihre Entwürfe bilden die Grundlage für den jetzt vorgelegten Vorschlag. Am 12. Juni 1977 genehmigten zudem Volk und Stände den neuen Artikel 42quinquies der Bundesverfassung, welcher dem Bund den Auftrag gibt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen die direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden zu harmonisieren. Die Botschaft zu diesem Vorhaben stammt vom 25. Mai 1983.
Die ständerätliche Kommission konnte ihre Anträge zu den beiden Gesetzen, dem Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung und dem Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern, am 13. Februar 1986 an den Ständerat überweisen. Der Ständerat behandelte die Vorlagen in der Frühjahrssession 1986. Er verabschiedete in der Folge nur das Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern und überwies diese Vorlage an den Nationalrat.
Das Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung wurde zwar in Beratung gezogen, hingegen erst nach nochmaliger Ueberprüfung der Uebergangsbestimmungen durch die Kommission am 8. Oktober 1986 vom Ständerat verabschiedet. Diese Aufteilung der beiden in einer Botschaft vereinigten Steuervorlagen durch den Ständerat führte dazu, dass die nationalrätliche Kommission zuerst die Beratung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer in Angriff nahm. Die Behandlung erfolgte an 19 Sitzungstagen. Einen zusätzlichen Sitzungstag verwendete die Kommission auf die Beratung der in der letzten Septembersession verabschiedeten familienfreundlichen Uebergangsregelung.
Da es sich sowieso um zwei selbständige Gesetzesvorlagen handelt, steht dieser getrennten Beratung nichts im Wege. Die Kommission wird in der erneuerten Zusammensetzung im neuen Jahr sofort die Beratung des Bundesgesetzes über die Steuerharmonisierung in Angriff nehmen. Die getrennte Beratung darf indessen nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch das Gesetz über die direkte Bundessteuer dem Harmonisierungsauftrag unterliegt, dass also eine Interdependenz besteht. Nachdem kein Nichteintretensantrag vorliegt, kann ich mich im übrigen kurz fassen.
Verschiedene Gründe sprechen dafür, dass auch der Bund zu einer definitiven Regelung auf Gesetzesstufe für die direkte Bundessteuer kommt. Erstens möchte ich darauf hinweisen, dass seit dem EG-Vertrag eine wichtige Finanzierungsquelle des Bundes, nämlich die Zölle, in entscheidendem Masse geschwächt worden ist, so dass seit jenem Entscheid die Bundesfinanzen langfristig betrachtet nicht mehr als gesund bezeichnet werden können. Zeitlich befristete Lösungen und Anpassungen an der Warenumsatzsteuer müssen kurzfristig für einen geregelten Bundesfinanzhaushalt sorgen. Die heute gültige Finanzordnung läuft 1994 aus.
Als zweites ist zu bedenken, dass die nicht mehr annehmbare und vom Bundesgericht bei den Kantonen korrigierte Mehrbelastung der Ehepaare gegenüber den Konkubinaten auch in der eidgenössischen Steuergesetzgebung dauerhaft beseitigt werden muss.
Drittens beinhaltet schliesslich auch der Auftrag zur Steuerharmonisierung indirekt einen Auftrag zur Regelung der Bundessteuern auf Gesetzesstufe.
Wie Sie der Fahne entnehmen können, weichen die Anträge der Kommission in verschiedenen Positionen vom Ständerat, aber auch vom bundesrätlichen Vorschlag ab. Die Kommission hat auch nicht alle Anträge einstimmig verabschiedet. In verschiedenen Bereichen waren Meinungsverschiedenheiten vorhanden, was zu etlichen Minderheitsanträgen geführt hat. Weil auf diese unterschiedlichen Auffassungen in der Detailberatung eingegangen werden muss, verzichte ich jetzt bewusst auf die Darstellung der umstrittenen Bereiche.
Dass ein Steuergesetz niemandem Freude macht und der Wunsch naheliegend ist, die Finanzquellen für den Staat an einem Ort zu suchen, wo man selbst nicht betroffen wird, ist verständlich. Ich möchte deshalb abschliessend noch auf etwas Lapidares hinweisen: dass ein Steuergesetz nämlich den Zweck verfolgt, dem Staat Geld zu verschaffen. Deshalb muss man auf alles verzichten, was dem Stimmbürger Freude machen würde und muss sich auf das beschränken, was ihm nicht zuviel Verdruss bereitet. Die Kommission hofft – nachdem die eher zähflüssigen Kommissionsverhandlungen, welche unweigerlich mit der erstmaligen Beratung eines Steuergesetzes in diesem Parlament verbunden sind, hinter uns liegen –, dass das Parlament nun in flüssigem Tempo ein modernes und zweckmässiges Steuergesetz verabschiedet, damit in einer nächsten Phase die Verbesserung der Warenumsatzsteuer in Angriff genommen werden kann. Es ist vorauszusehen, dass sich der Rat in dieser Legislaturperiode verschiedentlich wird mit Steuervorlagen befassen müssen.
Inzwischen ist ein Rückweisungsantrag eingereicht worden; soviel ich weiss, ist er Ihnen noch nicht ausgeteilt, er wird aber anschliessend begründet. Auf die Argumente dieses Rückweisungsantrages werde ich erst am Schluss der Eintretensdebatte zu sprechen kommen.
Ich möchte noch eine formelle Bemerkung anbringen. Sie haben sicher festgestellt, dass dieses Gesetz fast mehr Titel und Untertitel enthält als Gesetzesartikel. Man sagt uns, dass diese komplizierten Nomenklaturen den generellen Richtlinien der Bundeskanzlei über die Systematik der Bundesgesetze entsprechen. Die Kommission hat diese Aussage nicht mehr überprüft.
Damit beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

M. **Salvioni,** rapporteur: «Comment voulez-vous gouverner un pays qui fabrique trois cents sortes de fromages?» aurait dit le général de Gaulle en parlant de la France. Georges-André Chevallaz, dans la préface d'un texte sur l'imposition des sociétés anonymes en Suisse, ajoutait: «Qu'aurait-il dit si son pays connaissait vingt-sept constitutions, vingt-sept législations fiscales, une variété de quelque trois mille modalités d'application communales?» Cette diversité de législation fiscale n'est nullement négative et représente, au contraire, les principes du fédéralisme, d'autonomie des cantons, des communes et, en définitive, est une expression de liberté qui enrichit notre pays. L'harmonisation formelle décidée par le peuple et les cantons le 12 juin 1977 signifie qu'il faut trouver un accord sur les principes qui doivent régir l'assujetissement à l'impôt, l'objet de l'impôt, le calcul de l'impôt dans le temps ainsi que les règles de procédure et de droit pénal en matière fiscale mais non sur le contenu, sur les barèmes, qui est de droit matériel et dépend de la souveraineté des cantons.
Conformément à l'article 42 quinquies, alinéa premier de la constitution, les principes d'harmonisation doivent également s'appliquer au domaine de l'impôt fédéral direct; cela signifie qu'en décidant de l'impôt fédéral direct nous décidons aussi, en partie, de l'harmonisation fiscale. Cela vaut en particulier pour le calcul de l'impôt dans le temps, car les cantons sont chargés de percevoir les impôts pour le compte de la Confédération, selon l'article 41ter, alinéa 4, lettre b de la constitution et l'on ne saurait imaginer un canton qui organise son administration pour percevoir les impôts de la Confédération chaque année et les siens tous les deux ans.
L'impôt fédéral direct actuellement en vigueur repose toujours sur le droit des pleins pouvoirs datant du temps de la deuxième guerre mondiale. Selon l'article 41ter de la consti-

tution, accepté par le peuple et les cantons le 6 juin 1971, la Confédération doit édicter une loi sur l'impôt fédéral direct pour intégrer le droit de nécessité découlant des pleins pouvoirs dans le droit légal ordinaire.
Ce faisant, la Confédération s'emploie, selon l'article 42quinquies, alinéa premier de la constitution, avec la collaboration des cantons, à harmoniser les impôts directs de la Confédération, des cantons et des communes. C'est la raison pour laquelle le Conseil fédéral nous a soumis, dans un seul message du 25 mai 1983, la loi sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes et la loi sur l'impôt fédéral direct.
La commission du Conseil national a décidé de séparer la discussion de l'impôt fédéral direct de celle sur l'harmonisation fiscale car la discussion sur le premier thème s'était terminée par un vote final au Conseil des Etats, tandis que l'examen de la loi sur l'harmonisation avait subi du retard.
La base légale pour l'impôt fédéral direct se trouve donc à l'article 41ter, alinéa premier, lettre c et à l'alinéa 5. L'alinéa premier a la teneur suivante: «La Confédération peut percevoir, outre les impôts qui sont de sa compétence en vertu de l'article 41bis: .... c) Un impôt fédéral direct» tandis que l'alinéa 5 dit: «L'impôt fédéral direct, selon le 1er alinéa, lettre c, sera établi selon les règles suivantes ....». Ce qui nous intéresse, c'est que l'impôt peut s'élever au plus à 9,8 pour cent du rendement net des personnes morales, et à 11,5 pour cent du revenu des personnes physiques. L'article 42quinquies, alinéa premier, en revanche, dispose que «la Confédération s'emploie, avec la collaboration des cantons, à harmoniser les impôts directs de la Confédération, des cantons et des communes.»
La refonte de l'impôt fédéral soulève quelques remarques préliminaires. La compétence de la Confédération est limitée à la fin de l'année 1994. Il faut qu'avant cette date, le Conseil fédéral nous présente un message sur une loi qui remplace l'impôt sur le chiffre d'affaires et soumette au peuple et aux cantons un nouvel article 41ter de la Constitution fédérale.
La révision de la législation sur l'ICHA permettra de remettre en discussion le problème d'une augmentation des impôts indirects et d'une diminution des impôts directs. La fiscalité directe – par comparaison avec la fiscalité indirecte – n'a cessé d'augmenter en chiffres absolus, à la suite de l'érosion des droits de douane et des impôts spécifiques, d'une part, et de l'augmentation des cotisations sociales, d'autre part.
L'opposition de certains milieux politiques à la fiscalité indirecte, considérée comme antisociale, devrait avoir diminué à la suite d'une meilleure connaissance des phénomènes économiques, de leurs relations avec les problèmes de l'environnement et de l'évolution constatée dans la dernière décennie. En effet, il est aujourd'hui généralement admis, à gauche comme à droite, même souvent plus facilement à gauche, que la croissance doit être qualitative et non quantitative, que le phénomène de la consommation exagérée doit être enrayé et, qu'en conclusion, il ne faut pas stimuler la production et la vente de biens toujours meilleur marché et qui durent toujours moins longtemps mais, en revanche, de biens dont le prix est plus élevé mais la durée d'utilisation plus longue.
Par ailleurs, la nécessité d'investissements toujours plus élevés dans l'industrie pour assurer une production compétitive et respectueuse de l'environnement suppose d'éviter un alourdissement de la fiscalité directe et même de la diminuer dans certaines conditions. Il s'agit de respecter le principe contenu dans la maxime de Suétone: «*boni pastori tondere pecus non deglubere*», en français: «le bon berger doit tondre les brebis et non pas les écorcher». La conclusion de ce raisonnement est évidente: alléger les impôts directs et augmenter l'imposition indirecte par la voie de la TVA. Il aurait été intéressant de pouvoir discuter les deux formes de fiscalité dans le même temps. La méfiance du Parlement vis-à-vis des intentions du ministre des finances aurait été peut-être moins grande. L'on ne peut pas oublier que la Communauté économique européenne se dirige vers une augmentation de la fiscalité indirecte par le biais de la TVA et d'une diminution relative et absolue de la fiscalité directe. Si nous ne nous adaptons pas, il pourrait en résulter des distorsions dans la vie économique, dans les secteurs industriel et commercial.
Ces considérations ont pour but de situer cette réforme dans le temps pour éviter de la considérer comme définitive et immuable. L'on a écrit récemment que «réformer l'impôt, c'est dur, cela chamboule la vie des gens». Il faut s'attendre toujours à des rythmes lents pour réaliser des changements qui, s'ils sont neutres du point de vue des recettes globales, entraînent des allégements de la charge fiscale pour certains et un alourdissement pour d'autres.
Les divergences principales entre la commission du Conseil national et le Conseil des Etats sont les suivantes: Imposition des époux: article 13. Le Conseil des Etats s'est prononcé en faveur de la responsabilité solidaire des époux en tant que règle générale. Toutefois, lorsque le revenu de l'activité lucrative d'un époux s'élève à moins d'un tiers du revenu de l'activité lucrative de l'autre, le premier époux n'engage sa responsabilité qu'à concurrence de la part d'impôt frappant son propre revenu. Selon décision de la commission du Conseil national, les conjoints répondent aussi de manière solidaire du montant global de l'impôt. Cependant, chaque époux n'est responsable que de sa part à l'impôt total, lorsque l'un d'eux est insolvable. C'est une règle qui donnera lieu certainement à une longue discussion.
Actions gratuites: la commission, en accord avec le projet du Conseil fédéral, a décidé le maintien de l'imposition des actions gratuites et de l'augmentation gratuite de la valeur nominale, alors que le Conseil des Etats a rejeté cette imposition.
Imposition de la valeur locative: suivant en cela le Conseil fédéral et le Conseil des Etats, la commission a également maintenu le principe de l'imposition de la valeur locative. Cette dernière a cependant biffé la réduction introduite par le Conseil des Etats de 30 pour cent de la valeur locative calculée conformément au marché. Elle a, en revanche, décidé une réduction de la valeur locative en cas de sous-occupation du logement.
Imposition des pensions alimentaires: le Conseil fédéral a proposé, d'une manière générale, que les pensions alimentaires soient imposées auprès des bénéficiaires et qu'elles puissent être déduites par les personnes qui les versent. Le Conseil des Etats a retenu cette proposition uniquement pour les pensions dues au conjoint divorcé ou séparé mais pas pour les contributions d'entretien versées pour les enfants. La commission du Conseil national s'est ralliée à la solution du Conseil fédéral et impose ainsi les pensions alimentaires des personnes qui en bénéficient, d'après leur capacité économique.
Calcul de l'impôt dans le temps: le Conseil des Etats a décidé de s'en tenir au système actuel *praenumerando* bisannuel. La commission du Conseil national a repris la solution figurant dans le projet du Conseil fédéral, à savoir le système *postnumerando* annuel, c'est aussi un thème qui donnera lieu à une vive discussion.
Barème des personnes physiques: la commission a décidé d'adopter également pour l'impôt fédéral direct les barèmes retenus par les Chambres fédérales durant la session d'automne pour l'arrêté sur l'impôt fédéral direct dans le cadre du programme immédiat, le «Sofort Programm».
Déductions: la commission a finalement adopté une proposition appartenant à tout un train de mesures de simplification, par le biais de forfaits proposés par le Département fédéral des finances. C'est ainsi que les frais de déplacement entre le domicile et le lieu de travail, de même que les surplus de dépenses résultant de repas pris hors domicile ne sont plus déductibles. Quant aux autres frais professionnels au sens strict, leur déduction pour les salariés est limitée forfaitairement à 4 pour cent du revenu de l'activité lucrative, au minimum 1800 francs et au maximum 3000 francs.

Dividende normal: le Conseil des Etats a rejeté la solution adoptée antérieurement par sa commission, à savoir la déduction d'un dividende dit «normal». En revanche, la commission du Conseil national s'est montrée favorable à une telle déduction, la déduction du bénéfice distribué est limitée à 2 pour cent du capital propre imposable, au maximum cependant 50 pour cent du bénéfice net.
Droit de procédure: la commission a encore affiné quelque peu la situation des époux dans la procédure telle que proposée par le Conseil fédéral et le Conseil des Etats. Selon sa décision, les époux doivent signer tous deux la déclaration d'impôt; au cas où celle-ci n'est signée que par l'un des conjoints, un délai est accordé à l'époux qui n'a pas signé. Si le délai vient à expiration sans avoir été utilisé, la représentation contractuelle entre époux est supposée établie.
Barème des personnes morales, sociétés de capitaux et sociétés coopératives: le Conseil fédéral avait proposé une imposition proportionnelle à un taux uniforme de 8 pour cent. Le Conseil des Etats avait décidé un tarif à trois paliers selon le droit actuel mais avec une atténuation d'environ 10 pour cent. La commission du Conseil national a adopté le tarif à deux paliers décomposé comme suit: 4 pour cent sur la partie du bénéfice net qui n'excède pas 4 pour cent du capital propre et 10 pour cent sur le bénéfice net restant. L'impôt sur le capital est maintenu, il s'élève à 0,8 pour mille et est ainsi un peu plus faible que selon le droit actuel.
Quelle est la diminution des recettes correspondant aux décisions de la commission du Conseil national? Le programme d'urgence adopté pour la nouvelle législature entraînera une diminution de recettes de 365 millions. Les autres décisions impliquent, d'une part, des augmentations de recettes, soit 80 millions provenant de la suppression de la déduction au titre des frais de déplacement et 45 millions découlant de l'introduction d'un barème à deux paliers s'appliquant aux sociétés de capitaux et aux coopératives. D'autre part, les décisions relatives à l'élévation de la déduction au titre des assurances et intérêts d'épargne en faveur des contribuables ne cotisant pas au deuxième pilier ou au pilier 3a ainsi que l'introduction d'une déduction d'un dividende normal coûteraient respectivement 20 et 290 millions. Il en résulte finalement une perte de recettes de 185 millions qui, ajoutés aux 365 millions du programme d'urgence, porte le manque à gagner total correspondant aux décisions de votre commission à 550 millions.
La commission vous prie de bien vouloir accepter l'entrée en matière. Je parlerai de la proposition de renvoi lorsque j'aurai entendu les arguments que l'on va faire valoir, et je vous demande de suivre les décisions que la commission a bien voulu adopter au terme de ses travaux.

Frau **Haller**: Mein Rückweisungsantrag ist Ihnen noch nicht verteilt worden. Er wurde vor längerem eingereicht und sollte jeden Moment eintreffen. Ich werde ihn deshalb vorlesen, damit Sie wissen, worüber ich rede.
Der Rückweisungsantrag ist folgendermassen formuliert:
Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, eine zivilstandsunabhängige Regelung der direkten Bundessteuer im Sinne der getrennten Ehegattenbesteuerung vorzulegen, welche durch eine entsprechende Ausgestaltung von Tarif und Abzügen die folgenden Bedingungen erfüllt:
1. Gesamthaft keine Umverteilung der Steuerbelastung von höheren zu niedrigeren Einkommen;
2. Im Vergleich zum Bundesbeschluss 1987 über die direkte Bundessteuer keine Mehrbelastung von Familien mit kinderabzugberechtigten Kindern;
3. Im Vergleich zum Bundesbeschluss 1987 über die direkte Bundessteuer keine Mehrbelastung vom Reineinkommen bis 30 000 Franken.
Wir beantragen Ihnen, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen, damit eine zivilstandsunabhängige Regelung im Sinne der getrennten Ehegattenbesteuerung vorgelegt werden kann. Dieses System sei in der Kommission zwar diskutiert worden, so habe ich mir sagen lassen, konkrete Berechnungen von Seiten der Verwaltung hätten aber nicht vorgelegen; somit sei jetzt auch kein entsprechender Antrag vorhanden. Es liegt seitens der Kommission eine Kompromissvariante – der Minderheitsantrag Uchtenhagen – vor, mit partiell getrennter Besteuerung, den wir von der SP selbstverständlich unterstützen werden, wenn der Rückweisungsantrag abgelehnt würde.
Die gemeinsame Besteuerung von Ehegatten – wie auch immer sie ausgestaltet sein mag – ist ein System der Unlogik. Da rechnet man zunächst die Steuerfaktoren von verheirateten Personen zusammen und stellt dann begreiflicherweise fest, dass Zweiverdiener-Ehepaare gegenüber Zweiverdiener-Konkubinatspaaren benachteiligt sind. Also versucht man, diesen Missstand zu beheben. Und was tut man? Man entlastet alle Ehepaare.
Damit begeht man wieder eine Unlogik, weil nämlich Zweiverdiener-Ehepaare immer noch schlechter daran sind als die anderen. Nun muss man noch einen Zweitverdiener-Abzug einbauen, aber gerecht wird das Ganze damit noch immer nicht.
Eine gerechte Steuerregelung lässt sich nur mit einem zivilstandsunabhängigen Steuersystem erreichen. Gerecht ist ein Steuersystem dann, wenn jeder und jede entsprechend seiner oder ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Steuern bezahlen muss.
Was heisst «wirtschaftliche Leistungsfähigkeit» im Zusammenhang mit dem Zivilstand genau? Dazu einige Beispiele: Wenn junge Leute ins Erwerbsleben hinaustreten und eine eigene Wohnung beziehen, sind sie, abgesehen vom unterschiedlich hohen Einkommen, steuerlich gleich leistungsfähig. Ziehen zwei solche junge Leute zusammen, so ändert sich an ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit eigentlich wenig. Es gibt steuerlich gesehen zwar eine kleine Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, weil bei einem Zweipersonenhaushalt gewisse Ausgaben nur einmal getätigt werden müssen. Dieses Phänomen, der Haushaltvorteil, tritt aber bei allen Zweipersonenhaushalten auf, auch wenn zwei Schwestern oder zwei Freundinnen oder Mutter und Tochter zusammenleben. Wollten wir das alles erfassen, bräuchten wir eine eigentliche Haushaltpolizei; das wollen wir sicher alle nicht.
Nächster Schritt des Beispiels: Wenn nun zwei Konkubinatspartner heiraten, so passiert steuerlich gesehen nichts. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bleibt genau die gleiche. Es besteht kein Grund, die Sache vorher oder nachher steuerlich unterschiedlich zu regeln. Die grosse Veränderung in der steuerlichen Leistungsfähigkeit tritt dann ein, wenn Kinder auf die Welt kommen. Diese Veränderung ist aber akurat genau dieselbe bei einem Ehepaar und bei einem Konkubinatspaar. Wenn ein Kind da ist, können Eltern nicht einfach ungehindert einem Erwerb nachgehen. Mit anderen Worten: ein Kind ist eine Einschränkung der Erwerbsfähigkeit. Diese Einschränkung ergibt sich für einen Elternteil oder auch partiell für beide Elternteile.
Was bedeuten diese Beispiele nun im Grundsätzlichen? Eine gerechte Betrachtung der steuerlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss auf zwei Dinge abstellen: einerseits auf die Erwerbsfähigkeit, und andererseits auf die Erwerbsbehinderung. Eine echte Erwerbsbehinderung – damit sage ich gar nichts gegen Kinder, im Gegenteil –, die man steuerlich berücksichtigen darf, sind Kinder oder betreuungsbedürftige ältere Leute in der Familie; man kann sich noch weitere Situationen vorstellen. Eine Erwerbsbehinderung, die steuerliche Entlastung des Steuerpflichtigen rechtfertigt, kann lediglich durch die Präsenz einer Person im selben Haushalt begründet werden, die man betreuen muss, weil sie sich selber nicht betreuen kann. Das heisst, man muss sie kleiden, für sie kochen oder – bei älteren Kindern – auch nur noch für den Unterhalt sorgen.
Keine Erwerbsbehinderung sind Sie und ich. Wir sind zwar politisch und beruflich relativ stark beschäftigt. Aber wenn wir uns mit einem Partner oder einer Partnerin zusammentun, sind wir für diese ganz klar keine Erwerbsbehinderung. Wenn wir keine Kinder oder keine anderen betreuungsbedürftige Personen in der Familie haben, so gibt es steuerlich schlicht keinen Grund zur Entlastung.

Ich wiederhole: Kinder oder betreuungsbedürftige Personen im Familienverband sind steuerliche Entlastungsgründe. Gesunde erwachsene Personen sind keine steuerlichen Entlastungsgründe, Leute wie Sie und ich dürfen keine steuerlichen Entlastungen auslösen, auch wenn wir – das gebe ich zu – politisch und beruflich ziemlich belastet sind. Bei den Frauen ist das übrigens seit langem einigermassen selbstverständlich. Es wird davon ausgegangen, dass sie auch noch mindestens einen Teil des eigenen Haushalts besorgen. Fraglicher ist es historisch gesehen bei den Männern. Da muss ich die Frage an die anwesenden Herren stellen: Ist es Ihnen im heutigen Steuersystem eigentlich wohl, in welchem Sie – vom System her gesehen – zusammen mit Kindern, Kranken oder betreuungsbedürftigen älteren Leuten letztlich als betreuungsbedürftige Personen gelten? Sie gelten nämlich als Personen, deren Anwesenheit in der Familie zu steuerlichen Minderbelastungen führen soll. Das geltende Steuersystem, wie auch die heute leider noch anerkannte Steuertheorie, wirft Sie alle zusammen mit Kindern und betreuungsbedürftigen oder älteren Personen in denselben Topf, nämlich in den Topf derjenigen, die wegen besonderer Betreuungsbedürftigkeit eine steuerliche Begünstigung rechtfertigen. Das ist kein Witz! Das ist eine klare Analyse des geltenden Steuersystems.

Ich möchte Sie bitten, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen. Es wird die zivilstandsunabhängige Ausgestaltung der Steuern verlangt. Gesamthaft soll keine Umverteilung der Steuerbelastung von höheren zu niedrigeren Einkommen erfolgen, denn zivilstandsunabhängige Steuerausgestaltung soll kein Instrument sein, mit welchem die Steuern umverteilt werden.

Im Vergleich zum Sofortprogramm keine Mehrbelastung für Einheiten mit Kindern – das liegt in der Zielrichtung des Antrags. Im Vergleich zum Bundesbeschluss, zum Sofortprogramm, keine Mehrbelastung der Reineinkommen bis 30 000 Franken – das betrifft nämlich genau die meistens alleinstehenden Frauen, die sich wegen der Einkommenssituation gar keine Kinder leisten können.

Ich habe noch eine letzte Bitte: Es wird in der Vorlage immer wieder von Doppelverdienern gesprochen. Ich habe mich gewundert, diesen Ausdruck Doppelverdiener überhaupt vorzufinden. Im Bundesgerichtsentscheid vom 13. April 1984 in Sachen X gegen den Kanton Zürich – es ist ein Entscheid, der sehr viel ausgelöst hat – wird immer von Zweiverdienerpaaren und Alleinverdienerpaaren gesprochen. Das ist eine richtige und saubere Umschreibung des Tatbestandes. Im einen Fall ist einer oder eine Alleinverdiener, im anderen Fall handelt es sich um ein Zweiverdienerpaar.

Der Ausdruck Doppelverdiener ist an sich schon eigenartig. Wenn bei einem Ehepaar oder bei einem Konkubinatspaar beide erwerbstätig sind, dann ist nämlich überhaupt nichts doppelt, dann ist alles ganz normal. Das neue Eherecht sieht ja ausdrücklich vor, dass beide erwerbstätig sein können.

Ich lege Ihnen allen ans Herz, in der Debatte, die vor uns liegt, den Ausdruck Doppelverdiener nicht zu gebrauchen. Er ist nicht sehr nett Paaren gegenüber, bei denen effektiv beide erwerbstätig sind. Ich lege Ihnen ans Herz, in Anlehnung an die bundesgerichtliche Rede- und Schreibweise von Zweiverdienerpaaren – sowohl bei Ehe und Konkubinat – und von Alleinverdienerpaaren zu sprechen.

Ich danke Ihnen, wenn Sie sich dieser Wortregelung anschliessen, und bitte Sie, den Rückweisungsantrag zu unterstützen.

Biel: Der Titel unserer heutigen Diskussion heisst Steuerharmonisierung. Er ist aber überhaupt nicht zutreffend. Wir behandeln nichts anderes als das Bundesgesetz über die direkten Steuern.

Der Ständerat hat ja in seinen Beratungen die sogenannte Steuerharmonisierung abgekoppelt, worüber vermutlich zahlreiche Leute recht glücklich sind. Es gibt nämlich auch in diesem Saal Leute, die nicht einmal die formelle Steuerharmonisierung wollen. Sie werden es dann – wenn wir das Harmonisierungsgesetz behandeln – genau sehen; Sie müssen dann nur schauen, bei welchen Anträgen wer wie argumentiert.

Dennoch haben wir steuerpolitisch einen historischen Moment. Der Bund kassiert über sechs Milliarden Franken direkte Bundessteuern, noch etwas mehr Warenumsatzsteuern. Diese beiden Steuern beruhen letztlich in ihrer Ausgestaltung heute noch auf Notrecht. Es ist das erste Mal, dass die eidgenössischen Räte ein Steuergesetz behandeln. Ich glaube doch, dass das zu einigen Bemerkungen Anlass geben muss.

Wir haben nicht nur über Steuersätze zu diskutieren. Das ist normalerweise die Diskussion, die wir führen, weil wir bis jetzt immer nur Verfassungszusätze, also Uebergangsbestimmungen, oder Verfassungsartikel beschlossen haben. Wir haben uns heute und morgen und vielleicht auch etwas später immer noch mit Verfahrensregeln und zahlreichen Details herumzuschlagen. Das ist etwas, das viel Einsatz von uns verlangt; denn wir wollen ja nicht nur für zwei oder drei Jahre eine Ordnung schaffen.

Wenn wir nun die ganze Vorlage zu den direkten Bundessteuern ansehen, stellen wir fest: Der Bundesrat hat einige bescheidene Reformversuche gemacht. Der Ständerat ist wieder etwas zurückgegangen. Die nationalrätliche Kommission ist irgendwo in der Mitte. Aber von einer eigentlichen Reform kann keine Rede sein. Das Ergebnis kann uns nicht befriedigen, auch wenn ich zugebe – Sie haben es von den Kommissionsreferenten gehört –, dass die Kommission sich sehr viel Mühe gegeben und zahlreiche Dinge abgeklärt und im Detail verbessert hat. Aber die wesentlichen Streitpunkte – und das sind Streitpunkte seit mindestens 20 Jahren – sind geblieben.

Einen haben Sie von Frau Haller vorhin dargelegt bekommen: Die Besteuerung der Familie. Darüber wird in unseren Räten seit 20 Jahren diskutiert.

Zweiter Streitpunkt – das ersehen Sie auch aus den Anträgen – ist die Veranlagungsperiode. Das ist auch langsam eine Seeschlange. Sie beschäftigt uns schon viele Jahre, und wir sind immer noch nicht weiter. Der dritte umstrittene Punkt ist die Besteuerung der juristischen Personen.

Steuerreformen in der Schweiz sind ausserordentlich mühsam. Ich habe damit jetzt 20 Jahre Erfahrung im Nationalrat. 1970, bei einer Bundesfinanzordnung, habe ich mir erlaubt, einen Alternativvorschlag für eine moderne, zeitgemässe Besteuerung in der Schweiz vorzulegen. Ich bin natürlich nicht gut angekommen, bin von allen Seiten zerzaust worden. Dann haben wir es mit einer Volksinitiative versucht. Die ist ebenfalls untergegangen, wenn auch relativ knapp. Das waren grundsätzliche Reformvorschläge. Dann haben wir im Laufe all dieser Jahre versucht, wenigstens einige dieser Detailfragen etwas anders zu regeln. Nicht einmal diese bescheidenen Anliegen haben Gehör gefunden, weil man eben nichts ändern will.

1970 und 1971 habe ich hier die getrennte Besteuerung vorgeschlagen. Es ist interessant, Frau Haller, dass damals vor allem der Sprecher der SP-Fraktion im Namen seiner Fraktion dagegen angetreten ist. Aber glücklicherweise gibt es ein *tempora mutantur* usw., vielleicht erleben wir das nun doch. Es ist also nichts Neues, was wir hier diskutieren.

Und nun zu den juristischen Personen. Im März 1970 habe ich Ihnen, übrigens interessanterweise zusammen mit Otto Fischer, die proportionale Besteuerung vorgeschlagen. 1974 habe ich wenigstens einen Zwischenschritt getan; ich habe den Zweistufentarif vorgeschlagen, der von den Finanzdirektoren stammte.

Aber auch das, was die Kommissionsmehrheit vorschlug, hat keine Gegenliebe gefunden. Selbstverständlich habe ich auch verschiedentliche Vorschläge sowohl zur formellen wie zur materiellen Steuerharmonisierung eingereicht. 1971 hatte man nicht einmal Gehör für die formelle.

In all diesen Jahren des Kampfes gab es einzige Aenderung in der Finanzpolitik. Es ist mir am 12. März 1970 gelungen – es war am frühen Morgen, als der Saal noch nicht richtig besetzt war –, für einen Antrag eine Mehrheit zu finden (54 zu 47 Stimmen). Wir haben nämlich das Ding umbenannt. Damals hiess es noch «Wehrsteuer»; wir haben es in

«direkte Bundessteuer» umbenannt. Das ist kein wahnsinniger Reformschritt! Er ist etwas mager im Vergleich zu dem, was wir erreichen sollten.
Wenn wir den in den Kommissionsberatungen entstandenen Vorschlag nach den Grundsätzen einer rationalen Finanzwissenschaft einer Prüfung unterziehen, können wir keine besonders gute Note erteilen. Was hier vorliegt, ist ungerecht; allerdings ist Gerechtigkeit in Steuersachen – wie in anderen politischen Dingen – immer eine Sache der jeweiligen politischen Sicht. Aber all das, was hinter dem Titel «Steuergerechtigkeit» steckt, ist nicht genügend gelöst. Sie hätten sonst nicht den Rückweisungsantrag von Kollegin Haller hier; es ist aber auch nicht ökonomisch rational. Wir werden bei den juristischen Personen oder bei der Veranlagungsperiode noch darauf zurückkommen.
Wenn wir das alles werten, müssen wir sagen: Für einen so wichtigen Schritt, wo erstmals die direkte Bundessteuer in einem Gesetz geregelt werden soll, ist das, was hier herausschaut, doch etwas mager.
Kommen wir nun zum speziellen Fall der Familienbesteuerung, der Gegenstand des Rückweisungsantrages ist. Ich habe Ihnen zu Artikel 9 einen Antrag gestellt. Verfahrensmässig ist es aber richtig, dass wir das Problem jetzt im Zusammenhang mit dem Rückweisungsantrag behandeln, dem ich zustimme; man müsste jedoch nicht die ganze Sache zurückweisen, sondern nur den Abschnitt über die Besteuerung der natürlichen Personen. Alles andere ist durchaus behandlungsreif, samt dem Verfahrensrecht; dort haben wir noch genügend zu tun. Vielleicht müsste man, Frau Haller, Ihren Antrag noch etwas in diesem Sinne präzisieren.
In der Kommission hatte Kollegin Uchtenhagen den Antrag gestellt, Ehepaare getrennt zu besteuern. Ich habe diesen Antrag unterstützt, und sie hatte ihn ursprünglich auch als Minderheitsantrag vorgesehen. Weil ich an der letzten Sitzung nicht teilnehmen konnte, war ich etwas überrascht, als ich nun auf der gedruckten Fahne sah, dass aus dem grundsätzlichen Minderheitsantrag eine sehr magere Bestimmung geworden ist, nämlich nur ein Zwitter. Ich habe zwar in der Herbstsession einem gleichlautenden Antrag zugestimmt, weil es damals nur um eine Uebergangslösung und um einen ersten Schritt ging. Für ein Steuergesetz, das doch einige Jahre dauern sollte, ist mir das zu mager. Wir brauchen eine richtig konzipierte Lösung, sei es so oder so. Diesen Zwitter können wir nicht drin lassen, um so mehr, als diese Beträge sowieso problematisch sind. Soweit zu diesem Minderheitsantrag.
Mir scheint es wichtig, dass der Nationalrat und nicht die Kommission entscheidet. Deshalb habe ich letzte Woche diesen Antrag eingereicht; damals hatte ich noch keine Kenntnis davon, dass ein Rückweisungsantrag kommt. Es geht um einen Grundsatzentscheid, welcher von uns im Ratsplenum zu treffen ist. Wir wollen nicht nur über das entscheiden, was uns die Kommission vorlegt.
Es geht um eine gewisse Systemänderung; das hat Konsequenzen für den Steuertarif. Deshalb muss eine Rückweisung ins Auge gefasst werden. Die Frage stellt sich, ob man das an die Kommission oder an den Bundesrat weiterleiten will. Beides ist richtig. Es liegen genügend Varianten vor, dass man dies ohne weiteres vornehmen kann.
Sie haben einige zusätzliche Bedingungen eingefügt; auch darüber kann man diskutieren.
Es ist eine Frage des Willens und nicht des Könnens, wenn man nun endlich einmal dieses alte Streitobjekt aus dem Wege räumt. In der Zwischenzeit ist einiges neu hinzugekommen: Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung und das neue Eherecht. Der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung beruht auf der Gleichberechtigung der Ehegatten in Verwaltung, Nutzung und Verfügung über das Vermögen. Das können wir nicht plötzlich durch die Steuersubstitution aus der Welt schaffen; eine Steuersubstitution, wie sie – nach heutigem System – auch der Bundesrat will.
Es sind Kunstgriffe, wenn eingeführt wird, dass die Ehefrau auch den Steuerausweis unterschreiben muss. Das ist keine Lösung. Sie wissen ganz genau, dass das Steuerrecht eindeutig in Widerspruch zu dem tritt, was wir sowohl auf Verfassungsstufe wie im Eherecht bezüglich Gleichberechtigung formuliert haben und was rechtsgültig ist. Wir können hier nicht weiterhin so tun, als hätten wir im Steuerrecht freie Hand.
Dazu kommt, dass der Bundesrat auch höchst widersprüchlich ist. Wenn es darum geht, gewisse soziale Postulate abzulehnen, sagt man, bei der Besteuerung komme es auf die Einkommenserzielung und nicht auf die Einkommensverwendung an. Weil es einem passt, konstruiert man dann diese merkwürdige Gemeinschaft, diese Verbraucher- oder Erwerbsgemeinschaft der Ehegatten, die mit dem eigentlichen Zweck der Besteuerung und der Art und Weise, wie wir im Rahmen der Besteuerung das Leistungsfähigkeitsprinzip berücksichtigen, nichts zu tun hat. Frau Haller hat Ihnen das deutlich gesagt.
Am Schluss kommt man immer noch mit dem Steuerausfall. Darauf antworte ich für einmal abgewandelt mit einem russischen Sprichwort: «Der Fiskus hat drei Hände, aber nur ein Ohr», und dieses Ohr ist erst noch verstopft, wenn ich an die jahrelangen Bemühungen denke.
Es wäre an der Zeit, dass wir diesen kleinen Reformschritt vornehmen. Es ist unbedingt nötig.
Ich weiss, es gibt bei der Besteuerung noch zahlreiche Probleme zu lösen, und eine Steuerreform ist eine weite Reise. Aber wir sollten Lao Tse beherzigen, der gesagt hat: «Eine Reise von tausend Meilen beginnt mit einem Schritt.» Wollen wir den immer noch nicht tun?
Ich persönlich bin für den Rückweisungsantrag von Frau Haller, weil er uns ermöglicht, diesen bescheidenen Schritt zu tun. Wir müssen nun endlich einmal entscheiden und die Dinge nicht immer auf die lange Bank schieben.

Feigenwinter: Steuergesetze zu machen ist eines der schwierigsten Unterfangen, die sich einem Gemeinwesen stellen, ganz gleich, ob dieses Gemeinwesen nun Gemeinde, Kanton oder Bund heisst. Das Vorhaben ist offenbar so schwierig, dass der Bund es bis heute nicht geschafft hat, ein Gesetz über eine direkte Bundessteuer aufzustellen.
In der Tat stammt ja die heutige direkte Bundessteuer aus dem Vollmachtenrecht des Zweiten Weltkrieges. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Bund keine Kompetenz, eine direkte Bundessteuer zu erheben, sondern war auf die indirekten Steuern, vor allem Zölle und Regalabgaben, angewiesen. Die ausserordentlich hohen Ausgaben für die Erhaltung unserer Unabhängigkeit im Zweiten Weltkrieg einerseits und derzufolge der Kriegslage entstehende Ausfall an Zolleinnahmen andererseits machte einen Rückgriff auf das direkte Steuersubstrat der Einkommen und Vermögen von natürlichen und juristischen Personen notwendig.
Die schweren Kriegszeiten haben wir mit Glück und Fügung überstanden. Geblieben ist uns aus dieser Zeit die Wehrsteuer, welche seit 1983 ehrlicherweise direkte Bundessteuer heisst, wie Ihnen Herr Biel vorhin dargelegt hat. Zwar reicht die rechtliche Grundlage zur Erhebung dieser Steuer nur bis Ende 1994. Wenn wir heute ein Gesetz gestützt auf die jetzige Verfassungsgrundlage des Artikels 41ter BV beraten und beschliessen, so bleibt dieses Gesetz Makulatur, falls es nicht gelingt, den Steuerbürger davon zu überzeugen, dass die Erhebung von direkten Bundessteuern erstens notwendig ist und zweitens auf eine Weise erfolgt, die man als sinnvoll und gerecht bezeichnen kann.
Es ist zudem zu bedenken, dass dieses Gesetz nicht nur dem fakultativen Referendum untersteht, sondern dass es bei der definitiven Verankerung der Bundeskompetenz zur Erhebung dieser Steuer in der Verfassung auch als Argument wird dienen müssen. Diese Funktion des Gesetzes wäre zweifellos viel klarer zum Ausdruck gekommen, wenn der Nationalrat vor der Beschlussfassung über die direkten Bundessteuern das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden behandelt hätte und wenn das Bundesgesetz dann – wie das im Verfassungsauftrag vogesehen ist – auf die Bestrebungen der Kantone zur Steuerharmonisierung Rücksicht nähme. Nach-

dem auf Antrag der Kommission in der Herbstsession 1987 ein Sofortprogramm für die direkte Bundessteuer beschlossen wurde, ist das jetzige Vorgehen der isolierten Behandlung der beiden Vorlagen weder zeitlich noch sachlich zwingend.
Der Ständerat hat entgegen den Vorstellungen in den Köpfen vieler Kommissionsmitglieder die beiden Vorlagen keineswegs entkoppelt, sondern hat sie zusammen behandelt. Lediglich die Frage des Uebergangsrechtes wurde zur nochmaligen Untersuchung an die ständerätliche Kommission zurückgewiesen, ist aber in der Zwischenzeit längst entschieden worden. Im Gegensatz zu diesem Vorgehen hat die nationalrätliche Kommission zuerst das Spezialgesetz beraten und wird sich erst nach dieser Beratung zu den allgemeinen Richtlinien der Besteuerungsgrundsätze im Harmonisierungsgesetz aussprechen.
Die CVP-Fraktion bedauert diesen Gang der Dinge; denn er ist unlogisch. Die Gefahr ist nicht von der Hand zu weisen, dass auf diese Weise Entscheide getroffen werden, die allzu einseitig auf die Belange des Bundesgesetzgebers Rücksicht nehmen und dabei ausser acht lassen, dass für beide Vorlagen die Pflicht zur formellen Steuerharmonisierung gilt.
Richtigerweise müssten wir aus dieser Situation heraus und nicht aus der Situation, wie sie Frau Haller dargelegt hat – ich komme nachher darauf zurück –, einen Rückweisungsantrag stellen. Wir möchten aber die dornenvolle Behandlung dieser Steuervorlage nicht noch verlängern und verzichten auf diesen Schritt. Daraus ergibt sich allerdings ein Vorbehalt. Wir lehnen die präjudizielle Verbindlichkeit der Beschlüsse im direkten Bundessteuerrecht für das Steuerharmonisierungsgesetz ab. Nach den später zu treffenden Beschlüssen über das Harmonisierungsgesetz ist vielmehr das Gesetz über die direkte Bundessteuer daraufhin zu überprüfen, ob es diesen Grundsätzen entspricht. Ohne dieses Vorgehen wäre die formelle Harmonisierung bei jenem Gemeinwesen nicht gewährleistet, das für deren Durchsetzung schlussendlich sorgen muss.
Mit diesem Vorbehalt ist die CVP-Fraktion für Eintreten auf die Vorlage. Sie unterstützt im wesentlichen die Mehrheitsanträge der Kommission. Dies gilt insbesondere für die Tarifgestaltung und die Sozialabzüge, welche nun definitiv entsprechend den Beschlüssen des Sofortprogramms der Herbstsession 1987 im Gesetz verankert werden sollen. Der vorgeschlagene Tarif darf als sozial gerecht und dem Prinzip der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit entsprechend bezeichnet werden.
Die Entlastung der Familie durch einen Doppeltarif ist ein altes und immer wieder neues Anliegen der CVP. Wir haben hier radikal andere gesellschaftspolitische Vorstellungen als Frau Haller. Für uns hört die Familie nicht auf zu existieren, wenn die Kinder nach Vorstellung von Frau Haller hochgezüchtet sind. Wir behandeln sie auch nicht etwa als einkommensverhindernde Faktoren, sondern als die grösste Bereicherung, die man sich vorstellen kann.
Zusammen mit den neuen Sozialabzügen tritt eine fühlbare Entlastung der Familie ein, ohne dass eine Mehrbelastung Alleinstehender vorgenommen werden muss – wir erachten das als sehr wichtig, und ich bitte auch Frau Haller, davon Kenntnis zu nehmen. Nicht jeder hat das Glück, in einer Familiengemeinschaft zu leben. Die Steuergerechtigkeit gilt auch für Alleinstehende und Verwitwete. Wir sind deshalb besonders darüber erfreut, dass es die finanziellen Verhältnisse des Bundes zulassen, nur Entlastungen und keine Belastungen vorzunehmen.
Aus diesem Grunde unterstützen wir auch den Antrag auf Unterstellung der Halbfamilie, d. h. Haushalte mit unterstützungspflichtigen Personen, unter den Familientarif. Mit Rücksicht auf die finanziellen Ausfälle lehnen wir dagegen weitergehende Sozialabzüge ab. Nicht zu überzeugen vermag uns die im alleinigen Interesse der Vereinfachung vorgesehene Pauschalierung der Berufskosten. Wir ziehen die Lösung des Ständerates vor und behalten uns die Einreichung eines entsprechenden Antrages vor.
Die Kommission hat hier offensichtlich in Unkenntnis der finanziellen Auswirkung und in selbstgeschaffener Zeitnot von 80 Millionen Franken Mehreinnahmen beschlossen. Eine derartige Lösung wäre unsozial und ungerecht, da sie vor allem Leute aus den Randgebieten trifft, die beispielsweise auf das private Verkehrsmittel, das Auto, angewiesen sind.
Auch bei der Besteuerung der Rentenleistungen für Kinder stimmen wir der Ständeratslösung zu, die die steuerliche Erfassung dieser Einkünfte beim Unterhaltspflichtigen vorsieht.
Im Bereich der juristischen Personen folgen wir der grundsätzlichen Auffassung des Ständerates, dass eine steuerliche Entlastung hier ebenfalls angezeigt ist. Wir unterstützen das Vorgehen der Kommission, die einen Normaldividendenabzug von 2 Prozent des steuerbaren Kapitals vorschlägt und auf einen Zweistufentarif geht. Die finanziellen Ausfälle sind zwar beträchtlich, lassen sich aber mit Blick auf den Steueranteil der juristischen Personen von rund 30 Prozent an den Bundessteuern sowie dem Interesse an wirtschaftlich günstigen Rahmenbedingungen für unsere Unternehmungen verantworten.
Einhellig lehnen wir auch die Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer ab.
Die zeitliche Bemessung der Steuerperiode wird bei den Steuerwissenschaftern und im Finanzdepartement ungemein hochgespielt. Steuern bezahlen und Steuererklärungen ausfüllen ist aber nicht nur ein Anliegen der Finanzwissenschaft und des Fiskus, sondern wohl in erster Linie eine Sache, die vor allem den Bürger angeht. Die einheitliche Festlegung der Steuerperiode ist ein ausdrückliches Ziel der Harmonisierung gemäss Artikel 42quinquies BV. Wir sind mit grosser Mehrheit der Auffassung, dass der Uebergang zur Postnumerando-Besteuerung für juristische Personen durchaus sachgerecht ist – ein grosser Teil der Kantone besitzt sie im übrigen bereits –, dass aber bei den natürlichen Personen die Harmonisierungslösung in der Beibehaltung der zweijährigen Bemessungsperiode besteht.
Die Umstellung auf eine einjährige Bemessungsperiode brächte zwar sicher gewisse Vorteile wie den Verzicht auf Zwischendeklarationen, ist aber mit einem entscheidenden Nachteil verbunden: dass der Steuerpflichtige in der Regel mehr Steuern bezahlen muss. Was ihm demnach aufgrund des Sofortprogrammes mit der rechten Hand gegeben würde – ich meine das wörtlich –, wird ihm durch diesen Systemwechsel mit der linken Hand wieder genommen.
Auch im Steuerstrafrecht folgen wir dem Ständerat und der Mehrheit der Kommission. Neben dem zu Recht erfassten Tatbestand des Steuerbetruges hat ein gemeinrechtlicher Tatbestand der Urkundenfälschung weder nach Feststehen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung noch nach den Steuergesetzgebungen der Kantone Platz.
Wenn die beantragten Korrekturen für die Berufskosten beschlossen würden, ergäben sich inklusive Sofortprogramm Ausfälle in der Grössenordnung von rund 600 Millionen Franken. Angesichts der Erfahrungszahlen von etwa 10 Prozent jährlichen Mehreinnahmnen bei der direkten Bundessteuer zwischen 1970 und 1988 erachten wir diese Ausfälle sowie die Verteilung zwischen natürlichen und juristischen Personen als tragbar.
Es ist zu bedenken, dass die natürlichen Personen regelmässig auch von der Vorschrift zum Ausgleich der kalten Progression profitieren, die für die nächste Periode ebenfalls Ausfälle von rund einer halben Milliarde bringen. Trotzdem geraten die Bundesfinanzen wegen dieser Ausfälle direkter Steuern nicht ins Ungleichgewicht.
Wir stimmen deshalb der Vorlage insgesamt und mit den angeführten Vorbehalten zu und bitten Sie, den Rückweisungsantrag von Frau Haller abzulehnen.

Nebiker: Im Grunde genommen sollte man eigentlich die direkte Bundessteuer abschaffen. Finanzpolitisch wäre es richtig. Der Bund würde auf die direkten Steuern überhaupt verzichten und diese Steuerform ausschliesslich den Kantonen und Gemeinden überlassen. Der Bund müsste dann ausschliesslich mit indirekten Steuern auskommen. Leider

ist das aber nicht realisierbar, weil wir mit der heutigen Warenumsatzsteuer nur eine begrenzt taugliche und kaum mehr ausbaufähige Konsumsteuer besitzen. Man müsste also eine Mehrwertsteuer haben; dann würde es allenfalls gehen. Dazu kommt, dass man in der Schweiz kaum grosse Sprünge und grosse Revisionen im Bereich der Steuergesetze machen kann.
Wir müssen froh sein, wenn mit kleinen Schritten einige Verbesserungen gemacht werden können. Die SVP-Fraktion hat deshalb keine revolutionären Ideen, sondern ist bereit, auf diese Vorlage einzutreten. Wir lehnen den Rückweisungsantrag von Frau Haller ab. Bei der direkten Bundessteuer geht es ja darum, endlich den auf dem Vollmachtenrecht beruhenden Bundesratsbeschluss von 1940 abzulösen und ein normales Bundesgesetz zu gestalten. Es ist aber ebenso wichtig, dass einige dringliche kleinere Revisionen vorgenommen werden und dass im Hinblick auf die Steuerharmonisierung ein zeitgemässes Bundesgesetz geschaffen wird.
Die SVP-Fraktion ist insbesondere mit folgenden Aenderungspunkten einverstanden:
1. Die steuerliche Entlastung der Familien: Dabei halten wir an der Familienbesteuerung fest. Die Familie stellt eine gesellschaftspolitisch wichtige Einheit dar. Sie ist sowohl Erwerbs- als auch Verbrauchergemeinschaft, und zwar ausdrücklich auch nach dem neuen Eherecht. Es ist deshalb vertretbar, dass sie einheitlich und gemeinsam besteuert wird. Das ist auch eine formelle Vereinfachung. Es wäre recht schwierig, die Einkommen und Vermögen in jedem einzelnen Fall immer wieder aufzuteilen, besonders dann, wenn die Ehefrau in einem gemeinsamen Geschäft mitarbeitet.
Die Ehe muss aber gegenüber dem Konkubinatspaar steuerlich nicht mehr benachteiligt werden, insbesondere wenn zwei Erwerbseinkommen anfallen. Wir stimmen deshalb dem Doppeltarif und den entsprechenden Abzügen für die zweiten Einkommen zu, wie wir das schon in den Sofortmassnahmen beschlossen haben, und lehnen auch die teilweise getrennte Besteuerung gemäss Minderheitsanträgen von Frau Uchtenhagen ab.
2. Bei der zeitlichen Bemessung wagt es die Mehrheit der SVP-Fraktion nicht, auf die einjährige Postnumerando-Besteuerung überzugehen. Es wird zwar anerkannt, dass die einjährige Veranlagung sachlich richtiger ist. Sie ist verständlicher für den Steuerzahler und vermeidet Zwischentaxationen. Die Mehrheit der SVP-Fraktion fürchtet aber, die einjährige Veranlagung würde die Vorlage so belasten, dass sie über ein Referendum und eine Volksabstimmung zu Fall gebracht werden könnte.
Die einjährige Veranlagung sollte – nach Meinung unserer Fraktion – über das Harmonisierungsgesetz realisiert werden. Dort ist die entsprechende Verfassungsgrundlage vorhanden.
Persönlich meine ich, und eine Fraktionsminderheit meint das auch, dass jetzt die Gelegenheit günstig wäre, auf die einjährige Veranlagung umzuschalten. Innerhalb dieses Gesetzes bestehen ja verschiedene Reformvorschläge, die eine Begünstigung des Steuerzahlers berücksichtigen. Man kann also zweifellos den etwas harten Knochen einer einjährigen Veranlagung mit den Steuerbegünstigungen erkaufen oder einhandeln. Nun, der Mehrheit der SVP-Fraktion ist das nicht genehm. Wir meinen, man sollte das im Rahmen des Steuerharmonisierungsgesetzes machen.
3. Bei den juristischen Personen sind wir mit der Kommissionsmehrheit der Meinung, dass die Doppelbelastung Aktionär/Gesellschaft gebildet werden sollte. Der Abzug einer Normaldividende überzeugt jedoch die Fraktion nicht vollends. Der Normaldividendenabzug kommt in erster Linie den grossen Kapital- und Publikumsgesellschaften zugute, die mit einem grossen Verhältniskapital ausgestattet sind. Die Familiengesellschaften oder junge Gesellschaften, die man eigentlich begünstigen möchte, profitieren nur mässig mit einem Normaldividendenabzug.
In Verbindung mit dem Zweistufentarif der Nationalratskommission entstehen zudem bei den grossen Gesellschaften massive Verzerrungen, indem kumulative Effekte durch den Normaldividendenabzug und den degressiven Steuertarif entstehen. Anstelle eines Normaldividendenabzuges sollte man – nach Meinung der SVP-Fraktion – auf die Besteuerung des Kapitals verzichten und eine proportionale Besteuerung des Gewinnes vorsehen, wie dies der Antrag des Bundesrates vorsieht.
Für den Bund ergäbe sich eine Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens. Man verfährt konsequent, wenn man sowohl bei den natürlichen als auch bei den juristischen Personen weder Vermögen noch Kapital, sondern nur Einkommen bzw. Gewinne besteuert. Die für den Bund entstehenden Steuerausfälle aus dem Verzicht auf die Kapitalsteuer betragen, nach den Unterlagen, die dieser Kommission zur Verfügung standen, rund 220 Millionen Franken, also etwas weniger als der Ausfall aus dem Normaldividendenabzug; dort beläuft er sich etwa auf 290 Millionen Franken.
Die Wirkung bei den Gesellschaften wäre zum Teil ähnlich wie ein Normaldividendenabzug, und die Bildung von Eigenkapital würde begünstigt. Ich habe entsprechende Anträge eingereicht; in der Detailberatung wird man dann auf die Einzelheiten eintreten können.
Die SVP-Fraktion unterstützt im wesentlichen die Anträge der Kommissionsmehrheit; wir beantragen Ihnen also Eintreten.

Fehr: Aus formeller Sicht befürwortet die sozialdemokratische Fraktion einhellig Eintreten auf die Vorlage. Wir halten es für unbefriedigend, dass die direkte Bundessteuer im einzelnen nicht in einem Bundesgesetz geordnet ist und begrüssen deshalb die Ueberführung in die ordentliche Gesetzgebung. Es ist uns auch bewusst, dass dieses Gesetz eine der Voraussetzungen und gleichzeitig eine der tragenden Säulen einer neuen Finanzordnung darstellt.
Frau Haller hat Ihnen die Gründe dargelegt, warum die Mehrheit der SP-Fraktion – die personell stark erneuert dasteht – für Rückweisung an den Bundesrat votiert. Es bleibt nachzutragen, dass eine Minderheit der Fraktion das Gesetz aufgrund der Kommissionsvorlage beraten möchte. Sie teilt zwar grundsätzlich die Auffassung, dass die Individualbesteuerung richtig ist, hält es aber nicht für angezeigt, aufgrund des Standes der gesellschaftlichen Entwicklung, die Trennung jetzt integral zu vollziehen; sie möchte schrittweise vorgehen und sich vorläufig mit der Lösung der Kommissionsminderheit begnügen.
Einige Bemerkungen zum Verfahren, über das auch wir nicht glücklich sind. Die vom Ständerat beschlossene Entkoppelung führt dazu, dass über weite Strecken nicht die Harmonisierungsgrundsätze auf die Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer übertragen werden, sondern dass umgekehrt wesentliche Harmonisierungsfragen durch Beschlüsse über das Bundesgesetz «Direkte Bundessteuer» präjudiziert werden. Man kann dies formell von sich weisen – wie dies Herr Feigenwinter getan hat –; faktisch ist diese Präjudizierung nicht zu vermeiden. Wir bedauern diese Entwicklung, weil für die SP die Steuerharmonisierung einen hohen Stellenwert hat.
Sie wissen auch, dass die formelle Harmonisierung, wie sie die Bundesverfassung vorsieht, unseren Vorstellungen nur teilweise entspricht. Nach unserer Auffassung wäre auch eine Harmonisierung der Steuerbelastung – der Tarife, der Steuerfreibeträge und Steuersätze – notwendig und erwünscht, weil die Standortvoraussetzungen im einheitlichen Wirtschaftsraum Schweiz damit auch einheitlicher würden. Alle Randregionen und Gebiete mit wirtschaftlichen Problemen, alle finanzschwachen und mittelstarken Kantone müssten an einer materiellen Harmonisierung, verbunden mit einem verstärkten Finanzausgleich, interessiert sein, um zu einer Angleichung der Spiesse im binnenwirtschaftlichen Wettbewerb beizutragen.
Ich weiss, dies ist im Moment ein Traum. Um so mehr stört es uns, dass selbst die formelle Harmonisierung etwas auf die lange Bank geschoben wurde.

Nun zur materiellen Beurteilung der Kommissionsvorlage: Die bisherigen Entscheide – wie sie in der Kommission gefallen sind – sind für uns nur teilweise befriedigend; Sie ersehen das aus den Minderheitsanträgen auf der Fahne und den übrigen Anträgen.
Ganz generell sind aus unserer Sicht die Entlastungen für die juristischen Personen – dies betrifft vor allem den Normaldividendenabzug – im Vergleich zur Entlastung bei den natürlichen Personen unangemessen. Auch zur Besteuerung der natürlichen wie der juristischen Personen im einzelnen haben wir einige abweichende Auffassungen. Ich möchte dies kurz konkretisieren.
Von den umstrittenen Punkten sind für uns eigentlich nur zwei materiell befriedigend geregelt. Dies betrifft einerseits die zeitliche Bemessung; dort befürworten wir ganz klar die einjährige Gegenwartsbemessung, wie sie vom Bundesrat und der Kommission vorgeschlagen und auch von der Wissenschaft unterstützt wird.
Befriedigt sind wir des weiteren von den Vereinfachungen im Abzugswesen, die Bundesrat Stich angeregt hat. Die in Artikel 26 vorgeschlagene Pauschalierung der abziehbaren Berufskosten halten wir für zeitgemäss und im Einklang mit einer kohärenten Gesamtpolitik. Wir würden sogar noch etwas weiter gehen und für die Versicherungsabzüge eine ähnliche Lösung vorschlagen.
In einigen anderen Punkten sind wir nur teilweise befriedigt; ich komme nicht zurück auf die Ehegattenbesteuerung. Frau Haller hat bereits ausgeführt, dass wir, falls der Rückweisungsantrag nicht durchdringt, den Minderheitsantrag der Kommission – von Frau Uchtenhagen gestellt – befürworten.
Bei den Kinderabzügen halten wir daran fest, dass eine soziale Regelung nur zu treffen ist, wenn der Abzug vom Steuerbetrag und nicht vom Einkommen zugelassen wird.
Bei der Festsetzung des Eigenmietwerts geben wir der klareren und gerechteren Fassung des Bundesrates gegenüber den Versionen von Ständerat und Kommission den Vorzug.
Zur Besteuerung der juristischen Personen: Mit dem Uebergang zum Zweistufentarif schlägt die Kommission eine Verbesserung vor. Wir möchten aber weitergehen und den ganzen Schritt machen. Wie auch der Bundesrat wollen wir zur Proportionalsteuer übergehen; sie wird von Wissenschaft und Experten einhellig befürwortet, da sie wettbewerbsneutral ist und eine Benachteiligung arbeitsintensiver gegenüber kapitalintensiven Unternehmungen vermeidet.
Auch beim Steuerstrafrecht folgen wir dem Bundesrat, denn wenn in einem Punkt Einigkeit in diesem Saal bestehen sollte, dann sicher darin, dass ein Maximum zur Vermeidung der Steuerhinterziehung getan werden muss. Wer Steuern hinterzieht, verdient kein Entgegenkommen. Am besten wirkt die Version des Bundesrates dem entgegen.
Völlig unhaltbar für uns sind zwei Punkte: Zum einen das Fehlen der Beteiligungsgewinnsteuer: Gegen die Kommissionsmeinung sind wir für die Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer, um eine Besteuerungslücke zu verengen. Zum anderen der Normaldividendenabzug: Diese von unserer Kommission vorgeschlagene Neuerung ist in keiner Hinsicht haltbar. Damit werden 290 Millionen an juristische Personen verschenkt, ohne dass dafür eine sachliche Notwendigkeit besteht.
Kollege Nebiker hat vorhin dargelegt, dass entgegen der von Befürworterseite häufig aufgestellten Behauptung keineswegs vor allem kleine oder Familienbetriebe vom Normaldividendenabzug profitieren, sondern im Gegenteil die grossen Publikumsgesellschaften. Dafür können wir uns nicht einsetzen, denn wenn man noch die finanzpolitische Würdigung einbezieht, so steht fest, dass wir uns mit den Gesamtausfällen bereits in einem kritischen Bereich bewegen. Wenn Kompensationen notwendig sein sollten, würden sie zweifellos via indirekte Steuern erfolgen. Es würden also von natürlichen Personen zur Kompensation indirekte Steuern erhoben, um Geschenke – unbegründete Geschenke – an juristische Personen zu finanzieren. Das kommt für uns nicht in Frage.
Mit diesen Bemerkungen tritt die SP-Fraktion auf die Vorlage ein.

M. Coutau: Ce n'est pas sans hésitation que le groupe libéral s'est décidé à entrer aujourd'hui en matière sur le projet de loi sur l'impôt fédéral direct.
Une première objection de caractère formel est apparue. Pour une matière aussi importante mais également aussi complexe, on peut considérer que son inscription à l'ordre du jour de cette session a quelque chose de précipité. En effet, d'une part, les documents définitifs comparant les résultats des débats du Conseil des Etats, de la commission du Conseil national et le projet du Conseil fédéral, n'ont été mis à disposition des membres du Conseil qu'après le début de notre session. D'autre part, près d'un tiers de nos collègues viennent d'être élus pour la première fois au Parlement, ce qui rend pour eux d'autant plus difficile une participation active à ce débat, pourtant d'importance majeure. Le groupe libéral regrette cette programmation précipitée. S'il a renoncé à présenter une motion d'ordre correspondante, c'est que finalement il admet l'intérêt prépondérant d'une mise en vigueur aussi proche que possible de cette loi dans l'intérêt même des contribuables.
La deuxième source de nos hésitations relève davantage des principes. Pour nous, en effet, débattre d'une loi sur l'impôt fédéral direct, c'est entériner une situation insatisfaisante née des pouvoirs extraordinaires conférés au Conseil fédéral durant la dernière guerre. Certes, nous reconnaissons les verdicts populaires de 1959 et de 1977, relatifs à la création définitive d'un impôt fédéral direct et à une harmonisation fiscale formelle. Mais nous déplorons encore que n'ait pas pu être restauré le principe de l'attribution de la fiscalité directe exclusivement à la couverture des besoins des cantons et des communes sous réserve des nécessités de la péréquation financière intercantonale.
Il est vrai que, actuellement, d'autres solutions ne sont guère disponibles pour permettre à la Confédération de faire face à toutes ces obligations constitutionnelles et légales. Dès lors, nous devons admettre qu'il est préférable de respecter nos institutions parlementaires et de débattre d'une loi fédérale ordinaire sur l'impôt direct plutôt que d'en rester à la situation qui a prévalu jusqu'ici et qui excluait le Parlement, et par conséquent le peuple, de l'élaboration des règles fiscales fédérales, contrairement aux dispositions des cantons ou à celles de l'imposition fédérale indirecte.
Notre décision d'entrer en matière a été rendue aussi plus facile par la dissociation des deux lois jumelles présentées conjointement par le Conseil fédéral. Je ne vous cacherai pas que le projet, touchant à l'harmonisation fiscale formelle, nous semble en l'état actuel, dépasser indubitablement le mandat constitutionnel d'harmonisation exclusivement formelle. Nous y voyons plus d'une disposition de caractère matériel qui contredisent les engagements pris par le gouvernement lors du vote de 1977, à propos du respect de la souveraineté fiscale des cantons. Nous aurons donc l'occasion de traiter de l'harmonisation de façon distincte. Nous nous en réjouissons même si diverses dispositions sur lesquelles nous allons débattre ces prochains jours préjugeront plus ou moins des solutions d'harmonisation à trouver par la suite.
Ces réserves étant faites, nous annonçons d'emblée que nous serons de ceux qui appuieront les propositions destinées à alléger la charge de l'impôt fédéral direct car nous répétons qu'à nos yeux elle occupe une part excessive dans l'ensemble de la charge fiscale de notre pays. C'est ainsi que nous avons souscrit à l'allégement consécutif à nos décisions de la session de l'automne dernier au sujet de l'imposition des couples et des familles. Nous les considérions comme acceptables, bien que nous eussions préféré nous rattacher au système du quotient familial qui a été introduit récemment, par exemple, dans le canton de Vaud. Nous nous rallions néanmoins au système que nous avons adopté l'automne dernier car nous le considérons comme conforme à la fois à notre conception de la famille comme une entité, y compris vis-à-vis du fisc, et aux exigences de

l'égalité des droits entre les hommes et les femmes. Dès lors, nous estimons qu'elles pourraient être reprises telles quelles dans la loi définitive, même si les circonstances ne leur donnent actuellement qu'une portée transitoire.
Notre soutien s'étend au barème d'impôts des personnes physiques que le Parlement a arrêté conjointement en septembre dernier. De même, nous sommes satisfaits que l'impôt sur les gains de participation ait été écarté du projet tant par le Conseil des Etats que par la commission du Conseil national. Cet impôt tombe de plus en plus en désuétude et ce n'est pas le récent krach boursier qui pourrait lui redonner de l'attrait, bien au contraire.
Nous sommes également satisfaits que les règles introduites depuis peu, dans l'arrêté du Conseil fédéral actuel à la faveur du dépôt d'une initiative populaire – faut-il le rappeler? – en vue d'éliminer les effets de la progression à froid, aient été reprises intégralement dans la loi.
Dans l'ensemble, nous souscrivons aussi au traitement fiscal réservé aux primes et aux prestations de la prévoyance professionnelle. Il correspond au principe défini dans la loi sur le deuxième pilier et aux ordonnances d'application édictées depuis son entrée en vigueur. Les dispositions, présentées par la commission à cet égard, nous semblent adéquates.
Il en va de même de la solution trouvée en matière d'impôt sur la valeur locative. Votre commission a examiné et inventorié tous les systèmes. Ils présentent chacun avantages et inconvénients. Celui auquel la commission s'est finalement arrêtée, s'il n'offre peut-être pas la solution idéale, permet du moins de tenir compte de la diversité des situations cantonales sur le marché immobilier et de favoriser, par conséquent, une approche fédéraliste plutôt qu'uniforme de la question.
En revanche, nous manifestons beaucoup de scepticisme à l'égard des propositions, certes, méritoires dans leurs intentions de remplacement de certaines déductions par des forfaits. Il est désirable, pour la simplification du travail tant des contribuables que des administrations fiscales, d'éviter de tomber dans des calculs d'apothicaires. Par contre, si ces simplifications apparentes aboutissent à un surcroît de charges fiscales, ce qui serait le cas, à raison de 80 millions de francs avec la formule proposée, et à des disparités de traitements injustifiables, nous ne pourrons que nous y opposer.
Quant aux personnes morales, nous considérons comme absolument indispensable de les mettre au bénéfice d'un allégement au titre de l'atténuation de la double imposition des bénéfices d'une société et de ces mêmes bénéfices lorsqu'ils sont distribués sous forme de dividendes aux actionnaires.
Les sociétés de droit suisse souffrent de façon injustifiée de cette double imposition économique. Le groupe libéral appuiera donc résolument l'introduction de la déductibilité d'un dividende normal à partir du bénéfice social.
Quant à la question très controversée du barème de l'impôt sur les bénéfices des sociétés, le groupe libéral ne cache pas sa préférence pour la solution adoptée par le Conseil des Etats. Il refuse l'idée du Conseil fédéral d'un impôt simplement proportionnel qui ne tienne pas compte du rendement effectif. En effet, la neutralité d'un impôt proportionnel n'est qu'apparente, les entreprises suisses sont caractérisées par une proportion de capital propre généralement substantielle. Dans certains cas, c'est la loi même qui la leur impose. Cela a permis, dans de très nombreux cas, d'améliorer la solidité financière et l'indépendance de ces sociétés. En différenciant le barème en fonction de l'intensité du rendement, on favorise la tendance à l'auto-financement, sans nuire pour autant, dans des proportions insupportables, à de nouvelles entreprises qui, au départ, doivent plus largement se financer sur le capital extérieur. Si le système à trois paliers du Conseil des Etats nous semble préférable, nous pourrions, dans un premier temps en tout cas, nous rallier au système à deux paliers imaginé par la commission.
Enfin, bien entendu, je ne saurais terminer cette déclaration d'entrée en matière sans aborder la question très controversée de la périodicité de la déclaration et de la taxation de l'impôt fédéral direct. Dans sa majorité, le groupe libéral appuiera la proposition du Conseil fédéral et de la commission de passer de la période actuelle de deux ans à la période annuelle. Pour la plupart, les libéraux résident dans des cantons qui appliquent depuis plus ou moins longtemps le système de la taxation annuelle. Ils peuvent donc témoigner qu'elle est praticable, contrairement à ce que craignent les directeurs des finances des autres cantons, et ce sans complications administratives démesurées en regard des améliorations qu'elle procure par ailleurs.
Ses avantages sont essentiellement liés au fait que l'impôt est à acquitter dans un délai beaucoup plus bref par rapport à la réalisation du revenu imposable correspondant. Aujourd'hui, la vie va vite. Les changements des situations individuelles sont nombreux, fréquents, rapides, qu'il s'agisse de l'état civil, de la profession, du lieu de travail ou de résidence; toutes ces modifications propres au contribuable ne sont guère compatibles avec une périodicité fiscale de deux ans. Il en résulte de très nombreuses demandes de taxation intermédiaires, qui encombrent considérablement certaines administrations fiscales. De plus, la conservation pendant deux ans de tous les documents justificatifs nécessaires à l'établissement de la déclaration ne facilite pas l'archivage des pièces par le contribuable.
J'ajouterai que les fluctuations extérieures au contribuable, celles de la bourse ou de la conjoncture, à la hausse comme à la baisse, peuvent, dans le système biennal actuel, apporter de douloureux mécomptes. Les effets du 19 octobre dernier risquent d'augmenter le nombre des partisans de la déclaration annuelle. Celle-ci est plus proche de la réalité économique, elle traduit plus immédiatement les modifications plus fréquentes de la situation des contribuables. C'est pourquoi nous la préférons.
Des solutions transitoires, des délais d'adaptation, des souplesses, sont imaginables pour favoriser son entrée en vigueur, mais je suis convaincu que progressivement le système proposé par le Conseil fédéral s'imposera de lui-même. Ne peut-on espérer anticiper à peine ce mouvement naturel à l'occasion de l'élaboration de cette loi sur l'impôt fédéral direct? C'est notre impression et nous espérons que nous pourrons la faire partager par une majorité de ce conseil.
C'est dans cet esprit que nous vous invitons à entrer en matière et à rejeter la proposition de renvoi.

Frau **Spoerry**: Wenn Sie die Fahne zum direkten Bundessteuergesetz durchsehen, stellen Sie viele Differenzen zum Ständerat fest. Sollten Sie jedoch aus der Menge dieser Differenzen den Schluss ziehen, dass die Vorlage der Kommissionsmehrheit des Nationalrates sich wesentlich von derjenigen des Ständerates unterscheidet, wäre diese Schlussfolgerung unzutreffend. In den meisten wesentlichen Fragen hat sich die Kommissionsmehrheit Ihres Rates dem Ständerat angeschlossen, zumindest in der Tendenz. Die Differenzen betreffen häufig nur eine unterschiedliche Ausgestaltung des gleichen Grundsatzes. Der Ständerat als Erstrat hat die Bundesratsvorlage in wichtigen Punkten geändert, aus der Sicht der FDP-Fraktion zu ihrem Vorteil geändert. Bei diesen Aenderungen der Vorlage gegenüber der Botschaft ist die Kommissionsmehrheit Ihres Rates dem Ständerat im wesentlichen gefolgt. Ich lege dies an ein paar Beispielen dar:
Beim Tarif der natürlichen Personen: Der Bundesrat wollte den Tarif der natürlichen Personen verschärfen. Er hat durch eine Anhebung des Maximalsatzes in der Tarifkurve und eine gleichzeitige Herabsetzung der Grenze, nach welcher dieser Maximalsatz wirksam wird, eine eindeutige Verschärfung der Progression vorgenommen. Der Ständerat hat nach einer Verflachung der Progression gesucht und für die Verheirateten auch gefunden, allerdings unter Mehrbelastung der Alleinstehenden. Zum Schluss haben sich die beiden Räte bei der jetzt vorliegenden Fassung des Sofort-

programms getroffen, und dieses Sofortprogramm hat – wie Sie wissen – in der Herbstsession mit einem qualifizierten Mehr beide Räte passiert. Es stellt eine gerechte Lösung dar, die niemanden mehr belastet – vor allem auch die Alleinstehenden nicht – und den Familien die angemessenen Entlastungen bringt.
Eine weitere Neuerung, die der Bundesrat einführen wollte, war die Beteiligungsgewinnsteuer. Auch hier ist der Ständerat dem Bundesrat nicht gefolgt; auch die Kommissionsmehrheit des Nationalrates lehnt die Einführung der Beteiligungsgewinnsteuer ab – als willkürliche Erfassung bestimmter Kapitalgewinne, die sich nicht rechtfertigen lässt. Die drei Kantone, die die Beteiligungsgewinnsteuer kannten, haben sie im übrigen in der Zwischenzeit abgeschafft oder sind im Begriff, dies zu tun.
Dritter Punkt, Besteuerung der juristischen Personen: Der Bundesrat schlägt den Uebergang zum Proportionaltarif vor, also weg vom heute geltenden Dreistufentarif. Er will ihn grundsätzlich ertragsneutral ausgestalten, aber selbstverständlich würde dieser Schritt bei den betroffenen Unternehmungen zu ganz grossen Umschichtungen in der Belastung führen.
Zusammen mit dem Ständerat lehnt auch die Kommissionsmehrheit des Nationalrates den Uebergang zum Proportionaltarif ab. Wir suchen aber Wege, um bei der Aktiengesellschaft einerseits und beim Aktionär andererseits die wirtschaftliche Doppelbelastung des gleichen Steuersubstrates zu mildern. Dies war auch das Bestreben des Ständerates. Er wurde – aus Rücksichtnahme auf den Bundeshaushalt – zur Wahl zwischen einer Milderung des geltenden Dreistufentarifs und dem Abzug einer Normaldividende gezwungen. Er hat sich zugunsten der Streckung des Dreistufentarifs entschieden. Ihre Kommission hat die Akzente anders gesetzt. Wir sprechen uns mehrheitlich für den Abzug der Normaldividende aus, weil mit diesem Schritt eine echte Strukturbereinigung vorgenommen werden kann.
Gleich wie der Ständerat hat die Mehrheit der Nationalratskommission auch beim Steuerstrafrecht entschieden. Wir lehnen es ab, die arglistige Steuerhinterziehung gleich zu behandeln wie einen Steuerbetrug, bei dem eine Urkundenfälschung vorliegt.
Bei der Frage der zeitlichen Bemessung hat die Kommission Ihres Rates allerdings eine brisante Differenz zum Ständerat geschaffen. Die FDP-Fraktion schliesst sich in ihrer Mehrheit der Fassung des Ständerates an, also Beibehaltung der Vergangenheitsbesteuerung mit einer zweijährigen Bemessungsperiode. Bei diesem Punkt muss man auf einen wichtigen Aspekt hinweisen. Es wurde schon erwähnt, dass der Ständerat beide Vorlagen, die Steuerharmonisierungsvorlage und das direkte Bundessteuergesetz, zusammen behandelt hat. Die Abkoppelung erfolgte erst im Rat selbst. Diese Abkoppelung wird heute verbal von allen bedauert, aber eigentlich haben wir alle zu ihr beigetragen.
Die nationalrätliche Kommission bringt nun das direkte Bundessteuergesetz vor das Plenum, ohne vorher das Steuerharmonisierungsgesetz beraten zu haben. Wir von der FDP-Fraktion begrüssen eine rasche Verabschiedung des direkten Bundessteuergesetzes, weil zu viele Strukturmängel in diesem Gesetz nun endlich einer Bereinigung harren. Trotzdem müssen wir sagen, dass dieses getrennte Vorgehen bei gewissen Fragen die Entscheidung erschwert. Es sind dies alles Fragen, die das System als solches treffen.
Wenn wir beim direkten Bundessteuergesetz wichtige Systemfragen neu lösen, ohne zu wissen, ob der Stimmbürger diese neuen Regelung bei einer allfälligen Referendumsabstimmung über das Steuerharmonisierungsgesetz akzeptiert hätte, so betreiben wir via direktes Bundessteuergesetz eine faktische Steuerharmonisierung und zwingen die Kantone zu einer Harmonisierung, die sie vielleicht so gar nicht wollen. Das ist sicher nicht gut für das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen, und es weckt natürlich auch verfassungsrechtliche Bedenken. Diese Problematik werden wir bei einigen Aspekten im direkten Bundessteuergesetz nicht aus den Augen verlieren dürfen.

Damit komme ich zum Minderheitsantrag Haller. Eine dieser Fragen ist die getrennte Besteuerung der Ehegatten. Dabei handelt es sich in keiner Weise um eine neue Forderung. Herr Biel hat laut unseren Protokollen diese Forderung bereits 1969 in diesem Rat gestellt. In der jüngeren Vergangenheit wurde die Problematik in praktisch allen Kantonen diskutiert. In Zürich hat sogar eine Volksabstimmung – mit negativem Ausgang – darüber stattgefunden. Warum das? Die kantonalen Steuergesetze mussten alle in den letzten Jahren aus folgenden Gründen revidiert werden: einerseits wegen der Anpassung der Steuergesetze an das neue BVG; andererseits auch als Folge des berühmten Bundesgerichtsentscheides Hegetschwiler aus dem Jahre 1984, der rügt, dass ein berufstätiges Ehepaar mehr Steuern zu bezahlen hat als ein berufstätiges Konkubinatspaar, dies wegen der Verletzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.
Alle diese Revisionen erfolgten in Kenntnis des neuen BV 4 Artikel 2 und der Stossrichtung des neuen Eherechtes, aber auch in Kenntnis des Bundesgerichtsentscheides. Kein einziger Kanton ist in Kenntnis all dieser Tatsachen zur getrennten Veranlagung übergegangen, und auch unsere Kommission hat die Problematik ausführlich diskutiert. Wir haben 50 Seiten Protokoll zu diesem Thema; in der Abstimmung wurde im Verhältnis zweieinhalb zu eins abgelehnt, von der Familienbesteuerung abzukommen.
Der Grund dafür liegt nun wirklich nicht darin, wie man uns das gerne unterstellt, dass man einfach keine Reformen will, dass man am Althergebrachten stur festhält und zudem auch den Verwaltungsaufwand scheut, sondern der Grund liegt einfach darin, dass es kein Steuersystem ohne Nachteile gibt. Das geltende Steuersystem hat Nachteile; die getrennte Veranlagung hätte andere. Es ist im Grunde genommen eine Optimierungsfrage, unter welchem System man die immer wieder auftauchenden Schwierigkeiten und Ungereimtheiten am besten in den Griff bekommen kann.
Die Mehrheit der Kantone und die Mehrheit unserer Kommission konnte nicht davon überzeugt werden, dass die getrennte Veranlagung soviel gerechter und gesellschaftspolitisch so notwendig sei, dass sich die offensichtlich damit verbundenen neuen Nachteile und der weitaus grössere administrative Aufwand rechtfertigen liessen. Warum? Die getrennte Besteuerung der Ehegatten stellt zwar das berufstätige Ehepaar dem berufstätigen Konkubinatspaar mit dem gleichen Einkommen gleich. Unter dem geltenden Recht ist das noch bei weitem nicht überall der Fall. Ganz besonders nicht im Bundessteuerrecht, auch wenn wir mit dieser Revision hier einen ersten Schritt in die richtige Richtung machen. Aber die getrennte Veranlagung hat natürlich ganz eindeutig den Nachteil, dass in Zukunft Ehepaare, die gemeinsam über das gleiche Einkommen verfügen und damit die gleiche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit haben, unterschiedliche Steuerbeträge zu entrichten haben, je nachdem aus welchen Quellen diese Einkommen fliessen, in welchem Verhältnis diese Einkommen anfallen. Sie hat des weiteren den Nachteil, dass die Einverdienerfamilie – also die Familie, in der nur ein Partner für den Unterhalt sorgt und der andere die Familie betreut – ganz eindeutig schlechter gestellt wird. Sie hat den dritten Nachteil, dass das berufstätige Ehepaar (im Vergleich zum Alleinstehenden) zu gut wegkommt. Der Alleinstehende hat also zum Schluss zu einem grossen Grad die Zeche wieder zu bezahlen.
Demgegenüber hält die Familienbesteuerung den Grundsatz aufrecht, dass ein Ehepaar mit den gleichen gemeinsamen Mitteln grundsätzlich der gleichen Besteuerung unterliegt – unabhängig davon, aus welchen Quellen die Mittel kommen. Den individuellen Unterschieden bei der Einkommenserzielung und bei der Einkommensverwendung wird mit gezielten Sozialabzügen – dem Miterwerbsabzug und dem Kinderabzug – Rechnung getragen. Die Angleichung an das Konkubinatspaar sucht man über Tariferleichterungen bei den Verheirateten im Vergleich zu den Alleinstehenden. Wollten wir die getrennte Veranlagung einführen, wäre es absolut unabdingbar, sie mit einem Splittingverfahren für das Alleinverdienerehepaar zu koppeln.

In diesem Sinne ist Frau Haller konsequent, wenn sie Rückweisung verlangt, weil das neue System eine vollkommene Neugestaltung der Tarife und der Abzüge bedingt. Wir müssten in mühseliger Arbeit versuchen, ob wir in dem neuen System wieder zu vertretbaren Lösungen kämen. Vielleicht ist es ein System der Zukunft. Aber, Frau Haller: es ist heute nicht möglich, dies im direkten Bundessteuergesetz zu verwirklichen. Wenn schon, müsste man die Problematik im Steuerharmonisierungsgesetz diskutieren und zusammen mit den Kantonen eine Lösung finden. Aber wie gesagt, aus all den vorerwähnten Gründen kommt die Lösung der Probleme bei der getrennten Besteuerung fast der Quadratur des Zirkels gleich.
Nachdem nun alle Kantone an der Familienbesteuerung festgehalten haben, widerspricht nach meiner Ueberzeugung ein Uebergang zur getrennten Veranlagung im direkten Bundessteuergesetz dem Verfassungsauftrag der Harmonisierung, weil wir damit die Kantone faktisch zu einer doppelten Veranlagung zwingen würden.
Des weiteren möchte ich noch daran erinnern – ich habe es bereits gesagt –, dass das Sofortprogramm mit qualifizierten Mehrheiten in beiden Räten verabschiedet worden ist. Es war ein referendumsfähiger Beschluss. Man hätte sich dagegen wehren können. Aus meiner Sicht war nirgends virulente Gegnerschaft oder Opposition spürbar. Man kann also davon ausgehen, dass – so wie in allen Kantonen – auch im Bundessteuerrecht die gemeinsame Veranlagung weiterhin akzeptiert wird.
Ich komme zum letzten Punkt, zu den Ausfällen. Wenn man ein Steuergesetz revidiert, wenn man Strukturmängel behebt, dann gibt das Ausfälle. Es sind gesamthaft etwa rund 600 Mio. Franken, etwas mehr oder weniger, je nach den Entscheiden, die wir fällen werden.
Das sind knapp zehn Prozent des Bundessteueraufkommens aus den direkten Bundessteuern, die im Budget 1988 mit 6,5 Mrd. Franken veranschlagt wurden. Die FDP-Fraktion akzeptiert diese Ausfälle. Wir halten dafür, dass sie vertretbar sind. Dies aus zwei Gründen:
1. Die direkten Steuern sind nicht das Steuersubstrat des Bundes. Es ist eine Zusatzsteuer. Herr Nebiker hat zu Recht gesagt: Schön wäre es, man könnte sie wieder abschaffen. Sie wurde als befristetes Provisorium eingeführt, und als Folge dieser Entstehungsgeschichte bestehen nun in der Struktur dieser Steuer Mängel. Jetzt, wo wir dieses Provisorium in ordentliches Gesetzesrecht überführen, ist der Zeitpunkt gekommen, diese zu korrigieren. Wir können uns das leisten, weil in der Zwischenzeit eine ungute Verlagerung von den indirekten zu den direkten Steuern erfolgt ist, die nicht in diesem Ausmass weitergeführt werden darf.
2. Die Einnahmenausfälle lassen sich auch vertreten, weil die direkte Bundessteuer in den letzten Jahren gewaltige Zuwachsraten hatte: Von Rechnung 1986 auf Budget 1987 919 Mio. Franken, von Budget 1987 auf Budget 1988 1,3 Mrd. Franken. Der Herr Finanzminister wird mir zu Recht entgegenhalten: Es ist etwas willkürlich, wenn man ein einzelnes Jahr herausgreift. Aber man kann auch die Zeitspanne seit 1970 nehmen. Da gab es jedes Jahr eine durchschnittliche Zunahme von zehn Prozent. Die durchschnittliche Ausgabenzunahme lag bei 6,9 Prozent. Aus diesem Grunde sind wir der Ansicht, dass in diesem Steuersubstrat die Ausfälle zu verantworten sind.
Die FDP-Fraktion schliesst sich im wesentlichen den Mehrheitsanträgen an, empfiehlt Ihnen Eintreten auf die Vorlage und Ablehnung des Rückweisungsantrages Haller.

Meier-Glattfelden: Bis 1940 galt als ungeschriebenes Gesetz: Nur die Kantone erheben direkte Steuern. Der Bund aber bestreitet seine Ausgaben aus den Erträgen von indirekten Steuern. Die grüne Fraktion ist der Meinung, es wäre gut, dieses Prinzip würde heute wieder eingeführt. Damals, 1940, war das Erheben einer direkten Bundessteuer, der sogenannten Wehrsteuer, eine Notwendigkeit. Der Bund brauchte Geld, viel Geld, wegen der äusseren Bedrohung. Heute aber, 1987, haben wir eine innere Bedrohung, eine existentielle Bedrohung an der Umweltfront. Wir Grüne meinen, es wäre besser, die 6,5 Milliarden Franken Einnahmen der direkten Bundessteuer müssten durch Lenkungsabgaben bei umweltschädigendem Verhalten im Energie- und Verkehrsbereich, in der Landwirtschaft und im Konsumbereich eingeholt werden.
Die grüne Fraktion verzichtet auf einen Nichteintretensantrag; denn wir sind schliesslich «Realos», Entschuldigung: Realisten. Wir sind aber für den Rückweisungsantrag von Frau Haller im Sinne einer partiellen Rückweisung, wie Herr Biel es dargelegt hat.
Unsere grundsätzliche Haltung zum vorliegenden Bundesgesetz lege ich in sieben Punkten dar.
1. Die grüne Fraktion ist mit dem Bundesrat und der nationalrätlichen Kommission der Meinung, es sei in Zukunft die Postnumerando-Methode, die Gegenwartsbesteuerung, anzuwenden. Was man in einem Jahr verdient hat, soll man besteuern, und das Jahr für Jahr. Das ist gerecht und zudem einfacher sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für den Staat.
2. Wir sind für Individualbesteuerung gemäss Antrag Biel. Wir sind der Ueberzeugung, dass nur so die steuerliche Gleichstellung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren erreicht werden kann. Durch die Individualbesteuerung wird auch eine steuerliche Mehrbelastung der Familie im Verhältnis zu den Alleinstehenden vermieden.
3. Die grüne Fraktion ist mit dem Bundesrat einig, dass die Gewinne der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nach einem einheitlichen Satz von acht Prozent versteuert werden sollen. Das bisherige Dreistufensystem bewirkt eine steuerliche Benachteiligung der arbeitsintensiven und der jungen, in der Regel nicht kapitalintensiven Unternehmen.
4. Bei der Beteiligungsgewinnsteuer sind wir gespalten. Meiner Meinung nach ist diese Steuer in der vorliegenden Form eine ungerechte Steuer. Gewinne beim Verkauf von Anteilen der grossen Publikumsgesellschaften bleiben in der Regel unbesteuert, weil der Anteil weniger als 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals beträgt. Gerecht wäre allerdings eine Besteuerung aller Aktienverkäufe. Dann würden aber auch die Verluste abzugsberechtigt.
Ich bin der Meinung: Wenn der Staat mehr Einnahmen aus dem Aktienhandel will, dann kann er ja die Stempelsteuer anheben.
5. Wir Grüne wollen die steuerliche Förderung von umweltgerechten Massnahmen. Wir verstehen hier die Zurückhaltung des Bundesrates nicht. Wir werden deshalb die Anträge der nationalrätlichen Kommission unterstützen. Wir sind für eine Pauschale bei den Abzügen von Berufskosten. Wer mit dem Auto zur Arbeit fährt, soll nicht noch steuerlich belohnt werden.
Bei Investitionen für Liegenschaften, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen sollen, meinen wir und stellen hier einen Antrag: Alle diese Investitionen sollen vollumfänglich und nicht nur nach den Bestimmungen des Eidgenössischen Finanzdepartementes abgezogen werden dürfen.
6. Für uns ist es selbstverständlich, dass wir bei den Sozialabzügen möglichst weit gehen wollen. Wir werden hier die Minderheitsanträge der Kommission zugunsten der sozial Schwächeren unterstützen.
7. Steuerbetrug ist kein Kavaliersdelikt. Wir lehnen deshalb jede Milderung des Steuerstrafrechts ab.

Präsident: Es folgen nun die Einzelsprecher.

Mme **Aubry:** J'émets des réserves sur la loi fédérale concernant l'impôt fédéral direct. Elle me semble dépassée sur certains points, ou du moins non adaptée au nouveau droit matrimonial et à l'article 4 de la Constitution fédérale, qui nous garantit l'égalité des droits entre hommes et femmes. Cette égalité est en passe d'être réalisée dans de très nombreux domaines, hélas pas encore partout, mais surtout pas dans celui de la fiscalité.
Même si nous avons accepté un nouveau droit matrimonial, qui entrera en vigueur le 1er janvier prochain, le domaine de la fiscalité reste tabou pour la femme mariée. Ce nouveau

droit permet cependant à l'épouse de gérer ses biens séparément si elle le désire, mais elle n'a toujours pas la possibilité de remplir sa feuille d'impôt elle-même, si elle a son propre revenu, et d'être responsable de ses propres impôts. C'est pourquoi j'appuie sans réserve la proposition de M. Biel, qu'il a d'ailleurs présentée il y a déjà 17 ans. Il recevra sans doute une réponse comme à l'accoutumée, soit que la perte pour les impôts est trop élevée et que nous ne pouvons pas accepter ce «splitting».
La proposition de la minorité de la commission ne me paraît pas suffisante. Je constate qu'avec toujours cette même réponse l'épouse apporte quand même une importante contribution à la masse des impôts, et cela à tous les niveaux. Cette situation est donc injuste, elle pénalise les couples ayant deux revenus, puisqu'il y a progression par addition de ces deux revenus. La multiplication de ces additions sur les plans communal, cantonal et fédéral crée une situation qui me semble peu normale pour la femme mariée par rapport aux concubins. Elle pénalise aussi la femme qui a décidé, pour des raisons qui lui sont propres, de travailler au dehors et qui, malgré son travail et la responsabilité qui en découle, n'est pas traitée comme une personne à part entière.
Je me refuse à accepter l'article 9, alinéa premier, qui ne tient pas compte du nouveau droit matrimonial, mais j'appuie la proposition de M. Biel et rejette celle de Mme Haller, en espérant tout de même un retour à la commission.
Monsieur le Conseiller fédéral, je tiens à vous dire que la Confédération manque dans ce cas une occasion de donner l'exemple de l'application de l'article 4 de la Constitution fédérale qui, par la suite, pourrait être appliqué sur le plan fiscal cantonal et communal, même s'il doit nous en coûter quelques centaines de millions qui, je vous fais confiance, seront sans doute retrouvés ailleurs.
Contrairement à mon groupe, je m'abstiendrai d'accepter l'entrée en matière.

M. **Pidoux:** Il n'est jamais agréable de payer des impôts. Il est plus contestable encore de verser des impôts directs à la Confédération. La compétence de la Confédération de lever un impôt fédéral direct expire en effet dans sept ans. On n'a pas assez répété dans cette salle, que l'article 41ter, lettre c, de la constitution limite en effet à fin 1994 la possibilité pour la Confédération de prélever l'impôt fédéral direct introduit en 1940, sous le régime des pleins pouvoirs du Conseil fédéral, au titre de l'impôt de défense nationale. On sait que la levée des impôts directs est ressortie de tous temps aux cantons, tandis que les impôts indirects reviennent à la Confédération.
Nul doute, Monsieur le Conseiller fédéral, que notre exécutif nous proposera bientôt une réforme pour conserver éternellement le droit d'imposer directement les personnes physiques et morales et se débarrasser de quelques règles constitutionnelles.
Le message du Conseil fédéral de 1983 traite, dans le même paquet, les nouvelles lois sur l'impôt fédéral direct et l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes. Cette loi-ci est basée sur le nouvel article 42quinquies de la Constitution fédérale, qui ne fonde cependant pas la loi dont nous parlons maintenant. Celle loi-là n'a donc qu'une base constitutionnelle provisoire!
Le Conseil des Etats a traité ensemble les deux lois. Il a commencé par celle sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes. Les liens entre les deux nouvelles lois sont en effet évidents.
Au sein de la commission, nous avons procédé au désaccouplage des deux lois et nous n'avons traité que celle sur l'impôt fédéral direct. L'harmonisation n'est en effet plus à la mode car, dans notre pays, le peuple est heureusement souverain.
M. Stich nous a donné l'impression de ne plus croire à l'actuel projet de loi sur l'harmonisation, à moins bien sûr que ce ne soit une tactique et, puisque notre ministre des finances est un homme tenace, qu'il revienne à sa loi technocratique par un autre biais.
Située dans son contexte constitutionnel, la nouvelle loi, telle qu'elle ressort des travaux de cette commission, nous paraît bonne et je m'abstiens maintenant de dire toutes ses louanges, me réservant peut-être de le faire lors de la discussion de détail.
Sur un point essentiel, je tiens à vous faire part de ma désapprobation. Actuellement, l'impôt fédéral direct est fixé pour deux ans et perçu chaque année, comme le stipule expressément l'article 7 de l'arrêté du Conseil fédéral introduisant l'impôt fédéral direct du 9 décembre 1940. Or, le projet du Conseil fédéral, à son article 51, introduit, pour les personnes physiques, la taxation annuelle avec imposition immédiate du revenu, système connu dans un seul canton suisse. Cette méthode entraîne l'obligation pour les citoyens de remplir chaque année une déclaration d'impôt, alors que les habitants de tous les cantons suisses, sauf quatre d'entre eux, n'établissent une déclaration que tous les deux ans. Quel beau progrès pour le citoyen, quelle belle vengeance technocratique au nom du progrès!
Enfin, il sied de relever que la loi entraîne des diminutions de recettes de 600 millions par an pour la Confédération, somme considérable au premier abord. Mais les recettes de l'impôt fédéral direct figurent au budget 1988 de la Confédération pour 6,5 milliards, et elles ont augmenté de 10 pour cent en moyenne par an dès 1970. Par conséquent, la diminution des recettes que nous vous proposons équivaut à la progression annuelle de ces dernières années.
Sous la réserve importante de la taxation biennale, je vous invite donc à accepter l'entrée en matière.

Bundi: Die Kommission präsentiert nach langen Beratungen eine Vorlage, die gegenüber dem bisherigen Gesetz eine Reihe von Aenderungen mit sich bringt. Es ist aber die Frage, ob das neue Gesetz befriedigen kann. Genügt es den Kriterien der Einfachheit und Transparenz, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Verwaltungsökonomie? Leider nicht in allen Teilen!
Die Kommission hat sich des längeren mit den Möglichkeiten von Vereinfachungen bei den Abzügen befasst. Mehrere Vorschläge in dieser Richtung wurden ihr von der Verwaltung unterbreitet. Leider konnte sich die Kommission nur zu einem einzigen solchen Vorschlag bekennen: einer Pauschale beim Abzug von Berufskosten. Selbst diese Vereinfachung scheint nun im Rat bekämpft zu werden. Damit dürfte insgesamt die Vorlage nicht lesbarer, einfacher und transparenter werden, sondern es ist im Gegenteil zu befürchten, dass beim Ausfüllen der Steuererklärung weitere Zusatzformulare notwendig und dass somit noch mehr Bürger als heute Verständnisprobleme haben werden. Das heisst, dass sie zu Treuhändern oder anderen Helfern Zuflucht nehmen müssen, um ihre Steuererklärung ausfüllen zu können.
Ich meine, man kann bei der einjährigen Besteuerung nicht einfach die Begründung heranziehen, dass sie einen Haufen mehr Bürokratie mit sich bringen würde, wenn man auf der anderen Seite bei ganz konkreten Vorschlägen zur Vereinfachung nicht gewillt ist, diesen zuzustimmen.
Ein weiteres Ziel, das in der Botschaft als wichtig bezeichnet worden war, wurde kaum erreicht, nämlich die Sicherstellung der für den Finanzbedarf notwendigen Einnahmen ohne Abschwächung durch ausserfiskalische Zielsetzungen. So figurieren in der Vorlage Abzugsmöglichkeiten für Kosten der Denkmalpflege neben solchen von Umweltschutz- und Energiesparmassnahmen; zufolge von unterdessen eingereichten Anträgen soll in dieser Richtung noch weitergegangen werden. In einem besonderen Artikel sollen Rückstellungen auch für Aufwendungen für wirtschaftlich erforderliche Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen zulässig sein. Schliesslich hat der Ständerat in seiner Fassung über die Steuerharmonisierung – damit hat er die Tendenz markiert – zur Förderung der Wirtschaft auch Steuererleichterungen für neue Unternehmen während 9 Jahren eingeführt. Dies alles, obwohl männiglich grundsätzlich zugeben muss, dass dadurch die Transparenz verlorengeht; dass solche Abzüge eigentlich Subventionen nach dem Giesskannenprinzip darstellen und wenig zielgerichtet

sind; dass die Steuerverwaltungen damit administrativ fast unzumutbar belastet werden; dass schliesslich die Grundsätze der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Steuergerechtigkeit gefährdet werden – von der Verfälschung der Wettbewerbssituation gar nicht zu sprechen. Nicht zuletzt führen solche Steuererleichterungen zu einem beträchtlichen Verlust an Steuersubstrat; die entsprechenden Ausfälle lassen sich im Moment wohl kaum abschätzen.
In der Kommission wurde häufig vom Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gesprochen. Einen Versuch, in dieser Hinsicht mehr Gerechtigkeit herzustellen, stellt der neu gewählte Tarif für die natürlichen Personen dar. Er scheint uns aber noch korrekturbedürftig zu sein, weshalb wir im Sinne einer familiengerechten Besteuerung noch weitergehende Entlastungen für die Kinder vorschlagen.
Andererseits kann der Beschluss der Kommissionsmehrheit, bei den juristischen Personen im Rahmen eines Normaldividendenabzuges beträchtliche Steuererleichterungen vorzunehmen, wohl kaum mit dem Hinweis auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begründet werden.
So enthält die Vorlage insgesamt leider eine Reihe von Unzulänglichkeiten. Ich plädiere trotzdem für Eintreten, in der Hoffnung aber, dass in der Detailberatung einige wesentliche Punkte verbessert werden können. Meine endgültige Zustimmung hängt darum vom Ausgang dieser Detailberatung ab.

Frau **Uchtenhagen:** Ich bin Gret Haller dankbar, dass sie das Problem «getrennte Besteuerung» wieder aufs Tapet bringt. Ich habe das ohne grossen Erfolg beim Sofortprogramm und auch in den Kommissionen versucht; wir haben aber ein verjüngtes Parlament, wo das Nachdenken über etwas Grundsätzliches vielleicht eher angebracht ist.
Man löst Probleme nie, indem man sie ignoriert. Genau das tun wir aber. Wir ignorieren einfach Tatbestände, die uns nicht passen; wir ignorieren rechtliche Veränderungen, nämlich dass wir einen Verfassungsauftrag für die Gleichstellung von Mann und Frau haben, nach welchem auch eine Frau ein Anrecht darauf hat, als eigenständige Persönlichkeit behandelt zu werden – natürlich auch als Steuerpersönlichkeit.
Es gibt einen Bundesgerichtsentscheid, der ständig zitiert wird und der verlangt, dass Konkubinatspaare nicht besser fahren dürfen als verheiratete Paare. Meistens wird unterschlagen, dass es sich um erwerbstätige (Konkubinats- oder Ehe-) Paare handelt. Um diesen Vergleich ging es – das wird unterschlagen.
Man ignoriert die Entwicklung auf internationaler Ebene. Fast alle uns umgebenden Staaten kennen diese Steuer oder sind im Begriff, sie jetzt einzuführen. Wir haben die EG-Richtlinien; alle EG-Staaten werden darin aufgefordert, die Berufstätigkeit der Frau steuerlich nicht zu diskriminieren und eine Individualbesteuerung durchzuführen – immer mit Korrekturen; es geht zunächst einmal um das Prinzip. Sonst wird immer gesagt, wir dürften keine Gräben aufreissen. Aber jedesmal, wenn wir ein Gesetz schaffen, tun wir so, als wären wir ganz, ganz allein auf dieser Welt!
Man ignoriert – das ist vielleicht noch typischer – die gesellschaftlichen Veränderungen: die Zunahme eheähnlicher und nicht ehelicher Lebensgemeinschaften; die grössere Bereitschaft verheirateter Frauen zur Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Erwerbsleben, das zu einer ständigen Zunahme der Zweiverdienerehen führt. Im Augenblick nimmt die Zahl der Zweiverdienerehen um ein Prozent im Jahr zu. Wir haben statistisch zwar nur 29 Prozent; aber bei uns sind die Teilzeitverdienenden zum Teil nicht darin enthalten. Eine Erhebung in der Romandie hat gezeigt, dass bereits bei 39 Prozent der Ehepaare beide berufstätig sind; bei den kinderlosen Ehepaaren sind es 50 Prozent. Wir werden innert kürzester Zeit die 50-Prozent-Schranke genau wie alle anderen Ländern – mit der üblichen Verzögerung – erreichen. Sie werden dann sehen, dass es so nicht mehr weitergeht.
Vielleicht ist es auch einmal wichtig klarzumachen, wie das statistisch aussieht: Bei der letzten Volkszählung hat man 1,42 Millionen Familien gezählt. Davon haben 579 000 Kinder unter 16 Jahren. 539 000 Ehepaare haben keine Kinder. Nur jedes fünfte Paar hat mehr als zwei Kinder; nur 5 Prozent der Paare haben mehr als drei Kinder. Auch hier wieder die total veränderte Situation: rationalisierte Kleinhaushalte, wenige oder keine Kinder mehr; auf der anderen Seite eine längere Lebenserwartung und eine bessere Berufsausbildung.
Ich weiss, dass es nicht leicht ist, alle Forderungen, die heute auf dem Tisch liegen, zu erfüllen. Zweiverdienerpaare sollten nicht wesentlich schlechter fahren als Konkubinatspaare. Andererseits dürfen Einverdienerpaare, bei denen nur der eine Ehepartner verdient und der andere den Haushalt führt und sich der Kinderbetreuung widmet, natürlich nicht benachteiligt werden. Schliesslich sollten auch Alleinstehende mit Betreuungspflichten nicht benachteiligt werden, denn sie haben es ja besonders schwer. Nicht zuletzt sollte aber die ganze Ehepaarbesteuerungsproblematik nicht auf dem Buckel der Alleinstehenden, der Ledigen, die dem Erwerb nachgehen, gelöst werden. Denn hier drängt sich wieder der Vergleich mit den verheirateten nichtberufstätigen Frauen auf.
Wenn Sie das Problem tatsächlich einmal anschauen, werden Sie feststellen, dass Sie es praktisch nur lösen können, wenn Sie von der Individualbesteuerung ausgehen und dann Korrekturen machen. Sie können es nicht lösen, indem Sie generell eine Verheirateten-Giesskannensubvention machen auch bei Leuten, die gar keine Familie haben, sondern einfach einen Eheschein statt keinen wie viele. Darum geht es!
Man muss Korrekturen machen. Man könnte sehr hohe Kinderabzüge machen, wenn wir uns auf die Individualbesteuerung geeinigt hätten. Diese kostet nämlich weniger als die Sofortlösung, die wir durchgeführt haben. Man könnte also die Familien wesentlich entlasten, indem man die Kinderabzüge vergrössern würde. Man kann sogar – da bin ich ohne weiteres einverstanden – für Ehepartner, die sich der Kindererziehung und der Familie widmen, hohe Abzüge geben. Ich habe auch drei Kinder erzogen; ich weiss, was das heisst. Meine Hauptaufgabe war die Kindererziehung. Aber ich weiss auch, dass ich das nicht mehr tue, seitdem die Kinder erwachsen sind. Deshalb sehe ich nicht ein, wieso ich ständig belohnt werden soll für das Verheiratetsein. Wir müssen dieses Problem früher oder später angehen; so geht es nicht weiter.
Wir können nicht weiterhin so tun, als ob sich die Welt nicht verändert hätte.

Reichling, Berichterstatter: Bei einem Gesetz von über 200 Artikeln kommt es darauf an, ob wir pro Artikel eine Minute mehr oder weniger sprechen. Das können Sie rasch ausrechnen. Ich werde mich deshalb bei allen meinen Voten so kurz als nur möglich halten und nur auf das Wesentliche, das von Bedeutung ist, eingehen und versuchen, alles, was in der Detailberatung sowieso noch einmal besprochen wird, wegzulassen.
Es wurde von verschiedenen Rednern das Problem der Reihenfolge in der Behandlung der Vorlagen angesprochen. Wir haben eine Botschaft des Bundesrates, die das Steuerharmonisierungsgesetz und das Gesetz über die direkte Bundessteuer beinhaltet. Sie wissen, wie es dann in der ständerätlichen Beratung entkoppelt worden ist. Es stellt sich die Frage, welche Konsequenzen das für uns hat.
Wahrscheinlich hätten wir mit dem Harmonisierungsgesetz mit kühnen Erwartungen rascher und leichter eine Einigung erzielen können. Aber der Teufel liegt bekanntlich im Detail. Wenn ich an die Beratungen in der Kommission zurückdenke, an die Diskussionen über solche Detailfragen, bin ich der Auffassung, es sei einfacher, wenn wir uns zuerst den materiellen Fragen der Harmonisierung widmen, als wenn wir zuerst Grundsätze beschliessen und dann innerhalb dieser Grundsätze die Detailfragen klären müssen. Wir sind wohl trotz dieser Umkehrung auf dem rechten Weg.
Das Hauptinteresse des Bundes – das sage ich aus meiner Sicht; das haben wir in der Kommission nicht beraten –

besteht darin, erstens ein Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern zu kreieren, zweitens die Frage der Konsumsteuern, der Warenumsatzsteuer, zu behandeln, und drittens vor dem Jahre 1994 wieder eine Verfassungsbestimmung zu erhalten, die überhaupt das Erheben von Bundessteuern gestattet. In diesem Konzept bekommt auch die Steuerharmonisierung ihre Bedeutung.
Wir waren insofern noch in einer speziellen Lage, als wir auf Ende der Legislatur in einer Kommission, die während langer Zeit zusammengearbeitet hat, eine Vorlage zu Ende beraten konnten und sie jetzt in den Rat bringen können. Ab der nächsten Sitzung müssen wir mit einer stark erneuerten Kommission weiterberaten. Ob das gut herausgekommen wäre, mitten in einer Vorlage den Grossteil der Kommission auszuwechseln, möchte ich bezweifeln. Ich glaube also, es sei auch verfahrensmässig absolut richtig, wenn wir so vorgehen.
Herr Feigenwinter hat seitens seiner Fraktion einen Vorbehalt bezüglich Harmonisierung angebracht. Ich habe bei meinem Eintretensvotum gesagt, dass hier Interdependenzen bestehen. Das Gesetz über die direkte Bundessteuer untersteht auch der Steuerharmonisierung. Wenn sich in der Beratung noch kleine Nuancen ergeben, wird der Bund – genau gleich wie der Grossteil der Kantone – innerhalb der gesetzten Frist auch sein Steuergesetz an die Harmonisierung anpassen müssen. Wenn wir zum Beispiel die Frage der ein- oder zweijährigen Veranlagung jetzt im einen oder anderen Sinne lösen, ist es nicht ausgeschlossen, dass wir im Rahmen des Harmonisierungsgesetzes eine abweichende Lösung treffen könnten, genau wissend, dass dann auch der Bund seine Gesetzgebung innerhalb der vorgesehenen Zeit – es sind acht Jahre vorgesehen – nochmals revidieren muss. Das wäre aber auf alle Fälle nach 1994 und müsste in einem neuen Anlauf gemacht werden. Ich bin der Auffassung, das sei in keiner Art wünschenswert; ich würde das sicher nicht befürworten, aber formell für möglich halten.
Das Hauptgewicht liegt beim Rückweisungsantrag von Frau Haller. Zuerst die Frage, wohin soll zurückgewiesen werden. Sie beantragt an den Bundesrat. Falls dieser Antrag gutgeheissen würde, wären damit unsere Beratungen abgeschlossen.
Herr Biel hat die Frage aufgeworfen, ob allenfalls eine Rückweisung dieser Frage an die Kommission bzw. ob nur eine teilweise Rückweisung an den Bundesrat möglich wäre. Wenn Sie beschliessen, eine getrennte Besteuerung sei dem Rat vorzulegen, wäre die Kommission von diesem Problem eindeutig überfordert. Das müsste der Bundesrat übernehmen.
Könnten wir aber nur die Besteuerung der natürlichen Personen an den Bundesrat zurückweisen und die der juristischen Personen hier gleichwohl weiterberaten? Wenn ich den Antrag von Frau Haller mit den drei – für sie verbindlichen – Auflagen lese, komme ich zum Schluss – allerdings zu einem provisorischen; ich bitte Herrn Bundesrat Stich, sich dazu noch zu äussern –, dass diese drei Kriterien ohne sehr grosse Steuerausfälle im Bereich der natürlichen Personen nicht verwirklicht werden können. Nach Vorgabe Haller dürfen die meisten Kategorien nicht stärker belastet werden, es werden aber durch die getrennte Besteuerung offensichtlich deutliche Entlastungen erwartet.
Wenn wir das ganze Umfeld betrachten, ist diese Rückweisung ohne ganz grosse Steuerausfälle einfach nicht möglich. Wollen wir solche bei der direkten Steuer gesamthaft nicht in Kauf nehmen, müsste der Ausgleich bei den juristischen Personen gesucht werden. Das würde heissen, dass wir heute nicht zu Ende beraten könnten, sondern dass die ganze Vorlage unter dem Gesichtspunkt der Entlastung der natürlichen Personen und der wesentlichen Mehrbelastung der juristischen Personen durch den Bundesrat neu zu beurteilen wäre. Ich überlasse es Ihnen, ob Sie einen solchen Weg beschreiten wollen.
Die Familienbesteuerung ist tatsächlich ein Problem, das sich nicht nur allen Kantonen, sondern allen Staaten stellt. Sie haben auf Seite 249 der Botschaft eine Tabelle, wie diese Familienbesteuerung weltweit gelöst wird. Die getrennte Besteuerung, wie sie von Frau Haller verlangt wird – unterstützt von Frau Uchtenhagen und offenbar der Mehrheit der sozialdemokratischen Fraktion –, wird einzig in Oesterreich und Schweden praktiziert. Einzig in diesen beiden Staaten, die zudem den grossen Teil ihrer Staatseinnahmen nicht über direkte Steuern decken, sondern über indirekte Steuern, gibt es sie.
Das Problem der getrennten Besteuerung ist wahrscheinlich viel leichter zu lösen, wenn die natürlichen Personen nur einen kleinen Teil über direkte Steuern zu zahlen haben, dafür den grössten Teil über Konsumsteuern, wo die Trennung automatisch gegeben ist.
Ich behaupte, einer solchen gewaltigen Ausdehnung auf die Konsumsteuern würden sich genau die gleichen Kreise widersetzen, die hier die getrennte Besteuerung verlangen. Mindestens in der Vergangenheit war es so. Wir würden vor vollständig neue Erwartungen gestellt, wenn sich die Meinungen geändert hätten. In der Schweiz kennt kein Kanton die getrennte Besteuerung. Wenige Kantone kennen ein vollständiges oder teilweises Splittingverfahren. Die Steuern sollen in Zusammenarbeit mit den Kantonen harmonisiert werden. Wenn Sie den Auftrag geben, ein Besteuerungssystem einzuführen, das in den letzten Jahren in allen Kantonen, wo es zur Diskussion stand, abgelehnt worden ist – alle Kantone haben zwecks Erleichterung der Familienbesteuerung einen anderen Weg beschritten –, arbeiten Sie damit eindeutig gegen den Verfassungsauftrag. Der Verfassungsauftrag kann auf diesem Weg unmöglich gelöst werden.
Wie sind die finanziellen Voraussetzungen? Wir haben die Rahmenbedingungen, die Frau Haller aufgestellt hat. Sie sind im Detail nicht berechnet worden. Man stellte aber Rechnungen an, woraus Sie etwa sehen, wie hoch bei einem solchen System aufgrund der heutigen Steuerveranlagungen die Ausfälle sein könnten. Bei der getrennten Besteuerung müssen die Ehepaare, bei denen nur ein Ehegatte verdient, mehr Steuern bezahlen, weil der heute der Familie gewährte Abzug wegfällt. Es gibt also eine deutliche Mehrbelastung der Alleinverdiener-Ehepaare zugunsten der Doppelverdiener-Ehepaare. Entschuldigen Sie, wenn ich diesen Ausdruck gebrauche – in der bundesrätlichen Botschaft wird er durchs Band weg angewendet –; auf ihrer Basis diskutieren wir in dieser Session.
Für die Kommission wurden verschiedene Varianten für das Anliegen von Frau Uchtenhagen durchgerechnet. Der normale Uebergang zur getrennten Besteuerung ergibt einen Ausfall von 340 Millionen. Wenn man die Mehrbelastung der Alleinverdiener-Ehepaare einigermassen ausgleichen will und dort durch einen sogenannten Alleinverdienerabzug ein Ausgleich erfolgt, hätten wir Steuerausfälle in der Grössenordnung zwischen 900 Millionen und 1 Milliarde zu erwarten. Diese Ausfälle müssen irgendwo wieder hereingebracht werden, wenn die ganze Operation einigermassen ertragsneutral durchgeführt werden soll. Aus diesem Grunde glaube ich, dass wir die getrennte Besteuerung sehr schwer lösen können.
Aus Schweden wissen wir, dass die dortige Lösung von vielen als familien- und kinderfeindlich betrachtet wird, weil sie gerade Anlass gibt, dass beide Ehepartner einem Erwerb nachgehen müssen. Eine Familie mit zwei Kindern muss dort rund doppelt so viele Steuern bezahlen, wenn nur eines arbeitet, als wenn zwei zusammen gleich viel verdienen. Das wäre auch bei uns die Auswirkung. Ein Ehepaar, bei dem 60 000 Franken von einem Ehegatten verdient werden, müsste 30 bis 40 Prozent mehr Steuern bezahlen als ein Ehepaar, bei dem diese 60 000 Franken von beiden Ehegatten zusammen verdient werden. Das ist der Unterschied, der sich ergeben würde.
Was Sie verlangt haben, Frau Uchtenhagen – gleiche Rechte Mann und Frau –, müssen wir so gut wie möglich realisieren. Wir dürfen daneben aber nicht schreiende Ungerechtigkeiten zwischen Mann und Mann und zwischen Frau und Frau schaffen, weil die Gleichberechtigung aller Bürger mindestens ebensoviel Gewicht haben muss wie die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau. Wir müssen hier also allen

Steuerzahlern in gleicher Weise gerecht zu werden versuchen.
Aus diesen Gründen muss ich Ihnen beantragen, den Rückweisungsantrag von Frau Haller aus materiellen Gründen abzulehnen, weil die getrennte Besteuerung im Rahmen der Steuerharmonisierung keinen Platz haben kann, und damit wir noch mit der Detailberatung der Vorlage beginnen können.

M. **Salvioni,** rapporteur: M. Biel a dit avec raison que l'équité fiscale n'existe pas ou, du moins, qu'elle est très subjective. Le débat qui a débuté cet après-midi en donne la preuve.
Pour quelles raisons discute-t-on de la loi sur l'impôt fédéral direct? J'avais expliqué préalablement que la loi sur l'harmonisation fiscale avait été découplée par la commission, car le Conseil des Etats s'y était attardé et on ne voulait pas perdre de temps. M. Stich avait dit pertinemment que la loi sur l'impôt fédéral direct concerne l'argent (es geht um Geld), tandis que la loi sur l'harmonisation concerne les principes. Toutefois, on voit bien que la discussion de la loi sur l'impôt fédéral direct se rapporte aussi bien à l'argent qu'aux principes. Cela signifie que le débat sur la loi sur l'harmonisation, pour autant que l'on parvienne au bout de la discussion sur la loi sur l'impôt fédéral direct, sera d'autant plus aisée.
Evidemment, il est malencontreux que le débat ait lieu avec un Parlement largement renouvelé. Il aurait été préférable d'avoir un laps de temps supplémentaire pour permettre aux nouveaux membres de mieux examiner le projet, ce qui nous aurait fait probablement gagner du temps. Cependant, étant donné que nous avons entamé la discussion, il vaut mieux la terminer.
Je rappelle encore ce que j'ai dit en guise de préambule. La base constitutionnelle donne à la Confédération le droit de légiférer jusqu'en 1994 en matière d'impôt fédéral direct. Avant cette échéance, il faudra soit voter un nouvel article constitutionnel soit proroger celui existant, ce qui signifie que cette loi aurait une durée indéterminée.
Je réponds surtout à la proposition de renvoi. La commission ne peut pas l'accepter. Cette proposition demande le renvoi du projet au Conseil fédéral avec des objectifs précis. Elle se rapporte principalement au problème de l'imposition des couples mariés (remplacement de l'imposition de la famille par une imposition individuelle). La commission est parvenue à la conclusion que l'imposition de la famille, avec un barème différencié, est préférable aux autres solutions qui, dans un premier abord, peuvent soulever un certain intérêt mais qui, à la suite d'un examen attentif, se révèlent plus injustes.
Les experts qui nous ont fourni une aide importante dans nos travaux ont unanimement souligné ce que l'on appelle l'effet de synergie qui se vérifie, lorsque deux personnes vivent ensemble. S'il est vrai qu'un couple marié, dont le revenu est de 100 000 francs, est moins à l'aise qu'une personne seule qui en gagne autant – il convient donc que le couple paie moins d'impôts – il est aussi vrai qu'un couple marié qui dispose de 100 000 francs est plus à l'aise que deux personnes seules gagnant chacune 50 000 francs. Dans cette dernière situation, il est donc juste que le couple paie davantage d'impôts.
L'allégement du couple marié par rapport à la personne seule est atteint avec le double barème et les déductions pour charges de famille. L'alourdissement du couple marié qui a 100 000 francs de revenu vis-à-vis de deux personnes seules gagnant chacune 50 000 francs est obtenu, dans notre système d'impôt progressif, par l'imposition globale du couple comme unité économique. La méthode de l'imposition séparée des époux est, comme l'a relevé le conseiller aux Etats Jean-François Aubert, une arme à deux tranchants: «Selon les circonstances, elle peut avantager indûment les couples mariés ou, au contraire, leur être franchement préjudiciable». Si les deux partenaires gagnent chacun 50 000 francs, il est évident qu'avec l'imposition séparée ils sont indûment avantagés, car on ne tient pas compte de l'effet de synergie, tandis que si le rapport est de 100 000 francs pour l'un et de 0 pour l'autre, parce qu'il tient le ménage, l'imposition séparée leur coûte cher.
Le problème a eu un rebondissement dans l'opinion publique à la suite d'un arrêt du Tribunal fédéral du mois d'avril 1984, ayant pour objet la disparité de traitement entre les concubins avec deux revenus et les couples mariés avec un double revenu. Il faut avant tout souligner qu'il y a des personnes qui font ménage commun sans être nécessairement des concubins: frère et soeur, mère et enfant majeur, deux amis qui vivent ensemble. Il ne faut donc pas parler de concubins, mais de couples non mariés.
Etant donné l'impossibilité de cerner toutes ces situations, il n'est pas envisageable de prévoir dans un article de loi un traitement particulier pour les couples non mariés. En revanche, l'existence du couple marié résulte clairement de l'état civil. Par ailleurs, un traitement différent des couples mariés par rapport aux autres couples est justifié par le fait que le mariage est une institution – dans le message on dit «une communauté juridico-morale et économique» – tandis que la cohabitation ne l'est pas.
Il est intéressant de relever qu'en Suisse il y a une moyenne de 65 pour cent de contribuables mariés, 30 pour cent de personnes seules et 5 pour cent de couples non mariés. Le rapport qui doit être particulièrement considéré est celui entre 65 et 30, plutôt que celui entre 65 et 5.
En outre, la moyenne suisse est à peu près 70 pour cent du revenu pour l'un des partenaires et 30 pour cent pour l'autre. Le calcul sur une répartition de 50/50 du revenu du couple marié est un cas d'école qui se vérifie très rarement. Dans cette situation, l'inégalité peut être plus importante. Lorsque le rapport se modifie, l'inégalité diminue.
Le message (chiffre 142.211) explique très bien ce phénomène: «La charge fiscale la plus lourde est supportée par les couples dans lesquels un seul des conjoints exerce une activité lucrative, tandis que l'autre tient le ménage et s'occupe des enfants».
Par ailleurs, l'imposition séparée inciterait les couples, dans une large mesure, à scinder leurs éléments de revenu et de fortune par d'habiles artifices (contrat de travail fictif, contrat de société, transfert de fortune). Combien d'administrateurs engageraient leurs femmes pour les relations publiques de la société, ce qu'elles font probablement déjà, sans pour autant demander une diminution de l'imposition fiscale? Cette possibilité ouverte avant tout aux indépendants ne le serait guère aux salariés.
En renonçant à additionner les éléments imposables des conjoints et, partant, à tenir compte de la différence de leur capacité économique par rapport aux contribuables vivant seuls, on favoriserait surtout les classes à revenu et fortune supérieurs. Au vu de la situation financière des collectivités publiques, il faudrait compenser les pertes de recettes fiscales qui en résulteraient par une adaptation correspondante des barèmes d'impôt.
En matière d'impôt fédéral direct, l'inscription dans la constitution du taux maximum applicable aux personnes physiques rend encore plus difficile toute adaptation de barème. Autrement dit, il faudrait compenser cette perte de recettes fiscales en sollicitant davantage les classes de revenus inférieurs et moyens, actuellement déjà fortement mises à contribution, ce que Mme Haller veut précisément éviter avec sa demande de renvoi.
La commission a examiné les moyens de correction pour réduire cette inégalité. On a refusé le «splitting» intégral (séparation des revenus pour la détermination du taux de l'impôt) car ce système favorise toujours le couple marié par rapport à la personne qui vit seule et qui ne bénéficie pas de l'effet de synergie. Le «splitting» serait à la rigueur acceptable en présence de deux revenus égaux, mais plus le rapport se modifie et plus le «splitting» intégral devient injuste et plus particulièrement lorsque un seul des conjoints travaille à l'extérieur. Le couple marié paierait seulement une fraction des impôts payés par le couple non marié. Le «splitting» partiel a les mêmes défauts que l'autre système. C'est finalement le système de double barème qui a été voté par les deux Chambres, comme solution provisoire et qui vous est

maintenant proposé comme solution définitive dans la loi. On peut critiquer ce système car dans certaines situations il peut créer des inégalités ou d'apparentes injustices mais cela existe aussi dans les autres systèmes. Alors, mieux vaut rester dans un système déjà appliqué dans la plupart des cantons et qui nous garantit une application qui tente d'éviter les inégalites les plus frappantes (c'est-à-dire pas d'augmentations pour les célibataires et une diminution pour les couples mariés avec déduction sociale).
La diminution des recettes calculée est de 365 millions. La diminution des recettes dans le cas d'une séparation est difficilement calculable car il faudrait effectuer des adaptations pour éviter la violation du principe de l'égalité de traitement des personnes.
La solution proposée par la commission est celle qui est la plus raisonnable et qui tient le mieux compte de la situation politico-sociale des familles en Suisse, de la femme qui travaille, car des déductions et des allégements sont prévus.
Au nom de la commission, je vous propose de ne pas accepter la demande de renvoi qui mettrait le Conseil fédéral en difficultés et de voter l'entrée en matière.

Präsident: Frau Haller hat zu einer kurzen persönlichen Erklärung das Wort.

Frau **Haller:** Ich möchte zu zwei Punkten ganz kurz etwas sagen.
1. Es ist nicht die Meinung meines Antrages, dass allfällige Ausfälle bei den natürlichen Personen, aufgrund einer zivilstandsunabhängigen Regelung, durch eine Mehrbelastung der juristischen Personen ausgeglichen werden sollte. Ich bin deshalb bereit – ich habe den Antrag auch in diesem Sinne verstanden –, dass die Artikel betreffend die natürlichen Personen im Sinne, wie es Herr Biel vorgeschlagen hat, an den Bundesrat zurückgingen und im übrigen die Vorlage weiterberaten würde. Wenn das möglich ist, bitte ich einfach, darüber abzustimmen.
2. Herr Feigenwinter hat mir in der Fraktionserklärung der CVP unterschoben, ich betrachte Kinder nicht als die grösste Bereicherung der Familie. (*Zwischenruf Feigenwinter:* So habe ich das nicht gesagt!) Kinder sind eine sehr grosse Bereicherung der Familie; aber das soll sich steuerlich auch auswirken, indem man Familien mit Kindern entlastet. Ich bin nur dagegen, dass man Familien mit Kindern Geld wegnimmt und dieses Geld den kinderlosen Ehepaaren schenkt.
Ich bin da übrigens in sehr guter Gesellschaft mit den CVP-Frauen. Ich entnehme einer Pressemitteilung der CVP-Frauen vom November 1986 – das ist noch nicht so lange her –: «Für die CVP-Frauen ist es darum ein Anliegen, für einen zivilstandsunabhängigen Steuertarif zu plädieren. Nicht so sehr der Zivilstand soll den Ausschlag über die steuerliche Belastung geben, sondern die Tatsache, ob das Steuersubjekt Unterstützungspflicht nachzukommen hat oder nicht», und das wird noch näher spezifiziert.
Ich hoffe deshalb trotzdem, dass sich die CVP zu einer Unterstützung des Rückweisungsantrages durchringen kann.

Bundesrat **Stich:** Es ist in der Tat so, dass Sie zum ersten Mal in der Geschichte der Eidgenossenschaft ein Steuergesetz über die direkte Bundessteuer behandeln. Ich weiss, das ist etwas, was Ihnen allen sehr nahe geht.
Es erinnert mich gelegentlich an die Schule, wo auch jedermann Erfahrungen hat, weil schliesslich alle mal zur Schule gegangen sind. Und diese Erfahrungen dienen dann in der Regel als Massstab zur Beurteilung der Schule. Auch bei den Steuern ist es so, dass gelegentlich die Erfahrungen, die man selbst damit gemacht hat, sehr massgebend sind.
Darf ich Sie aber bei dieser Gelegenheit daran erinnern: Ein Steuergesetz hat den Zweck, der öffentlichen Hand die Mittel zuzuführen, die sie tatsächlich nötig hat. Sie haben in der Budgetdebatte gezeigt, dass Sie gelegentlich beim Verteilen dieser Mittel sehr freigebig sind. Ganz anders ist es, wenn es darum geht, diese Mittel einzutreiben!
Zum anderen sollte ein Steuergesetz auch einer gewissen Gerechtigkeit entsprechen. Eine grosse Mehrheit der Steuerpflichtigen sollte ein solches Steuergesetz als einigermassen gerecht empfinden.
Es gibt noch einen weiteren Grundsatz: Ein Steuergesetz sollte nicht diskriminieren und keine Konkurrenznachteile bringen, sollte also wettbewerbsneutral sein. Vor allem ist ein Steuergesetz nicht da, um Subventionen nach dem Giesskannenprinzip zu beschliessen, wie man das etwa tut, wenn man gewisse Steuererleichterungen für irgendwelche Zwecke gewährt.
Hauptpunkt ist also die Beschaffung von Mitteln; und es liegt an Ihnen, dafür zu sorgen, dass diese Mittel auch sinnvoll verteilt werden.
Es ist heute gesagt worden, das jetzige Steuergesetz stamme aus dem Jahre 1940. Das ist nicht ganz richtig: Es ist 1941 verabschiedet worden. Aber Sie können sich trösten. 1941 ist es auch nur eine Verlängerung gewesen; denn direkte Bundessteuern kennen wir in der Eidgenossenschaft seit 1916. Es hat nur ein einziges Jahr gegeben – ich weiss nicht mehr genau, ob es 1932 oder 1933 war –, wo man in der Eidgenossenschaft keine direkten Steuern erheben konnte, weil man sich offenbar über die Verlängerung nicht einig geworden war. Von diesem einen Jahr abgesehen wurde seither stets – unter wechselndem Namen – eine direkte Bundessteuer erhoben.
Aber mit dem vorliegenden Gesetz, Frau Spoerry, schaffen wir noch kein Definitivum. Vielleicht ist auch das eine Sisyphus-Arbeit; letztlich entscheidet nämlich das Volk vor 1994, ob es irgendeiner direkten Bundessteuer oder einer Verlängerung zustimmt. Und wenn es dann nein sagt, ist dieses ganze Gesetz überflüssig gewesen. Das ist alles denkbar. Man muss immer ein bisschen in die Zukunft blicken, damit man sich nicht allzu viele Illusionen macht.
Vielleicht ist es aber ohnehin auch eine Sisyphus-Arbeit des Finanzministers, wenn er versucht, einmal aus den roten Zahlen herauszukommen. Frau Aubry hat gesagt, auf einige hundert Millionen könnte man schon verzichten. Auch Frau Spoerry hat auf etwa 10 Prozent – das sind einige hundert Millionen – verzichten wollen. Deshalb frage ich mich: Warum haben wir das getan? Nur damit Sie jetzt sagen können: Wir können gut darauf verzichten?!
Ich weise Sie darauf hin, dass Sie mit diesem Gesetz und mit der Entscheidung über die einjährige Veranlagung darüber befinden, ob es in der Zukunft gelingen kann, den Haushalt ausgeglichen zu halten. Wenn Sie sagen: Wir bleiben bei der zweijährigen Veranlagung, dann muss ich feststellen: Wir haben wirklich Sisyphus-Arbeit geleistet beim Ausgleich des Bundeshaushaltes. Dann ist es ein Versuch gewesen, einmal zu zeigen, dass man es auch anders tun könnte; weiter war es wirklich nichts.
Ich will jetzt nicht im Detail auf die verschiedenen Fragen eingehen. Wir werden Gelegenheit haben, in der Detailberatung auf die Probleme der einjährigen Veranlagung, der Gewinnsteuern der Unternehmen usw. zurückzukommen. Ich will mich jetzt nur noch mit dem Rückweisungsantrag von Frau Haller beschäftigen.
Die Rückweisung an den Bundesrat wäre wohl das Ungeschickteste, was Sie tun könnten; denn der Bundesrat hat Ihnen eine Botschaft unterbreitet. Er hat unter anderem auch zu den verschiedenen Steuerarten und Besteuerungsarten Stellung genommen.
Aber es gäbe noch einen Nachteil: Wenn der Bundesrat eine Vorlage vorlegt, dann achtet er in der Regel auch auf die Verfassungsmässigkeit. Wenn er Ihren Auftrag ausführen müsste, dann wäre diese Verfassungsmässigkeit trotz allem in Frage gestellt. Die Basis für die Steuern ist Artikel 41ter. Dort heisst es im Absatz 5: «Die Steuer beträgt höchstens 11,5 Prozent vom Einkommen der natürlichen Personen. Die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 9700 Franken für Ledige und 12 200 Franken für Verheiratete.»
Dieser Verfassungsartikel stellt offensichtlich darauf ab, dass es in der Schweiz nicht nur den Artikel 4, sondern auch den Artikel 54 gibt, der das Recht der Ehe unter den Schutz

des Bundes stellt. Wenn man die Mindestgrenze für Verheiratete festlegt, kann man daraus schliessen, dass der Verfassungsgeber ursprünglich davon ausgegangen ist, dass die Familie als eine Einheit betrachtet wird. Auch der Bundesrat vertritt diese Auffassung; er wird Ihnen also kaum eine andere Lösung vorlegen können.
Gemäss Ihrem Antrag möchten Sie gesamthaft keine Umverteilung der Steuerbelastung von höheren zu niedrigeren Einkommen, und Sie möchten im Punkt 2 im Vergleich zum Bundesbeschluss 1987 über die direkte Bundessteuer keine Mehrbelastung von Familien mit abzugsberechtigten Kindern, Sie möchten dazu noch – im Vergleich zum Bundesbeschluss 1987 über die direkte Bundessteuer – keine Mehrbelastung von Reineinkommen bis zu 30 000 Franken. Ich habe Zweifel, Frau Haller, ob diese drei Punkte überhaupt unter einen Hut zu bringen sind, einmal abgesehen von den Steuerausfällen, die massiv wären. Ich kann Ihnen heute nicht sagen, wieviel diese Ausfälle ausmachen würden. Aber ich bezweifle, dass es möglich ist, keine Umverteilung der Steuerbelastung zwischen niedrigen und höheren Einkommen vorzunehmen, um im Vergleich zum Bundesbeschluss über die direkte Bundessteuer dann keine Mehrbelastung von Familien mit abzugsberechtigten Kindern zu erreichen. Ich weiss nicht, ob das möglich ist. Sicher ist aber, dass enorme Ausfälle entstehen dürften.
Sie haben vorhin in der persönlichen Erklärung gesagt, die Ausfälle sollten nicht die juristischen Personen betreffen. Sie haben vergessen zu sagen, wen sie denn sonst betreffen sollen. Sollen wir die Ausfälle mit der Progression hereinholen? Das ist nicht gut möglich, denn hier ist der oberste Steuersatz – ich habe ihn bereits genannt – 11,5 Prozent. Darüber hinaus geht es in der Regel nicht – als Gesamtbelastung ganz sicher nicht –; vielleicht im Grenzbereich. Es werden also auf jeden Fall massive Ausfälle entstehen. Dann ist da die Frage: Sollen wir sie über die Umsatzsteuer hereinholen? Das ist die andere Variante, die hier zur Diskussion steht.
Ich glaube aber, dass Ihr Anliegen noch andere Probleme bringt. Man kann kein System wählen, das ohne Probleme ist; das ist sicher. Frau Uchtenhagen hat Ihnen die Prozentverteilung bei den Steuerpflichtigen in der Schweiz dargelegt. Nehmen wir einmal grob 2,6 Millionen Steuerpflichtige an, davon etwa 800 000 Ledige und – nach früherer Ordnung – etwa 1,8 Millionen Steuerpflichtige mit dem Abzug für Verheiratete – heute sind es etwas weniger –, dann bedeutet das, dass wir etwa 1,2 Millionen steuerpflichtige Ehepaare ohne Zweitverdienereinkommen und etwa 600 000 mit einem Zweitverdienereinkommen gehabt haben. Wenn Sie die individuelle Besteuerung der Ledigen anwenden, haben Sie zwar eine gewisse Entlastung der verheirateten Frau erreicht, ohne Zweifel. Aber unter Umständen haben Sie dann auch für verschiedene Paare mit gleich hohen Paar-Einkommen – je nachdem, wie dieses Einkommen auf Mann und Frau verteilt ist – eine sehr ungleiche Belastung. Ob das gerechter ist?
Bei Alleinverdienern finden Sie es nicht nötig, dass es zu irgendeinem Abzug für die Frau, die nicht verdient, kommt. Wenn Sie dieses Instrument einsetzen wollten, um zu erreichen, dass alle verheirateten Frauen zugleich auch berufstätig sind, hat Ihr Antrag wirklich einen Sinn. Aber sonst glaube ich nicht, dass man hier zu mehr Gerechtigkeit käme. Hinzu kommt, dass es für Selbständigerwerbende mit gemeinsamem Betrieb relativ einfach ist, das Einkommen zwischen den Ehepartnern aufzuteilen, um so die Steuern zu reduzieren; eine Möglichkeit, die den Arbeitnehmern nicht offensteht. Wir schaffen also hier ganz eindeutig Ungerechtigkeiten zwischen denjenigen, die einen Lohnausweis bekommen, und denjenigen, die einen eigenen Betrieb haben.
Insgesamt kann man festhalten, dass die getrennte Besteuerung vor allem den hohen und höheren Einkommen zugute kommen würde. Ich frage Sie, ob das der Zweck der Uebung sein soll. Ich glaube nicht, dass Sie das wünschen. Ich glaube aber auch nicht, dass es möglich ist, die getrennte Besteuerung durchzuführen, wenn man Ihre Bedingungen tatsächlich erfüllen will. Wir haben jedoch keine Zeit gehabt, Rechnungen anzustellen und diese Frage definitiv zu klären. Sie muss also offen bleiben; wir sehen aber diese Möglichkeit nicht.
Weil wir die Frage ohnehin als nicht verfassungskonform betrachten, bitte ich Sie, den Antrag auf Rückweisung abzulehnen, ganz abgesehen davon, dass die getrennte Besteuerung, wie das Frau Uchtenhagen angeführt hat, bereits in der letzten Session und in den Kommissionen zur Diskussion gestanden hat. Die Mehrheit von Ihnen ist nicht für die getrennte Besteuerung gewesen.
Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag von Frau Haller abzulehnen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Abstimmung – Vote

Für den Rückweisungsantrag Haller	46 Stimmen
Dagegen	107 Stimmen

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 1 Bst. a
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Nauer, Borel, Bundi, Fehr, Uchtenhagen, Vannay)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 1 let. a
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Nauer, Borel, Bundi, Fehr, Uchtenhagen, Vannay)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Fehr, Sprecher der Minderheit: Dieser Antrag ist seinerzeit von Kollege Nauer eingereicht worden; er ist aus dem Rat ausgeschieden, weshalb ich ihn jetzt vertrete. Der Antrag basiert auf folgenden Ueberlegungen.
Einer umfassenden Einkommenssteuer sollten neben den wiederkehrenden auch die einmaligen Einkünfte unterliegen, welche der Steuerpflichtige erzielt. Dies gilt namentlich auch für Gewinne, welche bei der Veräusserung von Vermögensteilen erzielt werden. Bezüglich des Geschäftsvermögens ist diese Forderung weitgehend verwirklicht. Aehnlich steht es mit den Grundstückgewinnen, die in der Regel in den Kantonen steuerlich erfasst werden. Anders verhält es sich mit der Besteuerung der Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen. Diese werden in den Kantonen praktisch nicht besteuert, und auch der Bund hat bisher darauf verzichtet.
Es ist grundsätzlich stossend, dass mit Vermögenstransaktionen erzieltes Einkommen der Besteuerung entgeht, während Lohn- und Renteneinkommen minutiös erfasst werden.
Nun ist zuzugeben, dass die integrale Kapitalgewinnbesteuerung mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Könnte man sich generell auf die Steuerehrlichkeit verlassen, wäre dies zwar kein Problem. Da dem aber nicht so ist, gilt die integrale Kapitalgewinnbesteuerung

unter anderem wegen des grossen Erhebungsaufwandes – also aus verwaltungsökonomischen Gründen oder Ueberlegungen der Praktikabilität – als fiskalisch wenig interessant. Die Lösung, welche der Bundesrat 1983 vorgeschlagen hat, führt zur Beteiligungsgewinnsteuer, das heisst die Kapitalgewinnbesteuerung wird auf jene Kapitalgewinne beschränkt, die auf wesentlichen zum Privatvermögen gehörenden Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften erzielt werden. Ich verweise auf Seite 38ff der Botschaft; die dort gemachten ausführlichen Darlegungen möchte ich nicht wiederholen.
Damit ist eine mit vertretbarem Aufwand durchführbare Regelung gefunden worden. Es geht dabei weniger um den mit der Beteiligungsgewinnsteuer mutmasslich zu erzielenden Ertrag an sich – es handelt sich um schätzungsweise 50 Millionen im Jahr – als um eine Frage der Steuergerechtigkeit. Wenn schon aus administrativen Gründen nicht sämtliches Einkommen erfasst werden kann, so soll doch die Besteuerungslücke so eng wie möglich gehalten werden.
Es ist mir bekannt, dass gerade aus dem Kreise potentiell Betroffener auch mit Gerechtigkeitsargumenten gegen die Beteiligungsgewinnsteuer gefochten wird. Dafür habe ich insofern Verständnis, als nur die integrale Besteuerung aller Kapitalgewinne völlige Gerechtigkeit herzustellen vermöchte. Andererseits ist aber nicht einzusehen, weshalb jene Gewinne, die mit vertretbarem Aufwand erfasst werden können, nicht genau gleich wie Löhne, Renten oder auch Lotteriegewinne steuerlich erfasst werden sollen.
Die Steuergerechtigkeit wird nicht erhöht, indem man ein Steuerschlupfloch einfach bestehen lässt. Aus diesen Ueberlegungen möchte die SP-Fraktion die Beteiligungsgewinnsteuer einführen.
Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

M. **Cavadini:** Je voudrais vous rappeler à ce sujet l'expérience du canton du Tessin avec l'impôt sur les gains de participations importantes. Cet impôt a été introduit en 1976 par le Grand Conseil. Il est entré en vigueur en 1977. Il a été suspendu dans son application déjà à fin 1978 mais avec effet rétroactif au moment de son entrée en vigueur. Cet impôt a été supprimé définitivement de notre loi fiscale l'année passée par une décision unanime du Grand Conseil. Pourquoi ce changement? L'introduction de cet impôt a fait perdre au canton des contribuables assez importants. Ensuite, la présence de cette forme d'imposition n'était pas le meilleur moyen pour stimuler les investissements dans l'économie du canton, en particulier les investissements de la part de Suisses ou d'étrangers. Cet impôt a donc été supprimé et il l'a été aussi dans deux autres cantons qui en connaissaient l'existence, soit le canton du Valais et le canton de Saint-Gall. J'ajoute que cet impôt touche aussi les entreprises ayant la forme d'une société anonyme de petite et moyenne dimension. On croit que cet impôt n'intéresse que les grandes sociétés mais cela est faux. Ces entreprises sont pénalisées soit en fonction de l'inflation, soit aussi en fonction des bénéfices réinvestis dans la société.
Je vous donne deux exemples. Si une personne investit, disons, 200 000 francs dans une société anonyme pour créer une entreprise et la valeur de cette société augmente en fonction du renchérissement, au moment où la personne décide de vendre les actions de la société, elle devrait payer cet impôt sur l'augmentation de valeur même si cette augmentation de valeur a été créée seulement en fonction du renchérissement.
Dans un deuxième cas, un entrepreneur, qui veut renforcer son entreprise et qui renonce à prélever les dividendes pour investir le bénéfice qu'il a réalisé dans son entreprise, il augmente ainsi la valeur de son entreprise, sa production. Peut-être qu'il parvient aussi à créer de nouvelles places de travail. Si à un moment donné, il décidait de vendre l'entreprise, devenue plus solide, ce qui est dans l'intérêt général, alors il serait puni par l'impôt sur les gains de participation pour avoir voulu investir dans sa société les bénéfices qu'il avait réalisés.
En conclusion, cet impôt n'est pas dans l'intérêt de l'économie suisse. Il pénalise les investissements dans les entreprises de toutes dimensions et n'améliore pas la position de la Suisse par rapport à l'étranger. On touche, comme je l'ai dit, toutes les sociétés. L'influence ne peut être que négative pour les investissements en Suisse et aussi pour notre place financière. N'oublions pas que la concurrence augmente toujours. Ce n'est pas en introduisant de nouveaux impôts que l'on augmente la compétitivité de notre pays sur le plan international.
Mon groupe vous invite donc à appuyer la proposition de la majorité de la commission et à rejeter cet impôt.

Nebiker: Ich habe einen Antrag zur Aufhebung der Kapitalsteuer bei den juristischen Personen eingereicht. Dieser Antrag wurde leider noch nicht verteilt. Sie haben ihn also nicht auf dem Tisch des Hauses.
Aber das macht an sich nichts. Ich beantrage Ihnen, meinen Antrag erst unter dem Dritten Teil, bei der Besteuerung der juristischen Personen, zu behandeln. Dieser Antrag hat nämlich einen direkten Zusammenhang mit dem Steuertarif (progressive oder proportionale Besteuerung) und ist teilweise eine Alternative zum Normaldividendenabzug. Es ist also sinnvoll, wenn wir dort darüber sprechen. Sonst fehlt der Zusammenhang, der zum Normaldividendenabzug hergestellt werden muss.
Ich beantrage Ihnen also, die Behandlung dieser Frage auszusetzen und sie erst später materiell zu behandeln.

Reichling, Berichterstatter: Der Ständerat hat die vom Bundesrat vorgeschlagene Beteiligungsgewinnsteuer gestrichen. Ein Minderheitsantrag will sie nun bei uns wiederaufnehmen.
In der nationalrätlichen Kommission hat der Bundesrat die Beteiligungsgewinnsteuer nicht mehr verteidigt. Ich weise darauf hin, dass ein teilweiser Ersatz in der Steuervorlage Eingang gefunden hat, nämlich die Besteuerung der Gratisaktien.
Es ist vorerst festzuhalten, dass es sich nicht um eine Kapitalgewinnsteuer handelt. Alle diejenigen, die aus dem Wertschriftenhandel in den letzten Jahren – nicht in allerletzter Zeit – grosse Gewinne erzielt haben, würden nach wie vor nicht besteuert. Der Wertschriftenhandel mit Gewinn unterliegt der Beteiligungsgewinnsteuer nicht. Es werden nur namhafte Beteiligungen an Unternehmungen, die mit Gewinn veräussert werden, besteuert. Die Grenze liegt bei 20 Prozent Beteiligung. Wer also eine zehnprozentige Beteiligung an einer Gesellschaft mit grösstem Gewinn veräussert, soll nicht besteuert werden, sondern nur, wer die 20-Prozent-Grenze überschreitet.
Sie sehen das Verhältnis: 20 Prozent an einer kleinen Familien-Aktiengesellschaft kann ein relativ geringer Betrag sein. Fünf Prozent an einer grossen Publikumsgesellschaft vermag dagegen vergleichsweise ein Vielfaches an Gewinn abzuwerfen, ohne jegliche Besteuerung. Wir würden also eindeutig nur eine Besteuerung bei Beteiligung an kleinen Kapitalgesellschaften einführen, während überall dort, wo um die wirklich grossen Beteiligungen gehandelt, gefeilscht und spekuliert wird, die Beteiligungsgewinnsteuer nicht greifen würde. In vielen Fällen dieser kleinen Familiengesellschaften handelt es sich wahrscheinlich um einen Teil der Altersvorsorge der an der Gesellschaft Beteiligten, die dann im Alter abgestossen und in Geld umgemünzt wird.
Ich weise darauf hin, dass mit dem Entscheid, den Sie jetzt in Artikel 1 fällen, auch über das gleiche Begehren in Artikel 16 und in den Artikeln 40 bis 50, 54, 141, 142, 168 und 212 entschieden wird, so dass bei jenen Artikeln nicht mehr über diesen Minderheitsantrag zu diskutieren ist. Es geht jetzt um den Grundsatzentscheid.
Die nationalrätliche Kommission lehnt die Beteiligungsgewinnsteuer ab, weil sie nur in zwei Kantonen bekannt ist und im Hinblick auf die Harmonisierung gewaltige Probleme aufwerfen würde. Nur wenige Kantone kennen eine Kapital-

gewinnsteuer. Einzelne Kantone haben sie nach der Einführung wieder abgeschafft, weil sie nichts abgeworfen hat, weil man dort Verluste mit Gewinnen verrechnen konnte.
Gewinne auf Beteiligung umfassen in der Regel eine Wertvermehrung während einer sehr langen Zeitspanne und beinhalten damit automatisch die Teuerung, die Geldentwertung, die nach 10, 15 oder mehr Jahren auf solchen Beteiligungen sichtbar wird: Die Teuerung wird in dieser Steuer als Gewinn besteuert. Ich habe schon gesagt: Die 20-Prozent-Grenze ist willkürlich und wirkt sich im Verhältnis von kleinen und grossen Gesellschaften ungerecht aus.
Die kantonalen Erfahrungen zeigen auch, dass bei der Gewinnerfassung die Löcher in der Regel nicht gestopft werden können. Ob es also gelingt, wenn eine Beteiligung in mehreren kleinen Schritten veräussert wird, den Gewinn tatsächlich noch zu besteuern, ist sehr fragwürdig. Es ist aber ebenso sicher, dass der kleinste Verlust jedesmal geltend gemacht würde.
Daher rühren offenbar auch die schlechten Erfahrungen der Kantone, und damit erklärt sich der kleine Ertrag von etwa 50 Millionen, den diese Steuer abwerfen würde.
Das sind die Gründe, die die Kommission veranlasst haben, Ihnen mit 14 zu 4 Stimmen zu beantragen, auf die Beteiligungsgewinnsteuer zu verzichten.

M. **Salvioni,** rapporteur: La commission vous propose, par 14 voix contre 4, d'accepter le changement déjà décidé par le Conseil des Etats, c'est-à-dire de biffer à l'article premier, lettre a: «les gains de participations de personnes physiques».
Les raisons qui ont amené votre commission à annuler cette nouveauté dans la loi sont diverses. C'est avant tout un cas particulier de l'imposition des gains en capital. Or, en général, les gains en capital ne sont pas imposés. Donc, selon cette règle générale, il ne faudrait pas accepter que l'on impose les gains mobiliers, en particulier lorsqu'il s'agit d'une participation importante. Le capital est déjà imposé par l'impôt sur le revenu du capital. Les variations de la valeur des biens mobiliers sont dues surtout au hasard ou encore à la dépréciation de la monnaie.
Il faudrait également déduire les pertes. Il faut remarquer, toutefois, que si l'on déduisait les pertes, cette année serait par exemple néfaste pour le Conseil fédéral. Les gains dus à la dépréciation de la monnaie ne peuvent pas être imposés. Ce serait injuste car les petites et moyennes entreprises, les artisans qui ont choisi la forme de la société anonyme et qui ont une participation supérieure à 20 pour cent se verraient imposés sur un travail qui l'a déjà été pendant les trente ou quarante années durant lesquelles ils ont travaillé. Les variations de fortune mobilière sont par ailleurs déjà imposées si le gain est obtenu dans le cadre d'une activité professionnelle. Les variations de fortune mobilière pour les personnes qui font le commerce professionnel de titres sont imposées, avec déduction des pertes.
La «clause des 20 pour cent» est en soi arbitraire et frapperait surtout les petites et moyennes entreprises. Des participations inférieures à 20 pour cent dans de grosses sociétés anonymes peuvent être représentées par des investissements de millions de francs et ceux-là ne seraient pas imposés, ce qui constitue une injustice frappante. Au demeurant, les gains réalisés dans le courant de l'année ne seraient pas contrôlables et échapperaient à l'imposition. Différents cantons ont déjà aboli cette imposition. Le canton du Tessin, après l'avoir introduite, l'a également abolie pour une série de raisons, comme vient de vous le rappeler M. Cavadini. Le canton de Berne vient également de l'abolir. L'on s'est demandé quel pouvait être le rendement de cette nouvelle forme d'imposition avec tous ces défauts? On nous dit que le rendement pourrait correspondre à 1 pour cent de l'impôt sur le revenu et à 1 pour mille du revenu total, comme calculé dans le canton de Berne. Il est donc tout à fait inutile d'introduire cette nouveauté qui constitue une infraction à la règle générale selon laquelle les gains en capital ne sont pas imposés, et je vous propose par conséquent de suivre la décision du Conseil des Etats.
Je vous rappelle que la décision que l'on va prendre se rapportera aussi à tous les articles qui concernent cette imposition des gains de participation, c'est-à-dire les articles 16, alinéa 3, les articles 40 à 50, l'article 54, les articles 141, 142, 168, alinéa 3, lettre c, et 212. La commission vous demande donc de bien vouloir confirmer sa décision.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	40 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	97 Stimmen

Art. 1 Bst. b
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Nebiker
b. eine Gewinnsteuer von den juristischen Personen;

Art. 1 let.b
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Nebiker
b. Un impôt sur le bénéfice des personnes morales;

Präsident: Zu Buchstabe b hat Herr Nebiker einen Antrag in Aussicht gestellt. Er will ihn weiter hinten begründen.

Reichling, Berichterstatter: Bei den juristischen Personen liegen uns aufgrund der vorliegenden Anträge vier Konzepte vor, worüber wir beraten müssen. Das eine ist dasjenige des Bundesrates, nämlich proportionaler Steuertarif plus Kapitalsteuer. Der Ständerat hat einen Dreistufentarif mit Kapitalbesteuerung gewählt. Die nationalrätliche Kommission schlägt Ihnen einen Zweistufentarif mit Normaldividendenabzug und Kapitalbesteuerung vor, und Herr Nebiker beantragt Ihnen nun einen proportionalen Tarif für die Gewinnbesteuerung als einzige Steuer für die juristischen Personen. Ich schlage Ihnen vor, diesen Entscheid zu fällen, wenn wir über diese Konzepte bei den juristischen Personen beraten und alle vier Konzepte dann vorgestellt werden können.
In diesem Sinne müssen wir jetzt die Beratung von Artikel 1 Buchstabe b aussetzen, damit wir nicht wieder darauf zurückkommen müssen. Nachdem die Entscheide gefallen sind, heisst es dann dort «Gewinn- und Kapitalsteuer» oder nur «Gewinnsteuer»; eventuell beschliessen Sie auch noch etwas anderes.

M. **Salvioni,** rapporteur: Je vais simplement vous répeter ce que vient de dire en allemand M. Reichling. En effet, la proposition de M. Nebiker n'a pas été distribuée et je ne voudrais pas lui attribuer des intentions qui ne sont pas les siennes. Je crois que M. Nebiker souhaite éliminer l'impôt sur le capital des personnes morales à condition que l'on élimine la déduction de 2 pour cent pour dividende normal que la commission a décidée.
Nous n'avons pour le moment que trois propositions, celle du Conseil fédéral, soit l'impôt proportionnel, celle du Conseil des Etats, le système des trois paliers, et la solution adoptée par la commission du Conseil national, le système des deux paliers avec l'attribution du dividende normal. M. Reichling vous propose de ne pas discuter de la lettre b pour le moment et d'attendre la discussion concernant l'article 74 – où la commission vous propose le système des deux paliers – pour parler du système d'imposition des personnes morales.

Bundesrat **Stich:** Mir ist es gleich, wenn Sie das später behandeln wollen. Allerdings betrachte ich es nicht als zweckmässig, wenn man in Paketen abstimmen will, denn man soll sich zum Tarif der juristischen Personen äussern, was für eine Variante man wählen will. Man soll sich dazu äussern, ob man einen Abzug einer Minimalsteuer will. Man soll sich dazu äussern, ob man die Besteuerung des Kapitals will.

Der Bundesrat hält natürlich an der Besteuerung des Kapitals fest, denn sonst würden wir ausgerechnet von Holding-Gesellschaften, die nur Beteiligungen haben, aber den Schutz der Schweiz in allen möglichen Angelegenheiten sehr gerne akzeptieren; von denen würde die Schweiz dann keinen Rappen mehr einnehmen.
Dagegen werden wir uns wehren.

Präsident: Die Kommissionsreferenten haben Ihnen den Ordnungsantrag gestellt, über Buchstabe b erst abzustimmen, wenn materiell die Frage der Kapitalsteuer zur Diskussion steht. – Der Antragsteller, Herr Nebiker, ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Art. 1 Bst. c
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 1 let. c
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 3 Abs. 1 und 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 al. 1 et 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 3 Abs. 3
Antrag der Kommission
Einleitung und Bst. a
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Bst. b
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Salvioni)
b. während drei Monaten ohne Unterbruch verweilt oder, bei Unterbrechungen, ihr Aufenthalt sechs Monate im Kalenderjahr übersteigt.

Art. 3 al. 3
Proposition de la commission
Introduction et let. a
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Let. b
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Salvioni)
b. Quand elle y réside sans interruption pendant trois mois ou, avec des interruptions, son séjour dépasse les six mois par année civile.

Präsident: Hier liegt ein Minderheitsantrag Salvioni vor. Er wird von Herrn Couchepin begründet.

M. **Couchepin,** porte-parole de la minorité: A l'article 3, M. Salvioni propose d'élargir les conditions d'assujettissement au droit fiscal des personnes séjournant en Suisse quelques mois par an et n'exerçant pas d'activité lucrative. Sa proposition a un intérêt pratique, en ce sens qu'elle est moins tracassière à l'égard de touristes étrangers qui font des séjours dans notre pays.
Actuellement, la notion de domicile applicable en matière d'impôt fédéral direct est celle de la loi sur l'établissement et le séjour des étrangers. Le Conseil fédéral propose un changement, il voudrait adopter la notion de domicile valable en matière fiscale dans les rapports intercantonaux.
M. Salvioni propose de s'en tenir d'abord à la définition actuelle mais préconise des règles d'assujettissement moins strictes. En effet, le Conseil fédéral voudrait qu'on considère qu'un étranger séjourne, fiscalement parlant, en Suisse dès qu'il y vit pendant 90 jours au moins. M. Salvioni est plus large et demande que le séjour soit de trois mois sans interruption ou de six mois au total s'il y a des interruptions.
La solution de M. Salvioni favorise des séjours prolongés, ce qui est le fait actuellement d'un certain nombre de touristes, généralement d'un certain âge. Même si ces personnes sont moins vite assujetties au droit fiscal, elles apporteront malgré tout leur contribution à la prospérité de notre pays en y dépensant leur argent, si elles ne se voient pas «chassées» hors de nos frontières pendant leur séjour, afin d'éviter l'assujettissement fiscal.
La proposition de M. Salvioni ne suscite aucun problème d'ordre juridique, elle ne fait que favoriser un tourisme bien compris.

Reichling, Berichterstatter: Die Kommission hat den Antrag unseres Kollegen Salvioni in seiner Abwesenheit beraten und abgelehnt. Welches waren die Gründe?
Es geht in diesem Steuergesetz nicht nur um den Wohnsitz von Ausländern in der Schweiz, denn jeder dieser Ausländer ist ja auch in einem Kanton steuerpflichtig. Also spielt der Wohnsitz auch für die Kantone eine grosse Rolle. Zwischen den Kantonen besteht eine Praxis, die durch bundesgerichtliche Entscheide gefestigt worden ist. Was Ihnen hier der Bundesrat für die Umschreibung des Wohnsitzes in der Schweiz vorschlägt, entspricht der heutigen Praxis zwischen den Kantonen und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Hier ist also weitgehend schon harmonisiert. Es wäre unsinnig, wenn wir davon wieder abweichen würden. Ich beantrage Ihnen deshalb, den Antrag Salvioni, der an und für sich auch gangbar wäre, aber jetzt nicht mehr ins System passt, abzulehnen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Je vous communique les raisons qui nous ont été données par l'administration car, comme le président vient de vous le dire, cette proposition n'a pas été traitée au sein de la commission étant donné mon absence à la dernière séance.
L'administration, dans un document de travail, relève que «selon le droit actuel de l'impôt fédéral direct, le domicile est déterminé par les articles 23 à 26 du code civil, soit selon les critères déterminants pour le droit civil» (cf. art. 4 de la loi actuelle sur l'impôt fédéral direct). En revanche, dans le projet du Conseil fédéral, la notion fiscale du domicile est définie de manière indépendante, bien qu'elle soit pleinement conforme au code civil. Le texte de la loi dispose qu'une personne a son domicile en Suisse lorsqu'elle y réside avec l'intention de s'y établir durablement, ou lorsqu'elle y a un domicile légal spécial en vertu du droit fédéral. Pour expliciter cette idée, le projet précise que l'intention de s'établir durablement est prouvée quand une personne réside en Suisse plus de trois mois pendant une année, indépendamment du fait que la résidence soit, par exemple, répartie en plusieurs périodes comme suit: un mois au printemps, un mois en été, un mois en automne et un mois en hiver. Si cette personne réside un mois pendant l'hiver, parce qu'elle a loué ou acheté un logement, elle devra payer les impôts. Telle est l'idée de l'administration.
De plus, selon l'administration, ce principe est déjà ancré dans les rapports intercantonaux. Etant donné que là, la situation est déjà clarifiée par le Tribunal fédéral, il est inutile d'y apporter des modifications. Je dois toutefois relever que les rapports intercantonaux et les rapports internationaux

sont différents. En effet, pour les personnes étrangères, il existe une convention de double imposition qui a le pas sur cet article. C'est d'après la convention de double imposition qu'il convient d'établir s'il y a domicile ou non.
Enfin, l'administration nous informe que la loi sur l'harmonisation prévoit aussi une durée de trois mois. Nous devrons discuter cette loi. Il y aura probablement une proposition Salvioni ou Couchepin qui demandera la modification de cet article aussi dans la loi sur l'harmonisation. Ce sont là les arguments de l'administration.
Je m'interroge sur le fait de savoir si, en tant que rapporteur, je peux vous donner les raisons pour lesquelles j'ai présenté cette proposition. Il y a peu de mois, on a parlé ici de cas de personnes âgées qui viennent en Suisse, y font du mécénat, et y ont une habitation. Cette disposition les obligerait à n'utiliser leur demeure que durant trois mois. Si elles résidaient en Suisse pendant plus de trois mois, elles seraient assujetties à la souveraineté fiscale suisse. Je pense que cet aspect pourrait décider ces personnes à ne pas venir en Suisse et à se rendre à l'étranger pour éviter que le fisc ne les oblige à payer des impôts. Ces personnes ont une mobilité énorme et je pense qu'il n'est pas raisonnable de notre part d'imposer cette limitation de trois mois lorsqu'il n'y a pas d'abus connus. Nous ne connaissons en effet aucun cas de personnes qui ont abusé de cette faculté de rester en Suisse durant six mois au total, sans une présence continuelle et sans une interruption de trois mois.
Telles sont les raisons qui m'ont incité à présenter une proposition. Je ne vois aucun inconvénient à ce que le Parlement l'accepte.

Bundesrat **Stich:** Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zuzustimmen. Der Bundesrat hat in diesem Vorschlag die Regelung übernommen, wie sie sich heute im interkantonalen Verhältnis eingebürgert hat. Und wenn Sie noch an eine Harmonisierung glauben, dann sollten Sie hier dem Bundesrat zustimmen, um nicht neue Schwierigkeiten zu schaffen.

Bst. a – Let. a
Angenommen – Adopté

Abstimmung – Vote

Bst. b – Let. b
Für den Antrag der Mehrheit 67 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 45 Stimmen

Art. 3 Abs. 4 und 5
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 al. 4 et 5
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 5 Abs. 1
Antrag der Kommission
Einleitung und Bst. a bis c
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Bst. d
d. Einkünfte aus schweizerischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge von schweizerischen Versicherungseinrichtungen oder Bankstiftungen erhalten;
Bst. e
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 5 al. 1
Proposition de la commission
Introduction et let. a à c
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Let. d
d. Lorsqu'elles perçoivent des revenus provenant d'institutions suisses de prévoyance professionnelle ou fournis selon des formes reconnues de prévoyance individuelle liée par des établissements d'assurances ou fondations bancaires suisses.
Let. e
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Einleitung und Bst. a bis c
Introduction et let. a à c
Angenommen – Adopté

Bst. d – Let. d

Reichling, Berichterstatter: Im Artikel 5 werden diejenigen Personen beschrieben, die über die Quellensteuer erfasst werden, im Artikel 4 hingegen diejenigen, die ordentlich eingeschätzt werden.
Wir haben uns hier mit den Auswirkungen zu befassen, welche daraus erwachsen, dass man die Beiträge an die Vorsorge vom steuerbaren Einkommen abziehen kann, währendem die Leistungen der Vorsorge zu versteuern sind. Es hat sich zwar nicht gerade eingebürgert, aber es kommt vor, dass sich Steuerpflichtige kurz vor oder nach der Pensionierung ins Ausland absetzen und versuchen, dort die Leistungen der beruflichen Vorsorge unversteuert zu kassieren. Man hat dafür eine Bezeichnung, welche nur eine bestimmte Berufskategorie umfasst. Ich will sie nicht nennen; denn ich bin davon überzeugt, dass das auch bei anderen Berufen Platz greifen könnte, wenn namhafte Vorteile erzielt werden können.
Durch die präzisere Fassung von Artikel 5 möchte man die Umgehung von Steuern durch Absetzen ins Ausland so gut wie nur möglich unterbinden. Es wird nicht vollständig möglich sein, weil wir darüber mit anderen Ländern Staatsverträge abgeschlossen haben, insbesondere mit Ländern, die sehr viele Fremdarbeiter in der Schweiz haben. Das sind aber vielleicht nicht die anziehendsten Länder, um den Lebensabend zu verbringen.
Im übrigen hat man die Terminologie an das Gesetz über die berufliche Vorsorge angepasst. Dabei handelt es sich nur um eine redaktionelle Aenderung. Wir beantragen Ihnen im Interesse der Erschwerung oder Verhinderung von solchen Steuerumgehungen, der vorgeschlagenen Fassung zuzustimmen.

M. **Salvioni,** rapporteur: A l'article 5, lettre d, la commission vous propose, en accord avec l'administration une modification. La raison de cette modification est simple. Il y avait une lacune dans la loi et l'on ne s'en est aperçu qu'après que quelques personnes particulièrement astucieuses s'en furent rendu compte et l'eurent exploitée.
En général, selon la réglementation actuellement en vigueur, l'on peut imposer les prestations des assurances publiques, même si le bénéficiaire se rend à l'étranger, car les conventions de double imposition permettent cette extension de la souveraineté fiscale. Mais on ne peut pas imposer de prestations qui proviennent de sociétés d'assurances privées, car ces prestations ne sont pas imposables selon les conventions de double imposition.
Il est arrivé que des personnes ayant payé des cotisations pour certaines assurances quittent la Suisse juste avant ou après avoir reçu les prestations de l'assurance et qu'elles puissent de ce fait se soustraire au paiement d'impôts sur des prestations pour lesquelles elles avaient obtenu une déduction fiscale.
C'est la raison pour laquelle l'administration vous propose de même que la commission de modifier la lettre d de l'article 5 et d'accepter ce texte qui est plus précis et prévient cette possibilité.

Angenommen – Adopté

Bst. e – Let. e

Reichling, Berichterstatter: Der Ständerat hat die Angestellten, die an Bord eines Schiffes oder Flugzeuges arbeiten, von der Besteuerung ausgenommen. Er ist von der Annahme ausgegangen, dass Matrosen offenbar überhaupt nirgends sonst besteuert würden. Unsere Abklärungen haben ergeben, dass das nicht zutrifft; auch in den Nachbarstaaten werden die Matrosen besteuert, wie das auch dem Vorschlag des Bundesrates entspricht. Wir beantragen Ihnen deshalb, dem Bundesrat zuzustimmen.

M. **Salvioni,** rapporteur: A la lettre e, le Conseil des Etats a excepté de l'imposition les marins à bord des navires de haute mer.
Le Conseil fédéral nous a demandé de maintenir cette imposition et nous a expliqué que la situation est semblable pour toutes les autres nations et qu'il ne se justifie pas de faire une exception pour les marins des navires suisses de haute mer.
C'est la raison pour laquelle la commission vous propose de maintenir la version du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 5 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 5 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 6 und 7
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 6 et 7
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 8
Antrag der Kommission
Abs. 1 und 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
Nicht als Beendigung der Steuerpflicht gelten die vorübergehende Sitzverlegung ins Ausland und die anderen Massnahmen aufgrund der Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung. *(bisher Art. 53 Abs. 5)*

Art. 8
Proposition de la commission
Al. 1 et 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
Le transfert temporaire de siège à l'étranger ainsi que l'application de toute autre mesure en vertu de la législation fédérale sur l'approvisionnement économique du pays ne sont pas assimilés à la fin de l'assujettissement. *(jusqu'ici art. 53, al. 5)*

Reichling, Berichterstatter: Hier schlägt Ihnen die Kommission einen dritten Absatz vor. Es ist keine neue Materie, sondern es handelt sich um eine Dislokation aus dem Artikel 53. Den Absatz, den Sie in der bundesrätlichen Fassung im Artikel 53 finden, haben wir hier plaziert. Wir werden später sehen, dass Artikel 53 vollständig gestrichen werden kann.

Es geht darum, dass das Bundesgesetz über wirtschaftliche Landesversorgung vorsieht, dass in Krisenfällen, in Fällen der Besetzung des Landes oder einzelner Teile eine Firma ihr Domizil vorübergehend ins Ausland verlegen kann. Eine solche vorübergehende Verlegung aus Sicherheitgründen soll nicht eine Beendigung des Steuerverhältnisses begründen. Das ist der Inhalt dieses Absatzes.

M. **Salvioni,** rapporteur: La modification qui vous est proposée consiste dans un nouvel alinéa à l'article 8. L'introduction de ce nouvel alinéa est motivée par l'existence d'une loi fédérale sur l'approvisionnement économique du pays, pour des cas de crise. Selon cette disposition, le transfert à l'étranger, opéré en cas d'événement extraordinaire et lié, en particulier, à un état de guerre, ainsi que l'application d'autres décisions fondées sur cette loi fédérale protégeant par des mesures conservatoires les personnes morales, ne doit pas justifier une modification du système d'imposition.

Angenommen – Adopté

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 19.15 Uhr
La séance est levée à 19 h 15

Neunte Sitzung – Neuvième séance

Dienstag, 15. Dezember 1987, Vormittag
Mardi 15 décembre 1987, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Iten

83.043

Steuerharmonisierung. Bundesgesetze
Harmonisation fiscale. Lois

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1707 hiervor – Voir page 1707 ci-devant

Art. 9
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Uchtenhagen, Bundi, Fehr, Gloor, Jaeger, Nauer, Vannay)
Abs. 1
.... zusammengerechnet. Sind beide Ehegatten erwerbstätig, wird der zweitverdienende Ehegatte für ein steuerbares Erwerbseinkommen bis zu 20 000 Franken getrennt besteuert.
Antrag Biel
Abs. 1
.... ungetrennter Ehe leben, wird getrennt besteuert.

Art. 9
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Uchtenhagen, Bundi, Fehr, Gloor, Jaeger, Nauer, Vannay)
Al. 1
.... le régime matrimonial. Lorsque les époux exercent tous deux une activité lucrative, le conjoint qui obtient le revenu d'appoint est imposé séparément sur le revenu de son activité lucrative, jusqu'à concurrence d'un montant de 20 000 francs.
Proposition Biel
Al. 1
Le revenu de chacun des époux qui vivent en ménage commun est imposé séparément.

Frau **Uchtenhagen,** Sprecherin der Minderheit: Sie haben gestern die getrennte Besteuerung für Mann und Frau, also die Individualbesteuerung, abgelehnt. Gestatten Sie mir einige Vorbemerkungen zu meinem Kompromissantrag. Ich möchte das, was Gret Haller gesagt hat, ebenfalls unterstützen und Sie bitten, nicht mehr von Doppelverdiener-Ehen zu reden. Es ist fast eine Beleidigung! Wir haben vor 10 Jahren bei der anderen Steuerrevision den Begriff «Doppelverdiener» abgeschafft; wir haben damals im Rat beschlossen, von Einverdiener-Ehen und von Zweiverdiener-Ehen zu sprechen. Nun findet er wieder Aufnahme.
Er suggeriert einen falschen Tatbestand. Es gehen zwei Menschen arbeiten; sehr häufig ist die Frau dazu gezwungen. Es geht nicht um die paar Grossverdiener; es geht um die grosse Mehrheit der Frauen, die als Verkäuferinnen, Büroangestellte oder Fabrikarbeiterinnen zusätzlich verdienen müssen, um beispielsweise die Ausbildung des Ehegatten, die hohen Familienlasten oder die zu grossen Mieten mittragen zu können. Es sind nicht Doppelverdienerinnen, sondern Doppelarbeiterinnen. Sie nehmen eine Mehrbelastung auf sich. Es gibt leider keine Heinzelmännchen. Das, was man während der Berufstätigkeit zu Hause versäumt, muss nachher erledigt werden: im Haushalt und bezüglich Kindererziehung.
Wenn Sie die Welt ein bisschen beobachten, werden Sie feststellen, dass diese sogenannten Doppelverdiener besonders gute Hausfrauen und Mütter sind, weil sie unter dem sozialen Druck stehen und beweisen müssen, dass sie ihre Arbeit gut erledigen. Ich möchte Sie also bitten, diesen Ausdruck nicht mehr zu gebrauchen.
Ferner wurde gestern angetönt, dass man damit die Berufstätigkeit der Frauen begünstigen will und damit eigentlich der Familie schadet. Das Gegenteil ist der Fall. Wenn wir die Augen vor den Realitäten verschliessen und die erwerbstätigen Frauen nicht mit Tagesschulen und sozialen Institutionen, wie das in anderen Ländern absolut selbstverständlich ist, unterstützen, werden die Schwierigkeiten, die diese Familien erleiden, noch grösser und die Familien werden noch mehr gefährdet.
Historisch gesehen ist die Industriegesellschaft mit ihrer hochdifferenzierten Arbeitsteilung erst durch die Kleinfamilie ermöglicht worden. Die Grossfamilie wurde aufgespalten, die Männer gingen auswärts in Fabriken und Büros arbeiten, und die Frauen haben die Hausarbeit übernommen. Diese Kleinfamilie ist nun wiederum gefährdet; es sind aber grösstenteils die gleichen wirtschaftlichen Sachzwänge.
Die Wirtschaft bemüht sich zum Beispiel heute sehr, die Frauen zu gewinnen, weil man weiss, dass zu Beginn der neunziger Jahre ein Mangel an qualifizierten Arbeitskräften bestehen wird; die Frauen stellen ein Arbeitskräftepotential dar. Auf der einen Seite tut man alles, um diese Frauen in die Wirtschaft einzugliedern; auf der anderen Seite erschwert man ihnen das Leben so sehr, dass es wieder auf die Familie zurückfällt. Es geht nicht um eine Begünstigung, wenn wir eine Korrektur bei den Steuern anstreben, sondern um etwas mehr Gleichberechtigung, zumindestens nicht um eine Schlechterstellung.
Gestern abend bin ich in einer Zeitschrift, die sicher nicht verdächtig ist, linksorientiert zu sein, auf einen Artikel über die Staats- und Gemeindeverwaltung gestossen. Darin geht es um die getrennte Besteuerung. Es wird auf ein Beispiel aus dem Kanton Bern zurückgegriffen, was aber im Bund sehr ähnlich ist: Der Erstverdiener verdient 40 000 Franken; er bezahlt 4171 Franken Steuern, das heisst 10,43 Prozent. Wenn nun seine Frau auch noch arbeiten geht und 30 000 Franken dazu verdient, bezahlen die beiden 10 928 Franken Steuern. Die Frau bezahlt für ihre 30 000 Franken, die sie zuverdient, 22,5 Prozent Steuern, weil man durch die Progression so rasch hinaufrutscht. Es ist eine Bestrafung und nichts anderes für eine Berufstätigkeit, die häufig nötig ist.
Nun zu meinem Vorschlag. Zuerst möchte ich der Steuerverwaltung und den Mitarbeitern von Herrn Bundesrat Stich danken. Sie haben begriffen, dass es ein Problem ist, das wir vielleicht noch nicht ohne weiteres einfach lösen können. Aber sie haben mindestens 20 Modelle durchgerechnet und uns in jeder Hinsicht geholfen, etwas zu finden: eine Art Kompromiss, bei dem ein Teil der Schwierigkeiten zumindest gelöst wird. Ich möchte immer wieder betonen, dass es uns um die kleinen Zusatzverdienerinnen und nicht um die paar Aerztinnen und Juristinnen geht; es geht um das Heer der Frauen, dem Sie morgens in den Trams, Eisenbahnen und auf den Strassen begegnen, wenn sie zur Arbeit gehen.
Unser Vorschlag geht nun dahin, dass man die ersten 20 000 Franken, die der Zweitverdiener hineinbringt (es kann ausnahmsweise auch ein Mann sein), separat besteuert. Auf diese Weise wird verhindert, dass nicht dort schon die Progression anfällt und sehr viel mehr Steuern entrichtet werden müssen. Gleichzeitig schlagen wir aber vor – damit der Unterschied zwischen Alleinverdiener- und Zweiverdiener-Ehen nicht zu gross wird –, nicht einen Abzug von 5000 Franken für die Berufstätigkeit, sondern einen Abzug für jene, die daheim bleiben, vorzusehen. Da kann der

Besteuerte 5000 Franken abziehen, damit diese Kurven näher zusammenrücken.
Gleichzeitig beantragen wir Ihnen einen Kinderabzug. Hier gibt es zwei Versionen, die miteinander vermischt wurden. Seinerzeit habe ich vorgeschlagen, pro Kind 5000 Franken abzuziehen; es wurden dann 4000 Franken ausgerechnet; später wieder einmal 5000 Franken. Es ist also noch unklar. Um die finanziellen Konsequenzen klarzustellen: Unser Antrag kostet ungefähr gleich viel wie das Sofortprogramm, das Sie in der letzten Session bewilligt haben, sogar 10 Millionen Franken weniger, aber nur, wenn pro Kind 4000 Franken abgezogen werden.
Ich persönlich finde, dass man nicht genug für die Kinder machen kann. Solche Massnahmen sind sinnvoller als all diese Giesskannensubventionen an alle Verheirateten, die Sie beschlossen haben. Ich möchte lieber 5000 Franken angeführt sehen. Sie müssen aber wissen, dass 1000 Franken mehr Abzug ungefähr 100 Millionen Franken mehr Steuerausfall zur Folge haben. Wenn man 5000 Franken rechnen würde, würde diese Version 100 Millionen Franken mehr kosten; wenn Sie 4000 Franken pro Kind abziehen, kostet es Sie 10 Millionen Franken weniger als das, was Sie bereits bewilligt haben. Die übrigen Abzüge sind mehr oder weniger identisch. Wir würden also auch für «unvollständige» Familien den gleichen Abzug bewilligen usw.
Ich möchte Sie bitten, diesen ersten Schritt zu wagen. Es ist wirklich nichts Revolutionäres, sondern bringt dem Zweitverdiener ein bisschen mehr Gerechtigkeit, indem eine höhere Progression verhindert wird. Wegen der Progression könnte sich ein Mann seiner Frau gegenüber veranlasst sehen zu sagen: «Das kostet ja so viel Geld, bleib du lieber daheim!»
Als letztes Argument füge ich bei: Da es keine Heinzelmännchen gibt, muss die Hausarbeit trotzdem verrichtet werden. In der Regel verläuft das so, dass sich Grossverdiener Zusatzhilfen leisten können. Man geht häufiger auswärts essen, man hat vielleicht sogar eine Haushalthilfe oder ein Kindermädchen. Auf all jene, von denen ich hier spreche, trifft das selbstverständlich nicht zu. Wenn sie bei Teil- oder Vollzeit 20 000 Franken verdienen, können sie sich diese Hilfen gar nicht leisten. Denn der Stundenlohn, den sie bekommen, ist kleiner, als was sie für einen Babysitter oder für jemanden, der in dieser Zeit den Haushalt führt, bezahlen müssten. Diese Gruppe muss wirklich eine Zusatzarbeit auf sich nehmen.
Ich würde es sehr begrüssen und sehr gerecht finden, wenn man diesen ersten kleinen Schritt täte und die Frauen – sie sind es ja meistens, die diese Doppelbelastung tragen – für die Mehrarbeit, die sie erbringen, wenigstens nicht noch finanziell bestrafte.

Präsident: Zu Artikel 9 liegt auch ein Antrag Biel vor. Herr Biel hat ihn bereits gestern begründet.

Frau **Nabholz:** Persönlich unterstütze ich den Antrag Biel auf getrennte Besteuerung der Ehegatten und bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen. Dies aus den folgenden Ueberlegungen:
Ich meine, dass allein das System der getrennten Besteuerung die Persönlichkeit des Individuums respektiert und nebst der Gleichstellung von Frauen und Männern auch die Gleichbehandlung der verschiedenen Zivilstände und der Ehepaare, verglichen mit den Konkubinatspaaren, garantiert.
Dem System der getrennten Besteuerung wird immer wieder vorgeworfen, es benachteilige die Ehepaare, bei denen nur ein Partner erwerbstätig sei, und solche, bei denen beide Partner in unterschiedlichem Ausmass zum Einkommen beitrügen. Hierzu ist zu bemerken, dass es kein System gibt, das nicht auch unerwünschte Nebenwirkungen hat. So muss beim System der Einkommenskumulation die deswegen verursachte Erhöhung des Steuersatzes durch verschiedene Massnahmen gemildert werden. Ich meine, dass analog dazu auch bei der Individualbesteuerung durchaus Korrekturmassnahmen vorgesehen werden könnten, wenn nur der politische Wille dazu vorhanden wäre.
Wenn sich Kommissionsmehrheit, Bundesrat und Ständerat gegen die getrennte Besteuerung der Ehegatten wenden, dann nicht etwa, weil dies zu unlösbaren Problemen führen würde, sondern, weil es – wie es der Bundesrat in seiner Botschaft selbst ausführt – offenbar schmerzhaft wäre, eine Abkehr vom heutigen, bei Bund und Kantonen angewandten System der Familienbesteuerung vorzunehmen. Um bei diesem System zu bleiben, nimmt man offenbar sogar in Kauf, dass damit eine wesentliche Inkongruenz zum neuen Eherecht besteht, und meines Erachtens auch, dass Artikel 4 der Verfassung verletzt wird.
Das Prinzip der Familienbesteuerung hat seinen Ursprung und Anknüpfungspunkt im Modell des nun auslaufenden Eherechts mit klarer Aufgabentrennung und dem Leitbild der «Hausfrauen-Ehe».
Nun haben wir aber dieses Modell im Sinne der rechtlichen Gleichstellung und der Partnerschaft der Ehegatten revidiert, und ich meine, dass die Maxime der Widerspruchslosigkeit der Rechtsordnung es gebiete, dass die Leitgedanken dieses neuen Rechts als eigentliches Schlüsselgesetz auch in abgeleiteten Gesetzgebungsbereichen wie dem Steuerrecht berücksichtigt und durchgehalten werden müssen.
Verzichtet der Zivilgesetzgeber auf eine starre Aufgabenzuordnung, geht es nicht an, durch die Steuergesetzgebung so etwas wie einen Edukationseffekt für Frauen zu verursachen, der in Richtung Nichterwerbstätigkeit geht. Ein solcher Effekt ergibt sich ganz sicher aus der Progression. Da bei Zweiverdienerpaaren häufig der Ehemann den grösseren Teil des Gesamteinkommens erzielt, resultiert aus der Gegenüberstellung von Ertrag und Steuerbelastung des Frauenverdienstes ein Nettoergebnis, das in keinem Verhältnis zur zusätzlichen Arbeitsbelastung steht. Diese Tatsache wirkt abschreckend und kann manche Frau veranlassen, auf einen Wiedereinstieg zu verzichten. Die Wirtschaft dürfte davon in den heutigen Zeiten des Arbeitskräftemangels nicht gerade profitieren.
In diesem Sinn hat schon 1957 zum Beispiel der Deutsche Verfassungsgerichtshof in einem Grundsatzentscheid festgehalten, dass die erhöhte Steuerbelastung zufolge der Zusammenveranlagung vor dem Gleichheitsartikel 3 des Bonner Grundgesetzes nicht standhalte, weil damit eben der genannte Edukationseffekt in Richtung eines bestimmten Ehemodells verbunden sei. Ich meine, wenn unser Bundesgericht einmal Gelegenheit hätte, zu dieser Frage der Verfassungskonformität Stellung zu nehmen, dass es kaum zu einem anderen Schluss kommen würde.
Im Zeitalter der Gleichheit der Geschlechter müssen wir uns klar gegen jede Politik wenden, die gewollt oder ungewollt die Berufstätigkeit verheirateter Frauen behindert, indem sie sie «bestraft», wenn sie sich nicht ausschliesslich der Hausarbeit widmen. Die geänderten rechtlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse erfordern ein Neuüberdenken in verschiedensten Bereichen. Heute haben wir Gelegenheit, dies in der Steuergesetzgebung zu tun.
Dass sich unsere Gesellschaft ganz wesentlich unterscheidet von derjenigen zur Zeit der Schaffung des Systems der Familienbesteuerung, ist wohl unbestritten. Der Wandel ist aber so tiefgreifend, dass ihm nicht mit Aufpfropfen von Korrekturen auf ein überholtes System Genüge getan werden kann, wie wir dann im Zusammenhang mit Haftungs- oder verfahrensrechtlichen Fragen noch mit aller Deutlichkeit sehen werden.
Nicht mit Aenderungen des bisherigen Systems wird sich eine auf Dauer befriedigende Lösung finden lassen, sondern nur mit einem Neuaufbau im Sinne des Antrags Biel!

M. **Pidoux:** Certaines idées sont dans le vent. La taxation séparée des époux, version Biel ou Mme Uchtenhagen, a un petit air de modernité, mais on ne fait pas des expériences avec les contributions exigées des citoyens. Ne jouons donc pas aux apprentis qui veulent expérimenter de nouvelles méthodes d'imposition. Non seulement la Confédération ne

connaît pas cette taxation, mais aucun canton n'y recourt, aucun des vingt-six systèmes cantonaux ne taxe les époux séparément.
En vue de compenser la progression de l'impôt découlant de l'addition des revenus des époux, notre Parlement a introduit, il y a deux mois, lors de la session d'octobre, le système du double barème. Nous n'avons pas entendu alors de proposition de taxation séparée. Notre attitude serait-elle différente avant et après les élections? Serions-nous devenus des girouettes?
Les effets pervers de l'imposition séparée sont légion. M. Salvioni, rapporteur, a montré hier comment un administrateur de société pourrait engager sa femme comme agente de relations publiques et diminuer ainsi sa charge fiscale. L'imposition séparée profite, en effet, principalement aux revenus élevés. Or, ce n'est pas ainsi qu'on crée un équilibre social dans la recherche illusoire de la justice fiscale.

M. **Leuba:** Je remercie tout d'abord Monsieur le conseiller fédéral Stich d'avoir rappelé – je crois que c'est le lieu pour le dire – que toute loi fiscale a pour but premier de rapporter des ressources à l'Etat et non pas d'exercer une punition ou un avantage sur telle ou telle catégorie de citoyens.
Cela étant dit, il convient naturellement de répartir la charge fiscale de la manière la plus équitable possible. On a invoqué ici l'article 4, alinéa 2 de la constitution. Je crois que cette référence est mauvaise; je ne vois pas, en effet, en quoi cette imposition commune créerait une différence entre l'homme et la femme. On a également invoqué le nouveau droit matrimonial. Je crois également que la référence est mauvaise. En l'espèce, le nouveau droit matrimonial a cherché bien davantage à resserrer les liens des époux, à intensifier les égards que les époux se doivent l'un envers l'autre, notamment sur le plan financier.
Oserais-je vous rappeler l'article 163 nouveau du code civil qui stipule que «mari et femme contribuent chacun, selon ses facultés, à l'entretien convenable de la famille? Ils conviennent de la façon dont chacun apporte sa contribution, notamment par des prestations en argent, son travail au foyer, les soins qu'il voue aux enfants ou l'aide qu'il prête à son conjoint dans sa profession ou son entreprise.» Enfin, l'article 170 précise que «chaque époux peut demander à son conjoint qu'il le renseigne sur ses revenus, ses biens et ses dettes».
Or, l'imposition séparée tient à faire fi de ces principes puisqu'elle considère que chaque époux est absolument indépendant et n'a rien à voir avec l'autre dans le cadre de l'union conjugale. Nous avons adopté un nouveau droit matrimonial, nous n'avons pas supprimé le mariage; l'imposition séparée tend, en réalité, à sanctionner la suppression de l'institution du mariage.
Je voudrais enfin montrer certains effets de l'imposition séparée; M. Pidoux les a rappelés tout à l'heure, mais j'insisterai sur ce point en citant un simple exemple qui est plus fréquent qu'on ne le croit. Imaginons qu'un des conjoints gagne 100 000 francs et l'autre, qui exerce une activité à temps très partiel, gagne, par hypothèse, 8000 francs. Estimeriez-vous qu'il soit convenable que ces 8000 francs soient acquis sans impôt fédéral direct, puisque c'est la règle? Ils seraient exonérés dans le cas de l'imposition séparée, alors que cette somme représente peut-être l'argent de poche du conjoint, en fin de compte. Voilà une des conséquences de l'imposition séparée.
Dans ces conditions, je vous prie d'appuyer la proposition du Conseil fédéral et de la majorité de la commission.

Reichling, Berichterstatter: Die Beratungen über die Familienbesteuerung füllen in den Kommissionsprotokollen mehr als 40 Seiten. Wir haben uns in der Kommission also ausserordentlich gründlich über diese ganze Materie unterhalten. Ich erinnere die bisherigen Nationalrätinnen und Nationalräte daran, dass wir die gleichen Probleme schon in der letzten Herbstsession beim Uebergangsprogramm eingehend diskutiert haben. Die Argumente für und wider eine volle oder teilweise getrennte Besteuerung sind auch gestern beim Rückweisungsantrag nochmals sehr breit dargelegt worden. Ich möchte mich deshalb sehr kurz fassen. Im Prinzip geht es hier um zwei verschiedene gesellschaftspolitische Modelle der Familie. Diese sind Ihnen in der Diskussion dargelegt worden. Ich verzichte auf eine Wiederholung. Ich möchte hingegen einfach nochmals sagen, dass in den letzten Jahren, als aufgrund der Bundesgerichtsentscheide in den Kantonen die Steuerrechte angepasst werden mussten, kein einziger Kanton den hier vorgeschlagenen Weg beschritten hat. Einzelne Kantone, wie der Kanton Zürich, sind schon früher zum Doppeltarif übergegangen. Sie haben dann den Doppeltarif aufgrund des Bundesgerichtsentscheides nochmals familienfreundlicher ausgestattet. Acht Kantone sind zum Doppeltarif übergegangen, zur Entlastung der Familie. Ich glaube, es sind die Kantone Zürich, beide Basel, St. Gallen, Thurgau, Zug und der Tessin. In Neuenburg war der Doppeltarif vorgesehen. Ob er in der Zwischenzeit verwirklicht worden ist, weiss ich nicht.
Alle Kantone, mit denen wir gemäss Verfassungsauftrag harmonisieren müssen, haben den gleichen Weg beschritten. Ich bin überzeugt, dass sich die Diskussion, die sich hier abspielt, in allen acht Kantonen auch schon abgespielt hat. Ueberall sind die Parlamente und auch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zum Schluss gekommen, dass der Doppeltarif für unsere Verhältnisse das geeignete Mittel sei, um die Familienbesteuerung richtig zu gestalten. Aus diesem Grunde muss ich Ihnen beantragen, den Antrag von Frau Uchtenhagen abzulehnen.
Ich möchte aber noch auf einen Punkt hinweisen. Wenn wir zur teilweisen oder vollständig getrennten Besteuerung übergingen, würde es notwendig werden, die Leistungen des einen Ehegatten gegenüber dem andern einkommensmässig und auch steuerlich zu erfassen. Es ist nicht einzusehen, weshalb eine Ehegattin eine Sekretärinnenstelle halbtags irgendwo in einem Geschäft eher annehmen sollte als beim eigenen Ehemann im Geschäft. Es wird also in jedem Fall, indem ein Ehegatte beim andern Ehegatten im Unternehmen tätig sein wird, die Möglichkeit bestehen, das gemeinsame Einkommen aufzuteilen. Der Steuerschnüffler wird nachher festlegen müssen, ob die Aufteilung der tatsächlichen Arbeitsleistung entspricht oder ob diese nur zwecks Steuerersparnis gemacht wird.
Ich möchte damit andeuten, dass dem möglichen Missbrauch weite Tore geöffnet werden, sobald wir zur getrennten Besteuerung übergehen. Ich vermute, dass letztlich die Arbeit der Hausfrau für die Familie, in der Küche, mit einem Hausfrauenlohn in die teilweise getrennte Besteuerung einfliessen müsste. Denn es ist eine Arbeitsleistung, die in jedem Anstellungsverhältnis entlöhnt würde. Würde eine Ehefrau auswärts arbeiten, um einem Witwer den Haushalt zu besorgen, würde sie diesen getrennten Lohn beziehen, der steuerbar wäre. In der eigenen Familie ist ihr aber ein Lohn versagt. Ich möchte damit einfach darauf hinweisen, dass Sie sich zusätzliche Schwierigkeiten aufladen, wenn Sie zur getrennten Besteuerung übergehen.
Abschliessend möchte ich noch sagen, dass wir gleichzeitig über drei Anträge abstimmen: über Artikel 9, Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d (Ehegattenabzug) und über Artikel 36 (Antrag der Minderheit), wo auf den Doppeltarif verzichtet werden und nur ein Einheitstarif zur Anwendung kommen soll.

M. **Salvioni,** rapporteur: Votre commission a largement discuté de ce problème dans tous ses détails. Le procès-verbal comprend plus de 40 pages. De plus, la question a été examinée au cours de la discussion sur la solution transitoire urgente qui a eu lieu en septembre dernier, puis hier encore. C'est pourquoi je m'en tiendrai à l'essentiel quant à la proposition de Mme Uchtenhagen.
La solution que la commission vous propose, qui est également celle du Conseil fédéral, prévoit que les époux sont imposés ensemble, comme une communauté de droit et de fait – cette dernière condition représentant une modification par rapport au droit actuel. Si les époux ne forment pas une communauté de fait, ils sont imposés séparément. La sépa-

ration partielle préconisée par Mme Uchtenhagen équivaut à une pénalisation des couples qui n'ont qu'un seul revenu et des femmes qui travaillent au foyer. En réalité, il faudrait déterminer un revenu pour la femme qui s'occupe des enfants et du ménage, déduire cette prestation du revenu du mari et l'imposer chez la femme. Ce serait une solution complète. Mais cette procédure soulèverait bien des difficultés et susciterait un travail énorme pour l'administration qui devrait se livrer à des enquêtes sur ce qui se passe dans les familles. Avec ce système, on obtiendrait peut-être une certaine équité entre les femmes qui ont un revenu extérieur et celles qui ne travaillent qu'au foyer et qui, de ce fait, n'ont pas de revenu imposable. Il n'y a pas de raison valable de privilégier le travail que la femme accomplit pour des tiers par rapport à celui qu'elle exécute au foyer. Par ailleurs, ce système occasionnerait pour l'administration des dépenses qui ne sont pas du tout prévisibles et une complication énorme.
Par conséquent, la commission vous demande de repousser la proposition de Mme Uchtenhagen, qui n'est pas compatible avec le concept que la commission et le Conseil fédéral ont retenu. Des déductions ont été prévues, qui améliorent la situation générale. Ce qui compte, finalement, c'est le résultat pour ce qui a trait aux impôts.
En outre, j'attire votre attention sur le fait que le résultat de la votation qui va avoir lieu apportera aussi une solution aux articles 35, premier alinéa, lettre d, et 36, deuxième alinéa.

Bundesrat **Stich:** Wir hatten bereits gestern – im Zusammenhang mit dem Rückweisungsantrag Haller – Gelegenheit, zur getrennten Besteuerung Stellung zu nehmen. Ich möchte nicht alles wiederholen, was ich gestern gesagt habe. Ich möchte aber doch noch einmal darauf hinweisen, dass nach der geltenden Verfassungsbestimmung nach unserer Auffassung eine getrennte Besteuerung nicht möglich ist.
Man kann davon ausgehen, dass der Verfassungsgesetzgeber eben die Familie besteuern wollte. Deshalb hat er festgelegt, wie hoch das Einkommen beim Ledigen und wie hoch es bei der Familie sein muss, bis eine Steuerpflicht beginnt. Ich schliesse daraus, dass man eben die Familie zusammen veranlagen soll. Ich denke, es ist möglich, eine Familie auch unter dem heutigen Eherecht gemeinsam zu besteuern. Schliesslich ist es ja eine gewollte Partnerschaft, die man eingeht, um gemeinsam durch das Leben zu gehen. Da kann man auch Aufgaben gemeinsam lösen und Pflichten gemeinsam tragen.
Zur getrennten Besteuerung muss ich aber zu Frau Nabholz noch etwas sagen. Ich glaube, es ist nicht angängig, Frau Nabholz, wenn man sagt, dass es eine Bestrafung der Frau sei, wenn sie diese hohe Progression bezahlen müsse. Die Progression ist nicht geschlechtsspezifisch. Ich glaube, Sie gehen von Fällen aus, bei denen man annimmt, dass nur die Frau ein Zusatzeinkommen habe und dieses Zusatzeinkommen dann mit der höchsten Progressionsstufe belegt werde. Es ist aber ein gemeinsames Einkommen, ein Gesamteinkommen, und es steht nirgends geschrieben, dass das Einkommen der Frau der höchsten Progressionsstufe zugewiesen wird: Das gemeinsame Einkommen ist es, welches das Ehepaar versteuern muss, genauso wie Ledige auch mit der Progression fertig werden müssen. Letztlich sehen Sie gerade an dieser Argumentation, dass sich die getrennte Besteuerung im wesentlichen gegen die Progression richtet. Wenn wir proportionale Besteuerungen hätten, wenn wir nicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abstellen würden, dann hätten wir Probleme dieser Art sicher nicht. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass es, wenn Sie getrennte Besteuerung haben, natürlich auch andere Probleme gibt, Probleme der Steuerveranlagung. Es ist also nicht mehr denkbar, dass Verluste, die ein Ehepartner erleidet, beim andern verrechnet werden können. Es ist dann auch selbstverständlich, dass man überprüfen müsste, welche gegenseitigen Leistungen zwischen den Ehepartnern zu verrechnen wären. Die Sekretärin in der ausschliesslichen Rolle der Ehefrau – bzw. der Sekretär in der ausschliesslichen Rolle des Ehemannes – müsste dann selbstverständlich einen Lohn erhalten. Man müsste sich dabei natürlich überlegen, ob die Erziehung der Kinder oder die Arbeit der Frau als Hausfrau nicht auch eine Leistung ist, die prinzipiell steuerpflichtig wäre. Mit der Steuerpflicht – das sollten Sie nicht vergessen – ist selbstverständlich die Leistung von AHV-Prämien verbunden. Das kommt natürlich dazu. Es gibt also hier einige Probleme.
Zum Antrag von Frau Uchtenhagen: Sie schlägt eine mittlere Lösung vor. Sind beide Ehegatten erwerbstätig, wird der zweitverdienende für ein steuerbares Erwerbseinkommen bis zu 20 000 Franken im Jahr getrennt besteuert. Da muss man sich überlegen, was das in der Wirklichkeit bedeutet. Wir haben rund 600 000 Steuerpflichtige, bei denen es ein Zweitverdiener-Einkommen gibt, bei denen konkret die Frau bzw. der Mann auch arbeitet. Das würde bedeuten – wenn wir diesen Antrag annehmen und dieses System wählen würden –, dass die Kantone 600 000 Ehepaaren eine zusätzliche Steuerrechnung schicken würden für ein Einkommen bis zu 20 000 Franken, also bis zu einer Steuer von etwa 50 Franken.
Ich glaube nicht, dass dies eine zweckdienliche Lösung wäre; denn nachher, wenn der Zweitverdiener nicht nur 20 000 Franken verdient, sondern 30 000 oder mehr, wäre der überschiessende Teil des Einkommens wieder zusammenzurechnen und würde in der Rechnung erfasst, die beiden Partnern gemeinsam nach Hause geschickt wird. Ich kann mir vorstellen, dass das auch wieder einige Diskussionen in den Familien auslösen würde, wenn der eine Partner eine Rechnung von 50 Franken und der andere eine für den grossen Rest bekäme.
Faktisch bedeutet der Antrag von Frau Uchtenhagen nichts anderes, als dass man den Abzug für den Zweitverdiener auf 20 000 Franken erhöhen würde. Der Rest ist zusätzliche Administration.
Ich bitte Sie deshalb, sowohl den Antrag Biel als auch den Antrag Uchtenhagen abzulehnen.

Präsident: Der Minderheitsantrag Uchtenhagen ist als Ergänzung zum Mehrheitsantrag zu verstehen. Aus diesem Grund schlage ich Ihnen folgendes Abstimmungsverfahren vor: In einer ersten Eventualabstimmung stellen wir den Minderheitsantrag Uchtenhagen dem Antrag der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates gegenüber. Das Ergebnis dieser Abstimmung wird dem Antrag Biel gegenübergestellt.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire
Für den Antrag der Minderheit (Uchtenhagen) 55 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 106 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag der Mehrheit 102 Stimmen
Für den Antrag Biel 53 Stimmen

Abs. 2 und 3 – Al. 2 et 3
Angenommen – Adopté

Art. 10, 11, 12
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 13 Abs. 1
Antrag der Kommission
Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Jeder Gatte haftet für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn der eine von ihnen zahlungsunfähig ist.

Antrag Nabholz
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Ulrich
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Spoerry
Abs. 1bis
Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuerschulden.

Art. 13 al. 1
Proposition de la commission
Les époux qui vivent en ménage commun répondent solidairement du montant global de l'impôt. Toutefois, chaque époux répond de sa part à l'impôt total lorsque l'un d'eux est insolvable.

Proposition Nabholz
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Ulrich
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Spoerry
Al. 1bis
Lorsque les époux ne vivent pas en ménage commun, l'extinction de la responsabilité solidaire s'étend à tous les montants d'impôt encore dus.

Frau **Ulrich:** Ich stelle Ihnen den Antrag, bei diesem Artikel den Vorschlag der Kommission abzulehnen und der Fassung des Bundesrates zuzustimmen. Wie der Herr Kommissionspräsident gestern sagte, wollen wir ein modernes Steuergesetz schaffen. Dieses Gesetz sollte aber auch einem anderen modernen Gesetz entsprechen, nämlich dem neuen Eherecht, welches in gut zwei Wochen in Kraft tritt. Dieses neue Eherecht bringt als neuen allgemeingültigen Güterstand die Errungenschaftsbeteiligung. Jeder Ehegatte haftet mit seinem Vermögen für seine eigenen Schulden. Jeder ist also selbst verantwortlich.
Der Bundesrat schlägt nun folgerichtig für das Steuergesetz vor, dass jeder Ehegatte jeweils für seinen Anteil an der Gesamtsteuer haften soll. Die heute noch gültige Regelung im Bundesbeschluss über die direkten Steuern sieht zwar auch eine Solidarhaftung vor, allerdings eine Solidarhaftung der Ehefrau und nur auf den für sie entfallenden Anteil an der Gesamtsteuer. Daraus nun im neuen Gesetz eine solidarische Haftung für die Gesamtsteuer für beide Ehepartner zu machen, ist nicht richtig.
Das Steuergesetz soll klar zeigen, dass – wie für alle andern Schulden – jeder Ehepartner für seine Steuerschulden geradestehen muss. Es soll nicht so sein, dass ein Teil der Eheleute, sei das nun der Mann oder die Frau, sein Geld ausgibt, ohne an die noch fällig werdenden Steuern zu denken, dass er oder sie sich teure Hobbys leisten kann. Und wenn es ans Bezahlen der Forderungen des Staates geht, verlässt sich sie oder er auf den Partner oder die Partnerin, welche oder welcher dann eben solidarisch seine bzw. ihre Zeche auch bezahlt. Der sparsamere Teil der beiden wird wohl selten gleich veranlassen, dass sein Partner oder seine Partnerin als zahlungsunfähig erklärt wird und er nur für seine Steuern haften muss. Es ist auch klar, dass in einer gut funktionierenden Ehe jeder Teil dem andern aushilft, wenn er gerade keine flüssigen Mittel zur Verfügung hat. Aber jeder soll das freiwillig tun können und nicht durch das Steuergesetz dazu gezwungen werden.
Das Steuergesetz soll, dem neuen Eherecht folgend, klar sagen, dass jeder für seine Steuern haftbar ist. Auch wenn die Solidarhaftung für die Verwaltung einfacher sein sollte, ist dies noch kein Grund, sie entgegen dem modernen Eherecht hier in diesem Steuergesetz aufzunehmen.
Ich bitte Sie, in diesem Artikel 13 Absatz 1 der Fassung des Bundesrates zuzustimmen.

Frau **Nabholz:** Der Antrag, den ich stelle, deckt sich mit demjenigen von Frau Ulrich. Auch ich beantrage Ihnen, die Solidarhaftung gemäss Kommissionsmehrheit abzulehnen und statt dessen der Lösung des Bundesrates zuzustimmen.
Es wurde von Frau Ulrich bereits erwähnt, dass im bald in Kraft tretenden neuen Eherecht ganz klare Haftungsgrundsätze verankert sind, die besagen, in welchen Fällen die Ehegatten der Solidarhaftung unterliegen.
So sieht der neue Artikel 166 ZGB Solidarhaftung nur vor, wenn entweder eine Schuld für die laufenden Bedürfnisse der Familie im Rahmen der sogenannten Schlüsselgewalt eingegangen wurde oder eine Ermächtigung des Richters oder des anderen Ehegatten zum Eingehen einer Schuld vorliegt. Diese abschliessende Aufzählung ist zwingend und in allen übrigen Fällen, die nicht so geregelt sind, haftet jeder Ehepartner nur für die von ihm selbständig begründeten Verbindlichkeiten.
Mit der Einführung der Solidarität für Steuerschulden würden wir gegenüber dem neuen Eherecht eine erhebliche Erweiterung der Solidarhaftung vornehmen, die weder aus rechtlichen noch aus praktischen Gründen angezeigt ist. Rechtlich lässt sich einwenden, dass es sich beim Steuerrecht – soweit es die Ehegatten betrifft – um ein klassisches Anschlussgesetz zum Eherecht handelt und es nicht angeht, wenn nun durch die Steuergesetzgebung ein klares Haftungskonzept ignoriert, ja geradezu auf den Kopf gestellt wird. Im Interesse einer widerspruchslosen Regelung im Haftungsbereich muss deshalb auch das Steuerrecht die Haftungsprinzipien des Zivilrechts respektieren.
Es besteht überhaupt kein zwingender Grund, diese anders zu gestalten und dem Fiskus als Gläubiger gegenüber anderen Gläubigern eine privilegierte Stellung einzuräumen. Es ist schlicht nicht einsehbar, warum ausgerechnet der Staat den Vorteil geniessen soll, sich je nach Wahl und unabhängig vom Verursacherprinzip an dem ihm solventer erscheindenden Gatten für seine Forderungen schadlos halten zu können.
Wie problematisch sich dies auswirken kann, hat die Kommissionsmehrheit offensichtlich selbst gemerkt und als Sonderfall denjenigen der Zahlungsunfähigkeit eines Gatten genannt. Aber was soll das eigentlich heissen: «zahlungsunfähig»? Ist ein Gatte zahlungsunfähig, wenn bereits Verlustscheine vorhanden sind, wenn Betreibungen laufen oder wenn er die Insolvenzerklärung abgegeben hat? Oder genügt ein bloss momentaner finanzieller Engpass, um ihn als zahlungsunfähig erscheinen zu lassen?
Ich meine, allein schon diese Fragen zeigen, dass wir mit der Bestimmung, wie sie die Kommissionsmehrheit vorschlägt, wohl mehr Unklarheiten schaffen als Probleme lösen. Diese Probleme bestehen nun vor allem auch in der Praxis. Was ist, wenn ein Partner sich vom anderen absetzt? Ist es dann richtig, wenn der Zurückgebliebene für die Gesamtsteuer, die er oder sie vielleicht nicht einmal verursacht hat, geradestehen muss? Dies vielleicht in einem Moment, wo sowieso wirtschaftlich eine schwierige Situation auf ihn zukommt.
Oder wie ist es z. B. im Falle einer Scheidung, wo durch richterliches Urteil klar festgelegt wurde, welcher Partner für noch offene Steuerschulden aufzukommen hat? Ist es dann korrekt, wenn der Fiskus sich einfach im Zeichen der Solidarität über dieses gerichtliche Urteil wird hinwegsetzen können und sich den Schuldner nach dem ihm opportun erscheinenden Gesichtspunkt aussuchen kann? Eine saubere Lösung all dieser Probleme ergibt sich in diesen und zahlreichen anderen Fällen nur durch eine anteilmässige Haftung, wie dies der Bundesrat vorgeschlagen hat. Nur so werden auch die der Ehefrau neu zuerkannten Verfahrensrechte nicht zur Farce.
Oder wie sollen wir in der Praxis verstehen, dass eine Ehefrau ihre Verfahrensrechte wird wahren können für Steueranteile, mit denen sie überhaupt nichts zu tun hat? Das kann vor allem dann, wenn wir Artikel 118 beschliessen sollten – bei Weigerung eines Ehegatten, die Steuererklärung mitzuunterzeichnen, wird einfach vertragliche Vertretung angenommen –, zu geradezu absurden Ergebnissen führen, die ich nicht anders als mit staatlich vorgesehenem

Denunziantentum qualifizieren kann; ich meine die Fälle, in denen ein Partner deshalb nicht unterschreibt, weil er weiss, dass der andere nicht korrekt deklariert.
Noch ein letzter Gesichtspunkt: Mit der angestrebten Revision sollen auch Nachteile abgebaut werden, die Ehegatten aufgrund des Steuersystems im Vergleich zu Konkubinatspaaren bisher hatten. Eine Solidarhaftung für die Gesamtsteuer widerspricht gerade dieser Absicht und fügt einen neuen Tatbestand ein, welcher die Ehe erneut gegenüber dem Konkubinat benachteiligt.
Dies zu vermeiden ist nur möglich mit Zustimmung zum Antrag des Bundesrates.

Reichling, Berichterstatter: Die Frage der Haftung für Steuerschulden steht tatsächlich im Zusammenhang mit dem Eherecht. Aus diesem Grunde stammt die bundesrätliche Fassung, die Ihnen vorgeschlagen wird, auch nicht vom Finanzdepartement, sondern vom Justiz- und Polizeidepartement. Dieses hat den ursprünglichen Vorschlag des Finanzdepartementes unter Berücksichtigung des Eherechtes abgeändert. In diesem Sinne kommt der bundesrätliche Antrag den beiden Antragstellerinnen entgegen.
Bereits der Ständerat hat in seiner Beratung jedoch gemerkt, dass ungeheure Schwierigkeiten entstehen, wenn man gemäss bundesrätlichem Antrag für die Steuern haften soll. Ich will das kurz begründen. Man kann sich im übrigen auch fragen, ob das Steuerrecht ein Anschlussrecht an das Eherecht sei. Ich glaube nämlich, dass ein Staat wahrscheinlich viel eher ohne ein Eherecht auskommen würde als ohne Steuern *(Heiterkeit)*. Die Steuern sind vermutlich eine viel ältere Notwendigkeit für jeden Staat als die Institutionalisierung eines Eherechtes. Aber das nur nebenbei.
Wenn man nach bundesrätlichem Antrag vorgehen will, das heisst, wenn man Steuerrechnungen ausstellt und die nicht bezahlten Steuern rechtlich eintreiben will, kann man das nach bundesrätlichem Vorschlag nur tun, wenn die beiden Ehegatten von allem Anfang an getrennt eingeschätzt werden. Das Einkommen der beiden Ehegatten muss separat ermittelt werden; auch das Vermögen der beiden Ehegatten muss separat ermittelt werden. Es müssen im Prinzip eine gemeinsame Steuerrechnung und zwei individuelle Steuerrechnungen ausgestellt werden, nämlich entsprechend der Haftung der beiden Ehegatten, weil sonst die Rechnung nicht klagbar ist. Wenn man wie bisher einem Ehegatten die Steuerrechnung für die gesamte geschuldete Steuer schickt und er sie nicht bezahlt, kann man ihn für diese Rechnung nicht betreiben. Er haftet nicht für diese Rechnung, sondern nur für einen Teil davon. Damit man aber rechtsgültige Steuerrechnungen für beide Ehegatten ausstellen kann, muss das Vermögen ausgeschieden werden.
Mit dem neuen Eherecht entsteht eine zusätzliche Schwierigkeit; es entsteht ein gemeinsamer Vermögensanteil, nämlich die Errungenschaft. Die Errungenschaft wird nicht jährlich auf die beiden Ehegatten aufgeteilt, sondern es wird erst zum Zeitpunkt der Auflösung der Ehe über die Aufteilung der Errungenschaft entschieden.
Wenn Sie die Konsequenzen dieser Tatbestände zu Ende denken, hat das zur Folge, dass im Prinzip aufgrund jeder Steuerrechnung über die Zuteilung der Errungenschaft ein zivilrechtlicher Prozess ausgelöst werden könnte; denn ohne dass dieser Prozess durch alle Instanzen zu Ende geführt ist, kann man den beiden Ehegatten die Steuerrechnungen nicht schicken, für welche sie haften.
Stellen Sie sich vor: Jemand würde aus reiner Mutwilligkeit nur einen Teil der Steuern bezahlen und erklären, für den Rest hafte der Ehegatte. Diese Behauptung kann erst vor dem Zivilrichter entschieden, widerlegt oder bewiesen werden, und zwar durch mehrere Instanzen. Wir würden damit auch das ganze Steuerstrafrecht und Eintreibungsrecht vollständig auf den Kopf stellen, indem alle diese Entscheide über den Zivilrichter laufen müssten. Dieser müsste den Vorentscheid fällen, damit nachher die Steuerverwaltung ihre Rechnungen stellen kann. Wir würden damit ungeheure, absolut überflüssige Schwierigkeiten schaffen.
Gegen all das, was hier befürchtet wird, nämlich der eine Ehegatte könne sein Einkommen verprassen und der andere müsse für ihn bezahlen, haben wir vorgesorgt. Wenn ein Ehegatte nicht zahlungsfähig ist, haftet der zweite nur für seine eigene Steuerschuld. Dann muss diese Ausscheidung allenfalls gemacht werden. Diese Zahlungsunfähigkeit wird natürlich relativ einfach festgestellt: Man stellt dem Steuerpflichtigen die Steuerrechnung; bezahlt er sie nicht oder nur einen Teil davon, wird er betrieben; dadurch wird festgestellt, ob er bezahlen kann oder nicht. Wenn er für die Betreibung der Steuerrechnung nicht bezahlen kann, muss sich die Steuerverwaltung an den anderen Ehegatten halten, aber nur im Ausmass der Haftung. Dann muss die Ausscheidung von Einkommen und Vermögen in einem relativ langwierigen Verfahren bis zum letzten Franken vorgenommen werden. Das lässt sich leider nicht ausschliessen. Es ist zu hoffen, dass es nicht allzu häufig vorkommt.
Damit solche Ausfälle und die Kosten für diese langwierigen Verfahren nicht schlussendlich vom gutmütigen Steuerzahler finanziert werden müssen; bitte ich Sie sehr, der nationalrätlichen Kommissionslösung Ihre Zustimmung zu geben.

Frau **Spoerry:** Ich spreche namens der Mehrheit der FDP-Fraktion zu Artikel 13 Absatz 1 als Grundsatz, und ich begründe gleichzeitig meinen Antrag zu Absatz 2, der eine Präzisierung des Haftungsgrundsatzes gemäss Kommissionsmehrheit darstellt.
Zunächst zur Frage, ob die Ehegatten solidarisch haften sollen – wie das der Ständerat und die Mehrheit Ihrer Kommission vorgesehen haben – oder ob die getrennte Haftung eingeführt werden soll, was dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates entspricht. Der Bundesrat hat seinen Antrag zurückgezogen und bereits in der ständerätlichen Kommission darum gebeten, im Interesse des Fiskus von der getrennten Haftung abzukommen und zur Solidarhaftung überzugehen. Die ursprüngliche Version der getrennten Haftung basiert in der Tat auf dem Eherecht. Es ist auch richtig, was meine Vorrednerinnen gesagt haben, dass das Eherecht im Prinzip die getrennte Haftung für Schulden vorsieht; aber selbstverständlich ist es nicht verboten und es ist von der Rechtslehre anerkannt, dass man für spezielle Fälle eine andere Haftungsform vorsehen kann.
Die Frage, die wir hier zu lösen haben, ist, ob wir die heute bestehende Solidarhaftung des Ehemannes auf beide Ehegatten ausdehnen sollen, oder ob wir in Zukunft beide Gatten nur getrennt haften lassen. Beides sind rechtsgleiche Vorgänge: Beim Entscheid dieser Frage kommen wir in eine Rechtsgüterabwägung, in einen Zielkonflikt. Für den Fiskus ist es sehr wichtig, dass wir die Solidarhaftung stipulieren. Beide Ehegatten unterschreiben die Steuererklärung und damit eine Schuldanerkennung, bei der die anteilmässige Zuweisung der Schuld auf die beiden Gatten für den Gläubiger *a priori* gar nicht feststellbar ist.
Dies ist nur beim Erwerbseinkommen möglich. Wenn also ein Ehepaar nur zwei Erwerbseinkommen hätte, ausgewiesen durch einen Lohnausweis, könnte man die getrennte Haftung vorsehen; dann ist es klar, wer wofür zuständig ist. Das ist aber nicht mehr der Fall, wenn Vermögen und Vermögenserträge vorhanden sind, weil man dank der Familienbesteuerung Schulden, Darlehen und Schuldzinsen miteinander verrechnen kann und der Fiskus nicht wissen kann, welche Teile auf welchen Partner entfallen.
Es ist möglich, dass die Ehegatten selbst unter sich über die Zuteilung dieser Steuerschulden nicht einig sind. Dann passiert genau das, was unser Kommissionspräsident, Herr Reichling, sehr anschaulich ausgeführt hat: Der Fiskus kommt in die Situation, dass er seine Steuern erst dann einziehen kann, wenn die familieninterne Auseinandersetzung und Zuteilung der vorhandenen Mittel vollzogen ist.
Das verstösst gegen das öffentliche Interesse, denn Steuerschulden sind spezielle Schulden. Sie sind gesetzlich vorgeschriebene, voraussetzungslos geschuldete Steuern. Ob ich eine Staatsleistung in Anspruch nehme oder nicht, ich muss gemäss meiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Steuern bezahlen!

Das einzig Tröstliche an den Steuern ist, dass wir sie alle zu bezahlen haben. Geteiltes Leid ist halbes Leid! Es ist daher nicht zumutbar, dass die willigen Steuerzahler bezahlen und die anderen, die sich innerehelich nicht auseinandersetzen können oder wollen, den Fiskus warten lassen.
Deswegen ist die Solidarhaftung in allen jenen Fällen zu vertreten, in denen der Ehegatte eine Chance hat, seine Forderung gegenüber seinem Partner wieder eintreiben zu können. Dann wird die Frage, wer der Verursacher der Steuerschuld ist, auf die innereheliche Ebene verlegt, und dem öffentlichen Interesse an einer fristgerechten Bezahlung der Steuern ist Genüge getan.
Wenn man diesen Grundsatz ausnahmslos durchzieht, entstünden aber Härtefälle, weil es vorkommt, dass ein Ehegatte wirtschaftlich gar nicht in der Lage ist, diese Solidarhaftung zu übernehmen. Wir haben nach Lösungen gesucht, diese Härtefälle aufzufangen. Der Ständerat hat hierfür die Lösung vorgesehen, dass die Solidarhaftung nur gilt, wenn ein Ehegatte mehr als einen Drittel des Erwerbseinkommens einbringt. Das ist eine grobschlächtige Lösung, auch wenn sie dem Zürcher Modell entspricht.
Diese Lösung berücksichtigt die Vermögenserträge nicht, die ein Ehegatte hat. Wir sind deswegen zur Lösung übergegangen, dass die Solidarhaftung wegfällt, wenn bei einem Gatten Zahlungsunfähigkeit besteht und der Partner keine Chance hat, zu seinem Geld zu kommen. Wenn also die Solidarhaftung nicht im Sinne eines Vorschusses erfolgt, sondern quasi à fonds perdu, haftet jeder Gatte nur für seinen Anteil. Zuhanden des Stenographischen Bulletins ist festzuhalten, dass Zahlungsunfähigkeit nicht als Konkurs verstanden wird, sondern jede ausgewiesene Zahlungsunfähigkeit umfasst.
Wenn Frau Nabholz ausgeführt hat, bei einer Trennung könnten Schwierigkeiten entstehen, so ist dazu festzustellen, dass die faktische Trennung automatisch und von Gesetzes wegen eine getrennte Haftung begründet. In der Kommission war das eigentlich klar. In Gesprächen habe ich aber festgestellt, dass in den Fragen der Rückwirkung der Haftung Unsicherheit besteht.
Aus diesem Grunde habe ich meinen Antrag zu Absatz 2 eingereicht, damit ganz klar wird, dass im Falle einer faktischen Trennung der Ehegatte auch rückwirkend nicht mehr für die verbliebenen Schulden des Partners haftet. Damit sind alle Härtefälle abgedeckt. Innerhalb der Ehe entfällt die Solidarhaftung, wenn Zahlungsunfähigkeit besteht; bei faktischer Trennung entfällt die Solidarhaftung generell und auch rückwirkend. Mit diesem Kompromissvorschlag glaube ich, dass wir den gerechtfertigten Bedürfnissen des Fiskus, wonach er auf eine fristgerechte Eintreibung seiner Steuern Anspruch hat, gerecht werden, ohne durch die Solidarhaftung den wirtschaftlich schwächeren Ehegatten unzumutbar zu treffen.
Ich bitte Sie daher im Namen der Mehrheit der FDP-Fraktion, der Kommissionsfassung von Artikel 13 Absatz 1 zuzustimmen und meinem Antrag zu Absatz 2 als Präzisierung des Grundsatzes zu folgen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Nous en arrivons à un problème qui a suscité une certaine perplexité, aussi bien auprès de l'administration qu'au sein du Conseil des Etats et de votre commission.
Le Conseil des Etats s'est écarté de la proposition du Conseil fédéral, parce que, selon le texte du Conseil fédéral: «Les époux qui vivent en ménage commun répondent jusqu'à concurrence de leur part de l'impôt total». Avec cette solution, l'administration aurait dû, dans chaque cas, procéder à une ventilation des revenus et du patrimoine des époux. Or, pour entamer une poursuite, il faut une situation claire et, pour pouvoir obtenir la main levée de l'opposition, un décompte aurait été nécessaire. C'est pourquoi le Conseil des Etats a finalement chargé le Département fédéral de justice et police de préparer un nouveau texte qui évite cette difficulté. Ce nouveau texte figure sur le dépliant; c'est cependant une solution qui est un peu compliquée.
La commission du Conseil national a tenté de résoudre ce problème de façon un peu plus simple; la solution, qui figure aussi dans le dépliant, résulte d'une proposition de Mme Yersin, qui était notre spécialiste, et de M. Pidoux. La commission a accepté cette proposition, qui limite le décompte entre époux aux cas où il y a poursuite ou insolvabilité.
Toutefois, il paraît étrange et quelque peu incohérent de poser le principe de la solidarité et de le nier lorsqu'on veut l'appliquer, c'est-à-dire en cas de poursuite. D'où un certain malaise et la proposition de Mme Spoerry. Il faut souligner que cette proposition n'est pas le résultat d'un raisonnement logique, mais d'un sentiment de malaise qui était apparu du fait que l'on modifiait le système existant pour introduire la responsabilité solidaire des deux époux, ce qui aurait pu provoquer des situations que nous aurions considérées comme inacceptables.
La logique formelle nous obligerait à ne pas diviser en deux parties distinctes ce que l'on a introduit dans la loi en tant qu'unité, mais il y a une exigeance de cohérence juridique et une nécessité politique de ne pas trop bouleverser les habitudes des contribuables. La solution de la commission, faute d'être logique, vise à assurer à chacun des deux époux, et en particulier à la femme, la défense des biens qui lui sont reconnus par le nouveau droit matrimonial.
Il faut souligner que le droit fiscal n'est pas tenu de reprendre les solutions qui ont été retenues dans le domaine civil. Cette solution n'est certainement ni très cohérente ni très logique par rapport au système que nous avons adopté, mais elle est la seule qui nous permette d'éviter des cas de rigueur qui pourraient se présenter pour les époux – et surtout pour les femmes, si l'on en croit les statistiques qui révèlent que le revenu des couples avec deux salaires est assuré à 70 pour cent par le mari et à 30 pour cent par la femme.
Pour toutes ces raisons, la commission vous invite à accepter le texte de l'article 13 qui figure dans le dépliant ainsi que la proposition de Mme Spoerry qui précise la volonté de la commission en disposant clairement que, lorsque les époux ne vivent pas en ménage commun, soit lorsqu'il n'y a pas une communauté de fait, l'extinction de la responsabilité solidaire s'étend à tous les montants d'impôt encore dus.

Bundesrat **Stich:** Vorerst zum Antrag Spoerry: Von uns aus gesehen geht es nur um eine selbstverständliche Präzisierung. Deshalb sind wir auch bereit, diesem Antrag zuzustimmen.
In bezug auf die Diskussion um Konkurs und Zahlungsunfähigkeit ist festzuhalten, dass die Haftung bei Zahlungsunfähigkeit zum spielen kommt. Eine Präzisierung hierzu ist überflüssig; das ist im Konkurs- und Betreibungsrecht hinlänglich definiert.
Zu den Anträgen Bundesrat und Kommission: Der Bundesrat hat ursprünglich den Antrag der anteiligen Haftung vorgeschlagen. Man hat in der ständerätlichen Kommission, im Ständerat und in der nationalrätlichen Kommission sehr eingehend über diese Fragen diskutiert.
Es ist richtig – wie die Herren Kommissionsreferenten dargelegt haben –: Wenn man das Modell des Bundesrates verwirklichte, dann würde man in die Familienbesteuerung schon sehr viele Nachteile der individuellen Besteuerung übernehmen. Im Falle der Betreibung könnte – wenn ein Steuerpflichtiger nicht zahlt – die Zahlung einfach hinausgeschoben werden, weil zuerst entschieden werden müsste, für wieviel jeder einzelne Partner tatsächlich haftet. Das könnte allenfalls eine Auseinandersetzung sein, die nicht mehr durch die Steuerverwaltung erledigt werden kann, sondern durch die ordentlichen Gerichte entschieden werden müsste.
Ich denke nicht, dass es Sache der Steuerverwaltung ist, über solche Fragen zu entscheiden. Deshalb ist es wünschenswert, im Interesse einer einigermassen gut funktionierenden Verwaltung, dass Sie der Kommission zustimmen. Denn nur dieser Antrag ermöglicht, dass in der Bezahlung der Steuern kein Missbrauch getrieben werden kann.

Falls es Schwierigkeiten gibt, sind Abklärungen ohnehin nötig. Aber man hat bei diesem Antrag die Garantie, dass man diese zusätzliche Arbeit nur dann auf sich nehmen muss, wenn sie tatsächlich notwendig ist, und nicht, wenn jemand einfach den Partner oder die Steuerverwaltung «foppen» will.
Deshalb beantrage ich Ihnen, der Kommission zuzustimmen und den Antrag Spoerry anzunehmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Ulrich/Nabholz	60 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	96 Stimmen

Abs. 1bis – Al. 1bis

Präsident: Der Antrag von Frau Spoerry ist nicht bestritten.

Angenommen gemäss Antrag Spoerry
Adopté selon la proposition Spoerry

Art. 13 Abs. 2 und 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 13 al. 2 et 3
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 14
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Oberholzer-Leutenegger
Abs. 2
Streichen
Abs. 4
....., um den in Absatz 1 erwähnten Steuerpflichtigen die Entlastung ....

Art. 14
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Oberholzer-Leutenegger
Al. 2
Biffer
Al. 4
.... pour permettre aux contribuables mentionnés au 1er alinéa d'obtenir le dégrèvement ....

Frau **Oberholzer**-Leutenegger: Ich beantrage Ihnen, die Aufwandsteuer, wie sie in Artikel 14 als Dauereinrichtung vorgesehen ist, zu streichen, und zwar weil sie ungerecht, systemfremd, unkontrollierbar und willkürlich ist. Die Pauschalsteuer ist – wie auch die Botschaft des Bundesrates anklingen lässt – in meinen Augen tatsächlich ein Steuerprivileg für reiche Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz. Praktiziert wird sie vor allem in einigen Tourismus-Kantonen, die Ihnen wohl allen bestens bekannt sind. Es ist für mich nicht einzusehen, weshalb sich diese Leute, die sich in der Schweiz aufhalten, nicht wie alle anderen Steuerpflichtigen der ordentlichen Besteuerung unterziehen sollen.
Die Aufwandbesteuerung ist ungerecht, weil nicht das gesamte Einkommen eines oder einer Steuerpflichtigen zur Besteuerung herangezogen wird, sondern eben auf den Lebensaufwand abgestellt wird. Damit stellt sich die Aufwandbesteuerung auch ganz klar in Widerspruch zu Artikel 7 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, der besagt, dass für die Ermittlung des Steuersatzes das gesamte Einkommen massgebend sein muss, also auch all jene Einkommensteile, die nicht in der Schweiz anfallen.
Die Aufwandbesteuerung führt dazu, dass die Besteuerung eben nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt, weil wesentliche Einkommensteile nicht mitberücksichtigt werden. Im übrigen ist die Besteuerung nach dem Aufwand auch systemfremd. Sie widerspricht dem Grundsatz, wonach für die Einkommenssteuer die Einkommenserzielung, nicht aber die Einkommensverwendung, massgeblich sein muss. Zudem ist die Pauschalbesteuerung unkontrollierbar. Sie führt dazu, dass reiche Ausländerinnen und Ausländer in diesem Land ihre Steuern mit dem Fiskus aushandeln können. Denn anders ist der Aufwand gar nicht zu ermitteln. Damit wird die Aufwandbesteuerung zu einer willkürlichen Steuer.
Ich verstehe es, wenn die Aufwandsteuer bei jenen Steuerpflichtigen, die neu in die Schweiz ziehen, als Ersatzlösung herangezogen wird. Damit muss es aber auch sein Bewenden haben.
Ich beantrage Ihnen deshalb, dass die Dauereinrichtung der Aufwandsteuer in Absatz 2 gestrichen wird. Denn sobald sich Personen auf Dauer in der Schweiz aufhalten, sollen sie, wie alle anderen Steuerpflichtigen in diesem Land auch, der ordentlichen Einkommensbesteuerung unterliegen. Die Schweiz soll damit aufhören, für die Superreichen dieser Welt Steuerschlupflöcher zu schaffen.

Reichling, Berichterstatter: Zum Antrag von Frau Oberholzer-Leutenegger ist zu sagen, dass die Besteuerung nach dem Aufwand natürlich immer eine ungewisse Situation ist. Es stellt sich die Frage, ob man von diesen Leuten – welche in der Schweiz kein Einkommen haben – einen Steuerbetrag beziehen will oder nicht. Es handelt sich um die Frage, ob wir Personen, die, ohne erwerbstätig zu sein, mehr als 90 Tage hier wohnen und einen grossen Aufwand betreiben – also sehr reiche Leute –, steuerfrei wieder ins Ausland wegziehen lassen oder ob wir von ihnen Steuern erheben wollen.
Ob es gerecht oder ungerecht sei, das ist eine zweite Frage. Man weiss von ihnen nicht, in welchem Land sie wieviel Einkommen erzielen, man weiss nicht, wieviel Steuern sie irgendwo sonst auf der Welt noch bezahlen. Das einzige, was man weiss, ist, dass sie während mehr als drei Monaten in der Schweiz wohnen und sehr viel Geld ausgeben; ein Zeichen dafür, dass sie offenbar über Mittel verfügen. Sie benützen und belasten unsere Infrastruktur, die Versorgung und Entsorgung in den Gemeinden, sie nehmen an unserem Verkehr teil usw.
Ich bin der Auffassung, dass wir diese Leute nicht aus der Steuerpflicht entlassen sollten. Wenn nur Absatz 1 gilt, können wir an sich nur noch Leute besteuern, die aus dem Ausland einreisen und hier festen Wohnsitz nehmen. Diejenigen, die wieder wegreisen, können wir nach Absatz 1 nicht besteuern. Dann können wir diese vorübergehenden Aufenthalter, die aus persönlichen Gründen hier sind, für die sich nur wegen ihrer Anwesenheit eine Steuerpflicht begründen lässt, nicht besteuern. Wir können ihnen das Einkommen nicht nachweisen, weil sie es im Ausland erzielen; deshalb ist der Aufwand leider das einzige Mittel. Wahrscheinlich bezahlen alle Aufenthalter im Verhältnis zum Aufwand viel zu wenig Steuern. Aber sie helfen mit, unseren Staatshaushalt zu finanzieren.
Ich muss Ihnen beantragen, den Antrag Oberholzer-Leutenegger abzulehnen. Den Absatz 4 hat sie nur aufgeführt, um den Absatz 2 wegzulassen. Das Wort «Entlassung» statt «Entlastung» deute ich als Druckfehler und nicht als Teil des Antrages. Frau Oberholzer-Leutenegger bestätigt dies. Absatz 4 wird damit hinfällig, wenn Sie Absatz 2 nicht streichen. Wenn Sie ihn streichen, dann müssen Sie auch Absatz 4 zustimmen.

M. **Salvioni,** rapporteur: La proposition de Mme Leutenegger-Oberholzer vise à éliminer la possibilité de procéder à une imposition d'après la dépense. Ce système existe dans la loi actuelle et, selon les spécialistes, il a donné de bons résultats. Sur le plan pratique, cette disposition est très utile, non pas pour accorder un avantage au contribuable, mais pour garantir un minimum d'imposition dans les cas où la

fortune de ce dernier est dispersée à travers le monde et qu'il appartient au fisc, en cas d'imposition ordinaire, de prouver son existence.
Par ailleurs, depuis la conclusion de nouvelles conventions en vue d'éviter les doubles impositions, notamment avec l'Allemagne et la France, le nombre de contribuables demandant à bénéficier de cette disposition a nettement diminué. Les impôts à la source étrangers perçus sur le revenu sont en effet très élevés. Si une imposition d'après la dépense s'y ajoute, cela revient plus cher que de déposer une déclaration complète des revenus en Suisse. Cette disposition est donc en train de perdre son importance depuis quelques années. La commission vous propose de la maintenir.

Bundesrat **Stich:** Ich beantrage Ihnen, den Antrag von Frau Oberholzer-Leutenegger abzulehnen.
Natürlich ist es nicht besonders schön, wenn man eine pauschale Besteuerung vornehmen muss. Aber umgekehrt muss man auch sehen, dass in diesem Artikel klar festgelegt ist, worauf sich das bezieht und was mindestens versteuert werden muss (Sie sehen dies in Abs. 3 Bst a bis e):
die Einkünfte aus dem in der Schweiz liegenden unbeweglichen Vermögen,
die Einkünfte aus dem in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögen und aus der in der Schweiz gelegenen Fahrnis,
die Einkünfte aus den in der Schweiz verwerteten Urheberrechten, Patenten und ähnlichen Rechten,
die Einkünfte der Ruhegehälter, Renten, Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen,
Einkünfte, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzlich oder teilweise von ausländischen Steuern entlastet wird.
Sie sehen, dass wir genau das erfassen, was wir von der Schweiz aus tatsächlich erfassen können. Das ist die erste und generelle Bedingung für die Pauschalbesteuerung. Ich glaube, so gesehen ist das nicht einmal eine schlechte Lösung. Man anerkennt damit, dass es nicht möglich ist, das ganze Einkommen zu erfassen, weil es einfach nicht bekannt ist. Aber deshalb darauf zu verzichten, wäre auch nicht besonders gescheit.
Ich bitte Sie, dem Bundesrat zuzustimmen und den Antrag Oberholzer-Leutenegger abzulehnen.

Abs. 2 und 4 – Al. 2 et 4

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Oberholzer-Leutenegger	10 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	86 Stimmen

Präsident: Herr Hess hat das Wort verlangt für eine kurze persönliche Erklärung.

Hess Otto: Gemäss Artikel 14 Absatz 4 erlässt der Bundesrat die erforderlichen Bemessungsvorschriften für die Aufwandbesteuerung. Es ist in der Praxis so, dass jeder Steuerpflichtige stets die Wahl hat, von der Aufwandbesteuerung wieder zur ordentlichen Besteuerung zu wechseln.
Ich möchte in diesem Zusammenhang dem Bundesrat nahelegen, dass er die Ansätze für die Bemessung des Aufwandes periodisch anhebt, damit in den Kantonen die Aufwandbesteuerung den tatsächlichen Vermögens- und Einkommensentwicklungen angepasst wird. In der Tat ist es heute so, dass diese Aufwandbemessung über viele Jahre hinweg gleich bleibt. Hier könnte man wahrscheinlich etwas mehr zur Steuergerechtigkeit beitragen, wenn man periodisch die Bemessungsgrundlagen anhebt. Der Steuerpflichtige kann dagegen Einsprache erheben.

Abs. 1 und 3 – Al. 1 et 3
Angenommen – Adopté

Art. 15
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 16
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Nauer, Borel, Bundi, Fehr, Uchtenhagen, Vannay)
Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Oberholzer-Leutenegger
Abs. 3
Die Kapitalgewinne aus Veräusserung von Privatvermögen sind steuerpflichtig.

Art. 16
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Nauer, Borel, Bundi, Fehr, Uchtenhagen, Vannay)
Al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Oberholzer-Leutenegger
Al. 3
Les gains en capital réalisés lors de l'aliénation d'éléments de la fortune privée sont imposables.

Präsident: Der Minderheitsantrag Nauer ist hinfällig geworden.

Frau **Oberholzer**-Leutenegger: Es ist wohl unbestritten, dass vom Standpunkt der Steuergerechtigkeit wie vom Aspekt der Systemkonformität aus die Kapitalgewinne steuerlich erfasst werden müssen. Dies wird ganz klar in der Botschaft des Bundesrates festgehalten.
Zur Systemkonformität einige Bemerkungen: Die Einkommenssteuer geht davon aus, dass jeder Kaufkraftzuwachs der Einkommenssteuer unterliegen soll. Es steht nun ausser Zweifel, dass Kapitalgewinne einen Kaufkraftzuwachs darstellen und damit auch mit der Einkommenssteuer zu erfassen sind.
Zur Frage der Steuergerechtigkeit: Auch Kapitalgewinne erhöhen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Es ist deshalb nicht einzusehen, wieso zum Beispiel alle Arbeitnehmerinnen-Einkommen der lückenlosen Besteuerung unterliegen, ausgerechnet die Kapitalgewinne aber jeder Besteuerung entgehen sollen. Es würde wohl von der Bevölkerung nicht verstanden, wenn alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer lückenlos mit dem Lohnausweis zur Kasse gebeten, alle arbeitslosen Kapitalgewinne und Spekulationseinkommen aber von der Besteuerung befreit würden.
Die Berechtigung der Kapitalgewinnsteuer wurde denn auch nirgends in der Botschaft bestritten, statt dessen wurden vor allem praktische, erhebungstechnische Mängel und Schwierigkeiten geltend gemacht. Als Ausweg wurde die Einführung der Beteiligungsgewinnsteuer vorgeschlagen. Sie haben deren Einführung gestern nun aber mehrheitlich abgelehnt. Dagegen wurden auch Gerechtigkeitsargumente geltend gemacht: Es sei ungerecht, ausgerechnet die Kapitalgewinne kleinerer Unternehmen – denn darauf würde es in der Praxis hinauslaufen – zur Besteuerung heranzuziehen, aber alle anderen davon zu befreien. Zudem entbehre auch der gewährte Anteil von 20 Prozent an einer Unternehmung nicht einer gewissen Willkür.
Sie haben aus verschiedenen Gründen also die Beteiligungsgewinnsteuer abgelehnt; das kann für uns nicht der

Anlass sein, gänzlich auf die Besteuerung der Kapitalgewinne zu verzichten. Im Gegenteil, wir sollten an der umfassenden Einkommensbesteuerung festhalten; und dazu gehört auch der Einkommenszuwachs aus Kapitalgewinnen. Wir würden denjenigen Kantonen, die heute die Kapitalgewinnsteuer noch kennen, wie zum Beispiel Basel-Stadt, einen schlechten Dienst erweisen, wenn sich damit der Druck auf Aufhebung dieser Steuer noch verstärkt.
Aus Gründen der Steuergerechtigkeit beantrage ich Ihnen, die Kapitalgewinne ebenfalls der Steuerpflicht zu unterstellen. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Reichling, Berichterstatter: Im Grunde genommen hätte dieser Antrag zu Artikel 1 gestellt werden müssen. Wenn Sie dem Antrag zustimmen, müssen wir auf Artikel 1 zurückkommen und dort die Kapitalgewinnsteuer als Steuer im Gesetz verankern. Das ist aber eine formelle Frage. Das Problem an sich können wir auch hier besprechen.
Verschiedene Kantone kannten die Kapitalgewinnsteuer. Die meisten haben sie wieder abgeschafft. Ich weiss nicht, ob der Kanton Basel-Stadt sie noch besitzt; er hat sie dann wahrscheinlich als einziger Kanton. Ich weiss aber, dass sie im Kanton Zürich wieder abgeschafft wurde, weil die Administration mehr kostete, als der Ertrag erbrachte.
Kapitalgewinne auf beweglichem Vermögen sind schwer zu eruieren, weil sie während dem ganzen Jahr – nicht nur zum Zeitpunkt, wo man eine Steuererklärung ausfüllen muss – anfallen. Man müsste im Grunde genommen eine Quellensteuer auf jeder Veräusserung von Privatvermögen, also auch von Wertgegenständen, Edelmetallen usw., einführen, um die Gewinne überhaupt erfassen zu können.
Die Erfahrung ist – so steht es auch in der Botschaft; Frau Oberholzer hat Ihnen nur den ersten Satz vorgelesen, den zweiten und dritten Satz aber weggelassen –, dass Verluste lückenlos geltend gemacht werden, während Gewinne sehr schwer nachzuweisen sind. Deshalb wäre – obwohl eine totale Kapitalgewinnsteuer schätzungsweise etwa 50 Millionen Franken eintragen würde – die hier vorgeschlagene Kaptalgewinnsteuer eine vollständig unwirtschaftliche Angelegenheit.
Die Beteiligungsgewinnsteuer haben wir abgelehnt: Sie wäre administrativ besser zu bewältigen gewesen.
Vermutlich würden sich auch noch Probleme stellen in der Ausscheidung von Privat- und Geschäftsvermögen bei privaten Unternehmern. Dafür stützt man sich heute auf die Buchhaltungspflicht. Ob die Unterscheidung so genau gemacht werden kann, entzieht sich meiner Kenntnis.
Wir müssen daran denken, dass die Kapitalgewinnsteuer auch politisch eine gewisse Bedeutung hat. Hat jemand das Kapital geerbt, dann ist Erbschaftssteuer bezahlt worden. Das Kapital ist also nicht steuerfrei auf einen Nachkommen übergegangen. Wurde es nicht geerbt, dann ist es über Einkommen angehäuft worden. Jeder Schweizer Bürger oder Steuerpflichtige, der spart, versteuert erstens sein Einkommen, zweitens das gesparte Kapital, drittens das Einkommen aus diesem Kapital; und seine Erben bezahlen wieder kantonale und kommunale Erbschaftssteuer. Es stellt sich also die Frage, ob ihm zusätzlich eine Kapitalgewinnsteuer aufgebürdet werden soll. Dann ist tatsächlich derjenige, der Ersparnisse anlegt und sie der Wirtschaft in irgendeiner Form für die Investitionen wieder zur Verfügung stellt, mehrfach benachteiligt gegenüber demjenigen, der sein Einkommen einfach verbraucht und nur die primäre Einkommenssteuer bezahlt. Also auch aus politischen Gründen ist diese mehrfache Besteuerung des Kapitals problematisch.
Diese letzte Meinung ist meine persönliche. Wir haben in der Kommission nicht über diese Frage gesprochen. Wir haben uns aber über die Rentabilität einer Kapitalgewinnsteuer unterhalten. Es sind darüber auch Ausführungen in der Botschaft enthalten.
Ich beantrage Ihnen, den Antrag von Frau Oberholzer abzulehnen.

M. **Salvioni,** rapporteur: La commission n'a pas abordé le problème de l'imposition généralisée des gains en capital. En revanche, elle a discuté l'imposition des gains en capital sur participations, qui sont un cas d'espèce de la précédente. Ce qui a été dit hier à ce propos peut être répété aujourd'hui.
Mme Leutenegger-Oberholzer a mentionné ce qui figure dans la première partie du message, mais elle n'a pas continué la lecture. Je vais combler cette lacune en citant le Conseil fédéral: «L'imposition généralisée des gains en capital implique cependant une somme de travail administratif considérable. Les gains ne parviennent souvent pas à la connaissance des autorités fiscales, tandis que les pertes peuvent être déduites intégralement». Ce problème n'est pas pris intégralement dans la proposition de Mme Leutenegger-Oberholzer. Cet inconvénient rend peu intéressante l'imposition généralisée des bénéfices en capital.
C'est la raison pour laquelle la majorité des cantons ainsi que la Confédération, n'imposent pas les bénéfices en capital sur la fortune mobilière privée. Seul le canton de Bâle-Ville les impose. Beaucoup d'autres cantons qui connaissaient cette forme d'imposition l'ont abandonnée en raison des difficultés administratives et parce qu'elle ne rapportait pas ce que l'on en espérait. Il est vrai que l'exonération intégrale des bénéfices en capital privés, outre le fait qu'elle constitue une exception au principe de l'universalité de l'impôt, ne va pas sans certaines imperfections (cf. message du Conseil fédéral).
En conclusion, si l'on considère que l'accroissement des recettes ne serait que de 50 millions de francs, le travail administratif requis par ce changement et les conséquences exposées dans le message nous incitent à repousser la proposition de Mme Leutenegger-Oberholzer. C'est ce que je vous demande au nom de la commission.

Bundesrat **Stich:** Ich habe sehr viel Verständnis für den Antrag von Frau Oberholzer-Leutenegger. Es wäre tatsächlich systemgerecht, wenn man Kapitalgewinne versteuern würde wie alle anderen Einkommen. Die Schwierigkeit – das ist schon dargelegt worden – liegt darin, dass es nicht leicht ist, Kapitalgewinne zu erfassen und abzugrenzen; denn sie entstehen natürlich nicht nur durch die Veräusserung von Aktien, sondern auch von Bildern, Antiquitäten usw.; da ist es nicht ganz einfach, erstens davon zu erfahren, und zweitens es zu erfassen.
Das ist der eine Grund, weshalb der Bundesrat ursprünglich darauf verzichtet hat. Ein zweiter Grund ist der – er ist bereits angeführt worden –, dass natürlich auch die Kapitalverluste abzugsberechtigt sein müssten, wenn Kapitalgewinne besteuert werden. Man kann damit rechnen, dass Kapitalverluste regelmässig angemeldet werden, während das bei den Kapitalgewinnen eventuell nicht der Fall ist. Am Schluss würden wir vielleicht das Gegenteil dessen erreichen, was wir wollen, nämlich eine steuerliche Erleichterung für diese Leute statt einer Besteuerung!
Aehnliches haben wir bereits bei der Eigenmietwertbesteuerung, wo man sich fragen muss, ob man mit dieser Einrichtung nicht die Hauseigentümer subventioniere. Das ist der zweite Grund, weshalb wir auf die Besteuerung der Kapitalgewinne verzichten möchten. Stellen Sie sich einmal vor, alle Kapitalverluste, die beim Börsenkrach entstanden sind, wären abzugsberechtigt: Das wäre nicht sehr einträglich für die zukünftigen Steuern!
Ich bitte Sie also aus praktischen Gründen, den Vorschlag abzulehnen.

Abs. 1 und 2 – Al. 1 et 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Oberholzer-Leutenegger	24 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	86 Stimmen

Art. 17
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 18
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2, 4, 5
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
Streichen

Art. 18
Proposition de la commission
Al. 1, 2, 4, 5
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
Biffer

Reichling, Berichterstatter: Die Kommission schlägt Ihnen hier die Streichung von Absatz 3 vor. Gewinne, welche aus der Veräusserung von Geschäftsvermögen anfallen, unterliegen der Einkommenssteuer. Einer solchen Veräusserung kommt auch die Ueberführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen gleich und führt zur Besteuerung des Gewinnes.
Die Kommission weicht nun insofern vom bundesrätlichen Vorschlag ab, als auch die dauerhafte Verpachtung eines Geschäftes vom Bundesrat als Ueberführung in das Privatvermögen gewertet wird, während die Kommission der Auffassung ist, eine dauerhafte Verpachtung sei relativ unsicher einzuschätzen. Der Steuerbeamte müsste entscheiden: Ist die Verpachtung dauerhaft oder vorübergehend? Nachzuweisen, dass sie dauerhaft ist, dürfte nicht so einfach sein. Es würde viele Zweifelsfälle geben, in denen man nicht mit Sicherheit sagen könnte, dass es sich um eine Ueberführung in das Privatvermögen handelt. Andererseits denken wir an die Ueberführung von Geschäften an die Nachkommen; sie erfolgt doch sehr häufig dadurch, dass ein Geschäft zuerst während einer gewissen Zeit an einen Nachkommen verpachtet und erst in einem späteren Zeitpunkt von ihm übernommen wird.
Der Geschäftsübergang an einen Nachkommen würde erheblich erschwert, wenn eine vorübergehende Verpachtung mit einer Gewinnsteuer belastet würde. Das kann Handwerks- und Restaurationsbetriebe umfassen; bei bäuerlichen Betrieben haben wir eine Sonderregelung, sie wären vermutlich nicht betroffen.
Wir beantragen Ihnen aus diesen Gründen, die Ueberführung eines Betriebes durch Verpachtung nicht zu besteuern, sondern den Betrieb weiterhin als Geschäftsvermögen zu taxieren und die Besteuerung erst beim endgültigen Uebergang vorzunehmen, sofern bei der Ueberführung überhaupt ein Gewinn entsteht. Das wird in vielen Fällen – wenn der Betrieb an Nachkommen geht – nicht der Fall sein.

M. **Salvioni,** rapporteur: La commission vous propose ici de biffer l'alinéa 3 de l'article 18. Cet alinéa prévoyait que l'affermage d'une entreprise, dans la mesure où il n'est pas temporaire, est assimilé à un transfert dans la fortune privée. Plusieurs raisons nous ont conduits à vous proposer de biffer cet alinéa. Avant tout, il est difficile de décider si un affermage est temporaire ou non, quelle en est la durée, quelles sont les conditions particulières qui peuvent amener à estimer que l'affermage est temporaire et quelles sont, par contre, les conditions qui permettront à l'administration de décider qu'il ne l'est pas. Il y a ici un aspect arbitraire qui nous a un peu inquiétés.
Deuxièmement, il y a eu des expériences avec cette disposition. Dans le canton du Tessin, nous l'avions introduite parce qu'en 1977, au moment de réviser la loi, nous pensions naïvement que les conclusions de la Commission de coordination seraient acceptées sans problème par tous les cantons suisses. Dans un sens, nous avons été un peu les pionniers en tentant les premières expériences avec l'application de certaines dispositions qui, par la suite, ont été biffées ou modifiées. C'est le cas de la disposition dont nous discutons. Que s'est-il donc passé? La question concerne surtout de petites et moyennes entreprises, en particulier dans les vallées. Ainsi, par exemple, un restaurateur âgé, dont les enfants ne voulaient pas reprendre le restaurant, l'a affermé à un tiers – une connaissance peut-être – pour retrouver dans son établissement quelques vieux amis qui viendraient encore y jouer aux cartes. Il en est résulté une capitalisation du loyer payé, à la suite de laquelle ce monsieur s'est retrouvé avec un revenu, n'existant que sur le papier bien entendu, d'environ 100 000, 150 000 ou 200 000 francs, sur lequel il n'était naturellement pas en mesure d'acquitter l'impôt.
En conclusion, beaucoup de petites et moyennes entreprises, faute de pouvoir être affermées, ont été tout simplement abandonnées et fermées. Du point de vue de l'économie générale, ce n'est pas intéressant.
C'est la raison pour laquelle cette disposition a été modifiée même dans le canton du Tessin. Ainsi, maintenant, en cas d'affermage non temporaire, on prélève simplement l'impôt résultant de l'application des règles en matière de gains immobiliers cantonaux, avec cette conséquence que, dans le cas d'une vente, le nouvel impôt sera prélevé seulement sur la différence entre l'impôt précédemment calculé et le prix de vente. Il y a naturellement une énorme différence parce que le taux de l'impôt sur le gain immobilier est bien inférieur à celui de l'impôt normal.
Ces expériences, que j'ai exposées en séance de commission et qui ont été confirmées, nous ont amenés à vous proposer de biffer cette disposition qui, pour l'économie générale, se révèle négative.

Bundesrat **Stich:** Wir sind mit dem Streichungsantrag einverstanden – nicht weil wir alle Schlussfolgerungen der Kommissionsreferenten teilen, sondern weil wir der Auffassung sind, diese Frage könne man ruhig der Praxis überlassen.

Angenommen – Adopté

Art. 19
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 20
Antrag der Kommission
Abs. 1
Bst. a
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Bst. abis
abis. Erträge von Obligationen mit Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die bei einer Handänderung dem Veräusserer der Obligation als Entgelt für den im Veräusserungspreis enthaltenen Zinsanteil oder die dem Inhaber am Ende der Laufzeit als Differenzbetrag zwischen Gestehungskosten und Rückzahlungsbetrag anfallen;
Bst. b
b. .... aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.);
Für den Rest von Abs. 1:
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
Streichen
Abs. 3
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit
(Nauer, Borel, Bundi, Fehr, Uchtenhagen, Vannay)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Reimann Maximilian
Abs. 1 Bst. a
a. Zinsen aus Guthaben; einschliesslich ausgezahlten Zinsen aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mittels Einmalprämie, soweit diese nicht der Vorsorge dienen;

Antrag Stucky
Abs. 1 Bst. abis
abis. Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber als Zinsanteil für die Dauer seines Besitzes anfallen.

Antrag Bremi
Abs. 1 Bst. b
b. .... aus Beteiligungen aller Art, die nicht eine Rückzahlung einbezahlter Kapitalanteile darstellen (einschliesslich die Rückzahlung des Neuwertes von Gratisaktien und dergleichen);

Art. 20
Al. 1
Let. a
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Let. abis
abis. Le rendement des obligations à intérêt unique (obligations à intérêt global, obligations à coupon zéro) qui, lors d'un transfert, échoit à l'aliénateur de l'obligation sous forme de dédommagement pour la part d'intérêt contenue dans le prix d'aliénation ou, à l'échéance de l'obligation, échoit au détenteur sous forme d'excédent du prix de remboursement sur le prix d'acquisition:
Let. b
b. .... provenant de participations en tout genre (y compris la distribution d'actions gratuites, l'augmentation gratuite de la valeur nominale, etc.);
Pour le reste de l'al. 1:
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
Biffer
Al. 3
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Nauer, Borel, Bundi, Fehr, Uchtenhagen, Vannay)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Reimann Maximilian
Al. 1 let. a
a. Les intérêts d'avoirs, y compris les intérêts versés d'assurances de capitaux susceptibles de rachat et acquittées au moyen d'une prime unique, en tant que celles-ci ne sont pas destinées à la prévoyance:

Proposition Stucky
Al. 1 let. abis
abis. Le revenu résultant de l'aliénation ou du remboursement d'obligations à intérêt unique (obligations à intérêt global, obligations à coupon zéro), sous forme de la part d'intérêt couru pendant la durée de possession du détenteur.

Proposition Bremi
Al. 1 let. b
b. .... provenant de participations en tout genre qui ne représentent pas le remboursement de parts de capital libéré (y compris le remboursement de la valeur nominale d'action gratuite, etc).

Reimann Maximilian: Die Zinsen aus Kapitalversicherungsanlagen sollen – sofern sie der Selbstvorsorge dienen – wie bisher nicht besteuert werden. Das ist – positiv formuliert – der Sinn meines Antrages. Ich stelle diesen Antrag, um erstens eine Brücke zu schlagen zum Ständerat, der mit der Privilegierung dieser Kapitalversicherungsform ja wesentlich weitergehen möchte.
Ich stelle ihn ferner im Interesse einer grossen Gruppe von Bürgerinnen und Bürger unseres Landes, für die häufig niemand eintritt, nämlich der Gruppe von Tausenden von kleineren und mittleren Sparern, die für ihren Lebensabend Selbstvorsorge treffen möchten und dabei vom klaren Wortlaut unserer Verfassung profitieren wollen; denn Bund und Kantone haben sich gemäss Artikel 34quater Absatz 6 verpflichtet, die Selbstvorsorge durch fiskalpolitische Massnahmen zu fördern. Hier haben wir nun eine solche Möglichkeit der Altersvorsorgeförderung vor uns und wollen plötzlich von diesem Verfassungsauftrag nichts mehr wissen.
Die Finanzdirektoren in Bund und Kantonen bekämpfen diese Vorsorgeform der Säule 3b, weil sie etwas Steuerausfall bringt. Vor allem aber bekämpfen sie sie, weil sie angeblich den Anreiz zu Steuerumgehungen grossen Ausmasses geben soll. Dem kann ich keineswegs beipflichten. Natürlich gibt es ein paar trübe Fische, die das schon versucht haben. Aber da hat bereits das Bundesgericht klare Schranken gesetzt. Es hat auf verbotene Steuerumgehung erkannt, etwa wenn ein Steuerpflichtiger unverhältnismässig viel Fremdkapital aufnimmt, um damit die Einmalprämie zu finanzieren. Da bin auch ich dagegen; hier soll von mir aus die Schranke der Steuerumgehung noch höher angesetzt werden.
Aber mit der Vorlage des Bundesrates und der Kommission bestrafen wir nun die erdrückende Mehrheit der kleinen und mittleren Sparer, die im guten Glauben an die Verfassung solche Kapitalversicherungen abgeschlossen haben und nun hoffen, bei Fälligkeit die aufgelaufenen Zinsen – es ist ja nicht einmal so viel wie bei der Säule 3a – steuerfrei einkassieren zu können. Lassen wir es doch bei dieser Steuerfreiheit der Zinsen, wenn das Grundgeschäft wirklich Vorsorgecharakter hat. Das ist der Unterschied zum Ständerat.
Der Ständerat will grundsätzliche Steuerfreiheit für diese Zinsen. Ich möchte sie beschränkt haben auf die Fälle der Altersvorsorge. Was das im einzelnen heisst, kann durch bundesrätliche Verordnung oder durch ein Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung präzisiert werden. Lediglich zwei Anhaltspunkte dafür:
1. Man könnte das Geschäft unter eine Mindestdauer von 12 oder 15 Jahren stellen. Damit eliminieren wir jene trüben Fische, die beispielsweise mit kurzfristigen Grundstückverkäufen und Rückkäufen zu manipulieren versuchen.
2. Wir könnten die Rückzahlung des Kapitals an ein bestimmtes Alter binden, vielleicht nicht vor 55 oder nicht vor 60 Jahren, also etwa analog zur Säule 3a.
Sie sehen, es gibt ausreichend Möglichkeiten, um klar zu unterscheiden zwischen echter Selbstvorsorge und vorgetäuschter Vorsorge zwecks Steuerumgehung.
Zum Schluss noch zwei Anmerkungen:
1. Wer schliesst heute eigentlich solche Kapitalversicherungen ab? Es sind in überwiegendem Masse kleine und mittlere Sparer. In über 90 Prozent der Vertragsabschlüsse – diese Zahl habe ich mir von der Versicherungsbranche geben lassen, und ich zweifle nicht an deren Richtigkeit – beläuft sich die Einmalprämie auf Beträge zwischen 25 000 und 100 000 Franken. Diese Beträge unterliegen ja permanent der Vermögensbesteuerung.
2. Woher kommt das Geld überhaupt? Es wird vielfach von den Finanzdirektoren behauptet, es seien vorwiegend Kreditaufnahmen. Richtig ist, dass es sich vielfach um Umlagerungen vom Sparheft oder vom Wertschriftendepot handelt. Aber auch das Geld aus Erbschaften oder – das an die Adresse der Landwirtschaft – aus dem Verkauf eines Stükkes Land wird häufig auf diese Weise in die Altersvorsorge investiert.
Vielleicht noch eine Folgebemerkung zum «Schwarzen Montag», dem Börsensturz vom 19. Oktober. An jenem Montag ist das Vermögenssteuersubstrat auch in der Schweiz massiv geschmälert worden. Kein Rappen aber

wurde auf Kapitalversicherungen verloren. Das sei den Finanzdirektoren bei dieser Gelegenheit auch wieder einmal in Erinnerung gerufen.
Lassen wir also diese Vorsorgeform, wie sie ist; beschränken wir sie aber auf die echte Vorsorge, und verärgern wir unsere Bürger draussen im Lande nicht mit Veränderungen oder gar mit verschärfenden Rückwirkungen, die klar im Widerspruch zu jenem Verfassungsauftrag stehen, den ich vorhin zitiert habe.
Der Souverän verlangt diese Steuereinsparung, und daran sollen wir nicht rütteln.

Stucky: Bei meinem Antrag geht es darum, wie sogenannte Null-Prozent-Anleihen respektive Diskont-Obligationen zu besteuern sind.
Grundsätzlich gilt: Zinsen aus Kapital bilden Einkommen und sind zu versteuern. Fraglich ist es dann, wenn eine Obligation keinen Zins vorsieht bzw. der nominale Wert bei Beginn tiefer ist und am Schluss ein höheres Kapital zurückbezahlt wird, dieses Kapital aber inhärente Zinsen einschliesst.
Bisher hat die Eidgenössische Steuerverwaltung solche Obligationen erst besteuert, wenn sie zurückbezahlt wurden. Das kann leicht zu einem Missbrauch führen, indem der Inhaber dieser Obligationen ein halbes Jahr vor Ablauf frei verkauft, damit den grössten Teil des Kapitals respektive der darin enthaltenen Zinsen empfängt und der Käufer vielleicht eine juristische Person ist, die zum hohen Einstandspreis kaufen kann und dann nur noch eine kleine Differenz aufweist, wenn sie das Kapital vom Obligationsgeber zurückbezahlt erhält.
Um hier eine allfällige Unklarheit zu beseitigen, hat die Kommission eine Lösung vorgesehen, wonach für jede Handänderung eine Besteuerung vorgesehen bzw. ein Normalzins zugrundegelegt wird. Damit wird auch die verschiedene Behandlung in den Kantonen harmonisiert, denn die Kantone behandeln die Nullprozenter und die Diskontanleihen recht verschieden.
Die Kommission hat dann versucht, eine Lösung zu finden, und hat diese provisorisch festgesetzt; Sie finden sie in der Fahne. Dann hat man den Vorschlag wieder überprüft und hat bemerkt, dass man das ganze Problem einfacher umschreiben könnte. Der vorliegende Vorschlag ist eine von der Steuerverwaltung stammende, verbesserte Fassung, die ich als Antragsteller übernommen habe. Das Wesentliche ist, dass der Zinsanteil dem Inhaber für die Dauer seines Besitzes veranschlagt wird, sei das nun ein halbes oder mehrere Jahre. Sobald das Papier den Besitzer wechselt, wird die Steuer beim entsprechenden Verkäufer fällig.
Das ist eine klare Lösung. Ich empfehle Ihnen deshalb, hier zuzustimmen. Sprachlich ist sie ebenfalls besser als der Vorschlag, den Sie in der Fahne finden.

Bremi: Zuerst eine kleine Korrektur. Sie sehen auf meinem Antrag den Ausdruck «Neuwert» (Rückzahlung des Neuwertes). Das sollte nicht «Neuwert», sondern «Nennwert» heissen. Der Fehler liegt sicher nicht beim Sekretariat, sondern bei meiner Handschrift.
Der Bundesrat definiert in Artikel 20 die steuerbaren Erträge; ich stimme diesem Konzept zu. In Buchstabe b wird in der Präzisierung der Kommission des Nationalrates ein Tatbestand zu wenig beachtet. Die Kommission will sicher zu Recht verhindern, dass via Gratisaktien Kapital ausgeschüttet wird, um die Steuerpflicht in der Unternehmung oder beim Privaten zu umgehen. Aber mit der von der Kommission vorgesehenen Formulierung wird auch ein legales Instrument der Kapitalisierung für Unternehmen eliminiert. Das möchte ich mit meinem Zusatz gerne wieder «retten».
Mittlere und kleinere Unternehmen müssen immer wieder neues Risikokapital schaffen. Viele dieser Unternehmen müssen vorerst den Handelswert ihrer Aktien reduzieren, indem sie bestehende Reserven in Aktienkapital umwandeln. Damit verändern sie die Substanz der Unternehmen nicht; sie verändern auch die gesamte Kapitalisierung der Aktien nicht; aber der Wert der einzelnen Aktie wird kleiner und die Zahl der Aktien grösser. Es ist also die gleiche Substanz, wobei für eine solche Aktion nur Reserven eingesetzt werden können, die schon versteuert sind – ich betone: nicht unversteuerte, sondern ausschliesslich versteuerte Reserven. Auf der Seite der Unternehmen kann also nicht unversteuertes Kapital plötzlich in Aktienkapital umgewandelt werden.
Von der Kommission ist zu Recht festgestellt worden, dass kein Missbrauch getrieben werden soll, indem effektiv eine verdeckte Auszahlung ermöglicht wird. Sie sehen, dass bei meiner Formulierung «Beteiligungen aller Art, die nicht eine Rückzahlung einbezahlter Kapitalanteile darstellen», zum Gewinn hinzugeschlagen werden sollen. Nicht einbezahltes Kapital kann nach meinem Vorschlag nicht steuerfrei an die Aktionäre ausgeschüttet werden. Damit wird der Missbrauch auch auf privater Seite verhindert.
Darf ich aus der Ihnen sicher bekannten Dokumentation der Herren Zuppinger, Böckli, Locher und Reich einen Satz dazu vorlesen: «Längst ist erkannt, dass Liquidationsausschüttungen nicht im Umfang der Rückzahlung bestehender Kapitalanteile, sondern lediglich im Umfang der Rückzahlung einbezahlter Kapitalanteile steuerfrei sein sollen. Dann besteht auch kein Anlass mehr, Gratisaktien bei ihrer Ausgabe zu besteuern.»
Wenn Sie also meinem Zusatz zustimmen, schaffen Sie vor allem für mittlere und kleinere Unternehmen die Möglichkeit, sich gut zu kapitalisieren und an die Börse zu gehen; Sie verhindern aber gleichzeitig den Missbrauch durch steuerfreie Ausschüttung.
Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Reichling, Berichterstatter: In diesem Artikel 20 sind in den verschiedenen Absätzen gänzlich unterschiedliche Dinge zu regeln. Wir müssen uns also bei jedem Absatz bzw. Buchstaben einzeln über die jeweiligen Auswirkungen der Anträge unterhalten.
Ich schicke voraus, dass die Prämien für die gebundene Vorsorge gemäss Artikel 33 abzugsfähig sind. Wie Ihnen Herr Reimann vorgetragen hat, sind überall dort, wo es um das Alterssparen, um gebundene Altersvorsorge geht, die Prämien abziehbar. Daneben gibt es aber auch die ungebundenen, rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen. Das sind frei verfügbare Kapitalanlagen, die man jederzeit zurückkaufen und veräussern kann. Diese haben nicht den Vorteil, dass die Prämien vom Einkommen abgezogen werden können, sondern diese Prämien müssen versteuert werden. In Absatz 1 von Artikel 20 will man Missbräuchen vorbeugen.
Man kann eine solche rückkaufsfähige Kapitalversicherung finanzieren, indem man das Kapital auf einmal einbezahlt. Dann äufnet es sich über die Zinsen, und am Schluss hat man die rückkaufsfähige Versicherung. Dieses einzubezahlende Kapital kann man sich beschaffen, indem man ein Darlehen aufnimmt. Man nimmt beispielsweise ein Darlehen von 60 000 oder 100 000 Franken auf, bezahlt dafür jährlich die Schuldzinsen, die beim Einkommen in Abzug gebracht werden können, und aus dem Ertrag des Darlehens finanziert man die Kapitalversicherung, deren Prämien nicht abzugsfähig wären. Damit kann also die Steuerbarkeit dieser Prämien umgangen werden.
Wir würden dem Missbrauch zur Aeufnung solcher rückkaufsfähiger Kapitalversicherungen Tür und Tor öffnen, wenn wir nicht Artikel 20 Absatz 1 in der Fassung der Kommission zustimmen würden. Es werden nämlich keine Zinsen ausgeschüttet, sondern die Zinsen dieser Darlehen dienen der Aeufnung der rückkaufsfähigen Versicherung.
Ich beantrage Ihnen, zur Missbrauchsbekämpfung dem Bundesrat und der Kommission zuzustimmen.
Bei Absatz 1 Buchstabe abis (Antrag Stucky) geht es um Obligationen mit Einmalverzinsung, das heisst: der Einzahlungs- und der Rückkaufszahlungsbetrag sind fest, und die Differenz bedeutet die Verzinsung des zur Verfügung gestellten Kapitals. Diese Form der Kapitalanlage hat offenbar verschiedene Ursprünge. Man sagt, sie stamme aus dem

Gebiet des Islams: Weil es den Muslims verboten sei, Zinse entgegenzunehmen, habe man diese Einmalverzinsung gewählt. Sie wird in Form eines Kapitalgewinnes bei der Rückzahlung ausgeschüttet und ermöglicht dem Begünstigten den Verzicht auf Zinsen während der Laufzeit.
Das wird aber, nachdem wir bei uns keine Kapitalgewinnsteuer haben, auch angewandt, um überhaupt die Steuerpflicht für die Zinsen umgehen zu können. Anstelle von Kapitalzinsen bezieht man bei der Rückzahlung einen Kapitalgewinn, der nicht steuerbar ist. Aus diesem Grunde muss hier eine Regelung getroffen werden. Wenn solche Anlagen während der Laufzeit veräussert werden, ist im Veräusserungspreis immer ein Zinsanteil inbegriffen. Am Schluss wird der Gesamtbetrag zurückbezahlt. Bei jedem Eigentumswechsel soll der anteilmässige Zins, der im Kaufpreis enthalten ist, versteuert werden. Bleibt die Anlage bis zur Rückzahlung bestehen, muss derjenige, der sie am Anfang erworben hat, am Schluss auch die gesamte Differenz als Zins versteuern. Wechselt sie mehrmals die Hand, wird sich diese Steuerpflicht auf die verschiedenen Besitzer aufteilen, die mit dem Veräusserungspreis einen Zinsanteil eingenommen haben.
Wir beantragen Ihnen Festhalten. Ob Sie dem Antrag Stucky oder dem Antrag der Kommission zustimmen, ist gleichbedeutend. Herr Stucky hat eine etwas einfachere Formulierung gefunden, die aber im Prinzip das gleiche beinhaltet. Auch die Kommission will nicht Kapitalgewinne versteckt besteuern, sie will nur die Zinsen besteuern. Je nachdem, was Ihnen Herr Bundesrat Stich empfiehlt, können Sie der einen oder anderen Fassung zustimmen. Ich würde meinen, man könnte auch dem Antrag Stucky zustimmen.
Zum Antrag von Herrn Bremi: Herr Bremi will die Besteuerung der Gratisaktien bei der Einkommenssteuer ausschliessen und die Gratisaktien erst bei der Liquidation des Unternehmens, also bei der Rückzahlung, besteuern. Die Besteuerung bei der Liquidation ist an sich in diesem Gesetz an anderer Stelle geregelt; sie ist unbestritten: Gewinne bei der Liquidation müssen versteuert werden.
Worum geht es aber hier? Die Gratisaktienbesteuerung wurde aufgenommen, nachdem der Ständerat die Beteiligungsgewinnsteuer abgelehnt hatte. In kleineren Aktiengesellschaften, vornehmlich in Familienaktiengesellschaften, wo sich die Aktionäre kennen, ist es ein Leichtes, keine Dividenden auszuschütten und statt dessen alle zwei, drei Jahre Gratisaktien des Unternehmens abzugeben, um das Kapital in der Firma zu belassen. Am Schluss können diese Aktien verkauft werden. Es entsteht dabei ein Kapitalgewinn, der nicht steuerbar ist! Auch nach Kollege Bremi wäre die Veräusserung von Gratisaktien nicht steuerbar; erst bei der Liquidation des Unternehmens würde eine Steuerpflicht eintreten.
Aus diesen Gründen – damit die Umgehung der Steuerpflicht für Gewinn (durch Umwandlung von Dividenden in Gratisaktien) vermieden werden kann – beantrage ich Ihnen, den Antrag Bremi abzulehnen.

M. **Salvioni,** rapporteur: M. Maximilian Reimann suggère une modification de l'article 20, alinéa premier, lettre a. Le texte proposé par le Conseil fédéral et accepté par la commission du Conseil national dispose que les intérêts d'avoirs, y compris les intérêts des sommes placées pour financer une assurance de capitaux susceptible de rachat, sont imposables. La raison de cette précision réside dans le fait que, par le biais de ce système, il est possible de réduire l'imposition fiscale.
M. Reimann nous propose, lui, d'imposer les intérêts d'avoirs, y compris les intérêts versés d'assurances de capitaux susceptibles de rachat et acquittées au moyen d'une prime unique, en tant que celles-ci ne sont pas destinées à la prévoyance. Or, la déduction prévue par la loi concerne seulement la prévoyance liée. Il y a une autre prévoyance qui n'est pas liée et qui ne donne pas droit à une déduction. C'est la raison pour laquelle on ne peut pas accepter de manière générale la déduction des sommes versées pour la prévoyance non liée.
Par ailleurs, les intérêts ne sont pas versés, mais seulement crédités. C'est la raison pour laquelle le texte du Conseil fédéral parle des intérêts des sommes placées. Ce qui doit être imposé, selon la version de la commission et du Conseil fédéral, c'est le revenu obtenu au moyen de la fortune placée dans la prime unique. Lorsqu'on paie une prime unique, le gain ainsi obtenu doit être imposé, car cette prime unique dispense l'assuré de verser des cotisations périodiques. La proposition de la commission est donc complète, elle vise à imposer les paiements qui sont faits à des compagnies d'assurance en matière de prévoyance non liée par le moyen d'une prime unique. La commission vous invite donc à en rester au texte du Conseil fédéral.
En ce qui concerne la proposition de M. Stucky, le texte figurant dans le dépliant a été élaboré par l'administration et ne correspond pas exactement, selon moi, aux décisions de la commission. En effet, concernant les obligations à coupon zéro, la commission avait décidé qu'il fallait imposer seulement l'intérêt et non l'éventuel gain en capital. Les obligations à coupon zéro sont des obligations qui ne produisent pas d'intérêt. Au départ, le prix d'émission est inférieur à la valeur nominale, car on tient compte des intérêts afférents à toute la durée de l'obligation; avec le temps, la valeur vénale s'accroît, en raison des intérêts courus. Il se peut aussi que ces obligations, pour différentes raisons, subissent des modifications de cours; elles peuvent augmenter ou, au contraire, diminuer de valeur. Le bénéfice réalisé lors de la vente peut consister non seulement en un intérêt qu'il faut imposer, mais encore en un gain en capital qui ne doit pas être imposé. Si une vente intervient avant l'échéance, le texte proposé: «sont imposables ... le rendement des obligations à intérêt unique qui, lors d'un transfert, échoit à l'aliénateur de l'obligation sous forme de dédommagement pour la part d'intérêt contenue dans le prix d'aliénation» est correct.
Mais, pour le cas du remboursement il y a, à mon avis, une imprécision dans le texte prévu: «ou, à l'échéance de l'obligation, échoit au détenteur sous forme d'excédent du prix de remboursement sur le prix d'acquisition». Or, cet excédent peut contenir aussi une part de gain en capital qui, à ce moment-là, serait, selon le texte du Conseil fédéral, imposée. C'est la raison pour laquelle la proposition Stucky est plus claire et plus simple. La voici: «Le revenu résultant de l'aliénation ou du remboursement d'obligations à intérêt unique (obligations à intérêt global, obligations à coupon zéro), sous forme de la part d'intérêt couru pendant la durée de possession du détenteur». Cela correspond à la volonté de la commission qui, néanmoins, a pratiquement accepté l'article 20 figurant dans le dépliant.
M. Bremi nous propose de modifier l'article 20, lettre b, où nous avons introduit, selon le texte du Conseil fédéral, l'imposition des actions gratuites. Selon la proposition de M. Bremi, il faut imposer les participations de tout ordre qui ne représentent pas le remboursement de parts de capital libéré. En pratique, cela signifie qu'il faudrait imposer les actions gratuites au moment de leur liquidation, c'est-à-dire au moment de leur paiement. Cette proposition ne peut toutefois pas être acceptée, car les actions gratuites peuvent être commercialisées et leur vente rapporte bel et bien un revenu appréciable en argent. On ne peut pas attendre que les actions soient payées à la liquidation de la société, ce serait un changement substantiel de la volonté de la commission et du Conseil fédéral. Au nom de la commission, je vous invite à rejeter la proposition de M. Bremi.

Bundesrat **Stich:** Zum Antrag Reimann Maximilian: Nicht alles, was das Volk wünscht, kann man machen, Herr Reimann – Sie würden wahrscheinlich dem Volk den grössten Gefallen tun, wenn Sie beantragen würden, dass man Steuern für freiwillig erklärt. Im Prinzip geht Ihr Antrag bereits in diese Richtung. Sie wollen, dass die Zinsen nur so weit versteuerbar sind, wie sie nicht der Vorsorge dienen. Das heisst also, man kann wählen und erklären: diese dienen der Vorsorge und diese nicht. Je nachdem bezahlt man Steuern oder man bezahlt keine.

Zudem – es ist bereits gesagt worden – gibt es ausbezahlte Zinsen an sich nicht. Aus diesem Grunde musse ich Ihren Antrag ablehnen. Er trägt zweifellos nicht zur Klarheit bei. Der Antrag des Bundesrates ist hier der zweckmässige Antrag zu diesem Absatz a.
Zum Antrag von Herrn Stucky ist festzuhalten, dass er durchaus den Intentionen des Bundesrates und der Meinung, die wir in der Kommission geäussert haben, entspricht. Bei Obligationen mit Einmalverzinsung soll der Zinsanteil versteuert werden, nicht allfällige Schwankungen, die sich aus Kursschwankungen ergeben und unter Umständen Kapitalgewinne oder Kapitalverluste bedeuten. Man möchte im Prinzip den Anteil am Zinsertrag besteuern – genauso wie bei allen anderen Obligationen auch. Wir können diesem Antrag zustimmen.
Hingegen müssen wir den Antrag Bremi ablehnen, ungeachtet dessen, ob es Neu- oder Nennwert heisst. Die Besteuerung der Gratisaktien wurde wieder aufgenommen, weil die Kommission die Beteiligungsgewinnsteuer abgelehnt hat. Man will mit einer Besteuerung der Gratisaktien verhindern, dass man statt Dividenden Kapital ausschüttet und somit Kapitalgewinne erzielt, die nicht steuerpflichtig sind.
Das Problem, Herr Bremi, stellt sich nicht am Schluss bei der Liquidation. Sie haben durchaus zu Recht den Kommentar zitiert, aber dieser Kommentar bezieht sich auf die Liquidation einer Firma. Wir möchten die Gratisaktien nicht besteuern, wenn die Firma liquidiert wird, sondern – wie bisher – wenn sie ausgegeben werden. Das ist der Zweck der Uebung. Mit Ihrem Antrag würden Sie nichts anderes erreichen, als dass die Gratisaktien wieder steuerfrei wären, eben bis zur Liquidation einer Firma, die aber hoffentlich nicht eintritt.
Wir müssen Ihren Antrag ablehnen, denn mit ihm würde im Bereich der Steuerlücken eine weitere Steuerlücke geschaffen werden. Das möchten wir nicht. Ein Steuergesetz ist ja im wesentlichen dazu da, Steuerlücken zu schliessen und sie nicht eigens zu schaffen.

Abs. 1 Bst. a – Al. 1 let. a

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Reimann Maximilian	71 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	59 Stimmen

Abs. 1 Bst. abis – Al. 1 let. abis

Präsident: Herr Stucky hat Ihnen vorgeschlagen, bei Absatz 1 einen neuen Buchstaben abis einzufügen.
Kommission und Bundesrat haben sich diesem Antrag angeschlossen. Gegen diesen Antrag wird nicht opponiert.

Angenommen gemäss Antrag Stucky
Adopté selon la proposition Stucky

Abs. 1 Bst. b – Al. 1 let. b

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Bremi	72 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	56 Stimmen

Abs. 1 Bst. c – e – Al. 1 let. c – e
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Präsident: Der Antrag der Minderheit entfällt aufgrund Ihres Entscheides bei Artikel 1 Buchstabe a.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 21
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
Die Festsetzung des Eigenmietwertes erfolgt unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse und der tatsächlichen Nutzung.

Antrag Nussbaumer
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Anträge Leuenberger Moritz
Abs. 2
Streichen
Ordnungsantrag
Ueber Art. 21 Abs. 2 und den Antrag zu Artikel 33 Bst. l sei gemeinsam zu verhandeln und abzustimmen.

Art. 21
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
La valeur locative est déterminée compte tenu des circonstances locales et de l'utilisation effective du logement.

Proposition Nussbaumer
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Propositions Leuenberger Moritz
Al. 2
Biffer
Motion d'ordre
Délibérer et voter conjointement sur l'article 21, alinéa 2 et sur la proposition relative à l'article 33, lettre l.

Leuenberger Moritz: Es geht bei Artikel 21 Absatz 2 einerseits und Artikel 33 Buchstaben l und m andererseits um die Abzüge des Eigenmietwertes und der Wohnkosten. Die Diskussion über diese beiden Probleme hängt eng zusammen; sie müsste zweimal geführt werden, wenn wir die beiden Artikel nicht zusammenlegen würden. Es ist praktischer, wenn wir das zusammen behandeln.

Zustimmung – Adhésion

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Nussbaumer: Der Ständerat hat versucht, die Bemessung des Eigenmietwertes durch eine Bestimmung im Gesetz zu vereinheitlichen. Er hat dabei eine Lösung gefunden, die als vernünftiger Kompromiss bezeichnet werden kann. Es ist sehr klug, vom Marktwert auszugehen, wenn man den Eigenmietwert bestimmen will. Davon soll im Interesse der Eigentumsförderung eine Pauschale von 30 Prozent oder maximal 5000 Franken abgezogen werden.
Im Ständerat bekämpfte Herr Stucki diese Lösung. Er vertrat die Meinung, man würde sich besser dem Bundesrat anschliessen und auf jegliche Vorschrift verzichten. Er begründete dies mit der Praxis des Kantons Zürichs, wo heute schon 40 bis 50 Prozent vom Marktwert abgezogen werden können. Gerade diese Begründung zeigt, dass ein Steuerharmonisierungsgesetz hier einheitliche Vorschriften festhalten muss, da sonst nicht mehr von Harmonisierung gesprochen werden darf.
Die Lösung der nationalrätlichen Kommission ist allerdings noch schlechter als keine Regelung. Der Hauptmangel, der ihr anhaftet, liegt darin, dass die nationalrätliche Kommission auf die tatsächliche Nutzung abstellen will. Dies läuft

eindeutig den Zielen der Raumplanung entgegen. Die Förderung und Belohnung der schlechten Ausnutzung der eigenen Wohnräume wirkt sich nachteilig auf den Wohnungs- und Bodenmarkt, aber auch auf die Mietzinsen aus. Warum?
Wenn Sie auf die tatsächliche Nutzung abstellen, belohnen Sie beispielsweise Leute, die als Einzelperson ein Zweifamilienhaus nicht vermieten und allein darin wohnen. Wenn eine Villa leer stehen bleibt, wenn ihr Besitzer in eine Alterswohnung zieht, ist es nicht richtig, wenn der Mietwert über Jahre hinaus mit Null eingestellt wird, bis die Villa endlich zu einem viel höheren Preis verkauft werden kann. Wer nicht nur eine Zweitwohnung besitzt, sondern sich auch eine Drittwohnung leisten kann, lässt sehr oft nach der ersten Begeisterung für mehrere Wohnsitze einen unbenützt, ohne denselben zu vermieten. Auch hier wird die alte Wohnsubstanz sehr schlecht genutzt.
Solches Verhalten soll nicht durch den Fiskus belohnt werden, weil es zur Verknappung des Angebots auf dem Wohnungsmarkt führt. Der Wohnungsbau braucht am meisten Land in der Schweiz. Wenn alte Bausubstanz schlecht genutzt wird, nimmt der Verschleiss an grünem Land mehr und mehr zu.
Zum Antrag Leuenberger: Wenn Sie ihm und dem Bundesrat zustimmen, dulden Sie, dass ein Kanton den Mietwert nach einer alten Katasterschatzung, der andere nach einem Gebäudeversicherungswert und wieder andere nach dem halben Marktwert einschätzen. Daran vermögen auch die Schreiben aus Bern wenig zu begradigen. Ein Gesetz, das den Namen Steuerharmonisierung verdient, muss diese Frage vereinheitlichen. Die moderaten Vorschläge des Ständerates bieten eine brauchbare Lösung, die auch den Quervergleich zur Mieterschaft auszuhalten vermag.
Ich bitte Sie, den Vorschlag der nationalrätlichen Kommission abzulehnen und der Fassung des Ständerates zuzustimmen.

Leuenberger Moritz: Dass der Eigenmietwert besteuert werden soll, scheint nicht mehr bestritten zu sein. Er stellt Einkommen dar und alles Einkommen soll versteuert werden. Es geht hier um die Frage, ob Abzüge getätigt werden können. Grundsätzlich sind wir der gegenteiligen Auffassung, wie der Bundesrat das auch findet, denn die Gründe, die für einen solchen Abzug geltend gemacht werden, wollen uns nicht einleuchten.
Der erste Grund ist derjenige des Anreizes zur Eigentumsförderung. Wir bestreiten das. Eigentum an Boden ist heute reserviert für eine ganz kleine Minderheit. Drei Viertel aller Schweizer sind davon ausgeschlossen. Wenn also solche Abzüge getätigt werden können, läuft das auf eine Begünstigung derjenigen heraus, die ohnehin privilegiert sind, nach dem Motto: Wer hat, dem wird gegeben. Zudem ist es so, dass nur derjenige, der schon Eigentum hat, begünstigt wird und nicht derjenige, der Eigentum erwerben will. Auch hier fehlt die Logik.
Als weiterer Grund werden soziale Gründe oder der gestörte Markt geltend gemacht. Diese Gründe will ich nicht verneinen. Aber wenn schon – deswegen habe ich den Antrag gestellt –, sollen alle davon profitieren, sicher nicht nur die Wohnungseigentümer.
Zunächst einmal zum gestörten Bodenmarkt: Das wird nicht bestritten. Es ist ganz klar: solange die Bodenspekulation nicht bekämpft wird, solange der Boden gehandelt wird wie eine vermehrbare Ware – was es in Tat und Wahrheit aber nicht ist –, gehen die Bodenpreise in die Höhe. Es leiden darunter ausnahmsweise auch Hauseigentümer, das gebe ich zu. Aber es leiden alle darunter. Die Produktion verteuert sich.
Wenn Sie in einem Café in Zürich für einen Espresso Fr. 2.80 bezahlen, geht der grosse Teil in die Miete des Lokals. Sie wissen, warum man bei Frau Genelin drüben nur Fr. 1.90 bezahlt. Das ist nur möglich, weil sie praktisch keine Miete bezahlen muss. Die Mietzinse stellen heute die Hauptbelastung eines Haushaltbudgets dar. Wenn sie zu einer ähnlichen Belastung werden, wie für einen Hauseigentümer, der vielleicht geerbt hat und jetzt in diesem Haus sitzt und die entsprechenden Kosten bezahlen muss, dann wollen wir die analoge Regelung, wie sie die Eigentümer für sich verlangen, für die Mieter.
Es werden sodann soziale Gründe geltend gemacht. Es kann ausnahmsweise – ich gebe das zu – Hauseigentümer geben, die in ihrem Haus sitzen und in eine soziale Notlage kommen. Es sind aber sicher nicht alle Hauseigentümer Sozialfälle. Wenn Sie hier die vorgeschlagene Regelung beschliessen wollen, dann schliessen sie von einigen wenigen Sozialfällen einfach auf sämtliche Hauseigentümer. Und wenn einmal das sogenannte Giesskannenprinzip angewandt wird, dann hier. Ich bitte die Freisinnigen sehr, nun bei ihrer Ideologie zu bleiben und die Giesskanne nicht über sämtliche Hauseigentümer auszuschütten.
Wenn die Bodenpreisentwicklung dazu führt, dass einzelne in eine subjektive Notlage kommen, dann ist zusätzlich nicht einzusehen, wieso nur eine Kategorie, nämlich die Hauseigentümer, privilegiert werden sollen. Vielmehr sollen alle in den Genuss eines allfälligen Abzuges kommen, auch die Mieter. Ich will also nichts anderes als diese Gleichheit; diese Gleichheit will auch der Stimmbürger.
Ich darf Sie daran erinnern, dass im Kanton Luzern soeben eine Initiative für Wohnkostenabzüge abgelehnt wurde, nachdem aber vorher auch der Eigenmietwert abgelehnt wurde. Im Kanton Luzern fand der Stimmbürger, es solle weder der Hauseigentümer noch der Mieter einen Abzug machen können. Aehnliches geschah im Kanton Schaffhausen. Im Kanton Schaffhausen hat das Parlament beides abgelehnt, sowohl den Abzug für die Eigentumsbesitzer als auch für die Mieter. Der Kanton Zug zum Beispiel hat auch diese Rechtsgleichheit walten lassen, allerdings umgekehrt. Er sagte: beide können einen Abzug machen.
Diese Gleichbehandlung wird hier nicht vorgeschlagen. Mit meinen Anträgen will ich sie erreichen. Ich erkläre Ihnen nochmals unsere Haltung zu den verschiedenen Anträgen, die nun vorliegen: Prinzipiell sind wir für Streichung von Absatz 2. Das würde heissen: Kein Abzug für niemanden. Sollten Sie diesem Antrag zustimmen, werde ich meinen Antrag zu Artikel 33 Buchstaben l und m sofort zurückziehen; denn dann ist die Gleichheit gegeben. Dann kann niemand einen Abzug machen. Wenn Sie aber im Sinne des Antrags Nussbaumer oder der Kommission entscheiden, will ich die analoge Regelung für die Mieter.
Je nachdem, was Sie entscheiden, wird einer der beiden Eventualanträge, den ich gestellt habe, zurückgezogen; beide sind genau so formuliert, dass sie identisch sind, wie einmal die Lösung von Nationalratskommission und das andere Mal die Lösung Ständerat.
Ich bitte Sie, meiner Logik zu folgen. Sie haben sie sicher begriffen.

Stucky: Es ist Herrn Nussbaumer durchaus zuzubilligen, dass die Eigenmietwertbesteuerung heute eines der schwierigsten Kapitel im Steuerrecht bildet. Das kommt daher, dass die Immobilien überdurchschnittlich teurer geworden sind und damit natürlich auch die Eigenmietwerte. Dadurch wird der Steuerzahler, der Immobilien besitzt, unverhältnismässig stark zur Kasse gebeten. Daneben laufen noch die Bemühungen zur Wohnbauförderung, wo man ebenfalls versucht, über steuerliche Begünstigungen die Zahl der Wohnungsbesitzer in der Schweiz zu erhöhen.
Die Heraufsetzung der Eigenmietwerte hängt nicht zuletzt vom Druck des Bundes auf die Kantone ab. Der Bund drängt die Kantone immer wieder, sie möchten diese Werte heraufsetzen. Die Kantone haben dies in verschiedenen Fällen getan, was zu harten Reaktionen in den Kantonen führte. Es gibt sogar Stände, die durch Volksabstimmung praktisch eine Heraufsetzung blockiert haben. Die Kantone befinden sich hier in einer ausgesprochen schwierigen Zwangslage. Nun hat der Kanton Schwyz einen Ausweg gefunden, indem er bei den selbstbewohnten Immobilien einen prozentualen Abzug von den Eigenmietwerten erlaubt. Genau diese Lösung hat der Ständerat übernommen. Der Kanton Zug ist in etwas bescheidenerem Rahmen gefolgt und hat – statt

einen 30prozentigen Abzug – einen 20prozentigen zugelassen. Die Folge davon war, dass sich die Mieter auf ein Bundesgerichtsurteil stützten und gleiche Behandlung verlangten. Sie forderten einen Mietzinsabzug in der gleichen Höhe; eine Forderung, die nun im Kanton Zug durchgesetzt wurde.
Diese Variante liegt – und das überrascht mich gar nicht – auch hier vor, nämlich beim Eventualantrag Leuenberger Moritz. Die Folge davon ist, dass wir sowohl auf der Mieter- wie auf der Eigentümerseite einen Abzug gewähren; er ist folglich praktisch generell. Diese Lösung bringt viel administrativen Aufwand und weniger Steuerertrag, so dass die Steuersätze zur Kompensation des allgemeinen Steuerausfalls im Prinzip wieder hinaufgehoben werden müssen. Die ganze Uebung, die wir in Zug durchgeführt haben, hebt sich selbst wieder auf.
Die Erfahrung, die ich als kantonaler Finanzdirektor gemacht habe – im einzigen Kanton, der diese Abzüge kennt –, möchte ich dem Bundesrat ersparen.
Infolgedessen empfehle ich Ihnen die Ablehnung des Antrags Nussbaumer und quasi des Korrelats dazu, des Eventualantrages Leuenberger Moritz; ich empfehle Ihnen, der Kommission zuzustimmen.
Herr Leuenberger Moritz hat allerdings noch einen zweiten Antrag zu Artikel 33 Absatz 1, der jetzt behandelt werden soll, gestellt; er ist aber völlig offen und unklar. Ich will nur auf zwei Punkte hinweisen. Ab welcher Grenze ist ein Einkommen übermässig belastet und können nach Ihrem Vorschlag, Herr Leuenberger, allenfalls gewisse Abzüge vom Nettomietwert gemacht werden? Wo liegt dieser Prozentsatz? Und warum soll dieser verschieden sein je nach Ort? Sie gehen nämlich vom Begriff «ortsüblich» aus, was nichts anderes heissen kann, als dass je nach Ort der Abzug oder dieser Prozentsatz verschieden sein müssen. Dann müssen Sie mir aber die Frage beantworten: Wo liegt die Steuergerechtigkeit, wenn ich in Zürich-Stadt dann einen Abzug machen kann, wenn mich die Miete mehr kostet als 30 Prozent meines Einkommens, in Genf die Grenze eher bei 20 Prozent und irgendwo im Urnerland bei 50 Prozent liegt? Das ist keine Steuergerechtigkeit mehr unter dem einheitlichen eidgenössischen Steuerrecht.
Ich empfehle Ihnen deshalb den Antrag Leuenberger zur Ablehnung.

Reichling, Berichterstatter: Die vollständige Befreiung des Eigenmietwertes von Wohnungen und Liegenschaften ist in den zurückliegenden Jahren in ungezählten Publikationen im In- und Ausland behandelt worden. Ich vermute, dass auch Sie im Hinblick auf diese Session entsprechende Briefe erhalten haben. Dass Ihnen aber sowohl die ständerätliche Kommission als auch der Ständerat und die nationalrätliche Kommission diese Befreiung nicht empfehlen, dürfte doch ein Hinweis darauf sein, dass eine solche vollständige Befreiung eben zu krassen Ungerechtigkeiten gegenüber den Mietern führen würde. Das musste in der Kommission erkannt werden.
Man ist zur Auffassung gekommen, dass die Förderung von privatem Liegenschaftenbesitz tatsächlich unterstützungswürdig ist, aber nicht über das Steuergesetz. Das Steuergesetz soll dem Staat Mittel verschaffen; es ist nicht dazu da, um Gesellschaftspolitik, Strukturpolitik und Immobilienpolitik zu betreiben. Das war die Meinung. Im Steuerrecht soll man nicht eine gezielte Eigentumspolitik betreiben.
Aus diesem Grunde ist Absatz 2, der die Eigenmietwertbesteuerung vorsieht, hier im Rat nicht bestritten. Es geht nur darum, wie hoch diese Eigenmiete besteuert werden soll.
Zum Antrag von Herrn Leuenberger: Er beantragt, sowohl den Vorschlag der Kommission als auch den Vorschlag des Ständerates zu streichen. In seinem Antrag steht allerdings, er würde nur gelten, wenn bei Artikel 33 dem Antrag Nussbaumer zugestimmt würde. Ich schliesse daraus, dass er, wenn die Kommissionsfassung durchgeht, Artikel 33 Buchstaben l und m zurückziehen würde.
In der nationalrätlichen Kommission konnten wir tatsächlich feststellen, dass der Eigenmietwert in den verschiedenen Kantonen nach unterschiedlichen Kriterien festgesetzt wird. Es ist aber nicht so, dass der Bund diese verschieden hohen Einschätzungen der Kantone übernehmen muss. In der Vergangenheit musste die Steuerverwaltung des Bundes bei verschiedenen Kantonen intervenieren, damit gesamtschweizerisch einigermassen Steuergerechtigkeit herbeigeführt werden kann. Auch in Zukunft wird es der Bund nicht zulassen können, dass in der Eigenmietwerteinschätzung von Kanton zu Kanton krasse Unterschiede herrschen.
Warum haben wir die ständerätliche Fassung abgelehnt? Diese geht ganz stur vom Mietwert nach Verkehrswert aus, von der Vermietungsmöglichkeit eines Objektes entsprechend seiner Wohn- oder Geschäftslage. Es wird also nicht unterschieden, ob der Bewohner einer Wohnung dieses Objekt voll ausnützen kann oder ob beispielsweise ein älteres Ehepaar oder eine Witwe, wenn die Kinder ausgezogen sind, weiterhin im angestammten Eigenheim verbleiben, obwohl es zu gross geworden ist, einfach um die Möbel, welche der Familie dienten, auch im Alter um sich zu haben. Gemäss Antrag Nussbaumer sollen solche Leute dazu verurteilt werden, ins Altersheim zu ziehen und im Interesse der Raumplanung ihr Eigenheim anderen Leuten zur dichten Besiedlung freigeben. Hier verstehe ich Kollege Nussbaumer nicht.
Uns geht es eindeutig um eine soziale Massnahme, um die Einschätzung nach der Nutzung. Wir wollen alternde Ehepaare und alleinstehende ältere Leute nicht aufgrund einer hohen Steuereinschätzung aus ihren Eigenheimen vertreiben. Wir sind der Auffassung, dass der Familie, die ihr Eigenheim voll nutzen kann, aus Gerechtigkeitsgründen gegenüber dem Mieter auch ein Eigenmietwert angerechnet werden soll. Wir sind auch nicht der Auffassung, dass Höchstwerte eingesetzt werden sollen. Deshalb schlagen wir vor, dass die ortsüblichen Verhältnisse mitberücksichtigt werden sollen. Es soll durchaus so sein, dass in einer Ortschaft auch der Vergleich mit Altwohnungen gemacht werden kann, nicht immer nur mit dem zuletzt erzielten höchsten Mietpreis, wie er wegen Wohnungsnot erzielt werden kann. Es soll die Ortsüblichkeit auch vom Bund respektiert werden.
Wir sind überzeugt, dass die Formulierung der nationalrätlichen Kommission diesem sozialen Anliegen viel besser gerecht wird als die Fassung des Ständerates, die alle Wohnungen über einen Leisten schlägt.
Wir haben auch festgestellt, dass die Fassung des Ständerates – wenn sie genau gehandhabt wird – an vielen Orten zu einer Heraufsetzung der heute zur Anrechnung gebrachten Eigenmietwerte führen wird, vor allem in Kantonen, wo man sehr gnädig mit den Eigenheimbewohnern umgeht. Ob Sie letzlich erreichen wollen, dass eher eine Höherbewertung erfolgt als heute üblich, das muss ich Ihnen überlassen.
Wir sind der Auffassung, dass die nationalrätliche Fassung allen Umständen – Ortsüblichkeit, milde Einschätzung der Eigenmietwerte und Berücksichtigung der sozialen Komponente – am besten gerecht wird, und beantragen, ihr zuzustimmen.

Präsident: Es folgen drei Redner mit einer persönlichen Erklärung.

Rechsteiner: Ich muss kurz zum Votum von Herrn Stucky Stellung nehmen. Weil keine weiteren Einzelsprecher eingetragen waren, bestand keine Möglichkeit mehr, im normalen Ablauf der Dinge vor dem Herrn Kommissionssprecher Stellung zu nehmen.
Der Kommissionssprecher hat dem Eventualantrag Leuenberger zum Antrag der nationalrätlichen Kommission vorgeworfen, er sei zu wenig exakt. Man wisse nicht, wann diese Abzüge zugunsten der Mieter noch gewährt werden könnten. Er hat dabei übersehen, dass diese Formulierung des Eventualantrages Leuenberger nur die Konsequenz des Antrages der nationalrätlichen Kommission selber ist. Dort wird nämlich formuliert, dass die Festsetzung des Eigenmietwertes unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse und der tatsächlichen Nutzung zu erfolgen habe.

Das ist nun doch eine ebenso offene Formulierung. Man weiss nicht genau, was diese exakt bedeuten soll. Diese unbestimmten Begriffe werden in der Konsequenz im Eventualantrag Leuenberger Moritz übernommen.
Wenn argumentiert wird, soziale Gründe sprächen für eine Milderung zugunsten der Hauseigentümer im Sinne des Antrages der Kommissionsmehrheit, muss man festhalten, dass diese sozialen Gründe um so mehr für die Mieter gelten. Es kann unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit – Herr Stucky hat sie beschworen – nicht angehen, nur die Hauseigentümer zu privilegieren und dabei die sozialen Härten nicht zu berücksichtigen, die bei Mietern in der Regel noch weit ausgeprägter sind. Die Revision des Bundesgesetzes über direkte Bundessteuern darf nicht dazu führen, dass am Schluss diejenigen Einnahmenausfälle, die durch die Privilegierung der Hauseigentümer entstehen, durch die grosse Mehrheit der Mieter bezahlt werden müssen.
Ich muss Sie deshalb bitten, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen. Sollten Sie dem Antrag der Kommissionsmehrheit oder dem Antrag Nussbaumer folgen, bitte ich Sie, auf der Seite der Mieter eine Korrektur im Sinne der Eventualanträge Leuenberger Moritz vorzunehmen.

Nussbaumer: Die Aeusserungen des Kommissionspräsidenten können nicht unwidersprochen hingenommen werden. Niemand – auch ich nicht – will jemanden aus seinem Haus verdrängen. Aber wenn Sie heute in verschiedenen Dörfern sehen, dass eine oder höchstens zwei Personen in Zweifamilienhäusern wohnen, dass das fast zum Normalfall wird, und dass für die Zweitwohnung kein Mietwert mehr bezahlt werden soll, obschon sie ohne weiteres vermietet werden könnte, so ist diese Lösung wahrscheinlich auch für Herrn Reichling nicht zu akzeptieren.
Weiter wurde eingewandt, Steuerrecht und Raumplanung seien zwei ganz verschiedene Dinge, die nicht miteinander verkoppelt werden dürften. Es ist ja gerade das Kreuz der Raumplanung, dass das Steuerrecht jene begünstigt, die verschwenderisch mit dem Raum umgehen. Solange das Steuerrecht nicht auch auf die Raumplanung ausgerichtet wird, wird die Raumplanung toter Buchstabe bleiben. Diese Aeusserung des Kommissionspräsidenten wäre vielleicht vor 20 Jahren noch richtig gewesen – heute ist sie es nicht mehr.

Präsident: Das Wort für eine persönliche Erklärung hat Herr Feigenwinter.

Feigenwinter: Das Instrument der persönlichen Erklärung scheint in der Frage der Besteuerung des Eigenmietwertes wichtig zu werden. Ich hoffe auf die Toleranz des Vorsitzenden, dass er mir dieses Recht so einräumt, wie es Herr Rechsteiner für sich in Anspruch genommen hat.
Die Besteuerung des Eigenmietwertes ist wirklich ein absolut heikles Problem. Im Bestreben, den Altersfall miteinzubeziehen, in dem ein Ehepaar ein Haus bewohnt und beim Hinschied des einen ein Partner allein zurückbleibt, hat die Kommission möglicherweise übersehen, dass sich die tatsächliche Nutzung natürlich nur auf den Erstwohnsitz beziehen kann.
Wer also eine Zweit- oder Drittwohnung besitzt (hier sind gewisse raumplanerische Anliegen zu berücksichtigen), soll nicht von diesem Vorrecht des Abstellens auf die tatsächliche Nutzung Gebrauch machen können. Wenn Sie diese Komponente der tatsächlichen Nutzung betonen wollen, ist es also wichtig, dass sie sich nur auf den Erstwohnsitz bezieht. Wenn Sie diese Differenz zum Ständerat schaffen, soll dieser das Problem noch einmal in seiner ganzen Tragweite überprüfen.
Deshalb bitte ich Sie, der Kommissionslösung zuzustimmen.

M. **Salvioni,** rapporteur: L'achat d'une maison est un investissement. Le propriétaire n'obtient pas un rendement monétaire, mais un rendement indirect dont le montant est évalué par le fisc. Il ne faut pas perdre de vue qu'il s'agit de toute façon d'un investissement.
Toutefois, il est différent de celui que l'on peut faire dans d'autres domaines. Par exemple, si le cours des obligations ou des actions que l'on a achetées augmente, le rendement croît, et si les impôts deviennent trop lourds, on peut toujours vendre sans beaucoup de conséquences. En revanche, pour l'habitation principale, le problème est un peu différent. Si, à la suite de diverses raisons, sa valeur augmente et le loyer monte, il peut arriver que le propriétaire éprouve des difficultés à acquitter ses impôts, parce que, finalement, il habite dans une maison dont la valeur est supérieure à ses possibilités réelles.
A ce propos, la commission s'est trouvée confrontée à un problème délicat. Si l'on veut en rester à une imposition logique, il est évident que le texte du Conseil fédéral est parfait. En revanche, si nous voulons tenir compte des situations particulières qui peuvent survenir et dont les spécialistes et les experts nous ont fait part, nous devrons déterminer des modalités qui ne seront probablement pas très logiques dans le cadre du système. Mais, en définitive, notre but est d'éviter de mettre certains concitoyens dans une situation difficile, ce qui peut arriver, par exemple, lorsqu'un couple construit une maison dans un quartier qui, initialement, n'est pas trop cher. Après vingt ans, quand les enfants sont partis de la maison, le couple reste seul et la maison est trop grande pour ses besoins. Il faut tenir compte de ces situations. On ne peut pas envisager une imposition qui pourrait les mettre dans la nécessité de quitter et de vendre leur habitation pour éviter une charge fiscale excessive.
C'est la raison pour laquelle la doctrine et tous les cantons ont recherché des facteurs de modération. Le Conseil des Etats vous en a proposé un qui est fixe, c'est-à-dire une diminution de 30 pour cent, mais au plus de 5000 francs pour la valeur locative propre. Cette solution a l'avantage de la précision, mais également le désavantage d'un manque de souplesse et de ne pas pouvoir prendre en considération les situations réelles.
C'est pourquoi la commission du Conseil national s'est finalement écartée de cette proposition, tout en admettant qu'il était nécessaire d'apporter des modérations à cette règle stricte. Elle a adopté la solution zurichoise selon laquelle la valeur locative est déterminée compte tenu des circonstances locales et de l'utilisation effective du logement. Qu'est-ce que cela signifie? Si un couple habite une maison qui est apparemment trop grande pour lui, parce que les enfants sont partis, on tiendra compte de cet élément en déterminant le revenu locatif de cette habitation en fonction de l'usage effectif qui en est fait et non de celui que l'on pourrait en faire selon les règles strictes du marché. La commission estime que cette proposition est acceptable.
S'agissant de la proposition de M. Leuenberger à l'article 33, il faut reconnaître qu'elle est très vague. Comme M. Stucky l'a dit – je partage son avis – cet article 33, lettre a, ne peut pas être appliqué de manière uniforme dans toute la Suisse parce qu'il est basé sur des critères très subjectifs. De plus, la motivation d'une déduction d'une partie du revenu locatif n'est pas la même. L'argumentation que je vous ai fournie en faveur de la modération de la taxation de la valeur locative dans l'habitation principale est claire. Ici, en revanche, il s'agit d'une proposition qui n'a pas de fondement rationnel. Elle souhaite simplement, étant donné qu'il y a une déduction d'un côté, en avoir également une de l'autre. Toutefois, la déduction accordée dans le second cas a des raisons précises, alors que celle du premier cas n'est pas motivée par des raisons valables.
Au nom de la commission, je vous suggère d'en rester à sa proposition.

Bundesrat **Stich:** Mit der Eigenmietwertbesteuerung sind wir bei einem Thema angelangt, das ziemlich häufig offen und sehr kontrovers diskutiert wird; das ist auch jetzt der Fall.

Die Ihnen unterbreitete Botschaft erlebt jetzt den Beginn der dritten Legislaturperiode. In der Zwischenzeit ist also auch auf diesem Gebiet einiges gegangen. Ich selber bin überzeugt, dass uns die Eigenmietwertbesteuerung schon heute nichts mehr bringt. Im besten Fall ist es eine Subventionierung der Hauseigentümer. Ich bitte Sie aber doch, mit Ihrer Zustimmung zum Ständerat diese Subventionierung nicht noch auf die Spitze zu treiben.
Herr Nussbaumer, es ist ganz sicher kein Antrag zur Harmonisierung, dem der Ständerat zugestimmt hat. Man hat dort im Grunde genommen argumentiert, einen 30prozentigen Rabatt zu gewähren, bedeute eine Förderung des Wohneigentums. Man ist allerdings davon ausgegangen, dass bei diesem Rabatt vom marktgerechten Eigenmietwert ausgegangen wird und diese 30 Prozent davon abgezogen werden sollten. Wenn Sie diesem Antrag des Ständerates zustimmen, müssen Sie sich aber durchaus bewusst sein, dass kein Kanton deshalb die Eigenmieten neu bewerten würde. Das würde nichts anderes als nochmals einen Rabatt bedeuten.
Wie Herr Stucki im Ständerat bereits gesagt hat, sind in der Schweiz tatsächlich überall schon Reduktionen vom marktgerechten Eigenmietwert in der Grössenordnung von etwa 30 Prozent vorhanden, und zwar deswegen, weil verschiedene Kantone schon sehr lange keine Anpassungen mehr vorgenommen haben, weil ihre Parlamente es der Regierung unter Umständen auch untersagt haben, solche Anpassungen vorzunehmen.
Es bleibt nichts anderes übrig, als dass die Steuerverwaltung den kantonalen Finanzdirektoren mitteilt, sie sollten endlich wieder einmal eine Anpassung vornehmen. Tun sie das nicht, muss eben die eidgenössische Verwaltung Zuschläge festlegen und zur Anwendung bringen – mit dem Resultat, dass ich jeweilen von den kantonalen Finanzdirektoren Briefe bekomme, man solle doch Gnade walten lassen.
Wenn wir aber eidgenössische Steuern erheben, ist es selbstverständlich – und zwar unbekümmert um die Steuerharmonisierung – auch notwendig, dass wir dafür sorgen, dass die Erhebungsgrundlagen in der ganzen Schweiz ungefähr die gleichen sind. Es ist nicht immer angenehm, das zu tun, aber es ist eine schlichte Notwendigkeit. Deshalb werden wir es auch machen.
Aus diesen Ueberlegungen bitte ich Sie, dem Bundesrat und damit dem Hauptantrag Leuenberger Moritz zuzustimmen. Es ist tatsächlich die beste Formulierung, die wir hier haben. Sie nimmt auf die heutigen Gegebenheiten Rücksicht und bringt keine neuen Elemente hinein, die letztlich nicht durchsetzbar sind und zu Willkür führen.
Ich bitte Sie, hier dem Bundesrat zuzustimmen und den Antrag Nussbaumer/Antrag Ständerat, im Prinzip auch den Kommissionsantrag des Nationalrates abzulehnen, damit wir die Praxis, die wir heute haben, einigermassen fortführen können.
Ich bin überzeugt, dass auch diese Lösung nicht mehr allzu lange anhalten wird. Eines Tages wird man zu anderen Gegebenheiten kommen. Persönlich finde ich, dass beispielsweise die Bundesrepublik ein besseres System hat. Sie verzichtet auf die Eigenmietwertbesteuerung. Aber sie gibt für die ersten acht Jahre, in denen jemand ein Haus hat, im Sinne der Eigentumsförderung einen Abzug von 8000 Mark, aber nur für acht Jahre. Die Konsequenz ist auch die, dass es keine Abzüge für Schuldzinsen und für Unterhaltsarbeiten gibt. Das muss man auch sehen. Das ist ja der Grund dafür, dass diese Abzüge heute relativ hoch sind, so dass aus der Eigenmietwertbesteuerung schon heute nicht mehr sehr viel resultiert.
Bitte lehnen Sie den Antrag des Ständerates und den Antrag der Kommission ab und stimmen Sie dem Bundesrat und damit dem Antrag von Herrn Leuenberger zu.
Die Frage der Abzüge haben wir auch im Ständerat schon eingehend diskutiert. Zur Bekämpfung dieses Antrages habe ich mich vom Bundesrat ermächtigen lassen, einem Antrag zustimmen zu können, der auch dem Mieter das gleiche Recht im Sinne der Rechtsgleichheit einräumt. Dieser Antrag hat allerdings keine Gnade gefunden. Wenn man dem Antrag Nussbaumer/Antrag Ständerat zustimmen würde, müsste man im Grunde genommen, um bei diesem Steuergesetz eine gewisse Gerechtigkeit walten zu lassen, auch bei der eigentlichen Miete einen Abzug zulassen. Das wollen wir aber nicht, aus den Gründen, die Herr Stucky angeführt hat. Je mehr Abzüge man zulässt, desto höher werden automatisch die Steuersätze.
Man kann für vieles Verständnis haben und sehr vieles abziehen lassen. Aber am Schluss braucht die öffentliche Hand, braucht der Bund trotzdem Geld. Die Folge ist die, dass man höhere Steuersätze hat. Und das ist nicht sinnvoll. Deshalb bitte ich Sie, den Eventualantrag sowie den Antrag des Ständerates abzulehnen und dem Hauptantrag und dem Bundesrat zuzustimmen.

Oehler: Herr Bundesrat Stich hat eben gesagt, die Eigenmietwertbesteuerung brächte nichts mehr; gleichzeitig aber beisst er sich daran fest. Aber was mich sticht – das ist meine Frage, Herr Bundesrat Stich –: Sie haben den Hauseigentümern in der Schweiz vorgeworfen, sie seien Subventionsempfänger. Ich finde diese Pauschalverurteilung an die Adresse der Hauseigentümer falsch und bitte Sie, uns diese Subvention – so pauschal, wie Sie sie dargelegt haben – näher zu erläutern, damit wir richtig entscheiden können.

Bundesrat **Stich:** Ich kann das sehr einfach erläutern, Herr Oehler. Ich selber besitze auch ein Haus, und meine Abzüge waren bis vor etwa zwei Jahren höher als der Eigenmietwert. Deshalb bin ich auch subventioniert worden, und ich finde, diese Subvention bei mir wirklich nicht am Platze.
(Heiterkeit)

Reichling, Berichterstatter: Ich muss hier ein vielleicht berechtigtes Missverständnis ausräumen. Der Ständerat beschränkt die Reduktion auf die «durch den Steuerpflichtigen an seinem Wohnsitz selbst bewohnte Wohnung», während dieser Passus in der nationalrätlichen Fassung fehlt. Ich muss erklären, dass in der Kommission nie die Auffassung vertreten wurde, dass solche auf die Nutzung reduzierten Eigenmietwertschätzungen für Zweit-, Dritt- und Viertwohnungen oder Ferienhäuser zur Anwendung kommen sollen. Es war nicht die Meinung, dass ein Ferienhaus im Kanton Wallis, das im Jahr nur während einer Woche benutzt wird, praktisch überhaupt zu keiner Eigenmietwertfestsetzung mehr führe, sondern es herrschte immer die Auffassung, dass diese Reduktion für die Wohnung am ständigen Wohnsitz gelten solle. Das ist im Text missverständlich; das muss ich zugeben.
Ich möchte Ihnen erklären, wie die Kommission zu diesem Antrag kam: Wir hatten etwa sieben verschiedene Anträge. Fast jedermann hat in der Kommission einen Antrag eingereicht. Dann haben wir gesagt, bis morgen solle eine Einigungslösung gefunden werden. Diese Einigungslösung wurde vorgelegt, und wir haben uns ihr dann angeschlossen, ohne noch darüber zu diskutieren.
Ich glaube, im Namen der Kommission feststellen zu dürfen, dass die Reduktion des Eigenmietwertes gemäss der Nutzung nur für die ständig bewohnte Wohnung gelten soll. Wenn das im Gesetz noch präzisiert werden sollte, müssten wir auch von der Kommission aus nochmals Rückkommen beantragen und diese Einfügung vornehmen.

M. **Salvioni,** rapporteur: En tant que rapporteur de la commission, je pense qu'il est correct de ne pas laisser subsister l'équivoque qui a été relevée par M. le conseiller fédéral. En effet, dans le texte qui avait été préparé, on a probablement oublié d'insérer deux mots qui auraient dû y figurer. Il est dit: «La valeur locative est déterminée compte tenu de circonstances locales et de l'utilisation effective du logement».
En réalité, comme c'est le cas pour l'article proposé par le Conseil des Etats, il s'agit de la valeur locative de l'habitation principale. En tout cas, c'est bien ce que désirait la commission. Elle ne voulait pas que cette modération puisse interve-

nir pour d'autres habitations que le contribuable pourrait posséder dans d'autres parties de la Suisse. Cette modération est donc strictement limitée à l'habitation principale occupée par le contribuable à son domicile.

Nussbaumer: Gestützt auf die eindeutige Erklärung des Kommissionspräsidenten kann ich meinen Antrag zurückziehen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Leuenberger Moritz	51 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	102 Stimmen

Art. 33 Abs. 1 Bst. l
Antrag Leuenberger Moritz
Ein angemessener Betrag der Nettomiete für die Erstwohnung, sofern diese das Einkommen des Steuerpflichtigen gemessen an den ortsüblichen Verhältnissen überdurchschnittlich belastet.

Art. 33 al. 1 let. l
Proposition Leuenberger Moritz
Une part raisonnable du loyer net de la résidence principale, en tant que celui-ci grève le revenu du contribuable de manière excessive au vu des tarifs habituellement pratiqués sur la place.

Leuenberger Moritz: In dem Fall ziehe ich jetzt den Antrag zu Buchstabe m zurück. Es gilt nur noch der Antrag zu Artikel 33 Buchstabe l. Die Formulierung ist identisch mit derjenigen, die Sie soeben beschlossen haben, mit Ausnahme des Wortes «Erstwohnung». Das ist in meiner Formulierung enthalten.
Ueber diesen Antrag, der nicht bestritten ist, muss man nicht mehr abstimmen. Wenn er bestritten wäre, müssten Sie, Herr Feigenwinter und Ihre Fraktion, zustimmen, weil dieses Wort «Erstwohnung» im Text enthalten ist und die nötige Differenz zum Ständerat geschaffen ist.

Präsident: Verlangt jemand die Abstimmung über Artikel 33 Buchstabe l (neu)? Sie können sich bei der Beratung von Artikel 33 noch zu diesem Artikel äussern. *(Zwischenruf* Leuenberger Moritz: Ich stellte ja einen Ordnungsantrag.) Herr Leuenberger stellt einen Ordnungsantrag. *(Zwischenruf* Leuenberger Moritz: Ich habe ihn schon gestellt, und Sie haben ihm schon zugestimmt.)
Der Kommissionspräsident wünscht sich zu diesem Artikel zu äussern.

Reichling, Berichterstatter: Der Antrag lag der Kommission nicht vor. Ich kann also hier nicht im Namen der Kommission sprechen.
Ich bin der Meinung, dass die Fassung, die wir Ihnen beim Eigenmietwert vorschlagen, dazu führen wird, dass die Eigenmietwerte entsprechend dem Ortsgebrauch angesetzt werden können und im Prinzip hier keine Reduktionen erfolgen, es sei denn aus den im Artikel angeführten Gründen: Mindernutzung aus sozialen Gründen.
Ob das gleiche für Mietwohnungen auch zutrifft, müssen Sie selbst beurteilen. Dass zu grosse Mietwohnungen aufrechterhalten werden, mag zweifelsohne in verschiedenen Fällen zutreffen, aber die Trennung von einer Mietwohnung wird wahrscheinlich doch viel leichter fallen als die Trennung von einem Eigenheim.
Die Auswirkungen der Annahme des Antrages von Herrn Leuenberger auf den Steuerertrag kann ich Ihnen nicht beziffern. Das würde von der Handhabung in den verschiedenen Kantonen abhängen. Ich möchte Ihnen aber im Namen der Kommission beantragen, diesen Antrag abzulehnen, auf alle Fälle darüber abzustimmen, damit Sie sich dazu äussern können.
Der Antrag wurde, obwohl wir diese Angelegenheit in der Kommission lange diskutiert haben, nicht gestellt. Ich muss also davon ausgehen, dass im Prinzip alle Kommissionsmitglieder der Auffassung waren, dass eine solche Reduktion bei den Mietzinsen nicht notwendig wäre.

M. **Salvioni,** rapporteur: En réalité, je m'étais déjà exprimé sur cette proposition lors de ma première intervention.
Tout d'abord, je vous rappellerai que la commission n'a pas pu discuter de cette proposition, car elle n'a pas été faite en séance de commission. Ensuite, nous ne savons même pas quel pourrait être la perte de recettes qui en résulterait. La proposition ne me paraît pas acceptable parce qu'elle ne peut pas être mise exactement en parallèle avec la proposition présentée par la commission et que vous avez adoptée. Il s'agit d'une situation complètement différente. Ici, on est en présence d'une location. Dans l'autre cas, on est en présence d'une personne ou d'un couple qui est propriétaire et se trouve dans l'obligation de vendre sa propriété, ce qui, naturellement, a une importance plus grande. C'est la raison pour laquelle nous avions proposé cette solution. Il me semble que les possibilités de modération des loyers, qui existent et que l'on a votées, permettent de tenir compte de cette situation différente.
C'est la raison pour laquelle, sans avoir pu demander à la commission quelle était son opinion, je pense que cette proposition ne correspond pas à ses idées. A titre personnel, je dirai que cette proposition doit être repoussée.

Bundesrat **Stich:** Ich beantrage Ihnen, den Antrag von Herrn Leuenberger Moritz bei Artikel 33 Buchstabe l abzulehnen. Hier wird ein Zusammenhang zwischen der Nettomiete, dem Einkommen und den ortsüblichen Verhältnissen geschaffen. Dieser Zusammenhang könnte natürlich auch zu etwas grotesken Situationen führen, wenn in einem Ort, wo es beispielsweise noch wenig oder keine Neubauten gibt, plötzlich jemand baut und plötzlich einen verhältnismässig hohen Mietzins hat. Er hat vielleicht auch einen hohen Mietzins im Verhältnis zum Einkommen, aber das heisst noch lange nicht, dass das eine Reduktion rechtfertigt.
Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Er ist auch nicht ganz das Gegenstück zum Antrag der Kommission beim Eigenmietwert. Dort sollen die ortsüblichen Verhältnisse und die tatsächliche Nutzung generell betrachtet werden. Hier ist eben die tatsächliche Nutzung nicht mehr gefragt, sondern nur die Einkommensrelation. Es scheint mir nicht gut zu sein, wenn man eine solche weitere Entlastung will, die zu unendlichen Diskussionen über das, was angemessen ist, führen würde.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Leuenberger Moritz	57 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	94 Stimmen

Art. 22
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss von ....

Abs. 2
Als Einkünfte aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere ....

Art. 22
Proposition de la commission
Al. 1
.... de l'assurance-invalidité ainsi que tous ceux provenant d'institutions de prévoyance professionnelle ou fournis selon des formes reconnues de prévoyance individuelle liée, y compris les prestations en capital ....
Al. 2
Les revenus provenant d'institutions de prévoyance professionnelle comprennent notamment ....

Reichling, Berichterstatter: Die Aenderungen, welche die Kommission beantragt, sind nur redaktioneller Natur und Anpassungen an das Gesetz über die berufliche Vorsorge.

M. **Salvioni,** rapporteur: Il s'agit d'une modification du texte qui a été voté par le Conseil des Etats. Les contrats de rentes viagères et d'entretien viager sont mentionnés à l'article 22, alinéa 2bis. Nous avons simplement précisé que tous les revenus provenant de l'assurance-vieillesse et survivants et de l'assurance-invalidité ainsi que tous ceux provenant d'institutions de prévoyance professionnelle ou fournis selon des formes individualisées reconnues, y compris les prestations en capital, sont imposables. C'est la précision que l'on a ajoutée afin que tout soit clair.

Angenommen – Adopté

Art. 23
Antrag der Kommission
Bst. f
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Für den Rest von Art. 23:
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Uchtenhagen
Bst. f
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 23
Proposition de la commission
Let. f
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Pour le reste de l'art. 23:
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Uchtenhagen
Let. f
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Frau **Uchtenhagen**: Mit meinem Antrag zu Artikel 23 Buchstabe f nehme ich ein Anliegen auf, das Françoise Vannay seinerzeit in Artikel 33 Buchstabe c eingebracht hat. Ich möchte beide Anträge gleichzeitig begründen, und zwar beantrage ich Ihnen, der ständerätlichen Lösung zu folgen. Bisher waren sämtliche Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen und getrennt lebenden Ehegatten und für die Kinder von dem, der sie erbringen musste, nicht abzugsfähig und für den Empfänger steuerfrei. Diese Regelung ist häufig kritisiert worden, und es gibt Gründe dafür, insbesondere was die Alimente an die Mutter betrifft. Diese bekommt ein bestimmtes Einkommen; und wenn sie es nicht versteuern muss, hat der Mann relativ hohe Steueraufkommen zu erbringen.
Der Bundesrat hat hier eine andere Regelung getroffen, aber er hat dann aus Gründen der Sauberkeit oder der Konsequenz das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Sämtliche Alimentenleistungen müssen nun vom Empfänger – in der Regel von der Mutter – versteuert werden, sowohl ihre eigenen wie jene für die Kinder. Das ist sachlich nicht gerechtfertigt, denn die Alimente für die Kinder haben einen anderen Stellenwert als die Alimente an die Ehepartnerin.
Der verheiratete Vater kann seine Leistungen, die er für die Kinder erbringt, nicht an den Steuern abziehen. Wenn nun der getrennt lebende, geschiedene Vater seine Alimentenzahlungen abziehen kann, privilegieren Sie *quasi* den geschiedenen Vater. Er erbringt ja mit seinen Alimentenleistungen seine väterlichen Verpflichtungen für die Kinder. Er sollte diese auch versteuern. Von der Mutter her gesehen ist es so, dass sie diese Beiträge für die Kinder bekommt, aber die genügen in der Regel überhaupt nicht. Sehr selten dürften Alimentenleistungen für den Durchschnitt der «Halbfamilien» genügen; sie wird meistens noch zuverdienen müssen, auch wenn sie vom Mann noch für sich selber Alimente bekommt.
Deswegen beantragen wir Ihnen, die ständerätliche Fassung gutzuheissen, hier also eine Trennung für die Alimente an den Ehepartner und die Alimente an die Kinder vorzunehmen.
Ich mache Sie auch darauf aufmerksam, dass die meisten Kantone diese Regelung kennen, da dies von der Sache her richtig ist; die Konsequenz des Bundesrates greift hier daneben.
Ein weiteres Argument: Für die bereits geschiedenen Eheleute wurden die Alimente nach der vergangenen Praxis fixiert. Die Alimente, die die Frau für sich und die Kinder bekommt, waren als steuerfrei angenommen. Wenn wir nun nachträglich die Praxis ändern, stellen wir die Mütter, die oft schon in einer schwierigen Situation sind, noch einmal wesentlich schlechter. Das, was sie für die Kinder noch erarbeiten müssen, genügt sowieso nie, um die Kinder zu erziehen.
Frau Spoerry hat nun auch ein Argument vorgebracht, das mich eine Zeitlang irritierte. Sie sagte, man müsse den Zusammenhang mit Artikel 36 sehen. Sie verlangt, dass man «Halbfamilien» dem Familientarif unterstellt. Da ist ein Zusammenhang, aber für mich nicht ein entscheidender. Ich bin für beides. Ich bin dafür, dass «Halbfamilien», die es besonders schwer haben, dem Familientarif unterstellt werden. Die Alimentenleistungen – insbesondere jene für die Kinder – sollten aber anders bewertet werden. Der Vater, der für die Kinder bezahlen muss, ob er verheiratet ist oder nicht, soll auch die Steuern für diese Alimente zahlen.
Ich bitte Sie, der ständerätlichen Lösung zuzustimmen, und zwar sowohl für Artikel 23 Buchstabe f wie für Artikel 33.

Frau **Spoerry:** Die Artikel 23 und 33 regeln die Frage, bei wem die Unterhaltsbeiträge zu versteuern sind. In jedem Fall macht hier das Bundessteuerrecht einen wichtigen und notwendigen Schritt, indem bisher die Unterhaltsbeiträge, welche ein geschiedener Ehegatte seinem ehemaligen Partner ausrichten musste, nicht von seinem Einkommen abziehbar waren. In den meisten oder allen Kantonen ist dies richtigerweise der Fall, im Bundessteuergesetz bis heute aber noch nicht, was von den betroffenen Ehegatten zu Recht als grosser Mangel gerügt wurde. Diese Korrektur ist also unerlässlich.
Jetzt kommt die Frage: Wie ist das mit den Kinderalimenten? Soll der geschiedene Partner auch die Alimente abziehen dürfen, die er für seine Kinder bezahlen muss? Hier ist die Regelung in der Schweiz nicht einheitlich. Etwa die Hälfte der Kantone lassen auch die Kinderalimente beim Pflichtigen zum Abzug zu und besteuern sie beim Empfänger, die andere Hälfte macht das Gegenteil, befreit den Empfänger von der Besteuerung und erfasst den Pflichtigen.
Der Antrag von Frau Uchtenhagen möchte gleich wie der Ständerat die Kinderalimente beim Pflichtigen nicht abziehbar machen und damit beim Empfänger nicht besteuern. Die Ueberlegungen, die Frau Uchtenhagen dazu ausgeführt hat, sind ernst zu nehmen. Die Privilegierung des geschiedenen Gatten kann ein Problem sein, nämlich gegenüber dem Verheirateten, der die ganzen Kosten für die Kinder auch nicht abziehen kann, sondern lediglich den Kinderabzug.
In diesem Sinne ist der Vorschlag Uchtenhagen zu diskutieren, und er ist ganz bestimmt dann richtig, wenn die «Halbfamilie» zum Alleinstehendentarif versteuert wird, wie das in der Vorlage, die Sie vor sich haben, vorgesehen ist.
Wenn die «Halbfamilie» dem Alleinstehendentarif unterstellt wird und auch noch die Einnahmen aus den Kinderalimenten versteuern muss, ist das auch aus unserer Sicht keine angemessene Lösung. Und hier ist der Zusammenhang mit Artikel 36 Absatz 2 wichtig. Dort liegt ein Minderheitsantrag Spoerry vor, der übrigens breite Unterstützung gefunden hat, wonach die «Halbfamilie» dem Verheiratetentarif untersteht.
Dies entspricht dem Konzept der Fraktion der FDP, die dieses Problem folgendermassen lösen möchte: Grundsätzlich sind die Alimente als Einkommen beim Empfänger zu versteuern, auch die Kinderalimente. Voraussetzung aber ist, dass die «Halbfamilie» dem Verheiratetentarif untersteht

und die «Halbfamilie» die Kinderabzüge machen kann. Wenn wir die Kinderalimente beim Empfänger nicht erfassen und beim Steuerpflichtigen nicht zum Abzug zulassen, haben wir in der Praxis das Problem, dass man nicht weiss, wo der Kinderabzug gemacht werden kann. Wenn aber die Kinderalimente bei der «Halbfamilie» zu versteuern sind, ist auch klar, wo der Kinderabzug gemacht werden kann. Dieses Konzept ergibt in der Praxis eine sozial ausgewogene Lösung, die all jenen «Halbfamilien» entgegenkommt, die finanziell nicht gut gestellt sind.
Wenn wir dem neu vorgeschlagenen Tarif für natürliche Personen, wenn wir den neuen, wesentlich erhöhten Kinderabzügen zustimmen, dann bezahlt eine «Halbfamilie» mit einem Einkommen von bis gegen 35 000 Franken keine Bundessteuern. Damit sind die wirtschaftlich schwierigen Fälle abgedeckt. Wenn eine «Halbfamilie» aber ein hohes Einkommen hat, was sicher auch vorkommt, ist eigentlich eine zu starke Privilegierung gegenüber dem geschiedenen Ehegatten, der dann keine Sozialabzüge mehr machen kann und dem Alleinstehendentarif untersteht, eigentlich nicht mehr zu rechtfertigen. Deswegen stimmen wir jetzt hier der Fassung des Nationalrates und des Bundesrates zu, unter der Voraussetzung, dass bei Artikel 36 Absatz 2 die «Halbfamilie» den Verheiratetenabzug zugestanden bekommt.
Wenn das nicht geschehen sollte, müssten wir Rückkommen beantragen und dem Antrag von Frau Uchtenhagen zustimmen.

Feigenwinter: Wir haben in der CVP-Fraktion nicht wie in der FDP-Fraktion ein Konzept entwickelt, das von streng logischen Gegebenheiten ausgeht, sondern haben uns einfach überlegt: Wer ist im Falle der Unterhaltsbeiträge für Kinder in der Regel der wirtschaftlich Stärkere? Diese Frage lässt sich in der Regel doch so beantworten, dass es derjenige ist – und meist ist das der Vater –, der die Kinder nicht zugeteilt erhält, sondern für deren Erziehung und Unterhalt einen Unterhaltsbeitrag bezahlen muss. In der Regel – und das ist immer noch bei ungefähr 96 bis 98 Prozent aller Fälle der Fall – werden die Kinder der Mutter zur Pflege und Erziehung zugeteilt. Sie erhält dann vom Vater die Unterhaltsbeiträge und muss einerseits mit diesem Geld dafür besorgt sein, dass die Unterhaltskosten für die Kinder bezahlt werden können, andererseits muss sie aber sehr viel persönliche Arbeit in die Kinder investieren, und das ist eine moralische Pflicht.
Ich glaube – und das ist auch die Ueberzeugung der CVP-Fraktion –, dass es in diesem Fall richtig wäre, wenn man der Mutter diese zugewendeten notwendigen Lebensunterhaltskosten nicht noch zusätzlich um die Steuerquote verringert. Das ist – wirtschaftlich gesehen – nicht zumutbar für unsere Familienvorstellung.
Hier gehen wir einig mit dem Ständerat, der der Lösung den Vorzug gegeben hat, dass der Pflichtige das zu versteuern hat. Die logische Folge dieser Regelung (also der Zustimmung zum Ständerat und zum Antrag Vannay, der dann unter Artikel 33 kommt; hier handelt es sich ja nur um das Pendant bei Artikel 23) wäre, dass der Pflichtige dann die Kinderabzüge geltend machen könnte. Soweit sind wir offenbar noch nicht gekommen. Es gibt in der Schweiz allerdings Kantone, die lassen die Kinderabzüge sowohl beim Pflichtigen, der für die Kinder zu bezahlen hat, wie bei demjenigen, der für die Kinder durch persönlichen Beistand zu sorgen hat, zu – der Kanton Basel-Landschaft ist z. B. ein Kanton, der den doppelten Kinderabzug zugesteht. Man müsste das im Grunde genommen auch beim Bunde so handhaben; denn Kinder in der «Halbfamilie» sind ohnehin benachteiligt gegenüber Kindern, die in einer vollen, normalen Familie aufwachsen dürfen.
Von diesem Gesichtspunkt aus würde es sich eigentlich aufdrängen, den doppelten Kinderabzug zuzulassen, jedenfalls nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die eher für eine Besteuerung beim Vater spricht, und diese Einkünfte beim Vater steuerbar zu erklären und die Mutter nicht durch diesen Steuerabzug zu belasten.
Wir stimmen also hier der Lösung des Ständerates zu.

Frau **Haller:** Ich hatte mich bei Artikel 36 eingeschrieben. Das Problem wird aber hier aktuell. Ich kann nicht anders, ich muss etwas gegen den Ausdruck «Halbfamilie» sagen. Ich ertrage es nicht, dass in diesem Saal von «Halbfamilie» gesprochen wird, und ich bitte Sie dringend, die Bundesgesetzgebung vor diesem Ausdruck zu verschonen.
Der Familienbericht von 1982 hat in seiner Definition der Familie festgehalten: «Familie in der Gegenwart lässt sich umschreiben als eine primär in den Beziehungen zwischen Eltern und Kindern begründete Gruppe.» Kinder mit Eltern sind eine Familie, und Kinder mit einem Elternteil sind auch eine Familie. Ich wehre mich sogar gegen den Ausdruck «vollständige» und «unvollständige Familie». Kinder mit zwei Elternteilen sind eine Familie, und Kinder mit einem Elternteil sind auch eine Familie, und zwar sind sie auch eine vollständige Familie und keine «Halbfamilie». Eine Familie ist so gut wie die Tragfähigkeit der menschlichen Beziehungen, die in dieser Familie herrschen. Eine Familie mit einem Elternteil kann sehr tragfähige Beziehungen aufweisen.
Herr Feigenwinter hat eben gesagt, Kinder in einer Familie mit einem Elternteil seien ohnehin benachteiligt. Ich muss Sie daher dringend bitten: Benachteiligen Sie diese Kinder nicht noch mehr mit dem Ausdruck «Halbfamilie» oder «unvollständige Familie»! Das ist eine Herabsetzung der Alleinerziehenden, die sehr grosse Arbeit leisten. An dieser Arbeit sind wir ja interessiert; denn wir sind daran interessiert, dass in Familien, bei denen es nur einen Elternteil gibt – das können Geschiedene, Verwitwete sein –, auch gute, tragfähige Beziehungen und Strukturen bestehen.
Aus diesem Grunde bitte ich Sie, bei Artikel 36 Absatz 2 nicht dem Minderheitsantrag der Kommission, sondern dem Antrag Fischer-Sursee zuzustimmen. Er ist inhaltlich identisch, vermeidet aber dieses entsetzliche Wort «Halbfamilie». Ich bitte, dass der Antrag der Kommission zugunsten des Antrages Fischer-Sursee zurückgezogen wird, wenn das möglich ist.
Noch zur Frage, ob die beiden Anträge Spoerry und Uchtenhagen in einem Zusammenhang stünden oder nicht. Ich bin mit Herrn Feigenwinter einverstanden, man darf beiden Anträgen zustimmen, und zwar aus folgenden Gründen:
Der Antrag Spoerry – bei den Tarifen – betrifft die Frage der Steuergerechtigkeit. Es ist die Frage, ob eine Familie mit einem Elternteil die gleichen Privilegien haben soll wie verheiratete Steuerpflichtige. Das ist eine Frage der Steuergerechtigkeit, da muss man zustimmen.
Im Antrag Uchtenhagen zum Artikel 23 geht es hingegen um die Frage, wer die Unterhaltsbeiträge für die Kinder versteuern muss, es geht also um eine Frage des Systems. Entweder muss es der eine oder der andere tun. Das ist keine Frage der Entlastung, der Steuergerechtigkeit, sondern eine des Systems.
Dass Frauen, die Unterhaltsbeiträge für sich bekommen, diese versteuern müssen, ist klar. Aber was die Unterhaltsbeiträge für die Kinder betrifft, nimmt die Frau quasi treuhänderisch diese Beiträge für die Kinder in Empfang. Deshalb rechtfertigt es sich, zwischen Unterhaltsbeiträgen für geschiedene Frauen und Unterhaltsbeiträgen für Kinder einen Unterschied zu machen.
Diese beiden Anträge dürfen deshalb nicht aneinandergekoppelt werden. Der eine Antrag betrifft eine Frage der Steuergerechtigkeit, der andere eine des Systems. Deshalb ist es richtig und zulässig – und ich bitte Sie darum –, beiden Anträgen zuzustimmen.

Reichling, Berichterstatter: Zum Anliegen von Frau Haller – ich werde es noch überprüfen – liegt ein Antrag Fischer-Sursee zu Artikel 36 Absatz 2 vor, welcher den Ausdruck «Halbfamilie» vermeidet. In ihm werden diejenigen Familien umschrieben, die unter den Doppeltarif fallen sollen. Somit würde dieser als diskriminierend empfundene Begriff im Gesetz nicht mehr vorkommen. Ich bitte Frau Haller, das noch einmal zu überprüfen.
Zur Frage zu Artikel 23: Wie sollen die Alimente abgezogen

werden können, wie sollen sie versteuert werden? Die Kantone kennen diesbezüglich recht unterschiedliche Lösungen. Teilweise sind die Alimente an den Ehegatten nicht abzugsfähig, teilweise sind die Alimente an die Kinder nicht abzugsfähig, teilweise ist beides abzugsfähig. Auch die Frage der Kinderabzüge ist unterschiedlich geregelt. Bei gewissen Kantonen können die Kinderalimente nicht abgezogen werden, aber beide Elternteile können den Kinderabzug geltend machen. Herr Feigenwinter hat das jetzt wieder als Möglichkeit vorgeschlagen; er hat das auch schon in der Kommission getan.
Die Kommissionsmehrheit – es war höchstens etwa eine Zweidrittelsmehrheit – ist davon ausgegangen, dass das Steuergesetz aus Prinzip für alle Steuerpflichtigen nach ihrer Leistungsfähigkeit gerecht sein soll. Nehmen wir z. B. den Fall, wo Mütter mit Kindern für den Unterhalt der Familie sorgen müssen. Wenn eine Mutter Alimente bekommt, muss sie entsprechend weniger auf Erwerbseinkommen ausgehen. Wenn sie diese Alimente nicht versteuern muss, ist sie eindeutig bevorzugt gegenüber der Mutter, die auch Kinder zu betreuen hat, aber keine Alimente bekommt und den letzten Franken mit irgendeiner Beschäftigung erzielen und dafür Steuern bezahlen muss.
Nach unserer Auffassung soll die Mutter, die als Putzfrau ihrer Arbeit nachgehen muss, um die Kinder erhalten zu können, steuerlich nicht schlechter behandelt werden als jene Mutter, welche einen Teil der benötigten Mittel als Alimente erhält.
Wir gehen also in der Betrachtungsweise einzig von der Leistungsfähigkeit der Mutter aus, unabhängig davon, woher sie die Mittel erhält, um für sich und ihre Kinder zu sorgen. Wir gehen auch davon aus, dass das ganze Steuersystem mit dem Tarif für alle Steuerpflichtigen gerecht sein soll, unabhängig davon, woher die finanziellen Mittel kommen.
Diese Ueberlegungen führen automatisch zur Lösung, dass alle Leistungen dort versteuert werden, wo sie am Schluss zur Verfügung stehen und ausgegeben werden können – also beim Empfangenden. Für diese konsequente Lösung setzt sich die Kommission ein. Damit sie nicht zweimal versteuert werden müssen, können die Alimente beim Leistenden vom Einkommen abgezogen werden. Das ist tatsächlich eine gewisse Bevorzugung gegenüber dem Vater oder Ehegatten, der in einer intakten Familie lebt und die Leistungen für die Kinder nicht vom Einkommen in Abzug bringen kann, sondern versteuern muss und nur die Kinderabzüge geltend machen kann. Wenn Sie aber bedenken, in welche Situation geschiedene Ehepartner kommen, die beide einer eigenen Wohnung bedürfen, müssen Sie einsehen, dass der geschiedene Ehemann, der in der Regel die Alimente zu bezahlen hat, sicher nicht zu beneiden ist.
Als Kommissionspräsident habe ich im Zusammenhang mit der dringlichen Uebergangsmassnahme, die wir im letzten September beschlossen haben, sehr zahlreiche Post von Ehegatten erhalten, die Alimente bezahlen müssen, diese am Einkommen nicht in Abzug bringen können und noch versteuern müssen. Alle haben sich dafür eingesetzt, dass man diese himmelschreiende Ungerechtigkeit schon im Sofortprogramm behebt. Ich habe allen geantwortet, dass wir dieses Problem bei der jetzt zu behandelnden Vorlage lösen werden, dass es aber nicht im Rahmen des dringlichen Programms behandelt werden könne.
Wenn wir davon ausgehen, dass die Tarife und die Sozialabzüge für alle gerecht sein sollen, müssen wir die Alimente dort besteuern, wo sie anfallen, und nicht bei demjenigen, der sie leisten muss. Wenn wir die von Frau Uchtenhagen vorgeschlagene Lösung wählen, müssten wir zweifelsohne beiden Ehepartnern den Kinderabzug einräumen. Die Mutter, die Alimente bekommt, kann damit ja nur einen Teil des Aufwandes für die Kinder finanzieren. In der Regel muss sie auch noch dem Erwerb nachgehen. Ihr, die die wahre Last zu tragen hat, den Kinderabzug zu verweigern, wäre tatsächlich nicht in Ordnung. Ihn aber auch dem Vater, der die Alimente bezahlen muss, zu verweigern, wäre ebenso ungerecht. Das führt dazu, dass ehrlicher- und gerechterweise beiden Elternteilen der Kinderabzug gewährt werden müsste.
In der Meinung, dass wir ein gerechtes Steuerrecht schaffen, beantrage ich Ihnen, dem Antrag der Kommission zu folgen und den Minderheitsantrag Uchtenhagen/Vannay abzulehnen.

M. **Salvioni,** rapporteur: La commission vous prie de rejeter la proposition de Mme Uchtenhagen ainsi que celle de Mme Vannay pour plusieurs raisons. Il faut essayer de rapprocher une loi fiscale de la réalité économique. Il est dépourvu de tout sens commun d'élaborer une loi fiscale incompréhensible pour le peuple.
Si l'on acceptait la proposition du Conseil des Etats ou celle de Mme Uchtenhagen, on pourrait arriver à la situation suivante: un père divorcé ayant un revenu de 60 000 francs et versant 15 000 francs à sa femme et 20 000 francs à ses enfants au titre de pension alimentaire devrait s'acquitter d'un impôt sur une base de 45 000 francs, alors qu'il n'aurait que 25 000 francs à disposition. Comment expliquer à ce père qu'il est juste qu'il paie des impôts sur 45 000 francs – donc avec un taux supérieur à cause de la progression – alors que, en réalité, il ne touche que 25 000 francs de revenu? En outre, c'est la femme qui bénéficiera des déductions pour famille et pour enfants et le mari, qui sera déjà imposé sur un revenu qu'il n'a pas reçu, ne pourra pas obtenir la déduction pour enfants.
Cette situation peut se vérifier également pour les femmes. Prenez l'exemple de deux femmes divorcées, exerçant toutes deux une activité lucrative, avec un revenu de 30 000 francs. L'une touche une pension alimentaire de son mari; elle bénéficie donc d'un revenu de 40 000 ou 50 000 francs, mais elle paie des impôts sur un montant de 30 000 francs; quant à la seconde, qui ne touche aucune pension et ne dispose donc que de 30 000 francs, elle est redevable du même montant d'impôt que la première.
Il existe aussi des difficultés pratiques dues à la différence de traitement entre la pension de l'épouse et celle des enfants. En cas de paiement en nature, par exemple, lorsqu'un père laisse l'usage d'une villa à sa femme et à ses enfants, le fisc devrait faire une répartition de la surface de la villa entre les enfants et la mère afin de connaître le montant de la déduction.
Enfin, il est exact que l'épouse qui touche une pension alimentaire se verra imposer sur un revenu supérieur.
Il faut relever que les familles formées d'un seul adulte et d'enfants devront bénéficier aussi de la déduction pour familles monoparentales. Si l'on supprime l'imposition du revenu qui découle de cette situation, on ne comprend plus comment on pourrait justifier que le mari ne bénéficie pas de déductions pour ses enfants. Il faudrait dans ces cas octroyer une déduction pour familles monoparentales aux deux époux ou la supprimer.
Je me demande si cette discussion ne manque pas de bon sens. En effet, en général, les pensions alimentaires sont fixées par un juge qui, dans sa décision, tient compte du fait que la mère doit ou ne doit pas payer l'impôt sur la pension. Si la mère doit le payer, il lui attribuera une pension alimentaire supérieure, car il doit calculer le montant qui reste à la mère et aux enfants pour vivre. Si, en revanche, la mère n'acquitte pas l'impôt sur la pension, il réduira cette pension alimentaire.
Dans ces conditions, quelle que soit notre décision, rien ne va changer dans la pratique, car c'est le juge qui décidera en tenant compte de la solution que nous allons adopter. Au nom de la commission, je vous invite à vous rallier à notre proposition.

Bundesrat **Stich:** Ich bitte Sie, hier der Kommission und damit dem Bundesrat zuzustimmen. Es ist – auch wenn Frau Uchtenhagen sehr abschätzig davon gesprochen hat – eine konsequente Lösung, wenn man Unterhaltsbeiträge für den geschiedenen Ehegatten und Unterhaltsbeiträge für die Kin-

der gleich behandelt. Diese Lösung hat mindestens einmal die Logik für sich, dass sie von den Steuerpflichtigen begriffen wird.
Es würde kaum verstanden, wenn wir im einen Fall die Beiträge abziehbar erklären bzw. zurechnen würden und im anderen nicht. Man kann auch nicht sagen, es würde eine wesentliche Bevorzugung des Ehemannes eintreten – er ist meistens derjenige, der bezahlen muss und die Kinder selber nicht hat –, weil er diese Unterhaltsbeiträge abziehen könne, er sei vorher auch für die Kinder verantwortlich gewesen.
Hier müssen Sie wirklich daran denken, dass wir das System der Familienbesteuerung haben. In der intakten Familie wird er mit dem Einkommen der Frau, allenfalls auch mit Erträgen vom Vermögen der Kinder besteuert. Wenn die Familie geteilt ist, erfolgt eine separate Besteuerung. Ich begreife nicht ganz, dass man vorher für die getrennte Besteuerung eingetreten und heute nicht ohne weiteres auch bereit ist, hier die Konsequenzen zu ziehen. Es wäre eigentlich die logische Konsequenz, dass jeder Teil für das Einkommen steuerpflichtig wird, das ihm tatsächlich zur Verfügung steht. Nach der heutigen Praxis ist es so, dass der eine Partner, der bezahlen muss, für ein fiktives Einkommen bezahlt, für ein Einkommen, das er nicht mehr hat.
Ich kann bestätigen, was Herr Reichling Ihnen dargelegt hat: Immer und immer wieder bekommen wir Briefe von Männern, die in Schwierigkeiten sind, weil sie unverhältnismässig viel Steuern bezahlen müssen, weil diese Unterhaltsbeiträge bei ihnen besteuert werden – und zwar nach dem Alleinstehendentarif. Das ist wirklich eine Härte. Man sollte sie beseitigen.
Ich bitte Sie, hier die Konsequenzen zu ziehen, eine saubere Lösung zu treffen, dem Bundesrat zuzustimmen und nachher bei den Sozialabzügen entsprechend zu handeln, damit auch derjenige Teil, der die Kinder hat, nicht zu sehr belastet wird.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	84 Stimmen
Für den Antrag Uchtenhagen	68 Stimmen

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.25 Uhr
La séance est levée à 12 h 25

83.043

Steuerharmonisierung. Bundesgesetze
Harmonisation fiscale. Lois

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1730 hiervor – Voir page 1730 ci-devant

Art. 24 Bst. a bis f
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 24 let. a à f
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 24 Bst. g und h
Antrag der Kommission
g. Genugtuungszahlungen;
h. Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

Art. 24 let. g et h
Proposition de la commission
g. Les versements à titre de réparation du tort moral;
h. Les revenus perçus en vertu de la législation fédérale sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité.

Reichling, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen zwei Ergänzungen in Artikel 24 Buchstaben g und h: Der hinzugefügte Buchstabe g entspricht dem bisherigen Recht und der Praxis des Bundesgerichtes. Genugtuungszahlungen unterliegen nicht der Besteuerung des Einkommens. Während es bisher dem Steuerpflichtigen oblag zu beweisen, dass es sich bei einer finanziellen Leistung um eine Genugtuungszahlung und nicht um eine Entschädigung handelt, wird durch die Erwähnung im Gesetz die Beweispflicht umgekehrt.
Zu Buchstabe h: Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV fallen zum weitaus grössten Teil aus der Bundessteuerpflicht, weil sie die untere Grenze der Steuerpflicht nicht erreichen. Die wenigen, die noch steuerpflichtig sind, haben nur Bagatellbeträge zu bezahlen. In vielen Kantonen sind die Ergänzungsleistungen generell befreit.
Die Kommission beantragt Ihnen, die objektive Befreiung der Ergänzungsleistungen zur AHV in Artikel 24 Buchstabe h zu verankern.
Wir sind uns allerdings bewusst, dass dabei vielleicht gewisse Unebenheiten entstehen können, indem Steuerpflichtige ohne Ergänzungsleistungen bei tieferem Einkommen der Steuerpflicht unterliegen, weil sie über dem Minimum liegen, während Bezüger von Ergänzungsleistungen dank dieser Leistungen über die untere Grenze kommen, hingegen aus der Steuerpflicht entfallen. In allen Fällen wird es sich aber immer nur um sehr kleine Steuerbeträge handeln.
Ich beantrage Ihnen, der Ergänzung durch die Buchstaben g und h zuzustimmen.

M. **Salvioni,** rapporteur: La commission vous propose deux amendements à l'article 24, lettres g et h.
A la lettre g, parmi les revenus exonérés, il faut ajouter les versements à titre de réparation pour tort moral. La raison est claire. La réparation pour tort moral ne correspond pas à la substitution d'un manque à gagner. Il s'agit d'une indemnité qui est payée pour une diminution «du plaisir de vivre» ou pour une grande douleur. C'est par exemple le cas de parents qui ont perdu un enfant à la suite d'un accident avec faute grave et qui touchent une indemnité. C'est aussi le cas d'une personne qui reçoit un dédommagement après avoir été défigurée et pour laquelle la vie n'offre plus les joies qu'elle aurait pu avoir.
Il est donc évident que ces versements ne correspondant pas à une perte de gain ne peuvent pas être imposés. D'ailleurs, la jurisprudence du Tribunal fédéral s'est déjà prononcée en ce sens.
Deuxièmement, à la lettre h, nous vous proposons d'exonérer les revenus perçus en vertu de la législation fédérale sur les prestations complémentaires de l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité. Les prestations complémentaires sont généralement payées lorsque les rentes principales ne suffisent pas à atteindre le minimum vital. C'est la raison pour laquelle, même si, dans certains cas, les revenus dépassent quelque peu le seuil d'imposition, on a estimé qu'il était équitable de ne pas imposer ces paiements complémentaires.
La commission vous suggère d'accepter ces deux amendements.

Angenommen – Adopté

Art. 25
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 26
Antrag der Kommission
Abs. 1
....
a. Streichen
b. Streichen
c. die für die Ausübung ....
d. Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
Für den Abzug dieser Kosten gilt ein Pauschalansatz von 4 Prozent des Erwerbseinkommens, mindestens 1800 Franken und höchstens 3000 Franken. Das Erwerbseinkommen entspricht dem Bruttolohn nach Abzug der Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Erwerbsersatzordnung, Arbeitslosenversicherung und obligatorische Unfallversicherung.

Antrag Spoerry
Abs. 1
Als Berufskosten werden abgezogen:

a. die Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
b. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
c. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
d. Streichen
Abs. 2
Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a bis c werden Pauschalansätze festgelegt. Der Nachweis höherer Kosten steht dem Steuerpflichtigen offen.

Antrag Feigenwinter
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 26
Proposition de la commission
Al. 1
....
a. Biffer
b. Biffer
c. Les frais indispensables ....
d. Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
La déduction de ces frais est estimée forfaitairement à 4 pour cent du revenu de l'activité lucrative, au minimum à 1800 francs, mais au maximum à 3000 francs. Le revenu de l'activité lucrative correspond au salaire brut après déduction des cotisations à l'assurance-vieillesse et survivants et invalidité, des cotisations versées en vertu de la réglementation sur les allocations pour perte de gain, l'assurance-chômage, et de l'assurance-accidents obligatoire.

Proposition Spoerry
Al. 1
Les frais professionnels qui peuvent être déduits sont:
a. Les frais de déplacement entre le domicile et le lieu de travail;
b. Adhérer au projet du Conseil fédéral
c. Adhérer au projet du Conseil fédéral
d. Biffer
Al. 2
Les frais professionnels mentionnés au 1er alinéa, lettres a à c sont estimés forfaitairement. Le contribuable peut justifier des frais plus élevés.

Proposition Feigenwinter
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Frau **Spoerry**: Es geht beim Artikel 26 um den Abzug der Berufskosten.
Auf der Fahne können Sie sehen, dass der Bundesrat und der Ständerat sich einig waren bei der Abfassung des Artikels 26, der – abgesehen von geringfügigen Aenderungen – im übrigen dem heute geltenden Recht entspricht.
Die Nationalratskommission legt jetzt eine Variante vor, die in ganz wesentlichen Punkten entscheidend vom geltenden Recht abweicht. Das hat die folgende Geschichte:
Auf Bestreben der Verwaltung hat Ihre Kommission Vorschläge geprüft, um eine vermehrte Pauschalierung der Berufskosten vornehmen zu können, mit dem Ziel, administrativen Aufwand abzubauen. Im Prinzip hat die Kommission diese Bestrebungen als sinnvoll erachtet. Das Resultat, das nun aber zum Schluss vorliegt, vermag wirklich nicht zu befriedigen. Es bringt für die Steuerpflichtigen ganz massgebliche Verschlechterungen, was schon daraus ersichtlich wird, dass der Fiskus, also der Bundessteuerhaushalt, aus dieser Pauschalierung, wie sie vorgeschlagen wird, 80 Millionen Franken Mehrerträge erwarten darf. Dies macht zu einem Teil die Entlastung wieder rückgängig, die wir den Familien mit der Streckung des Tarifs gewähren wollen.
Die Verschlechterungen lassen sich konkret an drei Punkten belegen:
1. Die Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sowie die Kosten für die notwendige auswärtige Verpflegung werden nicht mehr als Gewinnungskosten anerkannt. Das heisst, sie dürfen in Zukunft nicht mehr vom Einkommen abgezogen werden. Dies wird im Artikel 34 präzisiert und verdeutlicht. Damit werden diese Kosten neu zu Lebenshaltungskosten. Es ist ganz klar, dass dies für viele Steuerpflichtige, ganz besonders in Randgebieten und in bestimmten Berufsgruppen, zu beachtlichen Mehrbelastungen führen muss. Zudem handelt es sich um eine Lösung, die im Gegensatz zur heute geltenden Bundesgerichtspraxis steht. Das Bundesgericht hat bis jetzt immer entschieden, dass aufgrund der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Berufsauslagen Gewinnungskosten und damit vom Einkommen abziehbar sind.
2. Die weitere Verschlechterung liegt darin, dass der Steuerpflichtige den Nachweis höherer Kosten nicht mehr erbringen darf. Er erhält also nur den Pauschalabzug. Wenn er tatsächlich höhere Kosten hat, darf er dies nicht mehr nachweisen und nicht mehr geltend machen. Auch das wird für viele Steuerpflichtige zu einer deutlichen Umschichtung in der Belastung führen. Zu betonen ist, dass der Nachweis höherer Kosten nicht nur für die Fahr- und die Verpflegungskosten, sondern für sämtliche Kosten, die mit der Berufsausübung zusammenhängen, nicht mehr erbracht werden darf.
3. Zur dritten Verschlechterung: Die Pauschalansätze im Absatz 2 des Artikels 26 – wie sie die Nationalratskommission vorsieht – sind zu tief. Sie sind ganz deutlich tiefer als die heute geltenden Sätze. Dies schlägt sich in den 80 Millionen Franken Mehrerträgen aus der Kommissionslösung nieder.
Diese drei Verschlechterungen haben wir also in der Kommission vorgenommen. Aus diesem Grunde stelle ich meinen Antrag, der von der FDP-Fraktion geschlossen unterstützt wird. Er versucht, diese Mängel auszumerzen. Es ist übrigens kein von mir erfundener Antrag, sondern er basiert auf einem Vorschlag einer Arbeitsgruppe der Eidgenössischen Finanzdirektorenkonferenz. Dieser Vorschlag hat der Kommission vorgelegen, kam aber dort leider nicht zum Durchbruch.
Zum ersten Punkt: Die Kosten für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sowie die Kosten für auswärtige Verpflegung sollen nach wie vor abziehbar bleiben. Allerdings wollen wir in Zukunft nicht mehr via Steuern den unnötigen Gebrauch des Autos unterstützen. Deswegen hat es beim Antrag Spoerry eine Differenz zum ursprünglichen Antrag des Bundesrates und des Ständerates, indem es nicht mehr heisst «die notwendigen Kosten sind abziehbar», sondern nur noch «die Kosten sind abziehbar».
Damit soll gesagt sein, dass man in der Regel für die Pauschale die Aufwendungen zugrunde legt, die durch die Benützung des öffentlichen Verkehrs verursacht werden. In allen Fällen, in denen dem Steuerpflichtigen die Benützung des öffentlichen Verkehrs zugemutet werden kann, soll dieser Massgabe für den Pauschalabzug sein. Wenn er aber z. B. in Randgebieten lebt und ihm die Benützung des öffentlichen Verkehrs nicht möglich ist, weil es gar keinen gibt, dann muss er den Nachweis höherer Kosten erbringen können.
Zum zweiten Punkt: Im Gegensatz zur Version Nationalrat soll der Nachweis höherer Kosten bei allen übrigen Berufskosten möglich bleiben. Das ist aus unserer Sicht unerlässlich. Sonst schaffen wir Ungerechtigkeiten. Und zwar schaffen wir Ungerechtigkeiten im Verhältnis zwischen den Selbständigerwerbenden und den Unselbständigerwerbenden.
Zwar sind nach Vorschlag Nationalratskommission die Fahrkosten und die Verpflegungskosten für die Selbständigerwerbenden in Zukunft nicht mehr abziehbar. Die finden Sie in Artikel 34 Buchstaben f und g, die neu eingeführt wurden; aber bei den übrigen Berufskosten könnten die Selbständigerwerbenden nach wie vor die vollen Berufskosten geltend machen und den Unselbständigerwerbenden stünde lediglich die Pauschale zu.
Zum dritten wünschen wir eine ertragsneutrale Pauschalierung. Wir wünschen, dass aus einer sinnvollen Pauschalierung dem Fiskus weder Mehr- noch Mindererträge erwachsen. Die Verwaltung hat unserer Kommission einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt. Der ursprüngliche Pauschalierungsvorschlag der Verwaltung war wesentlich besser als

das, was zum Schluss die Kommission daraus gemacht hat. Ich erwähne das hier anerkennend. Der Vorschlag der Verwaltung ist geeignet, eine Vereinfachung der Administration zu bewirken. Aber die Sätze der Pauschalierung sind so angesetzt, dass 95 Prozent der Pflichtigen damit abgedeckt sind und nur ein ganz kleiner Prozentsatz überhaupt in die Lage kommt, den Nachweis höherer Berufsauslagen anzutreten. Damit werden auch die administrativen Aufwendungen minimiert, was auch für uns ein Anliegen ist.
Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, der aus unserer Sicht verunglückten Fassung der Nationalratskommission beim Artikel 26 nicht zuzustimmen und dem Antrag Spoerry zu folgen.

Feigenwinter: Die CVP-Fraktion erachtet die Formulierung dieses Artikels 26 auch als missglückt. Offenbar haben nicht nur Bücher ihre Schicksale, sondern auch Gesetze. Sie werden feststellen, dass der Bundesrat in seiner ursprünglichen Vorlage vorgeschlagen hat, dass diese Berufskosten integral auch für Unselbständigerwerbende abgezogen werden können. Es ist eine Pauschalierung vorgesehen, aber der Nachweis höherer Kosten, als diese Pauschale es erlaubt, ist zugelassen. Diese Lösung ist nach wie vor gerechtfertigt. Die Kommission war in Unkenntnis der finanziellen Auswirkungen, als sie diesen Beschluss getroffen hat. Sie hat am 30. Oktober 1987 beschlossen, und am 2. Dezember 1987 – also während der Wintersession – wurden wir durch ein Papier des Finanzdepartementes darüber orientiert, dass dieser Pauschalierungsbeschluss Mehreinnahmen für die Bundeskasse von 80 Millionen Franken zur Folge hat. Schon allein das ist inakzeptabel, handelt es sich doch um Kosten, welche dem Erwerbstätigen entstehen. Diese Kosten – Frau Spoerry hat das absolut richtig ausgeführt – sind nach ständiger bundesgerichtlicher Praxis als Gewinnungskosten vom Einkommen abziehbar. Diese grundsätzliche Abziehbarkeit wäre natürlich auch mit einer Pauschallösung gegeben. Im Bestreben, die Steuerveranlagung möglichst einfach zu machen, ist die Kommission auf Antrag des Finanzdepartementes – das muss man klar sagen – auf diese weitgehende Pauschalierung eingetreten. Herr Bundesrat Stich ist, wie Sie wiederholt feststellen konnten, ein Anhänger eines vereinfachten Abzugssystems. Die Kommission hat verschiedene Vorschläge erhalten und musste immer wieder feststellen, dass es einfacher ist, so etwas dem Prinzip nach zu fordern als in der Praxis durchzusetzen. Hier ist dieser Versuch gründlich missglückt.
Warum? Man wollte eine Rahmenregelung. Die Abzüge sollten 1800 Franken im Minimum, maximal aber 3000 Franken betragen. Es ist zuzugeben, dass in all den Regionen, wo wir ein gutes, öffentliches Verkehrssystem haben, dem Steuerpflichtigen zuzumuten ist, dieses öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. In Basel-Stadt beispielsweise gibt es das berühmte Umweltschutzabonnement, auch grösstenteils in Basel-Landschaft, das dem Erwerbstätigen erlaubt, zu einem sehr günstigen Preis das öffentliche Verkehrsmittel benützen zu können und in zumutbaren Zeiten zum Arbeitsplatz zu gelangen. Insbesondere in Randregionen ist das nicht der Fall – es gibt auch heute Randregionen, wo der Erwerbspflichtige eine Stunde und mehr mit dem öffentlichen Verkehrsmittel für den Arbeitsweg aufwenden muss –, in diesen Regionen muss es nach wie vor möglich sein, sich des privaten Verkehrsmittels zu bedienen. Weil das Kosten sind, die mit der Erzielung des Erwerbseinkommens verbunden sind, müssen sie abziehbar sein. Deshalb sind wir – im Gegensatz zu Frau Spoerry und der freisinnig-demokratischen Fraktion – der Auffassung, dass das Wort «notwendig» in Buchstabe a durchaus seinen Sinn hat. Die Regel soll sein, dass die Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel zum Abzug gelangen. Wo die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels aber Transportwege von einer Dreiviertelstunde, einer Stunde und mehr zur Folge hätte – Sie müssen sich darüber Rechenschaft geben, dass nicht alle Leute in den Städten wohnen, in den Bergkantonen sind sie auf das private Verkehrsmittel angewiesen –, muss der Nachweis höherer Kosten möglich sein.
Das gleiche soll für Buchstabe b gelten. Frau Spoerry schliesst sich hier dem Streichungsantrag der Kommission an. Die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten, sofern welche entstehen, sollen nach wie vor abziehbar sein. Nur in seltenen Fällen wird davon Gebrauch gemacht.
Noch zu den Ausführungen von Frau Spoerry: Bei den Selbständigerwerbenden sollen diese Arbeitswegkosten und die Mehrkosten der Verpflegung nicht abziehbar sein, dem möchte ich vehement widersprechen. Artikel 27 lässt alle mit dem Erwerb verbunden Auslagen zu, auch wenn Artikel 34 Einschränkungen macht. Für Selbständigerwerbende muss das Geltung haben, denn es ist klar, dass das Erwerbseinkommen Selbständigerwerbender um die Erwerbskosten verringert wird und schlussendlich nur das zur Besteuerung gelangen kann. Wenn man sagt, eine Pauschallösung, wie sie der Nationalrat beschlossen hat, sei einfacher, vergisst man – insbesondere seitens des Finanzdepartements – eines, Veranlagungsbehörde für die direkte Bundessteuer wird auch in Zukunft der Kanton sein. Es ist sinnvoll, dass der Kanton, der die örtlichen Verhältnisse kennt, in Absprache mit der Bundessteuerverwaltung diese Pauschalen festlegen kann. Es ist nicht gerecht, wenn beispielsweise im Kanton Basel-Stadt ein Erwerbstätiger für die Erwerbsunkosten einen Mindestabzug von 1800 Franken machen kann, obwohl er, gestützt auf das Umweltschutzabonnement, Auslagen von 360 oder 420 Franken pro Jahr hat. Er würde dabei gewinnen, hingegen würde einer, der irgendwo in einem Dorf weit oben in den Tälern Graubündens wohnt und wesentliche Ausgaben für sein Privatverkehrsmittel leisten muss, auch mit einem maximalen Abzug von 3000 Franken verlieren.
Deshalb meine ich, man solle dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates zustimmen und dem Ständerat folgen, der auch so weise gewesen ist, das zu tun.

Präsident: Wir führen die Aussprache zunächst über Absatz 1 von Artikel 26. Den Antrag Spoerry zu Absatz 2 werden wir nachher behandeln. Mit Bezug auf den Antrag Haller zu Absatz 3 (neu) bitte ich Sie, auf dem Antrag eine Korrektur anzubringen. Dieser Antrag gehört zu Artikel 33 Absatz 3. Er wird dort behandelt, und Frau Haller wird dann Gelegenheit haben, ihren Antrag zu begründen.

M. **Darbellay:** Je voudrais simplement reprendre le problème des frais de déplacement en relation avec la politique régionale. Comme vient de le dire M. Feigenwinter, dans de nombreuses régions de montagne, les communes doivent pouvoir compter sur les pendulaires, aussi bien pour asseoir leurs finances que pour pratiquer une politique sociale digne de ce nom. Or, ces pendulaires restent dans leur village d'origine parce qu'ils ont la possibilité d'y avoir leur maison, d'y avoir un coin de terre à cultiver, et aussi de déduire leurs frais de déplacement de leurs impôts. Si l'on supprimait cette déduction, ils seraient gravement défavorisés par rapport aux autres contribuables et les communes où ils habitent risqueraient d'en supporter très rapidement les conséquences. Il s'agit ici d'une simple justice sociale: accepter que les frais absolument indispensables pour l'acquisition du revenu puissent être déduits.
Je vous prie par conséquent de soutenir la proposition du Conseil fédéral et du Conseil des Etats et de ne pas suivre la commission du Conseil national.

Schüle: Die Kommission hat den Abzug für die Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte und für die Mehrkosten für die Auswärtsverpflegung gestrichen und durch einen Pauschalabzug von 1800 bis 3000 Franken ersetzt, ein Pauschalabzug, der jedem Steuerpflichtigen mit Erwerbseinkommen ohne Nachweispflicht gewährt wird. An sich ist die Absicht der Kommission löblich, mit einer Pauschalierung administrative Vereinfachungen zu erreichen. Zum Teil mögen in der Kommission auch ökologisch motivierte Ueberlegungen eine Rolle gespielt haben, nämlich den Pendlerverkehr im Steuerrecht nicht zu fördern, sondern

eher zu bremsen. Das Ergebnis vermag aber nun nicht zu befriedigen. Ich stimme da der Beurteilung durch Herrn Feigenwinter absolut zu. Ich möchte sogar noch einen Schritt weitergehen und sagen: Aus diesem Berufskostenabzug ist ein reiner Sozialabzug geworden, der mit den effektiven Gewinnungskosten nichts mehr zu tun hat, und darum ist dieser Kommissionsantrag abzulehnen. Der Vorschlag von Frau Spoerry ist vorzuziehen. Er wird auch durch die freisinnig-demokratische Fraktion unterstützt, und sieht wie jener des Bundesrats auch eine Pauschalierung der Berufsauslagen vor, jedoch auf der Basis der effektiven Kosten. Bei dieser Pauschalierung soll nicht auf die Höhe des Erwerbseinkommens, sondern auf die effektiv anfallenden Berufsauslagen abgestellt werden. Im Falle der Fahrtkosten würde allerdings nicht generell auf die Personenwagenkilometer abgestellt, sondern auf die Tarife der öffentlichen Verkehrsmittel, natürlich nur soweit diese im konkreten Fall auch zu zumutbaren Bedingungen zur Verfügung stehen. Dieser Gedanke steckt hinter unserem Antrag. Es ist sicher richtig, wenn im Steuergesetz ein ökologisch falsches Verhalten nicht noch belohnt wird. Wer das Auto nimmt, obwohl er das öffentliche Verkehrsmittel benutzen könnte, soll dafür nicht steuerlich begünstigt werden. Das ist aber in diesem Antrag mitenthalten, weil nur jene Fahrtkosten Gewinnungskosten darstellen, die zwingend mit der Berufsausübung verbunden sind. Ob Pendlerbewegungen grundsätzlich erwünscht sind oder nicht, das steht dagegen hier in dieser Steuerdiskussion nicht zur Debatte. Es ist ja – nehmen wir die Stadt Zürich – völlig unmöglich, dass alle dort Arbeitenden auch eine Wohnung in der Stadt Zürich finden könnten. Die Zupendler nehmen tagtäglich einen mühsamen Arbeitsweg in Kauf; sie dürfen gegenüber den dort wohnhaften nicht nach der Art der Kommission benachteiligt werden; das wäre wirklich ungerecht.
Was diesen Buchstaben d über die Weiterbildungs- und Umschulungskosten anbetrifft, ist der Antrag Spoerry so konzipiert, dass diese Kosten im Berufskostenabzug grundsätzlich mitenthalten sind. Wenn höhere Kosten nachgewiesen werden können, müssen diese nachgewiesenen höheren Kosten steuerlich abzugsfähig sein.
Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen namens der Fraktion, dem Antrag Spoerry zuzustimmen.

Bundi: Ich spreche hier zum Absatz 2. Beim Eintreten habe ich darauf verwiesen, dass eine Weile lang in der Kommission ein ausgeprägter Wille vorhanden war, bei den Abzügen Vereinfachungen vorzunehmen. Die Verwaltung wurde beauftragt, diverse Vorschläge zu unterbreiten. Unter zahlreichen Möglichkeiten entschied sich die Kommission leider für eine einzige, nämlich für die vorliegende Pauschallösung bei den Berufskosten. Jetzt wird auch diese abgelehnt.
Es ist klar, dass eine Pauschale nie allen Einzelfällen gerecht werden kann. Man darf aber sagen, dass die gewählte Lösung die Kosten des grössten Teils der auswärts arbeitenden Leute aus den niederen und mittleren Einkommenskategorien abdeckt. Für Tätigkeiten im Aussendienst erhalten die entsprechenden Angestellten im übrigen vom Arbeitgeber besondere Zulagen.
Hier geht es aber vor allem darum, mindestens an einem Ort eine bedeutsame Vereinfachung vorzunehmen. Anstatt mit Detaillierungen verschiedenster Art die Bürokratie noch mehr zu fördern, noch mehr Zusatzformulare zur Steuererklärung notwendig zu machen, sollten sinnvolle Möglichkeiten für einen rationelleren Ablauf ausgeschöpft werden. Die Revision eines Steuergesetzes sollte nicht zur Folge haben, dass die Steuerzahler noch mehr Formulare ausfüllen müssen, sondern im Gegenteil, dass dieselben eher reduziert werden können. Einen Schritt in dieser Richtung stellt die Fassung der Mehrheit dar. Wir leisten damit auch einen Beitrag zur Verwaltungsökonomie.
Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, der Kommission zuzustimmen.

Meier-Glattfelden: Als neugewählter Nationalrat durfte ich im Auftrag der grünen Fraktion den Entwurf des Bundesrates zu einem neuen Steuergesetz, das in Zukunft den Kantonen als Vorbild dienen sollte, studieren. Mit Genugtuung stellte ich fest, dass der Entwurf des Bundesrates, zusammen mit den Anträgen der Kommission, ein modernes, einfaches, richtungsweisendes Steuergesetz gegeben hätte. Nun musste ich erleben, dass Stück um Stück des fortschrittlichen Gesetzes herausgebrochen wird und es immer mehr dem ähnelt, was wir schon lange hatten.
Jetzt soll auch noch der Pauschalabzug für Berufskosten erledigt werden.
Weiterhin soll umweltschädigendes Verhalten, nämlich möglichst weit weg vom Arbeitsplatz zu wohnen und möglichst allein mit der Benzinkutsche zu pendeln, noch mit der Möglichkeit eines saftigen Berufskostenabzugs belohnt werden. Da können wir nicht mehr mitmachen. Wenn diese – die Luftverschmutzung fördernde und allen Wahlversprechungen ins Gesicht schlagende – Steuerpraxis der Begünstigung des Automobils ins Gesetz aufgenommen wird, ist dieses Gesetz für uns nicht mehr akzeptierbar.
Ich bitte Sie, der Fassung der Kommission des Nationalrates zuzustimmen.

Frau **Spoerry:** Nur ganz kurz zwei Präzisierungen. Herr Schüle hat die eine allerdings bereits vorgenommen. Ich will nochmals verdeutlichen:
1. Die Streichung des Buchstaben d, der in meinem Antrag identisch ist mit dem Vorschlag der Kommission, bedeutet selbstverständlich nicht, dass Weiterbildungs- und Umschulungskosten nicht mehr als Berufskosten akzeptiert werden. Sie bedeutet lediglich, dass diese integriert werden in die generellen übrigen Berufskosten und dass der Nachweis bei höheren Kosten – also Kosten, die die Pauschale überschreiten – auch für diesen Bereich möglich sein soll.
2. Mein Antrag bezieht sich nicht nur auf Artikel 26, sondern auch auf Artikel 34 Buchstaben f und g, wo ich im Gegensatz zu Herrn Feigenwinter festhalten muss, dass aus den Protokollen der Kommission klar hervorgeht, dass die Mehrheit der Kommission auch für die Selbständigerwerbenden die Fahr- und Verpflegungskosten als nicht mehr abziehbar deklariert. Weil ich aber diese Kosten nach wie vor in Form einer Pauschale abziehbar lassen will, muss bei Artikel 34 Buchstaben f und g die Streichung dieser beiden Zusätze erfolgen, damit die Gleichstellung zwischen Selbständigerwerbenden und Unselbständigerwerbenden wieder gegeben ist. Aber die Absicht der Kommission war ganz eindeutig, diese Kosten für keine Kategorie der Steuerpflichtigen mehr zuzulassen.

Reichling, Berichterstatter: Es fällt mir als Kommissionsberichterstatter nicht leicht, zu Anträgen, die jetzt von Kommissionsmitgliedern gestellt werden – obwohl sie sich nicht zu einem Minderheitsantrag entschliessen konnten –, Stellung zu nehmen, weil ich mich auch nicht mehr genau erinnern kann, wie sie damals in der Kommission zu dieser Frage eingestellt waren. Ich weiss, dass insbesondere der Entscheid, ob die Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort abzugsberechtigt sein sollen oder nicht, relativ knapp, ich glaube mit neun zu sieben Stimmen, gefallen ist. Das war damals stark umstritten. Dann hat man sich aber gesamtheitlich auf diesen prozentualen Pauschalabzug mit unterer und oberer Limite geeinigt, ohne dass noch eine Abstimmung stattfinden musste.
Ich habe hier ein etwas längeres Referat vorbereitet, um Ihnen den Werdegang dieser Pauschalierung zu schildern. Wenn Herr Meier sagt, wir brächen ein Stück um das andere heraus, stimmt das natürlich nicht, denn Herr Feigenwinter beantragt, dem Bundesrat zuzustimmen.
Aber wir müssen doch der Sache gerecht werden. Es war ein Anliegen von Herrn Bundesrat Stich, das Ausfüllen der Steuererklärung und auch die Administration für die Steuerbehörden durch eine Pauschalierung zu vereinfachen. Als die Botschaft erarbeitet wurde, war Herr Bundesrat Stich noch nicht im Bundesrat. Die Vorlage ist also nicht sein Kind.
Die Kommission hat nach eingehender Aussprache einer

solchen Pauschalierung zugestimmt und Herrn Bundesrat Stich gebeten, der Kommission konkrete Vorschläge für mögliche Pauschalierungen zu unterbreiten. Das Finanzdepartement hat uns vier verschiedene Varianten von möglichen Pauschalierungen, die verschieden weit gingen und verschiedene Bereiche betrafen, unterbreitet. Schlussendlich sind dann diese Varianten zusammengeschmolzen. Es ist hier im Bereich der Berufsabzüge und im Bereich der persönlichen Abzüge ein relativ kleines Paket übriggeblieben.
Durch die Anträge von Frau Spoerry und von Herrn Feigenwinter schmelzen nun auch die letzten Reste zusammen. Eines hat Frau Spoerry klargelegt: Wenn wir in Artikel 26 die Pauschalierung der Fahrkosten ausnehmen, dann müssen wir dies auch bei den Selbständigerwerbenden tun. Das wäre zum Antrag Feigenwinter hinzuzufügen, sonst würden sich die beiden Beschlüsse widersprechen.
Persönlich bin ich der Auffassung, wir sollten den Schritt zu einer gewissen Pauschalierung in unteren und oberen Grenzen wagen. Das wird sicher zu einer Vereinfachung führen. Die Fahrkosten haben natürlich zu reden gegeben. Ist es tatsächlich sinnvoll – nachdem wir wissen, welche Belastungen der Verkehr unserer Umwelt bringt –, im Steuergesetz all diese Fahrkosten steuerlich zu bevorzugen, so dass es nicht darauf ankommt, ob der Beruf in der eigenen Gemeinde, in der Nachbargemeinde oder in beliebiger Distanz – 50, 60 oder 100 km entfernt – ausgeübt wird? Sollen wir bei den Steuern honorieren, dass man ohne Rücksicht auf die Verkehrsbelastung den anscheinend günstigsten Arbeitsort sucht?
Auch für Selbständigerwerbende dürfen wir eine solche Ueberlegung anstellen: Wenn das Geschäft in einer Agglomeration liegt, der Wohnort aber irgendwo im Voralpengebiet, an schöner Lage, sollen dann diese täglichen Fahrkosten vom steuerbaren Einkommen abziehbar sein? Das ist eine Frage, die jeder für sich entscheiden muss. Ich will Sie nicht beeinflussen, Ihnen nur sagen: Auch diese Ueberlegungen müssen bei der Pauschalierung angesichts der grossen Aufwendungen, die wir für unsere Umwelt tätigen müssen, mit in Betracht gezogen werden.
Ich beantrage Ihnen, der Kommission zuzustimmen, so wie Sie das auf der Fahne finden, und die Anträge von Frau Spoerry und von Herrn Feigenwinter abzulehnen.

M. **Salvioni,** rapporteur: J'essaierai d'être le plus bref possible et de préciser quelles sont les différentes positions qui vous sont soumises.
Tout d'abord, dans le dépliant, le Conseil fédéral avait proposé une déduction des frais nécessaires à l'obtention d'un revenu: a. les frais de déplacement entre le domicile et le lieu de travail; b. le surplus de dépenses résultant des repas pris hors du domicile et du travail par équipes; c. les autres frais indispensables à l'exercice de la profession, et d. les frais de perfectionnement et de reconversion professionnels en rapport avec l'activité exercée (lettre qui a été ajoutée par rapport à la loi actuelle).
Après que le Conseil fédéral nous eut proposé cette formulation, et que le Conseil des Etats l'eut acceptée, M. Stich, conseiller fédéral, nous avait communiqué en commission son intention, dans le cadre de l'imposition annuelle, de procéder aussi à des simplifications de la déclaration d'impôt afin de rendre cette déclaration moins lourde pour le contribuable. C'était une proposition qui allait dans le même sens que la proposition d'une imposition annuelle.
La commission a évidemment été intéressée par la possibilité de rendre plus aisée la déclaration fiscale et même de réduire le travail administratif de contrôle de cette déclaration. M. Stich a chargé un groupe de travail d'examiner toutes les possibilités de simplification et il en est résulté la proposition d'une déduction forfaitaire des frais de transport ainsi que des primes d'assurance. La déduction forfaitaire des primes d'assurance n'a pas été retenue en commission, pour la raison suivante – dont on reparlera d'ailleurs plus tard, car cette proposition a été reprise par M. Fehr: les indépendants voyaient leurs déductions pour la prévoyance individuelle liée passer de 20 000 à 10 000 francs, alors que, dans le débat à propos de la loi sur la prévoyance professionnelle, le Conseil fédéral et le Parlement avaient donné aux indépendants l'assurance qu'ils pourraient choisir entre le deuxième pilier et la prévoyance individuelle liée.
La commission a donc rejeté cette proposition de déduction forfaitaire des primes d'assurance, et la seule qui soit restée est celle de l'article 26, dont nous discutons. La commission a décidé d'accepter cette déduction forfaitaire estimée à 4 pour cent du revenu de l'activité lucrative, au minimum à 1800 francs, mais au maximum à 3000 francs. En réalité, le département avait proposé 4000 francs mais la commission a ramené ce maximum à 3000 francs. Cette proposition a pour conséquence une augmentation de recettes pour la Confédération de 80 millions de francs.
En ce qui concerne les propositions de Mme Spoerry et de M. Feigenwinter, je dirai que M. Feigenwinter envisage tout simplement de reprendre le texte initial du Conseil fédéral, de sorte que, si sa proposition était acceptée, il faudrait biffer, à l'article 34, lettres f et g, les deux positions non déductibles qui ont été ajoutées.
En revanche, Mme Spoerry nous fait une proposition un peu plus articulée. Au lieu de parler des frais de déplacement «nécessaires entre le domicile et le lieu de travail», elle nous propose de biffer l'adjectif qualificatif «nécessaires». Or, j'ai quelques doutes quant à la possibilité de procéder ainsi, car, si je me souviens bien de mes cours de philosophie à l'école, Leibniz avait dit: «*Omnis determinatio est limitatio*», «tout choix est une limitation». Or, mettre l'adjectif, c'est limiter, le supprimer, c'est amplifier: les frais sont automatiquement augmentés.
Je crains que cette modification n'ait pour conséquence que l'on puisse déduire non seulement les frais «nécessaires» mais tous les frais plus ou moins justifiables. Dès lors, nonobstant les éclaircissements et les déclarations faites, j'ai l'impression que le texte du Conseil fédéral est meilleur que celui que nous propose Mme Spoerry à la lettre a.
Pour les lettres b et c, Mme Spoerry nous propose d'en rester au texte du Conseil fédéral et, pour la lettre d, elle nous suggère de biffer la déduction pour frais de perfectionnement et de reconversion professionnels en rapport avec l'activité exercée, en arguant du fait que cette déduction pourrait être intégrée dans la lettre c, c'est-à-dire dans les déductions «pour les autres frais indispensables à l'exercice de la profession».
Là aussi, pour une question purement grammaticale, je pense qu'il est difficile de faire entrer dans cette catégorie les frais de perfectionnement et de reconversion professionnels. On pourrait en effet soutenir que la profession peut être exercée nonobstant ces perfectionnements et la reconversion.
C'est pourquoi, au nom de la commission, je vous propose finalement d'en rester au texte de la commission, c'est-à-dire d'adopter une déduction forfaitaire de 4 pour cent au minimum 1800 francs et au maximum 3000 francs. Ce texte précise aussi quel est le revenu de l'activité lucrative qui entre en ligne de compte, à savoir le critère général qui est valable pour la détermination du revenu dans la loi fiscale. On aura ainsi allégé le travail des administrations fiscales, mais on aura aussi simplifié celui des contribuables qui doivent remplir leur déclaration d'impôt.
C'est la raison pour laquelle la commission vous propose d'en rester à sa formulation. Il est vrai – et je le soulignerai en guise de conclusion – qu'après avoir éliminé la forfaitisation des primes d'assurances ce n'est plus un problème majeur, bien que l'augmentation des recettes pour la Confédération soit de 80 millions de francs.
En définitive, la commission vous propose, comme je vous l'ai dit, d'en rester à sa formulation.

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.25 Uhr
La séance est levée à 12 h 25

83.043

Steuerharmonisierung. Bundesgesetze
Harmonisation fiscale. Lois

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1771 hiervor – Voir page 1771 ci-devant

Art. 26
Fortsetzung – Suite

Präsident: Frau Spoerry hat das Wort verlangt für eine persönliche Erklärung.

Frau **Spoerry:** Das Unbehagen über die Lösung der Kommissionsmehrheit hat mich zu meinem Antrag zu Artikel 26 Absatz 1 und Absatz 2 geführt. Das gleiche Unbehagen hat im Nachhinein auch unseren Kollegen Feigenwinter zu einem Antrag zu Artikel 26 bewegt.
Die Diskussion zu diesen beiden Anträgen hat gezeigt, dass wir die gleichen Absichten haben:
1. Wir erachten die Pauschalierung als erwünscht, aber wir wollen dabei Ertragsneutralität haben.
2. Der Nachweis höherer Kosten soll möglich bleiben.
3. Bei der Pauschale für die Fahrkosten sollen nach Möglichkeit die Kosten des öffentlichen Verkehrs massgebend sein.
Nachdem die Diskussion nun gezeigt hat, dass wir in diesen grundsätzlichen Punkten einig sind und die Anträge sich im Grunde genommen nur noch redaktionell unterscheiden, ziehe ich in Anbetracht der ohnehin langen und komplizierten Debatte zu diesem Steuergesetz meinen Antrag zugunsten des Antrages Feigenwinter zurück.

Bundesrat **Stich:** Bei diesem Artikel 26 sind wir beim ersten Artikel, wo es darum geht, zu entscheiden, ob man die Steuergesetzgebung vernünftigerweise etwas vereinfachen könnte. Ich habe Ihnen diese Woche schon einmal dargelegt, dass die Botschaft, die Ihnen vorliegt, 1983 erschienen ist, dass wir also bereits in der dritten Legislaturperiode sind. In der Zwischenzeit hat sich trotz allem verschiedenes geändert.
Ich möchte auch darauf hinweisen, dass Sie der Zweitrat sind, der diese Vorlage behandelt. Der Ständerat hat bekanntlich die einjährige Veranlagung abgelehnt mit der Begründung, es sei dem Steuerpflichtigen nicht zuzumuten, jedes Jahr eine Steuererklärung auszufüllen.
Ich will hier nicht auf die Probleme der einjährigen Veranlagung eingehen; das werden wir später tun können. Aber aufgrund dieser im Ständerat immer wieder gemachten Aeusserungen, die zweifellos auch hier wieder zur Sprache kommen werden, habe ich mir überlegt, ob die Steuererklärung heute wirklich noch sehr sinnvoll sei.
Ich selber bin zum Schluss gekommen, dass wir bei Steuererklärungen von jedem einzelnen Steuerpflichtigen sehr viele Angaben verlangen, die den Staat letztlich nicht zu interessieren brauchen, vorausgesetzt, dass man den Grundsatz mehr beachtet, wonach bei den direkten Steuern das Einkommen versteuert wird und nicht die Einkommensverwendung, wohingegen bei den indirekten Steuern der Konsum bzw. der Verbrauch des Einkommens massgebend ist. Aber bei der direkten Steuer müsste eigentlich das Einkommen versteuert werden. Wenn man nur auf das Einkommen abstellen und dann die Leistungsfähigkeit berücksichtigen würde, könnte man sich wesentliche Dinge ersparen.
Wenn Sie daran denken, dass Sie beispielsweise in der Steuererklärung angeben müssen, ob Sie in Ihrem Betrieb eine Kantine haben, wo Sie verbilligt essen können, und deshalb einen tieferen Abzug machen können, ob Sie auswärts essen, wenn Sie angeben müssen, mit welchem Wagen Sie herumfahren, muss man sich doch überlegen: Ist es wirklich sinnvoll, die Leute solche Dinge zu fragen?
Die zweite Ueberlegung, die ich mir gemacht habe, ist die, ob die heutigen Abzüge auch zur heutigen Politik passen. Ich selber vertrete die Meinung, dass sich Politik nicht in Detailproblemem erschöpfen darf, sondern dass man Politik als etwas Ganzheitliches betrachten muss. Man hat in den letzten Jahren in diesem Rat sehr viel über das Waldsterben und über Umweltschutz gesprochen, und man hat sicher mit Recht verlangt, dass man alles, was möglich sei, tun sollte, um dem Umweltschutz mehr Rechnung zu tragen.
Was aber machen wir bis heute bei den Steuern? Wenn einer seinen Wohnort dort wählt, wo er seinen Arbeitsort hat, wenn er also nicht auf Transportmittel angewiesen ist, kann er nichts abziehen. Wenn jemand mit dem Velo fährt, darf er vielleicht 40 Franken abziehen. Wenn aber jemand seinen Wohnort möglichst weit weg wählt, er zudem ein Auto mit einem möglichst grossen Hubraum hat, darf er unter Umständen 5000, 10 000 Franken oder was er gerade ausweisen kann, abziehen. Das bedeutet nichts anderes, als dass der Staat – je nachdem, in welcher Progressionsstufe sich der betreffende Steuerpflichtige befindet – eine Subvention für den Gebrauch des Autos von 10, 20 oder 30 Prozent ausrichtet. Das betrachte ich nicht als sinnvoll.
Deshalb habe ich damals in der Kommission auf diese Probleme hingewiesen. Es ist ähnlich gewesen wie heute hier. Man hat gesagt, das sei sehr gut, aber es sei zu kompliziert. Das gebe gewisse Veränderungen und es sei weniger gerecht. Zugegeben: Jede Aenderung eines Steuergesetzes bringt für einzelne Leute eine stärkere Belastung, für andere Leute eine Entlastung. Das lässt sich nicht vermeiden, wenn man etwas ändern will. Mir scheint, dass man es trotzdem versuchen sollte.
In der Kommission war die Stimmung – wie gesagt – etwa ähnlich. Ich habe nach der ersten Diskussion festgestellt, die Stellungnahmen seien sehr nett gewesen. Ich kam für mich deshalb zum Schluss: Es wär' zu schön gewesen, es hat nicht sollen sein. Daraufhin fand die Kommission, so einfach käme ich doch nicht weg und hat uns den Auftrag gegeben, Abklärungen zu treffen.

Wir haben Abklärungen getroffen, wir haben Vorschläge unterbreitet. Ein Resultat sehen Sie hier. Wir haben andere Vorschläge unterbreitet bei den Versicherungsabzügen, wo man auch sehr wesentlich vereinfachen könnte. Aber diese anderen Vereinfachungen sind bereits in der Kommission abgelehnt worden.
Heute entscheiden Sie, ob Sie bereit sind, etwas zu tun, um die Steuererklärungen zu vereinfachen. Es war meines Wissens Frau Spoerry, die sagte, diese Lösung würde dem Bund 80 Millionen Franken mehr einbringen. Es ist richtig. Wir haben aber nicht nur diesen Abzug betrachtet, sondern wir haben auch die anderen Abzüge mit einbezogen. Wenn man auch bei den Versicherungen den Anträgen gefolgt wäre, hätte es keine Mehreinnahmen gegeben.
Ich muss aber auch hier festhalten: Unser Antrag an die Kommission war, die Abzüge von 1400 bis 4000 Franken zu staffeln und grundsätzlich auch die 4 Prozent zum Abzug zuzulassen, aus der Ueberzeugung heraus, es sei dann gleichgültig, ob jemand mit dem Velo, mit dem Tram, mit dem Zug oder mit dem Auto fahren wird. Dabei ist klar, dass derjenige, der ein öffentliches Verkehrsmittel wählt oder derjenige, der am Arbeitsort wohnt, natürlich günstiger fährt als derjenige, der weit weg wohnt. Das muss man in Kauf nehmen, wenn man eine solche Vereinfachung will.
In der Kommission hat man dem entgegengehalten, ein pauschaler Abzug bis zu 4000 Franken – wobei dieser Abzug ja erst bei einem Einkommen von 100 000 Franken denkbar wäre, weil es 4 Prozent sind – sei zuviel. Man würde hier unnützerweise Geld verschenken. Herr Stucky hat in der Kommission den Antrag eingereicht, der jetzt vorliegt.
Ich finde es deshalb nicht ganz fair, wenn man heute diesen Antrag bekämpft und sagt, er bringe zuviel. Er bringt sicher nicht zuviel für alle diejenigen, die heute nur den pauschalen Abzug von 1400 Franken geltend machen, denn der Pauschalabzug wird einfach auf 1800 Franken erhöht. Aber umgekehrt ist natürlich auch klar: ein Abzug von 3000 Franken ist eben kein Abzug von 10 000 oder 20 000 Franken.
Für mich selber ist es nicht denkbar, eine Pauschalisierung einzuführen und trotzdem die effektiven Kosten noch zuzulassen. Wenn man das haben will, kann man auch auf die Pauschalisierung verzichten und im Prinzip sagen, jeder soll seine Kosten selber nachweisen und das abziehen, was er tatsächlich an Arbeitswegkosten hat. Aber wenn man das tut, verstösst man eben gegen andere Ziele und fördert damit die Benützung des privaten Autos. Das scheint mir ein Widerspruch zu sein, den man nicht mehr akzeptieren kann. Das ist der Grund, weshalb ich Ihnen empfehle, der Kommission zu folgen.
Auf den Vorschlag von Herrn Feigenwinter und Frau Spoerry muss ich nicht mehr eingehen. Er ist zurückgezogen worden. Ueber den Antrag von Herrn Feigenwinter könnte man als Titel den Refrain des Solothurner Liedes «.... s'isch immer, s'isch immer, s'isch immer eso gsy» setzen. Das heisst, wir wollen ja nichts verändern, wir wollen alles schön beibehalten, wie es bis anhin war. Aber was bis anhin war, Herr Feigenwinter, ist nicht alles gut!
Man sollte, wenn man ein neues Steuergesetz macht – das erste Mal seit 1848! – doch den Mut haben, etwas zu verändern, etwas moderner zu werden und ein sinnvolles Gesetz zu beschliessen.
Ich bitte Sie, Herr Feigenwinter, wenn es dann um die einjährige Veranlagung geht, nicht wieder mit dem Argument zu kommen, es sei dem Steuerpflichtigen nicht zuzumuten, es sei zu kompliziert, jedes Jahr eine Steuererklärung auszufüllen!
Ich bitte Sie, Ihrer Kommission zuzustimmen und einen kleinen Fortschritt zu ermöglichen, im Sinne einer Vereinfachung für den Steuerzahler, im Sinne auch zum Schutz unserer Umwelt. Wir sollten auch nach den Wahlen glaubwürdig bleiben.

Präsident: Wir bereinigen Artikel 26. Es stehen sich zwei Anträge gegenüber, der Antrag der Kommission gemäss Fahne und der Antrag Feigenwinter, der Zustimmung zum Ständerat und somit zum Entwurf des Bundesrates beantragt. Er ist verbunden mit dem Streichungsantrag bei Artikel 34 Buchstabe f und g.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Feigenwinter	78 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	72 Stimmen

Art. 27
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 28
Antrag der Kommission
Abs. 1
Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, ...
Abs. 2
In der Regel werden die Abschreibungen nach ....
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 28
Proposition de la commission
Al. 1
Les amortissements des actifs, justifiés par l'usage commercial, sont autorisés, à condition que ....
Al. 2
En général, les amortissements sont calculés ....
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Der Ständerat hat anlässlich seiner Beratungen die Abschreibungen bei den juristischen Personen neu formuliert, hat es aber unterlassen, die gleiche Formulierung auch bei den natürlichen Personen anzubringen.
Die Aenderung, die Ihnen die Kommission vorschlägt, beinhaltet lediglich die gleiche Umschreibung der Abschreibungen bei den natürlichen Personen und bei den juristischen Personen, wie sie in Artikel 68 vorgenommen wird. Sie beinhaltet keine materielle Aenderung.

M. **Salvioni,** rapporteur: Il s'agit d'une modification purement rédactionnelle. La commission a utilisé exactement les mêmes mots que ceux adoptés par le Conseil des Etats en ce qui concerne les personnes morales, à l'article 68. C'est pour une raison de parallélisme dans les expressions que nous avons changé les termes en question.

Angenommen – Adopté

Art. 29
Antrag der Kommission
Abs. 1
....
a. Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
b. Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
c. .... bestehen;
d. Aufwendungen für wirtschaftlich erforderliche Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen.
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 29
Proposition de la commission
Al. 1
a. Adhérer à la décision du Conseil des Etats
b. Adhérer à la décision du Conseil des Etats
c. .... exercice;
d. Les dépenses engagées en vue de restructurations ou

transformations d'entreprises rendues nécessaires économiquement.
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abs. 1 Bst. a bis c – Al. 1 let. a à c
Angenommen – Adopté

Abs. 1 Bst. d – Al. 1 let. d

Reichling, Berichterstatter: Auch bei Artikel 29 hat die Kommission einen neuen Buchstaben d angefügt. Diese Ergänzung war in der Kommission umstritten, und ich gehe davon aus, dass sie von Herrn Bundesrat Stich abgelehnt wird.
Tatsächlich muss man hier Sorge tragen, dass nicht unter einer sehr vagen Umschreibung in beliebiger Art und Weise steuerfreie Reserven geäufnet werden können. Wenn hier Rückstellungen erlaubt werden für Umstrukturierungen in einem Unternehmen, diese Umstrukturierungen aber noch nicht beschlossen sind und auch keine klaren Vorstellungen darüber bestehen, so lassen wir einfach eine steuerfreie Reservenbildung zu, was kaum angängig wäre.
Wir müssen davon ausgehen, dass es sich nur um schon beschlossene, unmittelbar bevorstehende Umgestaltungen in einer Unternehmung handeln kann, damit solche Rückstellungen steuerfrei sein können. Diese Umschreibung müsste in der bundesrätlichen Verordnung sehr deutlich vorgenommen werden, damit bei der Anwendung auch eine gewisse Rechtsklarheit besteht. Immerhin hat die Mehrheit der Kommission diesem Absatz d zugestimmt. In diesem Sinne muss ich Ihnen beantragen, ihm zuzustimmen.

M. **Salvioni**, rapporteur: A l'article 29, lettre d, la commission a ajouté une possibilité de création de provisions qui n'était pas prévue dans le message du Conseil fédéral. Elle a retenu qu'il était opportun, étant donné le climat économique actuel, de prévoir la possibilité de former des provisions pour les dépenses engagées en vue de restructurations ou de transformations d'entreprises rendues nécessaires pour des raisons économiques.
Par là, la commission ne désire pas autoriser la formation libre de réserves; ces provisions ne devront être possibles qu'en vue de restructurations qui ont déjà été décidées par les sociétés ou personnes en question ou qui sont en voie de réalisation. C'est dans ce sens qu'il faudrait interpréter cette disposition.

Bundesrat **Stich:** Ich muss Ihnen beantragen, diesen Buchstaben d, Aufwendungen für wirtschaftlich erforderliche Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen, zu streichen. Dieser Tatbestand sprengt den herkömmlichen Begriff der Rückstellung. Rückstellungen dürfen nur im Hinblick auf Verpflichtungen gebildet werden, die effektiv bestehen, aber betragsmässig noch nicht genau bestimmbar sind.
Das neue Element, das die Kommission hier einfügen möchte, erschwert die Abgrenzung gegenüber den sogenannten Rücklagen oder Reserven und ist deshalb systemfremd. Es ist aber auch selbstverständlich, dass damit neue Steuerausfälle entstehen.
Ich bitte Sie, an der heutigen Steuersystematik festzuhalten und nicht zuzulassen, dass man im voraus steuerfreie Rückstellungen machen kann, die nicht genau bestimmbar sind. Ich bitte Sie also, diesen Antrag abzulehnen und Buchstabe d zu streichen.

Präsident: Sie haben zu entscheiden. Die Kommissionsberichterstatter machen Sie darauf aufmerksam, dass diese Abstimmung zu Artikel 29 Buchstabe d gleichzeitig auch Gültigkeit für Artikel 69 hat.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	57 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	45 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté

Art. 30
Antrag der Kommission
Abs. 1 und 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
Streichen

Art. 30
Proposition de la commission
Al. 1 et 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
Biffer

Abs. 1 und 2 – Al. 1 et 2
Angenommen – Adopté

Al. 3 – Al. 3

Reichling, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen, Absatz 3 von Artikel 30 zu streichen.
Dieser Absatz 3 gibt lediglich eine Definition des Begriffes «betriebsnotwendiges Anlagevermögen». Materiell erfolgt durch die Streichung im Prinzip keine Aenderung, weil die Begrenzung auf das betriebsnotwendige Anlagevermögen in Absatz 1 festgelegt ist. Wenn wir Absatz 3 streichen, erhält der Steuerkommissär einen grösseren Interpretationsspielraum für diesen Begriff, und es ist dann allenfalls Sache der Gerichte festzustellen, was unter betriebsnotwendigem Anlagevermögen zu verstehen ist. Absatz 1 beinhaltet eine Einschränkung, aber nicht eine grundsätzliche Aenderung.
Wir sind zur Auffassung gekommen, dass die heute geübte Praxis nicht durch den Absatz 3 eingeschränkt werden sollte. Das war die Absicht der Kommission, welche zum Streichungsantrag führte.

M. **Salvioni,** rapporteur: A l'article 30, qui concerne le remploi, la commission vous propose de biffer l'alinéa 3. Quant au remploi, il faut noter que le Conseil des Etats a biffé les mots «par des éléments de même nature»; ainsi, ce qui est déterminant, c'est la fonction des biens qui sont utilisés pour le remploi, pas nécessairement leur nature.
L'alinéa 3 prévoyait une description plus détaillée de ces biens de remploi. La commission est d'avis que cet alinéa 3 est de nature à restreindre excessivement les possibilités d'interprétation de l'administration et la jurisprudence qui s'est développée.
C'est la raison pour laquelle la commission vous propose d'en rester à l'alinéa premier qui donne une définition très précise du critère du remploi, sans nécessairement aller dans les détails et lier de façon plus stricte l'administration et les tribunaux.

Bundesrat **Stich:** Ich beantrage Ihnen hier ebenfalls, dem Bundesrat und dem Ständerat und nicht Ihrer Kommission zuzustimmen.
Dieser Absatz 3 ist eine Klarstellung, dass sich Ersatzbeschaffungen nur auf das betriebsnotwendige Anlagevermögen beziehen können, aber nicht auf andere Vermögensobjekte, die nur der Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen, aber nicht dem eigentlichen Betrieb.
Es ist eine Klarstellung im Gesetz, die an sich nützlich ist. Deshalb bitte ich Sie, dem Bundesrat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	68 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	48 Stimmen

Art. 31
Antrag der Kommission
Abs. 1
Verluste aus den sieben der Steuerperiode (Art. 52) vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Reich
Abs. 3 (neu)
Der Verlust eines Geschäftsjahres kann vom Reingewinn des vorangegangenen Geschäftsjahres abgezogen werden.

Art. 31
Proposition de la commission
Al. 1
Les pertes des sept exercices précédant la période fiscale (art. 52) peuvent être déduites, à condition qu'elles n'aient pas pu être prises en considération lors du calcul du revenu imposable de ces années.
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Reich
Al. 3 (nouveau)
La perte d'un exercice peut être déduite du bénéfice net de l'exercice précédent.

Reich: Um einen kleinen Rationalisierungsbeitrag zum Gang der Verhandlungen beizusteuern, schlage ich Ihnen vor, meinen Antrag, der zugleich den Artikel 73, also den Parallelartikel bei den juristischen Personen betrifft, bei Artikel 73 zu behandeln. Der Grund liegt darin, dass ich ihn bei Artikel 31 nur aufrechterhalte, wenn wir bei den natürlichen Personen zur einjährigen Besteuerung übergehen. Es ist also sinnvoll, den Entscheid in bezug auf einen Uebergang von der zweijährigen zur einjährigen Steuerperiode bei Artikel 51 abzuwarten und erst danach über meinen Antrag zu diskutieren.

Präsident: Herr Reich unterbreitet Ihnen einen Ordnungsantrag. Sein Antrag würde demnach erst bei Artikel 73 diskutiert und darüber Beschluss gefasst. Der Beschluss würde dann auch für Artikel 31 Gültigkeit haben. – Ist jemand von Ihnen anderer Auffassung? – Das ist nicht der Fall. Der Ordnungsantrag ist genehmigt.

Reichling, Berichterstatter: Ich muss Sie darauf aufmerksam machen, dass dieser Artikel für die einjährige Postnumerando-Besteuerung formuliert ist. Wenn Sie später die zweijährige Prenumerando-Besteuerung wählen sollten, müssten Sie auf diesen Artikel zurückkommen, sonst stimmt die Formulierung nicht mehr.

M. **Salvioni,** rapporteur: Cet article est formulé dans l'hypothèse de l'acceptation du système *postnumerando* annuel. Si, en revanche, le Parlement devait adopter la période de calcul bisannuelle, il faudrait changer le texte.

Art. 32
Antrag der Kommission
Abs. 1
Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der ....
Abs. 2
.... und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt, wieweit Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.
Abs. 2bis
Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit sie nicht subventioniert sind.
Abs. 3
.... und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Bundesrat legt diesen Pauschalabzug fest.

Antrag Meier-Glattfelden
Abs. 2
.... durch Dritte abgezogen werden. Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, werden den Unterhaltskosten gleichgestellt.

Art. 32
Al. 1
.... les frais d'administration ....
Al. 2
.... les frais d'administration par des tiers. Le Département fédéral des finances détermine dans quelle mesure les investissements destinés à économiser l'énergie et à ménager l'environnement peuvent être assimilés à des frais d'entretien.
Al. 2bis
Sont en outre déductibles les frais provenant de travaux de restauration de monuments historiques que le contribuable entreprend en vertu de dispositions légales, d'entente avec les autorités ou sur ordre d'une autorité administrative, pour autant qu'ils ne soient pas subventionnés.
Al. 3
.... une déduction forfaitaire. Le Conseil fédéral arrête cette déduction forfaitaire.

Proposition Meier-Glattfelden
Al. 2
.... par des tiers. Les investissements destinés à économiser l'énergie et à ménager l'environnement sont assimilés à des frais d'entretien.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Meier-Glattfelden: In der Botschaft äussert sich der Bundesrat zur steuerlichen Förderung ausserfiskalischer Ziele. Während er die Begünstigung von Arbeitsbeschaffungsreserven und die Selbstvorsorge fürs Alter, die beide verfassungsrechtlich abgestützt sind, unbestrittenermassen zum Abzug vorschlägt, tut sich der Bundesrat in der Botschaft bei Abzügen von Massnahmen für Umweltschutz und Energiesparen schwer. Er schreibt zwar in der Botschaft: «Ebenso liessen sich vom künftigen Umweltschutzgesetz vorgesehene Massnahmen, wie die Sanierung von Anlagen zur Verbesserung der Luftqualität gestützt auf Artikel 24 Bundesverfassung steuerlich begünstigen; soweit solche Umweltschutzmassnahmen zugleich eine rationelle Energieverwendung bewirken, könnte auf diesem Weg indirekt auch das Energiesparen gefördert werden.»
Der Bundesrat spricht ja immer wieder davon, es seien alle Massnahmen zu ergreifen, um eine bessere Luftqualität zu erreichen. Wir haben es gerade vorhin von Herrn Bundesrat Cotti gehört. In der Steuergesetzgebung will aber der gleiche Bundesrat – es ist zwar eigentlich nicht mehr der gleiche Bundesrat; die Botschaft stammt ja vom Mai 1983, und vielleicht schwenkt Herr Bundesrat Stich jetzt auch auf meinen Antrag um – Geld, das für die Verbesserung der Luftqualität und für das Energiesparen in Liegenschaften investiert wird, nicht abzugsberechtigt machen.
Der Vorschlag der nationalrätlichen Kommission geht uns zuwenig weit. Wir Grünen wollen nicht, dass das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt, wieweit Investitionen für das Energiesparen und den Umweltschutz abzugsberechtigt sind. Wir wollen, dass alle Investitionen für Umweltschutz und Energiesparen den Unterhaltskosten gleichgestellt und somit abgezogen werden können.
Ich bitte Sie deshalb, meinen Antrag zu unterstützen.

Stucky: Ausserfiskalische Ziele in ein Steuergesetz einzubauen ist etwas vom Schwierigsten, weil hier Zielkonflikte aus der Sache selbst heraus entstehen. Das Steuerrecht hat ja zum Ziel, dem Staat das nötige Geld zu verschaffen. Bei den ausserfiskalischen Zielen ist es meistens so, dass man eine ganz bestimmte Tätigkeit entlasten will.
Wir haben in letzter Zeit eine ganze Reihe solcher Forderungen gehabt. Ich weise auf die Kultur hin, aber auch auf die Energiesparmassnahmen. Wir haben solche fiskalische Erleichterungen bei den Investitionen für Energiesparmassnahmen bereits in den Kantonen eingeführt, und der Bund anerkennt sie ebenfalls. Zum Teil rennt der Vorschlag von Herrn Meier also offene Türen ein.
Es ist so, dass bei Energieinvestitionen, sofern sie nachgewiesen werden, nur zwei Drittel nicht als wertvermehrend angesehen werden.
Die praktische Erfahrung – und man muss die Praxis und Durchführung sehen – ist natürlich die, dass es den Steuerbehörden, dem Steuerbeamten, nicht gelingt, genau abzugrenzen, was nun Investitionen zum Energiesparen und was übrige Investitionen sind. Das ist auch ausserordentlich schwierig. Nehmen Sie einmal als Beispiel eine Isolation, die gleichzeitig lärmdämmend wirkt, zum Beispiel bei einem Kinderzimmer; diese kann u. U. auch als Energiesparmassnahme deklariert werden. Das ist weitgehend eine Ermessensfrage. Es kommt dabei immer wieder zu Diskussionen, die in der Praxis recht viel Mühe machen. Die Konsequenz ist dann, dass man hier in einem Graubereich ist, wo gleiche Tatbestände je nach Steuerbeamten anders behandelt werden.
Ich plädiere deshalb für die Fassung der Kommission. Hier kann die Verwaltung nämlich im einzelnen die Kriterien aufstellen, was unter energiesparende Massnahmen fallen soll und was nicht. Wir kommen dadurch zu einem Katalog von Voraussetzungen, der auch dem Steuerbeamten bei der Steuerveranlagung hilft. Das ist ein vernünftigeres Vorgehen als eine Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen, nach der alle Investitionen darunter fallen und alle nur als Unterhalt deklariert werden sollen. Bei einem Neubau würde das – je nachdem, wie Sie bauen – sogar noch fragwürdiger. Deshalb warne ich davor – aus der Praxis der vergangenen vier Jahre heraus –, hier Schleusen zu öffnen, die wir später kaum mehr regulieren können.

Ledergerber: Wir begrüssen die Zielrichtung, die mit dem Antrag Meier-Glattfelden vorgezeichnet wird, haben aber gewisse Einwände anzumelden.
Das jetzige Steuergesetz hat sich mehr und mehr zu einem Umverteilungsgesetz von unten nach oben gewandelt. Dieser Artikel geht in die gleiche Richtung. Wir sind zwar durchaus der Meinung, dass mit steuerlichen Abzügen Anreize geschaffen werden können zu Zeiten, da bestimmte Investitionen noch nicht wirtschaftlich sind.
Wir müssen uns aber im klaren sein, dass steuerliche Abzüge ein äusserst unsoziales Instrument sind. Jemand, der 200 000 Franken verdient, bekommt für den gleichen Abzug dreimal mehr Steuerrabatt, als jemand, der 40 000 Franken verdient. Ein solches Anreizinstrument sollten wir nicht ohne Not und auf ewige Zeiten in ein Gesetz schreiben. Dass in gewissen Zeiten solche Instrumente angewendet werden, können wir mittragen. Aber sobald diese Investitionen wirtschaftlich sind und nicht mehr des Anreizes bedürfen, soll das nicht mehr so gemacht werden.
Wir unterstützen den Antrag der nationalrätlichen Kommission.

Reichling, Berichterstatter: Es geht bei Artikel 32 um die Ermittlung des Reineinkommens aus Vermögen. Der Vorschlag der Kommission weicht grundsätzlich nicht vom Bundesrat und vom Ständerat ab. Die Streichung des Wortes «notwendig» in Absatz 1 ändert an der Rechtslage wenig; Kosten bedürfen in jedem Fall einer Begründung. Es ging dem Bundesrat mehr um einen gewissen Schutz vor Missbrauch, zum Beispiel bezüglich Einkommensverschiebungen zwischen Privaten oder zwischen Privaten und Unternehmungen. Die Ueberprüfung der Angemessenheit von Kosten ist primär eine Aufgabe desjenigen, der sie bezahlen muss.
Bei Absatz 2 hat der Ständerat die Abzugsmöglichkeit auf Massnahmen der Umwelt- und Energiepolitik ausgeweitet. Das ist nichts Neues; denn schon heute gibt es ein Rundschreiben der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren. Dieses Rundschreiben ist in Zusammenarbeit mit der eidgenössischen Steuerverwaltung erarbeitet worden und empfiehlt den Kantonen, die Kosten für die Isolierung von Gebäuden bei Privatliegenschaften als Unterhaltskosten vom Einkommen des Grundeigentümers und bei Liegenschaften buchführender Steuerpflichtiger als Aufwand zum Abzug zuzulassen. Auch andere Massnahmen, die eine rationellere und sparsamere Energieverwendung bezwekken – wie Aenderung des Heizungs-Wasseraufbereitungssystems, Klimaanlagen, Installation von Wärmepumpen, Nutzbarmachung der Sonnenenergie usw. – sind in diesem Rundschreiben erwähnt. Den Kantonen ist empfohlen, sie als Unterhalt zuzulassen.
Der Begriff «Investitionen» bedeutet natürlich grundsätzlich nicht Unterhalt, sondern: Man baut etwas Neues. Es ist abzuklären, ob es sich um die Erweiterung eines Gebäudes, also um einen Neubau handelt, bei dem auch solche energietechnischen Massnahmen getroffen werden, oder ob es den Unterhalt bestehender Gebäude betrifft. Sie werden alle beim Neubau von Gebäuden oder bei wesentlichen Vergrösserungen nicht einen Teil der Investitionen als Unterhalt zulassen wollen. Das ist der Grund der Präzisierung im nationalrätlichen Vorschlag.
In Absatz 3 kann die Abgrenzung der Pauschalierung objektiv kaum sinnvoll umschrieben werden; deshalb soll diese Abgrenzung in einer bundesrätlichen Verordnung festgelegt werden.
Wir beantragen Ihnen, den Beschlüssen der Kommission zuzustimmen.

M. **Salvioni,** rapporteur: A l'article 32, alinéa 2, la commission vous propose une modification. Le deuxième alinéa ne mentionne plus que les frais d'entretien et les autres frais se rapportant aux immeubles. Ceux engendrés par les travaux de restauration des monuments historiques en sont exclus, car ils figurent dans le nouvel alinéa 2bis. Une telle différenciation est logique, car ces derniers ne comprennent pas seulement des coûts destinés à maintenir la valeur des biens immobiliers mais, le cas échéant, également des investissements propres à accroître la valeur de l'immeuble qui, en l'absence de bases légales particulières, ne seraient pas déductibles.
Ce qui précède vaut en principe également pour les frais en rapport avec des mesures prises en vue d'économiser l'énergie et de protéger l'environnement. Tant que ces frais se traduisent par une augmentation de valeur, ils ne peuvent pas être déduits. En réservant au Département fédéral des finances la compétence de décider dans quelle mesure les investissements destinés à économiser l'énergie et à protéger l'environnement peuvent être assimilés à des frais d'entretien, on assure la continuation de la pratique qui qualifie pour une bonne part ces frais de «dépenses d'entretien». L'Administration fédérale des contributions a fait sienne cette pratique généreuse préconisée par la Conférence des directeurs des finances, comme M. Stucky vous l'a exposé. S'agissant de dépenses provenant de travaux de restauration de monuments historiques, il est précisé qu'elles ne peuvent être déduites que dans la mesure où elles ne sont pas subventionnées. Il y a lieu de maintenir, comme dans la proposition du Conseil fédéral, la possibilité du forfait pour les frais d'entretien des immeubles. La compétence pour en déterminer le montant ne doit pas revenir à l'autorité fiscale, ce terme n'étant pas suffisamment explicite, mais au Département fédéral des finances. A cette compétence s'attache la faculté de décider si le passage de la déduction des frais effectifs aux frais forfaitaires ou l'inverse doit être admis pour chaque période fiscale. En outre, elle implique le

pouvoir de décider pour quelle catégorie d'immeuble un forfait doit, le cas échéant, être exclu.
La commission vous demande d'accepter ses propositions pour l'article 32.

Bundesrat **Stich:** Hier haben wir wieder einmal einen Artikel, in dem man Abzüge stipulieren kann. Aus den bisherigen Abstimmungsergebnissen schliesse ich, dass es für den Rat das Wichtigste ist, möglichst viele Abzüge und möglichst viele Lücken in dieses Steuergesetz einzubauen.
Man muss sich ganz klar darüber sein, dass man bei der Förderung ausserfiskalischer Massnahmen im Grunde genommen eine Subvention für einzelne Steuerpflichtige einführt. Es ist aber ebenso klar, dass damit genau diejenigen Subventionen erhalten würden, die bei einer direkten Subventionierung ausgeschlossen wären. In der Regel wird in unserem Staat wohl derjenige mit dem kleineren Einkommen besser fahren, und derjenige mit mehr Einkommen würde weniger erhalten. Das ist landläufig in unseren Subventionsgesetzen so geregelt, weil man glaubt, das entspreche einer gewissen sozialen Gerechtigkeit.
Wenn man via Steuergesetz Subventionen auszahlt, macht man es umgekehrt: Man gibt demjenigen, der zwar das gleiche macht, aber wenig Einkommen hat, wenig Hilfe. Hat er viel Einkommen, gibt man ihm eben viel Hilfe. Das ist der Grund, weshalb der Bundesrat auf diese Abzüge verzichtet hat.
Nach bisheriger Erfahrung werden Sie diese Abzüge zweifellos trotzdem beschliessen. Ich bitte Sie deshalb, wenigstens der Kommission und nicht Herrn Meier-Glattfelden zuzustimmen, damit man noch über eine gewisse Steuerungs- und Präzisierungsmöglichkeit verfügt und nicht Missbräuchen Tür und Tor öffnet.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Meier-Glattfelden	21 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	96 Stimmen

Abs. 2bis und 3 – Al. 2bis et 3

Sager: Die Kommission des Nationalrates fügt der Formulierung des Bundesrates und des Ständerates den Beisatz zu, wonach Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten abzugsfähig sind, soweit sie nicht subventioniert sind. Diese Formulierung ist missverständlich und mir scheint, dass zuhanden der Materialien eine Präzisierung notwendig ist.
Vernünftig wäre es, dass jener Teil der Kosten, die nicht subventioniert worden sind, abgezogen werden kann. Aber man könnte andererseits auch herauslesen, dass denkmalpflegerische Arbeiten, die einen Anteil Subventionen erhalten haben, überhaupt nicht abgezogen werden können. Daher wäre ich für diese Präzisierung dankbar.

Reichling, Berichterstatter: Ganz eindeutig wird der grösste Teil denkmalpflegerischer Arbeiten an bestehenden Gebäuden normaler Unterhalt sein. Das ist im vollen Betrag Unterhalt, auch wenn der Hauseigentümer an einen Teil der Kosten eine Subvention erhält. Wir können nicht plötzlich Gebäudeunterhalt zur Denkmalpflege erklären, nur weil das Haus aus Sandstein gebaut ist.
Hingegen ist es möglich, dass an gewissen Gebäuden Rekonstruktionen vorgenommen werden, dass also ein früherer Zustand, der durch spätere Bauten verunstaltet wurde, wieder hergestellt wird. In diesem Fall fragt es sich, ob das dem Unterhalt zuzuordnen ist oder ob es darüber hinausgeht. In der Regel beinhaltet eine solche Wiederherstellung keine Vergrösserung des Gebäudes; es werden im Gegenteil später angefügte Anbauten wieder weggerissen, und die Nutzung des Gebäudes wird im Interesse der denkmalpflegerischen Arbeit verringert.
Es herrscht die Meinung, dass solche Vorkehren, sofern sie in Absprache mit der zuständigen Behörde erfolgen, auch als Unterhalt gelten sollen. Durch die Abzugsfähigkeit solcher Arbeiten als Unterhalt erhofft man sich eine Förderung der Instandhaltung von Schutzobjekten auf privater Basis, wodurch öffentliche Interventionen vermieden werden können. Den Vorbehalt der Subventionierung kann ich nur so interpretieren, dass man die erhaltene Subvention nicht auch noch in Abzug bringen kann. Es wäre aber unsinnig, wenn ein Gebäudeeigentümer, der für eine solche Arbeit 100 000 Franken selbst bezahlt, die ganze Summe abziehen könnte, und umgekehrt könnte er, wenn er 5000 Franken Subvention erhält, die restlichen 95 000 Franken nicht abziehen. Das würde tatsächlich der Logik widersprechen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Je ne sais pas si la difficulté d'interprétation de M. Sager se réfère seulement au texte allemand, le texte français me semble clair. Les travaux d'entretien sont déductibles, dans la mesure où ils ne sont pas subventionnés. On ne peut évidemment pas déduire les subventions. Mais les autres dépenses, s'il s'agit de travaux d'entretien et non de travaux qui accroissent la valeur de l'immeuble, pourront être déduites, en accord avec le Département fédéral des finances.

Fischer-Sursee: Hier bestehen Unklarheiten. Ich bin Präsident der Denkmalkommission des Kantons Luzern. Nach meiner Meinung sind denkmalpflegerische Arbeiten, die behördlich verlangt werden, immer subventionsberechtigt. Man unterscheidet bei den denkmalpflegerischen Arbeiten subventionsberechtigte Auslagen und nichtsubventionsberechtigte. Bei den letzteren spricht die Denkmalpflege nicht mit.
Nicht subventionsberechtigt sind beispielsweise Heizungen in Kirchen oder der Einbau eines Liftes in ein denkmalpflegerisch geschütztes Gebäude. Dort gibt es keine Subventionen.
In den anderen Bereichen sind denkmalpflegerische Arbeiten, die von der Behörde verlangt werden, immer subventionsberechtigt.
Man sollte für die Beratungen im Ständerat noch einmal abklären, was jetzt eigentlich richtig ist. Mir scheint, der von der Kommission vorgeschlagene Zusatz sei nicht begründet.

Bundesrat **Stich:** Die Meinung ist natürlich die, dass man die Subvention nicht auch noch abziehen kann: Wenn man auf einen Betrag von 100 000 Franken deren 10 000 als Subvention erhalten hat, kan man in der Steuererklärung – ich hoffe, Sie werden dem zustimmen – nicht 100 000, sondern nur 90 000 Franken abziehen.

Angenommen – Adopté

Art. 33 Abs. 1 Bst. a und b
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 33 al. 1 let. a et b
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 33 Abs. 1 Bst. c
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Vannay, Blunschy, Feigenwinter, Gloor, Jaeger, Nauer, Uchtenhagen, Wagner)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 33 al. 1 let. c
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité
(Vannay, Blunschy, Feigenwinter, Gloor, Jaeger, Nauer, Uchtenhagen, Wagner)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Hier liegt ein Minderheitsantrag vor: Darüber wurde aufgrund der Abstimmung bei Artikel 23 entschieden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 33 Abs. 1 Bst. d
Antrag der Kommission
d. .... von Ansprüchen aus Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;

Art. 33 al. 1 let. d
Proposition de la commission
d. ...., statutaires ou réglementaires versés en vue d'acquérir des droits dans l'assurance-vieillesse et survivants, dans l'assurance-invalidité et dans le cadre de la prévoyance professionnelle;

Reichling, Berichterstatter: Auf der Fahne finden Sie bei Buchstabe d des bundesrätlichen Vorschlages am Schluss in Klammern «Artikel 22». Dieser Artikel 22 beinhaltet, dass auch die Ansprüche aus der Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung miteinbezogen werden.
Bei der Neuformulierung der Kommission ist dieser Hinweis verlorengegangen, ungewollt nicht mehr aufgeführt worden. Wir haben Ihnen deshalb heute – ich habe den Antrag allerdings nicht mit allen Mitgliedern der Kommission absprechen können, aber es muss hier ergänzt werden – eine klare Formulierung unterbreitet, die verdeutlicht, dass auch die AHV miteinbezogen ist. Es ist keine materielle Aenderung, sondern nur eine formelle Sicherung des gewollten Tatbestandes.

M. **Salvioni** rapporteur: A l'article 33, alinéa premier, lettre b, si vous consultez le dépliant, vous constaterez que le texte du Conseil fédéral mentionnait, entre parenthèse, l'article 22 parmi les déductions générales. Comme vous le voyez à la lettre d, le texte a été modifié mais on a oublié de mentionner l'article 22 . Il pourrait ainsi naître un doute au sujet de la déductibilité des cotisations pour l'assurance-vieillesse et survivants et pour l'assurance-invalidité, d'où la nécessité de mentionner ces deux cotisations dans le nouveau texte que l'on vous soumet. Ce dernier correspond exactement à la volonté de la commission. Il s'agit en fait d'une modification rédactionnelle.

Angenommen – Adopté

Art. 33 Abs. 1 Bst. e
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Fehr, Bundi, Gloor, Nauer, Uchtenhagen, Vannay)
Streichen

Art. 33 al. 1 let. e
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Fehr, Bundi, Gloor, Nauer, Uchtenhagen, Vannay)
Biffer

Fehr, Sprecher der Minderheit: Dieser Antrag betrifft die Buchstaben e, g und h, die ich Ihnen zu streichen beantrage. Als Ersatz schlage ich einen neuen Absatz 1bis vor.
Mein Vorschlag geht zurück auf Abklärungen, die die Verwaltung im Zusammenhang mit der Prüfung von Vereinfachungen im Abzugswesen getroffen hat. Nach dem Entscheid, den Sie bei Artikel 26 gefällt haben, bin ich nicht mehr sicher, ob diese Herleitung ein gutes oder ein schlechtes Omen bedeutet. Aber ich will dennoch versuchen, Sie zu überzeugen.
Ich möchte mit meinem Antrag – vor allem unter dem Aspekt der Steuergerechtigkeit – eine Vereinfachung der Abzüge im Bereich der Vorsorge, der Versicherungen und der Sparzinse erzielen. Man hat dieser Neuerung den Arbeitstitel «kombinierter Vorsorgeabzug» gegeben. Er ist nicht als Pauschalabzug konzipiert, sondern als Abzug mit Nachweispflicht. Aber er lässt dem einzelnen Steuerpflichtigen einen grossen Spielraum. Da er allen Kategorien von Steuerpflichtigen zustehen würde, könnte der Gleichbehandlung von Unselbständigerwerbenden, Selbständigerwerbenden und Rentnern besser entsprochen werden als mit dem Vorschlag der Kommission. Ich gestatte mir, das kurz zu erläutern.
Unselbständig- und Selbständigerwerbende könnten neben den Krankenkassenprämien und allfälligen Krankheitskosten im selben Masse den Abzug durch Einzahlungen in die gebundene Selbstvorsorge ausschöpfen. Die Rentner, die das nicht mehr können, die wegen der Einführung gesonderter Abzüge für die berufliche Vorsorge und für die gebundene Selbstvorsorge eine Einbusse infolge der Herabsetzung des Versicherungs- und Sparzinsenabzugs erleiden, könnten ihre im Durchschnitt höheren Krankenkassenbeiträge voll in Abzug bringen. Da bei betagten Personen auch die nicht durch Versicherungen gedeckten Krankheitskosten eher höher sein dürften, hätten auch die Rentner einen recht grossen Spielraum zur Ausschöpfung des Abzugs.
Bei Selbständigerwerbenden, die bisher die berufliche Vorsorge voll über die Säule 3a finanzierten, ergäbe sich durch die Gleichstellung mit den Unselbständigerwerbenden wohl eine gewisse Einschränkung gegenüber heute oder auch gegenüber dem Kommissionsvorschlag, doch hätten auch sie die Möglichkeit, sich einer Institution der zweiten Säule anzuschliessen und nur noch einen geringeren Teil ihrer Vorsorge mit der Säule 3a zu finanzieren.
Eine vom Finanzdepartement und der Finanzdirektorenkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe hat sich ebenfalls mit diesem Fragenkomplex auseinandergesetzt. Die Kommission hatte Zugang zu einem entsprechenden Bericht. Diese Arbeitsgruppe hat festgestellt, dass nicht nur die Steuerpflichtigen, sondern auch die Steuerveranlagungsbehörden den Wunsch nach Vereinfachungen im Steuersystem hegen. Dies ist naheliegend und einleuchtend. Je einfacher das System, vor allem das Abzugswesen, desto geringer der Verwaltungsaufwand.
Bezüglich der Abzüge für Beiträge der gebundenen Vorsorge hält diese Arbeitsgruppe klar fest, dass sich aus der Sicht der Steuerbehörden die Bestimmungen über die Säule 3a nicht bewährt haben, da in der bisherigen praktischen Anwendung stets neue Probleme auftauchten, deren Lösung trotz Einsatz einer interkantonalen Expertengruppe offenbar nicht befriedigend gelungen ist. Damit ist aber in der Praxis auch die Steuergerechtigkeit nicht gewährleistet.
Aus vorwiegend formalen Gründen hat sich eine Mehrheit dieser Arbeitsgruppe auf die soeben erwähnte Kritik beschränkt. Die Minderheit hingegen hat ihre Ueberzeugung zum Ausdruck gebracht, dass es nicht nur vereinfachend, sondern auch gerechter wäre, die Abzüge für die Säule 3a zusammen mit den nichtberuflichen Versicherungskosten, den Sparzinsen und den Krankheitskosten in einem kombinierten Vorsorgeabzug zu berücksichtigen – eben so, wie ich es Ihnen vorschlage.
Mein Antrag ermöglicht die Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen. Jedermann kann den verfügbaren Maximalabzug nach seinen Bedürfnissen und Verhältnissen ausschöpfen, was beim Kommissionsvorschlag nicht der Fall ist, stellt doch beispielsweise der tiefe Sparzinsen- und Versicherungsabzug in litera g faktisch eine Pauschale dar, die erheblich tiefer liegt als die bei den meisten Steuerpflichtigen anfallenden Beträge.
Der kombinierte Vorsorgeabzug stellt für Selbständigerwer-

bende keine Verschlechterung dar, wenn sie ihre Vorsorge den Abzugsmöglichkeiten des Steuergesetzes anpassen. Unselbständigerwerbende und Rentner würden besser gestellt, weil sie die Chance hätten, gemäss ihren persönlichen Verhältnissen von den Abzugsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.
Ich ersuche Sie, meinem Antrag, der sowohl eine Vereinfachung als auch mehr Steuergerechtigkeit bringt, zuzustimmen.

Frau **Spoerry:** Namens der FDP-Fraktion bitte ich Sie, den Minderheitsantrag Fehr abzulehnen. Er hat wenig mit administrativer Vereinfachung zu tun, aber sehr viel mit einer Veränderung der gesetzlich festgelegten Belastung durch die Hintertüre. Der Minderheitsantrag Fehr will nicht mehr und nicht weniger als drei bestehende und zum Teil neu eingeführte Abzüge in einer Pauschale zusammenfassen: erstens den Sparzinsenabzug, wie er nach Artikel 33 Litera g genannt wird, zweitens den in diesem Gesetz neu eingeführten Abzug für Krankheits- und Invaliditätskosten, der durch die Pauschalierung in den wirklich wichtigen Fällen weitgehend wirkungslos werden kann; drittens will er die Beiträge für die Säule 3a – gemäss Buchstabe e in Artikel 33 – ebenfalls auf einem sehr tiefen Niveau pauschalieren. Das letztere bedeutet eine Aenderung des geltenden BVG. Der Artikel 33 Buchstabe e basiert auf dem BVG, das die Säule 3a, also die gebundene Vorsorge, der Säule 2, der beruflichen Vorsorge, steuerlich gleichstellt.
Das BVG ist seit zwei Jahren in Kraft, und die Steuerpflichtigen haben im Vertrauen auf dieses Gesetz ihre Altersvorsorge in der Zwischenzeit geregelt und zum Teil langfristige Verträge abgeschlossen. Es lässt sich mit dem Anspruch auf Rechtssicherheit nicht vereinbaren, diese Regelungen heute auf diesem Wege zu umgehen und abzuschaffen, weil wir das BVG im Anschluss daran ändern müssten.
Ein weiterer Nachteil des Antrages Fehr liegt auch darin, dass die Alleinstehenden schlechter gestellt würden. Heute kann jede berufstätige Person, unabhängig von ihrem Zivilstand, die gleichen Prämien für die Säule 3a in Abzug bringen.
Meine Damen und Herren von der SP, das ist echte Zivilstandsunabhängigkeit. Diese würde mit dem Antrag Fehr hinfällig gemacht, indem er zwischen Alleinstehenden und Verheirateten unterscheidet.
Ich bitte Sie aus diesen Gründen, den Minderheitsantrag Fehr abzulehnen und der Kommission zu folgen.

Reichling, Berichterstatter: Wie soeben Frau Spoerry ausgeführt hat, wurde im Gesetz über die berufliche Vorsorge die Regelung getroffen, wonach es den Selbständigerwerbenden freigestellt sein soll, eine Form der beruflichen Vorsorge zu suchen oder ihre eigene dritte Säule entsprechend auszubauen.
Wenn der Pauschalierung gemäss Antrag Fehr zugestimmt würde, würde die im BVG in Aussicht gestellte Steuerfreiheit der Beiträge an die gebundene dritte Säule, also die Säule 3a, über das Steuerrecht wieder aufgehoben. Wir hätten dann zwei sich widersprechende Gesetze.
Ich bin der Auffassung, dass ein solches Vorgehen nicht nur ungerecht und politisch nicht verkraftbar ist, sondern dass es eine krasse Ungerechtigkeit wäre gegenüber all den Selbständigerwerbenden, um die man geworben hat, damit sie diesem Gesetz über die berufliche Vorsorge zugestimmt haben. Dort hat man ihnen diese Möglichkeiten geschaffen. Noch kaum in Kraft, soll das nun wieder gestrichen werden.
Sie haben zu bedenken, dass der Selbständigerwerbende in die Säule 3a das einzubezahlen hat, was der Arbeitnehmer sich abziehen lassen muss und was der Arbeitgeber dort noch einzahlt. Die 5000 Franken für alle diese Beträge – also nicht nur Säule 3a, sondern auch die übrigen Positionen – beinhalten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge. In den meisten Firmen werden sie nicht 5 Prozent zu 5 Prozent berechnet, sondern die Firmen bezahlen bis zum Doppelten desjenigen, was der Arbeitnehmer sich abziehen lassen muss.
Sie können ausrechnen, auf was für eine dritte Säule Sie kämen, wenn Sie einem Nichtverheirateten einen Pauschalabzug von 5000 Franken zubilligen würden. Es geht hier nicht nur um die zivilstandsneutrale Regelung. Sie wollen dem Verheirateten dann, wenn die Kosten für seine Familie kommen, zumuten, dass er den doppelten Betrag in diese Vorsorge einzahlen muss. Und in der Zeit, wo er noch ledig ist und über genügend Mittel verfügt, um seine Säule zu äufnen, bevor die Familienlasten kommen, wollen sie ihn begrenzen.
Ich möchte gerne wissen, wo Sie in Ihrem Antrag noch eine soziale Note sehen. Wir haben in der Kommission über diese Dinge gesprochen. Die letzten Sätze entsprechen aber auch meiner eigenen Meinung.
Ich muss Sie sehr dringend bitten, den Antrag Fehr abzulehnen. In dieser Art und Weise können Sie das BVG für die Selbständigerwerbenden nicht ausser Kraft setzen.

M. **Salvioni,** rapporteur: La commission vous demande de repousser la proposition de M. Fehr. Il s'agit, à l'article 33, lettre e, d'une déduction de montants, primes et cotisations versés en vue d'acquérir des droits contractuels dans des formes reconnues de la prévoyance individuelle liée, que le Conseil fédéral avait prévue et que la commission a acceptée.
Lors de la discussion de la loi sur la prévoyance professionnelle au Parlement, le Conseil fédéral et le plénum ont gagné à leur cause les indépendants en leur donnant l'assurance qu'ils pourraient toujours faire un choix entre le deuxième pilier et la prévoyance individuelle liée. Cette assurance est contenue dans la loi. Pour cette raison, la forfaitisation des primes d'assurance a été refusée par la commission.
Par ailleurs, la commission est d'avis que la solution d'un forfait reviendrait à changer le texte de la loi sur la prévoyance professionnelle. On ne peut pas maintenant voter une disposition qui est en contradiction avec le texte de cette loi. Personne n'a évoqué ici le fait que cette forfaitisation aurait comme conséquence, selon les calculs qui nous ont été fournis par l'administration, une diminution des recettes de l'ordre de 150 millions de francs. C'est un argument supplémentaire qui a incité la commission à vous demander de repousser cette proposition.

Fehr, Sprecher der Minderheit: Nur zwei Sätze, weil ich doch etwas attackiert worden bin. Zuerst zum Herrn Kommissionspräsidenten, der meinem Vorschlag mangelnde soziale Gerechtigkeit vorgeworfen hat. Das trifft mich natürlich ein bisschen.
Ich sehe die Gerechtigkeit eben darin, dass Unselbständigerwerbende und Rentner nicht mehr benachteiligt sind gegenüber Selbständigerwerbenden, was heute der Fall ist und was auch der Fall ist beim Kommissionsvorschlag.
Und an die Adresse von Frau Spoerry: Wir wären ja sehr erfreut, Frau Spoerry, wenn Sie echten zivilstandsunabhängigen Regelungen – wie Sie das formuliert haben – zustimmen würden. Der Vorschlag, den ich hier gemacht habe, basiert natürlich auf bereits gefallenen Entscheiden, wonach es eine Familienbesteuerung gibt. Daher besteht der Faktor 2 zwischen Alleinstehenden und Verheirateten. Das ist die ganz schlichte Begründung.

Bundesrat **Stich:** Auch das war an sich ein Vorschlag, den wir einmal im Sinne der Vereinfachung unterbreitet haben. Es wäre tatsächlich möglich, verschiedene Abzüge wegzulassen, zu pauschalisieren. Insgesamt könnte man zweifellos davon ausgehen, dass eine solche Lösung mindestens soviel Gerechtigkeit bringen würde wie die heute bestehende. Aber demgegenüber ist natürlich festzuhalten, dass es das BVG und eine Verordnung BVV 3 gibt, die noch nicht allzu lange in Kraft ist. Ein Wechsel wäre daher etwas problematisch.
Auf der anderen Seite muss ich doch einmal sagen, dass es mich stört, wenn ich in Zeitungsinseraten und in Reklamen von Banken oder von Versicherungsgesellschaften dauernd

lese: «Wir helfen Ihnen Steuern sparen.» Die Konsequenz davon ist natürlich – das sagen die Reklamen nicht –, dass andere, die es weniger vermögen, für diejenigen bezahlen müssen, die Steuern sparen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	38 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	91 Stimmen

Art. 33 Abs. 1 Bst. f
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 33 al. 1 let. f
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 33 Abs. 1 Bst. g
Antrag der Kommission
Mehrheit
.... Personen, die in ungetrennter Ehe leben;
.... ;
für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss den Buchstaben d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte.
Diese .... für jedes Kind oder jede bedürftige Person, für die der Steuerpflichtige .... Buchstabe a oder b geltend machen kann.
Minderheit
(Fehr, Bundi, Gloor, Nauer, Uchtenhagen, Vannay)
Streichen

Art. 33 al. 1 let. g
Proposition de la commission
Majorité
.... les autres contribuables; ces montants sont augmentés de moitié pour les contribuables qui ne versent pas de cotisations selon les lettres d et e. Ils sont augmentés de 400 francs pour chaque enfant ou personne nécessiteuse pour lesquels le contribuable peut faire valoir la déduction prévue à l'article 35, alinéa premier, lettre a ou b;
Minorité
(Fehr, Bundi, Gloor, Nauer, Uchtenhagen, Vannay)
Biffer

Reichling, Berichterstatter: Die Kommission hat hier lediglich noch die Abzugsmöglichkeit für pflegebedürftige Personen hinzugefügt; es sind die gleichen Abzüge wie für Kinder.

M. **Salvioni,** rapporteur: La commission a seulement autorisé cette déduction supplémentaire pour les enfants ou les personnes nécessiteuses à la charge du contribuable.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 33 Abs. 1 Bst. h
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Fehr, Bundi, Gloor, Nauer, Uchtenhagen, Vannay)
Streichen

Art. 33 al. 1 let. h
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Fehr, Bundi, Gloor, Nauer, Uchtenhagen, Vannay)
Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 33 Abs. 1 Bst. i
Antrag der Kommission
die freiwilligen Geldleistungen an juristische Personen- .... befreit sind (Art. 62 Bst. g), wenn ....

Art. 33 al. 1 let. i
Proposition de la commission
Les prestations bénévoles faites en espèces à des personnes morales qui ont leur siège en Suisse et sont exonérées de l'impôt en raison de leurs buts de service public ou de pure utilité publique (art. 62, let. g), jusqu'à concurrence de 10 pour cent des revenus imposables diminués des déductions prévues aux articles 26 à 33, à condition que les prestations versées pendant l'année fiscale s'élèvent au moins à 100 francs.

Angenommen – Adopté

Art. 33 Abs. 1 Bst. k
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 33 al. 1 let. k
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 33 Abs. 1 Bst. m (neu)
Eventualantrag Leuenberger Moritz
(falls der Antrag Nussbaumer zu Art. 21 Abs. 2 angenommen wird)
von der Nettomiete der Erstwohnung 30 Prozent der Jahresmiete, höchstens jedoch 5000 Franken.

Art. 33 al. 1 let. m (nouvelle)
Proposition subsidiaire Leuenberger Moritz
(au cas où la proposition Nussbaumer à l'art. 21, 2e al., serait acceptée)
30 pour cent du loyer annuel net de la résidence principale, mais au plus 5000 francs.

Fällt dahin – Est caduque

Art. 33 Abs. 1bis
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Fehr, Bundi, Gloor, Nauer, Uchtenhagen, Vannay)
In beschänktem Umfang sind abziehbar:
a. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge; der Bundesrat legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die anerkannten Vorsorgeformen fest;
b. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, Kranken- und nicht unter Absatz 1 Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen;
c. die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt.
Die genannten Abzüge können insgesamt höchstens in folgendem Umfang vorgenommen werden:
– Von verheirateten Personen sowie von verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten bis zu 10 000 Franken;
– Von den übrigen Steuerpflichtigen bis 5000 Franken.

Art. 33 al. 1bis
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité
(Fehr, Bundi, Gloor, Nauer, Uchtenhagen, Vannay)
Sont déductibles de façon limitée:
a. Les montants, primes et cotisations versés en vue d'acquérir des droits contractuels dans des formes reconnues de la prévoyance individuelle liée; le Conseil fédéral détermine, avec la collaboration des cantons, quelles formes de prévoyance peuvent être prises en considération;
b. Les versements, primes et cotisations d'assurances-vie, d'assurances-maladie, d'assurances-accidents ne tombant pas sous le coup de la lettre f, ainsi que les intérêts des capitaux d'épargne du contribuable et des personnes à l'entretien desquelles il pourvoit;
c. Les frais provoqués par la maladie, les accidents ou l'invalidité du contribuable ou d'une personne à l'entretien de laquelle il subvient, lorsque le contribuable supporte lui-même ces frais.
Ces déductions ne peuvent être revendiquées, dans leur ensemble, que dans les limites suivantes:
– Par les personnes mariées ainsi que par les contribuables veufs, séparés, divorcés, ou célibataires vivant avec des enfants ou des personnes nécessiteuses à l'entretien principal desquels ils subviennent, jusqu'à concurrence de 10 000 francs;
– Par les autres contribuables jusqu'à concurrence de 5000 francs.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 33 Abs. 2
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit I
(Uchtenhagen, Biel, Bundi, Fehr, Gloor, Nauer, Vannay)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates,
aber 5000 Franken.
Minderheit II
(Uchtenhagen, Bundi, Fehr, Gloor, Jaeger, Nauer, Vannay)
Streichen

Art. 33 al. 2
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité I
(Uchtenhagen, Biel, Bundi, Fehr, Gloor, Nauer, Vannay)
Adhérer au projet du Conseil fédéral,
mais déduction de 5000 francs.
Minorité II
(Uchtenhagen, Bundi, Fehr, Gloor, Jaeger, Nauer, Vannay)
Biffer

Frau **Uchtenhagen**, Sprecherin der Minderheit: Der Antrag der Minderheit II ist erledigt: Das war mein Gesamtantrag (teilweise getrennte Besteuerung).
Beim Antrag der Minderheit I geht es um den Abzug, den der zuverdienende Ehegatte, in der Regel die Frau, bekommt. Der Bundesrat schlägt 4000 Franken vor. Ich übernehme diesen Antrag, möchte ihn aber erhöhen, weil er ungenügend ist, wenn man an die Progressionswirkung denkt, an die zusätzlichen Haushaltskosten, an die zusätzlichen Belastungen, die ein Zweitverdiener auf sich nimmt.
Die Mehrheit übernimmt den Antrag des Ständerates. Dazu habe ich Bedenken anzumelden. Man will staffeln, man sagt: «20 Prozent, mindestens 2000 Franken, höchstens 5000 Franken.» Ich weiss noch, wie Frau Spoerry dies begründete, als sie den Antrag des Ständerates übernahm. Sie sagte, ein zuverdienender Ehegatte, der zum Beispiel 10 000 oder 15 000 Franken verdient, solle nicht plötzlich 5000 Franken abziehen können, weil man, wenn man beispielsweise zwei halbe Tage arbeitet, keine zusätzlichen Kosten hat. Das war das eine Argument.
Ich muss Ihnen sagen: Als die Kinder klein waren, habe ich immer zwei halbe Tage zusätzlich verdient, aber das war mit erheblichen Kosten verbunden. Für einen kleinen Einkommensbezüger sind die Kosten oft so hoch, wie was er verdient, wenn er einen Babysitter oder jemanden hat, der für die Familie einspringt.
Es ist auch nicht so, dass eine teilweise Erwerbstätigkeit keine Zusatzkosten mit sich bringt. All diese erwerbstätigen Frauen nehmen zusätzliche Kosten und zusätzliche Arbeit auf sich. Herr Auer wollte einmal abklären lassen, wieviel Mütter und Hausfrauen eigentlich verdienen, und dass man das bei den Steuern auch als eine Art Einkommen berücksichtigen sollte. Da ich auch finde, dass Haushaltsarbeit und Kindererziehen etwas sehr Wichtiges sind, war ich einverstanden, dass man ein Gutachten machen liess. Das Gutachten hat ergeben, dass Hausfrauen und Erzieherinnen ein sehr grosses «Schatteneinkommen» erzielen, das sie nicht versteuern müssen, weil sie auch Werte produzieren. Diese Frauen gehen arbeiten und haben ein Einkommen, müssen aber daneben auch den Haushalt führen. Ich wäre sehr froh, wenn man hier wenigstens grosszügig wäre und einen Abzug gewähren würde.
Vielleicht noch ein anderes Argument: Frau Spoerry erwähnte den Fall, wo jemand einen oder zwei halbe Tage arbeitet und zum Beispiel 10 000 Franken zuverdient. Wir hier sind doch fast alles Privilegierte! Sind wir uns eigentlich im klaren, wie hart viele Leute arbeiten müssen? Herr Loeb, das wissen Sie von Ihrem Geschäft, ich weiss es von der COOP-Gruppe, wieviel Verkäuferinnen in einer Stunde verdienen, wieviel man verdient, wenn man irgendwo als Bürolistin harte Arbeit leistet. Morgens früh aufstehen, ins Geschäft, abends wieder heim. Man hat weniger Zeit, man muss teurere Sachen kaufen, man muss Sachen unter Umständen herausgeben. Und da ist man nicht einmal bereit, diesen Haushaltsabzug ungestaffelt zu beschliessen! Andererseits verteilt man Millionen, wenn es um Normaldividenden oder um anderes geht, ohne zu fragen, wohin das Geld geht. Hier geht es um die Zweitverdienerinnen, die eine Leistung vollbringen. Ich bitte Sie, den ungekürzten Abzug – wenn möglich 5000 Franken – zu beschliessen. Wenn Sie das zu grosszügig finden, stimmen Sie dem Bundesrat zu (4000 Franken). Spalten Sie ihn nicht noch auf für alle diejenigen, die teilweise erwerbstätig sind; denn das sind die meisten, die zuverdienen.

Frau **Haller**: Ich unterstütze selbstverständlich den Antrag Uchtenhagen. Ich möchte aber hier noch auf ein anderes Problem zu sprechen kommen, welches sich bei allen Varianten stellt, die angenommen werden könnten. Es wird in diesem Artikel 33 Absatz 2 vorgesehen, dass in zwei Fällen der zweitverdienende Ehegatte einen Abzug machen kann, entweder wenn er unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen ein Einkommen erzielt oder bei erheblicher Mitarbeit des einen im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen.
Im ersten Fall stellt sich das Problem, von dem ich reden möchte, nicht. Aber wenn es sich um die erhebliche Mitarbeit des einen im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen handelt, möchte ich fragen: Wie weiss man dann, wie hoch dieser Zweitverdienst des mitarbeitenden Ehegatten ist? Der Abzug, der gemacht werden soll, ist ein Abzug von diesem Zweiteinkommen. Man kann nicht mehr abziehen, als effektiv dieses Zweiteinkommen umfasst.
Um ein kleines Beispiel zu geben: Wenn ein solches Zweiteinkommen 2000 Franken beträgt, kann man nicht mehr als 2000 Franken abziehen, sonst wird es minus. Sie sehen, wo das Problem liegt. Bei Mitarbeit des einen Ehegatten im Geschäft oder Beruf des anderen besteht die Gefahr, dass willkürlich oder vielleicht auch virtuell das Einkommen auf zwei Eheleute verteilt wird, obschon das vielleicht in Wirklichkeit gar nicht so ist. Es besteht auch die Gefahr – das ist allerdings nicht ein steuerliches Problem –, dass der mitarbeitende Ehegatte, das ist wohl eher die Frau, auf dem Papier etwas gutgeschrieben erhält, aber davon wenig sieht.
Die einzige Lösung besteht meiner Ansicht nach darin, dass die Steuerbehörden, um die Höhe dieses Zweiteinkommens

festzusetzen, entweder einen Arbeitsvertrag zwischen den beiden Eheleuten verlangen oder einen Gesellschaftsvertrag. Das sind die beiden Möglichkeiten, wie die Steuerbehörden seriös ermitteln können, wie hoch dieses Zweiteinkommen ist.
Ich möchte vom Bundesrat die Zusicherung, dass er entweder in einer Verordnung oder in einer Weisung die Sache so regelt, dass – wenn jemand diesen Abzug wegen erheblicher Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen machen will – bei gemeinsamem Betrieb eines Geschäftes ein Arbeitsvertrag zwischen den beiden Ehegatten oder ein Gesellschaftsvertrag vorliegen muss. Ich möchte den Bundesrat bitten, diese Zusicherung zu machen.
Das gleiche Problem stellt sich übrigens auch bei Artikel 2 Absatz 1 Litera d des Sofortprogrammes. Auch dort wird sich das Problem stellen und muss irgendwie geregelt werden.

Reichling, Berichterstatter: Dieser Absatz 2 hat in der Kommission ein wechselvolles Schicksal erlitten. In der ersten Lesung stimmte eine deutliche Mehrheit der Fassung des Bunderates zu, wobei sogar eine Erhöhung auf 5000 Franken weitherum als richtig bezeichnet wurde. Das war das Ergebnis der ersten Lesung.
Dann folgte die Beratung über das Sofortprogramm zur Verbesserung der Familienbesteuerung. Aus Rationalitätsgründen wurde die Lösung des Ständerates aufgegriffen, beschlossen und in der Herbstsession in diesem Sinne durchgebracht, inklusive den Abzugsmöglichkeiten, wie sie hier im Absatz 2 der ständerätlichen Fassung stipuliert sind.
In der zweiten Lesung hat man auch diese Uebergangslösung pauschal tel quel als endgültige Kommissionsfassung, ohne noch einmal detailliert über alle diese Punkte zu sprechen. Der Zweitverdienerabzug wird begründet mit den höheren Haushaltskosten bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten. Ob diese Mehrkosten des Haushalts in eine Relation zum erzielten Einkommen gebracht werden können oder nicht, ob sich das in Prozenten des zweiten Einkommens festlegen lässt, war umstritten. Die Fassung, wie sie hier von der Kommission vorgeschlagen wird, hat zur Auswirkung, dass bei einem Zweiteinkommen unter 20 000 Franken die bundesrätliche Fassung günstiger ist und bei einem Zweiteinkommen über 20 000 Franken die ständerätliche Fassung eine Erleichterung bringt.
Etwas müssen Sie bei Selbständigerwerbenden besonders beachten: Es wird ja besonders darauf hingewiesen, dass die Entschädigung für die Mitarbeit des Ehegatten im Unternehmen des Steuerpflichtigen hier miteingeschlossen sei. Wenn Sie der Fassung der Kommission zustimmen, hat das zur Folge, dass jeder Bauer, jeder Gewerbler, jeder übrige Selbständigerwerbende ausweisen muss, wie gross das Einkommen des mitarbeitenden Ehepartners in seinem Betrieb ist; denn es können davon ja nur 20 Prozent in Abzug gebracht werden. Für alle Bauern hiesse das, dass sie jedes Jahr Auseinandersetzungen mit dem Steuerkommissär hätten und ihm plausibel machen müssten, dass die Frau eigentlich zu Hause mehr arbeite als er selbst. Das wird mir in der Presse vorgeworfen! Ich gebe es auch gerne zu, dass meine Frau mehr auf dem Bauernbetrieb arbeitet als ich. Ich möchte auf diese Schwierigkeit hinweisen.
Der Kommissionsentscheid lautet so, wie er Ihnen vorliegt. Aber auch der Antrag Uchtenhagen (Minderheitsantrag) hat nicht nur für diese Zweitverdiener bei Unselbständigerwerbenden, sondern auch für kleine Gewerbler eine sehr grosse Bedeutung und wäre interessant.

M. **Salvioni,** rapporteur: Cette disposition a eu une histoire particulière en commission. En première lecture, la majorité a accepté le texte du Conseil fédéral. En deuxième lecture, la discussion a débouché sur le programme urgent, le «Sofortprogramm», que le Parlement a accepté et qui est la loi actuelle jusqu'à l'entrée en vigueur de la nouvelle loi sur l'impôt fédéral direct. En acceptant le «Sofortprogramm» on a décidé la version du Conseil des Etats. C'était un choix fait pour faciliter une solution de ce problème et pour arriver rapidement à une décision qui pouvait entrer en vigueur cette année encore ou pour la prochaine période fiscale.
En réalité, la discussion n'a pas été très longue, mais le problème est de savoir si l'on peut mettre en relation la déduction avec le montant du deuxième revenu. La proposition du Conseil des Etats admet en effet une déduction qui est de 20 pour cent – donc en relation avec le montant du deuxième revenu – et qui va de 2000 à 5000 francs. Le Conseil fédéral proposait en revanche une déduction d'un montant fixe de 4000 francs, que Mme Uchtenhagen propose de porter à 5000 francs.
Personnellement, je pense que la solution qu'on a déjà adoptée, c'est-à-dire celle qui avait aussi été adoptée par le Conseil des Etats, est plus raisonnable parce que, si l'on effectue une déduction fixe, le revenu imposable d'un couple marié avec deux enfants commencerait à 35 000 francs. Je suis d'avis que commencer une imposition à ce niveau est quand même un luxe que l'on ne peut pas se permettre. C'est pourquoi la commission retient qu'il faut maintenir la proposition qui a déjà été intégrée dans l'arrêté fédéral que nous avons voté en septembre.

Bundesrat **Stich:** Die Lösung des Ständerates und der Kommissionsmehrheit bringt gegenüber der heutigen Situation eine Verschlechterung für die kleinen Einkommen. Allerdings ist es so, dass die 4000 Franken der Botschaft von 1983 entspringen; aufgerechnet wären das heute 4700 Franken. Der Bundesrat schliesst sich deshalb dem Antrag Uchtenhagen an und empfiehlt Ihnen diesen zur Annahme.
Zur Frage von Frau Haller ist festzuhalten, dass ein Arbeitsvertrag oder ein Gesellschaftsvertrag vorliegen muss, damit das geltend gemacht werden kann.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit I/Bundesrat	76 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	57 Stimmen

Art. 33 Abs. 3 (neu)
Antrag Haller
In ungetrennter Ehe lebende verheiratete Steuerpflichtige, welche den Abzug gemäss Artikel 33 Absatz 2 beanspruchen können, sowie verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige sind berechtigt, die Kosten für die Betreuung im gleichen Haushalt lebender Kinder durch Drittpersonen bis zum Betrag von 3000 Franken vom Einkommen abzuziehen.

Art. 33 al. 3 (nouveau)
Proposition Haller
Les contribuables vivant en ménage commun peuvent faire valoir la déduction prévue à l'article 33, 2e alinéa, ainsi que les contribuables veufs, séparés, divorcés ou célibataires sont autorisés à déduire du revenu, jusqu'à concurrence de 3000 francs, les frais qu'entraîne l'encadrement par des tierces personnes des enfants vivant dans le ménage.

Frau **Haller:** Mein Antrag ist Ihnen im Zusammenhang mit Artikel 26 Absatz 3 ausgeteilt worden. Er ist jetzt neu gestellt für Artikel 33 Absatz 3.
Sie entnehmen ihm, dass es darum geht, Steuerpflichtigen mit Kindern im gleichen Haushalt einen zusätzlichen Abzug zu gewähren. Ich möchte da zuerst eine Unterscheidung machen.
Es gibt drei Dinge, die dieselbe Situation betreffen: es gibt einerseits den Kinderabzug nach Artikel 35; es gibt den Zweitverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2, über den wir eben gesprochen haben; was ich beantrage, ist ein Berufskostenabzug bei Kinderbetreuung durch Drittpersonen: das soll Artikel 33 Absatz 3 (neu) werden.
Ich habe den Antrag deshalb zuerst bei Artikel 26 gestellt, weil dort generell die Berufskostenabzüge enthalten sind. Dort hätte er sich aber nur auf die Unselbständigerwerbenden bezogen. Ich war bereit, diesen Antrag bei Artikel 33 zu

stellen, weil ich es für richtig halte, dass er sowohl den Unselbständigerwerbenden als auch den Selbständigerwerbenden zugute kommt.
Der Kinderabzug in Artikel 35, über dessen Höhe wir uns sicher noch unterhalten werden, ist ein Abzug, den man als Ausgleich dafür machen kann, dass der Unterhalt von Kindern etwas kostet – unabhängig davon, ob beide Elternteile erwerbstätig sind oder nicht –, dass Kinder Auslagen für Kleider, Essen usw. verursachen.
Der Zweiverdienerabzug soll die Nachteile der gemeinsamen Familienbesteuerung ausgleichen. Er bezieht sich deshalb auf alle Zweiverdienerehepaare, unabhängig davon, ob Kinder vorhanden sind oder nicht.
Mein Antrag auf Abzug, wenn die Kinderbetreuung durch Drittpersonen erfolgt, ist nochmals etwas anderes. Er kommt jenen zweiverdienenden Ehepaaren zugute, die Kinder haben, nur jenen. Auf der anderen Seite soll er auch den Alleinerziehenden zugute kommen, das heisst den Ledigen, Geschiedenen, Verwitweten und getrennt Lebenden, die mit Kindern zusammen wohnen.
Der Fiskus kann ja nur Geld mit Steuern belegen, das irgendwie verdient wird. Wenn man berücksichtigt, dass jemand andere Berufsauslagen hat – wir haben bei Artikel 26 darüber gesprochen –, muss man ebenso folgendes berücksichtigen: Wenn jemand erwerbstätig ist und gleichzeitig Kinder hat, ist diese Erwerbstätigkeit ja nur dann möglich, wenn die Betreuung der Kinder irgendwie organisiert wird. Da kennen wir verschiedene Möglichkeiten. Es soll hier nicht unterschieden werden, ob diese Kinderbetreuung in einer Institution geschieht, für die man etwas bezahlen muss oder ob eine Drittperson beigezogen wird, die in den Haushalt kommt und dort die Kinder betreut. Jedenfalls ergibt sich diese Situation einerseits bei Ehepaaren mit beidseitiger Erwerbstätigkeit und bei Alleinerziehenden, also bei Einheiten mit Kindern.
Wenn diese Steuerpflichtigen trotzdem verdienen, muss die Kinderbetreuung sichergestellt sein. Wie ich bereits sagte, kostet die Betreuung durch Drittpersonen natürlich etwas, ob sie nun privat oder in einer Institution geschieht. Es ist nichts als steuerrechtlich billig, dass die Kosten, die entstehen, damit überhaupt ein Einkommen erzielt werden kann, von diesem Einkommen wenigstens partiell abgezogen werden können. Sonst besteuert der Fiskus ein Einkommen und gleicht den Umstand nicht aus, dass das Einkommen nur deshalb erzielt werden kann, weil die Kinderbetreuung durch Dritte oder durch Institutionen irgendwie geregelt ist. Das kostet etwas, das muss man berücksichtigen.
Artikel 33 Absatz 3 nennt alle Steuerpflichtigen, die in diese Situation kommen können, also in ungetrennter Ehe lebende verheiratete Steuerpflichtige, welche den Abzug gemäss Artikel 33 Absatz 2 beanspruchen können, wie wir es eben beschlossen haben. Ich bin sehr froh, dass Herr Bundesrat Stich zugesichert hat, dass das vertraglich geregelt sein muss, so dass man das ohne Bedenken so regeln kann. Ferner sind Verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige berechtigt, die Kosten für die Betreuung im gleichen Haushalt lebender Kinder durch Drittpersonen – also noch zwei weitere Voraussetzungen: Kinder im gleichen Haushalt lebend und durch Drittpersonen betreut, und das muss erst noch Kosten verursachen – bis zum Betrag von 3000 Franken abzuziehen.
Ich kann mir vorstellen, dass man mir die Steuerausfälle, die das verursacht, entgegenhält. Da gebe ich Ihnen doch zu bedenken, dass sehr viele Bedingungen erfüllt sein müssen, bis man diesen Abzug geltend machen kann, so wie ich es jetzt erklärt habe. Längst nicht alle Familien mit Kindern sind in dieser Lage. Es werden die Alleinerziehenden sein, die gezwungen sind, ihre Kinder betreuen zu lassen. Längst nicht alle von denen werden vollzeiterwerbstätig sein, um den Abzug in diesem Umfang vornehmen zu können. Es werden also längst nicht alle Familien mit Kindern sein, die diesen Abzug beanspruchen können, weil ziemlich viele Bedingungen erfüllt sein müssen.
Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen. Er erfolgt vor allem zugunsten jener, die nicht die Wahl haben, erwerbstätig oder nicht erwerbstätig zu sein, die als Verheiratete dazuverdienen oder die alleinerziehend sind. Ihnen sollten wir entgegenkommen.

Reichling, Berichterstatter: Auch hier wird wahrscheinlich nachher Herr Bundesrat Stich sagen, dass man dort, wo es um Abzüge geht, immer aufmerksam zuhört und gewillt ist, zuzustimmen.
Es herrscht über diese Frage der Abzugsmöglichkeit der Betreuungskosten von Kindern bei Berufstätigkeit eine Bundesgerichtspraxis. In allen bisherigen Fällen hat das Bundesgericht entschieden – der jüngste Fall stammt aus dem Jahre 1986, betrifft eine erwerbstätige Frau, Veterinärin, welche für die Betreuung ihrer Kinder eine Hilfe anstellte –, dass solche Kosten am steuerbaren Einkommen nicht abzugsberechtigt sind. Der Antrag Haller würde ganz eindeutig die heutige Praxis umkehren und etwas Neues einführen.
Es wird hier ausgegangen von in ungetrennter Ehe lebenden verheirateten Steuerpflichtigen, welche den Abzug gemäss Absatz 2 beanspruchen können. Das sind also Ehepaare, bei denen beide erwerbstätig sind. Bei den übrigen aber, bei den verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen oder ledigen Steuerpflichtigen wird nicht auf das Einkommen abgestellt, sondern sie können bis zu 3000 Franken Kosten für Betreuung von Kindern in Abzug bringen, unabhängig davon, ob sie selbst berufstätig sind oder nicht.
Im Antrag steht nirgends, dass sie erwerbstätig sein müssen und dass sie den Abzug gemäss Absatz 2 beanspruchen können. Hier würde auf alle jene ausgeweitet, die mit Kindern zusammenleben. Hier wird auch nicht auf die Bedürftigkeit abgestellt. Also auch die reiche Frau, die sich ein Kindermädchen halten kann, kann hier bis zu 3000 Franken Kosten auf ihrer Steuererklärung in Abzug bringen. Das kann wohl kaum der Sinn dessen sein, was uns Frau Haller vorgetragen hat.
Auf alle Fälle bin ich der Auffassung, dass die Betreuung der Kinder ganz eindeutig zur Verwendung des Einkommens gehört. Die Verwendung des Einkommens sollte auf die Steuern keinen Einfluss haben. Das würde hier sicher auch heissen, dass Gewerbetreibende – auch Bauern –, welche eine Hausangestellte halten, weil sie den Abzug gemäss Absatz 2 geltend machen können, nachher für die Betreuung der Kinder im gemeinsamen Haushalt einen Abzug vom steuerbaren Einkommen machen könnten.
Ich muss Ihnen hier mit Ueberzeugung empfehlen, diesen Antrag abzulehnen und nicht noch die Erziehung der Kinder im Steuergesetz unterzubringen, sondern das als Aufgabe der Familie zu belassen.

Frau **Fankhauser:** Es tut mir leid, dass ich die Diskussion verlängere, aber ich möchte endlich mit einer alten Vorstellung aufräumen. Es ist nicht möglich, zu arbeiten, um Geld zu verdienen und gleichzeitig Kinder zu betreuen. Jede Frau und jeder alleinstehende Vater, der verdienen muss und will, braucht eine Betreuung für seine Kinder. Diese Betreuung über Krippe, Hausmädchen, Tagesmütter, Hort, Kindergarten usw. kostet etwas. Kinderbetreuung ist nicht gratis! Deshalb ist es wichtig, dass dort, wo ein Verdienst nachgewiesen ist, die Kinderbetreuung als Erwerbsunkosten (wie eine Sekretärin, eine Putzequipe, wie Reise- oder Kleiderkosten) geltend gemacht werden kann.
Bitte räumen Sie mit Ihrer alten Vorstellung auf, Kinder könnten nur so nebenbei aufgezogen werden!

Nebiker: Ich beantrage Ihnen auch, diesen Kinderbetreuungsabzug abzulehnen. Wir kommen sonst zu einer Kumulierung von Abzügen. Ich bin auch der Meinung, dass Abzüge das schönste auf der Steuererklärung sind; aber das hört natürlich irgendwo auf!
Wir haben soeben einen relativ grosszügigen Zweitverdienerabzug beschlossen, der auch für Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe gilt. Wir haben weiter – dazu kommen wir noch – erhöhte Kinderabzüge. Wir haben für Verheiratete einen Doppeltarif, worin alles berücksichtigt ist – auch

diese Kinderbetreuung. Auf der anderen Seite haben wir Sozialleistungen (Kinderzulagen, Familienzulagen usw.).
Ein zweiter Punkt: Die Erziehung und Betreuung von Kindern ist in jedem Fall Einkommensverwendung. Die Einkommensverwendung ist nicht steuerrelevant, sondern die Einkommenserzielung ist steuerrelevant. Das haben wir im ganzen Steuersystem durchgezogen.
Ein dritter Punkt: Wenn zwei Personen in einer Ehe verdienen, verdienen sie bekanntlich auch mehr. Aus irgendeinem Grund gehen sie einem Erwerb nach; das ist ja nicht einfach ein Muss, es ist in der Regel freiwillig. Es sind also zusätzliche Einkommensteile vorhanden. Man muss sich überlegen, ob man zweiverdienen will und ob es im Rahmen des Familienbudgets möglich ist, Kinder betreuen zu lassen. Das ist ein Entscheid der entsprechenden Familie.
Gerade mit einem solchen Kinderbetreuungsabzug würde man Familien begünstigen, die durchaus die Möglichkeit hätten, ohne zwei Einkommen auszukommen. Bundesbeamte zum Beispiel, wo er und sie verdienen, sind doch bei ihren Einkommen auch in der Lage, für die Betreuung der Kinder die entsprechenden Aufwendungen zu bezahlen.
Ich bitte Sie also, hier Mass zu halten und den Kinderbetreuungsabzug abzulehnen. Ich muss zugeben, dass es Einzelfälle gibt, wo man dies durchaus diskutieren kann, aber generalisieren können Sie das im Rahmen des Steuergesetzes nicht.
Ich stelle mir auch vor, dass die entsprechenden Steuerausfälle wahrscheinlich Dutzende von Millionen betragen würden, weil alle Selbständigerwerbenden auf irgendeine Art diesen Kinderbetreuungsabzug geltend machen könnten.

M. Salvioni, rapporteur: Le débat sur cette loi fiscale me rappelle un peu le «strip-tease»: chacun essaie d'enlever quelque chose à la loi; je souhaite que M. Stich soit encore décemment habillé à l'arrivée. *(Rires)*
Mme Haller veut obtenir une déduction pour les couples avec double revenu dans le cas où les parents engagent une personne pour s'occuper des enfants. Je pense que Mme Haller veut permettre tout simplement à ces couples avec des enfants mineurs d'engager une bonne, car le fisc n'ira pas contrôler si la bonne fait la cuisine seulement pour les enfants ou aussi pour les parents! Cette déduction, Mme Haller l'étend aussi aux familles monoparentales.
Il faut remarquer que le système de la loi fiscale prévoit simplement, à part les déductions sociales, les déductions qui sont destinées à couvrir les frais d'acquisition du revenu. C'est l'idée fondamentale de cette loi. Il n'y a pas de place pour des déductions qui sont en dehors de ce système. Si on ouvrait la porte à des déductions pour des «situations émotionnelles», on n'en finirait plus. Le Tribunal fédéral a, récemment encore, confirmé sa jurisprudence qui veut qu'il n'y ait pas de place pour des déductions en dehors de celles prévues pour les frais encourus pour obtenir le revenu.
De plus, la proposition de Mme Haller causerait de grosses injustices car elle prévoit une déduction pour des couples avec des enfants. Mais des enfants qui ont 15 ou 16 ans sont tout à fait capables de se débrouiller tout seuls et Mme Haller ne pense pas aux couples qui ont par exemple des enfants majeurs mais gravement invalides, ce qui justifierait une intervention, ou aux couples où l'un des époux est gravement invalide, ou encore lorsque l'un des conjoints a ses parents invalides, âgés, qu'il faut soigner. Là, il n'y a pas de déduction, seulement la déduction pour les enfants, et des enfants de 15 ou 16 ans qui pourraient se débrouiller tout seuls! Mes enfants cuisinent volontiers avec moi, et on se débrouille à la cuisine lorsque ma femme n'est pas là! Je ne vois pas de raison pour demander encore une déduction de ce genre.
En définitive, il faut savoir garder certaines proportions, en rester aux principes fondamentaux et repousser toutes ces demandes de déductions qui n'entrent pas dans le concept et dans le système de cette loi.

Bundesrat **Stich:** Wir sprechen schon so lange von Abzügen, dass ich Sie wieder einmal daran erinnern muss, dass wir eigentlich ein Steuergesetz schaffen und im Grunde genommen über Einnahmen diskutieren sollten.
Hier muss ich Ihnen empfehlen, den Antrag von Frau Haller abzulehnen. Er wäre nicht tunlich, denn nach diesem Antrag könnte beispielsweise eine Frau, die einen Abzug nach Artikel 33 Absatz 2 in der Höhe von 5000 Franken macht, noch 3000 Franken für die Betreuung von Kindern abzieht. Mit solchen Abzügen kann man nicht Gerechtigkeit schaffen.
Stellen Sie sich beispielsweise eine Frau vor, die vielleicht vier Kinder hat und nicht berufstätig ist, sondern diese vier Kinder zu Hause erzieht. Diese Frau ist zweifellos auch der Meinung, sie arbeite etwas. Zweifellos hätte sie gelegentlich auch das Bedürfnis, eine Hilfe zur Kinderbetreuung zu haben. Aber sie könnte für diese Haushaltshilfe nichts abziehen, weil sie keinen Lohn bekommt. Das wäre auch nicht gerecht.
Mit einem Steuergesetz kann man nicht alles lösen. Ich bitte Sie deshalb, diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Haller	36 Stimmen
Dagegen	87 Stimmen

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 21.25 Uhr
La séance est levée à 21 h 25

Präsident: Das Wort wird nicht verlangt.

Angenommen – Adopté

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 13.10 Uhr
La séance est levée à 13 h 10

83.043

Steuerharmonisierung. Bundesgesetze
Harmonisation fiscale. Lois

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1795 hiervor – Voir page 1795 ci-devant

Reichling, Berichterstatter: Die Beratungen dieses Steuergesetzes sind in dieser Session unterbrochen worden, und es bestehen gewisse Unsicherheiten hinsichtlich der Weiterberatung. Die Traktandierung in dieser Session war dadurch behindert, dass Herr Bundesrat Stich während den ersten beiden Wochen entweder im Ständerat oder im Nationalrat durch das Budget beansprucht war. Deshalb konnte dieses Geschäft in den ersten beiden Wochen nicht traktandiert werden. Durch die dringlichen Interpellationen traten in der dritten Woche zusätzliche Verzögerungen ein.
Drei Fraktionen haben beschlossen, dem Rat die zweijährige Steuerperiode zu beantragen. Diese drei Fraktionen umfassen zusammen 118 Ratsmitglieder. Es besteht also durchaus die Möglichkeit, dass der Rat nicht die einjährige, sondern die zweijährige Bemessungsperiode beschliessen wird. Für diesen Fall hat die Kommission die Bereiche Hauptveranlagung, Zwischenveranlagung und Sonderveranlagung nicht vorbereitet, weil die Abstimmungen in der Kommission in der ersten Lesung sehr deutlich für die einjährige Veranlagung ausgefallen sind.
Ich muss Ihnen deshalb beantragen, den vierten Titel «Zeitliche Bemessung» an die Kommission zurückzuweisen, damit wir vor der März-Session als Alternative auch die Frage der zweijährigen Bemessung prüfen können. Wenn diese im März beschlossen würde, wären wir sonst vor der gleichen Situation und müssten dieses Kapitel auf die Juni-Session verschieben.
Ich beantrage Ihnen deshalb, der Zurückweisung nur dieses vierten Titels des zweiten Teils zuzustimmen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Je dois, avant tout, remercier les parlementaires pour l'attention et la patience avec laquelle ils ont suivi ces débats. M. le président vous propose – puisque deux groupes importants de notre Parlement, à une forte majorité, ont décidé d'accepter la taxation bisannuelle et comme la commission n'a pas encore traité les articles d'adaptation dans le cas d'une décision affirmative – de décider le renvoi en commission du titre quatrième, afin que celle-ci puisse délibérer avant le mois de mars et vous proposer des alternatives. C'est une proposition qui a pour but de faciliter les travaux dans le cadre de la session de printemps 1988.
Personnellement, je voudrais tout de même dire que j'ai été très déçu de la façon donc cette discussion a été organisée durant cette session d'hiver, alors qu'un tiers du Parlement n'avait pas reçu ou très tardivement la documentation.
J'espère que les travaux du mois de mars seront mieux organisés afin que l'on puisse avoir le temps et le loisir de discuter cette loi importante comme il se doit et non par tranches, comme cela a été le cas pendant cette session.

Nationalrat
Conseil national

Sitzung vom 29. Februar - 2. März 1988
Séance du 29 février au 2 mars 1988

83.043

Steuerharmonisierung. Bundesgesetze
Harmonisation fiscale. Lois

Fortsetzung – Suite

Siehe Jahrgang 1987, Seite 1730 – Voir année 1987, page 1730

Präsident: Sie haben heute auf Antrag der Fraktionspräsidentenkonferenz beschlossen, die Redezeit auch für die Begründungen von Anträgen auf fünf Minuten zu beschränken. Ich will Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Redezeitbeschränkung nicht gilt für diejenigen, die einen Minderheitsantrag zu begründen haben. Diese Antragsteller sind gleich zu behandeln wie die Kommissionsberichterstatter.

Art. 34
Antrag der Kommission
Bst. a bis d
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Bst. e
.... Steuern;
Bst. f
die Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
Bst. g
die Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit.

Antrag Feigenwinter
Bst. f und g
Streichen

Antrag Spoerry
Bst. f und g
Streichen

Art. 34
Proposition de la commission
Let. a à d
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Let. e
.... analogues;
Let. f
Les frais de déplacement entre le domicile et le lieu de travail;
Let. g
Le surplus de dépenses résultant des repas pris hors du domicile et du travail par équipes.

Proposition Feigenwinter
Let. f et g
Biffer

Proposition Spoerry
Let. f et g
Biffer

Reichling, Berichterstatter: Nachdem Sie bei Artikel 26 dem Antrag Feigenwinter zugestimmt haben, sind die Buchstaben f und g hinfällig geworden. Wir stellen Zustimmung zur ständerätlichen Fassung fest, haben aber darüber nicht mehr zu beraten.

M. **Salvioni,** rapporteur: L'article 34 a déjà été traité lors de la discussion de la proposition Feigenwinter à l'article 26. Il avait été admis que la décision sur l'article 26 serait automatiquement valable pour l'article 34, lettre f. Etant donné que les lettres f et g ont été biffées, il n'y a plus de différence et le texte que la commission vous propose correspond exactement à celui du Conseil des Etats.

Angenommen gemäss Beschluss des Ständerates
Adopté selon la décision du Conseil des Etats

Art. 35 Abs. 1 Bst. a und b
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit I
(Vannay, Fehr, Gloor, Jaeger, Nauer, Uchtenhagen, Wagner)
Vom Steuerbetrag werden abgezogen:
a. für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgt, 300 Franken;

Minderheit II
(Bundi, Biel, Fehr, Gloor, Nauer, Uchtenhagen, Vannay)
(falls der Antrag der Minderheit I abgelehnt wird)
a. .... sorgt, 5000 Franken;
b. .... beiträgt, 5000 Franken; ....

Art. 35 al. 1 let. a et b
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité I
(Vannay, Fehr, Gloor, Jaeger, Nauer, Uchtenhagen, Wagner)
Sont déduits du montant de l'impôt (sur bordereau):
a. Pour chaque enfant mineur, ou faisant un apprentissage ou des études dont le contribuable assure l'entretien, 300 francs.

Minorité II
(Bundi, Biel, Fehr, Gloor, Nauer, Uchtenhagen, Vannay)
(au cas où la proposition de la minorité I serait rejetée)
a. .... l'entretien, 5000 francs;
b. .... de la déduction, 5000 francs; ....

Reichling, Berichterstatter: Zu den Sozialabzügen: Bereits bei Artikel 9 wurde beschlossen, an der Familienbesteuerung festzuhalten. Damit fallen die Minderheitsanträge zu Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2bis weg. Zu entscheiden ist bei Artikel 35 über drei Dinge:
Erstens über den Antrag der Minderheit I (Vannay). Soweit mir bekannt ist, wird er von Frau Uchtenhagen vertreten. Es geht um die Frage, ob die Sozialabzüge – gemäss Mehrheit – beim steuerbaren Einkommen oder – gemäss Minderheit I – direkt beim Steuerbetrag erfolgen sollen.
Zweitens ist in Absatz 1 zu entscheiden über den Eventualantrag der Minderheit II (Bundi) betreffend die Höhe des Kinderabzuges, der vom steuerbaren Einkommen gemacht werden soll: 4000 Franken – gemäss Mehrheit – oder 5000 Franken – gemäss Minderheit II.
Sodann ist drittens über den Minderheitsantrag zu Absatz 1 Buchstabe c, Minderheit Spoerry, zu befinden. Es geht dort darum, ob Einzelpersonen, welche mit Kindern zusammenleben und für sie sorgen, zum Ledigentarif besteuert werden sollen, unter Anwendung eines Halbfamilienabzuges, oder ob sie gemäss Antrag Spoerry zum Verheiratetentarif, bei Wegfall eines Halbfamilienabzuges, besteuert werden sollen.
Ich beantrage im Sinne der Klarheit, dass über diese drei Anträge in dieser Reihenfolge, aber separat diskutiert und entschieden wird. Nach dem welschen Sprecher soll Frau Uchtenhagen das Wort zur Begründung des Minderheitsantrages Vannay erhalten.

M. **Salvioni,** rapporteur: A l'article 35, comme le rapporteur de langue allemande vient de vous le dire, il y a trois

propositions de minorité que l'on traitera dans l'ordre suivant. La première émane de Mme Vannay qui demande la déduction de 300 francs du montant de l'impôt et non du revenu. La deuxième minorité éventuelle, celle de M. Bundi, dans le cas où la minorité de Mme Vannay ne l'emporterait pas, demande d'augmenter à 5000 francs la déduction sur le revenu pour les enfants à charge. Enfin, la troisième minorité (Mme Spoerry) demande d'appliquer à l'article 36 le barème pour époux, non seulement pour les couples mariés, vivant en ménage commun, mais aussi pour les familles monoparentales dont les membres vivent en ménage commun. Cette modification impliquerait toutefois de biffer la lettre c de l'article 35. Ces trois propositions de minorité seront dont traitées dans l'ordre ci-dessus et la votation de la minorité de Mme Spoerry (biffer la lettre c) vaudra également pour la modification proposée par cette minorité à l'article 36.

Frau **Uchtenhagen,** Sprecherin der Minderheit I: Kinder sind wohl etwas vom Schönsten. Das wissen die, die Kinder haben, Kinder grossgezogen haben oder noch grossziehen. Aber – was wir alle auch wissen – Kinder kosten relativ viel Geld. Wir haben jetzt eine Studie, die an der Universität Freiburg gemacht worden ist, die aufzeigt, dass bei einem Normalverdienereinkommen von 50 000 Franken der Lebensstandard beim ersten Kind wesentlich absinkt. Damit diese Kleinfamilie gleich leben kann wie vorher, müsste sie 24 Prozent mehr verdienen, d. h. 62 000 Franken. Beim zweiten Kind müsste sie noch einmal 19 Prozent mehr verdienen, d. h. 71 500 Franken, und beim dritten Kind 17 Prozent mehr: 80 000 Franken. Mit andern Worten: Ein Normalverdienerehepaar mit drei Kindern müsste, wenn es gleich weiterleben wollte wie vorher, statt 50 000 Franken 80 000 Franken verdienen.
Wir reden natürlich immer von Familie; vieles dabei ist Rhetorik, denn vieles dient letztlich dann eben nicht dem eigentlichen Kinderhaben und Kindergrossziehen, sondern dem Ehepaar als solchem oder vor allem den grösseren Einkommen.
Unser Steuerrecht trägt nämlich der Belastung, die durch Kinder entsteht, sehr wenig Rechnung. Der Kinderabzug wird vom Steuereinkommen gemacht; das hat zur Folge, dass je nach der Grösse des Einkommens der Abzug gross oder klein ist.
Ich gebe Ihnen ein paar Beispiele, die allerdings aufgrund des Bundesratstarifs berechnet wurden. Bei einem steuerbaren Einkommen von 30 000 Franken ist die Entlastung für den Kinderabzug 40 Franken, bei einem Einkommen von 50 000 Franken beträgt sie bereits 155 Franken und bei 100 000 Franken 520 Franken. Mit andern Worten: Je nachdem, wieviel der Familienvater heimbringt, wird ein Kind mit 40 Franken oder mit 520 Franken abgegolten. Es besteht also ein enormer Unterschied, der durch die Progressionswirkung entsteht.
Kinder mögen ja etwas mehr oder weniger kosten, je nachdem wie sie aufgezogen werden. Aber gerade heute mit dem starken Druck zu Konformität brauchen Kinder eigentlich immer fast mehr oder weniger das gleiche. Sie haben ihre Jeans, ihre Sweat Shirts, ihre Turnschuhe, und es kann keine Rede davon sein, dass Kinder viel, viel billiger zu stehen kommen, wenn sie in einfachen Verhältnissen heranwachsen.
Für eine Kleinverdienerfamilie ist das Erziehen der Kinder eine sehr viel grössere Belastung; genau dann aber, wenn man es sich leisten kann, werden die Steuerabzüge sehr viel höher.
Herr Stucky, der bei diesem Problem immer antritt, weist jeweils darauf hin, dass die Progressionswirkung nicht nur negativ sein soll bei Erhöhung des Einkommens, sondern dass auch eine Progressionswirkung bei der Entlastung da sein soll.
Nun bleibt das ja so bei den anderen Abzügen; ich würde zwar bei verschiedenen Abzügen auch ein Fragezeichen setzen. Aber ganz sicher kann man beim Kinderabzug ein Fragezeichen setzen. Dort sollte der Gesetzgeber das Kindererziehen belohnen, einen Anteil an den Kosten tragen: dieser sollte beim kleineren Einkommen nicht so viel kleiner sein als beim grösseren.
Ich bitte Sie also, dem ursprünglichen Antrag Vannay stattzugeben und so zu zeigen, dass Sie tatsächlich an eine Familienentlastung denken: Generell sollen pro Kind 300 Franken vom Steuerbetrag abgezogen werden können. Das kostet natürlich etwas. Aber andererseits hat man auf 340 oder 380 Millionen Franken für die im Dezember bewilligte sogenannte familienfreundliche Steuerentlastung verzichtet – nur zu einem Teil ist sie wirklich familienfreundlich, zum anderen Teil dient sie eher den mittleren und grösseren Einkommen – und will sogar die Normaldividende gewähren, obwohl das je nach Besteuerung der juristischen Personen zwischen 240 und 400 Millionen kostet und ganz sicher nichts mit Familienentlastung zu tun hat.
Ich bitte Sie, Ihre Liebe zur Familie, die Sie hier an diesem Rednerpult so häufig betonen, nicht nur rhetorisch zu äussern, sondern diese Geste vorzunehmen. Im Kanton Baselland zum Beispiel wird der Abzug vom Steuerbetrag bereits gemacht; dort hat man gemerkt, dass es gerechter ist, wenn man den Abzug für alle gleich gestaltet und dann vom Steuerbetrag gewährt.

Bundi, Sprecher der Minderheit II: Ich halte hier an meinem Antrag fest, den ich bei der Diskussion über den Tarif der natürlichen Personen in der Herbstsession vertreten habe. Meine damaligen Ueberlegungen können heute durch eine inzwischen erschienene wissenschaftliche Studie über die Familie nur bestätigt und mit zusätzlichen Argumenten gestützt werden. Eine Forschergruppe der Universität Freiburg kommt in Erfüllung eines Postulates unseres Kollegen Darbellay, Zentralpräsident der Pro Familia, zum Schluss, dass Familien mit mehreren Kindern heute ins Gewicht fallenden finanziellen Belastungen ausgesetzt sind. Die Ausgaben für Miete, Ernährung und Ausbildung sind stark angestiegen. Der grösste Teil der Haushaltsausgaben entfällt auf Versicherungen, und da wiegen vor allem die Krankenkassenbeiträge am schwersten. Beträchtlich fallen zudem die Aufwendungen für Schulung und Erholung ins Gewicht. Die genannte Studie zeigt auf, dass eine Familie mit einem Kind über 24 Prozent zusätzliches Einkommen verfügen müsste, um denselben Standard zu erreichen wie ein Paar ohne Kinder. Für ein zweites Kind müsste der Zuschuss 43 Prozent und beim dritten Kind 60 Prozent betragen. Diese Beispiele erklären die Notwendigkeit einer gerechten Besteuerung der Familie, was nur heissen kann, dass die Kinderabzüge grosszügig ausgestaltet sein sollen.
Ein paar weitere Zahlen sind von Bedeutung. Von den zirka 1,5 Millionen Ehepaaren in der Schweiz haben nur knapp zwei Drittel Kinder. Nur jedes fünfte Paar hat mehr als zwei, nur jedes zwanzigste Paar mehr als drei Kinder. Eine neueste Erhebung der Eidgenössischen Steuerverwaltung für die Periode 1983/1984 zeigt überdies, dass die Anzahl der verheirateten Steuerpflichtigen drastisch abgenommen hat. Diese Zahlen beleuchten die Situation zur Genüge. Eine relativ kleine Schicht von Steuerpflichtigen trägt mit den anfallenden Kosten für Erziehung und Ausbildung eine erhebliche finanzielle Belastung.
Ein weiterer Faktor, der für unseren Antrag spricht: Eine Revision des Krankenkassengesetzes dürfte Jahre auf sich warten lassen. Damit bleibt für längere Zeit noch das ungerechte System mit den Kinderprämien bestehen. Die stets steigenden Kosten des Gesundheitswesens belasten zunehmend und nachhaltig die Familien.
Unser Minderheitsantrag würde zwar einen Steuerausfall von 100 Millionen Franken verursachen. Dieser ist aber durchaus gerechtfertigt, vor allem angesichts des Ausfalls von 365 Millionen Franken mit dem neuen Tarif für natürliche Personen, laut welchem unter anderem auch hohe Einkommen beträchtlich entlastet werden.
Unser Antrag würde bedeuten, dass zum Beispiel ein verheirateter Alleinverdiener mit zwei Kindern und einem Einkommen von 50 000 Franken um 51 Prozent entlastet würde

anstatt um 42 Prozent oder noch weniger, wie es gemäss neuem Tarif vorgesehen ist.
Die Bedeutung dieser Entlastungen bei den niederen Einkommenskategorien darf nicht bagatellisiert werden, auch wenn es im Einzelfall um frankenmässig nicht allzu hohe Beträge geht. Bei mehreren Kindern aber sind diese Erleichterungen bedeutungsvoll.
Ich ersuche Sie darum, dem Kinderabzug von 5000 Franken vom Einkommen gemäss Minderheit II zuzustimmen.

Frau **Spoerry:** Ich spreche zuerst zum Antrag Vannay, der von Frau Uchtenhagen vertreten worden ist, und teile Ihnen mit, dass die FdP-Fraktion diesen Antrag geschlossen ablehnt. Der Antrag, die Sozialabzüge vom Steuerbetrag abzuziehen, lässt sich nicht vereinbaren mit dem stark progressiv ausgestalteten Steuersystem, das wir im Bund haben. Der Abzug des Sozialabzuges vom Steuerbetrag mag tauglich sein bei linearen Sätzen oder bei einer schwachen Progression. So ist es auch zu erklären, dass früher verschiedene Kantone dieses System kannten. Aber im Zuge der Verschärfung der Progression, der Verschärfung des Tarifs kam man von diesem System ab und ging dazu über, die Sozialabzüge vom Einkommen abzuziehen. Es sind heute – wie Frau Uchtenhagen, glaube ich, schon gesagt hat – einzig die Kantone Baselland und Waadt, welche den Abzug vom Steuerbetrag machen. Wollten wir das auch im Bundessteuerrecht tun, hätte es die folgenden zwei Auswirkungen:
Zum ersten würde der Antrag Vannay dem Bund weitere Ausfälle von 240 Millionen Franken bescheren. Zum zweiten hätte der Antrag Vannay zur Folge, dass weitere 21 Prozent der Steuerpflichtigen, die es in den Kantonen gibt, aus der Bundessteuerpflicht entlassen würden. Schon heute ist das Bundessteuerrecht für die tiefen Einkommen schonend ausgestaltet. Das ist richtig so, das will auch niemand ändern, im Gegenteil. Auch die jetzige Vorlage der Kommission bringt mit den Tariferleichterungen und mit den Erhöhungen der Sozialabzüge beachtliche Entlastungen für die niedrigen und die mittleren Einkommen. Es ist eine Frage des Masses, wie weit diese Entlastungen gehen können.
Wir haben in unserem Land 3,5 Millionen Steuerpflichtige. Davon sind heute schon nur 2,8 Millionen überhaupt dazu verpflichtet, Bundessteuern zu bezahlen. Also bezahlt schon heute ein Fünftel aller Steuerpflichtigen keine Bundessteuern. Würden wir den Antrag Vannay annehmen, so würde sich diese Zahl nochmals um 700 000 Steuerpflichtige erhöhen, und gut 40 Prozent aller Steuerpflichtigen wären aus der Bundessteuer entlassen. Dies erscheint uns unverhältnismässig. Die starke Progression im Bundessteuerrecht sorgt in hohem Masse dafür, dass die wirtschaftlich Stärkeren in diesem Land die Hauptlast der direkten Bundessteuern tragen. Ich erinnere Sie daran, dass rund drei Prozent der natürlichen Personen gegen 50 Prozent des gesamten Steueraufkommens der direkten Bundessteuern erbringen. Die Aussage Frau Uchtenhagens, dass die Abzüge vom Einkommen der Steuerpflichtigen den hohen Einkommen mehr bringen würden als den Steuerpflichtigen mit tiefen Einkommen, stimmt dann, wenn man von den absoluten Zahlen ausgeht, weil als Folge des stark progressiven Tarifes die hohen Einkommen ein Vielfaches an Steuern erbringen. Wenn ein Steuerpflichtiger 40 000 Franken Einkommen hat und ein anderer 100 000 Franken, so hat letzterer zweieinhalbmal mehr Einkommen, aber er bezahlt rund dreissigmal mehr Bundessteuern! Wenn man den Abzug dagegen in Prozenten der Steuerlast gewichtet, fallen die Abzüge vom Einkommen bei den unteren Einkommen viel stärker ins Gewicht als bei den hohen. So hat die Erhöhung des Kinderabzuges, den die Kommissionsmehrheit vorsieht, ganz eindeutig eine progressionsverschärfende Wirkung. Dies wird aber akzeptiert. Eine Umkehr des Systems jedoch, indem man dazu übergeht, den Kinderabzug vom Steuerbetrag abzuziehen, würde die Belastungsverhältnisse grundsätzlich ändern und wird daher in den Kantonen kaum mehr praktiziert, obwohl die Kantone eine wesentlich flachere Progression kennen als das Bundessteuergesetz und sich damit das Problem dort nicht mit der gleichen Brisanz stellt. Wir bitten daher um Ablehnung des Antrages Vannay beziehungsweise Uchtenhagen.
Ich komme zum Antrag Bundi, Erhöhung des Kinderabzuges vom Einkommen auf 5000 Franken. Es ist Herrn Bundi zuzustimmen: Kinder kosten Geld, und grosszügige Kinderabzüge wären und sind erwünscht. Die von der Kommission vorgeschlagene Lösung ist meines Erachtens aber grosszügig. Wir haben heute einen Kinderabzug von 2200 Franken; neu schlagen wir einen Kinderabzug von 4000 Franken vor und verursachen damit dem Bund Einnahmenausfälle in der Grössenordnung von 180 Millionen Franken. Der Antrag von Kollege Bundi würde nochmals 100 Millionen mehr kosten. Es ist eine Frage des Ausgleiches: Wir müssen den Ausgleich finden zwischen den Interessen des Steuerpflichtigen und den Interessen des Bundesfiskus, der seine Einnahmen haben sollte. Ich glaube, wir haben eine vernünftige und vertretbare Lösung vorgesehen. Auch hier möchte ich auf den Vergleich mit den Kantonen hinweisen. Meines Wissens kennt kein einziger Kanton einen Kinderabzug in der Höhe von 4000 Franken oder mehr. Die Kinderabzüge in den Kantonen sind tiefer. Was wir jetzt im Bundessteuerrecht vorsehen, liegt jedenfalls weit über dem kantonalen Mittel. Ich bin der Meinung, dass dies zu vertreten und richtig ist, weil das Bundessteuerrecht eine so steile Progression hat. Die Belastung des Steuerpflichtigen resultiert aus dem Zusammenwirken des Tarifs und der Abzüge. Deswegen ist dieser grosszügige Kinderabzug von 4000 Franken für das Bundessteuerrecht gerechtfertigt. Noch weiter zu gehen, ist von uns aus gesehen der Bundeskasse nicht mehr zuzumuten und würde alle geltenden Regelungen in den Kantonen weit übertreffen.
Ich bitte Sie daher, auch den Antrag Bundi abzulehnen und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Meier-Glattfelden: Ich finde mit Frau Spoerry, dass ein Abzug von 4000 oder 5000 Franken grosszügig sei. Er ist aber vor allem «grosszügig» für Leute mit hohem Einkommen. Dort fällt dieser Abzug massiv ins Gewicht.
Die grüne Fraktion stimmt in Zweifelsfällen – im Hickhack der Parteien, die für ihre Klientel einstehen – immer für die sozial Schwächeren. Wir werden deshalb den Antrag Vannay, der von Frau Uchtenhagen dargelegt wurde, unterstützen. Wir sind der Meinung, die sozial Schwächeren sollen ruhig 300 und nicht nur 20 oder 30 Franken pro Kind abziehen können. Die Gutverdienenden sollen dann etwas weniger abziehen.
Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag I zu unterstützen.

Reichling, Berichterstatter: Die Begründung der Anträge und die Diskussion zeigen deutlich, dass die Steuergerechtigkeit ein ganz unterschiedliches Gesicht erhält, je nachdem, ob man Veränderungen des steuerbaren Einkommens von unten nach oben oder von oben nach unten betrachtet. Wenn zwei Steuerpflichtige einen Lottogewinn von 5000 Franken machen, findet man es durchaus gerecht, dass das bei demjenigen mit kleinem Einkommen nur eine geringfügige Steuererhöhung zur Folge hat, während bei demjenigen mit sehr hohem Einkommen praktisch die Hälfte dieses Gewinnes mit Gemeinde-, Staats- und Bundessteuern weggesteuert wird. Wenn aber umgekehrt bei der Beanspruchung des Einkommens der Reiche und der weniger Einkommensstarke ungefähr gleich grosse Aufwendungen für den Unterhalt eines Kindes leisten müssen, findet man die Progression plötzlich ungerecht. Man ist der Auffassung, der Einkommensstarke und derjenige mit niedrigem Einkommen sollten eine gleiche Steuerentlastung erhalten. Frau Uchtenhagen hat Ihnen die Zahlen genannt. Wenn ein Steuerpflichtiger total nur 70, 80 oder 100 Franken Bundessteuern bezahlen muss, nützt ihm auch ein Abzug von 300 Franken nichts.
Der Antrag Vannay sprengt den Rahmen dieser Steuergesetzrevision. Er lautete in der Kommission zuerst auf einen Abzug von 500 Franken. Erst als man die Auswirkungen feststellen konnte, wurde er auf 300 Franken reduziert. Die

Folge eines solchen Abzugs vom Steuerbetrag ist, dass Steuerpflichtige bis zu einem Einkommen von 58 000 Franken steuerbarem Einkommen mit zwei Kindern keine Bundessteuern mehr bezahlen müssen. Ich muss Herrn Kollege Meier-Glattfelden wirklich fragen: Ist das Ihre Absicht, dass ein Mitbürger mit einem steuerbaren Einkommen von gegen 60 000 Franken an die Aufwendungen des Bundes keine Steuern mehr bezahlen soll? Das kann wohl kaum der Sinn dieser Steuervorlage sein. 580 000 Steuerpflichtige werden mit dem Antrag Vannay aus der Bundessteuerpflicht entlassen. Der Ausfall beträgt rund 240 Millionen Franken, wenn ich das recht in Erinnerung habe.
Man hat eine Alternative berechnet. Wenn der Abzug vom Steuerbetrag auf 160 Franken festgesetzt würde, wäre das Ganze ertragsneutral. Es hätte aber eine starke Steigerung der Steuerprogression zur Folge; unten würden viele entlastet, und bei einem Einkommen von über 50 000 Franken würde eine zunehmende Belastung stattfinden.
Die Kommission beantragt Ihnen deshalb, den Antrag Vannay abzulehnen. Ich muss Sie aber auf etwas aufmerksam machen, das offenbar der Antragstellerin und auch den Mitunterzeichnern des Minderheitsantrages entgangen ist: Der Minderheitsantrag Vannay beantragt, die Sozialabzüge generell vom Steuerbetrag in Abzug zu bringen. Dabei wird nur der Kinderabzug auf 300 Franken begrenzt, während der Abzug für erwerbsunfähige und beschränkt erwerbsfähige Personen auf 4000 Franken gemäss Beschluss des Ständerates belassen wird.
Wenn Sie dem Antrag Vannay zustimmen, bleiben die Positionen b, allenfalls c – falls der Antrag Spoerry abgelehnt werden sollte – unverändert und kommen kumulativ zur Anwendung, was zur Folge hätte, dass 70 bis 80 Prozent aller Steuerpflichtigen aus der Bundessteuerpflicht entlassen würden und die Ausfälle wahrscheinlich über 2 Milliarden Franken betragen würden. Das hätte beispielsweise zur Folge – immer vorausgesetzt, die Halbfamilie werde nach dem Antrag des Bundesrates besteuert, Abzug vom Steuerbetrag 3200 Franken –, dass bis zu 80 000 Franken steuerbarem Einkommen keine Bundessteuern mehr bezahlt werden müssen.
Das ist der Inhalt des Antrages Vannay, wie er auf der Fahne steht, wie er in der Kommission gestellt wurde. Aber dieser Teil der Auswirkung ist hier nicht begründet worden. Es ist offenbar auch nicht der Wille. Aber so, wie es hier steht, kann es unmöglich beschlossen werden. Es müsste auf alle Fälle ein Vorbehalt gemacht werden, dass ein neuer, noch zu schaffender Absatz 2bis eingefügt würde, nämlich für die Abzüge für erwerbsunfähige und beschränkt erwerbsfähige Personen, allenfalls für Personen, die mit Kindern zusammenleben. In dieser Form muss der Antrag abgelehnt werden. Die Auswirkungen sind unüberschaubar.
Zum eventuellen Minderheitsantrag, den Herr Bundi begründet hat, 5000 statt 4000 Franken Kinderabzug: Es stellt sich für Sie einfach die Frage, ob Sie zusätzlich 100 Millionen Franken Steuerausfälle beschliessen wollen. Begründen kann man wahrscheinlich das eine wie das andere. Das Steuergesetz dient dazu, unserem Bund für seine vielfältigen Aufgaben die notwendigen Einkünfte zu verschaffen. Auf diese Einkünfte sind alle Steuerzahler, unabhängig der Parteizugehörigkeit, angewiesen. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, den Bundeshaushalt in dieser nicht mehr zu verantwortenden Weise zu schmälern. Aus diesem Grunde muss Ihnen die Kommission beantragen, auch den Minderheitsantrag II als Eventualantrag abzulehnen.

M. **Salvioni,** rapporteur: La proposition de Mme Vannay – comme je l'ai déjà dit – demande une déduction du montant de l'impôt. Or, dans notre système fiscal, il est acquis que l'on procède à une détermination de l'impôt de façon progressive et que l'on tient compte de la capacité financière et fiscale du contribuable en opérant des déductions sur le revenu. Ce système se tient s'il est appliqué de façon cohérente. Le revenu est donc réduit pour tenir compte de certains facteurs et sur ce revenu réduit, appelé montant imposable, on prélève les impôts en appliquant un certain barème. Cette déduction s'écarte du système en vigueur et causerait des inégalités qui ne pourraient pas être résolues. Il faudrait donc passer complètement à l'autre système, c'est-à-dire, calculer l'impôt sur le revenu total et faire des déductions du montant de l'impôt pour tenir compte de certaines situations. On pourrait ainsi régler de façon raisonnable et harmonieuse le système fiscal. Mais en aucun cas on peut demander une déduction sur le montant de l'impôt dans une seule situation, sans causer des inégalités imprévisibles.
Pour votre information, je peux vous dire que le canton de Zurich avait examiné attentivement cette possibilité et l'a finalement rejetée en disant que le système de progressivité des barèmes étant l'expression adéquate du principe de l'imposition selon la capacité contributive, il y a également lieu d'admettre l'exclusion de la quote-part non disponible du revenu de la base de calcul et que la déduction faite sur le montant de l'impôt ne rentrait pas dans ce système.
Quelles seraient les conséquences si l'on acceptait la proposition de Mme Vannay? Il y en a deux. Tout d'abord les conséquences que l'administration a calculées et aussi celles qui ne l'ont pas été car la proposition de Mme Vannay contient probablement une erreur qui n'a pas été remarquée, même pas par les signataires de cette proposition. Si l'on accepte la déduction de 300 francs du montant de l'impôt, il y aurait, comme conséquence à la lettre a, la perte supplémentaire de 140 millions de recettes fiscales. L'assujettissement commencerait, chez un contribuable marié avec un seul revenu ayant deux enfants, lorsque le revenu brut du travail est supérieur à 58 000 francs. Nous aurions donc, au-dessous de ce montant, des «Gratisbürger» pour ce qui concerne l'impôt fédéral. Actuellement, le seuil est de 35 700 francs. Au niveau fédéral, environ 21 pour cent de tous les contribuables, c'est-à-dire 580 000 contribuables, ne seraient plus imposés. L'allégement fiscal supplémentaire pour les contribuables disposant d'un revenu brut du travail inférieur à 94 000 francs, et charge accrue pour les revenus plus importants, ces données se rapportant aux époux dont un seul exerce une activité lucrative ayant deux enfants.
En regardant votre dépliant, vous remarquerez que la proposition de Mme Vannay modifie le paragraphe 1 de la manière suivante: «.... sont déduits du montant de l'impôt (sur bordereau)» au lieu du texte du Conseil fédéral qui disait «.... sont déduits du revenu». Pour ce qui est de la lettre a, on dit «.... pour chaque enfant mineur, ou faisant un apprentissage ou des études dont le contribuable assure l'entretien, 300 francs». Toutefois, les lettres b et c seraient aussi sous l'alinéa 1 qui dit: «.... sont déduits du montant de l'impôt». Donc on devrait déduire de ce montant encore 2000 francs pour chaque personne totalement ou partiellement incapable d'exercer une activité à charge et 3000 francs pour les contribuables veufs, séparés, divorcés ou célibataires. C'est évidemment une erreur dans la préparation de cette proposition de minorité qui aurait dû être corrigée mais qui a été remarquée seulement récemment. Toutefois, si l'on votait la proposition Vannay on aurait comme conséquence une perte probable de 1 à 2 milliards de francs de recettes et on arriverait à la situation que, probablement, 70 à 80 pour cent des contribuables seraient exemptés sur le plan fédéral. C'est une conséquence absolument inacceptable et c'est la raison pour laquelle la commission vous propose de rejeter la proposition de minorité Vannay.
Pour ce qui est de la proposition de minorité Bundi (donc une proposition éventuelle au cas où la proposition Vannay ne serait pas acceptée), M. Bundi demande d'augmenter de 4000 à 5000 francs la déduction pour enfant. Toute opinion est honorable et respectable, mais on joue ainsi avec la surenchère. La commission était arrivée à ce chiffre de 4000 francs avec un raisonnement précis. On était passé de 2000 francs actuels pour tenir compte de la dépréciation de la monnaie, et on en était arrivé à une somme de 4000 francs qui tenait généreusement compte de cette dépréciation. On demande maintenant d'augmenter la déduction à 5000

francs, mais pourquoi pas 5500 ou 6000 francs, tout est possible! Il est de notre devoir de vous rendre attentifs au fait que, s'il y a un raisonnement à la base de ce chiffre de 4000 francs, il n'en va pas de même pour le chiffre de 5000 francs, si ce n'est le désir d'aller au-delà de 4000 francs, ce qui coûterait à la Confédération 100 millions de francs chaque année. Je pense que, si l'on en reste à la proposition de la commission, on accepte une solution qui est généreuse, qui tient compte de l'évolution de la situation, mais je ne pense pas qu'il soit raisonnable d'accepter une proposition de 5000 francs, qui n'est fondée que sur de bons sentiments, et qui coûterait à la Confédération 100 millions, ce qui n'est pas acceptable.
C'est la raison pour laquelle votre commission vous propose de rejeter également la proposition minoritaire éventuelle de M. Bundi.

Präsident: Frau Uchtenhagen hat das Wort für eine kurze persönliche Erklärung.

Frau **Uchtenhagen:** Ich habe den Antrag Vannay übernommen. Ich muss sagen, Herr Präsident, Sie waren ja in dieser Kommission die ganze Zeit dabei, und es ist das erste Mal, dass Sie diesen Einwand bringen. Seinerzeit hat Frau Vannay natürlich nur die Kinderabzüge gemeint, das heisst, man müsste den Text hier ändern. Es wäre eigentlich Ihre Aufgabe gewesen, anstelle langer ideologischer Ausführungen sachlich zu erklären, wie dieser Antrag gemeint war. Man müsste sagen: Für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgt, können 300 Franken vom Steuerbetrag abgezogen werden, und die anderen Abzüge müsste man unter dem Titel «vom Einkommen werden abgezogen» aufführen. Wir haben nie etwas anderes diskutiert in der Kommission. Wir haben es zweimal diskutiert. Herr Präsident, Sie hätten es damals Frau Vannay sagen können.

Bundespräsident **Stich:** Mindestens eines ist jetzt klar: Wenn Sie dem Minderheitsantrag zustimmen, gilt das nur gerade für Absatz a, den Abzug vom Steuerbetrag, Abzug b hingegen würde weiterhin vom Einkommen gemacht werden.
Der Antrag Vannay hätte den Vorteil, dass der Bund bei jedem Steuerpflichtigen auf gleichviel Geld verzichtet, unbekümmert um seine Einstufung. Er hat den sehr grossen Nachteil, dass er zusätzliche Kosten von 240 Millionen Franken verursacht, d. h. 240 Millionen zusätzliche Ausfälle bei den Steuern. Das ist ein Betrag, den wir uns hier nicht leisten können, den wir uns aber auch bei den juristischen Personen nicht leisten können.
Aus diesem Grunde muss ich Sie bitten, den Antrag Vannay abzulehnen. Er bringt zu grosse Ausfälle. Es ist bereits gesagt worden, wie die Entwicklung wäre. Verheiratete Alleinverdiener mit zwei Kindern würden bis zu 94 000 Franken entlastet. Das geht also relativ weit. Bruttoarbeitseinkommen unter 58 000 Franken wären bei zwei Kindern auch wieder steuerfrei.
Der Eventualantrag bedeutet ebenfalls einen zusätzlichen Steuerausfall von etwa 100 Millionen Franken. Dabei muss man bedenken, dass der Bundesrat ursprünglich einen Abzug von 2000 Franken vorgeschlagen hat. Die Kommission und der Ständerat sind auf 4000 Franken gegangen. Der Bundesrat hat sich hier angeschlossen, aber weitere Entlastungen scheinen uns nicht möglich zu sein.
Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Vannay sowie den Eventualantrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit	110 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	49 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	109 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	51 Stimmen

Art. 35 Abs. 1 Bst. c
Antrag der Kommission
Mehrheit
.... bestreiten, 3200 Franken ....
Minderheit
(Spoerry, Blunschy, Coutau, Eisenring, Feigenwinter, Müller-Wiliberg, Nebiker, Schüle, Stucky, Uchtenhagen)
Streichen

Art. 35 al. 1 let. c
Proposition de la commission
Majorité
.... l'essentiel, 3200 francs.
Minorité
(Spoerry, Blunschy, Coutau, Eisenring, Feigenwinter, Müller-Wiliberg, Nebiker, Schüle, Stucky, Uchtenhagen)
Biffer

Frau **Spoerry,** Sprecherin der Minderheit: Der Minderheitsantrag zu Artikel 35 Litera c kann nur im Zusammenhang mit dem Minderheitsantrag zu Artikel 36 Absatz 2 gesehen werden. Er ist nur dann sinnvoll, wenn auch der Minderheitsantrag bei Artikel 36 angenommen wird. Ich gestatte mir daher, die beiden Anträge miteinander zu begründen.
Worum geht es? Wir haben in Artikel 23 Litera f gemäss Antrag des Bundesrates entschieden, dass alle Alimente – diejenigen für die Kinder und diejenigen für den Ehegatten – beim leistenden Ehegatten abziehbar und beim Empfänger steuerbar sein sollen. Nach Vorschlag des Bundesrates sollen aber die Alleinerziehenden, die mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben, dem Alleinstehendentarif unterstellt sein und dafür den Abzug von 3200 Franken beanspruchen dürfen, wie er in Artikel 35 Litera c vorgesehen ist.
Die beiden Minderheitsanträge gehen einen anderen Weg. Wir wollen die Alleinerziehenden mit Kindern im gleichen Haushalt gleich behandeln wie eine Familie mit beiden Elternteilen. Wir wollen ihnen also den Tarif für Verheiratete zugestehen. Damit wird aber der Abzug gemäss Artikel 35 Litera c überflüssig. Auch wenn wir diesen Abzug gemäss Artikel 35 Litera c streichen, ist die Variante der Minderheit für die Alimentenempfänger günstiger als der Vorschlag des Bundesrates. Ich kann das an einem Beispiel aufzeigen. Eine alleinerziehende Frau mit zwei Kindern und einem Gesamteinkommen von 45 000 Franken würde nach der bundesrätlichen Fassung 354 Franken an Bundessteuern aufbringen müssen, nach der Variante der Minderheit dagegen nur 278 Franken. Für den alimentenpflichtigen Ehemann resultiert aber aus beiden Varianten die gleiche Steuerlast. Man muss sich vor Augen halten, dass der Uebergang zur Besteuerung aller Alimente für den Leistungsempfänger gegenüber dem heutigen Recht eine Verschlechterung bedeutet. Das ist nicht wegzudiskutieren. Das Konzept des Minderheitsantrages versucht, diese Verschlechterung zu mildern, und erreicht es auch. Ich bitte Sie daher, dem Minderheitsantrag Spoerry zu Artikel 35 Litera c und gleichzeitig dem Minderheitsantrag zu Artikel 36 Absatz 2 im Interesse des Leistungsempfängers zuzustimmen.
Wenn ich das Wort habe, möchte ich auch gleich präzisieren, dass zu Artikel 36 Absatz 2 ein Antrag von Kollege Fischer-Sursee vorliegt. Dieser Antrag will inhaltlich genau das gleiche wie der Minderheitsantrag I auf der Fahne, ist aber redaktionell eindeutig besser ausgestaltet. Ich ziehe daher meinen Minderheitsantrag auf der Fahne zu Artikel 36 Absatz 2 zugunsten des redaktionell verbesserten Antrages Fischer-Sursee zurück und bitte Sie, dem Minderheitsantrag I zu Artikel 36 Absatz 2 mit der redaktionellen Verbesserung von Herrn Fischer zuzustimmen.

Fischer-Sursee: Ich spreche hier auch gleich zu meinem Antrag zu Artikel 36 Absatz 2. Dieser Antrag will das gleiche wie die Minderheit I, die von «Halbfamilie» spricht. Dieser Begriff ist im Steuergesetz nirgends definiert. Halbfamilien, d. h. Personen, die im gleichen Haushalt zusammenleben, sind in verschiedenen Variationen denkbar. Ich habe daher den Begriff umschrieben, um dem Missbrauch vorzubeu-

gen: Der Verheiratetentarif ist nur gerechtfertigt, wenn der Steuerpflichtige mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammenlebt und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreitet.
In meinem Antrag habe ich zum Teil die Formulierung des Bundesrats, wie er sie in Artikel 35 Buchstabe c braucht, aufgenommen. Sachlich ist es gerechtfertigt, dass bei diesem Kreis der Personen der Verheiratetentarif angewendet wird. Es ist stossend, dass der überlebende Ehegatte nach dem Tode seines Partners wieder zum Ledigentarif besteuert wird, wenn er mit unterstützungsbedürftigen Personen die Familiengemeinschaft fortsetzt. Das gleiche gilt für die geschiedenen Ehegatten. In beiden Fällen ist die wirtschaftliche Situation meistens schlechter.
Aus sozialen Gründen ist für ledige Steuerpflichtige mit unterstützungsbedürftigen Kindern der Ehegattentarif gerechtfertigt, da diese ohnehin nicht auf der Sonnenseite stehen, aber die gleichen Aufgaben wie Verwitwete und Geschiedene mit Kindern zu erfüllen haben. Möglicherweise wird der Einwand erhoben, dass man damit allenfalls auch die Konkubinatspaare begünstige, wenn sie Kinder haben. Dazu ist zu bemerken, dass bei den Konkubinatspaaren grundsätzlich die getrennte Besteuerung erfolgt und dass nur ein Partner – in der Regel die Mutter – den Ehegattentarif beanspruchen kann. Zudem ist zu beachten, dass ja nicht das Konkubinatsverhältnis Anrecht auf den Verheiratetentarif gibt und diesen Anspruch auslöst, sondern das Kind, das vorhanden ist.
Wenn wir das beachten, ist es aus sozialen Gründen gerechtfertigt, dass wir für alle genannten Personen den Verheiratetentarif anwenden.

Reichling, Berichterstatter: Sie ersehen aus der Fahne, dass der Minderheitsantrag fast von der Hälfte der Kommissionsmitglieder unterstützt wird. Der Entscheid der Kommission war also nicht so eindeutig. Es ist eine Frage der eigenen Ueberlegung, welcher Lösung man den Vorzug geben will – ob eine Einzelperson, welche eigene Kinder betreut, als ledig mit Kindern behandelt werden soll oder als Teil einer Familie.
Handelt es sich um eine Witwe mit ihren Kindern, dann ist es schon etwas merkwürdig, wenn von der bisherigen Verheiratetenbesteuerung plötzlich auf die Ledigenbesteuerung übergegangen werden muss. Umgekehrt ist es vielleicht störend, wenn eine ledige Frau mit Kindern zum Verheiratetentarif besteuert wird.
Beide Möglichkeiten haben etwas für sich. Das geht auch daraus hervor, wie die Kantone dieses Problem bewältigt haben. Neun Kantone kennen einen Abzug für alleinstehende Personen mit Kindern. Sechs Kantone, nämlich Zürich, Zug, Solothurn, Baselland, Tessin und Genf, haben die Lösung gewählt, wie sie hier von Frau Spoerry vertreten wird, währenddem drei Kantone, Basel-Stadt, Schaffhausen, St. Gallen, die bundesrätliche Lösung eines Halbfamilienabzuges kennen. Wenn wir unseren Blick auf die Steuerharmonisierung ausrichten, können wir also nicht ganz eindeutig sagen, der eine Antrag passe nicht, der andere sei besser; der Antrag Spoerry würde zwar eher mehr Kantone vereinigen, die diese Lösung schon haben.
Der Antrag Spoerry soll Ausfälle in der Höhe von 10 Millionen beinhalten.
Der Antrag Spoerry hat vielleicht einen unschönen Aspekt: Konkubinatspaare können dann plötzlich aus zwei Halbfamilien bestehen, und das, was man eigentlich immer wollte, dass sie je zum Ledigentarif besteuert werden, ist hinfällig, sobald bei einem solchen Konkubinat Kinder vorhanden sind. Es ist tatsächlich heute nicht mehr ausgeschlossen, dass der Mann und die Frau in einem solchen Konkubinat Kinder zu betreuen haben. Das ist ein negativer Aspekt!
Aber ich sage noch einmal: So eindeutig kann ich mich im Namen der Kommission nicht für die eine oder andere Variante aussprechen. Aber die Kommissionsmehrheit – zu dieser gehöre auch ich – stimmt dem Bundesrat zu.

M. **Salvioni,** rapporteur: La proposition Spoerry a trouvé la commission assez partagée. La majorité a décidé toutefois de ne pas accepter cette proposition. La raison de ce refus ne doit pas être recherchée dans la perte fiscale que comporterait cette proposition (qui serait de 10 millions, donc relativement faible par rapport à celles qui ont déjà été décidées ou qui vont l'être), mais plutôt dans un souci de cohérence. Comme vous le savez, la commission, et ensuite le Parlement, puisque vous y avez aussi adhéré, ont décidé, en suivant une invitation du Tribunal fédéral – car pour le Parlement le Tribunal fédéral ne dispose que d'un pouvoir indicatif et non décisionnel – le Parlement avait donc décidé de changer les barèmes pour les couples mariés et pour les contribuables seuls, afin d'éviter une situation par trop défavorable aux personnes mariées: dans le cas de deux personnes vivant en concubinage et disposant de deux revenus, l'impôt était inférieur à celui que paierait un couple où les deux conjoints travaillent et gagnent le même salaire. Pour éviter cette situation peu satisfaisante, la commission d'abord, le Conseil national, puis le Conseil des Etats ont décidé un changement de barème, qui entrera en vigueur au 1er janvier de l'année prochaine. On voulait ainsi éviter de pénaliser les couples mariés par rapport aux concubins.
Or, la proposition Spoerry va réintroduire cette situation dans le droit, car si le barème pour les couples mariés doit être appliqué aux familles monoparentales (c'est-à-dire aux familles constituées d'une seule personne, veuve ou divorcée, qui compte des enfants et vit en concubinage, ce qui est tout à fait légitime), ce couple bénéficiera d'une déduction et sera donc mieux placé par rapport aux couples mariés. C'est donc à mon avis un souci de cohérence qui a incité la commission à ne pas accepter cette proposition qui nous ramènerait à la situation antérieure où les couples non mariés jouissaient d'une situation fiscale plus favorable que les couples mariés. C'est la raison pour laquelle, tout en soulignant que la commission était partagée et qu'une forte minorité était favorable à la proposition de Mme Spoerry, la commission a décidé de ne pas accepter cette proposition, et je vous propose également de la rejeter.

Bundespräsident **Stich:** Hier haben wir eine Entscheidung, die sowohl Artikel 35 Buchstabe c wie dann auch Artikel 36 Absatz 2 betrifft. In Artikel 36 haben wir den Doppeltarif – für Ledige einerseits, für Verheiratete andererseits. Wenn Sie diesen zweiten Tarif ansehen, dann stellen Sie fest, dass der Tarif für Verheiratete grundsätzlich tiefer ist als für Ledige. Die Begründung dafür liegt darin, dass im einen Fall beim gegebenen Einkommen eine Person davon leben muss und im andern Fall zwei Personen. Deshalb haben Verheiratete hier einen billigeren Tarif.
Frau Spoerry möchte mit ihrem Antrag erreichen, dass man den Abzug für unterstützte Personen, wenn nur eine Person für sie aufkommt, streicht und dafür dann den Verheiratetentarif zur Anwendung bringt. Das mag etwas für sich haben, aber sachlich ist es nicht gerechtfertigt, denn sachlich muss man unterscheiden zwischen einer Familie, die aus zwei Partnern besteht, und der Einzelperson, die ein Einkommen für sich allein hat. Wenn eine unterstützte Person hinzukommt, gewährt man der Einzelperson eine Reduktion von 3200 Franken. Diese Lösung ist durchaus korrekt; sie entspricht dem Prinzip der Gerechtigkeit, und wir sollten es auch hier aufrechterhalten!
Auf die besondern Verhältnisse, auf die der Kommissionspräsident hingewiesen hat – es sind die Konkubinatspaare –, möchte ich nicht eingehen; aber die Bemerkung war natürlich richtig. Nachdem man eine so grosse Uebung veranstaltet hat, um eben die Verheirateten besserzustellen, sollte man nicht, wenn Kinder vorhanden sind, wieder andere Lösungen, andere Wege suchen.
Ich bitte Sie deshalb, dem Bundesrat zuzustimmen und den Antrag von Frau Spoerry abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	15 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	107 Stimmen

Art. 35 Abs. 1 Bst. d
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Uchtenhagen, Bundi, Fehr, Gloor, Jaeger, Nauer, Vannay)
d. für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wenn nur einer von ihnen erwerbstätig ist, 4000 Franken.

Art. 35 al. 1 let. d
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Uchtenhagen, Bundi, Fehr, Gloor, Jaeger, Nauer, Vannay)
d. Pour les époux qui vivent en ménage commun, lorsqu'un seul d'entre eux exerce une activité lucrative, 4000 francs.

Präsident: Bei Buchstabe d entfällt der Minderheitsantrag Uchtenhagen. Sie haben den Grundsatzentscheid früher gefällt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 35 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 35 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 35 Abs. 2bis
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Uchtenhagen, Bundi, Fehr, Gloor, Jaeger, Nauer, Vannay)
Bei getrennter Besteuerung der Ehegatten (Art. 9 Abs. 1) werden die Sozialabzüge beim grösseren Einkommen berücksichtigt.

Art. 35 al. 2bis
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Uchtenhagen, Bundi, Fehr, Gloor, Jaeger, Nauer, Vannay)
Lorsque les époux font l'objet d'imposition séparée (art. 9, 1er al.), les déductions sociales sont défalquées du revenu le plus élevé.

Präsident: Der Antrag der Minderheit entfällt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 35 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 35 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 36 Abs. 1
Antrag der Kommission
Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

– bis 8300 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	0.77 Fr.
– für 18 100 Fr. Einkommen	75.45 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	0.88 Fr. mehr
– für 23 700 Fr. Einkommen	124.70 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2.64 Fr. mehr
– für 31 600 Fr. Einkommen	333.25 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2.97 Fr. mehr
– für 41 500 Fr. Einkommen	627.25 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	5.94 Fr. mehr
– für 44 700 Fr. Einkommen	817.30 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	6.60 Fr. mehr
– für 59 300 Fr. Einkommen	1780.90 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	8.80 Fr. mehr
– für 77 100 Fr. Einkommen	3347.30 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.00 Fr. mehr
– für 100 800 Fr. Einkommen	5954.30 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	13.20 Fr. mehr
– für 432 400 Fr. Einkommen	49 725.50 Fr.
– für 432 500 Fr. Einkommen	49 737.50 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr

Art. 36 al. 1
Proposition de la commission
L'impôt dû pour une année fiscale s'élève:

– jusqu'à 8300 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	0.77 fr.
– pour 18 100 fr. de revenu, à	75.45 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	0.88 fr. de plus
– pour 23 700 fr. de revenu, à	124.70 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	2.64 fr. de plus
– pour 31 600 fr. de revenu, à	333.25 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	2.97 fr. de plus
– pour 41 500 fr. de revenu, à	627.25 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	5.94 fr. de plus
– pour 44 700 fr. de revenu, à	817.30 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	6.60 fr. de plus
– pour 59 300 fr. de revenu, à	1780.90 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	8.80 fr. de plus
– pour 77 100 fr. de revenu, à	3347.30 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	11.00 fr. de plus
– pour 100 800 fr. de revenu, à	5954.30 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	13.20 fr. de plus
– pour 432 400 fr. de revenu, à	49 725.50 fr.
– pour 432 500 fr. de revenu, à	49 737.50 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	11.50 fr. de plus

Reichling, Berichterstatter: Der von der Kommission beantragte Tarif wurde bereits im Zusammenhang mit dem Sofortprogramm zur steuerlichen Entlastung der Familien in der letzten September-Session diskutiert und gutgeheissen. Die Kommission hat verschiedene Tarifmöglichkeiten geprüft. Schliesslich hat sich derjenige Tarif durchgesetzt, welcher schon im Ständerat durch Herrn Ducret eingereicht, dort aber nicht durchgebracht wurde. Im Hinblick auf die Akzeptanz des ganzen Gesetzes beim Volk haben folgende Ueberlegungen zu diesem Tarif geführt:
Der Doppeltarif soll eine optimale Entlastung der Ehepaare gegenüber den Konkubinatspaaren herbeiführen. Diesem Ziel kommt der vorgeschlagene Tarif sehr nahe. Eine vollständige Angleichung ist allerdings nicht möglich, weil sonst zu hohe Steuerausfälle in Kauf genommen werden müssten oder die Ledigen, seien es junge Leute oder Rentner, zum Ausgleich stärker belastet werden müssten. Die totale Angleichung ist nicht möglich wegen der starken Progression der direkten Bundessteuer. Der vorgeschlagene Tarif hat zur Folge, dass keine Kategorie der Steuerzahler durch das neue Gesetz mehr belastet werden soll als gemäss der heutigen Ordnung. Die Progression der direkten Bundessteuer, welche ausserordentlich steil verläuft, soll gemindert, d. h. der Anstieg abgeflacht werden. Die Steuerausfälle, welche durch die Erleichterung für die Ehepaare ohne Mehrbelastung der Ledigen entstehen, lassen sich verkraften. Sie werden ausgelöst durch das im September beschlossene Sofortprogramm und bringen deshalb keine

zusätzlichen Ausfälle mehr. Diese betragen etwa 140 Millionen Franken mehr als gegenüber dem vom Ständerat beschlossenen Tarif.
Zu Artikel 36 ist noch zu sagen, dass Sie der Minderheit Spoerry bereits zugestimmt haben; denn es war ja nicht die Absicht, für Alleinstehende diesen Abzug einfach wegfallen zu lassen. Frau Spoerry hat ihren Wortlaut zugunsten des Antrages Fischer-Sursee zurückgezogen. Inhaltlich sind die Anträge identisch. Der Antrag Fischer-Sursee bringt aber eine Definition der Halbfamilie, weil im Artikel 35 dieser Passus wegfällt.
Ich bin der Auffassung, über den Antrag Fischer solle nicht mehr abgestimmt werden. Er hängt mit dem Antrag Spoerry zu Artikel 35 zusammen.
Ich bitte Sie im Namen der Kommission, dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Ich bin selbst nicht im Bilde, ob der Bundesrat noch an seinem Tarif festhält oder nicht. Sie werden das von Herrn Bundespräsident Stich selbst erfahren.

M. **Salvioni,** rapporteur: A l'article 36, il est question des barèmes. La commission a proposé le barème soumis au Conseil des Etats par la minorité Ducret/Hefti, et qui a été, pour finir, accepté par la majorité de la commmission. Les caractéristiques de ce barème n'entraînent pas d'aggravation pour aucune catégorie de contribuables. Il a été accepté au cours de la discussion de la session d'automne, et il entrera en vigueur le 1er janvier de l'année prochaine.
Les pertes causées par ce barème qui, naturellement, entraîne une diminution des impôts, ont été jugées supportables. On a voulu diviser le barème en deux parties: d'un côté un barème pour les contribuables célibataires et de l'autre un barème pour les contribuables mariés, pour les époux vivant en ménage commun. Maintenant, par la votation à laquelle vous venez de procéder, vous avez accepté d'inclure dans le barème le moins rigoureux même les familles monoparentales. C'est donc une frange plus importante des contribuables qui pourra bénéficier de ce deuxième barème.
En ce qui concerne la proposition Spoerry, elle a déjà été soumise à votation. Vous avez donc tranché ce problème. C'est pourquoi au nom de la commission, je vous invite à accepter le barème que l'on vous propose.

Bundespräsident **Stich:** Sie haben zum Tarif bereits im Sofortprogramm Stellung genommen. Ich habe dort gesehen, welchen Stellenwert der Bundesrat hat, wenn er eine solche Vorlage vertritt. Ich möchte die Häupter meiner Lieben nicht ein zweites Mal zählen lassen. Ich verzichte auf einen Antrag.

Angenommen – Adopté

Art. 36 Abs. 2
Antrag der Kommission
Mehrheit
Für verheiratete Personen, die in ungetrennter Ehe leben, beträgt die jährliche Steuer:

– bis 16 200 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	1 Fr.
– für 29 100 Fr. Einkommen	129 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2 Fr. mehr
– für 33 400 Fr. Einkommen	215 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	3 Fr. mehr
– für 43 100 Fr. Einkommen	506 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	4 Fr. mehr
– für 51 700 Fr. Einkommen	850 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	5 Fr. mehr
– für 59 200 Fr. Einkommen	1225 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	6 Fr. mehr
– für 65 700 Fr. Einkommen	1615 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	7 Fr. mehr
– für 71 100 Fr. Einkommen	1993 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	8 Fr. mehr
– für 75 400 Fr. Einkommen	2337 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	9 Fr. mehr
– für 78 600 Fr. Einkommen	2625 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	10 Fr. mehr
– für 80 800 Fr. Einkommen	2845 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11 Fr. mehr
– für 81 900 Fr. Einkommen	2966 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	12 Fr. mehr
– für 83 000 Fr. Einkommen	3098 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	13 Fr. mehr
– für 512 800 Fr. Einkommen	58 972 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr

Minderheit I
(Spoerry, Blunschy, Coutau, Eisenring, Feigenwinter, Müller-Wiliberg, Nebiker, Schüle, Stucky, Uchtenhagen)
Für Ehepaare, die in ungetrennter Ehe leben, und für Halbfamilien, die im gleichen Haushalt zusammenleben, beträgt die jährliche Steuer:
– ....

Minderheit II
(Uchtenhagen, Bundi, Fehr, Gloor, Jaeger, Nauer, Vannay)
Streichen

Antrag Fischer-Sursee
(zum Minderheitsantrag I)
Für Ehepaare, die in ungetrennter Ehe leben, und für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die jährliche Steuer:
– ....

Art. 36 al. 2
Proposition de la commission
Majorité
Pour les époux vivant en ménage commun, l'impôt annuel s'élève:

– jusqu'à 16 200 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	1 fr.
– pour 29 100 fr. de revenu, à	129 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	2 fr. de plus
– pour 33 400 fr. de revenu, à	215 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	3 fr. de plus
– pour 43 100 fr. de revenu, à	506 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	4 fr. de plus
– pour 51 700 fr. de revenu, à	850 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	5 fr. de plus
– pour 59 200 fr. de revenu, à	1225 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	6 fr. de plus
– pour 65 700 fr. de revenu, à	1615 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	7 fr. de plus
– pour 71 100 fr. de revenu, à	1993 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	8 fr. de plus
– pour 75 400 fr. de revenu, à	2337 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	9 fr. de plus
– pour 78 600 fr. de revenu, à	2625 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	10 fr. de plus
– pour 80 800 fr. de revenu, à	2845 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	11 fr. de plus
– pour 81 900 fr. de revenu, à	2966 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	12 fr. de plus
– pour 83 000 fr. de revenu, à	3098 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	13 fr. de plus
– pour 512 800 fr. de revenu, à	58 972 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	11.50 fr. de plus

Minorité I
(Spoerry, Blunschy, Coutau, Eisenring, Feigenwinter, Müller-Wiliberg, Nebiker, Schüle, Stucky, Uchtenhagen)
Pour les couples mariés vivant en ménage commun ainsi que pour les familles monoparentales dont les membres vivant en ménage commun, l'impôt annuel s'élève:
– ....

Minorité II
(Uchtenhagen, Bundi, Fehr, Gloor, Jaeger, Nauer, Vannay)
Biffer

Proposition Fischer-Sursee
(amendement à la proposition de minorité I)
Pour les couples mariés vivant en ménage commun ainsi que pour les contribuables veufs, séparés, divorcés et célibataires qui vivent en ménage commun avec des enfants ou des personnes nécessiteuses dont ils assument pour l'essentiel l'entretien, l'impôt annuel s'élève:
– ....

Präsident: Hier haben die Kommissionsberichterstatter festgestellt, dass die vorhin gefassten Beschlüsse gemäss Antrag Spoerry ebenfalls ihre Gültigkeit haben, allerdings textlich bereinigt gemäss Antrag Fischer-Sursee.

Angenommen gemäss Antrag Fischer-Sursee
Adopté selon la proposition Fischer-Sursee

Art. 37
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 38
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.
Abs. 2
Die Steuer wird zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 berechnet.

Art. 38
Proposition de la commission
Al. 1
.... séparément. Elles sont dans tous les cas soumises à un impôt annuel entier.
Al. 2
L'impôt est calculé sur la base de taux représentant le cinquième des barèmes inscrits à l'article 36.

Reichling, Berichterstatter: Der Vorschlag des Bundesrates zu Artikel 38 entspricht dem Bundesgesetz vom März 1985 zur Anpassung der direkten Bundessteuer an das Gesetz über die berufliche Vorsorge. Berechnungen unter Berücksichtigung des vorgeschlagenen Tarifes zeigen, dass bei Uebernahme der seit 1987 geltenden Regelung ins neue Recht die Kapitalleistungen gegenüber Renten steuerlich stark und ungerechtfertigt bevorzugt würden. Erhebliche Kapitalleistungen, je nach Alter zwischen 100 000 und 300 000 Franken, würden der Besteuerung entzogen.
Diese Begünstigungen sind die Folge der Anwendung des Rentensatzes. Unter der Annahme, dass für die Kapitalleistungen eine volle Jahressteuer erhoben wird, ergibt sich eine vergleichbare Besteuerung gegenüber einer Rente, wenn der angewandte Satz ein Fünftel des normalen Tarifes beträgt. Die volle Jahressteuer auf solchen Leistungen muss auch erhoben werden, wenn die Steuerpflicht im übrigen nur für einen Teil des Jahres besteht, weil es sich um eine einmalige Kapitalleistung handelt.
Ich bin nicht ganz sicher, ob sich an diesem Tarif von einem Fünftel etwas ändern würde, wenn später die zweijährige Veranlagung beschlossen werden sollte. Ich glaube es nicht, aber je nach Ihrem Beschluss wäre noch zu prüfen, ob hier eine Korrektur vorzunehmen wäre.
Ich spreche auch gleich zu Artikel 39, der die Anpassung an die vorgesehene einjährige Veranlagung beinhaltet. Wenn also diesbezüglich ein anderer Entscheid des Rates erfolgen würde, müsste man später auf diesen Artikel noch einmal zurückkommen.

M. **Salvioni,** rapporteur: A l'article 38, la commission a proposé une modification, car l'imposition des prestations en capital de prévoyance qui doivent être taxées séparément au terme de la loi du 22 mars 1985, aurait eu pour conséquence, si on avait maintenu la solution antérieure – celle proposée par le Conseil fédéral – de soustraire à l'impôt des montants assez élevés. Selon l'âge et la rente annuelle, on en serait arrivé à ne pas taxer des capitaux entre 100 000 et 300 000 francs. C'est la raison pour laquelle la commission, en accord avec l'administration, vous a suggéré de modifier le système et d'imposer séparément les prestations en capital à un taux représentant le cinquième des barèmes inscrits à l'article 36. Je n'ai rien à ajouter à propos de cette modification.
Mon collègue suisse alémanique a également traité l'article 39. Il correspond à l'arrêté en vigueur et détermine la compensation des effets de la progression à froid. Depuis la dernière adaptation, la commission a fixé le taux de 7 pour cent qui est valable seulement pour l'imposition annuelle. Dans le cas où vous vous prononceriez en faveur d'une taxation bisannuelle, il faudrait réexaminer cet alinéa.

Angenommen – Adopté

Art. 39
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
.... Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um 7 Prozent erhöht hat. Massgeblich ist der Indexstand zu Beginn der Steuerperiode.
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 39
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
.... 7 pour cent depuis la dernière adaptation. Est déterminant l'indice en vigueur au début de la période fiscale.
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 40 bis 50
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Nauer, Borel, Bundi, Fehr, Uchtenhagen, Vannay)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 40 à 50
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Nauer, Borel, Bundi, Fehr, Uchtenhagen, Vannay)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Präsident: Ueber den Dritten Titel, Beteiligungsgewinnsteuer, haben Sie bereits bei Artikel 1 entschieden. Dieser Dritte Titel entfällt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Präsident: Zu Beginn dieses vierten Titels «Zeitliche Bemessung» führen wir die Aussprache über die einjährige oder zweijährige Veranlagungsperiode.
Wir werden vor der Behandlung von Artikel 51 diesen Grundsatzentscheid fällen.

Vierter Titel: Zeitliche Bemessung
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Stucky, Butty, de Chastonay, Feigenwinter, Müller-Wiliberg, Schüle, Spoerry)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
(entsprechend sind alle entsprechenden Bestimmungen auf die Zweijahresperiode gemäss Ständerat umzustellen)

Titre quatrième: Imposition dans le temps
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Stucky, Butty, de Chastonay, Feigenwinter, Müller-Wiliberg, Schüle, Spoerry)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
(avec adaptation de toutes les dispositions concernant la période de taxation bisannuelle)

Stucky, Sprecher der Minderheit: Es sind acht Gründe, die mich dazu führen, für die zweijährige Veranlagungsperiode zu plädieren.
1. 22 Kantone kennen die zweijährige Veranlagung, nur vier die einjährige. Und ein einziger Kanton – der Kanton Basel-Stadt – kennt die einjährige Postnumerando-Methode.
Nun wird verlangt, dass die ganze Schweiz wegen Basel-Stadt umkehren soll. Wir akzeptieren gerne die Einmaligkeit der Basler Fasnacht, aber vor dieser einjährigen Narretei möge man uns verschonen. Das Ergebnis ist wiederholt diskutiert worden, auch unter den Finanzdirektoren. Jedesmal hat die Konferenz diese einjährige Lösung abgelehnt.
2. Der administrative Mehraufwand spielt gerade bei den Kantonen eine grosse Rolle, denn sie müssen die Steuererklärung in einer zweijährigen Periode nur einmal drucken, in der einjährigen zweimal. Zudem: Zweimaliger Versand, zweimalige Eingangskontrolle, zweimalige Mahnungen und zweimaliges Steuerveranlagungsverfahren mit all den Besprechungen, Rückfragen, Vorladungen usw.
Zugegebenermassen gibt es eine Einsparung bei den Zwischenveranlagungen, ich werde auf diesen Punkt aber noch zurückkommen. Wir haben im Kanton Zug sehr sorgfältig abgeklärt, wieviel Zusatzpersonal die einjährige Postnumerando-Methode bedingen würde, und sind zum Ergebnis gekommen, dass das in der Abteilung für natürliche Personen 50 bis 70 Prozent sind. Das ist eine ganz respektable Personalaufstockung. Wir haben diese gründliche Studie mit dem Kanton Genf verglichen und festgestellt, dass der Kanton Zug deutlich weniger Steuerbeamte beschäftigt als der Kanton Genf, der eine ähnliche Struktur wie der Kanton Zug aufweist. Wir führen das darauf zurück, dass der Kanton Genf eben die einjährige Veranlagungsperiode kennt.
3. Nicht nur die Kantone, auch der Private hat Mehraufwand zu leisten. Es liegt auf der Hand, dass der Private seine Unterlagen jedes Jahr hervornehmen muss, er muss die Wegleitungen studieren etc. Entweder arbeitet er selbst mehr, oder er gibt seine Steuerangelegenheit einem Steuerberater ab und zahlt halt mehr.
Dass im Volk dafür wenig Verständnis vorhanden ist, darauf komme ich am Schluss noch zurück.
4. Nun macht man den Gegeneinwand, dass eine Reihe von Arbeiten entfielen, u. a. bei den Zwischenveranlagungen. Die Zahl der Zwischenveranlagungen wird aber meistens überschätzt. Sie betreffen – je nach Kanton – 10 bis 15 Prozent aller Veranlagungen. Es gibt allerdings Ausnahmen. Der Kanton Zürich z. B. hat rund einen Drittel Zwischenveranlagungen. Aber das liegt nicht am System, sondern an der kantonalen zürcherischen Gesetzgebung, denn danach wird schon eine Zwischenveranlagung vorgenommen – oder kann verlangt werden –, wenn zwischen der Vorjahresperiode und der laufenden Periode eine Differenz von 3000 Franken besteht. Die Zürcher sind deshalb aufgerufen, ihr Gesetz zu ändern; aber damit kann man die Einjährigkeit sicher nicht begründen.
Ueberdies geht die Vorlage, die Sie vor sich haben, davon aus, dass man überhaupt keine Zwischenveranlagungen mehr macht. Ich behaupte, dass dies kein gangbarer Weg ist. Wie wollen Sie zwei Ledigen, die sich im Januar oder im Februar verheiraten, weismachen, dass sie für das ganze laufende Jahr noch als ledig gelten, dass sie den günstigeren Tarif für Verheiratete nach der Heirat nicht sofort geltend machen können? Wie wollen Sie einem Bürger, der vom Kanton Wallis in den Kanton Zürich zieht, weismachen, dass er zwar im Kanton Zürich stimmberechtigt ist, aber das ganze laufende Jahr seine Steuern noch im Wallis zahlt? Das wird ein Bürger nicht verstehen, und wir schaffen da Unverständnis, aber auch Ungerechtigkeiten.
5. Die zweijährige Veranlagung gibt natürlich dem Bürger einen gewissen finanziellen Vorteil. Er kann ein gutes Einkommensjahr mit einem schlechten zusammenrechnen – der Durchschnitt wird besteuert –, vor allem aber rutscht er nicht, was meistens der Fall ist, jedes Jahr in eine höhere Progressionsstufe.
Dagegen ist offensichtlich, dass der Herr Finanzminister eine Rechnung macht, mit der er seine Kasse füllen kann. Aber der Finanzminister muss nicht unbedingt ein Taschenrechner sein, der immer mit den vollen Taschen seiner Bürger rechnet; hingegen sollte er die Bundesverfassung respektieren.
6. Hier komme ich auf den rechtlichen Grund. Wir bearbeiten jetzt das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und nicht das Harmonisierungsgesetz. Man versucht nun hier einen Umweg: Man will für die bundesrechtliche Veranlagung der direkten Bundessteuer die einjährige Veranlagung verlangen und damit die Kantone ebenso zur einjährigen Veranlagung zwingen, weil es für einen Kanton unmöglich ist, dass er für den Bund alle Jahre veranlagt und für den Kanton nur alle zwei. Dieser indirekte Zwang darf aber nicht ausgeübt werden, denn wir haben einen Harmonisierungsartikel in der Bundesverfassung, in dem klar und deutlich steht: «Der Bund soll zusammen mit den Kantonen ein Harmonisierungsgesetz schaffen.» Also ist diese Materie dann zu besprechen, wenn wir das Harmonisierungsgesetz behandeln.
7. Vom Bund wird immer wieder gesagt, die Experten seien für das neue System. Im Grund genommen haben sich die Experten – sehen Sie die Literatur an – gar nicht so eindeutig für eine einjährige oder zweijährige Veranlagung ausgesprochen, sondern ihnen geht es in der Regel um die Methode. Soll man Gegenwarts- oder Vergangenheitsbemessung befolgen? Wir haben überdies, und das muss ich an der Kommissionsarbeit kritisieren, nur drei Steuerverwaltungschefs angehört, und zwar diejenigen von Solothurn, Genf und Basel-Stadt – alle drei Kantone kennen schon die einjährige Veranlagung –; auf den Vorschlag, auch einen Steuerverwalter einzuladen, bei dem die zweijährige Veranlagung gilt, ist man nicht eingetreten. Das ist nicht korrekt. Ich halte diese Einseitigkeit für Manipulation. Dazu kam noch, dass von den drei Steuerexperten und -beratern, die die Kommissionsarbeit verfolgt haben, ausgerechnet derjenige krank war, der für die zweijährige Veranlagung eintritt. Den Experten geht es also viel mehr um die Methode. Der Bürger weiss aber doch im grossen und ganzen gar nicht, nach was für einer Methode er besteuert wird. Für ihn sind Ausdrücke wie «postnumerando» und «praenumerando» Fremdwörter. Experten sind ja meistens Leute, die immer mehr über immer weniger wissen; ein Expertenurteil ist daher mit dem gesunden Menschenverstand zu korrigieren. Wir täten gut daran, das zu tun und eine Lösung zu suchen, die auch unter allen Gesichtspunkten politisch vertretbar ist.
8. Glauben Sie denn tatsächlich, Sie könnten dem Volk die einjährige Steuerveranlagung klarmachen und verkaufen? Diese Vorlage ist nicht durchzubringen. Es sollte uns andererseits daran liegen, dass wir nun ein Bundesgesetz für die direkte Bundessteuer schaffen und auch durchbringen und damit eine klare Basis gewinnen. Im zweiten Gang kommt die Harmonisierung; dabei ist die Frage der Bemessungspe-

riode im Detail zu besprechen, und das Volk soll endlich auch die Möglichkeit haben, sich an der richtigen Stelle – nämlich beim Harmonisierungsgesetz – darüber auszusprechen, ob es die ein- oder die zweijährige Veranlagung wünscht, aber nicht hier bei der direkten Bundessteuer. Ein anderes Vorgehen ist nicht im Interesse der Sache selbst und lässt sich unserem Schweizervolk gegenüber auch kaum vertreten.

Präsident: Herr Burckhardt hat das Wort verlangt für eine kurze persönliche Erklärung.

Burckhardt: Wir sprechen über eine einjährige oder zweijährige Steuerveranlagung im Bund. In Basel-Stadt haben wir die einjährige kantonal eingeführt. Es ist für den freien Unternehmer – ich bin einer –, ja für den Steuerzahler überhaupt, eine sehr angenehme Art, die Steuerfrage zu erledigen. Mein Vorredner hat gesagt, er fände zwar die Fasnacht bei uns ganz lustig – sie ist es –, er fände aber sonstige Narreteien aus Basel-Stadt weniger akzeptabel: aber das Geld, das wir über die Steuern dem Bund geben, nimmt dieser gerne entgegen, und auch gegen andere gute Ideen hat er nichts. Ich lasse es mir nicht gefallen, dass man hier eine gute Art, Steuern in einjähriger Veranlagung einzunehmen, als Narretei ablehnen möchte. Prüfen Sie die Sache ernsthaft, und kommen Sie zu einem Schluss, aber ich lasse nicht zu, dass man einen guten Steuervorschlag aus Basel als Narretei bezeichnet.

Biel: Sie haben vorhin einen Sprecher der Finanzdirektoren gehört; Finanzdirektoren gehören zu denen, die immer dann sehr fortschrittlich sind, wenn es darum geht, beim Bund Geld locker zu machen. Wenn es aber darum geht, einige bescheidene Reformschrittchen zu tun, kommen sie mit dem Volk. Herr Stucky, wenn man den Schweizer Bürgern derartiges Zeug vorsetzt und mit solchen Behauptungen kommt, hilft man mit, eine Missstimmung zu schaffen, aus der heraus alles zu torpedieren ist – das haben wir schon ein paarmal erlebt.
Sie kommen mir vor wie einer, der nach dem alten bürokratischen Dreisatz handelt: 1. Das haben wir noch nie so gemacht. 2. Das haben wir immer so gemacht. 3. Da könnte ja jeder kommen.
Wir sprechen hier demnächst über Europa und andere Dinge, gleichzeitig aber führen wir Weltanschauungsschlachten darüber durch, ob nun eine Veranlagung jährlich oder alle zwei Jahre erfolgen solle.
Sie haben vorhin Kollege Burckhardt gehört. Es gibt Kantone, die praktizieren die einjährige Veranlagung seit Jahren ohne Probleme. Es gibt Kantone, die praktizieren sie *de facto*, aber nicht *de jure*, wie der Kanton Zürich: weil man ständig Zwischenveranlagungen machen muss. Ich frage Sie: Warum wollen wir das nicht endlich einmal vernünftig organisieren?
Zweiter Punkt. Wenn schon die Unternehmungen, die juristischen Personen, jährlich veranlagt werden, wieso soll es bei den natürlichen Personen nicht gehen? Das leuchtet mir nicht ein.
Es kommt ein weiteres Moment hinzu. Wir haben Schwankungen in den Einkommen von Jahr zu Jahr. Es wäre doch sinnvoll, die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Einkommenserzielung, die massgebend ist für die Festlegung der Steuern, und demjenigen der Steuerschuld bzw. des Steuerzahlens möglichst zu verkürzen. Das ist nichts als vernünftig! Es wäre ein automatischer Stabilisator bei den Staatseinnahmen und würde auch mithelfen, die Schwankungen sogar konjunktureller Natur, wenn auch ganz bescheiden, etwas auszugleichen. Nichts anderes!
Noch einmal: Wollen wir diese Weltanschauungsschlachten weiterführen und uns hier derart ereifern über etwas, das eigentlich ganz normal und vernünftig ist? Nur in der Schweiz soll es nicht vernünftig sein.
Herrn Stuckys Parteivorfahren waren im letzten Jahrhundert tatsächlich etwas innovativer, auch in Steuerfragen. Heute darf man in diesem Staat nichts mehr ändern. Alles ist heilig und gut, was ist. Alle Veränderungen sind schlecht. Wenn das die einzigen Probleme sind, die wir noch zu lösen haben, sind wir einerseits ein glückliches Volk, aber andererseits werden wir dann noch Schwierigkeiten erleben. Ich empfehle Ihnen, doch nun endlich diesen kleinen Schritt zu tun, vor allem, da die einjährige Veranlagung erstens in einigen Kantonen schon seit langem besteht und zweitens bei den juristischen Personen funktioniert.
Ich habe das schon vor Jahren vorgeschlagen, und ich weiss: damals war es vielleicht etwas verfrüht. Heute aber haben wir hier die Möglichkeit, einen Schritt vorwärtszugehen und das auch bei der Harmonisierung nachzuvollziehen.
Unsere Fraktion empfiehlt Ihnen Zustimmung zur Kommissionsmehrheit und zum Bundesrat, also Uebergang zur einjährigen Veranlagung.

Müller-Wiliberg: Zu Recht soll hier die Frage, ob ein- oder zweijährige Veranlagungsperiode vorzuziehen sei, grundsätzlich diskutiert werden. Die diesbezüglichen Diskussionen in den Kommissionen, in den Fraktionen, aber auch in der breiten Oeffentlichkeit haben gezeigt, dass von Steuern jedermann etwas versteht. Aus meiner Sicht kann ich durchaus zugeben, dass sowohl die ein- als auch die zweijährige Veranlagungsperiode Vorteile besitzt. Es ist aber falsch, wenn in dieser Frage finanzpolitisch argumentiert wird, wie dies der Bundesrat tut. Mit der einjährigen Veranlagungsperiode sind die Steuern höher, weil man sie schneller beziehen kann. Dieser Unterschied spricht aber weder gegen die eine noch die andere Lösung, wenn bei der Einführung der einjährigen Periode der Steuertarif entsprechend gesenkt würde. Was aber gegen die einjährige Veranlagung spricht, ist deren Durchführung in der Praxis.
Wer von uns füllt gerne Steuererklärungen aus? Wenn ich schon wählen kann, dann bestimmt nur alle zwei Jahre. Auch die Gemeinden bzw. Steuerämter kommen zum gleichen Schluss. Warum jedes Jahr Formulare drucken, Weisungen verschicken, registrieren usw., säumige Steuerpflichtige einschätzen, mahnen, büssen, wenn es auch im Zweijahresabstand geht? Soll bei den Selbständigerwerbenden nun auch die einjährige Abgrenzung eingeführt werden? Alles Mehrarbeit, die getan werden müsste. Der Mehraufwand entsteht vor allem bei den sogenannten Hilfsarbeiten. Zugegeben: Ein Teil davon könnte sicher durch Rationalisierungen und EDV bewältigt werden. Das ist jedoch meines Erachtens kein Argument, weil es auch für die zweijährige Veranlagung gilt.
Berechnungen in unserem Kanton Aargau haben ergeben, dass ein Personalmehraufwand von 35 bis 40 Prozent entstehen würde. Sofern dieser Personalmehraufwand nicht zur Verfügung steht, würden bei der Veranlagung Qualitätseinbussen die unweigerlichen Folgen sein. Die Steuerbehörde müsste mehr Formulare verschicken und könnte weniger Domizilrevisionen machen. Darunter würde meines Erachtens die Steuergerechtigkeit leiden.
Nun noch ein letzter Punkt. Dank der Durchschnittsbemessung der zweijährigen Periode ist die Steuerbemessungsgrundlage repräsentativer und die Steuerleistung konstanter. Bei Einkommensschwankungen ist die zweijährige Veranlagungsperiode für den Steuerpflichtigen günstiger. Man kann deshalb ebensogut sagen, dass die zweijährige Periode für die grosse Mehrheit der Steuerzahler gerechter ist.
Im übrigen pflichte ich der Argumentation bei, dass in einer Volksabstimmung die Einführung der einjährigen Veranlagung kaum Chancen hätte. Bedenken wir doch, dass die grosse Mehrheit der Kantone jetzt noch nach der zweijährigen die Steuern einzieht.
Aus all diesen Gründen bitte ich Sie namens der grossen Mehrheit der SVP-Fraktion, dem Minderheitsantrag Stucky zuzustimmen.

Fehr: Der Vergangenheitsbemessung liegt die Fiktion zugrunde, dass über lange Jahre stabile Verhältnisse herrschen. Diese Fiktion lässt sich in einer modernen Industrie-

und Dienstleistungsgesellschaft nicht aufrechterhalten. Es ist daher nötig, zur Gegenwartsbemessung überzugehen. Sie liegt näher bei der Realität, d. h. näher beim Zeitpunkt der Erzielung des Einkommens, und trägt somit dem wichtigen Grundsatz der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser Rechnung.
Ich erlaube mir, in einer Klammer auf die praktischen Erfahrungen in den letzten 15 Jahren hinzuweisen. Es gab verschiedene rezessive Phasen in dieser Periode, und ich kann Ihnen aus der Erfahrung im Alltag sagen, dass in diesen rezessiven Phasen die Vergangenheitsbemessung zu enormen Schwierigkeiten geführt hat, vor allem für jene Steuerpflichtigen, die zum Beispiel wegen Arbeitslosigkeit Einkommenseinbussen erlitten haben. Mit dem System der Gegenwartsbemessung wären diese Probleme weitgehend entfallen.
Die von Bundesrat und Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Methode ist auch gerechter, weil sie alle Steuerpflichtigen gleichstellt. Die Vergangenheitsbemessung kann nämlich gar nicht konsequent angewendet werden. Es kommt vielmehr zu einem ungerechten und auch aufwendigen Hin und Her zwischen Vergangenheits- und Gegenwartsbemessung in allen Zwischenveranlagungsfällen, und es gibt deren zahlreiche, beispielsweise Aufnahme und Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder Wohnsitzwechsel von einem Kanton in einen andern. Da wird schon heute von der Vergangenheitsbemessung abgewichen und auf die Gegenwartsbemessung abgestellt.
Wenn es für mich noch eines Beweises bedurft hätte, um die Unzulänglichkeiten des herrschenden Regimes zu belegen, so wäre er an der zusätzlichen Kommissionssitzung vom 19. Januar dieses Jahres erbracht worden. Auf Vorschlag des Kommissionspräsidenten haben wir dort eventualiter die Artikel behandelt, welche die Zwischenveranlagung betreffen. Ich kann Ihnen sagen, das war ein stundenlanges, mühseliges Ringen um die Behebung von Mängeln, die gar nicht bestünden, wenn man endlich zur sachlich richtigen Gegenwartsbemessung übergehen würde.
Herr Stucky hat vor allem verwaltungsökonomische und föderalistische Argumente geltend gemacht. Was den Verwaltungsaufwand anbelangt, so liegen widersprüchliche Angaben vor, aber sicher ist, dass durch den Wegfall der Zwischenveranlagungen ein ganz wesentlicher Teil des Mehraufwandes – wenn überhaupt einer entsteht – aufgefangen werden kann.
Aber das Argument des Mehraufwandes genügt für mich ohnehin nicht. Selbst wenn ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen sollte, so heisst das doch nicht zwangsläufig, dass deswegen auf eine sachlich richtige und gerechte Steuerbemessungsmethode zu verzichten sei. Ich erlaube mir, Sie an den Bundesbeschluss betreffend die Vereinheitlichung der Zollformalitäten im Warenverkehr zwischen der EG und der Schweiz sowie den Efta-Ländern zu erinnern. Wir haben ihn in der Herbst-Session 1987 verabschiedet. Dieser Bundesbeschluss – Sie können es auf Seite 12 der Botschaft nachlesen – führt zu einer Zunahme des Arbeitsvolumens von 15 bis 30 Prozent und zu einem Mehrbedarf von 86 Stellen in der Bundesverwaltung, teilweise im Voranschlag 1988 bereits enthalten. Dennoch hat unser Rat der Vorlage oppositionslos zugestimmt, weil eine Gesamtbeurteilung vorgenommen wurde, aus der sich ergab, dass dem zumindest kurzfristigen Nachteil des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes ganz erhebliche Vorteile – es ging vor allem um Vorteile für die Wirtschaft unseres Landes – gegenüberstanden. Mir scheint, auch bei der Frage der zeitlichen Bemessung sei eine Gesamtbeurteilung nötig, und auch hier sollte unser Rat weitblickend entscheiden.
Als vermeintliche Hürde bleibt noch das geltende Recht der Kantone. Es ist zwar kaum zu bestreiten, dass das Bundessteuerrecht faktisch eine gewisse harmonisierende Wirkung ausübt und dass daher verschiedene Kantone ebenfalls nachziehen würden, wenn der Bund auf die einjährige Gegenwartsbemessung umstellen würde, aber ein Zwang, Herr Stucky, besteht nicht. Auch heute haben wir eine ähnliche Situation: Vier Kantone – Herr Burckhardt hat für einen dieser Kantone schon gesprochen – kennen trotz der geltenden Bundesregelung für ihren eigenen Bereich bereits die einjährige Veranlagung. Das ist für mich ein klares Argument für diese Methode: das Nebeneinander, bringt für diese vier Kantone eine Erschwerung. Dass sie diese Erschwerung auf sich nehmen, ist für mich ein Beleg dafür, dass die einjährige Gegenwartsbemessung erhebliche Vorteile aufweist.
Ich bitte Sie im Namen der sozialdemokratischen Fraktion, gemäss Vorschlag Bundesrat und Kommissionsmehrheit zu entscheiden, damit wenigstens in einem wesentlichen Punkt dieses Gesetzes ein Ansatz zu einem modernen, zeitgemässen Steuergesetz geschaffen wird.

M. **Rebeaud:** Le groupe écologiste est favorable à la taxation annuelle.
J'ai écouté avec la plus grande attention possible la pénible énumération des raisons qui font pencher M. Stucky pour le maintien du *statu quo*. Elles ont été mises dans un ordre inhabituel, mais ce sont toujours les mêmes. A mon avis, c'est l'argument de la volonté des directeurs cantonaux qui a le plus de poids. Faut-il que la Confédération entende la Conférence des directeurs des finances des cantons suisses – et par souci de respecter la volonté des cantons – refuse de changer son régime fiscal? Il s'agirait d'abord de savoir pourquoi une majorité des directeurs cantonaux ne veulent pas changer. M. Stucky nous a esquissé quelques-unes de ces raisons, notamment celles qui tiendraient au poids de l'administration. Je dois dire que rien ne m'a convaincu, sinon un argument qui me semble ne pas être valable pour l'éternité, à savoir que les directeurs cantonaux et les administrations fiscales cantonales n'ont pas la moindre envie de changer leurs habitudes, parce que, tout simplement, elles connaissent bien la mécanique actuelle et que rien n'est plus difficile, dans un canton comme à la Confédération, de changer des pratiques de l'administration, surtout quand elles sont bien rodées.
En revanche, dans les cantons où l'on a expérimenté la taxation annuelle, la plupart des prévisions que nous fait M. Stucky se sont révélées fausses. Il n'y a pas de désavantage, ni pour le contribuable ni pour l'administration cantonale, à percevoir les impôts chaque année. Alors, la seule chose qui devrait nous importer aujourd'hui – M. Stucky a insisté là-dessus – c'est la situation du contribuable par rapport à sa feuille d'impôt. A Genève, à Bâle, à Soleure et à Neuchâtel, le fait de demander aux gens à la fin de chaque année de remplir une feuille d'impôt s'est révélé ne pas être un travail supplémentaire, mais une facilité. Il peut être difficile à quelqu'un de normalement constitué qui voit année après année ses revenus augmenter, diminuer ou changer, de faire la somme et la moyenne de ses gains au bout de deux ans.
La période d'une année est une période économique et physiologique naturelle au bout de laquelle il est moins compliqué de prendre une heure ou deux, quelquefois un peu plus, pour remplir une feuille d'impôt. Mais surtout, et c'est là que j'aimerais entendre M. Stucky, je ne vois pas en quoi le système proposé serait plus compliqué, moins clair et plus difficile à «vendre» que le précédent.
Dans le système qui vous est proposé, que fait le contribuable à la fin de l'année? Il calcule ce qu'il a gagné pendant l'année, mois après mois, et vous savez qu'il peut y avoir des variations importantes. Il fait l'addition et le travail est fait. Au bout d'une année – et pensez alors non seulement aux gens qui changent de situation économique ou dont l'entreprise a des hauts et des bas, mais encore à tous les jeunes qui travaillent six ou huit mois en une année, ou à toutes les femmes qui prennent un emploi à mi-temps, ensuite à tiers-temps puis à plein temps selon leur situation personnelle – il est infiniment plus facile de faire le calcul à la fin de l'année et de calculer *postnumerando* sur ce revenu-là, et d'être capable de payer l'impôt, que de suivre le système actuel. En effet, d'après ce dernier, surtout si l'on suit les «améliorations» proposées par le Conseil des Etats, il faudra faire face à une série de demandes de taxation intermédiaire que

même votre administration, Monsieur Stucky, ne saura certainement pas gérer.
Je sais bien que la proposition éventuelle de la commission du Conseil national, en cas de refus de la taxation annuelle, est légèrement plus simple que celle du Conseil des Etats, qu'elle multiplie moins les possibilités de taxation intermédiaire, mais alors, vous verrez qu'elle devient inacceptable justement parce qu'elle ne tient pas compte de l'évolution actuelle de la société et que son application entraînerait de criantes injustices.
Pour ces raisons, auxquelles il faudrait peut-être ajouter celle du rendement fiscal, le groupe écologiste vous recommande d'accepter la taxation annuelle.
Juste un mot pour conclure sur le rendement fiscal: la taxation annuelle est l'une des rares propositions – et nous en avons fait l'expérience à Genève – par laquelle les contribuables sont d'accord de payer un peu plus, sans s'en apercevoir vraiment d'ailleurs, parce que c'est plus commode, parce que l'on sait mieux où l'on en est et que l'on évite de devoir payer beaucoup d'impôts à un moment où l'on gagne peu et peu d'impôts à un moment où l'on aurait la possibilité d'en payer confortablement davantage.
La petite différence en faveur de l'Etat et en défaveur du contribuable, à Genève et à Bâle aussi à ma connaissance, est facilement acceptée. Alors, Monsieur Stucky, nous faisons ici un certain nombre de cadeaux pour des cas précis, notamment pour des raisons de politique familiale, pour corriger un certain nombre d'injustices qui frappent actuellement des gens qui doivent élever des enfants. Je ne vois strictement aucune raison de se saisir de la technique et de la périodicité de l'impôt pour faire des cadeaux supplémentaires, parce que ce sont des cadeaux qui peuvent surtout être reçus, exploités sinon suscités par des gens qui connaissent un certain nombre de ficelles, dont la situation fiscale est compliquée et qui peuvent jouer sur cette complexité. Probablement que les rapporteurs vous expliqueront tout à l'heure comment on peut, quand on est à la tête d'une entreprise, manipuler sa comptabilité de manière à bénéficier soit d'une taxation intermédiaire, soit de périodes favorables.
Je connais peu de citoyens qui refusent de payer un tout petit peu plus d'impôts dans une situation claire et des conditions plus favorables, du moins du point de vue technique. Par conséquent, bien que la plupart des cantons n'aient pas encore fait cette expérience, je vous recommande d'accepter la taxation annuelle.
M. Stucky a dit qu'il y avait eu une manipulation de la commission. Pour ma part, je trouve cela très fortement exagéré et je ne vois pas pourquoi nous aurions dû demander à des experts d'expliquer ce que tout le monde sait déjà. Ce qu'il y a de nouveau, c'est la proposition de taxation annuelle; c'est sur ce point-là que la commission devait être informée et non pas sur ce que tous les cantons et tous les responsables fiscaux connaissent depuis que les impôts fédéraux existent.

Feigenwinter: Ich habe in meiner finanzpolitischen Tätigkeit im Bunde gelernt, dass man gegenüber den Wünschen von kantonalen Finanzdirektoren mit Vorteil sehr viel Zurückhaltung an den Tag legt. Es ist nicht immer so, dass sie im Interesse des Bundes handeln. Was im Grunde genommen auch für den Bundesfinanzminister zutrifft, lässt sich auch auf die kantonalen Finanzdirektoren applizieren: Sie schauen zu ihrer Kasse, sie schauen zu den Finanzen ihres Kantons, wie das Herr Bundespräsident Stich als erfolgreicher Finanzminister unserer Eidgenossenschaft auch tut. Herr Bundespräsident Stich hat es ja fertiggebracht, dass wir von einer Periode tiefster Defizite in eine Periode schönster Ueberflüsse hinüberwechseln konnten, und trotzdem hat er die Untugend des Finanzministers beibehalten: er verbreitet berufsmässig Pessimismus darüber, wie die Bundesfinanzen zukünftig aussehen werden. Nur so ist zu erklären, dass er mit einer kaum mehr zu überbietenden Hartnäkkigkeit die Frage der einjährigen oder zweijährigen Veranlagungsperiode zum Herzstück dieses neuen Gesetzes macht und bereit ist, Herzblut dafür zu vergiessen, so viel Herzblut, dass er behauptet, wenn dies nicht beschlossen würde, dann sei die ganze Uebung für die Katz.
Diese Uebung darf nicht für die Katz sein, denn sie muss für den Bürger und nicht für die Staatskasse durchgeführt werden. Der Bürger soll nur so viel Steuern zahlen müssen, als der Staat für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Der Staat soll nicht einfach Mittel zur Verfügung haben, um dann seine Staatsaufgaben beliebig aufbauschen zu können. Ich gebe zu, Herr Bundespräsident Stich als Finanzminister ist in diesem Kapitel sehr gesund und sehr bürgernah geblieben. Er hat, wie gesagt, dafür gesorgt, dass die Bundesfinanzen mindestens für die Gegenwart, hoffentlich – ich bin sehr optimistisch – auch für die Zukunft stimmen.
Die ganze Uebung ist jetzt zu einer Glaubenssache gemacht worden. Man zitiert Experten und sagt, alle Experten seien dafür, dass man die einjährige Veranlagung einführe. Wer daran nicht glaubt, wird als rückständig bezeichnet, und Herr Biel macht hier Zitate, die man meistens auf die Verwaltung appliziert, nicht aber auf Parlamentarier. Jedenfalls ist es eindeutig so, dass dieser Wechsel auf die einjährige Veranlagung zur Folge hätte, dass dem Bürger mehr Geld aus der Tasche gezaubert wird.
Das ist keine leere Behauptung. Ich kann mich – ich bin jetzt zwölf Jahre in diesem Rat – erinnern, dass wir finanzpolitisch schwierige Zeiten durchzustehen hatten und dass damals der langjährige Finanzspezialist der SP-Fraktion, Nationalrat Otto Stich, als Rezept für den Ausgleich der Bundesfinanzen wiederholt, letztmals glaube ich im Jahre 1977, wärmstens empfohlen hat, doch endlich das zu tun, was im Kanton Solothurn seit eh und je praktiziert werde, nämlich auf die einjährige Veranlagung überzugehen. Da sei man näher am Einkommen. Ja, man ist näher an der Tasche des Bürgers! Er hat damals, als die grossen Defizite ins Haus standen, gesagt: «Geht auf diese einjährige Veranlagung über», und er hat in der Kommission nicht sehr vehement dagegen protestiert, als ich behauptete – ich kann das nicht beweisen, aber ich habe es behauptet –, dass wir ungefähr zwanzig Prozent mehr Steuern bezahlen, wenn wir auf die einjährige Veranlagung übergehen. Ich bin überzeugt, dass dem so ist. Und ich sage das auch aus Erfahrung, denn ich wohne im Kanton Baselland und habe meinen Betrieb im Kanton Basel-Stadt, muss also im Kanton Baselland alle zwei Jahre die Steuererklärung ausfüllen und im Kanton Basel-Stadt jedes Jahr.
Herr Burckhardt, natürlich begreife ich, dass Sie sich nicht gerne als Narr bezeichnen lassen, wenn man sagt, dass einjährige System sei eine Narretei. Das hätte ich auch nicht gern. Aber ich spüre am eigenen Leib respektive am eigenen Portemonnaie, dass dem doch so ist. Ich zahle nämlich in Basel-Stadt wesentlich mehr Steuern bei gleichem Einkommen als im Kanton Baselland aus dem einfachen Grund, weil man in Baselland später auf mich zukommt. Und das will doch der Bürger wissen. Ihn interessieren die Begriffe «praenumerando» und «postnumerando» nicht. Das ist für den Bürger nicht lateinisch, das ist «technokratenchinesisch», das versteht er nicht. Den Bürger interessiert nur, ob er mehr oder ob er weniger bezahlen muss, das ist ausschlaggebend. Wenn wir auf diese einjährige Veranlagungsperiode umsteigen, nehmen wir dem Bürger das, was wir mit dem Sofortprogramm beschlossen haben, nämlich gewisse Steuersenkungen. Was wir mit der rechten Hand beschlossen haben, nehmen wir mit der linken Hand weg. Das darf nicht sein. Der Bürger würde sich dagegen wehren.
Es gibt dann noch den Grund der Harmonisierungsvorschrift. Dies ist ein rechtlicher Grund. Es wurde ausführlich dargelegt. Es sind lediglich drei Kantone, die dieses System haben. Ich persönlich möchte diesen Kantonen – trotz den Harmonisierungsvorschriften – die Einjahresveranlagung durchaus lassen. Wenn sie glauben, dass das besser ist, sollen sie es haben. Das macht die Schweiz noch nicht unüberschaubar. Die Bürger können ja selber darüber entscheiden – das ist einmalig in der Welt –, wieviel Steuern sie bezahlen sollen. Aber lassen Sie uns auch die Ueberzeu-

gung, dass dieses zweijährige Veranlagungssystem das bessere ist. Es kostet den Bürger weniger.
Aus diesem Grund möchte ich Ihnen beantragen, bei der Minderheit zu verbleiben, die wahrscheinlich letztendlich doch eine Mehrheit wird – wenn es nicht anders geht, soll sie eine Volksmehrheit werden –, und die zweijährige Veranlagung beizubehalten. Das ist auch die Auffassung der CVP-Fraktion, die ich hier zu repräsentieren die Ehre habe, mindestens die Auffassung einer sehr, sehr grossen Mehrheit dieser CVP-Fraktion.

Präsident: Es folgen nun die Einzelredner. Es haben sich zehn Redner eingeschrieben. Ich beantrage Ihnen deshalb, jetzt die Rednerliste zu schliessen. – Sie sind damit einverstanden.

Wyss Paul: Ich setze mich – allerdings befinde ich mich damit in unserer Partei in der Minderheit – für den Vorschlag des Bundesrates ein. Natürlich ist die ein- oder zweijährige Veranlagung eine Glaubenssache. Herr Feigenwinter: es stimmt, in Basel-Stadt zahle ich mehr Steuern als in Baselland, aber wegen des Steuersatzes und nicht wegen der Veranlagung.
Es sind alle wesentlichen Gründe gesagt worden, insbesondere auch, dass die mir bekannten Steuersachverständigen für eine einjährige Periode sind. Ich möchte das nicht im Detail wiederholen. Hingegen möchte ich einige besondere Vorteile des Steuersystems, wie es Basel-Stadt hat, aufzeigen. Die Kritik der Gegner einer einjährigen Gegenwartsbemessung – um die geht es ja bei der Einkommenssteuer – orientiert sich nicht an der Steuergerechtigkeit. Hingegen wird behauptet, dass zweijährige Steuerperioden bei der Einkommenssteuer verwaltungsmässig effizienter seien. Diese Feststellung ist auf den ersten Blick einleuchtend. Sie findet aber in der Praxis kaum Bestätigung. Der Kanton Zug – Herr Stucky hat das sehr schön dargestellt – mit seiner zweijährigen Steuerperiode beschäftigt zirka 9,7 Veranlagungsbeamte inklusive EDV-Personal auf 10 000 Einwohner, Genf mit seiner einjährigen Steuerperiode hingegen bei der gleichen Berechnungsart 11,7. Daraus ist offenbar in der Kommission geschlossen worden, dass einjährige Steuerperioden zu einem erheblich grösseren Verwaltungsaufwand führen. Genf bemisst und veranlagt jedoch nicht nur das Einkommen, sondern auch das Vermögen jährlich. Das muss gesagt sein, wenn man solche Vergleiche macht. Die jährliche Vermögensbemessung führt nach den Erfahrungen von Basel-Stadt nachweisbar zu einem rund zwanzig Prozent höheren Verwaltungsaufwand als in einem Steuerjahr, in dem ausschliesslich das Einkommen zu veranlagen ist. Dies hängt mit der aufwendigen Prüfung des Vermögens und seiner Bewertung zusammen. Die jährliche Veranlagung der Vermögenssteuer, die der Bundesrat ebenfalls vorschlägt, hätte eine Aufstockung des Veranlagungspersonals um etwa 10 Prozent zur Folge. Man müsste deshalb vorschlagen, dass aufgrund der Steuergerechtigkeit und vom Aufwand her die einjährige Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer eingeführt werden müsste, während die Vermögenssteuer alle zwei Jahre festgesetzt werden könnte, wie dies beispielsweise eben in Basel-Stadt der Fall ist. Basel-Stadt beschäftigt auf 10 000 Einwohner zirka 6 Veranlagungsbeamte, also deutlich weniger als die zitierten Kantone Genf und Zug. Bei der einjährigen Veranlagung ist die Personalauslastung eben fraglos kontinuierlicher; die Gegenwartsbemessung bringt mit dem Wegfall jeglicher Zwischen- und Sonderveranlagungen erhebliche Zeitgewinne.
Einen Nachteil hat die Gegenwartsbemessung. Die Steuern werden nicht im Steuerjahr selbst, sondern im Folgejahr bezogen. Hätte der Kanton Basel-Stadt die Möglichkeit, umzustellen und die Steuer im Steuerjahr selbst zu beziehen, so könnte er das Ideal eines modernen Steuerbezugs erreichen. Wesentlich wäre nämlich, dass nicht nur das Steuer- und das Bemessungsjahr übereinstimmen, sondern dass der Steuerbezug im gleichen Jahr erfolgt. Mit dieser Zielsetzung entstünden durch die Umstellung in den meisten Kantonen keine Bezugslücken. Nach dem Vorschlag des Bundesrates müsste ein Grossteil der Kantone zur einjährigen Bemessung übergehen, was keine grossen Umstellungen ergäbe. Hingegen würden den vier Kantonen, die bereits die einjährige Veranlagung haben, grössere Nachteile entstehen. Beispielsweise in Basel-Stadt wären in einem Steuerjahr zwei Jahressteuern fällig. Vom Finanzbedarf her ist das jedoch nicht erforderlich und den Steuerpflichtigen auch nicht zuzumuten. Näher läge wohl ein Nulltarif im Uebergangsjahr. Dies brächte dem Kanton Basel-Stadt zulasten anderer Kantone der Region eine Wirtschaftsförderung, die alle denkbaren Grenzen überstiege, ohne dass auch nur die geringsten Steuerausfälle entstünden.
Zusammengefasst kann gesagt werden, dass der Entwurf des Bundesrates von der Steuergerechtigkeit her richtig ist und modernen Auffassungen entspricht. Noch schöner wäre, wenn das Vermögen nicht jährlich deklariert und veranlagt werden müsste, sondern es dort bei einer zweijährigen Veranlagungsperiode bliebe, womit auch das Problem des höheren Verwaltungsaufwandes wegfallen würde. Ich stelle diesbezüglich keinen Antrag, weil mir wichtig erscheint, dass die Frage der einjährigen Veranlagung hier sachlich diskutiert werden kann und dass wir ein modernes Steuergesetz erhalten.

Nebiker: Ich trete mit Ueberzeugung für den Antrag der Mehrheit der Kommission ein, also für die einjährige Veranlagung mit Gegenwartsbemessung. Dieses Steuersystem ist sachlich richtiger, einfacher und auch gerechter. Die einjährige Gegenwartsbemessung ermöglicht es, bei der Steuerveranlagung der Sache gerecht zu werden, soweit Steuern überhaupt als gerecht empfunden werden können, weil das Steuerjahr und die Bemessungsperiode übereinstimmen, und zwar für alle Personen und in jedem Fall. Jedermann – ob das Einkommen oder das Vermögen zu- oder abnimmt – versteuert nur das, was tatsächlich verdient worden ist oder was vorhanden ist. Man sollte deshalb in diesem Zusammenhang nicht immer nur von der Einjährigkeit sprechen, sondern auch davon, dass es um die Gegenwartsbemessung geht. Das ist im Grunde genommen das Wichtige am neuen System. Damit könnten nämlich alle für den Steuerzahler unverständlichen Zwischentaxationen vermieden werden. Die Zwischentaxationen sind meistens nicht nur administrativ schwierig zu handhaben, sondern sind auch ungerecht; denn im Falle von Zwischentaxationen wechselt man ja automatisch – das ist heute der Fall – auf die Gegenwartsbemessung. Wir haben im heutigen Zustand Personen, die nach Gegenwartsbemessung besteuert werden, und Personen, die aufgrund von Steuerfaktoren in der Vergangenheit besteuert werden. Wir haben also laufend zwei nach verschiedenen Prinzipien besteuerte Mitbürger unter uns.
Das vorgeschlagene Steuersystem ist auch einfacher. Ich sage das aus eigenen beruflichen Erfahrungen in meinem Büro. In meiner beruflichen Tätigkeit füllen wir jedes Jahr einige hundert Steuererklärungen aus. Es ist für den Steuerpflichtigen doch viel einfacher, am Ende eines Wirtschaftsjahres die aktuellen Einkommens- und Vermögensgrundlagen zu beschaffen, als nach zwei Jahren Unterlagen zusammenzusuchen, die ein oder zwei Jahre zurückliegen. Gerade in bäuerlichen Betrieben machen wir die Erfahrung, dass das Zusammensuchen der Unterlagen meist viel mehr Aufwand bringt als schlussendlich das Zusammenstellen der Steuererklärung. Ich spreche also für die einjährige Veranlagung nicht aus beruflichem Interesse – damit ich jedes Jahr Steuererklärungen ausfüllen kann –, sondern aus beruflicher Erfahrung, weil es eben schwierig ist, jeweils die Unterlagen zu beschaffen.
Die einjährige Gegenwartsbesteuerung ist auch einfacher für die Verwaltung und für die Steuerrekursbehörden usw. Auch hier spreche ich aus Erfahrung. Ich bin seit Jahren Mitglied einer Steuerrekurskommission. Die meisten Schwierigkeiten haben wir bei den Zwischentaxationsverfahren. Oft wird nicht verstanden, warum in einem Fall eine Zwischentaxation notwendig und in einem andern Fall nicht

möglich ist. Wenn einer beispielsweise arbeitslos wird, dann ist das kein Berufswechsel. Das ist in den meisten Kantonen heute kein Grund für eine Zwischentaxation. Man versteuert also etwas, das man gar nicht mehr hat. Die einjährige Veranlagung ist deshalb aufgrund der Gegenwartsbemessung sachlich ganz sicher richtiger.
Ich empfehle Ihnen eindeutig, diesen Versuch zu wagen: dass der Bund nun einmal mit der einjährigen Steuerveranlagung einen Schritt vorausgeht. Im Gegensatz zu den ausgesprochenen Warnungen finde ich den Zeitpunkt günstig, das vorzunehmen. Im Rahmen des jetzt vorgelegten Steuergesetzes werden auch ganz namhafte Steuergeschenke gemacht. Man kann nicht isoliert zu einer einjährigen Veranlagung übergehen und nur das zur Diskussion stellen, sondern es müssen auch einige Rosinen angeboten werden, damit man den Brocken einjährige Gegenwartsbesteuerung verdauen kann.
Ich empfehle Ihnen, den Sprung zu wagen und der Mehrheit zuzustimmen.

M. **Pidoux:** En cette fin de séance, oserai-je encore dire que la période de taxation est un véritable test de notre volonté! Certes, la loi d'imposition doit rapporter des recettes à l'Etat, mais le système que nous créons ce soir doit-il aussi tenir compte des intérêts du citoyen ou peut-il superbement les ignorer pour permettre d'encaisser davantage d'argent?
Je vous invite à suivre la version du Conseil des Etats pour trois raisons. D'abord, la formule actuelle de taxation biennale de l'impôt fédéral est pratiquée dans tous les cantons suisses, sauf quatre. Ensuite, la base constitutionnelle du projet du Conseil fédéral est douteuse. Enfin, il s'agit d'une augmentation camouflée d'impôt.
En l'état actuel de la législation, l'impôt fédéral direct est fixé pour deux ans, perçu chaque année dans tout le pays comme dit l'arrêté. Le Conseil fédéral bouleverse le système en proposant de fixer cet impôt chaque année. Si l'on imposait immédiatement le revenu, comme le suggère le Conseil fédéral, on suivrait la méthode pratiquée dans un seul canton suisse, celui de Bâle-Ville. Si l'on se contentait d'estimer le revenu annuel basé sur l'année précédente, en application de la méthode *praenumerando*, on recourrait au système connu dans trois seuls cantons, soit Genève, Neuchâtel et Soleure, qui sont tous très importants! Mais tous les autres cantons devraient alors changer; tous les contribuables physiques de la Suisse, à l'exception de ceux des quatre cantons susmentionnés, n'établissent leurs déclarations fiscales que tous les deux ans. Au nom du progrès fiscal et de la technocratie, les citoyens devraient remplir leurs déclarations chaque année. Quel beau progrès nous aurions atteint, générateur d'un référendum!
La vertu constitutionnelle de la taxation annuelle, proposée par le Conseil fédéral et une majorité de hasard des commissaires, est douteuse. M. Rebeaud s'est posé différentes questions. Il a oublié de lire l'article 42quinquies de la constitution qui impose à la Confédération d'édicter des règles sur l'imposition dans le temps «avec la collaboration des cantons». Or, les cantons ont refusé la taxation annuelle, notamment par la décision du 18 septembre 1980 de la Conférence des directeurs cantonaux des finances. On ne peut donc pas les obliger à appliquer une nouvelle méthode d'imposition dans le temps, contrairement au texte de la constitution.
Enfin, cette taxation annuelle est, en réalité, une augmentation d'impôt qui n'ose pas dire son nom. Le Conseil fédéral le reconnaît, au chiffre 141.4 de son message, en parlant de «l'augmentation du revenu imposable due au changement de système». Le gouvernement fédéral prétend compenser l'accroissement de l'impôt par de nouveaux barèmes et il invite les législateurs cantonaux à faire de même.
En conclusion, les intérêts des citoyens, les droits des cantons et notre refus d'une augmentation camouflée des impôts s'opposent à la méthode de taxation annuelle. Le seul argument que l'on ait fait valoir est que cette méthode serait moderne.
Oserais-je dire avec un petit sourire que l'argument de la joie écologique de payer des impôts est aussi beau à la forme que vain quant au fond?

Cavadini: Su questo argomento si potrebbe discutere a lungo perché anche la proposta del Consiglio federale e della Commissione ha sicuramente i suoi lati positivi ma non tiene sufficientemente conto, a mio giudizio, di tre aspetti: un lavoro supplementare per i Cantoni, un lavoro supplementare per i contribuenti e la mancanza di una semplificazione fiscale.
Il sistema proposto, e l'hanno già detto in diversi, ha come obiettivo principale quello di incassare più velocemente le imposte dovute dal contribuente; problema in gran parte già risolto in modo soddisfacente con il sistema degli acconti. Nel cantone Ticino il Dipartimento delle finanze ha calcolato che il cambiamento di sistema provocherebbe un aumento di circa 90 funzionari fiscali – oggi sono 150 che si occupano della tassazione delle persone fisiche – perché in un anno bisognerà fare, domani, il lavoro che oggi viene fatto in due anni.
Un costo supplementare, soltanto per il cantone Ticino, di 8/9 milioni di franchi l'anno a carico delle finanze del Cantone. Ed anche la diminuzione delle tassazioni intermedie non è sufficiente, perché il lavoro amministrativo supplementare per evadere un numero più alto di reclami e ricorsi e per ottenere le dichiarazioni assorbirà in gran parte i vantaggi provocati dalla scomparsa delle tassazioni intermedie.
Inoltre il contribuente deve, ogni anno, preparare una dichiarazione; uno sforzo supplementare che non sarà accettato molto volentieri dato che le dichiarazioni d'imposta diventano sempre più complesse.
Ciò a maggior ragione se si considera che la legge non contiene nessuna grande semplificazione e in questa direzione nessun segnale concreto è sinora venuto dai Cantoni. Come è possibile fare, in un anno, il lavoro che oggi si faceva in due, senza aumentare il personale, semplificare le leggi fiscali e cambiare il sistema di controllo delle dichiarazioni?
E' chiaro che si avranno più costi amministrativi e quindi anche più impiego di soldi che potrebbero essere utilizzati meglio per altri compiti dello Stato.
Anche il fatto di disporre di otto anni di tempo non mi convince; si potrà semmai riprendere questo tema quando si avrà il coraggio di alleggerire il nostro sistema fiscale e di semplificare in modo sostanziale le dichiarazioni dei contribuenti.
A quel momento si potrà allora nuovamente discutere dell'introduzione della tassazione annuale.
Das neue Gesetz bringt keine Vereinfachung der Steuererklärung. Die einjährige Bemessung bedeutet für den Steuerzahler und für die 22 Kantone eine zusätzliche Belastung und für den Bürger auch mehr Steuern. Der Wegfall der Zwischenveranlagung kompensiert nicht die Nachteile. Wie könnten die Kantone in einem Jahr fast die gleiche Arbeit erledigen, die sie heute in zwei Jahren realisieren? Es ist klar, dass die Spesen zunehmen würden.
Ich bitte Sie daher, morgen den Antrag der Minderheit zu unterstützen.

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 19.30 Uhr
La séance est levée à 19 h 30

Zweite Sitzung – Deuxième séance

Dienstag, 1. März 1988, Vormittag
Mardi 1er mars 1988, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Iten

83.043

Steuerharmonisierung. Bundesgesetze
Harmonisation fiscale. Lois

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 13 hiervor – Voir page 13 ci-devant

Vierter Titel: Zeitliche Bemessung
Titre quatrième: Imposition dans le temps

Fortsetzung – Suite

Präsident: Es ist Ihnen ein Ordnungsantrag Ruf ausgeteilt worden. Wir werden diesen Ordnungsantrag nach den Einzelrednern behandeln. – Sie sind damit einverstanden.

Blatter: Ich beantrage Ihnen, in Artikel 51 der zweijährigen Vergangenheitsbesteuerung zuzustimmen. Nur so haben wir eine echte Chance, dass die Vorlage angenommen und nicht das Referendum ergriffen wird. Ich gebe zu: die einjährige Gegenwartsbesteuerung ist rein rechtswissenschaftlich eine klare Lösung. Was nützen uns aber rein rechtswissenschaftliche Lösungen, die in der Praxis dem Bürger und vor allem den Verwaltungen wesentlich mehr Arbeit verursachen? Was nützen perfekte Lösungen, die vom Stimmbürger und Steuerzahler nicht verstanden werden? Was wir brauchen, sind praktische, in der Praxis erprobte Verfahren, und die zweijährige Vegangenheitsbesteuerung ist in der Praxis erprobt. Es mag sein, dass in den Städten die Umstellung eher denkbar wäre. Es ist aber unsere Pflicht, auch die grossen ländlichen Gebiete unseres Landes nicht zu vergessen. Hier würde die einjährige Gegenwartsbesteuerung von der Bevölkerung weder akzeptiert noch verstanden. Ich gebe daher der Fassung des Ständerates für die zweijährige Vergangenheitsbesteuerung klar den Vorzug. Folgende Gründe sprechen eindeutig für diese Version:
Die massiven Mehrkosten in den Gemeinden und Kantonen durch die Aufblähung der Verwaltungen stehen in keinem Verhältnis zu den Vorteilen der einjährigen Gegenwartsbesteuerung. Dieser Preis ist gegenüber den rein rechtswissenschaftlichen Vorteilen eindeutig zu hoch.
Ein weiterer Grund wurde noch nicht erwähnt, der gegen die sofortige Einführung der einjährigen Gegenwartsbesteuerung spricht: Mit dieser Version würde die direkte Bundessteuer über maximal acht Jahre klar zu praktisch allen kantonalen Steuergesetzen im Widerspruch stehen. Gemäss dieser Vorlage können nämlich die Kantone nicht gezwungen werden, ihre Steuergesetze sofort zu ändern. Dies wäre erst mit der Vorlage über die Steuerharmonisierung gemäss Artikel 73 möglich. Den Kantonen wird dort eine Frist von maximal acht Jahren für die Einführung der einjährigen Gegenwartsbesteuerung eingestanden. Ich glaube kaum, dass sich der Stimmbürger in den Kantonen mit einem solchen Diktat von oben abfände und einer Aenderung der kantonalen Steuergesetze in dieser wichtigen Frage sofort zustimmen würde. Das Resultat in den nächsten Jahren wäre somit vorprogrammiert und sähe wie folgt aus: Für den Bund würde man jedes Jahr eine Steuererklärung mit allen Beilagen ausfüllen und einreichen, für den Kanton und die Gemeinden hingegen wie bisher nur alle zwei Jahre. Wer wüsste spätestens nach zwei Jahren noch, wo er nun definitiv oder provisorisch veranlagt ist, wo eine Einsprache hängig ist und welche Rechnungen nun noch für welche Jahre zu bezahlen sind? Solche Verfahren bringen nur Aerger und sind ein weiterer Schritt zur Förderung des allgemeinen Staatsverdrusses.
Ein letztes Argument spricht eindeutig für die Beibehaltung der zweijährigen Vergangenheitsbesteuerung: Wenn wir die Berechnungsgrundlagen für die Quellensteuertarife der Kantone näher untersuchen, stellen wir fest, dass hier wegen der Gegenwartsbesteuerung namhafte Rabatte eingebaut werden mussten, um die Quellensteuern für Ausländer und Saisonniers auf die gleiche Basis zu stellen wie den Tarif für die zweijährige Vergangenheitsbesteuerung. Daraus lässt sich unschwer ablesen, dass die Einführung der einjährigen Gegenwartsbesteuerung eine ganz beträchtliche, verdeckte Steuererhöhung verursacht, die vom Volk in diesem Ausmass nie akzeptiert würde, es sei denn, man gewährt zusätzlich einen entsprechenden Rabatt. Warum wagt man nicht, diese Zahlen bekanntzugeben? Eine offene, ehrliche Politik wäre hier sicher am Platz.
Zum Schluss möchte ich noch erwähnen, dass sich bei der Vernehmlassung die grosse Mehrheit der Finanzdirektoren klar für die Beibehaltung der zweijährigen Vergangenheitsbesteuerung ausgesprochen hat. Es ist unsere Pflicht, Gesetzesvorlagen zu schaffen, die den Verwaltungen ein rationelles Arbeiten garantieren und die eine echte Chance haben, vom Volk angenommen zu werden. Ich bitte Sie daher, der Fassung des Ständerates zuzustimmen.

M. **Borel:** Il a été dit dans ce débat que la commission du Conseil national a été manipulée. J'aimerais savoir qui a manipulé aussi la Conférence des directeurs des finances alors que, au niveau des spécialistes, fonctionnaires des finances, la cause est claire et bien défendue et que la proposition du Conseil fédéral va dans le bon sens.
Je viens d'un canton qui connaît la taxation annuelle. Nous la considérons comme un avantage, à la fois pour l'administration et pour le contribuable. Pour ce dernier, il est beaucoup plus simple de rédiger une déclaration d'impôt une fois par année. Il y a toute une série de déductions possibles – c'est surtout cela qui intéresse le contribuable et je le comprends.
Pour obtenir ces déductions, on garde généralement pendant un an un certain nombre de papiers, passé ce laps de temps on les égare. Très souvent, on s'inspire de la déclaration d'impôt de l'année précédente pour rédiger celle de l'année en cours. Or, quelques situations se sont peut-être légèrement modifiées: un enfant de plus, une femme de moins mais, l'un dans l'autre, les modifications sur le plan fiscal ne sont pas très importantes et elles permettent de rédiger rapidement cette déclaration, alors qu'en deux ans beaucoup de choses peuvent changer.
Le contrôle au sein de l'administration est aussi beaucoup plus simple. On suit de manière beaucoup plus nette la situation du contribuable et les contrôles de routine ou ceux plus approfondis en sont simplifiés. En outre, tout contribuable – disons-le clairement – aime savoir le plus rapidement possible à quelle sauce il sera mangé et il n'est pas rassurant pour établir un budget familial annuel d'être conscient du fait que les impôts de l'année suivante découleront du revenu antérieur de deux ans.
Le Conseil national et le Conseil des Etats ont fait un cadeau fiscal en septembre 1987. Ce cadeau fiscal, je pense que bon nombre de contribuables s'attendait à le toucher l'année suivante puisque la décision était prise. Mais du fait de la taxation bisannuelle, le cadeau fiscal que vous avez généreusement offert à fin 1987 aux contribuables ne leur

sera perceptible qu'à fin 1989. C'est ce qu'on appelle attendre quelques Noëls avant d'obtenir son cadeau.
Le seul avantage de la taxation tous les deux ans revient à ceux qui égarent volontairement des papiers pour rendre encore plus malaisée l'évaluation de leur fraude ou de leur tentative de fraude vis-à-vis du fisc, car le travail administratif s'en trouve compliqué. Le contribuable honnête a tout avantage à la taxation annuelle qui lui permet de payer un impôt sur son revenu de l'année en cours. Le contribuable malhonnête a, bien entendu, avantage à faire traîner les choses: autant de documents égarés, autant de retards dans une imposition non souhaitée. Pour toutes ces raisons, je vous engage à voter la proposition du Conseil fédéral.

Wanner: Ich bin weder Finanz- noch Steuerexperte, komme aber aus einem Kanton, der die einjährige Veranlagungsperiode kennt und damit gute Erfahrungen gemacht hat. Wenn ich mich ein wenig in meiner bernischen Nachbarschaft umsehe, in der man das andere System praktiziert, sehe ich keine glücklicheren Steuerzahler, als es die solothurnischen sind, im Gegenteil: Ich höre im Kanton Bern ab und zu den Vorwurf, nun habe sich das Einkommen verändert und man müsse eine Zwischenveranlagung mit all dem administrativen Aufwand vornehmen, den diese Sache mit sich bringt. Wir haben in dieser Frage eigentlich zwei Pflichten: nämlich die eine, ein möglichst gerechtes Steuersystem zu realisieren, und die andere, dem Bund die nötigen Einnahmen zu verschaffen. Ich begreife natürlich unseren Finanzminister, wenn er sich für das zweite ebenfalls wehrt. Wir haben ab und zu – meiner Ansicht nach zu Recht – Abstriche bei den Einnahmen des Bundes vorgenommen, zuletzt mit der Revision des Tarifes, und nun gilt es, Gegenrecht zu halten – nicht zuletzt mit Blick auf die Zukunft der Bundesfinanzen. Ich meine, dass sich diesen beiden Argumenten eigentlich niemand hier in diesem Saal verschliessen kann. In diesem Sinn und ohne noch einmal zu wiederholen, was pro und contra bereits alles gesagt worden ist, möchte ich Sie bitten, dem Vorschlag des Bundesrates und damit der einjährigen Bemessungsperiode zuzustimmen.

Carobbio: Da un punto di vista di principio, e mi sembra che il dibattito di ieri e di oggi lo ha largamente dimostrato, non ci sono dubbi che il sistema di tassazione annuale sia il più giusto e quello in grado di meglio tener conto, sia dal punto di vista dell'amministrazione fiscale che dal punto di vista del cittadino, della reale situazione contributiva del soggetto fiscale.
Ciò è tanto più vero di questi tempi dove i cambiamenti della posizione fiscale sono molto più frequenti che in passato. Questo vale, certo, per i salariati – si pensi ai cambiamenti di professione e dei rapporti di lavoro – ma soprattutto per artigiani e commercianti e magari anche per liberi professionisti.
La tassazione annuale permette un'imposizione basata sulla reale situazione fiscale del contribuente e quindi, da questo punto di vista, credo che dovrebbe essere accettata senza troppe discussioni.
Non a caso nel dibattito di ieri e di oggi non sono venute, dagli oppositori della proposta, argomentazioni di principio contrarie all'innovazione, ma solo argomentazioni riguardanti un presunto lavoro supplementare per l'amministrazione e per il cittadino o il solito richiamo a tener conto del federalismo.
Si tratta di argomentazioni che certo vanno considerate – e credo che chi ha formulato la proposta le ha già valutate – ma che a mio parere non sono sufficienti a controbilanciare gli aspetti positivi della proposta.
Intanto è difficile immaginare che sul piano del lavoro pratico non sia possibile, nell'era dell'informatica, ad un'amministrazione fiscale, cantonale o federale, organizzarsi in modo da svolgere normalmente il lavoro anche con l'introduzione della tassazione annuale.
Il collega Cavadini ieri ha detto, riferendosi al canton Ticino, che l'innovazione comporterebbe l'assunzione di 80 funzionari in più e una spesa supplementare di 8/10 milioni.
Sono i dati forniti dall'Amministrazione finanze cantonali, dati sui quali però possono essere perlomeno sollevati due interrogativi:
Il primo: Non è per caso che queste difficoltà siano legate al modo col quale l'amministrazione fiscale opera il controllo delle tassazioni? Non è per caso che questa situazione sia legata al fatto che occorrerebbe un'altra impostazione dello stesso formulario di tassazione?
Del resto è curioso il fatto che i cantoni come il Ticino, che hanno la tassazione biannuale per le persone fisiche, l'abbiano annuale per le persone giuridiche. A dimostrazione quindi che il metodo della tassazione annuale è senz'altro possibile.
Resta l'argomentazione riguardante il federalismo.
Ci si richiama al federalismo qui, spesso, ogni volta che occorre fare un cambiamento.
Io ritengo che il federalismo lo si indebolisce impedendo di creare le condizioni per verificare più oggettivamente i dati sulle differenze economiche fra le regioni. La tassazione annuale va in quella direzione nella misura in cui creerebbe una base unitaria per la valutazione del sustrato fiscale dei Cantoni.
Per quanto riguarda l'argomentazione della semplificazione della dichiarazione d'imposta, è sicuramente un'argomentazione interessante e di peso ma non ancora sufficiente per giustificare il rifiuto della proposta.
Questa argomentazione indica solo che occorre affrontare quel problema e allora io inviterei la Conferenza dei direttori delle finanze e il Dipartimento federale delle finanze a darsi da fare per creare un modello di formulario di dichiarazione di tassazione il più semplificato possibile.
Vi invito perciò a votare la proposta del Consiglio federale.

Fischer-Sursee: Es gibt gute Gründe für die einjährige Periode, meines Erachtens gibt es aber noch bessere für die Beibehaltung der zweijährigen. Die zweijährige Veranlagung hat auch den Vorteil einer gewissen Konstanz und einer gewissen Ausgeglichenheit in den Ergebnissen. Die Schwankungen sind weniger gross, und auch die Budgetierung ist für den Staat etwas einfacher. Mit der einjährigen Periode kommen die 22 Kantone, die die zweijährige haben, in echte Vollzugsprobleme.
Wir wissen ja, dass die Kantone heute schon Mühe bekunden, die Einschätzungen fristgerecht durchzuziehen, auch diejenigen Kantone, die die zweijährige Periode kennen. Es kommt nämlich dazu, dass die Steuerpflichtigen an der Zahl jährlich zunehmen. Wenn wir auf die einjährige Periode wechseln, müssen die Kantone, die jetzt die zweijährige haben, bedeutend mehr Personal einstellen. Das wurde hier gesagt. Für Luzern rechnet man, dass es einen Drittel mehr Steuereinschätzungsbeamte braucht.
Wir wissen, dass es heute schwierig ist, qualifizierte Leute zu finden, vor allem im Steuerexpertenbereich. Es kommt dazu, dass das Sozialprestige des Steuerbeamten bei uns in der Schweiz aus verständlichen Gründen nicht sehr hoch ist. Dazu kommt die künftige Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt. Wir wissen aus allen Prognosen und Erhebungen, dass in den neunziger Jahren im Dienstleistungssektor ein ausgesprochener Mangel an Arbeitskräften vorhanden sein wird. Wir werden daher diese Leute für die Erhebung der Steuern gar nicht finden und müssen versuchen, sie der Wirtschaft abzuwerben; damit fehlen sie der produzierenden Wirtschaft, wo echte Wertschöpfung geschaffen wird und nicht Wertabschöpfung.
Es ist für den Bund ja leicht, die einjährige Periode zu diktieren; denn vollziehen muss er sie nicht. Diese Aufgabe schiebt er den Kantonen zu. Kommen die Kantone mit den Einschätzungen in Verzug, dann wird der gewünschte Effekt eines höheren Steuerertrags möglicherweise gar nicht eintreten; denn die Lösung wird darin bestehen, dass die Einschätzungen viel, viel oberflächlicher gemacht werden. Man kann ja gar nicht mehr gründlich vorgehen. Dem Fiskus geht auf diese Weise vielleicht mehr verloren als mit der einjährigen Veranlagungsperiode.

Es wird geltend gemacht, dass durch die einjährige Periode die Zwischenveranlagungen dahinfallen bzw. reduziert würden. Das ist nur bedingt richtig. Natürlich, auch bei der einjährigen Periode bleibt die Zwischenveranlagung bestehen; denn die einjährige Periode ist ja nicht eine Gegenwartsbesteuerung, sondern die Vorperiode wird um ein Jahr verkürzt, so dass also immer noch Zwischenveranlagungsgründe bestehen können. Das Problem bei den Zwischenveranlagungen besteht darin, dass sie teilweise bei zu geringfügigen Veränderungen gemacht werden. Wenn Sie schon bei 3000 Franken Veränderung eine Zwischenveranlagung durchführen, ist das nicht ein Problem der ein- oder zweijährigen Periode, sondern es bedeutet, dass diese Grundlage falsch ist.
Ich bin daher der festen Auffassung, dass wir das System für die 22 Kantone nicht ändern sollten, wenn nicht zwingende Gründe dafür sprechen. Diese gibt es nicht. Dazu kommt, dass ja der Bürger an der Steuererklärung ohnehin keine Freude hat. Daran hat höchstens Herr Bundespräsident Stich Freude. Wenn für mich die Frage zur Beantwortung steht, ob ich dem Herrn Bundespräsidenten oder dem Schweizer Bürger eine Freude bereiten will, dann ganz sicher in diesem Falle dem Schweizer Bürger.

Frau **Uchtenhagen:** Nur ganz kurz. Es sind ja schon so viele Argumente gebracht worden, dass es kaum etwas Neues zu sagen gibt. Wenn man etwas nicht will, dann fehlt auch die Einsicht in die sachliche Richtigkeit. Dass es sachlich richtiger wäre, die Gegenwartsbesteuerung einzuführen, wird von den Wissenschaftern und von den Praktikern, die das System bereits kennen, überall bejaht. Es ist für die einzelnen Bürger einfacher, jedes Jahr routinemässig etwas auszufüllen, als alle zwei Jahre alles zusammenzusuchen und nicht mehr zu wissen, wie man das Ganze angeht. Es ist vor allem aber auch vom gesamtwirtschaftlichen, konjunkturellen Standpunkt aus besser, wenn die Gegenwartsbesteuerung besteht. Das System, das wir jetzt haben, führt dazu, dass sowohl die Einbrüche sich verschärfen als auch die Ueberhitzungen stärker zur Geltung kommen, weil der Staat dann immer nachträglich in die falsche Richtung geht mit seinen Einnahmen.
Ich möchte aber vor allem auf ein Argument ganz kurz eingehen: Herr Feigenwinter hat mit der bei ihm üblichen Selbstsicherheit wieder einmal dargelegt, der Staat wolle natürlich profitieren von der Gegenwartsbesteuerung und wir müssten quasi die Rechnung bezahlen. Herr Feigenwinter, es gibt einen Artikel 208; den sollten Sie vielleicht lesen. Dort wird ganz klar festgehalten, dass, wenn wir zur Gegenwartsbesteuerung übergehen, die Anpassung eine Steuersenkung bedingt und sie durch eine gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge erfolgen soll. Auch wenn Herr Feigenwinter mit der ihm eigenen grossen Selbstsicherheit total falsche Sachen erzählt: Die sachliche Richtigkeit kann deshalb immer noch nicht aus der Welt geschafft werden.

Frau **Spoerry:** Ich habe die Debatte aufmerksam verfolgt, und ich schliesse daraus, dass man im Prinzip mit beiden Systemen leben kann. Dennoch: Was wir nicht tun dürfen, das ist, den Uebergang von der Vergangenheitsbesteuerung zur Gegenwartsbesteuerung losgelöst von der Harmonisierung im direkten Bundessteuergesetz vorzunehmen. Damit harmonisieren wir nicht, sondern wir disharmonisieren. Das hat Herr Blatter sehr treffend ausgeführt: Viele Kantone würden gezwungen, nebeneinander zwei verschiedene zeitliche Systeme zu führen, und dies ist insbesondere den kleinen Verwaltungen schlicht nicht zumutbar.
Die ursprüngliche Vorlage des Bundesrates war korrekt. Man sah den Uebergang zur einjährigen Gegenwartsbesteuerung im Steuerharmonisierungsgesetz und im direkten Bundessteuergesetz gleichzeitig vor, und eine Bestimmung stellte sicher, dass beide Gesetze miteinander in Kraft treten sollten. Für den Uebergang zur einjährigen Gegenwartsbesteuerung wurde eine Anpassungsfrist eingeräumt.
Durch die Trennung der beiden Vorlagen ist eine neue Situation entstanden. Das muss man in Rechnung stellen. Man kann sich zur einjährigen Gegenwartsbesteuerung stellen, wie man will – und ich habe Sympathie für die befürwortenden Argumente –: das direkte Bundessteuergesetz ist nicht der Ort, wo man diesen Systemwechsel im Alleingang vornehmen kann. Das ergibt sich meiner Ansicht nach ganz klar aus dem Verfassungstext, den ich hier doch nochmals zitieren möchte. Er lautet: «Der Bund sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden. Zu diesem Zweck erlässt er auf dem Wege der Bundesgesetzgebung Grundsätze für die Gesetzgebung der Kantone und Gemeinden über Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht .... Bei der Grundsatzgesetzgebung für die direkten Steuern .... sowie bei der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer hat der Bund auf die Bestrebungen der Kantone zur Steuerharmonisierung Rücksicht zu nehmen.»
Die hier mehrfach zum Ausdruck gebrachte geharnischte Opposition zeigt, dass die Harmonisierung mit dem Holzhammer, wie sie jetzt beabsichtigt wird, nicht in Zusammenarbeit mit den Kantonen erfolgt und das Verhältnis Bund/Kantone unnötig belasten würde. Immerhin sind die direkten Steuern noch immer das Hauptsteuersubstrat der Kantone, und es geht nicht an, dass der Bund für seinen kleinen Anteil daran den Kantonen über ihre Köpfe hinweg vorschreibt, wie sie diese Steuern zeitlich zu veranlagen haben. Meine Ausführungen sind trotz allem keine generelle Absage an den Uebergang zur einjährigen Gegenwartsbesteuerung. Wir haben das Steuerharmonisierungsgesetz in Bearbeitung, und hier kann man aus meiner Sicht den Uebergang allenfalls wagen. Bei dem zu erwartenden Referendum können wir erklären und vertreten, warum wir das tun. Wir können dann mit Argumenten überzeugen und müssen nicht mit Steuergeschenken die Steuerpflichtigen ködern, wie das jetzt offensichtlich die Absicht ist und auch hier ganz klar zugegeben wurde. Die Situation erinnert mich verdächtig an die KMVG-Vorlage, wo wir ein gutes Sofortprogramm mit einem Zusatz belastet haben, der schliesslich die ganze Vorlage zu Fall brachte.
Unsere Aufgabe ist es heute, ein gutes Steuergesetz für den Bund zu machen. Tun wir das und überlassen wir die Frage der zeitlichen Bemessung dem Steuerharmonisierungsgesetz, wie das die Bundesverfassung auch vorsieht.

Präsident: Es folgen jetzt die Kommissionsberichterstatter. Damit Sie wissen, wie lange Sie reden dürfen, behandeln wir jetzt den Ordnungsantrag Ruf. Herr Ruf hat das Wort zur Begründung seines Antrages.

Ordnungsantrag Ruf
Die Redezeit der Kommissionssprecher wird während der ganzen Frühjahrssession auf 10 Minuten begrenzt.

Motion d'ordre Ruf
Le temps de parole des rapporteurs est limité à 10 minutes pendant toute la session de printemps.

Ruf: Sie haben gestern beschlossen, die Redezeit der Antragsteller um fünf Minuten zu verkürzen, dies mit dem Ziel der Straffung des Ratsbetriebes.
Ich bin der Auffassung, dass, wenn schon gestrafft werden soll, dies konsequent passieren sollte, und stelle Ihnen deshalb den Antrag, die Redezeit der Kommissionssprecher beider Sprachen, einschliesslich der Minderheitssprecher, von 15 Minuten auf 10 Minuten zu reduzieren.
Von den Antragstellern wird angenommen, dass sie mit knappen fünf Minuten auskommen. Konsequenterweise darf man auch von den Kommissionssprechern erwarten, dass sie ihre Ausführungen auf eine Dauer von 10 Minuten begrenzen. Auch in 10 Minuten lassen sich wichtige Ueberlegungen in der für die Materie erforderlichen sachrelevanten Verständlichkeit und Genauigkeit darlegen.

Die Argumente, die Herr Widmer gestern für eine Kürzung der Redezeit angeführt hat, gelten sinngemäss zweifellos auch heute. Die meisten Argumente der Kommissionssprecher sind bekannt, und die Aufmerksamkeit des Plenums nimmt bei längeren Voten zwangsläufig dementsprechend ab. Die von mir vorgeschlagene lineare Kürzung um fünf Minuten für die Kommissionssprecher erscheint vor diesem Hintergrund als eine logische, ja sogar zwingende Konsequenz Ihres gestrigen Beschlusses.
Ich bitte Sie deshalb, heute nicht von Ihrer gestrigen Haltung abzuweichen. Tun Sie dies doch, dann liesse sich der gestern mehrfach gehörte Vorwurf vermutlich kaum mehr von der Hand weisen, es sei weniger um die Straffung des Ratsbetriebes als um die Beschränkung der Entfaltungsmöglichkeiten des einzelnen Parlamentariers gegangen.

Präsident: Es gibt keine Wortbegehren zu diesem Ordnungsantrag. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass gemäss Artikel 61 Absatz 3 unseres Ratsreglementes die Berichterstatter keiner Einschränkung der Redezeit unterliegen. Sie haben sich lediglich ebenfalls möglichster Kürze zu befleissen.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Ruf Minderheit
Dagegen offensichtliche Mehrheit

Reichling, Berichterstatter: Im Ständerat konnte der Vorschlag des Bundesrates, von der zweijährigen Praenumerando-Besteuerung zur einjährigen Postnumerando-Besteuerung überzugehen, nicht durchgesetzt werden. Die Gründe sind Ihnen jetzt von vielen Rednern bereits dargelegt worden. Die Kommission hat sich der Auffassung des Bundesrates angeschlossen, welche in der Botschaft auf den Seiten 11 bis 20 ausführlich dargelegt ist. Ich will hier deshalb nur kurz zusammenfassen und noch auf einige Voten eingehen.
Die Jahreseinkommen sind heute mehr als früher markanten Schwankungen ausgesetzt. Bei der einjährigen Gegenwartsbesteuerung stimmen die Einkommensverhältnisse präzis mit der für das gleiche Steuerjahr geschuldeten Steuer überein. Dadurch werden Härten vermieden: Man muss nicht ein oder zwei Jahre später für ein einkommensreiches Vorjahr noch Steuern bezahlen, sondern man bezahlt die Steuern für das gleiche Jahr, in dem das Einkommen erzielt worden ist. Also in den ersten Monaten des Jahres 1988 wäre die Steuererklärung für das Jahr 1987 auszufüllen und anschliessend die Steuer für das Jahr 1987 zu bezahlen. Bemessungsjahr und Steuerjahr sind bei dieser Methode identisch. Das ist das System, das vorgeschlagen wird. Die jetzige Praxis ist folgende: Wir veranlagen die beiden Vorjahre, nehmen den Durchschnitt und müssen zwei Jahre später versteuern, was wir in den Vorjahren verdient haben. Dadurch ergeben sich Verschiedenheiten. Wenn die Einkommen steigen, ist es natürlich sehr schön: man bezahlt noch Steuern für die früheren Jahre mit tieferen Einkommen. Wenn aber die Einkommen sinken, wenn einer arbeitslos wird, bezahlt er noch die Steuern für die Jahre, in denen er beschäftigt war. Ob das gerecht ist, können Sie selbst entscheiden. Dazu sind Sie auch fähig, das muss ich Ihnen nicht weiter explizieren.
Die Zwischentaxation fällt weg. Leider ist das auch von Kommissionssprechern hier nicht akzeptiert worden. Die Vorlage hat ja gar keinen Artikel über Zwischenveranlagungen. Es gibt keine Zwischenveranlagungen mehr bei dieser einjährigen Gegenwartsbemessung. Sie sind auch nicht nötig. Ich bitte Kollege Stucky, Artikel 35 nachzulesen. Dort haben wir der Version des Ständerates zugestimmt, dass nämlich für die sozialen Zustände das Ende des Steuerjahres gleichzeitig als Ende der Bemessungsperiode gilt. Also für das Jahr 1987 gilt beispielsweise Ende 1987: wieviele Kinder vorhanden sind, ob man verheiratet oder ledig ist. Das gilt auch für das Steuerjahr 1987.
Auch wenn ausserordentliche Einnahmen erzielt werden, gilt immer das Bemessungsjahr, welches identisch ist mit dem Steuerjahr. Hier ist das, was Sie gesagt haben, leider falsch: Wenn jemand im März ein Kind bekomme, könne der Kinderabzug nicht gemacht werden. Das stimmt nicht. Am Ende des Bemessungsjahres wird festgestellt, welche Abzüge möglich sind, und diese Abzüge können auch gemacht werden.
Die Steuereingänge der öffentlichen Hand sind natürlich auch von Bedeutung. Wenn man sagt, durch die Mittelberechnung sei die Veranlagung ausgeglichener, konstanter, dann muss ich auf die Tatsache hinweisen, dass der Bund immer ein Steuerjahr mit mehreren hundert Millionen Franken mehr Steuereingängen hat, worauf ein zweites steuerschwaches Jahr folgt. Wenn Herr Feigenwinter unseren verehrten Finanzchef so gelobt hat für das gute Jahr, das er hinter sich hat, dann hat er – obwohl er es natürlich weiss – nicht darauf hingewiesen, dass es dieser Wechsel von einkommensstarken und einkommensschwachen Jahren ausmacht, ob wir einen guten oder einen etwas weniger guten Finanzminister haben. Ich will damit keine Kritik ausüben, der Finanzminister kann tatsächlich eine gute Rechnung vorlegen. Aber das ist eben auch durch das gegenwärtige System bedingt. Die Aufwendungen des Staates steigen kontinuierlich mit der Teuerung, aber die Steuereingänge machen Sprünge, die keine vernünftige Begründung haben. Dieser Wechsel, diese Schwierigkeiten würden für die Bundesfinanzen wegfallen.
Die Beschaffung der Unterlagen, das Ausfüllen der Steuererklärung wird dramatisiert. Es ist schade, dass weitgehend eine emotionale und weniger eine sachliche Diskussion geführt worden ist. Es gibt auch da keine Schwierigkeiten. Selbst wenn jetzt Kantone noch bei der zweijährigen Veranlagung bleiben würden, wären die Unterlagen für das Ausfüllen der Steuererklärung jährlich fixfertig im Mäppchen gesammelt aufgrund der Steuererklärung für die direkte Bundessteuer. Sie können dann ein Jahr später für die kantonale Steuererklärung verwendet werden. Es muss also keine überschüssige Arbeit geleistet werden. Es geht nur darum, ob man jeweils die Steuererklärung für zwei Jahre in einem oder in zwei Arbeitsgängen auszufüllen hat.
Die Frage, ob es auf Stufe Gemeinde, Kanton und Bund mehr Beamte brauche, ist umstritten. Alle, die hier gesagt haben, es gäbe eine Aufblähung des Beamtenapparates, stellen nur eine Behauptung auf. So haben mir auch die Steuerfachleute des Kantons Zürich bestätigt, dass mit grösster Wahrscheinlichkeit keine zusätzlichen Beamten nötig würden, sondern dass sogar noch Arbeitskräfte eingespart werden könnten. Der Kanton Zürich ist vielleicht nicht massgeblich, denn er kennt dieses System der Zwischenveranlagungen nicht. Er kennt das System der ausserordentlichen Haupteinschätzungen und der Zwischeneinschätzungen kombiniert, so dass es also vorkommen kann, dass Leute, die jährlich eine Steuererklärung einreichen, zur ordentlichen Steuererklärung noch eine Zwischentaxation ausfüllen müssen, wenn sie beispielsweise im März erben können. Die Gründe für diese Zwischentaxationen in den Kantonen füllen eine ganze Seite und sind verschiedenster Art. In jedem Kanton ist es anders. Das alles kommt für die Kantone in Wegfall, wenn sie zum vorgeschlagenen Steuersystem übergehen.
Es stellt sich die Frage: Dürfen wir das im Hinblick auf die Harmonisierung tun? Wir beraten heute das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Ich meine, wir alle zusammen sind fähig und haben die Kompetenz, dem Bund ein gutes Steuergesetz zu geben, so wie es sich auch jeder Kanton herausnimmt, sich sein Steuergesetz zu geben. Ob dann die Kantone harmonisieren oder nicht, das hängt nicht von diesem Beschluss ab. So gut wie einzelne Kantone zur einjährigen Bemessungsperiode übergehen konnten, so gut kann auch der Bund diese Methode von sich aus festlegen und zur Anwendung bringen. Der Entscheid des Zwanges erfolgt im Harmonisierungsgesetz und nicht in diesem Gesetz über die direkte Bundessteuer. Richtig ist, dass mit dem Vorbild des Bundes wahrscheinlich die Kantone auch

merken würden, dass es einfacher wäre, wenn eine Harmonisierung Platz greifen würde.
Die Frage, ob es sich um einen Raubzug auf den Geldsäckel des Steuerzahlers handelt, wie das von Herrn Kollege Feigenwinter dargelegt, von anderen Rednern wiederholt worden ist, ist von Frau Uchtenhagen beantwortet worden. Ich bitte Sie – besonders Herrn Blatter –, Artikel 208 Absatz 3 des Gesetzes zu lesen. Sie haben gesagt, man solle klaren Wein einschenken. Es steht wörtlich im Gesetz. Weder der Ständerat noch der Nationalrat beabsichtigt, diesen Absatz abzuändern: Der Bundesrat hat die Pflicht, entsprechend den höheren Einkommen bei der Gegenwartsbemessung die Tarife so anzupassen, dass das Resultat ertragsneutral ausfällt. Das ist Gesetzesgrundlage, das ist nicht Willkür des Bundesrates, Geschenke zu machen oder nicht.
Beim heutigen System ist das Umgekehrte der Fall. Wir haben einen Steuertarif, der an die Vergangenheitsbemessung anknüpft. Jeder Steuerpflichtige, der eine Zwischenveranlagung vornehmen muss, muss dann für das gegenwärtige Jahr zu einem Tarif Steuern bezahlen, der eigentlich massgeblich wäre für das Einkommen, das er vor zwei Jahren erzielt hat. Jede Zwischenveranlagung führt zu einer ungerechten, zu hohen Steuer, weil dann nicht Gegenwartsbesteuerung des abgelaufenen Jahres besteht, sondern Gegenwartsbesteuerung für die laufende Einkommensperiode. Das sind meiner Ansicht nach Ungerechtigkeiten, die in diesem System vorhanden sind. Ich bitte Sie, auch das zu bedenken.
Die Kommission ist deshalb grossmehrheitlich zur Auffassung gekommen, Ihnen das bestmögliche Bemessungs- und Steuersystem vorzuschlagen. Ich bitte Sie, nicht aufgrund von emotionellen Ueberlegungen – akzeptieren das die Steuerzahler oder nicht? – zu entscheiden. Wenn wir natürlich in den Kantonen Vorträge halten und sagen, was das für ein Unsinn sei, können wir die Bürger sicher so beeinflussen, dass sie ein solches Steuersystem ablehnen. Wenn uns aber daran gelegen ist, gesunde Bundesfinanzen – auch für die Zukunft – zu schaffen und ein gerechtes Steuersystem für alle unsere Mitbürger und Mitbürgerinnen einzuführen, dann müssen wir uns von den dargelegten Gesichtspunkten leiten lassen. Diese haben die Kommission dazu geführt, Ihnen die einjährige Gegenwartsbemessung und -besteuerung vorzuschlagen.

M. **Salvioni** rapporteur: Dès que l'on aborde des thèmes comme ceux contenus dans le fameux ouvrage de M. Parkinson, la guerre idéologique éclate tout de suite. Lorsqu'on discute de problèmes très techniques seuls les spécialistes interviennent. En revanche, lorsque le débat se réfère à la période de taxation, tout le monde peut s'exprimer et des factions se constituent. Il y a tout à coup des partisans passionnés de la taxation bisannuelle et d'autres, tout aussi engagés pour la taxation annuelle. Permettez-moi de vous dire que la plupart des membres de votre commission ont commencé les travaux sans idée préconçue. Les discussions sur ce thème et sur d'autres également, ont été ouvertes aux arguments de l'administration, des experts et de toutes les personnes ayant des connaissances pratiques en la matière. Si la majorité de la commission est parvenue, tous partis confondus, à la conclusion que la solution proposée par le Conseil fédéral était finalement la meilleure, c'est en raison du fait que les arguments exposés ont été convaincants. Cela n'est pas dû au militantisme antérieur dans un camp ou dans un autre.
Je me permets de résumer la situation actuelle, car parfois on décide sans avoir une connaissance exacte des problèmes. Elle remonte à une période où la mobilité n'existait pas et où l'économie était figée. Les personnes assumaient toute leur vie et fidèlement le même travail, sans changement. La situation créée à cette époque repose sur une fiction: le revenu des deux premières années est équivalent aux deux suivantes. Or, comme vous remplissez tous des déclarations fiscales, vous savez que vous êtes taxés pour les deux ans commençant par une année impaire sur la base du revenu des deux années antérieures. Par conséquent, dans la meilleure des hypothèses, il y a un décalage de deux ans. En réalité, comme il y a des retards, le décalage peut souvent atteindre cinq à six ans. Dans certains cantons, il est malheureusement encore supérieur. Ainsi, lorsqu'une personne reçoit son bordereau fiscal elle peut éventuellement se retrouver dans l'impossibilité de payer l'impôt à la suite de modifications dans sa situation économique. Cependant, il n'y a rien à faire car on ne peut pas changer le système. Quand, au sein de la commission, on a envisagé à titre éventuel des modifications pour éviter des situations trop pénibles dans des cas particuliers, on a bien vu que cela était extrêmement difficile. J'avais fait des propositions à titre pédagogique afin que la commission se rende compte de la difficulté à sortir de cette situation. Comme on applique un système qui considère que le revenu des deux années concernées est égal à celui des deux années antérieures, on n'a aucune solution. On ne peut pas dire que la personne a perdu son travail, qu'elle travaille à mi-temps, qu'elle a eu des problèmes et que, par conséquent, elle ne dispose pas de l'argent nécessaire au paiement des impôts. On ne peut pas demander une taxation intermédiaire, car cela ne rentre pas dans la logique du système. En effet, cela causerait une perte de rentrées pour le fisc et, surtout, on ne taxerait pas un revenu qui a été obtenu. C'est la raison principale pour laquelle la taxation bisannuelle est dépassée.
La réalité économique a changé. Aujourd'hui, la mobilité est grande. Nous assistons à des déplacements de travailleurs d'un canton à un autre et d'un lieu de travail à un autre. On ne peut pas tenir compte de toutes ces modifications avec des taxations intermédiaires, sauf dans des cas très rares qui sont précisés dans la loi. Il y a deux problèmes fondamentaux: technique – celui que j'ai esquissé – et politique. Mme Spoerry par exemple affirme que la taxation annuelle est bien meilleure. On l'admet, mais il y a le problème politique du fédéralisme. On ne peut pas imposer aux cantons une taxation annuelle alors que la plupart d'entre eux ont une taxation bisannuelle. Il faut tout de même souligner qu'à la Conférence des directeurs cantonaux des départements des finances une forte minorité d'entre eux était d'accord avec une taxation annuelle (8 contre 14).
J'ai commencé à vous exposer les raisons pour lesquelles une taxation annuelle est meilleure. Elle permet de s'adapter à la capacité économique du contribuable dans l'année même. Je souligne à ce propos – comme M. Reichling l'a déjà fait en allemand – que l'article 35 du dépliant contient une erreur. Il stipule que les déductions sociales sont fixées d'après la situation existant au début de la période fiscale. Or c'est à la fin de la période fiscale qu'elles le seront. La taxation annuelle permet également de régler la conjoncture d'une façon cyclique. C'est un avantage pour l'Etat qui peut mieux calculer les recettes fiscales. Ce système suit le revenu de manière plus appropriée.
Comme M. Pidoux a affirmé que l'on oubliait les intérêts des citoyens, je souligne qu'il devrait tenir ce langage aux travailleurs licenciés de Dubied, de Monteforno ou d'ASEA-BBC et leur expliquer qu'ils devront s'acquitter des impôts sur un revenu qu'ils n'ont plus. Il faut penser à la défense des citoyens sur le plan pratique et non sur le plan théorique et fédéraliste. Quand un citoyen se trouve dans la nécessité de payer des impôts avec un revenu qu'il n'a plus, il ressent la situation comme une grave injustice. Cela est simplement la conséquence du système que l'on veut maintenir.
S'agissant du problème de la charge administrative accrue pour les cantons, M. Cavadini a affirmé que le canton du Tessin, selon des études effectuées, aurait 8 à 10 millions de dépenses supplémentaires et une augmentation du nombre des fonctionnaires. Il faut remettre les choses à leur juste place. Si l'on cite des chiffres, ils doivent l'être de manière précise. Le Département des finances du canton du Tessin a mené une étude pour savoir si cette transition coûterait de l'argent. Selon les déclarations de M. Generali, chef du Département des finances, cette analyse a été faite de façon à envisager les conséquences maximales. On est parvenu à une dépense de 6,9 millions de francs – M. Cavadini dispose

du même document – et non de 8 à 10 millions. Toutefois, M. Generali a admis que ce chiffre est probablement très exagéré. En réalité, il faut tout de même faire des comparaisons, même si je le regrette.
A Genève, il y a 195 000 personnes physiques et 19 000 personnes morales. Au Tessin, nous avons seulement 186 000 personnes physiques, donc 9000 en moins, et 16 000 personnes morales, donc 3000 en moins. Le canton du Tessin a 174 employés au service du fisc tandis que le canton de Genève en a 115, malgré la taxation annuelle et l'imposition et la préparation du bordereau pour les impôts communaux. Cela montre bien qu'il y a des cantons qui travaillent bien et d'autres qui travaillent moins bien. C'est la seule conclusion, je regrette de devoir le dire. Je n'en aurais pas parlé si M. Cavadini n'avait pas émis un argument qui n'en est pas un.
La charge administrative, selon moi, en cette période de plein essor de l'informatique, ne devrait pas être un problème. Grâce à une utilisation intelligente de l'informatique dont nous disposons, la taxation peut même, avec le système annuel, être rapide et efficace et nous permettre de diminuer le nombre d'employés et non de l'augmenter.
Si vous vous prononcez pour la taxation annuelle, la modification n'entrera pas en vigueur immédiatement. Selon l'article 208, alinéa premier, celle-ci interviendra dans un délai de huit ans à compter de l'entrée en vigueur de la loi. Les cantons disposeront de tout le temps nécessaire pour adapter leur législation.
Par ailleurs, M. Feigenwinter a déclaré que cette modification vise à augmenter les recettes fiscales de la Confédération. Or, selon l'article 208, alinéa 3, «l'augmentation du revenu imposable due au changement de système est compensée par une adaptation égale des paliers des barèmes et des déductions dont le montant est exprimé en francs. Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution nécessaires». Cela signifie que, si les recettes augmentent à la suite de l'introduction de la taxation annuelle, on adoptera un système similaire à celui de la compensation de la progression à froid afin de réduire les barèmes. Les arguments présentés ne sont donc pas sérieux.
Sur le plan technique, je pense que tout le monde devrait être convaincu que la solution annuelle est la meilleure. Néanmoins, du point de vue politique, il importe de souligner que quatre cantons connaissent la taxation annuelle, dont un seulement a la taxation annuelle *postnumerando*, tandis que tous les autres ont le système de taxation tous les deux ans.
L'article de la constitution cité par Mme Spoerry se réfère à l'harmonisation entre les législations cantonales et non pas entre les législations cantonales et la législation fédérale. Il est bien vrai qu'il serait souhaitable que la législation fédérale soit plus ou moins proche de la législation cantonale pour des raisons pratiques évidentes, mais ce n'est pas cela que l'article constitutionnel vise. Il n'y a donc pas de violation de la constitution sur ce point.
Je pense que le problème politique doit être posé en ces termes: si la majorité des cantons a un système fiscal qui est reconnu comme moins bon, du point de vue technique, est-il juste que nous, au Parlement, nous renoncions à appliquer dans la loi fédérale le système que nous considérons comme le plus juste, cela au nom du fédéralisme? Il appartient à chacun d'examiner cette question. Si le respect du fédéralisme oblige quelqu'un à décider contre la raison et contre le bons sens, c'est-à-dire à suivre les erreurs de la majorité des cantons, alors je peux comprendre qu'il vote pour la taxation tous les deux ans. Mais si quelqu'un pense que son devoir est de trouver des solutions meilleures, des solutions plus raisonnables, alors il n'a qu'à voter pour la taxation annuelle.
Par ailleurs, les cantons soumis au régime de la taxation annuelle – M. Burckhardt l'a dit hier – se trouvent très à l'aise avec ce système. Ils n'ont pas de problème et je dirais même que la taxation couplée avec la possibilité d'effectuer des paiements par acomptes trimestriels, mensuels ou semestriels permet à tout le monde de payer ses impôts d'une façon facile et raisonnable et sans trop de complications.
Le fait de devoir remplir chaque année un formulaire d'impôt est un argument purement démagogique, Monsieur Stucky. Au lieu de remplir un formulaire double tous les deux ans, on en remplit la moitié chaque année. Cela revient donc au même. Cet argument est fait pour préparer un débat dans un éventuel référendum. S'il y a un référendum, je n'aurai aucune peine à soutenir la taxation annuelle car je suis convaincu que le citoyen, dans le climat actuel d'incertitude sur les places de travail, sera bien plus favorable à la possibilité de tenir compte des modifications intervenues dans ses revenus plutôt que de rester figé dans un système qui n'est plus adapté à la nouvelle situation.
Au nom de la commission, je vous demande d'adopter la solution de l'imposition annuelle.

Bundespräsident **Stich:** Gestern und heute habe ich hier verschiedenes eingesteckt, das mich etwas betroffen hat. Aber ich möchte nicht mit gleicher Münze heimzahlen. Das hat der Bundesrat nicht nötig, das hat der Finanzminister nicht nötig, das hat auch die Kommission nicht nötig, denn wir haben Argumente für die einjährige Veranlagung. Vielleicht gerade weil wir Argumente haben, hat man gestern bereits auch mit dem Referendum gedroht. Ich weiss, mit Schlagworten wie «mehr Steuern», «mehr Bürokratie», «mehr Beamte» ist eine Steuervorlage noch immer und überall gefährdet gewesen. Deshalb will ich versuchen, hier noch einmal Schlagworte gegen Wirklichkeit abzuwägen, damit vielleicht auch die Herren, die am Rednerpult waren und sich für die zweijährige Veranlagung ausgesprochen, aber die Botschaft nicht gelesen haben, noch mit einigen Argumenten konfrontiert werden.
Worum geht es? Einjährige Veranlagung, zweijährige Veranlagung, Praenumerando-Besteuerung, Postnumerando-Besteuerung. Soll dem Bürger zugemutet werden – das ist für viele von Ihnen die einzige Frage –, jedes Jahr eine Steuererklärung auszufüllen? Wenn Sie die Sache heute ansehen, werden Sie feststellen, dass man in 22 Kantonen alle zwei Jahre eine Steuererklärung ausfüllt. In vier Kantonen macht man das jedes Jahr. Aber in den 22 Kantonen, in denen Sie das nur alle zwei Jahre tun müssen, bleibt Ihnen nicht erspart, für jedes einzelne Jahr gesondert Rechnung abzulegen und im Detail auszuweisen, was Sie verdient haben, woher die Einkommen gekommen sind, und Sie müssen auch für jedes Jahr ein Wertschriftenverzeichnis ausfüllen. Die einzige «Erschwernis», die der Bürger bei der einjährigen Veranlagung hat, ist die, dass er diese Erklärung jedes Jahr abliefern muss. Er hat dafür aber den Vorteil, dass er sich nur ein Jahr zurückerinnern muss und nicht zwei oder mehr Jahre.
Was sind die Unterschiede zwischen den beiden Systemen? Heute leben wir bekanntlich in der Veranlagungs- und Steuerperiode 1987/1988. Das heisst also, der Steuerpflichtige wird besteuert für die Einkommen, die er 1985 und 1986 bezogen hat. Man sollte sich überlegen – gerade wegen der Argumente der Kontrolle, der vielbeschworenen zusätzlichen Beamten, die es brauche –, ob es wohl leichter für den Staat ist, die Einkommenssteuererklärungen auf ein Jahr zurück zu kontrollieren – also im Jahr 1988 für das Jahr 1987 –, oder im Jahr 1987 und 1988 und vielleicht noch 1989 die Steuererklärungen für die Einkommen von 1985 und 1986 zu kontrollieren? Das zweite ist doch viel schwieriger! Deshalb ist es auch so, dass beispielsweise in den Kantonen die Beschwerden gegen Zwischenveranlagungen etwa 75 Prozent aller Beschwerden ausmachen. Das heisst, dass der Aufwand mit der Zwischenveranlagung in der zweijährigen Veranlagung bedeutend grösser ist.
Welche Unterschiede ergeben sich in der Praxis in bezug auf die Steuerleistung? Nehmen wir an, 1985 hätte der Lebenskostenindex 100 betragen und wir hätten seither keine Teuerung gehabt, also der Lebenskostenindex sei in den Jahren 1985 bis 1988 immer auf 100 geblieben. Wenn der Bürger in diesem Fall nach dem zweijährigen Veranlagungssystem eingeschätzt wird und 1988 seine Steuern

bezahlt, bezahlt er genau das, was ihm der Gesetzgeber zugemutet hat, nicht mehr und nicht weniger. Nehmen wir nun eine Situation mit Teuerung an. Gehen wir auch wieder davon aus, wir hätten 1985 einen Indexstand 100 gehabt, wir hätten jedes Jahr drei Prozent Teuerung, das bedeutet für 1985 Index 100, für 1986 103, 1987 106 und 1988 109. Das heisst nichts anderes, als dass das Einkommen von 1985/1986, das dann einem Indexstand von im Mittel 101,5 entsprechen würde, bezahlt wird mit Geld, das aus einem Indexstand von 109 stammt. Das heisst also, dass der Bund hier durch die Teuerung etwa 7 Prozent verliert. Das ist auch ein wichtiger Grund, warum wir in den siebziger Jahren, in den Jahren der ausgeprägtesten Hochkonjunktur mit Teuerungsraten von 8 bis 10 Prozent, derart riesige Defizite hatten. Hier scheint es mir, dass es doch vernünftig wäre, wenn man dafür sorgen wollte, dass der Gesetzgeber über die Steuerbelastung entscheidet und nicht der Teuerungsindex, wie das heute der Fall ist.

Hätten wir das neue System der einjährigen Veranlagung, so würden wir 1988 definitiv die Steuern für 1987 bezahlen, das heisst, wir hätten also dann nur einen sehr kleinen Aufschub, nur einen kleinen Verlust an Kaufkraft beim Bund, wobei allerdings zu sagen ist, dass man auch im System der einjährigen Veranlagung im Verlauf des Jahres, das die Bemessungsgrundlage und die Steuerperiode darstellt, Akontozahlungen leisten kann – wie das heute in vielen Kantonen und auch beim Bund üblich ist.

Sie sehen, an sich will der Bund durchaus nicht mehr Geld. Weil es trotzdem möglich ist, dass die Einkommen sogar ohne Teuerung zunehmen, hat der Bund folgende Massnahme getroffen – Artikel 208 Absatz 3 ist bereits zitiert worden, aber ich will es noch einmal tun für die Leute, die behaupten, wir würden einen Raubzug auf den Steuerzahler machen –: «Die durch den Systemwechsel bedingte Erhöhung der steuerbaren Einkommen wird durch eine gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge ausgeglichen. Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.»

Sie sehen also: Wenn Sie das Gesetz wirklich gelesen haben, wenn Sie die Botschaft wirklich angeschaut haben, dann können Sie nicht behaupten, der Bund wolle einen Raubzug auf den Steuerzahler ausüben mit dem Uebergang zur einjährigen Veranlagung.

Es ist aber nicht so, dass die Einkommen immer und unter allen Umständen wachsen. Es gibt auch Leute, die von einem Tag auf den andern auf Einkommen verzichten müssen. Ich nehme an, Sie haben gelesen, was bei BBC vor sich geht. Dort will man in den nächsten zwei Jahren 2500 Arbeitsplätze abbauen. Das heisst, dass man leider mit Arbeitslosen rechnen muss. Was bedeutet das für die Betroffenen in steuerlicher Hinsicht? In steuerlicher Hinsicht ist die Situation nach dem heutigen System absolut klar. Sie haben Einkommen verdient in den Jahren 1985 und 1986, für die sie heute, 1987 und 1988, die Steuern bezahlen müssen. Die Tatsache, dass sie jetzt arbeitslos sind, spielt überhaupt keine Rolle. Wenn sie nicht bezahlen könnten, dann müsste man sie betreiben. Eine andere Möglichkeit gibt es nicht, denn hier spielen nicht einmal Zwischenveranlagungsgründe. Sie wissen, dass man mit den Zwischenveranlagungen versucht, trotz allem eine gewisse Annäherung aus der Vergangenheit an die Gegenwart zu erreichen.

Damit kommen wir dann bereits zur Frage des Praenumerando- und Postnumerando-Systems. Postnumerando-System bedeutet, dass die sozialen Verhältnisse, die Situation des einzelnen Steuerpflichtigen am Ende der Bemessungsperiode beurteilt werden und nicht zu Beginn. Also beim heutigen System – wir leben jetzt in der Steuerperiode 1987/1988 – sind die Verhältnisse massgebend, wie sie zu Beginn, am 1. Januar 1987, gegolten haben. Was in der Zwischenzeit passiert, interessiert den Staat nicht.

Es gibt bei uns nur wenige Zwischenveranlagungsgründe: Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Berufswechsel, Vermögensanfall von Todes wegen, Scheidung oder gerichtliche Trennung. Das sind die Gründe, die heute zu einer Zwischenveranlagung führen. Aber wenn ein Kind geboren wird, wenn jemand arbeitslos wird, wenn es in der Familie eine Veränderung gibt, so spielt das grundsätzlich keine Rolle. Es spielt auch keine Rolle, wenn das Einkommen steigt oder fällt. Allerdings gibt es einzelne Kantone, wo dies anders ist – Sie haben gehört von Zürich: dort muss man eine Zwischenveranlagung machen, wenn man mehr als 3000 Franken mehr verdient.

Zwischenveranlagungen bedeuten in jedem Fall, dass man plötzlich nicht mehr die Einkommensverhältnisse von 1985 und 1986 berücksichtigt, sondern diejenigen von 1988. Dieses konkrete Beispiel zeigt, dass auch bei der zweijährigen Vergangenheitsbesteuerung Steuererhöhungen innerhalb einer Steuerperiode vorkommen können. Dasselbe gilt übrigens auch bei einem Kantonswechsel. Wenn zwei Arbeitnehmer in den Jahren 1985 und 1986 beispielsweise beide 50 000 und 55 000 Franken verdient haben und nun 65 000 Franken verdienen, aber der eine wechselt den Wohnsitz, er zieht in einen andern Kanton, dann hat das nach dem heutigen System der zweijährigen Veranlagung die Konsequenz, dass der eine die Steuern aus dem Durchschnitt von 50 000 und 55 000 Franken, d. h. aus dem Einkommen 52 500 Franken, bezahlt, während der andere, der in einen anderen Kanton gezogen ist, seine Steuern aufgrund seines heutigen Einkommens von 65 000 Franken bezahlt.

Sagen Sie mir, ist das nicht verfassungswidrig? Widerspricht das nicht der Gleichheit vor dem Gesetze, wenn man Leute mit gleichem Einkommen, nur weil sie von ihrem freien Recht der Wohnsitzwahl Gebrauch gemacht haben, sehr unterschiedlich besteuert? Das darf nicht sein.

Genauso müsste man eigentlich die Situation bei den Saisonarbeitern ansehen. Die Saisonarbeiter werden an der Quelle besteuert. Sie bezahlen die Steuern immer vom aktuellen Einkommen, nie vom Einkommen, das sie vor vier oder vor zwei Jahren bezogen haben. Also auch hier eine sehr rechtsungleiche Behandlung.

Herr Fischer, Sie haben gesagt, Sie möchten nicht dem Bundespräsidenten eine Freude machen, sondern dem Steuerzahler. Glauben Sie, dass Sie Ihren Steuerzahlern, Ihren Bürgern solche Systeme verkaufen können? Solch ungerechte, verfassungswidrige Systeme? Können Sie dafür eintreten? Ich könnte es nicht.

Eine Frage, die sich immer wieder gestellt hat und zu der auch hier wieder sehr viele Behauptungen aufgestellt worden sind, ist die Frage nach der Zahl der Beamten, die die Umstellung erfordert. Ich selber bin vor etwas mehr als 30 Jahren einmal in einer ausserparlamentarischen Steuerexpertenkommission im Kanton Solothurn gewesen. Ich habe dort den damaligen Steuerverwalter gefragt, was man einsparen könne, wenn auch der Kanton Solothurn, der immer die einjährige Veranlagung gehabt hat, zur zweijährigen Veranlagung übergehe. Die Antwort war ganz klar: Dann brauchen wir mehr Beamte. Auf meine Frage nach dem Wieso erwiderte er, dass wir im Kanton Solothurn die einjährige Veranlagung hätten, aber nicht die Postnumerando-Besteuerung wie Basel, sondern die einjährige Praenumerando-Besteuerung: Das bedeutet, dass man hier natürlich auch noch Zwischenveranlagungen machen müsste. Deshalb ist ihr Vergleich, Herr Stucky, zwischen Zug und Genf falsch. Sie vergleichen zwei Kantone, die das System der Praenumerando-Besteuerung haben. Der Vergleich wäre möglich, wenn Sie das mit Basel gemacht hätten. Dazu hat Ihnen Herr Wyss die Zahlen gegeben; diese sehen etwas anders aus. Bei Genf kommt allerdings noch dazu, dass der Kanton grundsätzlich alle Steuern erledigt, also auch Kirchensteuern, Gemeindesteuern und was es sonst noch gibt. Dazu kommt aber – ich habe das bereits erwähnt –, dass man den meisten Umtrieb bei den Zwischenveranlagungen hat. Von allen Steuerfällen, die weitergezogen werden, betreffen etwa 75 Prozent die Zwischenveranlagungen. Bei der einjährigen Postnumerando-Veranlagung aber gibt es keine Zwischenveranlagung, und deshalb ist durchaus denkbar, dass es nicht mehr, sondern weniger Beamte braucht. Es lässt sich aber nicht bestreiten, dass Mehraufwand entstünde, weil die Formulare jedes Jahr gedruckt, zugestellt und eingesammelt werden müssten.

Aber dafür sind die Formulare einfacher. Ich bin mir allerdings bewusst, dass man noch weitere Vereinfachungen hätte vornehmen können, um die Veranlagung noch etwas zu erleichtern; das haben aber Sie abgelehnt. Deshalb bleibt es beim heutigen Zustand in bezug auf die Abzüge.
Herr Stucky hat dem Bundespräsidenten oder sonst irgendwem vorgeworfen, wir hätten die Kommission manipuliert, weil wir nur Experten aus Kantonen gehabt hätten, die die einjährige Veranlagung kennen. Herr Stucky, das ist ein Irrtum! Niemand hat an Manipulation gedacht. Wir haben aber gewusst, dass Sie sich sehr, sehr für die zweijährige Veranlagung einsetzen; Sie gehen doch sicher davon aus, dass Sie in dieser Hinsicht auch ein Experte sind! Wenn wir aber die Experten von Basel, Solothurn und Genf beigezogen haben, dann eben, um zu zeigen, welche Probleme sich bei der einjährigen Veranlagung stellen. Der Solothurner Steuerverwalter hat beispielsweise erklärt, er möchte keine andere Veranlagung als die einjährige, er müsse aber neidlos zugestehen, dass der Kanton Solothurn nicht die beste Veranlagung kenne, sondern der Kanton Basel-Stadt, der bereits das System habe, welches der Bundesrat vorschlage. Herr Roth aus Basel hat gesagt, wenn sich der Bund einmal für die einjährige Postnumerando-Besteuerung entscheiden würde, dann könnte er den heutigen tiefen Bestand sogar weiter reduzieren, weil das auch eine Vereinfachung bringen würde.
Von allen Experten, die wir immer und immer wieder angehört haben, haben sich sämtliche ganz eindeutig für die einjährige Veranlagung ausgesprochen. Es gibt keinen Experten, der das Gegenteil behauptet.
Ich bin überzeugt, dass die einjährige Veranlagung für den Bürger selber eine Erleichterung ist. Er muss dann zwar jedes Jahr ein Formular ausfüllen, aber er muss seine Unterlagen nur noch für ein Jahr zusammensuchen und nicht mehr für zwei Jahre. Es ist auch viel, viel einfacher, sich auf ein Jahr zurückzuerinnern als auf zwei Jahre. Der Bürger hat auch noch einen weiteren Vorteil, jedenfalls dann, wenn er ein Wertschriftenverzeichnis ausfüllen muss, Verrechnungssteuer bezahlt und diese gerne zurückerhielte: Mit der einjährigen Veranlagung gibt es keine Zwischenrückerstattung. Man braucht keinen besonderen Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu stellen. In der einjährigen Veranlagung ist es möglich, die Verrechnungssteuer zu 100 Prozent zurückzuerstatten, weil die Abrechnung gemacht ist. Heute bekommt der Bürger die Rückerstattung zu 80 Prozent.
Zur Harmonisierung: Sie haben gelesen, dass man acht Jahre zuwarten solle, damit die Kantone genügend Zeit hätten, sich an die einjährige Veranlagung anzupassen. Es ist aber mit Recht gesagt worden, dass das an sich keine grosse Rolle spiele. Es wäre sehr, sehr einfach, jedes Jahr die Bundessteuer zu veranlagen, die Kantone könnten dann, wenn sie die zweijährige Veranlagung haben, einfach die Erklärung vom Vorjahr nehmen, den Durchschnitt ausrechnen und die Sache wäre erledigt.
Die zweijährige Veranlagung verhindert eine vernünftige Finanzpolitik und eine ausgeglichene Rechnung in Zeiten der Teuerung, was aber nicht heisst, dass man immer mehr Geld haben möchte. Die zweijährige Veranlagung ist aber auch konjunkturpolitisch völlig falsch, weil man in Zeiten des Aufschwungs noch die niedrigeren Steuern bezahlt; umgekehrt, wenn es zu einer Krise, einer Depression, einem Konjunkturabschwung käme, würde man noch die Steuern aus der Hochkonjunktur bezahlen. Die zweijährige Veranlagung – ich glaube, das habe ich Ihnen deutlich gezeigt – ist ungerecht: Sie ist ungerecht bei Wohnsitzwechsel, bei Zwischenveranlagung und gegenüber den Leuten, die Quellensteuer bezahlen müssen. Die zweijährige Veranlagung ist auch kompliziert: für den Staat, aber vor allem auch für den Bürger, und zudem ist sie meines Erachtens auch verfassungswidrig.
Was wir heute haben, haben Experten im Buch «Steuerharmonisierung» der Professoren Zuppinger, Böckli, Locher und Reich wie folgt umschrieben: «Dieses bei der zweijährigen Vergangenheitsbemessung heutiger Prägung charakteristische Hin und Her von Vergangenheits- und Gegenwartsbemessung hat zu einem System geführt, das an Kompliziertheit kaum mehr zu überbieten ist.»
Ich bitte Sie: Tun Sie einen vernünftigen Schritt und stimmen Sie für die einjährige Veranlagung mit der Kommissionsmehrheit, dem Bundesrat und dem leidgeprüften Finanzminister.

Präsident: Sie haben zu entscheiden. Es stehen sich bezüglich der Steuerperiode zwei Anträge gegenüber: die Kommissionsmehrheit und der Bundesrat beantragen die einjährige, die Minderheit Stucky und der Ständerat die zweijährige Steuerperiode.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	102 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	91 Stimmen

1. Kapitel Titel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Chapitre 1er titre
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 51
Antrag der Kommission
Abs. 1 und 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf 12 Monate berechneten Einkommen; nicht regelmässig fliessende Einkünfte unterliegen der vollen Jahressteuer, werden aber für die Satzbestimmung nicht in ein Jahreseinkommen umgerechnet. Artikel 38 bleibt vorbehalten.

Art. 51
Proposition de la commission
Al. 1 et 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
Si les conditions d'assujettissement ne sont réalisées que durant une partie de la période fiscale, l'impôt est prélevé sur les revenus obtenus durant cette période. Pour les revenus à caractère périodique, le taux de l'impôt se détermine compte tenu d'un revenu calculé sur douze mois. Les revenus à caractère non périodique sont soumis à un impôt annuel entier, mais ne sont en revanche pas convertis en un revenu annuel pour le calcul du taux. L'article 38 est réservé.

Angenommen – Adopté

2. Kapitel Titel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Chapitre 2 titre
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 51a
Antrag der Kommission
Streichen
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 52
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 52a
Antrag der Kommission
Streichen
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

3. Kapitel Titel
Antrag der Kommission
Streichen

Chapitre 3 titre
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 52b und 52c
Antrag der Kommission
Streichen

Art. 52b et 52c
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

4. Kapitel Titel
Antrag der Kommission
Streichen

Chapitre 4 titre
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 53
Antrag der Kommission
Streichen
Proposition de la commission
Biffer

Reichling, Berichterstatter: Zu Artikel 53 habe ich lediglich festzustellen, dass derjenige Teil der Sonderveranlagung, welcher auch bei der einjährigen Bemessungsperiode nötig wäre, von der Kommission disloziert worden ist, so dass auf diesen Artikel vollständig verzichtet werden kann.

M. **Salvioni,** rapporteur: La commission a décidé de biffer l'article 53 devenu caduc, et qui prévoyait une taxation spéciale des revenus extraordinaires en cas de fin d'assujettissement.

Angenommen – Adopté

Art. 54
Antrag der Kommission
Abs. 1
Streichen
Abs. 2
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Nauer, Borel, Bundi, Fehr, Uchtenhagen, Vannay)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 54
Proposition de la commission
Al. 1
Biffer
Al. 2
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Nauer, Borel, Bundi, Fehr, Uchtenhagen, Vannay)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Reichling, Berichterstatter: Der Minderheitsantrag ist in Artikel 1 bereits erledigt worden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 55 bis 57
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 55 à 57
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 58
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Nebiker
Abs. 2
.... Steuerpflicht auf den Teil des Gewinns, für den nach Artikel 57 eine Steuerpflicht in der Schweiz besteht.
Abs. 4
.... in der Schweiz erzielten Gewinn zu versteuern.

Art. 58
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Nebiker
Al. 2
L'assujettissement .... est limité à la partie du bénéfice qui est imposable ....
Al. 4
.... doivent l'impôt au moins sur le bénéfice réalisé en Suisse.

Art. 59
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Nebiker
Abs. 1
Juristische Personen, die nur für einen Teil ihres Gewinns in der Schweiz steuerpflichtig sind, ... der ihrem gesamten Gewinn entspricht.
Abs. 2
.... der dem in der Schweiz erzielten Gewinn entspricht.

Art. 59
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Nebiker
Al. 1
Les personnes morales qui ne sont assujetties à l'impôt en Suisse que sur une partie de leur bénéfice doivent l'impôt .... au taux correspondant à la totalité de leur bénéfice.
Al. 2
.... au taux correspondant au bénéfice réalisé en Suisse.

Reichling, Berichterstatter: Herr Kollege Nebiker hat Anträge eingereicht. Es geht dabei um die Kapitalsteuer der

juristischen Gesellschaften. Verschiedene Artikel sind davon betroffen. Herr Nebiker hat nicht alle herausgefunden. Ich beantrage Ihnen, dass wir den Antrag Nebiker – Verzicht auf die Kapitalsteuer – im dritten Kapitel «Kapitalsteuer» bei den Artikeln 79 bis 84 behandeln. Wenn Sie dort dem Antrag Nebiker zustimmen, wird es verschiedene Anpassungen geben, die wir Ihnen dann im Detail unterbreiten müssen. Diese Anpassungen sind aber hier nicht zu diskutieren, weil sie einfach die Folge dieses Entscheides wären.
Ich beantrage Ihnen also, den Antrag Nebiker zu Artikel 58 und 59 nicht hier zu diskutieren, sondern erst bei Artikel 79 im dritten Kapitel.

M. **Salvioni,** rapporteur: M. Nebiker a fait une série de propositions concernant cet article. Le but de ces modifications consiste à abolir l'impôt sur le capital des sociétés. La commission vous propose de renvoyer la discussion au chapitre de l'imposition sur le capital (articles 79 à 84), étant donné que, selon l'issue de la votation qui suivra cette discussion, il faudra aménager des modifications à différents articles de la loi.

Präsident: Herr Nebiker ist mit diesem Vorschlag einverstanden. Wir behandeln die Anträge Nebiker alle erst bei Artikel 79.
Unter diesem Vorbehalt geht die Beratung weiter.

Art. 60
Antrag der Kommission
Abs. 1 bis 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 4
Nicht als Beendigung der Steuerpflicht gelten die vorübergehende Sitzverlegung ins Ausland und die anderen Massnahmen aufgrund der Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung. (bisher Art. 64 Abs. 3)

Art. 60
Proposition de la commission
Al. 1 à 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 4
Le transfert temporaire de siège à l'étranger ainsi que l'application de toute autre mesure en vertu de la législation fédérale sur l'approvisionnement économique du pays ne sont pas assimilés à la fin de l'assujettissement. (jusqu'ici art. 64, al. 3)

Reichling, Berichterstatter: Bei Artikel 60 schlagen wir Ihnen einen neuen Absatz 4 vor. Es handelt sich hier nicht um eine neue Materie, sondern um eine Dislokation. Diese Bestimmung steht in der Vorlage in Artikel 64 Absatz 3; wir haben sie in den Artikel 60 disloziert. Materiell entsteht also keine Aenderung.

M. **Salvioni,** rapporteur: Il s'agit d'une modification rédactionnelle que l'on avait déjà décidée à l'article 8 et qui s'applique aux personnes physiques. Cette norme contenue à l'article 64, alinéa 3 est inscrite maintenant à l'alinéa 4 de l'article 60.

Angenommen – Adopté

Art. 61 bis 63
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 61 à 63
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 64
Antrag der Kommission
Abs. 1 und 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
Streichen
(siehe Art. 60 Abs. 4)
Abs. 4
Wendet eine Energie herstellende juristische Person einem Beteiligten oder einer ihr nahestehenden Person einen Vorteil zu, so ist er, ungeachtet der geschäftsmässigen Begründetheit, zu den um einen angemessenen Aufschlag erhöhten Selbstkosten zu bewerten.

Antrag Stucky
Abs. 4
Streichen

Antrag Fischer-Hägglingen
Abs. 4
Streichen

Antrag Bodenmann
Abs. 4
.... einen Vorteil zu, so ist er zum wirklichen Wert zu bewerten. Dieser entspricht mindestens den Selbstkosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages.

Art. 64
Proposition de la commission
Al. 1 et 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
Biffer
(voir art. 60, al. 4)
Al. 4
Lorsqu'une personne morale productrice d'énergie procure des avantages, justifiés ou non par l'usage commercial, à un actionnaire ou à une personne la touchant de près, cet avantage est évalué à son prix de revient augmenté d'une marge appropriée.

Proposition Stucky
Al. 4
Biffer

Proposition Fischer-Hägglingen
Al. 4
Biffer

Proposition Bodenmann
Al. 4
Lorsqu'une personne morale productrice d'énergie procure des avantages à un actionnaire ou à une personne la touchant de près, cet avantage est estimé à la valeur réelle. Celle-ci équivaut au mois à son prix de revient augmenté d'une marge appropriée.

Reichling, Berichterstatter: Ich beantrage Ihnen, dass die Herren Stucky, Bodenmann und Fischer-Hägglingen ihre Streichungsanträge begründen und dass die Kommissionssprecher erst am Schluss Stellung nehmen.

Stucky: Ich spreche zum Antrag betreffend Artikel 64 Absatz 4, der in der Kommission von Herrn Columberg eingebracht worden ist. Ich gestehe, dass ich damals Herrn Columberg auch zugestimmt habe. Als ich dann aber den Bundesgerichtsentscheid in Sachen Kraftwerke Hinterrhein las, musste ich meine Meinung ändern. Ich bedaure es, dass dieser Bundesgerichtsentscheid der Kommission damals nicht vorgelegen hat.
Auf diesen Entscheid will ich kurz eintreten. Das Bundesgericht geht davon aus, dass das Partnerwerkkonzept in der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft seit Jahrzehnten verbreitet ist und auch eine innere Berechtigung hat. Ange-

sichts der Grösse der Bauvorhaben ist eine gemeinsame Betreibung der Produktionsbetriebe der grossen Kraftwerke in den Alpen durch mehrere Partner wegen der finanziellen Belastungen unerlässlich und könnte anders gar nicht durchgeführt werden. Dabei ist das Partnerwerk gegen jedes Risiko abgesichert, auch gegen finanzielle Verluste. Das Bundesgericht stellt nun fest, dass für die Beurteilung der Frage, ob bei Vertragsabschluss ein Leistungsungleichgewicht vorlag, die lange Dauer des Vertrages – meistens sind es 80 Jahre – ein ganz wesentlicher Faktor ist. Es sind nicht die einzelnen Jahresleistungen zu betrachten, sondern es ist die Gesamtleistung über die ganze Vertragsdauer zu berücksichtigen, also der Vertrag als Ganzes zu nehmen. Ginge aus einer Momentaufnahme und aus geänderten wirtschaftlichen Bedingungen eine gewisse Verschiebung des Leistungsgleichgewichtes zugunsten der Partner hervor, so könnte nicht geschlossen werden, dass über die ganze Vertragsdauer gesehen ein erhebliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliege. Dies die Feststellung des Bundesgerichtes.
Im Fall der Kraftwerke Hinterrhein hat das Bundesgericht dann auch festgestellt, dass die Partner – es handelt sich um die CKW, die NOK, die ATEL, aber auch um die Stadt Zürich und den Kanton Graubünden – keineswegs bei einem Gewinnvergleich besser abgeschnitten haben als das Partnerwerk Kraftwerk Hinterrhein selbst, wenn man die Zeitspanne 1964 bis 1972 mit derjenigen von 1973 bis 1981 vergleicht. Das Bundesgericht weist auch darauf hin, dass die Elektrizitätswirtschaft zu einer preisgünstigen und gesicherten Energievorsorge und -versorgung verpflichtet sei, weil die Erfüllung ihrer Aufgaben grundsätzlich in den öffentlichen Aufgabenkreis falle, was auch dazu führe, dass eine Gewinnmaximierung nicht erlaubt sei.
Nun schlägt Herr Kollega Bodenmann vor, zwischen Partnerwerk und Partnern Selbstkosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlags zu berechnen. Diese Kostenaufschlagsmethode ist im Bundesgerichtsentscheid auch diskutiert, aber verworfen worden, weil die Anwendung mathematischer Methoden zur Festlegung der Gewinnzuschläge vorausgesetzt wird.
Sonderumstände und -bedingungen müssen natürlich in Betracht gezogen werden; sie sind aber bei jedem Partnerwerk verschieden. Ich nenne Beispiele: Je nach Werk haben Sie eine verschiedene Produktion im Winter- und im Sommerhalbjahr; die Tagesspitze liegt je nachdem verschieden; ausserdem besteht kein Marktpreis für die produzierte Elektrizität. Es kann mit anderen Worten auf keinen durchschnittlichen Gestehungspreis abgestellt werden, dem Sie dann diesen Aufschlag zurechnen könnten. Dazu kommt, dass die klimatischen Bedingungen sehr verschieden sein können und die Verhältnisse sich von Jahr zu Jahr ändern. Der grundlegende Fehler in der Anwendung der Kostenaufschlagsmethode bei Partnerwerken liegt somit darin begründet, dass nicht das einzelne Werk Gegenstand der Betrachtung ist. Die dieser Methode zugrundeliegende Grenzkostentheorie wird für einen Bereich postuliert, der die Voraussetzungen dazu, nämlich den freien Markt, gar nicht kennt.
Aus diesen Gründen muss ich Ihnen beantragen, die Anträge Kommission und Bodenmann abzulehnen.

Präsident: Herr Fischer-Hägglingen stellt den gleichen Antrag. Er verzichtet auf eine Begründung.

Bodenmann: Ich habe die schwierige Aufgabe, in fünf Minuten einen Vorschlag zu entwickeln und Herrn Stucky zu antworten, was im Prinzip reglementswidrig ist. Ich werde mich trotzdem bemühen.
Es geht um die Besteuerung der Partnerwerke der Elektrizitätsgesellschaften. Herr Stucky, es ist für die Schweiz eine Tatsache, dass Strom aus Wasserkraft qualitativ wertvoller ist als Strom aus Atomkraftwerken und erst noch billiger. Die Folge davon ist, dass wir finanzschwachen Kantone die Zentren der Schweiz jährlich in der Grössenordnung von einer Milliarde Franken über den Mischpreis subventionieren. Zu Recht versuchen die betroffenen Randregionen, wenigstens einen kleinen Teil dieses Reichtums zurückzubehalten, bis heute mit bescheidenem Erfolg. Der Wasserzins wurde nicht, wie die SP in der Vernehmlassung gefordert hat, freigegeben, sondern seit 1916 nicht einmal der Teuerung angepasst. Das Bundesgericht, Herr Stucky, verweigerte in einem wenig überzeugenden Entscheid die gerechte Besteuerung der Partnergesellschaften und verwies im wesentlichen darauf, dass es an einer gesetzlichen Grundlage für die Kostenaufschlagsmethode mangle. Aufgrund dieses Bundesgerichtsentscheides haben die Wasserschlosskantone eine umfangreiche Dokumentation erarbeitet und hat Frau Blunschy von der CVP in der Kommission einen entsprechenden Antrag eingebracht, um die Sonderbehandlung der Partnergesellschaften zu beseitigen.
Die Eidgenössische Steuerverwaltung anerkennt in einem internen Arbeitspapier, dass das heutige Besteuerungssystem den Grundsätzen der Betriebswirtschaftslehre widerspricht, so dass eine neue Lösung durchaus gerechtfertigt erscheint. Es stehen sich im Rahmen dieser Debatte zwei grundsätzliche Standpunkte gegenüber: derjenige von Herrn Stucky, der Zentren, des reichen Kantons Zug, der den Randregionen nichts zugestehen will, und – auf der anderen Seite – diejenigen der Kommission und des Sprechenden, die beide im Rahmen dieses Steuergesetzes eine Lösung anstreben möchten.
Wo liegen die Gemeinsamkeiten, wo die Unterschiede zwischen meinem Antrag und dem Antrag der Kommission? Beide Anträge wollen zu Recht nur das Problem der Partnerwerke, welche Energie produzieren, lösen. Der Grund: Es besteht hier aufgrund des Bundesgerichtsentscheides, der die anerkannten Grundsätze des Steuergesetzes auf Partnergesellschaften eben nicht anwenden will, Regelungsbedarf.
Die Kommission will allerdings eine Erhöhung der Steuer zulassen, und dies – wörtlich – «ungeachtet der geschäftsmässigen Begründetheit». Diese Regelung ist zwar gut gemeint, erzeugt aber Ratlosigkeit. Was heisst «angemessen» in diesem Text? Worauf bezieht sich diese Angemessenheit, weshalb wird der Bezug zur geschäftsmässigen Begründetheit verneint?
Anders mein Antrag: Er hält fest, dass die Differenz zwischen dem Gestehungspreis und dem Marktpreis – wörtlich, Herr Stucky – «zum wirklichen Wert» zu besteuern ist. Nur dieser Vorschlag bringt Klarheit in der Formulierung und in der Sache. Es gibt einen Marktpreis: Strom wird international in Europa gehandelt. Die Schwierigkeit ist nur, dass die entsprechenden Gesellschaften ihre Bücher nicht offenlegen, die Steuerbehörden daran hindern festzustellen, wie hoch heute die effektiven Marktpreise in Europa für qualitativ wertvolle Spitzenenergie und auch für andere Energie sind. Mein Vorschlag entspricht vollumfänglich den gemeinsamen Vorschlägen der Steuerverwaltungen der Kantone Wallis, Tessin, Uri, Graubünden, Schwyz, Glarus und Obwalden. Er ist selbst für den Kanton Aargau, der über Kernkraftwerke Strom produziert, von grossem Interesse. Er wurde, wie ich das bereits betont habe, in der Kommission durch die CVP-Nationalrätin Blunschy vertreten.
Ich hoffe, dass die CVP heute hier für die Bergregionen stimmt, und in diesem Sinne bitte ich Sie im Namen der sozialdemokratischen Fraktion, einen kleinen, aber wichtigen Schritt zugunsten der finanzschwachen Kantone zu unternehmen. Es geht nicht an, dass man das Berggebiet immer wieder als Subventionsempfänger in die Ecke stellt und umgekehrt diesem Berggebiet selbst die Besteuerung seines fremdbestimmten Reichtums verweigern will.

Hänggi: Ich unterstütze voll und ganz, sowohl formell wie materiell, den Streichungsantrag von Herrn Stucky und möchte ihn zusätzlich begründen.
Was steckt denn eigentlich hinter dieser scheinbar harmlosen Ergänzung zu Artikel 64, wo die Berechnung und die Zusammensetzung des steuerbaren Reingewinns einer Kapitalgesellschaft umschrieben werden? In Absatz 1 Buchstabe b von Artikel 64 wird klar und deutlich – was in Theo-

rie und Rechtsprechung bestätigt wird – hervorgehoben, dass zum Saldo der Erfolgsrechnung jene Teile des Geschäftsergebnisses aufzurechnen sind, die nicht zur Dekkung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden. Geschäftsmässig begründeter Aufwand kann also nie steuerbarer Reingewinn werden. Im gleichen Artikel 64 wird nun mit dem neu hinzugefügten Absatz 4 dieser in der Steuerlehre wichtige Grundsatz wieder über Bord geworfen; denn nach dem in Absatz 4 Gesagten kann ein Vorteil, ungeachtet der geschäftsmässigen Begründetheit, wieder aufgerechnet, d. h. zum Reingewinn hinzugerechnet werden.
Die geschäftsmässige Begründetheit und die Unzulässigkeit der Aufrechnung solcher Vorteile hat denn auch das Bundesgericht am 21. Juni 1985 in Sachen marktgerechter Strompreis für Aktionäre bejaht. Mit der Ergänzung zu Artikel 64 will man nun die Konsequenzen dieses bundesgerichtlichen Urteils umgehen. Eine langjährige Praxis soll, weil man über das Bundesgericht nicht zurechtgekommen ist, über den Gesetzesweg korrigiert werden, und Leidtragende dabei sind die Strombezüger. Mit dem neuen Gesetzestext soll die bundesgerichtliche Rechtsprechung eindeutig ausser Kraft gesetzt werden.
Im Grunde genommen wird für die Wasserkraftkantone eine neue steuerliche Einnahmequelle geschaffen, und dies – das scheint mir ein wichtiger Grund für den Streichungsantrag zu sein –, nachdem das Parlament erst kürzlich diesen Kantonen durch ganz massive Erhöhungen des Wasserzinses entgegengekommen ist.
Der fiskalische Hintergedanke dieses Absatzes 4 ist also klar, und ich bitte Sie deshalb, dem Streichungsantrag von Herrn Stucky zuzustimmen.

Columberg: Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen und die Anträge der Herren Stucky und Theo Fischer abzulehnen.
Es erstaunt mich schon, dass Herr Stucky einen Antrag stellt: Aufgrund seiner Intervention hat die Kommission nämlich eine neue Lösung gesucht und sich schliesslich auf die – ich zitiere – «Energie herstellende juristische Person» beschränkt. Dieser Vorschlag wurde mit 14 gegen 2 Stimmen angenommen.
Nachdem man in der Kommission auf die Wünsche von Herrn Stucky derart Rücksicht genommen hat, ist der Ablehnungsantrag für mich völlig unbegreiflich.
Die Vorredner haben bereits die Problematik der Besteuerung der Partnerwerke erläutert. Die im Berggebiet produzierte Energie wird den Partnergesellschaften zu den Selbstkosten abgegeben, so dass der Gewinn in einem anderen Kanton realisiert und versteuert wird. Die Bergkantone haben darauf keinen Einfluss, sie können diesen Gewinn nicht versteuern. Es geht mir hier nicht um mehr Steuern, sondern um den Ort der Besteuerung. Bei den Stromhandelsgesellschaften, beispielsweise bei den Brusio-Kraftwerken, stellt sich dieses Problem nicht, sondern lediglich bei den Partnerwerken. Dieser unbefriedigende Zustand hat schon seit Jahren zu Diskussionen geführt. Vorerst wollte man das Problem mit einer Standesinitiative lösen und spezielle Bestimmungen aufgrund von Artikel 46 Absatz 2 der Bundesverfassung erlassen.
Das Parlament hat diese Variante abgelehnt, unter anderem mit der Begründung, man solle zuerst eine Lösung über eine Praxisänderung im Veranlagungsverfahren suchen. Nachdem sich dieser Weg als nicht gangbar erwies, muss man das Problem auf Gesetzesstufe regeln. Dieses Vorgehen entspricht auch den Zusicherungen von Herrn Bundesrat Ritschard, die er am 16. Dezember 1982 bei der Behandlung der Standesinitiative im Ständerat gemacht hat.
Die Kommission hat sich bemüht, eine vernünftige Lösung zu finden. Nach verschiedenen Formulierungsversuchen hat sie sich schliesslich für die vorliegende Fassung entschieden. Es ist durchaus möglich, dass noch bessere und klarere Formulierungen gefunden werden. Entscheidend ist jedoch, dass wir irgendeine Bestimmung aufnehmen und damit eine Differenz zum Ständerat schaffen. Dann kann sich der Ständerat nochmals und vertieft mit diesem äusserst komplexen Problem befassen.
Aufgrund der Ausführungen sind noch zwei Klarstellungen notwendig:
1. Eine vernünftige und gerechte Regelung der Besteuerung der Partnerwerke ist für die künftige Steuerpolitik und damit für die Wirtschaftspolitik der Berg- und Randgebiete von eminenter, ja von existentieller Bedeutung.
2. Der Antrag der Kommission bezweckt keine schärfere Besteuerung der Partnerwerke, sondern nur eine andere Verteilung.
Wenn Sie wollen, dass verschiedene Kantone in der Schweiz eine vernünftige Steuerpolitik betreiben können, müssen Sie hier eine Regelung finden; denn die jetzige Regelung – ohne eine Bestimmung – würde zu ganz erheblichen Steuerausfällen führen, die völlig untragbar wären.

Schmidhalter: Arbeitsplätze und Wirtschaft sind in den Wasserschlosskantonen in erhöhter Gefahr, wenn das Problem der Besteuerung der Partnerwerke nicht gelöst werden kann. Immer mehr Kantone gehen dazu über, bei den Kapitalgesellschaften die belasteten Steuern als Aufwand anzuerkennen. Ein nächster Schritt, der die Milderung der Doppelbelastung bezweckt, ist in Vorbereitung. Die Bergkantone können sich diesem Trend nicht entziehen, ansonsten erwachsen ihnen zusätzlich schwerwiegende Standortnachteile. Diese beiden Forderungen – Steuern gleich Aufwand und Milderung der Doppelbelastung – ergeben grosse Steuerausfälle, wären aber für die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen und für die Förderung der Wirtschaft im Berggebiet zu begrüssen. Sie wären politisch aber nur realisierbar, wenn es gelingt, das Problem der Kraftwerkbesteuerung zu lösen. Das ist uns bis heute nicht gelungen. So ergeben sich für die Berggebiete folgende Nachteile:
1. Nicht ausgenutzte Standortvorteile, weniger Ansiedelungen von Unternehmungen und dadurch Verlust von Arbeitsplätzen.
2. Millioneneinbussen bei den kommunalen und kantonalen Steuern, dies durch die Abgabe des elektrischen Stroms zu den Jahreskosten statt zum wirklichen Wert. Seit Jahren ergeben sich so grosse Gewinnverschiebungen, die eigentlich im Produktionsgebiet versteuert werden sollten.
3. Gewichtige Steuerausfälle bei den direkten Bundessteuern, mehr als ein Anteil von 30 Prozent, die in die Kassen der Kantone fliessen.
Mit den Wasserzinsen kann das Problem nicht gelöst werden. Diese werden durch den Bund festgelegt und entsprechen bis heute nicht einmal dem indexierten Wert der Ansätze um die Jahrhundertwende. Zudem führen die Wasserzinse zu einer allgemeinen Stromverteuerung und nicht bloss zu einer Umverteilung des bestehenden Steuersubstrates, wie dies bei einer steuerlichen Gewinnberechtigung der Fall wäre.
Die Korrektur könnte über die Vermögenssteuer statt über die Kapitalsteuer erfolgen oder durch eine Korrektur beim Reingewinn. Die Regierungskonferenz der stromproduzierenden Kantone hat sich für die zweite Variante ausgesprochen, da für die erste Variante die politischen Erfolgsaussichten klein sind. Einer gesetzlichen Regelung stimmten bisher zu: der Bundesrat, die überwiegende Mehrheit der Kantone, Parteien und Verbände sowie auch die Eidgenössische Steuerverwaltung, die klar zu diesem Prinzip Stellung genommen hat.
Im Auftrag der interessierten Kantone Graubünden, Tessin, Glarus, Schwyz, Obwalden und Wallis hat Nationalrätin Elisabeth Blunschy Ende Oktober 1987 der vorberatenden Kommission einen Antrag unterbreitet, der es erlauben würde, dieses Problem zu lösen. Der Antrag Blunschy ist von den Vertretern der Eidgenössischen Steuerverwaltung angenommen worden. Aus der Mitte der Kommissionsmitglieder wurde aber die Befürchtung geäussert, dass auch weitere juristische Personen unter diesen Artikel fallen würden. Man hat deshalb mit einem Antrag der Kommission versucht, nur die energieproduzierenden juristischen Personen zu erfassen. Nationalrat Peter Bodenmann hat daher

den ersten Teil des Kommissionsvorschlages übernommen und den zweiten Teil entsprechend der klareren und besseren Formulierung im Antragsentwurf von Nationalrätin Blunschy hinzugefügt. Sofern man also mit dem Prinzip der gerechteren Besteuerung der Kraftwerke im Produktionskanton einverstanden ist – und ich hoffe, dass dies eine Mehrheit im Rat ist –, muss man dem Antrag Bodenmann zustimmen.

Fischer-Seengen: Als Aargauer stamme ich aus einem Kanton, der wie die Bergkantone weit mehr elektrische Energie produziert, als er selber verbraucht. Ich habe deshalb volles Verständnis für die Tatsache, dass sich die Bergkantone darum bemühen, aus der Nutzung der Wasserkräfte möglichst grosse Vorteile zu erwirtschaften. Es ist richtig, wenn jene Stände, welche wesentliche Beiträge an die Elektrizitätsversorgung unseres Landes leisten, wirtschaftlich davon profitieren können, zumal es sich meistens um finanzschwache Kantone handelt.
Die Elektrizitätswirtschaft hat dieses berechtigte Anliegen stets beachtet. Gerade mit dem Institut des Partnerwerkes wird ihm optimal Rechnung getragen, indem im entsprechenden Bergkanton eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und Steuerdomizil errichtet wird, welche das entsprechende Werk baut und betreibt und diese Aufgabe nicht etwa der im Unterland domizilierten Muttergesellschaft überlässt.
Es trifft nicht zu, Herr Columberg, dass der Strom zum Selbstkostenpreis – ohne Gewinnausschüttung in den Bergkantonen – ins Unterland transferiert wird. Die Partnerverträge sind so abgefasst, dass im Standortkanton ein steuerbarer Gewinn von etwas mehr als dem Zinssatz für Anleihen entsteht, obwohl auch ein Modell ohne Gewinnausschüttung möglich wäre. Dieser Gewinn wird jährlich ungeachtet des tatsächlichen Geschäftsergebnisses ausgewiesen, indem sich die Gestehungskosten der produzierten Elektrizität für die Muttergesellschaft im Unterland und damit für die Konsumenten entsprechend erhöhen. Die Bergkantone können mit dieser Methode auf permanent fliessende Steuererträge zählen. Dazu kommt, dass die Elektrizitätsgesellschaften, die ja weitgehend von der öffentlichen Hand beherrscht sind, nicht vom Grundsatz der Gewinnmaximierung ausgehen, sondern von demjenigen der preisgünstigen Landesversorgung, der auch im Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte festgehalten ist.
Das Bundesgericht hat diese Tatsache im Entscheid, der von Herrn Stucky zitiert wurde, bestätigt. Die von den Herren Columberg und Bodenmann befürchtete Gewinnverschiebung ins Unterland findet also nicht statt. Nicht zu vergessen ist, dass auch die Wasserzinse namhafte Einkünfte für diese Kantone bringen. Die Elektrizitätswirtschaft hat sich einer angemessenen Erhöhung dieser Wasserzinse nie widersetzt, denn sie weiss um den Wert der weissen Kohle, der einzigen erneuerbaren Energie unseres Landes, die beim heutigen Stand der Technik tatsächlich spürbar zur Landesversorgung beitragen kann. Es ist deshalb richtig, wenn die Kantone für die Zurverfügungstellung ihrer Wasserkräfte gut entschädigt werden.
Mit dem Antrag der Kommission zur Schaffung eines Absatzes 4 in Artikel 64 soll nun von der bewährten Regelung in den Partnerwerkverträgen abgewichen werden. Was auf gerichtlichem Wege nicht durchgesetzt werden konnte, soll nun mit einer neuen Gesetzgebung verankert werden. Warum die geforderte sogenannte Kostenaufschlagsmethode aus rechtlicher Sicht nicht haltbar ist, hat Ihnen Kollega Stucky bei der Begründung des Streichungsantrages aufgezeigt. Es ist erstaunlich, dass die so sehr auf föderalistische Lösungen bedachten Bergkantone hier eine zentralistische Bundeslösung fordern aus Angst, dass das von ihnen selbst gewählte Steuersystem nicht mehr eine genügende Besteuerung der Partnerwerke zulasse. Dass diese Befürchtung unbegründet ist, haben die Partnerwerke der Elektrizitätswirtschaft bereits bewiesen, indem sie sich freiwillig bereit erklärten, im Sinne einer langfristigen Uebergangslösung die bisherigen Vermögenssteuerbeträge weiterhin zu bezahlen. Kürzlich sind zudem Verhandlungen darüber in Gang gesetzt worden, wie das steuerbare Vermögen auch nach Ablauf der Uebergangslösung festgelegt werden soll. So haben sich beispielsweise alle 14 im Kanton Graubünden domizilierten Partnerwerke bereitgefunden, nach Lösungen zu suchen, die für beide Seiten auch in Zukunft tragbar sind. Zwingende Bundesvorschriften würden indessen solche Bestrebungen, die auf gegenseitigem gutem Willen beruhen, zum Scheitern verurteilen. Dies würde den Bergkantonen längerfristig sicherlich nicht zum Vorteil gereichen. Bekanntlich soll man nicht jene Hühner schlachten, welche die goldenen Eier legen.
Ich bitte Sie, den Antrag der Kommission und denjenigen von Herrn Bodenmann abzulehnen.

Fischer-Hägglingen: Als Antragssteller, der wegen einer Gruppenführung den Beginn der Debatte verpasst hat, möchte ich in Ergänzung dessen, was Herr Stucky und Herr Fischer-Seengen gesagt haben, kurz einige Erläuterungen abgeben. Aus meiner Sicht sind es vor allem rechtliche Probleme, die näher unter die Lupe genommen werden müssten.
Meine erste Kritik an diesem Vorschlag geht dahin, dass eine Bestimmung ins Gesetz aufgenommen werden soll, die nur die verbundenen Gesellschaften im Energiebereich betrifft. Verbundene Gesellschaften gibt es jedoch nicht nur in der Elektrizitätswirtschaft, sondern im ganzen Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit: Denken Sie an das Verhältnis zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft in Industrieunternehmen. Dieser Methodenwechsel ist nicht in Uebereinstimmung mit dem Gleichheitsartikel in der Bundesverfassung, und ich möchte behaupten, dass er verfassungswidrig ist.
Die Frage, ob eine verdeckte Gewinnausschüttung in Form von Gewinnverschiebungen vorliegt oder nicht, ist eine Tatfrage, die sich nicht nur bei den Partnerwerken der Elektrizitätswerke stellt, sondern bei allen verbundenen Unternehmen. In seinem Bericht zur Standesinitiative Graubünden hat der Bundesrat festgehalten, dass diese Frage nicht generell beantwortet werden kann; vielmehr ist sie in jedem Einzelfall zu untersuchen. Sie zu lösen gehört somit zur Gesetzesanwendung. Mit solchen Fragen haben sich die Steuerbehörden seit jeher aufgrund des geltenden Rechts zu befassen. Gegenstand einer gesetzlichen Regelung im materiellen Sinn können jedoch nur generelle und abstrakte Normen sein. Gerade an der notwendigen Allgemeinheit und Abstraktheit fehlt es jedoch bei der Frage einer allfälligen Gewinnverschiebung zwischen den verbundenen Gesellschaften.
Die vorgeschlagene Lösung führt neben diesen beachtlichen rechtlichen Mängeln zu grossen Schwierigkeiten in der Anwendung. Mit der vorgeschlagenen Kostenaufschlagsmethode muss ein fehlender Drittpreis festgelegt werden. Dieser soll durch Ermittlung der massgebenden Kosten – erhöht um einen angenommenen Gewinnaufschlag – gebildet werden. Die Frage ist somit: Was sind die massgebenden Kosten und was ein angemessener Aufschlag? Ein Abstellen auf einen rein hypothetischen Geschäftsvorgang führt dazu, dass die Steuerbehörden eher eigene Beurteilungen der Situation über diejenigen stellen, die ein Unternehmen im Zeitpunkt der Vertragsvereinbarung längerfristig vorgenommen hat. Es ist zu beachten, dass man sich bei dieser Festsetzung nicht auf eine Momentaufnahme beschränken darf.
Ich glaube, dass wir diesen Vorschlag aus all diesen Gründen ablehnen müssen. Die Lösung liegt nicht in einem Umstellen der Methode; wenn dieses Problem schon gelöst werden muss, dann eher in der Korrektur des Wasserzinses.
Ich bitte Sie, diesen neuen Antrag der Kommission abzulehnen.

Reichling, Berichterstatter: Die Kommission führte eine ausgiebige Diskussion über die Frage der Gewinnbemessung von Unternehmungen, welche ihre ganze Produktion oder Leistung an eine andere Unternehmung liefern, welche dem gleichen Eigentümer gehört, weil auf diese Weise über die

Preis- und Leistungsverrechnung ein Gewinntransfer über die Kantonsgrenze im Prinzip möglich wäre.
Der ursprüngliche Antrag lautete auf jegliche Art von Unternehmungen, die solche Eigentumsverhältnisse aufweisen. Es hat sich dann sehr rasch gezeigt, dass eine solche allgemeine Gesetzesbestimmung nur kontraproduktiv sein könnte. Viele Unternehmungen erhalten heute Filialbetriebe in Bergkantonen im Sinne der regionalen Förderung: nicht weil sie dort einen grösseren Gewinn erzielen, sondern um regionalpolitisch, bevölkerungspolitisch eine Hilfestellung zu geben. Wenn man diese Betriebe nun generell noch mit Sondersteuern belegen möchte, führt das einfach dazu, dass auf solche regionalpolitische Förderungsmassnahmen zum Nachteil dieser Kantone verzichtet wird.
Das führte in der Kommission zum Umschwung, und man beschränkte sich auf die unbestreitbar standortgebundenen Energieproduktionsanlagen in den Quellgebieten der wasserreichen Kantone. Hier ist ein Ausweichen vom Standort her nicht möglich. In diesem Sinne ist der Kommissionsantrag zu verstehen.
Was nun bei Annahme dieses Kommissionsantrages tatsächlich geschieht: ob in Zukunft auf Partnerwerke verzichtet wird, ob man versucht, lediglich einen Teil des Betriebes, der im Talgebiet liegt, in das Berggebiet zu verlegen, also solchen Betrieben die Rechtspersönlichkeit nicht mehr zuzusprechen, ob ein solches Vorgehen möglich ist, ob sogar die Partnerverträge, die heute bestehen, durch eine andere gesetzliche Massnahme zum Nachteil dieser Kantone automatisch hinfällig werden – das kann ich in keiner Art und Weise ermessen. Darüber haben wir auch in der Kommission nicht sprechen können. Ob also auch im Bereich der energieproduzierenden Betriebe schlussendlich nachteilige Folgen für die Bergkantone eintreten können, das kann ich nicht beurteilen. Dieses Urteil muss ich Ihnen überlassen. Die Vertreter der Bergkantone wehren sich mit Vehemenz für diese Regelung. Ob sie auch in 10 oder 15 Jahren darüber noch glücklich sind oder nicht, diese Erfahrung müssen sie selbst sammeln.
Ich muss hier bestätigen: Es handelt sich in keiner Art und Weise um ein Entgegenkommen gegenüber unserem Kollegen Stucky, dass wir eine Begrenzung auf die Energieproduktionsanlagen vorgenommen haben; im Interesse der Bergkantone wollten wir vermeiden, dass die Dezentralisierung der Wirtschaft durch eine solche Gesetzesbedingung massgeblich erschwert und behindert würde. Wir glauben, das ist die einzige Möglichkeit, nicht Schäden grösseren Ausmasses entstehen zu lassen.
Zu den juristischen Auswirkungen des Antrages Bodenmann wage ich mich nicht zu äussern. Ob der Ausdruck «wirklicher Wert» zuverlässiger ermittelt werden kann als die Produktionskosten, das möchte ich persönlich bezweifeln. Ob man zwecks Kalkulation eines theoretischen Gewinnes den Partnerwerken in Mangelsituationen kurzerhand die Spitzenenergiepreise aufrechnen könnte, müssten wahrscheinlich die Gerichte entscheiden. Mir als Nichtjurist fehlt der Glaube, dass hier eine vernünftige Rechtsprechung überhaupt möglich wäre.
Ich beantrage Ihnen aus diesen Gründen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Le problème des «Partnerwerke» dont il s'agit ici, dérive du fait que cette institution a été inventée avec beaucoup de fantaisie et de créativité par les sociétés productrices d'électricité. En effet, un «Partnerwerk» serait normalement une société anonyme qui produit de l'électricité, la vend et, ce faisant, réalise un bénéfice. Or, à un certain moment et pour des raisons évidentes, au lieu de distribuer un dividende, ces sociétés ont pensé qu'il serait préférable de distribuer directement l'énergie.
Etant donné que les «Partnerwerke», avec un investissement initial, produisent de l'énergie qu'ils distribuent aux partenaires, il a été nécessaire de déterminer la façon de calculer le bénéfice. Les partenaires ont tout d'abord assumé les frais. Le prix de l'énergie correspondait donc au montant de ces dépenses divisé par le nombre de kilowatts-heures distribués. Il est évident que les régions et les cantons sièges de ces sociétés s'en tiraient très mal. Au lieu d'avoir une société commerciale active, accusant des bénéfices, ils avaient une société qui avait un bénéfice calculé à rebours, c'est-à-dire, en partant de l'énergie distribuée, la calculation des coûts.
On a alors tenté, de différentes façons, de déterminer un bénéfice artificiel, factice. En général, on s'est basé sur le capital-actions et on a décidé que le bénéfice devait correspondre à un pourcentage du capital-actions, comparable aux intérêts que l'on paie sur les obligations de la Confédération. Cette solution n'était toutefois pas satisfaisante. En effet, du moment que l'énergie représentait une valeur particulière de notre économie, les cantons en question avaient l'impression d'être un peu maltraités. Ils ont alors présenté des requêtes – je pense aux Grisons, au Tessin, au Valais, à Uri – afin d'arriver à une imposition adéquate de ces sociétés.
La proposition que nous vous présentons va dans ce sens. Elle est aussi déterminée par un certain glissement de la jurisprudence du Tribunal fédéral dans les deux ou trois derniers arrêts rendus. Auparavant, le Tribunal fédéral considérait que les prestations fournies par une société à son actionnaire devaient être estimées à leur valeur vénale. Si tel n'était pas le cas, il y avait distribution dissimulée de bénéfice, donc reprise de celui-ci. Dans les derniers arrêts, le Tribunal fédéral semble commencer à faire une distinction entre les prestations à l'actionnaire justifiées par l'usage commercial et celles qui ne le sont pas. Les premières devraient donc être admises au prix choisi entre les parties alors que les secondes seraient estimées à leur valeur vénale.
C'est donc à la suite de cette décision que les cantons concernés ont estimé nécessaire d'éviter que, par le biais de cette nouvelle jurisprudence, les bénéfices réalisés par les sociétés ne soient pas déclarés comme non imposables au siège, mais imposés dans les cantons qui bénéficient de la livraison de l'énergie bon marché. Au fond, il y a un déplacement de bénéfice et d'imposition. Au lieu de réaliser le bénéfice où la production s'effectue, si le courant électrique est vendu à un prix inférieur à celui du marché, le bénéfice sera imposé dans le canton-siège du partenaire qui reçoit l'énergie. Cette solution n'est pas satisfaisante; elle est surtout injuste.
C'est la raison pour laquelle la proposition de la commission dispose: «lorsqu'une personne morale productrice d'énergie procure des avantages justifiés ou non par l'usage commercial ....». Cette phrase a pour but d'éviter que, par le truchement de la jurisprudence du Tribunal fédéral, on puisse éviter d'imposer une partie des bénéfices. Quant à la question de savoir si le prix doit être évalué sur la base du prix de revient augmenté de la marge appropriée ou sur celle de la valeur réelle seulement selon la proposition Bodenmann, si je devais choisir, je serais en faveur de la solution Bodenmann, bien que la différence ne soit pas très grande.
En conclusion, si vous acceptez la formulation de la commission, je pense que les problèmes seront partiellement résolus. C'est pourquoi je vous demande, au nom de la commission, d'accepter l'alinéa 4 de l'article 64 qui ne vise qu'à introduire une plus grande justice dans l'imposition des bénéfices qui sont réalisés grâce à l'exploitation des eaux, cause certaine des dégâts dans les cantons producteurs.

Bundespräsident **Stich:** An sich kann man dem Anliegen, das mit dem neuen Absatz 4 verfochten wird, einiges Verständnis entgegenbringen, weil Kraftwerke bekanntlich auf Dauer ausgerichtet sind – 50, 80 Jahre – und in der Regel vereinbart ist, dass eine gleichbleibende Dividende ausgerichtet und versteuert werden muss. Wenn die Dividende während dieser Zeit gleich bleibt, dann geht es den Kantonen in dieser Hinsicht natürlich ähnlich wie dem Bund bei den Treibstoffzöllen und bei den Zollzuschlägen: Diese werden auch immer weniger wert. Insofern kann man dafür Verständnis haben.

Die andere Frage ist allerdings: Kann man das Problem hier und so lösen? Sie wissen, dass man bereits bei den Wasserrechtszinsen den Kantonen sehr weit entgegengekommen ist. Der grosse Nachteil dieses Antrags ist der, dass er einen Wechsel in der Besteuerung für eine einzelne Branche bringt. Das scheint uns nicht machbar zu sein.
Die Kommission hat auch geprüft, ob es denkbar wäre, diesen Antrag generell zu stellen. Das ist nicht möglich, weil man gesehen hat, dass das ganz eindeutig gegen die Bergkantone gerichtet wäre.
Trotzdem sollte man nicht eine neue Besteuerungsart einführen, die nur für eine Branche gilt. Deshalb bitte ich Sie, die Anträge abzulehnen.

Abs. 1 bis 3 – Al. 1 à 3
Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Eventuell – A titre préliminaire
Für den Antrag der Kommission 90 Stimmen
Für den Antrag Bodenmann 59 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag der Kommission 89 Stimmen
Für den Antrag Stucky/Fischer-Hägglingen 65 Stimmen

Art. 65
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 65a
Antrag der Kommission
Mehrheit
Titel
Abzug einer Normaldividende
Abs. 1
Für die Berechnung der Gewinnsteuer wird vom gesamten Reingewinn derjenige Betrag in Abzug gebracht, der von der Gesellschaft für das Bemessungsjahr als Dividende aus dem ordentlichen Geschäftsgewinn des Bemessungsjahres ausgeschüttet wird, wobei der Abzug beschränkt ist: bis zu 2 Prozent vom steuerbaren Eigenkapital zu Beginn des Bemessungsjahres, höchstens aber bis zu 50 Prozent des Reingewinnes des Bemessungsjahres.
Abs. 2
Erzielt die Gesellschaft trotz Vorliegen eines Betriebsverlustes infolge Erzielung ausserordentlicher Gewinne einen Reingewinn und schüttet sie aus diesem Reingewinn eine Dividende aus, so wird diese Dividende insoweit vom gesamten Reingewinn in Abzug gebracht, als sie nicht zwei Drittel des gesamten Reingewinnes nach Abzug des Verlustes übersteigt.
Abs. 3
Die Gewinnsteuer ist zum Satze des gesamten Reingewinnes zu berechnen.

Minderheit
(Fehr, Blunschy, Bundi, Gloor, Nauer, Uchtenhagen, Vannay)
Streichen

Eventualantrag Fehr
(falls der Antrag der Minderheit abgelehnt wird)
Abs. 1
Für die Berechnung der Gewinnsteuer von juristischen Personen, deren Beteiligungsrechte nicht kotiert sind, wird vom gesamten Reingewinn ....

Art. 65a
Proposition de la commission
Majorité
Titre
Déduction d'un dividende normal
Al. 1
Pour le calcul de l'impôt sur le bénéfice, est déduit de l'ensemble du bénéfice net le montant que la société distribue à titre de dividende pour l'année de calcul, qui provient du bénéfice social ordinaire de l'année de calcul; la déduction est limitée à 2 pour cent du capital propre imposable existant au début de l'année de calcul, au plus cependant à 50 pour cent du bénéfice obtenu durant l'année de calcul.
Al. 2
Lorsque la société, malgré l'existence d'une perte d'exploitation, obtient un bénéfice net attribuable à la réalisation de bénéfices extraordinaires et qu'elle distribue un dividende qui provient de ce bénéfice net, ce dividende n'est admis en déduction de l'ensemble du bénéfice net que dans la mesure où il n'excède pas les deux tiers de l'ensemble du bénéfice net après déduction de la perte.
Al. 3
L'impôt sur le bénéfice est calculé au taux applicable à l'ensemble du bénéfice net.

Minorité
(Fehr, Blunschy, Bundi, Gloor, Nauer, Uchtenhagen, Vannay)
Biffer

Proposition subsidiaire Fehr
(pour le cas où la proposition de la minorité serait rejetée)
Al. 1
Pour le calcul de l'impôt sur le bénéfice des personnes morales dont les droits de participation ne sont pas cotés, est déduit de l'ensemble du bénéfice net ....

Fehr, Sprecher der Minderheit: Die Kommissionsminderheit beantragt Ihnen in Uebereinstimmung mit Bundesrat und Ständerat, den Normaldividendenabzug zu streichen.
Es gibt wenigstens fünf Gründe, die diesen Normaldividendenabzug fragwürdig erscheinen lassen: Er ist unbegründet, ungerecht, widersprüchlich, problematisch in bezug auf die Steuerharmonisierung und finanziell nicht tragbar. Ich will zu diesen Stichworten einige Ausführungen machen.
1. Der Normaldividendenabzug ist unbegründet. Bereits der Bundesrat hat in seiner Botschaft – ich verweise auf Seite 58ff. – darauf hingewiesen, dass sich Milderungsmassnahmen in diesem Zusammenhang sachlich überhaupt nicht aufdrängen, weil die Gesamtsteuerbelastung einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft – trotz der behaupteten Doppelbelastung – nicht höher, sondern in vielen Fällen tiefer liegt als bei einer Personenunternehmung mit gleichem Gewinn. Ein 1982 erstatteter Bericht einer Expertenkommission zeigt kein einziges Beispiel auf, das eine Mehrbelastung nachweisen würde.
Auch die Popularität der Rechtsform der Aktiengesellschaft – es gibt ja laufend zahlreiche Neugründungen – weist in diese Richtung. Auch ohne Normaldividendenabzug ist diese Rechtsform offensichtlich attraktiv.
Es ist auch festzustellen, dass im internationalen Vergleich die Schweiz bei der Gesamtbelastung gut dasteht.
Schliesslich ist festzustellen, dass die sogenannte Doppelbelastung von Gesellschaft und Aktionär nichts grundsätzlich Unzulässiges ist, sondern die Folge einer freiwillig gewählten juristischen Konstruktion. Es existieren zwei Steuersubjekte – die juristische Person AG und die natürliche Person Aktionär –, die je nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern sind.
Auch die Experten, welche die Kommission angehört hat, lehnen den Normaldividendenabzug ab.
2. Der Abzug ist ungerecht. Mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen System besteht ein Gleichgewicht zwischen Personenunternehmungen und Kapitalgesellschaften. Mit dem Normaldividendenabzug entsteht eine ungerechte Pri-

vilegierung der Kapitalgesellschaften. Dies ist um so stossender, als der Aktionär ohnehin schon dadurch bevorteilt ist, dass er sein Risiko auf das einmal eingesetzte Kapital begrenzen kann und keiner weiteren Haftung unterliegt. Auch kann der Einzelunternehmer oder Kollektivgesellschafter in einer Personengesellschaft keinen Eigenkapitalzins abziehen. Es gibt keinen Grund, den Unternehmer, der sich für die Rechtsform der Aktiengesellschaft entscheidet, besserzustellen.
Der neue Abzug, den die Kommissionsmehrheit einführen will, führt zu einem unerwünschten Druck auf risikofreudige Unternehmer, die bereit sind, auch mit ihrem Privatvermögen Risiko zu tragen. Sie werden steuerlich derart schlechtergestellt, dass sie faktisch gezwungen sind, sich der Rechtsform der Aktiengesellschaft zuzuwenden. Wollen wir das? Wollen wir steuerlich eine Schweiz AG forcieren?
3. Der Normaldividendenabzug ist widersprüchlich. Er steht in eklatantem Widerspruch zu anderen Regelungen in diesem Gesetz beziehungsweise zu deren Begründung. So wird gegen die Proportionalsteuer – darüber wird noch zu sprechen sein – unter anderem angeführt, dass die Eigenkapitalbildung erwünscht sei und steuerlich begünstigt werden müsse. Der Normaldividendenabzug bewirkt das genaue Gegenteil. Er begünstigt die Ausschüttung von Gewinnen. Dies kann – so unlogisch ist das ja! – auch den Befürwortern des Normaldividendenabzugs kaum entgangen sein.
Es gibt aber noch einen weiteren Widerspruch. Der Normaldividendenabzug wird häufig begründet mit der Rücksichtnahme auf kleine und mittlere Unternehmungen, deren Hohelied dabei gesungen wird. Untersucht man jedoch die Auswirkungen genauer, stellt man fest, dass der Normaldividendenabzug bei den Familiengesellschaften nur sehr geringe Auswirkungen zeigt. Ich verweise auf das Papier der Steuerverwaltung vom 23. Februar 1988, das Ihnen letzte Woche zugestellt worden ist. Grosse Auswirkungen ergeben sich hingegen bei kapital- und gewinnstarken Publikumsgesellschaften. Hier kommt es bei einzelnen Unternehmungen zu Entlastungen bis zu über 40 Prozent. Sie würden in zahlreichen Fällen mehrere Millionen Franken weniger Steuern zahlen müssen als heute. Ich verweise auf eine Publikation der «Berner Tagwacht» vom 4. Januar 1988, wo unter anderem ausgeführt wird, die Firma Sandoz würde 43,2 Prozent ihrer Steuern einsparen, wenn dieser Abzug eingeführt würde. Ich erwähne dieses einzige konkrete Beispiel. Man kann die Beispiele aber beliebig vermehren.
Die Familiengesellschaften werden also vorgeschoben – anders kann man das nicht bezeichnen –, um den gewinnstarken Publikumsgesellschaften – neben grossen Industriebetrieben gehören dazu Banken, Versicherungen, Grossverteiler und andere – Millionen Franken an Entlastungen zu ermöglichen, für die überhaupt keine sachliche Begründung zu finden ist. Statt einer vertretbaren Mehrbelastung z. B. der Banken und Versicherungen, wie sie mit der Proportionalsteuer eintreten würde, entlastet man genau dort, wo ein Entgegenkommen überhaupt nicht gerechtfertigt ist.
4. Der Normaldividendenabzug hat unerwünschte Auswirkungen bezüglich der Steuerharmonisierung. Sie haben gestern und heute gehört, dass Gegner der einjährigen Bemessungsperiode unter anderem geltend gemacht haben, dieses System sei nur in wenigen Kantonen bekannt. Den Normaldividendenabzug kennt überhaupt kein Kanton. Ich wundere mich, welch geringe Rolle der Föderalismus nun plötzlich – in den Augen der Kommissionsmehrheit jedenfalls – spielt, wenn es um die Begünstigung der grossen Gewinne geht. Andererseits ist aber auch hier zuzugestehen, dass das Bundesgesetz, das wir jetzt schaffen, gewisse faktische Harmonisierungswirkungen haben wird. Ich bin überzeugt, dass die Befürworter dieser Neuerung alles daran setzen werden, um ihr auch in den kantonalen Steuergesetzen zum Durchbruch zu verhelfen. Damit stellt sich ein Problem, das mir als Mitglied einer städtischen Exekutive grösste Sorge bereitet. Mit dem Normaldividendenabzug werden die aufgrund der zentralörtlichen Lasten und struktureller Probleme bereits heute mit grossen Finanzproblemen kämpfenden Agglomerationszentren massive Steuereinbussen erleiden.
Einer der Kommissionsexperten, Professor Zuppinger, früher Chef der Zürcher Steuerverwaltung, hat klar festgehalten, dass beispielsweise die Städte Zürich, Basel, Bern, Lausanne und Genf mit hohen Steuerausfällen zu rechnen hätten. Das gleiche gilt in entsprechendem Massstab für alle Städte, weil die Ausfälle dort entstehen, wo sich die Betriebe befinden, und weil die allenfalls vermehrt ausgeschütteten Dividenden am Wohnort, also in Residenz- und Agglomerationsgemeinden, versteuert werden.
Der Normaldividendenabzug bedroht also mittelbar auch die Lebensfähigkeit unserer Städte, die neben dem Berggebiet die kritischsten und problembeladensten Gebiete unseres Landes darstellen.
5. Zur finanziellen Tragbarkeit. Der Normaldividendenabzug führt zu Ausfällen je nach Tarifvariante. Ich verweise auf das Papier der Steuerverwaltung vom 23. Februar 1988, Seite 6: Ausfälle zwischen 245 und 405 Millionen Franken.
Sie haben gestern vom Kommissionspräsidenten und von Frau Spoerry erfahren, dass ein Mehrausfall von 100 Millionen Franken, wie er aufgrund des Antrages Bundi bei den Kinderabzügen entstanden wäre, völlig untragbar für die Bundeskasse ist. Wie soll denn dieser Normaldividendenabzug, der ein Mehrfaches, nämlich Hunderte von Millionen Franken, an Ausfällen bringt, tragbar sein? Bereits der Ständerat hat unter anderem aus diesen Erwägungen auf diese fragwürdige Neuerung verzichtet. Auch die Kommission des Nationalrates war in einer ersten Abstimmung sehr zurückhaltend und hat nur ganz knapp entschieden.
Ich ersuche Sie, diesen Fehlentscheid der Kommission zu korrigieren, welcher der Bundeskasse Mittel entzieht, die sie dringend braucht, und der grosse Publikumsgesellschaften, die enorme Gewinne erzielen, völlig unbegründet entlastet. Streichen Sie den Normaldividendenabzug!

Schüle: Herr Fehr ist mit grobem Geschütz gegen diesen Vorschlag aufgefahren. Darf ich darum vorweg feststellen, dass das Risikokapital die Grundlage für jede wirtschaftliche Tätigkeit bildet? Kein Unternehmen kommt ohne Risikokapital aus; wir sollten es hier nicht verketzern. Es ist entweder vom Eigentümer aufzubringen oder vom Unternehmen zu verdienen.
Im Ausland hat sich längst die Erkenntnis durchgesetzt, dass dieses Risikokapital – der Gewinn und das Kapital einer Gesellschaft – nur einmal zu besteuern ist, nämlich entweder bei der Gesellschaft selbst oder beim Aktionär, aber nicht an beiden Orten gleichzeitig. Zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Mehrfachbelastung sind verschiedene Lösungen entwickelt worden, beispielsweise das sogenannte Anrechnungsverfahren. Eine Schweizer Lösung dieses Problems ist bisher vor allem durch unser föderalistisches Steuersystem mit seinen 27 Gesetzen erschwert worden.
In früheren Jahren hat sich das Problem der steuerlichen Mehrfachbelastung nicht im selben Ausmass gestellt. Wir hatten für die natürlichen wie für die juristischen Personen gerade im internationalen Vergleich durchwegs tiefe Steuersätze; trotz Kumulation von Gemeinde-, Staats- und Bundessteuern bei natürlichen und juristischen Personen erschien die Gesamtbelastung als noch tragbar. Innerhalb der letzten 25 Jahre hat sich das Schweizer Steuerklima aber entscheidend gewandelt; die Steuerquote hat sich seit 1960 um über 50 Prozent erhöht. Die sogenannte Grenzsteuerbelastung für hohe Einkommen bei natürlichen Personen liegt heute zum Teil deutlich über 50 Prozent. Betroffen davon sind in besonderem Masse die Eigentümer von Familienaktiengesellschaften.
In diesem Umfeld ist der Vorschlag zu begrüssen, dass eine bescheidene Normaldividende abzugsfähig werden soll: 2 Prozent des steuerberechtigten Kapitals dürften etwa 4 Prozent Dividende entsprechen, da einem Nominalkapital in der Regel Reserven in etwa derselben Höhe gegenüberstehen.

Dieser Vorschlag bringt keine vollständige Lösung des Problems der wirtschaftlichen Mehrfachbelastung; dazu ist der Schritt zu klein und notgedrungen auch auf den Bund beschränkt. Immerhin wird eine Wegmarke neu gesetzt. Das Problem wird zumindest für die Bundessteuer entschärft.
In welchem Interesse liegt das? Vordergründig werden sicher die juristischen Personen profitieren. Von einer Privilegierung der Gesellschaften und der Risikokapitalbildung kann nicht ernstlich gesprochen werden. Unser Steuersystem begünstigt nach wie vor den Konsum; es benachteiligt die Ersparnisbildung und in noch verstärktem Ausmass die Bereitstellung von Risikokapital. Die Unternehmensfinanzierung mit Fremdkapital ist heute sowohl für den Kapitalgeber wie für den Kapitalnehmer vorteilhafter. Wird Fremdkapital zur Verfügung gestellt, entfällt vorweg einmal die Emissionsabgabe von 2 Prozent; es fallen zweitens Zinsen an, die als Kosten anerkannt werden, und es entfallen drittens auch die Kapitalsteuern.
Die heutige Steuergesetzgebung hat also die Tendenz, eine falsche Unternehmensfinanzierung zu begünstigen: eine Finanzierung mit minimalem Eigen- und mit maximalem Fremdkapitalanteil. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist es aber wichtig, dass die Unternehmen solid finanziert sind. Eine falsche Unternehmensfinanzierung kann die Zukunft eines Unternehmens und damit auch Arbeitsplätze gefährden. Eine solche falsche Unternehmensfinanzierung noch zu fördern, kann darum keinesfalls im Interesse der Steuerpolitik und damit im Interesse dieser Gesetzgebung liegen.
Der Vorschlag der Kommission ist aus diesen Gründen als volkswirtschaftlich sinnvolle Massnahme zu begrüssen.

Meier-Glattfelden: Gestern diskutierten wir bei Artikel 35 die Sozialabzüge. Unter dem Hinweis auf einen untragbaren Ausfall für die Bundeskasse von 100 Millionen Franken hat man einen Abzug von 300 Franken pro Kind auf dem Steuerbetrag abgelehnt. Heute will man aber einen Abzug für die Normaldividende, der je nach Auslegung 250 bis 400 Millionen Franken weniger in die Bundeskasse bringt!
Kein Kanton kennt diesen Abzug. Die grüne Fraktion sieht nicht ein, weshalb man diesen Abzug nun in der direkten Bundessteuer als Vorbild für die späteren kantonalen Steuergesetzgebungen einführen soll.
Wir bitten Sie, Artikel 65a zu streichen.

Feigenwinter: Der Bundesrat hat in seiner Vorlage keine gezielte Entlastung der juristischen Personen vorgesehen. Er wollte einfach den bestehenden Dreistufentarif in einen proportionalen Tarif umgestalten und zu diesem Zweck den Satz auf 8 Prozent ermässigen. Mit einem solchen Satz würde der Steuerertrag ungefähr gleich hoch bleiben wie unter dem geltenden Dreistufentarif. Für die einzelnen Unternehmen ergäben sich aber spürbare Umschichtungen. Unternehmen mit einer Rendite unterhalb von 13 Prozent hätten deutlich grössere Steuerbeträge abzuliefern, Unternehmen mit höherer Rendite würden dagegen entlastet. Das wäre vertretbar, weil insbesondere junge, hochtechnologische Unternehmen – das zeigt die Wirklichkeit immer wieder – vor allem am Anfang ihrer Tätigkeit im Verhältnis zu ihrem Kapital sehr grosse Gewinne realisieren müssen, wenn sie in diesem Kampf der Hochtechnologie überhaupt einen Platz finden wollen, um überleben zu können. Insofern wäre der proportionale Tarif, wie ihn der Bundesrat vorgeschlagen hat, für diese neuen hochtechnologischen Unternehmen förderlich; aber das nur während der Startzeit.
Der Ständerat hat sich für die Beibehaltung des geltenden Dreistufentarifs nach dem Ertragsintensitätsprinzip entschieden, und zwar mit der Ueberlegung, dass das Ertragsintensitätsprinzip die volkswirtschaftlich erwünschte Eigenfinanzierung einer Unternehmung fördert. Er hat jedoch den geltenden Dreistufentarif um etwa 10 Prozent gesenkt, was Steuerausfälle in der Grössenordnung von rund 180 Millionen zur Folge hat. Eine Normaldividende von 3 Prozent hat er abgelehnt, und zwar wegen zu grosser Steuerausfälle. Ich muss aber dazu bemerken, dass der Ständerat damals noch die alten Steuerunterlagen aus der Periode 1981/1982 – wenn ich mich richtig erinnere – zur Verfügung hatte, und diese Unterlagen haben sich natürlich mit den neuern Grundlagen aus den Jahren 1983/1984 und den jetzigen Perspektiven verändert.
Deshalb konnte die nationalrätliche Kommission auch andere Ertragsausfallüberlegungen machen. Sie hat deshalb etwas andere Wege gesucht: sie beschloss einen Zweistufentarif, wonach 4 Prozent Steuer auf dem 4 Prozent des Eigenkapitals nicht übersteigenden Gewinnanteil und 10 Prozent auf dem übrigen Gewinn zu bezahlen sind. Das würde einen Mehrertrag von 45 Millionen Franken erbringen, wobei aber gleichzeitig der Abzug einer Normaldividende von 2 Prozent des steuerbaren Eigenkapitals, ebenfalls maximiert auf 50 Prozent des Reingewinnes, beschlossen wurde. Diese Normaldividende würde eine Milderung der seit langem grundsätzlich – nach unserer Auffassung zu Recht – kritisierten und in fast allen vergleichbaren Ländern korrigierten wirtschaftlichen Doppelbelastung der Unternehmung einerseits und des Aktionärs als Dividendenbezüger andererseits bedeuten.
Diese Doppelbelastung ist besonders stossend bei Familienunternehmen, bei denen Firmenleitung und Aktionäre häufig identisch oder nahe verwandt sind, und man kann hier natürlich nicht, wie das Herr Fehr getan hat, einfach einwenden, die hätten das ja selbst gewollt. Es gibt sehr viele Gründe, auch im Familienunternehmen, die Rechtsform der AG zu wählen.
Die Einnahmenausfälle werden von der Verwaltung netto auf 245 Millionen beziffert. Nicht in diesen Ertragsausfallschätzungen enthalten sind aber die möglichen Mehrerträge, die insbesondere in diesen berühmten Familienunternehmen höchstwahrscheinlich zur Ausschüttung gelangen; und weil es sich um eine Höchstschätzung handelt, die diese Mehreinnahmen bei der Besteuerung des Aktionärs nicht berücksichtigt, sind wahrscheinlich die Ausfälle kleiner als 245 Millionen.
Wir machen hier auf Bundesebene einen Systemwechsel, wir wollen einmal einen andern Weg gehen und stimmen der Einführung dieser kleinen Normaldividende grundsätzlich zu. Das ist die Meinung der grossmehrheitlichen CVP-Fraktion.
Ich bitte auch, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass wir hier eine Differenz zum Ständerat schaffen könnten, die es uns erlaubt, vielleicht noch einmal auf die Frage des Tarifes insgesamt zurückzukommen, vielleicht einen Uebergang zu einem proportionalen Tarif doch in Erwägung zu ziehen. Auch aus diesem Grunde bitte ich Sie, der Lösung der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Nebiker: Die SVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Kommissionsmehrheit, die Einführung des Normaldividendenabzuges vorzunehmen.
Es ist nötig, dass die heute bestehende wirtschaftliche Doppelbelastung Aktionär-Gesellschaft mindestens gemildert wird. Wir verkennen nicht, dass bei dieser Lösung in erster Linie die Unternehmen steuerlich entlastet werden. Aber ist denn das eigentlich so schlecht? Liegt es nicht im Interesse von uns allen, dass die Unternehmen funktionieren, dass sie Reserven bilden können, dass sie Gewinne erarbeiten? Die steuerliche Entlastung der Unternehmen ist natürlich die beste Wirtschaftsförderung. Das ist auf jeden Fall sinnvoller, als zuerst die Unternehmen zu besteuern und dann mit den gleichen Steuern allenfalls Impulsprogramme und Wirtschaftsförderung zu betreiben. Diesen Kreislauf könnten wir uns schon ersparen. Also so schlimm ist die steuerliche Entlastung der Unternehmen sicher nicht.
Die SVP-Fraktion ist allerdings der Meinung, es gäbe auch noch andere Möglichkeiten statt des Normaldividendenabzugs. Man könnte – das ist ein Antrag, der dann später von mir zur Diskussion gestellt wird – auch auf die Besteuerung des Kapitals verzichten. Wenn der Normaldividendenabzug durchgeht, stelle ich natürlich den Antrag auf Verzicht der Kapitalbesteuerung nicht mehr, dann werde ich diesen Antrag zurückziehen. Aber wenn Sie die Normaldividende

ablehnen, dann müssen wir ernsthaft über den Verzicht der Kapitalbesteuerung bei den Unternehmen diskutieren. Das wäre dann eine Alternative mit ähnlichen Wirkungen, zum Teil mit gewissen Vorteilen. Aber jetzt stehen wir bei dieser Abstimmung hinter dem Antrag des Normaldividendenabzugs.
Bei Annahme des Normaldividendenabzugs müssen wir dann gerechterweise auch über den Steuertarif, also über den Steuersatz, diskutieren. Wir müssen schon achtgeben, dass wir nicht zu einer Kumulation kommen. Beim jetzigen, auch durch die Kommissionsmehrheit beantragten Tarif würde bei den grossen, kapitalkräftigen Firmen eine Kumulation entstehen: Diese würden steuerlich sehr stark entlastet. Das hat dann nichts mehr mit dieser wirtschaftlichen Doppelbelastung zu tun, die wir abbauen wollen.
Beim Normaldividendenabzug wird wahrscheinlich der Proportionaltarif der richtige sein. Das gibt dann wieder einen gewissen Ausgleich. Mit dem Normaldividendenabzug ist auch der proportionale Satz für die wirtschaftlich starken Unternehmen durchaus tragbar.
Ich beantrage Ihnen also namens der SVP-Fraktion, dem Normaldividendenabzug zuzustimmen.

Bundi: Nach den Statistiken des In- und Auslandes ist die Schweiz das Land, welches die Aktiengesellschaften am wenigsten besteuert. Es ist also unbegreiflich, dass man nun noch weiter gehen will und diese Gesellschaften um 290 Millionen Franken entlasten möchte. Herr Kollege Fehr hat eingangs erwähnt, dass es der Rat abgelehnt hat, einen höheren Kinderabzug zu bewilligen, der eine Auslage von 100 Millionen Franken bedingt hätte. Hier aber, wo es sich um eine Branche handelt, der es wirtschaftlich sehr gut geht, ist man gewillt, einen Steuerausfall von 290 Millionen Franken zu akzeptieren.
In der Belieferung von ausländischen Forschungsstellen mit einschlägigem Material für internationale Vergleichszwecke sehen sich unsere Steuerbehörden veranlasst, die ungünstigsten Beispiele heranzuziehen, damit das Steuerbild der Schweiz nicht noch rosiger in Erscheinung tritt. Selbst ein fingiertes Beispiel mit einer Maximalrendite von 20,6 Prozent und einem Eigenkapital von 34 Millionen Franken ergab das «frustrierende Ergebnis» – so die Aussage der betreffenden Amtsstelle –, dass wir immer noch besser dastehen als alle anderen Länder.
Eine britische Untersuchung hat aufgezeigt, dass die schweizerischen juristischen Personen im Durchschnitt nicht einmal auf 25 Prozent kommen, das heisst, dass unser Land einsame unterste Spitze ist.
Eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung ist gemäss mehreren Untersuchungen und Ansichten von Expertenkommissionen nicht nötig und gerechtfertigt. Die Familienaktiengesellschaften stehen im allgemeinen nicht schlecht da. Hier wirken in der Regel die Familienmitglieder mit. Diese haben die Möglichkeit, Saläre in ausreichender Höhe zu beziehen und Schuldzinsen anzurechnen. Dies mildert die wirtschaftliche Doppelbelastung.
Bei den Kapitalgesellschaften auf der anderen Seite wären Entlastungen sachlich falsch, wie das die neuesten Berechnungen der eidgenössischen Steuerverwaltung ausweisen. Diese Ansicht wurde im übrigen in der Kommission auch von einem namhaften Experten geteilt. Nach seinen Ausführungen gelang vor einigen Jahren einem Gutachter der Schutzorganisation privater Aktiengesellschaften der Nachweis nicht, dass die juristischen Personen höher belastet würden als die natürlichen Personen. Der Normaldividendenabzug wurde deshalb von ihm als nicht adäquate Lösung bezeichnet.
Eine Expertin machte in der Kommission auch auf gewaltige Einbussen in den Kantonen und Gemeinden aufmerksam. In diesem Zusammenhang weise ich auf die vorherige Diskussion in bezug auf die Besteuerung der Partnerwerke in den Bergkantonen hin. Gerade hier würden die Bergkantone auf namhafte Einnahmen verzichten müssen. Bei gleichbleibendem Gewinn ist in den Bergkantonen durchwegs mit einer Reduzierung des steuerbaren Ertrages von einem Drittel bis zu 50 Prozent zu rechnen. Das heisst, die Kantonsanteile würden von 30 Prozent auf 20 respektive 15 Prozent schrumpfen. Im Falle des Kantons Graubünden ergäbe sich immerhin – nur auf diesem Sektor – ein jährlicher Steuerausfall von 1,5 Millionen Franken. Meine Damen und Herren aus dem Berggebiet, ich hoffe, dass Sie sich diese Konsequenzen auch überlegen, wenn Sie am Ende dieser Diskussion abstimmen!
Noch ein Hinweis auf den Beschluss des Ständerates. Die Kommission des Ständerates hatte in Abwägung aller Vorzüge und Nachteile die Ablehnung des Abzugs einer Normaldividende empfohlen. Ihr hat der Ständerat auch zugestimmt. Ausschlaggebend war dabei vor allem die Meinung, dass ein solcher Abzug in internationalen und interkantonalen Verhältnissen zu Schwierigkeiten führen würde und dass das heutige Belastungsgleichgewicht zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften einseitig zugunsten der Kapitalgesellschaften verschoben würde. Schliesslich war auch noch massgebend, dass dieser Abzug zu sehr hohen Ertragsausfällen führen würde.
Es besteht also absolut kein Grund, einseitig an die Kapitalgesellschaften derartige zusätzliche und grosszügige Steuergeschenke zu machen.
Ich ersuche Sie, mit der Minderheit der Kommission den Normaldividendenabzug abzulehnen.

Blocher: Es ist für mich schwer verständlich, dass Leute, die sich für den Industrieplatz Schweiz einsetzen wollen, für eine Doppelbesteuerung der Dividenden einstehen können. Daran sieht man, dass die Zusammenhänge nicht erkannt werden.
Was ist eigentlich ein Aktienkapital? Ein Aktienkapital ist ein Risikokapital «par excellence». Es hat den Nachteil für den Einleger, dass es verlorengeht, falls die Firma zugrunde geht oder dass es keine Verzinsung erhält, wenn es schlecht geht. Wenn die Geschäfte gut gehen, kann man dafür eine höhere Verzinsung erreichen, und das Kapital kann auch im Wert steigen. Das ist Risikokapital.
Ich meine, dass das Aktienkapital in Gesellschaften das sozialste Kapital ist. In der Schweiz, Herr Fehr, besteht wegen der Doppelbesteuerung das Problem, dass viele Gesellschaften mit Risikokapital unterkapitalisiert sind, weil es für einen Unternehmer auch bei einer Familiengesellschaft wesentlich interessanter ist, das Geld als Darlehen in seine Gesellschaft einzubringen. Dann muss er den Zins, den er erhält, in der Gesellschaft nicht besteuern. Er zahlt also nur die Hälfte der Steuer auf dem Zins, anders als wenn er ein verzinstes Aktienkapital hätte. Der Darlehensgeber hat noch einen Vorzug, denn das Darlehen ist anderen Gesetzmässigkeiten unterworfen als das Aktienkapital. Wenn es der Firma schlecht geht, hat er auch dann noch den Zins, und zwar von Rechts wegen. Die Gesellschaft muss auch in schlechten Zeiten dieses Kapital verzinsen. Das ist doch der grosse Nachteil der Doppelbesteuerung.
Es ist für mich schwer verständlich, dass gegen diese Art der Doppelbesteuerung Sturm gelaufen wird. Es ist ja keine schrankenlose Doppelbesteuerung. Im Durchschnitt der Gesellschaften macht es noch 1 oder 2 Prozent vom Eigenkapital aus. Bei 5 Prozent sind das Normalzinsen, wie wenn wir ein Darlehen geben würden. Wir haben in der Rezessionszeit ausgiebig, und zwar in allen Lagern, gesagt, es sei wichtig, dass jetzt Risikokapital in die Gesellschaft eingebracht werde. Sie können doch nicht Risikokapital vergünstigen, wenn Sie das steuerlich so bestrafen.
Es ist von den Ausfällen gesprochen worden: Diese sind gar nicht so gross. Denn die Abschaffung der Doppelbesteuerung hat Folgen, die sich an anderen Orten auswirken, nämlich bei der Einkommenssteuer, und zwar positiv. Eine Massnahme bewirkt nie nur eine Folge, sondern immer mehrere Folgen. Ich glaube, dass die Abschaffung der Doppelbesteuerung ein sehr wesentlicher Beitrag zur Stärkung unserer Industrie und unseres Werkplatzes ist.
Es ist weiter gesagt worden, die Aktiengesellschaft sei ein beliebtes Instrument, das sehe man in der Schweiz. Es soll mir einer einmal sagen, in welche Rechtsform wir unsere

Gesellschaften kleiden sollen. Herr Bundi, Sie sagen, wir seien mit der Aktiengesellschaft, zum Beispiel gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, steuerlich bevorzugt. Das gilt nur, weil in der Bundesrepublik Deutschland die Rechtsform nicht die Aktiengesellschaft, sondern die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist. Das ist dort das Pendant zu unserer Aktiengesellschaft, und dort sind Sie steuerlich wieder bevorzugt. Man kann also nicht einfach Aktiengesellschaften der verschiedenen Länder vergleichen. Unsere Gesellschaftsform ist die Aktiengesellschaft, in der Bundesrepublik Deutschland ist es die GmbH, nicht zuletzt aus Gründen der Steuer und der rechtlichen Vorschriften in bezug auf die Publizität.
Auch in bezug auf die Bergkantone: Sie werden, wenn Sie das Risikokapital erleichtern, auch herbeiführen, dass mehr bereit sind, mit Risikokapital einzusteigen und mit dem Geld etwas zu tun, und zwar für die Beschäftigten.
Ich bitte Sie, diesen Antrag, dass man keine Doppelbesteuerung vornimmt, zu unterstützen.

Frau **Uchtenhagen:** Herr Blocher, es geht hier nicht um den Industrie- und Werkplatz, sondern es geht schlicht und einfach darum, ob wir einige hundert Millionen Franken jenen Aktiengesellschaften als Steuergeschenke zugestehen wollen, denen es schon sehr gut geht dank der Art, wie wir die juristischen Personen besteuern. Wir haben in der Kommission genaue Unterlagen bekommen und daraus ersehen müssen, dass der grösste Teil dieser Steuergeschenke an die Grossbanken, an die Grossversicherungen und ähnliche Firmen geht. Wenn Sie wirklich den Werkplatz stützen wollen, müssen Sie versuchen, die Klein- und Mittelbetriebe ebenfalls mitzutragen und dort das Risikokapital zu schützen. Das sind nämlich zum Teil die innovativen Betriebe! Wie wir das in der letzten Zeit erlebt haben, sind es gerade die Grossbetriebe, die heute am meisten Schwierigkeiten haben, sich auf innovative, neue Technologien einzulassen.
Wir haben ein vollkommen irrationales Steuersystem für die juristischen Personen und machen es nun mundgerecht mit einer einmaligen «Lösung», dem Abzug der Normaldividende, die in der Praxis sehr schwierig richtig durchzusetzen sein wird. Gehen Sie doch zu einem vernünftigen Besteuerungssystem über, das den Gewinn besteuert und nicht die Rendite! Wenn Sie den Gewinn mit einer Proportionalsteuer besteuern, haben Sie eine wettbewerbsneutrale Besteuerung der juristischen Personen, und da profitieren nicht nur die grossen Dienstleistungsbetriebe, sondern tatsächlich der Werkplatz. Sie machen hier genau das Gegenteil.
Wenn Sie schon Steuergeschenke verteilen wollen, hätten Sie hier einmal mit Ihrer Familienpolitik, mit der Sie sonst immer daherkommen, argumentieren und die Kinderabzüge vergrössern oder andere Formen der Familienhilfe befürworten können – aber geben wir doch nicht denen, die schon haben, noch mehr!

Reichling: Ich muss etwas vorwegnehmen. Wir müssen die Frage der Normaldividende, die Frage des Tarifes für die juristischen Personen und die allfällige umstrittene Frage «Kapitalsteuer – ja oder nein?» als eine materielle Einheit betrachten. Ich sage das wegen der weiteren Verhandlungen im Differenzenbereinigungsverfahren mit dem Ständerat. Solange bei einem dieser Punkte zwischen den Räten eine Differenz besteht, müssen auch die übrigen Steuerfaktoren in die Ueberlegungen einbezogen werden. Eine vernünftige, gerechte Besteuerung kann nur mit der Kombination dieser verschiedenen Aspekte erreicht werden. Ich werde als Kommissionspräsident für die weitere Beratung vorsehen, dass wir, solange ein Element eine Differenz zum Ständerat aufweist, auch die anderen Elemente wieder in die Beratung einbeziehen. Ich schliesse mich dem Votum Feigenwinter an: Herr Feigenwinter hat gesagt, dass wir jetzt nur einen Schritt in der Beratung machen; und ich glaube, es geht mehreren Kommissionsmitgliedern so, dass sie nicht allzu glücklich sind über die Mehrheitsanträge, sondern der Auffassung sind, dass der Meinungsbildungsprozess noch weitergeführt werden muss. Es geht mir selbst auch so.
Wenn wir unsere Beschlüsse gefasst haben, kann der Ständerat sich wieder über die Gesamtsituation unterhalten. Wenn die Frage Normaldividende entschieden ist, bleibt nur noch wenig Spielraum für Tarifvarianten. Ich vermute, dass wir heute die Diskussion über die Besteuerung der juristischen Personen noch nicht beenden werden.
Der Normaldividendenabzug ist im Ständerat auch diskutiert worden. Der Ständerat hat ihn abgelehnt, und ich würde meinen, zu Recht, denn der Ständerat hatte einen Dreistufentarif beschlossen, der ohnehin über 200 Millionen Franken Mehrausfälle als der von uns vorgeschlagene Zweistufentarif bringt. Wenn dann die Normaldividende mit 3 Prozent noch dazukommt, gibt es absolut unvernünftige Steuerentlastungen.
Ich komme zum nächsten Punkt, der zu betrachten ist. Ich sage das folgende auch zu Kollega Blocher. Wir müssen natürlich die Aktiengesellschaften auch mit dem Unternehmer vergleichen, der ein Personenunternehmen führt. Die Steuerveränderungen dürfen nicht dazu führen, dass der private Kleinunternehmer wesentlich mehr Steuern bezahlen muss als die kleine Aktiengesellschaft, die praktisch von einem Alleinaktionär geführt wird. Wir müssen auch dafür sorgen, dass wir nicht der Aktiengesellschaftsbildung Vorschub leisten, da in unserem System der private Unternehmer durchaus seine Berechtigung hat und sogar gestärkt werden sollte.
Untersuchungen zeigen, dass heute schon Aktiengesellschaft und Aktionär zusammen in vielen Fällen weniger Steuern bezahlen als der vergleichbare Privatunternehmer. Aus dieser Sicht ist also eine weitere starke Entlastung der Aktien der juristischen Gesellschaft nicht angemessen, denn wir würden damit indirekt ja den Privatunternehmer stärker belasten, also ungünstiger stellen. Das sind einige allgemeine Gesichtspunkte.
Die folgenden Argumente bewogen die Kommission, mit einer sehr knappen Mehrheit, dem Abzug einer Normaldividende zuzustimmen:
1. Die Gewinne einer Aktiengesellschaft werden doppelt besteuert, bei der Unternehmung und beim Aktionär, sofern eine Dividende ausgeschüttet wird. Die Abzugsmöglichkeit bei einer Normaldividende mildert diese Doppelbesteuerung. Es ist dabei aber zu beachten, dass eine Verlagerung des Steuersubstrates vom Standortkanton der Gesellschaft zum Wohnort des Aktionärs vorgenommen wird. Das beeinflusst uns beim Bundessteuerrecht nicht. Das beeinflusst die kantonale Steuerhoheit. Hier nehmen wir eine Verschiebung in der Besteuerung des Substrates vor, wenn wir die Dividendenausschüttung bevorzugen. Aber das ist einfach eine Nebenkonsequenz.
2. Man sagt, die Doppelbesteuerung wiege besonders schwer bei den kleinen Familienaktiengesellschaften, welche wegen des kleinen Aktienkapitals rasch hohe prozentuale Gewinne aufweisen. Mit der Abzugsmöglichkeit der Normaldividende will man bei diesen kleinen Familienaktiengesellschaften die Gewinnausschüttung fördern. Es hiess, dass Missstände entstünden, wenn ein Teil der Aktionäre als Mitglieder der Geschäftsleitung über den Salärbezug einen wesentlichen Ertrag aus der Unternehmung abziehen könnten und die übrigen Aktionäre ertraglos liessen. Dem wolle man entgegensteuern.
Die statistischen Untersuchungen geben allerdings ein etwas anderes Bild. Sie zeigen, dass bei der Abzugsmöglichkeit der Normaldividende vornehmlich die grossen Publikumsgesellschaften begünstigt werden und nicht die kleinen Familienaktiengesellschaften.
3. Die Abzugsmöglichkeit soll auch die Bereitschaft zur Zeichnung von Risikokapital fördern. Das ist auch vorhin in der Diskussion gesagt worden. Nun führen offenbar zwei unterschiedliche Argumente zum Vorschlag der Abzugsmöglichkeit der Normaldividende. Die einen wollen die Gewinnausschüttung fördern – das wäre eine Schwächung des Risikokapitals –, die anderen wollen mit dieser Abzugs-

möglichkeit die Zeichnung von Risikokapital fördern. Im einen Fall mag das eine zutreffen, im andern Fall mag das andere zutreffen. Offenbar führt hier die Abzugsmöglichkeit nicht immer zur gleichen Schlussfolgerung beim Aktionär und bei der Gesellschaft. Alle möchten die Kapitalbildung fördern. Es stellt sich aber die Frage, ob – das hat Herr Nebiker angetönt – die Abzugsmöglichkeit der Normaldividende das richtige Mittel dafür darstellt, oder ob nicht allenfalls die volle Steuerfreiheit des Kapitals das bessere Mittel wäre, um die Zeichnung von Risikokapital zu begünstigen. Auf diesen Antrag werden wir später eingehen.
Die Abzugsmöglichkeit der Normaldividende oder der Verzicht auf die Kapitalbesteuerung würden für die Bundeskasse ungefähr gleich grosse Ausfälle geben. Wir hätten also durchaus einen Ermessensspielraum zwischen der Abzugsmöglichkeit der Normaldividende und der Steuerfreiheit des Kapitals, da keine der beiden Varianten die Bundeskasse mehr belasten würde. Deshalb muss auch letztere Option geprüft werden, denn sie würde eine administrative Vereinfachung ergeben, während der Normaldividendenabzug die Administration eher erschwert.
Die Gegenargumente wurden von der Minderheit dargelegt. Ich muss darauf nicht eintreten. Ich möchte nur einen Punkt erwähnen. Der Normaldividendenabzug müsste zweifellos harmonisiert werden. Diese Abzugsmöglichkeit müsste auch in das Steuerharmonisierungsgesetz aufgenommen werden, und alle Kantone wären dann dazu verpflichtet. In diesem Sinne ist der Antrag nicht gerade harmonisierungsfördernd. Nachdem die Harmonisierung schon in der vorhergegangenen Diskussion sehr stark gewichtet worden ist, fragt es sich, ob hier ein Element eingeführt werden sollte, das die Kantone noch nicht kennen. Wenn man so Angst hat vor der Harmonisierung und deren Auswirkungen, müsste man eigentlich hier eher verzichten. Ich möchte Sie bitten, auch das zu beachten.
Eine Frage stellt sich mir, doch möchte ich keinen Antrag stellen: An und für sich wäre es richtig, die Beschlüsse auszusetzen, bis wir auch den Tarif diskutiert haben, damit Sie am Schluss unter der Gesamtsicht der Auswirkungen abstimmen könnten. Ich möchte das Vorgehen aber in aller Freiheit dem Vizepräsidenten überlassen, der jetzt die Versammlung leitet. Ich könnte mir vorstellen, dass wir jetzt die Normaldividende diskutieren, alle Argumente anhören, nachher den Tarif diskutieren und am Schluss über beide Punkte die Beschlüsse fassen; aber auch das artikelweise Vorgehen ist durchaus möglich. Beide Verfahren bieten Vor- und Nachteile. Wenn wir jetzt abschliessend behandeln, werden wir natürlich die finanziellen Auswirkungen im Hinblick auf die Tarifgestaltung kennen und haben dann einen entsprechend kleineren Spielraum.
Die Kommission beantragt Ihnen, der Abzugsmöglichkeit der Normaldividende zuzustimmen.

M. **Salvioni,** rapporteur: La commission vous propose de discuter le problème de la déduction d'un dividende normal ainsi que ceux qui relèvent du barème. En effet, les deux thèmes sont liés. Ils le sont également à la proposition Nebiker d'abolition de l'imposition sur le capital, car cette proposition est liée à la détermination du barème et à la déduction d'un dividende normal. Il faudra faire des votations alternatives qui auront lieu ensemble.
Qu'est-ce que la déduction d'un dividende normal? Depuis longtemps, les sociétés anonymes se plaignent de la double imposition du bénéfice. D'un côté, le bénéfice est imposé auprès de la société anonyme, en tant que personne morale, et comme ce même bénéfice est distribué aux actionnaires, il est encore une fois imposé, comme revenu auprès des actionnaires, personnes physiques ou morales. Cette double imposition est critiquée depuis longtemps par les milieux concernés.
On a constitué des commissions qui ont examiné le problème. Le résultat des études n'est pas décisif. En effet, on a constaté que, d'un côté, la charge totale de la société anonyme et de l'actionnaire est dans la plupart des cas plus faible, voire quelquefois nettement plus faible, que si la même entreprise avec les mêmes rapports de participation était gérée sous la forme d'une société de personnes. Les augmentations d'impôt récentes ont frappé les sociétés et les personnes physiques et n'ont rien changé à cette situation. Voilà pour la première considération.
La deuxième considération, c'est que l'imposition des sociétés anonymes, des personnes morales, en Suisse, est nettement inférieure à l'imposition dans les autres pays européens et même en Amérique et au Japon, qui varie dans ces pays entre 56 et 35 pour cent. Elle est donc nettement supérieure, même au cumul des deux impositions en Suisse. Pourtant, du point de vue conceptuel, le fait d'imposer le même bénéfice deux fois, dérange, dans une certaine mesure, le système. Alors, pour finir, la commission a fait une proposition calquée sur des études déjà entreprises. Cette proposition est la suivante: pour le calcul de l'impôt sur le bénéfice, est déduit de l'ensemble du bénéfice net de la société le montant que celle-ci distribue à titre de dividende dans l'année de calcul. La déduction est limitée à deux pour cent du capital propre imposable, existant à la fin de l'année de calcul – il y a une erreur dans le dépliant: pas au début mais à la fin de l'année de calcul – au plus cependant à 50 pour cent du bénéfice obtenu durant l'année de calcul; donc 2 pour cent du capital et au maximum 50 pour cent du bénéfice distribué.
Cette déduction, naturellement, a des effets différents sur les recettes de la Confédération, selon le barème que l'on choisit. La commission, pour cette raison, a choisi le barème à deux paliers, avec lequel on enregistre une perte de recette fiscale de 290 millions de francs. La commission du Conseil des Etats était parvenue aussi à proposer la solution de dividende normal mais comme elle avait le système à trois paliers, la perte était excessive; elle se chiffrait à 340 millions de francs. C'est la raison pour laquelle le Conseil des Etats n'a pas accepté la déduction du dividende normal et en est resté au système à trois paliers.
La commission du Conseil national, en revanche, a choisi le système à deux paliers réduisant ainsi, d'une certaine façon, le manque à gagner pour la Confédération; il faut toutefois remarquer que la votation dans la commission a donné un avantage très faible à la majorité.
Au fond, on a deux principes: d'un côté, il s'agit de favoriser, selon les intentions de la majorité de la commission, les sociétés commerciales ou industrielles actives, en admettant une déduction sur le bénéfice net imposable, et de l'autre côté, en revanche, il y a le manque à gagner dans les recettes de la Confédération.
C'est sur ces deux points que vous devez décider. La commission vous propose, comme je l'ai dit, à la majorité, d'admettre le système à deux paliers avec la déduction d'un dividende normal. Donc, aujourd'hui, on discute sur le dividende normal. Je ne sais pas si on va en décider ou non la déduction. De toute façon, la décision sera liée à celle sur le barème, car des différences très importantes apparaissent, selon que l'on choisisse l'un ou l'autre type de barème.

Bundespräsident **Stich:** Die knappe Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen hier einen neuen Absatz mit der Ermächtigung, eine Normaldividende von zwei Prozent abzuziehen. Die Begründung dafür haben Sie gehört: Man sagt, es sei eine Doppelbesteuerung, eine Doppelbelastung, indem man die Aktiengesellschaft oder den Gewinn der Aktiengesellschaft versteure und das beim Dividendenempfänger noch einmal wiederhole. Man weist darauf hin, dass das Ausland den Abzug der Normaldividende zulasse. Es ist vielleicht nützlich, sich einmal zu vergegenwärtigen, was das Ausland für Steuersätze hat. Die Bundesrepublik Deutschland kennt beispielsweise einen Steuersatz für juristische Personen von 56 Prozent plus die lokale Gewerbesteuer. Der Steuersatz für den ausgeschütteten Teil des Reingewinnes ist immer noch 36 Prozent. Ich habe in der Kommission immer wieder gesagt, dass man über den Normaldividendenabzug durchaus diskutieren kann, wenn Sie mir die Steuersätze zugestehen, die das Ausland kennt. Dass die Bundesrepublik nicht das einzige Land mit so hohen Sätzen ist, möchte ich mit ein

paar weiteren Beispielen zeigen: Frankreich: 45 Prozent plus taxe locale professionnelle; Italien: 36 Prozent plus lokale Gewinnsteuer von 16,2 Prozent; Oesterreich bis 55 Prozent und Japan 43,3 Prozent. Zum Schluss kommen die USA mit – bei über 75 000 Dollar Gewinn – 34 Prozent und dazu noch 5 Prozent vom Reingewinn. Das heisst also: im internationalen Steuervergleich sind die schweizerischen Aktiengesellschaften insgesamt sehr gut behandelt. Es gibt keinen Grund, hier irgendwelche Geschenke zu machen.
Zur Frage der Finanzierung der Eigenkapitalbildung, der Risikokapitalbildung: Herr Schüle hat hier dargelegt, wir hätten ein völlig falsches System. Ich glaube nicht, dass man das so sagen kann. Das heutige System der Besteuerung juristischer Personen mit dem Dreistufentarif ist schlecht, da gebe ich Herrn Schüle recht, denn letztlich bevorzugt dieses System mit der Renditenbesteuerung die Gesellschaften, die sehr viel Eigenkapital haben, und benachteiligt diejenigen, die wenig Eigenkapital haben, also vor allem junge Gesellschaften. Wir werden darauf zurückkommen. Der Bundesrat schlägt Ihnen ja deshalb die proportionale Besteuerung vor. Man sollte also hier nicht sehr widersprüchlich argumentieren. Das, was Herr Schüle gesagt hat, spricht für den Uebergang zur proportionalen Besteuerung, aber es spricht nicht für einen Dividendenabzug, ganz im Gegenteil.
Dieser Dividendenabzug ist in der Kommission vor allem mit dem Hinweis auf den Schutz der kleinen Familienbetriebe begründet worden. In der Zwischenzeit haben wir der Kommission ein Papier unterbreitet. Daraus kann man entnehmen, dass die kleinen Familienbetriebe, die kleinen Aktiengesellschaften in der Regel keine Dividenden ausschütten, und zwar aus dem einfachen Grund, weil Sie dort den Teil, den Sie herausnehmen, in der Regel als Lohn mitnehmen und dann auch einen Lohnausweis dafür haben. Zum Teil lassen Sie diese Erträge auch einfach stehen. Wenn Sie dann einmal Ihren Betrieb aufgeben, verkaufen Sie die Aktiengesellschaft und nehmen den Ertrag als Kapital – quasi als zweite oder dritte Säule – heraus. Hierbei haben Sie natürlich nach schweizerischem Steuerrecht den Vorteil, dass es sich dabei um einen steuerfreien Kapitalgewinn handelt und nicht mehr um einen Zinsertrag oder eine Dividende, die steuerbar wären. Schweizerische Unternehmen können im allgemeinen schon rechnen und wissen, wie sie sich am besten helfen können. Dazu brauchen kleine Unternehmen keine Normaldividendenabzüge, denn sie fahren mit dem jetzigen System besser.
Aber ins gute Tuch geht es bei den Publikumsgesellschaften. Dazu haben wir Ihnen ja auch Papiere austeilen lassen. Wenn Sie nachher beispielsweise dem Dreistufentarif nach Ständerat folgen würden, würde der Normaldividendenabzug dazu führen, dass man Reduktionen der Steuerbelastung bis zu 52 Prozent hätte. Mit der Reduktion, die Sie ohnehin schon vorgenommen haben, und zusätzlich dem Normaldividendenabzug ergäben sich bei Banken, Versicherungen, Chemiebetrieben und Nahrungsmittelbetrieben Reduktionen von 33 bis 52 Prozent. Da stellt sich die Frage: Wie wollen Sie das begründen, wenn Sie nachher ein Steuergesetz erlassen, wenn Sie beispielsweise einmal die indirekte Steuer ändern wollen, wenn Sie eine Taxe occulte ausgleichen wollen? Man kann nicht gleichzeitig alles haben. Der Staat ist trotz allem kein Selbstbedienungsladen, ganz abgesehen davon, dass man als guter Kunde im Selbstbedienungsladen am Schluss auch noch bezahlt.
Es gibt einen weiteren Grund gegen den Abzug der Normaldividende. Wenn Sie sich die Regelung im Ausland ansehen, dann stellen Sie fest, dass die meisten Länder die Entlastung vornehmen, aber nicht bei der juristischen Person, sondern beim Empfänger, d. h. beim Dividendenbezüger. Es ist hier mit Recht darauf hingewiesen worden, dass wir den Normaldividendenabzug im wesentlichen in der Schweiz nicht kennen, dass es etwas Neues wäre. Man müsste dann auch noch für die Harmonisierung sorgen. Sicher ist aber, dass die Städte, die Ortschaften, die heute solche Betriebe haben, dadurch erschüttert würden. Sie hätten nachher wirkliche Schwierigkeiten bei solch starken Entlastungen der Publikumsgesellschaften. Wenn man den Abzug beim Aktionär vornimmt, dann ist es weniger gravierend, weil immerhin die ganze Steuer für die juristische Person am Ort abgeliefert wird, wo sich diese Gesellschaft befindet. Dagegen lässt sich nicht sehr viel einwenden.
Sie haben vorhin dem Antrag zu Artikel 64 Absatz 4 zugestimmt, der dem Berggebiet helfen möchte. Wenn Sie jetzt diesen Artikel 65a annehmen, dann ist es selbstverständlich, dass die Bergkantone wesentlich schlechter fahren; denn nachher können natürlich auch diese Partnerwerke ihre Normaldividende abziehen; das ist ganz selbstverständlich. Sie können also nicht gleichzeitig beides tun, sondern müssen sich entscheiden.
Von der finanziellen Seite her muss man sich bewusst sein: Normaldividendenabzug gemäss Tarif Ständerat bedeutet einen Ausfall von 405 Millionen Franken, gemäss den Beschlüssen Ihrer Kommission 245 Millionen, und wenn Sie eine Proportionalsteuer von 8 Prozent beschliessen, wie sie der Bundesrat vorschlägt, hätten Sie mit dem Normaldividendenabzug einen Steuerausfall von 300 Millionen. Es gibt immer Leute, die sagen, der Finanzminister sei von Amtes wegen pessimistisch. Das ist nicht ganz so. Wenn Sie sich an die Diskussionen vor vier Jahren erinnern: Damals habe ich bekanntlich gesagt, dass wir ab 1986 gelegentlich in schwarze Zahlen kämen. Das war nicht pessimistisch. Damals hat man mir vorgeworfen, ich sei zu optimistisch, das werde man nie erreichen. Wenn wir aber mit unserer Politik so weiterfahren, dann ist es unausweichlich, dass wir am Ende dieser Legislaturperiode Milliardendefizite statt der jetzigen Ueberschüsse haben. Deshalb gibt es keinen Grund, hier irgendwelche Geschenke an Gesellschaften zu verteilen, die dies nicht nötig haben. Es ist nicht so, dass Sie hier kleinen Leuten helfen würden, sondern Sie helfen grossen Gesellschaften. Es nähme mich wunder, wie Sie das konkret verteilen wollen.
Dazu kommt, dass die Aktiengesellschaft grundsätzlich nicht bessergestellt werden sollte als beispielsweise der einzelne Unternehmer, der seine Verantwortung noch selber trägt, der mit seinem ganzen Vermögen, mit seinem Privatbesitz haftet.
Aus diesen Gründen bitte ich Sie im Namen des Bundesrates, diesen Antrag der Kommissionsmehrheit abzulehnen und der Minderheit zuzustimmen.

Präsident: Wir bereinigen Artikel 65a. Ich schlage Ihnen vor, dass wir die Abstimmung jetzt durchführen, allerdings mit einer Erklärung der Kommissionsreferenten mit Bezug auf die Auswirkungen dieser Abstimmung; falls sich weiter hinten beim Tarif andere Aspekte ergeben sollten, müsste der Rat Rückkommen auf diesen Artikel 65a beschliessen.

Reichling, Berichterstatter: Die Kommission schlägt Ihnen die Abzugsmöglichkeit der Normaldividende, kombiniert mit dem Zweistufentarif, vor.
Wenn diese Abzugsmöglichkeit abgelehnt wird, wird die Kommissionsmehrheit den Zweistufentarif nicht mehr unterstützen können. Ich muss es dann dem Rat freistellen, ob er dem Ständeratstarif oder allenfalls den Anträgen Nebiker, Verzicht auf Kapitalsteuer, folgen will. Ueber diese Optionen liegen keine Kommissionsbeschlüsse vor. Da muss jeder selbst entscheiden.
Das sind die Zusammenhänge in der Gesamtheit der Besteuerung der juristischen Personen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Nous avons, comme je l'ai déjà dit, pris une décision concernant trois problèmes qui sont intimement liés: la déduction du dividende normal décidée par la commission est strictement liée au barème à deux paliers. Si le dividende normal n'est pas accepté, la commission n'aura pas d'autre proposition à vous faire car la décision du barème à deux paliers est liée à la déduction du dividende normal. Dans ce cas, chacun devra se faire sa propre opinion, nous pourrons vous exposer les différences entre les variantes des barèmes.
La proposition Nebiker demandant l'abolition de l'imposition sur le capital a comme conséquence d'éliminer le

dividende normal mais le problème des barèmes subsisterait. Dans ce cas là encore, la commission n'a rien décidé et l'on pourrait simplement vous donner des informations générales.
Si la solution de la commission est adoptée, il n'y aura pas de problèmes. Dans le cas contraire, on s'efforcera de les résoudre.

Fehr: Ich bin erstaunt über die Erklärung des Kommissionspräsidenten.
An sich ist es selbstverständlich, dass nach späteren Beschlüssen ein Rückkommen möglich ist. Aber der Kommissionspräsident hat auch festgehalten, die Kommissionsmehrheit werde den Zweistufentarif nicht mehr vertreten können, wenn nun in diesem Artikel nicht nach Mehrheit beschlossen werde.
Ich gehöre der Kommission an und stelle fest, dass ein entsprechender Beschluss in der Kommission nie gefasst wurde. Ich empfinde die Haltung des Präsidenten etwas als «Pressionsversuch» in Sachen Normaldividende.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	60 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	97 Stimmen

Präsident: Damit ist die Voraussetzung für den Eventualantrag Fehr gegeben. Er hat das Wort zur Begründung seines Antrages.

Fehr: Ich kann mich kurz halten. Es geht mir mit dem Eventualantrag darum, gewissermassen den Schaden in Grenzen zu halten. Es ist in keiner Weise so, dass wir von unserer Seite her zum Beispiel die Bedeutung des Risikokapitals verkennen würden. Aber wenn Ueberlegungen, wie sie Herr Blocher oder auch Herr Schüle angestellt haben, ein gewisses Verständnis entgegengebracht werden kann, dann trifft das dort zu, wo eine personelle Einheit besteht zwischen Aktionär und Unternehmensleiter. Dort kann man dieser Argumentation ein gewisses Verständnis entgegenbringen.
Mein Eventualantrag – also auch für mich die zweite Lösung – sieht vor, mit der Einschiebung «von juristischen Personen, deren Beteiligungsrechte nicht kotiert sind» diesen Normaldividendenabzug zu begrenzen auf die oft genannten Familiengesellschaften. Es ist hier ähnlich wie bei Artikel 64 mit dem neuen Absatz, den die Kraftwerkkantone vorgeschlagen haben: Sollte die Formulierung nicht zusagen, so wird eine Differenz zum Ständerat geschaffen, und sie kann noch überprüft werden.
Wichtig ist mir, dass nach dem Grundsatz entschieden wird: Wenn schon eine Normaldividende abgezogen werden kann, soll man nicht die Grossen begünstigen, die Publikumsgesellschaften, bei denen diese personelle Einheit zwischen Unternehmungsführung und Aktionär in keiner Weise gegeben ist, sondern die Kleinen, die Familiengesellschaften.

Frau **Spoerry:** Der Antrag von Herrn Fehr erfordert eine differenzierte Beurteilung. Herr Fehr hat insofern recht, als die doppelte Belastung des gleichen Steuersubstrates vor allem bei den personenbezogenen Aktiengesellschaften transparent wird und daher auch als besonders störend empfunden wird. Bei den Publikumsgesellschaften ist die Verbundenheit zwischen Gesellschaft und Aktionär nicht so eng wie bei der Familienaktiengesellschaft. Trotzdem erfolgt natürlich auch dort eine doppelte Besteuerung für das gleiche Substrat beim Aktionär und bei der Gesellschaft. Aber diese Belastung fällt weniger auf, eben weil die Verbundenheit weniger eng ist. Insofern hat Herr Fehr recht.
Dennoch muss man den von Herrn Fehr vorgeschlagenen Weg aus der Sicht der FdP-Fraktion ablehnen, zum einen aus einem formalen, zum anderen aber auch aus einem materiellen Grund.
Formal ist es wahrscheinlich problematisch, im Steuerrecht, also im öffentlichen Recht, zwischen Aktiengesellschaften verschiedener Kategorien zu unterscheiden, solange das Zivilrecht, das Aktienrecht, für alle Aktiengesellschaften – unabhängig davon, ob sie an der Börse kotiert sind oder nicht – die gleichen Regelungen vorsieht.
Abgesehen von diesem formalen Aspekt gibt es aber nach unserem Dafürhalten auch materielle Probleme. Der Uebergang vom heute geltenden Dreistufentarif zum Zweistufentarif bedeutet nicht zuletzt bei den Publikumsgesellschaften dann eine Verschärfung, wenn man nicht gleichzeitig den Abzug der Normaldividende gewährt. Würde man also jetzt für die Publikumsgesellschaften den Abzug der Normaldividende nicht akzeptieren, dann müsste man für die Publikumsgesellschaften auch einen anderen Tarif stipulieren. Dann müssten wir allenfalls zur Version Ständerat zurückkehren.
Aus formalen wie auch aus materiellen Gründen müssen wir an der Einheit der Aktiengesellschaften auch in diesem Bereich festhalten. Wir bitten Sie daher, den Antrag von Herrn Fehr abzulehnen.

Reichling: Der Eventualantrag von Herrn Fehr ist in der Kommission nicht diskutiert worden. Wir haben in der Kommission davon Kenntnis genommen, dass in anderen Staaten die Milderung der Doppelbesteuerung nicht bei der Gesellschaft, sondern beim einzelnen Aktionär vorgenommen wird. Wenn man Aktionären, die über zehn oder mehr Prozent des Kapitals verfügen, eine Entlastung für diese Doppelbesteuerung gewähren würde, liesse sich dieses Problem auf diese Weise besser regeln. Das kommt aber bei uns im Hinblick auf die Harmonisierung wegen der Steuerhoheit der Gemeinden und Kantone nicht in Frage. Deshalb ist uns nur die Abzugsmöglichkeit der Normaldividende geblieben. Ich muss Ihnen beantragen, der Kommission zu folgen und für alle diese Gesellschaften den Normaldividendenabzug zu gewähren.

M. **Salvioni,** rapporteur: Comme la proposition de M. Fehr n'a pas été soumise en commission, cette dernière n'a pas pu prendre position. Cette proposition a l'avantage de réduire le manque à gagner de la Confédération de 290 millions à 170 millions et de tenir compte des milieux – sociétés anonymes de familles – qui avaient protesté contre la double imposition
Cependant, il faut admetttre avec Mme Spoerry que, si cette proposition est acceptée, il faudra réexaminer les barèmes appliqués aux autres sociétés, car le barème décidé par la commission pour les sociétés cotées en bourse est lié à la déduction du dividende normal. Il me paraît donc juste que, dans le cas où la proposition Fehr serait acceptée par le Parlement, on devrait revenir sur la définition du barème applicable aux sociétés qui ne jouissent pas de la déduction du dividende normal.

Bundespräsident **Stich:** Der Eventualantrag von Herrn Fehr hat den Schönheitsfehler, dass er nicht alle gleich behandelt; das ist richtig. Auf der anderen Seite haben Sie heute auch schon beschlossen, die Elektrizitätswerke anders zu behandeln als andere, also gleicher zu machen als gleich. Deshalb können Sie in diesem Stil ruhig fortfahren. Sie können damit mithelfen, dass man wenigstens die Ausfälle minimalisiert. Denn die Begründung, Frau Spoerry, für den Normaldividendenabzug waren nie die Publikumgesellschaften, sondern es waren immer die kleinen, die Familienaktiengesellschaften, von denen – wie ich gesagt habe – jedermann weiss, dass sie in der Regel gar keine Ausschüttung tätigen – mit oder ohne Normaldividendenabzug. Umgekehrt haben die Grossen ihn sachlich nicht nötig. Bei den Dividenden, die dort ausgeschüttet werden, spielt für den einzelnen eine Reduktion um 2 Prozent wahrscheinlich keine Rolle, und die Dividendenpolitik der grossen Gesellschaften wird genau gleich weitergeführt – mit oder ohne Normaldividendenabzug. Deshalb hätte ich einiges Verständnis für den Antrag von Herrn Fehr.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 77 Stimmen
Für den Antrag Fehr 66 Stimmen

Art. 66 bis 68
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 66 à 68
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 69
Antrag der Kommission
Abs. 1
....
c. .... bestehen;
d. Aufwendungen für wirtschaftlich erforderliche Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen.
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 69
Proposition de la commission
Al. 1
....
c. .... exercice;
d. Les dépenses engagées en vue de restructurations ou transformations d'entreprises rendues nécessaires économiquement.
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Der Kommissionsantrag zu diesem Artikel wurde im Grundsatz bei den natürlichen Personen schon gefasst, so dass wir hier nicht mehr diskutieren und abstimmen müssen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Il s'agit de la modification qui avait déjà été proposée et approuvée en ce qui concerne l'article 29.

Angenommen – Adopté

Art. 70
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt ....
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
Streichen

Art. 70
Proposition de la commission
Al. 1
.... peuvent être reportées sur des éléments acquis ....
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
Biffer

Reichling, Berichterstatter: Die Wiederholung des Begriffes «innert angemessener Frist» in den Absätzen 1 und 2 soll gestrichen werden. Eine Definition des Begriffes «betriebsnotwendiges Anlagevermögen» wird als nicht notwendig erachtet. Die Definition in Absatz 3 könnte nach Beurteilung der Kommission zu einer zu restriktiven Auslegung führen; von der Streichung wird eine etwas weitere Auslegungsmöglichkeit erwartet, obwohl der Begriff in der allgemeinen Lehre bereits einen festen Platz einnimmt.

Die Kommission ist der Auffassung, dass das Streichen des dritten Absatzes nichts grundsätzlich Neues bringt, aber den Steuerbehörden möglicherweise einen etwas grösseren Ermessensspielraum gewährt. Der Grundsatz ist in den Absätzen 1 und 2 festgehalten.

M. **Salvioni,** rapporteur: A l'article 70, alinéa premier, la commission vous propose de biffer les mots «dans un délai raisonnable». On veut ainsi permettre le remplacement des réserves latentes de ces biens et la faculté de les reporter sans limite de temps, ce qui n'était pas le cas dans le texte du Conseil des Etats. L'alinéa 3 a été biffé, car, selon la commission, il limite excessivement l'appréciation de l'administration dans le jugement de ce remploi dont les principes sont déjà fixés aux alinéas premier et 2. Cet alinéa 3 est donc superflu.

Angenommen – Adopté

Art. 71 und 72
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 71 et 72
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 73
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Reich
Abs. 3 (neu)
Der Verlust eines Geschäftsjahres kann vom Reingewinn des vorangegangenen Geschäftsjahres abgezogen werden.

Art. 73
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Reich
Al. 3 (nouveau)
La perte d'un exercice peut être déduite du bénéfice net de l'exercice précédent.

Reich: Ich nehme mit meinem Antrag für einen neuen Absatz 3 einen Antrag wieder auf, der in der Kommission ziemlich viel zu reden gegeben hat, dann aber mit einem ganz knappen Mehr von 8 zu 9 Stimmen schliesslich unterlegen ist.
Es geht um etwas, das eigentlich aus dem Uebergang zur einjährigen Veranlagung resultiert. Bei der zweijährigen Veranlagung gab es z. B. die Möglichkeit, einen Verlust aus dem Jahre 1986 mit dem Gewinn von 1985 zu verrechnen. Mit dem Uebergang zur einjährigen Veranlagung entfällt diese Möglichkeit. Zwar erlaubt Artikel 73 die Verrechnung von Verlusten aus sieben vorangegangenen Jahren, und das ist zugegebenermassen eine grosszügige Lösung, grosszügiger als in vielen Kantonen. Andererseits stellt die nun fehlende Möglichkeit eines Verlustrücktrags einen Nachteil für Firmen und insbesondere für Gewerbebetriebe dar, die akute Schwierigkeiten haben.
Der Verlustrücktrag würde eine sofortige Verbesserung der Liquidität solcher Unternehmungen ermöglichen. Diese rückwirkende Verlustverrechnung ist deshalb in vielen Staaten bewährte Praxis, zum Beispiel in der Bundesrepublik, in den Niederlanden, in den USA.
Wenn der Antrag, der an sich schlüssig erscheint, in der Kommission schliesslich knapp unterlegen ist, so deshalb, weil von der Verwaltung und vom Bundesrat her vor allem administrative Bedenken geltend gemacht wurden. Ich verzichte hier darauf, auf all diese einzelnen Aspekte einzugehen, halte aber fest, dass diese administrativen Einwände

doch nicht so schwerwiegend sein können; denn sonst könnte man nicht im repräsentativen Kommentar zur Steuerharmonisierung der Experten Zuppinger, Böckli, Locher und anderer lesen, dass das Fehlen dieses Verlustrücktrags einen beträchtlichen Mangel darstelle, der zu korrigieren sei.
Ich bitte Sie in diesem Sinne, dem Antrag zuzustimmen. Er würde auch für den Artikel 31 gelten. Wir haben damals die Behandlung ausgesetzt, weil er ja nur beim Uebergang zur einjährigen Veranlagung zum Zuge kommen soll.

Reichling, Berichterstatter: Den gleichen Antrag hat Herr Reich auch unter Artikel 31 für natürliche Personen gestellt. Wir haben die Beratung bis zu den juristischen Personen zurückgestellt. Wenn Sie seinem Antrag zustimmen würden, müsste er dann analog auch für die natürlichen Personen gelten.
Juristische Personen kannten nie eine zweijährige Veranlagung. Die Möglichkeit des Verlustrücktrags hat da noch nie bestanden. Das wäre ein absolutes Novum, wenn das hier eingeführt würde. Dieser Verlustrücktrag würde etwas vollständig Neues ins schweizerische Steuerrecht bringen, das in keinem Kanton – soviel ich weiss – angewandt wird. Es würden sich automatisch Probleme stellen, deren Folgen im Moment wahrscheinlich auch gar nicht abgeschätzt werden können; denn rechtskräftige Einschätzungen des Vorjahres, gemäss denen auch die Steuern schon bezahlt wären, würden wieder aufgehoben, wenn im kommenden Jahr ein Unternehmen Verluste aufweist. Es müssten also möglicherweise dann auch Steuern zurückbezahlt, neue Berechnungen angestellt werden. Es würden sich weitere rechtliche Schwierigkeiten ergeben. Sollte in einer rechtskräftigen Steuererklärung des Vorjahres beispielsweise eine Hinterziehung festgestellt werden, welche rechtlich verfolgt werden müsste, würde durch die Ausweisung eines Verlustes im kommenden Jahr diese Steuererklärung wieder aufgehoben. Es würde sich die Frage stellen, ob man diese Hinterziehung – allenfalls Steuerbetrug – rechtlich weiterverfolgen könnte, weil diese Steuererklärung ja nicht mehr gültig wäre.
Ich muss Sie mit voller Ueberzeugung bitten, den Antrag Reich abzulehnen; denn hier ergäbe sich eine verwaltungsmässige Erschwerung, die im Verhältnis zur zwei- und einjährigen Bemessung viel gewaltigere und unüberblickbarere Ausmasse annehmen könnte. Wir müssen voraussetzen können, dass, wenn eine Steuererklärung eingereicht und genehmigt ist und die Steuern bezahlt sind, das Verfahren von Gesetzes wegen nicht wieder aufgerollt wird.
Wir unterstützen aber mit Ueberzeugung den Vorschlag, dass Verluste von vielen Vorjahren mit neuen Gewinnen verrechnet werden können. In diesem Sinne, zukunftsgerichtet, bleibt für die Unternehmungen eine sehr grosse Möglichkeit, Gewinne mit Verlusten zu verrechnen. Hingegen führte eine Rücktransferierung von Verlusten zu unüberblickbaren Schwierigkeiten, welchen Sie nicht zustimmen dürfen.

M. **Salvioni,** rapporteur: M. Reich propose, à l'article 73, une nouveauté dans notre système fiscal, comme cela a été défini par les professeurs Zuppinger et Cagianut. Il s'agit en effet de pouvoir déduire les pertes qu'une société accuse en une année des bénéfices qu'elle a réalisés dans le passé, sur la base de bilans déjà clos et de taxations définitives. Il y aurait donc lieu de rouvrir des taxations définitives et de diminuer *a posteriori* le bénéfice déjà taxé et, à la rigueur de restituer les impôts payés.
De l'avis des experts et de la commission, cette proposition est inacceptable. En effet, on ne peut pas admettre la possibilité de faire valoir des pertes actuelles avec effet rétroactif sur les précédentes taxations. Les collectivités publiques auront beaucoup de peine à établir des budgets. Elles devront rembourser les impôts encaissés l'année précédente et, en période de variations économiques importantes, il leur sera extrêmement difficile d'établir des comptes définitifs et précis.
Il est vrai qu'aux Etats-Unis et au Canada cette possibilité existe, mais pas pour les taxations définitives. Dans ces deux pays, les périodes de taxation sont plus longues et les taxations ne sont définitives que cinq ans après la période concernée. Par conséquent, le fisc peut revoir toutes les taxations sur une période de cinq ans.
Avec le système *postnumerando* prévu par la loi, il serait contradictoire d'admettre de revenir sur une période de taxation couvrant cinq ans pour certains éléments et pas pour d'autres. Le grand avantage pour le contribuable est celui de la sécurité. En effet, une fois le contribuable taxé, le fisc ne peut pas rouvrir la taxation.
Au-delà de ces considérations, il faut aussi prévoir quelles seraient les conséquences de ce système sur les sociétés anonymes. Si l'assemblée générale de ces dernières décide, à un certain moment, de boucler le bilan et le compte de profits et pertes, il en résulte une répartition du bénéfice. Si la société peut rouvrir ses comptes sur le plan fiscal et les modifier afin d'obtenir un bénéfice inférieur, puisque l'on déduit les pertes ultérieures, cela aurait pour effet d'annuler la décision de l'assemblée générale, de devoir reconvoquer une nouvelle assemblée et de refaire les comptes. Cela engendrerait des complications imprévisibles.
En conclusion, cette proposition ne permet pas à la Confédération d'établir des budgets et des calculs précis. On ne saurait en effet jamais si, à la suite d'une récession et de pertes importantes subies par une catégorie de sociétés, la Confédération ne se trouverait pas dans la nécessité de modifier le revenu de l'année close et de restituer auxdites sociétés une partie des impôts perçus.
Notre système est différent; la commission l'a approuvé. Il consiste en la possibilité de déduire les pertes des exercices écoulés sur les bénéfices de l'année présente, de même que sur ceux couvrant une période de sept ans. Je pense que ce système tient généreusement compte des difficultés des sociétés anonymes, de l'industrie, de l'économie et, à mon avis, nous ne pouvons pas accepter cette proposition qui représente, je le répète, un danger pour la sécurité des bilans des communautés publiques ainsi qu'une grande complication en ce qui concerne les sociétés privées.

Blocher: Ich bin der Meinung, dass wir dem Antrag Reich zustimmen müssen als Konsequenz des Beschlusses zur einjährigen Veranlagung. Ich habe nicht für die einjährige Veranlagung gestimmt. Ich mache den Kommissionssprecher darauf aufmerksam, dass wir im Bund die zweijährige Veranlagung auch für juristische Personen haben. Eine ganze Reihe von Kantonen hat heute auch für die juristischen Personen noch die zweijährige Veranlagung. Dazu kommt, dass wir – in einzelnen Kantonen sogar sehr grosszügig – die Verlustvorträge der Vorjahre hinübernehmen können, und es ist konsequent, dass man es jetzt auch gemäss Antrag Reich berücksichtigen kann, wenn im einen Jahr ein sehr grosser Gewinn und im anderen Jahr ein Verlust gemacht wird. Wir müssen keine Angst haben, dass das eine grosse Bürokratie auslöst, weil die Steuern schon bezahlt sind, bis man merkt, dass im Jahr nachher ein Gewinn oder ein Verlust gemacht wird. Bis die definitiven Steuerabrechnungen der juristischen Personen gemacht sind, geht das drei, vier Jahre. Das ist die heutige Situation. Ich glaube, als Konsequenz der einjährigen Veranlagung muss man den Antrag von Herrn Reich gutheissen. Sie müssen sehen: Es gibt Gesellschaften, die haben in einem Jahr vielleicht einen Gewinn von vier, fünf Millionen Franken und im Jahr darauf einen Verlust von zwei oder drei Millionen Franken, weil die Erträge azyklisch anfallen. Das ist doch nicht gerecht, dass man dann den ganzen Gewinn versteuert und nachher heisst es: Ja, jetzt hast du halt Verluste; jetzt warten wir wieder, bis du einen Gewinn hast. Ich bitte Sie, dem Antrag Reich zuzustimmen. Wenn wir die zweijährige Veranlagung beschlossen hätten, wäre das nicht nötig gewesen.

Reichling, Berichterstatter: Die heutige Möglichkeit ergibt sich aus der Mittelberechnung. Keine Unternehmung wird

die abgeschlossene und von der Generalversammlung genehmigte Rechnung, den Beschluss, die Dividendenausschüttung rückgängig machen können. Mit der einjährigen Veranlagung ist das Jahr abgeschlossen. Die Gesellschaft legt, wie das Herr Salvioni bereits gesagt hat, ihre Rechnung, die Anträge auf Gewinnausschüttung der Generalversammlung vor. Wenn Sie nun auf dieses Jahr Verluste des letzten Jahres rücktragen wollen, müssten auch die Generalversammlungsbeschlüsse aufgehoben werden; denn die vorgelegte Rechnung würde ja nicht mehr stimmen.
Ja, Sie schütteln den Kopf, aber für mich ist es offensichtlich: Die Mittelberechnung zwischen einem ertragreichen Jahr und einem Verlustjahr ist nicht mehr zulässig. An den Ertragsverhältnissen eines einzelnen Jahres konnte in der Vergangenheit und kann auch in Zukunft nichts geändert werden.
Es ist durchaus möglich, dass durch solche Verlustrückträge nachträgliche Korrekturen der Steuerausscheidungen zwischen den Kantonen, die rechtsgültig abgeschlossen sind, notwendig werden.
Nach meiner Ansicht ist dieser Antrag abzulehnen, weil er wahrscheinlich undurchführbar ist.

Blocher: Ich möchte den Kommissionssprecher darauf aufmerksam machen, dass das doch gar nichts zu tun hat mit der Bilanz, wie wir sie an der Generalversammlung abnehmen. Das ist eine Frage der Steuerrechnung, der Steuerbilanz der Firma, und es kommt darauf an, welcher Steuerbetrag schlussendlich in diesen Jahren zum Zug kommt. Also deswegen muss keine einzige Firma irgend etwas in ihrem Abschluss ändern.

Salvioni, Berichterstatter: Wenn Sie gestatten, Herr Blocher, lese ich Ihnen die Meinung von Herrn Professor Cagianut vor, weil Sie uns gerade eine Vorlesung in Steuerrecht geben wollten:
«Der Verlustrückgang ist in unserem Bemessungssystem ein Fremdkörper. Wir stellen auf die Vergangenheit bzw. die Gegenwart ab, der Verlustrückgang jedoch auf die Zukunft. Es sprechen aber nicht nur steuersystematische Gründe dagegen. Ich kann Ihnen einige Gründe aufzählen, die sich aus der Praxis heraus ergeben. Eine Aktiengesellschaft wird beispielsweise erst veranlagt, wenn die Generalversammlung die Verwendung des Reingewinnes beschlossen hat. Steuerrechtlich müsste also auch ein Generalversammlungsbeschluss wieder geöffnet werden. Die Tatsache würde vermutlich dazu führen, dass die Steuerbehörden die Veranlagungen erst etwa nach zwei Jahren vornehmen würden, damit solchen Problemen ausgewichen werden kann».
Das wollten wir sagen, und das ist die Meinung von Professor Cagianut.
Es tut mir leid für Sie, Herr Blocher, die Kommission arbeitet auf soliden wissenschaftlichen Grundlagen.

Bundespräsident **Stich:** Ich bitte Sie, diesen Antrag Reich abzulehnen. Er passt wirklich nicht in dieses System hinein und hat im Prinzip mit der einjährigen oder zweijährigen Veranlagung herzlich wenig zu tun.
Die Frage ist ja, ob man wegen einem späteren Verlust auf eine Steuerveranlagung, die rechtskräftig abgeschlossen ist, wieder zurückkommen kann. Wenn man das möchte, dann wird die Konsequenz die sein, dass man diese Veranlagungen nicht vornimmt, wie das beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist, sondern einfach zuwartet. Aber grundsätzlich ist es natürlich richtig, dass man letztlich, wenn man in einer Unternehmung wegen ausgewiesener Gewinne eine Gewinnverteilung vornimmt, nachher darauf wieder zurückkommen müsste. Wenn Sie einen späteren Verlust eben zurücknehmen und ihn ein Jahr früher schon abbuchen wollen, dann stimmen die Voraussetzungen für die Gesellschaftsbeschlüsse nicht mehr. Man hätte Gewinne ausgeschüttet aufgrund falscher Voraussetzungen. Die Folgen dieses Antrags sind also auch für die Unternehmung höchst problematisch.
Ich glaube, hier ist die heutige, schweizerische Regelung durchaus richtig, dass man zwar die abgeschlossenen Veranlagungen eben abgeschlossen lässt, dass man aber allfällige Verluste dann auf die neue Rechnung vortragen kann. Es kommt also so oder so zu einer Entlastung. Aber wenn wir das machen würden, was Herr Reich möchte, wenn wir also rechtskräftige Veranlagungen wieder aufheben müssten, dann schaffen wir Arbeit in den Steuerverwaltungen.
Dazu muss man auch sagen: Es ist dann nicht nur eine administrative Arbeit, sondern es beeinträchtigt auch die Budgethoheit, denn nachher kann kein Staat mehr vernünftig budgetieren, wenn Sie nicht wissen, ob Sie nicht plötzlich in einem Jahr Gewinne bzw. Erträge, die früher besteuert worden sind, wieder zurückgeben müssen. Das wäre nicht zumutbar.
Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Reich abzulehnen.

Abs. 1 und 2 – Al. 1 et 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Reich	51 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	88 Stimmen

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.35 Uhr
La séance est levée à 12 h 35

Dritte Sitzung – Troisième séance

Mittwoch, 2. März 1988, Vormittag
Mercredi 2 mars 1988, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Iten/Herr Reichling

Präsident: Zuerst habe ich die Freude, einem unserer Kollegen zu seinem Geburtstag gratulieren zu können. Kollege Pierre Aguet feiert heute seinen 50. Geburtstag. *(Beifall)*

83.043

Steuerharmonisierung. Bundesgesetze
Harmonisation fiscale. Lois

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 28 hiervor – Voir page 28 ci-devant

Art. 74
Antrag der Kommission
Abs. 1
Mehrheit
Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt:
a. 4 Prozent auf dem 4 Prozent des Eigenkapitals nicht übersteigenden Teil des Reingewinnes;
b. 10 Prozent auf dem übrigen Reingewinn.
Minderheit
(Uchtenhagen, Biel, Blunschy, Bundi, Columberg, Fehr, Gloor, Nauer, Reichling, Vannay)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2 und 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 74
Proposition de la commission
Al. 1
Majorité
L'impôt sur le bénéfice des sociétés de capitaux et des sociétés coopératives se monte à:
a. 4 pour cent sur la partie du bénéfice net qui n'excède pas 4 pour cent du capital propre:
b. 10 pour cent sur le bénéfice net restant.
Minorité
(Uchtenhagen, Biel, Blunschy, Bundi, Columberg, Fehr, Gloor, Nauer, Reichling, Vannay)
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2 et 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Einen gerechten Steuertarif für juristische Personen zu finden, ist ein sehr schwieriges Unterfangen, weil die Verhältnisse von Gesellschaft zu Gesellschaft doch sehr unterschiedlich liegen. Ob wir den Reingewinn in Prozent des Eigenkapitals ausdrücken oder in absoluten Frankenbeträgen, ergibt eine sehr unterschiedliche Beurteilung. Eine Kleinunternehmung mit minimalem Aktienkapital erreicht noch bald einmal einen Gewinn von 100 Prozent oder mehr des Aktienkapitals. Anders sieht es bei Grossunternehmungen, grossen Publikumsgesellschaften mit zum Teil grossem vorgeschriebenem Eigenkapital aus. Wenn wir bei der Steuerberechnung von den Gewinnprozenten ausgehen, sind deshalb die alteingesessenen und grossen Firmen mit bedeutendem Eigenkapital in der Regel bevorteilt, während die jungen und kleinen Unternehmungen, welche mit minimalem Aktienkapital beginnen und dieses durch Eigenleistung rasch erhöhen wollen, benachteiligt sind. Im Gegensatz zu den natürlichen Personen, welche für den Lebensunterhalt – unabhängig vom Einkommen – vergleichbare Primärbedürfnisse zu befriedigen haben, weisen die juristischen Personen keine solche Grundlast auf, welche einen progressiven Steuertarif mit Freigrenze rechtfertigen würde. Die Besteuerung kann beim ersten Gewinnfranken einsetzen.
Dies sind die Ueberlegungen, welche den Bundesrat bewogen haben, einen proportionalen Steuertarif vorzuschlagen, welcher von der absoluten Gewinnhöhe in Franken ausgeht. Es handelt sich bei diesem Vorschlag gewissermassen um den Zehnten, der schon im Mittelalter gebräuchlich war.
Heute kommt ein Dreistufentarif zur Anwendung, mit 3,63, 3,63 und 4,84 Prozent, maximal 9,8 Prozent.
Der Ständerat ist der Auffassung des Bundesrates nicht gefolgt. Er hat am Dreistufentarif festgehalten, hat ihn aber gemildert auf 3,3, 3 und 4 Prozent und wiederum maximal 9,8 Prozent gemäss Verfassung. Dies verursacht Ausfälle von 180 Millionen Franken. Die nationalrätliche Kommission wollte den Schritt vom Dreistufentarif zum Proportionaltarif nicht oder wenigstens nicht jetzt im Rahmen der Gesamtgesetzgebung tun, weil sich dadurch sehr grosse Belastungsverschiebungen ergeben würden. Er hat sich für eine mittlere Variante entschieden, einen Zweistufentarif, welcher nur die ersten vier Gewinnprozente entlastet, 4 und 6 Prozent, wiederum maximal 9,8 Prozent. Der Steuerertrag ist gleich wie beim Proportionaltarif des Bundesrates mit 8 Prozent, d. h: es würde einen Mehrertrag von rund 40 Millionen Franken gegenüber dem heutigen Tarif ergeben. Dieser Steuersatz wird nun aber durch den Abzug der Normaldividende entlastet, wie gestern beschlossen. Das ergibt schliesslich einen Mindersteuerertrag von 245 Millionen Franken. Die Auswirkungen der verschiedenen Möglichkeiten gegeneinander abzuwägen, ist nicht leicht. Wir können die Veränderungen berechnen, welche sich für einzelne Firmen ergeben. Wir können aber nicht ermessen, welchen Einfluss der gewählte Steuertarif auf die Dividendenpolitik und auf die Kapitalbildung der Unternehmungen hat. Die Berechnungen können ja nur auf dem Status quo erfolgen und nicht auf der Entwicklung, die wir möglicherweise mit einem solchen Steuergesetz auslösen.
Ich bin überzeugt, dass der Vorschlag der nationalrätlichen Kommission besser ist als der Beschluss des Ständerates. Die Kombination des Zweistufentarifs mit dem Abzug der Normaldividende führt aber mit Sicherheit in eine Grenzsituation wegen der Steuerausfälle. Das führt auch dazu, dass wahrscheinlich in der nun anschliessenden Diskussion andere Vorschläge gemacht werden. Zu diesen Vorschlägen, auch dem Vorschlag der Minderheit, will ich mich jetzt nicht äussern.
Die Kommission beantragt Ihnen, dem vorgeschlagenen Zweistufentarif zuzustimmen.

M. **Salvioni,** rapporteur: L'article 74 traite des barèmes à appliquer aux personnes morales. Différentes solutions étaient envisageables. Le Conseil des Etats s'était prononcé pour le barème à trois paliers qui, du point de vue de la charge fiscale pour les personnes morales, est le plus favorable. C'est la raison pour laquelle le Conseil des Etats a renoncé à la déduction du dividende normal car la perte aurait été excessive et insoutenable. En effet, si l'on avait combiné le système à trois paliers avec la déduction du dividende normal, la perte totale se serait élevée à 585 millions de francs.
La Commission du Conseil national a préféré examiner d'une façon plus approfondie la possibilité d'admettre la déduction du dividende normal pour les raisons qui vous ont été exposées hier et que vous avez, au fond, partagées. Mais la commission du Conseil national s'est rendu compte

qu'en déduisant le dividende normal, on n'aurait pas pu garder le système du barème à trois paliers, pour la même raison qui avait déterminé le Conseil des Etats à ne pas appliquer le principe de la déduction du dividende normal. C'est ainsi que la commission a dû revenir sur la décision du Conseil des Etats en cherchant à appliquer le système des deux paliers qui est un peu plus favorable au fisc. Combiné avec le principe de la déduction du dividende normal, il entraîne une perte de recettes qui est considérée comme encore acceptable. Ce chiffre, environ 290 millions de francs, représente donc presque un choix obligatoire pour le Parlement car s'il devait, par suite des différentes propositions, en revenir au système à trois paliers, il lui faudrait revoir en même temps la décision d'admettre la déduction du dividende normal, puisque ces deux arguments sont liés. C'est pour la même raison que la commission n'a pas voulu accepter le taux proportionnel qui avait été prévu par le Conseil fédéral et qui avait été considéré comme excessif. Elle a donc préféré prendre position sur le système du barème à deux paliers, combiné, comme je vous l'ai dit, avec le principe de la déduction du dividende normal entraînant une perte de 290 millions de francs.
La commission vous invite à décider dans ce sens.

Frau **Uchtenhagen,** Sprecherin der Minderheit: Bei der Diskussion um den Normaldividendenabzug wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, dass die Frage Normaldividendenabzug auch im Zusammenhang mit der Tarifgestaltung gesehen werden müsse. Das ist in der Tat so. Der von Ihnen beschlossene Normaldividendenabzug bringt keineswegs den kleinen Familiengesellschaften, die oft nicht einmal Gewinnausschüttungen vornehmen, Entlastungen, sondern den – wir haben dazu in der Kommission statistische Unterlagen erhalten – grossen Publikumsgesellschaften. Genau diese, insbesondere die im Dienstleistungssektor tätigen Banken und Versicherungen mit ihren grossen Reserven, profitieren von dem bei uns praktizierten Mehrstufentarif der juristischen Personen.
Aber auch ohne das Argument Normaldividendenabzug sollten wir endlich den Schritt zu einer sachgerechten Besteuerung der juristischen Personen wagen, und das geht nur, wenn wir zur wettbewerbsneutralen Proportionalsteuer übergehen. Für den heute praktizierten Dreistufentarif lassen sich kaum mehr Argumente finden, denn wie soll begründet werden, dass bis zu einer Rendite von 4 Prozent die Steuer proportional verläuft, dann bis zu einer Rendite von 23 Prozent progressiv, um dann wieder proportional zu verlaufen?
Ein Zweistufentarif mildert die Nachteile etwas, aber auch er ist nicht wettbewerbsneutral und bringt die Nachteile jeder Renditenbesteuerung mit sich; denn eigentlich sollte nicht die Rendite – also das Verhältnis von Gewinn und Kapital – massgebend sein, sondern der Gewinn. Jeder Einbezug der Rendite stützt sich auf einen sachfremden, wettbewerbsverzerrenden Tatbestand: die Höhe des angehäuften Kapitals und der Reserven. Sicher: Eigenkapital und Reservebildung werden bei diesem System etwas gefördert, aber insbesondere dort, wo solches schon besteht. Klein- und Mittelbetriebe ohne grosse Reserven sind benachteiligt. Trotzdem sind die Vertreter der sogenannten Klein- und Mittelbetriebe immer für eine Steuer, von der sie eigentlich benachteiligt werden. Die steuerliche Bevorzugung der kapitalintensiven Grossunternehmen – Banken, Versicherungen, grosse Publikumsgesellschaften – passt auch schlecht – und das scheint mir heute besonders wichtig – in die wirtschaftliche Grosswetterlage. Die heute immer noch nötigen Umstrukturierungen, Umstellungen und Neugründungen im Bereich neuer Technologien sollten nicht durch ein falsches Steuersystem behindert werden; aber genau das tut die Renditenbesteuerung. Dass die Höhe des Eigenkapitals den Satz der Gewinnbesteuerung nicht beeinflussen sollte, ist eine recht alte Einsicht der Finanzwissenschaft. Sie beurteilt die Proportionalsteuer nicht nur wegen ihrer Wettbewerbsneutralität – die im übrigen heute auch wichtig ist zwischen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben – als die richtige Steuer, sondern auch, weil die Leistungsfähigkeit der juristischen Personen mit wachsenden Gewinnen nicht progressiv ansteigt. Auch aus dieser Sicht erscheint eine proportionale Besteuerung richtig.
Natürlich hat die Einführung der Proportionalsteuer Verschiebungen in den Steuerbelastungen zur Folge. Gesellschaften mit Renditen bis zu rund 13 Prozent werden stärker belastet, Gesellschaften mit höheren Renditen werden dagegen entlastet. Aber aus gesamtwirtschaftlicher Sicht gehen diese Verschiebungen wenigstens in die richtige Richtung. Wenn Sie die Auswirkungen der von Ihnen beschlossenen Normaldividende berücksichtigen, drängt sich die Proportionalsteuer geradezu auf. Während mit dem von der Nationalratskommission vorgeschlagenen Zweistufentarif plus Normaldividendenabzug für die Grossbanken und Grosspublikumsgesellschaften doppelte Entlastungen von bis zu 40 Prozent resultieren, wird beim Proportionaltarif die Besteuerung für die grossen, kapitalkräftigen Gesellschaften zwar verschärft, aber der Normaldividendenabzug korrigiert dies grösstenteils wieder. Es resultieren ganz kleine zusätzliche Besteuerungen nach unseren Unterlagen bis – glaube ich – maximal 15 Prozent, wenn wir die Normaldividende abziehen. Bei kleinen, weniger kapitalkräftigen Unternehmungen aber bringt der Normaldividendenabzug kaum Erleichterungen, die Einführung der Proportionalsteuer aber wesentliche Entlastungen.
Aus dieser Sicht sollten wir nun endlich – wir versuchen das ja schon seit 15 Jahren immer wieder im Parlament – eine sachgerechte Steuer schaffen. Ich appelliere vor allem auch an alle jene Gewerbevertreter und Vertreter von Klein- und Mittelbetrieben, die immer noch nicht gemerkt haben, wie schlecht sie mit dem Zwei- und Dreistufentarif bei der Besteuerung fahren, sondern ganz im Gegenteil ständig die Interessen der grossen Publikumsgesellschaften – und zwar einiger weniger sowie der Grossbanken und Versicherungen – vertreten und nicht merken, dass sie selbst letztlich die Rechnung bezahlen. Wagen wir endlich den Schritt und gehen zur Proportionalsteuer über!

M. **Coutau:** L'élimination de la double imposition grâce à la déduction d'un dividende normal d'une part, la structure et les taux du tarif applicable aux personnes morales d'autre part, enfin l'imposition du capital de ces personnes morales sont des composantes qu'il convient de considérer globalement, même si chacun de ces éléments a des effets spécifiques bien distincts.
Le groupe libéral a soutenu l'idée de l'élimination de la double imposition, à la fois pour corriger ce que nous considérons comme une injustice vis-à-vis des actionnaires qui ont mis du capital-risques à disposition d'une société, ainsi que pour apporter un allégement à la charge globale des personnes morales dans cette révision de l'impôt fédéral direct.
Quant à la structure et au taux du barème, nous nous rallions à la majorité de la commission. En effet, nous ne pouvons pas suivre le Conseil fédéral lorsqu'il propose d'abandonner le tarif qui tient compte du rendement d'une société pour lui substituer un tarif rigoureusement proportionnel. D'une part, cette innovation s'intégrerait mal dans le paysage fiscal suisse. Le tarif à plusieurs paliers échelonnés selon le rendement est pratiqué de longue date par l'arrêté fédéral sur l'impôt fédéral direct et par la quasi-totalité des cantons. D'autre part et surtout, cette innovation ne constitue pas une amélioration convaincante.
Comme tout système fiscal, celui qui considère le rendement comme un des critères à considérer comporte certes des défauts. Le Conseil fédéral insiste sur son manque de neutralité du point de vue de la concurrence entre les sociétés dont les frais de capital sont particulièrement élevés par rapport à celles où les frais de personnel l'emportent. Mais il comporte aussi l'avantage considérable à nos yeux d'encourager la société à constituer des réserves et à consolider son capital propre. En regard des fluctuations conjoncturelles et structurelles de l'économie, on a pu juger et on jugera encore de la sécurité qu'apportent un capital

propre substantiel et des réserves importantes pour les sociétés et pour les emplois qu'elles génèrent. Les avantages retenus par le Conseil fédéral, à l'appui de sa proposition de tarif purement proportionnel, ne nous semblent pas à ce point décisifs qu'ils puissent nous inciter à adopter ce qui constituerait effectivement un élément étranger dans la fiscalité sur les personnes morales.
Nous ne suivons pas non plus le Conseil des Etats qui, après avoir accepté puis refusé l'élimination de la double imposition, en reste au système du tarif à trois paliers, avec toutefois des taux réduits de 10 pour cent. Nous avons préféré éliminer la double imposition. Par conséquent, il convient de trouver, en matière de tarif, une solution dont les conséquences, d'une part sur l'autofinancement des entreprises, d'autre part sur la neutralité de l'impôt en terme de concurrence, et enfin sur le produit de l'impôt, soient compatibles avec notre décision de l'article 65a. Elles tiennent donc compte des inconvénients relevés par le Conseil fédéral dans le système des trois piliers.
Nous suivons donc la majorité de la commission, qui propose un tarif à deux paliers en fonction du rendement qui reste un critère important à nos yeux et avec des taux qui modéreraient quelque peu la perte qui devrait découler de l'élimination de la double imposition.
Quant à la proposition de M. Nebiker d'abandonner toute imposition sur le capital, elle n'a pas été débattue en séance de commission, et M. Nebiker ne la présentera que lorsque nous traiterons l'article 79. Pour éviter de revenir à ce pupitre, nous pouvons dire, d'ores et déjà, qu'en l'état nous ne pouvons pas nous rallier sans réserve à cette proposition, faute d'indications suffisantes quant à ses répercussions. Toutefois, en créant avec la majorité de la commission une divergence par rapport au Conseil des Etats, il sera possible d'examiner tout à loisir cette nouvelle solution qui pourrait peut-être inspirer le Conseil des Etats. Par conséquent, nous appuyerons sa proposition pour étude, en quelque sorte.
Quant à la diminution de recettes qui découlerait des décisions que nous vous recommandons, nous la considérons comme adéquate. D'une part, il faut trouver un équilibre entre les allégements accordés aux personnes physiques et ceux dont doivent bénéficier les sociétés. La répartition à raison de deux tiers/un tiers de l'allégement total nous semble judicieuse. Le montant de cet allégement nous semble supportable, quand il corrige quelque peu la croissance très rapide, trop rapide à notre avis, du produit de l'impôt direct qui, dès lors, a progressivement pris une part excessive dans l'ensemble des recettes de la Confédération. Nous considérons cette correction comme nécessaire et possible.

Biel: Sie haben es von Frau Uchtenhagen gehört: wir haben hier einmal mehr eines der ganz alten Probleme, die wir seit Jahren diskutieren. Wir haben im Prinzip immer zwei wesentliche Streitpunkte bei der Besteuerung: die Familienbesteuerung – da haben wir nichts geändert – und die Besteuerung der juristischen Personen, die jetzt zur Diskussion steht.
Ich erinnere mich noch genau, als ich hier vor bald 20 Jahren zum erstenmal beantragt habe, den Proportionaltarif einzuführen. Damals wurde ich von allen Seiten in die Zange genommen, auch vom Bundesrat. Sie sehen: wir machen unerhört rasche Fortschritte. Jetzt ist wenigstens der Bundesrat soweit, dass er beantragt, was sachlich richtig und vernünftig ist; das ist immerhin etwas. Ich habe dann in einer späteren Revision den Zweistufentarif vorgeschlagen, wie er von der Kommissionsmehrheit beantragt wird; auch das ist ein Fortschritt gegenüber dem, was heute noch gilt. Aber auch das hat seinerzeit keine Gnade gefunden, obwohl ich die Idee von der Finanzdirektorenkonferenz übernommen hatte. So geht es eben bei der Besteuerung.
Unsere Fraktion ist der Meinung, wir sollten dem Bundesrat und der Kommissionsminderheit zustimmen, weil es sachlich richtig ist. Nicht umsonst sind wir wahrscheinlich das einzige Land, das die Ertragsintensitätsbesteuerung kennt. Ueberall sonst wird der Ertrag oder der Gewinn der Gesellschaft besteuert als solcher, was eigentlich richtig ist.
Es gibt hier verschiedene Ueberlegungen zu machen. Die heutige Besteuerung ist nicht wettbewerbsneutral, weil sie nämlich Gesellschaften, die viel Kapital haben, gegenüber wenig kapitalintensiven Gesellschaften bevorzugt. Das ist unbestritten. Wer hat hohes Eigenkapital? Es sind die grossen und die gut eingeführten Gesellschaften, also genau diejenigen, die Substanz und Leistungsfähigkeit haben. Junge Unternehmungen, die gegründet werden – und zum Glück werden in der Schweiz laufend neue Unternehmungen gegründet, man sollte das nicht vergessen, wenn man Schlagzeilen liest von Personalentlassungen in anderen Gesellschaften –, haben natürlich wenig Eigenkapital. Wenn sie gut arbeiten, sind sie sofort in der oberen Rentabilitätsstufe und werden entsprechend besteuert, ganz im Unterschied zu den andern Gesellschaften. Das ist unvernünftig und verstösst gegen den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität. Wir stellen aber auch eine Verzerrung fest zwischen Unternehmungen, die personalintensiv sind, und solchen, die kapitalintensiv sind.
Frau Uchtenhagen hat Sie also auf etwas aufmerksam gemacht, das Sie vielleicht auch einmal bedenken sollten: All diejenigen, die sonst bei anderer Gelegenheit gegen die Grossen im Lande losziehen und eine schärfere Besteuerung verlangen, haben nun Gelegenheit, durch eine vernünftige, sachlich richtige Aenderung der Besteuerung dafür zu sorgen, dass anders besteuert wird. Wir müssen uns aber darüber klar sein, dass das zu einer gewissen Umverteilung der Steuerlast führt, und das ist der Grund, warum bis jetzt alles abgeblockt worden ist.
Ich war anfangs der siebziger Jahre Mitglied einer Expertengruppe des Kantons Zürich. Dort haben wir eine Neuordnung der Besteuerung der Kapitalgesellschaften diskutiert. An der ersten Sitzung waren alle überzeugt, der Proportionaltarif sei richtig. Dann ist jeder nach Hause gegangen und hat gerechnet. An der nächsten Sitzung war ich noch der einzige, der für den Proportionaltarif war, weil alle anderen gesehen haben: Halt, da kommt meine Gesellschaft schlecht weg.
Aber wenn etwas falsch geordnet ist, muss es korrigiert werden. Selbstverständlich stellt auch der Mehrheitsantrag einen gewissen Fortschritt dar, aber mir scheint, dass wir nun endlich einmal diesen Schritt tun und die Kapitalgesellschaften sachlich, vernünftig, richtig besteuern sollten. Wir sollten immer auch etwas den Blick über die Grenzen werfen, um zu sehen, wie man es in allen anderen Ländern macht. Mit dem heutigen System haben wir sicher keine gleichwertige Behandlung der Gesellschaften, wie sie im Ausland gilt.
Das sind einige der Gründe, die uns dazu bewegen, dem Bundesrat zuzustimmen und Ihnen zu empfehlen: Tun wir jetzt endlich diesen bescheidenen Schritt!

Cavadini: Die freisinnige Fraktion unterstützt die Lösung der Mehrheit der Kommission und kann daher dem Antrag der Minderheit und dem Vorschlag des Bundesrates nicht zustimmen. Wir bekämpfen die proportionale Steuer vorwiegend aus zwei Gründen:
1. Die proportionale Steuer bedeutet eine Mehrbelastung für die Unternehmungen, insbesondere für diejenigen, die eine hohe Eigenfinanzierung haben. Das ist auch aus dem Papier der Steuerverwaltung vom 23. Februar ersichtlich. Mit dem heutigen Dreistufensystem zahlt die vorwiegend eigenfinanzierte Unternehmung eine höhere Gewinnsteuer als die vorwiegend fremdfinanzierte Unternehmung, aber die Differenz der Besteuerung ist durch die verschiedenen Sätze zugunsten der vorwiegend eigenfinanzierten Unternehmung korrigiert. Das gilt auch für den Zweistufentarif. Mit dem vom Bundesrat und von der Minderheit vorgeschlagenen Proportionaltarif würde die Abhängigkeit der Gewinnsteuer von der Kapitalstruktur aufgehoben. Zwei Unternehmungen mit gleich hohem Gewinn, aber unterschiedlicher Kapitalstruktur würden gleich hohe Gewinnsteuern zahlen. Der aktuelle Vorteil eines niedrigen Steuersatzes würde wegfallen. Gewisse Firmen müssten noch mehr Steuern zahlen als heute, nur weil das System anders ist.

2. Die ideale Lösung wäre sicher der Dreistufentarif; aber der Zweistufentarif ist auf jeden Fall besser als die reine proportionale Steuer, weil er mit dem Normaldividendenabzug zu betrachten ist. Der Zweistufentarif ist für die Firmen mit einer Rendite zwischen 7 und 13 Prozent schlechter als die Lösung des Ständerates. Die grossen Firmen sind grossmehrheitlich – wie hier auch gesagt wurde – in dieser Renditenklasse. Man muss versuchen, für diese Gewinnbesteuerung noch auf der Basis der Ertragsintensität zu bleiben. Mit einem Zweistufentarif wird diesem Prinzip besser Rechnung getragen als mit einer proportionalen Gewinnsteuer von 8 Prozent. Ein Zweistufentarif hat den Vorteil, dass er jenen Gewinn, der als Verzinsung des Eigenkapitals charakterisiert werden kann, mit dem ersten, tieferen Satz von 4 Prozent erfasst. Es gibt insofern eine gewisse Annäherung an die fiskalische Behandlung der Zinskosten. Es ist im Interesse des Bundes wie auch der Wirtschaft, die Eigenmittelbeschaffung zu fördern. Die Firmen mit einem hohen Eigenkapital sind stärker als diejenigen, die mehr vom Fremdkapital abhängig sind. Es besteht ein klares volkswirtschaftliches Interesse an möglichst vielen Unternehmungen, die gut mit Eigenkapital dotiert sind. In der Schweiz haben wir schon eine separate Kapitalsteuer und eine hohe Emissionsabgabe, die sicher die Eigenkapitalbildung nicht erleichtern. Das Steuergesetz sollte daher auch diesem Ziel folgen. Wir «bauen» jetzt ein Gesetz, das für eine ziemlich lange Zeit brauchbar sein sollte. Sie wissen auch, dass für unsere Wirtschaft die nächsten Zeiten schwieriger sein werden. Daher müssen wir versuchen, durch das Steuersystem die Stärkung unserer Firmen zu fördern. Das ist im allgemeinen Interesse und nicht nur in demjenigen der Unternehmen. Aus diesem Grund bitte ich Sie, die Lösung der Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Nebiker: Die SVP-Fraktion ist in bezug auf den Steuertarif gespalten. Mehrheitlich hat sie der Kommissionsmehrheit, dem Zweistufentarif, zugestimmt.
Nun aber stehen wir nach Annahme des Normaldividendenabzuges vor einer neuen Situation. Der Normaldividendenabzug begünstigt insbesondere die kapitalstarken Unternehmen. Der Zweistufentarif nach Kommissionsmehrheit begünstigt ebenfalls die gleiche Gruppe der Unternehmen. Es kommt also zu einer Kumulierung von Entlastungen, zu einer gewissen Verzerrung des Steuerfeldes, und zwar zugunsten der grossen, kapitalkräftigen Gesellschaften mit relativ niedrigen Renditen. Neben dem Normaldividendenabzug ist deshalb der Proportionaltarif sachlich richtiger. Er belastet wohl die grossen Unternehmen stärker; aber genau diese profitieren ja auch mehr vom Normaldividendenabzug. Der Proportionaltarif entlastet umgekehrt die kleinen und mittleren Betriebe – da hatte Frau Uchtenhagen durchaus recht –, die ihrerseits wieder weniger vom Normaldividendenabzug profitieren können. Es entsteht also ein gewisser Ausgleich. Natürlich entsteht auch eine recht massive Verschiebung innerhalb des ganzen Steuerfeldes, die jetzt nicht ganz überblickt werden kann, aber tendenziell richtiger ist. Der Normaldividendenabzug gibt also jetzt der Proportionalbesteuerung zusätzliche Argumente.
An sich ist die proportionale Besteuerung nicht so abwegig, weil gerade die kleineren Unternehmen mit dem tieferen Steuersatz – der Steuersatz ist ja dann auf 8 Prozent begrenzt – etwas begünstigt werden.
Es ist deshalb wahrscheinlich richtiger, wenn wir dem Proportionaltarif zustimmen. Wir schaffen dann auch eine Differenz zum Ständerat, und der Ständerat kann den ganzen Komplex Normaldividendenabzug, Steuertarif und allenfalls auch Kapitalbesteuerung im Zusammenhang prüfen. Der Verhandlungsrhythmus bringt es mit sich – der Kommissionspräsident hat das schon erwähnt –, dass wir jetzt immer nur einzelne Elemente für sich beurteilen; aber schlussendlich muss das Ganze ja zusammenstimmen. Ich beantrage Ihnen daher, dem Proportionaltarif zuzustimmen.

Meier-Glattfelden: Wohl mindert der Zweistufentarif die Ungerechtigkeiten des Dreistufentarifes. Wir können nicht verstehen, dass Herr Cavadini es nicht in Ordnung findet, dass man gleich hohe Gewinne gleich besteuert. Aber es geht eben nach dem Bibelwort: «Wer hat, dem wird gegeben.» Oder besser gesagt: dem wird bei den Steuern weniger genommen.
Wir Grüne finden es ungerecht, dass junge und arbeitsintensive Unternehmungen höher besteuert werden sollen. Wir finden es ungerecht, dass alteingesessene Unternehmungen mit grossen Reserven bevorteilt werden. Wir finden es aber auch falsch, dass neue, junge Unternehmungen, auf die wir in der heutigen Zeit angewiesen sind, mit einem höheren Steuersatz bestraft werden, wenn sie erfolgreich arbeiten.
Nicht das Eigenkapital soll den Satz der Gewinnsteuer bestimmen. Wir sind deshalb für einen gleichen proportionalen Steuersatz von 8 Prozent, wie er vorgeschlagen wird. Wir bitten Sie, Bundesrat und Minderheit zu unterstützen.

M. **Pidoux**: L'imposition des sociétés est compliquée. Différentes solutions peuvent être proposées de bonne foi, mais elles doivent être gouvernées par une certaine logique. Or, nous avons admis hier, à l'article 65a, que les sociétés déduisent un dividende normal du bénéfice social imposable. L'imposition à deux paliers de ce bénéfice, proposée par la majorité de la commission en est la conséquence logique. Le projet du Conseil fédéral change le système actuel, il introduit un taux proportionnel uniforme de 8 pour cent; on ne tiendrait donc plus compte de l'importance du capital de la société et de sa rentabilité comme aujourd'hui. Dans l'état actuel des choses, on compare en effet le bénéfice aux fonds propres; plus la rentabilité du capital est élevée, plus le taux d'impôt est important. Ce système est conforme à l'esprit du capitalisme, je ne suis pas choqué qu'à un rendement significatif corresponde un impôt considérable.
Le Conseil des Etats qui n'a pas retenu la solution du dividende normal a adopté un barème à trois paliers de 3,3 pour cent à 10 pour cent du bénéfice. La solution admise par votre commission est plus simple, se rapprochant de celle du Conseil fédéral, en retenant un taux maximum de 10 pour cent du bénéfice net, ce qui, en fait, équivaut au projet du Conseil fédéral de 8 pour cent, compte tenu du dividende non imposable de 2 pour cent.
Mais la structure de l'impôt rend les comparaisons difficiles. L'Administration fédérale des contributions nous a montré dans un papier du 23 février que le 42 pour cent des sociétés anonymes ne réalisent aucun rendement et que la grande majorité, soit les deux tiers de celles qui ont un rendement, ont un bénéfice inférieur à 14 pour cent et que pour ces sociétés-là, la solution de la majorité de la commission entraîne une charge fiscale neutre par rapport au taux proportionnel de 8 pour cent du projet du Conseil fédéral. Mais pour les autres sociétés, le taux de 8 pour cent proposé par le Conseil fédéral entraîne une augmentation d'impôt importante – même avec le dividende normal – tandis que le barème à 2 pour cent que nous vous proposons occasionne des diminutions.
En un mot comme en cent, la proposition du Conseil fédéral est une augmentation occulte d'impôt selon le document même de l'administration fédérale. C'est, avec l'imposition annuelle, la deuxième fois que le gouvernement tente une telle manoeuvre. C'en est assez! Je vous invite donc à soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Reichling, Berichterstatter: Der Mehrheitsantrag beinhaltet den Zweistufentarif, der Minderheitsantrag bzw. der bundesrätliche Antrag den proportionalen Tarif.
Zuerst eine Gesamtüberlegung: Wir haben bei den natürlichen Personen durch den gewählten Doppeltarif einem Vorschlag zugestimmt, der die Progression der direkten Bundessteuer mildert, ohne aber einzelne Einkommenskategorien mehr zu belasten. Es wird also nach diesem Steuergesetz – wenn es gemäss Ihren Beschlüssen der letzten Tage durchgeht – niemanden geben, der mehr Steuern bezahlen muss. Das ist im Hinblick auf ein allfälliges Referendum politisch gut.

In der Kommission hat man gegenüber den juristischen Personen ähnliche Ueberlegungen angestellt. Wenn wir einen Steuertarif vorschlagen, der gegenüber dem heutigen Steuerbeschluss des Bundesrats keiner Gesellschaft eine Mehrbelastung an Steuern zumutet, ist anzunehmen, dass von seiten der juristischen Personen diesem Gesetz wenig Widerstand entgegengesetzt wird. Dabei sind die Steuerausfälle bei den natürlichen Personen einerseits und den Gesellschaften andererseits nach dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit – und übrigens auch der Kommissionsminderheit – ungefähr ausgewogen. Man hat allgemein dahin gewirkt, in ausgewogener Weise eine Entlastung bei den natürlichen und den juristischen Personen herbeizuführen.
Zu den juristischen Personen: Der Vorschlag der Mehrheit und der Vorschlag der Minderheit sind ertragsneutral. Für die Bundeskasse haben beide Varianten (Doppeltarif und proportionaler Tarif) gesamthaft gesehen die gleiche Auswirkung, nämlich – nachdem der Normaldividendenabzug beschlossen worden ist – einen Ausfall von etwa 250 Millionen Franken. Hingegen sind Belastungsverschiebungen innerhalb der juristischen Personen festzustellen, je nachdem, ob man der Mehrheit oder der Minderheit zustimmt.
Wenn Sie der Mehrheit mit dem Doppeltarif folgen, ist gewährleistet, dass sämtliche Gesellschaften eine grössere oder kleinere Steuerentlastung erfahren. Die Gesellschaften mit kleinen Gewinnprozenten erhalten eine grössere Entlastung, die Gesellschaften mit sehr hohen Gewinnprozenten erhalten eine kleine Entlastung.
Wenn Sie dem Vorschlag der Minderheit folgen, erfahren die Gesellschaften, die unter 10 Gewinnprozente ausweisen, eine Mehrbelastung an Steuern von etwa 10 Prozent. Dafür werden die Gesellschaften, die über 10 Gewinnprozente ausweisen, entlastet, im Maximum bis zu 25 Prozent. Es gibt also eine gewisse Drehung gegenüber der heutigen Belastung. Der Gesamtertrag ist gleich.
Die Kommission hat sich gefragt, ob jetzt, wo wir endlich dem Bund ein dauerhaftes Steuergesetz verschaffen möchten, der richtige Zeitpunkt sei, bei den juristischen Personen eine Umstrukturierung der Steuerbelastung einzuführen, oder ob es nicht geschickter wäre, jetzt möglichst keine Umstrukturierungen vorzunehmen, auch wenn sie – wie das Kollege Nebiker richtig gesagt hat – aus objektiver Sicht durchaus vertretbar wären; aber sie müssten, zwangsläufig zu Widerständen bei den Stimmbürgern führen.
Sie müssen erwägen, ob die Chance, das Steuergesetz durch eine Volksabstimmung oder sogar referendumsfrei durchzubringen, nicht grösser ist, wenn wir auf eine solche Umstrukturierung verzichten und dafür sorgen, dass eigentlich alle – verglichen mit dem heutigen Zustand – zufrieden sein können. Das ist die Hauptüberlegung, weshalb Ihnen die Kommissionsmehrheit diesen Zweistufentarif vorschlägt. Es handelt sich immerhin um eine mittlere Lösung zwischen dem Beschluss des Ständerates und dem Antrag der Minderheit und des Bundesrates. Wir glauben, dass dieser Schritt verkraftbar ist, dass er den Widerstand gegen das Steuergesetz brechen wird und wir damit dem Bund zu einer dauerhaften finanziellen Basis bei den direkten Bundessteuern verhelfen können.
Ich beantrage Ihnen deshalb, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen, nämlich dem Zweistufentarif.

Frau **Spoerry:** Ich möchte Sie auf folgendes aufmerksam machen und Sie sehr bitten, dem Antrag des Kommissionspräsidenten zu folgen und dem Zweistufentarif zuzustimmen:
Wenn jetzt plötzlich gesagt wird, es hätte weniger gravierende Auswirkungen, wenn man anstelle des Zweistufentarifes den Proportionaltarif einführen würde, dann muss ich festhalten, dass die Ausfälle dadurch höher würden. Die Verwaltung hat mich eben nochmals mit den Ausfallzahlen dokumentiert; und wenn wir den Normaldividendenabzug mit dem Proportionaltarif einführen, dann haben wir 60 Millionen Franken mehr Ausfälle. Da können Sie nicht gleichzeitig behaupten, dass dann die grossen Firmen weniger entlastet werden als beim Zweistufentarif.
Ich möchte nochmals festhalten, was Herr Cavadini schon gesagt hat: der Normaldividendenabzug, zusammen mit dem Zweistufentarif, bringt für die grossen Firmen die kleinere Entlastung als die Version des Ständerates, weil die grossen Firmen in der Renditenstufe in der Regel zwischen 7 und 13 Prozent liegen. Dort ist der Normaldividendenabzug des Zweistufentarifs bezüglich Entlastung weniger weitgehend als die Version des Ständerates.
Ich bitte Sie, dem Zweistufentarif zuzustimmen. Das ist die Lösung, die die Kommission verfolgt, im Detail geprüft und zum Schluss als die angemessenste Lösung beurteilt hat.

M. **Salvioni,** rapporteur: Parmi les milliers de possibilités d'imposition des sociétés anonymes, trois choix sont à envisager: L'imposition proposée par le Conseil fédéral, soit le tarif proportionnel de 8 pour cent, celle choisie par le Conseil des Etats, système à trois paliers sans déduction du dividende normal, enfin celle décidée par la majorité de la commission, c'est-à-dire le système à deux paliers avec déduction du dividende normal.
Chaque système présente des avantages et des inconvénients. Concernant l'imposition d'après le rendement, des critiques s'élèvent depuis un certain temps. On fait valoir que des entreprises, qui ont pu accumuler des années durant d'importantes réserves, sont favorisées par rapport aux entreprises nouvellement constituées. De plus, l'imposition d'après le rendement privilégie les exploitations qui nécessitent de gros capitaux par rapport à celles qui font appel à beaucoup de main-d'oeuvre. C'est la raison pour laquelle on réclame le passage à une imposition proportionnelle du bénéfice, ou pour le moins, à un barème à deux paliers.
La proposition du Conseil fédéral souligne, en particulier, deux points essentiels. D'une part, il est matériellement juste de concevoir un barème tel que le capital propre n'influe pas sur le taux de l'impôt sur le bénéfice – et les orateurs qui m'ont précédé ici ont fait valoir cet argument. D'autre part, selon les connaissances actuelles en matière de finances, une imposition proportionnelle du bénéfice est appropriée parce que la capacité économique des personnes morales ne croît pas à mesure qu'augmente le bénéfice. En connaissance de cause, le Conseil fédéral s'est déterminé pour le système proportionnel.
Pourtant, certaines raisons militent en faveur de la solution du Conseil des Etats. Avant tout, il a motivé son choix, c'est-à-dire le système à trois paliers, par le fait que les allégements ainsi obtenus, combinés avec la diminution de la charge fiscale des personnes physiques, permettraient de renoncer à la déduction d'un dividende normal.
Ce système allège la charge des entreprises réalisant un rendement allant jusqu'à 88 pour cent. La charge des sociétés dont le rendement est plus élevé, sans prise en considération de l'impôt sur le capital, est la même que celle résultant du droit actuel. En somme, le système proportionnel impose le bénéfice, indépendamment du capital. Donc, on ne fait pas le rapport entre le bénéfice et le capital de la société. Il est évident que, par rapport à la situation actuelle, ce système privilégie les sociétés qui ont un faible capital, c'est-à-dire les sociétés nouvellement créées. C'est donc la raison pour laquelle ce système a rencontré quelque sympathie.
En outre, le système à deux paliers avec déduction du dividende normal correspond à une déduction pratiquement linéaire de toutes les sociétés opérant en Suisse. C'est donc l'avantage politique de ce système qui a été démontré par le rapporteur de langue allemande. Si vous consultez le tableau 10 des documents de l'administration, vous pouvez aisément constater que la solution choisie par la commission du Conseil national apporte des allégements à toutes les catégories de sociétés, quels que soient leurs bénéfices ou leur capital, tandis que la solution qui nous est proposée ici, c'est-à-dire celle d'un impôt proportionnel avec déduction du dividende normal, est une solution qui, sur le plan

pratique, entraîne des allégements pour les sociétés à bénéfices réduits et augmente en revanche la charge des sociétés à capital élevé et à bénéfices substantiels.
C'est la raison pour laquelle, du point de vue politique, le choix de la solution du Conseil fédéral, combinée avec la déduction du dividende normal, constituerait un danger. Dans le cas d'un référendum contre cette loi qui a beaucoup de côtés positifs, il serait évidemment dommage de mettre en péril les résultats que l'on a obtenus par cette décision.
Du point de vue des résultats finaux, en ce qui concerne les recettes de la Confédération, il me faut apporter une légère correction aux propos de mon collègue. Il y a quand même une certaine différence entre l'impôt proportionnel avec déduction du dividende normal et l'imposition à deux paliers avec déduction du dividende normal, différence qui se chiffre à environ 60 millions de francs.
Je vous recommande de voter pour la solution de la commission.

Bundespräsident **Stich:** Ich bitte Sie, dem Antrag Bundesrat/Kommissionsminderheit zuzustimmen.
Der Bundesrat ist der Auffassung, es sei an der Zeit, das Steuergesetz zu ändern, wenn wir ein Steuergesetz haben wollen, das auf Dauer halten soll. Es ist ja bekanntlich das erste Mal, dass wir in diesem Rat ein Steuergesetz beraten.
Der Bundesrat schlägt Ihnen vor, zur proportionalen Besteuerung überzugehen, weil das die einzige Besteuerung ist, die wettbewerbsneutral ist. Das bisherige System, das Zweistufensystem, begünstigt und bevorteilt Gesellschaften, die bereits grosse Reserven haben, also beispielsweise die Banken. 75 Prozent der Banken haben eine Rendite, die kleiner ist als 13 Prozent. Alle Grossbanken haben kleinere Renditen. Das bedeutet, dass sie zu den tiefsten Steuersätzen «abgefertigt» werden. Sie haben also die tiefsten Steuersätze, die in der Schweiz möglich sind.
Auf der andern Seite stehen die kleinen gewerblichen Betriebe, die ein Eigenkapital nicht von einigen Milliarden, sondern vielleicht von 100 000 oder 150 000 Franken haben. Sie sehen das ja auch in der Dokumentation, die Sie bekommen haben.
Diese gewerblichen Betriebe, die gut geführt sind und vielleicht im Jahr 100 000 bis 150 000 Franken erwirtschaften, haben dann eine Rendite von 100 bis 200 Prozent und bezahlen auf ihre 150 000 Franken Reingewinn den höchstmöglichen Steuersatz.
Vor den Wahlen habe ich nirgends, in keinem Parteiprogramm, gelesen, dass man die Leistungsstarken, die Grossen entlasten wolle, sondern ich habe immer gelesen, man sei für die kleinen Unternehmen, für die Kleinbetriebe, für den Mittelstand. Jetzt haben Sie die Möglichkeit, das zu beweisen. Sie müssen hier dem Bundesrat zustimmen, dann kommen wir in Zukunft zu einer vernünftigen Besteuerung, dann haben wir eine wettbewerbsneutrale Besteuerung. Das ist eigentlich das Ziel.
Ich möchte Sie ferner im Zusammenhang mit den indirekten Steuern fragen, was Sie von der Wettbewerbsneutralität halten. Werden Sie dann nicht sehr vehement für die Wettbewerbsneutralität eintreten? Tun Sie es nun einmal hier! Sie werden vermutlich, wenn wir einmal dazu kommen, das Stempelsteuergesetz zu ändern, auch sagen, die Banken müssten ohnehin mehr Steuern bezahlen. Das kann ich mir vorstellen; das Argument habe ich auch schon gehört. Was Sie heute vorschlagen, ist gegenüber dem Bundesrat eine Entlastung der Banken.
Insgesamt, mit diesem proportionalen Tarif von 8 Prozent, bekommt der Bund nicht mehr Steuern von den juristischen Personen, sondern in etwa gleichviel wie heute. Es gäbe eine Verschiebung, weil die Gesellschaften mit grosser Rendite weniger belastet und die Gesellschaften mit kleiner Rendite dann eben unter Umständen mehr belastet würden, weil sie proportional zum Gewinn Steuern bezahlen müssten. Das ist die Differenz.
Es ist richtig, Frau Spoerry, dass beim proportionalen Tarif der Ertrag kleiner ist, aber nicht so sehr wegen der proportionalen Besteuerung, sondern wegen dem Normaldividendenabzug, den Sie gestern beschlossen haben. Deshalb wird sich der Bundesrat überlegen, wenn das Geschäft zur Differenzbereinigung in den Ständerat geht, ob er hier nicht auch eine Aenderung, beispielsweise einen andern Tarif, vorschlagen müsste. Diese Frage ist heute durchaus offen, denn der Bundesrat will bei den juristischen Personen grundsätzlich keine Steuerermässigung geben.
Ich bitte Sie also, dem Bundesrat und der Kommissionsminderheit zuzustimmen. Helfen Sie mit, dass wir für die Zukunft ein vernünftiges Steuergesetz bekommen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	68 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	85 Stimmen

Art. 75
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Ich spreche gleichzeitig zu Artikel 75 und 76. Sie gehören zusammen und haben zum Zweck, die mehrfache Belastung der gleichen Erträge auf mehreren Stufen im Rahmen von Beteiligungsgesellschaften zu vermeiden.
Die von der nationalrätlichen Kommission vorgeschlagene Fassung wurde von der Eidgenössischen Steuerverwaltung mit den Kantonen zusammen erarbeitet. Sie wird auch vom Bundesrat als die beste Lösung angesehen. Der Abzugsmöglichkeit bezüglich Normaldividende ist Rechnung getragen. Ich beantrage Ihnen, den Anträgen der Kommission zuzustimmen.

M. **Salvioni,** rapporteur: On traite en même temps les articles 75 et 76 qui concernent les sociétés de participations et, surtout, la déduction permettant d'éviter une double imposition.
La modification apportée par la commission à l'article 76 correspond à ce qui a été décidé aux articles 32 et 33 de la loi. On a en effet abandonné le forfait pour les charges de financement et d'administration. Cette proposition était présentée par l'administration et nous vous demandons de l'accepter.

Angenommen – Adopté

Art. 76
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... darauf entfallenden Finanzierungskosten und eines Beitrages von fünf Prozent zur Deckung der Verwaltungsspesen. Als Finanzierungskosten gelten Schuldzinsen sowie weitere Kosten, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind.
Abs. 2
....
b. .... begründeten Aufwand oder eine Normaldividende gemäss Artikel 65a darstellen;
c. ....
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 76
Proposition de la commission
Al. 1
.... des frais de financement y relatifs et d'une contribution de cinq pour cent destinée à la couverture des frais d'administration. Sont réputés frais de financement les intérêts passifs ainsi que les autres frais qui sont économiquement assimilables à des intérêts passifs.
Al. 2
....

b. Les recettes qui représentent des charges justifiées par l'usage commercial ou la distribution d'un dividende normal selon l'article 65a pour la société de capitaux ou la société coopérative qui les verse;
c. ....
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Frau **Spoerry:** Ich spreche zu Artikel 76 Absatz 2 Litera b. Ich stelle allerdings keinen Antrag, sondern ich möchte lediglich einen Hinweis zuhanden des Ständerates machen. Wir schaffen gegenüber dem Ständerat bei diesem Artikel insofern eine Differenz, als eine Normaldividende gemäss Artikel 65a keinen Beteiligungsertrag darstellt. Diese neue Fassung geht auf einen Vorschlag der Verwaltung zurück, die darlegte, dass die Normaldividende bei der Muttergesellschaft gleich zu behandeln sei wie der übrige geschäftsmässig begründete Aufwand bei der Tochtergesellschaft. Dies erschien uns grundsätzlich logisch, und wir haben deshalb zugestimmt. Nun machen uns Praktiker von der Front darauf aufmerksam, dass über die genaue Anwendung dieser Bestimmung Unklarheit herrscht. Gleichzeitig dürfte sie dazu führen, dass die Steuerbelastung anders ausfällt, je nachdem, ob die Dividende an die Aktionäre direkt oder an eine Muttergesellschaft fliesst, welche den Beteiligungsabzug geltend machen kann. Es handelt sich hier um ein recht komplexes technisches Problem, dem wir in der Kommission kaum Beachtung geschenkt haben.
Die Bitte ergeht daher an die ständerätliche Kommission, im Rahmen der Differenzbereinigung die exakte technische Ausgestaltung dieser Bestimmung und ihre konkreten praktischen Auswirkungen zusammen mit der Verwaltung nochmals zu überprüfen.

Angenommen – Adopté

Art. 77
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 78
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
Streichen

Art. 78
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
Biffer

Reichling, Berichterstatter: Wie Absatz 2 dieses Artikels in die bundesrätliche Botschaft geraten konnte und weshalb er vom Ständerat unbemerkt beschlossen worden ist, ist uns nicht ganz klar geworden. Bei der Besteuerung nach dem Einkommen ist gar kein Gewinn vorhanden, zudem beginnt die Einkommensbesteuerung erst über 10 000 Franken. Dieser Absatz ist deshalb zu streichen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Cet alinéa est tout simplement à biffer. Il s'agit là probablement d'une erreur de l'administration qui l'a inclu avec d'autres arguments qui ne sont pas valables dans ce contexte.

Angenommen – Adopté

Art. 79 bis 84
Antrag Nebiker
Streichen

Art. 79 à 84
Proposition Nebiker
Biffer

Präsident: Bevor wir zu Artikel 79 kommen, behandeln wir den Antrag von Herrn Nebiker. Er beantragt, den dritten Titel «Kapitalsteuer», also die Artikel 79 bis 84, zu streichen.

Nebiker: Es ist etwas Schönes, wenn einmal ein ganzes Kapitel aus einem Gesetzesentwurf gestrichen werden kann. Das allein schon sollte Sie anregen, meinem Antrag zuzustimmen.
Zur sachlichen Begründung:
1. Der Bund besteuert bei den natürlichen Personen das Vermögen beziehungsweise das Kapital nicht. Er verzichtet also dort auf die Vermögensbesteuerung, und es wäre nun nichts als kongruent, wenn man auch bei den juristischen Personen auf die Kapitalbesteuerung verzichten würde. Eine Bundeskompetenz muss ja nicht unbedingt ausgenützt werden, wenn es nicht notwendig ist. Das sieht man ja bei den natürlichen Personen.
2. Mit dem Verzicht auf die Kapitalbesteuerung würde natürlich die Steuerveranlagung für die Bundessteuer stark vereinfacht, weil ein ganzes Steuerelement wegfallen würde.
3. Eigentlich der Hauptgrund: Die Besteuerung des Kapitals ist an sich wirtschaftlich unsinnig, denn das Eigenkapital stellt ja die Substanz des Betriebes dar, und diese zu besteuern ist nicht richtig. Es ist richtig, wenn man die Leistung des Unternehmens besteuert; diese kommt im Gewinn zum Ausdruck. Diese Besteuerung ist selbstverständlich. Aber Kapital an sich stellt noch keine Leistung dar. Dazu kommt, dass das gleiche Kapital in den Unternehmen beim Aktionär nochmals besteuert wird (mindestens bei den Kantonen). Also: Man nimmt nicht nur eine falsche Besteuerung des Risikokapitals, des Eigenkapitals des Betriebes vor, sondern besteuert das gleiche Kapital sogar doppelt, beim Unternehmen und beim Aktionär beziehungsweise beim Inhaber. Das ist einfach falsch; wobei man anerkennen muss, dass die Kapitalsteuer beim Bund mit 0,8 Promille relativ bescheiden ist. Bei den Kantonen fällt sie hingegen ins Gewicht.
Die Besteuerung des Kapitals behindert auch die Eigenkapitalbildung, also auch etwas, was wir bei den Unternehmen im Grunde genommen fördern sollten: dass nämlich das Eigenkapital in den Unternehmen bleibt. Aber genau das Kapital, das in den Unternehmen als Risikokapital zur Verfügung steht, unterwerfen wir mit den Artikeln 79ff. einer wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Steuer. Diese Kapitalbesteuerung führt dazu, dass Unternehmen, die keine Rendite haben oder sogar Verluste verzeichnen, auf ihrem Risikokapital Steuern bezahlen müssen. Der Bund kassiert also auch bei Unternehmen, die gar keine Leistung erbringen können, meist in wirtschaftlich schwieriger Situation. Die gleichen Unternehmen, die Probleme haben, werden also noch besteuert.
Das ist die sachliche Begründung. Der Verzicht auf die Kapitalbesteuerung würde einen Ausfall von etwa 180 Millionen Franken Bundessteuer verursachen. Ursprünglich habe ich den Antrag als Alternative zum Normaldividendenabzug gestellt. Der Verzicht auf die Kapitalbesteuerung hätte ungefähr die gleiche Wirkung – etwas verschoben – wie ein Normaldividendenabzug.
Nachdem Sie nun den Normaldividendenabzug beschlossen haben, entsteht natürlich mit dem Verzicht auf eine Kapitalsteuer ein etwas zu grosser Ausfall. Wir rechnen 200 Millionen Franken Normaldividendenabzug plus 180 Millionen Ausfall beim Verzicht auf die Kapitalsteuer. Der Grösse des Ausfalles bin ich mir absolut bewusst. Trotzdem möchte ich aber an meinem Antrag festhalten. Das Thema sollte nun einmal diskutiert werden, und wenn wir dem Verzicht auf die Kapitalsteuer zustimmen, dann geben wir dem Ständerat Gelegenheit, das ganze Steuersystem in bezug auf die juristischen Personen als Ganzes zu überprüfen. Es muss dann diskutiert werden über den Normaldividendenabzug, über den Steuertarif – da haben wir auch eine Differenz – und allenfalls über den Verzicht auf die Kapitalsteuer. Das ist ein

Komplex, der zusammen beurteilt werden muss. Das Ganze muss dann schlussendlich auch unter dem Gesichtspunkt der Steuerausfälle korrigiert werden.
Ich beantrage Ihnen, meinem Antrag, Verzicht auf die Kapitalbesteuerung, zuzustimmen, damit das Thema wirklich umfassend beurteilt werden kann. Die Kapitalsteuer ist bei den Unternehmen wirtschaftlich unsinnig.

M. **Coutau:** Avant le vote sur l'article 74, j'ai indiqué que le groupe libéral soutiendrait la proposition de M. Nebiker afin de créer une divergence à l'intention du Conseil des Etats dont il pourrait tenir compte en vue d'une solution globale nouvelle.
Maintenant que le double tarif a été rejeté, notamment avec l'appui du groupe de M. Nebiker, le groupe libéral refuse cette nouvelle proposition.

Reichling, Berichterstatter: Sie können sich vielleicht daran erinnern, dass ich im Zusammenhang mit der Abzugsmöglichkeit der Normaldividende darauf hingewiesen habe, dass alle diese Elemente – Normaldividendenabzug, Steuertarif, eventueller Verzicht auf die Kapitalbesteuerung – gesamthaft betrachtet werden müssen. Nachdem nun aber Vorentscheide gefällt worden sind – Sie haben dem Normaldividendenabzug und dem Doppeltarif zugestimmt –, dürfte ein zusätzlicher Verzicht auf die Kapitalbesteuerung nicht mehr tragbar sein; denn aufeinandergestockt ergäben die Konsequenzen dieser drei Beschlüsse einen Ausfall von einer halben Milliarde Franken an Steuereinnahmen.
Es wäre meiner Ansicht nach durchaus möglich gewesen, anstelle des Normaldividendenabzuges auf die Kapitalsteuer generell zu verzichten. Ich könnte mir davon eine wesentliche Vereinfachung der Administration im Bereich der direkten Bundessteuer vorstellen. Ich glaube, dass das Thema höchstens von der ständerätlichen Kommission nochmals in die Gesamtbetrachtung einbezogen werden kann.
Hier im Nationalrat kann ich nicht im Namen der Kommission sprechen. Wir haben dieses Problem nicht diskutiert; aber persönlich muss ich Ihnen beantragen, den Antrag Nebiker abzulehnen. Ich teile persönlich seine Auffassung, dass es nicht sehr sinnvoll ist, wenn der Bund auf die Vermögensbesteuerung der natürlichen Personen verzichtet, wo es sich einfach um Kapitalanlagen handelt, dafür aber in der Wirtschaft das Kapital als Produktionsfaktor besteuert. Wie wäre das, wenn wir gewissermassen eine Personalsteuer bei der Industrie einführen würden, indem pro Beschäftigter eine Steuer bezahlt werden müsste, also eine Besteuerung auch des Produktionsfaktors «Arbeit»? Daran würde sicher niemand denken. Aber die Praxis ist nun so, dass das Kapital besteuert wird, und wenn wir das abschaffen würden, wäre das wiederum eine massive Differenz gegenüber dem heute bestehenden Steuerrecht und würde wahrscheinlich Unruhe und Unsicherheit hervorrufen.
Ich muss Ihnen leider im Moment beantragen, den Antrag Nebiker abzulehnen, obwohl die Alternative zu Studienzwecken durchaus interessant wäre.

M. **Salvioni,** rapporteur: M. Nebiker a présenté sa proposition directement au Parlement. Nous n'en avons donc pas débattu au sein de la commission. C'est pourquoi je ne m'exprimerai pas au nom de la commission mais bien en mon nom personnel.
Il est évident que chaque proposition qui a trait à une diminution de l'impôt est sympathiqueen soi. Or, nous sommes nanti d'un mandat précis, celui de permettre à la Confédération de posséder les moyens financiers de continuer à assumer les tâches qui lui sont confiées.
Du point de vue constitutionnel, la proposition de M. Nebiker pourrait être acceptée. En effet, l'article constitutionnel dispose que la Confédération peut encaisser des impôts, sans en avoir l'obligation. Toutefois, un problème intervient en ce qui concerne les recettes de la Confédération. Etant donné la décision que nous avons prise relativement au taux proportionnel à 8 pour cent et la déduction d'un dividende normal, nous enregistrerons une perte de 340 millions de francs. En cas d'acceptation de la proposition de M. Nebiker, le manque à gagner supplémentaire de la Confédération se monterait à quelque 255 millions de francs. La somme totale s'élèverait à plus d'un demi milliard. Or, je pense que nous ne pouvons pas justifier et assumer cette perte de recettes.
Il est dommage que cette proposition n'ait pas été présentée à la commission, car elle engendre des arguments en sa faveur qui auraient pu être examinés en séance de commission. Mais il n'est pas opportun de commencer ici un débat pour savoir si l'imposition du capital est justifiée ou non. Dans notre système, on impose le capital qui travaille, celui qui est inséré dans l'activité économique. Quant à savoir si cela est juste ou non, différentes philosophies seront émises en vue de soutenir l'une ou l'autre de ces thèses.
Cette suggestion est complètement en dehors du système proposé par le Conseil fédéral et que nous avons accepté. C'est pourquoi toutes les modifications non conformes au système engendreront, à brève ou longue échéance, des conséquences imprévues et imprévisibles. C'est la raison pour laquelle, dans la limite du possible et du raisonnable, il faut maintenir le système proposé et appliqué jusqu'à ce jour.
En conclusion, je vous invite, à titre personnel, à rejeter la proposition de M. Nebiker, et, au nom de la commission, d'en rester aux décisions qu'elle a prises.

Bundespräsident **Stich:** Der Antrag Nebiker kostet 265 Millionen Schweizerfranken. Darf ich Herrn Nebiker fragen, wer diese 265 Millionen bezahlen soll? Es würde die Diskussion sehr erleichtern, wenn wir hier jemanden finden würden, der sich nicht nur einsetzt für Steuerentlastungen und zusätzliche Subventionen, sondern der sich auch befleissigen würde, mir zu helfen, neue Quellen zu finden. Freiwillige also vor! Wenn ich keine Freiwilligen finde, dann beantrage ich Ihnen, den Antrag Nebiker abzulehnen; denn Sie haben mit der Normaldividende jetzt immerhin 300 Millionen Franken Reduktion beschlossen. Mit dem Antrag Nebiker kämen 265 Millionen dazu. Das wäre ein Verlust von 565 Millionen und nicht zu verkraften. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Nebiker	17 Stimmen
Dagegen	104 Stimmen

Art. 79 und 80
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 79 et 80
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 81
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Reich
Abs. 2 bis 4
Streichen
Abs. 5
Absatz 1 gilt sinngemäss für Genossenschaften.

Art. 81
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Reich
Al. 2 à 4
Biffer

Al. 5
Le 1er alinéa est applicable, par analogie aux sociétés coopératives.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 bis 5 – Al. 2 à 5

Reich: Es ist zwar wenig verheissungsvoll, hier noch Einzelanträge einzubringen. Nach meiner Erfahrung von gestern, als ich mich kurz halten musste, weil ja die Redezeit für Einzelanträge verkürzt worden ist, ist er bei dem zeitlich fast unbegrenzten Trommelfeuer der Kommissionsberichterstatter schwierig, überhaupt noch Gehör zu finden.
Hier handelt es sich um eine technische Frage, die man eigentlich ziemlich ausführlich darstellen müsste, bis man überhaupt genauer sehen würde, worum es geht. Ich habe, ehrlich gestanden, selber immer wieder Mühe, mir den Ablauf genau zu vergegenwärtigen. Ich darf es vielleicht auf das Wesentliche reduzieren und Ihnen folgendes sagen: Der Grundsatz, dass das Fremdkapital, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt, als verdecktes Eigenkapital zu besteuern ist – also Absatz 1 –, ist unbedingt richtig und so zu legiferieren.
Absätze 2, 3 und 4 sind die konkrete Anwendung auf Immobiliengesellschaften und Finanzierungsgesellschaften. Hier ist an sich die Absicht, wie sie die Verwaltung formuliert hat, auch richtig. In der Praxis aber hat sie unerwünschte Folgen. Die für einen Laien vielleicht schwer verständliche Formulierung «des für die Gewinnsteuer massgeblichen Wertes» bedeutet, dass entgegen der bisherigen Praxis nun der Buchwert und nicht der Verkehrswert zur Anwendung kommen soll. Darum wird hier von 20 Prozent auf einen Drittel erhöht. Das ist dann in Ordnung, wenn Buchwert und Verkehrswert wirklich stark auseinanderklaffen. Es ist aber dann nicht in Ordnung, wenn das nicht der Fall ist: wenn es sich um neue Gesellschaften handelt. Dann sind Buchwert und Verkehrswert identisch. Das hat zur Folge, dass eine ganz massive zusätzliche Steuerbelastung eintritt, eine Steuerbelastung, die – wenn ich die Verwaltung richtig verstanden habe – nicht beabsichtigt ist.
Aus diesem Grunde stelle ich den Antrag, diese Regelung auf Verordnungsebene – bisher war es ein Merkblatt, das sich bewährt hat – zu verlagern und hier nicht etwas zu legiferieren, das auf dieser Ebene nicht nötig ist und das eben zu diesen Ungleichheiten führt.
Ich weiss nicht, ob ich mich verständlich genug ausgedrückt habe. Es geht nicht darum, irgendwelche Vorteile für eine bestimmte wirtschaftliche Gruppe herauszuholen. Es geht darum, allfällige negative Auswirkungen, die vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sind, zu vermeiden und diese Regelung auf die Verordnungsebene zu verlagern, wo die nötige Flexibilität vorhanden ist und die Möglichkeit besteht, die Praxis weiterhin sich entwickeln zu lassen, in Verbindung mit der Bundesgerichtspraxis.

Reichling, Berichterstatter: Der Begriff «verdecktes Eigenkapital» erscheint neu in der Steuergesetzgebung des Bundes. Es ist möglich, gewisse Kapitalien als Darlehen darzustellen, obwohl sie effektiv zum Eigenkapital zu zählen sind. Das hat dazu geführt, dass in der Vergangenheit Streitfälle aufgetreten sind, welche das Gericht entscheiden musste. Man wollte nun mit dieser Steuergesetzgebung eine Rechtssicherheit schaffen, indem der Begriff «verdecktes Eigenkapital» eingeführt worden ist. Sie haben bereits in Artikel 71 der Regelung zugestimmt, dass Zinsen auf diesem verdeckten Eigenkapital zum steuerbaren Gewinn hinzuzuzählen sind.
Herr Reich bestreitet ja diese generelle Regelung, welche in Absatz 1 festgelegt ist, nicht. Die Frage, die sich stellt, ist: Soll diese Frage, was verdecktes Eigenkapital ist und was nicht, weiterhin durch Gerichtsentscheide von Fall zu Fall entschieden werden? Ist es nicht zweckmässiger, die heute angewandte Rechtspraxis im Gesetz zu verankern, zu verdeutlichen – wie das mit den Absätzen 2, 3 und 4 getan wird? Ich selbst bin hier nicht Steuerjurist und stütze mich auf die Aussagen der Verwaltung, dass das, was hier in den Absätzen 2 bis 4 vorgeschlagen wird, der heute angewandten Rechtspraxis entspricht.
Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Reich abzulehnen, um eine erhöhte Rechtssicherheit, die von den Steuerbehörden direkt angewandt werden kann, zu erreichen.

M. **Salvioni,** rapporteur: M. Reich désire biffer les alinéas 2, 3 et 4 de l'article 81.
Les raisons pour lesquelles l'administration et le Conseil fédéral vous ont proposé cette disposition, qui correspondent pratiquement aux règles élaborées par la jurisprudence jusqu'à maintenant, sont expliquées dans le message, à la page 129 de la version française. Le Conseil fédéral explique que le capital propre dissimulé est réalisé lorsqu'une société est dotée par ses associés de fonds propres minimes particulièrement inappropriés comparativement à l'ensemble de ses actifs et que le capital propre manquant est complété par des prêts ou des avances desdits associés. Par ce biais, les moyens financiers qui remplissent la fonction de fonds propres apparaissent formellement comme des fonds étrangers et les intérêts passifs y relatifs sont débités au compte de résultat alors que, économiquement, il s'agit d'une distribution de bénéfice. Ce procédé permet ainsi d'éluder la double imposition économique de la société et des titulaires de droits de participation.
Le Conseil fédéral expose les raisons pour lesquelles il a inséré ces dispositions. Il dit: «Dans la mesure où certaines lois fiscales cantonales ne contiennent aucune disposition en matière de capital propre dissimulé, cette question doit être résolue à la lumière des principes généraux dégagés en matière d'évasion fiscale et par la voie de l'interprétation fondée sur la réalité économique».
Le motif ayant amené le gouvernement à insérer ces articles est évident. On ne veut pas recourir à des normes qui ne sont pas destinées à résoudre ce problème ponctuellement. On cherche une solution à la question des fonds propres dissimulés par l'intermédiaire de la loi et non de l'ordonnance. C'est pourquoi la commission vous demande de maintenir ces alinéas.

Reich: Entschuldigen Sie bitte, dass ich noch nachdoppeln muss.
Es ist richtig, dass die steuerliche Behandlung des verdeckten Eigenkapitals, wie sie hier verankert wird, der bisherigen Praxis in grossen Zügen entspricht. Es ist aber nicht richtig, dass sie das bis ins Detail tut. Herr Jung hat in der Kommission ausdrücklich erklärt: Es geht hier um den steuerlich massgebenden Buchwert, im Gegensatz zur bisherigen Praxis, in der es um den Verkehrswert ging. Um diese Aenderung geht es, und diese Aenderung möchte ich in Artikel 81 rückgängig machen, weil von da her – wie ich vorher angedeutet habe – Schwierigkeiten herrühren könnten.
Ich bitte Sie, wirklich im Sinne einer vernünftigen Anwendung des generellen Grundsatzes in Absatz 1, die Absätze 2, 3 und 4 zu streichen. Man kann hier unnötige Schwierigkeiten und – ich muss es nochmals sagen – vom Grundsatz her unbeabsichtigte Ungerechtigkeiten vermeiden.

Reichling, Berichterstatter: Die Praxisänderung, die Herr Reich anführt, stimmt offenbar. Die Auswirkungen können im Moment von mir nicht überblickt werden. Es scheint, dass diese zwei Drittel vom Buchwert vielleicht im Augenblick eine Mehrbelastung ergäben, durch die Wertsteigerung der Immobilien hingegen langfristig zu einer Entlastung führen könnten. Es wäre vielleicht gut, eine Differenz zu schaffen, damit im Ständerat die Auswirkungen dieser Begriffsänderung genau geprüft werden könnten und wir nachher im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens definitiv entscheiden könnten. Ich würde aus meiner Sicht dem Antrag Reich nicht opponieren, doch die Kommission hat darüber noch nicht beraten.

Bundespräsident **Stich:** In der Sache selber haben wir ja keine Differenz. Mit der Lösung, die der Bundesrat vorschlägt, will man im Prinzip trotz allem die bisherige Praxis weiterführen. Wir möchten diese Aufrechnung nicht dem Ermessen der einzelnen Steuerverwaltungen überlassen, sondern festlegen, wieviel es ausmacht. Es ist richtig, was Herr Reich in bezug auf den Verkehrswert und den Buchwert gesagt hat; im Moment gibt es eine kleine Veränderung, aber auf die Dauer ist die Lösung, die wir vorschlagen, für die Unternehmung sicher nicht nachteilig. Es gleicht sich etwa aus. Im Moment des Uebergangs kann es eine stärkere Belastung bedeuten, aber weil wir nachher eben auf zwei Drittel des Buchwertes abstellen, gibt es einen Ausgleich. Ich bitte Sie also doch, den Antrag Reich abzulehnen. Die Lösung, die der Bundesrat vorschlägt, ist sinnvoll. Man vermeidet Ermessensentscheide.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Reich	60 Stimmen
Dagegen	43 Stimmen

Art. 82 und 83
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 82 et 83
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 84
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Stucky, Coutau, Eisenring, Feigenwinter, Müller-Wiliberg, Nebiker, Schüle, Spoerry)
Bei Beteiligungen gemäss Artikel 75 DBG ermässigt sich die Kapitalsteuer im Verhältnis der Steuerbuchwerte dieser Beteiligung zu den Gesamtaktiven.

Art. 84
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Stucky, Coutau, Eisenring, Feigenwinter, Müller-Wiliberg, Nebiker, Schüle, Spoerry)
En cas de détention de participations au sens de l'article 75, l'impôt sur le capital est réduit proportionnellement au rapport existant entre les valeurs comptables fiscales de ces participations et la totalité des actifs.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Stucky, Sprecher der Minderheit: Es geht um ein Problem bei der Besteuerung der Holding-Gesellschaften. Die Definition respektive die Voraussetzungen für eine Holding-Gesellschaft finden Sie in Artikel 75. Es handelt sich im Prinzip um eine Gesellschaft, die Beteiligungen an anderen Gesellschaften hat.
Die Holding-Gesellschaften werden gesondert besteuert bei der Reingewinnsteuer, denn bei der Tochtergesellschaft oder bei der Beteiligungsgesellschaft wurde ja der Gewinn bereits besteuert. Er wird dann ausgeschüttet an die Muttergesellschaft, eben an die Holding-Gesellschaft, und um eine Doppelbelastung zu vermeiden, besteuert man die Holding-Gesellschaft nach unseren Beschlüssen bei der Reingewinnsteuer privilegiert.
Diese Logik wird aber bei der Kapitalsteuer nicht befolgt. Das ganze Eigenkapital der gesamten Gruppe, des gesamten Konzerns muss besteuert werden, obwohl bei der Tochter das Eigenkapital – nehmen Sie einmal an, dass sie auch im Ausland domiziliert ist und dass dort eine Kapitalsteuer erhoben wird – schon besteuert ist; es wird im Rahmen der konsolidierten Bilanz respektive sogar unabhängig von einer Konsolidierung bei den Beteiligungen nochmals besteuert. Das ist nicht logisch. Wir sollten keine Differenz schaffen zwischen der Reingewinnsteuer und der Kapitalsteuer, denn die Voraussetzungen sind die gleichen; bei beiden muss man die Doppelbelastung vermeiden. Man hat in der Kommission nun zwei Argumente dagegen geäussert: Einmal, die Kapitalsteuer sei mit 0,8 Promille sehr gering. Die Quantität einer Steuer oder eines Steuersatzes kann aber kein Argument sein, denn Steuer bleibt Steuer, und bei grösseren Holding-Gesellschaften kann diese Art der Doppelbelastung doch recht erheblich sein. Wir würden mit anderen Worten eine Ungerechtigkeit schaffen, auch wenn das im Steuerertrag sich nur gering auswirken würde.
Der zweite Einwand: Der Bund habe schon bisher immer so besteuert. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass das System in einer ganzen Reihe von Kantonen nach meinem Vorschlag praktiziert wird, und zwar spielt die Praktikabilität eine Rolle. Sie müssen ja das Eigenkapital in der Tochterfirma feststellen, was vielleicht bei einer hundertprozentigen Tochter einfach ist. Aber bei einer Beteiligungsgesellschaft, bei der die Holding nur 20 oder 30 Prozent Beteiligung und keinen Einfluss auf die Führung hat, wird das natürlich schwierig, besonders, wenn die Tochter oder die Beteiligungsgesellschaft im Ausland ist:
Denken Sie nur an die Währungsverschiebungen, denken Sie an die Bewertungsgrundsätze, die im ausländischen Steuerrecht hinsichtlich der Bewertung des Eigenkapitals, auch der Definition des Eigenkapitals, anders sind. Oft treffen die Abschlüsse der ausländischen Beteiligungs- und Tochtergesellschaften auch recht spät bei uns ein. Es kann also ohne weiteres passieren, dass die Holding von irgendeiner Gesellschaft in Südamerika die definitiven Unterlagen zwei, drei Jahre später erhält. Die Steuerverwaltungen können deshalb nichts unternehmen, weil sie eben das Eigenkapital in allen Gesellschaften kennen müssten. Aus diesen Gründen hat man das System vereinfacht, indem man auf die schweizerischen Steuerbuchwerte abstellt.
Ich empfehle Ihnen, meinem Antrag zuzustimmen.

Reichling, Berichterstatter: Es ist doch darauf hinzuweisen, dass die Situation bei der Gewinnbesteuerung und bei der Kapitalbesteuerung wesentlich verschieden ist.
Bei den Gewinnen handelt es sich um die gleichen Gewinne, die bei der Gesellschaft und bei der Beteiligungsgesellschaft anfallen und versteuert werden müssen. Deshalb ist dort diese Ermässigung durchaus am Platze.
Beim Kapital liegen die Verhältnisse anders. Die einzelnen Gesellschaften können wesentlich fremdfinanziert sein. Es handelt sich um eigenständige Kapitalien bei der Gesellschaft und bei der Beteiligungsgesellschaft. Es wird nicht der volle Buchwert der Beteiligung der Kapitalsteuer unterworfen, sondern nur der mit Eigenkapital finanzierte Anteil dieses Buchwertes. Beim sehr kleinen Ansatz der Kapitalsteuer von 0,8 Promille fallen deshalb hier minimale Steuern an.
Wegen dieser Ausscheidung würde der Antrag Stucky einen sehr grossen administrativen Aufwand erfordern, der wahrscheinlich den Ertrag aus der Steuer übersteigen könnte. Gemäss Antrag Stucky könnten gewisse Beteiligungsgesellschaften komplett von der Kapitalsteuer befreit werden. Sie würden also überhaupt keine Kapitalsteuer mehr bezahlen. Man war in der Kommission der Auffassung: Wenn wir schon die Kapitalsteuer bei den Gesellschaften kennen,

sollen auch die Beteiligungsgesellschaften einen gewissen Anteil an diese Steuer leisten.
Ich beantrage Ihnen deshalb, der Kommissionsmehrheit und dem Bundesrat zuzustimmen.

M. **Salvioni**, rapporteur: Dès que l'on arrive dans des domaines très spécifiques qui donnent lieu à des figures particulières comme le holding ou des sociétés du genre «poupées russes», les choses se compliquent énormément et il est très difficile de fixer des règles. Néanmoins, le principe fondamental accepté jusqu'ici par la jurisprudence dans le système fiscal évite la double imposition des revenus.
Par conséquent, si une société anonyme est possédée par une autre et que la société-mère remplit certaines conditions, les revenus versés par la filiale à celle-ci ne doivent pas être imposés car ils l'ont déjà été une fois. Cette pratique a été acceptée jusqu'à présent et elle n'est pas uniquement suisse, mais européenne.
La proposition de M. Stucky entraîne une démarche supplémentaire. Elle souhaite libérer de l'imposition le capital de ces sociétés. A ce propos, on peut se demander si les rapports sont les mêmes, c'est-à-dire s'il s'agit du même capital. On peut avoir des doutes. De plus, ce capital peut être acheté ou vendu et l'imposition permet de le contrôler.
En définitive, indépendamment des raisonnements que l'on puisse tenir, il serait un peu étrange de dispenser certaines sociétés en Suisse ayant de gros capitaux du paiement de l'impôt. En effet, la conclusion serait la suivante. Si une société holding ne paie l'impôt ni sur le revenu ni sur le capital, elle ne paiera rien. On ne pourrait pas donner son aval à une telle pratique qui pourrait soulever de grandes discussions. Etant donné le faible taux d'imposition (0,8 pour mille), on peut facilement le maintenir.
Je vous propose donc d'en rester à la décision de la commission.

Bundespräsident **Stich:** Die beiden Rapporteure haben Ihnen die Situation dargelegt. Der Bundesrat bittet Sie auch, den Antrag Stucky abzulehnen.
An sich wird ja sehr wenig besteuert, es ist ein tiefer Satz. Auf der anderen Seite wird nur das besteuert, was eigene Mittel darstellt. Was fremdfinanziert ist, wird nicht besteuert oder unterliegt nicht der Kapitalsteuer. Umgekehrt hat diese Kapitalsteuer oft die Funktion einer Minimalsteuer. Es wäre für die Schweiz nicht gut, wenn wir Beteiligungsgesellschaften, Holdinggesellschaften hätten, die zwar in der Schweiz ihren Sitz haben, aber überhaupt keine Steuern entrichten. Die Mehrheit der Kantone lehnt eine solche Regelung ebenfalls ab.
Ich bitte Sie deshalb, dem Bundesrat zuzustimmen und den Antrag Stucky abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	53 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	64 Stimmen

Art. 85
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Nebiker
Abs. 1
Die Steuern vom Reingewinn werden ....

Art. 85
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Nebiker
Al. 1
Les impôts sur le bénéfice net sont fixés et ....

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 86
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 87
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Nebiker
Streichen

Art. 87
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Nebiker
Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 88
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Erster Titel: Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Titre premier: Personnes physiques domiciliées ou en séjour en Suisse, au regard du droit fiscal
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 89 bis 93
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 89 à 93
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 94
Antrag der Kommission
Titel
Mitwirkung des Schuldners der steuerbaren Leistung
Abs. 1
Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:
a. ....
b. dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung ....
c. .... zu gewähren;
d. im Falle von Artikel 96 Absatz 2 die entsprechenden Steuerpflichtigen den zuständigen Behörden zu melden.
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet ....
Abs. 4
Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision, deren Ansatz das Eidgenössische Finanzdepartement festlegt.

Art. 94
Proposition de la commission
Titre
Collaboration du débiteur de la prestation imposable
Al. 1
Le débiteur de la prestation imposable a l'obligation:
a. ....
b. De remettre au contribuable un relevé ....
c. .... l'impôt;
d. D'indiquer aux autorités compétentes les noms des contribuables dans les cas visés à l'article 96, 2e alinéa.
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
Le débiteur de la prestation imposable est responsable du paiement de l'impôt à la source.
Al. 4
Le débiteur de la prestation imposable reçoit une commission de perception dont le taux est fixé par le Département fédéral des finances.

Angenommen – Adopté

Art. 95
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 96
Antrag der Kommission
Titel und Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte des Steuerpflichtigen oder seiner in ungetrennter Ehe lebenden Ehefrau in einem Kalenderjahr mehr als einen durch das Eidgenössische Finanzdepartement festgelegten Betrag, so wird eine nachträgliche Veranlagung durchgeführt unter Anrechnung der an der Quelle abgezogenen Steuer.

Art. 96
Proposition de la commission
Titre et al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
Si le revenu brut soumis à l'impôt à la source du contribuable ou de son conjoint qui vit en ménage commun avec lui excède par an un montant à fixer par le Département fédéral des finances, une taxation ordinaire est faite ultérieurement avec imputation de l'impôt perçu à la source.

Angenommen – Adopté

Zweiter Titel: Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre deuxième: Personnes physiques et morales qui ne sont ni domiciliées ni en séjour en Suisse, au regard du droit fiscal
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 97
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 98
Antrag der Kommission
Abs. 1 bis 4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 5
Das Eidgenössische Finanzdepartement ist ermächtigt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen Bezugsminima festzulegen.

Art. 98
Proposition de la commission
Al. 1 à 4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 5
Le Département fédéral des finances est habilité à fixer des montants minimaux de perception de concert avec les cantons.

Reichling, Berichterstatter: Die Kommission hat in diesem Bereich der Quellensteuern einige Aenderungen vorgeschlagen. Sie basieren durchwegs auf den Erfahrungen der Kantone, welche diese Quellensteuern einziehen müssen. Der Bundesrat stimmt diesen Verbesserungen durchwegs zu. Ich beantrage Ihnen, allen diesen Aenderungen zuzustimmen.

M. **Salvioni,** rapporteur: A l'article 98, la commission propose certaines modifications qui tiennent compte de la situation pratique telle que réalisée dans les cantons. D'entente avec l'administration, nous vous prions d'accepter ces modifications.

Angenommen – Adopté

Art. 99 und 100
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 99 et 100
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 101
Antrag der Kommission
Titel
Empfänger von Vorsorgeleistungen
Abs. 1
Im Ausland wohnhafte Empfänger von Einkünften aus schweizerischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge von schweizerischen Versicherungseinrichtungen oder Bankstiftungen sind hierfür steuerpflichtig.
Abs. 2
Die Steuer beträgt bei Renten ein Prozent der Bruttoeinkünfte; bei Kapitalleistungen wird sie gemäss Artikel 38 Absatz 2 berechnet.

Art. 101
Proposition de la commission
Titre Bénéficiaires de prestations de prévoyance
Al. 1
Les bénéficiaires domiciliés à l'étranger de revenus provenant d'institutions suisses de prévoyance professionnelle ou fournis selon des formes reconnues de prévoyance individuelle liée par des établissements d'assurances ou fondations bancaires suisses doivent l'impôt sur ces revenus.
Al. 2
Le taux de l'impôt est fixé pour les rentes à 1 pour cent du revenu brut; pour les prestations en capital, il est calculé selon l'article 38, 2e alinéa.

Reichling, Berichterstatter: Die vorliegende Fassung von Artikel 101 steht im Zusammenhang mit der Regelung, die

wir in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d beschlossen haben. Sie dient der Bekämpfung der Steuerumgehung durch Absetzen ins Ausland; bei Leistungen aus der Schweiz kann über eine Quellensteuer diese Steuerumgehung mindestens erschwert werden. Ob sie vollständig unterbunden werden kann, ist nicht so sicher.
Bei Artikel 102 geht es um die gleiche Korrektur, die wir bei Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e ebenfalls vorgenommen haben.

M. **Salvioni,** rapporteur: Il s'agit ici simplement d'une modification parallèle à celle que vous avez décidée à l'article 5, alinéa premier, lettre d, afin d'éviter la possibilité pour les bénéficiaires des prestations en capital, existante dans la loi actuelle, de déplacer leur domicile hors de la Suisse et de se soustraire à l'imposition.
La commission vous prie d'accepter cette modification.

Angenommen – Adopté

Art. 102
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Proposition de la commission
.... à bord d'un bateau, d'un aéronef ....

Angenommen – Adopté

Art. 103 und 104
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 103 et 104
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 105
Antrag der Kommission
Abs. 1 und 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
Er erhält eine Bezugsprovision, deren Ansatz das Eidgenössische Finanzdepartement festlegt.

Art. 105
Proposition de la commission
Al. 1 et 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
Il reçoit une commission de perception dont le taux est fixé par le Département fédéral des finances.

Reichling, Berichterstatter: Die Kommission ist der Auffassung, dass es richtiger sei, die Kompetenz zur Festlegung des Provisionssatzes dem Eidgenössischen Finanzdepartement zu delegieren, anstatt diesen Satz fest ins Gesetz aufzunehmen, damit den Entwicklungen und den Aufwendungen Rechnung getragen werden kann.

M. **Salvioni,** rapporteur: La commission vous propose de modifier l'alinéa 3 de cet article et de laisser au Département fédéral des finances le soin de déterminer la provision pour la perception des impôts, prévue au taux de 3 pour cent dans la loi.

Angenommen – Adopté

Art. 106 bis 109
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 106 à 109
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 110
Antrag der Kommission
Abs. 1
...., die am Ende der ....
Abs. 2
.... Doppelbesteuerung am Ende der ....
Abs. 3
Streichen
Abs. 4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 110
Proposition de la commission
Al. 1
.... dans le canton à la fin de la ....
Al. 2
.... revenu à la fin de la ....
Al. 3
Biffer
Al. 4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Nachdem der Nationalrat die einjährige Gegenwartsbesteuerung akzeptiert hat, ist die hier beantragte Aenderung vorzunehmen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Les modifications à l'article 110 sont rendues nécessaires par la décision adoptée hier en ce qui concerne la taxation annuelle *postnumerando*.

Angenommen – Adopté

Art. 111
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... zuständig, in dem die in den Artikeln 4 und 57 genannten Voraussetzungen am Ende der Steuerperiode ....
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 111
Proposition de la commission
Al. 1
.... où se trouvent réalisées les conditions d'assujettissement mentionnées aux articles 4 et 57 à la fin de la période fiscale ou de l'assujettissement. Sont réservées les dispositions de l'article 112.
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 112
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 113
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... mehrere Kantone in Frage kommen, von der Eidgenössischen Steuerverwaltung bestimmt. Die Verfügung der Eidgenössische Steuerverwaltung unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht.

Abs. 1bis
Die Feststellung des Veranlagungsortes kann von der Veranlagungsbehörde, von der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer und von den Steuerpflichtigen verlangt werden.
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 113
Proposition de la commission
Al. 1
.... ; il est fixé par l'Administration fédérale des contributions, si plusieurs cantons sont en cause. La décision de l'Administration fédérale des contributions peut être déférée au Tribunal fédéral par la voie du recours de droit administratif.
Al. 1bis
La désignation du for peut être demandée par l'autorité de taxation, par l'administration cantonale de l'impôt fédéral direct et par les contribuables.
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Wir sind zur Auffassung gekommen, dass wir das Bundesgericht von dieser Arbeit entlasten und die bisherige Praxis weiterführen möchten. Was in Artikel 113 beantragt wird, entspricht der heutigen Praxis.

M. **Salvioni,** rapporteur: Par cette modification à l'article 113, la commission vous propose d'en rester à la pratique actuelle, dans le cas d'un débat sur le for fiscal. Le Conseil fédéral était d'avis que, lorsque le for fiscal d'un contribuable ne peut pas être déterminé avec certitude ou lorsqu'il est litigieux, il est fixé par l'administration cantonale de l'impôt fédéral direct si les autorités de taxation de ce canton sont seules en cause. Il est fixé par le Tribunal fédéral si plusieurs cantons sont en cause. L'autorité qui a traité un cas qui n'était pas de son ressort territorial transmet le dossier à l'autorité compétente.
En revanche, la commission vous propose que le for soit fixé par l'Administration fédérale des contributions si plusieurs cantons sont en cause. La décision de ladite administration peut être déférée au Tribunal fédéral par la voie du recours de droit administratif. Cela va dans le sens d'un allégement des compétences du Tribunal fédéral. Par conséquent, la commission vous demande d'accepter cette modification.

Angenommen – Adopté

Art. 114 bis 116
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 114 à 116
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 117
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2 und 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Feigenwinter
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 117
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2 et 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Feigenwinter
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Hier hat Herr Feigenwinter den Antrag gestellt, nach Entwurf des Ständerates zu verfahren. Er hat das Wort zur Begründung seines Antrages.
(Zwischenruf *Feigenwinter:* Es ist mir nicht bekannt, dass ich einen Antrag gestellt habe.)

Reichling, Berichterstatter: Ich kann Herrn Feigenwinter sagen, worum es sich hier handelt. Es geht darum, ob die Behörden von Bund, Kantonen und Bezirken sich gegenseitig Auskünfte geben sollen, welche für die richtige Erfassung der Steuerwerte notwendig sind. Im bundesrätlichen Antrag besteht im Prinzip ein Obligatorium; die Unterbehörden informieren die Oberbehörden. Der Ständerat hat das gemildert: danach ist es den Behörden überlassen, ob sie dem Bund ihre Kenntnisse weitervermitteln wollen oder nicht. Seit Jahren haben wir immer wieder Beschlüsse zur Erschwerung der Steuerhinterziehung gefasst; wir sind deshalb der Auffassung, dass wir nicht einen Schritt zurück machen dürfen. Normal ist doch, dass alle Steuerpflichtigen richtig und gerecht erfasst werden und die Steuerhinterziehung nach Möglichkeit ausgeschaltet werden kann. Wir beantragen, dem Bundesrat zuzustimmen und nicht dem Ständerat zu folgen, wie es Herr Feigenwinter beantragt hat.

M. **Salvioni,** rapporteur: A l'article 117, il s'agit de la collaboration entre des autorités autres que l'autorité fiscale en ce qui concerne la détermination des déclarations d'impôt pour le contrôle.
Le Conseil fédéral avait proposé que les autorités de la Confédération, des cantons, des districts, des cercles et des communes communiquent, sur demande, tous les renseignements nécessaires à l'application de la présente loi aux autorités chargées de son exécution. En plus, le texte du Conseil fédéral précise qu'«elles signalent spontanément à celles-ci les cas qui pourraient avoir fait l'objet d'une imposition incomplète».
M. Feigenwinter voulait retourner à la formulation du Conseil des Etats, que nous trouvons quelque peu ambiguë. Il stipule que «Elles (les autorités susmentionnées) peuvent spontanément signaler à celles-ci les cas qui pourraient avoir fait l'objet d'une imposition incomplète». Que signifie l'expression «elles peuvent»? Quand le pourront-elles ou ne le pourront-elles pas? Qui détermine? C'est vraiment une question ambiguë.
La solution du Conseil des Etats mentionnait encore que «les autorités de l'AVS et les organes de prévoyance professionnelle ne sont pas soumis à cette obligation». La commission a décidé de maintenir le texte du Conseil fédéral car, depuis des années, nous suivons une ligne rigoureuse dans la détermination des impôts et dans la lutte contre la fraude et l'évasion fiscales. Or, on ne voudrait pas, par une nouvelle loi permettre de faire marche arrière et d'ouvrir encore des portes à des évasions possibles.
C'est la raison pour laquelle la commission vous prie de maintenir le texte du Conseil fédéral.

Feigenwinter: Ich entschuldige mich dafür, dass ich offenbar in der Eile übersehen habe, dass ich hier einen Antrag gestellt hatte. Leider ist er nicht auf der Fahne, was daher rührt, dass wir diese Beratungen sehr überstürzt abschliessen mussten mit dem Ergebnis, dass in der Dezembersession, wie Figura heute zeigt, ja doch nicht darüber entschieden werden konnte. Es geht nicht darum, hier eine Steuerhinterziehungsmöglichkeit aufzudecken. Es geht darum, dass man ein Versprechen einhält, das man seinerzeit bei der AHV ausdrücklich abgegeben hat, indem man sagte: Die AHV-Organe sind nicht verpflichtet, gegenüber den Steuerbehörden Angaben zu machen, die sie vom AHV-Pflichtigen über die Höhe der AHV-pflichtigen Bezüge erhalten haben. Es ist so etwas wie Datenschutz, was hier in Frage steht; er wurde damals gewährleistet, als man die AHV einführte, und man hat das immer so gehalten. Man konnte gegenüber der

AHV sämtliches Einkommen deklarieren, selbst wenn man das – und diese Fälle sind nicht auszuschliessen – gegenüber der Steuerbehörde nicht vollumfänglich getan hatte. Es sind nämlich nicht die grossen Leute, es sind präzise die Putzfrauen, die diese Angaben nicht machen, und ich meine: sozialpolitisch gesehen ist es kein Landesunglück, wenn man diese Auskunftsverweigerung, diesen Schutz des Geheimnisbereiches weiterhin dem Sozialversicherungswerk überlässt, damit auf diesem Wege nicht Erkundigungen über das wahre Einkommen gemacht werden können. Es ist lediglich die Einhaltung eines klaren Versprechens, das man seinerzeit bei der Einführung der AHV-Sozialgesetzgebung abgegeben hat und um das man sich heute etwas fiskalistisch drücken will.

Stucky: Nachdem Herr Feigenwinter doch noch mit seinem Antrag gekommen ist, möchte ich Ihnen aus der Praxis heraus nahelegen, den Antrag abzulehnen. Es stimmt, dass damals bei der AHV ein Versprechen gegeben worden ist. Das war aber vor Jahrzehnten. Es ist hingegen nie ein Versprechen abgegeben worden in bezug auf die zweite Säule. Der Ständerat hat in seiner Fassung auch die berufliche Vorsorge einbezogen und nicht nur die AHV. Und was zeigt die Praxis? Die Praxis zeigt – wie Sie es auch zugeben, Herr Feigenwinter –, dass auch bei der AHV hinterzogen wird.
Zweitens ist es eine merkwürdige Lösung, wenn die Steuerverwaltung überall bei den eigenen kantonalen Stellen die Unterlagen verlangen darf, nur bei der AHV nicht und in Zukunft auch nicht bei den Pensionskassen. Das ist störend. Wenn man schon wünscht, dass die Zusammenarbeit innerhalb der Behörde funktioniert, kann man keine solche Ausnahme machen, weil nämlich die AHV-Stelle wiederum von der Steuerverwaltung auch Unterlagen verlangt. Die Steuerverwaltung ist verpflichtet, der AHV-Stelle diese Unterlagen zu liefern. Zum Beispiel spielt diese Zusammenarbeit bei der Invalidenversicherung eine Rolle, weil die Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen sind.
Darum möchte ich Ihnen im Interesse einer fairen Veranlagung bei AHV-Pflichtigen, aber vor allem auch im Rahmen der zweiten Säule empfehlen, dass wir hier dem Bundesrat folgen.

Bundespräsident **Stich:** Ich beantrage Ihnen auch, dem Bundesrat zuzustimmen und nicht dem Antrag von Herrn Feigenwinter und dem Beschluss des Ständerates. Es ist tatsächlich nicht einzusehen, warum es bei der AHV eine Einbahnstrasse geben soll, indem die Steuerverwaltungen der AHV alle Unterlagen liefern müssen, aber umgekehrt nicht. Wenn Herr Feigenwinter sich Sorgen macht um die Putzfrauen: Auch Putzfrauen können Steuerhinterziehung begehen. Sie können genau so gut – was dann in der Regel damit verbunden ist – auch die AHV-Beiträge einsparen. Es sind dann nicht nur die Putzfrauen, die Steuerhinterziehung begehen, sondern auch die Leute, die sie beschäftigen. Daran sollte man auch denken. Es betrifft also zwei Personen und nicht nur eine.
Insgesamt scheint mir die Lösung des Bundesrates angemessen. Sie gibt den kantonalen und kommunalen Behörden aller Stufen auch eine gewisse Verantwortung für die rechtmässige Erhebung der Steuern. Das scheint mir notwendig, aber auch zweckmässig zu sein. Ich bitte Sie, den Antrag Feigenwinter abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	105 Stimmen
Für den Antrag Feigenwinter	20 Stimmen

Art. 118
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2
Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, wird dem nichtunterzeichnenden Ehegatten eine Frist eingeräumt, bei deren unbenutztem Ablauf die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen wird.

Abs. 2bis1
Mehrheit
Streichen
Minderheit
(Uchtenhagen, Bundi, Fehr, Gloor, Jaeger, Nauer, Vannay)
Auch Ehegatten, die getrennt besteuert werden (Art. 9 Abs. 1), reichen nur eine einzige Steuererklärung ein. Absatz 2 ist anwendbar.

Abs. 2bis
Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt.

Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4
Streichen

Art. 118
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2
Ils signent tous deux la déclaration d'impôt. Au cas où la déclaration n'est signée que par l'un des conjoints, un délai est accordé à l'époux qui n'a pas signé. Si le délai vient à expiration sans avoir été utilisé, la représentation contractuelle entre époux est supposée établie.

Al. 2bis1
Majorité
Biffer
Minorité
(Uchtenhagen, Bundi, Fehr, Gloor, Jaeger, Nauer, Vannay)
Les époux qui sont imposés séparément (art. 9, 1er al.) déposent également une seule déclaration d'impôt. L'alinéa 2 est applicable.

Al. 2bis
Les actes de recours et autres écrits sont réputés introduits en temps utile lorsque l'un des époux a agi dans les délais.

Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4
Biffer

Frau **Nabholz:** Ich stelle keinen Antrag zu Artikel 118, aber eine Frage zu Absatz 2. Ich bin mir bewusst, dass für den Fiskus gewisse Probleme entstehen aus dem Umstand, dass man die Steuererklärung von beiden Ehepartnern unterzeichnen lassen will. Die Kommission hat die Lösung gewählt, dass eine gesetzliche Vermutung statuiert wird: Wenn nach wiederholter Aufforderung die zweite Unterschrift nicht beigebracht wird, wird eine vertragliche Vertretung angenommen. Ich gehe davon aus, dass mit dieser vertraglichen Vertretung ein Auftrag gemeint ist und damit logischerweise auch das Auftragsrecht des Obligationenrechts zur Anwendung kommen muss.
1. Ich frage nun, ob es richtig ist, dass, wenn Auftragsrecht zur Anwendung kommt, ein solcher Auftrag auch jederzeit entzogen werden kann? Was ist die Konsequenz, wenn dieser Auftrag entzogen wird, für denjenigen Ehepartner, der die Steuererklärung unterzeichnet hat?
2. Wird derjenige Ehepartner, der nicht unterzeichnet hat, für das gesamte Verfahren durch den anderen vertreten, oder ist es möglich, dass er in jedem Stadium des Verfahrens wieder in eigenem Namen auftreten kann?

Reichling, Berichterstatter: Die Kommissionsberatungen über die rechtsgleiche Behandlung der Ehegatten bei der äusserst wichtigen und offenbar auch interessanten Arbeit, welche das Unterschreiben der Steuererklärung darstellt, füllen 25 Protokollseiten. Ich hoffe, dass wir im nationalrätlichen Bulletin für dieses Problem nicht gleichviele Seiten benötigen!
Der Vorschlag des Bundesrates lässt offen, welche Folgen die Weigerung eines Ehegatten hat, die Steuererklärung zu unterschreiben. Wenn die Steuererklärung ungültig wäre, müsste pflichtgemässes Einschätzen mit Umkehr der Beweislast zum Nachteil desjenigen, der pflichtschuldig die Steuererklärung unterschrieben hat, die Folge sein. Das wollte man natürlich vermeiden. Auch der Ständerat wollte das vermeiden.
Die Kommission hat nun einen eigenen Weg gefunden, weil sich verschiedene Kommissionsmitglieder mit der ständerätlichen Fassung nicht einverstanden erklären konnten. Es ergab sich dann aber sogleich auch das Problem der Haftung, wenn eine Steuererklärung unterschrieben ist. Die Frage wird dann in einem späteren Artikel noch behandelt: Was passiert, wenn einer der Ehegatten Steuern hinterzieht, ohne dass es der andere merkt, aber beide die Steuererklärung unterschrieben haben? Man hat wirklich versucht, das beste Resultat zu finden.
In den Kantonen hat sich nicht überall die gleiche Praxis eingebürgert. Es gibt Kantone, die sagen: Wir sind froh, wenn wir eine unterschriebene Steuererklärung haben und Steuern beziehen können, das ist interessanter als Briefe zu schreiben, bis beide Unterschriften da sind. Wir glauben, dass hier eine praktikable Lösung gefunden wird. Ich darf erklären, dass sich das Fehlen dieser Unterschrift nur auf das Einreichen der Steuererklärung bezieht. Für spätere Verfahren behalten beide Gatten ihre Rechte. Der Vorteil ist, dass die Steuererklärung gültig ist und dass die Beweislast – wenn die Steuererklärung angezweifelt wird – bei der Steuerbehörde bleibt und nicht zurückfällt auf den Steuerpflichtigen: dass also die Angaben der Steuererklärung primär als richtig angenommen werden müssen. Das liegt im Interesse des Steuerpflichtigen, das wollte man mit dieser Fassung erreichen.
Nun kommt die Frage: Was passiert, wenn aus irgendeinem Grunde rekurriert werden muss? Nach der Fassung des Bundesrates müssten ja auch wieder beide unterschreiben. Damit können Fristen versäumt werden und würde – wiederum zum Schaden der Steuerpflichtigen – ein Rekurs nicht als rechtsgültig anerkannt, weil er nur von einem Ehegatten unterschrieben wäre. Wir haben deshalb hier eine Sonderregelung getroffen, damit beide Ehegatten in der Lage sind, die Fristen für Rekurse und übrige Eingaben einzuhalten. Also auch wenn ein Ehegatte nicht unterschrieben hat, wird das Recht nicht hinfällig, gegen einen späteren Entscheid des Steueramtes Rekurs erheben zu können. Für den weiteren Verkehr zwischen Steuerpflichtigem und Steuerbehörde, auch für anschliessende Rechtsverfahren, bleiben die Rechte beider Steuerpflichtigen gewahrt.
Wir hoffen sehr, dass man mit dieser administrativ einfachen Regelung wird leben können. Es ist Gewähr geboten, dass beide Ehegatten in die Steuererklärung Einsicht nehmen können. Wenn der eine das verweigert, indem er die Steuererklärung unterschreibt und fortschickt, kann der andere auf dem Steuerbüro der Gemeinde Einsicht nehmen. Es ist auch nicht verboten, dass beide Steuerpflichtigen der Aufforderung, eine Steuererklärung für die Familie einzureichen, nachkommen. Der Mann und die Frau können verschiedene Steuererklärungen einreichen. Wenn sie übereinstimmen, wird das keine Folgen haben. Wenn die beiden Steuererklärungen voneinander abweichen, werden die zuständigen Steuerbehörden den richtigen Sachverhalt ermitteln müssen.
Nach meinem Ermessen, Frau Nabholz, sollte aus der Annahme des Auftragsrechts für das Unterschreiben der Steuererklärung für keinen der Steuerpflichtigen ein Nachteil entstehen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Madame Nabholz, selon les discussions que nous avons eues en commission la solution choisie est une solution libérale dans le sens que la déclaration d'impôt doit être signée par les deux conjoints. Si un seul conjoint signe la déclaration l'administration réclamera la signature du second conjoint; ce dernier possède ainsi un droit de regard sur cette déclaration. Si l'intervention de l'administration reste sans réaction, celle-ci admettra que la personne qui a signé représente le couple. C'est une solution de compromis pratique, qui a le mérite de ne pas créer de grandes difficultés administratives. D'autre part, le conjoint qui n'a pas signé ne perd pas ses droits, il peut intervenir à chaque moment dans la procédure fiscale, aller demander des informations à l'administration en ce qui concerne le couple et la famille. Cette manière de procéder peut aussi être une source de complications surtout auprès des couples séparés ou en instance de divorce, si l'un des conjoints envoie une déclaration supérieure à celle de l'autre simplement pour bénéficier d'avantages sur le plan civil, mais c'est un risque qu'il n'est pas possible d'éviter.

Frau **Haller:** Nachdem die Antwort auf die Fragen von Frau Nabholz diesen Punkt nicht beschlagen hat, möchte ich eine zusätzliche Frage stellen. Der Wortlaut von Artikel 118, so wie die Kommission ihn jetzt vorschlägt, sagt: «Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, wird dem nichtunterzeichnenden Ehegatten eine Frist eingeräumt, bei deren unbenutztem Ablauf ....» Ist das so zu verstehen, dass dem nichtunterzeichnenden Ehegatten die Steuererklärung, die dieser noch nicht unterschrieben hat, zugestellt wird, damit die Unterschrift darauf gesetzt werden kann, oder könnte es in einer kleineren Gemeinde auch so ablaufen, dass der Nichtunterzeichnende gebeten wird, auf die Gemeindekanzlei zu kommen und dort die Unterschrift hinzusetzen? Mir geht es darum, dass dieser Wortlaut absichern muss, dass derjenige Ehegatte, der die Steuererklärung nicht unterzeichnet hat, dieses Papier in die Hände und Einblick in die Steuererklärung bekommt, selbst wenn er sich nachher weigern sollte, sie zu unterzeichnen, was gemäss dieser Formulierung sein gutes Recht ist. Das möchte ich sicherstellen.
Ich möchte gerne diese Frage beantwortet wissen.

Reichling, Berichterstatter: Im Prinzip obliegt die Durchführung den Kantonen und den Gemeinden. Ob das per Telephon oder mit einem Brief geschieht, kann ich Ihnen nicht sagen. Das können die Kantone regeln. Ich vermute, dass die kantonalen Behörden eine Steuererklärung, die sie in den Händen haben, sicher nicht wieder fortschicken; wenn man einmal ein unterschriebenes Dokument hat, stützt man sich einmal auf dieses und wird dem anderen Ehegatten Gelegenheit geben, auf der Gemeindekanzlei Einsicht zu nehmen und die Eingabe zu unterschreiben. Was aber nicht stimmt, ist, dass ein Recht auf Verweigerung der Unterschrift besteht. Wenn Sie sie verweigern, müssen Sie selbst für die Familie eine Steuererklärung einreichen, denn die Pflicht zur Einreichung gilt für beide Ehegatten.

M. **Salvioni,** rapporteur: Pour répondre à votre question, Madame Haller, je vous confirme que la personne qui n'a pas signé a le droit de consulter le dossier, cf. article 119.

Bundespräsident **Stich:** Im Prinzip müssten solche Dinge auch nicht im Gesetz gelöst werden, sondern, wenn schon, in einer Verordnung. Es lohnt sich nicht, sehr lange darüber zu diskutieren. Ich kann mir aber nicht vorstellen, dass eine Steuerverwaltung, die vernünftig arbeitet, eine unterschriebene Steuererklärung irgend jemandem zurückschickt; die Person, deren Unterschrift fehlt, müsste sich zur Verwaltung begeben, um zu unterschreiben. Wenn sie nicht unterschreibt, weil sie die Stellvertretung nicht wünscht, bleibt ihr nichts anderes übrig, als zu sagen, was an dieser Steuererklärung nicht richtig ist. Dann muss sie Farbe bekennen und sagen, was sie zu beanstanden hat.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 119 bis 126
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 119 à 126
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 127
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
Die zuständigen Behörden der Kantone ....
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 127
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
Les autorités compétentes des cantons ....
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Die Formulierung des Bundesrates entstammt dem heutigen Steuerbeschluss des Bundesrates. Es ist nun so, dass in vielen Kantonen nicht mehr die Polizeibehörden für die Führung des Kontrollregisters zuständig sind, sondern es sind separate Behörden hiefür zuständig. Das ist von Kanton zu Kanton verschieden. Deshalb haben wir eine offene Fassung, wer diese Register zu führen hat, vorgeschlagen.

M. **Salvioni,** rapporteur: La commission a simplement corrigé la phrase «Les autorités de police des cantons et des communes communiquent aux autorités chargées ....» car ce n'est pas la police qui tient les registres dans tous les cantons. Elle dit simplement: «les autorités compétentes des cantons», c'est plus juste.

Angenommen – Adopté

Art. 128
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
.... einsehen. Die daraus sich ergebenden Kosten können ganz oder teilweise dem Steuerpflichtigen oder jeder andern zur Auskunft verpflichteten Person auferlegt werden, die diese durch eine schuldhafte Verletzung von Verfahrenspflichten notwendig gemacht haben.

Art. 128
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
.... justificatives. Tout ou partie des frais entraînés par ces mesures d'instruction peuvent être mis à la charge du contribuable ou de toute autre personne astreinte à fournir des renseignements, lorsque ceux-ci les ont rendus nécessaires par une infraction coupable à leurs obligations de procédure.

Reichling, Berichterstatter: Im Normalfall wird die Behörde dem Steuerpflichtigen keine Rechnung stellen, wenn sie ergänzende Angaben zu den Steuererklärungen einfordern muss. Mitunter verursacht aber die Eruierung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse, besonders bei Steuerpflichtigen, die absichtlich Widerstand leisten oder die Steuerbehörde irrezuführen versuchen, erhebliche und teure Umtriebe. In solchen eher extremen Fällen möchte man die Möglichkeit offen lassen, dass bei diesen Umtrieben den säumigen Steuerpflichtigen die Kosten verrechnet werden können.
Die gleiche Ergänzung gilt auch für Artikel 140.

M. **Salvioni,** rapporteur: La commission a ajouté à l'article 128 la possibilité de mettre à la charge des contribuables les dépenses engagées pour les mesures d'instruction ou les expertises nécessitées par le manque de collaboration du contribuable. Cette mesure semble raisonnable car certains contribuables s'entêtent à ne pas donner les informations requises et obligent l'autorité fiscale à assumer des dépenses inutiles.

Angenommen – Adopté

Art. 129 und 130
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 129 et 130
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 131
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2 und 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 131
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2 et 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 132 und 133
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 132 et 133
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 134
Antrag der Kommission
Abs. 1 Bst. a, b und d
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Bst. c
c. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmern oder Begünstigten ....
Abs. 2 und 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 134
Proposition de la commission
Al. 1 let. a, b et d
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Let. c
c. Les institutions de la prévoyance professionnelle et de la prévoyance individuelle liée, sur les prestations fournies à

leurs preneurs de prévoyance ou bénéficiaires (art. 22 al. 2);
Al. 2 et 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung an das Gesetz über die berufliche Vorsorge.

Angenommen – Adopté

Art. 135 bis 139
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 135 à 139
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 140
Antrag der Kommission
Abs. 1 und 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
Das Einspracheverfahren ist kostenfrei. Artikel 128 Absatz 2 letzter Satz ist entsprechend anwendbar.

Art. 140
Proposition de la commission
Al. 1 et 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
La procédure de réclamation est gratuite. Toutefois, l'article 128, 2e alinéa, dernière phrase est applicable par analogie.

Angenommen – Adopté

Vierter Titel: Veranlagung der Beteiligungsgewinnsteuer, Art. 141 und 142
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Nauer, Borel, Bundi, Fehr, Uchtenhagen, Vannay)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre quatrième: Taxation des gains de participations, art. 141 et 142
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Nauer, Borel, Bundi, Fehr, Uchtenhagen, Vannay)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Entfallen aufgrund des Beschlusses zu Artikel 1
Sont caduques (voir décision à l'article 1)

Art. 143
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 144
Antrag der Kommission
Abs. 1
....., so kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Veranlagungsbehörde ....
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 144
Proposition de la commission
Al. 1
....., il peut jusqu'à la fin mars de l'année qui suit l'échéance de la prestation exiger que l'autorité ....
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Eine Befristung erscheint der Kommission notwendig, weil der Wohnsitz häufig fehlt oder rasch wechselt. Damit man diese Verfügungen überhaupt machen kann, ist eine zeitliche Befristung notwendig.

M. **Salvioni,** rapporteur: La commission a inséré une limitation dans le temps pour demander la restitution de la prestation. Le texte du Conseil fédéral prévoyait: «lorsque le contribuable ou le débiteur d'une prestation imposable conteste le principe même ou le montant du revenu d'impôt, il peut exiger que l'autorité de taxation rende une décision fixant l'existence et l'étendue de l'assujetissement». La commission a limité ce droit jusqu'à la fin mars de l'année qui suit l'échéance.

Angenommen – Adopté

Art. 145
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 146
Antrag der Kommission
Abs. 1
Gegen ....
Abs. 2
Das kantonale Recht kann in seinen Vollzugsvorschriften bestimmen, dass sich das Einspracheverfahren und das Verfahren vor der kantonalen Rekurskommission nach den für die Anfechtung und Ueberprüfung eines Entscheides über kantonalrechtliche Quellensteuern massgebenden kantonalen Verfahrensvorschriften richtet, wenn der streitige Quellensteuerabzug sowohl auf Bundesrecht wie auf kantonalem Recht beruht.

Art. 146
Proposition de la commission
Al. 1
L'intéressé ....
Al. 2
Lorsque la retenue litigieuse d'impôt à la source repose aussi bien sur le droit fédéral que sur le droit cantonal, le droit cantonal peut, dans ses dispositions d'exécution, prévoir que la procédure de réclamation et celle devant la commission cantonale de recours sont réglées d'après les dispositions cantonales de procédure déterminantes pour la contestation et le réexamen d'une décision relative aux impôts cantonaux perçus à la source.

Reichling, Berichterstatter: Die Kommission schlägt Ihnen zusätzlich einen Absatz 2 vor. Dieser soll Doppelspurigkeiten und Leerlauf ersparen. Aehnliche Regelungen im Bereich der Verrechnungssteuer haben bis jetzt zu keinen Schwierigkeiten geführt. Schon heute sind bei den Anwendungsvorschriften im Bereich der direkten Bundessteuer gewisse kantonale Unterschiede vorhanden und vom Bundesgericht auch toleriert worden. Dort, wo konkrete Bundesnormen bestehen, müssen sie selbstverständlich angewandt werden. Zusätzliche Klarheit kann allenfalls durch das Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung in diesem Bereich geschaffen werden. Aber diese Beratung steht jetzt noch aus.

M. **Salvioni,** rapporteur: Il s'agit là d'une question de procédure. L'article prévu par le Conseil fédéral disposait: «l'intéressé peut adresser des réclamations selon l'article 137 contre une décision en matière d'imposition à la source». Etant donné que certains cantons ont déjà prévu des procédures, la commission a décidé d'admettre la possibilité de régler les litiges par les voies de recours cantonales. Le texte prévoit donc simplement les voies de recours cantonales.

Angenommen – Adopté

Art. 147 bis 152
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 147 à 152
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 153
Antrag der Kommission
.... angefochten werden. Die Beschwerdelegitimation steht auch der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer zu.

Art. 153
Proposition de la commission
.... dès sa notification. L'administration cantonale de l'impôt fédéral direct a également qualité pour recourir.

Reichling, Berichterstatter: Mit der Erwähnung der kantonalen Beschwerdelegitimation, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wird, wird kein neues Recht geschaffen, sondern die heutige Praxis des Bundesgerichts verankert.

M. **Salvioni,** rapporteur: La commission vous propose, à l'article 153, d'admettre la qualité pour recourir de l'administration cantonale de l'impôt direct; ce qui est déjà le cas.

Angenommen – Adopté

Art. 154
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 155
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 156 bis 158
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 156 à 158
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 159
Antrag der Kommission
Abs. 1 und 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 159
Proposition de la commission
Al. 1 et 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 160
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 161
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... innert zwei Wochen ein ....
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 161
Proposition de la commission
Al. 1
.... dans les deux semaines qui suivent ....
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Die kantonalen Erfahrungen zeigen, dass unter Berücksichtigung der gebotenen Zurückhaltung gegenüber einer Trauerfamilie die Frist von acht Tagen nicht eingehalten werden kann. Das Interesse am Inventar liegt zudem vornehmlich bei den Kantonen, weil der Bund das Vermögen nicht besteuert. Das Interesse der Eidgenössischen Steuerverwaltung richtet sich auf die Ueberprüfung der zurückliegenden Veranlagungen für die direkte Bundessteuer. Die Verlängerung der Frist sollte keine Nachteile mit sich bringen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Le délai de huit jours prévu dans la loi pour établir un inventaire officiel après un décès a semblé trop court à la commission qui s'est basée sur les expériences faites dans la pratique. C'est pourquoi la commission propose de prolonger ce délai à deux semaines, ce qui ne devrait rien toucher quant au fond.

Angenommen – Adopté

Art. 162 bis 167
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 162 à 167
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 168
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2, 4 und 5
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Nauer, Borel, Bundi, Fehr, Uchtenhagen, Vannay)
Bst. c
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 168
Proposition de la commission

Al. 1, 2, 4 et 5
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Nauer, Borel, Bundi, Fehr, Uchtenhagen, Vannay)
Let. c
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 169
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 170
Antrag der Kommission
Abs. 1 und 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
Das Eidgenössische Finanzdepartement setzt für Steuerpflichtige, ... einen Vergütungszins fest.

Art. 170
Proposition de la commission
Al. 1 et 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
Le Département fédéral des finances fixe un intérêt rémunératoire ....

Reichling, Berichterstatter: Die Kommission ist der Auffassung, dass bei Vorauszahlung gemäss den Bestimmungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung immer ein Vergütungszins zu gewähren sei. Dieser Norm kommt allerdings bei der heutigen zweijährigen Veranlagung eine grössere Bedeutung zu, trotzdem möchten wir sie zwingend in das Gesetz aufnehmen.

M. **Salvioni,** rapporteur: La commission a voulu rendre obligatoire le versement d'un intérêt rémunératoire en ce qui concerne les paiements d'acomptes. En effet, le Conseil fédéral avait prévu la possibilité de tels paiements, alors que la commission est d'avis que les intérêts rémunératoires doivent être payés.

Bundespräsident **Stich:** Nach Meinung des Bundesrates ist die Lösung, wie sie der Bundesrat und der Ständerat vorgeschlagen haben, zweckmässiger, d. h. man ist flexibler, wenn man einen Vergütungszins festlegen «kann», statt ihn zwingend festzulegen. Man sollte nicht definitiv festschreiben, dass ein Vergütungszins bezahlt werden muss. Die Zinssätze können zudem sehr tief sein, so dass es sich unter Umständen erübrigt, etwas zu zahlen. Vielleicht ist sonst der Aufwand grösser als der Ertrag. Deshalb wären wir dankbar, wenn Sie hier dem Bundesrat und dem Ständerat und nicht der Kommission folgen würden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag des Bundesrates Minderheit

Art. 171 bis 173
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 171 à 173
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 174
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
.... eingereicht werden. In Quellensteuerfällen ist das Gesuch in Verbindung mit dem Begehren um Erlass von Staats- und Gemeindesteuern der in diesem Verfahren zuständigen Behörde einzureichen. Diese ermittelt den Bundessteueranteil und leitet ein Doppel des Gesuches an die für den Erlass der direkten Bundessteuer zuständige Behörde weiter, wenn sie nicht selber auf das Gesuch eintreten darf.
Abs. 3 und 4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 174
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
.... compétente. Dans les cas d'impôt à la source, la demande doit être adressée, conjointement avec la requête en remise déposée en matière d'impôts cantonaux et communaux, aux autorités compétentes s'agissant de cette dernière procédure. Celle-ci détermine la part de l'impôt fédéral et transmet un double de la demande en remise à l'autorité compétente pour statuer sur la remise de l'impôt fédéral direct, lorsqu'elle n'est pas autorisée à entrer elle-même en matière sur la demande.
Al. 3 et 4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Zur Vermeidung von Leerläufen und Doppelspurigkeiten beantragt Ihnen die Kommission, das kantonale und das eidgenössische Steuernachlassverfahren zusammenzulegen und durch die kantonale Instanz erledigen zu lassen. Quellensteuerpflichtige haben sowieso wenig Verständnis für mehrstufige Verfahren von verschiedenen Steuerhoheiten. Es handelt sich hier in der Regel um Ausländer. Für sie ist es nicht verständlich, wenn sie für die Quellensteuer ein kantonales und ein separates eidgenössisches Verfahren zu gewärtigen haben. Die Interessen sind bei Kanton und Bund gleich.
Wir beantragen hier – zur Vereinfachung – die Zusammenlegung.

M. **Salvioni,** rapporteur: Cette modification concerne la procédure pour la remise de l'impôt. Afin d'éviter des complications bureaucratiques inutiles, la commission a proposé d'unifier les procédures des impôts tant cantonaux que fédéraux.

Angenommen – Adopté

Art. 175 bis 181
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 175 à 181
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 182
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2 und 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 182
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2 et 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Es ist an und für sich richtig, dass sich im Steuerstrafrecht gewisse feste Normen eingebürgert haben. Trotzdem ist es selbstverständlich, dass das Verschulden bei der Anwendung dieser Normen berücksichtigt wird und nicht noch separat – wie das der Ständerat getan hat – erwähnt werden muss. Was der Ständerat einfügen wollte, wird in der Praxis ohnehin angewandt: Wenn eine Strafe ausgesprochen wird, muss das Verschulden berücksichtigt werden; bei den Steuern besteht da allerdings auch ein gewisses Verhältnis zum geschuldeten Betrag.

M. **Salvioni,** rapporteur: A l'article 183, le Conseil des Etats a ajouté à la tentative de soustraction d'impôt le mot «intentionnellement». Or, dans la théorie du droit pénal je ne connais pas de tentatives qui ne soient pas intentionnelles. Même avec la plus grande fantaisie on ne peut pas imaginer une tentative par négligence. C'est une contradiction dans les termes, on peut donc biffer ce mot.

Angenommen – Adopté

Art. 183
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 183
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 184
Antrag der Kommission
Mehrheit
Titel
Anstiftung, Gehilfenschaft, Begünstigung
Abs. 1
Wer zu einer Steuerhinterziehung im Sinne der Artikel 182 und 183 anstiftet, hierzu Hilfe leistet, als Vertreter des Steuerpflichtigen vorsätzlich eine Steuerhinterziehung bewirkt oder eine solche begünstigt, wird mit Busse bestraft.
Abs. 2
Die Strafe wird gemäss Artikel 182 Absätzen 2 und 3 festgelegt, wenn die Hinterziehung vollendet ist, und gemäss Artikel 183 Absatz 2 bei versuchter Hinterziehung.

Minderheit
(Coutau, de Chastonay, Feigenwinter, Müller-Wiliberg, Nebiker, Reich, Spoerry, Stucky)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 184
Proposition de la commission
Majorité
Titre
Instigation, complicité, favorisation
Al. 1
Celui qui incite à une soustraction d'impôt au sens des articles 182 et 183, y prête son assistance, la commet intentionnellement en qualité de représentant du contribuable ou la favorise est puni d'une amende.
Al. 2
La peine est fixée conformément à l'article 182, 2e et 3e alinéas si la soustraction est consommée et à l'article 183, 2e alinéa en cas de tentative de soustraction.

Minorité
(Coutau, de Chastonay, Feigenwinter, Müller-Wiliberg, Nebiker, Reich, Spoerry, Stucky)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

M. **Coutau,** porte-parole de la minorité: Il s'agit ici du traitement pénal de celui qui incite le contribuable à frauder, se rend complice de cette fraude ou encore lui prête assistance dans son dessein frauduleux. Actuellement, la répression est prévue à l'article 129, alinéa 3 de l'arrêté fédéral sur l'impôt direct et cette formule prévoit que la répression de ces actes de complicité ou d'incitation est liée à la peine encourue par le contribuable lui-même.
Le Conseil fédéral, et le Conseil des Etats avec une modification de caractère rédactionnel, proposent de réprimer dorénavant l'instigation, la complicité ou la commission d'une fraude par le représentant du contribuable, cela indépendamment de la peine encourue par le contribuable lui-même. Ainsi, la nouvelle qualification de ces délits permet de les considérer pour eux-mêmes, ils deviennent, comme la tentative traitée à l'article 184, un délit distinct. En effet, il peut arriver que le contribuable ne soit pas lui-même condamnable pour le délit de complicité imputable à un tiers qui agit à titre de représentant. Le contribuable peut ne pas être punissable par exemple parce qu'il manque de discernement, parce qu'il est sous tutelle, etc.
Dès lors, avec le nouveau libellé, il devient possible de mieux lutter contre la fraude en général puisque le fisc peut s'en prendre explicitement à l'instigateur ou au représentant du contribuable, même si ce dernier ne peut pas être recherché lui-même, ce qui, à l'heure actuelle, n'est pas le cas.
Sur ce premier point, il n'y a pas de divergence matérielle entre la majorité et la minorité de la commission. La divergence porte sur l'alinéa 2 qui fixe le maximum de la peine. Conformément au projet du Conseil fédéral, approuvé par le Conseil des Etats, la minorité entend fixer un montant maximal spécifique à l'amende. La majorité entend fixer, au contraire, la peine conformément aux regles des articles 182, respectivement 183 qui traitent de la soustraction effective et de la tentative de soustraction effective. Il s'agit ici d'une question d'appréciation, de mesure. Faut-il fixer un maximum différent pour des délits différents ou faut-il fixer un maximum identique pour des délits qui ne le sont pas? Personnellement et avec la minorité, nous estimons qu'à partir du moment où la nouvelle infraction est définie d'une façon distincte, il est normal que les peines soient également fixées au maximum de façon distincte de celles qui frappent le contribuable lui-même aux articles 182 et 183. C'est la raison pour laquelle nous vous proposons de vous tenir au projet du Conseil fédéral, approuvé par le Conseil des Etats.

Reichling, Berichterstatter: Es ergibt sich bei Artikel 183 und 184 das gleiche Problem. Für den Strafrechtler ist jeder Versuch, jede Hilfeleistung und jede Anstiftung immer vorsätzlich. Es gibt keine nicht-vorsätzlichen Versuche, Hilfeleistungen und Anstiftungen. Deshalb ist die Einfügung des Wortes «vorsätzlich» in der Fassung des Ständerates überflüssig. Die vorsätzliche Handlung wird immer angenommen. Wenn man es besonders erwähnt, schafft man eine Unsicherheit, ob es im Steuerstrafrecht auch nicht-vorsätzliche Anstiftungen geben könnte, was im allgemeinen Strafrecht nicht der Fall ist. Wenn schon die Strafen für denjenigen, der die Steuerhinterziehung begeht, versucht oder dabei Hilfe leistet, gleich sein sollen, ist es auch gegeben, dass das Strafmass nach oben offen bleibt. Man orientiert sich immer an der Höhe der beabsichtigten Steuerverweigerung.
Wir beantragen Ihnen, der Fassung der Mehrheit zuzustimmen.

Hess Peter: Ich entschuldige mich, dass ich mich nicht bereits zu Artikel 183 gemeldet habe. Ich war der Meinung, der Antrag der Minderheit gehöre zu Artikel 184.
Ich beantrage Ihnen ebenfalls, der Minderheit zuzustimmen. Ich bin mit Ihnen der Auffassung, dass bei falschen oder unvollständigen Deklarationen, die zum Zwecke einer Steuerhinterziehung gemacht werden, der Verursacher mit einer Busse belegt wird, die entsprechend seinem Verschulden bis auf das Dreifache der hinterzogenen Steuer festgesetzt werden kann. Ich spreche hier jedoch für die Treuhänder, die Anwälte, aber auch für alle jene, die freiwillig – sei es gratis oder gegen Entschädigung – für Dritte Steuererklärungen ausfüllen. Ich kann Ihnen nicht verhehlen, dass es auch bei bestem Willen vorkommen kann, dass aufgrund von unvollständigen Unterlagen unvollständige Steuererklärungen ausgefüllt werden, ohne dass hier eine böse Absicht dahinter steckt. Solche Fälle von fahrlässiger Hilfeleistung rechtfertigen eine Bestrafung nicht.
Mit dem Vorschlag des Bundesrates und der Nationalratskommission belegen wir nun diese Leute aber mit einer Busse, auch wenn sie gar nicht die Absicht gehabt haben, aus eigenen Motiven zu dieser Steuerhinterziehung beizutragen. Sachgerecht ist es, alle jene zur Rechenschaft zu ziehen, die zur Steuerhinterziehung anstiften oder vorsätzlich entsprechende Hilfe leisten. Auch bei Gutheissung des Willens, der Steuerhinterziehung nach Möglichkeit einen Riegel zu schieben, ist diese Verschärfung nicht gerechtfertigt.
Ich ersuche Sie daher dringend, der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Il ressort de l'intervention de M. Hess qu'il y a possibilité de tentative de soustraction par négligence. Je crois pouvoir l'exclure car, lorsque la loi punit la tentative, il s'agit de la tentative intentionnelle. On ne peut pas considérer comme tentative de délit un fait qui ne repose pas sur une volonté délictuelle. Il y a là contradiction dans les termes, et aucun spécialiste de droit pénal ne pourrait soutenir cette thèse. Je persiste dans l'idée que, si l'on veut mettre sur pied une loi qui ne soit pas ridicule, il faut éviter certaines situations insoutenables théoriquement. Par conséquent, parler de tentative intentionnelle est un non-sens, laissons donc «la tentative».
Si un avocat, une fiduciaire, en se basant sur des données fournies par les contribuables, introduit une déclaration, il ne manifeste aucune volonté criminelle précise et n'est pas responsable d'une tentative. Il me paraît dès lors absolument évident de considérer comme responsable le contribuable qui n'a pas donné les éléments nécessaires, et non l'agent qui a simplement transmis ces informations, sans savoir qu'elles étaient incomplètes.
En ce qui concerne la limitation des amendes, il y a lieu de rappeler que, dans une époque pas très lointaine, notre pays a connu des cas de soustractions fiscales qui se sont chiffrées à des dizaines de millions de francs. Si, dans ces cas-là, on inflige une amende de 50 000 francs, on peut paraître ridicule. L'amende doit donc être en relation avec les dimensions de l'évasion fiscale. C'est pourquoi la commission vous suggère d'appliquer les principes des articles 182 et 183.

Bundespräsident **Stich:** Ich bitte Sie, in diesem Fall der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und den Antrag Coutau abzulehnen. Die Begründung liegt darin, dass die Kommissionsmehrheit das heutige System beibehalten will. Was die Kommissionsmehrheit vorschlägt, ist heute geltendes Recht. Wir kommen davon ab, diesen Bussenrahmen zu reduzieren bzw. auf 10 000 und 50 000 Franken zu begrenzen, weil das in gravierenden Fällen der Anstiftung zur Steuerhinterziehung lächerliche Bussbeträge wären; darauf sollten wir uns nicht einlassen.
Umgekehrt ist Herrn Hess entgegenzuhalten: Der Treuhänder, der nicht vorsätzlich zur Steuerhinterziehung beiträgt, der nicht anstiftet, der also gutgläubig gewesen ist, riskiert keine solche Busse, sondern nur, wenn er vorsätzlich gehandelt hat. Wenn er vorsätzlich gehandelt hat, soll er auch nicht anders bestraft werden als der hinterziehende Täter selber.
In dieser Hinsicht ist die heutige Praxis richtig. Aufgrund der Erfahrungen, die wir in der Vergangenheit gesammelt haben, ist die heutige Praxis besser als das, was der Bundesrat ursprünglich in der Botschaft vorgeschlagen hatte.
Ich bitte Sie also, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	73 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	61 Stimmen

Art. 185
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder hierzu Hilfe leistet, wird mit Busse bestraft.
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist ebenfalls strafbar. Die Strafe kann milder sein als bei vollendeter Begehung.

Art. 185
Proposition de la commission
Al. 1
.... celui qui incite à un tel acte ou y prête son assistance, est puni d'une amende. (Biffer le reste de l'alinéa)
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
La tentative de dissimulation ou de distraction de biens successoraux est également punissable. Une peine plus légère que celle encourue en cas d'infraction consommée peut être prononcée.

Reichling, Berichterstatter: Unter Bezugnahme auf Artikel 184 ist hier bei Absatz 3 festzustellen, dass schon nach heutigem Recht der Versuch strafbar ist. Es geht hier also nicht um neues Recht, sondern es wird das heutige Recht festgehalten.

M. **Salvioni,** rapporteur: Selon la commission, l'article 185, alinéa 3 prévoit la punissabilité de la tentative de dissimulation ou de soustraction de biens successoraux, ce qui n'était pas prévu dans le texte du Conseil fédéral. Toutefois, on propose une peine plus légère que celle encourue en cas d'infraction consommée.

Präsident: Ich muss mich korrigieren mit Bezug auf das vorherige Abstimmungsverfahren. Die Abstimmung bezog sich natürlich auf Artikel 184, nicht auf Artikel 183.

M. **Salvioni,** rapporteur: Je voudrais savoir quel texte vous choisissez, à l'article 183. En effet, celui de la commission prévoit «Celui qui tente ....» alors que celui du Conseil des Etats stipule «Celui qui, intentionnellement, tente ....»

Reichling, Berichterstatter: Zu Artikel 183 liegt kein Antrag vor. Zu Artikel 183 ist nicht abzustimmen. Der Präsident hat sich in der Erwähnung des Artikels geirrt.
Ich beantrage, dass wir die Abstimmung wiederholen. Er sagt, dass es über Artikel 184 abzustimmen gilt. Der Minderheitsantrag betrifft Artikel 184.

Präsident: Damit das klar ist, möchte ich dieser Empfehlung folgen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Le texte que nous avons accepté sans votation pour l'article 183 ne mentionne pas: «intentionnellement». Pour une question de parallélisme et de cohérence, nous ne pouvons pas introduire ce mot à l'article 184.

Je vous laisse apprécier la différence d'interprétation que cela implique.

M. **Petitpierre:** Je crois qu'il faut simplifier. A l'article 184, vous avez deux alinéas. Nous allons donc faire deux votes. On va adapter l'alinéa premier à l'article 183 en supprimant «intentionnellement». Le parallélisme entre l'article 183 et l'article 184, alinéa premier sera assuré. Nous passerons ainsi à un premier vote, puis nous nous prononcerons sur l'alinéa 2 et la proposition de M. Coutau.

Reichling, Berichterstatter: Ich kann mich der Interpretation von Kollega Petitpierre anschliessen. Im ersten Absatz müssen wir aus Parallelitätsgründen zu Artikel 183 das Wort «vorsätzlich» ebenfalls streichen, und die Abstimmung ist – wenn das unbestritten ist – nur über den zweiten Absatz durchzuführen.

Hess Peter: Die Minderheit will dem Ständerat folgen. Ich habe vorhin erklärt, dass bei Hilfeleistungen – und jeder unter uns, der für einen Dritten eine Steuererklärung ausfüllt, leistet in diesem Sinne Hilfe – nur eine vorsätzliche Hilfeleistung zur Steuerhinterziehung mit Busse bestraft werden soll. Daher müssen wir bei Artikel 184 Absatz 1 der Version des Ständerates zustimmen.
Es ist nicht gerechtfertigt, dass derjenige, der – allenfalls aufgrund unvollständiger Unterlagen – gutgläubig eine Steuererklärung für einen Dritten ausfüllt, bestraft wird, weil eben diese Fahrlässigkeit, die ihm angelastet werden könnte, mit Busse belegt wird.
In diesem Zusammenhang bin ich mir bewusst, dass gemäss Artikel 25 des Strafgesetzbuches nur von «vorsätzlicher Hilfeleistung» die Rede ist. Trotzdem empfiehlt es sich, auch im vorliegenden Gesetz mit einer präzisen Formulierung Klarheit zu schaffen. Die Tendenz, hinter jedem Steuertatbestand bereits eine potentielle Steuerhinterziehung zu suchen, legt dieses Vorgehen nahe.

Präsident: Um diesen beiden Ueberlegungen einigermassen entgegenkommen zu können, schlage ich Ihnen vor, bei Artikel 184 je eine Abstimmung über Absatz 1 und über Absatz 2 durchzuführen.

Reichling, Berichterstatter: Uns sagte man, der Begriff «Hilfeleistung» sei strafrechtlich definiert und gelte nicht für jeden, der gefälligkeitshalber dem Nachbarn Zahlen in die Steuererklärung einträgt. Aber wenn das eigens klargestellt werden muss, soll ein Jurist an das Pult treten, um vom rechtlichen Standpunkt aus zu sagen, ob Herr Hess oder die Verwaltung recht hat. Ich kann das selbst nicht beurteilen. Herr Petitpierre ist der Auffassung, dass wir, wie im Artikel 183, das Wort «vorsätzlich» streichen sollen. Auch Herr Salvioni hat diese Auffassung vertreten, weil Hilfeleistung innerhalb eines Straftatbestandes immer auch als vorsätzlich angesehen wird.

M. **Salvioni,** rapporteur: Je regrette cette querelle de juristes. La complicité est forcément consciente et intentionnelle, il n'y a pas de complicité par négligence ni d'instigation par négligence. Cela n'existe nulle part, même pas dans le droit fiscal. Ceux qui inventent des choses pareilles, sont, je pense, terrorisés par des faits qui leur sont connus mais qui me sont inconnus. Je vous dis franchement que je ne peux pas m'imaginer une complicité pénale, même pénale au niveau fiscal, sans la conscience parfaite de l'illicité de l'action à laquelle on contribue. Cela n'existe nulle part. Vous voulez créer des défenses là où il n'y en a pas besoin. En faisant cela, vous créez une confusion énorme. Comment allez vous m'expliquer la distinction entre la complicité pénale, la complicité par négligence et la complicité intentionnelle? Cela signifie alors que vous admettez qu'il y a une complicité non intentionnelle et vous péjorez la situation de ceux que vous voulez défendre. C'est au fond une question de cohérence et de connaissance juridique. Cette divergence ne devrait pas exister.

Wiederholung der Abstimmung
Répetition de la votation

Abstimmung – Vote

Art. 184 Abs. 1 – Art. 184 al. 1

Für den Antrag der Minderheit	69 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	68 Stimmen

Art. 184 Abs. 2 – Art. 184 al. 2

Für den Antrag der Minderheit	73 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	68 Stimmen

Art. 185
Angenommen – Adopté

Art. 185a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 185b
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
.... , dass die Hinterziehung seiner Steuerfaktoren durch den anderen Ehegatten ohne sein Wissen erfolgte oder dass er ausserstande ....

Art. 185b
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
Chacun des époux peut apporter la preuve que la soustraction de ses propres facteurs fiscaux a été commise à son insu par son conjoint ou qu'il n'était pas en mesure ....

Reichling, Berichterstatter: In diesem Artikel 185b wird auf die Vorschrift der gemeinsamen Unterschrift für die Steuererklärung Rücksicht genommen. Kein Ehegatte soll wegen etwas bestraft werden, das er nicht zu verantworten hat.

M. **Salvioni,** rapporteur: L'article 185b règle la responsabilité des époux en cas de soustraction. La commission, en désaccord avec le Conseil des Etats, offre la possibilité à chacun des époux d'apporter la preuve que la soustraction de ses propres facteurs fiscaux a été commise à son insu par son conjoint ou qu'il n'était pas en mesure de se défendre. Dans ces cas, le responsable sera le conjoint qui a signé les déclarations et qui a commis effectivement la soustraction fiscale.

Angenommen – Adopté

Art. 186
Antrag der Kommission
Abs. 1 und 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 1bis
Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, so ist Artikel 184 auf die juristische Person anwendbar.
Abs. 3
.... gelten die Absätze 1, 1bis und 2 sinngemäss.

Art. 186
Proposition de la commission

Al. 1 et 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 1bis
Lorsqu'une personne morale a incité, prêté assistance ou participé, dans l'exercice de son activité, à la soustraction commise par un tiers, l'article 184 lui est applicable par analogie.
Al. 3
Les alinéas 1, 1bis et 2 s'appliquent par analogie ....

Angenommen – Adopté

Art. 187 und 188
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 187 et 188
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 189
Antrag der Kommission
Abs. 1 Bst. a
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 1 Bst. b
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Steuerpflichtigen oder gegenüber einer der in Artikel 184 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber dem Steuerpflichtigen wie gegenüber diesen andern Personen. Mit jeder ....

Art. 189
Proposition de la commission
Al. 1 let. a
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 1 let. b
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
La prescription est interrompue par tout acte de procédure tendant à la poursuite de l'infraction introduit à l'encontre du contribuable ou de l'une des personnes visées à l'article 184. L'interruption est opposable tant au contribuable qu'à ces autres personnes. Un nouveau délai ....

Angenommen – Adopté

Art. 190
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 191
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Bundi, Blunschy, Fehr, Gloor, Nauer, Uchtenhagen, Vannay)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 191
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Bundi, Blunschy, Fehr, Gloor, Nauer, Uchtenhagen, Vannay)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Bundi, Sprecher der Minderheit: Die Minderheit der Kommission beantragt bei den Artikeln 191 und 192 Festhalten an der bundesrätlichen Fassung. Es geht hier um das Problem der arglistigen Irreführung, also um eine sogenannte qualifizierte Steuerhinterziehung.
Dass Steuerhinterziehung und vor allem -betrug streng geahndet werden, liegt allgemein im öffentlichen Interesse. Die Steuerhinterziehung ist nicht nur eine Art von Raub am Staat, sondern auch eine Ungerechtigkeit gegenüber den ehrlichen Steuerzahlern. Im weiteren führt sie zu Wettbewerbsverzerrungen. Die Oeffentlichkeit ist nicht mehr bereit, Steuerhinterziehung als blosses Kavaliersdelikt anzuerkennen.
Konkret geht es in Artikel 191 und 192 um die Bestrafung der arglistigen Irreführung. Dazu gehört der Tatbestand, dass unwahre Tatsachen vorgespiegelt und Urkunden vorenthalten oder unterdrückt werden, um dadurch keine oder eine unvollständige Veranlagung zu erwirken. Dazu gehört aber auch das Abhalten der Steuerverwaltung von der Ueberprüfung von falschen Angaben. Gerade auf diesem Gebiet erleben wir immer wieder, wie einzelne Steuerhinterzieher die Steuerbehörden des Staates jahrelang hinhalten und eine rechtmässige Veranlagung hinausschieben. Solches Vorgehen kann auch dazu dienen, einen im Zusammenhang mit der Lex Furgler zu erbringenden Finanzierungsnachweis ungebührlich lange zu verzögern.
Nach dem heutigen Recht der direkten Steuern – diesem entspricht ungefähr auch die ständerätliche Fassung – liegt ein Steuerbetrug bei Verwendung von gefälschten Urkunden zur Steuerhinterziehung vor, während die Fälschung als solche straflos ist. Im Verwaltungsstrafrecht hingegen gilt nicht nur das Verwenden von gefälschten Urkunden als strafbar, sondern auch ein arglistiges Vorgehen ohne Verwendung von gefälschten Urkunden und die Urkundenfälschung selbst. Eine Anlehnung an dieses Verwaltungsstrafrecht drängt sich im Sinne einer horizontalen Steuerharmonisierung auf. Der Begriff der «arglistigen Irreführung» ist von Robert Pfund, dem bekannten Steuerrechtler, in seinen Ueberlegungen zum Verwaltungsstrafrecht stark verteidigt worden. Nach ihm gilt es, auch denjenigen wegen Steuerbetruges zu fassen, der nicht falsche Bücher oder Urkunden verwendet, sondern der sich eines mündlichen Lügengebäudes bedient, das nicht leicht durchschaubar ist – zum Beispiel, weil noch Dritte als Mitlügner eingeschaltet werden. Das dürfte bei Nichtbuchführungspflichtigen und bei Unselbständigerwerbenden zunehmend ein bevorzugter *modus operandi* werden.
In der Kommission wurde ausgeführt, die Steuerbehörden wären überfordert, wenn sie zwischen normalem Vorsatz und Arglist zu unterscheiden hätten. Dem ist durchaus nicht so. Bereits vor 25 Jahren wurde aus der bundesgerichtlichen Praxis die Umschreibung der Arglist wie folgt abstrahiert: «Die Arglist ist eine stärkere Täuschung als nur durch eine einfache, leicht überprüfbare Lüge.» Die Gerichtspraxis hat sich inzwischen in bezug auf das Verwaltungsstrafrecht längstens eingespielt. Pfund äusserte bereits 1973 die Ansicht, es sei an der Zeit, sich auch im Steuerstrafrecht mit der bundesgerichtlichen Arglistpraxis vertraut zu machen, die schon damals als gefestigt qualifiziert wurde.
Zusammenfassend möchte ich sagen, dass es unverständlich wäre, wenn man es beim Steuerbetrug bewenden liesse, wenn jemand gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden verwendet; umgekehrt aber lediglich als Steuerhinterziehung zu betrachten, wenn einer keine Urkunden verwendet oder sie unterdrückt und einfach ein Lügengebilde aufstellt. Das ist sachlich durch nichts gerechtfertigt. Ich bin überzeugt, dass die bundesrätliche Fassung auch eine präventive Wirkung hat und ganz besonders aus diesem Grunde zu begrüssen ist. Somit bitte ich um Zustimmung zum Minderheitsantrag.

Stucky: Die vorliegende Frage ist eine Kardinalfrage: Sollen wir die Steuerhinterziehung kriminalisieren? Ich gehe mit Herrn Bundi absolut einig. Wir haben die Aufgabe, Steuerhinterziehung und Steuerbetrug zu bekämpfen. Beide For-

men sind uns nicht nur unsympathisch, sondern wir haben sie zu bekämpfen. Die Frage stellt sich aber mit welchen Mitteln. Der Bundesrat hat eine sehr offene Fassung des Steuerbetruges geschaffen. Er hat sich hier, wie Herr Bundi richtig ausführte, an das Verwaltungsstrafrecht angelehnt. Bisher gilt im Steuerrecht als Steuerbetrug nur das Delikt, bei dem eine Urkundenfälschung Tatbestandsmerkmal ist. In Zukunft ist auch Arglist ein Tatbestandsmerkmal respektive «die Schaffung eines ganzen Lügengebildes», wie es das Bundesgericht einmal ausgedrückt hat.
Was heisst das in der Praxis? Der Steuerbeamte kann heute nach geltendem Recht relativ einfach feststellen, ob eine Urkundenfälschung vorliegt oder nicht. Liegt sie vor, überweist er die Akten an die Strafbehörden. Er hat aber mit der neuen und stark extensiven Definition seine liebe Mühe. Er hat nämlich abzuklären, ob Arglist gegeben ist oder ob ein blosser Vorsatz vorliegt. Diese Abgrenzung ist selbst für den Juristen schwierig. Auch mit dem Begriff «Lügengebilde» würde ein Steuerbeamter sicher nur Schwierigkeiten haben – verständlicherweise. Was macht er in solchen Fällen? Er überweist alle Fälle an die Strafbehörden! Damit sind wir beim Punkt angelangt, der wesentlich ist: wir kriminalisieren damit die Steuerhinterziehung. Das sollten wir vermeiden.
Mit dieser Meinung weiss ich mich in guter Gesellschaft. In der Kommission hat Herr Zuppinger – ein Experte und zugleich ein Mann der Praxis – auf diese Schwierigkeit hingewiesen. In der Literatur finden Sie nicht nur die Meinung von Herrn Professor Pfund; wenn Sie den Kommentar Locher lesen, begegnen Sie ebenfalls Meinungen, die sich mit meiner eigenen decken respektive derjenigen der Herren Pfund und Bundi widersprechen.
Ich empfehle Ihnen, der Kommission zuzustimmen.

Reichling, Berichterstatter: Wie Herr Stucky ausgeführt hat, will der Bundesrat im Steuerrecht die Urkundenfälschung, die bisher nur gemeinstrafrechtlicher Tatbestand und durch den ordentlichen Richter zu beurteilen war, neu als Betrugstatbestand einführen.
Die Kommission vermutet, dass die Steuerbehörde im Zweifelsfalle Betrug annimmt, die Fälle dem entsprechenden Gericht zuweist, das möglicherweise nach zeitraubenden Beratungen zum Schluss kommt, es sei doch nicht Urkundenfälschung oder arglistig gewesen. Dann ist es auch kein Betrug und ist wiederum das Gericht nicht zuständig, so dass der Fall unter Umständen während langer Zeit hin und her geschoben wird. Die Kommission will diese Delikte nicht verharmlosen, aber die Fachleute, die mit den Steuerdelinquenten Erfahrung haben, sollen möglichst viele Fälle direkt erledigen können. Wo die Steuerbehörde eindeutig erkennen kann, dass ein Betrug vorliegt, soll die Ueberweisung erfolgen. Aber wenn Ermessen mit im Spiele ist, soll man den einfacheren Weg wählen, weil die Steuerbehörden viel mehr Erfahrung haben und rascher arbeiten als die Strafgerichte.
Das sind die Gründe, weshalb wir Ihnen beantragen, dem Ständerat zuzustimmen.

M. **Salvioni,** rapporteur: La divergence entre le texte du Conseil fédéral et celui du Conseil des Etats que la commission a adopté à la majorité est assez grande.
Jusqu'à présent, la distinction entre la soustraction et la fraude était claire et pouvait être appréciée de façon objective, car un élément matériel intervenait. Lorsque des papiers étaient falsifiés, il y avait fraude. Tous les autres cas où il n'y avait pas de falsification de documents relevaient simplement de la soustraction. Cette distinction donnait une certaine sécurité juridique du point de vue du jugement et de celui de la poursuite.
Je vous rappelle à ce propos qu'il existe des implications internationales. La Suisse a signé maintes conventions internationales d'entraide judiciaire en matière pénale et, pour tout ce qui se rapporte au secteur fiscal, elle se borne à fournir son aide uniquement dans les cas de fraude. Elle refuse l'entraide dans les cas d'évasion fiscale étant donné que les législations des autres nations sont parfois très différentes. Souvent, on poursuit des personnes pour d'autres raisons par l'intermédiaire de l'évasion fiscale. Cet article devrait donc être appliqué même dans les jugements concernant l'octroi d'une entraide judiciaire. C'est la raison pour laquelle son importance va au-delà de nos frontières.
Le Conseil fédéral a pensé utiliser la formulation du code pénal pour l'escroquerie. L'article 191 correspond à l'article 148 du code pénal suisse: «Celui qui a astucieusement induit en erreur l'autorité ou un tiers par des affirmations fallacieuses ou par la dissimulation des faits, ou exploite astucieusement leur erreur, et obtient de la sorte qu'une taxation ne soit pas effectuée ou qu'une taxation entrée en force soit incomplète».
Si on va dans cette direction, il faut s'attendre à une certaine insécurité juridique, car des faits qui, aujourd'hui, constituent une simple soustraction, deviendront une fraude. Comme l'escroquerie est l'un des délits le plus flexible qui existent dans notre législation, son application ne peut pas être prévue avec une grande sécurité. Elle peut déborder dans des domaines actuellement inconnus. En effet, si vous consultez la jurisprudence du Tribunal fédéral, vous pouvez noter une augmentation énorme du nombre de cas considérés aujourd'hui comme escroqueries et qui ne l'étaient pas il y a dix ou vingt ans.
Or, dans le domaine fiscal, la règle demande que l'on en reste à la sécurité des idées et des concepts, afin que chacun s'y retrouve, d'autant qu'il est possible, pour les personnes ayant des déclarations compliquées, d'oublier certains éléments. Cette dernière situation peut être considérée comme une escroquerie: «Tu aurais dû savoir que le fisc ne pouvait avoir connaissance de ce revenu ou de ce capital et tu as exploité son ignorance d'une façon astucieuse. Tu as donc commis une escroquerie».
Ce sont les raisons pour lesquelles ce texte du Conseil fédéral dans le domaine fiscal, qui se calque sur celui du code pénal suisse concernant l'escroquerie, est un passage délicat, voire dangereux et peut-être anticipé. C'est pourquoi je vous prie, au nom de la commission, d'approuver le texte de la majorité, qui reste fondé sur l'usage de faux documents. Lorsqu'ils existent, ils donnent lieu à une procédure fiscale et pénale indiscutable.

Bundespräsident **Stich:** Der Bundesrat unterstützt die Kommissionsminderheit, also Herrn Bundi, der den Antrag des Bundesrates wieder aufnimmt. Es geht dem Bundesrat nicht um die Kriminalisierung der Steuerhinterziehung, aber der Bundesrat ist der Auffassung, dass man auch in bezug auf die Steuern das Verwaltungsstrafrecht analog anwenden soll. Was sonst im Verwaltungsstrafrecht recht und billig ist, dürfte es auch im Bereich der Steuern sein. Es ist in der Tat nicht einzusehen, warum Steuerbetrug so sehr eingeschränkt werden soll, dass nur die Verwendung gefälschter Urkunden als strafbarer Tatbestand gelten kann, nicht aber beispielsweise die Unterdrückung von Urkunden oder anderes arglistiges Verhalten. Der Bundesrat ist der Auffassung, das man hier nicht so eng sein sollte, sondern dass man aus Gründen der Prävention auch Bussen und Gefängnisstrafen einsetzen müsste, wie das im übrigen Verwaltungsstrafrecht der Fall ist.
Das gleiche gilt beim folgenden Artikel. Es ist nicht einzusehen, warum derjenige, der Urkunden verfälscht, um für einen Dritten Steuerhinterziehung begehen zu können, straffrei ausgehen sollte.
Ich bitte Sie also, in diesen beiden Artikeln dem Bundesrat und der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	83 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	60 Stimmen

Präsident: Das Ergebnis dieser Abstimmung hat auch einen sachlichen Zusammenhang mit Artikel 192. Herr Bundi als Vertreter der Minderheit hat diesen Antrag bereits begründet.

Art. 192
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Bundi, Blunschy, Fehr, Gloor, Nauer, Uchtenhagen, Vannay)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 192
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Bundi, Blunschy, Fehr, Gloor, Nauer, Uchtenhagen, Vannay)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	87 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	54 Stimmen

Art. 193, 194
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 195
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Täter, dem Anstifter oder dem Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber jeder dieser Personen. Mit jeder Unterbrechung ....

Art. 195
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
La prescription est interrompue par tout acte de procédure tendant à la poursuite du délit introduit à l'encontre de l'auteur, de l'instigateur ou du complice. L'interruption est opposable à chacune de ces personnes. Un nouveau délai ....

Angenommen – Adopté

Art. 196 bis 207
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 196 à 207
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 207a
Antrag der Kommission
Artikel 47 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. September 1949 über die Militärversicherung ist hinsichtlich der Renten und Kapitalleistungen nicht anwendbar, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen beginnen oder fällig werden.

Art. 207a
Proposition de la commission
L'article 47, 2e alinéa de la loi fédérale du 20 septembre 1949 sur l'assurance-militaire n'est pas applicable aux rentes et aux prestations en capital qui ont commencé à courir ou sont devenues exigibles après l'entrée en vigueur de la présente loi.

Reichling, Berichterstatter: Die Leistungen der Militärversicherung sollen künftig gleich behandelt werden wie alle übrigen Versicherungsleistungen.
Die Revision der entsprechenden Bestimmungen ist im Gange. Wir möchten uns hier, bei der Steuergesetzgebung, anschliessen und das Prinzip bereits aufnehmen.
Nach der heutigen Praxis und aufgrund der Bedeutung der Militärversicherung besteht kein Grund, Leistungen dieser Versicherung ganz anders zu behandeln als alle übrigen Versicherungsleistungen.

M. **Salvioni,** rapporteur: La loi fédérale sur la l'assurance militaire est actuellement en voie de révision totale et les cas prévus dans cet article seront examinés. C'est la raison pour laquelle la commission, en tenant compte du fait que cette loi entrera probablement en vigueur encore cette année, vous propose cette modification.

Angenommen – Adopté

1. Kapitel
Antrag der Kommission
Titel
Natürliche Personen

Chapitre 1er
Proposition de la commission
Titre
Personnes physiques

Angenommen – Adopté

Art. 208
Antrag der Kommission
Titel
Wechsel der zeitlichen Bemessung
Abs. 1
Der Wechsel zu der zeitlichen Bemessung nach den Vorschriften dieses Gesetzes wird für die Einkommenssteuer der natürlichen Personen nach Ablauf von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen.
Abs. 2
Während der Uebergangszeit gelten für die zeitliche Bemessung der Einkommenssteuer weiterhin die Artikel 7, 8 Absatz 1, 41 bis 43 und 96 des Bundesratsbeschlusses vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer direkten Bundessteuer.
Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 208
Proposition de la commission
Titre
Modification de l'imposition dans le temps
Al. 1
La modification apportée par les dispositions de la présente loi à l'imposition dans le temps pour l'impôt sur le revenu des personnes physiques doit intervenir dans le délai de huit ans à compter de l'entrée en vigueur de la présente loi.
Al. 2
Pendant la période transitoire, les articles 7, 8, 1er alinéa, 41 à 43 et 96 de l'arrêté du Conseil fédéral du 9 décembre 1940 concernant la perception d'un impôt fédéral direct restent pour le calcul dans le temps de l'impôt sur le revenu.
Al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Reichling, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen, dass nur für die natürlichen Personen eine Frist von acht Jahren gelten soll bis zur Einführung der neuen Bemessungsperiode, nicht aber für die juristischen Personen.

Angenommen – Adopté

2. Kapitel
Antrag der Kommission
Titel
Streichen

Chapitre 2
Titre
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 209
Antrag der Kommission
Titel
Differenzsteuer
Wortlaut
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 209
Proposition de la commission
Titre
Impôt sur la différence
Texte
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 209a, 209b, 210 und 211
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 209a, 209b, 210 et 211
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 212
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Nauer, Borel, Bundi, Fehr, Uchtenhagen, Vannay)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 212
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Nauer, Borel, Bundi, Fehr, Uchtenhagen, Vannay)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 213
Antrag der Kommission
Abs. 1 und 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Art. 213
Proposition de la commission
Al. 1 et 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

Reichling, Berichterstatter: Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer kann nach der Abkoppelung vom Steuerharmonisierungsgesetz selbständig in Kraft gesetzt werden – nach Ablauf der Differenzenbereinigung und der Referendumsfrist und einer allfälligen Volksabstimmung. Das Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung kommt ja erst in etwa einem Jahr hier in die Beratung, wahrscheinlich in der nächsten Dezember-Session.
Wir beantragen Ihnen deshalb, auf diesen neuen Tatbestand Rücksicht zu nehmen.

M. Salvioni, rapporteur: L'article 213, alinéa 2, de l'impôt fédéral direct, prescrit que la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct doit entrer en vigueur en même temps que la loi sur l'harmonisation fiscale. Cette dernière loi renfermait à son article 75 une règle analogue prévoyant sa propre entrée en vigueur en même temps que celle de la loi sur l'impôt fédéral direct. Le Conseil des Etats a cependant décidé, lors de ses débats concernant la loi sur l'harmonisation fiscale, de découpler celle-ci de la loi sur l'impôt fédéral direct.
Le texte primitif de l'article 75, alinéa 2, de la loi sur l'harmonisation fiscale avait la teneur suivante: «Elle entre en vigueur en même temps que la loi fédérale du .... sur l'impôt fédéral direct, à la date que fixera le Conseil fédéral.» Il a été maintenant remplacé par la formule: «Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.»
Il est, par conséquent, logique de reprendre la même formulation dans la disposition correspondante de la loi sur l'impôt fédéral direct, à savoir l'article 213, alinéa 2. La proposition de modification est celle qui figure sur le dépliant.
A la fin de la discussion sur cette loi, je profite de l'occasion pour vous remercier de la patience que vous avez démontrée pendant nos interventions.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	90 Stimmen
Dagegen	20 Stimmen

Abschreibung – Classement

Präsident: Der Bundesrat beantragt gemäss Seiten 1 bis 3 der Botschaft die Abschreibung verschiedener parlamentarischer Vorstösse. Die Kommission ist damit einverstanden. Ein anderer Antrag ist nicht gestellt.

Zustimmung – Adhésion

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Ständerat
Conseil des Etats

Sitzung vom 6. - 7. Dezember 1988
Séance du 6 au 7 décembre 1988

Sechste Sitzung – Sixième séance

Dienstag, 6. Dezember 1988, Vormittag
Mardi 6 décembre 1988, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: M. Reymond

83.043

Steuerharmonisierung. Bundesgesetz
Harmonisation fiscale. Loi

Siehe Jahrgang 1986, Seite 182 – Voir année 1986, page 182
Beschluss des Nationalrates vom 2. März 1988
Décision du Conseil national du 2 mars 1988

B. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct

Differenzen – Divergences

Reichmuth, Berichterstatter: Der Ständerat hat das Gesetz über die direkte Bundessteuer bereits am 19. März 1986 verabschiedet. Der Nationalrat behandelte dasselbe zum Teil in der Dezembersession 1987 und zum Teil in der Märzsession 1988. Aus den Verhandlungen der beiden Räte ergaben sich bei dem 213 Artikel umfassenden Gesetz etwas mehr als 100 Differenzen, teilweise leichterer Natur, zum Teil aber grundsätzlicher Art. Zu den letzteren zähle ich etwa die Bestimmungen über die zeitliche Bemessung der Steuern, also die ein- oder zweijährige Veranlagungsperiode, dann die Besteuerung der Partnerwerke, den Tarif für die Besteuerung der juristischen Personen und im Zusammenhang damit den Normaldividendenabzug bei den Aktiengesellschaften.
Unsere Kommission hat die Differenzen in vier Sitzungen behandelt. Das Ergebnis sehen Sie auf der Fahne. Bei 51 Differenzen hat die Kommission Zustimmung zum Nationalrat beschlossen, bei 29 Differenzen beantragt die Kommission Festhalten am Beschluss des Ständerates, wobei eine ganze Reihe von Differenzen mit dem grundsätzlichen Beschluss über die zeitliche Bemessung zusammenhängt. Bei 23 Differenzen schlägt die Kommission eine neue, von den bisherigen Beschlüssen beider Räte abweichende Formulierung vor.
Wie Sie der Fahne ebenfalls entnehmen können, werden im Differenzbereinigungsverfahren vier Minderheitsanträge gegenüber den Mehrheitsbeschlüssen der Kommission gestellt. Ich werde mir gestatten, bei den einzelnen Artikeln die Anträge der Kommission, soweit mir das als notwendig erscheint, näher zu begründen. Ich beantrage, mit der Differenzbereinigung zu beginnen.

Art. 5 Abs. 1 Bst. d
Antrag der Kommission
Festhalten
Antrag Piller
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 5 al. 1 let. d
Proposition de la commission
Maintenir
Proposition Piller
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Es geht hier um die Besteuerung der Leistungen aus beruflicher Vorsorge. Der Nationalrat hat auf Antrag seiner Kommission Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d erweitert. Die geltende Regelung, die dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates und dem Beschluss des Ständerates entspricht, hat nur die Empfänger von Vorsorgeleistungen aufgrund eines früheren öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisses als in der Schweiz steuerpflichtig bezeichnet. Die Fassung des Nationalrates erfasst generell alle Empfänger von Einkünften aus der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge. Nach der Neuregelung im BVG sind Beiträge an die berufliche Vorsorge und die gebundene Selbstvorsorge, also an die Säulen 2 und 3a, beim Einkommen abziehbar. Demgegenüber sind die Leistungen, die aus solchen Einrichtungen fliessen, steuerbar. Es hat sich nun gezeigt, dass man die Besteuerung vermeiden kann, indem man eine Kapitalleistung vereinbart und den Wohnsitz vor Fälligkeit derselben ins Ausland verlegt. Solchen Missbräuchen will der Nationalrat den Riegel schieben. Demgegenüber wurde in unserer Kommission die Meinung vertreten, es könne sich bei diesen Steuerpflichtigen nur um Einzelfälle handeln, derentwegen es sich nicht rechtfertige, die Quellenbesteuerung auszudehnen und vom bisherigen Grundsatz der Wohnsitzbesteuerung abzuweichen. Mehr Gewicht mass die Kommission aber der Tatsache bei, dass eine solche Quellensteuer unbestrittenermassen mit den Doppelbesteuerungsabkommen, wie sie die Schweiz mit den meisten Nachbarstaaten und Industrieländern abgeschlossen hat, kollidiert und daher der Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d in der vom Nationalrat beschlossenen Fassung nicht durchgesetzt werden könnte. Deshalb beantragt die Kommission mehrheitlich – mit 5 gegen 4 Stimmen –, an der Fassung von Bundesrat und Ständerat festzuhalten.

Piller: Zuerst möchte ich hier festhalten, dass die Anträge, die heute ausgeteilt wurden, im Prinzip Minderheitsanträge sind, die leider nicht auf der Fahne erschienen sind, weil wir sie nicht frühzeitig eingegeben haben. Zum zweiten möchte ich Sie beruhigen: Es sind Anträge, die kurz begründet werden oder zum Teil immer zwei Artikel zusammenfassen, so dass es um weniger geht, als hier auf diesem Blatt aufgelistet erscheint.
Nun zu diesem Antrag: Ich persönlich möchte Sie bitten, dem Nationalrat zuzustimmen. Der Präsident hat ausgeführt, worum es geht. Wir können die Beiträge um die Vorsorgeeinrichtungen vom steuerbaren Einkommen abziehen. Dafür sind die Leistungen der Vorsorge zu versteuern. Der Nationalrat will mit seiner Fassung die Steuerflucht unterbinden, die darin besteht, dass Steuerpflichtige bei oder kurz vor ihrer Pensionierung ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen. Sie kassieren dort dann die Leistungen der beruflichen Vorsorge der Schweiz, ohne diese zu versteuern. Dieser sogenannte Pilotentrick wird sicher nicht im grossen Stil praktiziert; aber er kommt vor. Es sind Leute, die sich solche Wohnsitzverlegungen problemlos leisten können und bei denen diese Steuervorteile auch echt ins Gewicht fallen. Die Bestimmung, wie sie der Nationalrat übrigens oppositionslos beschloss, ist auch deshalb notwendig, weil die Schweiz nicht mit allen in dieser Sache interessanten Ländern Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Ich bitte Sie deshalb, im Interesse der Erschwerung oder Verhinderung solcher Steuerumgehungen, der Fassung des Nationalrates zuzustimmen. Es ist dies auch ein Schritt hin zu mehr Steuergerechtigkeit.

Bundespräsident **Stich:** Der Bundesrat schliesst sich hier dem Nationalrat an, d. h. Ihrer Kommissionsminderheit. Wir sind der Auffassung, dass man grundsätzlich alles tun müsste, um Steuerlücken zu schliessen. Hier geht es im wesentlichen um Berufstätige, die am Ende ihrer Karriere eine Kapitalabfindung erhalten, den Wohnsitz ins Ausland verlegen und dann keine Steuer bezahlen, obgleich sie die Abzüge jahrelang getätigt haben. Man kann, wie der Herr Kommissionspräsident zu Recht angeführt hat, sagen, dass es natür-

lich keine Rolle spiele, wenn sie sich in einen Staat begäben, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen habe. Das ist an sich richtig. Es soll ja auch nur einmal besteuert werden. Auf der anderen Seite gehen diese Leute aber in der Regel nicht in Länder mit Doppelbesteuerungsabkommen, sondern in andere. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass man später, wenn wir dieses Gesetz haben, gewisse Anpassungen bei den Doppelbesteuerungsabkommen vornehmen könnte.
Ich bitte Sie also, hier dem Nationalrat zuzustimmen und diese Differenz zu beseitigen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Piller	10 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	20 Stimmen

Art. 5 Abs. 1 Bst. e
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 5 al. 1 let. e
Proposition de la commission
Maintenir

Reichmuth, Berichterstatter: Die Differenz in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e ergibt sich daraus, dass der Nationalrat mit der Steuerbefreiung von Matrosen auf Hochseeschiffen nicht einverstanden ist und er deshalb an der Fassung des Bundesrates festhält. Erhebungen hätten ergeben, dass die anderen Staaten ihre Hochseeschiffsleute ebenfalls besteuern. Seitens des Bundesrates wurde darauf hingewiesen, dass u. a. auch die Kantone Basel-Stadt und Basellandschaft diese Matrosen besteuern.
In unserer Kommission wurde demgegenüber auf den volkswirtschaftlichen Nutzen der schweizerischen Schiffahrt hingewiesen, die ohne die Seeleute nicht funktioniere. Diese hätten im Dienste unserer Landesversorgung ein schweres und eintöniges Leben zu ertragen. Die Kommission beschloss mit vier zu einer Stimme, bei mehreren Enthaltungen, an der Fassung des Ständerates festzuhalten. Ich nehme an, dass sich Herr Miville – der sich seit jeher für die ständerätliche Fassung eingesetzt hat – nötigenfalls noch dazu äussern wird, um seinen in der Kommission erzielten Erfolg auch ins Plenum hinüberzuretten.

Miville: Ich hatte das keineswegs im Sinn, um so weniger, als der Herr Präsident die Erwägungen, die zu diesem ständerätlichen Kommissionsbeschluss geführt haben, bereits wiedergegeben hat.
Aber ich darf schon sagen, dass ich dem Ständerat hier nun einmal als Basler dankbar bin, wenn diese Steuerbefreiung unserer Leute auf hoher See beibehalten wird. Es ist so, wie unser Kommissionspräsident gesagt hat: Diese Leute haben – alles in allem und verglichen mit den meisten anderen Berufen – ein schweres Leben. Sie befinden sich ausserhalb unseres Landes. Sie belasten die Infrastrukturen und Dienstleistungen unseres Landes nicht.
Ich darf vielleicht noch etwas anderes sagen: Die Schiffahrt befindet sich heute in einer schwierigen Lage, nicht nur die Rheinschiffahrt, sondern auch unsere Hochseeschiffahrt. Wo wir ihr ein Privileg zuhalten können, das nicht ins Gewicht fällt, sollten wir es tun.
Ich möchte abschliessen, indem ich – nicht nur als Basler, sondern auch als Gewerkschafter – Sie bitte, diesem Anliegen zuzustimmen. Es handelt sich hier auch um ein wichtiges Anliegen der Sektion Seeleute der Gewerkschaft Handel, Transport und Verkehr. Der Ständerat hat – ohne dass ihn das irgendwie belastet – die Möglichkeit, auch einmal eine gewerkschaftliche Forderung zu erfüllen.

Bundespräsident **Stich:** Es ist unbestritten, dass es der schweizerischen Seeschiffahrt und damit der Rheinschiffahrt schlecht geht. Persönlich glaube ich allerdings nicht, dass man der Schiffahrt mit einem solchen Entgegenkommen hilft. Der Vorschlag von Herrn Miville verstösst natürlich gegen die allgemeine Besteuerungspflicht. Aber wenn ich an die Abstimmung von vorher denke, dann ist es offensichtlich dem Ständerat gar nicht so wichtig, dass man Steuerquellen tatsächlich auch erfasst.

Angenommen – Adopté

Art. 6 Abs. 3
Antrag der Kommission
.... interkantonalen Doppelbesteuerung. Wenn aufgrund des internen Rechts ein schweizerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden sieben Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen; der Betriebsstätteverlust wird in diesem Fall in der Schweiz nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die ....

Art. 6 al. 3
Proposition de la commission
.... de la double imposition intercantonale. Si une entreprise suisse compense, sur la base du droit interne, les pertes subies à l'étranger par un établissement stable avec des revenus obtenus en Suisse et que cet établissement stable enregistre des gains au cours des sept années qui suivent, il faut procéder à une révision de la taxation initiale, à concurrence du montant des gains compensés auprès de l'établissement stable; dans ce cas, la perte subie par l'établissement stable à l'étranger ne devra être prise en considération, a posteriori, que pour déterminer la taux de l'impôt en Suisse. Dans toutes les autres hypothèses, les pertes subies à l'étranger ne doivent être prises en considération en Suisse que lors de la détermination du taux de l'impôt. Sont réservées les ....

Reichmuth, Berichterstatter: In Artikel 6 Absatz 3 besteht an sich keine Differenz zum Nationalrat. Wenn wir hier trotzdem eine solche behandeln, hat das folgende Bewandtnis: Im Rahmen der Beratung des Harmonisierungsgesetzes in der nationalrätlichen Kommission hat Herr Nationalrat Stucky ein Problem betreffend die Verrechnung von Verlusten aus im Ausland unterhaltenen Betriebsstätten aufgeworfen und dazu einen Antrag eingereicht. Er stützte sich auf folgenden Tatbestand: Eine Domizilgesellschaft mit Sitz in der Schweiz hat Verluste, die bei ihrer Betriebsstätte im Ausland entstanden sind, auf ihre Gewinne in der Schweiz angerechnet, was gesetzlich zulässig ist. Auch der betreffende ausländische Fiskus, der die Betriebsstätte besteuern darf, hat diesen Betriebsverlust angerechnet. Als dann der schweizerische Fiskus die in späteren Jahren entstandenen Gewinne aus der ausländischen Betriebsstätte ebenfalls besteuern wollte, hat das Bundesgericht – gestützt auf die heutige Rechtslage – auf Beschwerde hin die Möglichkeit der Besteuerung verneint. Diese Situation ist ausserordentlich störend, weil sich damit ein Betrieb die Verluste zweimal anrechnen lassen kann. Es müssen daher die entsprechenden Rechtsgrundlagen in unserem Gesetz geschaffen werden, damit auf eine Steuerveranlagung zurückgekommen werden kann, wenn mit ihr Verluste berücksichtigt wurden, die auch nach einem ausländischen Recht in einem anderen Staat abziehbar waren.
Nach eingehender Prüfung der Problematik durch die Eigenössische Steuerverwaltung und die zugezogenen Experten hat unsere Kommission der in der Fahne aufgeführten Ergänzung von Artikel 6 Absatz 3 einstimmig zugestimmt. Damit wird zugunsten einheimischer Unternehmen – seien es Einzelfirmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften des schweizerischen Rechts – eine Sonderregelung vorgesehen, die zuerst eine Verrechnung von Verlusten aus ausländischen Betriebsstät-

ten mit Gewinnen des schweizerischen Sitzes ermöglicht, aber später eine Revision der betreffenden Veranlagung zulässt, sofern und soweit die ausländische Betriebsstätte innert sieben Jahren Gewinne verzeichnet und das Recht des Standort-Staates eine entsprechende intertemporelle Verrechnung zulässt.
Zu einem sachlich richtigen Ergebnis kann nur die Revision der Veranlagung führen, in welcher der Auslandverlust mit dem Inlandgewinn verrechnet worden ist. Es ist deshalb notwendig, einen gesetzlichen Revisionsgrund zu schaffen, damit keine Veranlagungs- und Bezugsverjährung eintritt.
Schliesslich soll durch Beschränkung der Sonderregelung auf ausländischen Betriebsstätten schweizerischer Unternehmer betont werden, dass in allen übrigen Fällen die orthodoxe Freistellungsmethode gilt, d. h. die bloss satzbestimmende Berücksichtigung der Auslandverluste.
Eine analoge Bestimmung muss dann auch in Artikel 58 Absatz 3 bei den juristischen Personen aufgenommen werden. Nach Artikel 16 Absatz 3 des Geschäftsverkehrsgesetzes können wir im Differenzbereinigungsverfahren auf neue Fragen eintreten, wenn die Kommissionen beider Räte einen übereinstimmenden Antrag stellen. Das ist *in concreto* der Fall.
Ich beantrage Ihnen daher namens der einstimmigen Kommission, die auf der Fahne gedruckte Ergänzung von Artikel 6 Absatz 3 als Einfügung zwischen dem ersten und dem zweiten Satz und dann – analog dazu – in Artikel 58 den Absatz 3 zu beschliessen.

Bundespräsident **Stich:** Ich stimme zu!

Angenommen – Adopté

Art. 8 Abs. 3 (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 8 al. 3 (nouveau)
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Zustimmung zum Nationalrat. Es handelt sich um keine echte Differenz, sondern nur um eine Verschiebung des Artikels 53 Absatz 5. Artikel 53 Absatz 5 wird dann gestrichen.

Angenommen – Adopté

Art. 13 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 13 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Bei Artikel 13 Absatz 1 hat der Ständerat die Solidarhaftung der Ehegatten beschlossen. Im zweiten Satz von Absatz 1 wurde jedoch eine Ausnahme vorgesehen. Wenn das Erwerbseinkommen des einen Ehegatten weniger als einen Drittel des Erwerbseinkommens des anderen Ehegatten beträgt, dann haftet er nur für den Betrag des auf sein Einkommen entfallenden Steueranteils. Der Nationalrat geht nun weiter, indem er die Solidarhaftung auf alle Fälle ausdehnt. Eine kleine Ausnahme ist nur vorgesehen, wenn der andere Ehegatte zahlungsunfähig ist. In diesem Fall soll die anteilsmässige Haftung gelten. Bei den kantonalen Steuern sind die Regelungen sehr unterschiedlich. Die meisten Kantone basieren auf der Solidarhaftung mit mehr oder weniger gewichtigen Einschränkungen. Der Bundesrat unterstützt die nationalrätliche Fassung, und unsere einstimmige Kommission tut dies auch.

Angenommen – Adopté

Art. 13 Abs. 1bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 13 al. 1bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Mit Absatz 1bis hat der Nationalrat eine Ergänzung in dem Sinne beschlossen, dass bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuerschulden entfällt. Unsere Kommission stimmt dieser Ergänzung einstimmig zu.

Angenommen – Adopté

Art. 18 Abs. 3
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 18 al. 3
Proposition de la commission
Maintenir

Reichmuth, Berichterstatter: Der Nationalrat hat Absatz 3 von Artikel 18 im Einverständnis mit dem Bundesrat gestrichen. Er wollte damit die Ueberführung eines Geschäftsbetriebes durch Verpachtung nicht generell besteuern – ohne Unterscheidung, ob es sich um eine dauernde oder nur um eine vorübergehende Pacht handelt. Die Besteuerung soll nach Meinung des Nationalrates erst beim endgültigen Uebergang vorgenommen werden. Der Bundesrat hat der Streichung nicht opponiert in der Meinung, diese Frage könne man der Praxis überlassen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung stellt heute die Verpachtung keine steuerbare Realisierung dar, ausser bei endgültiger Verpachtung. Nach dem Entwurf des Bundesrates, dem der Ständerat zugestimmt hat, soll die Verpachtung grundsätzlich als Realisationstatbestand gelten – ausser bei bloss vorübergehender Verpachtung. Durch diese gesetzliche Regelung sollen die Schwierigkeiten, die die heutige Praxis aufwirft, beseitigt werden. Unsere Kommission hat festgestellt, dass genau die Verpachtung im Steuerrecht immer wieder zu Schwierigkeiten geführt hat, weil sie dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit gibt, der steuerpflichtigen Privatentnahme zu entgehen und stille Reserven auf dem Wege der dauernden Verpachtung der Besteuerung zu entziehen. Durch die Streichung von Artikel 18 Absatz 3 leisten wir keinen Beitrag zur Rechtssicherheit. Im Gegenteil, wir müssen riskieren, dass wir hinter die geltende Praxis, die einigermassen klar ist, zurückfallen. Aus diesen Ueberlegungen beantragt Ihnen die Kommission grossmehrheitlich, an diesem Absatz 3 gemäss bundesrätlicher Vorlage festzuhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 20 Abs. 1 Bst. a und a praebis
Antrag der Kommission
Bst. a
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Hefti, Miville)
a. Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlten Erträgen aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, sofern bei diesen Kapitalversicherungen das Vertragsverhältnis nicht mindestens 10 Jahre gedauert oder der Versicherte das 60. Altersjahr noch nicht erreicht hat; ....

Bst. a praebis
Mehrheit
a praebis. ausbezahlte Erträge aus Kapitalanlagen zur Finanzierung rückkaufsfähiger Kapitalversicherungen;
Minderheit
(Hefti, Miville)
Streichen

Art. 20 al. 1 let. a et a praebis
Proposition de la commission
Let. a
Majorité
Maintenir
Minorité
(Hefti, Miville)
a. Les intérêts d'avoirs, y compris les rendements versés, en cas de vie à l'échéance ou de rachat d'assurances de capitaux susceptibles de rachat et acquittées au moyen d'une prime unique, dans la mesure où pour ces assurances de capitaux le rapport contractuel n'a pas duré au moins 10 ans ou que l'assuré n'a pas encore atteint sa 60e année.

Let. a praebis
Majorité
a praebis. Les rendements versés sur les placements servant au financement d'assurances de capitaux susceptibles de rachat;
Minorité
(Hefti, Miville)
Biffer

Reichmuth, Berichterstatter: Nach dem bisherigen Bundessteuerrecht werden die Einkünfte aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen nicht besteuert, weder während der Laufzeit der Versicherung noch bei ihrer Auszahlung. Es bleiben somit nicht nur die Zinsen, sondern auch die Gewinnanteile gänzlich unbesteuert. Im Gegensatz dazu hat bei Rentenversicherungen sowie bei nicht rückkaufsfähiger Kapitalversicherung der Steuerpflichtige selbst im günstigsten Fall, wenn er alle Prämien selber bezahlt hat, 60 Prozent der aus der Versicherung anfallenden Einkünfte zu versteuern. Diese im geltenden Recht bestehenden Unterschiede sind nicht verständlich. Das Bundesgericht hat aufgrund der Rechtslage bestätigt, dass Einkünfte aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen, wozu vorab auch die mit Einmalprämie finanzierten Versicherungen gehören, grundsätzlich von der Besteuerung ausgenommen sind. Die Kapitalanlage in Form der Einmalprämie wirft für den Anleger, das heisst für den Versicherten, insofern einen Ertrag ab, als er von der Bezahlung periodischer Prämien befreit ist. Legt er sein Geld auf ein Bankkonto, so hat er die daraus fliessenden Zinsen zu versteuern, auch wenn er sie zur Bezahlung der periodischen Prämien seiner rückkaufsfähigen Kapitalversicherung verwendet. Es erscheint deshalb richtig, auch bei demjenigen einen Ertrag zu besteuern, der sein Geld direkt bei einer Versicherungsgesellschaft in Form einer Einmalprämie anlegt und sich dadurch den periodischen Prämienaufwand erspart. Sachlich angemessen wäre es allerdings, dabei nicht von Zinsen, sondern von Erträgen aus Kapitalanlagen zur Finanzierung rückkaufsfähiger Kapitalversicherungen zu sprechen. Aus sozialpolitischen Gründen lässt es sich vertreten, bei Kapitalversicherungen mit jährlicher Prämienzahlung die während der Versicherungsdauer aufgelaufenen Zinsen nicht zu besteuern, weil der Zinseszinseffekt in solchen Fällen in Grenzen bleibt. Bei Kapitalversicherungen mit Einmalprämie fällt der Zinseszinseffekt viel stärker ins Gewicht. Er macht zum Beispiel in zwanzig Jahren plus 65 bis 70 Prozent aus.
Aus diesen Ueberlegungen schliesst sich die Mehrheit der Kommission nun grundsätzlich dem Vorschlag des Bundesrates an. Wenn Sie unter Absatz 1 Buchstabe a trotzdem Festhalten beschlossen hat, so deshalb, weil sie in einem neuen Buchstaben a praebis den in Buchstaben a gestrichenen Teil materiell wieder aufnimmt, mit dem Unterschied, dass anstelle des Wortes «Zinsen» der Begriff «Erträge» verwendet wird. Gegenüber der Formulierung des Nationalrates wurde in der Kommission dargelegt, dass deren Sinn weniger aus ihrer Formulierung als vielmehr aus der mündlichen Begründung im Plenum des Rates hervorgehe. Vor allem aber müsse der Begriff der Vorsorge präzisiert werden. Diesem Umstand will der Antrag der Kommissionsminderheit Rechnung tragen, indem sie das Kriterium der Vorsorge als erfüllt bezeichnet, wenn bei diesen Kapitalversicherungen im Erlebensfall oder bei Rückkauf das Vertragsverhältnis mindestens 10 Jahre gedauert oder der Versicherte das sechzigste Altersjahr erfüllt hat. Ich nehme an, dass die Kommissionsminderheit ihren Antrag hier noch begründen wird. Ich beantrage Ihnen, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen – sowohl im Buchstaben a als auch im Buchstaben a praebis.

Hefti, Sprecher der Minderheit: Es geht hier um die Kapital- bzw. Lebensversicherung. Dafür werden steuerlich nicht abzugsfähige Prämien entrichtet. Sie kommt zur Auszahlung in einem bestimmten Lebensalter, nach einer bestimmten Zeitspanne oder vorzeitig beim Eintritt des Risikos: Tod, allenfalls Invalidität. Die steuerliche Behandlung dieser Versicherungen war und ist grundsätzlich unbestritten, auch nach Auffassung der Kommissionsmehrheit und den Ausführungen des Herrn Referenten. Eine Differenz betrifft einzig den Fall, wenn die Prämien nicht jährlich, sondern durch eine einmalige Zahlung entrichtet werden; das ist die sogenannte Einmalprämie. In diesem Fall soll es zur Besteuerung der Erträge kommen. In den Fällen, wo keine Einmalprämie entrichtet wird, bleibt es beim derzeitigen Rechtszustand: keine Besteuerung der Erträge. Von der Sache her besteht in beiden Fällen kaum ein Unterschied. Was hat nun Bundesrat und Mehrheit dazu bewogen, diese Differenzierung zu machen?
Es wurde gesagt, die Einmalprämie könne zu Steuerumgehungen führen, und damit ist auch in der Kommission von gewisser Seite der Teufel an die Wand gemalt worden. Es stimmt, dass hier in vergangenen Zeiten bisweilen Missbräuche auftraten; dann, wenn eine Versicherung abgeschlossen wurde, für welche die Einmalprämie mittels Aufnahme einer Schuld – also grob gesagt, «auf Pump» – aufgebracht wurde, besonders wenn es sich dabei, wie es bei einzelnen Fällen vorgekommen ist, um hohe Beträge handelte. Das aber hat das Bundesgericht für unzulässig erklärt. Dabei ist es der Steuerverwaltung ohne weiteres möglich, zu überprüfen, ob ein solcher Tatbestand vorliegt. Die Versicherung muss angegeben werden; denn der Versicherte hat jährlich einen Rückkaufswert zu versteuern. Aus der übrigen Steuerdeklaration lässt sich ersehen, ob die Einmalprämie aus dem vorhandenen Vermögen oder dem Einkommen entrichtet wurde, oder ob – unzulässigerweise – der Steuerpflichtige die Einmalprämie durch Aufnahme einer Schuld bezahlte, womit in der Regel unzulässige Umgehung vorliegt. Auch die Versicherungsgesellschaften selber sind wachsam geworden und achten darauf, dass korrekt gehandelt wird; denn sie haben kein Interesse, dass man auf Missbräuche hinweisen könnte. Diese sind heute also abgestellt, und es kann nicht mehr darum gehen, alte, überholte «Geschichten» aufzuwärmen. Sodann wurde geltend gemacht, es komme durch die Einmalprämie zu einer unzulässigen Konkurrenzierung der Bankanlagen und des Bankensparens. Es liege geradezu eine Wettbewerbsverzerrung vor; denn wer sein Geld auf die Bank bringe und Zinsen erhalte, müsse dieselben versteuern. Man sprach deshalb sogar von Verletzung der Rechtsgleichheit gemäss Artikel 4 der Bundesverfassung. Diese ganze Argumentation ist jedoch unzutreffend. Gegenüber den Versicherungen mit jährlicher Prämienzahlung werden solche Einwendungen richtigerweise auch nicht erhoben. Bei der Einmalprämie liegen die Verhältnisse aber grundsätzlich gleich. Konkret sei auf folgendes verwiesen: Den Versicherungsgesellschaften ist es nach Gesetz untersagt, Bankgeschäfte zu betreiben. Würden sie dagegen verstossen, käme es zum Ein-

schreiten der Versicherungsaufsicht. Schon daraus folgt, dass einbezahlte Einmalprämien sich nicht mit Bankeinlagen vergleichen lassen. Solche kann ich nämlich abheben, und Wertschriften kann ich verkaufen. Diese Mittel stehen mir jederzeit oder verhältnismässig kurzfristig zur Verfügung. Ich kann sie anderweitig investieren oder Anschaffungen tätigen. Die Einmalprämie dagegen ist und bleibt gebunden bis zum Versicherungsablauf. In der Kommission wurde zwar seitens der Steuerverwaltung der Anschein erweckt, aufgrund der Rückkaufsmöglichkeit lasse sich über eine Versicherung fast wie über ein Bankguthaben disponieren. Das ist nicht richtig; denn anerkanntermassen ist der Rückkauf ein schlechtes Geschäft; er führt zu einem Verlust. Niemand geht so vor, es sei denn, er sei durch besondere Umstände dazu gezwungen. Sodann verringert sich der Zins auf den Prämienguthaben stets um die Risikoprämie für das vorzeitige Verfallen der Versicherung bei Tod. Für denjenigen, bei welchem das Risiko nicht eintritt, ist das nachteilig. Der andere hat seinen Nutzen davon. Das aber ist der Sinn der Versicherung und – sozial gesehen – von Vorteil. Die Rechtsgleichheit verlangt Ungleiches nicht gleich, sondern entsprechend differenziert zu behandeln. Ein derartiger Fall liegt hier vor.

Bei der ersten Beratung ist unser Rat diesen Ueberlegungen gefolgt, hat sich dem Bundesrat nicht angeschlossen und für die Versicherung mit Einmalprämie keine Ausnahme gemacht. Der Nationalrat schloss sich dem Bundesrat ebenfalls nicht an. Er entschied sich aber für eine Mittellösung und liess die Einmalprämie dann zu, wenn die Versicherung der Vorsorge diene, wobei unser Rat diesen Begriff allenfalls noch definieren sollte. Hierfür lag dann unserer Kommission ein Vorschlag der Steuerverwaltung vor, obschon der Bundesrat an seinem ursprünglichen Antrag festhielt. Mein Minderheitsantrag entspricht nun dem erwähnten Vorschlag der Steuerverwaltung. Unabhängig davon stellte Herr Kollege Miville einen ähnlichen Antrag, schloss sich dann aber dem meinigen und demjenigen der Steuerverwaltung an. In der Kommission war das Stimmenverhältnis 5 gegen 6, wobei, wenn ich mich richtig erinnere, Herr Miville die Sitzung vorzeitig hat verlassen müssen.

Die sehr knappe Kommissionsmehrheit geht auf den ursprünglichen Antrag des Bundesrates zurück. Einzig bezüglich der Fälligkeit der Steuer wird eine Präzisierung angebracht, die sich wohl aber aus praktischen Gründen ohnehin ergeben hätte.

Es besteht also folgende Situation: Der Ständerat wollte die Einmalprämie ausnahmslos zulassen, der Nationalrat für bestimmte Fälle. Uebereinstimmung zwischen beiden Räten bestand also bereits insofern, als dass die Einmalprämie in bestimmten Fällen zugelassen ist. Daran würde unser Rat im Differenzbereinigungsverfahren eigentlich gebunden sein. Wir könnten höchstens auf unseren ursprünglichen Beschluss zurückgehen: unbeschränkte Zulassung, aber nicht die Einmalprämie allgemein verpönen. Der Antrag der Kommissionsmehrheit dürfte daher meines Erachtens nicht unbedingt mit dem Geschäftsverkehrsgesetz in Uebereinstimmung stehen, ein Punkt, auf den wir in der Kommission nicht eingegangen sind, den wir offensichtlich alle übersehen haben.

Aber unabhängig hiervon, auch von der Sache her, sollte der Mehrheitsantrag abgelehnt und dem Minderheitsantrag zugestimmt werden. Vor allem den Selbständigerwerbenden, dem Mittelstand und zahlreichen – wie man so sagt – kleineren Leuten sollte diese Versicherungsmöglichkeit nun nicht plötzlich entzogen werden.

Vergessen wir ferner nicht, dass in der privaten Wirtschaft die zweite Säule zumeist nicht so gut ausgebaut werden kann wie in der Verwaltung. Ich erinnere nur an die jüngste Revision der Beamtenversicherung im Bund und die gestrigen Beschlüsse bezüglich Bundesrat und Bundesgericht. Es besteht daher vielfach das Bedürfnis nach einer dritten Säule, und dass diese in bescheidenem Masse über Ertrag und Gewinnbeteiligung auch eine Berücksichtigung der Teuerung ermöglicht, ist den Betreffenden sicher zu gönnen.

Bei 83 Prozent der Versicherungen mit Einmalprämie übersteigt die Versicherungssumme nicht den Betrag von 50 000 Franken. Der Minderheitsantrag befolgt auch den Auftrag, welchen Artikel 34quater Absatz 6 der Bundesverfassung erteilt: «Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge insbesondere durch Massnahmen der Fiskal- und Eigentumspolitik.»

Aufgrund auch dieser Bundesverfassungsbestimmung bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

M. **Ducret**: Sans vouloir être désagréable pour M. Peter Hefti, je dirai que les mauvais sujets ont besoin de longs discours, mais enfin, il ne m'écoute même pas!

Ce problème est une question de justice fiscale. Dans cet article, on parle des obligations à coupon zéro et des assurances à prime unique. Ces deux sujets sont de pures inventions fiscales. En effet, vous savez comme moi que, lorsqu'on souscrit des obligations traditionnelles, on perçoit des intérêts chaque année – quand les obligations sont bonnes – qui sont soumis à l'impôt. Alors les emprunteurs se sont dit: «Si on émettait des emprunts à coupon zéro – c'est-à-dire des obligations que l'on vend bon marché, en dessous du prix, et qu'ensuite on rembourse au prix plein – le prix comprenant alors les intérêts, peut-être bien qu'on ne paierait pas d'impôts.» C'est une invention en matière de fiscalité comme on en voit tous les jours. Il faut donc accepter les nouveaux articles que la très nette majorité de votre commission, quoi qu'ait pu en dire tout à l'heure M. Hefti, vous recommande.

Les assurances avec prime unique ne sont pas quelque chose de naturel. Qu'est-ce qu'une assurance-vie? C'est une prévoyance qui se compose de versements réguliers, mensuels ou annuels. C'est une véritable assurance qui permet à la femme et aux enfants de recevoir une certaine somme au cas où un malheur arriverait au chef de famille. C'est une assurance-vie au sens où les gens sensés la comprennent. Mais les assurances se sont rendu compte que l'on pouvait trouver une bonne solution sur le plan fiscal en disant: «Ne faites pas comme cela. Allez emprunter une somme auprès de votre banque. Grâce à celle-ci, vous nous verserez une prime unique et vous pourrez alors déduire de vos impôts les intérêts de l'emprunt que vous avez contracté (c'est le premier avantage). Ensuite, lorsqu'on vous versera cette assurance, il est fort probable que vous ne serez pas imposé.» C'est superbe. Le seul ennui, c'est que, contrairement à ce que prétend M. Peter Hefti, ce ne sont pas les assurances de 5000 francs qui nous passionnent – celles-là ne jouent aucun rôle – mais ce sont les primes uniques de un ou deux millions. Comme je sais que mon collègue est un homme juste, je ne comprends pas qu'il agisse de manière à permettre à des gens très riches d'éviter l'impôt par l'intermédiaire du système à prime unique. Quant à moi, je dois dire que je suis très choqué qu'après que le peuple suisse ait voté un deuxième pilier très large, avec déduction des primes mais imposition des rentes, l'on recherche toutes les solutions possibles pour pouvoir, bien entendu, déduire les primes – ce que personne ne discute – mais aussi éviter que les rentes soient imposées. Toutes les possibilités sont recherchées et sont en train d'être trouvées. Cette solution-là en est une. C'est exactement la même chose pour ceux qui seraient à l'étranger lors du versement d'une assurance en capital. Certains assureurs affirment qu'ils ne doivent pas être taxés. En partant à l'étranger, le résultat de la prime unique échappe à l'impôt. Alors, vous vous doutez bien que certaines personnes vont recevoir un ou deux millions de leur assurance aux Caraïbes ou ailleurs. J'ai quelques bonnes adresses de ce genre. Ne hochez pas du chef, Monsieur Hefti! Comme vous êtes juge, sous la confidence du secret fiscal, je suis prêt à vous fournir quelques renseignements. Il est d'ailleurs dommage que nous soyons si mal soutenus en matière de fiscalité par ceux qui devraient contrôler ces injustices.

Quant à moi, je vous suggère de suivre l'avis de la majorité de la commission. Je ne sais pas ce que M. Miville est allé faire dans ce guêpier, mais il va nous le dire.

Miville: Ich muss, nicht zuletzt meinen Gesinnungsfreunden gegenüber, erklären, wie es zu diesem merkwürdigen Pas de deux gekommen ist, mit dem ich in dieser Frage mit Herrn Hefti zusammen sozusagen antanze.
Es hat in unseren Räten der Brauch um sich gegriffen, dass man seine sogenannten Interessenbindungen klarlegt: Ich bin Verwaltungsrat einer Lebensversicherung. Dieser bedenkliche Umstand erfährt eine Milderung dadurch, dass vor dieser Lebensversicherung der Begriff Coop steht, falls sich der Herr Bundesrat an diesen Begriff noch erinnern kann. (Zwischenruf Bundespräsident Stich: Aber nicht an solche Anträgel) Nun gebe ich zu, dass ich mich von den leitenden Instanzen dieser Versicherung davon habe überzeugen lassen, dass es alles in allem richtig ist, trotz etlichen bedenkenswerten Einwänden, die in dieser inner-freisinnigen Auseinandersetzung vorhin geäussert worden sind, für den Antrag des Herrn Hefti einzustehen, ganz einfach darum:
1. Weil grundsätzlich diese Erträge Anwartschaften sind und die Besteuerung von Anwartschaften etwas problematisch ist.
2. Es handelt sich hier um eine steuerliche Privilegierung der Vorsorge, wie sie von unserem Drei-Säulen-System angestrebt wird.
3. Durch die letzten Sätze des Antrages: « .... nicht mindestens zehn Jahre gedauert oder der Versicherte das 60. Altersjahr noch nicht erreicht hat .... » wird dargetan, dass es sich wirklich um Vorsorge handeln muss und nicht primär um jene Manöver, die Herr Ducret vorhin angegriffen hat.
So ist es zu diesem Antrag Hefti/Miville gekommen, den ich Ihnen nun zur Annahme empfehle.

Kündig: Herr Ducret hat versucht, eine Lebensversicherung mit einer Obligation zu vergleichen. Es mag ja sein, dass die Druckereien die gleiche Sorgfalt verwenden für die Herstellung der Police einer Lebensversicherung wie für eine Obligation. Aber die Form ist tatsächlich eine andere. Haben Sie schon einmal eine Obligation gesehen, die Ihnen das Risiko bei vorzeitigem Tod abdeckt oder Ihnen Hinterlassenen-Leistungen garantiert oder die Ihnen schlussendlich das Alter versichert? Ich glaube, die Form der Lebensversicherung ist etwas ganz anderes als eine Obligation, und die beiden sind deshalb nicht vergleichbar.
Wenn wir nun die Frage stellen: Handelt es sich noch um eine Lebensversicherung, oder handelt es sich nicht mehr um eine Lebensversicherung?, dann müssen wir uns bewusst werden, dass wir im ganzen Vorsorgebereich verschiedene Finanzierungsformen kennen. Es ist nirgends geschrieben, dass z. B. die zweite Säule periodisch einbezahlt werden muss. Sie können bei der zweiten Säule ohne weiteres am ersten Tag des Eintritts in diese Versicherung das gesamte Kapital für Ihre Altersvorsorge bereitlegen.
Aus der Frage, ob die Periodizität für die Lebensversicherung entscheidend ist oder nicht, wird sich nicht ableiten lassen, dass eine andere Finanzierungsform überhaupt nicht vorgesehen ist.
Wir kennen z. B. das Rentenwertumlageverfahren. Das Rentenwertumlageverfahren bedeutet nichts anderes, als in einem bestimmten Moment das volle Kapital bereitzustellen, um diese Rente finanzieren zu können. Es wird von einer Sekunde zur anderen beim Renteneintritt mathematisch bestimmt, was diese Rente kostet, und das entsprechende Kapital bereitgestellt.
Man stellt sich nun die Frage: Gibt es im menschlichen Leben Momente, die es für den einfachen Bürger sinnvoll und notwendig machen, dass er sein Kapital unter dem Begriff «Altersvorsorge», «Hinterlassenenvorsorge» oder etwas ähnlichem mehr in einem einzigen Moment einzahlen soll oder nicht? Nach meinem Dafürhalten gibt es richtigerweise diese Momente.
Zum Beispiel: Wenn Sie eine Erbschaft erhalten, diese anlegen und daraus Ihre Altersvorsorge sicherstellen wollen. Dann gibt es aber auch andere Konstellationen, indem Sie das volle Kapital für diese Vorsorge einsetzen möchten: So die Scheidung, bei der Kapitalien frei werden, die Geschäftsaufgabe und weiteres mehr. Gerade bei der Geschäftsaufgabe ist dies sehr bedeutungsvoll. Es gibt aber auch den Fall des Liegenschaftenverkaufs, der ja immer wieder vorkommt; die Mittel daraus werden zinsbringend, für die Altersvorsorge rentenbildend oder leistungsbildend, inklusive die Rückversicherung für die Invalidität, eingesetzt. Das Kriterium ist also ein anderes als bei der Sparanlage in einer Bank. Es geht darum, ob dieses Papier handelbar ist oder nicht. Die Kommissionsminderheit sagt klar aus, dass das Papier der Lebensversicherung, wenn es sich um eine Einmaleinlage handelt, nicht ohne Verlust handelbar sein soll. Man verliert tatsächlich Geld, wenn man die Police früher abstösst, weil man seine Risikoprämien verliert und das volle eingelegte Kapital nicht mehr zurückbekommt. Wir müssen daher genau unterscheiden zwischen der dauernd mobilen Bankeinlage und der Lebensversicherung, ob sie nun etappenweise oder einmal einbezahlt wird.
In diesem Sinne möchte ich den Antrag von Herrn Hefti unterstützen und Sie bitten, ihm zuzustimmen.

M. **Ducret:** M. Kündig prétend que j'ai mélangé les deux choses. Il est vrai que j'ai parlé de l'article 20 dans son ensemble et de l'alinéa premier, lettre abis. Cette lettre mentionne en effet le remboursement d'obligations à intérêt zéro. J'ai parlé des deux choses, je ne les ai pas mélangées, car elles sont absolument différentes.
Dans la théorie que vous défendez, vous devez aussi reconnaître que même MM. Hefti et Miville, qui représentent la minorité, ne sont pas si sûrs que cela puisqu'ils fixent deux limites à ces primes uniques, soit 10 ans de durée et 60 ans d'âge. Si les choses étaient si claires qu'on le prétend, pourquoi introduire ces deux limites? Cela est bien la preuve que ce système est utilisé à d'autres fins.

Reichmuth, Berichterstatter: Dass man materiell in dieser Frage geteilter Meinung sein kann, manifestiert sich einerseits in der Tatsache, dass wir in der Kommission mit einem Stimmenverhältnis von 6 gegen 5 entschieden haben, und andererseits lässt es sich aus der etwas seltsamen Koalition schliessen, die bei dieser Frage geschlossen worden ist.
Zum Hinweis von Herrn Hefti auf Artikel 16 Absatz 3 Geschäftsverkehrsgesetz möchte ich nur ausführen, dass der Antrag der Kommission in Artikel 20 Absatz 1a praebis mit dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates identisch ist, einzig mit dem Unterschied, dass die Kommission den Begriff «Erträge» statt «Zinsen» eingeführt hat. Es wird hier nichts Neues vorgeschlagen, so dass Artikel 16 Absatz 3 des Geschäftsverkehrsgesetzes nicht zur Anwendung gelangen kann.

Bundespräsident **Stich:** Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Die Fassung Ihrer Kommission entspricht einer Kompromisslösung zwischen dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates und der vom Nationalrat gewählten Fassung; sie wurde von der Eidgenössischen Steuerverwaltung vorgeschlagen. Ziel der Uebung ist die Gleichstellung des Steuerpflichtigen, der eine Einmalprämie einsetzen kann, mit dem Steuerpflichtigen, der insgesamt die gleiche Summe mit periodischen Prämien einzahlt; andererseits aber auch eine Gleichstellung mit denjenigen Steuerpflichtigen, die das gleiche Kapital bei einer Bank anlegen und daraus periodische Prämien bezahlen. Hier will man einen Ausgleich und eine gewisse Gerechtigkeit schaffen.
Der Minderheitsantrag Miville und Hefti ist nur zu verstehen, wenn man gleichzeitig Artikel 38 beurteilt. Dort wird eine Variante vorgeschlagen, die die Erträge aus der Einmalprämienversicherung nahezu steuerfrei belässt oder aber mit einer Bagatellsteuer belegt. Das kann nicht Zweck der Uebung sein; das müssen wir tatsächlich korrigieren.
Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Hefti, Sprecher der Minderheit: Ich möchte nur sagen, dass der betreffende Antrag zu Artikel 38 von der Steuerverwaltung und nicht von uns stammt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	18 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	24 Stimmen

Art. 20 Abs. 1 Bst. abis
Antrag der Kommission
.... mit überwiegender Einmalverzinsung ....
.... die dem Inhaber anfallen;

Art. 20 al. 1 let. abis
Proposition de la commission
Les revenus résultant de l'aliénation ou du remboursement d'obligations à intérêt unique prédominant (obligations à intérêt global, obligations à coupon zéro) qui échoient au porteur;

Reichmuth, Berichterstatter: Der Nationalrat hat Artikel 20 Absatz 1 mit einer neuen Bestimmung abis ergänzt. Es geht dabei um die einmalverzinslichen Obligationen beziehungsweise um die Erträge daraus. Im geltenden Recht ist es so, dass die Erträge aus diesen Obligationen erst am Ende der Laufzeit besteuert werden. Das hat verschiedene Nachteile. So hat zum Beispiel derjenige, der die Obligation als letzter besitzt, einen sehr grossen Steuerbetrag zu entrichten. Diese Tatsache führt zu Umgehungen, indem die Obligation vor ihrem Verfall verkauft wird, um einen steuerfreien Kapitalgewinn zu erzielen.
Der Nationalrat hat sich deshalb dazu entschlossen, dass bei jeder Handänderung über die aufgelaufenen Zinsen abgerechnet werden muss. Dass die heutige Lösung nicht zu befriedigen vermag, bedarf kaum einer ausführlichen Erklärung, denn jede Veräusserung von Obligationen mit Einmalverzinsung, seien es Diskont- oder globalverzinsliche Obligationen, ermöglicht heutzutage die Erzielung eines steuerfreien Kapitalgewinnes.
Unsere Kommission hat die Problematik ebenfalls eingehend behandelt und grundsätzlich dem Beschluss des Nationalrates zugestimmt. Im Hinblick auf die langen Laufzeiten, die bei der Emission dieser besonderen Art von Wertpapieren üblich sind, ist eine zwischenzeitliche Besteuerung sowohl für die Steuerpflichtigen wie für die Steuerbehörden mit Vorteilen verbunden. Für die Steuerbehörden erfolgt damit eine Deblockierung von Steuersubstrat; für die Steuerpflichtigen fallen Steuervorteile in Form von Progressionsmilderungen an, wenn die betreffenden Erträgnisse in mehreren Tranchen erfasst werden. Dieses Glück, dass sowohl dem Fiskus wie dem Steuerpflichtigen geholfen ist, erleben wir im Fiskalrecht selten. Warum sollten wir es nicht ergreifen?
Zwei Punkte haben die Kommission indessen veranlasst, an der nationalrätlichen Fassung Aenderungen vorzunehmen.
1. Es sind die Mischformen, die bei der Ausgabe von Obligationen gewählt werden. So ist es zum Beispiel nicht ungewöhnlich, dass ein Jahreszins von 2 Prozent vorgesehen wird, dafür der Emissionspreis nur 80 Prozent des Nennwertes beträgt. Der kombinierte Effekt von jährlichem und überjährigem Nutzungsentgelt wirft letztlich eine normale Rendite ab. Es wäre völlig sachwidrig, wenn die Bestimmung nur Obligationen mit ausschliesslicher Einmalverzinsung betreffen würde und Obligationen mit symbolischer jährlicher Verzinsung und verhältnismässig hohem Diskont- bzw. Globalzins nicht einschlösse. Aus diesem Grund haben wir den Begriff der überwiegenden Einmalverzinsung in unseren Vorschlag aufgenommen, damit auch Obligationen, bei denen mehr als die Hälfte des gesamten Nutzungsentgeltes auf den Diskont bzw. auf die Globalverzinsung entfällt, zu Steuerobjekten im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe abis werden.
2. Die Fassung des Nationalrates besteuert nur den Zinsanteil und lässt allfällige Kapitalgewinne oder -verluste, die während der Laufzeit zum Beispiel durch gewinnschmälernde oder -erhöhende Börsen- oder Wechselkursschwankungen entstehen, unberücksichtigt. Unsere Kommission entschloss sich, der Realität des Einkommens mehr Beachtung zu schenken und – auch aus verwaltungsökonomischen Gründen – grundsätzlich den effektiv erzielten Gewinn zu besteuern. Deshalb hat sie die Beschränkung auf den Zinsanteil aus der nationalrätlichen Fassung gestrichen. Die Kommission ist sich dabei bewusst, dass damit eine Ausnahme vom Prinzip, dass Kapitalgewinne nicht besteuert werden, stipuliert wird. Als Gegenstück dazu ermöglicht die getroffene Formulierung auch die Berücksichtigung von Kapitalverlusten.
Ich bitte Sie daher, der Formulierung Ihrer Kommission zu Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe abis, die einstimmig erfolgte, zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 20 Abs. 1 Bst. b
Antrag der Kommission
.... aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.). Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen sind im Rahmen des Privatvermögens erst bei einer Veräusserung steuerbar; bei einer Veräusserung wird angenommen, dass die unentgeltlich erworbenen Werte zuerst aus dem Privatvermögen ausscheiden.

Art. 20 al. 1 let. b
Proposition de la commission
.... provenant de participations de tout genre (y compris les actions gratuites, les augmentations gratuites de la valeur nominale, etc.). Les actions gratuites et les augmentations gratuites de la valeur nominale ne sont imposables, dans le cadre de la fortune privée, qu'au moment d'une aliénation; il y a lieu d'admettre qu'en cas d'aliénation ce sont d'abort les valeurs acquises à titre gratuit qui quittent la fortune privée;

Reichmuth, Berichterstatter: Die Bestimmung von Absatz 1 Buchstabe b gab im Nationalrat und in unserer Kommission zu eingehenden Erörterungen Anlass. Es geht dabei um die Besteuerung der Gratisaktie. Die im geltenden Bundessteuerrecht und in 19 kantonalen Steuergesetzen enthaltene Besteuerung der Gratisaktien sowie der Gratisnennwerterhöhungen als Einkommen ist vom Bundesrat nicht mehr in die Vorlage aufgenommen worden, in der Meinung, dass dies nicht mehr nötig sei, wenn im privaten Bereich eine Kapitalgewinnsteuer in der Form der Beteiligungsgewinnsteuer eingeführt werde. Das Korrelat zwischen Kapitalgewinnbesteuerung und Gratisaktienbesteuerung ist an sich unbestritten.
Entweder besteuert man die Kapitalgewinne, dann muss man die Gratisaktien freistellen, oder man besteuert die Kapitalgewinne nicht. In diesem Falle bleibt aus steuersystematischen Gründen nichts anderes übrig, als die Besteuerung der Gratisaktien vorzusehen.
Nun haben Ständerat und Nationalrat die Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer eindeutig abgelehnt. Während der Ständerat beim direkten Bundessteuergesetz trotzdem die bisherige Besteuerung der Gratisaktien nicht mehr ins Gesetz aufgenommen hat, war diese Besteuerung im Nationalrat grundsätzlich unbestritten. Diskutiert wurden im Nationalrat nur die dafür in Frage kommenden Varianten – Varianten mit allerdings sehr unterschiedlichen Auswirkungen.
Die Kommission des Nationalrates wollte die bisherige Regelung unverändert weiterführen. Das Plenum hingegen beschloss auf Antrag von Herrn Bremi die in der Fahne aufgeführte Fassung. Danach werden Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen nicht mehr wie bisher bei der Emission oder bei der Erhöhung des Nennwertes besteuert, sondern erst bei der Liquidation der betreffenden Gesellschaft. In unserer Kommission wurde kein Antrag auf Festhalten am Beschluss des Ständerates gestellt.
Die vom Nationalrat beschlossene Fassung fand in der Kommission keine Mehrheit. Hingegen stimmten wir einer von der Eidgenössischen Steuerverwaltung neu eingebrachten Formulierung zu, wie Sie sie auf der Fahne vorfinden. Wir liessen uns dabei von folgenden Ueberlegungen leiten:

Wenn Gratisaktien bzw. Gratisnennwerterhöhungen erst bei der Liquidation besteuert werden, entstehen in der Praxis ausserordentliche Schwierigkeiten, weil man bei der Liquidation kaum mehr eruieren kann, welche Teile des Kapitals aus der Umwandlung von Reserven in Gratisaktien und welche aus Einzahlungen herrühren. Die Steuerverwaltung machte – wohl nicht zu Unrecht – geltend, dass die vom Nationalrat beschlossene Fassung effektiv einer Nichtbesteuerung der Gratisaktien gleichkomme. Der Moment der Umwandlung offener Reserven in Aktienkapital bilde, steuerrechtlich gesehen, den einzigen und auch letzten Zeitpunkt für die Erfassung dieses Substrates. Ohne eine solche Besteuerung des Nominalwertes im Moment der Emission bzw. der Kapitalerhöhung würden denn auch grosse Besteuerungslücken und krasse Ungleichheiten in der Besteuerung von Aktionären entstehen.
Diese Gründe, die noch um die Schwierigkeiten der steuerlichen Behandlung der Gratisaktien bei Beteiligungsgesellschaften zu ergänzen wären, haben die Kommission veranlasst, an der grundsätzlichen Besteuerung der Gratisaktien festzuhalten. Als Milderung gegenüber dem vom Bundesrat unterstützten Antrag der Eidgenössischen Steuerverwaltung, wie ihn die nationalrätliche Kommission zu beschliessen beantragte, möchte unsere Kommission Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen im Rahmen des Privatvermögens bis zu einer Veräusserung aufschieben. Steuerbar wäre nur der Nennwert der veräusserten Gratisaktien – als nachträglich erzielter Vermögensertrag. Damit könnte auch gewährleistet werden, dass die Gratisaktien von der tatsächlich begünstigten Person versteuert werden. Aus Gründen der Praktikabilität drängt sich dabei die Annahme auf, dass bei einer Veräusserung stets zuerst die unentgeltlich erworbenen Werte aus dem Privatvermögen ausscheiden.
Der Verwirklichung dieser Lösung kommt auch die Praxis bei der Verrechnungssteuer zugute. Die Verrechnungssteuer wird in jedem Fall – wie bisher – im Zeitpunkt der Emission von Gratisaktien erhoben, so dass der Empfänger von solchen diese nach wie vor formgerecht zu deklarieren hat, wenn dieser die Verrechnungssteuer zurückfordern will. Aufgrund des Wertschriftenverzeichnisses haben so die verschiedenen Veranlagungsbehörden ohne weiteres die Kontrolle über den Zu- und Abfluss von Gratisaktien. Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, dem neuen Formulierungsantrag unserer Kommission zu Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 20 Abs. 2
Antrag der Kommission
Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen gehören.

Art. 20 al. 2
Proposition de la commission
Le produit de la vente de droits de souscription ne fait pas partie du rendement de la fortune, à condition que les droits patrimoniaux appartiennent à la fortune privée du contribuable.

Reichmuth, Berichterstatter: Wenn die Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b besteuert werden, wird Absatz 2 mit Ausnahme der Bestimmung über den Erlös aus Bezugsrechten überflüssig. Da die Befreiung der Bezugsrechte – sofern sie zum Privatvermögen gehören – auch auf Seite des Bundesrates und der Verwaltung unbestritten ist, beantragt die Kommission, dies in Absatz 2 festzuhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 21 Abs. 2
Antrag der Kommission
.... Verhältnisse. Für die durch den Steuerpflichtigen an seinem Wohnsitz selbstbewohnte Wohnung ist die tatsächliche Nutzung angemessen zu berücksichtigen.

Art. 21 al. 2
Proposition de la commission
La valeur locative est déterminée compte tenu des circonstances locales. Pour le logement occupé par le contribuable à son domicile, on prendra en considération l'utilisation effective.

Reichmuth, Berichterstatter: Bei Artikel 21 hat der Ständerat seinerzeit einen neuen Absatz 2 hinzugefügt mit dem Inhalt, dass sich der marktgerechte Eigenmietwert der durch den Steuerpflichtigen an seinem Wohnsitz selbstbewohnten Wohnung um 30 Prozent, höchstens aber um 5000 Franken reduziert.
Der Nationalrat hat nun eine andere Fassung beschlossen, und zwar die Festsetzung des Eigenmietwertes unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse und der tatsächlichen Nutzung. Sowohl Ständerat als Nationalrat gehen von der Tatsache aus, dass die Förderung des privaten Wohnungs- und Hauseigentums eine verfassungsmässige Aufgabe des Bundes ist. Ich verweise auf Artikel 34sexies Absatz 1 der Bundesverfassung.
Aus gesellschafts- und staatspolitischen Gesichtspunkten ist eine breite Streuung des privaten Wohnungseigentums zu begrüssen. Ein gewisses Entgegenkommen seitens des Fiskus gegenüber den Wohnungs- und Hauseigentümern kann zweifellos zum Erwerb und zur Erhaltung privaten Hauseigentums beitragen.
Die Kommission hat, wie es der Wunsch des Nationalrates war, die Formulierung des Artikels 21 Absatz 2 nochmals einlässlich diskutiert. Sie hat mehrheitlich beschlossen, grundsätzlich die Fassung des Nationalrates zu übernehmen, diese aber in dem Sinne zu präzisieren, dass das Kriterium der tatsächlichen Nutzung nur für die durch den Steuerpflichtigen an seinem Wohnsitz selbstbewohnte Wohnung berücksichtigt wird.
Es war nie die Meinung, dass die Vergünstigung auch für Zweit- und Drittwohnungen – also für Ferienhäuser und dergleichen – Geltung haben dürfe. Wenn wir die zeitliche Nutzung einer Wohnung berücksichtigen, so wollen wir damit vor allem älteren Eigentümern, die nicht mehr das ganze Haus nutzen können, entgegenkommen. Ein Ehepaar, das zeitlebens ein Einfamilienhaus bewohnt hat, soll, wenn die Kinder ausgeflogen sind, in den alten Tagen nicht gezwungen werden, die Wohnung zu verlassen, weil es die steuerliche Belastung in Form des Eigenmietwertes finanziell nicht verkraften kann.
Damit ist auch klargestellt – dies zuhanden der Materialien –, dass mit dem Begriff der tatsächlichen Nutzung nicht die zeitliche, sondern die räumliche Unternutzung zu verstehen ist. Die nationalrätliche Fassung ermöglicht auch, bei der Festlegung der Eigenmietwerte auf die unterschiedlichen Verhältnisse in den Kantonen Rücksicht zu nehmen.
Ich bitte Sie daher, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 22 Abs. 1 und 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 22 al. 1 et 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Die Kommission stimmt in Artikel 22 Absatz 1 und Absatz 2 dem Nationalrat zu. Die Aenderungen sind redaktioneller Natur sowie Anpassungen an das BVG.

Angenommen – Adopté

Art. 23 Bst. f
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 23 let. f
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Es geht hier um die Besteuerung der Kinderalimente. Der Bundesrat hat vorgeschlagen, die Alimente an Ehegatten und Kinder beim Leistenden in Abzug zu bringen und beim Empfänger entsprechend zu besteuern. Der Ständerat hat demgegenüber eine Zwischenlösung beschlossen, nach welcher die bundesrätliche Regelung nur in bezug auf jene Alimente gelten soll, die ein Ehegatte für sich selber, nicht jedoch als Kinderalimente erhält. Der Nationalrat wiederum hat dem Antrag des Bundesrates zugestimmt, womit er ebenfalls keine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Alimente will. Die Kommission schliesst sich dem Beschluss des Nationalrates ohne Opposition an. Eine nähere Prüfung hat ergeben, dass die vom Ständerat getroffene Zwischenlösung zu Verzerrungen in der Steuerbelastung führt, weil damit beim Leistungsschuldner fiktives Einkommen im Umfang der von ihm geleisteten Kinderalimente erfasst wird. Der bundesrätliche, vom Nationalrat gutgeheissene Vorschlag vermeidet solche Verzerrungen. Die betreffenden Einkünfte werden dort besteuert, wo sie als Einkommen zur Verfügung stehen, also beim Leistungsempfänger. Die Kommission beantragt, dem Nationalrat zuzustimmen. Wenn Sie so beschliessen, ergibt sich dann später bei den Abzügen in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c eine entsprechende Aenderung.

Angenommen – Adopté

Art. 24 Bst. b
Antrag der Kommission
...., ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen. Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a praebis bleibt vorbehalten;

Art. 24 let. b
Proposition de la commission
.... des polices de libre-passage. L'article 20, 1er alinéa, lettre a praebis demeure réservé;

Reichmuth, Berichterstatter: Der Zusatz, den die Kommission in Artikel 24 Buchstabe b vorschlägt, ist eine unbestrittene Ergänzung aufgrund des Beschlusses bei Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a praebis, wo wir ausbezahlte Erträge aus Kapitalanlagen zur Finanzierung rückkaufsfähiger Kapitalversicherungen als steuerbar erklärt haben.

Angenommen – Adopté

Art. 24 Bst. g
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 24 let. g
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Die Kommission stimmt dem Nationalrat zu. Dass Genugtuungszahlungen steuerfrei sind, entspricht der bisherigen Praxis, auch derjenigen des Bundesgerichtes.

Angenommen – Adopté

Art. 24 Bst. h
Antrag der Kommission
Streichen

Art. 24 let. h
Proposition de la commission
Biffer

Reichmuth, Berichterstatter: Der Nationalrat hat hier die Einkünfte aus Ergänzungsleistungen ausdrücklich als steuerfrei erwähnt. Unsere Kommission ist der Meinung, dieser neue Buchstabe h sei zu streichen. Bezüger von Ergänzungsleistungen erreichen in der Regel die Einkommensgrenze nicht, so dass sie ohnehin aus der Bundessteuerpflicht entfallen. Bei den wenigen, die die Einkommensgrenze überschreiten, sind die Steuerbeträge sehr minim. In der Praxis, vor allem beim Ausfüllen der Steuererklärung, müsste der Pflichtige unterscheiden zwischen den ordentlichen AHV-Leistungen und den Ergänzungsleistungen. Das scheint mir nicht sehr zweckmässig zu sein. Ergänzungsleistungen sind Einkommen wie andere Renten auch und nicht reine Fürsorgeleistungen, weil der Empfänger darauf einen Rechtsanspruch hat. Sie sollen deshalb deklariert werden müssen, auch wenn aus ihnen im Endeffekt kein Steuersubstrat resultiert. Die Kommission beantragt daher die Streichung des Buchstabens h.

Angenommen – Adopté

Art. 28 Abs. 1 und 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 28 al. 1 et 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Die Aenderung, die der Nationalrat beschlossen hat, ist lediglich eine Anpassung an Artikel 68 Absatz 1 und 2 bei den juristischen Personen. Sie beinhaltet keine materielle Aenderung. Die Kommission beantragt Zustimmung zum Nationalrat bei den Absätzen 1 und 2.

Angenommen – Adopté

Art. 29 Abs. 1 Bst. d
Antrag der Kommission
d. künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt höchstens bis zu 1 Million Franken.

Antrag Piller
Festhalten

Art. 29 al. 1 let. d
Proposition de la commission
d. Les futurs mandats de recherche et de développement confiés à des tiers, jusqu'à 10 pour cent au plus du bénéfice commercial imposable, mais au total jusqu'à 1 million de francs au maximum.

Proposition Piller
Maintenir

Reichmuth, Berichterstatter: Unsere Kommission hat vorerst die Ergänzung des Nationalrates mit 10 gegen 0 Stimmen verworfen. Schon die Abstimmung im Nationalrat für diesen neuen Buchstaben d war mit 57 gegen 45 Stimmen (bei 200 Mitgliedern) nicht gerade überwältigend. Der vom Nationalrat eingeführte Tatbestand sieht einen bisher unbekannten Rückstellungsgrund vor, der sich nicht mit dem bisherigen Begriff der Rückstellung vereinbaren lässt. Es besteht zudem die Gefahr, dass derartige Rückstellungen in Konkurrenz mit der Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1985 geraten. Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen würden zweifellos auch als Arbeitsbeschaffungsmassnahmen im Sinne dieses Bundesgesetzes, Artikel 10, gelten. Im Gegensatz zu diesen Arbeitsbeschaffungsreserven würde die Bildung von Rückstellungen, wie sie der Nationalrat mit Buchstabe d steuerfrei zulassen will, keine Gewähr für das spätere Vorhandensein der erforderli-

chen Mittel bieten. Steuerrechtlich dürfen Rückstellungen nur gebildet werden für Verpflichtungen, die effektiv bereits bestehen, betragsmässig aber noch nicht genau bestimmbar sind. Die Kommission befürchtet auch, dass sich unter dem Buchstaben d in der nationalrätlichen Fassung praktisch alles subsumieren lässt. Es geht nicht an, mit einer derart vagen Umschreibung steuerfreie Reserven in beliebiger Art und Weise zu ermöglichen.
Nun beantragt Ihnen die Kommission eine Neufassung des Artikels 29 Absatz 1 litera d in dem Sinne, dass Rückstellungen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrags, insgesamt bis zu höchstens 1 Million Franken, zulässig sind. Wir beschränken uns also auf Forschung und Entwicklung und limitieren die Höhe sowohl der jährlichen Rückstellungen wie auch der gesamten Rückstellungen für diese Zwecke. Die Kommission hat dieser Formulierung mit 8 gegen 0 Stimmen zugestimmt. Der Antrag stammte von Herrn Villiger. Ich möchte mich daher materiell dazu nicht weiter äussern in der Annahme, dass Herr Villiger dies anschliessend tut. Ich möchte nur noch beifügen, dass die Formulierung, wie wir sie hier bei Artikel 21 Absatz 1 beschliessen, in analoger Weise auch bei Artikel 69 Absatz 1 gelten muss.

Piller: Die Ausführungen des Kommissionspräsidenten betreffend die Formulierung des Nationalrates gelten eigentlich auch für die Beschlüsse der Kommission, also für den Mehrheitsbeschluss.
Sosehr ich der Ueberzeugung bin, dass der Forschungs- und Entwicklungsförderung für unsere Wirtschaft zentrale Bedeutung zukommt, sosehr habe ich Mühe mit dem Antrag, wie ihn die Kommission vorschlägt. Wir wollen hier über das Steuergesetz Forschungsförderung betreiben. Bringt dieser Weg aber etwas – ausser dem Bund Steuerausfälle? In der Tat ist es doch so, dass mit dieser Bestimmung Unternehmen mit einem relativ hohen Geschäftsertrag bevorzugt werden. Es werden nicht die Unternehmen favorisiert, die auf eine starke Forschungstätigkeit angewiesen sind, beispielsweise junge Unternehmen im High-Tech-Bereich; profitieren können diejenigen, die über einen genügend hohen Geschäftsertrag verfügen. Es resultieren Steuerausfälle, die meines Erachtens das gutgemeinte Ziel verfehlen. Forschungs- und Entwicklungsförderung zeitigt dann positive Ergebnisse, wenn diese zielgerichtet ist, wie z. B. der Vorschlag zur Einführung einer Innovationsrisikogarantie. Wir sollten nicht eine Steuergesetzrevision brauchen, um auch noch Forschungs- und Entwicklungspolitik hineinzubauen.
Dem Vorschlag Ihrer Kommission vermag ich nicht viel Positives entgegenzubringen und bitte Sie deshalb, an unserer ursprünglichen Fassung festzuhalten.

Villiger: Ich darf auf das zurückgreifen, was Herr Reichmuth vorhin gesagt hat: Der Nationalrat will Rückstellungen als zulässig erklären, wenn sie für wirtschaftlich erforderliche Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen verwendet werden. Damit ist ein strukturpolitisches Element im Steuerrecht eingeführt. An sich ist das Anliegen berechtigt, aber es ist in dieser Form nicht nötig, weil es durch das Gesetz über die Arbeitsbeschaffungsreserven schon abgedeckt ist. Dort wird ja die individuelle Freigabe des Reservevermögens in Problemlagen ermöglicht. Ich darf das hier vielleicht kurz aus dem Gesetz zitieren: «Wenn einem Unternehmen Schwierigkeiten drohen oder wenn solche bereits eingetreten sind, kann das Bundesamt für Konjunkturfragen zur Finanzierung von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen das im Zeitpunkt der Freigabe vorhandene Reservevermögen auf Gesuch des Unternehmens freigeben.» Es besteht dann aber das Erfordernis, dass Anzeichen für Schwierigkeiten vorhanden sind, damit die Freigabe möglich wird. Insbesondere wird im Gesetz konkretisiert: « .... eine wesentlich verschlechterte Auftrags-, Vertrags- oder Finanzlage.»
Ich glaube, dem Erfordernis der gesamten Umstrukturierung ist mit diesem Arbeitsbeschaffungsreservegesetz Genüge getan. Das Problem ist erst noch subventioniert lösbar, weil ja die doppelte Steuerentlastung bei den Arbeitsbeschaffungsreserven auf eine Art Subventionierung hinausläuft.
Deshalb schlägt Ihnen die Kommission hier eine andere Lösung vor, und zwar eine Lösung, die aus der Sicht der kleinen und mittleren Unternehmen schon längst nötig gewesen wäre. Ich darf dazu ein paar Ausführungen machen.
Die Innovation bei den kleinen und mittleren Unternehmen verläuft ja nicht genau gleich wie bei den grossen Unternehmen, welche über ständige Forschungseinrichtungen verfügen. Die Forschungs- und Entwicklungsbedürfnisse fallen dort nämlich in unregelmässigen Abständen an, und sie ziehen sich nicht über viele Jahre hin. In der Praxis kann es sich dann um einen Auftrag an ein Technikum oder an ein privatwirtschaftliches Institut oder auch an eine andere Firma handeln. Es kann sich um die Herstellung von Prototypen oder den Erwerb von Patenten handeln. Solche Aufwendungen können natürlich die Kosten eines Jahresertrages bei weitem übersteigen. Deshalb ist häufig die Finanzierung aus dem laufenden Ertrag gar nicht möglich. Uebrigens hat vor einiger Zeit der Bundesrat einen Bericht über Klein- und Mittelbetriebe veröffentlicht, in welchem dieses Problem ausdrücklich erwähnt worden ist. Es besteht also hin und wieder ein Bedürfnis nach solchen Innovationsschüben, und zwar unabhängig von einer akuten wirtschaftlichen Notlage; denn in einer Notlage ist es ja meistens zu spät, dann kann man nicht sehr rasch umstellen und plötzlich mit neuen Produkten auf den Markt gehen. Das Unternehmen wird im Gegenteil versuchen, die Entwicklung vor dem Absterben der alten Aktivitäten zu realisieren. Hier helfen eben die Arbeitsbeschaffungsreserven nicht, weil Artikel 9 für die einzelbetriebliche Freigabe eine akute Bedrohung als Voraussetzung vorschreibt.
Es ist deshalb zweckmässig, wenn in guten Jahren steuerfreie Rückstellungen gebildet werden können, die dann bei sich bietender Gelegenheit und bei Notwendigkeit für Forschung und Entwicklung verwendet werden. Das kann möglicherweise in einem gewissen zeitlichen Abstand von der Bildung dieser Rückstellung nötig werden. Das wäre im Gegensatz zur Arbeitsbeschaffungsreserve auch keinerlei Subvention. Forschung und Entwicklung ist ja abzugsfähiger Aufwand. Grossfirmen, die das ständig betreiben, können das ständig vom Gewinn abziehen, aber Kleinfirmen, bei denen es stossweise kommt, eben nicht. Es wäre also höchstens ein Steueraufschub und keineswegs eine Subvention, und es wäre auch wirkungsvoll.
Damit das neue Instrument nun wirklich auf kleine und mittlere Betriebe zugeschnitten werden kann, wurde es begrenzt. Herr Reichmuth hat darauf hingewiesen. Es können maximal zehn Prozent des steuerbaren Ertrages, bis zur Summe von einer Million Franken, zurückgestellt werden. Zudem ist erforderlich, dass der Auftrag an Dritte vergeben wird – ich habe darauf hingewiesen –, das kann ein Technikum, eine andere Firma, ein spezialisiertes Institut oder was immer sein.
Ich bin überzeugt, dass dafür ein echtes Bedürfnis besteht. Es wurde auch schon in der Presse darüber geschrieben, vor einigen Jahren beispielsweise von Herrn Landert, einem mittelständischen Unternehmer, oder von Herrn Dr. Marti, dem ehemaligen Vorsteher der Solothurner Steuerverwaltung, einem Kanton, der in Wirtschaftsförderungsfragen Erfahrung hat. Herr Dr. Marti empfiehlt dieses Instrument dringend.
Ich verstehe eigentlich Herrn Piller nicht, dass er ausgerechnet ein Instrument bekämpft, das den Firmen ermöglicht, aus eigener Kraft Innovation zu betreiben. Herr Piller, Sie kommen ja aus einer Partei, wo man – wenn man das gleiche mit Subventionen machen will – immer wieder dazu steht. Deshalb verstehe ich Sie nicht; denn wir können mit diesem Instrument – ohne Subvention und auf ordnungspolitisch saubere Weise – die Innovation der kleinen und mittleren Unternehmen fördern. Das scheint mir erstrebenswert.

Ich bitte Sie in diesem Sinne um Zustimmung zur Kommissionsmehrheit.

Bundespräsident **Stich:** Ich bitte Sie, dem Bundesrat und damit der Kommissionsminderheit zuzustimmen und diesen Antrag zu streichen. Es ist zwar zuzugeben, dass der Antrag der ständerätlichen Kommission etwas besser ist als derjenige des Nationalrates, aber insgesamt bleibt er schlecht.
1. Er ist einfach systemwidrig; denn Rückstellungen kann man machen: für bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch nicht bestimmt ist; für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufsvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind, und für andere unmittelbar drohende Verluste, die im Geschäftsjahr bestehen. Aber für zukünftige Aufwendungen ist in diesem Artikel kein Platz, sie haben nichts darin zu suchen.
2. Es handelt sich hier um eine typisch ausserfiskalische Zielsetzung, die zu neuen Wettbewerbsverzerrungen führt. Herr Villiger hat zwar angeführt, es sei ordnungspolitisch in Ordnung, es seien keine Subventionen. Ausserfiskalische Zielsetzungen sind jedoch immer Subventionen nach dem Giesskannenprinzip, d. h. man überlässt es dem einzelnen Steuerpflichtigen, wo immer er kann, Abzüge zu machen für irgend etwas, was ihm passt und was nicht unbedingt auch der Allgemeinheit dienlich sein muss und daher nicht unbedingt subventioniert würde.
Es sprechen also zwei Gründe gegen eine solche Erweiterung: Es ist systemwidrig von der Sache her, weil im Widerspruch zum Prinzip der Rückstellungen, und es werden damit ausserfiskalische Zielsetzungen verfolgt. Die haben hier keinen Platz. Es führt natürlich insbesondere auch beim heutigen System – und wir wissen ja noch nicht, welches Besteuerungssystem für juristische Personen später tatsächlich gewählt werden wird –, beim Dreistufentarif, zu erheblichen Steuereinsparungen, weil hier die Rendite massgebend ist. Da könnte man, wenn man einmal einen besonders hohen Gewinn erzielt hat, solche «Rückstellungen» machen, wodurch der Gewinn bzw. die Steuer dann eben erheblich reduziert würde. Dafür ist kein Platz.
Ich bitte Sie, dem Antrag Piller zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Piller	5 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	33 Stimmen

Art. 30 Abs. 3
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 30 al. 3
Proposition de la commission
Maintenir

Reichmuth, Berichterstatter: Der Grundsatz der Ersatzbeschaffung ist in Absatz 1 festgehalten. Es muss sich um betriebsnotwendiges Anlagevermögen handeln. Absatz 3 definiert nun, was im Sinne von Absatz 1 als betriebsnotwendig gilt. Ohne Absatz 3 wird Absatz 1 auslegungsbedürftig, wobei die Bundesgerichtspraxis allerdings gewisse Kriterien bereits gesetzt hat. Die Kommission hält indessen den Absatz 3 für durchaus sinnvoll und nützlich, weshalb sie einstimmig beantragt, an diesem – wie der Bundesrat vorschlägt – festzuhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 31 Abs. 1
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 31 al. 1
Proposition de la commission
Maintenir

Reichmuth, Berichterstatter: Diese Differenz zum Nationalrat ergibt sich aus der Problematik, ob einjährige oder zweijährige Steuerveranlagung bevorzugt wird. Die Behandlung muss daher bis nach der Beschlussfassung bei Artikel 51 zurückgestellt werden.

Art. 32 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 32 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Hier handelt es sich nicht um eine materielle Differenz. Die Kommission beantragt Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 32 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Antrag Gautier (Fassung des Bundesrates)
.... aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden, oder aufgrund behördlicher ....
Antrag Delalay
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 32 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Proposition Gautier (version du Conseil fédéral)
.... en vertu de dispositions légales, d'entente avec les autorités, ou sur ordre ....
Proposition Delalay
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Dieser Absatz regelt in erster Linie die Unterhaltskosten bei Liegenschaften im Privatvermögen. Der Bundesrat hat bereits die Kosten der denkmalpflegerischen Arbeiten, die der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen vorgenommen hat, als zu den abziehbaren Unterhaltskosten gehörend bezeichnet. Der Ständerat hat zusätzlich die Kosten für Massnahmen der Umwelt- und Energiepolitik in die Bestimmung aufgenommen.
Der Nationalrat wollte hier etwas entflechten, indem er in Absatz 2 die Investitionen regelt, welche mit dem Energiesparen und dem Umweltschutz zusammenhängen. In einem neuen Absatz 2bis hat er die denkmalpflegerischen Arbeiten – soweit sie nicht subventioniert sind – als abzugsberechtigt erklärt, materiell analog der Vorlage des Bundesrates.
Die Kommission hat die Probleme nochmals einlässlich diskutiert. Sie kam zum Schluss, dass man wertvermehrende Investitionen – soweit sie dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen – nicht zum Abzug zulassen sollte. Wie der Bundesrat in der Botschaft ausgeführt hat, kann es nicht Sache der Steuergesetze sein, solche nicht fiskalische Zielsetzungen zu berücksichtigen. Es kommt dazu, dass die Abklärung des Umfanges der Abzugsberechtigung bei Umweltschutz- und Energiesparmassnahmen an die Steuerverwaltung immense Anforderungen stellt. Ob eine solche Investition sinnvoll und notwendig ist, müsste von technischen Fachleuten beurteilt werden. Uebrigens haben die kantonalen Steuerbehörden – im Einvernehmen mit dem Bund – bisher eine grosszügige Praxis gehandhabt.
Unter Berücksichtigung all dieser Umstände hat die Kommission mit zehn zu einer Stimme beschlossen, beim ursprünglichen Antrag des Bundesrates zu bleiben. Sie lehnt daher die Beschlüsse des Nationalrates unter Artikel 32 Absatz 2 und 2bis, die zusammen eine Einheit bilden, ab. Am seinerzeitigen Beschluss des Ständerates hält sie nicht fest.

M. **Gautier:** Aux alinéas 2 et 2bis de cet article, la commission propose de revenir au texte du Conseil fédéral qui est plus restrictif que la première version du Conseil des Etats ou celle du Conseil national.
Si je peux comprendre que la commission renonce à évoquer ici les économies d'énergie et la protection de l'environnement, je regrette qu'elle ait aussi exclu du droit aux déductions fiscales les travaux de restauration entrepris d'entente avec les autorités. Que les coûts des travaux ordonnés par la loi ou par une autorité administrative soient déductibles, cela me semble aller de soi. Mais au-delà, si un propriétaire de monument historique en fait plus que le strict nécessaire aux yeux de la loi et de l'autorité administrative, et s'il améliore l'état du monument historique de sa propre initiative et à ses propres frais, il mérite que ses dépens soient aussi déductibles.
Les charges que représente la propriété d'un monument historique sont presque toujours importantes et si le propriétaire est disposé à assumer plus que l'indispensable, il serait juste que l'on reconnaisse son effort financier par une déduction fiscale. Le risque d'exagération, de dérapage, n'existe pas pusiqu'il s'agit de travaux entrepris en accord avec les autorités.
N'étant pas membre de la commission, j'ignore les raisons qui ont poussé celle-ci à supprimer cette facilité. Peut-être est-ce par inadvertance que la commission a laissé disparaître le membre de phrase «ou en accord avec les autorités». Je vous invite, en conséquence, à le rétablir en acceptant ma proposition.

M. **Delalay:** Je voudrais intervenir au sujet de cet article 32, alinéa 2, en ce qui a trait à la déductibilité des frais effectués sur des immeubles en vue d'améliorer les économies d'énergie et de protéger l'environnement.
Ma proposition, qui vous a été distribuée, va dans le sens de la solution adoptée sur ce point par le Conseil national. Je précise qu'il s'agit de l'alinéa 2, deuxième phrase de la version du Conseil national et que ma proposition n'a pas le même caractère que celle qui vient d'être faite par M. Gautier. Il s'agit simplement de fixer dans la loi le principe selon lequel des avantages pécuniaires doivent être accordés aux contribuables qui entreprennent des travaux sur leur immeuble bâti en vue d'économiser l'énergie et de protéger l'environnement.
La première objection qui risque d'être élevée contre ma proposition est purement formelle. Elle a d'ailleurs été faite par le président de la commission. La loi fiscale doit être neutre dit-on, et sa neutralité consiste à ne pas viser, à travers des dispositions fiscales, d'autres buts que ceux qui consistent à prélever les ressources des collectivités publiques. Or, ce pieux principe est sans cesse battu en brèche par des mesures d'orientation de toutes sortes. Ainsi, par exemple, des valeurs locatives modérées sont destinées à promouvoir la propriété de logements, des déductions pour étudiants et apprentis contribuent à favoriser la formation professionnelle, la déduction sur les intérêts d'épargne et le troisième pilier vise à consolider la prévoyance vieillesse. Notez que je n'ai rien à redire contre ces mesures d'orientation, si ce n'est qu'elles contredisent déjà aujourd'hui le principe parfois qualifié de sacré de la neutralité fiscale.
Il s'agit, dès lors, de savoir quels sont les intérêts dignes de protection et ceux qui ne le sont pas. Pour ma part et avec la majorité du Conseil national, j'estime que, dans la situation qui prévaut chez nous en matière d'énergie, il est justifié d'admettre une déduction fiscale pour les contribuables soucieux d'économiser et soucieux de la protection de notre milieu vital. Je vise sur ce plan les travaux entrepris aux bâtiments privés, comme par exemple le remplacement d'installations de chauffage anciennes par des modèles plus économiques, les isolations de bâtiments comme les double vitrages, les améliorations relatives servant à éviter les déperditions calorifiques et les équipements de production d'énergie alternative de chauffage.
On me dira peut-être que les entreprises, qui exécutent ces travaux, peuvent les déduire de leurs revenus par le biais de l'amortissement. C'est juste pour les contribuables indépendants, mais c'est faux pour les bâtiments faisant partie de la fortune privée pour lesquels aucun amortissement n'est autorisé. Il est permis de se demander, sur ce point, si les mêmes déductions, accordées aux particuliers aussi, ne représenteraient pas une meilleure application d'un autre principe fiscal important: l'égalité de traitement.
Le Parlement fédéral envisage de légiférer par une loi ou un arrêté sur les économies d'énergie. C'est donc que les parlementaires sont conscients de la nécessité d'intervenir dans ce domaine. Or si nous en sommes convaincus, il ne suffira pas de prescrire ou d'interdire certaines mesures dans la construction des nouveaux bâtiments. Il s'agit aussi d'inciter aux économies les propriétaires d'anciens bâtiments construits à une époque où les préoccupations, en matière d'énergie, n'étaient pas aussi vives qu'aujourd'hui et cette incitation à l'économie passe à travers un léger avantage fiscal concrétisé par ma proposition.
On objecte aussi parfois qu'il appartient aux cantons de promouvoir les économies d'énergie. L'objection ne résisterait pas à l'examen. Au contraire, une disposition semblable, également en matière d'impôts fédéraux directs, inciterait les cantons à persévérer dans leurs bonnes intentions à cet égard, ne serait-ce que pour faciliter la procédure de taxation.
Nous avons donc l'occasion ici, sans empiéter sur la souveraineté cantonale, de montrer la voie à suivre et de récompenser les contribuables qui entreprennent des économies d'énergie, non seulement par de louables déclarations d'intention, mais par des mesures pratiques qui, si elles se multiplient, deviendront efficaces.
Enfin, je dirai à ceux qui croient que nous allons à l'aventure avec cette proposition, que c'est le Département fédéral des finances qui est chargé d'édicter les dispositions d'application. Un tel système nous donne l'assurance que les autorités de taxation agiront de façon coordonnée pour apprécier les déductions autorisées. Il nous préserve à l'avance de tout abus de générosité car le Département des finances sera toujours limité dans son action par son sens de l'équité et surtout par sa volonté d'assurer l'intégrité des ressources provenant de l'impôt fédéral direct.
Je vous invite à accepter cette proposition qui va dans le sens de celle du Conseil national.

M. **Cavadini:** Je vous engage à ne pas suivre la proposition de M. Delalay parce que, véritablement, l'incitation à l'économie d'énergie ne me paraît pas valoir une entorse au principe de la neutralité de la loi fiscale. Nous avons déjà eu, dans notre conseil et au Conseil national, la tentation de légiférer à travers la loi fiscale dans toute une série de domaines qui n'ont rien à voir avec la fiscalité.
Nous ne pouvons pas établir de parallèle avec les déductions sociales, car nous savons bien que celles-ci sont en corrélation directe avec le contribuable au travers de ses enfants, de sa personne. Il y a un lien naturel évident. Or, les propositions qui nous sont présentées depuis quelque temps visent, par le biais de la loi sur l'impôt fédéral direct, à promouvoir des buts favorables à l'environnement, à l'énergie et à ses économies, bref, à mettre dans la loi fiscale tout un programme politique dont nous ne voulons pas ici.
Nous aimerions simplement rappeler que nous travaillons actuellement à un article constitutionnel sur l'énergie, dont un des points fondamentaux consiste précisément à promouvoir l'économie d'énergie et une législation devra être établie à ce sujet, dans laquelle une telle proposition pourra prendre place, et non pas dans la loi sur l'impôt fédéral direct.

Jagmetti: Ich möchte Ihnen empfehlen, beiden Anträgen zuzustimmen, weil sie sich nicht ausschliessen, sondern sinnvoll ergänzen, also sowohl dem Antrag von Herrn Delalay als auch dem Antrag von Herrn Gautier.
Ich erlaube mir den Hinweis darauf, dass unser Rat in der Erstbehandlung die Abzugsfähigkeit dieser Aufwendungen zugelassen hat, der Nationalrat dieser Lösung – wenn auch

in abgeänderter Form – zugestimmt hat und wir nun im Differenzbereinigungsverfahren – nach Antrag der Kommission – alles wieder streichen würden. Ich frage mich, wie sich das eigentlich mit dem vorher bei einer anderen Bestimmung zitierten Artikel 16 des Geschäftsverkehrsgesetzes verhält, nachdem sich über die Abzugsfähigkeit an sich ja beide Räte einig waren.
Nun erlauben Sie mir noch ein Wort zu sagen zum Abzug bei Umweltschutz- und Energiemassnahmen: In den Debatten über Umweltschutz und Energie pflegen wir immer zu sagen, dass wir zwar Gebote und Verbote brauchen, dass wir aber diese Anordnungen durch Anreize unterstützen sollten. Es wird immer wieder betont, man müsse die Freiwilligkeit fördern, man müsse dafür sorgen, dass mehr geschehe als das, was der Staat als Mindestregel vorschreibe, und dabei wird dann jeweils auch die Fiskalität erwähnt. Nun wird uns im Moment, in dem wir die Fiskalität behandeln, erklärt, dass das artfremde Fragen seien. Ich frage Sie: Wo soll denn der Anreiz zu diesen Leistungen, die wir wünschen, bestehen, wenn jedesmal, wenn ein solcher Anreiz vorgeschlagen wird, erklärt wird, er sei artfremd? Also etwas müssen wir schon entscheiden: Wollen wir diese Anreize, oder wollen wir sie nicht? Wenn wir sie wollen, dann müssen wir sie auch gesetzlich verankern.
Ich habe mich in der Debatte das erste Mal dafür ausgesprochen und bitte Sie, beim Grundsatzbeschluss zu bleiben, den wir seinerzeit getroffen haben. Er scheint mir sinnvoll, er scheint mir in den ganzen Kontext unserer Umweltschutz- und Energiemassnahmen zu passen.
Dasselbe trifft nun zu für den Antrag von Herrn Gautier, bei dem es ja darum geht, ob Denkmalpflegemassnahmen nur dann abzugsfähig sind, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben oder durch Verfügung angeordnet sind. Auch darüber haben wir uns letztes Mal unterhalten. Ich habe Ihnen im Zusammenhang mit der Harmonisierungsvorlage einen Antrag gestellt, welchem Sie zugestimmt haben.
Meines Erachtens scheint die seinerzeit beschlossene Lösung sehr zweckmässig zu sein. Denn Denkmalpflegemassnahmen bedingen sehr häufig Investitionen der Eigentümer. Solche Investitionen lassen sich nicht immer durch Verfügung anordnen: Man muss miteinander sprechen, man muss schauen, ob es geht und wie man das machen kann; es muss eine Tür für eine Konsenslösung zwischen Eigentümer und Behörden offenbleiben, wie das in vielen Kantonen auch tatsächlich gehandhabt wird. Unser eidgenössisches Steuergesetz sollte diese Konsensfindung auf kantonaler Ebene nicht durch eine Fiskalmassnahme ausschliessen. Das führt mich dazu, auch dem Antrag von Herrn Gautier zuzustimmen.
Herr Präsident, ich möchte Ihnen empfehlen, über beide Anträge getrennt abzustimmen, weil sie sich – das kommt aus den Begründungen der beiden Herren zum Ausdruck – gar nicht ausschliessen. Sie liessen sich auch ohne weiteres beide verwirklichen, indem wir dem Nationalrat zustimmen würden; das einzige, was wir noch machen müssten, wäre, das wahrscheinlich vergessene Komma in Artikel 2bis einzubauen, womit die Lösung in Ordnung wäre.
Ich möchte Ihnen aber jetzt nicht noch einen zusätzlichen Antrag schriftlich unterbreiten, sondern Sie einfach bitten, den Antrag Gautier als solchen zur Abstimmung zu bringen; er lässt sich redaktionell mit einem zusätzlichen Komma in Ordnung bringen.

Reichmuth, Berichterstatter: Ich äussere mich zuerst zum Antrag von Herrn Delalay: Die Kommission hat beschlossen, beim Vorschlag des Bundesrates zu bleiben, also die Begriffe «Massnahmen der Umwelt- und Energiepolitik» nicht im Gesetz aufzunehmen. Dies deswegen, weil – aufgrund einer Vereinbarung der Eidgenössischen Steuerverwaltung mit den kantonalen Finanzdirektoren – solche Massnahmen der Umwelt- und Energiepolitik bereits bisher als Aufwand abzugsberechtigt waren, soweit sie nicht wertvermehrende Aufwendungen darstellten. Insofern glaubten wir, dass die bisher verfolgte Praxis auch weiterhin ohne gesetzliche Bestimmungen weitergeführt werden könnte.
Die Formulierung des Nationalrates hat an die bestehende Praxis angeschlossen, indem sie das Eidgenössische Finanzdepartement bevollmächtigt, die abzugsberechtigten Investitionen für Energiesparen und Umweltschutz festzulegen. Damit würde die bisherige Praxis weitergeführt. Nicht im Namen der Kommission, sondern nur in meinem persönlichen, könnte ich dem Antrag von Herrn Delalay zustimmen.
Zum Antrag von Herrn Gautier: Es handelt sich hier lediglich um ein Versehen. Der Ständerat hat in seiner Beschlussfassung die Massnahmen denkmalpflegerischer Art, auch wenn sie auf freiwilliger Basis erfolgen, bereits zum Abzug zugelassen. Der Nationalrat hat diese Regelung grundsätzlich übernommen, hat aber leider, wie Herr Jagmetti bereits ausführte, in der redaktionellen Ausfertigung das Komma zwischen den Begriffen «gesetzlichen Vorschriften» und «im Einvernehmen mit den Behörden» vergessen, was zu irreführenden Auslegungen führte. Es wäre meines Erachtens zweckmässig, wenn Sie dem Antrag von Herrn Delalay und gleichzeitig der Formulierung des Nationalrates in Absatz 2bis (mit der einzigen Ergänzung, die Herr Jagmetti bereits erwähnt hat, nämlich dem Komma!) zustimmen würden.
Ich persönlich empfehle Ihnen, dem Antrag Delalay und dem Antrag Gautier zuzustimmen, den Antrag Gautier aber nicht in die bundesrätliche Fassung, sondern in Absatz 2bis gemäss nationalrätlicher Fassung einzufügen; dann bleibt die Kirche im Dorf!

Bundespräsident **Stich:** Grundsätzlich – das muss man natürlich auch hier sagen – sollte man nicht ausserfiskalische Zielsetzungen aufnehmen, weil sie letztlich zu Ungerechtigkeiten, zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen verschiedenen Steuerpflichtigen, führen. Die heute praktizierte Lösung, wonach gewisse Aufwendungen bei Investitionen aufgrund der Vereinbarung zwischen Finanzdepartement und kantonalen Finanzdirektoren zugelassen werden, scheint zweckmässig zu sein. Der Nationalrat hat versucht, das in Gesetzesform zu kleiden. Von uns aus gesehen wäre es jedoch nicht nötig. Man könnte also sehr wohl beim ursprünglichen Antrag des Bundesrates, gemäss Antrag Ihrer Kommissionsmehrheit, bleiben; das ist eine zweckmässige, vernünftige Lösung. Es führt das bisher Bewährte weiter. Jede hier vorgenommene Aenderung kann dazu führen, dass wir nachher mit zusätzlichen Begehren und Rechtsstreitigkeiten zu tun haben werden.
Ich würde aber auch den Antrag Gautier nicht zur Annahme empfehlen, sondern es bei den gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen belassen. Wenn Sie sagen «im Einvernehmen mit den Behörden», stellt sich die Frage: Welche Behörden? Ist es die Denkmalpflege, eine Baukommission, ist es ein Gemeinderat, oder ist es die Steuerverwaltung? Das sind wesentliche Unterschiede.
Von mir ausgesehen trägt der Antrag Gautier nichts zu einer klaren Regelung für die Zukunft bei. Man kann sagen, es sei wünschenswert, dass man etwas im gemeinsamen Einvernehmen tun könne. Aber hier besteht die Schwierigkeit, dass man nicht weiss, welche Behörde gemeint ist.
Ich beantrage Ihnen, Ihrer Kommissionsmehrheit und damit dem Bundesrat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Delalay	25 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	11 Stimmen

Art. 32 Abs. 2bis
Antrag der Kommission
Streichen

Art. 32 al. 2bis
Proposition de la commission
Biffer

M. **Gautier**: Je suis désolé, ma proposition n'a pas à être opposée à celle du Conseil national. Ce qu'il faudrait savoir, c'est si M. Delalay entend maintenir ou biffer l'alinéa 2bis, car jusqu'ici je ne sais pas très bien ce qu'il advient de cet alinéa après le premier vote. S'il est maintenu, ma proposition est incluse dans cet alinéa, il n'est donc plus nécessaire de voter.

Le président: M. Delalay n'a fait aucune proposition sur l'alinéa 2bis.

M. **Gautier**: Il faut maintenir l'alinéa 2bis, sinon plus aucun frais d'entretien des monuments historiques ne serait déductible.

Reichmuth, Berichterstatter: Nachdem Sie in Absatz 2 dem Antrag Delalay zugestimmt haben, ist es meines Erachtens selbstverständlich, dass wir uns aus systematischen Gründen in Absatz 2bis auf die nationalrätliche Fassung festlegen müssen. Die nationalrätliche Fassung ist identisch mit dem Antrag von Herrn Gautier, mit dem Unterschied, dass nach dem Wort «Vorschriften» das Komma fehlt. Der Antrag Gautier muss in den Absatz 2bis der nationalrätlichen Fassung eingefügt werden.

Le président: Dès lors, l'alinéa 2bis est accepté dans la version du Conseil national.

Hefti: Aber mit dem Komma!

Angenommen – Adopté

Art. 32 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 32 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Zu Artikel 32 Absatz 3: Nach dem Beschluss des Nationalrates soll der Bundesrat statt die Steuerbehörde zur Festlegung der Pauschalabzüge anstelle der tatsächlichen Kosten zuständig sein.
Die Kommission stimmt dem Nationalrat einstimmig zu.

Angenommen – Adopté

Art. 33 Abs. 1 Bst. c
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 33 al. 1 let. c
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat beschlossen, dem Bundesrat zuzustimmen. Dies steht im Zusammenhang mit Artikel 23 Buchstabe f, über den wir bereits entschieden haben. Nachdem Sie dort dem Nationalrat zustimmten, müssen Sie es hier konsequenterweise ebenfalls tun. Eine weitere Diskussion erübrigt sich.

Angenommen – Adopté

Art. 33 Abs. 1 Bst. d
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 33 al. 1 let. d
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Bei Buchstabe d handelt es sich nicht um eine materielle Aenderung. Die Kommission stimmt der Fassung des Nationalrates zu.

Angenommen – Adopté

Art. 33 Abs. 1 Bst. g
Antrag der Kommission
....
– 2200 Franken ....
– 1100 Franken ....

Art. 33 al. 1 let. g
Proposition de la commission
....
– 2200 francs pour les personnes mariées ....
– 1100 francs pour les autres ....

Reichmuth, Berichterstatter: Bei diesem Buchstaben wurden im Nationalrat mehrere Aenderungen beschlossen. Statt «verheiratete Personen», will der Nationalrat «Personen, die in ungetrennter Ehe leben», in Anlehnung an die Formulierung in Artikel 36 Absatz 2.
Wichtiger ist jedoch die folgende Ergänzung: «Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss den Buchstaben d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte.» Bei der Anpassung des Beschlusses über die direkte Bundessteuer an das BVG wurde der allgemeine Versicherungsabzug herabgesetzt, da neu die Beiträge an die berufliche Vorsorge und zum Teil auch an die gebundene Selbstvorsorge voll abziehbar wurden. Ueber diese Herabsetzung des allgemeinen Versicherungsabzuges haben sich vor allem Leute im Rentenalter ohne Beiträge an die zweite und dritte Säule beklagt. Als Entgegenkommen hat deshalb der Nationalrat beschlossen, für die Steuerpflichtigen, die keine Einlagen an Vorsorgeinstitutionen leisten, den allgemeinen Versicherungsabzug um die Hälfte zu erhöhen.
Ferner hat der Nationalrat den Versicherungsabzug für die Kinder auf bedürftige Personen ausgedehnt, für die der Steuerpflichtige gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b sorgt.
In der Kommission waren diese Aenderungen des Nationalrates nicht bestritten.
Wir stimmen dem Nationalrat zu, beantragen aber, in Buchstabe g die Ansätze auf 2200 Franken und 1100 Franken festzusetzen in Berücksichtigung der kalten Progression.

Angenommen – Adopté

Art. 33 Abs. 1 Bst. i
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 33 al. 1 let. i
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Hier will der Nationalrat die Formulierung «freiwillige Zuwendungen» in «freiwillige Geldleistungen» abändern. Sachleistungen sollen von dieser Bestimmung ausgeschlossen werden, weil sie besondere Bewertungsprobleme aufwerfen.
Die Kommission stimmt dem Nationalrat zu.

M. **Ducret:** Cela n'est pas un avis contraire, mais un rappel. En effet, il est stipulé que les prestations bénévoles sont faites en espèces à des personnes morales qui ont leur siège en Suisse et sont exonérées d'impôts. Or, il faudra absolument que l'on dispose d'une liste suisse, car comment serait-il possible de savoir, pour chaque canton, ce qui est exonéré? Il faudra donc éditer une liste complète des personnes morales exonérées, et la mettre à jour chaque année, afin que les contribuables, comme l'administration en aient connaissance. Il n'est effectivement pas possible que le canton de Genève soit au courant des institutions qui sont exonérées dans le canton de Thurgovie.

Cette lettre i, qui a l'air toute simple – je dispose d'une lettre u pareille dans la législation fiscale de mon canton – ne l'est pas en réalité mais est la source de très grosses difficultés dans le cas du contrôle des versements, de la définition des ayants droit, et son application est extrêmement difficile.
Je rappelle qu'il ne s'agit pas seulement de disposer d'un article, mais encore d'une ordonnance définissant tous les détails de temps, de lieu.

Angenommen – Adopté

Art. 33 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 33 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Beim Zweitverdiener-Abzug hat sich der Nationalrat der Fassung des Bundesrates angeschlossen, jedoch den fixen Abzug von 4000 auf 5000 Franken erhöht. Dieser Beschluss bewirkt gegenüber der ständerätlichen Fassung, die eine gestaffelte Lösung vorsieht, einen Steuerausfall von rund 20 Millionen Franken. Trotzdem hat sich die Kommission dem Beschluss des Nationalrates angeschlossen, und zwar deswegen, weil es sich beim fixen Abzug um die bisherige, bewährte Lösung handelt. Man muss nämlich zugeben, dass die Lösung des Ständerates administrativ ausserordentlich kompliziert und aufwendig werden könnte. Ueberdies würden Zweitverdiener mit niedrigem Einkommen mit der Fassung des Ständerates schlechter gestellt als bisher.
Aus diesen Gründen beantragt die einstimmige Kommission, in diesem Punkt dem Nationalrat zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 35 Abs. 1 Bst. c
Antrag der Kommission
Festhalten
....., 3500 Franken.
Antrag Piller
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 35 al. 1 let. c
Proposition de la commission
Maintenir
.... l'essentiel, 3500 francs.
Proposition Piller
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Es geht hier um den Sozialabzug für die sogenannte Halbfamilie.
Der Ständerat hat der Vorlage des Bundesrates zugestimmt. Der Nationalrat hat den Buchstaben c gestrichen, dafür jedoch in Artikel 36 Absatz 2 diese Kategorie von Steuerpflichtigen dem Tarif für Verheiratete unterstellt.
Sie sehen, dass die Differenz in Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c sehr eng mit der Differenz in Artikel 36 Absatz 2 zusammenhängt.
Unsere Kommission ist der Meinung, dass die Lösung des Nationalrates sachlich nicht richtig ist. Man sollte die Einelternfamilie nicht der Zweielternfamilie gleichstellen. Bei Verheirateten müssen von einem Einkommen zwei Erwachsene leben, während es bei der Halbfamilie nur ein Erwachsener ist.
Kommt dazu, dass aufgrund der Beschlüsse des Nationalrates – (wenn man die verwitweten, die getrennt lebenden, die geschiedenen und die ledigen Steuerpflichtigen mit Kindern dem Tarif für Verheiratete unterstellt) – bis zu einem Einkommen von 100 000 Franken Steuererleichterungen von 20 Prozent und mehr resultieren.
Die Kommission hat daher ohne Gegenstimme beschlossen, es sei bei Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c am Beschluss des Ständerats festzuhalten, analog den Beschlüssen für das sogenannte Sofortprogramm.
Nachdem dieser Sozialabzug bereits im Sofortprogramm auf 3200 Franken festgesetzt wurde, erhöht er sich zufolge des Ausgleichs der kalten Progression auf den 1. Januar 1989 auf 3500 Franken.
Ich beantrage Ihnen daher, an Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c festzuhalten und gleichzeitig den entsprechenden Sozialabzug auf 3500 Franken festzusetzen.
Mit der Beibehaltung dieses Sozialabzuges beschliessen wir gleichzeitig auch Festhalten am Beschluss des Ständerates und am Antrag des Bundesrates beim Ingress zu Artikel 36 Absatz 2.

Piller: Das geltende Recht sieht schon seit Jahren bei der direkten Bundessteuer einen Sozialabzug für Verheiratete vor. Dieser ist höher als der Sozialabzug für die sogenannte Halbfamilie. Begründet wird dies dadurch, dass in einer Familie mit zwei Erwachsenen die Ausgaben grösser seien als in einer Halbfamilie.
Ist diese Begründung heute noch gültig? Meines Erachtens ist sie – auch mit Blick auf die Revision dieses Gesetzes – heute nicht mehr gültig. Sogenannte Alleinerzieher haben es besonders schwer. Im Bericht zur Lage der Familie in der Schweiz wird aufgezeigt, dass gerade die sogenannten Halbfamilien, gerade weil wir ja nicht dafür eingerichtet sind, es besonders schwer haben. So gibt es, um nur ein Beispiel zu nennen – keine Ganztagesschulen. Die Frau muss normalerweise noch einem Verdienst nachgehen.
Der Nationalrat hat aus diesem Grunde den Minderheitsantrag von Frau Nationalrätin Spoerry gutgeheissen, der aus sozialen Ueberlegungen – zugunsten der sogenannten Halbfamilie – hier etwas weiter geht, als dies der Bundesrat ursprünglich wollte.
Ich bitte Sie, zu beachten, dass mein Minderheitsantrag in Artikel 35 nur dann einen Sinn hat – der Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen –, wenn auch in Artikel 36 bei den Tarifen zugestimmt würde.
Der Nationalrat findet, dass aus sozialen Gründen für ledige Steuerpflichtige mit unterstützungsbedürftigen Kindern der Ehegattentarif gerecht sei, da diese Gruppe ohnehin nicht auf der Sonnseite steht. Ich zitiere, was Frau Spoerry dort ausgeführt hat.
Möglicherweise wird der Einwand erhoben, diese Lösung fördere das Konkubinat. Dem möchte ich hier widersprechen. Konkubinatspaare werden grundsätzlich auch künftig getrennt besteuert. Es könnte ja nur die Mutter den Ehegattentarif beanspruchen. Und bei all diesen Ueberlegungen muss man auch beachten, dass das Kind einen Anspruch auf den Ehegattentarif auslöst. Wenn wir dies berücksichtigen, ist die Lösung des Nationalrates sicher gerechtfertigt.
Erinnern wir uns doch an die Abstimmungen zur Fristenlösung und Recht auf Leben. Es wurde immer wieder betont, dass es das Recht des Kindes gibt. Man versprach sehr viel Hilfe für werdende Mütter in Not. Dazu gehören ganz sicher die ledigen Mütter. Mit dieser Geste zeigen wir unsere Verbundenheit mit ihnen.
Es ist ein bescheidener Beitrag, aber wir sollten ihn leisten, indem wir hier mit dem Nationalrat dem Minderheitsantrag von Frau Spoerry zustimmen.
Ich möchte an einem Beispiel zeigen, wieviel das in Tat und Wahrheit ausmacht. Frau Spoerry hat das ihm Nationalrat dargelegt. Bei einem Gesamteinkommen von 45 000 Franken zahlt man nach Fassung Ständerat 354 Franken an Bundessteuern, nach Fassung Nationalrat 278 Franken. Das ist auch effektiv eine bescheidene Reduktion. Wenn man dazu noch bedenkt, dass nach dem neuen Recht, das wir ja bereits beschlossen haben, alle Alimente künftig vom Leistungsempfänger versteuert werden müssen und somit gegenüber dem geltenden Recht auch eine Verschlechterung in diesem Bereiche eintritt, ist diese bescheidene Geste, die wir hier tun, indem wir dem Nationalrat zustimmen, doch angebracht.
Ich bitte Sie, diesen Schritt zu tun und diese Differenz zu bereinigen.

M. **Ducret:** Le problème évoqué par M. Piller crée vraiment un dilemme. M. Piller a certainement raison en affirmant que les familles monoparentales et les femmes ayant un enfant à charge sont des personnes qui se débattent dans la vie avec courage mais souvent avec de grandes difficultés.
Il est aussi exact que de très nombreuses familles monoparentales sont en réalité des couples de concubins. En suivant le Conseil national, on creuserait une fois de plus l'écart fiscal entre des couples mariés avec enfants et deux concubins avec enfants. On favoriserait ainsi, de manière extraordinaire, les concubins dont un des deux a un enfant.
Que faire alors? C'est là qu'est le dilemme, et c'est là que le Tribunal fédéral a eu parfaitement tort de vouloir faire un rapprochement fiscal, à la demande d'un contribuable zurichois, entre un couple théorique de concubins et un couple marié. A la vérité, cela ne nous regarde pas; nous devons nous occuper uniquement des réalités.
Dans le cas qui nous concerne, la réalité est la vraie famille monoparentale, c'est-à-dire la femme chargée d'un ou de plusieurs enfants. Fiscalement parlant, il est alors juste de la traiter selon le barème appliqué aux mariés, donc en pratiquant une déduction selon la formule proposée par le Conseil national et appuyée par M. Piller. Nous devons toutefois être conscients que nous créons là une distorsion grave entre les couples mariés et les concubins avec enfants.

Frau **Simmen:** Herr Ducret hat es soeben gesagt, dieser Artikel beinhaltet tatsächlich ein Dilemma. Wir werden uns zu entscheiden haben, wie wir unsere Akzente setzen müssen.
Der Kommissionspräsident hat dargelegt, dass eine Halbfamilie deshalb zu den Alleinstehenden gezählt werden sollte, weil ja eine Person weniger aus dem Einkommen leben müsse. Dieser Ueberlegung liegt meiner Ansicht nach ein Trugschluss zugrunde.
Wenn in einer Familie die Frau und Mutter wegstirbt oder wenn ein Mann sich von seiner Familie trennt, dann bedeutet das für den Elternteil, der mit den Kindern zurückbleibt und künftig allein die ganze Arbeit und Verantwortung trägt, eine bedeutend grössere Belastung. Er oder sie trifft alle Entscheidungen allein, kann sich mit niemandem besprechen, ist Vater und Mutter zugleich und wird nach dem Tarif eines Alleinstehenden besteuert.
Wenn jemand nichts, aber auch gar nichts mit einem Alleinstehenden zu tun hat, so ist es ein alleinerziehender Vater und eine alleinerziehende Mutter. Zur sozialen Isolation kommen noch die finanziellen Schwierigkeiten. Von den Menschen, die in der Schweiz von der Neuen Armut betroffen sind, sind viele alleinerziehende Eltern, vor allem alleinerziehende Mütter. Es ist nun wenig sinnvoll, diese einerseits mit Fürsorgeleistungen zu unterstützen und sie gleichzeitig einem höheren Steuertarif zu unterwerfen.
Aus diesen Gründen bitte auch ich Sie, dem Nationalrat zu folgen.

Bundespräsident **Stich:** Der Entscheid des Nationalrates stellt an sich eine Systemwidrigkeit dar, weil bei diesem Tarif vorausgesetzt wird, dass nur eine erwachsene Person – und nicht zwei – vom gleichen Einkommen lebt. Aber Sie haben auch schon andere Systemwidrigkeiten beschlossen. Wenn Sie dem Nationalrat zustimmen, hat das immerhin noch gewisse soziale Aspekte.

Reichmuth, Berichterstatter: Ich möchte Sie bitten, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen. Es ist so, dass die von Frau Simmen und Herrn Piller geschilderten Verhältnisse in der Steuergesetzgebung nicht vergessen worden sind. Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c beinhaltet gerade deswegen einen Sonderabzug, einen Sozialabzug für diese Verhältnisse. Im übrigen werden auch in der anderen Sozialgesetzgebung diese schwierigen Verhältnisse von Einelternfamilien berücksichtigt. Im Steuergesetz sollten die Halbfamilien nicht absolut mit den Ganzfamilien absolut gleichgesetzt werden.
Aus diesen Gründen möchte ich Sie nochmals bitten, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Piller	16 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	16 Stimmen

Mit Stichentscheid des Präsidenten wird der Antrag der Kommission angenommen – Avec la voix prépondérante du président, la proposition de la commission est adoptée

Art. 35 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 35 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Reichmuth, Berichterstatter: Die Kommission beantragt bei Artikel 35 Absatz 2, die ursprüngliche Fassung des Bundesrates zu beschliessen. Die vom Ständerat beschlossene Fassung muss berichtigt werden. Es ist klar, dass für die Bemessung der Sozialabzüge in jedem Fall der Zeitpunkt bei Beginn einer Steuerperiode massgebend ist. Wie die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode sind, kann beim Ausfüllen der Steuererklärung (das am Anfang einer Steuerperiode erfolgt) nicht festgestellt werden.

Angenommen – Adopté

Art. 36 Abs. 1
Antrag der Kommission
Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

– bis 9 000 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	-.77 Fr.
– für 19 600 Fr. Einkommen	81.60 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	-.88 Fr. mehr
– für 25 700 Fr. Einkommen	135.25 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2.64 Fr. mehr
– für 34 300 Fr. Einkommen	362.25 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2.97 Fr. mehr
– für 45 000 Fr. Einkommen	680.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	5.94 Fr. mehr
– für 48 500 Fr. Einkommen	887.90 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	6.60 Fr. mehr
– für 64 300 Fr. Einkommen	1 930.70 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	8.80 Fr. mehr
– für 83 600 Fr. Einkommen	3 629.10 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.– Fr. mehr
– für 109 300 Fr. Einkommen	6 456.10 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	13.20 Fr. mehr
– für 468 900 Fr. Einkommen	53 923.30 Fr.
– für 469 000 Fr. Einkommen	53 935.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr

Art. 36 al. 1
Proposition de la commission
L'impôt dû pour une année fiscale s'élève:

– jusqu'à 9 000 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	-.77 fr.
– pour 19 600 fr. de revenu, à	81.60 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	0.88 fr. de plus
– pour 25 700 fr. de revenu, à	135.25 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	2.64 fr. de plus
– pour 34 300 fr. de revenu, à	362.25 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	2.97 fr. de plus
– pour 45 000 fr. de revenu, à	680.– fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	5.94 fr. de plus
– pour 48 500 fr. de revenu, à	887.90 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	6.60 fr. de plus
– pour 64 300 fr. de revenu, à	1 930.70 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	8.80 fr. de plus
– pour 83 600 fr. de revenu, à	3 629.10 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	11.– fr. de plus
– pour 109 300 fr. de revenu, à	6 456.10 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	13.20 fr. de plus

– pour 468 900 fr. de revenu, à	53 923.30 fr.
– pour 469 000 fr. de revenu, à	53 935.– fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	11.50 fr. de plus

Reichmuth, Berichterstatter: Bei Artikel 36 hat der Nationalrat den Tarif, den die Bundesversammlung am 9. Oktober 1987 für das sogenannte Sofortprogramm beschlossen hat, übernommen. Die Kommission stimmt diesem Beschluss zu. Die Tarifstufen sind jedoch entsprechend der Verordnung des Bundesrates vom 20. April 1988 anzupassen, indem sie zum Ausgleich der kalten Progression per 1. Januar 1989 um 8,3 Prozent zu strecken sind. Sie finden die geänderten Tarifansätze in der Fahne aufgeführt.
Beim Ingress zu Absatz 2 halten wir, wie vorher bereits beschlossen, an der Fassung von Bundesrat und Ständerat fest, was durch die Beschlussfassung bei Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c durch den Stichentscheid unseres Präsidenten präjudiziert worden ist.

Angenommen – Adopté

Art. 36 Abs. 2
Antrag der Kommission
Für verheiratete Personen, die in ungetrennter Ehe leben, beträgt die jährliche Steuer:

– bis 17 500 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	1 Fr.
– für 31 500 Fr. Einkommen	140.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2.– Fr. mehr
– für 36 200 Fr. Einkommen	234.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	3.– Fr. mehr
– für 46 700 Fr. Einkommen	549.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	4.– Fr. mehr
– für 56 000 Fr. Einkommen	921.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	5.– Fr. mehr
– für 64 100 Fr. Einkommen	1 326.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	6.– Fr. mehr
– für 71 100 Fr. Einkommen	1 746.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	7.– Fr. mehr
– für 76 900 Fr. Einkommen	2 152.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	8.– Fr. mehr
– für 81 600 Fr. Einkommen	2 528.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	9.– Fr. mehr
– für 85 100 Fr. Einkommen	2 843.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	10.– Fr. mehr
– für 87 500 Fr. Einkommen	3 083.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.– Fr. mehr
– für 88 700 Fr. Einkommen	3 215.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	12.– Fr. mehr
– für 89 900 Fr. Einkommen	3 359.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	13.– Fr. mehr
– für 555 200 Fr. Einkommen	63 848.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr

Antrag Piller
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 36 Abs. 2
Proposition de la commission
Pour les époux vivant en ménage commun, l'impôt annuel s'élève:

– jusqu'à 17 500 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus,	1 fr.
– pour 31 500 fr. de revenu, à	140.– fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	2 fr. de plus
– pour 36 200 fr. de revenu, à	234.– fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	3 fr. de plus
– pour 46 700 fr. de revenu, à	549.– fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	4 fr. de plus
– pour 56 000 fr. de revenu, à	921.– fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	5 fr. de plus
– pour 64 100 fr. de revenu, à	1 326.– fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	6 fr. de plus
– pour 71 100 fr. de revenu, à	1 746.– fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	7 fr. de plus
– pour 76 900 fr. de revenu, à	2 152.– fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	8 fr. de plus
– pour 81 600 fr. de revenu, à	2 528.– fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	9 fr. de plus
– pour 85 100 fr. de revenu, à	2 843.– fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	10 fr. de plus
– pour 87 500 fr. de revenu, à	3 083.– fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	11 fr. de plus
– pour 88 700 fr. de revenu, à	3 215.– fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	12 fr. de plus
– pour 89 900 fr. de revenu, à	3 359.– fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	13 fr. de plus
– pour 555 200 fr. de revenu, à	63 848.– fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	11.50 fr. de plus

Proposition Piller
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission
(Siehe Entscheid bei Art. 35 Abs. 1 Bst. c – Voir décision à l'art. 35 al. 1 let. c)

Art. 38 Abs. 1
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Hefti, Miville)
Kapitalleistungen nach Artikel 22 sowie Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile sowie die Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie gemäss Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.

Art. 38 al. 1
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Hefti, Miville)
Les prestations en capital selon l'article 22 ainsi que les indemnités versées en cas de décès, de dommages corporels graves ou d'atteinte durable à la santé ainsi que les rendements d'assurances de capitaux susceptibles de rachat et acquittées au moyen d'une prime unique selon l'article 20, 1er alinéa, lettre a sont imposés séparément. Ils sont dans tous les cas soumis à un impôt annuel entier.

Reichmuth, Berichterstatter: Bei Artikel 38 Absatz 1 hat der Nationalrat eine Ergänzung vorgenommen, indem er präzisierte, dass die Kapitalleistungen aus Vorsorge immer einer vollen Jahressteuer unterliegen. Die Kommission stimmt dieser Präzisierung zu.

Hefti, Sprecher der Minderheit: Dieser Artikel stammt von der Steuerverwaltung. Irgendwie muss nun festgelegt werden, wie die Kapitalversicherungen mit Einmaleinzahlung besteuert werden, was sich aus diesem Artikel ergibt. Er ist also unabhängig davon, wie wir bei Artikel 20 entschieden haben.

Bundespräsident **Stich:** Ich empfehle Ihnen, der Mehrheit zuzustimmen. Die Steuerverwaltung hat keinen Grund, Anträge einzureichen, wenn sie nicht verlangt werden.

Hefti, Sprecher der Minderheit: Nachdem wir diese Besteuerung beschlossen haben, möchte ich Herrn Bundespräsident Stich fragen, was gilt und wie diese Besteuerung erfolgt.

Bundespräsident **Stich:** Wir schlagen Ihnen mit der Kommissionsmehrheit vor, wie die Besteuerung erfolgen soll. Es soll eine volle Jahressteuer erhoben werden.

Reichmuth, Berichterstatter: Ich glaube, der Antrag der Kommissionsminderheit entfällt hier, denn wir haben in Artikel 20 Absatz 1 entsprechend beschlossen.

Hefti, Sprecher der Minderheit: Ich möchte die Diskussion nicht verlängern, aber feststellen, dass hier eine Unklarheit besteht, weil wir wohl eine Besteuerung beschlossen haben, aber nicht wie. Die volle Jahressteuer ist in beiden Anträgen enthalten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit	0 Stimmen

Hefti: Ich möchte nur feststellen: Ich habe absichtlich nicht gestimmt, und es entsteht nun eine Lücke im Gesetz.

Art. 38 Abs. 2
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 38 al. 2
Proposition de la commission
Maintenir

Reichmuth, Berichterstatter: Seit 1987, als die Besteuerung dem BVG angepasst wurde, wurden die Kapitalleistungen aus Vorsorge getrennt vom übrigen Einkommen und zusätzlich zum Rentensatz besteuert. Das bewirkte, dass bei der Bundessteuer, die einen relativ hohen Einstieg in die Steuerpflicht aufweist, beträchtliche Kapitalleistungen – je nach Alter des Empfängers zwischen 100 000 und 300 000 Franken – nicht besteuert werden können. Diese Situation hat den Nationalrat dazu bewogen, wohl die getrennte Besteuerung weiterzuführen, aber nicht mehr zum Rentensatz, sondern zu dem auf einen Fünftel ermässigten Normaltarif nach Artikel 36. Mit der Begründung, dass die Lösung des Nationalrates gegenüber der Besteuerung nach dem Rentensatz allgemein zu einer stärkeren Belastung der kleineren und mittleren Kapitalleistungen führt, während grosse Kapitalabfindungen – etwa in der Grössenordnung von 800 000 bis 1 Million Franken – eher besser fahren, hat die Kommission mit 6 gegen 5 Stimmen beschlossen, an der Fassung des Ständerates – also Besteuerung zum Rentensatz, wie das der Bundesrat ursprünglich in der Vorlage ebenfalls beantragte – festzuhalten. Ich beantrage Ihnen, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Bundespräsident **Stich:** Ich bitte Sie, hier dem Nationalrat zuzustimmen. Was die Kommission möchte, entspricht dem, was wir seit 1987 haben. Die Erfahrung zeigt, dass die Kombination von getrennter Besteuerung und Rentensatz grosse Kapitalleistungen aus Vorsorge effektiv steuerfrei lässt. Das kann nicht Zweck der Uebung sein. Im Grunde genommen müsste hier doch wieder eine Korrektur durchgeführt werden, um zum alten System zurückzukommen. Der Nationalrat hat die getrennte Besteuerung dieser Leistungen aufrechterhalten, will sie aber wenigstens zu einem Fünftel der Tarife von Artikel 36 besteuern. So würden diese Leistungen doch angemessen besteuert. Was die Kommission Ihnen vorschlägt, führt jedoch dazu, dass grosse Kapitalleistungen nicht besteuert werden können. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen, wenn einzelne Gruppen von Steuerpflichtigen bevorzugt werden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	26 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	4 Stimmen

Art. 39 Abs. 2
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 39 al. 2
Proposition de la commission
Maintenir

Reichmuth, Berichterstatter: Die Formulierung des Artikels 39 Absatz 2 hängt zusammen mit der Frage, wie wir in Artikel 51 die Steuerperiode regeln. Ich beantrage Ihnen, die Beratung dieses Artikels zurückzustellen, bis wir über Artikel 51 beschlossen haben.

1. Kapitel Titel, Art. 51 Abs. 1
Antrag der Kommission
Festhalten
Antrag Piller
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Chapitre premier titre, art. 51 al. 1
Proposition de la commission
Maintenir
Proposition Piller
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: In Artikel 51 haben wir eine der bedeutendsten Differenzen mit dem Nationalrat und dem Bundesrat. Bekanntlich hat der Nationalrat mit 102 gegen 91 Stimmen die einjährige Post-numerando-Besteuerung gutgeheissen, während der Ständerat mit 28 gegen 11 Stimmen an der bisherigen zweijährigen Prae-numerando-Methode festgehalten hat. Unsere Kommission hat das ganze Problem der Steuerperiode unter allen Gesichtspunkten nochmals eingehend behandelt. Hatte die Kommission früher zuhanden der ersten Beratung im Rat noch mehrheitlich – jedoch erfolglos – die Zustimmung zum Bundesrat beantragt, empfiehlt sie heute – allerdings in etwas veränderter Zusammensetzung – mit 7 gegen 6 Stimmen Festhalten am Beschluss des Ständerates, das heisst an der zweijährigen Steuerperiode.
Nach Meinung der Befürworter der einjährigen Steuerperiode ist diese steuertechnisch und steuerwissenschaftlich unbestritten. Sie ermögliche eine raschere Anpassung der Steuerbelastung an Einkommensschwankungen, begünstige eine konjunkturgerechtere Fiskalpolitik und mache die Zwischenveranlagungen überflüssig. Diese und weitere Gründe dürften heute von der befürwortenden Seite und vom Bundesrat geltend gemacht werden. Ich habe hier den Standpunkt der Kommissionsmehrheit, den ich persönlich unterstütze, zu vertreten. Ich möchte dazu folgende Ausführungen machen:
1. Nach Artikel 42quinquies Absatz 1 der Bundesverfassung sorgt der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden. Zu diesem Harmonisierungsauftrag gehören unter anderem ausdrücklich die Grundsätze über die zeitliche Bemessung der Steuern. Das ist in Absatz 2 des Artikels 42quinquies der Bundesverfassung festgehalten. In Absatz 3 wird noch verdeutlicht, dass der Bund auch bei der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer auf die Bestrebungen der Kantone zur Steuerharmonisierung Rücksicht zu nehmen hat. Sie sehen, die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen – soweit es sich um wesentliche Fragen der Steuerharmonisierung handelt (und dazu gehört die zeitliche Bemessung) – wird in der Verfassung nicht nur grossgeschrieben, sondern vorgeschrieben.
Wie steht es nun mit dieser Zusammenarbeit Bund/Kantone bei der konkret zur Diskussion stehenden Frage der zeitlichen Bemessung? Bisher haben die Kantone einen Wechsel zur einjährigen Post-numerando-Methode immer abgelehnt. Schon 1973 wurde ein erster diesbezüglicher Entwurf ausgearbeitet. Ueber das Schicksal dieses Gesetzesentwurfes schreibt der Bundesrat in der Botschaft: «Nach Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens bei den Kantonsregierungen, politischen Parteien und interessierten Organisationen wurde er jedoch nicht weiterverfolgt.» Im Jahre 1980 hat die Finanzdirektorenkonferenz mit Zweidrittelsmehrheit die einjährige Steuerperiode deutlich zurückge-

wiesen, und an diesem Standpunkt hält sie noch heute fest. Offenbar weil die Finanzdirektoren an der Ausarbeitung der Entwürfe zum direkten Bundessteuer- und Harmonisierungsgesetz massgeblich beteiligt waren, hat man auf ein nochmaliges Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen verzichtet, ansonsten man hätte zur Kenntnis nehmen müssen, dass auch die Regierungen der Kantone einen Wechsel zur einjährigen Veranlagung nach wie vor grossmehrheitlich ablehnen.

Wenn nun der Bundesrat trotzdem in Artikel 51 direktes Bundessteuergesetz und entsprechend auch im Harmonisierungsgesetz bei der zeitlichen Bemessung die einjährige Post-numerando-Methode durchsetzen will, so ist in diesem Vorgehen keine Spur mehr von der verfassungsmässig vorgeschriebenen Zusammenarbeit mit den Kantonen und von der Rücksicht auf deren Bestrebungen zur Steuerharmonisierung zu erkennen. Im Gegenteil, der Bund legiferiert gegen den eindeutigen Willen der klaren Mehrheit der Kantone. Ich halte das für bedenklich und meine, dass selbst steuertechnische und steuerwissenschaftliche Argumente, auch wenn sie noch so gut und zweckmässig wären, hinter die verfassungsmässigen und föderalistischen Schranken zurückzutreten hätten.

2. Es geht nicht an, dass der Bund mit dem direkten Bundessteuergesetz die 22 Kantone, die heute die zweijährige Steuerveranlagung haben, indirekt zwingen will, in ihrem kantonalen Steuerrecht die einjährige Veranlagung einzuführen. Täten sie das nicht, würden verwaltungsökonomisch ganz unmögliche Zustände eintreten, denn: «Ein Nebeneinander unterschiedlicher Systeme wäre für die Kantone administrativ nicht zu verkraften.» So schreibt es der Bundesrat selber in der Botschaft. Die Mehrheit der Kommission ist mit mir der Meinung: Wenn man den Kraftakt mit der einjährigen Steuerperiode wagen wollte, so hätte dies primär über das Harmonisierungsgesetz zu geschehen. Erst wenn ein rechtskräftiges Harmonisierungsgesetz den Systemwechsel für alle Kantone verbindlich vorschreibt, könnten wir eine analoge Bestimmung im Sinne der verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Harmonisierung in das direkte Bundessteuergesetz aufnehmen. Die Uebergangsfrist von acht Jahren würde dafür mehr als ausreichen. Wir dürfen aber keinesfalls das Risiko eingehen, dass im direkten Bundessteuergesetz die einjährige Steuerperiode verankert ist, während diese im Harmonisierungsgesetz allenfalls beim Souverän scheitert.

3. Wenn sich die Kantone – und insbesondere die Finanzdirektoren – entschieden gegen die einjährige Steuerperiode wehren, so tun sie das meines Erachtens nicht mutwillig, sondern weil sie, abgesehen von den verfassungsrechtlichen und föderalistischen Einwänden, noch andere ernstzunehmende Argumente dagegen anführen können. So befürchten die Kantone einen ins Gewicht fallenden höheren administrativen Aufwand, wenn die Steuererklärungen samt allem Zubehör und Beilagen jedes Jahr gedruckt, versandt, wieder eingezogen, überprüft und registriert werden müssen und wenn die Steuerbehörden die Veranlagungen jedes Jahr vorzunehmen haben. In vielen Kantonen sind zudem auch die Gemeinden in das Verfahren einbezogen, und auch sie hätten den administrativen Mehraufwand mitzuverkraften.

Die Steuerbehörden sind – wie Beispiele zeigen – vielerorts schon heute bei der zweijährigen Veranlagung voll ausgelastet, um nicht zu sagen überlastet. Dass die kantonalen Steuerverwaltungen bei Einführung der einjährigen Veranlagung aufgestockt werden müssten, steht für mich ausser Zweifel. Mehr Personal, das in der benötigten Qualität übrigens gar nicht ohne weiteres rekrutiert werden könnte, benötigt auch zusätzliche Verwaltungsräume.

Der Kanton Tessin hat seinerzeit bei verschiedenen Kantonen eine Umfrage gemacht, wobei sich herausstellte, dass der Mehraufwand durch die einjährige Veranlagung durchwegs mit 25 bis 35 Prozent veranschlagt wurde. Es kommt nicht von ungefähr, dass unser ehemaliger Kollege Stucki, Finanzdirektor des Kantons Zürich, in seinem Votum vom 18. März 1986 hier im Rat erklärt hat: «Der Kanton Zürich müsste schätzungsweise Dutzende von Beamten neu einstellen, um diese Einjährigkeit zeitgerecht zu realisieren.» Das beweist doch, dass der Wegfall der Zwischenveranlagungen, die – nebenbei bemerkt – im Kanton Zürich infolge des Systems einmalig zahlreich sind, den Mehraufwand für die einjährige Veranlagung nicht zu kompensieren vermöchte. Wenn der Bundesrat heute einen solchen Mehraufwand bestreitet oder sogar behauptet, die einjährige Veranlagung brauche weniger Personal, so steht dies im Widerspruch zu den Angaben der Kantone und auch im Widerspruch zu seinen eigenen Ausführungen auf Seite 243 und 244 in der Botschaft. Falls das Zwischenveranlagungsrecht vernünftig konzipiert wird, wie das die Kommission in Artikel 52b vorschlägt, kann der entsprechende Aufwand in einem für die Verwaltung durchaus verkraftbaren Rahmen gehalten werden.

Für die Beibehaltung der zweijährigen Prae-numerando-Besteuerung wird auch das Argument angeführt, sie ermögliche einem Steuerzahler, Einkommensschwankungen während der Bemessungsperiode besser auszugleichen, indem er das Einkommen für zwei Jahre im Durchschnitt versteuern könne. Eine hohe Progression in einem Jahr z. B. werde dadurch verhindert. Dieses Argument trifft zweifellos zu und ist nicht zu vernachlässigen.

Noch ein Wort zur Akzeptanz der einjährigen Steuerveranlagung beim Volk. Die Schweizer Bürger und Steuerzahler haben sich in ihrer grossen Mehrheit an das bisherige System gewöhnt. Jeder Politiker, der sich einigermassen in Bürgernähe bewegt, weiss, dass die Steuerzahler in der Schweiz nicht bereit sind, jedes Jahr eine Steuererklärung auszufüllen. Das beweisen zahlreiche engagierte Zuschriften und Leserbriefe aus der Bevölkerung. Diejenigen, die die Deklaration selber vornehmen, wissen, dass eine einjährige Steuererklärung nur unwesentlich weniger Arbeit verursacht als eine zweijährige, und diejenigen – und es sind sehr viele –, die dafür auf fremde Hilfe, auf einen Treuhänder oder sonstigen Fachmann, angewiesen sind, werden die entstehenden Mehrkosten nicht zu tragen bereit sein. Ich behaupte und brauche dabei kein Prophet zu sein, dass eine Vorlage, die die einjährige Steuerveranlagung beinhaltet, beim Schweizervolk nicht durchzubringen ist. Ich weiss, dass Herr Bundespräsident Stich uns Parlamentarier nachher auffordern wird, beim Souverän mit Ueberzeugung und Einsatz für diese Neuerung einzutreten, um ihr so zum Durchbruch zu verhelfen. Darf ich daran erinnern – man muss nicht einmal weit zurückdenken –, dass das Volk Vorlagen mit grossem Mehr verworfen hat, obwohl die grosse Mehrheit der politischen Prominenz vehement dafür geworben hat? Wenn wir das erheblich verbesserte Steuerrecht des Bundes, in das Verwaltung und Parlament sehr viel Zeit und Aufwand investiert haben, politisch auch beim Souverän über die Bühne bringen wollen, dürfen wir es nach meiner Meinung – und auch nach derjenigen massgeblicher Kreise in unserem Land – mit der einjährigen Steuerperiode nicht belasten.

Ich bitte Sie daher, dem Antrag der Kommission auf Festhalten am Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Piller: In der Frage, ob einjährige oder zweijährige Periode, scheiden sich erwartungsgemäss die Geister, und die Meinungen sind hier im Rate wohl definitiv gemacht, ich hoffe, für die einjährige Periode.

Ich habe schon bei der ersten Beratung ausgeführt, dass die einjährige Veranlagung einer modernen Lösung entspricht und dass wir dazu ja sagen sollten. Es wurde damals mit dem vermehrten Verwaltungsaufwand operiert. Es lagen Berichte kantonaler Steuerverwaltungen vor. Ich habe aus meinem Kanton auch einen solchen Bericht erhalten. In der Zwischenzeit haben aber vertiefte Studien gezeigt, dass diese Berichte zum Teil nicht stimmen und dass generell gesehen nicht ein höherer Verwaltungsaufwand entsteht. Wir könnten darüber noch lange diskutieren. Aber es liegen heute wissenschaftlich abgesicherte Studien vor, die dies zeigen und beweisen. Wenn man sagt, die Kantone sind in der Mehrheit dagegen, dann habe ich den Ausführungen

des Kommissionspräsidenten entnehmen können, dass es die Finanzdirektoren oder die Steuerverwaltungen sind. Das sind für mich nicht einfach die Kantone. Wir haben Bürgerinnen und Bürger, die darüber entscheiden sollten. Selbst wenn ein gewisser Verwaltungsmehraufwand entstehen sollte, liegt es nicht an uns, die Verwaltung immer zu entlasten. Es liegt an uns, Lösungen zu finden, die zukunftsgerecht sind, selbst wenn sie der Verwaltung gelegentlich auch etwas Mehraufwand geben sollte. Die Verwaltung hat sie zu übernehmen.
Aber in diesem Falle sprechen die Studien ganz klar. Es gibt keinen Mehraufwand. Kantone, die die einjährige Veranlagung kennen, haben das in der Praxis beweisen können.
Es gibt auch die Steuerpflichtigen, an die müssen wir ja auch denken und vielleicht zuerst an sie und erst nachher an die Verwaltung. Ist es in der Tat nun so, dass der Steuerpflichtige vermehrte Aufgaben übernehmen muss? Ich persönlich bezweifle dies. Man sagt immer, der Steuerpflichtige füllt die Steuererklärung alle zwei Jahre aus. Er schreibt alle zwei Jahre, aber er muss über jedes Jahr Auskunft geben. Wir haben jetzt dann Ende Jahr wieder die Steuererklärung auszufüllen. Dann muss ich über beide Jahre Auskunft geben. Ich muss den Lohnausweis für 1987 und 1988 anfordern. Wir müssen die Ständeratssitzungsgelder auch versteuern. Sie wissen, wir haben bereits vor einem Jahr den Ausweis über unsere Gelder vom Bund erhalten. Man muss also diesen Zettel wieder suchen; hat man ihn verloren, muss man ihn wieder nachfordern. Wir füllen wohl nur alle zwei Jahre das Formular aus, aber wir füllen es für beide Jahre aus. Wir müssen Mittelwertbildungen vornehmen, wir müssen dann im Zwischenjahr Verrechnungssteuernachforderungen machen usw. So einfach ist die Sache heute nicht. Wenn Sie die Formulare einzelner Kantone, die notwendig sind – auch wegen der zweijährigen Veranlagung –, etwas genauer unter die Lupe nehmen, dann sehen Sie, dass sie sehr kompliziert sind. In der Westschweiz hat man eine gewisse Harmonisierung vorgenommen, und das Ausfüllen ist einfacher geworden. Aber es gibt Formulare – ich habe beispielsweise im Kanton Bern eines gesehen –, die nach meiner Beurteilung alles andere als einfach sind. Ist es da verwunderlich, dass Sie im Telefonbuch der Stadt Bern über 30 Steuerberater finden? Diese finden ihr Auskommen, indem sie Steuererklärungen ausfüllen, weil die Formulare für den Normalbürger zu kompliziert sind, zu kompliziert auch, weil wir diese zweijährige Veranlagung haben.
Eine einjährige Veranlagung ermöglicht es – davon bin ich überzeugt –, die Formulare so zu vereinfachen, dass ein Steuerpflichtiger mit der normalen Grundschulausbildung in der Lage ist, dieses Formular auszufüllen. Das wollten wir eigentlich auch, als wir zum Harmonisierungsgesetz ja gesagt haben. Wenn wir und der Souverän damals zur Harmonisierung ja gesagt haben, dann sollten wir auch ein Harmonisierungsgesetz schaffen, das noch etwas Substanz hat. Dazu gehört im Harmonisierungsgesetz eben auch die einjährige Veranlagung.
Ich betone noch einmal: Für mich und für den Steuerpflichtigen bringt diese einjährige Veranlagung eine wesentliche Erleichterung. Der Steuerpflichtige kann Kosten sparen, indem er nicht mehr den Steuerberater aufsuchen muss, um dieses Formular auszufüllen.
Nun zur Frage der Selbständigerwerbenden. Es wurde immer wieder gesagt, dass sich für den Kleingewerbetreibenden Probleme ergeben, wenn er die Steuererklärung alle Jahre ausfüllen muss. Dieser Kleingewerbler macht ja auch alle Jahre die Buchhaltung und einen Abschluss. Dann ist es doch sehr vernünftig, wenn man auch noch gerade die Steuererklärung ausfüllt. Das geht im gleichen. Er hat dann die Zahlen alle noch präsent.
Ich sehe gar nicht ein, warum man hier von einer Verkomplizierung spricht. Es wird doch letzten Endes einfacher. Alle Studien, die seriös und vertieft durchgeführt worden sind, kommen zum gleichen Schluss: Die Verwaltung wird einfacher, und auch für den Steuerpflichtigen ergeben sich weniger Aufgaben. Denken wir auch an die Zwischenveranlagungen, die sehr stark zugenommen haben, wegen der Mobilität, auch wegen des Wechsels des Arbeitsplatzes. Diese Zwischenveranlagungen, die die Verwaltung und den Steuerpflichtigen stark belasten, fallen alle weg. Von Zwischenveranlagungen ist bei einer einjährigen Veranlagung nicht mehr die Rede.
Die einjährige Veranlagung – darüber wird sicher nachher noch mehr ausgeführt werden – bringt mehr Steuergerechtigkeit, sie liegt auch konjunkturpolitisch richtig; der Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen. Darf ich einfach noch erwähnen, dass auch mit Blick auf Europa 92 die einjährige Veranlagung einen weiteren Schritt hin zur sogenannten Europafähigkeit der Schweiz bedeuten könnte? Innerhalb Europas ist meines Erachtens die zweijährige Veranlagungsperiode weitgehend unbekannt.
Abschliessend noch folgendes: Herr Kommissionspräsident, natürlich ist diese Frage referendumspolitisch von sehr grosser Bedeutung. Das gebe ich zu. Aber das Referendum muss erstens einmal noch lanciert werden. Vielleicht haben wir dann ein so gutes Gesetz geschaffen, dass das Referendum nicht lanciert wird. Wenn es nur wegen dieser Frage lanciert wird, dann habe ich schon gewisse Zweifel am Verstand derjenigen, die das Referendum lancieren.
Ich bin aber der Meinung, dass man sich nicht wegen einem möglichen Referendum einer guten Lösung verschliessen sollte. Natürlich kann man mit Schlagworten sehr viele Neinstimmen holen, indem man sagt: Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, Ihr müsst jetzt alle Jahre die Steuererklärung ausfüllen. Aber ich bin überzeugt, dass diese Abstimmung – wenn von den Verantwortlichen dieses Staates objektiv informiert wird – zu gewinnen ist. Man kann dann ja Beispiele bringen, die das Formular einer zweijährigen Veranlagung demjenigen einer einjährigen Veranlagung gegenüberstellen. Wenn wir das tun, wenn wir richtig und objektiv aufklären, ist auch im Falle eines Referendums diese Abstimmung zu gewinnen, falls es nur noch um diese Frage geht. Ich bitte Sie deshalb, dem Nationalrat zuzustimmen, einer modernen Lösung, die eigentlich auch dem Elektronikzeitalter gerecht wird. Wir sollten mit der technischen Entwicklung Schritt halten und im Zeitalter der Büroelektronik und des Homecomputers dieser modernen Lösung, wie sie der Bundesrat vorgeschlagen und der Nationalrat akzeptiert hat, zustimmen.

Küchler: Bei Artikel 51 geht es in der Tat um eine sogenannte Schicksalsfrage der heutigen Vorlage. Was nützt uns ein in verschiedener Hinsicht optimiertes Steuergesetz, wenn dieses nicht von der Mehrheit des Volkes getragen wird, und zwar deswegen, weil es Grundsätze enthält, die dem heute geltenden System in Bund und Kantonen mehrheitlich fremd sind? Ich gebe zu, dass die einjährige Gegenwartsbesteuerung rein steuerwissenschaftlich eine klare Lösung darstellt. Was nützen uns aber diese klar rechtstheoretischen und perfekten Lösungen, die in der Praxis vom Stimmbürger und vom Steuerzahler nicht verstanden werden und ihm in der Tat mehr Aufwand und mehr Kosten bringen? Was wir brauchen, sind vielmehr praktische und in der Praxis erprobte Verfahren. Ich meine, die zweijährige Veranlagung ist in der Praxis erprobt.
Es mag sein, dass in grösseren Kantonen oder in Städten die Umstellung von der zweijährigen zur einjährigen Veranlagung eher denkbar wäre. Aber unsere Pflicht als Parlamentarier ist es doch, auch die grossen ländlichen Gebiete und die kleinen Kantone mit personell beschränkten Verwaltungen nicht zu vergessen. Dort wäre die einjährige Gegenwartsbesteuerung für die Verwaltung mit dem heutigen Personalbestand nicht verkraftbar. Die durch die Aufblähung der Verwaltungen verursachten massiven Mehrkosten in den Gemeinden und Kantonen stehen in keinem Verhältnis zu den Vorteilen der einjährigen Besteuerung. Dieser Preis ist schlichtweg zu hoch für die rein steuerwissenschaftlichen und steuertechnischen Vorteile.
Ein weiteres Argument, das ich Ihnen vortragen möchte: Wir müssen beachten, dass bei der Variante der einjährigen Veranlagung die direkte Bundessteuer über maximal 8 Jahre zu praktisch allen kantonalen Steuergesetzen klar

im Widerspruch stehen würde. Gemäss der heutigen Vorlage können die Kantone nicht sofort gezwungen werden, ihre Steuergesetze zu ändern. Dies wäre erst mit der Vorlage über die Steuerharmonisierung der Fall. Den Kantonen wird in den Uebergangsbestimmungen nämlich eine Frist von maximal 8 Jahren für die Einführung der einjährigen Gegenwartsbesteuerung eingeräumt. Ich bezweifle, dass sich der Stimmbürger in den Kantonen mit einem solchen Diktat ohne weiteres abfinden würde und sofort einer Aenderung zur Umstellung der Veranlagung zustimmen würde.
Die Verwirrung des Bürgers wäre vorprogrammiert. Für den Bund hätte er nämlich jedes Jahr eine Steuererklärung mit allen Beilagen auszufüllen und einzureichen; für den Kanton und die Gemeinde hingegen wie bisher nur alle zwei Jahre. Wer wüsste nach zwei Jahren noch, wo er definitiv und wo er provisorisch veranlagt ist, wo eine Einsprache hängig ist oder welche Rechnungen noch für welche Jahre zu bezahlen wären? Solche unklaren Situationen bringen nur Aerger und sind vor allem ein weiterer Schritt zur allgemeinen Staatsverdrossenheit.
Ein drittes Argument: Wenn man die Berechnungsgrundlagen für die Quellensteuern und die Quellensteuertarife der Kantone näher anschaut, stellt man fest, dass hier wegen der Gegenwartsbesteuerung namhafte Rabatte eingebaut werden mussten, um die Quellensteuern für Ausländer und Saisonniers auf gleiche Basis zu stellen wie den Tarif für die zweijährige Vergangenheitsbesteuerung. Daraus lässt sich unschwer ablesen, dass die Einführung der einjährigen Gegenwartsbesteuerung eine ganz beträchtliche verdeckte Steuererhöhung verursacht, die vom Volk in diesem Ausmass nie akzeptiert würde. Eine solche verkappte Steuererhöhung entspricht denn auch nicht einer offenen Steuerpolitik.
All die gewichtigen Nachteile, die ich in Ergänzung zum Herrn Kommissionspräsidenten aufgeführt habe, werden durch den – möglichen – Wegfall der Zwischentaxation und durch andere rein steuertheoretische Vorteile keineswegs ausgeglichen. Vielmehr gilt es für unseren Rat zu beachten, dass die grosse Mehrheit der Kantone und der Finanzdirektoren sich nach wie vor für die bewährte zweijährige Veranlagung ausgesprochen haben.
Unsere Aufgabe ist es deshalb, Gesetze zu schaffen, die sowohl in kleinen als auch in grossen Verwaltungen eine effiziente, rationelle Arbeit ermöglichen und überdies eine echte Chance haben, vom Volk akzeptiert zu werden.

Zimmerli: Trotz des fulminanten Votums meines Vorredners gestatte ich mir, den gegenteiligen Standpunkt zu vertreten. Ich bin mit der Minderheit der Kommission – es waren immerhin 6 von 13 Mitgliedern – der Meinung, dass die Revision der direkten Bundessteuer zum Anlass genommen werden sollte, um den wohl wichtigsten Schritt auf dem Weg der Steuerharmonisierung zu wagen und zur Gegenwartsbesteuerung überzugehen. Wenn man den Gegnern zuhört, besteht der einzige sachliche Grund, der gegen den Systemwechsel angeführt wird, aus dem Hinweis, es handle sich um etwas Neues, und aus der Befürchtung, die Mehrheit des Schweizervolks könnte den Systemwechsel in einer Referendumsabstimmung zu Fall bringen. Ich habe meinerseits den allergrössten Respekt vor dem Stimmbürger, bin aber davon überzeugt, dass es unsere Pflicht ist, beim Volk für die Gegenwartsbesteuerung zu werben, wenn wir von deren Richtigkeit überzeugt sind. An guten Argumenten für diesen Systemwechsel fehlt es wahrlich nicht, auch nicht an verfassungsrechtlichen, Herr Kommissionspräsident. Und es sind nicht Argumente von Theoretikern und Stubenhockern!
Ein erstes ist ein volkswirtschaftlich-konjunkturpolitisches Argument. Es ist unbestritten, dass der Konjunkturartikel der Bundesverfassung – Artikel 31quinquies – dem Bund namentlich auch im Bereich der Fiskalpolitik einen klaren Regelungsauftrag erteilt. Diese Fiskalpolitik bezweckt bekanntlich, den Konjunkturverlauf durch die Veränderung von Einnahmen und Ausgaben des Bundes zu beeinflussen. Die direkte Bundessteuer in ihrer heutigen Ausgestaltung wirkt in unerwünschter Weise prozyklisch, weil sie nach der Vergangenheits- statt nach der Gegenwartsmethode erhoben wird. Sie verstärkt also die Konjunkturschwankungen, statt sie zu glätten. Das ist um so gravierender, als die direkten Steuern dank ihrer progressiv ausgestalteten Tarife für die Konjunkturstabilisierung in besonderer Weise geeignet sind.
In der Finanzwissenschaft ist man sich in der Tat einig, dass die nach der Gegenwartsmethode erhobene Einkommenssteuer ein äusserst wichtiges Stabilisierungsinstrument ist. Das heisst nichts anderes, als dass der Bund seinen konjunkturpolitischen Verfassungsauftrag nicht hinreichend ernst nimmt, wenn er ein so hervorragendes Instrument wie die Gegenwartsbesteuerung nicht nutzt. Das ist ein Gebot unserer schweizerischen Wirtschaftsverfassung und hat wohl nichts mit Steuererhöhungen zu tun, die von meinen Vorrednern erwähnt worden sind.
Es genügt in diesem Zusammenhang gerade nicht, bloss die juristischen Personen einer einjährigen Gegenwartsbesteuerung zu unterstellen. Denn diese juristischen Personen tragen bloss zu rund einem Drittel zum Ertrag der direkten Bundessteuer bei. Ich verstehe deshalb wirklich nicht recht, weshalb namhafte Wirtschaftsvertreter aus angeblich wirtschaftlichen Gründen gegen diesen Systemwechsel sind.
Ich gebe zu, dass bei der zweijährigen Veranlagungsperiode ein gewisser Ausgleich möglich ist, wenn die Ergebnisse der beiden Bemessungsjahre differieren. Das mag für den Steuerpflichtigen unter gewissen Umständen angenehm sein, ist aber kein stichhaltiges Argument gegen die Gegenwartsbemessung.
Nun noch zu einem zweiten verfassungsrechtlichen Argument, dem ich im übrigen grössere Priorität zumesse als der Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Kantonen: Das gegenwärtige System öffnet zwischen der Einkommenserzielung und dem Steuerbezug eine Kluft von zwei bis vier Jahren. Das bewirkt unter Umständen, dass der Steuerpflichtige im Vergleich zu seinem gegenwärtigen Einkommen oder Reingewinn zu viel oder zu wenig Steuern bezahlen muss, was sich denkbar schlecht mit dem aus Artikel 4 der Bundesverfassung abgeleiteten Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verträgt. Wir brauchen keine «Vergangenheitsgerechtigkeit», sondern eine «Gegenwartsgerechtigkeit».
Aber damit noch nicht genug. Wird für die juristischen Personen die Gegenwartsbesteuerung eingeführt, für natürliche Personen dagegen nicht, so resultiert eine Ungleichbehandlung, die zu krassen Wettbewerbsverzerrungen führt. Die Gegenwartsbesteuerung verstösst demnach auch aus anderer Sicht nicht nur gegen Artikel 4, sondern auch gegen Artikel 31 der Bundesverfassung. Das Stichwort «Europaverträglichkeit» ist in diesem Zusammenhang mit Fug bereits von Herrn Piller erwähnt worden. Von den Kantonen, die die Vergangenheitsbesteuerung noch praktizieren, verlangen wir meines Erachtens nichts föderalistisch Unanständiges, wenn wir sie mit dem Systemwechsel bitten, das Ihre zu einer den verfassungsrechtlichen Geboten besser entsprechenden Besteuerung beizutragen. Wir kommen nun einmal nicht darum herum, uns für ein System auszusprechen, das gesamtschweizerisch gelten muss. Das ist der Auftrag, den wir bekommen haben. Ich frage Sie: Ist es wohlverstandener Föderalismus, wenn wir die Gegenwartsbesteuerungskantone zum Rückschritt zwingen? Meine Antwort auf diese Frage ist ein überzeugtes Nein.
Noch ein Wort zur Praktikabilität, über die soviel diskutiert wird: Jeder Steuerpraktiker – sei er Steuerberater, Veranlagungsbeamter oder Mitglied einer Steuerjustizbehörde – wird bestätigen, dass für die mit dem heutigen Veranlagungssystem untrennbar verbundenen, zahlreichen Zwischenveranlagungen oder -revisionen ein unverhältnismässiger Aufwand betrieben werden muss. Dieser Aufwand – wenigstens das ist unbestritten – fällt mit dem Systemwechsel weg, weil es Zwischenveranlagungen ganz einfach nicht mehr geben wird. Dass unter diesen Umständen personelle Umstrukturierungen bei den Veranlagungsbehörden möglich werden und nötig sind, liegt auf der Hand und erklärt meines Erachtens, dass die überwiegende Zahl der Steuer-

verwalter heute mit Grund sagt, dass sich mit dem Systemwechsel praktisch kein Bedürfnis nach zusätzlichem Personal begründen lässt. Ich meine: zusätzliches Personal braucht kaum eingestellt zu werden.
Die Steuererklärungen werden mit der Gegenwartsbesteuerung unbestreitbar einfacher und damit bürgerfreundlicher. Man muss nicht die Vergangenheit mit der Zukunft vergleichen, sondern bei diesen Vergleichen innerhalb des Systems bleiben.
Herr Piller hat mit Recht gesagt, dass der Steuerpflichtige heute im Grunde genommen schon für jedes Jahr eine Steuererklärung ausfüllt, nur will er sich darüber keine Rechenschaft geben, oder er merkt es nicht. Er merkt es jeweilen dann, wenn er die oft verlegten Belege aus dem Vorjahr für das Ausfüllen der Steuererklärung mühselig zusammensuchen muss. Das ist auch bereits gesagt worden.
Die von den Gegnern immer wieder angeführte Wohltat des Zweijahres-Rhythmus ist im Grunde genommen eine Illusion. Ob der Steuerpflichtige mitmacht oder nicht, hängt meines Erachtens ausschliesslich davon ab, ob es uns gelingt, ihn mit Argumenten und mit einem möglichst einfachen, bürgerfreundlichen Veranlagungsverfahren davon zu überzeugen, dass der Systemwechsel letztlich auch in seinem Interesse liegt. Das Ausfüllen der Steuererklärung ist nun einmal Bürgerpflicht. Und es ist alljährlich zumutbar, wenn es beim Unselbständigerwerbenden praktisch nur darum geht, Zahlen aus einem Lohnausweis oder aus einem Wertschriftenverzeichnis oder aus einer anderen Liste auf ein mit einer einfachen Gebrauchsanweisung versehenes Formular zu übertragen.
Noch ein Wort zum Stichwort «Gewerbefeindlichkeit»: Ich möchte hier mit aller Deutlichkeit festhalten, dass jeder einigermassen moderne Gewerbebetrieb heute schon einen Jahresabschluss erstellt und demnach keine grosse Mühe haben sollte, seine Deklarationspflichten zu erfüllen. Mit den heute zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmitteln wie EDV kann auch für diese Kategorien von Steuerpflichtigen der Aufwand in Grenzen gehalten werden. Ich meine, dass im übrigen von den Verbänden erwartet werden darf, dass sie hier einen Service anbieten.
Fazit: Bei nüchterner Analyse sticht kein einziges der von den Gegnern der Gegenwartsbesteuerung vorgebrachten Argumente. Es spricht im Gegenteil alles für den Systemwechsel: Verfassung, volkswirtschaftliche Ueberlegungen, Steuergerechtigkeit und auch gesunder Menschenverstand, den ich mir als Jurist zu bemühen gestatte.
Ich bin überzeugt, dass die Neuordnung, wie sie der Bundesrat und der Nationalrat empfohlen und beschlossen haben, beim Stimmbürger durchaus ankommt, wenn man sich um eine sachliche Aufklärung bemüht. Ich bin meinerseits dazu bereit und bitte Sie, dem Nationalrat zuzustimmen, um der Steuergerechtigkeit und um der wohlverstandenen Steuerharmonisierung willen.

M. **Ducret:** C'est un changement extrêmement important, ce sont même deux changements qui ont été proposés par le Conseil fédéral. Tout d'abord, taxer chaque année, ensuite taxer sur le revenu réel de l'année, et c'est peut-être le deuxième aspect qui est le plus important. On pourrait aussi taxer tous les deux ans *post numerando*, mais personne n'en a parlé et c'est ce que je reproche aux opposants.
A la vérité, le système annuel *post numerando* est sans discussion le meilleur. Il ne pose aucun problème administratif. Actuellement, les administrations fiscales sont presque toutes favorables au système annuel, car il leur devient de plus en plus difficile de pratiquer la taxation bisannuelle *prae numerando*. En effet, le contribuable paiera en mars 1989 l'impôt 1988 – ce qui n'est déjà pas facile à comprendre – qui aura été calculé sur le revenu des années 1985 et 1986, c'est-à-dire sur des revenus acquis trente-neuf mois avant, en moyenne. Si une contestation surgit à ce moment-là, comment retrouver les documents et fournir des preuves pour discuter? C'est impossible. L'incapacité de taxer du système biennal est bien connu. Je ne citerai pas le nom du canton qui a une année et demi de retard. Le mien, après beaucoup de difficultés, a récupéré son retard d'une année. Ce sont des situations trop difficiles. Lorsqu'il faut rassembler deux années, nous avons beaucoup trop de peine au niveau de l'établissement de la taxation.
La meilleure preuve de la complication du système, contrairement à ce qu'a déclaré M. Küchler, se trouve dans le nombre d'articles nécessaires à la taxation bisannuelle. Si l'on vote la loi dans la version du Conseil national, nous votons l'article 52. Si nous acceptons ce que nous propose la majorité de la commission – majorité très courte, d'une seule voix – il faut voter les quatre alinéas de l'article 51, l'article 51a, les trois alinéas des articles 52 et 52a, l'article 52b, avec ses cinq lettres, 52c, quatre lettres, 53, quatre alinéas et 54, deux alinéas. Il y aura donc vingt-trois textes de plus pour la taxation bisannuelle que pour la taxation annuelle. Il est donc faux de dire que ce sera plus compliqué avec la taxation annuelle, bien au contraire.
Autre avantage encore, une meilleure compréhension de la part des contribuables, qui paieront enfin leurs impôts sur leurs revenus. Savez-vous combien de fois nous devons expliquer aux gens qui passent du système de l'impôt à la source dont parlait M. Küchler au système normal, pourquoi ils paient deux fois l'impôt sur le même revenu? Il faut chaque fois répéter qu'avec le système *prae numerando*, c'est un revenu théorique qui ne correspond pas à la réalité. Nous avons dès lors des difficultés avec tous les indépendants, commerçants, artisans, paysans, cultivateurs, parce que leurs années se suivent mais malheureusement ne se ressemblent pas toutes dans l'augmentation des revenus. Il est extrêmement difficile, trois ou quatre ans après, de faire payer des impôts sur une récolte exceptionnelle car l'argent a généralement été dépensé. Les gens tellement bien organisés qui savent qu'avec une bonne récolte on va devoir, quatre ans après, payer des impôts supérieurs, sont rares! Peut-être qu'il n'y a jamais de bonnes récoltes, mais on a pourtant connu des cas chez les vignerons qui ont été des exemples assez fracassants.
La situation est la même chez les salariés. Les variations d'activité sont devenues maintenant chose habituelle. Dans un couple, par exemple, l'un travaille à mi-temps, puis reprend un travail à plein temps. La situation est tout à fait inextricable. On cesse toute activité – chose que nous souhaitons tous, puisque nous avons même voté des lois dans ce sens – pour acquérir une formation professionnelle complémentaire. On travaille une année, par exemple en 1987, et à partir de mars 1988, on retourne à l'université ou l'on va suivre des cours de formation. Malheureusement, avec la loi actuelle telle qu'on la connaît, tant sur le plan fédéral que cantonal lorsqu'il s'agit du *prae numerando*, cela n'a aucune importance, il faut payer l'impôt comme si l'on travaillait. Nous avons connu ces problèmes au niveau du chômage, et nous continuerons à les connaître au niveau des mariages, des divorces, à la naissance d'un enfant ou de deux enfants. Rendez-vous compte de ce qui se passe lorsque, marié avec deux enfants, vous vous retrouvez taxé sur les revenus acquis alors que vous étiez célibataire! Cela démontre bien l'absurdité du système. Quiconque se verrait proposer aujourd'hui le choix entre les deux systèmes n'aurait l'idée de choisir le système bisannuel *prae numerando*.
Je reconnais qu'il y a là un problème de politique politicienne. Il est vrai que c'est un changement et que, dans les cantons, il faudra obligatoirement – pas tout de suite mais dans un délai de huit ans, on aura par conséquent le temps d'engager du personnel, de rénover le système et peut-être de simplifier l'impôt ce qui serait une bonne chose – convaincre le peuple d'accepter le changement afin de taxer ensuite de manière beaucoup plus efficace. Dans chaque canton, il faudra faire passer une nouvelle loi fiscale. C'est là qu'intervient la politique politicienne, parce que nous savons bien, les uns et les autres, que faire passer une nouvelle loi fiscale qui n'apporte qu'un avantage que j'estime important mais qui n'est tout de même pas financièrement palpable, est extrêmement difficile. Demander à 21 cantons sur 26 de changer leur loi fiscale est chose

suffisamment importante pour que cela puisse retenir certains de nos collègues, je le conçois.
Malgré cette difficulté, malgré les problèmes que les cantons vont rencontrer, nous devons aujourd'hui suivre la proposition du Conseil national à savoir passer au système annuel. C'est le modernisme, la réalité, la facilité pour les contribuables, et c'est aussi la vérité et la justice de l'impôt, c'est la fin de l'inégalité. Ne dites pas que c'est impossible, on le fait depuis longtemps pour les sociétés. Je prétends par conséquent que c'est possible et que c'est peut-être même plus facile que le système actuel. C'est en tout cas plus juste et c'est là ce qui devrait nous pousser à aller dans ce sens, car en matière de fiscalité, nous devons essayer d'être le plus justes possible.
Je vous engage par conséquent à suivre le Conseil national et à accepter le vote de la minorité de la commission. Il y aura un avantage supplémentaire, c'est qu'il y aura moins de divergences la prochaine fois, Monsieur le Président, et les séances seront plus courtes!

Rüesch: Herr Piller hat geagt: Wir müssen an den Steuerpflichtigen und an die Verwaltung denken, primär an den Steuerpflichtigen. Tun wir das!
Zum ersten: Wenn von Ihnen und von Herrn Zimmerli behauptet wird, das neue System sei für den Bürger wesentlich einfacher, so stimmt das schlicht und einfach nicht. Entscheidend ist für den Schweizer nicht, dass er zwei Kolonnen nebeneinander hat. Er kann zwei Kolonnen ausfüllen. Er kann auch zwei Kolonnen addieren und durch zwei dividieren. Die Schwierigkeit besteht im komplizierten System für Abzüge mit der Berechnung der Bezugnahme auf Ziffer sowieso. Das Durchkämpfen durch den Dschungel der Vorschriften ist das, was dem Bürger die Sache ärgerlich macht, für ihn schwierig ist und nicht die beiden Kolonnen nebeneinander. Wenn wir das Formular zweijährlich ausfüllen, haben wir diesen Aerger rationalisiert.
Zum zweiten: Auch bei der Fassung des Nationalrates wird das Einkommen des Vorjahres besteuert. Und wenn ich weniger verdiene im nächsten Jahr, so ärgere ich mich eben entsprechend stark.
Der Abschluss des Geschäftes findet erst am Schluss des Jahres statt. Ich habe dann für etwas zu zahlen, was bereits vorbei ist. Das wird keineswegs die Steuerfreudigkeit heben.
Zum dritten: Es wird in der kantonalen Verwaltung gar nicht möglich sein, alle Steuerpflichtigen innert Jahresfrist einzuschätzen, vor allem bei den Selbständigerwerbenden.
Wir haben dann einfach das schöne Spiel, dass wir jedes Jahr ein Formular ausfüllen dürfen, aber nicht jedes Jahr eingeschätzt werden. Das ist dann auch keine correspondance de réalité, Monsieur Ducret.
Denken Sie aber neben dem Bürger auch noch an die Verwaltung. Denken Sie an das gewaltige Bezugsproblem, das bei der Umstellung auf die einjährige Gegenwartsbesteuerung entsteht. Die Bemessungs- und die Bezugslücken sind mit diesem relativ komplizierten System zu schliessen, das uns hier vorgeschlagen wird. Sie können jetzt schon damit rechnen, dass Sie aufgrund dieser Tatsache weit mehr Steuererlassgesuche haben werden als bisher, und darin, Monsieur Ducret, existiert für mich die absurdité du système, die Sie vorhin angesprochen haben.
Im übrigen sehen wir einfach nicht ein, dass die grosse Mehrheit der Kantone nun eine Koordination akzeptieren soll nach der Minderheit. Wenn man in diesem Staate koordinieren will, soll man doch immerhin die bisherigen Verhältnisse berücksichtigen und nicht die Mehrheit zu einer Umstellung veranlassen, zu einer Umstellung, die uns – ich habe in der Regierung eine Studie miterlebt – immerhin 20 Prozent Mehraufwand bringt.
Herr Piller, wenn Sie sagen, Sie zweifelten am Verstand jener, die allenfalls das Referendum ergreifen: Ich möchte Sie daran erinnern, dass gerade von Ihrer Seite die Unantastbarkeit des Initiativ- und Referendumsrechtes immer wieder hervorgehoben wird. Ich bitte Sie, den Verstand auch einmal Ihren Gegnern zuzubilligen.
Im Rahmen dieses Referendumskampfes, der zweifellos beim Steuerharmonisierungsgesetz kommen wird, wenn das gleiche dort durchgesetzt wird, werden Sie wegen der Schlagworte «Jedes Jahr eine Steuererklärung, mehr Steuerkommissare, noch mehr Papiere, verdeckte Steuererhöhung» kaum eine Chance haben im Volk, das Werk durchzubringen.
Ich bitte Sie nun doch, nach der Mehrheit der Kantone zu koordinieren und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

M. **Delalay:** J'interviens pour soutenir brièvement la majorité de la commission en ce qui concerne la taxation bisannuelle. Les motifs que j'invoque sont surtout d'ordre pratique.
D'abord, il faut tenir compte, en la matière, de l'avis des contribuables. Il est tout de même important de savoir que la plupart d'entre eux ne sont pas favorables au fait de remplir chaque année des déclarations d'impôt. Il est nécessaire de souligner que c'est un travail fastidieux, pour ne pas dire ennuyeux, et également coûteux pour les personnes qui doivent avoir recours à des tiers.
Ensuite, les employeurs ont tout lieu d'être opposés à un tel système qui multiplie les certificats de salaires. Toutes les entreprises ne disposent pas forcément de l'informatique. Les états de dettes, les déclarations de titres sont également multipliés. Ce système est donc totalement paperassier.
Enfin, pour les collectivités publiques, le système annuel n'est pas favorable; il est même coûteux. En effet, j'ai eu contact avec le chef du service des contributions du canton du Valais qui m'a affirmé qu'un tel système nécessiterait l'augmentation du quart ou du tiers de son effectif en personnel.
Ce système n'est pas favorable – et on ne l'a pas assez souligné – en ce qui concerne le coût à payer par les contribuables, qui serait plus élevé. J'ai effectué un calcul sur un cas pratique, qui est très simple et consiste à prendre en compte, sur une durée de deux ans, le revenu d'un contribuable, à savoir 50 000 francs pour chaque année, et celui d'un autre contribuable, mais en comptant 30 000 francs pour une année et 70 000 francs pour l'autre. L'impôt supplémentaire payé par une taxation annuelle est de 33,5 pour cent.
Je m'inscris en faux contre les assertions de M. Ducret qui trouve que la taxation annuelle est intéressante dans le domaine agricole. Dans l'agriculture, la taxation bisannuelle est meilleure, parce qu'elle égalise les revenus qui sont forcément inégaux en raison des productions différentes.
De plus, je souligne que, même au plan pratique, l'annualité fiscale est une fiction. Je ne vois pas en quoi, sur le plan théorique, elle est plus justifiée que l'impôt bisannuel.
Il est encore avancé que la taxation annuelle supprime les taxations intermédiaires. Or, tel n'est pas le cas, parce que les arrêts et les débuts d'activité, les décès, les entrées à la retraite devront de toute manière être pris en considération dans des taxations intermédiaires qui ne représentent d'ailleurs que 3 pour cent du total des taxations.
En conclusion, je me prononcerai, avec la majorité de la commission, en faveur de la taxation bisannuelle qui tient compte d'un revenu moyen beaucoup plus juste que ne le fait la taxation annuelle.

Miville: Ich würde meine Rolle als Vertreter des Kantons Basel-Stadt verkennen, wenn ich zu dieser Diskussion nicht einige wenige Bemerkungen machen würde.
Diese Diskussion und auch die vorangegangene Auseinandersetzung in der Presse haben mich insofern merkwürdig berührt, als zahlreiche Gegner der einjährigen Veranlagung und Besteuerung immer wieder anerkannt haben, dass die Steuerfachleute und insbesondere die Steuerwissenschafter sozusagen einhellig der Meinung sind, dass an sich die einjährige Veranlagung das Richtige wäre, dass man aber aus Besorgnis über zukünftige Volksentscheide eben doch bei der zweijährigen bleiben möchte.
Es gibt immer wieder Momente, wo ich Mühe habe, den Konservativismus, von dem ich auch sehr viel halte, und den

Föderalismus, der weitgehend die Beratungen und Entscheide dieses Rates prägt, vom reinen Immobilismus zu unterscheiden. Letzterer scheint mir hier in hohem Masse das prägende Motiv zu sein.
Ich kann Ihnen nur eines sagen: Wir haben im Kanton Basel-Stadt mit der einjährigen Veranlagung die besten Erfahrungen gemacht. Es war schon zu Beginn dieser Kommissionsberatungen – das liegt schon Jahre zurück – nicht nur die durchaus bürgerlich dominierte baselstädtische Steuerverwaltung, sondern es war auch unser freisinniger Finanzdirektor, der mich gebeten hat, mich in diesen Beratungen für die einjährige Besteuerungsperiode einzusetzen und es womöglich doch zu verhindern, dass der Kanton Basel-Stadt zu einem System gezwungen würde, das bei uns eindeutig als Rückschritt eingestuft würde. Es ist und bleibt fiskalisch nicht in Ordnung, dass man den Staat dazu anhalten will, Ausgaben von heute mit Einnahmen aufgrund weit zurückliegender Verhältnisse zu finanzieren. Das ist nicht in Ordnung, und das wirkt sich übrigens in vielen Fällen auch gegen die Steuerzahler aus. Es gibt ja nicht nur die Steuerzahler, die immer mehr und immer mehr verdienen, sondern es gibt auch diejenigen – es ist in der Debatte darauf hingewiesen worden –, in deren Interesse es liegt, dass man die gegenwärtigen Verhältnisse zu Rate zieht und nicht diejenigen aus einer fernen Vergangenheit.
Im übrigen hat unser System in Basel-Stadt klar gezeigt, dass es für den Bürger einfacher und überschaubarer ist, wenn er die Unterlagen eines Jahres für die Steuererklärung herbeiziehen kann, als wenn er sich auf die Unterlagen von zwei Jahren beziehen muss.
Aus allen diesen Gründen bitte ich Sie, dem Beschluss des Nationalrates und des Bundesrates zuzustimmen.

Meier Hans: Es wäre viel zu sagen zur heutigen Diskussion und zum Problem, aber ich mache es kurz.
Ich möchte nur die folgende Frage aufwerfen: Wo würden wir stehen, wenn wir auf allen wichtigen Gebieten in erster Linie die Meinungen der Wissenschafter berücksichtigen und die politischen und realistischen Ueberlegungen ganz zur Seite schieben würden? Urteilen Sie selbst!
Ich möchte mich auch nicht einlassen auf die Frage der Wirkung der Steuern bei der ein- oder zweijährigen Veranlagung. Ich kann nur festhalten, dass die zweijährige Veranlagung ein stabilisierendes Element darstellt, während andere Steuern, z. B. die Warenumsatzsteuer, sehr rasch auf die unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnisse reagieren.
Zur immer wieder angestellten Behauptung, es sei so viel einfacher, hat Herr Rüesch das Entscheidende gesagt. Was besteuert werden muss bei der ein- oder zweijährigen Veranlagung, schreibt das Gesetz fest. Diese Einkommenspositionen und Abzüge werden Sie beim ein- wie beim zweijährigen System handhaben müssen. Es gibt lediglich eine zweite Kolonne, wenn Sie das für zwei Jahre ausweisen, und das Problem mit der Verrechnungssteuer.
Auf eines möchte ich hinweisen, nachdem man immer die Zwischenrevisionen als Hauptangriffspunkt darstellt. Sie sehen aus dem Antrag der Kommission, dass wir die Zwischenrevisionstatbestände wesentlich reduziert haben. Richtigerweise möchte ich feststellen. Es verhilft dazu, dass auch bei der zweijährigen Veranlagung die Zahl der Zwischenrevisionen sicher zurückgehen wird. Aber ich habe noch nie einen Befürworter der einjährigen Veranlagung gehört, der sagte, bei der einjährigen Veranlagung gebe es noch eine Reihe zusätzlicher Nachteile: Sie müssten jährlich mahnen, wenn die Steuererklärungen nicht fristgemäss eingehen. Die Zahl wird jedes Jahr gleich gross oder noch grösser sein. Sie müssten jährlich Einsprachen und Rekurse entgegennehmen, statt alle zwei Jahre. Was diese Mehrarbeit bedeutet, wird mit keinem Wort erwähnt. Wir haben uns lange genug schon in der Kommission und in der erstmaligen Beratung vor allem mit diesem Artikel auseinandergesetzt, so dass die Meinungen längst gemacht sind.

Bundespräsident **Stich:** In der Finanzwissenschaft ist es völlig unbestritten, dass die einjährige Veranlagung die zweckmässigste ist. Nur die Lohnsteuer, die aber nicht zur Diskussion steht, wäre noch unmittelbarer. Obwohl alle Wissenschafter davon überzeugt sind, dass es das beste System ist, gibt es dagegen sehr viel Opposition. Der Kommissionspräsident hat die Kantone angeführt. Er sagte, es sei verfassungsmässiger Auftrag – Artikel 42quinquies – zu harmonisieren. Dazu gehöre auch die zeitliche Bemessung. Nach Absatz 3 sei aber auf die Kantone Rücksicht zu nehmen. Er hat die Stellungnahme der Kantone von 1973 zitiert und nachher noch einmal die Stellungnahme der Finanzdirektoren aus dem Jahre 1980 gleichgesetzt mit jener der Kantone. Aber seither ist einiges gegangen. Was die Meinung der Kantone anbelangt, sind es immer Meinungen von Departementen, Meinungen von Regierungen, aber es ist selten auch die Meinung des Volkes, weil das Volk letztlich zu dieser Frage nur Stellung nehmen kann, wenn man sie ihm einmal wirklich unterbreitet. Das wäre mein Wunsch, dass Sie dazu kämen, hier zu ermöglichen, dass einmal das Volk tatsächlich befragt würde, denn es ist letztlich zuständig.
Der Kommissionspräsident führte auch an, dass das Nebeneinander von einjähriger und zweijähriger Veranlagung nicht zu verkraften sei. Ich selber lebe in einem Kanton mit einjähriger Veranlagung. Wir leben auch mit dem Diktat des Bundes; Herr Küchler, dass man zweijährig veranlagen muss, obwohl wir eine einjährige Veranlagung haben. Für uns wären die Steuererklärungen wirklich wesentlich einfacher, wenn es den Bund nicht gäbe mit seiner zweijährigen Veranlagung. Man kann tatsächlich verfassungsrechtlich argumentieren. Aber man sollte auch die Realität sehen. Die zweijährige Veranlagung ist aus meiner Sicht aus verschiedenen Gründen in der Auswirkung verfassungswidrig. Herr Küchler hat selber angeführt, dass man die Grenzgänger – also jene, für welche die Steuer an der Quelle erhoben wird – anders besteuert, mit einem tieferen Steuersatz. Wo bleibt da die Rechtsgleichheit – Artikel 4 BV –, Herr Küchler? Es ist richtig, dass man sie tiefer besteuert, weil immer das aktuelle Einkommen besteuert wird und die Erfahrung zeigt, dass dieses Einkommen in der Regel wenigstens nominell steigt. Herr Küchler, Herr Rüesch und auch andere Herren haben daraus den Schluss gezogen, die einjährige Veranlagung werde dazu führen, dass man mehr Steuern bezahlen müsse. Wenn Sie so argumentieren, haben Sie diesen Entwurf nicht zu Ende gelesen, denn in Artikel 208 Absatz 3 ist ganz klar festgelegt: «Die durch den Systemwechsel bedingte Erhöhung der steuerbaren Einkommen wird durch eine gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge ausgeglichen. Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.» Es ist also nicht richtig, dass es zu einer Mehrbelastung führt. Ich sagte früher schon, mit dem Uebergang zur einjährigen Veranlagung sei eine Steuerreduktion von 10 Prozent verbunden. Das ist selbstverständlich. Mit diesem Argument können Sie nicht kommen!
Herr Küchler legte auch dar, dass es nicht zuzumuten sei, acht Jahre mit unterschiedlichen Systemen zu leben. Im Artikel 208 Absatz 1 heisst es jedoch, dass der Wechsel zu der zeitlichen Bemessung nach den Vorschriften dieses Gesetzes für die Einkommenssteuer von natürlichen Personen und für die Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen nach Ablauf von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen werde. Also nicht heute oder morgen, sondern nach acht Jahren, das ist beinahe im Jahre 2000. Ich möchte Sie auch daran erinnern, dass wir dieses Gesetz immerhin seit 1983 behandeln: Wenn wir es so weiterführen, dann wird es erst im nächsten Jahrtausend in Kraft treten.
Man hat angeführt, dass es eine Minderheit von Kantonen sei, die die einjährige Veranlagung hätten, und eine Mehrheit hätte die zweijährige. Das ist sachlich richtig. Aber in der ganzen übrigen Welt gibt es nirgendwo eine zweijährige, sondern nur noch die einjährige Veranlagung.
Sie sprechen von Europafähigkeit; denken Sie auch hier daran, und zeigen Sie, dass wir auch im Steuersystem einigermassen europafähig werden. Mit der verflochtenen Wirtschaft ist es auch selbstverständlich, dass man mit aktuellen

Zahlen vergleichen muss, und nicht mit Zahlen aus der Vergangenheit. Also gerade wenn Sie an Europa denken, dann sollten Sie hier einen Schritt tun, und Sie sollten dem Volk einmal die Möglichkeit geben, sich zur einjährigen Veranlagung auszusprechen.
Ich habe gesagt, die zweijährige Veranlagung sei verfassungswidrig. Wir haben vorher die Quellensteuer angeführt. Das betrifft aber auch jedermann, der den Wohnsitz wechselt: Ein solcher Steuerpflichtiger muss von einem Tag auf dem andern – auch wenn er in einen Kanton zieht, der die zweijährige Veranlagung hat – sofort das neue Einkommen versteuern, das er in diesem Jahr erzielt. Wenn z. B. von Bundesbeamten, die den gleichen Lohn haben, einer versetzt wird, dann zahlt dieser, obwohl er genau den gleichen Lohn gehabt hat, schon die Steuern für das höhere Einkommen, das er am neuen Arbeitsort verdienen wird. Finden Sie das richtig? Sollte man das für ewige Zeit aufrechterhalten? Der Bundesrat und ich finden das nicht korrekt.
Ich bitte Sie, stimmen Sie dem Bundesrat, der Kommissionsminderheit und dem Nationalrat zu. Sie helfen so mit, ein Steuersystem zu wählen, das besser ist als das vorhergehende. Es ist, Herr Rüesch, für den Bürger trotz allem einfacher als das zweijährige System.
Wenn Herr Meier Hans gesagt hat, man solle nicht immer auf die Wissenschafter hören, dann möchte ich ihm darlegen, was die Praktiker ausführen. Es geht um ein Schreiben des Fachverbandes der Steuerkommissäre und Bücherrevisoren des kantonalen Steueramtes Zürich. Sie haben vorher Herrn alt Ständerat Stucki zitiert, der sich für die zweijährige Veranlagung eingesetzt hat. Von diesem Verband tönt es aber anders. Er schreibt: «Die einjährige Bemessungsperiode schafft die Voraussetzungen für einfachere Einschätzungsverfahren. Dadurch entfallen die meisten Zwischenveranlagungen. Es gibt keine Bemessungslücken mehr. Wegfall des Hin und Her von Vergangenheits- und Gegenwartsbemessung und damit auch Wegfall vieler Rechtsungleichheiten und für den Laien unverständlicher Berechnungen. Das Ausfüllen der Steuererklärungen wird wesentlich einfacher. Dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird besser Rechnung getragen. Die Administration wird vereinfacht, wovon Bürger und Behörden profitieren. Wegfall der heutigen systembedingten Mängel und Schwächen der zweijährigen Vergangenheitsbemessung. Der Zeitraum zwischen Einkommenserzielung und Steuerentrichtung wird kürzer ....» Sie sehen, es sind Praktiker, die Ihnen das einjährige Verfahren nahelegen.
Mit der zweijährigen Veranlagung, also einem Verfahren, womit wir 1987/88 die Einkommen von 1985/86 besteuern, kann man keine Finanzpolitik betreiben, die einigermassen ausgeglichen ist. Die Erfahrung zeigt, dass in den geraden Jahren die Einnahmen stärker steigen als in den ungeraden. In der Regel bedeutet das für das Parlament und die Verwaltung, dass die Ausgaben in den geraden Jahren eben auch stärker steigen. So hat man nachher wieder eine höhere Ausgangsbasis. Auch in dieser Hinsicht tun Sie etwas Gutes.
Herr Rüesch, Sie vereinfachen es noch für alle diejenigen, die Verrechnungssteuerguthaben aufweisen. Im Fall einer einjährigen Veranlagung braucht man keinen Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu stellen, sondern man kann mit der Steuererklärung den Verrechnungssteuerantrag stellen, und man bekommt jedes Jahr gerade 100 Prozent seines Guthabens zurück. Wenn man den Leuten wirklich erklärt, was für Konsequenzen die einjährige Veranlagung hat, dann bin ich überzeugt, Herr Rüesch, dass sie ihr zustimmen werden.
Aber es gibt andere Gründe, die natürlich für die zweijährige Veranlagung sprechen. Heute ist es sehr angenehm: Wenn einer eine Provision von 500 000 Franken erzielt und darauf den Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegt, denn fällt dieses ausserordentliche Einkommen systembedingt in die Bemessungslücke, braucht also nicht versteuert zu werden, ohne dass eine Steuerhinterziehung begangen wird. Das Steuersystem ermöglicht ihm das. Das ist nicht richtig.
Aus allen diesen Gründen bitte ich Sie, für die einjährige Veranlagung zu stimmen.

Abstimmung:

Für den Antrag Piller	14 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	26 Stimmen

Präsident: Wir kommen auf die zurückgestellten Artikel 31 und 39 zurück.

Art. 31 Abs. 1 – Art. 31 al. 1

Reichmuth, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen Festhalten. Das ist eine logische Konsequenz aus dem Beschluss, den Sie soeben bei Artikel 51 gefasst haben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	19 Stimmen

Art. 39 Abs. 2 – Art. 39 al. 2

Reichmuth, Berichterstatter: Auch bei Artikel 39 Absatz 2 beantragt die Kommission Festhalten am Beschluss des Ständerates als logische Konsequenz des Beschlusses bei Artikel 51.

Angenommen – Adopté

2. Kapitel Titel, Art. 51a, 52, 52a Abs. 1 und 2
Antrag der Kommission
Festhalten

Chapitre 2 titre, art. 51a, 52, 52a al. 1 et 2
Proposition de la commission
Maintenir

Reichmuth, Berichterstatter: Die Kommission beantragt bei den Artikeln 51a, Artikel 52, Artikel 52a Absatz 1 und Artikel 52a Absatz 2 sowie Artikel 52a Absatz 3 Festhalten als logische Konsequenz Ihres Beschlusses bei Artikel 51.
Bei Artikel 52a Absatz 3 ist der letzte Teil des Satzes zu streichen, allerdings unter dem Vorbehalt, dass der Rat in Artikel 52b dem Antrag der Kommission auf Vereinfachung des Zwischenveranlagungsverfahrens zustimmt.
In all diesen Artikeln 51a und folgende schlägt die Kommission Festhalten vor.

Angenommen – Adopté

Art. 52a Abs. 3
Antrag der Kommission
.... zu versteuern hat. (Rest des Absatzes streichen)

Art. 52a al. 3
Proposition de la commission
.... de son activité lucrative. (Biffer le reste de l'alinéa).

Angenommen – Adopté

3. Kapitel Titel, Art. 52b
Antrag der Kommission
Festhalten, jedoch
a. Scheidung oder ....
b. Streichen
c. .... der Erwerbstätigkeit oder Berufswechsels;
d. Vermögensanfall von Todes wegen.
e. Streichen

Chapitre 3 titre, art. 52b
Proposition de la commission
Maintenir, mais
a. De divorce ou ....
b. Biffer
c. .... de l'activité lucrative ou d'un changement de profession;
d. De dévolution pour cause de mort.
e. Biffer

Reichmuth, Berichterstatter: Hier geht es um das Zwischenveranlagungsverfahren. Der Ständerat hat in Artikel 52b die sachlichen Voraussetzungen für die Zwischenveranlagungen neu formuliert, und zwar im Sinne einer Ausweitung der Zwischenveranlagungsgründe gegenüber dem geltenden Recht. Die Kommission hat einstimmig beschlossen, an der Formulierung in Artikel 52b nicht festzuhalten, zugunsten einer Vereinfachung, die Sie aus der Fahne entnehmen können. Die neue Fassung entspricht dem geltenden Recht und auch der Formulierung, wie sie die nationalrätliche Kommission für den Fall der Beibehaltung der zweijährigen Veranlagung beschlossen hat. Als Zwischenveranlagungsgründe fallen namentlich weg: Heirat, Mündigkeit von Kindern und die Aenderung der für die Besteuerung im internationalen Verhältnis massgebenden Grundlagen.

Angenommen – Adopté

Art. 52c
Antrag der Kommission
Festhalten
Proposition de la commission
Maintenir

Reichmuth, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Festhalten zufolge Entscheid in Artikel 51.

Angenommen – Adopté

4. Kapitel Titel, Art. 53 Abs. 1 bis 4
Antrag der Kommission
Festhalten

Chapitre 4 titre, art. 53 al. 1 à 4
Proposition de la commission
Maintenir

Reichmuth, Berichterstatter: Hier beantragt die Kommission Festhalten, ebenfalls zufolge Entscheid in Artikel 51.

Angenommen – Adopté

Art. 53 Abs. 5 – Art. 53 al. 5

Reichmuth, Berichterstatter: Der Absatz 5 von Artikel 53 kann in Uebereinstimmung zum Nationalrat gestrichen werden. Wir haben den Text bereits in den Artikel 8 Absatz 3 verlegt.

Art. 54 Abs. 1
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 54 al. 1
Proposition de la commission
Maintenir

Reichmuth, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Festhalten als Folge des Entscheides in Artikel 51, zweijährige Veranlagung.

Angenommen – Adopté

Art. 58 Abs. 3
Antrag der Kommission
.... der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wenn aufgrund des internen Rechts ein schweizerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden sieben Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen; der Betriebsstätteverlust wird in diesem Fall in der Schweiz nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die ....

Art. 58 al. 3
Proposition de la commission
.... de la double imposition intercantonale. Si une entreprise suisse compense, sur la base du droit interne, les pertes subies à l'étranger par un établissement stable avec des revenus obtenus en Suisse et que cet établissement stable enregistre des gains au cours des sept années qui suivent, il faut procéder à une révision de la taxation initiale, à concurrence du montant des gains compensés auprès de l'établissement stable; dans ce cas, la perte subie par l'établissement stable à l'étranger ne devra être prise en considération, a posteriori, que pour déterminer le taux de l'impôt en Suisse. Dans toutes les autres hypothèses, les pertes subies à l'étranger ne doivent être prises en considération en Suisse que lors de la détermination du taux de l'impôt. Sont réservées les ....

Reichmuth, Berichterstatter: In Artikel 58 Absatz 3 kommt die Ergänzung analog von Artikel 6 Absatz 3 als Einfügung zwischen dem ersten und zweiten Satz. Es handelt sich um die Verrechnung von Auslandsverlusten.

Angenommen – Adopté

Art. 60 Abs. 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 60 al. 4
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Zustimmung zum Artikel 60 Absatz 4. Es besteht keine materielle Differenz zum Nationalrat. Es handelt sich lediglich um die Verlegung von Artikel 64 Absatz 3.

Angenommen – Adopté

Art. 64 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 64 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 64 Abs. 4
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Hefti)
Streichen

Antrag Meier Hans
Rückweisung an die Kommission, verbunden mit dem Ersuchen an den Bundesrat, einen Bericht vorzulegen über die Verfassungsmässigkeit einer Sonderregelung für die Besteuerung der Partnerwerke, unter Berücksichtigung seiner damaligen Stellungnahme zur Standesinitiative des Kantons Graubünden.

Art. 64 al. 4
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Hefti)
Biffer

Proposition Meier Hans
Renvoi à la commission, en invitant le Conseil fédéral à présenter un rapport sur la constitutionnalité d'une réglementation spéciale régissant l'imposition des entreprises partenaires, compte tenu de la position qu'il avait adoptée à l'époque vis-à-vis de l'initiative du canton des Grisons.

Reichmuth, Berichterstatter: Bei Artikel 64 Absatz 4 geht es darum, eine Lösung für die Besteuerung der Partnerwerke auf Gesetzesstufe zu finden. Es handelt sich im wesentlichen um ein Problem der Bergkantone, weil diese in den angesiedelten Partnerwerken nicht den Gewinn ausweisen, den sie an sich erzielen müssten. Der Strom wird praktisch zu den Gestehungskosten geliefert. Das Problem, das sich bis jetzt gestellt hat, war die Festlegung eines angemessenen Gewinnes, weil es keinen eigentlichen Drittvergleich gibt.
Der Nationalrat möchte mit dem vorliegenden Text eine Kompromisslösung treffen, indem er am bisherigen Partnerwerkkonzept praktisch nicht rüttelt und lediglich die Anwendung der sogenannten Kostenaufschlagsmethode vorschreibt. Dies setzt voraus, dass die Gewinnaufschläge den Besonderheiten des Partnerwerkvertrages und der Wertigkeit des einzelnen Werkes im Vergleich zu den anderen Produktionswerken angemessen Rechnung tragen.
Wie Sie wissen, hat der Kanton Graubünden schon im Mai 1980 eine Standesinitiative über die Gewinnberichtigung bei Partnerwerken der Elektrizitätswirtschaft eingereicht. Diese Standesinitiative ist von beiden Räten abgelehnt worden in der Ueberlegung, dass nicht gesetzliche Massnahmen, sondern eine entsprechende Veranlagungspraxis im Sinne der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung aufgezeigten Kostenaufschlagsmethode das Problem lösen könnte.
Seitdem das Bundesgericht jedoch im Juni 1985 in einem Verwaltungsgerichtsverfahren die bisherige Praxis geschützt hat, ist klar geworden, dass eine Aenderung der Partnerwerkbesteuerung nur mit einer neuen gesetzlichen Grundlage erreicht werden kann. Der Nationalrat hat das mit dem neuen Artikel 64 Absatz 4 getan.
Unsere Kommission hat die ganze Problematik nochmals gründlich besprochen. Die Meinungen, ob eine solche Bestimmung ins Gesetz aufgenommen werden soll, waren geteilt. Da sowohl der Standesinitiative Graubünden als auch der Aenderung der Veranlagungspraxis kein Erfolg beschieden war, kam die Kommission mehrheitlich zum Schluss, es müssten nun auf Gesetzesebene die entsprechenden Massnahmen getroffen werden.
Sie stimmte daher mit 7 gegen 4 Stimmen der Fassung des Nationalrates zu.
Zu reden gab insbesondere die Höherbewertung der Vorteilszuwendung ungeachtet der geschäftsmässigen Begründetheit. Diese Formulierung wirkt an sich in einem Steuergesetz auf den ersten Blick störend. Wir haben uns jedoch davon überzeugen lassen, dass ohne sie die ganze Bestimmung illusorisch wird. Im zitierten Bundesgerichtsurteil steht der Satz: «Zur Bereitstellung von preisgünstigem Strom darf es den Elektrizitätsgesellschaften nicht verwehrt sein, die Entschädigungen an billig arbeitende Kraftwerke niedriger anzusetzen.» Damit wird klar zugegeben, dass geldwerte Leistungen verschoben werden, die zweifellos nicht beim Partner in Erscheinung treten, denn der Partner macht wiederum eine geldwerte Zuwendung an die lokalen Verteilwerke.
Die Formulierung «ungeachtet der geschäftsmässigen Begründetheit» wurde im Text deshalb aufgenommen, damit man zu Umgehungszwecken nicht geltend machen kann, dass die Verrechnung zu den Selbstkosten wegen der angewandten Mischkalkulation ein geschäftsmässig begründetes Erfordernis sei.
Ich beantrage Ihnen namens der Kommission Zustimmung zum Nationalrat.

Hefti, Sprecher der Minderheit: Aufgezogen wird die ganze Sache von seiten der «Wasserkantone» unter dem Gesichtspunkt der Gewinnverschiebung. Es würden Gewinne im Gebirge nicht gemacht und nicht versteuert, währenddem sie umgekehrt bei den Partnern im Flachland gemacht und dort auch versteuert werden. Wenn nun im Sinne des Mehrheitsantrages vorgegangen werde, führe das keineswegs zu einer Mehrbelastung des Konsumenten, sondern die Gewinne würden einfach am einen Ort grösser und am anderen kleiner, auf den Konsumenten wirke sich das nicht aus.
Wenn dem so wäre, hätten wir heute kein Problem; dann läge eine heute schon steuerlich unzulässige Gewinnverschiebung vor, gegen die eingeschritten werden kann, wie es seinerzeit in einem Fall zwischen Tessin und Zürich bei einer Schuhfabrik geschah.
Nun ist es aber nicht so. Einmal kann man nicht einfach auf die Preise gehen, die schwanken und in denen noch verschiedene andere Leistungen involviert sind. Sodann ist darauf abzustellen, dass die Partner, die sich beispielsweise im Mittelland befinden, aus diesen Strompreisen keinen Gewinn schlagen, weil sie mit allen Strompreisen eine Mischrechnung machen: das heisst, die günstigen Strombezüge mischen sie mit den schlechten – preislich gemeint –, und der Nutzniesser dieser ganzen Sache ist natürlich der Konsument. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass es, wenn man im Sinne des Nationalrates vorgehen würde, zu wesentlichen Strompreissteigerungen käme. Diese Situation sollte man sich einmal grundlegend überlegen und sollte nicht in der Optik der Gewinnverschiebung gefangen bleiben, denn sie verhindert vernünftige Lösungen, wo sie vielleicht eine gewisse Berechtigung haben.
Es muss gesagt werden, dass nicht nur das Bundesgericht den Fall Hinterrhein entschieden hat, sondern auch das bündnerische Verwaltungsgericht, und dieses hat den Kraftwerkgesellschaften recht gegeben. Es war die Eidgenössische Steuerverwaltung, die dagegen opponierte.
Im Mittelpunkt der Diskussion steht oft die Frage: Darf Partnerwerken eine Sonderbelastung gegenüber anderen Werken und gegenüber anderen Steuerpflichtigen auferlegt werden oder nicht? Meines Erachtens ist das nicht das Hauptproblem. Das Hauptproblem ist, dass man auf die normalen Steuern einen Zuschlag machen will, der unbestimmt ist. Nehmen Sie an, wir hätten vorhin beim Steuertarif entschieden, auf die von uns festgelegten Sätze könne dann noch die Steuerverwaltung einen angemessenen Zuschlag erheben. Und das Absehen von der geschäftsmässigen Begründetheit: Nehmen Sie an, bei den Abzugsmöglichkeiten würde gesagt, die Steuerverwaltung habe die Möglichkeit, gewisse gesetzlich begründete Abzüge doch nicht zuzulassen. Ich glaube, wir sehen an dem, dass die Lösung des Nationalrats – so begreiflich an sich das Grundmotiv sein mag – eben vollständig gegen unsere rechtstaatlichen Prinzipien verstösst. In einem Rechtsstaat darf solches nicht vorkommen.
Ich möchte auf ein Detail hinweisen. Der Nationalrat legt nun fest: Selbstkosten plus Aufschlag. Nun gibt es aber heute bei neuen Werken oder bei Werken, die stark erneuert werden müssen, Selbstkosten, die wesentlich über den sogenannten Durchschnittspreisen liegen, gleichgültig, ob man sie nach dieser oder jener Methode berechnet. Es wäre nun gewiss nicht in Ordnung, wenn man auf bereits überhöhten Selbstkosten noch einen Zuschlag zahlen müsste. Abgesehen davon haben – wenn man der Argumentation, wie sie hier gebracht wurde, folgt – in den Fällen der überhöhten Selbstkosten die Wasserkantone einen Vorteil zugunsten der Flachlandkantone.
In unserer Kommission war es der Mehrheit bei ihrem Antrag selber nicht wohl. Man hat uns versichert, man werde heute einen anderen, vernünftigen Antrag vorlegen, der den Einwendungen namentlich der Unbestimmtheit und Unbegrenztheit des Zuschlages und der Unabhängigkeit dieses Zuschlages von den effektiven Kosten Rechnung trage. Ich bin erstaunt, dass ein solcher Antrag nicht vorliegt. Man könnte daraus fast schliessen, dass die bisherige Lösung, wie sie auch das bündnerische Verwaltungsgericht und das Bundesgericht bekräftigt haben, eben doch die richtige ist. Nun möchte ich aber einfach fragen: Worum geht es hier

eigentlich? Darum, dass die Wasserkantone zusätzliche Leistungen wollen gegenüber denen, die ihnen heute zukommen. Meines Erachtens kann man nun wirklich diskutieren, ob allenfalls gewisse Aenderungen am Platze sein könnten, ob allenfalls gewisse Wünsche ihre Berechtigung haben, wobei man aber nicht ausser acht lassen soll, wieweit sie nicht bereits durch die erhöhten Wasserzinse abgegolten worden sind. Dann sollen wir aber ehrlich von diesem Motiv ausgehen. Es geht um die Berichtigung allenfalls bestehender Nachteile für die Gebirgskantone. Dann kann es aber gar nicht in Frage kommen, dass man dieses Problem im Gesetz über die direkten Bundessteuern lösen will, um den Gebirgskantonen entgegenzukommen, wo höchstens 30 und vielfach weniger Prozent der dadurch entstehenden Einnahmen den Gebirgskantonen verbleiben.
Man kann doch nicht verlangen, dass man, um diesen etwas zuzuteilen, gleichzeitig mehr als das Zweifache an den Bund ableiten muss. Da müssen wir doch nach Lösungen suchen, die die Vorteile dort bringen, wo sie effektiv ihre Berechtigung haben. Das heisst, dass dieses ganze Problem in das Gesetz über die Steuerharmonisierung gehört und dass man dort allenfalls den Kantonen gewisse Möglichkeiten einräumen muss. Aber im rechtstaatlichen Rahmen und nicht in einem unbegrenzten – ich möchte fast sagen –, etwas willkürlichen.
Nun haben wir den Antrag von Herrn Kollege Meier: Er dürfte einen Weg zeigen, damit wir zu allseits befriedigenden Lösungen kommen können, denn es steht hier verschiedenes im Spiel, und man kann die Sache nicht einseitig betrachten. Die Arbeit dieser Kommission, der Bericht des Bundesrates müssten allerdings etwas weiter ausholen und sich nicht allein auf das Verfassungsmässige beschränken, es ist auch noch sonst sehr Wichtiges im Spiel, obschon das Verfassungsmässige wesentlich Bedeutung hat. Es kann dort eine Diskussion bezüglich des Steuerharmonisierungsgesetzes vorweggenommen werden, und es mag auch eine gewisse Beeinflussung auf den Nationalrat haben können, der das jetzt behandelt.
Wenn wir hier mit dem Zweitrat zunächst gewisse Schwierigkeiten haben, ist sicher nicht der Rat daran schuld, denn man hätte das schon in der ersten Verhandlung anbringen können. Aber jedenfalls würde man hier letzten Endes im Interesse der Sache sicher auch eine geschäftsverkehrsmässig richtige Lösung finden.
Ich möchte Ihnen daher in erster Linie beantragen, dem Rückweisungsantrag von Kollege Meier zuzustimmen. Es ist wichtig, dass diese Sache nach allen Seiten ausgeleuchtet wird und man dann dort hilft, wo es wirklich auch wirkt.
Wenn Sie aber diesem Antrag nicht zustimmen, dann bin ich eindeutig für Ablehnung, denn in der heutigen Form, schiene mir der nationalrätliche Vorschlag – verzeihen Sie den Ausdruck – eine Ungeheuerlichkeit.

Meier Hans: Der Text meines Antrages liegt vor. Ich möchte die Gründe dafür kurz darlegen.
Weder im Entwurf des Bundesrats zur direkten Bundessteuer noch in jenem zum Harmonisierungsgesetz findet sich eine ensprechende Regelung. Sie wurde erst im Nationalrat aufgenommen.
Wenn man sich die Frage stellt, was den interessierten Kantonen am meisten dient, dann muss man, wie Kollege Hefti, klar feststellen, dass die Basis dazu das Harmonisierungsgesetz bildet. Beim Gesetz über die direkten Bundessteuern partizipieren die Kantone ja nur mit ihrem Anteil.
Unsere Kommission wurde erst im Differenzbereinigungsverfahren mit dieser komplexen Frage konfrontiert. An dieser Sitzung waren weder Experten anwesend, noch hatten wir einen Bericht des Bundesrats.
Nun sind uns in der Zwischenzeit Gutachten zugestellt worden, die genau das Gegenteil behaupten. Wir kennen andere Aussagen, die dazu äusserst kontrovers sind. Wie soll ein einfacher Parlamentarier ohne Stellungnahme des Bundesrates sich hier noch zurechtfinden?
Auch die Formulierung – das wurde bereits erwähnt – hat eine Reihe von Bedenken hervorgerufen. Deshalb finde ich es am Platz, nicht heute zu entscheiden; denn ganz grundsätzlich steht dabei die Frage der Verfassungsmässigkeit im Raum. Es wurde zwar darauf hingewiesen – und ich bin damit einverstanden –, dass es nicht nur darum gehen könne; doch glaube ich, dass durch meine Forderung, der Bericht des Bundesrates müsse auch seine damalige Stellungnahme zur Standesinitiative des Kantons Graubünden beinhalten, auch die anderen Probleme berücksichtigt werden.
Vor allem möchte ich auch daran erinnern, dass man während Jahrzehnten immer wieder gefordert hat, man möchte eine spezielle Regelung im Steuergesetz finden, die es erlaubt, die grossen Genossenschaften – sprich Migros und Coop – anders zu besteuern. In diesem Fragenkomplex war immer die eindeutige Antwort zu vernehmen, das sei nicht möglich. Deshalb glaube ich, ist eine besondere Prüfung dieser Frage im Zusammenhang mit den Partnerwerken angezeigt.
Ich möchte als letztes ganz nachdrücklich darauf hinweisen, dass die Rückweisung keine Verzögerung beinhaltet, und zwar deshalb, weil der Nationalrat alle heute noch bestehenden Differenzen in seiner Kommission bis zur Märzsession behandeln kann. Wenn der Bericht des Bundesrates rechtzeitig eintrifft, wird die ständerätliche Kommission rasch tagen und ihre Anträge einbringen. Man kann bereits am ersten Tag der Frühjahrssession diesen einzigen Artikel durchberaten, so dass der Nationalrat in der Märzsession das ganze Paket der Differenzen in Beratung ziehen kann. Sie dürfen nicht übersehen: der Nationalrat hat sich mit dieser Frage im Zusammenhang mit der direkten Bundessteuer bereits befasst; er will das Harmonisierungsgesetz in der Sondersession Ende Januar, Anfang Februar beraten. Ich nehme an, dass die Frage der Versteuerung der Partnerwerke dort, nämlich am richtigen Ort, ebenfalls zur Sprache kommt, so dass es der nationalrätlichen Kommission möglich sein wird, die Beschlüsse des Ständerats in den ersten Tagen der Märzsession noch näher zu prüfen. Ich möchte mit dieser Rückweisung keineswegs eine Verzögerung der Vorlage in die Wege leiten.

Le président: A la suite de la proposition de M. Meier, nous allons maintenant essentiellement discuter de cette proposition de renvoi. Je ne donne donc la parole qu'à ceux qui veulent en parler.

Zimmerli: Ich möchte Ihnen beliebt machen, den Rückweisungsantrag unseres Kollegen Hans Meier abzulehnen. Ich vermag nicht einzusehen, was der Bundesrat in einem zusätzlichen Bericht an der Verfassungswürdigkeit der vorgeschlagenen Lösung ändern könnte.
Die Vorschrift über die Partnerwerke-Besteuerung beschlägt im Grunde genommen eine Frage des interkantonalen Steuerrechts und gehört zum Steuerharmonisierungsgesetz. Dort ist die Diskussion in vollem Gange. Sie kennen die Fahne. Es hat dort zwei Anträge zu dieser Frage, und ich meine, es ist Sache des Nationalrates, sich darüber Gedanken zu machen, wenn er die Idee weiterverfolgen will.
Ich beantrage Ihnen, nicht einzutreten beziehungsweise diesen Rückweisungsantrag abzulehnen und in der Sache selber dem Minderheitsantrag Hefti zu folgen. Alles andere führt nur zu einem Zeitverlust.

Küchler: Nur kurz zum Rückweisungsantrag von Kollege Meier. Ich votiere ebenfalls gegen den Rückweisungsantrag, und zwar aus folgendem Grund: Wenn wir heute die Lösung dieses Problems, das seit über zehn Jahren anerkannt wird und auch nie bestritten wurde – sei es vom Bundesrat oder vom Parlament in Zusammenhang mit der Standesinitiative usw. –, weiterverschieben, könnten sich die Wasserherkunftskantone effektiv verschaukelt vorkommen.
Der Nationalrat könnte diese Rückschiebung ebenfalls missverstehen, und zwar in dem Sinne, dass der Ständerat auf eine solche Regelung verzichten wollte. Ich meine, wir müssen sowohl im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer als auch im Harmonisierungsgesetz eine solche Formulierung aufnehmen.

In bezug auf das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer ist immerhin zu beachten, dass den Kantonen ein Drittel von den Einnahmen des Bundes zufällt. In bezug auf das Harmonisierungsgesetz ist klar, dass hernach bei den Kantonen eine entsprechende Lösung gefunden werden muss. Aus diesen Gründen möchte ich Sie ersuchen, gegen den Rückweisungsantrag zu stimmen und in der Materie heute darüber zu beraten.

Reichmuth, Berichterstatter: Die Kommission hat mit 7 zu 4 Stimmen Zustimmung zum Nationalrat beschlossen. Ich habe hier diesen Beschluss vertreten. In der nationalrätlichen Kommission waren Experten vertreten, die die Verfassungsmässigkeit nicht in Frage stellten, auch nicht Herr Zuppinger. Im Gegenteil, die Formulierung der nationalrätlichen Fassung erfolgte meines Wissens durch Frau Yersin, einer Expertin und Bundesrichterin. Darum erstaunt es einigermassen, wenn heute die Frage der Verfassungsmässigkeit aufgeworfen wird. Ich bin ebenfalls der Meinung, dass wir heute entscheiden sollten.

Rüesch: Ich empfehle Ihnen dringend, dem Antrag auf Rückweisung zuzustimmen, und zwar aus folgenden Gründen: Für die Nicht-Kommissionsmitglieder liegen neue Fakten im Raum. Herr Hefti hat heute davon gesprochen, dass die Kommission einen neuen Vorschlag erarbeiten sollte, der offensichtlich diskutiert wurde und nicht vorliegt. Zudem glaube ich, dass jedes Drängen sich langfristig zuungunsten der Ideen von Herrn Küchler auswirken könnte. Ein Zwängen würde in weiten Kreisen nicht verstanden. Herr Küchler, man kann dem Nationalrat ohne weiteres erklären, was unsere Motive sind.
Den Nicht-Kommissionsmitgliedern wurden in den letzten Tagen allerhand Papiere für und dagegen zugestellt, Papiere, die die ganze Problematik der Partnerwerke aufzeigen.
Aufgrund dieser Ueberlegungen wäre ich als Nicht-Kommissionsmitglied dankbar, wenn Sie dem Antrag von Herrn Meier zustimmen würden.

Bundespräsident **Stich:** Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Ich habe vorhin gesehen, welcher Wert den Stellungnahmen des Bundesrates gelegentlich zukommt. Es gäbe zwangsläufig einfach eine Verschiebung. Dieses Gesetz ist seit 1983 in Behandlung. Es wäre Zeit, dass es abgeschlossen würde. Umgekehrt muss man sagen, dass es für den Bund materiell gar kein Problem ist. Er bekommt seine Steuern ohnehin. Es ist ein Problem der Kantone, die sich untereinander einigen müssen. Die Finanzdirektoren sind sich offenbar immer so einig, dass das keine Schwierigkeit bieten soll. Ich bitte Sie also, diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Meier Hans	14 Stimmen
Dagegen	19 Stimmen

Le président: Nous continuons la délibération sur le fond entre la proposition de la majorité de la commission et celle de M. Hefti.

Kündig: Ich beantrage Ihnen, der Minderheit Hefti zuzustimmen und diesen Absatz 4 zu streichen.
Ich bitte Sie, den Text einmal genau zu lesen und sich die Grundsatzfrage zu stellen, ob eine Kostenaufschlagsmethode neu in unserem Steuerrecht Platz hat. Es handelt sich hier nach meinem Dafürhalten um eine recht grundsätzliche Frage in der Steuerphilosophie. Ich betrachte diesen Schritt als gefährlich, als im Grundsatz falsch und als auch die Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen nicht gewährleistend. Es handelt sich dabei um ein Problem, das nicht nur Partnerwerke der Elektrizitätsproduktion betrifft, sondern jede international produzierende Gesellschaft, die in Verbundarbeit auf verschiedenen Märkten tätig ist.
Es handelt sich aber auch um die Probleme der Besteuerung der Handelstätigkeit, sei das international, interkantonal oder sogar innerhalb eines Kantons. Ich kann Ihnen anhand eines Beispiels aufzeigen, wie die Probleme liegen können. Wir haben einen Betrieb im Kanton Zug, der eine Produktepalette für einen Abnehmer in der Schweiz herstellt, und der Abnehmer ist hundertprozentiger Besitzer dieser Produktionsstätte. Wo fallen nun die Gewinne an? Wo fallen Verluste an, sofern solche auf den internationalen Märkten entstehen? Denn häufig können die Produkte nicht kostendeckend abgesetzt werden. Nach unserem neuen Steuergrundsatz müsste der Betrieb vom Staat mit fiktivem Gewinn, nämlich auf der Basis Selbstkosten zuzüglich einem angemessenen Aufschlag, besteuert werden, selbst dann, wenn gesamtheitlich ein Verlust produziert wird. Sie werden dagegen einwenden, dies sei nicht vergleichbar. Ich behaupte aber, dass es trotzdem vergleichbar ist, weil dieser Betrieb mit über 600 Personen die Infrastruktur der Gemeinde und des Kantons in jeder Form benutzt, seien das nun Schulen, Spitäler, öffentliche Verkehrsmittel usw. Die einzige Möglichkeit, dies vernünftig zu lösen, ist eine Regelung der Steuerverwaltungen zwischen den Kantonen. Analysieren Sie nun einige dieser Begriffe: Wir haben den Begriff Selbstkosten plus angemessener Aufschlag. Hier wird eine willkürliche Besteuerung für die Zukunft ermöglicht, unter Ausnützung ganz besonderer Situationen, z. B. der Ortsgebundenheit der Anlage respektive der Produktionsmittel.
Der Begriff «ungeachtet der geschäftsmässigen Begründetheit» entspricht doch in keiner Weise unserem Steuersystem, denn sogar bei Verlusten beim Endverteiler müssten Steuern im Produktionsgebiet bezahlt werden. Eine solche Steuer müsste im Grundsatz dazu führen, dass eine Dezentralisation von Produktionsstätten, die wir immer wieder als sinnvolle wirtschaftsfördernde Massnahme zugunsten schwacher Regionen betrachten, nicht mehr verantwortbar wäre. Ich glaube, für die Vertreter der Alpen-Opec wäre es ein Eigengoal, wenn sie hier eine Steuer fordern würden.
Zum konkreten Fall der Sonderbesteuerung der Elektrizitätsproduktion: Die Elektrizitätswerke nutzen unter anderem Wasser zur Herstellung von Elektrizität. Richtig ist, wenn die Nutzung von Wasser dem Ort des Bezuges angemessen entschädigt wird. In diesem Sinne haben die eidgenössischen Räte 1985 einer wesentlichen Erhöhung des Wasserzinses zugestimmt: Um 100 Prozent auf der obersten Stufe, für Speicherwerke wegen Wegfalls der Qualitätsstufen sogar um mehr als das Doppelte. Dies bringt ab 1990 einen Mehraufwand von 170 Millionen Franken, davon kommen etwa 120 Millionen Franken den Alpen-OPEC-Kantonen zugut. Ich sehe nicht ein, warum ich nach dem Fünfer auch dem Weggli zustimmen soll. Unser Berggebiet sollte sich überlegen, wo die Grenzen der finanziellen Belastung der Energie sind, besonders der elektrischen Energie, in einem Zeitpunkt, in dem andere Energieträger sehr günstig und sehr billig werden. Selbstverständlich stelle ich mir auch die Frage, weshalb die Bergkantone die Einfügung dieser Steuer in die direkte Bundessteuer verlangen, denn für den Bund bleibt die Steuer ertragsneutral. Sie setzt sich dann einfach aus zwei verschiedenen Steuern zusammen anstatt wie bisher aus einer. Für die Kantone verändert sich der Kantonsanteil nur unmerklich.
Ganz grundsätzlich aber bin ich dagegen, dass mit der erstmaligen Verankerung der Kostenaufschlagsmethode, die für unsere Gesetzgebung falsch ist, unsere Praxis verändert wird. Denken Sie daran, dass wir, gerade in der Schweiz, sehr wesentlich davon leben, dass der freie Transfer von Kosten möglich ist, und dass wir bis anhin jede diesbezügliche Einschränkung mit Vehemenz und zu unserem eigenen Nutzen bekämpft haben.
Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag Hefti zuzustimmen.

Zimmerli: Ich mache es wirklich kurz, obwohl ich gerne der Versuchung erliegen würde, noch etwas über die Wissenschaft zu sagen, auf die man als Gesetzgeber nicht hören soll. Wir haben eine einzige Formulierung in Absatz 4, die

entscheidungsreif ist und sich der Mehrheit der Kommission und dem Nationalrat anschliesst.
Was wir hier im Begriffe sind zu tun, ist Rechtsetzung zu Lasten der Justiz. Stellen Sie sich den armen Richter vor, der diesen angemessenen Zuschlag festsetzen soll, wenn wir ihm keine Kriterien dafür geben! Dazu ist er schlicht und einfach nicht in der Lage. Ich anerkenne das Anliegen, das hinter dieser Vorschrift steht. Ich bin der festen Ueberzeugung, dass wir eine Lösung finden müssen, aber nicht hier und nicht heute.
Ich bin der Meinung, dass wir dem Minderheitsantrag Hefti zustimmen und damit eine Differenz schaffen sollten, damit die Frage pendent bleibt. Den Nationalrat hindert dann nichts daran, eine Lösung, die für unsere Zwecke brauchbar ist, zu suchen. Dann können wir nochmals darüber sprechen. Wenn wir jetzt der Formulierung, wie sie von der Mehrheit vorgeschlagen wird, zustimmen, dann haben wir eine Vorschrift, die schlicht und einfach nicht praktikabel ist. Sie ist sogar verfassungswidrig. Ich verweise auf den Artikel von Professor Zuppinger in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 1. Dezember 1988, wo das ganz klar gesagt wird.
Ich bitte Sie, den Artikel zu streichen.

Lauber: Dieser Artikel soll verhindern, dass Gewinne der Stromproduzenten auf die mit ihnen verbundenen ausserkantonalen Partner und Aktionäre verschoben werden. Mit dem Vorgehen auf drei Wegen, Standesinitiative, Praxisänderung im Veranlagungsverfahren und Revision der Steuergesetzgebung, versuchen die Kraftwerkkantone, das seit Jahren hängige Problem zu lösen. Bundesrat und Parlament haben die Problematik im Zusammenhang mit der Standesinitiative anerkannt, aber auch die überwiegende Mehrheit der Kantone, Parteien und Verbände. Herr Bundesrat Ritschard hatte in diesem Saal erklärt, dass für dieses Problem eine Lösung gefunden werden müsse. Die kantonalen Finanzdirektoren haben darauf hingewiesen. Die Koordinationskommission zur Steuerharmonisierung ist derselben Ansicht, und Herr Bundespräsident Stich hat es zuhanden der Bergkantone am 30. Juni dieses Jahres bekräftigt.
Die Kostenaufschlagsmethode ist keine Erfindung der Bergkantone. Sie wurde von der Eidgenössischen Steuerverwaltung erarbeitet. Die vorliegende Bestimmung beseitigt endlich die bisherige Partikularbesteuerung und Branchenprivilegierung. Selbst das Bundesgericht hielt wörtlich fest: «Im Hinblick hierauf kann dem Bestreben des Gesetzgebers, diese Privilegierung der nichtgewinnstrebigen Unternehmungen zu beseitigen, ein ernsthafter, sachlicher Grund nicht abgesprochen werden.»
Dies allein will und tut Artikel 64 Absatz 4. Diese vom Nationalrat wie auch von der ständerätlichen Vorberatungskommission zum Differenzbereinigungsverfahren bereits gutgeheissene Bestimmung trägt – um die Worte von Ständerat Jagmetti anlässlich der Behandlung des Wasserrechtsgesetzes im Jahre 1986 zu gebrauchen – « .... der spezifischen Situation, die sich bei der Wassernutzung ergibt und dort von Bedeutung ist», Rechnung. Sie ist gerade das nicht, wovor Herr Jagmetti warnte, nämlich eine «allgemein und abstrakt formulierte Lösung».
Der Absatz 4 sorgt mit anderen Worten dafür, dass die Partnerwerke der Elektrizitätswirtschaft steuerlich gleich behandelt werden wie die übrigen juristischen Personen. Er verwirklicht – und verhindert nicht – den Grundsatz der Allgemeinheit und der horizontalen Gleichheit im Steuerrecht und die von der Bundesverfassung ausdrücklich verlangte Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für juristische Personen.
Die Bestimmung ist aber auch aus staatsrechtlicher Sicht gerechtfertigt. Die Gewässerhoheit – und damit auch die Wasserkraftnutzung und die Wasserkraftbesteuerung – obliegt den Kantonen. Zu einem lebensfähigen Föderalismus gehört nun aber, dass die einzelnen Gebietshoheiten ihr Wirtschaftspotential wirksam nutzen und dafür weniger Subventionen beanspruchen müssen.
Es geht auch nicht an, mit dem Argument der Wasserzinse zu kommen. Diese sind bundesrechtlich nach oben limitiert und entsprechen nicht einmal dem indexierten Wert der Ansätze vor siebzig oder achtzig Jahren. Die Anhebung der Wasserzinsmaxima muss jedesmal hart erkämpft werden. Die Gegner der allzeit und immer wieder versprochenen Lösung übersehen, dass der heutige Zustand jenseits von Gut und Böse ist. Unter Missachtung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Besteuerung nach der effektiven wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, zahlen nämlich jene Werke am meisten Gewinnsteuern, die am teuersten bauten.
Die Tatsache, dass selbst der Kanton Aargau als Standortkanton von wichtigen Partnerwerken seinen Bundesparlamentariern schriftlich empfohlen hat, Artikel 64 Absatz 4 zu unterstützen, sollte eigentlich Beweis genug sein, dass es hier nicht allein um ein berechtigtes Anliegen der Bergkantone – wichtigste Stromproduzenten im Dienste der übrigen Schweiz – geht. Der Versuch des Vororts, die Lösung des Problems der Partnerwerkbesteuerung kurz vor dem Ziel doch noch zu verhindern, ist aber auch Ausdruck eines unfairen Verhaltens. Es entspricht nicht der Meinung der Handelskammern sowie der Handels- und Industrievereine der Berg- und Kraftwerkkantone. Der Vorort diskriminiert dadurch insbesondere die Gewerbe-, Handels- und Industriebetriebe der Berg- und Kraftwerkkantone, d. h. flächenmässig die Gewerbe-, Handels- und Industriebetriebe der halben Schweiz.
Die politische Auseinandersetzung dauert nun bald zehn Jahre. Bundesrat, Parlament und Bundesgericht, ja sogar die Kraftwerkgesellschaften anerkennen das Problem der Gewinnverschiebung bei den Partnerwerken. Wenn wir dieses Problem nicht auf dem Weg der Gesetzgebung lösen können, werden die Kraftwerkkantone gezwungen sein, zu anderen Rechtsmitteln zu greifen.
Wenn Sie heute nach bald zehnjährigem Ringen um eine Lösung in dieser Frage nein sagen, stehen die Kraftwerkkantone mit dem Rücken zur Wand. Eine Auseinandersetzung zwischen den Kraftwerkkantonen und den grossen schweizerischen Elektrizitätsgesellschaften können wir uns am Vorabend der ersten Heimfälle nicht leisten, auch nicht im Zeitpunkt, in dem wir auf den Bau des Kernkraftwerks Kaiseraugst verzichten und langfristig Strom ohnehin zu einer Mangelware werden wird.
Ich bitte Sie daher, bieten Sie Hand zu einer nun lang erdauerten, sachgerechten Lösung, die es den Kraftwerkkantonen erlaubt, über die massvolle Kostenaufschlagsmethode wenigstens teilweise eine Gewinnberichtigung vorzunehmen. Es geht auch um eine Frage der Fairness und der politischen Glaubwürdigkeit. Es geht um unsere Fähigkeit, heikle Fragen einer freund-eidgenössischen Lösung zuzuführen.

Jagmetti: Der vom Nationalrat beschlossene Absatz betrifft alle energieherstellenden juristischen Personen und geht damit weit über den Kreis der Partnerwerke hinaus.
Herr Lauber hat mich zitiert. Diese Ausführungen stammen nicht aus der Debatte über das Wasserrechtsgesetz, sondern aus der Steuerharmonisierungsvorlage. Er hat aber etwas selektiv zitiert, und ich darf Ihnen die beiden Sätze im vollen Text nochmals wiedergeben: «In diesem Sinne möchte ich davor warnen, nun aus dieser ganz spezifischen Situation, die sich bei der Wasserkraftnutzung ergibt und dort von Bedeutung ist, eine allgemein und abstrakt formulierte Lösung herzuleiten und diese ins Steuerharmonisierungsgesetz aufzunehmen. Meines Erachtens wäre es besser, wir würden die Frage im Zusammenhang mit den Wassernutzungsabgaben regeln.» Dazu stehe ich nach wie vor.

Gadient: Bei dieser Bestimmung geht es letztlich darum: Wir wollen den Berg- und Wasserkraftkantonen ersparen, dass sie künftig aus steuerlichen Gründen als Standort für Arbeitsplätze und Unternehmungen nicht mehr in Frage kommen und dadurch in ihrer Existenz gefährdet werden.

Es ist zu vermeiden, dass Wasserwerk- und AKW-Kantonen hohe Ausfälle bei der direkten Bundessteuer wie auch bei den kantonalen und kommunalen Steuern entstehen.
Das ist weit entfernt von einer unterstellten Gewinnsucht. Es wäre ein Beispiel ungerechtfertigter Branchenprivilegierung, wenn wir an der aktuellen Partikularbesteuerung festhalten. wollen. Es ist nicht Artikel 64 Absatz 4, der gegen den Grundsatz der Allgemeinheit und die horizontale Rechtsgleichheit verstösst.
Diese Bestimmung sorgt dafür, dass die Partnerwerke der Elektrizitätswirtschaft steuerlich gleich behandelt werden wie die übrigen juristischen Personen.
Herr Kündig meinte, die Formulierung «ungeachtet der geschäftsmässigen Begründetheit» sei nicht haltbar: Der Begriff «ungeachtet der geschäftsmässigen Begründetheit» ist deshalb nötig, weil die Stromabgabe an die Partner, also an die Aktionäre, zu den Selbstkosten erfolgt. Somit könnte der Einwand erhoben werden, die Stromabgabe zu den Selbstkosten sei – weil in der Branche üblich – durchaus geschäftsmässig begründet.
Die Verrechnung zu den Selbstkosten widerspricht jedoch den steuerrechtlichen Grundsätzen. «Ungeachtet der geschäftsmässigen Begründetheit» verhindert mit anderen Worten, dass eine künftige Gewinnberichtigung nicht mit dem Einwand verhindert werden kann, die Stromabgabe an die Aktionäre – also an die Partner – sei durchaus geschäftsmässig begründet, weil dies in der Branche so üblich sei.
Es wird auch übersehen, dass das Steuerproblem bei den Partnerwerken im Grunde genommen nicht mit dem herkömmlichen Steuerrecht zu bewältigen ist. Wir müssen auch an die politische Beherrschung des Energiesektors und an die extreme Langfristigkeit der Partnerwerkverträge denken. Offenbar übersieht man auch hier, dass der im internationalen Verhältnis geltende Grundsatz des Dritt- oder Fremdvergleichs, das sogenannte «dealing at arm's length» im interkantonalen Verhältnis einzig für die Partnerwerke nicht eingehalten wird.
Es ist Ihnen dargelegt worden, dass man uns seinerzeit, bei der Behandlung der Standesinitiative, auf den Weg der Rechtsprechung verwiesen hat. Das Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahre 1985 hat uns inzwischen eines andern belehrt; nämlich, dass die gesetzliche Grundlage fehle. In Würdigung dieses Geschehens entspricht es nun einem Gebot der Billigkeit, wenn wir heute die vom Nationalrat beschlossene und von unserer vorberatenden Kommission beantragte Kodifizierung der Gewinnberichtigung vornehmen. Es geht um den Vollzug des erwähnten, seinerzeit in diesem Hause abgegebenen Versprechens. Ich erinnere mich an die Worte von Bundesrat Ritschard: Wenn der Weg über die Steuerrechtsinstanzen und das Bundesgericht nicht zum Ziel führen sollte, erklärte er sich bereit, hier nach einer Lösung zu suchen.
Ich muss Sie auch noch daran erinnern, dass bei den Kapitalgesellschaften heute in neunzehn Kantonen und beim Bund die belasteten Steuern als abzugsfähiger Aufwand anerkannt werden. Entlastungen zur Milderung der Doppelbelastung kennen bereits acht Kantone. Auch in den Berg- und Kraftwerkkantonen können wir uns dieser Entwicklung nicht verschliessen. Dieser Schritt ist jedoch nur denkbar, wenn für die Besteuerung für Wasserkräfte gesamtschweizerisch eine Lösung im Sinne der Standesinitative gefunden wird, wie dies die Finanzdirektoren in ihrer seinerzeitigen Eingabe ausdrücklich feststellten.
Abschliessend noch eine staatsrechtliche Ueberlegung: Die Gewässerhoheit und damit auch die Nutzung und Besteuerung der Wasserkraft steht den Kantonen zu. Steuerlich hat das zur Konsequenz, dass Gewinne, die organisch den Partnerwerken gehören, nicht auf die ausserkantonalen Partner verschoben werden dürfen. Es ist zudem staatspolitsch fragwürdig, die Bergkantone auf den Subventionsweg abzuschieben und ihnen die Nutzung ihres verfügbaren Wirtschaftspotentials zu verwehren.
Herr Kollege Zimmerli, was die Rechtssetzung zulasten der Justiz betrifft: Es gibt in der Tat der Beispiele genug, wonach unsere Rechtsprechung mit weit dürftigeren Gesetzesgrundlagen über die Runden kommen muss. Ich zweifle nicht daran, dass sich – gestützt auf Artikel 64 Absatz 4 – eine adäquate Praxis entwickeln lässt, vor allem bei der Qualität unseres Bundesgerichts.

Rüesch: Im Rahmen der ganzen Debatte ist bis jetzt ein Gedanke zu wenig zum Tragen gekommen, nämlich, dass die Partnerwerke etwas ganz Besonderes sind – ein Rechtsverhältnis ganz besonderer Art. Es wird getan, als ob es sich hier um eine Institution handle, die einfach zum Zweck der Gewinnverschiebung erfunden worden ist. Dem ist keineswegs so. Das Verhältnis Partnerwerk – Aktionäre ist deshalb etwas ganz Besonderes, weil sich das Partnerwerk verpflichtet, langfristig den Strom ausschliesslich den Aktionären, d. h. den beteiligten Gesellschaften, zu liefern. Auf der andern Seite garantieren die Aktionäre, allen erzeugten Strom ebenso langfristig abzunehmen, auch dann, wenn sie den Strom in Frankreich vielleicht billiger bekämen. Sie bezahlen keinen eigentlichen Kaufpreis, sondern sie tragen sämtliche beim Partnerwerk anfallende Kosten. Dazu sichern sie dem Partnerwerk einen fixen Gewinn zu, zwecks Bildung von Reserven und Zahlung von Dividenden.
Die Aktionärsgesellschaften tragen somit das ganze unternehmerische Risiko. Obwohl es in den ersten zehn bis fünfzehn Jahren nicht erwirtschaftet werden kann, zahlt das Partnerwerk bereits im ersten Betriebsjahr die übliche Dividende. Die Verlustphase muss später kompensiert werden. Die Dividende ist deshalb unter dem Aspekt der Langfristigkeit und der befristeten Betriebsdauer der Kraftwerke zu beurteilen.
Dies sind alles Gründe, die dafür sprechen, dass hier besondere Verhältnisse vorliegen. Deshalb ist es – nachdem uns die Denkpause im Sinne von Herrn Meier nicht gewährt wurde – richtig, wenn wir den Antrag Hefti unterstützen. Anschliessend hat der Nationalrat nochmals Gelegenheit, gründlich darüber zu sprechen. Ich unterstütze den Antrag Hefti.

Bundespräsident **Stich:** Dieser Antrag ist kein Antrag des Bundesrates, und deshalb kann ich ihn auch nicht unterstützen. Ich kann ihn höchstens bekämpfen. Meiner Ansicht nach entbehrt der Antrag der verfassungsmässigen Grundlage; er verstösst im Prinzip gegen die Rechtsgleichhheit, die rechtsgleiche Behandlung. Wenn man das nicht so sehen will, kann man natürlich erklären, man könne für jeden Tatbestand neue Gesetze und neue gesetzliche Grundlagen schaffen. Dies ist jedoch sicher unerwünscht, weil wir in diesem Fall schlussendlich für jede Branche, für jeden Betrieb besondere Gesetze haben würden.
Ich empfehle ihnen somit, den Antrag abzulehnen. Ich habe, Herr Lauber, viel Verständnis für das Berggebiet. Man kann aber einfach nicht auf allen Hochzeiten tanzen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	21 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	13 Stimmen

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr
La séance est levée à 13 h 00

Siebente Sitzung – Septième séance

Mittwoch, 7. Dezember 1988, Vormittag
Mercredi 7 décembre 1988, matin

09.15 h

Vorsitz – Présidence: M. Reymond

83.043

Steuerharmonisierung. Bundesgesetz
Harmonisation fiscale. Loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 809 hiervor – Voir page 809 ci-devant

Art. 65
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Bevor die Kommission ihren Beschluss zu Artikel 65a, nämlich zum Abzug einer Normaldividende gefasst hat, diskutierte sie in einer allgemeinen Aussprache nochmals das Gesamtpaket der Besteuerung der juristischen Personen, was auch bei der Debatte im Nationalrat ausdrücklich gewünscht worden war. Gegenstand der Diskussion waren der Normaldividendenabzug, die Tarifgestaltung und die Besteuerung des Kapitals. Diese Punkte müssen schon deshalb in einem Gesamtzusammenhang gesehen werden, weil auch die Steuerausfälle, die je nach den verschiedenen Varianten entstehen, mitberücksichtigt werden müssen. Ein Verzicht auf die Kapitalsteuer, wie er im Nationalrat zur Diskussion stand, wurde in der Kommission nicht als tragbar erachtet. Einerseits wäre damit ein Steuerausfall von 340 Millionen Franken verbunden, andererseits kennen alle Kantone die Kapitalsteuer.
Unter dem Gesichtspunkt der Harmonisierung wäre es wenig sinnvoll, die Kapitalsteuer für die juristischen Personen einseitig beim Bund abzuschaffen. Die Einführung eines Normaldividendenabzugs käme höchstens in Frage, wenn in Artikel 74 ebenfalls der Proportionaltarif nach Beschluss des Nationalrates beschlossen würde. Sonst würden die Steuerausfälle zu massiv, nämlich 235 Millionen Franken für den Dreistufentarif gemäss Beschluss Ständerat und 315 Millionen Franken zusätzlich für den Normaldividendenabzug, total also 550 Millionen Franken.
Angesichts der weiteren Revisionsbegehren im Bereich der indirekten Steuern (Taxe occulte, Stempelabgaben usw.) fand die Kommission die Steuerausfälle in dieser Grössenordnung untragbar. In Würdigung aller angeführten und diskutierten Argumente hat sie sich für Festhalten an den Beschlüssen des Ständerates entschieden, indem sie den Normaldividendenabzug mit 7 gegen 4 Stimmen und den Proportionaltarif in Artikel 74 mit 8 gegen 2 Stimmen abgelehnt hat.
Abgesehen von zahlreichen technischen Schwierigkeiten, die bei der Einführung des Normaldividendenabzuges entstehen und die uns von der Eidgenössischen Steuerverwaltung in einem Arbeitspapier eingehend geschildert wurden, waren für die Kommission die Argumente, wie sie der Bundesrat auf Seite 58 und 59 der Botschaft ausführt, überzeugend. Es kann nicht bestritten werden, dass die Gesamtsteuerbelastung der Aktiengesellschaft in der Schweiz gegenüber einer vergleichbaren Personenunternehmung nicht nur nicht höher, sondern in vielen Fällen deutlich unter der letzteren liegt, und das trotz der Doppelbelastung der Ausschüttungen.
Der Umstand, dass fortlaufend neue Aktiengesellschaften gegründet werden, weist darauf hin, dass die wirtschaftliche Doppelbelastung offenbar kein wesentliches Hindernis für die Wahl dieser Rechtsform darstellt. Es ist in diesem Zusammenhang vielleicht auch auf den Progressionsvorbehalt, wie er in Artikel 65a Absatz 3 festgelegt ist, hinzuweisen: durch ihn wird ein gewisser Teil des Normaldividendenabzugs-Vorteils wieder aufgehoben. Dazu kommt noch die Reduktion des Beteiligungsabzuges für Holdinggesellschaften, wie er in Artikel 76 Absatz 2 Buchstabe b vom Nationalrat beschlossen worden ist.
Es ist auch nicht von der Hand zu weisen, dass der Normaldividendenabzug Ausschüttungen begünstigen würde, was im Widerspruch zur Zielsetzung der Stärkung der Unternehmen steht. Am stärksten entlastet würden die grossen Publikumsgesellschaften, während die Familienaktiengesellschaften nur wenig oder gar nicht profitieren würden. Vielfach wissen sich diese auch mit anderen Massnahmen, die ich nicht einzeln aufzählen möchte, zu behelfen.
Von den Steuerausfällen würden Städtekantone mit zahlreichen Kapitalgesellschaften ebenso betroffen wie Bergkantone, deren Bestreben, das Problem der Besteuerung der Wasserkraftwerke zu lösen, durch Kürzung des Anteils an den direkten Bundessteuern zunichte gemacht würde, zumal wenn die Kantone in ihrem Steuerbereich ebenfalls einen Normaldividendenabzug zulassen müssten. Endlich muss darauf hingewiesen werden, dass die Finanzdirektorenkonferenz die Einführung eines Normaldividendenabzuges entschieden ablehnt.
Aus all diesen Gründen beantrage ich Ihnen namens der Kommission, die Nationalratsfassung in bezug auf den Normaldividendenabzug abzulehnen und am Ständeratsbeschluss festzuhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 65a
Antrag der Kommission
Streichen
Antrag Villiger
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 65a
Proposition de la commission
Biffer
Proposition Villiger
Adhérer à la décision du Conseil national

Villiger: Ich möchte mich zu Artikel 65a, zugleich aber auch zu Artikel 74 äussern, wie das der Kommissionspräsident auch gemacht hat, weil das ganze Unternehmensbesteuerungspaket eine Einheit darstellt.
Es geht um das Problem der sogenannten wirtschaftlichen Doppelbesteuerung der Privataktiengesellschaften. Wir haben es auch in der Kommission diskutiert. Der Präsident hat darauf hingewiesen, dass ein entsprechender Antrag mit 7 gegen 4 Stimmen unterlegen ist.
Ich habe nicht sofort einen Minderheitsantrag gestellt (darum ist mein Antrag nicht auf der Fahne), weil ich den ganzen Problemkomplex nochmals in Ruhe überdenken wollte. Ich bin aber zum Schluss gekommen, dass wir jetzt die Chance zur Entschärfung dieses leidigen Problems ergreifen müssen. Darum habe ich den Antrag eingereicht.
Die wirtschaftliche Doppelbesteuerung der privaten Aktiengesellschaften ergibt sich dadurch, dass der von der Aktiengesellschaft erwirtschaftete Gewinn zuerst bei der Gesellschaft besteuert wird und dass nachher der als Dividende ausgeschüttete Teil des Gewinns nochmals beim Aktionär

als Einkommen versteuert werden muss. Natürlich spielt dieser Effekt auch bei der Publikumsgesellschaft, aber dort legt sich der Aktionär darüber meistens keine Rechenschaft ab. Aktionäre von Familiengesellschaften, die sowohl die Steuerrechnung der Firma als auch die eigene bekommen, realisieren aber diese Doppelbesteuerung sehr deutlich. Ich teile die Meinung nicht, dass bei uns die Unternehmenssteuern im internationalen Vergleich so günstig seien. Die kumulierte Belastung kann zu sehr hohen Steuersätzen führen.
Wenn wir zur erwähnten Doppelbelastung noch diejenige aufgrund der Kapital- und Vermögenssteuern nehmen und die gesamte Steuerlast dem Reinertrag der Gesellschaften gegenüberstellen, kommen wir gut und gern auf Steuerbelastungssätze von 60 oder gar 70, in Einzelfällen von sogar über 100 Prozent. Das sind keineswegs so paradiesische Steuerverhältnisse, wie man heute glauben machen will. Im Ausland ist das Problem der Doppelbesteuerung weitgehend gelöst, meist mit dem sogenannten Anrechnungsverfahren. Die von der Gesellschaft bezahlte Steuer wird bei der Einkommenssteuer des Aktionärs teilweise angerechnet. Es ist nun an der Zeit, dass auch wir dieses Problem lösen. Wenn wir es jetzt nicht tun, werden wir es wahrscheinlich in den nächsten 50 Jahren nicht mehr lösen können.
Es geht mir nicht um Steuerentlastungen; es geht um ein Steuersystem, das gesamtwirtschaftlich positive Impulse verleiht. Gerade im Hinblick auf den steigenden Konkurrenzdruck im europäischen Binnenmarkt sind gute fiskalische Rahmenbedingungen wichtig. Es ist in jedem rationalen Steuersystem ein zentrales Postulat, dass Risikokapital steuerlich nicht diskriminiert werden sollte, weil Risikokapital die Grundlage jedes wirtschaftlichen Erfolges ist. Unser Steuersystem mit dieser steuerlichen Doppelbelastung fördert die falsche Finanzierungsweise. Da bei den Darlehen die Zinsen abzugsfähig sind, werden private Aktiengesellschaften häufig mit Darlehen der Aktionäre oder mit anderem Fremdkapital statt mit Risikokapital finanziert. Das wird noch gefördert durch die völlig unsinnige Emissionsabgabe von 3 Prozent auf Risikokapital bei Neugründungen oder Kapitalerhöhungen. All dies hat zur Folge, dass in der Schweiz sehr viele Firmen unterkapitalisiert sind, und das ist eine steuerlich verursachte Fehlentwicklung.
Ich habe schon darauf hingewiesen, dass die meisten Länder das Problem mit dem Anrechnungsverfahren gelöst haben. Das ist in der Schweiz wegen des kantonalen Steuerföderalismus nicht möglich. Die Lösung mit der vorgeschlagenen Normaldividende ist aber durchaus praktikabel, und der Nationalrat hat sich denn auch deutlich mit 97 zu 60 Stimmen dafür entschieden. Bei diesem Verfahren wird der von der Gesellschaft ausgeschüttete Gewinn steuerlich privilegiert behandelt. Zwei Prozent des steuerbaren Eigenkapitals, maximal aber die Hälfte des Reingewinns, sind steuerfrei, sofern ausgeschüttet wird. Ich glaube, dass 2 Prozent eine massvolle Lösung darstellen. In Wirtschaftskreisen hätte man lieber 5 Prozent gesehen.
Allerdings müssen wir zu einer umfassenden Beurteilung jetzt den Tarif in die Betrachtung einbeziehen. Dabei müssen wir die Qualität des Steuersystems und die Ausfälle – da bin ich mit dem Kommissionspräsidenten einig – gegeneinander abwägen.
Der Nationalrat hat in Artikel 74 die Normaldividende mit dem Proportionaltarif kombiniert. Das ist meines Erachtens unzweckmässig, weil der Proportionaltarif die Rendite nicht berücksichtigt. Es gibt Gründe dafür, und es gibt Gründe dagegen. Aber mir scheinen die Gründe dagegen schlüssiger zu sein. Die renditenabhängige Besteuerung entspricht dem verfassungsmässigen Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser. Sie fördert auch die Eigenfinanzierung, weil die Gesellschaft ein Interesse an einer hohen Eigenkapitalbildung hat. Zudem führt die Kombination von Normaldividende mit Proportionaltarif zu sehr hohen Ausfällen. Hier hat der Kommissionspräsident nicht recht, wenn er sagt, wir müssten die Normaldividende wegen der Ausfälle mit dem Proportionaltarif kombinieren. Das ergäbe nämlich wesentlich höhere Ausfälle, als wenn man sie mit dem von mir vorgeschlagenen Zweistufentarif kombiniert.
Der vom Ständerat beschlossene und von der Kommission mehrheitlich unterstützte Dreistufentarif ist an sich ein brauchbarer Tarif. Er führt schon ohne Normaldividende gemäss den Berechnungen der Steuerverwaltung zu Ausfällen von etwa 235 Millionen. Optimal wäre aus wirtschaftlicher Sicht eine Kombination von diesem Dreistufentarif mit der Normaldividende. Aber – da ist dem Präsidenten zuzustimmen – die Ausfälle von 550 Millionen wären meines Erachtens nicht tragbar angesichts der kommenden Entwicklung des Bundeshaushaltes, und ich habe das deshalb nicht vorgeschlagen.
Ich schlage als Kompromiss die Kombination eines Zweistufentarifes mit der Normaldividende vor. Es ist dies die Lösung, die seinerzeit die nationalrätliche Kommission vorgeschlagen hat. Rechnerisch entstehen dadurch Ausfälle von 345 Millionen. Das sind etwa 100 Millionen mehr als beim ständerätlichen Dreistufentarif ohne Normaldividende. Aus drei Gründen dürfen diese Ausfälle von der Steuerverwaltung – ich hoffe nicht bewusst – überschätzt worden sein:
1. Anscheinend wurde bei den Berechnungen angenommen, dass alle betroffenen Gesellschaften ausschütten würden, und das wird nach wie vor kaum der Fall sein.
2. Nicht berücksichtigt wurde, dass im Falle von Mehrausschüttungen bei den Aktionären auch höhere Einkommenssteuern entstehen. Diese kompensieren einen Teil der rechnerischen Ausfälle.
3. Durch das neue System würde ein Anreiz zu einer besseren Risikokapitalfinanzierung entstehen, und dadurch würden Umgehungsfinanzierungen durch Darlehen mit abzugsfähigen Zinsen vermindert, und zugleich würden durch die Emissionsabgabe, die ich im Moment nicht im Visier habe, die Einnahmen steigen.
Als Haupteinwand wurde schon im Nationalrat angeführt, dass das System der Normaldividende vor allem die grossen Publikumsgesellschaften entlasten würde – auch der Kommissionspräsident hat das hier erwähnt – und dass kleine Gesellschaften, die nicht ausschütten, nichts davon hätten. Ich habe mir diese Frage lange überlegt und auch mit Fachleuten darüber gesprochen. Ich werde nachher nicht mehr sprechen. Darum möchte ich auf diesen Einwand, der sicher wiederholt werden wird, kurz eingehen.
Der Zweistufentarif ohne Normaldividende würde Gesellschaften mit einer Rendite unter 14 Prozent gegenüber dem Dreistufentarif höher belasten, Gesellschaften mit einer Rendite darüber entlasten. Aber gesamthaft würden Mehreinnahmen von 40 Millionen Franken entstehen. Die Kombination mit der Normaldividende führt zu einer gewissen Entlastung aller Renditestufen. Wenn viele kleine Firmen bisher nicht ausgeschüttet haben und deshalb nicht von der Normaldividende profitieren konnten, ist gerade diese Doppelbesteuerung daran schuld. Würde sie nämlich nicht bestehen, würden die gleichen Firmen eben anders rechnen, mehr Risikokapital bilden und auch mehr ausschütten. Viele Unternehmer zahlen sich selber – neben der falschen Finanzierung durch Darlehen – wegen der Doppelbelastung lieber ein hohes Salär, als dass sie ihr Einkommen über die Dividende beziehen. Man kann jetzt nicht die Korrektur einer Fehlentwicklung mit Argumenten blockieren, die gerade auf dieser Fehlentwicklung basieren.
Man kann nun versuchen, aus diesem allgemeinen Wirrwarr von Ein-, Zwei- und Dreistufentarifen mit und ohne Normaldividende jene Kombination herauszusuchen, die gesamtwirtschaftlich optimal ist. Für mich fällt von vornherein der vom Bundesrat vorgeschlagene Proportionaltarif ohne Normaldividende ausser Betracht. Es gibt meines Erachtens drei wirtschaftlich vernünftige Lösungen: Die beste ist die Kombination von Dreistufentarif mit Normaldividende. Die zweitbeste ist die Kombination Zweistufentarif mit Normaldividende und die drittbeste der ständerätliche Dreistufentarif ohne Normaldividende. Die beste Lösung fällt wegen der hohen Ausfälle ausser Betracht.
Ich bitte Sie deshalb, sich für die zweitbeste Lösung gemäss meinem Antrag zu entscheiden. Sie entschärfen damit ein altes, leidiges Problem, dasjenige der steuerlichen Doppel-

belastung der Privataktiengesellschaften. Sie stimmen damit einer Lösung zu, die von den Ausfällen her durchaus tragbar erscheint und die geeignet ist, den Wirtschaftsplatz Schweiz durch die Förderung von Risikokapitalbildung zu stärken, was angesichts der kommenden Herausforderungen dringend ist.
Ich bitte Sie deshalb um Zustimmung zu beiden Anträgen.

Küchler: Die Frage, wie die Unternehmen besteuert werden, beeinflusst in starkem Masse nicht nur die Entwicklung des einzelnen Unternehmens, sondern auch die gesamte Volkswirtschaft. Deshalb hat die vorberatende Kommission das ganze Paket der Besteuerung der juristischen Personen lange und ausgiebig diskutiert, und wir haben versucht, zwischen dem wirtschaftlich Optimalen und dem finanzpolitisch Machbaren einen Konsens zu finden. Im Rahmen dieser gesamten Diskussion hat sich gezeigt, dass es dennoch verschiedene Gründe gibt, die eigentlich den Normaldividendenabzug unter den heutigen Umständen als fragwürdig erscheinen lassen. Ich möchte Ihnen ein paar Gründe aufzeigen:
Ein erster Grund: Der Normaldividendenabzug führt meines Erachtens zu einer gewissen Ungerechtigkeit. Mit dem von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen gesamten Paket der Besteuerung der juristischen Personen besteht ein gewisses Gleichgewicht zwischen den Personenunternehmungen einerseits und den Kapitalgesellschaften andererseits. Mit dem Normaldividendenabzug entsteht eine ungerechtfertigte Privilegierung der Kapitalgesellschaften gegenüber den Personengesellschaften.
Sodann drängt sich meines Erachtens heute der Normaldividendenabzug nicht auf, wie wir dies vom Bundesrat in seiner Botschaft auf Seite 58ff. vernehmen können. Der Kommissionspräsident hat bereits darauf hingewiesen. Es ergibt sich nämlich, dass Milderungsmassnahmen in diesem Zusammenhang heute sachlich nicht als notwendig erachtet werden, weil die Gesamtsteuerbelastung einer AG oder einer Genossenschaft trotz der behaupteten Doppelbesteuerung und Doppelbelastung nicht höher ist, sondern in vielen Fällen sogar tiefer liegt als bei einer Personenunternehmung mit gleichem Gewinn.
Es kommt hinzu, dass der Normaldividendenabzug bei den Familiengesellschaften in der Praxis – wie gesagt worden ist – sehr geringe Auswirkungen zeigt, da dort effektiv heute verschiedene andere Möglichkeiten bestehen, um die Doppelbelastung zu vermeiden. Hingegen hat Herr Kollege Villiger selber bestätigt, dass sich grosse Auswirkungen ergeben könnten hinsichtlich der kapital- und gewinnstarken Publikumsgesellschaften. Hier kommt es bei einzelnen Unternehmungen zu Entlastungen bis zu über 40 Prozent. Es könnten in zahlreichen Fällen Steuereinsparungen von mehreren Millionen erzielt werden, d. h. die öffentliche Hand hätte mit entsprechenden Steuerausfällen zu rechnen.
In diesem Zusammenhang muss ich Sie sogleich auf ein Problem aufmerksam machen, das in der Kommission ebenfalls aufgeworfen wurde, nämlich auf die Aktionäre mit Wohnsitz im Ausland. Hier würden wir mit dem Normaldividendenabzug im Grunde genommen eine steuerliche Entlastung des Auslandes zu Lasten des Inlandes beschliessen, d. h. eine ähnliche Situation, wie wir das heute bei der Taxe occulte ebenfalls zu verzeichnen haben. Wenn wir jedoch bloss die Schweizer bevorzugen wollten, wäre dies in der heutigen Zeit bestimmt politisch nicht klug. Der Druck des Auslandes würde kaum lange ausbleiben.
Ein weiteres Argument, das heute gegen den Normaldividendenabzug spricht, könnte darin liegen, dass die Steuerharmonisierung erschwert würde. Gerade im Zusammenhang mit der einjährigen oder zweijährigen Steuerveranlagung haben wir gestern ins Feld geführt, dass das System der einjährigen Veranlagung nur wenigen Kantonen bekannt sei. Den Normaldividendenabzug kennt bis heute – meines Wissens wenigstens – kein Kanton. Also hat das gleiche Bedenken betreffend Mangel der Akzeptanz auch hier zu gelten, d. h. wie wir das gestern im Zusammenhang mit der Steuerveranlagungsperiode gehört haben.
Schliesslich müssen wir den Normaldividendenabzug im gesamten Zusammenhang mit dem Tarif für juristische Personen sehen, insbesondere aber auch im Zusammenhang mit den indirekten Steuern, wie bereits angetönt wurde, mit den Ausfällen, die wir bei der Eliminierung der Taxe occulte und bei der Eliminierung der Stempelabgabe zu verzeichnen haben. Aus all diesen Gründen hat die Kommission sich entschieden, für heute den Normaldividendenabzug abzulehnen, aber des weitern am Dreistufentarif festzuhalten, wie dies der Ständerat in der ersten Lesung bereits beschlossen hat. Dies wird nach wie vor Steuerausfälle von 235 Millionen Franken bringen. Die Lösung von Herrn Kollege Villiger brächte also demgegenüber 345 Millionen Steuerausfälle, und ein solcher höherer Ausfall wurde von der Kommissionsmehrheit in Anbetracht der künftigen Entwicklung unseres Finanzhaushaltes als offensichtlich zu hoch erachtet.
Wollen wir also in Zukunft dem Fiskus die erforderlichen Mittel zur Lösung seiner Aufgaben zufliessen lassen, schlage ich Ihnen vor, für die Gesamtlösung der Kommissionsmehrheit zu sorgen.
Ich möchte abschliessend darauf hinweisen, dass gerade die Städte Zürich, Basel-Stadt, Bern, Lausanne, Genf durch den Normaldividendenabzug mit sehr hohen Steuerausfällen zu rechnen hätten, weil sich dort auch zahlreiche Betriebe befinden. Der Normaldividendenabzug tangiert also mittelbar auch die Lebensfähigkeit unserer Städte, und eine überaus massive Tangierung möchten wir vermeiden; dies kann nicht unser Ziel sein.
Aus all diesen Gründen ersuche ich Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

M. **Ducret:** La solution qu'il faut approuver est celle présentée par la majorité de la commission, soit en rester au projet du Conseil fédéral. Toutefois, cette solution n'est pas bonne. Si nous en sommes à ce point, c'est parce que nous n'avons pas trouvé de réponse à la double imposition qui, actuellement en Europe, est combattue, car elle représente une situation anormale.
Or, il faut aussi se tourner vers les sociétés anonymes et vers leur droit. Lorsque nous avons modifié le droit de ces sociétés, je m'étais permis de relever que, par ses imperfections, il provoquait des éludations d'impôts dans le domaine fiscal. En effet, depuis longtemps, les sociétés anonymes peuvent contourner la double imposition, par le biais bien connu des sociétés de famille, grâce aux créances chirographaires, ce qui fait qu'une grande partie du bénéfice passe au travers des intérêts versés sur la créance détenue par les personnes mêmes qui possèdent des actions, par la distribution d'actions gratuites et par toute une série de moyens propices à éviter la double imposition.
Comme il ressort de l'excellent rapport établi par l'administration, soulignant la façon dont les choses pourraient se passer, de même que le volume des intérêts, dans les sociétés anonymes du type banques et assurances. Les banques sont les seules en Suisse pour lesquelles il est exigé un minimum de capital par rapport à la fortune. Les dividendes sont alors beaucoup plus bas puisque la fortune est plus élevée et plus normale. En revanche, les dividendes sont très élevés dans les sociétés de famille ou immobilières qui disposent tout à coup d'un capital de 50 000 francs pour acquérir un immeuble d'une valeur de 5 ou 10 millions. Dans ce cas évidemment, la proportion bénéfice/capital est énorme, mais c'est parce que ces sociétés sont anormales.
C'est pourquoi je suis d'avis que, tant que les détenteurs des sociétés anonymes et tant que notre code des obligations restera ce qu'il est, nous ne pourrons malheureusement rien entreprendre contre la double imposition. Cette superposition des deux impôts, personne morale, personne physique, dans le cadre du versement des dividendes, ne pourra être éliminée que si nous corrigeons d'abord les sociétés anonymes et leurs habitudes.
Comme le président de la commission, je vous invite à suivre ce que la majorité vous présente, soit la suppression de

l'article 65a. Plusieurs conseillers nationaux seraient d'ailleurs très satisfaits qu'on en revienne aux premières propositions du Conseil des Etats.

Reichmuth, Berichterstatter: Ich möchte nochmals unterstreichen, dass die Frage des Normaldividendenabzuges zusammenhängt mit dem Tarif. Die Mehrheit der Kommission war mit mir fest davon überzeugt, dass wir, wenn wir bei Artikel 65a diesen Normaldividendenabzug einführen, den Proportionaltarif in Artikel 74 geradezu provozieren. Es ist nicht anzunehmen, dass der Nationalrat bereit sein wird, den Normaldividendenabzug zu belassen und gleichzeitig einem Mehrstufentarif zuzustimmen. Das müssen Sie sich vergegenwärtigen. Der Normaldividendenabzug provoziert hier meines Erachtens den Proportionaltarif in Artikel 74. Darum möchte ich Ihnen namens der Kommissionsmehrheit nochmals empfehlen, den Normaldividendenabzug abzulehnen.

Bundespräsident **Stich:** Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit und damit dem Bundesrat zuzustimmen und den Normaldividendenabzug abzulehnen. Man kann natürlich von wirtschaftlicher Doppelbelastung sprechen; das ist richtig. Aber letztlich ist es nicht so wichtig, wie die Belastung zustande kommt, ob auf einer oder auf zwei Stufen, sondern letztlich ist die Gesamtbelastung wichtig. Wenn man die Gesamtbelastung weltweit vergleicht, liegt die Schweiz immer noch sehr tief, und bei den juristischen Personen wird Ihnen jedermann, der im internationalen Geschäft tätig ist, sagen, dass er am liebsten in der Schweiz Steuern bezahlt – trotz allem! Das heisst also: Wir sind hier durchaus konkurrenzfähig.
Wichtig ist aber auch, dass wir keine Ungerechtigkeiten schaffen sollen zwischen Personengesellschaften, Einzelgesellschaften und juristischen Personen. Heute ist es schon so, dass die juristischen Personen besser fahren als der Einzelunternehmer; das sollte nicht noch verstärkt werden. Es ist nicht zweckmässig, wenn wir noch viel, viel mehr anonyme Aktiengesellschaften erhalten statt Unternehmer zu haben, die mit ihrem ganzen Vermögen (auch mit ihrem Privatvermögen) haften. Das ist keine wünschenswerte Entwicklung. Deshalb sollten die Aktiengesellschaften nicht bevorzugt werden. Zudem ist der Abzug einer Normaldividende natürlich auch ein Widerspruch im Hinblick auf die Stärkung der Unternehmen; dieser Punkt wird bei einem späteren Artikel und bei der Stempelabgabe wieder zur Diskussion kommen. Ausfälle können wir uns ohnehin keine mehr leisten. Ich bitte Sie, jetzt schon etwas an den zweiten Teil der Finanzordnung zu denken, wo es dann um die indirekten Steuern geht. Glauben Sie nicht, Sie könnten hier die juristischen Personen entlasten, und dann werde das Volk mit grosser Begeisterung der Beseitigung der Taxe occulte – und wenn möglich noch der Abschaffung von Stempelsteuern – zustimmen, und das alles durch die indirekte Steuer bezahlen wollen!
Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag Ihrer Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Villiger	11 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	28 Stimmen

Art. 69 Abs. 1 Bst. d
Antrag der Kommission
d. künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinnes, insgesamt höchstens bis zu 1 Million Franken.

Antrag Piller
Festhalten

Art. 69 al. 1 let. d
Proposition de la commission
d. Les futurs mandats de recherche et de développement confiés à des tiers, jusqu'à 10 pour cent au plus du bénéfice imposable, mais au total jusqu'à 1 million de francs au maximum.

Proposition Piller
Maintenir

Reichmuth, Berichterstatter: Wir haben hier das gleiche Thema wie in Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d. Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, in analoger Weise zu beschliessen.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 70 Abs. 1 und 3
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
Festhalten

Art. 70 al. 1 et 3
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
Maintenir

Reichmuth, Berichterstatter: Die Kommission stimmt in Artikel 70 Absatz 1 dem Nationalrat zu. Die Präzisierung «innert angemessener Frist» ist in Absatz 2 enthalten.
Bei Artikel 70 Absatz 3 handelt es sich um eine analoge Bestimmung wie in Artikel 30 Absatz 3, wo wir Festhalten beantragt haben.

Angenommen – Adopté

Art. 74
Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Hefti)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Piller
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Eventualantrag Villiger
(Für den Fall, dass Artikel 65a in der Fassung des Nationalrates beschlossen wird:)
Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt:
a) 4 Prozent auf dem 4 Prozent des Eigenkapitals nicht übersteigenden Teil des Reingewinns;
b) 10 Prozent auf dem übrigen Reingewinn.

Art. 74
Proposition de la commission
Majorité
Maintenir
Minorité
(Hefti)
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Piller
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition subsidiaire Villiger
(Pour le cas où le Conseil des Etats adhère au Conseil national à l'article 65a).

L'impôt sur le bénéfice des sociétés de capitaux et des sociétés coopératives se monte à:
a) 4 pour cent sur la partie du bénéfice net qui n'exède pas 4 pour cent du capital propre;
b) 10 pour cent sur le bénéfice restant.

Reichmuth, Berichterstatter: Wie ich bereits in meinen Ausführungen zu Artikel 65a erwähnt habe, kann der Tarif für die juristischen Personen nicht isoliert betrachtet werden. Zum Gesamtpaket der Besteuerung der juristischen Personen gehören der Normaldividendenabzug und die Kapitalsteuer ebenfalls. Nun haben wir in Artikel 65a die Bundesfinanzen vom Normaldividendenabzug verschont. Bei der Kapitalsteuer beantragt die Kommission ebenfalls keine Aenderung.
Die Kommission hat sich deshalb deutlich, mit 8 gegen 2 Stimmen, für Festhalten am Beschluss des Ständerats entschieden. Sie zieht den bisher im Bundessteuerrecht verankerten Dreistufentarif dem Proportionaltarif gemäss Bundesrat und Nationalrat vor.
Die Gestaltung des Tarifes für die juristischen Personen hat in der Kommission schon vor der Behandlung im Rat und dann im Rat selber zu ausgiebigen Diskussionen Anlass gegeben. Wir können hier nicht alle Argumente wiederholen, die unseren Rat dazu bewogen haben, mit 23 zu 13 Stimmen dem Dreistufentarif zuzustimmen. Ein wichtiger Vorteil liegt zweifellos in der Tatsache, dass das Dreistufensystem die Eigenkapitalbildung fördert. Der Förderung der Eigenfinanzierung der Unternehmen kommt erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Die Mehrbelastungen, die der Proportionaltarif für die Renditenstufen null bis zwölf Prozent bringt, betragen zwischen 19 Prozent und 118 Prozent. Da der grösste Teil der Unternehmungen in diesen Stufen liegt, müsste eine so massive Aenderung in der Belastung der juristischen Personen zu grossem Widerstand führen.
Der Dreistufentarif will eine progressive Besteuerung des Gewinnes unter Berücksichtigung der Rentabilität. Die Ertragsintensität wird im Sinne einer progressiven Besteuerung berücksichtigt, was dem Grundsatz der Belastung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht. Unternehmen mit viel Kapital und wenig Ertrag sind weniger leistungsfähig und zahlen relativ wenig Ertragssteuern, dafür verhältnismässig hohe Kapitalsteuern. Umgekehrt zahlen leistungsfähige Betriebe mit geringer Kapitalbasis und hohem Ertrag höhere Ertragssteuern, dafür praktisch keine Kapitalsteuern. Sofern also die Kapitalsteuer beibehalten wird, was wir beantragen, ergibt sich mit diesem «Verbundsystem Ertrags- und Kapitalsteuern» ein angemessener Ausgleich.
Es ist auch zu berücksichtigen, dass bisher nur fünf Kantone eine reine, allerdings progressiv ausgestaltete Gewinnbesteuerung kennen. Vier Kantone haben ein gemischtes System und 17 Kantone besteuern nach der Ertragsintensitätsmethode gemäss dem bisherigen Modell. Der proportionale Tarif nach Bundesrat und Nationalrat steht damit im Widerspruch zu allen kantonalen Steuergesetzen und ist deshalb nicht gerade harmonisierungsfreundlich.
Namens der Kommission beantrage ich Ihnen daher Festhalten am Beschluss des Ständerates, Festhalten am Dreistufentarif.

Hefti, Sprecher der Minderheit: Es ist gesagt worden, nur dieser proportionale Tarif gemäss Nationalrat, Bundesrat und meinem Antrag sei vernünftig und logisch. Soweit gehe ich keineswegs. Auch der Stufentarif kann – ich möchte fast sagen in gleicher Weise – als vernünftig und logisch betrachtet werden. Er galt ja seinerzeit als berühmte schweizerische Erfindung, d. h. schweizerisch basel-städtische. Ich glaube, es war ein Herr Speiser, der dies – vor etwa 100 Jahren – erstmals im basel-städtischen Steuergesetz einführte.
Ich habe einen Antrag gestellt in erster Linie für den Fall, dass Artikel 65 angenommen würde, d. h. Abzug einer Normaldividende. Das trifft nun nicht zu, und so könnte ich auch hier auf meinen Antrag verzichten. Dieser hat allerdings noch gewisse andere Vorteile. Man verlangt ja zu Recht die Abschaffung oder doch eine erhebliche Reduktion der Taxe occulte. So wie die Dinge praktisch liegen, würde der proportionale Tarif eine gewisse – keine volle, aber eine gewisse – Kompensation für die Einbussen bei der Taxe occulte bringen. Ich glaube, das ist ja auch immer ein Moment, das beim Ruf nach Reduktion oder Abschaffung der Taxe occulte zu beachten ist: wo können wir möglichst schmerzlos Kompensationen haben?
Nun ist allerdings bezüglich Taxe occulte nichts Konkretes auf dem Tisch, so dass vielleicht diese Hilfe bezüglich Kompensation – wenn es dann um die Taxe occulte ginge – bereits verpufft wäre. Das würde dann nicht meinen Intentionen entsprechen. Aufgrund dieser Sachlage möchte ich an meinem Antrag nicht festhalten.

Piller: Nachdem Herr Hefti seinen Antrag zurückzieht, möchte ich ihn wieder aufnehmen. Ich möchte aber die Ermahnungen unseres Vizepräsidenten beherzigen und mich sehr kurz fassen.
Wirtschaftsfachleute und Steuerspezialisten haben schon längere Zeit immer wieder darauf hingewiesen, dass dieser Dreistufentarif, wie ihn die Kommissionsmehrheit vorschlägt, ungerecht sei. Ich bin nicht Wirtschaftsspezialist, aber ich stosse beim Lesen immer wieder auf dieses Argument, welches mir auch einleuchtet: dieser Dreistufentarif bevorzuge Gesellschaften mit grossem gegenüber solchen mit kleinem Eigenkapital. Viel Eigenkapital haben grosse und gut eingeführte Gesellschaften, also genau diejenigen, die eigentlich nicht bevorzugt behandelt werden müssten. Junge Unternehmen – solche werden zum Glück immer wieder gegründet – verfügen in der Regel über wenig Eigenkapital. Arbeiten sie gut (die meisten tun es), sind sie sofort in der obersten Rentabilitätsstufe und werden stärker besteuert als die gut eingeführten, kapitalstarken Gesellschaften.
Wir sollten in diesem Fall wirtschafts- und wettbewerbskonform entscheiden und weniger Rücksicht auf Gesellschaften nehmen, die vielleicht etwas mehr Kanäle und Anwälte im Parlament haben als junge Unternehmen. Auf alle Fälle sind die erhaltenen Zuschriften entsprechend. Es dürfte kein Grund sein, hier die jungen Unternehmen schlechter zu behandeln als die gut eingeführten Gesellschaften, die uns auch entsprechend mit Zuschriften bombardiert haben.
Ich bitte Sie, in diesem Sinne zu entscheiden und diese von Wirtschaftsfachleuten und Steuerspezialisten längst geforderte Veränderung vorzunehmen. Die Gelegenheit ist gegeben; wenn wir sie heute nicht ergreifen, werden wir in einigen Jahren sicher dazu kommen. Es wäre schade, wenn wir diesen Schritt zugunsten eines besseren Systems nicht jetzt machen würden. Wenn es etwas mehr Einnahmen gibt – das ist vielfach die vorgebrachte Behauptung –, ist das sicher ein willkommenes Polster für die folgenden Revisionen, wie Herr Bundespräsident Stich ausgeführt hat; wir können dann dieses Geld dort einsetzen. Aber eine so gewaltige Mehreinnahme wird das, nach den erhaltenen Unterlagen zu schliessen, nicht bringen.
Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Bundespräsident **Stich:** Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag und damit auch National- und Bundesrat zuzustimmen, d. h. die proportionale Besteuerung zu wählen. Zum ersten ist die proportionale Besteuerung einfach. Es gibt keine grossen Probleme mit Gewinnverschiebungen von einem Jahr auf das andere. Diese Probleme entfallen. Es gibt also viel, viel weniger Diskussionen um zulässige Rückstellungen, Herr Villiger, wenn man den proportionalen Tarif und nicht den Dreistufentarif hat. Beim Dreistufentarif lohnen sich Auseinandersetzungen mit der Steuerverwaltung, wenn man einen hohen Gewinn erzielt hat. Man kann ihn ein bisschen hinausschieben, weil man annimmt, dass das nächste Jahr weniger bringt und dafür die Eigenkapitalbasis etwas höher sei, so dass die Rendite tiefer werde. Man muss sehen, dass

jeder Tarif neben dem Administrativen auch gewisse Konsequenzen hat. Es gibt Gesellschaften, die davon profitieren, und es gibt andere, die nicht davon profitieren.
Wer heute profitiert, will ich Ihnen an einem einfachen Beispiel zeigen: Ich habe eine Zusammenstellung verschiedener Firmen. Eine von ihnen – ein Bauunternehmen – hat ein Eigenkapital von 128 000 Franken; der Reinertrag beträgt 139 000 Franken. Die Rendite liegt also insgesamt bei 208 Prozent. Dieses Unternehmen zahlt 9,8 Prozent direkte Bundessteuer. Eine andere Firma weist ein Eigenkapital mit stillen Reserven von rund 4 Milliarden auf. Ihr ausgewiesener Reinertrag beträgt 160 Millionen Franken. Weil in diesem Fall die Rendite nur 4,2 Prozent beträgt, kommt die Steuer auf 2,9 Prozent zu stehen. Das sind die Unterschiede!
Mit dem Dreistufentarif profitieren Gesellschaften, die sehr viel Eigenkapital haben. In der Regel profitieren also alteingesessene Firmen, während junge Unternehmen benachteiligt werden: man besteuert sie sehr, sehr massiv. Das scheint mir und dem Bundesrat nicht sehr sinnvoll zu sein. Vielleicht liegt unsere Zukunft bei der Innovationskraft gerade der jungen Unternehmen. Wir sollten sie deshalb nicht so hart besteuern, sondern eine gewisse Gerechtigkeit walten lassen und den Gewinn mit 8 Prozent proportional besteuern. Das bedeutet, dass auch die einleitend angeführten Probleme, nämlich die Gewinnverschiebung von einem Jahr zum anderen, keine grosse Rolle mehr spielen.
Ich weise noch auf ein bereits in der vorigen Diskussion geäussertes Argument hin: Wir können uns keine Steuerausfälle leisten. Es wäre nicht denkbar, dass Sie hier Steuererleichterungen gewähren und dann glauben, das Volk sei bereit, die Taxe occulte auszugleichen.
Ich bitte Sie, Nationalrat und Bundesrat – und damit der Kommissionsminderheit – zuzustimmen und den Antrag der Mehrheit abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	24 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	5 Stimmen

Art. 76 Abs. 1 und 2 Bst. b
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2 Bst. b
Festhalten

Art. 76 al. 1 et 2 let. b
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2 let. b
Maintenir

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Reichmuth, Berichterstatter: Entsprechend dem Beschluss bei Artikel 65a entfällt hier ein Verweis auf die Normaldividende. Wir beantragen daher Festhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 78 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 78 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Wir stimmen dem Nationalrat zu. Die Bestimmung ist überflüssig, da die untere Limite für die Besteuerung gemäss Artikel 36 Absatz 1 höher als 5000 Franken ist.

Angenommen – Adopté

Art. 81 Abs. 2 bis 5
Antrag der Kommission
Abs. 2
Bei den Immobiliengesellschaften beträgt das steuerbare Eigenkapital einen Drittel des für die Gewinnsteuer massgeblichen Wertes ihrer Aktiven.

Abs. 3
Festhalten
Abs. 4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 5
Festhalten (aber: Die Absätze 1 – 3 gelten ....)

Art. 81 al. 2 à 5
Proposition de la commission
Al. 2
.... sur le bénéfice. (Biffer le reste de l'alinéa).
Al. 3
Maintenir
Al. 4
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 5
Maintenir (mais: Les alinéas 1 à 3 sont applicables ....)

Reichmuth, Berichterstatter: Die Absätze 2, 3, 4 und 5 von Artikel 81 hängen materiell zusammen. Der Nationalrat hat die Absätze 2, 3 und 4 gestrichen. Der in Absatz 1 enthaltende Grundsatz zur Aufrechnung von verdecktem Eigenkapital wird damit nicht in Frage gestellt. Mit den vom Nationalrat gestrichenen Bestimmungen will der Bundesrat die konkrete Anwendung von Absatz 1 auf die Immobiliengesellschaften und die Finanzierungsgesellschaften regeln, wobei er erklärt, es handle sich um die Fortsetzung der bisherigen Praxis. Eine Mehrbelastung der Unternehmen sei nicht beabsichtigt. Bei der jetzigen, vom Bundesgericht abgestützten Praxis geht man vom Verkehrswert bzw. vom Belehnungswert – insbesondere bei Immobiliengesellschaften – aus. Weil dies etwas aufwendig ist, schlägt der Bundesrat das Abstellen auf die steuerlich massgebenden Buchwerte vor. Zudem wird in Absatz 2 eine Fixierung der minimalen Eigenfinanzierungsquoten bei den Immobilien- und Finanzierungsgesellschaften vorgesehen.
Die Kommission ist mit dem Bundesrat der Meinung, dass im Sinne der Rechtssicherheit gewisse Leitplanken im Gesetz aufgenommen werden sollen, damit die Steuerbehörden und Gerichte sich nicht wie bisher mit zahlreichen Bewertungs- und sonstigen Ermessensfragen auseinandersetzen müssen. Die Kommission schlägt indessen vor, die Präzisierung auf Immobiliengesellschaften zu beschränken und die Finanzierungsgesellschaften in Absatz 2 wegzulassen. Damit entfällt auch Absatz 4. Folgerichtig sind in Absatz 5 nur noch die Absätze 1 bis 3 zu erwähnen.
Ich bitte Sie, den Anträgen der Kommission zu Artikel 81 gesamthaft zuzustimmen.

M. **Ducret**: Je voudrais simplement vous rappeler les propos que j'avais tenus lorsque nous avons révisé le droit des sociétés. Il est tout de même assez extraordinaire qu'on doive spécifier, dans une loi fiscale, que le capital propre imposable est augmenté de la part des fonds étrangers qui jouent économiquement le rôle de capital propre. C'est dire que le code des obligations comporte des lacunes et, en outre, il est très logique qu'une société anonyme doive avoir un capital qui corresponde au minimum à ce qui est nécessaire à son fonctionnement. Comme on n'a pas voulu le préciser alors, on le met dans la loi fiscale.

J'espère qu'on va s'en tenir à la position recommandée par M. Reichmuth, mais malgré tout avoir révisé récemment le droit des sociétés et ne pas avoir pris cette disposition à ce moment-là en disant que le capital de la société doit correspondre au minimum à la réalité économique est une grosse erreur, et nous l'avons faite.

Angenommen – Adopté

Art. 84 Abs. 1bis
Antrag der Kommission
Streichen

Art. 84 al. 1bis
Proposition de la commission
Biffer

Reichmuth, Berichterstatter: Entgegen dem Antrag seiner Kommission hat der Nationalrat mit 64 zu 53 Stimmen einen neuen Artikel 84 Absatz 1bis beschlossen, der eine Ermässigung der Kapitalsteuer bei Beteiligungen vorsieht. Die Begründung dazu lautete, man solle keine Differenz schaffen zwischen der Kapitalsteuer und der Reingewinnsteuer, bei der die Holdinggesellschaften bekanntlich privilegiert behandelt werden. Sinn und Zweck des Beteiligungsabzuges bei der Gewinnsteuer in Artikel 76 ist die Vermeidung der mehrfachen Belastung der gleichen Gewinne im Konzern. Diese Ermässigung der Gewinnsteuer beruhte bisher auf der sogenannten Rohertragsmethode gemäss Artikel 59 des Beschlusses über die direkte Bundessteuer, die in den meisten Fällen zu ungenügenden Entlastungen führte. Deshalb wird dieses System im neuen Gesetz geändert, indem man auf die Netto-Ertragsmethode umstellt, was einen ganz erheblichen Vorteil für die Gesellschaften bedeutet. Schätzungen zeigen, dass aufgrund der beschlossenen Netto-Ertragsmethode in Artikel 76 gesamthaft betrachtet die Beteiligungsabzüge um 20 bis 25 Prozent zunehmen dürften. Die daraus entstehenden Steuerausfälle dürften sich demzufolge auf rund 150 Millionen Franken belaufen. Eine zusätzliche Herabsetzung der auf Beteiligungen entfallenden Kapitalsteuer wäre deshalb höchstens gerechtfertigt, wenn die bisherige Rohertragsmethode bei der Gewinnsteuer weitergeführt würde, was aber nicht der Fall ist.
Durch die vom Nationalrat beschlossene Ermässigung würde die Kapitalsteuer bei reinen Beteiligungsgesellschaften auch ihre Funktion als eine Art Minimalsteuer verlieren, so dass man eine Reihe von Veranlagungen hätte, deren Ertrag nicht einmal mehr den Kostenaufwand decken würde. Es ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Belastung durch diese Kapitalsteuer mit 0,8 Promille ohnehin sehr gering ist. Namens der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen, die vom Nationalrat aufgenommene Bestimmung Artikel 84 Absatz 1bis zu streichen.

Angenommen – Adopté

Art. 94 Abs. 1, 3 und 4
Antrag der Kommission
Abs. 1
Bst. a – c
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Bst. d
Streichen
Abs. 3 und 4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 94 al. 1, 3 et 4
Proposition de la commission
Al. 1
Let. a – c
Adhérer à la décision du Conseil national
Let. d
Biffer
Al. 3 et 4
Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1 Bst. a, b, c – Al. 1 let. a, b, c

Reichmuth, Berichterstatter: In Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe a und b hat der Nationalrat lediglich die Bezeichnungen den in den Artikeln 143 bis 145 verwendeten Begriffen angepasst. Die Kommission beantragt Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Abs. 1 Bst. d – Al. 1 let. d

Reichmuth, Berichterstatter: Die Kommission beantragt bei Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d Streichung, weil die Meldepflicht bereits in Artikel 143 enthalten ist.

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3
Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Reichmuth, Berichterstatter: Die Kommission ist damit einverstanden, dass der Provisionsansatz durch das Eidgenössische Finanzdepartement festgelegt wird.

Angenommen – Adopté

Art. 96 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 96 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 98 Abs. 5
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 98 al. 5
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 101
Antrag der Kommission
Festhalten
Antrag Piller
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 101
Proposition de la commission
Maintenir
Proposition Piller
Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1 – Al. 1

Reichmuth, Berichterstatter: Artikel 101 Absatz 1 ist im Zusammenhang mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d zu sehen. Nachdem wir in Artikel 5 Festhalten beschlossen haben, müssen wir dies konsequenterweise auch hier tun.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Reichmuth, Berichterstatter: Diese Differenz steht im Zusammenhang mit Artikel 38 Absatz 2. Nachdem wir dort Festhalten beschlossen haben, müssen wir dies auch hier tun.

Angenommen – Adopté

Art. 102
Antrag der Kommission
Festhalten
Proposition de la commission
Maintenir

Reichmuth, Berichterstatter: Ueber diese Frage wurde bereits in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e entschieden. Es geht um die Hochseeschiffe. Wir beantragen Festhalten am Beschluss des Ständerates.

Angenommen – Adopté

Art. 105 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 105 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Hier handelt es sich um die analoge Bestimmung zu Artikel 94 Absatz 4. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 110 Abs. 1 bis 3
Antrag der Kommission
Abs. 1 und 2
Festhalten
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 110 al. 1 à 3
Proposition de la commission
Al. 1 et 2
Maintenir
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Bei Artikel 110 Absatz 3 stimmt die Kommission dem Streichungsantrag des Nationalrates zu. Die Begründung liegt in der Aenderung des Garantiegesetzes, die vor einigen Jahren vorgenommen wurde. Nachdem in diesem Gesetz die steuerrechtlichen Bestimmungen gestrichen wurden, gelten für Magistratspersonen die üblichen Bestimmungen über den Wohnsitz von Steuerpflichtigen.

Angenommen – Adopté

Art. 111 Abs. 1
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 111 al. 1
Proposition de la commission
Maintenir

Reichmuth, Berichterstatter: Dieser Artikel steht im Zusammenhang mit Artikel 51. Wir beantragen Festhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 113 Abs. 1 und 1bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 113 al. 1 et 1bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 117 Abs. 1
Antrag der Kommission
Festhalten, jedoch
.... unvollständig ist. (Rest des Absatzes streichen)

Art. 117 al. 1
Proposition de la commission
Maintenir, mais
.... d'une imposition incomplète. (Biffer le reste de l'alinéa)

Reichmuth, Berichterstatter: Die Kommission hält daran fest, dass im letzten Satz von Absatz 1 die Muss-Formel mit einer Kann-Vorschrift ersetzt wird. Im übrigen lässt sie den letzten Satz fallen, wonach die Organe der AHV und der beruflichen Vorsorge von der Auskunftsverpflichtung befreit werden sollten. Ich bitte Sie um Zustimmung zum Antrag der Kommission.

Miville: Ich habe durch die ganze Beratung hindurch für den Satz, «ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Organe der AHV und der beruflichen Vorsorge», gekämpft und möchte auch heute noch einmal ein Wort für diesen Satz einlegen.
Es geht hier um die Frage, was wichtiger ist: die Auskünfte an die Steuerbehörde oder der Versicherungsschutz für die Arbeitnehmer? Und ich möchte daran festhalten, dass hier die Beitragsabrechnung mit der Sozialversicherung in keinem Fall in Frage gestellt werden darf, weil irgend jemand Angst davor hat, dass das dann an die Steuerbehörde weitergeht. Mir ist hier – und hoffentlich auch Ihnen – der Versicherungsschutz für die Arbeitnehmer wichtiger. Im übrigen scheint es mir angesichts des gerade in letzter Zeit erfolgten Ausbaus der Versicherungsobligatorien – Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, BVG – nicht richtig, wenn nur die Meldepflicht der Organe der AHV/IV geregelt wird. Es sollte eine einheitliche Ordnung für alle bundesrechtlich geregelten Sozialversicherungen erreicht werden. Von grosser Bedeutung – insgesamt gesehen – ist die Meinungsverschiedenheit nicht, die wir hier austragen. Die Arbeitgeber sind im allgemeinen an der Abrechnung interessiert, weil die Beiträge – mit Ausnahme derjenigen für den Schwarzarbeiter – steuerlich abgezogen werden können. Die Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen werden AHV-rechtlich aufgrund der Steuerzahlen veranlagt. Bei den wenigen Fällen der Schwarzarbeiterverhältnisse, die allenfalls von der Sozialversicherung, nicht aber steuerlich erfasst sind, geht die Gewährleistung des Schutzes der Arbeitnehmer meines Erachtens vor. Aus diesem Grunde möchte ich Ihnen noch einmal empfehlen, den ursprünglichen Beschluss des Ständerates voll aufrechtzuerhalten, d. h. eingeschlossen diesen Satz: «Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Organe der AHV und der beruflichen Vorsorge.»

Bundespräsident **Stich:** Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und den Antrag von Herrn Miville abzulehnen. Herr Miville täuscht sich, wenn er hier davon ausgeht, dass das etwas mit Arbeitnehmerschutz und Vorsorgeschutz zu tun habe. Im Gegenteil. Meistens ist es so, dass dann überhaupt nicht bezahlt wird. Es werden weder die Arbeitgeber- noch die Arbeitnehmerbeiträge bezahlt und dann unter Umständen auch die entsprechenden Einkommen nicht versichert. Es geht hier wirklich nicht um die Arbeitnehmer, sondern darum, dass man hier eine gegenseitige Auskunftspflicht statuiert. Diese wird jetzt leider durch den Ständerat abgeschwächt. Ich bin der Auffassung, man müsste eigentlich am Vorschlag von Bundesrat und Nationalrat festhalten; das wäre die zweckmässigste Lösung. Das wesentlichste Problem wäre mit dem Antrag der Mehrheit soweit gelöst; den Antrag Miville aber müssen Sie entschieden ablehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	27 Stimmen
Für den Antrag Miville	6 Stimmen

Art. 118 Abs. 2, 2bis und 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 118 al. 2, 2bis et 4
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: In Artikel 118 Absatz 2 und 2bis geht es um die Unterschrift beider Ehegatten auf der Steuererklärung und um die Folgen der rechtzeitigen Handlung nur eines der Ehegatten. Die Kommission ist der Auffassung, dass der Nationalrat eine praktische und praktikable Lösung gefunden hat. Wir beantragen daher Zustimmung zum Nationalrat, auch in bezug auf die Streichung von Absatz 4.

Angenommen – Adopté

Art. 127 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 127 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 128 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 128 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Das geltende Recht kennt diese Bestimmung in Artikel 92 Absatz 2 des Beschlusses über die direkte Bundessteuer.
Wir stimmen zu.

Angenommen – Adopté

Art. 131 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 131 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Zustimmung zum Nationalrat und Bundesrat. Eine vollständige und richtige Veranlagung muss auch im Interesse des Pflichtigen liegen.

Angenommen – Adopté

Art. 134 Abs. 1 Bst. c
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 134 al. 1 let. c
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Die Kommission stimmt dem Nationalrat zu. Es geht hier um die Anpassung der Begriffe an das BVG.

Angenommen – Adopté

Art. 140 Abs. 3, 144 Abs. 1, 146 Abs. 1 und 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 140 al. 3, 144 al. 1, 146 al. 1 et 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 146

Reichmuth, Berichterstatter: Die Kommission stimmt zu. Auch in Artikel 55 Verrechnungssteuergesetz ist eine analoge Vorschrift enthalten. Sonst keine Bemerkungen.

Angenommen – Adopté

Art. 153
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Zustimmung. Der Beschluss des Nationalrates entspricht der heutigen Praxis. Sonst keine Bemerkungen.

Angenommen – Adopté

Art. 155
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Aus Gründen der Vereinheitlichung Zustimmung. Organisationsgesetz und Verwaltungsverfahrensgesetz sehen ebenfalls zehn Jahre vor.

Angenommen – Adopté

Art. 159 Abs. 1 und 3
Antrag der Kommission
Festhalten
Antrag Piller
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 159 al. 1 et 3
Proposition de la commission
Maintenir
Proposition Piller
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen Festhalten am Beschluss des Ständerates. Die Kommission erachtet die Frist von 6 bzw. 12 Jahren als genügend. Der Entscheid in der Kommission fiel mit 3 gegen 4 Stimmen allerdings etwas knapp aus.

Bundespräsident **Stich:** Ich bitte Sie, hier nicht festzuhalten, sondern dem Bundesrat zuzustimmen, wie es der Nationalrat gemacht hat; denn Sie sind hier mit den Fristen einfach inkonsequent. Sie sollten die Fristen sowohl für die Revision wie für die Nachsteuern einheitlich festlegen. Im Prinzip sollte man für diese beiden Institute die gleichen und nicht unterschiedliche Fristen haben; das kompliziert die ganze Geschichte.

Piller: Ich habe hier einen Antrag eingereicht, aber der Herr Bundespräsident hat gesagt, was ich eigentlich sagen wollte.
Ich bitte Sie, hier dem Nationalrat und damit auch dem Bundesrat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 14 Stimmen
Für den Antrag der Piller 10 Stimmen

Art. 161 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 161 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 170 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 170 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 174 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 174 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Es geht darum, dass man bei der Quellensteuer ein kombiniertes Erlassgesuch einreichen kann. Das ist sinnvoll, weil die Quellensteuer alle drei Steuerstufen enthält.
Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 182 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 182 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Hier beantragt die Kommission ebenfalls Zustimmung. Das Verschulden ist in jedem Strafverfahren zu berücksichtigen, auch ohne diese ausdrückliche Bestimmung im Steuergesetz.

Angenommen – Adopté

Art. 183 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 183 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Wir beantragen Zustimmung. Es gibt keinen nicht vorsätzlich begangenen Versuch. Der Vorsatz ist im Begriff des Versuchs stets enthalten.

Angenommen – Adopté

Art. 185 Abs. 1 und 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 185 al. 1 et 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 185b Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 185b al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Es handelt sich hier um eine redaktionelle Verbesserung, die der Nationalrat gefunden hat.
Wir stimmen zu.

Angenommen – Adopté

Art. 186 Abs. 1bis und 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 186 al. 1bis et 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Diese Bestimmung dient dazu, die Ungleichbehandlung zwischen natürlichen und juristischen Personen auszuschalten.

Angenommen – Adopté

Art. 189 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 189 al. 1 let. b et al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1 Bst. b – Al. 1 let. b

Reichmuth, Berichterstatter: Wir stimmen dem Nationalrat und dem Bundesrat zu. Die Mehrheit der Kommission hat sich überzeugen lassen, dass die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung einer vollendeten Steuerhinterziehung mit zehn Jahren angemessen ist. Der Kommissionsentscheid erfolgte mit 5 zu 3 Stimmen.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Reichmuth, Berichterstatter: Die Kommission stimmt dem Nationalrat zu. Es geht um die Klarstellung, dass die Unterbrechung sowohl gegenüber dem Steuerpflichtigen als Täter wie auch gegenüber Anstiftern bzw. Gehilfen wirkt.

Angenommen – Adopté

Art. 195
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1 – Al. 1

Reichmuth, Berichterstatter: Wir beantragen Zustimmung. Es ist die analoge Bestimmung wie in Artikel 189 Absatz 1.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Reichmuth, Berichterstatter: Ebenfalls Zustimmung. Analoge Bestimmung in Artikel 189 Absatz 2.

Angenommen – Adopté

Art. 207a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Zustimmung. Das Bundesgesetz über die Militärversicherung ist in Revision. Leistungen der Militärversicherung sollen gleich behandelt werden wie andere Sozialversicherungen und übrige Versicherungsleistungen. Wir stimmen dem Nationalrat zu.

Angenommen – Adopté

Art. 207b
Antrag der Kommission
Das Bundesgesetz vom 30. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung wird wie folgt geändert:
Art. 50 Schweigepflicht
Abs. 1bis
Die Schweigepflicht gilt nicht gegenüber Behörden, die mit dem Vollzug der Steuergesetze betraut sind, und die um Auskünfte für die Anwendung dieser Gesetze ersuchen.

Antrag Schoch
Abs. 1ter (neu)
Solche Auskünfte dürfen nur für die auf das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer folgenden Steuerperioden sowie für die dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorangehende Bemessungsperiode erteilt werden.

Art. 207b
Proposition de la commission
La loi fédérale du 30 décembre 1946 sur l'assurance-vieillesse et survivants est modifiée comme il suit:
Art. 50 Obligation de garder le secret
Al. 1bis
L'obligation de garder le secret est supprimée à l'endroit des autorités qui sont chargées de l'exécution des lois fiscales et qui demandent des renseignements nécessaires à l'application de ces lois.

Proposition Schoch
Al. 1ter (nouveau)
Ces renseignements ne peuvent être donnés que pour les périodes fiscales postérieures à l'entrée en vigueur de la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct, y compris pour la période de calcul précédant l'entrée en vigueur de cette loi.

Reichmuth, Berichterstatter: Bei Artikel 207b ist folgendes zu erwähnen. In Artikel 117 haben wir die Organe der AHV von der Auskunftspflicht in Steuersachen nicht ausgenommen. Dem widerspricht Artikel 50 Absatz 1 des AHV-Gesetzes, der folgenden Wortlaut hat: «Die Personen, die mit der Durchführung, mit der Beaufsichtigung und mit der Kontrolle der Durchführung betraut sind, haben über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren.» Um diesen Widerspruch zu beseitigen, schlägt die Kommission die Aenderung des AHV-Gesetzes vor, indem sie einen neuen Artikel 50 Absatz 1bis beantragt. Damit soll klargestellt werden, dass die Schweigepflicht der AHV-Organe gegenüber den Steuerbehörden nicht gilt. Da dieser neue Absatz, wie gesagt, im Zusammenhang mit der Differenz bei Artikel 117 der Vorlage steht, kommt Artikel 16 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes nicht zur Anwendung.
Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Abs. 1bis – Al. 1bis
Angenommen – Adopté

Abs. 1ter – Al. 1ter

Schoch: Der neu vorgeschlagene Absatz 1ter zu Artikel 50 des AHV-Gesetzes hängt sehr eng und ganz direkt mit dem soeben beschlossenen Absatz 1bis zusammen. Der Kommissionspräsident hat soeben dargelegt, worum es sich bei Absatz 1bis handelt. Absatz 1ter will die jetzt neu beschlossene Norm in Hinsicht auf ihre zeitlichen Wirkungen in dem Sinne einschränken, dass keine Rückwirkung Platz greifen kann, dass also die AHV-Behörden nicht davon ausgehen könnten – was an sich, gestützt auf das, was jetzt beschlossen worden ist, möglich wäre –, sie wären auch dazu berechtigt, rückwirkend Auskünfte zu erteilen.
Die Anwendungsmöglichkeit des neu beschlossenen Absatzes 1bis von Artikel 50 des AHV-Gesetzes soll also nur für die Zukunft gewährleistet sein, eine Lösung, die zweifellos sinnvoll und logisch ist, die aber immerhin dann präziser geregelt ist, wenn sie im Gesetz ausdrücklich festgehalten wird. Das ist der Sinn des Antrages, den ich Ihnen unterbreitet habe, eines Antrages, der in etwas milderer Form das wieder aufnimmt, was Herr Miville im Zusammenhang mit Artikel 117 vor einigen Minuten beantragt hat.
Ich weise darauf hin, dass die Idee bereits im Nationalrat im Zusammenhang mit dem Steuerharmonisierungsgesetz vorgebracht worden ist. Sie gehört aber – wenn schon – sicher eher in das Gesetz über die direkte Bundessteuer, muss hier geregelt werden und ist sachlich ausgewiesen.
Ich bitte Sie daher, dem Antrag zuzustimmen.

Reichmuth, Berichterstatter: Dieser Antrag ist in unserer Kommission nicht vorgelegen und wurde auch nicht diskutiert. Ich kann daher nicht namens der Kommission dazu Stellung nehmen. Persönlich würde ich den Antrag von Herrn Schoch unterstützen. Vorbehalten bleibt selbstverständlich eine andere Stellungnahme des Bundesrates.

Angenommen – Adopté

Art. 208
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 208
Proposition de la commission
Maintenir

Reichmuth, Berichterstatter: Wir beantragen Festhalten am Beschluss des Ständerates. Das ist die Folge des Entscheides in Artikel 51 (zweijährige Veranlagungsperiode).

Angenommen – Adopté

Art. 209
Antrag der Kommission
Festhalten
Proposition de la commission
Maintenir

Reichmuth, Berichterstatter: Ebenfalls Festhalten am Beschluss des Ständerates zufolge Entscheid in Artikel 51.

Angenommen – Adopté

Antrag Hefti (zurückgezogen)
Art. 209bis (oder c)
Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen worden sind, unterstehen noch dem bisherigen Recht.

Proposition Hefti (retiré)
Art. 209bis (ou c)
Les assurances de capitaux à prime unique conclues avant l'entrée en vigueur de la présente loi sont régies par le droit actuel.

Art. 213 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 213 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat. Die Kommission hat ebenfalls gefunden, dass es besser ist, das Inkrafttreten des direkten Bundessteuergesetzes nicht vom Harmonisierungsgesetz abhängig zu machen.

Angenommen – Adopté

Hefti: Seinerzeit entstand die Diskussion, dass dieses Bundesgesetz automatisch dahinfällt, falls die Verfassungsgrundlage nicht mehr erneuert würde. Ich nehme an, dass der Herr Bundespräsident die Erklärung abgeben kann, dass es sich auch bei der jetzt erfolgten Bereinigung so verhält.

Bundespräsident **Stich:** Wir hoffen, dass wir dann noch eine Verfassungsgrundlage schaffen können, Herr Hefti, und dass nicht plötzlich nahezu die Hälfte aller Einnahmen für den Bund wegfällt.

Hefti: Wir meinen dasselbe!

Frau **Meier** Josi: Ich möchte nur noch eine Bemerkung zum Inkrafttreten machen. Wir haben gehört, dass es nicht länger mit dem Steuerharmonisierungsgesetz gekoppelt werden soll. Es sollte aber zum vornherein klar sein, dass ein Inkrafttreten nicht vor 1993 in Frage kommt. Wir haben die einjährige Veranlagung bei den juristischen Personen angenommen. Die Kantone brauchen deshalb genügend lange Anpassungsfristen.

Reichmuth, Berichterstatter: Wir haben diese Frage in der Kommission ebenfalls besprochen und haben festgestellt, dass die Uebergangsfristen für juristische wie für natürliche Personen gestrichen worden sind. Das Finanzdepartement, Herr Bundespräsident Stich und die Steuerverwaltung haben uns nun in Aussicht gestellt, dass es aus administrativen Gründen nicht möglich sein werde, dieses Gesetz vor dem 1. Januar 1993 in Kraft zu setzen. Deshalb fanden wir, die Uebergangsfrist für die Kantone reiche aus, um die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.

An den Nationalrat – Au Conseil national

Nationalrat
Conseil national

Sitzung vom 31. Januar - 1. Februar 1989
Séance du 31 janvier au 1er février 1989

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 176 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

83.043

Steuerharmonisierung. Bundesgesetz
Harmonisation fiscale. Loi

Botschaft und Gesetzesentwürfe vom 25. Mai 1983 (BBl III, 1)
Message et projets de lois du 25 mai 1983 (FF III, 1)
Beschluss des Ständerates vom 7. Oktober 1986
Décision du Conseil des Etats du 7 octobre 1986

A. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)
Loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (LHID)

Antrag der Kommission
Eintreten

Proposition de la commission
Entrer en matière

Reichling, Berichterstatter: In der ersten Session der 43. Legislaturperiode konnte der Nationalrat die Beratung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer in Angriff nehmen und in der letzten Frühjahrssession zu Ende beraten. Anlässlich jener Beratung konnte auf die Vorgeschichte hingewiesen werden, welche den Bundesrat veranlasste, dem Parlament im Frühjahr 1983, also vor 6 Jahren, eine Botschaft mit zwei Gesetzesentwürfen zu überweisen: einen Beschluss A zu einem Steuerharmonisierungsgesetz und einen Beschluss B zu einem Gesetz über die direkte Bundessteuer. Verzögerungen bei der Beratung im Ständerat haben dazu geführt, dass in unserem Rat die Beratung in umgekehrter Reihenfolge stattfindet.
Diese Umstände haben zur Folge, dass der Nationalrat die meisten Steuerprobleme bereits im Hinblick auf die materielle Anwendung diskutieren konnte, so dass sie diesmal nur unter dem Aspekt der Koordinierung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden zu beraten sind.
Ich gehe davon aus, dass Ihnen die bereits diskutierten und entschiedenen Probleme noch einigermassen geläufig sind, dies um so mehr, als wir uns in absehbarer Zeit im Rahmen der Differenzenbereinigung mit der Materie erneut und vermutlich nicht zum letzten Mal befassen müssen. Ich werde mich insbesondere bei den einleitenden Voten zu den Gesetzesartikeln möglichst kurz halten, um jeweils nach gewalteter Diskussion die aufgeworfenen Fragen aus der Sicht der Kommission zu beleuchten.
Die Frage der Steuerharmonisierung, welche unter Steuerfachleuten schon in der Zwischenkriegszeit diskutiert wurde, ist nach dem Zweiten Weltkrieg zum Politikum geworden. Weil heute sehr viele öffentliche Aufgaben von Bund und Kantonen gemeinsam finanziert werden, erhält für eine gerechte Bemessung des Bundesanteiles eine einigermassen gleichwertige Ausschöpfung der Steuerkraft in den verschiedenen Kantonen ein beträchtliches Gewicht.
In den letzten Jahren ist nun auch von der Bevölkerung eine viel grössere Mobilität gefordert worden, welche dazu führt, dass im gleichen Jahr in verschiedenen Kantonen eine Steuerpflicht besteht, die nach verschiedenen Grundsätzen der Erhebung und Berechnung festgelegt wird. Viele Forderungen nach einer materiell einheitlichen Besteuerung sind denn auch erhoben worden. Zu den Befürwortern einer solchen materiellen Steuerharmonisierung gehörte seinerzeit auch unser heutiger Finanzminister. Allein: materielle und förderalistische Ueberlegungen, die hier nicht zu untersuchen sind, haben das nicht zugelassen.
Volk und Stände stimmten am 12. Juni 1977 dem Verfassungsartikel 42quinquies zu, welcher dem Bund den Auftrag erteilt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Harmonisierung der direkten Steuern von Kantonen und Gemeinden zu sorgen: auf dem Weg der Steuergesetzgebung Grundsätze zu erlassen für die Steuergesetzgebung der Kantone und Gemeinden über Steuerpflicht, Steuergegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht. Es ist ausdrücklich festgehalten, dass die Kompetenz für die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge bei den Kantonen verbleibt. Die Durchsetzung dieses Steuerrechtes kann also nur mittelbar erfolgen, indem die Kantone selbst ihre Steuergesetze anzupassen haben. Hierfür ist ihnen eine angemessene Frist einzuräumen.
Diesen Verfassungsauftrag gilt es nun zu erfüllen. Dabei wäre es logisch, wenn am Schluss der Beratung das Gesetz über die direkte Bundessteuer auf das Steuerharmonisierungsgesetz abgestimmt wäre. Der Nationalrat sollte deshalb die Beschlüsse, die er bei der Beratung des Gesetzes über die direkte Bundessteuer gefasst hat, respektieren. Dies auch dort, wo noch Differenzen zum Ständerat vorhanden sind. Die Mehrheitsverhältnisse im Nationalrat werden für die Kommission auch einen hohen Stellenwert haben für die Beurteilung der noch bestehenden Differenzen beim Gesetz über die direkte Bundessteuer.
Eine Uebereinstimmung zwischen den beiden Gesetzen ist wohl sehr wünschbar, hingegen nicht in allen Teilen zwingend. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die beiden Gesetze dem Referendum höchstwahrscheinlich getrennt unterstellt werden und dabei die Interessenlage der Stimmbürger durchaus unterschiedlich sein kann.
Erst ein in Kraft getretenes Steuerharmonisierungsgesetz gibt abschliessend Auskunft über das verbindliche Ausmass der Harmonisierung. Sollten nach abgeschlossenem Rechtsetzungsverfahren Differenzen vorhanden sein, so wäre es angezeigt, dass auch der Bund sein Steuergesetz – soweit notwendig – innerhalb der den Kantonen gewährten Anpassungsfrist an die Harmonisierungsgrundsätze anpassen würde. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass rein formell der verfassungsmässige Harmonisierungsauftrag nur zwischen den Kantonen und den Gemeinden gilt und nichts davon steht, dass auch das Bundessteuergesetz in diese Harmonisierung einzubeziehen sei. Aber ich glaube, die Logik der Erhebung und Bemessung zwingt uns trotzdem, eine möglichst grosse Harmonisierung anzustreben.
Selbstverständlich wäre es für unseren Finanzminister ein einmaliges Erfolgserlebnis, wenn beide Erlasse gleichzeitig vom Parlament verabschiedet und in der Folge vom Volk akzeptiert werden könnten. In diesem Sinne werden die Kommissionssprecher überall, wo der Kontext zwischen den beiden Gesetzen gegeben ist, einen entsprechenden Hinweis machen.
Die Kommission beantragt Ihnen, Eintreten auf die Vorlage zu beschliessen und in diesen beiden Sondersessionstagen auch die Detailberatung zu Ende zu führen.

M. Salvioni, rapporteur: Sans remonter aux premières suggestions du professeur Blumenstein qui, en 1920 déjà, proposait de procéder à une harmonisation fiscale en Suisse – propos qui n'ont pas percé les murs académiques – et sans décrire les interventions parlementaires qui se sont succédé depuis la Deuxième Guerre mondiale, il suffit de rappeler ici l'article 42quinquies de la Constitution fédérale, adopté par le peuple et les cantons le 12 juin 1977. Il est en effet important de connaître ce texte car il délimite la portée et l'ampleur de la compétence fédérale. Je cite: «La Confédération s'emploie, avec la collaboration des cantons, à harmoniser les impôts directs de la Confédération, des cantons

et des communes.» C'est le premier alinéa. Je me permettrai de souligner que l'harmonisation devrait être réalisée, non seulement entre cantons, mais aussi entre les cantons et la Confédération. C'est pourquoi il y a un lien direct entre la loi sur l'impôt fédéral direct, que nous avons déjà discutée et votée, et la loi sur l'harmonisation. On ne peut pas créer des divergences entre les deux lois.
Je citerai encore l'alinéa 2 de l'article précité: «A cet effet, elle (la Confédération) édicte une loi qui établit, pour la législation des cantons et des communes, les principes régissant l'assujettissement à l'impôt, l'objet et le calcul des impôts dans le temps, la procédure et le droit pénal en matière fiscale. Elle en contrôle l'observation. La fixation des barèmes, des taux et des montants exonérés d'impôts en particulier demeurent de la compétence des cantons.» Vous constatez que ce texte délimite clairement le domaine de notre compétence.
L'alinéa 3 est rédigé comme suit: «En édictant la législation de base relative aux impôts directs des cantons et des communes et la législation sur l'impôt fédéral direct, la Confédération tiendra compte des efforts entrepris par les cantons en vue de l'harmonisation fiscale. Les cantons disposeront d'un délai convenable pour adapter leurs législations fiscales.» L'alinéa 4 a la teneur suivante: «Les cantons participent à l'élaboration de la loi fédérale.»
Il est également important de rappeler que peuple et cantons avaient rejeté à deux reprises des projets qui visaient à une harmonisation matérielle. Le texte constitutionnel part donc du principe que les souverainetés cantonales ne peuvent être limitées que dans le but d'obtenir une harmonisation formelle. Il faut souligner, comme l'ont déjà fait à maintes reprises d'éminents professeurs, qu'il est parfois difficile, voire impossible, de trancher avec clarté dans le domaine fiscal – mais il est probable qu'il en va de même dans d'autres domaines, y compris l'art – entre la forme et le fond.
Notre commission, comme celle du Conseil des Etats, s'est efforcée sérieusement de respecter ces limites. Une véritable harmonisation fiscale matérielle n'est pas concevable dans notre Etat fédéraliste, mais le précepte constitutionnel oblige la Confédération à harmoniser, avec la collaboration des cantons, les impôts directs de la Confédération, des cantons et des communes. L'article constitutionnel précise qu'il faut harmoniser les principes régissant l'assujettissement, l'objet et le calcul de l'impôt dans le temps, la procédure et le droit pénal en matière fiscale. En revanche, la fixation des barèmes, des taux et des montants exonérés d'impôts reste de la compétence des cantons. Le texte constitutionnel tranche donc les divergences éventuelles, quant à la forme et à la matière, et donne des directives précises.
La collaboration des cantons, qui est prévue dans le texte constitutionnel, a été sauvegardée grâce à une intense collaboration entre les organismes fédéraux, les commissions fédérales d'experts et la Conférence des directeurs cantonaux des finances.
Par rapport au texte issu des débats du Conseil des Etats, il n'y a pas de divergences importantes, si l'on fait abstraction du problème de la taxation annuelle ou bisannuelle. Le Conseil des Etats a réaffirmé, en examinant, après notre décision, la loi sur l'impôt fédéral direct, vouloir s'en tenir à la taxation bisannuelle. Votre commission qui a délibéré ensuite sur ce texte dans la loi sur l'harmonisation (sur la loi dont nous discutons aujourd'hui) a réaffirmé le principe de la taxation annuelle par 12 voix contre 5. Il faut remarquer que, si on pouvait, à la rigueur, comprendre cette opposition en ce qui concerne l'impôt fédéral direct qui devrait entrer en vigueur en 1992 – ce qui laisse en effet peu de temps aux administrations cantonales des finances pour procéder aux adaptations nécessaires – on la comprend moins bien en ce qui concerne la loi sur l'harmonisation qui n'entrerait en vigueur que huit ans plus tard, c'est-à-dire pas avant l'an 2000. Tous les spécialistes de droit fiscal, la plupart des administrations fiscales cantonales et une remarquable minorité des cantons sont en principe d'accord avec la taxation annuelle qui représente une amélioration sensible et une modernisation de la loi fiscale. Est-ce trop prétendre que d'envisager une petite réforme pour l'an 2000? Nous en discuterons encore dans le cadre de l'article y relatif.
La commission vous propose donc à l'unanimité d'entrer en matière.

Müller-Wiliberg: Diese Gesetzesvorlage wurde in der SVP-Fraktion als Anlass zu einer regen Aussprache genommen. Der Gedanke der Steuerharmonisierung unter den Kantonen wurde bereits vor fünfzig und mehr Jahren diskutiert. Schon 1920 wurde der Ruf laut, dass die Hauptsteuern vom Einkommen und Vermögen aufgrund einheitlicher, bundesrechtlich zu regelnder Grundsätze verlangt und bezogen werden sollten. Konkretisiert wurde dieses Anliegen aber erst durch die praktischen Vorarbeiten der Finanzdirektorenkonferenz, die vor 24 Jahren eine aus Wissenschaftern und Praktikern zusammengesetzte Kommission mit der Schaffung eines kantonalen Mustergesetzes beauftragte, um dadurch eine grössere Einheitlichkeit in das Steuerwesen der Kantone und Gemeinden zu bringen. Nach dem Wortlaut des Verfassungsauftrages aus dem Jahre 1977 kann der Harmonisierungsauftrag nur die direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden betreffen. Die sogenannten indirekten Steuern (wie Erbschafts- und Schenkungssteuern) bleiben daher ausgenommen.
Obwohl sich unsere Fraktion von diesem Steuerharmonisierungsgesetz nicht besonders angesprochen fühlte, blieb Eintreten unbestritten. Schon in der Kommission war man sich einig, dass man sich bei der Beratung dieses Gesetzes an den Verfassungsauftrag halten muss. Dieser Auftrag umfasst aber auch materielle Inhalte. Der Steuergegenstand – wie er in der Verfassung aufgezeichnet ist – muss diesem Steuerrecht ganz klar zugeordnet werden. Es muss hier gesagt werden, dass ein verfassungskonformes Steuerharmonisierungsgesetz zweifellos in die kantonale Steuerhoheit eingreift. Doch die Diskussion darüber darf und soll heute nicht mehr geführt werden, denn diese Fragen wurden im Vorfeld der Verfassungsabstimmung vor 12 Jahren erörtert.
Der von verschiedener Seite als «föderalistischer Sündenfall» bezeichnete Eingriff in die kantonale Steuerhoheit wird vom Steuerzahler akzeptiert, wenn dieses Gesetz in seiner Gesamtheit für den einzelnen tragbar ist. In dieser Vorlage, die sich an das in unserem Rat bereits behandelte Gesetz über die direkte Bundessteuer anlehnt, sind im Vorschlag unserer Kommission jedoch materielle Bestimmungen enthalten, die für viele von uns nicht tragbar sind.
Ich denke da vor allem an die Artikel 18 bis 22, wo es um die zeitliche Bemessung der Veranlagungsperiode geht. Es wurde in unserer Fraktion nicht mehr gross darüber gesprochen. Die Meinungen sind gemacht. Mit einer Gegenstimme wurde beschlossen, für die zweijährige Veranlagungsperiode gemäss Fassung des Ständerates einzustehen. Sollte mehrheitlich doch eine einjährige Veranlagungsperiode beschlossen werden, so könnte eine solche Bestimmung diese dann sehr referendumsträchtige Vorlage mehr als gefährden. Der Gesetzgeber ist deshalb wohlberaten, zumindest in diesem Punkte der Meinung breiter Bevölkerungskreise Rechnung zu tragen und mit der Kommissionsminderheit für die zweijährige Veranlagung zu stimmen.
Unsere Fraktion unterstützt im weitern den Grundsatz der Familienbesteuerung und lehnt damit den Minderheitsantrag ab, welcher bei Artikel 3 Absatz 3 den Kantonen die Möglichkeit einräumen will, gegebenenfalls zur getrennten Besteuerung überzugehen.
Andererseits werden wir uns bei Artikel 6 dem Streichungsantrag der Kommission widersetzen und der ständerätlichen Fassung zustimmen. Ein entsprechender Antrag ist Ihnen von den Herren Frey und Loeb bereits ausgeteilt worden, und er wird dann bei der Detailberatung auch begründet. Die Begründung der Kommission zu ihrem Streichungsantrag, nämlich die Kantone könnten die wirtschaftliche Doppelbelastung ohnehin mildern, vermochte in unserer Fraktion nicht zu genügen.

Bei der Grundstückgewinnsteuer in Artikel 15 Absatz 3 Ziffer e, wo es um die Aufschiebungsmöglichkeit bei Veräusserungen einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft geht, stellen wir uns grossmehrheitlich hinter den Antrag der Kommissionsmehrheit und möchten diesen um das Wort «mindestens» ergänzen.
Etliches zu reden gab in unserer Fraktion auch der Antrag auf eine Sonderregelung für energieherstellende Unternehmungen. Die Meinungen in dieser Frage waren geteilt. Ein Beschluss wurde nicht gefasst, weil der neue Text des Einzelantrages noch nicht schriftlich vorlag. Nach meiner persönlichen Auffassung ist es von der Sache her gerechtfertigt, wenn in dieser Frage eine Differenz zum Ständerat geschaffen würde, damit auch in der Kleinen Kammer dieses Anliegen eingehend geprüft wird. Wir werden bei der Beratung des Artikels 27 noch Gelegenheit haben, uns darüber auszusprechen.
Dem Holding-Privileg können wir uns gemäss Mehrheitsantrag unserer Kommission anschliessen. Wir finden es auch richtig, dass auf Leistungen von schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen an im Ausland wohnhafte Empfänger oder auf anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge eine Quellensteuer erhoben wird.
Bei der Bussenregelung im Strafrecht stellen wir uns hinter den Mehrheitsantrag der Kommission. Wir halten die vom Bundesrat beantragte Bussenhöhe für angemessen.
Ausdrücklich begrüsst unsere Fraktion die Streichung des Artikels 71, in welchem eine Kommission für die Steuerharmonisierung vorgesehen war. Schon heute bestehen in der Eidgenossenschaft über 400 Kommissionen mit den verschiedensten Funktionen. Ohne Not sollten nicht noch mehr neue geschaffen, sondern andere abgebaut werden.
Mit der Befreiung des Steuerharmonisierungsgesetzes von solch unnötigem Ballast können wir dazu beitragen, dass ein vollziehbares, von der Mehrheit getragenes Steuerharmonisierungsgesetz geschaffen wird.

Frau **Spoerry**: Eintreten ist in der FDP-Fraktion unbestritten. Wir erfüllen mit dem Steuerharmonisierungsgesetz einen Verfassungsauftrag aus dem Jahre 1977. Dieser Auftrag ist zu vollziehen.
Die Vorlage des Bundesrates aus dem Jahre 1983 ist vom Ständerat verbessert worden. Die Verfassung sagt, dass die Gesetzgebung bei der Steuerharmonisierung auf die Bestrebungen der Kantone zur Harmonisierung ihrer Gesetze Rücksicht zu nehmen habe. Die vom Bundesrat in seinem Entwurf vorgesehene Einführung der Beteiligungsgewinnsteuer und die Umfunktionierung der arglistigen Steuerhinterziehung in einen Steuerbetrugstatbestand steht nicht in Uebereinstimmung mit dieser Verfassungsbestimmung. Diese Tatbestände sind denn auch vom Ständerat gestrichen worden, gleich wie es die beiden Räte ja auch im direkten Bundessteuergesetz getan haben.
Damit ist föderalistischer Zündstoff im Steuerharmonisierungsgesetz entschärft worden. Es bleibt als föderalistischer Zündstoff die Frage der zeitlichen Bemessung, die sich zur Schicksalsfrage dieser Vorlage zu entwickeln scheint.
Unsere Fraktion ist bei dieser Frage gespalten. Mehrheitlich ist sie der Meinung, dass man an der zweijährigen Vergangenheitsbesteuerung festhalten soll. Ueber das Dafür und Dawider in dieser Frage werden wir noch diskutieren. Im Moment möchte ich zum vorliegenden Gesetz noch zwei grundsätzliche Bemerkungen machen:
1. Ueber alles gesehen hat die Nationalratskommission dem Harmonisierungsgedanken besser Nachachtung verschafft, als das beim Ständerat der Fall war. Ich möchte dafür zwei Beispiele anführen:
Der neu aufgenommene Artikel 15 Litera a ist eine Verbesserung der Harmonisierung, müssen doch danach in Zukunft alle Kantone einen Steueraufschub für die Grundstückgewinnsteuer gewähren, wenn der Erlös aus dem Verkauf einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft innert angemessener Frist für den Erwerb einer gleichgenutzten Liegenschaft in der Schweiz verwendet wird. Der Ständerat will demgegenüber lediglich die einzelnen Kantone ermächtigen, bei einer entsprechenden Ersatzbeschaffung den Steueraufschub zu gewähren, womit in diesem wichtigen Bereich keine Harmonisierung erzielt wird.
Ebenfalls besser harmonisiert wird bei der Vorlage Ihrer Kommission der Artikel 28, wo wir den Absatz 4 streichen wollen. Das hat zur Folge, dass in allen Kantonen ausnahmslos eidgenössische, kantonale und kommunale Steuern als geschäftsmässig begründeter Aufwand zu behandeln sind.
Eine weitere bessere Harmonisierungsvorschrift wollen wir im Gefolge der Diskussion um die Stadt-Land-Initiative einbringen: Wir wollen dort gemachte Versprechen einlösen. In Uebereinstimmung mit meiner Fraktion werde ich daher bei Artikel 15 einen Antrag einbringen, der mit fiskalischen Mitteln ermöglicht, gesamtschweizerisch auf die gleiche Art und Weise die Spekulation besser zu bekämpfen.
2. Die Trennung der beiden Vorlagen ist in bezug auf die unterschiedliche Dringlichkeit der Revision der direkten Bundessteuer und des Harmonisierungsgesetzes richtig. Für die parlamentarische Beratung bringt diese Trennung allerdings gewisse Komplikationen.
Die Nationalratskommission hat sich bemüht, die Entscheide, welche unser Rat im direkten Bundessteuergesetz getroffen hat, auch im Steuerharmonisierungsgesetz aufzunehmen. Im grossen und ganzen halten wir als Fraktion auch an diesen Entscheiden fest. In der Zwischenzeit hat nun aber im Ständerat die Differenzbereinigung zum direkten Bundessteuergesetz stattgefunden. Die Resultate aus diesem Differenzbereinigungsverfahren kannten wir noch nicht, als wir im letzten August die Beratungen in der Kommission zur Steuerharmonisierung abgeschlossen haben. Der Ständerat hat nun im direkten Bundessteuergesetz zum Teil an seiner Fassung festgehalten. Damit schaffen wir nun im Steuerharmonisierungsgesetz zum Teil die genau gleichen Differenzen, wie sie schon im direkten Bundessteuergesetz vorliegen und vom Ständerat bereits behandelt worden sind. In einigen Fällen hat der Ständerat sachlich bessere und ausgewogenere Lösungen gefunden, als das in unserem Rat der Fall war. Ich denke an die Artikel 8 und 11 Buchstabe b. Ich werde deshalb ebenfalls in Uebereinstimmung mit unserer Fraktion bei diesen Artikeln die Fassung des Ständerats einbringen, um neue Differenzen zu verhindern.
Zusammenfassend kann man festhalten, dass wir – mit Ausnahme der Regelung über die zeitliche Bemessung, für welche in unserer Fraktion keine Einigung erzielt werden kann – die jetzt vorliegende Fassung des Steuerharmonisierungsgesetzes als gute Lösung betrachten, als Lösung, die angesichts der stark gewachsenen Mobilität in unserem Land die erwünschte Vereinheitlichung mit Bezug auf Steuerpflicht, Steuergegenstand, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht bringt und die die tarifarische Hoheit der Kantone respektiert, so wie das von der Verfassung verlangt wird.
Wir beantragen Eintreten auf die Vorlage.

M. **Coutau**: Le projet de loi sur l'harmonisation des impôts directs des cantons place le groupe libéral devant un véritable dilemme. En effet, nous sommes d'une part sensibles à la nécessité de simplifier la fiscalité, de la rendre plus explicite, plus accessible, ce qui implique, dans une société devenue beaucoup plus mobile que naguère encore, de pouvoir s'y retrouver dans la diversité des législations cantonales et fédérale. De plus, l'article constitutionnel approuvé par le peuple et les cantons nous oblige à envisager cette harmonisation formelle qu'il prescrit. Sans aller jusqu'à la déclaration fiscale unique, qui était l'objectif ultime de certains auteurs du projet d'harmonisation, le législateur peut et doit élaguer les broussailles qui ont envahi le paysage fiscal avec le temps et la multiplicité des habitudes régionales.
Mais, et c'est à nos yeux le revers de la médaille, sous couvert de simplification et d'harmonisation purement formelles, on risque de porter une attaque disproportionnée à la souveraineté fiscale des cantons. Or, cette souveraineté fiscale est le garant essentiel de notre système fédéraliste.

Sans autorité sur le poids, la répartition et l'adaptation de l'impôt aux réalités diverses de leurs situations économiques et sociales ou de leurs conceptions politiques et culturelles, les cantons perdraient ce qui fait l'essentiel de leur autonomie. Quelle souveraineté scolaire ou sociale, quelle indépendance sanitaire sans autonomie financière et, par conséquent, fiscale? Les libéraux sont attachés à ce fédéralisme, non par un conservatisme paresseux mais par profonde conviction. Nous affirmons que la Suisse est plus forte du fait de l'ajustement de ces systèmes politiques à la diversité historique, géographique, culturelle, qu'elle ne le serait du fait d'une hypothétique uniformité arbitraire et artificielle. Or, cet ajustement porte aussi sur la fiscalité ou plutôt, il en est la sauvegarde. C'est dire combien nous abordons ce projet avec réserve et, il faut bien l'avouer, des sentiments assez contradictoires.
J'ajouterai encore une réserve. Je ne pense pas que la Confédération, si doués, si compétents et si zélés soient ses experts fiscaux, soit définitivement la seule à être en mesure de concevoir et d'appliquer une fiscalité à la fois équilibrée, moderne, efficace et adaptée en permanence à une réalité non seulement diverse dans l'espace mais aussi évolutive dans le temps. C'est dire que nous ne voudrions pas qu'avec cette loi sur l'harmonisation fiscale, on pétrifie définitivement la fiscalité dans le béton fédéral. Il convient de laisser aux cantons un espace suffisant pour que puisse s'épanouir leur propre originalité, leur propre capacité d'innovation, leur propre sensibilité, y compris dans ce secteur à la fois rébarbatif mais essentiel qu'est la fiscalité.
Le projet initial du Conseil fédéral a déjà subi d'importantes corrections de la part du Conseil des Etats. Nous saluons l'esprit de ces amendements qui s'inspirent dans leur ensemble d'une vision nettement plus respectueuse à la fois du fédéralisme et du mandat constitutionnel que ce n'était le cas dans le projet initial du Conseil fédéral. En revanche, des ajustements ont été rendus nécessaires par l'avancement des travaux consacrés à l'élaboration de la loi sur l'impôt fédéral direct. Même si la nature de ces deux projets est différente, il est évident que des corrélations existent entre eux et, bien entendu, il faut tenir compte de cette avance simultanée des travaux parlementaires dans ces deux projets de loi.
Je renonce à prendre position d'ores et déjà sur les divers amendements que nous examinerons dans la discussion par article. Il est toutefois un point de nature hautement politique sur lequel je tiens à prendre dès maintenant position. Il s'agit de la fréquence des déclarations fiscales ou plutôt de la périodicité de l'impôt. Le groupe libéral dans sa majorité considère le système proposé par le Conseil fédéral simultanément pour l'impôt fédéral direct et pour la loi d'harmonisation comme un bon système. Nous l'avons dit déjà lors du premier débat sur l'impôt fédéral direct, le système annuel dit *postnumerando* est plus équitable, plus simple, plus adapté aux modifications rapides de la situation financière, professionnelle, familiale, du contribuable. Il est également plus rapidement adapté aux fluctuations conjoncturelles de notre économie. Nous maintenons ce point de vue, tout en le considérant comme un élément qui relève très largement de l'autonomie cantonale bien entendu. Et nous constatons que seuls quelques cantons l'ont aujourd'hui adopté ou sont en train de l'envisager. Le rendre pratiquement obligatoire, même pour ceux qui s'y opposent, par le biais de son introduction dans la loi sur l'impôt fédéral direct, ne nous semble pas le meilleur moyen de convaincre les réticents. En effet, s'il est possible aux cantons de choisir un système annuel alors que la Confédération pratique le système bisannuel, l'inverse n'est évidemment pas possible.
En revanche, par le biais de la loi sur l'harmonisation fiscale et à la faveur de dispositions transitoires assez longues, il serait possible, tout en maintenant le système bisannuel pour le compte de l'impôt fédéral, de faire progresser la cause du système annuel dans les cantons. Au terme de la période transitoire, il serait possible qu'une majorité d'entre eux se soient ralliés à la taxation anuelle, ce qui permettrait alors, mais alors seulement, de transformer le système de l'impôt fédéral à son tour. Ce qu'il conviendrait en tout état de cause d'éviter, ce serait de contraindre les cantons qui connaissent déjà le système annuel et qui s'en félicitent d'en revenir à une taxation bisannuelle sous prétexte d'harmonisation fiscale.
C'est dans cet esprit que nous vous recommandons d'entrer en matière sur ce projet de loi.

Biel: Im Namen der LdU/EVP-Fraktion mache ich einige grundsätzliche Bemerkungen zur Steuerharmonisierung. Wir reden heute überall von 1992. Es herrscht fieberhafte Geschäftigkeit, aber gleichzeitig leisten wir uns den Luxus von 26 verschiedenen Steuersystemen in unserem Land. Interessanterweise vertreten diejenigen, welche sonst – was 1992 anbelangt – nicht eilfertig und eifrig genug sein können, auf diesem Gebiet etwas ganz anderes: nämlich den Status quo. Das müssen wir einfach wieder einmal festhalten!
Wir haben heute einzig über die formelle Steuerharmonisierung zu diskutieren, und auch diese liegt nur in Ansätzen vor. Ich kann es kurz machen, weil Frau Spoerry eingehend gezeigt hat, wo wir noch gewisse Verbesserungen von der nationalrätlichen Kommission angebracht haben; aber gerade brillant ist das ja nicht.
Nach zwanzig Jahren Diskussion über Steuerharmonisierung stehen wir erst am Anfang. Dieses Gesetz ist jetzt vor dem Zweitrat. Es wird zahlreiche Differenzen geben. Bis das Gesetz in Kraft tritt, wird es noch lange dauern. Es ist unglaublich, was wir uns hier leisten, dass wir hier überhaupt nicht voranmachen. Weshalb das so ist, ist klar. Es gibt zu viele Kreise, die gar keine Steuerharmonisierung wollen, nicht einmal die formelle. Sie können heute nicht mehr gut direkt dagegen sein, also versucht man es durch Hintertüren. Die Haltung des Ständerats stimmt alles andere als positiv.
Ich bin durchaus legitimiert, hier diese kritischen Bemerkungen zu machen. Seit etwas über zwanzig Jahren habe ich hier in mehreren Anläufen für die materielle Steuerharmonisierung gekämpft und gleichzeitig auch versucht, mit ersten Anträgen oder Vorstössen wenigstens die formelle Steuerharmonisierung zu fördern. Das ist stets abgeblockt worden. Die Direktanträge sind im Nationalrat gelegentlich durchgekommen, aber im Differenzbereinigungsverfahren hat man sie wieder verworfen; man wollte nichts davon wissen. Schade, dass wir hier nicht weiter sind.
Im Schweizervolk versteht man unter Steuerharmonisierung etwas anderes. Ich kenne den Verfassungsartikel, der uns das Recht gibt, wenigstens formell zu harmonisieren. Indirekt hätten wir zwar die Möglichkeit über den Finanzausgleich, aber dieses Instrument wird nie richtig eingesetzt. Dort haben wir viel mehr Mühe, weil wir nicht gegen alle Kantone etwas unternehmen können. Zu einem grossen Teil könnten wir eine minimale Harmonisierung herbeiführen, doch dieses Instrument wird – wie gesagt – nicht ergriffen, und sonst haben wir eben nur die rein formelle Harmonisierung. Im Schweizervolk versteht man unter Harmonisierung dennoch etwas anderes.
Wir haben nach wie vor unglaubliche Steuerbelastungsunterschiede für das gleiche Einkommen und Vermögen. Es kann sein, dass man an einem Ort – im Vergleich mit einem anderen – für den gleichen Tatbestand 100 Prozent mehr zahlt. Das ist nicht länger vertretbar. Wir haben auch nach wie vor Steueroasen, die recht blühen und die nur einer Minderheit dienen. Die grosse Mehrheit der Schweizer hat gar nie die Möglichkeit, davon Gebrauch zu machen.
Ich möchte Ihnen heute, auch wenn wir nur über die formelle Steuerharmonisierung diskutieren, einige Zahlen nennen, die zeigen, wie stossend die heutigen Verhältnisse sind: Wenn wir ein Bruttoarbeitseinkommen von 50 000 Franken nehmen, zahlt ein Verheirateter ohne Kinder beispielsweise in Courgenay/JU 13,7 Prozent an Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern, in der Stadt Zug – der Finanzdirektor des Kantons Zug wird mir verzeihen, dass ich gelegentlich auf Zug zu sprechen komme – zahlen Sie für

200 000 Franken Einkommen 10,55 Prozent an Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern. Sehen Sie einmal diesen Unterschied: 10,55 Prozent für 200 000 Franken und im Jura für 50 000 Franken Einkommen einen wesentlich höheren Prozentsatz! Sie könnten auch Onex/GE mit Zug vergleichen. Bei einem Arbeitseinkommen von 50 000 Franken bezahlen Sie in Onex 200 Prozent mehr an Steuern.
Es gibt aber auch rund um die grossen Zentren sehr merkwürdige Erscheinungen, die wir genauer prüfen müssen: Zürich stellt als grosses Zentrum alle zentralörtlichen Dienste zur Verfügung: Flughafen, Verkehr, Ausbildung, Forschung, alles ist dort, und alle Gemeinden darum herum profitieren von den guten Verkehrsverbindungen; Zug habe ich bereits genannt. Aber Sie können auch den Kanton Schwyz nehmen – und das ist kein finanzstarker Kanton –, beispielsweise mit Lachen oder Freienbach usw. Es gibt ausserordentlich hohe Steuerbelastungsunterschiede. Oder nehmen wir Luzern, eine zentralörtliche Gemeinde mit allen Dienstleistungen der Zentralschweiz: Für ein 200 000 Franken hohes Einkommen beträgt dort die Steuerbelastung 19,16 Prozent. Dann fahren Sie auf der ersten Autobahn, die wir in der Schweiz gebaut haben, nach Hergiswil am schönen See, und dort zahlen Sie noch 12,3 Prozent. Ich bezeichne das als steuerpolitische Ausbeutung der grossen Zentren durch die umliegenden Kantone und Gemeinden.
Aber es ergeben sich sehr merkwürdige Steuerbelastungsunterschiede, wenn Sie finanzstarke und finanzschwache Kantone vergleichen. In Sarnen, das in steuerpolitischer Hinsicht in der Schweiz eine gewisse Berühmtheit geniesst, wird ein 200 000 Franken-Einkommen etwa mit 29 000 Franken belastet, in Altdorf (gilt auch als finanzschwach) etwa mit 34 000 Franken. Aber der finanzstarke Kanton Basel-Stadt verlangt schon 44 000 Franken oder die Industriestadt Le Locle fast 48 000 Franken. Sie können mir nicht weismachen, die Vermögenssteuer korrigiere diese Unterschiede. Ich habe bewusst einige Beispiele gewählt, bei denen hohe Vermögen etwa vergleichbar belastet werden.
Es zeigen sich aber auch grösste Unterschiede bei den juristischen Personen; dort geht es auch ins «gute Tuch», und das stört die Wettbewerbsverhältnisse von der steuerlichen Seite her. Es gibt auch grösste Unterschiede bei den Motorfahrzeugsteuern. Da hätte der Bundesrat schon lange die Möglichkeit, indirekt einzugreifen, indem er diese beim Finanzausgleichsschlüssel stärker berücksichtigen würde. Das ist aber bis heute nicht gemacht worden.
Diese Dinge bleiben seit Jahren so, und Unterschiede in diesem Ausmass können Sie nicht rechtfertigen. Ich bin mir bewusst, dass es begründete Steuerbelastungsunterschiede gibt; das soll in einem föderativen Staat auch so sein. Bei 200 und mehr Prozent Unterschied an Belastung für gleiche Einkommen aber müssten wir eigentlich doch eingreifen.
Nun versuchen wir, zumindest auf dem formellen Weg vorwärts zu machen. Es ist aber ein mageres Hühnchen, das wir hier endlich auf dem Tisch haben, und auch dieses soll noch gerupft werden, wenn Sie gewisse Anträge in Betracht ziehen. Man will nicht einmal diese groteske Steuerveranlagungsperiode, wie wir sie in vielen Kantonen kennen, abschaffen; man will sie vielmehr beibehalten. Sie werden dann den «Weltanschauungskrieg» beim entsprechenden Artikel noch einmal erleben. Ja, was soll's denn? Ich bin für Eintreten und für eine möglichst weitgehende zumindest formelle Steuerharmonisierung. Es wird auch dann noch in jedem Kanton genügend anders gehandelt als eigentlich erforderlich, geschweige denn im Hinblick auf eine materielle Steuerharmonisierung. Das werde ich wahrscheinlich politisch nicht mehr erleben, es sei denn, dass uns 1992 doch noch andere Dinge lehrt.
Wir sollten nun endlich einmal voranmachen und zumindest die formelle Steuerharmonisierung über die Bühne bringen. Anders geht es nicht mehr.
Ich empfehle Ihnen Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates, vor allem dort, wo es darauf ankommt, vor allem bei der Veranlagungsperiode.

Präsident: Für die sozialdemokratische Fraktion sprechen Herr Fehr und Herr Carobbio.

Fehr: Bereits anlässlich der Behandlung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer im Dezember 1987 – wir hatten damals kritisiert, dass die Steuerharmonisierung auf die lange Bank geschoben werde – hatte ich Gelegenheit darzutun, dass die Steuerharmonisierung für die SP einen hohen Stellenwert hat; dies daher, weil nach unserer Auffassung die Steuergesetzgebung nicht nur der Einnahmenbeschaffung dienen kann, sondern auch zu grösstmöglicher Steuergerechtigkeit beitragen soll. Nun hängt aber die Steuergerechtigkeit entscheidend zusammen mit der Steuerbelastung, die der einzelne zu tragen hat. Steuergerechtigkeit ist ohne Harmonisierung der Steuerbelastung nicht zu verwirklichen. Herr Biel hat soeben anhand von Beispielen eindrücklich dargestellt, wie es sich hier verhält. Auch die Angleichung der Spiesse im binnenwirtschaftlichen Standortwettbewerb zwischen Kantonen und Regionen ist ohne Harmonisierung der Steuerbelastung nicht möglich. Der Abbau regionaler Disparitäten setzt eine materielle Steuerharmonisierung geradezu voraus. Das vorliegende Gesetz trägt diesen Anliegen nicht Rechnung. Wir wissen, dass dies mit der Verfassungsgrundlage zu tun hat, die vor gut einem Jahrzehnt hier verabschiedet worden ist.
Wenn unsere Fraktion für Eintreten votiert, obwohl uns die Vorlage entschieden zuwenig weit geht, so daher, weil uns erstens die Verfassung keinen anderen Spielraum gibt und weil uns zweitens bewusst ist, dass in unserem Lande oft mehrere, zum Teil kleine Schritte nötig sind, um zu einem Ziel zu gelangen. Das vorliegende Gesetz über die Steuerharmonisierung – das möchte ich doch anerkennen – stellt insgesamt immerhin einen Schritt in die richtige Richtung dar.
Bezüglich der inhaltlichen Aspekte bedauern wir nach wie vor, dass eine Besteuerung der Kapitalgewinne unterbleibt. Angesichts der eindeutigen Entscheide beider Räte im Zusammenhang mit der Beteiligungsgewinnsteuer beim Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer haben wir darauf verzichtet, diesbezüglich erneut Antrag zu stellen. Hingegen wird aus unserer Fraktion – der Antrag ist bereits ausgeteilt – ein neuer Antrag eingereicht, der das Obligatorium einer umfassenden Kapitalgewinnsteuer vorsieht. Selbstverständlich werden wir diesen Antrag unterstützen.
Wir hätten in die Liste der vorgeschriebenen Steuern in Artikel 2 auch die Erbschafts- und Schenkungssteuer aufnehmen wollen. Obwohl ein entsprechender Antrag in der Kommission auf relativ breite Unterstützung stiess, musste er schliesslich aus formellen Gründen fallengelassen werden, da nach herrschender Lehre die Erbschafts- und Schenkungssteuer keine direkte Steuer ist, sondern eine Vermögensverkehrssteuer, weshalb ein Obligatorium in der Verfassung keine Stütze findet.
Unterstützen werden wir hingegen den Antrag von Kollege Bundi betreffend die Besteuerung der Planungsmehrwerte, auch dies eine alte Pendenz. Wir halten eine solche Besteuerung für richtig und dringend, weil sie ein Instrument zur Bekämpfung der Bodenspekulation darstellt. Seit Jahren wird darum gestritten, ob die Rechtsgrundlage ins Raumplanungsgesetz gehöre oder ins Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung. Wir haben das auch nicht in jedem Zeitpunkt gleich beurteilt. Wir sind heute der Ueberzeugung, dass das Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung der richtige Ort ist. Durch eine Anpassung von Artikel 15 kann eine dringend nötige Rechtsgrundlage geschaffen und das endlose Hin und Her beendet werden.
Was die eingereichten Minderheitsanträge anbelangt, unterstützen wir jene betreffend die getrennte Besteuerung der Ehegatten, also bei Artikel 3, und den Aufschub der Grundstückgewinnsteuer bei Artikel 15.
Bei Artikel 27 Absatz 5 unterstützen wir den neuen Antrag der Kollegen Columberg und Salvioni, der an die Stelle der früheren Minderheitsanträge tritt.

Ebenfalls unsere Zustimmung finden die Minderheitsanträge zu den Artikeln 31, 42 und 60. Alle anderen Minderheitsanträge, die Sie auf der Fahne finden, lehnen wir ab. Das gilt insbesondere für die Anträge zu Artikel 18ff. im Zusammenhang mit der zeitlichen Bemessung.
Ich will nicht wiederholen, was Kollege Biel vorhin ausgeführt hat, aber wir ersuchen Sie ebenfalls, bei Ihrem Beschluss zu bleiben, den Sie beim Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer gefasst haben, und der einjährigen Gegenwartsbemessung den Vorzug zu geben. Ich empfehle Ihnen namens der sozialdemokratischen Fraktion Eintreten auf die Vorlage.

M. **Carobbio:** M. Fehr vous a exposé les raisons pour lesquelles, malgré le peu d'enthousiasme rencontré dans nos rangs par le projet de loi issu notamment des travaux du Conseil des Etats et, dans une certaine mesure, également de notre commission, nous entrons en matière. J'ajoute deux considérations d'ordre général aux motivations exprimées par M. Fehr.
Premièrement, les limites fixées par l'article constitutionnel – qui ne nous permettent pas de légiférer sur les aspects matériels de l'harmonisation fiscale, en particulier sur les barèmes d'impôts, les taux et les montants exonérés – paraissent de plus en plus dépassées du point de vue d'une législation fiscale moderne et de l'équité. Les exemples fournis par M. Biel confirment cette opinion.
A la veille de 1992, malgré l'importance du fédéralisme, il semble fortement discutable de maintenir, sur le plan matériel, des différences telles que celles que nous connaissons en Suisse. Ces dernières permettent à un contribuable, marié, avec deux enfants, d'être taxé à Zoug à raison de 2,7 pour cent et à Delémont de 11,1 pour cent. Elles pénalisent non seulement les contribuables salariés, mais favorisent surtout les personnes morales, c'est-à-dire les sociétés financières qui peuvent facilement déplacer leur siège.
Nous espérons que la réforme d'aujourd'hui constituera un premier pas. D'autres devront suivre. L'harmonisation matérielle devient de plus en plus indispensable et devra être réalisée si nécessaire avec une modification des dispositions constitutionnelles.
Deuxièmement, malgré les limites imposées par l'article constitutionnel, nous souhaiterions tout de même davantage de courage et d'ouverture pour la mise sur pied de la loi en discussion. Sans demander l'impossible, il est dommage que le Conseil des Etats, et partiellement la commission, n'aient pas suivi au moins le Conseil fédéral, en particulier à propos de l'imposition des gains de participation.
De plus, nous déplorons le fait que les représentants des partis bourgeois cherchent encore à affaiblir la portée du projet avec des propositions de minorité présentées à la commission et devant le plénum, en revenant sur les suggestions modérées du Conseil des Etats. C'est en particulier le cas pour la période de taxation. En effet, le passage de la taxation bisannuelle – d'autres l'ont déjà dit – à la taxation annuelle que ce conseil a déjà décidé dans le cadre de l'impôt fédéral direct constitue, avec quelques autres modifications, la seule nouveauté importante du projet en discussion.
Sans entrer dans les arguments spécifiques qui justifient l'introduction de taxations annuelles, qui pourront être développé dans la discussion par articles, nous estimons que renoncer à cette modification revient à vider le projet de loi de tout contenu novateur. Après plus de dix ans de discussion, cela serait peu encourageant.
Ce sont les raisons pour lesquelles le groupe socialiste, avec le Conseil fédéral, insiste sur l'introduction de la taxation annuelle, même si cela implique le maintien d'une divergence importante avec le Conseil des Etats.
En conclusion, nous attachons une importance particulière à ne pas exonérer la distribution gratuite des actions – à ce propos, lors de la discussion par articles, nous combattrons la nouvelle proposition Spoerry – et la taxation des biens immobiliers des personnes morales, même pour les institutions de prévoyance et d'assurance sociale, contrairement à ce que souhaite la minorité Stucky qui veut donner aux cantons la compétence de prévoir des exceptions.
Etant donné ces observations, nous entrons en matière et nous chercherons surtout, à l'aide de propositions de minorité, à rendre cette loi sur l'harmonisation fiscale plus efficace.

Feigenwinter: Ich spreche für die CVP-Fraktion. Die Pflicht zur Harmonisierung der Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden ergibt sich aus der sehr detaillierten Regelung in Artikel 42quinquies der Bundesverfassung. Diese Verfassungsbestimmung sieht in erster Linie eine formelle Anpassung der Steuern auf den drei Ebenen vor. Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge bleiben in jedem Fall in der Kompetenz der einzelnen öffentlichen Hände. Daran kann auch das historisch sehr interessante Votum von Herrn Biel nichts ändern. Es ist – wie gesagt – höchstens historisch interessant. Die Argumente hat Herr Biel seinerzeit bei der Abstimmung über die Harmonisierungsvorlage 1977 dem Volk des langen und breiten vorgetragen. Das Volk hat anders entschieden und der formellen Harmonisation zugestimmt. Es ist doch etwas mühsam, wenn Herr Biel mit diesem Souverän immer und immer wieder hadert. In der Schweiz hat das Volk das letzte Wort. Dieses Recht des Volks mag manchmal mühsam erscheinen. Aber in der Schweiz ist das Volk eben doch der Souverän, und deshalb war das Votum von Herrn Biel am Gegenstand unserer heutigen Debatte restlos vorbeigesprochen.
Trotzdem haben Vorschriften über die Steuerpflicht, den Steuergegenstand und die steuerliche Bemessung, das Verfahrensrecht und das Steuerstrafrecht – und das ist formelle Harmonisierung – durchaus materielle Wirkung. Die Steuerharmonisierung hat zwar formellen Charakter, aber materiell-rechtliche Reflexwirkungen. Weil dem so ist, wäre eine Behandlung der Harmonisierungsvorlage vor der direkten Bundessteuervorlage durch den Nationalrat vorzuziehen gewesen. Aus den bekannten Gründen wurde das umgekehrte Verfahren gewählt. Die dadurch erhoffte zeitliche Beschleunigung der Vorlage über die direkte Bundessteuer konnte ja trotz alledem nicht erreicht werden, und es mussten bestimmte Teile über das befristete Sofortprogramm in Kraft gesetzt werden. Nun ist unser Rat gezwungen, aus den Beschlüssen zum direkten Bundessteuergesetz, welches eine *lex specialis* darstellt, die Schlussfolgerungen für das Harmonisierungsgesetz, die *lex generalis*, zu ziehen. Dieser Denkvorgang muss nicht unbedingt zu falschen Schlüssen führen. Logisch wäre indes der umgekehrte Vorgang, weil bei unserer Beratungsweise die Gefahr besteht, dass Fehlentscheide getroffen werden, welche die beschränkte Tragweite der Harmonisierung sowie die Souveränität der Kantone zuwenig berücksichtigen. Die Beschlüsse über die Steuerperiode weisen nach unserer Auffassung in diese Richtung.
Grundsätzlich unterstützt unsere Fraktion die Steuerharmonisierungsvorlage, so wie sie aus den Beratungen des Ständerates hervorgegangen ist. Durch diese Harmonisierung soll eine Vereinfachung, ein Angleichen, ein gegenseitiges Abstimmen und Synchronisieren der verschiedenen kantonalen Steuerordnungen – aber auch derjenigen des Bundes – erreicht werden. Diese Vereinfachung soll in erster Linie dem Bürger dienen, erst in zweiter Linie die Steuerbehörden administrativ entlasten und schon gar nicht zu höheren Steuerbelastungen führen.
Unter diesem Gesichtspunkt haben neue Steuern – wie die Beteiligungsgewinnsteuer – keinen Platz. Ebenso kann nicht vom Grundsatz der Familienbesteuerung abgewichen werden.
Die wichtigste Differenz zum Ständerat ist zweifellos der von der Kommission vorgeschlagene Uebergang zur jährlichen Veranlagung der natürlichen und juristischen Personen. Im direkten Bundessteuergesetz hat der Nationalrat diesen Wechsel mit 102 zu 91 Stimmen gutgeheissen. Der Ständerat hat nun in zweiter Lesung aber klar und deutlich an der Zweijahresveranlagung für natürliche Personen festgehal-

ten und schlägt sie auch im Harmonisierungsgesetz mit grosser Mehrheit vor.
Unsere Fraktion spricht sich mit klarer Mehrheit im Verhältnis von vier zu eins für die zweijährige Vergangenheitsbesteuerung aus. Gerade im Harmonisierungsgesetz ist mehr als im direkten Bundessteuergesetz auf die bisherige Regelung in den Kantonen Rücksicht zu nehmen. Nur ganz wenige Kantone – es sind glaube ich vier – kennen die einjährige Veranlagung. Ausser einer höheren Steuerbelastung bringt die Umstellung wenig bis nichts. Es ist unverhältnismässig, den Erfolg des Harmonisierungsgesetzes an dieser Frage zu messen, wie dies einige Vorredner getan haben und wie dies unser Finanzminister unablässig tut.
Eine Harmonisierung wäre ebenfalls gegeben, wenn alle bei zwei Jahren blieben und mindestens für juristische Personen wie vorgesehen die einjährige Veranlagung durchgesetzt werden könnte.
Zustimmung findet in unserer Fraktion sodann die zwingende Aufschiebung der Grundstückgewinnsteuer beim Verkauf einer selbstgenutzten Wohnliegenschaft, wenn innert angemessener Frist der Erwerb oder Bau einer Ersatzliegenschaft in der Schweiz erfolgt.
Ich verzichte darauf, zu den weiteren Differenzen und Anträgen Stellung zu nehmen. Generell kann ich sagen, dass wir in den grossen Zügen den Vorschlägen der Kommission folgen und uns abweichende Stellungnahmen in der Detailberatung vorbehalten.

M. **Rebeaud:** Le groupe écologiste entre en matière, il n'a d'ailleurs pas le choix, tout comme les autres groupes. Nous avons en effet le devoir, de par la constitution, de mettre sur pied une loi sur l'harmonisation fiscale. L'entrée en matière signifie, selon nous, que le projet du Conseil fédéral suffit à remplir le mandat constitutionnel.
Nous avons eu, ainsi que d'autres groupes, des scrupules de nature fédéraliste. Il ne faudrait pas que, sous couvert d'harmonisation fiscale formelle, on en vienne à entamer par trop les compétences matérielles des cantons en matière fiscale. Cette hésitation a été exprimée tout à l'heure par M. Coutau. Nous avons examiné soigneusement ce projet de loi sous cet angle et nous avons été obligés de constater que, à quelques petits détails près sur lesquels on pourrait «chinoiser», le projet du Conseil fédéral ne s'écarte pas du mandat constitutionnel. C'est vrai en particulier de l'un des points les plus controversés de ce débat, qui concerne la périodicité de la taxation. Que l'on aime ou non cette idée, que cela plaise ou non, l'article 42quinquies, alinéa 2, nous impose d'harmoniser les impôts des cantons et de la Confédération, notamment au chapitre du calcul des impôts dans le temps. Ne pas vouloir régler cette affaire en établissant cette loi, cela revient manifestement, et de manière quelque peu grossière, à ne pas remplir le mandat constitutionnel.
Si nous suivons les propositions défendues jusqu'à maintenant par la majorité du Conseil des Etats, la conséquence en sera une loi qui obligera tous les cantons à taxer tous les deux ans, contraignant ainsi ceux qui connaissent actuellement le principe de la périodicité annuelle à revenir en arrière, alors même que ces cantons, au nombre de cinq, ont fait d'excellentes expériences en la matière et que plus personne, dans ces cantons, ne songe à en revenir à la taxation bisannuelle.
L'audition des spécialistes en matière de perception fiscale, au sein de la commission, a révélé qu'ils sont unanimes: la taxation annuelle, *postnumerando*, est techniquement, mais aussi administrativement, la plus juste et la plus efficace. Les expériences faites dans les cantons pionniers – ils ont en effet de l'avance sur les autres en cette matière – sont concluantes. Par conséquent, si nous voulons légiférer de façon utile, nous devons préférer cette formule à la formule bisannuelle traditionnelle, qui est dépassée par la réalité sociale et économique de notre époque. Je le répète: que cela plaise ou non, qu'on le ressente ou non comme une violence faite à l'autonomie des cantons, cela est exigé par la constitution. Je vous rappelle que le fédéralisme c'est aussi la manière pour les cantons d'unir leurs forces afin de résoudre leurs problèmes. Or, l'un de ces problèmes est de savoir de quelle manière les cantons seraient mieux à même de lutter contre la fraude fiscale et de percevoir les impôts dont ils ont besoin pour accomplir leur mission, et si l'harmonisation leur permettrait de mieux enrayer la fraude fiscale qui, pour les grandes entreprises et même pour un certain nombre de contribuables polyvalents, s'étend sur plusieurs cantons. Les experts fiscaux nous ont convaincus que le travail des administrations fiscales, même dans les cantons qui connaissent actuellement la taxation bisannuelle, serait plus facile et plus efficace s'il existait des formules permettant des comparaisons entre cantons.
Nous sommes d'autant plus rassurés sur le maintien de l'autonomie des cantons en matière fiscale que le projet de loi actuel n'empêche en rien chaque canton de créer des impôts cantonaux qui lui soient propres. Le canton de Zoug pourrait par exemple créer un impôt cantonal sur les raccordements électriques, d'autres pourraient instaurer des impôts spéciaux sur l'exercice de certaines professions ou sur l'usage de la voie publique ou des trottoirs. Cette liberté des cantons est le garant nécessaire, et suffisant, de la créativité qui est l'un des avantages du fédéralisme. Je ne suis pas M. Biel jusqu'au bout lorsqu'il dit que tous les impôts devraient être fixés à des taux semblables dans tous les cantons. C'est une affaire politique que de savoir quelle part du produit cantonal brut doit revenir à l'Etat et quelles sont les énergies et les disponibilités qui doivent demeurer du domaine privé. Si certains cantons veulent confier certaines tâches à l'Etat de manière lourde et si d'autres préfèrent courir le risque de voir ces tâches assumées plutôt par le privé en donnant moins de moyens à l'Etat, il s'agit là d'un débat politique fondamental qu'il importe de maintenir le plus possible au niveau cantonal. Mais cette revendication, cette condition, est préservée pleinement par le projet qui nous est soumis.
J'ai oublié de préciser, mais je crois que cela coulait de source, que le groupe écologiste, à l'unanimité, est favorable à la taxation annuelle, *postnumerando*, telle que nous la propose le Conseil fédéral. Il y a eu, au sein de la commission, après l'audition des experts, un processus de formation d'une majorité d'opinions. Nous ne devons pas désespérer qu'un processus d'information et de réflexion ait également lieu au sein du Conseil des Etats, permettant ainsi, après quelques navettes qui provoqueront certes une perte de temps, un consensus – aussi bien pour l'harmonisation fiscale intercantonale que pour l'impôt fédéral direct – sur cette solution qui, aux dires des experts, serait la meilleure, comme l'indique également le bon sens.
Un certain nombre de propositions d'amendements – de minorité ou de majorité – ou de retour à la version du Conseil des Etats nous seront proposées tout à l'heure sous couvert de fédéralisme ou d'autonomie cantonale. J'ai été assez impressionné, lors des travaux de la commission, par le fait que trop souvent cet argument de l'autonomie cantonale, et d'une notion étroite de cette autonomie, est employé systématiquement pour défendre des propositions qui visent en réalité à priver l'Etat des moyens de percevoir ces impôts ou – pour être encore plus accusateur, ce qui est justifié dans certains cas – à favoriser des entreprises et des personnes qui peuvent jouer avec les disparités et le désordre des lois fiscales actuelles pour éviter de payer les impôts normalement dus. Si on veut vraiment défendre le fédéralisme – et je suis de ceux qui prétendent que le fédéralisme est une valeur fondamentale de la vie de ce pays – il faut éviter de le dévaloriser en l'utilisant pour défendre des intérêts particuliers ou sectoriels.
En tout état de cause, je souhaite que ceux qui font profession de défendre l'autonomie des cantons et le fédéralisme à cette tribune le fassent au moins pour l'une des propositions de minorité – c'est à dessein que je regarde M. Pidoux – qui, elle, est essentiellement fédéraliste, à savoir la proposition de Mme Uchtenhagen tendant à laisser les cantons libres de régler selon leur génie propre la manière dont sont taxés les couples. En effet, l'article constitutionnel ne contient aucune précision à ce sujet. Nous n'avons pas de

mandat constitutionnel impératif, contrairement à ce qui touche l'imposition dans le temps, nous obligeant à unifier la manière dont sont taxés les couples mariés.
Dans un certain nombre de cantons qui se considèrent, à tort ou à raison, comme progressistes, notamment celui de Genève, l'idée d'une imposition séparée des couples est peut-être majoritaire. Si cette idée obtenait une majorité parlementaire ou populaire au sein d'un canton, elle devrait pouvoir être expérimentée. Or, une des qualités du fédéralisme suisse est justement de permettre que certaines solutions controversées ou peu connues soient expérimentées dans les cantons. Si nous bloquons la possibilité de l'imposition séparée des couples dans la loi sur l'harmonisation fiscale, nous allons au-delà du mandat constitutionnel, et cela n'est pas nécessaire.
J'aimerais donc que tous les fédéralistes et toutes les personnes dans cette enceinte qui font profession de défendre les autonomies cantonales soutiennent cette proposition comme ils ont soutenu, en son temps, l'idée de permettre aux cantons de régler, sur leur territoire, la question de l'interruption de grossesse.
Pour résumer, nous entrons en matière, nous défendrons des positions conformes à la défense des autonomies cantonales et nous vous prions de rester fermes dans les positions du Conseil national en ce qui concerne la périodicité de la taxation en attendant que le Conseil des Etats fasse sienne notre religion.

Columberg: Es ist höchste Zeit für die Harmonisierung unserer kommunalen und kantonalen Steuersysteme. Seit 1959 – seit über 30 Jahren – hat der Bund die verfassungsrechtliche Aufgabe, den auf das Vollmachtenrecht des Bundesrates während des letzten Weltkrieges zurückgehenden Wehrsteuerbeschluss in ordentliches Gesetzesrecht zu überführen.
Bereits in den sechziger Jahren wurden Expertenkommissionen mit der Ausarbeitung entsprechender Vorlagen beauftragt. Ich erwähne die Kommission Bühlmann aus dem Jahre 1964 und die Kommission Ritschard aus dem Jahre 1968. Diese sollten Wege suchen, um eine grössere Einheitlichkeit in das Steuerwesen der Kantone und der Gemeinden zu bringen. Schliesslich haben Volk und Stände am 12. Juni 1977 eine Bundeskompetenz zur Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden in der Bundesverfassung verankert. Damit hat das Parlament den Auftrag erhalten, ein Gesetz zu erlassen. Der Bundesrat hat relativ rasch gehandelt und bereits am 25. Mai 1983 die entsprechenden Gesetzesentwürfe zugeleitet. Zwölf Jahre nach dem Volksbeschluss ist es wirklich höchste Zeit, konkrete Massnahmen zu ergreifen.
Heute stehen wir vor einer veränderten Ausgangslage. Die ganze Schweiz spricht vom EG-Binnenmarkt 1992, worauf bereits Herr Biel hinwies. In den Regierungsrichtlinien für die laufende Legislaturperiode und insbesondere im Bericht des Bundesrates zur europäischen Integration wird eine Anpassung unserer Rechtsnormen an die EG-Bestimmungen gefordert. Dieses Anliegen scheint unbestritten zu sein. Um so dringender ist es, unsere internen Bestimmungen zu koordinieren und zu harmonisieren.
Diese Zielsetzung muss unbedingt im Fiskalbereich realisiert werden. Die formelle Steuerharmonisierung sollte deshalb eine Selbstverständlichkeit sein. Sie kann unser Steuersystem vereinfachen, die Effizienz der Verwaltung steigern, unnötige Doppelspurigkeiten vermeiden und vor allem unseren Bürgern administrative Erleichterungen bringen.
Ich bitte Sie, gerade im Hinblick auf die europäische Integration mit Ueberzeugung für die vorliegende Steuerharmonisierung einzutreten.

M. **Pidoux:** La première des lois jumelles que le Conseil fédéral nous propose dans son message de 1983, celle sur l'impôt fédéral direct, ne peut être contestée quant à sa base constitutionnelle, en tout cas pas jusqu'en 1994.
La seconde de ces lois, celle sur l'harmonisation des impôts directs cantonaux et communaux, pose de sérieux problèmes. Le projet du Conseil fédéral n'était pas acceptable, car il débordait le cadre de l'article 42quinquies de la constitution, en voulant atteindre l'harmonisation de la substance des impôts cantonaux, laquelle ne doit être que formelle. Mais le texte du gouvernement a été considérablement amélioré par le Conseil des Etats et votre commission. Je vous en donne quatre exemples.
D'abord, le gouvernement voulait harmoniser les impôts en introduisant une taxe supplémentaire, soit l'impôt sur les gains mobiliers de l'article 2, lettre b. Seuls trois cantons suisses le connaissent. L'idéologie centralisatrice du gouvernement prévoyait que chaque canton devait le prélever! Nous vous proposons, avec le Conseil des Etats, de le biffer.
Ensuite, le gouvernement voulait contrôler les impôts des communes directement, alors qu'il traite avec les cantons. L'amendement du Conseil des Etats à l'article premier de la loi et celui de votre commission à l'alinéa 2 de l'article premier explicitent la souveraineté fiscale des cantons.
Enfin, le projet gouvernemental voulait accorder à l'administration fédérale le droit de recourir au Tribunal fédéral pour mauvaise application, par les autorités cantonales, du droit cantonal. L'amendement du Conseil des Etats et de votre commission à l'article 70 rappelle que l'autorité fédérale est compétente pour l'application uniforme du droit fédéral en Suisse, mais non pas du droit cantonal. On ne crée donc pas une superpolice fédérale des impôts puisque l'Administration fédérale des contributions dispose déjà de pouvoirs très étendus pour l'impôt fédéral direct.
Reste la période fiscale de l'imposition des personnes physiques. Je m'exprimerai au sujet de l'article 18. Je relève cependant l'amélioration importante, soit celle du Conseil des Etats concernant le projet du gouvernement. Si nous acceptons la solution de l'autre Chambre, nous faisons un pas dans la bonne direction et nous nous éloignons du référendum qui sera vraisemblablement lancé si l'on oblige, par esprit de système, tous les citoyens de Suisse à remplir chaque année une déclaration d'impôt.
Je partage les hésitations de M. Coutau à entrer en matière sur cette loi. Mais les aspects positifs me paraissent plus importants que ses aspects négatifs. Certes, le système que nous adopterions légitimise le «béton fédéral», les expériences cantonales seront beaucoup plus limitées. Mais la loi remodelée et recentrée par les travaux du Parlement – sous réserve de l'imposition annuelle – ne me paraît pas violer la souveraineté fiscale des cantons, qui est la marque de leur autonomie, notamment en matière scolaire ou des hôpitaux.
Tout bien considéré, les inconvénients ne me paraissent pas trop importants pour m'empêcher d'entrer en matière. Je vous invite à faire de même.

Bundesrat **Stich:** Zuallererst möchte ich Ihnen ganz herzlich danken, dass Sie beschlossen haben, eine ausserordentliche Session durchzuführen, um dieses Geschäft wenigstens ein kleines Stück voranzutreiben.
Es wurde zur Genüge gesagt: Die Botschaft selber stammt vom 25. Mai 1983. Es ist also bereits die dritte Legislaturperiode, in der man sich mit diesem Geschäft befasst. Der Verfassungsartikel stammt aus dem Jahre 1977, also auch er ist bald 12 Jahre alt.
Die Geschichte der Steuerharmonisierung ist bereits dargelegt worden. Steuerharmonisierung war schon 1920 ein Thema. Bereits nach dem Ersten Weltkrieg fand man, die grossen steuerlichen Unterschiede seien nicht tragbar. Heute geht es jedoch nicht um die Belastungsunterschiede zwischen den Kantonen, zwischen den Gemeinden, also nicht um eine materielle Harmonisierung, einen materiellen Ausgleich der Steuerbelastungen, sondern lediglich um formelle Anpassungen.
Unterschätzen Sie bitte nicht, dass dieses Thema trotz allem von Bedeutung ist. Bekanntlich hat meine Partei 1977 – und ich war massgeblich daran beteiligt – eine Initiative zur Abstimmung gebracht, welche die materielle Harmonisierung anstrebte – die sogenannte Reichtumssteuer-Initiative.

Immerhin hat es diese Initiative auf 44 Prozent Ja-Stimmen gebracht. Das ist sehr viel für eine sozialdemokratische Initiative.
Und heute, wenn man Umfragen glauben darf, wären sehr, sehr viel mehr Leute effektiv für eine materielle Harmonisierung. Hier geht es aber – um es nochmals zu betonen – um eine formelle Harmonisierung. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass eine formelle Harmonisierung im Einzelfall auch materielle Auswirkungen haben kann.
Ich möchte mich nicht mit Details befassen. Es wurde bereits darauf hingewiesen, was Artikel 42quinquies zur Harmonisierung sagt: «Zu diesem Zweck erlässt er (der Bund) auf dem Wege der Bundesgesetzgebung Grundsätze für die Gesetzgebung der Kantone und Gemeinden über Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht und überwacht die Einhaltung.»
Die zeitliche Bemessung ist demnach tatsächlich eine wichtige Frage. Hier stehen einander zwei verschiedene Meinungen gegenüber: die eine für die einjährige und die andere für die zweijährige Veranlagung.
Herr Müller-Wiliberg hat angeführt, die einjährige Veranlagung in diesem Gesetz bedeute für ein ohnehin referendumsträchtiges Gesetz wahrscheinlich das Aus. Ich sage: Sollte das Gesetz die zweijährige Veranlagung zur Norm erheben, ist zu hoffen, dass das Volk dieses Gesetz ablehnt. Denn an sich wollen wir mit einem Harmonisierungsgesetz doch etwas mehr Gerechtigkeit schaffen. Wir wollen nicht alte Ungerechtigkeiten für ewige Zeiten festlegen. Wenn Sie sich für die zweijährige Veranlagung entscheiden, würde das bedeuten, dass die Kantone, die tatsächlich fortschrittlich sind und die einjährige Veranlagung eingeführt haben – allen voran der Kanton Basel-Stadt – gezwungen würden, einen Rückschritt zu begehen.
Warum ist die zweijährige Veranlagung so beliebt? Es gibt viele Politiker, die sagen, das Volk wolle das. Ich werde Ihnen morgen einen Brief aus dem Volk zu diesem Thema vorlesen. Ich glaube nicht, dass das Volk das will. Das Volk hat noch nie die Möglichkeit gehabt, darüber zu entscheiden. Für den Steuerzahler wäre es viel, viel einfacher, wenn er nur Belege von einem Jahr suchen und aufbewahren müsste und nicht von zwei Jahren, wenn er also z. B. noch wüsste, wieviel an Krankenkassenprämien er bezahlt hat. Wenn er das zwei Jahre zurückverfolgen muss, wird es unter Umständen schon schwierig.
Dazu kommt, dass er auch Vorteile hätte für den Fall, dass er ein Sparheft hat, bei dem er die Verrechnungssteuer zurückbekommt. Da hätte er mit der einjährigen Veranlagung den Vorteil, dass er diese Gutschrift automatisch jedes Jahr erhielte. Es läge also wirklich im Interesse des einfachen Steuerzahlers. Ich weiss: für Leute, die sehr viel Verrechnungssteuer zugut haben, lohnt es sich schon, einen Steuerberater damit zu beauftragen, die Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu beantragen. Aber für den einfachen Mann, für die einfache Frau lohnt sich das nicht.
Zum anderen muss man auch sehen, dass die zweijährige Veranlagung ungerecht ist. Denn die Kantone mit zweijähriger Veranlagung sind nicht so bescheiden, dass sie bei Neuzuzügern das frühere Einkommen besteuern, sondern sie sagen: Wenn du in unseren Kanton mit zweijähriger Veranlagung kommst, besteuern wir das Einkommen, das du in diesem Jahr hier verdienst. Das bedeutet zum Beispiel im Fall von Bundesbeamten, die die gleichen Löhne haben, dass der eine das Einkommen aus diesem Jahr versteuern muss und der andere sein Einkommen, das er drei, vier, fünf Jahre vorher bezogen hat. Das ist ungerecht. Auch in den Fällen der Zwischenveranlagung – diese sind beim zweijährigen Pränumerando-Verfahren häufig – wird immer wieder das aktuelle Einkommen besteuert. Das gilt auch für die Quellensteuer. Auch dort legt man das aktuelle Einkommen der Berechnung zugrunde.
Wenn ich mich nicht sehr täusche, sind wir eigentlich alle der Meinung, dass in der Schweiz vor dem Gesetze alle gleich seien. Die zweijährige Veranlagung belegt das Gegenteil.
Dazu kommt, dass es manchmal auch sehr einfach ist, die Steuer zu umgehen: wenn jemand ein besonderes Einkommen erzielt, zum Beispiel eine Provision von 500 000 Franken bekommen hat. Er kann seinen Wohnsitz in irgendeinen anderen Kanton verlegen. Die Konsequenz daraus heisst, dass das, was im letzten Jahr als besonderes Einkommen erzielt worden ist, nicht mehr steuerpflichtig ist, weil das jetzige Einkommen als Basis dient. Der betreffende Steuerpflichtige hat keine Steuern hinterzogen; er verhielt sich durchaus legal. Das führt vielleicht auch dazu, dass das System der zweijährigen Veranlagung durch viele Leute so sehr vertreten wird!
Ich möchte Sie auch daran erinnern – es ist zwar auch schon gesagt worden –: Jetzt leben wir im Jahr 1989, und das Jahr 1992 wird bestimmt kommen! Für mich ist erstaunlich, wieviele Stellungnahmen es gibt, die im Hinblick auf dieses Jahr 1992 sagen: Dann müssen wir die indirekten Steuern anpassen, wenn möglich die Mehrwertsteuer einführen. Und bei den direkten Steuern, meine Damen und Herren? Es gibt heute schon kein Land mehr auf dieser Welt, das noch eine zweijährige Veranlagungsperiode kennt. Hier wäre es doch auch richtig, den Schritt in bezug auf die neuere Zeit zu tun. Denn schliesslich möchten wir mit diesem Steuerharmonisierungsgesetz eine moderne, zweckmässige und administrativ einfache Steuergesetzgebung schaffen, vor allem im Interesse unserer Steuerpflichtigen. Wir möchten für die Zukunft kein steuerpolitisches Museum eröffnen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 1
Antrag der Kommission
Abs. 1 und 1bis
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
.... das kantonale Recht. Sache der Kantone bleibt insbesondere die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge.

Art. 1
Proposition de la commission
Al. 1 et 1bis
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
.... du droit cantonal. La fixation des barèmes, des taux et des montants exonérés d'impôt en particulier demeure de la compétence des cantons.

Reichling, Berichterstatter: Artikel 1 umschreibt den Zweck und den Geltungsbereich des Steuerharmonisierungsgesetzes. Der Ständerat hat am bundesrätlichen Text eine erste Korrektur vorgenommen, weil aus diesem Text geschlossen werden könnte, dass der Bund über die Kantone hinweg die Gemeinden direkt verpflichten könnte, die vorgeschriebenen Steuern zu erheben. Der ständerätliche Text präzisiert in Absatz 1bis die rechtliche Stellung der Gemeinden.
Die Kommission beantragt Zustimmung zum Ständerat in Absatz 1 und Absatz 1bis.
Im Absatz 2 schlägt der Bundesrat einen Hinweis vor, dass die Kantone überall dort frei sind, wo sie durch das Bundesrecht nicht eingeschränkt werden. Dieser Grundsatz ist an und für sich in Artikel 3 der Bundesverfassung bereits fest-

gelegt, so dass er sich auf Gesetzesstufe eigentlich erübrigen würde. Nachdem aber das Steuerharmonisierungsgesetz nur mittelbar – das heisst über die kantonalen Gesetze – durchgesetzt werden kann, rechtfertigt sich der Hinweis.
Einen ähnlichen Hinweis über die kantonale Kompetenz hinsichtlich Steuertarife und Steuersätze schlägt der Bundesrat in Artikel 12 unter dem Abschnitt «Steuerberechnung» bei den natürlichen Personen vor. Unverständlicherweise macht er aber keinen solchen Hinweis bei den juristischen Personen, obwohl die Rechtslage dort gleich ist. Der Ständerat hat aus diesen Gründen den Artikel 12 auf die Steuerfreibeträge erweitert und fügt ihn zudem bei Artikel 30 für die juristischen Personen sowie bei den Artikeln 15, 16 und 33 ein.
Anstelle dieser fünfmaligen Wiederholung des wörtlich gleichen Textes gemäss Beschluss des Ständerates – der zudem fakultativ ist, weil er nur wiederholt, was in Artikel 3 der Bundesverfassung und zusätzlich im Steuerharmonisierungsartikel 42quinquies verankert ist – beantragt Ihnen die Kommission eine neue Formulierung, also eine zweite Korrektur dieses Artikels:
Der Hinweis auf die Zuständigkeit der Kantone soll in Artikel 1 Absatz 2, also unter den Allgemeinen Bestimmungen, die für das gesamte Gesetz gelten, aufgeführt werden; dafür soll er in den Artikeln 12, 15, 16, 30 und 33 gestrichen werden.
Wenn Sie der Kommission bei Artikel 1 Absatz 2 zustimmen, haben Sie auch gleichzeitig beschlossen, dass diese Hinweise bei den Artikeln 12, 15, 16, 30 und 33 gestrichen werden, ohne dass wir dann nochmals darüber diskutieren.

M. **Salvioni,** rapporteur: A l'article premier, la commission a décidé de vous proposer une petite modification qui pourrait être considérée comme purement rédactionnelle. En effet, dans le corps de la loi, on répète à maintes reprises, et notamment aux articles 12, 15, 16, 30 et 33, le texte constitutionnel, à savoir: «Les cantons fixent les barèmes, taux d'imposition et montants exonérés d'impôt.» On a oublié, en revanche, de mentionner cette compétence au chapitre de l'imposition des personnes juridiques.
Pour éviter de répéter chaque fois ce principe, qui est d'ailleurs constitutionnel et allant de soi, la commission a décidé de vous proposer de modifier l'alinéa 2 en complétant le texte proposé par le Conseil fédéral, qui dit: «Lorsqu'elle ne prévoit pas de réglementation, les impôts cantonaux et communaux sont établis en vertu du droit cantonal», par «La fixation des barèmes, des taux et des montants exonérés d'impôt en particulier demeure de la compétence des cantons». Avec cette précision dans la partie des dispositions générales, il ne sera plus nécessaire de répéter ce principe plus tard. On vous proposera par conséquent aux articles susmentionnés de biffer cette déclaration. Cela ne signifie pas qu'on supprime ce principe mais qu'on l'a déplacé dans la partie générale.
C'est la seule proposition que vous fait la commission. Par ailleurs, si l'on veut bien dire, elle est même inutile, car il était évident qu'en ce qui concerne les barèmes, les taux et les déductions, la compétence est cantonale, la constitution le spécifie, et tous les commentateurs de tous les travaux vont dans cette direction. Il suffit en effet de le dire une fois.

Angenommen – Adopté

Art. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Ledergerber
Abs. 1 Bst. b
b. eine Kapitalgewinnsteuer von natürlichen Personen;

Art. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Ledergerber
Al. 1 let. b
b. Un impôt sur les bénéfices en capitaux des personnes physiques;

Ledergerber: Ich stelle Ihnen den Antrag, in Artikel 2 Absatz 1 Litera b die Bestimmung aufzunehmen, es sei auch eine Kapitalgewinnsteuer für natürliche Personen einzuführen. Lassen Sie mich das kurz begründen.
Unsere Steuergesetzgebung basiert auf Grundsätzen, die man so umschreiben könnte: Wir sind uns erstens einig, dass wir eine umfassende Einkommensbesteuerung erheben, und wir sind uns zweitens einig, dass wir eine Steuergerechtigkeit garantieren wollen. Steuergerechtigkeit heisst in diesem Zusammenhang, dass jeder nach Massgabe seiner Einkommensverhältnisse und seiner finanziellen Kraft Steuern bezahlen soll.
Erstaunlicherweise werden gerade diese beiden Grundsätze bei der Besteuerung der Kapitalgewinne nicht eingehalten. Es besteht heute eine Situation, dank welcher einerseits sehr grosse Kapitalgewinne realisiert werden können, worauf kein Franken Steuern bezahlt werden muss. Das ist stossend.
Ein Lohnempfänger andererseits, der sein ganzes Salär über den Steuerausweis belegen muss, bezahlt für jeden verdienten Franken Steuern.
Hier fangen aber die Ungereimtheiten an. Wenn ein Steuerpflichtiger sein Kapital z. B. in Bundesobligationen angelegt hat, dann hat er zwischen 1980 und 1988 eine jährliche Rendite von etwa viereinhalb Prozent realisiert. Das ist als Einkommen zu versteuern. Wenn er sein Geld aber in Aktien angelegt hat, dann hat er zwischen 1980 und 1988 trotz Börsencrash eine jährliche Rendite von etwa 6,5 Prozent erreicht. Das sind Aufwertungen, die absolut steuerfrei sind. Man soll das mal jenen Steuerpflichtigen erklären, die ihr Einkommen nicht an der Börse aufbessern können!
Es geht dann noch weiter mit ganz besonderen Fällen: «Herr Rey National» z. B., der allein mit seinem Bally-Paket innerhalb weniger Monate rund 30 Millionen Franken «herausgeholt» haben soll – ich weiss nicht, ob man das «verdient» nennen kann –, hat das völlig steuerfrei realisiert.
Das sind stossende Verhältnisse. Ich kann meinen Wählern weder glaubhaft noch mit gutem Gewissen erläutern, warum das so sein soll. Es ist mir zwar klar, dass Argumente vorgebracht werden, warum das anders nicht möglich sei: Man sagt, diese Steuer sei nicht praktikabel. Erklären Sie mir aber, warum denn alle Länder um die Schweiz herum diese Steuer kennen!
Z. B. Frankreich: Artikel 91 Absatz 2 des Steuergesetzes schreibt dort ganz klar vor, dass Gewinne, die aus der Veräusserung von Titeln erzielt werden, steuerpflichtig sind, und zwar mit 16 Prozent.
Wir kennen die gleiche Steuer in Oesterreich. Dort steht in Paragraph 29 des Einkommenssteuergesetzes, «Gewinne aus der Veräusserung von beweglichem Vermögen» seien «steuerpflichtig, sofern die Besitzdauer nicht mehr als ein Jahr betragen hat». Eine mögliche Variante.
Wir kennen das gleiche in Grossbritannien: «Gewinne aus der Veräusserung von Wirtschaftsgütern jeder Art sind steuerpflichtig.» Wie es sich für die Engländer gehört, sind natürlich die Gewinne aus Rennwetten und Lotterien davon ausgenommen.
Es gibt eine gleichartige Kapitalgewinnsteuer in der Bundesrepublik Deutschland: «Gewinne aus der Veräusserung von beweglichem Vermögen sind steuerpflichtig.» Die Limite wird allerdings bei sechs Monaten angesetzt.
Wir kennen nicht zuletzt die Kapitalgewinnsteuer auch in den Vereinigten Staaten, wo sie 30 Prozent des Gewinnes beträgt. Sie soll jetzt allerdings gesenkt werden.
Da kann man doch nicht mehr sagen, eine solche Steuer sei nicht praktikabel! Wir kennen sie zudem auch in drei Kantonen: Die Kantone Graubünden, Jura und Basel-Stadt praktizieren die Erhebung dieser Steuer immer noch.
Es kommt dazu, dass mit der heutigen Technologie, mit der vollständigen Erfassung und Computerisierung des Börsen-

geschäftes und der Bankabrechnungen die Erfassung dieser Kapitalgewinne durchaus mit einem vernünftigen Aufwand möglich ist.
Wenn wir uns vorstellen, dass sich etwa zwischen 1983 und 1987 in der Schweiz die Börsenwerte um 75 bis 100 Milliarden Franken vermehrt haben sollen, dann sehen Sie doch, welch grosse Steuersubstrate hier liegen, wenigstens in den guten Jahren! Es ist mir sehr wohl bekannt, dass in schlechten Jahren auch Verluste auftreten können, aber auch dafür kann man eine Lösung finden.
Es scheint mir ein sehr wichtiger Punkt zu sein, dass sich das Parlament bewusst ist, dass es auch in jenen Fragen, in denen es die Bevölkerung nicht direkt repräsentiert, die Interessen des gesamten Landes wahrzunehmen hat. Es ist Ihnen sicher aufgefallen, dass immer dann, wenn es um Wohnungs-, Immobilien- oder Kapitalbesitz geht, dieses Parlament nicht repräsentativ und mindestens auf einem Auge blind ist. Die Nichtbesteuerung von Kapitalgewinnen ist gegenüber all jenen, die keinen oder wenig Kapitalbesitz haben, ungerecht.
Ich bitte Sie deshalb, diesen Antrag zu unterstützen und die Bestimmung im Steuerharmonisierungsgesetz aufzunehmen. Die Ausführungs- und Konkretisierungsbestimmungen können wir dann getrost dem Bundesrat überlassen. Es sind Möglichkeiten, z. B. Abgrenzungen zeitlicher Art, denkbar; man kann z. B. auch wie in der Bundesrepublik Deutschland sagen: Bagatellgewinne unter 1000 Franken werden der Steuer nicht unterstellt. Das ganze Problem ist lösbar, wenn man einsieht, dass dies eine Frage der Steuergerechtigkeit ist und ein Stück Fairness gegenüber der Bevölkerung darstellt.
Ich bitte Sie, diesen Antrag gutzuheissen.

Schüle: Der Antrag von Herrn Ledergerber wurde Ihnen spontan ausgeteilt. Ich nehme ebenso spontan dazu Stellung. Steuertheoretisch spricht einiges für diesen Antrag; sie haben Herrn Ledergerber gehört, der mit der Steuergerechtigkeit argumentiert hat, das ist alleweil ein stichhaltiges Argument. Ich persönlich komme aus einem Kanton, der diese Art Steuer gekannt und aus guten Gründen abgeschafft hat. Schaffhausen ist auch einer dieser zahlreichen Kantone, die damit rechnen, dass Sie auch bei diesem Gesetz die geltende Verfassungsbestimmung einhalten, die in der BV Artikel 42quinquies über die Steuerharmonisierung in Absatz 3 sagt, dass der Bund bei der Grundsatzgesetzgebung für die direkten Steuern «auf die Bestrebungen der Kantone zur Steuerharmonisierung Rücksicht zu nehmen» habe. Was Sie, Herr Ledergerber, mit Ihrem Antrag vorhaben, läuft diesen Bestrebungen der Kantone diametral entgegen, die auf eine Abschaffung der Kapitalgewinnsteuer ausgerichted sind.
Sie haben überdies nur von den Gewinnen geredet; aber es gibt natürlich auch die Kapitalverluste. Es gibt einige Steuerzahler in diesem Land, die froh wären, wenn wir die Kapitalgewinnsteuer möglichst rückwirkend – vor Oktober 1987 – in Kraft setzen würden, so dass sie dann auch die Abzugsfähigkeit der erlittenen grossen Kapitalverluste geltend machen könnten! Damit ist ausgesagt, dass es an der Börse eben auf und ab geht. Es hat sich gezeigt, dass es für den Staat sehr schwierig ist, diese Erträge – und eben auch Verluste – in einer nicht nur gerechten, sondern auch vernünftigen Weise zu erfassen.
Herr Ledergerber hat ausgesprochen fundamentalistisch und fiskalistisch argumentiert. Ich darf darauf hinweisen, dass dieser Antrag in unserer breit abgestützten Kommission von niemandem aufgenommen worden war. Wir waren in der Kommission offenbar alles Realisten. Wir haben gesehen, dass diese Kapitalgewinne steuerlich nicht vernünftig zu erfassen, nicht zu kontrollieren sind. Der Verwaltungsaufwand wäre viel zu gross.
Weil wir dies realistisch beurteilt haben, liegt Ihnen kein Minderheitsantrag vor. Ich bitte Sie, diesem Konsens Rechnung zu tragen und von der von Herrn Ledergerber vorgeschlagenen Bestimmung Abstand zu nehmen.

Frau **Hafner** Ursula: Kollege Schüle hat von Spontaneität gesprochen. Ich komme auch spontan ans Mikrophon, um meinen Kollegen aus dem Kanton Schaffhausen daran zu erinnern, dass der Grund, weshalb wir im Kanton Schaffhausen diese Steuer abschaffen mussten, eben der war, dass sie nicht eidgenössisch, in einem Steuerharmonisierungsgesetz, steht; falls wir als einziger Kanton diese Steuer erheben – Sie wissen es –, dann wandern die natürlichen Personen in den Kanton Zug und andere Kantone ab.
Zur rückwirkenden Steuer: Wenn Sie so reden, passt das wieder zum Grundsatz: die Verluste sozialisieren, aber die Gewinne behalten, Herr Kollege Schüle. Wenn wir nämlich schauen, was z. B. im Jahre 1985 eingestrichen wurde, dann sind dies über 57 Prozent; und wenn im Jahre 1987 die Verluste 31 Prozent betragen, dann machen Sie immer noch vorwärts. Berücksichtigt man die Gewinne all der anderen Jahre, bleibt für den Staat noch einiges übrig.

Bonny: Ich rede hier als bernischer Nationalrat und möchte darauf hinweisen, dass wir im Kanton Bern diese Kapitalgewinnsteuer kürzlich abgeschafft haben. Der Hauptgrund lag ganz eindeutig darin, dass aufgrund der Berechnungen des Finanzdirektors und der bernischen Steuerverwaltung der administrative Aufwand zum Ertrag, den diese Steuer abwarf, in keinem vernünftigen Verhältnis mehr stand. Aus dieser Sicht wäre es wirklich nicht zu verstehen, wenn der Bund gleichsam von vorne beginnen würde, um dann in einigen Jahren die gleiche Feststellung wieder zu machen. Wir sprechen ja – ich glaube zu Recht – auch auf seiten der Eidgenössischen Steuerverwaltung von Personalmangel. Das Personal, das dort zur Verfügung steht, sollte in Bereichen eingesetzt werden, die dem Fiskus auch etwas einbringen.
Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Ledergerber abzulehnen – nicht aus ideologischen, sondern aus ganz praktischen Gründen.

Reichling, Berichterstatter: Ich spreche zuerst allgemein zum Artikel 2, anschliessend zum Antrag Ledergerber.
Artikel 2 zählt diejenigen Steuern auf, welche von den Kantonen und/oder Gemeinden erhoben werden müssen. Es ist erneut zur Diskussion gestellt worden, ob eine solche verpflichtende Bestimmung überhaupt eine verfassungsmässige Grundlage habe. In der seinerzeitigen Auseinandersetzung um den Verfassungsartikel ist um die Begriffe «materielle Harmonisierung» und «formelle Harmonisierung» sehr stark gestritten worden. Es ist ihnen eine grosse Bedeutung beigemessen worden, so dass heute immer noch Leute der Ansicht sind, in der Verfassung würde nur eine rein formelle Steuerharmonisierung verlangt. Diese Leute übersehen, dass eben bereits im Verfassungsartikel gewisse materielle Elemente miteinbezogen worden sind, so eben auch der Steuergegenstand. Heute dürfte es unbestritten sein, dass die Verfassungsgrundlage für die Bezeichnung dieser obligatorisch zu erhebenden Steuern gegeben ist. Weil nun aber im Gegensatz zu den Tarifen und Sätzen das Gesetz nichts aussagt über den Freiraum der Kantone bezüglich des Steuergegenstandes, muss ich hier zuhanden des Protokolls festhalten, dass die Kantone und Gemeinden unbestrittenermassen das Recht haben, weitere, hier nicht genannte direkte Steuern zu erheben. Also zum Beispiel Vergnügungssteuern, Handänderungssteuern und dergleichen. Und wenn sie es wollen, ist es nach dem Wortlaut des Gesetzes allen Kantonen gestattet, eine Kapitalgewinnsteuer oder eine Beteiligungsgewinnsteuer zu erheben. Für die in Artikel 2 festgelegten Steuergegenstände, für welche dieses Steuergesetz Grundsätze enthält, dürfen aber weder die Kantone noch die Gemeinden eine zusätzliche separate Steuer erheben. Das ist die Abgrenzung für die Kompetenz der Kantone.
Es ist auch die Ansicht vertreten worden, dass insbesondere im Hinblick auf einen gerechten Finanzausgleich unter den Kantonen auch die Erbschafts- und Schenkungssteuern in das Steuerharmonisierungsgesetz aufgenommen werden

sollten, um so mehr, als diese Steuern praktisch in allen Kantonen erhoben werden. Es sind sogar Harmonisierungsbestrebungen unter den Kantonen im Gange. Bezüglich dieser Steuer ist es unter Fachleuten umstritten, ob es sich um eine direkte Steuer handle. Schon bei der Beratung des Verfassungsartikels ging man davon aus, bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern handle es sich nicht um eine zu harmonisierende direkte Steuer. Deshalb hat auch die Kommission darauf verzichtet, einen solchen Antrag zu stellen.
Nun zum Antrag Ledergerber. Die Diskussionen um die Steuergerechtigkeit sind doch eigentlich im vorletzten Dezember bei der Beratung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer geführt worden. Dort hatte sich der Rat darüber auszusprechen, ob der Bund eine solche Steuer erheben solle oder nicht. Es lag damals der Antrag Nauer vor, dem Bundesrat zuzustimmen, und wir haben damals ausgiebig diskutiert, ob der Bund diese Kapital- oder Beteiligungsgewinnsteuer erheben solle. Der Rat hat schliesslich aus den Gründen, die damals angeführt worden sind, eine solche Steuer abgelehnt (auch der Kanton Zürich hatte eine solche Steuer und hat sie wegen Unergiebigkeit – mehr Aufwand als Ertrag – vor vielen Jahren wieder abgeschafft; in den Kantonen Bern und Schaffhausen desgleichen). Heute gibt es ganz wenige Kantone, die eine solche Steuer erheben. Der Trend geht in der andern Richtung, nämlich dahin, sie wieder aufzuheben. Da stellt sich nun die Frage: Können wir in dieser Situation den Kantonen eine Steuer aufoktroyieren, welche sie nicht wollen, welche sie aber freiwillig jederzeit einführen können? Das Harmonisierungsgesetz hindert die Kantone nicht an dieser Steuer. Aber es wäre vollständig verfehlt, diese Steuer harmonisieren zu wollen. Der Nationalrat hat im Bundesgessetz über die direkte Bundessteuer mit 97 gegen 40 Stimmen eine solche Steuer abgelehnt, und ich beantrage Ihnen im Namen der Kommission, auch im Harmonisierungsgesetz auf die Harmonisierung dieser Steuer zu verzichten.

M. **Salvioni**, rapporteur: La proposition Ledergerber développe le thème de l'imposition des gains à capital. Or, le premier problème à examiner consiste à voir si cette proposition a une base constitutionnelle. Il a été répondu par la négative au Conseil des Etats. En effet, le mandat constitutionnel est d'harmoniser les impôts existants et non d'introduire de nouveaux impôts n'existant que dans quelques cantons. En 1986, il y avait vingt-trois cantons ne connaissant pas l'imposition sur les gains à capital contre trois la connaissant. Maintenant, il n'y en a probablement plus qu'un, car je viens d'entendre que Berne et Soleure l'ont abolie. Si, sous prétexte d'harmoniser, on introduit des impôts en vigueur dans un ou deux cantons seulement au lieu d'harmoniser ceux existants, je pense que l'on s'écarte vraiment de la base constitutionnelle. Par ailleurs, les cantons sont libres d'introduire toutes les taxes qu'ils désirent, *a fortiori* l'imposition des gains à capital.
L'introduction de cette forme d'imposition soulèverait aussi des problèmes pratiques non négligeables, car pour des raisons de justice – si justice il y a dans ce domaine – il faudrait admettre en déduction les pertes. Or, si vous vous souvenez de ce qui est arrivé le 19 octobre 1987, vous pouvez constater qu'en 1987 on avait enregistré plus de pertes que de bénéfices. Donc, le substrat fiscal aurait diminué au lieu d'augmenter. En examinant ce problème, des experts qui s'y connaissent particulièrement bien ont dit qu'en considérant les gains et les pertes on en arrive plus ou moins à une situation d'égalité, surtout en tenant compte des dépenses que l'évaluation des gains devrait comporter. Enfin, je vous rappelle que notre conseil a repoussé une proposition analogue lors de la discussion de l'impôt fédéral direct par une majorité de 97 contre 40. Au nom de la commission, je vous prie donc de repousser la proposition Ledergerber.

Bundesrat **Stich:** An sich habe ich sehr viel Verständnis für den Antrag Ledergerber, geht er doch von der umfassenden Einkommensbesteuerung aus, einem Grundsatz, der doch sonst generell gilt und gelten soll. Umgekehrt hat der Bundesrat seinerzeit einen Versuch unternommen mit der sogenannten Beteiligungsgewinnsteuer – er hat damit in den eidgenössischen Räten keine Chance gehabt –: Das war der Versuch, die grösseren Beteiligungsgewinne zu erfassen. Das ist nicht gelungen. Im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer haben wir die Kapitalgewinnsteuer auch nicht verankert. Deshalb wäre es wohl nicht sehr vornehm, den Kantonen zwingend die Einführung der Kapitalgewinnsteuer vorzuschreiben. Aber auch wenn der Antrag Ledergerber abgelehnt wird, ist es – wie die Kommissionsreferenten dargelegt haben – richtig, dass die Kantone frei sind, eine solche Steuer einzuführen. Der Bund aber sollte den Kantonen in diesem Gesetz keine solche Vorschrift machen. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag abzulehnen.

Abs. 1 Bst. a, c bis e – Al. 1 let. a, c à e
Angenommen – Adopté

Abs. 1 Bst. b – Al. 1 let. b

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Ledergerber	45 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	93 Stimmen

Abs. 2 und 3 – Al. 2 et 3
Angenommen – Adopté

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.35 Uhr
La séance est levée à 12 h 35

Zweite Sitzung – Deuxième séance

Dienstag, 31. Januar 1989, Nachmittag
Mardi 31 janvier 1989, après-midi

15.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Iten/M. Ruffy

83.043

Steuerharmonisierung. Bundesgesetz
Harmonisation fiscale. Loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 13 hiervor – Voir page 13 ci-devant

Art. 3 Abs. 1 und 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 al. 1 et 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Der Bundesrat spricht im Artikel 3 vom «Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes» und definiert diesen Wohnsitz im Absatz 2. Um jeglichen Missverständnissen vorzubeugen, hat der Ständerat beschlossen, den Begriff des «steuerrechtlichen Wohnsitzes» in dieses Gesetz aufzunehmen. Die Kommission beantragt, dieser Präzisierung in Absatz 1 und 2 zuzustimmen. Auch den Präzisierungen, wie sie der Ständerat in Absatz 3 vorgenommen hat, soll nach Ansicht der Kommission zugestimmt werden. Dass die Beteiligungsgewinnsteuer in Wegfall kommt, wurde bereits beschlossen.
Zu den Minderheitsanträgen äussere ich mich erst nach deren Begründung und nach der Diskussion.

M. **Salvioni,** rapporteur: Le Conseil des Etats a procédé à deux modifications à l'article 3, alinéas 1 et 2, en précisant le concept du domicile. La commission de notre conseil s'est ralliée à cette précision et a accepté cette modification.

Angenommen – Adopté

Art. 3 Abs. 3 und 4
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Uchtenhagen, Biel, Bundi, Carobbio, Fehr, Matthey, Rebeaud)
Abs. 3
.... zusammengerechnet; vorbehalten bleibt Absatz 4. Einkommen und Vermögen von Kindern ....
Abs. 4
Die Kantone können in Abweichung von Absatz 3 jeden Ehegatten für sein Einkommen und Vermögen getrennt besteuern. Einkommen und Vermögen der Kinder werden in diesem Fall mit dem grösseren elterlichen Einkommen oder Vermögen zusammengerechnet.

Art. 3 al. 3 et 4
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Uchtenhagen, Biel, Bundi, Carobbio, Fehr, Matthey, Rebeaud)
Al. 3
.... s'additionnent, quel que soit le régime matrimonial; l'alinéa 4 demeure réservé. Le revenu et la fortune des enfants ....
Al. 4
En dérogation à l'alinéa 3, les cantons ont la faculté d'imposer séparément chaque époux pour ses éléments de revenu et de fortune. En pareil cas, le revenu et la fortune des enfants sont ajoutés au revenu et à la fortune parentaux les plus élevés.

Frau **Uchtenhagen,** Sprecherin der Minderheit: Ich habe das Problem der Besteuerung der Ehepaare, bei denen beide Ehepartner ganz oder teilweise berufstätig sind, bereits beim Sofortprogramm und bei der Behandlung der direkten Bundessteuer zur Diskussion gestellt. Mein Antrag war ein bescheidener. Das Erwerbseinkommen des zuverdienenden Ehegatten – in der Regel der Frau – sollte bis zum Betrag von 20 000 Franken getrennt besteuert werden. Es wäre ein kleiner Schritt in Richtung mehr Gerechtigkeit den erwerbstätigen Frauen gegenüber, insbesondere jenen, die neben Hausarbeit und Kindererziehung in Verkaufsläden, Büros, Spitälern usw. einer oft sehr harten und nicht sehr gut bezahlten Arbeit nachgehen. Sie tun es nicht des immer wieder zitierten berühmten Luxus wegen. Auch die sogenannte Selbstverwirklichung oder neue partnerschaftliche Ehemodelle, wo Erwerbs- und Hausarbeit von beiden Ehepartnern geteilt werden, dürften nur in einer Minderzahl der Fälle – in der Regel in den bildungs- und damit auch einkommensmässig privilegierten Schichten – der Beweggrund für die ausserhäusliche Tätigkeit der Frau sein. Die meisten Frauen arbeiten schlicht und einfach, weil der Lohn des Mannes nicht ausreicht: sei es, weil die Wohnung zu teuer ist, wegen Krankheitsfällen oder weil sie den Kindern etwas mehr bieten möchten, insbesondere auch eine bessere Ausbildung.
Viele Frauen – und diese Zahl nimmt zu – arbeiten auch, weil sie merken, dass der Ehehafen nicht mehr der sichere Hafen ist wie noch zu Zeiten unserer Mütter und Grossmütter. Ein Drittel aller Ehen wird geschieden, und Frauen, die keine berufliche Tätigkeit ausüben, sind dann konfrontiert mit der Tatsache, dass sie minimale AHV-Renten haben und keine zweite Säule.
Trotz all dieser Tatbestände werden Zuverdienerinnen bei den Steuern bestraft, weil ihr Einkommen zu dem des Ehemannes gezählt wird und das Ehepaar damit in eine höhere Progression rutscht. Noch immer spricht man von Doppelverdienern. In Wirklichkeit handelt es sich bei diesen Zuverdienerinnen um Doppelarbeiterinnen; denn alle Untersuchungen zeigen, dass diese Frauen eine Doppel- und Mehrfachbelastung auf sich nehmen, in der Regel auf sich nehmen müssen.
Die Zahl der berufstätigen Ehefrauen ist in allen Industrieländern im Steigen begriffen. In den USA ist sie innert 20 Jahren von 20 Prozent auf 50 Prozent gestiegen. In vielen europäischen Industriestaaten beträgt sie zwischen 50 und 60 Prozent der verheirateten Frauen. In der Schweiz sind 35 Prozent der verheirateten Frauen teilweise oder ganz beruflich tätig, in der Romandie sind es 40 Prozent, in gewissen Regionen wie Genf bereits 50 Prozent. Man kann diesen gesellschaftlichen Wandel billigen oder nicht, aber ihn nicht zur Kenntnis nehmen ist schlicht und einfach keine Lösung. Wir ignorieren bei unserer Steuergesetzgebung nicht nur gesellschaftliche Veränderungen, wir ignorieren auch rechtliche nämlich unseren Verfassungsauftrag für die Gleichstellung von Mann und Frau, der uns nahelegt, auch die Frau als eigenständige Persönlichkeit zu behandeln, und zwar auch in Sachen Steuern. Dass das noch immer nicht

heisst, dass man eine vollkommen getrennte Besteuerung verwirklichen kann, wissen wir alle, das ist aus rein sozialen Erwägungen nicht möglich. Es geht mir also insbesondere um Lösungen für die Frauen, die Zusatzverdienst bringen, die wenig verdienen.
Wir ignorieren übrigens einmal mehr die europäische Rechtsentwicklung. Alle uns umgebenden europäischen Staaten haben ihr Steuerrecht in dem von uns beantragten Sinn revidiert oder sind im Begriff, es zu tun. In den EG-Richtlinien heisst es, dass die Berufstätigkeit der Frau steuerlich nicht zu diskriminieren sei.
Unser Minderheitsantrag lässt für diese Anpassung zumindest eine Tür offen. Zwei Kantone kennen schon jetzt Lösungsansätze. Andere werden mit Bestimmtheit folgen, sehrwahrscheinlich häufig über Volksinitiativen. Neues – das darf man nicht übersehen – kommt in der Regel von unten. Ich bin immer schon eine überzeugte Föderalistin und Regionalistin gewesen. Ich finde, dass die Kantone in diesem Bereich einen gewissen Freiraum haben sollten, um eben Neuerungen einzuführen.
Ich bitte Sie daher, dem Minderheitsantrag zuzustimmen und damit wenigstens eine Tür offenzulassen für Anpassungen, wie sie ganz sicher in Zukunft nötig werden.

Frau **Stocker:** Dreierlei ist zur Kenntnis zu nehmen, ob es uns passt oder nicht:
1. Wir haben ein neues Eherecht, auch wenn noch immer einige versuchen, das wenn nur immer möglich wieder etwas rückgängig zu machen. Frauen und Männer sind im Eherecht als eigenständig handelnde Personen vorgesehen. Eine Ehe ändert daran nun Gott sei Dank nichts mehr.
2. Es gibt fortschrittlichere und weniger fortschrittliche Kantone. Aber es besteht ja immerhin die Möglichkeit und die Hoffnung, dass ein Wandel in Richtung Fortschritt und nicht in Richtung Nivellierung nach hinten geschehen wird.
3. Die Ehe ist – ob uns das passt oder nicht – für viele Menschen zu einer Durchgangsstation geworden. Lesen Sie doch bitte einmal die Berichte der Eidgenössischen Frauenkommission zu diesem Thema. Viele Menschen heiraten zweimal oder dreimal, und ob wir uns darüber moralisch entrüsten wollen oder nicht, es ist ein Faktum: ein Drittel aller Ehen wird geschieden.
Hier geht es darum, die Möglichkeit für eine fortschrittliche Lösung mindestens in die Wege zu leiten. Der Bericht zur Lohnungleichheit, der gerade vom EJPD verabschiedet worden ist, spricht eine deutliche Sprache. Schaffen wir doch die Möglichkeit, dass aufgrund dieses Gesetzes auch fortschrittliche Lösungen möglich werden, bei der 10. AHV-Revision, beim Gesetz über die fürsorgerische Unterstützung, das auch in Revision ist.
Im Namen meiner Fraktion bitte ich Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen. Sie vergeben sich damit gar nichts ausser der Chance, Fakten zur Kenntnis zu nehmen und für einen Wandel den Weg zu bereiten.

Frau **Haller:** Ich möchte Sie dringend bitten, den Minderheitsantrag zu unterstützen. Das Harmonisierungsgesetz schreibt ja nicht vor, dass die Kantone irgend etwas tun müssten, sondern es gibt nur den Rahmen an, innerhalb welchem sich die Kantone bewegen dürfen. Ob sie diesen Spielraum ausnützen wollen, ist ihnen noch freigestellt.
Beim Gesetz über die direkte Bundessteuer wurde in der gleichen Diskussion ein entsprechender Antrag abgelehnt: Es gehe nicht an, über das Gesetz der direkten Bundessteuer die Kantone gleichermassen zu zwingen, getrennt für die Ehegatten vorzugehen. Hier ist es anders. Ich habe es bereits erwähnt: Es geht nur um die Freiheit der Kantone, im kleinen Rahmen etwas zu beginnen.
Frau Uchtenhagen hat es bereits gesagt: fortschrittliche Lösungen reifen häufig im kleinen Rahmen. Wollen wir das jetzt von der Bundesebene her verbieten? Das hiesse doch eigentlich die Steuervogtei und das Dreinreden in die kantonale Freiheit zu weit treiben.
Es ist vom Kanton Bern her sehr schön, ein Beispiel anfügen zu können. Im Kanton Bern ist vor einigen Tagen eine Steuergesetzrevision in Vernehmlassung gegangen, die drei Möglichkeiten der Ehegattenbesteuerung vorsieht: einerseits das traditionelle gemischte System, dann das System des konstanten Splittings und – Sie hören und staunen – die individuelle Besteuerung der Ehegatten. Ich darf Ihnen versichern – es ist aktenkundig –: der kantonalbernische Finanzdirektor ist kein Sozialist. Der kantonalbernische Finanzdirektor ist ein Mitglied der Schweizerischen Volkspartei!
Ich möchte mich vor allem an meine bernischen Kolleginnen und Kollegen wenden: Wollen wir jetzt wirklich solchen anerkennenswerten Bemühungen eines kantonalen Finanzdirektors, der der SVP angehört, einen Riegel schieben? Können wir das hier verantworten, können wir es insbesondere als bernische Parlamentarierinnen und Parlamentarier verantworten? Ich würde meinen: nein!
Ich bitte Sie deshalb dringend, hier die Freiheit der Kantone zu wahren und dem Minderheitsantrag zuzustimmen.
Noch ein Gedanke wurde bereits angetönt: Der Trend ist unverkennbar, dass der Gleichberechtigung der Geschlechter auch in der Ehe immer mehr nachgelebt wird. Das hat zur Folge, dass nicht nur Frauen vermehrt erwerbstätig sind, sondern auch, dass Männer sich vermehrt der Hausarbeit und Kinderbetreuung widmen. Das ist ein begrüssenswerter Trend. Wir wollen ja schliesslich Kinder, die nicht nur Mütter haben, sondern Kinder, die auch Väter haben – unter Umständen auch Parlamentarier als Väter.
Das Eherecht setzt sich immer mehr durch. Die Rollenteilung verändert sich. Es wurde bereits angetönt. Im Schlussbericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes zur Lohngleichheit wird ausdrücklich auf Seite 185 festgehalten, das Steuerrecht sollte die Individualbesteuerung vorsehen, damit eben diesem Trend zur Gleichstellung der Geschlechter nicht entgegengewirkt werde.
Wenn Sie den Minderheitsantrag ablehnen, schaffen Sie in diesem Saale eine Fiktion. Dann schaffen Sie nämlich die Fiktion, eine Gesetzgebung könnte die gesellschaftliche Entwicklung, die ohnehin im Gange ist, verhindern. Das ist glücklicherweise doch nicht möglich.
Ich möchte Sie bitten, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Frau **Spoerry:** Wir machen ein Steuerharmonisierungsgesetz. Ich habe es bei meinem Eintretensvotum schon gesagt: Wir sind von der Verfassung her verpflichtet, dieses Steuerharmonisierungsgesetz den Harmonisierungsbestrebungen der Kantone in ihren Gesetzen anzupassen. Das ist eine verfassungsrechtliche Verpflichtung.
In der jüngsten Vergangenheit haben praktisch sämtliche Kantone ihre Steuergesetze revidiert: wegen der neuen gesellschaftlichen Entwicklung, Frau Haller, und wegen des fiskalischen Gefälles zwischen berufstätigen Ehepaaren und berufstätigen Konkubinatspaaren. Genau das war der Hauptgrund der Revision für die meisten Steuergesetze. Kein einziger! Kanton – kein einziger – ist zur getrennten Besteuerung übergegangen, obwohl er heute, wo wir noch kein Steuerharmonisierungsgesetz haben, absolut frei wäre, dies zu tun. Aber die Prüfung der Vor- und Nachteile hat klar ergeben, dass die getrennte Besteuerung die Einverdienerfamilie unangemessen benachteiligt und dass man der gesellschaftlichen Entwicklung durchaus auch im Rahmen der Familienbesteuerung Rechnung tragen kann.
Auch wir haben versucht, die veränderten gesellschaftlichen Gegebenheiten im Bundessteuergesetz zu berücksichtigen, einerseit durch differenzierte Tarife und andererseits durch entsprechende gezielte Sozialabzüge. Wenn wir jetzt in Steuerharmonisierung etwas anderes vorschreiben und den Kantonen ausgerechnet hier Ausnahmen zubilligen, wo alle Kantone diese Problematik überprüft haben und zum Schluss gekommen sind, die Familienbesteuerung sei unter allen Systemen noch immer das sachgerechteste und für alle Beteiligten das gerechteste, so harmonisieren wir nicht, sondern wir disharmonisieren. Und wir kommen dem Verfassungsauftrag, den uns das Volk gegeben hat, nicht nach. Aus diesem Grund bitte ich Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Reichling, Berichterstatter: Der Nationalrat hat bereits im Rahmen des Sofortprogrammes für eine familienfreundliche Besteuerung eingehend über die Frage der getrennten Besteuerung diskutiert. Ein zweites Mal hat der Nationalrat in der heutigen Zusammensetzung bei der Beratung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer aufgrund eines Minderheitsantrages Uchtenhagen und zweier Einzelanträge nochmals eingehend über die Familienbesteuerung diskutiert. Materiell kann ich dieser Verhandlung tatsächlich nichts beifügen. Alle diese Anträge wurden mit grossen Mehrheiten – nämlich im Verhältnis 2 zu 1 – abgelehnt.
Wir haben auch noch einen Ständerat. In der ständerätlichen Kommission wurde die Frage der getrennten Besteuerung aufgeworfen und diskutiert. Jene, die sich dafür einsetzten, haben darauf verzichtet, einen Antrag zu stellen, weil die Kommission praktisch einstimmig dagegen war. Im Ständerat ist kein solcher Antrag gestellt worden, weder bei der direkten Bundessteuer noch beim Steuerharmonisierungsgesetz. Wir haben letztlich politisch etwas zuwege zu bringen – nämlich ein Steuergesetz und ein Harmonisierungsgesetz –, was vom Volk akzeptiert werden sollte. Also bleibt im Grunde genommen nichts anderes übrig, als an den bisherigen Beschlüssen festzuhalten. Wir werden die Diskussion bei Artikel 12 nochmals hören – dann hoffentlich zum letzten Mal.
Im Namen der Kommission muss ich Ihnen beantragen, der Mehrheit zuzustimmen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Comme M. Reichling vient de le relever, on a déjà longuement discuté du thème de l'imposition séparée des couples mariés, tant au cours de la législature précédente, lors des débats concernant la solution provisoire devant entrer en vigueur cette année, que durant la présente législature, sur deux propositions de minorité formulées par Mme Uchtenhagen lors des délibérations sur l'impôt fédéral direct, il y a une année.
Les raisons favorables et défavorables à cette solution ont été maintes fois expliquées. Le Conseil national, dans sa composition actuelle et dans un vote final, a rejeté les propositions présentées par 103 voix contre 55.
Il n'est donc pas nécessaire de rappeler ici les arguments invoqués contre la solution de l'imposition séparée des conjoints. Permettez-moi toutefois de souligner que nous traitons maintenant de l'harmonisation fiscale et non de l'impôt fédéral direct, et qu'une discussion sur ce point serait déplacée ici. On ne peut pas penser sérieusement à une harmonisation lorsque pratiquement tous les cantons appliquent une taxation du couple, qu'une loi sur l'impôt fédéral direct prévoit l'imposition du couple et que le Conseil des Etats n'a pas abordé ce problème en séance plénière. Les personnes qui étaient favorables, au sein de la commission, à une imposition séparée ont renoncé à présenter des propositions dans ce sens au plénum. Par conséquent, le Conseil des Etats unanime a rejeté l'idée d'une imposition séparée.
C'est pourquoi je suis d'avis qu'il n'est pas opportun de procéder à un examen détaillé des différents arguments avancés et, au nom de la commission, je vous invite à rejeter la proposition de la minorité.

Bundesrat **Stich:** Frau Uchtenhagen hat, wie die beiden Herren Kommissionsreferenten, darauf hingewiesen, dass wir die Frage der getrennten Besteuerung hier zweimal eingehend diskutiert und entschieden haben. Wir haben auch dort gesehen, dass die getrennte Besteuerung mindestens so viele Probleme aufwirft, wie sie löst. Heute ist das aber nicht das Problem, sondern heute behandeln wir ein Harmonisierungsgesetz, und der Antrag der Kommissionsminderheit würde der Harmonisierung zuwiderlaufen.
Ich bitte Sie, ihn deshalb abzulehnen und der Mehrheit und dem Bundesrat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	49 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	92 Stimmen

Art. 4
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
....
a. ....
b. ....
c. ....
d. Einkünfte aus schweizerischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge von schweizerischen Versicherungseinrichtungen oder Bankstiftungen erhalten;
e. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 4
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
....
a. ....
b. ....
c. ....
d. Lorsqu'elles perçoivent des revenus provenant d'institutions suisses de prévoyance professionnelle ou fournis selon des formes reconnues de prévoyance individuelle liée par des établissements d'assurances ou fondations bancaires suisses;
e. Adhérer au projet du Conseil fédéral

Reichling, Berichterstatter: Bei der Beratung des Gesetzes über die direkte Bundessteuer haben wir Ihnen dargelegt, weshalb für Personen mit Wohnsitz im Ausland die Steuerpflicht für die Leistungen der beruflichen und gebundenen Selbstvorsorge auf die privaten Versicherer ausgedehnt werden muss. Die Steuerersparnis durch rechtzeitiges Absetzen ins Ausland ist unter dem Begriff Pilotentrick bekannt. Aufgrund einer Eingabe der privaten Versicherer hat die Kommission diese Angelegenheit nochmals eingehend erörtert. Richtig ist, dass Vorsorgeleistungen der privaten Versicherer an Personen im Ausland in der Schweiz nicht besteuert werden, also auch keiner Verrechnungssteuer unterliegen.
Von Expertenseite wird festgestellt, dass die Zahl der Personen, die sich kurz vor der Pensionierung ins Ausland abmelden, bedeutend und im Zunehmen begriffen ist. Solche Personen können auch nach kurzer Zeit ohne nachteilige Folgen wieder in die Schweiz zurückkehren, weil die privaten Versicherer keine Ueberprüfungsmöglichkeit ihres Wohnsitzes haben.
Für Staaten mit Doppelbesteuerungsabkommen ist die Besteuerung von Renten meistens geregelt und muss berücksichtigt werden, geht also diesem Passus vor.
Sehr häufig handelt es sich bei diesen Leistungen auch um Kapitalleistungen und -abfindungen, und diese Kapitalleistungen sind in der Regel in den Doppelbesteuerungsabkommen nicht geregelt. Wer den Pilotentrick anwenden will, wird sich kaum in ein Land begeben, in welchem seine Bezüge noch stärker besteuert werden als in der Schweiz.
Die Anpassung des Absatzes 2 Buchstabe d an den Beschluss beim Gesetz über die direkte Bundessteuer ist deshalb richtig und auch wichtig.
Der Vorschlag des Bundesrates zu Absatz 2 Buchstabe e ist angemessen. Er entspricht der heutigen Besteuerungspraxis der Kantone. Es besteht kein Grund, dass das Flug- und Schiffahrtspersonal von der Steuerpflicht befreit wird, nur weil angeblich einige Staaten auf die Besteuerung von Matrosen verzichten.
Aus mir unverständlichen Gründen hat der Ständerat beschlossen, an seiner Fassung festzuhalten. Ich persönlich sehe wirklich nicht ein, weshalb beispielsweise die Piloten der Swissair, der Balair, der Crossair durch Wohnsitznahme jenseits der Landesgrenze bei uns keine Steuern bezahlen sollten.

Ich möchte Sie bitten, auch dieses Flug- und Schiffahrtspersonal gemäss wirtschaftlichem Steuersitz dem Gesetz zu unterstellen, damit wir es besteuern können.

M. **Salvioni,** rapporteur: A l'article 4, alinéa 2, lettre d, la commission vous propose un amendement, une modification parallèle à celle que vous avez déjà acceptée en votant l'article 5, alinéa premier, lettre d de la loi sur l'impôt fédéral direct. Il s'agit de la possibilité appelée «le truc des pilotes». Il paraît que les pilotes surtout, mais pas uniquement, se déplacent à l'étranger juste avant la fin de leur contrat de travail pour y recevoir les prestations de prévoyance professionnelle reconnues par des établissements d'assurances ou des fondations bancaires suisses; ces prestations sont normalement imposables en Suisse puisque la personne y est domiciliée. Or, si les prestations sont sous forme de rente et si ces personnes se rendent dans un pays qui a une convention de double imposition avec la Suisse, la question est réglée: elles seront soumises à l'impôt soit en Suisse, soit dans le nouvel Etat. Mais si la personne se déplace dans un pays n'ayant pas de convention de double imposition avec la Suisse ou si les prestations sont en capital, elles sont soustraites à toute imposition.
C'est pour cette raison que l'on a voulu supprimer cette possibilité, d'où l'amendement proposé ici. Ainsi, les personnes physiques n'étant ni domiciliées ni en séjour en Suisse sont assujetties à l'impôt en raison de leur rattachement lorsqu'elles perçoivent des revenus provenant d'institutions suisses de prévoyance professionnelle ou fournis selon des formes reconnues de prévoyance individuelle liée par des établissements d'assurances ou des fondations bancaires suisses. Par conséquent, cette possibilité est éliminée et ces personnes verront imposées les prestations pour lesquelles elles avaient obtenu l'exonération des cotisations quand elles étaient domiciliées en Suisse.
A la lettre e, une modification avait été apportée par le Conseil des Etats, c'est-à-dire qu'on avait exonéré les marins travaillant sur des navires suisses de haute mer. La commission du Conseil national ne trouve pas de raisons valables en faveur d'une telle solution. Elle a donc biffé cette exception en se ralliant au projet du Conseil fédéral. Je vous propose donc d'accepter la modification proposée par la commission.

Angenommen – Adopté

Art. 5
Antrag der Kommission
Mehrheit
Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder bei Veränderungen der wirtschaftlichen Zugehörigkeit nach Artikel 4 Absatz 1 innerhalb der Schweiz bleibt die Steuerpflicht hinsichtlich der Einkommens- und Vermögenssteuer für das laufende Steuerjahr am bisherigen Steuerort unverändert.
Minderheit
(Cavadini, Coutau, Feigenwinter, Pidoux, Reich, Salvioni, Schüle, Spoerry, Stucky)
Streichen

Art. 5
Proposition de la commission
Majorité
En cas de changement de domicile au regard du droit fiscal ou de modifications de l'assujettissement en raison d'un rattachement économique selon l'article 4, 1er alinéa, à l'intérieur de la Suisse, l'assujettissement à l'impôt sur le revenu et sur la fortune se poursuit sans changement pour l'année fiscale en cours au for fiscal jusqu'alors déterminant.
Minorité
(Cavadini, Coutau, Feigenwinter, Pidoux, Reich, Salvioni, Schüle, Spoerry, Stucky)
Biffer

M. **Cavadini,** porte-parole de la minorité: Ma proposition trouve premièrement sa justification dans le fait que la majorité de la commission a décidé de suivre le Conseil fédéral et de passer à une taxation annuelle avec le système *postnumerando*. Il est par contre évident qu'en cas de retour à une taxation tous les deux ans, *praenumerando*, comme c'est le cas aujourd'hui dans la plupart des cantons, on procéderait à une taxation intermédiaire. Mais, pour le faire, il faudra tout de même supprimer cet article 5, sinon il entrerait en contradiction avec les dispositions à introduire sur la taxation intermédiaire.
En effet, l'article 5 introduit la règle selon laquelle en cas de changement de domicile ou de modification de l'assujettissement en raison d'un rattachement économique à l'intérieur de la Suisse, on continue à taxer la personne physique intéressée dans l'ancien canton de domicile. L'imposition au nouveau domicile n'interviendra qu'à partir de l'année suivante. La minorité de la commission est d'avis que si une personne physique ou une société – on retrouvera le même problème à l'article 25 pour les personnes juridiques – quitte un canton à un moment donné, il faut arrêter la taxation à ce moment et en commencer une nouvelle au lieu du nouveau domicile. Avec cette solution, la situation s'éclaircit: on quitte un canton et on liquide tout de suite les problèmes fiscaux avec ce canton.
En règle générale, lorsqu'une personne quitte actuellement un canton, elle s'annonce aux autorités fiscales et règle ses dettes d'impôts. Quand elle arrive dans l'autre canton, elle s'annonce tout de suite aux autorités fiscales.
Avec l'article 5 proposé par la majorité, il ne sera plus nécessaire d'annoncer son départ et de liquider les questions fiscales tout de suite, étant donné qu'il faudra continuer à payer à l'ancien canton du domicile même pour les gains, revenus et patrimoines acquis dans la période de l'année passée dans le nouveau canton de domicile. Cela compliquera encore plus les choses pour les contribuables qui partiront à l'étranger et qui auront ainsi perdu l'habitude de s'annoncer au fisc au moment du départ. L'autorité fiscale de l'ancien canton de domicile sera obligée de retrouver le contribuable environ une à deux années plus tard pour liquider sa position. Elle devra lui expliquer que même le revenu gagné dans le nouveau canton pour le reste de l'année précédente après le départ doit encore être imposé à l'ancien canton de domicile. S'il y a des réclamations ou des recours, les relations vont encore s'allonger dans le temps. Et si, après une année de départ, la question fiscale n'étant pas encore liquidée, le contribuable change à nouveau de domicile, la recherche menée par l'ancien canton de départ sera encore plus difficile.
Un exemple servira à mieux vous faire comprendre la portée de cette disposition: le 1er février de cette année, un contribuable quitte le canton de Berne pour le canton de Zurich. Le canton de Berne devra lui envoyer une déclaration d'impôt au début de l'année prochaine afin qu'il déclare son revenu pour l'année 1989 entière. Ce dernier recevra sa taxation fin 1990 alors qu'il est presque depuis deux ans dans le canton de Zurich. En cas de changement successif de domicile du même contribuable, qui passerait du canton de Berne au canton de Zurich, puis à un autre canton, ou qui partirait à l'étranger, on voit difficilement comment le premier canton le retrouverait. S'agissant de la modification d'un assujettissement limité, par exemple immeuble, établissement stable, l'application de cet article touche le problème de la souveraineté cantonale. En effet, le contribuable qui réalisera des revenus non périodiques mais uniques ou temporaires dans un canton pourra ne jamais y être imposable.
Je vous cite ici un autre exemple: un professionnel du commerce immobilier, domicilié dans le canton de Genève, achète le 1er février 1988 un immeuble dans le canton de Vaud, donc dans un autre canton. Il revend cet immeuble en septembre de la même année. Le gain qu'il aura réalisé sera imposable à Genève et non pas dans le canton de Vaud. S'agissant de revenus périodiques, ce déplacement de la souveraineté n'est peut-être pas très grave. S'agissant en

revanche de prestations en capital, il entraînera des distorsions dans la souveraineté des cantons.
La nouvelle version, qui limite l'application des articles 5 et 25 aux impôts sur le revenu et sur le bénéfice (à l'exclusion de celui sur les gains immobiliers), ne résout pas tout le problème puisque les gains professionnels sont soumis à l'impôt sur le revenu, en principe, et non pas à l'impôt sur les gains immobiliers. Le même problème se posera pour d'autres prestations en capital. Les commerçants en immeubles sont soumis à l'impôt sur le revenu, les gains privés sont imposés dans le canton où est sis l'immeuble. Mais, si l'opération d'achat et de revente a lieu durant la même année, à titre d'activité commerciale et professionnelle, elle échappe totalement à l'impôt au lieu de situation de l'immeuble.
Il faut encore ajouter une autre considération. Lorsqu'il y a changement de canton, il y a souvent changement dans la situation professionnelle et financière du contribuable, qu'il s'agisse d'une personne ou d'une société. Si l'on adopte l'article 5, on ne pourra tenir compte de ces modifications, parfois importantes, que l'année suivante. En revanche, je partage l'avis qu'il est préférable d'en tenir compte tout de suite au moment du départ.
Je répète que dans le système actuel *praenumerando*, ces questions ne se posent pas, étant donné qu'au moment du départ, on règle tout avec le fisc. Le contribuable qui part paie l'impôt l'année de son départ, mais il ne le paie pas l'année suivante, dans l'ancien canton. A ce moment-là, il sera imposable à son nouveau domicile; mais aussi pour cette solution de la taxation intermédiaire, il faut quand même supprimer l'article 5.
Par conséquent, pour pouvoir tenir compte de ces changements, pour pouvoir sauvegarder la souveraineté fiscale cantonale et pour éviter d'avoir une situation qui n'est pas très claire et qui va se prolonger pendant une ou deux années, dans un nouveau canton, il faut supprimer cet article.

M. **Matthey:** C'est avec intérêt que nous avons entendu M. Cavadini développer des arguments en faveur de la suppression des articles 5 et 25. Il est vrai que ce que l'on nous propose est totalement nouveau et qu'il faut donc faire preuve d'un peu d'imagination pour essayer de savoir ou de se représenter ce que sera l'avenir. Il faut d'ailleurs situer ces deux articles, non seulement dans le concept de l'harmonisation fiscale, mais également dans celui de la suppression de la double imposition intercantonale.
Les arguments de la minorité ne sont pas tous sans intérêt. En effet, on peut concevoir qu'il sera plus difficile de retrouver le contribuable – mais là également il ne faut pas exagérer. Pour avoir pris contact avec un certain nombre de communes, j'ai appris que, déjà aujourd'hui, on envoie au contribuable qui a déménagé la taxation fiscale. Tous les contribuables ne paient pas au moment de leur départ ce qu'ils doivent à la commune dans laquelle ils ont vécu jusque là. On leur adresse à leur nouveau domicile les décomptes dont ils doivent s'acquitter auprès de leur ancienne commune.
Dès lors, le groupe socialiste, tout en comprenant une partie des arguments de la minorité, apporte son soutien à la version de la majorité de la commission. On pouvait, au départ, éventuellement hésiter sur la rédaction de l'article du gouvernement. Mais avec les modifications rédactionnelles, les améliorations qui y ont été apportées – notamment en ce qui concerne l'impôt sur les gains immobiliers: une modification de l'assujettissement en raison d'un rattachement économique qui intervient au cours de l'année fiscale n'échappe pas à l'imposition –, nous acceptons la proposition de la majorité.
Sur le fond de l'article, le groupe socialiste estime que cette nouvelle disposition permettra surtout d'éviter la mutiplication des taxations intermédiaires et elle évitera au contribuable de remplir deux fois une déclaration fiscale, ce qui nous semble constituer une solution qui simplifie et qui rationalise l'imposition.
De même, il ne faut pas oublier qu'aujourd'hui déjà – et cela me paraît important, du point de vue de la souveraineté fiscale – les communes interviennent dans le cadre de l'imposition lorsqu'il y a déménagement; il ne nous paraît pas que la situation sera extrêmement différente, malgré la modification fondamentale qu'apporte cette nouvelle solution par rapport à ce que nous connaissons aujourd'hui.

Schüle: Ich möchte namens der freisinnig-demokratischen Fraktion diesen Antrag der Minderheit Cavadini unterstützen.
Artikel 5 über den Wechsel der Steuerpflicht bei Veränderung des Wohnsitzes hängt zusammen mit Artikel 18 über die zeitliche Bemessung. Es wäre an sich sinnvoll gewesen, zuerst zu entscheiden, ob wir uns gemäss Ständerat für die zweijährige Praenumerando-Besteuerung oder gemäss Bundesrat für die einjährige Postnumerando-Besteuerung entscheiden.
Bei der ständerätlichen Lösung wäre der Streichungsantrag unseres Erachtens zwingend, aber Herr Cavadini hat ausgeführt, dass er auch im Falle des Einschwenkens auf die bundesrätliche Lösung sinnvoll ist. Herr Cavadini hat aufgezeigt, dass Artikel 5 in der Fassung des Bundesrates auch beim System der Postnumerando-Besteuerung eben mehr Probleme aufwirft, als er Vereinfachungen bringt. Der Streichungsantrag Cavadini enthält den Grundsatz, dass zum Zeitpunkt eines Wohnsitzwechsels auch steuerlich eine Zäsur eintreten und eine Neubeurteilung der Steuerverhältnisse durch den neuen Kanton stattfinden soll. Das entspricht dem Prinzip der kantonalen Souveränität, das wir auch bei dieser Steuerharmonisierung nicht aufgeben wollen. Es ist ein Unding, wenn ein Bürger in seinem neuen Wohnsitzkanton alle Leistungen in Anspruch nimmt, aber als Steuerzahler noch dem alten Wohnsitzkanton verpflichtet bleibt.
Die FDP-Fraktion stimmt daher für Streichung dieses Antrages bei Artikel 5, ebenso bei Artikel 25 für die juristischen Personen.

Reichling, Berichterstatter: Es ist erfreulich festzustellen, wie Sie sich für die Souveränität der Kantone einsetzen, stammt doch der Antrag des Bundesrates und der Mehrheit der Koordinationskommission von den kantonalen Finanzdirektoren, die zwecks Vereinfachung der Steuererhebungen vorschlagen, dass pro Jahr nur eine Steuererklärung ausgefüllt werden muss, auch wenn man innerhalb der Schweiz den Wohnsitz wechselt. Die Vereinfachung für den Steuerpflichtigen steht hier im Vordergrund: Auch wenn er den Wohnsitz wechselt, soll er die Steuererklärung am Wohnsitz, an dem er am 1. Januar war, ausfüllen und dort auch für das Umzugsjahr steuerpflichtig bleiben. In vielen Fällen ändert ja auch der Arbeitgeber bei einem solchen Wohnortswechsel nicht.
Dieser Antrag hat überhaupt keinen Zusammenhang mit der ein- oder zweijährigen Bemessung. Es ist ganz klar formuliert, dass nur für das laufende Steuerjahr eine Steuererklärung ausgefüllt wird. Wenn Sie bei der zweijährigen Bemessungsperiode bleiben, wird vom folgenden Jahr an automatisch am neuen Wohnort eine Steuererklärung eingereicht und entsprechend besteuert.
Gerade jene Kreise, die sich vehement gegen die einjährige Bemessung einsetzen, damit man nur alle zwei Jahre eine Steuererklärung ausfüllen muss, wollen, dass bei Wohnortswechsel pro Jahr zwei Steuererklärungen ausgefüllt werden müssen, auch für die Bundessteuer. Es bleibt aber im Prinzip doch bei der gleichen Steuer; sie wird nur an zwei Orten eingezogen.
Der Vorschlag ist nicht nur rationell, er hat einen weiteren Vorteil für den Steuerpflichtigen: Wie Sie zu Recht gesagt haben, ist der Wohnortswechsel häufig mit einem Wechsel in der wirtschaftlichen Stellung verbunden. Wer den Wohnort wechselt, hat nachher häufig ein höheres Einkommen. Wenn Sie nun das tiefere Einkommen am alten Ort – zum Steuersatz auf ein umgerechnetes Jahreseinkommen – und das höhere Einkommen am neuen Ort – wiederum zum

Steuersatz auf das umgerechnete Jahreseinkommen – besteuern, so bezahlt der Steuerpflichtige mehr Steuern, als wenn er am ursprünglichen Ort für die Summe des tieferen und des höheren Einkommens eingeschätzt wird.
Wieviele Schweizer als verschollen erklärt werden müssen, wenn sie vom Kanton Bern in den Kanton Zürich ziehen, können Sie selbst ermessen. Ich finde es ein geradezu lächerliches Argument, dass man diese Schweizer, die vorher und nachher bundessteuerpflichtig sind, nicht mehr finde. Und für den Wohnortswechsel ins Ausland gilt diese Bestimmung nicht. Sie ist nur für den Wohnortswechsel in der Schweiz vorgesehen.
Wenn Sie also für den Steuerpflichtigen etwas vereinfachen wollen, ihm auch Steuern ersparen wollen, stimmen Sie dem Antrag der Kommission zu. Mit dem Streichungsantrag kommt er zur Gegenwartsbesteuerung im neuen Kanton zu einem Steuersatz, der für die Vergangenheitsbesteuerung, nicht aber für die Gegenwartsbesteuerung richtig wäre: also alle Nachteile für den Steuerpflichtigen, Mehraufwand für die Gemeinden und Kantone. Auch die Ueberprüfung der Steuerverhältnisse ist für den alten Steuerkommissär, der die Leute kennt, viel einfacher als für den neuen, der sie noch nicht kennt.
Hier muss ich Ihnen einfach sagen; Seien Sie vernünftig und stimmen Sie dem Antrag der Kommission zu!

M. **Salvioni,** rapporteur: S'agissant des personnes physiques, l'article 5 stipule que le changement de domicile à l'intérieur de la Suisse ainsi que la modification de l'assujettissement en raison d'un rattachement économique dans le courant d'une année fiscale n'entraînent aucune conséquence du point de vue de l'impôt. En dépit de la modification, la règle veut que la souveraineté du canton soit maintenue tout au long de l'année fiscale en cours. L'imposition dans le nouveau canton ne se fera qu'à partir de l'année fiscale suivante.
L'article 25 présente d'ailleurs une réglementation analogue concernant les personnes morales. La votation qui va intervenir relative à l'article 5 devrait également être valable pour l'article 25.
Cette disposition vise avant tout à apporter une simplification de nature administrative. Hormis un changement de domicile ou une modification de l'assujettissement en raison d'un rattachement économique dans le courant d'une année fiscale, les contribuables ne sont pas tenus de remplir de nouvelles déclarations d'impôt. Il est curieux de constater que ceux qui considèrent comme excessif le fait que le contribuable remplisse une déclaration par année en demandent maintenant deux par année. Il suffit pourtant de remplir la déclaration ordinaire dans l'année fiscale suivante, conformément au système de la taxation annuelle *postnumerando*.
En ce sens, la nouvelle réglementation telle que proposée est accueillie dans la publication *Steuerharmonisierung* des professeurs Zuppinger, Böckli, Locher et Reich (éditions Stämpfli Berne 1984) comme une véritable mesure de rationalisation et comme une simplification de taille.
On a proposé l'harmonisation fiscale aux fins d'obtenir une simplification de la partie administrative et bureaucratique. Cela ressort de l'une des propositions et il en a été question lors des délibérations sur l'impôt fédéral direct. Malheureusement, chaque mesure d'harmonisation engendre des arguments contraires; il faut toutefois être conscient qu'il faut renoncer à quelque chose lorsqu'on crée des systèmes simplifiés.
Il est nécessaire, par ailleurs, de souligner que la disposition de l'article 5 ne doit pas être vue sous l'angle de l'harmonisation fiscale seulement. Par les effets qu'elle exerce dans le domaine de la double imposition intercantonale et dans celui de la délimitation de la souveraineté cantonale concurrente, elle remplit sans doute davantage la fonction auxiliaire assignée à la législation d'exécution visant à interdire la double imposition intercantonale telle qu'elle figure à l'article 46, alinéa 2 de la Constitution fédérale.
Dans cette optique, il convient d'observer que les principes applicables jusqu'ici et qui résultaient de la jurisprudence, avant tout le principe de l'imposition au lieu de situation de la chose, devront, au regard de l'article 5, être supprimés pour la période fiscale en cours, en vue de réaliser l'effet de simplification recherché. Il en est de même en ce qui concerne l'article 25.
Le texte proposé par le Conseil fédéral avait appelé quelques observations de la part de Mme Yersin, professeur. En effet, on aurait pu l'interpréter en ce sens que le revenu entre le moment du départ du canton précédent et l'année suivante ne serait imposé nulle part. Le texte du Conseil fédéral stipule que «si le contribuable change de domicile à l'intérieur de la Suisse, il ne sera imposé à son nouveau domicile qu'à partir de l'année fiscale suivante».
Afin de tenir compte de ces observations, la commission propose une modification rédactionnelle qui explicite son idée et le nouveau texte se présente comme suit: «En cas de changement de domicile au regard du droit fiscal ou de modifications de l'assujettissement en raison d'un rattachement économique selon l'article 4, alinéa premier, à l'intérieur de la Suisse, l'assujettissement à l'impôt sur le revenu et sur la fortune se poursuit sans changement pour l'année fiscale en cours au for fiscal jusqu'alors déterminant.» Cela veut dire que, jusqu'à la fin de l'année en question, le contribuable est imposé au domicile précédent et, à partir de la nouvelle année, il le sera au nouveau domicile. Je pense que la situation est claire. Assurément, la conséquence relevée dans les critiques est que certains cantons, dans des cas particuliers, pourraient perdre une partie des bénéfices qui ont été gagnés par la personne quittant ce canton. Evidemment, dans la Suisse entière, ces différences devraient se compenser entre les cantons, et je ne pense pas qu'une telle situation justifie des critiques.
Il n'est pas nécessaire d'insister sur le danger que des contribuables disparaissent en Suisse. Un tel événement n'arrive pas tous les jours!
Par conséquent, je vous invite à accepter la proposition de la majorité de la commission et à rejeter celle de la minorité.

Bundesrat **Stich:** Ich bitte Sie hier, der Kommissionsmehrheit und dem Bundesrat zuzustimmen.
Wir machen ein Harmonisierungsgesetz. Wir möchten eigentlich eine gewisse Erleichterung schaffen, vor allem für jene Leute, die von einem Kanton in einen anderen ziehen wollen oder ziehen müssen. Und ich frage Sie: Ist es wirklich zweckmässig, wenn sie dann, ausgerechnet in dem Moment, in dem sie den Wohnort wechseln, noch eine Steuererklärung ausfüllen müssen? Genügt es nicht, wenn sie am Jahresende die Steuererklärung ausfüllen?
Man spricht sehr oft und hat sehr oft von «weniger Staat» gesprochen. Wenn Sie nun alles tun, um mehr Staat zu bekommen, ist das etwas schwer verständlich. Auch frage ich mich: Warum soll man noch Anstrengungen in der Verwaltung unternehmen, um die Effizienz zu steigern, wenn nachher allenfalls solche Beschlüsse gefasst werden und man es noch komplizierter macht? Die Verwaltung wird sicher fertig damit, aber bitte denken Sie an den gewöhnlichen, einfachen Stimmbürger, der hier betroffen ist. Beispielsweise sollte man nicht in einem Jahr zwei Steuererklärungen ausfüllen müssen. Wenn wir für die einjährige Veranlagung sind, so vor allem, um die Zwischenveranlagungen wegzubringen. Deshalb sollten Sie hier nicht wieder Beschlüsse fassen, die trotz allem wieder Zwischenveranlagungen auslösen.
Denken Sie vielleicht noch an etwas anderes. Im Vorschlag des Bundesrats heisst es, dass am alten Wohnsitz für das ganze Jahr versteuert wird. Die Steuerrechnung wird man in jedem Fall dem Wegzüger nachschicken müssen, sei es Mitte oder Ende des Jahres. Aber in der Regel ziehen die Leute ja nicht von steuergünstigen Gemeinden in Gemeinden mit sehr hoher Steuerbelastung, vor allem nicht von Kantonen mit sehr günstiger in Kantone mit sehr hoher Steuerbelastung. Von diesem Gesichtspunkt aus könnten Sie auch davon ausgehen, dass Sie mit der Lösung des

Bundesrats für die Kantone und die Gemeinden, die relativ hohe Steuern haben, ein gutes Werk tun. Aber in erster Linie geht es doch darum, das Leben für den Steuerpflichtigen etwas zu erleichtern.
Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen und dem Bundesrat und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	50 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	89 Stimmen

Präsident: Dieses Resultat hat Auswirkungen auf Artikel 25.

Art. 6 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 6 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 6 Abs. 2
Antrag der Kommission
Streichen

Antrag Loeb
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Frey Walter
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 6 al. 2
Proposition de la commission
Biffer

Proposition Loeb
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Frey Walter
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Loeb: Wenn die vorgesehene Kompetenz der Kantone, die Doppelbesteuerung zwischen Aktiengesellschaft und Aktionär zu mindern, auf alle Fälle besteht und gegeben ist, verstehe ich nicht, warum diese nicht im Gesetz aufgeführt werden soll. Vor allem aber sollten wir dort, wo keine materiellen Aenderungen entstehen – das ist hier der Fall –, keine neuen Differenzen zum Ständerat entstehen lassen.
Ich empfehle Ihnen deshalb, die Fassung des Ständerats beizubehalten, um so mehr, als die Fassung eine Kann-Formulierung beinhaltet und gewisse Kantone den im ständerätlichen Text vorgesehenen Weg bereits beschritten oder einen solchen in Vorbereitung haben.

Frey Walter: Ich kann es ganz kurz machen und mich dem Antrag des Kollegen Loeb anschliessen. Die Doppelbesteuerung, die heute in der Schweiz noch besteht, ist stossend, vor allem für Familienaktiengesellschaften. Wir haben in der Schweiz etwa 130 000 Aktiengesellschaften (beinahe 1 AG auf 50 Einwohner), und nur etwa 500 davon sind grosse. Wenn man etwas Politisches tun kann, um die stossende Doppelbesteuerung ein bisschen zu vermindern, sollte man das tun. Der Ständerat hat es als opportun erachtet, diese Formulierung in das Steuerharmonisierungsgesetz einzubringen.
Ich möchte Sie bitten, dies auch zu tun und Absatz 2 nicht zu streichen.

Fehr: Ich möchte Sie bitten, der Kommission zu folgen. Wir diskutieren hier – Herr Frey und Herr Loeb – nicht die Normaldividende oder den Normaldividendenabzug. Da wären wir in der Tat geteilter Meinung. Das hat sich bei der Diskussion des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer gezeigt.
Wir waren in der Kommission sehr schnell und einstimmig der Auffassung, dieser Absatz 2 könne gestrichen werden. Da waren sich Befürworter und Gegner des Normaldividendenabzugs, Experten und Verwaltung, Zentristen und Föderalisten – und wie Sie hier immer unterscheiden wollen – alle einig.
Es geht hier um einen Steuerfreibetrag, allenfalls auch um eine Tariffrage; das ist in der Botschaft auf Seite 56 bereits abgehandelt. Wie Sie es auch betrachten: das ist Sache der Kantone. Es ist an diesem Pult heute mehrfach unterstrichen worden, dass man sich ganz exakt an die Verfassungsgrundlage halten wolle. Wenn man das tut, haben Bestimmungen dieser Art keinen Platz. Herr Loeb hat selbst ausgeführt, es gehe um eine Kann-Formulierung, es gehe um etwas, was die Kantone ohnehin tun könnten, wenn sie wollten; das ist richtig. Der Präsident hat heute morgen ja auf Artikel 1 Absatz 2 verwiesen, wo das noch bestätigt wird. Wenn Sie sauber legiferieren wollen, hat dieser Absatz 2 daher keinen Platz, und ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Reichling, Berichterstatter: Es ist tatsächlich und unbestritten so, dass die Kantone das, was hier der Ständerat ins Gesetz einbringen will, tun können, auch wenn wir diesen Passus streichen. Wenn wir ihn aber so belassen, muss man daraus schliessen, dass man nur die Aktiengesellschaften von dieser Doppelbelastung ausnehmen will. Bei anderen juristischen Personen, bei denen genau die gleichen Verhältnisse vorkommen können, muss man dann annehmen, dort sei es ausgeschlossen. Wenn Sie es streichen, gilt diese Freiheit für die Kantone in bezug auf alle juristischen Personen, wo solche Verhältnisse vorkommen können. Ich bin der Auffassung, dass man gewisse Gesellschaften dadurch benachteiligt. Das ist ja kaum die Absicht von Herrn Loeb und Herrn Frey. Ich nehme an, dass Sie diese Verhältnisse alle gleich behandeln wollen. Das können Sie nur tun, wenn Sie jetzt streichen.
Es ist gefährlich, Selbstverständlichkeiten im Gesetz zu formulieren, weil sich nachher jeder fragen muss: Warum haben das die eidgenössischen Parlamentarier getan? Sie mussten doch eine Absicht haben, das ins Gesetz aufzunehmen! Dinge, die in der Verfassung stehen, sollen normalerweise nicht im Gesetz wiederholt werden, ohne dass ein Zweck damit verbunden ist. Wir sollten sauber legiferieren, das würde unserem Rate und nachher auch dem Ständerat gut anstehen.
Ich bitte Sie deshalb, diesen Absatz 2 zu streichen.

M. **Salvioni,** rapporteur: En langage sportif, cette proposition pourrait être qualifiée d'«auto-goal».
En réalité, si on lit attentivement le texte de l'article 6, alinéa 2, proposé par le Conseil des Etats, il ne parle pas d'éliminer la double imposition, thème dont on a longuement discuté à l'impôt fédéral direct, mais de la réduire, «mindern» en allemand. Cela touche les barèmes, et non pas le principe. Nous avons dit au début qu'en ce qui concerne les barèmes, nous ne sommes pas compétents; nous avons dit, et le précepte constitutionnel nous l'enseigne, que nous devons nous occuper des structures formelles mais pas des barèmes, qui relèvent de la stricte compétence des cantons. Pourquoi vouloir décider ici ce que nous ne devrions et ne pourrions pas dire du point de vue constitutionnel, c'est-à-dire que les cantons peuvent adapter les barèmes afin de réduire la double imposition économique entre actionnaires et société anonyme? En raisonnant *a contrario*, on va dire que dans tous les autres cas on ne pourra pas procéder à une telle adaptation; vous n'obtiendrez donc pas ce que vous voulez avec cette proposition, parce que les cantons ont en réalité déjà la compétence que vous voulez leur conférer. En édictant une norme qui se limite aux sociétés anonymes, vous obtenez l'effet contraire, à savoir empêcher les possibilités d'adaptation dans les cas que vous ne visez pas.

Par conséquent, je vous prie de ne pas accepter cette proposition qui, sans améliorer la situation des sociétés anonymes et celle de leurs actionnaires, aggrave celle des autres sociétés.

Bundesrat **Stich:** Ich bitte Sie, diesen Absatz 2 zu streichen. Er ist überflüssig und irreführend.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Loeb/Frey Walter	28 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	99 Stimmen

Art. 7
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 8
Antrag der Kommission
Abs. 1, 1bis und 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
Bst. a
a. der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die ....
Bst. b bis f
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Bst. g
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Bst. h
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Bst. i
i. Genugtuungszahlungen;
Bst. k
k. Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

Antrag Spoerry
Abs. 1 praebis (neu)
Als Vermögensertrag steuerbar sind auch geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art. Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen sind im Rahmen des Privatvermögens erst bei einer Veräusserung steuerbar.

Antrag der LdU/EVP-Fraktion
Abs. 1ter (neu)
Einkünfte aus IV-Renten sind zu 50 Prozent steuerbar.

Antrag Pini
Abs. 3 Bst. l (neu)
l. die Einkünfte aus freiwilliger Tätigkeit im öffentlichen Interesse, die teil- oder zeitweise entlöhnt sind (z. B. Feuerwehrmann, Samariter usw.).

Art. 8
Proposition de la commission
Al. 1, 1bis et 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
Let. a
a. Le produit de l'aliénation des droits de souscription, lorsque les ....
Let. b à f
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Let. g
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Let. h
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Let. i
i. Les versements à titre de réparation du tort moral;
Let. k
k. Les revenus perçus en vertu de la législation fédérale sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité.

Proposition Spoerry
Al. 1 prébis (nouveau)
Sont également imposables comme rendement de la fortune des avantages pécuniaires provenant de participations de toutes sortes. Les actions gratuites et l'augmentation gratuite de la valeur nominale des actions ne sont imposables au titre de la fortune privée que si elles sont aliénées.

Proposition du groupe Adl/PEP
Al. 1ter (nouveau)
Les revenus provenant de rentes AI sont imposables à raison de 50 pour cent.

Proposition Pini
Al. 3 let. l (nouvelle)
l. Les revenus provenant d'une activité bénévole d'intérêt public rétribuée partiellement ou à titre temporaire (pompiers, secouristes, etc.).

Präsident: Hier führen wir zunächst die Diskussion über den Absatz 1 und seine Ergänzungen. Ich versuche, Ihnen eine Uebersicht zu geben: Wir haben zunächst Absatz 1 zu behandeln. Hier liegt kein Gegenantrag vor.
Dann will Frau Spoerry mit ihrem Antrag einen Absatz 1 praebis schaffen.
Bei Absatz 1bis liegt kein weiterer Antrag vor.
Schliesslich liegt ein Antrag der LdU/EVP-Fraktion für einen Absatz 1ter vor.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 1 praebis – Al. 1 prébis

Frau **Spoerry:** Es geht bei meinem Antrag um die Frage der Besteuerung der Gratisaktien und der Gratisnennwerterhöhungen. Die Nationalratskommission schafft mit ihrer Version zu Artikel 8 eine Differenz zum Ständerat gegenüber einem dreimaligen anderslautenden Entscheid der Kleinen Kammer.
Ich rekapituliere: Der ursprüngliche Vorschlag des Bundesrates ging dahin, die Kantone zu verpflichten, Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen nicht zu besteuern. Der Bundesrat hat dann diesen Antrag zurückgenommen, nachdem die Räte die Einführung der Beteiligungsgewinnsteuer abgelehnt haben. Persönlich habe ich den inneren Zusammenhang zwischen diesen beiden Problemen nie ganz begriffen, weil die Beteiligungsgewinnsteuer ja zufällig – um nicht zu sagen willkürlich – bestimmte Kapitalgewinne erfasst hätte, andere nicht; und auch bei Einführung der Beteiligungsgewinnsteuer wären nach wie vor viele Gratisaktien steuerfrei geblieben. Offensichtlich hat auch der Ständerat diesen inneren Zusammenhang nicht gesehen und hat an der Steuerbefreiung für Gratisaktien im Rahmen des Privatvermögens festgehalten, und zwar in der ersten und in der zweiten Lesung des direkten Bundessteuergesetzes sowie in der ersten Lesung des Steuerharmonisierungsgesetzes – also, wie gesagt, dreimal. Der Grund dafür ist im Prinzip klar. Die blosse Zuteilung von Gratisaktien ist kein Einkommen und bedeutet auch keine Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Pflichtigen, indem lediglich das gleiche Steuersubstrat neu gestückelt wird.
Die Nationalratskommission hat im direkten Bundessteuergesetz dann vorgeschlagen, die Gratisaktien und die Gratisnennwerterhöhungen als steuerbar zu erklären. Das Plenum, also Ihr Rat, ist aber diesem Vorschlag nicht gefolgt, sondern hat dem Ständerat zugestimmt und mit Artikel 20 Absatz 1 Litera b im direkten Bundessteuergesetz die Gratisaktien und die Gratisnennwerterhöhungen als steuerfrei erklärt.

Allerdings – das ist zuzugeben – haben wir das mit einer verwirrlichen Formulierung getan. Der Ständerat hat in der zweiten Lesung – also im Differenzbereinigungsverfahren direktes Bundessteuergesetz – diese verwirrliche Fassung korrigiert und einen wesentlich besseren Vorschlag vorgelegt.
Dieser Vorschlag ist nun Gegenstand meines Antrages. Wichtig bei diesem Antrag ist, dass die Zuteilung von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen im Rahmen des Privatvermögens nicht steuerbar ist, weil eben allein durch die Zuteilung kein Einkommen entsteht und auch kein Zuwachs an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit erfolgt. Wenn aber diese Gratisaktien später verkauft werden, dann soll der Ertrag im Ausmass des Nennwertes als nachträglich erzielter Kapitalertrag zur Besteuerung gelangen. Das ist eine korrekte Lösung. Ich bitte Sie, ihr zuzustimmen und die Fassung des Ständerates aus dem direkten Bundessteuergesetz auch ins Steuerharmonisierungsgesetz zu übernehmen und damit eine materielle Differenz zu beheben.
Herr Leuba hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass die französische Uebersetzung meines Antrages offensichtlich nicht ganz präzis ist und der Absicht in der deutschen Fassung nicht ganz entspricht. Es gilt also, was in der deutschen Fassung steht, nämlich dass die Gratisaktien im Rahmen des Privatvermögens bei der Zuteilung als Einkommen nicht steuerbar sind. Das hat nichts mit der Vermögenssteuer zu tun, wie man offensichtlich die französische Fassung verstehen könnte.
Ich möchte noch kurz auf zwei Einwände eingehen, die gegenüber der Steuerfreiheit der Gratisaktien – wobei es sich immer nur um die Zuteilung handelt – angeführt werden. Es wird gesagt, dass die Ausgabe von Gratisaktien ein Instrument sein kann, um eine Steuerumgehung zu erreichen, indem man Gratisaktien zuteilt und dafür keine Dividenden ausschüttet. Wenn das passiert, dann ist das heute und in Zukunft als Steuerumgehung erfassbar. Das hat auch der Bundesrat gewusst, sonst hätte er kaum in seinem ursprünglichen Antrag die Steuerbefreiung der Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen selbst vorgeschlagen. Es ist daher nicht nötig, die Ausgabe von Gratisaktien generell zu besteuern und damit ein fiktives Einkommen zu erfassen, das im Zeitpunkt der Ausgabe nicht wirklich vorliegt, nur um einen allfällig möglichen Missbrauch zu verhindern.
Der zweite Einwand: Der spätere Verkauf, bei dem die Besteuerung erfolgen soll, sei nicht mehr zu kontrollieren, und damit könne man der Besteuerung entgehen. Der Ständerat hat sich mit diesem Argument auseinandergesetzt und hat es folgendermassen entkräftet: Bei der Ausgabe von Gratisaktien sind diese der Verrechnungssteuer unterstellt. Will man also die Verrechnungssteuer zurückerhalten, muss der Empfänger der Gratisaktien diese formgerecht deklarieren. Aufgrund des Wertschriftenverzeichnisses haben so die verschiedenen Veranlagungsbehörden die Kontrolle über den Zu- und Abfluss von Gratisaktien. Die Verwaltung hat mir heute bestätigt, dass dies zutrifft. Zwar sind gewisse Fälle denkbar, wo der Steuerpflichtige eventuell entwischen kann, beispielsweise bei einem Wegzug ins Ausland oder bei einer sehr langen Besitzesdauer. Die Frage stellt sich, ob man viele Steuerpflichtige im falschen Zeitpunkt für ein nicht wirklich erzieltes Einkommen besteuern will, nur weil sonst vielleicht hin und wieder ein Steuerpflichtiger der Steuerbehörde entgehen könnte.
Der Ständerat hat sich für eine sachgerechte Lösung entschieden, die vielen Steuerpflichtigen entgegenkommt und eine gerechte Lösung für alle, auch für den Fiskus, darstellt.
Ich bitte Sie, das auch zu tun und meinem Antrag zu Artikel 8 Absatz 1praebis zuzustimmen.

Frau **Uchtenhagen:** Sie sollten der Kommissionsmehrheit und dem Bundesrat zustimmen. Das scheint mir nun wirklich ein Problem zu sein, wo man es den Kantonen überlassen kann, in welchem Zeitpunkt sie die Besteuerung einführen wollen. Wie immer man es dreht, es entstehen Probleme. Da bin ich mit Frau Spoerry einverstanden. Aber auch in der anderen Beziehung entstehen Probleme. Wenn man die Aktien nicht verkauft, muss man das überhaupt nie versteuern. Sehr viele, die ein grosses Portefeuille haben, werden also solche Gratisaktien oder Gratisnennwerterhöhungen einfach auf sich beruhen lassen, und das Vermögen wird zunehmen.
Ich glaube, die grosse Mehrheit unseres Volkes wäre froh, wenn sie solche Einkommen versteuern dürfte, Frau Spoerry. Das ist Ihnen vielleicht schwer verständlich. Aber nur schon in den Besitz von Gratisaktien oder Gratisnennwerterhöhungen zu kommen, ist eine Art Privileg.

M. **Leuba:** Mme Spoerry a tout à l'heure indiqué déjà pourquoi le texte français ne paraissait pas correct. Nous sommes ici dans l'imposition du revenu, cela n'a rien à voir avec l'imposition de la fortune. C'est la traduction qui n'est pas conforme mais c'est un problème secondaire qui peut être réglé.
Permettez-moi d'intervenir ici en particulier sur la question de la délivrance d'actions gratuites. Le Conseil fédéral avait proposé dans sa première version l'exemption de l'imposition de ces actions. Il y a plusieurs motifs pour lesquels une société distribue des actions gratuites, et notamment les deux suivants:
Tout d'abord parce qu'elle estime que la valeur de ses actions est trop élevée et qu'il convient de la diminuer par la distribution d'actions gratuites. C'est le fameux problème du gâteau aux pruneaux: si vous faites plus de tranches, le gâteau ne grossit pas. Il n'y a donc pas augmentation du patrimoine dans la mesure où ces actionnaires reçoivent ces actions.
On peut d'autre part distribuer des actions gratuites à des collaborateurs afin de les intéresser à l'entreprise. Or, aussi longtemps qu'on distribue ces actions et que les collaborateurs les conservent, il est tout à fait évident qu'ils ne bénéficient pas d'un enrichissement. Ils n'en profiteront que dans la mesure où ils les vendront.
C'est donc à juste titre que la proposition de Mme Spoerry précise que la distribution d'actions gratuites ne doit pas en principe être imposable. Elle ne l'est qu'au moment de la réalisation de ces actions, parce que, à ce moment-là, il peut y avoir enrichissement, il peut y avoir un gain pour la personne qui les revend.
En conséquence, étant donné qu'en matière fiscale il faut prélever l'impôt au moment où le gain est réalisé, ni avant ni après, la solution proposée par Mme Spoerry me semble une excellente solution et je vous propose de l'accepter.

Reichling, Berichterstatter: Der Vorschlag der Kommission sieht vor, dass es den Kantonen freigestellt ist, ob sie Gratisaktien besteuern wollen oder nicht. Wir wollen ihnen diesbezüglich nichts vorschreiben.
Der Antrag von Frau Spoerry würde diese Freiheit insofern einschränken, als den Kantonen angeboten wird, sofern sie Gratisaktien besteuern, sie bei den Privaten erst beim Verkauf, nicht bei der Ausgabe, zu besteuern.
Wann werden Gratisaktien ausgegeben? Herr Leuba hat Gründe erwähnt. Es ist ja nicht gerade die Gepflogenheit der grossen Publikumsgesellschaften, Gratisaktien auszugeben, sondern der Normalfall ist, dass kleine Familienaktiengesellschaften ihr Aktienkapital aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit erhöhen müssen, in ihrem Geschäft Reserven haben und das Aktienkapital erhöhen wollen, ohne dass die Aktionäre Geld einbezahlen müssen. Das ist der hauptsächlichste Grund. Man passt das Aktienkapital dem Geschäftsvolumen an, und die drei, vier, fünf privaten Aktionäre müssten das durch Einzahlung erhöhen. Es sind aber Reserven vorhanden, und man kann sie in Aktienkapital umwandeln. Die Operation findet auf der Passivseite der Bilanz statt, indem offene Reserven in erhöhtes Aktienkapital umgewandelt werden. Das Vermögen der Unternehmung geht über in das Vermögen der Aktionäre.
Der Vergleich mit der Zwetschgenwähe, die in vier oder in zwölf Teile unterteilt werden kann, gilt nur, wenn eine solche Gesellschaft liquidiert würde. Es ist bei uns aber doch sehr

selten, dass florierende Gesellschaften, die ihr Aktienkapital erhöhen, kurz vor der Liquidation stehen. In der Regel sind das doch Gesellschaften, die auf die Zukunft hin disponieren, und diese Gratisaktien bleiben entweder im Familienvermögen oder werden verkauft.
Ich bin der Auffassung, die Abgabe von Gratisaktien erhöhe das Vermögen des Empfängers. Ich sehe nicht ein, warum dieser dafür nicht auch Steuern zahlen sollte. Andere Sachwerte, die man geschenkt erhält, unterliegen im Prinzip ja auch der Schenkungssteuer. Ob Sie ein schönes Bild, ein Grundstück, ein Haus erhalten: Sie bekommen auch da kein Geld in die Hand, aber es stellt einen Vermögenswert dar, und dieser wird besteuert.
Im Prinzip bin ich also der Auffassung, dass man die Abgabe von Gratisaktien besteuern sollte, und zwar im Augenblick, wo man sie empfängt. Ich will nicht bestreiten, dass die Besteuerung erst beim Verkauf nicht administrierbar wäre. Aber die Gratisaktien müssen – solange sie existieren – auf dem Wertschriftenverzeichnis separat in einer Kolonne aufgeführt werden. Sonst verschwinden sie mit Sicherheit, denn es sind nicht Aktien, die stets gehandelt werden; Gratisaktien bleiben in der Regel im Besitz der Erstempfänger – immer Ausnahmen vorbehalten. Es gibt Namenaktien, die gratis sind, es gibt Inhaberaktien, die gratis sind; und wenn Sie deren Weg – Wohnsitzwechsel in der Schweiz, Vererbung an die Kinder usw. – verfolgen wollen, bis sie einmal irgendwann verkauft werden, so merken Sie, dass wahrscheinlich sehr viele solche Werte dem Fiskus einfach verlorengehen.
Ich bin der Auffassung, es wäre ein Akt der Gerechtigkeit, auch diese Vermögensausschüttung zu besteuern, wie man auch eine Dividende besteuert. Eines müssen Sie wissen: Wenn Sie die Gratisaktien so bevorzugen, wird das natürlich ein attraktives Mittel zur Ausschüttung von Erträgen aus den Firmen an die Aktionäre. Und damit wird der Fiskus am Schluss natürlich doppelt benachteiligt; das hätte auch Auswirkungen auf die direkte Bundessteuer.
Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen, hier der Kommission zu folgen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Dans cette discussion, on a l'impression du «déjà vu». Il y a une année, lors de notre débat sur l'impôt fédéral direct, on s'est longuement entretenu sur le problème des actions gratuites. Je ne veux pas répéter les arguments que j'avais alors exposés en faveur de l'imposition des actions gratuites et contre la libération. Néanmoins, je relève tout de même que dans le cadre de l'harmonisation fiscale, si l'on ne dit rien, les cantons sont libres de prévoir une imposition des actions gratuites selon leurs intérêts ou leurs idées. On ne décide rien et on laisse toute liberté aux cantons. Avec la proposition Spoerry – qui n'a pas été présentée en commission et, par conséquent, n'a pas fait l'objet d'une discussion –, les actions gratuites et l'augmentation gratuite de la valeur nominale de ces actions demeureraient obligatoirement non imposées, c'est-à-dire que les cantons n'auraient pratiquement pas la possibilité de les taxer. J'estime que là où la liberté peut être octroyée aux cantons, nonobstant l'harmonisation, il faudrait la donner.
En outre, une considération m'amène à m'opposer à cette proposition. Comme l'a déjà relevé le président de la commission, une société peut distribuer des actions gratuites au lieu de dividendes, c'est-à-dire qu'elle transforme des réserves ouvertes inscrites au passif du bilan en capital-actions, ce qui ne change rien à la situation comptable de la société mais déplace en réalité une partie de ses actifs vers le domaine privé. Il est vrai que le capital social de la société demeure, mais le bénéficiaire peut vendre ses actions, heureusement d'ailleurs. S'il agit de cette manière avant la liquidation de la société, il réalise un bénéfice. Ensuite, en cas de liquidation, l'acquéreur des actions devra payer comme s'il s'agissait d'un revenu qu'il aurait reçu, alors qu'en réalité il les a payées. C'est la raison pour laquelle cette proposition est incongrue. Lors du débat sur l'impôt fédéral direct, on en a longuement discuté et, tout à coup, M. Bremi a présenté une suggestion astucieuse en disant: «En effet, il faut tout de même imposer les actions gratuites, mais à la liquidation de la société», c'est-à-dire jamais. La majorité du Parlement s'est prononcée dans le cadre de la loi sur l'impôt fédéral direct en admettant que les actions gratuites seront imposées à la liquidation de la société, ce qui veut dire, à mon avis, jamais. Cependant, d'ici à prévoir le même système dans le cadre de l'harmonisation fiscale et obliger tous les cantons à le suivre, il y a un pas supplémentaire à franchir.
Personnellement, je vous suggère d'en rester à la formulation issue des travaux de la commission que vous trouverez dans le dépliant et de refuser la proposition de Mme Spoerry.

Bundesrat **Stich:** Aus dem Antrag von Frau Spoerry lese ich heraus, dass sie nicht grundsätzlich die Besteuerung von Gratisaktien und Gratisnennwerten durch die Kantone bestreitet. Sie sagt: «Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen sind im Rahmen des Privatvermögens erst bei einer Veräusserung steuerbar.» Das heisst, sie stimmt der Besteuerung also grundsätzlich zu. Doch muss man sich auch überlegen, ob es sinnvoll ist, wenn der Bund den Kantonen sagt, wann die Besteuerung zu erfolgen habe, und diese so festlegt, dass unter Umständen die Kantone trotz allem nicht mehr besteuern können. Das ist nicht sehr sinnvoll. Es ist auch nicht fair gegenüber den Kantonen.
Ich bitte Sie also, den Antrag Spoerry abzulehnen und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Spoerry	64 Stimmen
Dagegen	86 Stimmen

Abs. 1bis – Al. 1bis
Angenommen – Adopté

Abs. 1ter – Al. 1ter

Günter: Ich möchte Ihnen namens unserer Fraktion beantragen, einen neuen Absatz einzuführen: «Einkünfte aus IV-Renten sind zu 50 Prozent steuerbar.»
Wer eine Invalidenrente bezieht, steht ganz sicher auf der Schattenseite des Lebens. Die Rente der Invalidenversicherung ist heute nicht existenzsichernd, vor allem, wenn die Invalidität in jüngeren Jahren – vor Aufnahme des Erwerbslebens – eingetreten ist. Die Kommission schlägt Ihnen denn auch richtigerweise in Absatz 3 Buchstabe k (neu) vor, Einkünfte, die auf dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung beruhen, nicht zu besteuern. Das ist aber nur ein Tropfen auf den heissen Stein. Man sollte einen Schritt weiter gehen und mindestens eine 50prozentige Reduktion bei den eigentlichen IV-Renten beschliessen. Mit dem vorgeschlagenen Abzug würden in fast allen Kantonen die IV-Bezüger ohne andere Einkünfte aus der Steuerpflicht fallen. Wir halten das für richtig.
Der Landesring hat das bereits 1974 in einer Volksinitiative gesamtschweizerisch vorgeschlagen. Wir haben im Kanton Bern dieses Anliegen ebenfalls mit einer Volksinitiative durchgebracht. Das BVG sieht die steuerfreien Zuwendungen an die zweite Säule und zum Teil an die dritte Säule vor. Nun ist es einfach so, dass das den meisten Invaliden nichts nützt, denn in den allermeisten Fällen haben sie keine zweite Säule und auch keine dritte. Es nützt ihnen somit nichts, wenn diese Zuwendungen steuerfrei sind.
Die stärkste Behindertengruppe ist diejenige der geistig Behinderten, gefolgt von den Cerebralgelähmten. Wir sehen beide Gruppen nicht so oft in unserer Gesellschaft, weil sie sich im wahrsten Sinne des Wortes nur am Rande der Gesellschaft bewegen. Sie leben häufig zurückgezogen. Das fördert dann das Bild vom aktiven Invaliden, der irgendwo aus dem Erwerbsleben herausgerissen wurde, meistens querschnittgelähmt wurde und gut versichert ist. Das ist aber nicht der Normalfall, sondern der Einzelfall. Der Nor-

malfall ist der geistig Behinderte oder der Cerebralgelähmte, der seit der Geburt behindert war. Dieser ist ganz auf die Invalidenversicherung plus Ergänzungsleistungen und dann allenfalls auf Zusatzleistungen, Hilflosenrenten usw. angewiesen. Es kommt nicht von ungefähr, dass die Pro Infirmis jährlich hohe Beträge für diese Fälle ausrichten muss. Der Bund unterstützt das ganz massgeblich.
Unsere Fraktion wäre eigentlich der Meinung, dass man die Renten ganz steuerfrei halten sollte. Aber wir sind uns bewusst, dass dann wieder das Beispiel des reichen Invaliden zitiert würde, der auch begünstigt würde, wenn man hier Steuerfreiheit beschlösse. Mit der 50prozentigen Rente aber werden bereits fast alle, die es wirklich nötig haben, steuerfrei; dafür genügt es.
Um Ihnen eine Zahl zu nennen: Wir haben in der Schweiz ungefähr 100 000 geistig Behinderte. Es geht also um erhebliche Zahlen von Betroffenen. Deren Eltern machen sich, wenn sie älter werden, Sorgen, weil der Behinderte nach ihrem Tod allein zurückbleibt. Er ist dann finanziell nicht mehr selbständig; er fällt der Gemeinde zur Last. Wenn heute ein schwerbehindertes Kind in einem Heim lebt, zahlen die Eltern – trotz Ergänzungs- und Hilflosenleistungen – drauf. Es ist ausserordentlich stossend, wenn in dieser Situation in gewissen Kantonen auf den zu kleinen IV-Renten noch Steuern erhoben werden.
Ich bin erstaunt, dass der Antrag auf Reduktion der Besteuerung der IV-Renten nicht schon in der Kommission gestellt wurde. Hier besteht eine echte Lücke in unserem Sozialsystem, die es nun zu schliessen gilt. Man kann die Behinderten nicht auf die 10. AHV/IV-Revision vertrösten; denn Sie wissen genau, dass es aus verschiedenen Gründen unmöglich sein wird, die Grundrente massiv anzuheben. Wir werden bei dieser Revision nie in einen Bereich kommen, in dem die Rente für die Invaliden wirklich existenzsichernd wird – wie sie es eigentlich sein sollte. Die heutige Situation ist unwürdig.
Die LdU/EVP-Fraktion ersucht Sie dringend, dem wichtigen Anliegen zuzustimmen, die Invalidenrenten nur zur Hälfte zu besteuern.

Reichling, Berichterstatter: Die Invalidenrenten werden nicht nur an bedürftige Personen ausbezahlt, sondern sie werden – unabhängig vom Einkommen – entsprechend der Invalidität ausbezahlt. Wenn ein Pianist mit einem Einkommen von weit über 100 000 Franken einen Finger an der Hand verliert, dürfte dessen Rente recht hoch sein. Allfällig besteht auch eine Haftpflicht oder eine andere Versicherungsleistung.
Wenn wir am Grundsatz festhalten wollen, dass die Steuerpflicht nach der Leistungsfähigkeit erfolgen soll, müssen wir alle Einkünfte zusammennehmen, um diese Leistungsfähigkeit beurteilen zu können. Die Kommission macht zwar einen Sündenfall – das muss ich zugeben –, indem sie die Ergänzungsleistungen zur AHV nicht besteuert. Aber Ergänzungsleistungen zur AHV bekommen nur Leute, die mit der normalen AHV-Rente ihre Existenz nicht finden. Sie werden also nur an unbemittelte Leute ausbezahlt. Es hätte keinen Wert, die Ergänzungsleistungen zu erhöhen, damit diese Leute die Steuern bezahlen können. Dabei wissen wir aus der Kommission, dass es zufolge dieser Steuerfreiheit für die Ergänzungsleistungen Leute gibt, die mit einem tieferen Einkommen – ohne Ergänzungsleistungen – Steuern bezahlen müssen, so dass jene mit Ergänzungsleistungen besser fahren! Dort liegt also schon eine Ungerechtigkeit, vor allem bei tiefen Einkommen. Ich sage: Es ist ein Sündenfall. Eigentlich hätte man auch diese Ergänzungsleistungen normal der Steuerpflicht unterstellen sollen. Wenn am Schluss kein Einkommen vorhanden ist, gibt es auch keine Steuern. Die Invalidenrente wird bei jedem Einkommen entsprechend der Beeinträchtigung ausbezahlt. Die Invalidenrente ist ein Einkommensersatz, der ausbezahlt werden muss, und es ist absolut selbstverständlich, dass dieser Einkommensersatz besteuert werden muss.
Bei den Leibrenten haben wir eine Reduktion auf 60 Prozent vorgenommen, man könnte auch diesen Vergleich heranziehen. Hiezu wäre zu erwähnen, dass die Invalidenrenten regelmässig der Teuerung angepasst werden, während Leibrenten, die letztlich aus eigenen Prämienzahlungen erworben werden, der Teuerung unterliegen und im Laufe der Jahre für jenen, der sie bekommt, immer weniger ausmachen. Deshalb ist dort die Reduktion absolut gerechtfertigt. Dort hat es etwas mit der Leistungsfähigkeit zu tun.
Ich ersuche Sie, diesen Antrag abzulehnen. Sonst verlassen wir das Prinzip, dass die Prämien abzugsberechtigt und die Leistungen zu versteuern sind. An diesem Prinzip sollten wir festhalten, nicht nur beim Bundesgesetz, sondern auch bei den Kantonen als Folge der Harmonisierung.

M. **Salvioni,** rapporteur: La proposition du groupe AdI/PEP ne peut pas être acceptée dans le système de l'harmonisation fiscale. En effet, il y a un principe qui consiste dans le parallélisme entre la déduction des cotisations et l'imposition des rentes. Là où les cotisations sont déductibles, les rentes doivent être imposées. Par contre, là où elles ne le sont pas, les rentes ne doivent pas être imposées. Ici, les cotisations pour l'assurance invalidité sont déductibles et les rentes devraient donc être imposées. En outre, il faut remarquer que les prestations de l'assurance invalidité sont fournies indépendamment du revenu de la personne invalide; elles sont donc perçues même s'il existe d'autres revenus importants. Il faudrait donc exonérer ces prestations qui vont à une personne ayant un revenu dépassant largement celui de personnes nécessiteuses. On a fait une exception justifiée en ce qui concerne les rentes complémentaires, qui ne sont normalement payées qu'à des personnes étant vraiment au minimum vital ou même en dessous. Une telle déduction ne me semble, en l'occurrence, ni raisonnable ni acceptable, d'autant plus que, si la personne recevant une rente d'invalidité se trouve dans une situation de nécessité, elle reçoit normalement la rente complémentaire qui n'est pas imposable.
Je vous propose donc de rejeter la proposition qui vient d'être faite et d'en rester au projet de la majorité de la commission.

Bundesrat **Stich:** An sich ist der Antrag Günter durchaus zu begreifen. Man könnte sich auch fragen: Warum soll man Invalidenrenten überhaupt noch besteuern? Umgekehrt haben wir den Grundsatz, dass wir die Prämien für Versicherungen abziehen lassen, hingegen die Leistung voll besteuern. Es wäre völlig falsch, wenn man nur an die staatlichen Invalidenversicherungsrenten denken würde. Es gibt auch andere Invalidenrenten, und diese Invalidenrenten sind nicht alle sehr klein.
Deshalb muss man bei der Besteuerung auch daran denken, einen anderen Grundsatz zu beachten: nämlich die gleiche Leistung gleich zu besteuern. Der Invalide hat – das haben Sie vielleicht übersehen – auch die Möglichkeit, Invaliditätskosten abzuziehen gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe h. Er kann also seine zusätzlichen Kosten von den Steuern abziehen. Aber die Rente sollte voll besteuert werden. Dann ergibt sich eine unterschiedliche Regelung je nach der Höhe der Rente. Der Invalide, dessen Rente sehr klein ist, wird total steuerfrei. Wenn die Rente aber hoch ist und er andere Einkünfte hat, wird er gleich behandelt wie alle anderen Steuerpflichtigen.
Ich bitte Sie, diesen gutgemeinten Antrag Günter trotz allem abzulehnen. Er widerspricht ganz eindeutig der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der LdU/EVP-Fraktion	12 Stimmen
Dagegen	85 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 Bst. a bis k – Al. 3 let. a à k
Angenommen – Adopté

Abs. 3 Bst. l – Al. 3 let. l

M. **Pini:** Au mois de septembre 1988, j'avais invité le Conseil fédéral à étudier, à considérer la possibilité de libérer de l'impôt fédéral direct les activités volontaires, celles qui se nomment en français bénévoles, et qui sont d'intérêt public. Vous les connaissez, surtout dans les petites et moyennes communes de la Suisse: par exemple les sapeurs-pompiers, les samaritains, les secouristes, ceux et celles qui conduisent des ambulances. Ces services ne doivent pas faire sourire car nous en avons besoin, nous tous, à n'importe quel moment. Nous avons des difficultés à promouvoir, à soutenir ces activités bénévoles, que, heureusement, neuf cantons – je dis bien neuf cantons – ont libéré de l'imposition fiscale de leur compétence. Parmi ces neuf cantons, celui du Tessin récemment a exonéré de toute imposition fiscale ces activités bénévoles. Mon canton et son gouvernement ont considéré que l'on ne doit pas uniquement faire des déclarations de bonnes intentions, mais qu'il faut marquer, de temps en temps aussi, la volonté d'y parvenir.
Nous avons reçu une argumentation contraire de la part du porte-parole du Conseil fédéral. On y dit tout d'abord qu'en l'état actuel des choses, seule la solde militaire, et par analogie celle du service de la protection civile, n'est pas assujettie à l'impôt fédéral direct. On y dit aussi que, dans le cadre de l'harmonisation fiscale – c'est-à-dire l'objet que nous sommes en train de discuter aujourd'hui –, d'autres exemptions semblables, proposées par le postulat, ne s'imposent pas. Enfin, on ajoute, en considération de la situation juridique dominante, liée à l'article 24, lettre f de la loi sur l'impôt fédéral direct, qu'il ne serait pas opportun d'exonérer d'autres revenus.
Il ne me semble, sérieusement, pas que l'on porte atteinte au principe de l'imposition générale du revenu en proposant cet acte de bonne volonté, cet acte conséquent à une sensibilité politique – je dirais même civique – accompli par neuf cantons déjà, en exonérant les activités des volontaires, les activités bénévoles, et surtout ces activités exercées au profit de communes en situation difficile. Il y a perte de gains, car vous savez très bien, vous qui connaissez la réalité de vos communes respectives, que le sapeur-pompier de Bulach ou de Biasca, s'il n'est pas un employé des chemins de fer, doit quitter sa place de travail, sa perte de gain n'étant pas toujours complètement payée. Donc, ce qu'il reçoit n'est en fait qu'un peu plus que la couverture de ses dépenses. Or, nous avons exonéré fiscalement dans neuf cantons ces engagements; faisons-le également sur le plan fédéral! Ces activités ont besoin d'être soutenues car le volontariat en Suisse traverse des moments difficiles. Il est, en effet, davantage sollicité et trouve des difficultés à se développer faute de soutien matériel. Un tel geste pourrait non seulement le soutenir mais aussi, je le répète, le promouvoir.
Je vous prie, Mesdames et Messieurs, d'accepter cette modeste proposition que je fais à l'égard de ceux qui ont encore le temps, le courage et la volonté de faire des actions bénévoles dans l'intérêt de nous tous.

Stucky: Ich habe ein gewisses Verständnis für den Antrag Pini, muss ihn aber trotzdem ablehnen.
Das Verständnis rührt zum einen daher, dass wir tatsächlich vor allem in den Gemeinden freiwillige Dienste haben. Es ist wenig sinnvoll, den Sold, den z. B. ein Feuerwehrmann bezieht, noch zu besteuern; dasselbe gilt auch für gewisse Gemeindeämter wie Mitgliedschaft im Gemeinderat von Gemeinden, die kaum mehr Gemeinderäte finden. Aber rechtsdogmatisch sind diese Zahlungen Einkommen. Die Natur dieses Einkommens respektive der Arbeitgeber oder auch die Motivation spielen keine Rolle. Einkommen bleibt Einkommen, wenn es geldwerte Leistungen sind. Das ist der erste Punkt.
Der zweite Punkt: Die vorgeschlagene Vorschrift ist zwingend, ist also nicht eine Kann-Vorschrift, die den Kantonen, die das heute schon haben, oder den Gemeinden eine Freiheit lässt, sondern es ist eine Vorschrift, die zwingend allen Kantonen die Auflage macht, solche Tätigkeiten für steuerfrei zu erklären.
Der dritte Punkt – das ist eigentlich der Hauptgrund, und den, glaube ich, hat Herr Pini übersehen – ist die Frage der Abgrenzung. Es gibt nun, wenn ich an die Gemeinderäte denke, Tätigkeiten, die 20, 30, ja bis 50 Prozent der Zeit in Anspruch nehmen. All diese Arbeit ist teil- oder zeitweise entlöhnt. Sie können eine mittlere Stadt als Beispiel nehmen. Da hat vielleicht ein Stadtrat eine Entschädigung, die einen Drittel seines Zeitaufwandes abdeckt. Wollen Sie denn tatsächlich diesen ganzen Drittel steuerfrei erklären? Oder ist die Grenze tiefer anzusetzen? Ich nenne das Beispiel nur, um zu zeigen, dass es ausserordentlich schwer ist, hier eine Grenze zu setzen; der Hinweis von Herrn Kollege Pini, gemeint seien teil- und zeitweise entlöhnte Tätigkeiten, genügt nicht. Im allgemeinen nimmt man bei dieser Formulierung an, alles, was unter 50 Prozent ist, sei Teilzeitarbeit. Im Bereich der zweiten Säule gilt die Grenze sehr oft ab 30 Prozent. Aber beide Sätze sind ganz bestimmt zu hoch. So wie Herr Pini begründet hat, würde es nur sehr kleine Nebentätigkeiten betreffen, aber dann stimmt die Formulierung nicht. Weil dem so ist, muss ich, obschon ich ein gewisses Verständnis dafür habe, Ihnen doch nahelegen, den Antrag Pini abzulehnen.

Reichling, Berichterstatter: Mir geht es ähnlich wie Herrn Stucky. Das, was Herr Pini in Klammer schreibt, stimmt mit dem Text, den er vorschlägt, eigentlich nicht überein. Im Kanton Zürich mindestens ist Feuerwehrdienst obligatorisch, nicht freiwillig. Wir bekommen aber auch nur einen Fünfliber oder zehn Franken pro Abend. Es ist mir aber noch nie eine Steuerrechnung dafür gestellt worden.
Auf der andern Seite spricht Herr Pini von «freiwilligen Tätigkeiten im öffentlichen Interesse»; man könnte hier denken an Tätigkeiten z. B. im Gemeinderat, als Gemeindepräsident, im Nationalrat (ob immer im öffentlichen Interesse, darüber kann man diskutieren, aber wir nehmen es mindestens an): Ich glaube, diese meint Herr Pini nicht alle.
Der Text ist meines Erachtens nicht gut formuliert. Aus diesen Gründen meine ich, Herr Pini, sollten Sie sich überlegen, ob Sie bis morgen eine bessere Formulierung finden. Ich würde ein Rückkommen unterstützen, wenn es hiesse, dass Einkünfte aus nebenberuflicher Tätigkeit im Ausmasse eines Spesenersatzes, welche im Jahr gesamthaft einen gewissen Betrag, z. B. 500 oder 1000 Franken, alles zusammengezählt, nicht überschreiten, nicht besteuert werden. Eine solche Formulierung würde ich begrüssen.
Sehr viele Sportvereine brauchen eine Hilfskraft für einen Freundschaftsmatch. Sie geben ihr 50, 100 Franken. Wenn man das aber versteuern muss, dann findet man doch einfach niemanden, der noch solche freiwilligen Leistungen erbringt. Meine Erfahrungen (ich habe nur Erfahrungen im Kanton Zürich) sind so, dass auch Sitzungsgelder unter 80 oder 100 Franken vom kantonalen Steuerkommissär als Spesenentschädigung eingestuft werden und prinzipiell nicht zum Einkommen geschlagen werden, obwohl es dann möglicherweise am Schluss des Jahres – alles zusammengerechnet – doch grössere Beträge ausmachen könnte. Ich weiss aber auch, dass in gewissen Sportverbänden, wo jede Woche wieder die Wettkämpfe des nächsten Sonntags beschlossen werden müssen, dafür respektable Entschädigungen ausbezahlt werden. Diese Tätigkeit ist auch freiwillig, sie ist aber nicht von öffentlichem Interesse. Ob die Entschädigungen aber versteuert werden, wage ich in vielen Fällen zu bezweifeln.
Herr Pini, wenn Sie also eine allgemeine Umschreibung finden für all diese nebenberuflichen Arbeiten, die für ein Trinkgeld oder gegen eine Spesenentschädigung erledigt werden und die für das Funktionieren in der Oeffentlichkeit, in den Vereinen wichtig sind, dann könnten wir darauf zurückkommen; aber so, wie es hier steht, gibt es den

Kantonen überhaupt keinen Anhaltspunkt, was sie besteuern dürfen und was nicht.
Ich muss Ihnen deshalb beantragen, diesen Antrag abzulehnen.

M. **Salvioni,** rapporteur: L'idée que M. Pini voudrait que l'on accepte est assez claire. Elle est peut-être formulée de façon trop générale.
Reprenant à mon propre compte la proposition de M. Reichling, je vous suggère de renvoyer à demain la discussion et la décision sur ce point, en invitant M. Pini à réexaminer son texte et à nous en présenter une nouvelle formulation, de façon à éviter les dangers évoqués ici. Cela éviterait de traiter deux fois le même point.

Bundesrat **Stich:** Ich bitte Sie, den Antrag Pini abzulehnen. Es ist kaum aufzählbar, was man alles im öffentlichen Interesse tun kann. Wieviele Organisationen gibt es, die alle glauben, irgend etwas Gutes zu tun und letztlich im Interesse der Oeffentlichkeit zu handeln! Man könnte nicht alle, die dabei teilzeitbeschäftigt sind, von den Steuern befreien. Auch die Beispiele mit der Feuerwehr sind nicht gut; denn heute gibt es in grösseren Ortschaften in aller Regel hauptamtliche Feuerwehrleute und daneben natürlich auch noch freiwillige. Dieser Uebergang kann unter Umständen sehr fliessend sein, und es wäre nicht gerecht, wenn man hier Unterschiede machen würde. Man muss auch sehen, dass nach der Regelung, die Herr Pini vorgeschlagen hat, vieles im öffentlichen Interesse liegen könnte: wenn beispielsweise eine Bürgergemeinde eine Holzerequipe anstellt, um den Wald zu säubern, zu holzen, dann liegt das zweifellos auch im öffentlichen Interesse. Aber sollen die Leute, die dabei während drei, vier Monaten oder einem halben Jahr ihren Beruf ausüben, für die Leistungen, die sie dafür erhalten, von den Steuern befreit werden? Sicher nicht. Das würde zu allzu grossen Ungerechtigkeiten führen.
Ich bitte Sie also, diesen Antrag abzulehnen; er ist nicht durchführbar, wenn man nicht zu grosse Schwierigkeiten und zu grosse Lücken schaffen will.

Präsident: Herr Pini schlägt vor: Buchstabe l (neu). Kommission und Bundesrat lehnen diesen Antrag ab. Die Kommissionssprecher haben jedoch durchblicken lassen, dass sie allenfalls eine gewisse Bereitschaft an den Tag legen würden, auf diesen Artikel zurückzukommen, falls Herr Pini eine bereinigte Formulierung finden sollte.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Pini	Minderheit
Dagegen	offensichtliche Mehrheit

(Rückkommensantrag Pini siehe Seite 51 hiernach)
(Proposition de revenir Pini voir page 51 ci-après)

Art. 9
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 10
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2
Bst. a und b
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Bst. c
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Bst. d bis f
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Bst. g
g. .... Betrag, der pauschaliert werden kann;
Bst. h bis k
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2bis
Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Kantone Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorsehen. Für diesen Fall gilt folgende Regelung:
Bst. a
a. Bei den Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, bestimmt das Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen, wie weit sie den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.
Bst. b
b. Die nicht subventionierten Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten sind abziehbar, sofern der Steuerpflichtige solche Massnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat.

Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Fischer-Sursee
Abs. 2bis Bst. b
b. Die nicht durch Subventionen gedeckten Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, sofern der ....

Art. 10
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2
Let. a et b
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Let. c
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Let. d à f
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Let. g
g. .... cantonal; ce montant peut revêtir la forme d'un forfait;
Let. h à k
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2bis
Sur les immeubles que possède le contribuable, les cantons peuvent prévoir des déductions pour la protection de l'environnement, les mesures d'économie d'énergie et la restauration des monuments historiques. Ce cas est soumis à la réglementation suivante:
Let. a
a. Le Département fédéral des finances détermine en collaboration avec les cantons dans quelle mesure les investissements destinés à économiser l'énergie et à ménager l'environnement peuvent être assimilés à des frais d'entretien;
Let. b
b. Les frais non subventionnés provenant de travaux de restauration de monuments historiques sont déductibles dans la mesure où le contribuable les a entrepris en vertu de dispositions légales, d'entente avec les autorités ou sur ordre d'une autorité administrative.

Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Fischer-Sursee
Al. 2bis let. b
b. Les frais provenant de travaux de restauration de monuments historiques qui n'ont pas été subventionnés ....

Reichling, Berichterstatter: Artikel 10 zählt die allgemeinen Abzüge abschliessend auf. Die Harmonisierung verlangt,

dass das Steuerobjekt, in diesem Falle das Reineinkommen, genau umschrieben wird. Das ist nur möglich, wenn die zulässigen Abzüge abschliessend festgelegt werden. Freiheit besteht für die Kantone, neben dem Tarif, bei den Freibeträgen und bei den Sozialabzügen.
Bei Absatz 2 Buchstabe c betreffend Besteuerung der Unterhaltsbeiträge beantragt die Kommission, dem Bundesrat zuzustimmen, in Uebereinstimmung mit unseren Beschlüssen zu Artikel 8 bei der direkten Bundessteuer.
Bei Buchstabe d hat der Ständerat eine Korrektur vorgenommen. Die Prämien für Vorsorgeeinrichtungen der Säule 3b sollen nur im Rahmen der Pauschale gemäss Buchstabe g abzugsfähig sein. Dementsprechend haben wir auch bereits in Artikel 8 Absatz 1bis beschlossen, dass die Leistungen aus der Säule 3b nur begrenzt steuerbar sind. Es besteht hier ein Konsens zwischen diesen beiden Bestimmungen. Die Kommission beantragt Zustimmung.
Die Beschlüsse des Ständerates in den Buchstaben e, f und g sind eine Anpassung an den Wortlaut beim Gesetz über die direkte Bundessteuer, dem beide Räte bereits zugestimmt haben. Es bestehen dort keine Differenzen mehr. Die Kommission beantragt Zustimmung zum Beschluss des Ständerates und zugleich bei Buchstabe g noch eine Ergänzung, damit den Kantonen durch die Möglichkeit der Pauschalierung eine Vereinfachung geboten wird.
Bei Buchstabe i beantragt Ihnen die Kommission, für die kantonale Gesetzgebung, im Gegensatz zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, die Abzugsmöglichkeit für Gaben an gemeinnützige Organisationen auch auf Sachwerte auszudehnen.
Der Ständerat hat sodann einen neuen Absatz 2bis eingefügt, nach welchem die Kantone Abzüge vorsehen können für Umweltschutz, Energiesparmassnahmen, Denkmalpflege und Verluste beim Risikokapital. Die Kommission lehnt Abzugsmöglichkeiten für Verluste auf Kapitalinvestitionen ab, nachdem auch Kapitalgewinne nicht versteuert werden. In Anlehnung an die Beschlüsse beim Gesetz über die direkte Bundessteuer, denen inzwischen auch der Ständerat zugestimmt hat, beantragt die Kommission eine Präzisierung der Abzugsmöglichkeiten für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen einerseits und für behördlich gutgeheissene oder auferlegte Denkmalpflegekosten andererseits. Antrag: Zustimmung zu Absatz 2bis gemäss Kommission, d. h. ohne Buchstabe d im Text des Ständerates.
Schliesslich beantragt die Kommission Zustimmung zu Absatz 3 in der Fassung des Ständerates, womit deutlich gemacht wird, dass alle Abzugsmöglichkeiten abschliessend aufgezählt sind.

M. **Salvioni,** rapporteur: A l'article 10, la commission vous propose certaines modifications.
A l'alinéa 2, lettre c, on a repris le texte du Conseil fédéral, car la pension alimentaire et les contributions versées par le conjoint pour le conjoint divorcé ou pour les enfants doivent être, selon la règle générale, déduites sur la déclaration d'impôt de celui qui paie et imposées auprès de ceux qui reçoivent ces prestations. Cette solution a déjà été adoptée par le Parlement, lors des débats concernant l'impôt fédéral direct, article 33, lettre c. En effet, la jurisprudence s'adaptera à cette nouvelle réglementation lors de la détermination des pensions alimentaires.
En ce qui concerne les lettres d et e, il s'agit de deux modifications du Conseil des Etats comparables à ce qui a été décidé en matière d'impôt fédéral direct pour ce qui touche au deuxième pilier et au pilier 3a.
A la lettre g, la commission vous propose de permettre aux autorités fiscales cantonales de déterminer par un forfait la déduction pour les versements, primes et cotisations d'assurances-vie, -maladie et ceux d'assurances-accidents ne tombant pas sous le coup de la lettre f, ainsi que les intérêts des capitaux d'épargne. Cette modification, qui complète ladite lettre g, permet aux cantons une simplification administrative, ce qui était l'un des buts de l'harmonisation fiscale.
Quant à l'alinéa 2bis, on a modifié le texte voté par le Conseil des Etats sur la base d'un accord intervenu avec l'Administration fédérale des contributions. Il s'agit là d'une précision pour ce qui concerne les déductions qui peuvent être effectuées sur le revenu par les contribuables pour la protection de l'environnement, les mesures d'économie d'énergie et la restauration de monuments historiques. La réglementation prévue est la suivante:
«a. Le Département fédéral des finances détermine en collaboration avec les cantons dans quelle mesure les investissements destinés à économiser l'énergie et à ménager l'environnement peuvent être assimilés à des frais d'entretien», donc à des frais déductibles. Ceci pour éviter une différence entre les cantons.
«b. Les frais non subventionnés provenant de travaux de restauration de monuments historiques sont déductibles dans la mesure où le contribuable les a entrepris en vertu de dispositions légales, d'entente avec les autorités ou sur ordre d'une autorité administrative». On exclut donc les travaux de restauration qui sont faits volontairement et spontanément, sans aucun contact avec les autorités fédérales ou cantonales.
On a, en revanche, biffé la possibilité qui avait été prévue par le Conseil des Etats de déduire jusqu'à la moitié des pertes en capital, essuyées sur des investissements entrepris avec l'accord préalable du canton. Nous avons biffé ces dispositions parce qu'on ne peut pas imposer les plus-values qui en dériveraient éventuellement. C'est une question de parallélisme.
Par conséquent, je vous engage à accepter la formulation de l'unanimité de la commission.
M. Fischer présente une proposition en ce qui concerne la lettre b de l'alinéa 2bis, mais il s'agit là d'une modification d'ordre rédactionnel plus que de fond. Si M. Fischer insiste, nous y reviendrons.

Abs. 1, 2 und 2bis Bst. a – Al. 1, 2 et 2bis let. a
Angenommen – Adopté

Abs. 2bis Bst. b – Al. 2bis let. b

Fischer-Sursee: Es ist richtig, was der Sprecher welscher Zunge gesagt hat: Mein Vorschlag will an sich keine materielle Aenderung. Er beinhaltet aber etwas mehr als nur eine redaktionelle Aenderung, nämlich eine Klarstellung; denn die Fassung der Kommission ist missverständlich und sinnstörend.
Bei den denkmalpflegerischen Arbeiten unterscheidet man immer zwischen subventionsberechtigten und nicht subventionsberechtigten Kosten. Die subventionsberechtigten Kosten sind solche, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder auf Anordnung der Behörde durchgeführt werden. An diese eigentlichen denkmalpflegerischen Arbeiten zahlt die öffentliche Hand die Subvention in der Grössenordnung zwischen 20 bis 40 Prozent. Nicht subventioniert sind Kosten wie z. B. der normale Unterhalt und bauliche Massnahmen, die nicht direkt mit dem Denkmalschutz zu tun haben – wie z. B. Einbau von Liften, Küchen, Heizungssanierung, sanitäre Massnahmen, elektrische Installationen.
Nun spricht die Kommission von nicht subventionierten Kosten. Das könnte verwirrlich sein, indem gerade diese nicht subventionsberechtigten Kosten damit angesprochen sein könnten. Das will man natürlich unter keinen Umständen. Das ergibt sich aus dem zweiten Satz: « .... sofern der Steuerpflichtige solche Massnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat.» Man sollte daher die Sache auch im Text klarstellen, und ich schlage Ihnen vor: «Die nicht durch die Subvention gedeckten Kosten .... ».
So ist klar, dass nur die subventionsberechtigten Kosten gemeint sind, weil nämlich der Nachsatz das klar aussagt. Damit ist aber auch klar gesagt, dass die Subvention, die der Eigentümer erhält, nicht noch einmal abgezogen werden kann. Sie erinnern sich vielleicht, ich habe dieses Problem schon beim Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer aufgeworfen. Dort wurde vor allem durch Herrn Bundesrat Stich darauf hingewiesen, mit dieser Formulierung wolle

man lediglich, dass die Subvention nicht auch noch abgezogen werden könne. Das ist selbstverständlich, dem stimme ich voll zu. In der Formulierung, die ich Ihnen vorschlage, wäre klar festgehalten, dass die Subvention nicht abgezogen werden kann.
Ich weise noch darauf hin, dass die französische Uebersetzung nicht kongruent ist mit dem deutschen Vorschlag. Hier ist der Text falsch. Wenn die deutsche Fassung angenommen wird, müsste man das in der französischen redaktionell noch bereinigen; denn im französischen Text steht jetzt gerade das, was ich nicht will.
Wir haben im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer eine ähnliche Vorschrift. Dort ist das Problem genau gleich, und es steht dort zurzeit die gleiche mangelhafte Formulierung. Wir haben aber eine Differenz zum Ständerat, so dass wir bei der Differenzbereinigung diesen Artikel im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer noch bereinigen und eine einheitliche Formulierung bringen könnten.

Reichling, Berichterstatter: Es ist folgendes zu sagen: Der grösste Teil der denkmalpflegerischen Arbeiten an solchen Gebäuden ist Unterhalt und kann normal abgezogen werden. Dann gibt es über den Unterhalt von solchen Gebäuden hinaus denkmalpflegerische Arbeiten: Rekonstruktionen, Wiederherstellung des früheren Zustandes usw., teilweise auf Empfehlung der Behörde, sogar auf Gebot der Behörde oder mindestens in Uebereinstimmung mit der Behörde. Diese steuerliche Erleichterung möchte die Eigentümer solcher Objekte animieren, solche denkmalpflegerischen Arbeiten durchzuführen, indem man die Aufwendungen als abzugsberechtigt erklärt.
Klarheit haben wir im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Dort hat sich der Ständerat wörtlich der Fassung des Nationalrates angeschlossen. Es besteht dort nur noch die Differenz betreffend die Kommas. Der Ständerat hat herausgefunden, dass man Kommas setzen muss. Materiell besteht aber keine Differenz mehr. Dort ist es so, wie Herr Fischer sagt: Man will diese Aufwendungen – sofern Zustimmung der Behörde besteht – zum Abzug zulassen, soweit sie nicht subventioniert sind.
Die Formulierung, die Herr Fischer uns nun hier vorschlägt, ist damit identisch, während der Text der Kommission missverständlich sein könnte, indem man meinen könnte, nur die nicht subventionsberechtigten Kosten könnten abgezogen werden. Das wäre aber ein Blödsinn; denn wenn sie schon von der Behörde erwünscht sind, müssen sie auch subventionsberechtigt sein. Aber für diese würde man dann die Abzugsmöglichkeit ausschliessen, mindestens könnte man es so interpretieren.
Ich bin also auch zur Auffassung gekommen, dass der Antrag Fischer das, was die Kommission wollte, genauer sagt. Deshalb empfehle ich Ihnen – ich glaube das im Sinne der Kommission tun zu dürfen –, dem Antrag Fischer zuzustimmen. Er sollte materiell keine Aenderung bringen, sondern nur eine klarere Formulierung.

M. **Salvioni,** rapporteur: Je ne sais pas si l'imprécision que l'on reproche au texte allemand existe aussi dans le texte français. J'avais l'impression que le texte français reflétait la décision que l'on avait adoptée pour l'impôt fédéral direct et qui correspond à la volonté de la commission. Je pense que ce problème doit être résolu par la Commission de rédaction. Ce n'est pas le lieu ici de discuter d'une virgule ou de l'emplacement d'un mot. Le texte français dit: «Les frais non subventionnés provenant de travaux de restauration de monuments historiques .... », et la proposition Fischer-Sursee dit: «Les frais provenant de travaux de restauration de monuments historiques qui n'ont pas été subventionnés .... ». Il me semble qu'en français c'est la même chose, mais si tel n'était pas le cas, c'est la Commission de rédaction qui serait chargée de rétablir le texte de cette disposition.

Le président: La parole n'étant plus demandée, la proposition Fischer-Sursee est adoptée et charge est donnée à la Commission de rédaction de vérifier le bien-fondé de la précision apportée par M. Fischer.

Angenommen gemäss Antrag Fischer-Sursee
Adopté selon la proposition Fischer-Sursee

Abs. 3 – Al. 3
Angenommen – Adopté

Art. 11
Antrag der Kommission
Abs. 1
....
a. ....
b. .... ist, für unmittelbar drohende Verluste oder für Aufwendungen für wirtschaftlich erforderliche Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen;
c. ....
d. ....
Abs. 2
(Entwurf des Bundesrates)
.... berücksichtigt werden konnten.
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Spoerry
Abs. 1 Bst. b
(Fassung der Kommission)
b. .... drohende Verluste oder für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt bis zu 1 Million Franken.

Art. 11
Proposition de la commission
Al. 1
....
a. ....
b. ....., ou d'autres risques de pertes imminentes, ou pour les dépenses engagées en vue de restructurations ou transformations d'entreprises rendues nécessaires économiquement;
c. ....
d. ....
Al. 2
(Projet du Conseil fédéral)
.... qu'elles n'aient pas pu être prises en considération lors ....
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Spoerry
Al. 1 let. b
(Version de la commission)
b. ....., ou d'autres risques de pertes imminentes ou pour les futurs mandats de recherche et de développement confiés à des tiers, jusqu'à 10 pour cent au plus du bénéfice commercial imposable, mais au total jusqu'à 1 million de francs au maximum.

Abs. 1 Bst. a – Al. 1 let. a
Angenommen – Adopté

Abs. 1 Bst. b – Al. 1 let. b

Frau **Spoerry:** Auch bei Artikel 11 möchte ich versuchen – in Uebereinstimmung mit der FDP-Fraktion –, den Beschlüssen des Ständerates entgegenzukommen, wie ich das auch bei Artikel 8 versucht habe. Wir können nicht so tun, als gäbe es die Kleine Kammer nicht, und wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass es Fragen gibt, bei welchen der Ständerat bereits dreimal einen Entscheid, und zwar einen gleichlautenden Entscheid, getroffen hat.
Worum geht es? Es geht bei Artikel 11 um die Kosten, die bei der selbständigen Berufstätigkeit als geschäftsmässig

begründeter Aufwand abgezogen werden können. Die Nationalratskommission hat die Formulierung auf der Fahne aus dem direkten Bundessteuergesetz übernommen, wie sie unser Rat dort genehmigt hat. Danach können Rückstellungen für wirtschaftlich erforderliche Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen abgezogen werden. Der Ständerat hat diese Formulierung im Differenzbereinigungsverfahren zum direkten Bundessteuergesetz als zu weitgehend abgelehnt. Ich teile die Argumentation des Ständerates. Wir fügen mit diesem Buchstaben b ein strukturpolitisches Element ins Steuerrecht ein, das zwar grundsätzlich berechtigt sein mag, aber durch das Gesetz über die Arbeitsbeschaffungsreserven bereits abgedeckt ist. Dort wird die individuelle Freigabe des Reservevermögens in Problemlagen ermöglicht. Mit der doppelten Steuerentlastung, die sowohl bei der Bildung wie bei der Auflösung der Reserven beansprucht werden kann, wird dem Problem der notwendigen Umstrukturierungen ausreichend Genüge getan.
Der Ständerat hat aber im direkten Bundessteuergesetz diese weitgehende Formulierung des Nationalrates durch eine engere, gezieltere Formulierung ersetzt. Es ist die Formulierung, die ich Ihnen mit meinem Antrag zu Artikel 11 Buchstabe b unterbreite, um auch hier eine mit dem Ständerat deckungsgleiche Lösung zu finden. Die Fassung des Ständerates kommt dem Gesetz über die Arbeitsbeschaffungsreserven nicht ins Gehege, sondern ermöglicht auch den kleineren und mittleren Unternehmen, Forschung zu betreiben. Grossfirmen, die laufend forschen, können diese Aufwendungen jährlich vom Gewinn abziehen. Bei kleineren und mittleren Firmen dagegen fällt das Forschungs- und Entwicklungsbedürfnis schubweise und in unregelmässigen Abständen an, kann dann aber die Kosten eines Jahresertrages bei weitem übersteigen. Deswegen ist die Finanzierung aus dem laufenden Ertrag häufig gar nicht möglich.
Im Bericht des Bundesrates über die Klein- und Mittelbetriebe ist dieses Problem ausdrücklich erwähnt worden. Mein Antrag, maximal zehn Prozent des steuerbaren Geschäftsertrages für Forschungs- und Entwicklungsaufträge als Rückstellung zu verbuchen, den Gesamtbetrag aber auf eine Million Franken zu begrenzen und mit der Auflage zu versehen, dass diese Aufträge an Dritte zu vergeben sind, kommt den Bedürfnissen der Klein- und Mittelbetriebe in diesem für die Zukunft wichtigen Bereich entgegen. Es handelt sich nicht um Subventionen, weil Forschungsaufwendungen immer abziehbarer Betriebsaufwand sind. Der Antrag nimmt lediglich darauf Rücksicht, dass die Bedürfnisse in Klein- und Mittelbetrieben anders gelagert sind als in Grossbetrieben.
Ich bitte Sie daher, auch im Namen der FDP-Fraktion, um Zustimmung zu meinem Antrag. Sie engen damit die Formulierung des Nationalrates ein – aus meiner Sicht ist es ohnehin eine sehr weitgehende Formulierung im Rahmen eines Steuerharmonisierungsgesetzes, weil wir den Kantonen vorschreiben, sehr umfangreiche Rückstellungen zuzulassen –, und Sie schliessen sich damit dem Entscheid des Ständerates an.

Frau **Uchtenhagen:** Ich bin ausnahmsweise einig mit Frau Spoerry, indem ich finde, die Kommissionsmehrheit schlage keine gute Lösung vor. Ich habe ihr zwar auch zugestimmt. Aber wenn ich mir das noch einmal genau überlege, muss ich sagen: Das ist ein Gummiartikel: Es ist sehr schwer fassbar, was erforderliche Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen sind. Das kann alles und jedes sein. Ich finde, das gehört nicht in ein Harmonisierungsgesetz. Das können die Kantone machen, wenn sie wollen.
Ich würde aber auch den Antrag Spoerry nicht aufnehmen. Ich würde zurückkehren zum Ständerat und es den Kantonen überlassen, ob sie bei drohenden Verlustrisiken weiter gehen wollen. Je nach Betrieb ist diese Million Franken Obergrenze sehr viel oder sehr wenig. In der Regel kann man ja die meisten Ausgaben für Forschung und Entwicklung, wenn sie im Verlauf der Jahre über den Gewinn hinausgehen, als Verlust und sonst eben als gewöhnliche Aufwendungen abschreiben. Ich würde im Harmonisierungsgesetz nicht so ins Detail gehen. Ich habe noch mit Herrn Bundesrat Stich gesprochen. Auch er findet die ständerätliche Version die beste.
Lassen wir uns nicht auf unfassbare, noch nicht überblickbare Dinge ein, die wir im Harmonisierungsgesetz erst noch vorschreiben.

Reichling, Berichterstatter: Der Antrag von Frau Spoerry ist – obwohl sie Kommissionsmitglied ist – in der Kommission nicht gestellt worden. Er ist das Ergebnis der Differenzenberatung beim Gesetz über die direkte Bundessteuer. Der Antrag, der Ihnen von der Kommission gestellt wird und entgegen den Wünschen des Bundesrates durchgedrungen ist, entspricht unseren Beschlüssen beim Gesetz über die direkte Bundessteuer. Der Ständerat hat inzwischen diese Differenzen beraten, die Fassung des Nationalrats abgelehnt und dafür zukünftige Forschungsbedürfnisse zum Abzug zugelassen. Was Frau Spoerry vorschlägt, ist der Beschluss des Ständerates im Gesetz über die direkte Bundessteuer. Wir haben nun also an beiden Orten Differenzen.
Ich würde sagen: Ob Sie dem Antrag Spoerry oder der Kommissionsmehrheit zustimmen, ist kein grosser Unterschied. Es handelt sich in jedem Fall um Zukunftsvorhaben der Unternehmung: Aufwendungen für Umstrukturierung und Forschung sind im Jahre der Ausführung abzugsfähig. Die Frage ist, ob die Unternehmung für solche Aufgaben Rückstellungen steuerfrei machen kann.
Die Beschränkung auf 1 Million scheint mir etwas problematisch zu sein: Wenn Sie ein Unternehmen wie die Firma Hoffmann-La Roche betrachten und daneben eine kleine Privatgesellschaft, so bedeutet eine Million Forschungsrückstellungen nicht dasselbe. Das Ausmass sollte einigermassen an die Unternehmung angepasst werden können.
Im Zweifelsfall muss ich Ihnen beantragen, der Kommission zuzustimmen.
Herr Bundesrat Stich hat sicher nochmals eine andere Auffassung. Die Kommission wollte einfach noch weitere steuerfreie Rückstellungen machen können und hat einen Wortlaut gesucht – auch der Ständerat hat einen passenden Wortlaut gesucht. Im Prinzip sind es Steuergeschenke, was wir hier machen, und ich überlasse es Ihnen, in welchem Ausmasse Sie sie machen wollen.

M. **Salvioni,** rapporteur: La commission avait adopté le texte de l'impôt fédéral direct pour l'article 11, premier alinéa, lettre b – il s'agit du texte qui figure sur le dépliant –, c'est-à-dire qu'on avait ajouté aux «provisions constituées pour couvrir des engagements dont le montant est encore indéterminé, ou d'autres risques de pertes imminentes, nés au cours de l'exercice commercial» l'élément suivant: «ou pour les dépenses engagées en vue de restructurations ou transformations d'entreprises rendues nécessaires économiquement». Cette proposition était ressortie des débats de la commission et avait été intégrée dans la loi sur l'impôt fédéral direct. On a repris cette même idée dans l'harmonisation, et la commission vous propose de l'accepter. Il s'agit de l'article 29, alinéa premier, lettre b, de l'impôt fédéral direct.
Mme Spoerry nous propose un autre ajustement, en ajoutant à ce qui est prévu à la lettre b «les futurs mandats de recherche et de développement confiés à des tiers, jusqu'à 10 pour cent au plus du bénéfice commercial imposable, mais au total jusqu'à un million de francs au maximum». Il s'agit d'une proposition qui n'a pas été présentée en commission, sur laquelle la commission n'a donc pas pu s'exprimer. Ce texte a été voté par le Conseil des Etats, il est pratiquement repris de la loi qui est sortie des délibérations du Conseil des Etats. Je ne puis qu'exprimer un avis personnel, la commission n'ayant pas tranché.
Avant tout, on peut se demander pourquoi ce maximum d'un million, qui peut représenter une grosse somme pour une petite société, mais très peu ou même presque rien pour une grande société chimique telle que Ciba-Geigy, Sandoz ou Hoffmann-La Roche, au vu de leurs chiffres d'affaires ou de leurs bénéfices. Dix pour cent, c'est beaucoup si le

bénéfice est faible, et c'est très peu – sur la limitation à un million – si le bénéfice est élevé. D'autre part, est-ce qu'on constitue une réserve ou une provision? Cette proposition va à la lettre b où l'on parle de provisions, mais en réalité cela constitue une réserve parce que, comme les sociétés disposent de ce 10 pour cent pour des travaux, des mandats de recherche et de développement conflés à des tiers, elles peuvent laisser cette provision pratiquement ouverte pendant de nombreuses années jusqu'au moment où elles peuvent la libérer, à un moment opportun peut-être, du point de vue du bilan. On permet donc quelques manipulations du point de vue de l'imposition du bénéfice.
D'autre part, il faut dire qu'actuellement, les sociétés, pour rester compétitives, doivent donner des mandats de recherche et de développement à des tiers, et – personnellement avec beaucoup de doutes et de perplexité – je vous propose d'accepter cette proposition.

Bundesrat **Stich:** Bei Artikel 11 haben wir es mit den geschäfts- und berufsmässig begründeten Kosten, die abgezogen werden können, zu tun. Wir haben es aber nicht mit Reservebildungen für die Zukunft zu tun. Das ist der wesentliche Unterschied. Wir haben hier also nicht über eine Gewinnverwendung zu entscheiden, sondern nur festzustellen, was an Aufwendungen tatsächlich abgezogen werden kann. Der Ständerat hat hier noch beigefügt: «oder für unmittelbar drohende Verlustrisiken». Das geht schon etwas weiter, weil der Verlust noch nicht eingetreten ist, das ist klar. Aber wenn er immerhin unmittelbar drohend, also voraussehbar ist, glauben wir, dass es berechtigt ist, wenn man hier, beim Gewinn, bereits eine Rückstellung machen kann. Das ist der Grund, weshalb der Bundesrat sich dem Antrag des Ständerats anschliesst und die ständerätliche Fassung unterstützt.
Die Mehrheit der Kommission des Nationalrats hingegen möchte noch «Aufwendungen für wirtschaftlich erforderliche Betriebsumstellungen und Umstrukturierung» aufnehmen. Das ist etwas, was in der Zukunft liegt, was man nicht im voraus abschätzen kann. Es kann so sein oder auch nicht; man kann es behaupten, aber in der Regel kann man es nicht beweisen.
Zu Frau Spoerry, die hier einen Antrag übernimmt, der im anderen Gesetz auch noch zur Diskussion stehen wird, dass man hier für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrags – insgesamt bis zu 1 Million Franken – abziehen können sollte: Dieser Antrag passt schlicht und einfach nicht in diese Landschaft hinein. Das ist Vorwegnahme von möglichen zukünftigen Kosten, aber ob es tatsächlich je Kosten werden, weiss man nicht. Hier muss man sich noch dessen bewusst sein, dass es mit solchen Möglichkeiten durchaus denkbar ist, beim Dreistufentarif, den wir immer noch haben (der Bundesrat schlägt einen anderen, wesentlich besseren vor), erheblich Steuern einzusparen; selbst wenn nachher die Umstrukturierung nicht stattfindet, selbst wenn man das später wieder steuerlich erfolgswirksam auflösen müsste – auch bei den Forschungsaufträgen –, könnte man Steuern einsparen, weil später vielleicht der Gewinn nicht mehr so hoch ist und man daher nicht mehr die gleich hohe Renditenstufe hat.
Aus diesen Ueberlegungen muss ich Sie bitten, den Antrag Spoerry abzulehnen. Lehnen Sie aber auch den Antrag der Kommissionsmehrheit ab und stimmen Sie bitte hier dem Ständerat zu.

M. **Salvioni,** rapporteur: Je vous prie de m'excuser. On reçoit des propositions rédigées à la main et il est difficile, voire impossible de les interpréter correctement. J'ai fait une erreur et je désire la corriger.
A la lettre b, Mme Spoerry s'oppose à la proposition de la majorité de la commission, qui stipule « ...., ou d'autres risques de pertes imminentes, ou pour les dépenses engagées en vue de restructurations ou transformations d'entreprises rendues nécessaires économiquement». Si je comprends bien, la dernière partie de ce texte serait remplacée par la proposition Spoerry « .... les futurs mandats de recherche et de développement confiés à des tiers .... ». Je demande à Mme Spoerry d'être claire à ce sujet.

Frau **Spoerry:** Der Einwand von Herrn Salvioni stimmt, wenn Sie die erste Fassung meines Antrags ansehen. Es wurde Ihnen aber um die Mittagszeit eine berichtigte Fassung ausgeteilt, die den Einwänden von Herrn Salvioni Rechnung trägt und die nichts unterschlägt, was im Antrag der Nationalratskommission richtig ist.

Le président: Nous sommes face à trois propositions, celle de Mme Spoerry, celle de la commission et celle du Conseil fédéral. Dans un premier vote, nous opposerons la proposition de Mme Spoerry à celle de la commission, et, dans un second temps, la proposition remportant ce vote sera opposée à la proposition du Conseil fédéral.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag Spoerry	50 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	38 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag Spoerry	50 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	82 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Le président: A l'article 11, alinéa 2, nous devons nous décider pour une proposition qui est liée au vote qui interviendra concernant les articles 18 et suivants. Nous y reviendrons donc plus tard.

Abs. 3 – Al. 3
Angenommen – Adopté

Art. 12
Antrag der Kommission
Abs. 1
Streichen
Abs. 2
Für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, muss die Steuer im Vergleich zu alleinstehenden Steuerpflichtigen angemessen ermässigt werden. Die gleiche Ermässigung gilt auch für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten. Das kantonale Recht bestimmt, ob ....
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 4
.... für sich allein besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.

Antrag Haller
Abs. 2
(Fassung des Bundesrates)
.... in Form eines frankenmässig begrenzten Prozentabzuges vom Steuerbetrag, durch besondere Tarife für alleinstehende und verheiratete Personen oder dadurch vorgenommen wird, dass bei beidseitiger Erwerbstätigkeit der Ehegatten ein frankenmässig begrenzter Teil des kleineren Einkommens in Abweichung von Artikel 3 Absatz 3 nicht der Zusammenrechnung, sondern einer getrennten Besteuerung unterliegt.

Art. 12
Proposition de la commission
Al. 1
Biffer

Al. 2
Pour les personnes mariées vivant en ménage commun, l'impôt doit être réduit de manière appropriée par rapport à celui dû par les personnes vivant seules. Cette même réduction est valable aussi pour les contribuables veufs, séparés, divorcés ou célibataires qui font ménage commun avec des enfants ou des personnes nécessiteuses et dont ils assurent l'essentiel de l'entretien. Le droit cantonal détermine si ....
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 4
.... séparément. Elles sont dans tous les cas soumises à un impôt annuel entier.

Proposition Haller
Al. 2
(Version du Conseil fédéral)
.... la réduction est accordée .... exprimées en francs, sous forme de barèmes différents pour les personnes seules et les personnes mariées ou, lorsque les époux exercent tous deux une activité lucrative, en soumettant à une imposition séparée, en dérogation à l'article 3, 3e alinéa, une fraction du revenu le plus faible jusqu'à concurrence d'un certain montant.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Reichling, Berichterstatter: Wir empfehlen, Absatz 2 zu streichen – entsprechend dem Beschluss bei Artikel 1 Absatz 2. Zu Absatz 2 möchte ich zuerst die Begründung des Antrags Haller hören und werde am Schluss dazu Stellung nehmen.

M. **Salvioni,** rapporteur: On propose de biffer l'alinéa premier, ce qui correspond à la volonté exprimée à l'article premier, alinéa 2. Pour ce qui concerne les alinéas 2 et 4 de l'article 12, on attend la motivation de la proposition Haller.

Frau **Haller:** Schon bei Artikel 3 hat sich der Kommissionspräsident dazu geäussert, dass wir doch schon bei der direkten Bundessteuer zweimal über die getrennte Besteuerung verhandelt hätten und in der Kommission auch und bei Artikel 3 wieder, und bei Artikel 12 komme das nun nochmals. Ich sehe bereits kommen, dass Herr Reichling sagen wird, wir hätten genug über diese getrennte Besteuerung gesprochen!
Vorsorglich zwei Punkte; ich werde ja das Wort nach den Kommissionsreferenten nicht mehr erhalten:
Erstens eine grundsätzliche politische Bemerkung: Wie häufig musste man über das Frauenstimmrecht reden, bis es endlich da war! Der Grundsatz vom steten Tropfen und dem Stein stimmt eben manchmal.
Zweitens: Bei meinem Zusatzantrag zu Artikel 12 geht es um etwas anderes als beim Minderheitsantrag, der zu Artikel 3 gestellt wurde. Beim Minderheitsantrag zu Artikel 3 ging es um eine Systemfrage. Beim Zusatzantrag, den ich hier zu Artikel 12 stelle, geht es nur darum, wie im Rahmen der Steuerberechnung das Ziel, das in der Vorlage steht, nämlich verheiratete Personen müssten eine Ermässigung erhalten, erreicht werden kann. Was von der Kommissionsminderheit bei Artikel 3 beantragt worden ist, betraf sämtliche verheiratete Personen, unabhängig von der Frage, ob beide Ehepartner erwerbstätig sind oder nur einer. In meinem Zusatzantrag geht es um etwas ganz anderes, nämlich nur um jene Ehepaare, bei denen eine beidseitige Erwerbstätigkeit vorliegt.
Wenn ich den Wortlaut meines Antrages kurz erläutern darf – ich nehme jetzt den Wortlaut in der Fassung der nationalrätlichen Kommission, ich gehe nicht davon aus, dass dieser Wortlaut der Kommission bestritten ist –: Ich übernehme aus der bundesrätlichen Fassung, dass für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, die Steuer im Vergleich zu alleinstehenden Steuerpflichtigen angemessen ermässigt werden muss. Dann kommt der Zusatz der Kommission des Nationalrates, dass dasselbe auch für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige mit Kindern gilt. Im dritten Satz werden vom Bundesrat und von der Kommission zwei Möglichkeiten vorgesehen, wie man diese Ermässigung machen kann: in Form eines frankenmässig begrenzten Prozentabzuges vom Steuerbetrag oder durch besondere Tarife für alleinstehende und verheiratete Personen. Mein Zusatzantrag erwähnt eine dritte Möglichkeit, in welcher technischen Weise die Kantone dieser Ermässigungspflicht nachkommen können.
Ich möchte Ihnen ein Beispiel geben, weshalb es wichtig ist, dass diese zusätzliche Möglichkeit im Gesetz verankert ist. Stellen Sie sich den Uebergang in einer Lebenssituation vor: den Uebergang eines ehelosen Paares, bei dem nur ein Partner erwerbstätig ist, zum Ehepaar, wobei die Erwerbstätigkeit genau gleich verteilt bleibt. Weiterhin ist also nur einer von beiden erwerbstätig. Was passiert da steuerrechtlich? Es passiert in der Belastung wenig, es passiert insbesondere nichts, das sich gegen dieses Paar richten würde. Jetzt ein zweites Beispiel: Stellen Sie sich ein eheloses Paar vor, wo beide erwerbstätig sind. Wenn sich dieses Paar verheiratet, wirkt sich die Zusammenrechnung, die wir jetzt in Artikel 3 verankert haben, negativ aus, indem die Steuer unverhältnismässig hinaufgeht. Das ist auch der Grund, warum die dritte Möglichkeit, die mein Zusatzantrag erwähnt, genau jene Fälle trifft, die es eigentlich treffen muss. Das sind die Fälle, wo man steuerliche Erleichterung schaffen muss, die das Zusammenrechnungsprinzip wieder ausgleicht. Es ist also diese dritte Möglichkeit, die noch genauer jene Fälle betrifft und ins Auge fasst, die diese Erleichterung nötig haben.
Bei der Beratung des Gesetzes über die direkte Bundessteuer war beantragt worden, dass man auf Bundesebene eine solche Möglichkeit schaffen solle, dass vom kleineren der beiden Einkommen bis 20 000 Franken ausgenommen und getrennt besteuert werden sollten. Der Antrag wurde abgelehnt. Im Rahmen der direkten Bundessteuer, die alle Kantone obligatorisch betrifft, ist das vielleicht noch angängig. Aber ich sage es nochmals: Hier schaffen wir ja nur einen Rahmen für die Kantone. Das Entscheidende an meinem Zusatzantrag ist also, dass es neu nicht nur zwei Möglichkeiten geben soll, wie diese Steuerermässigung technisch realisiert wird, sondern es soll eine dritte geben, und die soll darin bestehen, dass bei beidseitiger Erwerbstätigkeit der Ehegatten ein frankenmässig begrenzter Teil des kleineren Einkommens (in Abweichung von Art. 3 Abs. 3, also im Sinne einer Spezialgesetzgebung zur generellen Regelung) nicht der Zusammenrechnung, sondern einer getrennten Besteuerung unterliegt.
Sollte jetzt entgegengehalten werden, das sei ja eigentlich das gleiche wie der Antrag der Minderheit zu Artikel 3, so ist das nicht richtig. Wenn der Minderheitsantrag zu Artikel 3 ein Elefant war, ist mein Zusatzantrag zu Artikel 12 höchstens eine Maus, und es ist eine Maus, die nicht einmal von diesem Elefanten abstammt. Es ist nur eine technische Möglichkeit, wie man die Zielsetzung, die hier in Artikel 12 formuliert ist, in die Tat umsetzt.
Ich möchte Sie bitten, diesem Zusatzantrag zuzustimmen. Es kann ihm auch nicht entgegengehalten werden, es gehe hier gegen die Steuerharmonisierung. Wenn diese Möglichkeit den Kantonen gegeben wird, bedeutet das nicht eine zweite Steuererklärung oder irgendein anderes technisches Verfahren. Das kann technisch so abgewickelt werden, dass – ähnlich wie beim Steuerabzug, der deklariert wird – die Berechnung einfach anders erfolgt.
Ich möchte Sie bitten, diesem Zusatzantrag zuzustimmen.

Reichling, Berichterstatter: Zum Artikel 12 ist, ausser zum Antrag von Frau Haller, noch einiges mehr zu sagen, insbesondere auch zur Frage der Tarifhoheit.
Zuerst zur Absicht der Kommission. In Absatz 2 hat sie im Sinne einer familienfreundlichen Besteuerung einen fort-

schrittlichen Weg eingeschlagen. Das Bundesgericht ging bei seinem Entscheid in erster Linie davon aus, die Differenz in der Belastung eines Ehepaares im Vergleich zu einem Konkubinatspaar zu verkleinern. In der Praxis stellt sich aber in mindestens gleich hohem Ausmass das Problem der Differenz zwischen der Familie und einem Alleinstehenden, einem Ledigen. Die Kommission wollte dies im Text verdeutlichen, indem sie sagte, gegenüber welcher Belastung die Familie entlastet werden soll.
Zweitens hat sich die Frage gestellt: Wie soll man die Halbfamilien oder Einelternfamilien behandeln? Im Nationalrat sind wir zur Auffassung gekommen, dass es fortschrittlich sei, diese reduzierten Familien gleich zu behandeln wie die Familien und nicht wie die Ledigen mit Abzugsmöglichkeit. Diese Absichten haben wir in den Absatz 2 eingefügt. Die erstere, die Ermässigung im Vergleich zu den Ledigen, wird vom Bundesrat akzeptiert. Aber wie ich von Herrn Bundesrat Stich gehört habe, will er die Einstufung der Halbfamilien bekämpfen und sich dem Ständerat anschliessen.
Ich beantrage Ihnen, in Uebereinstimmung mit unseren Beschlüssen bei der direkten Bundessteuer, in Absatz 2 der Kommission zuzustimmen.
Nun zum Antrag von Frau Haller. Wenn wir diese dritte Besteuerungsmöglichkeit schaffen, dann disharmonieren wir den Steuergegenstand, nämlich das Einkommen der Familie, indem wir daraus zwei Einkommen machen: Ein Teil des kleineren Einkommens würde zum separaten Steuergegenstand. Frau Haller möchte zudem die Höhe dieses Gegenstandes in die Kompetenz der Kantone stellen. Die Kantone würden sagen, ob bis zu 10 000, 20 000, 30 000 oder 40 000 Franken separat besteuert werden sollen. Damit würden also die Kantone – und nicht wir – bestimmen, ob da eine Maus oder etwas zwischen einem Elefanten und einem grossen Ochsen geboren werden sollte.
Ich bin der Auffassung, dass das ein Eingriff in die Tarifhoheit wäre und die Harmonisierung des Steuergegenstandes, die wir zum Auftrag haben, missachtet würde.
Im weiteren haben wir natürlich ungezählte Erwerbsverhältnisse, wo Mann und Frau zusammenarbeiten. Am naheliegendsten ist mir die Bauernfamilie, wo die Frau den ganzen Tag voll arbeitet. Wahrscheinlich müsste man es hier dem Ermessen des Bauern anheimgestellt lassen, wieviel vom Einkommen durch die Frau erworben wurde. Das würde dann sicher bis zur Grenze, wo für sie ein separater Tarif angewendet wird, ausgenützt.
Wir haben aber auch die Aerzte, bei denen die Frau das Sekretariat macht, als Arztgehilfin arbeitet. Wir haben die Zahnärzte, wir haben den gesamten Gewerbestand, wo es fast durchwegs so ist, dass die Frau im Gewerbe des Ehegatten mitarbeitet und umgekehrt, wenn das Gewerbe der Frau gehört. In all diesen Fällen besteht dann eine Unsicherheit, wieviel Einkommen auf die Frau, wieviel auf den Mann geht. Auf alle Fälle könnte das ausgenützt werden. Schon bei der Anwesenheit des Ehegatten im Geschäft während einer Stunde pro Woche könnte man ihm soundsoviel Verdienst zuordnen. Das würde einfach Steuerausfälle geben. Niemand könnte überprüfen, ob es tatsächlich stimmt. Oder wollen Sie die Arbeit im Gewerbe des Ehegatten kleiner einstufen als die Arbeit bei einem fremden Arbeitgeber? Ich nehme an, wenn wir noch irgend etwas von der Familie halten, dann ist die Arbeit im eigenen Betrieb mindestens gleichviel wert wie diejenige auswärts, weil dabei die Kinderbetreuung noch erleichtert wird.
Der Antrag von Frau Haller fördert natürlich in höchstem Ausmass die Erwerbstätigkeit beider Ehegatten. Die Hausfrau und Mutter, die nicht einer Erwerbstätigkeit nachgeht, kommt nicht in diesen Genuss, weil sie sich der Erziehung der Kinder widmet. Jene, die auswärts arbeiten geht und die Kinder während dieser Zeit unbeaufsichtigt lässt oder in die Krippe schickt, die erhält Steuererleichterung. Was hier familienfreundlich ist, das müssen Sie sich selbst überlegen. Ich persönlich bin der Auffassung, dass wir gerade die Hausfrauenarbeit gegenüber der Erwerbstätigkeit ausserhalb des Hauses nicht diskriminieren dürfen. Deshalb erachte ich eine Besteuerung mit einem Doppeltarif – wo es eben nicht darauf ankommt, ob die Frau noch dem Verdienst nachgeht, wo die Familie entlastet wird, auch ohne dass die Frau erwerbstätig wird – als bedeutend familienfreundlicher, als wenn die Frau nur entlastet wird, wenn sie ausserhalb des Hauses einer Arbeit nachgeht.
Frau Haller, eine willkürliche Grenze passt natürlich nur für ein Standardehepaar. Die Kantone müssen aber einen Betrag festsetzen, der für alle Ehepaare gilt. Einzelne Paare – obwohl das gemeinsame Einkommen gleich ist – würden vollständig ungleich besteuert, wenn Ihre Möglichkeit eröffnet wird.
Entschuldigen Sie, wenn ich jetzt doch materiell noch etwas zu dieser altbekannten Geschichte der Familienbesteuerung gesagt habe.
Im Namen der Kommission muss ich Ihnen mit aller Entschiedenheit beantragen, den Antrag Haller abzulehnen. Ich habe schon der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass es das letzte Mal sei, dass wir über die Familienbesteuerung diskutieren müssen.

M. **Salvioni**, rapporteur: A l'alinéa 2 de l'article 12, il y a différentes observations à faire. Votre commission vous propose une modification pour ce qui concerne avant tout le texte. Le Conseil fédéral disait simplement: «Pour les époux vivant en ménage commun, l'impôt est réduit.» La commission préférait être plus précise et le texte sorti de ses travaux est le suivant: «Pour les personnes mariées vivant en ménage commun, l'impôt doit être réduit de manière appropriée par rapport à celui dû par les personnes vivant seules.» Il peut y avoir un problème car, si par cette modification la commission n'a pas entamé le principe constitutionnel d'en rester à la forme, on intervient dans la formation des barèmes. Mais il existe un arrêt du Tribunal fédéral qui est devenu célèbre parce qu'il a été maintes fois cité, ici et ailleurs, selon lequel l'imposition des couples doit être différente de celle des personnes seules. On a voulu reprendre cette idée en vous proposant cette modification.
Deuxièmement, la commission a introduit le principe d'une réduction de l'imposition des familles monoparentales. Parmi les cantons connaissant un barème double pour les personnes physiques, comme le prévoit l'impôt fédéral direct, seuls Zurich, Zoug, Soleure, Bâle-Campagne, Tessin et Genève traitent les familles monoparentales et les personnes mariées sur un pied d'égalité. Si l'on considère les cantons qui appliquent le système du splitting partiel – le système de la séparation partielle des revenus, c'est-à-dire une réduction en pour cent avec un montant minimal et maximal exprimé en francs pour déterminer le taux de l'impôt – on constate de plus que les cantons d'Argovie et des Grisons traitent les familles monoparentales et les personnes mariées de la même manière. Dans l'ensemble cependant, les cantons admettant cette égalité de traitement dans leur loi fiscale représentent une minorité. D'ailleurs, cette solution n'est objectivement pas à l'abri de toute critique. Ce n'est pas sans raison que la recherche d'un juste équilibre entre la charge fiscale des personnes mariées et celle des personnes seules est et demeure une préoccupation prioritaire de ceux qui élaborent les lois fiscales avec le souci constant d'aménager une imposition égale et juste de toutes les catégories de contribuables, comme s'exprime Regula Lanz-Bauer dans le livre «Das Ehepaar im Steuerrecht».
Du point de vue social, il est justifié d'accorder aux personnes seules, vivant en ménage commun avec des enfants ou des personnes nécessiteuses, un allégement analogue à celui qui est concédé aux personnes mariées. Cependant, il s'agit d'abord d'avoir à l'esprit que, comme s'exprime Mme Lanz dans l'ouvrage cité, le but visé originairement par la disposition est de tenir compte du fait que la capacité contributive d'un couple est moins forte que celle de la personne seule. Il ne faut pas oublier enfin que la réponse donnée à la question de savoir si les familles monoparentales doivent être mises sur le même pied que les personnes mariées dépend largement de la compétence cantonale d'élaborer les barèmes. Donc, les cantons ont une large

possibilité de considérer la situation des familles monoparentales dans leur loi.
Mme Haller fait une proposition sous la forme de la souris, comme elle dit, au lieu de la forme de l'éléphant, mais le principe reste le même: le splitting, c'est-à-dire l'imposition séparée du mari et de l'épouse. Nous avons déjà longuement discuté sur ce thème et nous essayons maintenant d'harmoniser les lois fédérales cantonales et communales. Il y a une loi fédérale qui repose sur le principe de l'imposition du couple et non sur celui de l'imposition séparée du mari et de la femme. Et, en acceptant la proposition de Mme Haller, qui va à l'encontre de toutes les propositions que nous avons déjà acceptées et décidées dans l'impôt fédéral direct et dans ce projet-ci jusqu'à maintenant, nous irions dans un sens contraire à celui de l'harmonisation.
Pour cette raison, je vous invite au nom de la commission à rejeter la proposition Haller et à approuver le texte sorti des travaux de la commission.

Frau **Uchtenhagen:** Ich will nicht im einzelnen auf die Aeusserungen von Herrn Reichling eingehen, aber ich finde sie unakzeptierbar. Man kann die Wirklichkeit einfach nicht so sehr übergehen. Die meisten Frauen, die berufstätig sind, sind es, wenn sie noch keine Kinder haben oder wenn die Kinder schon weg sind. Wenn sie mit kleinen Kindern berufstätig sind, dann ist es meistens die materielle Not, die sie dazu zwingt. So zu tun, als ob die gesunde Familie davon abhängt, ist jenseits von Gut und Böse; denn der Haushalt dieser Frauen wird natürlich trotzdem gemacht. Sie rühmen die Hausfrau, die daheim den Haushalt macht. Was meinen Sie, wer bei den Frauen, die erwerbstätig sein müssen, den Haushalt macht? Sie selber natürlich, zusätzlich zur Erwerbsarbeit! Auch wenn wir darauf nicht mehr eingehen, ist dieses Problem nicht vom Tisch. Das werden Sie noch erleben.
Was mich aber noch mehr in die Sätze bringt, ist, dass der Bundesrat wieder zurück zu seiner Version will. Wir haben den Familien-Tarif nun auch den alleinerziehenden Vätern und Müttern, die Kinder erziehen oder andere Personen unterstützen, gewährt. Und das soll wieder wegfallen, den Kantonen anheimgestellt werden. Ueberall dort, wo die Harmonisierung im sozial richtigen Bereich etwas tut, ist sie offenbar unerwünscht. Dort, wo sie sonst irgendwelchen Interessen entgegenkommt, möchte man sie vornehmen.
Ueberlegen Sie sich doch einmal die Situation eines alleinstehenden Vaters oder einer alleinstehenden Mutter. Beim Vater ist es vielleicht noch dramatischer. Wenn die Frau gestorben ist und er noch Kinder erziehen muss, dann ist das nur mit enormen Kosten, mit einem riesigen Einsatz möglich. Es ist natürlich sehr viel einfacher, zu zweit Kinder zu erziehen. Es ist billiger, zu zweit Kinder zu erziehen, als wenn Sie mit Fremdpersonen, mit Krippen, mit Tagesschulen, mit Pensionaten rechnen müssen, weil die Mutter oder der Vater nicht da ist. Ausgerechnet den alleinstehenden Erziehenden – die es doppelt schwer haben: sie sollten ja noch Geld verdienen gehen und den Haushalt machen und die Kinder erziehen – wollen wir das nicht zugestehen.
Herr Reichling, das sind auch Väter und Mütter; das ist auch eine Familie! Also: unterstützen Sie sie!

Frau **Bär:** Mich ruft auch das Votum des Kommissionspräsidenten nach vorne. Ich finde es unhaltbar, dass er jedesmal, wenn ein Antrag von einer Frau zu diesem Problem kommt, sagt: «Ich hoffe, das ist das letzte Mal, dass wir darüber diskutieren müssen.» Wir haben das Recht, unsere Probleme hier drinnen immer und immer wieder zu artikulieren, so wie das jede Gruppe und jede Interessenvertretung zu jeder Zeit tun kann!
Zweitens: Es geht nicht an, dass man sagt, Frauen, die zu Hause sind, schauen gut zu ihren Kindern, das sind die korrekten Familien, die anderen, in denen die Frauen erwerbstätig sind und zum Teil «nach draussen» gehen müssen, nicht. Herr Reichling, die meisten Frauen müssen heute erwerbstätig sein, sie gehen gar nicht freiwillig, und sie müssen häufig eine Arbeit machen, die sie gar nicht sonderlich befriedigt. Sie können nicht diese Frauen gegeneinander ausspielen und den einen ein schlechtes Gewissen anhängen, indem Sie sagen, dass sie schlechtere Mütter sind. Das geht nicht! Vielmehr müsste man fragen, wo die Väter sind, wenn diese Kinder alleine sind – sie haben meistens auch noch Väter!
Im Zusammenhang mit den Gewerbebetrieben hat Herr Reichling dann genau diese im Betrieb erwerbstätigen Frauen wiederum gelobt. Es wäre vielleicht an der Zeit, Familienfreundlichkeit z. B. mit Elternurlaub zu beweisen. Wenn das hier zur Debatte steht, kommen die gleichen Leute und «bodigen» diese Anträge. Oder z. B. mit der Mutterschaftsversicherung: dort könnt ihr eure Familienfreundlichkeit wieder beweisen!
Es ist 1989 nicht mehr haltbar, bei diesem Problem ein solches Votum und solche Familienfreundlichkeit zu apostrophieren und so zu tun, als ob es die andern Fälle in der Schweiz nicht gäbe.

Frau **Haller:** Ich möchte zuerst etwas zum Antrag des Bundesrats sagen. Es soll ja offenbar nicht die Fassung der Nationalratskommission Platz greifen, sondern die Alleinerziehenden sollen diese Steuerermässigung nicht erhalten. Bei der direkten Bundessteuer hat man gerade bei den Sozialabzügen am Prinzip festgehalten, dass die Alleinerziehenden auch in den Genuss der Abzüge kommen sollten. Die Fassung der Nationalratskommission ist aber, was die Alleinerziehenden anbelangt, logischer und stimmt eher auch mit dem Gesetz über die direkte Bundessteuer überein. Ich hoffe, dass dort nicht dem Bundesrat gefolgt wird.
Jetzt möchte ich aber noch etwas zur Stellungnahme des Kommissionspräsidenten sagen. Er hat technische Bedenken angemeldet, es sei bei Gewerbetreibenden nicht kontrollierbar, wie das Einkommen untereinander aufgeteilt wird. Das ist sehr lange und immer wieder ausdiskutiert worden. Wenn die Steuerbehörden einen Arbeits- oder Gesellschaftsvertrag verlangen, ist das Problem klar lösbar. Wenn es wirklich zu einer Einkommensverschiebung kommt, wenn ein Arbeitsvertrag vorliegt, gibt es keine Probleme.
Ich möchte mich auch gegen die vorgenommene Wertung verwahren. In der Stellungnahme des Kommissionspräsidenten hiess es, eine solche Regelung vernachlässige die Arbeit einer Hausfrau und Mutter, die nicht erwerbstätig ist; sie könne diesen Abzug nicht vornehmen. Da ist keine Benachteiligung aufgrund des Zusammenrechnungsprinzipes vorhanden. Mir geht es darum, dass dort eine Regelung Platz greift, wo die Leute unter der Zusammenrechnung und unter der höheren Besteuerung leiden. Zusammenrechnen kann man in Gottes Namen nur, wenn es wirklich zwei Dinge gibt, die sich zusammenrechnen lassen. Dort, wo kein zweites Einkommen da ist, besteht auch keine Benachteiligung wegen einer Zusammenrechnung. Dieses Argument sticht einfach nicht.
Ich verwahre mich gegen die Wertung der verschiedenen Familienformen. Wir müssen endlich die Einstellung überwinden, nach der eine Familie mit dieser Rollenteilung gut und eine Familie mit jener Rollenteilung schlecht ist. Wir sollten endlich diese Schwelle überschreiten und mit dem neuen Eherecht ernst machen. Es wurde von meinen beiden Vorrednerinnen klar gesagt, dass das nicht mehr angehe; ich schliesse mich dem an.

Bundesrat **Stich:** Ich habe mir jetzt sehr Mühe gegeben, Frau Uchtenhagen zuzusehen, als sie an ihren Platz ging. Sie hat gesagt, ich bringe sie in die Sätze, und ich habe nichts davon gemerkt. Ich wollte doch einmal sehen, wie es ist, wenn ich sie in Sätze bringe. *(Heiterkeit)*
In diesem Artikel 12 Absatz 2 geben wir neidlos zu, dass der erste Satz der Kommissionsmehrheit besser ist als der erste Satz des Bundesrates und des Ständerates. Wir schliessen uns also beim ersten Satz der Kommissionsmehrheit an. Beim zweiten Satz wird es kritisch. Mir geht es nicht darum, über die Familien zu diskutieren, über die verschiedenen Kategorien, über die Stellung, sondern für uns ist hier einzig

und allein entscheidend: Wir machen ein Harmonisierungsgesetz auf der Grundlage des Verfassungsartikels 42quinquies, der ganz klar die Tarifhoheit bei den Kantonen belässt. Das, was Kommissionsmehrheit und Frau Haller vorschlagen, verstösst gegen diese Verfassungsbestimmung. Wir müssen es also in guten Treuen den kantonalen Parlamenten überlassen, ob sie das eine oder das andere tun wollen, es hat uns nicht zu beschäftigen. Denken Sie doch auch daran: Sie tun gut daran, wenn Sie den kantonalen Parlamenten auch etwas zur Entscheidung überlassen. Die Konkurrenz für das eidgenössische Parlament ist dann viel, viel kleiner!

Frau **Spoerry:** Es tut mir leid, aber das Votum von Herrn Bundesrat Stich veranlasst mich zu einer Korrektur. Es ist nicht richtig, dass der zweite Satz der Nationalratskommission in die Tarifhoheit der Kantone eingreift. Im ersten Satz, der bei Bundesrat und Kommission gleich ist, heisst es, dass für die verheirateten Personen eine tiefere Besteuerung vorgenommen werden muss. Das greift nicht in die Tarifhoheit ein, das ist ein Grundsatz. Wir wollen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuern. Der Bundesrat ist hier mit uns einig. Das einzige, was die Kommission getan hat, ist, dass wir sagen, dass die Halbfamilie – Frau Haller hat diesen Begriff nicht gerne –, also die Familie, bei der nur ein Elternteil vorhanden ist, gleich zu behandeln ist wie die voll intakte Familie. Das sagt die Nationalratskommission, nicht mehr und nicht weniger. Das ist doch kein Eingriff in die Tarifhoheit der Kantone; wir definieren lediglich, was wir unter einer Familie verstehen.

Bundesrat **Stich:** Es ist ein Eingriff in die Tarifhoheit, Frau Spoerry, wenn es heisst: «Die gleiche Ermässigung gilt auch für .... » Das heisst: es ist zwingend vorgeschrieben; die Kantone dürfen nichts anderes tun. Das ist ein Eingriff in ihre Hoheit.
Deshalb lehnen wir sowohl den Antrag von Frau Haller als auch den zweiten Satz der Kommissionsmehrheit ab.

Reichling, Berichterstatter: Damit einigermassen Klarheit besteht, wie jetzt abgestimmt wird:
1. Der Antrag Haller ist als zusätzlicher Antrag aufzufassen, also ist darüber mit ja oder nein abzustimmen. Entweder will man das, oder man will es nicht.
2. Es besteht eine Differenz zwischen Kommission und Bundesrat bezüglich der Unterstellung der Halbfamilien. Der Bundesrat will die Halbfamilien mit den Familien in der Harmonisierung nicht obligatorisch gleich behandeln, sondern es den Kantonen freigestellt lassen, ob sie die Halbfamilien dem Tarif für Familien oder dem Tarif für Ledige mit Abzügen unterstellen wollen. Man kann in guten Treuen beiderlei Meinung sein.
Die Kommission beantragt Ihnen in Uebereinstimmung mit dem Gesetz über die direkte Bundessteuer, die Halbfamilien wie die Familien zu behandeln.
3. In einem Punkt muss ich Herrn Bundesrat Stich recht geben: Wenn wir sagen, die Halbfamilien seien zum genau gleichen Tarif zu besteuern wie die Familien, so ist das ein Eingriff in die Tarifhoheit der Kantone. Es müsste heissen: Sie wären ebenfalls zu einem verminderten Tarif einzustufen, dann wäre es ein Grundsatz. Ich würde aber meinen, der Ständerat könnte das noch korrigieren.

M. **Salvioni,** rapporteur: Je voudrais préciser quelques points.
La proposition de Mme Haller doit être soumise à un vote séparé. C'est une proposition qui n'a rien à voir avec le reste de l'article.
En ce qui concerne l'article 12, alinéa 2, la première partie ne soulève aucun problème. Quant à la partie que la commission a ajoutée, il faut admettre – et je précise que c'est aussi mon opinion, déjà formulée lors de ma première intervention – que le texte qui a été choisi par la commission, c'est-à-dire «Cette même réduction est valable aussi pour les contribuables veufs, ... » est probablement contraire aux préceptes constitutionnels. Il faudrait dire: «Une réduction doit être aussi prévue pour .... », car si l'on dit «cette même réduction», on lie les cantons à un barème. Je pense que c'est une question de rédaction qui sera peut-être éclaircie par le Conseil des Etats. Quant au fond, la commission maintient cette proposition.

Le président: Nous procéderons de la manière suivante: nous nous prononcerons d'abord, de manière séparée, sur la proposition Haller. Ensuite, nous opposerons la proposition de la commission à celle du Conseil fédéral.

Erster Satz – Première phrase
Angenommen – Adopté

Rest des Absatzes – Reste de l'alinéa

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Haller	43 Stimmen
Dagegen	100 Stimmen

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	132 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	2 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3
Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4
Angenommen – Adopté

Art. 13 und 14
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 13 et 14
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 15
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 1bis
Streichen
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3 Bst. a bis d
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3 Bst. e
Mehrheit
e. Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der dabei erzielte Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.
Minderheit
(Matthey, Biel, Bundi, Carobbio, Fehr, Nebiker, Rebeaud, Rüttimann, Uchtenhagen)
e. Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung) aus zwingenden Gründen, soweit ....

Abs. 3bis
Streichen
Abs. 4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Bundi
Abs. 2 Bst. e
e. Mehrwerte, die durch Planungen nach eidgenössischem Raumplanungsgesetz entstehen und nicht durch Beiträge oder Gebühren ganz oder teilweise abgeschöpft werden, wenn sie durch Veräusserung der Liegenschaft oder durch Nutzung der neuen, erweiterten Ueberbauungsmöglichkeit realisiert werden.

Antrag Dreher
Abs. 5 (neu)
Nach einer Besitzesdauer von dreissig Jahren darf keine Grundstückgewinnsteuer mehr erhoben werden, bei selbstgenutzten Liegenschaften (Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen) nach zwanzig Jahren.

Antrag Spoerry
Abs. 5 (neu)
Gewinne aus kurzfristig getätigten An- und Verkäufen von Grundstücken gemäss Artikel 15, Absatz 1 und Absatz 4, werden mit einem Zuschlag besteuert.
Abs. 6 (neu)
Beim Vorliegen von Umständen, die jede spekulative Absicht ausschliessen, wird kein Zuschlag erhoben.

Art. 15
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 1bis
Biffer
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3 let. a à d
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3 let. e
Majorité
e. En cas d'aliénation de l'habitation (maison familiale ou appartement) ayant durablement et exclusivement servi au propre usage de l'aliénateur, dans la mesure où le produit ainsi obtenu est affecté, dans un délai approprié, à l'acquisition ou à la construction en Suisse d'une habitation servant au même usage.

Minorité
(Matthey, Biel, Bundi, Carobbio, Fehr, Nebiker, Rebeaud, Rüttimann, Uchtenhagen)
e. En cas d'aliénation, pour des raisons impératives, de l'habitation ....

Al. 3bis
Biffer
Al. 4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Bundi
Al. 2 let. e
Les plus-values qui résultent des mesures d'aménagement au sens de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire et qui ne sont pas absorbées en tout ou partie par des contributions ou des taxes, dans la mesure où le propriétaire de l'immeuble en a tiré parti en aliénant celui-ci ou en faisant usage des nouvelles possibilités de construire découlant des mesures d'aménagement.

Proposition Dreher
Al. 5 (nouveau)
L'impôt sur les gains immobiliers n'est plus perçu après trente ans de possession. Ce délai est ramené à vingt ans lorsque l'immeuble est occupé par son propriétaire (maisons familiales, appartements en propriété).

Proposition Spoerry
Al. 5 (nouveau)
Les gains réalisés lors d'achats ou de ventes opérés à court terme d'immeubles au sens de l'article 15, 1er et 4e al., sont frappés d'un supplément d'impôt.
Al. 6 (nouveau)
Lorsque les circonstances permettent d'exclure toute intention spéculative, le supplément d'impôt ne sera pas perçu.

Reichling, Berichterstatter: Absatz 1bis ist gemäss unserem früheren Beschluss bereits gestrichen.
Mit der Grundstückgewinnsteuer haben wir schliesslich eine Steuer zu harmonisieren, die nur von den Kantonen, von den Kantonen und den Gemeinden oder nur von den Gemeinden erhoben wird. Dabei herrscht eine sehr grosse Vielfalt an Besteuerungsvarianten. Mit der Harmonisierung wird die Besteuerung der Grundstückgewinne auf privaten und landwirtschaftlichen Liegenschaften für die Kantone obligatorisch. Das hat keine Folgen, weil die Kantone die fraglichen Grundstückgewinne bereits besteuern. Sofern die Kantone die Planungsmehrwerte gemäss Raumplanungsgesetz der Grundstückgewinnsteuer unterstellen, haben sie sich an die Grundsätze dieses Gesetzes zu halten. Die Kommission hat es aber abgelehnt, in diesem Gesetz eine zusätzliche Norm für die Durchsetzung der Mehrwertabschöpfung aufzunehmen. Dazu werde ich aber nach der Begründung des Antrages Bundi noch etwas sagen.
Nach langer Diskussion und Prüfung einer ausgearbeiteten Variante hat es die Kommission auch abgelehnt, die Grundstückgewinnsteuer durch eine allgemeine Objektsteuer zu ersetzen, der auch die Geschäftsliegenschaften zu unterstellen wären. Heute unterstellen weniger als die Hälfte der Kantone die Geschäftsliegenschaften einer solchen Sondersteuer. Die Einengung der kantonalen Kompetenzen auf eine solche Objektsteuer wird als zu rigoros betrachtet. Eine solche Vereinheitlichung könnte auch den unterschiedlichen Bedürfnissen bei den Privat-, Geschäfts- und Landwirtschaftsliegenschaften nicht ohne weiteres gerecht werden. Der bundesrätliche Vorschlag beinhaltet eine starke materielle Harmonisierung, indem er den Steueraufschub beim Kauf einer Ersatzliegenschaft nicht zulässt, obwohl 13 Kantone jetzt einen solchen Aufschub anwenden. Diese Härte hat wohl den Ständerat veranlasst, mit einem neuen Absatz 3bis den Kantonen zu gestatten, den Steueraufschub weiter- oder neu einzuführen.
Die Kommission erachtet einen Aufschub, der nur die Ersatzbeschaffung im eigenen Kanton zulässt, als untauglich für die Harmonisierung, weil die Beschränkung auf Ersatzkäufe im gleichen Kanton zu Ungerechtigkeiten einerseits und Nachfragemissständen andererseits führen kann. Schliesslich kristallisierten sich zwei Varianten heraus, die sich im Mehrheits- und Minderheitsantrag niederschlagen. Ich beantrage Ihnen, dass wir diesen Artikel 15 absatzweise behandeln: zuerst den Antrag Bundi und nachher Mehrheit und Minderheit.

M. **Salvioni,** rapporteur: Nous entamons ici un chapitre traitant d'un impôt nouveau sur le plan fédéral. En effet, il y a une grande variété d'impôts sur les gains immobiliers au niveau cantonal et communal et la loi essaie d'harmoniser tous ces impôts sous une notion unique. Je pense que la meilleure chose à faire en ce qui concerne les modifications apportées par la commission est de discuter les divers alinéas les uns après les autres. Pour le moment, je me borne à vous rappeler que l'alinéa 1bis, qui avait été ajouté par le Conseil des Etats, est biffé car nous l'avons intégré dans la partie générale. Pour le reste, il y a des différences entre la majorité et la minorité dont on va discuter tout à l'heure. Je pense qu'il faut attendre, pour chaque alinéa, les exposés des représentants de la minorité et de la majorité pour prendre position.

Abs. 1, 1bis und 2 Bst. a bis d
Al. 1, 1bis et 2 let. a à d
Angenommen – Adopté

Abs. 2 Bst. e – Al. 2 let. e

Bundi: Das eidgenössische Raumplanungsgesetz enthält in seinem Artikel 5 Absatz 1 die folgende Formulierung: «Das kantonale Recht regelt einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die nach diesem Gesetz entstehen.»
Dieser Bestimmung ist in der Vergangenheit kaum nachgelebt worden. Bis vor kurzem hatte ein einziger Kanton eine eigentliche Mehrwertabgabe eingeführt. Andere kantonale Steuergesetzgebungen enthalten mehr oder weniger ausgeprägt Elemente der Abschöpfung planungsbedingter Vorteile. Die Systeme der öffentlichen Abgaben weisen aber von Kanton zu Kanton grosse Unterschiede auf. Obwohl das Gesetz die Mehrwertabschöpfung zwingend vorschreibt, kümmerten sich die meisten nicht um diese Vorschrift. Die Fassung des Bundesrates in Artikel 15 Buchstabe e des Steuerharmonisierungsgesetzes bringt das Anliegen auch kaum einen Schritt weiter. Sie stellt es nach wie vor den Kantonen anheim, ob sie diese Abschöpfung im Rahmen der Grundstückbesteuerung realisieren wollen oder nicht. Es ist eine reine Kann-Vorschrift. So, wie sie dasteht, könnte man sie ruhig auch weglassen. Dazu operiert sie mit dem Begriff der ohne Veräusserung erzielten Planungsmehrwerte, der eher unbestimmt ist.
In der Kommission habe ich beantragt, diese Kann-Formulierung sei in eine imperative umzuwandeln. Die Unterstützung blieb mir versagt, auch von seiten der Experten und des Bundesrates.
Wie war zur Hauptsache deren Begründung? Der Grundtenor lautete, diese Frage müsse im Raumplanungsgesetz gelöst werden, dessen Revision bevorstehe. Somit verzichtete ich darauf, den damaligen Antrag als Minderheitsantrag aufrechtzuerhalten. Unterdessen aber wurden die Arbeiten in der Expertenkommission für die Revision des Raumplanungsgesetzes abgeschlossen. Die Materialien dazu sind allgemein zugänglich. Aus ihnen ist ersichtlich, dass diese Kommission – die Kommission Jagmetti – eine verbindlichere Formulierung für die Erfassung der Mehrwerte geprüft hat. Sie zog eine unmittelbar anwendbare, eidgenössische Vorschrift in Erwägung. Ihr Wortlaut entspricht meinem Antrag.
Die Expertenkommission unterliess es, definitiv einen entsprechenden Vorschlag in den Entwurf für die Revision des Raumplanungsgesetzes aufzunehmen, unter anderem mit der Begründung, die Vereinheitlichung der Besteuerung sei durch die Steuerharmonisierung und nicht im Raumplanungsgesetz anzustreben. Sie sehen also, wie der Schwarze Peter von einer Kommission zur anderen, von einer Vorlage an die andere weitergereicht wird.
Nachdem also die Experten der Raumplanung eine wohlabgewogene Formulierung gefunden haben und die Ansicht teilten, die Materie solle bei der Steuerharmonisierung geregelt werden, habe ich neuerdings den Expertenvorschlag aufgenommen und hier eingebracht. Bei den zu erfassenden planerischen Mehrwerten geht es nicht nur um neue Einzonungen von Bauland, sondern auch um die Folgen von Umzonungen, Aufzonungen, Sanierungen, Landumlegungen. Die Besteuerung der Mehrwerte kann auch ein geeignetes Mittel sein, der Hortung von Bauland entgegenzutreten. Wichtig ist meines Erachtens einfach, dass ein als richtig anerkannter Grundsatz endlich auch durchgesetzt wird. Das Steuerharmonisierungsgesetz ist der richtige Ort, um zu erreichen, dass dieser Grundsatz für alle Kantone gleichermassen gelten soll. Heute darf also das Argument nicht wieder verwendet werden, die Koordination der Mehrwertabschöpfung sei nicht in diesem Gesetz, sondern anderswo zu regeln.
Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Wiederkehr: Herr Bundi hat es bereits gesagt: erst ein einziger Kanton ist dem Raumplanungsgesetz nachgekommen und nimmt Mehrwertabschöpfungen vor. Die andern tun es noch nicht; einerseits, das muss man eingestehen, weil die Sachlage ausserordentlich komplex ist, anderseits, weil die Kantone die Leute, die mit diesen Spekulationsgewinnen sehr viel umsetzen und verdienen können, offensichtlich nicht «vertäuben» wollen.
Nun besagt Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe e, dass Planungsmehrwerte nur abgeschöpft werden sollen, sofern das kantonale Recht diesen Tatbestand der Grundstückgewinnsteuer unterstellt. Da muss ich feststellen, dass der Artikel total im Widerspruch steht zu dem, was das Raumplanungsgesetz verlangt. Dort wird diese Planungsmehrwertabschöpfung zwingend gefordert, und hier soll sie quasi der Freiwilligkeit unterstellt werden.
Kommt dazu, dass Herr Jagmetti in seinem Kommentar zur Revision des Raumplanungsgesetzes Bedenken äussert an der Verfassungsmässigkeit der im Raumplanungsgesetz verlangten Mehrwertabschöpfung und deshalb fordert, sie sei via Steuerharmonisierung zu verankern. Hiezu muss ich Ihnen sagen: Wenn ich in der Exekutive eines Kantons wäre und mir diese Mehrwertabschöpfung ein Dorn im Auge wäre, hätte ich somit alle Begründungen, überhaupt nichts unternehmen zu müssen und weiterhin abzuwarten. Aber gerade im Kanton Zürich, wo man schon seit 1965 an dieser Frage herumlaboriert, beginnt das Volk zu murren, denn die Planungsgewinne im Zusammenhang mit dem Bau der S-Bahn z. B. sind derart horrend, dass einfach nicht mehr länger zugeschaut werden kann. Das Volk versteht nicht, dass auf der einen Seite Gemeinden und Kantone sich mit grossen Entschädigungsforderungen konfrontiert sehen, wenn es darum geht, Grünzonen zu etablieren und Private zu entschädigen – zum Glück werden diese Forderungen durch das Bundesgericht jeweils relativiert –, und auf der andern Seite diese Planungsmehrwerte überhaupt nicht abgeschöpft werden.
Die Zeit drängt, das Volk murrt, und ich möchte Sie bitten, diese Zeitbombe zu entschärfen und dem Antrag Bundi zuzustimmen.

Meier-Glattfelden: Im Abstimmungskampf um die Stadt-Land-Initiative gegen die Bodenspekulation habe ich von den Gegnern der Initiative viele schöne Worte gehört, wonach sie nach Ablehnung der Initiative mit allen Mitteln gegen die Bodenspekulation ankämpfen wollen. Hier können wir den ersten Beweis liefern. Diesem Herumschieben zwischen Raumplanungsgesetz und Steuerharmonisierungsgesetz können wir jetzt ein Ende bereiten. Setzen wir es jetzt fest!
Der Antrag Bundi ist klar. Die Kantone können dann nicht mehr machen, wie sie wollen, sondern sie müssen die Mehrwerte, die durch Planungen entstehen, abschöpfen.
Ich bitte Sie, dem Antrag Bundi zuzustimmen.

Nussbaumer: Tatsächlich hat der Antrag Bundi sehr viel für sich. Wenn Sie heute über Raumplanung sprechen, müssen Sie mit Bitterkeit und Sorge feststellen, dass sich das Gesetz in einem Vollzugsnotstand befindet. Mit ein Grund dafür ist vor allem die Tatsache, dass die Kantone den föderalistischen Vollzug dieses Gesetzes mehr und mehr dazu missbrauchen, dasselbe nicht anzuwenden.
Wenn sich der Föderalismus nur in Verhinderungsdemokratie erschöpft, leisten wir der Idee des Föderalismus, der ich auch ganz hingegeben bin, einen schlechten Dienst. Wenn ein Bundesgesetz aufgestellt wird, muss der Bund doch damit rechnen können, dass die Kantone es vollziehen. Und gerade bei diesem Artikel 5 des Raumplanungsgesetzes, wo es um die Mehr- und Minderwerte geht, gerade hier wird überhaupt nichts unternommen, obschon das Gesetz bereits seit acht oder neun Jahren in Kraft ist.
Ich bitte Sie, hier dem Antrag Bundi zuzustimmen. Es ist ein Wunsch, der von der Kommission Jagmetti geäussert wurde und der endlich eine Lücke schliessen könnte. Es ist auch die Schonfrist für jene Leute vorbei, die im Lehnstuhl einfach Aufzonungen einkassieren und umgekehrt den Staat auffordern, ihnen Abzonungen zu entschädigen.
Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Reichling, Berichterstatter: Wir müssen uns zuerst einmal fragen, was nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch für

Planungsmehrwerte entstehen; ich nehme an, Sie sind mit mir einverstanden, dass wir diesem Gesetz nicht rückwirkenden Charakter geben können, um so mehr als es mittelbar – über die Gesetzgebung der Kantone – angewendet und nicht direkt durch den Bund vollzogen wird: Eingezont wird wahrscheinlich zu unseren Lebzeiten nicht mehr, sondern man spricht überall von Rückzonung. Entgegen der Ansicht, man könne da riesige Planungsgewinne abschöpfen, weil neues Land eingezont werde, sind Sie wohl mit mir gleicher Meinung, dass sich das – kleine Ergänzungen oder Umtausch von Landwirtschaftsland gegen neu einzuzonendes vielleicht ausgenommen – in engen Grenzen halten wird. Es heisst, für 10 Millionen Einwohner sei eingezont; also werden wir es nicht erleben, dass Planungsmehrwerte durch Einzonung entstehen. Es handelt sich mehr um Planungswerte innerhalb der Quartiere durch Strassenbauten, Kanalisationsbauten usw. In der Regel ist das von kleinem Umfang und wird heute wahrscheinlich an den meisten Orten im Quartierplanungsverfahren auch von den Grundeigentümern mindestens teilweise schon finanziert.
Wenn Herr Nussbaumer sagt, man könne hier einen Notstand beheben, würde ich meinen, das wäre etwas übertrieben.
Zweiter Punkt: Das Raumplanungsgesetz verpflichtet die Kantone zu Abschöpfungen. Auch jenes Gesetz ist mittelbar anwendbar. Die Kantone müssen zuerst entsprechende Gesetze formulieren. Sie haben es bis jetzt – offenbar mit Ausnahme eines Kantones – nicht getan. Warum haben sie es nicht getan? Das wissen Sie: Sie sind alle Einwohner in Kantonen der Schweiz. Das Haupthindernis ist wahrscheinlich dasjenige, dass das erste Raumplanungsgesetz gerade wegen dieser obligatorischen Abschöpfungen abgelehnt worden ist und man deshalb heute vorsichtig ist, dieses Instrument zur Anwendung zu bringen.
Nun wollen Sie das Problem über das Steuerharmonisierungsgesetz lösen. Es ist auch ein Gesetz, das durch die kantonalen Steuergesetze mittelbar angewendet wird. Für den Glauben, die Kantone könnten die Abschöpfung über die kantonalen Steuergesetze besser durchsetzen als über die kantonalen Planungsgesetze, fehlt mir die Begründung. Im Bereich der Raumplanung leistet der Bund den Kantonen namhafte Beiträge. Er hätte also, wenn er es als opportun betrachten würde, beim Raumplanungsgesetz Durchsetzungsmöglichkeiten gegenüber den Kantonen. Beim Steuerharmonisierungsgesetz fehlen ihm solche Durchsetzungsmöglichkeiten weitgehend. Er müsste bei den Kantonen Statthalter einsetzen, um so etwas durchzusetzen. Wir können keinen Notstand über dieses Gesetz beheben, wenn wir nicht die Kraft haben, das über das Raumplanungsgesetz zu tun.
Ich möchte vor zu grossem Optimismus warnen. Wenn die Mehrwertabschöpfungen über das Raumplanungsgesetz durchgesetzt werden sollen, müssen Sie entsprechende Mittel vorschlagen. Das wäre staatsrechtlich in Ordnung. So müssten wir im Prinzip mithelfen, denn wir haben das Gesetz erlassen und das Volk hat es akzeptiert. Aber diese Ersatzlösung – zu sagen: Weil es dort nicht geht, so versuchen wir es hier – scheint mir doch eher eine fragwürdige Gesetzgebung zu sein.
Zum Wortlaut des Antrags Bundi: Offenbar rechnete er damit, dass die Kantone die Planungsmehrwerte teilweise abschöpfen – gewisse Kantone schöpfen sie jedoch vollständig ab –, und je nachdem soll das Grundstückgewinnsteuergesetz noch irgendwie dazwischen eingreifen. Ein Grundstückgewinnsteuergesetz, bei welchem wir den Kantonen die Tarife vollständig offenlassen – von dem wir also gar nicht wissen, was dann tatsächlich als Grundstückgewinn besteuert wird –, ist eine sehr vage Formulierung, die einen unsicheren Vollzug gibt. Der Satz: «.... wenn sie durch Veräusserung der Liegenschaft .... realisiert werden» ist überflüssig. Er ist bereits in Absatz 1 des Artikels festgelegt. Wenn aber eine Veräusserung stattfindet, muss der Grundstückgewinn versteuert werden; der Planungsgewinn ist hier inbegriffen, denn man geht vom Verkaufspreis dieses Grundstücks aus. Dort gibt es nach Planungsrecht nichts mehr zusätzlich abzuschöpfen. Hier geht es lediglich um die Realisierung von Bauten, die im Besitz des Landeigentümers verbleiben, des Privaten, der ein Grundstück gekauft hat, um darauf für sich ein Haus zu bauen. Es entsteht ein Planungsmehrwert, aber nicht wegen der Einzonung, denn es ist ja bereits eingezont; sondern vielleicht wegen irgendeiner Quartierplanung oder Verkehrsplanung (Schnellbahn, Gebiet Zürich) oder irgend etwas ähnlichem. Dieser Private, der sich ein Haus bauen will, muss gleichzeitig mit der Finanzierung des Hauses noch Gewinnsteuern bezahlen. Ob diese Belastung für ihn das Interesse am Eigentum fördert, für ihn günstig ist, können Sie selber überlegen. Wollen wir im Zeichen der Eigentumsförderung, dass Liegenschaften, die man selbst im Eigentum behält, auch noch mit Grundstückgewinnsteuern belegt werden? Bis heute war das nicht der Fall. Im Kanton Zürich kennen wir die Grundstückgewinnsteuer, aber was im Eigentum bleibt, wird nicht besteuert; die Steuer ist an den Verkauf gebunden.
Dass mit der Planung ein Wert realisiert wird, ist nicht zu bestreiten, und ich würde auch nicht *a priori* sagen, eine Besteuerung sei abzulehnen. Ich persönlich bin dagegen; aus der Sicht der Kommission kann ich nicht sprechen, denn wir haben das nicht beraten können. Ich würde hier eher zur Vorsicht mahnen. Auf alle Fälle wäre in diesem Antrag die Veräusserung der Liegenschaft zu streichen.
Summa summarum: wenn schon, müssten Sie beim Raumplanungsgesetz angreifen, sonst erklingt in mehreren Jahren das gleiche Lied. Wir können es auch hier nicht durchsetzen. Das würde nicht gerade für die Kraft des eidgenössischen Parlaments sprechen.

M. Salvioni, rapporteur: Lorsqu'il y a des propositions dans un domaine aussi complexe que celui-ci, il est parfois difficile de les analyser rapidement.
Si j'ai bien compris, M. Bundi dit que les plus-values qui résultent des mesures d'aménagement, au sens de la loi sur l'aménagement du territoire, et qui ne sont pas absorbées en tout ou partie par des contributions ou des taxes, sont imposées en cas d'aliénation ou au moment où le propriétaire fait usage des nouvelles possibilités de construire découlant des mesures d'aménagement.
En définitive, M. Bundi veut simplement déplacer la période d'imposition et de taxation du moment où l'aménagement est décidé jusqu'à celui où il profite financièrement, ou sur le plan des possibilités de construction, au propriétaire. Si les propositions de M. Bundi vont bien dans ce sens, contrairement à l'opinion du président de la commission, j'y suis favorable, à condition que la plus-value soit soumise à une imposition sur les bénéfices.
S'agissant du texte lui-même, j'estime que l'«aliénation» prévue ici est déjà imposée dans le cadre de l'alinéa premier. Il est donc inutile de maintenir le cas de l'aliénation dans le texte à la lettre e. Si le terrain aménagé est vendu, il est imposé en vertu de cet alinéa premier. Si, en revanche, il y a de nouvelles possibilités de construction qui découlent de l'aménagement du territoire, l'imposition du bénéfice restant après le paiement des taxes et des contributions est effectuée seulement au moment où le propriétaire en tire profit. Si tel est le but de M. Bundi – mais j'aimerais bien en être sûr –, je pourrais être d'accord et vous suggérerais d'accepter la proposition. J'attends encore que M. Bundi précise son point de vue.

Bundi: Nur kurz: Das hier von mir angeschnittene Problem wurde in der Vergangenheit in unzähligen Diskussionen immer wieder aufgerollt, sei das im Zusammenhang mit raumplanerischen Massnahmen oder mit bodenrechtlichen Angelegenheiten. Ich habe hier einen Text übernommen, der von einer Expertenkommission, der Expertenkommission Jagmetti (ich habe es vorhin angedeutet), ausgearbeitet worden ist, in der Meinung, dass ein solcher Text hieb- und stichfest sei. Ich bin aber bereit, meinen Antrag im Sinne, wie es Herr Salvioni ausgeführt hat, abzuändern, d. h. in der dritten Zeile die Wörter « .... durch Veräusserung der Liegenschaft oder .... » wegzulassen, weil nach Meinung der

beiden Kommissionssprecher dieses Anliegen bereits in Absatz 1 verwirklicht ist.
Ich bin mit dieser Modifikation einverstanden und möchte Sie bitten, den Antrag so anzunehmen.

Präsident: Herr Meier-Glattfelden hat das Wort für eine kurze persönliche Erklärung.

Meier-Glattfelden: Zum Votum von Herrn Reichling: Für uns tönt es wie Spott und Hohn, wenn er sagt, die Gewinne seien jetzt gemacht, und rückwirkend wollten wir wohl kaum diese Gewinne wieder aus den Taschen ziehen. Wir würden es schon wollen, aber wir können es nicht. Es werden auch in Zukunft grosse Planungsgewinne gemacht, was auch Herr Wiederkehr ganz deutlich im Zusammenhang mit der S-Bahn gesagt hat. Die Gewinnmacherei geht einfach immer weiter! Jetzt will man die Abschöpfung wieder ins Raumplanungsgesetz zurückschieben. Nein! Erledigen wir es jetzt im Sinne vom Antrag Bundi.

M. **Salvioni**, rapporteur: Après la déclaration de M. Bundi, je peux dire que je suis d'accord avec ce texte car il en émane une certaine sagesse:
Si l'on oblige les propriétaires à faire imposer les plus-values dérivant de l'aménagement du territoire avant qu'ils les utilisent, soit en vendant soit en construisant eux-mêmes, on les pousse à vendre ou à s'endetter. C'est donc exactement le contraire de ce que l'on veut obtenir. Il me paraît juste par contre d'imposer cette plus-value au moment où le propriétaire la réalise réellement car, à ce moment-là, il aura l'argent disponible pour payer les impôts sur cette plus-value. Je pense donc que la proposition est sage.
Mais il faudrait tenir compte aussi du fait que, contrairement aux propos du président Reichling, lorsque l'on construit une route, il y a en général des contributions d'amélioration qui absorbent les plus-values. Normalement, que ce soit les communes ou les cantons qui construisent des routes ou d'autres aménagements, chacun effectue des dépenses dont bénéficient les propriétaires. C'est donc chez ces propriétaires que les cantons et communes prélèvent des contributions d'amélioration.
Ici par contre, on vise des plus-values qui dérivent de l'aménagement du territoire, c'est-à-dire de possibilités d'édification supérieures aux précédentes. Il y a donc là un gain, qui reste pourtant théorique, potentiel, jusqu'au moment où on réalise la plus-value. Je pense donc qu'il est juste de faire payer les impôts au moment où l'on réalise ces gains.

Bundesrat **Stich:** Das Anliegen von Herrn Bundi ist durchaus gerechtfertigt. Von uns aus gesehen geht allerdings der Antrag des Bundesrats mindestens so weit, er ist jedoch etwas flexibler und stellt darauf ab, ob die Kantone dies im Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer vorsehen. Darauf hat der Bund keinen Einfluss. Er kann nichts durchsetzen, das ist das Hauptproblem.
Beim Raumplanungsgesetz hingegen hätte man an sich diese Möglichkeit, und man müsste es daher im Raumplanungsgesetz durchsetzen. Dort ist die Situation klar. Von mir aus gesehen spielt es hier keine sehr grosse Rolle, denn letztlich ist der Wille des Kantons, tatsächlich etwas zu tun, entscheidend. Der Bund wird nie im Detail vorschreiben können, wie etwas geregelt werden kann oder muss. Das wird kaum möglich sein. Sie können die eine oder andere Variante wählen. Wichtig wäre, dass man das trotz allem im Raumplanungsgesetz macht, indem es Sanktionen gibt. Das wäre der Vorteil dieser Lösung, wie sie der Bundesrat vorschlägt.

Stucky: Ich bin schon etwas überrascht, dass ein Kommissionsantrag besteht, über den man nicht abstimmen soll. Wir haben einen bundesrätlichen Antrag mit der nötigen Flexibilität. Herr Bundesrat Stich hat das eben erklärt. Er ist etwas flexibler als der Antrag Bundi. Ich bin mir völlig bewusst, dass die Kantone die Aufgabe haben, eine Mehrwertabschöpfung vorzunehmen und zu regeln; das ist alles erläutert worden. Aber der Vorschlag engt die Kantone etwas mehr ein als der Vorschlag des Bundesrates. Folglich sollte nun über beide Anträge abgestimmt werden.
Mehr brauche ich nicht mehr zu erläutern, denn es ist durch den Präsidenten der Kommission bereits geschehen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Bundi	86 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	39 Stimmen

Abs. 3 Bst. a bis d – Al. 3 let. a à d
Angenommen – Adopté

Abs. 3 Bst. e – Al. 3 let. e

M. **Matthey:** Notre proposition de minorité est essentiellement motivée par les étapes successives d'introduction dans la loi du «remploi» – c'est en tout cas son appellation française – ou du réinvestissement, c'est-à-dire d'une imposition différée. En effet, le Conseil fédéral ne prévoyait pas la généralisation de ce remploi, il le prévoyait pour l'agriculture. Le Conseil des Etats a donné la compétence aux cantons, créant ainsi une sorte de «désharmonisation», et la majorité de notre commission veut étendre et généraliser le remploi.
Au nom de la minorité de la commission, nous proposons de limiter les cas de remploi à des raisons impératives. En effet, les raisons pour lesquelles nous vous proposons cette limitation sont d'ordre institutionnel, foncier, d'équité fiscale et d'égalité de traitement, ainsi que des raisons administratives. Les experts de la commission, M. Zuppinger et Mme Yersin, étaient aussi favorables à la limitation du remploi, c'est-à-dire de ne l'utiliser qu'en cas de nécessité seulement.
Les raisons institutionnelles. La plupart des cantons connaissent le remploi, on l'a dit, en tout cas treize d'entre eux, mais ils prévoient généralement la limite de ce remploi à l'intérieur des frontières cantonales et surtout en fonction des cas de rigueur ou de force majeure. On appelle cas de rigueur des cas liés à la profession, aux changements professionnels, éventuellement à la famille, en cas d'expropriation, parfois mais très exceptionnellement à des cas de santé.
Souvent les communes bénéficient de l'impôt sur les gains immobiliers et, en acceptant d'ouvrir aussi largement la notion de remploi, on intervient directement dans les impôts communaux et cantonaux. Cela est d'autant plus grave que ce sont souvent les communes ou les cantons qui ont favorisé les investissements et les équipements ayant permis aux immeubles de prendre de la valeur. Or, l'impôt sur les gains immobiliers n'est pas seulement un impôt combattant la spéculation foncière, c'est aussi une sorte de prélèvement de la plus-value à disposition de la collectivité. Par conséquent, les communes qui auraient fait les investissements ne bénéficieraient plus de l'impôt sur les gains immobiliers puisque ceux-ci seraient éventuellement réutilisés à l'extérieur du canton.
Problème foncier. On connaît les très profondes modifications et les influences négatives subies par certaines régions lors de l'arrivée d'agriculteurs ayant vendu ou ayant été expropriés dans des régions où les terres atteignaient un prix très élevé. Ainsi, le réinvestissement aura aussi des effets sur le prix des terres et les risques de renchérissement sont réels. Par conséquent, des bâtiments vendus dans la région zurichoise à des prix très élevés pourraient susciter un réinvestissement à des prix naturellement moins élevés, mais néanmoins plus élevés que le marché courant local dans des régions où les prix du terrain sont plus bas. Ce problème se pose avec beaucoup d'acuité pour le passage des régions riches vers les régions plus modestes, mais avec moins d'acuité dans le sens inverse. Ainsi on ne se borne pas à augmenter la mobilité des personnes, on augmente aussi le renchérissement du terrain.
L'équité fiscale et l'égalité de traitement. Il s'agit d'abord de savoir qu'un contribuable peut déménager plusieurs fois

tout en n'étant jamais imposé. Il en va de même pour celui qui déménage et acquiert une maison plus grande ou l'agrandit. La personne qui achète un bâtiment, déménage trois ou quatre ans plus tard et rachète un bâtiment, récidive quelques années après et rachète un bâtiment plus cher encore, ne sera pas imposée. Par rapport aux autres contribuables, il y a là, à notre avis, une inégalité de traitement flagrante; c'est d'ailleurs également l'avis des experts qui siégeaient dans notre commission.
D'autres exemples encore. La personne qui vend une résidence secondaire en Valais et qui en achète une autre dans la région vaudoise devra-t-elle être taxée au titre de l'impôt sur les gains immobiliers? Selon les propositions de la majorité de la commission, elle y échapperait. Le rentier qui quitte Zurich pour aller au Tessin doit-il payer l'impôt sur les gains immobiliers? Ce ne serait pas le cas non plus selon les propositions de la majorité de la commission. C'est là une inégalité par rapport aux autres contribuables que l'on doit si possible éviter.
Les problèmes administratifs. Il peut y avoir, je le répète, plusieurs remplois successifs. Il conviendra dès lors, si la proposition de la majorité est acceptée, de mettre en place un appareil administratif important pour suivre le contribuable et mettre à jour les informations. Cela sera d'autant plus difficile pour un canton ou une commune d'intervenir que de très nombreuses années se seront écoulées entre la première vente et la seconde.
Telles sont les raisons pour lesquelles je vous demande d'accepter la proposition de la minorité de la commission.

Auer: Ich vertrete die Auffassung der Kommissionsmehrheit. Ziel der Grundstückgewinnsteuer ist es, durch reale oder inflationäre Preisentwicklung – also ohne Arbeit, teilweise durch reine Spekulation – entstandene Einkommen steuerlich zu erfassen. Dieses Ziel bleibt unbestritten. Herr Matthey sagte vorher, im Falle, dass jemand ins Wallis gehe – oder ein Zürcher ins Tessin – und dort eine Ersatzbeschaffung vornehme, werde die Steuer erlassen. Das ist nicht der Fall, sondern wir wollen nur einen Steueraufschub.
Jede Steuer, auch wenn sie noch so zielgerichtet ist und in bester Absicht erfolgt, hat negative Auswirkungen. Das gilt auch bei der Grundstückgewinnsteuer, vor allem bei der Ersatzbeschaffung von Wohnraum.
Zwei Beispiele: Nachdem die Kinder ausgeflogen sind, bewohnt ein Ehepaar allein ein Haus, das ihm viel zu gross geworden ist. Der Kauf eines kleineren scheitert aber, weil die für das alte zu bezahlende Grundstückgewinnsteuer viel zu gross ist. Die Folgen sind: Der Fiskus würde einen Gewinn besteuern, der gar nicht realisiert wird. Das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird verletzt. Und eine weitere unerwünschte Nebenfolge: Es wird kein Wohnraum frei.
Ein anderes Beispiel: Ein Betrieb verlegt seinen Standort innerhalb des Kantons oder in einen andern. Während aber das Unternehmen – sofern es eine juristische Person ist – bei der Ersatzbeschaffung von der Grundstückgewinnsteuer befreit ist, muss der Angestellte, der wegen des Umzugs sein Haus zu verkaufen hat, Grundstückgewinnsteuer bezahlen, auch wenn er den Verkaufserlös am neuen Wohnort in ein anderes Haus reinvestiert.
Es gibt weitere Fälle solcher Ersatzbeschaffungen, bei denen das Prinzip der steuerlichen Gleichbehandlung verletzt wird: Wenn Leute älter werden, aus familiären Gründen (beispielsweise bei einer Scheidung) oder aus gesundheitlichen Gründen, wenn jeweils eine Ersatzbeschaffung notwendig ist. Wir haben in der Kommission versucht, diese Härtefälle zu definieren, sind aber gescheitert.
Die Minderheit, wie Herr Matthey Ihnen das sagte, die im Prinzip dasselbe will, möchte nun den Steueraufschub nur bei «zwingenden Gründen» gewähren. Damit aber wird die Steuerverwaltung schlicht überfordert. Nicht jeder Berufswechsel, der mit einem Wohnungswechsel und einer Ersatzbeschaffung verbunden ist, ist zwingend. Ist die Aufgabe eines Hauses aus Altersgründen zwingend? Wann sind familiäre Gründe zwingend? Sind es gesundheitliche Gründe? Ist in diesem Fall der Steuerverwaltung ein ärztliches Attest einzuschicken? Führt die Beantwortung solcher Fragen durch die Verwaltung nicht zu Willkür und neuen Ungerechtigkeiten?
Es sei betont: es geht nur um einen Steueraufschub. Früher oder später kommt bei einer Veräusserung der Wohnliegenschaft mit Gewinn der Fiskus zum Handkuss, ob Sie dem Mehrheits- oder dem Minderheitsantrag zustimmen.
Die Lösung muss gesamtschweizerisch gelten. Deshalb lehnt die Mehrheit auch die Kann-Formel des Ständerates ab. In der Kommission wurde gesagt, diese öffne der Willkür Tür und Tor.

Reichling, Berichterstatter: Einig war man sich in der Kommission, dass sich die Möglichkeit der Ersatzbeschaffung auf das ganze Gebiet der Schweiz erstrecken solle. Einig war man sich auch, dass es sich bei der veräusserten wie auch bei der ersatzweise beschafften Liegenschaft ausschliesslich um die dauernd selbst genutzte Liegenschaft, Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung, handeln könne. Uneinig ist man sich in der Frage, ob weitere Beschränkungen eingebaut werden müssen, zum Beispiel berufliche Gründe, gesundheitliche Gründe, familiäre Gründe. Im Minderheitsantrag hat sich diese Aufzählung von Gründen verdichtet im Begriff «zwingende Gründe». Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass durch das Erfordernis der dauernden Eigennutzung vorerst einmal die Spekulation ausgeschaltet ist, hingegen eine Verbesserung der Mobilität unserer Bevölkerung im Interesse der Wirtschaft liegt. Wir befürworten immer die Weiterbildung der Bevölkerung, damit sie mobil ist, damit sie sich neuen, zukunftsgerichteten Wirtschaftszweigen zuwenden kann. Das ist in vielen Fällen mit Wohnortswechsel verbunden. Es fragt sich nun, ob wir gerade jene, welche Grundeigentümer werden, in dieser Mobilität einschränken wollen.
Ich teile die Auffassung, wie sie Herr Auer hier dargelegt hat. Die Organe, welche die Grundstückgewinnsteuer einschätzen, sind keine Untersuchungsorgane, sondern es sind Steuerbehörden, die aufgrund von Fakten Gewinn und Steuerbeträge ausrechnen müssen.
Ist ein freiwilliger Stellenwechsel ein zwingender Grund? Oder ist es nur ein zwingender Grund, wenn gekündigt wurde und der Arbeitnehmer eine neue Stelle suchen musste? Ist berufliche Weiterentwicklung vom Arbeiter zum Betriebsleiter – sie ist ja freiwillig – ein zwingender Grund? Soll man das behindern durch die Verrechnung von Grundstückgewinnsteuern, wenn jemand deswegen den Wohnort wechseln will? Sollen die Steuerbehörden die Arztzeugnisse dahingehend beurteilen müssen, ob es tatsächlich zwingend sei, dass jemand nicht mehr auf 1000 m Meereshöhe wohnen könne, sondern ins Tessin ziehen müsse? Wollen Sie das? Es gibt auch familiäre Gründe, die einen Wohnortswechsel notwendig machen: Man will die Ausbildungsmöglichkeit der Kinder verbessern. Sollen die Steuerorgane dann sagen: Das ist zwingend, das ist nicht zwingend? Je nachdem wird beim einen die Steuerpflicht aufgeschoben, beim anderen aber nicht.
Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung – es geht ja nicht um Spekulation, sondern darum, ein selbstbewohntes Eigenheim durch ein anderes selbstbewohntes Eigenheim zu ersetzen –, dass wir die Beurteilung von Gründen für den Liegenschaftenwechsel nicht als eine Aufgabe der Steuerorgane bezeichnen wollen, sondern dass wir das freigestellt lassen wollen. Die Mobilität unserer Bevölkerung soll gewährleistet sein. Wenn heute jemand ein Haus verkauft und wieder ein genau gleiches Haus kaufen will, dann muss er auch wieder den Preis bezahlen, den er für die frühere Liegenschaft löst; er besitzt dann eine gleichwertige Liegenschaft und hat keinerlei Gewinn erzielt. Aber wenn Sie den Verkauf der Grundstückgewinnsteuer unterstellen, dann muss er einen Teil des Erlöses abliefern und hat dann Mühe mit der Finanzierung eines gleich grossen oder – je nach Geschäftslage – eines noch teureren Hauses.

Aus diesem Grund sind wir der Auffassung, dass wir die Mobilität unterstützen sollten und die Steuerorgane nicht zu Untersuchungsorganen machen dürfen.
Ich ersuche Sie, der Mehrheit zuzustimmen, und ich hoffe, auch der Bundesrat könne sich dieser Meinung anschliessen.

M. **Salvioni,** rapporteur: La commission était unanime sur le principe de ne pas imposer l'aliénation de l'habitation, maison familiale ou appartement, quand son produit est employé et affecté à l'achat d'une autre habitation. La commission a essayé de limiter cette exception qui, par ailleurs, part de l'idée qu'il faut imposer la spéculation, les gains immobiliers, en précisant avant tout qu'il doit s'agir de l'habitation ayant durablement et exclusivement servi au propre usage de l'aliénateur. Avec cette définition, les situations décrites ici par M. Matthey ne rentrent pas dans le cas prévu par cet article. S'il y a un changement successif de maisons, il est évident que l'on ne peut employer cet article que pour la première aliénation, sauf si la deuxième a lieu après cinq ou six ans, car s'il y a une série d'aliénations en peu d'années, cet article ne peut pas être appliqué. Dans la mesure où le produit ainsi obtenu est affecté, dans un délai approprié, à l'acquisition ou à la construction, ce n'est pas tout le prix qui est exempt d'imposition mais seulement la part employée à l'achat d'une autre habitation.
Par contre, une divergence a surgi sur les conditions. En effet, une minorité représentée ici par M. Matthey a voulu préciser que l'aliénation de l'habitation doit être causée par des raisons impératives. Or, on a essayé dans la commission de trouver un accord sur ces conditions impératives, mais ce n'était pas facile. Les exemples que le président vous a présentés ici sont assez clairs à ce propos. Un licenciement est-il, oui ou non, une raison impérative? Un changement de profession sans licenciement, est-ce ou non une raison impérative? Un divorce, une séparation sont-ils ou non des raisons impératives? Voilà toute une série de cas qui soulèveraient des doutes et des applications différentes d'un canton à l'autre. C'est la raison pour laquelle la majorité de la commission a préféré ne pas reprendre cette limitation ultérieure mais a choisi de laisser le texte initial, dans l'idée que seul le produit de l'aliénation de l'habitation qui a durablement et exclusivement servi au propre usage de l'aliénateur et qui est réinvesti dans une autre maison utilisée personnellement est déclaré exempt d'impôt.
Enfin, cette solution de «raisons impératives» pourrait conduire à des injustices évidentes. Par exemple, une personne peut vendre sa maison sans raison impérative parce que, sa famille s'étant amoindrie, sa maison est devenue trop grande. Cette personne vend donc sa maison, emploie l'argent pour en acheter une plus petite mais, les prix entre temps étant montés, elle devra payer une plus-value, outre la difficulté qu'elle a rencontrée pour trouver une autre maison à acheter. Ce serait donc une injustice évidente d'imposer le gain réalisé.
C'est pour cette raison-là que je vous propose d'adhérer à la décision de la majorité de la commission et de voter la lettre e en rejetant la proposition de la minorité.

Bundesrat **Stich:** Wie Sie der Botschaft entnehmen konnten, ist der Bundesrat grundsätzlich gegen jeden Aufschubstatbestand. Er möchte also, dass die Besteuerung bei Verkäufen immer durchgeführt wird.
Nun ist es etwas viel verlangt, Ihnen zu beantragen, dass Sie Buchstabe e und den Antrag des Ständerates, Buchstabe 3bis, streichen sollen. Deshalb empfehle ich Ihnen, wenigstens das Restriktivste zu nehmen, nämlich die Fassung der Minderheit, d. h. also, dem Aufschub nur zuzustimmen, wenn er aus zwingenden Gründen erfolgt.
Diese zwingenden Gründe kann man in der Praxis zweifellos ausdiskutieren. Man kann letztlich auch durch die Praxis entscheiden lassen, was zwingend ist. Solche Fälle gibt es immer wieder, dass die Praxis, vorab auch die richterliche Praxis, entscheiden muss, was zwingend ist. Ich möchte das also hier nicht erläutern. Aber wenn jemand seinen Wohnort wechselt, um an einem anderen Ort zu arbeiten, dann ist das für mich zwingend, unbekümmert darum, ob er das wirklich freiwillig oder unfreiwillig tut. Das wäre von mir aus gesehen immer ein zwingender Grund.
Umgekehrt ist es stossend, wenn Sie das generell ermöglichen; wenn jemand also fortlaufend in der Umgebung Häuser baut, sie wieder verkauft und dafür nie irgend etwas abliefern müsste, wäre das stossend.
Ich bitte Sie also, hier den Antrag der Kommissionsmehrheit abzulehnen und der Minderheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	91 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	59 Stimmen

Art. 8 Abs. 3 Bst. h
Antrag Pini
h. .... Militär- und Zivilschutzdienst sowie die Entschädigungen für freiwillige Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, sofern sie die damit zusammenhängenden Kosten decken sollen.

Art. 8 al. 3 let. h
Proposition Pini
h. .... et l'indemnité de fonction pour service de la protection civile ainsi que les indemnités pour les activités bénévoles d'intérêt public pour autant qu'elles soient destinées à couvrir les frais y relatifs.

Präsident: Wir behandeln jetzt den Rückkommensantrag Pini. Der neue Antrag ist Ihnen ausgeteilt worden. Sinngemäss beinhaltet er zunächst einen Rückkommensantrag. Wird dem Rückkommensantrag Pini opponiert? – Das ist nicht der Fall. Sie haben Rückkommen beschlossen.

M. **Pini:** En quelque sorte, vous m'avez tendu la main et je l'ai prise: j'ai suivi le conseil de sagesse que M. Stucky m'avait donné, c'est-à-dire celui de revoir la formulation de ma première proposition.
On parle de défiscaliser, de libérer de l'imposition fiscale directe les activités bénévoles d'intérêt public. Je pense que nous n'avons pas trouvé «il vello d'oro» mais bien la possibilité de rééquilibrer cette proposition à l'article 8, alinéa 3, lettre h, où il est justement question des exonérations fiscales. Parmi ces dernières, on compte la solde du service militaire et l'indemnité de fonction pour service de la protection civile, et j'ajoute: «ainsi que les indemnités pour les activités bénévoles d'intérêt public, pour autant qu'elles soient destinées à couvrir les frais y relatifs».
Tel est l'effort grâce à vous, Monsieur le président Reichling, accompli afin de vous présenter une proposition qui me semble acceptable et qui corresponde tout à fait à l'esprit et à la forme de la loi-cadre.

Reichling, Berichterstatter: Herr Pini beschränkt nun diese Steuerbefreiung auf «Entschädigungen für freiwillige Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, sofern sie die damit zusammenhängenden Kosten decken sollen», d. h. auf Entschädigungen, die den Charakter von Spesenentschädigungen haben, die also nicht mit einer Erwerbsabsicht verbunden sind. Ich kann nicht für die Kommission sprechen. Ich aus meiner Sicht habe dagegen nichts einzuwenden.

M. **Salvioni,** rapporteur: Je parlerai en mon nom personnel puisque la commission n'a pas pu prendre position sur ce point. La proposition Pini, telle qu'elle est formulée, peut à mon avis être acceptée. Etant donné l'heure tardive, je renonce à revenir sur ce qui a déjà été expliqué.

Fehr: Mir fällt bei diesem neuen Antrag auf, dass auf Freiwilligkeit grosser Wert gelegt wird. In meiner Stadt werden Rekrutierungen für den Feuerwehrdienst – und von dort kommt der Antrag unter anderem her – mit Zwang durchgeführt; es gelingt nicht, die Bestände auf der Basis der

Freiwilligkeit aufzufüllen, sondern es werden Dienstleistungen erzwungen durch sogenannte Zwangsrekrutierungen. Das mag bei andern Tätigkeiten ebenfalls der Fall sein; es gibt ja auch den Amtszwang für politische Aemter. Ich sage Ihnen das nur, um darzulegen, dass der Antrag nach wie vor einer erheblichen Problematik nicht entbehrt, und ich bedaure, nicht so konziliant sein zu können, wie dies die Kommissionssprecher sind. Ich empfehle Ihnen, dem Antrag nicht zuzustimmen, sondern bei der Kommissionsfassung zu bleiben.

Bundesrat **Stich:** Ich bin über das Votum Fehr sehr froh. Tatsächlich werden in verschiedenen Gemeinden verschiedene Dienste im öffentlichen Interesse zwangsweise durchgeführt. In der Regel werden diese dann tiefer besoldet als die andern, wo der Dienst freiwillig ist. Wenn Sie diejenigen, die höher besoldet werden, von der Steuer befreien, aber die schlechter Besoldeten nicht, dann haben Sie wahrscheinlich nicht sehr viel beigetragen zur Motivation. Ich bitte Sie also hier, diesen Antrag abzulehnen. Ich glaube, er ist auch überflüssig, denn in der Regel macht man ja einen besondern Abzug auch für Nebenerwerb, da gibt es doch einige Möglichkeiten. Ich bitte Sie also hier, nein zu sagen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Pini	40 Stimmen
Dagegen	58 Stimmen

Abs. 3bis und 4 – Al. 3bis et 4
Angenommen – Adopté

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 19.55 Uhr
La séance est levée à 19 h 55

Dritte Sitzung – Troisième séance

Mittwoch, 1. Februar 1989, Vormittag
Mercredi 1er février 1989, matin

9.30 h

Vorsitz – Présidence: Herr Iten

83.043

Steuerharmonisierung. Bundesgesetz
Harmonisation fiscale. Loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 25 hiervor – Voir page 25 ci-devant

Art. 15

Fortsetzung – Suite

Abs. 5 und 6 (Anträge Spoerry)
Al. 5 et 6 (propositions Spoerry)

Frau **Spoerry:** Ich begrüsse Sie im kleinen Kreis. Es ist ja hin und wieder ein bisschen mühsam, vor leeren Reihen zu sprechen. Aber im Moment ist es ganz besonders leer.
Dabei geht es bei meinem Antrag zu Artikel 15 um etwas sehr Wichtiges. Der Abstimmungskampf über die Stadt-Land-Initiattive liegt hinter uns, und wir erinnern uns alle daran, dass wir uns quer durch die Parteien darüber einig waren, dass die kurzfristige Spekulation, also die kurzfristig getätigten An- und Verkäufe von Liegenschaften mit möglichst grosser Gewinnoptimierung, unerwünscht ist. Die kurzfristige Spekulation liegt nicht im Interesse der Volkswirtschaft, im Gegenteil, sie schadet ihr. Es profitieren einige wenige davon, und soweit die Spekulation preistreibend wirkt, bezahlen alle anderen die Zeche.
Wir haben aber entschieden, dass die Stadt-Land-Initiative keinen tauglichen Weg aufzeigt, um diese Spekulation zu bekämpfen. Deswegen haben wir sie abgelehnt. Aber wir haben zugesichert, dass wir andere Wege suchen und auch finden werden, um gegen die Spekulation anzutreten. Jetzt beraten wir das Steuerharmonisierungsgesetz. In diesem Steuerharmonisierungsgesetz bietet sich eine entsprechende Lösung: Wir können durch eine stärkere Besteuerung spekulativer, kurzfristiger Gewinne diese Spekulation unattraktiv machen. Ich beantrage deswegen mit meinem Absatz 5 zu Artikel 15, dass man auf den kurzfristig anfallenden, spekulativen Grundstückgewinnen einen Zuschlag auf der Grundstückgewinnsteuer erhebt.
Bedeutet dieser Vorschlag einen Eingriff in die Tarifhoheit der Kantone, einen Eingriff, den uns die Verfassung untersagt? Ich glaube nein. Hier – wie schon bei der Besteuerung der Familien, die nach unserem Beschluss auch Familien sind, wenn nur ein Elternteil vorhanden ist – würden wir lediglich einen Grundsatz festhalten, nämlich den Grundsatz, dass kurzfristig erzielte Spekulationsgewinne volkswirtschaftlich unerwünscht sind und deshalb mit fiskalischen Mitteln massiver abgeschöpft werden sollen.
Die Tarifhoheit der Kantone bleibt erhalten, weil es nach wie vor die Kantone sind, die das Niveau festlegen, von welchem aus der Zuschlag erfolgen soll. Es sind auch die Kantone, die den Zeitraum bestimmen, in welchem diese Zuschläge erhoben werden. Ob sie einen solchen Zuschlag beispielsweise nur während eines Jahres oder ob sie einen degressiv ausgestalteten Zuschlag für die Dauer von beispielsweise fünf Jahren erheben wollen, bleibt Sache der Kantone. Es ist aber nach meiner Ueberzeugung unerlässlich, im Steuerharmonisierungsgesetz im Kampf gegen die Spekulation für alle Kantone die gleichen Kriterien festzulegen.
Aus zwei Gründen bin ich dieser Ueberzeugung:
1. Es gibt immer noch einige Kantone, die während langen Jahren auf den Grundstückgewinnen einen linearen Satz anwenden. Ich erwähne das Beispiel des Kantons St. Gallen. Ob Sie im Kanton St. Gallen ein Grundstück einen Monat nach Ankauf oder 15 Jahre nach Ankauf wieder verkaufen, der Satz ist genau der gleiche. Sie bezahlen die gleiche Steuer auf dem Gewinn einen Monat nach dem Ankauf wie 15 Jahre nach dem Ankauf. Das ist von mir aus gesehen eine Begünstigung der Spekulation, die nicht wünschbar sein kann. Auch die Kantone Basel-Stadt, Solothurn, Waadt und Wallis belegen Grundstückgewinne mit einer linearen Steuer und kennen keinen Zuschlag auf kurzfristig erzielten Gewinnen. Die Kantone Freiburg, Aargau, Neuenburg und Genf haben proportionale Tarife, allerdings mit einem nach Besitzesdauer abgestuften degressiven Satz. Im Kampf gegen die Spekulation ist es deshalb wichtig, dass für alle Kantone die gleichen Grundsätze gelten und ein Zuschlag obligatorisch erklärt wird.
2. Der zweite Grund für diese Regelung liegt darin, dass wir heute im Artikel 15 Absatz 4 den Kantonen gestatten, die Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens von der Sondersteuer «Grundstückgewinnsteuer» auszunehmen und als allgemeine Einkommens- und Gewinnsteuer zu erfassen. In diesem Rahmen erfolgt dann in der Regel kein Zuschlag bei kurzfristiger Veräusserung. Es muss mit dem Harmonisierungsgesetz daher sichergestellt werden, dass private Gewinne und Gewinne des Geschäftsvermögens bei kurzfristigen Verkäufen gleich behandelt werden. Deswegen beinhaltet mein Antrag, dass alle kurzfristig erzielten Gewinne gemäss Artikel 15 Absatz 1 und 4 gleich zu behandeln sind.
Ein Wort noch zu meinem zweiten Antrag, Absatz 6, der zusammenhängt mit dem Absatz 5 (wenn man dem Absatz 5 nicht zustimmen sollte, fällt auch der Absatz 6 weg): So unerwünscht die kurzfristige Spekulation ist und so sehr man sie bekämpfen soll, so ist eben doch einzuräumen, dass nicht jeder kurzfristige An- und Verkauf in spekulativer Absicht erfolgt. Die berufliche oder private Situation des Eigentümers kann sich unerwartet so ändern, dass er gegen seine ursprünglichen Absichten und Erwartungen zu einem Verkauf gezwungen wird. Das gleiche kann bei einer Unternehmung, bei einem Geschäft geschehen. Die Verhältnisse ändern sich wider Erwarten, der Verkauf muss vollzogen werden. Wenn also nachgewiesen werden kann, dass der kurzfristige Verkauf nicht in spekulativer Absicht erfolgt, dann soll vom Zuschlag abgesehen werden können. Eine solche Regelung kennt beispielsweise der Kanton Bern in seinem Steuergesetz.
Ich möchte noch zu einem letzten Punkt etwas sagen: Fiskalische Massnahmen sind nicht die einzigen Möglichkeiten, die Spekulation zu bekämpfen. Ich weiss, dass man im Moment über die Einführung einer Sperrfrist diskutiert. Eine solche Sperrfrist kann man mit einem dringlichen Bundesbeschluss rasch in Kraft setzen. Vielleicht geschieht das auch. Ueber die genaue Ausgestaltung sind wir uns heute noch nicht im klaren. Aber etwas ist sicher: Eine solche Sperrfrist hat den Charakter einer Notbremse; sie wird daher wohl mit Sicherheit befristet ausgestaltet werden, weil sich ein solches Instrument längerfristig kaum halten kann. Aus diesem Grunde ist die fiskalische Lösung über eine stärkere Abschöpfung spekulativer Grundstückgewinne im Steuerharmonisierungsgesetz in jedem Falle notwendig. Das Steuerharmonisierungsgesetz wird nicht so rasch wirksam und gibt den Kantonen auch noch eine Frist zur Anpassung. Deswegen müssen wir in diesem Gesetz eine längerfristige, taugliche Lösung im Kampf gegen die Spekulation finden. Ich bitte Sie daher, meinem Antrag zuzustimmen. Sie tun

damit einen konkreten Schritt vom Versprechen zur Tat bei der Bekämpfung der unerwünschten kurzfristigen Grundstückspekulationen.

M. **Matthey:** Les propositions de Mme Spoerry sont intéressantes et en première lecture nous sommes tentés de les accepter.
Malheureusement, elle lie l'alinéa 5 et l'alinéa 6 de l'article 15. Or, Mme Spoerry l'a dit elle-même, la plupart des cantons ont déjà réalisé l'article 15, alinéa 5. Les cantons de Zurich et de Berne, entre autres, accordent des réductions de 50 et 40 pour cent respectivement. Par conséquent intervenir dans ce secteur-là revient incontestablement, et contrairement à ce que Mme Spoerry a dit, à intervenir dans un secteur où la majorité des cantons ont déjà pris les mesures proposées par elle-même. Vous avez certes mentionné, Madame, le canton de St-Gall et celui de Soleure, mais ce n'est pas parce que deux ou trois cantons ne sont pas intervenus que le Conseil national devrait le faire aujourd'hui.
En ce qui concerne l'article 15, alinéa 6, il implique également une intervention importante dans un domaine jusqu'ici réservé aux seuls cantons. Si on peut comprendre qu'on intervienne à l'échelon cantonal pour fixer une augmentation et une possibilité de lutter contre la spéculation foncière, en revanche l'application de l'article 15, alinéa 6, présenterait certainement des difficultés puisqu'il s'agirait de démontrer à chaque fois qu'il y a transaction à court terme, qu'il n'y a pas intention spéculative. Or, nous doutons de l'applicabilité de cette proposition, notamment du point de vue de la fourniture des preuves par les cantons.
Nous comprenons les soucis qui vous animent, mais nous pensons quant à nous que la plupart des cantons ont déjà fait leur travail et qu'il n'y a donc pas lieu aujourd'hui, par le biais de la loi sur l'harmonisation fiscale, d'intervenir, surtout au moyen de l'article 15, alinéa 6, dont l'application serait à notre avis extrêmement difficile.

Feigenwinter: Ich zweifle nicht daran, dass Frau Spoerry ihre Anträge aus echter Sorge darum stellt, dass man die Spekulation im Grundstückgeschäft besser in den Griff bekommt. Aber ich zweifle daran, ob das Steuerharmonisierungsgesetz das richtige Mittel zur Verfügung stellt und ob das der richtige Ort ist, wo wir diese – absolut zu verurteilende – Spekulation bekämpfen wollen.
In der Eintretensdebatte haben wir klar festgehalten, dass es sich um eine formelle Harmonisierung handelt, dass die Steuertatbestände, also diejenigen Tatbestände, die die Kantone zu besteuern haben, den Kantonen vorgeschrieben werden. Dagegen ist den Kantonen die Gestaltung des Tarifes frei überlassen. Entgegen dem, was Frau Spoerry gesagt hat, bin ich der vollendeten Ueberzeugung, dass ihr Vorschlag auf eine Vorschrift bezüglich des Tarifes hinausläuft. Sie sagt, bei der Familienbesteuerung hätten wir auch legiferiert und hätten gesagt, dass bei verheirateten Paaren eine niederere Besteuerung Platz greifen müsste, damit diese nicht benachteiligt seien gegenüber denjenigen, die zusammenleben, ohne verheiratet zu sein. Das ist richtig. Aber dort wurde bisher der Tatsache nicht Rechnung getragen, dass die wirtschaftliche Leistungskraft genau die gleiche ist, ob man verheiratet ist und Mann und Frau verdienen oder ob man nicht verheiratet ist und Mann und Frau verdienen. Und dieser genau gleiche wirtschaftliche Leistungstatbestand wurde bisher ungleich besteuert, weil die Unverheirateten gesondert, einzeln besteuert wurden. Deshalb ist das kein Eingriff in den Tarif, sondern es ist eine Ausgestaltung des Rechtsgleichheitsprinzipes.
Wenn Sie Gewinne aus kurzfristig getätigten An- und Verkäufen mit einem Zuschlag besteuern, verpflichten Sie die Kantone, den Tarif für diese Fälle zu verschärfen. Dazu muss festgehalten werden, dass heute verschiedene Modelle von Grundstückgewinnsteuern in den einzelnen Kantonen vorhanden sind, dass die meisten Kantone, die bei den Grundstücken die Objektgewinnsteuer kennen, diese kurzfristigen Spekulationsverkäufe, wenn Sie sie so nennen wollen, schon jetzt erheblich schärfer besteuern, als das für langfristigen Besitz der Fall ist. Sie greifen also in eine Tarifhoheit ein. Das verträgt sich einfach nicht mit den Vorschriften, wonach der Bund nur die formelle Harmonisierung gegenüber den Kantonen durchsetzen kann.
Ich bitte Sie, deshalb von dieser an sich begrüssenswerten Absicht abzusehen. Im Kanton Baselland beispielsweise ist der Zuschlag 100 Prozent für einen kurzfristigen Besitz von einem Jahr. Anstatt 25 Prozent Gewinnsteuer werden 50 Prozent erhoben. Ich bin der Meinung, dass auch das noch zuwenig ist. Aber das müssen die kantonalen Steuergesetze selber regeln, und das kann ihnen nicht vom Bund vorgeschrieben werden.
Vollends zweifelhaft ist Absatz 6: «Beim Vorliegen von Umständen, die jede spekulative Absicht ausschliessen, wird kein Zuschlag erhoben.» Hier muss ich darauf hinweisen, dass man in derartigen Fällen auch auf einen Gewinn verzichten könnte. Dann muss nämlich auch kein Gewinn versteuert werden. Zudem wäre ein subjektives Element in einer formellen Steuerharmonisierungsvorschrift enthalten, nämlich die spekulative Absicht. Also bitte sehr: Soweit können wir einfach nicht gehen! Wenn Sie dem Antrag Spoerry zustimmen wollen, dann nur Absatz 5, aber sicher nicht Absatz 6. Diesen müssen Sie in jedem Fall streichen, weil hier auf ein Element abgestellt wird, das nicht zählen darf.

Frey Walter: Die beiden vorliegenden Anträge von Frau Spoerry möchte ich in ihrem Inhalt durchaus begrüssen. Sie sind mir sympathisch. Ob die Form stimmt, kann ich als Nichtjurist und Nichtstaatsrechtler auch nicht aus dem Handgelenk entscheiden.
Herr Feigenwinter, ein Spezialist, hat bereits einige Anmerkungen dazu gemacht. Ich glaube aber, dass dieses Problem sehr wichtig ist, und hoffe, dass wir eine Form finden können, die die tarifare Hoheit der Kantone nicht verletzt; der Inhalt dieser beiden neuen Absätze, die Frau Spoerry vorschlägt, wäre eine gute Sache.
Ich bitte also die Kommission, uns in bezug auf die Form über ihre Ansicht zu unterrichten, und auch den Bundesrat bitte ich, sich darüber auszulassen.
Die Gründe, Herr Feigenwinter, die Sie in bezug auf den Absatz 6 des vorliegenden Antrages aufgeführt haben, mögen juristisch wohl logisch erscheinen; aus der Praxis jedoch ist der Absatz 6 von Frau Spoerry durchaus verständlich. Hier klaffen vielleicht Ihr juristisches Gewissen und die Praxis auseinander.
Ich bin interessiert zu hören, wie der Vorschlag von Frau Spoerry von den Kommissionsmitgliedern und vom Bundesrat beurteilt wird.

Frau **Spoerry:** Gestatten Sie mir, ein paar Präzisierungen anzufügen.
Zu Herrn Matthey: Es sind immerhin fünf Kantone, die heute während langen Jahren eine lineare Besteuerung kennen und keinen Zuschlag erheben. Man kann nicht sagen, weil die Mehrheit der Kantone ja bereits in diesem Sinne tätig sei, sei es nicht nötig, dass das Steuerharmonisierungsgesetz Grundsätze erlasse. Das ist ja gerade ein Grund, es im Steuerharmonisierungsgesetz zu tun, denn dort müssten wir die Steuern – gemäss Harmonisierungsbestreben der Kantone – harmonisieren. Wenn die Mehrzahl der Kantone diese Lösung schon kennt, einige sie aber noch nicht kennen, spricht das gerade dafür, diese Frage im Steuerharmonisierungsgesetz zu lösen. Es ist jedoch offensichtlich immer ein schwieriger Schritt von der verbalen Zusicherung zur wirklichen Tat, und das muss ich auch Herrn Feigenwinter sagen.
Herr Feigenwinter, es ist genau das gleiche Problem wie bei den Familien und bei den Alleinstehenden. Dort schreiben wir eine Differenzierung vor wegen der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Es ist auch bei einem Grundstückgewinn ein Unterschied in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ob ich einen Gewinn auf dem für ein

Grundstück investierten Kapital nach einem Monat oder erst nach zehn Jahren erziele. Und man kann Unterschiedliches nicht gleich behandeln. Deswegen ist mein Vorschlag kein Eingriff in die Tarifhoheit der Kantone. Wir sagen nur, dass kurzfristig erzielte Gewinne anders zu behandeln sind als Gewinne, die nach einer langen Besitzesdauer anfallen. Das ist von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit her gerechtfertigt. Die Festlegung der Höhe sowie die Ausgestaltung dieser Zuschläge bleiben den Kantonen vorbehalten.
Herr Frey Walter hat etwas sehr Wichtiges gesagt, nämlich, er begrüsse den Inhalt meines Vorschlages, sei aber nicht ganz sicher, ob die Form hundertprozentig stimme. Ich bin auch nicht ganz sicher, ob die Form hundertprozentig stimmt. Aber wenn Sie jetzt als Zweitrat diesen Antrag ablehnen, geben Sie dem Ständerat keine Gelegenheit, den Vorschlag in der Kommission auf alle Vor- und Nachteile zu überprüfen und eine sachgerechte, eine noch bessere Lösung zu finden. Wenn Sie jetzt diesen Antrag ablehnen, ist die Möglichkeit, im Steuerharmonisierungsgesetz etwas gegen die Spekulation zu tun, vertan, weil dann bei diesem Artikel keine Differenz besteht.
Ich bitte Sie daher, über Ihren Schatten zu springen und diesem Vorschlag zuzustimmen – auch wenn er Sie in der Form nicht ganz zu befriedigen vermag – und dem Ständerat damit die Möglichkeit zu geben, eine noch bessere Lösung zu finden.

Reichling, Berichterstatter: Eines voraus: Wenn wir jetzt die Kommissionssitzung hier im Ratssaal abhalten, müssen Sie Ihre Zimmer noch für morgen bestellen.
Zu diesem Antrag: In der Kommission, in der auch Frau Spoerry Einsitz hatte, wurde dieser Aspekt nicht besprochen. In der Kommission war man der Auffassung, dass man den Kantonen durchaus die Autonomie belassen dürfe, in irgendeinem Bereich zum Rechten zu sehen und die Tarife so anzusetzen, dass dieser berechtigten Forderung von Frau Spoerry Rechnung getragen wird. Ich habe nichts gegen ihre Absicht. Aber die weitaus grösste Zahl der Kantone, die schon seit Jahren und Jahrzehnten diesem Anliegen Rechnung trägt, hat in ihren Gesetzen bereits eine degressive Besteuerung nach Besitzesdauer.
Wenn wir also diesem Antrag Spoerry zustimmen, desavouieren wir in erster Linie alle diese Kantone: sie müssen ihre Gesetze umbauen. Das finde ich nicht vernünftig. Vernünftig hätte ich gefunden, Frau Spoerry hätte im ersten Absatz beispielsweise noch einen Satz in dem Sinne angefügt: «Der Besitzesdauer ist Rechnung zu tragen.» Das wäre ein Grundsatz. Das Wie wäre den Kantonen freigestellt.
Aber der Zuschlag – der dann, nachdem die Frist abgelaufen ist, dazu führt, dass die Steuer sofort stark herunterfällt – hat nur zur Folge, dass man diese fünf- oder sechsjährige Frist abwartet und nachher die Spekulation tätigt. Wenn es länger geht, ist nämlich dann die Spekulation erlaubt.
Die Idee ist gut. Sie wird von den meisten Kantonen bereits respektiert. Die Form scheint mir so nicht annehmbar, weil sie sich gegen jene Kantone richtet, die diesem Anliegen bereits Rechnung tragen. Ich habe Vertrauen in die kantonalen Parlamente. Ich bekenne mich zum Föderalismus, und ich bin der Auffassung: Wenn es Kantone gibt, wo diesem Anliegen noch nicht Rechnung getragen wird, müssen sich insbesondere die Kreise jener Parteien, die in allen Kantonen vertreten sind, bemühen, in ihren kantonalen Parlamenten zum Rechten zu sehen. Dies trifft leider für die SVP nicht zu, wir sind ja nicht in allen Kantonen vertreten.
Der Antrag Spoerry, der den Zuschlag wörtlich vorschreibt, dürfte also ein Eingriff in die Tarifautonomie der Kantone sein. Einem Grundsatz hätte ich wahrscheinlich zustimmen müssen.
Ich muss Ihnen in meinem Namen den Antrag zur Ablehnung empfehlen. Dies dürfte insofern der Kommissionsmeinung entsprechen, als man dort die Auffassung hatte, wir müssten das den Kantonen nicht vorschreiben.
Aber mindestens Absatz 6 müssen Sie – auch wenn Sie dem Absatz 5 zustimmen, um eine Differenz zu schaffen – ablehnen:
Wenn man sowohl mit weisser Weste als auch mit der Spekulantenweste grosse Gewinne einstecken kann und der Steuersekretär der Gemeinde dann etikettiert: Du bist ein Spekulant, weil du dein Grundstück zum Verkehrswert verkauft hast, und du (ein anderer) bist kein Spekulant, weil du dasselbe getan hast – dann scheint mir das nicht mehr ganz der Würde eines eidgenössischen Gesetzes zu entsprechen. Ich bin auch dafür, dass Gewinne aus kurzfristigem Handel stärker besteuert werden; aber dass man gewissen Leuten eine weisse Weste attestieren muss, scheint mir weniger glaubwürdig.
Ich würde also sagen: Stimmen Sie Absatz 5 nur zu, wenn Sie eine Differenz schaffen wollen. So, wie er hier steht, ist er meiner Ansicht nach nicht brauchbar.
Absatz 6 empfehle ich Ihnen mit aller Bestimmtheit zur Ablehnung.
Aber im Sinne der Kommission müssen Sie auch Absatz 5 ablehnen.

M. **Salvioni,** rapporteur: La commission n'a pas eu l'occasion d'aborder ce problème. Je ne peux donc vous exposer que mon opinion.
Mme Spoerry est sans doute animée des meilleures intentions. L'idée de contribuer à lutter contre la spéculation foncière avec des moyens fiscaux est en soi fondée. Toutefois, elle soulève beaucoup de perplexité quant à la forme et même quant à la compétence du Conseil national à légiférer.
Mme Spoerry présente cette proposition en pensant à cinq cantons qui ne connaissent pas l'impôt dégressif. Les vingt et un autres ont déjà depuis de longues années un tel impôt. Alors, qu'arrive-t-il à un canton appliquant déjà l'impôt dégressif si nous votons cet article? Selon le texte de la loi, il serait obligé de voter des impôts supplémentaires en plus de ceux existants. Cet argument soulève déjà passablement de problèmes. De plus, cette proposition interfère dans le domaine des barèmes, parce qu'on demande aux cantons de les fixer d'une façon particulière. Nous n'avons pas cette compétence, parce que l'article constitutionnel nous en empêche et la confie aux cantons. N'interférons-nous pas dans les compétences des cantons en leur indiquant les barèmes à appliquer dans les ventes foncières? En outre, je pense que les cinq cantons ne connaissant pas encore l'impôt dégressif finiront par suivre l'exemple des autres. J'estime que nous n'avons pas à le leur imposer, même si tout le monde pense que cette solution est la meilleure.
L'élément le plus préoccupant est certainement l'alinéa 6. Si nous le votons – Mme Spoerry a indiqué que les deux alinéas devaient être traités ensemble –, nous ouvrons la porte à des discussions qui seront difficiles. Les cantons qui connaissent déjà aujourd'hui un impôt dégressif devraient-ils ne pas l'appliquer dans le cas d'une vente qui n'est pas spéculative? Selon le texte de la loi, cette interprétation pourrait être appliquée. Si nous votons cet article, mon canton qui, par exemple, connaît un impôt dégressif assez fort et un taux élevé pour les premières années ne pourrait peut-être pas l'appliquer à l'occasion d'une vente qui est faite en l'espace d'une année et de laquelle est exclue l'intention spéculative. Je pense que cette proposition soulèverait beaucoup de problèmes, et la détermination d'une intention spéculative ou non entraînerait une série de solutions différentes pour chaque canton.
Ce sont les raisons pour lesquelles, tout en reconnaissant que l'idée d'y obliger les cinq cantons qui n'ont pas encore introduit l'impôt dégressif est justifiée, je ne peux pas être favorable à cet article de loi. J'aurais pu l'être, à la rigueur, si au début de l'article 15 on avait dit: «Les cantons doivent introduire un impôt sur les gains immobiliers qui soit dégressif selon la durée de possession.» Cela aurait été une norme de caractère général. En revanche, les alinéas 5 et 6 ne peuvent pas être acceptés.

Bundesrat **Stich:** Ich möchte Frau Spoerry bitten, Ihre beiden Anträge zurückzuziehen.

Wir sind zwar in der Sache durchaus gleicher Meinung. Ich freue mich über ihre Bereitschaft, kurzfristige Spekulationsgewinne angemessen zu besteuern. Ich gehe sogar noch etwas weiter: Ich würde das nicht nur beim Boden tun, sondern auch bei anderen Spekulationsgewinnen. Aber gestern haben Sie in dieser Hinsicht offensichtlich anders entschieden. Ich habe mich dafür auch nicht entscheiden können, weil ich hier den Bundesrat vertrete.
Aber bei der vorgeschlagenen Formulierung müssen Sie bedenken, dass die meisten Kantone nicht einen Zuschlag, sondern eine Degression haben, d. h. sie haben den höchsten Besteuerungsprozentsatz für kurzfristige Käufe und Verkäufe und eine von der Besitzesdauer abhängige Reduktion. Das kommt im Grunde genommen auf das gleiche heraus wie ein Zuschlag für eine kurzfristige Besitzdauer.
Dazu kommt noch etwas anderes. Wir können hier ja nicht darüber legiferieren, wie hoch die Besteuerung und wie hoch der Zuschlag sein soll. Wenn ein Kanton beispielsweise eine degressive Lösung hat und vielleicht bei 50 Prozent beginnt, wollen Sie ihm noch einen Zuschlag vorschreiben. Und umgekehrt erhebt ein anderer Kanton, der vielleicht nur fünf oder zehn Prozent hat, auch einen Zuschlag. Sie erreichen damit schlicht und einfach nichts.
Im Grunde genommen geht es hier um die Grundsatzgesetzgebung und die Tarifhoheit, Frau Spoerry. Wenn Sie das verwirklichen wollen, was Sie sich vorstellen, müssen Sie im Grunde genommen nicht für eine formelle, sondern für eine materielle Harmonisierung eintreten. So können Sie ganz konkret sagen, wie Sie die verschiedenen Gewinne besteuern wollen. Aber das ist nicht möglich, und eine solche Vorschrift hat in einem Gesetz wirklich keinen Platz.
Auch beim zweiten Antrag, Absatz 6 («Beim Vorliegen von Umständen, die jede spekulative Absicht ausschliessen, wird kein Zuschlag erhoben»), muss man sich fragen, ob er in eine Grundsatzgesetzgebung gehört. Es ist doch Sache der Kantone zu entscheiden, wie sie einen solchen Tatbestand definitiv ausgestalten wollen. Aber man kann nicht ohne Kriterien sagen, wenn keine spekulative Absicht vorliege, werde kein Zuschlag erhoben. Wer soll das entscheiden? Irgendein Steuerbeamter? Das wäre sicher nicht sehr zweckmässig; sondern man müsste dann auch ganz klar sagen, unter welchen konkreten Voraussetzungen etwas zu tun wäre.
Ich bitte Sie, diese beiden Vorschläge abzulehnen. Sie haben hier in dieser Grundsatzgesetzgebung nichts zu suchen. Sie widersprechen der Tarifautonomie der Kantone, und man soll ein Gesetz nicht mit überflüssigem Ballast überladen.

Präsident: Sie haben über den Antrag Spoerry zu Absatz 5 und Absatz 6 zu entscheiden.
Der Bundesrat und die Kommissionssprecher lehnen den Antrag Spoerry ab.
Wir stimmen zunächst über Absatz 5 ab.

Abs. 5 – Al. 5

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Spoerry	56 Stimmen
Dagegen	66 Stimmen

Abs. 6 – Al. 6

Präsident: Frau Spoerry zieht ihren Antrag zurück.

Abs. 5 (Antrag Dreher)
Al. 5 (proposition Dreher)

Dreher: Es ist gestern davon gesprochen worden, dass die Grundstückgewinnsteuer u. a. ein Element sei, um die Spekulation zu bekämpfen.
Wenn wir die Wirklichkeit anschauen, wie sie ist, muss festgehalten werden, dass dieser Zweck der Grundstückgewinnsteuer nicht erreicht werden konnte. Die Spekulation blüht. Der Grund dafür sind nicht nur die Spekulanten, sondern ist auch die unzureichende Bereitstellung von baureifem Wohn- und Industriebauland durch die Gemeinden. Damit überwiegt die rein fiskalistische Komponente der Grundstückgewinnsteuer. Da frage ich mich, ob es richtig ist, diese Steuer überhaupt zu erheben auf Anlagen, welche der langfristigen Investition dienen. Wer eine Kunstsammlung, eine Ferrari-Sammlung, Beteiligungen oder Wertpapiere als Investitionsobjekte benutzt, zahlt auf den Gewinnen keine Gewinnsteuer, in den meisten Kantonen zumindest.
Nun haben wir in der Praxis – ich sehe das immer wieder – folgende Lage: Da gibt es Grundstücke, die 20, 40, 60, 80 Jahre in Familienbesitz sind. In der letzten Generation kommt es zu einem Erbgang. Die Kinder sind in der ganzen Schweiz verstreut, haben ihre eigenen Wohnungen und Unterkünfte, und da sind nun die langjährigen Liegenschaften der Eltern oder Grosseltern aus rein praktischen Gründen zu liquidieren. Was passiert? Je nach Kanton wird unabhängig von der Besitzesdauer eine Grundstückgewinnsteuer erhoben auf dem Verkaufswert, und auf dem Gesamterlös kommen dann noch die Erbschaftssteuern dazu. In solchen Fällen ist in keiner Weise von einer Spekulationsabsicht zu sprechen, und es hat aus meiner Sicht etwas Stossendes – und ich bin mit dieser Meinung keineswegs allein –, wenn nach so langer Besitzesdauer noch Gewinnsteuern anfallen, zumal der Gewinn in erster Linie ein Korrektiv zur Inflation in dieser Periode darstellt. Der Gesetzgeber lässt ja gemäss Artikel 662 ZGB die Ersitzung von Land nach einer Dauer von 30 Jahren zu. Ich vertrete die Auffassung, dass auch ein Grundstückgewinn nach 30 Jahren ersessen sei.
Die Privilegierung des selbstbewohnten Eigentums – Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen – liegt darin begründet, dass man seine Wohnung, sein Haus einmal, zweimal im Leben wechselt und dass diese Intervalle immer etwa im Bereich von 20 Jahren liegen. Wer also mit 45 oder 50 nochmals ein Haus oder eine Wohnung kauft, wird sie mit 70 Jahren möglicherweise verlassen. Dass jemand dann aber nicht zwingend wieder Eigentum erwirbt, sondern aus Praktikabilitätsgründen eine Mietwohnung mit Lift vorzieht, um sich wegen der Gebresten des Alters zweckmässig einzurichten, liegt auf der Hand.
Es geht mir also um die Gleichbehandlung aller Kapitalanlagen, wozu eben auch die Anlagen in Grundstücken gehören.
Es stellt sich noch die Frage, ob mein Antrag einen Eingriff in die Tarifhoheit der Kantone darstelle. Ich bin der Auffassung, dass das nicht der Fall ist, und zwar aus folgendem Grund: Wenn das Gesetz sagt, dass eine Grundstückgewinnsteuer erhoben werden muss, sind die Kantone verpflichtet, entsprechend zu handeln. Sie können diese Gesetzesbestimmung nicht unterlaufen, indem sie beispielsweise sagen: «Einverstanden, aber wir wenden den Nulltarif an!» Folglich kann der Gesetzgeber hier über das Bundesrecht auch sagen, dass die Kantone nur während dreissig Jahren verpflichtet sind, eine Grundstückgewinnsteuer zu erheben.
So können wir der allzu grossen Begehrlichkeit nicht weniger Kantone entgegenwirken, bei der rein fiskalistische Gründe dahinterstehen, die dann in der Oeffentlichkeit mit dem moralisch immer gut ziehenden Argument der Spekulationsbekämpfung – wogegen ich nicht das geringste einzuwenden habe – verbrämt werden.
Damit sind wir aber auch frei, durch Bundesrecht hier eine Schranke zu setzen. Ich bin der Meinung, dass wir dieses Zeichen geben und einer grösseren Steuergerechtigkeit auf diesem Gebiet Rechnung tragen sollten.

Reichling, Berichterstatter: Herr Dreher beantragt, nach einer gewissen Besitzesdauer von einer Besteuerung des Grundstückgewinnes vollständig abzusehen.
Grundstückgewinn entsteht ja nicht nur aus Spekulationsgründen, sondern auch wegen Verbesserung der Infrastruktur in den Gemeinden, wegen Aufwertung des Standortes und wegen der allgemeinen Verknappung des Bodens. In der Regel ist die breite Oeffentlichkeit mit Ursache und Grund, dass irgendwo das Land einen höheren Wert erhält.

Zugunsten der Leistungen auch für diese Oeffentlichkeit, z. B. Bereitstellung der Infrastruktur, erheben wir auf diesen Grundstückgewinnen Steuer.
Im Kanton Zürich reduziert sich die Besteuerung bei einer Besitzesdauer von über 20 Jahren auf die Hälfte, bleibt dann aber dort stabil. Auf der anderen Seite ist eine gewisse kalte Progression insofern vorhanden, als der progressive Steuertarif ja immer unverändert geblieben ist. Bei absoluten Gewinnbeträgen erhöht sich der Satz. Dadurch ist eine Verschärfung eingetreten in den letzten Jahrzehnten; ich finde das auch absolut angemessen.
Ich beantrage Ihnen, den Antrag von Herrn Dreher abzulehnen.

M. **Salvioni,** rapporteur: M. Dreher nous propose d'éliminer tout impôt sur le gain immobilier après une durée de 30 et 20 ans. Selon moi, cela est du ressort des cantons. Différentes solutions existent: dans le canton du Tessin par exemple, après une durée de 10 ans, l'imposition devient plus faible.
Un bénéfice reste un bénéfice même après 20 ou 30 ans. Puisque les cantons prévoient d'imposer – même modérément – ce bénéfice, je ne pense pas qu'il soit indiqué de leur ôter cette compétence.
C'est la raison pour laquelle je vous propose de repousser la proposition de M. Dreher.

Bundesrat **Stich:** Ich beantrage Ihnen ebenfalls, den Antrag von Herrn Dreher abzulehnen.
In der Regel ist es ja so, dass bei längerer Besitzdauer die Sätze reduziert werden, dass man dort die kleinsten Sätze hat. Aber es wäre wenig sinnvoll, wenn man zu einer völligen Steuerbefreiung käme, besonders dort, wo dann die Steuer auf Grundstückgewinnen nicht in die Einkommenssteuer einbezogen wird. Das würde bedeuten, dass sie dann im Prinzip aus der Steuerpflicht überhaupt herausfallen würden. Das ist nicht gerechtfertigt und ist auch nicht die heutige Praxis. Man hat eine Besteuerung, die weitergeht. Sie ist dann reduziert. Man soll es dabei belassen.
Zudem stellt sich dann natürlich auch die Frage, was in einem solchen Fall Besitzdauer bedeutet. Zum Beispiel: Ist es die gleiche Familie? Wie ist es, wenn es sich um eine Erbschaft handelt? Das sind Probleme, die sich hier auch stellen, die aber so nicht gelöst werden können.
Ich bitte Sie deshalb, diesen Antrag von Herrn Dreher abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Dreher	Minderheit
Dagegen	offensichtliche Mehrheit

Art. 16
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 1bis
Streichen
Abs. 2 bis 4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 16
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 1bis
Biffer
Al. 2 à 4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 17
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Loretan
Abs. 1
Das Vermögen wird zum Verkehrswert bewertet. Bei überbauten sowie bei unüberbauten, aber nur teilweise erschlossenen Grundstücken kann der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden.

Art. 17
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Loretan
Al. 1
La fortune est estimée à la valeur vénale. La valeur de rendement des immeubles construits ainsi que des immeubles non construits mais qui ne sont que partiellement équipés peut être prise en considération de façon appropriée.

Abs. 1 – Al. 1

Loretan: Bevor ich meinen Antrag begründe, möchte ich vor allem an die beiden Kommissionssprecher eine Vorbemerkung richten. Ich bin nicht Kommissionsmitglied, erlaube mir aber, einen Antrag einzubringen, der offenbar in der Kommission nicht vorlag, und ich hoffe, dass ich mir damit nicht den Unmut des geschätzten Kommissionspräsidenten zuziehen werde. Ich glaube, dass dies nicht der Fall sein wird, wie ich aus seinem Minenspiel schliesse.
Mein Antrag hat mit der Forderung, erschlossenes, baureifes, unüberbautes Land in der Bauzone sei zum vollen Verkehrswert zu besteuern, zum Ziel, einen Beitrag zum Kampf gegen die Baulandhortung, für die Verflüssigung des Baulandmarktes und damit gegen die Bodenspekulation zu leisten.
Es ist mir klar, dass den reinen Fiskalisten im Rate der Einsatz von Instrumenten des Steuerrechtes für fiskalfremde Zwecke missfallen dürfte. Nach ihrer Ansicht sollte man ja mit steuerrechtlichen Massnahmen keine anderweitigen Zielsetzungen, zum Beispiel auf dem Gebiete der Raumplanung und des Bodenrechtes, verfolgen. Wenn wir uns indessen einige Wochen und Monate zurückerinnern, was alles an Alternativen und Vorschlägen gegen die in der Volksabstimmung vom 4. Dezember letzten Jahres verworfene Stadt-Land-Initiative vorgebracht wurde, so gilt es festzustellen, dass hier gerade von bürgerlicher Seite eindeutig ein massiver Handlungsbedarf besteht. Dabei kann es selbstverständlich nicht nur um Vorkehren auf dem Gebiete des Steuerrechtes gehen; vielmehr braucht es auch eigentliche direkte bodenpolitische und bodenrechtliche Vorkehren wie zum Beispiel die auch von freisinniger Seite in die Diskussion gebrachte Sperrfrist für die Wiederveräusserung von Bauland – von einer Kommission unseres Rates nun auch aufgenommen. Möglicherweise ist das ein probates Mittel gegen die kurzfristige Bodenspekulation. Oder es braucht bessere Instrumente im Bundes- und kantonalen Recht, damit die Gemeinden ihrer Erschliessungspflicht nach Raumplanungsrecht des Bundes in dafür geeigneten Bauzonen besser und rascher nachkommen können. Die Expertenkommission des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes für die Revision des Raumplanungsgesetzes hat hier Wege aufgezeigt.
In einer Interpellation vom 16. März 1988 zum rasanten Ansteigen der Bodenpreise habe ich auch das Thema fiskalischer Massnahmen aufgegriffen. Der Bundesrat verwies in seiner Antwort auf Artikel 17 des jetzt zur Beratung stehenden Gesetzesentwurfs und hatte die Freundlichkeit, mich auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, heute entsprechende Anträge einzubringen und zu begründen.
Wie gesagt: Das Thema der Baulandhortung und der Bodenspekulation wurde auch von der Expertenkommission für die Revision des Raumplanungsgesetzes aufgeworfen. Anträge in der Richtung wie der jetzt zur Diskussion stehende wurden indessen nicht weiterbehandelt – mit der Begründung, diese Anliegen könnten beim Steuerharmoni-

sierungsgesetz eingebracht werden. Grund genug, dass wir uns hier mit fiskalischen Massnahmen gegen die Baulandhortung befassen, allerdings nicht in der Meinung, dass auf anderen Gebieten dagegen nichts zu unternehmen wäre. Im Gegenteil!
Mein Antrag fordert die Besteuerung von eingezonten, baureifen, also ganz erschlossenen, unüberbauten Grundstükken zum vollen Verkehrswert, um den Baulandmarkt zu verflüssigen. Hier haben wir ja deutlich ein gestörtes Verhältnis zwischen Nachfrage und Angebot, was preistreibend wirkt. Die Kantone sollen verhalten werden, baureifes Land konsequent zum Verkehrswert zu besteuern. Damit soll Druck zur Ueberbauung von solchen Grundstücken ausgeübt werden. So völlig neu ist dies im übrigen nicht, denn in der Regel werden Baulandparzellen in den Kantonen teilweise schon heute zum Verkehrswert besteuert, in den meisten indessen zu irgendeinem Mischwert zwischen Ertrags- und Verkehrswert, was sich als falsch erwiesen hat.
Mein Antrag visiert keine eigentliche Baulandsteuer an, sondern eine Verbesserung bei der Vermögenssteuer gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf und der Fassung des Ständerates. Von einem schwerwiegenden Eingriff in die Steuerhoheit der Kantone kann nicht gesprochen werden, zumal in Artikel 42quinquies der Bundesverfassung die verfassungsrechtliche Grundlage klar gegeben ist.
Gegen die Anwendung eines Mischwertes zwischen Ertrags- und Verkehrswert bei überbauten Grundstücken und auch bei unüberbauten, aber nur teilweise erschlossenen Parzellen in Bauzonen ist nichts einzuwenden, ebensowenig gegen die Bewertung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken zum Ertragswert gemäss Artikel 17 Absatz 2 – mit Einschränkungen in der Richtung, dass hier unter Umständen auch der Verkehrswert angemessen berücksichtigt werden kann. Dies scheint eine tragfähige Lösung zu sein.
Mein Antrag zu Artikel 17 Absatz 1 soll primär die spekulative Baulandhortung bekämpfen und die Verflüssigung des Baulandmarktes anstreben helfen; denn je länger im Zeichen steigender Verkehrswerte Bauland gehortet wird, desto spürbarer muss die steuerliche Belastung und damit die «Einladung» zum Verkauf an Bauwillige oder zur Eigennutzung werden. Wenn wir beim erschlossenen, baureifen, hochbewerteten Bauland in dieser Richtung nichts unternehmen – auch hier nichts unternehmen –, steigt der Druck an den Bauzonenrändern zur Erschliessung und vor allem zu Neueinzonungen, was durchaus unerwünscht ist.
Nachträglich eine Bemerkung über die Debatte zu Artikel 15: Im Kampf gegen die Bodenspekulation müssten die Kantone natürlich flankierend auch eine griffige Grundstückgewinnsteuer einsetzen, flankierend zur Verkehrswertbesteuerung des voll erschlossenen Baulandes, zum Beispiel eine Grundstückgewinnsteuer, aufgrund derer bei jedem Grundstückverkauf eine Art Einkommenssteuer zu entrichten wäre, die derjenigen des Arbeitseinkommens natürlicher Personen entspräche. Sodann müsste auf Abzüge gestützt auf lange Besitzesdauer verzichtet werden. Zu überlegen wäre ferner, ob bei baureifem Land die Grundstückgewinnsteuer mit zunehmender Besitzesdauer sogar noch zu erhöhen wäre, um die Grundstücke, die gehortet werden, «loszueisen». Dies sind Vorschläge eines völlig unverdächtigen Experten, Herrn Rudolf Rohr vom «Redressement national». Er hat sie in seiner Schrift «Tatsachen und Meinungen zur Bodenfrage» Ende letzten Jahres publiziert. Für eine solche Lösung dürfte indessen die verfassungsmässige Basis zu schmal sein. Man müsste also die Bundesverfassung revidieren. Dies ist indessen jetzt nicht zur Diskussion gestellt.
Mit verschiedenen Vorstössen ist der Bundesrat in den letzten Jahren aufgefordert worden, endlich etwas gegen die unsinnige Preistreiberei auf dem Bodenmarkt zu unternehmen bzw. dem Parlament dort, wo dem Bundesrat die Kompetenz fehlt, Vorschläge zu unterbreiten. In diesem Rahmen ist denn auch mein Antrag zu Artikel 17 Absatz 1 zu verstehen. Eine Zustimmung käme dem Signal gleich, endlich hier, im Parlament, einen ersten Schritt gegen die Baulandhortung und gegen die Bodenspekulation zu wagen.
Zum Schluss: Man kann dem Grundgedanken meines Antrages zustimmen, indessen ein «Haar in der Suppe» der Formulierung finden. Man sollte trotzdem im Saal zustimmen, damit eine Differenz zum Ständerat geschaffen wird, so dass sich der Erstrat endlich auch mit der Frage, die mit meinem Antrag aufgeworfen wird, auseinandersetzen muss. Für die Sprecher der Kommission: Man kann den zweiten Satz von Absatz 1 des Entwurfs: «Dabei kann der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden» bei der Bereinigung im Ständerat wieder einfügen; denn er bezieht sich ja offensichtlich nicht nur auf unbewegliches Vermögen, sondern auch auf bewegliches Vermögen. Das ist bei meinem Antrag untergegangen. Das ist indessen kein Grund, ihm vom Grundsatz her nicht zuzustimmen.
Ich bitte Sie um Zustimmung.

Reichling, Berichterstatter: Herr Loretan verschiebt sein Anliegen auf die Differenzenbereinigung. Tatsache ist natürlich, dass Vermögen nicht nur aus Grundstücken innerhalb oder ausserhalb der Bauzonen besteht, sondern es handelt sich hier um einen Grundsatz für alle Vermögensbestandteile. Die Berücksichtigung des Ertragswertes neben dem Verkehrswert spielt nicht nur bei Grundstücken und Gebäuden eine Rolle, sondern bei unterschiedlichen Vermögensbestandteilen. Aus diesem Grunde wäre der Antrag von Herrn Loretan nicht brauchbar; denn die Steuereinschätzung muss die Möglichkeit haben, bei anderen Vermögensbestandteilen neben dem Verkehrswert den Ertragswert mitberücksichtigen zu können.
Ich habe soeben festgestellt, dass der berichtigte Antrag von Herrn Loretan nicht nur den Absatz 1 betrifft; er möchte zudem die von ihm ursprünglich vorgeschlagenen Absätze 1bis und 2 zurückziehen. Er beschränkt sich also jetzt auf eine Aenderung beim Absatz 1 des Gesetzentwurfes. Das ging aus der berichtigten Fassung nicht hervor. Damit bezieht er sich nur noch auf die Bauzonen.
Ich will hier zu diesem Absatz 1 nur noch einen Satz sagen: Herr Loretan hat von der Notwendigkeit der Verflüssigung des Baumarktes gesprochen, auf der einen Seite durch Besteuerung zum Verkehrswert. Ich habe gestern schon darauf hinweisen können, dass wir offenbar – gemäss Schätzung der gleichen Landesplanung, die ihm diese Anträge geliefert hat – eingezonte Gebiete für zehn Millionen Einwohner haben. Ich muss nun wirklich fragen: Wollen wir generell über die ganze Schweiz eine forcierte Verflüssigung dieses Baulandmarktes herbeiführen? Ich höre mindestens gleichviele Stimmen, die von Verbetonierung unserer Landschaft sprechen. Ich bin der Auffassung, dass in grossen Gebieten auch der Schweiz die Bevölkerung dankbar ist, wenn die eingezonten Gebiete nicht absolut forciert nun einer Ueberbauung zugeführt werden. Das mag von Kanton zu Kanton unterschiedlich sein. Ich nehme meine Heimat- und Wohngemeinde zum Beispiel: In den letzten fünf Jahren hat eine ununterbrochene Bautätigkeit stattgefunden. Die Bevölkerung in dieser Gemeinde hat in den letzten Jahren trotzdem abgenommen. Trotz ständiger Ueberbauung haben wir heute eine kleinere Wohnbevölkerung als vor fünf Jahren. Ist es sinnvoll, jetzt, in einer Situation, in der die gesamte Bautätigkeit nur dazu führt, dass der einzelne Mensch mehr umbauten Raum für sich beansprucht, die Bautätigkeit durch zusätzliche Besteuerung noch zu forcieren? Ich bin der Auffassung: Die Kantone haben die Möglichkeit, gemäss Herrn Loretans Forderung vorzugehen. Schon heute kann jeder Kanton – nicht nur im Siedlungsgebiet, sondern auch in der Landwirtschaftszone – zum Kaufpreis besteuern, auch Landwirtschaftsbetriebe, wenn sie nicht vom Käufer selbst bewirtschaftet werden, sondern einfach der Investitions- und Kapitalanlage dienen. Auch in den Bauzonen können die Kantone jederzeit gekaufte Baugrundstücke zum Erwerbspreis besteuern, ohne dass wir hier legiferieren. Das ist – wie ich annehme – heute an verschiedenen Orten Usus. Es wird nicht der Kaufpreis auf einen fiktiven Verkehrswert herabgesetzt. Die Kantone kön-

nen im Sinne von Herrn Loretan handeln. Ich bin aber der Auffassung: Wenn wir die Besteuerung zum Verkehrswert zwingend in allen Gebieten der Schweiz vorschreiben, auch dort, wo noch viel zu grosse Bauzonen vorhanden sind, so leisten wir einen schlechten Dienst.
Aus diesen Gründen muss ich Ihnen beantragen – wir konnten das in der Kommission nicht beraten –, diesen Antrag abzulehnen. Wir beraten ein Steuerharmonisierungsgesetz, das der Vereinheitlichung der Steuern dienen soll, und je mehr Nebenzwecke Sie in dieses Gesetz einbauen wollen, desto mehr neue Schwierigkeiten schaffen Sie.

M. **Salvioni,** rapporteur: La proposition de M. Loretan va dans la même direction que les propositions discutées auparavant, c'est-à-dire que son but est de combattre la spéculation foncière. En réalité, si vous comparez les deux textes, la différence n'est pas grande. Le texte du Conseil fédéral stipule que «la fortune est estimée à la valeur vénale». Cette première phrase correspond exactement au texte de M. Loretan, alors que la deuxième précise que «la valeur de rendement peut alors être prise en considération de façon appropriée». Dans le texte allemand on lit: «dabei». M. Loretan propose que «la valeur de rendement .... peut être prise en considération de façon appropriée». C'est donc une différence qui peut avoir une conséquence, comme l'a reconnu par ailleurs M. Loretan lui-même d'une façon très correcte.
En choisissant la version du Conseil fédéral, on admet que la valeur vénale est établie normalement en prenant en considération la valeur de rendement, ce qui est le cas pour tous les patrimoines et toute la fortune mobilière et immobilière.
La proposition de M. Loretan peut être interprétée dans le sens que, dans les autres cas, la valeur de rendement n'entre pas en ligne de compte, ce qui est objectivement faux. Il existe une valeur intrinsèque des terrains et une valeur de rendement, et certaines formules tiennent compte de ces deux facteurs pour arriver à une estimation qui est la valeur vénale couramment adoptée. Le texte de M. Loretan pourrait brouiller un peu la situation en suggérant implicitement la possibilité d'une autre interprétation.
Ces deux textes allant dans le même sens, je vous invite personnellement, n'ayant pu en discuter en séance de commission, à repousser la proposition de M. Loretan.

Fierz: Ich wehre mich einfach dagegen, dass dies unbedingt einer Baulandhortung entsprechen soll, wenn jemand in einer Bauzone Bauland nicht überbaut. Meine Eltern besitzen ein Grundstück in einer Wohngemeinde und haben das nicht überbaut und planen auch nicht, es zu überbauen, weil es dort einen grünen Fleck braucht. Sie verzichten dort auf Einkünfte, die sie haben könnten. Wir Kinder waren mit ihnen zusammen der Meinung, dass man das so halten und lassen soll. Wir können natürlich unsere Gesetze schon so regeln, dass man alles verbetonieren muss! Aber aus grüner Sicht wäre das eine zweischneidige Sache.
Ausserdem weise ich darauf hin, dass wir Wohnungsprognosen über Wohnungsbedarf besitzen, die sich auf die demographische Entwicklung abstützen. Die Fachleute sind sich einig, dass anfangs und Mitte der neunziger Jahre die Wohnungsnachfrage – einfach wegen sinkender Bevölkerungszunahme – verflachen wird und dass wir also nicht mehr diesen grossen Baulandbedarf haben werden wie in den siebziger und achtziger Jahrén.

Präsident: Herr Loretan hat das Wort für eine kurze persönliche Erklärung.

Loretan: Selbstverständlich beraten Sie über meinen berichtigten Antrag. Der ursprüngliche wurde im Plenum gar nicht ausgeteilt, ist aber im Besitz des Kommissionspräsidenten; er hat das richtig korrigiert und festgestellt. Mein Antrag betrifft lediglich den Absatz 1 von Artikel 17.
Ich habe mich in der Hoffnung gewiegt, dass Herr Fierz meinen Antrag irgendwie unterstützen könnte – gehört er doch der grünen Fraktion an –, da ich mit meinem Antrag ja auch ein «grünes» Anliegen aufgenommen habe. Herr Fierz, wer ein eingezontes, voll erschlossenes, baureifes Grundstück besitzt und nach meinem Antrag in Zukunft zum vollen Verkehrswert besteuert würde, kann jederzeit beim Gemeinderat ein Auszonungsbegehren stellen. Es wird geprüft werden. Damit kann man der hohen Steuer auf dem Vermögen entrinnen. Das wäre eine ehrliche Haltung des betreffenden Grundeigentümers!
Nun gestatte ich mir einige kurze Hinweise zu den Ausführungen der Kommissionssprecher: Natürlich gibt es landesweit in der Schweiz zu viele eingezonte Gebiete, aber sie sind zum Teil nicht oder ungenügend erschlossen – aus verschiedenen Gründen, insbesondere fehlt es an Erschliessungsmassnahmen am richtigen Ort, also dort, wo man z. B. Baugebiete in den Zentren «verdichten» könnte. Dort müssen wir ansetzen: Wir sollten am richtigen Ort die an sich weiterhin – ich betone: – notwendige Bautätigkeit forcieren, dort, wo Grundstücke sinnvollerweise erschlossen werden können, nicht aber an Bauzonenrändern oder sogar in Gebieten, die man neu zusätzlich einzont, weil in den Zentren, wo man sinnvollerweise in Baulücken hineinbauen sollte, das Bauland – weil es sehr hoch im Wert steht – aus Spekulationsgründen gehortet wird.
Ich glaube daher, dass mein Antrag so unsinnig nicht ist und dass es an der Zeit ist, dass man vom Bund her gemäss Verfassungsauftrag im Raumplanungsartikel Druck auf die Kantone setzt, dass in den kantonalen Steuergesetzen die Verkehrswertbesteuerung bei voll erschlossenen, baureifen und unüberbauten Grundstücken die Regel wird. Ich sage: die Regel. Bei jedem Gesetzesparagraphen gibt es Ausnahmemöglichkeiten, womit ich den Kreis wieder schliessen kann, indem ich mich nochmals an Herrn Fierz wende.
Die gesetzestechnische Formulierung, wie sie von Herrn Salvioni bemängelt worden ist – ich habe bereits in meinem ersten Votum selber darauf hingewiesen –, kann man im Rahmen des Differenzenbereinigungsverfahrens bereinigen. Die von Herrn Salvioni angebrachte Rüge ist kein Grund, meinen Antrag abzulehnen. Geben Sie mit seiner Gutheissung auch dem Ständerat Gelegenheit, sich darüber zu unterhalten.

Reichling, Berichterstatter: Abgestimmt wird über den vorliegenden Text und nicht über Meinungsäusserungen und Zielsetzungen. Der Text des bundesrätlichen Entwurfs heisst als Grundsatz: «Das Vermögen wird zum Verkehrswert bewertet.» Damit ist dem Anliegen von Herrn Loretan vollumfänglich Rechnung getragen. Nur wo es die Umstände erlauben, rechtfertigen oder angemessen erscheinen lassen, wird auch der Ertragswert mitberücksichtigt. Das kann nun weiss Gott in den kantonalen Steuergesetzen absolut sinngemäss nach regionalen Bedürfnissen umgesetzt werden. Wir müssen uns dagegen wehren, aus einer ganz spezifischen Sicht im Harmonisierungsgesetz allen Kantonen der Schweiz etwas vorschreiben zu wollen, das möglicherweise nur für gewisse Gebiete einen Nutzen erbringen kann.
Ich muss Sie deshalb ersuchen, den Antrag abzulehnen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Nous souhaitons travailler sur des textes et non sur des intentions, louables en soi mais non reflétées par des textes.
La version du Conseil fédéral, dans sa première partie, correspond exactement à la proposition de M. Loretan. Dans la deuxième partie, le Conseil fédéral propose: «La valeur de rendement peut alors être prise en considération de façon appropriée», et M. Loretan propose: «La valeur de rendement des immeubles construits ainsi que des immeubles non construits .... peut être prise en considération .... ». C'est une limitation, Monsieur Loretan. Selon le Conseil fédéral, la valeur de rendement est prise en compte pour les immeubles construits et non construits et pour les valeurs mobilières; vous proposez donc une limitation du texte du Conseil fédéral. Votre suggestion est déjà incluse dans le texte du Conseil fédéral.

Bundesrat **Stich:** Artikel 17 Absatz 1 lautet in der Fassung des Bundesrates: «Das Vermögen wird zum Verkehrswert bewertet. Dabei kann der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden.» Demgegenüber schlägt Herr Loretan vor: «Das Vermögen wird zum Verkehrswert bewertet. Bei überbauten sowie bei unüberbauten, aber nur teilweise erschlossenen Grundstücken kann der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden.»
Der Vorschlag des Bundesrates ist weiter gefasst, er ist flexibler, und vor allem bezieht er sich nicht nur auf Grundstücke. Und Vermögen gibt es auch ausserhalb von Grundeigentum. Falls Sie nicht daran denken, kann ich Ihnen sagen, dass ich hier völlig frei bin, denn der Bund erhebt keine Vermögenssteuern. Sie können mir für einmal nicht vorwerfen, ich würde alleine die eigene Kasse begünstigen. Es betrifft wirklich nur die Kantone.
Wenn Sie aber die Fassung von Herrn Loretan wählen, bedeutet das, dass beispielsweise bei Aktien der Ertragswert nicht mehr berücksichtigt werden kann. Wenn also keine Dividende ausbezahlt wird, kann man das nicht mehr berücksichtigen. Das bedeutet beispielsweise bei Bildern – wenn diese Bilder wirklich zum Verkehrswert versteuert würden –, dass man den Ertragswert einer Sammlung, der in der Regel gleich null ist, nicht berücksichtigen könnte; das wäre auch nicht gut. Man sollte bei der Fassung des Bundesrates bleiben. Sie ist grosszügiger und praktikabler. Die Kantone haben es dann in der Hand, in der Detailgesetzgebung, wenn sie solche Argumente berücksichtigen wollen, die Regeln so zu umschreiben, dass sie anwendbar sind.
Ich bitte Sie, dem Bundesrat zuzustimmen und den Antrag von Herrn Loretan abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Loretan	44 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	57 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Nussbaumer: Eine Frage an den Kommissionspräsidenten und an den Bundesrat in bezug auf die Auslegung von Artikel 17 Absatz 2, zweiter Satz: «Das kantonale Recht kann bestimmen, dass bei der Bewertung der Verkehrswert mitberücksichtigt wird .... » Es geht hier um die Bewertung landwirtschaftlicher Grundstücke.
Gehe ich richtig in der Annahme, dass der Verkehrswert erst dann mitberücksichtigt wird, wenn das Grundstück nicht mehr landwirtschaftlich genutzt oder wenn es erschlossen wird bzw. als Bauland erschlossen wäre? Wenn wir allgemein landwirtschaftliches Land auch nach dem Verkehrswert besteuern liessen, wäre dies nicht EG-konform. Der Ertragswert muss für den, der Landwirtschaft in einer Landwirtschaftszone betreibt, der bewertende Faktor sein. Wenn wir hier den Verkehrswert miteinbeziehen, verteuern wir indirekt die Produktionskosten der landwirtschaftlichen Produktion. Auch das Kopfschütteln des Bundesrates kann diesen Faktor nicht aufheben. Ich wäre froh, wenn der Kommissionspräsident und der Bundesrat zu dieser Frage Stellung nehmen würden.

Reichling, Berichterstatter: Es fehlt mir die Zeit, die Botschaft diesbezüglich nochmals durchzulesen. Sie ist ziemlich dick, und ich habe sie nicht auswendig in Erinnerung. Offenbar sagt die Botschaft nichts aus.
Ich kenne nur die Praxis im Kanton Zürich. Wenn jemand einen Landwirtschaftsbetrieb, den er nicht selbst bewirtschaftet, kauft, wird er zum Kaufpreis und nicht zum Ertragswert besteuert. Es gibt aber auch Kantone, die Nichtselbstbewirtschafter, die den Betrieb verpachten, zum Ertragswert besteuern. Die Praxis der Kantone ist hier unterschiedlich. Persönlich habe ich nichts dagegen, dass Betriebe, die nur zur Investition und Kapitalanlage gekauft werden, auch zum Kaufpreis besteuert werden. Das sollten wir nicht verbieten, weil sonst der Spekulation, solange wir kein besseres Bodenrecht haben, tatsächlich Tür und Tor geöffnet wird. Ich müsste als Bauer dagegen sein, wenn Herr Nussbaumer hier zuhanden des Protokolls noch etwas festlegen wollte. Er hat keinen Antrag gestellt. Das ist meine etwas dürftige Interpretation. Ich nehme an, Herr Bundesrat Stich ist über den Inhalt der Botschaft besser im Bild als ich.

M. Salvioni, rapporteur: M. Nussbaumer voudrait savoir comment interpréter l'alinéa 2 de l'article 17 en ce qui concerne les immeubles affectés à l'agriculture ou à la sylviculture. Il a été dit clairement dans le texte que ces immeubles sont estimés à leur valeur de rendement. C'est un principe qui a toujours été suivi. Je ne vois pas quelle difficulté d'interprétation il peut y avoir dans cet article.
Le droit cantonal peut disposer qu'il soit tenu compte de la valeur vénale lors de l'estimation ou que la différence entre la valeur vénale et celle de rendement fasse l'objet d'une imposition complémentaire si l'immeuble, le terrain, est aliéné ou n'est plus affecté à l'agriculture ou à la sylviculture, ce qui est une exception. Dans les autres cas, c'est la valeur de rendement qui est déterminante. Je pense que les choses sont claires, mais pour une interprétation authentique, il faut attendre que M. le conseiller fédéral Stich s'exprime sur ce point.

Bundesrat **Stich:** Die Besteuerung und die Auslegung ist zweifellos heute noch unterschiedlich. Ich möchte mich hier nicht für die Zukunft festlegen. Mich hat nur eines erstaunt: dass sich Herr Nussbaumer auf die EG beruft. Herr Nussbaumer, wollen Sie, dass wir die Landwirtschaft nicht nur im Steuerwesen, sondern generell auf die EG ausrichten? Das wäre von Bedeutung. Wären wir völlig integriert, wäre Ihre Frage sicher berechtigt. Aber solange wir nicht integriert sind, solange wir uns nicht angeschlossen haben und vor allem solange wir eine ganz andere Landwirtschaftspolitik betreiben, ist das keine Frage von grosser Tragweite.

Nussbaumer: Herr Bundesrat, ich bin mit Ihnen einverstanden; jedoch sind wir, auch wenn wir draussen sind, von der EG abhängig. Wenn wir hier Beschlüsse fassen, sollten wir uns nicht von der EG «weglegiferieren». Wir wissen, dass beispielsweise die Landwirtschaftsböden der EG in den letzten drei Jahren – in Deutschland beispielsweise – bis zu 30 Prozent im Verkehrswert gesunken sind. Die Landwirtschaftsböden haben eine andere Preisentwicklung als das Bauland, und dem müsste auch bei uns Rechnung getragen werden. Man verlangt von uns mehr und mehr, dass wir auch mit der EG konkurrieren können und dass der Grenzschutz abgebaut werden soll; deshalb dürfen wir hier nicht etwas ganz anderes tun. Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3
Angenommen – Adopté

Art. 18
Antrag der Kommission
Abs. 1 und 2
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Stucky, Cavadini, Feigenwinter, Müller-Wiliberg, Rüttimann)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf 12 Monate berechneten Einkommen; nicht regelmässig fliessende Einkünfte unterliegen der vollen Jahressteuer, werden aber für die Satzbestimmung nicht in ein Jahreseinkommen umgerechnet. Artikel 12 Absatz 4 bleibt vorbehalten.
Abs. 4 und 5
Streichen

Art. 18
Proposition de la commission
Al. 1 et 2
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Stucky, Cavadini, Feigenwinter, Müller-Wiliberg, Rüttimann)
Adhérer au projet du Conseil des Etats
Al. 3
Si les conditions d'assujettissement ne sont réalisées que durant une partie de la période fiscale, l'impôt est prélevé sur les revenus obtenus durant cette période. Pour les revenus à caractère périodique, le taux de l'impôt se détermine compte tenu d'un revenu calculé sur douze mois. Les revenus à caractère non périodique sont soumis à un impôt annuel entier, mais ne sont en revanche pas convertis en un revenu annuel pour le calcul du taux. L'article 12, 4e alinéa est réservé.
Al. 4 et 5
Biffer

Stucky, Sprecher der Minderheit: Wir haben das Thema der Periodizität der Besteuerung bei der direkten Bundessteuer schon einmal behandelt, der Ständerat bereits dreimal. Ich will mich deshalb auf einige wenige Argumente beschränken, vor allem auf solche, bei denen neue Zahlen vorliegen, und am Schluss eine abschliessende Betrachtung machen.
1. Welchen Personalbedarf würde die Einführung einer einjährigen Besteuerung bei den natürlichen Personen für die Kantone bedeuten? Wir haben neue Zahlen. Sie basieren – veranlasst durch die Gruppe der Finanzdirektoren der welschen Schweiz, der Kantone Bern und Tessin – auf sehr eingehenden Ermittlungen der einzelnen Steuerverwaltungen: Bern 17,3 Prozent, Freiburg 36,1, Tessin 62,2, Waadt 59,6, Wallis 29,2, Jura 23,3 Prozent mehr Personal. Damit ist meine frühere Darstellung bei unserer Steuerverwaltung im Kanton Zug durchaus gerechtfertigt und bestätigt worden. Das Mehr an Personalbedarf ist also recht bedeutend.
Sie können sich auch vorstellen, welche Schwierigkeiten diese Personalaufstockung für die Rekrutierung bedeutet, besonders in der heutigen Zeit mit dem ausgetrockneten Arbeitsmarkt. Die Kantone haben bereits jetzt Schwierigkeiten, genügend Fachleute für ihre Steuerverwaltungen zu finden. Es kommt noch dazu, dass gerade in solchen Uebergangs- und Umstellungszeiten besonders qualifizierte Leute gesucht werden müssen. Des weiteren nimmt der Zeitdruck zur Bearbeitung der Steuerveranlagungen zu, setzt sich fort gegenüber dem Bürger, der seine Steuererklärung sehr pünktlich einreichen muss. Wir haben die Bestätigung in den Kantonen mit der Einjährigkeit, die sehr darauf drängen müssen, dass ihnen die Unterlagen zeitgerecht eingereicht werden. Wir machen auch die Erfahrung, dass in gewissen dieser Kantone Verzögerungen an der Tagesordnung sind. Diese Verzögerungen geschehen gewöhnlich keineswegs aus bösem Willen, aber sie liegen in der Tücke des Systems, z. B. bei interkantonalen Steuerausscheidungen.
Ein Gutachten, welches die welschen Finanzdirektoren haben machen lassen, kommt denn auch wegen dieses Zeitdrucks zum folgenden Schluss: «Ebenfalls wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die kantonalen und der eidgenössische Gesetzgeber für diese Zeit eine Phase des Stillstandes vereinbaren und keine punktuellen und demnach zeitlich beschränkten Aenderungen der geltenden Steuergesetze vorschlagen sollen.»
Man stellt sich eine Periode von zehn Jahren für diesen rechtlichen Stillstand vor. Sie sehen, welche Folge das hätte. Mir ist schon unklar, wie man eine solche Vereinbarung formell gestalten sollte, und ich kann mir glattweg nicht vorstellen, dass zehn Jahre lang hier in diesem Rat kein parlamentarischer Vorstoss ergriffen wird, um diesen Stillstand nicht da oder dort dann doch wieder aufzuheben.
2. Ich komme zum Problem der Zwischenveranlagung. Man streicht immer wieder heraus, dass man einen grossen Vorteil hätte bei der Einjährigkeit, weil man die Zwischenveranlagungen loswerden würde. Ich halte das für eine Illusion, einfach darum, weil Sie einem Verheirateten, der z. B. am 1. Februar heiratet, doch nicht klarmachen können, dass er bis zum Jahresende, also bis zum 31. Dezember 1989, nach wie vor als nicht verheiratet – steuerrechtlich gesehen – gelten würde.
Das gleiche würde auch z. B. bei einem Todesfalle, wo es um den Uebergang von Vermögen geht, gelten nämlich dass die entsprechende Person steuerrechtlich bis Jahresende nicht gestorben ist und keine Sukzession eingetreten ist.
Man geht bei diesen Ueberlegungen übrigens von einem falschen Tatbestand aus, wenn man immer wieder auf Zürich abstellt. Zürich kennt einen enorm hohen Prozentsatz an Zwischenveranlagungen, der einen Drittel sämtlicher Veranlagungen übersteigt. Woher kommt das? Zürich ist sehr grosszügig in der Berechtigung, eine Zwischenveranlagung zu verlangen. Es genügt schon eine Abweichung von 3000 Franken Einkommen.
Auch hier liegen nun aus andern Kantonen Zahlen vor, die ich Ihnen bekanntgeben möchte, wiederum aus der gleichen Studie. In Bern machen die Zwischenveranlagungen 15,9 Prozent, Freiburg 7,8 Prozent, Tessin 9,1 Prozent, Waadt 12,3 Prozent, Wallis 4,7 Prozent, Neuenburg 2,5 Prozent, Jura 10 Prozent vom Total der Veranlagungen natürlicher Personen aus. Auch das deckt sich mit meinen Erfahrungen aus dem Kanton Zug. Da sind es zwischen sieben und zwölf Prozent. Es ist also nicht so, dass wir bei der einjährigen Veranlagung zeitlich etwas aufholen würden, weil früher oder später Zwischenveranlagungen doch wieder eingeführt würden.
3. Ich komme zum Argument der Mehrbelastung für den Steuerpflichtigen. Die Mehrbelastung ist nicht nur administrativ, sondern auch finanziell. Wenn wir den Uebergang machen von der Zweijährigkeit zur Einjährigkeit, haben wir eine Uebergangsperiode, und während diesem Uebergang muss sowohl nach altem wie nach neuem Recht veranlagt werden, und das höhere Steuerergebnis muss bezahlt werden. Daraus resultiert eindeutig eine Mehrbelastung.
Nun hat der Bundesrat erklärt, er möchte diese mit einem Rabatt auf dem Steuerbetrag ausgleichen. Ich nehme das zur Kenntnis. Wie hoch der Rabatt ist, wissen wir nicht. Wir wissen aber, dass es sich bei dieser Rabattzahlung um einen einmaligen Ausgleich handelt. Aber die Belastung bleibt dennoch weiterhin bestehen, denn es kommt noch etwas dazu: In den Folgejahren werden bei der Einjährigkeit keine Durchschnitte wie bei der Zweijährigkeit mehr berechnet. Da kommt z. B. die Landwirtschaft unter Umständen sehr bös an die Kasse. Vergleichen Sie ein schlechtes und ein gutes Landwirtschaftsjahr: Wenn ein Landwirt die Erträge zusammenrechnet, kommt er zu einem Durchschnitt und bleibt in einer tieferen Progressionsstufe, als wenn er im guten Landwirtschaftsjahr in die entsprechend hohe Progressionsstufe rutscht, im schlechteren in eine tiefere.
Es wird also Klassen, Berufsstände geben, wo all diejenigen, die nicht über ein relativ stabiles Einkommen verfügen, stärker besteuert werden.
In diesem Zusammenhang noch ein Wort zur Verrechnungssteuer: Es ist von Herrn Bundesrat Stich gesagt worden, die Verrechnungssteuer könne bei der einjährigen Phase schneller zurückbezahlt werden. Dem ist nicht so. Viele Kantone rechnen über zwei Jahre ab und zahlen 80 Prozent des vorjährigen Betrages bereits als Anzahlung im zweiten Jahr, so dass wir also nur noch 20 Prozent als Ausgleich benützen. Der Bürger erleidet mit der Zweijährigkeit keinen eigentlichen Nachteil.
Zu den Schlussbetrachtungen: Die erste gipfelt in der Feststellung, dass wir auf einer Basis harmonisieren, wie sie kein einziger Kanton kennt. Es bestehen fünf Kantone, die die Einjährigkeit kennen, vier davon aber mit Praenumerando-Methode. Wir haben einen einzigen Kanton, der die Einjährigkeit und die Postnumerando-Methode kennt, das ist Basel-Stadt; aber dieser Kanton versteuert die Vermögen mit einer zweijährigen Phase. Basel-Stadt rechnet übrigens

im Fall einer Umstellung auf die Einjährigkeit mit 10 Prozent mehr Personal.
Warum geht man hin und harmonisiert ausgerechnet auf einer Basis, die niemand kennt? Sie haben vorhin, Herr Bundesrat Stich, verschiedentlich darauf hingewiesen, dass man den Kantonen doch einen gewissen Raum lassen könne, Rücksicht auf die Kantone nehmen müsse bei der Grundgewinnsteuer. Völlig zu Recht. Aber müssten Sie die gleiche Ueberlegung nicht auch hier anstellen?
Noch eine letzte Betrachtung. Sie haben im Ständerat gesagt, dass man die Frage eigentlich dem Volk vorlegen sollte. Ich bin auch der Meinung, dass man diese Frage dem Volk vorlegen kann. Das würde aber heissen, dass Sie – nebst den Vorteilen dieses Gesetzes, die ich nicht bestreiten will – auch Risiken in Kauf nehmen. Sie riskieren damit z. B., dass wir die unbestrittene Einjährigkeit bei den juristischen Personen verlieren. Das sollten Sie bedenken.

David: Soeben hat sich Herr Stucky mit der Frage der Bemessungsperiode aus der Sicht der Kantone, der Steuerverwaltungen und der Finanzdirektoren auseinandergesetzt. Ich möchte mich eher aus der Sicht des Steuerpflichtigen mit dieser Bemessung auseinandersetzen – insbesondere mit den Argumenten, die Herr Bundesrat Stich gestern bereits bei der Eintretensdebatte vorgetragen hat.
Herr Bundesrat Stich hat gestern unter anderem gesagt, wir wollten kein steuerpolitisches Museum, die ganze Welt kenne keine zweijährige Bemessung. Das sind sicher Argumente, aber das einzige, das meines Erachtens aus der Sicht des Steuerpflichtigen sticht, ist die Frage der Steuergerechtigkeit. Ist das, was hier vorgeschlagen wird, tatsächlich, wie Herr Bundesrat Stich gestern ausgeführt hat, die gerechte Lösung? Gerechtigkeit ist immer eine subjektive Sache. Wenn ich mir aber anhand konkreter Beispiele – wir müssen hier nicht theoretisieren, sondern konkrete Beispiele ansehen – das heutige System durchleuchte, scheint mir dieses nicht so ungerecht:
Nehmen wir das Beispiel eines Rentners. Ein Rentner hat mit seiner Erwerbstätigkeit Ende 1988 aufgehört und bezieht 1989 nur noch die Rente. Nach dem heutigen System ist ganz klar, dass er 1989 von seinem Einkommen nur die Rente versteuern muss: die Steuer bemisst sich nach der Rente 1989. Wenn wir aber das System des Bundesrates nehmen, wird dieser Rentner überrascht feststellen, dass er 1989 Steuern zahlen muss für ein Einkommen, das er nicht mehr hat, nämlich für das Einkommen 1988. Da können Sie diesem Rentner lang erklären, dass er eben die Steuer vom letzten Jahr zahle. Das interessiert ihn nicht. Er hat nur das Renteneinkommen 1989 zur Verfügung und muss die grosse Steuer vom letzten Jahr davon bezahlen. Das wird kein Rentner verstehen. Also ist das heutige System, das die Zwischenveranlagung erlaubt, doch viel gerechter. Es ist viel näher am echten Einkommen dieses Rentners.
Ein zweites Beispiel, nämlich dasjenige einer Ehefrau, die mit ihrer Erwerbstätigkeit aufhört: Nehmen wir an, eine Ehefrau verdiene 15 000 Franken im Nebenerwerb und gebe Ende 1988 ihre Teilzeitstelle auf. Nach dem geltenden Recht muss sie im Jahre 1989 diese 15 000 Franken nicht mehr versteuern. Was uns der Bundesrat vorschlägt, ist, dass diese Frau im Jahre 1989 ihre Steuer nochmals für diese 15 000 Franken zahlen muss, obwohl sie dieses Einkommen gar nicht mehr hat. Ich habe Mühe, hier die Gerechtigkeit zu erkennen.
Ein wichtiges Argument für die zweijährige Bemessung ist der Ausgleich der Spitzen und damit die Milderung der Progression. Auch dafür kann man ein einfaches Beispiel machen; Herr Stucky hat die Landwirtschaft angesprochen, man kann aber auch ein Dienstaltersgeschenk nehmen: Erhält ein steuerpflichtiger Arbeitnehmer ein Dienstaltersgeschenk in der Höhe von einem oder zwei Monatslöhnen, so fällt das nach der heutigen Regelung in den Durchschnitt. Er muss in zwei Jahren nur die Hälfte versteuern, das bedeutet eine Brechung der Progression, und je steiler die Progression ist, um so mehr wird er mit dem Dienstaltersgeschenk belastet, wenn wir das in einem einzigen Jahr besteuern. Auch dies läuft für den Steuerpflichtigen letztlich auf eine Mehrbelastung hinaus.
Wenn wir dies alles beachten und nüchtern die einjährige Bemessung ansehen, ist deren Hauptvorteil – ich glaube es, Herr Bundesrat Stich –, dass sie mehr in die Steuerkassen bringt, und man ist schneller am Steuersubstrat, kann das Steuersubstrat schneller erfassen. Das ist eigentlich der Haupteffekt dieses neuen Systems. Um dieses System zu erreichen, «dürfen» die Steuerpflichtigen noch alle Jahre ihre Steuererklärung ausfüllen, und die Steuerverwaltungen müssen personell vergrössert werden. Wenn wir das alles zusammennehmen, sind doch die Nachteile, die aus der Sicht des Steuerpflichtigen gegen die einjährige Bemessung sprechen, viel zu gross. Wir bleiben doch besser bei dem, was wir haben und was sich bewährt hat.

Scheidegger: Nun sind wir also bei des Pudels Kern angelangt, nämlich bei der zeitlichen Bemessung.
An einem Berner Bauernhaus steht geschrieben: «Gott schütze dieses Haus vor Not und Feuer, vor Aemtern, Planung und vor Steuer.» Ich bin teilweise einverstanden mit diesem tiefsinnigen Spruch. Wenn wir aber schon über Steuern und über Steuerharmonisierung sprechen, sollten wir doch auch mutige Schritte wagen, nicht so wie im Ständerat.
Ich war schon immer der Meinung, dass die einjährige Veranlagung einer modernen Lösung entspricht und dass wir zu ihr ja sagen sollten. Es wird mit dem vermehrten Verwaltungsaufwand operiert. Es liegen entsprechende Berichte vor – sie wurden von Herrn Stucky erwähnt. Diese Berichte stimmen allerdings mit den Berichten und Ansichten aus meinem Kanton, dem Kanton Solothurn, nicht überein. Hier hat sich nämlich gezeigt, dass man durchaus und sehr gut mit diesem System leben kann. Es gibt keinen Mehraufwand. Kantone, die wie mein Kanton die einjährige Veranlagung kennen, haben es in der Praxis beweisen können. Es gibt ja – und das sollten wir nicht vergessen, es wurde vorhin auch erwähnt – den Steuerpflichtigen. Auch hier bin ich der Meinung, dass der Steuerpflichtige von diesem Wechsel profitieren könnte.
Noch zu etwas anderem. Wir müssen wohl den wichtigen Schritt auf dem Weg der Steuerharmonisierung wagen und zur Gegenwartsbesteuerung übergehen. Nach den Gegnern auch hier im Saal liegt unter anderem auch ein Grund, dass man gegen den Systemwechsel ist, darin, dass es sich hier um etwas Neues handle und dass man befürchtet, die Mehrheit des Schweizervolkes könnte deshalb den Systemwechsel in einer Referendumsabstimmung zu Fall bringen. Ich meinerseits habe von Berufs wegen schon grossen Respekt vor dem Stimmbürger, bin aber auch davon überzeugt, dass es unsere Pflicht ist, beim Volk für die Gegenwartsbesteuerung zu werben.
An guten Argumenten für diesen Systemwechsel fehlt es überhaupt nicht, auch nicht an verfassungsrechtlichen. Ich möchte lediglich auf den Konjunkturartikel in der Bundesverfassung hinweisen, der dem Bund namentlich auch im Bereich der Fiskalpolitik einen klaren Regelungsauftrag erteilt. Diese Fiskalpolitik bezweckt bekanntlich, den Konjunkturverlauf durch die Veränderung von Einnahmen und Ausgaben des Bundes zu beeinflussen. Die direkte Bundessteuer in ihrer heutigen Ausgestaltung wirkt in unerwünschter Weise prozyklisch. In der Finanzwissenschaft ist man sich in der Tat einig, dass die nach der Gegenwartsmethode erhobene Einkommenssteuer ein äusserst wichtiges Stabilisierungsinstrument ist und sein kann. Wir brauchen also keine Vergangenheitsgerechtigkeit, sondern eine Gegenwartsgerechtigkeit, wie es treffend im Ständerat gesagt wurde. Es ist kein wohlverstandener Föderalismus, wenn wir die Gegenwartsbesteuerungskantone zum Rückschritt zwingen.
Entscheiden wir uns also mutig für die einjährige Veranlagung.

M. **Brélaz:** La question qui nous est posée aujourd'hui ne concerne pas l'octroi d'une liberté aux cantons, puisque

l'alternative qui nous est offerte se rapporte à une taxation annuelle ou bisannuelle. Nous devons donc essayer de choisir la meilleure solution. Sur le plan de l'équité, dans son sens le plus technique et le plus mathématique, c'est-à-dire une correspondance réelle entre des revenus récemment acquis et une imposition, il est évident que la précision est plus grande avec une taxation annuelle. Cette solution a une influence dans les communes et les cantons, ainsi que dans une moindre mesure sur le plan fédéral, avec les fameuses années de forte augmentation de recettes suivies de celles faisant l'objet de tassements qui posent de grands problèmes pour des investissements réguliers. Il y a donc un intérêt clair à avoir un système plus précis. Cependant, il est évident que l'on ne peut pas avoir le beurre, l'argent du beurre et la paie du laitier, comme on le dit dans mon canton. Si pendant toute sa vie, chaque fois qu'on a une augmentation de salaire – M. David a utilisé cet argument – on paie quelque chose sur l'année précédente, il y a bien un moment où il faut rattraper. Mais il semble que tout contribuable ayant travaillé durant quarante ans n'est pas dans une situation dramatique en sachant qu'il doit mettre 1000 ou 2000 francs de côté pour l'année suivante. Cet argument me semble peindre singulièrement le diable sur la muraille.
A propos de l'augmentation du personnel, la critique pourrait être intéressante si elle ne résultait pas pour l'essentiel d'archaïsme. A l'heure où l'informatique envahit les bureaux, à l'heure où des systèmes experts sont capables d'effectuer des travaux pratiquement inimaginables il y a dix ans, voire cinq ans, je m'étonne beaucoup du fait qu'on ne sache pas les faire pénétrer dans les administrations où les principes sont, hélas, trop souvent moyenâgeux ou appliqués avec un décalage d'une trentaine d'années, suivant l'âge des chefs de service. La solution de ce problème passe, me semble-t-il, par une adaptation à la modernité. On peut faire des taxations précises par cette voie en donnant simplement les chiffres de la déclaration à taper par une secrétaire sur un clavier d'ordinateur qui, avec un bon système expert, peut se charger d'effectuer deux tiers ou trois quarts du travail. Pour le reste, on peut introduire de la même façon les éléments du contrôle et procéder un peu plus souvent par sondage.
Une augmentation de 45 pour cent du personnel dans certains cantons – ce qui ne semble d'ailleurs pas vérifié dans les cantons ayant introduit le système – me paraîtrait résulter d'une administration qui aurait déjà aujourd'hui plus d'une année de retard dans le traitement des déclarations d'impôt. C'est la seule interprétation qui justifierait une augmentation de 45 pour cent du personnel. Cela signifie qu'aujourd'hui déjà cette administration aurait besoin de la moitié de la deuxième année fiscale pour traiter les déclarations d'impôt. Une telle situation est manifestement malsaine pour les contribuables de ces cantons. Par conséquent, un passage à la taxation annuelle les obligerait peut-être à modifier des habitudes quasi moyenâgeuses dans le traitement de certaines déclarations d'impôt et à passer à des méthodes modernes, ce qui permettrait de donner plus rapidement l'état de la situation réelle du contribuable.
Toutes ces raisons m'incitent à penser, et c'est également le cas pour mon groupe, que les arguments en faveur d'une taxation bisannuelle sont conservateurs, pas au sens noble du terme mais à celui du «rond-de-cuir» de Courteline qui n'a surtout pas envie de modifier ses habitudes.

Meier-Glattfelden: Wenn ich mit Freunden und Bekannten über die Steuerveranlagungsmethode spreche – gegenwärtig ist das wieder sehr aktuell – und ihnen eröffne, sie hätten in Zukunft jedes Jahr eine Steuererklärung auszufüllen, rufen alle aus und sagen: Mir genügt einmal in zwei Jahren, und das ist schon zuviel! Nach einer behutsamen Aufklärung durch anerkannte Steuerexperten in der nationalrätlichen Kommission (die Ständeräte hatten das leider nicht für nötig erachtet) sehen aber alle ein, dass ein verantwortungsvoller Staatsbürger und ehrlicher Steuerzahler für die einjährige Gegenwartsbesteuerung sein muss, und das aus vier Gründen:

1. Die Gegenwartsbesteuerung ist gerechter sowohl für den Steuerzahler als auch für den Staat. Was ich verdiene, versteuere ich, und zwar unmittelbar, getreu dem Bibelwort: «Gib dem Staat, was des Staates ist!» Gleichzeitig bin ich aber auch gefeit vor unliebsamen Ueberraschungen nach zwei Jahren.
2. Die Gegenwartsbesteuerung ist einfacher für den Steuerzahler und für den Staat. Der Steuerpflichtige muss sich nur die Unterlagen für ein Jahr beschaffen. Er ist so besser in der Lage, korrekt und ohne Hilfe von Steuergelehrten alljährlich seine Steuererklärung auszufüllen. Auch für den Staat gibt es nicht mehr, sondern weniger Bürokratie. Man schaue sich nur auf der Fahne die Länge der Gesetzestexte an: Bundesrat auf der einen Seite: kurz; Ständerat: ellenlang. Man sehe auch den ganzen Katalog von Zwischenveranlagungen: Er entfällt.
3. Die Gegenwartsbesteuerung liegt auch konjunktur- und finanzpolitisch richtig. Gewiss, in der guten alten Zeit gab es in einzelnen Kantonen Veranlagungsperioden von bis zu sechs Jahren. Damals, als sich die gesamt- und einzelwirtschaftlichen Verhältnisse noch in ruhigen Bahnen bewegten, war dies sicher für alle Steuerpflichtigen angenehm, korrekt. Es war auch für den Staat in Ordnung. Heute aber gibt es nur einen Grund, für die zweijährige Veranlagung zu sein – Herr Bundesrat Stich hat es angedeutet, ich sage es offen und klar –: Man kann Schlupflöcher für Steuerhinterzieher offen lassen! Mit der zweijährigen Veranlagung und mit all den vielen Zwischenveranlagungen ist Rechtsgleichheit nicht zu schaffen. In aller Legalität können ausserordentliche Sondereinnahmen am Fiskus vorbeimanövriert werden.
4. Europaverträglichkeit will man überall dort, wo es etwas zu verdienen gibt. Im Sozialbereich und bei den direkten Steuern aber hütet man sich und hält an sogenannt altbewährten Traditionen fest.
Die grüne Fraktion tritt für ein modernes, zweckmässiges, einfaches Steuergesetz im Interesse der ehrlichen Steuerzahler ein. Ich bitte Sie, dies auch zu tun.

M. **Pidoux:** L'harmonisation des impôts cantonaux doit se faire, dit la constitution, «avec la collaboration des cantons» (cf. article 42quinquies, alinéa 1). Voici donc mon premier argument: pour déterminer la solution commune aux cantons suisses, on pourrait choisir au moins la solution proposée par les cantons. Car c'est bien de leurs impôts qu'il s'agit! La Conférence des directeurs cantonaux des finances s'est pourtant prononcée le 12 septembre 1980 en faveur de la taxation biennale. Faux ou juste, c'est leur avis. Et lorsque certains orateurs nous parlent ici de cantons pionniers ou de systèmes supérieurs, je me permets de préférer à leurs propos ceux des magistrats qui, connaissant la matière, se sont clairement exprimés en faveur de la solution, bonne ou mauvaise, qui a été retenue par le Conseil des Etats.
Deuxième argument. Si l'on est centralisateur et si l'on juge que la Confédération doit indiquer aux cantons ce qui leur est favorable, on pourrait exiger du gouvernement fédéral qu'il propose un système déjà éprouvé. Or, la solution de l'imposition annuelle *postnumerando* – j'insiste, et M. Stucky l'a dit auparavant – n'est pratiquée dans aucun canton suisse sous cette forme. Bâle-ville, qui connaît bien l'imposition annuelle *postnumerando*, y déroge cependant pour l'imposition des revenus de la fortune. Ainsi la solution que le gouvernement nous propose n'est pratiquée actuellement dans aucun canton. Quel bel exemple d'harmonisation! Il faudrait imiter ce qui n'existe pas!
Outre l'absence d'un modèle qui fonctionne, il existe un autre motif de s'opposer au projet du gouvernement. Tous les contribuables physiques de Suisse, à l'exception de ceux de Genève, Bâle, Soleure, Neuchâtel et Jura, n'établissent leur déclaration fiscale que tous les deux ans. Au nom du progrès fiscal et de la technocratie, les citoyens devraient remplir leur déclaration chaque année et vous appelez cette nouvelle obligation un progrès!
Enfin, la taxation annuelle aboutit à une augmentation d'impôts dans une période de développement de l'économie. On

prétend vouloir serrer la réalité économique au plus près, mais le Conseil fédéral reconnaît cet argument, en page 22 de son message, lorsqu'il parle d'une «augmentation du revenu imposable due au changement de système». Le Conseil fédéral prétend corriger l'augmentation en proposant de nouveaux barèmes et invite les cantons à en faire de même.
Mon dernier argument est politique. On sait que ce système provoquera un référendum. Il est fort probable que les citoyens ne voudront pas qu'on les oblige à remplir chaque année leur déclaration fiscale. On met donc sérieusement en danger l'intégralité de la loi par pur esprit de système. Ou nous croyons que cette loi est bonne et nous ne devons pas la mettre en danger, ou l'on s'en moque.
Je vous invite donc à soutenir la proposition de la minorité de la commission.

Hänggi: Mit der dringend notwendigen Steuerharmonisierung können wir verschiedene Anliegen realisieren. So würden wesentliche Vereinfachungen und eine Verflachung des Steuergefälles erwartet werden dürfen, vor allem aber mehr Transparenz und dadurch auch mehr Steuergerechtigkeit.
Die Steuergesetzgebungen in unserem Land sind heute dermassen unterschiedlich, dass es für den Bürger nicht mehr möglich ist, Vergleiche anzustellen. Und was tun Sie in einem Betrieb, was tun Sie in einem Unternehmen, in welchem keine vergleichbaren Kennzahlen vorhanden sind? Sie schaffen mit Sicherheit zuerst einen Parameter, der Ihnen erlaubt, echte Vergleiche zu ziehen. Herr Stucky, Ihre Zahlen sind richtig, aber Sie schauen nach meinem Dafürhalten zurück und nicht nach vorne. Zu dieser Ueberblickbarkeit gehört eine gleiche Bemessungsgrundlage. Deshalb wird der Entscheid, den wir heute fällen, zum eigentlichen Dreh- und Angelpunkt für die Wirkungskraft dieses Versuchs, unsere Steuern zu harmonisieren.
Von vielen Steuerfachleuten wird die einjährige Gegenwartsbemessung kaum mehr ernsthaft bestritten, weil ihre Vorteile wirklich bestechend sind. Der einzige grosse Nachteil ist die Tatsache, dass erst wenige Kantone dieses System kennen und anwenden. Aber ist das ein Grund, einer wirklich fortschrittlichen Lösung den Riegel zu schieben und sich dem übrigen Ausland nicht anzupassen? Ich glaube nicht. Die ins Feld geführte höhere Steuerlast kann doch mit dem Tarif korrigiert werden. Dass die einjährige Gegenwartsbemessung mehr Personal braucht, ist eine Behauptung, die einer Prüfung nicht standhält, insbesondere wenn man die wegfallenden Zwischenveranlagungen mitberücksichtigt. Zudem muss auch berücksichtigt werden, dass es noch zehn Jahre dauert, bis diese Steuerharmonisierung, dieser Systemwechsel zur Anwendung kommen kann.
Es wurde heute schon oft gesagt, der Bürger wolle nicht jedes Jahr eine Steuererklärung ausfüllen. Haben Sie diesen Bürger schon einmal befragt? Haben Sie ihm die Vorteile erklärt und nicht nur Nachteile suggeriert? Bedingt durch meinen Wohnort fülle ich Steuererklärungen in mehreren Kantonen aus. Ich habe die Unterschiede eins zu eins erlebt und kenne die Vorteile der einjährigen Veranlagung. Ich glaube zwar nicht, dass dadurch die Steuern lieber bezahlt werden, aber ich weiss, dass der Bürger klare Verhältnisse wünscht und nicht Monate oder sogar Jahre auf seine Veranlagung warten will.
So bleiben eigentlich nur noch Argumente für die einjährige Bemessungsgrundlage. Sie ist einfacher, schafft mehr Transparenz. Die vielen Zwischenveranlagungen fallen weg, weil die Einkommensverhältnisse automatisch mitberücksichtigt werden. Aber auch aus konjunkturpolitischer Sicht spricht alles für die Gegenwartsbesteuerung. Kurz: Diese Besteuerungsart führt zu mehr Steuergerechtigkeit. Davon bin ich zutiefst überzeugt. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag des Bundesrates und der Kommission zuzustimmen.
Mit dieser Vorlage und insbesondere mit dieser Bemessungsgrundlage haben wir heute Gelegenheit, den Steuersalat etwas geniessbarer zu machen. Nutzen wir diese Chance!

M. **Cavadini:** A l'examen de ce problème, on constate que les deux positions contiennent des éléments valables.
Du point de vue théorique, la taxation annuelle est compréhensible et présente des aspects positifs. Toutefois, il faut tenir compte de l'aspect pratique auquel sont confrontés tant les autorités fiscales des cantons, qui auront un travail supplémentaire, que les contribuables. En effet, les cantons devront accomplir en une année ce qu'ils font maintenant en deux ans. En outre, les possibilités offertes par l'informatique sont limitées, étant donné que les contrôles devront toujours être effectués par le personnel. Quant au contribuable, il préfère évidemment remplir une déclaration d'impôt tous les deux ans plutôt que chaque année.
Hormis cela, on aurait pu envisager une taxation annuelle si on avait eu le courage de simplifier la loi fédérale sur l'impôt direct, ce qui n'a pas été le cas. La loi actuelle est compliquée et doit être appliquée par les autorités cantonales. Ces dernières ne seront certainement pas amenées à simplifier leurs lois fiscales propres si elles doivent s'en tenir à une loi fédérale. Par conséquent, seulement au moment où l'on simplifiera la législation fiscale fédérale directe on pourra envisager à nouveau le principe d'une taxation annuelle.
Au début, plusieurs personnes s'opposaient à une harmonisation fiscale. Or, lors des débats d'entrée en matière, il a été démontré que cette opposition n'est plus évidente. Même les partisans du fédéralisme acceptent la loi issue des délibérations de la commission.
Depuis de nombreuses années il est question d'une loi sur l'harmonisation fiscale. Or, son élaboration est presque terminée et le présent article risque de provoquer un référendum et une votation populaire, ce qui entraînerait le rejet de la loi tout entière qui contient pourtant des éléments positifs tant pour les autorités fiscales que pour les contribuables. Le risque est donc trop grand. Je le répète, il serait préférable, pour procéder à une taxation annuelle, d'attendre que l'on ait simplifié la législation fiscale fédérale directe. Il y aurait lieu, à ce moment-là, de modifier seulement un article d'une loi existante.
Par conséquent, nous devons être réalistes; c'est pourquoi je partage l'avis de la minorité tendant à maintenir la taxation biennale.

Fehr: Die sozialdemokratische Fraktion unterstützt den Antrag des Bundesrates und der Kommission. Es lässt sich nicht vermeiden, die wichtigsten Ueberlegungen, die uns zu dieser Haltung führen, nochmals darzustellen, obwohl sie natürlich bei der Beratung der direkten Bundessteuer auch schon ausgeführt worden sind.
Die der Vergangenheitsbemessung zugrundeliegende Fiktion von über lange Zeit stabilen Verhältnissen lässt sich in einer modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft nicht aufrechterhalten. Bei konjunkturellen Schwankungen, vor allem auch in Phasen der Rezession, führt die Vergangenheitsbemessung für die Steuerpflichtigen, insbesondere wenn sie Einkommenseinbussen erleiden, zu untragbaren Härten und für die Behörden zu grossen Schwierigkeiten bei Veranlagung und Steuerbezug. Das sind Erfahrungen, Herr David, die wir in den letzten 15 Jahren gemacht haben, keine theoretischen Beispiele, Erfahrungen von Betroffenen, von Steuerzahlern.
Die Gegenwartsbemessung ist aber überhaupt gerechter, weil sie alle Steuerpflichtigen gleichstellt. Die Vergangenheitsbemessung lässt sich ja gar nicht konsequent durchführen, sondern es gibt verschiedenste Zwischenveranlagungsgründe, die dazu führen, dass wir es mit einem dauernden Hin und Her zwischen Vergangenheits- und Gegenwartsbemessung zu tun haben. Die Gegenwartsbemessung ist also gerechter, weil sie für alle der jeweils aktuellen Situation Rechnung trägt. Das ist sicher für die Steuerpflichtigen von Vorteil.
Zu einem der Beispiele von Herrn David möchte ich sagen, dass das gegenwärtige System sicher gewisse Vorteile hat, nämlich bei aperiodischen Leistungen wie Dienstaltersgeschenken. Dort ist Ihrer Argumentation nicht ohne weiteres

zu widersprechen. Aber in allen übrigen Fällen sehe ich die Vorteile, von denen Sie gesprochen haben, nicht.
Zum Lieblingsargument von Herrn Stucky, dem administrativen Mehraufwand, ist zu sagen – ich sage es nicht zum ersten Mal —: Wir haben bei der Einführung des Einheitsdokumentes im Zollverkehr ohne weiteres in Kauf genommen, dass der Bund einige Dutzend Stellen schaffen muss. Wir haben sie mit dem Voranschlag 1989 auch bewilligt. Zu Recht, denn das war die richtige Lösung. Es war auch eine sogenannt europataugliche Lösung. In solchen Fällen ist ein Mehraufwand durchaus in Kauf zu nehmen. Nun ist aber dieser Mehraufwand nicht bewiesen. Die Kollegen Scheidegger und Hänggi, die aus solothurnischer Erfahrung sprechen, haben bereits dargelegt, dass es sich hier im wesentlichen um eine Behauptung handelt, und ich bin der gleichen Auffassung. Auch die Zahlen, die Herr Stucky heute morgen genannt hat, überzeugen mich nicht. Man kann ja nicht einfach Mehraufwendungen ausweisen. Man müsste auch darlegen, was wegfällt. Man müsste also die aufgrund des Wegfalls der Zwischenveranlagung fallenden Aufwendungen verrechnen.
Der Fachverband der Steuerkommissäre des Kantons Zürich, der mit Vehemenz für die einjährige Gegenwartsbemessung eintritt, hat sich in einem Brief an die Kommission gewandt und ausgeführt die Administration werde durch die einjährige Gegenwartsbemessung vereinfacht. Ich bin der Meinung, dass die Fachleute, die sich täglich mit Steuerangelegenheiten befassen, dies zweifellos beurteilen können. Herr Stucky, Sie haben auf Ihrer Liste von angefragten Kantonen auch den Kanton Bern aufgeführt. Nun muss ich Ihnen sagen: Nach allem, was mir bekannt ist an Aeusserungen von in dieser Frage zuständigen Personen der bernischen Regierung oder Verwaltung, ist der Kanton Bern für die einjährige Gegenwartsbemessung. Ich halte es nicht für zulässig zu suggerieren, aufgrund einer Umfrage sei dies allenfalls anders. Es ist auch nicht zulässig, von «den» welschen Kantonen zu sprechen, trotz des Votums von Kollege Pidoux. Es ist uns bekannt, dass z. B. der Kanton Genf sehr vehement für die einjährige Gegenwartsbemessung eintritt.
Ich halte überhaupt das Argument der Rücksichtnahme auf die Kantone nicht für stichhaltig, weil bekannt ist, dass eine ganze Reihe von ihnen die Umstellung an sich ersehnt und nur abwartet, bis der Bund bei der Bundessteuer umgestellt hat. Es ist eigentlich bemerkenswert, dass einige Kantone schon jetzt die einjährige Bemessung kennen, obwohl ihnen das mehr Umtriebe bringt.
Eine letzte Ueberlegung, ähnlich wie sie Herr Meier-Glattfelden auch schon angestellt hat: In der Dezembersession ist von einzelnen Kollegen dafür votiert worden, diese Sondersession der Europathematik zu widmen, nicht der Steuerharmonisierung (dass sich die Schwerpunkte verlagern würden, wussten wir damals ja noch nicht). Ich möchte alle Kolleginnen und Kollegen, welche die Diskussion unserer Rolle in einem künftigen Europa für ausserordentlich dringlich halten, auffordern, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass eine minimale Modernisierung und Harmonisierung unserer Steuergesetzgebung geradezu eine Voraussetzung dazu darstellt, unserem Land das angemessene Gewicht in Europa zu sichern.
Ich ersuche Sie, dem Antrag von Bundesrat und Kommission zu folgen.

Blatter: Ich unterstütze die zweijährige Vergangenheitsbesteuerung; ich habe dies bereits in der vorangehenden Debatte über die direkte Bundessteuer begründet. Ich möchte Ihnen folgendes zu bedenken geben: In dieser wichtigen Frage kann man nicht von oben nach unten diktieren. Es gilt doch, heute ganz klar zwischen wünschbar und machbar abzuwägen. Wenn wir eines sicher nicht machen dürfen, so ist es, mit dem Kopf durch die Wand zu rennen, sonst schlagen wir ihn noch ein.
Die Frage der ein- oder zweijährigen Veranlagung ist durch die lange Beratung in beiden Räten längst in aller Leute Mund. Darüber hat jedermann eine Meinung. Diese ist klar und eindeutig. Hier muss ich Herrn Bundesrat Stich klar widersprechen. Es trifft absolut nicht zu, dass das Volk der einjährigen Gegenwartsbesteuerung den Vorzug geben würde. Vor allem die kleineren Kantone und ländlichen Gebiete unseres Landes befürworten ganz klar die Beibehaltung der zweijährigen Vergangenheitsbesteuerung.
Für mich ist es eine Frage der Toleranz und Vernunft, die Meinungen auch in diesen Gebieten zu berücksichtigen. Ich empfinde es als eine gewisse Arroganz, wenn Vertreter von Kantonen, die diese einjährige Praxis bereits eingeführt haben, uns hier diese nun quasi aufoktroyieren wollen. Man übersieht, dass die grosse Mehrheit der Kantone damit glatt überfahren wird. Dagegen wehre ich mich!
Ich möchte an dieser Stelle an alle Nationalräte appellieren, die bereits die einjährige Praxis kennen oder demnächst einführen möchten: Diesem Vorgehen steht nichts im Wege. Die Kantone können problemlos das System der Gegenwartsbesteuerung einführen, wenn sie davon überzeugt sind und eine Mehrheit im Volk tatsächlich finden. Die Handhabung der direkten Bundessteuer wird dadurch keineswegs in Zugzwang versetzt, denn die Unterlagen für die Berechnung der direkten Bundessteuern über die beiden Vorjahre liegen vor und können in diesen Kantonen problemlos verarbeitet werden. Diktieren wir also nicht einen Systemwechsel von oben nach unten, sondern geben wir unseren Kantonen Zeit, den Systemwechsel zuerst im Kanton zu vollziehen! Wenn später die Mehrheit der Kantone die einjährige Praxis kennt, wird auch für die direkte Bundessteuer die Zeit reif sein und im Sinne der Harmonisierung eine Gesetzesrevision absolut durchgezogen werden können. Aber heute ist die Zeit noch nicht reif dazu.
Diese Vorlage ist zu wichtig, als dass wir sie heute mit dieser Kardinalfrage unnötig belasten dürfen. Erzwingen kann man nichts, vor allem nicht bei Steuergesetzesvorlagen. Darum ist für mich der Verzicht auf Einjährigkeit klar eine Frage der Vernunft, damit die Vorlage auch angenommen und kein Referendum dagegen ergriffen wird.

Müller-Wiliberg: Wir sind hier offenbar bei der Beratung des Schicksalsparagraphen dieses Gesetzes angelangt. Ich habe bereits bei der Beratung des DBG gesagt: Sowohl die einjährige wie die zweijährige Bemessungsgrundlage hat Vor- und Nachteile. Es liegt an uns, nun die Gewichtung vorzunehmen. In der SVP-Fraktion haben wir dies ganz deutlich getan. Mit allen gegen eine Stimme haben wir beschlossen, an der zweijährigen Periode festzuhalten. Die Gründe dazu sind hier bereits von verschiedenen Rednern erläutert worden; ich brauche nicht mehr näher darauf einzugehen. Zurückweisen möchte ich aber den indirekten Vorwurf, der gestern an die Adresse derjenigen gerichtet wurde, welche nach wie vor für die zweijährige Bemessungsgrundlage einstehen. Ich glaube, auch der Ständerat hat sich bei dieser Bewertung seine Ueberlegungen gemacht und ist ganz eindeutig zur Auffassung gekommen, dem Ist-Zustand in 22 Kantonen, welche heute noch die zweijährige Berechnungsgrundlage kennen, sei Rechnung zu tragen.
Wir konnten es auch den Zeitungen entnehmen, dass sich so gut wie überall in den Kantonen, wo heute noch die zweijährige Bemessungsgrundlage gilt, bei der Bevölkerung in Leserbriefen eine Grundwelle bemerkbar macht, welche an dieser Veranlagungsart festhalten will. Darum ist auch mein Vorbehalt angebracht: Sollten wir uns heute für die einjährige Periode entscheiden, wird das Referendum vorprogrammiert, und die ganze Vorlage könnte in einer Volksabstimmung zu Fall gebracht werden.
Ich bitte Sie deshalb im Namen der SVP-Fraktion, der ständerätlichen Fassung gemäss Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Feigenwinter: Die Frage nach der einjährigen oder zweijährigen Bemessung der Steuerperiode ist zu einer Glaubensfrage geworden. Das hat das Votum insbesondere von Herrn Meier gezeigt. Es ist schon schwer, Ungläubige zu Gläubi-

gen zu bekehren. Der umgekehrte Vorgang ist noch viel schwieriger: Gläubige zum Unglauben zu bekehren.
Ich bin ein Ungläubiger in dieser Sache. Herr Bundesrat Stich ist ein Gläubiger. Er ist so tief gläubig, dass er gestern mindestens drei Viertel seines Eintretensreferates der Frage der Periodizität der Steuer gewidmet hat. Ich mache mir keine Illusionen, dass ich ihn von meiner Meinung überzeugen kann, aber ich erlaube mir, mich mit einigen seiner gestern vorgebrachten Argumente kurz auseinanderzusetzen.
Herr Bundesrat Stich hat gesagt, für den Steuerpflichtigen sei es wesentlich einfacher, wenn er seine Belege nur ein Jahr aufbewahren müsse. Ueber zwei Jahre gerate er in Gefahr, diese zu verlieren oder die Uebersicht zu verlieren. Ja, welche Belege muss denn der einfache Steuerpflichtige haben? Den Lohnausweis, vielleicht einen Schuldenausweis, wenn er Schulden und nicht Vermögen hat; vielleicht einen Verrechnungssteuerausweis. Die Krankenkassenprämien, auf die Herr Bundesrat Stich so wortreich hingewiesen hat, braucht er sich nicht aufzuschreiben, denn für eine Familie mit drei Kindern kann er nur einen Pauschalabzug von maximal 2600 Franken vornehmen, dabei betragen die Kosten pro Jahr 6000 bis 7000 Franken. Diese Sache ist also schnell geritzt.
Die Verrechnungssteuer könne bei der einjährigen Veranlagung schneller zurückgefordert werden. Ich habe einen besseren Ratschlag, Herr Bundesrat Stich: Verzinsen Sie die Verrechnungssteuerabzüge! Verzinsen Sie diese dem Bürger. Heute gibt Ihnen der Bürger ein Zwangsdarlehen ohne Zins. Davon profitiert der eidgenössische Fiskus jährlich im Wert von rund 250 Millionen Franken. Man könnte also auch den umgekehrten Weg gehen.
Die Frage der Rechtsgleichheit, Zwischenveranlagung usw: Herr David hat sehr treffend auf dieses Problem hingewiesen. Ich kann mir weitere Ausführungen sparen. Sie haben gesagt, mit Blick auf 1992 sei es verwunderlich, dass wir über die Steuerperiode streiten, anstatt ein europakompatibles Steuersystem anzustreben. Herr Bundesrat Stich, darf ich einen Wunsch äussern? Sie zeichnen sich durch eine bemerkenswerte Arbeitskraft und durch eine – ich würde fast sagen – nicht zu überbietende Hartnäckigkeit aus, Eigenschaften, die für einen Finanzminister hervorragend sind und für die Staatsfinanzen ebenso. Darf ich mir wünschen, dass Sie diese Hartnäckigkeit und diese Arbeitskraft einsetzen für eine klare Mehrwertsteuerlösung, die allein Kompatibilität garantiert, und nicht für halbherzige Zwischenlösungen? Ob wir jährlich oder alle zwei Jahre Steuererklärungen einreichen müssen, ist unerheblich. Wichtig ist, dass wir alle Jahre unsere Steuern bezahlen, und darum kommen wir nicht herum. Die Europäer interessiert das im Grunde genommen nicht.
Sie haben gefragt, ob wir ein Steuermuseum wollen. Ich bin gerne Mitglied in diesem Museumsklub. Das ist nämlich der einzige Museumsklub auf der Welt, der voll und ganz über seine Steuern entscheiden kann. In allen anderen Ländern entscheiden die Politiker über die Steuern, die das Volk zu bezahlen hat, und das ist ein sehr gefährliches Unterfangen. Denn die Politiker sind dafür bekannt, dass sie, wenn sie mit der rechten Hand ein Steuergeschenk geben, es mit der linken Hand flugs wieder nehmen.
Was den Steuerpflichtigen einzig und allein interessiert, ist nicht der Umstand, ob er ein- oder zweimal eine Steuererklärung ausfüllen muss. Entscheidend ist der Umstand, ob er mehr Steuern bezahlen muss. Was er zahlen muss, das zählt. Und beim einjährigen System bezahlt er mehr Steuern. Sie glauben mir das nicht, ich kann es Ihnen schwarz auf weiss beweisen. Ich verweise Sie auf Artikel 208 des direkten Bundessteuergesetzes, den wir beschlossen haben und der wörtlich besagt: «Die durch den Systemwechsel bedingte Erhöhung des steuerbaren Einkommens wird durch eine gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge ausgeglichen.» Wir zahlen ungefähr 10 bis 15, vielleicht auch 20 Prozent mehr Steuern mit dem jährlichen Veranlagungssystem. Und wir waren noch so vertrauensselig, die Kompetenz zum Erlass dieser Anpassungsvorschriften dem Bundesrat zu überlassen. Wir gehen also hin und treten eine Tarifgestaltung an den Bundesrat ab. Das ist doch der beste Beweis dafür, dass wir die ganze Sache nicht mehr im Griff haben. Der Steuerpflichtige wird sich auf diese Bestimmung seinen Reim machen.
Wie gesagt, man kann Ungläubige nicht zu Gläubigen machen, und noch schwieriger ist das Umgekehrte. Eine Anregung möchte ich Ihnen noch mitgeben: Der Ständerat hat sich schon dreimal mit sehr starkem Mehr für die zweijährige Veranlagung ausgesprochen. Haben Sie den Glauben und die Hoffnung, dass er seine Meinung ändern würde? Ich nicht!

Fischer-Sursee: Es gibt zweifelsohne gute Gründe für die einjährige, aber es gibt ebenso gute für die zweijährige Periode. Ich weise nur auf den Vorteil einer gewissen Konstanz hin. Ich sage aber auch, dass die Kantone bei der zweijährigen Periode die Veranlagung zeitlich besser bewältigen können.
Herr Stucky hat dargelegt, welcher Personalbedarf und welche Vollzugsprobleme bei der einjährigen Besteuerung entstehen.
Herr Scheidegger hat ausgeführt, dass sich im Kanton Solothurn die einjährige Periode sehr gut bewährt hat und nicht problematisch ist. Es ist aber bekannt, dass auch die Solothurner Steuerbehörde mit den Steuereinschätzungen stark in Verzug ist, zum Teil bis anderthalb Jahre. Das Problem stellt sich also auch bei der einjährigen Periode.
Das gleiche gilt für den Kanton Genf: Dort handelt es sich vor allem um Steuerausscheidungsprobleme. Die einjährige Besteuerung ist also nicht das Heilmittel, die Steuereinschätzung zu beschleunigen.
Herr Stucky hat eingehend dargelegt, welcher Mehrbedarf an Personal nötig ist. Es wurde entgegnet, dass das vor allem die Westschweizer Kantone betreffe. Aber das gleiche gilt für die Deutschschweizer Kantone. Im Kanton Luzern müsste zum Beispiel der Personalbestand um ein Drittel aufgestockt werden.
Nun stelle ich die Gretchenfrage an Herrn Stich: Woher wollen wir diese Leute nehmen? Es ist jetzt schon enorm schwierig, fachkundiges Personal zu finden. Man muss auf zweit- und drittqualifiziertes ausweichen. Ob dem Staat und der Steuerbehörde damit gedient ist, ist eine andere Frage. Wir wissen, dass wir in den neunziger Jahren in einen enormen Personalmangel hineinlaufen. Die Bevölkerungsstruktur ist so, dass wir in den neunziger Jahren einen grossen Bedarf an Leuten haben, die nicht vorhanden sind. Und jetzt müssen Sie mir sagen, woher der Bund, die Verwaltung, die Kantone die Leute nehmen sollen. Sie müssen versuchen, sie aus der Wirtschaft abzuziehen. Das wird ihnen wahrscheinlich nicht so leicht gelingen, und der Mangel wird bestehen bleiben. Zudem scheint es mir falsch zu sein, die Verwaltung aufzublähen und die Leute der Wirtschaft zu entziehen. Denn nicht die Verwaltung produziert, Wertschöpfung macht die Wirtschaft, und aus der Wertschöpfung der Wirtschaft können die Steuern bezahlt werden.
Ein weiterer Punkt: die Frage der Steuergerechtigkeit. Beide Seiten haben dargelegt, dass die einjährige bzw. die zweijährige Steuerperiode gerechter sei. Ich glaube, man sollte das nicht zur Glaubensfrage machen. Man sollte mit offenem Visier kämpfen. Es ist doch ganz eindeutig so, dass die einjährige Steuerperiode dem Fiskus mehr Ertrag einbringt, also der Steuerzahler mehr zu leisten hat. Dazu sollte man stehen.
Wir sollten uns eigentlich fragen: Wo stehen wir, was wollen wir? Wir wollen harmonisieren. Harmonisieren muss man dort, wo eine Disharmonie besteht. Bei der Steuerperiode besteht aber praktisch keine Disharmonie. 22 Kantone, also die überwiegende Mehrheit, haben die zweijährige Periode. Wenn man harmonisieren wollte, müsste man das also umgekehrt tun. Was vorgeschlagen wird, ist also nicht eine Harmonisierung, sondern ein Diktat des Bundes, ein Diktat von uns. Die Mehrheit der Kantone – etwa zwei Drittel – sind

gegen die einjährige Periode. Wir diktieren diesen Kantonen also etwas auf. Die Frage stellt sich nun, ob es im föderalistischen Bundesstaat richtig ist, dass wir gegen ihren Willen der grossen Mehrheit der Kantone etwas dekretieren, was sie nicht wollen. Es kommt dazu, dass das Ganze Vollzugsprobleme schafft. Das kümmert uns aber nicht mehr; das überlassen wir den Kantonen!
Ich glaube, wir sollten diese Frage auch realpolitisch ansehen, Herr Bundesrat Stich. Sie haben einen harten Kopf. Das ist manchmal sehr nützlich. Aber es kann auch falsch sein, mit dem Kopf gegen die Wand zu rennen und ihn blutig zu schlagen. Die einjährige Periode hat doch keine Chance. Es wurde darauf hingewiesen: Der Ständerat hat dreimal klar nein gesagt, unser Parlament hat knapp ja gesagt, und die kantonalen Finanzdirektoren sind in der überwiegenden Mehrzahl dagegen. Unterschätzen Sie die Macht der Finanzdirektoren nicht! Wenn es zu einer Volksabstimmung kommt, werden die Finanzdirektoren mit Vehemenz gegen diese einjährige Periode ankämpfen. Und vergessen Sie bei dieser Volksabstimmung – das Referendum ist ja angekündigt – den Steuerzahler, den Stimmbürger nicht! Ich sehe den Slogan bereits: Wollen Sie alle Jahre eine Steuererklärung ausfüllen? Man muss kein Prophet sein, um zu sehen, dass die meisten Stimmbürger ein dickes Nein einlegen werden. Politische Klugheit und reale Gegebenheiten verlangen, hier nicht etwas durchzuziehen, das in der Praxis keine reale Chance hat, denn es wäre schade, wenn die ganze Vorlage, die viel Gutes für sich hat, an diesem Problem scheitern würde.
Ich möchte Sie daher bitten, schon aus rein sachlichen, realpolitischen Ueberlegungen, bei der zweijährigen Steuerveranlagung zu bleiben.

Frau **Leutenegger Oberholzer:** Die Argumente, die für einen Systemwechsel sprechen, wurden hier verschiedentlich angeführt. Als Steuerpflichtige beider Basel möchte ich aber doch noch festhalten, weswegen ich – ich kenne beide Systeme aus persönlicher Erfahrung – eindringlich für einen Systemwechsel plädiere.
Basel-Stadt kennt die einjährige Postnumerando-Besteuerung, Baselland die zweijährige Praenumerando-Besteuerung. Es gibt nur Gründe, die für einen Systemwechsel zur Gegenwartsbesteuerung sprechen. Zum einen ist sie – auch das wurde bereits gesagt – die gesamtwirtschaftlich eindeutig bessere Lösung. Die Vergangenheitsbemessung geht von völlig verfehlten Annahmen aus, nämlich von einer konstanten Wirtschafts- und Einkommensentwicklung. Dadurch wirkt sie sich auch – das ist ganz klar – konjunkturdestabilisierend aus. Deshalb ist ein Systemwechsel nötig.
Die Gegenwartsbemessung ist auch für die Steuerpflichtigen – und das ist der wichtige Grund – viel gerechter. Bei steigendem Einkommen steigt die Steuerlast, und das bringt doch genau diesen erforderlichen Ausgleich. Bei steigendem Einkommen ist es auch einfacher, mehr Steuern zu bezahlen. Anders ist es bei sinkendem Einkommen: Es ist härter, wenn man aufgrund einer höheren Vergangenheitsbemessung höhere Steuern bezahlen muss – in einer Situation, wo das Einkommen sinkt. Und hier kann die Zwischenveranlagung nur einen sehr, sehr lückenhaften Ausgleich bringen, denn die Zwischenveranlagungsgründe sind gesetzlich abschliessend geregelt.
Die Gegenwartsbemessung ist für die Steuerpflichtigen auch viel transparenter. Die Steuerperiode entspricht der Bemessungsperiode. Kurz darauf folgt im folgenden Jahr die definitive Steuerrechnung. Ganz anders bei der zweijährigen Praenumerando-Besteuerung, wo es Monate, ja Jahre dauern kann, bis die definitive Steuerrechnung vorliegt.
Ich bin auch überzeugt, dass die Gegenwartsbemessung für die Steuerpflichtigen die wesentlich einfachere Methode ist; denn wenn Sie jedes Jahr eine Steuererklärung ausfüllen müssen, sind die Unterlagen auch beisammen. Sie bringt also für den Steuerpflichtigen und die Steuerpflichtige auch keine zusätzliche Belastung.
Ich bin zudem überzeugt, dass sie verwaltungsmässig keinen grössern Aufwand bedeutet, obwohl dies hier oft gesagt wurde. Die zahlreichen Zwischenveranlagungen entfallen.
Es wurde gesagt, man solle einen allfälligen Systemwechsel den Kantonen überlassen. Das ist ein völlig falscher Weg. Die Debatten, gerade auf kantonaler Ebene – ich habe das in Baselland selbst erlebt –, zeigen doch, dass die Kantone den Systemwechsel von sich aus nicht vornehmen werden. Der Weg über das Harmonisierungsgesetz ist der einzig richtige. Ich ersuche Sie deshalb, dem Antrag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und zur Gegenwartsbemessung überzugehen.

Frau **Spoerry:** Die Debatte hat es gezeigt: die beiden Standpunkte werden nach wie vor unversöhnlich vertreten, und der Ständerat hat sich bis jetzt dreimal für die zweijährige Vergangenheitsbesteuerung ausgesprochen. Es wird schwierig sein, in dieser Frage einen Konsens zu finden. Die Positionen liegen weit auseinander, und es ist in der Tat für die Steuerpflichtigen ein relativ grosser Schritt von der zweijährigen Vergangenheitsbesteuerung zur einjährigen Gegenwartsbesteuerung.
In dieser Situation müsste man sich eigentlich einmal überlegen, ob es keinen Kompromiss, keinen Mittelweg zwischen diesen Positionen gibt. In der bis heute dauernden, jahrelangen Diskussion ist man immer davon ausgegangen, dass man nur entweder über eine zweijährige Vergangenheitsbesteuerung oder über eine einjährige Gegenwartsbesteuerung sprechen kann. Dabei sind andere Lösungen denkbar, z. B. eine zweijährige Gegenwartsbesteuerung.
Ich habe dieses Problem mit Fachleuten diskutiert, und sie bestätigen mir, dass diese Lösung ein Kompromiss sein könnte. Für den Fiskus würde das Steueraufkommen konjunkturgerechter erfasst, und die Zwischenveranlagungen würden vielleicht nicht ganz, aber weitgehend ausgeschaltet. Die Steuerpflichtigen müssten nach wie vor nur eine Steuererklärung einreichen, und damit würde der erhöhte Personalbedarf für die Administration dahinfallen.
Ich stelle keinen Antrag, weil der Gedanke nicht ausgereift ist; aber falls dieser Rat heute eine Differenz in dieser Frage schafft, möchte ich diesen Gedanken dem Ständerat nahelegen. Mir persönlich liegt etwas an einem guten Steuerharmonisierungsgesetz, und ich möchte, dass dieses Steuerharmonisierungsgesetz vor dem Souverän eine gute Chance hat. Deshalb wäre es eine Anstrengung wert, bei diesem Schicksalsartikel eine Lösung zu finden, welche die erstarrten Fronten auftaut. Wenn wir hier eine Differenz schaffen, bitte ich damit den Ständerat, sich einmal vom Schema «zweijährige Vergangenheitsbesteuerung/einjährige Gegenwartsbesteuerung» zu lösen und einen Mittelweg zu prüfen. Er könnte ein tauglicher Kompromiss sein.

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.30 Uhr
La séance est levée à 12 h 30

Vierte Sitzung – Quatrième séance

Mittwoch, 1. Februar 1989, Nachmittag
Mercredi 1er février 1989, après-midi

15.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Iten

83.043

Steuerharmonisierung. Bundesgesetz
Harmonisation fiscale. Loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 53 hiervor – Voir page 53 ci-devant

Art. 18

Fortsetzung – Suite

Reichling, Berichterstatter: Die Diskussionen zur Frage einjährige/zweijährige Veranlagung füllen viele Seiten. Auch materiell ist heute eigentlich kaum etwas Neues beigetragen worden. Ich möchte Ihnen zu bedenken geben, dass Sie nicht unbeachtet lassen sollten, dass beide vorberatenden Kommissionen, welche sich wirklich während nun mehreren Jahren in einer Vielzahl von Sitzungen mit den Steuerfragen eingehend befasst haben, ihren beiden Räten beantragt haben, zur einjährigen Postnumerando-Besteuerung überzugehen; sie haben das nicht auf die leichte Schulter genommen und haben alle Argumente, die hier irgendwie angeführt worden sind, auch mitberücksichtigt. Die ständerätliche Kommission hat mit 8 zu 5 Stimmen, die nationalrätliche Kommission mit 12 zu 5 Stimmen beantragt, zur einjährigen Gegenwartsbesteuerung überzugehen. Sämtliche angehörten Experten bezeichneten diese Besteuerungsmethode als die sachlich beste, einfachste, transparenteste und gerechteste Methode der Besteuerung.
Ich habe mir die Mühe genommen, die gegnerischen Voten aus der Beratung der direkten Bundessteuer und der Steuerharmonisierung in den beiden Räten noch einmal nachzulesen, und ich habe gehört, was heute gesagt worden ist. Die Gründe, die gegen eine einjährige Veranlagung sprechen, lassen sich auf zwei gewichtige Punkte und eine Behauptung konzentrieren. Der eine Punkt ist der grössere Verwaltungsaufwand, der zweite, noch gewichtigere: der Stimmbürger akzeptiert das nicht; es gibt keine Akzeptanz. Die Behauptung ist, dass nach dieser Methode der Steuerzahler mehr Steuern zahlen müsse. Andere sachliche Argumente sind nicht geäussert worden.
Mich hat speziell das Votum des eigenen Finanzdirektors Stucky im Ständerat interessiert. Er hat dort erklärt, obwohl es viele sachliche Argumente geben würde, die für die einjährige Gegenwartsbesteuerung sprächen, müsse man eben auch politisch denken und das Gesetz durchbringen. Heute gibt er unumwunden zu, im Grunde genommen müsste er auch für die einjährige Veranlagung sein.
Auf die Steuerbeamten des Kantons Zürich möchte ich nicht allein abstellen, vielleicht haben sie Freude, wenn es dort mehr Leute bräuchte; aber sie setzen sich auch ein für diese Besteuerung.
Aus sachlichen Gründen bin ich nach wie vor für die einjährige Gegenwarts- oder Postnumerando-Besteuerung, wie sie so schön heisst. Niemand weiss, weshalb sie eigentlich so heisst, mindestens diejenigen nicht, die nicht Latein gelernt haben. Wir stehen vor einer relativ schwierigen Situation, weil nach den Voten zu schliessen die Akzeptanz hier im Rat auch nicht übertrieben gross zu sein scheint und sich vor allem meine Fraktionskollegen vollständig von mir abgewandt haben *(Heiterkeit)*, insbesondere auch, weil Kollege Nebiker mit einem Expertenauftrag in Afrika beschäftigt ist; sonst wären wir mindestens zwei gewesen, die noch standgehalten hätten.
Kurz zu den Argumenten. Der Personalbedarf ist umstritten, trotz den Zahlen, die Herr Stucky heute genannt hat. Woher er diese Zahlen hat, weiss ich nicht. Die Kommission verfügte nicht über solche Zahlen. Herr Stucky hat das heute als Behauptung aufgestellt. Wie diese Zahlen ermittelt worden sind, ist mir unbekannt. Ich möchte immerhin erfreut feststellen, dass der Rat unserem Antrag gefolgt ist, dass wenigstens beim Wechsel von einem Schweizer Kanton in einen zweiten nicht nochmals eine Steuererklärung ausgefüllt werden sollte. Gerade die Kreise, die das Hauptargument der grösseren Belastung anführen, waren dagegen, dass man mit einer einzigen Steuererklärung auskomme, was schon eine wesentliche Erleichterung bringt. Die Mobilität der Bevölkerung ist nämlich gross und wächst zusätzlich, und das gibt Anlass zu sehr vielen Zwischenveranlagungen. Ich bin vollends überzeugt, dass mit rationeller Arbeitsweise und einheitlichem Formular für Bund und sämtliche Kantone wesentlich Arbeitskräfte eingespart werden können. Auch die modernen Mittel der Datenverarbeitung könnten in der Vorbereitung der Steuererklärung wesentliche Fehler ausschalten und Arbeit abnehmen. Seit bald 30 Jahren fülle ich jedes Jahr genau das gleiche, grüne Formular aus. Es hat nie etwas bei meinem Landwirtschaftsbetrieb geändert. Jedes Jahr wird das Formular getreu ausgefüllt, dabei könnte mir das kopiert zugestellt werden, und ich müsste nur Aenderungen anbringen. Es gibt so viele Sachen, die die Steuerverwaltungen vereinfachen könnten, wenn sie wollten. Dieses Argument des zusätzlichen Personals ist deshalb für mich nicht stichhaltig.
Zur Frage der Mehrzahl der Kantone: Es ist richtig, dass wir in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu harmonisieren haben. Dieser Verfassungsartikel hat wahrscheinlich als eigentlicher Bremsklotz gewirkt, indem seit Annahme des Verfassungsartikels kein Kanton eine neue Veranlagungsmethode in sein Steuergesetz aufgenommen hat, im Ungewissen, wie nachher harmonisiert wird. Es ist richtig: wir würden der Grosszahl der Kantone etwas Neues aufzwingen. Aber es gibt ja auch eine Uebergangsfrist, und es wäre auch nicht verboten, wenn jemand noch beantragen würde, diese Uebergangsfrist auf zehn Jahre festzusetzen, so dass mindestens im Jahr 2000 die Harmonisierung abgeschlossen wäre. Das wäre absolut tragbar.
In der Diskussion ist einiges gesagt worden, das nicht stimmt. Darauf will ich nicht eingehen. Ich begreife das, es ist eine komplizierte Materie. Eines möchte ich allerdings sagen: Bei der einjährigen Gegenwartsbesteuerung stimmen das Steuerjahr und das Bemessungsjahr vollständig überein. Deshalb gibt es keine Zwischenveranlagungen. Am Schluss des Jahres wird festgestellt, wie das Einkommen in diesem Jahr war. Und dafür wird die Steuer erhoben, und zwar für das gleiche Jahr. Sie wird zum Teil erst im nächsten Jahr bezahlt, aber bezogen für das gleiche Jahr. Das Vorgehen wäre wahrscheinlich so, dass man im Bemessungsjahr aufgrund der Vorjahre Akontozahlungen macht, so dass nach Ablieferung der Steuererklärung noch die Endabrechnung, der Saldo verrechnet und bezahlt werden muss. Die Steuern werden dann bezahlt, wenn das Einkommen realisiert wird.
Zur Frage der Mehrbelastung. Herr Feigenwinter hat Ihnen den Artikel aus dem Gesetz über die direkte Bundessteuer vorgelesen. Er wollte Ihnen offenbar glaubhaft machen, dass man, weil das steuerbare Einkommen, das ja zwei Jahre später erzielt wird, höher ist – vor allem in Zeiten der Inflation –, mit den Tarifen nochmals aufdopple. Es ist ganz klar, dass der Tarif so angepasst werden muss, dass trotz

dem höheren steuerbaren Einkommen nicht mehr Steuern bezahlt werden müssen als im gegenwärtigen System. Er hat sich darüber aufgehalten, dass wir diese Kompetenz dem Bundesrat geben. Wir geben dem Bundesrat auch die Kompetenz, die kalte Progression auszugleichen, und er hat es immer gemacht. Herr Feigenwinter hat seine Behauptung schon bei der direkten Bundessteuer gemacht. Auch bei zehnmaliger Wiederholung wird sie nicht wahrer; sie stimmt einfach nicht! Es ist falsch zu sagen, für den Steuerzahler entstehe eine Mehrbelastung.
Eine Ausnahme muss ich nun machen: es stimmt, dass durch die Mittelbildung von zwei Jahren die Progression gedrückt wird. Nun besteht aber das Prinzip, dass wir Steuern erheben nach Leistungsfähigkeit, und ich sehe auch nicht ein, warum man nicht in einem Jahr, in dem man eine Gratifikation von 10 000 Franken bekommt, dafür Steuern bezahlen kann. Auch als Bauer ist es nur recht, wenn ich in einem guten Jahr das gute Einkommen, das ich zu einem wesentlichen Teil dem staatlichen Agrarschutz verdanke, auch versteuern muss. Ich würde mich schämen, mit solchen «Mätzli» von Verrechnungen trotz einem guten Jahre nicht auch die entsprechenden Steuern zu bezahlen. Auch wir Bauern sollten in diesem Staat, der uns trägt, akzeptieren, dass wir auch die entsprechenden Steuern bezahlen müssen. Denn ohne diesen Staat hätten wir keine Existenz in dieser westlichen Welt. Die Berechnung des Vorteils durch das Jahresmittel ist mehr auf die eigenen Interessen ausgerichtet als auf die Aufgabe des Steuergesetzes, nämlich die Finanzierung des Staates, von dem wir alle in reichem Masse profitieren.
Nun aber zur anderen Mehrbelastung. Jede Zwischentaxation bei der zweijährigen Bemessung führt dazu, dass ein Jahr, eventuell zwei Jahre Gegenwartsbesteuerung zum erhöhten Steuersatz in Kauf genommen werden müssen, zum nichtkorrigierten Steuersatz, der auf der zweijährigen Praenumerando-Besteuerung beruht. Bei einer Zwischenveranlagung bezahlen alle zuviel Steuern, es sei denn, ihr Einkommen habe abgenommen. Wer aber die normale Einkommensentwicklung mitmacht, bezahlt zuviel Steuern mit Zwischentaxation, weil der Tarif für die Gegenwartsbesteuerung nicht stimmt. Davon wird nicht gesprochen. Das muten Sie den Steuerzahlern zu, wenn Sie die einjährige Veranlagung ablehnen. Deshalb bin ich der Auffassung, dass es für das Gros der Steuerzahler eher eine Entlastung gibt.
Ein Wort zu Herrn Fehr. Er hat Ihnen die Gründe sehr gut geschildert. Wenn der Rat demnächst die Beziehungen zu Europa diskutieren wird, werden viele von uns verlangen, dass das Schweizervolk grosse Anstrengungen unternehmen müsse, um europafähig zu werden; das passt schlecht zur Kleinmütigkeit derer, welche sich nicht getrauen, dem gleichen Volk den Uebergang zur einjährigen Besteuerung zuzumuten! Da, so möchte ich sagen, ist der Uebergang zur einjährigen Gegenwartsbesteuerung ein ganz, ganz kleiner Fisch verglichen mit den Dingen, die wir unseren Bürgern in den nächsten Jahren sehrwahrscheinlich werden zumuten müssen, um uns in der europäischen Wirtschaft zu behaupten.
Ich beantrage Ihnen, dem Bundesrat und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Je vous demande de suivre votre commission et d'accepter la proposition de période fiscale allant dans le sens d'une taxation annuelle *postnumerando*. La commission du Conseil national a accepté cette modification par 12 voix contre 5 et celle du Conseil des Etats par 8 voix contre 5 également. Je ne prétends pas que tous les membres de ces deux commissions soient des spécialistes en matière fiscale, mais ils ont eu l'occasion d'examiner ce problème de près et de façon très minutieuse, et surtout d'entendre les experts en la matière qui nous ont aidés dans nos travaux, de façon excellente d'ailleurs; ils ont, de surcroît, pu écouter les représentants des administrations fiscales des cantons qui ont passé à la taxation annuelle parler de leurs expériences. Dès lors, je pense que le fait que les deux commissions ont pris la même décision devrait nous inciter à admettre que ce n'est pas par pure fantaisie que l'on vous propose d'adopter ce système.
Alors que les spécialistes, et même les adversaires, reconnaissent que la taxation annuelle *postnumerando* est plus juste et plus équitable – car elle tient mieux compte de la situation économique du contribuable –, on peut invoquer trois arguments contre ce système: premièrement, l'augmentation des dépenses administratives des cantons; deuxièmement, la diminution des taxations intermédiaires avec les conséquences que cela implique pour certains contribuables; enfin, la charge supplémentaire pour le contribuable, qui revêt deux formes: surcroît de travail pour remplir deux déclarations au lieu d'une, et augmentation de la charge fiscale, ce dont M. Feigenwinter, notamment, a parlé.
A propos des dépenses administratives supplémentaires, M. Stucky a cité ce matin une étude des cantons latins. Je pense qu'il s'agissait de l'étude de Mme Yersin, qui date du 31 mars 1988. Comme je suis de nature curieuse, lorsqu'on cite un ouvrage que je ne connais pas, je vais l'examiner, car c'est la meilleure façon de remettre les citations dans leur contexte. A mon étonnement, M. Stucky n'a cité ni les prémisses ni les conclusions de cette étude. Permettez-moi d'extraire une citation de la page 25 de cette étude, à propos des conséquences administratives du passage à une taxation annuelle. Tout d'abord, on constate – tout comme l'avait fait la commission – «qu'il est très difficile de procéder à une analyse des conséquences administratives de l'adoption d'un système annuel d'imposition». On trouve, plus loin: «Si l'on compare les administrations fiscales existantes, on doit constater que celles qui pratiquent le système annuel ne sont pas plus lourdes ni mieux dotées en personnel que celles qui ont un système bisannuel (voir tableau 1 et annexes)». Cette dernière affirmation est confirmée par les déclarations que nous ont faites notamment les administrateurs des cantons de Soleure et de Bâle qui ont siégé dans notre commission et qui ont déclaré avoir eu des difficultés au début sans devoir toutefois augmenter de façon notable leur personnel. On dit par ailleurs que les différences tiennent à d'autres facteurs tels que l'organisation de l'administration: les administrations décentralisées sont parfois plus lourdes; l'intervention d'autres autorités peut constituer une aide ou une entrave; la complexité de la loi fiscale et le rythme auquel elle est modifiée; le degré d'informatisation, dont on a parlé ce matin; le problème du bilinguisme de l'administration, etc.
La conclusion de l'étude qui a été citée ce matin à l'appui de la taxation bisannuelle est donc qu'on doit «admettre qu'en soi la taxation annuelle n'est pas plus coûteuse que le système bisannuel», alors que le but était de démontrer que les coûts seraient plus élevés. On ajoute encore: «La question demeure toutefois de savoir comment passer d'un système à l'autre aux moindres frais. Partant de leur situation actuelle, les cantons à système bisannuel ont cherché à estimer le personnel supplémentaire qu'il leur faudrait, sans modifier ni les structures ni l'organisation actuelle.» Les chiffres sont donc ceux qui résulteraient si les cantons ne faisaient aucune modification dans l'organisation. Je cite encore: «Les chiffres figurant dans le tableau 2» – celui cité par M. Stucky – «représentent donc la situation la plus défavorable qui puisse se produire et supposent qu'aucune mesure de rationalisation et de réorganisation administrative ne soit prise, ce qui est invraisemblable». Cela situe les chiffres cités par M. Stucky dans une autre dimension et il faut bien admettre que ces chiffres en eux-mêmes ne signifient rien. Ce sont des chiffres hypothétiques pour la plus défavorable des situations: c'est-à-dire si les administrations cantonales n'entreprenaient aucune réorganisation, aucune informatisation du système de taxation.
En ce qui concerne le deuxième argument, il est vrai que le couple qui se marie pendant l'année doit être taxé en tant que couple marié du fait que les taxations intermédiaires sont abolies, même si le mariage n'a eu lieu qu'en octobre ou novembre – puisque c'est la situation à la fin de la période qui est déterminante dans le système *postnume-*

rando. Il est évident que cela aggrave la situation de ce couple, mais des solutions ont été trouvées et l'étude citée par M. Stucky le dit clairement: «Les époux qui se marient pendant l'année fiscale sont donc considérés comme mariés pour toute l'année. Si l'on considère cette solution comme trop rigoureuse, en raison du cumul des revenus, il est possible soit de prendre en considération la situation au début de l'année fiscale, soit de considérer qu'il y a fin d'assujettissement pour l'épouse au moment du mariage. Les revenus de l'épouse acquis avant le mariage sont alors imposés chez elle au taux du revenu annualisé.» Par conséquent, on peut aussi résoudre ce problème sans trop de dépenses administratives. Il faut quand même ajouter que le contraire est vrai et que, dans le cas où il y a une amélioration de la situation des contribuables, cela vaut pour toute l'année bien que ce soit la situation à la fin de l'année qui est déterminante, et là, ce sont les contribuables qui en profitent.
Quant à l'argument qui concerne le supplément de travail pour le contribuable, c'est finalement le peuple qui décidera s'il veut accepter ce nouveau système de taxation, consistant à faire une déclaration par année (comprenant les éléments d'une année) au lieu d'une tous les deux ans (avec les éléments de deux ans), ce qui, du point de vue mathématique du moins, revient au même.
Sur le plan de la taxation, le système *postnumerando* permet une adaptation plus conforme à la capacité contributive des administrés. Dans une société très mobile – nombreux mariages, divorces, changements d'emploi, déménagements etc. –, il représente un avantage, la taxation étant simplifiée, plus compréhensible. Lorsque la société est plus stable, ces avantages jouent un rôle moins important.
Le système *praenumerando* bisannuel est plus compliqué et manque de transparence pour les contribuables. Il entraîne souvent des distorsions entre la charge fiscale du contribuable et sa capacité contributive. Le système *praenumerando* annuel présente en principe les même complications techniques que le bisannuel. Toutefois, ces inconvénients, notamment les distorsions dans l'imposition, sont atténués du fait de l'annualité.
Revenons maintenant à l'accusation portée par M. Feigenwinter dans sa flamboyante plaidoirie contre le système annuel. Il a affirmé que le contribuable, avec le système annuel, devra payer plus d'impôts. Et il a voulu le démontrer en citant l'article 208, alinéa 3 de la loi sur l'impôt fédéral direct qui dispose que «l'augmentation de revenu imposable due au changement de système est compensée par une adaptation égale des paliers des barèmes et des déductions dont le montant est exprimé en francs».
Mais cet article démontre le contraire de l'affirmation de M. Feigenwinter: la loi dispose que la charge fiscale ne doit pas augmenter à cause du passage au nouveau système. Par ailleurs, une augmentation pourrait intervenir seulement en période d'augmentation des revenus (réelle ou suite à une inflation) s'il n'y a pas d'adaptation des tarifs.
Il faut préciser aussi, Monsieur Feigenwinter, qu'il est exact qu'en période de récession l'adoption du système *postnumerando* annuel pourrait provoquer une baisse d'impôts. L'adaptation des tarifs est une question politique. Nous disons simplement qu'il faut passer au système *postnumerando* annuel sans provoquer une augmentation des impôts fédéraux, comme nous l'avons décidé pour l'impôt fédéral direct. C'est l'article 208 que nous avons déjà voté et qui devrait entrer en vigueur même avant la loi sur l'harmonisation.
Les cantons devront pratiquer la même adaptation pour éviter une augmentation des impôts cantonaux et communaux. Il faut les laisser faire, car c'est une question politique appartenant aux cantons et ce n'est pas à nous d'en décider. Cet argument doit donc être considéré comme faible et insuffisant pour nous faire changer d'avis sur le problème de fond.
Les considérations générales au terme de l'étude que M. Stucky avait citée soulignent que les représentants des cantons – à l'exception de mon canton du Tessin qui a fait une évaluation énorme, mais je ne veux pas la commenter – sont arrivés à la conclusion qu'une taxation annuelle est préférable au système bisannuel pratiqué actuellement.
Donc, Monsieur Stucky: les chiffres que vous avez énumérés sont exacts. Mais vous avez omis le commentaire dont le texte est bien différent. Le système *praenumerando* bisannuel actuel – selon l'étude des «Westschweizerische Kantone» – «cumule les inconvénients d'une taxation lourde et d'une perception relativement compliquée, notamment depuis que les acomptes se sont généralisés».
Pour conclure, il faut mentionner qu'une «taxation annuelle pourrait être introduite, sans augmentation notable de personnel et sans coût supplémentaire important à long terme, pour autant qu'un certain nombre de conditions soient respectées: analyse et modification des méthodes de travail, réorganisation de l'administration, éventuellement d'autres services ou autorités collaborants, simplification de la loi et de la déclaration. Quant au système de taxation annuelle, les représentants des cantons préfèrent le système *praenumerando* annuel».
En guise de conclusion finale de cette étude, «il faut admettre que les problèmes liés au passage d'un système à l'autre sont les plus préoccupants dans l'immédiat, car, pour cela, un temps d'adaptation de huit à dix ans est nécessaire. Mais ce passage à la taxation annuelle est souhaitable et possible sans frais excessifs à long terme, lorsqu'il est soigneusement préparé, ce qui implique des frais supplémentaires à court terme, un quota provisoire suffisant en personnel et surtout l'existence d'une volonté politique».
Pour terminer, je vous rappelle que nous discutons et votons ici l'harmonisation et non pas la loi sur l'impôt fédéral direct. L'harmonisation entrera en vigueur selon la même loi, c'est-à-dire que l'adaptation devra se faire huit ans après l'entrée en vigueur de la loi. Cela nous mènera donc, en comptant encore les divergences avec le Conseil des Etats, l'éventuel référendum et la votation, à l'année 2000, voire 2002, ce qui nous laisse assez de temps pour faire les adaptations nécessaires.
Si le seul argument est que le peuple ne veut pas accepter cette lourde charge de faire une déclaration chaque année au lieu d'une tous les deux ans, il faut que nous votions cette loi et que nous laissions au peuple le moyen de choisir. Si le Parlement décide de maintenir la taxation bisannuelle, le peuple ne pourra plus en décider autrement.
M. Feigenwinter s'est posé la question rhétorique: «Pensez-vous que le Conseil des Etats va changer d'opinion?» Personnellement, je ne sais pas, Monsieur Feigenwinter, si le Conseil des Etats va assumer la responsabilité d'empêcher le peuple de se prononcer sur cette question. Je pense qu'il votera – ce qui sera probablement le cas – en faveur de la taxation annuelle afin que, comme on a déjà annoncé un référendum, le peuple puisse trancher. A ce moment, tout le monde sera tranquille, vous aurez la possibilité de développer vos arguments un peu démagogiques de temps en temps, et nous pourrons défendre par de bons arguments ce projet devant le peuple. Tout le monde sera content et on aura obtenu au moins une décision finale. Mais si vous votez contre la taxation annuelle ici, le peuple ne pourra jamais s'exprimer en la matière et il vous faudra assumer cette responsabilité.
Je vous propose donc d'accepter la proposition du Conseil fédéral, c'est-à-dire la taxation *postnumerando* annuelle, et de repousser les propositions de minorité.

Präsident: Herr Stucky hat das Wort für eine persönliche Erklärung.

Stucky: Es sind jetzt verschiedentlich von Kommissionssprechern die Zahlen etwas in Zweifel gezogen worden, die ich genannt habe. Ich stütze mich auf eine eben herausgekommene Studie von Frau Yersin. Es ist bekannt, dass Frau Yersin – das wissen wir aus der Kommission – die einjährige Periode befürwortet; sie hat die Studie verfasst, es ist ihre Arbeit. Aber sie stützt sich – und aus dem Anhang habe ich zitiert – auf Zahlen, die in den einzelnen Steuerverwaltungen

erarbeitet worden sind. Und ich habe nicht mehr gemacht, als diese Zahlen, die im einzelnen sehr genau erfasst sind, zu zitieren. Offenbar kann aber nicht sein, was nicht sein darf. So jedenfalls kommt mir die Gegenargumentation vor! Auch habe ich gelesen, dass Frau Yersin eine andere Auffassung hat, vielleicht diese Zahlen etwas anders wertet, als ich dies tue; aber das ist eine Frage der Wertung und nicht der Zahlen selbst.

Bundesrat **Stich:** Zweijährige Praenumerando-Besteuerung oder einjährige Postnumerando-Besteuerung ist die Frage, mit der wir uns seit einigen Jahren beschäftigen. Ich habe zusammengezählt wahrscheinlich etwa zwei Monate meines Lebens an Kommissionssitzungen teilgenommen, die dieses Thema behandelt haben. Ich habe gelegentlich auch gesehen, dass draussen die Sonne schien und es noch schönere Dinge geben würde, als darüber zu diskutieren. Wenn man dann hier feststellt, dass 22 Kantone die zweijährige Veranlagung hätten und der Vertreter des Kantons Obwalden, Herr Blatter, sagt, wir möchten diesen ländlichen Regionen etwas aufoktroyieren und sie das Diktat von Bern spüren lassen, finde ich das leicht unangemessen. Schliesslich gibt es eine Verfassung. Diese Verfassung verlangt, dass wir ein Steuerharmonisierungsgesetz schaffen.
Warum streben wir dabei die einjährige Veranlagung an? Für Herrn Feigenwinter ist das vielleicht eine Frage der Gläubigen und der Ungläubigen. Ich weiss nicht, welche Zahl grösser ist. Ich glaube zwar, dass die Ungläubigen mindestens soviel glauben wie die Gläubigen. Ich selber glaube auch einiges. Ich bin auch gutgläubig, aber nicht leichtgläubig. Vor allem bezieht sich Glauben bei mir nicht auf Steuerveranlagungen und Steuerverhältnisse. Da geht es bei mir um Wissen. Sie hätten Zeit gehabt, sich dieses Wissen ebenfalls anzueignen. Der Kommissionsreferent hat darauf hingewiesen: In der Kommission, bei allen Experten, bei allen Leuten, die wir angehört haben, war die Meinung unisono: Die einjährige Veranlagung ist der zweijährigen vorzuziehen.
Auch die Mitglieder der Kommission sind im Prinzip zu diesem Schluss gekommen. Sie haben dann allerdings aus irgendwelchen anderen Ueberlegungen andere Schlussfolgerungen gezogen, was relativ einfach zu erklären ist: Das Wissen allein genügt nicht, man muss auch noch wollen. Das Wollen hängt aber nicht mehr mit Wissen oder Zuvielwissen zusammen. Es hängt zusammen mit Interessen, die man vertritt, mit der Frage, ob man interessiert ist an einer Sache oder nicht. Das ist die entscheidende Frage.
Warum eigentlich einjährige Veranlagung? Aus dem einfachen Grund, weil – entgegen allen Behauptungen von Herrn Fischer und verschiedenen anderen Herren – für den Steuerzahler die einjährige Veranlagung viel einfacher ist als die zweijährige. Es ist eine reine Behauptung, Herr Fischer, wenn Sie sagen, man müsse heute nur alle zwei Jahre eine Steuererklärung ausfüllen. Sie müssen alle zwei Jahre Formulare abgeben. Aber auf diesen Formularen haben Sie dann das Vergnügen, für jedes Jahr separat Ihre Einnahmen und Ausgaben aufzulisten, und Sie haben auch die Möglichkeit und die Aufgabe, die beiden Beträge zusammenzuzählen und sie zu dividieren, wenn möglich richtig. Das ist reichlich kompliziert. Für die meisten Leute ist es viel, viel einfacher, sich auf ein Jahr zurückzuerinnern als auf zwei Jahre – wenn sie sich erinnern wollen.
Herr Feigenwinter hat argumentiert, für Krankenkassenprämien und ähnliches gelte ein Pauschalabzug. Herr Feigenwinter, Sie müssen sich bewusst sein, dass nicht alle Steuerzahler zu Ihnen in die Steuerberatung kommen. Es gibt Leute, die den Leitfaden lesen und dann getreulich versuchen auszurechnen, wieviele Abzüge sie bei diesen berühmten Pauschalabzügen tatsächlich zugut haben und dann zusammenzählen, wieviel Krankenkassenprämien sie bezahlen, wieviel es bei der Heftliversicherung ausmacht und was sonst noch alles dazukommt.
Ich habe hier einen Brief – ich habe schon viele solche Briefe erhalten – an die Steuerverwaltung, vermutlich von einer – aus der Schrift zu schliessen – älteren Frau. Sie schreibt: «Von meiner Sicht und Erfahrung mit hochbetagten Pensionierten wäre auch vieles einfacher mit Einjahrsteuerregelung. Wie wenige wissen noch vom letzten AHV- und Krankenkassenaufschlag, ab wann die Veränderung geschehen ist!» Ich werde nicht weiterzitieren, weil es da heisst: «Da der einfache Bürger ja den letzten Rappen versteuern muss, nicht wie beim Fall Kopp .... » usw.
Für den Steuerzahler ist die einjährige Periode also tatsächlich einfacher.
Ein zweiter Punkt, der nicht weniger wichtig ist, ist die Frage der Steuergerechtigkeit. Man sagt so leichtfertig: Wir haben die zweijährige Veranlagung, weil unsere Bürger nur alle zwei Jahre eine Steuererklärung ausfüllen wollen. Ich selber komme aus einem Kanton, der die einjährige Veranlagung kennt, ich möchte kein anderes System. Ich war früher einige Jahre damit beschäftigt, Lohnausweise zu unterschreiben und herauszugeben. Ich weiss, wie es dabei zu und her geht. In den Kantonen, wo die Steuerpflichtigen jedes Jahr die Steuererklärung ausfüllen müssen, haben sie ihren Lohnausweis. Wenn wir aber Lohnausweise ausstellten an Leute, die ausgetreten waren und in Kantonen mit zweijähriger Veranlagung wohnten, war ganz sicher: Wenn den Leuten die Steuererklärungsformulare ins Haus geflattert kamen, gingen bei uns die Briefe mit dem Wunsch ein, man möge ihnen ein Duplikat der letzten Lohnausweise ausstellen. Das ist Arbeitsbeschaffung auch für die Industrie!
Aber ich habe gesagt, die einjährige Veranlagung sei auch gerechter. Warum? Weil nämlich alle Kantone, die die zweijährige Veranlagung kennen, sich nicht zu gut sind, bei Veränderungen – wenn z. B. jemand neu in den Kanton kommt, neu ins Erwerbsleben tritt, heiratet, oder wenn wegen sonst etwas eine Zwischenveranlagung kommt – das Gegenwartseinkommen zu besteuern. Das bedeutet also – heute leben wir ja in der Veranlagungsperiode 1989/90 –, dass man in einem solchen Fall nicht mehr wie alle anderen die Steuern für die Bemessungsperiode 1987/88 irgendwann einmal bezahlen muss, sondern sie in diesem Jahr bezahlen muss für das Einkommen, das in diesem Jahr, also 1989, bezogen wird. Im nächsten Jahr zahlt man auch nicht mehr für 1987 und 1988, sondern für 1990.
Das ist schlicht und einfach ungerecht und verletzt den Grundsatz der Rechtsgleichheit. Herr Fischer, Sie könnten die Bürger auch fragen: Füllen Sie grundsätzlich gerne Steuererklärungen aus? Ich kann mir vorstellen, welche Art Antwort man bekommt, wenn man so fragt. Wenn man aber den Leuten erklärt, welche Folgen es hat, oder wenn man Sie, Ihre Partei oder Ihre Wähler, Herr Fischer, fragen würde: «Sind Sie für ein gerechtes Steuersystem, ja oder nein?», würde die Antwort vermutlich anders ausfallen. Wenn Sie Ihren Wählern und Ihren Stimmbürgern einmal versuchen zu sagen, sie sollten sich für ein gerechteres, ein besseres Steuersystem einsetzen, Herr Fischer, haben Sie grossen Erfolg. Natürlich ist es einfach zu sagen, es brauche mehr Personal. Sicher, die Umstellung von der zweijährigen zur einjährigen Veranlagung gibt zusätzliche Arbeit, das ist nicht zu bestreiten. Es ist auch nicht zu bestreiten, dass in jedem Fall dann halt pro Jahr eine Steuererklärung geschickt und zurückgeschickt werden muss. Das ist sicher. Aber umgekehrt können Sie auch von den Zwischenveranlagungen absehen. Gerade Zwischenveranlagungen haben es an sich, dass sie sehr arbeitsintensiv sind. Die Erfahrung zeigt auch, dass 70 Prozent aller Rekurse und Beschwerden gegen Steuereinschätzungen aus Zwischenveranlagungen stammen. Daran können Sie doch auch ablesen, dass die Belastung im Einjahresrhythmus vielleicht doch nicht ganz so hoch ist.
In gewissen Kantonen, die die einjährige Veranlagung haben, wird sogar argumentiert, wegen der ungleichen Auslastung des Steuerpersonals wäre es nötig, mehr Leute anzustellen, wenn man die zweijährige Veranlagung haben müsste. Aber im heutigen Zeitalter der Informatik sollte das eigentlich keine Rolle mehr spielen.
Zu den Finanzdirektoren der Romandie, Herr Stucky: Die Schlussfolgerung all dieser Kantone – mit Ausnahme des

Kantons Tessin, wie das Herr Salvioni richtig gesagt hat – lautet, die einjährige Veranlagung sei die bessere, obwohl es etwas mehr Personal brauche, und man sollte eigentlich dazu übergehen. Das ist die wesentliche Schlussfolgerung dieses Gutachtens.
Eine weitere Behauptung, die immer wieder aufgestellt wird – auch heute wieder von verschiedenen Seiten –, lautet, die einjährige Veranlagung bringe mehr Steuern ein. Ich bin erstaunt, dass Sie noch nie dafür gesorgt haben, dass man sich bei Zwischenveranlagungen nicht auch dagegen gewehrt hat, hier die neuen Sätze zu verwenden. Aber sachlich ist es richtig: Im Normalfall wirkt sich ja die Teuerung aus – wir haben in den letzten Jahren auch reales Wachstum gehabt –; also im Normalfall steigen die Einkommen im Verlaufe der Jahre leicht an. Wenn Sie eine Gegenwartsbesteuerung vornehmen, also das Einkommen von 1989 zum Beispiel besteuern, dann ist der Steuerbetrag höher als der Durchschnitt der Jahre 1987 und 1988, das ist selbstverständlich. Um hier keine Mehrbelastung des Steuerpflichtigen zu erreichen und um keine Mehreinnahmen zu erzielen – gerade deshalb, Herr Feigenwinter! –, hat man diesen Artikel 208 geschrieben. Und es ist nicht wahr, dass er einen einmaligen Rabatt für den Uebergang darstellt! Wenn Sie also behaupten, der Steuerzahler werde mehr belastet oder wir wollten mehr Einnahmen haben, dann ist das schlicht und einfach nicht die Wahrheit!
Man könnte noch mehr anführen: Mit der einjährigen Veranlagung kämen wir auch dazu, bessere Planungszahlen zu erarbeiten. Das Budgetieren würde für uns etwas einfacher. Konjunkturpolitisch würde das Steuersystem nicht so falsch wirken wie heute, es wäre zweifellos besser. Aber viel wichtiger ist die Tatsache, dass es einfacher für den Steuerzahler ist, dass es gerechter ist und dass es auch unmögliche Härten vermeidet.
Wir befinden uns in einer Zeit, in der wir laufend höhere Einkommen haben. Sollte aber einmal wieder eine Krisenzeit herrschen, muss man sich überlegen, was es bedeutete, wenn wir beispielsweise wieder einige Tausend Arbeitslose hätten. Was würde es für diese Leute bedeuten, wenn sie zum Beispiel im Jahre 1990 die Steuerrechnung für die Einkommen bekämen – zwar nur für den Durchschnitt von 1987 und 1988 –, dann aber arbeitslos sind? Man kann nicht sagen, sie hätten dieses Einkommen nicht gehabt. Es gäbe keinen Grund, irgend etwas zu tun, sondern sie könnten allenfalls ein Nachlassgesuch stellen. Ist das menschenwürdig? Ich finde es nicht!
Wenn Sie die einjährige Veranlagung gründlich überprüfen, wenn Sie nicht an Vorurteilen festhalten, müssen Sie der einjährigen Veranlagung zustimmen. Gerade im heutigen Zeitpunkt ist es doppelt wichtig, dass man den Dingen auf den Grund geht und dass die Politiker nicht – wie Herr Feigenwinter heute morgen meinte – nach dem Prinzip verfahren: «Sie geben und sie nehmen so ganz elegant». Ich glaube, das wäre nicht der Zweck der Uebung.
Politiker sollten in Zukunft glaubwürdig sein!

M. **Salvioni,** rapporteur: Je tiens à informer M. Stucky que je n'ai nullement contesté les chiffres qu'il a cités. Au contraire, je les ai déclarés exacts. Je me suis seulement permis d'ajouter les conclusions de cette étude.

Präsident: Sie haben zu entscheiden.
Wir stimmen zunächst ab über die Grundsatzfrage: Antrag der Mehrheit (einjährige Steuerperiode) gegen Antrag der Minderheit (zweijährige Steuerperiode).
Das Ergebnis dieser Abstimmung wird Auswirkungen haben auf die Artikel 19, 19a, 20 und 22.

Einjährige oder zweijährige Steuerperiode
Période fiscale d'une année ou de deux ans

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	78 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	86 Stimmen

Abs. 1 bis 5 – Al. 1 à 5
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 19
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Stucky, Cavadini, Feigenwinter, Müller-Wiliberg, Rüttimann)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 19
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Stucky, Cavadini, Feigenwinter, Müller-Wiliberg, Rüttimann)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Der Minderheitsantrag entfällt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 19a und 20
Antrag der Kommission
Mehrheit
Streichen
Minderheit
(Stucky, Cavadini, Feigenwinter, Müller-Wiliberg, Rüttimann)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 19a et 20
Proposition de la commission
Majorité
Biffer
Minorité
(Stucky, Cavadini, Feigenwinter, Müller-Wiliberg, Rüttimann)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Der Minderheitsantrag entfällt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 21
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 22
Antrag der Kommission
Mehrheit
Abs. 1 und 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
.... fällt. Absatz 4 gilt sinngemäss.
Abs. 4
Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird der diesem Zeitraum entsprechende Betrag erhoben.

Minderheit
(Stucky, Cavadini, Feigenwinter, Müller-Wiliberg, Rüttimann)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 22
Proposition de la commission
Majorité
Al. 1 et 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
.... L'alinéa 4 s'applique par analogie.
Al. 4
Si les conditions d'assujettissement ne sont réalisées que durant une partie de la période fiscale, seul le montant d'impôt correspondant à cette durée est prélevé.

Minorité
(Stucky, Cavadini, Feigenwinter, Müller-Wiliberg, Rüttimann)
Adhérer au projet du Conseil des Etats

Präsident: Auch hier entfällt der Minderheitsantrag.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 23 und 24
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 23 et 24
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 25
Antrag der Kommission
Mehrheit
Bei Wechsel des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung oder bei Veränderungen der wirtschaftlichen Zugehörigkeit nach Artikel 24 Absatz 1 innerhalb der Schweiz bleibt die Steuerpflicht hinsichtlich der Gewinn- und Kapitalsteuer für das laufende Steuerjahr am bisherigen Steuerort unverändert.
Minderheit
(Cavadini, Coutau, Feigenwinter, Pidoux, Reich, Salvioni, Schüle, Spoerry, Stucky)
Streichen

Art. 25
Proposition de la commission
Majorité
En cas de transfert du siège ou de l'administration effective ou en cas de modification de l'assujettissement en raison d'un rattachement économique selon l'article 24, 1er alinéa, à l'intérieur de la Suisse, l'assujettissement à l'impôt sur le bénéfice et sur le capital se poursuit sans changements pour l'année fiscale en cours au for fiscal jusqu'alors déterminant.
Minorité
(Cavadini, Coutau, Feigenwinter, Pidoux, Reich, Salvioni, Schüle, Spoerry, Stucky)
Biffer

Präsident: Ueber diesen Minderheitsantrag haben Sie bereits bei Artikel 5 entschieden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 26
Antrag der Kommission
Abs. 1 bis 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 4
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Stucky, Auer, Cavadini, Coutau, Feigenwinter, Nebiker, Reich, Schüle, Spoerry)
Die in Absatz 1 Buchstaben d bis g genannten juristischen Personen unterliegen der Grundstückgewinnsteuer; die Kantone können Ausnahmen bezeichnen. Die Bestimmungen über ....

Antrag Hänggi
Abs. 1 Bst. i (neu)
i. Vereine, soweit sie ideelle Zwecke verfolgen.

Art. 26
Proposition de la commission
Al. 1 à 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 4
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Stucky, Auer, Cavadini, Coutau, Feigenwinter, Nebiker, Reich, Schüle, Spoerry)
Les personnes morales mentionnées au 1er alinéa, lettres d à g, sont soumises à l'impôt sur les gains immobiliers; les cantons peuvent prévoir des exceptions. Les dispositions ....

Proposition Hänggi
Al. 1 let. i (nouvelle)
i. Les associations à but non lucratif.

Abs. 1 Bst. a bis h – Al. 1 let. a à h
Angenommen – Adopté

Abs. 1 Bst. i – Al. 1 let. i

Hänggi: Ich stelle Ihnen hier den Antrag auf eine Erweiterung auf Buchstabe i: dass Vereine, soweit sie ideelle Zwecke verfolgen, ebenfalls nicht steuerpflichtig sein sollen. Wir wollen mit dieser Steuerharmonisierung eine Vereinfachung erreichen. Das wäre eine. Viele Kantone besteuern heute diese Vereine nicht, und das will jetzt der Bund tun. Wenn man sich die Frage stellt, was ideelle Zwecke oder Ziele sind, setze ich voraus, dass man die Rechtsnorm, wie sie in den Kantonen, die das anwenden, besteht, übernehmen kann. Wenn vielleicht der Einwand geltend gemacht werden könnte, das begünstige irgendeinen Nobelklub oder einen Nobelverein, so wäre das mit Sicherheit die Ausnahme. Mehr als 90 Prozent der Vereine haben nichts zu versteuern. Denken Sie an Sportvereine, an Gesangsvereine, denken Sie an Schützenklubs, welche mit einer Steuererklärung belastet werden. Denken Sie an die vielen Hunderten von Vereinspräsidenten oder Sekretären, die ihre Arbeit nebenamtlich verrichten. Denken Sie an diese Leute, die Sie mit einer solchen Steuererklärung verärgern, die letztlich dem Bund überhaupt nichts einbringt. Deshalb besteht hier ein krasses Missverhältnis zwischen Aufwand und Ertrag. Ich bitte Sie darum, meinem Antrag zuzustimmen.

Reichling, Berichterstatter: Das Begehren von Herrn Hänggi ist verständlich. Bei den ideellen Vereinen – in der Regel Sport-, Gesangsvereine usw. – versteht man nicht, wenn sie Steuern bezahlen müssen. Es stellt sich die Frage, ob man sie generell aus der Steuerpflicht entlassen kann.
Alle diese ideellen Vereine sind für die Mitgliederbeiträge nicht steuerpflichtig, selbst für Mitgliederbeiträge, die nicht statutarisch sind. Sie können sogar ausserstatutarische Beiträge für die Finanzierung ihrer Vereinsaufgaben beschliessen, ohne dafür steuerpflichtig zu werden. Steuerpflichtig sind sie, wenn eine wirtschaftliche Tätigkeit irgendwelcher Art mit dem Verein verbunden ist. Es gibt Vereine, die über eigene Liegenschaften, Sportanlagen, Wohnungen, die vermietet werden, verfügen, die also eine beträchtliche wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen ihres Vereins ausüben. Für diese Tätigkeit sind die Vereine steuerpflichtig und sollen auch steuerpflichtig sein.

In den Gemeinden, wo die Steuerpflicht besteht, kennt man die Vereine, und die örtlichen Steuersekretariate sind sehr rasch in der Lage zu beurteilen, ob bei einem Verein überhaupt eine Steuerpflicht besteht und in welchem Umfang sie besteht. Es gibt Vereine, die ein beträchtliches Vermögen haben. In diesem Fall wird Verrechnungssteuer abgezogen. Sie müssen diese Verrechnungssteuer zurückfordern. Ich habe das seinerzeit für die Bauernpartei Stäfa jeweils selbst machen müssen und habe die Rückzahlung auch erhalten, obwohl wir keine Steuern bezahlen mussten, weil wir die ganze Tätigkeit über Beiträge finanzierten. Aber denken Sie an einen Grashopper Club mit einem Sportstadion. Ich nehme an, dass dieser Club eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und dass mindestens überprüft wird, ob hier eine Steuerpflicht besteht.
Wir dürfen die Vereine nicht ausnehmen, damit sie nicht beginnen, sich über eine wirtschaftliche Tätigkeit zu finanzieren.
Ich muss Sie bitten, diesen Antrag aus Konsequenzgründen abzulehnen. Das hat – wie ich es beurteile – für die ideellen Vereine keine nachteiligen Folgen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Cette proposition est séduisante. En effet, lequel d'entre nous n'a pas à coeur une association à but non lucratif ou visant un objectif idéal? Chacun ici accorde certainement son aide à une quelconque organisation d'entraide.
Toutefois, cette proposition engendre une série de problèmes assez importants. C'est la raison pour laquelle je suis personnellement d'avis – la commission n'a pas pu examiner cette question – qu'il faut la rejeter dans l'attente d'une étude plus approfondie des conséquences qui en résulteraient.

Bundesrat **Stich:** Ich muss Sie auch bitten, den Antrag Hänggi abzulehnen. Gemeinnützige Institutionen sind steuerfrei. Dagegen ist es nicht möglich, Vereine mit ideellen Zwecken generell auszunehmen. Das würde viel zu weit führen und dem Missbrauch Tür und Tor öffnen. Das ist das grosse Risiko. Die Steuerfreiheit für die gemeinnützigen Institutionen reicht aus.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Hänggi	24 Stimmen
Dagegen	40 Stimmen

Abs. 2 und 3 – Al. 2 et 3
Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Stucky, Sprecher der Minderheit: Wir haben in der jetzigen Fassung den Vorschlag, dass die Kantone verpflichtet werden, bei allen Tatbeständen und vor allem bei allen Steuerpflichtigen, wie sie unter Buchstabe d bis g von Artikel 26 Absatz 1 aufgeführt sind, die Grundstückgewinnsteuer zu erheben.
Die Steuerverwaltung hat uns allerdings den Antrag unterbreitet, eine Kann-Vorschrift vorzusehen, und sie hat ihn begründet mit Artikel 80 des BVG. Danach sind die Kantone frei, eine Grundstückgewinnsteuer von den Pensionskassen zu erheben, wenn sie das wollen.
Wir haben dann in der Kommission etwas schnell beschlossen und diese Kann-Vorschrift abgelehnt. Dabei haben wir – ich habe das Protokoll noch einmal konsultiert – vergessen, dass es ja gar nicht nur um die Pensionskassen geht, sondern um eine Reihe von Anstalten, Institutionen, wo es unsinnig ist, dass man Grundstückgewinnsteuer erhebt.
Pflichtig würden zum Beispiel – Sie können ja selber nachlesen, wen es trifft, ich gebe Ihnen nur Beispiele – Institutionen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen. Ein aktuelles Beispiel: Die Kantone sind daran, von einer kirchlichen Stiftung zum Massnahmenvollzug für gefallene Töchter eine Immobilie zu kaufen. Es entsteht eine Grundstückgewinnsteuer. Wenn sie bezahlt werden muss, wälzt diese kirchliche gemeinnützige Institution die Kosten einfach auf die Kantone ab. Und sie bezahlen entsprechend mehr. Also mit einer Hand empfängt man, mit der andern gibt man.
Oder ein anderes aktuelles Beispiel: Ein Kunsthaus wird zu klein; man baut ein neues. Die Kunstgesellschaft verfügt nicht über die nötigen Mittel; sie verkauft das alte Kunsthaus, macht einen, zwar bescheidenen, Gewinn, aber immerhin einen Gewinn, und muss ihn nun versteuern. Sie kann für das neue Kunsthaus weniger Mittel bereitstellen. Wer helfen muss, ist wieder der Staat, der vorher die Grundstückgewinnsteuer abgeschöpft hat.
Steuerpflichtig werden so – gezwungenermassen – die Kirchen, die gemeinnützigen Institutionen, aber auch die Sozialversicherungen wie AHV, Ausgleichskasse, die Krankenversicherungen usw.
Eine solche Besteuerung ist wenig sinnvoll, wie diese Beispiele zeigen. Hier sollte man entgegenkommen und sagen: Ueberlassen wir das den Kantonen, sie haben dann eine gewisse Freiheit, ob sie solche Institutionen tatsächlich mit der Grundstückgewinnsteuer belegen wollen oder nicht.
Deshalb mein Antrag, hier einen gewissen Freiraum für diese abschliessend aufgezählten Institutionen zu schaffen und deshalb eine Kann-Vorschrift einzuführen.

Reichling, Berichterstatter: Als wir heute vormittag von der Grundstückgewinnsteuer sprachen, hat es eigentlich ganz anders getönt, eher so, dass jeder, der einen solchen Gewinn erzielt, zu den grossen Staatsschädlingen gehört, zu den Spekulanten usw., und ich nehme an, dass diese gemeinnützigen Institutionen sich auch nicht mit solchen spekulativen Gewinnen finanzieren sollten. Das mehr am Rande.
Der Antrag der Minderheit würde erlauben, dass alle diese unter den Buchstaben d bis g genannten Einrichtungen, also auch die Pensionskassen usw., von den Kantonen wahlweise unterstellt oder freigestellt werden könnten. Es geht nicht nur um jene mit gemeinnützigen Zwecken, sondern es geht dann um die ganze Gruppe. Mir scheint, wir sollten keine Ausnahmen vorsehen, wenn wir schon die Grundstückgewinnsteuer harmonisieren wollen. All diesen Einrichtungen steht ja auch das Mittel der Ersatzbeschaffung zur Verfügung, also das Beispiel vom Kunsthaus ist nicht stichhaltig. Wenn das alte Kunsthaus verkauft und ein neues Areal gekauft wird, tritt auch hier die Ersatzbeschaffung in Kraft, so dass die Steuer aufgeschoben wird. Auch hier gilt es natürlich, dem Missbrauch zu steuern. Gerade bei Pensionskassen könnte das natürlich sehr rasch eintreten im Liegenschaftengeschäft. Es wäre tatsächlich stossend, wenn einzelne solcher Institutionen aus dem Liegenschaftenhandel gewissermassen ein Finanzierungsinstrument machen würden. Hier sollten Sie aus Konsequenzgründen der Mehrheit folgen und den Minderheitsantrag ablehnen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Chaque exception inscrite dans la loi en faveur des cantons contredit le principe de l'harmonisation. C'est la raison principale pour laquelle la commission a décidé, à la majorité, de rejeter cette proposition.

Bundesrat **Stich:** Die beiden Kommissionsreferenten haben uns dargelegt, dass der Antrag der Minderheit einfach eine Ausnahme, ein Widerspruch zur Harmonisierung ist. Deshalb ist er abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	40 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	78 Stimmen

Art. 27
Antrag der Kommission
Abs. 1 bis 4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 5
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Columberg, Salvioni)
Leistungen unter verbundenen Unternehmen sind zum Marktpreis, zu den um einen angemessenen Aufschlag erhöhten Selbstkosten oder zu dem um eine Gewinnmarge reduzierten Endverkaufspreis zu bewerten. Preisvereinbarungen unter verbundenen Unternehmen sind regelmässig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

Art. 27
Proposition de la commission
Al. 1 à 4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 5
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Columberg, Salvioni)
Les prestations entre sociétés apparentées doivent être évaluées à leur prix du marché, à leur prix de revient augmenté d'une marge appropriée ou à leur prix de vente final diminué d'une marge de bénéfice. La justification des prix convenus entre sociétés apparentées doit être réexaminée périodiquement.

Abs. 1 bis 4 – Al. 1 à 4
Angenommen – Adopté

Abs. 5 – Al. 5

Columberg: Bereits im Dezember 1987 hat sich unser Rat mit der Besteuerung der sogenannten Partnerwerke befasst, und zwar bei der Behandlung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer. Damals haben wir mit 89 zu 65 Stimmen einer entsprechenden Regelung zugestimmt. Das Problem sollte deshalb bekannt sein. Es geht um folgendes: Die Berggebiete liefern saubere, wertvolle und erneuerbare Energie. Die Nutzung der Wasserkraft erfolgt durch Partnerwerke in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Die Aktionäre sind vorwiegend ausserkantonale Gesellschaften, also Partner, die mit dem Strom handeln oder ein bestimmtes Gebiet mit Strom versorgen. Sie sind somit an einem möglichst billigen Strombezug beim Produktionswerk interessiert. Der Strom wird lediglich zu den Selbstkosten inklusive einer Dividende, der sogenannten Pflichtdividende, bezogen. Diese Dividende entspricht einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals. Eigentliche Gewinne werden nicht ausgewiesen. Deshalb mussten die betroffenen Kantone eine diesem eigenartigen Umstand Rechnung tragende Ausgestaltung ihrer Steuergesetzgebung vornehmen; eine Ausgestaltung, die für die Volkswirtschaft äusserst schädlich ist. Die Kantone müssen beispielsweise die Vermögenssteuer beibehalten und können die Steuern nicht als Aufwand anrechnen.
Der Kanton Graubünden konnte nur deshalb ein zeitgemässes Steuergesetz einführen, weil die Partnerwerke sich bereit erklärten, bis 1997 die gleichen Steuern zu zahlen wie bisher. Die Anwendung der neuen Besteuerungsgrundsätze würde nämlich einen Steuerausfall von 40 bis 50 Prozent bewirken. Das geht nun wirklich nicht. Wir müssen deshalb eine Lösung finden, nicht um mehr Steuern zu kassieren, sondern lediglich, um den Besitzstand wahren zu können.
Bundesrat, Ständerat, Nationalrat, die überwiegende Mehrheit der Kantone, der Parteien und der Verbände haben im Zusammenhang mit der Standesinitiative betreffend Gewinnberichtigung bei Partnerwerken das Vorhandensein dieses Problems anerkannt.
Damals hat man erklärt, das Problem könne über die Veranlagung gelöst werden. Die betroffenen Kantone haben diesen Ratschlag befolgt und sind ans Bundesgericht gelangt. Sie sind damit nicht durchgekommen. So hat das Bundesgericht 1985 erklärt, für eine Gewinnkorrektur fehle die gesetzliche Grundlage. Ferner hat es am 8. Dezember 1988 entschieden, eine differenzierte Liegenschaftssteuer sei nicht zulässig.
Das Bundesgericht führt aus: «Eine erhöhte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Wasserkraftgesellschaften muss nicht anders als bei anderen besonders ertragskräftigen Unternehmungen über die Gewinnsteuer erfasst werden.»
Das Ergebnis der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist demnach eindeutig: Erstens muss das Problem über die Gewinnsteuer gelöst werden, und zweitens fehlt heute die gesetzliche Grundlage. Somit müssen wir das Problem über die Gesetzgebung regeln, und Bundesrat Ritschard hatte das auch 1982 zugesichert.
Gestützt auf den Entscheid des Nationalrates in der Dezembersession 1987 zu Artikel 64 Absatz 4 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer haben wir eine ähnliche Formulierung bei der Steuerharmonisierung eingebracht. Das ist der Antrag der Minderheit I, den Sie auf der Fahne haben. Er beschränkt sich auf die energieherstellenden Gesellschaften. Ein zweiter Minderheitsantrag will eine generelle Formulierung.
Nun haben wir die Kommissionsberatungen bereits am 4. Oktober 1988 abgeschlossen. Inzwischen sind einige neue Aspekte dazugekommen. Ich erwähne insbesondere den neuesten Bundesgerichtsentscheid und die Einwände, die bei der Beratung im Ständerat im Dezember vorgebracht wurden und auch in der Presse Erwähnung fanden. Es sind zwei:
1. Gewinnkorrekturen ungeachtet der geschäftsmässigen Begründetheit widersprechen dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und
2. Gewinnkorrekturen nur für energieherstellende juristische Personen stellen eine Partikularbesteuerung und damit die Verletzung des Gruppendiskriminierungsverbots dar.
Darum haben die Antragsteller, die beiden Minderheitsvertreter, sich entschlossen, beide Anträge zurückzuziehen und durch eine neue Formulierung zu ersetzen. Sie haben diese erhalten. Diese neue Formulierung beachtet die bisherigen Einwände, nämlich:
1. Sie stellt keine Partikularbesteuerung und damit auch keine Gruppendiskriminierung dar; das ist vor allem ein Einwand, den der Vorort gegenüber Artikel 64 Absatz 4 vorgebracht hatte. Die neue Fassung gilt also für alle Unternehmungen.
2. Sie behandelt nicht Lieferungen an die Gesellschafter oder Genossenschafter; die Genossenschafter sind damit nicht erfasst.
3. Sie stellt eine rechtliche Grundlage sowohl zur Lösung der Besteuerung der Kraftwerke als auch zum generellen Schutz des Unternehmungsstandortes dar; sie liegt deshalb im Interesse aller Kantone, insbesondere jener, die eher am Rande des industriellen Wohlstandes liegen.
4. Sie berücksichtigt den jüngsten Bundesgerichtsentscheid vom Dezember 1988, wonach diese Differenzierung über die Gewinnkorrektur zu erfolgen hat, über die Gewinnsteuer.
Anlässlich der Differenzbereinigung im Ständerat am 6. Dezember 1988 haben verschiedene Opponenten ausgeführt, sie seien einverstanden, wenn das Anliegen im Rahmen der Steuerharmonisierung geregelt werden könne. Nun sind wir bei der Steuerharmonisierung. Der neue Vorschlag von Artikel 27 Absatz 5 bildet dafür die gesetzliche Grundlage. Wir wollen nicht behaupten, dass die vorliegende Formulierung definitiv sein müsse; sie kann im Rahmen des Bereinigungsverfahrens durchaus noch überarbeitet werden. Wir müssen aber unbedingt eine Bestimmung aufnehmen, damit wir das Problem behandeln und lösen können. Wenn wir keine Differenz haben, hätten wir auch keine Möglichkeit mehr, das Problem zu behandeln.
Deshalb ersuche ich Sie, dem abgeänderten Minderheitsantrag zuzustimmen. Sie erfüllen damit ein wichtiges Anliegen, das für das Wohlergehen der Wirtschaft der benachteiligten Kantone von aussergewöhnlicher Bedeutung ist.

M. **Carobbio:** Le groupe socialiste soutient la nouvelle proposition de minorité concernant l'imposition des sociétés

apparentées, qui nous est présentée comme une solution de compromis entre les propositions de minorité I et II.
Je rappelle que, lors de la discussion du projet de loi sur l'impôt fédéral direct, M. Bodenmann avait déjà soulevé cette question au nom du groupe socialiste. Comme vient du reste de le dire M. Columberg, elle est posée depuis plusieurs années. Elle a notamment été soulevée par une initiative du canton des Grisons et, plus récemment, par le Tribunal fédéral qui a invité le législateur à créer une base légale pour la résoudre.
Lors des discussions à ce propos, l'opinion dominante estimait que ce problème devait trouver une solution dans le cadre du projet de loi sur l'harmonisation fiscale. Nous ne pouvons donc pas une nouvelle fois, comme l'a fait la majorité de la commission, renoncer à adopter une disposition légale en la matière.
La proposition de compromis Columberg/Salvioni nous en offre l'occasion, d'autant plus que, étant conçue comme une norme juridique de portée générale, comme le souhaitaient les experts de la commission, elle résout les problèmes d'égalité de traitement entre divers groupes. Ainsi, elle pourra être appliquée à d'autres personnes morales qui soulèveraient le même problème à propos de l'imposition des prestations entre sociétés apparentées.
En outre, d'autres sociétés que les «Partnerwerke», déjà aujourd'hui, présentent des situations analogues qui finissent par pénaliser les cantons périphériques et de montagne. Mais il est incontestable aujourd'hui que c'est l'imposition des sociétés hydro-électriques qui doit faire l'objet d'une solution légale en priorité.
Sans entrer dans les aspects juridiques de la proposition en discussion, il me semble que deux arguments majeurs militent en sa faveur. Premièrement, des raisons d'équité fiscale commandent l'adoption de dispositions légales qui permettent d'imposer tous les bénéfices, même ceux qui sont ou peuvent être dissimulés dans le cadre d'accords sociétaires particuliers. Mais surtout, il faut éviter que les régions de montagne d'où vient la matière première qui permet le fonctionnement des sociétés hydro-électriques, c'est-à-dire l'eau, ne puissent pas taxer comme une autre activité les bénéfices des sociétés électriques. Les conséquences d'une telle situation sont connues et M. Columberg les a déjà rappelées. Je n'y reviens pas.
En conclusion, je vous invite à voter la proposition de minorité, nouvelle version. Elle présente un texte équilibré et raisonnable qui permettra finalement de trouver une issue à un problème longuement discuté et irrésolu.

M. **Cavadini:** Nous sommes face à un des problèmes les plus difficiles et délicats qui se trouvent dans cette loi sur l'harmonisation fiscale, voire aussi dans celle sur l'impôt fédéral direct.
Après la présentation des deux propositions de minorité, comme l'a déjà dit partiellement M. Columberg, il y a eu de nouveaux faits que nous ne pouvons ignorer. Tout d'abord, un des experts de la commission, M. Zuppinger, a pris publiquement position contre l'article voté par le Conseil national à ce propos dans le cadre des délibérations sur l'impôt fédéral direct, en affirmant qu'il posait des problèmes de droit fiscal et de constitutionnalité. Ensuite, il y a eu une expertise du professeur Böckli, datée du 14 novembre, qui se prononçait contre les deux propositions de minorité qui viennent d'être remplacées par celle de MM. Columberg et Salvioni. De plus, il y a eu l'arrêt du Tribunal fédéral du 8 décembre, déjà mentionné par M. Columberg, qui indique que la taxation des «Partnerwerke» devrait être réalisée par l'impôt sur les bénéfices.
Finalement, au mois de décembre toujours, nous avons assisté à la discussion sur cette question au Conseil des Etats dans le cadre de la loi sur l'impôt fédéral direct. Ladite Chambre a décidé de supprimer l'article 64, alinéa 4, que nous avions adopté dans la loi sur l'impôt fédéral direct. Voilà les nouveaux éléments qui sont intervenus après la décision de la commission.
La nouvelle suggestion Columberg/Salvioni tient partiellement compte des critiques qui avaient été formulées. Je ne sais pas si elle pourra être acceptée telle qu'elle a été présentée, étant donné que le problème existe et perdure depuis des années. J'estime qu'en accueillant cette nouvelle formulation nous introduirons la possibilité d'examiner cette question une nouvelle fois de façon approfondie, tenant compte des nouveaux éléments datant des derniers mois de 1988.
Cet examen devrait être réalisé par le Conseil des Etats qui devrait disposer de l'avis de la Conférence des directeurs cantonaux des finances et des milieux économiques intéressés à propos de cette nouvelle solution. En effet, si nous voulons aboutir à un résultat qui puisse tenir compte des attentes légitimes des cantons de montagne, il faut que la solution envisagée soit acceptée par les cantons et par les milieux de l'économie.
C'est dans le but de pouvoir poursuivre cet examen qu'il faut soutenir la nouvelle proposition Columberg.

Blatter: Wie wir von den Vorrednern gehört haben, hat der Artikel 27 Absatz 5 eine lange Vorgeschichte. Es sind tatsächlich keine Kleinigkeiten, die hier abgesprochen werden. Viele politische Stellen haben sich zum Problem der Kraftwerkbesteuerung geäussert und dabei immer wieder Verständnis für die Standortkantone von solchen Anlagen gezeigt. Nur: mit dem Verständnis allein hat man noch keine Lösung gefunden. Was wir brauchen, sind endlich Taten, um das erkannte Problem korrekt zu lösen.
Wo liegt das Problem? Dieser neue Absatz 5 soll verhindern, dass der produzierte Strom zum Selbstkostenpreis, also ohne Gewinn, vom Standortkanton des Kraftwerkes an die Partner der Stromverteil-Organisationen geliefert werden kann. Der Gewinn entsteht somit nicht im Standortkanton des Kraftwerkes, sondern beim Partner, den Verteilgebieten. Es handelt sich um einen beträchtlichen Gewinn, und wir wollen, dass er dort versteuert wird, wo er entsteht und produziert wird. Es ist nicht gerechtfertigt, den Gewinn dort zu versteuern, wo es gerade passt. Was wir brauchen, sind klare und korrekte gesetzliche Grundlagen.
Die «weisse Kohle» ist der einzige Rohstoff unserer Bergkantone. Die Bergkantone und Gemeinden, die Wasserkraftanlagen haben, tragen die Nachteile in Form von einem Eingriff in die Natur, durch geringe Wasserführungen der Bergbäche und -flüsse. Diese Gebiete sind zudem gegenüber den grossen Industriekantonen und Stadtgebieten wirtschaftlich klar benachteiligt. Lassen wir sie wenigstens teilhaben am Gewinn aus dem Verkauf der elektrischen Energie; dies ist gerechtfertigt und korrekt.
Ich möchte die heute geltende Regelung vergleichen: Der Hersteller einer Turbine würde den Gewinn aus dem Verkauf der Turbine nicht am Standort der Fabrik versteuern, sondern dort, wo er die Turbine montiert! Wir sehen aus dem Vergleich, wie paradox die Situation wirklich ist, und ich ersuche Sie daher dringend, den Antrag Columberg und Salvioni zu unterstützen.

Fischer-Seengen: Ich bitte Sie, auch den neuen Antrag der Minderheit abzulehnen. Man hat ihm zwar ein allgemeines Mäntelchen umgehängt, aber im Grunde genommen ist die Absicht, die Stossrichtung die gleiche geblieben. Herr Columberg und Herr Blatter haben das ganz deutlich zur Kenntnis gebracht.
Herr Professor Zuppinger – als anerkannter Steuerrechtsspezialist – legt in einer ausführlichen Darstellung in der «NZZ» dar, dass mit einer solchen Bestimmung wesentliche Grundsätze unserer Verfassung verletzt würden. Zwar würde die neue Formulierung nicht mehr gegen die Rechtsgleichheit verstossen, weil theoretisch kein Sonderrecht für die Elektrizitätsunternehmungen geschaffen würde; sie wäre aber verfassungswidrig, weil diese Gesellschaften nicht nach Massgabe ihres tatsächlichen Reinertrages, sondern aufgrund eines fiktiven Gewinnes besteuert würden. Verdeckte Gewinnausschüttungen können auch ohne eine solche Bestimmung erfasst werden. Schon wegen verfas-

sungsrechtlicher Bedenken sollte somit auf eine solche Bestimmung verzichtet werden.
Ganz abgesehen davon wäre eine solche Regelung auch sachlich nicht gerechtfertigt und würde den betroffenen Bergkantonen auf längere Frist wohl mehr schaden als nützen. Gerade als Vertreter eines Kantons, der wie die Bergkantone weit mehr elektrische Energie produziert, als er selbst verbraucht, verstehe ich, dass diese aus der Nutzung der Wasserkräfte möglichst grosse Vorteile erwirtschaften möchten. Die Elektrizitätswirtschaft hat dieses berechtigte Anliegen stets beachtet. Mit dem Institut des Partnerwerkes wird ihm optimal Rechnung getragen: Es wird im entsprechenden Bergkanton eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und Steuerdomizil errichtet, welche das entsprechende Werk baut und betreibt und diese Aufgabe nicht etwa einer im Unterland domizilierten Muttergesellschaft überlässt. Die Partnerverträge sind auch so abgefasst, dass im Standortkanton ein steuerbarer Gewinn entsteht. Dieser Gewinn wird dann von allem Anfang an jährlich – und zwar ungeachtet des tatsächlichen Geschäftsergebnisses – ausgewiesen, indem sich die Gestehungskosten der produzierten Elektrizität für die Muttergesellschaft im Unterland und damit für die Konsumenten entsprechend erhöhen. Die Bergkantone können mit dieser Methode auf permanent fliessende Steuererträge zählen. Die Elektrizitätsgesellschaften sorgen somit freiwillig selber dafür, dass die Bergkantone steuerlich durch die Partnergesellschaften nicht zu kurz kommen.
Nicht vergessen werden darf in diesem Zusammenhang, dass die Kantone ihre Wasserkräfte durch die Elektrizitätsgesellschaften nicht etwa gratis nutzen lassen. Vielmehr bringen die Wasserzinse namhafte Einkünfte für diese Kantone. Die Elektrizitätswirtschaft hat sich einer angemessenen Erhöhung dieser Wasserzinse nie widersetzt, denn sie weiss um den Wert der weissen Kohle, der einzigen erneuerbaren Energie unseres Landes, die beim heutigen Stand der Technik tatsächlich spürbar zur Landesversorgung beitragen kann. Es ist deshalb richtig, wenn die Kantone für ihre Wasserkräfte gut entschädigt werden.
Die Vertreter der Bergkantone können wohl kaum bestreiten, dass die Elektrizitätswirtschaft mit der Errichtung von Partnerwerken in den letzten Jahrzehnten ganz wesentlich zur Mehrung des Wohlstandes in den Bergkantonen beigetragen hat. Hierfür sind nicht allein Steuern und Wasserzinsen massgeblich gewesen, nein, durch die Partnerwerke wurden auch Infrastrukturen errichtet, welche nicht nur den Elektrizitätswerken, sondern der Bevölkerung ganz allgemein dienen. Zu denken ist vor allem an die verkehrsmässige Erschliessung dieser Bergtäler und an die Schaffung von Arbeitsplätzen für die ansässige Bevölkerung.
Jetzt will man ausgerechnet vor allem jenen Wirtschaftszweig mit solchen gesetzlichen Bestimmungen bestrafen, der bisher den Bergkantonen wohl am meisten Vorteile gebracht hat. Ich bitte Sie, sehr wohl zu überlegen, ob sich dies längerfristig nicht kontraproduktiv auswirken wird. Ist es wirklich sinnvoll, das bisherige gute Einvernehmen mit solchen Massnahmen zu stören, den guten Willen jener, die sich bisher als faire und grosszügige Partner der Bergkantone erwiesen haben, auf diese Weise zu strapazieren?
Der Ständerat, der die entsprechende Bestimmung bei der direkten Bundessteuer gestrichen hat, ist sich dieser Problematik offensichtlich bewusst. Die Kostenaufschlagsmethode verstösst nicht nur gegen die Rechtsprinzipien der Gleichbehandlung, der Leistungsfähigkeit und der Sachgerechtigkeit, sondern sie ist auch politisch in hohem Masse fragwürdig und könnte sich längerfristig als Bumerang erweisen. Es entspricht nicht nur einem Gebot der Einhaltung von Verfassungsgrundsätzen, sondern auch einem solchen der politischen Klugheit, auf eine solche Bestimmung zu verzichten.

Fischer-Sursee: Mit dem neuen Vorschlag werden zwar primär die Elektrizitätswerke anvisiert, also die Partnerwerke in der energieerzeugenden Wirtschaft. Die Formulierung ist aber ganz allgemein. Sie umfasst alle Unternehmen, die miteinander verbunden sind, alle Unternehmen, die Beteiligungen an anderen Unternehmen haben. Die gesamte Wirtschaft wird durch diese neue Bestimmung betroffen und nicht nur die Elektrizitätswirtschaft. Das muss man sich klar vor Augen halten.
Mit der neuen Bestimmung wird nun versucht, neu und erstmals im schweizerischen Steuerrecht die internationale Methode – die sogenannte Kostenaufschlagsmethode – auch für interkantonale Unternehmen in der Schweiz einzuführen.
Das Vorgehen, diese grundlegende Aenderung erst in der Lesung im Rat vorzunehmen, ist jedoch mehr als fragwürdig; denn betroffen ist die gesamte Wirtschaft. Es ist über diese Frage kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt worden. Die Wirtschaftsverbände, Vorort und alle Beteiligten, auch die kantonalen Finanzdirektoren, wurden nicht gefragt. Sie hatten keine Gelegenheit, zu dieser wesentlichen, grundlegenden Aenderung Stellung zu nehmen. Schon aus diesem Grunde beantrage ich Ihnen, diesen Antrag abzulehnen.
Es ist auch – was die Elektrizitätswirtschaft betrifft – fragwürdig, wenn vom Marktpreis gesprochen wird. Es stellt sich dann die Frage, welcher Marktpreis massgebend ist. Sie wissen, dass die Elektrizitätswirtschaft die Möglichkeit hat, in Frankreich zu wesentlich günstigeren Marktpreisen einzukaufen. Die ganze Geschichte könnte sich dann für die Bergkantone als Bumerang erweisen.
Was anvisiert wird, ist richtig: Es soll keine verdeckte Gewinnausschüttung an die verbundenen Werke erfolgen. Diesem Grundsatz kann man ohne weiteres beipflichten, er wird heute auch schon befolgt. Es braucht dazu keine neue gesetzliche Bestimmung. Die Praxis hat nämlich unter dem bisherigen Recht Kriterien geschaffen, wonach allfällig verdeckte Gewinnausschüttungen an Aktionäre oder diesen nahestehende Personen, also die Partnerwerke, erfasst werden. Die Ueberprüfung solcher verdeckter Gewinnausschüttungen ist daher auch ohne diese Bestimmung Aufgabe der Steuerbehörde, und sie ist bei jeder Steuerveranlagung vorzunehmen.
Ich ersuche Sie daher, diese grundlegende Aenderung abzulehnen und sie nicht einfach über das Knie zu brechen und so in das Steuergesetz einzuschmuggeln.

Stucky: Mit dem Rückzug dieser beiden Anträge ist tatsächlich eine Sondernorm, der es an Rechtsgleichheit und an Verhältnismässigkeit gefehlt hat, verhindert worden. Das ist sicher positiv zu werten. Man schlägt nun eine völlig neue Lösung vor. Wie Herr Fischer eben sagte, beschlägt diese die gesamte Wirtschaft. Wie er auch gesagt hat, überträgt man ein im internationalen Steuerrecht bekanntes Element auf das interkantonale Verhältnis, die sogenannte «armlength»-Methode, d. h. im internationalen Verhältnis werden bei der Gewinnzuweisung Preise angenommen, wie sie ein Unternehmen jedem Dritten unter den gleichen Bedingungen einräumen würde.
Wir stehen aber vor einer äusserst schwierigen und komplexen Aufgabe, wenn wir diesen Grundsatz praktisch durchführen wollen.
Die Steuerverwaltungen haben bisher keine Praxis in diesem Bereich entwickelt. Hier ist nämlich zu unterscheiden von der Ausscheidung Sitz/Betriebsstätte, wo eingespielte Ausscheidungsmechanismen gehandhabt werden: Man teilt dem Sitz das Praecipium vorerst zu – das sind in der Regel 20 Prozent des Gewinnes – und verteilt den Gewinn bei den Produktionsunternehmungen nach den Kriterien Produktionsmittel und Lohnsumme und bei den Handelsunternehmungen in der Regel nach dem Umsatz. Solche Kriterien fehlen nun bei verbundenen Unternehmungen, wobei diese Unternehmungen als Rechtspersönlichkeit in verschiedenen Kantonen Sitz haben müssen. Eine Zuteilung vorzunehmen, ist darum besonders schwierig, weil in der Regel kein Marktpreis vorhanden ist.
Nehmen Sie einen technisch hochstehenden Betrieb – das ist durchaus praxisgerecht –: Dieser lässt in einer Tochtergesellschaft Einzelteile herstellen, vielleicht in einer anderen Tochtergesellschaft diese zusammenbauen und nimmt

dann wiederum Komponenten in den Hauptbetrieb. Nirgends ist ein Marktpreis festzustellen, nirgends werden diese Einzelteile einem Dritten angeboten.
Hier müsste ersatzweise eine andere Methode zum Zuge kommen. Ob das die Kostenaufschlagsmethode sein soll oder ob vom Endpreis ein Retourrechnen möglich ist, ist für mich noch völlig offen. Es könnten nämlich auch andere Elemente sein wie die Aufteilung nach Produktionsmitteln oder Investitionen oder ersatzweise die Lohnsumme. Ob das machbar ist, können wir heute nicht entscheiden.
Will man den Antrag von Herrn Columberg überweisen, müsste man die Sache noch einmal eingehend in der Kommission mit Hilfe der Eidgenössischen Steuerverwaltung besprechen. Diese Mühe müsste man im Falle einer Annahme auf sich nehmen.

Biel: Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Er führt nun wirklich sehr weit. Herr Stucky hat Ihnen im Detail geschildert, wie das in der Wirklichkeit aussieht.
Die Befürworter haben immer von Energie gesprochen. In diesem Artikel steht nichts mehr von Energie – ich weiss natürlich, warum. Man kann nicht einen einzelnen Bereich herausnehmen und regeln. Sie wollten der Verfassungswirklichkeit gerecht werden und haben das weggelassen. Aber so bekommt dieser Artikel generelle Bedeutung. Herr Stucky hat Ihnen einen möglichen Fall geschildert, wie das aussieht. Es gibt zahlreiche derartige Beziehungen, bei denen kein Marktpreis besteht.
Ueberlegen Sie sich jetzt, was Sie machen. Was ist die Folge? Sie zwingen die verbundenen Unternehmungen – diejenigen Unternehmensgruppen, die so strukturiert sind – dazu, dass sie fusionieren und alles in die Muttergesellschaft zurücknehmen. Und was dann? Dann haben Sie keine verbundenen Unternehmungen mehr, dann bleibt alles im gleichen Unternehmen. Das ist ein weiteres Problem, das sich stellt.
Ich weiss nicht, was Sie damit eigentlich bezwecken. Nach wie vor ist es immer noch das gleiche: nämlich dass einige Leute glauben, sie fahren in der Elektrizitätswirtschaft schlecht, und jetzt wollen sie der ganzen Schweiz hier etwas aufzwingen. Wenn Sie alles durchsehen, sich die Folgen überlegen, die für die ganze Wirtschaft gelten – und wir haben in jedem Bereich diese Beziehungen –, dann wird die Geschichte schon etwas kompliziert und bürokratisch, ich würde sagen letztlich undurchführbar.
Wir können noch lange in der Kommission darüber brüten, das ändert gar nichts daran; wir haben das Problem und es bleibt so, wie es Herr Stucky aus seiner reichen praktischen Erfahrung geschildert hat. Sie können das eigentlich gar nicht lösen.
Ich empfehle Ihnen, diesen Antrag abzulehnen. Wir können sehr gut ohne solche Dinge leben.

Bodenmann: In der Regel ist es üblich, die Interessenbindungen offenzulegen. Ich bin ein Vertreter des Berggebietes, Herr Fischer ist ein Vertreter der Atomlobby, und unsere Standpunkte spiegeln die unterschiedlichen Interessen. Er hat ausgiebig Herrn Zuppinger zitiert, der sich zu dieser Frage, zu diesem vorliegenden Antrag überhaupt nicht geäussert hat. Jetzt muss ich mich allerdings zu Herrn Zuppinger äussern!
Herr Zuppinger war kantonaler Steuerbeamter im Kanton Zürich. Er hatte das Recht und die Pflicht, sich dafür einzusetzen, dass der Kanton Zürich möglichst hohe Steuereinnahmen hat. Herr Zuppinger war auch Referent des entsprechenden Bundesgerichtsurteiles. Bereits das ist vielen im Berggebiet sauer aufgestossen, weil wir – vielleicht nicht zu Unrecht! – der Meinung waren, wer schon die Aufgabe habe, Steuern im Kanton Zürich zu organisieren, sollte vielleicht nicht gerade beim Bundesgericht bei einer so heiklen Frage als Referent amten. Herr Zuppinger hat dann das entsprechende Bundesgerichtsurteil in der «NZZ» kommentiert, ohne zu erwähnen, dass er selber Referent des Urteils war. Soviel Interessenvermischung, soviel Filz hat auch bürgerliche Kollegen bewegt, dazu beizutragen, dass Herr Zuppinger bei der Wahl als Ersatzrichter ein ausgesprochen schlechtes Resultat erzielt hat. Das war kein Zufall, das war politische Demonstration gegen die Verfilzung, die wir in dieser Sache hier erleben.
Grundsätzlich geht es darum, dass wir im Berggebiet – zu Recht – den Eindruck haben, dass wir heute mit unserer Wasserkraft Ihre Atomenergie massiv subventionieren. Ich habe in Ihren Ausführungen, Herr Fischer, nicht ein einziges Mal das Wort «Markt» gehört. Sonst sind Sie immer für die Marktwirtschaft, loben die Marktwirtschaft. Aber hier, wo Sie Vertreter eines Interessenklüngels sind, wollen Sie uns sagen, hier gebe es keine Marktpreise. Und Sie gehen so weit, dass Sie uns sagen: Strapaziert nicht unsere Nerven! Das ist eine arrogante Position eines Vertreters der Atomlobby! Ich kann das nicht anders sagen. Wenn Sie uns drohen und sagen, dass wir nicht mehr unsere Interessen vertreten dürfen, weil wir sonst möglicherweise Ihre Nerven strapazieren, so – finde ich – geht das recht weit.
Wenn wir schon beim Thema «Markt» sind: Herr Stucky vertritt den Standpunkt, dass es auf vielen Gebieten keinen Markt gebe. Beim Strom gibt es einen Markt, einen internationalen Markt, und es gibt auch Marktpreise. Aber was macht die Elektrizitätswirtschaft? Sie will die Bücher nicht öffnen. Obwohl 75 bis 80 Prozent der schweizerischen Elektrizitätsunternehmen direkt oder indirekt durch die öffentliche Hand kontrolliert werden, weigern sich diese Gesellschaften, ihre Bücher zu öffnen, Transparenz herzustellen. Warum versteckt jemand seine Zahlen? Sicher nicht, weil die Behauptungen aus dem Berggebiet falsch sind; sondern weil man sehen würde – würde man diese Bücher öffnen –, dass wir mit unseren Thesen recht haben: dass nämlich wir mit der Wasserkraft die Atomkraft subventionieren, vor allem mit unserer Spitzenenergie.
Es wurde auch angesprochen, dass dieser Artikel weitergehende Wirkungen habe, so allgemein, wie er jetzt formuliert sei. Als er nicht allgemein formuliert war, hat man eingewendet: Wir können doch keine Spezialnorm schaffen! Aber ich glaube, gerade diese allgemeine Formulierung ist richtig. Denn, Herr Stucky, wir haben in der Schweiz einige wenige privilegierte Dienstleistungszentren, und wir haben andere Regionen, die vor allem die belastenden Tätigkeiten auf allen Gebieten auf sich nehmen müssen. Die Dienstleistungszentren werden immer stärker, können steuerlich attraktiver werden für jede Art von Gesellschaften. Und da ist die grundsätzliche Stossrichtung dieses Vorschlages durchaus richtig: dass man dort besteuert, wo die entsprechenden Gewinne effektiv anfallen, und nicht dort, wo die Steuern am günstigsten sind.

Weber-Schwyz: Ich möchte Sie bitten, den Antrag der Minderheit zu überweisen. Ich unterstütze diesen Antrag trotz dem Wissen um die Probleme im Zusammenhang mit der Veranlagungspraxis und der Erhebungsmethode.
Ich habe heute in der Debatte zu diesem Artikel immerhin eines festgestellt: es ist mehr oder weniger unbestritten, dass eine neue Veranlagungsmethode für Partnerwerke gesucht werden muss. Einwände sind hier lediglich deshalb vorgebracht worden, weil man am System oder an der möglichen Auslegung noch einige Zweifel hat. Darum finde ich es wichtig – der Minderheitssprecher Columberg hat angedeutet, dass er es wünscht, und ich wünsche mir das auch –, dass dieses Problem im Ständerat und dann auch bei uns nochmals zur Diskussion gestellt wird.
Ich möchte hier festhalten, dass früher schon Zeichen gegeben wurden, dass Probleme bei der Partnerwerkbesteuerung bestehen. Das ist zum Ausdruck gekommen durch Aussagen des Bundesrates. Das ist zum Ausdruck gekommen bei der Diskussion über die Standesinitiative Graubünden. Man hat da übrigens auf Vorschlag der Eidgenössischen Steuerverwaltung gehofft, die sogenannte «Aufrechnungsmethode» könnte zum Ziel führen. Nun wird heute hier dargetan, dass dies nicht möglich ist.
Ich bin nicht der Meinung, dass wir mit diesem Antrag Weiterungen in der Unternehmensbesteuerung auslösen dürfen. Nur eines sollte zur Regel werden: dass auch diese

Partnerwerke gleich wie andere verbundene Unternehmen besteuert werden. Man könnte es allenfalls auch mit der Umkehrformulierung lösen, indem man sagt: Auch diese Werke sind gleich zu veranlagen, unabhängig von bestehenden Konzessionsverträgen. Ich glaube, hierin liegt der springende Punkt.
Es ist unbestritten, dass ein Zeichen der Gerechtigkeit zu setzen ist. Sie können von den Wasserkraftkantonen nicht ewige Dankbarkeit auch für die nächsten 50 Jahre fordern, dass man da und dort ein verlassenes Tal zur Erstellung eines Wasserspeichers benützt hat. Heute haben die Produktionsstandorte eine andere Bedeutung erlangt. Es wird hier nichts anderes gefordert, als dass diesen Standortkantonen Gerechtigkeit widerfährt.
Der Antrag Columberg ist an den Ständerat zu überweisen. Ich bin fest überzeugt, dass sich Mittel, Wege und Methoden finden lassen, um der Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen und den Standortkantonen auch die gerechten Erträge zukommen zu lassen.

David: Diese Frage der allgemeinen Unternehmensbesteuerung ist doch etwas zu wichtig, als dass wir sie an einem Fall aufhängen dürften und aufgrund einer Unternehmenssituation für alle entscheiden wollten. Ich glaube, sie ist auch zu wichtig, um den Entscheid nach der Frage zu fällen, ob Herr Zuppinger korrekt oder unkorrekt gehandelt hat. Ich kann das auch nicht beurteilen. Es wäre auch nicht richtig, wenn man darnach entscheiden würde, ob die Elektrizitätswirtschaft Bücher öffnet oder nicht. Die Steuerverwaltung hat die gesetzlichen Grundlagen, um auch bei der Elektrizitätswirtschaft die Bücher zu öffnen. Entscheidend ist doch: Wie wirkt sich das auf alle verbundenen Unternehmen aus, nicht nur auf die interkantonalen Elektrizitätsunternehmen?
Da möchte ich Ihnen ein Beispiel bringen, einen Betrieb mit mehreren Zulieferfirmen, die verbunden sind, z. B. eine Maschinenfabrik: da liefert ein Betrieb die Steuerung, ein Betrieb liefert die Gussteile, einer liefert optische Teile. Sie müssen nachher für alle diese Teile entweder einen Marktpreis finden – den gibt es nicht –, und wenn es diesen nicht gibt, müssen Sie über die Selbstkosten und den Aufschlag diskutieren oder über den Endverkaufspreis und schliesslich über das Aufteilen auf alle Bestandteile, die zugeliefert werden. So, wie der Antrag formuliert ist, lässt er überdies offen, welchen Weg die Steuerverwaltung wählen will. Sie hat drei Varianten zur Auswahl.
Hier macht man einen Schritt, der aus dem konkreten Problem heraus zu weit geht. Gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b besteht heute schon die Möglichkeit, geldwerte Leistungen zwischen verbundenen Unternehmungen aufzurechnen. Meiner Meinung nach müsste von diesem Mittel auch im Bereich der Energiewirtschaft wie bei anderen Unternehmen der nötige Gebrauch gemacht werden.
Ich bitte Sie daher, sich gut zu überlegen, ob Sie diesen Artikel in dieser Form aufnehmen wollen, auch wenn es nur um die Schaffung einer Differenz geht. Ich glaube, wir als Gesetzgeber sollten nicht so aus dem Einzelfall heraus legiferieren.

Reichling, Berichterstatter: Zuerst ein Wort zu den Experten.
Die Kommission hat drei Experten. Sie hat zwei vom Ständerat übernommen und einen dritten selber bestimmt.
Die Herren Professoren Cagianut und Zuppinger hatten schon für die ständerätliche Kommission an allen Sitzungen teilgenommen. Die nationalrätliche Kommission hat einen dritten Experten französischer Sprache, Frau Professor Yersin, berufen. Ich glaube, sie hat auch an allen Sitzungen teilgenommen.
Die Kompetenz des Experten Zuppinger ist von Herrn Bodenmann bezweifelt worden. Er hat ihm vorgeworfen, er würde nur die steuerlichen Interessen des Kantons Zürich vertreten. Ich möchte hiezu sagen, dass Herr Zuppinger in der Kommission, als dies zur Diskussion stand, gesagt hat: Ich kann mich zu diesem Problem nicht ganz frei äussern, weil ich seinerzeit Referent beim Bundesgerichtsentscheid war. Dieses Interesse wurde in der Kommission also offengelegt. Er hat nachher die Auffassung vertreten, eine Sonderbesteuerung für energieproduzierende Betriebe sei verfassungsmässig nicht in Ordnung, weil damit eine Einzelbranche anders besteuert werde als die übrige Wirtschaft. Das hat er ganz kurz angedeutet.
Die zweite Expertin, die anwesend war, Madame Yersin – Sie können einwenden, sie vertrete ebenfalls Kantonsinteressen und sei deshalb nicht objektiv –, hat die Meinung von Herrn Zuppinger bestätigt, dass ein Artikel für die Branche energieproduzierender Betriebe verfassungsrechtlich problematisch sei, weil Sondersteuern für einzelne Wirtschaftszweige nicht gestattet seien.
Merkwürdigerweise ist auch das Gutachten des dritten Experten, Herrn Professor Cagianut, zuhanden des Zürcher Regierungsrats über die Arbeit der Zürcher Steuerverwaltung im Zürcher Kantonsrat kurzweg als Gefälligkeitsgutachten apostrophiert worden, weil es für gewisse Leute nicht das erbrachte, was sie erhofft hatten: weil es nämlich bestätigte, dass die Beamten zuverlässig gearbeitet haben. Ich bin der Auffassung, wir sollten doch alle etwas vorsichtig sein. Mit wem sollen wir noch arbeiten? Für gewisse Sachfragen benötigen wir Experten, und wenn diejenigen, die mit dem Resultat nicht zufrieden sind, solche Gutachten kurzweg als Gefälligkeitsgutachten abtun, hört doch die Arbeit in unserer Demokratie auf.
Wir haben Vertrauen in alle drei Experten. Ich bedaure diesen Vorwurf an Herrn Professor Zuppinger. Nach der Meinung der Kommission hat er uns durchwegs gut beraten.
Zu den Anträgen. Auch hier muss ich etwas Formelles sagen. Leider ist ein Minderheitsantrag II, Salvioni, Carobbio usw., auf die Fahne gedruckt worden. Es handelt sich aber nicht um einen Minderheitsantrag. Dieser Antrag ist in der Kommission nicht gestellt und nicht diskutiert worden. Es ist somit auch nicht darüber abgestimmt worden. Er ist offenbar von diesen Kommissionsmitgliedern einfach abgegeben worden. Ich habe die entsprechenden Personen auf diesen Umstand aufmerksam gemacht. Trotzdem erhalten wir jetzt gewissermassen, weil aller guten Dinge drei sind, einen abgeänderten Minderheitsantrag, von dem die Kommission überhaupt nichts wusste. Er ist letzte Woche redigiert worden und erreicht uns als Minderheitsantrag. Ich muss sagen, wir sollten unsere Verhandlungsverfahren nicht verlottern lassen. Minderheitsanträge sind Anträge, über die in der Kommission diskutiert und abgestimmt worden ist, die unterlegen sind. Sie können als Minderheitsanträge hier vorgebracht werden und ohne Redezeitbeschränkung begründet werden.
Ich möchte Sie alle bitten: Tragen Sie dieser Regelung Sorge. Sie ist nützlich, und wir sollten sie respektieren.
Es handelt sich also um den noch zur Diskussion stehenden Antrag Columberg/Salvioni und nicht um einen Minderheitsantrag. Materiell hat das keine Bedeutung. Wir müssen ihn sorgfältig behandeln, wie einen Minderheitsantrag.
Den Minderheitsantrag Columberg haben wir beraten beim Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Dort ist die Verfassungsmässigkeit diskutiert und für fragwürdig befunden worden. Er wurde trotzdem beschlossen. Das wird auch keine Auswirkungen haben, weil die Verfassungsmässigkeit von Bundesgesetzen nicht überprüft werden kann. Gerade schön ist es aber nicht. Vielleicht ist das der Grund, warum der Ständerat in der Differenzbereinigung den Beschluss wieder gestrichen hat. Es besteht also diesbezüglich beim DBG eine Differenz zwischen den Räten.
Der Antrag, allgemein formuliert und in einer ähnlichen Fassung, wie sie jetzt vorliegt, wenigstens sinngemäss, wurde von Frau Nationalrätin Blunschy in die seinerzeitige Kommission direkte Bundessteuer eingebracht. Nach sehr kurzer Zeit war sich die Kommission praktisch einig, dass eine solche allgemein formulierte Gesetzesbestimmung, welche alle Wirtschaftszweige im Bereiche der vertikalen Integration umfasst, sehrwahrscheinlich äusserst kontraproduktiv wäre, gerade für die Randgebiete, in denen vielfach Produktionsbetriebe alle ihre Produkte im Vertrag oder im

Beteiligungsverhältnis an eine andere Firma liefern, wo also eine vollständige gegenseitige Abhängigkeit besteht.
Solche Betriebe werden häufig in den Randgebieten erstellt oder gekauft, um die Arbeitsplätze zu erhalten, obwohl das an diesen Standorten wirtschaftlich vielleicht gar nicht interessant ist. Solche Betriebe sind aber nicht standortgebunden wie die Elektrizität erzeugenden Unternehmen. Sie können ausweichen, sie können den Standort verlegen. Wenn gewisse Kantone dann solche Steuerpraktiken gegenüber Zulieferbetrieben der übrigen Wirtschaft zur Anwendung bringen, besteht die grosse Gefahr, dass letztere ganz einfach ausziehen, womit die Arbeitsplätze dort verloren gehen. Ueber diese Gefahr war sich die Kommission einig. Herr Columberg hat daher einen Artikel nur für die energieproduzierenden Betriebe formuliert, um dieser Gefahr auszuweichen. Warum das nicht geht, haben wir gehört. Das entsprach der Meinung der Experten. Wir haben diese Zusammenhänge bei der direkten Bundessteuer dargelegt.
Es geht um etwas anderes: Dürfen wir eine solche Gesetzesbestimmung, die heute in keinem Kanton der Schweiz zur Anwendung kommt, allgemeinverbindlich für alle Kantone in das Harmonisierungsgesetz aufnehmen? Das Gesetz unterwirft auch die Kantone Jura oder Neuenburg usw., welche vielfach heute Zulieferbetriebe für Unternehmen im Talgebiet beschäftigen, verpflichtend solchen Steuern. Liegen solche Besteuerungen im Interesse dieser Kantone?
Ich hatte Gelegenheit, die Antragsteller darauf anzusprechen, ob sie hier im Harmonisierungsgesetz nicht die Kann-Formulierung wählen wollen. Das wäre allerdings nicht mehr eine Harmonisierung, es wäre ein Schönheitsfehler; aber es würde doch die Möglichkeit eröffnen, dass die interessierten Kantone in ihren Steuergesetzen eine solche Bestimmung verankern könnten. Die Antragsteller wollten das offensichtlich nicht, weil sie der Auffassung sind, dass ein einzelner Kanton das nur tun könne, wenn auch alle andern dazu verpflichtet werden, um die Standortverlegung nicht zu provozieren. Sie sehen: es besteht eine ausserordentlich unsichere, risikoreiche Situation.
Kommt hinzu die Anwendbarkeit: Wenn die Steuerverwaltungen in allen Branchen der Wirtschaft solche Kosten- und Gewinnberechnungen vornehmen müssen, müssten sie ja für alle diese Betriebe eigentliche Betriebskostenabrechnungen vornehmen. Dazu sind sie heute sicher nicht in der Lage. Sie müssten grosse Beamtenapparate aufbauen.
Alle Befürworter, die hier gesprochen haben – ich habe aufgepasst –, vom ersten bis zum letzten, haben sich nur zu den Partnerwerken geäussert. Keiner konnte Vorteile für die übrige Wirtschaft dartun. Sie können freilich ein solches Gesetz nicht nur auf einen Teil der Wirtschaft anwenden und bei den andern Betrieben so tun, als ob solche Geschäftsbeziehungen nicht vorhanden wären. Wenn es einmal in den kantonalen Gesetzen steht, müssen Sie alle Betriebe der vertikalen Integration nach diesen Kriterien besteuern. Die Gefahr ist also von den Befürwortern offensichtlich erkannt worden.
Es kann, wie schon Herr Weber sagte, nur einen Grund geben, dem Antrag zuzustimmen: damit noch einmal darüber gesprochen werden kann. In dieser Form wäre die Bestimmung langfristig kontraproduktiv und würde für die Steuerverwaltungen ausserordentliche Schwierigkeiten verursachen.
Aus der Sicht der Kommission muss ich Ihnen, weil wir uns seinerzeit beim Antrag Blunschy klar zu dieser Problematik geäussert haben, die Ablehnung beantragen.

M. **Salvioni,** rapporteur: En ce qui concerne cette proposition, je ne m'exprimerai pas en tant que rapporteur de la commission, celle-ci ayant repoussé une autre proposition Columberg après examen.
Ce que M. Reichling a dit est vrai: il n'y a pas eu de votation formelle sur la deuxième proposition Salvioni, mais c'est peut-être dû à une erreur de procédure. A la fin des travaux, on annonce en général qu'il y a un délai pour introduire des propositions de minorité sur des thèmes dont on a discuté sans qu'il y ait eu de vote. Dans cette même loi, il y a d'autres propositions qui portent la signature de M. Coutau, de M. Cavadini ou de moi-même, par erreur – par exemple l'article 5. On n'a pas voté sur cette proposition, il suffit de lire le procès-verbal.
Peut-être était-ce donc une erreur de procédure, mais cela n'a aucune importance quant au fond. Il s'agit maintenant pour nous d'examiner la proposition qui nous est soumise. Les experts ne se sont pas exprimés à son sujet. Ils ont critiqué les deux propositions précédentes. La nouvelle proposition présentée par M. Columberg tient compte de ces critiques, mais elle soulève d'autres problèmes. Il est possible de les résoudre, mais quelle est la procédure à suivre? En première instance, les Chambres ont renvoyé les cantons de montagne devant les tribunaux. Les cantons ont procédé par voie de justice, et le Tribunal fédéral a décidé que le problème existait mais devait être réglé par voie législative, d'où le renvoi aux Chambres. C'est ce qu'on peut appeler un conflit négatif de compétence. Il faut en sortir, d'une façon ou d'une autre! On ne peut pas continuer à dire que le problème existe, qu'il faut le résoudre, et accepter que la question fasse la navette d'une instance à l'autre.
La solution la plus raisonnable qui semble ressortir des interventions, au-delà de toutes les polémiques qui ont malheureusement surgi, serait d'accepter cette proposition tout en sachant qu'elle devra être réexaminée, afin de provoquer une divergence avec le Conseil des Etats et de lui permettre ainsi de reprendre et de réexaminer cette proposition avec l'aide d'experts, et éventuellement d'y apporter des amendements, afin de résoudre finalement ce problème, qui est réel.

Bundesrat **Stich:** Dieser Vorschlag hat schon eine rechte Geschichte hinter sich. Wir hatten zuerst einmal, wie das der Kommissionsreferent dargelegt hat, einen relativ allgemein formulierten Vorschlag von Frau Blunschy. In der Kommission hat man ihn abgelehnt, weil man fand, das sei generell nicht möglich. Nachher kamen zwei Vorschläge ins Spiel, die an sich die Energie direkt betreffen; jetzt haben wir wieder einen generellen. Der ist sicher insofern besser, als er rechtskonformer wäre. Er betrifft nicht bloss eine einzelne Branche. Aber die grundsätzliche Problematik bleibt natürlich bestehen.
Man könnte sich hier jetzt auch fragen: Gibt es diese Regelung überhaupt schon in irgendeinem kantonalen Gesetz? Das müsste man verneinen, denn bei uns wird in aller Regel der Gewinn besteuert. Im Verhältnis mit dem Ausland wird jedoch so vorgegangen, wenn man feststellt, dass Gewinne durch irgendwelche Manipulationen verschoben werden. Für diesen Fall muss man gewisse Korrekturmassnahmen vorsehen. An sich habe ich daher einiges Verständnis für diesen Vorschlag dieser – um jetzt mit Herrn Blatter zu sprechen – ländlichen Gebiete, auch wenn Sie damit ein «Diktat» ausüben wollen über die Eidgenossenschaft.
Aber wenn Sie das konkret ansehen, muss man sich natürlich fragen, was «verbundene Unternehmungen» bedeutet. Es gibt natürlich verbundene Unternehmen, die zwar selbständig sind, aber trotz allem in einem direkten Auftragsverhältnis gewisse Produkte für eine andere Firma erzeugen und ihren Betrieb einstellen müssten, wenn diese Firma die Produkte nicht mehr abnähme. Aber sie sind an sich selbständig, nur verbunden durch Lieferverträge. Hier dann einen Marktpreis festzulegen, wird problematisch; vielleicht gibt es das, vielleicht gibt es das auch nicht, es ist jedenfalls nicht ohne weiteres festzustellen. Vielleicht wäre das noch am ehesten bei der Elektrizität möglich, dem Fall, von dem alle Befürworter gesprochen haben. Aber wenn man schon von Elektrizität spricht, müsste man sich auch wieder überlegen, welches nun der Marktpreis ist. Ist es der Durchschnittspreis, den die Werke, die die Energie an die Verbraucher abgeben, verlangen, oder ist es ein relativ hoher Preis, abhängig von jenem für Spitzenenergie? Das ist hier auch nicht definiert. Das wäre dann auch eine Ermessensfrage, die für die Verwaltung nicht ganz einfach zu entscheiden wäre. Eine zweite Möglichkeit besteht in der Berechnung zu den um einen angemessenen Aufschlag erhöhten Selbstko-

sten. Da muss man natürlich auch sehen, dass durchaus hohe Selbstkosten anfallen können. Wenn nun noch ein Zuschlag berechnet würde, ist es nicht mehr möglich, die Ware zu verkaufen. Das würde bedeuten, dass Sie mit einer solchen Gesetzgebung möglicherweise Betriebe liquidieren würden. Wenn Sie die dritte Variante nehmen, also vom Endverkaufspreis eine Gewinnmarge abziehen, dann stellt sich natürlich immer wieder die Frage: Welches ist die angemessene, die gerechtfertigte Gewinnmarge?
Da kann man sich dann fragen: Soll man, darf man, kann man solche Dinge einfach der Verwaltung überbinden, ohne dass man riskiert, dass dabei zu grosse Abhängigkeiten entstehen? Ich hätte hier Bedenken; ich könnte einem solchen Antrag nicht zustimmen. Wenn Sie das dem Ständerat noch einmal überbinden wollen, dann werden wir diese Fragen noch einmal vertieft prüfen. Ich glaube aber auf Anhieb nicht, dass man eine bessere Lösung findet.
Die Frage ist, ob man nicht vielleicht andere Wege suchen soll. Sie wissen, wir haben beispielsweise die Wasserrechtszinse erhöht. Das ist ein angemessener Weg, ein Weg, der üblich ist. Von mir aus gesehen hätte das doch einige Vorteile gegenüber einer solchen Uebung, die in unseren Verhältnissen doch recht künstlich erscheint.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	96 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	27 Stimmen

Art. 28
Antrag der Kommission
Abs. 1 bis 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 4
Streichen

Art. 28
Proposition de la commission
Al. 1 à 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 4
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 29
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 30
Antrag der Kommission
Abs. 1[1]
Streichen
Abs. 1 und 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 30
Proposition de la commission
Al. 1[1]
Biffer
Al. 1 et 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 31
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... Der Nettoertrag entspricht dem Betrag dieser Beteiligungen abzüglich der darauf entfallenden Finanzierungskosten und eines Beitrages von 5 Prozent zur Deckung der Verwaltungsspesen.

Abs. 2
Mehrheit
.... wenn die Beteiligungen oder die Erträge aus ihnen längerfristig zwei Drittel der gesamten Aktiven ....
Minderheit
(Fehr, Bundi, Carobbio, Matthey, Uchtenhagen)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3 bis 5
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 31
Proposition de la commission
Al. 1
.... Le rendement net des participations correspond au revenu de ces participations diminué des frais de financement y relatifs et d'une contribution de cinq pour cent destinée à la couverture des frais d'administration.

Al. 2
Majorité
.... lorsque ces participations ou leur rendement représentent au moins deux tiers du total des actifs ....
Minorité
(Fehr, Bundi, Carobbio, Matthey, Uchtenhagen)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3 à 5
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Fehr, Sprecher der Minderheit: Es geht hier nicht um einen zentralen Artikel des Gesetzes. Wenn ich dennoch im Namen der Kommissionsminderheit und der SP-Fraktion beantrage, entgegen der Mehrheit der Kommission bei der Fassung des Bundesrates zu bleiben, so daher, weil die von der Kommission beschlossene Neufassung weniger Klarheit bringt und das Holdingprivileg unnötig ausdehnt.
Ich bin eigentlich erstaunt, dass zu dieser Bestimmung bisher keine föderalistischen Bedenken geltend gemacht worden sind; denn Artikel 31 Absatz 2 zwingt die Kantone, den Domizil- und Holdinggesellschaften Privilegien zu gewähren. Und wenn schon ein solches Obligatorium eingeführt wird, dann soll es wenigstens im Umfang beschränkt bleiben. Es muss gewährleistet sein, dass sich solche Gesellschaften im wesentlichen wirklich auf die Ausübung einer Verwaltung von Beteiligungen beschränken.
Die bundesrätliche Fassung, die vorsieht, dass mindestens 70 Prozent der Aktiven oder Erträge Beteiligungen sind, bietet dafür besser Gewähr als der Vorschlag der Kommission, der den Beteiligungsanteil auf 66 Prozent senkt und mit dem unbestimmten, interpretationsbedürftigen Ausdruck «längerfristig» nur neue Schwierigkeiten bringt. Die Experten – der Präsident hat sie vor wenigen Minuten ganz ausserordentlich gerühmt – haben uns in der Kommission versichert, dass die Praxis in den Kantonen mit dem Problem kurzfristig schwankender Beteiligungsverhältnisse gut zurechtgekommen ist. Auch die Botschaft des Bundesrates – ich verweise Sie auf Seite 117 – führt klar aus, dass ein vorübergehendes, wirtschaftlich gerechtfertigtes Absinken der Quote unter 70 Prozent nicht zu einem Verlust des Holdingprivilegs führen soll. Die Experten haben uns dargelegt, dass diese Erläuterungen als Materialien für die Gesetzesanwendung eine vernünftige Praxis der bundesrätlichen Fassung gewährleisten, während die Variante der Kommissionsmehrheit einerseits eine unbegründete und ungerechtfertigte Ausdehnung des Privilegs bringt, andererseits aber auch weniger klar ist.
Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen Zustimmung zur Fassung des Bundesrates und Ablehnung der Variante der Kommissionsmehrheit.

Reichling, Berichterstatter: Der Unterschied zwischen der Mehrheit und der Minderheit ist klein. Es geht darum, ob das Holdingprinzip bereits bei Beteiligungen von zwei Dritteln, also 66,6 Prozent, gewährt werden solle oder erst bei 70 Prozent. Das ist die entscheidende Frage. Das Wort «längerfristig», das eingeführt wurde, hat praktisch keine Bedeutung, weil gemäss Text in der Botschaft und gemäss aktueller Praxis ein kurzfristiges Absinken der Beteiligungen unter 70 Prozent nicht zu einem Verlust des Holdingprivileges führt, wenn in angemessener Zeit die Limite wieder erreicht wird. Die Mehrheit verdeutlicht also nur das, was in der Botschaft steht. Es geht nur darum, ob man die Erleichterung schon ab zwei Dritteln oder erst ab 70 Prozent gewähren soll. Darüber müssen Sie entscheiden.
Ich muss noch auf zwei Fehler auf der Fahne aufmerksam machen. Der erste Fehler befindet sich in der Kommissionsfassung von Artikel 31 Absatz 1. Es muss dort heissen: «Der Nettoertrag entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen .... », nicht dem «Betrag». In Absatz 2 muss es bei der Mehrheit heissen: « .... längerfristig mindestens zwei Drittel». «Mindestens» wurde vergessen. Im französischen Text sollte es in Ordnung sein.
Nun ist es noch notwendig, dass ich eine Präzisierung mache, damit das, was ich jetzt gesagt habe, auch stimmt. Aus dem Wort «längerfristig» könnte man schliessen, dass das Holdingprivileg erst gewährt wird, wenn diese Gesellschaft während längerer Zeit zwei Drittel Beteiligungen gehalten hat. Die Formulierung des Bundesrates ist hier klar: Wenn 70 Prozent erreicht sind, gilt sofort das Holdingprivileg. Es ist die Auffassung der Mehrheit – ich muss das hier sagen –, dass sich dieses Wort «längerfristig» nicht auf den Beginn, auf die Erteilung des Holdingprivilegs bezieht, sondern nur auf die spätere Handhabung; das muss ins Protokoll. Es war keine Erschwerung beabsichtigt für den Anfang.
Sie haben die Wahl. Die Mehrheit ist für zwei Drittel, die Minderheit für 70 Prozent.

M. **Salvioni,** rapporteur: Le but statutaire des sociétés de capitaux dont il est question ici consiste à gérer durablement des participations; elles bénéficient du privilège holding. Le problème est très simple. Selon le texte du Conseil fédéral, le privilège holding est donné quand les participations représentent les 70 pour cent du total des actifs de la société alors que la majorité de la commission vous propose qu'il soit reconnu déjà aux deux tiers. Le message est clair et le Conseil fédéral l'a répété: le privilège holding est maintenu même si une chute provisoire en dessous des 70 pour cent ou des deux tiers des actifs de participations se produit. Le mot «durablement» ne concerne pas le début mais le but de la société, qui est précisément celui de gérer «durablement» ces participations.

Bundesrat **Stich:** Ich empfehle Ihnen hier, dem Ständerat und dem Bundesrat und damit auch der Kommissionsminderheit zuzustimmen. Wir möchten gerne bei diesen 70 Prozent bleiben. Holdingprivileg bedeutet ja erhebliche Steuererleichterungen; deshalb sollten die Holdingerträge insgesamt eben doch eine hohe Quote erreichen und nicht auf 66 2/3 Prozent zurückgehen.
In bezug auf das «längerfristig»: Herr Kommissionspräsident, Sie haben es mit Recht etwas relativiert. Von uns aus gesehen ist es schlecht, «längerfristig» hineinzuschreiben. Ich empfehle Ihnen also, bei der Formulierung des Bundesrates zu bleiben, die 70 Prozent vorschreibt. Das «längerfristig» könnte sich schliesslich und endlich für eine Unternehmung auch negativ auswirken. Dessen muss man sich auch bewusst sein.
Ich bitte Sie also, der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	40 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	65 Stimmen

Abs. 3 bis 5 – Al. 3 à 5
Angenommen – Adopté

Art. 32
Antrag der Kommission
Abs. 1 und 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
.... Eigenkapital zukommt. (Rest des Absatzes Streichen)

Art. 32
Proposition de la commission
Al. 1 et 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
.... le rôle de capital propre. (Biffer le reste de l'alinéa)

Abs. 1 und 2 – Al. 1 et 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Bundesrat **Stich:** Hier muss man festhalten, dass es sechs Kantone sind, die neben der Beteiligungsermässigung bei der Gewinnsteuer auch noch diese Massnahme treffen. Sie bringen also in Artikel 33 Absatz 3 noch eine Relativierung, aufgrund derer «die Kapitalsteuer im Verhältnis der Steuerbuchwerte dieser Beteiligungen zu den Gesamtaktiven» berechnet wird. Das haben nur sechs Kantone. Ich glaube daher nicht, dass es zwingend ist, diese zusätzliche Erleichterung allen Kantonen vorzuschreiben.
Ich bitte Sie deshalb, diesen Antrag abzulehnen. Er ist nicht nötig.

Reichling, Berichterstatter: Der neue Absatz 3 entspricht Ihren Beschlüssen beim Gesetz über die direkte Bundessteuer. Im Artikel 84 haben wir so beschlossen. Nun hat allerdings der Ständerat diesem Beschluss nicht zugestimmt. Es besteht da eine Differenz. Die Kommission konnte aber die Argumente des Ständerates nicht erwägen. Ich weiss nicht, aus welchen Gründen der Ständerat es abgelehnt hat. Ich muss Ihnen aus der Sicht der Kommission empfehlen, dem Absatz 3 hier zuzustimmen, damit wir im Differenzbereinigungsverfahren dann sorgfältig abklären können, ob dieser Absatz 3 eine Berechtigung hat oder nicht. Jetzt kann ich das nicht ermessen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Cette modification proposée par la commission correspond à la décision du Conseil national à l'article 81, alinéa 3 de la loi sur l'impôt fédéral direct. C'est la raison pour laquelle la commission vous propose de vous rallier à la décision que vous avez déjà adoptée en votant l'impôt fédéral direct.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag des Bundesrates	Minderheit

Art. 33
Antrag der Kommission
Abs. 1
Streichen
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
Bei Beteiligungen gemäss Artikel 31 Absatz 1 ermässigt sich die Kapitalsteuer im Verhältnis der Steuerbuchwerte dieser Beteiligungen zu den Gesamtaktiven.

Art. 33
Proposition de la commission
Al. 1
Biffer

Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
En cas de détention de participations au sens de l'article 31, 1er alinéa, l'impôt sur le capital est réduit proportionnellement au rapport existant entre les valeurs comptables fiscales de ces participations et la totalité des actifs.

Angenommen – Adopté

Art. 34 bis 36
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 34 à 36
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 37
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte des Steuerpflichtigen oder seiner in ungetrennter Ehe lebenden Ehefrau in einem Kalenderjahr mehr als einen vom kantonalen Recht festgelegten Betrag, so wird eine nachträgliche Veranlagung durchgeführt unter Anrechnung der an der Quelle abgezogenen Steuer.

Art. 37
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
Si le revenu brut soumis à l'impôt à la source du contribuable ou de son conjoint qui vit en ménage commun avec lui excède par an un montant à fixer par le droit cantonal, une taxation ordinaire est faite ultérieurement avec imputation de l'impôt perçu à la source.

Angenommen – Adopté

Art. 38
Antrag der Kommission
Abs. 1
Bst. a bis e
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Bst. f
f. Im Ausland wohnhafte Empfänger von Einkünften aus schweizerischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge von schweizerischen Versicherungseinrichtungen oder Bankstiftungen;
Bst. g
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 38
Proposition de la commission
Al. 1
Let. a à e
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Let. f
f. Les bénéficiaires domiciliés à l'étranger de revenus provenant d'institutions suisses de prévoyance professionnelle ou fournis selon des formes reconnues de prévoyance individuelle liée par des établissements d'assurances ou fondations bancaires suisses;
Let. g
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen Adopté

Art. 39 bis 41
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 39 à 41
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 42
Antrag der Kommission
Abs. 1 und 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Bundi, Biel, Carobbio, Fehr, Matthey, Rebeaud, Reichling, Rüttimann, Uchtenhagen)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4
Die Steuerbehörden überprüfen laufend von sich aus die Steuererklärungsformulare und Wegleitungen in bezug auf Einfachheit der Darstellung, Verständlichkeit des Inhalts und Lesbarkeit der Sprache für die Steuerpflichtigen.

Art. 42
Proposition de la commission
Al. 1 et 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Bundi, Biel, Carobbio, Fehr, Matthey, Rebeaud, Reichling, Rüttimann, Uchtenhagen)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4
Les autorités fiscales réexaminent régulièrement les formules de déclaration d'impôt et les directives qu'elles émettent, afin de simplifier leur présentation, de les rendre mieux compréhensibles et plus facilement lisibles pour les contribuables.

Abs. 1 und 2 – Al. 1 et 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Bundi, Sprecher der Minderheit: Namens einer starken Kommissionsminderheit beantrage ich Ihnen, Absatz 3 in der Fassung des Bundesrates anzunehmen. In diesem Absatz ist die Pflicht der Behörden verankert, den mit dem Vollzug der Steuergesetze betrauten Behörden Amtshilfe zu leisten, das heisst, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Im Schlussatz heisst es, dass sie diese Behörden von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist. Die Kommissionsmehrheit will diese letzte Bestimmung abschwächen und durch eine Kann-Formulierung ersetzen. Gegen dieses Ansinnen muss ganz entschieden opponiert werden.
Einmal ist zu sagen, dass der Nationalrat den genau gleichen Passus in Artikel 117 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer aufgenommen hat. Es geht nicht an, diese klare Auskunftspflicht nur im für den Bund massge-

benden Gesetz zu verankern, sie hingegen im steuerlichen Verkehr zwischen den Kantonen weniger verbindlich vorzuschreiben.
Dann geht es hier aber auch um einen wichtigen Grundsatz in der Steuergesetzgebung, nämlich um denjenigen der Gleichbehandlung aller, das heisst eigentlich um die Steuergerechtigkeit. Grundsätzlich muss es eine Pflicht aller mit den Steuern Umgang pflegenden Beamten sein, andere damit befasste Personen und Behörden auf eventuelle Lükken, Unterlassungen, Unregelmässigkeiten in der Steuererklärung aufmerksam zu machen. Wer hier nur die Kann-Formulierung befürwortet, möchte es den Insidern überlassen, nur die denselben genehmen Informationen weiterzugeben, die andern aber zurückzubehalten. Dieser Tendenz haftet der Geruch der Steuerbegünstigung oder auch der Vetterliwirtschaft an!
In diesem Zusammenhang möchte ich daran erinnern, dass auch die Spezialgesetzgebung die imperative Form der Auskunftspflicht vorsieht. So schreibt zum Beispiel das Gesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland unter dem Titel «Rechts- und Amtshilfe» auch vor, dass Behörden und Beamte, die in ihrer amtlichen Eigenschaft Widerhandlungen wahrnehmen oder Kenntnis davon erhalten, verpflichtet sind, sie sofort der zuständigen kantonalen Behörde oder dem Bundesamt für Justiz anzuzeigen. Aufgrund dieser Meldepflicht ist es zum Beispiel möglich, dass Umgehungen aufgedeckt werden. Aufgrund dieser Meldepflicht haben kantonale Regierungen in letzter Zeit auch bereits Instruktionskurse für die Steuerbehörden durchgeführt, damit diese Meldepflicht gewährleistet sei.
Nun hatten die Befürworter der Kann-Formulierung vor allem die Sorge gehabt, was passiere, wenn eine Verwaltung oder eine Amtsperson eine Meldung unterlasse, auf eine Weitergabe verzichte. Grundsätzlich sind diese Personen verantwortlich, haftbar. In der Praxis zeigt es sich leider, dass selten jemand belangt wird. Trotzdem muss aber der verpflichtende Hinweis auf die Auskunftspflicht bestehen. Im Verkehr zwischen den Kantonen ist diese Pflicht besonders wichtig. Nur dadurch ist gewährleistet, dass die Steuerbehörden auch die notwendigen Meldungen über Einkünfte erhalten, die ihre Pflichtigen ausserhalb des Kantons erzielen. Mit dieser Bestimmung muss niemand mehr Steuern zahlen, sofern die Einkommen korrekt deklariert sind. Die Auskunftserteilung darf aber nicht davon abhängig sein, ob ein Beamter meldefreudig ist oder nicht. Das wäre reine Willkür.
Aus Gründen der Steuergerechtigkeit und der Gleichbehandlung bitte ich deshalb, dem Minderheitsantrag und damit der Fassung des Bundesrates zuzustimmen.

Oester: Wenn man den Kantonen schon moderne Verfahrensgrundsätze vorschreiben will, gehört nach meiner Ueberzeugung eine klare Regelung der Amtspflichten dazu. Die Kann-Formulierung birgt ein grosses Willkürrisiko. Das kann man auch sagen, ohne den Beamten generell nahetreten zu wollen. Die Kann-Formulierung der Kommissionsmehrheit ist auch deshalb abzulehnen, weil sie der grossen Leitlinie dieses Gesetzes zuwiderläuft, nämlich dem Bestreben, die Steuergerechtigkeit im Land zu verbessern. Unvollständige Veranlagungen sind ungerechte Veranlagungen. Auch wenn es in der Praxis nicht immer leicht sein wird, der Amtspflicht auf gegenseitige Information innerhalb der Verwaltung lückenlos nachzuleben, ist an der gesetzlich klar geregelten Pflicht festzuhalten. Wenn Sie nur noch Bestimmungen in Bundesgesetze aufnehmen wollen, die überall lückenlos und gerne vollzogen werden, müssen Sie einen schönen Teil des geltenden Bundesrechtes – und nicht nur im Bereich der Raumplanung – ausser Kraft setzen.
Wer gerechte, faire Steuerverhältnisse fördern will, muss bei Artikel 42 Absatz 3 letzter Satz mit dem Bundesrat und mit der Kommissionsminderheit Bundi stimmen.
Im Interesse der Sache bitte ich Sie namens der LdU/EVP-Fraktion, dies zu tun.

Reichling, Berichterstatter: Im Verfahrensrecht müssen wir mit besonderer Vorsicht darauf achten, dass die Harmonisierung vollständig ist, denn die Verfahren für kantonale und für Bundessteuern müssen exakt übereinstimmen, die Einschätzung erfolgt gleichzeitig. Die gleiche Differenz hatten wir auch beim Gesetz über die direkte Bundessteuer. Der Ständerat hat die Kann-Formel beschlossen, wir haben den Bundesrat unterstützt. Der Ständerat hat inzwischen an der fakultativen Meldepflicht festgehalten.
Wenn wir der Mehrheit zustimmen, gibt es dann im Steuerharmonisierungsgesetz keine Differenz mehr, und notgedrungen müssen wir uns dann auch bei der direkten Bundessteuer dem Ständerat anschliessen. Wenn wir der Minderheit und dem Bundesrat folgen – Sie bemerken wahrscheinlich, dass ich in dieser Sache auch mit der Minderheit gestimmt habe –, geht das Seilziehen zwischen den beiden Räten weiter.
Welche Gründe haben die Mehrheit veranlasst, hier kein Obligatorium einzuführen? Es war nicht die Begünstigung der Steuerhinterziehung, welche hier zur Debatte stand, sondern die Frage, ob den Beamten in den Kantonen aus dieser Bestimmung eine Verantwortung entstehen könnte: ob man einem Beamten einmal vorwerfen könnte, er hätte merken müssen, dass bei diesem oder jenem Steuerpflichtigen etwas nicht ganz stimme; er habe die Amtspflicht versäumt, das pflichtschuldig dem anderen Kanton zu melden, so dass sich der Beamte rechtfertigen müsste. Umgekehrt: Wenn jede wirtschaftliche Feststellung über einen Steuerpflichtigen in einem anderen Kanton zu einer eifrigen Melderei führt, ist das übertrieben. Die Vermutung, dass an der Veranlagung etwas nicht in Ordnung sein könnte, können nur Beamte haben, die selbst in der Steuerveranlagung tätig sind und Einsicht in die Details der Veranlagung bekommen. Nur aus dem Schlussresultat «Steuerbares Einkommen» und «Steuerbares Vermögen» kann nicht geschlossen werden, es stimme etwas nicht.
Es sind also sehr wenige Personen, die in wichtigen Aemtern der Gemeinden und Kantone tätig sind, die überhaupt in der Lage sind, solche Meldungen zu erstatten. Die Mehrheit ist deshalb der Auffassung, dass die Information zwischen den Steuerämtern und Steuersekretariaten im gegenseitigen Interesse spiele, ohne dass man einen Zwang auferlege, der auch eine Verantwortlichkeit zur Folge hätte. Das waren die Gründe der Mehrheit, die ich Ihnen darlegen wollte.
Ich bin auch der Meinung, man sollte eigentlich diesen wenigen Beamten eine Meldung zur Pflicht machen, wenn sie aufgrund ihrer Erkenntnisse eine falsche Einschätzung vermuten können. Nicht gewollt ist eine wilde Schnüffelei und Melderei von Beamten zu Beamten. Vermuten kann man allerdings immer, es stimme etwas nicht. Es ist also etwas heikel.
Im Interesse der raschen Behandlung müssten Sie der Mehrheit zustimmen; wenn Sie das Seilziehen weiterführen wollen, der Minderheit und dem Bundesrat.

M. **Salvioni,** rapporteur: A l'article 42, alinéa 3, il y a une divergence et une différence. Le Conseil fédéral a choisi la forme impérative («signalent spontanément»): c'est-à-dire que les autorités doivent signaler «spontanément», qu'elles y sont obligées dans tous les cas. Le Conseil des Etats avait choisi la formule potestative: les autorités «peuvent spontanément signaler».
Il faut que je vous rappelle qu'à l'article 117, alinéa premier de l'impôt fédéral direct, le Conseil des Etats avait suivi la formule du Conseil fédéral, mais en maintenant la version potestative. Donc, en maintenant la position décidée il y a une année dans l'impôt fédéral direct, nous créons sûrement une divergence.
Quelle est la raison de cette différence? On avait pensé ne pas obliger les autorités à signaler tous les cas parce qu'il y a des cas «bagatelles», et les autorités qui doivent faire ces communications sont en général au courant et savent exactement ce qu'il faut signaler et ce qui n'est pas important.

Cela évite donc un travail bureaucratique inutile entre personnes qui s'y connaissent.
La raison de cette différence vous étant ainsi expliquée, il vous incombe maintenant de trancher.

Bundesrat **Stich:** Mir scheint, dass Sie dem Bundesrat zustimmen sollten. Man sollte das Melden der Tatsache, dass ein Steuergesetz nicht eingehalten wird, nicht der Kann-Formel unterstellen. Denn wir riskieren sonst, dass irgend jemand findet, man könne mit einem Trinkgeld erreichen, dass die Kann-Formel nicht benützt wird! Es wäre wohl nicht sehr gut, wenn wir in der Schweiz so weit kämen. Auf der anderen Seite sollte es eigentlich selbstverständlich sein, dass Behörden mithelfen, den Staat in Ordnung zu halten. Ich würde Ihnen empfehlen, hier dem Bundesrat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	32 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	58 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4
Angenommen – Adopté

Art. 43
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, wird dem nicht unterzeichnenden Ehegatten eine Frist eingeräumt, bei deren unbenutztem Ablauf die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen wird.
Abs. 3
Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt.

Art. 43
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
Ils signent tous deux la déclaration d'impôt. Au cas où la déclaration n'est signée que par l'un des conjoints, un délai est accordé à l'époux qui n'a pas signé. Si le délai vient à expiration sans avoir été utilisé, la représentation contractuelle entre époux est supposée établie.
Al. 3
Les actes de recours et autres écrits sont réputés introduits en temps utile lorsque l'un des époux a agi dans les délais.

Angenommen – Adopté

Art. 44
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 45
Antrag der Kommission
Abs. 1
Der Steuerpflichtige muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.
Abs. 2
Er muss auf Verlangen der Veranlagungsbehörde insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 45
Proposition de la commission
Al. 1
Le contribuable doit faire tout ce qui est nécessaire pour assurer une taxation complète et exacte.
Al. 2
Sur demande de l'autorité de taxation, il doit notamment fournir des renseignements oraux ou écrits, présenter ses livres comptables, les pièces justificatives et d'autres attestations, ainsi que des pièces concernant ses relations d'affaires.
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 46 und 47
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 46 et 47
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 48
Antrag der Kommission
Einleitung, Bst. a, b, d und e
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Bst. c
c. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen;

Art. 48
Proposition de la commission
Phrase introductive, let. a, b, d et e
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Let. c
c. Les institutions de la prévoyance professionnelle et de la prévoyance individuelle liée, sur les prestations fournies à leurs preneurs de prévoyance ou bénéficiaires;

Angenommen – Adopté

Art. 49 bis 54
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 49 à 54
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 55
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2 und 4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 55
Proposition de la commission
Al. 1, 2 et 4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 56
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 57
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2 und 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 57
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2 et 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 58
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

1. Kapitel, Titel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

1er chapitre, titre
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Reichling, Berichterstatter: Der Ständerat hat die Titel der zwei Kapitel 1 und 2 gestrichen.
Die Kommission beantragt Ihnen, die beiden Titel bestehen zu lassen, damit die Unterscheidung in Tatbestände, die administrativ erledigt und solche, die richterlich behandelt werden, verdeutlicht wird.

M. **Salvioni,** rapporteur: La commission vous propose de maintenir les titres de chapitre que le Conseil des Etats avait biffé. Il s'agit du titre du chapitre premier «Violation des obligations de procédure et soustraction d'impôt» et du titre du chapitre deuxième «Délits».
La majorité de la commission vous propose de maintenir la version du Conseil fédéral afin que l'on sache exactement quel chapitre se réfère à une infraction de nature purement administrative et quelles dispositions se réfèrent à des délits.

Angenommen – Adopté

Art. 59
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 60
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit
(Rebeaud, Bundi, Carobbio, Fehr, Matthey, Salvioni, Uchtenhagen)
.... bis zu 50 000 Franken bestraft. Ueberdies kann die Steuerbehörde von ihm unter solidarischer Haftung die Bezahlung der hinterzogenen Steuer fordern.

Abs. 4
.... wer hierzu anstiftet .... bis zu 50 000 Franken bestraft. Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist ebenfalls strafbar. Die Strafe kann milder sein als bei vollendeter Begehung.

Art. 60
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Rebeaud, Bundi, Carobbio, Fehr, Matthey, Salvioni, Uchtenhagen)
.... 50 000 francs au plus. En outre, l'autorité fiscale peut exiger de lui le remboursement solidaire de l'impôt soustrait.

Al. 4
...., celui qui incite à un tel acte, ... de 50 000 francs au plus. La tentative de dissimulation ou de distraction de biens successoraux est également punissable. Une peine plus légère que celle encourue en cas d'infraction consommée peut être prononcée.

Abs. 1 – Al. 1

Reichling, Berichterstatter: Hier haben wir eine Schwierigkeit zu überwinden. Beim Artikel 60 Absatz 1 beantragt die Kommission, dem Ständerat zuzustimmen. Die gleiche Differenz hatten wir auch im Gesetz über die direkte Bundessteuer. Dort hat sich inzwischen der Ständerat dem Nationalrat angeschlossen und die Differenz ausgeschaltet. Wenn wir uns nun gemäss Kommissionsantrag dem Ständerat anschliessen, besteht zwar hier keine Differenz mehr und die Bestimmung ist in den beiden Gesetzen verankert, aber sie ist unterschiedlich verankert. Die Angelegenheit ist nicht von weltbewegender Bedeutung, so dass ich Ihnen – entgegen dem Kommissionsbeschluss – beantragen kann, sich dem Bundesrat anzuschliessen. Dann haben wir beide Gesetze in Uebereinstimmung, und alle Differenzen sind ausgeschaltet.

Angenommen gemäss Entwurf des Bundesrates
Adopté selon le projet du Conseil fédéral

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

M. **Rebeaud,** porte-parole de la minorité: La proposition de cette forte minorité de votre commission à l'article 60, alinéa 3, vise à combler une lacune que nous avons négligée lorsque nous avons traité de l'article correspondant de l'impôt fédéral direct. Cette lacune pourrait se révéler assez grave à l'usage et même donner lieu à des scandales.
Le but de la proposition est aussi de défendre les intérêts des cantons face à des opérations orchestrées, de grande envergure, qui n'ont certainement pas été imaginées par les auteurs du projet. Je vais inventer un exemple fictif mais concevable de la possibilité d'exploitation de la lacune que laisse la proposition du Conseil fédéral et de la majorité.

Imaginons qu'un inspecteur fiscal d'un canton découvre qu'un contribuable a dissimulé pendant plusieurs années des revenus de plus de 2 millions de francs au fisc (nous savons que c'est une chose possible et que cette somme, dans certains cas, n'est pas exagérée). Supposons encore qu'au cours de son enquête, l'inspecteur découvre qu'un avocat marron ou une fiduciaire a aidé le contribuable à réussir son opération de soustraction fiscale sans que le fisc s'en aperçoive. Il y a donc complicité de l'avocat ou de la fiduciaire. Le contribuable qui a fraudé le fisc pour 2 millions entend parler de l'enquête et disparaît. Il y a deux manières de disparaître au yeux du fisc: partir à l'étranger ou faire faillite. La perte pour le canton, sur 2 millions en prenant le taux assez modeste de 15 pour cent pour des revenus aussi élevés, s'élève à 300 000 francs.
Avec l'article 60, alinéa 3 que vous propose le Conseil fédéral et la majorité de la commission, le juge cantonal peut se retourner contre le complice, c'est-à-dire l'avocat marron ou la fiduciaire, mais ne peut lui infliger que 50 000 francs d'amende. 50 000 francs d'amende pour 300 000 francs de substance fiscale perdue, c'est insuffisant, et dans l'hypothèse où le contribuable principal a disparu, le canton perd 250 000 francs. Avec le maximum de 50 000 francs d'amende qu'il peut infliger au complice coresponsable de la fraude, il aura à peine de quoi rembourser les frais de l'enquête.
Sans vouloir faire des procès d'intention à qui que ce soit, je crois pouvoir dire qu'une telle lacune dans les dispositions pénales constitue une véritable provocation à des opérations de fraude fiscale de grande envergure.
La proposition que nous vous faisons aujourd'hui est une proposition minimaliste. Elle est, au fond, beaucoup moins efficace pour lutter contre ces opérations avec complicité que le droit actuel. Le droit actuel, du moins en ce qui concerne l'impôt fédéral direct – je n'ai pas étudié tous les droits cantonaux – est réglé par l'article 129, alinéa 3 de l'actuelle loi sur l'impôt fédéral direct qui précise que «celui qui intentionnellement décide le contrevenant à commettre les actes et omissions mentionnés aux alinéas 1 et 2» – c'est-à-dire soustraction fiscale – «qui lui prête assistance» – c'est-à-dire complicité – «ou qui l'aide ou cherche à l'aider à échapper à la poursuite pénale ou à l'application des sanctions, est également passible des peines prévues par les alinéas 1 et 2.» Ces peines prévues sont des amendes qui peuvent aller jusqu'à quatre fois le montant soustrait. Autrement dit, dans l'histoire hypothétique que je vous ai présentée tout à l'heure, si 300 000 francs ont été soustraits à l'Etat, le juge pourrait infliger au complice une amende de quatre fois la valeur de ces 300 000 francs, c'est-à-dire 1,2 million de francs.
Avec le droit actuel, dans cette situation, le canton peut donc encaisser 1,2 million de francs. Avec le nouveau droit, nous limitons cette possibilité à 50 000 francs. Ces cas ne sont certainement pas très nombreux, mais ils se multiplieront à cause de l'insuffisance du texte proposé par le Conseil fédéral.
On peut se demander pourquoi les auteurs du projet, respectivement le Conseil fédéral, veulent changer la loi sur ce point. Le Conseil fédéral et l'administration nous ont donné des explications à propos de l'article 184 de l'impôt fédéral direct, qui est le pendant de cet article 60. Le Conseil fédéral voulait que le complice puisse être puni indépendamment du contribuable, car, avec le droit actuel, effectivement le complice d'une soustraction fiscale doit être condamné au même titre que le contribuable. Il y a une disposition qui permet d'abaisser l'amende qui lui est infligée en cas de responsabilité nettement inférieure.
Le but visé par le Conseil fédéral est d'éviter qu'un complice ne puisse pas être puni au cas où l'auteur du délit, c'est-à-dire le contribuable, serait jugé pénalement irresponsable: un enfant, par exemple, qui hériterait d'une grosse fortune et qui ferait l'objet d'une déclaration fausse de la part d'une fiduciaire qui aurait utilisé l'enfant à son insu. Vous savez aussi que quand certaines personnes confient leurs affaires à des fiduciaires ou à des avocats, elles ne peuvent pas forcément contrôler jusqu'à la dernière virgule les déclarations qui sont faites en leur nom, et leur responsabilité peut être inférieure à celle de l'avocat ou de la fiduciaire.
D'après la jurisprudence, ces cas ne sont en réalité pas aussi dangereux qu'on a l'air de le croire. Dans ces situations, l'auteur de l'infraction n'est pas le contribuable, mais l'avocat qui a établi la fausse déclaration.
Je sais que certains juristes ne sont pas tout à fait d'accord sur ce point. N'étant pas juriste, je ne trancherai pas la question. Ma prise de position découle du simple bon sens. Si une fiduciaire fait de l'argent sur le dos d'un contribuable en faussant sa déclaration, il me semble aller de soi qu'un juge de bon sens attribuera la responsabilité principale non au contribuable, qui n'y peut rien et n'y a rien compris, mais à celui qui a effectué la déclaration. Je ne m'étends pas sur ce point.
La minorité de la commission ne vous propose pas de biffer cet article, comme elle aurait dû le faire si elle était allée jusqu'au bout des choses. Elle vous suggère simplement d'éviter que des opérations montées entre un contribuable et un complice soient intéressantes dans le cas où, par exemple, pour reprendre l'hypothèse précédente, les intéressés décideraient par avance de se partager par moitié le bénéfice de l'opération, c'est-à-dire dans des situations où il vaudrait la peine de s'exposer à une amende de 50 000 francs parce que le bénéfice serait infiniment supérieur.
Il s'agit d'une proposition minimaliste qui vise à éviter que la substance fiscale due aux cantons puisse disparaître dans la nature, donc de rendre le complice, non pas justiciable d'une forte amende, mais en tout cas responsable du remboursement de la dette.

Reichling, Berichterstatter: Auch hier muss gesagt werden, dass der Antrag Rebeaud kein Minderheitsantrag ist. Herr Rebeaud war bei der Behandlung des Artikels 60 in der Kommission anwesend. Er hat diesen Antrag nicht gestellt, es wurde darüber nicht diskutiert, der Artikel wurde verabschiedet.
An der letzten Sitzung hat Herr Rebeaud einen Rückkommensantrag gestellt, und die Kommission hat Rückkommen abgelehnt, den Artikel wiederum nicht diskutiert und über den Artikel nicht abgestimmt. Es handelt sich also hier um den Einzelantrag Rebeaud, nicht um einen Minderheitsantrag.
Zum Materiellen: Bei der Behandlung dieses Deliktes beim Gesetz über die direkte Bundessteuer hat die Kommissionsmehrheit den Antrag gestellt, den Bussenrahmen für Helfer gleich festzusetzen wie für den Hinterzieher, d. h. einen Betrag, der zwischen einem Drittel und dem dreifachen Betrag der hinterzogenen Steuer liegt – dies in der Meinung, den Anstifter, Helfer und Vertreter treffe die gleiche Schuld wie den Täter. Wenn sich der möglicherweise ausländische Täter einer solchen Hinterziehung abgesetzt hat, wäre es besonders stossend, wenn man den Gehilfen nur mit 50 000 Franken büssen könnte und der vielfach grössere Nachsteuerbetrag verloren ginge.
Das war die Auffassung der Kommission.
Nun hat aber Ihr Rat das abgelehnt. Der Nationalrat hat die Meinung, die jetzt auch Herr Rebeaud vertritt und die die Kommission seinerzeit vertreten hat, abgelehnt und ist dem Bundesrat gefolgt. In der Zwischenzeit ist beim direkten Bundessteuergesetz keine Differenz mehr vorhanden. Nationalrat und Ständerat haben der Fassung des Bundesrates zugestimmt.
Wenn wir nun den Antrag Rebeaud aufnehmen und ihm zustimmen, wie es an und für sich ursprünglich der Meinung der Kommission entsprochen hätte, dann schaffen wir im Harmonisierungsgesetz eine Verpflichtung für die Kantone, die wir selbst in unserem Gesetz abgelehnt haben. Das ist einfach widersprüchlich! Das Gesetz über die direkte Bundessteuer könnten wir nur nochmals ändern, wenn beide Kommissionen einem nochmaligen Rückkommen auf diesen Artikel zustimmen würden.
Aus diesen Gründen muss ich Ihnen beantragen, entsprechend Ihrem Beschluss beim Gesetz über die direkte Bun-

dessteuer auf diese Möglichkeit, den Gehilfen auch für die entgangenen Nachsteuern heranzuziehen, zu verzichten und den Antrag abzulehnen.

M. **Salvioni,** rapporteur: En ce qui concerne la proposition Rebeaud, je vous rappelle que, plus ou moins dans l'esprit de cette proposition si ce n'est dans la même forme, la majorité de votre commission vous avait proposé une procédure analogue à propos de l'impôt fédéral direct.
La majorité du Parlement n'a pas accepté ce point de vue et a préféré en rester à une amende fixée avec un maximum. Le Conseil des Etats s'est rallié à cette formulation, c'est-à-dire que maintenant la loi sur l'impôt fédéral direct n'accuse pas de divergences sur ce point et qu'on ne peut plus y revenir, sauf si les deux commissions se mettaient d'accord pour le faire.
C'est la raison pour laquelle il serait maintenant contraire au principe de l'harmonisation d'introduire dans cette loi une norme, quoique raisonnable, qui serait différente de celle de la loi sur l'impôt fédéral direct que nous avons votée. Il y aurait une désharmonisation, et c'est la raison pour laquelle la commission a préféré en rester à la situation actuelle, c'est-à-dire à la proposition du Conseil fédéral. Il est clair que si le Parlement devait accepter la proposition Rebeaud, la commission devrait se mettre d'accord avec celle du Conseil des Etats, selon la loi sur les rapports entre les conseils, et essayer de voir s'il est possible d'obtenir un accord général pour revenir sur cette question dans la loi sur l'impôt fédéral direct. Sans cela, il n'est pas possible de le faire, et techniquement ce serait faux d'introduire dans la loi sur l'harmonisation une norme différente et contraire à celle contenue dans la loi sur l'impôt fédéral direct.
C'est la raison pour laquelle la commission vous propose d'en rester, pour le moment, à la formulation du Conseil fédéral, même si cette idée de la proposition Rebeaud était celle de la majorité de la commission pendant la discussion de l'impôt fédéral direct.

M. **Rebeaud:** Ce n'est pas parce que nous nous sommes trompés dans la discussion sur l'impôt fédéral direct que nous devons, par esprit de système, répéter cette erreur aujourd'hui à propos de l'harmonisation fiscale.
J'observe que: premièrement, lors du débat au plénum sur l'impôt fédéral direct, notre conseil a effectivement renoncé à un amendement de cette nature par 73 voix contre 61 en adoptant une proposition de minorité représentée par M. Coutau; deuxièmement, au sein de la commission, lorsque nous avons voulu approfondir cette question, l'exemple que je vous citais tout à l'heure – relativement effrayant, à mon avis – n'a trouvé aucune solution dans le cadre de la proposition de la minorité Coutau, qui est devenue celle de la majorité – relativement restreinte, toutefois – du conseil; troisièmement, les arguments que j'ai développés tout à l'heure apparaissent pour la première fois dans nos débats sur ce sujet et ni le président de la commission ni le rapporteur de langue française n'y ont apporté la moindre réponse.
C'est pourquoi, au risque de prendre une heure de plus, je vous prie de soutenir aujourd'hui cette proposition pour éviter que nous ne cimentions dans les deux lois une erreur due au fait que la commission avait beaucoup d'objets à traiter et que certains aspects de ce problème lui avaient jusqu'à maintenant échappé.

Bundesrat **Stich:** Sachlich ist der Antrag von Herrn Rebeaud sicher richtig. Deshalb scheint es mir, dass auch die Möglichkeit bestünde, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen, vorausgesetzt, dass Sie jetzt anders entscheiden würden als das letzte Mal. Nachher gäbe es zwei Möglichkeiten: Entweder würden sich die beiden Kommissionen einigen, dass man das Gesetz über die direkte Bundessteuer ebenfalls in Wiedererwägung zieht und es ändert. Das wäre die eine Möglichkeit. Wenn das nicht geschehen würde, hätten immerhin die Kantone die Möglichkeit, hier die Leute etwas stärker am Wickel zu nehmen. Es würde ja auch nicht schaden, wenn einmal die Kantone etwas strenger wären als der Bund. In der Regel ist es ja umgekehrt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	53 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	74 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4
Angenommen – Adopté

Art. 61
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 1bis
Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, so ist Artikel 60 Absatz 3 auf die juristische Person anwendbar.
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
.... der Nachweis offen, dass die Hinterziehung seiner Steuerfaktoren durch den andern Ehegatten ohne sein Wissen erfolgte oder dass er ausserstande war, die Hinterziehung ....

Art. 61
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 1bis
Lorsqu'une personne morale a incité, prêté assistance ou participé, dans l'exercice de son activité, à la soustraction commise par un tiers, l'article 60, 3e alinéa lui est applicable par analogie.
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
.... Chacun des époux peut apporter la preuve que la soustraction de ses propres facteurs fiscaux a été commise à son insu par son conjoint ou qu'il n'était pas en mesure ....

Angenommen – Adopté

Art. 62
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Steuerpflichtigen oder gegenüber einer der in Artikel 60 Absatz 3 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber dem Steuerpflichtigen wie gegenüber diesen andern Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt ....

Art. 62
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
La prescription est interrompue par tout acte de procédure tendant à la poursuite de l'infraction introduit à l'encontre du contribuable ou de l'une des personnes visées à l'article 60, 3e alinéa. L'interruption est opposable tant au contribuable qu'à ces autres personnes. Un nouveau délai ....

Angenommen – Adopté

2. Kapitel, Titel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

2e chapitre, titre
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 63
Antrag der Kommission
Abs. 1
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Cavadini, Auer, Coutau, Feigenwinter, Nebiker, Reich, Salvioni, Schüle, Spoerry, Stucky)
.... wird auf Anzeige der Steuerbehörde mit Gefängnis oder ....
Abs. 2 und 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 63
Proposition de la commission
Al. 1
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Cavadini, Auer, Coutau, Feigenwinter, Nebiker, Reich, Salvioni, Schüle, Spoerry, Stucky)
.... est puni, sur dénonciation de l'autorité fiscale, de l'emprisonnement ....
Al. 2 et 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abs. 1 – Al. 1

M. **Cavadini,** porte-parole de la minorité: Je serai très bref dans ma motivation, car j'ai décidé, pour des raisons que je vous exposerai, de retirer ma proposition.
Cette dernière avait été introduite pour laisser une petite marge d'appréciation aux autorités fiscales et éviter que même les cas «bagatelles» soient transmis automatiquement au procureur public. Si cette possibilité a une motivation réelle – elle a été adoptée, par ailleurs, dans le canton du Tessin –, un examen ultérieur m'a convaincu que cette proposition pourrait créer des problèmes dans d'autres cas que la commission n'avait pas examinés, par exemple au moment de l'ouverture d'une succession par la commune concernée, ou davantage en cas de faillite d'une société. Dans ces deux situations, on peut fréquemment découvrir des cas d'usage de faux, de documents falsifiés ou inexacts quant à leur contenu, qui justifient une intervention automatique de l'autorité pénale. Dans ces cas-là, la décision ne peut plus être laissée à l'autorité fiscale.
C'est pourquoi je retire ma proposition de minorité.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 2 und 3 – Al. 2 et 3
Angenommen – Adopté

Art. 64 und 65
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 64 et 65
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 66
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Täter, dem Anstifter oder dem Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber jeder dieser Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt ....

Art. 66
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
La prescription est interrompue par tout acte de procédure tendant à la poursuite du délit introduit à l'encontre de l'auteur, de l'instigateur ou du complice. L'interruption est opposable à chacune de ces personnes. Un nouveau délai ....

Angenommen – Adopté

Art. 67 bis 69
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 67 à 69
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 70
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... in den Titeln 2 bis 5 und 6 Kapitel 1 geregelte Materie betreffen, ...
Abs. 2
Streichen
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 70
Proposition de la commission
Al. 1
.... dans les titres 2 à 5 et 6, chapitre premier. Le recours ....
Al. 2
Biffer
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 71
Antrag der Kommission
Streichen
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 72
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 72a
Antrag der Kommission
Titel
Aenderung des AHV-Gesetzes
Einleitungssatz

Das Bundesgesetz vom 30. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung wird wie folgt geändert:
Art. 50 Schweigepflicht
Mehrheit
Abs. 1bis
Die Schweigepflicht gilt nicht gegenüber Behörden, die mit dem Vollzug der Steuergesetze betraut sind und die um Auskünfte für die Anwendung dieser Gesetze ersuchen.
Minderheit
(Cavadini, Auer, Biel, Coutau, Ducret, Feigenwinter, Reich, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Abs. 1bis
.... ersuchen. Die Auskünfte dürfen nur für die Zeit ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, einschliesslich der dem Inkrafttreten vorangehenden Berechnungsperiode, gegeben werden.

Art. 72a
Proposition de la commission
Titre
Modification de la loi sur l'AVS
Phrase introductive
La loi fédérale du 30 décembre 1946 sur l'assurance-vieillesse et survivants est modifiée comme il suit:
Art. 50 Obligation de garder le secret
Majorité
Al. 1bis
L'obligation de garder le secret est supprimée à l'endroit des autorités qui sont chargées de l'exécution des lois fiscales et qui demandent des renseignements nécessaires à l'application de ces lois.
Minorité
(Cavadini, Auer, Biel, Coutau, Ducret, Feigenwinter, Reich, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Al. 1bis
.... de ces lois. Les renseignements ne peuvent être donnés que pour les périodes fiscales postérieures à l'entrée en vigueur de la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct, y compris pour la période de calcul précédant l'entrée en vigueur de cette loi.

M. **Cavadini,** porte-parole de la minorité: Que ce soit avec la loi sur l'impôt fédéral direct ou avec la loi sur l'harmonisation fiscale dont nous discutons, il a été décidé de supprimer, pour l'assurance-vieillesse et survivants, l'obligation de garder le secret vis-à-vis des autorités fiscales. C'est une nouveauté d'une certaine importance, qui a été acceptée par la commission et avec laquelle je suis tout à fait d'accord.
Le fisc pourra ainsi, à l'avenir, demander aux caisses de compensation de l'assurance-vieillesse et survivants des renseignements sur les revenus perçus par les contribuables et soumis à l'assurance-vieillesse et survivants.
Mais il faut encore préciser la mise en vigueur de cette nouveauté. Pour plus de clarté dans la loi et par raison d'honnêteté envers les contribuables, il faut éviter que l'autorité fiscale puisse demander des renseignements aux caisses AVS avec un effet rétroactif pouvant aller, le cas échéant, jusqu'à dix ans.
L'application de cet article devrait donc valoir uniquement pour l'avenir. C'est une solution raisonnable, mais qui mérite d'être précisée dans la loi, étant donné l'incidence que cette disposition pourrait avoir sur les impôts des cantons. Ma proposition prévoit donc que les renseignements peuvent être donnés uniquement pour les périodes fiscales postérieures à l'entrée en vigueur de la loi sur l'impôt fédéral direct, donc pour la période de calcul qui précède l'entrée en vigueur de cette loi. En d'autres termes, si par exemple la loi sur l'impôt fédéral direct devait entrer en vigueur le 1er janvier 1993, et si le système de taxation était encore biennal *praenumerando*, l'autorité fiscale pourrait demander aux caisses AVS des renseignements uniquement à partir des années 1991/92 qui servent de base de calcul pour la période fiscale 1993/94.
Cette proposition devrait trouver place aussi dans la loi sur l'impôt fédéral direct. Elle a été présentée au Conseil des Etats au mois de décembre, qui l'a acceptée sans opposition, ni de la part du Conseil des Etats ni de la part de M. Stich, conseiller fédéral.
Etant donné que nous ne savons pas encore quelle sera l'issue fiscale de ces deux lois et que nous ignorons si elles seront mises en vigueur à la même date ou à deux dates différentes, et que, de surcroît, nous n'avons pas encore décidé de l'introduction de cette disposition dans la loi sur l'impôt fédéral direct, je suis d'avis que pour le moment il est préférable de garder également cette norme dans la loi sur l'harmonisation fiscale.
C'est pourquoi je vous invite à accepter cette proposition de minorité qui, je le répète, a déjà été acceptée par le Conseil des Etats et introduite dans la loi sur l'impôt fédéral direct.

Reichling, Berichterstatter: Ich beantrage hier ausnahmsweise, der Minderheit Cavadini zuzustimmen.
An und für sich ist der Zusatz, dass die Auskünfte nur ab Inkrafttreten erteilt werden dürfen, selbstverständlich. Er wäre juristisch nicht notwendig. Aber der Ständerat hat nun im Gesetz über die direkte Bundessteuer genau die gleiche Fassung auch beschlossen. Nützt es nichts, so schadet es nichts. Es verdeutlicht vielleicht gegenüber dem Leser dieses Gesetzes, dass er nicht zu befürchten hat, dass da noch rückständige Dinge hervorgeholt werden.
Ich beantrage Ihnen hier, der Minderheit zuzustimmen. Dann können wir uns auch im anderen Gesetz dem Ständerat anschliessen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Après que le Conseil des Etats a inséré une telle disposition dans la loi sur l'impôt fédéral direct à l'article 207b, je pense qu'il est raisonnable de l'accepter également, même s'il existe des doutes quant à l'utilité de cette adjonction. En effet, les autorités auraient de toute façon suivi une telle méthode, car elles n'auraient pas pu demander des renseignements pour une période antérieure à l'entrée en vigueur de la loi.
En acceptant cette disposition, on éviterait de créer une divergence avec le Conseil des Etats. Je vous recommande donc d'aller dans ce sens.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 73
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 73a
Antrag der Kommission
Titel
Leistungen aus Militärversicherung
Wortlaut
Artikel 47 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. September 1949 über die Militärversicherung ist hinsichtlich der Renten und Kapitalleistungen nicht anwendbar, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen beginnen oder fällig werden.

Art. 73a
Proposition de la commission
Titre
Prestations de l'assurance militaire
Texte
L'article 47, 2e alinéa de la loi fédérale du 20 septembre 1949 sur l'assurance militaire n'est pas applicable aux rentes et aux prestations en capital qui ont commencé à courir ou sont devenues exigibles après l'entrée en vigueur de la présente loi.

Angenommen – Adopté

Art. 74
Antrag der Kommission
Abs. 1 und 2
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Stucky, Cavadini, Feigenwinter, Müller-Wiliberg, Rüttimann)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 74
Proposition de la commission
Al. 1 et 2
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Stucky, Cavadini, Feigenwinter, Müller-Wiliberg, Rüttimann)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Den Minderheitsantrag Stucky haben Sie bei Artikel 18 behandelt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 75
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Bundesgesetzes	90 Stimmen
Dagegen	11 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Präsident: Mit dem heutigen Tag verlässt ein langjähriger Mitarbeiter die Parlamentsdienste, nämlich Herr Geli Spescha, um sich einem neuen Tätigkeitsfeld zuzuwenden. Herr Spescha hat als Redaktor und Protokollführer während zwölf Jahren unsere Verhandlungen verfolgt und stets zuverlässig und sachkundig aufgezeichnet. In Namen unseres Rates danke ich Herrn Spescha für seine wertvollen Dienste und wünsche ihm viel Glück und Erfolg in seinem neuen Tätigkeitsfeld. *(Beifall)*
Damit sind wir am Ende einer zwar kurzen, aber doch anspruchsvollen Session angelangt. Ich danke Ihnen für Ihre Mitarbeit. Sitzung und Sondersession sind geschlossen.

Schluss der Sitzung und der Session um 18.40 Uhr
Fin de la séance et de la session à 18 h 40

Nationalrat
Conseil national

Sitzung vom 7. Juni 1989
Séance du 7 juin 1989

83.043

Steuerharmonisierung. Bundesgesetze
Harmonisation fiscale. Lois

Botschaft und Gesetzesentwürfe vom 25. Mai 1983 (BBl III, 1)
Message et projets de lois du 25 mai 1983 (FF III, 1)
Beschluss des Ständerates vom 7. Dezember 1988
Décision du Conseil des Etats du 7 décembre 1988

B. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct

Differenzen – Divergences

Art. 5 Abs. 1 Bst. dbis
Antrag der Kommission
dbis. Einkünfte aus schweizerischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten, sofern sie nicht nachweisbar in einem andern Staat besteuert werden;

Antrag Fehr
.... der gebundenen Selbsvorsorge erhalten.
(Rest des Satzes streichen)

Art. 5 al. 1 let. dbis
Proposition de la commission
dbis. Lorsqu'elles perçoivent des revenus provenant d'institutions suisses de droit privé ayant trait à la prévoyance professionnelle ou aux formes reconnues de prévoyance individuelle liée, à moins qu'il soit prouvé que ces revenus sont imposés dans un autre Etat;

Proposition Fehr
.... de prévoyance individuelle liée.
(Biffer le reste de la phrase)

Fehr: Es geht um den sogenannten «Pilotentrick» bzw. um Regelungen, die verhindern sollen, dass sich Bezüger von Leistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder der gebundenen Selbstvorsorge der Steuerpflicht entziehen, indem sie sich ins Ausland absetzen.
Die Kommission hat in ausführlichen Beratungen die nun vorliegende Fassung der litera dbis beschlossen. Wenn ich mir als Kommissionsmitglied dennoch erlaube, einen Abänderungsantrag zu stellen, so daher, weil ich nach Abschluss der Kommissionsarbeiten, vor allem bei Kontakten mit der Verwaltung, habe feststellen müssen, dass der letzte Satzteil, insbesondere der Ausdruck «nachweisbar», unnötige Inkonvenienzen mit sich bringt, weil der Nachweis eben kaum zu erbringen ist.
Das können und sollten wir noch korrigieren. Dafür gibt es verschiedene Gründe: Wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Staat besteht, in den sich der Anwender des «Pilotentricks» absetzt, so geht dieses Doppelbesteuerungsabkommen in jedem Fall vor, das heisst, besteuert wird nach dem Wohnsitzprinzip. Für diesen Fall brauchen wir keine Regelung zu schaffen. Hat hingegen die Schweiz mit dem Staat, in dem der Begünstigte Wohnsitz nimmt, kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, so ist nicht einzusehen, weshalb unser Land einseitig eine Vorleistung erbringen soll, ohne jede Gegenleistung des Drittstaates und ohne Steuerleistung des Begünstigten. Schliesslich besteht zumindest die Gefahr, dass der Besteuerungsvorbehalt, der in diesem Satzteil enthalten ist, die Verhandlungsposition der Schweiz bei Verhandlungen über Doppelbesteuerungsabkommen schwächen könnte. Auch daran haben wir keinerlei Interesse.
Bevor ich den Antrag einreichte, habe ich erwogen, ob es sinnvoll wäre, das Wort «nachweisbar», an dem ich mich stosse, etwa durch die Formulierung «aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens» zu ersetzen. Ich habe davon Abstand genommen aus der Ueberlegung, dass es auch andere Gesetzesbestimmungen gibt, die im Zusammenhang mit Doppelbesteuerungsabkommen stehen oder davon abhängig sein können. Die vermeintliche Präzisierung wäre also nicht geeignet, zur Klarheit beizutragen.
Klarheit schafft hingegen die von mir beantragte Streichung. Ich ersuche Sie, ihr zuzustimmen. Aus der Sicht der Verwaltung würde eine solche Aenderung begrüsst; auch seitens des Bundesrats dürfte sie unterstützt werden.

Reichling, Berichterstatter: Es geht hier um die Besteuerung von Vorsorgeleistungen. Gemäss unserer Steuergesetzgebung sind die Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen steuerfrei, dafür werden die Leistungen besteuert.
Durch Wohnsitzverlegung ins Ausland vor dem Erreichen der Altersgrenze können die Steuern auf Kapitalleistungen umgangen werden. Dies betrifft Länder, mit denen die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.
Sofern es sich um Leistungen aus einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis handelt, sind die Leistungen auch bei Wohnsitznahme im Ausland steuerbar, geregelt in den Doppelbesteuerungsabkommen oder unabhängig davon. Dieser Teil ist unbestritten. Er ist im Vorschlag des Bundesrats unter Buchstabe d geregelt.
Die nationalrätliche Kommission wollte schon in der ersten Beratung diese Regelung auch auf privatrechtliche Arbeitsverhältnisse und Vorsorgeeinrichtungen ausdehnen und hat versucht, den Buchstaben d so zu fassen, dass er für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Vorsorgeleistungen Gültigkeit hat. Diese Lösung hat sich als unzweckmässig erwiesen, es könnte bezüglich der Doppelbesteuerungsabkommen Unklarheit entstehen.
Die Kommission hat daraufhin nach einem neuen Weg gesucht. Die Regelung für die Leistungen aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen soll gemäss Vorschlag des Bundesrates in Buchstabe d unverändert erfolgen. Diesem Text hat sich der Ständerat bereits angeschlossen. Für die Leistungen aus privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen wird ein neuer Buchstabe dbis vorgeschlagen, welcher auf die allfällige Priorität der Besteuerung im ausländischen Wohnort hinweist.
Zum Antrag Fehr: Schon anlässlich der ersten Behandlung haben die Kommissionssprecher darauf hingewiesen, dass die allfällige Besteuerung im ausländischen Staat, also am neuen Wohnsitz, in den Doppelbesteuerungsabkommen geregelt ist, sofern solche abgeschlossen worden sind. Wir haben auch darauf hingewiesen, dass internationale Verträge unserem Recht immer vorgehen. Diesbezüglich besteht Rechtsklarheit. Das entspricht auch dem Antrag Fehr.
In der Kommission wurde die Auffassung vertreten, dass dieses Gesetz auch für den Bürger besser lesbar sein könnte. Man wollte daher hier den Hinweis machen, um auch den Bürger, der das Gesetz liest, auf die möglichen unterschiedlichen Verhältnisse in der Besteuerung aufmerksam zu machen. Es ist allerdings zuzugeben, dass, wenn wir generell geltende rechtliche Regelungen in einzelnen Artikeln erwähnen, wie das jetzt geschehen ist, Unklarheit entsteht, ob sie auch in allen andern Artikeln, in denen sie nicht speziell erwähnt sind, Gültigkeit haben. Das trifft natürlich zu. Die Doppelbesteuerungsabkommen betreffen das ganze Steuergesetz, nicht nur diesen speziellen Artikel. Deshalb hat der Antrag Fehr durch-

aus seine Berechtigung. Sie müssen entscheiden, ob Sie im Sinne besserer Transparenz für den Bürger einen Hinweis im Artikel wollen, oder ob Sie der generellen, an und für sich richtigen Lösung ohne Hinweis zustimmen wollen.
Zu sagen wäre vielleicht noch, dass die Fassung, die in unserer Kommission beschlossen worden ist, eher unglücklich ist, denn an und für sich könnte ja ein solcher Steuerflüchtling in jedem anderen Staat für ein paar Franken ein Steuerabkommen abschliessen und sich damit der Steuerpflicht in der Schweiz entziehen.
Die Auffassung der Kommission war eindeutig: Es soll nur eine Befreiung stattfinden, wo sie durch ein Doppelbesteuerungsabkommen geregelt ist. Persönlich habe ich Sympathie für den Antrag Fehr, ich kann ihn aber nicht im Namen der Kommission unterstützen.

M. **Salvioni**, rapporteur: Il s'agit de l'imposition des revenus provenant d'institutions suisses de prévoyance.En ce qui concerne les revenus provenant d'institutions publiques de prévoyance professionnelle, le problème est réglé à la littera d et celle-ci n'est pas discutée.
La commission s'était souciée de couvrir une lacune possible au sujet des institutions de prévoyance privée. Le Pilotentrick, comme on l'a défini, «le truc des pilotes», consiste dans le fait qu'une personne qui a travaillé en Suisse et qui peut recevoir une prestation de prévoyance, sur la base de primes qui ont été déduites de son revenu, avant de recevoir cette prestation, se déplace à l'étranger et, ce faisant, se soustrait à l'imposition fiscale en Suisse. De cette façon, une prestation ne serait pas soumise à l'imposition alors que les primes pour celle-ci auront été déduites du revenu.
La solution de la commission consiste à rajouter la phrase «à moins qu'il soit prouvé que ces revenus sont imposés dans un autre Etat»; c'est-à-dire les revenus provenant d'institutions de prévoyance privée qui sont imposés en Suisse, indépendamment du domicile, à moins qu'il soit prouvé qu'ils sont imposés dans un autre Etat. Les critiques que l'on a formulées ici me paraissent, contrairement aux arguments du président de la commission, assez faibles. Avant tout, il est évident que s'il y a une imposition dans le nouvel Etat de domicile, il serait injuste d'imposer deux fois la même prestation.
Par contre, il ne serait pas équitable non plus d'admettre que cette prestation ne soit pas du tout soumise à une imposition dans le cas où la personne assurée se déplace dans une nation avec laquelle la Suisse n'a pas de convention d'imposition et il y en a beaucoup dans le monde. Il est évident que lorsqu'il existe une convention de double imposition, l'affaire est réglée; en général, dans la loi fiscale, il ne faut pas rappeler tous les cas où des conventions de double imposition peuvent être appliquées parce qu'il est évident que celles-ci, en tant que traités internationaux, priment sur les lois internes. Mais là où ces conventions sont inexistantes, le problème se pose. Evidemment, prenons le cas de personnes qui reçoivent des prestations qui peuvent être d'une certaine importance, de centaines de milliers de francs ou même de millions. Si ces personnes se transfèrent dans un Etat des Caraïbes ou ailleurs, où il n'existe pas de traité de double imposition ni même d'imposition, elles jouissent d'une situation privilégiée par rapport à celles qui restent en Suisse ou qui vont dans un Etat avec lequel il existe un traité de double imposition.
La commission a voulu combler cette lacune et a rajouté cette phrase qui est maintenant en discussion. Personnellement, je considère que, puisque nous sommes en train d'essayer de combler les lacunes qui existent dans la loi fiscale, sur la base de l'expérience que l'administration a faite ces dernières décennies, il est opportun, dans cette optique, que cette formulation de la commission soit acceptée.

Bundesrat **Stich**: Persönlich schliesse ich mich dem Antrag Fehr an. Die Kommission hat zwar einen sehr guten Antrag aufgenommen, aber dieser Antrag besagt, dass in diesem Fall der ausländische Staat auf jeden Fall und für alle Zukunft Anrecht auf das Steuersubstrat habe. Das ist heute auch so in allen Ländern, mit denen wir ein Doppelbesteuerungsabkommen haben, aber es wäre falsch, im Gesetz festzulegen, dass es auf ewige Zeiten so bleiben soll. Auch Doppelbesteuerungsabkommen kann man gelegentlich wieder revidieren, nicht sehr kurzfristig, aber immerhin, man könnte sie revidieren.
Wir werden dem Umstand Rechnung tragen müssen, dass wir jetzt und in der Zukunft für alle Sozialversicherungen, Versicherungsbeiträge für die Altersvorsorge einen Steuerabzug bei den Prämien zulassen, auf die Besteuerung des Einkommens in der Schweiz verzichten. Dafür sind in der Schweiz die Altersrenten steuerbar. Deshalb scheint es mir gerechtfertigt, diesen Nachsatz zu streichen. Wir haben später unter Umständen die Möglichkeit, die heutige Praxis zu ändern.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Fehr	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der Kommission	Minderheit

Art. 5 Abs. 1 Bst. e
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 5 al. 1 let. e
Proposition de la commission
Maintenir

Reichling Berichterstatter: Es geht um die Besteuerung der Seeleute auf Hochseeschiffen. Der Nationalrat hat dem Bundesrat zugestimmt, dass auch diese Arbeitnehmer in der Schweiz steuerpflichtig sind, wenn der Arbeitgeber, die Reederei, ihren Sitz in der Schweiz hat.
Der Ständerat ist von der unrichtigen Annahme ausgegangen, dass die übrigen europäischen Staaten ihre Seeleute auf hoher See nicht besteuern und dass aus diesem Grunde eine Abwanderung der Schweizer Seeleute zu ausländischen Reedereien erfolgen könnte. Diese Annahme war unrichtig. Auch die anderen Staaten besteuern ihre Seeleute. Sogar die Kantone Basel-Stadt und Baselland besteuern die Seeleute auf Hochseeschiffen. Deshalb scheint mir eine Besteuerung durch den Bund gegeben. Zur Förderung des Matrosennachwuchses stehen gegenwärtig andere Massnahmen im Vordergrund.
Die Kommission beantragt einstimmig Festhalten am früheren Beschluss.

M. **Salvioni**, rapporteur: Cette proposition du Conseil des Etats découle d'une proposition un peu romantique de M. Miville, conseiller aux Etats, qui demande de ne pas imposer en Suisse les marins qui travaillent sur des bateaux suisses.
Cette proposition avait été bien argumentée et signalait qu'au fond ils ne se trouvent effectivement pas en Suisse, qu'ils n'utilisent pas les infrastructures suisses, et surtout on soutenait qu'ils n'étaient pas imposés cantonalement et que dans les pays étrangers il en allait de même. Or, il s'est avéré que ces arguments n'étaient pas valables, les marins sont bel et bien imposés cantonalement et ils le sont aussi dans les autres pays.
La commission ne voit par conséquent aucune raison d'exempter de l'imposition fiscale les marins qui travaillent sur des bateaux suisses. C'est la raison pour laquelle la commission vous propose de maintenir le texte initial.

Angenommen – Adopté

Art. 6 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 6 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Nationalrätliche und ständerätliche Kommission haben im Einvernehmen einen Antrag von Nationalrat Stucky im Ständerat aufgenommen, den Herr

Stucky in der nationalrätlichen Kommission gestellt hat, den wir aber nicht mehr behandelt haben. Es geht um die Regelung der Verlustanrechnung aus ausländischen Betriebsstätten. Der Vorschlag ist das Resultat eines kürzlichen gefällten Entscheids des Bundesgerichtes.
Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig Zustimmung zum Beschluss des Ständerates. Der Beschluss, den Sie jetzt fassen, gilt gleichzeitig für Artikel 58 Absatz 3, d. h. für die Besteuerung der juristischen Personen.

M. **Salvioni,** rapporteur: A l'article 6, alinéa 3, la commission a pris acte du fait que le Conseil des Etats, dans la discussion des divergences, a adopté une modification de l'alinéa 3 qui en réalité ne faisait pas l'objet d'une divergence, mais résultait de la proposition de M. Stucky et d'un jugement récent du Tribunal fédéral.
Il s'agit de la déduction des pertes subies à l'étranger par une société suisse. Cette disposition tend à régler la possibilité pour une société ou une entreprise suisse de compenser sur la base du droit interne les pertes qu'elle a subies à l'étranger par un établissement stable lui appartenant, avec des revenus obtenus en Suisse. Si cet établissement enregistre des gains au cours des sept années qui suivent, il faut procéder à une révision de la taxation initiale jusqu'à concurrence du montant des gains compensés auprès de l'établissement stable.
Cette réglementation est raisonnable, et la commission vous demande, à l'unanimité, de partager son opinion et d'accepter cette modification.

Angenommen – Adopté

Art. 18 Abs. 3
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 18 al. 3
Proposition de la commission
Maintenir

Reichling, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Festhalten am Streichungsbeschluss. Ob die Verpachtung eine Ueberführung ins Privatvermögen darstellt, soll von der Steuerbehörde untersucht und nachgewiesen werden. Die Befreiung der Verpachtung von der Liquidationsbesteuerung erleichtert namentlich in Gewerbebetrieben die Uebergabe an einen Nachkommen oder Nachfolger. Die Liquidationssteuer verhindert in vielen Fällen die Weiterführung eines Gewerbebetriebes. Das Geschäft wird an den Meistbietenden verkauft, was zu seiner Zweckentfremdung führen kann. Das Resultat ist die Verdrängung der Gewerbebetriebe aus den Wirtschaftszentren zugunsten von Dienstleistungsunternehmen.
Mit der Streichung soll keine Neuerung gschaffen werden. Der bisherige Zustand soll weiterhin Gültigkeit haben. Die Schwierigkeiten der Geschäftsübernahme werden also nicht beseitigt. Sie werden nur nicht verschärft.
Wie uns Herr Kollega Salvioni sagte, musste im Kanton Tessin eine neu eingeführte Liquidationsbesteuerung bei Verpachtung wegen den unerwünschten Auswirkungen wieder aufgehoben werden.
Die Kommission beantragt mit 18 zu 3 Stimmen, an der Streichung festzuhalten.

M. **Salvioni,** rapporteur: La commission vous enjoint ici de maintenir sa proposition, que vous avez d'ailleurs déjà acceptée, de biffer l'alinéa 3 qui dispose que l'affermage d'une entreprise soit assimilé à un transfert dans la fortune privée. On ne veut pas abolir le principe que l'affermage définitif puisse être considéré comme un transfert, mais on veut éviter que l'affermage limité dans le temps puisse être assimilé à un transfert, et ce, afin d'éviter des conséquences économiques assez graves. Cette disposition a démontré qu'elle a des effets pervers. Il y a en effet beaucoup de petites et moyennes entreprises – restaurants, entreprises agricoles, etc. – où le propriétaire, s'il n'a pas d'enfant disposé à reprendre son entreprise, ou en attendant qu'il soit en mesure de le faire, l'afferme pour ne pas la clore définitivement. Dans ces cas-là, le calcul du bénéfice de liquidation est tel qu'il empêche pratiquement quiconque d'affermer son entreprise. La conséquence en est tout simplement la fermeture de l'entreprise, conséquence négative du point de vue économique.
Dès lors, il faut éviter d'introduire des normes qui entraînent des effets économiques indésirables, et il serait judicieux de maintenir la proposition du Conseil national, à savoir biffer cet alinéa.

Bundesrat **Stich:** Die Herren Kommissionsreferenten haben ausgeführt, dass die heutige Praxis weitergeführt werden soll. Das ist auch unsere Meinung. Aber wir sind der Auffassung, dass man dafür – wenn man schon ein Gesetz schafft – auch eine gesetzliche Basis schaffen soll, d. h. dass es in Absatz 3 klar heisst: «Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebes gilt, sofern sie nicht vorübergehender Natur ist, als Ueberführung in das Privatvermögen.» Das ist eine klare gesetzliche Regelung. Mir scheint, man sollte nicht zu viel dem Ermessen überlassen oder an das Bundesgericht delegieren. Eine klare gesetzliche Regelung ist vorzuziehen.
Deshalb bitte ich Sie, hier dem Ständerat und dem Bundesrat zuzustimmen.

Reichling, Berichterstatter: Ich möchte Ihnen die praktischen Auswirkungen dieses Absatzes an einem Beispiel erläutern: Ein älterer Handwerker hat keine Nachkommen. Er besitzt eine Spenglerei mit eigener Wohnung im Haus. Wenn er sie verpachtet und – bei Liquidationsbesteuerung – die Ueberführung in das Privatvermögen versteuern muss, hat das – wenn es sich in der Agglomeration abspielt – zur Folge, dass er die Liegenschaft mit der eigenen Wohnung verkaufen muss, weil sein Vermögen in dieser Liegenschaft steckt und er die Steuern nicht ohne weiteres auf den Tisch legen kann. Damit geht – wahrscheinlich in den meisten Fällen – die Spenglerei verloren und wird geschlossen.
Wenn er sie aber verpachten kann, ohne die Liquidationssteuer zu bezahlen, kann die Spenglerei – zumindest zu seinen Lebzeiten – weitergeführt werden. So wird es wahrscheinlich in Hunderten von Handwerksbetrieben geschehen. Die Ueberführung in das Privatvermögen bei Verpachtung wird viel härtere Auswirkungen haben. Wir wollen, dass die Steuerbehörde im Einzelfall untersucht, ob es sich wirklich um eine Ueberführung in das Privatvermögen handelt oder ob mit dem Aufschub der Liquidationssteuer die Weiterführung des Betriebs gesichert werden kann.

M. **Salvioni,** rapporteur: Permettez-moi de vous citer un exemple qui vous démontrera les conséquences que cette disposition peut entraîner. C'est un cas réel, qui a conduit, entre autres, le canton du Tessin à abolir cette norme, qu'il avait introduite avant la législation fédérale.
Il s'agit d'un petit restaurant situé dans une vallée, exploité par son propriétaire. A un certain moment, ses deux fils étant encore trop jeunes pour reprendre l'affaire, il décide de l'affermer pour un montant annuel de 15 000 francs, ce qui est peu. L'administration fiscale intervient en s'excusant, parce que c'était une norme que l'administration n'employait qu'avec réticence, consciente de ses conséquences. Mais la loi était claire, il fallait calculer le bénéfice de liquidation. Avec un affermage de 15 000 francs par année, le bénéfice s'élève à 300 000 francs, et l'impôt est d'à peu près 150 000 francs. Le propriétaire n'était pas en mesure de payer ces 150 000 francs d'impôt sur un bénéfice fictif, qu'il n'a jamais réalisé et qui n'est que comptable. La seule solution possible était la fermeture du restaurant, qui était le seul établissement de ce petit village du Val Verzasca.
Il est impossible d'établir des normes fiscales qui conduisent à de tels résultats. C'est pourquoi la commission, à une large majorité, vous propose de maintenir sa décision.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag des Bundesrates	Minderheit

Art. 20 Abs. 1 Bst. a und a praebis
Antrag der Kommission
Bst. a
a. Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlten Erträgen aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, sofern bei diesen Kapitalversicherungen das Vertragsverhältnis nicht mindestens zehn Jahre gedauert oder der Versicherte das 60. Altersjahr noch nicht erreicht hat.
Bst. a praebis
Streichen

Art. 20 al. 1 let. a et a praebis
Proposition de la commission
Let. a
a. Les intérêts d'avoirs, y compris les rendements versés, en cas de vie à l'échéance ou de rachat d'assurances de capitaux susceptibles de rachat et acquitées au moyen d'une prime unique, dans la mesure où pour ces assurances de capitaux le rapport contractuel n'a pas duré au moins 10 ans ou que l'assuré n'a pas encore atteint sa 60e année;
Let. a praebis
Biffer

Reichling, Berichterstatter: Es geht um die Besteuerung von Erträgen aus Kapitalguthaben, welche sowohl als gewöhnliche Kapitalanlagen als auch als Vorsorgeeinrichtungen errichtet werden. Die Kommission suchte schon bei der ersten Beratung nach einem Weg, Vorsorgeeinrichtungen die zugesicherten Steuererleichterungen gewähren zu können, hingegen gewöhnliche Kapitalanlagen normal zu besteuern. Unbestritten ist, dass gewisse Anlageformen angeboten werden, welche es erschweren, zwischen dem steuerbaren Ertrag und dem nichtsteuerbaren Kapitalgewinn zu unterscheiden. Eine Regelung ist wegen des Verzichts der Räte auf die Besteuerung der Kapitalgewinne notwendig geworden. Das Anliegen des Nationalrats ist im Ständerat durch Herrn Miville aufgenommen worden. Sein Antrag unterlag aber im Ratsplenum. Die Nationalratskommission will an ihrem Anliegen zur Begünstigung von Vorsorgekapital festhalten. Sie ist aber zum Schluss gelangt, dass der Antrag Miville besser formuliert ist als der eigene, und beantragt Ihnen Zustimmung zum neuen Text von Buchstabe a. Dabei wird gleichzeitig der vom Ständerat beschlossene Buchstabe a praebis überflüssig. Er ist in Buchstabe a enthalten.
Dieser Beschluss hat die Anpassung von Artikel 24 Buchstabe b zur Folge.

M. **Salvioni,** rapporteur: Cet article se réfère à une «innovation» des compagnies d'assurance. Pour rendre plus appétissants et plus intéressants les contrats d'assurance, on est passé de l'assurance-vie classique, c'est-à-dire une prévoyance constituée de versements réguliers mensuels ou annuels, à un type d'assurance différent, c'est-à-dire une assurance où l'on paie la prime en capital tout de suite et on retrouve la prestation de la compagnie d'assurance plus tard.
Si la personne assurée emprunte le capital nécessaire pour payer la prime en capital auprès d'une banque, elle peut déduire les intérêts qu'elle doit payer à la banque, et en outre, au moment où elle reçoit la prestation d'assurance, puisque les gains sur capital ne sont pas imposables, elle ne serait imposable qu'en partie.
Le Conseil des Etats s'est occupé de ce problème et a trouvé une solution qui prévoit que seuls les rendements versés sur les placements qui servent au financement d'assurance sont imposés. Il y avait une proposition de minorité Hefti-Miville qui avait été rejetée, prévoyant que les intérêts d'avoirs, les rendements versés en cas de vie à l'échéance ou de rachat de l'assurance de capitaux susceptibles de rachat et acquittés au moyen d'une prime unique, sont imposés dans la mesure où, pour ces assurances de capitaux, le rapport contractuel a duré moins de dix ans ou que l'assuré n'a pas encore atteint 60 ans.
Le résultat de cette proposition, qui avait été rejetée par le plénum du Conseil des Etats, était qu'on imposait une plus grande partie des prestations de l'assurance.
La commission du Conseil national a accepté cette proposition de minorité, rejetée par le Conseil des Etats, et vous propose maintenant d'accepter le principe selon lequel on impose la différence entre le capital versé et le rendement que l'assurance paiera à l'assuré à l'échéance. En acceptant ce principe, la lettre a praebis qui avait été votée par le Conseil des Etats devient superflue et devrait donc être biffée.

Angenommen – Adopté

Art. 20 Abs. 1 Bst. a bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 20 al. 1 let. a bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Buchstabe abis ist vom Ständerat geändert worden. Die Einfügung des Ständerats geht darauf zurück, dass heute Obligationen in einer Mischform von jährlicher Verzinsung und Einmalverzinsung angeboten werden.
Die nationalrätliche Kommission beantragt Ihnen, dem Ständerat zuzustimmen.

M. **Salvioni,** rapporteur: A l'article 20, 1er alinéa, lettre a bis, le Conseil des Etats a proposé une modification du texte du Conseil national. Il s'agit du «revenu résultant de l'aliénation ou du remboursement d'obligations à intérêt unique prédominant (obligations à intérêt global, obligations à coupon zéro) qui échoient au porteur». Le Conseil des Etats était d'avis qu'il faut imposer les revenus et par «revenus», on entend la partie qui correspond à un rendement du capital investi, et non la partie qui a trait à l'augmentation de capital. Il est parfois assez difficile de séparer les deux revenus, mais ce sera à l'administration d'y pourvoir.

Angenommen – Adopté

Art. 20 Abs. 1 Bst. b
Antrag der Kommission
Mehrheit
b. .... Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.);
(Rest des Buchstabens streichen)
Minderheit
(Coutau, Cavadini, Ducret, Feigenwinter, Müller-Wiliberg, Nebiker, Pidoux, Reich, Spoerry)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 20 al. 1 let. b
Proposition de la commission
Majorité
b. .... la valeur nominale, etc.);
(Biffer le reste de la lettre)
Minorité
(Coutau, Cavadini, Ducret, Feigenwinter, Müller-Wiliberg, Nebiker, Pidoux, Reich, Spoerry)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

M. **Coutau,** porte-parole de la minorité: Nous parlons ici du traitement fiscal de la distribution des actions gratuites. Il s'agit de décider de quelle façon sont imposables ces distributions d'actions gratuites ou les augmentations gratuites de la valeur nominale des actions, toutes opérations qui sont en quelque sorte assimilées à une catégorie spécifique de revenu du capital.
Je me permets de vous rappeler brièvement la situation telle qu'elle se présente aujourd'hui. Dans son projet initial, le Conseil fédéral ne prévoyait rien de particulier à cet égard. Cela n'était en effet pas nécessaire du fait que le projet du Conseil fédéral proposait par ailleurs l'introduction d'un impôt sur les gains de participation. Dès lors, la distribution d'actions gratuites, l'augmentation gratuite de la valeur nominale des actions et le produit de l'aliénation des droits de souscription pouvaient être sans autre exonérés de l'impôt.

Or, nous avons refusé l'impôt sur les gains de participation. Je précise que nous avons bien fait, car cet impôt possède des caractéristiques difficilement soutenables. Mais, de ce fait, il nous faut réglementer le traitement fiscal des actions ainsi distribuées gratuitement. En effet, le droit fédéral actuellement en vigueur ainsi que le droit de la plupart des cantons considèrent de telles distributions d'actions gratuites comme autant de revenus imposables.
Dans son premier débat, le Conseil des Etats a décidé de maintenir néanmoins l'exonération des distributions gratuites, comme le prévoient d'ailleurs sept cantons. Pour notre part, dans ce conseil, nous avons considéré qu'il convenait d'imposer ces distributions d'actions gratuites. Mais la majorité du plénum a imaginé un système différent de celui actuellement en vigueur, estimant que l'incorporation des réserves latentes dans le capital n'était pas, à proprement parler, un revenu, mais seulement un revenu potentiel.
Dès lors, la question essentielle qui se pose consiste à définir le moment où cette potentialité se réalise, le moment donc où l'action gratuite se transforme effectivement en un revenu distribué et, par conséquent, le moment où ce revenu devient imposable.
Actuellement, ces actions gratuites sont imposables au moment de leur distribution. Ce n'est en effet pas une solution satisfaisante. Car, à ce moment-là, ces actions ne constituent pas un revenu effectif, mais seulement potentiel. C'est pourquoi lors de notre premier débat, nous avons différé le moment de leur imposition jusqu'à la dissolution de la société.
En reprenant ce dossier, le Conseil des Etats a été sensible aux inconvénients d'une telle solution. Car, en effet, d'une part il est très difficile, si l'on reporte l'imposition jusqu'à la dissolution de la société, de distinguer les actions qui ont été distribuées gratuitement – et qui, dès lors, seraient taxables comme revenu – des autres actions qui ont fait l'objet d'acquisition en bonne et due forme, qui ne constituent pas un revenu et qui, par conséquent, ne sont pas imposables. D'autre part, en reportant l'imposition jusqu'au moment de la dissolution de la société, on n'est pas sûr de prélever l'impôt sur le détenteur qui a effectivement bénéficié de la distribution d'actions gratuites, ces actions ayant pu faire entre-temps l'objet de plusieurs transactions. Enfin, la distribution d'actions gratuites de sociétés qui manifestent une certaine pérennité ne serait en fait pas imposable, puisque cette imposition serait différée de façon indéfinie.
Ce sont les raisons pour lesquelles le Conseil des Etats a adopté une solution transactionnelle. Il s'en tient d'une part aux principes de l'imposition des actions distribuées gratuitement, c'est le principe; mais d'autre part, il fixe l'imposition au moment de la réalisation effective du revenu potentiel que constitue cette distribution, c'est-à-dire, au moment de leur aliénation. D'une part, ce serait en tout cas bien les actionnaires bénéficiaires de ces distributions qui auraient à acquitter l'impôt correspondant.
Il faut bien reconnaître, d'autre part, que cette solution de compromis présente deux inconvénients. D'abord il faut déterminer la valeur de l'action; celle-ci peut avoir varié depuis le moment de la distribution. Un peu arbitrairement – j'en conviens – nous avons admis que la valeur imposable est fixée à la valeur nominale d'émission. Cela est certes contestable, mais, finalement, il faut bien fixer une valeur de référence.
Ensuite, on admet, par principe, que ce sont précisément les actions gratuites qui, en cas d'aliénation, sont les premières à quitter le patrimoine, mais cela ne présente pas d'inconvénient particulier. On peut parfaitement admettre que les premiers titres à être aliénés sont précisément les actions gratuites, ce qui permet de déterminer le moment de leur imposition.
Cette solution constitue un compromis préférable au système actuel, que ni l'un ni l'autre des conseils n'a voulu reprendre, c'est-à-dire l'imposition au moment de la distribution. Je vous renvoie à ce sujet aux débats qui ont abouti à notre première décision. Mais cette solution est également préférable – je dois le reconnaître, pour ma part, avec la minorité de la commission – au système de l'imposition au moment de la liquidation, qui souffre des inconvénients que je vous ai décrits.
Les textes que vous avez sous les yeux présentent un aspect technique qui ne traduit pas au premier coup d'oeil les différences que j'ai essayé de vous exposer. Néanmoins, la question a trancher est bien conforme à mes explications. C'est la raison pour laquelle je vous propose de vous rallier à la solution du Conseil des Etats, que la commission n'a rejetée que par la voix prépondérante de son président.

M. **Carobbio**: M. Coutau a présenté la situation découlant de l'article 20b. Les arguments qu'il a fournis démontrent, à mon avis, qu'il a eu quelques problèmes à trouver des justifications convaincantes, vous incitant à accepter la prétendue solution de compromis adoptée par le Conseil des Etats. Pour ma part, au nom du groupe socialiste, je vous invite à soutenir la proposition de la majorité de la commission et, par conséquent, à imposer les actions gratuites dès qu'elles sont distribuées aux actionnaires.
Il y a trois raisons essentielles. La première a déjà été évoquée par M. Coutau qui en a tiré une conclusion inverse. Dans le projet du Conseil fédéral, il y avait la proposition d'introduire l'imposition des gains de participation, ce qui aurait permis de résoudre cette question de la distribution d'actions gratuites. Etant donné que la majorité de ce conseil et le Conseil des Etats ont refusé cette démarche de l'exécutif qui, à mon avis, aurait permis de résoudre clairement la situation, il me semble qu'il convient d'en rester au *statu quo* ; c'est du reste la forme d'imposition en vigueur sur le plan fédéral dans la majorité des cantons.
Le deuxième motif qui justifie le maintien de la situation actuelle tient au fait – M. Coutau ne l'a pas dit – qu'il y a tout de même dans la quotation des actions en bourse une différence entre la valeur des actions gratuites et la valeur intrinsèque de celles-ci, dépendante des réserves latentes dont disposent toujours les principales entreprises.
Or, cette situation fait que la distribution d'actions gratuites devient pratiquement un transfert de revenus en faveur des actionnaires. Donc, si l'on n'impose pas ces actions gratuites dès leur distribution, pratiquement, on laisse dans la loi une porte ouverte à une forme élégante d'éluder du point de vue fiscal l'imposition de ces activités. Je vous rappelle en plus que les prestations en nature dont peut bénéficier un contribuable sont déjà imposées, même si elles ne sont pas réalisées immédiatement. Il n'y a pas de raison de ne pas traiter de la même façon la distribution d'actions gratuites.
La troisième raison c'est, et du reste M. Coutau l'a admis, qu'accepter la proposition du Conseil des Etats d'imposer ces actions seulement au moment de l'aliénation comportera des problèmes de contrôle et de vérification. En effet, il n'est pas facile d'établir comment et quand cette aliénation d'actions gratuites intervient. Donc, l'on risque que, pour finir, une opération qui se traduit en un enrichissement de l'actionnaire n'est pas – ou risque de ne pas être – imposée.
Voilà brièvement les raisons pour lesquelles, à mon avis, la solution de la majorité de la commission, qui est la conséquence d'une décision négative de ce conseil quant à l'imposition des gains de participation, est aujourd'hui la plus correcte. Il me semble que, sur le plan politique, il est bien difficile d'admettre que des opérations, qui donnent la possibilité à quelqu'un de s'enrichir à travers cette forme de distribution d'actions gratuites, ne soient pas imposées comme tous les autres revenus, dans la période où l'opération s'effectue.

Frau **Spoerry**: Ich möchte mich zu diesem Artikel nicht mehr sachlich äussern – das hat bereits Herr Coutau sehr gut getan –, sondern nur auf etwas hinweisen: Dies ist ein Differenzbereinigungsverfahren! Der Bundesrat hat in seinem Vorschlag die Besteuerung der Gratisaktien nicht vorgesehen. Der Ständerat hat an dieser Nichtbesteuerung in der ersten Lesung festgehalten. Nachher hat der Bundesrat seine Meinung geändert und die Besteuerung der Gratisaktien mit der Begründung vorgeschlagen, sie sei notwendig, weil wir die Beteiligungsgewinnsteuer gestrichen hätten. Ich habe diesen Zusammenhang nie begriffen, aber das war die Begründung des Bundesrats. Ihr Plenum hat an der Nichtbesteuerung bei der Ausgabe der Gratisaktion festgehalten. Der Ständerat hat dies ein zweites Mal bestätigt. Es wurde also dreimal im Plenum die

Nichtbesteuerung bei der Ausgabe beschlossen. Wir würden jetzt im Differenzbereinigungsverfahren diese drei Entscheide der beiden Kammern umstossen. Ich bitte Sie, das nicht zu tun und der Minderheit zu folgen.

Reichling, Berichterstatter: Tatsächlich ist die Besteuerung der Gratisaktien aufgenommen worden wegen des Verzichts auf die Kapital- oder Beteiligungsgewinnsteuer. Wäre diese eingeführt worden, wären die Gratisaktien selbstverständlich im Rahmen dieses Gewinnes nach dem Projekt des Bundesrates besteuert worden. Die nationalrätliche Kommission hat Ihnen auch in der ersten Behandlung die Besteuerung der Gratisaktien beantragt; sie ist hingegen unterlegen gegenüber einem Antrag von Herrn Bremi (wenn ich mich recht erinnere), welcher vorschlug, die Gratisaktien erst bei der Veräusserung zu besteuern. Frau Spoerry, wir haben nicht etwa an der Nichtbesteuerung festgehalten, sondern der Rat ist dem Antrag Bremi gefolgt: Besteuerung bei der Veräusserung. Das schlägt an und für sich auch der Ständerat vor. Der Ständerat hält an der Besteuerung der Gratisaktien fest, wobei diese aufgeschoben wird bis zur Veräusserung. Eine solche Praxis würde administrative Schwierigkeiten ergeben, weil bei jedem Steuerpflichtigen der Verkehr mit normalen Aktien und Gratisaktien registriert und laufend kontrolliert werden müsste, damit man dann weiss, was verkauft wird. Es entstünden grosse Umtriebe, und ich vermute, dass sie nicht zu bewältigen wären und man nach kurzer Zeit nicht mehr weiss, wo diese Gratisaktien sind.
In der Kommission war die Besteuerung der Gratisaktien umstritten; das hat zum Minderheitsantrag geführt. Der Beschluss der Kommission erfolgte auch sehr knapp mit Stichentscheid des Präsidenten. Hier wird der Rat entscheiden müssen, ob diese Aktien besteuert werden sollen oder nicht. Die Minderheit geht von der theoretischen Maxime aus, dass die Ausgabe von Gratisaktien an der Höhe der Beteiligung nichts ändere, sondern lediglich eine grössere Stückelung der Beteiligung am unveränderten Wert darstelle, und dass deshalb auch kein Ertrag oder Gewinn damit verbunden sei. Das ist reine Theorie. In der Praxis muss die Aktionärsversammlung der Erhöhung des Aktienkapitals und der Ausgabe von Gratisaktien zustimmen. Es dürfte offensichtlich sein, dass ein solcher Beschluss nur zustande kommt, wenn dadurch der Altbestand an Aktien nicht entwertet wird. Ich möchte die Aktionärsversammlung sehen, die eine Gratisaktienausgabe beschliesst, welche zur Folge hat, dass die bereits vorhandenen Aktien entwertet werden! Ich bin der Auffassung, dass es sich immer um eine Ueberführung von Geschäftsreserven in das Privateigentum der Aktionäre handelt. Gratisaktien entsprechen damit vielleicht nicht einer Barzuwendung, wie sie eine Dividende darstellt, aber einer Naturalzuwendung, und auch Naturalzuwendungen, Naturalerträge sind im Prinzip steuerpflichtig. Auch wenn Sie ein Auto geschenkt oder als Lohnbestandteil erhalten, ist das für Sie kein Bargeld, aber der Wert ist zu besteuern; denn Sie könnten ihn ja jederzeit realisieren. Für den Aktionär bedeutet die Gratisaktie eine Vermögensvermehrung. Die aufwendige Bürokratie, welche mit der ständigen Kontrolle der Besitzverschiebung verbunden wäre, sollte man sich ersparen und auf die Aufschiebung der Steuerpflicht, die heute unbestritten ist – auch vom Ständerat – verzichten.
Es ist noch darauf hinzuweisen, dass heute nach dem Gesetz über die Verrechnungssteuer bei der Ausgabe von Gratisaktien die Verrechnungssteuer erhoben wird. Wir müssten das Verrechnungssteuergesetz abändern, wenn Sie hier Steuerfreiheit beschliessen, und dann müsste man entscheiden, ob die Verrechnungssteuer beim Staat behalten und erst bei der Veräusserung der entsprechenden Gratisaktie zurückerstattet und angerechnet wird an die nach Jahren fällige Steuer, oder ob man beschliessen will, die Verrechnungssteuer werde zurückerstattet und man überlasse es dem Zufall, ob man in einem späteren Zeitpunkt die Besteuerung der Gratisaktien überhaupt noch handhaben kann.
Ich beantrage Ihnen, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und die Gratisaktien bei der Ausgabe zu besteuern.

M. **Salvioni,** rapporteur: Vous avez ici à choisir entre deux solutions qui ont été données au problème de la distribution d'actions gratuites. Nous ne discutons pas ici du principe de l'imposition fiscale des actions gratuites, nous discutons seulement de la formule, c'est-à-dire: quand l'imposition doit-elle avoir lieu?
Le Conseil des Etats a trouvé une formulation selon laquelle les actions gratuites, comme les augmentations gratuites de la valeur nominale, etc., sont imposables au moment d'une aliénation, c'est-à-dire que, lorsque le contribuable reçoit des actions gratuites, il n'est pas imposable au moment où il les reçoit mais quand il vend ces actions gratuites qu'il a reçues. C'est le moment où il réalise le bénéfice. Telle était l'idée du Conseil des Etats. Et pour faciliter l'examen des problèmes qui surgissent, le Conseil des Etats a ajouté qu'«il y a lieu d'admettre qu'en cas d'aliénation, ce sont d'abord les valeurs acquises à titre gratuit qui quittent la fortune privée», c'est-à-dire que s'il y a une vente d'actions, la loi formule une supposition selon laquelle les premières actions vendues sont des actions gratuites.
C'est une amélioration vis-à-vis de la proposition Bremi qui ne prévoyait pas l'imposition au moment de l'aliénation mais au moment de la liquidation de la société, ce qui est encore différent. Cette proposition avait passé au Conseil national et prévoyait que les actions gratuites auraient été imposées au moment où la société aurait été liquidée.
Celle du Conseil des Etats se rapproche un peu plus de la solution que nous avions trouvée mais elle présente des difficultés dans la pratique. Avant tout, on ne parvient pas à éliminer toutes les lacunes sur deux points essentiels. L'impôt anticipé n'est pas prélevé sur l'émission gratuite des bons de participation avec valeur nominale et dans de tels cas, les autorités de taxation ne jouiraient pas de la possibilité de contrôle nécessaire.
Il est vrai que cette lacune doit être éliminée dans le cadre de la révision en cours du droit des sociétés anonymes mais jusqu'à ce moment-là, il faudra bien s'accommoder de cet inconvénient. On ne peut, d'autre part, ignorer que la décision du Conseil des Etats d'ajourner l'imposition des actions gratuites jusqu'à leur aliénation se heurtera, sans doute, à des difficultés d'ordre pratique. Que l'on songe, par exemple, aux partages successoraux, aux changements de domicile, aux départs à l'étranger, aux aliénations au terme d'une durée de possession de quinze à vingt ans. Il est à relever, à cet égard, que ces problèmes prendraient une ampleur encore plus grande si l'imposition, selon le système *praenumerando* bisannuel, devait passer et être maintenue.
C'est la raison pour laquelle entre les deux solutions qui prévoient toutes les deux l'imposition des actions gratuites, mais dont l'une diffère l'imposition au moment de la vente des actions tandis que l'autre prévoit l'imposition au moment de la distribution, la commission a décidé de trancher pour l'imposition au moment de la distribution.
Il faut souligner que la distribution d'une action est en réalité la distribution d'argent parce qu'il s'agit de la distribution de réserves de la société anonyme qui passent de réserves à capital-actionnaire. Il est vrai que si l'on veut faire un compte mathématique ou numérique, le total de la valeur de la société ne change pas parce que les réserves sont passées en capital-actions, sans augmentation.
Mais le même discours pourrait être fait avec les revenus: quand le dividende passe du bilan de la société aux actionnaires, c'est une diminution du capital, donc de la valeur totale des actions; avec ce raisonnement, il ne faudrait même pas imposer les bénéfices.
C'est la raison pour laquelle, au fond, puisque l'action est un bien commercialisable, je pense que la solution de la commission peut être retenue et qu'elle est même plus facile à appliquer dans la pratique. C'est la raison pour laquelle je vous demande d'appuyer la solution que vous propose la commission.

Bundesrat **Stich:** Der Grundsatz der Besteuerung der Gratisaktien ist jetzt unbestritten. Ich muss Frau Spoerry noch einmal sagen, dass man diese Besteuerung wieder aufgenommen hat, nachdem das Parlament die Beteiligungsgewinn-

steuer abgelehnt hat. Das war der Grund für die Aufnahme. Aber der Grundsatz der Besteuerung der Gratisaktien wurde weder im Ständerat noch im Nationalrat bestritten. Die Frage ist, wann besteuert werden soll. Hier empfehle ich Ihnen, Ihrer Kommission zuzustimmen. Es entspricht auch unserer Auffassung, dass im Moment, da die Gratisaktie übergeben wird, effektiv eine Uebergabe aus Reserven an das private Vermögen entsteht. In diesem Moment besteht auch die Steuerpflicht. Alles andere bedeutet einen Aufschub in die Zukunft mit unerhörten administrativen Kontrollaufwendungen. Das liegt heute schlicht und einfach nicht mehr drin.
Die beiden Kommissionsreferenten haben auch darauf aufmerksam gemacht, dass die Lösung der Kommission dem heutigen Verrechnungssteuergesetz entspricht. Alles andere würde zusätzliche Schwierigkeiten bringen.
Ich bitte Sie, Ihrer Kommission zuzustimmen. Sie leisten damit einen Beitrag zu einer effizienten und unbürokratischen Steuerverwaltung.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	48 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	55 Stimmen

Art. 20 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 20 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Bei der seinerzeitigen Verlagerung der Gratisaktienbesteuerung in den Absatz 1 ist die Regelung für die Besteuerung von Bezugsrechten entfallen. Der Ständerat hat diese Bestimmung zu Recht wieder aufgenommen.
Die Kommission beantragt Zustimmung zum Ständerat.

M. **Salvioni,** rapporteur: Cette modification est la conséquence de la décision que nous venons de prendre sur l'imposition des actions gratuites et de la participation. Votre commission vous propose d'accepter la décision de biffer qu'a prise, à juste titre, le Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 21 Abs. 2
Antrag der Kommission
.... Verhältnisse und der tatsächlichen Nutzung der am Wohnsitz selbsbewohnten Liegenschaft.

Art. 21 al. 2
Proposition de la commission
La valeur locative est déterminée compte tenu des circonstances locales et de l'utilisation effective du logement au domicile du contribuable.

Frau **Spoerry:** Im Namen der FDP-Fraktion möchte ich eine generelle Bemerkung zur Eigenmietwertbesteuerung anbringen.
Der Artikel, wie wir ihn zusammen mit dem Ständerat voraussichtlich verabschieden werden, enthält gegenüber dem geltenden Recht zwei Aenderungen: Zum ersten soll neu die tatsächliche Nutzung einer Liegenschaft berücksichtigt werden können, und zum zweiten soll auf die ortsüblichen Verhältnisse Rücksicht genommen werden. Ich spreche nur zu diesem zweiten Punkt, zu den ortsüblichen Verhältnissen.
Nach dem heutigen Recht hat der Bundesrat die volle Freiheit, den Eigenmietwert in den Kantonen nach seinem Gutdünken festzusetzen. Er macht von dieser Freiheit auch ausgiebig Gebrauch. Für bald die Hälfte der Kantone gilt im Bundessteuerrecht ein anderer Eigenmietwert, als die entsprechenden Kantone für ihre Steuerpflichtigen festlegen. Dies ist unter verschiedenen Titeln unerwünscht: zum einen administrativ, zum anderen vor allem deswegen, weil solche Interventionen bei den Kantonen zu Unruhe, um nicht zu sagen zu einem Aufruhr, führen. Der Eigenmietwert ist in den jeweiligen Kantonen eine politisch hart ausgehandelte Grösse. Wenn man einen Konsens gefunden hat, mag man es nicht so gerne, wenn mit Diktat von oben ein anderer Eigenmietwert festgelegt wird.
Dies gilt ganz besonders für jene Kantone, die sich bemühen, ihre Eigenmietwertbesteuerung den steigenden Mietpreisen anzupassen und die Eigenmietwerte entsprechend zu erhöhen, wie das beispielsweise im Kanton Zürich mit einer 15-prozentigen Anhebung erfolgt ist, während der Bund für die Bundessteuern 40 Prozent aufgeschlagen hat.
Ihre vorberatende Kommission war der Meinung, dass dieser unbefriedigende Zustand zumindest abgebaut werden soll und dass der Bund in Zukunft mehr Rücksicht zu nehmen habe auf die ortsüblichen Verhältnisse. Unter ortsüblichen Verhältnissen versteht die Kommission in erster Linie den ortsüblichen Eigenmietwert, der seinerseits unter Berücksichtigung des Wohnungsmarkts im entsprechenden Kanton festgelegt wird.
Man hat nun aber aufgrund von Aeusserungen seitens der Steuerverwaltung zur Kenntnis nehmen müssen, dass sie die Aenderung dieses Gesetzesartikels nicht so verstanden haben will und auch nach Verabschiedung dieses Gesetzes offenbar keinen Anlass sieht, mit ihren Eingriffen in die Eigenmietwertbesteuerung der Kantone etwas zurückhaltender umzugehen.
Es liegt uns deshalb daran, an dieser Stelle nochmals festzuhalten, was die Kommission mit der Formulierung «Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse» gemeint hat. Diese Formulierung soll dazu führen, dass wir in Zukunft in der Regel für die Bundessteuer und die kantonalen Steuern die gleichen Eigenmietwerte haben. Wenn heute bald einmal die Hälfte der Kantone einen anderen Eigenmietwert festsetzt, als dies der Bund für richtig empfindet, liegt doch eigentlich der Schluss nahe, dass bei diesem Problem nicht unbedingt der Bund richtig liegt.

Bundesrat **Stich:** Hier muss ich Frau Spoerry ganz eindeutig widersprechen. Mit den ortsüblichen Eigenmietwerten sind nicht die kantonalen Eigenmietwerte gemeint. So ist es nicht, Frau Spoerry, sondern man will Rücksicht nehmen auf die unterschiedlichen Verhältnisse auch in den Kantonen – das ist ganz selbstverständlich –, auf die unterschiedlichen Verhältnisse in den Gemeinden. Aber der Ausgangspunkt ist immer der Marktwert in der entsprechenden Gemeinde, im entsprechenden Kanton. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat schliesslich den Auftrag, dafür zu sorgen, dass eidgenössische Gesetze in der ganzen Schweiz gleich durchgesetzt werden und dass nach dem gleichen Massstab gemessen wird. Es ist nicht so, Frau Spoerry, dass man mit diesen 40 Prozent gegenüber dem Aufschlag von 15 Prozent – wie ihn der Kanton Zürich vorgenommen hat – diese Anpassung an den Marktwert im Kanton Zürich erreicht hätte. Wir haben heute noch in sehr vielen Kantonen grosse Unterschiede. Das bedeutet auch für die Steuerverwaltung zusätzliche Arbeit. Die Steuerverwaltung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eidgenössisches Recht überall gleich angewendet wird.
Das wollte ich doch ganz klar festhalten, damit man sich nicht später auf Ihr Votum bezieht und glaubt, man könne damit die eidgenössischen Gesetze abändern.

Feigenwinter: Ich unterstütze die Auslegung, die Frau Spoerry hier gegeben hat, vollumfänglich. Wenn Sie die Entstehungsgeschichte dieser Eigenmietwertbestimmung im direkten Bundessteuergesetz verfolgen, werden Sie feststellen, dass wir ursprünglich – und vor allem der Ständerat – von der Verkehrswertbesteuerung ausgegangen sind, dann eine Pauschale zum Abzug zulassen wollten und sogar noch eine Begrenzung dieser Pauschale von 5000 Franken eingeführt haben. Der Nationalrat hat in der Kommission auf meinen Antrag hin den Begriff der «Ortsüblichkeit des Eigenmietwertes» eingeführt. Ortsüblichkeit bezüglich des Eigenmietwertes kann in diesem Zusammenhang nur heissen, dass der Bund Rücksicht zu nehmen hat auf die ortsüblichen Verhältnisse, wie sie

in einem Kanton Geltung haben. Die Kantone legen ja den Eigenmietwert in ihren eigenen Steuergesetzen fest.
Wie Frau Spoerry ausgeführt hat, ist das immer ein sehr, sehr empfindliches politisches Geschäft. Es verträgt in dieser Angelegenheit fast nichts. Man kann da nicht beliebig am Schräubchen drehen. Das genau macht der Bund seit Jahren. Die Entwicklung verläuft so, dass die Eigenmietwertanrechnungen für die direkte Bundessteuer ständig nach oben korrigiert worden ist und sich immer mehr von den kantonalen Eigenmietwerten entfernt. Genau dies wollen wir mit dem Begriff «Eigenmietwert» im Grunde genommen nicht mehr zulassen. Der Bund soll auch in seiner Gesetzgebung und in der Vollziehungsverordnung zu diesem Bundesgesetz den Begriff der «Ortsüblichkeit» festlegen. Das heisst in der Regel – das ist ja auch für den Bürger vernünftig und verständlich –, dass der Bund ungefähr die gleichen Eigenmietwerte festsetzt wie der Kanton. Das und nichts anderes war der Sinn des Begriffes «Ortsüblichkeit».
Ich wehre mich gegen die Auslegung, die Herr Bundesrat Stich gibt. Er macht sehr, sehr in Fiskalismus. Ich habe von einem entsprechenden Bundesgerichtsurteil gehört, wonach die Eidgenössische Steuerverwaltung bei Wohnbaugenossenschaften, deren Mieten etwas tiefer sind als marktübliche Mietzinse, den Genossenschaften die Eigenmietwerte heraufsetzt und die Differenz den Genossenschaften erst noch als geldwerte Leistung aufrechnet. Hier sind wir auf einem fiskalistischen Weg, den ich nicht mehr zu gehen gewillt bin. Deshalb ist es wichtig, den Begriff «Ortsüblichkeit» richtig auszulegen.

M. **Coutau:** J'ai peu de chose à ajouter. Je m'étonne un peu qu'après les débats assez longs que nous avons consacrés à cette question extrêmement délicate et politiquement très sensible de la valeur locative des immeubles habités par leurs propriétaires, le Conseil fédéral ne semble pas avoir bien saisi l'interprétation que nous avons voulu donner à cette notion dans la commission. Je demanderai avec insistance aux représentants de la commission, aux deux rapporteurs, de bien préciser qu'effectivement l'interprétation que nous avons donnée de cette notion de circonstances locales à laquelle nous nous sommes référés pour introduire le calcul de la valeur locative était conforme à ce que Mme Spoerry et M. Feigenwinter viennent de vous exposer et non pas une autre notion qui, à ma connaissance, n'a pas trouvé l'agrément de la majorité de la commission.

Reichling, Berichterstatter: Ich möchte zuerst zur Differenz zwischen den beiden Räten sprechen, auf die Diskussionsvoten eingehen und vielleicht auch noch etwas zur Interpretation dieses Textes beitragen.
Der Ständerat hat gegenüber unserem letzten Beschluss eine Präzisierung vorgenommen, ohne damit eine materielle Aenderung herbeizuführen, denn von Seiten der Kommissionssprecher haben wir schon bei der ersten Behandlung erklärt, dass eine Berücksichtigung der Nutzung nur für die Wohnung am Wohnsitz gelten könne und nicht auch für Zweit- und Drittwohnungen anderswo. Dort kommt die normale Eigenmietwertfestsetzung zur Anwendung. Zusätzliche Wohnungen sollen unabhängig von der Nutzung besteuert und bewertet werden.
Bei der Wohnung am Wohnsitz, bei der die Nutzungsmöglichkeit berücksichtigt werden solle, handelt es sich um die räumliche Nutzungsmöglichkeit. So sollen die zurückbleibenden Eltern wegen Verkleinerung der Familie, Wegzug der Kinder nicht einen über Gebühr hohen Eigenmietwert versteuern müssen, weil sie das eigene Haus nicht mehr voll ausnützen können. Hingegen hat die zeitlich begrenzte Nutzung – wenn jemand während dreier Monate in den Ferien ist und die Wohnung zu Hause leersteht – keinen Einfluss auf den Eigenmietwert. Wegen Abwesenheit wird er nicht reduziert, er wird nur reduziert, wenn die Wohnung, die zu gross geworden ist, von der zurückbleibenden Familie nicht mehr voll ausgenützt werden kann. Das ist zu verstehen unter «Berücksichtigung der Nutzungsmöglichkeit». Der Ständerat hat das präzisiert, und der Nationalrat hat noch eine etwas elegantere Formulierung dafür gesucht; materiell besteht keine Differenz, nur redaktionell. Wir beantragen Ihnen, dieser einfacheren Fassung der nationalrätlichen Kommission zuzustimmen.
Nun zur Diskussion: In der Kommission lagen verschiedene Anträge vor. Sie kennen die uralte Forderung der Hauseigentümer, dass der Eigenmietwert überhaupt nicht besteuert werden soll. Die Kommission hat sich auch darüber – allerdings schon vor der ersten Lesung – eingehend unterhalten. Wir haben verschiedene Modelle geprüft und sind schlussendlich zur Auffassung gekommen, dass man aus Gründen der Rechtsgleichheit gegenüber dem Mieter dem Wohnungs- und Hauseigentümer einen Eigenmietwert für die Besteuerung anrechnen oder dem Mieter die Abzugsfähigkeit der Miete zugestehen muss. Letzteres wollte man nicht, und deshalb ist der Eigenmietwert zu besteuern.
Nun herrschte generell aber auch die Meinung, man solle diesen Eigenmietwert nicht zu einem maximalen Verkehrswert besteuern. Der Ständerat ist vorangegangen, indem er einen Abzug vom Verkehrswert in Vorschlag gebracht hat. Es hat sich dann allerdings gezeigt, dass an verschiedenen Orten die Anwendung der ständerätlichen Fassung auch mit diesem Abzug zu einer Erhöhung der Eigenmietwerte geführt hätte, wie sie heute in den Kantonen gehandhabt werden.
Es hat auch ein Antrag vorgelegen, man solle generell auf die Eigenmietwertfestsetzung der Kantone abstellen – auch beim Bund. Dieser Antrag ist von der Kommission so nicht beschlossen worden. Man hat in der Kommission nicht beschlossen, wie Frau Spoerry gesagt hat, einfach die Eigenmietwertfestsetzung der Kantone zu übernehmen. Der Antrag Spoerry ist von der Kommission zugunsten des Antrags Feigenwinter «ortsüblich» abgelehnt worden.
Es ist zweifelsohne so – das habe ich schon bei der ersten Behandlung gesagt –, dass der Bund nicht gehalten ist, die Eigenmietwertfestsetzungen der Kantone einfach zu akzeptieren. Wenn krasse Unterbewertungen vorkommen, kann der Bund zur Durchsetzung seines Steuergesetzes durchaus selbst einen Eigenmietwert festsetzen. Es war aber ebenso Auffassung der Kommissionsmehrheit, dass der Bund, wenn sich der Kanton bemüht, den Wertverhältnissen periodisch Rechnung zu tragen und neue Eigenmietwerte festzusetzen, nicht ohne Not von diesen Festsetzungen abweichen solle. Eine genaue, starre Regel können wir hier nicht aufstellen. Es ist eine Frage des Ermessens. Wenn ich die Kommissionsmeinung richtig interpretiere, sollte der Bund im Abweichen von den kantonalen Eigenmietwertfestsetzungen sehr zurückhaltend sein und nur dort, wo eigentliche Bevorzugungen festgestellt werden können, davon abweichen. Die Meinung der Kommission, wie sie hier zum Ausdruck gebracht werden müsste, würde etwa zwischen der Auffassung von Frau Spoerry, Herrn Coutau und Herrn Feigenwinter einerseits und derjenigen von Herrn Bundesrat Stich andererseits liegen.

M. **Salvioni,** rapporteur: La différence entre le texte proposé par la commission du Conseil national et le texte voté par le Conseil des Etats est purement rédactionnelle. Les principes ne changent pas. Le Conseil des Etats avait décidé: «la valeur locative est déterminée compte tenu des circonstances locales. Pour un logement occupé par le contribuable à son domicile, on prendra en considération l'utilisation effective». Le Conseil des Etats avait introduit le principe que cette «modération» était applicable au premier domicile seulement, et non à un deuxième ou troisième logement. La commission du Conseil national a déclaré: «La valeur locative est déterminée compte tenu des circonstances locales et de l'utilisation effective du logement au domicile du contribuable.». Le principe du domicile principal est maintenu mais la phrase est plus simple, plus claire.
En ce qui concerne l'intervention de Mme Spoerry et de M. Feigenwinter, il s'agit d'un problème délicat qui a été longuement discuté en commission. Si l'on n'a pas abouti à une formulation précise, c'est dû au fait que ce problème ne permettait pas d'arriver à une formulation satisfaisante pour tout le monde. Il y a des différences d'appréciation, d'évaluation des immeubles d'un canton à l'autre. La tendance du Conseil fédéral et de la Confédération est d'aboutir à une harmonisa-

tion de toutes ces évaluations, c'est-à-dire d'arriver à une situation dans laquelle on ne crée pas d'injustices entre deux propriétaires situés dans des cantons différents.
Par ailleurs, la commission était soucieuse d'éviter que des personnes, qui occupent un logement dans un immeuble qu'elles possèdent et qui subit une augmentation importante de valeur, ne se trouvent dans la difficulté de payer des impôts sur un immeuble dont seule la valeur a changé et ne soient plus en mesure d'assumer cette habitation, surtout si telle personne active est devenue rentière et si les enfants ont quitté la maison. Ce sont des considérations sociales qui ont déterminé le texte. Je vous rappelle que le Conseil des Etats avait décidé une diminution de 30 pour cent et un maximum de 5000 francs sur la valeur d'estimation des immeubles. Ce n'était pas une solution satisfaisante car elle ne pouvait résoudre le problème.
C'est la raison pour laquelle le Conseil des Etats s'est rallié à notre solution – je pense que c'est important de le citer.
«Der Nationalrat hat nun eine andere Fassung beschlossen, und zwar die Festsetzung des Eigenmietwertes unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse und der tatsächlichen Nutzung. Sowohl Ständerat als Nationalrat gehen von der Tatsache aus, dass die Förderung des privaten Wohnungs- und Hauseigentums eine verfassungsmässige Aufgabe des Bundes ist.»
Dans une certaine mesure on voulait aller à la rencontre des propriétaires d'immeubles qui les occupent.
Je partage l'avis du président: il s'agit d'une question de mesure. La solution doit être trouvée par la jurisprudence à michemin entre les désirs de ceux qui voudraient que la valeur locative ne soit pas ou très peu imposée, et le désir du Conseil fédéral d'arriver à une imposition qui corresponde à la valeur vénale de l'immeuble. Ce n'était certainement pas le désir de la commission d'arriver à une imposition qui corresponde strictement à la valeur vénale. C'est une conclusion que je peux tirer des travaux de celle-ci. Je pense qu'il y a eu unanimité, c'est-à-dire que la commission n'a pas voulu que l'on applique strictement la valeur vénale aux immeubles habités par les propriétaires. C'est la raison pour laquelle on a introduit une modération. Cette modération c'est: «les circonstances locales et l'utilisation effective». Les «circonstances locales sont les raisons objectives et l'»utilisation effective« est une condition subjective, personnelle. Ces deux conditions devront contribuer à modifier, dans une certaine mesure, les évaluations strictement comptables d'estimation de la valeur vénale. Sur ce point, mon opinion correspond exactement à l'opinion de la commission pendant les travaux.

Bundesrat **Stich:** Es ist erstaunlich, dass man in einer Differenzbereinigung auf ein Problem zurückkommt, das bereits entschieden ist. In der Kommission hat Frau Spoerry einen Antrag eingereicht: «Für die Festlegung des steuerbaren Eigenmietwertes der durch den Steuerpflichtigen selbst bewohnten Wohnung ist auf die ortsüblich festgelegten Werte abzustellen.» Er ist aber von der Kommission abgelehnt worden und zwar ganz klar, weil er dem dem Gleichheitsgebot der Bundesverfassung widerspricht. Ein solcher Antrag ist verfassungswidrig. Man muss zwei Dinge auseinanderhalten – das ist auch gesagt worden –: Auf der einen Seite gibt es überall einen gewissen Marktwert. Man weiss, was eine Wohnung kostet, die so und so ausgestattet ist in einem bestimmten Dorf. Grundsätzlich wäre das der Wert, der in der ganzen Schweiz angewendet werden muss. Aber natürlich ist der Marktwert in Zürich anders als beispielsweise in einem Seitental des Kantons Graubünden. Das ist selbstverständlich. Hierauf muss man Rücksicht nehmen. Das Zweite, Subjektive ist an sich zu begreifen und ihm hat die Kommission Ausdruck gegeben: Man sollte, wenn eine Familie kleiner wird, wenn die Wohnung nicht mehr angemessen ist, sofort den Mietwert erhöhen. Möglicherweise kann aber eine solche Familie dieses Haus nicht mehr halten. Das wollte man im Grunde genommen vermeiden. Das ist an sich zu begreifen und wird jetzt zweifellos auch so gehandhabt in der Zukunft, obwohl es administrativ nicht ganz einfach ist.
Aber wenn man an andere Probleme denkt, die Sie vordringlich behandeln wollen – Bodenspekulation, Uebernutzung des Bodens usw. –, müsste man sagen, dass eine Vorschrift, die es ermöglicht, dass eine Einzelperson ein Haus bewohnt und dafür durch den Staat noch belohnt wird, natürlich falsch ist. Das muss man ganz klar sehen, auch wenn es aus sozialen Gründen gerechtfertigt sein mag.
Ich will auf das Grundsätzliche zurückkommen. Ich habe selber in der Kommission einmal den Vorschlag gemacht, wir sollten auf die Besteuerung des Eigenmietwertes verzichten, allerdings mit der ganz klaren Konsequenz, dass auch die Abzüge für die Schulden und die Abzüge für den Unterhalt und für die Versicherungen nicht mehr gemacht werden könnten. Heute haben wir in der Eidgenossenschaft die Situation, dass, wenn wir vom Marktwert ausgehen, einzelne Kantone von uns aus gesehen dieses Ziel bis zu etwa 90 Prozent erreichen. Wir haben aber andere Kantone, die den Eigenmietwert bei etwa 60 Prozent des Marktwerts besteuern. In diesem Fall muss ich die Steuerverwaltung nicht entschuldigen, wenn sie den Marktwert, den der Kanton Zürich festlegt, nicht übernimmt, sondern es ist angemessen, dass auch in Zürich eine vernünftigere, angemessenere Besteuerung im Verhältnis zur übrigen Schweiz stattfindet. Ich möchte dem Kanton Zürich dabei nicht nahetreten. Er ist nicht der grösste Sünder, und er ist nicht der einzige Kanton, bei dem wir abweichende Zuschläge aufgrund abweichender Schätzungen für Eigenmietwerte erheben. Sie müssen sich aber auch überlegen, was es bedeutet, wenn man hier nicht konstant Anpassungen vornimmt. Am korrektesten wäre an sich, die Eigenmietwerte jedes Jahr entsprechend dem Mietindex anzupassen: Es herrscht eine sehr starke Zinsentwicklung; die Hypothekarzinse steigen sehr stark. Das wird bedeuten, dass alle Mieter höhere Mietzinse bezahlen müssen. Bei den Steuern spielt das für sie keine Rolle: sie haben deshalb kein Recht, Abzüge vorzunehmen. Für den Hauseigentümer bedeutet es natürlich, dass er höhere Hypothekarzinse bezahlen muss, und diese höheren Hypothekarzinse kann er von seinem erzielten Einkommen abziehen. Auf der andern Seite bleibt der Eigenmietwert gleich, d. h. Bund, Kanton und Gemeinde bevorzugen den Hauseigentümer.
Dass es richtig ist, gegenüber kantonalen Einschätzungen gelegentlich Korrekturen vorzunehmen, hat mir einmal auch ein kantonaler Finanzdirektor bestätigt. In seinem Kanton besteht die Möglichkeit, die Steuerfaktoren aufzusplittern und auszurechnen. Dieser Finanzdirektor hat erklärt: Wenn er die Eigenmietwerte, die versteuert werden, vergleiche, dann ergebe das 220 Millionen; wenn er aber dann zusammenzähle, was für die Wohnungen der Hauseigentümer abgezogen werde, dann seien das 260 Millionen. Das bedeutet nichts anderes, als dass der Bund auf Einkommen in der Summe von 40 Millionen im Grunde genommen nicht Steuern einkassiert, sondern eine Subvention bezahlt. Das ist sachlich nicht gerechtfertigt, auch wenn es in der Bundesverfassung heisst, der Bund solle das Eigentum fördern. Es heisst in der Bundesverfassung nicht, man solle denen geben, die schon haben. Das ist vielleicht auch eine falsche Interpretation, Herr Feigenwinter, wie Sie die Verfassung auslegen. Man müsste die Eigentumsförderung vielleicht so sehen, dass man dort hilft, wo nichts ist, dass man Menschen hilft, zu etwas Eigentum zu kommen. Dann wären wir uns wieder einig. Dass es aber darum geht, denen zu geben, die schon haben, steht bis heute nicht in der Bundesverfassung. Deshalb sind wir und die Steuerverwaltung ganz einfach verpflichtet, für eine rechtsgleiche Behandlung in allen Kantonen zu sorgen. Das wird auch in der Zukunft selbstverständlich bedeuten, dass die Eigenmietwerte wieder angepasst werden. Wenn es die Kantone nicht genügend tun, tut es der Bund.

M. **Salvioni,** rapporteur: Je pense qu'il faut faire une remarque sur les matériaux parce qu'un jour il faudra bien interpréter cette loi. Je dois dire, Monsieur le Conseiller fédéral, que la commission n'était pas de votre avis. S'il s'était agi de dire que les valeurs sont inégales dans les différentes régions de la Suisse, il était absolument inutile de proposer un article de loi. C'est l'évidence même, ceux qui font des estimations savent

qu'il y a des valeurs différentes selon les régions. Si on a voulu inscrire dans le texte que la valeur locative est déterminée compte tenu des circonstances locales, cela signifie qu'il faut considérer une situation objective particulière, au-delà de l'estimation officielle. Sinon, ce serait inexplicable, et on aurait inséré une disposition insensée. Je ne peux pas admettre, au nom de la commission, que l'on produise des lois insensées.
En ce qui concerne la deuxième partie, la condition subjective, vous avez admis qu'il faut tenir compte des situations subjectives, la chose est donc claire. Pour la première partie, je tenais à souligner, au nom de la commission et pour les matériaux, que la volonté de la commission était bien celle-là, c'est-à-dire au fond de substituer la proposition du Conseil des Etats d'opérer une réduction de 30 pour cent jusqu'à 5000 francs. On n'a pas voulu se fixer sur des chiffres, on a simplement voulu dire qu'il faut en tenir compte et ne pas appliquer strictement la valeur d'estimation, il faut la modérer. C'est effectivement la volonté de la commission.

Angenommen – Adopté

Art. 24 Bst. b und h
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 24 let. b et h
Proposition de la commission
Maintenir

Reichling, Berichterstatter: Die Differenz bei Buchstabe b ist lediglich die Auswirkung unseres Beschlusses bei Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a. Wir müssen darüber nicht mehr befinden.
Ich spreche jetzt zu Buchstabe h. Die Kommission beantragt Ihnen mehrheitlich Festhalten an Buchstabe h, obwohl die Steuerbefreiung der Ergänzungsleistungen nicht zum Grundsatz der Steuerbefreiung für Beitragsleistungen an Vorsorgeeinrichtungen und der Steuerpflicht für die Leistungen solcher Einrichtungen passt. Der Beschluss ist vermutlich zustande gekommen, weil für die direkte Bundessteuer kaum eine Auswirkung zu erwarten ist. Bezüger von AHV-Ergänzungsleistungen erreichen kaum den steuerfreien Einkommensbetrag. Für die Staatssteuer hingegen müsste vermutlich in mehreren Kantonen mit einem Steuerausfall gerechnet werden; im Harmonisierungsgesetz dürften wir das also nicht beschliessen. Die Leistungen aus staatlichen und privaten Vorsorgeeinrichtungen sind im Prinzip steuerbar.
Obwohl es eigentlich nicht ins Gesetz passt und sachlich unrichtig ist, beantragt Ihnen die Kommission mit 13 gegen 7 Stimmen, an ihrem letzten Beschluss festzuhalten.

M. **Salvioni,** rapporteur: En ce qui concerne l'article 24, lettre b, nous devons la maintenir parce que le problème a déjà été résolu avec la votation à propos de l'article 5. Il n'y a donc pas de problème particulier ici.
Pour la lettre h, il s'agit d'une question mineure. La commission avait décidé de ne pas imposer les prestations complémentaires de l'assurance-vieillesse. C'était un geste que la commission a voulu faire parce qu'on doit supposer en général que les bénéficiaires des prestations complémentaires AVS ont un revenu très bas et qu'il serait évidemment plus raisonnable de ne pas les imposer. On a argué que la modification était inutile puisqu'elles ne seraient de toute façon pas imposées, leur revenu n'étant pas suffisant pour déclencher une imposition, ou alors l'imposition serait minime. Par conséquent, ce n'est qu'un problème de principe. La commission a décidé cependant de vous proposer de maintenir l'exonération des prestations complémentaires de l'assurance-vieillesse et invalidité.

Angenommen – Adopté

Art. 29 Abs. 1 Bst. d
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 29 al. 1 let. d
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Der Nationalrat hat bei der ersten Behandlung unter Buchstabe d zusätzliche steuerfreie Rückstellungen für Betriebsumstellungen und -umstrukturierungen beschlossen. Der Ständerat findet zusätzliche Rückstellungen sinnvoller für zukünftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge. Dabei wird eine relative und eine absolute Begrenzung vorgesehen. Diese Begrenzungen zeigen, dass es sich nicht um die Bedürfnisse grosser Unternehmungen handelt, welche jährlich die mehrfachen Beträge für Forschung ausgeben. Anvisiert sind die Forschungsbedürfnisse kleiner Betriebe, welche nur mit zeitlichen Unterbrüchen anfallen, dann aber die direkte Finanzierungsmöglichkeit aus einem einzigen Jahresertrag überschreiten.
Die Kommission beantragt Ihnen mehrheitlich, dem Ständerat zuzustimmen. Die ablehnenden Stimmen wären eher als Verzicht auf den Buchstaben d zu werten als auf ein Festhalten am bisherigen Beschluss.
Der Beschluss, den Sie jetzt fassen, gilt gleichzeitig für Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe d bei den juristischen Personen.

M. **Salvioni,** rapporteur: A l'article 29, lettre d, vous vous souvenez peut-être que nous avions décidé qu'on pouvait constituer des provisions à la charge du compte de résultats, pour les dépenses engagées en vue de restructurations ou de transformations d'entreprises rendues nécessaires économiquement. Le Conseil des Etats a changé cette lettre d et nous propose de permettre la constitution de provisions pour de futurs mandats de recherche et de développement confiés à des tiers, jusqu'à 10 pour cent au plus du bénéfice commercial imposable, mais au total jusqu'à un million de francs au maximum. Je ne sais pas personnellement s'il s'agit d'une modification raisonnable, étant donné que chaque fois que nous fixons des chiffres nous nous exposons à des situations imprévisibles: un million pour une grosse société ce n'est rien, mais c'est beaucoup pour une petite société.
La commission a cependant décidé d'accepter cette formulation, toutefois avec quelque perplexité quant à savoir s'il s'agit de provisions ou de réserves. Il est probable qu'au sens technique du mot, il s'agit de réserves plutôt que de provisions. Je vous engage néanmoins à suivre la version de votre commission.

Bundesrat **Stich:** Buchstabe d ist in diesem Artikel einfach systemfremd. Artikel 29 beschäftigt sich mit Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung, und zwar a) für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist; b) für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren verbunden sind und c) für andere, unmittelbar drohende Verluste, die im Geschäftsjahr bestehen. Aber es wird klar darauf abgestellt, dass Rückstellungen bereits bestehende Verpflichtungen bzw. zu erwartende Verluste sind. Es ist aber nicht richtig, wenn man für zukünftige Aufwendungen sogenannte Rückstellungen machen will.
Wenn Sie der proportionalen Besteuerung zustimmen, ist das hier weniger gravierend. Wenn Sie aber beim Dreistufentarif gemäss Ständerat bleiben würden, wäre das nichts anderes als eine Möglichkeit, den Reingewinn zu manipulieren: Wenn man einmal viel Reingewinn hat, wird er für irgendwelche Forschungsaufträge zurückgestellt. Im nächsten Jahr hat man dann vielleicht nicht mehr so viel Reingewinn. Man kann mit diesem Artikel Steuern sparen. Wenn Sie zur proportionalen Besteuerung übergehen, spielt das allerdings keine Rolle mehr, was ich auch hoffe.
Aber trotzdem muss ich Ihnen beantragen, diesen Buchstaben d zu streichen und dem Bundesrat zu folgen, der hier systemgetreu ist.

Präsident: Der Bundesrat beantragt Ihnen, Buchstabe d zu streichen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	72 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	40 Stimmen

Art. 30 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 30 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 31 Abs. 1
Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Feigenwinter, Cavadini, Loretan, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 31 al. 1
Proposition de la commission
Majorité
Maintenir
Minorité
(Feigenwinter, Cavadini, Loretan, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Hier geht es zum ersten Mal um den Grundsatz der Bemessungsperiode. Ich beantrage Ihnen deshalb, die Beratung über Artikel 31 einstweilen auszusetzen und die Frage bei Artikel 51 zu diskutieren und zu entscheiden. Wenn Sie diesem Vorschlag zustimmen und nachher bei Artikel 51 entschieden haben, hat das zur Folge, dass sich der Entscheid bei Artikel 51 auswirkt auf die Artikel 31, 35, 39, 51 bis 54, 110, 111, 208 und 209. Sie sind damit einverstanden.

Verschoben – Renvoyé

Art. 32 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 32 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Die Fahne weist bei Artikel 32 Absatz 2 einen Fehler auf. Effektiv hat der Ständerat mit 25 zu 11 Stimmen beschlossen, gemäss Antrag Delalay dem Nationalrat zuzustimmen. Bei Absatz 2 besteht deshalb keine Differenz. Irrtümlicherweise ist der Kommissionsantrag auf der Fahne geblieben, nicht der Beschluss des Ständerats.

Art. 32 Abs. 2bis
Antrag der Kommission
.... gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder ....

Art. 32 al. 2bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
(La modification ne concerne que le texte allemand)

Präsident: Auch bei Absatz 2bis schloss sich der Ständerat, auf Antrag von Herrn Ständerat Gautier, dem Nationalrat an, wobei das fehlende Komma richtigerweise hinter dem Wort «Vorschrift» eingefügt wurde. Dieses Komma zeigt an, dass es sich hier um eine Aufzählung verschiedener Tatbestände handelt. Das entspricht auch dem Beschluss der nationalrätlichen Kommission, wie wir Ihnen das vorgetragen haben.
Im Uebereifer hat dann aber der Ständerat wieder ein Komma vor dem Wort «oder» eingefügt. Die Differenz, die hier vorliegt, besteht lediglich darin, diesen Kommafehler wieder zu korrigieren. Das Komma vor dem Wort «oder» fällt also weg.

Angenommen – Adopté

Art. 33 Abs. 1 Bst. g
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 33 al. 1 let. g
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Bei diesen Beiträgen handelt es sich nicht um eine Differenz, sondern um die in der Zwischenzeit vom Bundesrat vorgenommene Anpassung zur Ausschaltung der kalten Progression. Das sind die heute gültigen Ansätze.

Angenommen – Adopté

Art. 35 Abs. 1 Bst. c
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 35 al. 1 let. c
Proposition de la commission
Maintenir

Reichling, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Festhalten am Streichungsbeschluss. Es geht darum, ob ein Elternteil, welcher mit Kindern oder unterstützungspflichtigen Personen in einem Haushalt zusammenwohnt, zum Ledigentarif (mit Sozialabzügen) oder zum Verheiratetentarif besteuert werden soll. Der Entscheid in dieser Sache wurde vom Nationalrat in der ersten Behandlung gefällt. Die Kommission beantragt, an diesem Beschluss festzuhalten, d. h. solche unvollständigen Familien zum Ehepaartarif zu besteuern. Grundsätzlich sind beide Varianten möglich. Bei Ledigen und Konkubinatspaaren mag der Ehepaartarif als stossend empfunden werden, bei verwitweten Müttern oder Vätern mag die Zurückstufung zum Ledigentarif als stossend empfunden werden. Von der Belastung her ist die Einordnung bei den Verheirateten richtiger. Diese Meinung hat auch im Ständerat Gehör gefunden: die Zustimmung zum Vorschlag des Bundesrates kam nur mit Stichentscheid des Ständeratspräsidenten zustande.
Wir beantragen Ihnen, an unserem Beschluss festzuhalten.

M. **Salvioni,** rapporteur: A l'article 35, alinéa premier, lettre c, il s'agit du problème de l'extension des déductions du revenu aux familles monoparentales. La lettre c dispose que pour les contribuables veufs, séparés, divorcés ou célibataires, qui font ménage commun avec des enfants ou des personnes nécessiteuses dont ils assurent l'entretien pour l'essentiel, il y a une déduction de 3000 francs. Le Conseil national avait proposé de la biffer, le Conseil des Etats maintient cette déduction en la portant à 3500 francs.
Le problème a déjà été discuté ici lors du premier débat. Il s'agit de savoir s'il est juste et raisonnable de mettre sur le même plan les contribuables mariés, les couples, et les contribuables veufs, séparés, divorcés ou célibataires. En suivant l'arrêt du Tribunal fédéral nous avons modifié les tarifs pour les couples et pour les célibataires. Or, si nous étendons les déductions aux contribuables célibataires mais qui font ménage commun avec des enfants, la différence tombe. C'est donc une question de système. La commission a examiné encore une fois ce problème et elle est arrivée à la conclusion qu'au fond il faut défendre le système qu'on a voulu créer avec cette différence d'imposition entre célibataires et couples,

d'autant plus que cette norme pourrait favoriser encore davantage le concubinage au lieu de favoriser le mariage.
C'est pourquoi la commission vous propose de maintenir sa décision de biffer la lettre c.

Angenommen – Adopté

Art. 35 Abs. 2
Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Feigenwinter, Cavadini, Loretan, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 35 al. 2
Proposition de la commission
Majorité
Maintenir
Minorité
(Feigenwinter, Cavadini, Loretan, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Die Beratung erfolgt bei Artikel 51.

Verschoben – Renvoyé

Art. 36 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 36 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 36 Abs. 2
Antrag der Kommission
Festhalten (nur Einleitungssatz)

Art. 36 al. 2
Proposition de la commission
Maintenir (seulement la phrase introductive)

Reichling, Berichterstatter: Die neuen Tarifansätze, die Sie im Beschluss des Ständerates finden, bedeuten ebenfalls keine Differenz. Sie sind die Auswirkung zur Ausschaltung der kalten Progression, wie sie vom Bundesrat beschlossen wurde und bereits Anwendung findet. Die Differenz im ersten Satz von Absatz 2 entstand aufgrund der soeben beschlossenen Zuweisung der Halbfamilien zum Ehepaartarif.

M. **Salvioni,** rapporteur: Les tarifs ne constituent pas une divergence. C'est une adaptation que nous avons à décider dans la loi mise en vigueur pour les couples mariés. A ce propos, il n'y a rien à dire. La seule différence se trouve à l'alinéa 2 de l'article 36 où se pose à nouveau le problème des familles monoparentales. On vient d'en discuter et vous venez d'en décider ainsi. On vous demande donc de maintenir la même ligne et, par conséquent, la même divergence.

Angenommen – Adopté

Art. 38 Abs. 2
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 38 al. 2
Proposition de la commission
Maintenir

Reichling, Berichterstatter: Wenn gemäss Antrag des Bundesrates Kapitalleistungen als Vorsorge in eine Rente umgerechnet werden, liegen infolge der hohen Freigrenze auch grosse Kapitalleistungen ausserhalb der Steuerpflicht. Der Grund liegt darin, dass diese umgerechneten Renten nicht zum Einkommen hinzu gerechnet werden, sondern separat besteuert werden. Kapitalleistungen bis zu 200 000 und 300 000 Franken bleiben steuerfrei, wenn man sie nach dem Rentensatz separat besteuert. Aus diesem Grunde schlägt Ihnen die nationalrätliche Kommission vor, am Beschluss der ersten Behandlung festzuhalten, nämlich die Kapitalleistungen selbst zu einem reduzierten Satz zu besteuern, damit mindestens bei diesen Kapitalleistungen, welche ursprünglich mit steuerfreien Beiträgen geäufnet worden sind, eine angemessene Besteuerung erfolgen kann.

M. **Salvioni,** rapporteur: L'article 38, alinéa 2, suscite une divergence sur la façon de calculer le taux d'impôt pour les prestations en capital provenant de la prévoyance. Nous avions décidé que ce taux aurait dû correspondre au cinquième des barèmes figurant à l'article 36, donc des barèmes que l'on a déjà décidés.
Par contre, le Conseil fédéral avait proposé que cet impôt soit calculé au taux qui serait applicable s'il était servi une prestation annuelle correspondante au lieu de la prestation unique. C'est de cette divergence qu'il s'agit. La commission a encore une fois examiné le problème et vous propose de maintenir notre position, c'est-à-dire d'imposer ces prestations à un taux qui représente le cinquième des barèmes inscrits à l'article 36.

Angenommen – Adopté

Art. 39 Abs. 2
Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Feigenwinter, Cavadini, Loretan, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 39 al. 2
Proposition de la commission
Majorité
Maintenir
Minorité
(Feigenwinter, Cavadini, Loretan, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Der Minderheitsantrag zu Artikel 39 bezieht sich wiederum auf die Bemessungsperiode. Sie wird bei Artikel 51 behandelt.

Verschoben – Renvoyé

1. bis 4. Kapitel, Art. 51 bis 54
Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Feigenwinter, Cavadini, Loretan, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Chapitres 1 à 4, art. 51 à 54
Proposition de la commission
Majorité
Maintenir
Minorité
(Feigenwinter, Cavadini, Loretan, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Feigenwinter, Sprecher der Minderheit: Man soll die Hoffnung nie aufgeben, dass man schlussendlich doch noch etwas erreichen kann. Ohne diese Hoffnung hätte ich nicht den Mut, ein drittes Mal hier anzutreten und Sie zu bitten, der zweijährigen Veranlagungsperiode zuzustimmen. Wir haben zu ausgiebig über dieses Thema geredet, und das «Amtliche Bulletin» ist um einiges dicker geworden dank der Weisheiten, die dazu zu Protokoll gegeben worden sind. Eine Einigung haben wir nicht erzielen können. Der Nationalrat hat bisher ständig die einjährige Periode beschlossen, knapp zwar, aber immerhin mit Mehrheiten, die jedesmal kleiner geworden sind. Der Ständerat hat das Gegenteil gemacht. Er hat mit durch nichts zu überbietender Deutlichkeit daran festgehalten, dass das System der zweijährigen Besteuerungsperiode beibehalten werden soll. Ich bitte Sie, sich in diesem Stadium des Verfahrens dem Ständerat anzuschliessen. Ich möchte im Grunde genommen keine materiellen Ausführungen mehr anbringen, sondern nur ganz kurz sagen: Sie wählen mit der zweijährigen Postnumerando-Methode ein Besteuerungssystem, das bisher in keinem einzigen Kanton der Schweiz besteht, auch nicht im ach so hochgejubelten Modellkanton Basel-Stadt. Dort wird nämlich die Kapitalbesteuerung auch mit zweijähriger Veranlagung vorgenommen, und die übrigen vier Kantone, die dieses System besitzen, haben zwar eine einjährige Periode, aber eine Praenumerando-Methode. Wenn wir umstellen, wählen wir ein total neues System. Dabei beraten wir gleichzeitig das Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung. Man könnte sich demnach durchaus vorstellen, dass man das Bestehende harmonisiert und das Harmonisierungsziel nicht so hoch steckt. Hier schreitet man zu total neuen Ufern und verpflichtet alle, das Schiff zu besteigen, um diese Ufer vielleicht eines Tages zu erreichen.
Wir hätten wegen der Umstellung auf das einjährige System einen klar ausgewiesenen Personalmehrbedarf in den Kantonen; es liegt eine Studie der Finanzdirektoren vor. Herr Stucky hat sie in der letzten Beratung zitiert. Es gibt in den einzelnen Kantonen Berechnungen, wonach bis zu 60 Prozent mehr Veranlagungspersonal eingestellt werden muss als mit dem bisherigen System. Wie sollen die Kantone bei der heutigen Arbeitsmarktsituation diese Funktionäre verpflichten können? Das ist ein nahezu aussichtsloses Unterfangen.
Die Steuermehrbelastung, die aus der einjährigen Erfassung des steuerbaren Einkommens resultiert, hat immer zu höchst widersprüchlichen Auseinandersetzungen Anlass gegeben. Man hat mir vorgeworfen, ich zöge vollständig falsche Schlussfolgerungen aus dem Artikel 208 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer. Dort stehe klar und deutlich, dass der Bundesrat verpflichtet sei, durch eine Korrektur des Tarifs einzuschreiten, wenn sich aus der Umstellung ein erhöhter Steuerbetrag ergebe. Er müsse dann den Tarif so senken, dass sich eben kein Steuermehrertrag, keine höhere Steuerbelastung ergebe. Gerade daraus ist doch zu folgern, dass das einjährige System Mehrerträge ergibt, d. h. eine Mehrbelastung für den Steuerpflichtigen. Mir fehlt das Vertrauen in einen Bundesrat, der, ganz genau wie ein Buchhalter, sagt: «Vorher hast du soviel bezahlt, nachher bezahlst du soviel, ich korrigiere das zu 100 Prozent.» Unserem ideenreichen Finanzminister wird – wenn er noch amtet – sicher eine Begründung einfallen, diesen Ausgleich nicht zu 100 Prozent zu machen, und wir bezahlen natürlich dann für alle Ewigkeit diese nichtangepassten Steuern.
Aber das ist eigentlich nicht mehr das Wichtigste in der jetzigen Situation. Wichtiger ist die Tatsache, dass dies eine Differenzbereinigung zwischen den beiden Räten ist. Dreimal wurde ein klarer Entscheid des Ständerats getroffen, und der Nationalrat muss jetzt zum dritten Mal – ich hoffe diesmal einsichtiger als bisher – seinen Entscheid treffen. Zweimal haben wir nein gesagt, zweimal wollten wir bei der einjährigen Veranlagung gemäss Bundesrat und Kommissionsmehrheit bleiben.
Nun können Sie sich an einer Hand abzählen, dass der Ständerat bei der bisherigen Mehrheitssituation diesem doch etwas grotesk gewordenen Spiel nicht mehr länger zuschauen wird, sondern das tun wird, was ich in dieser Situation schon längst getan hätte: Er wird diesen Beschluss für definitiv erklären. Dann kommt es zur Einigungskonferenz. Diese Einigungskonferenz wird höchstwahrscheinlich nicht einmal imstande sein – auch wenn die national- und die ständerätliche Kommission jeweils die gleiche Personenzahl aufweist –, einen Einigungsvorschlag zu machen. Aber selbst wenn ein Einigungsvorschlag der Einigungskonferenz zustande käme, könnte jeder Rat wieder separat über seine Stellungnahme befinden. Wenn die Einigungskonferenz gar keine Einigung erreicht, ist das Gesetz in seiner Totalität aus Abschied und Traktanden gefallen. Dann haben wir kein neues Gesetz über die direkte Bundessteuer. Auch wenn die Einigungskonferenz mehrheitlich einen Einigungsvorschlag unterbreiten kann, kann trotzdem jeder Rat auf seinem Entscheid beharren, und das Gesetz ist ebenso in die Binsen gegangen. Das wollen wir doch nicht; denn dieses Gesetz bringt wirklich auch Fortschritte. Ich darf einmal darauf hinweisen, dass ja für die juristischen Personen die einjährige Periodizität entgegen den jetzigen Verhältnissen festgeschrieben wird. Es gibt auch andere Fortschritte in diesem Gesetz. Wir haben endlich eine klare steuergesetzliche Grundlage und nicht einen bundesrätlichen Erlass, der sich im übrigen fast noch auf das Notrecht abstützt. Wenn wir die einjährige Veranlagung irgendwo einführen wollen, dann sicher beim Steuerharmonisierungsgesetz. Dort wäre die Möglichkeit zu sagen: Wir stellen mit langen Uebergangsfristen um. Diese Möglichkeit wäre dort gegeben. Hier ist sie nicht gegeben, weil damit ein indirekter Zwang auf die Kantone, insbesondere auf die kleinen Kantone, ausgeübt wird, ohne die Steuerharmonisierungsvorschrift auf die einjährige Veranlagungsperiode umzustellen: eine kleine Steuerverwaltung in einem kleinen Kanton muss sich natürlich die Funktionäre beschaffen, muss sie anstellen, damit für den Bund einjährig veranlagt werden kann. Dann wäre es fast sinnlos, im Kanton bei der zweijährigen Veranlagung zu bleiben.
Dagegen habe ich immer wieder die Befürchtung gehört, dass die Kantone mit einjähriger Veranlagung auch zum Umstellen gezwungen werden, wenn wir die zweijährige Veranlagung beschliessen. Das ist nicht so, das entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Heute haben wir ja das zweijährige System im Bund, und heute haben wir schon fünf Kantone, die die einjährige Veranlagung kennen. Also ist derjenige Kanton, der die einjährige Veranlagung hat, durch eine zweijährige Bundessteuerveranlagung nicht verpflichtet.
Ich bitte Sie deshalb, dieser zweijährigen Periode zuzustimmen. Ich weiss, Herr Finanzminister Stich gibt die Durchhalteparole aus. Aber durchhalten hat eigentlich nur dann einen Sinn, wenn die Möglichkeit besteht, am Ende zu gewinnen. Dieser Krieg wird nicht mit einem Sieg, sondern mit einem Patt enden. Wir haben dann nicht die einjährige Periode, wie sie Herr Finanzminister Stich und die Kommissionsmehrheit wollen, sondern gar nichts. Das ist mir zu wenig.
Deshalb bitte ich Sie, auf den Beschluss des Ständerates einzuschwenken und diesem doch etwas lächerlich gewordenen Spiel ein Ende zu setzen.

Biel: Die LdU/EVP-Fraktion ist für Festhalten an unserem Beschluss bei Artikel 51. Sie ist bei einem weiteren wichtigen Differenzpunkt, bei Artikel 74, ebenfalls für Festhalten.
Ueber die sachlichen Gründe brauchen wir uns nicht mehr zu unterhalten. Wir haben sie bei der letzten Beratung ausgewalzt, wir haben sie bei der Steuerharmonisierung ausgewalzt. Die Argumente sachlicher Natur sind Ihnen bekannt, und werden zweifellos noch einmal von den Kommissionssprechern und vom Bundesrat dargelegt werden.
Für uns geht es jetzt um eine politische Würdigung. Es geht um die Frage: Sind wir überhaupt noch in der Lage und bereit, Reformschritte – auch nur bescheidene – zu machen?
Das dokumentieren wir mit unserem Entscheid. Wir haben jetzt kein Steuerseminar mehr zu machen. Wenn wir am Entscheid unserer Kommission festhalten, dokumentieren wir den politischen Willen, weitere Reformschritte auch im Steuerbereich zu tun. Wenn wir dem Ständerat zustimmen, danken wir schlicht und einfach ab und zelebrieren wieder einmal Föderalismus und anderes: schweizerische Eigenzüge, Einzelgängertum. Wie bei der riesigen Auseinandersetzung weltanschaulicher Art, die wir über 2,3 m oder 2,5 m Lastwagenbreite

hatten. Wir gehen überall eigene Wege. Das wollen wir auch hier tun. Sowohl bei der Veranlagungsperiode würden wir einen eigenen Weg gehen, wenn wir dem Ständerat zustimmen, als auch bei der Besteuerung juristischer Personen.
Die nationalrätliche Kommission hat gründlich gearbeitet. In zahlreichen Sitzungen, mit zahlreichen zusätzlichen Gutachten haben wir alle Probleme miteinander ausdiskutiert, und wir haben Ihnen doch nun ein Ergebnis vorgelegt, dass das letzte Mal auch hier Zustimmung gefunden hat. Wenn wir dem Ständerat zustimmen, dann ist das böse Wort wirklich wahr: Das einzige, was aus den vielen Sitzungen herausgekommen ist, sind die Kommissionsmitglieder, die hineingegangen sind.
Wir empfehlen Ihnen Festhalten.

Müller-Wiliberg: Die grosse Mehrheit der SVP-Fraktion stimmt dem Minderheitsantrag für Beibehaltung der zweijährigen Bemessungsgrundlage zu. Die Ueberlegungen dazu sind grundsätzlicher Natur. Die meisten Kantone haben die zweijährige Veranlagung und sehen keinen Anlass, sich von dieser bewährten Regelung zu trennen. Schon bei der Kommissionsberatung lief in dieser Frage etliches falsch. Die zugezogenen Referenten sprachen sich durchwegs für die einjährige Veranlagung aus. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass eine Mehrheit der Kommission sich von den Ausführungen dieser Referenten beeindrucken liess und entgegen der klaren ständerätlichen Vorgabe eine Aenderung erzwingen will.
Ich möchte nicht mehr lange auf die Gründe für Beibehaltung der zweijährigen Veranlagung eingehen. Sie wurden bei der letzten Vorlageberatung eingehend dargelegt. Stichwortartig halte ich jedoch nochmals fest: Die grosse Mehrheit der Kantone kennt die zweijährige Veranlagung. Es ist erwiesen, dass die Veranlagungen in den wenigen Kantonen mit der einjährigen Veranlagung mehr Personal beanspruchen, also diese Veranlagung bedeutend aufwendiger ist. Gemäss Berechnungen liegt der administrative Mehraufwand bei 35 bis 40 Prozent. Bei Einkommensschwankungen wirkt das zweijährige System repräsentativer und ausgleichend. Die zweijährige Veranlagung ist bürgernah und soll daher unterstützt werden.
Finanzpolitische Argumente können für die einjährige Veranlagung nicht vorgebracht werden. Ein Systemwechsel wäre mit einem derart grossen Mehraufwand auch für den Steuerzahler verbunden, dass dieser sachlich nicht gerechtfertigt ist. Obwohl die einheitliche zeitliche Bemessung in der ganzen Schweiz eine der Zielsetzungen der Steuerharmonisierung ist oder zumindest war, könnten wir uns allenfalls einen Kompromiss vorstellen, indem die Kantone mit der einjährigen Veranlagung diese auch weiterhin beibehalten könnten. Die Kommission müsste sich hier zu einem Lösungsvorschlag durchringen. Niemals darf die Steuerharmonisierung jedoch Grundsätze aufnehmen, welche dem heute geltenden System in Bund und Kantonen zuwiderlaufen. Aus föderalistischen Ueberlegungen, aber auch in Berücksichtigung der Mehrarbeit und Mehrkosten für Steuerpflichtige und Steuerbehörden, sprechen wir uns mit aller Deutlichkeit für die Beibehaltung des bisher grossmehrheitlich praktizierten Bemessungssystems aus.

Stucky: Die freisinnig-demokratische Fraktion hat mit deutlicher Mehrheit der zweijährigen Periode zugestimmt. Sie liess sich vor allem von einer Ueberlegung leiten: Die Materie ist dort zu regeln, wo sie sachlich hingehört. Es handelt sich bei der Steuerperiode um eines der wichtigsten formellen Elemente der Harmonisierung, und wenn man schon harmonisieren will, dann soll man diese Materie im Harmonisierungsgesetz regeln. Das Schlachtfeld ist also am richtigen Ort zu wählen. Beim Gesetz über die direkte Bundessteuer haben wir nie den Anspruch erhoben, zu harmonisieren, aber es wird natürlich mit indirektem Zwang, auf den Herr Feigenwinter zu Recht hingewiesen hat, eben doch harmonisiert.
Man muss sich klar sein, dass kein einziger Kanton in der Schweiz das System hat, das für die direkte Bundessteuer vorgeschlagen wird. Auch Basel-Stadt nicht, denn Basel-Stadt hat zwar die Einjährigkeit beim Einkommen, aber die Zweijährigkeit beim Vermögen. Nun müssen Sie sich vorstellen, was es heissen würde, wenn wir im Bund die Einjährigkeit mit der Postnumerando-Methode hätten, in 20 Kantonen Zweijährigkeit mit Praenumerando, in vier Kantonen beim Einkommen die Einjährigkeit mit Praenumerando und nur in Basel-Stadt die Einjährigkeit mit Postnumerando. Das Durcheinander könnte nicht grösser werden, wenn sich die Kantone nicht anpassen würden; sie würden also dazu gezwungen. Stellen Sie sich einmal vor, was Sie dem Steuerpflichtigen zumuten würden, wenn die Kantone sich nicht sofort anpassen würden. Das würde heissen, dass die Steuerpflichtigen zweijährig veranlagt würden, also im Jahr 1989 das Einkommen 1987 und 1988 Durchschnitt präsentieren müssten, aber für den Bund mit der Postnumerando-Methode das Jahr 1989 im Jahre 1990. Das würde der Steuerpflichtige wirklich nicht mehr verstehen. Darunter würden nicht nur die Steuerverwaltungen leiden, sondern auch die Steuerpflichtigen.
Ein zweiter Punkt ist der Vollzug. Wir neigen hier dazu, die Vollzugsschwierigkeiten unter den Teppich zu kehren. Man sollte dem Vollzug die nötige Beachtung schenken. Das Gesetz über die direkte Bundessteuer kennt keine Uebergangsfrist. Das würde also mit anderen Worten heissen, dass die Kantone bereits umgestellt haben müssten, wenn man dieses Gesetz 1991 oder 1993 einführen will. Dass das praktisch nicht durchführbar ist, ist offenkundig. Wir haben dagegen im Harmonisierungsgesetz eine Uebergangsfrist geschaffen, damit die Kantone allenfalls genügend Zeit hätten. Ich bitte Sie, diesen Punkt zu beachten. Für die Kantone ist auch mit einer Uebergangsfrist die Sache nicht einfach zu lösen. Denken Sie nur an die Schwierigkeit, auf dem Arbeitsmarkt Leute für die Steuerverwaltungen suchen zu müssen, die wir jetzt schon nicht finden!
Ich will auf die sachlichen Gründe und Argumente auch nicht mehr eingehen. Wir haben drei Beratungen über die gleiche Sache geführt. Ich habe lediglich noch eine Bemerkung: Man argumentiert jetzt damit, dass 40 Prozent der Steuerpflichtigen ohnehin jährlich veranlagt werden: etwa eine halbe Million Steuerpflichtige in den fünf Kantonen mit der Einjährigkeit und eine halbe Million – wenn man hochrechnet – im Kanton Zürich. Aber der Kanton Zürich hat eine Eigenheit, die man nicht übersehen darf. In Zürich muss schon eine Zwischenveranlagung gemacht werden bei einem Abweichen des Einkommens von 3000 Franken. 3000 Franken sind nun wirklich eine zu kleine Differenz! Da ist es doch am Kanton Zürich, das Steuergesetz zu ändern, und nicht an uns, wegen dieser Unebenheit das ganze System in 25 anderen Kantonen zu ändern. Am Zürcher Wesen soll die Schweiz nicht genesen müssen.
Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen nahelegen, die Zweijährigkeit zu beschliessen. Wir werden uns noch einmal eingehend unterhalten müssen, wenn wir den zweiten Durchgang des Harmonisierungsgesetzes vorliegen haben.

Meier-Glattfelden: Die grüne Fraktion unterstützt den Durchhaltewillen und die Durchhalteparole von Bundesrat Stich. Wir lassen uns von Herrn Kollege Feigenwinter nicht erpressen mit der Drohung des Scherbenhaufens. Wir lassen uns auch nicht verleiten durch die Parole von Herrn Kollege Stucky, der ein Durcheinander von prae- und postnumerando vorschlägt. Wir sind für die einjährige Veranlagung, und zwar aus drei Gründen. Ich gestatte mir, nochmals zu wiederholen, was ich bereits zweimal gesagt habe: Die einjährige Veranlagung ist gerechter, einfacher, zeitgemäss.
1. Die einjährige Veranlagung ist gerechter für den Steuerzahler und für den Staat. Was ich verdiene, versteuere ich, und zwar sofort. Die zweijährige Veranlagung gibt mehr Möglichkeiten, krumme Touren zu machen, Steuern zu verschleppen, Steuern zu drücken, kurz: weniger zu zahlen. Sie ist besser für Leute, die sich um Steuern drücken wollen. Meine Mutter pflegte Bekannten, die über die hohen Steuern klagten, zu sagen, sie würde gerne mehr Steuern bezahlen, wenn sie nur den Verdienst hätte. Darum: Gebt dem Staat, was des Staates ist!
2. Die einjährige Veranlagung ist einfacher. Belege, Unterlagen zum Ausfüllen der Steuererklärung sind noch beieinander. Jeder normalverdienende Steuerpflichtige ist so fähig, seine Steuererklärung selber auszufüllen. Mit dem Steuerzahlen ist es wie mit dem Zahnarzt: beides tut weh. Beides tut aber

weniger weh, wenn man es rechtzeitig macht. Man ist dann nämlich vor unangenehmen, schmerzhaften Ueberraschungen gefeit. Auch der ganze Katalog der Zwischenveranlagung fällt weg.
3. Die einjährige Veranlagung ist zeitgemäss, fortschrittlich. Darüber sind sich alle Steuerexperten einig. Wer die einjährige Steuerveranlagung eingeführt hat, wie die Kantone Genf, Solothurn, Basel-Stadt und Neuenburg, der will gar nicht mehr zurück, und zwar weder die Steuerpflichtigen noch die Steuerverwaltungen.
Die grüne Fraktion bittet deshalb den Nationalrat, hart zu bleiben, an der einjährigen Veranlagung festzuhalten. In dieser Frage hat der Ständerat nachzugeben und der fortschrittlichen, gerechten und einfachen Lösung des Bundesrats und – so hoffe ich immer noch – des Nationalrats zu folgen.

M. **Coutau** : A l'image du Conseil national, le groupe libéral était et reste très partagé quant aux mérites respectifs des deux périodicités de taxation dont nous débattons.
Une majorité du groupe s'était pourtant dégagée pour appuyer le passage dès maintenant au système annuel. Avec la majorité du Conseil national, cette majorité libérale était et reste convaincue que ce système permet d'appréhender fiscalement la réalité économique de façon plus précise, équitable et fonctionnelle.
Pourtant, dans la situation de réelle impasse dans laquelle nous nous trouvons par rapport à la position du Conseil des Etats, nous sommes aujourd'hui unanimes. Nous jugeons que si la taxation anuelle doit être adoptée, il est de loin préférable de l'introduire à la faveur de la loi sur l'harmonisation fiscale et non de celle sur l'impôt fédéral direct. Nous considérons que le système fiscal de la Confédération ne peut pas, aujourd'hui, anticiper sur une évolution que de nombreux cantons ne sont ni prêts à adopter ni même désireux de le faire.
La loi sur l'harmonisation n'est pas encore sous toit. Des modifications sont encore possibles, notamment quant au délai de transition. Par ailleurs, il devrait aussi être possible, malgré l'harmonisation recherchée, de ne pas obliger les cantons qui ont adopté la taxation annuelle actuellement, de l'abandonner si la taxation biennale était maintenue.
Avec la taxation annuelle de l'impôt fédéral direct, aucune de toutes ces souplesses n'est possible. C'est, au contraire, une obligation et une contrainte, non seulement d'établir une déclaration d'impôt tous les ans pour la Confédération mais *ipso facto* , c'est aussi la contrainte de passer à cette même périodicité annuelle pour l'impôt cantonal.
Au contraire, avec le système biennal actuel, à l'échelon de la Confédération, il est loisible à chaque canton d'adopter pour son compte la périodicité qui lui convient, notamment l'annuelle. Un mouvement se dessine à l'heure actuelle dans ce sens. Il se concrétisera progressivement peut-être avec des encouragements prodigués à la faveur de l'harmonisation intercantonale.
Une fois généralisé, ce système annuel pourra sans aucune difficulté être inséré dans l'imposition fédérale. Vouloir anticiper aujourd'hui ce mouvement, en l'introduisant dans l'impôt fédéral direct, serait faire une inutile violence aux cantons encore attachés à la taxation biennale.
C'est pourquoi le groupe libéral unanime appuiera, tout bien réfléchi, la minorité dans toutes les propositions relatives à la périodicité de la taxation.
Une fois encore, nous le faisons avec des convictions distinctes sur le fond mais avec un réalisme résolu dans la situation d'impasse où nous nous trouvons aujourd'hui.
Dans les procédures d'élimination des divergences, il faut bien à la fin du compte que quelqu'un cède pour que des majorités se dégagent. Devant la résolution du Conseil des Etats qui, à deux reprises dans une proportion de deux contre un, a maintenu son point de vue, nous avons admis que c'était plutôt à nous, au Conseil national, où des majorités étaient plus faibles, de faire cette concession.
Mais je le répète, cette concession est provisoire, car une fois que les cantons auront compris spontanément, avec peut-être l'aide de l'harmonisation fiscale, qu'il était de leur avantage et de celui de leurs contribuables de passer au système annuel, alors seulement l'impôt fédéral pourra passer à cette périodicité.
Il convient de mettre un terme aux tergiversations qui caractérisent la mise au point de cette nouvelle loi sur l'impôt fédéral direct. Il nous faut mettre rapidement en vigueur les améliorations techniques et matérielles qu'elle apporte par ailleurs. Ne laissons pas le débat sur la périodicité de l'impôt fédéral direct retarder, voire mettre en péril ces améliorations.
Toute précipitation contraignante quant à l'introduction d'un système même plus satisfaisant, mais auquel une majorité de cantons n'est pas prête à souscrire, comporte trop de risques. On ne viole pas impunément cette souveraineté fiscale qui tient tant à coeur à nos cantons, du moins c'est l'avis des fédéralistes que nous sommes.

Fehr: Die sozialdemokratische Fraktion tritt nach wie vor geschlossen für die einjährige Gegenwartsbemessung ein. Ich bitte Sie daher, unsere bisherigen Beschlüsse zu bestätigen und bei diesen Artikeln den Anträgen der Kommissionsmehrheit zu folgen. Wir sind überzeugt, dass Sie damit der sachlich richtigen Lösung den Vorzug geben. Ich möchte nicht mehr eingehen auf die Argumente pro und kontra ganz generell, aber doch daran erinnern, dass die zweijährige Vergangenheitsbemessung in reiner Form gar nicht durchführbar ist.
Was die Vertreter der Minderheit befürworten, führt bei allen Zwischenveranlagungsfällen zu einem aufwendigen und ungerechten Hin und Her zwischen Vergangenheits- und Gegenwartsbemessung. Das wollen wir nicht. Wir möchten auch im Sinne des Votums von Herrn Biel zum Ausdruck bringen, dass ein minimaler Reformwille auch im Steuerwesen in diesem Lande noch vorhanden ist.
Etwas eingehender auseinandersetzen möchte ich mich mit dem Argument der Rücksichtnahme auf die Kantone. Ich bin erstaunt, dass Herr Stucky und auch Herr Coutau plötzlich sagen, wir würden die Frage am falschen Ort behandeln, es handle sich um eine Harmonisierungsfrage, die ins Harmonisierungsgesetz gehöre. Natürlich gehört sie auch dorthin, aber dort führen wir die gleichen Redeschlachten zwischen den genau gleichen Fronten. Es war das Parlament, welches entkoppelt hat. Ich habe in meinem ersten Eintretensvotum zum Ausdruck gebracht, dass ich es nicht für logisch halte, zuerst das Gesetz über die direkte Bundessteuer und dann die Steuerharmonisierung zu behandeln. Aber das hat der Ständerat so eingespurt. Wir haben mitgemacht und können jedenfalls jetzt daraus für die Regelung einer konkreten, wichtigen Frage nichts ableiten.
Es ist denkbar – und es werden entsprechende Ueberlegungen angestellt –, wenn es schon sein muss, durch eine flexible Lösung im Steuerharmonisierungsgesetz dafür zu sorgen, dass allenfalls jene Kantone, die noch nicht umstellen möchten, diese Gelegenheit erhalten und beim bisherigen System bleiben können. Aber das gehört in das Harmonisierungsgesetz. Es gibt natürlich viele Kantone – z. B. mein Kanton Bern –, die nur darauf warten, dass der Bund umstellt, um selbst auch umstellen zu können.
Zu den Vollzugsschwierigkeiten, die Herr Stucky angeführt hat: Herr Stucky, haben wir verschiedene Fahnen? Auf meinem Exemplar steht in Artikel 208 Absatz 1: «Der Wechsel zu der zeitlichen Bemessung nach den Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Ablauf von acht Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen.» Da steht nicht 1990 und nicht 1991, sondern acht Jahre nach Inkrafttreten. Wir wissen heute überhaupt noch nicht, wann das Gesetz in Kraft treten wird. Es ist ja noch nicht verabschiedet. Es ist also keine Rede davon, dass man die Kantone überfahren würde.
Was den Verwaltungsaufwand anbelangt – das hat Herr Müller-Wiliberg angeführt –, so ist der Beweis nicht erbracht, ob Mehraufwand entsteht oder nicht. Ich habe ein Dokument bei mir, in dem der Fachverband der Steuerkommissäre und Bücherrevisoren des Kantons Zürich ausführt, die Administration werde durch die einjährige Gegenwartsbemessung vereinfacht. Das kann auch niemand beweisen; denn es hängt ab von den Regelungen für die Zwischenveranlagung, die die einzelnen Kantone kennen. Zürich hat eine relativ tiefe

Schwelle, viele Zwischenveranlagungsfälle und daher kaum Mehrkosten, wenn es kantonal nachzieht. Ein Kanton, der in seinem kantonalen Gesetz eine hohe Schwelle kennt, wird das möglicherweise anders beurteilen. Aber das Argument Aufwand ist keines, wenn es um eine richtige Lösung geht. Wir haben uns in anderen Fällen für richtige Lösungen entschieden, trotz anfallenden Mehraufwands.
Noch zu Herrn Feigenwinter und seiner Behauptung der steuerlichen Mehrbelastung. Das gehört nun wirklich ins Kapitel Legendenbildung, Herr Feigenwinter! Im schon zitierten Artikel 208 wird ganz klar gesagt, dass die durch den Systemwechsel bedingte Erhöhung des steuerbaren Einkommens durch eine gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge ausgeglichen wird. Es ist etwas billig, daherzukommen und zu sagen, man glaube das nicht. Das soll geltendes Recht werden. Dieses Recht wird man anwenden, und Sie gehören ganz zweifellos auch zu jenen Mitgliedern dieses Hauses, die dafür sorgen werden, dass der Bund nicht zu viele Steuern einzieht. Sie wären wahrscheinlich einer der ersten, die einfahren würden mit Vorschlägen in Richtung Korrektur der Tarife, wenn das nicht in Ordnung wäre. Diese Möglichkeit besteht immer noch. Ich bitte Sie, hier wenigstens nicht mit Märchen zu argumentieren. Eine Mehrbelastung wird aus der Umstellung in keinem Fall resultieren.
Ich bitte Sie, den Anträgen der Mehrheit zu folgen.

Blatter: Ueber die Frage der ein- oder zweijährigen Veranlagung sind die Fronten total verhärtet. Das Volk beobachtet nicht ohne Spott das Pingpongspiel zwischen Ständerat und Nationalrat. Es werden jeweils von beiden Lagern regelmässig die gleichen Argumente vogetragen, und am Abstimmungsergebnis ändert sich wenig oder nichts.
So kann die Behandlung dieses wichtigen Artikels nicht fortgesetzt werden. Das Pingpongspiel zwischen Ständerat und Nationalrat hat einen Stand der Wiederholung erreicht, der lächerlich ist. Das Volk darf von uns mit Recht verlangen, dass wir in der Lage sind, eine konsensfähige Lösung zu finden.
Zur Sache: Wie bereits ausgeführt wurde, haben wir zwei Gesetzesvorlagen zum gleichen Text, die zu verschiedenen Terminen behandelt werden. Für das heute vorliegende Gesetz über die direkte Bundessteuer ist nur der Bund zuständig. Bei der Steuerharmonisierung haben wir die Möglichkeit, auf die Kantone einzuwirken. Es ist jedoch selbstverständlich, dass beide Vorlagen aufeinander abgestimmt werden müssen.
Die Lösung des Problems sehe ich wie folgt: Die zweijährige Vergangenheitsbesteuerung bleibt vorläufig in Kraft – ich betone vorläufig –, da heute noch die grosse Mehrheit der Kantone in ihren kantonalen Gesetzen die zweijährige Vergangenheitsbesteuerung verankert hat.
Die langfristige Zielsetzung ist jedoch – im Sinne der Steuerharmonisierung – die einjährige Gegenwartsbesteuerung. Ich arbeite seit 20 Jahren in dieser Branche und kann die Vorteile eines Systemwechsels durchaus erkennen. Aber die Zeit ist heute ganz eindeutig noch nicht reif zu einem solchen Schritt. Die Kantone brauchen für einen Systemwechsel eine lange Uebergangsfrist. Vor allem muss man den Kantonen die Gelegenheit geben, zuerst selber zu wechseln. Erst anschliessend ist es dann sinnvoll, dass auch der Bund diese Aenderung vollzieht. Ich könnte mir vorstellen, dass der Wechsel problemlos vollzogen werden könnte, wenn die Hälfte der Kantone gewechselt hat.
Es hat den Anschein, dass einige Nationalräte aus den Kantonen Solothurn, Bern, Neuenburg, Genf und Jura befürchten, dass sie bei einer Annahme der zweijährigen Vergangenheitsbesteuerung in Artikel 51 wieder zurückbuchstabieren müssten. Vor allem wenn dieser Grundsatz im Steuerharmonisierungsgesetz verankert wird, ist dies gar nicht so abwegig. Ich verstehe daher die Reaktion des Festhaltens. Aus diesem Grunde brauchen wir eine klare Sowohl-als-auch-Lösung, nämlich die vorläufige Beibehaltung der zweijährigen Vergangenheitsbesteuerung bei der direkten Bundessteuer und die klare Bewilligung für die Kantone, die einjährige Gegenwartsbesteuerung beizubehalten oder mit einer langen Uebergangsfrist umzustellen. Nur eine solche Lösung ist tragfähig und wird von allen Kantonen in unserem Land akzeptiert. Es ist für mich somit selbstverständlich, dass die Kantone, die auf das einjährige System umgestellt haben, dieses System ausdrücklich beibehalten können. Die direkte Bundessteuer wird in diesen Kantonen bekanntlich heute schon problemlos veranlagt, berechnet und kassiert.
Damit man nun aber die Lösung, wie ich sie eben vorgeschlagen habe, erarbeiten kann, müssen wir heute ganz eindeutig der Beibehaltung der zweijährigen Vergangenheitsbemessung zustimmen. Nur so können wir bei der Steuerharmonisierung das Ziel anvisieren und den Kantonen empfehlen, in einem langfristigen Rhythmus die einjährige Veranlagung einzuführen. Wenn wir heute die einjährige Veranlagung beschliessen, ist diese Möglichkeit vertan und kann nicht mehr realisiert werden.
Ich appelliere dringend an Sie: Seien wir heute nicht nur Steuerrechtstheoretiker, sondern auch Praktiker. Wenn wir alle hart bleiben, scheitert die ganze Vorlage. Das wäre wirklich tragisch und sollte vermieden werden. Stimmen wir bei der direkten Bundessteuer heute klar für die zweijährige Veranlagung, damit wir morgen tatsächlich den Systemwechsel vollziehen können!

M. **Pidoux:** Nous nous trouvons ici à la croisée des chemins et, sans être un devin, on peut affirmer qu'une nouvelle obligation imposée à tous les contribuables physiques suisses de remplir chaque année leur déclaration d'impôts contribuera au lancement d'un référendum contre cette loi. Peut-être est-ce ce que, cyniquement, certains recherchent en vue d'obtenir l'échec de la loi. Certes, on ne légifère jamais sous la contrainte, mais on doit aussi rechercher une solution acceptable plutôt que de se faire plaisir intellectuellement, plutôt que de faire plaisir à ceux qui se prétendent des spécialistes.
Je ne reviendrai pas sur les arguments de fond en faveur de la taxation biennale que j'ai développés lors du premier débat et qui ont été exposés il y a un instant par MM. Feigenwinter, Stucky et Coutau. Mais comme l'orateur précédent, il me semble que, si l'on en reste aux possibilités politiques, il faut suivre la solution que le Conseil des Etats a sagement et massivement adoptée et admettre ainsi la proposition de la minorité.

M. **Rebeaud:** La Suisse est un bien heureux pays pour pouvoir s'offrir une véritable guerre de religions à propos d'un objet aussi médiocre.
Ce n'est pas de tergiversations qu'il faut parler, mais de blocage idéologique où toute discussion semble devoir se résumer à la répétition d'arguments déjà répétés trois fois au moins. Je me contenterai donc de dire pourquoi le groupe écologiste tient à ce que nous maintenions l'ancienne position de notre conseil.
J'ai bien écouté MM. Coutau et Blatter qui nous ont expliqué que c'est le moment de faire une concession. Je crains que ce geste ne se révèle un très mauvais coup de poker et équivale à un auto-goal dont nous aurons à nous mordre les doigts par la suite. Etant donné les rapports de force actuels, si nous donnons raison aujourd'hui au Conseil des Etats, quant à l'impôt fédéral direct, nous n'aurons plus aucune possibilité de récupérer raison pour l'harmonisation fiscale. Je ne vois pas par quel miracle le Conseil des Etats reconnaissant nous ferait ce cadeau.
J'ai encore une hésitation par rapport au raisonnement fédéraliste qu'a tenu M. Coutau, et partiellement aussi à celui de M. Blatter tout à l'heure. Si nous voulons faire un raisonnement fédéraliste, nous devrions dire que la Confédération règle la périodicité de l'impôt fédéral direct et laisse les cantons libres d'agir pour leurs propres impôts. Mais vouloir faire du fédéralisme en laissant les cantons libres de percevoir l'impôt fédéral direct tous les deux ans, comme semble-t-il la majorité d'entre eux le souhaitent aujourd'hui en tout cas, et leur imposer, de Berne, une périodicité dont ils ne veulent pas pour leurs impôts cantonaux, cela me paraît une injure grave au fédéralisme.
Quoi qu'il en soit, les positions stratégiques sont plutôt confuses. Il serait dangereux, à mon avis, de céder maintenant parce que c'est l'ensemble de l'idée dont la majorité de notre

conseil est convaincu qui s'effondrerait, et nous voulons que cette position du Conseil national soit maintenue aujourd'hui pour que, entre gens raisonnables, espérons-le, dans une conférence de conciliation qui sera devenue la seule porte de sortie possible, les députés du Conseil des Etats et du Conseil national tentent, si Dieu le veut, de sortir de cette petite guerre de religions, de s'affronter sur les réalités, sur ce qu'on connaît des effets probables de la périodicité de l'impôt à une année ou à deux ans, nous pouvons espérer que, dans une conférence de conciliation, les arguments rationnels refassent surface et permettent un déblocage.
Je vous suggère donc de ne pas suivre les tentations de compromis qui, en cette circonstance, sont terriblement mal placées.

Hänggi: Die Veranlagungsdauer ist ein Eckstein des Harmonisierungsgedankens. Wenn wir diesen Eckstein herausbrechen, gerät das ganze Haus ins Wanken. Ich kann mir nicht vorstellen, wie die Kantone zur einjährigen Veranlagung animiert werden sollen, wenn wir bei der direkten Bundessteuer die zweijährige Veranlagung beschliessen. So wird nämlich die Tatsache, dass der weitaus grösste Teil der Kantone eben gerade die zweijährige Periode kennt, zum grössten Hemmschuh für die einjährige Veranlagung. Ist das Grund genug, einem fortschrittlichen Gedanken zu entsagen?
Ich verweise auf einen zweiten Punkt: Es wird heute sehr viel von Europa, von EG 92, von Europafähigkeit gesprochen, insbesondere von jenen, die die einjährige Veranlagungsperiode heute am dezidiertesten bekämpfen. In ganz Europa kennt man die einjährige Veranlagung. Hier hätten wir Gelegenheit, unsere Gesetzgebung auch in dieser Richtung etwas anzupassen, uns europafähiger zu machen. Ich finde es schade, wenn wir auch diese Chance verpassen.
Ein dritter Punkt ist die Vereinfachung bei der Steuerveranlagung. Ich weise nur darauf hin, schauen Sie selber auf Ihre Fahne. Ueberprüfen Sie die Konsequenzen (Zwischenveranlagungen und Interpretationen), wenn wir Artikel 51 vom Ständerat übernehmen. Die einjährige Veranlagung würde sowohl für die Verwaltung als auch für den Bürger sehr viel vereinfachen. Deshalb kann ich hier die Einwände in Richtung Mehrbelastung nicht ganz verstehen. Aus diesen Gründen bin ich persönlich überzeugt, dass die einjährige Veranlagung zu mehr Transparenz und vor allem zu mehr Steuergerechtigkeit führt.
Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag von Bundesrat und Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.30 Uhr
La séance est levée à 12 h 30

Vierte Sitzung – Quatrième séance

Mittwoch, 7. Juni 1989, Nachmittag
Mercredi 7 juin 1989, après-midi

16.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Iten

83.043

Steuerharmonisierung. Bundesgesetze
Harmonisation fiscale. Lois

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 725 hiervor – Voir page 725 ci-devant

B. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct

Art. 51

Fortsetzung – Suite

Fischer-Sursee: Es gibt gute Gründe für die einjährige Veranlagung, es gibt auch Gründe für die zweijährige. Es ist sinnlos, diese noch einmal auszubreiten, das ist zur Genüge getan worden. Es ist nötig, dass wir diesem Seilziehen zwischen den beiden Räten ein Ende setzen. Dazu führen mich vor allem pragmatische Gründe und realpolitische Ueberlegungen. Ich bin überzeugt, und alles spricht dafür, dass wir die einjährige Frist nicht durchbringen. Schon in diesem Rat ist die Mehrheit für die einjährige Veranlagung knapp. Im Ständerat ist eine überzeugende Mehrheit für die zweijährige, und den Ständerat werden wir nicht umstimmen können. Ich liefere Ihnen auch die Begründung dazu:
Zwei Drittel der Finanzdirektoren der Kantone sind gegen die einjährige Frist, und die Ständeräte – als Vertreter der Kantone – haben von ihren Finanzdirektoren auch die entsprechende Einspritzung erhalten, so dass sie heute festhalten und überzeugt sind, dass zurzeit die zweijährige Veranlagung die bessere Lösung ist.
Auch aus zeitökonomischen Gründen ist es nun Zeit, dass wir nach diesem Hin und Her endlich einlenken. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Einigungskonferenz eine Lösung bringen könnte. Das ist eine reine Utopie. Der Sinn der Einigungskonferenz ist es doch, im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Räten eine Kompromisslösung auszuarbeiten. Aber ein Kompromiss muss möglich sein, und das ist hier nicht der Fall. Es gibt nur ein Jahr oder zwei Jahre. Wir können nicht auf anderthalb Jahre gehen. Es ist also in dieser Frage kein Kompromiss möglich. Eine Einigungskonferenz nützt nichts. Es ginge höchstens darum, gegenseitig die Argumente darzulegen und dann festzuhalten. Herr Feigenwinter hat Ihnen das sehr eingehend dargelegt.
Herr Meier-Glattfelden hat dann allerdings Herrn Feigenwinter vorgeworfen, er wolle uns mit der Drohung eines Scherbenhaufens erpressen. Ich glaube, das ist falsch. Herr Feigenwinter hat es nur ganz nüchtern und real analysiert. Wenn keine Einigung zwischen den Räten zustande kommt, stehen wir vor einem Scherbenhaufen, und es ist wohl keine grosse Heldentat, ins offene Messer zu laufen.
Es wäre auch nicht sehr geschickt, wenn wir auf diese Weise dieser Vorlage selber «Sterbehilfe» leisten würden. Herr Biel hat aus politischer Sicht für die einjährige Veranlagung votiert und vor allem dargelegt, dass man einen Fortschritt erzielen solle. Ich gebe ihm durchaus recht. Aber gegen den Willen der Mehrzahl der Kantone können wir nicht legiferieren. Ein Diktat von Bern ist nicht unbedingt eine politische Grosstat. Wir haben den Föderalismus mit seinen vielen Vorteilen, müssen aber auch seine Nachteile in Kauf nehmen.
Noch zu einem Vollzugsproblem: Es wurde darauf hingewiesen, dass die einjährige Veranlagung für die Kantone erhebliche Vollzugsprobleme biete. Herr Fehr hat dem mit dem Hinweis auf die Uebergangsfrist von acht Jahren widersprochen. Das ist theoretisch richtig, praktisch aber falsch. Wenn wir bei den direkten Bundessteuern die einjährige Veranlagung einführen, sind die Kantone faktisch gezwungen – rechtlich nicht, aber faktisch! –, auf das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes die einjährige Veranlagung einzuführen. Ich komme noch darauf zurück.
Wenn sie sie nicht einführen, bestehen gleichzeitig zwei Steuersysteme: Zwei Steuersysteme von der Frist her (einjährige, zweijährige) und – was noch viel schlimmer ist – vom System her (Praenumerando- und Postnumerando-Besteuerung). Das heisst mit anderen Worten: In Kantonen, die nicht nachziehen, d. h. die einjährige Veranlagung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes nicht einführen, muss der Bürger zwei Steuererklärungen ausfüllen: eine kantonale mit Zweijahresfristen (praenumerando besteuert) und eine für die Bundessteuer mit Jahresfrist (postnumerando besteuert). Er muss also über drei Jahre die Zahlen auflisten. Zu sagen, das sei kein Vollzugsproblem, heisst, die Augen vor der Realität zu verschliessen. Damit wären die Kantone hoffnungslos überfordert. Umstellen können sie wahrscheinlich nicht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens, weil sie die Gesetze ändern müssen, und wir wissen selber, wieviel es braucht, bis eine Gesetzesrevision vollzogen ist. Dann gibt es noch das Referendum. Ich bin überzeugt, dass in vielen Kantonen das Referendum ergriffen wird, wenn die Kantone auf die einjährige Veranlagung umstellen, so dass es schon aus Vernunftsgründen richtig ist, nachzugeben. Nach diesem Hin und Her ist der Karren wohl festgefahren. Wir bringen den Karren nicht flott und in Fahrt, wenn die einen nach vorn und die anderen nach hinten ziehen, wir müssen alle in die gleiche Richtung ziehen.

Nebiker: Ich möchte gleich an das Votum von Herrn Fischer anschliessen. Wir müssen den Karren irgendwie wieder in Bewegung bringen und dürfen uns nicht gegenseitig blockieren. Ich möchte dasselbe erreichen wie Kollege Blatter, aber auf eine andere Art und Weise: nämlich indem wir festhalten. Wenn wir jetzt dem Ständerat zustimmen, gibt es keine Differenz, und die zweijährige Veranlagung ist beschlossene Sache. Dann bleibt es dabei. Dann hat die direkte Bundessteuer die gleiche Wirkung wie bis jetzt. Faktisch bewirkt sie eine Steuerharmonisierung, und zwar mit der sachlich ungerechtfertigten zweijährigen Veranlagung.
Wenn wir hingegen an unserem Beschluss festhalten, wenn wir also die Differenz zum Ständerat aufrechterhalten, besteht die Möglichkeit, einen Kompromiss zu suchen. Ich bin da gar nicht so pessimistisch, Herr Kollege Fischer-Sursee. Es könnte auch sein, dass der Ständerat gescheiter wird, dass er auf unsere Lösung einschwenkt. Aber nehmen wir den schlimmeren Fall an: Es kommt zu einer Einigungskonferenz. Und im Rahmen dieser Konferenz gibt es natürlich Kompromisslösungen, indem wir z. B. die zweijährige Steuerveranlagung flexibler einführen, nicht mit einer pauschalen Frist von acht Jahren. Die Schweiz könnte durchaus auch mit direkten Bundessteuern leben, die in einzelnen Kantonen zweijährig, in anderen Kantonen vorläufig halt noch einjährig veranlagt werden.
Es ist doch unsinnig, dass Kantone, die fortschrittlich sind, die eine einjährige Veranlagung beschliessen, beim Bund auf eine zweijährige Veranlagung fixiert werden. Es sollte doch möglich sein, dass wir ein Steuergesetz verabschieden, das bei der Veranlagung entweder die bisherige Lösung oder eine neue ermöglicht: mit der Möglichkeit der ein- oder der zweijährigen Veranlagung, entsprechend dem, was der Kanton in seiner kantonalen Steuergesetzgebung beschliesst. Dann ha-

ben wir mit der Zeit einen fliessenden Uebergang zur tatsächlich besseren Lösung.
Deshalb empfehle ich Ihnen, an unserem sachlich sicher richtigen Beschluss festzuhalten, die Differenz bewusst zu schaffen und dann im Rahmen der Einigungskonferenz zu einem Kompromiss zu kommen, indem Uebergangsfrist und Uebergangsmöglichkeiten so gestaltet werden, dass alle diese föderalistischen Bedenken, die hauptsächlich als Vorwand dienen, aus der Welt geschafft werden können. Dann können die Kantone autonom für sich entscheiden, und der Bund schliesst sich dann automatisch mit der Steuerperiode an. Dann haben wir nicht in den einzelnen Kantonen zwei Dinge nebeneinander, wie das heute z. B. in Basel-Stadt, Solothurn und Genf vorkommt.
Vielleicht noch zwei sachliche Argumente für die einjährige Veranlagung. Ich stelle fest, dass in meiner Fraktion die Minderheit, die dafür eintritt, langsam auch zunimmt. Langsam bröckeln die Fronten ab.
Wir haben uns mit der Zwischenveranlagung hier in diesem Rat noch gar nicht richtig befasst, weil wir immer die einjährige Veranlagung beschlossen haben. Aber schauen Sie Artikel 52b zur Zwischenveranlagung an und überlegen Sie, was dieser eigentlich bedeutet: Er bedeutet eine gewisse Eingrenzung der Zwischenveranlagungsmöglichkeiten gegenüber dem heutigen Recht. Es braucht neu eine erhebliche Aenderung des Einkommens. Es gibt also weniger Zwischentaxationen. Das ist vom Statistischen her gesehen schon richtig. Es ist auch von der Steuerverwaltung her richtig, aber es ist halt ungerechter für den Steuerzahler. Je mehr ich die Möglichkeiten der Zwischentaxation dieser zweijährigen Veranlagung eingrenze, desto unmöglicher wird die Geschichte für den Steuerzahler.
Eine Zwischentaxation wäre ja nach Meinung des Ständerates nur möglich bei dauernder und wesentlicher Aenderung der Erwerbsgrundlage (zufolge Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit) oder bei Berufswechsel. Das sind die einzigen einkommensrelevanten Gesichtspunkte, die kumulativ erfüllt sein müssen. Das bedeutet also: Es gibt keine Zwischenveranlagung bei Arbeitslosigkeit. Es gibt keine Zwischenveranlagung für eine kurzfristige Aufgabe der Erwerbstätigkeit, für ein paar Monate oder ein Jahr, auch nicht für eine Ausbildung. Es gibt keine Zwischenveranlagung für eine Ehefrau, die ein Kind bekommt und beispielsweise ein Jahr aussetzen muss und dann die Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt. Das existiert alles nicht. Das sind Härtefälle, die wir mit der zweijährigen Veranlagung provozieren. Das scheint mir alles von Theoretikern erdacht, die von der Steuerwirklichkeit keine Ahnung haben. Sie leben alle in stabilen Verhältnissen und kommen selten in den «Genuss» von Zwischentaxationen.
Vielleicht noch etwas anderes: *(Glocke des Präsidenten)* Ich habe die Leute, die die zweijährige Veranlagung wollen, im Verdacht, dass sie in der Steuergesetzgebung bewusst Schlupflöcher schaffen wollen. Löcher sind ja im Emmentaler Käse ein Qualitätsmerkmal; aber Schlupflöcher in einer Gesetzgebung, das sind Fehler, das sind gesetzliche Ungerechtigkeiten. Ich bitte Sie, auch das zu beachten. Wir müssen diese Schlupflöcher, die bei der zweijährigen Veranlagung vorkommen, schliessen, sonst machen wir eine schlechte Gesetzgebung.
Ich empfehle Ihnen also festzuhalten.

David: Es ist uns heute morgen und heute nachmittag wieder einlässlich geschildert worden, welche Vorzüge die einjährige Bemessung habe, dass es hier um eine Reform gehe und dass wir, wie Herr Meier-Glattfelden gesagt hat, Durchhaltewillen zeigen müssten, Reformwillen. Man kann durchaus dieser Meinung sein. Man kann das als wichtigen Reformschritt betrachten.
Auf der anderen Seite sind alle Räte hier und im Ständerat, die darin eine wichtige Reform sehen, doch mit der Frage konfrontiert, ob diese Reform akzeptiert wird. Sie wird eben nicht akzeptiert. Von wem wird sie nicht akzeptiert? Von den Finanzdirektoren. Das sind doch die Kontrahenten in dieser Sache. Und warum akzeptieren die Finanzdirektoren diese Reform nicht? Weil sie am Puls des Volkes sind, weil sie die Steuern veranlagen, weil sie für den Vollzug sorgen und weil sie zur Kenntnis nehmen müssen, dass die Steuerpflichtigen eben nicht gerne alle Jahre eine Steuererklärung einreichen.
Für mich heisst das, dass dieser Punkt heute nicht harmonisierungsfähig ist. Wir sollten uns damit abfinden.
Ich richte einen Appell an die zuständigen Kontrahenten in dieser Sache. Das sind auf der einen Seite Herr Bundesrat Stich und auf der andern die Finanzdirektoren. Ich habe nämlich das Gefühl, wir führen hier einen Stellvertreterkrieg. Das sind die eigentlichen Kontrahenten. Sie sollten sich einmal an den Tisch setzen und eine konsensfähige Lösung erarbeiten. Ich finde es nicht mehr erträglich, auch für die Bürger nicht mehr, wenn wir die ganze Steuerharmonisierung an diesem Punkt aufhängen. Die Exekutiven in Bund und Kantonen müssen dem doch eher trüben Spiel ein Ende setzen, ihre Verantwortung wahrnehmen und einmal sagen: «Jetzt hören wir auf, die Steuerharmonisierung ist uns zu wichtig, als dass wir sie wegen diesem Punkte zu Tode reiten wollen.»
Ich hoffe, Herr Bundesrat Stich kann diesen Appell aufnehmen und die Finanzdirektoren ebenfalls. Sie müssen letztlich die Lösung finden.

Reichling, Berichterstatter: Ich möchte zwei Bemerkungen vorausschicken. Zuerst: Ich verstehe die Aufregung über den Ablauf des Differenzenbereinigungsverfahrens nicht. Jetzt wird der Teufel an die Wand gemalt, es entstünde ein Scherbenhaufen. Sie haben heute vormittag bereits fünfmal Festhalten an unseren bisherigen Beschlüssen beschlossen, und kein einziger Redner ist zur Auffassung gekommen, man müsse sich dem Ständerat anschliessen; in vielen unwichtigen Sachen war der Rat bereit, die Differenz aufrechtzuerhalten. Das Verfahren läuft absolut normal weiter, wie ich das in den letzten zwölf Jahren im Nationalrat x-mal erlebt habe. Der Punkt, wo es Schwierigkeiten zwischen den beiden Räten gibt, ist überhaupt noch nicht erreicht, sondern es geht heute doch darum, dass die Mehrheit des Nationalrats ihre Meinung ebenso vehement einbringen darf wie die Mehrheit des Ständerats! Wenn das je durch zweimaligen Beschluss bestätigt ist, muss man zusammen eine Lösung suchen. Vorher wird das niemand tun.
Ich bin der Auffassung, dass keine Hektik und Nervosität am Platz ist. Lassen Sie uns doch absolut normal das Differenzenbereinigungsverfahren durchführen und ein zweites Mal für das einstehen, was wir für besser halten.
Die zweite Vorbemerkung, die offenbar nicht überall zur Kenntnis genommen wurde: Wir haben einen Harmonisierungsauftrag in der Bundesverfassung für die Steuergesetze der Kantone und der Gemeinden. Wir haben keinen Harmonisierungsauftrag für die Bundessteuergesetzgebung. Es ist allerdings vernünftig, wenn wir das Gesetz über die direkte Bundessteuer so vollständig als irgend möglich an diese Harmonisierung anpassen, aber ein verfassungsmässiger Auftrag besteht nicht. Es gibt keine zwingenden Gründe, aus denen alles unbedingt schon jetzt genau auf einen Nenner gebracht werden müsste. Im Rahmen der Harmonisierung der kantonalen Gesetze hat auch der Bund noch seine acht oder zehn Jahre Zeit, um allfällige kleinere Differenzen zu bereinigen und dann an die kantonale Gesetzgebung anzupassen. Auch bezüglich Anpassung des Gesetzes über die direkte Bundessteuer ist keine Hektik am Platz, wir können absolut normal weiterberaten.
Es geht jetzt um die Bemessungsperiode. Ich möchte stichwortartig noch einmal sagen, dass alle Steuersachverständigen, die ich gehört habe, die Auffassung vertreten, die richtige Methode für die Zukunft sei die einjährige Postnumerando-Besteuerung. Wir müssen daran denken, dass diese gegenwartsnahe Besteuerung den niedrigsten Steuertarif zulässt, um zu gleichviel Einnahmen zu kommen. Wir müssen daran denken, dass heute jeder, der eine Zwischenveranlagung einreichen muss, zuviel Steuern bezahlen muss. Er bezahlt für das aktuelle Einkommen nach einem Steuertarif, der für die Einkommenshöhe vor zwei Jahren richtig gewesen wäre. Wenn Sie an diesem System festhalten, muten Sie all denjenigen, die heiraten oder den Beruf wechseln oder irgendeinen Zwischenveranlagungsgrund vorweisen, zu, dass sie zuviel

Steuern bezahlen müssen. Das müssen Sie ihren Stimmbürgern auch einmal sagen!
Die einjährige Veranlagung erlaubt es – und das scheint mir in der heutigen Situation wichtig zu sein –, dass bei Berufswechsel und Wohnortswechsel keine zusätzlichen Steuererklärungen eingereicht werden müssen. Wir haben nun in x Wirtschaftsdebatten gehört, wie die Schweizer Wirtschaft flexibel werden müsse, wie die Arbeitnehmer flexibel werden müssten, wie sie zwei-, dreimal im Leben den Beruf wechseln müssten, um immer wieder eine passende Beschäftigung zu finden. Ausgerechnet bei dieser Entwicklung soll an einem Steuersystem festgehalten werden, das bei jedem flexiblen Verhalten, das die Wirtschaft fordert, die Einreichung einer neuen Steuererklärung notwendig macht.
Herr Nebiker hat auf die bemessungsfreien Zwischenjahre angespielt. Das heutige System ermöglicht es, durch einen Zwischenveranlagungsgrund ein Jahr zu schaffen, das überhaupt nicht erhoben wird. In diesem Jahr kann man Gewinne unterbringen, Einkommen unterbringen, die nie besteuert werden. Man geht dann auf das aktuelle Jahr der Zwischenveranlagung und lässt eines der Vorjahre vollständig unberücksichtigt. Das wird von gewissen Leuten ausgenützt. Wollen Sie das? Beispielsweise eine Betriebsaufgabe richtet man auf ein solches Jahr, das dann nicht erhoben wird, und kann so noch gewisse Erträge aus dem Geschäft herausziehen, die nie besteuert werden. Das sind die Löcher, die Herr Nebiker erwähnt hat; sie sind unschön.
Aber die sachlichen Argumente spielen ja offensichtlich in dieser Diskussion keine grosse Rolle mehr. Wir müssen uns also den anderen Fakten zuwenden.
Ich bin auch der Auffassung, dass die Fronten verhärtet sind, bin aber der Meinung, dass, wenn wir zusammen mit dem Ständerat etwas Gutes finden wollen, wir jetzt nicht einfach nachgeben dürfen – gerade auch aus Gründen des Föderalismus. Wenn Sie jetzt in der einjährigen Bemessungsperiode nachgeben, wird das zur Folge haben, dass auch im Steuerharmonisierungsgesetz diese zweijährige, veraltete Methode festgenagelt wird und es allen Kantonen, die schon lange gerne umstellen möchten und auf die Harmonisierung gewartet haben, in Zukunft verunmöglicht wird, auf ein modernes Steuersystem überzugehen. Das dürfen Sie nicht tun.
Die ständerätliche Kommission ist jetzt noch an der Beratung der Differenzen im Steuerharmonisierungsgesetz. Die ständerätliche Kommission hat es in der Hand, anstatt an der zweijährigen Bemessungsperiode festzuhalten, in das Steuerharmonisierungsgesetz eine flexible Lösung einzubringen, die es den Kantonen ermöglicht, ihre Gesetze nach zwei verschiedenen Systemen auszurichten, sei es die zweijährige Praenumerando- oder die einjährige Postnumerando-Methode. Das ist meiner Ansicht nach ein gangbarer Weg aus föderalistischer Sicht. Wenn wir im Harmonisierungsgesetz diese Flexibilität erreicht haben, dann müssen wir nachher die direkte Bundessteuer so gestalten, dass in allen Kantonen für die Steuerzahler ein möglichst einfaches System zur Deklaration der Bundessteuer gibt. Ich bin nicht Steuerexperte, aber ich bin absolut der Meinung, dass es technisch möglich wäre, auch die Bundessteuer je nach Kanton nach zwei verschiedenen Systemen zu erheben und durch entsprechende Tarifgestaltung für eine einheitliche Belastung der Bevölkerung zu sorgen. Wenn wir vom heute zweijährigen System zum einjährigen Postnumerando-System übergehen, müssen wir auch alle Tarife umrechnen, damit keine stärkere Belastung entsteht. Ich glaube, Herr Müller-Wiliberg hat eine solche Möglichkeit angetönt.
Das Finanzdepartement hat beim Justizdepartement abklären lassen, wie weit der verfassungsmässige Harmonisierungsauftrag gehe. Das Resultat von längeren Erwägungen ist, dass es durchaus zulässig ist, wenn es dem Endziel dient, eine solche Harmonisierung auch stufenweise einzuführen. Wir müssen also jetzt nicht auf Anhieb allen Kantonen die gleiche Bemessungsperiode vorschreiben, wenn aus Gründen des Föderalismus die Vorlage zu scheitern droht. Ich bin davon überzeugt, die nationalrätliche Kommission wird diese Vorlage nicht an den Bemessungsjahren scheitern lassen. Da wären wir wirklich schlechte Parlamentarier! Wir werden einen Konsens finden, der nicht nach einem Referendum ruft; er muss aber ausgehandelt werden.
Wir müssen miteinander sprechen; dann finden wir auch die Lösung. Die Bereitschaft unserer Kommission ist sicher vorhanden. Ich habe lieber ein Bundessteuergesetz mit zweijähriger Bemessungsperiode als ein abgelehntes Bundessteuergesetz. Das würde uns nichts einbringen. Es wäre aber richtig, heute diese Differenz nicht auszuschalten. Durch Aufrechterhalten der Differenz schaffen Sie die Grundlage, dass – zusammen mit der ständerätlichen Kommission – eine vernünftige Lösung gefunden werden kann. Wenn Sie die Differenz heute durch Zustimmung zum Ständerat ausschalten, dann befürchte ich, dass der Zug abgefahren ist und wir Schwierigkeiten im Harmonisierungsgesetz bekommen werden. Ich appelliere also speziell an die Vertreter der SVP und der Liberalen Partei.
Herr Coutau, die Vorlage scheitert heute noch nicht! Wir haben durchaus Zeit zu weiteren Verhandlungen im Differenzenbereinigungsverfahren. Ich bin davon überzeugt, dass, bevor diese Vorlage scheitert, einer der beiden Räte einschwenken wird.
Wenn Sie fortschrittlich denken wollen – auch in der Steuergesetzgebung –, wenn Sie mit der Entwicklung der Wirtschaft Schritt halten wollen, dann müssten Sie uns für weitere Verhandlungen noch Zeit lassen. Hier ist das Sprichwort «Gut Ding will Weile haben» am richtigen Platz.
Eine Steuervorlage ist eine schwierige Angelegenheit; das kennen wir auch aus den Kantonen, und es wäre zu optimistisch zu glauben, dass wir so kurzfristig die ideale Lösung finden. Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.
Herr Feigenwinter, die ständerätlichen Beschlüsse waren überhaupt nicht derart eklatant! Die ständerätliche Kommission hat nur mit 7 gegen 6 Stimmen beantragt, an der zweijährigen Bemessung festzuhalten; 24 gegen 14 Stimmen im Ständeratsplenum ist eine gute Mehrheit, aber noch lange keine erdrückende.
Ich bitte Sie, an der einjährigen Postnumerando-Bemessungsmethode festzuhalten, und ich verspreche Ihnen, dass wir bei der nächsten Behandlung bereits einen Schritt weiter sein werden.

M. **Salvioni**, rapporteur: Puis-je vous rappeler que l'on est en train de discuter une loi qui correspond à un mandat constitutionnel donné par le peuple et les cantons en 1977? Il avait été voté par la grande majorité du peuple et la quasi-totalité des cantons, seuls trois cantons et trois demi-cantons y étaient opposés. Si, aujourd'hui, vous deviez renverser la majorité qui s'était prononcée lorsque ce problème avait été discuté pour la première fois, il est facile de prévoir – je vous le démontrerai – que l'harmonisation fiscale échouera. Ceux qui aujourd'hui contribueront au changement de cette majorité, assumeront une lourde responsabilité.
Je ne répéterai pas ici les arguments qui ont été développés dans les précédentes discussions. Cependant, permettez-moi au moins de vous rappeler que la presque totalité des spécialistes de droit fiscal affirme que la solution proposée dans la loi, c'est-à-dire la taxation annuelle *postnumerando*, est de loin la meilleure. C'est la solution adoptée, entre autres choses, par les Etats qui nous entourent. Or, on parle beaucoup de l'adaptation de nos lois à l'Europe, mais à ce propos on l'oublie pour en rester au vieux système.
Permettez-moi de vous rappeler aussi qu'actuellement 400 000 contribuables suisses sont imposés à l'aide du système avec périodicité annuelle. Si le canton de Berne, qui a déclaré vouloir attendre la décision de la Confédération, passe à la taxation annuelle *postnumerando*, plus de la moitié des contribuables suisses seront imposés avec ce système.
Pour quelle raison ai-je affirmé que l'harmonisation fiscale serait-elle remise en question? La loi sur l'impôt fédéral direct et celle sur l'harmonisation fiscale avaient été présentées ensemble et auraient dû être votées en même temps. Dans ce cas, on aurait pu régler la question de la taxation annuelle dans la loi sur l'harmonisation fiscale et éviter de l'imposer immédiatement dans le cadre de la législation sur l'impôt

fédéral direct, parce que l'on aurait de toute façon été certain, en cas d'éventuel référendum, de pouvoir faire valoir des arguments de poids, notamment des déductions fiscales de 700 millions de francs. Mais, après avoir séparé les deux lois, qu'arrive-t-il? Nous avons une loi sur l'impôt fédéral direct qui offre des avantages sensibles au contribuable et qui se traduisent par une diminution de recettes pour la Confédération d'un peu moins d'un milliard. Cet avantage a un poids énorme, significatif, je dirais même décisif dans le cadre d'une éventuelle votation populaire faisant suite à un référendum. Dans un tel contexte, les arguments en faveur de l'imposition bisannuelle pourraient être contrebalancés: d'un côté, les avantages de l'impôt fédéral direct et de l'autre, l'inconvénient – un peu exagéré, mais qui peut être utilisé de façon démagogique – de remplir chaque année une déclaration. Ceci nous permettrait de dire au citoyen: «On vous demande peut-être un peu plus de fatigue (une fois par année) mais mieux répartie. En revanche, vous avez des déductions et une situation fiscale améliorée».

Avec cette façon de pratiquer, le résultat de la votation serait en faveur de l'impôt fédéral direct et de la taxation annuelle. Mais, si nous nous prononçons pour une imposition bisannuelle dans le cadre de l'impôt fédéral direct, que nous reste-t-il à faire valoir dans une discussion sur un éventuel référendum, qui a d'ailleurs déjà été annoncé, si la loi sur l'harmonisation comprenait l'imposition annuelle?

On nous dit que le Conseil des Etats ne modifiera pas son avis sur l'imposition bisannuelle qu'il a décidée dans le cadre de la loi sur l'impôt fédéral direct. Mais, qui nous assure qu'il changera son opinion à propos de la taxation bisannuelle qu'il a décidée aussi dans la loi sur l'harmonisation fiscale? En effet, il a bel et bien décidé, avec la même majorité, la taxation bisannuelle dans la loi sur l'harmonisation fiscale. Il n'est donc pas dit, après les débats que nous aurons eus ici, si nous nous rallions au Conseil des Etats, que la Chambre haute se rallie à l'imposition annuelle dans la loi sur l'harmonisation fiscale.

Cela conduirait alors à une taxation bisannuelle généralisée et les cantons qui pratiquent actuellement l'imposition annuelle devraient faire les comptes dans une situation qui ne serait pas tout à fait agréable. Mais même si le Conseil des Etats accepte la taxation annuelle dans l'harmonisation fiscale, le référendum a déjà été annoncé. Dans ce cas, nous aurions renoncé volontairement – ce revirement serait logiquement inexplicable – à tous les atouts que nous avions pour faire valoir et passer une loi avec un mode d'imposition meilleur. Un simple raisonnement nous prouve que la taxation annuelle est préférable.

Dans une période de mobilité sociale croissante, dans une période économique délicate et fragile avec des possibilités de récession, sinon de crise, comment résout-on le problème de ces contribuables qui doivent payer des impôts sur un revenu qu'ils avaient deux ou trois années auparavant mais qui a diminué, provoquant donc que le pourcentage d'imposition se retrouve accru? Evidemment, dans de telles situations, les difficultés personnelles seraient grandes. Je pense qu'à l'avenir la mobilité sera toujours plus grande et l'économie plus délicate, fragile et dépendante de variations échappant à nos décisions.

En définitive, pour quelle raison renoncerions-nous maintenant? Ce matin, M. Coutau a déclaré en substance: «Maintenant, il faut en finir. Il faut cesser, car le Conseil des Etats ne changera pas sa prise de position». Je souligne que le Conseil des Etats n'a pas indiqué que sa position était définitive. Selon la loi sur les rapports entre les conseils, la décision est définitive seulement lorsque le Conseil le déclare. Or, tel n'est pas le cas. Le président de la commission vous a déjà rappelé que nous devrons de toute façon nous occuper encore des autres divergences, alors autant être attentifs aussi au problème de la période de la taxation. Si nous parvenions à une situation de pat, c'est-à-dire que chacun des conseils décidait définitivement d'adopter une solution différente, il y a encore la Conférence de conciliation. Dans le cadre de cette dernière, on pourrait faire valoir des arguments pour trouver une solution. On les trouve dans un document du Département fédéral de justice et police envoyé au Département fédéral des finances et qui nous a été soumis. Il résulte de celui-ci que, même si on décidait de la périodicité de la taxation, on ne serait pas obligé d'introduire immédiatement dans tous les cantons l'impôt fédéral direct annuel. C'est-à-dire qu'il y aura une période pendant laquelle les cantons pourront introduire progressivement l'imposition annuelle. Il en va de même pour l'égalité entre homme et femme. Le Tribunal fédéral l'a bien dit: il n'est pas question qu'immédiatement après l'acceptation de l'article constitutionnel, toutes les lois soient adaptées à ce principe, il y aura une période d'adaptation qui pourra durer plusieurs années. C'est ce qui se fait ici au Parlement, ce que tout le monde accepte.

Pourquoi, dès lors, refuser cette situation? Pourquoi insister ici, comme plusieurs orateurs qui ont affirmé que les cantons devraient, d'un jour à l'autre, introduire la taxation annuelle et qu'ils ne seraient pas prêts? C'est une affirmation complètement fausse. Les cantons auront plusieurs années, huit selon l'article 208 de la loi, et même plus, s'ils veulent. Ce sont là des conditions d'introduction de la loi qui pourraient être discutées au sein de la Conférence de conciliation.

Si nous renonçons maintenant, ce revirement, qui a été annoncé ce matin et qui risque de faire basculer notre décision, mènerait à une décision hâtive, injustifiée, et qui risquerait, comme je l'ai déjà dit, de conduire à la faillite totale toute tentative d'harmonisation dans notre pays. Cela signifierait donc trahir le mandat constitutionnel.

Décider aujourd'hui de se rallier au Conseil des Etats signifie abandonner alors qu'on a un bon jeu entre les mains, abandonner la partie au moment où l'on a encore de bonnes chances de la gagner. M. Coutau a affirmé ici ce matin qu'il reconnaît que la taxation annuelle *postnumerando* est la meilleure. Permettez-moi de m'étonner, Monsieur Coutau, pourquoi abandonner à mi-chemin alors qu'on a encore de bonnes chances d'arriver, dans quelques années, à cette solution? Si l'on abandonne maintenant, cette possibilité est définitivement exclue, c'est-à-dire que si la majorité se rallie au Conseil des Etats, ce thème ne sera plus discuté avant de nombreuses années, et nous continuerons avec une taxation qui, de l'avis général, est dépassée et doit être changée. Dès lors, je suis tout à fait convaincu qu'avant de voter sur ces problèmes, il faut bien en peser les conséquences.

Bundesrat **Stich:** Herr Feigenwinter hat in einem Punkt recht: Er hat gesagt, man solle die Hoffnung nie aufgeben. Das werde ich auch tun, wenigstens was die einjährige Veranlagung anbelangt. Hingegen zu hoffen, dass Herr Feigenwinter einmal einem fortschrittlichen Vorschlag zustimmt, ist sinnlos! Das würde wirklich ein Wunder bedingen, und Wunder sind etwas selten und werden vermutlich nicht gerade bei Herrn Feigenwinter vorkommen! Eines, Herr Feigenwinter: Ich weiss, Sie haben sehr wenig Vertrauen in den Finanzminister, wenn er diese Einführung machen muss. Ich verspreche Ihnen eines: Ich trete spätestens auf Ende des Jahres 1999 zurück, spätestens. Da kann ich Herrn Stucky gerade noch sagen: Erst im Jahre 2000, also im nächsten Jahrtausend, wird allenfalls diese Uebung mit der einjährigen Veranlagung für die Kantone obligatorisch. In diesem Jahrtausend haben wir keine Chance mehr; das weiss ich.

Man hat hier heute sehr eingehend und sehr intensiv wieder einmal über die Frage der einjährigen oder zweijährigen Veranlagung diskutiert. Das ist ein völlig falscher Ausgangspunkt, denn es geht nicht darum, ob einjährig oder zweijährig. Wir haben jetzt ja nicht nur die zweijährige Veranlagung. Für den Fall, dass Sie es noch nicht gemerkt haben: Es gibt in diesem Saal und in der ganzen Schweiz keinen Steuerzahler, der nicht mindestens einmal nach der Methode der Gegenwartsbesteuerung besteuert worden ist: nämlich dann, wenn er in die Steuerpflicht eintritt. Wenn es vorher kein Einkommen gibt, dann nimmt man das Einkommen, das er eben in diesem Jahr bezieht.

Ich bin von Herrn David gefragt worden, warum die kantonalen Finanzdirektoren der einjährigen Veranlagung nicht zustimmen würden. Ich muss sagen, ich weiss es eigentlich nicht. Ich begreife sie auch nicht. Aber ich habe einen Verdacht: Es gibt eben sehr viele Leute – nämlich 1,2 Millionen – in der Schweiz,

die jedes Jahr nach der einjährigen Veranlagung besteuert werden – also für das Einkommen, das sie in diesem Jahr beziehen und zum Steuersatz, der bei den anderen für Einkommen gilt, die zwei, drei, vier Jahre zurückliegen –, und das gibt mehr Geld. Das könnte vielleicht ein Grund sein. Es ist also genau umgekehrt: Nicht diejenigen, die eine saubere Ordnung wollen, wollen zwingend mehr Geld. Vielleicht wollen die anderen, die die zweijährige Veranlagung heftig verteidigen, eben gerne an diesem Geld weiter partizipieren.
Dass dieses System kompliziert ist, möchte ich Ihnen doch noch einmal darlegen, und zwar zitiere ich aus Zuppinger/Böckli/Locher/Reich in der Publikation «Steuerharmonisierung» von 1984: «Dieses bei der zweijährigen Vergangenheitsbemessung heutiger Prägung charakteristische Hin und Her von Vergangenheits- und Gegenwartsbemessung, von allgemeiner und Sonderjahressteuer, von Erfassung aller Einkünfte und nur besonderer Einkunftsarten, die ausgesondert werden müssen, hat zu einem System geführt, das an Kompliziertheit kaum mehr zu überbieten ist. Besonders die aufwendigen technischen Probleme der Umrechnung führen vielfach zu Diskussionen mit den Steuerpflichtigen. Sehr häufig müssen sich die Rechtsmittelinstanzen damit befassen. Von den Schwierigkeiten, die sich bei der Abgrenzung der Steueransprüche konkurrierender Steuerhoheiten ergeben, ist ganz zu schweigen.»
Das ist der heutige Zustand. Dadurch, dass wir ein solches System haben, verletzen wir zweifellos auch die Verfassung. Wir verletzen den Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung. Wir nehmen aber auch den konjunkturpolitischen Auftrag der Verfassung nicht ernst.
Richli beispielsweise hat in «Gegenwarts- und Vergangenheitsbesteuerung aus verfassungsrechtlicher Sicht» im «Archiv für schweizerisches Abgaberecht» 1988 geschrieben, dass «.... der Bund seinen konjunkturpolitischen Auftrag nicht hinreichend ernst nimmt, wenn er ein so hervorragendes Stabilisierungselement wie die jährliche Gegenwartsbesteuerung übergeht.»
Bereits 1977 hat man im Bericht der Expertenkommission – der sogenannten Koordinationskommission, die von Finanzdirektorenkonferenz und EFD eingesetzt worden war – festgestellt, dass die Steuerpflichtigen, die alljährlich eine Steuererklärung auszufüllen haben, insgesamt fast ebenso zahlreich sind wie diejenigen, die im Zweijahresturnus veranlagt werden. Wir haben das noch einmal überprüft, und es hat sich bestätigt, dass es heute sicher 37 bis 40 Prozent sind. Der Grund liegt darin, dass – abgesehen von den Kantonen, die sowieso die einjährige Veranlagung haben – alle Kantone die einjährige, die Gegenwartsbesteuerung kennen: so stets beim Eintritt des Steuerzahlers in die Steuerpflicht; dann aber auch, wenn jemand in ihren Kanton zuzieht.
Das bedeutet, dass ein Arbeitnehmer, der seinen Wohnort wechselt, den Arbeitsplatz aber beibehält, höhere Steuern bezahlen muss als sein Kollege, der neben ihm arbeitet, einzig und allein deshalb, weil er im neuen Kanton nach der Gegenwartsbesteuerung besteuert wird. Das ist ganz eindeutig ungerecht. Es verletzt auch die Gleichberechtigung.
Ich habe Ihnen heute auch schon gesagt: Hinzu kommen im Kanton Zürich, der etwa 676 000 Steuerpflichtige hat, 50 bis 60 Prozent, die jedes Jahr eine Steuererklärung ausfüllen müssen (wenn sie 3000 Franken mehr) oder – fakultativ – ausfüllen dürfen (wenn sie 3000 Franken weniger als im Vorjahr verdienen). Schliesslich ist auch noch zu beachten, dass wir in der Schweiz jährlich 200 000 Leute für ihr Arbeitseinkommen an der Quelle besteuern. Das heisst: Sie müssen ihr aktuelles Einkommen versteuern.
Nun soll mir jemand sagen, dass das auch nur im entferntesten etwas mit einer rechtsgleichen Behandlung zu tun hat, dass es nur im entferntesten einigermassen gerecht sei!
Wenn man an diese Ungerechtigkeiten und Verfassungswidrigkeiten denkt, muss man eine Lösung finden. Eine Lösung ist letztlich nur bei der einjährigen Veranlagung zu finden.
Wir haben einen Harmonisierungsartikel. Dort ist wesentlich, dass man die zeitliche Bemessung der Steuerpflicht harmonisiert. Die Harmonisierung könnte an sich in der einen Richtung gehen oder in der anderen, aber es wäre unzweckmässig, wenn man die Kantone, die fortschrittlich sind und gute Lösungen haben, zurückbinden würde – auch wenn diese Lösungen in der Regel noch nicht so gut sind wie diejenigen, die der Bund vorschlägt. Ein solches gutes System hat bekanntlich nur der Kanton Basel-Stadt, und Sie können nicht als Gegenargument anführen, Herr Stucky, dass der Kanton Basel-Stadt die zweijährige Veranlagung für die Vermögenssteuer kenne. Der Bund kennt nämlich keine Vermögenssteuer, und deshalb ist das kein Argument. Es gilt nur in bezug auf die Einkommensbesteuerung, Herr Stucky .... Jetzt begreife ich, dass er nie nachkommt, weil er nicht aufpasst, wenn man versucht, etwas zu erklären. Eben, Herr Stucky, mit Ihnen rede ich gerade: Ich habe erklären wollen, dass Ihr Argument mit Basel nicht zieht, der Bund hat keine Vermögenssteuer, sondern nur eine Einkommenssteuer.
Es ist das Argument vorgebracht worden, der Ständerat habe zweimal nein gesagt, sich zweimal für die zweijährige Veranlagung entschieden, wir sollten uns anpassen. Wenn Sie heute dem Ständerat zustimmen, dann ist dieses Thema für dieses Jahrtausend ganz sicher erledigt. Hier muss man vielleicht doch bedenken, dass ich schliesslich auch nicht der erste Finanzminister in diesem Land bin, der sich mit diesem Problem herumschlägt. Bereits Bundesrat Celio hat einmal eine Vorlage für die einjährige Veranlagung ausgearbeitet, aber sie ist nie bis zum Parlament gekommen, weil man eben damals auch dagegen war.
Es ist eine Illusion – im besten Fall, im schlimmsten Fall ist es eine Heuchelei –, wenn man heute sagt, man müsse die Frage der einjährigen oder zweijährigen Veranlagung im Harmonisierungsgesetz lösen. Sie glauben sowenig wie ich, dass der Ständerat im Harmonisierungsgesetz auf die einjährige Veranlagung übergehen wird, wenn Sie sich heute für die zweijährige entscheiden. Das wird nicht geschehen.
Deshalb bitte ich Sie, noch einmal für die einjährige Veranlagung zu votieren, damit eine Differenz bleibt. Wenn Sie sich für die Zweijährigkeit entscheiden, ist keine Differenz da, dann ist die Sache erledigt. Aber wenn es eine Differenz gibt, dann ist es sicher möglich, dass man gegenseitig Lösungen aushandeln kann.
Eine solche Lösung könnte zum Beispiel darin bestehen, dass diejenigen Kantone mit einjähriger Veranlagung nicht mehr gezwungen werden, später zur zweijährigen Veranlagung überzugehen. Zu überlegen wäre auch folgendes: Wer eine Zwischenveranlagung hat und damit zur Gegenwartsbesteuerung übergehen muss, der sollte auch dabei bleiben. Wer freiwillig die einjährige Veranlagung wählen möchte, weil er besser fährt, hätte diese Möglichkeit auch. Das wären Möglichkeiten. Ich weiss, es gibt noch verschiedene andere.
Ich bitte Sie: Stimmen Sie heute noch einmal für die einjährige Veranlagung; dann haben wir die Möglichkeit, ein Steuersystem zu bekommen, das auf die Zukunft ausgerichtet ist.
Ich habe im Zusammenhang mit der Finanzvorlage von unzähligen Leuten gehört und gelesen, die sagen, wir seien nicht fortschrittlich, wir seien nicht offen gegenüber der Welt. Wenn Sie einmal beweisen wollen, dass Sie das sind, dann müssen Sie wenigstens jetzt für die einjährige Veranlagung stimmen, denn eine zweijährige Veranlagung gibt es auf der ganzen Welt nirgends, da sind wir einsam – aber nicht einsam die Besten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	86 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	84 Stimmen

Präsident: Das Ergebnis der Abstimmung hat Auswirkungen auf verschiedene andere Artikel, die Ihnen zu Beginn der Beratung über diesen Artikel bekanntgegeben worden sind. Im Sinne der Mehrheit entschieden sind somit auch die Artikel 31 Absatz 1, 35 Absatz 2, 39, 51a, 52, 52a bis 52c, 53, 54, 110, 111, 208 und 209.

Art. 64 Abs. 4
Antrag der Kommission
Leistungen unter verbundenen Unternehmen sind zum Markt-

preis, zu den um einen angemessenen Aufschlag erhöhten Selbstkosten oder zu dem um eine Gewinnmarge reduzierten Endverkaufspreis zu bewerten. Preisvereinbarungen unter verbundenen Unternehmen sind regelmässig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

Antrag Stucky
Rückweisung an die Kommission zur Neuberatung.

Antrag Fischer-Hägglingen
Streichen

Antrag Fischer-Seengen
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 64 al. 4
Proposition de la commission
Les prestations entre sociétés apparentées sont évaluées au pris du marché, aux coûts de production majorés d'une marge appropriée ou à leur prix de vente final diminué d'une marge de bénéfice. Les conventions de prix conclues entre sociétés apparentées doivent faire régulièrement l'objet d'un examen quant à leur bien-fondé.

Proposition Stucky
Renvoi à la commission aux fins de réexamen.

Proposition Fischer-Hägglingen
Biffer

Proposition Fischer-Seengen
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Stucky: In der Kommission ist ein zweiter Vorschlag für die Fassung der Besteuerung der Partnerwerke zur Diskussion gestanden. Sie finden ihn auf der Fahne. Eine Erstfassung war offensichtlich ungenügend und wurde im nachhinein dann auch vom Ständerat abgelehnt. Die Experten haben sich über die erste Fassung ebenfalls negativ ausgesprochen.
Aber auch die zweite Fassung – das hat man in der Kommission festgestellt – ist eine Lösung, deren Konsequenzen man nicht genügend absieht. Man hat ihr in der Kommission zwar zugestimmt, aber die Finanzdirektorenkonferenz noch anhören wollen. Dies ist dann von der Verwaltung in Gang gesetzt worden. Die Vernehmlassungsfrist für die Finanzdirektorenkonferenz war sehr kurz. Bringen Sie einmal sechs Experten innert kurzer Zeit an einen Tisch! Dann können Sie die Schwierigkeit ermessen. Es war natürlich nicht möglich, in einer einzigen Sitzung bereits eine Lösung zu finden. Wir können leider keine bereinigte Fassung vorlegen.
Deshalb empfehle ich, dass wir das Geschäft an die Kommission zurückweisen. Die Kommission kann sich dann noch einmal, gestützt auf diese Expertenmeinung – übrigens gehören dieser Gruppe auch zwei Präsidenten einer kantonalen Steuerverwaltung an –, mit der Materie befassen. Wir verlieren damit keine Zeit: Denn offensichtlich ist der Ständerat noch nicht so weit, dass er jetzt schon in die direkte Bundessteuergesetzgebung (dritte Beratung) einsteigen kann. Er steckt immer noch bei der Beratung des Harmonisierungsgesetzes. Wenn wir also in der Herbstsession in den ersten Tagen diesen Artikel 64 Absatz 4 beraten und beschliessen könnten, könnte uns der Ständerat ohne Verzug einholen.
Ich mache noch auf zwei sachliche Gründe aufmerksam:
1. Die jetzige Fassung könnte internationale Auswirkungen auf unsere Doppelbesteuerungsabkommen haben. Dehalb sollte man mit der Formulierung vorsichtig sein und die Konsequenzen prüfen.
2. Bisher hat das Bundesgericht die Regelung über die interkantonale Abgrenzung vorgenommen. In der Verfassung steht zwar, dass der Bundesrat eine Verordnung über die interkantonale Ausscheidung erlässt. Das hat man schon vor hundert Jahren in die Verfassung geschrieben. Tatsächlich hat der Bundesrat das nie gemacht. Das Bundesgericht hat an dessen Stelle sozusagen Recht gesetzt, und die Praxis der Kantone richtet sich nun nach diesen Bundesgerichtsentscheiden.
Man muss nun sehen, dass man eine Formulierung findet, die diese Bundesgerichtspraxis und damit die Steuerpraxis nicht aus den Angeln hebt und selbstverständlich auch das Problem der Partnerwerke löst.
Zum Schluss noch ein rein betriebsökonomischer Gesichtspunkt: Wenn wir jetzt nicht rückweisen, befürchte ich eine lange Diskussion hier im Rat, zumal zwei Ablehnungsanträge vorliegen. Dann wird man entscheiden müssen. Ich weiss nicht, ob die Ablehnungsanträge allenfalls noch durchgehen würden. Dann hätte man keine Differenz mehr. Würden wir aber der jetzigen Fassung zustimmen, riskieren wir, dass sie dem Ständerat in den falschen Hals kommt und dass das quasi ein Beschluss des Nationalrats ist, obschon – da ist die Meinung eigentlich einheitlich – diese Fassung sachlich nicht angeht.
Deshalb möchte ich Ihnen beliebt machen, die Sache in die Kommission zurückzunehmen und dort, gestützt auf das Gutachten, in aller Ruhe zu beraten.

Columberg: Wir haben über eine Prozedurfrage zu entscheiden, die nicht von eminenter Bedeutung ist. An und für sich wäre es mir lieber gewesen, wenn wir auf diese hätten verzichten können. Aber nachdem die Diskussion angefangen hat, müssen wir auch Stellung dazu nehmen.
In dieser Angelegenheit ist eine Erkenntnis von ganz entscheidender Bedeutung, nämlich, dass das Problem der Kraftwerkbesteuerung sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch beim Harmonisierungsgesetz geregelt werden muss. Das sagen jetzt endlich übereinstimmend die Experten; das sagt indirekt die Finanzdirektorenkonferenz, und Herr Nationalrat Stucky hat es jetzt auch ausdrücklich bestätigt. Wir hatten verschiedene Formulierungen. Es ist offensichtlich ein so schwieriges Thema, dass es nicht einfach ist, eine gültige Formulierung zu finden.
Auf der Fahne finden Sie eine: Die Finanzdirektoren und die Experten wünschen gewisse Modifikationen dieser Formulierung. Auch die Befürworter einer Lösung sind ausdrücklich damit einverstanden, dass die vorliegende Fassung noch gewisse Modifikationen erfährt. So stellt sich für uns lediglich die Frage, ob unsere Kommission, die nationalrätliche Kommission, diese Bereinigung vornehmen will oder ob wir diese Bereinigung der ständerätlichen Kommission überlassen wollen. Also keine sehr entscheidende Frage: Wollen wir es machen; will es die andere Kammer machen? Wenn wir diese Bereinigung vornehmen – das ist der Nachteil –, erfährt die Behandlung eine zeitliche Verzögerung von einigen Monaten. Und lediglich wegen dieser zeitlichen Verzögerung aufgrund einer Rückweisung an die Kommission bitte ich Sie, den Antrag Stucky abzulehnen und dem Ständerat die notwendige Bereinigung zu überlassen. Wir verlieren damit weniger Zeit.

Fischer-Sursee: Ich möchte Sie bitten, den Rückweisungsantrag von Herrn Stucky zu unterstützen und ihm zuzustimmen.
Wir haben es mit einer Neuheit zu tun und, wie wir gehört haben, sind beide Redner der Meinung, dass die Formulierung, wie sie jetzt vorliegt, einer Modifizierung bedarf. Das ist so, weil die ganzen Konsequenzen nicht abgeklärt sind. Es ist bei den betreffenden Kreisen kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt worden, und die Finanzdirektoren haben auch erklärt, dass sie der Bestimmung in dieser Form nicht zustimmen könnten. Jetzt stellt sich lediglich noch die Frage, wer das tun soll. Herr Columberg ist der Meinung, aus zeitlichen Gründen solle das die ständerätliche Kommission machen. Und hier habe ich nun eine andere Meinung.
Es ist sicher ökonomischer, wenn die Kommission, die den Vorschlag gemacht hat und nun feststellt, dass er modifiziert werden muss, diesen zurücknimmt und die Materie bereinigt. Wir sind ja nicht einmal sicher, ob der Ständerat diese Form überhaupt aufnimmt, und wenn er sie aufnimmt und selber modifiziert, braucht er Zeit. Es ist nämlich durchaus möglich, dass Experten befragt werden müssen und ein noch etwas breiter angelegtes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden muss. Dann ist es besser, wenn Artikel 64 Absatz 4 zurückgewiesen wird. Dann können die Arbeiten über die Sommerzeit anlaufen. Sonst passiert während der ganzen Som-

merzeit nichts. Der Ständerat beginnt dann vielleicht im September damit, all das Versäumte nachzuholen und Abklärungen vorzunehmen. So verlieren wir Zeit, und es kann unter Umständen zusätzlich noch ein halbes Jahr dauern. Aus diesen Gründen scheint es mir sinnvoll, dass die Kommission Artikel 64 Absatz 4 nochmals bearbeitet.
Es hat auch wenig Sinn, uns jetzt eine Stunde über diesen Artikel in der vorliegenden Form den Kopf zu zerbrechen und die Sache vom Ständerat im Herbst oder wann auch immer in einer neuen Form vorlegen zu lassen.
Ich bitte Sie daher aus zeitlichen, aus ökonomischen Gründen, diesem Rückweisungsantrag zuzustimmen. Materiell sind im Grunde genommen beide Redner derselben Meinung.

Reichling, Berichterstatter: Wenn Sie Artikel 64 Absatz 4 an die Kommission zurückweisen, hat das zur Folge, dass die ganze Vorlage im Nationalrat bleibt, bis auch dieser Artikel von uns beraten ist.
Es ist eine zu optimistische Annahme, dass wir die Beratung in der Septembersession abschliessen könnten. Tatsache ist, dass die Finanzdirektoren ihre nächste Sitzung auf Ende August angesetzt haben. Ob sie an dieser Sitzung einen Vorschlag verabschieden, wissen wir nicht. Wenn es so einfach wäre, zu dieser Materie eine Formulierung zu finden, hätten wir sie schon lange. Dann hätte auch die Steuerverwaltung eine Formulierung gefunden, die von den Experten und von den Finanzdirektoren nicht kritisiert würde.
Ich kann Ihnen nicht versprechen, dass wir diese Beratung im September durchführen können. Das ganze Geschäft bleibt möglicherweise bis zur Dezembersession im Nationalrat. Sie müssen entscheiden, ob Sie diese Verzögerung in Kauf nehmen wollen.
Richtig ist, dass der Text, der Ihnen auf der Fahne vorliegt, aus verschiedenen Gründen nicht befriedigt. Er muss modifiziert werden. Nachdem der Nationalrat in der ersten Behandlung dokumentiert hat, dass er eine Regelung in dieser Materie wünscht, könnten wir heute die vorgeschlagene Fassung akzeptieren und es dem Ständerat überlassen, aufgrund der Vorschläge der Finanzdirektoren eine Alternative einzubringen. Wenn der Ständerat noch einmal ablehnt, kommt das Geschäft ja so oder so als Differenz zu uns zurück. Dann können wir im nächsten Schritt die Vorschläge der Finanzdirektoren aufnehmen.
Die Befürchtung von Herrn Stucky, der Ständerat würde dieser Fassung tel quel zustimmen, teile ich nicht. Es ist vorhin gesagt worden, welch grossen Einfluss die kantonalen Finanzdirektoren auf alle Ständeräte haben. In diesem Falle können sie sicher auch verhindern, dass im Ständerat ein unglücklicher Beschluss gefasst wird. Es ist auch zu erwähnen, dass die interessierten Kraftwerkkantone im Ständerat natürlich eine bedeutend repräsentativere Vertretung haben als im Nationalrat. Dass also im Ständerat etwas gegen die Interessen dieser Kantone beschlossen würde, ist nicht zu befürchten.
Ich neige aus dieser Ueberlegung eher zur Ansicht, dass wir die Vorlage heute durchberaten sollten – mit einem Artikel, der noch nicht befriedigt.
Ich neige zur Auffassung, dass es Schwierigkeiten bereiten wird, bis zur Septembersession eine allseits befriedigende Lösung zu finden. Ueberlassen wir das dem Ständerat. Er wird sicher gute Arbeit leisten, und wir können ungehindert in unserer Arbeit weiterfahren.

M. **Salvioni**, rapporteur: Au fond, je devrais m'engager davantage en faveur de cet article qui a une certaine importance pour mon canton comme pour tous les cantons de montagne mais j'essaierai d'être le plus objectif possible.
La commission avait élaboré un texte qui devait servir à résoudre un problème unanimement reconnu, celui d'une taxation des bénéfices des sociétés de «Partnerwerke» dont le siège opère dans les cantons où il y a des chutes d'eau mais qui transportent de l'électricité dans d'autres cantons où elle est payée au coût de production.
Ce problème – ce n'est pas le moment de revenir sur la discussion – a été renvoyé du Tribunal fédéral à l'administration fédérale, puis du Parlement encore au Tribunal fédéral. C'est une histoire qui dure depuis bon nombre d'années. Pour le moment, on en est arrivé au moins à la conviction, et c'est la dernière décision du Tribunal fédéral, que c'est dans le cadre de la loi relative à l'imposition fiscale qu'il faut résoudre ce problème.
Certes, il n'était pas facile de trouver une formule capable de satisfaire tout le monde, car il s'agit de sociétés d'un type un peu spécial qui ont été pratiquement constituées en vue de la production d'électricité. Donc, la taxation ne peut se référer qu'à ces sociétés-là, ce qui entraînerait le risque – que l'on veut éviter – d'introduire une norme qui puisse s'appliquer à d'autres sociétés car cela pourrait provoquer des complications indésirables.
La formule que nous avons trouvée n'est pas tout à fait satisfaisante et la Conférence des directeurs des finances cantonales nous a envoyé – mais la commission avait déjà terminé ses travaux – deux papiers dans lesquels on émet certains jugements, certaines suggestions pour arriver à une solution qui n'ait pas les désavantages de cette formule. Il s'agit alors pratiquement d'une question de simple procédure sur laquelle aussi bien le président que moi-même laissons le libre choix, étant donné que la commission n'a pas pu délibérer sur ce thème: ou bien nous maintenons cette formule et le Conseil des Etats, en examinant les papiers de l'administration des contributions et de la Conférence des directeurs des finances cantonales, va proposer une formule différente que nous pourrions accepter rétroactivement, ou bien nous tentons le renvoi à la commission, laquelle pourrait essayer d'adapter ladite formule aux nouvelles propositions de la Conférence des directeurs des finances cantonales et puis revenir ici, dans le plénum, pour discuter seulement de cet article à la prochaine occasion.
Je pense que la meilleure solution consiste à voter aujourd'hui le texte en question, étant donné que le Conseil des Etats va examiner la proposition de la Conférence des directeurs des finances cantonales et probablement introduire cette nouvelle formule que nous pourrions accepter. C'est la solution qui nous fait gagner le plus de temps. En effet, si nous devons renvoyer l'article à la commission, celle-ci se réunira au mois de septembre et l'on ne pourra en discuter qu'au cours de la session d'hiver, ce qui provoquerait un retard qui n'est pas souhaitable.
C'est la raison pour laquelle je vous invite à rejeter la proposition de M. Stucky, qui se justifie, certes, mais qui nous fait perdre le plus de temps, et à confirmer la décision que nous avions adoptée de maintenir notre prise de position, afin que le Conseil des Etats puisse profiter des observations de la Conférence des directeurs des finances cantonales pour nous proposer un texte définitif.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Stucky	Minderheit
Dagegen	offensichtliche Mehrheit

Fischer-Hägglingen: Ich habe Ihnen schon bei der ersten Beratung dieses Gesetzes den Antrag gestellt, keine Sondernorm für Partnerwerke in das Gesetz aufzunehmen. Ich blieb damals in der Minderheit, und die Kommission schlägt – das haben Sie vorher gehört – auch aufgrund der Beratungen über die Steuerharmonisierung eine neue Fassung vor.
Diese neue Formulierung ist in gewissem Sinn eine Verbesserung gegenüber dem seinerzeitigen Beschluss, aber sie vermag gleichwohl nicht zu befriedigen. Zwar wird auf die Einführung einer Sondernorm für Partnerwerke der Elektrizitätswerke verzichtet und daraus ergibt sich keine ungleiche Behandlung mehr, aber auch bei der neuen Form sind die Auswirkungen nur schwer abzuschätzen. Gravierend ist der Umstand, dass erstmals im schweizerischen Steuerrecht internationale Gewinnberechnungsmethoden für interkantonale Unternehmen in der Schweiz eingeführt werden sollen. Der Vorschlag der Kommission ist eine vollständige Neuheit, er ist in keinem kantonalen Gesetz enthalten. Sie haben gehört, interessierte Kreise konnten sich zu diesem Punkt bisher nicht äus-

sern. Auch nach den Experten und der Steuerverwaltung konnte bisher keine befriedigende Lösung vorgeschlagen werden. Ich bin der Auffassung – und das werden dann auch die Expertenberichte zeigen, falls Sie diesem Prozedere heute kein Ende machen –, hier kann gar keine Lösung gefunden werden, die einigermassen befriedigen würde.
Ich möchte auf einige Punkte in diesem Vorschlag eingehen, die aufzeigen sollen, warum dieser Vorschlag nicht akzeptabel ist.
Erstens die Formulierung: Der Begriff «verbundene Unternehmen» wird weder im schweizerischen Aktienrecht noch im Steuerrecht erwähnt oder entsprechend definiert. Selbst der Begriff «Marktpreis» ist nicht klar. Für verschiedene Leistungen gibt es keinen oder keinen eindeutig definierten Marktpreis. Die Gleichsetzung von «Marktpreis» mit den verschiedenen Gewinnermittlungs- bzw. Gewinnberichtigungsmethoden ist nicht angebracht.
Dann enthält der Vorschlag zweitens auch keine Angabe über das Mass der Gewinnkorrektur. Ohne eine derartige Angabe ist der willkürlichen Anwendung dieser Bestimmung Tor und Tür geöffnet. Kann und darf der Gesetzgeber die Festlegung des Gewinnkorrekturmassstabes einfach der Verwaltung bzw. der Rechtsprechung überlassen?
Drittens: Mit dieser schematischen Bestimmung wird eine Gruppe von Steuerpflichtigen bei der Steuerbemessung vom Massstab der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgeschlossen, wie er in den gesetzmässig begründeten Ertrags- und Aufwandfaktoren zum Ausdruck kommt.
Und schliesslich viertens: Bei der Deklaration und selbst zum Zeitpunkt der definitiven Einschätzung bei der Muttergesellschaft dürften in der Regel die Gewinnkorrekturen bei der Tochtergesellschaft noch nicht bekannt sein. Die Gewährung des der Gewinnkorrektur entsprechenden erhöhten Beteiligungsabzuges ist nicht sichergestellt, weil die Veranlagungskorrektur bei der Tochtergesellschaft bei der Muttergesellschaft nach heutigem Gesetz und heutiger Rechtsprechung keinen Revisionsgrund darstellt.
Zusammenfassend kann ich festhalten, dass das Problem der Besteuerung der verdeckten Gewinnausschüttung keiner neuen gesetzlichen Vorschrift bedarf. Die Praxis hat ohne spezielle Gesetzesbestimmung schon bisher Kriterien für die Erfassung verdeckter Gewinnausschüttungen geschaffen. Auch ohne diese gesetzliche Vorschrift besteht kein Zweifel, dass es Aufgabe der Steuerbehörden ist, bei jeder Veranlagung die Prüfung auf allfällige verdeckte Gewinnausschüttungen und allfällige Korrekturen durchzuführen.
Der Anstoss für die neue Norm kam bekanntlich aus den Bergkantonen. Ich bin nach wie vor der Auffassung, dass ihre Probleme mit Partnerwerken der Elektrizitätswirtschaft nicht hier gelöst werden müssten, sondern über den Wasserzins. Dort ist eine Revision anzustreben.
Sie haben auch gehört, dass sich die Finanzdirektoren bisher eher zurückhaltend bis ablehnend geäussert haben. Die Auswirkungen sind nicht bekannt, vor allem auch die wirtschaftlichen nicht. Es ist damit zu rechnen, dass es zu Sitzverlegungen und Fusionen mit verbundenen Unternehmen kommen wird. Es wird sich vorab für die ländlichen, wirtschaftlich schwachen Regionen negativ auswirken. Die Bestimmung könnte gerade für das Berggebiet ein sehr zweischneidiges Schwert werden. Zudem könnten sich die internationalen Unternehmen auf diese Bestimmung berufen und eine ähnliche Regelung verlangen.
Es liegt nun heute – das haben Sie gehört – die zweite Fassung vor, bzw. es wurden noch andere Fassungen zur Diskussion gestellt. Wir stellen immer wieder gravierende Mängel an ihnen fest. Sie soll nun noch den Experten und den Finanzdirektoren unterbreitet werden. Sie werden wohl auch keine befriedigende Lösung finden. Letztlich ist das Ganze einfach eine Zwängerei. Die vielen Vorschläge, die bis heute vorgetragen worden sind, sind doch der beste Beweis dafür, dass es keine taugliche Lösung gibt, mit der man die Besteuerung der Partnerwerke in das Gesetz aufnehmen könnte. Darum bitte ich Sie, hier keine Differenz zum Ständerat zu schaffen und die ganze Sache vom Tisch zu bringen. Stimmen Sie meinem Ablehnungsantrag zu!

Fischer-Seengen: Da Sie die Rückweisung abgelehnt haben, die erlaubt hätte, eine bessere Formulierung zu suchen, bin ich gezwungen, meinen Antrag aufrechtzuerhalten und Ihnen die Ablehnung dieses Artikels zu begründen. Ich bin nicht bereit – auch aus taktischen Gründen nicht – einer Fassung zuzustimmen, zu der ich nicht stehen kann. Ich bin mir wohl bewusst, dass ich mit diesem Antrag bei einigen Ratskollegen aus den Bergkantonen heftigen Widerspruch hervorrufen werde, mit ihnen pflege ich sonst durchaus freundschaftliche Kontakte. Es gibt dann wieder andere Gebiete, bei denen wir durchaus einig sind. Mein Antrag ist denn auch nicht gegen die Bergkantone gerichtet, sondern dürfte bei Berücksichtigung aller Konsequenzen letztlich durchaus in ihrem eigenen Interesse liegen. Ueberdies stellt sich die Frage der Hochhaltung von steuerrechtlichen Prinzipien, nach denen tatsächliche, nicht aber fiktive Gewinne besteuert werden dürfen. Schliesslich ist es unsere Aufgabe, die Rechtsnormen so zu formulieren, dass sie möglichst klar sind und keine oder möglichst nur kleine Auslegungsschwierigkeiten verursachen.
Eines ist zuzugeben: Gegenüber der Fassung, wie sie vom Nationalrat in der Frühlingssession 1988 verabschiedet wurde, führt die nunmehr von der Kommission vorgeschlagene Version nicht mehr zu einer Rechtsungleichheit. Es sollen nämlich nicht nur die Partnerwerke, sondern alle verbundenen Unternehmen davon betroffen sein. In Tat und Wahrheit werden natürlich gleichwohl vor allem die Partnerwerke der Elektrizitätswirtschaft anvisiert; sie wären durch diese Bestimmung hauptsächlich betroffen. Diese Tatsache dürfte auch gar nicht bestritten sein; die Stossrichtung ist eindeutig. Im übrigen ist der Begriff «verbundene Unternehmen» im schweizerischen Recht bisher nicht geläufig und dürfte zu unerfreulichen Auslegungsstreitigkeiten führen. Ich möchte nicht weiter auf die rechtlichen Argumente eintreten, mein Namensvetter hat sie grösstenteils bereits aufgelistet.
Mindestens ebenso gewichtig sind indessen die politischen Argumente, die gegen die Verankerung dieser Bestimmung im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer sprechen. Die Elektrizitätswirtschaft hat – ich habe in diesem Rat schon verschiedentlich darauf hingewiesen – ihre Alpenkraftwerke in der Form von selbständigen Aktiengesellschaften errichtet, um in den Bergkantonen Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit zu haben, deren Kapital und Ertrag besteuert werden kann. Die Partnerverträge sind so abgefasst, dass im Standortkanton ein steuerbarer Gewinn entsteht. Dieser Gewinn wird dann von allem Anfang an jährlich ausgewiesen, und zwar ungeachtet des tatsächlichen Geschäftsergebnisses, indem sich die Gestehungskosten der produzierten Elektrizität für die Muttergesellschaft im Unterland und damit für die Konsumenten entsprechend erhöhen. Die Bergkantone können mit dieser Methode auf permanent fliessende Steuererträge zählen. Die Elektrizitätsgesellschaften sorgen somit freiwillig selber dafür, dass die Bergkantone steuerlich durch die Partnergesellschaften nicht zu kurz kommen. Die Elektrizitätswirtschaft verzichtet damit bewusst auf die rechtlich auch denkbare Möglichkeit, solche Werke ohne eigene Rechtspersönlichkeit zu errichten und zu betreiben.
Aus einer ähnlichen Motivation errichten auch Industrieunternehmen Filialbetriebe in den Bergkantonen, vor allem zur regionalen Förderung, nicht etwa, weil sie dort einen grösseren Gewinn erzielen. Kommissionspräsident Reichling hat bei der Beratung des Steuerharmonisierungsgesetzes davon gesprochen, dass damit sehr oft bezweckt wird, regional- und bevölkerungspolitisch eine Hilfestellung zu leisten. Zu Recht hat er auch darauf hingewiesen, dass die Belegung dieser Betriebe mit einer Sondersteuer dazu führen könnte, dass auf solche regionalpolitische Förderungsmassnahmen zum Nachteil dieser Kantone inskünftig verzichtet wird. Ich bin deshalb der Auffassung, dass es im ureigensten Interesse der Bergkantone liegen muss, die regionalpolitisch erwünschte Dezentralisierung der Wirtschaft durch solche gesetzliche Vorschriften nicht zu unterbinden. Auch Bundesrat Stich hat bei der Debatte über die Steuerharmonisierung darauf hingewiesen, dass eine solch generelle Formulierung «ganz eindeutig gegen die Bergkantone gerichtet wäre». Viele dieser verbundenen Unternehmen würden wohl gezwungen, die bis anhin

selbständige Tochtergesellschaft in den Berggebieten in die Muttergesellschaft zurückzuführen und ihr die restliche Eigenständigkeit zu entziehen. Das ist wohl nicht das, was die Bergkantone anstreben.
Der Ständerat hat diese Gefahren in seiner Mehrheit offensichtlich erkannt und die Einführung einer solchen Bestimmung abgelehnt.
Man mag mir nun wieder vorwerfen, ich spräche als Lobbyist der Elektrizitätswirtschaft. Obwohl ich diese Interessenbindung in keiner Art und Weise verleugne, möchte ich festhalten, dass diese Gesetzesbestimmung eine generelle Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Berggebiete hat, die weit über die Elektrizitätswirtschaft hinausgeht. Ich bin vollends davon überzeugt, dass sie den Bergkantonen mehr Schaden als Nutzen bringen würde. Ich empfehle Ihnen deshalb, meinem Antrag zu folgen und mit dem Ständerat auf die Einfügung einer solchen Gesetzesbestimmung zu verzichten.

Bundi: Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion beantrage ich Ihnen Zustimmung zum Vorschlag der Kommission und damit Ablehnung der Streichungsanträge der beiden Herren Kollegen Fischer. In den bisherigen Beratungen ist dem Grundsatz nach von niemandem bestritten worden, dass die Frage der Gewinnberichtigung für die energieproduzierenden Kantone von grosser Bedeutung und Dringlichkeit ist. Auch das Bundesgericht hat klar erklärt, dass im benachteiligten Kanton bei der Bemessung des steuerbaren Reinertrages gegebenenfalls eine Aufrechnung wegen verdeckter Gewinnausschüttung vorzunehmen sei. Genau das bezweckt nun die neue Bestimmung unserer Kommission. Von einer regionalpolitischen Förderungsmassnahme für das Berggebiet, von der Herr Kollege Fischer-Seengen soeben gesprochen hat, kann also absolut nicht die Rede sein.
Wie es sich konkret auswirkt, wenn nicht endlich die längst fälligen Korrekturen gemacht werden, kann man am Beispiel des Kantons Graubünden sehr gut erkennen. Dies hätte zur Folge, dass der Kanton bei der Besteuerung der Partnerwerke mittelfristig einen Ausnahmenausfall von 50 Prozent erleiden müsste. Die volkswirtschaftlichen Nachteile wären äusserst gravierend. Im übrigen ist es höchst unverständlich, dass die betroffenen Kraftwerke, die die Weiterbezahlung eines der früheren Vermögenssteuer entsprechenden Betrages kurzfristig vertraglich zugesichert haben, sich einer gesetzlichen Regelung einer angemessenen Gewinnbesteuerung widersetzen. Dies ist um so bedauerlicher, als die vorgeschlagene Lösung dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durchaus Rechnung trägt.
Der Kommissionsvorschlag basiert auf einem Vorschlag der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Wir dürfen wohl glauben, dass die eidgenössischen Steuerexperten die Sache klar durchstudiert haben und nur etwas präsentieren, was sich auch vertreten lässt. Dieser Vorschlag greift u. a. auf jüngste internationale Erkenntnisse zurück. Er normiert eine heute schon im internationalen Verhältnis konsequent angewendete Methode der Erfassung von Gewinnverschiebungen zwischen verbundenen Unternehmen. Nur dass uns buchstäblich in letzter Minute ein Papier der Koordinationsstelle der kantonalen Finanzdirektoren ins Haus geflogen ist, darf allein noch kein Grund dafür sein, von unserer Fassung abzuweichen, zumal die dort gemachten Vorschläge von der Finanzdirektorenkonferenz noch gar nicht besprochen werden konnten und dort auch keine politische Gewichtung erfahren haben. Es bleibt noch der ständerätlichen Kommission und dem Ständerat überlassen, falls eines Tages ein tauglicher Vorschlag vorliegt, diesen zu übernehmen und hier dann einzubringen. Heute gilt es in erster Linie, unser grundsätzliches Anliegen aufrechtzuerhalten, und darum ersuche ich Sie namens unserer Fraktion, die Anträge Fischer-Hägglingen und Fischer-Seengen abzulehnen und der Fassung der Kommission zuzustimmen.

Columberg: Mit dem Antrag der Kommission befinden wir uns endlich auf dem richtigen Weg. Ich bitte Sie deshalb, der grossen Mehrheit der Kommission zuzustimmen und die beiden Anträge der Herren Fischer abzulehnen.
Wir wiederholen jetzt eine Diskussion, die wir in aller Breite bereits einmal geführt haben. Allerdings – und das ist sehr erfreulich – stelle ich fest, dass die Argumentation viel sachlicher, viel moderater ist, obwohl ich die volkswirtschaftliche Beurteilung dieser Massnahmen von Herrn Ulrich Fischer nicht teilen kann.
Folgendes ist aber zu beachten: Beide Antragsteller wünschen keine gesetzliche Lösung des Problems. Das ist, glaube ich, die ganz entscheidende, wesentliche Differenz zum Antrag der Kommissionsmehrheit.
Die Besteuerung der Kraftwerkgesellschaften ist ein schwer lösbares Problem, das müssen wir anerkennen. Es geht hier um eine gerechte Besteuerung der energieproduzierenden juristischen Personen. Es geht um das Problem der Verrechnungspreise unter verbundenen Unternehmungen. Nach einem mehrjährigen Reifungsprozess ist man allgemein zur Erkenntnis gelangt, dass dieses steuerrechtliche Problem sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei der Steuerharmonisierung gelöst werden kann. Diese Feststellung haben die drei Experten, Madame Yersin, Herr Cagianut und Herr Zuppinger, gemacht, und diese Auffassung wird auch von der Expertenkommission der kantonalen Finanzdirektoren geteilt. Ich finde diese Feststellung von ganz entscheidender Bedeutung.
Nun müssen wir zugeben, dass wir verschiedene Formulierungen gehabt haben: Zuerst eine allgemeine Formulierung, nachher eine eingeschränkte, beschränkt auf die Kraftwerkbesteuerung. Dort hatte man verständlicherweise gewisse Bedenken verfassungsrechtlicher Art; diese Gewinnkorrekturen ungeachtet der «geschäftsmässigen Begründetheit» waren unschön, Gruppendiskriminierung usw.
In Würdigung dieser Kritik wurde eine neue Formulierung gesucht, die die vorgebrachten Einwände berücksichtigt. Unser Rat hat dieser neuen Fassung mit 96 zu 27 Stimmen zugestimmt. Nun müssen wir diese Regelung auch folgerichtig im Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern verankern. Das Departement hat sich erfreulicherweise dieser Auffassung angeschlossen und eine leicht modifizierte Fassung vorgeschlagen. Die Kommission selber hat diesem neuen Antrag mit grossem Mehr zugestimmt. Um die Gewissheit zu haben, dass diese Formulierung tatsächlich richtig ist, hat man die Experten und die Finanzdirektoren eingeladen, dazu Stellung zu nehmen. Leider war es aus Zeitgründen nicht möglich, diese Anträge rechtzeitig zu bekommen und in unsere Verhandlungen einzubeziehen.
Aus zeitlichen Gründen konnte die Koordinations- und Beratungsstelle der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren noch keine neue Lösung vorschlagen. Sie führt aber aus: «Nebst den finanziellen Auswirkungen sind auch die Probleme sorgfältig zu prüfen, welche sich aufgrund einer neuen Bestimmung auf andere, nicht der Elektrizitätswirtschaft zuzuordnende verbundene Unternehmungen ergeben. Das Problem der Besteuerung von Partnerwerken der Elektrizitätswirtschaft soll jedoch weiterstudiert werden. Die Konferenz der kantonalen Steuerbeamten ist beauftragt, so rasch als möglich einen für die Praxis gangbaren Vorschlag auszuarbeiten. Wir .... » – « .... wollen verhindern, dass das Problem weiterhin auf die lange Bank geschoben wird.» Also die Experten erklären ausdrücklich die Bereitschaft, eine neue Formulierung zu finden, eine Formulierung, die diese Bedenken berücksichtigt. Deshalb müssen wir dabei bleiben. Die Experten sagen auch, in welcher Richtung die neue Formulierung gehen muss, und das ist wichtig, um gewisse Bedenken zu zerstreuen. Ich zitiere wiederum: «In Anlehnung an die Formulierung der Eidgenössischen Steuerverwaltung wäre etwa eine Bestimmung denkbar, wonach die Leistungen unter gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, die einen öffentlichen Zweck verfolgen, für die kein Marktpreis besteht, zu den um einen angemessenen Aufschlag erhöhten Selbstkosten oder zu dem um eine Gewinnmarge reduzierten Endverkaufspreis zu bewerten wären. Nach einer derartigen Ausscheidung wäre der Gewinn jedes Unternehmens neu festzusetzen. Damit soll eine teilweise doppelte Belastung verunmöglicht werden.» Also haben wir klare Hinweise, wie das Problem zu lösen ist. Wir erwarten vom Ständerat, dass er eine

tragfähige, eine angemessene Lösung erarbeitet. Darum müssen wir heute der Kommissionsmehrheit zustimmen, damit die Differenz besteht.

Frau **Spoerry:** Ich habe gehofft, dass die Rückweisung an die Kommission zustande kommt. Nun ist sie nicht zustande gekommen, und ich muss Ihnen sagen: Jetzt bleibt mir nichts anderes übrig, als diesen Antrag abzulehnen. Warum? Die Situation ist hier im direkten Bundessteuergesetz völlig anders, als sie im Steuerharmonisierungsgesetz gewesen ist. Im Steuerharmonisierungsgesetz kam dieser völlig unausgereifte Antrag – und jedermann hier im Saal gibt zu, dass es ein völlig unausgereifter Antrag ist – erst im Plenum in die Diskussion. Wenn man eine Differenz schaffen wollte, musste man ihm zustimmen. Wir wollten eine Differenz schaffen, weil es uns ernst damit ist, für die Bergkantone eine Lösung zu finden. Ich weise den Vorwurf zurück, wenn man hier ablehne, sei man gegen eine Lösung für die Bergkantone. Wir haben beim Steuerharmonisierungsgesetz die Differenz geschaffen. Das Problem ist pendent. Es liegt beim Ständerat und ist mit einer Ablehnung von Artikel 64 Absatz 4 im DBG nicht vom Tisch. Wir haben dem entsprechenden Artikel beim Steuerharmonisierungsgesetz zugestimmt, allerdings mit allen Vorbehalten in bezug auf die Formulierung. Ich höre nicht gerne, Herr Columberg, wenn man heute aus dieser Zustimmung mit Vorbehalten ableitet: Weil man dort zugestimmt habe, müsse man das jetzt heute auch tun; denn heute sind wir beim direkten Bundessteuergesetz. Der gleiche unausgereifte Antrag kam jetzt nicht erst im Plenum zur Sprache, sondern er lag bereits in der Kommission vor. Wir haben dort Rückstellung verlangt, bis die notwendigen zusätzlichen Abklärungen vorliegen. Diese Rückstellung wurde nicht genehmigt. Es wurde uns aber versprochen, dass wir die verlangten Dokumente bis zur Plenumsberatung haben. Die Dokumente sind zum Teil eingetroffen, zum Teil nicht und jedenfalls so kurzfristig, dass es unmöglich war, sie zu würdigen oder daraus einen besseren Antrag abzuleiten.
Die Stellungnahmen, die vorliegen, sind alle sehr kritisch, übrigens auch die Ausführungen von Herrn Bundesrat Stich beim Steuerharmonisierungsgesetz. Lesen Sie das im «Amtlichen Bulletin» nach. Dort sagt Herr Bundesrat Stich, dass dieser Artikel dazu führen könnte, Betriebe zu liquidieren.
Da muss ich nun wirklich sagen: Heute müssen wir nicht zwingend eine Differenz schaffen; denn wir sind heute beim direkten Bundessteuergesetz. Hier geht es um die Einnahmen für den Bund und nicht um die Einnahmen für die Kantone. Die Lösung für die Partnerwerke ist aber eine Sache der Kantonsfinanzen und gehört deswegen ins Steuerharmonisierungsgesetz. Im Steuerharmonisierungsgesetz ist die Frage pendent. Dort muss sie vom Ständerat geprüft werden. Sollte man zu einer vernünftigen Lösung kommen, ist es uns dann völlig unbenommen, diese vernünftige Lösung nachträglich auch ins direkte Bundessteuergesetz aufzunehmen. Das wäre eine kleine Sache. Ich bedauere die Situation, die wir heute haben; ich hätte gerne an einer konstruktiven Lösung für die Bergkantone mitgearbeitet. Dies ist uns verunmöglicht worden, und ich muss deswegen den schlechten Vorschlag ablehnen. Ich kann das auch gegenüber den Bergkantonen mit gutem Gewissen tun; denn das Problem gehört eigentlich ohnehin ins Steuerharmonisierungsgesetz, ich habe es bereits gesagt. Dort - und nicht bei den direkten Bundessteuern – geht es um die Kantonsfinanzen.

Fischer-Sursee: Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass wir es hier mit einer vollständigen Neuheit zu tun haben. Anvisiert werden die Partnerwerke der Elektrizitätswirtschaft. Die Formulierung erfasst aber alle verbundenen Unternehmungen auch ausserhalb der Elektrizitätswirtschaft. Das heisst Unternehmen, die in einem anderen Kanton eine selbständige Unternehmung betreiben, fallen auch darunter, z. B. Baugeschäfte und alles mögliche. Es dürfte also damit in der Schweiz einige tausend Betriebe betreffen. Und nun stellen wir fest – und das wurde auch zugegeben –, dass der ganze Fragenkomplex und die Problematik nicht grundlegend erörtert und geprüft wurden. Die zugezogenen Experten konnten sich nicht dazu äussern, weil sie die Zeit nicht hatten. Die betroffenen Kreise wurden nicht begrüsst; es wurden bezüglich Auswirkungen und Praktikabilität keine Abklärungen gemacht, und es wurden auch keine Berechnungen angestellt.
Man hat dann die Finanzdirektorenkonferenz am 24. April dieses Jahres gebeten, zum neuen Vorschlag Stellung zu nehmen. Man hat ihnen eine Frist von gut einem Monat gegeben. Die Kommission hat über diesen Antrag entschieden, bevor die Finanzdirektoren ihre Stellungnahme innert der Frist abgeben konnten. Die Stellungnahme der Finanzdirektoren ist sehr deutlich. Sie haben kurzfristig eine Arbeitsgruppe eingesetzt, bestehend aus drei renommierten Universitätsprofessoren aus dem Steuerbereich und zwei kantonalen Vorstehern der Steuerämter. Sie kommt nun zum Ergebnis – und zwar einstimmig – der neue Vorschlag sei nicht geeignet, eine gerechte Besteuerung der Partnerwerke in der Elektrowirtschaft zu erreichen. Die neue Lösung bringe enorme Veranlagungsprobleme und könne in vereinzelten Fällen zu einer Ueberbesteuerung führen. Das wäre dann verfassungswidrig. Besonders problematisch ist die völlige Gleichstellung der drei verschiedenen Alternativmöglichkeiten zur Berechnung: Marktpreis, angemessen erhöhte Selbstkosten oder reduzierte Gewinnmarge vom Endverkaufspreis. Damit ist nun der Willkür Tür und Tor geöffnet. Da kann die Steuerverwaltung nehmen, was sie will, gerade das, was ihr passt.
Die Besteuerung der Partnerwerke insbesondere der Elektrizitätswirtschaft ist ein aussersteuerliches Problem. Das hat auch die Expertengruppe der kantonalen Finanzdirektoren ganz klar gesagt. Es ist nicht auf dem Steuerrechtsweg zu lösen, sicher nicht in diesem direkten Bundessteuergesetz, wie Frau Spoerry mit Recht gesagt hat. Im übrigen hat niemand etwas dagegen, dass die Bergkantone von diesen Partnerwerken ihren Anteil erhalten. Die verdeckte Gewinnausschüttung ist ja verboten bzw. wird aufgerechnet. So hat sich die Bundesgerichtspraxis schon längst herausgebildet, ohne dass wir eine gesetzliche Grundlage hatten, und die Urteile des Bundesgerichts lauteten dahin. Nicht wegen fehlender gesetzlicher Grundlage wurde das gelegentlich abgelehnt, sondern weil in diesen konkreten Fällen keine verdeckte Gewinnausschüttung erfolgt ist.
Nun muss ich der Kommission doch einen gewissen Vorwurf machen. So, wie hier Gesetze fabriziert werden, geht das nicht! Das ist nun doch grob fahrlässig aus der Hüfte geschossen.
Bei der ersten Lesung bringt man uns einen Artikel ein und sagt, man müsse den einbringen, damit wir zum Ständerat eine Differenz hätten und er es prüfen könne. Der Ständerat hat abgelehnt und nicht geprüft.
Dann macht unsere Kommission einen weiteren Vorschlag, erklärt hier aber freimütig, dass er auch nicht gut sei und modifiziert werden müsse. Sie erarbeitet nicht selber einen Vorschlag, sondern will wieder eine Differenz zum Ständerat schaffen, damit er sie prüfen solle. So geht es nicht! So dürfen wir nicht legiferieren. Da sind in Gottes Namen die Experten beizuziehen und die Abklärungen zu treffen, und erst dann hat die Kommission mit einem Antrag in den Rat zu kommen.
Aus diesem Grund lehne ich diese Formulierung ab. Wenn schon die Kommission nicht in der Lage war, gut zu formulieren, wieso sollen wir denn dann zustimmen?

Bodenmann: Wir werden in dieser Session drei Fragen behandeln, welche wesentlich das Berggebiet, die Wasserkraft, deren Nutzung und Entschädigung betreffen. Unsere Fraktion hat in allen drei Fragen eine klare Position. Wir sind für eine korrekte Besteuerung der verbundenen Gesellschaften. Wir sind für vertretbare Restwassermengen, und wir sind auch für den Landschaftsrappen, der notwendige Entschädigung für nicht zu bauende Kraftwerke und für höhere Restwassermengen bietet. Im Gegensatz zu den anderen grossen Fraktionen vertreten wir die Interessen dieses Raumes.
Um was geht es hier konkret? Es geht um die Fragen, ob die Steuern dort gezahlt werden sollen, wo die Ressourcen sind, wo der Mehrwert geschaffen wird und wo auch die Umweltbelastungen anfallen. Der Vorschlag ist nicht revolutionär, er ist nicht neu, er ist nur die Konkretisierung der Grundsätze des

internationalen Steuerrechts. Um was es wirklich geht, hat Herr Harder von der NOK – im Gegensatz zu Frau Spoerry – in der Zeitschrift «Schweizer Gemeinde» klipp und klar gesagt: Es geht darum, dass die Partnergesellschaften nicht mehr Steuern zahlen wollen. Und das zu einem Zeitpunkt, in dem uns die Kartellkommission sagt, dass man die Elektrizitätspreise falsch berechnet, dass man die Grenzkostentarifierung anwenden sollte, also zu einem Zeitpunkt, in dem aufgrund der Untersuchungen der Kartellkommission, die aus ganz anderen Gründen erstellt wurden, klar ist, dass das Berggebiet die Zentren subventioniert.
Den Herren Fischer möchte ich empfehlen, Ihre Interessenbindungen offenzulegen und in der Sache vernünftiger zu argumentieren. Sie haben gesagt, die Festlegung aufgrund dieses Artikels sei willkürlich. Ich frage Sie, ist der Markt willkürlich? Ist die Annahme von Marktpreisen wirklich so willkürlich? Noch einmal: die Kartellkommission sagt uns genau das Gegenteil. Sie sagen, die Leistungsfähigkeit werde ausgeschlossen. Das Gegenteil ist der Fall! Gerade aufgrund der erbrachten und messbaren Leistungen wollen wir besteuern. In Wirklichkeit geht es – wie Sie ausgeführt haben – darum, keine neuen Vorschriften zu erlassen, also das Berggebiet nicht in den berechtigten Genuss von mehr Steuern kommen zu lassen.
Herr Fischer-Seengen ging sogar so weit zu sagen, es würden dann Sitzverlegungen drohen, und die Rechnung sei dann am Ende für das Berggebiet vielleicht sogar ungünstig. Jetzt möchte ich den beiden «Fischern» aus dem Kanton Aargau vorlesen, was ihr eigener kantonaler Finanzdirektor schreibt: «An die Aargauer National- und Ständeräte» – ich nehme an, Sie haben den Brief auch bekommen -; «Der Aargau hat als Standort von Partnerwerken wie auch von Logistik- und Entsorgungsunternehmen ein Interesse daran, dass Tochtergesellschaften ihre Steuern am Standort entrichten. Der neue Vorschlag der nationalrätlichen Kommission verdient grundsätzliche Zustimmung.» Es scheint, dass die Liebe zur Atomlobby grösser ist als die Liebe zum eigenen Kanton – und das selbst im Aargau. Das erstaunt mich.
Ich bitte Sie, unbedingt der Kommission zu folgen, die auch die Interessen des Kantons Aargau wahrnimmt und alle Interessen von Kantonen, welche nicht solche Steuerparadiese sind wie der Kanton Zug – ich verstehe ja, dass Herr Stucky weiterhin in dieser Frage Destruktionspolitik betreibt.

Reichling, Berichterstatter: Aus der Diskussion haben Sie gemerkt, worum es geht. Ich brauche nicht noch einmal alles zu wiederholen.
Ursprünglich war eine allgemeine Formulierung für verbundene Werke eingebracht worden. Diese allgemeine Formulierung wurde negativ beurteilt: wegen möglicher Auswirkungen auf die Regionalisierung der Wirtschaft. Man hat dann eine Lösung gesucht für die direkt anvisierten Partnerwerke der Energiewirtschaft. Diese Lösung wiederum weckte verfassungsmässige Bedenken: man solle keine Sondersteuern für bestimmte Wirtschaftszweige erheben. Die Quintessenz war, dass man wieder nach einer allgemeineren Formulierung suchte, wie sie Ihnen nun vorgeschlagen wird, wiederum mit den gleichen Bedenken, die man schon am Anfang hatte. Man hat sich also etwas im Kreise gedreht. Es stellt sich die Frage, ob tatsächlich etwas Befriedigendes gefunden wird.
Ich habe bereits gesagt, dass es wahrscheinlich schwierig sein werde, etwas zu finden. Aber die Vernehmlassung der Kommission der Finanzdirektoren und auch die Vernehmlassung der Expertin Yersin deuten doch darauf hin, dass ein Weg gefunden werden kann. Diese Partnerwerke sollen etwas allgemeiner umschrieben werden als gemischtwirtschaftliche Unternehmen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen und nicht prioritär auf Gewinn ausgerichtet sind.
Es scheint sich also eine Lösungsmöglichkeit abzuzeichnen. Das grosse Unglück für die Wirtschaft wird nicht passieren, denn die Kommissionsmitglieder und die Mitglieder des Ständerats können die heutige Situation sehr wohl einschätzen, und sie werden genauso verantwortungsbewusst wie wir eine befriedigende Formulierung vorschlagen.
Ich glaube, das letzte Mal hat – übrigens bei beiden Gesetzen – der Nationalrat bekundet, dass er positiv zu einer Regelung eingestellt ist. Ich muss Herrn Bodenmann sagen, dass sich Herr Nationalrat Stucky mir gegenüber absolut positiv zu einer Regelung geäussert hat; dass Sie ihn als destruktiv bezeichnen, ist also nicht am Platze. Als Finanzdirektor ist er offenbar der Auffassung, dass eine Regelung für die Partnerwerke gefunden werden sollte. Das trifft vermutlich für die Mehrzahl der Finanzdirektoren zu, wie dies auch das Schreiben des Aargauer Finanzdirektors zeigt. Es scheint sich ein Konsens anzubahnen.
Ich habe lediglich Bedenken, ob wir Ihnen schon bis zur Septembersession eine Vorlage präsentieren könnten. Das hat mich veranlasst, den Rückweisungsantrag abzulehnen. Ich zweifle aber nicht daran, dass wir im Differenzbereinigungsverfahren eine gute Lösung finden werden.
Zur Frage, ob wir eine Regelung im Gesetz über die direkten Bundessteuern brauchen: Ich bin der Auffassung, es ist gut, wenn es hier verankert ist; ich bin aber auch der Meinung, es wäre nicht absolut notwendig. Für die Bundessteuer spielt es keine Rolle, ob die Gewinne im Kanton Graubünden oder im Kanton Aargau versteuert werden. Der Bund kommt so oder so zu seinen Steuern. Wenn es im Steuerharmonisierungsgesetz verankert wird, dann werden die Interessen der Kantone geschützt. Für den Bund hat es keine zusätzlichen Auswirkungen. Es scheint also nicht eine Notwendigkeit zu sein, es geht aber darum, dass wir jetzt vom Nationalrat ein Zeichen setzen.
Ich ersuche Sie deshalb, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Je serai bref; presque tout a été dit puisque nous avons délibéré à ce sujet à deux reprises: dans le cadre de l'harmonisation fiscale et maintenant.
Il y a un an, soit en mars 1988, le Conseil national a adopté la disposition suivante en ce qui concerne l'impôt fédéral direct: «Lorsqu'une personne morale productrice d'énergie procure des avantages, justifiés ou non par l'usage commercial, à un actionnaire ou à une personne le touchant de près, cet avantage est évalué à son prix de revient augmenté d'une marge appropriée».
Le Conseil des Etats a biffé cette disposition. Actuellement, la loi sur l'harmonisation fiscale, qui contient, à l'article 27, alinéa 5, le même principe, est à l'étude auprès de la commission du Conseil des Etats. Cette dernière n'a encore pris aucune décision. Elle a évidemment reçu les papiers de la Conférence des directeurs cantonaux des finances que l'on n'a pas pu utiliser pour formuler l'article de façon plus précise.
Le problème qui se pose aujourd'hui est tout simple. Si nous biffons cette disposition, le Conseil des Etats ne pourra plus intervenir et la disposition sera éliminée. Si nous la maintenons, le Conseil des Etats pourra tenir compte des observations faites par les experts et, surtout, des décisions de la Conférence des directeurs cantonaux des finances, qui se réunira pour discuter de cet objet.
Le thème n'est pas contesté et il existe. Je ne partage toutefois pas entièrement l'opinion du président de la commission, dans le sens que, pour les cantons, il n'y a pas de différence si cette disposition est contenue ou non dans l'impôt fédéral direct. En effet, la part des cantons aux impôts fédéraux varie si l'imposition de l'énergie se fait à la production ou lors de la vente. Par conséquent, les cantons ont un intérêt à voir insérer cette disposition dans la loi sur l'impôt fédéral direct, comme ils l'ont s'il est inséré dans la loi sur l'harmonisation.
Je rectifie ce que M. Fischer a déclaré en ce qui concerne l'arrêt du Tribunal fédéral. En effet, selon M. Fischer, le Tribunal fédéral n'a pas précisé que ce problème doit être résolu par le biais de la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct. Je cite donc le premier arrêt du 16 janvier 1986, quatrième considérant. Le Tribunal fédéral stipule: «Die Gewinnberichtigung entspricht der im Steuerrecht anzustrebenden Gleichbehandlung von Unternehmen nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit». Et dans l'arrêt de décembre 1988 le même Tribunal fédéral précise: «Eine erhöhte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Wasserkraftgesellschaften muss über die Gewinn-

steuer erfasst werden». Tels sont les termes du Tribunal fédéral. C'est par le biais de la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct que cette différence doit être compensée, et non par d'autres moyens.
Au nom de la commission, je vous demande de maintenir la décision que vous avez déjà prise.

Fischer-Hägglingen: Herr Bodenmann hat ein gutes Beispiel gegeben, wie man mit Zitaten manipulieren kann. Ich möchte auch den zweiten Abschnitt des Briefes unseres Finanzdirektors vorlesen, damit Sie die ganze Fassung kennen. Er schreibt nach dem, was Herr Bodenmann zitiert hat: «Etwas problematisch am Vorschlag der nationalrätlichen Kommission ist die Festschreibung von Methoden zur Bestimmung des Marktpreises (Aufschlag zu den Selbstkosten oder reduzierte Endverkaufspreise). Derartige Methodenvorschriften bewähren sich in der Praxis nicht und können zu völlig falschen Ergebnissen führen.»
Nur um der Wahrheit willen habe ich nun das ganze Zitat vorgetragen.

Bundesrat **Stich:** Ich würde Ihnen empfehlen, hier der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Das gibt dann dem Ständerat und der ständerätlichen Kommission die Möglichkeit, gleichzeitig das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und das Steuerharmonisierungsgesetz zu überprüfen und zu sehen, in welchem Gesetz man allenfalls eine solche Lösung einbringen solite.
Es gibt dann in der Kommission auch noch die Möglichkeit zu prüfen, ob allenfalls der Vorschlag von Frau Yersin, der heute angetönt worden ist, verschiedene Besorgnisse zerstreuen könnte. Damit wäre für uns heute das Problem gelöst.

Abstimmung – Vote

Für die Anträge Fischer-Hägglingen/Fischer-Seengen	Minderheit
Für den Antrag der Kommission	offensichtliche Mehrheit

Art. 65a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Anlässlich der ersten Beratung ist im Nationalrat die Möglichkeit des Normaldividendenabzuges beschlossen worden. Der Ständerat ist diesem Beschluss nicht gefolgt und hat ihn wieder gestrichen. Der Hauptgrund sind die riesigen Steuerausfälle, die dadurch entstehen würden.
Die nationalrätliche Kommission beantragt Ihnen, in dieser Frage dem Ständerat zuzustimmen und auf einen Normaldividendenabzug zu verzichten.

M. **Salvioni,** rapporteur: Nous avions décidé de procéder à une déduction du dividende normal. Or, cette décision était l'effet d'un malentendu: elle avait été proposée avec le système des trois paliers. Combinée avec le système proportionnel, cette déduction entraîne un manque à gagner excessif. La commission, après avoir réexaminé tout le problème, est arrivée à la conclusion qu'il faut maintenir la taxation proportionnelle et renoncer à la réduction du dividende normal.

Angenommen – Adopté

Art. 69 Abs. 1 Bst. d
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 69 al. 1 let. d
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Ueber Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe d haben Sie bereits entschieden bei Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d.

Angenommen – Adopté

Art. 70 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 70 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Der Ständerat kam – entgegen der nationalrätlichen Kommission und dem Nationalrat – zur Auffassung, dass eine nähere Umschreibung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens, wie es im Absatz 1 dieses Artikels 70 allgemein umschrieben wird, im Gesetz vorgenommen werden sollte, nämlich im Absatz 3.
Wir waren der Auffassung, man könne das im Streitfalle dem Richter überlassen. Der Ständerat war der Auffassung, solche Normen sollten im Gesetz festgelegt und im Einzelfall nicht dem Richter überlassen werden. Die nationalrätliche Kommission ist jetzt zur gleichen Auffassung gekommen und schliesst sich dem ständerätlichen Beschluss an.
Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Ständerates (Wiederaufnahme von Absatz 3).

M. **Salvioni,** rapporteur: Nous avions décidé de biffer l'alinéa 3 de l'article 70 qui concerne les biens immobilisés qui servent directement à l'exploitation d'une entreprise. Le Conseil des Etats a décidé de maintenir cet alinéa 3 par souci de précision. La commission, après examen de de cet alinéa, a décidé de se rallier à la proposition du Conseil des Etats.

Reichling, Berichterstatter: Bei Artikel 30 hatten wir die gleiche Situation. Die Behandlung hier im Rat ist versehentlich unterblieben. Der Beschluss, der jetzt bei Artikel 70 gefasst wird, gilt auch für Artikel 30.

Angenommen – Adopté

Ordnungsantrag Jaeger – Motion d'ordre Jaeger

Jaeger: Es hat sich in der Zwischenzeit herausgestellt, dass verschiedene Kolleginnen und Kollegen heute abend unabkömmliche Verpflichtungen haben, die sie schon vor der Session eingegangen sind.
Ich beantrage Ihnen – ich bitte Sie, gut zuzuhören –, die Sitzung heute nicht um 19.30, sondern um 20.00 Uhr statt um 21.00 Uhr zu schliessen.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Jaeger	70 Stimmen
Dagegen	41 Stimmen

Art. 74
Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Coutau, Cavadini, Loretan, Pidoux, Reich, Spoerry)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 74
Proposition de la commission
Majorité
Maintenir

Minorité
(Coutau, Cavadini, Loretan, Pidoux, Reich, Spoerry)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Wir behandeln Artikel 74 zusammen mit Artikel 84 und stimmen über beide zusammen ab.

M. **Coutau,** porte-parole de la minorité: J'ajouterai un élément supplémentaire à ce que vient de dire le président de la commission. Il ne s'agit pas seulement de traiter l'article 74 et l'article 84, mais viennent s'ajouter un certain nombre de considérations qui concernent l'article 65a qui est celui de la déducion d'un bénéfice normal et il faut – je crois – pour bien comprendre le raisonnement global tenir compte de ces trois articles et non pas seulement des deux que l'on vient de citer.
J'aimerais vous résumer très brièvement la situation de l'imposition des personnes morales de la façon suivante. Vous vous souvenez qu'à l'origine, le Conseil fédéral avait proposé un tarif proportionnel de 8 pour cent sur le bénéfice, sans déduction d'un dividende normal et avec un impôt sur le capital de 0,8 pour mille. Le Conseil des Etats, pour sa part, avait décidé de reprendre le système actuel d'une imposition à trois paliers, avec un impôt sur le capital, mais sans déduction d'un dividende normal.
En ce qui concerne le Conseil national, lors de notre première délibération, nous avions adopté l'idée d'un tarif proportionnel, nous avions adopté l'idée d'une déduction d'un dividende normal et nous avions souscrit à l'idée d'un impôt sur le capital. En revenant sur ce dossier, le Conseil des Etats, pour sa part, s'en est tenu à sa première décision, c'est-à-dire qu'il n'a pas voulu plier devant notre position de tarif proportionnel et a maintenu ce système à trois paliers, sans déduction d'un dividende normal.
Votre commission vous propose une situation un tout petit peu différente: on s'en tient au tarif proportionnel de 8 pour cent, on renonce à la déduction d'un dividende normal, comme on vient de le vérifier et on confirme un impôt sur le capital, mais (nouveauté) qui est imputable sur l'impôt sur le bénéfice. Quant à la minorité, elle vous propose purement et simplement de vous rallier au Conseil des Etats.
On peut examiner sous divers angles cette difficile situation. Je vous propose, pour ma part, essentiellement trois critères: de premier c'est celui du produit de l'impôt. Nous ne pouvons pas rester complètement insensibles à ce que les différentes propositions sur lesquelles nous avons à trancher ont comme conséquences de caractère financier pour la Confédération. Je vous en donne les chiffres.
Pour le Conseil fédéral, la solution est à peu près équivalente à la situation actuelle, la solution qu'il nous propose rapporterait une dizaine de millions de plus par an.
La solution du Conseil des Etats rapporterait 235 millions de francs par an en moins par rapport à la situation actuelle.
La solution du Conseil national, telle que nous l'avons décidée lors de notre premier débat, occasionnerait une perte de 440 millions à la Confédération.
Enfin, la solution de la commission entraînerait un manque à gagner de 280 millions de francs.
Tels sont les chiffres. En ce qui concerne ces chiffres, il me paraît peu raisonnable d'envisager d'imposer à la Confédération une moins value aussi importante que celle que nous avions décidée lors de notre premier débat.
Le deuxième critère, c'est celui de la répartition des charges. En ce qui concerne le tarif proportionnel, solution du Conseil fédéral et première solution que nous avions adoptée à l'origine, il se trouve que 64 pour cent des sociétés anonymes verraient leurs charges diminuer d'environ une moyenne de 18 pour cent et 36 pour cent verraient leurs charges augmenter et ceci dans des proportions considérables, de l'ordre de 75 pour cent. Vous voyez donc que la solution du tarif proportionnel entraîne des modifications très profondes dans la répartition de la charge par rapport à la situation actuelle. En ce qui concerne la solution du Conseil des Etats, qui maintient le système actuel tout en allégeant le barème, nous aurions une diminution pour l'ensemble des sociétés anonymes d'une ordre de grandeur moyen de 14 pour cent, donc il n'y aurait aucune distorsion, il y aurait un allégement généralisé. Selon la solution du Conseil national que nous avions adoptée, 77 pour cent des sociétés bénéficieraient d'un allégement, de 25 pour cent en moyenne, et 23 pour cent verraient leurs charges augmenter, de 8 pour cent en moyenne.
Troisième élément: Si vous vous souvenez du débat que nous avons eu à propos de la déduction d'un dividende normal, il y a là effectivement une déception. Nous aurions souhaité éliminer de cette façon la double imposition des sociétés et des actionnaires.
Je le répète, la minorité reprend le tarif à trois paliers, sans déduction d'un dividende normal mais en admettant un impôt sur le capital. Voici quelques arguments en faveur de cette proposition.
Par rapport aux recettes, je confirme que la diminution potentielle des recettes de la Confédération telle qu'elle serait entraînée par notre première décision est excessive. Il nous faut équilibrer les allégements consentis aux personnes physiques et aux personnes morales. Par conséquent, l'allégement découlant de la solution du Conseil des Etats, qui, je le rappelle, représente 235 millions, semble à la fois possible, équilibré par rapport aux allégements consentis aux personnes physiques, et adéquat par rapport aux allégements de la fiscalité dont bénéficient actuellement les entreprises des pays qui nous entourent.
Le deuxième argument c'est la charge fiscale. Le passage au système purement proportionnel présente certainement des avantages qu'il ne faut pas négliger. Toutefois les modifications de charges qui en résulteraient par rapport au système actuel nous semblent, je vous l'ai démontré chiffres à l'appui, trop importantes et de nature à multiplier les oppositions. D'ailleurs, le système à trois paliers tient mieux compte du principe de l'imposition en fonction de la capacité économique des entreprises. Il implique une progressivité de l'impôt au fur et à mesure qu'augmente le rendement de l'entreprise. De plus, il faut tenir compte également de l'impôt sur le capital. Ainsi les entreprises qui disposent d'un capital élevé mais d'un faible rendement paient certes un impôt relativement faible sur le bénéfice mais un impôt relativement substantiel sur le capital, et bien entendu réciproquement pour les entreprises faiblement capitalisées mais qui réalisent de forts rendements.
Un autre argument qui a pesé au Conseil des Etats c'est que la plupart des cantons – actuellement ils sont 17 – pratiquent un impôt sur le bénéfice à paliers, selon le modèle de l'impôt fédéral direct actuellement en vigueur. Le modèle du Conseil fédéral, strictement proportionnel, n'est aujourd'hui pratiqué dans aucun canton. En l'adoptant, l'impôt fédéral direct serait sur ce point en contradiction avec tous les systèmes actuellement pratiqués par les cantons.
Il convient d'ajouter un mot au sujet de la proposition de la majorité de la commission, à savoir imputer l'impôt sur le capital sur le bénéfice taxable. Serait-ce un bon compromis? Ce n'est pas l'avis de la minorité de la commission. En effet, on peut d'abord douter qu'il soit très judicieux de mélanger ainsi deux sortes d'impôts qui répondent à des objectifs et à des systématiques fiscales différentes. Cet amalgame reviendrait à créer une sorte d'impôt minimum pour les personnes morales et les entreprises qui ne réalisent pas de bénéfice mais qui sont astreintes à l'impôt sur le capital. Mais celles dont le rendement dépasse un pour cent n'auraient pas à acquitter d'impôt sur le capital puisqu'il serait imputé sur l'impôt prélevé sur le bénéfice. Où est l'égalité fiscale?
Ainsi, tout bien considéré, et ce sera ma conclusion, la minorité vous invite à vous rallier au Conseil des Etats pour des raisons qui tiennent au rendement fiscal de l'impôt, au respect du principe de l'imposition en fonction de la capacité économique des entreprises, à une certaine harmonie avec les systèmes appliqués par la forte majorité des cantons, et à de moindres perturbations apportées dans la répartition de la charge par rapport à la situation actuelle.

M. **Cavadini:** Le groupe radical vous propose de suivre la solution du Conseil des Etats.
Nous devons examiner ici une autre question fondamentale. Comme l'a dit M. Coutau, le Conseil des Etats en est resté à la

solution actuelle des trois paliers. La commission du Conseil national a abandonné la déduction pour le dividende normal et a introduit une nouveauté qui permettrait, avec la proposition faite à l'article 84, d'imputer l'impôt sur le capital sur l'impôt sur le bénéfice. Mais j'y reviendrai.
Personnellement je pourrais accepter la proposition du Conseil fédéral, c'est-à-dire un impôt proportionnel de 8 pour cent, si on avait proposé cette solution avec la suppression de l'impôt sur le capital. La commission a également examiné cette éventualité, mais elle l'a écartée car elle aurait entraîné une perte de recettes fiscales de 100 millions de plus par rapport à la solution du Conseil des Etats.
Je ne crois pas que nous puissions suivre la nouvelle proposition de la majorité de la commission du Conseil national. Elle introduit même une inversion de la progressivité de l'impôt sur le bénéfice, dans ce sens qu'une société dont le rendement du capital n'atteint pas 0,8 pour cent paierait tout ou partie de l'impôt sur le capital qui deviendrait donc un impôt minimum, alors qu'une société, dont le rendement est supérieur à ce 0,8 pour cent, pourrait imputer cet impôt sur le bénéfice. Dans certains cas, l'impôt sur le bénéfice serait pratiquement annulé par l'impôt sur le capital. On aurait ainsi une forme de dividende normal même sans une distribution de dividendes. Comme je l'ai dit, l'impôt sur le capital devient dans ce cas un impôt minimum.
Le groupe radical soutient la proposition de la minorité et du Conseil des Etats pour les principales raisons suivantes: d'un côté, le Conseil des Etats a clairement confirmé ce système encore en décembre par 24 voix contre 5. Il faut essayer d'éliminer ici encore une divergence.
L'impôt proportionnel représente une charge fiscale supplémentaire pour les sociétés et, en particulier, pour celles qui ont une capitalisation élevée. Dans la proposition du Conseil fédéral, 64 pour cent de toutes les sociétés bénéficient d'une diminution de charges, 36 pour cent d'un accroissement de l'imposition qui se monte au maximum jusqu'à 75 pour cent! Il y aura ainsi dans la proposition du Conseil fédéral plus d'un tiers des sociétés qui seulement à cause du changement du système d'imposition, seraient taxées plus lourdement, sans que leur capital ou leurs bénéfices aient subi une modification quelconque.
Dans la proposition à trois paliers, toutes les sociétés bénéficient d'un allégement fiscal allant au maximum à 14 pour cent. La solution à trois paliers permet de tenir compte du degré d'autofinancement. Elle ne crée pas une différence de traitement envers les jeunes sociétés comme on l'affirme souvent. Même si ces jeunes sociétés ont moins de capital, leurs bénéfices seront modestes au début et en général elles feront plus recours aux capitaux de tiers. La déduction des intérêts payés fera diminuer leur marge de bénéfices et donc le degré d'imposition.
Par contre, nous avons besoin de sociétés solides du point de vue financier, de sociétés avec un capital propre élevé. Voilà un motif de plus pour en rester au système actuel et du Conseil des Etats qui justement stimule les sociétés à avoir un capital propre important. Les sociétés seront plus fortes en cas de difficultés économiques que celles financées en prépondérance avec le recours à l'emprunt.
Un autre argument, qui a déjà été évoqué par M. Coutau, mérite encore d'être souligné. Dix-sept cantons utilisent le modèle de taxation selon la méthode de l'intensité du rendement. Si nous changeons le système actuel, cela signifie une fois encore compliquer l'activité de taxation de la plupart des cantons, et cela ne va pas dans la direction d'une heureuse politique d'harmonisation des impôts.
Pour ces raisons, le groupe radical vous invite à voter la proposition de minorité Coutau.

Frau **Uchtenhagen**: Herr Cavadini, Sie haben das eigentlich fast naiv klar dargestellt. Der Dreistufentarif favorisiert die kapitalkräftigen Unternehmen. Sie finden das richtig.
Wir aber möchten, dass möglichst viele Klein- und Mittelbetriebe überleben und kapitalkräftig werden können, und das wird nicht erreicht, wenn man die Kapitalkräftigen noch weiter fördert. Die Kapitalkräftigen, die hohe Renditen haben, sind jene, die sehr viel Kapital haben, vor allem im Dienstleistungsbereich, also Banken, Versicherungen usw. Wir wollen die Klein- und Mittelbetriebe fördern. Wir wollen innovative Betriebe, neue Betriebe, Jungunternehmer. Diese haben noch kein grosses Kapital, und diese werden bei unserer Besteuerung benachteiligt.
Der Dreistufentarif – das ist wirklich unbestritten – ist wettbewerbsverzerrend. Die Kapitalbasis sollte nicht schon bei der Gewinnbesteuerung hineinkommen, sondern sollte separat versteuert werden. Hören wir doch mit dieser total veralteten Steuer endlich auf; es gibt sie praktisch nirgends mehr. Auch hier wieder: Machen wir ein modernes Steuergesetz, indem wir einen Proportionaltarif einführen. Das haben wir in diesem Rat getan, nur haben wir dann gleichzeitig noch die Normaldividende abgezogen, und Sie wissen, dass der Ständerat das natürlich glatt abgelehnt hat, und zwar zu Recht. Es gibt nicht nur 440 Millionen Franken Ausfall, den wir uns nicht leisten können, jetzt, wo das Problem Taxe occulte und Stempelsteuer auf dem Tisch liegt. Das geht schlicht und einfach nicht. Kommt noch dazu, dass wir natürlich nicht die Kapitalgesellschaften gegenüber den Personengesellschaften favorisieren können. Es gibt auch noch richtige Unternehmer, die nicht mit fremdem Kapital arbeiten, sondern mit dem eigenen; es sind dies vor allem Klein- und Mittelbetriebe.
Machen wir einen Kompromiss. Ich weiss, dass Herr Bundesrat Stich nicht sehr begeistert ist; ich habe den Kompromiss selber eingebracht. Aber es war ja klar zu sehen, dass auch die juristischen Personen Entlastungen wollen. Alle wollen Entlastungen, niemand will wirklich Steuern bezahlen. Also musste man damit rechnen, dass man etwas machen muss. Die Mehrheit schlägt Ihnen nun vor, bei der nicht wettbewerbsverzerrenden Proportionalsteuer von 8 Prozent zu bleiben; aber als Entgegenkommen kann man die Kapitalsteuer, die man bezahlt, abziehen. Das ist, ich gebe es zu, wiederum vor allem zugunsten der Grossbetriebe, die Kapital haben, aber man verschenkt hier nicht sinnlos soundso viele Hunderte von Millionen. Es kostet zwar auch 280 Millionen Franken, sogar noch mehr als der Dreistufentarif, aber mit dem Dreistufentarif bleiben wir beim veralteten, wettbewerbsverzerrenden System, das die Jungunternehmer und die Klein- und Mittelbetriebe bestraft. Denken Sie vielleicht auch einmal an die Abstimmung vom letzten Sonntag. Das Schweizervolk begreift immer weniger, wieso wir immer den Grossen, den schon Starken weiterhelfen und diese bevorzugen müssen. Wir wollen doch möglichst viele junge und gute Unternehmungen. Da müssen wir nicht die Grossbanken und die Versicherungen hätscheln, wie wir das in diesem Rat immer tun. Also machen wir ein modernes Steuersystem, Proportionalsteuer, und als Entgegenkommen lassen wir die Kapitalsteuer abziehen!
Herr Nebiker hat den Antrag eingebracht, dass man auf die Kapitalsteuer überhaupt verzichten soll. Das hat im ersten Moment eingeleuchtet. Aber es müssten dann 53 600 Aktiengesellschaften überhaupt keine Steuern mehr bezahlen. Wir haben sehr viele Aktiengesellschaften, die keinen Gewinn ausweisen. Ob sie keinen machen, ist nicht so ganz klar; aber sie weisen keinen Gewinn aus, also müssen sie keine Steuern bezahlen und würden so herausfallen. Bei dem von uns vorgeschlagenen System bleibt eine Art Minimalsteuer, eine Art Kopfsteuer. Alle kleinen Aktiengesellschaften müssten mindestens diese 0,8 Promille Kapitalsteuer bezahlen. Wenn sie wenig Kapital haben, ist diese Steuer ja klein. Ich bitte Sie: Bleiben Sie jetzt endlich bei diesem Schritt und machen Sie die Proportionalsteuer, und – wie gesagt – wir kommen entgegen. Herr Stich ist – glaube ich – nicht einverstanden. Aber wir müssen mit dem Ständerat einen Kompromiss finden, und ich glaube, dass dies ein guter Kompromiss ist.

Nebiker: Die SVP-Fraktion ist einstimmig für die Besteuerung der juristischen Personen gemäss den Anträgen der Kommissionsmehrheit: proportionaler Tarif bei den Gewinnen (8 Prozent) und Anrechnung der Kapitalsteuer (0,8 Promille) an die Gewinnsteuer.
Der proportionale Tarif erscheint auch uns an sich gerechter als ein progressiver Dreistufentarif. Er begünstigt – und das möchten auch wir – die kleineren Unternehmen mit einer klei-

neren Kapitalausstattung und entsprechend höherer Rendite, indem diese Unternehmen nur mit 8 Prozent besteuert werden statt mit dem Maximalsatz – wie das beim Dreistufentarif des Ständerates der Fall wäre – von 9,8 Prozent. Er belastet – und das muss man natürlich auch sehen – die kapitalstarken Gesellschaften, Banken und Versicherungen, mit einer entsprechend kleineren Rendite. Diese Unternehmen werden stärker belastet. Gesamthaft gesehen, wenn man nur den proportionalen Tarif mit der bisherigen Lösung vergleicht, bringt der proportionale Tarif etwas mehr Ertrag, ich glaube etwa 40 Millionen Franken.
Gegen diesen proportionalen Tarif werden wieder einmal föderalistische Einwände vorgebracht. Aber das hat nun wirklich nichts damit zu tun, das ist eine reine Tariffrage. Auch wenn der Bund einen Stufentarif hätte, würde dieser Tarif ganz sicher nicht mit den kantonalen Tarifen übereinstimmen. Die Steuergrundlagen sind die gleichen für die Bundessteuer und für die kantonalen Steuern. Die Tarife sind bekanntlich unterschiedlich; und wenn halt jetzt der Bund, einer der Steuerberechtigten, hier einen proportionalen Tarif hat, dann bringt dies das föderalistische System wirklich nicht durcheinander. Im Gegenteil, ein proportionaler Tarif ist in jedem Fall viel einfacher, weil man den Gewinn einfach proportional – eine feste Proportion – besteuern kann und nicht die Relation zwischen Kapital und Gewinn immer wieder neu ermitteln muss. Ich weiss nicht, ob Sie schon eine Steuererklärung einer juristischen Person gesehen haben. Es ist für diese juristische Person fast unmöglich, selbst festzustellen, welcher Tarif gilt, da in jedem Fall eine separate Ausrechnung nötig ist, um den Satz zu bestimmen. Auf jeden Fall ermöglicht die Proportionalsteuer auch mehr Klarheit und grössere Transparenz; sie bedeutet eine Vereinfachung.
Dass so die kapitalstarken Gesellschaften stärker zur Kasse gebeten werden, ist natürlich auch ein Nachteil, gerade für Banken und Versicherungen, weil dort ja Kapital auch Sicherheit bedeutet. Bei diesen Gesellschaften ist Kapital nicht direkt produktiv, sondern für die Sicherstellung notwendig. Dieser Nachteil wird nun – teilweise mindestens – kompensiert, indem man die Kapitalsteuer an der Gewinnsteuer anrechnen lässt. Gerade die grossen Gesellschaften verfügen ja über grosse Kapitalien. Dort macht sogar die kleine Kapitalsteuer von 0,8 Promille etwas aus, und diese kann voll mit der Gewinnsteuer verrechnet werden. Also so schlimm ist die proportionale Steuer mit diesem Kompromiss für die kapitalstarken Unternehmen auch wieder nicht.
Natürlich wäre es richtig gewesen, wenn man überhaupt auf die Kapitalsteuer verzichtet hätte. Das wäre an sich auch konsequent, weil der Bund ja bei den natürlichen Personen auch keine Vermögenssteuer erhebt. Also könnte man auch bei den juristischen Personen auf die Kapitalbesteuerung verzichten. Es ist natürlich auch grundsätzlich etwas stossend, dass man eine Kapitalsteuer erhebt, weil Kapital an sich ja noch keine Leistung bedeutet, sondern einfach etwas, das da ist und zur Verfügung stehen soll. Stossend wird es ganz besonders dann, wenn das Unternehmen Verluste ausweisen muss – und es gibt viele juristische Personen, die hin und wieder Verluste produzieren – und auch unter diesen Umständen noch eine Kapitalsteuer abgeliefert werden muss. Natürlich: wenn man auf die Kapitalsteuer verzichtet – Frau Uchtenhagen hat das richtig gesagt –, würden 53 000 Unternehmen nicht mehr steuerpflichtig. Aber das wäre ja nicht ein gewaltiger Nachteil. Weniger steuerpflichtige Leute in der Eidgenossenschaft, das sind vielleicht auch weniger Unzufriedene! So dramatisch ist es nicht. Aber wir haben uns dann in der Kommission zum vorliegenden Kompromiss durchgerungen, den man als Ganzes sehen muss: Proportionalsteuer und Anrechnung der Kapitalsteuer. Wir haben erkannt, dass wir mit dem Verzicht auf die Kapitalsteuer nicht durchkommen könnten.
Das führt dazu, dass mit der Kapitalsteuer alle Unternehmen eine Art Minimal- oder Kopfsteuer bezahlen müssen. Man kann das damit begründen, dass alle, auch die nicht rentierenden Unternehmen in irgendeiner Form staatliche Leistungen und Dienstleistungen beanspruchen, und deshalb auch etwas dazu beitragen sollen. Mit dieser Begründung kann man leben. Aber im Grunde genommen wäre ein Verzicht auf die Kapitalsteuer richtig gewesen – als Kompensation zur proportionalen Steuer, die für einzelne Unternehmen eine starke Mehrbelastung bringt. Mit der Abzugsmöglichkeit wird die Mehrbelastung etwas gemildert.
Die proportionale Steuer und die Anrechnung der Kapitalsteuer sind zweifellos auch ein Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Unternehmen, denn die Steuerreduktion – man kann das auch von dieser Seite ansehen – beträgt immerhin mehr als 200 Millionen Franken. Sie bedeutet also eine echte Steuersenkung und betrifft die kleineren und mittleren Unternehmen. Sie belastet die kapitalstarken Unternehmen etwas. Die Entlastung findet ganz deutlich im unteren Sektor unserer Unternehmungen statt.
In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Reichling, Berichterstatter: Wir haben es bei der Besteuerung der juristischen Personen zweifelsohne mit einer sehr wichtigen Angelegenheit dieses Steuergesetzes zu tun. Gemäss Artikel 1 haben die juristischen Personen eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer zu entrichten. Es ist schon in einer früheren Behandlung erwogen worden, ganz auf die Kapitalsteuer zu verzichten. Das Problem ist im Rat aber nicht ausdiskutiert worden. Gestatten Sie mir deshalb eine kurze allgemeine Betrachtung.
Rohstoffe, Arbeit und Kapital sind die Produktionsfaktoren unserer Wirtschaft. Ihr optimaler Einsatz ist die zentrale Aufgabe des Wirtschaftsmanagements und damit der Schlüssel zum wirtschaftlichen Erfolg. Dass nun einer dieser Faktoren der Besteuerung unterworfen wird, ist eigentlich ein Anachronismus. Es würde doch niemandem einfallen, die Anzahl der Arbeitsplätze mit einer Kopfsteuer zu belegen. Genau so unsinnig ist es, den Produktionsfaktor Kapital zu besteuern. Richtig wäre der Verzicht auf die Kapitalsteuer.
Nun werden Bedenken geäussert: Ein Teil der Wirtschaft, nämlich die ertragslosen Gesellschaften, würde überhaupt keine Steuern mehr bezahlen. Bei den einzelnen Unternehmen wäre das wahrscheinlich kein so grosser Schaden: Wer nichts verdient, müsste keine Steuern bezahlen. Ich könnte mir aber vorstellen, dass im Bereich der Holdinggesellschaften Manipulationen möglich wären. Das ist wohl auch der Grund, weshalb sich bei uns ein Kompromiss durchgesetzt hat.
Die heutige Regelung, wonach die Steuer nach dem Gewinn, ausgedrückt in Kapitalprozenten, berechnet wird, ergibt eine starke Marktverzerrung. Bei den grossen, kapitalstarken Gesellschaften kann der Gewinn in Prozenten ausgedrückt gar nie einen hohen Betrag erreichen. Sie fahren mit dem Dreistufentarif ausgesprochen gut, weil sie kaum je in den Bereich der maximalen Steuer geraten. Eine junge Unternehmung mit einem minimalen Kapital (Akienkapital 50 000 Franken) erreicht – wenn sie erfolgreich arbeitet – sehr rasch einen Gewinn von 100, 200, 300 oder 400 Prozent ihres Kapitals. Damit erreichen alle diese jungen, kapitalarmen Gesellschaften den maximalen Steuersatz von 9,8 Prozent. Der Dreistufentarif benachteiligt also die kapitalschwachen und jungen Gesellschaften und begünstigt eindeutig die grossen, kapitalstarken, besonders jene, die aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit viel Pflichtkapital ausweisen müssen.
Der Rat hat in der ersten Behandlung dem Proportionaltarif von 8 Prozent auf der Gewinnsumme und gleichzeitig der Kapitalsteuer von 0,8 Prozent des Eigenkapitals zugestimmt. Diese Kombination hat zweifellos die grossen Gesellschaften benachteiligt.
Die Lösung, die wir Ihnen jetzt vorschlagen, nämlich, dass die Kapitalsteuer wohl erhoben wird, aber an der Gewinnsteuer angerechnet wird, entlastet wiederum die kapitalstarken Gesellschaften. Der Proportionaltarif entlastet also die schwachen, die Anrechnung der Kapitalsteuer entlastet die starken Gesellschaften. Deshalb ist auch der Steuerausfall etwas höher als beim Beschluss des Ständerates. Der Ständeratsbeschluss ergibt einen Ausfall von etwa 135 Millionen. Der Vorschlag der Kommission ergibt einen Ausfall von ungefähr 280 Millionen Franken, aber aus verschiedenen Quellen.
Gemäss Antrag unserer Kommission gibt es bei den schwächeren Gesellschaften eine Entlastung, auch bei den starken

gibt es eine Entlastung, also auf der ganzen Breite. Beim ständerätlichen Vorschlag werden vor allem die kapitalstarken Gesellschaften entlastet. Wir glauben deshalb, dass unser Vorschlag – auch wenn es etwas höhere Ausfälle gibt – bedeutend ausgewogener ist, und das scheint uns bei einer Steuervorlage ebenso wichtig zu sein wie der Ertrag.
Auch verglichen mit den Ausfällen, die wir bei den natürlichen Personen beschlossen haben, erscheinen mir die Ausfälle bei den juristischen Personen in einem durchaus vertretbaren Verhältnis zu liegen, auch wenn Sie unseren Finanzminister schmerzen mögen.
Was mir wichtig erscheint, ist – sofern in einer Eventualabstimmung dann auch noch die Auffassung des Bundesrates ermittelt ist –, dass Sie den Vorschlag der Kommission und den Antrag der Minderheit je als Paket betrachten müssen. Es geht also bei Kapital- und Ertragssteuer entweder gemäss Ständerat oder gemäss nationalrätlicher Kommission. Sehr zu bedauern wäre, wenn Sie nach Antrag des Bundesrates der vollen Kapitalsteuer zustimmen würden. Das sollten Sie nicht tun.
Wir beantragen Ihnen mit Ueberzeugung, einer guten, ausgewogenen Lösung für die juristischen Personen zuzustimmen, also gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit.

M. **Salvioni**, rapporteur: A propos du calcul de l'impôt des sociétés de capitaux et des coopératives, je vous ai rappelé tout à l'heure que nous avions, au sein de la commission, abandonné la déduction du dividende normal.
Premièrement, nous avions décidé en faveur de l'impôt proportionnel. Celui-ci aurait représenté une augmentation de la charge pour les personnes morales. Le Conseil des Etats avait proposé d'en rester au système actuel, dit des trois paliers. Quelle est la différence? L'impôt proportionnel taxe le bénéfice, indépendamment du capital, par 8 pour cent. L'impôt à trois paliers taxe le bénéfice, en relation avec le capital, par 3,3 pour cent jusqu'à un certain rendement du capital, par une surtaxe de 3 pour cent après un certain rendement, et, après un rendement plus élevé encore, par une surtaxe de 4 pour cent, mais de 9,8 pour cent au maximum.
Je pense que tous nos propos ont suffisamment clarifié la situation et démontré la philosophie sous-jacente aux deux systèmes. En effet, le système de l'imposition du bénéfice proportionnel favorise les sociétés à faible intensité de capital, puisque l'impôt qu'elles paient dépend exclusivement du bénéfice. En revanche, le système à trois paliers privilégie les sociétés disposant d'un grand capital, car le bénéfice est imposé à un pourcentage en rapport avec le capital.
Les deux systèmes sont bons. Celui proposé par le Conseil des Etats a l'avantage qu'il correspond au système actuellement pratiqué par tous les cantons. Quant au système de l'impôt proportionnel, il favorise davantage les sociétés nouvellement créées, disposant d'un petit capital.
La commission s'est prononcée en faveur de l'application de l'impôt proportionnel mais avec une modification dans le sens que l'impôt sur le capital est imputé sur l'impôt sur le bénéfice proportionnel. L'impôt sur le bénéfice absorbe pratiquement l'impôt sur le capital qui n'est pratiquement pas dû lorsque le bénéfice dépasse 0,8 pour cent, taux d'imposition du capital.
En comparaison avec le système actuel, cette solution présente un manque à gagner de 280 millions, calculé sur les années 1992 et 1993, selon le plan financier. Avec le système proposé par le Conseil des Etats, le manque à gagner serait de 235 millions de francs. Il y aurait donc une différence de 45 millions en faveur de la solution des trois paliers.
Ce choix est à faire en fonction d'une conviction personnelle sur l'évolution de la société. La commission a décidé, je le répète, d'appliquer l'impôt proportionnel avec imputation de l'impôt sur le capital. Elle vous invite donc à en rester là et à ne pas suivre le Conseil des Etats.

Bundesrat **Stich:** Ich bitte Sie, bei Artikel 74 dem Bundesrat und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Bei Artikel 84 hingegen bitte ich Sie, dem Bundesrat und dann allenfalls dem Ständerat zuzustimmen, das heisst, ich möchte nicht unbedingt ein Paket haben.
Insgesamt zu Artikel 74: Es ist ganz selbstverständlich, dass die proportionale Besteuerung einen Fortschritt bedeutet. Es ist eine einfachere Veranlagung; sie ist einfacher für die Gesellschaft, sie ist einfacher für die Steuerverwaltung. Letztlich spielt auch einmal eine kleine Gewinnverschiebung von einem Jahr in das andere keine Rolle, weil der Tarif dieser Belastung effektiv gleich bleibt.
Der Dreistufentarif, wie ihn der Ständerat vorschlägt und wie wir ihn heute haben, bedeutet eine Bevorzugung der kapitalstarken Betriebe und Unternehmungen. Beim proportionalen Tarif werden vor allem die kleinen Unternehmen und die neuen Unternehmen entlastet, solche also, die nicht sehr viel Eigenkapital haben. Das ist die Verschiebung, die eintritt. Insgesamt ist es eine stärkere Verschiebung, als man von den Prozentzahlen her annehmen könnte.
Zur Frage: Soll man die Kapitalsteuer anrechnen, ja oder nein? Die Kapitalsteuer sollten im Prinzip alle Unternehmen bezahlen müssen. Hier ist der Vorschlag zweifellos besser, als wenn man keine Kapitalsteuer hätte. Man muss dabei auch die Aktiengesellschaften mit den Personengesellschaften vergleichen. Die Aktiengesellschaften – vor allem die kleinen – fahren besser als die Personengesellschaften. Das ist an sich nicht gut, weil letztlich die Personengesellschafter das Risiko persönlich tragen. Und Personengesellschaften zahlen – mindestens bei den Kantonen – dann eben auch noch Vermögenssteuer, währenddem die Aktiengesellschaften beim Bund keine Vermögenssteuer bezahlen würden. So gesehen müsste man die Steuer auf dem Kapital aufrechterhalten.
Zur Frage: Soll man sie anrechnen, ja oder nein? Das ist für mich vor allem und primär eine finanzpolitische Angelegenheit. Man darf nicht vergessen, dass der Bundesrat bei Artikel 76, beim Beteiligungsabzug, bereits einen Vorschlag gemacht hat; er ist bis jetzt von beiden Räten akzeptiert worden. Dieser Vorschlag bedeutet, dass wir bei den juristischen Personen eine Reduktion der Steuereinnahmen von bis zu 150 Millionen Franken haben.
Wenn man dem Ständerat folgen würde, d. h. mit einem Dreistufentarif mit Reduktion, käme noch eine Reduktion von 235 Millionen hinzu. Würde man der Kommission des Nationalrats folgen, käme eine Reduktion von 280 Millionen hinzu. Ich muss Ihnen sagen: Reduktionen, Geschenke machen können wir nicht mehr. Ich habe gestern im Ständerat zum zukünftigen Finanzplan Stellung genommen. Es wurde dort eine entsprechende Frage gestellt. Ich habe darauf hingewiesen, dass die Eingaben für das neue Budget bereits mehr als eine halbe Milliarde Franken Defizit verursachen. Falls wir nichts mehr ändern und das Budget so vorlegen, wie es jetzt von den Aemtern gekommen ist, haben wir im Jahre 1990 zum vornherein ein Defizit von mehr als einer halben Milliarde Franken. Der Finanzplan sieht dann entsprechend aus; es wird also schlimmer.
Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, hier, bei Artikel 74, dem Bundesrat und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen, aber dann bei Artikel 84 ebenfalls dem Bundesrat zuzustimmen, d. h. keine Anrechnung vorzunehmen.
Wenn Sie mich aber fragen, Herr Präsident, was ich lieber hätte, den ständerätlichen Antrag oder den Antrag der Kommissionsmehrheit des Nationalrates, dann müsste ich allerdings sagen: Ich würde lieber noch diese 50 Millionen Franken zusätzlich Mindereinnahmen in Kauf nehmen und dafür zu einem etwas fortschrittlicheren Steuergesetz kommen, als im Moment 50 Millionen mehr zu haben.

Präsident: Aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates zu Artikel 74 in Verbindung mit Artikel 84 können wir nicht beide Artikel in der gleichen Abstimmung bereinigen. Um bei Artikel 84 entscheiden zu können – Mehrheit/Minderheit – und allenfalls Bundesrat, müssen wir zuerst das Ergebnis aus der Abstimmung über Artikel 74 kennen. Bei Artikel 74 stimmt der Bundesrat der Kommissionsmehrheit zu.

Nebiker: Ich weiss nicht, ob diese Abstimmung richtig ist. Ein grosser Teil von uns kann dem Artikel 74, der proportionalen Steuer, nur zustimmen, wenn die Kapitalsteuer angerechnet werden darf. Sonst ist das System nicht richtig. Das ist eine Bedingung, damit wir der Proportionalsteuer zustimmen können.

Wenn das nicht der Fall ist, würden wir dem Dreistufentarif des Ständerates zustimmen. So ist die Situation. Wir lassen uns vom Bundesrat nicht einfach «austricksen».

Reichling, Berichterstatter: Ich habe Ihnen gesagt: Für die Kommission haben wir Pakete, Mehrheit oder Minderheit. Wenn Sie bei Artikel 74 nun der Minderheit – also dem Dreistufentarif – folgen, dann wird mit grosser Sicherheit die Mehrheit nachher der vollen Kapitalsteuer zustimmen, weil die Kombination Dreistufentarif und Entlastung bei der Kapitalsteuer nicht tragbar ist. Die andere Kombination, wie sie Herr Bundesrat Stich vorschlägt, ist für uns auch nicht tragbar. Deshalb müssen Sie bei Artikel 74 dem Proportionaltarif zustimmen, dann kommt die Angelegenheit in Ordnung; wenn der Dreistufentarif Ihren Vorzug haben würde, müssten wir der vollen Kapitalsteuer zustimmen! Das wäre aber eine schlechte Lösung.

M. **Salvioni,** rapporteur: La commission a décidé de combiner le vote sur l'article 74 relatif à l'impôt proportionnel avec l'article 84 relatif à l'imputation de l'impôt sur le capital. Si on votait par exemple seulement sur l'article 74 et non sur l'article 84, cela n'irait pas. Je pense qu'il faut faire une votation éventuelle sur l'article 74 et s'il est accepté, il faut voter sur l'article 84. Si ce dernier est accepté dans la version de la commission, la chose est en ordre. S'il est refusé, il faut revenir à l'article 74, car moi, par exemple, je voterai dans ce cas le système à trois paliers.

Nebiker: Der Präsident hat mich ersucht, einen Ordnungsantrag zu stellen.
Ich schlage Ihnen folgendes Vorgehen vor:
Wir stimmen zuerst paketweise ab, ein Paket Kommissionsmehrheit gegen Ständerat. Dann stimmen wir ab über das, was der Bundesrat will, die Proportionalsteuer (ohne Anrechnung der Kapitalsteuer). Dann haben wir alle Varianten. Damit wäre der Trick wieder in der Kiste!

Präsident: Herr Nebiker schlägt vor, bei Artikel 74 in einer Art Eventualabstimmung Mehrheit und Bundesrat der Kommissionsminderheit gegenüberzustellen. Ueber den Vorbehalt des Bundesrates entscheiden wir in der zweiten Abstimmung.
Die Kommissionsberichterstatter und der Bundesrat sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire
Für den Antrag der Mehrheit 91 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 52 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag der Mehrheit offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag des Bundesrates Minderheit

Art. 76 Abs. 2 Bst. b
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 76 al. 2 let. b
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Diese Differenz ist bereits bei Artikel 65a entschieden worden. Die Fassung des Bundesrates wird übernommen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Ce problème a déjà été réglé lors du vote concernant l'article 65a, relatif à l'abolition du dividende normal.

Angenommen – Adopté

Art. 81 Abs. 2, 3 und 5
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Spoerry, Auer, Cavadini, Coutau, Loretan, Müller-Wiliberg, Nebiker, Pidoux, Reich)
Festhalten

Eventualantrag Spoerry
(zu Minderheitsantrag)
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Gewähren bei Immobiliengesellschaften die Inhaber der Beteiligungsrechte oder diesen nahestehende Personen der Gesellschaft Darlehen, stellen diese soweit steuerbares Eigenkapital dar, als sie zusammen mit den übrigen Kreditoren mehr als 80 Prozent des Verkehrswertes der Aktiven ausmachen.
Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 4
Streichen
Abs. 5
(Neu Absatz 4)
Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäss für Genossenschaften.

Art. 81 al. 2, 3 et 5
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Spoerry, Auer, Cavadini, Coutau, Loretan, Müller-Wiliberg, Nebiker, Pidoux, Reich)
Maintenir

Proposition subsidiaire Spoerry
(à la proposition de minorité)
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Lorsque, dans des sociétés immobilières, les titulaires des droits de participation ou les personnes qui leur sont proches allouent à la société des prêts, ceux-ci sont assimilés à du capital propre imposable en tant qu'ils atteignent, conjointement avec les autres comptes créanciers, plus de 80 pour cent de la valeur vénale des actifs.
Al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 4
Biffer
Al. 5
(nouvel alinéa 4)
Les alinéas 1 à 3 s'appliquent par analogie aux sociétés coopératives.

Frau **Spoerry**, Sprecherin der Minderheit: Es geht bei Artikel 81 um eine etwas technische Frage. In Anbetracht der fortgeschrittenen Uhrzeit ist das nicht so glücklich. Aber ich versuche, so gut wie möglich zu erklären, worum es geht.
Absatz 1 von Artikel 81 enthält den richtigen und unumstrittenen Grundsatz, wonach das steuerbare Eigenkapital von Kapitalgesellschaften um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht wird, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt. Wenn ein Unternehmen mit so viel Aktionärsdarlehen arbeitet, dass es kaum mehr Eigenkapital bereitstellen muss, so wird ein Teil dieser Aktionärsdarlehen als verdecktes Eigenkapital bezeichnet und fiskalisch wie Eigenkapital erfasst. Das ist absolut richtig und wird auch im geltenden Recht so gehandhabt.
Neu am Artikel 81, wie ihn der Bundesrat präsentiert, ist lediglich, dass für Immobilien und für Finanzierungsgesellschaften im Gesetz umschrieben wird, wie hoch in jedem Fall das steuerbare Eigenkapital sein muss. Auch dagegen ist im Prinzip nichts einzuwenden. Die Kritik der Minderheit richtet sich lediglich gegen die Bezugsgrösse, an der dieses steuerbare Eigenkapital neu bemessen werden soll. In der heutigen Praxis ist dieser Bezugswert bei einer Immobiliengesellschaft der Verkehrswert. Neu soll die Bezugsgrösse der Buchwert sein.

Das ist ein entscheidender Unterschied, weil damit wirtschaftlich gleiche Sachverhalte neu unterschiedliche Steuerfolgen provozieren. Warum?
Der Verkehrswert ist eine sichere Grösse und unabhängig davon, wie lange eine Firma eine Liegenschaft besitzt, immer gleich hoch. Der Buchwert dagegen ist eine Grösse, die um Abschreibungen korrigiert wird und damit für gleichartige Liegenschaften von Firma zu Firma, je nach Dauer des Besitzes, unterschiedlich ist.
Lassen Sie mich das bitte an einem Beispiel erläutern. Zwei Firmen besitzen in ihren Büchern je eine Liegenschaft, welche einen Verkehrswert von zehn Millionen Franken aufweist. Die Firma A besitzt diese Liegenschaft schon seit vielen Jahren, weshalb der Buchwert nur noch drei Millionen Franken beträgt. Die Firma B hat die Liegenschaft neu gekauft, der Buchwert beträgt folglich zehn Millionen Franken. Beide Firmen können Fremdkapital aufgrund des Verkehrswertes aufnehmen, und nicht aufgrund des Buchwertes, also aufgrund von 10 Millionen Franken. Nach der Lösung des Bundesrates kann nun aber die Firma A, welche die Liegenschaft schon lange besitzt, gegen 9 Millionen Franken aufnehmen, ohne dass sie deswegen wegen verdecktem Eigenkapital besteuert wird, denn ihr Eigenkapital wird an einem Drittel des Buchwertes bemessen, also an einem Drittel von 3 Millionen, was eine Million Franken ergibt. Die Firma B dagegen muss einen Drittel des Buchwerts als Eigenkapital ausweisen, also rund 3,3 Millionen Franken. Das ist eine Lösung, die schlicht nicht befriedigen kann. Begründet wird diese Umstellung vom Verkehrswert auf den Buchwert von der Verwaltung dadurch, dass es für den Fiskus einfacher sei, den Buchwert festzustellen als den Verkehrswert. Ich frage Sie: Ist das tatsächlich ein Grund, um eine Lösung zu treffen, die sachlich zu ungleichen Resultaten bei gleichen wirtschaftlichen Gegebenheiten führt? Die Minderheit Ihrer Kommission sagt nein. Sie beantragt Ihnen daher, Absatz 2 und 3 von Artikel 81 zu streichen, wie das unser Rat übrigens in der ersten Lesung bereits getan hat, mit den gleichen Gründen, die ich jetzt anführe.
Die Streichung bedeutet nichts anderes, als dass die heute geltende Praxis mit der Bezugsgrösse «Verkehrswert» beibehalten wird. Heute müssen 20 Prozent des Verkehrswertes Eigenkapital sein. Werden Aktionärsdarlehen gegeben, die diese Limite überschreiten, wird verdecktes Eigenkapital angenommen, das zur Besteuerung kommt. In der Kommission herrschte recht grosses Verständnis für diese Argumentation, auch bei jenen, die den Minderheitsantrag nicht unterschrieben haben. Es war ja auch der Entscheid aus unserer ersten Debatte. Diese Mitglieder haben aber den Minderheitsantrag nicht unterschrieben, weil sie fanden, es müsse im Gesetz eine Bezugsgrenze genannt sein, es genüge nicht, wenn diese Bezugsgrösse in den Weisungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung vorkomme. Ich habe deswegen einen Eventualantrag eingereicht, der die bis heute angewandte und bewährte Praxis ins Gesetz überführt. Falls Sie der Streichung und damit der Lösung aus der ersten Lesung nicht folgen mögen, bitte ich Sie, wenigstens dem Eventualantrag zuzustimmen. Er schreibt als Bezugsgrenze den Verkehrswert vor, der für alle in gleichen Fällen zu gleichen steuerlichen Folgen führt.
Ich bitte Sie deswegen, entweder dem Streichungsantrag zuzustimmen und die Festlegung der Bezugsgrösse der bisherigen Praxis zu überlassen oder im Eventualantrag die bisherige Praxis ins Gesetz zu überführen.

Fehr: Es lässt sich nicht bestreiten, dass die Fassung des Ständerats, welche von der Kommissionsmehrheit übernommen worden ist, aus steuerrechtlicher Sicht und auch bei betriebswirtschaftlicher Betrachtung gewisse Probleme aufweist, Frau Spoerry hat darauf hingewiesen. Ich empfehle Ihnen dennoch die Ablehnung des Minderheitsantrags und auch des Eventualantrags Spoerry. Die Begründung liegt, wie auch bei einigen anderen Regelungen in diesem Gesetz, zum Teil ausserhalb des rein Steuerrechtlichen. Die Anträge der Minderheit bzw. der Eventualantrag kommen unterkapitalisierten Immobiliengesellschaften entgegen. Ich unterstelle den Antragstellern nicht, dass sie die Spekulation fördern möchten, aber ich halte fest, dass diese unterkapitalisierten Immobiliengesellschaften nicht zuletzt an der Bodenspekulation beteiligt sind, die ein Ausmass angenommen hat, das unseren Rat zu Recht bewogen hat, zu beschliessen, noch in dieser Session über dringende Sofortmassnahmen zu beraten. Es gehört meines Erachtens zu einer kohärenten Politik, dass wir alles unterlassen, was die Bodenspekulation begünstigen kann. Die Anträge der Minderheit und von Frau Spoerry tun dies leider, jedenfalls in der Tendenz. Ich bitte Sie daher, beide Anträge abzulehnen und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Reichling, Berichterstatter: Bei Kapitalgesellschaften ist es oft schwierig, das eigentliche Eigenkapital festzulegen, weil häufig dem formellen Fremdkapital – in Form von Darlehen seitens der Gesellschafter – tatsächlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt. Die Steuerveranlagung ist deshalb auf Schätzungen oder Normen angewiesen. Die Kommission beantragte Ihnen bei der ersten Behandlung, nur den Grundsatz, dass das versteckte Eigenkapital aufgerechnet wird, im Gesetz zu verankern, und wollte den Rest, die nähere Umschreibung, auf eine bundesrätliche Verordnung mit Ueberprüfbarkeit durch das Bundesgericht verweisen. Der Ständerat ist zur Auffassung gekommen, dass man diese Schätzungen und Normen nicht dem Bundesrat und dem Bundesgericht überlassen sollte, sondern dass der Gesetzgeber selbst gehalten sei, eine Norm für die Bewertung des versteckten Eigenkapitals aufzustellen. Aus diesem Grunde, und wir konnten uns dieser Auffassung anschliessen, beantragen wir Ihnen, jetzt dem Ständerat zuzustimmen. Bei der heute gehandhabten Praxis geht man vom Verkehrswert aus. Das entspricht dem Eventualantrag von Frau Spoerry. Diese Praxis hat nun aber zu Schwierigkeiten geführt, die man vermeiden möchte, denn der Verkehrswert ist nun tatsächlich nicht so einfach zu bestimmen. Mit dem Buchwert hat man eine Grösse, die sofort gehandhabt werden kann. Nun kann natürlich der Buchwert nicht beliebig, fast auf Null, abgeschrieben werden; für die Abschreibung auf Immobilien bestehen Grundsätze und Normen. Solche Immobilien können in den Kantonen auf alle Fälle nicht unter dem amtlichen Wert abgeschrieben werden. Man hat also einen ausreichenden Anhaltspunkt, um nachher von diesem Buchwert aus auf die Eigenfinanzierung zu schliessen. Es ist anzunehmen, dass der Vorschlag des Bundesrats, ausgehend vom Buchwert, mehr oder weniger zum gleichen Resultat führen wird wie die heutige Praxis, die vom Verkehrswert ausgeht. Zumindest zielt man das an. Im einen oder anderen Fall mag der Betrag leicht nach unten oder oben abweichen, auch die bisherige Schätzung war schon mit einer grossen Ungenauigkeit behaftet. Ich befürworte, dass man der Steuerverwaltung die Erleichterung schaffen muss, von einer festen Grösse, nämlich dem Steuerbuchwert, auszugehen, der auch immer wieder im Zusammenhang mit der Steuerbehörde festgelegt wird.
Wir beantragen Ihnen, dem Ständerat zuzustimmen und auch den Eventualantrag abzulehnen.

M. **Salvioni,** rapporteur: L'article 81, alinéa 2, en particulier, pose le problème des sociétés immobilières et de leur sous-capitalisation. En séance de commission, on a exprimé que la sous-capitalisation des sociétés immobilières est un des phénomènes qui favorisent la spéculation foncière que tous, aujourd'hui, sont d'accord de combattre.
La plupart des cantons romands ont adopté le système de la valeur comptable pour déterminer la sous-capitalisation. Les Genevois n'ont rencontré aucun problème à l'usage de ce système. Il est vrai qu'en matière d'impôt fédéral direct le système de la valeur vénale, proposé par le Conseil fédéral, prévaut actuellement. Cependant, la détermination de la valeur vénale des immeubles rencontre de nombreuses contestations, assez désagréables pour le contribuable. Le problème se pose également sur le plan administratif, en ce sens qu'il faut calculer deux valeurs, une pour l'impôt cantonal et l'autre pour l'impôt fédéral direct.
Dès lors, il a paru judicieux à la commission d'introduire le système de la valeur comptable en matière d'impôt fédéral direct.

On peut discuter des mérites théoriques des deux systèmes: le système de la valeur vénale est parfois plus juste sur le plan économique, car il tient compte des variations de fortune. Mais, du point de vue pratique, les expériences faites dans les cantons romands avec la valeur comptable ont été excellentes et c'est la raison pour laquelle la commission vous engage à maintenir la décision du Conseil des Etats et à refuser la proposition de minorité.

Bundesrat **Stich:** Ich bitte Sie hier, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und den Minderheitsantrag und den Eventualantrag von Frau Spoerry abzulehnen.
Es ist wichtig, dass der Grundsatz hier im Gesetz festgelegt wird. Die Verweisung auf den Verkehrswert, wie das im Eventualantrag vorgesehen ist, ist nicht zweckmässig, denn letztlich soll eine klare Basis bestehen, und es ist nicht zweckmässig, wenn man dauernd darüber Diskussionen führt, wie gross der Verkehrswert tatsächlich sei. Der Buchwert ist hier viel zweckmässiger.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	65 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	57 Stimmen
Für den Eventualantrag Spoerry	55 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	61 Stimmen

Art. 84 Abs. 3
Antrag der Kommission
Mehrheit
Die Kapitalsteuer wird an die Gewinnsteuer gemäss Artikel 74 angerechnet.
Minderheit
(Coutau, Cavadini, Loretan, Pidoux, Reich, Spoerry)
Streichen

Art. 84 al. 3
Proposition de la commission
Majorité
L'impôt sur le capital est imputé sur le bénéfice selon l'article 74.
Minorité
(Coutau, Cavadini, Loretan, Pidoux, Reich, Spoerry)
Biffer

Präsident: Dieser Artikel ist zusammen mit Artikel 74 bereinigt worden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 94 Abs. 1 Bst. d
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 94 al. 1 let. d
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Wir sind nun im Bereich der Quellensteuer angelangt. Die Quellensteuer wird vom Arbeitgeber erhoben und abgerechnet. Damit muss der Arbeitgeber auch gewisse Aufgaben und Verpflichtungen gegenüber der Steuerbehörde übernehmen. Arbeitnehmer, welche eine gewisse Einkommensgrenze überschreiten, werden, wenn immer möglich, der normalen Besteuerung zugeführt, weil die Quellensteuer keine Progression hat, d. h. die Progression ist im Tarif ausgeglichen; es bezahlen alle gleichviel Quellensteuer. Man will die hohen Einkommen, welche in eine höhere Progression geraten, direkt besteuern. Nun stellt sich die Frage – das entspricht dem Antrag des Bundesrats –, ob die Steuerbehörde aus den Abrechnungen der Arbeitnehmer diese Einzelpersonen selbst erkennen soll. Der Nationalrat hat bei der ersten Behandlung beschlossen, dass der Arbeitgeber der Steuerbehörde diese Arbeitnehmer speziell melden soll. Der Ständerat erachtet die Einsichtnahme in die Abrechnungen als genügend, und wir können uns dieser Meinung anschliessen.
Die Kommission beantragt – auch zur Ausschaltung einer untergeordneten Differenz – hier dem Ständerat zuzustimmen. Dies entspricht übrigens auch dem Antrag des Bundesrats.

M. **Salvioni,** rapporteur: A l'article 94, alinéa premier, lettre d le Conseil national a prévu que l'employeur avait l'obligation «d'indiquer aux autorités compétentes le nom des contribuables dans les cas visés à l'article 96, alinéa 2», c'est-à-dire qu'il avait l'obligation de notifier aux autorités compétentes les salaires qui dépassaient un montant à fixer par le Département fédéral des finances. Le Conseil des Etats a décidé de biffer cette obligation et la commission est d'avis que ce problème est déjà résolu à l'article 143, raison pour laquelle l'on vous propose d'adhérer à la décision du Conseil des Etats et de biffer cette obligation.

Angenommen – Adopté

Art. 101a
Antrag der Kommission
Titel
Empfänger von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen
Abs. 1
Im Ausland wohnhafte Empfänger von Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sind hiefür steuerpflichtig, sofern diese Leistungen nicht nachweisbar in einem anderen Staat besteuert werden.
Abs. 2
Die Steuer beträgt bei Renten ein Prozent der Bruttoeinkünfte; bei Kapitalleistungen wird sie gemäss Artikel 38 Absatz 2 berechnet.

Art. 101a
Proposition de la commission
Titre
Bénéficiaires de prestations provenant d'institutions de prévoyance de droit privé
Al. 1
Les bénéficiaires domiciliés à l'étranger de prestations provenant d'institutions suisses de droit privé de prévoyance professionnelle ou fournies selon des formes reconnues de prévoyance individuelle liée doivent l'impôt sur ces prestations, à moins qu'il soit prouvé qu'elles sont imposées dans un autre Etat.
Al. 2
Le taux de l'impôt est fixé pour les rentes à un pour cent du revenu brut; pour les prestations en capital, il est calculé selon l'article 38, 2e alinéa.

Reichling, Berichterstatter: Die Differenzen bei Artikel 101a und 102 sind bereits bei Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe dbis, respektive Buchstabe e bereinigt worden, wir müssen also hier nicht mehr entscheiden.

M. **Salvioni,** rapporteur: Vous vous êtes déjà prononcés sur le problème relatif aux articles 101 et 101a aux articles 5, alinéa premier, lettre d et 5 alinéa premier, lettre dbis. Par conséquent, une décision est superflue.

Angenommen – Adopté

Art. 102
Antrag der Kommission
Festhalten
Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 110
Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Feigenwinter, Cavadini, Loretan, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 110
Proposition de la commission
Majorité
Maintenir
Minorité
(Feigenwinter, Cavadini, Loretan, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Ueber diese Differenz wurde bei Artikel 51 entschieden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 111
Antrag der Kommission
Abs. 1
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Feigenwinter, Cavadini, Loretan, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2
Treffen die Voraussetzungen der Artikel 4 und 57 gleichzeitig ....

Art. 111
Proposition de la commission
Al. 1
Majorité
Maintenir
Minorité
(Feigenwinter, Cavadini, Loretan, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2
.... mentionnées aux articles 4 et 57 sont réalisées ....

Präsident: Ueber diese Differenz wurde bei Artikel 51 entschieden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 117 Abs. 1
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 117 al. 1
Proposition de la commission
Maintenir

Reichling, Berichterstatter: Gemäss dem gleichlautenden Beschluss beim Steuerharmonisierungsgesetz beantragt Ihnen die Kommission, dem bundesrätlichen Vorschlag zuzustimmen, nämlich den Beamten eine Meldepflicht bezüglich steuerrelevanter Gegebenheiten aufzuerlegen und es nicht bei einer Auskunftspflicht auf Anfrage hin bewenden zu lassen. Sowohl als Parlamentarier als auch als Steuerzahler haben wir ein Interesse daran, dass die Löcher, durch welche Steuerdefraudanten schlüpfen könnten, nach Möglichkeiten gestopft werden. Der ehrliche Steuerzahler hat sich vor einer Meldepflicht nicht zu fürchten.

M. **Salvioni,** rapporteur: A l'article 117, il s'agit de la collaboration d'autres autorités avec les autorités fiscales. Le Conseil des Etats avait décidé de changer le texte de l'alinéa 1er et de limiter l'obligation de communication des autres autorités, notamment des autorités de la Confédération, des cantons, des districts, des cercles, des communes, qui auraient dû communiquer sur demande tous renseignements nécessaires à l'application de la présente loi aux autorités chargées de son exécution, et le Conseil des Etats demandait de biffer le reste de l'alinéa, c'est-à-dire «les autorités de l'AVS et les organes de la prévoyance professionnelle ne sont pas soumis à cette obligation».
Ce problème a été résolu car on a introduit la limitation pour les autorités AVS de dénoncer ou de notifier les cas seulement à partir de l'entrée en vigueur de cette loi, et pas les cas antérieurs. Par cette modification, le problème a été résolu et la commission vous propose de maintenir le texte du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 159 Abs. 1 und 3
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 159 al. 1 et 3
Proposition de la commission
Maintenir

Reichling, Berichterstatter: Bei Artikel 159 Absatz 1 und 3 beantragt die Kommission Festhalten an den Fristen gemäss bundesrätlicher Vorlage.
Rechtsfristen sollten nach Möglichkeit im gesamten Verwaltungsrecht einheitlich und damit auch für den Bürger überschaubar gestaltet werden. Es besteht kein Zusammenhang zwischen den Rechtsfristen und der Bemessungsperiode. Das sind zwei Dinge, die miteinander nichts zu tun haben.
Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Rechtsfristen entsprechen dem übrigen Verwaltungsrecht, und es ist nahellegend, dass wir überall die gleichen zur Anwendung bringen.

M. **Salvioni,** rapporteur: L'article 159 concerne les délais de péremption. Le texte du Conseil fédéral prévoyait un délai de dix ans avant que la péremption ne s'applique à la procédure de rappel, le Conseil des Etats avait proposé de réduire ce délai à six ans. La commisison du Conseil national vous propose de maintenir les dix ans qui avaient été décidés précédemment. En effet, on ne voit pas pourquoi il faudrait introduire un délai de six ans qui n'existe nulle part dans la législation suisse. En général les délais de péremption sont de dix ans, de cinq ans ou d'un an mais jamais de six ans.

Angenommen – Adopté

Art. 184
Antrag der Kommission
Mehrheit
Abs. 1
Wer zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter des Steuerpflichtigen vorsätzlich eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird mit Busse bestraft.
Abs. 2
Die Strafe wird gemäss Artikel 182 Absätzen 2 und 3 festgelegt, wenn die Hinterziehungg vollendet ist, und gemäss Artikel 183 Absatz 2 bei versuchter Hinterziehung.

Minderheit
(Spoerry, Auer, Coutau, Müller-Wiliberg, Nebiker, Rüttimann, Salvioni)

Abs. 1
.... mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit Busse bestraft.
Abs. 2
Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50 000 Franken. Ueberdies kann unter solidarischer Haftung die Bezahlung der hinterzogenen Steuer gefordert werden.

Art. 184
Proposition de la commission
Majorité
Al. 1
Celui qui incite à une soustraction d'impôt, y prête son assistance, la commet intentionnellement en qualité de représentant du contribuable ou y participe intentionnellement, est puni d'une amende.
Al. 2
La peine est fixée conformément à l'article 182, 2e et 3e alinéas si la soustraction est consommée et à l'article 183, 2e alinéa en cas de tentative de soustraction.

Minorité
(Spoerry, Auer, Coutau, Müller-Wiliberg, Nebiker, Rüttimann, Salvioni)
Al. 1
.... est puni d'une amende fixée indépendamment de la peine encourue par le contribuable.
Al. 2
L'amende est de 10 000 francs au plus; elle est de 50 000 francs au plus, dans les cas graves ou de récidive. En outre, l'autorité fiscale peut exiger de lui le paiement solidaire de l'impôt soustrait.

Frau **Spoerry:** In Artikel 184 geht es um die Bestrafung der Anstiftung, der Gehilfenschaft und der Mitwirkung bei Steuerhinterziehung. Im Prinzip dürfte bei diesem Artikel weder ein Mehrheits- noch ein Minderheitsantrag vorliegen. Es bestand nämlich keine Differenz mehr zwischen den beiden Räten: Der Ständerat und der Nationalrat haben mit einer geringfügigen Aenderung dem Vorschlag des Bundesrates zu diesem Artikel 184 zugestimmt. Es war die Verwaltung, welche die beiden Kammern gebeten hat, auf dieses Problem zurückzukommen. Die Verwaltung fand, sie sei mit ihrem ursprünglichen Antrag bei der Bestrafung der Gehilfenschaft bei Steuerhinterziehung etwas zu grosszügig gewesen und habe das geltende Recht zu stark abgeschwächt.
Im geltenden Recht werden der Gehilfe und der Anstifter gleich bestraft wie der schuldhafte Steuerpflichtige selbst. Das ergibt natürlich Bussen, die den neu vom Bundesrat vorgeschlagenen Bussenrahmen von 10 000 bis 50 000 Franken sprengen.
Warum hatte der Bundesrat selbst diese mildere Lösung überhaupt vorgeschlagen? Der Grund liegt darin – das kann man in der Botschaft nachlesen –, dass der Bundesrat aus dem Tatbestand der Anstiftung zur Steuerhinterziehung eine selbständige Strafnorm gemacht hat, indem der Anstifter oder Gehilfe unabhängig von der Strafbarkeit des Steuerpflichtigen bestraft werden kann. Sie finden diesen Antrag des Bundesrates auf der Fahne, und er entspricht auch dem Absatz 1 des Minderheitsantrages, der Ihnen jetzt vorliegt.
Der Bundesrat hat in der Botschaft ausgeführt, dass die Schaffung einer selbständigen Strafnorm für den Gehilfen unabhängig von der Strafbarkeit des Steuerpflichtigen zur Folge haben muss, dass man den Strafrahmen mildert. Daher diese Abschwächung der Strafe für den Gehilfen.
Heute steht der Bundesrat nicht mehr zu diesem Vorschlag. Dafür kann man ein gewisses Verständnis haben, weil gewisse Fälle der Gehilfenschaft und der Anstiftung zur Steuerhinterziehung damit im Vergleich zu früher tatsächlich zu milde erfasst würden.
Es war Herr Rebeaud, der im Steuerharmonisierungsgesetz genau jenen Antrag gestellt hat, den Sie jetzt als Minderheitsantrag der Kommission auf der Fahne vorfinden. Herr Rebeaud ist im Steuerharmonisierungsgesetz mit seinem Antrag nicht durchgedrungen, und zwar vor allem deswegen, weil man argumentiert hat, im direkten Bundessteuergesetz bestehe hier keine Differenz mehr, folglich könne man im Steuerharmonisierungsgesetz nichts beschliessen, was im direkten Bundessteuergesetz nicht vorgesehen sei.
Nachdem nun aber das Rückkommen auf diesen Tatbestand von beiden Kammern beschlossen worden ist, kann man selbstverständlich diesen Antrag wiederaufnehmen. Das hat Herr Rebeaud auch getan. Er hat mit der Begründung, er möchte seinen Kompromissantrag zur Debatte stellen, von uns in der Kommission das Rückkommen verlangt, und wir haben eigentlich im Vertrauen darauf dem Rückkommen zugestimmt. Der Kompromissantrag Rebeaud ist gut. Er hält an der selbständigen Strafbarkeit des Gehilfenfest und damit auch an der grundsätzlich milderen Bestrafung. Verschärft wird er gegenüber dem ursprünglichen Bundesratsantrag dadurch, dass der Gehilfe solidarisch für den Steuerbetrag haftet, wenn der Steuerpflichtige seine Steuern nicht bezahlt oder nicht bezahlen kann. Das ist eine gute Lösung für den Fiskus, der so zu seinem Geld kommt. Es ist ein grösseres Risiko für den Gehilfen, wenn er damit rechnen muss, notfalls die Steuern des Pflichtigen bezahlen zu müssen, wenn dieser zahlungsunfähig ist.
Wir sind im Bestreben, den Antrag Rebeaud zum Durchbruch zu verhelfen, auf Artikel 184 zurückgekommen. Irgendwie kam dann aber plötzlich der Antrag der Verwaltung hinein. Dieser Antrag übernimmt das heute geltende Recht mit einer gleichen Bestrafung, wie sie dem Täter zukommt, aber ohne die Schaffung eines selbständigen Straftatbestandes für den Gehilfen. So wurde der Vermittlungsantrag Rebeaud zum Minderheitsantrag der Kommission, und ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen. Er hat den Vorteil, einen selbständigen Straftatbestand für den Gehilfen zu schaffen. Er baut die Milderung, die der Bundesrat vorgesehen hat, ab, nimmt aber den Gehilfen doch so an die Kandare, dass er es sich gut überlegen wird, ob er zu Steuerhinterziehungen weiterhin Hand bieten soll.

M. **Rebeaud:** J'ai beaucoup voté aujourd'hui contre Mme Spoerry mais je ne voudrais pas me donner l'impression de lui faire, peu avant 20 heures, un coup tordu. C'est vrai que la minorité de la commission a accepté de revenir sur ce sujet en croyant – c'était un malentendu, mais un malentendu sincère – que c'était la proposition de compromis que je vous avais faite dans le débat sur l'harmonisation fiscale qui serait mise en discussion. Si nous voulons respecter le principe de la bonne foi, nous devons voter cette proposition de compromis, personnellement, je n'ai pas de peine à le faire. Je trouve que cette proposition de la minorité Spoerry sauve l'essentiel, c'est-à-dire la capacité de l'Etat de récupérer au moins ce qui lui a été soustrait dans le cas où le principal soustracteur fiscal est inatteignable et ou l'on peut s'en prendre à son complice. Le paiement solidaire de ce qui est dû à l'Etat ne vaut pas l'état actuel du droit du point de vue fiscal et du point de la police fiscale. D'ailleurs il y a déjà eu assez de coups tordus dans ce débat pour que je n'en ajoute pas un. Je vote la proposition Spoerry, d'autant plus à l'aise que c'est moi qui en avait fait le premier texte et je vous incite à en faire de même, de manière que le Conseil des Etats ait la tâche plus facile. Je doute, en effet, que ce dernier puisse accepter la proposition de la majorité de la commission aujourd'hui. Je vous recommande donc, pour une fois, de voter la proposition de Mme Spoerry.

Reichling, Berichterstatter: Frau Spoerry hat Ihnen dargelegt, weshalb hier wieder ein Antrag aufgenommen wird, ohne dass eine Differenz bestand; es geschieht im Einverständnis mit der ständerätlichen Kommission. Ob Sie der Mehrheit oder der Minderheit zustimmen wollen, hängt davon ab, wie hart Sie die Gehilfenschaft bei Steuerhinterziehung anpacken möchten. Die Kommissionsmehrheit schlägt Ihnen vor, den Gehilfen gleich zu behandeln wie den Steuerhinterzieher, währenddem Frau Spoerry eine mildere Bestrafung vorsieht, mit einer festgelegten Busse, welche unabhängig ist vom hinterzogenen Betrag; hinzu kommt noch eine Einziehung des vom Gehilfen oder vom Steuerpflichtigen hinterzogenen Betrags. Die ganze

Angelegenheit ist immer dann relevant, wenn der Hinterzieher selbst gar nicht mehr in der Schweiz wohnt, wenn man seiner nicht mehr habhaft werden kann; dann würde nach dem Antrag der Minderheit zumindest der Gehilfe haftbar für die hinterzogenen Steuern. Das ist natürlich unter Umständen auch schon eine namhafte Summe. Die Mehrheit ist der Auffassung, dass es ebenso verwerflich ist, wenn man als Gehilfe Steuern hinterziehen hilft, als wenn man es selbst tut. Sie beantragt Ihnen gleiche Behandlung. Sie müssen entscheiden; so oder so haben wir mindestens erreicht, dass wir auch bei der direkten Bundessteuer eine gute Strafnorm haben und nicht nur den Kantonen über die Harmonisierung hohe Strafen vorschreiben und im eigenen Gesetz die Gehilfenschaft gelinde davonkommen lassen.
Mehrheit und Minderheit beantragen eine gute Norm, der Verzicht wäre nicht zu verantworten.

M. **Salvioni,** rapporteur: M. Rebeaud vous a expliqué comment cette proposition est née. Il y avait une lacune évidente dans la loi en ce sens que, lorsque le contribuable avait quitté la Suisse, les complices ou ceux qui avaient collaboré ou qui l'avaient incité n'étaient punis que d'une amende très réduite, de sorte que l'Etat perdait le montant des impôts. L'idée était d'éviter que l'Etat ne perde ces sommes, surtout si cette perte était due à des personnes habitant encore en Suisse et qui avaient été actives comme complices.
La majorité de la commission a décidé d'appliquer aux complices – je parle de complices car ce sera le cas le plus souvent, je ne peux pas imaginer le cas d'une «incitation» à la fraude fiscale ou à l'évasion fiscale – la même peine qu'à l'auteur. Or, cela ne correspond pas à une règle générale du droit pénal. En général, le complice a une position atténuée. C'est là la différence. Faut-il punir le complice exactement comme l'auteur principal? On pourrait considérer comme complice un avocat ou un spécialiste qui donne un conseil, qui peut commettre une faute très légère, mais selon l'article 182, si on applique la formule de la majorité, il devrait être tenu de toute façon à payer une amende représentant au moins le tiers de l'impôt soustrait, ce qui peut donner des chiffres assez élevés. Dans la formulation de la proposition de minorité, on peut tenir compte de façon plus équitable de la faute, on peut infliger une amende allant de 10 à 50 000 francs; et si l'Etat devait perdre l'impôt soustrait – là ce serait la responsabilité du complice et du conseil qui doivent faire attention – il devrait évidemment le payer.
Vous pouvez décider comme vous voulez. La commission s'est décidée pour la formule plus sévère, et le dépliant vous indique quel a été mon propre choix.

Bundesrat **Stich:** Ich beantrage Ihnen, der Mehrheit zuzustimmen. Man kann natürlich sagen, dass auch der Minderheitsantrag von Frau Spoerry – ursprünglich ein Antrag von Herrn Rebeaud – wesentlich besser ist als der ursprüngliche Antrag des Bundesrates. Aber auch im Minderheitsantrag ist der Bussenrahmen von 10 000 bis 50 000 Franken kein Bussenrahmen, wenn es um die Hinterziehung von Millionenbeträgen geht. Der Gehilfe, der Beauftragte, kann diese Busse, auch die Maximalbusse, ohne jede Diskussion zum voraus im Honorar einkalkulieren und dann im Grunde genommen alles riskieren. Wenn wir umgekehrt zum System zurückkehren, wie es die Mehrheit vorschlägt und wie wir es heute haben, riskiert man natürlich ganz andere Bussenbeträge. Ich glaube, dass diese Bussenansätze für die Gehilfen, für die Treuhänder usw. im Sinne der Prophylaxe wirklich notwendig sind, denn man kann ja ohnehin nicht alles bis ins letzte Detail nachkontrollieren, und deshalb sollen diejenigen, die dafür verantwortlich sind, riskieren, richtig bestraft und richtig gebüsst zu werden. Ich bitte Sie also, der Mehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	42 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	61 Stimmen

Art. 208
Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Feigenwinter, Cavadini, Loretan, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 208
Proposition de la commission
Majorité
Maintenir
Minorité
(Feigenwinter, Cavadini, Loretan, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Ueber diese Differenz wurde bei Artikel 51 entschieden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 209
Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Feigenwinter, Cavadini, Loretan, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 209
Proposition de la commission
Majorité
Maintenir
Minorité
(Feigenwinter, Cavadini, Loretan, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Ueber diese Differenz wurde bei Artikel 51 entschieden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Schluss der Sitzung um 19.55 Uhr
La séance est levée à 19 h 55

Ständerat
Conseil des Etats

Sitzung vom 4. - 5. Oktober 1989
Séance du 4 au 5 octobre 1989

83.043

Steuerharmonisierung. Bundesgesetze
Harmonisation fiscale. Lois

Siehe Jahrgang 1988, Seite 809 – Voir année 1988, page 809

Beschluss des Nationalrates vom 7. Juni 1989
Décision du Conseil national du 7 juin 1989

Differenzen – Divergences

Le président: La commission vous propose d'examiner d'abord, en ce qui concerne l'arrêté A, les articles 18 et 18a et ensuite, à l'arrêté B, les articles 51 et suivants.

A. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
Loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes

Art. 18
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
Festhalten

desversammlung über den Stand der Gesetzgebung in den Kantonen Bericht erstattet und gegebenenfalls den allgemeinen Wechsel zur einjährigen Veranlagung beantragt, wenn mindestens die Hälfte der Kantone von sich aus die einjährige Steuerperiode eingeführt hat.
Es liegt also heute wiederum an unserem Rate, zwischen den beiden Kompromisslösungen zu entscheiden. Persönlich unterstütze ich die Anträge der Minderheit. Aufgrund der Stimmenverhältnisse im Nationalrat, aber besonders aufgrund der im Nationalrat gefallenen Voten, ist damit zu rechnen, dass der Nationalrat einer von uns beschlossenen Kompromisslösung zustimmen wird. Unser Beschluss zu Artikel 18 präjudiziert unseren Entscheid bei Artikel 51 des direkten Bundessteuergesetzes, denn es wäre undenkbar, dass wir zwei verschiedene Veranlagungssysteme gleichzeitig praktizieren könnten.

Küchler, Sprecher der Minderheit: Wie Sie wissen, hat sich der Ständerat bereits zweimal eindeutig für die Beibehaltung der zweijährigen Steuerperiode ausgesprochen. Die Abstimmungsresultate sind Ihnen eben bekanntgegeben worden. Die Argumente, die für die zweijährige Periode sprechen, sind bis heute genau die gleichen geblieben. Sie brauchen nicht *in extenso* wiederholt zu werden. Rein stichwortartig möchte ich nochmals auf folgendes hinweisen:
1. Was nützt es uns, in verschiedenster Hinsicht ein optimiertes Steuergesetz zu haben, wenn dieses von der Mehrheit des Volkes nicht getragen wird, und zwar deswegen nicht, weil es Grundsätze enthält, die den heute geltenden Systemen in Bund und Kantonen mehrheitlich fremd sind? Die Schweizer Bürger und Steuerzahler haben sich an das bisherige System der zweijährigen Veranlagung gewöhnt. Jeder Politiker, der sich einigermassen in Bürgernähe bewegt, weiss, dass der Steuerzahler in der Schweiz nicht bereit ist, jedes Jahr eine Steuererklärung auszufüllen.
2. In grossen ländlichen Gebieten und in den kleinen Kantonen mit personell beschränkten Verwaltungen wäre die einjährige Gegenwartsbesteuerung mit dem heutigen Personalbestand nach wie vor nicht verkraftbar. Ein bedeutend höherer administrativer Aufwand und gewaltige Personalaufstockungen wären die Folge. Doch wo das Personal hernehmen in der heutigen Situation der Personalknappheit?
3. Die Einführung der einjährigen Gegenwartsbesteuerung hätte unbestrittenermassen eine ganz beträchtliche Steuererhöhung zur Folge, die vom Volk meines Erachtens ebenfalls nicht akzeptiert würde.
Schliesslich ermöglicht die zweijährige Steuerperiode dem Steuerzuahler, allfällige Einkommensunterschiede während der Bemessungsperiode besser auszugleichen, indem er das Einkommen für zwei Jahre im Durchschnitt versteuern kann. Eine hohe Progression während einem Jahr kann dadurch verhindert werden.
Es ist aber auch eine Tatsache, dass sich die Mehrheit der Finanzdirektoren, aber auch die Mehrheit der Kantone im Vernehmlassungsverfahren offen gegen die einjährige Veranlagungs- und Bemessungsperiode ausgesprochen haben. Es geht deshalb meines Erachtens nicht an, dass der Bund gegen den Willen von 21 Kantonen, die heute die zweijährige Steuerveranlagung haben, die einjährige durchsetzen will. Artikel 42quinquies Absatz 1 der Bundesverfassung besagt schliesslich klar, dass der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen – und nicht gegen die Kantone – für die Harmonisierung der direkten Steuern besorgt sein soll.
Der Nationalrat hat sich mehr und mehr dem Ständerat angenähert. Am 7. Juni 1989 hat er sich nur noch mit einer Differenz von zwei Stimmen, nämlich mit 86 zu 84 Stimmen für die einjährige Periode ausgesprochen. Er hat allerdings die Differenz bewusst beibehalten, wie der Kommissionspräsident richtig ausgeführt hat, um dem Ständerat die Ausarbeitung eines tragfähigen Kompromissvorschlages, einer flexiblen Lösung in dem Sinne zu ermöglichen, dass der Grundsatz der zweijährigen Veranlagungsperiode gemäss Artikel 18 des Harmonisierungsgesetzes aufrechterhalten bleibt, dass jedoch den Kantonen, welche bereits heute die einjährige Veranlagung haben, die Möglichkeit eingeräumt wird, auch in Zukunft bei dieser einjährigen Veranlagungsperiode zu bleiben, so dass

sie nicht gezwungen werden, zur zweijährigen Veranlagungsperiode zurückzukehren.
Schliesslich sollen die 21 Kantone, die heute die zweijährige Bemessungsperiode haben, die Möglichkeit besitzen, in Zukunft freiwillig auf die einjährige umzustellen.
Mit dieser Lösung kann eine Lockerung der festgefahrenen Situation erzielt werden, ohne dass wir die 21 Kantone oder die fünf Kantone brüskieren müssen. Nach dem mehrjährigen Pingpong-Spiel zwischen den beiden Räten müssen wir heute zu einem tragfähigen Konsens gelangen. Damit aber die Lösung möglich sein wird, wie ich sie kurz skizziert habe und wie sie im Zusammenhang mit Artikel 18a nachfolgend von der Kommissionsminderheit nochmals detailliert darzulegen sein wird, muss ich Sie bitten, bei Artikel 18 der Kommissionsminderheit zu folgen und sich grundsätzlich für die zweijährige Bemessungsperiode auszusprechen.

Zimmerli: Ich möchte Sie bitten, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Ich verschliesse mich dem Wunsch des Herrn Kommissionspräsidenten nicht und führe jetzt die Gründe für die einjährige Steuerperiode nicht nochmals aus.
Herr Kollege Küchler hat seine Argumente wiederholt. Ich bin der Meinung, dass sie durch die Wiederholung nicht besser werden. Ich will meine Argumente nicht wiederholen, möchte aber betonen, dass es mir darum geht, jetzt nicht quantitativ, sondern qualitativ zu argumentieren.
Die Beratungen in der Kommission waren in der Tat von Kompromissbereitschaft geprägt. Insoweit sind wir uns einig. Man gab sich allseits Mühe, eine sachgerechte Harmonisierungslösung zu finden, die sich mit unserem Föderalismus verträgt. Auch hier sind wir uns einig. Ausgangspunkt bildet die politisch ausserordentlich wichtige Erkenntnis, dass die Vereinheitlichung des Systems der zeitlichen Bemessung sozusagen von unten nach oben wachsen muss. Aus staatspolitischen Gründen darf kein Kanton, und schon gar kein Westschweizer Kanton, kurzfristig zu einem Systemwechsel gezwungen werden. Aber wir müssen doch eine Ordnung schaffen, die eine Harmonisierung fördert, wie wir sie von Verfassungs wegen anzustreben haben. Ein sanfter Druck in Richtung Harmonisierung muss also bestehen, aber gewiss nicht so, dass wir ein staatspolitisches Malaise provozieren. Gelingt uns das nicht, so haben wir bei der Behandlung einer gesetzgeberischen Langzeitaufgabe versagt.
Einig sind sich Kommissionsmehrheit und -minderheit auch darin, dass die Kantone während einer recht grosszügig zu bemessenden Uebergangsfrist befugt sein sollen, das bei ihnen gegenwärtig praktizierte andere System der zeitlichen Bemessung vorläufig beizubehalten. Umstritten ist nur, welches das richtige System der zeitlichen Bemessung sei, das wir mit dem Harmonisierungsgesetz und natürlich auch bei der Bundessteuer anstreben.
Die Kommissionsminderheit möchte vermittels der zweijährigen Veranlagungsperiode harmonisieren und damit – Herr Küchler hat es gesagt – langfristig beim Status quo der Mehrzahl der Kantone bleiben, ohne Rücksicht auf die Entwicklung in Europa – ich unterstreiche das – und unter Inkaufnahme der allseits bekannten und auch anerkannten sachlichen Mängel dieses Systems. Die Kommissionsmehrheit möchte demgegenüber im Sinne eines dynamischen Kompromisses grundsätzlich dem Nationalrat zustimmen, aber gleichzeitig gestatten, dass die Kantone mit einer zweijährigen Veranlagungsperiode vorläufig dabei bleiben können, mindestens so lange, bis die Mehrheit der Kantone auf das einjährige Bemessungssystem umgestellt hat. Dieses System ist besser, und ich bin überzeugt, dass sich in acht Jahren diese Erkenntnis in der Mehrzahl der Kantone auch politisch durchgesetzt haben wird. Das bessere System ist der beste Anreiz für die Umstellung, deshalb dürfen wir die Uebergangsfrist ruhig etwas grosszügig bemessen.
Wir streben also sozusagen das Minimum dessen an, was gerade noch als Erfüllung des Verfassungsauftrags bezeichnet werden darf, wohl wissend, dass wir dafür beim Schweizervolk noch gewaltig werben müssen. Aber ich bin überzeugt, dass sich der Aufwand lohnen wird; insbesondere – ich betone das – ist mit unserem Kompromissvorschlag kein rechtlicher Zwang zur Umstellung verbunden, der sich mit unserem Föderalismus nicht vertrüge.
Lassen Sie mich noch eines ganz klar sagen. Die Kommissionsmehrheit möchte in die Zukunft harmonisieren und nicht in die Vergangenheit, wie dies die Kommissionsminderheit mit ihrem Vermittlungsvorschlag möchte. Wir wollen versuchen, mit dem sachlich unbestreitbar besseren, allein europaverträglichen System zu harmonisieren, in der Ueberzeugung, dass die Kantone sich dieser Oeffnung nicht verschliessen werden, wenn man ihnen dafür nur genügend Zeit lässt.
Ich bitte Sie deshalb heute den für die Entkrampfung entscheidenden Schritt durch Zustimmung zu den Anträgen der Kommissionsmehrheit zu tun.

Meier Hans: Wenn wir jetzt über einen möglichen Kompromiss bei der Veranlagung beraten, sind einleitend zwei Feststellungen notwendig:
1. Ich zitiere Herrn Bundesrat Stich aus dem Amtlichen Bulletin über die Verhandlung im Nationalrat am 7. Juni 1989 zum Geschäft Steuerharmonisierung auf Seite 746. Er führte u. a. aus: «Deshalb bitte ich Sie, noch einmal für die einjährige Veranlagung zu votieren, damit eine Differenz bleibt. Wenn Sie sich für die Zweijährigkeit entscheiden, ist keine Differenz da; dann ist die Sache erledigt. Aber wenn es eine Differenz gibt, dann ist es sicher möglich, dass man gegenseitig Lösungen aushandeln kann. Eine solche Lösung könnte zum Beispiel darin bestehen, dass diejenigen Kantone mit einjähriger Veranlagung nicht mehr gezwungen werden, später zur zweijährigen Veranlagung überzugehen.» Ob durch diesen Appell nochmals eine knappe Mehrheit für die einjährige Veranlagung möglich wurde, bleibe dahingestellt.
2. Ich stelle ausdrücklich fest, dass es Befürworter der zweijährigen Veranlagung waren, die Kompromissvorschläge unterbreiteten, obwohl in Anbetracht der knappen Entscheide im Nationalrat eigentlich von dort mehr als nur Signale hätten kommen müssen. Wir haben auch Herrn Bundesrat Stich nach den Beratungen im Nationalrat vorgängig unserer Kommissionssitzung über unsere Vorschläge für einen Versuch zur Deblockierung in Kenntnis gesetzt. Es überrascht nun, wie wenig überzeugt die Befürworter der einjährigen Veranlagung sind, dass sich im Laufe einiger Jahre ein freiwilliger Wechsel von der zwei- zur einjährigen Veranlagung einstellt, obwohl immer wieder alle Vorteile dieser Lösung präsentiert werden.
Zu den Ausführungen von Herrn Zimmerli möchte ich doch sagen: Das Entgegenkommen besteht darin, dass man es den fünf Kantonen überlässt, bei der einjährigen Veranlagung zu bleiben, während die grosse Mehrheit von 21 Kantonen noch die zweijährige Veranlagung kennt. Auf dieses Verhältnis Rücksicht nehmend könnte man ebensogut sagen: Harmonisiert ist auch bei einer zweijährigen Periode. Das darf einfach nicht übersehen werden. Zudem werden bei den Kantonen mit einjähriger Veranlagung verschiedene Systeme praktiziert. Zum Teil ist es einfach Postnumerando-Besteuerung mit einjähriger Veranlagung. Ich begreife nicht, dass man hier immer von Gegenwartsbesteuerung sprechen kann.
Man argumentiert immer wieder – und auch heute ist das geschehen –, kein EG-Land kenne eine zweijährige Veranlagung. Was macht aber die Schweiz EG-fähiger: Die einjährige Veranlagung bei den natürlichen Personen oder eine Mehrwertsteuer? Man will bei den EG eine Quellensteuer von 15 Prozent auf den Erträgen einführen, während die Schweiz 35 Prozent Verrechnungssteuer kennt. Das Problem Stempelsteuer soll hier nicht näher erörtert werden; aber all das zeigt, dass die Anpassung an die EG bei der heutigen Frage kein gewichtiges Argument sein kann.
Ein Argument scheint mir mehr Gewicht zu haben: Es wird gesagt, dass bereits heute etwa 37 bis 40 Prozent der Steuerpflichtigen der einjährigen Veranlagung unterliegen. Ein Abstellen zum Beispiel auf eine Mehrheit der Steuerpflichtigen für eine endgültige Lösung kann nicht in Frage kommen, da es sich nur um eine statistische Grösse handelt. Zudem sind die Zahlen der Steuerpflichtigen bei der direkten Bundessteuer und bei den kantonalen Steuern unterschiedlich. Daher suchte man eine Lösung mit den Kantonen. So kann der

Schritt im Laufe der Jahre von unten nach oben vollzogen werden.
Die rechtsgleiche Behandlung bei der Kompromisslösung ist an sich unbestritten. Wir werden uns darüber ja noch unterhalten. Doch hat der Vorschlag des Bundesrates hellhörig gemacht. Es widerspricht rechtsgleicher Behandlung, wenn der Rabatt limitiert wird; aber wenn trotz Limitierung bei der Umstellung für den Rabatt noch Ausfälle von rund 600 Millionen Franken geschätzt werden, so beweist dies, wieviel mehr Steuern die einjährige Veranlagung bringen würde, selbstverständlich auch bei den Kantonen. Können diese massiven Erhöhungen nun bei Bund und Kanton vollständig abgebaut werden? Das Misstrauen ist gewachsen. Der Minderheitsantrag, der meinem Vorschlag in der Kommission entspricht und der überhaupt die Diskussion um einen Kompromiss ermöglichte, ist ein Versuch zur Deblockierung. Wie die romands sagen: C'est à prendre ou à laisser! mit der allfälligen Konsequenz, dass wir an unseren bisherigen Beschlüssen weiter festhalten.

Piller: Ich möchte mich kurz fassen; ich habe mich schon das letzte Mal für die einjährige Besteuerungsperiode ausgesprochen. Ich bin der Meinung: Wenn wir der Minderheit folgen, ist das Harmonisierungsgesetz gestorben. Da sollten wir ganz ehrlich sein.
Wir haben 1977 die Volksabstimmung gehabt, und da wurde dem Volk in diesem famosen Abstimmungsbüchlein, das damals noch anders gestaltet war, gesagt, mit dieser Reform – man sprach von einer Reform – sollten die Steuergesetzgebungen über die direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden einander angeglichen werden, jedoch nicht die Steuerbelastung und Steuersätze. Das Volk hat eine Reform beschlossen.
Jetzt könnte man ja die zweijährige Veranlagung beschliessen. Das ist klar; das könnte man. Aber Herr Zimmerli hat ausgeführt, warum man das nicht tun sollte: weil wir für die Zukunft Gesetze schaffen und nicht für die Vergangenheit. Reform heisst doch, dass Kantone die Gesetzgebungen anpassen sollen. Mit dem Kompromiss will man doch ganz klar sagen: Wir bleiben bei der zweijährigen Periode; diejenigen, die die einjährige haben, können dabei bleiben, und so geht es einfach weiter. Dies nach einer Volksabstimmung im Jahre 1977, also vor 12 Jahren.
Das kommt mir vor wie die Diskussion um den Herbstschulbeginn oder den Frühlingsschulbeginn. In ganz Europa waren es noch sieben oder acht Schweizer Kantone und das Fürstentum Liechtenstein, die den Frühlingsschulbeginn kannten, und trotzdem gab es ellenlange Zeitungsartikel, die schrieben, im Frühling erwache das Leben und die Kinder würden krank, wenn sie im Herbst die Schule beginnen müssten; und solches wurde gesagt, obwohl ganz Europa den Herbstschulbeginn kennt.
Jetzt haben wir eine ähnliche Situation. Herr Meier, EG 92 steht vor der Tür, und die Arbeitnehmer sind mobil. Es kommt der Moment, wo «Brüssel» uns sagen wird, mit unserem Steuersystem benachteiligten wir grosse Kategorien von Arbeitnehmern. Der Bundesrat wird Ihnen sicher die entstehenden Ungerechtigkeiten erläutern. Wir haben den Integrationsbericht diskutiert; wir sprechen davon, europafähig zu werden; das sind wunderschöne Worte. Aber wenn es ganz konkret um einen kleinsten Schritt geht, dann sagt man nein.
Herr Küchler sagte, das bringe eine riesige Aufstockung von Personal. Ganz Europa löst dieses Problem wirklich ohne Schwierigkeiten. Wir stehen ja im Computer-Zeitalter, und die Kantone, die die einjährige Steuerveranlagung haben sagen uns klar: Wir brauchten zu deren Einführung keine Aufstockung! Aber wir verschliessen die Augen vor dieser Entwicklung. Mir macht es manchmal schon etwas Bauchweh, wie wir argumentieren, wir hätten 21 Kantone, und alles müsse deshalb so weitergehen. Das Volk hat doch 1977 eine Reform beschlossen! Es steht hier übrigens auch «die Steuerobjekte und die zeitliche Festsetzung der Veranlagung». Jeder hier im Saal muss, wenn er ehrlich ist, zugeben, dass die einjährige Veranlagung die zukunftsgerichtete ist und dass wir früher oder später nicht um sie herumkommen. Aber nachdem wir schon zwölf Jahre an der Steuerharmonisierung arbeiten, sollten wir heute diesen Schritt tun und der Mehrheit folgen, die eine wirklich zukunftsgerichtete Kompromissformel vorschlägt und uns damit erlaubt, diese Harmonisierung endlich zu vollziehen. Sonst werden wohl unsere Kindeskinder wieder einmal eine Volksabstimmung organisieren müssen und wir können wieder von vorne beginnen.
Wenn die Harmonisierung mit dem Schwerpunkt einjährige Veranlagung nicht angenommen wird, sollten wir ehrlicherweise sagen: Lassen wir dieses Harmonisierungsgesetz, arbeiten wir daran nicht weiter, denn es bringt wirklich nichts mehr. Dann sollten wir den Mut haben, nein zu sagen, es *ad acta* zu legen und einer nächsten Generation zu überlassen.

M. **Ducret:** Je fais remarquer à M. Stich qu'il a beaucoup moins de chance que M. Villiger. En effet, à la place des Leopard, on aurait dû acheter des chars romains, et 2000 hallebardes au lieu des Stinger, car la présente loi fiscale vous propose de faire l'acquisition d'armes anciennes.
Or, il faudrait être moderne, fédéraliste, et accepter le pas en avant demandé par M. Küchler, ou celui, encore meilleur, laissant une certaine liberté, suggéré par M. Zimmerli. Vous ne pouvez revendiquer la liberté des 21 cantons qui en sont restés au système bisannuel pour obliger les cinq cantons appliquant le beaucoup plus moderne système annuel à revenir en arrière.
Il faut donc faire ce pas en avant. C'est la raison pour laquelle, entre la position du Conseil fédéral, qui demande le système *postnumerando* annuel ferme, les propositions de M. Zimmerli (système annuel ou bisannuel), celle de M. Küchler (système bisannuel mais possibilité du système annuel) et celle de M. Schönenberger, tendant à biffer cet article et à ne pas modifier le système actuel, il ne faut pas entrer dans les vues de M. Schönenberger.
En outre, on se réfère très souvent à la position de la Conférence des directeurs des finances, qui a tenu sa séance en 1982, à Lucerne. Or, de 1982 à ce jour, un certain nombre de cantons ont probablement changé d'avis. D'ailleurs, lors de ladite séance, le score n'était pas de 21 contre 5, mais bien de deux contre un. Cela signifie que sept ou huit des cantons ne pratiquant pas encore le système annuel étaient d'accord de changer. Personne ici ne doit ignorer qu'un grand canton comme celui de Zurich pense sérieusement à passer au système annuel. Il ne faut pas non plus oublier que la possibilité de changer est une liberté fédérale importante.
M. Küchler évoque la Conférence des directeurs des finances dont j'ai été l'heureux président durant de nombreuses années, mais il omet la Conférence des directeurs d'administration, c'est-à-dire des fonctionnaires cantonaux qui dirigent les administrations fiscales et ne rencontrent pas de problèmes politiques, contrairement aux conseillers d'Etat. En effet, ces derniers devraient présenter des nouvelles lois fiscales, pensum difficile à exécuter.
Il y lieu de constater que la très grande majorité des directeurs des administrations fiscales est favorable au système annuel *postnumerando*. Le propriétaire de l'automobile la veut rouge, mais son conducteur la veut bleue. Or, il faut aussi écouter le chauffeur de la voiture et non seulement son propriétaire.
Notre système actuel est bizarre. Un grand décalage existe entre les recettes et les dépenses de la Confédération; il y a également décalage pour les contribuables entre les revenus et leur imposition, soit quatre ans entre le moment de la réalisation du salaire et celui de son imposition.
Pour répondre à l'idée du système bisannuel, on pourrait faire quelque chose de plus si l'on y tient. Les budgets de la Confédération devraient également être bisannuels. Ils comprendraient un meilleur réalisme des recettes; ils soulageraient l'administration d'autant, puisqu'ils seraient établis tous les deux ans. On aurait alors un système plus logique qu'il faudrait sérieusement étudier. En effet, les budgets annuels sont toujours faux quant aux délais de dépenses accordés aux administrations.
Dans cette affaire, le modernisme demanderait que l'on suive le Conseil fédéral. L'esprit d'ouverture dont nous devons faire preuve, si nous voulons que cette loi soit acceptée par le peu-

ple et ne se heurte pas à un référendum, veut que nous allions dans la direction désignée par M. Zimmerli ou, à défaut, dans celle de M. Küchler.

Schönenberger: Es liegt mir fern, mich noch lange in den Streit um die ein- oder zweijährige Veranlagungsperiode nach Artikel 18 einzulassen. Ich habe gestern abend nochmals das «Amtliche Bulletin» gelesen und festgestellt, dass am 18. März 1986 Herr Ständerat Binder die Gründe für die einjährige Veranlagungsperiode und Herr Meier als Sprecher der Minderheit die Gründe für die zweijährige Periode dargetan haben. Herr Meier hat damals gesagt: «Warum will man nicht die Harmonisierung an einer Regelung ausrichten, die heute schon bei der Mehrzahl der Kantone besteht?» Diese Aussage hat überhaupt noch nichts von ihrer Bedeutung eingebüsst.
Wenn ich jetzt spreche, so spreche ich, um Ihnen zu sagen, dass ich kompromisslos den Artikel 18 in der Fassung der Minderheit unterstütze, und das führt dazu, dass ich auch den Artikel 18a, den die Minderheit vorschlägt, ablehne, und ich glaube, dies bei dieser Gelegenheit schon sagen zu müssen.
Betrachten Sie nochmals die Zahlen, die der Herr Kommissionspräsident angeführt hat! Am 18. März 1986 – in der letzten Legislatur – hat sich der Ständerat mit 28 zu 11 Stimmen für die zweijährige Periode entschieden. Am 7. Dezember 1988 – in dieser Legislaturperiode – waren es 26 zu 14 Stimmen, und heute – so nehme ich wenigstens an – werden es ungefähr gleich viele sein. Die Meinungen sind gemacht.
Früher genügten solche Zahlen, um lange Reden zu verhindern, um abzustimmen und die Entscheide für definitiv zu erklären. Das führte dazu, dass auch der andere Rat Farbe zu bekennen hatte. Heute geht man einen neuen Weg: Minderheit und Mehrheit der Kommission machen einen Kompromissvorschlag, weil der Nationalrat dies vom Ständerat angeblich erwartet. Nur aus diesem Grunde, so heisst es, habe der Nationalrat mit dem verschwindenden Mehr von 2 Stimmen – 86 zu 84 Stimmen – an seinem Beschluss festgehalten.
Wer die Verhältnisse im Parlament einigermassen kennt, weiss ganz genau, dass der Nationalrat auf die zweijährige Bemessungsperiode einschwenken wird, wenn sich der Ständerat heute nochmals mit einem klaren Mehr dafür entscheidet. Es braucht gar keine Kompromissvorschläge, weder auf dieser noch auf jener Seite.
Ich übersehe nicht, dass Artikel 18 in engem Zusammenhang steht mit Artikel 51 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und mit der kniffligen Erfindung unseres Finanzministers, dem mehr als fragwürdigen Rabatt. Ich möchte gleich sagen: Ich werde mich mit aller Vehemenz gegen solche Ansinnen zur Wehr setzen. Mit allen Kniffen und Tricks wird heute versucht, die einjährige Veranlagung mit der Zeit herbeizubringen, neuestens nach der Methode «steter Tropfen höhlt den Stein».
Ich gratuliere dem Herrn Finanzminister auch in diesem Punkt zu seiner Hartnäckigkeit. Sie hat sich zu meinem Leidwesen und zu seiner Freude bereits ausbezahlt: die Kommission ist geschwenkt. Offenbar hat sie seine Absichten doch nicht ganz durchschaut. Aber legen wir doch die Hartnäckigkeit an den Tag, die unserem Herrn Finanzminister eigen ist und die ihn auszeichnet. Sie hat öfters auch ihre guten Seiten, das anerkenne ich! Legen auch Sie diese Hartnäckigkeit an den Tag und schaffen Sie eine klare Ausgangslage!
Artikel 18a ist eindeutig gegen den Harmonisierungsgedanken gerichtet. Es sollen zwar im Sinne eines Entgegenkommens auch jene Kantone berücksichtigt werden, die bereits zur einjährigen Veranlagung übergegangen sind. Aber soviel Rücksichtnahme ist mir etwas fremd, nachdem es bisher niemandem eingefallen ist, diese Rücksichtnahme in die Tat umzusetzen. Heute ist diese Rücksichtnahme nicht mehr nötig. Schaffen Sie bitte eine klare Ausgangslage, und zwingen Sie den Nationalrat, der zweijährigen Veranlagung zuzustimmen!

Rüesch: Es sind Ueberlegungen zum Beschluss B, welche mich veranlassen, hier beim Beschluss A Herrn Schönenberger zuzustimmen.
Der Vorschlag eines 30prozentigen Steuerrabatts für die Bürger jener folgsamen Kantone, welche bereit sind, die einjährige Bemessungsperiode einzuführen, hat in diesem Lande Reaktionen ausgelöst, welche vom Kopfschütteln bis zur Empörung reichen. Die «Basler Zeitung» sprach von einem Taschenspielertrick, «Finanz und Wirtschaft» von einem Rabattverein und die «Appenzeller Zeitung» von einem Griff in die Trickkiste.
Verschiedene Kommentatoren sprachen von einem Lockvogelangebot. Das Angebot lässt denn auch an den alten Spruch erinnern: «Fliegt er hoch und zwitschert sehr, lockt der Vogel um so mehr.»
Die vorberatende Kommission hat dieser Lockvogelpolitik eine eindeutige Absage erteilt. Dafür sind wir dankbar. Weil beim System der einjährigen Postnumerando-Besteuerung infolge Teuerung usw. mehr zu zahlen ist, muss ja ein Ausgleich erfolgen. Damit sind wir einverstanden. Dieser darf aber keinesfalls höher sein als der Mehrbetrag, sonst werden die Bürger von Kantonen mit zweijähriger Bemessungsperiode eben doch aufgewiegelt, in ihren Kantonen die Umstellung auf die einjährige Bemessungsperiode zu fordern. Mit dem Terminus «mindestens», den die Kommission eingefügt hat, sind weiterhin Lockvogelangebote möglich. Es muss zuhanden der Materialien mindestens klar sein, dass man darauf verzichtet. Ich erwarte heute auch eine entsprechende Erklärung.
Nun zeigt aber eine genaue Untersuchung des Problems, dass ein Ausgleich mit Prozenten ein mathematischer Unsinn ist. Wir arbeiten in diesem Saal noch nicht mit Hellraumprojektoren. Aber stellen Sie sich einmal in Ihrem geistigen Hellraumprojektor die Progressionskurve vor. Sie ist geknickt, sie ist nicht durchgehend linear. Sie hat verschiedene Steigungsgrade. Sie können – das weiss jeder Gymnasiast – eine mathematische Kurve, die geknickt ist, nicht mit einer linearen Funktion korrigieren. Die Prozentfunktion ist linear.
Ich habe mir von der kantonalen Steuerverwaltung St. Gallen einige Zahlenreihen geben lassen, und ich möchte Ihnen ein Beispiel daraus nicht vorenthalten.
Annahme: Ein verheirateter Steuerpflichtiger; die Einkommenszunahme sei 5 Prozent pro Jahr.
Bei einem Einkommen von 20 000 Franken im Jahre 1989, 21 000 Franken im Jahre 1990 und 22 000 Franken im Jahre 1991 zahlt man im Kanton mit Postnumerando-Besteuerung im Jahre 1993 statt 30 Franken den Betrag von 56 Franken. Das sind 86,7 Prozent mehr. Bei einem Ausgangseinkommen von 60 000 Franken im Jahre 1989 sind es dann nur noch 37,46 Prozent, bei 80 000 Franken aber wieder 44,7 Prozent.
Wenn sie den alleinstehenden Steuerpflichtigen mit den gleichen Bedingungen nehmen, beträgt die Mehrleistung bei 20 000 Franken Ausgangseinkommen 25 Prozent, bei 25 000 Franken 63 Prozent. Dann fällt der Prozentsatz wieder: Bei 30 000 Franken 39 Prozent. Bei den hohen Einkommen ist er dann unter 20 Prozent.
Der ursprüngliche Vorschlag, der solches Aufsehen erregt hat, mit seiner Begrenzung von 2000 Franken und den 30 Prozent, hätte einmal infolge dieser 2000-Franken-Grenze die Progression ganz erheblich verstärkt, weil die hohen Einkommen ja mit dieser Bestimmung benachteiligt gewesen wären. Er hätte aber auch – das zeigen diese Berechnungen der kantonalen Steuerverwaltung –, man höre und staune, die ganz kleinen Einkommen stark benachteiligt, indem sie bei weit über 30 Prozent in diesen Mehrleistungen liegen.
Das Problem der rechtsgleichen Behandlung ist aus mathematischen Gründen mit einem Prozentsatz nicht zu lösen. Eine Lösung wäre nur möglich, wenn je nach Entwicklung der Teuerung für jedes Jahr Korrekturtabellen für alle Einkommensstufen erstellt würden. Ich würde gern hören, wie man sich das im Finanzdepartement vorstellt.
Selbst wenn es gelingt, für alle Einkommen und für alle Zunahmen der Einkommen in Prozenten, mit solchen Korrekturtabellen zu arbeiten, so bleiben doch Rechtsungleichheiten bestehen, etwa im Bereiche der Zwischenveranlagungen bei der zweijährigen Bemessungsgrundlage.
Aus all diesen Gründen komme ich vom Beschluss B her zur Ueberzeugung, dass beim Beschluss A der Antrag von Herrn Schönenberger richtig ist und wir im Prinzip festhalten sollten. Wenn Sie das nicht tun wollen, folgen Sie wenigstens der Minderheit. Sorgen Sie dafür, dass die entsprechenden Korrektur-

tabellen erstellt werden und mit der Mathematik der Rechtsgleichheit einigermassen Genüge getan wird.

Bundesrat **Stich:** Man hat sehr föderalistisch argumentiert, und auch sehr quantitativ. Man hat die Stimmenverhältnisse im Ständerat und die Stimmenverhältnisse im Nationalrat dargelegt.
Es ist zuzugeben: Bei einem durchschnittlichen Geschäft würde so entschieden, wie das Herr Schönenberger eigentlich erwartet, nämlich dass der Nationalrat nachgibt und der Ständerat obsiegt. Die Frage ist aber, ob wir in der Lage sind, mit unserem Föderalismus in einer neuen Zeit zu leben, ob es uns gelingt, die Probleme, die sich stellen – nicht nur in der Finanzpolitik, auch in verschiedenen anderen Bereichen –, zu lösen. Herr Schönenberger, mit solchen Argumenten lösen wir die Probleme nicht.
Sie haben gesagt, Sie wollten nicht mehr auf alle Argumente eintreten. Herr Küchler hat dargelegt, dass die Argumente für die zweijährige Veranlagungsperiode gleich geblieben sind. Gleichgeblieben ist die Argumentation, aber sachliche Argumente für eine zweijährige Veranlagung gibt es in der heutigen Zeit leider nicht mehr.
Sie haben zwar grosszügig gesagt, die Mehrheit des Schweizer Volkes lehne die einjährige Veranlagung ab. Machen wir doch die Probe aufs Exempel; wir haben das Schweizer Volk noch nicht gefragt. Stimmen Sie der einjährigen Veranlagung zu, Herr Küchler, und dann wollen wir sehen, ob Sie gewinnen oder ich. Das wäre ein faires Angebot, um einmal einen Schritt weiterzukommen. Nachher würde ich das akzeptieren, dass es nicht möglich ist, aber wenn man nur immer argumentiert und sagt, es sei nicht möglich, kommt man keinen Schritt weiter.
Sie haben auch die gewaltige Personalaufstockung angeführt, die notwendig würde. Ich habe zu diesem Argument auch schon Stellung genommen. In der Schrift von Zuppinger/Böckli/Locher/Reich über die Steuerharmonisierung (Bern 1984) heisst es auf Seite 203: «Dieses bei der zweijährigen Vergangenheitsbemessung heutiger Prägung charakteristische Hin und Her von Vergangenheits- und Gegenwartsbemessung, von allgemeiner und Sonderjahressteuer, von Erfassung aller einzelnen oder nur von besonderen Einkunftsarten, die ausgesondert werden müssen, hat zu einem System geführt, das an Kompliziertheit kaum mehr zu überbieten ist. Besonders die aufwendigen technischen Probleme der Umrechnung führen vielfach zu Diskussionen mit den Steuerpflichtigen. Sehr häufig müssen sich die Rechtsmittelinstanzen damit befassen. Von den Schwierigkeiten, die sich bei der Abgrenzung der Steueransprüche von konkurrierenden Steuerhoheiten ergeben, ist ganz zu schweigen.»
Das sagen Leute aus der Praxis zu diesem System. Deshalb ist es verständlich, dass diese Leute aus der Administration, die tagtäglich mit diesen Problemen konfrontiert sind, für die einjährige Veranlagung sind. Denken Sie daran, dass bei der zweijährigen Veranlagung die Zwischenveranlagungen zu einer allzu hohen Besteuerung führen können, weil – Herr Rüesch – die kantonalen Finanzdirektoren den Tarif, der für die zweijährige Steuerperiode gelten würde, dann plötzlich tel quel für das Gegenwartseinkommen anwenden. So kann es dazu kommen, dass zwei Personen in der genau gleichen Situation ungerecht, d. h. rechtsungleich behandelt werden. Herr Schönenberger, hier stellt sich doch die Frage, ob wir derartige Rechtsungleichheiten in alle Zukunft verewigen wollen, nur weil 21 Kantone die zweijährige und bloss 5 Kantone die einjährige Veranlagung kennen.
Man muss aber auch sehen, dass die zweijährige Veranlagung für gewisse Leute sehr praktisch ist: Wenn man genügend Einkommen hat, kann man sehr leicht den Wohnsitz wechseln. Wenn man einmal ausserordentliche Einkünfte gehabt hat, wechselt man den Kanton, und alles, was vorher war, ist vergessen. Das ist sehr angenehm, das begreife ich. Aber es hat mit rechtsgleicher Behandlung nichts zu tun.
Kürzlich – Herr Küchler – gab es vor Bundesgericht einen Prozess, in dem die Frage der Bemessung, der Zwischenveranlagung zur Diskussion stand. Das Bundesgericht hat akzeptiert, dass es im Ermessen liege, eine Zwischenveranlagung statt am 30. Dezember am 1. Januar vorzunehmen. Das Bundesgericht hat das sicher richtig beurteilt, aber dadurch fielen 150 000 Franken Einkommen in die berühmte Bemessungslücke und sind damit nicht steuerbar. Das ist die zweijährige Veranlagung.
Man kann natürlich auch argumentieren, wenn der Ständerat festhalte, dann gebe es eine Einigungskonferenz. Das ist richtig. Aber es ist auch denkbar, dass der Nationalrat zustimmt. Dann müsste man allerdings dieses Gesetz über die direkten Bundessteuern ablehnen, weil es nicht in die Zukunft weist.
Herr Meier hat von Mehrwertsteuer und EG-Fähigkeit gesprochen. Die Mehrwertsteuer erhalten wir automatisch, wenn wir den EG beitreten. Bis dahin ist unser System aber immer noch zweckmässiger. Und mit dem Vorschlag des Bundesrates erreichen wir im Prinzip das, was wir mit der Mehrwertsteuer bestenfalls erreichen könnten, besonders, wenn wir nicht die Mehrwertsteuer der EG übernehmen. sondern sie helvetisieren wollen.
Sie haben gesagt, die direkte Bundessteuer und die Einkommenssteuern hätten mit den EG nichts zu tun. Ich erinnere Sie jedoch daran, dass wir die Saisonniers, die vorübergehend hier arbeiten, ganz eindeutig diskriminieren, weil wir sie grundsätzlich der Gegenwartsbesteuerung unterstellen, mit einem kleinen Abzug, der aber keinen vollen Ausgleich bringt. Glauben Sie im Ernst, dass wir uns das auch in Zukunft leisten können? Ich glaube es nicht.
Natürlich ist es möglich, formell den Verfassungsauftrag von Artikel 42quinquies zu erfüllen, indem man allgemein zur zweijährigen Veranlagung übergeht. Insgesamt wäre damit der Verfassungsauftrag aber nicht erfüllt. Herr Schönenberger, ich lese Ihnen eine Passage aus einem Gutachten des Bundesamtes für Justiz vor, worin die Verfasser u. a. zu dem Argument Stellung nehmen, dass Artikel 42quinquies auch mit der zweijährigen Veranlagung erfüllt wäre: «Lässt man den Blick über die Verfassung schweifen, so zeigen sich tatsächlich Bestimmungen, welche gegen eine Vereinheitlichung auf dem Niveau der zweijährigen Vergangenheitsbemessung sprechen. Die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Gleichbehandlung, der Wettbewerbsneutralität und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit rufen eindeutig nach der einjährigen Gegenwartsbesteuerung (vgl. dazu namentlich Paul Richli «Gegenwarts- und Vergangenheitsbesteuerung aus verfassungsrechtlicher Sicht», Archiv für schweizerisches Abgaberecht 1988, S. 113 ff.). Vor allem auch der verfassungsrechtliche Auftrag zur Konjunkturpolitik (Artikel 31quinquies Absatz 1 BV) indiziert die Gegenwartsbemessung.»
Die Verfassungsjuristen sind also eindeutig der Ansicht, dass es nur möglich ist, den Grundsätzen der Verfassung Nachachtung zu verschaffen, wenn wir zur einjährigen Veranlagung übergehen. Deshalb erhebt sich natürlich auch für den Ständerat die Frage, wie er sich zur Verfassung stellt. Wir sollten dieser Verfassungsbestimmung, die einmal angenommen worden ist, nach unzähligen Jahren nun endlich Rechnung tragen. Es war auch die Auffassung des Nationalrates, dass er eine Lösung suchen wolle und müsse, damit endlich der Verfassungsauftrag erfüllt werde, damit wir zu einem moderneren Steuersystem kämen und die unzähligen Ungerechtigkeiten, Diskriminierungen auf der einen, Privilegierungen auf der anderen Seite, beseitigen könnten. Deshalb ist der Nationalrat von der Auffassung ausgegangen, dass man eine Lösung, die in diese Richtung geht, finden kann. Wir selber haben uns auch die Mühe gegeben, einen Vorschlag zu machen.
Wir sind uns bewusst, Herr Rüesch, dass man in einem einfachen Verfahren nicht alle Finessen, alle Fehler und Mängel auch des heutigen Systems ausgleichen kann. Man muss hier daran denken, dass bei der direkten Bundessteuer wahrscheinlich keine Leute mehr der Steuerpflicht unterstehen, die verheiratet sind und nur 20 000 Franken verdienen. Diese sind längstens aus der Steuerpflicht entfallen. Das gibt es schon gar nicht mehr.
Aber Sie haben recht, man kann nicht alles ausgleichen, und auch eine solche Lösung hat ihre Nachteile. Das ist völlig unbestritten. Aber das Ziel wäre ja, hier einen Uebergang zu schaffen, vielleicht sogar gewisse Schwächen für eine begrenzte Zeit in Kauf zu nehmen. Von uns aus gesehen wären

das beispielsweise acht Jahre. Dann müsste man wieder dazu Stellung nehmen. Das hätte auch den Vorteil, dass man nicht die Tarife zum vornherein ändern muss, dass man nachher frei wäre, all das zu würdigen, wenn man konkret die Auswirkungen sieht.
Deshalb sind wir der Auffassung, Sie sollten mindestens der Kommissionsmehrheit zustimmen, wenn Sie nicht dem Bundesrat zustimmen wollen. Ich weiss, es ist sehr schwierig, insbesondere im Kanton St. Gallen ist es ausserordentlich schwierig. Wenn ich an die «Weltwoche» denke – der ewige Gegner, der ewige Feind ist Stich in Bern –, begreife ich die Haltung der beiden Standesvertreter, wenn der Präsident der eidgenössischen Finanzdirektoren solche Titel zulässt. Aber das heisst noch nicht, dass wir und Sie deshalb davon entbunden sind, die beste Lösung vorzuschlagen, die es hier gibt. Es geht hier nicht um Finanzdirektoren und Finanzminister, sondern es geht darum, eine Lösung zu finden, die auch in der Zukunft etwas taugt und die mehr Gerechtigkeit bringt, als dies heute der Fall ist.

Rüesch: Herr Bundesrat, bei meinen Zahlen geht es nicht um absolute Einkommen, sondern um die steuerbaren Einkommen nach Abrechnung aller Abzüge.

Meier Hans: Ich möchte nur bemerken, dass die Hinweise auf die EG, die unter anderem Herr Piller und auch Herr Bundesrat Stich angeführt haben, weitgehend entkräftet werden durch den Artikel 37 in Absatz 2: «Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte des Steuerpflichtigen oder seiner in ungetrennter Ehe lebenden Ehefrau in einem Kalenderjahr mehr als einen vom kantonalen Recht festgelegten Betrag, so wird eine nachträgliche Veranlagung durchgeführt unter Anrechnung der an der Quelle abgezogenen Steuer.» Mindestens für diese Kategorie Fremdarbeiter ist die Gleichstellung mit den schweizerischen Steuerzahlern erreicht.

Schönenberger: Ich muss Herrn Bundesrat Stich sagen, dass ich nicht etwa im Auftrag des sanktgallischen Finanzdirektors gesprochen habe, sondern ich habe Ihnen meine Ueberzeugung dargelegt. Im übrigen bin ich in dem von Herrn Stich zitierten «Weltwoche»-Artikel noch schlechter weggekommen als er selbst. Da bin ich wieder mit Herrn Stich einig: Wenn man immer nur auf die Journalisten hören würde, müsste man aufhören zu politisieren, ansonsten man sehr schlechte Politik machen würde.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	16 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	26 Stimmen

Art. 18a
Antrag der Kommission
Mehrheit
Titel
Fakultative zweijährige Steuerperiode
Text
Die Kantone sind frei, in Abweichung von Artikel 18 für die zeitliche Bemessung eine zweijährige Steuerperiode, entsprechend zweier Kalenderjahre, festzulegen. Dafür notwendige, von diesem Gesetz abweichende Verfahrens- und Vollzugsbestimmungen regelt das kantonale Recht.

Minderheit
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
Titel
Fakultative einjährige Steuerperiode
Text
Die Kantone sind frei, in Abweichung von Artikel 18 und 19a für die zeitliche Bemessung eine einjährige Steuerperiode, entsprechend einem Kalenderjahr, festzulegen. Dafür notwendige, von diesem Gesetz abweichende Verfahrens- und Vollzugsbestimmungen regelt das kantonale Recht.

Antrag Schönenberger
Streichen

Art. 18a
Proposition de la commission
Majorité
Titre
Période fiscale bisannuelle facultative
Texte
Les cantons sont libres, en dérogation à l'article 18, de prévoir pour l'imposition dans le temps une période fiscale bisannuelle qui correspond à deux années civiles. Les dispositions de procédure et d'exécution nécessaires à cet effet, qui dérogent à la présente loi, sont réglées par le droit cantonal.

Minorité
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
Titre
Période fiscale annuelle facultative
Texte
Les cantons sont libres, en dérogation aux articles 18 et 19a, de prévoir pour l'imposition dans le temps une période fiscale annuelle qui correspond à une année civile. Les dispositions de procédure et d'exécution nécessaires à cet effet, qui dérogent à la présente loi, sont réglées par le droit cantonal.

Proposition Schönenberger
Biffer

Reichmuth, Berichterstatter: Ich kann mich zu Artikel 18a sehr kurz fassen, nachdem in der vorherigen Diskussion sehr ausgiebig darüber gesprochen worden ist.
Wie gesagt: Die Kommission wollte einen Kompromissvorschlag unterbreiten. Wir waren uns in der Kommission praktisch einig, diesen Kompromissvorschlag zu unterbreiten, um die fünf Kantone mit einjähriger Steuerveranlagung – das sind vorwiegend westschweizerische Kantone – nicht zu zwingen, auf das zweijährige System umzustellen.
Ich bin der Meinung, dass wir dem Nationalrat diesen Kompromiss unterbreiten sollten. Wenn wir kompromisslos festhalten und die Türe zuschlagen gegenüber dem Nationalrat, so könnte das in der Grossen Kammer auch zu einer Verhärtung der Standpunkte führen. Andererseits bin ich überzeugt: Wenn wir dem Kompromissvorschlag in Artikel 18a zustimmen – also der fakultativen einjährigen Steuerperiode für die Kantone, die sie bereits haben und für die Kantone, die umstellen wollen –, wird der Nationalrat dies auch tun.
Ich bitte Sie namens der Kommission – ich kann das wohl auch namens der Gesamtkommission sagen, nachdem wir in dieser Frage einig gewesen sind –, dem Minderheitsantrag Küchler zuzustimmen. Der Mehrheitsantrag Artikel 18a entfällt zufolge der grundsätzlichen Abstimmung in Artikel 18.

Küchler: Wir könnten es uns in der Tat einfach machen, indem wir stur an unserer bisherigen Haltung, also an der zweijährigen Veranlagungsperiode für sämtliche Kantone, festhalten würden. Damit wäre unserem Auftrag nach Deblockierung der festgefahrenen Situation, nach einem Herausfinden aus der Patt-Situation nicht gedient.
Der Minderheitsantrag der Kommission stellt also einen Zusatzantrag zum eben beschlossenen Grundsatz dar. Die Kommissionsminderheit sieht vor, dass vorderhand grundsätzlich an der zweijährigen Veranlagung festgehalten wird, dass aber diejenigen Kantone, die bereits heute die einjährige Veranlagung haben, bei diesem einjährigen System verbleiben können und nicht gezwungen werden – wie der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat –, zur zweijährigen zurückzukehren. Dies bedeutet ein wesentliches Entgegenkommen gegenüber der bisherigen Variante des Ständerates. Ich bin überzeugt, dass dadurch die Akzeptanz beim ganzen Volk, bei sämtlichen Kantonen – also nicht bloss bei den 21 Kantonen, die heute noch die zweijährige Veranlagung haben – erreicht werden kann. Das kann indessen von der Variante der Kommissionsmehrheit nicht gesagt werden. Doch diese brauchen wir nicht mehr weiter zu diskutieren.

Der Minderheitsantrag gemäss Artikel 18a muss auch im Zusammenhang mit Artikel 73 Absatz 4 dieses Harmonisierungsgesetzes gesehen werden, wonach der Bundesrat frühestens nach einer Uebergangszeit von acht Jahren und dann, wenn mindestens die Hälfte der Kantone freiwillig auf die einjährige Steuerperiode umgestellt hat, dem Parlament Bericht und Antrag zu stellen hat, ob eine allgemeine Einführung der einjährigen Gegenwartsbesteuerung vorzunehmen ist – dies übrigens im Sinne einer Harmonisierung mit dem europäischen Recht, wie heute immer wieder betont wurde. Im dannzumaligen Zeitpunkt könnten wir eine Europakompatibilität herbeiführen.
Es kommt hinzu, dass wir mit dem Minderheitsantrag eine Lösung haben – obwohl sie auf dem Grundsatz der Zweijährigkeit beruht –, die entgegen den Auffassungen von Herrn Bundesrat Stich und von Herrn Kollege Schönenberger ebenfalls dem verfassungsrechtlichen Harmonisierungsauftrag entspricht. Gemäss Arbeitspapier C 6, das wir von der Eidgenössischen Steuerverwaltung in der Kommission ausgeteilt erhielten, geht hervor, dass das Finanzdepartement dem Eidgenössischen Justizdepartement ein Gutachten in Auftrag gab über die Frage, wie weit der verfassungsmässige Harmonisierungsauftrag gehe. Das Resultat von längeren Erwägungen ist, dass es durchaus zulässig ist, eine solche Harmonisierung auch stufenweise einzuführen, wenn es dem Endziel dient. Wir müssen also nicht auf Anhieb allen Kantonen die gleiche Bemessungsperiode vorschreiben, wenn aus Gründen des Föderalismus die Vorlage zu scheitern droht. In diesem Sinne ist der Minderheitsantrag ebenfalls verfassungskonform gemäss Artikel 42quinquies BV. Bei dieser Variante wird das Gesetz grundsätzlich auf 21 Kantone ausgelegt, und es werden lediglich fünf Kantone in bezug auf die Ausnahmen statuiert.
Alles in allem werden wir nun sicher zu einem tragfähigen Konsens kommen, so dass wir die Differenzbereinigung endlich ihrem Ziel entgegenführen können. Ich bin überzeugt, dass der Nationalrat auf diese Lösung einschwenken wird. In diesem Sinne ersuche ich Sie, dem Zusatzantrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Schönenberger: Nur ganz kurz will ich Ihnen mitteilen, dass ich selbstverständlich am Streichungsantrag festhalte. Die Begründung habe ich Ihnen bereits gegeben. Eine Zusatzbegründung hat Herr Rüesch geliefert. Ich sehe nicht ein, weshalb man in diesem Zusammenhang immer von Deblockierung und Pattsituation spricht. Es ist nicht schlimm, wenn ein Entscheid unseres Rates zum dritten Mal in den Nationalrat hinübergeht. Das haben wir schon sehr oft erlebt. Ich nehme auch nicht hin, dass man erklärt, der Nationalrat erwarte einen Kompromissvorschlag. Sicher hat sich der eine oder andere Sprecher im Nationalrat in diesem Sinne geäussert. Aber die 86 Räte, die für die einjährige Bemessungsperiode gestimmt haben, haben nicht so gestimmt, um dem Ständerat die Gelegenheit zu geben, einen Kompromissvorschlag auszuarbeiten. Da waren sicher mindestens 75 klare Gegner der zweijährigen Veranlagung darunter. Das muss man berücksichtigen. Ich ersuche Sie, dem Streichungsantrag zuzustimmen.

Bundesrat **Stich:** Ich habe meine Auffassung bereits dargelegt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	27 Stimmen
Für den Antrag Schönenberger	7 Stimmen

B. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct

Art. 51
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
Festhalten

Art. 51
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
Maintenir

Reichmuth, Berichterstatter: Ich kann mich weiterer Aeusserungen enthalten. Es handelt sich grundsätzlich um die gleiche Frage wie in Artikel 18 des Harmonisierungsgesetzes, über die wir eben abgestimmt haben. Die Kommissionsmehrheit hat hier ebenfalls Zustimmung zum Nationalrat beschlossen. Die Minderheit Küchler beantragt Ihnen grundsätzlich Festhalten an der zweijährigen Veranlagungsperiode.

Küchler: Es geht nun um die Koordination der beiden Erlasse A und B. Da wir uns beim Teil A für die zweijährige Bemessungsperiode ausgesprochen haben, sollten wir das auch hier tun. Andernfalls würde dies zu einer Verwirrung des Bürgers und Steuerzahlers führen, weil er für den Bund jedes Jahr eine Steuererklärung mit allen Beilagen auszufüllen und einzureichen hätte und für Kanton und Gemeinde – wie bisher – nur alle zwei Jahre. Dies wäre sicher nicht von Gutem. In diesem Sinne möchte ich mich meinerseits den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten anschliessen und Sie ersuchen, jetzt konsequent zu bleiben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	12 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	21 Stimmen

Art. 51bis
Antrag der Kommission
Mehrheit
Ablehnung des Antrages der Minderheit
Minderheit
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
Titel
Fakultative einjährige Steuerperiode
Abs. 1
Die Kantone sind frei, in Abweichung von den Artikeln 51, 51a, 52, 52a, 52b und 52c für die zeitliche Bemessung eine einjährige Steuerperiode, entsprechend einem Kalenderjahr, festzulegen. Die dafür notwendigen Vollzugsbestimmungen erlässt der Bundesrat.
Abs. 2
Sofern durch das System der einjährigen Steuerperiode mit Gegenwartsbemessung ein höheres steuerbares Einkommen resultiert als bei Anwendung der zweijährigen Steuerperiode nach Artikel 51, ist die Differenz durch die Gewährung eines entsprechenden Rabattes vom Steuerbetrag auszugleichen. Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

Antrag Schönenberger
Streichen

Art. 51bis
Proposition de la commission
Majorité
Rejeter la proposition de la minorité
Minorité
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
Titre
Période fiscale annuelle facultative
Al. 1
Les cantons sont libres, en dérogation aux articles 51, 51a, 52, 52a, 52b et 52c de fixer pour le calcul de l'impôt dans le temps une période fiscale annuelle qui correspond à l'année civile. Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution nécessaires.
Al. 2
Dans la mesure où l'application du système annuel postnumerando dégage un revenu imposable plus élevé par rapport à

l'imposition bisannuelle praenumerando selon l'article 51, la différence doit être compensée par l'octroi d'un rabais correspondant sur le montant d'impôt. Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'application nécessaires.

Proposition Schönenberger
Biffer

Reichmuth, Berichterstatter: Hier liegt ebenfalls ein Antrag der Kommissionsminderheit vor, der analog zu Artikel 18a die fakultative Beibehaltung der einjährigen Steuerperiode gestatten will. Demgegenüber steht der Artikel 51a, fakultative zweijährige Steuerperiode. Artikel 51a entfällt. Wir haben effektiv nur noch Artikel 51bis, über den wir analog zu Artikel 18a abzustimmen haben.

Schönenberger: Ich bin realistisch genug, um einzusehen, wie es mir mit meinem Streichungsantrag ergeht. Wir haben bereits kurz über diesen Rabatt gesprochen. Ich wiederhole nochmals: Für mich ist der Rabatt unverständlich, hat mit einer Harmonisierung nichts zu tun und ist als Köder für den Uebergang zur einjährigen Bemessungsperiode zu verstehen. Ich möchte von Herrn Bundesrat Stich mindestens jetzt die Auskunft erhalten: Wie steht es mit der in Artikel 51bis Absatz 2 erwähnten Ausgliederung und vor allem mit dem Rabatt?
Die Gewährung eines prozentualen Rabattes kann von mir aus überhaupt nicht in Frage kommen. Das würde jeglicher Steuergerechtigkeit ins Gesicht schlagen. Wenn schon ein Rabatt gegeben werden soll, wäre dieser durch die Erarbeitung neuer Tabellen festzulegen, nicht aber so, wie es die Kommissionsminderheit hier vorschlägt.
Je nach Auskunft bin ich allenfalls bereit, meinen Streichungsantrag zurückzuziehen.

Küchler: Grundsätzlich möchte ich in bezug auf Artikel 51bis Absatz 1 auf das vorher Gesagte verweisen.
Ich möchte hier lediglich auf Absatz 2 zu sprechen kommen, den Herr Kollege Schönenberger zur Diskussion gestellt hat. Es geht um die Ausgleichung der höheren Steuern, die bei der einjährigen Veranlagung bezahlt werden.
Es ist eine Tatsache, dass die jährliche Veranlagung zu mehr Einnahmen führt, da nicht mehr der Durchschnitt von zwei Jahren massgebend ist. Man muss sich deshalb überlegen, ob diejenigen, die tatsächlich aufgrund der jährlichen Veranlagung Steuern bezahlen müssen, nicht eine Vergünstigung in der Höhe der Mehrbelastung – ich betone: in der Höhe der Mehrbelastung – erhalten müssen.
Bundessteuern sind ja mit Rücksicht auf das Gleichbehandlungsgebot nach Artikel 4 der Bundesverfassung rechtsgleich zu erheben, d. h. sie müssen in der ganzen Schweiz unter den gleichen Verhältnissen gleich hoch sein. Die beiden zur Diskussion stehenden Erhebungssysteme führen aber zu unterschiedlichen Belastungen, es sei denn, man treffe eben kompensatorische Massnahmen, welche die unterschiedliche Belastung nach Möglichkeit beseitigen.
Der vom Bundesrat vorgeschlagene Steuerrabatt von 30 Prozent dient nun aber nicht nur dem Ausgleich der höheren Belastung, welche die jährliche Gegenwartsbesteuerung bei weiterhin steigendem Einkommen mit sich bringt. Er geht vielmehr darüber hinaus und soll den Steuerpflichtigen den Uebergang zur einjährigen Gegenwartsbemessung reizvoll machen – wie Herr Kollege Rüesch sagte: als Lockvogel dienen. Das gibt denn auch der Herr Finanzminister in seinem Schreiben C 8, das er der Kommission austeilen liess, selber zu, indem dort ausgeführt wird: «Da ein grosses Interesse besteht, dass die Kantone den Systemwechsel zum sachlich unbestrittenermassen besseren System möglichst rasch vollziehen, soll darüber hinaus ein zusätzlicher Anreiz in Form eines Rabattes auf dem Steuerbetrag gewährt werden.»
Der Vorschlag mit 30 Prozent Rabatt fasst nun sowohl die Korrektur im Sinne von Artikel 208 Absatz 3 des vorliegenden Gesetzes als auch den erwähnten Anreiz zum Systemwechsel zusammen. Wir sehen, dass das Departement selber den Lockvogel nun eingesteht.
Die Einräumung eines Rabattes, der über die Kompensation hinausgeht, widerspricht offensichtlich dem Gleichheitsprinzip gemäss Artikel 4 BV. Es kommt hinzu, dass die höheren Einkommensbezüger gemäss dem Vorschlag des Bundesrates nur noch einen reduzierten Rabatt erhalten sollen, der rasch abnimmt. Wer beispielsweise 100 000 Franken direkte Bundessteuer bezahlen muss, erhält keinen Rabatt von 30 Prozent mehr, sondern nur noch einen Rabatt von zwei Prozent, nämlich die limitierten 2000 Franken. Mit anderen Worten: Die bei der direkten Bundessteuer bereits gewaltige Progression wird noch einmal verschärft, indem die unteren Einkommensschichten entlastet und die oberen nochmals belastet werden. Der Vorschlag des Bundesrates ist also in mehrfacher Hinsicht bundesrechtswidrig.
Es kommt noch ein weiterer Aspekt hinzu, indem nämlich diese Ueberkompensation auch gegen die Grundprinzipien der politischen Willensbildung verstösst. Bezweckt wird nämlich nichts weniger als die Beeinflussung der Stimmberechtigten, indem ein günstiges Klima für den Systemwechsel geschaffen werden soll. Es wird damit die Hoffnung verbunden, wie ich Ihnen wörtlich aus dem Arbeitspapier C 8 zitiert habe, die Stimmberechtigten würden in ihrer Eigenschaft als Steuerpflichtige Druck auf die kantonalen Behörden ausüben, damit diese den für sie günstigen Systemwechsel möglichst rasch vollziehen. Eine derartige Konzeption ist wiederum verfassungsrechtlich in höchstem Masse anfechtbar.
Von Verfassung wegen ist also mithin geboten, dass der Steuerrabatt auf den Ausgleich der höheren Belastung beschränkt wird, wie Ihnen dies die Kommission in Artikel 51bis Absatz 2 nun vorschlägt. Dies kann freilich für den einzelnen Steuerpflichtigen nicht auf den Franken genau geschehen. Gewisse Verallgemeinerungen und damit auch Vergröberungen müssen und dürfen in Kauf genommen werden. Dieser Voraussetzung entspricht die gewählte Formulierung.
Ich bitte Sie deshalb, Artikel 51bis Absatz 1 und Absatz 2 gemäss Kommissionsminderheit zuzustimmen.

M. **Ducret:** Je vais être très affirmatif ici, encore une fois, parce que, après le discours tenu tout à l'heure par M. Rüesch, on pourrait concevoir des doutes sur les intentions de ceux d'entre nous qui préconisent le système annuel. Il n'est pas du tout question de passer au système annuel *postnumerando* pour augmenter les recettes. Nous n'avons et le Conseil fédéral n'a jamais eu l'intention d'augmenter les recettes de l'impôt fédéral direct en passant au système *postnumerando*. Par conséquent, un système de rabais sera nécessaire pour corriger la différence qu'il pourrait y avoir entre un calcul *postnumerando* et un calcul établi selon le système bisannuel. Je crois qu'il ne faut pas rêver et que la correction totale sera difficile à réaliser, il faudra s'en tenir à un système avec un plafond proche du 30 pour cent proposé. Nous avons d'ailleurs procédé de la même façon pour corriger la progression à froid. Nous corrigeons le barème de l'impôt fédéral, et même les contribuables dont les revenus ne connaissent pas les avantages provoqués par l'indexation des salaires en profitent. Nous devrons donc avoir un système assez généreux. Je le répète, l'intention de ceux qui défendent le système annuel *postnumerando* n'est en tout cas pas de trouver des recettes supplémentaires. Tous ceux qui utiliseraient cet argument pour démolir notre volonté ne feraient que de la très mauvaise politique.

Bundesrat **Stich:** Es ist vielleicht doch an der Zeit, noch ein Wort zu sagen über die 30 Prozent, die wir vorgeschlagen haben. Bald wird uns vorgeworfen, wir machten eine Nacht- und Nebelaktion, bald ist es ein Griff in die Trickkiste, und im übrigen sind wir stur. Es ist sehr einfach, so zu politisieren!
Wir hatten in der Kommission – in der ersten Sitzung, als man versuchte, einen Mittelweg zu finden – darüber diskutiert, dass ein Mittelweg zwischen der ein- und der zweijährigen Veranlagung nicht die anderthalbjährige Veranlagung sein kann. Das ist nicht denkbar. Wenn man den Verfassungsauftrag erfüllen und nicht einfach via Gesetz den bisherigen Zustand zementieren will, dann – das ist die Auffassung der Kommission – darf man einen gewissen Incentive geben, damit es für die Kantone, Herr Küchler, leichter wird, sich anzupassen; denn die Kantone haben Schwierigkeiten!

Ich habe mit verschiedenen kantonalen Finanzdirektoren gesprochen. Einer hat mir gesagt: Wenn Sie nichts anbieten, dann wird es für uns völlig undenkbar sein, das im Kanton durchzubringen. Das heisst: Der Bund müsste vorausgehen, er müsste auf etwas verzichten, damit es für die Kantone leichter wird, die neue Regelung durchzusetzen.
Ich habe nicht an diesem Finanzminister gezweifelt: Er war für die einjährige Veranlagung, aber er hat gesagt: «Ich habe doch keine Chance in meinem Parlament und noch weniger beim Volk. Deshalb müssen Sie etwas bieten.» Ich bin auch davon ausgegangen, dass man etwas bieten, einen Verzicht leisten muss, damit die Kantone nachher ihrerseits nicht auf zu viel verzichten müssen. Ich bin mir durchaus bewusst und möchte das hier auch mit aller Klarheit sagen – Herr Schönenberger hat das mit Recht angeführt –, dass 37 bis 40 Prozent der Erwerbstätigen in der Schweiz heute nach der Gegenwartsbesteuerung besteuert werden. Diese zahlen heute generell mehr Steuern, als es das Gesetz vorgesehen hat. Vielleicht gehen die Finanzdirektoren auch aus diesem Grund nicht so gern zur einjährigen Veranlagung über, weil sie sehen, dass hier etwas verschwindet, bei dem bisher niemand gemerkt hat, dass es einfach ungerecht und diskriminierend ist. Das kann ich mir gut vorstellen.
Dass Sie mit Ausfällen rechnen müssen, ist richtig. Das war für mich persönlich der Grund, relativ grosszügig zu sein. Ich sage bewusst relativ. Man hat vorhin die Zahl von 600 Millionen Franken genannt. 600 Millionen Franken Ausfall hätte der 30prozentige Rabatt nur unter den zwei Voraussetzungen ergeben, dass man kein Wirtschaftswachstum hätte und gleichzeitig sämtliche Kantone zur einjährigen Veranlagung übergehen würden. Wenn wir eine Rezession mit rückläufigen Einkommen hätten, wären die Ausfälle noch höher. Aber in diesem Fall hätten wir mit dieser Lösung – übrigens auch mit der einjährigen Veranlagung – einen automatischen Konjunkturstabilisator eingebaut. Da die Leute dann nur noch das tiefere Einkommen versteuern müssten, hätten sie mehr Geld, um es selber auszugeben und zu investieren. Nach dem heutigen System würde man darauf verzichten, obwohl es eine sinnvolle wirtschafts- und konjunkturpolitische Massnahme wäre.
Zur Berechnung der 30 Prozent: Es gibt viele Leute, die uns immer wieder vorwerfen, wir wollten mehr Steuergelder einheimsen und aus diesem Grund erfolge der «Griff in die Trickkiste»; aber wir wollen nicht mehr Steuern. Wir wollen lediglich verhindern, dass diejenigen Kantone, die die Umstellung vornehmen, durch höhere Steuern bestraft werden. Sonst können schliesslich die vermutlich gleichen Leute wieder sagen: «Sehen Sie, es war doch ein Griff in die Trickkiste.» Das wollen wir unter allen Umständen vermeiden. Deshalb sind wir auf 30 Prozent gekommen. Realistischerweise könnten es auch nicht viel weniger sein, wenn wir davon ausgehen, dass in der nächsten Zeit die Hochkonjunktur wie im letzten Jahr weitergeht.
Zur Diskussion über den Ausdruck «mindestens»: Man muss sich bewusst sein, dass wir mit der einjährigen Veranlagung die aktuellen Einkommen versteuern. Nun kann der Bundesrat, wenn man beispielsweise im Jahr 1988 das Einkommen versteuern müsste, nicht erst 1989 den Steuersatz für das Jahr 1988 festlegen. Er muss in diesem Fall den Abzug doch mindestens ein Jahr zum voraus festlegen. Das heisst, dass wir darauf angewiesen sind, eine Prognose über das Wirtschaftswachstum auf mindestens ein oder anderthalb Jahre zum voraus zu erstellen. Selbstverständlich kann man sich nicht darauf behaften lassen, dass diese Prognose im nachhinein exakt stimmt. Wir werden immer dafür sorgen müssen, dass die Leute nicht zu viele Steuern bezahlen. Es ist vielleicht paradox, wenn man das als Finanzminister sagt, vielleicht glauben Sie es auch nicht, aber mir ist es ernst damit. Deshalb bin ich dafür, dass man in dieser Hinsicht sorgfältig schätzt, wie wir das gewohnt sind, und dann die entsprechenden Ansätze festlegt. Ob sie hundertprozentig zutreffen, wird sich immer erst im nachhinein zeigen. Deshalb muss der Bundesrat hier zweifellos eine gewisse Vorsicht walten lassen. Das hätte auch dafür gesprochen, dass man diesen Abzug im Gesetz für acht Jahre festlegt. Dann hätte das Volk diese Aenderung bewusst akzeptieren können, und Sie hätten die Verantwortung nicht einfach an den Bundesrat delegiert. Aber umgekehrt – das muss man auch zugeben – hat der Vorschlag des Bundesrates einen Nachteil: Weil er auf 30 Prozent fixiert ist, gewähren wir einen zu hohen Rabatt, wenn es der Wirtschaft schlechter geht. Das ist ganz klar, aber das hätten wir in Kauf genommen, weil es finanzpolitisch, wirtschaftspolitisch und konjunkturpolitisch trotzdem richtig gewesen wäre. Wenn Sie den Antrag so akzeptieren, wird der Bundesrat also darauf achten müssen, dass er einen wirklichen Ausgleich schafft, aber dieser muss trotz allem auf der sicheren Seite liegen.

Schönenberger: Ich ziehe meinen Streichungsantrag in bezug auf Artikel 51bis Absatz 1 zurück, halte ihn aber aufrecht in bezug auf Absatz 2. Das Gehörte beruhigt mich in keiner Art und Weise. Tatsache ist, dass das Parlament das Heft hier aus den Händen gibt und vertrauensvoll dem Bundesrat überlässt, wie er in dieser Sache handeln will. Die Gefahr, dass die einjährige Veranlagung gegenüber der zweijährigen Veranlagung bevorzugt behandelt wird, ist nicht von der Hand zu weisen. Zudem haben wir hier wieder den entsprechenden Rabatt, und wer Steuergerechtigkeit will, kann auf diesem Gebiet nicht mit Rabatten arbeiten. Weitere Ausführungen erspare ich mir, beantrage Ihnen aber, Artikel 51bis Absatz 2 zu streichen.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Abs.2 – Al. 2

Meier Hans: In der Kommission war unbestritten, dass eine Mehrbelastung jener Steuerpflichtigen, die dem einjährigen Regime unterstellt sind, vermieden werden muss. Wir haben aber bei der Bereinigung von Artikel 36 eine andere Formulierung gewählt, wonach die Belastungsunterschiede auszugleichen sind und nicht ein Rabatt gewährt wird. Wir haben in der Kommission ganz deutlich gesagt, dass es nur um die Ausmerzung der Belastungsunterschiede gehen kann und keine Anreizkomponente in dieser Entlastungsregelung enthalten sein darf. Dabei gestehen wir durchaus zu, dass eine Vorausschätzung zu gewissen Abweichungen führen kann, wie das Herr Bundesrat Stich vorhin erläutert hat. Die Kommission hat sich aber strikte gegen eine Anreizkomponente bei dieser Entlastungsaktion ausgesprochen. Gerechterweise müssen wir eine Regelung treffen, wenn wir den Kompromiss vollständig schliessen müssen. Aus diesem Grund haben wir sehr vehement gegen die Limitierung bei 2000 Franken Stellung genommen. Wenn schon Rechtsgleichheit verlangt wird, dann muss sie von unten bis oben gelten, weil auch grosse und grösste Einkommen jährlich veranlagt werden. Deshalb haben wir auch gewisse Bedenken gehabt: Die Schätzung von 600 Millionen, dürfte, wie Herr Bundesrat Stich richtig gesagt hat, bei gut funktionierender Wirtschaft und wenn alle diese Umstellung vornehmen, stimmen. Aber es wären die Mehreinnahmen geblieben von jenen, die nur maximal 2000 Franken Rabatt erhalten hätten. Das war auch ein Grund, weshalb wir eine andere Regelung beantragten.
Die Redaktionskommission oder der Nationalrat könnte bei dieser Formulierung, die wir jetzt diskutieren, den Begriff «Rabatt» ausmerzen und eine ähnliche Regelung finden, wie sie in Artikel 36 vorgeschlagen wird. Wir möchten unter allen Umständen vermeiden, dass in Zusammenhang mit diesem Kompromiss von Discountregelungen gesprochen wird.

Reichmuth, Berichterstatter: Den Argumenten, die Herr Schönenberger und andere Redner zu Absatz 2 vorgebracht haben, trägt eigentlich die Formulierung der Minderheit vollauf Rechnung. Er hält fest, dass nur die Differenz zwischen den beiden Systemen auszugleichen ist und dass keine zusätzlichen Anreize irgendwelcher Art geschaffen werden können. Es ist selbstverständlich nicht sehr einfach, diese Differenz zu ermitteln. Aber auch der Artikel 208 wäre in der ursprünglichen Form, wie sie der Bundesrat vorgeschlagen hatte, nicht ohne weiteres vollziehbar gewesen. Wichtig ist, dass Absatz 2 klar festhält, dass nur die Differenz ausgeglichen werden kann.

Dass das durch die Gewährung eines entsprechenden Rabattes vom Steuerbetrag zu geschehen hat, scheint mir ebenfalls richtig zu sein, denn es wäre sehr schwierig, für die Kantone mit der einjährigen Steuerveranlagung, einen neuen Tarif auszuarbeiten. Beide Systeme, sowohl die Anpassung des Tarifes als auch die Gewährung eines Rabattes vom Steuerbetrag sind nicht ohne weiteres einfach zu vollziehen. Das ist uns klar. Aber der Bundesrat erlässt gemäss Absatz 2 die nötigen Ausführungsvorschriften. Artikel 36 Absatz 2bis, der das Gegenstück zu Artikel 51bis Absatz 2 darstellt und in dem der Bundesrat grundsätzlich an diesen 30 Prozent festgehalten hat, sowie der Antrag der Kommissionsmehrheit zu Artikel 36 Absatz 2bis entfallen, weil wir grundsätzlich bei der zweijährigen Steuerveranlagung geblieben sind. Es stehen sich nur noch der Antrag der Kommissionsminderheit zu Artikel 51bis Absatz 2 und der Streichungsantrag von Herrn Schönenberger gegenüber. Ich beantrage Ihnen, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Rüesch: Ich bin enttäuscht, Herr Bundesrat, dass Sie auf meine mathematische Kritik nicht eingetreten sind. Offenbar ist es schon zu lange her, dass ich Mathematiklehrer war, und meine Ueberzeugungskraft als Lehrer ist gesunken.
Wollen Sie an einem Prozentsatz festhalten? Sie haben unten 80 Prozent mehr Steuern, dann hat einer 30, der andere 40, der nächste 20 Prozent. Sie können nur gerecht sein, wenn Sie neue Tabellen schaffen oder wenn Sie für die einzelnen Steigungen der Progression separate Korrektursätze festlegen. Ich möchte Sie fragen: Sind Sie bereit, von einem globalen Prozentsatz abzukommen? Rabatt kann nach Duden nicht nur in Prozenten, sondern auch in Franken gewährt werden. Man kann ihn individuell gestalten, so dass er möglichst dem Wortlaut des Gesetzesartikels gerecht wird, nicht auf den Franken genau, aber doch möglichst gerecht.

Bundesrat **Stich:** Herr Rüesch, das ist selbstverständlich. Es bleibt uns gar nichts anderes übrig. Wenn Sie beispielsweise die obere Grenze bei 2000 Franken setzen, müssen wir eine andere Lösung suchen. Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, müssen wir vor allem für die Kommissionssitzung im Nationalrat eine andere Variante vorlegen, und ich hoffe nicht, dass Sie dann wieder glauben, es sei ein Griff in die Trickkiste. Wir dürfen davon ausgehen, dass Sie damit einverstanden sind, wenn wir solche Vorschläge noch unterbreiten. Wenn wir ein ähnliches System anwenden wie beim Ausgleich der kalten Progression, ist natürlich auch ganz klar, dass sich beim Höchstsatz nichts ändert.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Minderheit	25 Stimmen
Für den Antrag Schönenberger	4 Stimmen

A. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
Loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes

Art. 1 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Der Zusatz, den der Nationalrat in Artikel 1 Absatz 2 beschlossen hat, ist eine redaktionelle Vereinfachung. Wenn wir dem Nationalrat zustimmen, können wir die Artikel 12 Absatz 1, 15 Absatz 1bis, 16 Absatz 1bis, 30 Absatz 1 Ziffer 1 und 33 Absatz 1 streichen. Die Kommission beantragt einstimmig Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 4 Abs. 2 Bst. d, dbis, e
Antrag der Kommission
Bst. d
Festhalten
Bst. dbis (neu)
Einkünfte aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten;
Bst. e
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 4 al. 2 let. d, dbis, e
Proposition de la commission
Let. d
Maintenir
Let. dbis (nouveau)
Lorsqu'elles perçoivent des revenus provenant d'institutions suisses de prévoyance professionnelle de droit privé ou fournis selon des formes reconnues de prévoyance individuelle liée;
Let. e
Adhérer à la décision du Conseil national

Bst. d – Let. d

Reichmuth, Berichterstatter: Der Ständerat entschied bei Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d und folgerichtig auch bei Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe f, dass Vorsorgeleistungen an Empfänger im Ausland nur dann der Quellensteuer unterstehen sollen, wenn sie auf einem früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis beruhen.
Der Nationalrat hat diese Steuerpflicht aus wirtschaftlicher Zugehörigkeit auf die Vorsorgeleistungen insgesamt ausgedehnt. Nach der Neuregelung im BVG sind Beiträge an die berufliche Vorsorge und die gebundene Selbstvorsorge, also an die Säulen 2 und 3a, beim Einkommen abziehbar. Demgegenüber sind die Leistungen, die aus solchen Einrichtungen fliessen, steuerbar.
Es hat sich nun gezeigt, dass man die Besteuerung dadurch vermeiden kann, dass man eine Kapitalleistung vereinbart und den Wohnsitz vor deren Fälligkeit ins Ausland verlegt. Solchen Missbräuchen will der Nationalrat den Riegel schieben.
Entgegen ihrem früheren Standpunkt schliesst sich unsere Kommission der Haltung des Nationalrates grundsätzlich an. Sie hält indessen an Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d fest. Die Einkünfte aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der Selbstvorsorge sollen aber getrennt in einem neuen Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe dbis aufgenommen werden. Damit entsteht die Uebereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d und dbis beim direkten Bundessteuergesetz.
Ich beantrage Ihnen Zustimmung zu den Beschlüssen der Kommission.

Angenommen – Adopté

Bst. dbis – Let. dbis
Angenommen – Adopté

Bst. e – let. e

Reichmuth, Berichterstatter: Der Nationalrat hat daran festgehalten, dass auch die Arbeit auf einem Hochseeschiff besteuerbar sein soll. Unsere Kommission hat mit 1 zu 10 Stimmen beschlossen, dem Nationalrat zuzustimmen und diese Differenz aus der Welt zu schaffen.

Angenommen – Adopté

Miville: Ich denke nicht daran, diesen Antrag aufrechtzuerhalten. Aber als Vertreter des Kantons Basel-Stadt – einer Rhein- und seefahrenden Nation – bedaure ich den Entscheid, der hier gefällt worden ist. *(Heiterkeit)*

Art. 5
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
Streichen

Art. 5
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
Biffer

Reichmuth, Berichterstatter: Artikel 5 steht im Zusammenhang mit der Bemessungsperiode in Artikel 18. Entsprechend Ihrem Beschluss bei Artikel 18 ist hier dem Minderheitsantrag auf Streichung zuzustimmen.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 6 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 6 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Der Nationalrat hat den vom Ständerat eingefügten Absatz 2 mit der Begründung gestrichen, dass dieser Passus gar nicht nötig sei. Die Kantone könnten hier ohnehin legiferieren, wie sie wollten. Abgesehen davon befinden wir uns hier im Gebiet der Tarifhoheit der Kantone. Herr Bundesrat Stich hat in der Kommission die Autonomie der Kantone in diesem Punkt bestätigt und sich bereit erklärt, vor dem Plenum eine entsprechende Erklärung zuhanden der Materialien abzugeben.
Die Kommission stimmte unter diesen Voraussetzungen dem Nationalrat einstimmig zu und ist einverstanden mit der Streichung von Absatz 2.

Bundesrat **Stich:** Ich darf bestätigen, was Ihnen der Kommissionsberichterstatter gesagt hat. Die Bestimmung ist überflüssig. Es gehört zur Tarifhoheit der Kantone, dass sie hier selber entscheiden.

Angenommen – Adopté

Art. 8 Abs. 3 Bst. a, g, i, k
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 8 al. 3 let. a, g, i, k
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Bst. a – let. a

Reichmuth, Berichterstatter: Bei Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a geht es einmal mehr um die Besteuerung der Gratisaktien. Der Bundesrat hat in der Vorlage die Zuteilung von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen ausdrücklich als steuerfrei erklärt, allerdings in der Meinung, dass im privaten Bereich eine Kapitalgewinnsteuer in der Form der Beteiligungsgewinnsteuer eingeführt werde.
Es ist an sich unbestritten, dass aus steuersystematischen Gründen entweder die Kapitalgewinne oder aber die Gratisaktien der Besteuerung unterliegen sollten. Nun haben Ständerat und Nationalrat die Beteiligungsgewinnsteuer eindeutig abgelehnt. Trotzdem hat der Ständerat die bisherige Besteuerung der Gratisaktien nicht mehr ins Gesetz aufgenommen, während der Nationalrat dies sowohl im Steuerharmonisierungsgesetz als auch im direkten Bundessteuergesetz getan hat.
Bei der Differenzbereinigung zum direkten Bundessteuergesetz hat der Ständerat einer Formulierung zugestimmt, die die Gratisaktien grundsätzlich besteuert, die Besteuerung aber bis zu einer Veräusserung der Aktien aufschiebt. Aber auch einer solchen Lösung hat der Nationalrat nicht zugestimmt.
Nach ausgiebiger Diskussion hat unsere Kommission mit 6 zu 5 Stimmen beschlossen, dem Nationalrat zuzustimmen. Ausschlaggebend war eine Erklärung der Eidgenössischen Steuerverwaltung, dass die Kantone die Gratisaktien auch nach der Fassung des Nationalrates nicht als Einkommen besteuern müssen, wenn sie zum Schluss kommen, es liege kein Einkommen vor. Die Kantone seien in diesem Sinne frei. Die vom Ständerat beschlossene Lösung der Besteuerung der Gratisaktien bei der Veräusserung sei in keinem Kanton – und gegenwärtig besteuern nicht weniger als 19 Kantone die Gratisaktien – bekannt. Die Lösung des Nationalrates sei föderalistischer, da der Entscheid über die Besteuerung der Gratisaktien – wie bereits ausgeführt – den Kantonen überlassen werde, die dafür allerdings eine gesetzliche Grundlage haben müssen.
Ich beantrage Ihnen namens der Kommission, bei Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a dem Nationalrat zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Bst. g – let. g

Reichmuth, Berichterstatter: Es geht hier darum, dass sämtliche Alimente beim Empfänger zu besteuern sind und beim Leistenden zum Abzug zugelassen werden. Da wir bereits beim direkten Bundessteuergesetz dem Nationalrat zugestimmt haben, sollten wir in analoger Weise auch hier der Fassung des Nationalrates folgen, was Ihnen die Kommission einstimmig beantragt.

Angenommen – Adopté

Bst. i, k – let. i, k
Angenommen – Adopté

Art. 10 Abs. 2 Bst. c, g, Abs. 2bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 10 al. 2 let. c, g, al. 2bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Bst. c – let. c

Reichmuth, Berichterstatter: Hier beantragt die Kommission Zustimmung zum Nationalrat. Das ist die logische Konsequenz zu unserem Beschluss in Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe g.

Angenommen – Adopté

Bst. g – let. g
Angenommen – Adopté

Abs. 2bis – al. 2bis

Reichmuth, Berichterstatter: Die beiden Buchstaben a und b in der Fassung des Nationalrates sind materiell nicht abweichend von der Formulierung, wie sie der Ständerat getroffen hat. Die nationalrätliche Fassung entspricht auch dem direkten Bundessteuergesetz, bei dem mit dem Nationalrat keine materielle Differenz mehr besteht. Die Kommission beantragt deshalb einstimmig, bei den Buchstaben a und b dem Nationalrat zuzustimmen.
Eine Differenz besteht in bezug auf Buchstabe d, den der Nationalrat gestrichen hat. Es handelt sich um die Abzugsberechtigung von Verlusten auf Kapitalinvestitionen, die auf-

grund von Artikel 6 für neueröffnete Unternehmen getätigt wurden. Der Nationalrat hat die Abzugsmöglichkeit für solche Kapitalverluste gestrichen, weil ja auch allfällige Kapitalgewinne nicht besteuert werden. Der Bundesrat erachtet die Steuervergünstigungen, die aufgrund von Artikel 6 gewährt werden, als hinreichend. Die Kommission war sich in dieser Frage nicht einig. Sie beschloss aber mit 5 zu 4 Stimmen, dem Nationalrat zuzustimmen und die Differenz zu beseitigen.
Ich beantrage Ihnen, dasselbe zu tun.

Hefti: Ich beantrage Ihnen bei Absatz 2bis Festhalten. Abgesehen von Litera d gibt es keine Unterschiede zwischen National- und Ständerat. Einzig ist der Ständerat etwas allgemeiner in den Umschreibungen und damit etwas flexibler.
Was Litera d betrifft, scheint mir wichtig, dass das bleibt. Es wurde gesagt, die Gewinne werden nicht besteuert, also soll auch keine Bevorzugung bei Verlusten sein. Nun ist aber Litera d keine normale Bevorzugung bei Verlusten, sondern es soll den Investor, der vielleicht zögert, in eine so riskante Sache zu investieren, dazu anhalten, diesen Schritt allenfalls doch zu wagen. Denn wenn er verliert, so verliert er nur den betreffenden Einkommensteil. Er veliert nicht auch noch die auf diesem Einkommen bezahlten Steuern, die nun auch verloren wären.
Die heutige Zeit ist vielleicht etwas anders, als damals, da wir in diesem Rate über diese Litera d diskutierten. Damals wurde der Industrie vorgeworfen, sie sei zu wenig risikofreudig, sie investiere zu wenig. Es wurden einmal sogar Massnahmen vorgeschlagen, die unter dem Einsatz staatlicher Mittel private Investitionen fördern sollten. Im Fall von Litera d hat der Staat bei solchen Vorhaben nichts beizutragen, auch nichts zu verlieren. Lediglich lässt er zu einem Drittel den Abzug von Einkommen zu, wenn sich solche Investitionen als Verlust erweisen. Dabei sind alle Sicherheiten gegeben. Es muss sich um Investitionen im allgemeinen Interesse handeln (Artikel 6), und die Regierung muss zustimmen. In Oesterreich und England gibt es analoge Regelungen, die aber weiter gehen als bei uns. Diese Regelung ist also sehr zurückhaltend. Es mag wieder Zeiten geben, da man um diese Bestimmung, die die Investitionen und die Investitionsfreudigkeit auch in stark risikobehafteten Unternehmen fördert – in Unternehmen, in die man sich nicht ohne weiteres begibt, wenn nicht auch eine gewisse Lockung dabei ist –, froh sein wird. Und die Kantone werden froh sein, davon Gebrauch machen zu können, wenn sie wollen.
Ich beantrage daher Festhalten an der ständerätlichen Fassung.

Bundesrat **Stich:** Ich bitte Sie, der Kommission und dem Nationalrat zuzustimmen. Es ist nicht einzusehen, Herr Hefti, wieso man hier den Kapitalverlust als abziehbar erklären sollte, wenn andererseits Kapitalgewinne grundsätzlich nicht steuerpflichtig sind. Entweder besteuert man die Kapitalgewinne, dann kann man auch die Kapitalverluste abziehen; oder aber man lässt es bleiben, aber dann kann man nicht die Verluste abziehen; das ist keine Regelung. Das ist das eine.
Zweitens ist zu sagen, dass Sie Rechtsungleichheiten schaffen, wenn Sie voraussetzen, dass nach Artikel 6 eine Investition getätigt worden ist, das heisst, wenn der Kanton zum voraus Steuererleichterungen gewährt hat. Ein Unternehmen, das zum Beispiel vom Kanton keine Vergünstigung verlangt hat, hätte dann kein Anrecht auf diese Verlustkompensation. Das wäre eine rechtsungleiche Behandlung. Ich glaube auch nicht, dass es gut ist, wenn in dieser Hinsicht die Regierungen entscheiden müssen. Die Regierungen sollten das Gesetz vollziehen können und nicht über Einzelfälle entscheiden müssen. Denn sonst hiesse es später: Hätte er uns vorher gefragt, hätten wir ihm das gewährt. Das wäre ein zu grosser Ermessenspielraum.
Ich bitte Sie also, dem Nationalrat und Ihrer Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Hefti	5 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	21 Stimmen

Art. 11 Abs. 2
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
Festhalten

Art. 11 al. 2
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
Maintenir

Reichmuth, Berichterstatter: Aufgrund unseres Beschlusses zu Artikel 18 beantrage ich Ihnen, am Beschluss des Ständerates festzuhalten.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 12 Abs. 1, 2, 4
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Piller, Miville)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 12 al. 1, 2, 4
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2
Majorité
Maintenir
Minorité
(Piller, Miville)
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4
Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Reichmuth, Berichterstatter: Hier geht es nochmals um die sogenannte Halbfamilie oder Einelternfamilie. Ich möchte hier nicht nochmals die gleichen Ausführungen machen wie bei der Differenzbereinigung beim direkten Bundessteuergesetz Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c, wo der Ständerat eindeutig beschlossen hat, eine Gleichstellung der Halbfamilien mit den in ungetrennter Ehe lebenden Verheirateten abzulehnen. Die Gründe sind die gleichen geblieben, weshalb Ihnen die Kommission Festhalten am Beschluss des Ständerates beantragt.

Piller, Sprecher der Minderheit: Ich muss hier gleich etwas korrigieren. Der Präsident unserer Kommission hat gesagt «eindeutig». Dieser Entscheid ist nur mit dem Stichentscheid des Präsidenten zustande gekommen. Es wurde 16 zu 16 abgestimmt, und der Präsident hat dann zugunsten der ständerätlichen Fassung votiert.
Worum geht es? Ich begründe hier Artikel 12 Minderheitsan-

trag, eigentlich aber auch Artikel 35 und 36 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer. Es geht jeweils um genau das gleiche.
Der Nationalrat will – und das auf Antrag von Frau Spoerry –, dass die sogenannte Halbfamilie den Verheiratetenabzug erhält. Ich habe das letzte Mal ausgeführt warum. Frau Simmen hat mit einem sehr guten Votum das noch viel besser dargestellt. Herr Ducret hat mich damals ebenfalls unterstützt.
Ich war gestern in der parlamentarischen Gruppe Jugendpolitik und Familienpolitik. Es wurde dort ausgeführt, dass es in der Schweiz 80 000 Alleinerzieher mit 123 000 Kindern gibt. Natürlich wollen wir eine solche Entwicklung nicht fördern; aber das ist eine Realität, eine Tatsache, und wir sollten diesen Alleinerziehern entgegenkommen. In neusten Untersuchungen, auch im Bericht zur Lage der Familien in der Schweiz, kommt man ganz klar zum Resultat, dass es insbesondere diese Alleinerzieher-Familien sind, die zur Kategorie der Neuen Armut in der Schweiz gehören.
Ich möchte nicht länger werden. Ich möchte Sie bitten, doch auf Ihren Entscheid zurückzukommen, der wirklich nur mit dem Stichentscheid des Präsidenten zustande gekommen ist. Der Nationalrat hat hier ganz eindeutig festgehalten.
Ich bitte Sie, hier – und dann auch im Gesetz über die direkte Bundessteuer – im Sinne der Minderheit abzustimmen.

Frau **Simmen:** Ich kann mich sehr kurz fassen; Herr Piller hat das Wesentliche bereits gesagt. Es ist ein nach wie vor verbreiteter Irrtum zu glauben, es bedeute einen finanziellen Vorteil, wenn in einer Familie der Vater oder die Mutter fehlt. Das Gegenteil ist der Fall. Allenfalls sind bei grossen Ausgaben wie Ferien oder Reisen, die per Kopf der Familie anfallen, Einsparungen zu erzielen Aber gerade diese Ausgaben sind für einen grossen Teil der Einelternfamilien gar nicht mehr möglich.
Herr Piller hat es gesagt: Die Zahlen über die Neue Armut sprechen da eine beredte Sprache.
Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit zu unterstützen. Eine Familie ist eine Familie, auch wenn der Vater oder die Mutter fehlt.

Reichmuth, Berichterstatter: Unsere Kommission ist doch der Meinung, dass die Lösung des Nationalrates sachlich nicht richtig ist. Man sollte die Einelternfamilien nicht den Zweielternfamilien gleichstellen.
Bei Verheirateten müssen von einem Einkommen zwei Erwachsene leben, während es bei der Halbfamilie nur ein Erwachsener ist. Wenn man zudem gemäss den Beschlüssen des Nationalrates die verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen mit Kindern dem Verheiratetentarif unterstellt, resultieren für diese Kategorien bis zu einem Einkommen von 100 000 Franken Steuererleichterungen von 20 Prozent und mehr.
Die Kommission ist daher grossmehrheitlich der Meinung, dass wir hier dem Nationalrat nicht zustimmen sollen.

Bundesrat **Stich:** Es ist ein ewiger Streitpunkt, was hier wichtiger ist. Aber ich denke, dass die Logik doch für den Antrag der Kommissionsmehrheit spricht; denn im einen Fall müssen eben zwei erwachsene Personen vom gleichen Betrag leben, im andern nur eine. Deshalb wäre an sich natürlich die separate Besteuerung doch die richtigere. Im Grunde genommen würde ich mich der Mehrheit anschliessen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	12 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	14 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Reichmuth, Berichterstatter: Mit der getrennten Besteuerung von Kapitalleistungen ist der Nationalrat einverstanden. Er will jedoch den Kantonen nicht vorschreiben, zu welchem Satz die Besteuerung zu erfolgen hat. Da es nach Meinung der Kommission richtig ist, den Kantonen diese Freiheit zu lassen, stimmt sie dem Nationalrat einstimmig zu.

Angenommen – Adopté

Art. 15 Abs. 1bis, 2 Bst. e, 3 Bst. e, 3bis, 5
Antrag der Kommission
Abs. 1bis
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2 Bst. e
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3 Bst. e
Mehrheit
Streichen
Minderheit
(Piller, Miville)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3bis
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Piller, Miville)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 5 (neu)
Die Kantone sorgen dafür, dass kurzfristig realisierte Grundstückgewinne stärker besteuert werden, wenn der Verkäufer nicht aus persönlichen Gründen zum Verkauf gezwungen war. Als kurzfristig realisiert gelten Gewinne, die nach einer Besitzesdauer von weniger als fünf Jahren erzielt worden sind.

Art. 15 al. 1bis, 2 let. e, 3 let. e, 3bis, 5
Proposition de la commission
Al. 1bis
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2 let. e
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3 let. e
Majorité
Biffer
Minorité
(Piller, Miville)
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3bis
Majorité
Maintenir
Minorité
(Piller, Miville)
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 5 (nouveau)
Les cantons veillent à ce que les bénéfices réalisés à court terme soient imposés plus lourdement, lorsque le vendeur n'est pas obligé d'aliéner les immeubles pour des raisons personnelles. Sont réputés obtenus à court terme les bénéfices réalisés après une durée de possession de moins de cinq ans.

Abs. 1bis – Al. 1bis

Reichmuth, Berichterstatter: Aufgrund unseres Beschlusses zu Artikel 1 Absatz 2 stimmen wir dem Nationalrat zu.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 Bst. e – Al. 2 let. e

Reichmuth, Berichterstatter: Es geht hier um die Abschöpfung von Planungsmehrwerten. Die Fassung des Bundesrates, der der Ständerat zustimmte, war zurückhaltend, da damit eigentlich ein ausserfiskalisches Ziel verfolgt wird. Nach der von Bundesrat und Ständerat beschlossenen Fassung ist das kantonale Recht frei, diesen Tatbestand der Grundstückgewinnsteuer zu unterstellen oder eben nicht.
Der Nationalrat fand diese Lösung zu large. Er geht mit seiner Formulierung einen wesentlichen Schritt weiter, indem die Kantone verpflichtet werden sollen, solche Mehrwerte mit der Grundstückgewinnsteuer abzuschöpfen.
Die Kommission beantragt Ihnen – wie Sie auf der Ergänzung zur Fahne auf dem separaten Blatt sehen –, an der Fassung des Bundesrates und damit am Beschluss des Ständerates

festzuhalten. Sie ist der Meinung, dass es den Kantonen nach wie vor freigestellt werden soll, im Rahmen der Grundstückgewinnsteuer, auch wenn keine Veräusserung erfolgt, allfällige Planungsmehrwerte zu besteuern. In der Kommission wurde darauf hingewiesen, dass die Fassung des Nationalrates dazu führt, dass zum Beispiel der Erbauer eines Eigenheimes auf eigenem Grund und Boden verpflichtet wäre, eine Grundstückgewinnsteuer zu entrichten. Dieser Art der «Förderung» des Eigenheimes kann die Kommission nicht zustimmen, und sie beantragt Festhalten.

Angenommen – Adopté

Abs. 3 Bst. e – Al. 3 let. e

Reichmuth, Berichterstatter: Bei Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e hat es der Ständerat durch die Einschiebung eines neuen Absatzes 3bis den Kantonen freigestellt, die Grundstückgewinnsteuer bei der Ersatzbeschaffung privaten Wohneigentums aufzuschieben. Der Nationalrat geht mit seiner Formulierung in Buchstabe e weiter, indem er die Kantone zum Aufschub grundsätzlich verpflichten will, gleichzeitig dafür aber einschränkende Voraussetzungen festlegt. In der Kommission sind vor allem die Begriffe «dauernd» und «ausschliesslich selbstgenutzt» als zu enge Umschreibung empfunden worden. In der Meinung, den Kantonen die Legiferierung in diesem Punkt zu überlassen, beschloss die Kommission – allerdings knapp mit 6 zu 5 Stimmen –, am Beschluss des Ständerates festzuhalten, das heisst, die Formulierung des Nationalrates Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e zu streichen und am Absatz 3bis festzuhalten.

Piller, Sprecher der Minderheit: Der Nationalrat will, dass die Möglichkeit der Ersatzbeschaffung gesamtschweizerisch gelten soll. Im Nationalrat wurde unter anderem von Herrn Auer ausgeführt, dass die ständerätliche Kann-Formulierung der Willkür Tür und Tor öffne. In der Tat sollten wir in einem Harmonisierungsgesetz nicht zu vieles mit Kann-Formulierungen an die Kantone delegieren. Insbesondere im vorliegenden Fall ist eigentlich nur eine gesamtschweizerische Lösung sinnvoll, sonst sollten wir darauf verzichten.
Wie oft wird eine Ersatzbeschaffung in einem anderen Kanton getätigt? Wenn wir heute insbesondere von den Arbeitnehmern Mobilität verlangen, dann sollten wir in einem Harmonisierungsgesetz zumindest dafür sorgen, dass dies gesamtschweizerisch gilt und einheitlich organisiert wird, ansonsten schaffen wir grosse Ungerechtigkeiten. Nehmen wir ein Beispiel. Ein Unternehmen verlegt seinen Standort in einen andern Kanton. Angestellte, die Eigenheime hatten, müssen eine Wohnersatzbeschaffung vornehmen. Sie haben zwei Angestellte. Es wohnen nicht beide im gleichen Kanton. Sie ziehen in einen dritten Kanton. Dann kann vielleicht, wenn wir der ständerätlichen Lösung zustimmen, der eine von dieser Ersatzbeschaffungserleichterung profitieren, der andere nicht. Der Unternehmer allerdings, der eine juristische Person ist, kann in jedem Fall davon profitieren. So haben wir das beschlossen.
Wenn wir hier schon einen solchen Passus einbauen, dann bin ich der Meinung, dass die nationalrätliche Lösung die richtige ist. Der Nationalrat hat das ganz eindeutig so beschlossen, und wir sollten ihm folgen.

Hefti: Nur eine allgemeine Bemerkung zu den Ausführungen von Herrn Kollega Piller. Wir haben hier ein Harmonisierungs- und kein Zentralisierungsgesetz.

Piller: Harmonisieren heisst gesamtschweizerische und nicht zentralistische Lösungen anstreben. Gesamtschweizerisch harmonisieren ist der Auftrag, den wir vom Verfassungsgeber erhalten haben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	23 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	4 Stimmen

Abs. 3bis – Al. 3bis

Reichmuth, Berichterstatter: Der Entscheid gilt auch für Artikel 3bis; das gehört zusammen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 5 – Al. 5

Reichmuth, Berichterstatter: Diesen Absatz hat Ihre Kommission neu in der Vorlage aufgenommen und damit eine Differenz zum Nationalrat geschaffen, die vorher nicht bestand. Dieses Vorgehen ist nach dem Geschäftsverkehrsgesetz nur statthaft, wenn die Kommissionen beider Räte einen übereinstimmenden Antrag stellen. Unsere heutige Beschlussfassung, sofern Sie den beantragten Absatz ins Gesetz aufnehmen, erfolgt daher unter dem Vorbehalt, dass die nationalrätliche Kommission dem Vorgehen zustimmt. Dies ist um so mehr erforderlich, als der Nationalrat selbst den Antrag materiell schon einmal abgelehnt hat. Es geht bei diesem neuen Absatz darum, die Kantone zu verpflichten, kurzfristig realisierte Grundstückgewinne stärker zu besteuern, wenn der Verkäufer nicht aus persönlichen Gründen zum Verkauf gezwungen war. Die Opportunität einer solchen Bestimmung im Steuerharmonisierungsgesetz war in der Kommission umstritten, insbesondere deswegen, weil die meisten Kantone bereits progressive beziehungsweise degressive Belastungen bei der Grundstückgewinnsteuer kennen. Die Kommission hat aber mit 6 zu 4 Stimmen dem Antrag von Herrn Zimmerli zugestimmt und diesen Absatz beschlossen. Ich nehme an, dass Herr Zimmerli seinen Antrag noch begründen will.

Zimmerli: Ich kann es ganz kurz machen; der Kommissionspräsident hat das Wesentliche gesagt. Es geht darum, im Zusammenhang mit den Sofortmassnahmen, mit dem Massnahmenpaket Boden auf dem Gebiet des Steuerrechts für die Kantone einen Anreiz zu bieten, dass sie von den steuerrechtlichen Kompetenzen Gebrauch machen. Das ist der Hintergrund des Vorschlags, der den Kantonen gestatten soll, kurzfristig realisierte Grundstückgewinne etwas stärker zu besteuern, was in verschiedenen Kantonen schon geschieht. Wir möchten das nun im Harmonisierungsgesetz vorsehen.

Angenommen – Adopté

Art. 16 Abs. 1bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 16 al. 1bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 19
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
Festhalten

Art. 19
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
Maintenir

Reichmuth, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Zustimmung zum Nationalrat. Die Kommissionsminderheit will festhalten. Wir haben hier gleich zu beschliessen wie in Artikel 18, also Festhalten, was heisst, dass Artikel 19 gestrichen wird.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 19a
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
Titel
Zwischenveranlagung
Einleitungssatz
Eine Zwischenveranlagung für Einkommen und Vermögen wird durchgeführt bei:
Bst. a
a. Scheidung oder dauernder rechtlicher oder tatsächlicher Trennung der Ehegatten;
Bst. b
b. dauernder und wesentlicher Aenderung der Erwerbsgrundlagen zufolge Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder Beurfswechsels;
Bst. c
c. Vermögensanfall von Todes wegen.

Art. 19a
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
Titre
Taxation intermédiaire
Phrase introductive
Le revenu et la fortune font l'objet d'une taxation intermédiaire en cas:
Let. a
a. De divorce ou de séparation durable de droit ou de fait des époux;
Let. b
b. De modification durable et essentielle des bases de l'activité lucrative ensuite du début ou de la cessation de l'activité lucrative ou d'un changement de profession;
Let. c
c. De dévolution pour cause de mort.

Reichmuth, Berichterstatter: Als Folge unseres Beschlusses zu Artikel 18 muss das Zwischenveranlagungsverfahren in Artikel 19a geregelt werden.
Ich beantrage, der Kommissionsminderheit zuzustimmen. Damit treffen wir die gleiche Regelung, wie wir sie im direkten Bundessteuergesetz Artikel 52b bereits beschlossen haben.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 20
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minorité
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth)
Festhalten

Art. 20
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth)
Maintenir

Reichmuth, Berichterstatter: Ebenfalls Festhalten gemäss Kommissionsminderheit.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 22
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth)
Festhalten

Art. 22
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth)
Maintenir

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 25
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Nachdem für die juristischen Personen die einjährige Veranlagungsperiode gilt, beantragt die Kommission Zustimmung zum Nationalrat. Materiell ergibt sich keine Aenderung gegenüber unserem ersten Beschluss.

Angenommen – Adopté

Art. 27 Abs. 5
Antrag der Kommission
Mehrheit
Leistungen, welche gemischtwirtschaftliche, im öffentlichen Interesse tätige Unternehmen überwiegend an nahestehende Personen erbringen, sind zum jeweiligen Marktpreis, zu den jeweiligen Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages oder zum jeweiligen Endverkaufspreis abzüglich einer angemessenen Gewinnmarge zu bewerten; das Ergebnis eines jeden Unternehmens ist entsprechend zu berichtigen.
Minderheit
(Hefti)
Streichen

Antrag Hefti
Geben Wasserkraftwerke den erzeugten Strom vorwiegend an ihre Partner ab und liegen die dafür verrechneten Abgabepreise unter den durchschnittlichen Produktionskosten vergleichbarer Werke, so sind diese Abgabepreise für die Ermittlung des steuerlich massgebenden Gewinnes dieser Werke angemessen anzuheben. Die steuerlichen Gewinn- und Verlustrechnungen der Werke und der Partner sind entsprechend zu berichtigen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 27 al. 5
Proposition de la commission
Majorité
Les prestations que des entreprises d'économie mixte remplissant une tâche d'intérêt public fournissent, de manière prépondérante, à des entreprises qui leur sont proches sont évaluées au prix actuel du marché, à leur coût actuel de production majoré d'une marge appropriée ou à leur prix de vente final actuel diminué d'une marge de bénéfice; le résultat de chaque entreprise est ajusté en conséquence.

Minorité
(Hefti)
Biffer

Proposition Hefti
Lorsque des centrales hydro-électriques livrent la plus grande partie du courant produit à leurs partenaires en facturant des prix de remise inférieurs au coût de production moyen d'usines comparables, ces prix de remise seront majorés de manière appropriée en vue de la détermination du revenu imposable de ces centrales. Les comptes fiscaux de profits et pertes des centrales et de leurs partenaires seront rectifiés en conséquence. Le Conseil fédéral règle les détails par voie d'ordonnance.

Reichmuth, Berichterstatter: In Artikel 27 Absatz 5 geht es einmal mehr um die Besteuerung der Partnerwerke. Analoge Bestimmungen sollen sowohl im Steuerharmonisierungsgesetz als auch im direkten Bundessteuergesetz aufgenommen werden.
Wie Sie wissen, hat der Ständerat die erste Fassung abgelehnt. Experten entwickelten einen neuen Textvorschlag zuhanden des Nationalrates, dem dieser in seiner Sitzung vom 1. Februar dieses Jahres beim Steuerharmonisierungsgesetz und dann auch am 7. Juni beim direkten Bundessteuergesetz zugestimmt hat.
Unsere Kommission hat das ganze Problem nochmals gründlich behandelt. In der Zwischenzeit haben sich auch die Finanzdirektorenkonferenz und die Konferenz staatlicher Steuerbeamter des Problems angenommen. Da die vom Nationalrat beschlossene Fassung die Kommission zufolge der Ausdehnung auf alle verbundenen Unternehmen nicht zu befriedigen vermochte, hat sie beschlossen, nochmals die Stellungnahme der Finanzdirektorenkonferenz und des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke einzuholen.
Der VSE geht in seiner Eingabe vom 30. August 1989 davon aus, dass keine Aenderung der Rechtsgrundlagen oder der Praxis für die Besteuerung der Kraftwerke erforderlich sei. Er lehnt sämtliche Lösungsvorschläge – auch denjenigen von Herrn Ständerat Hefti zu Artikel 28 des Steuerharmonisierungsgesetzes – ab.
Demgegenüber hat der Vorstand der Finanzdirektorenkonferenz am 28. August 1989 mitgeteilt, dass nach der Meinung seiner grossen Mehrheit nunmehr aus politischer Sicht eine Lösung für die angemessene Besteuerung der Partnerwerke gesucht werden müsse. Die Verantwortung dafür solle nicht mehr länger zwischen dem Gesetzgeber und der Justiz hin- und hergeschoben werden. Dies setze allerdings voraus, dass der Sonderfall der Partnerwerke nicht isoliert betrachtet, sondern auf die gemischtwirtschaftlichen, im öffentlichen Interesse tätigen Unternehmen ausgedehnt werde.
Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat den Intentionen der Finanzdirektorenkonferenz entsprochen und nach Rücksprache mit der Kommissionsexpertin, Frau Prof. Dr. Yersin, eine neue Formulierung ausgearbeitet, wie aus der Ergänzung zur Fahne ersichtlich ist.
Die Fassung des Nationalrates, die allgemein von verbundenen Unternehmen ausgeht, wurde auf Leistungen eingeschränkt, welche gemischtwirtschaftliche, im öffentlichen Interesse tätigen Unternehmen überwiegend an nahestehende Personen erbringen.
Die drei Bewertungskriterien – Marktpreis, Gestehungskosten zuzüglich angemessener Aufschlag, Endverkaufspreis abzüglich einer angemessenen Gewinnmarge – wurden beibehalten. Mit der Formulierung im letzten Satz wird sichergestellt, dass keine wirtschaftliche Doppelbelastung eintreten kann.
Nach nochmaliger eingehender Aussprache beantragt Ihnen die Kommission mit 8 zu 4 Stimmen, der neuen Formulierung in Artikel 27 Absatz 5 zuzustimmen.
Untrennbar damit verbunden ist auch die Ablehnung des Minderheitsantrages von Herrn Hefti zu Artikel 28 Absatz 4. Herr Hefti, der in der Kommission einen Antrag auf Streichung zu Artikel 27 Absatz 5 gestellt hat und diesen Antrag auch als Minderheitsantrag hier einbringt, wie Sie auf der Fahne sehen, stellt heute zuhanden des Plenums in einem separaten Antrag eine neue Formulierung zur Diskussion. Ob dieser neue Antrag einen Rückzug seines Streichungsantrages bedeutet oder als Eventualantrag behandelt werden soll, wird Ihnen Herr Hefti in seiner Begründung darlegen müssen.

Hefti: Unser Herr Präsident hat mich angefragt, ob mein zuletzt ausgeteilter Antrag zu Artikel 27 nur einen Eventualantrag zum Streichungsantrag bilde. Da möchte ich erklären, dass mein am Donnerstag ausgeteilter Antrag mein einziger Antrag ist anstelle des Antrages, den die Kommissionsmehrheit vorschlägt.
Als ich seinerzeit den Streichungsantrag stellte, war das zu verstehen in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 4, wo ich jenen Minderheitsantrag stellte. Die Streichung bei Artikel 27 war gekoppelt mit dem Antrag bei Artikel 28.
Nachdem ich nun zu Artikel 27 den neuen Antrag stelle, fällt nicht nur das Streichen von Artikel 27 dahin, sondern auch der Antrag zu Artikel 28.
Wie Sie sehen, hat die Kommissionsmehrheit einen auch gegenüber der Fahne neuen Antrag gestellt, und es dürfte wohl richtig sein, dass zuerst der Antrag der Kommissionsmehrheit begründet wird.

Küchler: Seit bald zehn Jahren versuchen die Bergkantone, das Problem der heutigen Kraftwerkprivilegierung und der Partikularbesteuerung zu lösen: Dies auf dreifachem Wege: einerseits auf dem Wege der Standesinitiative, andererseits auf dem Wege der Praxisänderung im Veranlagungsverfahren und heute schliesslich auf dem Wege der Gesetzesrevision.
Im Zusammenhang mit der damaligen Standesinitiative des Kantons Graubünden im Jahre 1980 war man sich sowohl im Bundesrat wie auch im Parlament einig darüber, dass nun das Problem der Gewinnberichtigung bei Partnerwerken der Elektrizitätswirtschaft endlich einer Lösung entgegengeführt werden müsse. Das Problem sei jedoch nicht auf dem Wege der Standesinitiative, also auf dem Verfassungswege, sondern auf dem Wege der Veranlagungspraxis zu lösen.
Wie im Zusammenhang mit der Standesinitiative richtig festgestellt und empfohlen wurde, gingen die Kaftwerkkantone vor und provozierten beim Bundesgericht zwei Entscheide. Der eine betraf den Fall der Kraftwerke Hinterrhein AG im Jahre 1986, der andere den Fall des Kantons Wallis gegen die Elektrizitätswirtschaft. Im ersten Fall hat das Bundesgericht festgestellt, dass man für die Anliegen der Gebirgskantone Verständnis habe, aber es fehle an der entsprechenden gesetzlichen Grundlage. Im zweiten Fall hat das Bundesgericht in Ziffer 5e der Erwägungen festgehalten: «Die Ausführungen (des Staatsrats des Kantons Wallis) wecken für die Situation eines Gebirgskantons Verständnis und sind einfühlbar.» Ferner wurde in den Erwägungen Ziffer 4d weiter ausgeführt: «Eine erhöhte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Wasserwerkgesellschaften muss nicht anders als bei anderen besonders ertragskräftigen Unternehmungen über die Gewinnsteuer erfasst werden.» Die eigentliche Bedeutung dieser beiden Urteile der achtziger Jahre liegt darin, dass sie klarmachen, dass das Bundesgericht von sich aus nicht rechtsschöpferisch im Gebiet der Kraftwerkbesteuerung tätig sein kann. Aber es ist immerhin klar die Richtung angegeben, d. h. inwiefern und wie das geschehen soll: nämlich auf dem Weg der Gewinnbesteuerung, und zwar mittels einer noch zu schaffenden gesetzlichen Grundlage.
Damit ist der Fall wiederum bei uns Politikern, bei uns im Parlament. Es geht nun meines Erachtens nicht an, dass wir ihn weiter hin- und herschieben.
Herr Bundesrat Ritschard hat bereits 1980 im Zusammenhang mit der Standesinitiative des Kantons Graubünden wörtlich erklärt: «Persönlich bin ich sicher, dass, wenn der Weg über die Steuerrechtsinstanzen und schliesslich über das Bundesgericht nicht zum Ziel führt, der Bundesrat irgendwie aktiv werden wird, weil sie das nachher von ihm in irgendwelcher Form erwarten.» Das heisst, er hat selber zugegeben, dass eine Lösung auf dem Weg der Gesetzesrevision gefunden werden muss.

Nun wurde – nicht zuletzt auch im Auftrag des Departements – eine neue Formulierung ausgearbeitet, und diese wurde den verschiedensten Expertengremien zur Ueberprüfung zugestellt. Die neue Formulierung gemäss der Kommissionsmehrheit hat der Finanzdirektorenkonferenz, dem Expertenausschuss dieser Konferenz – dem meines Wissens unter anderem Herr Prof. Cagianut, Frau Prof. Dr. Yersin und Herr Prof. Zuppinger angehörten – und auch dem Ausschuss sowie dem Expertengremium der staatlichen Steuerbeamten vorgelegen. Alle sind zum Schluss gekommen, es handle sich um eine hieb- und stichfeste Formulierung, die auch verfassungskonform sei.

Die Finanzdirektorenkonferenz äusserte sich so: «Die grosse Mehrheit des Vorstandes der Finanzdirektorenkonferenz ist der Ueberzeugung, dass mit der neuen Formulierung der Sonderfall der Partnerwerke nicht isoliert betrachtet, sondern auf die gemischtwirtschaftlichen, im öffentlichen Interesse tätigen Unternehmungen ausgedehnt wird, aber andererseits auf den Miteinbezug der übrigen Bereiche der Wirtschaft in eine gesetzgeberische Konkretisierung des Drittvergleichs verzichtet wird.

Damit fallen die Haupteinwendungen, vornehmlich gegen die ursprüngliche Formulierung von Artikel 64 Absatz 4 des direkten Bundessteuergesetzes, eindeutig dahin.

Herr Kollege Hefti hat einen anderen Antrag unterbreitet. Gestatten Sie, dass ich kurz zwei, drei Hinweise auf die Formulierung des Antrags Hefti mache. Ich werde mich nachher nicht mehr dazu äussern.

Ich stelle fest, dass der Antrag von Herrn Kollege Hefti eine solche Prüfung, wie sie der Mehrheitsantrag bestanden hat, nicht bestehen könnte, und zwar formulierte Herr Kollege Hefti: «Geben Wasserkraftwerke den erzeugten Strom .... an ihre Partnerwerke ab .... » Mit anderen Worten: Auf diese Formulierung trifft nun gerade das Gutachten des Vororts bzw. das Gutachten Böckli vom 16. November 1988 zu, das damals gegenüber unserer ursprünglichen Formulierung Bedenken hegte und ausführte, es verletze klar Artikel 4 der Bundesverfassung, da es eine Gruppendiskriminierung und Partikularbesteuerung darstelle. Die Gruppendiskriminierung wird im Vorschlag des Herrn Kollega Hefti sogar noch innerhalb der Gruppe weitergeführt, indem die Bestimmung nicht für alle Kraftwerke, sondern lediglich für Wasserkraftwerke zur Anwendung gebracht werden soll.

Demgegenüber darf ich also festhalten, dass die Formulierung der Mehrheit nun von den Professoren Zuppinger, Yersin und Cagianut als rechts- und verfassungskonform beurteilt werden konnte. Sie ist auch praktikabel; das zeigt sich daraus, dass das Expertengremium der staatlichen Steuerbeamten sie als in dieser Hinsicht problemlos beurteilten.

Die Formulierung der Mehrheit beinhaltet nämlich eindeutig drei bewährte, erprobte Bewertungsmethoden im Zusammenhang mit Gewinnkorrekturen zwischen verbundenen Unternehmen, die bis anhin in der Praxis überhaupt zu keinen Schwierigkeiten Anlass gegeben haben.

Es ist denn auch interessant, dass das Bundesgericht bis heute noch keinen einzigen Entscheid fällen musste wegen Uneinigkeit in Bewertungsfragen, die sich auf eine der drei in unserer Formulierung erwähnten Bewertungsmethoden gestützt haben. In der Praxis ist es zudem so, dass zwischen der Veranlagungsbehörde und dem Steuerpflichtigen stets eine für beide Seiten tragbare Lösung gefunden wird. Die Steuerverwaltungen der Kraftwerkkantone sind denn auch überzeugt, dass dies auch im Falle einer künftigen Gewinnberichtigung bei den Partnerwerken durchaus der Fall sein wird.

Mit dem Nachsatz in der Formulierung der Mehrheit – «Das Ergebnis eines jeden Unternehmens ist entsprechend zu berichtigen» – wird zudem ein gesetzlicher Revisionsgrund geschaffen, und damit ist wiederum Gewähr geboten, dass sich eine einheitliche Praxis herausbilden wird. Sie sehen also, dass wir heute endlich das Versprechen, das seit Jahren immer wieder abgegeben wurde, einlösen können – und es muss eingelöst werden, weil wir Ihnen nun eine absolut hieb- und stichfeste Formulierung unterbreiten können.

Ich bitte Sie um Zustimmung zur Kommissionsmehrheit.

M. Delalay: La proposition présentée par M. Hefti semble apporter une solution au problème de l'imposition des sociétés hydro-électriques, controversées depuis maintenant dix ans, car il faut bien savoir que ces entreprises jouissent, à l'heure actuelle, d'un véritable privilège fiscal. En effet, les sociétés de partenaires sont les seuls contribuables qui peuvent calculer exactement leurs bénéfices et, par conséquent, les impôts à payer. Il leur suffit de les régler en jouant sur le prix de vente de l'énergie aux partenaires.

L'administration des contributions a mis au point une proposition convenable pour corriger cette inégalité de traitement. Elle est soutenue par la grande majorité des directeurs cantonaux des finances et nous devons l'appuyer. Je ne comprends vraiment pas pourquoi, depuis dix ans déjà, tout le monde admet qu'une solution doit être trouvée et que, lorsqu'il s'agit de passer aux actes, aucune bonne volonté ne se manifeste. Je le comprends d'autant moins que, si les sociétés de partenaires paient un peu plus d'impôts à leur lieu de production, les partenaires sont déchargés, leurs frais généraux étant plus élevés par la majoration du coût de l'énergie.

La proposition de M. Hefti n'a que l'apparence d'une solution à cette question mais elle ne parvient pas à régler le problème, même si elle admet le principe d'une certaine majoration des prix de vente actuels de l'énergie. Elle le fait par une rectification sur la base du coût de production moyen d'usines comparables. C'est un peu comme si on imposait le bénéfice des entreprises chimiques suisses en remplaçant leur chiffre d'affaires effectif par le prix de revient de produits semblables, fabriqués en Amérique du Sud. La pilule serait un peu dure à avaler.

Si M. Hefti voulait bien corriger sa proposition, je serais prêt à la voter. Elle serait équitable si elle visait à corriger les prix non pas selon les coûts moyens de production d'usines comparables mais, tout simplement, selon les prix du marché. Comme je ne suis pas certain que notre collègue veuille modifier sa proposition dans ce sens, je vous prie de voter avec moi la proposition de la majorité de la commission.

Hefti: Wenn es in meinem Antrag heisst: Wasserkraftwerke, dann sind wir uns ja bewusst, dass es um diese geht – ausgelöst durch die seinerzeitige Initiative des Kantons Graubünden, der auch klar diese anvisiert hat.

Ich habe aus den Ausführungen von Herrn Kollega Küchler etwas den Eindruck gewonnen, dass er denkt, ich wolle einfach nichts, ich wolle keine gesetzliche Lösung. Vielleicht ist das verursacht durch meinen ersten Vorstoss, wo es darum ging, Artikel 27 zu streichen, aber die Lösung bei Artikel 28 zu suchen. Nachdem das nun aus gewissen Gründen – die ich nachher noch antöne – nicht der Fall ist, verzichte ich auf die Streichung bei Artikel 27 und bringe dort meine materielle Lösung.

Einige Gebirgskantone – im Grunde genommen vor allem einer – beklagen sich, dass die bei ihnen produzierenden Wasserkraftwerke den Strom viel billiger den am Werk Beteiligten abgeben, als diese den Strom den eigentlichen Verbrauchern – Haushalte, Gewerbe, Industrie usw. – weiterverkaufen. Man glaubte, es liege hier eine unzulässige Gewinnverschiebung vor oder – was auf dasselbe herauskommt – eine verdeckte Gewinnausschüttung zulasten des produzierenden Werkes (und damit des Standortkantons) und zugunsten der Beteiligten. Wenn dem so wäre, so hätten wir heute nichts zu diskutieren: Gewinnverschiebungen bzw. verdeckten Gewinnausschüttungen kommen Steuerbehörden und Gerichte seit langem ohne weiteres bei; und wenn dies nicht schon im Rahmen des normalen Steuerverfahrens geschieht, so schafft das Bundesgericht ohne weiteres Remedur.

Ich erinnere an den in diesem Saal auch schon zitierten Fall der Schuhfabrik im Tessin und ihrer Verkaufsgesellschaft in Zürich, wo die erste der zweiten zu billig fakturierte.

Dass das Bundesgericht bei den Kraftwerken dies nicht tat, ja in einem bekannten Falle ausdrücklich ablehnte, zeigt, dass hier die Verhältnisse grundsätzlich anders liegen. Anders lag auch der Walliser Fall. Ich möchte nicht darauf zurückkommen, er betraf eine ganz andere Frage als die unsrige.

Aus manchen Gründen liegen die Verhältnisse hier anders. Ich

nenne deren nur zwei: Der vermeintlich verschobene Gewinn verschwindet in einem Mischpreis, wird also dem Konsumenten weitergegeben. Zwischen Produktionswerk und Endverbraucher fallen ebenfalls Kosten an: für den Transport auf den Ueberlandleitungen und dann für die Feinverteilung beim Endverbraucher. Nach Faustregel fallen im Schnitt vom Preis, welcher der Endabnehmer bezahlt, etwa ein Drittel auf die Verteilung, ein Drittel auf den Ueberlandtransport und ein Drittel auf die Produktion. Es geht somit nicht darum – wie in der Kommission gesagt wurde –, ob man den Berg- bzw. Standortkantonen helfen wolle oder den Elektrizitätsgesellschaften. Es stehen sich hier einerseits die Standortkantone der Produktionswerke, andererseits die Kantone, in welchen Transport und Verteilung erfolgen, sowie die Konsumenten gegenüber. Die Elektrizitätsgesellschaften werden nicht mehr und nicht weniger verdienen, sie geben allfällige Belastungen weiter.

Man kann sich fragen, ob hier der Standortkanton überhaupt Anspruch auf eine zusätzliche Leistung hat. Weder der Bundesrat noch unser Rat haben ursprünglich einen Artikel 27 vorgeschlagen. Ich hatte mich aber bereits anlässlich der früheren Debatte nicht einfach ablehnend ausgesprochen, sondern mich auch für eine gesetzliche Lösung eingesetzt.

Es liegen – wenn auch in einem begrenzten Rahmen – bei der Elektrizität etwas besondere Verhältnisse vor; denn in anderen Gebieten bestehen kaum so weitgehende Mischpreisrechnungen, und in der Elektrizität gibt es nicht in gleicher Weise Marktpreise – bzw. lassen sich solche genügend feststellen –, wie das andernorts der Fall ist.

Aber wenn man eine Regelung treffen will – wofür ich einstehe –, soll sie den rechtsstaatlichen steuerlichen Prinzipien entsprechen und von Willkür frei sein.

Wie verhält es sich diesbezüglich mit dem Mehrheitsantrag der Kommission? Nach diesem Antrag sollen die Leistungen der Produktionswerke an die Beteiligten auf drei Arten berechnet werden: zum jeweiligen Marktpreis oder zu den jeweiligen Gestehungskosten (zusätzlich eines angemessenen Aufschlages) oder zum jeweiligen Endverkaufspreis abzüglich einer angemessenen Gewinnmarge. Welche dieser drei Varianten soll nun gelten? Etwa diejenige, die für den Fiskus am günstigsten ist? Aber das hat kaum mehr etwas mit Rechtsstaatlichkeit zu tun.

Mein Antrag konzentriert sich daher auf die Gestehungskosten plus Aufschlag und lässt das andere weg, dies schon deshalb, weil es unhaltbar ist.

Der Endpreis: Er enthält Elemente – und es kommt ihnen sogar das Schwergewicht zu –, die reine Kosten sind, nämlich diejenigen für die Uebertragung vom Berggebiet in die Verbraucherzentren und diejenigen für die Verteilung in den Verbraucherzentren an die einzelnen Verbraucher. Die Uebertragung erfolgt teilweise und die Verteilung sozusagen immer durch dritte Unternehmen, also nicht durch die an den Produktionswerken Beteiligten. Das hat zur Folge, dass bei der Methode Endverkaufspreis die am Produktionswerk beteiligten Gesellschaften zusätzlich zum effektiven Ertrag noch Unkosten Dritter als Gewinn versteuern müssen. Solches lässt sich nicht vertreten. Sodann hat der Standortkanton mit Uebertragung und Verteilung nur sehr wenig zu tun, das spielt sich zumeist in den anderen Kantonen ab. Es geht nicht an, dass der Standortkanton infolge der Versteuerung zum Endverkaufspreis seine fiskalische Hand auch auf Transport und Verteilung, mit denen er nichts zu tun hat, legt. Das Kriterium Endverkaufspreis ist somit nicht haltbar.

Zum Marktpreis, mit dem sich auch Herr Kollege Delalay beschäftigt hat: Der Preis der Energie schwankt je nach Jahresarbeit, Tageszeit, gehandeltem Quantum, Bezugsdauer, Abgabepunkt und allgemeiner Situation im europäischen Verbund. Jetzt und noch für einige Zeit kann in Laufenburg 1 kWh elektrische Energie für 2,5 bis 4 Rappen bezogen werden, allerdings kurzfristig, von Tag zu Tag, weil der Marktpreis flexibel ist. Die Kommission war sich einig: Sie erachtete den Marktpreis als untaugliches Kriterium. Seine Anwendung könnte nicht anders als willkürlich erfolgen.

Somit verbleiben als einziges Kriterium die Gestehungskosten. Darauf konzentriert sich mein Antrag. Gerade bei den Speicherwerken im Gebirge gibt es erhebliche Differenzen. Alte Werke sind, solange sie nicht voll überholt werden müssen, billig. In der Kommission sind kWh-Preise von zwei Rappen genannt worden. Bei neuen Werken kann dieser Preis auf über 20 Rappen steigen. Mein Antrag soll nun präzisieren, dass auf die Mittelwerte gegangen wird und bei den Werken, welche darunter liegen, der effektive Preis im Hinblick auf die fiskalische Gewinnermittlung auf den Mittelpreis angehoben wird. Der Fiskus hat also zusätzlich zur ausgewiesenen Gewinnmarge die Differenz zwischen effektiven Kosten und Mittelwert zur Besteuerung. Bei den teuren Werken dagegen wäre eine Aufrechnung bestimmt nicht gerechtfertigt.

Mein Vorschlag für die Gestehungskosten sowie die darin enthaltene Idee des Mittelwertes schwebte auch dem Sachbearbeiter in der Steuerverwaltung vor. Er hielt aber eine gesetzliche Präzisierung nicht für erforderlich. Allein das bringt dem Werk im Steuerharmonisierungsgesetz nicht den Schutz, auf welchen ein Steuerpflichtiger im Rechtsstaat Anspruch haben kann.

Welche Werke sollen unter Artikel 27 fallen? In der Kommission herrschte stillschweigende Uebereinstimmung darüber, dass es um die Wasserkraftwerke im Gebirge gehe. Beim Kommissionsantrag stellt sich die Frage nach der Bedeutung des Wortes «gemeinwirtschaftlich». In der Kommission wurde keine klare Antwort auf diese Frage gegeben. Aber wie dem auch sei; nichtgemeinwirtschaftliche Elektrizitätswerke bleiben ausgenommen, seien sie nun privatwirtschaftlich oder rein öffentlich, und das sind zahlreiche.

Aber ob gemeinwirtschaftlich oder nicht, die sachliche Situation bleibt bei allen Werken dieselbe, insbesonders was die Frage betrifft, ob der vom Werk verrechnete Preis zu tief sei und deshalb einer Korrektur bedürfe.

Der Mehrheitsantrag ist daher ein klassisches Beispiel der Rechtsungleichheit, formal und vor allem materiell. Keine solche Rechtsungleichheit – entgegen gewissen Bemerkungen – ist die Beschränkung auf die Elektrizitätswerke. Wir haben gesehen, dass hier gewisse Besonderheiten bestehen: Mischpreis und sehr problematischer Marktpreis. Ungleiches ist aber gerade von der Rechtsgleichheit aus ungleich zu behandeln. Wenn wir das nicht könnten, wäre die Konsequenz nicht Annahme des Mehrheitsantrages, sondern dann müssten wir auf einen Artikel überhaupt verzichten.

Man hat nun, um zu den letzten Ausführungen von Herrn Küchler zu kommen, in der Kommission immer wieder auf Meinungen von Expertengremien hingewiesen. Die Kommission hatte Einsicht in diese Unterlagen. Diese zeigen: Mit der Problematik auseinandergesetzt haben sich nur diejenigen, welche dem Kommissionsantrag, wie er heute vorliegt, ablehnend gegenüberstanden. Die zustimmenden Mehrheiten begnügten sich mit der Klage, man habe für die Sache zu wenig Zeit gehabt und mit der Feststellung, es müsse nun ein politischer Entscheid gefällt werden. Sonst ging man über die konkreten Einwände einfach hinweg. Das wirkt gewiss nicht überzeugend.

Es zeigt sich auch, dass es nicht genügt, juristischer oder steuerlicher Experte zu sein, sondern dass man auch gewisse Kenntnisse von der Elektrizitätswirtschaft haben muss. Kenntnisse, die auch das von Herrn Küchler angerufene Gutachten von Herrn Prof. Böckli nicht in genügendem Mass aufweist.

Unsere eigenen Kommissionsexperten hat mein Vorredner auch genannt. Warum hat man sie in der Kommission nicht wie sonst auch zu Wort kommen lassen? Bei Herrn Prof. Cagianut kann ich es im Hinblick auf seine Beziehungen zu Graubünden begreifen. Herr Prof. Zuppinger hat nie gesagt, dass er sich diesem Kommissionsmehrheitsantrag anschliessen könne; die anderslautende Bemerkung meines Vorredners trifft nicht zu.

Mein Antrag betrifft Artikel 27. Er geht vom Antrag der Kommissionsmehrheit aus, lässt die für diese Werke unmöglichen Kriterien Endverbrauchspreis und Marktpreis weg, geht auf das wirklich greifbare Kriterium Produktionskosten plus Zuschlag, was einiges abwerfen wird.

Bezüglich der Behandlung der beteiligten Werke des Ausgleiches sind Kommission und ich gleicher Meinung. Dann räume ich dem Bundesrat noch den Weg einer Verordnung ein. Damit fällt mein Artikel 28 weg. Er hätte für das, was Graubünden

ursprünglich wollte, genügt; er war auch davon inspiriert. Nachher ging man dann weiter, vielleicht nicht zuletzt wegen einer etwas verblendeten Haltung der Elektrizitätswerke. Jedenfalls ist es heute einfacher, wenn ich mich grundsätzlich in den Rahmen der Kommissionsmehrheit stelle, als auf dem alten Vorschlag zu beharren. Darum habe ich jenen zurückgezogen.
Ich möchte Ihnen empfehlen, meinem Antrag zu Artikel 27 zuzustimmen. Ich möchte auch die Vertreter der Gebirgskantone bitten, dies zu tun. Auf die Dauer muss ihnen sicher auch an einer einwandfreien und sauberen Lösung gelegen sein.

Hunziker: Die Idee des Antrages Hefti ist besser, als die Länge seines jetzigen Begründungsvotums vermuten lässt. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen. Ich will ihn aus genereller Sicht etwas beleuchten. Man kommt nur zu einem richtigen Urteil, wenn man ihn in direktem Zusammenhang mit Artikel 64 des Bundesgesetzes B – das wir anschliessend behandeln – bringt.
Ich muss Sie kurz daran erinnern, dass der Kanton Graubünden im Jahre 1980 eine Standesinitiative eingereicht hat, die sich mit der Gewinnberichtigung bei Partnerwerken befasste. Beide Räte haben die Initiative abgelehnt. Weiter ist daran zu erinnern, dass es ein Steuerprozessverfahren der Kraftwerke Hinterrhein AG in Thusis gab, in dem man die propagierte Kostenaufschlagsmethode gesetzlich verankern wollte. Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und das Bundesgericht haben sich in den Jahren 1982 bis 1985 eingehend mit dem Problem der Besteuerung der Partnerwerke beschäftigt. Beide Instanzen haben in ihren Urteilen die bisherige Veranlagungspraxis bei Partnerwerken klar und eindeutig bestätigt. In seinem einstimmig gefassten Entscheid vom 21. Juni 1985 hat das Bundesgericht unter Berücksichtigung der extremen Langfristigkeit der abgeschlossenen Verträge in seinen Erwägungen aufgezeigt, dass nicht die isolierte Betrachtung eines einzelnen Geschäftsjahres zur Ueberprüfung der Ausgewogenheit von Leistungen des Partnerwerkes und Gegenleistungen des Partners angewendet werden darf. Aufgrund der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe der Elektrizitätswirtschaft (Versorgungspflicht, keine Gewinnmaximierung) hat das Bundesgericht in diesem Entscheid ein Leistungsgleichgewicht zwischen Partnerwerk und Partnern sowohl im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – das war 1956 – als auch zur Zeit der Steuerveranlagung – 1979/1980 – bestätigt.
Aus der Sicht des Bundesgerichtes sind somit bei diesen Partnerwerkgesellschaften keine geldwerten freiwilligen Zuwendungen an die Aktionäre festzustellen. Soweit das Bundesgericht. Es führt dann weiter aus, die Besteuerung auf der Basis der ausgewiesenen Gewinne sei folglich beizubehalten. Das erwähnte Steuerverfahren hat zudem offengelegt, dass ein allfälliger Vorteil zugunsten eines Beteiligten, sofern einer vorläge, nur schwer zu quantifizieren wäre. Die praktische Durchsetzung dieser Gesetzesbestimmung wäre von Anfang an in Frage gestellt. Das wurde damals festgehalten.
Bei der direkten Bundessteuer können verdeckte Gewinnausschüttungen beziehungsweise geschäftsmässig begründete Zuwendungen aufgrund von Artikel 64 Absatz 1 Litera b und c ohnehin erfasst werden. Sollte eine solche Gewinnkorrektur aus irgendeinem Grunde unterbleiben, wird der entgangene Ertrag entsprechend dem erhöhten Gewinnausweis bei der Partnergesellschaft erfasst und entsprechend besteuert.
Den Alpenkantonen geht es um ein Anliegen, das im Rahmen des Wasserrechtsgesetzes und nicht hier zu lösen ist. Wir haben 1985 das Wasserrechtsgesetz revidiert. Damals ist der Wasserzins erhöht worden, wobei die vom Bundesrat vorgeschlagene Anpassung von 80 Millionen Franken vom Parlament auf 170 Millionen Franken – also um mehr als das Doppelte – erhöht wurde. Der Maximalansatz wurde in Stufen auf 200 Prozent des damaligen Tarifes erhöht. Wenn man das als ungenügend erachtet, wäre wieder der Weg über das Wasserrechtsgesetz einzuschlagen, respektive über die Wasserrechtsgebühren, die die Kantone zu verlangen haben.
Damit wir hier eine saubere Kompetenzordnung haben, beantrage ich Ihnen, den Antrag Hefti anzunehmen und beim Artikel 64 des Bundesgesetzes B konsequent den Mehrheitsantrag zu streichen.

Lauber: Zur Entstehungsgeschichte des vorliegenden Vorschlages der Kommissionsmehrheit könnte man, allerdings nur für den Fall, dass Sie ihm zustimmen, sagen: «Was lange währt, wird endlich gut!»
Ich bin mit Herrn Hunziker gar nicht einverstanden, wenn er uns wieder auf die Revision des Wasserrechtsgesetzes vertröstet. Wenn man weiss, wie mühselig es jeweils ist, die bundesrechtlichen Wasserzinsminima aufzustocken, weiss man auch, dass es jeweils Jahre braucht, um eine Verbesserung zu erzielen. Wir wären ohne weiteres einverstanden einzulenken, wenn man uns sagen würde, dass die bundesrechtlich festgesetzten Wasserzinsmaxima abgeschafft und der jeweiligen Marktlage angepasst werden. Das wäre eine Möglichkeit. Wir hätten es dann nicht nötig, um Steuergerechtigkeit zu betteln.
Obwohl einige Dinge bereits gesagt wurden, erörtere ich nochmals die Entstehungsgeschichte. In seiner Antwort auf die Standesinitiative in der Frage der Kraftwerkbesteuerung hatte damals Herr Bundesrat Willi Ritschard in diesem Saal erklärt, dass es sich bei der Gewinnverteilung von Partnergesellschaften vom Produktionsstandort der Kraftwerke in die Verbraucherkantone erstens um ein echtes Problem handelt und dass es zweitens gelöst werden muss. Das sagt eigentlich alles!
Die Beratungen zu dieser Standesinitiative wurden ausgesetzt, weil man den Entscheid des Bundesgerichtes in Sachen Hinterrhein abwarten wollte. Allgemein wurde damals die Ansicht vertreten, das Problem sollte über die Veranlagungspraxis gelöst werden.
Das Bundesgericht wies dann aber einen anderen Weg, in dem es die durch die Bündner Steuerbehörden vorgenommene Gewinnberichtigung mit dem Hinweis auf die fehlende Gesetzesgrundlage abgelehnt hat. Das Bundesgericht verlangt also eine Gesetzesgrundlage zur Vornahme dieser Berichtigung. Auch im Entscheid zum Rekurs der Kraftwerksgesellschaften gegen eine differenzierte Liegenschaftssteuer im Walliser Steuergesetz hat sich das Bundesgericht erneut für eine Berichtigung der Gewinne ausgesprochen, indem es in seiner Begründung zum Entscheid darauf hinweist, dass die Frage einer gerechten Besteuerung der Kraftwerksgesellschaften am Produktionsstandort durch eine Gewinnberichtigung vorgenommen werden müsste.
Ich fasse zusammen.
1. Der Bundesrat anerkennt die Problematik der Gewinnverschiebung seit bald einem Jahrzehnt.
2. Das Bundesgericht verweist auf den Weg der Gesetzgebung.
3. Es empfiehlt eine Korrektur im Rahmen der Gewinnversteuerung. Daraus folgt doch klar, dass wir dieses Problem im direkten Bundessteuergesetz und im Steuerharmonisierungsgesetz lösen müssen.
Mit der Formulierung, die Ihnen heute vorgeschlagen wird, haben die Bergkantone zu einem Kompromiss Hand geboten, dem auch jene Wirtschaftskreise zustimmen können, denen der ursprüngliche Vorschlag der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu weit geht, weil sie daraus Nachteile im internationalen Verhältnis befürchten. Der vorgeschlagene Kompromiss trägt diesen Befürchtungen Rechnung und wurde von einem Kreis namhafter Steuerexperten im Auftrag der Finanzdirektorenkonferenz ausgearbeitet.
Der Vorstand der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz ist grossmehrheitlich – praktisch mit einer Ausnahme – der Ansicht, dass aus politischer Sicht für die angemessene Besteuerung der Partnerwerke eine Lösung gesucht werden muss. Die Verantwortung dafür darf nun nicht mehr länger zwischen dem Gesetzgeber und der Justiz hin- und hergeschoben werden. Aus steuerrechtlichen Gesichtspunkten kann in der von Frau Professor Yersin vorgeschlagenen Lösung eine konsensfähige Lösung erblickt werden.
Gegenüber den Romands möchte ich festhalten, dass diese vorliegende Formulierung nicht aus der Feder eines Kraftwerkkantons stammt, sondern aus dem Kanton Waadt.
Die grosse Mehrheit des Vorstands der FDK ist überzeugt, dass diese Lösung ein gangbarer Weg ist.

Ich mache noch ein paar Bemerkungen zum Antrag von Herrn Hefti. Vorerst ist zu bemerken, dass dieser Antrag von den Leuten an der Front weder auf die Verfassungsmässigkeit noch auf die Praktikabilität überprüft werden konnte. Immerhin scheint er – Herr Küchler hat bereits darauf hingewiesen – eine klar Artikel 4 BV verletzende Gruppendiskriminierung und Partikularbesteuerung zu enthalten. Die Gruppendiskriminierung wird sogar noch innerhalb der Gruppe weitergeführt, indem die Bestimmung nicht für alle Kraftwerke, sondern lediglich für Wasserkraftwerke gilt.
Der Vorschlag Hefti birgt auch die Gefahr in sich, dass – wenn das Harmonisierungsgesetz eine derartige Sonderregelung träfe, nie aber Gesetzeskraft erlangen würde; ich denke an das Referendum und die anschliessende Ablehnung durch das Volk – eine analoge Bestimmung in einem kantonalen Steuergesetz vor Artikel 4 BV ebenso unhaltbar wäre.
Der Antrag der Kommissionsmehrheit bezweckt keineswegs eine schärfere Besteuerung der Partnerwerke, sondern nur eine andere Verteilung der Steuern. Das ist auch richtig. Damit könnten diese Kantone Standortnachteile ausgleichen, und wir halten dafür, dass eine vernünftige und gerechte Regelung der Besteuerung der Partnerwerke für die zukünftige Steuer- und auch für die Wirtschaftspolitik dieser Berg- und Randkantone von eminenter Bedeutung ist, und dazu sollten Sie heute Hand bieten.
Als Vertreter eines bedeutenden Wasserschlosskantons, der mit einer Jahresproduktion von etwa 10 Milliarden kWh rund einen Viertel des schweizerischen Stromverbrauchs deckt und dank der grossen Rolle als Wasserschlosskanton und dank grosser Speicherkapazitäten eine wichtige Rolle im schweizerischen, aber auch im europäischen Stromverbund spielt, benutze ich hier die Gelegenheit, um im Namen der Bergkantone und der Bergbevölkerung der Finanzdirektorenkonferenz und den Experten den Dank für ihre aktive Mitarbeit bei der Suche nach einer konsensfähigen Lösung auszusprechen.
Aus der Sicht der Bergkantone gebe ich zu, dass wir der vom Nationalrat aufgenommenen Fassung den Vorzug geben könnten, aber wir sind zu einem Konsens bereit und stehen voll und ganz hinter der von der Finanzdirektorenkonferenz und ihren Experten ausgearbeiteten Verständigungslösung. Ich bitte Sie eindringlich, dieser zuzustimmen.

M. **Ducret:** Je suis navré que la discussion soit aussi longue. Si cela continue, le temps de parole qui nous est imparti sera progressivement raccourci, comme c'est déjà le cas au Conseil national. Si nous ne diminuons pas volontairement le temps de parole, nous devrons le faire par contrainte. Chacun d'entre nous peut-il parler durant vingt minutes sur un article? Cela n'est pas possible, mais je me suis tout de même demandé si je ne voulais pas vous donner mon point de vue durant vingt minutes! Cela serait d'ailleurs mon droit, mais, à mes yeux, antidémocratique. Nos séances sont limitées dans le temps. Celle que nous tenons maintenant, qui était prévue jusqu'à midi, va durer jusqu'à 13 heures. Si je parle pendant vingt minutes, elle durera jusqu'à 14 heures, mais je n'oserai le faire, étant donné que je me suis déjà exprimé en séance de commission.
M. Hefti a raison lorsqu'il défend les intérêts des cantons de montagne en ce qui concerne le problème de l'électricité. Toutefois, les partisans de cette position oublient totalement le problème posé dans ce pays par la sous-facturation, bien souvent provoquée par la domiciliation des sociétés dans des cantons à imposition réduite. Je n'en nommerai aucun, de façon à ne vexer personne et, surtout, à n'en oublier aucun. Mais ils sont connus et ils sont rares. Il est vrai que cette sous-facturation n'est pas acceptable. On ne devrait pas s'arrêter aux sociétés d'électricité, mais englober également les fabriques de charcuterie et de biscuits, les usines qui transfèrent leurs bénéfices d'un canton à l'autre, afin que la société domiciliée ici ou là paie le moins d'impôts possible.
Pour répondre à cette argumentation, l'alinéa 5 tel que le Conseil national l'a conçu est le meilleur moyen. Si l'on n'adopte pas la version du Conseil national mais que l'on tienne compte, soit du texte de la majorité de la commission, soit de la proposition de M. Hefti, cela signifie que l'on ne s'attaque qu'au problème des sociétés d'électricité, ne voulant surtout pas toucher les autres problèmes, bien que semblables, et que l'on laisse le loisir à un certain nombre de sociétés de déclarer leurs bénéfices là où bon leur semble, au Liechtenstein, pour citer un territoire non représenté ici, ou ailleurs encore. On permettrait ainsi à toutes les autres sociétés de fabrication et de production de continuer à faire du tourisme fiscal. Tel serait le résultat d'un refus de la proposition du Conseil national. C'est la raison pour laquelle, dans le délai de cinq minutes que je me suis imparti, je vous invite à refuser la proposition de la majorité de la commission et celle de M. Hefti et à vous rallier à celle du Conseil national.

Reichmuth, Berichterstatter: Der Antrag von Herrn Hefti lag in der Kommission nicht vor. Ich kann daher namens der Kommission dazu nicht Stellung nehmen. Ich frage mich allerdings – Herr Küchler hat bereits darauf hingewiesen –, ob die neue Formulierung von Herrn Hefti nicht jene Merkmale erfüllt, die bei früheren Formulierungen von Professoren und anderen Rechtsgelehrten – auch von Herrn Hefti selbst – als verfassungswidrig bezeichnet wurden. Die ausdrückliche Einschränkung der Bestimmung auf Wasserkraftwerke dürfte erneut den Vorwurf einer Diskriminierung nach sich ziehen. Sodann erfordert die Bestimmung von Herrn Hefti noch eine Verordnung des Bundesrats, was bei der Kommissionsfassung nicht nötig zu sein scheint, weil die Umschreibung der Gewinnberichtigung für die Veranlagungspraxis als genügend zu betrachten ist.
Deshalb muss ich am Antrag der Kommission festhalten, und ich empfehle Ihnen, den neuen Antrag von Herrn Hefti abzulehnen.

Hefti: Es wurde gesagt, ich hätte früher einen Antrag, wie ich ihn nun stelle, als verfassungswidrig bezeichnet. Das habe ich nie getan. Ich habe auch früher gerade in diesem Punkt das Gutachten von Professor Böckli angegriffen. Wenn Sie in meinem Antrag Rechtsungleichheiten sehen, sind dann nicht viel grössere Rechtsungleichheiten im Kommissionsantrag enthalten mit seiner Unterscheidung «gemeinwirtschaftliche und andere Werke», wobei es hier von der Sache her völlig gleich ist, wer der Träger des Werks ist? Meiner Meinung nach wären die verfassungsmässigen Bedenken – wenn überhaupt solche bestehen – beim Antrag der Kommissionsmehrheit grösser. Die Praktikabilität wird bei meinem Antrag bedeutend besser sein, beim anderen ist sie teilweise überhaupt unmöglich.

Bundesrat **Stich:** Den eidgenössischen Finanzminister muss dieses Thema an sich nicht interessieren. Es ist eine klassische Auseinandersetzung unter den Kantonen, ein Musterbeispiel des schweizerischen Föderalismus. Zudem kann man sich überlegen, ob diese Probleme nicht zweckmässiger und besser durch das Wasserrechtsgesetz gelöst worden wären und ob man sie dort nicht tatsächlich gelöst hat. In der Schweiz brauchen Verbesserungen eine sehr lange Zeit, Verschlechterungen allerdings manchmal auch.
Ich würde mich dem Antrag der Kommissionsmehrheit anschliessen. Wenn man etwas will, ist dies vermutlich doch die beste Variante. Was die Unterschiede und verschiedenen Methoden betrifft, wird man sich dann letztlich doch auf einer vernünftigen Basis finden, wenn man konkret darüber diskutiert. Es sollte doch möglich sein, dass die Kantone untereinander noch einig werden.

Präsident: Wir kommen zur Bereinigung der Anträge. Herr Ducret hat Zustimmung zum Nationalrat beantragt. Herr Hefti hat seinen Minderheitsantrag zugunsten seines Einzelantrages zurückgezogen. Wir stellen zuerst den Antrag Hefti der Mehrheit gegenüber, dann den obliegenden Antrag demjenigen von Herrn Ducret.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire
Für den Antrag Hefti 10 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 22 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag Ducret 8 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 23 Stimmen

Art. 28 Abs. 4
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Hefti)
Vom Steuerabzug gemäss Absatz 1 Buchstabe a können die Kantone Ausnahmen machen bei Wasserkraftwerken, welche die erzeugte Elektrizität an Unternehmen abgeben, die am betreffenden Werk beteiligt oder in ähnlicher Weise mit diesem verbunden sind.

Art. 28 al. 4
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Hefti)
Pour ce qui est des déductions fiscales prévues à l'alinéa premier, lettre a, les cantons peuvent prévoir des exceptions en matière d'usines hydro-électriques lorsqu'elles fournissent l'électricité produite à des entreprises qui les détiennent ou leur sont liées de manière analogue.

Reichmuth, Berichterstatter: Die Kommission beantragt, dem Nationalrat zuzustimmen. Damit gilt für die kantonalen Steuern eine analoge Regelung wie bei den direkten Bundessteuern. Wir haben das bereits in Artikel 65 Buchstabe a Bundesgesetz über die direkten Steuern so beschlossen.

Präsident: Der Minderheitsantrag von Herrn Hefti ist zurückgezogen.

Angenommen – Adopté

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr
La séance est levée à 13 h 00

83.043

Steuerharmonisierung. Bundesgesetze
Harmonisation fiscale. Lois

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 561 hiervor – Voir page 561 ci-devant

Differenzen – Divergences

A. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)
Loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (LHID)

Fortsetzung – Suite

Art. 30 Abs. 1[1]
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 30 al. 1[1]
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 31 Abs. 1 – 3
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Hefti)
Die Kantone können den Reingewinn von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, zu einem tieferen als dem ordentlichen Tarif besteuern oder steuerfrei belassen, wenn die Beteiligungen oder die Erträge aus ihnen mindestens ....

Abs. 3
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Hefti)
.... wie folgt:
a. .... auf solchen Beteiligungen werden gemäss Absatz 2 besteuert;
b. ....
c. .... zum ordentlichen Tarif besteuert; den anderen Teil dieser Einkünfte kann der Kanton zu einem tieferen als dem ordentlichen Tarif besteuern oder steuerfrei belassen.

Art. 31 al. 1 – 3
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Hefti)
.... les cantons peuvent imposer le bénéfice net des sociétés de capitaux et des sociétés coopératives n'exerçant pas d'activité commerciale en Suisse selon un barème plus avantageux

que le barème ordinaire, voire les exonérer, lorsque les participations ou leur rendement représentent au moins ....

Al. 3
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Hefti)
.... comme suit:
a. .... provenant de ces participations sont imposés selon l'alinéa 2;
b. ....
c. .... exercée en Suisse; le canton peut imposer le solde de ces recettes selon un barème plus avantageux que le barème ordinaire, voire les exonérer.

Abs. 1 – Al. 1

Reichmuth, Berichterstatter: Im direkten Bundessteuergesetz Artikel 76 Absatz 1 haben wir in Uebereinstimmung mit dem Nationalrat beschlossen, die Finanzierungs- und die Verwaltungskosten unterschiedlich zu behandeln. Finanzierungskosten sollen in ihrem effektiven Umfang zum Abzug zugelassen werden, Verwaltungskosten sollen mit 5 Prozent pauschaliert werden.
Die Kommission beantragt Zustimmung zum Nationalrat, dessen Formulierung mit dem direkten Bundessteuergesetz übereinstimmt.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Reichmuth, Berichterstatter: Der Nationalrat reduzierte die Limite für die Reingewinnbesteuerung der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, auf zwei Drittel. Der Ständerat legte gemäss Vorlage des Bundesrates den Anteil auf 70 Prozent fest.
Es handelt sich hier weitgehend um eine Ermessensfrage, weshalb die Kommission Zustimmung zum Nationalrat beantragt.
Herr Hefti hat seinen Minderheitsantrag zurückgezogen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 3 – Al. 3

Reichmuth, Berichterstatter: Herr Hefti hat seine übrigen Minderheitsanträge zu Artikel 31 zurückgezogen, nachdem die Kommission in Absatz 3 Buchstabe c seinem Antrag zugestimmt hat.
In Absatz 3 Buchstabe c geht es darum, die Einkünfte von Sitzgesellschaften ohne Geschäftstätigkeit, aber mit Verwaltungstätigkeit in der Schweiz, sofern diese Einkünfte aus dem Ausland stammen, je nach Bedeutung der Verwaltungstätigkeit zu besteuern. Die Kantone sollen die Möglichkeit haben, diese Einkünfte teilweise zu einem tieferen als dem ordentlichen Tarif zu besteuern oder steuerfrei zu belassen.
Mit Rücksicht auf die bisherige Praxis in verschiedenen Kantonen und auf die Tatsache, dass die Tarifhoheit der Kantone nicht verletzt werden soll, stimmt die Kommission dem Antrag Hefti zu.

Bst. a, b – Let. a, b
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Bst. c – Let. c
Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 32 Abs. 3
Antrag der Kommission
.... zukommt. Bei den Immobiliengesellschaften beträgt das steuerbare Eigenkapital einen Drittel der für die Gewinnsteuer massgeblichen Aktiven.

Art. 32 al. 3
Proposition de la commission
.... de capital propre. Pour les sociétés immobilières, le capital propre imposable correspond au tiers des actifs déterminants pour l'impôt sur le bénéfice.

Reichmuth, Berichterstatter: Bei Artikel 32 Absatz 3 soll nach den übereinstimmenden Beschlüssen des Nationalrates und des Ständerates bei Artikel 81 direktes Bundessteuergesetz eine feste Quotenregelung, nicht für Finanzierungsgesellschaften, wohl aber für Immobiliengesellschaften, vorgesehen werden.
Zwecks Harmonisierung mit dem direkten Bundessteuergesetz beantragt Ihnen die Kommission, die in der Fahne enthaltene Formulierung auch ins Harmonisierungsgesetz aufzunehmen.

Angenommen – Adopté

Art. 33 Abs. 1, 3
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
Streichen

Art. 33 al. 1, 3
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
Biffer

Reichmuth, Berichterstatter: Artikel 33 Absatz 1 ist bereits erledigt durch unseren Beschluss zu Artikel 1 Absatz 2.
Zu Artikel 33 Absatz 3. Eine gleichlautende Bestimmung betreffend die Ermässigung der Kapitalsteuer bei Beteiligungen, wie sie der Nationalrat hier eingefügt hat, haben wir im direkten Bundessteuergesetz Artikel 84 Absatz 1 bis gestrichen.
Der Nationalrat hat sie dort nicht mehr aufgenommen, so dass die Kommission beantragt, Absatz 3 zu streichen.

Angenommen – Adopté

Art. 37 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 37 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Hier handelt es sich um materielle und redaktionelle Verbesserungen durch den Nationalrat. Im direkten Bundessteuergesetz Artikel 96 Absatz 2 haben wir dieser Formulierung bereits zugestimmt. Daher beantragt die Kommission auch hier Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 38 Abs. 1 Bst. f, fbis, g
Antrag der Kommission
Bst. f
Festhalten
Bst. fbis (neu)
Im Ausland wohnhafte Empfänger von Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge;
Bst. g
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 38 al. 1 let. f, fbis, g
Proposition de la commission
Let. f
Maintenir
Let. fbis (nouveau)
Les bénéficiaires domiciliés à l'étranger de revenus provenant d'institutions suisses de prévoyance professionnelle de droit privé ou fournis selon des formes reconnues de prévoyance individuelle liée;
Let. g
Adhérer à la décision du Conseil national

Bst. f, fbis – Let. f, fbis

Reichmuth, Berichterstatter: Hier haben wir es materiell mit dem gleichen Tatbestand zu tun wie in Artikel 4 Absatz 2 bei den natürlichen Personen. Die Kommission beantragt Festhalten an Absatz 1 Buchstabe f und die Aufnahme des neuen Buchstabens fbis. Damit haben wir auch die gleiche Regelung wie im direkten Bundessteuergesetz.

Angenommen – Adopté

Bst. g – Let. g

Reichmuth, Berichterstatter: Hier beantragt die Kommission Zustimmung zum Nationalrat analog zu Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e.

Angenommen – Adopté

Art. 42 Abs. 3, 4
Antrag der Kommission
Abs. 3
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Piller, Miville)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4
Streichen

Art. 42 al. 3, 4
Proposition de la commission
Al. 3
Majorité
Maintenir
Minorité
(Piller, Miville)
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4
Biffer

Abs. 3 – Al. 3

Reichmuth, Berichterstatter: Die Kommission hält daran fest, dass im letzten Satz von Absatz 3 die «Muss-Formel» durch die «Kann-Formel» ersetzt wird. In Artikel 207b direktes Bundessteuergesetz haben wir bereits eine entsprechende Aenderung des AHV-Gesetzes beschlossen. Daher Antrag auf Festhalten.

Miville, Sprecher der Minderheit: Diese Auseinandersetzung stand im Zeichen eines Zielkonfliktes. Einerseits wollte man, dass die Steuerbehörden natürlich möglichst umfassende Auskünfte erhalten; andererseits herrschte im Ständerat die Meinung vor, es sei doch auch wichtig, dass möglichst alle Arbeitnehmer beispielsweise bei den Sozialversicherungen angemeldet werden und dass das nicht aus Furcht vor den fiskalischen Folgen unterbleibt. Auch das Vertrauensverhältnis zwischen Ausgleichskassen und Versicherten spielte eine Rolle. So kam man zu einer Art Kompromissartikel (Absatz 3), wo es dann heisst: «Sie können diese Behörden von sich aus darauf aufmerksam machen .... » statt «Sie machen diese Behörden von sich aus darauf aufmerksam .... ». Ich kann mich mit diesem Beschluss des Ständerates zufrieden erklären. Ich bitte Sie sehr, dabei zu bleiben, und ziehe weitergehende Anträge zurück.

Bundesrat **Stich:** Ich bitte Sie, dem Nationalrat und damit dem Bundesrat zuzustimmen und nicht die Kann-Formel zu verwenden. Mit der Kann-Formel würde der Willkür Tür und Tor geöffnet. Hier taugt eine Kann-Formel nicht sehr viel. Man muss eine zwingende Vorschrift erlassen.

Miville, Sprecher der Minderheit: Ich ziehe den Minderheitsantrag Piller/Miville zurück, bestehe aber auf dem Beschluss des Ständerates, wie er von diesem Rat gefasst worden ist, der sich dabei ja etwas gedacht hat, Herr Bundesrat Stich. Sie können diese Behörden von sich aus darauf aufmerksam machen. Das ist der Beschluss des Ständerates, und ich möchte, dass unser Rat daran festhält.

Frau **Meier** Josi: Es geht bei diesem Artikel und bei Artikel 117 um dasselbe. Damit wir dieses Problem gerade auf einmal erledigen können, möchte ich noch einmal die Geschichte in Erinnerung rufen.
Diese Artikel befassen sich mit der Amtshilfe anderer Behörden gegenüber den Steuerbehörden. Da liegt die Differenz. Der Bundesrat schlug nicht bloss eine Auskunftspflicht dieser Behörden auf Anfrage hin vor; vielmehr fordert er eine Anzeigepflicht aller Aemter, sobald die Unvollständigkeit von Steuererklärungen zu vermuten ist. Damit werden praktisch alle Behörden zu Hilfssteuerfahndern gemacht. Das schiesst über das Ziel hinaus. Deshalb stellt der Ständerat der Muss-Formel eine Kann-Formel entgegen. Das war die Entstehungsgeschichte.
Einer Minderheit des Ständerates ging sogar das zu weit; vor allem bei Artikel 117 fand damals die Diskussion statt. Diese Minderheit wollte besonders die AHV-Behörden von jeder Auskunftspflicht befreien. Sie stufte das Bedürfnis nach Versicherungsschutz der Arbeitnehmer höher ein als das Informationsbedürfnis der Steuerbehörden, die sich alle Versicherungsakten in der Praxis natürlich auch bei den Steuerpflichtigen direkt beschaffen können. Sie honorierte damit auch das Versprechen, welches seinerzeit der Wirtschaft gemacht worden war, dass Versicherungszahlen nie für Steuerbedürfnisse verwendet würden.
Dieser Minderheitsantrag ist ursprünglich in unserem Rat durchgedrungen. Er wurde aber dann in der Differenzbereinigung fallengelassen. Der Nationalrat hingegen blieb auf der Linie des Bundesrates. Damit stellt sich in der Tat heute die Lösung der Mehrheit als Kompromiss dar. Es ist die mittlere Linie, die mittlere Lösung zwischen der damaligen Minderheit des Ständerates und dem Nationalrat; weder die totale Diskretion noch die totale Information, sondern das pflichtgemässe Ermessen bei den Auskünften, die verlangt werden. Darüber hinaus sollten wir nicht mehr gehen.
Ich bitte um Zustimmung zur Mehrheit, ganz abgesehen von der Parallele zu Artikel 117 und der Parallele zur zweiten Vorlage, die wir bewahren müssen.

Miville, Sprecher der Minderheit: Herr Ducret hat gestern in einem anderen Zusammenhang das Beispiel erwähnt, dass man nicht so sehr auf den Herrn hinten im Fonds des Autos sehen müsse, sondern auf den Chauffeur, der vorne das Fahrzeug pilotiert. Ich mache Sie auf die Chauffeure in dieser Frage aufmerksam. Sie haben das Schreiben der kantonalen Ausgleichskassen vom 11. September 1989 erhalten. Die Vereinigung der Verbandsausgleichskassen hat sich in einem Schreiben vom 22. Juni 1989 – das wir auch erhalten haben – dem Standpunkt der kantonalen Ausgleichskassen angeschlossen. Die staatlichen Organe und diejenigen der Wirtschaft, die mit der Durchführung unserer Sozialversicherung betraut sind, ziehen alle am gleichen Strick. Ich hielte es doch für sehr bedauerlich, wenn wir hier gegen sie angehen würden.

Bundesrat **Stich:** Ich möchte Herrn Miville sagen, dass ich nie daran gedacht habe, dass der Ständerat nichts gedacht hätte! Der Ständerat denkt sicher immer etwas; nur ist es für den Finanzminister manchmal schwer zu verstehen, was.
Ich bitte Sie doch, dem Bundesrat und dem Nationalrat zuzustimmen, damit wir nicht eine Lösung haben, die der Willkür Tür und Tor öffnet. Mit einer Kann-Vorschrift ist es möglich, dass eine Ausgleichskasse beim Bürger A der Steuerverwaltung etwas meldet und beim Bürger B findet, das sei ein «Lieber», da brauche sie es nicht zu tun. Ich hätte gerne eine saubere Lösung. Das würde allen dienen; es würde auch der Rechtssicherheit dienen und der Willkür in der Verwaltung vorbeugen.

Le président: La proposition de la minorité a été retirée.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	28 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	3 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Reichmuth, Berichterstatter: Die Kommission ist einstimmig der Meinung, dass die vom Nationalrat aufgenommene neue Bestimmung einer Selbstverständlichkeit entspricht, die im Gesetz nicht speziell verankert werden muss.
Daher beantragen wir Festhalten am Beschluss des Ständerates respektive Streichung von Absatz 4.

Angenommen – Adopté

Art. 43 Abs. 2, 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 43 al. 2, 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Zustimmung zum Nationalrat, analog zu Artikel 118 Absatz 2 und Absatz 2bis des direkten Bundessteuergesetzes.

Angenommen – Adopté

Art. 45 Abs. 1, 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 45 al. 1, 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Ebenfalls Zustimmung zum Nationalrat, analog zu Artikel 131 Absätze 1 und 2 des direkten Bundessteuergesetzes.

Angenommen – Adopté

Art. 48 Bst. c
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 48 let. c
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Zustimmung zum Nationalrat, analog zu Artikel 134 Absatz 1 Buchstabe c des direkten Bundessteuergesetzes.

Angenommen – Adopté

Art. 55 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 55 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Zustimmung zum Nationalrat wie in Artikel 155 des direkten Bundessteuergesetzes.

Angenommen – Adopté

Art. 57 Abs. 2, 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 57 al. 2, 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Es geht bei diesen Bestimmungen um die Verjährungsfristen für die Einleitung des Nachsteuerverfahrens und für die Festsetzung der Nachsteuer. Beim direkten Bundessteuergesetz hat der Ständerat in der gleichen Frage mit 14 zu 10 Stimmen Festhalten beschlossen. Der Nationalrat beharrt bis heute unmissverständlich auf der Vorlage des Bundesrates, die 10 bzw. 15 Jahre vorsieht.
Unsere Kommission beantragt mit 5 zu 4 Stimmen, dem Nationalrat und dem Bundesrat zuzustimmen und diese Differenz zu erledigen. Zu diesem Beschluss mag der Umstand beigetragen haben, dass wir im direkten Bundessteuergesetz bei der vollendeten Steuerhinterziehung die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung ebenfalls mit 10 Jahren akzeptiert haben. Es wäre wohl unangebracht, beim Nachsteuerverfahren kürzere Fristen zu kennen als beim Hinterziehungsverfahren. Daher beantragen wir Zustimmung zum Nationalrat.

Hefti: Man kann diese Parallele nicht ziehen. Eine Hinterziehung hat etwas Unerlaubtes. Die Nachsteuer hat keine Straffolgen, wenn keine unerlaubte Handlung begangen wurde, sondern ein Irrtum oder ein Versehen vorliegt. Heute ist man schon bald bei einer Steuerbelastung zuzüglich Sozialabzüge von einem Drittel des Jahreseinkommens und mehr. Bei drei Jahren wäre das ein volles Jahreseinkommen. Also geht es meines Erachtens zu weit, auf zehn Jahre zurückzugehen.
Ich beantrage Ihnen, an unserem früheren Beschluss festzuhalten und bei den fünf Jahren zu bleiben.

Reichmuth, Berichterstatter: Ich habe an sich Verständnis für die Ausführungen von Herrn Hefti. Aber es lohnt sich wohl nicht, in diesem Punkt eine Differenz zum Nationalrat aufrechtzuerhalten. Der Nationalrat hat in dieser Frage immer unmissverständlich entschieden.
Ich bitte Sie, diese Differenz endlich zu bereinigen.

Bundesrat **Stich:** Ich schliesse mich dem Kommissionspräsidenten an.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	24 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

1. Kapitel, Titel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Chapitre 1er, titre
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Hier haben wir einen Titelkampf. Der Nationalrat möchte formell die Titel 1. und 2. Kapitel nicht gestrichen haben, wie der Ständerat dies getan hat.

Die Kommission beantragt Zustimmung zum Nationalrat, der somit die Rolle eines erfolgreichen Titelverteidigers übernimmt.

Angenommen – Adopté

Art. 60 Abs. 2, 3, 4
Antrag der Kommission
Abs. 2, 4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
Wer zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter des Steuerpflichtigen vorsätzlich eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit Busse bestraft. Die Busse beträgt bis zu Fr. 10 000.–, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu Fr. 50 000.–. Ueberdies kann unter solidarischer Haftung die Bezahlung der hinterzogenen Steuer gefordert werden.

Art. 60 al. 2, 3, 4
Proposition de la commission
Al. 2, 4
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
Celui qui incite à une soustraction d'impôt, y prête son assistance, la commet intentionnellement en qualité de représentant du contribuable ou y participe est puni d'une amende fixée indépendamment da la peine encourue par le contribuable. L'amende se monte à 10 000 francs au plus; elle est de 50 000 francs au plus, dans les cas graves ou de récidive. En outre, l'autorité fiscale peut exiger de lui le paiement solidaire de l'impôt soustrait.

Abs. 2 – Al. 2

Reichmuth, Berichterstatter: Es handelt sich hier lediglich um den Begriff des vorsätzlichen Versuchs. Versuche sind immer vorsätzlich! Die Korrektur wurde bereits beim direkten Bundessteuergesetz Artikel 183 vorgenommen, wo wir auf das Wort «vorsätzlich» verzichtet haben.
Die Kommission beantragt Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Reichmuth, Berichterstatter: Hier schlägt die Kommission grundsätzlich die Lösung des Bundesrates vor, ergänzt diese aber mit der Bestimmung, dass zu den Bussen unter solidarischer Haftung die Bezahlung der hinterzogenen Steuern gefordert werden kann.
Nach der Behandlung im Nationalrat am 1. Februar 1989 war in diesem Absatz an sich keine Differenz mehr. Das Eidgenössische Finanzdepartement hat aber in der Folge das Problem den beiden Kommissionen nochmals unterbreitet mit dem Antrag, auf die Sache zurückzukommen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die von den Räten beschlossene Regelung gegenüber dem geltenden Recht einen Rückschritt darstelle. Die blosse Möglichkeit von Bussenbeträgen bis zu 10 000 Franken bzw. 50 000 Franken sei vielfach in keinem Verhältnis zur hinterzogenen Steuer. Auch vermöchten die Bussen in Fällen, wo nicht mehr auf den eigentlichen Täter zurückgegriffen werden könne, den angerichteten Schaden in keiner Weise zu decken. Sowohl die Kommission des Nationalrates als auch unsere Kommission haben sich diesen Argumenten nicht verschlossen. Der Nationalrat hat sodann bereits am vergangenen 7. Juni im direkten Bundessteuergesetz Artikel 184 Absatz 2 die Strafsanktion insoweit ergänzt, dass neben den Bussen auf die Bezahlung der hinterzogenen Steuer unter solidarischer Haftung erkannt werden kann.
Unsere Kommission hat sich mit 9 zu 2 Stimmen diesem Beschluss angeschlossen und beantragt Ihnen, der in der Fahne enthaltenen Formulierung zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Reichmuth, Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat den Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ebenfalls unter Strafe gestellt. Wir haben beim direkten Bundessteuergesetz Artikel 185 Absatz 3 einer solchen Bestimmung ebenfalls bereits zugestimmt. Die Kommission beantragt hier Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 61 Abs. 1bis, 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 61 al. 1bis, 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Eine analoge Bestimmung haben wir mit Artikel 186 Absatz 1bis im direkten Bundessteuergesetz bereits beschlossen. Die Kommission beantragt Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 62 Abs. 2, 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 62 al. 2, 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 2 – Al. 2

Reichmuth, Berichterstatter: Hier geht es um die Verjährung der Strafverfolgung. Bereits bei Artikel 189 Absatz 1 Buchstabe b des direkten Bundessteuergesetzes haben wir der Fassung des Bundesrates und des Nationalrates zugestimmt. Die Kommission beantragt hier ebenfalls Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Reichmuth, Berichterstatter: Hier soll klargestellt werden, dass die Unterbrechung der Verjährung sowohl gegenüber dem Steuerpflichtigen als Täter wie auch gegenüber Anstiftern beziehungsweise Gehilfen wirkt. Einer analogen Bestimmung haben wir bei Artikel 189 Absatz 2 des direkten Bundessteuergesetzes bereits zugestimmt; daher beantragt die Kommission Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

2. Kapitel, Titel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Chapitre 2e, titre
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Das haben wir schon beim 1. Kapitel beschlossen.

Angenommen – Adopté

Art. 66 Abs. 1, 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 66 al. 1, 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Hier beantragt Ihnen die Kommission analog zu unseren Beschlüssen in Artikel 62 Absätze 1 und 2 Zustimmung zum Nationalrat. Damit wird auch die Uebereinstimmung mit dem direkten Bundessteuergesetz erreicht.

Angenommen – Adopté

Art. 70 Abs. 1, 2
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Piller, Miville)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 70 al. 1, 2
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2
Majorité
Maintenir
Minorité
(Piller, Miville)
Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1 – Al. 1

Reichmuth, Berichterstatter: Auch hier beantragt Ihnen die Kommission Zustimmung zum Nationalrat, als Folge der Tatsache, dass wir der Beibehaltung der Kapitel zugestimmt haben.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Reichmuth, Berichterstatter: Der Nationalrat hat Artikel 70 Absatz 2 gestrichen, in der Absicht, das Bundesgericht als direkte Entscheidungsinstanz einzusetzen. Unsere Kommission entschied sich mit 6 zu 3 Stimmen für Festhalten. Sie erinnerte sich an die sehr ausgiebigen Diskussionen in unserem Rat unter der Führung von Ständerat Franz Muheim. Unser Antrag lautet auf Festhalten.

Miville, Sprecher der Minderheit: Ich vertrete hier den Standpunkt der Minderheit und empfehle Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen und diesen Absatz 2 zu streichen. Es geht um die mit diesem Gesetz neu eingeführte Verwaltungsgerichtsbeschwerde in eidgenössischen Steuersachen.
Unser Rat befand aus irgendwelchen föderalistischen Erwägungen, dass das Bundesgericht bei Gutheissung der Beschwerde nicht selber entscheiden könne, sondern dass es den Entscheid aufzuheben und ihn zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen habe.
Der Nationalrat hält diesen Umweg für überflüssig. Er hält das Vorgehen für schwerfällig; überdies ist er der Meinung, das von uns eingeschlagene Verfahren diene nicht der einheitlichen Rechtsprechung in Steuerharmonisierungssachen. Hinzu kommt, dass in diesen Fragen ja nicht primär kantonales Recht zur Diskussion steht, sondern dass es um die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes geht, also in hohem Masse doch eigentlich um eidgenössisches Recht, das auch einheitlich vom Bundesgericht entschieden werden müsste.
Aus diesem Grunde beantrage ich Ihnen namens der Minderheit, hier dem Nationalrat zuzustimmen. Die Frage scheint mir nicht von so grosser Bedeutung zu sein, dass hier unbedingt auf einer Differenz bestanden werden müsste.

Bundesrat **Stich:** Hier unterstützt der Bundesrat die Minderheit, denn wir erachten es als richtig, dass das Bundesgericht hier endgültig entscheidet. Es geht nicht an, dass die Sache dann wieder an eine Vorinstanz zurückgeht zur Neubeurteilung. Letztlich sollte auch ein gerichtliches Verfahren einmal ein Ende haben. Ein Beschwerdeverfahren sollte erledigt werden, man sollte es nicht über Jahre oder Jahrzehnte hinausziehen können, sondern das Bundesgericht ist die oberste Instanz; hier in diesen Kapiteln geht es, wie Herr Miville gesagt hat, um Bundesrecht, das allenfalls verletzt ist. Da ist die letzte Instanz ganz klar das Bundesgericht, und deshalb bitte ich Sie, der Minderheit, dem Nationalrat und dem Bundesrat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	10 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	19 Stimmen

Art. 71
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat die Kommission für die Steuerharmonisierung gestrichen. Unsere Kommission hat wegen des Verlustes dieser Harmonisierungskommission keine Tränen vergossen. Sie beantragt Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 72a
Antrag der Kommission
....
Art. 50 Abs. 1bis
.... ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, einschliesslich der ....

Art. 72a
Proposition de la commission
....
Art. 50 al. 1bis
.... l'entrée en vigueur de cette loi, y compris ....

Reichmuth, Berichterstatter: In Artikel 42 Absatz 3 haben wir die Organe der AHV von der Auskunftspflicht in Steuersachen nicht ausgenommen. Dem widerspricht Artikel 50 Absatz 1 des AHV-Gesetzes. In Artikel 207b des direkten Bundessteuergesetzes hat der Ständerat deshalb bereits die notwendige Aenderung des AHV-Gesetzes beschlossen. Der Nationalrat hat dem zugestimmt und diese Bestimmung auch als Artikel 72a in dieses Steuerharmonisierungsgesetz aufgenommen. Ich beantrage Ihnen daher, dem Nationalrat zuzustimmen.
Dann haben wir noch die von der Kommission beantragte Aenderung im zweiten Satz von Artikel 50 Absatz 1bis. Dieser Antrag der Kommission wird hier fallengelassen; es handelt sich um einen Irrtum. Der Antrag ist deshalb im Einverständnis mit der Kommission gegenstandslos.

Art. 73 Abs. 1, 4
Antrag der Kommission
Abs. 1
Unter Vorbehalt von Artikel 18bis passen die Kantone ....

Abs. 4
Mehrheit
Nach Ablauf der gleichen Frist von acht Jahren und wenn mindestens die Hälfte der Kantone die einjährige Steuerperiode eingeführt hat, erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung Bericht über den Stand der Gesetzgebung in den Kanto-

nen und stellt gegebenenfalls Antrag auf Aufhebung von Artikel 18a.
Minderheit
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
Nach Ablauf der Frist gemäss Absatz 1 und wenn mindestens die Hälfte der Kantone für die natürlichen Personen die einjährige Steuerperiode eingeführt hat, erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung Bericht über den Stand der Gesetzgebung in den Kantonen und beantragt gegebenenfalls den allgemeinen Wechsel zur einjährigen Veranlagung der Einkommenssteuern mit Gegenwartsbemessung.

Art. 73 al. 1, 4
Proposition de la commission
Al. 1
Sous réserve de l'article 18a, les cantons ....

Al. 4
Majorité
A l'expiration de ce même délai de huit ans et si au moins la moitié des cantons introduit la taxation annuelle, le Conseil fédéral remet à l'Assemblée fédérale un rapport sur l'état de la législation dans les cantons et propose, si nécessaire, la suppression de l'article 18a.
Minorité
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
A l'expiration du délai prévu au premier alinéa et si au moins la moitié des cantons introduit la taxation annuelle, le Conseil fédéral remet à l'Assemblée fédérale un rapport sur l'état de la législation dans les cantons et propose, si nécessaire, de manière générale, le passage à la taxation annuelle postnumerando pour l'impôt sur le revenu.

Reichmuth, Berichterstatter: Artikel 73 steht im Zusammenhang mit Artikel 18. Nachdem Sie der Minderheit zustimmten, entfällt hier der Antrag der Kommissionsmehrheit ebenfalls. Ich beantrage Ihnen, der Kommissionsminderheit zuzustimmen. Damit soll signalisiert werden, dass der Harmonisierungsauftrag gemäss Bundesverfassung, den wir zurzeit bei der zeitlichen Bemessung nicht voll erfüllen können, in einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls weiterverfolgt werden sollte.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 73a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Hier haben wir bereits bei Artikel 207a des direkten Bundessteuergesetzes dem Nationalrat zugestimmt. Die Kommission beantragt hier ebenfalls Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 74 Abs. 1, 2
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
Festhalten

Art. 74 al. 1, 2
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
Maintenir

Reichmuth, Berichterstatter: Dieser Artikel steht ebenfalls im Zusammenhang mit Artikel 18. Deshalb entfällt hier der Antrag der Kommissionsmehrheit. Ich beantrage Annahme des Minderheitsantrages.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

B. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)
Loi fédérale sur l'impôt direct (LIFD)

Art. 5 Abs. 1 Bst. dbis, e
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 5 al. 1 let. dbis, e
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Bei Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben dbis und e beantragt die Kommission Zustimmung zum Nationalrat analog zu Artikel 42 Buchstabe dbis Steuerharmonisierungsgesetz.

Angenommen – Adopté

Art. 18 Abs. 3
Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Küchler)
Streichen

Art. 18 al. 3
Proposition de la commission
Majorité
Maintenir
Minorité
(Küchler)
Biffer

Reichmuth, Berichterstatter: Die Kommission beantragt mit 5 gegen 4 Stimmen Festhalten. Die Streichung von Absatz 3 wäre kein Beitrag zur Rechtssicherheit. Der Bundesrat hat in der Kommission und im Nationalrat gegen die Streichung nicht opponiert in der Meinung, man könnte es auch der Praxis überlassen. Hier liegt aber ein Antrag von Herrn Küchler vor.

Küchler, Sprecher der Minderheit: Nachdem wir uns beim direkten Bundessteuergesetz bereits in einem fortgeschrittenen Differenzbereinigungsverfahren befinden, sollten wir in Anbetracht der Fülle der noch bestehenden Differenzen bestrebt sein, jede Möglichkeit zu deren Eliminierung zu nutzen, vor allem dann, wenn es sich nicht um Fragen von ausserordentlicher Tragweite handelt.
Unsere Kommission ist meines Erachtens relativ rasch über diese Differenz hinweggegangen. Wir haben sie materiell nicht mehr gross ausdiskutiert. Es geht hier vorwiegend um die Frage, ob bereits die bloss dauernde Verpachtung eines Geschäftsbetriebes einer Veräusserung bzw. Ueberführung ins Privatvermögen gleichzustellen sei und damit der Einkommenssteuer unterliege. Die Nationalratskommission und der gesamte Nationalrat haben bereits zweimal in Abweichung vom Vorschlag des Bundesrates eindeutig entschieden, dass selbst die längerdauernde Verpachtung nicht einer Gewinnbesteuerung zu unterstellen sei. In diesem Zusammenhang muss auf die Geschäftsüberführungen an Nachkommen hingewiesen werden. Diese erfolgen erfahrungsgemäss sehr oft dadurch, dass ein Geschäft oder ein Gewerbebetrieb vorerst einmal während einer gewissen Zeit an einen Nachkommen verpachtet und erst in einem späteren Zeitpunkt von diesem zu Eigentum übernommen wird. Dieser Geschäftsübergang an einen Nachkommen würde ganz erheblich erschwert, wenn bereits eine Verpachtung mit einer Gewinnsteuer bela-

stet würde, wie dies der Bundesrat vorsieht. Solches ist meines Erachtens gewerbepolitisch unerwünscht und verfehlt. Ich beantrage Ihnen aus diesem Grunde, in Uebereinstimmung mit dem Nationalrat, die Ueberführung eines Betriebes durch blosse Verpachtung nicht zu besteuern, sondern den Betrieb diesfalls weiterhin als Geschäftsvermögen zu qualifizieren und die Besteuerung erst beim endgültigen, definitiven Uebergang vorzunehmen, sofern bei dieser Ueberführung dannzumal überhaupt ein Gewinn entsteht.
Anlässlich der Plenumsdebatte im Nationalrat vom 15. Dezember 1987 hat auch Herr Bundesrat Stich hierzu wörtlich ausgeführt: «Wir sind mit dem Streichungsantrag einverstanden, nicht weil wir alle Schlussfolgerungen des Kommissionsreferenten teilen, sondern weil wir der Auffassung sind, diese Frage könne man ruhig der Praxis überlassen.»
Herr Bundesrat Stich, ich schliesse mich voll und ganz dieser Auffassung an. Ich halte also dafür, dass wir aus diesem Problem keine Prestigefrage machen sollten, indem wir restriktiver sein müssten als der Nationalrat; gerade aus der Sicht des Gewerbes dürfen wir uns hier ruhig dem ursprünglichen Entscheid der Grossen Kammer anschliessen.
Ich bitte Sie, im Interesse der effizienten Differenzbereinigung dem Nationalrat zuzustimmen.

Bundesrat **Stich:** Es ist erfreulich, wenn Herr Küchler mir einmal zustimmt; aber ich stimme ihm in seinen Ausführungen nicht zu. Ich stehe zu dem, was ich gesagt habe. Aber es wäre falsch anzunehmen, dass die Streichung auch den Wegfall für die Anwendung in der Praxis bedeutete. Bei Streichung ist die Justiz frei. Wenn etwas im Gesetz nicht festgelegt ist, ist es natürlich Sache der Gerichtsbehörden zu entscheiden, ob man eine Verpachtung als dauernde Geschäftsaufgabe betrachtet oder nicht. Es bleibt also bei der heutigen Praxis, wenn Sie hier dem Nationalrat folgen. Deshalb haben wir dem zugestimmt.
Ich bitte Sie zur Kenntnis zu nehmen, dass es bei der heutigen Praxis auf jeden Fall bleibt, Herr Küchler.

Hefti: Es frägt sich eben, ob die heutige Praxis sachlich und rechtlich richtig ist. Schaffen wir hier für die Zukunft eine klare Lösung; die heutige Praxis, sofern sie überhaupt so besteht, ist gewerbefeindlich.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	13 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	17 Stimmen

Art. 20 Abs. 1 Bst. a, a praebis, b
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 20 al. 1 let. a, a praebis, b
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Bst. a, a praebis – let. a, a praebis

Reichmuth, Berichterstatter: Der Nationalrat hat die Buchstaben a und a praebis verschmolzen. Er hat den seinerzeit gestellten Minderheitsantrag von Herrn Miville wieder aufgenommen und den Begriff der Vorsorge präzisiert. Die Formulierungen waren in der Kommission und in unserem Rat sehr umstritten.
Unter den heute gegebenen Umständen, vor allem weil der Nationalrat den Begriff der Vorsorge präzisiert hat, stimmt die Kommission mit sechs zu zwei Stimmen dem Nationalrat zu. Das gilt für Buchstabe a und a praebis.

Angenommen – Adopté

Bst. b – Let. b

Reichmuth, Berichterstatter: Ueber das Thema der Besteuerung der Gratisaktien haben wir bei Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a Steuerharmonisierungsgesetz verhandelt. Nachdem Sie dort Zustimmung beschlossen haben, ist es gegeben, hier im direkten Bundessteuergesetz dasselbe zu tun. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 21 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 21 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Bei Artikel 21 Absatz 2 geht es lediglich um eine redaktionelle Aenderung ohne materielle Bedeutung. Wir stimmen dem Nationalrat zu.

Angenommen – Adopté

Art. 24 Bst. b, h
Antrag der Kommission
Bst. b
b. .... Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a bleibt ....
Bst. h
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 24 let. b, h
Proposition de la commission
Let. b
b. .... L'article 20, 1er alinéa, lettre a, demeure réservé;
Let. h
Adhérer à la décision du Conseil national

Bst. b – Let. b

Reichmuth, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Zustimmung zum Nationalrat. Die Aenderung steht im Zusammenhang mit der Bereinigung von Artikel 20.

Angenommen – Adopté

Bst. h – Let. h

Reichmuth, Berichterstatter: Wir stimmen dem Nationalrat zu, analog zum Beschluss bei Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe k im Steuerharmonisierungsgesetz.

Angenommen – Adopté

Art. 31 Abs. 1
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
Festhalten

Art. 31 al. 1
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
Maintenir

Reichmuth, Berichterstatter: Artikel 31 Absatz 1 steht im Zusammenhang mit der Bemessungsperiode und damit im Zusammenhang mit Artikel 51. Wir beantragen hier Festhalten gemäss Kommissionsminderheit, nachdem grundsätzlich an der zweijährigen Veranlagung festgehalten wurde.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 32 Abs. 2bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 32 al. 2bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Bei Artikel 32 Absatz 2bis besteht die Differenz lediglich in einem Komma, das bei der Fassung des Ständerates überflüssig ist. Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 35 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2
Antrag der Kommission
Abs. 1 Bst. c
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Piller, Miville)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
Festhalten

Art. 35 al. 1 let. c, al. 2
Proposition de la commission
Al. 1 let. c
Majorité
Maintenir
Minorité
(Piller, Miville)
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
Maintenir

Abs. 1 Bst. c – Al. 1 let. c

Reichmuth, Berichterstatter: Bei Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c geht es wieder um die Besteuerung der sogenannten Halbfamilie. Namens der Kommissionsmehrheit beantrage ich Festhalten. Es geht hier um die gleiche Frage, wie wir sie gestern bei Artikel 12 Absatz 2 des Steuerharmonisierungsgesetzes behandelt haben, um die sogenannten Halbfamilien. Gestern haben Sie allerdings mit zwei Stimmen Differenz – nämlich mit 14 zu 12 Stimmen – dem Nationalrat zugestimmt. Materiell möchte ich keine weiteren Ausführungen machen, sondern lediglich festhalten, dass die Gleichstellung der Halbfamilie mit der vollständigen Familie nicht gerechtfertigt ist. Wenn wir festhalten, müssen wir im Steuerharmonisierungsgesetz Rückkommen auf Artikel 12 Absatz 2 beschliessen.
Die Kommissionsmehrheit beantragt also hier Festhalten am Beschluss des Ständerates.

Piller, Sprecher der Minderheit: Entschuldigen Sie, Herr Kommissionspräsident, wenn ich hier nicht einverstanden bin. Wir haben bei der vorletzten Lesung mit 16 zu 16 Stimmen, mit dem Stichentscheid des Präsidenten, Festhalten beschlossen. Gestern haben wir uns im Harmonisierungsgesetz klar für eine Besserstellung der Halbfamilien ausgesprochen. Der Nationalrat hat einstimmig diese Lösung getroffen. Wir sollten doch jetzt in Analogie zum gestrigen Beschluss zugunsten dieser Halbfamilien diesen Schritt tun und dem Nationalrat zustimmen.
Frau Simmen und ich haben gestern aufgeführt, warum es hier wichtig ist, dass wir diesen Schritt tun. In der letzten Lesung hat uns auch Herr Ducret unterstützt.
Ich habe gestern gesagt, dass wir heute in der Schweiz 80 000 Alleinerzieher mit 130 000 Kinder haben. Natürlich ist das ein Problem, aber es ist eine Realität, und gerade diese Leute befinden sich zum Teil in der Neuen Armut. Wir sollten doch jetzt nicht zurückkommen auf unseren gestrigen Entscheid, nachdem wir uns schon in der letzten Lesung knapp entschieden haben. Wir sollten diese Differenz bereinigen.
Herr Küchler hat vorhin gesagt: Wir sollten nach Möglichkeit Differenzen bereinigen. Indem er hier erneut eine Differenz schafft, trotz der klaren Ausmarchung im Nationalrat, wäre er nicht ganz logisch.
Ich bitte Sie, im Sinne des gestrigen Beschlusses der Minderheit zuzustimmen.

Reichmuth, Berichterstatter: Wir haben zwei Gesetze, das Harmonisierungsgesetz und das Gesetz über die direkte Bundessteuer. Wir haben auch gestern bei der Frage der zeitlichen Bemessung getrennt abgestimmt, einmal im Harmonisierungsgesetz und dann im direkten Bundessteuergesetz. Es bleibt uns nichts anderes übrig, als hier noch einmal abzustimmen. Ich habe den Antrag der Kommissionsmehrheit zu vertreten und habe Ihnen die Begründung bekanntzugeben. Es liegt an unserem Rat, wenn er das will, den gestrigen Beschluss zu bestätigen, oder, wenn er das nicht will, heute anders zu entscheiden; dann müsste allenfalls Rückkommen auf den gestrigen Beschluss beschlossen werden.

Bundesrat **Stich:** Ich verzichte; ich muss ja nicht interpretieren, was der Ständerat gestern gedacht hat.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	10 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	22 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Reichmuth, Berichterstatter: Wir haben noch Artikel 35 Absatz 2. Wir beantragen dort, als Folge unseres Beschlusses bei Artikel 51, der Minderheit zuzustimmen.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 36 Abs. 2, 2bis
Antrag der Kommission
Abs. 2
Mehrheit
Festhalten (nur 1. Satz)
Minderheit
(Piller, Miville)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2bis (neu)
Solange Artikel 51a nicht aufgehoben ist, gewährt der Bundesrat einen Abzug auf dem Steuerbetrag, um mindestens die Belastungsunterschiede auszugleichen, die sich im Verhältnis zwischen Kantonen mit unterschiedlicher Regelung der zeitlichen Bemessung ergeben.

Antrag Schönenberger
Abs. 2bis
Streichen

Art. 36 al. 2, 2bis
Proposition de la commission
Al. 2
Majorité
Maintenir (seulement la phrase introductive)
Minorité
(Piller, Miville)
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2bis (nouveau)
Aussi longtemps que l'article 51a n'est pas abrogé, le Conseil fédéral accorde une réduction sur le montant d'impôt pour compenser au moins les différences de la charge fiscale qui se produisent dans les relations entre cantons dont la réglementation du calcul dans le temps est différente.

Proposition Schönenberger
Al. 2bis
Biffer

Abs. 2 – Al. 2

Reichmuth, Berichterstatter: Der Artikel 36 Absatz 2 steht in Zusammenhang mit der Halbfamilie in Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c. Wir müssen in diesem Fall dem Nationalrat zustimmen, gestützt auf unseren vorherigen Beschluss.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Abs. 2bis – Al. 2bis

Reichmuth, Berichterstatter: Da haben wir die beiden Anträge des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit, die entfallen, weil wir gestern ja grundsätzlich an der zweijährigen Veranlagungsperiode festgehalten und die entsprechenden Bestimmungen in Artikel 51bis angenommen haben. Artikel 36 Absatz 2bis entfällt.

Fällt dahin – Est caduc

Art. 38 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 38 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Bei Artikel 38 Absatz 2 beantragt die Kommission Zustimmung zum Nationalrat. Bei der Kapitalleistung aus Vorsorge will der Ständerat den Rentensatz anwenden. Der Nationalrat will einen Ansatz von einem Fünftel des Tarifs. Um keine Privilegierung gegenüber den Rentnern zu schaffen, stimmt die Kommission hier dem Nationalrat zu.

Angenommen – Adopté

Art. 39 Abs. 2, 2bis
Antrag der Kommission
Abs. 2
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
Festhalten

Abs. 2bis (neu)
Absatz 2 findet erst Anwendung, wenn gestützt auf Artikel 212p Artikel 51a aufgehoben wird. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Regelung von Artikel 212m Absatz 2.

Antrag Schönenberger
Abs. 2bis
Streichen

Art. 39 al. 2, 2bis
Proposition de la commission
Al. 2
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
Maintenir

Al. 2bis (nouveau)
L'alinéa 2 n'est applicable que si l'article 51a est supprimé en vertu de l'article 212p. Jusque-là, la réglementation prévue à l'article 212m, alinéa 2, reste en vigueur.

Proposition Schönenberger
Al. 2bis
Biffer

Reichmuth, Berichterstatter: Bei Artikel 39 fallen die Absätze 2 und 2bis dahin, und zwar aus den gleichen Gründen, wie ich Ihnen dies vorhin bei Artikel 36 Absatz 2bis dargetan habe.

Fällt dahin – Est caduc

Art. 51
Siehe hienach – Voir ci-après

Art. 51bis (neu)
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
Titel
Fakultative einjährige Steuerperiode
Abs. 1
Die Kantone sind frei, in Abweichung von den Artikeln 51, 51a, 52, 52a, 52b und 52c für die zeitliche Bemessung eine einjährige Steuerperiode, entsprechend einem Kalenderjahr, festzulegen. Die dafür notwendigen Vollzugsbestimmungen erlässt der Bundesrat.
Abs. 2
Sofern durch das System der einjährigen Steuerperiode mit Gegenwartsbemessung ein höheres steuerbares Einkommen resultiert als bei Anwendung der zweijährigen Steuerperiode nach Artikel 51, ist die Differenz durch die Gewährung eines entsprechenden Rabattes vom Steuerbetrag auszugleichen. Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

Art.51bis (nouveau)
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
Titre
Période fiscale annuelle facultative
Al. 1
Les cantons sont libres, en dérogation aux articles 51, 51a, 52, 52a, 52b et 52c de fixer pour le calcul de l'impôt dans le temps une période fiscale annuelle qui correspond à l'année civile. Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'éxécution nécessaires.
Al. 2
Dans la mesure où l'application du système annuel *postnumerando* dégage un revenu imposable plus élevé par rapport à l'imposition bisannuelle *praenumerando* selon l'article 51, la différence doit être compensée par l'octroi d'un rabais correspondant sur le montant d'impôt. Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'application nécessaires.

Fällt dahin – Est caduc

Art. 51a
Antrag der Kommission
Titel
Fakultative zweijährige Steuerperiode
Text
Die Kantone sind frei, in Abweichung von Artikel 51 für die zeitliche Bemessung eine zweijährige Steuerperiode, entsprechend zweier Kalenderjahre, festzulegen und als Bemessungsgrundlage das durchschnittliche Einkommen der bei-

den letzten der Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahre heranzuziehen. Diesfalls gelten die Vorschriften des Titels 4a (Artikel 212a-g) der Schlussbestimmungen.

Antrag Schönenberger
Streichen

Art. 51a
Proposition de la commission
Titre
Période fiscale bisannuelle facultative
Texte
Les cantons sont libres, en dérogation à l'article 51, de fixer pour l'imposition dans le temps une période fiscale bisannuelle correspondant à deux années civiles et de prendre comme base de calcul le revenu moyen des deux dernières années civiles précédant la période fiscale. Sont valables dans ce cas les dispositions prévues sous le titre 4a (article 212a-g) des dispositions finales.

Proposition Schönenberger
Biffer

Fällt dahin – Est caduc

Art. 51, 52, 52a, 52b, 52c, 53, 54
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
Festhalten

Art. 51, 52, 52a, 52b, 52c, 53, 54
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
Maintenir

Reichmuth, Berichterstatter: Ich möchte Ihnen beliebt machen, die verbleibenden Bestimmungen in den Artikeln 51 bis 54 *in globo* zu behandeln. Sie stehen im Zusammenhang mit der zeitlichen Bemessung. Wir beantragen im Sinne der Kommissionsminderheit Festhalten.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 64 Abs. 4
Antrag der Kommission
Mehrheit
Leistungen, welche gemischtwirtschaftliche, im öffentlichen Interesse tätige Unternehmen überwiegend an nahestehende Personen erbringen, sind zum jeweiligen Marktpreis, zu den jeweiligen Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages oder zum jeweiligen Endverkaufspreis abzüglich einer angemessenen Gewinnmarge zu bewerten; das Ergebnis eines jeden Unternehmens ist entsprechend zu berichtigen.
Minderheit
(Hefti)
Streichen

Art. 64 al. 4
Proposition de la commission
Majorité
Les prestations que des entreprises d'économie mixte remplissant une tâche d'intérêt public fournissent, de manière prépondérante, à des entreprises qui leur sont proches sont évaluées au prix actuel du marché, à leur coût actuel de production majoré d'une marge appropriée ou à leur prix de vente final actuel diminué d'une marge de bénéfice; le résultat de chaque entreprise est ajusté en conséquence.
Minorité
(Hefti)
Biffer

Reichmuth, Berichterstatter: Bei Artikel 64 Absatz 4 geht es wiederum um die Besteuerung der Partnerwerke. Die Frage wurde gestern bei Artikel 27 Absatz 5 Steuerharmonisierungsgesetz diskutiert und entschieden. Ich beantrage, in analoger Weise zu entscheiden, nämlich Zustimmung zur Kommissionsmehrheit.

Hefti, Sprecher der Minderheit: Den Ausführungen unseres Kommissionspräsidenten könnte man entnehmen, wenn man gestern Artikel 27 gemäss Kommissionsmehrheit zugestimmt habe, müsse nun auch hier zugestimmt werden. Allein, ein solcher Zusammenhang besteht nicht. Die ganze Angelegenheit bezieht sich ja auf das Verhältnis zwischen den Kantonen, gehört also ins Steuerharmonisierungsgesetz, während bei den Bundessteuern das Verhältnis zwischen den Kantonen keine Rolle spielt, so dass ich an meinem Antrag auf Streichen festhalte. Vor allem benachteiligt das Streichen in keiner Art und Weise die Gebirgskantone bzw. ihren Erfolg von gestern.

Küchler: Ich muss dem Streichungsantrag von Herrn Kollege Hefti doch opponieren. Es scheint mir folgerichtig und konsequent zu sein – übrigens wie vorhin bei Artikel 35, wo wir dem Antrag von Herrn Piller gefolgt sind –, dass auch wir im direkten Bundessteuergesetz nun die Formulierung von gestern betreffend die Partnerwerke aufnehmen:
1. Es ist nicht überflüssig, diese Bestimmung im direkten Bundessteuergesetz zu haben. Wir dürfen nämlich nicht übersehen, dass 30 Prozent der direkten Bundessteuer an die Kantone fliesst. Die Verhinderung einer Lösung im direkten Bundessteuergesetz würde mit anderen Worten voll zulasten der Kraftwerk-Kantone gehen. Es geht also nicht an, dass einerseits die Bergkantone zu Subventionsempfängern herabgewürdigt werden, während man ihnen andererseits die im Steuerrecht sonst anerkannten Erträge und Entschädigungen vorenthält. Die allein bis heute bei der direkten Bundessteuer ertragenen Steuerausfälle sollten meines Erachtens genügen.
2. Eine Lösung im direkten Bundessteuergesetz wird dem Bund nicht mehr Steuern bringen, insoweit sich nämlich die Steuerleistung der steuerpflichtigen Partner entsprechend reduziert.
3. Steuerrechtlich steht ja hier im direkten Bundessteuergesetz genau das gleiche Problem zur Lösung an, nämlich die richtige Gewinnbesteuerung, und zwar das gleiche Problem, wie es auf kantonaler Ebene gelöst werden muss und im Harmonisierungsgesetz gelöst wurde.
Aus all diesen Gründen hat sowohl die nationalrätliche Kommission am 17. April 1989, mit 11 gegen 5 Stimmen, als auch der Nationalrat am 7. Juni 1989 mit einem offensichtlichen Mehr die Lösung vorgenommen und das Problem der Kraftwerkbesteuerung auch bei der direkten Bundessteuer gelöst. In diesem Sinne muss ich Sie auch unter dem Aspekt der Konsequenz ersuchen, diesem Streichungsantrag nicht zu folgen und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	19 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	8 Stimmen

Art. 74
Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Piller, Miville)
Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 8 Prozent des Reingewinns. Die Kapitalsteuer gemäss Artikel 84 wird an die Gewinnsteuer angerechnet.

Art. 74
Proposition de la commission

Majorité
Maintenir
Minorité
(Piller, Miville)
L'impôt sur le bénéfice des sociétés de capitaux et des sociétés coopératives est de 8 pour cent du bénéfice net. L'impôt sur le capital selon l'article 84 est imputé sur l'impôt sur le bénéfice.

Reichmuth, Berichterstatter: In Artikel 74 direktes Bundessteuergesetz haben wir noch eine der wesentlichen Differenzen. Sie betrifft den Gewinnsteuertarif für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Der Nationalrat hat am 7. Juni dieses Jahres mit 91 gegen 52 Stimmen an einem Proportionaltarif von 8 Prozent festgehalten, während der Ständerat von Anfang an und nach ausgedehnten Diskussionen und Vergleichen in der Kommission einen Dreistufentarif beschlossen hat. Anfänglich hat der Nationalrat gewissermassen als Kompensation zum Proportionaltarif den Abzug einer Normaldividende ins Gesetz aufgenommen (in Art. 65a), der dann aber vom Ständerat in der ersten Differenzrunde aus verschiedenen Gründen wieder gestrichen wurde. Das hat der Nationalrat akzeptiert, so dass in bezug auf die Normaldividende keine Differenz mehr besteht. Am Proportionaltarif hat der Nationalrat – wie gesagt – festgehalten. Er hat aber diesmal nach einer anderen Kompensation Ausschau gehalten, und zwar hat er als Vergünstigung gegenüber den juristischen Personen in Artikel 84 Absatz 3 eine neue Bestimmung aufgenommen, wonach die Kapitalsteuer von der zu entrichtenden Gewinnsteuer nach Artikel 74 abgezogen werden kann. Nur durch die Kombination Proportionaltarif/Kapitalsteuerabzug ist das Resultat im Nationalrat überhaupt zustande gekommen. Es ergibt sich also, dass der Gewinnsteuertarif in Artikel 74 und der Kapitalsteuerabzug in Artikel 84 Absatz 3 in einem Zusammenhang stehen und daher miteinander diskutiert werden sollen.
Ich möchte hier nicht alle Argumente wiederholen, die unseren Rat dazu geführt haben, den Dreistufentarif beizubehalten. Ein wichtiger Vorteil liegt zweifellos in der Tatsache, dass das Dreistufensystem die Eigenkapitalbildung fördert, was von volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Die Mehrbelastungen, die der Proportionaltarif für die Renditenstufen 0 bis 12 Prozent bringt, betragen zwischen 19 und 118 Prozent. Sie sehen das in der bundesrätlichen Botschaft, Tabelle Seite 278. Da der grösste Teil der Unternehmungen in diesen Stufen liegt, müsste eine derart massive Aenderung in der Belastung der juristischen Personen auf erheblichen Widerstand stossen. Der Dreistufentarif bezweckt eine progressive Besteuerung des Gewinnes unter Berücksichtigung der Rentabilität. Die Ertragsintensität wird im Sinne einer progressiven Besteuerung berücksichtigt, was dem Grundsatz der Belastung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht.
Ich möchte nochmals wiederholen, was ich im letzten Dezember schon ausgeführt habe. Bisher kennen nur fünf Kantone eine reine, allerdings progressiv ausgestaltete Gewinnbesteuerung. Vier Kantone haben ein gemischtes System, und 17 Kantone besteuern nach der Ertragsintensitätsmethode gemäss dem bisherigen Modell. Wenn wir schon immer von Steuerharmonisierung sprechen: Ein proportionaler Tarif nach Bundesrat und Nationalrat steht ziemlich quer in der Landschaft.
Noch einige Ausführungen zu Artikel 84 Absatz 3, also zum Abzug der Kapitalsteuer von der Gewinnsteuer: Unsere Kommission hat diesen Vorschlag des Nationalrates mit 7 gegen 0 Stimmen abgelehnt. Dabei mochte mitgespielt haben, dass mit dieser Lösung jene Unternehmen begünstigt werden, die Gewinne erzielen, während diejenigen Unternehmen, die keine Gewinne machen, die Kapitalsteuer voll zu bezahlen hätten, also nicht mit der Gewinnsteuer verrechnen könnten. Der Ständerat hat nun schon zweimal konsequent am Dreistufentarif festgehalten, das erste Mal mit 23 gegen 13 Stimmen, das letzte Mal gar mit 24 gegen 5 Stimmen.
Ich beantrage Ihnen namens der Kommission erneut, am Dreistufentarif und damit an unserem Beschluss zu Artikel 74 festzuhalten und den Minderheitsantrag der Herren Piller und Miville, den vom Nationalrat beschlossenen Artikel 84 Absatz 3 hier einzubauen, abzulehnen.

Piller, Sprecher der Minderheit: Hier besteht eine ziemlich festgefahrene Differenz zum Nationalrat. Ich wage noch einmal den Versuch, Sie zu überzeugen, dem Nationalrat zuzustimmen.
Der Dreistufentarif, wie er von der Kommissionsmehrheit vertreten wird, bevorzugt eindeutig kapitalkräftige Unternehmen. Wir haben schon darüber diskutiert. Ich persönlich finde das nicht richtig. Er bevorzugt Unternehmen im Dienstleistungssektor, also Banken, Versicherungen usw. Immer wieder wird auch in diesem Rat hervorgehoben, wie wichtig die Förderung der Klein- und Mittelbetriebe sei, wie bedeutungsvoll für unsere Wirtschaft innovative Betriebe oder Jungunternehmer seien. Diese haben in der Regel kein grosses Kapital und werden deshalb mit dem Dreistufentarif echt benachteiligt. Ich verstehe deshalb nicht, warum hier an einem Steuersystem festgehalten werden soll, das an sich veraltet ist und das klar einer Förderung unserer Wirtschaft zuwiderläuft.
Der Nationalrat ist uns im Sinne eines Kompromisses entgegengekommen. Er hält am Proportionaltarif fest, schlägt aber vor, wie dies der Kommissionspräsident ausgeführt hat, die Kapitalsteuer der Gewinnsteuer anzurechnen. Sie finden dies im Artikel 84.
Im Sinne einer besseren Lesbarkeit schlägt Ihnen die Minderheit vor, diese Anrechnung in Artikel 74 einzubauen. Materiell wird an der nationalrätlichen Fassung nichts geändert. Persönlich wäre ich natürlich lieber beim Proportionaltarif ohne Anrechnung der Kapitalsteuer geblieben. Diese Anrechnung kostet immerhin 280 Millionen Franken zugunsten der kapitalkräftigeren Grossbetriebe. Die Fassung des Nationalrates bringt mehr Steuerausfälle als der Dreistufentarif. Sie bringt uns aber die proportionale Besteuerung, die an sich gerechter ist.
Ich möchte noch zwei technische Argumente bringen, warum wir eigentlich dem Nationalrat zustimmen sollten. Sollte der renditenabhängige Dreistufentarif beibehalten werden, so würde die nach Artikel 58 dieses Gesetzes verankerte Regelung über die Behandlung von Verlusten aus ausländischen Betriebsstätten in zahlreichen Fällen dazu führen, dass selbst bei einer kompensatorischen Gewinnrealisierung im Ausland die Schweiz ihre frühere Verlustübernahme nicht rückgängig machen könnte. Diese ungewollte Konsequenz resultiert aus der Pflicht, positive und negative Auslandfaktoren in jedem Fall für die Satzbestimmung zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich unter Umständen die sinnwidrige Folge, dass Nachbesteuerungen zum Satz von null Prozent vorzunehmen sein werden.
Es wäre beruhigend, wenn uns der Bundesrat bestätigen könnte, dass bei Nachbesteuerungen im Sinne von Artikel 58 Absatz 3 mindestens die Grundsteuer von 3,3 Prozent anwendbar sei. Tatsache ist, dass wir bei einem proportionalen Gewinnsteuersatz diese Probleme nicht kennen würden.
Artikel 59 wiederum sieht für die Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz grundsätzlich den Steuersatz vor, der den Gesamtfaktoren entspricht. Derselbe Artikel behält sich aber vor, mindestens den Steuersatz anzuwenden, der dem in der Schweiz erzielten Gewinn und dem in der Schweiz gelegenen Kapital entspricht.
Da die Gesamtfaktoren einer ausländischen Unternehmung ohnehin nicht zuverlässig eruierbar sind, wird man zwangsläufig regelmässig auf das Verhältnis zwischen dem in der Schweiz erzielten Gewinn und dem in der Schweiz gelegenen Kapital abstellen, so dass eine generelle Besteuerung dieser Betriebsstätten zum Maximalsatz von 9,8 Prozent resultieren dürfte, denn das Dotationskapital solcher Unternehmen ist bekanntlich minimal und die Rendite entsprechend hoch.
Man wird sich nicht verwundern dürfen, wenn unsere Vertragspartner, also die Länder, mit denen wir Doppelbesteuerungsabkommen haben, von einer Verletzung des Diskriminierungsverbotes sprechen werden. Insbesondere wird das vor allem mit Blick auf EG 1992 der Fall sein.
Ein proportionaler Gewinnsteuersatz würde uns solche Auseinandersetzungen mit dem Ausland ersparen, denn alle in-

und ausländischen Unternehmen müssten den in der Schweiz erzielten Gewinn zum gleichen Satz versteuern.
Das waren noch zwei Gründe, warum ich Sie bitte, sich doch noch einmal zu überlegen, ob es nicht sinnvoller wäre, dem Minderheitsantrag und damit dem Nationalrat zuzustimmen.

Bundesrat **Stich:** Ich beantrage Ihnen, in dieser Frage dem Bundesrat zuzustimmen, also zum proportionalen Tarif überzugehen. Welches sind dessen Auswirkungen?
Bei diesem Gesetz haben wir neu einen Beteiligungsabzug nach der Nettoertragsmethode eingeführt, das war der Vorschlag des Bundesrates. Von diesem Beteiligungsabzug hat man bis jetzt relativ wenig gesprochen. Er ist ohne jede Diskussion akzeptiert worden. Er bringt aber Ausfälle von schätzungsweise – wir können es nicht genau sagen – bis zu 150 Millionen Franken.
Nun kommen Sie mit dem Vorschlag, am Dreistufentarif festzuhalten. Der Dreistufentarif ist hier nicht nur eine Frage des Systems, sondern er bringt auch zusätzliche Ausfälle von 335 Millionen Franken. Das heisst, wir haben insgesamt bei den juristischen Personen bereits 380 bis 400 Millionen Franken Ausfälle.
Nun bitte ich Sie, sich zu überlegen, welche Konsequenzen das in bezug auf ein anderes Projekt, die Finanzordnung, hat. In der Finanzordnung schlagen wir bekanntlich vor, die Taxe occulte im Umfang von etwa 1,5 bis 1,8 Milliarden Franken auszugleichen. Das gibt Ausfälle, die nachher wieder durch andere Konsumsteuern kompensiert werden. Aber im wesentlichen ist es eine Entlastung der juristischen Personen. Der Hauptteil der Entlastung wird bei den juristischen Personen eintreten. Glauben Sie tatsächlich, dass das nötig ist? Anerkannterweise wissen wir ja, dass wir die juristischen Personen in der Schweiz sehr gnädig besteuern. Es ist also kein Grund vorhanden, zusätzliche Steuergeschenke zu machen und damit die Finanzordnung zu treffen.
Ich will jetzt nicht auf das Thema Stempelsteuern eingehen. Aber Sie wissen so gut wie ich, dass es gewisse Leute gibt, die gerne dort auch noch eine Entlastung vornehmen möchten, vor allem für kapitalintensive Gesellschaften. Ich will jetzt die Branche nicht nennen. Aber dies hängt doch sehr eng mit der Stempelabgabe zusammen.
Zum anderen gibt es noch Leute, die auch die Stempelabgabe bei Aktienemissionen für kleine Gesellschaften reduzieren möchten. Solchermassen kommt man automatisch zum System.
Die proportionale Besteuerung ist hier zweifellos gerecht. Sie ist, im Gegensatz zum Dreistufentarif, einfach. Im Dreistufentarif bevorzugen wir die kapitalintensiven Betriebe, also die, die bereits haben und nicht die, die nichts haben. Derjenige, der ein kleines Geschäft eröffnet, hat in der Regel sehr wenig Kapital. Wenn es dann einigermassen gut geht – denken Sie an ein Eigenkapital von 50 000 Franken und einen ebensolchen Reingewinn, was ja nicht allzu viel ist –, dann wäre an sich der Renditesatz bereits 100 Prozent und damit die Steuerbelastung auf der allerobersten Stufe.
Mit dem Dreistufentarif benachteiligt man die kleinen und mittleren Betriebe, die wenig Eigenkapital haben. Wollen Sie das tatsächlich, wollen Sie wirklich die Grossen, die sehr viel Eigenkapital haben, bevorzugen? Wollen Sie eine Lösung treffen, die diese bevorzugt und ihnen dann gleichzeitig auch noch eine Steuerentlastung gibt? Das ist die Frage, die Sie zu entscheiden haben.
Sie sollten das wirklich ganzheitlich sehen, ganz abgesehen davon, dass natürlich die Frage, wie viele Kantone proportionale Besteuerung und wie viele Zwei- oder Dreistufentarif haben, hier keine Rolle spielt, denn der Reingewinn muss trotzdem festgestellt werden. Dazu kommt, dass die proportionale Besteuerung eine sehr einfache Besteuerung für die direkte Bundessteuer ist.
Ich bitte Sie also, grundsätzlich dem Bundesrat zuzustimmen, d. h. den Antrag der Minderheit bei Artikel 74 zu übernehmen, jedoch bei Artikel 84 die Anrechnung der Kapitalsteuer an die Gewinnsteuer abzulehnen. Diese Anrechnung bedeutet natürlich auch wieder eine Entlastung. Allenfalls könnte ich mich aber auch der Minderheit anschliessen.

Zwar bedeutet diese Entlastung der Minderheit – wenn man die Kapitalsteuer an die Reingewinnsteuer anrechnen kann – einen zusätzlichen Ausfall von 280 Millionen Franken plus die 150 Millionen. Das ist auch klar. Aber im Interesse der Sache – dass nämlich die proportionale Besteuerung besser, sachgerechter ist als der Dreistufentarif – würde ich im Zweifelsfalle trotz des höheren Ausfalls doch eher dem Nationalrat zustimmen als Ihrer Kommissionsmehrheit.

Piller, Sprecher der Minderheit: Damit kein Missverständnis entsteht: Die Minderheit ging vom Proportionaltarif aus. Wenn das nicht geht, dann wünscht sie den Kompromiss des Nationalrates – aber den haben wir dann natürlich in diesem Artikel verschmolzen. Mir ist jedoch auch lieber der Proportionaltarif allein; aber wenn schon ein Kompromiss gemacht werden soll, dann so, wie der Nationalrat ihn gemacht hat, und nicht einfach der Dreistufentarif. Das war die Stossrichtung, die in der Fahne etwas unglücklich formuliert ist.

Reichmuth, Berichterstatter: Ich möchte Sie trotz allem bitten, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Es hat wirklich keinen Wert, jetzt noch einmal die Gründe aufzuführen, die wir in früheren Debatten – in den Kommissionen und im Rat – bereits geführt haben. Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass unsere Kommission einstimmig, also mit 7 zu 0 Stimmen, beschlossen hat, auf den Abzug der Kapitalsteuer von der Gewinnsteuer zu verzichten.
Wir möchten unserem Finanzminister diese 280 Millionen Franken, die als Ausfall zu verzeichnen wären, zuhanden der Bundeskasse gönnen. Aber wir möchten doch am Proportionaltarif festhalten. Wir haben überhaupt keinen Grund nachzugeben, nachdem unsere letzte Abstimmung in unserem Rate derart eindeutig war, nämlich 24 zu 5 Stimmen.
Was den Dreistufentarif betrifft, möchte ich Sie doch bitten, auch heute an dieser grundsätzlichen Stellungnahme festzuhalten.

Bundesrat **Stich:** Ich danke dem Kommissionspräsidenten, dass er am Proportionaltarif festhalten will!

Reichmuth, Berichterstatter: Ich meinte den Dreistufentarif!

Bundesrat **Stich:** *(lacht)* Das wäre zu schön gewesen, Herr Reichmuth!

Miville: Ich möchte insbesondere an die Juristen in diesem Rate appellieren und sie bitten, doch auch den Umstand in Erwägung zu ziehen, dass im Artikel 74 laut Ständerat Frankenbeträge figurieren, während der Minderheitsantrag mit Prozenten operiert. Der Unterschied ist doch der, dass man im Zusammenhang mit der Geldentwertung immer und immer wieder mit diesem Artikel vor die Räte kommen und Gesetzesänderungen anstrengen muss, und das halte ich für eine unzweckmässige Angelegenheit.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Minderheit	9 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	23 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	32 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	9 Stimmen

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

83.043

Steuerharmonisierung. Bundesgesetze
Harmonisation fiscale. Lois

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 584 hiervor – Voir page 584 ci-devant

B. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)
Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct (LIFD)

Fortsetzung – Suite

Art. 84 Abs. 3
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 84 al. 3
Proposition de la commission
Maintenir

Reichmuth, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen bei Artikel 84 Absatz 3 Festhalten am Beschluss des Ständerates, entsprechend unserer Diskussion bei Artikel 74.

Angenommen – Adopté

Art. 101a Abs. 1, 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 101a al. 1, 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Zustimmung zum Nationalrat entsprechend unserem Beschluss zu Artikel 5 und zum Steuerharmonisierungsgesetz.

Angenommen – Adopté

Art. 102
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Wir beantragen ebenfalls Zustimmung analog zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e.

Angenommen – Adopté

Art. 110, 111
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
Festhalten

Art. 110, 111
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
Maintenir

Reichmuth, Berichterstatter: Bei Artikel 110 beantragen wir gemäss unserem Beschluss für die zweijährige Periode in Artikel 51, den Kommissionsminderheitsantrag anzunehmen. Desgleichen zu Artikel 111.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 117
Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Piller, Miville))
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 117
Proposition de la commission
Majorité
Maintenir
Minorité
(Piller, Miville)
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Bei Artikel 117 handelt es sich um den analogen Beschluss zu Artikel 42 Absatz 3 Steuerharmonisierungsgesetz. Wir halten an der Kann-Formel fest.

Miville, Sprecher der Minderheit: Es handelt sich wirklich um dieselbe Frage, die wir bei Artikel 42 mit grosser Mehrheit entschieden haben. Den Minderheitsantrag Piller/Miville dürfen Sie als obsolet betrachten. Wir sind mit der Kann-Formel zufrieden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	24 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	4 Stimmen

Art. 159 Abs. 1, 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 159 al. 1, 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Zustimmung zum Nationalrat, analog zu Artikel 57 Steuerharmonisierungsgesetz.

Angenommen – Adopté

Art. 184 Abs. 1, 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 184 al. 1, 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Zustimmung zum Nationalrat, analog zu Artikel 60 Absatz 3 Steuerharmonisierungsgesetz. Das gilt sowohl für Absatz 1 wie für Absatz 2.

Angenommen – Adopté

Art. 208
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
Festhalten

Art. 208
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
Maintenir

Reichmuth, Berichterstatter: In Abänderung zur Fahne beantragen nun sowohl die Kommissionsmehrheit als auch die Kommissionsminderheit Festhalten, also Streichung. Der Artikel ist obsolet geworden.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 209
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
Festhalten

Art. 209
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Küchler, Hefti, Kündig, Meier Hans, Reichmuth, Zumbühl)
Maintenir

Reichmuth, Berichterstatter: Bei Artikel 209 müssen wir dem Minderheitsantrag Küchler auf Festhalten – also Streichung – folgen, entsprechend unserem Beschluss zu Artikel 51.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

An den Nationalrat – Au Conseil national

Nationalrat
Conseil national

Sitzung vom 15. März 1990
Séance du 15 mars 1990

Neunte Sitzung – Neuvième séance

Donnerstag, 15. März 1990, Vormittag
Jeudi 15 mars 1990, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: M. Ruffy

83.043

Steuerharmonisierung. Bundesgesetze
Harmonisation fiscale. Lois

Fortsetzung – Suite

Siehe Jahrgang 1989, Seite 725 – Voir année 1989, page 725
Beschluss des Ständerates vom 5. Oktober 1989
Décision du Conseil des Etats du 5 octobre 1989

Differenzen – Divergences

Le président: Je voudrais vous dire simplement deux choses au sujet de cet objet. La première est que ce dépliant est à inscrire au Guiness Book des records: il mesure en effet 2 mètres 30! La deuxième est que les rapporteurs, et notamment M. Reichling, président de la commission, ont grandement facilité ma tâche en ordonnant les débats et en nous donnant des indications très précises sur les différents intervenants. La chose était très précieuse en l'occurrence puisque certains articles qui seront discutés pour l'arrêté A sont également valables pour l'arrêté B. Je tiens par conséquent à remercier M. Reichling de ce travail supplémentaire.

Grundsatzentscheid über die Bemessungsperiode
Décision de principe sur la période de calcul

Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten
(einjährige Bemessung)

Minderheit
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
(zweijährige Bemessung)

Proposition de la commission
Majorité
Maintenir
(taxation annuelle)

Minderheit
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
(taxation biennale)

Reichling, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen, dass wir vor der Beratung der einzelnen Kapitel den Grundsatzentscheid über die Bemessungsperiode fällen, welche in beiden Gesetzen symmetrisch zur Anwendung kommen soll. Mit diesem Grundsatzentscheid wird die Beratung über eine ganze Reihe von Artikeln in beiden Gesetzen abgeschlossen sein, und wir werden nicht mehr auf diese Artikel eintreten. Wird diesem Vorgehen aus dem Rat Opposition entgegengebracht? Das scheint nicht der Fall zu sein.
Der Nationalrat hat bis jetzt im Zusammenhang mit der einjährigen Gegenwartsbesteuerung immer dem Bundesrat zugestimmt. Der Ständerat hat demgegenüber an der zweijährigen Vergangenheitsbesteuerung festgehalten, welche in der Mehrzahl der Kantone heute angewendet wird. Anlässlich der letzten Differenzenberatung ist im Nationalrat die Forderung erhoben worden, dass ein Kompromiss gesucht werde, weil offensichtlich die Zeit zum Uebergang auf ein neues, modernes Bemessungssystem noch nicht reif ist. Der Ständerat hat dieser Meinung Rechnung getragen und damit den Weg für eine einvernehmliche Lösung geöffnet. Er beharrt allerdings als Norm auf der zweijährigen Vergangenheitsbemessung, will aber den Kantonen, welche den Wechsel zur einjährigen Bemessung schon vollzogen haben, und denjenigen, welche den Wechsel vollziehen möchten, die Freiheit einräumen, eine einjährige Steuerperiode festzusetzen.
Die Festlegung des Ständerates hat allerdings den Nachteil, dass die Art dieser einjährigen Bemessungsperiode nicht bestimmt worden ist, sondern nach kantonalem Recht frei gewählt werden könnte. Ein solches Vorgehen würde dem Ziel der Harmonisierung widersprechen, es würde eher eine Disharmonisierung eintreten. Sollte eine Mehrzahl der Kantone den Wechsel vollziehen, müsste in der Folge eine neue Harmonisierungsphase durchgeführt werden, und in der Zwischenzeit müsste in diesen Kantonen ein unlösbares Nebeneinander von zwei verschiedenen Bemessungssystemen für Kanton und Bund existieren.
Die nationalrätliche Kommission hat dieser Situation Rechnung getragen und einen neuen Weg gesucht. Die Kommission fällte den Grundsatzentscheid, dass für eine zeitlich nicht fixierte Periode ein zweijähriges Bemessungssystem gleichwertig neben einem einjährigen toleriert werden soll. Ein Gutachten des Justizdepartementes hat ergeben, dass der Harmonisierungsauftrag der Bundesverfassung nicht zwingend in einem einzigen Schritt realisiert werden müsse. Voraussetzung sei aber, dass schon ein erster Schritt in Richtung einer Harmonisierung erfolge. Diese Feststellung veranlasst die Kommission, beide Bemessungssysteme im Gesetz abschliessend zu regeln, damit Umstellungen zum einjährigen Bemessungssystem derart erfolgen, dass später keine erneuten Anpassungen nötig werden. Diese Kanalisierung auf zwei definierte Bemessungssysteme erlaubt es, dass nach Inkraftsetzung auch die direkte Bundessteuer für die natürlichen Personen überall in der Schweiz nach jenem Bemessungssystem erhoben werden kann, das für die Staatssteuer Anwendung findet. Durch Anpassung des Tarifes und der Abzüge kann dafür gesorgt werden, dass für alle Steuerpflichtigen auf der direkten Bundessteuer – unabhängig, ob sie ein- oder zweijährig veranlagt wird – die Belastung ausgewogen ist.
Soweit ist sich die Kommission einig. Die Auffassungen in der Kommission zwischen Mehrheit und Minderheit divergieren noch insofern, als die Mehrheit der Kommission die einjährige Bemessung zur Norm erheben und die zweijährige fakultativ beibehalten will, während die Minderheit der Kommission gemäss Ständerat die zweijährige Bemessungsperiode als Norm mit fakultativem Uebergang zur einjährigen Bemessungsperiode beibehalten will. Die Minderheit wird nun begründen, warum sie an der zweijährigen Bemessungsperiode festhalten will. Dann wird Herr Coutau einen eigenen Antrag begründen. Dann erfolgt die Diskussion. Anschliessend werden die Kommissionssprecher sowie Herr Bundesrat Stich vor der Abstimmung nochmals die Meinung der Mehrheit der Kommission erläutern.

M. **Salvioni**, rapporteur: Je ferai une brève introduction sur l'état des travaux relatifs à ces deux lois. Comme vous venez de l'entendre, la commission vous propose d'adopter tout d'abord une décision sur le fond du problème, c'est-à-dire sur la période de taxation; ainsi toute une série de dispositions seront de ce fait réglées.
Notre Parlement avait décidé d'adopter la solution de la taxation annuelle *postnumerando*. Afin de trouver une solution, le

Conseil des Etats a proposé la taxation biennale *praenumerando* comme solution prioritaire avec, comme solution facultative, la possibilité pour les cantons qui le désirent d'une taxation annuelle *postnumerando*. Cette façon de procéder a été jugée conforme à la Constitution fédérale. Cela étant, il a fallu prévoir toute une série de normes transitoires en vue de régler soit la solution prioritaire, c'est-à-dire la taxation biennale *praenumerando*, soit une série de normes régissant la taxation annuelle *postnumerando* dans l'immédiat.
Selon que l'on adopte l'une ou l'autre de ces solutions, la charge fiscale sera différente. L'administration a donc élaboré des barèmes différents, allongés dans le cas de la taxation annuelle. Le Conseil fédéral avait proposé un allongement de 10 pour cent, que la commission a accepté, mais il y a eu des propositions de minorité, que nous retrouverons plus tard, demandant de limiter cet allongement à 5 pour cent, 10 pour cent étant jugé excessif. Il y aura une décision sur cette proposition de minorité.
Les normes transitoires constituent une nouveauté, elles n'ont pas encore été examinées par le Conseil des Etats. Nous décidons les premiers et ensuite il y aura probablement une navette entre le Conseil des Etats et notre conseil, mais seulement pour les nouvelles normes que vous trouvez à la fin de ce dépliant gigantesque.
A l'unanimité, votre commission a accepté le principe de prévoir une solution prioritaire et une solution facultative, mais contrairement au Conseil des Etats elle a décidé de considérer comme solution prioritaire la solution de la taxation annuelle *postnumerando* et la taxation biennale *praenumerando* comme solution facultative. Nous avons donc là une divergence. Si notre conseil devait confirmer la décision de sa commission, le projet retournera au Conseil des Etats.
Nous allons donc procéder comme je l'ai déjà dit. Selon la solution que nous adopterons, la discussion des autres dispositions en sera raccourcie et facilitée.

Feigenwinter, Sprecher der Minderheit: Eine Vorbemerkung zu meiner dunklen Gewandung. Ich habe sie nicht deshalb angezogen, weil ich hoffe, heute beim Begräbnis der einjährigen Bemessungsperiode dabei sein zu können und sozusagen als ihr Totengräber zu wirken; sie hat andere Gründe.
Wir müssen diese Diskussion unter den Haupttitel «Harmonisierung» stellen. Harmonisierung haben wir in dieser Frage der ein- oder zweijährigen Bemessung bis jetzt nicht erzielen können. Das war eher ein eintöniges Konzert, das hier vom Stapel gelassen wurde, und wird immer mehr zu einer tibetanischen Gebetsmühle, wo man immer auf dem Streifen vermerkt «wir wollen alle Jahre erklären, wir wollen alle zwei Jahre erklären .... » und immer weiter; man dreht diese Gebetsmühle, und immer wieder stellt sich das gleiche Problem. Wenn ich diese Fahne in die Höhe halte und sie an ihrem einen Ende halte – ich weiss, dass ich kleingewachsen bin –, bin ich nicht imstande, sie so zu halten, dass sie den Boden nicht berührt. Das ist kein Zustand mehr. Wir sollten uns bemühen, wirkliche Harmonisierungsgedanken zu entwickeln, Gedanken, die davon ausgehen, dass man auf den Standpunkt des Gegners mehr Rücksicht zu nehmen gewillt ist.
Die Steuergesetzgebung muss wie jede Gesetzgebung von gewissen Angelpunkten ausgehen. Es kann keine Gesetzgebung aus der Retorte kommen, die im Hirn eines Finanz- und Steuertheoretikers entstanden ist, sondern man muss davon überzeugt sein, dass eine Lösung notwendig ist, dass eine *opinio necessitatis*, wie das im Gewohnheitsrecht gilt, auch verankert ist. Man muss davon ausgehen, dass lang geübte Gewohnheiten nicht einfach über den Haufen geworfen werden dürfen, sondern in der Steuergesetzgebung berücksichtigt werden müssen.
Der Ständerat hat, nachdem wir letztes Mal mit äusserst knappem, ich möchte sagen, mit einem Zufallsresultat von 88 zu 86 Stimmen noch einmal an unserer Einjährigkeit festgehalten haben, eine Lösung vorgeschlagen, die vermittlungsfähig ist. Wir bleiben zwar beim Grundsatz der zweijährigen Bemessung, zwingen aber jene fünf Kantone, die mit unterschiedlichem System die einjährige Veranlagung haben, nicht dazu, auf diese zwei Jahre umzuschwenken.
Die Kommission des Nationalrates hat hier eine neue Differenz geschaffen, aber ich glaube, diese Freiheit hat sie richtig ausgenützt. Wir sind auch der Ueberzeugung, dass, wenn in einem Kanton dann der Uebergang von der Regel der zweijährigen Veranlagung auf die einjährige beschlossen wird, gewisse Uebergangsregeln aufgestellt werden müssen.
Die jetzige Lösung hat im Ständerat sehr grosse Zustimmung gefunden. Es sollte uns nun möglich sein, zwar das Prinzip der zweijährigen Veranlagung beizubehalten, aber die Ausnahme der einjährigen Veranlagungsmöglichkeit ebenfalls festzuschreiben und Regeln dafür aufzustellen, was passieren soll, wenn man von der zweijährigen auf die einjährige Veranlagung übergeht.
Ich bitte Sie deshalb dringend, diesem doch etwas unwürdigen Spiel nun ein Ende zu machen und dem Ständerat zuzustimmen.
Wir haben dieses Steuergesetz ungefähr 1984 in die Beratungen aufgenommen und sind jetzt beim dritten oder vierten Umgang. 1987 habe ich selber die Idee lanciert, dass wir für den Steuerpflichtigen eine Steuerreduktion in einer Sofortlösung beschliessen. Man hat mir damals entgegengehalten, dieses Gesetz werde ohnehin per 1. Januar 1989 in Kraft gesetzt werden. Wenn wir heute nicht endgültig beschliessen, wird dieses Gesetz auch nicht per 1. Januar 1991 in Kraft gesetzt werden können, sondern allenfalls per 1. Januar 1993 und möglicherweise sogar so, dass die Sofortlösung, die wir beschlossen haben, ins ordentliche Gesetz übergeführt werden muss, weil wir dann immer noch keine Lösung haben. Also es ist heute an der Zeit, der Vermittlungslösung des Ständerates zuzustimmen.

M. **Coutau:** J'aimerais très rapidement développer ma position en sept points: premièrement, il est important, dans cette affaire, de considérer que le mandat constitutionnel quant à l'harmonisation fiscale, mandat voulu et approuvé par le peuple dans l'intérêt des contribuables comme dans celui de l'Etat, portait, je vous le rappelle, également sur la périodicité de l'impôt dans le temps.
Deuxièmement, je suis convaincu, pour ma part, que la périodicité annuelle est préférable, compte tenu de la mobilité sociale et de celle des revenus, vers le haut comme vers le bas, qui caractérisent notre société moderne.
Troisièmement, j'ai la conviction que la périodicité est un élément de résistance politique majeure. La longueur de la procédure d'élimination des divergences que nous connaissons est la démonstration même que cette périodicité est un point d'achoppement essentiel dans la mise sous toit des deux lois qui nous sont soumises depuis maintenant de trop nombreuses années.
Quatrièmement, je suis d'avis que cette résistance doit être surmontée, d'abord à l'échelon des cantons, et non pas imposée impérativement par la Confédération. Les cantons doivent se convaincre, ainsi que leurs contribuables, de l'intérêt qu'ils ont à passer à un système de taxation d'abord annuel et ensuite harmonisé. Ce sont les cantons qui doivent le faire et non pas la Confédération qui doit l'imposer.
Or, cinquièmement, il est possible de maintenir la périodicité de l'impôt fédéral direct à deux ans, même si certains cantons ont d'ores et déjà adopté la périodicité annuelle, alors que l'inverse n'est évidemment pas possible car, si la Confédération impose une périodicité annuelle, on ne voit pas quels avantages certains cantons auraient à maintenir une périodicité bisannuelle.
Sixièmement, la solution de compromis, imaginée par le Conseil des Etats et reprise dans son principe par la commission du Conseil national, avec une périodicité optionnelle pour l'impôt fédéral direct comme pour l'harmonisation fiscale, n'est pas satisfaisante à mes yeux. Et cela pour deux raisons essentielles: la première est qu'elle est contraire à l'harmonisation puisqu'en réalité elle aboutit à «désharmoniser» la seule chose qui soit harmonisée dans notre pays du point de vue fiscal, c'est-à-dire l'impôt fédéral direct. Il est donc paradoxal de «désharmoniser» l'impôt fédéral direct alors que l'objectif est précisément d'harmoniser la fiscalité. Le deuxième reproche essentiel que j'adresse à la solution de compromis, c'est

qu'elle est techniquement complexe à réaliser, car elle doit appliquer le principe de l'équivalence de la charge effective, quelle que soit l'option choisie par les cantons, soit annuelle soit biannuelle.
Septièmement, ma proposition est donc d'une simplicité enfantine en ce sens qu'elle consiste à séparer les deux lois, celle sur l'harmonisation fiscale et celle sur l'impôt fédéral direct. La décision de séparer l'examen de ces deux lois avait été prise au début de nos débats et, par conséquent, on peut parfaitement imaginer, au sujet de la périodicité de l'impôt, une solution pour la loi sur l'harmonisation fiscale et une autre pour la loi sur l'impôt fédéral direct. C'est exactement ce que je vous propose: choisir dans la loi sur l'harmonisation fiscale une périodicité annuelle – objectif à moyen terme applicable progressivement, au fur et à mesure que les cantons seront décidés à adopter cette solution – on maintiendrait provisoirement la périodicité biannuelle. Quant à l'impôt fédéral direct, on maintiendrait provisoirement la périodicité bisannuelle. Ainsi la Confédération n'excercerait pas une pression sur les cantons. Mais il serait très facile, une fois qu'une majorité de cantons aurait choisi cette périodicité annuelle de modifier la loi sur l'impôt fédéral direct sur ce simple point. En séparant ces deux lois, on maintient le principe du fédéralisme de même que la possibilité pour la Confédération d'éviter le «clash» auquel nous assistons entre les deux conseils quant à la question de la périodicité.
La solution que je proposais, était à mes yeux claire. Elle était respectueuse à la fois du fédéralisme – je viens de le dire – et du mandat constitutionnel sur l'harmonisation fiscale.
Néanmoins, je me suis résolu à retirer cette proposition parce que je me suis rendu compte que la volonté de la solution de compromis élaborée par le Conseil des Etats rencontrait une adhésion politique nettement majoritaire dans ce conseil. J'estime par conséquent que, loin d'être une solution qui aurait pu réunir une majorité en nous permettant de sortir de l'impasse, ma proposition avait tendance au contraire à contribuer à prolonger encore les débats. L'exercice a maintenant trop longtemps duré, cette proposition ne rencontre pas une adhésion politique suffisante, c'est la raison pour laquelle je la retire avec regret car je pensais qu'elle présentait des avantages, qu'elle nous permettait de sortir d'une impasse dans laquelle nous sommes trop longtemps restés. Pourtant, je vous recommande de choisir la solution de la minorité en ce qui concerne l'impôt fédéral direct et je conviens à contre coeur que la solution de cette minorité est moins contraignante – c'est là son avantage fondamental – pour les cantons, en matière de passage à une périodicité annuelle. C'est la raison pour laquelle le groupe libéral suivra les propositions de la minorité.

Biel: Die Länge des Papiers, die hier bemessen wurde, zeigt wirklich, dass es sich um ein Trauerspiel handelt, das wir beenden sollten. Es fragt sich nur, lieber Kollege Feigenwinter, wie!
Die Kommission versucht nun mit dem Mehrheitsantrag, Ihnen einen Weg zu bauen, um aus einer Sackgasse herauszukommen und möglicherweise einen Kompromiss zu finden. Wir nähern uns aber auch mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit dem «Existenzminimum» einer Steuerharmonisierung. Wenn Sie der Minderheit folgen, dann unterschreiten wir sogar das und können auf die ganze Uebung verzichten.
Wir sind immer dafür eingetreten, dass wir eine einjährige Veranlagung möchten, aber jetzt, um zu vermeiden, dass gar nichts mehr vorhanden ist, haben wir den Weg gewählt, den Ihnen die beiden Referenten vorgeschlagen haben.
Herr Coutau hat noch versucht, etwas zu retten. Er hat jetzt seinen Antrag zurückgezogen. Aber mir schien auch dieser Weg nicht genügend. Stellen Sie sich das vor: Wir wollen eigentlich an sich als längerfristiges Ziel – nicht alle, wohlverstanden, aber doch einige – die einjährige Veranlagung, und wir beschliessen zum ersten Mal ein Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer nach so vielen Jahren und haben dort wieder die zweijährige Veranlagung drin. Dann hätten wir sie ja für immer zementiert! Sie glauben doch nicht, dass man das innerhalb weniger Jahre revidieren würde. Mir scheint der Weg, den wir, die Kommissionsmehrheit, gehen, gangbarer.
Seit ich im Parlament bin – das sind schon einige Jährchen geworden –, kämpfe ich mit Anträgen und mit Vorstössen für die Steuerharmonisierung. Das, was wir jetzt haben, ist wirklich ausserordentlich mager.
Es war die Rede von liebgewordenen Gewohnheiten. Es ist interessant, wie viele liebgewordene Gewohnheiten man hier weiterpflegen möchte. Die Motive, die dahinterstecken, möchte ich nicht untersuchen. Wir zelebrieren auch hier, an diesem Beispiel, wieder einmal den «Sonderfall Schweiz». Wir wollen etwas weiter kultivieren, was mit Kultur nicht mehr sehr viel zu tun hat.
Machen wir doch jetzt diesen Schritt, und bauen wir mit dem Mehrheitsantrag dem Ständerat die goldene Brücke, damit wir noch das Minimum an Steuerharmonisierung verwirklichen können. Falls das nicht möglich sein sollte, dann frage ich mich wirklich: Wozu dieser ganze Aufwand? Dann wirkt das Papier schon etwas merkwürdig, das wir hier von Jahr zu Jahr, von Kommissionssitzung zu Kommissionssitzung, von Ratssitzung zu Ratssitzung anwachsen lassen.
Ich bitte Sie um Zustimmung zur Mehrheit.

M. **Cavadini:** Nous nous trouvons ici encore une fois devant un problème difficile. Jusqu'au mois de décembre, les positions étaient suffisamment claires en ce sens que le Conseil des Etats s'était toujours prononcé en faveur de la taxation bisannuelle, alors que le Conseil national, avec toutefois une faible majorité, confirmait sa préférence pour la taxation annuelle. Nous avons maintenant un élément nouveau, avec la proposition de la majorité de notre conseil, qui constitue une solution de compromis, à savoir garder dans les deux lois les deux solutions, taxation bisannuelle et taxation annuelle, à cette différence près que le Conseil des Etats choisit comme solution principale la taxation bisannuelle et comme solution facultative la taxation annuelle, et la majorité de la commission de notre conseil propose l'inverse: taxation annuelle comme solution principale, et taxation bisannuelle en tant que solution facultative.
Le groupe radical a réexaminé ces deux solutions et a finalement décidé d'appuyer la solution de la minorité Feigenwinter, c'est-à-dire la version du Conseil des Etats. Je ne reprendrai pas les arguments de fond qui ont déjà été évoqués. Je pense, comme les orateurs qui m'ont précédé, qu'il est nécessaire de sortir de cette impasse avec une solution réaliste, tout en laissant au Conseil fédéral, après huit ans, le soin de faire le point de la situation et de l'évolution qui s'est faite dans les cantons et de proposer l'uniformisation du système, possibilité qui est par ailleurs prévue dans les dispositions transitoires.
La solution de la minorité est jugée réaliste car la majorité des cantons, sauf cinq, connaissent la taxation bisannuelle. Il est donc préférable, à notre avis, que la loi considère comme solution principale la pratique la plus courante, qui est également moins contraignante pour les cantons comme l'a fait remarquer à juste titre M. Coutau. En suivant cette proposition, on éliminerait une divergence de poids avec le Conseil des Etats sans empêcher les cinq cantons qui appliquent déjà la taxation annuelle de continuer à le faire ni ceux qui désireraient les suivre d'introduire cette pratique. Ce faisant, on n'exercerait pas une pression excessive sur les cantons.
La proposition de la minorité, que nous soutenons bien évidemment, doit être suivie soit dans la loi sur l'harmonisation fiscale soit dans la loi sur l'impôt fédéral direct. Dans cette dernière loi, il faudra encore résoudre le problème de l'allongement des tarifs pour que les deux solutions puissent être considérées comme équivalentes – Mme Spoerry interviendra plus tard à ce sujet.
En conclusion, le groupe radical vous invite à soutenir la solution de la minorité Feigenwinter.

Fehr: Die sozialdemokratische Fraktion unterstützt die Kommissionsmehrheit. Wir sind bisher konsequent für die einjährige Gegenwartsbemessung eingetreten, die wir für die bessere Lösung halten, aber ich möchte auf die Gründe dafür jetzt nicht mehr eingehen.
Wir sehen aber auch ein, dass ein Kompromiss jetzt nötig ist, um den bestehenden Engpass zu überwinden, auch wenn auf

diesem Weg – Herr Biel hat das bereits gesagt – nur ein Minimalziel erreicht wird, weil ja vorläufig auf eine Harmonisierung eigentlich verzichtet wird, da man den Kantonen die Wahl offenlässt.
Was die Differenz anbelangt, die innerhalb der Kommission besteht – also die Frage, ob die einjährige Gegenwartsbemessung als Regel vorgesehen werden und die zweijährige Vergangenheitsbemessung ebenfalls zugelassen werden oder ob man die Akzente umgekehrt setzen solle –, sind wir klar der Meinung, dass die einjährige Gegenwartsbemessung die Regel sein soll. Nur so bewegt sich ja überhaupt etwas. Sonst bringt die Vorlage eigentlich nicht mehr genügend an Harmonisierungsgehalt. Wenn wir schon nur einen halben Schritt machen, dann sollte es ein Schritt in die richtige Richtung sein! Ich bin froh, dass Herr Coutau seinen Antrag zurückgezogen hat. Ich will mich damit nicht mehr auseinandersetzen. Wir hätten ihn nicht unterstützen können, d. h. bezüglich des Harmonisierungsgesetzes wohl, aber nicht bezüglich des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, weil es kaum logisch gewesen wäre, bei der Bundessteuer eine andere Lösung vorzusehen als im Harmonisierungsgesetz.
Also zusammengefasst: Wir unterstützen die Kommissionsmehrheit.

M. **Rebeaud:** Le groupe écologiste soutient la proposition de la majorité de la commission. Le dépliant est déjà bien assez long et il faudrait éviter de l'allonger encore.
Nous avons déjà eu souvent l'occasion de nous prononcer sur ce sujet: la meilleure solution c'est la taxation annuelle *postnumerando*, experts et techniciens sont tous d'accord sur ce point, et il est mal venu de faire du compromis millimétrique ici avec le Conseil des Etats. Il n'y avait aucune autre solution et nous sommes en train de nous livrer à un sinistre bricolage avec cette loi, à cause du Conseil des Etats, peut-être, mais aussi parce que, dans ce pays, quelques administrations cantonales refusent catégoriquement de changer un tant soit peu leurs habitudes. Il y a une disproportion choquante et étrange entre le niveau des débats que nous avons eus ces derniers jours à propos des grands bouleversements qui se passent actuellement à l'échelon du continent et la médiocrité des préoccupations qui rendent impossible, curieusement, la solution d'un problème aussi simple que celui-ci, la périodicité de la taxation fiscale!
Ce regret étant exprimé, je voudrais dire quelques mots à propos des scrupules fédéralistes qui ont été avancés tout à l'heure par M. Coutau et plus encore par M. Feigenwinter. Je suis moi-même un fédéraliste convaincu et je crois qu'il est nécessaire que les cantons jouissent de la plus grande autonomie et de la plus grande responsabilité possibles. Mais enfin, le peuple et les cantons nous ont donné mandat d'harmoniser le système d'imposition, y compris dans le temps, et c'est le devoir de la Confédération et de notre Parlement que de dire aux cantons comment la Constitution fédérale doit être appliquée. Je ne vois pas en quoi la Confédération et le Parlement fédéral devraient se sentir tout à coup dispensés d'exercer leur devoir, c'est-à-dire de donner des directives aux cantons quant à la périodicité de l'imposition de leurs citoyens. Cela coule de source, c'est la pratique normale du fédéralisme. Il ne s'agit pas d'exercer une contrainte sur les cantons, il s'agit simplement de leur dire démocratiquement comment ils doivent exécuter le vote majoritaire du peuple et des cantons qui a donné naissance à cet article constitutionnel.
Je ne comprends pas très bien non plus pourquoi M. Coutau, qui a voté plusieurs fois sans scrupules fédéralistes outranciers en faveur de la taxation annuelle pour tous les cantons, a tout à coup l'impression que cette position est brutale à l'égard des mêmes cantons. Elle exerce une pression sur certaines administrations cantonales, certes, elle demande un changement d'habitude pour l'application du mandat constitutionnel, mais cela est tout à fait normal. L'autonomie des cantons est garantie de manière pleine et entière au niveau des tarifs et des taux d'imposition, c'est l'essentiel, c'est la substance de la politique fiscale, et cela suffit.
J'espère qu'au terme de ce débat nous aurons confirmé, en votant la proposition de la majorité de la commission, que la taxation uniannuelle *postnumerando* est le système que nous voulons, à terme, voir adopter par la Confédération et par les cantons et que nous n'entrerons pas dans le jeu de la minorité de la commission, où la préférence va à la situation actuelle. Je vous ferai remarquer, même si je n'aime guère parler de compatibilité européenne, qu'il est assez étrange que ceux qui veulent à tout prix, pour les affaires, organiser cette compatibilité, agissent exactement à l'opposé, en matière fiscale, de ce que voudrait la compatibilité européenne.
En effet, en Europe, la taxation est généralement annuelle et le système moderne d'imposition directe est le système annuel *postnumerando*. J'espère que nous arriverons aujourd'hui à le dire au Conseil des Etats de façon à ce que ce dernier adopte, à la prochaine session, la solution de la majorité de la commission afin que dans huit ou dix ans nous ayons réussi à remplir le mandat constitutionnel qui nous a été confié.

Nebiker: In der Sache – ein oder zwei Jahre – haben wir das Problem eigentlich ausdiskutiert. Die Meinungen sind gemacht und werden sich nicht mehr ändern. Auch die Meinung zwischen den beiden Räten sind gemacht. Der Ständerat hat sich dreimal für die zweijährige Veranlagung, der Nationalrat zweimal für die einjährige Veranlagung entschieden. Es wird wirklich Zeit, dass wir einen Kompromiss finden.
Der Kompromiss ist möglich sowohl auf der Linie der Kommissionsmehrheit als auch auf der Linie der Kommissionsminderheit. Die Unterschiede zwischen diesen beiden Anträgen sind minimal. Die Mehrheit setzt die einjährige Steuerperiode, die sachlich richtigere, als Hauptvorschlag in den Vordergrund und lässt die Wahlmöglichkeit offen für die zweijährige Veranlagung. Die Minderheit macht das umgekehrt. Sie bleibt bei der zweijährigen Veranlagung, schliesslich sind die meisten Kantone noch bei der zweijährigen Veranlagung, gibt den Kantonen aber die Möglichkeit, zur einjährigen Veranlagung überzugehen. Der Antrag der Kommissionsminderheit entspricht auch weitgehend dem Beschluss des Ständerates. Er geht etwas weiter, indem er festlegt, wie die einjährige Veranlagung auszugestalten sei.
Der Entscheid über die Steuerperioden ist sehr emotionell. Es ist richtig, wenn man versucht, die Entscheidung im Hinblick auf eine spätere Steuerharmonisierung von unten nach oben zu fällen und nicht umgekehrt. Dieser Ueberlegung entspricht der Vorschlag der Minderheit mehr. Er lässt den Kantonen die Wahlmöglichkeit, schrittweise zur einjährigen Veranlagung überzugehen. Persönlich bin ich der Meinung, dass der Antrag der Mehrheit an sich richtig wäre. Man sollte, was sachlich richtig ist, in den Vordergrund stellen. Aber ich sehe ein, dass wir dem Trauerspiel ein Ende bereiten sollten.
Wir sollten dem Ständerat nun entgegenkommen. Die grosse Mehrheit der SVP-Fraktion empfiehlt Ihnen deshalb Zustimmung zur Minderheit. Das ist eine Brücke zum Ständerat. Der Ständerat kann sich so, ohne allzusehr das Gesicht zu verlieren – es geht nur noch um die Detailausarbeitung –, dem Beschluss des Nationalrates anschliessen, und wir können so diese leidigen Differenzen bereinigen. Das ist ein Schritt hin zum Ständerat. Mit der Zeit wird es auch nach Vorschlag der Kommissionsminderheit zu einer Steuerharmonisierung kommen und, wie ich hoffe, möglichst bald zur einjährigen Veranlagung. Aber überlassen wir das den Kantonen. Sie sollen in erster Linie entscheiden können, ob sie wechseln wollen oder nicht.
Ich empfehle Ihnen namens der SVP-Fraktion Zustimmung zur Kommissionsminderheit.

Stucky: Ich empfehle Ihnen ebenfalls, der Minderheit zuzustimmen, um damit diese Differenz zu bereinigen. Wir müssen doch sehen, dass der Ständerat im Grunde genommen einen grossen Schritt auf uns zu gemacht hat, ist doch unser Beschluss der Einjährigkeit nur mit einer knappen Mehrheit von zwei Stimmen gefasst worden.
Eigentlich hätte der Antrag Coutau sehr viel für sich gehabt. Er ist aber zurückgezogen worden, und ich will mich deshalb nicht mehr dazu äussern, sondern Ihnen lediglich mitteilen, dass sich der Vorstand der Finanzdirektorenkonferenz noch einmal mit dieser Frage befasst und beschlossen hat, die acht-

jährige Frist, die in diesem Vorschlag enthalten ist, dazu zu nützen, zwei gründliche Studien zu machen: Eine wissenschaftliche, in der die Vor- und Nachteile der ein- und zweijährigen Periode einander gegenübergestellt werden, und eine zweite an der Front, in der nochmals geprüft wird, welche effektiven Auswirkungen die Steuerperioden auf die Steuerverwaltungen der Kantone und der Gemeinden sowie auf die Steuerpflichtigen haben werden. Es ist doch so, dass wir uns hier nie finden konnten und immer verschiedene Argumente vorbrachten, ob und wieviel an Mehrbelastung die Einjährigkeit den kantonalen Steuerverwaltungen bringen würde. Wir möchten das einmal endgültig geklärt haben und diese Achtjahresfrist dazu benützen.
Ich empfehle Ihnen, zur Lösung des ganzen Problems die Uebergangsfrist und Uebergangslösung der Minderheit anzunehmen.

Reichling, Berichterstatter: Es ist von einem Trauerspiel gesprochen worden, weil die Fahne länger als ein Meter ist. Wir müssen doch berücksichtigen, dass das eidgenössische Parlament das erste Mal in seiner Geschichte ein Steuergesetz für eine direkte Bundessteuer zu beraten hat. Wir haben die Steuern ungefähr fünfzig Jahre lang nach bundesrätlichen Verordnungen erhoben, das war offenbar viel einfacher. Heute müssen wir ein Gesetz machen, und es ist richtig, dass das sehr sorgfältig gemacht und nicht übers Knie gebrochen wird.
Lustig wäre es – auf der Traktandenliste von heute steht noch die Motion für die Mehrwertsteuer –, wenn die Mehrwertsteuer unter Verzicht auf eine direkte Bundessteuer eingeführt und somit alles ausser Kraft gesetzt würde, bevor die acht Jahre abgelaufen sind. Dann wäre unsere Arbeit überflüssig gewesen, aber das wird die Zukunft weisen.
Ich danke Herrn Coutau, dass er seinen Antrag zurückgezogen hat, auch im Namen der Genfer Steuerzahler, denn nach seinen Anträgen hätten sie in den nächsten Jahren im Kanton und Bund nach unterschiedlichen Methoden besteuert werden müssen.
Herrn Feigenwinter möchte ich sagen: Es ist schade, dass er nicht Ständerat ist, denn wenn sein vermittelnder Geist dort zum Tragen gekommen wäre, hätten wir es vielleicht einfacher gehabt.
Folgendes müssen wir festhalten: Ob Sie der Mehrheit oder der Minderheit folgen, es ändert sich sowohl für die Steuerzahler aller Kantone als auch für die Kantone selbst, für die Folgemassnahmen, die sie zu treffen haben, damit überhaupt nichts. Mehrheit und Minderheit sind in der Auswirkung absolut gleichwertig. Es geht mehr um das Image dieses Steuergesetzes. Es ist eigentlich überflüssig, dass wir uns derart engagiert für das eine oder andere einsetzen. Jeder Kanton muss harmonisieren, unabhängig davon, welchem System Sie zustimmen, ob der Mehrheit oder der Minderheit; denn die kantonalen Steuergesetze müssen an die Bestimmungen des Harmonisierungsgesetzes angepasst werden. Es scheint mir richtig, dass die Kantone, wenn sie schon harmonisieren müssen, sich auch gleichzeitig überlegen, ob sie den Schritt von der zweijährigen zur einjährigen Bemessung machen wollen. Dazu werden die wissenschaftlichen Untersuchungen der Finanzdirektoren wahrscheinlich ihren Beitrag leisten. Viele Kantone stehen ja sowieso vor Steuergesetzrevisionen. Es ist natürlich eine sehr föderalistische Lösung, wenn wir nun während den nächsten acht Jahren den Kantonen die Freiheit lassen, welchen Weg sie bei der Harmonisierung beschreiten wollen. Die Kantone haben zweifelsohne sehr viel mehr Erfahrung in der direkten Besteuerung der natürlichen Personen, sie können kompetente Entscheide fällen.
Die Mehrheit beantragt Ihnen, dem Grundsatz der einjährigen Bemessung den Vorzug zu geben. Dass ich ein überzeugter Verfechter dieses Bemessungssystems bin, haben Sie in den früheren Beratungen genügend zur Kenntnis nehmen können. Es scheint mir überflüssig, hier noch einmal auf die Vor- und Nachteile einzutreten, sie sind Ihnen durchaus bekannt.
Wenn Sie der Mehrheit folgen, können die Kantone in einem einzigen Schritt die endgültige Harmonisierung erreichen. Später müssten im Harmonisierungsgesetz nur noch die Uebergangsbestimmungen und der Artikel 18a gestrichen werden. Aber auch das wird dannzumal eines referendumspflichtigen Bundesbeschlusses bedürfen.
Nach der Minderheit steht die zweijährige Bemessung im Vordergrund. Wenn man später tatsächlich voll harmonisieren will, wird man noch einmal ein völlig neues Steuergesetz vorlegen müssen. Aber wie gesagt: Es gibt keine unterschiedlichen Auswirkungen.
Auf einen Punkt möchte ich noch hinweisen: In diesem Gesetz, in Artikel 73, wird nicht mehr festgelegt, dass nach acht Jahren ein Entscheid für das eine oder andere System gefällt werden muss. Wir lassen es dem Parlament offen, was in acht Jahren geschehen soll. Der Bundesrat hat darüber Bericht zu erstatten, was in den Kantonen geschehen ist. Je nach Entwicklung in den nächsten acht Jahren wird er dannzumal beantragen, dass das eine oder andere System definitiv gewählt wird, oder er kann auch sagen: Wir verlängern die Uebergangsfrist noch um einige Jahre. Auch diese Möglichkeit steht ihm offen.
Es wäre falsch, jetzt vorwegnehmen zu wollen, was in acht Jahren in diesem Ratssaal zu geschehen hat. Auch wenn wir es bestimmen würden, könnte der Rat jederzeit diesen Punkt wieder revidieren. Diesbezüglich besteht Offenheit.
Es ist aber falsch, wenn gesagt wird, es würde in dieser Harmonisierung praktisch nichts mehr drinliegen. Was offen ist, ist die Bemessungsperiode. Alle anderen Rahmenbedingungen der Steuergesetze werden in Uebereinstimmung gebracht. Ich habe schon gesagt: Alle Kantone werden sich hier anpassen müssen. Kein Kanton hat ein Steuergesetz, das genau diesen Bestimmungen entspricht. Damit wird ein gewaltiger Schritt Richtung gleichmässiger Besteuerung in allen Kantonen gemacht.
Ich beantrage Ihnen, der Mehrheit zuzustimmen, und gebe Ihnen noch folgendes bekannt: Mit diesem Grundsatzbeschluss werden im Steuerharmonisierungsgesetz die Artikel 5, 11, 18 bis 20, 22, 74 und 74a bis 74h erledigt. Auf diese Artikel werden wir nachher nicht mehr eintreten müssen.
Auf der Fahne ist noch ein materieller Fehler, auf den ich Sie aufmerksam machen möchte: Nachdem wir nun die beiden Bemessungssysteme im Gesetz belassen, muss Artikel 5 gestrichen werden. Bei Wohnortswechsel von einem Kanton in den anderen muss auch die Steuerpflicht auf das Datum des Wohnungswechsels ändern, weil die Verrechnung zwischen ein- und zweijähriger Methode nicht möglich ist. Artikel 5 ist – so oder so – zu streichen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Pour reprendre ce que M. Robert Ducret a déclaré devant le Conseil des Etats, si nous émettions une comparaison avec le domaine militaire, c'est comme si le Parlement votait actuellement des crédits pour l'achat de chars romains et de hallebardes en faveur de notre armée au lieu du Leopard et du Stinger. Cet exemple est très pertinent.
Les raisons qui ont conduit votre commission à choisir la taxation annuelle dans l'immédiat sont très sérieuses. Je me permets d'en indiquer quelques-unes. On a prétendu que seuls cinq cantons ont la taxation annuelle et que seulement un applique la taxation *postnumerando*. Cela est vrai, mais si l'on se réfère à la Conférence des directeurs des finances, on constate qu'un tiers est favorable à la taxation annuelle *postnumerando* et que deux tiers y sont opposés. Et, si l'on se rend à la Conférence des administrateurs des finances qui est plus importante parce qu'elle comprend les gens qui doivent appliquer la loi sur le terrain, on relève que la grande majorité des membres est en faveur de la taxation annuelle *postnumerando* et que la minorité souhaite le maintien du système biennal. Comme vous le constatez, plus on se rapproche des responsables qui opèrent sur le terrain, plus les partisans de la solution moderne sont importants. D'ailleurs, la presque totalité des spécialistes du droit fiscal partagent l'opinion selon laquelle la taxation annuelle est la meilleure dans l'immédiat.
Voilà aussi une raison qui devrait nous engager, si l'on rédige une loi – c'est la première du Parlement dans ce domaine, puisque les autres avaient été prises dans le cadre des pleins pouvoirs – à regarder vers l'avenir et non vers le passé. Or, actuellement on élabore une loi pour laquelle on nous demande de regarder vers le passé et de ne pas nous soucier de l'avenir.

Dans tous les autres domaines – on en a parlé hier toute la journée – on continue à proclamer que la Suisse doit se rapprocher de l'Europe et de ses institutions. Alors, qu'est-ce que cela signifie si dans le secteur de la fiscalité nous nous en éloignons au lieu de nous en rapprocher? En Europe, le système de la taxation annuelle est appliqué partout. Mais, en Suisse, nous voulons persévérer avec le système biennal.
Si l'on voulait être cohérent avec ce dernier, il faudrait instaurer un système biennal de budgétisation et de comptes de la Confédération. Il est inadéquat de prélever les recettes fiscales à l'aide d'une taxation biennale et établir des comptes et des budgets annuels, car cela donne des différences qu'il est nécessaire d'aplanir. C'est la raison pour laquelle on prétend que pour faire des comparaisons valables il faut attendre une période de deux ans. En effet, si on effectue un jugement sur une année à propos des recettes de la Confédération, il ne sera pas indicatif de la situation réelle.
La taxation biennale a aussi des inconvénients qu'il faut dénoncer. Certaines discriminations devraient être éliminées, par exemple celles vis-à-vis des saisonniers. Ces derniers sont imposés annuellement. Certes, on effectue une déduction pour tenir compte de leur situation, mais elle ne suffit pas. Un jour, les Etats européens viendront nous présenter la facture et nous dire que la Suisse doit traiter les saisonniers comme ses citoyens du point de vue fiscal. Je souligne une autre discrimination intéressante. Si au cours d'une année j'ai un gain exceptionnel (200 000 ou 300 000 francs) et que je change de domicile à la fin de l'année, le revenu que j'ai eu dans les deux ans précédents disparaît, car dans l'ancien canton je suis taxé sur les gains de la période précédente et, dans le nouveau canton, je serai imposé sur le revenu obtenu depuis mon établissement, c'est-à-dire immédiat ou du présent. Grâce à cet artifice, on peut escamoter des gains supplémentaires obtenus au cours des deux dernières années. Cet exemple n'est pas une fantaisie, car cette lacune est utilisée. Ainsi, la taxation intermédiaire cache une possibilité d'évasion fiscale légale.
Je rappelle encore que les arguments exposés contre la taxation annuelle, lors des premières discussions, en particulier par M. Feigenwinter, ont été abandonnés. Il avait proclamé à cette tribune: «Je suis opposé, car la Confédération veut prendre encore plus d'argent chez les contribuables.» Cet argument a été évincé, car cela n'est pas vrai. M. Reichling a démontré, s'agissant de la charge fiscale, que l'une et l'autre solution sont absolument identiques. D'ailleurs, un article stipule que le Conseil fédéral doit agir de façon à éviter des différences sensibles entre les cantons et les contribuables, qu'ils soient dans l'un ou dans l'autre système. Par conséquent, même la discussion sur les barèmes est inutile, car l'exécutif doit appliquer ce mandat et agira de manière à éviter des différences entre les cantons et les contribuables. Il y a donc toute une série de motifs qui appuient la majorité de la commission. Je vous en ai fourni quelques-uns.
J'émettrai une dernière considération. Si l'on décidait une taxation biennale comme solution prioritaire et annuelle comme solution facultative, le jour où nous voudrions passer à l'imposition annuelle – ce sera la solution de l'avenir – il faudrait rédiger une nouvelle loi. En revanche, si nous nous déterminions pour le système annuel en priorité et le système bisannuel de manière facultative, il suffirait d'abolir ce dernier. Ainsi, nous n'aurions aucun problème, car la loi serait déjà prête. La commission a aboli l'article qui prévoyait une uniformisation des systèmes dans les huit ans. Le Conseil fédéral aurait dû présenter un rapport dans le cas où dans les huit ans la majorité des cantons serait passée à la taxation annuelle. On a simplement maintenu une disposition selon laquelle l'exécutif, après huit ans, doit soumettre un rapport à l'Assemblée fédérale et présenter des propositions s'il le juge nécessaire.
Je souligne encore qu'après cette votation nous aurons au moins liquidé les articles 5, 11, 18 à 20, 22, 74 et 74a à 74h. Ils sont tous dépendants de notre choix d'une période de taxation annuelle ou biennale.

Feigenwinter, Sprecher der Minderheit: Selbstverständlich kann ich Herrn Salvioni als Sprecher welscher Zunge nicht verbieten, hier materielle Ausführungen zum Problem der zeitlichen Bemessung zu machen. Aber ich möchte festhalten: Er ist der einzige gewesen, der sich jetzt sehr ausführlich mit den materiellen Argumenten für die eine oder die andere Lösung auseinandergesetzt hat. Er musste, um Gegengründe zu holen, auf die vergangenen Diskussionen in diesem Rate zurückgreifen.
Es geht jetzt nicht mehr darum, die Minderheit von den Gründen der Mehrheit zu überzeugen oder umgekehrt, sondern es geht darum, dass wir zusammen mit dem Ständerat eine Lösung finden, die in unserer Gesetzgebung diesem Zweikammersystem Rechnung trägt.
Ich empfehle Ihnen angelegentlich, der Minderheit zuzustimmen, weil diese Lösung geeignet ist, schlussendlich Gesetzeskraft zu erlangen und auch die allfällige Hürde eines Referendums zu nehmen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Je remercie M. Feigenwinter de ne m'avoir pas dénié le droit de soutenir les raisons de la majorité de la commission, ce qui d'ailleurs était de mon devoir. Je le remercie aussi d'avoir reconnu son abandon de l'argument principal, à savoir que si l'on avait choisi la taxation annuelle, on aurait dû payer plus d'impôts. Donc, c'est bien la preuve que chacun des deux systèmes représente en fait la même charge fiscale pour le contribuable.

Bundesrat **Stich:** Seit undenklicher Zeit beschäftigen wir uns mit dem Problem der Steuerharmonisierung und insbesondere mit der ein- oder zweijährigen Veranlagung. Sie wissen, der Nationalrat hat sich immer für die einjährige ausgesprochen, der Ständerat immer für die zweijährige; hier ist natürlich mit einer Einigungskonferenz nicht viel zu erreichen. Man kann die Steuerharmonisierung nicht auf anderthalb Jahre festlegen, um beiden Räten Rechnung zu tragen.
Ich glaube – das muss ich vielleicht zuerst Herrn Stucky sagen –, dass es in bezug auf die einjährige Veranlagung nichts mehr wissenschaftlich abzuklären gibt. Man kann schlicht und einfach feststellen: Ein System, wie wir es in der Schweiz haben, gibt es in keinem Land der Welt mehr, in keinem Land!
Man wirft dem Bundesrat gelegentlich vor, er sei zuwenig fortschrittlich, zuwenig «europäisch». Aber wenn ich daran denke, dass das Parlament acht Jahre lang über diese Frage diskutiert und gestritten hat und zu keiner Lösung gekommen ist, muss man sich doch auch seine Gedanken machen. Man muss sich insbesondere überlegen, warum das so ist. Ich habe Ihnen früher dargelegt, dass heute etwa 40 Prozent aller Steuerpflichtigen in der Schweiz die einjährige Veranlagung haben. Ob Sie es wollen oder nicht: Jeder, der in die Steuerpflicht kommt, hat die einjährige Veranlagung, und jeder, der eine Zwischenveranlagung macht, hat ebenfalls die einjährige Veranlagung.
Wenn man sich dessen bewusst ist, kann man begreifen, dass die kantonalen Finanzdirektoren an der zweijährigen Steuerveranlagung Freude haben. Sie ist zwar kompliziert, aber sie bringt Geld, und zwar deshalb, weil für Leute mit Zwischenveranlagung und für solche, die neu in die Steuerpflicht kommen, diejenigen Steuersätze gelten, die für die zweijährige Veranlagung vorgesehen sind. Sie haben gesehen, dass wir eine Streckung des Tarifs um 10 Prozent vorsehen, um im Durchschnitt das auszugleichen, was die Leute in der Regel mehr bezahlen. Das wird in den Kantonen nicht ausgeglichen. Deshalb ist das zweijährige System sachlich ungerecht; es widerspricht der Rechtsgleichheit.
Man kann sagen, der Vorschlag des Ständerates (zweijährige Veranlagung und die Möglichkeit, die einjährige beizubehalten) sei ein Entgegenkommen. Sicher ist es ein Entgegenkommen gegenüber jenen Kantonen, die ein fortschrittlicheres Steuersystem haben. Aber der Vorschlag bringt keine Lösung; denn das Steuerharmonisierungsgesetz sollte immerhin zeigen, wohin der Weg geht, und der Weg kann sicher nicht zur zweijährigen Veranlagung zurückgehen, sondern sollte zur einjährigen Veranlagung führen. Deshalb ist es meines Erachtens richtig, wenn man einen Kompromiss finden will, dass man grundsätzlich die einjährige Veranlagung stipuliert, aber wohl oder übel die zweijährige tolerieren muss, bis einmal die 40 Prozent Leute rebellieren, die in den Kantonen nach den

Grundsätzen der einjährigen Besteuerung und zu den Ansätzen der zweijährigen Besteuerung besteuert werden. Dann wird vermutlich in den Kantonen doch etwas geändert werden. Es scheint mir ausserdem, dass man auch den kantonalen Parlamenten die Richtung zeigen sollte, und das kann nur die Richtung der einjährigen Veranlagung sein.
Ich bitte Sie deshalb, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Ich denke, das sei auch für den Ständerat eine Basis, der er zustimmen könnte. Denn es wird damit noch kein Kanton gezwungen, von der zweijährigen Veranlagung wegzugehen. Aber es wäre falsch, wenn man den Grundsatz der zweijährigen Veranlagung festlegen würde. Denn die zweijährige Veranlagung ist ungerecht, und sie widerspricht dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung der Steuerpflichtigen, und das dürfen Sie als Parlamentarier in der heutigen Zeit nicht mehr zulassen.

Le président: Je vous rappelle que le vote que nous ferons portera sur les articles 5, 11, 18 à 20, 22, 74 et 74a à 74h.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	94 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	71 Stimmen

A. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)
Loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (LHID)

Art. 4 Abs. 2 Bst. d, dbis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 4 al. 2 let. d, dbis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Ich vermute, dass der Beschluss, den Sie soeben gefasst haben, dazu führen kann, dass wir in der Junisession die Differenzenbereinigung zwischen beiden Räten abschliessen können. Das wäre ein erfreuliches Ziel.
Zu Artikel 4 im Gesetz über die Steuerharmonisierung: Die Kommission beantragt Zustimmung zum Ständerat. Es handelt sich um eine differenzierte Lösung für Vorsorgeleistungen aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis einerseits und privatwirtschaftlichem Arbeitsverhältnis andererseits. Im Gesetz über die direkte Bundessteuer haben wir den Beschluss bereits so gefasst, wie ihn der Ständerat auch gefasst hat.
Wenn Sie dem Ständerat zustimmen, erhalten wir eine Uebereinstimmung in beiden Gesetzen. Die Zustimmung gilt gleichzeitig bezüglich der Quellensteuer in Artikel 38.

M. **Salvioni,** rapporteur: Il s'agit simplement à l'article 4 d'adapter cette norme à la décision que nous avons déjà adoptée et qui a aussi été adoptée par le Conseil des Etats à l'article 5, alinéa premier, lettre d bis de la loi sur l'impôt fédéral direct. Donc, le même principe a déjà été voté définitivement.
Il s'agit maintenant d'adapter la loi sur l'harmonisation fiscale à l'article 4. Pour le contenu, il s'agit de soumettre à l'impôt les revenus qui proviennent d'institutions de prévoyance professionnelle privées, les personnes qui, après avoir eu un rapport de travail en Suisse, se déplacent à l'étranger. C'est le fameux «Pilotentrick» qu'il fallait éviter. Donc, la commission, à l'unanimité, vous demande d'accepter cette proposition.

Angenommen – Adopté

Art. 5, 11 Abs. 2
Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 5, 11 al. 2
Proposition de la commission
Majorité
Maintenir
Minorité
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
(siehe Grundsatzentscheid)
Adopté selon la proposition de la minorité
(voir décision de principe)

Art. 15
Antrag der Kommission
Abs. 2 Bst. e
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3 Bst. e, 3bis
Festhalten
Abs. 5
.... besteuert werden.
(Rest des Absatzes streichen)

Antrag Fischer-Hägglingen
Abs. 3 Bst. f (neu)
Veräusserungen von bestehenden Mietwohnungen, die in Eigentumswohnungen umgewandelt werden, sofern der Erwerber sie selbst nutzt und der dabei erzielte Gewinn innert angemessener Frist zur Erstellung von neuen preisgünstigen Mietwohnungen in der Schweiz verwendet wird.

Art. 15
Proposition de la commission
Al. 2 let. e
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3 let. e, 3bis
Maintenir
Al. 5
.... imposés plus lourdement.
(Biffer le reste de l'alinéa)

Proposition Fischer-Hägglingen
Al. 3 let. f (nouvelle)
En cas d'aliénation d'appartements locatifs transformés en logements en propriété, pour autant que l'acquéreur les utilise pour son propre usage et qu'il affecte le produit ainsi réalisé, dans un délai approprié, à la construction en Suisse d'appartements locatifs à prix abordables.

Abs. 2 Bst. e – Al. 2 let. e

Reichling, Berichterstatter: Bei Artikel 15 haben wir verschiedene Beschlüsse zu fassen: Wir haben eine Differenz bei Absatz 2 Buchstabe e, bei Absatz 3 Buchstabe e und bei Absatz 3bis. Sodann hat Herr Kollege Fischer-Hägglingen noch einen Antrag eingereicht zu einem Absatz 3 Buchstabe f (neu). Wir müssen jeden Punkt einzeln behandeln, weil unterschiedliche Materien beschlagen werden.
Bei Absatz 2 Buchstabe e beantragt die Kommission Zustimmung zum Ständerat. Die Regelung, wie sie für die Besteuerung von Planungsmehrwerten im Raumplanungsgesetz vorgesehen ist, soll durch das Steuerharmonisierungsgesetz nicht geändert werden, sonst würde zwischen diesen beiden Bundesgesetzen eine Differenz entstehen, die seinerzeit sehr umstritten war und zur Ablehnung der ersten Raumplanungsgesetzgebung geführt hat. Hier empfiehlt die Mehrheit also Zustimmung zum Ständerat.

M. **Salvioni,** rapporteur: A l'article 15, il y a plusieurs propositions. On discute maintenant de la proposition à l'article 15, alinéa 2, lettre e. Nous avions proposé, en première lecture, une formule qui prévoyait que «les plus-values» – dans le domaine de l'impôt sur les gains immobiliers – «qui résultent des mesures d'aménagement au sens de la loi fédérale sur l'aménage-

ment du territoire et qui ne sont pas absorbées en tout ou partie par des contributions ou des taxes, dans la mesure où le propriétaire de l'immeuble en a tiré parti en faisant usage de nouvelles possibilités de construire découlant des mesures d'aménagement» auraient été passibles de l'impôt sur le gain immobilier.
Le Conseil des Etats a décidé de maintenir le projet du Conseil fédéral, qui, en réalité, est plus flexible car il donne aux cantons la possibilité de décider quels gains immobiliers sont soumis à une imposition. La version du Conseil national limitait donc la liberté des cantons de décider dans le domaine de l'imposition sur les gains immobiliers. La commission, à la quasi unanimité, a accepté de se rallier à la proposition du Conseil des Etats, donc de laisser aux cantons la possibilité de décider quels sont les gains immobiliers à soumettre à l'imposition.

Angenommen – Adopté

Abs. 3 Bst. e, 3bis – Al. 3 let. e, 3bis

Reichling, Berichterstatter: Diese beiden Absätze müssen wir zusammen behandeln. Es geht um den Aufschub der Grundstückgewinnsteuerpflicht bei Ersatzbeschaffung. Um die Mobilität im Beruf und die Verkürzung der Arbeitswege zu fördern, hat der Nationalrat eine verbindliche Bundeslösung getroffen, die auch bei Wohnsitzwechsel über die Kantonsgrenze hinaus anzuwenden ist. Der Ständerat hat an seiner fakultativen, kantonalen Regelung festgehalten.
Wenn wir alle Vorkehren bedenken, die gegenwärtig in der «Pipeline» sind, um die Weiterbildung im Beruf zu fördern, den Berufswechsel zu unterstützen, den Wiedereinstieg der Frauen ins Berufsleben zu erleichtern, wäre es unverständlich, wenn wir all diese Förderungsmassnahmen für die Wohnungs- und für die Hauseigentümer über die Grundstückgewinnbesteuerung wieder durchkreuzen würden. Die Grundstückgewinnbesteuerung soll damit aber nicht aufgehoben, sondern sie soll nur hinausgeschoben werden, sofern jemand sein Eigenheim verkauft, um in einem anderen Kanton wieder ein gleichwertiges Eigenheim zu kaufen.
Wenn dieser Verkaufsgewinn besteuert wird, dann fehlt das Geld, um am neuen Ort bei den gestiegenen Preisen wieder Wohnungseigentum erwerben zu können.
Wir beantragen Ihnen aus all diesen Gründen, an unseren Beschlüssen festzuhalten.

M. **Salvioni,** rapporteur: A l'article 15, alinéa 3, lettre e, la commission vous propose de maintenir la formule que nous avions votée en dernière lecture et qui n'avait pas été acceptée par le Conseil des Etats. La commission et le Conseil national avaient auparavant décidé qu'en ce qui concerne l'impôt sur les gains immobiliers l'imposition pouvait être différée «en cas d'aliénation de l'habitation (maison familiale ou appartement) ayant durablement et exclusivement servi au propre usage de l'aliénateur, dans la mesure où le produit ainsi soutenu est affecté, dans un délai approprié, à l'acquisition et à la construction en Suisse d'une habitation servant au même usage.» Le Conseil des Etats avait par contre prévu une formule plus ouverte qui disait: «Les cantons peuvent prévoir un report de l'imposition en cas d'acquisition en remploi d'une habitation privée».
La commission vous propose de biffer cette formule du Conseil des Etats et de vous en tenir au texte que nous avions voté car il permet d'éviter une imposition dans des cas très particuliers qui appellent des ménagements. Par exemple, si quelqu'un, pour une raison quelconque, doit vendre l'habitation dans laquelle il a vécu et qu'il veut, avec l'argent qu'il reçoit de la vente, construire une nouvelle habitation, la commission estime incongru de le grever encore d'une imposition sur les gains immobiliers. La formulation du Conseil national fixe strictement le report de cette imposition au moment où la deuxième habitation serait éventuellement vendue. La commission a décidé de maintenir cette version et de ne pas accepter la formule plus large que le Conseil des Etats avait voulu insérer.

Angenommen – Adopté

Abs. 3 Bst. f – Al. 3 let. f

Fischer-Hägglingen: Wir haben bei Artikel 15 eine Differenz zum Ständerat. Ich nehme diese Gelegenheit wahr, um beim Steueraufschub ein zusätzliches Element bei der Grundstückgewinnsteuer einzubauen. Und zwar bin ich darauf gekommen wegen all dem, was über das Bodenrecht, über die Bodenbeschlüsse im Laufe der Septembersession diskutiert wurde, aber auch wegen der Diskussion über die Lage auf dem Mietwohnungsmarkt.
Wir stellen ja fest, dass wir in einem gewissen Zielkonflikt sind. Einerseits möchten wir die Nachfrage nach Boden dämpfen, und anderseits möchten wir den Wohnungsmarkt entspannen. Wir stellen auch fest, dass die Nachfrage nach Mietwohnungen, vorab nach günstigen Mietwohnungen, nicht gedeckt werden kann. Diese Situation wird sich im Laufe der nächsten Jahre noch verschärfen: Die grossen Jahrgänge sind im heiratsfähigen Alter, und die Investitionsfreudigkeit im privaten Wohnungsbau nimmt ab. Das stellen wir überall fest. Zudem ist auch längerfristig eher damit zu rechnen, dass sich der Bundesbeschluss C über die Anlagevorschriften negativ auswirken wird.
Eine weitere Eigentümlichkeit im schweizerischen Wohnungsmarkt ist die sogenannte Eigentumsquote, die bei 30 Prozent liegt. Nur 30 Prozent der Einfamilienhäuser und der Wohnungen befinden sich im Eigentum der Benützer.
Die Gründe dafür sind sehr verschiedenartig, und wir haben darüber auch schon diskutiert. Wir haben auch festgestellt, dass die Probleme auf dem Bodenmarkt nicht mit einem einzigen Wurf gelöst werden können. Es braucht eine Vielzahl von Massnahmen, und ich unterbreite Ihnen mit meinem Antrag eine dieser Massnahmen, die mithelfen könnte, einerseits das Eigentum stärker zu streuen und anderseits die Produktion von preisgünstigen Wohnungen anzukurbeln.
Es gibt ja verschiedene Gründe, warum die Eigentumsstreuung in der Schweiz nicht so ist, wie wir das gerne haben möchten, obwohl immer wieder Anläufe genommen werden, um dieses Ziel zu erreichen. Zudem ist zu beachten, dass der Grossteil der Mietwohnungen im Eigentum von privaten und öffentlichen Investoren ist. Diese Investoren haben an und für sich kein grosses Interesse, die erworbenen Liegenschaften zu verkaufen. Dies ist ja verständlich. Die Pensionskassen, die Versicherungen, die Genossenschaften haben die Liegenschaften erbaut und erworben, um sie zu behalten. Sie dienen ihnen als Kapitalanlage, vorab für Kapital, das sie für Dritte verwalten.
Nun komme ich zum springenden Punkt, der zum Antrag geführt hat: Vollends uninteressant muss ein Verkauf erscheinen, wenn ein damit realisierter Mehrwert, also der Grundstückgewinn, mit einer prozentual meist recht hohen Grundstückgewinnsteuer belegt wird. Da wird kein Investor verkaufen, wenn er nicht in Liquidationsschwierigkeiten ist oder aus anderen Gründen dazu gezwungen wird. Wenn ihm aber der Gesetzgeber die Möglichkeit bietet, unter gewissen Voraussetzungen die Grundstückgewinnsteuer aufzuschieben – ich unterstreiche: aufzuschieben – und auch sonst eine wirtschaftlich interessante Transaktion tätigen zu können, wird er es sich überlegen.
Wirtschaftlich interessant kann für einen Investor die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen werden. Normalerweise wird es ihm dabei gelingen, insgesamt einen höheren Erlös für seine Liegenschaft zu erzielen, da ein zukünftiger Eigentümer bereit ist, für den Gegenwert des Eigentums eine Prämie gegenüber einem anderen Investor zu bezahlen.
Der Anreiz darf jedoch nicht zur Spekulation missbraucht werden. Es müssen somit Sicherungen eingebaut werden. Damit der von mir vorgeschlagene Grundstückgewinnsteuer-Aufschub nicht zu einem blossen Spekulationsinstrument verkommt, soll er nur unter folgenden einschränkenden Voraussetzungen gewährt werden:
1. Beschränkung auf Wohnliegenschaften, da bei Gewerbe- und industriellen Liegenschaften nicht die gleiche staatspolitische Opportunität besteht.
2. Verkauf nur an Selbstnutzer und nicht an andere Investoren, welche die Wohnung wieder vermieten.

3. Wiederinvestition des Erlöses in preisgünstigen Wohnungsbau innert einer angemessenen Frist.
Die Details dazu müssen in einer Verordnung festgelegt werden, wobei sich der Begriff «preisgünstig» nach den Richtlinien des Wohnungs- und Eigentumsförderungsgesetzes richten könnte und die angemessene Frist in Abhängigkeit eines normalen Planungszyklus festzulegen wäre.
Selbstverständlich eignen sich nicht alle Mietwohnungen als Eigentumswohnungen. Eigentumswohnungen erfordern möglichst eine bauliche Anordnung, die ein Nebeneinander ohne allzu starke Einwirkungen ermöglicht. Es sind aber Mehrfamilienhäuser vorhanden, die in Eigentumswohnungen umgewandelt werden könnten.
Dass die Ersatzinvestitionen in Form von preisgünstigen Wohnungen wünschenswert wären, bedarf wohl keiner weiteren Begründung. Der Bau von preisgünstigen Wohnungen ist mit allen Möglichkeiten zu fördern. Dafür braucht es aber vor allem Anreize.
Ein weiterer Anreiz wäre in dieser Konstruktion, dass institutionelle Investoren einen Teil des Verkaufserlöses in Form von Hypotheken stehenlassen könnten, ein Postulat, das ja in der laufenden Bodenrechtsdiskussion schon öfters erhoben wurde.
Sie werden vielleicht meinem Antrag entgegenhalten, er komme reichlich spät, man stehe nun im Differenzenbereinigungsverfahren und diese neue Idee bedürfe einer eingehenden Prüfung. Ich glaube, dass die Probleme auf dem Bodenmarkt in den letzten Monaten stark an Aktualität gewonnen haben. Darum ist auch ein an und für sich unorthodoxes Vorgehen angebracht. Zudem ist der Antrag systemgemäss und entspricht den Intentionen der Kommission. Unserem parlamentarischen System wird immer wieder der Vorwurf gemacht – und dies gerade in letzter Zeit –, es gehe alles so langsam vor sich, besonders in der Gesetzgebung, das Parlament sei gar nicht mehr in der Lage, aktuelle Probleme zeitgerecht zu lösen.
Mit der Zustimmung zu meinem Antrag helfen Sie mit, einen Beitrag – vielleicht nur einen kleinen, aber doch einen – zur Entschärfung der Wohnungsmarktsituation zu leisten und die Bestrebung zur Streuung des Eigentums zu unterstützen.
Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen.

Frau **Spoerry:** Die FDP-Fraktion unterstützt die Idee, die dem Antrag von Theo Fischer-Hägglingen zugrunde liegt.
Wir machen in jüngerer Vergangenheit erfreulicherweise Anstrengungen, den Zugang zum selbstbewohnten Eigentum vermehrt zu fördern. Ich denke hier an die Aenderungen, die im Bereiche der Säule 3a vollzogen worden sind, wo die Gelder zum Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum freigemacht werden können.
Aehnliche Anstrengungen sind jetzt endlich auch bei der Säule 2 im Gange. Ich spreche von der parlamentarischen Initiative Spoerry und Kündig, die in diese Richtung zielt und die im Ständerat bereits ohne Gegenstimme verabschiedet worden ist. Es ist also ein Durchbruch im Gange.
Wenn wir aber Massnahmen treffen, um die Nachfrageseite zu beleben, so müssen wir auch Massnahmen auf der Angebotsseite vornehmen. Der Antrag Fischer-Hägglingen bietet eine Möglichkeit, die Angebotsseite zu verbessern. Aus diesem Grunde sind wir ihm gegenüber positiv eingestellt.
Der Antrag Fischer-Hägglingen lag der Kommission nicht vor. Es ist möglich, dass es bei der Durchführung gewisse Probleme geben könnte, die wir nicht ausdiskutieren konnten. Aber solche administrativen Probleme sind lösbar, wenn man sie lösen will, wenn der politische Wille dazu besteht.
Die FDP hat diesen politischen Willen. Wir begrüssen konstruktive Massnahmen, welche die Angebotsseite auf dem Immobilienmarkt für das selbstgenutzte Wohneigentum vergrössern können.
Wir unterstützen den Antrag Fischer-Hägglingen, damit der Ständerat diejenigen Detailabklärungen vornehmen kann, die wir nicht vornehmen konnten. Dazu müssen wir aber diese neue Differenz schaffen.
Im Namen der FDP bitte ich Sie daher um Zustimmung zum Antrag Fischer-Hägglingen.

Fehr: Die SP-Fraktion widersetzt sich dem Antrag Fischer-Hägglingen aus formellen und aus materiellen Ueberlegungen:
Formell besteht unseres Erachtens überhaupt keine Differenz. Wir haben Regelungen zu bereinigen, welche sich mit dem Steueraufschub bei ausschliesslich selbstgenutzen Wohnliegenschaften befassen. Daran arbeiten wir seit Beginn, aber es war nie die Rede von einer Bestimmung, wie sie nun Herr Fischer-Hägglingen vorschlägt. Meines Erachtens lässt sich im Differenzbereinigungsverfahren eine solche Neuerung nicht ohne weiteres einführen.
Was die materielle Seite anbelangt, so bekämpfen wir den Antrag, weil die Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumseinheiten erfahrungsgemäss sehr oft zu Lasten langjähriger Mieter erfolgt, die häufig keine Chance haben, wirklich keine Chance, als Erwerber aufzutreten. Es sind andere Personen, die hier in Erscheinung treten.
Herr Fischer-Hägglingen hat darauf hingewiesen – zu Recht –, dass Mietwohnungen nicht Eigentumswohnungen sind. Nicht jede Mietwohnung eignet sich zur Abgabe als Eigentumseinheit. Ich teile seine Auffassung, dass auf dem Wohnungsmarkt Mangel an preisgünstigen Wohnungen herrscht, aber ich bin nicht der Auffassung, dass mit diesem Vorschlag das Angebot verbessert werde und dass eine Entspannung eintreten könne. Ich glaube, dieses Instrument lässt sich nicht als Förderungsmassnahme deklarieren. Ich halte im Gegenteil dafür, dass ein in verschiedener Hinsicht problematisches Vorgehen mit diesem neuen Antrag nun noch honoriert und gefördert wird. Das Ergebnis kann dabei durchaus sein, dass letztlich der Mietwohnungsmarkt in eine schlechtere Verfassung gerät.
Daher bitten wir Sie, aus formellen Gründen nicht auf den Antrag einzutreten und, sollte dies doch erfolgen, ihn abzulehnen.

Reichling, Berichterstatter: Es ist richtig, dass in der Differenzbereinigung dort keine neuen Elemente eingebracht werden können, wo keine Differenz mehr besteht.
Ich muss Sie nun aber bitten, die Fahne zu konsultieren: Wir haben zwischen dem Text des Ständerates und dem Text des Nationalrates zu entscheiden. Zwischen diesen beiden Texten besteht eine Differenz. Beim Ständerat heisst es, die Kantone könnten bestimmen, dass bei der Ersatzbeschaffung privaten Wohneigentums die Besteuerung aufgeschoben werde. Nun gehören Mehrfamilienhäuser von institutionellen Anlegern zweifelsohne zum privaten Wohneigentum. Also würde die Lösung des Ständerates das, was Herr Fischer hier beantragt, in den Kantonen zulassen, allerdings – vermute ich – in der Regel nur innerhalb der Kantonsgrenzen. Wenn wir eine gesamtschweizerische Lösung anstreben, machen wir allerdings mit dem nationalrätlichen Antrag eine Einschränkung auf das ausschliesslich selbstgenutzte Wohneigentum. Die Möglichkeit, welche der Ständerat innerhalb der Kantone generell für Wohneigentum vorsieht, schliessen wir aus.
Durch den Antrag Fischer-Hägglingen würden wir sie nun wieder aufnehmen, auch für Wohneigentum in Mehrfamilienhäusern, erstellt durch institutionelle Anleger, aber auch dort beschränkt auf das selbstgenutzte Wohneigentum.
Ich bin also der Meinung, der Antrag Fischer-Hägglingen passe genau in diese Differenz hinein, er passe zwischen den Beschluss des Ständerates und den Antrag der nationalrätlichen Kommission. Es sollte also meiner Ansicht nach kein Hindernis dafür bestehen, dass wir ihn hier diskutieren und darüber abstimmen. Ich habe das auch vorgängig, so gut ich konnte, selbst geprüft.
Materiell hat die Kommission über diese Möglichkeit nicht beraten, ein entsprechender Vorschlag lag nicht vor. Ich kann Ihnen also nicht sagen, wie sich die Kommission ausgesprochen hätte. Ich selber muss mir nun eine private Meinung bilden, die ich Ihnen als Kommissionspräsident nicht bekanntgeben will.
Die Kommission überlässt es Ihnen, ob Sie dem Antrag Fischer-Hägglingen zustimmen oder ob sie ihn ablehnen wollen.

M. **Salvioni,** rapporteur: La proposition de M. Fischer-Hägglingen vient d'être présentée devant vous, la commission n'a donc pas eu l'occasion d'en discuter. Elle se situe en tout cas entre la solution du Conseil des Etats, à l'article 15, alinéa 3bis, et la proposition du Conseil national que vous venez d'accepter à l'alinéa 3, lettre e.
Il faut préciser qu'il s'agit d'une proposition différente des deux que j'ai mentionnées. La loi sur les rapports entre les conseils prévoit, dans son article 16, que la nouvelle délibération est circonscrite aux questions sur lesquelles l'accord n'a pu s'établir. Or, ici, il s'agit bien d'une question – si je me souviens bien le texte allemand parle de «Fragen» – celle du report de l'imposition sur les gains immobiliers dans le cas d'une acquisition et du réemploi dans l'immobilier du produit de la vente. La proposition peut par conséquent être formulée dans ce cas, sans violer la loi sur les rapports entre les conseils, que par ailleurs j'ai toujours eu tendance à interpréter d'une façon extensive conformément à la liberté des parlementaires.
Pour ce qui est du contenu de la proposition, je ne puis donner l'opinion de la commission qui n'en a pas débattu, je le répète. Je me bornerai à faire remarquer que de toute façon la traduction française est fausse. Il y a une erreur évidente, qu'il faudrait corriger. En effet, le texte dit: «En cas d'aliénation d'un bâtiment locatif transformé en logement en propriété, pour autant que l'acquéreur l'utilise pour son propre usage et qu'il ....» Il s'agit donc de l'acquéreur, mais l'acquéreur est celui qui a acheté un appartement, il n'a donc aucun produit à réinvestir, c'est du vendeur qu'il s'agit.
Ceci dit, c'est une proposition que chacun doit évaluer selon ses propres convictions. En règle générale, je dirai qu'il y a toujours un certain danger à accepter des propositions formulées devant le plénum et non pas en commission, qui n'ont donc pas été examinées en détail; on risque ainsi de ne pas pouvoir considérer toutes leurs conséquences. C'est la raison pour laquelle il faudrait généralement s'en tenir aux décisions de la commission.
Je dois par ailleurs souligner que cette proposition va étendre considérablement les cas d'exemption de l'impôt sur le gain immobilier, plus précisément ceux qui construisent et habitent eux-mêmes un appartement; qui ensuite transforment en multipropriété, vendent et réinvestissent dans une autre construction; il suffit qu'ils habitent dans l'un des appartements pour qu'ils puissent échapper facilement à l'imposition, sans aucune possibilité d'intervention.
C'est pourquoi, après ces quelques remarques, je vous laisse le soin de juger de cette proposition.

Bundesrat **Stich:** Der Antrag von Herrn Fischer-Hägglingen schlägt vor, die Gewinnbesteuerung könne aufgeschoben werden, sofern der Erwerber die in eine Eigentumswohnung umgewandelte Mietwohnung selbst nutzt und der Veräusserer den dabei erzielten Gewinn innert angemessener Frist zur Erstellung von neuen preisgünstigen Wohnungen verwendet.
Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen und das Gesetz nicht noch weiter zu verschlechtern. Der Antrag ist mindestens nicht gut formuliert. Zudem ist er kaum geeignet, in die Praxis umgesetzt zu werden. Er ist kompliziert und gäbe zweifellos zu vielen Streitigkeiten Anlass.
Umgekehrt wäre auch noch zu fragen, wie lange der Erwerber die Wohnung nutzen muss, damit der Verkäufer keinen Gewinn zu versteuern hat. An sich bleibt ja die Steuerschuld trotzdem bestehen.
Dieser Antrag ist also von der Sache her eher kontraproduktiv, und ich bitte Sie, keine neuen Differenzen zum Ständerat mehr zu schaffen und den Antrag abzulehnen.

Fischer-Hägglingen: Ich glaube, der Antrag ist klar formuliert. Er beinhaltet zwei Voraussetzungen: Einerseits muss der Erwerber die Wohnung selber nutzen, anderseits muss der dabei erzielte Gewinn innert angemessener Frist zur Erstellung von neuen preisgünstigen Wohnungen verwendet werden. Es ist ganz klar, dass es der Veräusserer ist, der den erzielten Gewinn innert angemessener Frist zur Erstellung von neuen preisgünstigen Wohnungen in der Schweiz zu verwenden hat. Wie bei jedem Steueraufschub ist die Grundstückgewinnsteuer nur aufgeschoben und wird zu irgendeinem Zeitpunkt fällig, das ist richtig.
Ich glaube, wir können diesem Antrag ohne weiteres zustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Fischer-Hägglingen	67 Stimmen
Dagegen	51 Stimmen

Abs. 5 – Al. 5

Reichling, Berichterstatter: Der Ständerat hat bei Absatz 5 eine neue Differenz geschaffen. Die nationalrätliche Kommission stimmt diesem Vorgehen zu. Dieser Absatz, welcher die verstärkte Besteuerung von kurzfristig erzielten Grundstückgewinnen vorschreibt, scheint zweckmässig zu sein. In Abänderung zum Text des Ständerates soll aber nur ein Grundsatz im Steuerharmonisierungsgesetz aufgenommen werden. Die meisten Kantone haben bereits einen solchen degressiven Steuertarif gemäss Besitzesdauer. Es erscheint deshalb überflüssig oder sogar erschwerend, wenn das Bundesrecht zusätzliche Spezifikationen macht. Wir wollen die Kantone, welche schon eine solche Lösung kennen, nicht zwingen, Aenderungen vorzunehmen.
Wir beantragen Ihnen, diesem neuen Absatz in der verkürzten Fassung zuzustimmen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Il s'agit d'une modification mineure à l'article 15, alinéa 5. Le Conseil des Etats avait établi le principe que les bénéfices réalisés à court terme soient imposés plus lourdement mais y avait ajouté deux conditions: «lorsque le vendeur n'est pas obligé d'aliéner les immeubles pour des raisons personnelles» et: «Sont réputés obtenus à court terme les bénéfices réalisés après une durée de possession de moins de cinq ans».
La commission accepte le principe mais veut en rester à l'indication de principe sans ces deux conditions, en laissant aux cantons le soin de régler les détails. La formule que la commission vous propose est simplement: «Les cantons veillent à ce que les bénéfices réalisés à court terme soient imposés plus lourdement.» Cette modification permettra aux cantons d'adapter leur législation à ce principe.

Angenommen – Adopté

Art. 18
Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Coutau
Gemäss Antrag der Mehrheit

Art. 18
Proposition de la commission
Majorité
Maintenir
Minorité
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Coutau
Selon la proposition de la majorité

Le président: M. Coutau a retiré sa proposition en faveur de celle de la minorité.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
(siehe Grundsatzentscheid)
Adopté selon la proposition de la minorité
(voir décision de principe)

Art. 18a
Antrag der Kommission
Mehrheit
Titel
Fakultative zweijährige Steuerperiode
Wortlaut
Die Kantone sind frei, in Abweichung von Artikel 18 die Steuern vom Einkommen und Vermögen für eine zweijährige Steuerperiode entsprechend zweier Kalenderjahre festzulegen und für jedes Steuerjahr (Kalenderjahr) zu erheben. Diesfalls gelten die Vorschriften des 2. Kapitels (Art. 74a bis 74f) der Schlussbestimmungen.

Minderheit
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Titel
Fakultative einjährige Steuerperiode
Wortlaut
Die Kantone sind frei, in Abweichung von Artikel 18 die Steuern vom Einkommen und Vermögen für eine einjährige Steuerperiode entsprechend einem Kalenderjahr festzulegen und zu erheben. Diesfalls gelten die Vorschriften des 2. Kapitels (Art. 74a bis 74h) der Schlussbestimmungen.

Antrag Coutau
Gemäss Antrag der Mehrheit

Art. 18a
Proposition de la commission
Majorité
Titre
Période fiscale bisannuelle facultative
Texte
Les cantons sont libres, en dérogation à l'article 18, de fixer les impôts sur le revenu et sur la fortune pour une période fiscale bisannuelle correspondant à deux années civiles et de les prélever chaque année fiscale (année civile). Sont valables dans ce cas les dispositions du chapitre 2 (art. 74a à 74f) des dispositions finales.

Minorité
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Titre
Période fiscale annuelle facultative
Texte
Les cantons sont libres, en dérogation à l'article 18, de fixer et de prélever les impôts sur le revenu et sur la fortune pour une période fiscale d'une année correspondant à l'année civile. Sont valables dans ce cas les dispositions du chapitre 2 (art. 74a à 74h) des dispositions finales.

Proposition Coutau
Selon la proposition de la majorité

Le président: M. Coutau a retiré sa proposition en faveur de celle de la minorité.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
(siehe Grundsatzentscheid)
Adopté selon la proposition de la minorité
(voir décision de principe)

Art. 19, 19a, 20, 22
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Coutau
Gemäss Antrag der Mehrheit

Art. 19, 19a, 20, 22
Proposition de la commission
Majorité
Maintenir
Minorité
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Coutau
Selon la proposition de la majorité

Le président: M. Coutau a retiré sa proposition en faveur de celle de la minorité.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
(siehe Grundsatzentscheid)
Adopté selon la proposition de la minorité
(voir décision de principe)

Art. 26
Antrag der Kommission
Abs. 1 Bst. f
Mehrheit
f. juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Gemeinnützig ist jede uneigennützige Tätigkeit zur Unterstützung bedürftiger Menschen sowie zur Schaffung oder Erhaltung menschenwürdiger Lebensräume in sozialer, wirtschaftlicher, kultureller und landschaftlicher Hinsicht. Nicht gemeinnützig ist die Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke. Vermögensanlage ist kein wirtschaftlicher Zweck, auch wenn sie in Beteiligungen an Unternehmen mit wirtschaftlichen Zwecken erfolgt, sofern sichergestellt ist, dass damit keine direkte oder indirekte Uebernahme geschäftsleitender Funktionen verbunden ist;
Minderheit I
(Nebiker, Feigenwinter, Hänggi, Müller-Wiliberg)
f. ...., die öffentliche, humanitäre oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, ...
Minderheit II
(Matthey, Fehr, Rebeaud, Uchtenhagen)
f. Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1 Bst. g
Mehrheit
g. juristische Personen, die in der Schweiz oder im Rahmen allgemein anerkannter Religionsgemeinschaften Kultuszwecke verfolgen, ...
Minderheit
(Matthey, Fehr, Rebeaud, Uchtenhagen)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 26
Proposition de la commission
Al. 1 let. f
Majorité
Les personnes morales qui poursuivent des buts de service public ou de pure utilité publique, sur le bénéfice et le capital irrévocablement affectés à ces buts. Est d'utilité publique toute activité désintéressée visant à venir en aide à des personnes dans le besoin ainsi qu'à créer ou à maintenir des espaces vitaux humains sur les plans social, culturel et environnemental. La poursuite de buts économiques ne saurait être considérée comme étant d'intérêt public. Les placements de fortune ne constituent pas un but d'ordre économique même s'ils sont destinés à l'acquisition de participations à des entreprises poursuivant des buts économiques dans la mesure où leur affectation n'est liée à aucune prise directe ou indirecte de fonctions dirigeantes;
Minorité I
(Nebiker, Feigenwinter, Hänggi, Müller-Wiliberg)
.... de service public, humanitaires ou d'utilité publique, sur le bénéfice ....

Minorité II
(Matthey, Fehr, Rebeaud, Uchtenhagen)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1 let. g
Majorité
Les personnes morales qui poursuivent en Suisse ou dans le cadre de communautés religieuses généralement reconnues des buts cultuels, sur le bénéfice et le capital exclusivement et irrévocablement affectés à ces buts;
Minorité
(Matthey, Fehr, Rebeaud, Uchtenhagen)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abs. 1 Bst. f – Al. 1 let. f

Reichling, Berichterstatter: Ich möchte vorwegnehmen, dass der allfällige Beschluss, den wir hier fassen, auch für Artikel 62 Buchstabe g und h des Gesetzes über die direkte Bundessteuer gelten wird. Es hätte keinen Sinn, für die beiden Gesetze unterschiedliche Beschlüsse zu fassen. Die nationalrätliche Kommission beantragt, eine neue Differenz aufzunehmen. Die ständerätliche Kommission hat dazu ihre Zustimmung gegeben. Wir können über diese Differenz beraten.
Die Steuerbefreiung von gemeinnützigen Organisationen soll im Prinzip nicht geändert werden. In jüngster Zeit ist nun aber von Stiftungen geltend gemacht worden, die Bundessteuerverwaltung habe die eingelebte Praxis geändert, weil Stiftungen mit Sitz in der Schweiz, welche ihre Tätigkeit im Ausland entfalten, nicht mehr unter die Steuerbefreiung fallen würden. Diese Behauptung wird allerdings von der Steuerverwaltung bestritten.
Die Mehrheit beantragt, diese Steuerbefreiung im Buchstaben f und in einem neuen Buchstaben g genauer zu umschreiben. Die Minderheit I beantragt eine geringfügige Aenderung an diesem Text in Buchstabe f.
Die Minderheit II beantragt mit dem Bundesrat, auf eine solche Umschreibung nicht einzutreten, das heisst am ursprünglichen Text des Bundesrates festzuhalten. Sie werden aufgrund der Diskussion also selbst zu befinden haben, was Sie tun wollen. Die Minderheiten haben ihre Anträge zu begründen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Il y a ici une proposition nouvelle non discutée en première lecture, et qui a été introduite avec l'accord de la commission du Conseil des Etats. Le problème est le suivant: au cours de l'année dernière, il y a eu des discussions sur la pratique de l'Admistration fédérale des contributions en ce qui concerne l'exonération des institutions d'intérêt public et de celles qui poursuivent des buts culturels ou scientifiques.
Cette discussion a semé le doute quant à des fondations, soit d'utilité publique, soit humanitaires, soit de charité, soit poursuivant des buts scientifiques ou artistiques, qui pourraient ne pas bénéficier de l'exonération à cause de la formulation de l'article de loi et de l'interprétation que lui donne l'Administration fédérale des contributions.
En particulier, s'il est vrai que l'exemption s'applique aux activités à buts humanitaires et de charité, que l'activité s'exerce en Suisse ou à l'étranger, et même exclusivement à l'étranger – ainsi la Croix-Rouge, Helvetas, Swissaid, etc. – tel n'est pas le cas des sociétés qui poursuivent des buts culturels ou scientifiques, la loi prévoyant que celles-ci doivent exercer partiellement ces activités en Suisse. Un certain nombre de sociétés, de fondations et d'institutions auraient de ce fait été privées en tout ou partie de l'exonération.
Le département a contesté ces affirmations et soutient qu'il poursuit en la matière une jurisprudence respectueuse des besoins et des intérêts de la Suisse, mais aussi soucieuse d'éviter les abus.
La commision a estimé qu'il valait la peine d'examiner plus à fond cette question. Elle a accepté la proposition formulée par M. Stucky, qui est celle de la majorité.
La minorité a proposé d'ajouter quelques précisions et d'accepter cette proposition, à condition que le Conseil national sache qu'il s'agit simplement d'une tentative permettant au Conseil des Etats d'examiner calmement ce problème avec l'aide de l'Administration fédérale des contributions. Il s'agit aussi éventuellement de simplifier le libellé de l'article – qui est loin d'être simple – et d'atteindre les objectifs visés par M. Stucky, sans toutefois ouvrir la porte à d'éventuels abus.
C'est la raison pour laquelle la commission, par 11 voix contre 6, a accepté cette formule. Donc, pour le procès-verbal, cette formule est à réexaminer avant la discussion au Conseil des Etats.
La minorité I accepte le texte du Conseil fédéral mais propose d'ajouter: «les personnes morales qui poursuivent des buts de service public, humanitaires ou d'utilité publique». C'est une modification mineure puisque, selon les déclarations de l'Administration fédérale des contributions, les sociétés, les associations et les institutions qui poursuivent des buts humanitaires et de charité bénéficient déjà de l'exemption. Mais elle permettrait aussi au Conseil des Etats d'approfondir le problème et de trouver une nouvelle formulation.

M. **Matthey,** porte-parole de la minorité II: Au nom de la minorité II, je vous invite à ne pas entrer en matière sur la proposition de la majorité de la commission et à vous en tenir à la décision du Conseil des Etats, soit l'approbation de la position du Conseil fédéral.
Je ferai deux types de remarques. Au point de vue formel d'abord – le rapporteur et le président l'ont dit – il s'agit d'un texte présenté en commission sans une formulation précise. C'est d'ailleurs intentionnel, à charge pour la commission du Conseil des Etats de faire la réflexion de fond. Or, on l'a dit au début de ce débat, l'examen de la loi sur l'harmonisation fiscale requiert un dépliant de plus de deux mètres et, aujourd'hui, on y introduirait encore une nouvelle divergence de formulation incertaine puisque l'on attend la décision du Conseil des Etats! Après huit ans de travail, on revient de nouveau avec une divergence. Il me semble que ceci n'est pas une façon de légiférer.
Par ailleurs, la proposition, telle qu'elle est formulée aujourd'hui, n'est pas législative: elle représente certainement davantage une disposition d'exécution, laquelle n'a rien à voir avec la loi-cadre sur l'harmonisation fiscale que nous mettons sous toit. Enfin, il faut bien se rendre compte qu'elle représente quelque chose de totalement nouveau dans le paysage légal de notre pays. Il n'y a rien d'équivalent actuellement, ni sur le plan fédéral ni sur le plan cantonal. Or, à propos d'une loi sur l'harmonisation fiscale, nous allons obliger les cantons à mettre en application une disposition sur laquelle ils ne se sont pas prononcés. Ils n'ont pas été consultés, la Commission des chefs des départements des finances non plus. En outre, cette disposition a été soumise à une commission dans laquelle faisaient défaut les experts extérieurs à la commission, pour apprécier la portée des dispositions que nous pourrions éventuellement adopter.
On a fait allusion à la modification de la position de la Confédération concernant la pratique en matière d'exonération des fondations. Le Conseil fédéral aura l'occasion de préciser sa position. Mais, ce n'est pas seulement le Conseil fédéral qui est intervenu, ce sont les cantons, en fonction des abus qu'aujourd'hui déjà l'application de la législation que nous connaissons pouvait permettre. En acceptant les propositions de M. Stucky et de la majorité de la commission, vous allez étendre les possibilités d'abus et d'évasions fiscales qui sont contenues implicitement dans le texte.
L'article qui vous est proposé reprend en fait deux éléments sur lesquels je m'attarderai un peu. D'abord la définition de l'utilité publique: il est vrai que l'on doit encourager, du point de vue fiscal, l'utilisation publique des fondations. Mais, à notre avis, quelques règles précises sont plus importantes qu'une nouvelle définition de l'utilité publique, dans la mesure encore où la jurisprudence du Tribunal fédéral, aujourd'hui, est très précise là-dessus. Elle a été formulée, d'une part, en accord avec les cantons, d'autre part, en accord avec la Confédération. Si ce texte était adopté, il y aurait une modification totalement nouvelle de la notion d'utilité publique par la loi, ce qui impliquerait naturellement que le Tribunal fédéral revoie et détermine de nouveau la notion d'utilité publique, avec

comme conséquence qu'il aurait à traiter énormément de demandes, d'explications à propos du texte qui nous est aujourd'hui proposé.
Je rappelle que ce texte consiste à créer ou à maintenir des espaces humains sur les plans social, économique, culturel et environnemental. Il est extrêmement large, et l'on peut de ce fait en tirer toute définition et toute interprétation. A notre avis, il est donc préférable de s'en tenir à une définition plus courte mais qui permet, au fur et à mesure des besoins, une nouvelle interprétation.
L'autre élément de cet alinéa premier, lettre f, est bien entendu le problème de la fondation d'entreprises et de holdings. Nous attirons en particulier votre attention sur le danger qu'il y aurait à autoriser des fondations à prendre des participations dans des entreprises qui pourraient aller jusqu'au 100 pour cent du contrôle de ces entreprises. En ce sens, elles ne seraient plus soumises, en ce qui concerne le bénéfice de ces entreprises, à l'impôt sur le bénéfice. Jusqu'à présent, le Tribunal fédéral acceptait qu'une fondation soit exonérée dans la mesure où elle contrôlait 20 pour cent du capital d'une entreprise. Il s'agit, dans la proposition, de supprimer cette limitation que le Tribunal fédéral avait imposée. C'est là le but essentiel de la proposition de M. Stucky et c'est la raison pour laquelle nous vous demandons de bien vouloir aussi renoncer à introduire une nouvelle divergence avec le Conseil des Etats.
En conclusion, les dispositions actuellement en vigueur concernant l'exonération en raison d'activités de pure utilité publique sont aujourd'hui facile à manier et extensibles en raison de leur concision. Si nous voulons avoir une autre attitude, nous allons créer beaucoup de divergences et d'interprétations de texte. On ouvre la porte à de trop grandes utilisations abusives de la loi et, naturellement, à de nombreuses possibilités d'évasion fiscale qui, on le sait, sont déjà aujourd'hui difficiles à maîtriser. Nous vous demandons d'en rester à la proposition du Conseil fédéral et du Conseil des Etats.

Nebiker, Sprecher der Minderheit I: Beim Antrag der Minderheit I ist die Darstellung auf der Fahne etwas missverständlich. Der Antrag der Minderheit I schliesst an den Antrag des Bundesrates an. Er lautet demnach: «juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die öffentliche, humanitäre oder gemeinnützige Zwecke verfolgen»; dann geht es weiter gemäss Fassung Bundesrat «für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind». Diese juristischen Personen sind also von der Steuer befreit. Das ist der ausführliche Antrag der Minderheit. Es fehlen die Fortsetzungspunkte, deshalb versteht man ihn nicht auf Anhieb.
Es geht also um die Steuerbefreiung von juristischen Personen, wenn diese «humanitäre, öffentliche oder gemeinnützige» Tätigkeiten ausüben. Der bundesrätliche Antrag entspricht der bisherigen Formulierung beim direkten Bundessteuergesetz. Revisionen bei Stiftungen haben zu einigen Unruhen geführt. Es wurde geäussert, dass offenbar die Praxis plötzlich geändert wurde und dass Stiftungen, die vorher über Jahre hinaus als gemeinnützig anerkannt wurden, es jetzt nicht mehr sind. Insbesondere ist nicht klar, ob die Gemeinnützigkeit ausschliesslich in der Schweiz nachgewiesen werden muss oder ob gemeinnützige Aufgaben auch im Ausland zur Steuerbefreiung führen können. Diese Unsicherheiten führen dazu, dass man zu einer klaren gesetzlichen Regelung kommen muss. Es genügt nicht, wie der Vertreter der Kommissionsminderheit II, Herr Matthey, sagte, dass man dies aufgrund von Bundesgerichtsurteilen und mit Kreisschreiben und weiss ich was regeln könne, sondern wir als Gesetzgeber müssen klar sagen, was wir wollen. Was wollen wir steuerlich begünstigen oder steuerlich befreien und was nicht? Wo beginnt die Gemeinnützigkeit? Was ist als gemeinnützig anzuerkennen, und was ist nicht gemeinnützig? Was ist steuerbefreit, und was ist nicht steuerbefreit?
Gerade wenn wir uns mit einem Steuerharmonisierungsgesetz befassen, ist es richtig, eine einheitliche Meinung vorzugeben, und zwar seitens des Gesetzgebers, nicht auf dem Weg der Interpretation und allfälliger gerichtlicher Entscheide. Das ist soweit richtig. Der Interpretationsspielraum sollte eingegrenzt werden, und zwar sowohl bei der Steuerharmonisierung als parallel dazu auch beim direkten Bundessteuergesetz.
Die Mehrheit der Kommission versucht zu formulieren, was unter «gemeinnützig» zu verstehen ist. Sie sagt auch, was nicht gemeinnützig ist. Das führt zu einem relativ komplizierten, schwer verständlichen Artikel. Die Minderheit I möchte eine etwas straffere Formulierung. Die Gemeinnützigkeit wird hier nicht ausdrücklich und in allen Teilen ausgeführt und aufgezählt, es wird nicht enumerativ alles gesagt, weil jede Enumeration die Gefahr in sich birgt, dass etwas ausgeschlossen wird, das auch noch gemeinnützig wäre.
Bei der Minderheit I sind neu die humanitären Aufgaben eingefügt. Diese führen zu Steuerbefreiung, ungeachtet dessen, ob sie im Inland oder im Ausland ausgeübt werden. Dann sind ebenfalls die gemeinnützigen Zwecke angeführt, ohne aufzuzählen, was alles gemeinnützig ist. Gemeinnützig sind selbstverständlich alle gemeinnützigen Aufgaben im Inland. Unter gemeinnützigen Aufgaben im Ausland würden nach Minderheit I alle Tätigkeiten verstanden, die im Interesse unseres Landes sind. Die bisherige Praxis würde also weitergeführt. Gemeinnützige Tätigkeiten im Ausland können von der Steuer befreit werden, wenn sie im Interesse unseres Landes liegen.
Schliesslich besteht noch eine weitere Differenz der Minderheit I gegenüber dem Bundesrat. Nach der Lösung des Bundesrates sind nur juristische Personen, die ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen, steuerbefreit. Nach Antrag der Minderheit I wären auch Personen steuerbefreit, die nicht ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen. Sie sind aber nur für den Teil steuerbefreit, der gemeinnützig ist. Es kann durchaus eine Familienstiftung geben, die einen nicht gemeinnützigen Auftrag erfüllt – beispielsweise die Unterstützung von Familienmitgliedern –, aber die gleiche Familienstiftung kann auch eine wertvolle Kunstsammlung unterhalten; dieser Teil (Kunstsammlung) ist zweifellos gemeinnützig. Diese Stiftung wird nicht steuerbefreit für den nicht gemeinnützigen Teil, sie wird aber für den gemeinnützigen Teil (Kunstsammlung) steuerbefreit. Das ist der Sinn des Artikels gemäss Minderheit I.
Insgesamt ist das Problem der Steuerbefreiung von juristischen Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, nicht sehr einfach. Anfangs hatte die Kommission das Thema in ihren Beratungen kaum angesprochen, weil kein Problem bestand. Erst mit der vermuteten Praxisänderung wurde die Frage zum Problem. Deshalb sind wir darauf gestossen und haben das Bedürfnis nach einer klareren gesetzlichen Lösung.
Ich bin nicht überzeugt, dass der Antrag der Minderheit I der Weisheit letzter Schluss ist. Am wichtigsten scheint mir im Moment, dass wir eine Differenz zum Ständerat schaffen: Der Antrag geht eigentlich an den Ständerat, damit er den Problemkreis angeht, wie Stiftungen bzw. juristische Personen mit gemeinnützigen Aufgaben steuerlich behandelt werden: Wie muss das Gesetz formuliert sein, damit zuerst einmal eine einheitliche Behandlung im Land erreicht wird, damit keine unterschiedlichen Interpretationen erfolgen und keine Unsicherheiten vorhanden sind? Der gegenwärtige Hauptzweck des Antrages der Minderheit I ist also, eine Differenz zu schaffen, dem Ständerat eine Gelegenheit zu geben, das Problem neu anzupacken und eingehend zu prüfen.
In der Kommission fehlte leider die Zeit dazu, weil dieses Problem erst in der letzten Kommissionssitzung aufgetaucht ist. Wir haben die Komplexität erkannt, konnten aber in ein paar Stunden keine definitive Fassung finden.
Die Formulierung gemäss Kommissionsmehrheit, die Sie aus der Fahne ersehen, ist auch nicht befriedigend. Die Formulierung der Minderheit I ist meines Erachtens etwas einfacher und klarer; sie liegt näher bei der jetzigen Praxis. Sie schafft nur eine kleine Differenz zum bisherigen Vorschlag des Bundesrates, und sie gibt dem Ständerat Gelegenheit, nochmals auf dieses wichtige Problem einzugehen.
In der Kommission herrschte Einigkeit darüber, dass es wichtig ist, die Angelegenheit auf Gesetzesstufe zu regeln, damit klar wird, was man darunter versteht, so dass auch die Ab-

grenzungen klar sind und man das nicht Zufällen, Kreisschreiben oder nachträglich gerichtlichen Interpretationen überlässt.
Ich beantrage Ihnen deshalb, der Minderheit I zuzustimmen.

Stucky: Wie Sie gehört haben, bin ich Autor des Textes der Mehrheit. Ich akzeptiere durchaus Kritik an diesem Text; er ist unter Zeitdruck entstanden und sicher noch nicht befriedigend. Ich wehre mich aber dagegen – wie es von Herrn Matthey gesagt worden ist –, dass dieser Text hauptsächlich beabsichtige, das Bundesgerichtsurteil über die Beteiligungslimite von 20 Prozent aufzuheben. Das war nie meine Absicht. Ich bin auch der Meinung, dass wir gegen den Rechtsmissbrauch, der vorkommt, eine Barriere errichten müssen. Dass dieser Text vielleicht zu weit geht, das konzediere ich. Aber die Absicht ist eine andere, und ich werde sie begründen:
Wesentlich ist nämlich, dass wir heute eine Praxis bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung haben, die zu eng und nicht zeitgemäss für die Steuerbefreiung von gemeinnützigen Institutionen ist. Eng ist die neue Praxis namentlich im Hinblick auf zwei Kriterien, und zwar gehen beide Kriterien aus der Antwort auf die Einfache Anfrage von Frau Spoerry hervor. Ich lese sie darum vor:
«1. Nur für Organisationen humanitärer Art, zum Beispiel Hilfe für Kriegsversehrte, Hilfe für Hungergebiete, wurde diesbezüglich eine ausschliessliche Tätigkeit im Ausland zugelassen. Demgegenüber sind wissenschaftliche und kulturelle Körperschaften – ausgenommen Spitzenorganisationen mit weltweiter Tätigkeit –, die lediglich ihren Sitz in der Schweiz, ihre Tätigkeit aber ausschliesslich im Ausland haben, mangels schweizerischem Allgemeininteresse nie befreit worden.
2. Seit jeher wird die Steuerbefreiung unter dem Gesichtspunkt des schweizerischen Allgemeininteresses aber nur solchen Körperschaften zugestanden, die auch eine gewisse Tätigkeit in der Schweiz selbst entwickeln. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass nur solche Bestrebungen mit der Steuerfreiheit honoriert werden sollen, die das schweizerische Gemeinwesen bis zu einem gewissen Grade in der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgabe unterstützen, ergänzen oder entlasten.»
Diese beiden Kriterien sind tatsächlich nicht neu. Wenn man der Sache nachgeht, beruhen sie auf einer Richtlinie, die sage und schreibe fast 50 Jahre alt ist, aus dem letzten Weltkrieg stammt und einige Jahrzehnte so nicht mehr angewandt worden ist. Man hat sie nun wieder ausgegraben, und in der Antwort auf die Einfache Anfrage Spoerry kommt sie wieder zum Tragen.
Es ist verständlich, dass man während des letzten Weltkrieges den Devisenabfluss ins Ausland aus volkswirtschaftlichen oder aus Neutralitätsgründen auf humanitäre Zwecke beschränken wollte. Aber heute – wir haben in dieser Woche Hilfe an Osteuropa, auch auf wissenschaftlichem Gebiet, beschlossen, wir haben erkannt, dass Entwicklungshilfe neben den humanitären auch kulturelle, ökologische, wissenschaftliche, volkswirtschaftliche Elemente umfassen muss, wir wissen, dass sich private Hilfeleistungen und Solidarität in Bereichen bewegen sollen, wo sich der Staat überhaupt nicht bewegt oder nicht tätig werden soll – kann man das schweizerische Allgemeininteresse doch nicht derart eng definieren. Die Folge wäre ansonsten, dass Institutionen, deren Kapital auf 1,5 bis 2 Milliarden geschätzt wird, den Sitz ins Ausland verlegen würden und der Fiskus in der Schweiz sowieso nicht mehr zum Zuge käme. Ich kenne eine ganze Reihe von Stiftungen, die das tun wollen. Ich könnte Ihnen auch die Ziele dieser Stiftungen bekanntgeben. Es sind eindeutig «gemeinnützige»: so Unterstützung der Entrée intellectuelle européenne, der Erforschung der Welternährungsprobleme, des Schweizer Spitals in Paris, der Verbreitung von Hindemiths musikalischem Oeuvre, der griechischen Kulturgüter in Griechenland, die Finanzierung von Restaurationen in Venedig, die Unterstützung des Club of Rome oder der Wildtierforschung und -erhaltung in der Camargue. Das sind alles Ziele, die nicht direkt in schweizerischem Allgemeininteresse liegen, die nicht direkt der Schweiz nützen, aber die unser schweizerisches Image im Ausland verbessern. Es ist nicht verständlich, wenn wir uns jetzt, wo wir uns öffnen, zugleich aus fiskalischen Gründen abschotten wollen.
Ich habe gesagt, mein Text sei nicht hundertprozentig. Ich verweise auf ein Gutachten von Herrn Professor Markus Reich in der Märznummer vom «Schweizerischen Archiv für Abgaberecht». Er schlägt dort eine neue Formulierung vor. Der Ständerat sollte sich an diese neue Formulierung halten. Es ist mir daher im Grunde genommen gleich, ob Sie der Mehrheit oder der Minderheit I zustimmen, Hauptsache ist, dass eine Differenz zum Ständerat geschaffen wird.
Noch ein Wort zu Artikel 62 von Bundesgesetz B, der durch diesen Artikel 26 präjudiziert wird: Wir haben letzte Woche über die politischen Parteien gesprochen und sind der Meinung gewesen, dass diese von der Steuer befreit werden sollen. Das kann man gleichzeitig auch regeln, natürlich nicht im Steuerharmonisierungsgesetz, sondern in Artikel 62 von Bundesgesetz B. Wenn wir dort eine Differenz schaffen – und das haben wir letzte Woche festgestellt –, können wir auch durch den Ständerat die Frage prüfen lassen, wie die politischen Parteien steuerbefreit erklärt werden sollen.

Fischer-Sursee: Ich musste in der Praxis feststellen, vor allem auch als Präsident der Luzerner Kantonalbank, dass bei den Stiftungen eine grosse Verunsicherung besteht, insbesondere bei den international tätigen Stiftungen. Diese sind in diesem Bereich das Hauptproblem.
Es besteht deshalb – wie gesagt wurde – die Tendenz, die Sitze von der Schweiz ins Ausland zu verlegen.
Der Vorschlag des Bundesrates, wie er uns vorliegt, ist auslegungsbedürftig. Die Auslegung für die Praxis hat der Bundesrat in seiner Antwort auf die Einfache Anfrage von Frau Spoerry gegeben. Diese Antwort ist leider nicht in allen Teilen ganz klar und lässt einen Ermessensspielraum offen.
Im Prinzip ist es so, dass die Steuerbefreiung nur unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Interesses der Schweiz gewährt wird. Es gibt Ausnahmen. Abgesehen davon, dass dieser Gesichtspunkt etwas eng ist, gewährt die Steuerverwaltung nur jenen Organisationen humanitärer Art die Steuerfreiheit, die ausschliesslich zum Beispiel Hilfe an Kriegsversehrte oder an Hungergebiete leisten. Die Steuerfreiheit wird aber nicht gewährt für Stiftungen, die wissenschaftliche oder kulturelle Tätigkeiten im Ausland unterstützen.
Sollte das Schwergewicht auf die Förderung und den Aufgabenbereich des Bundes gelegt werden, könnte es bei strikter und enger Auslegung des Begriffes «weltweit tätige Spitzenorganisationen» zum Entzug der Steuerbefreiung kommen und damit zu einer Sitzverlegung von vielen Stiftungen.
Ich habe daher Herrn Bundesrat Stich die folgende Frage zu stellen:
Sind international tätige, uneigennützige Stiftungen auch von der Steuer befreit, wenn sie weniger als 50 Prozent oder überhaupt keine Zuwendungen humanitärer und kultureller Art an Destinatäre in der Schweiz machen, also ausschliesslich Zuwendungen ans Ausland, und gilt die Praxis, wie der Bundesrat sie in der Antwort an Frau Spoerry beschreibt, immer noch?
Bei enger Auslegung, wie nämlich die Antwort des Bundesrates zeigt, würde weltweit tätigen Stiftungen teilweise die Steuerbefreiung entzogen. Das wäre in gewissen Bereichen sehr unerwünscht, abgesehen davon, dass es ein Verlust für die Schweiz wäre, weil dann auch Destinatäre in der Schweiz möglicherweise nicht mehr profitieren, wenn andere Stiftungen weggehen, und vor allem wäre es auch, meines Erachtens, ein Verlust unseres Ansehens im Ausland.
Ich verstehe die Bedenken, die Herr Stich hat, dass ein Missbrauch möglich wäre. Ich bin auch nicht der Meinung, dass wir hier für einen Missbrauch das Tor öffnen müssen, das wäre sicher unerwünscht; aber ich glaube, dieser Missbrauchsgefahr könnte mit der Stiftungsaufsicht begegnet werden. Die meisten Stiftungen dieser Art unterstehen ja der Stiftungsaufsicht des Bundes. Ich könnte mir ohne weiteres vorstellen, dass hier eine Zusammenarbeit zwischen der Stiftungsaufsicht des Bundes und der Steuerverwaltung möglich wäre, indem jene die Rechenschaftsberichte, die Kontrollstellenberichte, die sie

als Aufsichtsbehörde ja erhält, auch der Steuerverwaltung zugänglich macht. So könnten dann allenfalls Missbräuche bekämpft werden.
Zum Text: Der Vorschlag der Mehrheit ist ja auch nicht der Weisheit letzter Schluss, das muss man offen zugeben. Auch Herr Stucky hat darauf hingewiesen, dass er verbesserungsfähig und -würdig ist. Ich glaube daher, dass der Vorschlag der Minderheit I hier im Augenblick die bessere Lösung ist, dem Vorschlag des Bundesrates näherkommt und vor allem auch dem Missbrauch weniger die Tür öffnet. Entscheidend scheint mir, dass wir eine Differenz schaffen, dass der Ständerat dieses Problem noch einmal studieren kann, denn nur übers Knie brechen dürfen wir es wirklich nicht.

Reichling, Berichterstatter: Die Diskussion hat Ihnen gezeigt, dass es nicht darum geht, den Text endgültig festzulegen, sondern darum, eine Differenz zu schaffen, damit der Ständerat den Text noch einmal prüfen kann. Der Text der Mehrheit beinhaltet nicht nur eine Oeffnung, sondern wahrscheinlich in dieser Präzision auch eine Einschränkung. Ob man beispielsweise den Tierschutz unter die «menschenwürdigen Lebensräume» eingliedern kann, wäre noch zu diskutieren. Ich meine, es hat keinen Wert, dass wir jetzt darüber diskutieren.
Wir müssen nun den Vorsteher des Finanzdepartementes anhören; in der Kommission ging es nicht darum, neues Recht zu schaffen, sondern das alteingeführte weiterzuführen, und die Behauptung, dass hier eine Praxisänderung stattgefunden habe, ist umstritten.
Die Mehrheit der Kommission und wohl auch die Kommissionsminderheit wollen aber, dass bedeutungsvolle internationale Stiftungen, die einen weltweiten Ruf haben, nicht aus Steuergründen aus der Schweiz vertrieben werden sollen, auch wenn sie nicht in der Schweiz tätig sind. Wir können viele Dinge in unserem Land selbst berappen und sind nicht auf solche Stiftungen angewiesen. Eine Stiftung zum Schutz der Regenurwälder kann in der Schweiz kein Geld ausgeben, sie könnte aber ihren Sitz in der Schweiz haben, und das würde unserem Image wohl anstehen.
Unser Image ist ja gegenwärtig eher etwas angeschlagen, und wir sollten es nicht noch verschlechtern durch die Vertreibung von wohltätigen, gemeinnützigen Stiftungen, die im Ausland tätig sind. Diese Gewissheit möchten wir haben.
Ich nehme an, dass es nun auf die Ausführungen von Herrn Bundesrat Stich ankommt, ob er Sie überzeugen kann, dass wir am Text nichts ändern müssen, oder ob hier eine Differenz geschaffen werden soll.
Dann möchte ich noch auf einen Druckfehler bei Buchstabe g hinweisen. Die religiösen Organisationen verfolgen natürlich Kultuszwecke und nicht Kulturzwecke. Diese Korrektur ist bereits vorgenommen worden, aber auf der Fahne nicht berücksichtigt.

M. **Salvioni,** rapporteur: Cette discussion, qui aurait dû avoir lieu au sein de la commission, prouve s'il en était encore besoin que l'on ne doit pas transformer les débats devant le Parlement en discussions de commission. Il y a eu une nouvelle proposition et, fatalement, la discussion se fait en plénum.
Le problème est très simple, c'est de savoir s'il vaut la peine de créer une divergence afin de permettre au Conseil des Etats, grâce à des informations et de la documentation supplémentaire de la part de l'administration fédérale, de formuler un texte qui tienne compte des aspirations mentionnées, à savoir ne pas repousser de la Suisse des institutions à buts scientifiques ou culturels, même si elles n'ont pas d'activité chez nous, car il est dans l'intérêt de notre pays de permettre à de telles institutions d'y avoir leur siège et d'y travailler – par exemple une institution qui aurait pour but de protéger la forêt amazonienne devrait pouvoir jouir de l'exonération fiscale, même si cette forêt est loin de la Suisse. Pour atteindre ce but, voter en faveur de la majorité ou de la minorité I ne change rien. Il y a une divergence, et le Conseil des Etats s'en occupera.
Je voudrais faire remarquer encore qu'à la lettre g de l'article 26 on parle de buts «cultuels», ce qui est tout à fait juste en français, seul le texte allemand est faux.

Bundesrat **Stich:** Ich bitte Sie, auf die neuen Vorschläge der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit I nicht einzutreten.
Sie sollten sich daran erinnern, dass diese Botschaft immerhin seit dem 25. Mai 1983 zur Diskussion steht, dass diese Vorlagen also schon in National- und Ständerat und unzähligen Kommissionssitzungen diskutiert wurden. Jetzt sind wir im Differenzenbereinigungsverfahren. Schon deshalb sollten Sie keine neuen Differenzen mehr schaffen. Es gab genügend Zeit, in beiden Räten darüber zu diskutieren. Neue Gesichtspunkte gibt es nicht. Es gibt einzig und allein die Behauptung, die Praxis habe sich geändert. Hier hat Ihnen der Bundesrat mit der Antwort an Frau Spoerry ganz klar gesagt, dass es keine Aenderung der Praxis gibt.
Wenn Sie den Bericht der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht lesen, stellen Sie fest, dass der Titel heisst: «Land der Schweiz, Land der Stiftungen». Die Schweiz kann als eigentliches Paradies für Stiftungen bezeichnet werden. Es ist nicht von ungefähr, dass wir so viele Stiftungen haben. Aber im selben Bericht steht unter anderem auch, die Verwaltung sei zum Teil komplizierter und undurchsichtiger geworden. Insbesondere ist eine Tendenz zur Holding-Stiftung erkennbar, und zwar in der Form von untergeordneten Stiftungen oder gar Aktiengesellschaften. Dabei kommen auch kommerzielle Aspekte ins Spiel. Diese können allzu leicht zu Missbräuchen entarten. Wiederholt haben wir als Aufsichtsbehörde feststellen müssen, dass sich die Stifter, Stiftungsräte oder Dritte auf direktem oder indirektem Wege an Stiftungen mit nicht immer durchsichtiger Struktur bereicherten. Gelder, ja ganze Vermögen wurden bisweilen über stiftungseigene Aktiengesellschaften oder über ausländische Zweigstellen mit schwer kontrollierbaren Absichten und Ergebnissen verschoben. Oeffentliche Sammlungen sind veranstaltet worden, bei denen Dritten, namentlich Adressvermittlungsfirmen, übermässige Gewinnanteile zugehalten wurden. Das ist nur ein Ausschnitt aus dem Bericht der Stiftungsaufsicht.
Wenn man solche Berichte erhält, ist es klar, dass die Steuerverwaltung die Aufgabe hat, Stiftungen doch etwas genauer unter die Lupe zu nehmen, um Missbräuche zu verhindern. Die Frage, die mir gestellt wurde, betraf den Anteil an Stiftungen, deren Gelder in der Schweiz ausgegeben werden, im Vergleich zu den im Ausland tätigen Stiftungen. Ich kann Ihnen einmal einige Stiftungen aufzählen, die im Ausland tätig sind, aber die wir als im Interesse der Allgemeinheit der Schweiz gelegen betrachten; das ist keine abschliessende Aufzählung, sie soll aber zeigen, dass der Bund nicht kleinlich ist: Caritas, das Hilfswerk der evangelischen Kirchen der Schweiz, das Arbeiterhilfswerk, Brot für Brüder, Helvetas, Swissaid, Glückskette, Terre des Hommes, Aussätzigenhilfe, Emmaus, Fastenopfer, Kinderhilfswerk, Schmitz-Stiftung Zürich für Erziehung und Ausbildung in Entwicklungsländern. Sie sehen, dass hier die Schweiz und die Steuerbehörde durchaus eine Praxis haben, die im Interesse der Allgemeinheit liegt.
Zum anderen müssen wir uns bewusst sein, dass wir wenigstens in den Zielrichtungen ein Steuerharmonisierungsgesetz machen, das heisst, wir legen hier fest, was die Kantone berücksichtigen sollten. Hier gehen die Meinungen auch in den Kantonen auseinander. Das muss auch die Steuerverwaltung, müssen auch das Finanzdepartement und der Bundesrat berücksichtigen. Im Kanton Zürich beispielsweise ist die Regelung die, dass die Steuerbefreiung beschränkt ist auf die Erfüllung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke im Kanton Zürich oder im allgemeinen schweizerischen Interesse, aus der Ueberlegung, dass es nicht gerechtfertigt wäre, den zürcherischen Gemeinwesen durch Gewährung von Steuerbefreiung Mittel zu entziehen und damit Unternehmungen zu fördern, die zur zürcherischen Wirtschaft keine Beziehung haben. Dieser Gesichtspunkt muss auch berücksichtigt werden. Letztlich sollen die Kantone selber entscheiden können, wie weit sie in der Steuerbefreiung gehen wollen. Die Veranlagungen werden primär von den Kantonen vorgenommen. Die Eidgenössi-

sche Steuerverwaltung hat nur die Möglichkeit, korrigierend einzugreifen. Der Grundsatz selber wird im Kanton getroffen. Die Steuerverwaltung muss dafür sorgen, dass eine einigermassen gleiche Praxis angewendet wird, dass also nicht einzelne Kantone in der Steuerbefreiung zu weit gehen.
Es ist gesagt worden, man solle die eingereichten Texte nicht zum vollen Nennwert nehmen. Da muss ist Sie aber fragen: Glauben Sie, es sei gute Gesetzgebung, in einem Rat etwas im Bewusstsein zu beschliessen, dass es der nächste Rat korrigieren muss? Wenn man schon etwas vorschlagen will, ist man gezwungen, es so zu machen, dass es standhält. Etwas anderes ist für einen Rat nicht zu vertreten. Also entweder stehen Sie dazu, oder dann lehnen Sie diese Anträge ab!
Die Minderheit I hat gegenüber der Fassung des Bundesrates einen wesentlichen Mangel. Beim Bundesrat heisst es: «Juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen .... ». «Ausschliesslich» ist wesentlich, damit man nicht einen Teil für andere Zwecke verwenden kann; das fehlt in diesem Antrag von Herrn Nebiker. Das öffnet nachher eben wieder Missbräuchen Tür und Tor. Deshalb ist auch die Version der Minderheit I für uns nicht akzeptabel. Es braucht also in diesem kleinen Abschnitt zweimal das Wort «ausschliesslich», obwohl das vielleicht rein sprachlich nicht so schön klingt.
Der Antrag der Mehrheit würde natürlich letztlich auch zu einer Einschränkung führen. Wo wollten Sie beispielsweise beim Mehrheitsantrag die aktive Förderung des Tierschutzes, des Vogelschutzes – also Vogelwarte Sempach – oder die Förderung des Pflanzenschutzes, die Förderung der Luftreinhaltung oder der Volksgesundheit subsumieren? Dieser Zweck wäre doch wohl im Grunde genommen ausgeschlossen.
Das zeigt Ihnen, dass es äusserst schwierig ist, in ein Gesetz eine solch detaillierte Formulierung aufzunehmen. Der Gesetzestext muss eine gewisse Flexibilität aufweisen. Diese wird ermöglicht durch den Text, den der Bundesrat vorgeschlagen hat und der jetzt während acht Jahren völlig unbestritten geblieben ist.
Ich bitte Sie also, dem Bundesrat zuzustimmen, auf die Vorschläge der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit I nicht einzutreten und dem Minderheitsantrag II zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire
Für den Antrag der Minderheit I 86 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II 41 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag der Mehrheit 58 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I 50 Stimmen

Abs. 1 Bst. g – Al. 1 let. g
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 27 Abs. 5
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 27 al. 5
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Bei Artikel 27 Absatz 5 – es handelt sich hier um die Besteuerung der Partnerwerke – hat der Ständerat nach Wertung verschiedener Gutachten, insbesondere auch einer Stellungnahme des Vorstandes der Finanzdirektorenkonferenz, nochmals einen neuen Text eingebracht, und zwar in beiden Gesetzen übereinstimmend.
Wir beantragen Ihnen, hier dem Ständerat zuzustimmen. Der Beschluss gilt gleichzeitig für Artikel 64 Absatz 4 im Gesetz über die direkte Bundessteuer.

M. **Salvioni,** rapporteur: Il s'agit ici du problème de l'imposition des «Partnerwerke». Le Conseil des Etats, après avoir reçu des avis de droit et quelques expertises, a formulé un texte qui a été accepté à l'unanimité par la commission. Je vous propose par conséquent de suivre votre commission. Je vous ferai remarquer que la votation sera valable également pour l'article 64, alinéa 4, de la loi sur l'impôt fédéral direct.

Angenommen – Adopté

Art. 31 Abs. 3 Bst. c
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 31 al. 3 let. c
Proposition de la commission
Maintenir

Reichling, Berichterstatter: Hier hat der Ständerat eine neue Differenz geschaffen, ohne die Kommission des Nationalrates um ihr Einverständnis zu ersuchen. Die Kommission hat Nichteintreten beschlossen. Damit ist dieser Beschluss des Ständerates obsolet und hat keine Gültigkeit.

M. **Salvioni,** rapporteur: A l'article 31, alinéa 3, la commission du Conseil des Etats a inséré une phrase, créant ainsi une divergence qui n'existait pas auparavant. La commission du Conseil national vous propose donc de ne pas entrer en matière sur cette nouvelle formulation du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 32 Abs. 3, 33 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 32 al. 3, 33 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Wir müssen diese beiden Differenzen gemeinsam behandeln. In beiden Fällen entspricht der Beschluss des Ständesrates den entsprechenden Beschlüssen unseres Rates im Gesetz über die direkte Bundessteuer. Es geht also darum, die beiden Gesetze in Uebereinstimmung zu bringen. Ich beantrage Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

M. **Salvioni,** rapporteur: Il s'agit simplement d'accorder nos violons. A l'article 81, alinéa 2, de la loi sur l'impôt fédéral direct, nous avons déjà décidé cette formulation. Le problème est donc résolu de cette façon dans l'impôt fédéral direct, il convient d'adapter la loi sur l'harmonisation à cette solution.

Angenommen – Adopté

Art. 38 Abs. 1 Bst. f, fbis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 38 al. 1 let. f, fbis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Die Differenz im Artikel 38 haben wir beim Artikel 4 bereits erledigt.

Angenommen – Adopté

Art. 42
Antrag der Kommission
Abs. 3
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit
(Bundi, Biel, Carobbio, Fehr, Hänggi, Matthey, Rebeaud, Salvioni, Uchtenhagen)
Festhalten

Abs. 4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 42
Proposition de la commission
Al. 3
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Bundi, Biel, Carobbio, Fehr, Hänggi, Matthey, Rebeaud, Salvioni, Uchtenhagen)
Maintenir

Al. 4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abs. 3 – Al. 3

Reichling, Berichterstatter: Der Beschluss, der hier nun gefasst werden soll, gilt gleichzeitig auch für Artikel 117 Absatz 1 im Gesetz über die direkte Bundessteuer. Die Mehrheit der Kommission beantragt, dem Ständerat zuzustimmen. Im Ständerat wurden Bedenken geäussert, einem Beamten auf eine blosse Vermutung hin eine verbindliche Pflicht aufzuerlegen. In einem Streitfall kann wohl niemandem nachgewiesen werden, was er vermutet hat. Die Formulierung des Bundesrates, der wir bisher zugestimmt haben, kann also mit keinem Rechtsmittel durchgesetzt werden. Die Auskunftserteilung über die bekannten Fakten ist im Absatz 2 verbindlich geregelt, steht also nicht zur Diskussion. Auch die Auskunftserteilung auf Anfrage hin ist verbindlich geregelt. Es geht nur darum, ob eine Pflicht auferlegt werden kann, auf Vermutung hin eine Mitteilung zu machen. Wir sind der Auffassung, dass auch nach der Formulierung des Ständerates der Beamte moralisch darauf hingewiesen wird, was von ihm erwartet wird, nämlich, dass er, wenn er vermutet, in einem anderen Kanton werde irgend etwas nicht versteuert, was steuerpflichtig wäre, gehalten ist, dies seinem Kollegen des anderen Kantons mitzuteilen.
Sie schalten eine Differenz zum Ständerat aus und beschleunigen die Beratung, wenn Sie dem Ständerat zustimmen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Il s'agit de la dénonciation facultative ou impérative à l'autorité fiscale, par les autorités de la Confédération, des cantons, des districts, des cercles et des communes, des cas qui pourraient avoir fait l'objet d'une imposition incomplète.
Le Conseil des Etats s'était prononcé pour la formule facultative. Le Conseil national avait décidé en première dicussion que la dénonciation devait être impérative. Le Conseil des Etats a maintenu sa position. La commission du Conseil national a décidé de se rallier au Conseil des Etats par 12 voix contre 9. Il y a quand même une proposition de minorité qui demande de maintenir la formule impérative.
La majorité de la commission est arrivée à la conclusion que la formule facultative n'est pas très différente de la formule impérative parce que les autorités de la Confédération, des cantons, des districts, des cercles et des communes informées de cas qui pourraient faire l'objet d'une imposition incomplète, même s'il y a une formule potestative, devront finalement les signaler si elles ne veulent pas contrevenir aux règles de loyauté vis-à-vis de l'organe intéressé.
La formule proposée par la majorité ne présente pas une grande différence mais élimine une divergence, ce qui est souhaitable dans cette loi.

Bundi, Sprecher der Minderheit: Die Kommissionsminderheit beantragt, an der Fassung des Bundesrates festzuhalten, wonach die Behörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden von sich aus die Steuerbehörden aufmerksam «machen» – nicht nur «machen können», wie es der Ständerat will –, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist.
Diese imperative Fassung ist für eine effektive Bekämpfung der Steuerhinterziehung unerlässlich und damit zweckmässiger als die fakultative Formulierung des Ständerates. Es handelt sich sinngemäss um die gleiche Fassung, wie sie im Steuergesetz des Kantons Zürich figuriert. Was sich im volksreichsten Kanton der Schweiz bewährt hat, dürfte wohl auch für unser Gesetz geeignet sein.
Im Kommentar zum zürcherischen Steuergesetz schrieben die Experten Reimann, Zuppinger und Scherrer im Zusammenhang mit der Auskunfts- und Meldepflicht: Die Allgemeinheit habe ein begründetes Interesse, dass jedermann seine Steuerpflicht voll erfülle, und dieses Interesse sollte jede im Dienste der Gemeinschaft stehende Stelle wahrnehmen. Die Experten äusserten sich wie folgt zur Auskunftspflicht: Diese beziehe sich nur auf Tatsachen, die den betreffenden Behörden oder Beamten und Angestellten in ihrer amtlichen Eigenschaft zur Kenntnis gelangen. Ueber privates Wissen und über Vorkommnisse, die nicht in amtlichen Akten niedergelegt sind, können sie nicht zur Auskunft angehalten werden. Auch haben sie nur über diejenigen Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die steuerlich von Bedeutung sein können. In der Regel wird es sich um Auskünfte handeln, die die finanziellen Verhältnisse betreffen. Eine Anzeigepflicht besteht in den Fällen, in denen eine unvollständige Versteuerung wahrscheinlich ist. Ob der Steuerpflichtige die unrichtige Versteuerung verschuldet hat oder nicht, ist ohne Einfluss auf die Anzeigepflicht. Es genügt, wenn objektiv der dringende Verdacht einer unrichtigen Versteuerung besteht.
Die Fassung des Bundesrates stellt eine rechtsstaatlich einwandfreie Lösung dar, sie gewährleistet, dass der Steuerhinterziehung zu Leibe gerückt werden kann. Sie entspricht dem Grundsatz der steuerlichen Gleichbehandlung aller Bürger, d. h. dem Prinzip der Steuergerechtigkeit. Ich bitte Sie deshalb sehr, der bisherigen Haltung des Nationalrates, d. h. der Auffassung der Kommissionsminderheit, zuzustimmen.

Bundesrat **Stich:** Der Ständerat möchte bei der Mitteilung eine Kann-Formulierung einführen, das heisst, er möchte es dem einzelnen Beamten überlassen, ob er die Mitteilung machen will oder nicht.
Der Bundesrat hingegen sagt, es sei immer Meldung zu erstatten, wenn eine Vermutung vorhanden sei, dass Einkommensteile nicht versteuert werden. Das scheint uns die richtige Lösung zu sein, denn es soll nicht dem Beamten überlassen werden zu sagen: Beim Hans melde ich das, und beim Heiri melde ich das nicht! Wir sollten eine rechtsgleiche Behandlung haben. Wenn eine wirkliche Vermutung über eine Steuerhinterziehung vorliegt, dann soll immer eine Mitteilung erfolgen.
Ich bitte Sie also, der Minderheit und damit dem Bundesrat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Mehrheit	62 Stimmen
Für den Antrag Minderheit	43 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4
Angenommen – Adopté

Art. 60 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 60 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Der Ständerat hat für die Anstiftung zur Steuerhinterziehung den Text übernommen, den der Nationalrat im Gesetz über die direkte Bundessteuer bereits zum Beschluss erhoben hat. Durch Zustimmung zum Stände-

rat wird die Differenz ausgeschaltet und Uebereinstimmung der beiden Gesetze erzielt.

M. **Salvioni,** rapporteur: Il s'agit de la responsabilité solidaire de celui qui a incité à une soustraction d'impôt ou y a prêté assistance, ou l'a commise intentionnellement en qualité de représentant du contribuable.
La formulation adoptée ici correspond au libellé déjà voté de l'article 184 de l'impôt fédéral direct, qui est définitif, car il a aussi été accepté par le Conseil des Etats. Il s'agit donc simplement d'adapter cet article à la formulation déjà définitivement acquise de la loi sur l'impôt fédéral direct.

Angenommen – Adopté

Art. 70 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 70 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Der Ständerat will bei Rechtsstreitigkeiten betreffend Steuerharmonisierungsgesetz dem Bundesgericht nur eine beschränkte Kognitionsbefugnis zugestehen, weil es darum geht, zu beurteilen, ob die kantonalen Gesetze mit dem Steuerharmonisierungsgesetz übereinstimmen. Das Bundesgericht kann ein Urteil nur an die kantonale Instanz zurückweisen, aber nicht selbst definitiv eine eigene Formulierung beschliessen.
Wir beantragen Ihnen, dem Ständerat zuzustimmen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Il s'agit d'une question de procédure et il fallait savoir si la compétence du Tribunal fédéral devait aller jusqu'à la décision même du recours ou s'il n'aurait eu qu'une compétence cassatoire et aurait dû renvoyer la décision au tribunal cantonal pour une nouvelle décision. Nous avions accepté en première lecture que le Tribunal fédéral décide. Le Conseil des Etats avait décidé de renvoyer l'affaire. Il a décidé de maintenir cette formule. La commission s'y est ralliée et vous demande d'accepter qu'en cas de recours le Tribunal fédéral n'ait qu'une compétence cassatoire et que l'affaire soit renvoyée aux tribunaux cantonaux pour une nouvelle décision.

Angenommen – Adopté

1. Kapitel (neu)
Antrag der Kommission
Titel
Vollzug und Anpassung

Chapitre 1er (nouveau)
Proposition de la commission
Titre
Application et adaptation

Angenommen – Adopté

Art. 73
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 4
Nach Ablauf der Frist gemäss Absatz 1 erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung Bericht und Antrag zur Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung.

Art. 73 al. 4
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 4
A l'expiration du délai prévu au premier alinéa, le Conseil fédéral fait rapport à l'Assemblée fédérale et propose l'uniformisation du calcul de l'impôt dans le temps.

Reichling, Berichterstatter: Ich möchte darauf hinweisen, dass auch beim Titel noch eine Aenderung eingetreten ist, aber diese müssen wir hier nicht beraten.
Die Zustimmung zum Ständerat in Absatz 1 des Artikels 73 und der Vorschlag, den wir in Absatz 4 machen, sind die logische Folge des Grundsatzbeschlusses, dass beide Bemessungssysteme im Gesetz ausformuliert werden.
Der Ständerat wollte für die Herbeiführung der vollständigen Harmonisierung noch insofern eine Schranke einbauen, als die Vereinheitlichung auf die ein- oder zweijährige Steuerbemessung als einzige Lösung erst in Angriff genommen werden könnte, wenn mehr als die Hälfte der Kantone den Wechsel vollzogen hätte. Eine solche Verhinderung einer Gesetzesrevision ist wahrscheinlich sogar verfassungswidrig, weil man weder den Bundesrat daran hindern kann, jederzeit Revisionsanträge für ein Gesetz zu stellen, noch kann man das Parlament daran hindern, zu irgendeinem Zeitpunkt ein Gesetz zu revidieren. Also wäre dieser Vorbehalt des Ständerates – auch wenn wir ihn beschliessen würden – meiner Ansicht nach obsolet und eine Formulierung ohne rechtlichen Inhalt.
Die Fassung des Nationalrates ist einfacher. Wir legen fest, dass die Kantone eine achtjährige Frist zur Harmonisierung oder zum Wechsel zur anderen Bemessungsperiode haben, aber nur nach dem harmonisierten System. Diese Frist von acht Jahren soll den Kantonen nicht durch einen früheren Beschluss bezüglich vollständige Harmonisierung geschmälert werden können. Die Kantone sollen wissen, wieviel Zeit ihnen für die Anpassung zur Verfügung steht.
Nach acht Jahren erstattet der Bundesrat Bericht über die Situation, die bezüglich Harmonisierung der kantonalen Steuergesetze herrscht. Ob er dann einen Antrag zur vollständigen Harmonisierung in der einen oder anderen Richtung stellt oder es beim alten Zustand belassen will, bleibt ihm anheimgestellt. Darüber soll in diesem Gesetz keine Regelung getroffen werden.
Im übrigen – damit ich nachher nicht mehr sprechen muss –: Wenn dieser Artikel erledigt ist, sind alle weiteren Differenzen auch erledigt. Es gelten die Anträge der Minderheit bei den Uebergangsbestimmungen.

M. **Salvioni,** rapporteur: L'article 73, alinéas 1 et 4, s'est révélé nécessaire à cause de l'introduction de la possibilité d'avoir un système de taxation différent dans les cantons.
A l'article 73, alinéa 1, il faut faire une réserve pour l'article 18a, qui dispose que les cantons ont la possibilité d'avoir une imposition dans le temps différente à titre facultatif. Après notre votation, on peut avoir facultativement une taxation annuelle.
A l'alinéa 4 de ce même article, on a modifié le texte prévu au début, qui prévoyait qu'après huit ans et si au moins la moitié des cantons étaient passés à la taxation annuelle, le Conseil fédéral ferait un rapport et proposerait de manière générale le passage à la taxation annuelle *postnumerando*, en disant plus sagement qu'à l'expiration du délai prévu au premier alinéa le Conseil fédéral fera rapport à l'Assemblée fédérale et proposera l'uniformisation du calcul de l'impôt dans le temps. Cela ne constituera en aucun cas une obligation ou une contrainte pour les cantons, mais le Conseil fédéral devra juger selon la situation à ce moment-là.

Angenommen – Adopté

Art. 74
Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 74
Proposition de la commission

Majorité
Maintenir
Minorité
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
(siehe Grundsatzentscheid)
Adopté selon la proposition de la minorité
(voir décision de principe)

2. Kapitel (neu)
Antrag der Kommission
Mehrheit
Titel
Zweijährige Veranlagung für natürliche Personen

Art. 74a
Titel
Geltungsbereich
Wortlaut
Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Kantone, die die Steuer für die natürlichen Personen gemäss Artikel 18a veranlagen.

Art. 74b
Titel
Steuer- und Bemessungsperiode
Abs. 1
Die Steuern vom Einkommen und Vermögen werden für eine zweijährige Steuerperiode (zwei Kalenderjahre) festgesetzt und für jedes Steuerjahr (Kalenderjahr) erhoben.
Abs. 2
Für die Einkommenssteuer ist das durchschnittliche Einkommen der beiden der Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahre oder das durchschnittliche, auf 12 Monate berechnete Ergebnis der in diesem Zeitraum abgeschlossenen Geschäftsjahre massgebend.
Abs. 3
Bei Beginn der Steuerpflicht wird das Einkommen bemessen:
a. im Falle des Zuzuges aus einem anderen Kanton: nach Absatz 2;
b. in allen übrigen Fällen: nach dem seit Beginn der Steuerpflicht erzielten, auf 12 Monate berechneten Einkommen.
Abs. 4
Für die Vermögenssteuer sind Stand und Wert zu Beginn der Steuerperiode oder der Steuerpflicht massgebend. In der Schweiz gehandelte Wertpapiere mit Kurswert werden nach dem Durchschnitt der Kurse im letzten, dem Beginn der Steuerperiode oder der Steuerpflicht vorangehenden Monat bemessen.
Abs. 5
Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird der diesem Zeitraum entsprechende Betrag erhoben. In solchen Fällen bestimmt sich der Steuersatz für die Einkommenssteuer nach dem auf 12 Monate berechneten Einkommen.

Art. 74c
Titel
Zwischenveranlagung
Wortlaut
Eine Zwischenveranlagung für Einkommen und Vermögen wird durchgeführt bei:
a. Scheidung oder dauernder rechtlicher oder tatsächlicher Trennung der Ehegatten;
b. dauernder und wesentlicher Aenderung der Erwerbsgrundlagen zufolge Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder Berufswechsels;
c. Vermögensanfall von Todes wegen.

Art. 74d
Titel
Sonderveranlagungen
Abs. 1
Die bei Beendigung der Steuerpflicht oder bei Zwischenveranlagungen nicht oder noch nicht für eine volle Steuerperiode als Einkommen besteuerten Kapitalgewinne nach Artikel 9 Absatz 1, Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen, Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätgkeit oder für die Nichtausübung eines Rechtes unterliegen für die Steuerperiode, in der sie zugeflossen sind, gesamthaft einer vollen Jahressteuer zu dem Satz, der sich für diese Einkünfte allein ergibt. Die nach diesem Absatz besteuerten Einkünfte werden bei der Hauptveranlagung nicht berücksichtigt. Bereits vorgenommene Hauptveranlagungen sind zu revidieren.
Abs. 2
Die Jahressteuer nach Absatz 1 und die Steuer auf Leistungen nach Artikel 12 Absatz 4 werden für die Steuerperiode festgesetzt, in der die entsprechenden Einkünfte zugeflossen sind. Werden im gleichen Steuerjahr mehrere Kapitalgewinne erzielt, so bestimmt sich der Steuersatz nach dem Gesamtgewinn.

Art. 74e
Titel
Verlustverrechnung
Wortlaut
Vom durchschnittlichen Einkommen der Bemessungsperiode (Art. 74b Abs. 2) können Verlustüberschüsse aus höchstens drei vorangegangenen Bemessungsperioden abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht berücksichtigt werden konnten.

Art. 74f
Titel
Wechsel der Steuerpflicht
Wortlaut
Artikel 5 findet keine Anwendung.

Minderheit
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Titel
Einjährige Veranlagung für die natürlichen Personen

Art. 74a
Titel
Geltungsbereich
Wortlaut
Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Kantone, die die Steuer für die natürlichen Personen gemäss Artikel 18a veranlagen.

Art. 74b
Titel
Steuerperiode
Abs. 1
Die Steuern vom Einkommen und Vermögen werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.
Abs. 2
Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.
Abs. 3
Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf 12 Monate berechneten Einkommen; nicht regelmässig fliessende Einkünfte unterliegen der vollen Jahressteuer, werden aber für die Satzbestimmung nicht in ein Jahreseinkommen umgerechnet. Artikel 12 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

Art. 74c
Titel
Bemessung des Einkommens
Abs. 1
Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode.

Abs. 2
Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres massgebend.
Abs. 3
Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit müssen in jeder Steuerperiode einen Geschäftsabschluss erstellen.

Art. 74d
Titel
Grundstückgewinne
Wortlaut
Die Grundstückgewinnsteuer wird für die Steuerperiode festgesetzt, in der die Gewinne erzielt worden sind.

Art. 74e
Titel
Bemessung des Vermögens
Abs. 1
Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.
Abs. 2
Für Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit und Geschäftsjahren, die nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, bestimmt sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.
Abs. 3
Erbt der Steuerpflichtige während der Steuerperiode Vermögen, so wird dieses erst von dem Zeitpunkt an dem übrigen Vermögen zugerechnet, in dem es anfällt. Absatz 4 gilt sinngemäss.
Abs. 4
Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird der diesem Zeitraum entsprechende Betrag erhoben.

Art. 74f
Titel
Verlustverrechnung
Wortlaut
Verluste aus höchstens sieben der Steuerperiode (Art. 74b) vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

Art. 74g
Titel
Wechsel der Steuerpflicht
Wortlaut
Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder bei Veränderungen der wirtschaftlichen Zugehörigkeit nach Artikel 4 Absatz 1 innerhalb der Schweiz bleibt die Steuerpflicht hinsichtlich der Einkommens- und Vermögenssteuer für das laufende Steuerjahr am bisherigen Steuerort unverändert.

Art. 74h
Titel
Wechsel der zeitlichen Bemessung für die natürlichen Personen
Wortlaut
Die Einkommenssteuer der natürlichen Personen für die erste Steuerperiode nach dem Wechsel der zeitlichen Bemessung wird nach altem und nach neuem Recht provisorisch veranlagt. Ist die nach neuem Recht berechnete Steuer höher, so wird diese, andernfalls die nach altem Recht berechnete Steuer geschuldet. Vorbehalten bleibt die Besteuerung ausserordentlicher Erträge nach altem Recht.

Antrag Coutau
Gemäss Antrag der Mehrheit

Chapitre 2 (nouveau)
Proposition de la commission
Majorité

Titre
Taxation bisannuelle pour les personnes physiques

Art. 74a
Titre
Champ d'application
Texte
Les dispositions prévues dans ce chapitre sont valables pour les cantons qui prélèvent l'impôt dû par les personnes physiques selon l'article 18a.

Art. 74b
Titre
Période fiscale et période de calcul
Al. 1
Les impôts sur le revenu et sur la fortune sont fixés pour une période fiscale de deux ans (deux années civiles) et prélevés chaque année fiscale (une année civile).
Al. 2
L'impôt sur le revenu est calculé sur la base du revenu moyen des deux années civiles précédant la période fiscale ou du résultat moyen, calculé sur douze mois, des exercices commerciaux clos pendant ces deux ans.
Al. 3
Au début de l'assujettissement, le revenu est calculé:
a. lorsque le contribuable vient d'un autre canton: selon le 2e alinéa;
b. dans tous les autres cas: sur la base du revenu acquis depuis le début de l'assujettissement, calculé sur douze mois.
Al. 4
L'impôt sur la fortune est calculé d'après l'état et la valeur de la fortune au début de la période fiscale ou de l'assujettissement. Les papiers-valeurs cotés qui font l'objet de transactions en Suisse sont estimés à leur cours moyen du mois qui précède le début de la période fiscale ou de l'assujettissement.
Al. 5
Lorsque l'assujettissement n'a duré qu'une partie de la période fiscale, seul est perçu le montant d'impôt correspondant à cette durée. Le taux de l'impôt sur le revenu se détermine alors d'après le revenu calculé sur douze mois.

Art. 74c
Titre
Taxation intermédiaire
Texte
Le revenu et la fortune font l'objet d'une taxation intermédiaire en cas:
a. de divorce ou de séparation durable de droit ou de fait des époux;
b. de modification durable et essentielle des bases de l'activité lucrative ensuite du début ou de la cessation de l'activité lucrative ou d'un changement de profession;
c. de dévolution pour cause de mort.

Art. 74d
Titre
Taxation spéciale
Al. 1
A la fin de l'assujettissement ou lors d'une taxation intermédiaire, les bénéfices en capital, définis à l'article 9, 1er alinéa, les versements de capitaux remplaçant des prestations périodiques, les gains de loterie et d'autres institutions semblables, les indemnités obtenues pour la cessation d'une activité ou la renonciation à celle-ci ou pour la renonciation à l'exercice d'un droit, qui n'ont pas été imposés comme revenu ou qui ne l'ont pas encore été pendant une période fiscale entière, sont soumis ensemble, pendant la période fiscale au cours de laquelle ils ont été acquis, à un impôt annuel entier perçu au taux correspondant à ces seuls revenus. Les revenus imposés conformément au présent alinéa ne sont pas pris en considération lors de la taxation ordinaire. Les taxations ordinaires déjà effectuées doivent être révisées.
Al. 2
L'impôt annuel prévu au 1er alinéa et l'impôt sur les prestations mentionnées à l'article 12, 4e alinéa, sont fixés pour la

période fiscale au cours de laquelle les revenus ont été acquis. Lorsque plusieurs gains en capital sont réalisés la même année fiscale, l'impôt est calculé au taux de l'ensemble de ces gains.

Art. 74e
Titre
Déduction des pertes
Texte
Les pertes des trois précédentes périodes de calcul au plus peuvent être déduites du revenu moyen de la période de calcul (art. 74b, 2e al.), à condition qu'elles n'aient pas pu être prises en considération lors du calcul du revenu imposable des années précédentes.

Art. 74f
Titre
Modification de l'assujettissement
Texte
L'article 5 ne s'applique pas.

Minorité
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Titre
Taxation annuelle pour les personnes physiques

Art. 74a
Titre
Champ d'application
Texte
Les dispositions prévues dans ce chapitre sont valables pour les cantons qui prélèvent l'impôt dû par les personnes physiques selon l'article 18a.

Art. 74b
Titre
Période fiscale
Al. 1
Les impôts sur le revenu et la fortune sont fixés et prélevés pour chaque période fiscale.
Al. 2
La période fiscale correspond à l'année civile.
Al. 3
Si les conditions d'assujettissement ne sont réalisées que durant une partie de la période fiscale, l'impôt est prélevé sur les revenus obtenus durant cette période. Pour les revenus à caractère périodique, le taux de l'impôt se détermine compte tenu d'un revenu calculé sur douze mois. Les revenus à caractère non périodique sont soumis à un impôt annuel entier, mais ne sont en revanche pas convertis en un revenu annuel pour le calcul du taux. L'article 12, 4e alinéa, est réservé.

Art. 74c
Titre
Détermination du revenu
Al. 1
Le revenu imposable se détermine d'après les revenus acquis pendant la période fiscale.
Al. 2
Le produit de l'activité lucrative indépendante se détermine d'après le résultat de l'exercice commercial clos pendant la période fiscale.
Al. 3
Les contribuables qui exercent une activité lucrative indépendante doivent procéder à la clôture de leurs comptes chaque période fiscale.

Art. 74d
Titre
Gains immobiliers
Texte
L'impôt sur les gains immobiliers est fixé pour la période fiscale au cours de laquelle le gain a été réalisé.

Art. 74e
Titre
Détermination de la fortune
Al. 1
La fortune imposable se détermine d'après son état à la fin de la période fiscale ou de l'assujettissement.
Al. 2
Pour les contribuables qui exercent une activité lucrative indépendante et dont les exercices commerciaux ne coïncident pas avec l'année civile, la fortune commerciale imposable se détermine d'après le capital propre existant à la fin de l'exercice commercial clos pendant la période fiscale.
Al. 3
La fortune dévolue par succession à un contribuable au cours de la période fiscale n'est imposable qu'à partir de la date de la dévolution. Le 4e alinéa s'applique par analogie.
Al. 4
Si les conditions d'assujettissement ne sont réalisées que durant une partie de la période fiscale, seul le montant d'impôt correspondant à cette durée est prélevé.

Art. 74f
Titre
Déduction des pertes
Texte
Les pertes de sept exercices au plus précédant la période fiscale (art. 74b) peuvent être déduites, à condition qu'elles n'aient pas pu être prises en considération lors du calcul du revenu imposable de ces années.

Art. 74g
Titre
Modification de l'assujettissement
Texte
En cas de changement de domicile au regard du droit fiscal ou de modifications de l'assujettissement en raison d'un rattachement économique selon l'article 4, 1er alinéa, à l'intérieur de la Suisse, l'assujettissement à l'impôt sur le revenu et sur la fortune se poursuit sans changement pour l'année fiscale en cours au for fiscal jusqu'alors déterminant.

Art. 74h
Titre
Modification apportée à l'imposition dans le temps pour les personnes physiques
Texte
Pour la première période fiscale suivant la modification apportée à l'imposition dans le temps, l'impôt sur le revenu des personnes physiques fait l'objet de taxations provisoires d'après l'ancien et le nouveau droit. L'impôt calculé sur la base du nouveau droit est dû s'il est plus élevé que celui calculé selon l'ancien droit; si tel n'est pas le cas, c'est l'impôt calculé d'après l'ancien droit qui doit être acquitté. Est réservée l'imposition des revenus extraordinaires d'après l'ancien droit.

Proposition Coutau
Selon la proposition de la majorité

Le président: M. Coutau a retiré sa proposition en faveur de celle de la minorité.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
(siehe Grundsatzentscheid)
Adopté selon la proposition de la minorité
(voir décision de principe)

3. Kapitel (neu)
Antrag der Kommission
Titel
Referendum und Inkrafttreten

Chapitre 3 (nouveau)
Proposition de la commission
Titre
Référendum et entrée en vigueur

Angenommen – Adopté

B. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)
Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct (LIFD)

Reichling, Berichterstatter: Die Beschlussfassung des Rates beim Steuerharmonisierungsgesetz hat nun Auswirkungen beim Gesetz über die direkte Bundessteuer.
Es muss vielleicht an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen werden, dass wir gemäss Verfassungsauftrag keine Verpflichtung haben, die direkten Bundessteuern mit den kantonalen Steuern zu harmonisieren. Es ist also lediglich eine Frage der Zweckmässigkeit und der Erleichterung für den Steuerzahler in den Kantonen, dass die eidgenössischen Steuern nach dem gleichen Bemessungssystem und den gleichen übrigen Rahmenbedingungen erhoben werden, damit mit einer einzigen Steuererklärung die Staatssteuern und die Bundessteuern erhoben werden können. Es besteht darüber wahrscheinlich keine Meinungsverschiedenheit. Die Kommission geht in allen Teilen davon aus, dass wir die Uebereinstimmung der beiden Gesetze herbeiführen wollen.
Wenn Sie dieser Auffassung der Identität zustimmen, können die folgenden Differenzen als bereits erledigt betrachtet werden. Sie hängen zusammen mit der Bemessungsperiode. Es sind dies folgende Artikel:
Artikel 31 Absatz 1, 35 Absatz 2, 39 Absatz 2, 51, 51bis, 51a bis 54, 110, 111, 209 und 212 bis 212m, nachdem die Minderheit obsiegt hat. Bei all diesen Artikeln gelten nun die Anträge der Minderheit als angenommen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Après la votation sur la période de taxation, il y a une série d'articles sur l'impôt fédéral direct qui sont à considérer comme déjà réglés et décidés puisqu'il était convenu que la votation faite au début aurait eu valeur pour les deux lois et pour toute une série d'articles. Je les mentionne afin que l'on sache que ces articles ont déjà été pratiquement liquidés. Il s'agit des articles 31 alinéa premier, 35 alinéa 2, 39, 51, 51a jusqu'à 54, 110, 111, 212p et 212r. Tous ces articles sont à considérer comme déjà liquidés. Il faut dire que le mandat constitutionnel ne prévoyait pas obligatoirement l'harmonisation entre les impôts fédéraux et les impôts cantonaux mais seulement l'harmonisation des impôts cantonaux entre eux. Or, pour une raison de praticité et de cohérence, il est évident qu'il faut essayer d'avoir deux lois qui soient parallèles et cohérentes et non des lois avec des articles différents. C'est la raison pour laquelle on essaie toujours d'avoir des solutions uniformes.

Art. 24 Bst. b
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 24 let. b
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Hier beantragen wir Zustimmung zum Ständerat. Die Formulierung ergibt sich automatisch aus der Zustimmung des Ständerates zum Artikel 20 in der Fassung des Nationalrates.

Salvioni, rapporteur: Pour ce qui est de la première divergence à l'article 24 let. b, la commission s'est ralliée à la décision du Conseil des Etats. Il s'agit des exonérations pour les versements provenant d'assurances de capitaux privés et là on a fait une réserve pour ce qui est stipulé à l'article 20, alinéa premier, lettre a. Il s'agit d'éviter la possibilité d'abus par le biais d'assurances de capitaux.
La commission vous propose de vous rallier à sa proposition, donc à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 31 Abs. 1
Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 31 al. 1
Proposition de la commission
Majorité
Maintenir
Minorité
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
(siehe Grundsatzentscheid)
Adopté selon la proposition de la minorité
(voir décision de principe)

Art. 33
Antrag der Kommission
Mehrheit
Abs. 1 Bst. g
g. ....
– 2400 Franken ....
– 1200 Franken ....
.... geltend machen kann. Artikel 209c bleibt vorbehalten.
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, aber 5500 Franken.
.... des andern Ehegatten. Artikel 209c bleibt vorbehalten.

Minderheit I
(Spoerry, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Stucky)
Abs. 1 Bst. g
g. ....
– 2300 Franken ....
– 1200 Franken ....
.... geltend machen kann. Artikel 209c bleibt vorbehalten.
Abs. 2
.... 5300 Franken .... des andern Ehegatten. Artikel 209c bleibt vorbehalten.

Minderheit II
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Abs. 1 Bst. g, 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 33
Proposition de la commission
Majorité
Al. 1 let. g
g. ....
– 2400 francs pour les personnes mariées ....
– 1200 francs pour les autres ....
...., lettre a ou b. L'article 209c est réservé.
Al. 2
.... déduction de 5500 francs ....
.... entreprise. L'article 209c est réservé.

Minorité I
(Spoerry, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Stucky)
Al. 1 let. g
g. ....
– 2300 francs ....
– 1200 francs ....
...., lettre a ou b. L'article 209c est réservé.
Al. 2
.... 5300 francs.
.... entreprise. L'article 209c est réservé.

Minorité II
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)

Al. 1 let. g, 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit II
(siehe Grundsatzentscheid)
Adopté selon la proposition de la minorité II
(voir décision de principe)

Art. 35
Antrag der Kommission
Mehrheit
Abs. 1 Bst. a, b
Vom Einkommen werden, vorbehältlich Artikel 209c, abgezogen:
a. .... sorgt, 4400 Franken;
b. .... beiträgt, 4400 Franken;
Abs. 2
Festhalten

Minderheit I
(Spoerry, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Stucky)
Abs. 1 Bst. a, b
Vom Einkommen werden, vorbehältlich Artikel 209c, abgezogen:
a. .... sorgt, 4200 Franken;
b. .... beiträgt, 4200 Franken;
Abs. 2
Festhalten

Minderheit II
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Abs. 1 Bst. a, b, 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 35
Proposition de la commission
Majorité
Al. 1 let. a, b
Sont déduits du revenu net, sous réserve de l'article 209c:
a. .... l'entretien, 4400 francs;
b. .... de la déduction, 4400 francs;
Al. 2
Maintenir

Minorité I
(Spoerry, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Stucky)
Al. 1 let. a, b
Sont déduits du revenu net, sous réserve de l'article 209c:
a. .... 4200 francs;
b. .... 4200 francs;
Al. 2
Maintenir

Minorité II
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Al. 1 let. a, b, 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit II
(siehe Grundsatzentscheid)
Adopté selon la proposition de la minorité II
(voir décision de principe)

Art. 36
Mehrheit
Abs. 1
Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

– bis 9900 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	0.77 Fr.
– für 21 600 Fr. Einkommen	90.05 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	0.88 Fr. mehr
– für 28 300 Fr. Einkommen	149.00 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2.64 Fr. mehr
– für 37 800 Fr. Einkommen	399.80 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2.97 Fr. mehr
– für 49 600 Fr. Einkommen	750.25 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	5.94 Fr. mehr
– für 53 500 Fr. Einkommen	981.90 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	6.60 Fr. mehr
– für 70 900 Fr. Einkommen	2130.30 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	8.80 Fr. mehr
– für 92 100 Fr. Einkommen	3995.90 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.00 Fr. mehr
– für 120 400 Fr. Einkommen	7108.90 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	13.20 Fr. mehr
– für 516 700 Fr. Einkommen	59 420.50 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr

Abs. 2
Für Ehepaare, die in ungetrennter Ehe leben, und für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die jährliche Steuer:

– bis 19 300 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	1 Fr.
– für 34 700 Fr. Einkommen	154 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2 Fr. mehr
– für 39 900 Fr. Einkommen	258 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	3 Fr. mehr
– für 51 500 Fr. Einkommen	606 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	4 Fr. mehr
– für 61 700 Fr. Einkommen	1014 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	5 Fr. mehr
– für 70 600 Fr. Einkommen	1459 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	6 Fr. mehr
– für 78 300 Fr. Einkommen	1921 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	7 Fr. mehr
– für 84 700 Fr. Einkommen	2369 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	8 Fr. mehr
– für 89 900 Fr. Einkommen	2785 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	9 Fr. mehr
– für 93 800 Fr. Einkommen	3136 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	10 Fr. mehr
– für 96 400 Fr. Einkommen	3396 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11 Fr. mehr
– für 97 700 Fr. Einkommen	3539 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	12 Fr. mehr
– für 99 000 Fr. Einkommen	3695 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	13 Fr. mehr
– für 611 600 Fr. Einkommen	70 333 Fr.
– für 611 700 Fr. Einkommen	70 345.50 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr

Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4
Artikel 209c bleibt vorbehalten.

Minderheit I
(Spoerry, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Stucky)
Abs. 1
Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

– bis 9500 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	0.77 Fr.
– für 20 600 Fr. Einkommen	85.45 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	0.88 Fr. mehr
– für 27 000 Fr. Einkommen	141.75 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2.64 Fr. mehr
– für 36 000 Fr. Einkommen	379.35 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2.97 Fr. mehr
– für 47 200 Fr. Einkommen	711.95 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	5.94 Fr. mehr
– für 50 900 Fr. Einkommen	931.70 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	6.60 Fr. mehr
– für 67 500 Fr. Einkommen	2027.30 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	8.80 Fr. mehr

– für 87 800 Fr. Einkommen	3813.70 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.00 Fr. mehr
– für 114 800 Fr. Einkommen	6783.70 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	13.20 Fr. mehr
– für 492 300 Fr. Einkommen	56 613.70 Fr.
– für 492 400 Fr. Einkommen	56 626.00 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr

Abs. 2
.....:

– bis 18 400 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	1 Fr.
– für 33 100 Fr. Einkommen	147 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2 Fr. mehr
– für 38 000 Fr. Einkommen	245 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	3 Fr. mehr
– für 49 000 Fr. Einkommen	575 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	4 Fr. mehr
– für 58 800 Fr. Einkommen	967 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	5 Fr. mehr
– für 67 300 Fr. Einkommen	1392 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	6 Fr. mehr
– für 74 700 Fr. Einkommen	1836 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	7 Fr. mehr
– für 80 800 Fr. Einkommen	2263 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	8 Fr. mehr
– für 85 700 Fr. Einkommen	2655 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	9 Fr. mehr
– für 89 400 Fr. Einkommen	2988 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	10 Fr. mehr
– für 91 900 Fr. Einkommen	3238 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11 Fr. mehr
– für 93 200 Fr. Einkommen	3381 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	12 Fr. mehr
– für 94 500 Fr. Einkommen	3537 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	13 Fr. mehr
– für 583 200 Fr. Einkommen	67 068 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr

Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4
Artikel 209c bleibt vorbehalten.

Minderheit II
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 36
Proposition de la commission
Majorité
Al. 1
L'impôt dû pour une année fiscale s'élève:

– jusqu'à 9900 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	0.77 fr.
– pour 21 600 fr. de revenu, à	90.05 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	0.88 fr. de plus
– pour 28 300 fr. de revenu, à	149.00 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	2.64 fr. de plus
– pour 37 800 fr. de revenu, à	399.80 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	2.97 fr. de plus
– pour 49 600 fr. de revenu, à	750.25 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	5.94 fr. de plus
– pour 53 500 fr. de revenu, à	981.90 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	6.60 fr. de plus
– pour 70 900 fr. de revenu, à	2130.30 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	8.80 fr. de plus
– pour 92 100 fr. de revenu, à	3995.90 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	11.00 fr. de plus
– pour 120 400 fr. de revenu, à	7108.90 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	13.20 fr. de plus
– pour 516 700 fr. de revenu, à	59 420.50 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	11.50 fr. de plus

Abs. 2
Pour les époux vivant en ménage commun ainsi que pour les contribuables veufs, séparées, divorcés et célibataires qui vivent en ménage commun avec des enfants ou des personnes nécessiteuses dont ils assument pour l'essentiel l'entretien, l'impôt annuel s'élève:

– jusqu'à 19 300 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	1 fr.
– pour 34 700 fr. de revenu, à	154 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	2 fr. de plus
– pour 39 900 fr. de revenu, à	258 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	3 fr. de plus
– pour 51 500 fr. de revenu, à	606 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	4 fr. de plus
– pour 61 700 fr. de revenu, à	1014 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	5 fr. de plus
– pour 70 600 fr. de revenu, à	1459 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	6 fr. de plus
– pour 78 300 fr. de revenu, à	1921 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	7 fr. de plus
– pour 84 700 fr. de revenu, à	2369 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	8 fr. de plus
– pour 89 900 fr. de revenu, à	2785 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	9 fr. de plus
– pour 93 800 fr. de revenu, à	3136 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	10 fr. de plus
– pour 96 400 fr. de revenu, à	3396 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	11 fr. de plus
– pour 97 700 fr. de revenu, à	3539 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	12 fr. de plus
– pour 99 000 fr. de revenu, à	3695 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	13 fr. de plus
– pour 611 600 fr. de revenu, à	70 333 fr.
– pour 611 700 fr. de revenu, à	70 345.50 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	11.50 fr. de plus

Abs. 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abs. 4
L'article 209c est réservé.

Minorité I
(Spoerry, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Stucky)
Al. 1
L'impôt dû pour une année fiscale s'élève:

– jusqu'à 9500 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	0.77 fr.
– pour 20 600 fr. de revenu, à	85.45 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	0.88 fr. de plus
– pour 27 000 fr. de revenu, à	141.75 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	2.64 fr. de plus
– pour 36 000 fr. de revenu, à	379.35 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	2.97 fr. de plus
– pour 47 200 fr. de revenu, à	711.95 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	5.94 fr. de plus
– pour 50 900 fr. de revenu, à	931.70 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	6.60 fr. de plus
– pour 67 500 fr. de revenu, à	2027.30 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	8.80 fr. de plus
– pour 87 800 fr. de revenu, à	3813.70 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	11.00 fr. de plus
– pour 114 800 fr. de revenu, à	6783.70 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	13.20 fr. de plus
– pour 492 300 fr. de revenu, à	56 613.70 fr.
– pour 492 400 fr. de revenu, à	56 626.00 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	11.50 fr. de plus

Abs. 2
.....:

– jusqu'à 18 400 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	1 fr.
– pour 33 100 fr. de revenu, à	147 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	2 fr. de plus

– pour 39 000 fr. de revenu, à	245 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	3 fr. de plus
– pour 49 000 fr. de revenu, à	575 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	4 fr. de plus
– pour 58 800 fr. de revenu, à	967 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	5 fr. de plus
– pour 67 300 fr. de revenu, à	1392 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	6 fr. de plus
– pour 74 700 fr. de revenu, à	1836 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	7 fr. de plus
– pour 80 800 fr. de revenu, à	2263 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	8 fr. de plus
– pour 85 700 fr. de revenu, à	2655 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	9 fr. de plus
– pour 89 400 fr. de revenu, à	2988 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	10 fr. de plus
– pour 91 900 fr. de revenu, à	3238 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	11 fr. de plus
– pour 93 200 fr. de revenu, à	3381 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	12 fr. de plus
– pour 94 500 fr. de revenu, à	3537 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	13 fr. de plus
– pour 583 200 fr. de revenu, à	67 068 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	11.50 fr. de plus

Abs. 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abs. 4
L'article 209c est réservé.

Minorité II
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit II
(siehe Grundsatzentscheid)
Adopté selon la proposition de la minorité II
(voir décision de principe)

Art. 39 Abs. 2
Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 39 al. 2
Proposition de la commission
Majorité
Maintenir
Minorité
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
(siehe Grundsatzentscheid)
Adopté selon la proposition de la minorité
(voir décision de principe)

Art. 51
Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Coutau
Gemäss Beschluss des Ständerates vom 7. Dezember 1988

Art. 51
Proposition de la commission
Majorité
Maintenir
Minorité
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Coutau
Selon la décision du Conseil des Etats du 7 décembre 1988

Le président: M. Coutau a retiré sa proposition en faveur de celle de la minorité.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
(siehe Grundsatzentscheid)
Adopté selon la proposition de la minorité
(voir décision de principe)

Art. 51bis
Antrag der Kommission
Mehrheit
Titel
Artikel 51a
Fakultative zweijährige Steuerperiode
Wortlaut
Die Kantone sind frei, in Abweichung von Artikel 51 für die zeitliche Bemessung eine zweijährige Steuerperiode, entsprechend zwei Kalenderjahren, festzulegen und als Bemessungsgrundlage das durchschnittliche Einkommen der beiden letzten der Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahre heranzuziehen. Diesfalls gelten die Vorschriften des Titels 4a (Art. 212a–212p) der Schlussbestimmungen.

Minderheit
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Titel
Fakultative einjährige Steuerperiode
Wortlaut
Die Kantone sind frei, in Abweichung von Artikel 51 für die zeitliche Bemessung eine einjährige Steuerperiode, entsprechend einem Kalenderjahr, festzulegen, wobei das gleiche Kalenderjahr als Bemessungsperiode heranzuziehen ist. Diesfalls gelten die Vorschriften des Titels 4a (Art. 212a–212k) der Schlussbestimmungen.

Antrag Coutau
Streichen

Art. 51bis
Proposition de la commission
Majorité
Titre
Article 51a (nouveau)
Période fiscale bisannuelle facultative
Texte
Les cantons sont libres, en dérogation à l'article 51, de fixer pour l'imposition dans le temps une période fiscale bisannuelle correspondant à deux années civiles et de prendre comme base de calcul de revenu moyen des deux dernières années civiles précédant la période fiscale. Sont valables dans ce cas les dispositions prévues sous le titre 4a (art. 212a–212p) des dispositions finales.

Minorité
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Titre
Taxation annuelle facultative
Texte
Les cantons sont libres, en dérogation à l'article 51, de fixer pour l'imposition dans le temps une période fiscale annuelle correspondant à une année civile; dans ce cas, il prendront

comme base de calcul cette même année civile. Sont valables alors les dispositions prévues sous le titre 4a (art. 212a–212k) des dispositions finales.

Proposition Coutau
Biffer

Le président: M. Coutau a retiré sa proposition en faveur de celle de la minorité.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
(siehe Grundsatzentscheid)
Adopté selon la proposition de la minorité
(voir décision de principe)

Art. 51a, 52, 52a – 52c, 53, 54
Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Coutau
Gemäss Beschluss des Ständerates vom 7. Dezember 1988

Art. 51a, 52, 52a – 52c, 53, 54
Proposition de la commission
Majorité
Maintenir
Minorité
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Coutau
Selon la décision du Conseil des Etats du 7 décembre 1988

Le président: M. Coutau a retiré sa proposition en faveur de celle de la minorité.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
(siehe Grundsatzentscheid)
Adopté selon la proposition de la minorité
(voir décision de principe)

Art. 62
Antrag der Kommission
Bst. g
Mehrheit
g. juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Gemeinnützig ist jede uneigennützige Tätigkeit zur Unterstützung bedürftiger Menschen sowie zur Schaffung oder Erhaltung menschenwürdiger Lebensräume in sozialer, wirtschaftlicher, kultureller und landschaftlicher Hinsicht. Nicht gemeinnützig ist die Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke. Vermögensanlage ist kein wirtschaftlicher Zweck, auch wenn sie in Beteiligungen an Unternehmen mit wirtschaftlichen Zwecken erfolgt, sofern sichergestellt ist, dass damit keine direkte oder indirekte Uebernahme geschäftsleitender Funktionen verbunden ist;

Minderheit I
(Nebiker, Feigenwinter, Hänggi, Müller-Wiliberg)
g. ....., die öffentliche, humanitäre oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Minderheit II
(Matthey, Fehr, Rebeaud, Uchtenhagen)
g. Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Bst. h
Mehrheit
h. juristische Personen, die in der Schweiz oder im Rahmen allgemein anerkannter Religionsgemeinschaften Kultuszwecke verfolgen, ...

Minderheit
(Matthey, Fehr, Rebeaud, Uchtenhagen)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 62
Proposition de la commission
Let. g
Majorité
g. Les personnes morales qui poursuivent des buts de service public ou de pure utilité publique, sur le bénéfice et le capital irrévocablement affectés à ces buts. Est d'utilité publique toute activité désintéressée visant à venir en aide à des personnes dans le besoin ainsi qu'à créer ou à maintenir des espaces vitaux humains sur les plans social, culturel et environnemental. La poursuite de buts économiques ne saurait être considérée comme étant d'intérêt public. Les placements de fortune ne constituent pas un but d'ordre économique même s'ils sont destinés à l'acquisition de participations à des entreprises poursuivant des buts économiques dans la mesure où leur affectation n'est liée à aucune prise directe ou indirecte de fonctions dirigeantes.

Minorité I
(Nebiker, Feigenwinter, Hänggi, Müller-Wiliberg)
g. .... , qui poursuivent des buts de service public, humanitaires ou d'utilité publique, sur le bénéfice et le capital exclusivement et irrévocablement affectés à ces buts;

Minorité II
(Matthey, Fehr, Rebeaud, Uchtenhagen)
g. Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Let. h
Majorité
h. Les personnes morales qui poursuivent en Suisse ou dans le cadre de communautés religieuses généralement reconnues des buts cultuels, sur le bénéfice et le capital exclusivement et irrévocablement affectés à ces buts;

Minorité
(Matthey, Fehr, Rebeaud, Uchtenhagen)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Der Entscheid bezüglich Artikel 62 Buchstaben g und h ist bereits beim Entscheid über Artikel 26 im Steuerharmonisierungsgesetz gefallen. Wir müssen darüber nicht mehr verhandeln.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 64 Abs. 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 64 al. 4
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Dieser Entscheid ist bei Artikel 27 des Steuerharmonisierungsgesetzes gefallen.

Angenommen – Adopté

Art. 74
Antrag der Kommission
Festhalten
Proposition de la commission
Maintenir

Art. 84 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 84 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Neu ist nun eine Differenz entstanden beim Konzept für die Besteuerung der juristischen Personen, welche geregelt ist in Artikel 74 und Artikel 84 Absatz 3. Wir müssen diese beiden Artikel gemeinsam als Konzept behandeln. Es geht um die Besteuerung des Gewinnes und um die Besteuerung des Eigenkapitals.
Die Beschlüsse des Nationalrates in dieser Sache sind bisher vom Ständerat immer abgelehnt worden und auch von seiten der Wirtschaft auf Kritik gestossen. Der Uebergang zum proportionalen Steuertarif bringt unbestrittenermassen gegenüber dem heutigen Dreistufentarif für grosse, kapitalstarke Gesellschaften eine wesentliche Mehrbelastung und damit dem Staat grössere Steuereinnahmen. Dieser Opposition hatte der Nationalrat anlässlich der letzten Beratung insofern Rechnung getragen, als in Artikel 84 beschlossen wurde, die Kapitalsteuer sei an die Gewinnsteuer anzurechen.
In der Zwischenzeit hat nun der Bundesrat dem Parlament seine neue Finanzvorlage unterbreitet. Die dort vorgesehenen Belastungen und damit die Gesamtsteuereinnahmen des Bundes von seiten der juristischen Personen müssen nun in unsere Ueberlegungen einbezogen werden. Die neuen Gegebenheiten, eingeschlossen die bisherigen Beratungen der Finanzvorlage seitens des Ständerates, haben in der Kommission zu einem neuen Konzept geführt.
Die Kommission beantragt nun dem Rat, für Gewinn- und Kapitalsteuer dem Vorschlag des Bundesrates zu folgen. Das ergibt gegenüber dem Beschluss des Ständerates Mehreinnahmen von rund 250 Millionen Franken aufgrund früherer Berechnungen. Es ist möglich, dass neueste Erhebungen hier etwas abweichen würden. Gegenüber dem letzten Beschluss des Nationalrates bringt nun das neue Konzept Mehreinnahmen von fast 300 Millionen Franken.
Die Kompensation soll nun bei der Stempelsteuer gemacht werden, nämlich durch Nichtunterstellung der Treuhandanlagen.
Ich nehme an, dass von seiten der Fraktionssprecher hier im Rate zur Darstellung gebracht wird, in welcher Weise dieses Konzept, also diese Berücksichtigung der neuen Finanzvorlage, beurteilt wird, damit auch hinsichtlich jener Vorlage eine Gewissheit besteht, wie unsere Beratungen ausgehen werden.
Der Finanzminister wird wahrscheinlich mit unseren Anträgen, nämlich Zustimmung bei der direkten Bundessteuer, einverstanden sein. Er wird aber wahrscheinlich der Kompensation in der neuen Finanzvorlage seinen Kampf ansagen. Wir werden ihn dann hören.
Ich wollte Ihnen von dieser neuen Gesamtsituation Kenntnis geben. Frau Spoerry hatte ursprünglich die Absicht, einen Antrag auf Zustimmung zum Ständerat einzureichen. Sie hat darauf verzichtet. Damit besteht Einmütigkeit der nationalrätlichen Kommission: Gewinn- und Kapitalsteuer nach den Anträgen des Bundesrates (8 Prozent und 0,8 Promille).

M. **Salvioni,** rapporteur: En ce qui concerne les divergences à l'article 62, lettres g et h – institutions d'intérêt public – elles ont déjà été décidées à l'article 26 de la loi sur l'harmonisation fiscale. Pour ce qui est de la prochaine divergence avec le Conseil des Etats, à l'article 64, alinéa 4, il s'agit du problème de l'imposition des «Partnerwerke» qui a déjà été décidée dans la loi sur l'harmonisation fiscale. Il n'y a donc plus de divergences.
La divergence des articles 74 et 84, alinéa 3, concerne le problème du barème d'imposition pour les personnes morales. Comme vous vous en souvenez sans doute, la commission et le Conseil national avaient décidé d'accepter le tarif proportionnel avec imputation de l'impôt sur le bénéfice. Le Conseil des Etats a maintenu sa position avec le système des trois paliers. Le problème doit être discuté dans son ensemble. Je me réserve donc la possibilité d'intervenir après avoir entendu les propositions qui pourraient être faites ici. En tout cas, la situation actuelle est la suivante: selon le projet du Conseil fédéral et la proposition de la commission du Conseil national du 18 janvier 1990, il y aurait un impôt proportionnel de 8 pour cent, un sur le capital de 0,8 pour mille et, par rapport à la situation actuelle, il y aurait une augmentation des recettes de 10 millions de francs. La décision du Conseil national du 7 juin 1989 prévoyait l'impôt proportionnel avec imputation de l'impôt sur le capital, toujours 8 pour cent et 0,8 pour mille. Cela aurait provoqué un manque à gagner de 280 millions de francs.
La décision du Conseil des Etats du 20 mars 1986, du 7 décembre 1988 et du 5 octobre 1989 – car le Conseil des Etats a confirmé sa décision – instaure un système à trois paliers, comme dans le droit actuel, avec des barèmes réduits, un taux maximal de 9,8 pour cent et un impôt sur le capital de 0,8 pour mille, ce qui donnerait un manque à gagner de 235 millions de francs. La différence, comme on l'a déjà dit avant, réside en ceci: dans le cas de l'impôt proportionnel sont favorisées les sociétés nouvelles à capital réduit; donc, il s'agit de sociétés qui commencent leur activité. Par contre, il grève plus lourdement les sociétés ayant un capital assez important et qui ont donc déjà une certaine ancienneté et une activité consolidée. Cela illustre les deux différents types d'imposition.
Nous allons maintenant prendre note des propositions qui seront faites. La commission, quant à elle, vous propose – comme je viens de vous le dire – un impôt proportionnel sur le bénéfice et un impôt de 0,8 pour mille sur le capital.

Nebiker: Es geht um die Besteuerung der juristischen Personen. Wir müssen das als Gesamtkomplex auffassen. Der Ständerat hat bekanntlich in mehreren Beschlüssen den Dreistufentarif beschlossen. Das führt einerseits zu Steuererleichterungen bei den juristischen Personen. Das ist begrüssenswert. Aber andererseits führt dies zu Steuerausfällen in der Grössenordnung von 230 Millionen Franken. Das ist aus der Sicht des Bundes weniger begrüssenswert.
Der Nationalrat hat bei der Besteuerung der juristischen Personen immer an der Proportionalsteuer festgehalten, allerdings mit Zusätzen. Zuerst haben wir den Normaldividendenabzug zugelassen. Auch das hätte natürlich zu Steuerausfällen geführt. Beim zweiten Umgang haben wir die Kapitalsteuer anrechnen lassen: Man hätte also den Steuerbetrag, der für die Kapitalbesteuerung erhoben wird, an der Ertragssteuer anrechnen können. Das hätte zu Ausfällen von etwa 280 Millionen Franken geführt.
Keine dieser beiden Kompensationen, weder Normaldividendenabzug noch Anrechnung der Kapitalsteuer, steht heute noch zur Diskussion.
Wir müssen uns nun entscheiden, ob wir den bisherigen Dreistufentarif (gemäss einem nun doch nicht eingereichten Antrag von Frau Spoerry) oder einen reduzierten Dreistufentarif (mit Ausfällen von 230 Millionen Franken) wollen. Das ist die Ausgangslage.
Die SVP-Fraktion möchte an der Proportionalsteuer festhalten, also den Beschlüssen folgen, die wir hier im Rat gefasst haben. Wir sind bereit, auf die Begünstigungen – sei es Normaldividendenabzug oder Anrechnung der Kapitalsteuer – zu verzichten. Der Proportionalsteuersatz gemäss Vorschlag des Bundesrates bringt sicher keine Steuerausfälle. Nach den vorliegenden Unterlagen gäbe es gegenüber dem Bisherigen sogar Mehrerträge von etwa 10 Millionen Franken. Diese Unterlagen sind allerdings zum Teil veraltet, so dass damit zu rechnen ist, dass mit der Proportionalsteuer gemäss Vorschlag des Bundesrates erhebliche Steuermehrerträge zu erzielen sind.
Wir sind damit einverstanden, dass man an dieser Proportionalbesteuerung festhält. Sie hat eine Berechtigung, hauptsächlich bei kleineren, kapitalschwachen Unternehmen, zu denen auch gewerbliche Betriebe zählen.
Man muss sich aber bewusst sein, dass die Proportionalsteuer nicht nur die Banken, sondern auch andere Unternehmen – auch gewerbliche Unternehmen –, die eine gute Kapital-

ausstattung haben, mehr belastet. Ausgerechnet die Unternehmen, die finanziell gut dastehen, werden mit der Proportionalsteuer erheblich belastet. Der Anreiz, eigenes Kapital zu schaffen, wird etwas eingedämmt. Das ist der Nachteil der Proportionalbesteuerung.
Trotzdem stimmen wir zu. Wir möchten das aber im Zusammenhang mit den übrigen Steuervorlagen sehen, und zwar namentlich mit der Revision des Stempelsteuergesetzes. Wir sehen, dass die Kompensation innerhalb des Stempelsteuergesetzes wahrscheinlich nicht vollständig erzielt werden kann. Wenn wir nun bei der direkten Bundessteuer dank der direkten Proportionalsteuer keine Steuerausfälle zusätzlich produzieren, sogar noch Mehreinnahmen erzielen, so ist das eine Vorleistung. Wir stimmen hier der Proportionalsteuer ausdrücklich im Sinne einer Vorleistung zuhanden des Stempelabgabengesetzes – zusammen mit der übrigen Steuergesetzesrevision im Rahmen der Finanzvorlage – zu. Wir hoffen, dass man diese Vorleistung auch bei der Beratung des Stempelabgabengesetzes, die speditiv weitergezogen werden soll, anerkennt.
Es gibt noch einen zweiten Grund, weshalb wir hier zustimmen können. Mit der Proportionalsteuer werden insbesondere die Banken und Versicherungen stärker belastet. Bei den Stempelabgaben werden die Banken zum Teil entlastet. Diese werden hier hingegen kompensatorisch mit der Proportionalbesteuerung mehr belastet. Wir haben im Bereich der Banken also eine gewisse Kompensation, eine gewisse Verbesserung des Steuersystems. Wir entlasten bei den Stempelabgaben, gleichzeitig besteuern wir mit der Proportionalbesteuerung die Banken stärker, und zwar den Gewinn der Banken. Es gibt demnach eine gewisse Umlagerung.
Die SVP-Fraktion stimmt also dieser proportionalen Besteuerung im Sinne einer Vorleistung zu.

Frau **Spoerry**: Herr Nebiker hat die lange Geschichte geschildert, die wir nicht nur bei der zeitlichen Bemessung, sondern auch beim Tarif der juristischen Personen in den letzten sieben Jahren durchlaufen haben. Ich möchte an den Ausgangspunkt, in den Kommissionen und in beiden Räten, der von Herrn Nebiker dargelegten Entscheide erinnern. Ursprünglich gingen die Kommissionen und beide Räte davon aus, dass mit dieser Revision des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer die wirtschaftliche Doppelbelastung des ausgeschütteten Gewinns bei der Unternehmung einerseits und beim Aktionär andererseits abgebaut werden soll, weil sie eine Doppelbelastung ist, die vergleichbare Staaten nicht kennen. Deswegen haben beide Räte in mehreren Variationen und mehrmals Ausfälle in der Grössenordnung von 300 Millionen Franken für die juristischen Personen in Kauf genommen.
Jetzt liegt der Antrag der Kommissionsmehrheit mit dem achtprozentigen Proportionaltarif vor. Im Gegensatz zu den früheren Entscheiden wird auf flankierende Massnahmen verzichtet, d. h. es gibt keine Entlastung mehr für die juristischen Personen und damit auch keine Ausfälle für die Bundeskasse. Woher kommt dieser Meinungsumschwung? Herr Nebiker hat auch das dargelegt. Es geht um eine Vorleistung an ein Gesamtpaket. Dieses Gesamtpaket besteht aus der Revision des Stempelsteuergesetzes im Sinne der parlamentarischen Initiative Feigenwinter und aus einer neuen Finanzordnung, die in dieser oder jener Form die Taxe occulte bei unserer Wust ausmerzt, d. h. die indirekte Besteuerung der Unternehmen europakonform macht und die Wettbewerbsverzerrungen abbaut.
Wenn sowohl der Finanzplatz als auch der Werkplatz Schweiz in diesen beiden Bereichen europakonforme Bedingungen erhalten, so lässt sich die Umschichtung der Steuerlast im Rahmen des bisherigen Steueraufkommens bei der direkten Bundessteuer auf die soliden eigenfinanzierten Unternehmen vertreten, wie das beim kompromisslosen Uebergang zur Proportionalsteuer geschieht.
Problematisch ist aber, dass wir diesen Entscheid heute treffen müssen, bevor wir wissen, was bei der Revision des Stempelsteuergesetzes und bei der Finanzordnung herauskommt. Aus diesem Grunde melden wir gewisse Vorbehalte an. Man könnte nämlich die Sicherung des Steueraufkommens für die Bundeskasse auch anders erreichen. Man könnte das bisher geltende Recht mit dem Dreistufentarif weiterführen, wie das der Ständerat dreimal entschieden hat, dabei aber auf die Entlastung verzichten, die der Ständerat vorgesehen hat. Auch das wäre für die Bundeskasse neutral. Diese Lösung muss für den endgültigen Entscheid mit dem Ständerat in Reserve gehalten werden. Wir gehen davon aus, dass wir bis dahin besser wissen, wie sich die Beratungen bei der Revision des Stempelsteuergesetzes und bei der Finanzordnung entwickeln.
Fazit: Unsere Zustimmung zum heute präsentierten Proportionaltarif der Kommissionsmehrheit ist eine Vorleistung an ein Gesamtpaket und eine Zustimmung mit Vorbehalten im vorerwähnten Sinn.

Fehr: Die sozialdemokratische Fraktion hat die Proportionalsteuer von Anfang an befürwortet. Wir haben also keine Probleme, dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Auch der Verzicht auf die Anrechnung der Kapitalsteuer macht uns keine Mühe. Sie ist ein Kompromissvorschlag, auf den man heute leichten Herzens verzichten kann.
Was die Verknüpfung mit der Stempelsteuer im Sinne einer ganzheitlicheren Betrachtungsweise anbelangt, halten wir fest, dass wir die Finanzordnung immer als Gesamtpaket behandeln wollten, weil bei jedem Entscheid die Gesamtheit der Auswirkungen, also der Saldo der Entlastungen und Belastungen, bekannt sein sollte. Daher haben wir grundsätzlich nichts dagegen, wenn das vom Ständerat seinerzeit aufgeschnürte Paket nun wenigstens teilweise wieder zusammengefügt wird. Immerhin möchte ich festhalten, dass unsere Fraktion auf einer Kompensation der Ausfälle beharrt, die sich aus der Stempelsteuergesetzgebung ergeben werden. Wenn die Einführung der Proportionalsteuer bei den juristischen Personen hierzu einen Beitrag leisten soll, heisst das, dass im weiteren Verfahren auch der Steuersatz von 8 Prozent grundsätzlich zur Diskussion stehen können muss. Wir verfügen heute nicht über genügend Unterlagen, um die Gesamtwirkungen werten zu können. Hier darf aber keine Türe geschlossen sein. Wenn wir heute eine Differenz schaffen, besteht bei der Beratung im Ständerat die Möglichkeit, allenfalls nötige Korrekturen anzubringen. Wir könnten uns als Alternative auch Einsparungen vorstellen in Bereichen, in denen unsere Fraktion bei der Beratung des letzten Voranschlages entsprechende Anträge gestellt hat.
Die Sicherheit, die Frau Spoerry bezüglich des Gesamtpaketes haben möchte, möchten wir auch haben. Sie wird wahrscheinlich nur zu erreichen sein, wenn wir irgendwann Gleichschritt halten, und zwar spätestens bei den Schlussabstimmungen über die jeweiligen Vorlagen. Auch wir wollen wissen, wie ein Gesamtpaket aussieht, bevor wir uns definitiv aussprechen. Bei der heutigen Vorlage stimmen wir, wie gesagt, ohne weiteres der Kommission zu.

Bundesrat **Stich**: Ich stimme Ihnen zweifellos zu, wenn Sie dem Bundesrat zustimmen. Hingegen kann ich nicht akzeptieren, dass man von Kompensationen spricht, einfach deshalb, weil man ja nur auf eine Kürzung verzichtet, die einzelne Parteigruppierungen – nicht der Bundesrat – ursprünglich vornehmen wollten. Das ist keine Kompensation und insofern, Frau Spoerry, auch keine Vorleistung. Wir werden diese Zusammenhänge sehr exakt prüfen und auch daran denken müssen, dass wir uns keine Steuerausfälle leisten können. Keine! Denn wir rechnen im nächsten Budget mit einem Defizit von immerhin gegen einer Milliarde Franken. Diese Defizite werden sich, wenn wir weder bei den Einnahmen noch bei den Ausgaben etwas unternehmen, bis ins Jahr 1994 auf 2,4 Milliarden Franken pro Jahr erhöhen.
Sie sehen, wir haben keinen Grund, auf irgendwelche Einnahmen zu verzichten. Deshalb müssen wir natürlich abwarten, wie der Nationalrat bei den Stempelabgaben entscheidet, ob er vielleicht gegen den Willen der Kommission dem Bundesrat folgt, was zweckmässig, richtig und gut wäre. Für den Fall, dass er das nicht tut, haben wir vorläufige Berechnungen gemacht, die zeigen, dass man dann auch bei den juristischen Personen eine wesentliche Erhöhung vornehmen, also einen

Gewinnsteuersatz zwischen 9,4 und 9,8 Prozent anwenden müsste. Man müsste also vermutlich den zulässigen Höchstsatz verwenden.
Aber wir werden diese Zahlen noch einmal überprüfen. Wir stellen jetzt fest, dass die Entwicklung bei den juristischen Personen nicht in allen Kantonen gleich verläuft. Es gibt solche, bei denen die Erträge zurückgegangen sind.
Wir werden bei der Bundesfinanzreform darüber sprechen. Wie viele Jahre das dauert, weiss man im Moment auch nicht. Wir sind bei diesem Gesetz auch schon acht Jahre an der Arbeit. Wir haben also zweifellos noch etwas Zeit, darüber zu diskutieren.

Angenommen – Adopté

Art. 110, 111
Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Coutau
Gemäss Beschluss des Ständerates vom 7. Dezember 1988

Art. 110, 111
Proposition de la commission
Majorité
Maintenir
Minorité
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Coutau
Selon la décision du Conseil des Etats du 7 décembre 1988

Le président: M. Coutau a retiré sa proposition en faveur de celle de la minorité.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
(siehe Grundsatzentscheid)
Adopté selon la proposition de la minorité
(voir décision de principe)

Art. 117 Abs. 1
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Bundi, Biel, Carobbio, Fehr, Hänggi, Matthey, Rebeaud, Salvioni, Uchtenhagen)
Festhalten

Art. 117 al. 1
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Bundi, Biel, Carobbio, Fehr, Hänggi, Matthey, Rebeaud, Salvioni, Uchtenhagen)
Maintenir

Le président: Pour cet article, la décision a été prise à l'article 42 alinéa 3, de la loi sur l'harmonisation fiscale (loi A).

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 208
Antrag der Kommission
Streichen
Proposition de la commission
Biffer

Reichling, Berichterstatter: Dieser Entscheid ist schon gefallen bei der Beratung von Artikel 5 des Steuerharmonisierungsgesetzes. Weil wir in den Kantonen unterschiedliche Bemessungsperioden haben, hat das einen Einfluss auf den Uebergang der Steuerpflicht bei Wohnsitzwechsel. Dieser Artikel ist zu streichen.

M. **Salvioni,** rapporteur: La décision sur l'article 208 découle de celle prise à l'article 5. Il a été biffé à la suite de notre prise de position sur la période de taxation.

Angenommen – Adopté

Art. 209
Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 209
Proposition de la commission
Majorité
Maintenir
Minorité
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
(siehe Grundsatzentscheid)
Adopté selon la proposition de la minorité
(voir décision de principe)

Art. 209a, 209b
Antrag Coutau
Gemäss Beschluss des Ständerates vom 7. Dezember 1988
Proposition Coutau
Selon la décision du Conseil des Etats du 7 décembre 1988

Le président: M. Coutau a retiré sa proposition.

Art. 209c (neu)
Antrag der Kommission
Mehrheit
Titel
Einjährige Veranlagung; Belastungsausgleich
Wortlaut
Der Bundesrat sorgt, unabhängig vom System der zeitlichen Bemessung, für eine ausgeglichene Steuerbelastung in den Kantonen. Zu diesem Zweck korrigiert er bei wesentlichen Abweichungen gegenüber dem System der zweijährigen Veranlagung mit Vergangenheitsbemessung die in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe g, Absatz 2 und Artikel 35 festgelegten Abzüge sowie die Tarife gemäss Artikel 36.

Minderheit
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
(siehe Antrag zu Artikel 212m Absatz 2)

Antrag Coutau
Streichen

Art. 209c (nouveau)
Proposition de la commission
Majorité

Titre
Taxation annuelle; équilibre des charges
Texte
Le Conseil fédéral veille à ce que la charge fiscale soit équilibrée dans les cantons, quel que soit le système d'imposition dans le temps. A cette fin, en cas de différences disproportionnées par rapport au système de taxation bisannuelle *praenumerando*, il corrige les déductions prévues à l'article 33, 1er alinéa, lettre g, 2e alinéa et à l'article 35 ainsi que les barèmes de l'article 36.

Minorité
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wilberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
(voir proposition à l'art. 212m al. 2)

Proposition Coutau
Biffer

Le président: M. Coutau a retiré sa proposition en faveur de celle de la minorité.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
(siehe Entscheid bei Art. 212m)
Adopté selon la proposition de la minorité
(voir décision sur l'art. 212m)

Art. 212 (neu) und 212a ff. (neu)
Antrag der Kommission
Mehrheit
Titel 4a: Zweijährige Veranlagung für natürliche Personen
1. Kapitel: Geltungsbereich
Art. 212
Die Bestimmungen dieses Titels gelten für Kantone, die die Steuer für die natürlichen Personen gemäss Artikel 51a veranlagen.

2. Kapitel: Steuerperiode, Steuerjahr
Art. 212a
Abs. 1
Die Einkommenssteuer wird für eine Steuerperiode festgesetzt und für jedes Steuerjahr erhoben.
Abs. 2
Als Steuerperiode gelten zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre. Die Steuerperiode beginnt mit dem ersten Tag jedes ungeraden Kalenderjahres.
Abs. 3
Als Steuerjahr gilt das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils des Steuerjahres, so wird der diesem Zeitraum entsprechende Teilbetrag der Steuer erhoben.

3. Kapitel: Hauptveranlagung
Art. 212b Zeitpunkt
Eine Hauptveranlagung wird durchgeführt:
a. bei Beginn der Steuerperiode für den Rest der laufenden Steuerperiode;
b. während der Dauer der Steuerpflicht zu Beginn jeder Steuerperiode.

Art. 212c Bemessung des Einkommens; Regelfall
Abs. 1
Die Steuer vom Einkommen wird nach dem durchschnittlichen Einkommen der beiden letzten der Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahre bemessen.
Abs. 2
Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist das durchschnittliche Ergebnis der in der Bemessungsperiode abgeschlossenen Geschäftsjahre massgebend.
Abs. 3
Umfasst ein Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, so wird das Ergebnis auf ein Jahreseinkommen umgerechnet.

Art. 212d Bei Beginn der Steuerpflicht
Abs. 1
Bei Beginn der Steuerpflicht wird das Einkommen bemessen:
a. für die laufende Steuerperiode nach dem seit Beginn der Steuerpflicht bis zum Ende der Steuerperiode erzielten, auf 12 Monate berechneten Einkommen;
b. für die folgende Steuerperiode nach dem seit Beginn der Steuerpflicht während mindestens eines Jahres erzielten, auf 12 Monate berechneten Einkommen.
Abs. 2
Ausserordentliche Einkünfte und Aufwendungen werden nur für die auf den Eintritt in die Steuerpflicht folgende Periode berücksichtigt.
Abs. 3
Die Vorschriften über die Bemessung des Einkommens bei Beginn der Steuerpflicht gelten auch für das Kind, das erstmals Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu versteuern hat.

4. Kapitel: Zwischenveranlagung
Art. 212e Sachliche Voraussetzungen
Eine Zwischenveranlagung wird durchgeführt bei:
a. Scheidung oder dauernder rechtlicher oder tatsächlicher Trennung der Ehegatten;
b. dauernder und wesentlicher Aenderung der Erwerbsgrundlagen zufolge Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder Berufswechsels;
c. Vermögensanfall von Todes wegen.

Art. 212f Wirkungen
Abs. 1
Die Zwischenveranlagung wird auf den Zeitpunkt der Aenderung vorgenommen.
Abs. 2
Der Zwischenveranlagung wird die bisherige Hauptveranlagung, vermehrt oder vermindert um die durch die Aenderung neu hinzugekommenen oder weggefallenen Teile des Einkommens, zugrunde gelegt.
Abs. 3
Die zufolge Zwischenveranlagung neu hinzugekommenen Teile des Einkommens werden nach den Regeln bemessen, die bei Beginn der Steuerpflicht gelten.
Abs. 4
Bei der nachfolgenden Hauptveranlagung werden die in der Zwischenveranlagung weggefallenen Teile des Einkommens nicht mehr berücksichtigt; die neu hinzugekommenen Teile werden nach den Regeln bemessen, die bei Beginn der Steuerpflicht gelten.

5. Kapitel: Sonderveranlagungen
Art. 212g Bei Beendigung der Steuerpflicht oder bei Zwischenveranlagung
Abs. 1
Die bei Beendigung der Steuerpflicht oder bei Zwischenveranlagungen nicht oder noch nicht für eine volle Steuerperiode als Einkommen besteuerten Kapitalgewinne nach Artikel 18 Absatz 2, Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, Einkünfte aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen, Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit oder für die Nichtausübung eines Rechtes unterliegen für das Steuerjahr, in dem sie zugeflossen sind, gesamthaft einer vollen Jahressteuer zu dem Satze, der sich für diese Einkünfte allein ergibt.
Abs. 2
Die Sozialabzüge nach Artikel 35 werden nicht gewährt.
Abs. 3
Die nach Absatz 1 besteuerten Einkünfte werden bei der Hauptveranlagung nicht berücksichtigt. Bereits vorgenommene Hauptveranlagungen sind zu revidieren.
Abs. 4
Die Jahressteuer nach Absatz 1 wird für das Steuerjahr festgesetzt, in dem die entsprechenden Einkünfte zugeflossen sind. Für die Bestimmung des Steuersatzes werden diese Einkünfte zusammengerechnet.

Art. 212h Bei gesondert zu besteuernden Einkünften
Die Steuern auf Kapitalleistungen aus Vorsorge und auf andern Zahlungen nach Artikel 38 werden für das Steuerjahr fest-

gesetzt, in dem die entsprechenden Einkünfte zugeflossen sind.

6. Kapitel: Abzug von Verlusten
Art. 212i
Abs. 1
Vom durchschnittlichen Einkommen der Bemessungsperiode (Art. 212c) können Verlustüberschüsse aus drei vorangegangenen Bemessungsperioden abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht berücksichtigt werden konnten.
Abs. 2
Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Einkommen verrechnet werden konnten.

7. Kapitel: Allgemeine Abzüge und Sozialabzüge
Art. 212k Allgemeine Abzüge
Abs. 1
Von den Einkünften werden abgezogen die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, Kranken- und nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von:
– 2200 Franken für verheiratete Personen, die in ungetrennter Ehe leben;
– 1100 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;
für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss den Buchstaben d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte.
Diese Abzüge erhöhen sich um 400 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann.
Abs. 2
Leben Ehegatten in ungetrennter Ehe, so werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, 5000 Franken abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten.
Abs. 3
Im übrigen gilt Artikel 33.

Art. 212l Sozialabzüge
Abs. 1
Vom Einkommen werden abgezogen:
a. für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgt, 4000 Franken;
b. für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt, 4000 Franken; der Abzug kann nicht beansprucht werden für die Ehefrau und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a gewährt wird.
Abs. 2
Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen bei Beginn der Steuerperiode (Art. 212a) oder der Steuerpflicht festgesetzt.
Abs. 3
Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Sozialabzüge anteilsmässig gewährt.

8. Kapitel: Tarif
Art. 212m
Abs. 1
Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

– bis 9000 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	0.77 Fr.
– für 19 600 Fr. Einkommen	81.60 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	0.88 Fr. mehr
– für 25 700 Fr. Einkommen	135.25 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2.64 Fr. mehr
– für 34 300 Fr. Einkommen	362.25 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2.97 Fr. mehr
– für 45 000 Fr. Einkommen	680.00 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	5.94 Fr. mehr
– für 48 500 Fr. Einkommen	887.90 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	6.60 Fr. mehr
– für 64 300 Fr. Einkommen	1930.70 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	8.80 Fr. mehr
– für 83 600 Fr. Einkommen	3629.10 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.00 Fr. mehr
– für 109 300 Fr. Einkommen	6456.10 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	13.20 Fr. mehr
– für 468 900 Fr. Einkommen	53 923.30 Fr.
– für 469 000 Fr. Einkommen	53 935.00 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr

Abs. 2
Für Ehepaare, die in ungetrennter Ehe leben, und für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die jährliche Steuer:

– bis 17 500 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	1 Fr.
– für 31 500 Fr. Einkommen	140 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2 Fr. mehr
– für 36 200 Fr. Einkommen	234 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	3 Fr. mehr
– für 46 700 Fr. Einkommen	549 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	4 Fr. mehr
– für 56 000 Fr. Einkommen	921 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	5 Fr. mehr
– für 64 100 Fr. Einkommen	1326 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	6 Fr. mehr
– für 71 100 Fr. Einkommen	1746 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	7 Fr. mehr
– für 76 900 Fr. Einkommen	2152 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	8 Fr. mehr
– für 81 600 Fr. Einkommen	2528 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	9 Fr. mehr
– für 85 100 Fr. Einkommen	2843 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	10 Fr. mehr
– für 87 500 Fr. Einkommen	3083 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11 Fr. mehr
– für 88 700 Fr. Einkommen	3215 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	12 Fr. mehr
– für 89 900 Fr. Einkommen	3359 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	13 Fr. mehr
– für 555 200 Fr. Einkommen	63 848 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr

Abs. 3
Steuerbeträge unter 25 Franken werden nicht erhoben.

9. Kapitel: Ausgleich der Folgen der kalten Progression
Art. 212n
Abs. 1
Bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen voll ausgeglichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.
Abs. 2
Der Bundesrat beschliesst die Anpassung, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit Inkrafttreten des Gesetzes oder seit der letzten Anpassung um 7 Prozent erhöht hat. Massgeblich ist der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode, erstmals am 31. Dezember des Jahres des Inkrafttretens.
Abs. 3
Der Bundesrat orientiert die Bundesversammlung über die beschlossene Anpassung.

10. Kapitel: Oertliche Zuständigkeit
Art. 212o Bei persönlicher Zugehörigkeit

Abs. 1
Die kantonalen Behörden erheben die direkte Bundessteuer von den natürlichen Personen, die zu Beginn der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder, wenn ein solcher in der Schweiz fehlt, ihren steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton haben. Vorbehalten bleiben die Artikel 3 Absatz 5 und 112.
Abs. 2
Kinder unter elterlicher Gewalt werden für die von ihnen geschuldete Steuer vom Erwerbseinkommen (Art. 9 Abs. 2) in dem Kanton veranlagt, in dem sie für solches Einkommen nach den bundesrechtlichen Grundsätzen betreffend das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung zu Beginn der Steuerperiode oder der Steuerpflicht steuerpflichtig sind.

Art. 212p Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit
Abs. 1
Zur Erhebung der direkten Bundessteuer aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit ist der Kanton zuständig, in dem die in Artikel 4 genannten Voraussetzungen zu Beginn der Steuerperiode oder der Steuerpflicht erfüllt sind. Vorbehalten bleibt Artikel 112.
Abs. 2
Treffen die Voraussetzungen von Artikel 4 gleichzeitig in mehreren Kantonen zu, so ist derjenige Kanton zuständig, in dem sich der grösste Teil der steuerbaren Werte befindet.

11. Kapitel: Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung
Art. 212q
Nach Ablauf einer Frist von acht Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung Bericht und Antrag zur Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung.

12. Kapitel: Ausführungsbestimmungen
Art. 212r
Der Bundesrat erlässt zu den Bestimmungen der Artikel 212a bis 212p die nötigen Ausführungsvorschriften. Er regelt insbesondere die Probleme, die sich im Verhältnis zwischen Kantonen mit unterschiedlicher Regelung der zeitlichen Bemessung stellen (Wohnsitzwechsel, Selbständigerwerbende mit Betriebsstätten in mehreren Kantonen und dgl.).

Minderheit I
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Titel 4a: Einjährige Veranlagung für natürliche Personen
1. Kapitel: Geltungsbereich
Art. 212
Die Bestimmungen dieses Titels gelten für Kantone, die die Steuer für die natürlichen Personen gemäss Artikel 51bis veranlagen.

2. Kapitel: Steuerperiode, Steuerjahr
Art. 212a
Abs. 1
Die Einkommenssteuer wird für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.
Abs. 2
Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.
Abs. 3
Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf 12 Monate berechneten Einkommen; nicht regelmässig fliessende Einkünfte unterliegen der vollen Jahressteuer, werden aber für die Satzbestimmung nicht in ein Jahreseinkommen umgerechnet. Artikel 38 bleibt vorbehalten.

3. Kapitel: Bemessung des Einkommens
Art. 212b
Abs. 1
Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode.
Abs. 2
Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres massgebend.
Abs. 3
Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit müssen in jeder Steuerperiode einen Geschäftsabschluss erstellen.

4. Kapitel: Verlustverrechnung
Art. 212c
Verluste aus den sieben der Steuerperiode (Art. 212a) vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

5. Kapitel: Allgemeine Abzüge und Sozialabzüge
Art. 212d Allgemeine Abzüge
Abs. 1
Von den Einkünften werden abgezogen die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, Kranken- und nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von:
– 2400 Franken für verheiratete Personen, die in ungetrennter Ehe leben;
– 1200 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;
für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss den Buchstaben d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte.
Diese Abzüge erhöhen sich um 400 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann.
Abs. 2
Leben Ehegatten in ungetrennter Ehe, so werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, 5500 Franken abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten.
Abs. 3
Im übrigen gilt Artikel 33.

Art. 212e Sozialabzüge
Abs. 1
Vom Einkommen werden abgezogen:
a. für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgt, 4400 Franken;
b. für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt, 4400 Franken; der Abzug kann nicht beansprucht werden für die Ehefrau und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a gewährt wird.
Abs. 2
Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode (Art. 212a) oder der Steuerpflicht festgesetzt.
Abs. 3
Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Sozialabzüge anteilsmässig gewährt.

6. Kapitel: Tarif
Art. 212f
Abs. 1
Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

– bis 9900 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	0.77 Fr.
– für 21 600 Fr. Einkommen	90.05 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	0.88 Fr. mehr
– für 28 300 Fr. Einkommen	149.00 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2.64 Fr. mehr
– für 37 800 Fr. Einkommen	399.80 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2.97 Fr. mehr
– für 49 600 Fr. Einkommen	750.25 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	5.94 Fr. mehr

– für 53 500 Fr. Einkommen	981.90 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	6.60 Fr. mehr
– für 70 900 Fr. Einkommen	2130.30 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	8.80 Fr. mehr
– für 92 100 Fr. Einkommen	3995.90 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.00 Fr. mehr
– für 120 400 Fr. Einkommen	7108.90 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	13.20 Fr. mehr
– für 516 700 Fr. Einkommen	59 420.50 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr

Abs. 2
Für Ehepaare, die in ungetrennter Ehe leben, und für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die jährliche Steuer:

– bis 19 300 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	1 Fr.
– für 34 700 Fr. Einkommen	154 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2 Fr. mehr
– für 39 900 Fr. Einkommen	258 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	3 Fr. mehr
– für 51 500 Fr. Einkommen	606 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	4 Fr. mehr
– für 61 700 Fr. Einkommen	1014 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	5 Fr. mehr
– für 70 600 Fr. Einkommen	1459 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	6 Fr. mehr
– für 78 300 Fr. Einkommen	1921 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	7 Fr. mehr
– für 84 700 Fr. Einkommen	2369 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	8 Fr. mehr
– für 89 900 Fr. Einkommen	2785 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	9 Fr. mehr
– für 93 800 Fr. Einkommen	3136 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	10 Fr. mehr
– für 96 400 Fr. Einkommen	3396 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11 Fr. mehr
– für 97 700 Fr. Einkommen	3539 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	12 Fr. mehr
– für 99 000 Fr. Einkommen	3695 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	13 Fr. mehr
– für 611 600 Fr. Einkommen	70 333 Fr.
– für 611 700 Fr. Einkommen	70 345.50 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr

Abs. 3
Steuerbeträge unter 25 Franken werden nicht erhoben.

7. Kapitel: Ausgleich der Folgen der kalten Progression
Art. 212g
Abs. 1
Bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen voll ausgeglichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.
Abs. 2
Der Bundesrat beschliesst die Anpassung, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit Inkrafttreten des Gesetzes oder seit der letzten Anpassung um 7 Prozent erhöht hat. Massgeblich ist der Indexstand zu Beginn der Steuerperiode.
Abs. 3
Der Bundesrat orientiert die Bundesversammlung über die beschlossene Anpassung.

8. Kapitel: Oertliche Zuständigkeit
Art. 212h Bei persönlicher Zugehörigkeit
Abs. 1
Die kantonalen Behörden erheben die direkte Bundessteuer von den natürlichen Personen, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder, wenn ein solcher in der Schweiz fehlt, ihren steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton haben. Vorbehalten bleiben die Artikel 3 Absatz 5 und 112.
Abs. 2
Kinder unter elterlicher Gewalt werden für die von ihnen geschuldete Steuer vom Erwerbseinkommen (Art. 9 Abs. 2) in dem Kanton veranlagt, in dem sie für solches Einkommen nach den bundesrechtlichen Grundsätzen betreffend das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung zu Beginn der Steuerperiode oder der Steuerpflicht steuerpflichtig sind.
Abs. 3
Die kantonalen Behörden erheben die direkte Bundessteuer von den juristischen Personen, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren Sitz oder den Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung im Kanton haben.

Art. 212i Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit
Abs. 1
Zur Erhebung der direkten Bundessteuer aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit ist der Kanton zuständig, in dem die in Artikel 4 genannten Voraussetzungen am Ende der Steuerperiode (Art. 212a) oder der Steuerpflicht erfüllt sind. Vorbehalten bleibt Artikel 112.
Abs. 2
Treffen die Voraussetzungen von Artikel 4 gleichzeitig in mehreren Kantonen zu, so ist derjenige Kanton zuständig, in dem sich der grösste Teil der steuerbaren Werte befindet.

9. Kapitel: Wechsel der zeitlichen Bemessung
Art. 212k
Die Einkommenssteuer der natürlichen Personen für die erste Steuerperiode nach dem Wechsel gemäss Artikel 51bis wird nach altem und nach neuem Recht provisorisch veranlagt. Ist die nach neuem Recht berechnete Steuer höher, so wird diese, andernfalls die nach altem Recht berechnete Steuer geschuldet. Vorbehalten bleibt die Besteuerung ausserordentlicher Erträge nach altem Recht.

10. Kapitel: Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung
Art. 212l
Nach Ablauf einer Frist von acht Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung Bericht und Antrag zur Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung.

11. Kapitel: Ausführungsbestimmungen
Art. 212m
Abs. 1
Der Bundesrat erlässt zu den Bestimmungen der Artikel 212a bis 212k die nötigen Ausführungsvorschriften. Er regelt insbesondere die Probleme, die sich im Verhältnis zwischen Kantonen mit unterschiedlicher Regelung der zeitlichen Bemessung stellen (Wohnsitzwechsel, Selbständigerwerbende mit Betriebsstätten in mehreren Kantonen und dgl.).
Abs. 2
Der Bundesrat sorgt, unabhängig vom System der zeitlichen Bemessung, für eine ausgeglichene Steuerbelastung in den Kantonen. Zu diesem Zweck korrigiert er bei wesentlichen Abweichungen gegenüber dem System der zweijährigen Veranlagung mit Vergangenheitsbemessung die in den Artikeln 212d und 212e festgelegten Abzüge sowie die Tarife gemäss Artikel 212f.

Minderheit II
(Spoerry, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Stucky)
(Betrifft Anträge der Minderheit I)
Art. 212d Allgemeine Abzüge
Abs. 1
....:
– 2300 Franken ....
Abs. 2
....
....., 5300 Franken ....

Art. 212e Sozialabzüge
Abs. 1
....
a. ...., 4200 Franken;
b. ...., 4200 Franken; ....

Art. 212f
Abs. 1
Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

– bis 9500 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	0.77 Fr.
– für 20 600 Fr. Einkommen	85.45 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	0.88 Fr. mehr
– für 27 000 Fr. Einkommen	141.75 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2.64 Fr. mehr
– für 36 000 Fr. Einkommen	379.35 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2.97 Fr. mehr
– für 47 200 Fr. Einkommen	711.95 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	5.94 Fr. mehr
– für 50 900 Fr. Einkommen	931.70 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	6.60 Fr. mehr
– für 67 500 Fr. Einkommen	2027.30 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	8.80 Fr. mehr
– für 87 800 Fr. Einkommen	3813.70 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.00 Fr. mehr
– für 114 800 Fr. Einkommen	6783.70 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	13.20 Fr. mehr
– für 492 300 Fr. Einkommen	56 613.70 Fr.
– für 492 400 Fr. Einkommen	56 626.00 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr

Abs. 2
....:

– bis 18 400 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	1 Fr.
– für 33 100 Fr. Einkommen	147 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2 Fr. mehr
– für 38 000 Fr. Einkommen	245 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	3 Fr. mehr
– für 49 000 Fr. Einkommen	575 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	4 Fr. mehr
– für 58 800 Fr. Einkommen	967 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	5 Fr. mehr
– für 67 300 Fr. Einkommen	1392 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	6 Fr. mehr
– für 74 700 Fr. Einkommen	1836 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	7 Fr. mehr
– für 80 800 Fr. Einkommen	2263 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	8 Fr. mehr
– für 85 700 Fr. Einkommen	2655 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	9 Fr. mehr
– für 89 400 Fr. Einkommen	2988 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	10 Fr. mehr
– für 91 900 Fr. Einkommen	3238 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11 Fr. mehr
– für 93 200 Fr. Einkommen	3381 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	12 Fr. mehr
– für 94 500 Fr. Einkommen	3537 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	13 Fr. mehr
– für 583 200 Fr. Einkommen	67 068 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr

Antrag Coutau
Art. 212, 212a – 212m
Streichen

Art. 212 (nouveau) et 212a ss. (nouveau)
Proposition de la commission
Majorité
Titre 4a: Taxation bisannuelle pour les personnes physiques
Chapitre 1er: Champ d'application
Art. 212
Les dispositions prévues sous ce titre sont valables pour les cantons qui prélèvent l'impôt dû par les personnes physiques selon l'article 51a.

Chapitre 2: Période fiscale, année fiscale
Art. 212a
Al. 1
L'impôt sur le revenu est fixé pour une période fiscale et perçu chaque année fiscale.
Al. 2
La période fiscale comprend deux années civiles consécutives. Elle commence le premier jour des années impaires.
Al. 3
L'année fiscale correspond à l'année civile. Lorsque l'assujettissement n'a duré qu'une partie de l'année fiscale, l'impôt est perçu proportionnellement à la durée de l'assujettissement.

Chapitre 3: Taxation ordinaire
Art. 212b Moment
Une taxation ordinaire est faite:
a. au début de l'assujettissement, pour le reste de la période fiscale en cours;
b. pendant la durée de l'assujettissement, au début de chaque période fiscale.

Art. 212c Calcul du revenu, règle générale
Al. 1
L'impôt sur le revenu est calculé sur la base du revenu moyen des deux années civiles précédant la période fiscale.
Al. 2
Le revenu de l'activité lucrative indépendante est déterminé d'après le résultat moyen des exercices commerciaux clos pendant la période de calcul.
Al. 3
Lorsque l'exercice commercial comprend plus ou moins de 12 mois, le résultat est converti en un revenu annuel.

Art. 212d Au début de l'assujettissement
Al. 1
Au début de l'assujettissement, le revenu est calculé:
a. pour la période fiscale en cours, sur la base du revenu acquis du début de l'assujettissement à la fin de la période fiscale, converti en revenu annuel;
b. pour la période fiscale suivante, sur la base du revenu acquis dès le début de l'assujettissement et pendant une année au moins, converti en revenu annuel.
Al. 2
Les recettes et dépenses extraordinaires ne sont prises en considération que dans la période fiscale suivant celle au cours de laquelle l'assujettissement a pris naissance.
Al. 3
Les prescriptions concernant le calcul du revenu au début de l'assujettissement s'appliquent aussi à l'enfant qui est imposé pour la première fois sur le revenu de son activité lucrative.

Chapitre 4: Taxation intermédiaire
Art. 212e Conditions objectives
Le revenu fait l'objet d'une taxation intermédiaire en cas:
a. de divorce ou de séparation durable de droit ou de fait des époux;
b. de modification durable et essentielle des bases de l'activité lucrative ensuite du début ou de la cessation de l'activité lucrative ou d'un changement de profession;
c. de dévolution pour cause de mort.

Art. 212f Effets
Al. 1
La taxation intermédiaire est faite au moment de la modification.
Al. 2
La taxation intermédiaire est fondée sur la taxation ordinaire en vigueur, augmentée ou diminuée des éléments du revenu qui ont été modifiés.
Al. 3
Les éléments qui s'ajoutent au revenu ensuite de la taxation intermédiaire sont déterminés selon les règles applicables au début de l'assujettissement.
Al. 4
Lors de la taxation ordinaire suivante, les éléments qui ont été

exclus du revenu ensuite de la taxation intermédiaire ne sont pas pris en considération; les éléments qui ont été ajoutés sont déterminés selon les règles applicables au début de l'assujettissement.

Chapitre 5: Taxation spéciale
Art. 212g En cas de fin d'assujettissement ou de taxation intermédiaire
Al. 1
A la fin de l'assujettissement ou lors d'une taxation intermédiaire, les bénéfices en capital, définis à l'article 18, 2e alinéa, les versements de capitaux remplaçant des prestations périodiques, les gains de loterie et d'autres institutions semblables, les indemnités obtenues lors de la cessation d'une activité ou de la renonciation à celle-ci ou lors de la renonciation à l'exercice d'un droit, qui n'ont pas été imposés comme revenu, ou qui ne l'ont pas encore été pendant une période fiscale entière, sont soumis ensemble, l'année fiscale au cours de laquelle ils ont été acquis, à un impôt annuel entier perçu au taux correspondant à ces seuls revenus.
Al. 2
Les déductions sociales prévues à l'article 35 ne sont pas autorisées.
Al. 3
Les revenus imposés conformément au 1er alinéa ne sont pas pris en considération lors de la taxation ordinaire. Les taxations ordinaires déjà effectuées doivent être révisées.
Al. 4
L'impôt annuel prévu au 1er alinéa est fixé pour l'année fiscale au cours de laquelle les revenus ont été acquis. Pour déterminer le taux de l'impôt, ces revenus sont additionnés.

Art. 212h Pour les revenus imposés séparément
Les impôts sur les prestations en capital provenant de la prévoyance et sur les autres sommes dont il est question à l'article 38 sont fixés pour l'année fiscale au cours de laquelle ces revenus ont été acquis.

Chapitre 6: Déduction des pertes
Art. 212i
Al. 1
Les pertes de trois périodes de calcul précédentes peuvent être déduites du revenu moyen de la période de calcul (art. 212c), à condition qu'elles n'aient pas pu être prises en considération lors du calcul du revenu imposable des années précédentes.
Al. 2
Les pertes des exercices antérieurs, qui n'ont pas encore pu être déduites du revenu, peuvent être portées en diminution des prestations de tiers destinées à équilibrer un bilan déficitaire dans le cadre d'un assainissement.

Chapitre 7: Déductions générales et déductions sociales
Art. 212k Déductions générales
Al. 1
Sont déduits du revenu les versements, primes et cotisations d'assurances-vie, d'assurances-maladie, d'assurances-accidents ne tombant pas sous le coup de la lettre f, ainsi que les intérêts des capitaux d'épargne du contribuable et des personnes à l'entretien desquelles il pourvoit, jusqu'à concurrence d'un montant global de:
– 2200 francs pour les personnes mariées vivant en ménage commun;
– 1100 francs pour les autres contribuables;
ces montants sont augmentés de moitié pour les contribuables qui ne versent pas de cotisations selon les lettres d et e. Ils sont augmentés de 400 francs pour chaque enfant ou personne nécessiteuse pour lesquels le contribuable peut faire valoir la déduction prévue à l'article 35, 1er alinéa, lettre a ou b.
Al. 2
Lorsque les époux vivent en ménage commun, un montant de 5000 francs est déduit du produit du travail qu'obtient l'un des conjoints pour une activité indépendante de la profession, du commerce ou de l'entreprise de l'autre; une déduction analogue est accordée lorsque l'un des conjoints seconde l'autre de façon importante dans sa profession, son commerce ou son entreprise.
Al. 3
Pour les autres déductions, c'est l'article 33 qui fait règle.

Art. 212l Déductions sociales
Al. 1
Sont déduits du revenu net:
a. pour chaque enfant mineur, ou faisant un apprentissage ou des études, dont le contribuable assure l'entretien, 4000 francs;
b. pour chaque personne totalement ou partiellement incapable d'exercer une activité lucrative, à l'entretien de laquelle le contribuable pourvoit, à condition que son aide atteigne au moins le montant de la déduction, 4000 francs; cette déduction n'est pas accordée pour l'épouse, ni pour les enfants pour lesquels la déduction selon la lettre a est accordée.
Al. 2
Les déductions sociales sont fixées d'après la situation existant au début de la période fiscale (art. 212a) ou de l'assujettissement.
Al. 3
En cas d'assujettissement partiel, les déductions sociales sont accordées proportionnellement.

Chapitre 8: Barème
Art. 212m
Al. 1
L'impôt dû pour une année fiscale s'élève:

– jusqu'à 9000 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	0.77 fr.
– pour 19 600 fr. de revenu, à	81.60 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	0.88 fr. de plus
– pour 25 700 fr. de revenu, à	135.25 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	2.64 fr. de plus
– pour 34 300 fr. de revenu, à	362.25 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	2.97 fr. de plus
– pour 45 000 fr. de revenu, à	680.00 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	5.94 fr. de plus
– pour 48 500 fr. de revenu, à	887.90 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	6.60 fr. de plus
– pour 64 300 fr. de revenu, à	1930.70 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	8.80 fr. de plus
– pour 83 600 fr. de revenu, à	3629.10 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	11.00 fr. de plus
– pour 109 300 fr. de revenu, à	6456.10 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	13.20 fr. de plus
– pour 468 900 fr. de revenu, à	53 923.30 fr.
– pour 469 000 fr. de revenu, à	53 935 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	11.50 fr. de plus

Abs. 2
Pour les couples mariés vivant en ménage commun ainsi que pour les contribuables veufs, séparées, divorcés et célibataires qui vivent en ménage commun avec des enfants ou des personnes nécessiteuses dont ils assument pour l'essentiel l'entretien, l'impôt annuel s'élève:

– jusqu'à 17 500 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	1 fr.
– pour 31 500 fr. de revenu, à	140 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	2 fr. de plus
– pour 36 200 fr. de revenu, à	234 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	3 fr. de plus
– pour 46 700 fr. de revenu, à	549 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	4 fr. de plus
– pour 56 000 fr. de revenu, à	921 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	5 fr. de plus
– pour 64 100 fr. de revenu, à	1326 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	6 fr. de plus
– pour 71 100 fr. de revenu, à	1746 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	7 fr. de plus
– pour 76 900 fr. de revenu, à	2152 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	8 fr. de plus

– pour 81 600 fr. de revenu, à	2528 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	9 fr. de plus
– pour 85 100 fr. de revenu, à	2843 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	10 fr. de plus
– pour 87 500 fr. de revenu, à	3083 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	11 fr. de plus
– pour 88 700 fr. de revenu, à	3215 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	12 fr. de plus
– pour 89 900 fr. de revenu, à	3359 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	13 fr. de plus
– pour 555 200 fr. de revenu, à	63 848 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	11.50 fr. de plus

Abs. 3
Les montants d'impôt inférieurs à 25 francs ne sont pas perçus.

Chapitre 9: Compensation des effets de la progression à froid
Art. 212n
Al. 1
Les effets de la progression à froid sur l'impôt frappant le revenu des personnes physiques sont compensés intégralement par une adaptation égale des barèmes et des déductions en francs opérées sur le revenu. Les montants doivent être arrondis aux 100 francs supérieurs ou inférieurs.
Al. 2
Le Conseil fédéral décide l'adaptation lorsque l'indice suisse des prix à la consommation a augmenté de 7 pour cent depuis l'entrée en vigueur de la présente loi ou depuis la dernière adaptation. Est déterminant l'indice en vigueur une année avant le début de la période fiscale, la première fois au 31 décembre de l'année de l'entrée en vigueur.
Al. 3
Le Conseil fédéral informe l'Assemblée fédérale de l'adaptation qu'il a décidée.

Chapitre 10: Compétence territoriale
Art. 212o Rattachement personnel
Al. 1
Les autorités cantonales perçoivent l'impôt fédéral direct sur les personnes physiques qui, au regard du droit fiscal, sont domiciliées dans le canton ou, en l'absence de domicile en Suisse, sont en séjour dans les cantons au début de la période fiscale ou de l'assujettissement. Les articles 3, 5e alinéa et 112 sont réservés.
Al. 2
Les enfants sous autorité parentale doivent l'impôt sur le produit de leur activité lucrative (art. 9, 2e al.) dans le canton qui est en droit d'imposer ce revenu au début de la période fiscale ou de l'assujettissement, d'après les règles du droit fédéral concernant l'interdiction de la double imposition intercantonale.

Art. 212p Rattachement économique
Al. 1
L'impôt fédéral direct dû en raison d'un rattachement économique est perçu par le canton où se trouvent réalisées, au début de la période fiscale ou de l'assujettissement, les conditions mentionnées à l'article 4. Sont réservées les dispositions prévues à l'article 112.
Al. 2
Lorsque les conditions d'assujettissement mentionnées à l'article 4 sont réalisées dans plusieurs cantons, l'impôt est perçu par le canton où se trouvent les éléments imposables les plus importants.

Chapitre 11: Uniformisation de l'imposition dans le temps
Art. 212q
A l'expiration d'un délai de huit ans après l'entrée en vigueur de la présente loi, le Conseil fédéral fait rapport à l'Assemblée fédérale et propose l'uniformisation du calcul de l'impôt dans le temps.

Chapitre 12: Dispositions d'exécution
Art. 212r
Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution nécessaires pour les dispositions arrêtées aux articles 212a à 212p. Il règle en particulier les problèmes qui se posent dans les rapports entre les cantons appliquant une réglementation différente en ce qui concerne le calcul dans le temps (changement de domicile, indépendants possédant des établissements stables dans plusieurs cantons et autres situations similaires).

Minorité I
(Feigenwinter, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Rüttimann, Spoerry, Stucky)
Titre 4a: Taxation annuelle pour les personnes physiques
Chapitre 1er: Champ d'application
Art. 212
Les dispositions prévues sous ce titre sont valables pour les cantons qui prélèvent l'impôt dû par les personnes physiques selon l'article 51bis.

Chapitre 2: Période fiscale, année fiscale
Art. 212a
Al. 1
L'impôt sur le revenu est fixé et prélevé pour chaque période fiscale.
Al. 2
La période fiscale correspond à l'année civile.
Al. 3
Si les conditions d'assujettissement ne sont réalisées que durant une partie de la période fiscale, l'impôt est prélevé sur les revenus obtenus durant cette période. Pour les revenus à caractère périodique, le taux de l'impôt se détermine compte tenu d'un revenu calculé sur douze mois. Les revenus à caractère non périodique sont soumis à un impôt annuel entier, mais ne sont en revanche pas convertis en un revenu annuel pour le calcul du taux. L'article 38 est réservé.

Chapitre 3: Détermination du revenu
Art. 212b
Al. 1
Le revenu imposable se détermine d'après les revenus acquis pendant la période fiscale.
Al. 2
Le produit de l'activité lucrative indépendante se détermine d'après le résultat de l'exercice commercial clos pendant la période fiscale.
Al. 3
Les contribuables qui exercent une activité lucrative indépendante doivent procéder à la clôture de leurs comptes à chaque période fiscale.

Chapitre 4: Déduction des pertes
Art. 212c
Les pertes des sept exercices précédant la période fiscale (art. 212a) peuvent être déduites, à condition qu'elles n'aient pas été prises en considération lors du calcul du revenu imposable de ces années.

Chapitre 5: Déductions générales et déductions sociales
Art. 212d Déductions générales
Al. 1
Sont déduits du revenu les versements, primes et cotisations d'assurances-vie, d'assurances-maladie, d'assurances-accidents ne tombant pas sous le coup de la lettre f, ainsi que les intérêts des capitaux d'épargne du contribuable et des personnes à l'entretien desquelles il pourvoit, jusqu'à concurrence d'un montant global de:
– 2400 francs pour les personnes mariées vivant en ménage commun;
– 1200 francs pour les autres contribuables;
ces montants sont augmentés de moitié pour les contribuables qui ne versent pas de cotisations selon les lettres d et e. Ils sont augmentés de 400 francs pour chaque enfant ou per-

sonne nécessiteuse pour lesquels le contribuable peut faire valoir la déduction prévue à l'article 35, 1er alinéa, lettre a ou b.

Al. 2

Lorsque les époux vivent en ménage commun, un montant de 5500 francs est déduit du produit du travail qu'obtient l'un des conjoints pour une activité indépendante de la profession, du commerce ou de l'entreprise de l'autre; une déduction analogue est accordée lorsque l'un des conjoints seconde l'autre de façon importante dans sa profession, son commerce ou son entreprise.

Al. 3

Pour les autres déductions, c'est l'article 33 qui fait règle.

Art. 212e Déductions sociales

Al. 1

Sont déduits du revenu net:

a. pour chaque enfant mineur, ou faisant un apprentissage ou des études, dont le contribuable assure l'entretien, 4400 francs;

b. pour chaque personne totalement ou partiellement incapable d'exercer une activité lucrative, à l'entretien de laquelle le contribuable pourvoit, à condition que son aide atteigne au moins le montant de la déduction, 4400 francs; cette déduction n'est pas accordée pour l'épouse, ni pour les enfants pour lesquels la déduction selon la lettre a est accordée.

Al. 2

Les déductions sociales sont fixées d'après la situation existant à la fin de la période fiscale (art. 212a) ou de l'assujettissement.

Al. 3

En cas d'assujettissement partiel, les déductions sociales sont accordées proportionnellement.

Chapitre 6: Barème

Art. 212f

Al. 1

L'impôt dû pour une année fiscale s'élève:

– jusqu'à 9900 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	0.77 fr.
– pour 21 600 fr. de revenu, à	90.05 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	0.88 fr. de plus
– pour 28 300 fr. de revenu, à	149.00 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	2.64 fr. de plus
– pour 37 800 fr. de revenu, à	399.80 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	2.97 fr. de plus
– pour 49 600 fr. de revenu, à	750.25 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	5.94 fr. de plus
– pour 53 500 fr. de revenu, à	981.90 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	6.60 fr. de plus
– pour 70 900 fr. de revenu, à	2130.30 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	8.80 fr. de plus
– pour 92 100 fr. de revenu, à	3995.90 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	11.00 fr. de plus
– pour 120 400 fr. de revenu, à	7108.90 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	13.20 fr. de plus
– pour 516 700 fr. de revenu, à	59 420.50 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	11.50 fr. de plus

Al. 2

Pour les époux vivant en ménage commun ainsi que pour les contribuables veufs, séparées, divorcés et célibataires qui vivent en ménage commun avec des enfants ou des personnes nécessiteuses dont ils assument pour l'essentiel l'entretien, l'impôt annuel s'élève:

– jusqu'à 19 300 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	1 fr.
– pour 34 700 fr. de revenu, à	154 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	2 fr. de plus
– pour 39 900 fr. de revenu, à	258 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	3 fr. de plus
– pour 51 500 fr. de revenu, à	606 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	4 fr. de plus
– pour 61 700 fr. de revenu, à	1014 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	5 fr. de plus
– pour 70 600 fr. de revenu, à	1459 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	6 fr. de plus
– pour 78 300 fr. de revenu, à	1921 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	7 fr. de plus
– pour 84 700 fr. de revenu, à	2369 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	8 fr. de plus
– pour 89 900 fr. de revenu, à	2785 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	9 fr. de plus
– pour 93 800 fr. de revenu, à	3136 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	10 fr. de plus
– pour 96 400 fr. de revenu, à	3396 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	11 fr. de plus
– pour 97 700 fr. de revenu, à	3539 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	12 fr. de plus
– pour 99 000 fr. de revenu, à	3695 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	13 fr. de plus
– pour 611 600 fr. de revenu, à	70 333 fr.
– pour 611 700 fr. de revenu, à	70 345.50 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	11.50 fr. de plus

Al. 3

Les montants d'impôt inférieurs à 25 francs ne sont pas perçus.

Chapitre 7: Compensation des effets de la progression à froid

Art. 212g

Al. 1

Les effets de la progression à froid sur l'impôt frappant le revenu des personnes physiques seront compensés intégralement par une adaptation égale des barèmes et des déductions en francs opérées sur le revenu. Les montants doivent être arrondis aux 100 francs supérieurs ou inférieurs.

Al. 2

Le Conseil fédéral décide l'adaptation lorsque l'indice suisse des prix à la consommation a augmenté de 7 pour cent depuis l'entrée en vigueur de la présente loi ou depuis la dernière adaptation. Est déterminant l'indice en vigueur au début de la période de taxation.

Al. 3

Le Conseil fédéral informe l'Assemblée fédérale de l'adaptation qu'il a décidée.

Chapitre 8: Compétence territoriale

Art. 212h Rattachement personnel

Al. 1

Les autorités cantonales perçoivent l'impôt fédéral direct sur les personnes physiques qui, au regard du droit fiscal, sont domiciliées en Suisse, sont en séjour dans le canton à la fin de la période fiscale ou de l'assujettissement. Les articles 3, 5e alinéa et 112 sont réservés.

Al. 2

Les enfants sous autorité parentale doivent l'impôt sur le produit de leur activité lucrative (art. 9, 2e al.) dans le canton qui est en droit d'imposer ce revenu au début de la période fiscale ou de l'assujettissement, d'après les règles du droit fédéral concernant l'interdiction de la double imposition intercantonale.

Al. 3

Les autorités cantonales perçoivent l'impôt fédéral direct sur les personnes morales qui ont leur siège ou leur administration effective dans le canton à la fin de la période fiscale ou de l'assujettissement.

Art. 212i Rattachement économique

Al. 1

L'impôt fédéral direct dû en raison d'un rattachement économique est perçu par le canton où se trouvent réalisées les conditions d'assujettissement mentionnées à l'article 4 à la fin de la période fiscale (art. 212a) ou de l'assujettissement. Sont réservées les dispositions de l'article 112.

Al. 2

Lorsque les conditions d'assujettissement mentionnées à l'article 4 sont réalisées dans plusieurs cantons, l'impôt est perçu par le canton où se trouvent les éléments imposables les plus importants.

Chapitre 9: Modifications de l'imposition dans le temps
Art. 212k
Pour la première période fiscale suivant la modification mentionnée à l'article 51bis, l'impôt sur le revenu des personnes physiques fait l'objet de taxations provisoires d'après l'ancien et le nouveau droit. L'impôt calculé sur la base du nouveau droit est dû s'il est plus élevé que celui calculé selon l'ancien droit; si tel n'est pas le cas, c'est l'impôt calculé d'après l'ancien droit qui doit être acquitté. Est réservée l'imposition de revenus extraordinaires d'après l'ancien droit.

Chapitre 10: Uniformisation de l'imposition dans le temps
Art. 212l
A l'expiration d'un délai de huit ans après l'entrée en vigueur de la présente loi, le Conseil fédéral fait rapport à l'Assemblée fédérale et propose l'uniformisation du calcul de l'impôt dans le temps.

Chapitre 11: Dispositions d'exécution
Art. 212m
Al. 1
Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution nécessaires pour les dispositions arrêtées aux articles 212a à 212k. Il règle en particulier les problèmes qui se posent dans les rapports entre les cantons appliquant une réglementation différente en ce qui concerne le calcul dans le temps (changement de domicile, indépendants possédant des établissements stables dans plusieurs cantons et autres situations similaires).
Al. 2
Le Conseil fédéral veille à ce que la charge fiscale soit équilibrée dans les cantons, quel que soit le système d'imposition dans le temps. A cette fin, en cas de différences disproportionnées par rapport au système de taxation bisannuelle *praenumerando*, il corrige les déductions prévues aux articles 212d et 212e ainsi que les barèmes de l'article 212f.

Minorité II
(Spoerry, Coutau, Kohler, Müller-Wiliberg, Pidoux, Stucky)
(Concerne les propositions de la minorité I)
Art. 212d Déductions générales
Al. 1
....
– 2300 francs ....
Al. 2
.... 5300 francs ....

Art. 212e Déductions sociales
Al. 1
a. ...., 4200 francs;
b. ...., 4200 francs; ....

Art. 212f
Al. 1
L'impôt dû pour une année fiscale s'élève:

– jusqu'à 9500 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	0.77 fr.
– pour 20 600 fr. de revenu, à	85.45 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	0.88 fr. de plus
– pour 27 000 fr. de revenu, à	141.75 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	2.64 fr. de plus
– pour 36 000 fr. de revenu, à	379.35 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	2.97 fr. de plus
– pour 47 200 fr. de revenu, à	711.95 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	5.94 fr. de plus
– pour 50 900 fr. de revenu, à	931.70 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	6.60 fr. de plus
– pour 67 500 fr. de revenu, à	2027.30 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	8.80 fr. de plus
– pour 87 800 fr. de revenu, à	3813.70 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	11.00 fr. de plus
– pour 114 800 fr. de revenu, à	6783.70 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	13.20 fr. de plus
– pour 492 300 fr. de revenu, à	56 613.70 fr.
– pour 492 400 fr. de revenu, à	56 626 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	11.50 fr. de plus

Al. 2
....:

– jusqu'à 18 400 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	1 fr.
– pour 33 100 fr. de revenu, à	147 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	2 fr. de plus
– pour 38 000 fr. de revenu, à	245 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	3 fr. de plus
– pour 49 000 fr. de revenu, à	575 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	4 fr. de plus
– pour 58 800 fr. de revenu, à	967 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	5 fr. de plus
– pour 67 300 fr. de revenu, à	1392 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	6 fr. de plus
– pour 74 700 fr. de revenu, à	1836 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	7 fr. de plus
– pour 80 800 fr. de revenu, à	2263 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	8 fr. de plus
– pour 85 700 fr. de revenu, à	2655 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	9 fr. de plus
– pour 89 400 fr. de revenu, à	2988 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	10 fr. de plus
– pour 91 900 fr. de revenu, à	3238 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	11 fr. de plus
– pour 93 200 fr. de revenu, à	3381 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	12 fr. de plus
– pour 94 500 fr. de revenu, à	3537 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	13 fr. de plus
– pour 583 200 fr. de revenu, à	67 068 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus	11.50 fr. de plus

Proposition Coutau
Art. 212, 212a – 212m
Biffer

Art. 212, 212a – 212c
Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
(siehe Grundsatzentscheid)
Adopté selon la proposition de la minorité
(voir décision de principe)

Art. 212d Abs. 1, 2; 212e Abs. 1; 212f
Art. 212d al. 1, 2; 212e al. 1; 212f

Reichling, Berichterstatter: Es ist die einhellige Absicht der Kommission, dass trotz Anwendung verschiedener Bemessungsperioden in den Kantonen – entsprechend ihren kantonalen Steuergesetzen – für die Bundessteuer im ganzen Lande eine ausgewogene Steuerbelastung erfolgen soll.
Deshalb ergeben sich für die einjährige Gegenwartsbesteuerung und die zweijährige Vergangenheitsbesteuerung Unterschiede bei den allgemeinen Abzügen, bei den Sozialabzügen und beim Tarif.
Für die einjährige Gegenwartsbemessung, welche – wie der Name sagt – gegenwartsnäher ist, also dem aktuellen Einkommen entspricht, muss der Tarif gestreckt werden, und die Abzüge müssen erhöht werden, um diese Ausgeglichenheit zu erreichen. Parallel dazu führt auch die Ausschaltung der kalten Progression periodisch zur Anpassung sowohl der Abzüge als auch des Tarifes; das haben Sie in den letzten Jahren selbst auf Ihren Steuerrechnungen feststellen können.
Es gibt hier eine Mehrheit und eine Minderheit. Im Artikel 212m, der später noch zu behandeln ist, wird der Grundsatz der ausgeglichenen Steuerbelastung, unabhängig vom Bemessungssystem, festgelegt. Das heisst: Ob der Mehrheit mit einer Erstreckung um 10 Prozent oder der Minderheit mit einer Erstreckung um 5 Prozent zugestimmt wird, es ändert sich an der Steuerlast im Moment der Einführung dieses Gesetzes überhaupt nichts. Der Bundesrat ist verpflichtet, auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung hin diese Ausgewogenheit durch die Wahl des richtigen Erstreckungssatzes herzustellen.

Das Prozedere, wie es sich auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung hin abspielen wird, wird folgendes sein: Ausgangspunkt ist die heutige Uebergangsordnung, die wir als familienfreundliche Besteuerung beschlossen haben.
Das ist der Tarif, von dem auszugehen ist. Er wird in Zukunft gelten für Kantone mit zweijähriger Bemessungsperiode. Bereits jetzt sind bei jenem Tarif – obwohl er zahlenmässig im Gesetz festgehalten ist – zur Anpassung der kalten Progression Anpassungen vorgenommen worden.
Die Zahlen im Tarif und die Zahlen für die Abzüge, wie sie in dieser Fahne stehen, stimmen also mit den Zahlen in der Uebergangsordnung nicht mehr überein, obwohl es genau der gleiche Tarif ist. Aber der Bundesrat hat gemäss seiner Pflicht die kalte Progression ausgeglichen. Das wird auch in Zukunft weitergeführt, d. h. die absoluten Zahlen, die im Tarif und bei den Abzügen im Gesetz stehen, haben nicht absolute Gültigkeit, sondern sie werden in einem ersten Schritt periodisch – aufgrund von Bundesratsbeschlüssen – der kalten Progression angepasst. In einem zweiten Schritt muss der Bundesrat berechnen, in welchem Mass die Tarife für die einjährige Gegenwartsbemessung zusätzlich erstreckt werden müssen, um die ausgewogene Steuerlast zu gewährleisten.
Ob das 5, 6, 7 oder 10 Prozent sein werden, das können wir heute nicht sagen. Ob der Minderheit oder der Mehrheit zugestimmt wird, spielt keine Rolle. Die absoluten Beträge im Gesetz geben dem Stimmbürger – sofern es zu einer Volksabstimmung kommt – lediglich den Hinweis darauf, dass zum Ausgleich dieser Steuerlast eine Erstreckung gemacht wird. Der eine mag glauben, er werde bevorteilt, der andere mag glauben, er werde eher benachteiligt. Beides ist nicht richtig, denn der Bundesrat muss jenen Erstreckungssatz wählen, der für die dannzumal vorhandene Teuerung massgeblich ist. Ich möchte sagen, es lohnt sich nicht, einen langen Streit zwischen Mehrheit und Minderheit zu führen. Wichtig ist, den Artikel 212m nachmals zu beschliessen, der den Bundesrat verpflichtet, während der ganzen Gültigkeit des Gesetzes für die gleichmässige Besteuerung zu sorgen. Das möchte ich vorausschicken. Der Bundesrat hat ursprünglich eine Erstreckung um 15 Prozent vorgeschlagen und von einer ausgewogenen Steuerbelastung nichts gesagt. Es wäre also eine starre Erstreckung gewesen, die je nach Entwicklung der Teuerung zu einer Begünstigung oder Benachteiligung hätte führen können. Aber das ist ausgeschaltet. Die Kommission will einstimmig eine ausgewogene Besteuerung. Die Kommissionsmehrheit beantragt die Erstreckung um 10 Prozent.
In all den zurückliegenden Jahren habe ich nie eine Kritik gehört, der Bundesrat habe die kalte Progression nicht richtig ausgeglichen. Wir haben ihm seinerzeit diesen Pauschalauftrag gegeben; er hat ihn offensichtlich richtig ausgeführt, und niemand kann heute behaupten, er würde nicht auch in gleicher Gewissenhaftigkeit für diese ausgewogene Steuerbelastung einstehen und die entsprechenden Beschlüsse fassen. Ich möchte Sie bitten, keinen Streit um etwas zu entfachen, was gar nicht vorhanden ist.

M. **Salvioni**, rapporteur: En raison de la décision prise précédemment, la proposition de minorité est devenue celle de la majorité. Une partie des membres de la commission a soutenu que les rallongements proposés par le Conseil fédéral pour essayer d'équilibrer les deux systèmes d'imposition (annuel et bisannuel) n'étaient pas justes, c'est-à-dire qu'on aurait privilégié d'une certaine façon la taxation annuelle. C'est la raison pour laquelle l'Exécutif a effectué une évaluation et proposé, dans un premier temps, un rallongement de 15 pour cent et, finalement, de 10 pour cent qui est encore considéré comme excessif par la minorité II.
En fait, c'est ce qui fait l'objet de la grande discussion actuelle qui, à vrai dire, est inutile car l'article 212m stipule: «Le Conseil fédéral veille à ce que la charge fiscale soit équilibrée dans les cantons, quel que soit le système d'imposition dans le temps. A cette fin, en cas de différence disproportionnée par rapport au système de taxation bisannuel *praenumerando*, il corrige les déductions prévues aux articles 212d et 212e et les barèmes de l'article 212f». Comme jusqu'ici le Conseil fédéral a fait la preuve qu'il savait respecter les mandats qui lui étaient confiés – je me réfère au problème de la compensation de la progression à froid qui a été réglé sans difficulté – le débat sur l'éventuel rallongement de 10 pour cent excessif perd beaucoup de sa signification.
Néanmoins, il est de mon devoir de vous informer que les articles sur lesquels nous allons nous prononcer sont nécessaires pour régler la situation dans les cantons ayant choisi, ou qui choisiront, la taxation annuelle par rapport à ceux qui maintiendront l'imposition biennale. Pour ceux qui choisiront la taxation annuelle, il faut prévoir un système d'imposition qui ne soit pas trop éloigné, au niveau des résultats, du système d'imposition tous les deux ans.
J'estime avoir été suffisamment concis pour éviter que la discussion traîne inutilement. Je pense que l'on peut passer rapidement à l'examen de différents articles et les approuver. La commission vous suggère d'accepter les articles présentés initialement par la minorité et repris par la majorité.

Frau **Spoerry**, Sprecherin der Minderheit II: Die Kommissionspräsidenten haben es ausgeführt: Wenn wir es zulassen, dass im Bundessteuerrecht parallel zwei Veranlagungssysteme zum Tragen kommen, dann müssen wir dafür sorgen, dass die Bürger unseres Landes, in dem die einen nach der Vergangenheits- und die anderen nach der Gegenwartsbesteuerung besteuert werden, bei der Bundessteuer eine vergleichbare Belastung haben. Das ist ein unerlässliches Gebot der Rechtsgleichheit. Nun führt die einjährige Veranlagung tendenziell zu einer höheren Belastung. Weil dem so ist, muss man bei den Abzügen und beim Tarif eine Korrektur zugunsten jener machen, die mit der einjährigen Besteuerung konfrontiert sind.
Dabei hat man theoretisch zwei Möglichkeiten: Man könnte den Tarif für die Hauptvariante in unserem Gesetz festschreiben und sagen: Bundesrat, sorge für eine angemessene Besteuerung jener, die nach der Gegenwartsbesteuerung erfasst werden! Wenn wir das tun, müssten wir nicht über einen Tarif sprechen. Aber wir legen in diesem Gesetz einen Tarif fest, der für die einjährige Gegenwartsbesteuerung gilt, wir legen Tarife und Abzüge fest. Da kann man doch nicht sagen, es sei egal, welche wir festlegten, der Bundesrat korrigiere das dann schon. Soll er das tun dürfen, können wir für die einjährige Veranlagung keinen Tarif und keine Abzüge festlegen und müssen alles vertrauensvoll dem Bundesrat übergeben. Das wollte die Nationalratskommission nicht, und zwar weil sich Herr Bundesrat Stich bei dieser Frage plötzlich sehr grosszügig gezeigt hat. Er, der sonst mit Zähnen und Klauen gegen jede Einnahmenverminderung für die Bundeskasse kämpft – aus seiner Sicht zu Recht –, war hier bereit, denjenigen 30 Prozent Rabatt zu gewähren, die die einjährige Besteuerung haben. Deswegen haben wir gesagt, wir setzen die Leitplanke, dann wissen wir und der Steuerzahler, woran wir sind.
Nun haben Sie die Version der Kommissionsmehrheit vor sich, welche den Tarif und die Abzüge um 10 Prozent streckt. Wenn Sie diesem Antrag folgen, dann ergibt das eine beachtliche Mehrbelastung derjenigen, die der Vergangenheitsbesteuerung unterstehen. Ich verweise auf die Zahlenbeispiele, die ich Ihnen habe zukommen lassen. Bei einem Reineinkommen von 50 000 Franken, das ein verheirateter Steuerpflichtiger mit zwei Kindern ausweist, ergibt sich eine Differenz, über 8 Steuerjahre gerechnet, von rund 700 Franken oder 25 Prozent. Bei einem Reineinkommen von 90 000 Franken beläuft sich die Mehrbelastung für den Steuerpflichtigen mit Vergangenheitsbesteuerung auf rund 3400 Franken bei einem Gesamtsteuerbetrag von 22 000 Franken in 8 Jahren. Das erscheint mir und den Mitunterzeichnern des Minderheitsantrages als eine zu grosse Differenz. Wenn man die Tarife und Abzüge nur um 5 Prozent streckt, wie das die Minderheit vorschlägt, wird die Steuerbelastung vergleichbar hoch. Auch das können Sie den ausgeteilten Beispielen entnehmen.
Nun wird gesagt, es würde mit dem berühmten Artikel 212m korrigiert. Natürlich muss unter bestimmten Voraussetzungen korrigiert werden, aber selbstverständlich auf der Basis, die wir vorgeben. Wenn in der Gegenwartsbesteuerung ein Sozialabzug von 4700 Franken verankert wird, so ist die kalte Progression auf 4700 Franken auszugleichen. Wenn wir den gleichen Sozialabzug aber mit 4400 Franken im Gesetz verankern,

dann basiert der Ausgleich der kalten Progression auf der Basis von 4400 Franken. Das ist doch völlig klar.
Das gleiche gilt für den Tarif. Der Ausgangspunkt für alle notwendigen Korrekturen ist der Tarif, den die Räte beschliessen. Neben dem Ausgleich der kalten Progression müssen Korrekturen vorgenommen werden, wenn die reale Entwicklung anders verläuft, als wir es jetzt mit 1,5 Prozent annehmen. Aber auch dann ist die Vorgabe, die wir heute beschliessen, Ausgangspunkt für die vorzunehmende Korrektur. In den nächsten 8 bis 10 Jahren werden 80 Prozent der Schweizer Bürger – ob ihnen das passt oder nicht – in ihren Kantonen und im Bund die Vergangenheitsbesteuerung haben. Die allfällige Umstellung zur Gegenwartsbesteuerung in den Kantonen braucht Zeit. Deswegen ist es wichtig, dass wir heute eine Ausgangslage schaffen, die alle jene Bürger, die mit der zweijährigen Vergangenheitsbesteuerung bis auf weiteres leben müssen, nicht zu stark benachteiligt gegenüber jenen, deren Kantone zur einjährigen Besteuerung übergehen.
Von mir aus gesehen trägt der Minderheitsantrag diesem Anliegen besser Rechnung. Er schafft einen Ausgangspunkt, der bis auf weiteres besser als der Mehrheitsantrag für eine ausgeglichene Steuerbelastung sorgt.

Müller-Wiliberg: «Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube.» Nach den Worten von Herrn Kommissionspräsident Reichling befürchte ich, dass man mit der Fassung des Mehrheitsantrages den Uebergang zur einjährigen Veranlagung begünstigen will. Bundesrat Stich hat zu dieser Vermutung mit seinem seinerzeitigen Antrag auf 30 Prozent Steuerreduktion selber Anlass gegeben. Ich glaube, wir alle sind uns einig, dass die Ausgangslage für die Bemessung kostenneutral sein muss. Deshalb kommt es darauf an, wo die Basis gelegt wird.
Die grosse Mehrheit der SVP-Fraktion stimmt deshalb dem Minderheitsantrag von Frau Spoerry zu.

Blatter: Dieser Rabatt ist kein Geschenk, sondern soll – und das ist sehr wichtig – die Mehrbelastung, die die einjährige Gegenwartsbesteuerung automatisch mit sich bringt, ausgleichen. Die Berechnung der Reduktion kennen übrigens die Kantone schon seit Jahren bei der Festsetzung der Quellensteuertarife. Das ist nichts Neues.
Ich kann aber nicht genug betonen, dass wir mit diesem Rabatt keine Lockvogelpolitik betreiben dürfen. Der Vorschlag von Bundesrat Stich von 30 Prozent – wie er bereits erwähnt worden ist – hat mich ebenfalls sehr überrascht. Das war tatsächlich Lockvogelpolitik und konnte sachlich nicht begründet werden. Wie Kollegin Spoerry frage ich mich: Sind die 10 Prozent korrekt? Mir scheinen sie recht hoch. Der Antrag Spoerry (5 Prozent) ist der Realität näher, und ich werde ihn unterstützen. Aber befriedigen kann mich auch dieser Prozentsatz nicht.
Was wir tatsächlich brauchen, sind klare, gesetzliche Leitplanken, die festlegen, wie der Ausgleich gemäss den tatsächlichen Verhältnissen berechnet und festgelegt werden soll. Wir müssen die Bedingungen für die Berechnungen der Reduktionen klar formulieren, damit das Finanzdepartement nicht freie Bahn hat und zum Beispiel 30 Prozent beschliessen kann. Sowohl mit 10 Prozent als auch mit 5 Prozent schaffen wir heute eine Differenz zum Ständerat, und das ist gut so. Ich hoffe, dass der Ständerat meine Erwägungen aufnimmt und das Problem löst, indem er klar formuliert, wie die Reduktion berechnet werden muss, und zwar ohne festen Prozentsatz. Nur so kann der Ausgleich korrekt berechnet werden.

Stucky: Ich muss leider den Präsidenten der Kommission in seiner Ansicht korrigieren, dass wir eine Debatte um des Kaisers Bart führen, dass es also nicht darauf ankommt, ob 5 oder 10 Prozent, weil der Bundesrat nachher, gestützt auf Artikel 212m, korrigiert.
Es kommt auf den Ausgangspunkt an, den wir heute festlegen. Es ist wie bei einem Rennen. Wir setzen heute das Handikap fest, also die Zeitvorgabe für den leistungsschwächeren Teilnehmer, und dieses ist entweder 5 oder 10 Prozent. Während des Rennens, während jeder Etappe, legt dann der Bundesrat, gestützt auf die Reallohnentwicklung usw., die Steuertarife neu fest. Aber diese erste Vorgabe steht im Gesetz, und der Bundesrat kann nicht einfach über sie hinaus korrigieren. Das wäre das erste Mal, dass er ohne Rücksicht auf die gesetzliche Grundlage eine Korrektur macht. So ist der Artikel 212m nicht zu interpretieren.

Feigenwinter: Man muss halt doch von Artikel 212m ausgehen, der den Bundesrat verpflichtet, im Zeitpunkt der Umstellung von der zweijährigen auf die einjährige Veranlagung der Forderung Rechnung zu tragen, dass aus den unterschiedlichen Veranlagungsperioden nicht mehr Steuern entstehen. Richtig ist, dass die Leitplanke festgelegt wird. Aber es kommt darauf an, in welchem Zeitpunkt Sie für die zweijährige und für die einjährige Bemessung beispielsweise den Teuerungsausgleich beschliessen. Wenn dieser bei einer hohen Teuerung für die zweijährige mit Verzögerung beschlossen wird und bei der einjährigen eben erreicht ist, weil einjährig veranlagt wird, ist alles wieder in Frage gestellt. Es kommt trotz diesen gesetzgeberischen Leitplanken sehr darauf an, wie man das im Detail ausführt.
Es kommt aber noch eine prinzipielle Ueberlegung dazu, die mich dazu führt, mich dem Antrag der Kommissionsminderheit (10 Prozent) – sie ist inzwischen zur Kommissionsmehrheit geworden – anzuschliessen. Ich habe immer behauptet, der Uebergang auf die einjährige Veranlagung bringe dem Staat mehr Steuern: Wir brauchen 10 Prozent weniger starke Steuerbelastung, um die gleichen Steuererträge zu erwirtschaften.
Wenn nun die Mehrheit in einem Kanton – oder vielleicht dann auch im Bund – wirklich diesen Uebergang beschliesst – das schliesse ich nicht aus, ich möchte mich nicht für alle Ewigkeit auf eine zweijährige Veranlagung festlegen –, also wenn dann doch übergegangen wird, dann habe ich natürlich ein sehr grosses Interesse daran, dass mir aus diesem Uebergang nicht mehr Steuern erwachsen. Dann habe ich ein Interesse daran, dass diese Leitplanke um 10 Prozent tiefer ist und nicht um 5 Prozent. Aber man könnte natürlich auch etwas anders vorgehen und den Einwänden von Frau Spoerry Rechnung tragen. Wir könnten sagen, wir verzichten auf diesen Tarif und lassen einfach Artikel 212m in diesem Beschluss. Diese Diskussion, die auch nach meiner Ueberzeugung angesichts der Formulierung des Artikels 212m eine Diskussion um des Kaisers Bart ist, lassen wir dann beiseite, indem wir eben auf diesen Tarif verzichten und uns mit dem Artikel 212m begnügen. Der Ständerat muss ja diesem Vorgehen erst noch zustimmen, und es wird sich weisen, ob er das machen wird oder nicht. Vielleicht wird er die vernünftigere und weniger konfliktträchtige Variante beschliessen, so dass wir nur den Artikel 212m haben, der im Grundsatz deklariert, dass aus dem Uebergang vom zweijährigen zum einjährigen System dem Bürger kein Nachteil erwachsen darf. Das ist eine weise Bestimmung, welche dem Prinzip der Steuergerechtigkeit Rechnung trägt. Aber ich möchte zum Schluss noch etwas festhalten: Das Prinzip der Steuergerechtigkeit ist hochzuhalten, doch die absolute Steuergerechtigkeit gibt es nicht. Deshalb muss man sich zu einer Lösung entschliessen, die bürgerfreundlich ist, und wenn wir wirklich im ganzen Land auf die einjährige Veranlagung umsteigen, dann sind mir 10 Prozent als Ausgangsbasis sehr viel lieber als nur 5 Prozent.

Reichling, Berichterstatter: Es fällt mir schwer zu antworten, denn ich will die Kompetenz von Frau Spoerry und Herrn Stucky in Steuerfragen natürlich in keiner Weise in Zweifel ziehen. Ich bin sogar überzeugt, dass beide in die Steuer- und Finanzangelegenheiten einen tieferen Einblick haben als ich selbst. Trotzdem muss ich ihnen hier widersprechen.
Der Artikel 212m, den wir dann noch beraten müssen, legt ganz eindeutig fest, dass der Vergleich immer zwischen den verschiedenen Bemessungssystemen gemacht werden muss und nicht zwischen dem heutigen Ausgangspunkt und demjenigen in vielleicht vier Jahren. Wenn die richtige Erstreckung im Jahre 1994 beispielsweise 8 Prozent betrüge und wir jetzt 10 Prozent beschlössen, müsste nachher der Bundesrat den Tarif um 2 Prozent straffen. Dann hat er dem Artikel 212m Ge-

nüge getan. Wenn wir jetzt 5 Prozent beschlössen, und es in Wirklichkeit 8 Prozent wären, müsste er auf die Einführung hin die Anpassung machen und von 5 auf 8 Prozent erstrecken. Am Schluss ergibt sich genau das gleiche Ergebnis.
Eines muss ich einräumen. Das haben wir uns vielleicht zuwenig überlegt. Es wäre wahrscheinlich richtig gewesen, wir hätten, anstatt diese Tarife auszudrucken, gesagt, es sei vom Tarif der natürlichen Personen für die zweijährige Bemessung auszugehen und der Bundesrat sei verpflichtet, für die ausgewogene Belastung gemäss Artikel 212m zu sorgen. Wir könnten auf den Ausdruck des gestreckten Tarifs verzichten, wie dies auch Herr Feigenwinter gesagt hat. Ich würde meinen, das könnte der Ständerat noch tun. Jetzt müssen wir es nicht tun, weil es keine Auswirkung hat.
Der Tarif in sich ist ja starr. Er wird für alle um die kalte Progression korrigiert, und er wird zusätzlich für die einjährige Gegenwartsbemessung auf den Zeitpunkt der jeweils neuen Steuerperiode hin korrigiert. Das wird der Bundesrat wahrscheinlich nicht jedes Jahr tun müssen, sondern er wird in periodischen Schritten für Ausgewogenheit sorgen.
Wir haben natürlich auch festgestellt, dass die absolute Gerechtigkeit gar nicht zu erzielen ist, weil wir auch die Abzüge, die Sozialabzüge, nicht auf ungerade Franken und Rappen berechnen. Nur schon die Pauschalierung auf ganze Tausender oder Fünfhunderter bringt leichte Verzerrungen mit sich. Auch der Tarif hat Stufen, und je nachdem, wo man eingeteilt wird, ist man einmal etwas auf der günstigeren Seite, einmal auf der ungünstigeren. Es kommt doch darauf an, dass im Schnitt der Jahre für alle die Ausgeglichenheit erzielt wird.
Schon beim Beschluss des Tarifs seinerzeit bei der Uebergangsregelung haben wir lange darüber diskutiert, was nun in dieser Progression gerecht sei. Das steht glücklicherweise heute nicht mehr zur Diskusison. Sonst könnten wir noch einmal stundenlang darüber diskutieren.
Ich möchte vor allem auch Herrn Bundesrat Stich bitten, diese Aussagen der Kommission zu bestätigen. Der Vergleich wird immer gemacht zu den Steuerpflichtigen mit zweijähriger Bemessung, unabhängig davon, ob wir 5 oder 10 Prozent beschliessen. Nur die Korrektur bei der Einführung wird eine andere sein.

M. **Salvioni,** rapporteur: Si la situation était véritablement telle que M. Stucky et Mme Spoerry l'ont décrite, on aurait assité à un curieux renversement des rôles; la gauche qui plaide pour une diminution des impôts et la droite qui s'y oppose. La réalité n'est pas comme cela. Je me permets de faire remarquer à M. Stucky que l'article 212m concerne uniquement le rapport avec le système de taxation *praenumerando*. Selon le texte de la loi, ce qui est déterminant, c'est la taxation selon le système biennal *praenumerando*. L'autre solution doit être adaptée à celui-ci. On ne peut donc pas prétendre que l'on part avec des positions différentes qui devront être respectées à l'avenir. Si au début le système de la taxation annuelle donne des résultats disproportionnés – cela pourrait arriver dans certains cas puisque beaucoup de facteurs interviennent (conditions du revenu, constitution de la famille, etc.) – la majorité de la commission estime – je souligne cet élément pour le procès-verbal – que le Conseil fédéral doit alors corriger le barème de l'imposition annuelle.
En conclusion, je répète que ce qui est déterminant pour définir la charge fiscale, c'est le système de taxation biennal *praenumerando*. Compte tenu de ce qui précède, la discussion est inutile. Il n'existe pas de position de départ favorable ou non. En réalité, la situation est claire et ne donne lieu à aucune équivoque ni différence d'interprétation.
C'est la raison pour laquelle je vous demande d'appuyer la décision prise par la majorité de la commission.

Bundesrat **Stich:** Als Finanzminister hat man es zweifelsohne nicht leicht. Man kann tun, was man will, allen ist es sicher nie recht. Wenn man dafür sorgt, dass man zu Einnahmen kommt, dann ist das nicht gut. Wenn man einmal etwas mehr geben will, ist es noch schlechter. Ich begreife in dieser Hinsicht die Geschichte. Ich weiss ja, dass in der Geschichte weitaus die meisten Finanzminister aufgehängt, gevierteilt oder geköpft worden sind!
Hier streiten Sie tatsächlich um des Kaisers Bart, und zwar aus dem einfachen Grund, weil Sie kein Vertrauen zum Finanzminister haben. Das ist doch der einzige Grund, weshalb Sie solche Tarife überhaupt im Gesetz festlegen wollen! Umgekehrt kann ich Ihnen auch keine Versprechen abgeben, dass wir sie tatsächlich je anwenden, denn wahrscheinlich ist eben die Teuerungsentwicklung etwas anders, und dann müssen wir vorher eine Streckung beim Teuerungsausgleich vornehmen – unbekümmert darum, was Sie heute für Stufen und Tarife einschreiben. So kann ich auch bestätigen, was die Herren Kommissionsreferenten gesagt haben: Der Bundesrat ist verpflichtet, nach seinem besten Können und Wissen zu versuchen, dass im Schnitt diejenigen mit der einjährigen Veranlagung nicht besser und nicht schlechter gestellt sind als diejenigen mit der zweijährigen. Das ist eine Aufgabe. Aber wir können heute noch nicht definitiv festlegen, ob wir das mit 5 Prozent oder 10 Prozent erreichen werden. Wahrscheinlich sind aber 10 Prozent zweckmässiger, weil wir mit dem höheren Ansatz nicht riskieren, dass mit der einjährigen Veranlagung ganze Gruppen von vornherein schlechter gestellt werden und mehr Steuern bezahlen müssen. Dann würden die Leute zu Recht sagen, Herr Feigenwinter habe ja immer gesagt, mit der einjährigen Veranlagung zahle man mehr Steuern. Das möchten wir wirklich nicht, sondern wir möchten, dass sie im Prinzip gleich viel bezahlen, gleich belastet, jedoch im Zweifelsfalle eher entlastet werden. Hier muss der Bundesrat die wirtschaftliche Entwicklung vorausahnen. Er muss das zum voraus entscheiden. Er kann nicht im nachhinein, wenn alles feststeht, entscheiden. Deshalb wäre ich froh, wenn Sie den Tarif von 10 Prozent aufnähmen. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass man es dann auch so anwenden kann. Fatal wäre es, wenn Sie jetzt beschliessen würden, Frau Spoerry zu folgen, und wir aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung dann trotzdem auf 10 Prozent hinaufgehen müssten. Das wäre eben möglich. Das würde wieder jenen Leuten Auftrieb geben, die ohnehin sagen, in Bern mache man sowieso, was man wolle. Das möchten wir nicht.
Im Finanzdepartement halten wir uns an die Gesetze und die Richtlinien. Sie sollten dann aber auch vernünftige Gesetze und Richtlinien schaffen. Deshalb bitte ich Sie, der Streckung von 10 Prozent zuzustimmen.

Le président: M. Coutau a retiré ses propositions. La majorité s'étant ralliée à la la minorité I, nous opposerons donc les propositions de la minorité I à celles de la minorité II.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit I	58 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	40 Stimmen

Art. 212g – 212m

Reichling, Berichterstatter: Damit nun alles stimmt, was wir behauptet haben, müssen wir noch Artikel 212m Absatz 2 zustimmen, damit der Bundesrat tatsächlich verpflichtet wird. Dann sind wir am Schluss der Differenzenbereinigung angelangt. Alle übrigen Differenzen sind durch Beschlüsse bereinigt. Ich möchte den Herrn Generalsekretär noch bitten, die nächste Behandlung im Ständerat auf die erste Woche der Junisession anzusetzen. Das würde uns die Chance geben, in jener Session die Beratung zu Ende zu führen.

M. **Salvioni,** rapporteur: Pour compléter l'oeuvre, il faut maintenant approuver l'article 212m, alinéa 2 auquel j'ai fait allusion précédemment. Je ne me répéterai donc pas et vous demande simplement de le voter.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit I
Adopté selon la proposition de la minorité I

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Ständerat
Conseil des Etats

Sitzung vom 27. September 1990
Séance du 27 septembre 1990

Achte Sitzung – Huitième séance

Donnerstag, 27. September 1990, Vormittag
Jeudi 27 septembre 1990, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Cavelty

83.043

Steuerharmonisierung. Bundesgesetze
Harmonisation fiscale. Lois

Siehe Jahrgang 1989, Seite 597 – Voir année 1989, page 597
Beschluss des Nationalrates vom 15. März 1990
Décision du Conseil national du 15 mars 1990
Neue Anträge des Bundesrates vom 26. September 1990
Nouvelles propositions du Conseil fédéral du 26 septembre 1990

Differenzen – Divergences

A. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
A. Loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes

Art. 15
Antrag der Kommission
Abs. 3 Bst. e
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3 Bst. f
Streichen
Abs. 3bis, 5
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 15
Proposition de la commission
Al. 3 let. e
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3 let. f
Biffer
Al. 3bis, 5
Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 3 Bst. e – Al. 3 let. e

Reichmuth, Berichterstatter: Vorerst muss ich mich wegen meiner schlechten Stimme entschuldigen. Sie ist nicht etwa auf den gestrigen Ausflug zurückzuführen, sondern auf einen hartnäckigen Schnupfen. Dabei habe ich festgestellt, dass ein Schnupfen gewisse Aehnlichkeiten mit einer Steuergesetzgebung hat: langwieriger Verlauf, vielfach verstopft und zuwenig Abzug! *(Heiterkeit)*
Ich möchte zum Geschäft eine Vorbemerkung anbringen. Die Verwaltung hat Ihnen bei den Beschlüssen A und B der Steuerharmonisierung neue Fahnen zugestellt, auf denen aus praktischen Gründen nur jene Artikel aufgeführt sind, bei denen zwischen den Räten noch Differenzen bestehen. Die Kommission hat am vergangenen 15. Juni die gesamthaft nicht mehr sehr zahlreichen Differenzen behandelt und stellt Ihnen heute ihre Anträge.
Auf Ihrem Tisch finden Sie noch einen Antrag der Steuerverwaltung in bezug auf das direkte Bundessteuergesetz. Es handelt sich um den Einbau des Ausgleiches der kalten Progression per 1. Januar 1991. Ich möchte Ihnen beliebt machen, diesen Antrag am Schluss des direkten Bundessteuergesetzes zu behandeln und nicht bei den einzelnen Artikeln.
Zu den Differenzen beim Beschluss A, Harmonisierungsgesetz. Die erste Differenz kommt bei Artikel 15 vor: Ziffer 3 Buchstabe e und Ziffer 3bis. Der Ständerat hat in einem neuen Absatz 3bis den Kantonen freigestellt, eine Grundstückgewinnsteuer bei Ersatzbeschaffung privaten Wohneigentums aufzuschieben. Der Nationalrat hat in einem neuen Buchstaben e diesen Aufschubtatbestand als obligatorisch erklärt und ihn gleichzeitig detaillierter umschrieben.
Die Kommission hält die Formulierung des Nationalrates im Buchstaben e für zweckmässig. Angesichts der Situation bei den Hypothekarzinsen ist der obligatorische Aufschubtatbestand ohnehin angezeigt. Die Kommission stimmt daher der Formulierung des Nationalrates einstimmig zu.

Angenommen – Adopté

Abs. 3 Bst. f – Al. 3 let. f

Reichmuth, Berichterstatter: Mit Buchstabe f hat der Nationalrat nach Meinung unserer Kommission eine neue Differenz geschaffen. Nach Artikel 16 Absatz 3 Geschäftsverkehrsgesetz kann darauf nur eingetreten werden, wenn die Kommissionen beider Räte einen übereinstimmenden Antrag stellen. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, weil es unsere Kommission abgelehnt hat, auf den Beschluss des Nationalrates einzutreten.
Die Nationalratskommission ist allerdings der Meinung, es handle sich hier nicht um eine neue Differenz, da der vom Ständerat beschlossene Absatz 3bis von Artikel 15 alle Arten der Ersatzbeschaffung privaten Wohneigentums einschliesse.
Meines Erachtens hat es keinen Sinn, wegen formalen Erfordernissen mit dem Nationalrat zu streiten, weil die vom Nationalrat beschlossene Formulierung auch in materieller Hinsicht abgelehnt werden muss. Ich muss darauf hinweisen, dass für diese neue Bestimmung die Praktikabilität fehlt.
Mit dem Beschluss des Nationalrates soll also die Besteuerung auch aufgeschoben werden bei der Veräusserung einer Mietwohnung, die von einem Erwerber als Eigentumswohnung zur eigenen Nutzung gekauft wird, wenn der Veräusserer – damit der Steuerpflichtige – den dabei erzielten Gewinn innert angemessener Frist zur Erstellung von neuen, preisgünstigen Mietwohnungen verwendet.
Wer kann diese Erfordernisse kontrollieren, besonders bei kantonsüberschreitenden Handänderungen? Wer kontrolliert, wie lange der Erwerber einer bisherigen Mietwohnung diese nachher tatsächlich als Eigentumswohnung selber nutzt? Was heisst in diesem Zusammenhang eine «angemessene Frist»? Und welches sind die einheitlichen Kriterien dafür, in welchen Fällen eine Wohnung noch als preisgünstig gilt? Man will den Kantonen einen neuen Aufschubtatbestand aufzwingen, der sich bisher in keinem einzigen kantonalen Steuergesetz finden lässt und zu dem sich die Kantone im Vernehmlassungsverfahren auch nicht äussern konnten. Irgendwie sollten solche Bestimmungen administrativ auch noch zu verkraften sein.
Ich beantrage Ihnen daher im Namen der Kommission Streichung des vom Nationalrat eingefügten Buchstaben f.

Angenommen – Adopté

Abs. 3bis – Al. 3bis
Angenommen – Adopté

Abs. 5 – Al. 5

Reichmuth, Berichterstatter: In Absatz 5 ist der Grundsatz enthalten, dass die Kantone kurzfristig realisierte Grundstückgewinne stärker zu besteuern haben. Die meisten Kantone haben bereits eine entsprechende Regelung. Der verkürzte Text des Nationalrates lässt die Kantone in der Ausgestaltung die-

ser Grundsatzbestimmung frei. Die Kommission beantragt einstimmig, der nationalrätlichen Fassung zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 18a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Es handelt sich bei diesem Artikel um die fakultative einjährige Steuerperiode. Bei Artikel 18 hat der Nationalrat mit 94 zu 71 Stimmen der Version des Ständerates betreffend die zweijährige Veranlagung für natürliche Personen zugestimmt. In Artikel 18a hat der Nationalrat eine abgeänderte Formulierung über die Wahlmöglichkeit der Kantone getroffen, in Abweichung von Artikel 18 die Steuern für eine einjährige Periode zu veranlagen. Im Unterschied zur ständerätlichen Fassung, die die Ausgestaltung der abweichenden Verfahrens- und Vollzugsbestimmungen dem kantonalen Recht zuordnete, hat der Nationalrat die entsprechenden Vorschriften in einem zweiten Kapitel der Schlussbestimmungen aufgenommen. Es handelt sich um den neuen Artikel 74 Buchstaben a bis h. Die Kommission stimmt dem Artikel 18a in der Fassung des Nationalrates einstimmig zu.

Angenommen – Adopté

Art. 26
Antrag der Kommission
Abs. 1 Bst. f
Mehrheit
f. juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;
Minderheit
(Ducret, Cavadini, Piller, Schoch)
f. juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Abs. 1 Bst. g
Festhalten

Art. 26
Proposition de la commission
Al. 1 let. f
Majorité
f. Les personnes morales qui poursuivent des buts de service public ou de pure utilité publique, sur le bénéfice et le capital exclusivement et irrévocablement affectés à ces buts. Des buts économiques ne peuvent être considérés en principe comme étant d'intérêt public. L'acquisition et l'administration de participations en capital importantes à des entreprises ont un caractère d'utilité publique lorsque l'intérêt au maintien de l'entreprise occupe une position subalterne par rapport au but d'utilité publique et que des activités dirigeantes ne sont pas exercées.
Minorité
(Ducret, Cavadini, Piller, Schoch)
f. Les personnes morales qui ont leur siège en Suisse et qui poursuivent des buts de service public ou d'utilité publique, sur le bénéfice et le capital exclusivement et irrévocablement affectés à ces buts.

Al. 1 let. g
Maintenir

Abs. 1 Bst. f – Al. 1 let. f

Reichmuth, Berichterstatter: Bei diesem Artikel handelt es sich um eine neue Differenz, mit der sich unsere Kommission im März 1990 im Sinne von Artikel 16 Geschäftsverkehrsgesetz einverstanden erklärt hat.
Es geht bei dieser Bestimmung um die Steuerbefreiung juristischer Personen infolge Gemeinnützigkeit.
Der Nationalrat hat versucht, den Begriff der Gemeinnützigkeit im Gesetz zu umschreiben. Was dabei herausgekommen ist, vermag nicht zu befriedigen. Aus der formalen Aufzählung einiger uneigennütziger Tätigkeiten, die den Tatbestand der Gemeinnützigkeit erfüllen, könnte geschlossen werden, es handle sich um eine abschliessende Aufzählung. Es ist gesetzgeberisch aber gar nicht möglich, jede denkbare gemeinnützige Tätigkeit zu benennen. Die Umschreibung könnte deshalb sogar zu einer Einengung der bisherigen Steuerbefreiungspraxis führen, was im Gegensatz zu den Absichten der Urheber der Nationalratsfassung stünde. Jedenfalls könnten die neuen Definitionen zu grossen Rechtsunsicherheiten führen. Es ist deshalb auch nicht verwunderlich, dass im Nationalrat sämtliche Votanten die Erwartung ausgedrückt haben, dass der Ständerat eine bessere Formulierung finden möge.
Unsere Kommission hat versucht, diesen Vertrauensvorschuss zu rechtfertigen. Das ist mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit gelungen. Das Ziel, das damit erreicht werden soll, deckt sich grundsätzlich mit den Intentionen, wie sie im Nationalrat geäussert wurden. Auf eine Aufzählung der steuerbefreiten gemeinnützigen Tätigkeit wird verzichtet.
Es wird aber festgelegt, dass unternehmerische Zwecke grundsätzlich nicht gemeinnützig sind, mit Ausnahme des Erwerbs und der Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden. Mit dieser Formulierung ist Gewähr geboten, dass namhafte Stiftungen in Zukunft in der Schweiz bleiben oder gar neue angesiedelt werden. Wir haben damit eine klare gesetzliche Formulierung gefunden, die nicht zuletzt auch für die Rechtsprechung der Gerichte von Bedeutung ist.
Herr Ducret und drei Mitunterzeichner stellen einen Minderheitsantrag, der sich an die ursprüngliche Formulierung des Bundesrates hält, jedoch das Wort «ausschliesslich» beim gemeinnützigen Zweck weglässt. Materiell deckt sich der Minderheitsantrag auch mit dem ersten Satz des Antrages der Kommissionsmehrheit. Er verzichtet aber auf die weitere Präzisierung, die nach Ansicht der Kommissionsmehrheit erforderlich ist.
Ich beantrage Ihnen, der Formulierung der Kommissionsmehrheit zuzustimmen, womit am ehesten Gewähr geboten ist, dass auch der Nationalrat zustimmt und die Differenz beseitigt werden kann.

M. **Ducret,** porte-parole de la minorité: Toutes ces modifications de la lettre f proviennent d'une méfiance exprimée par certains envers les administrations fiscales, tant cantonales que fédérales. En effet, déjà en 1989, Mme Spoerry, conseillère nationale, avait déposé une question ordinaire disant que la pratique fédérale s'était durcie, était devenue moins tolérante et plus restrictive. Le Conseil fédéral a prouvé que ce n'était pas le cas et que, tant sur le plan cantonal que fédéral, l'on agissait toujours de la même façon avec les fondations ayant pour but l'aide sur les plans artistique et scientifique ainsi que la collaboration à des oeuvres d'entraide internationale – alors même que l'exonération ne devrait concerner que des oeuvres d'entraide sur le territoire national. Il est donc inutile d'alourdir cet article de cette façon.
Le Conseil national s'en est rendu compte et ainsi, le texte que vous avez sur votre tableau a été corrigé par le Conseil des Etats, à la suite d'une remarque de M. Georg Stucky en séance plénière du Conseil national, disant: «il faudra que le Conseil des Etats reprenne ce texte». Ce dernier l'a donc repris et modifié comme suit: «.... ne peuvent être considérés, en principe, comme étant d'intérêt public ....». Tandis que la version du Conseil national disait: «La poursuite de buts écono-

miques ne saurait être considérée ....» On a utilisé des formules compliquées, peu claires. Même le texte du Conseil des Etats est trop compliqué et ne conduit pas à une modification de la situation actuelle.
En matière de fondations, il faut être prudent. Des fortunes importantes se trouvent investies dans la création de fondations, souvent pour des raisons de succession, mais très souvent aussi uniquement pour permettre d'échapper à la fiscalité. Dans notre pays, qui connaît un impôt sur la fortune non négligeable, il arrive en effet souvent que cet impôt atteigne ou dépasse le rendement de cette fortune, et la seule solution pour y échapper est de créer une fondation, surtout en fin de vie. Or, il ne faut pas que le régime d'exonération des fondations, réservé à celles d'entre elles qui poursuivent vraiment des buts utiles au pays, et non seulement à une famille ou à un groupe de personnes, puisse être utilisé à mauvais escient.
C'est la raison pour laquelle je vous incite très vivement à en rester à la proposition du Conseil fédéral et à adopter cette phrase toute simple, qui a toujours bien fonctionné, sans aucune contestation: «Les personnes morales qui ont leur siège en Suisse et qui poursuivent des buts de service public ou d'utilité publique, sur le bénéfice et le capital exclusivement et irrévocablement affectés à ces buts» (sont exonérées). Toute autre formule va nous conduire à des discussions interminables. Je crois que nous devons faire confiance aux institutions qui jusqu'à présent se sont occupées de ces cas. Les administrations fiscales ont agi avec largesse, sans restriction. Toutefois, si l'on allait plus loin, on risque de tomber dans une falsification de l'utilisation de ce droit.
C'est la raison pour laquelle, avec MM. Cavadini, Piller et Schoch, je vous demande instamment d'en revenir, à la lettre f, au texte du Conseil fédéral.

Bundesrat **Stich:** Der Bundesrat unterstützt die Kommissionsminderheit, weil ihr Text eindeutiger und klarer ist als der Text der Kommissionsmehrheit.
Man muss sehen, dass dieser Text auch dem seinerzeitigen Vorschlag von Professor Markus Reich folgt. Es ist also ein Antrag, der wohlüberlegt ist. Gerade bei Stiftungen muss man recht vorsichtig sein, damit nicht allzu viel Ungeschicktes passiert in der Zukunft.
Ich möchte Ihnen aus einer Schrift zitieren, die der frühere Chef der eidgenössischen Stiftungsaufsicht, Fürsprecher Bernhard Hahnloser, geschrieben hat: «Wiederholt haben wir als Aufsichtsbehörde feststellen müssen, dass sich Stifter, Stiftungsräte oder Dritte auf direktem oder indirektem Wege an Stiftungen mit nicht immer durchsichtiger Struktur bereicherten. Gelder, ja ganze Vermögen wurden bisweilen über stiftungseigene Aktiengesellschaften oder über ausländische Zweigstellen mit schwer kontrollierbaren Absichten oder Ergebnissen verschoben.» Es geht dann im gleichen Text weiter. Ich will nicht weiter zitieren, aber Sie mögen daraus ersehen, dass wir alles Interesse haben, eine klare, eindeutige Regelung zu schaffen.
Im Gegensatz zum ursprünglichen Antrag ist auch präzisiert, dass unter Umständen auch die Teile, die ausschliesslich und unwiderruflich öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, steuerfrei sind. Das war ja die Frage. Die frühere Skepsis, dass man solche Teile nicht steuerbefreien könne, wird mit dem Antrag der Kommissionsminderheit aufgehoben; damit ist unseres Erachtens mit dem Antrag der Kommissionsminderheit dem berechtigten Begehren um Verdeutlichung Rechnung getragen worden.
Ich bitte Sie, der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Kündig: Ich möchte Sie bitten, den Antrag der Mehrheit zu unterstützen.
Der Antrag der Mehrheit ist absolut konform mit den Aeusserungen von Herrn Professor Reich. Er gibt aber mehr Sicherheit, weil er genau definiert, wo die Grenzen sind, die von der Steuerverwaltung in bezug auf die Steuerbefreiung abzustecken sind. Es heisst: «Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig.» Damit ist ein klarer Strich gemacht zu jeder unternehmerischen Tätigkeit. Hingegen ist der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftlichen Tätigkeiten ausgeübt werden.
Es ist sehr wichtig, dass diese Definitionen klar sind, damit in Zukunft sichergestellt ist, mit welcher Konstruktion und mit welcher Form eine Stiftung in der Schweiz überhaupt noch ihren Sinn hat und ihrem Ziel nachkommen kann. Es gibt also keine Kontradiktion in diesem Text, sondern er ist eine Präzisierung und sehr genaue Abgrenzung.
Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	25 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	9 Stimmen

Abs. 1 Bst. g – Al. 1 let. g

Reichmuth, Berichterstatter: Die Kommission beantragt einstimmig, an der Fassung des Bundesrates bzw. dem Beschluss des Ständerates festzuhalten. Der Begriff des Kultus ist im Staatsrecht klar umschrieben. Seine Auslegung erfolgt im Sinne der Artikel 49 und 50 der Bundesverfassung. Eine Ergänzung, wie sie der Nationalrat beschlossen hat, ist nicht nötig. Wir beantragen also Festhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 31 Abs. 3 Bst. c
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 31 al. 3 let c
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Diese Differenz wurde vom Ständerat erst bei der Differenzbereinigung am 5. Oktober 1989 neu geschaffen. Die Kommission des Nationalrates hat es abgelehnt, darauf nochmals einzutreten, so dass die Differenz aufgrund von Artikel 16 Absatz 3 Geschäftsverkehrsgesetz entfällt.

Angenommen – Adopté

Art. 73 Abs. 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 73 al. 4
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Der Nationalrat hat hier das Erfordernis, dass mindestens die Hälfte der Kantone die einjährige Steuerperiode eingeführt haben müssen, bevor der Bundesrat der Bundesversammlung Bericht erstattet, gestrichen. Nach Ablauf von 8 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes erstattet der Bundesrat Bericht und Antrag zur Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung. Unter Vereinheitlichung kann nicht nur die allgemeine Umstellung auf die einjährige Steuerperiode verstanden werden, sondern auch die allgemeine Einführung der zweijährigen Steuerveranlagung. Die Kommission beantragt Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 74a – 74h
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Die nächsten und letzten Differenzen beim Harmonisierungsgesetz liegen in den Artikeln 74a bis 74h, ich nehme sie bewusst zusammen. Der Nationalrat hat die Verfahrensbestimmungen für jene Kantone erlassen, die für die natürlichen Personen die einjährige Steuerveranlagung eingeführt haben oder einführen werden. Die Kommission beantragt Zustimmung zu allen diesen Artikeln.

Angenommen – Adopté

B. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
B. Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct

Art. 20 Abs. 1
Antrag der Kommission
....
a. Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlte Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn bei diesen Kapitalversicherungen das Vertragsverhältnis mindestens 10 Jahre gedauert und der Versicherte das 60. Altersjahr erreicht hat;

Art. 20 al. 1
Proposition de la commission
....
a. Les intérêts d'avoirs, y compris les rendements versés, en cas de vie à l'échéance ou de rachat d'assurances de capitaux susceptibles de rachat et acquittées au moyen d'une prime unique, à moins que pour ces assurances de capitaux le rapport contractuel ait duré au moins 10 ans et que l'assuré ait déjà atteint sa 60e année;

Reichmuth, Berichterstatter: An sich bestand bei Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a keine Differenz mehr. Der Ständerat hat am 5. Oktober 1989 der Formulierung des Nationalrates zugestimmt. Mit Schreiben vom 2. Mai 1990 wandte sich dann aber der Vorsteher des Finanzdepartementes an die beiden vorberatenden Kommissionen mit dem Antrag, nochmals auf diesen Artikel zurückzukommen.
Unsere Kommission hat dem stattgegeben. Sie konnte dies allerdings nur unter dem Vorbehalt tun, dass auch die nationalrätliche Kommission damit einverstanden ist. Dieser Beschluss der nationalrätlichen Kommission ist noch nicht erfolgt. Wir behandeln also diesen Artikel heute unter Vorbehalt der Zustimmung der nationalrätlichen Kommission, dass auf diese Materie nochmals zurückzukommen sei.
Und nun zum Inhalt. Die Aenderung beinhaltet einerseits eine redaktionelle Verbesserung: Die Ausnahme von der Besteuerung wird nicht mehr mit einer doppelten Verneinung, sondern positiv umschrieben. Daneben ist aber in der Neuformulierung auch noch eine materielle Aenderung enthalten: Die Dauer des Vertragsverhältnisses von mindestens 10 Jahren muss kumulativ mit dem erreichten 60. Altersjahr erfüllt sein. Das ergibt sich aus der Ersetzung von «oder» durch «und». Die Kommission stimmte der neuen Formulierung zu. Dadurch wird der Sinn der Vorschrift unterstrichen, solche Kapitalleistungen immer dann zu besteuern, wenn sie nicht der Altersvorsorge dienen.
Namens der Kommission beantrage ich Zustimmung zur neuen Fassung, wie sie auf der Fahne enthalten ist.

Rüesch: Vorerst bin ich höchst erstaunt, dass der Vorstoss in dieser Phase der Differenzenbereinigung von seiten des Finanzdepartementes überhaupt noch gemacht wird. In öffentlichen Diskussionen hat man gehört, dass es bei den beiden Varianten dieses Artikels um einen Kampf zwischen den Banken und den Versicherungen geht. Da man ja hier bekanntlich seine Interessen bekanntgibt, kann ich Ihnen sagen, dass ich dem Verwaltungsrat einer Regionalbank und dem Aufsichtsrat einer genossenschaftlich organisierten Lebensversicherung angehöre. Und damit neutralisieren sich meine Interessenbindungen.
Ich habe aber noch eine dritte Interessenbindung, und die besteht aus meiner ehemaligen Tätigkeit als Erziehungsdirektor. Dabei geht es um die Bereitschaft der Eltern, für die Ausbildung ihrer Kinder aufzukommen. Und aus jener Optik bekämpfe ich die neue Formulierung, Herr Bundesrat, welche die Kommission nun akzeptiert hat. Die materielle Aenderung ist ja ganz erheblich, da nun kumulativ die beiden Bedingungen erfüllt werden müssen.
Das hat zur Folge, dass beispielsweise Frauen ab 52 und Männer ab 55 wegen der zehnjährigen Dauer des Vertrages nicht mehr eine Vorsorge abschliessen können, die vor dem AHV-Alter manifest wird. Das ist für Leute, die heute vor 60 aus dem Erwerbsleben ausscheiden, ein Nachteil. Auch bei den öffentlichen Diensten (Feuerwehrleute, Instruktoren, Zollverwaltung) werden sukzessive immer mehr Leute vor dem 60. Altersjahr pensioniert. Auch Selbständigerwerbende müssen manchmal vorzeitig aufhören, weil beispielsweise ihr Landwirtschaftsbetrieb oder der Gewerbebetrieb von der nächsten Generation übernommen werden soll oder weil vielleicht gesundheitliche Schwierigkeiten entstehen.
Aber mein ganz besonderes Anliegen ist die Kategorie der Versicherten, die z.B. als Eltern für ihre Kinder in Form einer solchen Versicherung Ausbildungsvorsorge betreiben. Wenn ein 30jähriger eine Kapitalversicherung auf die Dauer von 15 Jahren abschliesst, um dann im 45. Altersjahr eine Summe zur Verfügung zu haben, um seine Kinder auf die Hochschule oder in die Höheren Technischen Lehranstalten zu schicken, so geniesst dieser Mann dieses Steuerprivileg nicht mehr. Das ist meines Erachtens eine Verschlechterung. Bei Gewerbetreibenden, Landwirten, Angehörigen freier Berufe kommt diese Form der Selbstvorsorge immer noch sehr häufig vor und ist auch notwendig. Mit der Formulierung der Kommission werden diese Leute benachteiligt, gerade jene Leute, die die Selbstvorsorge noch hochhalten und sich dazu verpflichtet fühlen.
Ich darf Ihnen sagen: Ich habe als Präsident der Stipendienkommission der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz – Herr Danioth als mein Nachfolger könnte es bestätigen – festgestellt, dass wir trotz eines ausgebauten Stipendienwesens immer noch jene Mittelschicht hart treffen, die zu reich ist, um Stipendien zu erhalten, aber zu arm, um zwei, drei Kinder gleichzeitig an die Hochschule schicken zu können. Solche Fälle können Sie nicht vermeiden, Sie können das Stipendiengesetz gestalten, wie Sie wollen. Die Mittelschicht arbeitet sehr oft mit solchen Lebensversicherungen, um dann rechtzeitig die nötigen Mittel beieinanderzuhaben.
Man wird mir von bundesrätlicher Seite vorwerfen, auf diesem Wege würden dem Fiskus Beträge entzogen. Erhebungen haben aber ergeben, dass der Grossteil dieser Versicherungen unter 50 000 Franken abgeschlossen wird. Dazu kommt der Verlust durch die Risikoprämie. Für die Grossen gibt es bessere Anlagen als diese Geschäfte.
Das sind die Gründe, die mich veranlassen, Ihnen zu beantragen, bei der bisherigen Fassung zu bleiben und auf diese neue Fassung zu verzichten.
Ich erinnere an den Verfassungsauftrag von Artikel 34quater Absatz 6 Bundesverfassung. Wollen wir das Dreisäulenprinzip effektiv noch hochhalten oder wollen wir es nicht?
Im Interesse der geltenden Verfassung bitte ich Sie, es beim alten zu lassen.

M. **Ducret:** Les Chambres ont décidé, dans un moment de générosité, d'exonérer assez systématiquement les primes d'assurance. On a favorisé de ce fait les assureurs, et ceux qui placent leur argent dans les assurances – au détriment des banques d'ailleurs – faisant naître ainsi une grande concurrence entre banques et assurances. On a décidé d'instituer le deuxième, puis le troisième pilier, on a voulu être généreux pour inciter les gens à faire des placements en assurance-vie et l'on a eu raison, je crois.
Malheureusement, en matière fiscale, beaucoup savent trouver les failles, et l'usage qui a été fait des versements en prime unique est un usage tellement différent de celui que nous souhaitions que nous ne pouvons pas accepter votre proposition. Nous avons dit clairement que si la durée était de dix ans, ou si l'on a plus de 60 ans, ce qui correspond à une assurance-vie,

à une prévoyance, nous sommes d'accord, mais non dans les autres cas – il y a des gens qui font des versements à prime unique tous les trois ou tous les cinq ans, pour bénéficier des déductions maximales auxquelles ils ont droit! On a vu la même chose avec le deuxième pilier. Il faut placer des limites, non pas pour les honnêtes gens, à qui cela ne posera pas de problème, mais pour les autres.
Tous les cantons et la Confédération vont connaître au cours des prochaines années des difficultés financières en raison de la forte hausse du coût de la vie. En effet, la fiscalité n'a cessé de diminuer, nous étions tous d'accord pour baisser ou réduire tel ou tel impôt, pour favoriser les entreprises, supprimer la progression à froid et favoriser les contribuables personnes physiques. Après quoi, on constate avec stupéfaction qu'il y a un trou dans la caisse, on s'étonne que le ministre des finances n'ait pas su prévoir qu'il allait manquer d'argent, alors que M. Stich n'a cessé de nous dire: «Attention, si vous continuez à supprimer des recettes fiscales, nous allons avoir des impasses budgétaires.»
Je crois par conséquent que nous devons être raisonnables et ne pas favoriser des gens qui utiliseraient la loi fiscale pour de l'éludation d'impôts. Ce n'est pas de l'évasion fiscale, c'est de l'éludation, ces gens ne trompent pas le fisc, ils savent utiliser nos lois. Nous sommes déjà allés loin avec cette proposition, il faut en l'occurrence maintenir la proposition de la majorité quant à cet article 20, lettre a.

Jagmetti: Ich habe aus den Ausführungen des Kommissionssprechers und von Herrn Ducret nicht erkannt, warum jetzt eigentlich nicht dem Nationalrat gefolgt werden kann, sondern nochmals eine neue Formulierung versucht werden muss. Das heisst, man merkt es natürlich. Die ständerätliche Kommission hat die Sache noch einmal verschärft. Die Schraube ist noch einmal angezogen worden. Ich muss Sie doch fragen, ob wir eine derartige Kehrtwendung machen wollen? Wir haben die Spartätigkeit seinerzeit ausdrücklich in diesem Sinne ausgenommen. Dann hat der Nationalrat die Vorsorgeleistungen unterstellt. Jetzt macht die Kommission einen Salto und verschärft noch einmal.
Natürlich kann man sagen: Ja, wir wollen das Geld auch so erfassen. Aber wir sind uns doch alle bewusst – da muss ich Herrn Ducret widersprechen –, dass es sich in diesem Fall nicht einfach um eine Anlage handelt, sondern es ist auch eine Risikoabdeckung. Herr Rüesch hat das klar gesagt. Es hat eine Anlagekomponente, es hat auch eine Risikokomponente dabei. Die Frage ist einfach, was wir machen wollen. Wenn wir diese Ausweitung wünschen, ist die nationalrätliche Fassung die beste.
In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, der nationalrätlichen Lösung zu folgen.

Reichmuth, Berichterstatter: Ich muss zugeben, dass die Beratung in der Kommission in bezug auf diese materielle Aenderung nicht sehr ausgedehnt war. Wir haben zwar festgestellt, dass eine materielle Aenderung damit verbunden ist. Aber ich muss sagen, dass sowohl das Schreiben von Herrn Bundesrat Stich wie auch das uns zugestellte Arbeitspapier der Steuerverwaltung natürlich nur von formellen Wünschen spricht. So heisst es beispielsweise im Papier der Steuerverwaltung: «Die oben wiedergegebene Formulierung ist nicht optimal. Die im Nebensatz negativ umschriebene Ausnahme von der Besteuerung erschwert das Verständnis der beabsichtigten Regelung.» In diesem Sinne ist denn auch schon in der «Schweizerischen Handelszeitung» daran Kritik geübt worden.
In beiden Papieren kommt schwergewichtig zum Ausdruck, dass hier eine mehr formelle Aenderung beabsichtigt ist; es wird in keinem der beiden Papiere auf den effektiven, materiellen Gehalt dieser Bestimmung hingewiesen, der sich tatsächlich so verhält, wie das Herr Rüesch und Herr Jagmetti ausgeführt haben.
Ich müsste es also Herrn Bundesrat Stich überlassen, diese Begründung in materieller, nicht nur in formeller Hinsicht noch zu geben. Im übrigen überlasse ich es Ihrem Rat, wie Sie hier entscheiden wollen.

Bundesrat **Stich:** Die Frage, ob es sich um eine materielle oder eine formelle Aenderung handelt, ist relativ einfach zu beantworten, denn der Ständerat und die Kommission sind davon ausgegangen, dass es sich hier ganz klar um eine Altersvorsorge handelt, um eine Altersvorsorgeeinrichtung und um nichts anderes. Nun kann eine Altersvorsorgeeinrichtung natürlich nicht fällig werden, wenn man 40 wird. Aber die Formulierung, die hier gewählt wurde, ist für einen Gesetzestext nicht gut, weil sie letztlich alles zulässt, auch wenn der Gesetzgeber das nicht im Sinn hatte. Der Sinn, den der Gesetzgeber in diese Formulierung gelegt hat, ist die Sicherung für das Alter, sonst gar nichts. Ich kann natürlich sagen es sei immer eine Risikokomponente dabei, neben der Anlagenkomponente, Herr Jagmetti, das ist richtig, aber die Erfahrung zeigt, dass die Risikokomponente heute im Verhältnis zur Anlagenkomponente minim ist. Deshalb ist es richtig, wenn man hier zwangsläufig die Verbindung mit dem Alter macht. Sonst ist es beispielsweise möglich, dass ein Dreissigjähriger eine Anlage von einer Million machen kann. Zehn Jahre später kann er den ganzen Ertrag steuerfrei einkassieren. Das darf nicht der Zweck der Altersvorsorge sein. Dann machen wir eher einen Artikel, der der Steuerersparnis oder der Steuerumgehung dient, oder sonst irgend etwas, aber ganz sicher nicht für die Altersvorsorge. Wenn Sie etwas für die Altersvorsorge tun wollen, dann müssen Sie hier der Kommissionsmehrheit und dem Antrag des Bundesrates zustimmen.

Rüesch: Herr Bundesrat, kommen Sie doch nicht immer wieder mit diesem Mann mit seiner Million im Alter von dreissig Jahren. Der findet heute eine rentablere Anlage als eine solche Versicherung. Aber ich erinnere Sie an diese Hunderte von Selbstständigerwerbenden, die einmal Kinder ausbilden wollen und solche Versicherungen für die spätere Ausbildung abschliessen. Im Hinblick auf die Hinterlassenen sprechen wir von der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Hier handelt es sich auch um Hinterbliebenenansprüche. Deshalb schliesst man ja die Versicherung ab. Diese Leute habe ich im Visier, ihnen möchte ich helfen.
Die Art und Weise, wie der neue Vorschlag von der Steuerverwaltung der Kommission präsentiert worden ist, erinnert mich doch ein bisschen an Schmuggel. Man spricht vom Formellen, meint aber das Materielle. Da erinnere ich mich wieder an den alten Vers: «Fürchte den Bock von vorne, fürchte den Esel von hinten, aber den Fiskus fürchte von allen Seiten.»
Ich bitte Sie, der nationalrätlichen Fassung zuzustimmen.

Küchler: Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass es vorliegend nicht nur um die Altersvorsorge geht, sondern dass im Gesetzestext auch der Begriff «oder bei Rückkauf» enthalten ist. Wenn es Herrn Bundesrat Stich darum geht, eine bessere Formulierung zu bekommen, dann schlage ich Ihnen vor, der Fassung des Nationalrates zuzustimmen. Dann haben wir nämlich zum einen die alternierende Variante mit «oder», und zum andern kann dann die Redaktionskommission die eben diskutierte Verbesserung vornehmen.

Bundesrat **Stich:** Ja, Herr Rüesch, man kann natürlich schon sagen, man diskutiere über formelle Fragen und meine materielle. Man kann auch ideelle Motive in den Vordergrund stellen und dann die andern meinen, nämlich die der Steuerersparnis. Wir stellen heute fest, dass wir im Grunde ein sehr grosses, einträgliches Dienstleistungsgewerbe haben, das dauernd sehr kreativ danach sucht, Steuern einzusparen. Das bedeutet nur, Herr Rüesch, dass andere, die einen Lohnausweis haben, die kein Kapitaleinkommen besitzen, sondern Arbeitseinkommen, mehr Steuern bezahlen müssen.
Deshalb bitte ich Sie, hier doch der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Rüesch	17 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	15 Stimmen

Art. 51bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Die nächste Differenz ist in Artikel 51bis. Es handelt sich hier um eine analoge Bestimmung wie in Artikel 18a Steuerharmonisierungsgesetz. Die Kommission beantragt Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 62
Antrag der Kommission
Bst. g
Mehrheit
g. juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;
Minderheit
(Ducret, Cavadini, Piller, Schoch)
g. juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Bst. h
Festhalten

Art. 62
Proposition de la commission
Let. g
Majorité
g. Les personnes morales qui poursuivent des buts de service public ou de pure utilité publique, sur le bénéfice et le capital exclusivement et irrévocablement affectés à ces buts. Des buts économiques ne peuvent être considérés en principe comme étant d'intérêt public. L'acquisition et l'administration de participations en capital importantes à des entreprises ont un caractère d'utilité publique lorsque l'intérêt au maintien de l'entreprise occupe une position subalterne par rapport au but d'utilité publique et que des activités dirigeantes ne sont pas exercées.
Minorité
(Ducret, Cavadini, Piller, Schoch)
g. Les personnes morales qui ont leur siège en Suisse et qui poursuivent des buts de service public ou d'utilité publique, sur le bénéfice et le capital exclusivement et irrévocablement affectés à ces buts.

Let. h
Maintenir

Bst. g – Let. g

Reichmuth, Berichterstatter: Die nächste Differenz ist in Artikel 62 Buchstabe g. Hier handelt es sich um den nämlichen Fall, wie wir ihn in Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe f Steuerharmonisierungsgesetz bereits behandelt haben. Ich beantrage Zustimmung zum Antrag der Kommissionsmehrheit.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Bst. h – Let. h

Reichmuth, Berichterstatter: Analog zum Beschluss in Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe g Steuerharmonisierungsgesetz beantrage ich Ihnen Festhalten an der Version des Bundesrates und den Beschlüssen des Ständerates.

Angenommen – Adopté

Art. 74 Abs. 1
Antrag der Kommission
....
eine Steuer von 3,63 Prozent als Grundsteuer;
einen Zuschlag von 3,63 Prozent auf dem Teil ....
einen weiteren Zuschlag von 4,84 Prozent ....

Art. 74 al. 1
Proposition de la commission
....
un impôt de base de 3,63 pour cent;
une surtaxe de 3,63 pour cent ....
une autre surtaxe de 4,84 pour cent ....

Reichmuth, Berichterstatter: Die nächste Differenz haben wir bei Artikel 74. Dabei handelt es sich nach meiner Meinung um die wichtigste Differenz gegenüber dem Nationalrat, die wir noch zu behandeln haben. Es geht einmal mehr um den Steuertarif der juristischen Personen. Der vom Bundesrat beantragte und vom Nationalrat beschlossene proportionale Tarif von 8 Prozent ist gegenüber dem heute gültigen Dreistufentarif fast ertragsneutral, d. h. er würde, gestützt auf den Finanzplan 92/93, etwa 10 Millionen Franken mehr einbringen.
Der Ständerat hat bisher konsequent am Dreistufentarif festgehalten, auch als der Nationalrat in einer ersten Phase den von ihm beschlossenen Proportionaltarif zuerst mit dem Normaldividendenabzug und in einer zweiten Phase mit der Abzugsmöglichkeit der Kapitalsteuer etwas versüssen wollte.
Unsere Kommission hat von Anfang an das Ziel verfolgt, in einem neuen Gesetz über die direkte Bundessteuer die juristischen Personen, das heisst doch wohl den bedeutendsten Teil unserer Wirtschaft, in angemessener Weise etwas zu entlasten. Als Zielvorgabe schwebte der Kommission anfänglich eine gesamte Entlastung von maximal 400 bis 500 Millionen Franken vor. Schliesslich hätte der von der Kommission beantragte und vom Ständerat beschlossene neue Dreistufentarif für die juristischen Personen eine Entlastung von 235 Millionen Franken gegenüber dem geltenden Recht gebracht. Im Interesse guter Rahmenbedingungen für die schweizerische Wirtschaft, besonders im Hinblick auf die Herausforderungen, denen sie sich künftig bei der sich abzeichnenden internationalen Entwicklung zu stellen haben wird, wäre es zweifellos angezeigt, eine gewisse, wenn auch nur relative steuerliche Entlastung zu gewähren. Ich meine, dass sogar die Arbeitnehmerschaft – inklusive die Gewerkschaften – interessiert sein müsste, dass unserer Wirtschaft gute steuerliche Rahmenbedingungen erhalten bleiben, im Interesse der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, im Interesse der Leistungsfähigkeit unserer Wirtschaft, im Interesse der Erbringung sozialpartnerschaftlicher Leistungen, im Interesse auch einer gesunden Finanzstruktur unserer Unternehmungen.
Allzu rigorose Abschöpfungen seitens des Fiskus bei unseren Unternehmungen, die alle zusammen den Werkplatz Schweiz bilden, stehen gegen die Interessen unserer Volkswirtschaft und gegen die Interessen des Staates selbst. Der Erhaltung und Förderung einer gesunden Wirtschaft sollte daher auch bei der Gestaltung der Fiskalgesetzgebung Rechnung getragen werden. Das war wenigstens die Ueberzeugung der Kommission unseres Rates.
Wenn die Kommission heute beantragt, auf eine Entlastung der juristischen Personen zu verzichten, so tut sie es nicht, weil sie grundsätzlich von der volkswirtschaftlichen Begründetheit einer solchen Entlastung Abstand nehmen will. Sie tut es aus folgenden Gründen:
1. Wir befinden uns bereits in der dritten Runde der Differenzbereinigungen. Eine Einigung mit dem Nationalrat scheint nur möglich unter Vermeidung von namhaften Steuerausfällen. Darum schlägt die Kommission vor, beim Dreistufentarif nach geltendem Recht zu bleiben, womit Entlastungen und folglich Steuerausfälle unter diesem Titel vermieden werden. Das

dürfte es dem Nationalrat ermöglichen, dem Ständerat zuzustimmen und somit die Differenz zu beseitigen.
2. Die Kommission hält am System des Dreistufentarifes mit Entschiedenheit fest. Die Gründe dafür sind in diesem Rat schon verschiedentlich erörtert worden. Ich möchte nur die wichtigsten nochmals in Erinnerung rufen. Ein wichtiger Vorteil liegt in der Tatsache, dass das Dreistufensystem die Eigenkapitalbildung fördert, was von volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Wie Sie aus der Botschaft des Bundesrates, Seite 278 – sie stammt aus dem Jahre 1983, gilt aber immer noch – ersehen, bringt der vorgeschlagene Proportionaltarif für die Renditestufen 0 bis 12 Prozent Mehrbelastungen zwischen 19 und 118 Prozent. Nun liegt aber der grösste Teil der Unternehmungen in diesen Stufen, so dass eine derart massive Aenderung in der Belastung der juristischen Personen auf ganz erheblichen Widerstand stossen müsste. Demgegenüber bezweckt der Dreistufentarif eine progressive Besteuerung des Gewinns unter Berücksichtigung der Rentabilität. Die Ertragsintensität wird im Sinne einer progressiven Besteuerung berücksichtigt, was dem Grundsatz der Belastung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht.
Unternehmen mit viel Kapital und wenig Ertrag sind weniger leistungsfähig und zahlen relativ wenig Ertragssteuer, dafür verhältnismässig hohe Kapitalsteuern. Umgekehrt zahlen leistungsfähige Betriebe mit geringer Kapitalbasis und hohem Ertrag höhere Ertragssteuern, dafür praktisch keine Kapitalsteuern. Diese Zusammenhänge der integralen Besteuerung, also Ertrags- und Kapitalsteuer im Verbundsystem, muss man als Ganzes betrachten; dann entfällt das Argument, mit der vorgeschlagenen Dreistufenlösung würden nur die grossen kapitalkräftigen Unternehmen bevorteilt.
3. Ein Blick auf die Steuersysteme der Kantone zeigt, dass nur gerade fünf Kantone eine reine – allerdings progressiv ausgestaltete – Gewinnbesteuerung kennen. Vier Kantone haben ein gemischtes System, und siebzehn Kantone besteuern nach der Ertragsintensitätsmethode gemäss dem bisherigen Modell. Ein proportionaler Tarif gemäss Bundesrat und Nationalrat existiert in dieser Form in keinem einzigen Kanton. Es wäre deshalb auch nicht im Sinne der Steuerharmonisierung.
4. Unser Rat hat nun schon dreimal den Dreistufentarif beschlossen, das erste Mal mit 23 zu 13 Stimmen, das zweite Mal mit 24 zu 5 Stimmen und das letzte Mal mit 23 zu 9 Stimmen. Heute sind wir bereit, den Tarif ohne die zehnprozentige Ermässigung zu akzeptieren, und vermeiden somit jeden Einnahmenausfall gegenüber der bisherigen Regelung.
Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Küchler: Es handelt sich hier um die zentrale Differenz zum Nationalrat. Nachdem der Bundesrat immer wieder an das Parlament appelliert hat, das ganze Finanzpaket möglichst ertragsneutral zu schnüren, hat sich die Kommission entschlossen, Ihnen den heutigen Vorschlag zu unterbreiten, wonach auf eine Entlastung der Wirtschaft von zirka 235 Millionen verzichtet wird oder wonach indirekt dem Fiskus, gegenüber unserer bisherigen Fassung, künftig 235 Millionen Franken mehr zu Lasten der Wirtschaft eingebracht werden. Mit der von unserem Rat bereits beschlossenen Mehrwertsteuer, die einen Mehrertrag von zirka 400 Millionen Franken einbringen dürfte, haben wir die Ausfälle bei der Stempelsteuer kompensiert. Und damit ist die Ertragsneutralität des ganzen Finanzpaketes erreicht.
Der Kommissionsvorschlag ermöglicht es uns also einerseits, dem Nationalrat eine Brücke zu bauen, damit er zu unserer Lösung einschwenken kann. Andererseits ermöglicht uns der Vorschlag, an unserem bisherigen Dreistufentarif festzuhalten und damit die renditeabhängige Gewinnbesteuerung für die Unternehmen nach wie vor aufrechtzuerhalten. Die Vorteile dieser renditeabhängigen Besteuerung sind bekannt, der Kommissionspräsident hat sie nochmals kurz zusammengefasst. Diese trägt dem verfassungsmässigen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Unternehmung effektiv Rechnung.
Die Dreistufenbesteuerung entschärft aber auch die heutige Doppelfiskalbelastung des Kapitals. Im internationalen Vergleich stärkt sie die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen. Demgegenüber hätte der Proportionaltarif effektiv Nachteile; er würde die Unterkapitalisierung der Gesellschaften bewirken oder aber als steuerverschärfende Massnahme die Attraktivität des Unternehmensstandortes Schweiz schwächen.
Aus all diesen Gründen möchte ich Sie ersuchen, nun dem modifizierten Vorschlag der Kommission für die Einführung oder Beibehaltung des Dreistufentarifs zuzustimmen.

Piller: Ich werde mich ganz kurz fassen. Es ist alles gesagt worden. Seit 1983 sind wir daran, eine Steuerharmonisierung zu realisieren, und zwar – es wurde gesagt – zugunsten unserer Wirtschaft, zugunsten unserer Konkurrenzfähigkeit. Und das kann ich einfach nicht akzeptieren.
Herr Küchler, wenn Sie den Dreistufentarif wollen, dann sind Sie dafür, dass es den Banken, denen es heute gut geht, noch etwas besser geht oder weiter so gut geht, ebenso den Versicherungen usw.
Aber mit diesem Dreistufentarif sind wir nun wirklich im Widerspruch zu unseren Bemühungen, gerade im High-Tech-Bereich. Gerade Kleinunternehmen im High-Tech-Bereich, die wir dringend nötig haben, um international konkurrenzfähig zu sein, innovative Betriebe, bestrafen wir ganz eindeutig.
Wir bevorzugen die klassischen Dienstleistungsbetriebe und benachteiligen die innovativen Betriebe, die wir dringendst nötig haben, um konkurrenzfähig zu sein. Das ist eine Realität, das können Sie heute in jedem Oekonomiebuch nachlesen. Auch die Steuerspezialisten in unserem Lande werden Ihnen das betätigen.
Ich werde für Nationalrat und Bundesrat stimmen. Ich weiss, die Meinungen hier sind gemacht, aber ich kann nicht akzeptieren, dass man sagt, dass man mit dieser Lösung des Dreistufentarifs wirklich unsere Wirtschaft fördert. Was wir machen, ist das Gegenteil. Das ist meine felsenfeste Ueberzeugung.
Wir sind jetzt im Jahre 1990. Wir haben 1983 begonnen; Herr Bundesrat Ritschard hat uns in der ersten Kommissionssitzung diese Vorlage noch vorgestellt. Wir sind seit sieben Jahren daran, und wenn wir nun Bilanz ziehen, was übriggeblieben ist von der ganzen Steuerharmonisierungsrevision dieser Gesetzgebung, dann hätten wir am Anfang besser Nichteintreten beschlossen. Es bleibt praktisch nichts mehr von der Harmonisierung, die wir gemäss einem Verfassungsauftrag hätten durchführen sollen. Es bleibt praktisch nichts mehr übrig, wenn man immer wieder kommt und sagt, die Kantone hätten das; und es ist auch gegen die Harmonisierung. Wir haben doch einen Verfassungsauftrag erhalten, modern und zukunftsorientiert zu harmonisieren und nicht einfach festzuschreiben, was wir während der vergangenen 50 Jahre gehabt haben.
Ich bin enttäuscht, dass man diesen Schritt im Sinne des Nationalrates und des Bundesrates nicht gemacht hat. Es handelt sich meines Erachtens nun lediglich um das schriftliche Festhalten eines veralteten Systems. Das kann ich persönlich einfach nicht akzeptieren.

Reichmuth, Berichterstatter: Nachdem Herr Piller in diesem Zusammenhang die Harmonisierungsfrage angesprochen hat, muss ich ihm doch den Artikel 42quinquies Absatz 3 der Bundesverfassung in Erinnerung rufen, der folgenden Wortlaut hat:
«Bei der Grundsatzgesetzgebung für die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie bei der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer hat der Bund auf die Bestrebungen der Kantone zur Steuerharmonisierung Rücksicht zu nehmen.»
Nachdem – wie ich bereits ausgeführt habe – praktisch alle Kantone eine stufenweise Besteuerung haben – also keinen Proportionaltarif – und auch nicht im geringsten daran denken, heute solche proportionalen Tarife einzuführen, bin ich doch der Meinung, dass wir uns an den Rahmen des Verfassungsauftrages halten, wenn wir auch in einem neuen Gesetz den Dreistufentarif weiterhin verankern.

Bundesrat **Stich:** Ich bitte Sie, dem Bundesrat und dem Nationalrat zuzustimmen und nicht der Kommissionsmehrheit zu folgen.
Es ist zweifellos ein Fortschritt, den die Kommission gemacht hat, indem sie nicht mehr eine zusätzliche Ermässigung von 235 Millionen Franken vorsieht.
Es ist aber nicht ganz richtig, Herr Küchler, wenn man von der ertragsneutralen Erledigung spricht. Das stimmt trotz allem nicht, obwohl zwischen dem Antrag der Minderheit und dem der Mehrheit kein Unterschied ist. Aber insgesamt ist diese Vorlage natürlich nicht mehr ertragsneutral:
Für die juristischen Personen hat man einen Abzug für die Beteiligung vorgesehen. Der bringt Steuerausfälle im Umfang von etwa 150 bis 180 Millionen Franken. Das wissen wir nicht so genau, weil wir keine Erfahrung damit haben.
Der Bundesrat hatte früher vorgesehen, in Artikel 40 eine Beteiligungsgewinnsteuer einzuführen. Die haben Sie auch herausgestrichen. Also: Ertragsneutral ist das Geschäft schon nicht mehr. Aber das ändert an der jetzigen Diskussion nichts. Wenn Sie dem Nationalrat zustimmen, dann bringt das im Prinzip etwa gleich viel; ob es gleich viel bringt oder mehr oder weniger, das lässt sich nicht zum voraus sagen, weil die wirtschaftliche Entwicklung in der Zukunft liegt und man nicht sagen kann, wie sie sich weiterentwickelt – ob die Gewinne steigen, ob sie kleiner werden; wir wissen es nicht.
Tatsächlich ist über die Besteuerung der juristischen Personen nun schon einige Zeit diskutiert worden. Ich möchte einfach festhalten, dass es nicht so ist, dass der Bundesrat mit dem Vorschlag der proportionalen Gewinnbesteuerung 1983 zum ersten Mal gekommen ist. Der Nationalrat hat schon in früheren Aenderungen der Fiskalgesetzgebung vorgeschlagen, diesen Schritt zu tun. Es ist nicht das erste Mal, aber es wäre nun, glaube ich, doch an der Zeit, dass Sie diesen Schritt tun und dem Nationalrat folgen würden.
Es ist gesagt worden, wir diskutierten dieses Gesetz schon seit acht Jahren. Ich selber bin insgesamt mehr als drei Monate ununterbrochen in Kommissionssitzungen gewesen für diese beiden Gesetze. Da kann man sich am Schluss dann fragen: Was schaut eigentlich dabei noch heraus, was bleibt übrig von dem, was wir vorhatten? Es ist nicht sehr viel geändert worden. Vor allem in bezug auf die Steuerharmonisierung haben wir während diesen acht Jahren wahrscheinlich kaum Fortschritte gemacht, dies hat auch der Herr Kommissionspräsident heute gesagt. Er hat natürlich Recht damit. Man kann immer noch entscheiden, ob man die einjährige Veranlagung definitiv vorschreiben will. Das wäre natürlich noch möglich und durchaus zumutbar – trotz der heutigen Zeit, trotz der ganzen Geschichten betreffend Mietzinse und Hypothekaranlagen –; es wäre wirklich an der Zeit, ein etwas moderneres Steuergesetz zu schaffen, als dies nun der Fall ist.
Hier geht es um die Frage: Welchen Tarif wählen wir? Man kann zu Recht sagen, dass der Dreistufentarif die kapitalstarken Unternehmen begünstigt, aber er benachteiligt die kleinen, jungen, neuen Unternehmungen, die noch wenig Eigenkapital haben. Sie müssen, wenn es ihnen gut geht, den Maximalsteuersatz bezahlen, und andere, die zwar viel, viel grössere Gewinne haben, bezahlen einen sehr tiefen Steuersatz. Die Frage ist nun: Ist das sachlich richtig? Wollen Sie wirklich die kleinen, jungen Unternehmungen benachteiligen? Wenn Sie das nicht wollen, müssen Sie dem Bundesrat und dem Nationalrat zustimmen.
Noch eine andere Ueberlegung, und zwar zur Durchsetzung und Durchführung eines solchen Gesetzes. Bei einer proportionalen Besteuerung wird die Verwaltung zweifellos einfacher. Denn es spielt keine Rolle mehr, ob ein Gewinn bis auf den letzten Franken in diesem Jahr oder im nächsten Jahr ausgewiesen wird. Die Besteuerung ist die gleiche. Heute ist es beim Dreistufentarif aber sehr interessant, dafür zu sorgen, dass man die Gewinne so anfallen lässt, dass sie möglichst wenig Steuern kosten. Es ist also veranlagungsmässig einfacher. Man muss auch nicht allzu sehr über den Wert des Lagers diskutieren. Natürlich heisst es auch bei der proportionalen Besteuerung, dass das Lager richtig bewertet, richtig besteuert werden soll. Aber solche Schwankungen spielen eine weniger grosse Rolle.
Deshalb bitte ich Sie, dem Nationalrat und dem Bundesrat zuzustimmen. Tun Sie doch einen Schritt in die Zukunft!

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	24 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	7 Stimmen

Art. 212, 212a – 212c, 212g – 212m
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat ein neues Kapitel eingefügt, worin die fakultative, einjährige Veranlagung umschrieben ist. Bei Artikel 212f hat er für diese Kategorie einen speziellen, um rund 10 Prozent gestreckten Tarif festgelegt, der die Folgen der Gegenwartsbesteuerung, wie sie mit der einjährigen Veranlagung verbunden ist, ausgleichen soll.

Angenommen – Adopté

Ausgleich der kalten Progression auf den 1. Januar 1991
Compensation de la progression à froid au 1er janvier 1991

Reichmuth, Berichterstatter: Wir haben, wie ich Ihnen eingangs gesagt habe, einen Antrag der Steuerverwaltung, mit dem die kalte Progression, wie sie in den letzten zwei, drei Jahren wieder eingetreten ist, während wir dieses Gesetz behandelt haben, ausgeglichen werden soll. Das setzt voraus, dass verschiedene Abzüge und die Tarife, wie sie in diesem Gesetz enthalten sind, entsprechend auf den Indexstand 118,4 Punkte angepasst werden müssen.

Art. 33
Neuer Antrag des Bundesrates
Abs. 1 Bst. g
....
– 2300 Franken
– 1200 Franken
Abs. 2
Nach Entwurf des Bundesrates, aber 5400 Franken

Art. 33
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
Al. 1 let. g
....
– 2300 francs
– 1200 francs
Al. 2
Selon projet du Conseil fédéral, mais 5400 francs

Angenommen – Adopté

Art. 35 Abs. 1
Neuer Antrag des Bundesrates
a. .... sorgt, 4300 Franken
b. .... beiträgt, 4300 Franken

Art. 35 al. 1
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
a. .... l'entretien, 4300 francs
b. .... de la déduction, 4300 francs

Angenommen – Adopté

Art. 36
Neuer Antrag des Bundesrates
Abs. 1
Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

bis 9 600 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	-.77 Fr.
für 21 000 Fr. Einkommen	87.75 Fr.

und für je weitere 100 Fr. Einkommen -.88 Fr. mehr;
für 27 500 Fr. Einkommen 144.95 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen 2.64 Fr. mehr;
für 36 700 Fr. Einkommen 387.80 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen 2.97 Fr. mehr;
für 48 200 Fr. Einkommen 729.35 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen 5.94 Fr. mehr;
für 51 900 Fr. Einkommen 949.10 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen 6.60 Fr. mehr;
für 68 800 Fr. Einkommen 2 064.50 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen 8.80 Fr. mehr;
für 89 400 Fr. Einkommen 3 877.30 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen 11.– Fr. mehr;
für 116 900 Fr. Einkommen 6 902.30 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen 13.20 Fr. mehr;
für 501 600 Fr. Einkommen 57 682.70 Fr.
für 501 700 Fr. Einkommen 57 695.50 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen 11.50 Fr. mehr;

Abs. 2
Für Ehepaare, die in ungetrennter Ehe leben, und für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die jährliche Steuer:
bis 18 800 Fr. Einkommen 0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen 1.– Fr.
für 33 800 Fr. Einkommen 150.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen 2.– Fr. mehr;
für 38 800 Fr. Einkommen 250.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen 3.– Fr. mehr;
für 50 000 Fr. Einkommen 586.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen 4.– Fr. mehr;
für 60 000 Fr. Einkommen 986.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen 5.– Fr. mehr;
für 68 700 Fr. Einkommen 1 421.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen 6.– Fr. mehr;
für 76 200 Fr. Einkommen 1 871.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen 7.– Fr. mehr;
für 82 500 Fr. Einkommen 2 312.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen 8.– Fr. mehr;
für 87 500 Fr. Einkommen 2 712.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen 9.– Fr. mehr;
für 91 200 Fr. Einkommen 3 045.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen 10.– Fr. mehr;
für 93 800 Fr. Einkommen 3 305.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen 11.– Fr. mehr;
für 95 100 Fr. Einkommen 3 448.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen 12.– Fr. mehr;
für 96 400 Fr. Einkommen 3 604.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen 13.– Fr. mehr;
für 595 200 Fr. Einkommen 68 448.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen 11.50 Fr. mehr;

Abs. 3
Steuerbeträge unter 25 Franken werden nicht erhoben.

Art. 36
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
Al. 1
L'impôt dû pour une année fiscale s'élève:
jusqu'à 9 600 fr. de revenu, à 0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, -.77 fr.
pour 21 000 fr. de revenu, à 87.75 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, -.88 fr. de plus;
pour 27 500 fr. de revenu, à 144.95 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 2.64 fr. de plus;
pour 36 700 fr. de revenu, à 387.80 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 2.97 fr. de plus;
pour 48 200 fr. de revenu, à 729.35 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 5.94 fr. de plus;
pour 51 900 fr. de revenu, à 949.10 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 6.60 fr. de plus;
pour 68 800 fr. de revenu, à 2 064.50 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 8.80 fr. de plus;
pour 89 400 fr. de revenu, à 3 877.30 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 11.– fr. de plus;
pour 116 900 fr. de revenu, à 6 902.30 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 13.20 fr. de plus;
pour 501 600 fr. de revenu, à 57 682.70 fr.
pour 501 700 fr. de revenu, à 57 695.50 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 11.50 fr. de plus;

Al. 2
Pour les époux vivant en ménage commun ainsi que pour les contribuables veufs, séparés, divorcés et célibataires qui vivent en ménage commun avec des enfants ou des personnes nécessiteuses dont ils assument pour l'essentiel l'entretien, l'impôt annuel s'élève:
jusqu'à 18 800 fr. de revenu, à 0 fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 1.– fr.
pour 33 800 fr. de revenu, à 150.– fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 2.– fr. de plus;
pour 38 800 fr. de revenu, à 250.– fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 3.– fr. de plus;
pour 50 000 fr. de revenu, à 586.– fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 4.– fr. de plus;
pour 60 000 fr. de revenu, à 986.– fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 5.– fr. de plus;
pour 68 700 fr. de revenu, à 1 421.– fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 6.– fr. de plus;
pour 76 200 fr. de revenu, à 1 871.– fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 7.– fr. de plus;
pour 82 500 fr. de revenu, à 2 312.– fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 8.– fr. de plus;
pour 87 500 fr. de revenu, à 2 712.– fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 9.– fr. de plus;
pour 91 200 fr. de revenu, à 3 045.– fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 10.– fr. de plus;
pour 93 800 fr. de revenu, à 3 305.– fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 11.– fr. de plus;
pour 95 100 fr. de revenu, à 3 448.– fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 12.– fr. de plus;
pour 96 400 fr. de revenu, à 3 604.– fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 13.– fr. de plus;
pour 595 200 fr. de revenu, à 68 448.– fr.
et, par 100 fr. de revenu en plus, 11.50 fr. de plus;

Al. 3
Les montants d'impôt inférieurs à 25 francs ne sont pas perçus.

Reichmuth, Berichterstatter: Hier ist der Tarif für die natürlichen Personen enthalten. Sie finden ihn auf dem Beilageblatt. Hier sind die Zahlen ebenfalls entsprechend korrigiert worden.
Ich beantrage Ihnen, dieser Skala zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 212d
Neuer Antrag des Bundesrates
Abs. 1
....
– 2500 Franken
– 1300 Franken
Abs. 2
....
– 5900 Franken
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 212d
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
Al. 1
....
– 2500 francs
– 1300 francs
Al. 2
....

– 5900 francs
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 212e
Neuer Antrag des Bundesrates
Abs. 1
a. .... 4700 francs
b. .... 4700 francs
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 212e
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
Al. 1
a. .... 4700 francs
b. .... 4700 francs
Al. 2, 3
Adhérer à la décision dû Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 212f
Neuer Antrag des Bundesrates
Abs. 1
Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

bis 10 600 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	-.77 Fr.
für 23 100 Fr. Einkommen	96.25 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	-.88 Fr. mehr;
für 30 300 Fr. Einkommen	159.60 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2.64 Fr. mehr;
für 40 400 Fr. Einkommen	426.20 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2.97 Fr. mehr;
für 53 100 Fr. Einkommen	803.35 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	5.94 Fr. mehr;
für 57 200 Fr. Einkommen	1 046.85 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	6.60 Fr. mehr;
für 75 800 Fr. Einkommen	2 274.45 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	8.80 Fr. mehr;
für 98 500 Fr. Einkommen	4 272.05 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.– Fr. mehr;
für 128 800 Fr. Einkommen	7 605.05 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	13.20 Fr. mehr;
für 552 700 Fr. Einkommen	63 559.85 Fr.
für 552 800 Fr. Einkommen	63 572.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr;

Abs. 2
Für Ehepaare, die in ungetrennter Ehe leben, und für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die jährliche Steuer:

bis 20 700 Fr. Einkommen	0 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	1.– Fr.
für 37 200 Fr. Einkommen	165.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	2.– Fr. mehr;
für 42 700 Fr. Einkommen	275.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	3.– Fr. mehr;
für 55 000 Fr. Einkommen	644.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	4.– Fr. mehr;
für 66 000 Fr. Einkommen	1 084.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	5.– Fr. mehr;
für 75 600 Fr. Einkommen	1 564.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	6.– Fr. mehr;
für 83 900 Fr. Einkommen	2 062.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	7.– Fr. mehr;
für 90 800 Fr. Einkommen	2 545.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	8.– Fr. mehr;
für 96 300 Fr. Einkommen	2 985.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	9.– Fr. mehr;
für 100 400 Fr. Einkommen	3 354.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	10.– Fr. mehr;
für 103 300 Fr. Einkommen	3 644.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.– Fr. mehr;
für 104 700 Fr. Einkommen	3 798.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	12.– Fr. mehr;
für 106 100 Fr. Einkommen	3 966.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	13.– Fr. mehr;
für 655 100 Fr. Einkommen	75 336.– Fr.
für 655 200 Fr. Einkommen	75 348.– Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	11.50 Fr. mehr;

Abs. 3
Steuerbeträge unter 25 Franken werden nicht erhoben.

Art. 212f
Nouvelle proposition du Conseil fédéral
Al. 1
L'impot dû pour une année fiscale s'élève:

jusqu'à	10 600 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par	100 fr. de revenu en plus, -.77 fr.	
pour	23 100 fr. de revenu, à	96.25 fr.
et, par	100 fr. de revenu en plus, -.88 fr. de plus;	
pour	30 300 fr. de revenu, à	159.60 fr.
et, par	100 fr. de revenu en plus, 2.64 fr. de plus;	
pour	40 400 fr. de revenu, à	426.20 fr.
et, par	100 fr. de revenu en plus, 2.97 fr. de plus;	
pour	53 100 fr. de revenu, à	803.35 fr.
et, par	100 fr. de revenu en plus, 5.94 fr. de plus;	
pour	57 200 fr. de revenu, à	1 046.85 fr.
et, par	100 fr. de revenu en plus, 6.60 fr. de plus;	
pour	75 800 fr. de revenu, à	2 274.45 fr.
et, par	100 fr. de revenu en plus, 8.80 fr. de plus;	
pour	98 500 fr. de revenu, à	4 272.05 fr.
et, par	100 fr. de revenu en plus, 11.– fr. de plus;	
pour	128 800 fr. de revenu, à	7 605.05 fr.
et, par	100 fr. de revenu en plus, 13.20 fr. de plus;	
pour	552 700 fr. de revenu, à	63 559.85 fr.
pour	552 800 fr. de revenu, à	63 572.– fr.
et, par	100 fr. de revenu en plus, 11.50 fr. de plus;	

Al. 2
Pour les époux vivant en ménage commun ainsi que pour les contribuables veufs, séparés, divorcés et célibataires qui vivent en ménage commun avec des enfants ou des personnes nécessiteuses dont ils assument pour l'essentiel l'entretien, l'impôt annuel s'élève:

jusqu'à	20 700 fr. de revenu, à	0 fr.
et, par	100 fr. de revenu en plus, 1.– fr.	
pour	37 200 fr. de revenu, à	165.– fr.
et, par	100 fr. de revenu en plus, 2.– fr. de plus;	
pour	42 700 fr. de revenu, à	275.– fr.
et, par	100 fr. de revenu en plus, 3.– fr. de plus;	
pour	55 000 fr. de revenu, à	644.– fr.
et, par	100 fr. de revenu en plus, 4.– fr. de plus;	
pour	66 000 fr. de revenu, à	1 084.– fr.
et, par	100 fr. de revenu en plus, 5.– fr. de plus;	
pour	75 600 fr. de revenu, à	1 564.– fr.
et, par	100 fr. de revenu en plus, 6.– fr. de plus;	
pour	83 900 fr. de revenu, à	2 062.– fr.
et, par	100 fr. de revenu en plus, 7.– fr. de plus;	
pour	90 800 fr. de revenu, à	2 545.– fr.
et, par	100 fr. de revenu en plus, 8.– fr. de plus;	
pour	96 300 fr. de revenu, à	2 985.– fr.
et, par	100 fr. de revenu en plus, 9.– fr. de plus;	
pour	100 400 fr. de revenu, à	3 354.– fr.
et, par	100 fr. de revenu en plus, 10.– fr. de plus;	
pour	103 300 fr. de revenu, à	3 644.– fr.
et, par	100 fr. de revenu en plus, 11.– fr. de plus;	
pour	104 700 fr. de revenu, à	3 798.– fr.
et, par	100 fr. de revenu en plus, 12.– fr. de plus;	
pour	106 100 fr. de revenu, à	3 966.– fr.
et, par	100 fr. de revenu en plus, 13.– fr. de plus;	
pour	655 100 fr. de revenu, à	75 336.– fr.
pour	655 200 fr. de revenu, à	75 348.– fr.
et, par	100 fr. de revenu en plus, 11.50 fr. de plus;	

Al. 3
Les montants d'impôt inférieurs à 25 francs ne sont pas perçus.

Reichmuth, Berichterstatter: Hier geht es um den Tarif für die Gegenwartsbesteuerung bei der einjährigen Veranlagung. Den berichtigten Tarif sehen Sie auf der letzten Seite des ausgeteilten Papiers.
Ich beantrage Ihnen ebenfalls Zustimmung.

Angenommen – Adopté

M. **Ducret:** Pardonnez-moi cette considération de base: après des travaux très considérables d'une commission de coordination, du Conseil fédéral et des différents responsables des finances cantonaux, les Chambres ont procédé à une démolition considérable dont nous avons encore entendu ce matin les derniers éclats, au point que je me demande si c'est vraiment utile de passer devant le peuple avec cette loi. Je plains ceux qui vont la défendre devant le peuple pour une raison bien simple: je ne sais pas de quoi ils vont parler. Le Conseil fédéral avait proposé un nouveau système de taxation des sociétés ainsi qu'une taxation annuelle. Ces deux propositions ont été nettoyées. Que reste-t-il? En tout cas pas de quoi faire un article de journal ni une propagande électorale pour ou contre. Bien au contraire, comme le suggèrent très intelligemment nos voisins d'arrière-droite, bien qu'ils soient à gauche. *(Hilarité)*
Dans ce que nous avons fait, il y a des erreurs politiques – c'est clair – mais aussi des erreurs matérielles. Par exemple: si nous passons à la taxation annuelle *postnumerando*, les cantons taxeront en début de période et la Confédération en fin de période, selon que vous changez de canton pendant cette période. C'est un «chenil», comme disent les Vaudois, qui n'a pas de mesure. Heureusement, les fonctionnaires veillent. J'ai été averti par la Conférence romande des directeurs des finances qu'il y avait des choses fausses dans ce que nous avions voté jusqu'à présent. Je vous rassure, ce sont des erreurs matérielles et non de grands principes. Il ne s'agit pas de remettre en cause ce qui a été voté, que je l'approuve ou non. Il s'agit d'erreurs matérielles, notamment en ce qui concerne le rattachement personnel lorsqu'on change de canton. Il faut au moins que ce soit la même administration qui traite l'impôt fédéral et l'impôt cantonal. Avec ce que nous avons voté, c'est l'administration de l'ancien canton qui traiterait au niveau cantonal et l'administration du nouveau canton qui traiterait sur le plan fédéral. Vous allez demander aux contribuables de faire deux déclarations. Ce n'est pas possible! Il y a deux solutions en ce qui concerne cet article: on change ou la loi fédérale ou la loi cantonale. L'Administration fédérale souhaite plutôt changer la loi d'harmonisation intercantonale. Mais ces articles n'étaient pas dans les divergences. Or, nos conseils ne peuvent rien modifier aujourd'hui. Il faut que la commission du Conseil des Etats soit réunie sous la présidence de M. Reichmuth. Nous en avons parlé, il est d'accord. Il faudrait que nous nous réunissions la semaine prochaine de façon à permettre à la commission du Conseil national de se réunir à son tour pour apporter ces corrections techniques. Pour cela, il faut que nous donnions aujourd'hui mission au président de la commission de convoquer les membres.
Il y aura un deuxième point à discuter: vous avez vu qu'on a ajouté aujourd'hui toute une série d'articles dans la loi d'harmonistion au sujet de la taxation annuelle – l'accident est aussi arrivé avec ce transfert. Si on avait choisi la formule directe de taxer annuellement *postnumerando*, tous ces problèmes auraient disparu. Cela étant, on a oublié qu'il y avait des possibilités de taxation intermédiaire lorsqu'il y a une modification dans la péréquation internationale ou intercantonale. Il faut absolument que l'on réintroduise cette faculté.
C'est la raison pour laquelle il faudra revoir en commission l'article 212, lettres h et i, puis supprimer l'article 25, l'article 74, lettre g, et l'article 18, alinéa 3. Je ne vous en dis pas plus parce que vous ne les avez pas sous les yeux. Ce n'est vraiment que de la pure technique. Mais cela vous montre que lorsque les conseils, comme on l'a fait ce matin, apportent de grands changements en séance sans nous prévenir, sans nous donner de papiers ni l'avis de l'administration, on finit par voter des lois inapplicables, alors que les juristes de ce conseil prennent garde à surveiller ce que nous faisons, puisqu'ils sentent que nous préférons le désordre à l'ordre. Cela m'étonne d'ailleurs qu'un conseil aussi ordonné, avec la majorité suisse alémanique, puisse en arriver au désordre. Si encore c'était des «Welches», on pourrait le craindre, mais cela n'est pas le cas dans la majorité.
Monsieur le président, j'aimerais que cette assemblée sollicite aimablement M. Reichmuth pour qu'il convoque la commission afin de modifier ces articles qui sont inapplicables.

Reichmuth, Berichterstatter: Wir haben das in den letzten Tagen besprochen, und ich bin selbstverständlich immer bereit mitzuhalten, wenn sich noch etwas verbessern lässt, auch wenn hier gewisse Formvorschriften beachtet werden müssen. In diesem Sinne bin ich einverstanden, dass wir nächste Woche eine Kommissionssitzung einberufen. Ich wäre dankbar, wenn die Vorschläge von Herrn Ducret bereits mit einem Kommentar der Verwaltung und des Bundesrates versehen wären, damit wir auch die Stimme des Bundesrates in Betracht ziehen könnten.

An den Nationalrat – Au Conseil national

Nationalrat
Conseil national

Sitzung vom 28. November 1990
Séance du 28 novembre 1990

83.043

Steuerharmonisierung. Bundesgesetze
Harmonisation fiscale. Lois

Siehe Seite 435 hiervor – Voir page 435 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 27. September 1990
Décision du Conseil des Etats du 27 septembre 1990

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Differenzen – Divergences

A. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)
A. Loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (LHID)

Art. 15 Abs. 3 Bst. f
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 15 al. 3 let. f
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Wir haben noch einige Differenzen in den beiden Gesetzen Steuerharmonisierung und direkte Bundessteuer zu behandeln.
Vorweg teile ich Ihnen mit, dass die Kommission mit 14 gegen 1 Stimme beschlossen hat, auf die Frage der Eigenmietwertbesteuerung und die Beschränkung der Hypothekarzinsabzüge nicht mehr zurückzukommen. Diese Frage steht daher nicht mehr zur Diskussion.
Die erste Differenz ergibt sich bei Artikel 15 (Aufschubtatbestände bei der Grundstückgewinnbesteuerung):
Bei Absatz 3 Buchstabe e hat sich der Ständerat der Fassung des Nationalrates angeschlossen, wonach Steueraufschub gewährt werden soll bei der Beschaffung einer Ersatzliegenschaft für selbstgenutzte Eigenheime auf dem ganzen Gebiet der Schweiz. Diese Differenz ist ausgeräumt.
Hingegen hat er den Steueraufschub für Mietwohnungen bei Ersatz durch preisgünstige Ersatzwohnungen abgelehnt. Diese Ergänzung war bei der letzten Verhandlung im Nationalrat aufgrund eines Antrages aus der Ratsmitte eingefügt worden.
Der Ständerat hatte drei Gründe zur Ablehnung:
1. Kein Kanton kennt eine ähnliche Regelung in seinem Steuergesetz.
2. Es besteht keine Gewähr, dass der Mieter die angebotene Wohnung kaufen könnte; der Verkauf müsste also eine Kündigung nach sich ziehen.
3. Bei weitem nicht alle Mietwohnungen können in Eigentumswohnungen umgewandelt werden, und die Vorschrift zur Preisgünstigkeit widerspricht dem eigentlichen Ersatzdenken.
In der nationalrätlichen Kommission wurden folgende Bedenken laut:
1. Die Verkaufsoperation ist schwierig, weil nicht nur das Verhalten des steuerpflichtigen Verkäufers kontrolliert werden muss – nämlich die Erstellung von preisgünstigen Ersatzwohnungen –, sondern auch das Verhalten des Käufers, der die gekaufte Wohnung während einer nicht definierten Zeit selbst nutzen muss, ansonst der gutgläubige Verkäufer vom Fiskus nachträglich zur Kasse gebeten wird. Zudem ist nicht auszuschliessen, dass mit einem eigentlichen Kettengeschäft die Umgehung der Grundstückgewinnbesteuerung angestrebt werden könnte. Das heisst, es wurde in unserer Kommission Missbrauch befürchtet. Nur ein Kommissionsmitglied bedauert, dass wegen administrativen Schwierigkeiten die gute Idee nicht verwirklicht werden kann. Kein Kommissionsmitglied hat Festhalten beantragt. Die Kommission beantragt deshalb Zustimmung zum Ständerat, d. h. Streichen dieses Buchstabens.

M. **Salvioni,** rapporteur: Après avoir examiné les divergences qui existaient encore avec le Conseil des Etats, la commission en a maintenu quelques-unes et éliminé d'autres. Je vous informe d'emblée qu'elle n'a pas été d'accord d'entrer en matière sur la proposition du Conseil fédéral concernant la non-déduction des charges hypothécaires et l'abolition de l'imposition de la valeur locative, respectivement la limitation de la déductibilité des intérêts hypothécaires à la valeur locative. Etant donné qu'il s'agit d'une nouvelle proposition et qu'il n'y avait pas de divergence auparavant, la décision de la commission est définitive. Le conseil ne peut pas se prononcer sur cette proposition.
Il y a une divergence qui se rapporte à l'article 15, lettre f. Je résume la situation. Tout d'abord, le Conseil des Etats avait suggéré d'ajouter un article 3bis concernant la possibilité de différer l'imposition dans le cas où le produit de la vente d'un immeuble aurait été investi dans l'acquisition d'un autre servant comme habitation privée. Cette proposition de caractère général donnait aux cantons la faculté de reporter l'imposition. Le Conseil national avait décidé de la scinder en deux propositions: lettre e et lettre f. La première prévoyait la possibilité d'un report de l'imposition en cas d'aliénation de la maison familiale ou de l'appartement ayant durablement et exclusivement servi au propre usage de l'aliénateur et seulement dans la mesure où le produit était affecté dans un délai approprié à l'acquisition ou à la construction en Suisse d'une habitation servant au même usage. Le Conseil national avait accepté en plus (lettre f) une règle de caractère général qui permettait, en cas d'aliénation d'appartements transformés en logement ou en propriété, un report du produit de la vente pour autant que l'acquéreur les utilise pour son propre usage et que le vendeur

affecte le produit ainsi réalisé, etc. Le Conseil des Etats avait biffé cette lettre f. Les raisons de cette décision ont été discutées au sein de la commission du Conseil national qui ne vous propose pas de maintenir cette lettre f. La commission du Conseil national se rattache donc à la décision du Conseil des Etats, parce qu'elle estime cette proposition trop vague et trop indéterminée. La possibilité du report ne dépend pas seulement de la situation du vendeur, mais aussi d'une décision de l'acheteur puisqu'il est dit: « .... pour autant que l'acquéreur les utilise». En définitive, on ne sait pas si l'acquéreur utilisera l'appartement pour son propre usage ou s'il le louera à des tiers. Dans le cas où dans un premier temps il pensait l'employer et, qu'ensuite, il le loue à un tiers, il faudrait encore réviser la décision. C'est la raison pour laquelle, en plus du fait qu'on ouvrirait la porte à une possibilité d'abus qui ne serait pas contrôlable, votre commission a décidé de se rallier au Conseil des Etats. Nous ne vous proposons donc plus de maintenir la lettre f et acceptons de la biffer. On en reste à la lettre e qui est précise et limitative.

Angenommen – Adopté

Art. 18
Antrag der Kommission
Titel
Steuer- und Bemessungsperiode
Abs. 1
Die Steuern vom Einkommen und Vermögen werden für eine zweijährige Steuerperiode (zwei Kalenderjahre) festgesetzt und für jedes Steuerjahr (Kalenderjahr) erhoben.
Abs. 2
Für die Einkommenssteuer ist das durchschnittliche Einkommen der beiden der Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahre oder das durchschnittliche, auf zwölf Monate berechnete Ergebnis der in diesem Zeitraum abgeschlossenen Geschäftsjahre massgebend.
Abs. 3
Bei Beginn der Steuerpflicht wird das Einkommen bemessen:
a. im Falle des Zuzuges aus einem anderen Kanton: nach Absatz 2 für Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit;
b. in allen übrigen Fällen: nach dem seit Beginn der Steuerpflicht erzielten, auf zwölf Monate berechneten Einkommen.
....

Art. 18
Proposition de la commission
Titre
Période fiscale et période de calcul
Al. 1
Les impôts sur le revenu et sur la fortune sont fixés pour une période fiscale de deux ans (deux années civiles) et prélevés chaque année fiscale (une année civile).
Al. 2
L'impôt sur le revenu est calculé sur la base du revenu moyen des deux années civiles précédant la période fiscale ou du résultat moyen, calculé sur douze mois, des exercices commerciaux clos pendant ces deux ans.
Al. 3
Au début de l'assujettissement, le revenu est calculé:
a. Lorsque le contribuable vient d'un autre canton: selon le 2e alinéa pour les revenus tirés d'une activité lucrative dépendante;
b. Dans tous les autres cas: sur la base du revenu acquis depuis le début de l'assujettissement, calculé sur douze mois.
....

Art. 19a
Antrag der Kommission
Titel
Zwischenveranlagung
Wortlaut
Eine Zwischenveranlagung für Einkommen und Vermögen wird durchgeführt bei:
a. Scheidung oder dauernder tatsächlicher Trennung der Ehegatten;
b. dauernder und wesentlicher Aenderung der Erwerbsgrundlagen zufolge Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder Berufswechsels;
c. Vermögensanfall von Todes wegen;
d. Aenderung der für die Besteuerung im interkantonalen oder internationalen Verhältnis massgebenden Grundlagen.

Art. 19a
Proposition de la commission
Titre
Taxation intermédiaire
Texte
Le revenu et la fortune font l'objet d'une taxation intermédiaire en cas:
a. De divorce ou de séparation durable de droit ou de fait des époux;
b. De modification durable et essentielle des bases de l'activité lucrative ensuite du début ou de la cessation de l'activité lucrative ou d'un changement de profession;
c. De dévolution pour cause de mort;
d. De modification des bases de répartition intercantonale ou internationale.

Art. 25
Antrag der Kommission
Titel
Wechsel der Steuerpflicht
Wortlaut
Bei Wechsel des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung innerhalb der Schweiz bleibt die Steuerpflicht hinsichtlich der Gewinn- und Kapitalsteuer für das laufende Steuerjahr am bisherigen Steuerort unverändert.

Art. 25
Proposition de la commission
Titre
Modification de l'assujettissement
Texte
En cas de transfert du siège ou de l'administration effective à l'intérieur de la Suisse, l'assujettissement à l'impôt sur le bénéfice et sur le capital se poursuit sans changement pour l'année fiscale en cours au for fiscal jusqu'alors déterminant.

Reichling, Berichterstatter: Die nächste Differenz besteht aus einem ganzen Paket. Am Ende der Differenzenberatung im Ständerat hat Herr Ständerat Ducret den Rat auf die Konsequenzen aufmerksam gemacht, welche sich für die Steuerpflicht bei Wohnsitzwechsel ausserhalb des Kantons ergeben, nachdem sich die Räte auf ein einstweiliges Nebeneinander von zweijähriger Praenumerando- und einjähriger Postnumerando-Besteuerung geeinigt haben. Der Ständerat hat diese Frage an seine Kommission zurückgegeben, welche Eintreten auf eine entsprechend neue Differenz beschlossen hat. Unsere nationalrätliche Kommission anerkennt die Berechtigung der Einwände. Tatsächlich ist es administrativ praktisch nicht zu bewältigen, bei diesem Nebeneinander von zwei verschiedenen Bemessungssystemen jeweils die Steuerpflicht am alten Domizil bis Ende des Jahres bestehen zu lassen. Es wird also in Zukunft weiterhin so bleiben, wie es jetzt ist, nämlich dass mit dem Steuerdomizil am gleichen Tage auch die Steuerpflicht wechseln wird. Das hat eine ganze Reihe von Aenderungen im Steuerharmonisierungsgesetz zur Folge, welche in einem Arbeitspapier der Steuerverwaltung festgelegt worden sind. Dieses Papier ist Ihnen nicht ausgeteilt worden. Sie kennen den genauen Wortlaut also nicht. Es geht um Artikel 18 Absatz 3, Artikel 19a, Artikel 25 und Artikel 74g. Sie werden teilweise geändert, ergänzt und teilweise gestrichen.
Die Kommission hat diese Texte einstimmig gutgeheissen. Die einzige materielle Aenderung ist, dass die Steuerpflicht mit dem Steuerdomizil wechselt, wie das heute schon der Fall ist. Wir beantragen Ihnen, diesen Beschlüssen zuzustimmen. Sie haben keinen Einfluss auf das Gesetz über die direkte Bundessteuer, weil dieses unabhängig von einem Wohnsitzwechsel das ganze Jahr als Mass nimmt.

M. **Salvioni,** rapporteur: La commission avait décidé une série d'articles traitant de la situation des contribuables dans le cas d'un changement de domicile ou d'une modification du rattachement économique. Après que le Conseil des Etats eut accepté la réglementation prévue, il est apparu, suite aux interventions d'un fonctionnaire de l'administration fiscale du canton de Vaud et de M. Ducret, conseiller aux Etats, que les règles adoptées auraient soulevé une série de complications administratives difficiles à résoudre.
C'est la raison pour laquelle l'administration nous a proposé une modification tendant à limiter les règles établies au cas d'un changement de domicile et non pas, comme prévu, dans le cas du rattachement économique.
Etant donné que les propositions de l'administration amélioraient effectivement la situation et facilitaient la tâche administrative, la commission, à l'unanimité, a décidé de les accepter. Par ailleurs, le Conseil des Etats nous a informés qu'il en ferait de même.
C'est pourquoi, sans entrer dans des détails quelque peu compliqués, la commission vous invite à accepter les propositions tendant à modifier dans la loi sur l'harmonisation, à l'article 18, alinéa 3 et aux articles 19a, 25 et 74g, sans toucher toutefois à la loi sur l'impôt fédéral direct.

Angenommen – Adopté

Art. 26 Abs. 1 Bst. f, g
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 26 al. 1 let. f, g
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Berichterstatter: Es geht um die Steuerbefreiung von Organisationen wegen Gemeinnützigkeit und Verfolgung von Kultuszwecken. Sie erinnern sich vielleicht, dass wir mit der Redaktion das letzte Mal etwas Schwierigkeiten hatten; die Texte waren sehr kurzfristig zustande gekommen. Bezüglich dieser Steuerbefreiung beantragt Ihnen die Kommission, dem inhaltlich unveränderten, aber redaktionell verbesserten Text des Ständerates für Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe f zuzustimmen. Der Buchstabe g soll in der Fassung des Bundesrates gutgeheissen werden. Damit sind die verfolgten Ziele erreicht. Wir beantragen Ihnen, diese Differenz zugunsten des Ständerates auszuschalten. Wenn Sie uns zustimmen, gilt dieser Beschluss gleichzeitig für Artikel 62 Buchstabe g und h im Gesetz über die direkte Bundessteuer.

M. **Salvioni,** rapporteur: Vous vous souvenez sans doute que notre commission avait proposé un texte en ce qui concerne l'exonération fiscale des personnes morales ayant leur siège en Suisse et poursuivant des buts d'intérêt public. Vous avez accepté ce texte, tout en soulignant qu'il n'était pas le meilleur, afin de créer une divergence et d'amener le Conseil des Etats à examiner les griefs formulés à l'encontre du texte actuel et de celui proposé par l'administration. Cela permettait ainsi à la commission du Conseil des Etats d'élaborer un texte meilleur et plus complet, ce qu'elle a fait. Sa nouvelle version a rencontré l'adhésion de la majorité de notre commission qui vous engage à l'accepter également, car elle stipule exactement ce que nous désirions. Elle est plus complète et plus précise que celle présentée par l'administration.

Angenommen – Adopté

Art. 45 Abs. 3 – Art. 45 al. 3

Reichling, Berichterstatter: Hier geht es um die Verfahrensvorschriften für die steuerpflichtigen Selbständigerwerbenden. Darin eingeschlossen sind die Bauern. Zuschriften und Mitteilungen an die Kommissionen der beiden Räte haben uns aufgefordert, die Bedeutung von Artikel 45 Absatz 3 im Steuerharmonisierungsgesetz und des gleichlautenden Artikels 130 Absatz 3 im Gesetz über die direkte Bundessteuer für die selbständigen Landwirte zu klären. Sowohl Steuerbeamte der Kantone wie der Schweizerische Bauernverband haben sich an beide Kommissionen gewandt. Die ständerätliche Kommission hat beschlossen, dass wir in der nationalrätlichen Kommission diese Verhältnisse nochmals prüfen sollten. Das haben wir getan.
Es wird befürchtet, dass entgegen der heutigen Regelung alle Steuerpflichtigen, welche als Landwirte einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, durch die Neuformulierung zur Buchführungspflicht gezwungen werden, während heute die Einschätzung derjenigen Bauern, welche nicht aus freiwilligen Stücken eine Buchhaltung vorlegen, aufgrund von Normen erfolgt, welche aus buchhalterischen Mittelwerten der Testbetriebe abgeleitet werden. Von seiten kantonaler Steuerämter wird dargelegt, dass bei einer generellen Buchführungspflicht die Kontrolltätigkeit der kantonalen und eidgenössischen Steuerbehörden gewaltig ansteigen müsste und nur mit einer Personalaufstockung bewältigt werden könnte.
Der Schweizerische Bauernverband ist der Auffassung, dass nach der Normeneinschätzung die Landwirtschaft als Ganzes gerecht besteuert werde, wobei er sich nicht dazu äussert, ob aufgrund von Mittelwerten im Einzelfall zu tief oder zu hoch eingeschätzt wird. Das Bauernsekretariat befürchtet, dass durch die Einführung einer generellen Buchführungspflicht zu Steuerzwecken die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten der Testbetriebe auf betriebswirtschaftlicher Grundlage durch die Eidgenössische Forschungsanstalt Tänikon gefährdet werden könnte, weil Betriebsbuchhaltungen und Steuerbuchhaltungen zwei verschiedene Dinge sind, insbesondere in bezug auf die Abschreibungen. Tatsächlich besteht gemäss gültigem Bundesbeschluss für die direkte Bundessteuer nach Artikel 89 Absatz 3 schon heute die Aufzeichnungspflicht, wenn der Umsatz 100 000 Franken überschreitet. Diese Gesetzesbestimmung wurde aber durch ein Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 12. Dezember 1977 ausser Kraft gesetzt bzw. durch die Pflicht zum Ausfüllen eines Fragebogens ersetzt, welcher die Grundlage liefert zur Anwendung der kantonalen Normen.
In den heute zu beratenden Gesetzen wird lediglich die Umsatzgrenze von 100 000 Franken fallengelassen. Der Wortlaut des strittigen Absatzes – Sie haben vermutlich nur die verkürzte Fahne vor sich – lautet wie folgt: «Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen/Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder» – und das ist nun wichtig, der zweite Teil des Satzes – «wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.» Aus diesem Wortlaut ergibt sich eindeutig, dass eine Buchführung nicht verlangt werden kann. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Vorlage eines Kassabuches und einer Aufstellung über die Aktiven und Passiven auch von einem Bauern erwartet werden kann. Eine Sonderregelung für Landwirte gegenüber den kleinen Selbständigerwerbenden der übrigen Berufsgattungen wird auch als psychologisch eher ungünstig beurteilt. Breite Kreise sind der Auffassung, die Bauern müssten zuwenig Steuern bezahlen; auch beim Herrn Finanzminister herrscht offenbar diese Auffassung. Wenn wir im Gesetz eine Sondernorm für Bauern einführen würden, würden diese Vermutungen noch bestärkt, und daran haben die Bauern kein Interesse.
Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, am Gesetzestext nichts zu ändern, also keine Sondernorm für die Landwirte einzuführen. Es wird sich zeigen, dass eine vernünftige Lösung aufgrund des vorliegenden Gesetzestextes gefunden werden muss; denn wenn die kantonalen Steuerämter zwischen 40 000 und 50 000 Nebenerwerbsbetriebe aufgrund ihrer Buchhaltungen einschätzen müssten, würden sie diese Arbeit schlichtweg nicht bewältigen können.

M. **Salvioni,** rapporteur: Il n'y a pas de divergence mais des interventions de la part des associations des paysans qui craignaient que l'article 45, alinéa 3, n'introduise l'obligation de tenir une comptabilité commerciale. On relevait que beau-

coup de petits et moyens paysans ne sont pas en mesure de tenir une telle comptabilité, surtout lorsqu'il s'agit d'une exploitation familiale. Il est en effet difficile de séparer les prestations du propriétaire des dépenses déductibles.
Après examen du problème, la commission a décidé de ne rien faire et d'en rester au texte ne figurant pas dans le dépliant qui contient seulement les divergences, mais dont voici le contenu: «Les personnes physiques qui ont un revenu provenant d'une activité lucrative indépendante et les personnes morales doivent joindre à leurs déclarations, chaque période fiscale, leurs comptes annuels signés (bilan, compte de résultats), ou, en l'absence d'une comptabilité tenue selon l'usage commercial, l'état de leurs actifs et passifs, de leurs recettes et dépenses ainsi que de leurs prélèvements et apports privés».
La commission pense que tout le monde est à même de tenir, sinon une véritable comptabilité, du moins l'état des actifs et passifs et un compte de caisse sur les recettes et dépenses ainsi que sur les prélèvements et apports privés.
Cette réglementation ne fait donc pas obligation de tenir une comptabilité et cela est valable pour les paysans comme pour toutes les entreprises. Selon la commission, il n'est pas nécessaire de prévoir une réglementation spéciale à l'usage des paysans, étant donné que la réglementation actuelle est plus que satisfaisante.

Art. 74g
Antrag der Kommission
Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz bleibt die Steuerpflicht .....

Art. 74g
Proposition de la commission
En cas de changement de domicile au regard du droit fiscal à l'intérieur de la Suisse, l'assujettissement à l'impôt sur le revenu et sur la fortune se poursuit sans changement pour l'année fiscale en cours au for fiscal jusqu'alors déterminant.

Angenommen – Adopté

B. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)
B. Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct (LIFD)

Art. 20 Abs. 1 – Art. 20 al. 1

Reichling, Berichterstatter: Bei Artikel 20 Absatz 1 geht es um die Steuerbarkeit der Zinsen als rückkaufsfähige Kapitalversicherungen. Hier gelang es dem Bundesrat, in der ständerätlichen Kommission eine restriktivere Fassung einzubringen. Der Ständerat hingegen hat – allerdings mit einem eher knappen Resultat – dem Text des Nationalrates zugestimmt. Somit besteht keine Differenz mehr. Gleichwohl hat die Steuerverwaltung versucht, die nationalrätliche Kommission noch einmal zu bewegen, auf einen restriktiveren Text zurückzukommen. Die nationalrätliche Kommission hat das mit 12 gegen 5 Stimmen abgelehnt, und es besteht daher bei Artikel 20 keine Differenz mehr. Es besteht auch keine Möglichkeit mehr, eine solche einzubringen, weil die beiden Kommissionen hier nicht übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben.

M. **Salvioni,** rapporteur: Il n'y a pas de divergence à l'article 20 qui règle l'imposition des assurances de capitaux avec prix unique. Il n'y en avait pas non plus lors de la deuxième lecture. Le Conseil fédéral avait demandé à la Commission du Conseil des Etats d'introduire une formulation plus restrictive. Les deux commissions avaient accepté de discuter de cette proposition même s'il n'y avait pas de divergence. La commission du Conseil des Etats avait accepté la proposition du Conseil fédéral, mais dans le plénum du Conseil des Etats, la proposition est tombée. Actuellement donc, le Conseil des Etats ayant maintenu la formulation qui avait été acceptée par le Conseil national, il n'existe pas de divergence. C'est la raison pour laquelle la commission, par 12 voix contre 5, vous propose de ne pas entrer en matière sur la proposition du Conseil fédéral.

Art. 62 Bst. g, h
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 62 let. g, h
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 74
Antrag der Kommission
Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 8 Prozent des Reingewinnes (vorbehalten bleibt Artikel 207c).

Antrag Coutau
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 74
Proposition de la commission
L'impôt sur le bénéfice des sociétés de capitaux et des sociétés coopératives est de 8 pour cent du bénéfice net (l'article 207c est réservé).

Proposition Coutau
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 207c
Antrag der Kommission
Titel
Gewinnsteuer der juristischen Personen
Abs. 1
Wird der Bundesbeschluss über die Neuordnung der Bundesfinanzen oder die Aenderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (89.041) in der Volksabstimmung verworfen, findet Artikel 74 keine Anwendung.
Abs. 2
In diesem Fall entrichten die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von ihrem Reingewinn für ein Steuerjahr:
– eine Steuer von 3,63 Prozent als Grundsteuer;
– einen Zuschlag von 3,63 Prozent auf dem Teil des Reingewinnes, der 4 Prozent Rendite übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50 000 Franken betragen, auf dem Teil des Reingewinnes, der 2000 Franken übersteigt;
– einen weiteren Zuschlag von 4,84 Prozent auf dem Teil des Reingewinnes, der 8 Prozent Rendite übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50 000 Franken betragen, auf dem Teil des Reingewinnes, der 4000 Franken übersteigt.
Abs. 3
Die Steuer ist in allen Fällen auf 9,8 Prozent des gesamten Reingewinnes begrenzt.
Abs. 4
Rendite im Sinne von Absatz 2 ist das in Prozenten ausgedrückte Verhältnis des steuerbaren Reingewinnes zum durchschnittlichen Betrag des einbezahlten Grund- oder Stammkapitals und der Reserven in dem während der Berechnungsperiode abgeschlossenen Geschäftsjahr.

Art. 207c
Proposition de la commission
Titre
Impôt sur le bénéfice des personnes morales
Al. 1
En cas de refus par votation populaire de l'arrêté fédéral sur le nouveau régime des finances fédérales ou de refus de modification de la loi fédérale sur les droits de timbre (89.041), l'article 74 n'est pas applicable.
Al. 2
En pareil cas, les sociétés de capitaux et les sociétés coopératives doivent payer pour une année fiscale sur le bénéfice net:
– un impôt de base de 3,63 pour cent;
– une surtaxe de 3,63 pour cent sur la partie du bénéfice net qui excède un rendement de 4 pour cent ou, si le capital et les réserves sont inférieurs à 50 000 francs, sur la partie du bénéfice net qui excède 2000 francs;

– une autre surtaxe de 4,84 pour cent sur la partie du bénéfice net qui excède un rendement de 8 pour cent ou, si le capital et les réserves sont inférieurs à 50 000 francs, sur la partie du bénéfice net qui excède 4000 francs.
Al. 3
Dans tous les cas, l'impôt est limité à 9,8 pour cent du bénéfice net total.
Al. 4
Le rendement, au sens du 2e alinéa, est la proportion exprimée en pour cent entre le bénéfice net imposable et le montant moyen du capital-actions ou du capital social versé et des réserves durant l'exercice clos au cours de la période de calcul.

Reichling, Berichterstatter: Es geht hier um die Steuertarife für die juristischen Personen, das ist die verbleibende und gewichtigste Differenz. Der Nationalrat hat bis jetzt immer dem proportionalen Tarif mit 8 Prozent – gemäss dem Antrag des Bundesrates – zugestimmt. Die Mehrheiten waren dabei allerdings nicht gerade erdrückend. Der Ständerat hat demgegenüber an einem zuerst gestreckten Dreistufentarif festgehalten und ist dann wieder zum ursprünglichen Dreistufentarif zurückgekehrt.
Nun hat die Kommission zur Kenntnis nehmen können, dass sich die Bundesratsparteien und auch die Kommission zur Neuordnung der Bundesfinanzen auf ein Gesamtpaket «Mehrwertsteuer, Stempelsteuer, direkte Bundessteuer» geeinigt haben. Dieses Paket enthält den proportionalen Steuertarif mit 8 Prozent, so dass Ihnen die Kommission beantragt, am bisherigen Beschluss festzuhalten.
Die Kommission zur Neuordnung der Bundesfinanzen wollte nun eine Sicherung einbauen, damit wir nicht jetzt den proportionalen Tarif endgültig beschliessen und er dann auch Gültigkeit hat, wenn das Finanzpaket in Zukunft vom Volk abgelehnt werden sollte. Es wird Ihnen deshalb ein Uebergangsartikel beantragt, der den Zusammenhang zwischen den drei Steuervorlagen beinhaltet. Dieser Antrag wird Ihnen jetzt vom Präsidenten der Kommission für die Neuordnung der Bundesfinanzen, Herrn Nebiker, erläutert.

M. **Salvioni,** rapporteur: Nous arrivons ici à la divergence plus importante qui existe encore dans la loi sur l'impôt fédéral direct. Il s'agit de l'article 74 qui prévoit les modalités d'imposition des personnes morales. Comme vous vous en souvenez, le Conseil national avait maintenu l'imposition proportionnelle de 8 pour cent pour les personnes morales. Le Conseil des Etats avait maintenu une imposition en trois paliers. Cette divergence a été – si j'ose m'exprimer ainsi – absorbée dans les discussions qui ont eu lieu pour le nouveau régime financier. Cette divergence a fait pratiquement partie d'un paquet qui a été discuté par les partis gouvernementaux et par une commission de conciliation nommée à cet effet, qui a traité plusieurs thèmes sous différents aspects: «la limite dans le temps de l'impôt fédéral direct», «le taux de la TVA», «le financement de l'AVS par le taux de l'impôt», «le rabais sur l'impôt fédéral direct», «le chiffre d'affaires minimum soumis à l'impôt», «la liste franche», «le taux réduit pour l'hôtellerie et la restauration», et dans le projet B, «la loi fédérale sur le droit de timbre», «la diminution des droits de timbre». Donc, l'imposition d'une société anonyme représente l'un des éléments de ce paquet qui a été ficelé par des partis gouvernementaux qui ont trouvé maintenant un accord général. La commission, par 16 voix contre une, vous recommande de l'accepter, car si cette condition tombe, tout le paquet risque de s'effondrer.
Naturellement, on s'est préoccupé des conséquences du maintien de l'impôt proportionnel et, d'un autre côté, on s'est demandé si le nouveau régime financier ne devait pas entrer en vigueur sous la forme convenue par les partis gouvernementaux et par la commission de conciliation. A ce propos, la commission va vous proposer un article 207c transitoire qui prévoit – on en parlera après – que «dans le cas d'un refus par votation populaire de l'arrêté fédéral sur le nouveau régime des finances fédérales ou du refus de modification de la loi fédérale sur le droit de timbre, l'article 74 n'est pas applicable et, en pareil cas, les sociétés de capitaux et les sociétés coopératives devront payer, pour une année fiscale sur le bénéfice net, l'impôt sur les trois paliers qui avait été décidé par le Conseil des Etats». C'est la solution qui permettra d'accepter un impôt proportionnel frappant d'une façon un peu plus lourde les sociétés avec un grand capital et surtout les banques, qui par ailleurs auront la tâche facilitée du fait que les droits de timbre vont être diminués. Il s'agit donc d'un compromis qui ne peut tenir qu'à la condition que tous les éléments soient respectés et tout le paquet accepté comme il a été proposé.

Nebiker: Wir arbeiten etwas unkonventionell, aber dafür rationell, das ist auch etwas für unser Parlament.
Ich möchte der Kommission für die direkten Bundessteuern bestens danken, dass sie auf den Wunsch der Kommission für die Beratung der Bundesfinanzordnung eingetreten ist und ermöglicht, den Vorschlag zu diskutieren, einen weiteren Artikel über die Koppelung der zwei Vorlagen einzufügen.
Ich habe Ihnen bei der Eintretensdebatte zur Bundesfinanzordnung erklärt, dass es schwierig war, einen Kompromiss zu finden. Dieser Kompromiss beinhaltet die Zustimmung zur proportionalen Besteuerung der juristischen Personen. Der Kompromiss bezieht sich auch auf die Revision des Stempelsteuergesetzes und auf die Einführung der Mehrwertsteuer mit der Aufhebung der Taxe occulte. Das ist alles Inhalt des Kompromisses. Diese Gratwanderung sollte man – wie ich Ihnen gesagt habe – natürlich nicht nur verbal machen. Man sollte also nicht nur sich gegenseitig versichern, sondern es geht nun darum, dass auch die drei Vorlagen rechtlich so miteinander gekoppelt sind, dass nicht die eine in Kraft gesetzt werden kann und die andere unter den Tisch fällt.
Zur proportionalen Steuer. Wir haben im Nationalrat ja immer an der Proportionalsteuer festgehalten. Der Ständerat hat ebenso vehement am Dreistufentarif festgehalten. So sind wir verblieben, und wir stehen da in einer gewissen Patt-Situation. Wenn es nun gelingt, das Stempelsteuergesetz zu revidieren und damit etwas zugunsten des Finanzplatzes Schweiz zu tun, sind alle einverstanden mit der Proportionalbesteuerung. Das Stempelsteuergesetz entlastet ja indirekt die Banken – das muss man klar sehen. Die Proportionalbesteuerung belastet die Banken, weil sie dann denselben hohen proportionalen Steuersatz haben, nämlich 8 Prozent, wie alle anderen juristischen Personen.
Das gleiche trifft auch zu für die Versicherungen. Auch sie werden mit dem proportionalen Satz stärker besteuert und zur Kasse gebeten, auch mit dem Stempel auf den Lebensversicherungen. Das ist der Inhalt dieses Kompromisses.
Die Proportionalbesteuerung ist auch davon abhängig, ob es gelingt, die Mehrwertsteuer durchzubringen. Auch das ist eine Vorlage, die Gegner hat. Es ist deshalb wichtig, dass man die Steuervorlagen als Ganzes sieht.
Auch bei den beiden Vorlagen der Finanzordnung – Sie haben sie noch nicht beraten – liegen die entsprechenden Anträge vor. Die beiden Vorlagen Stempelsteuergesetz und Umsatzsteuerrevision können nur in gegenseitiger Abhängigkeit in Kraft gesetzt werden.
Falls nun das Stempelsteuergesetz oder die Mehrwertsteuervorlage scheitern sollte: Weil Stempelsteuergesetz und Mehrwertsteuervorlage miteinander gekoppelt sind, könnte der proportionale Tarif nicht zur Anwendung kommen; man würde zum Stufentarif zurückkehren, wie er jetzt gilt. Diese Rückkehr zum Dreistufentarif hat gegenüber der Proportionalbesteuerung keine Steuerausfälle zur Folge. Proportionalsteuer und Dreistufentarif – der als Alternative in Frage kommen könnte – sind ertragsneutral. Wir handeln uns mit diesem Kompromiss auf keinen Fall einen Steuerverlust ein. Es geht nur um eine Verschiebung der Steuern, also der zu besteuernden Personen, weil mit dem Proportionaltarif – wie ich erwähnt habe – hauptsächlich die kapitalintensiven Unternehmen stärker zur Kasse gebeten werden.
Umgekehrt besteht die Koppelung auch. Auch bei der Mehrwertsteuervorlage und beim Stempelsteuergesetz ist die Koppelung entsprechend eingebaut. Auch die beiden Vorlagen können nur in Kraft gesetzt werden, wenn der proportionale Tarif bei der direkten Bundessteuer für juristische Personen eingeführt wird. Die Koppelung besteht also nicht nur einglei-

sig zugunsten dieses Proportionaltarifes bzw. Dreistufentarifes, sondern die Koppelung muss natürlich konsequenterweise auch in der anderen Richtung laufen.
Ein zweiter Grund für diesen Vorschlag ist, eine Brücke zum Ständerat zu schlagen, damit er nun auch auf den Proportionaltarif – wie wir das schon zweimal beschlossen haben – umschwenken kann. Er wird das auch tun, wenn diese Koppelung möglich ist.
Schliesslich gibt es noch ein finanzpolitisches Argument. Auch diese Vorlagen müssen wir im Rahmen des Ganzen anschauen. Es geht ja darum, dass wir in diesen drei Bereichen ein besseres Steuersystem erreichen können. Wir wollen keine Mehreinnahmen. Das ist ein Grundsatz des ganzen Steuerpaketes. Wir wollen aber auch keine Ausfälle in Kauf nehmen. Deshalb ist es richtig, dass wir die drei Steuervorlagen koppeln. Man kann nicht nur im Interesse einzelner – sagen wir einmal der Wirtschaftsverbände – gewisse Rosinen herauspicken, die Steuerausfälle zur Folge haben, und andere Steuern, die vielleicht für die gleichen Wirtschaftsverbände Knochen darstellen, ablehnen. Man muss den ganzen Kuchen essen, also Rosinen samt den Knochen. Das ist der Sinn der politischen Verheiratung der drei Vorlagen.
Ich empfehle Ihnen also, dem Antrag, wie er von der Eidgenössischen Steuerverwaltung formuliert worden ist, datiert vom 27. November 1990, zuzustimmen.

M. **Coutau**: On vous l'a dit, nous sommes là devant une politique du tout ou rien. Cet élément, extrêmement important du tarif des personnes morales astreintes à l'impôt fédéral direct, est un élément décisif de l'ensemble de ce paquet financier, ficelé par les poids lourds financiers des partis gouvernementaux. Ces derniers nous disent maintenant, si quelque chose est ébranlé dans l'édifice, celui-ci s'écroule. Mais cette question du tarif des personnes morales doit être aussi traitée pour elle-même, car elle joue un rôle extrêmement important dans l'ensemble de notre économie et pour de nombreuses entreprises de première catégorie.
Je vous ai expliqué hier pourquoi le groupe libéral refusait le paquet. J'ai souligné qu'il le refusait notamment parce que nous ne pouvons pas souscrire à cette proportionnalité du tarif de l'imposition des bénéfices des personnes morales. C'est la raison pour laquelle nous vous proposons de suivre le Conseil des Etats qui jusqu'à maintenant, effectivement, n'a pas fait le pas nécessaire aux yeux de ceux qui prônent ce paquet financier en passant au tarif proportionnel. Le Conseil des Etats, à de multiples reprises, s'en est tenu à son principe d'en rester au système progressif en fonction du rendement, système par paliers, système que tous les cantons connaissent à l'heure actuelle, système qui existe aujourd'hui dans l'arrêté fédéral sur l'impôt fédéral direct. Ce système a fait ses preuves, il est équilibré et productif. Il avait été prévu à l'origine qu'une diminution du tarif serait même proposée. Le Conseil des Etats a renoncé à la diminution de ce tarif. C'est la raison pour laquelle je vous propose d'en rester au système progressif selon le rendement.
Je ne reprends pas toute l'argumentation présentée à plusieurs reprises devant vous à cet effet. J'aimerais simplement attirer votre attention sur le fait que les modifications qui résulteront de la décision que vous allez prendre seront considérables sur les entreprises de ce pays. Cette décision reporte une charge importante sur les entreprises qui ont veillé à leur autofinancement. Ce sont les entreprises qui jouent précisément un rôle de stabilisateur dans la conjoncture, qui peuvent puiser dans leurs réserves d'autofinancement pour équilibrer les fluctuations conjoncturelles, pour financer des opérations de diversification, des opérations de restructuration, des opérations de commercialisation. Ce sont ces entreprises qui, surtout, occupent une partie considérable des employés et des travailleurs de ce pays, ce sont de grandes entreprises. Nous estimons qu'il y va, dans une certaine mesure, de la sécurité de l'emploi, de la capacité d'autonomie de ces entreprises, de leur capacité de résistance contre ceux qui essayent de s'en emparer, qu'ils soient Suisses ou étrangers.
Je vous signale également que, dans toute cette affaire de la fiscalité sur les personnes morales, nous avons renoncé à un élément pourtant très important qui était de combattre la double imposition du bénéfice des personnes morales. Cet élément a été écarté et maintenant on veut encore venir pénaliser un peu plus et dissuader ces entreprises de constituer des réserves. Nous estimons qu'il y a là une concession qu'en ce qui nous nous concerne nous ne pouvons pas suivre.
Un dernier mot, nous estimons qu'il n'y a pas nécessairement une compensation entre l'allègement résultant de la révision de la loi sur le timbre et l'assujettissement des personnes morales à un tarif proportionnel. En effet, ce ne sont pas exactement les mêmes contribuables qui sont appelés à passer à la caisse. Dans un cas, en ce qui concerne le timbre, ce sont les opérateurs, c'est-à-dire les clients des banques qui sont concernés et qui doivent être libérés des charges discriminatoires qui pèsent sur eux s'ils poursuivent leurs opérations par le truchement des banques suisses en Suisse. En revanche, en ce qui concerne la proportionnalité du tarif d'imposition des personnes morales, il s'agit de l'ensemble des entreprises industrielles et de services importantes de ce pays, qui ont veillé, une fois encore, à accumuler des réserves et à faire en sorte de pouvoir compter sur un autofinancement important.
Toutes ces raisons nous incitent à en rester à la position traditionnelle du Conseil des Etats et à refuser donc de «baster» devant la majorité du Conseil national.

Bundesrat **Stich:** Der Nationalrat hat sich bis jetzt immer für die proportionale Besteuerung der juristischen Personen ausgesprochen. Ich bitte Sie, an diesem Entscheid festzuhalten. Ich glaube, es ist ein richtiger Entscheid. Die Besteuerung nach dem bisherigen Prinzip, nach Rentabilität und Dreistufentarif, bedeutet natürlich, dass diejenigen Unternehmen, die grosse Eigenmittel haben, die stille Reserven schaffen konnten, einen günstigeren Steuersatz bekommen, weil die Rendite dann kleiner wird. Junge Unternehmungen dagegen, kleine Unternehmungen, die keine Rücklagen machen konnten, müssen, wenn das Geschäft einigermassen funktioniert, den Maximalsatz von 9,8 Prozent zahlen. Das ist nicht richtig; denn wir sind ja darauf angewiesen, dass wir junge Unternehmen haben, die sich entwickeln können – die also eher entlastet werden sollen. Diejenigen, die bereits existieren und Rücklagen haben, sollen etwas mehr Steuern bezahlen. Es gibt somit einen guten Grund festzuhalten, und dazu kommt das, was Herr Nebiker ausgeführt hat. Wenn es gelingt, einen Konsens zu finden, könnte die Chance für ein Finanzpaket bis auf 50 Prozent, vielleicht sogar noch etwas darüber, steigen. Wenn Sie keinen Konsens finden, ist wahrscheinlich alle Arbeit vergebens gewesen.
Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Coutau abzulehnen und bei Ihrem bisherigen Entscheid zu bleiben.

Art. 74

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	90 Stimmen
Für den Antrag Coutau	11 Stimmen

Art. 207c
Angenommen – Adopté

Reichling, Berichterstatter: Wir sollten ja gelegentlich mit diesen Gesetzen zum Ende kommen. Nachdem nun dieser Kompromiss zustande gekommen ist, beantragt Ihnen die Kommission, den Tarif für die juristischen Personen mit proportional 8 Prozent als definitiv zu erklären, damit wir eine Einigungskonferenz durchführen müssen, wenn sich der Ständerat nicht anschliessen sollte, und der Ball nicht noch x-mal hin und her geht. Ich beantrage Ihnen also, diesen Beschluss für definitiv zu erklären.
Ich mache Ihnen noch eine Mitteilung: Es ist anzunehmen, dass wir die Schlussabstimmung am letzten Freitag der Session durchführen können. Im Gesetzestext, der Ihnen dann ausgeteilt wird, sind die Tarife und Abzüge zur Ausgleichung der kalten Progression bereits ein zweites Mal korrigiert. Die Vorlage stammt aus dem Jahr 1983. In der Zwischenzeit hat

der Bundesrat zweimal eine Anpassung vorgenommen. Die Werte im Text der Redaktionskommission stimmen also nicht mit denjenigen der Botschaft und der Fahne überein. Der Grund ist die Anpassung zur Ausschaltung der kalten Progression.

M. **Salvioni,** rapporteur: On espère arriver à la fin de la discussion des deux textes législatifs. J'ai encore deux communications à vous faire.
Premièrement, la commission a proposé de considérer la décision sur l'article 74 comme définitive, ce qui mettra fin à la navette entre le Conseil des Etats et le Conseil national. Il ne restera que la possibilité, le cas échéant, de la création d'une commission de conciliation. Mais, pour nous, la discussion sera terminée.
Deuxièmement, dans le texte que vous allez recevoir pour la votation finale, les chiffres relatifs à l'imposition auront déjà calculé la compensation de la progression à froid. On discute depuis 1983 de ce message et les chiffres relatifs à l'imposition ont déjà été modifiés deux fois: une fois lors de la première discussion parce que, entre temps, le Conseil fédéral avait déjà compensé en partie la progression à froid, et une seconde fois pour tenir compte d'une deuxième modification et d'une deuxième compensation de cette progression. Les chiffres que vous trouverez donc dans le texte final ne correspondent ni au message ni au dépliant sur lequel vous avez travaillé.

Präsident: Die Kommission beantragt Ihnen, den Beschluss unseres Rates definitiv zu erklären.

Zustimmung – Adhésion

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr
La séance est levée à 12 h 00

Ständerat
Conseil des Etats

Sitzung vom 11. Dezember 1990
Séance du 11 décembre 1990

83.043

Steuerharmonisierung. Bundesgesetze
Harmonisation fiscale. Lois

Siehe Seite 726 hiervor – Voir page 726 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 28. November 1990
Décision du Conseil national du 28 novembre 1990

Differenzen – Divergences

A. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
A. Loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes

Reichmuth, Berichterstatter: Nach einer letzten Runde der Differenzbereinigung scheinen die Beratungen über das Steuerharmonisierungsgesetz und das Gesetz über die direkte Bundessteuer auf der Zielgeraden angelangt zu sein. Der Nationalrat hat am 28. November in verschiedenen Punkten dem

Ständerat zugestimmt. Es bestehen in beiden Vorlagen nur noch wenige Differenzen, zu denen Ihre Kommission nochmals Stellung genommen hat. Sie beantragt, um es vorwegzunehmen, bei allen verbliebenen Differenzen, dem Nationalrat zuzustimmen.
Zuerst beim Beschluss A, Harmonisierungsgesetz: Die noch bestehenden bzw. neu geschaffenen Differenzen betreffen lediglich verfahrensrechtliche Belange. Herr Ducret hat anlässlich der Behandlung der Vorlage in unserem Rate am vergangenen 27. September bereits auf einige Unzulänglichkeiten hingewiesen, wie sie in einer Eingabe aus dem Kanton Waadt aufgezeigt worden sind.
Die Nationalratskommission hat in der Zwischenzeit die Einwände geprüft, und der Nationalrat hat am 28. November unter Zustimmung des Bundesrates entsprechenden Anträgen zugestimmt.

Art. 18
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Die erste Differenz haben wir bei Artikel 18 Absatz 3. Die Neuformulierung dieses Absatzes entspricht praktisch der ursprünglichen Fassung des Ständerates von 1986. Die Kommission beantragt, dem Nationalrat zuzustimmen und bei Artikel 18 Absatz 3 die Differenz zu beseitigen.

Angenommen – Adopté

Art. 19a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: In Artikel 19a, bei den Buchstaben a, b und c, besteht keine Differenz. Den Buchstaben d hat der Nationalrat neu hinzugefügt. Er regelt damit die Zwischenveranlagung bei veränderten Grundlagen im interkantonalen und internationalen Verhältnis. Die Kommission beantragt Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 25
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Bei Artikel 25 zum Wechsel der Steuerpflicht: Die Aenderung in Artikel 25 ergibt sich aus dem beschlossenen Zusatz in Artikel 19a Buchstabe d. Die Veränderung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit nach Artikel 24 Absatz 1 ist hier nicht mehr aufzuführen. Die Kommission beantragt Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 74g
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Hier gilt das gleiche wie in Artikel 25 auch für die natürlichen Personen bei der einjährigen Veranlagung. Die Kommission beantragt auch hier Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

B. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
B. Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct

Art. 74, 207c
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth, Berichterstatter: Die einzige Differenz beim Gesetz über die direkte Bundessteuer besteht noch beim Tarif für die juristischen Personen (Artikel 74) und – als Folge des Beschlusses des Nationalrates – in einem neuen Artikel 207c im Dritten Titel. Der Nationalrat hat auf Antrag seiner Kommission grossmehrheitlich beschlossen, am Proportionaltarif von 8 Prozent festzuhalten. Er beschloss dies aber unter dem Vorbehalt des neuen Artikels 207c, mit welchem er den Tarif für die juristischen Personen bei der direkten Bundessteuer vom Inkrafttreten der beschlossenen Stempelsteuergesetzrevision und der neuen Bundesfinanzordnung abhängig machte. Der Nationalrat hat also die drei Bereiche Tarif für die juristischen Personen im direkten Bundessteuergesetz, die Stempelgesetzrevision und die neue Finanzordnung mit der Mehrwertsteuer zusammengekoppelt. Aehnliche Bestimmungen, die die gegenseitige Verbindung bewerkstelligen, finden Sie auch in den entsprechenden Beschlüssen zur neuen Finanzordnung.
Zuvor hatten innerhalb der Bundesratsparteien Gespräche stattgefunden mit dem Zweck, beim gesamten Finanz- und Steuerpaket einen Konsens zu suchen. Dieser Konsens wurde dann in der Form der nun vorliegenden Beschlüsse des Nationalrates tatsächlich gefunden. Aus diesem Kompromisswerk entstehen nach den vorliegenden Berechnungen für die Bundeskasse per saldo Mehreinnahmen von etwa 200 Millionen Franken. Diese Zahlen liegen jedoch im Streubereich der statistischen Zuverlässigkeit. Ob die Mehreinnahmen tatsächlich realisiert werden können, hängt ganz wesentlich davon ab, wie sich die Konjunktur in den nächsten Jahren entwickelt.
Aufgrund dieser Situation hat Ihre Kommission einstimmig beschlossen, Ihnen zu beantragen, dem Beschluss des Nationalrates bei Artikel 74 und bei Artikel 207c zuzustimmen; dies nicht so sehr dem eigenen Triebe als vielmehr der Not gehorchend.
Wir glauben, dass nach siebenjähriger Beratung des Gesetzes mit vier Differenzbereinigungsrunden die Zeit gekommen ist, endlich zum Abschluss zu gelangen. Wenn wir den Proportionaltarif nun entgegen unseren bisherigen Beschlüssen akzeptieren, so nur deshalb, um das ausgehandelte Kompromisswerk beim Gesamtpaket nicht zu gefährden und um ein weiteres Differenzbereinigungsverfahren, das nur noch mit einer Einigungskonferenz beider Kommissionen möglich wäre, zu vermeiden.
Ich beantrage Ihnen also namens der einstimmigen Kommission Zustimmung zu den Beschlüssen des Nationalrates.

Angenommen – Adopté

Ständerat
Conseil des Etats

Sitzung vom 14. Dezember 1990
Séance du 14 décembre 1990

Schlussabstimmung - Vote final

83.043

Steuerharmonisierung. Bundesgesetze
Harmonisation fiscale. Lois

Siehe Seite 1025 hiervor – Voir page 1025 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 28. November 1990
Décision du Conseil national du 28 novembre 1990

A. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
A. Loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes	35 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

B. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
B. Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes	39 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

Nationalrat
Conseil national

Sitzung vom 14. Dezember 1990
Séance du 14 décembre 1990

Schlussabstimmung - Vote final

83.043

Steuerharmonisierung. Bundesgesetze
Harmonisation fiscale. Lois

Siehe Seite 2072 hiervor – Voir page 2072 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 14. Dezember 1990
Décision du Conseil des Etats du 14 décembre 1990

Präsident: Aufgrund eines Wunsches der liberalen Fraktion werde ich die Schlussabstimmung über die Neue Finanzordnung unmittelbar nach derjenigen über die Steuerharmonisierung durchführen.

M. **Jeanneret:** Je vous remercie, Monsieur le président, d'avoir assemblé ces deux objets. Je tiens à dire ici que le groupe libéral ne peut que confirmer son opposition à l'égard de ce paquet fiscal puisqu'aucune modification ne lui a été apportée au cours de son examen par les deux Chambres.
Ce compromis ne repose sur aucune convergence réelle des conceptions fiscales et politiques de ses auteurs, il est imposé sans le soutien de nombreuses catégories de contribuables qui n'ont pu qu'en souligner les défauts et les charges supplémentaires. Le groupe libéral regrette que les partis gouvernementaux n'aient pas voulu saisir cette occasion de donner à la Confédération un système fiscal moderne, pleinement eurocompatible, efficace pour les finances fédérales, équitable pour les contribuables, compétitif pour les entreprises et surtout respectueux des besoins des cantons.
Si nous appuyons sans réserve le passage au système de la TVA, nous ne pouvons souscrire au maintien définitif d'un impôt fédéral direct disproportionné qui enlève aux cantons des ressources de plus en plus nécessaires pour assumer leur souveraineté. Ce paquet fiscal confirme une centralisation politique que nous refusons.
Sans revenir sur les défauts que présente cet ensemble de dispositions disparates, nous contestons également la technique, constitutionnellement discutable à nos yeux, qui consiste à amalgamer les trois composantes du paquet pour les présenter aux citoyens sous l'emblème du tout ou rien. Enfin, nous déplorons que l'occasion n'ait pas été saisie de corriger enfin le déséquilibre entre la charge excessive des impôts directs et celle des impôts indirects, déséquilibre qui détériore la compétitivité fiscale de la Suisse.
Pour toutes ces raisons, le groupe libéral s'oppose à ce paquet et attend avec confiance le verdict populaire qui en sanctionnera les excès et les lacunes.

A. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
A. Loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes	121 Stimmen
Dagegen	4 Stimmen

B. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
B. Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes	122 Stimmen
Dagegen	18 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral